THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.107

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/verhandlungendes107germ

Stenographische Berichte*)

über die

Verhandlungen des Reichstags.

VII. Legislaturperiode. IV. Session 1888/89.

107

Dritter Band.

Von der 55. Sitzung am 8. April 1889 bis zur 76. (Schluß-) Sitzung am 24. Mai 1889.

Von Seite 1365 bis 2005.

Hierzu:

Sachregister, Seite 2007 ff.

(Das Sprechregister befindet sich am Anfang des ersten, das Mitgliederverzeichniß — als Nr. 1 der Anlagen — am Anfang des vierten Bandes, ersten Anlagebandes.)

*) Die die Druckſachen des Reichstags enthaltenden Anlagen der Stenographiſchen Berichte werden bei Julius Sittenfeld in Berlin, Mauerſtraße Nr. 63/65, gedruckt und verlegt. Das Poſt-Abonnement auf dieſelben iſt beſonders zu beſtellen.

Berlin, 1889.

Druck und Verlag der Norddeutſchen Buchdruckerei und Verlags-Anſtalt.

Berlin SW., Wilhelmſtraße Nr. 32.

q 328.73
G31
N.107

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Fünfundfünfzigste Sitzung
am Montag den 8. April 1889.

Mittheilung über Ersatzwahlen zur VI. Kommission (Alters- und Invaliditätsversicherung) 1365
Beurlaubungen ꝛc. 1365
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen):
§ 23 b, Erstattung im Todesfall 1365
§ 26, Verhältniß zu anderen Ansprüchen (Armenpflege): 1369
§§ 27, 27 a (Antrag Freiherr von Stumm), Ermäßigung der Invalidenunterstützung für Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen ꝛc. . 1379
§ 28, Anspruch auf Schadenersatz gegen Dritte . . 1391
§ 29 (ohne Debatte) 1391
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1391
Austritt von Mitgliedern aus der VI. Kommission (Alters- und Invaliditätsversicherung) 1393

Sechsundfünfzigste Sitzung
am Dienstag den 9. April 1889.

Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Personalveränderungen im Bundesrath 1395
Mittheilung über Ersatzwahlen zur VI. Kommission (Alters- und Invaliditätsversicherung) 1395
Beurlaubungen ꝛc. 1395
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen):
§ 30, Versicherungsanstalten 1395
§§ 31 bis 35 (ohne Debatte) 1416
§ 36, Vorstand der Versicherungsanstalt 1416
§ 37, Ausschuß 1425
§ 38 (ohne Debatte) 1428
§ 39, Wählbarkeit in den Ausschuß 1428
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1428
Berichtigung zum stenographischen Bericht der 54. Sitzung: 1428

Siebenundfünfzigste Sitzung
am Dienstag den 9. April 1889.

Abendsitzung.

Beurlaubungen ꝛc. 1429
Wahlprüfungen auf Grund von Berichten der Wahlprüfungskommission:
7. Stettiner Wahlkreis (Dr. Kohli) — (Nr. 130 der Anlagen) 1429
10. Breslauer Wahlkreis (Dr. Websky) — (Nr. 129 der Anlagen) 1431
2. Bromberger Wahlkreis (Poll) — (Nr. 142 der Anlagen) 1438
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1445

Achtundfünfzigste Sitzung
am Mittwoch den 10. April 1889.

Beurlaubungen . . . . . .
Bemerkungen vor der Tagesordnung, betreffend die Anträge der VI. Kommission auf Nr. 196 der Drucksachen 1447

Seite

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen):
§ 40 (ohne Debatte) 1449
§ 41, Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths 1449
§ 42, Statut der Versicherungsanstalt 1450
§§ 43 bis 47 (ohne Debatte) 1450
§ 48, Ablehnung von Wahlen 1450
§§ 49, 50 (ohne Debatte) 1450
§ 51, Staatskommissar 1450
§ 52, gemeinsame Versicherungsanstalten 1452
§§ 53, 54 (ohne Debatte) 1454, 1455
§ 55, Veränderungen bezüglich der Bezirke der Versicherungsanstalten 1455
§§ 56, 57 (ohne Debatte) 1455
§ 58, Schiedsgerichte 1455
§ 59, Organisation der Schiedsgerichte 1456
§§ 60, 61 (ohne Debatte) 1456
§ 62, Befugnisse des Schiedsgerichts ꝛc. 1456
§§ 63, 63 a (Antrag Gebhard-Niethammer), Feststellung der Rente 1460
§ 64 (ohne Debatte) 1475
§ 65, Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung: 1475
§ 66 (ohne Debatte) 1475
§ 67, Rechtsmittel der Revision 1475
§ 68, Entscheidung der Revision 1477
§ 70, Bestimmungen über Einlegung der Revision: 1479
§§ 71 bis 73 (ohne Debatte) 1479
§ 73 a, Entziehung der Rente 1479
§§ 74 bis 76 (ohne Debatte) 1480
§ 77, Vertheilung der Renten durch das Rechnungsbüreau 1480
§ 78, Mittheilung an die Vorstände der betheiligten Versicherungsanstalten 1480
§ 79, Auszahlung der Renten durch die Post . . . 1480
§§ 80, 81 (ohne Debatte) 1480
§ 82, Erstattung von Vorschüssen 1480
§ 82 a, Erstattung von Beiträgen 1481
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1481

Neunundfünfzigste Sitzung
am Donnerstag den 11. April 1889.

Beurlaubungen ꝛc. 1483
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen):
Geschäftsordnungsdebatte betreffend die Anträge der Kommission auf Nr. 196 der Drucksachen . . . 1483
§§ 85, 86, 88 (ohne Debatte) 1490
§ 89, Quittungskarte 1490
§ 89 a, Einrichtung der Quittungskarte 1492
§ 89 aa, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten 1492
§§ 89 aaa, Erlöschen der Giltigkeit der Quittungskarten 1491
§§ 89 bb, cc (ohne Debatte) 1496
§ 89 b, Behandlung der abgegebenen Quittungskarten: 1496
§ 90, unzulässige Eintragungen ꝛc. in den Quittungskarten 1499
§ 91, Vorschriften über das Einkleben der Marken: 1503

239527

Seite

§ 91 a (ohne Debatte) 1504
§ 91 aa, Vorausentrichtung der Beiträge 1504
§ 92, Einziehung der Beiträge 1506
§ 92 *a*, desgleichen 1506
§ 92 a, desgleichen 1507
§§ 92 b, c (ohne Debatte) 1507
§ 94, freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses 1507
§ 95 (ohne Debatte) 1507
§ 95 a (Antrag Gebhard-Niethammer-Struckmann), Befreiung von der Verpflichtung zur Beibringung der Zusatzmarken im Falle der Selbstversicherung: 1507
§ 87, Ausgabe der Marken 1508
§ 96 (ohne Debatte) 1518
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1518
Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 54. und 55. Sitzung 1518

Sechzigste Sitzung

am Freitag den 12. April 1889.

Entschuldigte Mitglieder 1519
Mündlicher Bericht der Petitionskommission über eine Petition wegen Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen ein Mitglied des Reichstags (Nr. 203 der Anlagen) 1519
(Der Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt.)
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen):
§ 18, Berechnung der Renten 1525
(Die Diskussion wird abgebrochen und vertagt.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1545

Einundsechzigste Sitzung

am Dienstag den 7. Mai 1889.

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Tod eines Reichstagsabgeordneten 1547
Neu eingegangene Vorlagen 1547
Beurlaubungen 1547
Eine Mandatsfrage wird der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen 1547
Berufung einer Abtheilung zur Wahl eines Mitgliedes der I. (Geschäftsordnungs-) Kommission an Stelle des verstorbenen Abgeordneten von Bernuth 1548
Wahl eines Schriftführers an Stelle des aus diesem Amte geschiedenen Abgeordneten Dr. Meyer (Jena) 1548
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen):
§§ 18, 18a, Berechnung der Renten (Fortsetzung der Diskussion) 1548
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1567

Zweiundsechzigste Sitzung

am Mittwoch den 8. Mai 1889.

Neu eingetretenes Mitglied 1569
Mittheilung über eine Ersatzwahl zur I. (Geschäftsordnungs-) Kommission 1569
Beurlaubungen ꝛc. 1569
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen):
§§ 18, 18a, Berechnung der Renten (Fortsetzung der Diskussion) 1569
Namensaufruf 1590
(Derselbe ergibt die Nichtbeschlußfähigkeit des Reichstags.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1591

Dreiundsechzigste Sitzung

am Donnerstag den 9. Mai 1889.

Neu eingetretenes Mitglied 1593
Mittheilung über Ernennung eines Mitgliedes zur Bibliothekkommission an Stelle des aus derselben geschiedenen Abgeordneten Dr. Freiherrn Schenck von Stauffenberg . . 1593
Desgl. über die Neuwahl eines Vorsitzenden der Bibliothekkommission 1593
Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend eine Personalveränderung im Bundesrath 1593
Schreiben des Reichskanzlers, betreffend Wahlen seitens des Bundesraths zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission: 1593
Urlaubsbewilligungen und -Verweigerungen; entschuldigte Mitglieder 1593, 1594

Seite

Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission vom 10. April 1889 (Nr. 213 der Anlagen) 1594
(Der Bericht wird der Rechnungskommission überwiesen.)
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen):
§§ 18, 18a, Berechnung der Renten (Fortsetzung und Schluß der Diskussion) 1594
§§ 18b, c (ohne Debatte) 1604
§ 84, Höhe der Beiträge 1605
§ 101, Streitigkeiten 1609
(Bei der Abstimmung ergibt sich die Nichtbeschlußfähigkeit des Reichstags.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1616

Vierundsechzigste Sitzung

am Freitag den 10. Mai 1889.

Beurlaubungen ꝛc. 1617
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen):
§ 102 (ohne Debatte) 1617
§ 102a, Entscheidung von Streitigkeiten durch die untere Verwaltungsbehörde 1617
§ 101 (Abstimmung) 1622
§ 103 (ohne Debatte) 1623
§ 105, Kontrole 1623
§ 105a, Berichtigung der Quittungskarten 1625
§ 105b, Kosten der Kontrole 1626
Namensaufruf 1626
(Derselbe ergibt die Beschlußfähigkeit des Reichstags.)
§ 108, Vermögensverwaltung 1627
§ 109 (ohne Debatte) 1628
§§ 110 bis 115, Schutzvorschriften 1628
§§ 116 bis 118 (ohne Debatte) 1629
§ 119, Landesversicherungsämter 1629
§§ 119a bis k, Rentensparkassen 1635
§§ 120 bis 127, Reichs- und Staatsbetriebe . . . 1641
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1641

Fünfundsechzigste Sitzung

am Sonnabend den 11. Mai 1889.

Mittheilung über eine geprüfte Wahl 1644
Beurlaubungen ꝛc. 1644
Fortsetzung und Schluß der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen):
§ 119b, Begriffsbestimmung der Krankenkassen . . 1644
§ 128a (Anträge), Kasseneinrichtungen für Berufsgenossenschaften 1646
§§ 128, 129 (ohne Debatte) 1647
§ 130, zuständige Landesbehörden 1647
§ 131, Zustellungen 1650
§ 132 (ohne Debatte) 1651
§ 133, Rechtshilfe 1651
§ 133a, ältere Zwangskassen 1651
§ 134, Strafbestimmung, betreffend Nichtbefolgung von Vorschriften des Vorstandes der Versicherungsanstalt 1656
§ 135, Strafbestimmung, betreffend unterlassene Verwendung von Marken 1658
§ 136 (ohne Debatte) 1658
§ 137, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrige Uebereinkünfte und Arbeitsordnungen 1658
§ 138, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrigen Abzug für verwendete Marken 1659
§ 139, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrige Verhinderung der Arbeiter an der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamts 1659
§ 140, Strafbestimmung, betreffend unrichtige Verwendung von Marken 1662
§ 141 (ohne Debatte) 1663
§ 141a, Strafbestimmung, betreffend unterlassene Verwendung von Zusatzmarken im Falle der freiwilligen Versicherung 1663
§ 142 (ohne Debatte) 1663
§ 143, Strafbestimmung, betreffend unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen 1663
§§ 144 bis 146 (ohne Debatte) 1663. 1664
§ 147, Uebergangsbestimmung 1664
§ 147a, Uebergangsbestimmung 1666
§ 147b (ohne Debatte) 1667
§ 147c, Uebergangsbestimmung 1667
§ 149, Uebergangsbestimmung 1671

Seite

§ 149 a (ohne Debatte) 1671
§ 150, Gesetzeskraft 1671
Ueberschrift 1676
Petitionen 1677
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1681
Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 64. Sitzung: 1681

Sechsundsechzigste Sitzung
am Montag den 13. Mai 1889.

Beurlaubungen ꝛc. 1685
Austritt von Mitgliedern aus der V. (Wahlprüfungs-)Kommission: 1685
Mündliche Berichte der Geschäftsordnungskommission, Einleitung von Strafverfahren betreffend (Nr. 153 der Anlagen): 1685
Dritte Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen (Nr. 94 der Anlagen) 1686
Zweite Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/85 (Nr. 7, 181 der Anlagen:
Antrag I, nachträgliche Genehmigungen betreffend . 1687
Anträge II und III, Vorbehalte und Entlastungsertheilung betreffend 1688
Antrag IV, betreffend Vorlegung eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs 1695
(Die Vorlage wird an die Rechnungskommission zurückverwiesen.)
Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. sachsen-koburg-gothaischen Wahlkreis (Nr. 148 der Anlagen) 1696
(Bei der Abstimmung ergibt sich die Nichtbeschlußfähigkeit des Reichstags.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1716

Siebenundsechzigste Sitzung
am Dienstag den 14. Mai 1889.

Mittheilung über Ersatzwahlen zur V. (Wahlprüfungs-) Kommission 1717
Beurlaubungen ꝛc. 1717
Anmeldung eines Kommissars des Bundesraths 1717
Erste Berathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Nr. 43 der Anlagen) 1717
Petitionen, das amtliche Waarenverzeichniß ꝛc. betreffend (Nr. 96, 231 der Anlagen):
Reifenstäbe 1718
Senfsamen 1727
Faßbodentheile 1728
Thonfliesen 1728
Stabholz 1729
Glimmer und Glimmerwaaren 1730
Fuselöl 1730
Berathung des Antrags von Benda und Genossen, betreffend die Errichtung eines Reichszolltarifsamts (Nr. 64 der Anlagen) 1733
Berathung des Antrags der Abgeordneten Stöcker (Siegen) und Genossen, betreffend den Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien (Nr. 69 der Anlagen) 1737
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1750
Berufung der Abtheilungen zur Wahl einer Kommission . . 1754
Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 65. Sitzung: 1754

Achtundsechzigste Sitzung
am Donnerstag den 16. Mai 1889.

Beurlaubungen ꝛc. 1755
Anmeldung von Kommissaren des Bundesraths 1755
Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission vom 10. April 1889, auf Grund mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 213, 237 der Anlagen) . . . 1755
Zweiter Bericht der Petitionskommission (Nr. 67 der Anlagen) — (Wiederaufnahme der in staatlichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Petenten in die Ortskrankenkasse zu Breslau): 1756
Neunter Bericht der Petitionskommission (Nr. 151 der Anlagen) — (Kaffeeterminhandel) 1758
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1780

Neunundsechzigste Sitzung
am Freitag den 24. Mai 1889.

Mittheilung über Wahl und Konstituirung der XI. Kommission, zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 1781
Beurlaubungen ꝛc. 1781
Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen):
Generaldiskussion 1781
(Die Generaldiskussion wird abgebrochen und vertagt.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1812
Austritt eines Mitgliedes aus der I. (Geschäftsordnungs-) Kommission 1812

Siebzigste Sitzung
am Sonnabend den 18. Mai 1889.

Mittheilung über eine geprüfte Wahl 1813
Desgl. über eine Ersatzwahl zur I. (Geschäftsordnungs-) Kommission 1813
Neu eingegangene Vorlage 1813
Entschuldigte Mitglieder 1813
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen):
Generaldiskussion (Fortsetzung) 1813
(Die Generaldiskussion wird abermals abgebrochen und vertagt.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1840
Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 69. Sitzung: 1840

Einundsiebzigste Sitzung
am Montag den 20. Mai 1889.

Beurlaubungen ꝛc. 1841
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen):
Generaldiskussion (Fortsetzung und Schluß):
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1872

Zweiundsiebzigste Sitzung
am Dienstag den 21. Mai 1889.

Beurlaubungen ꝛc. 1873
Fortsetzung der Abstimmung über die Anträge bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha (Nr. 148 der Anlagen) 1878
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen):
§ 1, Versicherungspflicht: 1873
§ 2 (ohne Debatte) 1879
§ 3, Beamte ꝛc.: 1870
§ 3 a, Selbstversicherung: 1889
§ 4, besondere Kasseneinrichtungen: 1883
§ 4 a a (Antrag Metzner), Innungsverbände: . . . 1883
§ 5, Beamte öffentlicher Verbände ꝛc.: 1896
§ 7, Gegenstand der Versicherung: 1901
(Die Berathung des § 7 wird zurückgestellt.) . . 1901
§ 8, Naturalleistungen ꝛc.: 1901
Namentliche Abstimmung 1907
§ 9 (ohne Debatte) 1910
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1910

Dreiundsiebzigste Sitzung
am Mittwoch den 22. Mai 1889.

Mittheilung über eine geprüfte Wahl 1911
Beurlaubungen; entschuldigtes Mitglied 1911
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen):
§§ 10, 12 (ohne Debatte). 1911
§ 13, Beitragsjahr 1912
(Die Berathung der §§ 13 und 13 a wird zurückgestellt.)
§§ 14, 15 (ohne Debatte) 1912
§ 15 a, Rücklagen zum Reservefonds 1912
§§ 16, 7, 7 a, 7 aa, 7 b, Lohnklassen ꝛc. 1913
§§ 13, 13 a, Beitragsjahr 1921
§ 17, Feststellung der Beiträge. 1922
§ 18 (ohne Debatte) 1930
§ 18 a, Aufbringungen der Versicherungsanstalt . . 1930
§§ 18 b, c (ohne Debatte) 1939
§ 20, Beginn der Rente 1939
§§ 23 a, b (ohne Debatte) 1940

Seite

§ 23 c, Erlöschen der Anwartschaft 1940
§ 24 (ohne Debatte) 1940
§ 25, Ruhen des Anspruchs auf Rente 1940
§ 26, 27, 27 a (ohne Debatte) 1940
§ 27 b (Antrag Schrader), bestehende Kassen . . . 1941
§§ 28, 29 (ohne Debatte) 1941
§§ 30, 30 a, Versicherungsanstalten 1941
§§ 31 bis 35 (ohne Debatte) 1943
§ 36, Vorstand der Versicherungsanstalt 1943
§§ 37 bis 39 (ohne Debatte) 1944
§ 40, weitere Organe der Versicherungsanstalten . . 1944
§§ 41, 42 (ohne Debatte) 1945
§ 43 wird zurückgestellt 1945
§§ 44 bis 47 (ohne Debatte) 1945
§ 48, Ablehnung von Wahlen 1945
§ 49 (ohne Debatte) 1946
§ 50, unbehinderte Ausübung der Funktionen . . . 1946
§§ 51 bis 57 (ohne Debatte) 1946
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1947

Vierundsiebzigste Sitzung

am Donnerstag den 23. Mai 1889.

Beurlaubungen ꝛc. 1950
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen):
§§ 58 bis 60 (ohne Debatte) 1950
§ 61, Vorsitzende der Schiedsgerichte 1950
§ 62 (ohne Debatte) 1950
§ 62 a (Zurückziehung des Antrags) 1950
§ 63, Feststellung der Rente 1950
§§ 64 bis 82 a (ohne Debatte) 1953, 1954
§ 84, Höhe der Beiträge 1954
§§ 85 bis 87 (ohne Debatte) 1960, 1961
§ 88, Entrichtung der Beiträge 1961
§ 89 (ohne Debatte) 1961
§ 89 a, Einrichtung der Quittungskarte 1961
§ 89 aa, Ausstellung und Umtausch derselben . . . 1962
§§ 89 aaa, bb, cc, b (ohne Debatte) . . . 1964, 1965
§ 90, Bemerkungen auf der Quittungskarte . . . 1965
§§ 91, 91 a, aa, 92, 92 a, 92 a, b, c (ohne Debatte): 1965, 1966
§ 94, freiwillige Festsetzung des Versicherungsverhältnisses 1966
§ 94 a (Antrag Ackermann und Genossen), kleinere Betriebsunternehmer betreffend 1968
§ 95, Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses 1969
§ 95 a, Selbstversicherungsverhältniß 1969
§ 96 (ohne Debatte) 1970
§ 101, Streitigkeiten 1970
§§ 102, 102 a, 103 (ohne Debatte) 1971
§ 105, Kontrole 1971
§§ 105 a, 106, 108, 109, 116, 117, 118 (ohne Debatte) 1972
§ 119, Landesversicherungsämter 1973
§§ 119 a ff. (Anträge Oechelhäuser bezw. Graf von Holstein), Rentensparkassen bezw. Sparkassen . . 1976
§§ 43, 119 e, 128 bis 134 (ohne Debatte) . . 1981, 1982
§§ 135, 135 a, Strafbestimmung, betreffend unterlassene Verwendung von Marken 1982

Seite

§ 136 (ohne Debatte) 1985
§ 136 a resp. 141 a, Strafbestimmung, betreffend unterlassene Verwendung von Zusatzmarken: 1985, 1987
§ 137, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrige Uebereinkünfte oder Arbeitsordnungen 1985
§ 138 (ohne Debatte) 1985
§ 139, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrige Verhinderung der Arbeiter an der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamts 1985
§ 140, Strafbestimmung, betreffend unrichtige Verwendung von Marken 1987
§ 141 (ohne Debatte) 1987
§ 142, Strafbestimmung, betreffend unzulässige Eintragungen oder Vermerke in Quittungskarten . . 1988
§§ 143 bis 146 (ohne Debatte) 1988
§§ 147, 147 a, Uebergangsbestimmungen 1989
Struckmann 1989
§§ 147 b, c, 149, 149 a (ohne Debatte) . . . 1989, 1990
§ 150, Gesetzeskraft 1990
Petitionen, zur Geschäftsordnung 1990
Schreiben des Reichskanzlers, betreffend eine Kundgebung des italienischen Parlaments 1990
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1991
Berichtigung zum stenographischen Bericht der 68. Sitzung: 1991

Fünfundsiebzigste Sitzung

am Freitag den 24. Mai 1889.

Neu eingegangene Vorlage 1993
Entschuldigtes Mitglied 1993
Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet werden (Nr. 253 der Anlagen) 1993
Erste und zweite Berathung der zu Bern am 15. April 1889 unterzeichneten Deklaration zum Art. 3 der internationalen Reblauskonvention (Nr. 271 der Anlagen) 1993
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1994
Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 73. Sitzung: 1994

Sechsundsiebzigste Sitzung

am Freitag den 24. Mai 1889.

Dritte Berathung der zu Bern am 15. April 1889 unterzeichneten Deklaration zum Art. 3 der internationalen Reblauskonvention (Nr. 271 der Anlagen) 1995
Berathung der von den Abgeordneten Herzog von Ratibor und Genossen eingebrachten Resolution (Nr. 265 der Anlagen) . 1995
Petitionen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung 1997
Gesammtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 270 der Anlagen):
Nochmalige Abstimmungen über angenommene Anträge, die nicht gedruckt vorlagen 2001
Namentliche Abstimmung 2001
Das Präsidium wird ermächtigt, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen die Glückwünsche des Reichstags zum bevorstehenden 800jährigen Regierungsjubiläum des Hauses Wettin darzubringen 2004
Schluß der Session 2004

Berichtigungen.

55. Sitzung.

S. 1379 D Z. 13 ist statt „am Tage der Zustellung“ zu setzen: „**im Wege** der Zustellung“.

64. Sitzung.

S. 1636 C Z. 8 von unten ist statt „Uebergangs“ zu setzen: „Uebelstandes“.

S. 1636 D Z. 9 von unten ist statt „erzeugen“ zu setzen: „ergänzen“.

65. Sitzung.

S. 1650 A Z. 10 ist statt „Oberlandesamt“ zu setzen: „Oberbergamt“.

S. 1652, letzte Zeile von A und erste Zeile von B, ist statt „der selbst inaktive“ zu setzen: „selbst der aktive“.

S. 1653 B Z. 10 ist statt „nur“ zu setzen: „neu“.

68. Sitzung.

S. 1777 C Z. 8 ist statt „40 Prozent“ zu setzen: „4 Prozent“.

69. Sitzung.

S. 1787 D Z. 4 ist statt „seiner“ zu setzen: „einer“.

S. 1792 B Z. 15 ist statt „nur“ zu setzen: „uns“.

S. 1793 B Z. 22 ist das Wort „man“, Z. 23 das Wort „und“ zu streichen, Z. 24 statt „konnte“ zu setzen: „konnten“, so daß der Satz wie folgt lautet:

daß junge, unreife, dem Knabenalter kaum entwachsene Menschen wehrlose Frauen und Kinder zusammenschießen lassen konnten.

73. Sitzung.

S. 1915 C Z. 9 ist statt „Arbeiter“ zu setzen: „Meister“.

S. 1915 D Z. 5 von unten ist statt „genug“ zu setzen „Honig.“

(A)

55. Sitzung

am Montag den 8. April 1889.

Seite

Mittheilung über Ersatzwahlen zur VI. Kommission (Alters- und Invaliditätsversicherung) 1365
Beurlaubungen ꝛc. 1365
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen) 1365
§ 23 b, Erstattung im Todesfall:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1365
Schmidt (Elberfeld) 1365, 1368
Freiherr von Stumm 1366, 1368, 1369
Schrader . . . . . 1367, B, D
Dr. Hammacher 1367, 1368
§ 26, Verhältniß zu anderen Ansprüchen (Armenpflege):
Rickert 1369, 1375
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1372, 1376
Schrader 1374, 1378
von Helldorff 1375
Dr. Webský 1377
Dr. Windthorst 1377
§§ 27, 27 a (Antrag Freiherr von Stumm), Ermäßigung der Invalidenunterstützung für Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen ꝛc.:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1379
Freiherr von Stumm 1379, 1386, 1390
Stötzel 1381, 1388, 1390
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse: 1382, 1385
Dr. Hammacher 1382
Schrader 1384, 1389
Klemm (Sachsen) 1386
Kleine 1389
§ 28, Anspruch auf Schadenersatz gegen Dritte:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1391
§ 29 (ohne Debatte) 1391
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung:
Rickert . . . . . 1391, 1392 A, B, 1393
Freiherr von und zu Franckenstein 1391
von Helldorff 1392
Graf von Behr-Behrenhoff 1392
Dr. Windthorst 1392
Dr. von Bennigsen 1392
Singer 1392
Austritt von Mitgliedern aus der VI. Kommission (Alters- und Invaliditätsversicherung) 1393

(B)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Buhl eröffnet.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

An Stelle der aus der VI. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten:

Freiherr von Gagern, Dr. Porsch, Dr. Delbrück, Niethammer, Duvigneau, Geibel, Delius, Freiherr von Friesen und Merbach,

sind durch die vollzogenen Ersatzwahlen gewählt worden die Herren Abgeordneten:

Freiherr von Wendt, Hesse, Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Siegle, Dr. Clemm (Ludwigshafen), Kalle, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Weber und Henning. (C)

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:
Gehlert, Freiherr von Maltzahn-Vansełow für 2 Tage,
Fürst zu Carolath-Beuthen, Peters für 4 Tage,
Dr. von Kulmiz, Kurlbaum für 5 Tage.

Entschuldigt sind die Mitglieder des Reichstags Herren Dr. Hartmann, Graf von Kleist-Schmenzin, Limbourg, Timmerman, Gebhard, Schneider.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 141 und 144 der Drucksachen)

mit den Anträgen Nr. 146, 147, 149, 154, 156, 159/160, 162/163, 164/165, 166, 171, 176, 177/178, 185, 191.

Die Berathung wird fortgesetzt mit dem § 23 b, wozu der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Nr. 165 der Drucksachen unter 3 vorliegt.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Herr Präsident, außer dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm liegt noch ein Antrag der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen vor.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Ich bemerke dem Herrn Referenten, daß der Herr Abgeordnete Singer den Antrag der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen zu § 23 b vorgestern zurückgezogen hat.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld). (D)

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, das hohe Haus hat die Güte gehabt, die Berathung des § 23 b auszusetzen, weil wir die Absicht hatten, gegen diesen Paragraphen eine wesentliche Aenderung vorzuschlagen. Wir haben indessen bei nochmaliger eingehender Berathung uns entschlossen, bei dieser Berathung von der Stellung eines solchen Antrags Abstand zu nehmen. Der § 23 b rührt aus meiner Initiative in der Kommission her, und wir haben ihn damals gestellt, nachdem vorher die weitergehende Versorgung der Wittwen und Waisen im allgemeinen in der Kommission Annahme nicht fand, um doch jenen Wittwen und Waisen durch die Rückzahlung, die der § 23 b vorschlägt, im Falle des Todes des Ernährers wenigstens momentan eine einmalige Unterstützung zuzuwenden. Wir sind zu dem Entschluß gekommen, in dieser Lesung von einem Antrag auf Fürsorge der Wittwen und Waisen durch eine Rente abzusehen, weil wir glauben, daß wir zuerst die Festsetzung des § 84 in Bezug auf die Höhe der Beiträge kennen müssen, um darüber schlüssig zu werden, wie weit wir in einer solchen Rentenfürsorge der Wittwen und Waisen gehen können. Wir haben auch aus zwei anderen Parteien des hohen Hauses einen derartigen Antrag erwartet, wie er in der Kommission bereits gestellt war, und worüber, so viel mir bekannt, seitens des Reichsamts des Innern auch Berechnungen angestellt sind, um die Höhe der Beiträge zu ermitteln, die dann nothwendig sein würden. Vielleicht werden auch diese Anträge bei einer späteren Berathung in dieses Haus kommen.

Wir haben uns endlich entschlossen, diese Anträge hier jetzt nicht zu stellen, weil es immer mehr den Anschein gewinnt, als wenn dieses Gesetz in dieser Session nicht zur Verabschiedung kommen würde.

Nun, meine Herren, hat man dem allgemeinen Grundsatz, die Wittwen und Waisen nicht in der Form der bloßen Zurückzahlung, sondern in der Form einer Rente ins Gesetz

(A) hineinzuziehen, die großen finanziellen Bedenken gegenübergestellt. Meine Herren, diese finanziellen Bedenken können nicht maßgebend sein, wenn man andererseits von Seiten der verbündeten Regierungen ausspricht, daß die Versorgung der Wittwen und Waisen eine Folge dieses Gesetzes sein müsse und daß man den neuen Gesetzentwurf, betreffend die Wittwen und Waisen, innerhalb zweier, höchstens dreier Jahre in diesem hohen Hause zu erwarten hätte. Die Kalkulationen, die allerdings nur oberflächlich aufgestellt sind, deren Grundlage aber aus den Motiven dieses Gesetzes stammen, mit der Annahme einer Wittwenrente pro Jahr von 60 Mark und einer Rente für jedes Kind von 30 Mark pro Jahr, ergibt eine so hohe Belastung, daß nach den damaligen Durchschnittsberechnungen in den Motiven des Entwurfs die Beiträge für Wittwen und Waisen etwa doppelt so groß sein müßten, wie die Invalidenbeiträge nach dem Gesetzentwurf, und das bei diesen bescheidenen Zahlen, die ich eben nannte. Insgesammt also würden die Beiträge dreimal so hoch werden, als sie nach dem ersten Entwurf berechnet waren.

Meine Herren, daß die Wittwen- und Waiserversorgung von der allergrößten Wichtigkeit ist, daß sie hier mit hineingehört und besser noch vorher gemacht wäre, habe ich mir erlaubt in ausführlicher Weise bereits bei der Berathung des § 1 nachzuweisen. Und wenn man nicht gleich zu dem vollen Endziel gehen wollte, so hätte man doch wenigstens dahin kommen können, daß man für die Kinder unter 15 Jahren Erziehungsgelder bewilligte. Denn das ist wiederum der allerwundeste Punkt bei der Versorgung der Wittwen und Waisen. Die Wittwe ist, namentlich wenn sie wenig oder keine Kinder hat, immer noch in der Lage, ihren Unterhalt zu verdienen; die Kinder aber sind nicht in der Lage und werden ohne Erziehungsgelder, in Waisenhäuser und dergleichen, jedenfalls nicht in der Weise erzogen, wie das Familienleben auf die Kinder einwirken würde.

Eine einheitliche Regelung dieser schwierigen Materie
(B) gleichzeitig mit der Invalidenversorgung wäre unseres Erachtens sehr wohl möglich gewesen. Ja, wir glauben sogar, daß die Regelung später sehr viel schwieriger sein wird als jetzt; und sie wird um so schwieriger sein, weil die Belastung, die durch dieses Gesetz den Arbeitsthätigen auferlegt, zum Theil auf die Zukunf abgeschoben wird, wonach die Beiträge, die hier erhoben werden sollen, wie ich früher ausführte, sich im Beharrungszustande in künftigen Jahren etwa um 70 Prozent erhöhen werden.

Meine Herren, alle anderen bestehenden Kassen der Art, wie z. B. bei den Eisenbahnen oder bei einer großen Anzahl von Krankenkassen, die nach § 86 des Krankengesetzes eine Invalidenkasse haben, — und viele der Krankenkassen in meiner Heimat haben eine derartige Einrichtung, — alle haben diese Vereinigung von Krankenfürsorge und von Wittwen- und Waisenfürsorge.

In den Kommissionsberathungen haben die verbündeten Regierungen zugegeben, daß die Mehrbelastung, welche durch die Versorgung der Wittwen und Waisen entstehen müsse, von dem Arbeiter freiwillig und gerne getragen würde gegenüber den Anrechten, die ihm dadurch erwachsen. Aber es sei nicht zulässig, den Unternehmer zunächst noch weiter zu belasten; man wisse nicht, ob er es immer tragen könne. Es klang auch da die Furcht heraus, daß der deutschen Industrie durch eine zu große Belastung der Unternehmer die Konkurrenzfähigkeit genommen werden könnte, während man die genau gleiche Belastung dem Arbeiter zumuthet.

Ich meinerseits glaube nicht, daß die Sache so gefährlich ist. Wir behalten uns vor, sei es für die dritte Lesung oder für den Fall, daß das Gesetz in einer späteren Session in dieser oder in einer veränderten Form wieder vorgelegt werden würde, was ich nunmehr bald glaube, daß wir die bezüglichen Anträge stellen werden, die diese Materie erledigen sollen.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr (C) Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm**: Meine Herren, auch ich bedaure lebhaft mit dem Herrn Vorredner, daß es nicht möglich gewesen ist, bei dieser Gelegenheit die Sorge für die Relikten mit der Sorge für die Invaliden zu vereinigen, und ich bin der Kommission dankbar, daß sie wenigstens in minimaler Weise dafür gesorgt hat, daß für die Relikten etwas geschieht. Aber ich bin der Ansicht, daß es nicht richtig ist, der einen Wittwe je nach der Lage des Falles nur das äußerste Minimum zu sichern, während eine andere Wittwe durch die Kommissionsbeschlüsse weit mehr bekommt, als sie eigentlich bedarf, ja sogar weit mehr, als der Mann, wenn er noch am Leben geblieben wäre, seinerseits zur Unterhaltung der ganzen Familie bekommen würde. Die Kommission hat sich damit in Widerspruch gesetzt mit den Grundsätzen, die bei § 7 bereits angenommen wurden, wo wir ausdrücklich beschlossen haben, daß die Unfallrente auf die Rente, die in diesem Gesetze stipulirt wird, in Anrechnung kommen soll. Bei den Wittwen und Waisen haben Sie das Umgekehrte beschlossen.

Nach dem Unfallgesetz bekommt die Wittwe 20 Prozent des Arbeitsverdienstes des verstorbenen Mannes, jedes Kind 15 Prozent, und im Maximum kann die Familie bis zu 60 Prozent des Arbeitslohnes des verstorbenen Mannes als Rente erhalten. Nun stellen Sie dieser Rente gegenüber die Rente, die dem Invaliden auf Grund des vorliegenden Gesetzes gegeben werden soll. Die betreffenden Paragraphen sind an die Kommission zurückverwiesen; ich weiß also nicht genau, welche Rente sie feststellen wird. Nach dem ursprünglichen Kommissionsvorschlage fängt die Rente mit 16 Prozent an und hört mit $33\frac{1}{3}$ Prozent auf, wozu freilich der Reichszuschuß tritt. Trotzdem kann man diesen Prozentsatz ziemlich genau dem Prozentsatz der Unfallrente gegenüber stellen, weil im letzteren Falle der volle Arbeitsverdienst, soweit er 4 Mark (D) nicht überschreitet, und bei mehr als 4 Mark ein Drittel des Ueberschusses zu Grunde gelegt wird, während es sich hier handelt um einen Durchschnittslohn, der nicht über 960 Mark gehen kann. Es steht also der Rente der Wittwe von 20 Prozent nach dem Unfallgesetz, die bis 60 Prozent im ganzen gehen kann, hier gegenüber ein Maximum von $33\frac{1}{3}$ Prozent für die Rente des Mannes. Dies wird schon an sich für die höheren Lohnklassen eine ganz empfindliche Disparität hervorrufen. Nehmen Sie an, der Mann verdient 4 Mark und verunglückt, dann wird die Wittwe eine Rente von 240 Mark bekommen, wenn sie kinderlos ist; hat sie ein einziges Kind, so bekommt sie bereits 420 Mark; hat sie mehrere Kinder, so steigt die Rente bis auf 720 Mark; während dieser Rente gegenübersteht nach dem vorliegenden Gesetz eine Pension für den Mann von nur 200 bis 370 Mark. Die Wittwe wird also nach dem Unfallgesetz, selbst wenn sie kinderlos ist, stets eine höhere Rente bekommen, als der Arbeiter nach dem vorliegenden Gesetze, falls er auf der untersten Altersstufe steht. Hat sie aber ein einziges Kind, dann wird sie schon mehr bekommen als der Arbeiter selbst in der allerhöchsten Altersstufe. Diese Rente der Wittwe wird sogar unter Umständen doppelt so hoch sein, als sie der Arbeiter überhaupt bekommen kann.

Nun wird man mir vielleicht einwerfen, eine Arbeiterwittwe, die ihren Mann verliert, wird immerhin eine Extraunterstützung recht nützlich verwenden können. Aber, meine Herren, woher kommt diese Unterstützung? Sie wird zum großen Theil bezahlt — in den höheren Lohnklassen fast zur Hälfte, denn da beträgt der Reichszuschuß nur 13 Prozent — von Leuten, die in sehr viel dürftigeren Verhältnissen sind als die Wittwe, welche eine Rente durch das Unfallgesetz bekommt; sie soll diese Unterstützung bekommen aus den Taschen von Arbeitern, die vielleicht nur 200 Mark, jedenfalls aber nicht mehr als 370 Mark verdienen, denn früher werden

(A) sie nicht pensionirt. Ich glaube, daß das eine Anomalie sein würde, die weder mit den Aufgaben des Gesetzes noch mit den Anforderungen an die Gerechtigkeit vereinbar ist. Sie geben der Wittwe geradezu eine finanzielle Prämie auf den Tod des Mannes; wenn ich eine solche Einrichtung auch nicht gerade für unsittlich erklären möchte, so ist sie zum allermindesten höchst ungerecht. Meine Herren, viele Freunde der Herabsetzung der Altersrente auf 65 Jahre haben ausdrücklich erklärt, daß sie auf ihre Wünsche verzichten im Interesse einer nicht zu starken Belastung der Betheiligten, die hier belastet werden sollen, namentlich im Interesse der Bestrebungen, da, wo wirklich dringendes Bedürfniß vorliegt, möglichst ausreichend zu sorgen und das geringere Bedürfniß zurückzustellen. Es wird aber niemand behaupten können, daß die Wittwe, die 240 Mark als kinderlose Wittwe an Unfallrente bezieht, deren Rente bis 720 Mark steigen kann, ein so dringendes Bedürfniß auf das Zusatzkapital hat, daß diesem Bedürfnisse gegenüber andere wichtigere Dinge zurückgestellt werden dürften.

Meine Herren, man hat mir auch eingewandt, daß mein Antrag insofern falsch formulirt sei, als analog dem § 7 nur gesagt werden könne, die Rente fällt weg, oder vielmehr die Rückzahlung — es handelt sich hier um eine Kapitalsrückzahlung — insoweit sie nicht höher ist als die Unfallsrente. Aber ein derartiger Fall ist gar nicht denkbar. Nehmen Sie eine Wittwe aus der untersten Lohnklasse mit einer Mark ortsüblichen Tagelohn: die wird nach dem Unfallgesetz eine Rente bekommen, wenn sie kinderlos ist, von 72 Mark jährlich; an rückgezahlten Beiträgen bekäme sie dagegen $2_{,82}$ Mark pro Jahr als Kapital, also selbst wenn der Mann 50 Jahre gearbeitet hat, erst 141 Mark, das heißt, ein Kapital, welches nur doppelt so hoch ist, als die Rente aus dem Unfallgesetz. Nehmen Sie dagegen eine Wittwe aus der höchsten Lohnklasse mit 4 Mark täglichen Arbeitslohn, so ändert sich die Zahl 72 in 140, respektive (B) die Rückzahlung nach der Vorlage steigt von $2_{,82}$ auf zirka 9 Mark als jährlicher Betrag oder von 140 auf 450 Mark nach 50 Jahren. Der Fall also, daß die Unfallsrente niedriger in ihrem Werthe ist als das in dem § 23b stipulirte Rückzahlungskapital, ist nicht denkbar. Meine Herren, wenn Sie mein Amendement annehmen, so werden Sie ganz einfach die Konsequenz ziehen, die Sie im § 7 bereits für die Invaliden gezogen haben. Ich empfehle Ihnen dasselbe zur Annahme.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Meine Herren, ich möchte bitten, den Antrag abzulehnen. Die Kommission ist meines Erachtens von dem ganz richtigen Gesichtspunkt ausgegangen, daß hier eine Anrechnung der Unfallsrente oder vielmehr ein Wegfall der in diesem Paragraphen vorgesehenen Entschädigung, wenn Unfallsrente gewährt wird, stattfinden dürfe, weil es sich hier überhaupt nicht um eine Rente handelt, sondern um eine einmalige und, wie der Herr Vorredner auseinandergesetzt hat, keineswegs hohe Zahlung. Diese Entschädigung wird auch nicht, wie der Herr Vorredner anzunehmen schien, gezahlt aus den Mitteln anderer Personen, — sie ist ja lediglich eine Zurückzahlung dessen, was der Verstorbene geleistet hat; es kann also weder ein Grund der Gerechtigkeit dagegen angeführt werden, noch der Umstand, welchen der Herr Vorredner so stark hervorgehoben hat, daß die Wittwe in eine zu gute Lage kommen könnte. Meine Herren, wir sind uns darüber klar gewesen, daß diejenige Entschädigung, welche hier gewährt ist, immer nur dazu dienen kann, den ersten Nothstand zu decken, der durch den Tod des Ernährers in der Familie eintritt.

Ich bitte Sie, dieses Amendement abzulehnen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr (C) Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Meine Herren, ich bin der Ansicht des Herrn Abgeordneten von Stumm, daß die Billigkeitsgründe, welche die Kommission dazu erwogen haben, die Rückerstattung der von dem Arbeiter gezahlten Rente in dem hier vorliegenden Falle vorzuschreiben, nicht zutreffen, wenn der betreffende Versicherte zu Tode gekommen ist in Folge eines Unfalls, und auf Grund dessen die hinterlassene Wittwe und die Kinder die Unfallentschädigung erhalten. Daß ich, wenn der Fall nicht vorliegt, mich um so mehr auf den Boden des Antrags der Kommission stelle, weil darin eine Annäherung an die durchaus nothwendige Wittwen- und Invalidenunterstützung liegt, brauche ich nicht zu sagen. Dieser Standpunkt entspricht durchaus meiner Ueberzeugung. Auch ich beklage es lebhaft, daß der gegenwärtige wichtige Akt unserer sozialen Gesetzgebung nicht zugleich hat begleitet werden können mit gesetzlichen Vorschriften über Reliktenbeiträge. Wenn aber die Kommission so weit ging, daß sie überhaupt die Rückerstattung der Beiträge in dem gegebenen Falle wünschte, so konnte sie nur durch die Erwägung dazu geleitet sein, daß damit den hart betroffenen Familien eine mäßige Unterstützung zu Theil würde. Denn im allgemeinen ist doch der Begriff der Rückerstattung von geleisteten Beiträgen oder Prämien ein an sich ungewöhnlicher und mit dem Wesen einer Kasse nicht verträglicher. Nun erhält aber in dem durch den Antrag von Stumm betroffenen Falle die hinterlassene Familie bereits aus der Unfallkasse dasjenige, was gesetzlich nach allgemeiner Billigkeit und nach menschlichen Rücksichten der Familie zukommen soll. Es erscheint deshalb, wie ich glaube, nicht nothwendig, hier durch die Rückerstattung der Beiträge, die der Versicherte geleistet hat, noch eine weitere Unterstützung zu gewähren.

Ich würde dies Bedenken übrigens nicht erheben, wenn (D) wir nicht zu besorgen hätten, daß durch die Einfügung der Bestimmung in das Gesetz die Invalidenversicherungsanstalt in einer ungewöhnlichen Weise belastet werden kann. Niemand von uns ist im Stande, auch nur annäherungsweise die finanziellen Wirkungen des betreffenden Paragraphen zu übersehen. Wir stehen da eben vor einer dunklen Gasse, wie in vielen anderen Fragen, die in diesem Gesetz erledigt werden sollen. Je mehr wir aber aus diesem Grunde Veranlassung haben, durch dieses Gesetz die Versicherungsanstalten nicht mit unnöthigen Ausgaben, mit zu vermeidenden Ausgaben zu belasten, um so vorsichtiger sollten wir in der Anwendung derartiger Ausnahmebestimmungen sein.

Ich habe den Wunsch, meine Herren, daß wir bei der weiteren Durchberathung des Gesetzes in der Bemessung der Invalidenrente u. s. w. möglichst weit gehen können. Je lebhafter dieser Wunsch ist, um so größer ist für mich die Pflicht der Vorsicht, nicht unnöthigerweise die Invalidenanstalten mit Ausgaben zu belasten, die nach meiner Meinung nicht durch genügende Billigkeitsgründe unterstützt werden. Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn von Stumm anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Die Gründe, die der Herr Vorredner angeführt hat, scheinen mir nicht überzeugend zu sein. Es handelt sich hier darum, ein Unrecht gut zu machen, das gegen viele Versicherte begangen wird, die lange Zeit hindurch zur Versicherung beigetragen haben, und zwar nicht freiwillig — das muß man bedenken —, sondern gezwungen. Bezüglich derjenigen nun, welche nicht in die Lage kommen, von den Wohlthaten des Gesetzes Gebrauch zu machen, glaubte die Kommission

(A) — und, wenn ich mich recht erinnere, unter Zustimmung der verbündeten Regierungen —, daß ein solcher Ausgleich nothwendig sei, ein Ausgleich, der in keiner Weise andere Personen belastet, sondern lediglich die Rückzahlung dessen enthält, was der Verstorbene geleistet hat. Ich glaube auch nicht, daß man irgendwie meinen könnte, daß die Wittwen dadurch in eine zu glänzende Lage geriethen. Es ist doch in der That nichts anderes als eine kleine Unterstützung, die im Falle des Todes des Ernährers sehr angenehm und sehr nützlich ist. Die Unfallrente hat einen ganz anderen Zweck, nämlich den, auf die Dauer die Existenz sicher zu stellen; sie wird auch in vielen Fällen nicht einmal so schnell gewährt werden, daß davon Wittwen und Kinder Vortheil haben.

Meine Herren, wir sollten an dieser Stelle, an der wir nun einmal versucht haben, das in seiner ganzen Konstruktion nothwendig viel Härten enthaltende Gesetz etwas milder zu gestalten, doch nicht auf Vorschläge kommen, an die früher meines Wissens niemand gedacht hat. Wir haben so viel aus dem Gesetze herausgelassen, was nothwendig wäre: wir haben — das muß ich doch betonen — die Wittwen und Waisen nicht hineingenommen; wir haben uns darin fügen müssen, weil uns gesagt wurde, es würde dieses Gesetz zu sehr belasten; jedenfalls würden wir die Zustimmung zu unseren weitergehenden Wünschen nicht bekommen. Nun lassen wir wenigstens diese eine Bestimmung stehen, die nicht in dem Maße, wie Herr Hammacher anzunehmen scheint, eine Belastung herbeiführen wird.

Wenn Herr Kollege Hammacher deshalb, weil ihm die finanziellen Resultate dieses Gesetzes zweifelhaft erscheinen, Bedenken trägt, an dieser Stelle dem Gesetze zuzustimmen, dann, meine ich, muß er viel weiter gehen; denn dies ist eine unerhebliche Sache im Vergleich zu den vielen Dingen, in Bezug auf welche man in voller Ungewißheit ist, — eine Ungewißheit, die uns in der letzten (B) Kommissionsberathung wieder entgegengetreten ist. Wir haben überhaupt nur eine einzige Grundlage für dieses Gesetz, und das ist das Vertrauen darauf, daß die deutsche Nation unter allen Umständen zahlungsfähig bleibt; irgend eine andere zuverlässige Grundlage fehlt. Meine Herren, wenn Sie also lediglich deshalb, weil Ihnen in diesem Punkte die finanzielle Lage nicht sicher genug erscheint, ablehnen wollen, dann lehnen Sie das ganze Gesetz ab; aber an dieser einen Stelle sollten Sie nicht ein Bedenken hervorheben, das Sie an der anderen wichtigeren Stelle nicht haben; das scheint mir unrichtig.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm**: Die sämmtlichen Argumente, die der Herr Vorredner angeführt hat, beziehen sich genau auch auf § 7, welchen wir bereits in dem Sinne angenommen haben, daß bei der Invalidenrente die Unfallrente in Anrechnung kommt. Was dem Invaliden recht ist, muß der Wittwe billig sein. Im Gegentheil: wenn Sie den Kommissionsbeschluß unverändert annehmen, so kommen Sie zu dem merkwürdigen Resultat, daß, wenn Sie in der Regel für die Wittwe ein Minimum stipuliren, ihr also erheblich weniger geben als dem Invaliden, Sie in dem Falle des Unfalls der Wittwe weit mehr geben als dem Invaliden. Das ist doch ganz unmöglich anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Der Herr Kollege Schrader beurtheilt, wie es scheint, die vorliegende Frage von einem unrichtigen Standpunkte. Er stellt an die Spitze seiner Auseinandersetzungen den Satz: „es sei eine Ungerechtigkeit, daß man die Beiträge, von denen der Rentenberechtigte nichts hat, dennoch behält." (C) Ist diese seine Auffassung richtig, nun gut, dann muß in jedem Falle, wo ein Rentenberechtigter stirbt, ohne daß er Rentenbezüge gehabt hat, auch die Rückerstattung der Rente erfolgen.

Darin liegt nach meiner Ueberzeugung der Kernpunkt für die Entscheidung der Frage nicht, sondern er liegt darin, ob wir glauben, daß in dem hier vorgesehenen Falle nach der allgemeinen Wahrscheinlichkeit ein Bedürfniß vorliegt, aus humanen Rücksichten und sozialen Pflichten die Rückerstattung der von den Versicherten erhobenen Beiträge zu leisten bezw. vorzuschreiben, obschon die Familie des verstorbenen Versicherten durch die Wirkungen des Unfallversicherungsgesetzes selbst gegen Noth geschützt, ja sogar, wie ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten von Stumm glaube, in einer reichlicheren Weise bedacht wird, als es durch die Rückerstattung der Beiträge möglich erscheint.

Wie die Dinge liegen, kann ich Herrn Kollegen Schrader gegenüber nur wiederholen, daß das Schwergewicht der finanziellen Seite dieser Frage mich nicht dazu bewegen würde, dem Antrag des Herrn Kollegen von Stumm zuzustimmen, wenn ich mich nicht von der allgemeinen Erwägung leiten ließe, daß wir da, wo ein Bedürfniß nicht vorliegt, die Invalidenversicherung nicht mit Ausgaben belasten dürfen. Ich glaube, der Antrag des Herrn Abgeordneten von Stumm ist vollauf mit der Humanität, die uns bei diesem Gesetze leiten soll, verträglich. Ein zwingender Billigkeitsgrund, daß man, wenn die Unfallversicherungsgesellschaft hier bereits genügende Unterstützungen gibt, auch noch die Rückerstattung der Einlagen gewährt, liegt nicht vor, und deshalb empfehle ich wiederholt, den Antrag des Herrn von Stumm zur Annahme.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld). (D)

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher spielt die Sache auf eine andere Seite; er sagt: es liegt kein Bedürfniß vor. Nun, das läßt sich doch unmöglich von vornherein behaupten. Es ist allerdings richtig, daß beim Tode eines Mannes seitens der Unfallkasse eine Unterstützung zur Beerdigung gegeben wird, — aber es wird keine Unterstützung gegeben, um der ersten Noth zu steuern; außerdem sind die Beträge, die hier zurückgezahlt werden, voraussichtlich kleine und man muß sie den Wittwen und Waisen neben der Rente, die sie erst später in die Hände bekommen, wohl gönnen.

Es handelt sich bei der im § 23b geplanten Rückzahlung im Vergleich zur Unfallrente nicht um Rente gegen Rente, wie Freiherr von Stumm den Vergleich zog, sondern es handelt sich darum: es wird andererseits eine Rente gegeben und nach dem vorliegenden Paragraphen nur eine einmalige Entschädigung, die auf einem Rechte beruht. Herr Dr. Hammacher hat ganz recht, wenn er sagt: die Rückzahlung der Beiträge sollte eigentlich immer eintreten, wenn der Versicherte vor der Invalidisirung stirbt. Ich habe auch einen diesbezüglichen Antrag in der Kommission vorbereitet und empfohlen, man möge, wie es in Privatversicherungsgesellschaften fast immer oder sehr häufig geschieht, denjenigen, die zu früh sterben, oder die nicht zum Genuß der Rente kommen, auch wenn sie freiwillig oder unfreiwillig austreten, die Beiträge zurückzahlen.

Am allerwenigsten aber kann man hier versicherungstechnische Grundsätze ins Feld führen. Denn, meine Herren, wenn Sie hier die Versicherungstechnik als Maßstab anlegen wollen, dann ist das ganze Gesetz von vorn bis hinten nichts werth: die Versicherungstechnik kommt dabei arg zu Schaden und ist durchaus nicht voll berücksichtigt.

(Sehr richtig! links.)

(A) Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm**: Ich möchte dem Herrn Vorredner erwidern, daß er sich vollständig im Irrthum befindet, wenn er glaubt, daß es sich im § 7 um Rente gegen Rente handelt, während sich hier Rente und Kapital gegenüberstehen. Denn, meine Herren, es kann bei der Unfallversicherung unter Umständen die Rente in Kapital umgewandelt werden, und wenn die Rente umgewandelt wird, so ist ausdrücklich bei § 7 anerkannt worden, daß dieses Kapital ebenso gut als Rente aufgefaßt wird, als wenn es in Rentenform bezahlt würde. Der Fall, daß ein Arbeiter verunglückt und in Noth kommt, wobei er gerade in der ersten Zeit einer besonderen Unterstützung bedarf, wird ebenso häufig vorkommen, als wenn der betreffende Arbeiter stirbt, und die Wittwe in Noth kommt und mit der Rente nicht ausreicht. Das wird doch niemand behaupten wollen, daß, wenn der Arbeiter nicht mehr lebt, der Unterhalt der Familie dadurch theurer wird; denn derselbe braucht doch auch etwas zum Leben. Ich behaupte deshalb, daß die Ausführungen, die der Herr Vorredner zuletzt gemacht hat, in der That unzutreffend waren.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 23b, zu welchem ein Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Nr. 165 der Drucksachen unter 3 vorliegt:

dem § 23b als dritten Absatz hinzuzufügen:

> Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des
(B) Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

Ich werde in Eventualabstimmung feststellen lassen, ob zu § 23b dieser Zusatz gemacht werden soll, und ich werde dann über § 23b abstimmen lassen, wie er sich nach der Eventualabstimmung gestaltet haben wird. — Die Herren sind mit der Abstimmungsart einverstanden.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Nr. 165 der Drucksachen unter 3 den soeben von mir verlesenen Zusatz beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau bittet um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau ist einstimmig der Ansicht, daß jetzt die Minderheit steht, so daß der von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm beantragte Zusatz zu § 23b beschlossen ist.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche für den § 23b, wie er sich nach dieser Eventualabstimmung gestaltet hat, — dessen Verlesung mir erlassen wird, — stimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 23b ist so angenommen.

Wir gehen nun über zu § 26. Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, wir kommen jetzt zu dem Punkte und zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen, über welche, wie ich glaube, ein so dürftiges (C) Material vorliegt, daß ich doch die Herren von den Bundesregierungen noch einmal um einige Auskunft ersuchen möchte. Die Herren haben mit verschiedenen Zahlen vielfach operirt, sowohl in den Motiven, als auch der Herr Staatsminister von Boetticher bei der ersten Berathung in Bezug auf die Wirkungen dieses Gesetzes auf die Armenpflege.

Ich halte die Bestimmung des § 26 eigentlich für vollständig überflüssig, obgleich ich anerkenne, daß sie begründet wird dadurch, daß sie im Unfallversicherungsgesetz fast wörtlich enthalten ist. Aber wenn sie auch hier nicht stände, würde sich doch alles, was hier bestimmt ist, ganz von selbst verstehen. Die Verpflichtung zur Armenunterstützung eines Nothleidenden ist ein so selbstverständliches, ein so feststehendes Gesetz, auch neben dieser Alters- und Invalidenversorgung, daß es eigentlich einer besonderen gesetzlichen Bestimmung darüber hier nicht bedarf. Ebenso selbstverständlich ist es, daß, wenn die Armenverwaltung einer Gemeinde einem Rentenempfänger aus öffentlichen Mitteln eine Unterstützung gewährt, sie dann die Rente in Berechnung ziehen kann. Hier wird ausdrücklich gesagt: sie kann die Rente für sich mit Beschlag belegen; — das ist dasselbe: die Gemeinde zieht sie einfach bei der Armenunterstützung ab. Das thut die Armenverwaltung auch jetzt schon in ähnlichen Fällen; sie hat dazu ein Recht und thut es thatsächlich. Wenn jemand unterstützt wird aus milden Stiftungen, so ist die Armenverwaltung thatsächlich berechtigt, dasjenige, was aus milden Stiftungen, selbst was aus Privatmitteln, aus reiner Gutherzigkeit gegeben wird, bei der Höhe ihrer Unterstützung in Anrechnung zu bringen.

Einer solchen Bestimmung also bedurfte es in der That nicht. Ich habe mir überlegt, ob man die Streichung dieses Paragraphen beantragen solle; indeß will ich darauf verzichten, denn man kann ja sagen: es ist zwar überflüssig, es schadet aber weiter nichts. Ich glaube, auch die Herren vom Bundesrath werden mir zugeben, daß, wenn die Bestimmung be- (D) stehen bleibt, gar nichts geändert wird, sondern es bleibt, wie es bisher gewesen ist.

Meine Herren, die eine Seite der Frage, die Beziehung des Gesetzes zur Armenpflege, ist bisher in einer so wenig ausreichenden, so wenig befriedigenden Weise erörtert, daß es Staunen erregen muß, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Anhänger des Gesetzes in der öffentlichen Diskussion fortwährend mit einzelnen Zahlen operiren, die gar keine Basis für die Aufstellung richtiger Gesichtspunkte geben. Ich werde sie Ihnen gleich nennen. — Es ist gar keine Frage, und es werden die Herren bestätigen müssen, daß für diejenigen, welche jetzt nicht die Armenpflege in Anspruch nehmen, dieses Gesetz überhaupt nicht nothwendig ist, um sie vor der Armenpflege zu schützen. Es ist nach dieser Richtung hin also ein Bedürfniß nicht vorhanden. Für diejenigen Arbeiter, welche jetzt schon aus eigenen Kräften, aus eigenem Interesse oder auf Grund von heilsamen Instituten, z. B. von Kassen von Fabriketablissements, sich nicht in der Nothwendigkeit befinden, im Alter oder bei eingetretener Invalidität die Armenpflege in Anspruch zu nehmen, für die bedarf es eigentlich dieses Gesetzes nicht — ich meine, vom Gesichtspunkt der staatlichen Nothwendigkeit. Sie sorgen bereits für sich und ihre Familie.

Wie liegt nun die Frage der Wirkung des Gesetzes auf die Armenpflege? Ich meine, daß jeder, der sich an die Lösung derselben heranmacht, zunächst die Frage zu beantworten hätte: in welchem Maßstabe, in welchem Umfange nehmen die Arbeiter, die hier in der Versicherung stehen, jetzt die Armenpflege in Anspruch? Hierfür, meine Herren, fehlt es an jeglichem Material. Was davon die Regierungen geboten haben, gibt ein unrichtiges, verkehrtes Bild; das muß Ihnen jeder sagen, der in der Armenpflege längere Zeit praktisch thätig gewesen ist. Ich

(A) habe schon bei der ersten Lesung hervorgehoben, daß, wenn ich es auch nicht mit voller Sicherheit behaupten will, ich die Wirkung dieses Gesetzes auf die Armenkassen der Gemeinden keineswegs so hoch anschlage, wie die Motive es thun.

(Zuruf.)

— Ich werde Ihnen dann gleich den Passus der Motive vorlesen.

Meine Herren, ich bestreite, daß die Arbeiter, auf die sich dieses Gesetz bezieht, irgendwie in dem erheblichsten Maße jetzt die Armenpflege in Anspruch nehmen. Ich habe Ihnen bei der Generaldebatte bereits die Zahlen von Berlin angegeben und bewiesen nach den Zahlen der offiziellen Berliner Armenstatistik, daß es vorzugsweise die Wittwen und Kinder sind, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen. Darüber kann wohl kein Streit sein, daß, wenn auch nicht in demselben Verhältniß, so doch in einem ähnlichen die Statistik der anderen Armenkommunen ergeben würde, daß das Schwergewicht der Armenunterstützung nicht auf diejenigen, die hier versichert werden sollen, fällt, sondern auf Frauen und Kinder, insbesondere auf die Wittwen und Waisen. Daher meine ich, daß die Vortheile, welche die Armenkassen der Gemeinden haben werden, viel zu hoch veranschlagt werden. Die Frauen und Kinder bleiben; die Krankenpflege, insoweit nicht das Krankenkassengesetz darauf influirt, bleibt, und das ist ein ins Gewicht fallender Theil der öffentlichen Armenunterstützung; es bleibt die Pflege für die Irren, für die Taubstummen, für die Blinden, die ja allerdings bei uns in Preußen wenigstens zum großen Theil auf größere Kommunalverbände gelegt ist; es bleibt auch die ganze große Kategorie der Siechen und Vagabunden, wie man sie zu nennen pflegt, d. h. die Fürsorge für diejenigen, welche die Arbeitshäuser bevölkern. Daran wird nichts geändert.

(B) Wenn Sie nun diese Haupttheile der Armenpflege zusammenrechnen bei den einzelnen Etats, wie viel ändert daran das Gesetz? Ich bin doch der Meinung, daß die Bundesregierungen in der Lage wären, eine wenigstens einigermaßen ein Bild gebende Statistik uns zu verschaffen — das ist die Frage, wie sie uns beantwortet werden müßte, das ist der einzige Titel, den Sie für dieses Gesetz hernehmen.

(Staatssekretär des Innern von Boetticher: Ach!)

— Ja wohl! Sie schlagen die Hände über den Kopf zusammen, weil Sie eben ganz andere Anschauungen in den letzten Jahren gewonnen haben. Herr von Marschall hat selber im Jahre 1881 anders zu der Frage gestanden — soll ich Ihnen nochmals Ihre Rede von damals verlesen? Da standen Sie nicht auf dem jetzigen Standpunkt! Sie wollen einen Theil der Bevölkerung auf Kosten der Aermsten, wie das schon ausgeführt ist, bevorzugen. Es ist auch in der Kommission anerkannt, daß, wenn der betreffende Versicherte doch der Armenpflege anheimfällt, es ganz gleichgiltig ist, ob er versichert war oder nicht. Ich glaube, das hat sogar ein Mitglied der konservativen Partei ausgeführt.

Nun, meine Herren, auf die Motive möchte ich jetzt eingehen und zeigen, mit welchem wirklich durchgreifenden Optimismus Sie diese Seite der Frage behandeln und mit welcher mangelhaften statistischen Grundlage. Ich habe vergeblich versucht, die Herren bei der ersten Lesung auf diesen Punkt aufmerksam zu machen; niemand hat mir geantwortet, namentlich nicht die Zahlen, die ich gegeben habe, berücksichtigt. Vielleicht werden Sie es heute in der zweiten Lesung thun, und wenn es heute nicht geschieht, kommts in der dritten Lesung noch einmal, um zu zeigen, wie mangelhaft die ganze Statistik ist.

(Zuruf des Staatssekretärs von Boetticher.)

— Ich habe leider nicht verstanden, was der Herr Minister (C) sagte.

(Staatssekretär des Innern von Boetticher: Nach der dritten Lesung hat es ein Ende!)

— Ja, nach der dritten Lesung hat es ein Ende. So schnell wird es aber doch bis dahin nicht gehen. Anfangs meinten Sie, vor Ostern würde die ganze Sache fertig sein; wenn wir bis dahin mit der zweiten Lesung fertig werden, ist das eine heroische Arbeit, eine „gigantische" Arbeit, wie gesagt ist. Von rechtswegen müßten wir uns mehr Zeit gönnen, namentlich jetzt noch die Kommission.

In den Motiven heißt es: Die Armenunterstützung ist nothwendig

> auch in denjenigen Fällen, in welchen die Rente ihrem Betrage nach etwa nicht ausreichen sollte, um die Hilfsbedürftigkeit aufzuheben.

— Wunderbarerweise doch dieses Zugeständniß! —

> Möglich bleibt dieser Fall nach wie vor; immerhin aber wird in Zukunft für die große Mehrzahl der Betheiligten eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege überhaupt nicht mehr eintreten.

Ja, mit welchem Recht wollen Sie diese Behauptung aufstellen nach den Renten, die gewährt werden? — Dann weiter:

> Dabei ist zu beachten, daß nach der im Jahre 1885 erhobenen Statistik der öffentlichen Armenpflege in Deutschland (Statistik des deutschen Reichs, Neue Folge 1887, Band 29, Seite 52) der Durchschnitt der öffentlichen Armenunterstützung für den Kopf der versicherten Personen 55 Mark für das Jahr betragen hat, also hinter den Leistungen, welche der Entwurf in Aussicht nimmt, erheblich zurückgeblieben ist.

(Rufe rechts: Das gehört nicht zur Sache!)

(D) — Das gehört nicht zur Sache? Ja, wenn das nicht zur Sache gehört, dann müßte ich überhaupt aufs Wort verzichten. Gerade darum handelt es sich ja hier. Herr von Helldorff scheint überhaupt noch keine Ahnung von diesem Theil des Gesetzes zu haben.

(Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Ich muß den Herrn Abgeordneten Rickert unterbrechen. — Ich möchte die Herren ersuchen, die Beurtheilung darüber, ob der Herr Redner zur Sache spricht, dem Präsidenten zu überlassen. Ich muß anerkennen, daß der Herr Abgeordnete Rickert zur Sache spricht.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, wenn das nicht zur Sache sprechen heißt, dann schaffen Sie überhaupt das Reden hier ab; es ist dann das beste, Sie kommen zusammen in kleinen Konventikeln mit den Vertretern der verbündeten Regierungen, ohne daß wir hier etwas darum wissen, und stimmen uns dann hier nieder. Ich bin ja der erste Redner heute, den Sie über diesen Gegenstand hören; Sie können ja nach mir den Schluß herbeiführen. — Ich behaupte also, dies gehört so sehr zur Sache, daß man es im Lande nicht verstehen wird, wenn diese Sache nicht so diskutirt worden ist, wie es nothwendig ist. Aber wenn man, wer Herr von Helldorff, von dem Gedanken ausgeht, daß dieses Gesetz hineinfahren soll in die Lohnverhältnisse als Regulativ, und dies seien alles so untergeordnete, nebensächliche Fragen, dann kann ich es wohl verstehen, daß Herr von Helldorff keine Ahnung davon hat, daß dies wirklich zur Sache gehört.

Wie steht es nun mit diesen 55 Mark Armenunterstützung und mit der Rente? Wird sie im Stande sein, die Armenunterstützungen zu beseitigen? Diese Fragen will ich Ihnen zunächst mit einigen Zahlen zu beantworten suchen, soweit ich es vermag. Ich gebe zu, daß eine Statistik, wie

(A) ich sie wünsche, nicht vorhanden ist, aber ich meine, es war die Pflicht der Bundesregierung, und sie konnte eine solche Statistik verschaffen. Wenn es dem Verein für öffentliche Armenpflege möglich war, uns die einzige Statistik, die wir jetzt haben, zu liefern, wenigstens über das Armenwesen in 77 deutschen Städten, so dürften die Bundesregierungen durch Vermittelung dieser Organe uns wenigstens ein einigermaßen brauchbares Bild über die Wirkung des Gesetzes geben. Davon ist aber gar keine Rede. Es ist uns nur in ganz allgemeinen Wendungen gesagt: nach der Armenstatistik von 1885 war die Zahl der Unterstützten 1 600 000; diese Zahl habe ich bereits in der ersten Lesung angegeben. Wenn Sie nun dividiren in die Ausgabe für die Armenpflege von 90 Millionen, bekommen Sie in der That etwa 55 Mark im Durchschnitt heraus; und nun schließt der offizielle Statistiker in den Motiven: da wir jetzt eine höhere Rente geben werden, so leistet dieses Gesetz bedeutend mehr, als die Armenpflege. Ja, meine Herren, das nenne ich Statistik treiben! Wie kommt man zu diesen 55 Mark? Ich habe das bereits ausgeführt: es sind enthalten unter diesen 1 600 000 Unterstützten die Selbstunterstützten und die Mitunterstützten, also die Kinder, die Familienmitglieder sind auch darin; die müssen Sie aber doch abziehen, wenn Sie überhaupt ein zutreffendes Bild haben wollen. Hierin sind ferner auch enthalten, was sehr schwer ins Gewicht fällt, alle die einmaligen Unterstützungen; wenn also ein Mann einmal 3 Mark bekommt, weil er zeitweilig in Noth ist, so steckt er hier in diesen 1 600 000 Unterstützten darin; trotzdem wird mit denselben einfach hineindividirt in die 90 Millionen. Das nennen die Herren dann Statistik, und mit diesen wunderbaren Zahlen arbeitet man in der öffentlichen Diskussion, um die großen Wohlthaten des Gesetzes möglichst klar vor allem Volk zu machen. Nein, andere Leute rechnen nüchtern und stehen etwas anders zu den Dingen; sie rechnen auch etwas besser und korrekter,

(B) und ich möchte mir nochmals die Frage erlauben, ob denn die verehrten Herren am Bundesrathstische nicht haben eine Statistik machen lassen, wie sich die Sache herausstellt, wieviel noch übrig bleibt an Geld und Unterstützten, wenn man nur die Selbstunterstützten nimmt, die doch hier nur in Frage kommen, und wenn man die einmal Unterstützten ebenfalls wegläßt? Dann kommen Sie zu ganz anderen Zahlen.

Und, meine Herren, wie wird sich denn die Sache entwickeln? Ist es richtig, daß z. B. in Industriebezirken die Armenpflege auch nur zum wesentlichen Theil beseitigt wird? Ich habe, glaube ich, in der ersten Lesung des Gesetzes das Beispiel von Elberfeld angeführt; ich möchte bitten, daß die Herren da eine Korrektur vornehmen. Es muß dort nämlich bei Elberfeld nicht heißen, daß für Mann, Frau und zwei Kinder dort 520 Mark jährlich Armenunterstützung, sondern 420 Mark gewährt werden. Es war das ein Rechen- oder Druckfehler; ich kann das im Augenblick nicht feststellen. Ich will Ihnen aber nochmals die interessanten Zahlen von Elberfeld anführen. Elberfeld zahlt 3 Mark pro Woche, also 156 Mark pro Jahr Armenunterstützung an einen Mann, der noch nebenbei etwas verdienen kann. In der letzten Lohnklasse beträgt die Minimalrente 96 Mark, und die Maximalrente 150 Mark. Der Unterstützte bekommt also durch die Armenverwaltung, selbst wenn er nicht erwerbsunfähig ist, mehr als die Maximalrente. In der zweiten Lohnklasse bekommt der Mann 130 Mark Minimal-, 216 Mark Maximalrente. Hat der Mann eine Frau und keine Kinder, so bekommt er von Elberfeld 260 Mark jährlich, und so könnte ich Ihnen diese Rechnung durchführen bis zur höchsten Klasse, wo die Renten betragen im Maximum 370, im Minimum 201 Mark. Hat der Mann nur zwei Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren, so bekommt er in Elberfeld 395 Mark jährlich Armenunterstützung; haben die Kinder ein anderes Lebensalter, so bekommt er 420 Mark. In Elberfeld also werden die Wohlthaten des Gesetzes nach dieser Richtung (C) hin nicht zu spüren sein.

Nun sagen Sie: ja, Elberfeld, das gilt doch nicht für den ganzen Staat! Nun, meine Herren, aus dem einzigen Material, was mir vorlag, habe ich mir die verschiedenen Daten herausgeschrieben, aus der Schrift: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Erste Abtheilung. Herausgegeben 1887." Daraus sieht man, daß es sich nicht bloß um Elberfeld handelt. In Leipzig — ich werde Ihnen jetzt einzelne Städte anführen — bekommen Mann, Frau und 5 Kinder von 1 bis 15 Jahren 12 Mark die Woche, macht 624 Mark pro Jahr Armenunterstützung. In Bremen erhält die einzelstehende Person, wenn sie arbeitsunfähig ist, 180 Mark im Jahr Armenunterstützung; sind es Eheleute, Mann und Frau, 300 Mark, für jedes Kind mehr 156 Mark; also würde Mann, Frau und 2 Kinder erhalten 792 Mark Armenunterstützung. Nun vergleichen Sie damit einmal die Invalidenrente. Weiter in Magdeburg: ein einzelstehender Mann 156 Mark; eine Familie 260 Mark. Barmen wie in Elberfeld für Familie von 7 Personen 624 Mark.

Dann will ich Ihnen noch einige Städte nennen, damit Sie nicht sagen, daß ich Ihnen nur die reicheren gebracht habe, z. B. Landsberg an der Warthe, hier ganz in der Nähe. Da wird bezahlt — und das sind interessante Daten aus dem Bericht — 4 Mark Miethe monatlich für eine Familie von 3 oder mehr Personen, sind 48 Mark im Jahr, für Unterhaltung ohne die Feuerung — die wird eventuell von der Armenverwaltung besonders geliefert —, 3 Mark wöchentlich für zwei Personen, macht 156 Mark; 75 Pfennig pro Kind die Woche, also für Mann, Frau und 2 Kinder pro Jahr 282 Mark werden in Landsberg an Armenunterstützung bezahlt. Es steht noch in dem Bericht, daß nur ausnahmsweise diese Beiträge erhöht werden können, wenn ganz besondere Umstände vorhanden sind. Nun sehen Sie sich einmal diesen Armenunterstützungen gegenüber unsere Invalidenrente an! Noch ein Beispiel. Meerane in Sachsen (D) bezahlt 12 Mark monatlich für Mann und Frau, 4 Mark für ein Kind monatlich; also Mann, Frau und ein Kind 192 Mark, Mann, Frau und 2 Kinder 240 Mark Armenunterstützung. Ich kann immer nur auf unseren Rententarif hinweisen.

Ich gebe zu, meine Herren, eine eingehende Kritik dieses Paragraphen und der Wirkung des Gesetzes auf die Armenpflege muß ich mir für die dritte Lesung vorbehalten; denn es hängt die Frage, inwieweit dasselbe auf die Armenpflege wirken kann, davon ab, wie hoch die Rente und wie hoch die Beiträge der Arbeiter sein werden. Meine Herren, in dieser wichtigsten Frage, über die Höhe der Rente, sind wir im Augenblicke noch nicht im Stande, uns ein Bild zu machen. Das ist auch charakteristisch für die ganze Art und Weise, wie diese Verhandlung geführt wird, daß selbst Herr von Bennigsen, ein so begeisterter Anhänger dieses Gesetzes, in der letzten Sitzung uns rathen mußte, als ein ganz neuer Antrag kam, bei dieser Materie seien wir jetzt im Unklaren; das müsse an die Kommission zurück. Das heißt: bei einem Haupttheil des ganzen Gesetzes hat sich nach monatelanger Behandlung herausgestellt, daß die Grundlagen morsch, schwankend, unsicher waren, auf welchen Sie das ganze Haus aufgebaut haben.

Und was sind denn das für Renten in dem neuen Antrag, wenn Sie sie mit der Armenunterstützung vergleichen? Die Rente beläuft sich nach dem Antrag in der ersten Lohnklasse nach Ablauf der Wartezeit auf $114_{,70}$, in der zweiten Lohnklasse auf $121_{,75}$, in der dritten Klasse auf $128_{,80}$, in der höchsten Lohnklasse auf $138_{,20}$ Mark. Nach zehn Jahren, d. h. fünf Jahre nach Ablauf der Wartezeit, wird sie betragen in den untersten Lohnstufen 119, 133, 147 und in der höchsten Lohnklasse 166 Mark. Und nun vergleichen Sie das damit, was bisher die Armenverwaltung thut!

Ich kann sagen: es war einer der interessantesten Momente in der Kommissionsverhandlung vorgestern

(A) Abend, als ein Mitglied nicht unserer Partei, ein Großindustrieller einer benachbarten Partei, in der Kommission mit einer begeisterten Entrüstung sagte: meine Herren, wenn ich mit diesem Tarif, mit Renten in dieser Höhe zu den Arbeitern der Industrie zurückkomme, nachdem die Arbeiter die beschlossenen Beiträge bezahlt und dafür solche Rente bekommen, dann verdiente ich — hören Sie wohl! — mit faulen Eiern beworfen zu werden.

(Heiterkeit.)

Das hat ein Mitglied nicht der freisinnigen Partei, sondern der Partei gesagt, die jetzt am begeistertsten für das Gesetz ist, ein Freund des Herrn von Bennigsen.

(Abgeordneter Dr. von Bennigsen: Wer denn?)

— Es ist nicht Brauch, daß man die Namen nennt; ich will es gleich privatim thun.

Also ist es denn wirklich richtig, daß wir mit diesem Gesetz einen so großen Theil der Armenpflege überflüssig machen werden? Ein Punkt fällt noch ganz besonders ins Gewicht. Gerade daß die Rente sich nach dem neuen Vorschlag auf lange Zeit auf einem niedrigen Niveau hält, das ist ein Fehler, ein Schaden für die Arbeiter, die Familien haben. Sie müssen zugeben, daß gerade für den Arbeiter, der Familie hat und in jüngeren Jahren invalide wird, das Bedürfniß nach einer höheren Rente mehr vorliegt als bei einem älteren Arbeiter; denn seine Kinder sind noch klein, während bei einem alten Arbeiter die Kinder selbst schon ihr Brod verdienen können. Wenn jemand nach 10 Jahren schon invalide wird, was soll er dann mit dieser kleinen Rente? Es ist ein Fehler in dem neuesten genialen Vorschlag, daß die Invalidenrente in den ersten Jahren so niedrig gehalten wird; das ist einer der schwersten Vorwürfe, die wir diesem Antrag machen.

Was wird eine weitere Wirkung dieses Gesetzes sein? (B) Ich bin der Meinung, daß die Privatarmenpflege zurückgedrängt wird. Alles, was auf dem Gebiet der offiziellen Armenpflege in laufender Unterstützung geschehen ist, tritt namentlich, so weit es die städtische Bevölkerung betrifft, hinter das, was die Privatwohlthätigkeit, Gott sei Dank! bei uns in Deutschland noch thut, zurück. Nun möchte ich den Herren einmal die Frage vorlegen: glauben Sie nicht, daß das Gesetz auf die Privatwohlthätigkeit einen hemmenden Einfluß ausüben wird? Zweifellos; — Herr Kollege Websky schüttelt mit dem Kopf; aber das ist meiner Meinung nach nicht zweifelhaft. Wenn man weiß, daß der Mann seine Invalidenrente bekommt, daß er versichert ist, dann weist man ihn eher zurück. Man sagt: der Staat hat für ihn zu sorgen. Die Privatwohlthätigkeit, eine der schönsten Blüthen der Humanität, namentlich wenn sie richtig betrieben wird, mit richtiger Kontrole, mit richtigem Herzen und richtigem Verstande, bekommt durch dieses Gesetz einen Knick.

Ich resumire mich dahin: die statistischen Grundlagen über den Einfluß dieses Gesetzes auf die Armenpflege fehlen vollständig; und ich meine, die verbündeten Regierungen wären jetzt noch verpflichtet, uns eine andere Statistik bis zur dritten Lesung zu geben; sie haben noch einige Wochen Zeit. Mit der ganz unzutreffenden Zahl 55 Mark pro Kopf Armenunterstützung, d. h. 1 600 000 Unterstützte dividirt in 90 Millionen Mark, ist es sicherlich nicht gethan.

Ich möchte Herrn Freiherrn von Marschall noch insbesondere fragen, der die staatsbürgerliche Seite der Frage so sehr in den Vordergrund gestellt hat: wenn es richtig ist, wie ich behaupte, daß ein großer Theil der industriellen Arbeiter durch dieses Gesetz verhindert werden wird, ihre Ersparnisse besser anzulegen, und doch der Armenpflege anheimfällt, — wie dann? Für Ersteres habe ich eine sehr gewichtige Autorität in dem deutschen Handelstage, in dessen Verhandlungen erklärt ist, daß es wirthschaftlich nicht zu empfehlen sei, dem Individuum Kapitalkräfte zu entziehen und die Verwerthung derselben der Leitung und Verwerthung (C) des Staates zu unterstellen, weil das einzelne Individuum seiner Natur nach viel geeigneter erscheine für die wirthschaftliche Verwendung jener Kapitalien als der Staat. Diesem Grundsatz hat der Handelstag im allgemeinen zugestimmt; er hat allerdings, weil er sah, daß er sich auf einer gefährlichen Fährte befand, gesagt: bis in die letzten Konsequenzen dürfe man dies nicht verfolgen; dann richtet man sich gegen das Gesetz selbst. Ich erkenne aber diesen Grundsatz als vollkommen richtig an.

Nun frage ich Herrn von Marschall: wenn der industrielle Arbeiter trotz seiner Beiträge an die Armenkasse herangehen, und diese für ihn sorgen muß, wo bleibt das erhebende Gefühl, daß er gleich den anderen ein politisch gleichberechtigter Mann sei? Im Gegentheil; der Mann hat bezahlt die Zwangsbeiträge für die Renten, in der Meinung, daß er stolz das Haupt würde erheben können, daß er sein Wahlrecht und alle bürgerlichen Rechte behalten werde, und dann muß er hingehen, der arme Stümper, an die Armenkasse, muß sein Rentenbuch abgeben und ein Almosen erbitten, damit er seine Familie ernähren kann. Ist das der große Vorzug dieses Gesetzes, meine Herren? Ich sage Ihnen: statt ihm eine moralische Erhebung zu gewähren, werden Sie den Mann moralisch knicken; es wird das Gefühl der Erbitterung bei ihm eintreten, daß, obwohl er seine Beiträge bezahlt hat, und obwohl die Allgemeinheit für ihn beigetragen hat, er doch weiter nichts ist als ein Almosenempfänger, der auf die Ausübung seiner politischen Rechte verzichten muß.

Ich glaube, nach dieser Richtung hin ist das Gesetz noch nicht genug gewürdigt; es fehlt auch jede frühere statistische Grundlage. Auch von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich die Herren dringend bitten: lassen Sie uns in dieser Session mit diesem Gesetz in Ruhe; geben Sie uns und der Bevölkerung Zeit, das Gesetz mit seiner unendlichen Tragweite zu würdigen und es in seinen einzelnen Theilen noch weiter zu studiren! (D)

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Der Herr Vorredner hat mit der ihm eigenen Wärme seinen Standpunkt vertheidigt, und die wuchtigen Worte, die er hier ausgesprochen hat, könnten mich, meiner Neigung entsprechend, veranlassen, ihn auf ein etwas geringeres Niveau hinabzuführen, auf das Niveau der Wirklichkeit und der Praxis.

(Abgeordneter Rickert: Auf dem war ich!)

Allein in diesem Fall bin ich doch in der Lage, den Herrn Vorredner noch höher zu heben und ihm zu sagen, daß die Auffassung, die er an die Tendenz und die Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes legt, weitaus zurückbleibt hinter der Absicht und der Tendenz, von welcher sich die verbündeten Regierungen haben leiten lassen.

Meine Herren, wenn es uns darauf angekommen wäre, eine Parallele zu ziehen zwischen dem, was die Armenpflege leistet, und dem, was dieses Gesetz leisten soll — —

(Abgeordneter Schmidt (Elberfeld): § 26!)

— Wie? Sollte dieser Zwischenruf etwa andeuten, daß ich nicht bei der Sache wäre?

(Abgeordneter Rickert: Er meint, die Motive sagen es ja! — Glocke des Präsidenten.)

— Ach! Nun gut! Wenn mich die Herren auf § 26 verweisen, so habe ich zu bemerken, daß, wenn der § 26 von

(A) dem Verhältniß der Armenkassen zu den Versicherungsanstalten spricht, das eine einfache Wiederholung der Bestimmung ist, welche wir in der bestehenden sozialpolitischen Gesetzgebung bereits getroffen haben, und daß es eine Bestimmung ist, welche, wie ja auch Herr Rickert anerkannt hat, eigentlich eine praktische Bedeutung kaum hat, weil das, was da drin steht, sich von selber versteht. Aber, meine Herren, diese Bestimmung spricht nicht dafür, daß die Regierungen davon ausgegangen sind, lediglich bessere Zustände auf dem Gebiete der Armenpflege zu schaffen oder auch nur die Parallele zwischen Armenpflege und Alters- und Invaliditätsfürsorge nach der Richtung hin zu ziehen, daß nun die Alters- und Invaliditätsversicherung eine verbesserte Armenpflege sein sollte. Davon sind wir weit entfernt gewesen.

Meine Herren, wer das heute noch nicht verstanden hat

(Zuruf links),

— wer das heute noch nicht verstanden hat, daß wir mit diesem Gesetz die Absicht verfolgt haben, dem Arbeiter einen sicheren Rechtsanspruch auf Fürsorge in seinem Alter, zu welchem er selbst aus eigener Kraft beiträgt, den er sich selbst aus eigener Kraft erwirbt, zu geben, wer heute noch nicht begriffen hat, daß diese Gesetzgebung gemacht ist, um das drückende und vielfach entehrende Gefühl des Unterworfenseins unter die Armenpflege zu nehmen

(lebhafter Beifall rechts und links),

ja, mit dem ist nicht zu rechten. Und wenn der Herr Abgeordnete Rickert auf diesen Standpunkt zurückkommen sollte, so erkläre ich mich außer Stande, mit ihm noch weiter darüber zu diskutiren.

(B) (Lebhafter Beifall rechts und links.)

Heute will ich aber noch einmal mit ihm darüber diskutiren; heute will ich noch einmal den letzten Versuch machen, ihm klar zu machen, daß wir durch dies Gesetz die Armenpflege nicht haben verbessern, daß wir aber durch dasselbe dem zu erstrebenden Ziele näher kommen wollen, die Armenpflege womöglich ganz entbehrlich zu machen.

(Sehr richtig!)

Und deshalb, Herr Abgeordneter Rickert, haben wir Ihnen auch keine Statistik über die Armenpflege beigebracht.

(Abgeordneter Rickert: Das ist ein guter Schluß!)

Der Herr Abgeordnete Rickert klemmt sich an Zahlen und weist uns darauf hin, daß die Zahlen, die wir vergleichsweise in den Motiven und bei der ersten Lesung gegeben haben, nicht richtig wären, und daß seine Zahlen den Beweis liefern, daß die invaliden Arbeiter bei der Armenfürsorge sehr viel besser fahren, als wenn sie die Wohlthaten des Gesetzes über sich ergehen lassen. Er hat an die Durchschnittszahl der Armenpflegekosten von 55 Mark erinnert; er hat uns gesagt, diese Zahl beweise nichts.

(Abgeordneter Rickert: Es ist falsch!)

— Die Zahl ist an sich nicht falsch, sondern sie bezieht sich — allerdings, darin hat Herr Rickert Recht — auf den Durchschnitt der Fürsorge, welche sämmtlichen der Armenpflege anheimgefallenen Personen zu Theil wird, also nicht den selbstständigen Personen oder den allein unterstützten Personen, sondern mit Einschluß derjenigen Familienglieder, welche durch das Familienhaupt indirekt von der Armenfürsorge erfaßt werden.

Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Rickert erwidern: lassen Sie die Zahl 55 fallen, nehmen Sie die Zahl, welche (C) sich auf die selbstständig Unterstützten bezieht,

(Abgeordneter Rickert: Das kann man nicht ausrechnen!)

— das ist die Zahl 98 Mark —

(Abgeordneter Rickert: Nein! — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Ich bitte, den Herrn Redner nicht fortwährend zu unterbrechen.

(Beifall.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** — und dann vergleichen Sie damit den Durchschnittssatz der Unterstützung, die dieses Gesetz gewährt, der sich auf 200 und mehr Mark beläuft, dann werden Sie mir zugeben müssen, daß selbst nach dieser schablonenhaften Vergleichung die Wohlthat dieses Gesetzes immer noch finanziell sich höher stellt als diejenige der Armenpflege.

Weiter hat der Herr Abgeordnete Rickert uns sehr springende Zahlen vorgeführt über die Summe der Unterstützungen, welche in Elberfeld, Leipzig, Magdeburg u. s. w. gezahlt werden; und er hat uns gesagt: wie bleibt ihr doch weit zurück mit euren Renten hinter diesen Beträgen, die die Armen in diesen Städten empfangen! Darauf habe ich ihm folgendes zu erwidern: ein Vergleich zwischen der Rente dieses Gesetzes und den Beträgen, welche die Armenpflege gewährt, ist durchaus verfehlt. Die Armenpflege muß nothwendigerweise so weit gehen, als dies das nothwendige Bedürfniß für die Existenz des Verarmten erfordert; eine kinderreiche Familie muß mehr bekommen als eine kinderlose Familie im Wege der Armenpflege. Auf solche Verschiedenheiten in den persönlichen Verhältnissen kann bei einem solchen Gesetze wie dies keine Rücksicht genommen werden; hier muß (D) es sich darum handeln, das Existenzminimum zu finden und dieses allen unter gleichen Versicherungsbedingungen stehenden Personen gleichmäßig zu gute kommen zu lassen.

Wenn in den Motiven gesagt ist, daß die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Armenpflege auch von Seiten solcher Personen, die auf Grund dieses Gesetzes eine Rente empfangen, nicht ausgeschlossen sei, und wenn Herr Rickert daraus das Anerkenntniß gefolgert hat, daß also nicht einmal die Armenpflege für die invaliden Arbeiter beseitigt werde, so habe ich ihm darauf zu erwidern: die Thatsache an sich ist richtig, es kann auch in der Familie eines mit Rente bedachten invaliden Arbeiters die Noth so zu Tage treten, daß die öffentliche Fürsorge nothwendig wird. Allein das kann doch kein Grund sein, um einer Maßregel nicht zuzustimmen, welche in Tausenden und aber Tausenden von Fällen die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme der Armenpflege ausschließt, welche den Arbeiter in tausend und aber tausend Fällen auf seine eigenen Füße stellt, der sonst genöthigt wäre, die öffentliche Fürsorge für sich in Anspruch zu nehmen.

Es ist eine vollständig falsche Auffassung, von der sich der Herr Abgeordnete Rickert tragen läßt, und selbst wenn die Statistik, die er von uns begehrt, von der er aber gar nicht gesagt, wie er sie eingerichtet zu sehen wünscht, möglich wäre, wenn wir ihm die Zahlen darüber beschaffen könnten, wie viel Arbeiter jetzt die Armenpflege in Anspruch nehmen, die künftig unter das Gesetz fallen — naturgemäß eine Statistik, zu der es einer eigehenden Enquete bedürfte —, so werde ich ihm von meinem Standpunkt aus sagen: diese Statistik, sie mag ergeben ein Resultat, welches sie wolle, ist absolut nicht beweisend für uns; denn es handelt sich darum, daß wir nicht ein Armenpflegegesetz machen wollen, sondern ein Fürsorgegesetz, das dem Arbeiter ein eigenes Recht gibt und ihn der Willkür und dem Wohlwollen der Armenpflege entzieht.

(A) Meine Herren, kämen wir mit einem solchen Gesetz, wie es sich der Herr Abgeordnete Rickert denkt, aus der Berathung heraus, dann würde ich allerdings fürchten, daß die vorhin von ihm angezogene Aeußerung ihre Berechtigung hätte; dann würde ich allerdings sagen: wir können uns vor den deutschen Arbeitern nicht sehen lassen, wenn wir nicht im Stande sind, das Gefühl des Druckes, welches durch die Armenpflege auf ihm lastet, von ihm zu nehmen.

Der Herr Vorredner hat dann weiter noch erinnert an die moralischen Wirkungen des Gesetzes; er hat gemeint, daß das Gefühl des Invaliden durch Vorschriften dieses Gesetzes verletzt würde. Ich verstehe nicht, woher diese Verletzung kommen soll. Der Mann erfährt mit der Emanation des Gesetzes, daß er verpflichtet ist, gewisse Leistungen zu übernehmen, daß andere Leistungen sein Arbeitgeber für ihn übernimmt, und daß den dritten Theil der Leistungen endlich das Reich zu dem Zwecke übernimmt, damit ihm in seinen alten Tagen eine auskömmliche Rente zu Theil werden soll. Wie dieses Gefühl ihn drücken soll, wie namentlich er mehr bedrückt werden soll in Zukunft, wo er weiß, daß er den Sparpfennig zurücklegt für die Tage seines Alters, wenn auch auf Grund staatlichen Zwanges, als durch die Sorge, die ihn jetzt drückt, wie es in seinen alten Tagen, in den Tagen der Erwerbsunfähigkeit werden soll, wie er das wird ertragen können, ohne die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen, das ist mir in der That und wahrscheinlich vielen anderen Herren dieses Hauses vollständig unverständlich.

Also zurückkehrend zum § 26, habe ich nur zu sagen, daß das die einfache Wiederholung der Bestimmung im Unfallversicherungsgesetz ist. Ob Sie sie streichen oder nicht, ist ganz gleich; sie sagt weiter nichts, als daß diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, die für den Invaliden etwas geleistet haben, ein entsprechendes Aequivalent aus der Rente beziehen können. Die Bestimmung ist ganz ungefährlich und bedurfte so hoch-
(B) tönender Worte nicht, wie wir sie gehört.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, in eigenthümlicher Weise wird die Frage der Beziehung des Armenwesens zu der hier vorliegenden Versicherung behandelt. In den Motiven und in den Ausführungen der ersten Lesung ist gar nicht verhehlt, daß die Absicht diese gewesen sei, einen Theil der Armenlast auf breitere Schultern zu legen. Dazu kommt noch die Erwägung, — die Stelle werde ich verlesen, — daß durch die Alters- und Invaliditätsversicherung, wie bereits erwähnt ist, eine erhebliche Erleichterung einer anderen öffentlichen Last der öffentlichen Armenpflege eintritt. Die jetzigen Träger der Armenlast, die öffentlichen Armenverbände, werden, wie wohl von keiner Seite bestritten wird, durch die derzeitige Armengesetzgebung so ungleichmäßig betroffen, daß die Uebernahme wenigstens eines Theiles der Armenlast auf die breitesten Schultern, das heißt auf die des Reiches, wiederholt in Anregung gebracht ist. Die Alters- und Invalidenversicherung bietet den gewiesenen Weg, um den in dieser Beziehung laut gewordenen berechtigten Wünschen in der Gestalt des Reichsbeitrages entgegenzukommen,

(hört! hört!)

also in der Gestalt des Reichsbeitrages, dadurch, daß dieses Gesetz beabsichtigt, einen Theil der Armenlast abzunehmen den bisherigen Trägern und sie zu legen auf breitere Schultern.

Aus diesem Grunde war allerdings vollständig Veranlassung vorhanden für die verbündeten Regierungen, die Beziehungen zwischen der Armenpflege und diesem Gesetze näher darzulegen, als es geschehen ist. Daß die Statistik, (C)
die von den verbündeten Regierungen benutzt worden ist, nicht ausreichend sei, ist, glaube ich, heute vollkommen klargelegt worden. Aber selbst wenn man die zweite Ziffer — 98, glaube ich, war es —, wie der Herr Staatssekretär annimmt, hier zu Grunde legen will, so muß man anerkennen, daß in dem Divisor, durch welchen diese Zahl gefunden ist, die einmaligen Unterstützungen stecken, die dabei außerordentlich in das Gewicht fallen. Die Folge davon wird sein, daß die Ziffer 98 weitaus zu klein ist, daß also der Durchschnitt der Armenverpflegung, welche Personen mit Familie gegeben wird, ein erheblich höherer ist, als dieser.

Es kommt aber auch gar nicht auf den Durchschnitt allein an. So wenig wie nach diesem Gesetze in allen Fällen die gleiche Rente gegeben werden soll, sondern eine Klasseneintheilung vorgenommen ist, so ist auch im Armenwesen das Maß der Unterstützung ein verschiedenes nach Ort und Verhältnissen. In dieser Ziffer 98 stecken auch die niedrigeren Unterstützungen in ländlichen billigen Orten, so daß also auch dadurch die Ziffern erheblich heruntergedrückt sind. Das aber wird niemand in diesem Hause, niemand, der auch nur einigermaßen mit der Armenpflege in unseren industriellen und städtischen Bezirken bekannt ist, leugnen, daß in den Fällen, wo es sich handelt um Unterstützung erwerbsunfähiger Invaliden mit Familien, die Armenpflege erheblich mehr leistet als die höchste Unterstützung, welche durch die Renten dieses Gesetzes gewährt wird.

Aber wir können auch gar nicht mit den höchsten Renten rechnen, und zwar aus folgendem Grunde. Sehr wenige Personen werden in der Lage sein, ihr ganzes Leben hindurch beizutragen in der höchsten Klasse; die meisten werden deshalb eine niedrigere Rente als in der höchsten Klasse beziehen, selbst wenn sie eine Zeit lang in dieser Klasse gestanden haben. Ferner werden wir längere Jahre hindurch mit sehr niedrigen Renten zu rechnen haben: die nächsten 10 bis 15 Jahre werden nur Minimalrenten gezahlt werden. (D)
Diese ganze Zeit hindurch werden wir also mit niedrigen Renten zu rechnen haben. Wenn man den Durchschnitt der Armenunterstützung richtig berechnet, so wird der Satz auf 120, 130 Mark und mehr kommen. Also wird er so hoch sein, wie die Rente der niedrigeren Klasse in den nächsten Jahren sein wird. Diese Rechnung bitte ich doch einmal neben einander zu stellen, und sich dann ferner die Frage vorzulegen, ob nicht bei einer ganzen großen Reihe von Fällen, nämlich in allen denjenigen Fällen, in denen dem Invaliden andere Erwerbsmittel und andere Hilfen nicht zur Verfügung stehen als solche, die ihm von außen gewährt werden, — ob nicht in allen solchen Fällen die Armenpflege genöthigt ist, miteinzutreten. Die Konsequenz davon ist ja in keiner Weise abzulehnen, nämlich die, daß der Mann alle die Nachtheile, welche die Armenpflege ihm bringt, erleidet, mag er nun einen Zuschuß zur Rente bekommen oder allein aus der Armenpflege Unterstützung erhalten. Der Mann, der eine solche Unterstützung bezieht, ist ein Armenpflegling mit allen Konsequenzen, die damit zusammenhängen; selbst derjenige, der auch nur 10 Mark Rente bekommt, ist ein Armenpflegling, die Bestimmung des § 26 mag stehen bleiben oder nicht, — darüber sind wir einig: die Konsequenzen bleiben dieselben.

Wir beantragen nicht, den § 26 zu streichen, weil wir uns keinen Effekt davon versprechen.

(Zuruf.)

— Wir haben allerdings dringende Veranlassung gegenüber den übermäßigen Lobeserhebungen, welche diesem Gesetz gezollt werden, es nun einmal auf den richtigen Standpunkt zu stellen. Wir, die wir ganz klar darlegen, welche Wirkungen dieses Gesetz nach allen Seiten hin hat, wir thun mehr unsere Pflicht als diejenigen, welche nicht in derselben Klarheit dieselben darlegen. Wir halten das für unsere erste Pflicht

(A) bei einem so wichtigen Gesetz, es nach allen Seiten hin zu erörtern, und in diesem Punkte, den wir soeben dargelegt haben, glaube ich, ist in keiner Weise ein Widerspruch dagegen zu erheben, daß in einer großen Reihe von Fällen die Armenpflege eintreten muß, mindestens aber in den nächsten 15 Jahren in sehr vielen Fällen mit sehr niedrigen Renten allein zu rechnen sein wird.

Das wollte ich dem Herrn Staatssekretär auch noch sagen, daß allerdings für denjenigen, der nun, obwohl er lange Jahre hindurch zur Versicherung Beiträge geliefert hat, obwohl ihm oft mit sehr hochtönenden Worten gesagt ist: für dich wird nun dein Lebenlang gesorgt sein, du wirst der Armenpflege überhoben sein, — für den Mann muß es freilich ein besonders bitteres Gefühl sein, wenn er nun einen Zuschuß aus der Armenkasse erhalten soll, wenn das, was er bisher gethan hat, um sich eine Rente zu sichern, ganz nutzlos gewesen ist, und er nun ebenso der Armenpflege anheimfällt, wie jemand, der sein ganzes Leben lang gebummelt hat.

Wenn wir nun diesen Punkt besonders hervorheben, so bitte ich, zu bedenken, meine Herren, daß wir damit nicht etwas thun gegen das Gesetz, sondern vielmehr für das Gesetz. Wir zeigen, welche unerfreulichen Wirkungen das Gesetz, wenn es so zu Stande kommen wird, wie es hier vorliegt, haben wird. Meine Herren, wir wissen sehr wohl, daß auf dem Boden, auf dem das Gesetz steht, niemals solche Unterstützungen geschafft werden können, wie sie nothwendig sind, um wirklich einen Arbeiter im invaliden Zustande mit seiner Familie zu erhalten. Das ist nicht möglich mit diesen Prinzipien, auf denen dieses Gesetz steht. Es ist unter anderem deshalb nicht möglich, weil in wunderbarer Vermischung von Versicherungstechnik und Unterstützung dieses Gesetz geschaffen ist. In gewisser Beziehung ist die Versicherungstechnik hineingezogen, man hat die Invalidenrente von Jahr zu Jahr steigern lassen und damit erreicht, daß in der Zeit, oder in vielen Fällen, in welchen eine sehr (B) hohe Invalidenrente gewährt werden müßte, eine sehr niedrige gewährt wird. Die höchste Invalidenrente ist dann nöthig, wenn ein Arbeiter in jungen Jahren arbeitsunfähig wird, verheiratet ist und Kinder hat; denn dann ist er genöthigt, für seine Familie zu sorgen, für die Frau und, wenn vielleicht die Frau sich noch nothdürftig selbst erhalten kann, doch für eine Anzahl von Kindern; dann bekommt er, weil man hier ein bischen versicherungstechnisch hat sein wollen, eine niedrige Rente. Er bekommt die verhältnißmäßig höchste Rente, wenn er ihrer vielleicht gar nicht bedarf, nämlich in vorgerücktem Alter, wenn inzwischen die Kinder erwachsen sind und ihm einigermaßen mithelfen können. Sie sehen, meine Herren, die Grundsätze, die hier gewählt sind, sind nach keiner Seite hin dem Zwecke entsprechend.

Meine Herren, ich darf hiermit schließen und will nur die eine Schlußbemerkung hinzufügen, daß gerade das in diesem § 26 behandelte Verhältniß zur Armenpflege in seinen Konsequenzen, in seinen nothwendigen Konsequenzen die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes, auf welches ein so großer Werth gelegt ist, zunichte machen wird.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff**: Ich will nicht zur Sache sprechen, aber ich muß auf die Worte, die der Herr Abgeordnete Rickert an mich gerichtet hat auf Grund eines vorherigen Zwischenrufs, doch wenigstens Einiges erwidern. Wenn ich diesen Zwischenruf „zur Sache“ gemacht habe, so will ich zugeben, ich habe mich im Irrthum befunden, insofern als mir nicht gegenwärtig war, daß die Motive gerade jenen besprochenen Satz zu § 26 brachten. Daß mein Irrthum — und ich bekenne ja vollständig, daß es lediglich in der Beurtheilung des Herrn Präsidenten steht, zu befinden, wie weit ein Redner in der Debatte gehen soll — daß mein Irrthum nicht ganz ungerechtfertigt war, wird man mir vielleicht auch auf der anderen Seite des Hauses zugeben. Mit der Nothwendigkeit des § 26 hat das Verhältniß des Gesetzes zur Armenpflege überhaupt und die Armenstatistik nichts zu thun. (C)

(Sehr richtig! rechts.)

Etwas aber möchte ich dem Herrn Abgeordneten Rickert sagen, wenn er mir gegenüber aussprach, daß wir über diese Dinge geradezu ahnungslos seien, daß wir die Dinge oberflächlich betrieben, u. s. w. Ich, Herr Rickert, habe den Eindruck, daß auf keiner Seite des Hauses das Gesetz mit mehr Aufwand von Mühe und Arbeit und im Detail durchberathen worden ist; und ich gestehe, meinen gesellschaftlichen Gewohnheiten würde es nicht entsprechen, auf einen an und für sich sachlich nicht unbegründeten Zuruf in der Weise zu antworten, wie Herr Rickert sich das erlaubt hat. Persönlich ist es mir ganz gleichgiltig.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, ich verstehe den Unwillen des Herrn von Helldorff gar nicht. Wenn die Voraussetzung, von der ich ausgegangen bin, hinfällig ist, so sind es auch meine Konsequenzen. Der Herr Abgeordnete von Helldorff hat freimüthig — das muß ich vollkommen anerkennen — erklärt, er habe sich im Irrthum befunden; natürlich nehme ich auch die Konsequenzen, die ich aus seinem Irrthum gezogen habe, zurück, — das ist selbstverständlich. Wenn mir aber ein Redner, der nicht Präsident des Hauses ist, in einer Frage, die so zur Sache gehört, wir nur etwas, (D) zuruft: „zur Sache!“, meine Herren, dann, denke ich, ist es recht und billig, daß ich die Antwort geben muß, die ich gegeben habe. Das hat mit „gesellschaftlichen Gewohnheiten“ gar nichts zu thun. Meine Herren, wie behandeln Sie uns mitunter! Ich will das nicht weiter ausführen. Greifen Sie nur in Ihren eigenen Busen! — wie man zu sagen pflegt.

Dem Herrn Staatssekretär von Boetticher muß ich zu meinem Bedauern gestehen, daß ich durch ihn durchaus nicht auf die Höhe mich gehoben fühle; er hat geglaubt, er würde es thun, wenigstens hat er es mir versprochen, — und ich war geneigt, ihm zu glauben; aber die Erwiderung, die er gemacht hat, hat mich immer noch am Boden gehalten. Wo ist denn Ihre Höhe? Meine Herren, ich möchte Sie um eines bitten: wenn Sie hier in den Motiven — wie Herr Abgeordneter Schrader schon hervorgehoben hat — solche Dinge bringen über den Zusammenhang dieses Gesetzes und der Armenpflege, wenn Sie hier paradiren mit Zahlen: „die Armenpflege gibt nur 55 Mark pro Kopf, die Renten aber sind viel höher,“ — und wir weisen Ihnen nach, daß das ein heilloser Irrthum ist, daß die Zahlen falsch sind, — dann sage ich: Sie stehen nicht auf der Höhe der Situation! Es ist freilich sehr bequem, den Gegner auf diese Weise aus der Welt zu schaffen.

Herr Staatsminister von Boetticher hat gesagt, wir möchten nur glauben, was im „Staatsanzeiger“ steht, er kümmere sich nicht um die Presse. Nun, soll ich ihm einmal die Artikel zeigen, die in den vierhundert von dem Preßbüreau offiziös inspirirten preußischen Blättern stehen, wo gesagt ist, daß die bösen Freisinnigen an der Güte dieses Gesetzes zu zweifeln wagen: die Armenpflege würde jetzt durch dieses Gesetz wesentlich beseitigt werden; jetzt zahle man 55 Mark pro Kopf der Unterstützten, die Rente dieses Gesetzes aber gebe so und so viel mehr?!

(A) Ich war berechtigt nicht nur, sondern verpflichtet, Sie von dieser Höhe auf das Gebiet der nackten und nüchternen Zahlen herunterzubringen, und ich bin zunächst schon sehr zufrieden, daß hier öffentlich vor dem Lande der Herr Minister von Boetticher zugegeben hat, diese Zahlen bedeuten nichts, sie sind falsch, irrthümlich

(Widerspruch)

— erlauben Sie, in dem Sinne, daß sie nichts beweisen, sie sind an sich, mechanisch zusammengerechnet, ganz richtig, sie beweisen aber gar nichts; sie sind absolut nicht verwendbar.

Mein Freund Schrader hat bereits gesagt, der Herr Minister muß noch weiter gehen in seinen Zugeständnissen; nicht bloß, daß nur die Selbstunterstützten in Frage kommen, nein, es sind noch diejenigen wegzulassen, die nur eine einmalige Unterstützung erhalten, und das sind gewiß auch Hunderttausende. Dann ist aber das ganze Exempel verändert, und es kommen vollständig andere Zahlen in Betreff der Höhe der Armenunterstützung heraus.

Der Herr Minister sagte, nachdem er erklärt hatte, daß ich nicht auf der Höhe der Situation stehe: wir wollen die Armenpflege aus der Welt schaffen und dazu brauchen wir keine Zahlen. Ich habe mir aber erlaubt Ihnen nachzuweisen, daß Sie die Armenpflege nicht aus der Welt schaffen, und dazu brauchte ich allerdings Zahlen. Das ist auch nicht auf der Höhe, wenn man nichts sagt als: ich will die Armenpflege aus der Welt schaffen. Das bekommen Sie nicht fertig, — das beweise ich eben. Nun frage ich den Herrn Minister, welcher sagt, es ist zugegeben, daß einzelne Leute, die Renten empfangen, doch noch zur Armenkasse gehen müssen: ja, ist denn das nicht wiederum — um den Ausdruck eines Abgeordneten zu gebrauchen, den ich jetzt nicht nennen will — eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn der Mann die Rente, die sich zusammen-
(B) setzt aus den Beiträgen der Arbeitgeber — das will ich noch hingehen lassen —, aus den eigenen Beiträgen — gut, mag sein —, aber auch aus den Steuern der übrigen Steuerzahler, und zwar der ärmsten, zwar empfängt, aber sie der Armenkasse geben muß, die den Vortheil davon hat? Wie wollen Sie denn das begründen? Weshalb sollen die Armen und Aermsten die Reichsbeiträge für die Rente zahlen, die der Arbeiter nicht erhält, sondern die die Armengemeinde in die Tasche steckt? Meine Herren, das ist wahrhaftig keine Gerechtigkeit, ist auch keine richtige Organisation und Staatseinrichtung.

Der Herr Abgeordnete von Helldorff sagte — und diese Bemerkung möchte ich zum Schlusse nur noch machen —, es sei kein Gesetz mit dem Aufwand von Mühe und mit der Gründlichkeit berathen worden, wie dieses. Ja, meine Herren, das verstehe ich nicht. Eine allgemeine öffentliche Diskussion in irgend einem größeren Umfange — das wird der Herr Abgeordnete von Helldorff mir zugeben müssen — haben wir überhaupt noch nicht gehabt.

(Heiterkeit rechts.)

— Meine Herren, Sie mögen unter der Gesetzgebung etwas anderes verstehen als ich, das gebe ich zu. Meine Herren, ein sehr hoch verehrtes Mitglied des Abgeordnetenhauses — und der Herr war lange Landrath — hat mir noch neulich erklärt, als ich ihn fragte, ob er sich mit diesem Gesetz schon beschäftigt habe: „Ich habe es zweimal durchgelesen, — ich habe doch auch mit Gesetzen zu thun, aber das kann ich Ihnen sagen, beim zweiten Mal Durchlesen war ich dümmer als das erste Mal.“

(Heiterkeit. — Zuruf.)

— Gewiß, das ist seine Sache.

(Große Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, der Mann ist klüger als mancher (C) andere, der sich einbildet klug zu sein.

(Sehr wahr! links.)

Ich will den Namen nicht nennen, — vielleicht können Sie sich einen Gedanken selbst davon machen.

Die öffentliche Meinung, meine ich, hat noch wenig Gelegenheit gehabt, sich mit dem Gesetz zu beschäftigen; erst jetzt durch die Diskussion in diesem Hause werden diese Dinge eingehender außerhalb beachtet, und deshalb wünschen wir mit dem Herrn Grafen Mirbach — das ist doch ein recht konservativer Mann, und so lassen Sie dessen Gründe gelten, — wünschen wir mit dem Herrn Grafen Mirbach nichts sehnlicher, daß die Volksvertretung in der peinlichsten Gewissenhaftigkeit, wo es sich um ein Gesetz von solcher Tragweite handelt, das Gesetz noch eine Zeit lang der öffentlichen Diskussion überläßt und freies Feld, freien Raum für eine gründliche Erwägung und Berathung gibt. Das kann dem Herrn Minister nur angenehm sein. Der Ruhm, den er haben wird, wenn das Gesetz zu Stande kommt, wird dennoch kommen, ob früher, ob später. Was kann denn aber ihm daran liegen, daß er das Gesetz gegen den Willen eines großen Theils der Bevölkerung schnell durchbringt? Wir sind ja gewöhnt, daß wir ihm gegenüberstehen, und er, uns zu entbehren. Aber die Majorität, die Sie für dieses Gesetz bekommen, wenn Sie es wirklich durchdrücken, wird eine knappe sein. Und, meine Herren, wenn ich in der Lage des Herrn Ministers wäre — indessen könnte ich nur für einen dringlichen Rath eine Zurückweisung bekommen, die ich mir nicht gern zuziehen will, — ich würde noch ein Jahr warten, mich erholen, und das Bewußtsein erhalten, daß die Sache die öffentliche Meinung hinter sich hat. Dann würde das Gesetz dem Vaterlande auch mehr zum Segen gereichen; so nicht.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, (D) Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher**: Meine Herren, ich würde dem Rathe des Herrn Abgeordneten Rickert sehr gern folgen, wenn ich auch nicht annehme, daß es mir eine besondere Erholung sein würde, einen zweiten Winter an die Arbeiten dieser Vorlage im Reichstag daran zu setzen. Aber ich würde doch auf meine persönlichen Wünsche und mein persönliches Interesse nicht im mindesten Werth legen; im Gegentheil, sofern ich auch nur im entferntesten die Meinung haben könnte, daß dieser Gesetzentwurf, wie viele andere Dinge, durch Liegenlassen besser werden würde, so würde ich ganz entschieden der Meinung sein: lassen wir ihn vorläufig liegen! Aber ich habe den Eindruck, und gerade auch aus unserer gegenwärtigen Diskussion, gewonnen, daß sich, wenn wir über ein oder zwei Jahre wiederum an den Gesetzentwurf neu herangehen sollten, ganz dieselben Meinungsverschiedenheiten, wie sie heute bestehen, wiederholen würden; wir würden ganz dieselben Diskussionen haben, und es würde auch nicht um ein Titelchen weniger an Differenzen geben, es würde nicht um eine Minute schneller gehen als in diesem Jahr. Meine Herren, der Gesetzentwurf ist meiner Ueberzeugung nach vollständig reif, und es ist unrecht, zu sagen, die öffentliche Meinung habe nicht Zeit gehabt, sich mit ihm zu beschäftigen. Ich möchte einmal die Unzahl von Broschüren, von Zeitungsausschnitten, welche Artikel enthalten, die über diesen Gesetzentwurf geschrieben worden sind, Ihnen bloß quantitativ hier vorführen, und da können Sie unmöglich sagen, daß die öffentliche Meinung nicht die Gelegenheit gehabt und dieselbe benutzt hätte, um sich mit dem Gegenstand zu beschäftigen und sich darüber zu äußern. Letzteres ist freilich in verschiedener Weise geschehen. Der Eine hat die Dinge eingehender behandelt, der Andere

(A) hat sie weniger eingehend behandelt; der Eine hat sich mit einer eingehenden Meinungsäußerung begnügt, der Andere ist tiefer in den Gegenstand eingedrungen und hat dann auch ziemlich werthvolles Material beigebracht.

Schieben wir die Entscheidung hinaus, so wird sich vielleicht das, was über den Gesetzentwurf zu sagen ist, quantitativ überreichlich vermehren; aber die Meinungsverschiedenheiten an sich werden nicht aus der Welt geschafft, und zur Beseitigung derselben wird es auch nicht zureichen, wenn wir Ihnen nun noch mehrere Daten über die Armenstatistik nach der Richtung beibringen, daß wir Ihnen ausrechnen, wie viele invalide Arbeiter von den Armenkassen unterstützt werden.

Der Herr Abgeordnete Schrader hat einen Satz aus den Motiven vorgelesen und aus demselben deduziren wollen, daß die Meinung der verbündeten Regierungen unzweifelhaft dahin gegangen sei, diesem Gesetz den Charakter eines verbesserten Armenpflegegesetzes zu vindiziren. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Schrader hat den Passus, welchen er vorgelesen hat, nicht so interpretirt, wie er interpretirt sein will. Der Passus bezieht sich ausdrücklich — und ich weise auf den Eingang hin — er bezieht sich ausdrücklich auf die Wirkung des Gesetzes, indem darin gesagt ist, das Gesetz wird die Wirkung haben, daß die Armenpflege dadurch entlastet wird; er will aber nicht ausdrücken, daß es die Absicht des Gesetzes sei, ein verbessertes Armenpflegegesetz zu schaffen. Wenn darüber noch der leiseste Zweifel besteht, so bitte ich den Herrn Abgeordneten Schrader, Seite 42 der Motive anzusehen. Aus dieser Stelle werde ich ihm einen Satz vorlesen, welcher es offenbar darthut, daß diese Absicht den verbündeten Regierungen durchaus fern gelegen hat. Es heißt nämlich an jener Stelle:

> (B) Die Einführung der obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung muß nämlich nothwendig zugleich auf das gesammte bisherige System der Armenpflege zurückwirken. Nicht als ob diese Rückwirkung auf die Armenpflege der eigentliche Zweck der Vorlage wäre. Dieser Zweck ist vielmehr ausschließlich sozialpolitischer Natur. Die Gewährung eines rechtlich erzwingbaren, vermöge eigener Leistungen wohl erworbenen Anspruchs auf Alters- und Invalidenfürsorge reicht weit über das Gebiet der Armenpflege hinaus.

Nun, wie nach diesen Worten noch behauptet werden kann, die Tendenz der Regierung sei auf ein verbessertes Armenpflegegesetz gerichtet, das verstehe ich nicht, und ich kann nur wiederholen: wenn diese Behauptung immer von neuem vorgebracht wird, so begründet das die Vermuthung, daß die Herren sich an diesen Punkt anklammern wollen, um für ihre Auffassung des Gesetzes etwas zu beweisen. Es begründet weiter die Zuversicht, daß ihnen das nicht gelingen wird. Denn auch draußen der einfache Arbeiter merkt die Absicht; er wird sich nicht davon überzeugen, und wenn Sie das zwanzig und vierzig Mal wiederholen, daß dieses Gesetz äquivalent sei einem Armenpflegegesetz. Im Gegentheil, er wird sich sehr bald davon überzeugen, daß es sich bei der Alters- und Invaliditätsversicherung um die Realisirung eines unter seiner Mitwirkung erworbenen Rechtsanspruchs auf Rente handle, während die Armenfürsorge zwar auch gesetzlich geordnet, aber nicht mit dem Charakter eines Rechtsanspruchs umgeben ist.

Meine Herren, reden wir immerhin noch mehrere Stunden über diesen Fall! Nach außen hin steht die Sache fest, und wenn Sie immer wieder betonen, der Charakter dieser Vorlage sei der einer Armenpflege, so wird es auf Sie zurückfallen, und was der Erfolg sein wird, das werden wir bei den nächsten Wahlen sehen. Die Prophezeiungen, die Sie uns gemacht haben in Bezug auf die sozialpolitische Gesetzgebung, sind bisher noch immer fehlgeschlagen. Die Krankenkassengesetzgebung findet den Beifall der Bevölkerung, das Unfall- (C) versicherungsgesetz findet den Beifall der Bevölkerung; alle die unendlichen, unüberwindlichen Schwierigkeiten, die Sie uns vorher gesagt haben, sind nicht eingetreten; beide Gesetze marschiren vortrefflich, und wenn wir uns auch noch Wochen, Monaten und Jahren über das Gesetz unterhalten, — wenn es durchgeführt sein wird, werden wir Ihnen nach verhältnißmäßig kurzer Zeit auch auf diesem Gebiete den Beweis liefern können: was wir gemacht haben, ist marschfähig.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Websky.

Abgeordneter Dr. **Websky**: Der Herr Abgeordnete Rickert hatte vorhin die Freundlichkeit, mein Kopfschütteln zu bemerken, als er sagte, die Charitas würde dadurch leiden, eine der schönsten menschlichen Eigenschaften würde durch dieses Gesetz verringert werden, und behauptete, daß trotz dieses meines Kopfschüttelns doch diese Bemerkung wahr sei. Nun, meine Herren, nach meiner Ansicht ist die Charitas eine so tief im Menschen und hauptsächlich auch im Deutschen wurzelnde Eigenschaft, daß sie wahrlich dadurch, daß einzelne Objekte ihr entzogen werden, sicherlich nicht leiden wird. Die Charitas sitzt im Menschen, sitzt im Deutschen; und wenn er eine Anzahl von alten und invaliden Arbeitern nicht mehr leiden sieht, dann wird eben die Charitas sich auf andere Wege und andere Felder begeben. Ich begreife übrigens gar nicht — der Herr Kollege Schrader hat uns ja mitgetheilt, wie wenig das Gesetz wirkt, daß es eben eine ganze Reihe von Arbeitern geben wird, die trotzdem leiden wird, und ich gebe ihm vollständig recht. Hier wird also die Charitas sicherlich auch immer noch Feld finden, wo sie nützlich wirken kann, und sie wird darunter nicht leiden. Dieses Gesetz weist eben einfach die Fürsorge für die Arbeiter (D) denen zu, denen sie zuerst obliegt.

Meine Herren, in einer Beziehung hat der Herr Abgeordnete Rickert Recht: dieses Gesetz findet auch unter einzelnen Arbeitgebern in der That eine gewisse Mißstimmung, und zwar deshalb, weil sie sagen: dieses Gesetz entzieht uns ein Mittel für den Verband, den wir zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erhalten wollen und den wir für durchaus nothwendig halten zur Entwickelung unserer Thätigkeit. Es entzieht diesem Bestreben ein Mittel, was von einzelnen und von sehr vielen bis jetzt angewendet worden ist, indem sie nämlich freiwillig für die Unterstützung invalide gewordener Arbeiter sorgten. Es ist ja sonst von Seiten der Herren immer so viel gegen Zwangskassen gesprochen worden, weil diese Zwangskassen, z. B. die Krankenkassen, eine gewisse Verbindung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herstellten. Hier haben Sie nun wieder eine Zwangskasse, die diese Verbindung lockert, indem nämlich dieses Mittel, für die invaliden Arbeiter freiwillig zu sorgen, den Arbeitgebern entzogen wird. Diese Zwangskasse finden Sie nun trotzdem als eine nicht wünschenswerthe. Ich begreife das nicht. Die Herren haben ja sonst das Bestreben, die Arbeiter möglichst frei und unabhängig zu stellen. Dieses Gesetz thut das ja; warum bekämpfen Sie es? Ich meine, das ist eine Inkonsequenz. Sie greifen es aber in jedem Falle an.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine Herren, auf die Einzelfrage, welche uns eben beschäftigt, brauchte ich nicht gerade einzugehen; darüber ist ja Genügendes gesprochen. Aber es ist bei dieser Gelegenheit wieder auf das Allgemeine eingegangen worden; und da habe ich zunächst mit dem

(A) letzten Herrn Redner anzuerkennen, daß durch den Zwang solcher Versicherung die Freiwilligkeit der Gabe mindestens beeinträchtigt wird. Jedenfalls ist dadurch das innere Verhältniß des Arbeitgebers zu dem Arbeitnehmer wesentlich beeinträchtigt. Darüber ließe sich ein Zweifel nicht erheben. Da meine ich, daß wir alle Ursache hätten, zu fragen, ob es gut gethan ist, in dieser Weise das, was bisher auf Freiwilligkeit beruhte, auf den Zwang zu stellen. Die Folgen dieser inneren Umgestaltung werden sich erst allmählich entwickeln; wie sie sein werden, darüber habe ich meine ganz bestimmte Ueberzeugung.

Was mich besonders interessirt hat, war die Aeußerung des Herrn Staatsministers, welcher sagte, er wäre ja gern bereit, die Sache noch ein wenig ruhen zu lassen, wenn er glaubte, daß aus den weiteren Erörterungen irgend etwas besseres hervorginge; aber es sei nach seiner Ueberzeugung die Diskussion erschöpft, und man könnte nur sich entscheiden nach rechts oder nach links. Wenn das richtig wäre, so würden auch unsere Erörterungen an und für sich ganz überflüssig sein;

(sehr richtig!)

denn wir haben bereits alles vor uns gehabt. Nichtsdestoweniger sind wir hier in steter Erörterung, kommen immer auf die Dinge zurück, und es entstehen bei uns — ich behaupte das rücksichtlich eines jeden, der nicht bereits das Gesammturtheil sich vollständig gestellt hat, und deren sind wenige — immer neue Zweifel. Wenn ich das mit einer zweifellosen Thatsache aus unserer Erörterung beweisen soll, so ist es ja der Antrag, bezüglich des § 18, der augenblicklich in der Kommission berathen wird. Meine Herren, da handelt es sich doch um eins der allerwichtigsten Prinzipien des Gesetzes: die Regierung hat nach mannigfachen Erörterungen ihre Vorschläge gemacht; die Kommission hat nach wiederholtem Umbau die Vorlage gemacht, welche wir (B) berathen; wir haben gemeint, es wäre ein Abschluß erreicht. Da mit einem Male kommt ein neuer Antrag; der neue Antrag geht in die Kommission, — die Kommission hat noch nicht zu etwas kommen können. Heute Abend tritt sie wieder zusammen und wird dazu kommen, durch Abstimmung die Dinge zum Austrag zu bringen. Die Majorität wird entscheiden; ob die gewichtigeren Gründe, weiß ich nicht. Aber dieser Vorgang, meine Herren, beweist klar und bestimmt, daß in einem der allerwichtigsten Punkte, ein Abschluß nicht vorliegt, obwohl er vorzuliegen schien. Da muß ich meinerseits bekennen, wie ich es für undenkbar halte, daß die Bevölkerung im großen und ganzen sich vor den Verhandlungen des Reichstags so eingehend mit der Sache beschäftigt habe, als das nöthig ist, wenn man eine solche vollkommene Umwälzung der bezüglichen Verhältnisse herbeiführen will; und ich habe doch die Meinung, daß wirklich die gemeinsame Arbeit der ganzen deutschen Nation, die jetzt angeregt ist, uns Ideen zuführen wird, die wir heute noch nicht haben. Ich halte nicht dafür, daß uns die Gabe gegeben ist, ohne weiteres das Richtige zu treffen, und bin der Meinung, daß wir wohl thäten, nicht in solchem eiligen Tempo die Sache vorzunehmen, wie der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen es bezweckt. — Ich mache dem Herrn Kommissar daraus gar keinen Vorwurf; er hat sich seit Jahren mit der Angelegenheit beschäftigt, und das mit dem eifrigsten Bemühen. Alle seine Erörterungen, die wir hier hören, alles, was wir aus der Kommission wissen, beweisen, mit welcher Hingabe er sich der Sache gewidmet hat. Da ist es denn psychologisch durchaus natürlich, daß ein Mann, der das gethan hat — und seine Mitarbeiter in der Kommission sind zum großen Theile in derselben Lage — nun glaubt, die vorgelegte Arbeit enthalte das absolut Richtige. Das aber, was man so ausgesponnen, ist es darum noch nicht. Im Gegentheil, bei solchen Dingen soll man das Ganze nochmal hören, wie es jetzt angeregt ist. Und sehen wir, wie das Unfallversicherungsgesetz zu Stande gekommen ist: (C) die Vorlage ist auch da gemacht, ist auch berathen worden; es hatten auch vorher alle die verschiedenen Erörterungen stattgefunden, — nichtsdestoweniger wurden sie hier vorgetragen; man kam aber nicht zu einem Abschluß, und erst in einem ferneren Stadium ist das herausgekommen, was jetzt vorliegt. Nun sagt der Herr Staatsminister: diese Unfallversicherung fungire ganz vortrefflich. Nun ja, sie fungirt, aber ich habe von mehr als einer Seite, wo man sachverständig ist, bereits gehört, daß eine ernste Revision nöthig sei.

Also, meine Herren, ich habe mich hier zum Worte gemeldet, um zu sagen: es ist und bleibt meine Ueberzeugung, wir sollen die Sache durchdiskutiren, damit Stoff für weiteres Denken und Arbeiten der Geister gewonnen und geschaffen werde, aber diesmal noch keinen Abschluß machen; denn jeder Schritt, den wir hier thun, ist verhängnißvoll, weil er unwiderbringlich ist.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Meine Herren, ich verzichte darauf, auf alle die allgemeinen Gesichtspunkte, die von dem letzten Herrn Redner ausgeführt sind, näher einzugehen, und beschränke mich auf wenige, knappe Bemerkungen. Es ist immer davon die Rede gewesen, daß dies Gesetz noch nicht reif sei, und behauptet, die Diskussion sei erschöpft, erschöpft nicht bloß hier im Hause, sondern auch außerhalb des Hauses. Dagegen will ich nur daran erinnern, daß dieses Gesetz in seinen einzelnen Bestimmungen so tief einschneidet in die verschiedenen Verhältnisse, und daß jedesmal, wenn man einen Paragraphen genau ansieht und sich einmal die Verhältnisse, auf die er zutrifft, betrachtet, man immer wieder finden wird, daß er eine ganz andere Wirkung hat, ein ganz anderes Gesicht bekommt, als man sich im ersten Augenblick (D) gedacht hat. Und in dieser Beziehung ist das Gesetz längst noch nicht in das Publikum eingedrungen; längst noch nicht genug haben sich die Kreise, welche davon betroffen werden, um seine einzelnen Bestimmungen bekümmert.

Ich will auch nicht dem Herrn Staatssekretär darin folgen, eine allgemeine Kritik der sozialpolitischen Gesetzgebung, zu der er mir eigentlich Veranlassung gegeben hat, vorzunehmen, sondern nur ganz kurz einiges berichtigen. Allerdings sind wir der Meinung, daß in vieler Beziehung die bisherige sozialpolitische Gesetzgebung nicht diejenigen Folgen haben wird, die sich ihre Urheber versprochen haben. Wir sind aber niemals der Meinung gewesen, daß alle Wirkungen sich in den nächsten Jahren zeigen werden. Gewisse ungünstige Wirkungen sind freilich sehr bald hervorgetreten. Ist das etwa eine günstige Wirkung, wenn wir bereits jetzt daran denken müssen, das Krankenkassengesetz umzuändern? wenn von allen Seiten die lebhaftesten Rufe erklingen, auch das Unfallversicherungsgesetz zu revidiren? wenn die verbündeten Regierungen nicht in der Lage gewesen sind, die Krankenversicherung weiter auszudehnen, obwohl die dringendste Veranlassung vorliegt? Ist es ein besonderer Erfolg, wenn die freien Hilfskassen im Krankenkassenwesen jetzt auf den Aussterbeetat gesetzt werden, wenn auch dieses Gesetz die damals als berechtigt anerkannte Institution zu beseitigen sucht? Wenn das Krankenkassengesetz, so wie es vorliegt, angenommen ist, so verdanken Sie es zum großen Theil den Bemühungen eines Mannes, der in unseren Reihen stand, und der niemals daran gedacht hat, daß die freien Hilfskassen, deren Erhaltung für ihn nothwendige Bedingung war, wie für viele andere Herren, die heute auf einem anderen Standpunkt stehen. Das Krankenkassengesetz wäre nicht zu Stande gekommen, wenn das nicht zugegeben wäre, wenn man nicht die Ueberzeugung gehabt hätte, daß das Gesetz in diesem Sinne gehandhabt wäre, nicht bloß von Seiten der verbündeten Re-

(A) gierungen, sondern auch von denjenigen, die an den Zwangskassen ein Interesse haben. Die weiteren Wirkungen werden später und allmählicher kommen, z. B. die Wirkung einer fortschreitenden Belastung bei der Unfallversicherung, Wirkungen auf den Sinn der Bevölkerung, die freilich nicht von heute zu morgen kommen können. Es sind in der That nicht, wie Herr von Boetticher uns vorgeworfen hat, kleine Wahlrücksichten, welche uns dazu bestimmen, diesem Gesetz entgegenzutreten. Es konnte im Gegentheil der Herr Staatssekretär von Boetticher mit ebenso viel Recht behaupten, daß wir durch den Widerspruch gegen dieses Gesetz unsere Wahlaussichten nicht günstiger gestalten werden; denn es wird von uns entgegenstehenden Seiten genügend hervorgehoben werden, welche glänzende Aussichten dieses Gesetz bietet. Wir erfüllen einfach eine Pflicht, die uns unser Gewissen auferlegt, wenn wir das Gesetz ablehnen. Nicht bloß die Belastung des Reiches bestimmt uns dazu, sondern vor allen Dingen die Einführung von Prinzipien in die Gesetzgebung, welche nach unserer gewissenhaften Ueberzeugung verderblich wirken werden. Denjenigen, die leichten Herzens sich über alle Bedenken hinwegsetzen, welche denken: après nous le déluge, — welche sich nicht Sorge darüber machen, wie die Dinge gehen in einer späteren Zeit, wenn sie nichts mehr zu sagen haben, folgen wir nicht; diesen Prinzipien sind wir entgegengetreten und werden ihnen immer und zu allen Zeiten entgegentreten.

Nur noch wenige Worte in Bezug auf die Stellung der Armenpflege. Der Herr Staatssekretär von Boetticher hat es wieder so dargestellt, wie es verschiedentlich geschehen ist, als ob es unsere Absicht sei, zu verbreiten, dieses Gesetz sei vollkommen gleich einem Gesetz über die Armenpflege. Ich habe mehr als einmal anerkannt, und das kann auch niemand bestreiten, daß ein großer Unterschied ist zwischen den Wirkungen dieses Gesetzes und der Armenpflege. Was wir ausgeführt haben, ist, daß dieses Gesetz nicht die Armenpflege
(B) in dem Maße überflüssig machen wird, wie behauptet ist.

Sie haben ferner behauptet, daß die verbündeten Regierungen die Absicht gehabt haben, durch dieses Gesetz einen Theil der Armenpflege auf andere Schultern zu legen. Es ist das indirekt auch auf Seite 42 der Motive allerdings gesagt, es sei der Zweck ein ausschließlich sozialpolitischer, aber die Rückwirkung auf die Armenpflege zugestanden. Wenn man eine Wirkung weiß, wenn man anerkennt, daß die Armenpflege entlastet wird, und wenn ich zugleich, um diese Wirkung herbeizuführen, einen Reichszuschuß bewillige, dann ist doch unbestritten die Absicht gewesen, durch dieses Gesetz in gewissem Umfange die Armenpflege zu ersetzen durch die neue Einrichtung.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet.

Anträge sind zum § 26 nicht gestellt; ich bringe denselben nach dem Antrage der Kommission zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem § 26 zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir gehen über zu § 27.

Zum § 27 liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Stötzel auf Nr. 191 der Drucksachen, außerdem ein handschriftlicher Antrag der Herren Rickert, Schmidt (Elberfeld), Schrader:

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 27 den Eingang bis zu dem Worte: „bestehende" zu streichen

und

in Zeile 10 hinter dem Worte: „sofern" hinzuzufügen:

„bei denjenigen Kassen, zu welchen die „Betriebs- (C)
unternehmer beitragen",

sowie

in Zeile 12 hinter dem Worte „Betriebsunternehmer" hinzuzufügen:

„und bei den durch die Kassenmitglieder allein erhaltenen Kassen."

Ich habe die Drucklegung des Antrages verfügt.

Ich schlage Ihnen vor, die Diskussion des § 27 zu verbinden mit dem von Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm vorgeschlagenen, jetzt modifizirten § 27 b. Derselbe findet sich auf Nr. 194 der Drucksachen.

Die Herren sind mit dieser Verbindung der Diskussion einverstanden.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Ueber den soeben vorgelesenen Antrag mich zu verbreiten bin ich außer Stande, da ich die Tragweite desselben zur Zeit noch nicht übersehen kann.

Der Antrag des Freiherrn von Stumm, dessen Berathung mit der Berathung über § 27 verbunden ist, hat der Kommission nicht vorgelegen; ich bin also auch nicht in der Lage, mich über diesen Antrag zu äußern.

Dagegen muß ich auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Stötzel mit einigen Worten eingehen. In der Kommission ist ein dahin gehender Antrag zwar nicht eingebracht; dagegen ist diese Materie in der Diskussion gestreift worden, soviel ich weiß, vom Herrn Kollegen Hitze. Es wurde darauf hingewiesen, daß es nothwendig sei, bei den Knappschaftskassen respektive den in § 27 genannten Kassen das Verfahren der Schiedsgerichte obligatorisch zu machen. Diese Tendenz verfolgt der Antrag Stötzel, wie er uns auf Nr. 191 der Drucksachen vorliegt. Ich meine, daß die Gründe, welche seiner Zeit in der Kommission gegen die Ausführungen des (D)
Herrn Abgeordneten Hitze geltend gemacht sind, auch zutreffend sind gegenüber dem Antrag des Herrn Kollegen Stötzel, d. h. ich bin der Ansicht, der Antrag des Herrn Kollegen Stötzel werde sich füglich an dieser Stelle und bei dieser Gelegenheit nicht erledigen lassen. Herr Kollege Stötzel bezieht sich in seinem Antrage auf die Schiedsgerichte, wie solche im § 58 vorgesehen sind; und über die Organisation dieser Schiedsgerichte und das vor und von ihnen einzuschlagende Verfahren sprechen die §§ 58 und folgende. Insonderheit ist in § 66 davon die Rede, daß die Entscheidungen der Schiedsgerichte dem Betreffenden am Tage der Zustellung zu übermitteln seien. Kurzum, es sind eine ganze Menge von sehr wesentlichen Bestimmungen, die in dem § 58 und den folgenden in diesem Gesetz getroffen werden. Ich glaube, daß man diese Bestimmungen nicht auf die im § 27 genannten Kassen anwenden kann, ohne tief einzuschneiden in die Verhältnisse, die entweder auf Uebereinkommen beruhen oder von den Landesgesetzen geregelt sind. Deshalb, meine ich, hat der Antrag Stötzel sehr wesentliche Bedenken und wird in der That kaum in den Rahmen dieses Gesetzes und zum § 27 passen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm**: Meine Herren, mein Amendement liegt Ihnen nunmehr in einer veränderten Fassung vor. Der Gedanke ist genau derselbe geblieben; er bezweckt die Deklaration des vorliegenden § 27, eine Deklaration, welche einen Widerspruch seitens der Kommission kaum finden wird, indem die Interpretation, welche ich mit meinem Amendement im Auge habe, von der Kommission wohl als selbstverständlich angesehen worden war.

(A) Ich berichtige noch einen Punkt. Es ist in meiner jetzigen Formulirung in der dritten Zeile der § 3a angezogen; das soll natürlich § 23a heißen, nachdem ja der frühere § 3a als § 23a vom Hause angenommen ist.

Der § 27 bezweckt ähnlich wie beim Unfallgesetz die Renten, die durch das neue Gesetz gewährt werden, auf die alten Pensionen der Knappschafts- und sonstigen Pensionskassen in Anrechnung zu bringen. Wenn der Augenblick, in dem diese neuen Renten gewährt werden, mit den alten Pensionen zusammenfiele, so würde ja gegen die Fassung des Paragraphen ein Bedenken nicht erhoben werden können. Dem ist aber nicht so. Eine Anzahl von Pensionskassen, namentlich die Knappschaftskassen, pensioniren den Arbeiter bereits bei Eintritt der Berufsinvalidität, während in dem vorliegenden Gesetz das Kriterium der Invalidität sehr viel enger begrenzt ist. In den meisten Fällen werden also die alten Kassen die Invalidität früher aussprechen, als dies nach dem neuen Gesetz der Fall sein wird. In Folge seiner Pensionirung wird der Arbeiter seine Arbeit aufgeben, somit aus dem Versicherungsverhältniß austreten, und die Kontinuität seiner Rechte nicht aufrecht erhalten können, wenn er nicht im Wege der freien Versicherung, also durch Aufkleben von Marken und Zusatzmarken seine alten Anrechte an die Versicherungsgesellschaft wahrt. Das wird der Arbeiter aber nicht thun, weil er persönlich gar kein Interesse daran hat, ob seine Pension aus der alten oder aus der neuen Kasse gezahlt wird, es müßte denn sein, daß die neue Versicherungsanstalt ihm eine höhere Rente gewährt als seine bisherige Pensionskasse, was aber in den seltensten Fällen vorkommen wird. Wenn die Kommissionsvorlage unverändert bestehen bleibt, so wird der Arbeiter diese freiwillige Versicherung also nicht eintreten lassen, und die Knappschaftskassen werden ihrerseits ausschließlich in allen den Fällen, die ich eben genannt habe, die Pension auf eigene Rechnung weiter zahlen, ohne von der Wohlthat des § 27 Nutzen ziehen zu (B) können, daß die neue Pension auf die alte in Anrechnung kommt.

Meine Herren, der Zweck, daß die Doppelversicherung beseitigt werden kann, wird freilich auch durch die vorliegende Fassung des § 27 erreicht, aber nicht die doppelte Zahlung der Arbeiter; er wird einfach pensionirt, während er doppelt beiträgt, sowohl zur Knappschaftskasse wie zur neuen Kasse, und zwar für ganz denselben Zweck. Ich glaube nicht, daß es in der Absicht irgend eines Mitgliedes liegen kann, eine derartige Anomalie einzuführen.

Es würde noch der Uebelstand hinzutreten, daß die alten Knappschaftskassen, welche die Invalidität früher aussprechen, als sie nach diesem Gesetz eintritt, versucht sein würden, den Begriff der Invalidität dem neuen Gesetz möglichst anzupassen, so daß also der Arbeiter es viel schwerer haben würde, von seiner alten Kasse pensionirt zu werden, als heute.

Aus diesen beiden Gründen, in Bezug auf seine spätere Invalidisirung und auf die ihm zugemuthete doppelte Bezahlung für den gleichen Zweck, würde der Arbeiter, welcher Mitglied einer Knappschaftskasse ist, durch den § 27 in ganz ungerechtfertigter Weise benachtheiligt werden. Ich kann nicht glauben, daß ein solcher Zustand in diesem Hause eine Vertheidigung findet.

Nun noch ein Wort über den Antrag Stötzel, da ich einmal das Wort habe, obwohl ihn der Herr Antragsteller noch nicht begründet hat. Ich stimme darin mit dem Herrn Referenten überein, daß der Antrag hier gar nicht hingehört. Meine Herren, wenn wir in § 4 und 5 den Knappschaftskassen unter Umständen das Recht geben, die im Gesetz vorgeschriebenen Leistungen direkt zu übernehmen, sich also genau an das Gesetz anzuschließen, so versteht es sich ganz von selbst, daß wir dieselben Kautelen für die richtige Rechtsprechung einführen müssen, die überhaupt im Gesetz vorgesehen sind. Also diejenigen Knappschafts- und sonstigen Kassen, welche sich an § 4 anlehnen, zwingen Sie mit Recht, (C) sich den Schiedsgerichten zu unterwerfen. Ganz anders liegt die Sache hier, wo wir die Einrichtung dieser Kassen gar nicht berühren, sondern einfach den Grundsatz aussprechen, daß die Renten der Versicherungsanstalten von den alten in Abzug gebracht werden sollen. Ganz ähnlich lag die Sache beim Unfallgesetz. Da ist kein Mensch auf die Idee gekommen, zu sagen: auch für diejenigen Verpflichtungen, welche den Knappschaften verbleiben, soll das schiedsgerichtliche Verfahren eingeführt werden. Ich bin der Ansicht, daß die Art und Weise, wie die Knappschaftskassen mit den Zusatzrenten, mit den Wittwenpensionen und sonstigen Wohlthaten verfahren, mit dem Gesetz in gar keinem Zusammenhang steht; das unterliegt der Kompetenz der Landesgesetzgebung, die ja namentlich für die Knappschaften allein kompetent ist. Es würde ein derartiger Eingriff in die Statuten der Knappschaften mit den Bestimmungen des Berggesetzes kollidiren; es würden Schwierigkeiten eintreten, die nicht im Interesse dieses Hauses liegen können.

Aber wenn auch die Frage hier zu unserer Kompetenz gehörte, und wenn wir uns auch auf die Sache materiell einlassen wollten, so würde ich doch der Ansicht sein, daß auch dann auf den Antrag Stötzel nicht einzugehen wäre.

Meine Herren, wenn man für die Knappschaftsvereine wirklich das Prinzip der Schiedsgerichte einführen will, so braucht man den ganzen komplizirten Apparat dieses Gesetzes nicht, sondern man braucht nur einfach in das preußische Berggesetz einzufügen, daß der oberbergamtliche Kommissar, der berechtigt ist, den Sitzungen beizuwohnen, verpflichtet sein soll, den Vorsitz zu führen und bei Stimmengleichheit zu entscheiden. Dann haben Sie das Schiedsgericht in optima forma; denn nach dem preußischen Berggesetz sitzen in dem Knappschaftsvorstand Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Theilen. Sie haben also nicht nothwendig, einen so komplizirten Apparat aufzubauen, sondern Sie können zu demselben Zwecke auf einfacherem Wege kommen. (D)

Aber auch diese Einrichtung möchte ich nicht befürworten, weil viele Knappschaftsvereine auf Grund ihrer Statuten eine Anzahl von Aufgaben zu lösen haben, die sich durch formelle Schiedsgerichte nicht lösen lassen; erhebliche Wohlthaten müßten in Wegfall kommen. Wenn ich vor einigen Tagen gesagt habe: ich bin entschieden für die Streichung jener Billigkeitsgründe, ich bin dafür, daß ganz feste Kriterien für die Renten in das Gesetz eingeführt werden, — so trifft das für die Knappschaftsverhältnisse eben nicht zu; denn bei diesem Gesetz nimmt der Arbeiter nicht direkt an der Entscheidung Theil; der Vorstand entscheidet vielmehr über den Kopf des Arbeiters hinweg. Bei den Knappschaftskassen dagegen sitzen Arbeiter und Arbeitgeber an demselben Tische; der Arbeiter ist vollkommen in der Lage, über die Angemessenheit oder Unangemessenheit der beantragten Wohlthat zu entscheiden, und macht von diesem Recht auch meist einen ausgiebigen Gebrauch.

Ich würde also der Ansicht sein, daß es für die Knappschaftsvereine ein großer Rückschritt sein würde, wenn man sie indirekt durch die Einführung der Schiedsgerichte dazu nöthigte, sich auf ganz bestimmte feste Leistungen zu beschränken, und ihnen die Möglichkeit verschließen würde, nach Lage des Falles außergewöhnliche Unterstützungen eintreten zu lassen. Mag sein, daß in einzelnen Vereinen darüber Beschwerden geführt worden sind; in den Vereinen, von denen ich Kenntniß habe, sind derartige Beschwerden niemals vorgekommen. Ich bin fast 30 Jahre lang Vorsitzender eines Knappschaftsvorstandes gewesen, bin es heute noch, und es sind während dieser Zeit, so viel ich mich erinnere, drei Beschwerden an das Königliche Oberbergamt abgegeben worden, und in allen dreien hat der Knappschaftsvorstand Recht behalten, und zwar nach eingehender Prüfung der ganzen Sachlage.

Vor allem möchte ich die obligatorische Einführung von Schiedsgerichten in die Knappschaftsvereine deshalb nicht haben,

(A) weil ich den wesentlichsten Vorzug der Knappschaftsvereine nicht in den höheren Benefizien, die sie gegenüber dem vorliegenden Gesetze ihren Mitglieder gewähren, erblicke, sondern weit mehr darin, daß Arbeitgeber und Arbeiter in gemeinschaftlicher Verwaltungsthätigkeit die Benefizien für die Versicherten aussprechen ohne Einmischung eines Dritten.

Diese Einmischung ist, wo sie nicht unbedingt nothwendig ist, vom Uebel und kann sozialpolitisch unmöglich günstig wirken.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Ehe ich das Wort weiter gebe, möchte ich eine Frage an den Herrn Abgeordneten von Stumm richten. Er hat sich wohl vorhin nur versprochen, als er bei der Berichtigung seines Amendements sagte, es solle heißen statt „§ 3a“ „§ 23a“. Es muß wohl heißen „§ 23c“.

(Abgeordneter Freiherr von Stumm: Ja wohl!)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stötzel.

Abgeordneter **Stötzel:** Meine Herren, im Gegensatz zum Herrn Vorredner bin ich der Meinung, daß das hohe Haus sich sehr wohl mit dieser Materie beschäftigen kann, und auch das Recht hat, sich damit zu beschäftigen. Ich habe bezüglich der Kassen, die im § 27 genannt sind, mich schon in der Kommission des Näheren geäußert und erlaube mir heute, in einigen Worten noch einmal darauf zurückzukommen. Meine Herren, bei Berathung früherer sozialer Gesetze, wo wir uns mit ähnlichen Materien beschäftigt haben, wie z. B. beim Krankenkassengesetz, sind den schon bestehenden Kassen, die sich mit der Krankenfürsorge beschäftigten, bestimmte und genaue Linien gezogen worden, die sie einzuhalten haben. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir in diesem Gesetze ebenfalls, soweit es die Invaliditätsfrage anbelangt, den im § 27 genannten Kassen bestimmte gesetzliche
(B) Vorschriften geben können, nach denen sie sich zu richten haben. Und dies um so mehr, weil die Arbeiter gezwungen sind, zu diesen Kassen Beiträge und meistens recht hohe zu liefern. Es ist nicht mehr als recht und billig, daß wir den Arbeitern durch Gesetze eine Rechtsweg verschaffen, den sie bisher bei den genannten Kassen nicht haben.

Mein Antrag bezweckt durchaus nicht etwa, die Knappschaftsvereine zu beseitigen, — ich habe das niemals beabsichtigt und beabsichtige das auch jetzt nicht; — aber das kann nicht geleugnet werden: in den Knappschaftsvereinen sind sehr große Mißstände zu Tage getreten, und es ist Zeit, daß man daran geht, diese Mißstände zu beseitigen. Denn sonst wird man nicht etwa eine Befriedigung herbeiführen, sondern die Unzufriedenheit, die in weiten Kreisen der Bergleute vorhanden ist, mehr und mehr steigern. Die Knappschaftskassen waren ja, als sie anfänglich errichtet wurden, gewissermaßen nach einem patriarchalischen System eingerichtet, und auch Herr von Stumm wird mir zugeben, daß die Befriedigung der Ansprüche der Arbeiter mehr oder weniger von dem Wohlwollen des Vorstandes abhängt.

Nun wendet man mir ein: ja, in den Knappschaftskassen sitzen im Vorstande Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, die treffen die Entscheidungen, dabei müssen sich die Arbeiter beruhigen, denn ihre Interessen werden durch ihre Vertreter im Vorstande gewahrt. Ja, die Sache hat früher ganz gut gegangen; aber schon seit längeren Jahren werden mehr und mehr Klagen laut, welche den Beweis erbringen, daß es so nicht mehr geht. Es ist richtig, daß im Vorstand Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen sind; aber man muß sich auch vergegenwärtigen, daß der Begriff Arbeitgeber ein ganz anderer geworden ist als in der Zeit, wo die Knappschaftsvereine errichtet wurden. Die schönen Tage der alten Generalfahrten sind leider längst vorüber, wie mir vor einigen Jahren ein alter Bergmann sagte. Das Verhältniß der Arbeitgeber zum Arbeitnehmer ist nur noch in den seltensten Fällen ein persönliches; der Arbeitgeber bei den Bergleuten ist heutzutage in den allermeisten Fällen ein Verwaltungsbeamter. Mit dem wirklichen Eigenthümer der Werke — einige Ausnahmen sind ja vorhanden — kommt überhaupt der Bergmann gar nicht in Berührung, und namentlich nicht seit der Zeit, daß die Bergwerkswerthe ein Spekulationsobjekt geworden sind. Den veränderten Verhältnissen aber haben wir auch in der Gesetzgebung Rechnung zu tragen. (C)

Von den Knappschaftsvorständen macht man sich übrigens recht oft falsche Vorstellungen, wie ich an einem Beispiele zeigen werde. In dem zum Oberbergamtsbezirk Dortmund gehörigen Märkischen Knappschaftsverein sind meines Wissens weit über 60 000 Bergleute. Diese 60 000 Bergleute werden im Vorstand durch 10 Vorstandsmitglieder vertreten; im Vorstande sind dann auch 10 Mitglieder der Bergwerksbesitzer. Auf jeden Vertreter der Arbeiter kommen also über 6000 Arbeiter; er kennt dieselben also auch nur zum geringen Theil. Mit den von ihm Vertretenen kommt das Vorstandsmitglied gewöhnlich nicht anders in Berührung als durch die Aeltesten, aus deren Mitte ja die Vorstandsmitglieder gewählt werden; der Zusammenhang zwischen den Arbeitern und dem Vorstande kann mithin nur ein sehr loser sein.

Dann aber, — und das ist das Bedenklichste an der Sache, — wenn 10 Arbeiter sich im Vorstande 10 Arbeitgebern gegenüber befinden, ist es undenkbar, daß 10 Arbeiter in einem also zusammengesetzten Vorstande ein so großes Gewicht haben, wie 10 Arbeitgeber. Wer so etwas noch glauben kann, den beneide ich um seine kindliche Anschauung. Die Thatsachen widersprechen dem durchaus. Nun entscheidet dieser Vorstand darüber, ob jemand invalid ist oder nicht, und zwar entscheidet er endgiltig über die Thatsache der Invalidität. Dem Bergmann, welcher etwa vom Vorstand abgewiesen wurde, ist bezüglich der Thatfrage der Rechtsweg verschlossen; er kann den Beschwerdeweg an das Oberbergamt antreten, er kann mit seiner Beschwerde bis an den Minister gehen, und dann ist die Sache ab- (D)
geschlossen. Nur in dem Falle, wenn noch über Rechtsfragen zu entscheiden ist, kann er sich an das Gericht wenden, womit den Leuten indessen gewöhnlich nicht geholfen ist, da über die Thatfrage der Invalidität das Gericht nicht zu entscheiden hat. Die Hilflosigkeit der Knappschaftsmitglieder wurde recht drastisch durch einen Ausspruch des Vorsitzenden eines Gerichts zum Ausdruck gebracht, der einem armen Krüppel, der beinahe 70 Jahre alt war und durch den Vorstand wieder für gesund und arbeitsfähig erklärt war, sagte: daß Sie nicht arbeitsfähig sind, sehe ich wohl, und das kann wohl ein jeder sehen, aber wir können Ihnen nicht helfen, denn wir haben darüber nicht zu befinden, ob Sie invalid sind oder nicht, darüber hat allein der Vorstand zu entscheiden. In Erwägung dieser traurigen Zustände bin ich dazu gekommen, den vorliegenden Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten.

Nun handelt es sich aber nicht um die Knappschaftskassen allein, sondern es gibt auch noch eine große Anzahl anderer Werke, Fabriken oder dergleichen, die ebenfalls Kassen mit Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung eingerichtet haben. Bei diesen Kassen ist es nun noch viel schlimmer bestellt mit der Verfolgung der Rechtsansprüche als bei den Knappschaftskassen; denn die Bergleute haben doch wenigstens in den meisten Fällen die Aussicht, wenn sie als Bergmann beginnen, daß sie auch, wenn sie in dem Bezirke bleiben, dort schließlich invalid werden können; bei den Kassen aber, die nur für das einzelne Werk eingerichtet sind, stehen die Ansprüche des Arbeiters der Kasse gegenüber reinweg auf Stelzen. Bei diesen Kassen zahlt der Arbeiter gewöhnlich $^2/_3$ der Beiträge, der Arbeitgeber oder das Werk, welches die Kasse eingerichtet hat, zahlt $^1/_3$ der Beiträge, und die Entscheidung hat thatsächlich allein der Arbeitgeber. In den meisten der Statuten dieser Kassen ist ausdrücklich bemerkt: sobald der Arbeiter ausscheidet aus

(A) der Arbeit, sei es freiwillig, sei es gezwungen, sind alle seine Ansprüche an die Kasse sofort verloren. Eine hohe Karenzzeit ist zudem bei den meisten dieser Kassen eingeführt, und da es einem Arbeiter leicht passiren kann, daß er eben vor Beendigung der Karenzzeit vors Thor gesetzt wird, dann hat er die langen Jahre hindurch umsonst eingezahlt. Diese Fälle sind leider nicht selten, und die Arbeiter sind mit einem Schlage um ihre Ansprüche, wobei noch zu bedenken ist, daß dasjenige, was sie eingezahlt haben, in den meisten Fällen bedeutende Beträge sind. In den meisten Fällen sind die Beiträge bedeutend höher als diejenigen, zu welchen die Arbeiter durch dieses Gesetz herangezogen werden. Es ist schon eine mäßige Leistung, wenn solche Kassen vom Arbeiter nur 15 Mark im Jahre einziehen. Allerdings, wird ein Arbeiter auf solchen Werken invalid, so sind für ihn die Bezüge ziemlich reichliche; aber wie viele scheitern, ehe sie so weit kommen! Der Arbeiter braucht bloß eine kleine Mißhelligkeit mit einem Vorgesetzten, und zwar mit einem Vorgesetzten untergeordneter Ordnung, zu haben; dann ist das Ende vom Liede gewöhnlich das: der Mann sitzt draußen vor der Thür und ist aller seiner Ansprüche verlustig.

Angesichts dessen meine ich: wenn man in den Regierungskreisen sehr darauf bedacht gewesen ist, die Ansprüche der Arbeiter dort zu schützen, wo es sich um Kassen handelt, welche die Arbeiter unter sich selbst errichten, wenn man so sorgfältig darüber wachte, daß den Arbeitern, die den freien Kassen beitreten, ihre Ansprüche gesichert wurden — ich erinnere nur an das Verfahren, das man gegen die Buchdrucker einschlug —, dann, meine ich, muß auch hier geholfen werden. Für unsere Gesetzgebung kann es doch keinen Unterschied machen, ob derjenige, für den gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden müssen, ein Arbeitgeber ist oder ein Arbeiter. Die Zustände in diesen Kassen erregen vielfach die größte Unzufriedenheit, und es muß nach zwei Richtungen Abhilfe werden, einmal,

(B) daß diejenigen, welche ohne ihre Schuld aus solchen Kassen ausscheiden, einen Theil der Einlage wieder erhalten, und dann, daß man gegen die Bescheide der Vorstände eine Berufung sichert. Die vielen Beschwerden, welche hier einlaufen, machen es ersichtlich, daß eine Aenderung nothwendig ist, daß man mindestens den Leuten einen Rechtsweg eröffnen muß. So, wie es bis jetzt gegangen ist, kann es unmöglich weiter gehen. Man soll doch nicht vergessen: die Arbeiter tragen doch ihre Groschen selbst bei zu den Kassen. Meines Erachtens hätte man schon längst dazu übergehen müssen, daß man Normativbestimmungen für die Werkskassen aufstellte, nach denen dann zu verfahren wäre. Wollte man das nicht, müßte man den Arbeitern zugestehen, daß sie Rechtsschutz bei Gericht finden, oder man muß, wie ich vorgeschlagen, ein schiedsgerichtliches Verfahren einrichten, wo die Mißhelligkeiten ausgeglichen werden. Wer sich in den Kreisen der Arbeiter bewegt, der macht die Erfahrung, daß die Unzufriedenheit steigt. Ich meine nun: es ist nicht wohlgethan, diese Unzufriedenheit noch dadurch zu steigern, daß man dem Arbeiter seine wohlerworbenen Rechte verkümmert und ihm den Rechtsweg verlegt. Das ist aber thatsächlich bei den im § 27 genannten Kassen der Fall, wie ich darzulegen mir erlaubte. Es sind meines Erachtens bei diesen Kassen unhaltbare Zustände, welche auf die eine oder andere Weise beseitigt werden müssen.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, ich möchte Ihnen anheimgeben, den Antrag des Herrn Abgeordneten Stötzel abzulehnen. Der Herr Abgeordnete Stötzel hat selbst hervor, (C) gehoben, daß sein Antrag sich wesentlich auf Knappschaftskassen beziehen soll und bezieht. Sein Wunsch geht dahin, daß für Knappschaftskassen anderweite Normativbestimmungen zu erlassen wären. Nun ist aber schon die formelle Fassung des Antrags nicht geeignet, ihn so, wie er hier gestellt ist, in das Gesetz einzufügen; denn er bezieht sich nach seiner Fassung nicht bloß auf die Knappschaftskassen, sondern auf alle in § 27 genannten Kassen. Das Gesetz ist aber nicht in der Lage, in die zivilrechtlichen und internen Verhältnisse dieser Kassen einzugreifen, soweit derartige Kassen nicht ebenso wie die Versicherungsanstalten dieses Gesetzes den Zwecken dieses Gesetzes dienstbar gemacht werden. Soweit die Knappschaftskassen den Zwecken dieses Gesetzes dienstbar gemacht werden, also nach § 4 des Gesetzes zugelassen werden, so weit ist der Wunsch des Antrags des Herrn Abgeordneten Stötzel auch in Bezug auf die Knappschaftskassen bereits durch die Vorschriften in § 4 erfüllt; soweit die Kassen aber den Zwecken dieses Gesetzes nicht dienen, so weit würde es ganz unerhört sein, und gar kein Grund vorliegen, in die internen Verhältnisse dieser Kassen einzugreifen, und das sind die Gründe, weshalb ich Ihnen anheimgebe, auf diesen Antrag nicht einzugehen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Meine Herren, ich hatte den Eindruck, als ob der Herr Abgeordnete Stötzel seine Beschwerden über Mißstände bei den Invalidenkassen, welche unter diesen Paragraphen entfallen, viel weniger bei den Knappschaftskassen als den freien Fabrikkassen fände, und als ob er also die Absicht verfolge, durch seinen Antrag diesen Beschwerden Abhilfe zu verschaffen. Wenn es Ihnen ergangen ist wie mir, so werden Sie nach der Rede des Herrn Abgeordneten Stötzel, sofern Sie die Thatsachen, die der (D) Herr Abgeordnete Stötzel zusammenfaßte, als grundlegend für Ihr Urtheil ansehen, zu der Meinung gekommen sein, daß in diesen Fabrikkassen überall eine gräßliche Wirthschaft herrsche. Daß schreiende Mißstände dabei vorkommen, ja, meine Herren, daß Fehler und Willkür hier und da Platz greifen, wer will das bestreiten! Aber im großen und ganzen muß ich doch der Schilderung des Herrn Stötzel entschieden entgegentreten, daß unter den Interessenten dieser Fabrikkassen auch bezüglich der Invalidenversicherung und deren Handhabung das Maß von Unzufriedenheit herrsche, von dem Herr Stötzel vorher sprach. Auch ich habe Gelegenheit, die Ansichten von Arbeitern zu hören, und bin zu dem Urtheile berechtigt, daß im Gegentheil ein verhältnißmäßig großes Maß von Zufriedenheit der Arbeiter, namentlich der großen Fabriken, speziell auch in der Heimat des Herr Abgeordneten Stötzel, über die Einrichtungen herrscht, die ihnen bereits jetzt auf dem Boden der Freiwilligkeit für die Fälle der Invalidität eine wesentliche Unterstützung gewähren.

Der Herr Abgeordnete Stötzel hat sich übrigens nicht allein gegen den Mangel des nöthigen Rechtsschutzes gewendet, sondern hat als eine der wesentlichsten Klagen alle diejenigen Umstände hervorgehoben, die sich aus dem Mangel der Freizügigkeit ergeben. Er hat uns gesagt: „wenn der Arbeiter an der Grenze der Karenzzeit angekommen ist, wird er vom Arbeitgeber entlassen", oder: „wenn man sieht, daß der Arbeiter der Invalidität anheimfällt, führt der Arbeitgeber oder sein Angestellter einen passenden Anlaß herbei, um ihm die Arbeit zu kündigen, und der Arbeiter, der auch seinerseits zur Bildung des Invalidenfonds beigetragen hat, ist dadurch in einer frivolen Weise um die Früchte seiner Beiträge und um die Rente gebracht". Ich halte auch diese Behauptungen für entschieden nicht zutreffend, mindestens für arge Uebertreibungen. In welchem Zusammenhange stehen aber diese Beschwerden zu dem An-

(A) trage Stötzel: „man solle das schiedsrichterliche Verfahren einführen"? Soll das Gericht etwa entscheiden, ob der Arbeitgeber im Rechte ist, wenn er dem Arbeiter die Arbeit kündigt? Und wie will der Herr Abgeordnete Stötzel einen solchen Gegenstand behandelt wissen?

Wird für Fabrik- und Knappschaftskassen der § 27 zur Anwendung gebracht, so hat man zu unterscheiden zwischen Invaliditätsberechtigungen, welche in den Rahmen des gegenwärtigen Reichsgesetzes entfallen, und solchen, welche außerhalb desselben liegen. Soweit es sich um die gesetzliche Anwendung dieses Reichsgesetzes handelt, entfallen sämmtliche Fabrik- und Bergarbeiter ebenso wie die sonstigen Versicherten in den Bereich der Reichsversicherungsanstalten; auf sie findet bezüglich der Rechte und Pflichten, die dieses Gesetz enthält, hinsichtlich der sichernden Form zum Schutze der Versicherten alles Anwendung, was auch bei den anderen Gewerbebetrieben und bei anderen Versicherten durch dies Gesetz vorgeschrieben wird. Es tritt also effektiv innerhalb der Grenze des gegenwärtigen Gesetzes alles, insbesondere das schiedsrichterliche Verfahren ein, welches Herr Stötzel wünscht. Existiren nun Kassen, die noch über den Rahmen dieses Gesetzes hinaus weitergehende Invaliditätseinrichtungen haben und Invaliden- oder Altersrenten gewähren, so könnte das, was Herr Stötzel im Auge hat, allerdings Gegenstand der Diskussion werden, nämlich die Frage, ob bezüglich dieses Plus das schiedsrichterliche Verfahren in dem Falle zur Anwendung kommen sollte, daß über das Recht und die Höhe der Rente zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestritten wird. Es kann aber davon in diesem Gesetz absolut keine Rede sein, wie schon Herr Freiherr von Stumm und vorhin der Herr Regierungskommissär überzeugend nachgewiesen haben.

Es liegt mir fern, und ich widerstehe der Versuchung, der allgemeinen Schilderung der Arbeiterverhältnisse, wie sie vorhin Herr Stötzel lieferte, zu folgen; von meinem Stand-
(B) punkte aus müßte ich, wenn ich es thäte, derselben widersprechen. Aber wenn der Herr Abgeordnete Stötzel das krasse Beispiel wählte, daß er von einem vor dem Richter erscheinenden „Krüppel" sprach, der von dem Knappschaftsvorstande nicht als Invalide anerkannt worden sei, so muß ich doch, da die Behauptung vor der Oeffentlichkeit aufgestellt ist, der thatsächlichen Begründung dieser Darstellung des Kollegen Stötzel auf das entschiedenste entgegentreten. Auch ich meinerseits folge den Vorgängen auf diesem Gebiete mit großer Aufmerksamkeit und habe nie von einem derartigen Fall gehört.

Mit Bezug auf die Knappschaftsvereine möchte ich ein paar Worte über § 27 und dessen Zusammenhang mit § 4 sagen. § 27 hat also zur Voraussetzung, daß die Knappschaftseinrichtung in den einzelnen deutschen Staaten nicht als selbstständiger Versicherungsverband bei der Ausführung dieses Gesetzes eintritt, daß vielmehr, wie ich vorhin schon sagte, alle bei dem Bergbau und anderen Betrieben beschäftigten Personen, welche in der Knappschaft eingereiht sind, ebenso wie alle anderen Versicherten den allgemeinen Reichsinvalidenanstalten beziehungsweise den einzelnen Bildungen auf diesem Gebiete zugewiesen werden. Es finden demnach, soweit auf Grund dieses Gesetzes bei den Knappschaftsmitgliedern Invaliden- oder Altersrechte geltend gemacht werden, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und — um das zu wiederholen — insbesondere auch die Bestimmungen über schiedsrichterliches Verfahren Anwendung. In den Kreis der Betheiligten wird also das Prinzip des schiedsrichterlichen Verfahrens und manches andere von den gegenwärtigen Einrichtungen abweichende hineingetragen, und nur bezüglich des Plus der Rechte, die der Versicherte auf Grund des Knappschaftsstatuts hat, kann es bei dem alten bleiben. Es fragt sich nun, ob dies eine wünschenswerthe Aenderung ist.

Meines Ermessens befinden sich die Knappschaftskassen bei dieser Frage in einer anderen Lage als die Invalidenkassen der Fabriken. Die letzteren können allerdings die Bedingungen des § 4 nur in den seltensten Fällen erfüllen; (C)
sie werden ihre Entscheidung über die Frage, ob sie den § 27 zur Anwendung bringen wollen, nach meiner Ansicht wesentlich von der Interpretation des § 133a abhängig machen müssen. Wenn nämlich die Bestimmung im § 133a, wonach es in Zukunft verboten sein soll, daß ein Zwang ausgeübt wird auf den Beitritt zu den Privatinvalidenkassen — mit Ausnahme der Knappschaftskassen —, so interpretirt werden soll, daß es auch nach dem Arbeitsvertrage nicht mehr gestattet ist, den in die betreffende Fabrik eintretenden Personen den Zwang, in den Invalidenverband einzutreten, aufzuerlegen, dann ist damit den Fabrikinvalidenkassen auch in der Eigenschaft von Zuschußkassen, wie sie auf Grund des § 27 erscheinen würden, der Todesstoß versetzt. Wir werden uns demnächst bei der Debatte über den § 133a darüber zu unterhalten haben. Es dürfte bekannt sein, daß man in den weitesten Kreisen des Landes, in denen man unmittelbar bei der Frage interessirt ist, die Besorgniß hat, es solle jenes Verbot auch auf den Arbeitervertrag insofern einwirken, als es in Zukunft nicht mehr dem Arbeitgeber gestattet sein soll, dem Arbeiter bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältniß den Eintritt in die Fabrikinvalidenkasse zuzumuthen und als Pflicht aufzuerlegen.

Was die Knappschaftskassen betrifft, so bestand zwischen Freiherrn von Stumm und mir bereits bei der Debatte über § 4 eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob es erstrebenswerth sei, daß die Knappschaften unter den § 4 gebracht würden, indem sie als „selbstständige Invaliden- und Altersversorgungsanstalten" neben den reichsgesetzlich einzuführenden funktionirten, oder ob es nicht vielmehr genüge, den § 27 auf die Knappschaften anzuwenden. Ich denke, Herr von Stumm wird mir darin Recht geben, daß seine Bedenken, die aus der Einrichtung des schiedsrichterlichen Verfahrens hergenommen werden, nicht zu Gunsten der Anwendung des § 27 sprechen. Nach meinen vorhin gemachten Ausführungen kann es nicht vermieden werden, daß in den (D)
Kreis des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und aller der Streitfragen, welche bei Ausführung dieses sozialpolitischen Gesetzes entstehen, das schiedsrichterliche Verfahren auch bei Anwendung des § 27 hereingetragen wird. Wenn aber einmal über die Frage, ob das reichsgesetzliche Recht auf Invaliden- und Altersrente, und in welchem Umfange dasselbe besteht, ein schiedsrichterliches Verfahren innerhalb einer bestimmten Genossenschaft Platz gefunden hat und auf gesetzlicher Grundlage stattfinden muß, dann ist es nach meiner Ansicht vollständig gleichgiltig, ob auch für die übrigen Rentenbezüge, die eine derartige Einrichtung gewährt, das schiedsrichterliche oder ein anderes passendes Verfahren besteht.

In diesem Sinne hat die Einwendung des Herrn von Stumm dagegen, daß man für die Knappschaftskassen nach Möglichkeit den § 4 benutzungsfähig gestalten sollte, keinen genügenden Grund. Ueberdies sagte aber auch Herr von Stumm, nach meiner Ansicht mit Unrecht, daß jenes fakultative Ermessen, das dem Bundesrath nach § 5 gegeben ist, auch auf Grundlage des § 4 den Knappschaftskassen eine selbstständige Existenz einzuräumen, abhängig gemacht werden müsse von der Aufbringung der Beiträge nach demselben Verfahren, wie es im allgemeinen durch das gegenwärtige Gesetz für die Invalideneinrichtungen vorgeschrieben ist beziehungsweise vorgeschrieben werden wird. Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete von Stumm sich nach der Richtung hin irrt. Es steht mir sowohl der Wortlaut des § 4 zur Seite als auch insbesondere die Erklärung des Herrn Staatssekretärs von Boetticher, also die beste authentische Interpretation, die man dem Willen des § 4 geben kann, — die Erklärung, daß in den Bergbauobjekten, in der allgemeinen wirthschaftlichen Sicherheit, die der Bergbau als solcher biete, ein Grund gefunden werden könne, von der Kapitaldeckung abzusehen, wie sie im allgemeinen in diesem Gesetz für nothwendig erachtet wird. Daher gehe ich nicht so weit, zu glauben, daß

(A) der Bundesrath nur in dem Falle die Knappschaften als selbstständige Invaliden- und Altersversicherungsverbände aufrecht erhalten beziehungsweise zulassen wird, wenn sie nach Maßgabe dieses Gesetzes bezüglich der Ansammlung eines Reservefonds und der Kapitaldeckung durch die Beiträge zu Werke gehen. Ich kann mir wohl die Möglichkeit denken und würde es sogar empfehlen, daß man einen erheblichen Reservefonds als conditio sine qua non der Zulassung der Knappschaftskassen hinstellte. Jedenfalls scheint es mir im Interesse der Knappschaftsvereine nicht zu liegen, daß man wie Herr von Stumm Bedenken erregt, die auf Seiten des Bundesraths nicht bestehen. Ich möchte deshalb nicht, daß die Debatte über die sehr wichtige Frage in das Land hinausgeht, ohne daß der desfallsigen Auffassung des Herrn von Stumm, wie hiermit durch mich geschieht, ein lebhafter Widerspruch entgegengesetzt wird. Ich glaube, daß wir bei der dritten Lesung noch ernstlich werden zu überlegen haben, ob nicht der § 4 mit Rücksicht auf den durch denselben in Aussicht genommenen Zweck eine andere Gestalt erhalten müßte, und behalte mir deshalb vor, nach dieser Richtung hin demnächst mit Anträgen hervorzutreten.

Was den Antrag des Herrn Freiherrn von Stumm, über den wir abzustimmen haben werden, betrifft, so empfehle ich denselben dringend Ihrer Annahme. Der Thatbestand der Invalidität ist bei den Berufsinvalidenkassen, speziell bei den Knappschaftskassen, ein anderer als der auf Grund dieses Gesetzes. In der Regel wird die Invalidität auf Grund der Knappschaftskassen eher eintreten als die Invalidität auf Grund dieses Reichsgesetzes. Daraus folgt, daß, wenn ein der Knappschaft angehöriges Mitglied berufsmäßig invalide wird, zunächst die Knappschaft die volle Invaliditätsrente auf sich zu nehmen hat, und erst dann das Reich bezw. die betreffende Reichsinvalidenanstalt eintritt, wenn auch nach den Bestimmungen des Reichsinvalidengesetzes der Thatbestand der Invalidität festgestellt werden kann. (B) Von dem Tage der knappschaftlichen Invalidität an, wo der Bergarbeiter Berginvalide wird, hört derselbe auf, Bergarbeit zu verrichten. Aus diesem Umstand darf natürlich kein Rechtsgrund hergeleitet werden, dem Berginvaliden bezw. der Knappschaftskasse das demnächstige Recht auf die reichsgesetzliche Invalidenrente oder den Reichszuschuß zu entziehen, und das drückt sinngemäß der Antrag Stumm aus. Eine Schwierigkeit besteht nur in der Frage, ob und in welcher Höhe die Beiträge für den Berginvaliden weiter gezahlt werden sollen. Daß die Versicherungsanstalt, welche auf Grund dieses Gesetzes die in demselben festgesetzte und dem Berginvaliden zukommende Rente bei Eintritt der reichsgesetzlichen Invalidität zu zahlen hat, den Beitrag auch nach Eintritt der Berginvalidität fordern muß, betrachte ich meinestheils als selbstverständlich; es wäre das nach meiner Meinung der einzige Punkt, der, wenn wir den Antrag des Freiherrn von Stumm angenommen haben, noch näherer Ueberlegung bedürfte.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Nach der ganzen Stellung, welche wir zu dem Gesetze eingenommen haben, sind wir in keiner Weise dem entgegen, daß bestehende Kassen aufrecht erhalten werden. Im Gegentheil wünschen wir lebhaft, daß, was davon besteht, mögen es nun Kassen sein für einzelne Betriebe, mögen es freie Kassen sein, aufrecht erhalten bleibe. Wir legen Werth darauf, namentlich auch die Betriebskassen aufrecht zu erhalten, weil wir allerdings der Meinung sind, daß es zweckmäßig ist, die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern möglichst zu erhalten. Es mag sein, daß in manchen Fällen die Beziehungen nicht die besten sind, daß in manchen Fällen der Arbeitgeber eine Herrschaft, eine Willkür über den Arbeiter ausübt, die nicht am Platze ist; aber ich glaube, im großen und ganzen wird es sich allmählich so ordnen, daß die Arbeiter zu ihrem (C) Rechte kommen, und deshalb sind wir nicht dagegen, daß in irgend einer Weise auch diese Kassen aufrecht erhalten werden. Wir haben darum gegen § 27 nicht nur nichts zu erinnern; wir haben im Gegentheil uns, wie unser Antrag zeigt, bemüht, ihn noch zu erweitern.

Wenn ich nun zunächst auf den Antrag des Herrn Freiherrn von Stumm eingehe, so glaube ich, soweit ich ihn übersehen kann, werden dagegen Bedenken nicht vorhanden sein; allerdings kann der Antrag vielleicht eine nicht gewollte praktische Bedeutung erhalten, wenn die Entwickelung eintritt, welche Herr von Stumm uns bereits als eine mögliche bezeichnet hat, und die ich für ganz wahrscheinlich halte. Der eigentliche Grund für seinen Antrag ist der, daß die Invalidität für die Kassen, die im § 27 aufgeführt sind, eine andere, und zwar leichter zu erreichende ist als diejenige nach dem vorliegenden Reichsgesetz. Er hat uns aber zugleich gesagt, es sei nicht unwahrscheinlich, daß diese Kassen dazu übergehen würden, ihre Bedingungen bezüglich der Erwerbsunfähigkeit gleichzustellen denjenigen Bestimmungen, welche dieses Gesetz enthält. Ich glaube allerdings, daß das sich vollziehen wird, und daß es nöthig ist; denn es ist in der That auf die Dauer nicht aufrecht zu halten, daß in zwei vielleicht kurz auf einander folgenden Verfahren jemand erst bei der einen Kasse invalid erklärt wird und hinterher erst invalid erklärt werden muß bei einer anderen, und daß dabei in dem einen Falle ganz andere Grundsätze zur Annahme kommen, als bei dem anderen. Es ist eine von denjenigen Konsequenzen — ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam —, welche die wohlwollenden Förderer des Gesetzes hoffentlich nicht vorausgesehen haben, daß dieses Gesetz dazu beiträgt, Einrichtungen, welche jetzt dem Arbeiter günstiger sind als die Einrichtungen, welche dieses Gesetz trifft, nunmehr zu verschlechtern. Es ist das einer von den Fällen, auf die man viel zu wenig Rücksicht genommen hat. Ich glaube, wenn man in den Kreisen der Arbeiter, die an diesen wohlthätigen Kasseneinrichtungen betheiligt (D) sind, erkennen wird, welche Wirkungen dieses Gesetz auf diese Kasseneinrichtungen ausüben wird, so werden sie schwerlich große Freude über das Zustandekommen dieses Gesetzes empfinden.

Herr Kollege Stötzel hat nun ferner versucht, gewisse Unzuträglichkeiten bei den hier in Rede stehenden Kassen zu beseitigen. Er verlangt, daß künftig auch bei diesen Kassen ein schiedsgerichtliches Verfahren entscheidet über die Invalidität. Ich glaube, er wird mit mir darin einverstanden sein, auch mit dem Herrn Kollegen Dr. Hammacher, daß sich diese Bestimmung nur beziehen kann auf diejenigen Fälle, welche unter den § 27 fallen, also nur auf den Fall, daß Kassen sich demselben unterstellt haben. Man hat nun dem Herrn Kollegen Stötzel gesagt, daß das, was er wolle, in dieses Gesetz nicht hineingezogen werden kann, ja, daß wir eigentlich völlig inkompetent seien, solche Bestimmungen zu treffen. Ich gebe zu, daß in der Weise, wie Herr Stötzel seinen Antrag formulirt hat, vielleicht ein solches Bedenken begründet ist; aber ich kann mir sehr wohl denken — ich würde Herrn Stötzel anheimgeben, das vielleicht zu thun —, daß eine Form gefunden wird, gegen welche gar keine Kompetenzbedenken geltend gemacht werden können. In dem Absatz 1 dieses Paragraphen sind ja bereits gewisse Eingriffe in die Einrichtungen der Kassen enthalten, und zwar lediglich als Bedingung dafür, daß ihnen gewisse Vorzüge gewährt werden. Es würde also nur nöthig sein, daß Herr Kollege Stötzel in Absatz 1 die Bestimmung ebenso mit „insofern" einfügt, wie die anderen Bedingungen formulirt sind, wenn es also hieße: die Fabrikkassen sind berechtigt, die Unterstützungen in der und der Weise zu ermäßigen, insofern sie für die unter diese Bestimmungen fallende Invalidität Schiedsgerichte einführen. Wenn die Fassung eine solche würde, so würde meines Erachtens von Kompetenzbedenken überhaupt nicht mehr die Rede sein können. Es wäre eine Bedingung, welche diesen Kassen gestellt ist, und von deren Erfüllung es

(A) abhängt, ob die Vortheile, welche § 27 gewähren will, ihnen gewährt werden sollen.

Ich will mich nun nicht einlassen auf eine Erörterung darüber, wie es in den Knappschaftskassen aussieht, ob die Schilderung des Herrn Kollegen Stötzel, die übrigens sich nicht bloß auf Knappschaftskassen, sondern auch auf andere Kassen sich bezog, oder ob Herr Dr. Hammacher mit seiner günstigen Anschauung Recht hat. Ich bin nicht über die Dinge im einzelnen unterrichtet und kann mich also darüber nicht aussprechen; aber das Eine glaube ich sagen zu können, daß die Vorstände der Knappschafts- und Fabrikkassen und speziell die mit darin sitzenden Arbeiter eine andere Position haben als die Beisitzer der Schiedsgerichte, und zwar deshalb, weil bei diesen Kassen der Arbeiter mit seinem speziellen Arbeitgeber zusammenkommt, was einen erheblichen Einfluß ausübt, während in den Schiedsgerichten vielleicht gar keiner seiner speziellen Arbeitgeber sitzt. Er ist bei solchen Schiedsgerichten entschieden weniger abhängig als in dem Vorstande einer Fabrik- oder Knappschaftskasse, in dem er mit seinem direkten Vorgesetzten zu thun hat und oft, wie der Herr Kollege Stötzel mit Recht hervorgehoben hat, nicht einmal mit dem Eigenthümer, sondern mit dem Beamten. Alle diejenigen, welche in der Industrie stehen, werden mir darin Recht geben, daß nicht selten die Beamten die wohlwollende Tendenz der Arbeitgeber nicht in dem Maße theilen, oft auch nicht das Geschick haben, mit dem Arbeiter so zu verkehren, wie es dem Wunsche des Eigenthümers entsprechen würde.

Ich kann mir also sehr wohl denken, daß ein Schiedsgericht auf Grund dieses Gesetzes unabhängiger urtheilt als der Vorstand einer Kasse. Ich würde also speziell ein Bedenken gegen den Antrag nicht haben.

Auch den Grund würde ich den Gegnern noch entgegenhalten können, daß, wenn die Schiedsgerichte einmal über einen Theil der Invaliditätsansprüche, nämlich derjenigen (B) dieses Gesetzes, schon entscheiden, eigentlich ein ernsthaftes Bedenken kaum obwalten könnte, ihnen auch den übrigen Theil der Ansprüche zur Entscheidung zu überweisen.

Ich möchte also für den Antrag des Herrn Kollegen Stötzel eintreten, allerdings mit dem Vorbehalt, daß eine andere Fassung nothwendig sein würde.

Nun komme ich noch zu dem Antrag, den wir gestellt haben. Ich hoffe, mit diesem Antrage die Zufriedenheit des Staatssekretärs Herrn von Boetticher, die ich vielleicht früher etwas geschädigt habe, zu verdienen. Unser Antrag geht, um es kurz zu erläutern, dahin, die freien Kassen ebenfalls unter den § 27 zu stellen und ihnen die Möglichkeit zu geben, natürlich unter den Bedingungen dieses Paragraphen, auch die Vortheile, die ihnen dieser Paragraph gewährt, in Anspruch zu nehmen. Das entspricht den Ausführungen, die der Staatssekretär von Boetticher bei Gelegenheit des § 4 gemacht hat. Er sagte:

> Ich glaube, der § 27 ist ganz klar. Er disponirt dahin, daß solche Kassen, welche sich jetzt schon mit der Fürsorge für den Arbeiter im Falle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit beschäftigen, berechtigt sein sollen, ihre Leistungen für diejenigen Personen, die dem Alters- und Invaliditätsgesetz unterstellt werden, um das Maß desjenigen Betrages einzuschränken, welcher den betreffenden Mitgliedern durch das Alters- und Invaliditätsgesetz zugeführt wird, und daß solche Kassen dem gegenüber im allgemeinen nur die Verpflichtung haben sollen, eine entsprechende Erleichterung auch in den Beiträgen dieser Mitglieder eintreten zu lassen. Also die Sache an sich ist ganz klar: diese Kassen bestehen weiter, können wenigstens weiter bestehen. Es ist also in dieser Bestimmung gar keine Feindseligkeit gegen die Kassen zum Ausdruck gekommen; eine solche Abneigung besteht auch nicht bei den verbündeten Regierungen.

Diese Erklärung ist abgegeben auf eine Ausführung des Abgeordneten Dietz, welche sich bezog auf die freien eingeschriebenen Kassen. Ich kann aus den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs entnehmen, daß nach seiner Meinung der § 27 ebenso Bezug haben soll auf die freien Kassen. Ich bin allerdings zweifelhaft, ob nach dem Wortlaut des § 27 die Erläuterung, welche der Herr Staatssekretär gegeben hat, zutrifft. Mir scheint, daß der Wortlaut sich bezöge auf nur solche Kassen, welche mit bestimmten Unternehmungen verbunden sind, also auf Kassen, welche man Betriebskassen nennt. Um diesen Zweifel zu beseitigen, haben wir uns erlaubt, den Antrag zu stellen, daß unter die Bestimmungen dieses Gesetzes alle Kasseneinrichtungen fallen, welche ihren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Rente oder Kapitalien gewähren. (C)

Das drückt der erste Theil des Antrags aus; die beiden anderen Theile des Antrags ziehen daraus nur die Konsequenz. Ich glaube also, Sie können diesen Antrag unbedenklich annehmen.

Ich möchte nun noch zum Schluß auf eine Bemerkung kommen, die, wie ich glaube, der Herr Kollege Hammacher zuerst gemacht hat und die ich so bald wie möglich deshalb berichtigen möchte, weil ich für das, was der Herr Kollege Hammacher motivirt hat, die Verantwortung trage. Es betrifft das den § 133a. Dieser Paragraph ist in der Kommission von mir beantragt, und sowohl ich wie die Vertreter der verbündeten Regierungen und die ganze Kommission war darüber einig, daß dieser Antrag keine weitere Ausdehnung finden sollte, als er seinem Wortlaute nach hat. — Ich bitte Herrn Kollegen Hammacher, einige Augenblicke zuzuhören, da ich auf seine Bemerkungen etwas erwidern möchte. — Der § 133a soll nur Anwendung finden auf die auf Grund des § 86 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenkassengesetzes errichteten oder sonst auf Grund landesgesetzlicher oder ortsstatutarischer Vorschrift bestehenden Pensionskassen. Hervorgegangen ist der Paragraph daraus, daß nach § 86 (D) des Krankenkassengesetzes die Möglichkeit gegeben war, Invalidenkassen mit Beitrittszwang aufrecht zu erhalten, und daß, wenn dieses Gesetz erlassen würde, diese Kassen in eine eigenthümliche Lage kommen würden. Um das zu beseitigen, ist der § 133 von mir vorgeschlagen und so gefaßt, wie es hier geschehen ist, daß darunter solche Kassen nicht fallen sollen und können, bei denen der Beitrittszwang nicht auf Gesetz oder Statut, sondern auf dem Arbeitsverhältniß beruht. Das war uns in der Kommission vollkommen klar. Sollte irgend ein Zweifel darüber sein, so würde das bei § 133 zu erörtern sein.

Ich lege Werth darauf deshalb, weil nicht bloß Herr Hammacher, sondern auch der Zentralverband der Industriellen, wie ich aus der Rede des Geheimraths Jencke ersehe, das angenommen hat. Ich wollte das beseitigen.

Ich erlaube mir zum Schluß die Bitte, den Antrag, den wir gestellt haben, anzunehmen, ebenso den Antrag Stötzel mit dem vorhin gemachten Vorbehalt und den Antrag Stumm, um überzeugt zu sein, daß wir unsererseits bereit sein werden, in jeder Weise für das Fortbestehen der Kassen, die jetzt schon die Alters- und Invaliditätsversicherung haben, zu wirken.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, ich glaube nicht, daß der Antrag Stötzel, wenn er auch die von Herrn Schrader vorgeschlagene Fassung erhielte, hier recht in den Paragraphen hineinpassen würde. Im Gegentheil, die Knappschafts- oder sonstigen Kassen, von denen hier die Rede ist, würden ja, wenn man die Einführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zur

(A) Bedingung machen würde, daß sie unter den § 27 fielen, wie Herr Schrader, wenn ich ihn richtig verstanden, vorgeschlagen hat, schlechter stehen als jetzt. Ich glaube, daß die ganze Reform, die Herr Stötzel wünscht, für die Knappschaftskassen lediglich der preußischen Landesgesetzgebung zu überlassen ist, und daß die Reichsgesetzgebung nicht in der Lage ist, in dieser Weise in die Landesgesetzgebung einzugreifen.

Was nun aber den Antrag Rickert-Schmidt-Schrader anbetrifft, so fallen die freien Kassen nach dem Wortlaut des Paragraphen und nach den Motiven unter diesen Paragraphen nur, wenn sie für eine bestimmte Unternehmung bestehen, wie es hier angegeben ist. Ich glaube nun gar nicht, daß Herr Schrader den freien Kassen einen Vortheil gewähren würde, wenn er sie mit unter diesen Paragraphen brächte; denn die freien Kassen, die es mit Invalidenversicherung zu thun haben, stehen ja jetzt ganz frei; sie können machen, was sie wollen; weshalb sollen sie sich nun bestimmten Bedingungen unterwerfen? Ich glaube, daß es für die freien Kassen kein Vortheil wäre. Ich glaube auch nicht, daß ein Bedürfniß dazu vorliegt. Ich glaube daher, daß wir mit der Kommissionsfassung vollkommen auskommen können.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (Sachsen).

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Meine Herren, die Ausführungen, die wir über die Anwendung des § 27 und über die Gesichtspunkte, die dabei in Betracht kommen, gehört haben, insbesondere von dem Herrn Hammacher und Schrader, weisen auch wieder ganz deutlich darauf hin, wie unendliche viele schwierige Komplikationen bei der Anwendung des Gesetzes eintreten werden; sie mahnen ganz dringend, mit äußerster Sorgfalt darauf zu halten, daß nicht noch mehr Komplikationen in das Gesetz hineingebracht werden, als (B) leider Gottes schon drinne sind.

Ich bin aber der Meinung, daß diese Befürchtungen, die ich hier andeutete, sich verwirklichen würden, wenn wir den Antrag Stötzel hier akzeptirten. Ich glaube nicht, daß selbst durch die Abänderung, die Herr Abgeordneter Schrader vorgeschlagen hat, eine wesentliche Erleichterung eintreten würde; denn es handelt sich dann, wenn wir die in § 27 erwähnten Kassen den Schiedsgerichten unterstellen wollen, nicht nur um Kompetenzfragen, sondern auch um eine ganze Reihe anderer vorzugsweise prozessualischer Fragen, die sich dadurch, daß Herr Stötzel den Absatz 1 vom § 65 des Entwurfs hier hineingeschrieben hat zu den Bestimmungen über die Kassen des § 27, nicht lösen lassen.

Ich will nur ein einziges prozessualisches Moment hervorheben, woraus Sie ersehen werden, daß das so ohne weiteres gar nicht geht, daß ganz nothwendig, wenn wir den Uebelständen, die durch den Antrag Stötzel beseitigt werden sollen, wirklich zu Leibe gehen wollen, dies im Wege einer sehr umfänglichen weitergreifenden Gesetzgebung geschehen muß, die, wenn wir sie hier gleichsam beiläufig, en passant, mit vornehmen wollten, das Invalidengesetz in unnöthiger Weise noch mehr belasten würde. Ich meine folgendes.

Jene Schiedsgerichte in unserem Gesetzentwurf in § 58, auf welchen der Herr Antragsteller Bezug nimmt, betreffen lediglich die Differenzen, die sich *zwischen Versicherungsanstalt und den dazu gehörigen Versicherern und Versicherten* ergeben; sie sind mit Rücksicht darauf konstruirt, sind mit Rücksicht auf diesen Umstand zusammengesetzt. Jene Kassen des § 27 dagegen haben hierauf nicht berechnete, in der Art und Weise namentlich, wie sie ihre Entscheidungen den Angehörigen mittheilen, ganz andere Bestimmungen; sie haben statutarische Bestimmungen; sie haben Gepflogenheiten, die wir hier bei diesem Gesetze gar nicht alle übersehen, und die wir auch gar nicht alle beachten können.

Nun sagt hier unser Gesetzentwurf: es soll die Berufung (C) auf die schiedsrichterliche Entscheidung binnen vier Wochen *seit Zustellung* des Bescheides der Versicherungsanstalt erfolgen, und wenn diese Berufung in dieser Zeit nicht erfolgt, ist sie verloren. Der Antrag Stötzel berührt diese prozessualischen Fragen gar nicht. Aber es muß doch eine Frist sein, in welcher die Berufung statthaft sein soll; es kann doch nicht Jahre lang die Sache schweben.

Nun, haben denn diese Kassen, die der § 27 erwähnt, das *Zustellungsverfahren*? Haben sie Zustellungsbeamte? Oder wie geht denn die Sache sonst vor sich? Das weiß man nicht; das können wir doch nicht ohne weiteres voraussetzen. Wollen wir das aber hier hereinnehmen in das Invalidengesetz, ja, dann machen wir eben eine separate, eine neue Gesetzgebung, eine Gesetzgebung über Schiedsgerichte, welchen die Kassen in § 27 untergeordnet sein sollen. Das, meine ich, wäre eine Belastung des Gesetzes mit mehr Schwierigkeiten, als es sie so schon in sich birgt.

Ich könnte nun noch diese prozessualischen Bedenken viel weiter ausführen; ich könnte eine ganze Reihe sehr fataler Fragen hier aufwerfen; ich bin aber weit entfernt davon, das zu thun, indem ich den Ruf der Kürze mir nicht verderben will. — Ich habe gegen diese gewiß wohlgemeinte Einrichtung gesprochen und spreche dagegen, weil es meiner innersten Ueberzeugung entspricht, daß man der Sache damit nicht dienen würde; und, soweit *ich* die deutschen Arbeiter kenne, werden sie, obgleich ich hier *gegen* ein wohlgemeintes Rechtsmittel spreche, nach dem Niveau ihrer Bildung mich doch nicht mit faulen Eiern bewerfen.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, auf den § 133 a, den ich zu streichen beantragt habe, möchte ich jetzt nicht in der Weise eingehen, wie es die Herren (D) Abgeordneten Hammacher und Schrader gethan haben. Dazu wird sich später Gelegenheit finden.

Wenn der Herr Abgeordnete Schrader gemeint hat, ich hätte als Konsequenz des § 27 vorausgesagt, daß die hier in Frage stehenden Kassen allmählich den Moment des Eintritts in die Invalidität dem hier vorliegenden Gesetze anpassen würden, so hat er mich total mißverstanden. Gerade um das zu verhindern, habe ich meinen Antrag gestellt; ich habe gesagt: wenn Sie den Antrag *nicht* annehmen, so werden diese Kassen dazu gelangen, den Eintritt der Invalidität zu erschweren und dadurch die Arbeiter zu schädigen!

Die Befürchtung, daß der Arbeiter durch zwei neben einander bestehende Kassen belästigt werden könnte, theile ich nicht; der Arbeiter wird sehr dankbar sein, wenn er nach 30- bis 40jährigem Beitrag sich in seiner alten Kasse einen höheren Altersanspruch erworben hat, in Folge dessen einen Zusatz zu der Pension erhalten wird, welchen er von der hier vorliegenden Kasse bekommt, — der Herr Abgeordnete Hammacher hat sie „Reichsversicherungsanstalt" genannt, ich habe auch zur Zeit keinen anderen passenden Ausdruck dafür, wir wissen noch nicht genau, wie diese Kasse konstruirt werden wird, es liegen ja noch unerledigte Anträge vor, — ich glaube, er wird sehr dankbar sein, wenn ihm entsprechend der höheren Dienstzeit, die er sich früher erworben hatte, die höhere Pensionsrente gesichert wird; die Belästigung, sich zweimal an eine Empfangsstelle wenden zu müssen, wird er sich mit dem größten Vergnügen gefallen lassen.

Ich möchte auch dem Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher nicht folgen in seiner Interpretation des § 4. Ich behalte mir vor, wenn er seine Anträge zu § 4 in dritter Lesung gestellt haben wird, darauf zu antworten. Ich halte an meiner ihm gegenüberstehenden Auffassung fest, auch in Bezug auf die Interpretation der Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern. Derselbe ist allerdings

(A) allein in der Lage, seine Ausführungen authentisch zu interpretiren; nach dem Wortlaut aber hat er in Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schrader, der das Privilegium des § 4 auch für die freien Hilfskassen haben wollte und das Anerbieten gemacht hatte, daß die freien Hilfskassen das volle Deckungskapital aufbringen sollen, gesagt: das genügt nicht, ich muß einen Garanten haben; den Garanten sehe ich im Staat, in der Kommune, aber nicht in der freien Hilfskasse, wo die Leute von einem Tag zum anderen wechseln. Er hat im Gegensatz dazu anerkannt, daß für die Knappschaftskassen dieser Garant in dem Bergwerksbesitz liege; als Aequivalent für das Deckungskapital hat der Herr Staatssekretär aber den Bergwerksbesitz nicht bezeichnet.

Ich glaube, daß also darüber, wie der Bundesrath auf Grund des § 5 die im § 4 verlangte Sicherheit fixiren werde, bis jetzt bindende Erklärungen seitens der Vertreter des Bundesraths in keiner Weise stattgefunden haben. Es wird ein sehr dankenswerthes Unternehmen des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher sein, wenn er seinerseits dazu beitragen wird, daß in der dritten Lesung der § 4, unter dem heute jedermann etwas anderes versteht, präziser gefaßt werde. Ob ich ihm allerdings beitreten kann, wenn er das Umlageverfahren in der Weise erstrebt, wie das manche Knappschaftsvereine thun, das kann ich nicht in Aussicht stellen. Meine Herren, ich vertheidige seit 20 Jahren die Knappschaftsvereine hier im Hause wie anderwärts und bin in manchen Kreisen beinahe verrufen als ein fanatischer Anhänger der Knappschaftsvereine; aber dieser Fanatismus führt mich nicht so weit, zu verkennen, daß gerade auf dem Gebiete des Deckungskapitals viele Knappschaftsvereine unglaublich gesündigt haben, und wenn ihnen etwas zum Vorwurf zu machen ist, so ist es das, daß die meisten derselben nicht einmal eine Reserve haben, die bei einiger Vorsicht für die Deckung ihrer Leistungen für die allernächste Zukunft ausreicht.

(B) In dieser Beziehung haben die Versicherungstechniker, die Professoren u. s. w., welche die Knappschaftskassen angriffen, meiner Ansicht nach, wenn auch über das Ziel hinausgeschossen, doch im großen und ganzen etwas richtiges getroffen.

Meine Herren, es ist auch nicht richtig, daß alle Knappschaftskassen das reine Umlageverfahren bei sich ein- und durchgeführt haben. Es liegen vor mir die Statuten des Neunkircher Knappschaftsvereins. Da wird verlangt, daß der Reservefonds mindestens das Achtfache der jährlich zu bezahlenden Invaliden- und Wittwenpensionen betragen muß. Dieses Achtfache ist vielleicht noch kein vollständiges Deckungskapital; da aber die Invaliden meistens das Lebensalter nicht erreichen wie die versicherten Personen überhaupt, so wird die Kasse mit dem achtfachen Betrag ziemlich auskommen. Ich darf aber hinzufügen, daß die meisten Knappschaftskassen in meiner Gegend nicht bloß das achtfache, sondern das zehn- und zwölffache Kapital besitzen, so daß sehr wohl von ihnen gesagt werden kann: sie haben das nöthige Deckungskapital aufgebracht. Wenn auch das Gesetz von 1865 sie nicht dazu verpflichtete, so haben sie es freiwillig gethan auf Grund von richtigen sozialpolitischen und wirthschaftlichen Grundsätzen, deren Anwendung ich allen Knappschaftskassen dringend empfehlen möchte.

Was ich bei den Knappschaftsvereinen hochhalte, ist wahrlich nicht das zu weit getriebene Umlageverfahren, sondern vor allen Dingen das einträchtige und direkte Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeiter zu demselben wohlthätigen Zwecke. Das ist allerdings von den Herren Stötzel und Schrader als unzulässig bezeichnet worden. Der Herr Kollege Schrader hat sich dabei widersprochen; er hatte anfangs gesagt, er wäre sehr für die Erhaltung der bisherigen Kassen, weil sie ein näheres Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeiter zur Folge haben; später sagte er dann: wir müssen Schiedsgerichte haben, weil der Arbeitgeber, wenn er mit dem Arbeiter zusammensitzt, unter dessen Einfluß steht, so daß er kein unbefangenes Urtheil hat. Das sind doch unzweifelhaft Widersprüche. Ich erkläre wiederholt: ich bin seit 30 Jahren Vorsitzender einer Knappschaftskasse; es ist mir nicht ein einziger Fall vorgekommen, in dem ein Auseinandergehen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber über die Gewährung von Wohlthaten seitens der Knappschaftskasse eingetreten wäre, und wenn es in anderen Knappschaftskassen anders ist, so ist das gewiß zu bedauern, aber sicherlich eine Ausnahme, denn eine itio in partes findet fast nirgends statt, nicht wegen des Einflusses der Arbeitgeber auf die Arbeiter, sondern weil sämmtliche Mitglieder des Vorstandes genau denselben Zweck verfolgen, das heißt auf Grund der Statuten den einzelnen Versicherten ihre Bedürfnisse möglichst zu befriedigen und für ihr Wohl zu sorgen. Darin liegt gerade der große Vortheil dieses Systems, daß die Wohlthaten in gemeinschaftlicher Thätigkeit beider Faktoren gewährt und festgestellt werden. (C)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Stötzel ist anderer Ansicht, ich bedaure das; ich habe bis vor acht Jahren die Ehre gehabt, mit ihm im Parlamente zusammen zu sitzen und stets seine Unterstützung bei der Vertheidigung der Knappschaften zu finden; er hat seine Ansichten seitdem leider vollkommen gewechselt; er hat heute so ziemlich das Gegentheil von dem ausgeführt, was er bei Berathung meines Antrags auf Einführung der Invalidenversorgung nach dem Muster der Knappschaftskassen 1879 behauptet hatte, und was er im Jahre 1881 bei der dritten Lesung des Unfallversicherungsgesetzes, wo ich mit seiner Unterstützung eine besondere Exzeption für die Knappschaftskassen in der Kommission beantragt und durchgesetzt hatte, hier vorgetragen hat. Herr Kollege Stötzel hat damals gesagt:

> Meine Herren, ich bin gewiß der letzte, der etwa die Knappschaftskassen beseitigen wollte; ich halte sie nach meiner Erfahrung, so viel ich davon kennen gelernt habe, für die besteingerichteten Institute in Bezug auf Krankheitsfälle und Invalidität, die wir jetzt haben. (D)

Meine Herren, von Schiedsgerichten, welche doch auch zu den Einrichtungen gehören, hat damals der Herr Abgeordnete Stötzel kein Wort gesagt; er hat damals viel weitergehende Exzeptionen befürwortet, als hier vorgelesen sind, allerdings hinzugefügt, er wolle keine Individualknappschaft, sondern eine solche mit mehreren Arbeitgebern. Das hat aber mit den Schiedsgerichten nichts zu thun.

Der Herr Abgeordnete Stötzel hat zur Begründung seines Antrags ferner behauptet, daß auch bei dem Krankenkassen- und bei dem Unfallversicherungsgesetz viel weiter gehende Beschränkungen für die bestehenden Kassen eingeführt worden seien, als die Bestimmungen des Gesetzes dies direkt nothwendig machen. Meine Herren, das ist ein Irrthum; bei dem Unfallversicherungsgesetz sind die Knappschaftskassen lediglich berührt worden durch die neuen Aufgaben des Gesetzes. Bei den Krankenkassen war es genau ebenso. Nirgends ist bei diesen neuen Gesetzen irgend ein Eingriff in die Statuten oder die Geschäftsführung der Knappschaftskassen in Bezug auf die ihnen verbliebenen, von dem betreffenden Gesetz nicht berührten Funktionen auch nur versucht, auch nur beantragt worden.

Herr Stötzel hat gemeint, daß das Gesetz, auf dem die Knappschaftskassen beruhen, in patriarchalischer Weise erlassen wurde. Ich kann das nicht zugeben. Im Jahre 1865 war von patriarchalischen Verhältnissen nicht viel mehr oder weniger die Rede als heute. Im übrigen ist es doch nicht patriarchalisch, wenn im Gesetze und in den Statuten ausdrücklich feste Beiträge und feste Leistungen als Regel vorgeschrieben sind. Es ist nur vorbehalten, daß außer diesen festen Beiträgen, im Falle besondere Verhältnisse vorliegen, außergewöhnliche Unterstützungen gegeben werden. Die Regel ist aber die feste Skala,

(A) so daß das patriarchalische Ermessen auf ganz wenige Fälle beschränkt bleibt. Für diese möchte ich es auch aufrecht erhalten, weil sonst ein ganz besonders unglücklich liegender Fall nicht anders behandelt werden kann, als ein Fall, wo jemandem eine Rente zugesprochen wird, der sie vielleicht gar nicht nöthig hat, weil er von seinen Ersparnissen leben kann.

Herr Stötzel hat ferner gemeint, es sei eine ganz kindliche Auffassung, wenn man annehme, daß der Arbeiter in dem Knappschaftsvorstande eine selbstständige Stellung einnehme. Ich muß das entschieden zurückweisen. In den mir bekannten Knappschaftsvereinen tritt der Arbeitervertreter rückhaltlos für seine Auffassung ein, und wenn er eine Forderung stellt, die nicht direkt mit dem Statut in Widerspruch steht, so ist man sehr geneigt, sie zu bewilligen, schon des Prinzips wegen. Also daß der Arbeitgeber befiehlt und der Arbeiter gehorcht, das trifft bei den Kassen, die ich kenne, absolut nicht zu.

Herr Stötzel hat sodann gemeint, daß die Unzufriedenheit der Arbeiter immer mehr zunehme; deswegen müsse man Schiedsgerichte einrichten und das persönliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter erschweren, wo nicht gar aufheben. Meine Herren, ich bin der umgekehrten Ueberzeugung, und ich sollte denken, daß die Art und Weise, wie ich hier in dieses Haus gelangt bin, deutlich für meine Auffassung spricht. Nach meiner Erfahrung ist gerade da das Verhältniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern das beste, wo dasselbe ein persönliches geblieben ist, und da, wo dies Verhältniß aufgehört hat, wo andere sich hineingemischt haben, Agitatoren aller Art, da ist das Verhältniß schlecht geworden.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn Sie also das Verhältniß zwischen Arbeiter und Arbeitgeber verbessern und die Unzufriedenheit der Arbeiter nicht vermehren wollen, so thun Sie nichts, um das persönliche
(B) Verhältniß zu erschweren, und deshalb lehnen Sie den Antrag Stötzel ab.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stötzel.

Abgeordneter **Stötzel:** Meine Herren, dem Herrn Vorredner erwidere ich, daß ich noch heut ganz genau auf dem nämlichen Standpunkt stehe wie früher. Ich will durchaus nicht die Knappschaftskassen beseitigen und habe gar nicht gesagt, daß diese Einrichtungen an und für sich etwa keine guten wären. Ich will nur, daß der Arbeiter, der dort seine Beiträge zahlt, auch das Recht gesichert wird, für die Beiträge, die er zahlt, dementsprechend auch etwas bekommt. Wenn dem Arbeiter, sei es nun in Folge eines Irrthums, sei es auf andere Weise, das Invalidengeld verweigert wird, dann will ich, daß eine Instanz vorhanden ist, an die er sich wenden kann.

(Abgeordneter Freiherr von Stumm: Ist vorhanden!)

Das ist meine Ansicht.

Was das persönliche Verhältniß des Arbeiters zum Arbeitgeber anlangt, so habe ich schon vorhin ausgeführt, daß dasselbe in den meisten Fällen nicht mehr vorhanden ist. Ich habe schon vorhin ausgeführt, daß der einzelne Arbeiter überhaupt den Eigenthümer des Werks, auf dem er arbeitet, meist in seinem ganzen Leben nicht kennen lernt; er weiß nicht, wo er ist; denn er kommt mit ihm oft gar nicht in Berührung. Uebrigens glaube ich gern, daß in manchen Vorständen die Vertreter der Arbeiter sich mit den Arbeitgebern sehr gut vertragen; ich glaube auch, daß ihre Anträge berücksichtigt werden, falls sie welche stellen. Das beweist aber nichts gegen das von mir Angeführte. Es ist mir ein sehr großer Knappschaftsverein bekannt, in dem bis vor wenig Jahren die Regel war, daß nur Obersteiger und andere Beamte zum Vorstande als Vertreter der Arbeiter gehörten. Es wird mir jeder Recht geben, wenn ich behaupte, daß das (C) eine ganz ungeeignete Vertretung ist für den Arbeiter. Freilich vertragen haben sich da die Vertreter der Arbeitgeber und die der Arbeiter auch sehr gut; aber, daß man da Zweifel hegen kann, ob unter solchen Verhältnissen die Interessen der Arbeiter richtig vertreten werden, wird wohl niemand in Abrede stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher scheint mich doch nicht richtig verstanden zu haben. Ich habe gar nicht behauptet, daß etwa das Schiedsgericht darüber aburtheilen sollte, wenn vielleicht ein Arbeiter von einem Werke entlassen wird; ich habe dieses Beispiel nur angeführt, um zu zeigen, daß der Arbeiter gezwungen war, ganz erhebliche Beiträge zu leisten; und daß die ihm in dem Augenblicke, wo er gegen seinen Willen von dem Werke entfernt wird, seiner Ansprüche verlustig gingen. Uebrigens weiß ich mich mehrerer Fälle zu erinnern, daß sogar da, wo die Karenzzeit längst überschritten war, dem Arbeiter die Gewährung des Invalidengeldes verweigert wurde, und er seine Ansprüche schließlich noch durch einen Prozeß erzwingen mußte. Wenn der Herr Dr. Hammacher sagte, dasjenige, was ich angeführt hätte, wäre gar nicht vorhanden in facto, — meine Herren, ich könnte Ihnen ganze Stöße vorlegen; das eine Beispiel, von dem ich gesprochen habe, will ich etwas genauer ausführen. Da lagen die Verhältnisse nämlich so. Ein alter Bergarbeiter geht zum Arzt hin; der Mann war nahe an 70 Jahre alt. Er wollte wegen seines Sohnes, der zum Militär eingezogen werden sollte, reklamiren, da der Sohn die einzige Stütze des alten Mannes war. Der Arzt untersuchte den alten Mann und stellte ihm ein Zeugniß aus; das lautete dahin, daß der Mann zwei Rippen gebrochen, ebenso einen Schenkelbruch habe und in Folge dessen vollständig erwerbsunfähig sei. Vier oder sechs Wochen danach konstatirte derselbe Arzt, als Knappschaftsarzt, daß der Mann nicht invalid sei, und der Vorstand entzog dem Manne das Invalidengeld. Damit war der Mann abgewiesen, und das Gericht erklärte: über die Thatfrage haben wir nicht zu ent- (D) scheiden. Der Vorstand braucht den Arzt auch gar nicht zu hören; ich habe hier ein Statut, und da heißt es ausdrücklich: darüber, ob jemand invalid ist, entscheidet der Vorstand. Wenn wirklich ein Arzt gehört wird, so bestimmt der Vorstand nur allein den Arzt, welcher gehört werden soll. Dem Arbeiter ist seinerseits gar nicht gestattet, durch das Zeugniß eines von ihm vorgeschlagenen Arztes seine Invalidität zu erweisen.

Ich will, was ich noch einmal betone, diese Knappschaftskassen nicht beseitigen; ich will nur, daß den armen Leuten dann ein Rechtsboden geschaffen wird, auf dem sie ihre Invalidenansprüche verfolgen können. Ich kann nicht zugeben, daß das Schiedsgericht zwischen den Arbeitgeber und den Arbeiter Feindschaft tragen soll. Das ist wirklich eine ganz wunderbare Auffassung. Ich meine doch, das Schiedsgericht setzt man deshalb ein, damit man sich gegenseitig verständigt. Beide Theile unterwerfen sich dem Spruche, und dann wird weit eher der Friede gefördert als gestört durch die Schiedsgerichte.

Die Mißstände werden aber dadurch nicht beseitigt, daß man sich die Augen vor denselben verschließt und die gerechten Ansprüche der Arbeiter unberücksichtigt läßt. Thut man das noch ferner, wird man die Unzufriedenheit nur steigern. Dann, fürchte ich, hält die Sozialdemokratie auch in unserer bisher von derselben unberührt gebliebenen Bergarbeiterbevölkerung ihren siegreichen Einzug. Man braucht, um das erklärlich zu finden, nur mit einem Bergmann zu sprechen, wenn er mit seinen Ansprüchen zurückgewiesen ist, während er nach seiner Meinung invalid ist und volle Ansprüche hat. Es kann aber auch die Abweisung noch sonstige schlimme Folgen haben, z. B. Nichtgewährung des Armengeldes. Es ist noch gar nicht lange her, da kam ein Mann sogar in die Gefahr, in die Besserungsanstalt in Brauweiler zu kommen, weil der Knappschaftsvorstand erklärte, er sei gesund; der Mann hatte sich auf der Grube

(A) verhoben, fiel hin und mußte herausgebracht werden; der Arzt sagte: ich kann nichts finden; der Knappschaftsvorstand hielt ihm deshalb das Krankengeld vor; die Gemeinde mußte ihn unterhalten; es wurde nun eine Klage angestellt, weil er seine Familie nicht versorge, und er stand auf dem Sprunge, nach Brauweiler zu kommen, wenn seine früheren Mitarbeiter nicht gesorgt hätten, daß der Mann durch einen anderen Arzt untersucht wurde, welcher das Uebel fand und eine Operation vornahm. Und der Mann hatte noch das beste Zeugniß von seinem Betriebsführer wie auch von seinen Mitarbeitern; er stand gleichwohl vor der Gefahr, nach Brauweiler zu kommen, trotzdem er allezeit treu und redlich gearbeitet hatte.

Nun meine ich — und das wird wohl jeder zugeben —: wenn ein solcher Fall vorkommt, so schafft das viel mehr Erbitterung, als wenn in 29 Fällen dem Arbeiter die größte Unterstützung gewährt wird. Dieser eine Fall, wo man dem Betreffenden auch noch jedweden Weg abschneidet, sich sein Recht zu verschaffen, schafft große Erbitterung, und will man diese beseitigen, so muß man andere Mittel und Wege einschlagen, um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen.

Im übrigen ziehe ich nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars und den sonstigen Aeußerungen meinen Antrag für die zweite Lesung zurück und behalte mir vor, in veränderter Form denselben in der dritten Lesung wieder einzubringen.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kleine.

Abgeordneter **Kleine**: Der Herr Kollege Stötzel hat allerdings jetzt, wo er das zweite Mal gesprochen hat, die vorher aufgestellten Behauptungen nicht unerheblich reduzirt; er hat aber immer noch Vorwürfe gegen die Knappschafts-
(B) vorstände erhoben, die meines Erachtens hier nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Er wirft den Knappschaftsvorständen vor, daß sie in ungerechter Weise entscheiden. Was haben wir nun von Herrn Stötzel gehört? Zwei Fälle, in denen angeblich der Arzt einen Bergmann für arbeitsfähig erklärt und bei dieser Behauptung bleibt, obgleich der Mann nicht arbeitsfähig gewesen sein soll; etwas weiteres ist uns nicht angegeben worden. Daß auch ein Arzt sich einmal irren kann, ist wohl zweifellos; daß aber in dem Falle, wenn der Arzt ausdrücklich erklärt, der Mann ist arbeitsfähig, dann der Nichtarzt nicht zu der Entscheidung kommen kann, der Mann ist arbeitsunfähig, das, glaube ich, versteht sich wohl von selbst.

Herr Stötzel behauptete, der Knappschaftsvorstand entscheide ganz allein über die Invalidität. Das ist richtig, aber in welchem Verfahren? Es heißt ausdrücklich in dem Statut der märkischen Knappschaftskasse — und ganz ähnlich ist auch das Statut der anderen Knappschaftskassen —:

> Der Antrag auf Invalidisirung wird zunächst bei dem Knappschaftsältesten gestellt und demnächst behufs Einholung schriftlicher Gutachten dem zuständigen und zwei anderen Knappschaftsärzten vorgelegt. Antrag und Gutachten werden alsdann dem Knappschaftsvorstand zur Entscheidung zugestellt.

Nun, meine Herren, können Sie ein vorsichtigeres Verfahren sich denken als dieses? Wie ist es denn hier bei diesem neuen Gesetz? Ist denn da das Verfahren ein gründlicheres? Das neue Gesetz hat allerdings abweichende Bestimmungen; aber nach meiner Ansicht ist das Verfahren, wie es bei der Knappschaft besteht, entschieden ein besseres, kann auch ein besseres sein. Es handelt sich bei der Knappschaft um einen beschränkten Kreis von Leuten, die noch dazu demselben Berufe angehören, während dieses Gesetz alle Berufsklassen umfaßt. Bei uns kommt auf 4- bis 600 Arbeiter ein Knappschaftsältester. (C) Dieser Knappschaftsälteste kennt jeden einzelnen Mann in seinem Bezirke. Er wird gewählt in freier Wahl von den Bergleuten der ersten und zweiten Abtheilung. Die Knappschaftsältesten wählen die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, so daß der Vorstand zur Hälfte aus freier Wahl der Bergarbeiter I. und II. Klasse hervorgeht.

Wenn Herr Stötzel nun behauptet, daß im Vorstande die Vertreter der Arbeiter ungünstiger gestellt wären als die Vertreter der Arbeitgeber, so ist dies nach meinen Erfahrungen — und ich bin seit langen Jahren Mitglied des Knappschaftsvorstandes in Bochum — nicht wahr. Die Vertreter der Arbeiter haben sich noch niemals gescheut, die nach ihrer Ansicht berechtigten Wünsche der Arbeiter auf das allerbestimmteste und schärfste den Arbeitgebern gegenüber zu vertreten. Es kommt das allerdings selten vor. Das Verhältniß zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und denen der Arbeiter ist ein durchaus günstiges, weil von beiden Seiten anerkannt wird, daß man sachlich und objektiv die einzelnen Fragen entscheidet.

Wenn Herr Stötzel sagt, daß die Unzufriedenheit von Tag zu Tag wächst, so muß ich darauf doch noch etwas näher eingehen. Es ist richtig: die Unzufriedenheit ist in der letzten Zeit vielfach gewachsen, namentlich kurz vor den Wahlen. Wir kennen ja eine ganze Reihe von Menschen, die nur darauf ausgehen, möglichst Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu erregen. Es werden da positiv unwahre Behauptungen ohne weiteres als Wahrheiten hingestellt. Derartige Dinge sind häufig zur gerichtlichen Entscheidung gekommen, und da stellt sich denn regelmäßig heraus, daß die Behauptungen unwahre waren. Wenn die absichtliche Erregung der Unzufriedenheit wegfiele, dann behaupte ich mit Bestimmtheit, daß die Unzufriedenheit nicht eingetreten wäre.

Zur Sache selbst hat Herr Stötzel bereits seinen Antrag zurückgezogen. Ich persönlich würde gegen die Einführung (D) eines Schiedsgerichts nichts einzuwenden haben, doch würde alsdann der Rechtsweg, der heute dem Arbeiter in Bezug auf die Höhe der Rente zusteht, in Wegfall kommen. Ob die Arbeiter sich dabei besser stünden, ist fraglich.

Ich muß schließlich noch gegen eine Behauptung des Freiherrn von Stumm, daß die Knappschaftskassen vielfach in unverantwortlicher Weise gewirthschaftet hätten, einige Worte sagen. Ich kann die Richtigkeit dieser Behauptung in keiner Weise zugeben. Richtig ist nur dies, daß einige Knappschaftskassen eine viel zu geringe Anzahl von Arbeitern haben, als daß sie überhaupt geeignet wären, Invaliden-, Wittwen- und Waisenkassen auf einer gesunden Grundlage zu besitzen. Bei derartig kleinen Kassen ist überhaupt jede versicherungstechnische Rechnung unmöglich. Außerdem können bei derartigen kleinen Kassen durch das Erliegen eines einzigen Bergwerks große Uebelstände hervorgerufen werden. Das sind aber Uebelstände, die beseitigt werden können dadurch, daß kleine Knappschaftskassen sich in Bezug auf Versorgung der Invaliden, Wittwen und Waisen mit größeren Knappschaftskassen vereinigen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Ehe ich das Wort weiter ertheile, habe ich mitzutheilen, daß die Herren Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld) und Schrader ihren unter 195 vertheilten Antrag in seinem dritten Theile dahin modifizirt haben, daß der dritte Theil des Antrags jetzt lautet:

> sowie Zeile 13 hinter dem Worte „Kassenmitglieder" hinzuzufügen:
>
> und bei den durch Kassenmitglieder allein erhaltenen Kassen die Beiträge der Kassenmitglieder.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Es ist nicht meine Absicht, Sie noch lange Zeit aufzuhalten. Ich will nicht auf die Diskussion

(A) eingehen, die hier zwischen den Freunden und Feinden der Knappschaften gepflogen ist; nur auf eine Aeußerung des Herrn Kollegen Kleine möchte ich eine Erwiderung ihm nicht vorenthalten. Herr Kollege Kleine hat gemeint, die Unzufriedenheit, welche in Arbeiterkreisen verbreitet sei, stamme aus der Zeit der Wahlen. Ich will das gar nicht bestreiten; aber diese Unzufriedenheit stammt zu einem guten Theil aus einem anderen Grunde als aus dem, den der Herr Kollege dem Herrn Stötzel entgegengehalten hat. Es mag sein, daß Wahlagitationen stattfinden, bei denen auch ein scharfes, vielleicht auch ein unberechtigtes Wort gegen die Arbeitgeber fällt; aber, meine Herren, Sie brauchen bloß unsere Wahlprüfungsakten einzusehen, um zu finden, daß die Arbeitgeber Wahlbeeinflussungen gegen ihre Arbeiter vornehmen in solcher Weise, daß Sie sich nicht wundern können, wenn die Wahlen Unzufriedenheit erregen bei denjenigen Arbeitern, die davon betroffen werden, und auch in weiteren Kreisen. Das ist die Antwort, die ich Herrn Kollegen Kleine schuldig war.

Im übrigen habe ich nur die Absicht, noch wenige Worte zu unserem Antrage zu sagen. Es ist dem Antrage entgegengehalten, daß ja die freien Kassen von demselben gar keinen Vortheil hätten, vielleicht eher Nachtheil, wenn sie unter den § 27 gestellt würden. Aber der § 27 gibt nur eine Berechtigung, und es ist Sache jeder freien Hilfskasse, sich zu überlegen, ob diese Berechtigung von solchem Werthe für sie ist, daß sie von dem § 27 Gebrauch macht. Aber dieser Paragraph hat für sie dann, wenn von ihm Gebrauch gemacht wird, einen Werth, da in Preußen wenigstens und wahrscheinlich auch in Deutschland diejenigen Kassen, die Invalidenpension gewähren, als Versicherungsanstalten betrachtet werden und deshalb der Genehmigung und einer ganz genauen Kontrole seitens der Regierung unterstellt sind. Wenn wir durch dieses Gesetz den Kassen das Recht geben, gewisse
(B) Statutenänderungen vorzunehmen, so sind sie also dadurch allerdings günstiger gestellt, als wenn sie wegen des Gebrauchs dieses in diesem Paragraphen ihnen zugestandenen Rechts auf die Genehmigung der einzelnen Regierung angewiesen sind.

Die Aenderung, die wir an unserem Antrage vorgenommen haben, ist eine redaktionelle; der letzte Passus war an die falsche Stelle gekommen. Ich glaube, es wird kein Bedenken haben, die Aenderung vorzunehmen. Ich bitte Sie also, unsern Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm**: Meine Herren, dem Herrn Abgeordneten Kleine möchte ich erwidern, daß er ja selbst zugegeben hat, daß gewisse kleine Kassen die von mir ausgesprochene Rüge verdienen. Ich weiß also nicht, weshalb er meinen Ausführungen Widerspruch entgegensetzt. Ich gehe aber noch weiter und behaupte, daß auch die großen Kassen, von denen er gesprochen hat, wenn auch nicht in demselben Maße, aber doch in ähnlicher Weise die von mir geübte Kritik verdienen, und zum Beweise dafür erinnere ich daran, daß, als vor ungefähr acht Jahren hier der Verband der deutschen Knappschaftsvereine seine Generalversammlung hielt, gerade von diesen großen Vereinen der Antrag gestellt wurde, entsprechend der schlechten Geschäftskonjunktur, die Leistungen der Knappschaftsvereine, sogar die bereits perfekten Pensionen für Invaliden herabzusetzen. Ich habe damals alles aufgeboten, damit ein derartiger Beschluß gerade durch die kleinen Kassen verhindert wurde. Die großen Kassen hatten große Neigung, für diesen Antrag zu stimmen. Herr Kollege Dr. Hammacher, der mir in jener Versammlung, deren Vorsitzender er war, beitrat, wird mir zugeben, daß damals eine große Gefahr für Annahme des Antrags vorlag. Daraus geht hervor, daß die größeren Kassen, die (C) breiteren Schultern, nicht ohne weiteres die nöthige Prästationsfähigkeit als Aequivalent für die fehlende Kapitalansammlung gewähren.

Herrn Kollegen Stötzel muß ich erwidern, daß alle seine Beschwerden die einfachste Erledigung gefunden hätten, wenn die Leute sich an das Oberbergamt in Dortmund gewandt hätten. Denn die Fälle, die er genannt hat — ob sie überhaupt wahr sind, lasse ich dahingestellt und bezweifle es sogar —, sind unbedingt flagrante Statutenverletzungen. Wenn in § 183 des Berggesetzes steht:

> Die Oberbergämter haben die Beobachtung der Statuten und insbesondere die statutenmäßige Verwaltung des Vermögens zu überwachen,

so versteht es sich ganz von selbst, daß das Oberbergamt in Dortmund berechtigt gewesen wäre, hier Remedur eintreten zu lassen, und ich glaube, daß dasselbe mindestens mit derselben Objektivität gehandelt haben würde wie irgend ein Schiedsgericht.

Wenn der Herr Abgeordnete Stötzel weiter bemerkt hat, mein Hinweis auf das persönliche Zusammenwirken der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sei dadurch hinfällig, daß häufig Direktoren und Beamte den Arbeitern gegenüberstehen, so verweise ich darauf, daß das persönliche Verhältniß zwischem dem Direktor einer Fabrik und den Arbeitern ebenso wichtig ist wie das Verhältniß zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber, der sie direkt bezahlt. Es kommt auf das Verhältniß der Leitung zu den Arbeitern an, und ich könnte Ihnen Fälle nennen — der Name Krupp ist ja vor ein paar Tagen hier genannt worden —, wo eine Prokura in ebenso segensreicher Weise sorgt, in ebenso intimen Beziehungen, möchte ich sagen, zu den Arbeitern steht, als dies ein Chef für seine Person zu thun im Stande wäre.

Wenn endlich der Herr Abgeordnete Stötzel gemeint hat, daß die Unzufriedenheit der Arbeiter, falls keine Schiedsgerichte für die Knappschaftsvereine eingeführt würden, so (D) zunehmen werde, daß sie schließlich zu den Sozialdemokraten übergehen, so meine ich: der Weg von Herrn Stötzel zu den Sozialdemokraten ist so weit nicht.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stötzel.

Abgeordneter **Stötzel**: Meine Herren, auf die letzten Worte erwidere ich weiter nichts. Der Weg von mir zu den Sozialdemokraten ist wahrscheinlich noch viel weiter als der Weg des Freiherrn von Stumm zu den Sozialdemokraten.

Dem Herrn Kollegen Kleine nur ein paar Worte. Es ist der alte Einwand: wer für die Arbeiter eintritt, ist ein Hetzer. Er hat ferner gemeint, ich gösse Wasser in meinen Wein. Das ist durchaus nicht so, ich halte alles aufrecht; dasjenige, was ich gesagt habe, kann ich auch mit Beweisen belegen. Wenn dem Herrn Kollegen Kleine als Vorstand des Märkischen Knappschaftsvereins daran gelegen ist, so will ich ihm einen Namen nennen: Friedrich Wilhelm Iskra in Eickel. Der Mann ist vor mir gestanden, und ich bin der Meinung: derjenige, der den Mann noch für arbeitsfähig erklärt, der muß meiner Ansicht nach gegen das vorliegende Gesetz stimmen; denn dann ist das Gesetz überhaupt nicht nöthig; dann gibt es niemals Invaliden. Wenn sich der Herr Abgeordnete Kleine den Mann einmal ansehen wolle, dann wird er sich überzeugen, daß ich Recht habe.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent verzichtet.

Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Stötzel auf Nr. 191

(A) der Druckſachen iſt zurückgezogen. Es liegen alſo jetzt noch vor der modifizirte Antrag der Herren Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld) und Schrader, Nr. 195 der Druckſachen, und der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Nr. 194 der Druckſachen mit der Korrektur, die ich nachher zu verleſen haben werde.

Ich ſchlage den Herren vor, da der Antrag Rickert, Schmidt und Schrader ein einheitlicher iſt, in eventueller Abſtimmung zuerſt über dieſen Antrag abſtimmen zu laſſen, dann über den § 27, wie er ſich nach dieſer Vorabſtimmung geſtaltet haben wird, und ſchließlich über den von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm beantragten § 27a. — Die Herren ſind mit dieſer Abſtimmung einverſtanden.

Ich erſuche diejenigen Herren, welche in eventueller Abſtimmung nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld) und Schrader in § 27 den Eingang bis zu dem Worte „beſtehende“ ſtreichen, in Zeile 10 hinter dem Worte „ſofern“ die Worte

„bei denjenigen Kaſſen, zu welchen die Betriebsunternehmer beitragen“,

ſowie in Zeile 13 hinter dem Wort „Kaſſenmitglieder“ die Worte

„und bei den durch die Kaſſenmitglieder allein erhaltenen Kaſſen die Beiträge der Kaſſenmitglieder“

hinzufügen wollen, ſich zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Minderheit; der Antrag iſt abgelehnt.

Nun erſuche ich diejenigen Herren, welche den unveränderten § 27 nach den Anträgen der Kommiſſion annehmen wollen, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; § 27 iſt angenommen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm beantragt,

(B) als § 27a einzuſchalten:

> Für Perſonen, welche aus Kaſſen der in § 27 bezeichneten Art Alters- oder Invalidenrenten beziehen, tritt das in § 23c vorgeſehene Erlöſchen des Verſicherungsverhältniſſes nicht ein.

Die Herren, welche ſo beſchließen wollen, erſuche ich, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; § 27a iſt nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm angenommen.

Wir gehen über zu § 28, zu dem die Herren Abgeordneten Spahn und Genoſſen auf Nr. 176 der Druckſachen beantragen, einzuſchalten ſtatt „inſoweit über, als die letztere“ zu ſetzen „in dem Betrage über, als dieſe“.

Ich eröffne die Diskuſſion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterſtatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, der Antrag hat zwar der Kommiſſion nicht vorgelegen; ich glaube aber doch, daß ich einige Worte darüber zu ſagen verpflichtet und ihn zur Annahme zu empfehlen berechtigt bin, da es in der That ſich nur um eine redaktionelle Aenderung handelt und, wie ich meine, um eine Verbeſſerung. Der kurze § 28 enthält zweimal das Wort „inſoweit“, einmal als erſtes Wort und dann nochmals in der vorletzten Zeile. Das erſte „inſoweit“ entſpricht in ſeiner Bedeutung dem Wort „inſofern“, während das zweite „inſoweit“ ſich überſetzen laſſen würde mit „in dem Umfange“. Die Unklarheit, die durch dieſes zweimal in demſelben Paragraphen kurz hintereinander, und jedesmal in verſchiedener Bedeutung gebrauchte Wort „inſoweit“ entſteht, beſeitigt da, wo es zum zweiten Male vorkommt, der Antrag des Herrn Abgeordneten Spahn, und deshalb bitte ich, daß Sie dem Antrage Spahn zuſtimmen.

Vizepräſident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünſcht; ich ſchließe die Diskuſſion. Wir kommen zur Abſtimmung. (C)

Ich erſuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 28 nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Spahn ſtatt „inſoweit über, als die letztere“ ſetzen wollen: „in dem Betrage über, als dieſe“, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; der Antrag des Herrn Abgeordneten Spahn iſt angenommen.

Nun erſuche ich diejenigen Herren, welche den ſo modifizirten § 28, deſſen Verleſung mir erlaſſen wird, annehmen wollen, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; § 28 iſt mit dieſer Modifikation angenommen.

Wir gehen über zu § 29. Ich eröffne die Diskuſſion. — Der Herr Referent verzichtet. Das Wort wird auch ſonſt nicht verlangt; ich ſchließe die Diskuſſion. Wir kommen zur Abſtimmung.

Ich erſuche diejenigen Herren, welche den § 29 nach den Anträgen der Kommiſſion annehmen wollen, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität; § 29 iſt angenommen.

Es iſt die Vertagung der Sitzung beantragt von den Herren Abgeordneten Struckmann und Freiherr von Huene. Ich ſtelle zuerſt die Unterſtützungsfrage und erſuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung der Sitzung unterſtützen wollen, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.) (D)

Die Unterſtützung reicht aus.

Ich erſuche nun diejenigen Herren, ſich von ihren Plätzen zu erheben reſp. ſtehen zu bleiben, welche die Vertagung der Sitzung beſchließen wollen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität; es iſt die Vertagung der Sitzung beſchloſſen.

Meine Herren, ich ſchlage Ihnen vor, die nächſte Sitzung morgen Mittag 12 Uhr zu halten mit der Tagesordnung:

Fortſetzung der heutigen Berathung.

Zur Geſchäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert**: Meine Herren, dem Vorſchlage des Herrn Peäſidenten werde ich nicht widerſprechen. Ich hatte am Sonnabend am Schluß der Sitzung beantragt, heute Abend eine Sitzung zur Eledigung der Berichte der Wahlprüfungskommiſſion anzuſetzen; der Herr Präſident hat mich damals auf den Schluß der jetzigen Sitzung verwieſen. Ich wiederhole jenen Antrag und bitte, daß der Herr Präſident ihn zur Entſcheidung des Hauſes bringt.

Vizepräſident Dr. **Buhl**: Zur Geſchäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenſtein.

Abgeordneter Freiherr **von und zu Franckenſtein**: Sie haben der VI. Kommiſſion den Auftrag gegeben, über die §§ 18, 18a, 18b, 19, 84 und die zu den Paragraphen geſtellten Anträge Bericht zu erſtatten. Die Kommiſſion hat dieſe Aufgabe zu löſen begonnen und hofft, wenn ſie heute Abend tagen kann, dieſelbe zu erledigen. Ich glaube, daß es wünſchenswerth iſt, ſo bald als möglich eine Beſchluß-

(A) fassung der Kommission herbeizuführen, und beantrage deshalb, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Rickert nicht zuzustimmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich weiß, daß auf heute die Kommissionssitzung angesetzt ist. Es wurde mir halb und halb in Aussicht gestellt, daß, wenn ich den Antrag morgen einbringen würde, für morgen eine Abendsitzung anzusetzen, man darauf eingehen würde. Diese Aussicht scheint geschwunden zu sein; deshalb werde ich an meinem ursprünglichen Vorhaben festhalten und werde den Antrag jeden Tag wiederholen, weil ich es für unbedingt nothwendig erachte, daß die Wahlprüfungsberichte vor Ostern erledigt werden und vor allem der in Bezug auf Waldenburg, der voraussichtlich keinerlei Diskussion gibt, bei dem aber ein Zeitverlust für die betreffenden Wähler wesentlich ins Gewicht fällt. Die Erhebungen können sofort gemacht werden. Das wird aber verhindert, wenn die Herren es ablehnen, diesen Bericht auf die Tagesordnung setzen zu lassen, obwohl er, wie ich wiederhole, wahrscheinlich zu keinerlei Diskussion Veranlassung gibt.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff:** Ich möchte darum bitten, doch die Sitzung auf morgen früh 11 Uhr anzuberaumen, um die erste der uns obliegenden Pflichten zu erledigen, nämlich dieses Gesetz durchzuberathen. Wie bereits Herrn Rickert gegenüber von anderer Seite ausgeführt ist, liegt ein wirklich durchschlagender praktischer Grund zur sofortigen Erledigung der Wahlprüfungen nicht vor, dagegen aber ein (B) außerordentlich dringender dem Lande gegenüber, dieses Gesetz durchzuberathen in zweiter Lesung, da man das von uns erwartet.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, jedesmal den Antrag des Abgeordneten Rickert, den er ja immer wiederholen will, abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ich glaube, daß durch den Antrag, eine Abendsitzung anzusetzen, die Arbeiten in Bezug auf das vorliegende Gesetz nicht unterbrochen werden. Ich habe erklärt: hätten die Herren die Zusicherung gegeben, daß sie auf einen Vorschlag, morgen Abend eine Sitzung zur Erledigung der Wahlprüfungen anzusetzen, eingehen, so wäre ich damit einverstanden gewesen. Ich stelle den Antrag nicht etwa, um die Herren zu ärgern; mein Antrag bezweckt die Aufrechterhaltung einer alten Praxis, die früher von allen Parteien dieses Hauses befolgt ist: daß die Wahlprüfungsberichte immer als dringlich und vor allem der Erledigung bedürftig betrachtet werden. Es ist auch unrichtig, daß die Verhandlungen über die Invalidenversicherung unterbrochen werden, wenn z. B., wie ich hiermit jetzt ausdrücklich beantrage, morgen als erster Gegenstand der Tagesordnung der Wahlprüfungsbericht in Bezug auf den Wahlkreis Waldenburg angesetzt wird. Ich beantrage das also hiermit.

Wenn der Herr Abgeordnete von Helldorff gemeint hat, behaupten zu dürfen, daß kein praktisches Interesse vorliege, so habe ich Ihnen bereits erklärt, daß die Wahlprüfungskommission beantragt hat, die Wahl des Kollegen Websky zu beanstanden. Die Sache liegt jetzt seit ein paar Jahren dem Reichstag vor. Soll die Sache überhaupt irgend einen praktischen Zweck haben, so muß sofort in die Erhebungen eingetreten werden; und wenn wir noch zwei Monate hier (C) sitzen, so können die Erhebungen, da sie durchaus nicht weitschichtiger Natur sind, sogleich gemacht werden. Es liegt also ein dringendes praktisches Interesse vor, und die Wähler jenes Wahlkreises haben ein Recht darauf, daß endlich in der Sache Beschluß gefaßt wird, wo alles dazu reif ist.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf von Behr-Behrenhoff.

Abgeordneter Graf **von Behr-Behrenhoff:** Ich trete den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Helldorff bei und finde mit ihm, daß wir alle Veranlassung haben, in der Berathung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes fortzufahren. Ich bin anderer Ansicht als der Herr Abgeordnete Rickert, wenn er meint, daß wir keine Zeit verlieren würden, wenn wir die Wahlprüfung morgen Abend vornehmen. Sind wir wirklich kräftig und lustig genug, dann können wir ja morgen Abend auch noch eine Sitzung anberaumen und die Berathung des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes fortsetzen.

Eigentlich begreife ich Herrn Rickert nicht, — er kommt immer wieder mit denselben Anträgen, die schon entschieden vom Hause abgelehnt sind; und ich sollte denken, er sollte lieber dem Wunsche des Hauses nachgeben, als immer seine eigene Meinung zur Geltung bringen zu wollen.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, ich möchte zunächst den Herrn Abgeordneten Rickert bitten, von seinem Antrage, diese Angelegenheit morgen auf die Tagesordnung zu bringen, Abstand zu nehmen.

(Zurufe.) (D)

— Davon hat der verehrte Abgeordnete also abstrahirt? Dann möchte ich ihn bitten, auch von seinem Antrage, für heute Abend eine Sitzung anzusetzen, abzustehen, aber ebenso bestimmt daran festzuhalten, daß morgen Abend eine Sitzung mit der betreffenden Tagesordnung anberaumt werde. Ich muß sagen, daß ich den Antrag Rickert durchaus in der Ordnung finde und die Ablehnung durch die Herren der konservativen und freikonservativen Partei absolut nicht begründet erachte. Wir müssen allerdings die Vorlage, die uns heute beschäftigt, beendigen; aber die Wahlprüfungen nicht zu erledigen, finde ich nicht in der Ordnung. Anträge wiederholt man so lange, bis sie erledigt sind in dem Sinne, wie sie gestellt wurden, wenn sie nur begründet sind; und der Antrag Rickert ist begründet.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Bennigsen.

Abgeordneter Dr. **von Bennigsen:** Wenn Herr Rickert versichert hat, daß die Berathung der Waldenburger Wahl, auf deren Erledigung von seiner Seite sehr großer Werth gelegt wird, nur kurze Zeit erfordert, so würde meiner Ansicht nach nichts wesentliches dagegen einzuwenden sein, daß etwa morgen Abend diese Waldenburger Wahl als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird und dann als zweiter Gegenstand die weitere Berathung dieses Alters- und Invalidengesetzes.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Was den Antrag, den wir eben gehört haben, anlangt, so würde es darauf ankommen, ob die Herren von der Majorität, wenigstens die, für welche

(A) Herr Graf Behr gesprochen hat, morgen Abend noch „lustig genug" sind, um die zweite Berathung der Alters- und Invaliditätsversicherung weiterzuführen. Das würde gegenüber der Forderung des Herrn von Bennigsen, dem Herr Rickert versichern sollte, daß die Diskussion über die von der Kommission beanstandete Wahl keine Zeit in Anspruch nähme, nun erst noch einer Versicherung des Herrn Grafen Behr nach dieser Richtung bedürfen.

Ich meine aber, daß die Ausführungen, die von Herrn von Helldorff dahin gemacht worden sind, daß gegenüber der Wichtigkeit dieses Gesetzes und der Beendigung der Berathung desselben alle anderen Berathungsgegenstände zurücktreten müssen, nicht berechtigt sind. Ich für mich habe die Ueberzeugung, daß im Volke mit vollem Recht gerade ebenso viel Werth auf die schnelle, pünktliche und der Gerechtigkeit entsprechende Erledigung der Wahlprüfungen und Wahlproteste gelegt wird, als auf die Erledigung dieses Gesetzes.

Ich enthalte mich, weitere Ausführungen nach dieser Richtung hin zu machen, will aber doch das Eine feststellen, daß die Art, wie das vorliegende Gesetz hier im Hause schließlich erledigt wird, zum großen Theil davon abhängt, wie die Wahlen vollzogen worden sind, und daß die Wahlproteste ebenfalls nur eine Folge der Beeinflussungen bei (B) den Wahlen gewesen sind. Ich glaube, daß es nicht im Interesse des Landes ist, zu meinen, daß die Wahlproteste, die vorliegen, und die gerade hier bei den zur Diskussion kommenden Wahlen ganz außerordentlich horrende Dinge enthalten, so behandelt werden, wie es von den Herren der Majorität beabsichtigt zu sein scheint. Ich denke, das Haus wird seinen Verpflichtungen gegen das Land besser nachkommen, wenn es, auch auf die Gefahr hin, die Berathung und Fertigmachung der Alters- und Invaliditätsversicherung in zweiter Berathung um einen Tag zu verzögern, den Wahlprüfungen eine Sitzung widmet. Ich glaube also, der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Rickert ist vollkommen berechtigt, und es ist nöthig, endlich auch einmal die ausstehenden Wahlprüfungen zur Erledigung zu bringen.

Im übrigen bin auch ich der Meinung, daß, wenn die Beanstandung — die seitens der Kommission nachträglich beschlossen ist, nachdem das Haus mit dem ersten Bericht nicht zufrieden sein konnte — noch irgend einen praktischen Zweck für die Dauer dieser Legislaturperiode haben soll, es dann allerdings hohe Zeit wird, nun endlich die Erhebungen vornehmen zu lassen, die man eigentlich schon vor Monaten hätten beschließen sollen.

Ich kann also konstatiren, daß eine sachliche Entgegnung auf das Verlangen, die Wahlprüfungen endlich einmal vorzunehmen, nicht gegeben ist, und ich zweifle nicht daran, daß (C) im Lande, trotz der pathetischen Versicherungen, die wir gehört haben, der Wunsch und das Verlangen nach Erledigung der Wahlprüfungen dringend vorhanden ist.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Ich bitte um etwas Ruhe, meine Herren!

Abgeordneter **Rickert**: Ich denke, meine Herren, Sie wissen aus Erfahrung, daß ich mich durch Ihre Zwischenreden nicht davon abhalten lasse, das zu sagen, was ich für nöthig erachte. Ich glaube, Sie sollten sich daher derartige Versuche, mich zum Schweigen zu bringen, ersparen.

(Ruf: Ist auch nicht möglich!)

Nachdem Herr Dr. Windthorst den Wunsch ausgesprochen hat, daß der Antrag morgen angebracht werde, aber ausdrücklich im übrigen die Berechtigung meiner Forderung anerkannt hat, bin ich sehr gern bereit, diesem Wunsche nachzukommen. Ich habe von vornherein gesagt: ob heute oder morgen Abend, das ist mir gleich. Ich halte es nur für nöthig, daß in den nächsten Tagen die Wahlberichte erledigt werden. Ich ziehe also diesen Antrag für die heutige Abend- (D) sitzung zurück und behalte mir vor, am Schlusse der morgigen Frühsitzung auf die Frage der Abendsitzung für Wahlprüfungen zurückzukommen. Ich darf jetzt wohl hoffen, daß die Herren dann den Antrag unterstützen werden.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Meine Herren, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert zurückgezogen ist, habe ich nur noch dem Wunsch des Herrn Abgeordneten von Helldorff Rechnung zu tragen. Ich modifizire daher meinen Vorschlag dahin, daß ich vorschlage, die Sitzung morgen früh nicht um 12, sondern um 11 Uhr beginnen zu lassen mit der Tagesordnung: Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wird ein Widerspruch nicht erhoben.

Ich habe den Herren noch mitzutheilen, daß die Herren Abgeordneten Gebhard und Clemm (Ludwigshafen) wegen dringender Geschäfte aus der VI. Kommission scheiden zu dürfen wünschen. — Ein Widerspruch dagegen findet nicht statt; ich ersuche die 6. Abtheilung, die entsprechenden Ersatzwahlen vorzunehmen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

56. Sitzung

am Dienstag den 9. April 1889.

Seite

Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Personalveränderungen im Bundesrath 1395
Mittheilung über Ersatzwahlen zur VI. Kommission (Alters- und Invaliditätsversicherung) 1395
Beurlaubungen ꝛc. 1395
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen) 1395
§ 30, Versicherungsanstalten:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1395
Duvigneau 1396
Freiherr von Friesen 1398
Bebel 1400
Schrader 1404
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1407
Dr. Windthorst 1408
Großherzoglich badischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Freiherr von Marschall 1411
Königlich württembergischer außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister, Generalmajor Graf von Zeppelin . . . 1412
Graf von Behr-Behrenhoff 1412
Gebhard 1412
Schmidt (Elberfeld) 1414
§§ 31 bis 35 (ohne Debatte) 1416
§ 36, Vorstand der Versicherungsanstalt:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1416
Fritzen (Düsseldorf) 1417
Dr. von Bennigsen 1417
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1418, 1419, 1421
Bebel 1418, 1421
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1418, 1424
Schmidt (Elberfeld) 1418
Struckmann 1420, 1424
Schrader 1422
Singer 1423
Kalle 1424
§ 37, Ausschuß:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1425
Grillenberger 1425
Schmidt (Elberfeld) 1426
§ 38 (ohne Debatte) 1428
§ 39, Wählbarkeit in den Ausschuß:
Cegielski 1428
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1428
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1428
Berichtigung zum stenographischen Bericht der 54. Sitzung: 1428

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

Es ist ein Schreiben des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers eingegangen, welches der Herr Schriftführer verlesen wolle.

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin:** (C)

Berlin, den 7. April 1889.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich mitzutheilen, daß Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen an Stelle des verstorbenen Staatsministers von Wolffersdorff den Staatsrath Petersen, und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe an Stelle des bisherigen Kabinetsministers Freiherrn von Richthofen den Geheimen Ober-Regierungsrath Steneberg zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt haben.

Eurer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, dem Reichstag hiervon Mittheilung zu machen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
von Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Levetzow
Hochwohlgeboren.

Präsident: An Stelle der aus der VI. Kommission geschiedenen Herren Abgeordneten Gebhard und Dr. Clemm (Ludwigshafen) sind die Herren Abgeordneten Geibel und Kleine gewählt.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:
Pfähler für 2 Tage,
von Wrisberg und Dr. Bamberger für 5 Tage.

Längeren Urlaub sucht nach der Herr Abgeordnete Maager, für 14 Tage wegen dringender Berufsgeschäfte. — Es wird diesem Gesuche nicht widersprochen; ich konstatire die Bewilligung.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten von Colmar, von Funcke, von Massow und Dr. Bock (Aachen).

(B) Wir treten in die Tagesordnung ein: (D)

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 141 und 144 der Drucksachen),

mit den Anträgen auf Nr. 146, 147, 149, 154, 156, 159/160, 162/163, 164/165, 166, 177, 185, 191.

Die Berathung wird fortgesetzt mit dem § 30, wozu die Anträge vorliegen erstens von den Herren Abgeordneten Bebel und Genossen Nr. 149 der Drucksachen unter 20 und sodann von den Herren Abgeordneten Duvigneau, Gebhard und Struckmann auf Nr. 146 der Drucksachen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, der § 30 handelt von den Versicherungsanstalten. Der Antrag der Herren Abgeordneten Duvigneau und Genossen hat auch schon die Kommission in ihrer ersten Lesung beschäftigt. Sie finden den Bericht darüber auf den Seiten 46 bis 50. Ich glaube, daß diesem ausführlichen Berichte bezüglich dieser Behandlung hier kaum wird etwas hinzuzufügen sein.

Bezüglich des Antrags Bebel und Genossen will ich nur bemerken, daß ein derartiger Antrag, wenigstens soweit es sich um die zweite Hälfte desselben handelt, der Kommission nicht vorgelegen hat; ich meine aber, daß nach den Beschlüssen, die zum ersten Theil des Antrags respektive zum Antrag Duvigneau in der Kommission gefaßt worden sind, es kaum zweifelhaft erscheint, daß auch die zweite Hälfte des Antrags Bebel in der Kommission eine Annahme nicht gefunden haben würde.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Duvigneau.

Abgeordneter **Duvigneau:** Wenn ich daran gehe, den Antrag bei Ihnen zu befürworten, den ein großer Theil meiner politischer Freunde gestellt hat, den Sie auf Nr. 146 der Drucksachen finden und welcher ganz kurz gefaßt dahin lautet: „Die Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch eine Reichsanstalt", so möchte ich zunächst allen den Einwendungen begegnen, die uns dahin gemacht werden könnten, daß wir bei der ohnehin so schwierigen Arbeit, die dem Hause obliegt, noch eine neue große Schwierigkeit und möglicherweise ein großes Aufhalten in diese Verhandlung brächten. Wir haben auch darüber unter einander berathen. So ganz gewaltig schwierig würde bei Annahme dieses Antrags die Einfügung desselben und seiner Folgen in das Gesetz nicht sein, da wir uns klar gemacht haben, daß wir den allergrößten Theil der Bestimmungen des Gesetzes durch unseren neuen Antrag gar nicht berühren oder abändern. Wir halten uns aber gezwungen, den Antrag von neuem hier zu befürworten, obgleich, wie wir eben gehört, ein gleicher Antrag in der Kommission keinen Anklang gefunden hat, weil wir vor allen Dingen dazu durch den Wunsch geleitet sind, dem vorliegenden Gesetze, das hier dem Hause und vorher den Regierungsbehörden so große Schwierigkeiten bereitet hat, und welches auch in seiner Aufnahme draußen auf allerhand große Bedenken stoßen wird, nach außen hin bei einem großen Theil derer, die davon betroffen werden, eine bessere Aufnahme zu bereiten. Ich bin fest überzeugt davon, daß ich, wenn ich von dem politischen Standpunkte aus für unseren Antrag sprechen wollte, ruhig sagen könnte, daß eine ungeheure Mehrheit unseres deutschen Volkes wohl kaum je anders gedacht hat, als daß ein Gesetz, welches vom Reich eingeführt, im Reichstag berathen ist, in welchem ein sehr bedeutender Reichszuschuß vorgesehen wird, auch in seiner noth-
(B) wendigen Konsequenz zu einer Reichsanstalt führen mußte. Es wird recht schwer sein, auch allein von diesem politischen Standpunkte aus jemanden davon zu überzeugen, daß hier das Reich eigentlich bei der Ausführung wenig damit zu thun habe. Ich bin mir bewußt, daß wir zwar nichts neues auch in politischer Beziehung in die Reichsverfassung hineintragen; es gilt vielmehr, etwas neues fernzuhalten, da es doch wohl einer der obersten Grundsätze sein muß, daß das, was in seinen pekuniären Ansprüchen das ganze Reich beschäftigt und in Anspruch nimmt, auch vom Reich verwaltet wird. Es erscheint als eine nothwendige Konsequenz der Berathung dieses Gesetzes im Reichstag, daß auch in allen folgenden Jahren, wo sich nothwendige Abänderungen absolut zeigen werden, diese im deutschen Reichstag berathen werden, und da wird man, glaube ich, in sehr großen Kreisen nicht verstehen können, wie man eigentlich das Reich nun beinahe ganz und gar von der Spitze dieses großen, für das ganze Volk überaus wichtigen Unternehmens fortgebracht hat.

Ich kann aber bei der Begründung dieses Antrages von politischen Erwägungen vollkommen absehen, da mir eine große Reihe anderer Gründe, die nicht auf dem politischen Gebiete liegen, zu Gebote stehen, um für unseren Antrag zu sprechen.

Es war mir sehr werthvoll, daß bei der ersten Berathung einer der Herren Kollegen, die gegen die Reichsversicherungsanstalt sprachen, wie Sie aus dem stenographischen Bericht ersehen können, sagte: eine solche Reichsanstalt könne doch ohne untergeordnete Organe nicht arbeiten, sie sei also nur ein Verband von Versicherungsanstalten, die dann unter der Kontrole des Reiches stehen. Meine Herren, diesen Grund gegen die Reichsversicherungsanstalt nehmen wir vollständig für die Einrichtung derselben in Anspruch; auch wir sind vollkommen davon überzeugt, daß ohne untergeordnete Organe eine Reichsversicherungsanstalt nicht arbeiten kann, — im Gegentheil, wir gerade haben den dringenden Wunsch, und ich habe in der Kommission, so lange ich aushilfsweise darin arbeiten (C) konnte, immer davon gesprochen, daß wir die Gliederung bis in die untersten und kleinsten Kreise hineinbringen, weil wir davon überzeugt gewesen sind, daß man gerade da, wo man am nächsten an die Versicherten herankommt, am geeignetsten für dieselben sorgen kann. Also die untergeordneten Organe, wie sie hier in der Gesetzesvorlage vorgesehen werden, werden in keiner Weise aus dem Gesetz entfernt durch die Einführung einer Reichsversicherungsanstalt, und wir nehmen gerade dieses als Grund für uns an.

Auch was ferner als Vorwurf gesagt wird, die Reichsversicherungsanstalt wäre gewissermaßen nur ein Verband von Versicherungsanstalten, das akzeptiren wir wieder für uns. Daß ein solcher Verband zwischen den einzelnen stattfinden darf, geht schon aus dem Gesetzentwurf selbst hervor, da ein Paragraph ein solches Aneinanderschließen mehrerer Versicherungsanstalten vorsieht. Wir wollen weiter gehen: wir wollen einen Verband aller Versicherungsanstalten, die im Gesetz vorgesehen sind, haben, — und wir werden darauf zurückkommen. Wir wünschen ihn und halten ihn für nothwendig namentlich aus pekuniären, aus geschäftlichen Rücksichten.

Es ist dem Projekte der Reichsversicherungsanstalt auch anderweitig wohl entgegengehalten: eine so große Anstalt könne nicht individualisiren, — das kommt eben darauf hinaus, daß wir gerade die kleinsten, allerunterſten Organe haben wollen, die dazu im Stande sind; — und es ist dann gesagt, man würde in solchen kleinen Verbänden, die für sich pekuniär abgeschlossen wären, mit größerer Sparsamkeit arbeiten, um sich gewissermaßen eine günstigere pekuniäre Stellung zu verschaffen. Das kann in gewisser Beziehung richtig sein; aber so klein, daß etwa der Lokalpatriotismus zurechtkommen könnte einer einzelnen Ortschaft, einer Stadt oder eines kleinen Kreises gegenüber einem anderen, der in demselben Verbande liegt, — so klein haben Sie sich bei den im Gesetz vorgesehenen Versicherungsanstalten doch die Kreise nicht gedacht. Jedenfalls umfaßt eine (D) solche Versicherungsanstalt ein ganzes Land mit verschiedenen Interessen oder eine große Provinz, und ich kann daher nicht anerkennen, daß zu Gunsten einer großen Sparsamkeit und Vorsicht in Bewilligung von Renten diese kleineren Versicherungsanstalten irgendwie besser gestellt wären als die Reichsversicherungsanstalt.

Dann aber ist als ein wesentlicher Grund in der ersten Lesung gegen die Reichsversicherungsanstalt angeführt, daß man doch nicht wissen kann, ob die jetzt angenommenen Sätze auf die Dauer gelten würden, und daß doch wahrscheinlich als erstes Bedürfniß die Ausscheidung einzelner Betriebe nach bestimmten Gefahrenklassen sich herausstellen würde. Meine Herren, auch das ist wieder ein Grund für unseren Antrag; denn das möchten wir doch wohl alle nicht, daß in einzelnen Landesversicherungsanstalten besondere Ausscheidungen einer besonderen Gefahrenklasse für einen Beruf u. s. w. stattfinden könnten, ohne daß dieselbe Ausscheidung, diese Sonderstellung für das ganze Reich einträte. Wenn es schon an und für sich bedenklich ist, wenn eine Versicherungsanstalt durch die pekuniären Erfolge günstiger gestellt ist als die andere, und sie dann irgend welche Erleichterung eintreten läßt, zu denen eine andere nicht im Stande ist, und dadurch ein Unterschied in der Stellung und Behandlung eines Theiles Deutschlands gegen den anderen vorkommen könnte, so erscheint es mir noch viel mehr bedenklich, und es wird wohl niemals stattfinden dürfen, daß man in irgend einer dieser einzelnen Versicherungsanstalten eine Gefahrenklasse für einen bestimmten Beruf, für eine bestimmte Beschäftigung konstruire, die man nicht auch für das ganze deutsche Reich einführt. Dann würde ein einzelnes Handwerk, ein einzelner Berufsstand an einer Stelle günstiger stehen als an den übrigen.

Ich muß im ganzen sagen, meine Herren, daß die Gründe, die ich mir aus der ersten Lesung habe merken

(A) können, die gegen die Einheit, gegen die Reichsversicherungsanstalt sprechen sollten, nach meiner Ueberzeugung nachträglich eigentlich alle noch mehr auf eine Reichsversicherungsanstalt hindrängen müßten. Was aber für dieselbe absolut direkt spricht, das hat bei der ersten Lesung mein hochverehrter Kollege Buhl ja ganz ausführlich dargelegt. Wenn wir von allen politischen Standpunkten in dieser Frage absehen wollen und uns rein geschäftlich darauf das Gesetz ansehen, wie es ausgeführt werden soll, so sticht eben in die Augen für jeden, der zuerst herankommt, die Norm und die, wie ich glaube, unnütze Arbeit ihrer Berechnung über die Rente zwischen den einzelnen Versicherungsgesellschaften im Lande. Das Beispiel ist absolut nicht zu verwerfen und durchschlagend, daß bei unserer Freizügigkeit ein Arbeiter im Zeitraum von 30 Jahren in fünf verschiedenen Theilen Deutschlands gearbeitet, in fünf verschiedenen Versicherungskassen gezahlt hat und nun in Folge der Annahme des Gesetzentwurfs seine Rente aus fünf verschiedenen Versicherungsanstalten gezahlt erhalten wird, und zwar verschieden, je nachdem er lange Zeit oder kurze Zeit an einem Orte war, je nachdem er in einer höheren oder niederen Lohnklasse gearbeitet hat und je nachdem er seine Beiträge in jungen Jahren gezahlt hat, die also durch Zinsertrag werthvoller sind als in den letzten Jahren, die kaum noch Zinsen gebracht haben. Diese Ausrechnung, meine Herren, erscheint auf den ersten Blick schon als eine so ungeheure und die Arbeit, die das dazu eingesetzte Rechnungsbüreau haben wird, für so gewaltig, daß man doch alles thun sollte, um diese Schwierigkeit aus dem Gesetz herauszubringen. Außerdem wissen wir ja auch, daß eine Menge Zeit damit verloren geht; denn jedes einzelne dieser Versicherungsämter hat mindestens 14 Tage Frist, sich zu erklären, — dann wird die Korrespondenz unter einander fortgehen, und endlich erst wird die Rente festgestellt.

Ich glaube, meine Herren, es wird kein einziger von Ihnen sich dem Gedanken verschließen, daß es denn doch (B) viel einfacher, praktischer und schneller zum Ziele führend wäre, wenn man rund den Grundsatz dahin feststellt: jeder deutsche Arbeiter zahlt da, wo er seine Arbeit hat, seine Beiträge, und erhält schließlich da, wo er wiederum zu der Zeit arbeitet, seine Rente ausgezahlt. Dazu ist aber nöthig, daß sämmtliche Versicherungsanstalten eine gemeinschaftliche Kasse haben, daß es keiner darauf ankommen kann, irgend welche Ansprüche von sich abzuwälzen auf eine andere, sondern daß im großen ganzen das Geld in eine einzige Kasse gezahlt und aus einer einzigen Kasse wieder herausgenommen wird. Das, meine Herren, zu erreichen, ist der Grundgedanke, der uns bewegt, den Antrag auf eine Reichsversicherungsanstalt zu stellen und denselben immer festzuhalten.

Es ist nebenbei ganz richtig bemerkt, daß auch die Schwierigkeit mit den Marken ganz ungeheuer erleichtert werden würde, wenn, statt daß zu den verschiedenen Lohnklassen noch eine Verschiedenheit der Marken der verschiedenen Versicherungskassen käme, durch unseren Antrag für jede Lohnklasse im deutschen Reiche nur eine Art Marken nöthig würde. Auch dem werden sich die verehrten Herren kaum verschließen können.

Ich komme nun darauf, daß schon angedeutet war, es könnten in den einzelnen Versicherungsanstalten Beschlüsse nothwendig werden, die auf Abänderung der Beiträge oder der Rente gehen könnten, man könnte resp. auf Einführung von Gefahrenklassen kommen. Ich muß noch einmal sagen: gerade darin sehen wir bei der Beibehaltung der Versicherungsanstalten eine große Gefahr; es kann gar nicht anders als Mißstimmung erregen, wenn den Arbeitern bekannt wird: du hier in deiner Provinz bezahlst so und so viel Beitrag und bekommst so und so viel Rente, aber in einem anderen Theile Deutschlands, weil die Gesellschaft günstig gearbeitet hat, bezahlt man weniger oder erhält mehr. Es kann auch gar nicht günstig wirken, wenn eine spezielle Versicherungsanstalt eine höhere Gefahrenklasse für irgend einen Beruf, (C) für die Mühlenindustrie oder für die chemische z. B., eingerichtet und der Theilnehmer muß sich sagen: ja, das wird hier beschlossen, im ganzen übrigen Deutschland macht man das nicht so, also wir sind schlechter gestellt!

Ich meine auch, meine Herren, die Gefahr der Verschiedenheit der pekuniären Erfolge einzelner Versicherungsanstalten sollte beseitigt werden. Es kann zu keinem guten Resultate führen, auch für die Zukunft nicht, wenn schließlich aus den Jahresberichten bekannt wird: die eine Anstalt hat mit Ueberschüssen in dem und dem Betrage gearbeitet, die andere hat nur so und so viel erübrigt. Unwillkürlich kommt der Gedanke wieder auf den gleichmäßigen 50 Mark hohen Reichszuschuß, der beschlossen ist, und der für die untersten Klassen gerade $33{,}_3$ Prozent der Rente ausmacht, während er für die vierte nur 13 oder 16 Prozent ergibt. Nun können solche Versicherungsanstalten ja in der Lage sein, daß sie überwiegend viel Versicherungen der niedrigen Lohnklassen haben und dazu ihre $33^1/_3$ Prozent des Reichszuschusses bekommen, daß aber in anderen Industrietheilen unseres Vaterlandes lauter Versicherte der 3. und 4. Lohnklasse sich befinden und dort die Versicherungsanstalt eben nur diese 13 oder 16 Prozent bekommt. Auch der gleichmäßige Zuschuß des Reichs für jede Rente von 50 Mark wäre viel erklärlicher, ja nach meiner Ansicht gerechtfertigt, wenn der Reichszuschuß von 50 Mark pro Kopf in die große allgemeine Reichskasse hineingezahlt würde.

Nun kann man unwillkürlich bei diesen zukünftigen Abänderungen, die durch pekuniäre Erfolge bedingt werden, gar nicht von der Frage fortkommen, ob denn die überaus schwierigen Rechnungen, die dem heute vorliegenden Gesetzentwurf bei den Beiträgen und der Rente zu Grunde liegen, auch absolut richtig sind, ob nicht die Erfahrungen einiger Jahre schon lehren werden, daß da an irgend einer Stelle ein Versehen vorgekommen ist, und falsch gerechnet wurde, und ob es da nicht die Aufgabe der (D) Gesetzgebung sein wird, auch vor Ablauf der zehn Jahre, für die die Sätze angenommen sind, mit Aenderungen einzutreten. Meine Herren, dann ist das wieder Sache des Reichs, der Reichsregierung und des Reichstags, und dann haben wir bis dahin, wenn das in mehreren Jahren geschieht, mit ganz verschiedenen, ziemlich selbstständig arbeitenden, mit verschiedenem pekuniären Erfolgen gearbeitet habenden Versicherungsanstalten zu thun, während wir es nach Annahme unserer Anträge, wie heute, mit einer einzigen Vorlage für das Reich zu thun haben würden.

Wir haben noch einen Gedanken, der ja auch schon Ausdruck gefunden hat, und den wir immer wieder nicht verlassen können, zu dem wir immer wieder zurückkommen, und der uns auch den Wunsch so dringend macht, das verehrte Haus möge sich für eine Reichsversicherungsanstalt aussprechen: das ist der Gedanke, daß es ein idealer Zustand im deutschen Reiche wäre, wenn die segensreichen Veranstaltungen für Unterstützungen der Krankenkassen, der Unfallversicherung und der vorliegenden Alters- und Invalidenversorgung in irgend einer denkbaren Zeit in eine Hand gelegt würden

(sehr richtig! bei den Nationalliberalen),

in eine Hand, obgleich die Grundlagen dieser drei Versicherungsanstalten ganz verschieden sind, wie mir wohl bekannt ist. Bei der einen zahlt der Arbeiter zwei Drittel, der Arbeitgeber ein Drittel, bei der anderen zahlt nur der Arbeitgeber, und bei dritten theilen sie sich und es tritt das Reich hinzu. Das sind Verschiedenheiten in der Berechnung, meine Herren, Verschiedenheiten in der Höhe des Beitrages; aber die Zwecke, die diese Wohlthätigkeitsanstalten verfolgen, schließen sich doch absolut eng aneinander, sie ergänzen sich. Nur war mir von Anfang an der liebste Gedanke für die Einrichtung einer Invalidenversicherung der, daß nun endlich die Schwierigkeit überwunden würde, daß der aus der Krankenkasse nicht mehr

(A) unterstützte Mann, weil seine Zeit abgelaufen war, während er noch keineswegs wieder arbeitsfähig war und also wieder der Wohlthätigkeit oder der Gutmüthigkeit seiner Arbeitgeber überlassen wurde, nun einfach in die Fortsetzung der Krankenkasse, in die Invalidenkasse, eintritt. Mir war das ein Grundgedanke für die Berechtigung der gegenwärtigen Vorlage, daß man wohl Vorkehrung getroffen hatte für die Noth des Arbeiters, wenn er durch einen Unfall in seinem Betriebe äußerlich verletzt war, aber keinerlei Vorkehrungen für ihn da waren, wenn er durch innere Krankheiten mindestens ebenso arbeitsunfähig wurde wie durch einen Unfall, der ihm Glieder des Leibes gekostet hat, und daher komme ich wenigstens in meiner Ueberlegung immer wieder darauf zurück: es wäre eine großartige Schöpfung des deutsches Reichs, es wäre die eigentliche Ausführung der jetzt getrennt behandelten Grundgedanken, wenn wir in der Zukunft ein derartiges soziales Amt im ganzen deutschen Reiche, vertheilt auf Ortschaften und Kreise, hätten, welches mit der Besorgung aller Angelegenheiten für Kranken-, für Unfall- und für Invalidenunterstützung betraut wäre. Wenn das aber einmal kommen soll, meine Herren, dann würden die Schwierigkeiten der Vereinigung ungeheuer viel größer sein, wenn wir dabei mit einigen zwanzig Versicherungsanstalten zu verhandeln hätten, die sich dann auflösen und in dem Einigungsgedanken aufgehen müßten, als wenn wir lediglich einer einzigen Reichsversicherungsanstalt gegenüber ständen.

Meine Herren, ich habe es ausdrücklich vermieden, zu viel auf die Gründe für unseren Antrag einzugehen, die nicht auf dem rein praktischen Boden liegen. Ich bin überzeugt, Sie glauben mir, daß meine Freunde auch sehr ernste, ihnen theuer am Herzen liegende, politische, nationale Zwecke dabei verfolgen. Es genügt aber hierbei, da dies ein Gesetz wird, welches für Millionen draußen im täglichen Leben arbeiten soll, auch auf die rein geschäftliche Seite sich zu be-
(B) schränken.

Meine Herren, es ist Ihnen doch wohl auch aufgefallen: es wird im allgemeinen gesagt, man sei draußen mit der schwierigen Gesetzesvorlage noch nicht bekannt genug, es hätten sich noch nicht überall die Betheiligten darüber ausgesprochen. Nun, meine Herren, ein Stand, der auch bei diesem Gesetz betheiligt ist, hat sich sogar sehr eingehend und häufig darüber ausgesprochen: das sind außer den großen industriellen Vereinigungen, deren Beschlüsse Ihnen ja alle bekannt sind, auch die Handelskammern unseres deutschen Vaterlandes. Eine sehr große Zahl von deutschen Handelskammern hat sich auf das eingehendste mit der neuen Gesetzesvorlage beschäftigt. Es hat gar nicht ausbleiben können, daß sie über verschiedene Sachen ganz differirende Ansichten aussprachen, daß die eine Handelskammer absolut für Umlage-, die andere für Prämiendeckungsverfahren sich ausgesprochen hat; aber in einem Punkt, meine Herren, sind alle diese Eingaben der Handelskammern und sind alle Beschlüsse großkommerzieller und industrieller Vereine einig: in dem Wunsch, die einzelnen Landesversicherungsgesellschaften nicht zu haben, sondern die Behandlung der ganzen Vorlage einer Reichsversicherungsanstalt zu übergeben.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Wenn Sie mich nun fragen, wie diese große Einmüthigkeit zu Stande kommt, so können Sie da von politischen gleichmäßigen Gründen gar nicht reden. Denn diese Handelskammern liegen in den verschiedensten Theilen Deutschlands und sind unter sich auch aus den verschiedensten politischen und nichtpolitischen Männern zusammengesetzt. Aber sie alle sind aus der Geschäftswelt herangezogen; alle die Männer der Handelskammern, der großindustriellen Vereine sind Kaufleute, Industrielle, und sie sehen ein neues Gesetz nicht nur darauf an, wie es wirken kann, welchen Einfluß es haben wird, sondern, wie sie das bei ihren eigenen Unternehmungen auch (C)
gewöhnt sind, daraufhin, wie man das machen kann, ausführen kann; sie sind naturgemäß als Geschäftsleute dahin gekommen und sprechen es überall aus: wir müssen es auf die einfachste, praktischste und billigste Weise machen; — und alle diese Männer aus der Geschäftswelt sind darüber einig und schreiben es dem Reichstag: das können wir nur erreichen durch die Vereinigung in eine Reichsanstalt.

Es ist mir dieser Rückhalt außerordentlich viel werth, weil ich glaube, diese praktische Ausführung ist doch der Boden, auf dem sich schließlich alle Parteien des Hauses vereinigen könnten. Es ist hier gar keine Rede mehr davon, daß ein Eingriff geschehen soll in irgend welche Rechte. Es wird nur gesagt: behaltet die Eintheilung in Landesversicherungsanstalten, geht herunter bis auf die äußersten kleinsten Organe in der Ausführung, aber laßt doch wenigstens die Geldverwaltung in einer Hand sein! Man könnte das ganz kurz ausdrücken: möglichste Theilung bei der Arbeit, aber absolute Einheit bei der Geldkasse; eine Kasse für das ganze Reich, keinerlei besondere Ansprüche an dieselbe, sondern in pekuniärer Beziehung eine Einigkeit für das ganze deutsche Reich!

Ich kann nur bitten, meine Herren, daß Sie noch in dieser Stunde sich wohl überlegen, ob Sie diesem einfachen praktischen Vorschlage, welcher neben den unzähligen Schwierigkeiten, die das Gesetz mit sich bringt, doch auf einem Gebiet eine Vereinfachung bietet, widerstreben können. Ich meine, wie alle die Männer, die mit der Ausführung draußen im Geschäft für ihre eigenen bezahlten Leute zu thun bekommen, sollte auch der Reichstag darüber mit sich einig werden, daß, möge man die Eintheilung machen, wie man will, unter Schonung berechtigter Ansichten man wenigstens dahin kommen sollte, daß die Kasse, in die das Reich die so viel angefochtenen, von mir absolut gebilligten Reichszuschüsse zahlt, nothwendigerweise eine gemeinschaftliche Kasse für das ganze deutsche Reich sein muß. (D)

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Friesen.

Abgeordneter Freiherr **von Friesen:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat am Eingange seiner Rede die Behauptung aufgestellt, daß die große Mehrheit der deutschen Nation diesen Antrag mit Freuden begrüßen und sich ihm mit Freuden anschließen würde. Ich weiß nicht, worauf der Herr Vorredner diese Behauptung begründet; ein Plebiszit hierüber hat doch sicherlich noch nicht stattgefunden, und ich bin der Meinung, daß überhaupt die Bestimmungen dieses Gesetzes in dem Entwurf unserem deutschen Volke noch zu wenig bekannt sind, als daß die große Mehrheit sich darüber bereits ein klares Bild zu machen vermöchte. Ob eine Reichsanstalt oder die Versicherungsanstalten in den einzelnen Ländern hier vorzuziehen sein würden, das zu beurtheilen ist heute die Bevölkerung noch gar nicht in der Lage.

Ich glaube aber denn doch entgegen der Ansicht des Herrn Vorredners aussprechen zu dürfen, daß dieser Antrag auf eine einzige Reichsversicherungsanstalt in einzelnen Distrikten unseres deutschen Vaterlandes eine gewisse Besorgniß für das Gesetz erregt, Gegner für das Gesetz hervorgerufen hat und noch mehr Gegner hervorrufen würde, wenn das Gesetz angenommen würde. Denn es würden sich hieraus eine Menge Unbequemlichkeiten für die Versicherten herausstellen, und das Volk urtheilt hauptsächlich danach, ob ihm eine solche Einrichtung bequem gemacht wird oder ihm büreaukratisch erschwert wird.

Meine Herren, ich kann nicht umhin, zu bedauern, daß dieser Antrag überhaupt hier eingebracht worden ist, weil er in seiner Konsequenz einen völligen Umsturz des ganzen Gesetzes

(A) herbeiführen würde. Der Herr Vorredner hat gesagt, die Schwierigkeit, die nachfolgenden Paragraphen abzuändern, wäre keine große. Ich glaube, daß der Herr Vorredner sich darin täuscht; die Schwierigkeit, die nachfolgenden Paragraphen abzuändern, wird eine außerordentlich große sein: wir werden sehr wenig von den Bestimmungen beibehalten können, die noch nachfolgen. Es sind nicht bloß die Bestimmungen über die Organisation von § 30 an, — es sind die Bestimmungen über die Schiedsgerichte, über das Verfahren, in welches diese neue Organisation tief eingreifen würde, und die wir ändern müßten. Wir würden mithin, wenn der Antrag angenommen würde, unzweifelhaft zunächst dahin kommen, das ganze Gesetz an die Kommission zurückzuverweisen und eine neue Bearbeitung des Gesetzes vornehmen zu lassen; denn mit dem kurzen Antrage, eine Reichsanstalt zu gründen, ist es denn doch nicht abgethan. Ob dann das Gesetz überhaupt noch zu Stande kommt, das scheint mir fraglich, und deshalb kann ich nicht anders, als hier mein lebhaftes Bedauern darüber auszusprechen. Wird der Antrag nicht angenommen, dann haben wir heute wiederum die Zeit verloren, die wir denn doch für die Fortarbeitung, das Weiterschreiten des Gesetzes hätten anders anwenden können.

Der tief einschneidende Unterschied zwischen der Reichsanstalt und den einzelnen Landesanstalten besteht nicht darin, daß die Kompetenz des Reichs und der Einzelstaaten hier in Frage kommt. Meine Herren, nach meiner Ansicht wird diese Kompetenz in keiner Weise hierdurch berührt. Der tief einschneidende Unterschied liegt auf einem ganz anderen Felde. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf wird die Handhabung des Gesetzes an territoriale Genossenschaften übertragen; daß die Versicherungsanstalten territoriale Genossenschaften sind, geht aus den §§ 33, 35 hervor, aus § 36, wo ausdrücklich dem Vorstand die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde vorbehalten wird, aus § 51, wo den Genossenschaften ein Staatskommissar — nennen Sie ihn meinetwegen einen Reichs-
(B) kommissar — gegeben wird, der die Genossenschaft und die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen hat. Gründen Sie an Stelle der territorialen Genossenschaften eine Reichsversicherungsanstalt, dann verwandeln Sie diese Anstalt, Sie mögen wollen oder nicht, aus einer Genossenschaft in eine Staatsbehörde; es wird damit an Stelle der Selbstverwaltung, die hier den Grund und Boden der Ausführung des Gesetzes bildet, die büreaukratische Zentralisation gesetzt; das Gesetz wird büreaukratisch dann gehandhabt werden, und Sie werden damit das Gesetz unpopulär machen.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun, meine Herren, möchte ich nur bitten, sich entgegengesetzt den Ansichten des Herrn Vorredners die Schwierigkeiten zu vergegenwärtigen, die aus einer solchen Reichsanstalt entstehen. Diese Schwierigkeiten werden sich zunächst ergeben schon wenn die Ausführungsverordnung erlassen werden soll. Meine Herren, jetzt liegt die Ausführungsverordnung in der Hand der Einzelstaaten, — sie soll dann für das ganze Reich zusammen gemacht werden; in dieser Ausführungsverordnung muß natürlich auf die einzelnen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Wie soll in einer Ausführungsverordnung auf alle diese Verschiedenheiten der Verhältnisse, auf diese Verschiedenheiten der Organisation, der Verwaltung, die nicht bloß in den Einzelstaaten, die auch in den preußischen Provinzen bestehen, — wie soll in dieser Ausführungsverordnung auf alles das Rücksicht genommen werden, und zu welchem Volumen wird eine solche Ausführungsverordnung anschwellen, wenn sie das ganze Reich umfassen soll, statt die Ausführungsverordnung den Einzelstaaten zu überlassen!

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich halte eine solche Ausführungsverordnung für das ganze Reich, die den Verhältnissen Rechnung trägt, geradezu für unmöglich.

Es soll nach § 42 dann von den einzelnen Genossenschaften, (C)
von den Landesversicherungen ein Statut entworfen werden. Auch das, meine Herren, fällt weg: Sie haben ein Reichsstatut nunmehro zu entwerfen, in diesem Reichsstatut haben Sie abermals den verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, es muß abermals alles das berücksichtigt werden, wie es im Osten und Westen, im Norden und Süden verschiedenartig sich findet. — Der Herr Abgeordnete Duvigneau nickt mir zu und findet das vollständig in der Ordnung, — ja, meine Herren, wenn Sie überhaupt alles nivelliren wollen, wenn Sie diese ganzen Verschiedenheiten aus der deutschen Nation mit Gewalt herausbringen wollen, versuchen Sie es; gelingen wird es Ihnen nicht. Diese Verschiedenheiten bestehen einmal, sie bestehen nicht etwa in den Behörden, nicht etwa in den Regierungen, sie bestehen in unserem deutschen Volkscharakter, und den können Sie nicht ändern, und deshalb ist Ihre nivellirende Arbeit vollkommen verloren.

(Bravo! rechts.)

Nun bedenken Sie einmal den Umfang, den eine solche Reichsbehörde haben müßte. Es ist mir von kompetenter Seite gesagt worden, daß mindestens 1500 Beamte bei der Reichsversicherungsanstalt angestellt werden müßten. Bedenken Sie einmal die Schwierigkeiten, die ein solcher immenser Körper schon in sich selber findet. Es ist ja ganz natürlich, daß dann diese ungeheure Reichsanstalt oder die Behörde, die daraus würde, sich innerlich organisiren muß. Sie werden also Abtheilungen darin errichten: eine Abtheilung für Ostpreußen, eine für Elsaß-Lothringen und eine für Schleswig-Holstein. Diese Abtheilungen haben nunmehr zu entscheiden über alle Verhältnisse in Ostpreußen, in Elsaß-Lothringen und in Schleswig-Holstein, sitzen aber hier in Berlin, sind vielleicht von Personen und Elementen zusammengesetzt, denen die Verhältnisse in Ostpreußen, in Elsaß-Lothringen u. s. w. vollständig fremd sind. Meine Herren, wer kann denn besser über die inneren Verhältnisse eines (D)
Landes entscheiden, eine Versicherungsanstalt, die aus Eingesessenen des Landes selber hervorgegangen ist, die mit den Verhältnissen des Landes in fortwährender Berührung bleibt, oder eine, die nur eine Abtheilung des zentralisirten Körpers bildet, der nun den verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen soll? Meine Herren, bedenken Sie die Schwierigkeiten der Verhandlungen hinsichtlich aller der Behörden, die Sie ja doch nicht entbehren können. Wenn Sie einer einzigen großen Versicherungsbehörde das übertragen wollen, so werden Sie meistens alles schriftlich machen müssen und an Stelle des persönlichen mündlichen Verkehrs, in welchen die Versicherungsanstalten der einzelnen Länder mit den Versicherten treten, wird der reine büreaukratische Verkehr sich ergeben; also auch hier wieder eine immense Unbequemlichkeit für die Versicherten.

Aber ein Punkt macht mich noch ganz besonders bedenklich — der Herr Vorredner hat diesen Punkt als für die Reichsanstalt besonders erheblich hervorgehoben —: das ist die Ansammlung einer großen gemeinsamen Kasse hier an Stelle der Zentralbehörde. Es wird damit motivirt, daß die Herren sagen: das Reich zahlt Zuschuß an diese Behörde, folglich hat es auch das Recht, eine Zentralstelle zu errichten, wo dieser Zuschuß verwaltet wird. Aber, meine Herren, das Vermögen, welches angesammelt werden soll, besteht denn doch zunächst nicht nur aus dem Reichszuschuß, es zahlen auch die Versicherten, es zahlen auch die Arbeitgeber dazu, und die haben auch ihre Berücksichtigung zu finden. Nun, meine Herren, werden Sie also, wenn der Antrag des Herrn Duvigneau durchgehen sollte, diese gesammten Beträge hier in einer großen Zentralkasse zusammenfließen lassen. Es kommt also das ganze Quantum, das die einzelnen Provinzen, das die Einzelstaaten bezahlt haben, nunmehr alles nach Berlin in die Zentralkasse. Meine Herren, jetzt ist die Bestimmung nach dem Entwurf eine derartige, daß die Gelder in der Provinz, in den Einzelstaaten, wo sie an-

(A) gesammelt worden sind, mit dem Reichszuschuß zusammen auch angelegt werden; die Provinz, der Einzelstaat hat von dieser Einlage innerhalb seiner Grenze einen Gewinn. Wie gesagt, diesen Gewinn sollen wir auf das Reich übertragen. Glauben Sie denn aber wirklich, daß das Reich davon einen großen Vortheil haben wird, daß Sie nun das alles zusammen in eine große Kasse werfen? Ich fürchte, daß, wenn Sie diese Gelder in einer solchen Zentralanstalt und hier in großen Kapitalien anlegen müssen, nicht das deutsche Reich den Vortheil finden wird, sondern das Reich Israel

(Unruhe),

daß dieses Reich, welches stets Vortheil zu finden weiß, wenn es sich um die Unterbringung großer Kapitalien handelt, nicht versäumen wird, hieraus seinen Vortheil zu ziehen auf Kosten des deutschen Reichs. Ja, meine Herren, auf Lorbeern von der Seite können Sie sicher rechnen; ob aber das deutsche Volk Ihnen das sehr danken wird, das wird die Zukunft lehren.

Meine Herren, der Reichszuschuß ist doch etwas, worauf alle Reichsangehörigen einen Anspruch haben. Sie vertheilen nach dem Gesetz diesen Reichszuschuß auf besondere Verbände des Reichs. Wird denn dadurch an der Eigenschaft des Reichs etwas geändert? Hat es ein Bedenken, daß Sie etwas, was dem ganzen Reich gehört, nun auf einzelne Territorialverbände desselben vertheilen? Und muß denn deshalb, weil der Reichszuschuß aus der Reichskasse fließt, auch seine Verwaltung in einer Reichskasse erfolgen? Diese Logik, muß ich offen gestehen, kann ich nicht begreifen. Ich habe bereits hier ausgesprochen, daß ich befürchte, daß Sie durch diese zentralisirte Tendenz die Sache zu Grunde richten, daß Sie durch diese Verwandlung der Selbstverwaltung in eine büreaukratische Behörde die Gegner dieses Gesetzes ganz außerordentlich vermehren. Der einheitliche Gedanke, meine Herren, liegt mir ebenso nahe wie Ihnen, und dieser einheitliche Gedanke ist ja doch gewahrt durch das

(B) Reichsgesetz. Wir machen hier ein Reichsgesetz, welches über die Verwendung des Reichszuschusses und über alle Einzelheiten Bestimmungen trifft. Ist es denn durchaus nothwendig, daß nun die Handhabung dieses Gesetzes einzig und allein in die Hand einer Zentralbehörde gelegt wird? Haben wir denn nicht bereits viele Reichsgesetze, die von den Einzelstaaten gehandhabt werden? Ich bitte, mir den Beweis zu erbringen, daß die Reichsgesetze, wenn sie von den Einzelstaaten oder Behörden der Einzelstaaten ausgeführt werden, schlechter ausgeführt werden als von einer Zentralanstalt. Ich glaube, diesen Beweis werden Sie mir doch schuldig bleiben müssen.

Ich glaube also, meine Herren, daß die Einigkeit des Reichs dadurch nicht gefährdet würde, daß wir die Versicherungsanstalten den einzelnen Ländern, beziehentlich den einzelnen Provinzen überlassen. Ich habe überhaupt — ich spreche das offen aus — eine höhere Meinung von dem nationalen Bewußtsein, von dem festen Willen unseres deutschen Volkes, an dieser Einigkeit festzuhalten, als daß wir noch nöthig hätten, ihm die Schnürstiefel anzulegen, um es hineinzubringen in Organisationen, die dem föderativen Charakter der Reichsverfassung widersprechen und seinem ganzen Wesen zuwiderlaufen. Meine Herren, die Kontrole über die Landesversicherungsanstalten ist ja auch gewahrt theils durch das Reichsversicherungsamt — ich habe ja nichts dagegen und spreche das offen hier aus: wollen Sie die Kontrole des Reichsversicherungsamts noch in dem einen oder anderen Punkte erhöhen, so werde ich kein großes Bedenken dagegen haben —, sie ist weiter gewahrt durch die Kontrole des Bundesraths, der in einer Menge Paragraphen des Gesetzes damit zu thun hat. In den §§ 31, 32, 44, 51, überall finden Sie den Bundesrath, der gefragt werden muß, dessen Entscheidung herbeigeführt werden muß.

Meine Herren, aus allen diesen Gründen bitte ich Sie dringend, diesem Antrag keine Folge zu geben.

Ich kann nicht anders, als offen aussprechen, daß ich (C) diesen Antrag, und namentlich die Art und Weise, wie ihn der Herr Vorredner vertheidigt hat, sehr bedaure in dem Interesse des guten Einvernehmens, in welchem die Parteien bei der Kommissionsberathung dieses Gesetzes zu einander gestanden haben, des guten Einvernehmens, was wir, glaube ich, namentlich in Sachsen stets gepflegt haben und was fortzuhalten mein eifrigstes Bestreben sein wird, ebenso wie das Bestreben meiner Gesinnungsgenossen, daß Sie damit aber unsere Bevölkerung mißtrauisch machen, daß Sie gegen diesen zentralisirenden Gedanken ein gewisses Unbehagen empfinden werden, wie Sie es hier gesagt haben.

Der Herr Abgeordnete Duvigneau will ja nicht bloß, daß diese Alters- und Invalidenversorgung auf das Reich übertragen werde, — er will auch die Krankenkassen und will alles mögliche auf das Reich übertragen haben, ja schließlich die ganzen Einzelstaaten im Reich aufgelöst haben. Ja, meine Herren, damit werden Sie den nationalen Gedanken, auf den ich denn doch und auf dessen Erhaltung und immer weitere größere Ausdehnung den allergrößten Werth lege, — den nationalen Gedanken namentlich in unserem engeren Vaterland nicht fördern; Sie werden von neuem wieder diese Bedenken erheben, vor denen wir vor mehreren Jahren gestanden haben.

Das ist das, warum ich Sie dringend bitten möchte, weil ich fest an diesem nationalen Gedanken halte, und weil ich wünsche, daß derselbe immer mehr gestärkt werde und immer tiefere Wurzeln schlage, — warum ich Sie dringend bitten muß, diesen Antrag abzulehnen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, es kommt selten vor, daß die Sozialdemokratie mit den Herren von der (D) nationalliberalen Partei übereinstimmt. Ausnahmsweise ist dies heute der Fall, wenigstens insoweit, als der Herr Abgeordnete Duvigneau die Ansichten seiner Freunde aus der nationalliberalen Partei vertreten hat. Denn ich habe gehört, daß ein Theil nicht seiner Meinung sei und gegen den von ihm und seinen Genossen gestellten Antrag stimmen werde.

Meine Herren, ich glaube, wir sind bei keinem Menschen in diesem Hause im Verdacht, daß wir nur aus dem Grunde, die Macht des Reiches zu stärken, den von uns gestellten Antrag eingebracht haben,

(sehr richtig!)

ebensowenig wie die Herren von der rechten Seite, oder die im Zentrum stehenden Herren, die mit Vorliebe hier partikularistische Neigungen vertreten, uns etwa vorwerfen könnten, daß wir aus Abneigung gegen den Partikularismus, wenn wir auch nicht entfernt seine Freunde sind, diesen Antrag stellen.

Was uns veranlaßt hat, den vorliegenden Antrag zu stellen, sind einfach Zweckmäßigkeitsgründe und gar keine anderen. Die politischen Gründe stehen uns vollständig fern; und nur vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus sollte meines Erachtens dieser Antrag heute vertheidigt und bekämpft werden. Wenn er von diesem Standpunkt aus als annehmbar erscheint, so, glaube ich, könnte es für kein Mitglied dieses Hauses zweifelhaft sein, diesem Antrag zuzustimmen. Als im Jahre 1879 der Abgeordnete von Hertling hier im Hause eine Interpellation über die weitere Ausgestaltung des damals noch allgemein giltigen Haftpflichtgesetzes einbrachte, habe ich bereits im Namen meiner Parteifreunde die Anschauung vertreten, daß, wenn eine Umgestaltung des Haftpflichtgesetzes und eine Erweiterung desselben zunächst auf alle industriellen Arbeiter stattfinden solle, alsdann die Organisation nur in

(A) Gestalt einer allgemeinen Reichsunfallversicherungsanstalt stattfinden könne und dürfe. Und es war uns eine große Genugthuung, als im ersten Entwurf für die Unfallversicherung die Reichsregierung diesen Gedanken einer Reichsversicherungsanstalt vor das Haus brachte.

Nun, damals ist dieser Vorschlag abgelehnt worden; die betreffende Gesetzgebungsmaterie hat verschiedene Stadien zu durchlaufen gehabt, und endlich ist nach mehrjährigen Berathungen der uns allen bekannte Unfallversicherungsgesetzentwurf, der heute in Kraft ist, ins Leben getreten. Aber es ist weiter für unseren Standpunkt interessant und jedenfalls hier nothwendig, hervorzuheben, daß auch bei der diesjährigen Vorlage die Reichsregierung zunächst von der Ansicht ausging, daß die Organisation am zweckmäßigsten durch eine allgemeine Reichsversicherungsanstalt herbeigeführt wird.

Nun gehe ich nicht etwa so weit, den Herren von der Reichsregierung zu imputiren, daß sie dabei zentralistische Hintergedanken gehabt hätten, daß sie die Macht, die so schon die Reichsregierung im Reiche kraft der Verfassung und kraft der sonstigen Gesetzgebung besitzt, noch weiter über die Einzelstaaten auszudehnen gedacht hat; sondern ich bin überzeugt, daß bei diesem Gedanken die Reichsregierung keine anderen Motive leiteten als die der reinen Zweckmäßigkeit. Sie sagte sich wohl: eine Reichsversicherungsanstalt ist bei einem Gesetz wie dieses, das sich über das ganze Reich erstreckt und eine so bedeutende Zahl von Reichsangehörigen unter seine Bestimmungen stellt, das obendrein Verpflichtungen an das Reich stellt, — eine solche Vorlage kann gar nicht anders als im Rahmen einer Reichsversicherungsanstalt gedacht werden. Wenn nun später durch die Berathungen des Bundesraths, also durch den Einfluß der einzelstaatlichen Regierungen, die Reichsregierung sich veranlaßt gesehen hat, diesen ihren Gedanken preiszugeben, so ist das nach meiner Ueberzeugung nicht etwa deshalb geschehen, weil sie nunmehr glaubte, daß die vorgeschlagene Organisation die bessere sei, sondern sicher (B) einzig und allein aus dem Grunde, weil sie sich mit den verbündeten Regierungen in dieser Frage nicht in Widerspruch setzen wollte, — und aus keinem anderen Grunde.

(Zustimmung links.)

Meine Herren, ich gehe weiter und sage: wenn heute in diesem Hause für die von der Kommission vorgeschlagene Organisation sich eine Mehrheit findet, die, wie ich höre, bis in die nationalliberale Partei hineinreicht, bin ich meinerseits auch überzeugt, daß es nicht Gründe der Zweckmäßigkeit für die beste Organisation sind, welche Sie in diesem Entwurf sehen und welche Sie bestimmen, dafür sich zu erklären, sondern rein opportunistische Gründe, die Rücksicht auf die Stimmung in den Regierungskreisen und den Wunsch, diesen zu willfahren, und keine anderen. Solche Gründe dürfen aber oder sollten bei einem derartigen Gesetz nie maßgebend sein.

Meines Erachtens soll und muß der Zweck jeder Organisation sein, mit dem Aufwand der geringsten Kräfte und Mittel die größte Wirkung zu erzielen.

(Sehr wahr! links.)

Das soll nicht allein der Zweck irgend einer Organisation, sondern jeder geschäftlichen Thätigkeit sein. Und da es sich hier in der That um ein rein geschäftliches Institut handelt von einer Größe, wie kein zweites bis jetzt im deutschen Reich und vielleicht in keinem Staate der Welt in ähnlicher Art existirt, so können und dürfen auch für diese rein geschäftliche Anstalt keine anderen Gründe maßgebend sein als diejenigen der Zweckmäßigkeit, die Frage nach der praktischsten Einrichtung, nach der Wohlfeilheit der Verwaltung und der bestmöglichen und raschesten Erreichung des Zweckes, den die betreffende Organisation beabsichtigt.

Sehen wir uns nun aber einmal näher die Organisation an, welche uns von Seiten der Kommission vorgeschlagen wird, so wird künftighin eine ganze Reihe von Landesversicherungsanstalten ins Leben gerufen werden, die, wie (C) wir aus den Worten des Herrn Vorredners gehört haben, dessen und seiner Freunde ganz besonderes Wohlgefallen erworben haben, weil sie nach ihrer Auffassung den territorialen Bedürfnissen in höherem Maße als eine zentralisirte Anstalt Rechnung tragen, weil sie, wie er hervorgehoben hat, dem dezentralistischen Charakter des deutschen Volkes mehr genehm seien. Wenn es darauf ankäme, zunächst einmal festzustellen, wie diejenigen dächten, die durch dieses Gesetz in erster Linie in Mitleidenschaft gezogen werden, also die Unternehmer und die Arbeiter Deutschlands, so habe ich die felsenfeste Ueberzeugung, daß im Falle einer allgemeinen Abstimmung über die Organisationsfrage die ungeheure Mehrheit sich für die Reichsversicherungsanstalt erklären würde.

(Sehr wahr! links und bei den Nationalliberalen.)

Meine Herren, partikularistische Gründe, wie sie der Herr Vorredner angeführt hat, existiren im deutschen Volke für eine solche Frage nicht mehr — sie haben einstmals existirt —; sie existiren am allerwenigsten bei einer Frage wie die vorliegende, die eine reine Zweckmäßigkeitsfrage ist. Wenn die betreffende Person, die in eine solche Organisation als Mitglied eingefügt werden soll, befragt würde, so würde es sich für sie besonders darum handeln, festzustellen: wie wird der Zweck dieser Organisation am besten erreicht, und auf welchem Wege wird dieselbe für uns die billigste sein? Dieses letzte Moment dürfte ganz besonders bei den Versicherten in Anschlag kommen.

Meine Herren, die Unfallversicherungsverbände haben sich bekanntlich in der Mehrzahl dafür ausgesprochen, daß die gegenwärtige Organisation der Alters- und Invalidenversicherung in Verbindung mit den Unfallversicherungsgenossenschaften ins Leben gerufen werde. Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, diese ganze Organisation den Krankenkassen anzupassen. Von einer dritten Seite hat man sich von vornherein für die Reichsversicherungsanstalt ent- (D) schieden. Aber nachdem weder das eine noch das andere stattgefunden, bin ich überzeugt, daß im ganzen deutschen Reiche es keinen sachverständigen Menschen gibt, der geglaubt hat oder glaubt, daß die gegenwärtig vorgeschlagene Organisation die beste und zweckmäßigste sei, — nicht einen!

(Sehr wahr! links.)

Und wenn es darauf ankäme, die Umfrage zu stellen — und sie ist bereits in weiten Kreisen beantwortet worden durch Petitionen an den Reichstag, durch Entscheidungen in Versammlungen, auf Kongressen u. s. w. —, so steht fest, daß alle interessirten Kreise gegen die gegenwärtige Organisation sich aussprechen würden, wie es ein großer Theil schon gethan hat. Und ich glaube auch im Namen der deutschen Arbeiter erklären zu dürfen, daß sie sammt und sonders gegen die gegenwärtige Organisation eingenommen sind, weil sie den Zwecken, die mit dem Gesetze erreicht werden sollen, nicht genügend entspricht und die Erreichung der Zwecke wesentlich erschwert, vertheuert und verlangsamt.

Meine Herren, wir bekommen nach diesem Gesetze etwa 20 Landesversicherungsanstalten mit einem vollständigen Verwaltungsapparat, der naturgemäß verhältnißmäßig kostspielig ist, da die namentlich an der Spitze stehenden Beamten im Grunde genommen ebenso gut und ebenso theuer bezahlt werden wie die verhältnißmäßig viel geringere Zahl der Beamten der Reichsversicherungsanstalt. Aber die Hauptschwierigkeit, die Hauptschwerfälligkeit dieser ganzen Organisation tritt erst dann ein, wenn es sich um die Wahrung der Rechte der Invaliden- und Altersrentner handelt.

Da müssen wir nun nicht bloß die hier bei der Organisation in Frage kommenden Paragraphen in Betracht ziehen, sondern auch die §§ 75 ff. Nach § 75 der Vorlage ist die Einrichtung getroffen, daß, sobald in einem Bezirke Deutschlands ein Versicherter Alters- oder Invalidenrentner wird, der

(A) Vorstand der Landesversicherungsanstalt die nöthige Berechnung auf Grund der ihm vorzulegenden Quittungskarten vorzunehmen hat. Nachdem diese Berechnung von Seiten des Landesversicherungsanstaltsvorstandes stattgefunden hat, muß dieser seine Entscheidung mitsammt den Unterlagen an das Rechnungsbüreau, das mit dem Reichsversicherungsamte verbunden ist, einsenden. Sie sehen also, eine Zentralbehörde haben Sie auch bereits bei dieser Ihrer Organisation nothwendig, nur daß diese Zentralbehörde auf der einen Seite sehr wenig oder nichts zu sagen, auf der anderen Seite aber ganz ungeheuer viel zu arbeiten hat, und zwar in ganz immenser Weise zu arbeiten hat, wie es bei einer einfachen Organisation, wie die Reichsversicherungsanstalt ist, nicht entfernt nothwendig wäre. Dieses Rechnungsbüreau hat nun auf Grund der ihm vorgelegten Quittungskarten und Unterlagen zu berechnen, wie die Beiträge für jeden einzelnen Invaliden- oder Altersrentner auf die verschiedenen Landesversicherungsanstalten sich vertheilen, in die er im Laufe seines Lebens beigetragen hat; das werden aber im Reiche, namentlich bei den industriellen und gewerblichen Arbeitern, oft viele Anstalten sein. Beachten wir doch, daß es in Deutschland immer noch — und das ist ja eine schöne Gewohnheit des Deutschen, die seinem Wesen entspringt — alljährlich Hunderttausende von Handwerksburschen gibt, die es gewissermaßen als eine Ehrensache und als Pflicht ansehen, im Reiche und selbst weit über dessen Grenzen hinaus von einem Ende zum anderen zu pilgern, und die also im Laufe ihres Handwerksburschenlebens häufig an zehn bis zwölf und mehr verschiedene Versicherungsanstalten zu zahlen gehabt haben werden! Nun, meine Herren, frage ich Sie: welche enorme Arbeit und Schreiberei macht in jedem solchen Falle dem Rechnungsbüreau beim Reichsversicherungsamt die Feststellung der verschiedenen Beiträge, welche die einzelnen Versicherungsanstalten zu leisten haben? Das ist heute noch gar nicht zu übersehen. Ich behaupte, wenn eine Prämie darauf gesetzt worden wäre, eine Organisation zu erfinden, die
(B) möglichst komplizirt und unzweckmäßig gestaltet werden sollte, so würde dieser Entwurf die Prämie davongetragen haben.

(Heiterkeit. Sehr wahr! links.)

Denn etwas schwerfälligeres ist nach meiner Auffassung nicht denkbar.

Nun aber weiter, die Post wird angewiesen, die Beiträge an die Versicherten auszuzahlen. Die Post ihrerseits hat aber alljährlich wieder oder vielleicht auch noch öfter die Mittheilung von den ihrerseits gezahlten Beiträgen mit den Unterlagen an das Rechnungsbüreau zu übersenden, und das Rechnungsbüreau wiederum hat die bezüglichen Nachweise an die einzelnen Versicherungsanstalten für jeden einzelnen Fall zu übermitteln. Meine Herren, was für eine ungeheure, kaum zu bewältigende Arbeit! Ich meine, diese ganze Organisation müßte Ihnen, wenn Sie sich einigermaßen in dieselbe hineindenken, geradezu erschreckend vorkommen. Jedenfalls ist es eine Organisation, die eine Menge von Verzögerungen und unnützer Schreibereien in den betreffenden Fällen nothwendig zur Folge haben wird; dieser Meinung kann man sich absolut nicht entziehen. Nehmen wir weiter an, daß im Laufe jeden Jahres viele Alters- und Invalidenrentner sterben. Nothwendig muß nun sofort von dem Bezirke, in dem der Versicherte bis jetzt gewohnt und die Rente bezogen hat, an die nächstgelegene Versicherungsanstalt der Fall berichtet werden; die Sache geht von dort an das Rechnungsbüreau, und nun hat das Rechnungsbüreau in jedem einzelnen Sterbefalle dem betreffenden Verbande wieder mitzutheilen: für den und den hört von jetzt an der Beitrag auf. Das ist wieder eine ganz riesenhafte, kaum durchführbare Arbeit, und das nennen Sie nun nicht nur zweckmäßig, sondern das heißt auch nach den Worten des Herrn Freiherrn von Friesen, daß man mit einer so schwerfälligen und komplizirten Einrichtung „der Eigenthümlichkeit des deutschen Nationalcharakters Rechnung trage", eine ihm sympathische Einrichtung schaffe.

(Heiterkeit.)

Das ist denn doch etwas stark, und ich glaube, wir haben (C) alle Ursache, uns gegen eine solche Unpraktischkeit, die man hier dem deutschen Nationalcharakter als berechtigte Eigenthümlichkeit zumuthet, zu verwahren und einigermaßen dagegen Protest zu erheben.

Meine Herren, nun hat aber nach meiner Auffassung das Reich, ganz abgesehen von allen diesen praktischen Gründen, die für die Organisation einer Reichsversicherungsanstalt sprechen, auch bedeutende rechtliche Ansprüche, daß es die Verwaltung derselben in der Hand hat. Zunächst wäre, wie auch bereits der Herr Abgeordnete Duvigneau ganz mit Recht hervorgehoben hat, das ganze Gesetz ohne das deutsche Reich überhaupt nicht möglich. Kein einziger Partikularstaat im Reich, er mag so groß sein, wie er will, würde ein solches Gesetz auf eigene Hand und auf sein Gebiet begrenzt begründen können, ohne sich den allergrößten Unzuträglichkeiten und Gefahren auszusetzen. Also das Reich bildet erst die Basis für diese ganze Organisation; sie ist nur innerhalb seines Rahmens möglich. Dazu kommt weiter, daß das Reich doch auch einen Beitrag, und zwar einen erheblichen Beitrag zu den Renten der Alters- und Invalidenrentner beizutragen hat, während die Einzelstaaten diesem ganzen Gesetz, seiner Organisation und materiellen Grundlage an und für sich vollständig neutral gegenüberstehen und mit demselben gar nichts zu thun haben. Sie haben in Bezug auf das Zustandekommen des Gesetzes nur so weit mit demselben zu thun, als dies durch ihre Vertreter im Bundesrathe — und da sind sie ja genügend vertreten — geschieht; aber irgend welche materiellen Lasten haben sie nicht zu tragen. Gleichwohl stehen die Dinge so, daß die einzelstaatlichen Regierungen im Reiche genügenden Einfluß haben. Nach den Worten des Vorredners, des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Friesen, sollte es scheinen, daß sie auf die Verwaltung und sonstige weitere Gestaltung der Alters- und Invalidenversicherung ohne Landesversicherungsanstalten gar keinen Einfluß hätten. Das Gegentheil ist wahr. Der Bundesrath, (D) der ja aus den Vertretern dieser Regierungen besteht, hat die entscheidende Macht in der Hand; in seinen Händen liegt die Ausführung der Organisation und der Verwaltung; er hat die oberste Kontrole der Verwaltung; an ihm ist es, die nöthigen Gesetzvorschläge zu machen, insofern es sich um Abänderungen handelt u. s. w. Also ich meine: hier ist dem Partikularinteresse, soweit das von gewisser Seite bei dieser Sache für nothwendig zu berücksichtigen angesehen wird, im ausreichendsten Maße Rechnung getragen.

(Sehr wahr! links.)

Der Herr Vorredner hat bedauert, daß der Antrag, der von den Herren Duvigneau und Genossen und uns gestellt wurde, überhaupt eingebracht worden sei. Ich glaube, er hat allen Grund, das zu bedauern, aber nicht aus den Gründen, die er dafür angeführt hat, sondern aus ganz anderen.

Meine Herren, ich bin überzeugt, wenn man im Lande die Verhandlungen liest, die heute über die Organisation der Reichsversicherung gepflogen werden, und schließlich ein Beschluß gefaßt wird, wie er nach der Vorlage gewünscht wird, daß man draußen in den weitesten Kreisen die Hände über dem Kopf zusammenschlagen wird, daß der Reichstag zu einem solchen Beschluß überhaupt kommen konnte. Wenn Sie in diesem Falle glauben, die Gesinnungen und Meinungen Ihrer Wähler hinter sich zu haben, so bestreite ich das auf das allerentschiedenste. Niemals haben Sie in einer Frage so wenig die Meinung des großen Theils der Wähler und aller dabei Interessirten hinter sich gehabt wie in vorliegendem Falle.

Fassen wir einen anderen Vorwurf ins Auge, nämlich den, daß durch die Reichsversicherung eine zu stramme Zentralisation nothwendig sei, bei der die eigentlich Betheiligten, die Unternehmer und die Versicherten gar keine Möglichkeit hätten, irgendwie mitzusprechen. Ist dieser Vorwurf gerechtfertigt? Ganz und gar

(A) nicht. Meine Herren, es schließt nicht nur nicht aus, sondern ich betrachte es als selbstverständlich, daß, wenn die Reichsversicherungsanstalt angenommen wird, dieselbe nothwendigerweise ja auch Bezirksverwaltungen organisiren muß.

(Sehr richtig! links.)

Und da versteht es sich wieder ganz von selbst, daß in diesen Bezirksverwaltungen, wenn wir sie einmal so nennen wollen, — sie sind aber sehr wesentlich von den Landesversicherungsanstalten verschieden und viel einfacher organisirt, — daß in diesen Bezirksverwaltungen auch die Unternehmer und die Versicherten ganz und voll zum Worte kommen. Das ist sogar nothwendig; denn im anderen Falle würden sie ja der obersten Leitung, der Reichsversicherungsanstalt eine so enorme Masse von Arbeit zumuthen, die sie nicht allein nicht bewältgen könnte, sondern es würde alsdann das eintreten, was der Herr Vorredner, wenn dieser sein Gedanke richtig wäre, fürchtet, daß die obere Verwaltungsbehörde gar nicht im Stande wäre, die Fälle im einzelnen zu beurtheilen.

Es versteht sich also ganz von selbst, daß untere Organe, Bezirksverwaltungen — wie wir sie nennen wollen — vorhanden sein müssen. Die Versicherten wie die Unternehmer, beide in gleicher Zahl, hätten in diesen Verwaltungen mitzusprechen; sie hätten in den einzelnen Versicherungsfällen zu entscheiden; auf Grund der ja deutlich vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen und an der Hand der zum Gesetz erlassenen Verordnungen hätten sie die Höhe der Rente festzusetzen, und damit wäre die Sache abgemacht, der ganze Rechnungs- und Vertheilungsapparat wäre erspart. Es würde der obersten Verwaltungsbehörde einfach angezeigt: die und die Rente wurde für den und den Versicherten festgesetzt, — und nun entstände nur die eine Frage, ob der Rentner selbst mit der Entscheidung zufrieden wäre oder nicht. Im letzteren Falle stände ihm ganz wie jetzt das Recht zu, an das Schiedsgericht zu appelliren und in letzter Instanz, wie wir (B) wünschen, auch an das Reichsversicherungsamt auf dem Wege der Berufung.

Also, meine Herren, die Organisation wäre hiernach vollständig dezentralisirt, so weit dezentralisirt, als sie vernünftigerweise dezentralisirt werden kann, und die Interessen der Versicherten wären dabei vollkommen gesichert: sie haben alles das, was sie vernünftiger und rechtlicher Weise von der Anstalt beanspruchen können. Daß dabei die Berathung der Statuten für die einzelnen Landesversicherungsanstalten fortfällt und noch im übrigen der ganze sonstige Apparat, betrachte ich nicht wie der Herr Vorredner als einen Fehler; ich betrachte es im Gegentheil als eine große Wohlthat.

(Sehr wahr! links.)

Denn wenn ich mir wieder vorstelle, daß jede einzelne Landesversicherungsanstalt ihre besonderen Statuten hat, und daß sie von der Latitüde, die das Gesetz gibt, den weitesten Gebrauch macht, dann werden wir auch wieder nach dieser Richtung eine Verschiedenheit der Einrichtungen und Vorschriften bekommen, die so recht dem alten deutschen Nationalcharakter möglichster Zerrissenheit und Zersplitterung der Kräfte entspricht

(sehr wahr! links),

aber keineswegs den Ansprüchen gerecht wird, die der moderne auf Zusammenfassen der Kräfte gerichtete Charakter der Gegenwart an alle solche Einrichtungen und Institute stellt. Also auch nach dieser Richtung ist der Herr Vorredner vollständig auf dem Holzwege, wenn er glaubte, mit solchen Gründen gegen den Vorschlag einer Reichsversicherungsanstalt Opposition machen zu müssen.

Nun hat weiter der Herr Vorredner auch darin ein wesentliches Bedenken gefunden, daß er sagte: wenn Sie eine Reichsversicherungsanstalt gründen, dann ist natürlich, daß sie die Kapitalien, die diese Anstalt im Laufe der Jahre ansammeln wird — und das werden ja unzweifelhaft sehr beträchtliche sein — bei sich konzentrirt, und da wird von (C) der gewaltigen Ansammlung dieser Kapitalien in den Händen der Reichsanstalt nicht etwa das deutsche Volk und die verschiedenen deutschen Staaten, sondern das „Reich Israel" den Vortheil haben.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich muß sagen, daß da der Herr Vorredner, vielleicht ganz gegen seine Absicht, die deutsche Reichsregierung großer Schwäche denunzirt hat.

(Heiterkeit.)

Er spricht damit aus, daß, was bei den anderen, Einzelregierungen, nicht möglich wäre, bei der Reichsregierung bezw. bei der Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt möglich sein würde, daß bei ihr der Einfluß des „Reiches Israel" — um bei diesem seinem Ausdruck zu bleiben — ganz besonders mächtig sein würde, daß aber vor dem Einfluß des „Reiches Israel" die Einzelstaaten in weit höherem Maße gesichert wären. Mit welchem Rechte er das behaupten kann, das wage ich nicht zu entscheiden. Ich glaube auch, daß er Unrecht hat; denn, soweit ich einigermaßen Kenntniß habe von den Leuten, die in den verschiedenen Hauptstädten Deutschlands als Bankiers, als Vorstände von Bankinstituten, als Kapitalisten u. s. w. das entscheidende Wort sprechen, so ist überall das „Reich Israel" sehr stark darunter vertreten

(Heiterkeit),

und er hat also gar keine Sicherheit dafür, daß, wenn die Dezentralisation in dem Maße eintritt, wie er wünscht, die von ihm befürchtete Gefahr, die er nur von der Reichsversicherungsanstalt erblickt, nicht auch bei den Landesversicherungsanstalten eintritt. Ich glaube, er kann sich in dieser Beziehung vollkommen beruhigen.

Aber wenn man wirklich einstmals, wie er glaubt, Ursache haben könnte, in Bezug auf die Schwäche der Verwaltung der (D) Reichsversicherungsanstalt gegenüber dem von ihm so gefürchteten Judenthum Befürchtungen hegen zu müssen, dann kann er doch wieder sicher sein, daß viel wirksamer als an irgend einer anderen Stelle in Deutschland etwaige Beschwerden über die Anlage der Gelder hier im Reichstag zur Sprache gebracht werden könnten. Denn wenn auch, soweit ich das Gesetz übersehe, nicht vorgesorgt ist, daß der Reichstag einen bestimmten Einfluß auf die Verwaltung und Anlegung dieser Gelder hat, so unterliegt es doch gar keinem Zweifel, daß, wenn im Laufe der Jahre diese Kapitalien in hohem Maße sich ansammeln, und dann wirklich der Verdacht oder auch die Thatsache eintreten sollte, daß mit der Anlegung der Gelder in einer Weise verfahren würde, die nach irgend welchen Richtungen gewichtigen Bedenken unterläge, alsdann jeder einzelne von uns, wenn er dann noch im Hause ist, die Möglichkeit und das Recht besitzt, die Dinge hier zur Sprache zu bringen. Daß aber ein Wort, hier im Hause gesprochen und widerhallend durch ganz Deutschland, ein ganz anderes Gewicht hat, als wenn es in irgend einem Partikularlandtag gesprochen wird, ist doch zweifellos.

Auch kann der Herr Vorredner sicher sein, daß es im Reichstag stets Leute genug gibt und nöthigenfalls auch eine Majorität sich finden wird, um etwaigen Mißbräuchen entgegenzutreten. Oder ist der Herr Vorredner in seiner Furcht vor den Juden bereits so weit gekommen, daß er annimmt, daß in nicht zu ferner Zeit auch der Reichstag dem Einfluß des „Reiches Israel" verfallen wird?

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, ob er diesen Glauben hat; aber wenn er ihn hätte, liegt, glaube ich, für uns kein Grund vor, dasselbe zu befürchten.

Wenn ich mir also nochmals die Gründe vergegenwärtige, welche der Herr Vorredner gegen die Einrichtung einer

(A) Reichsversicherungsanstalt vorgebracht hat, so muß ich nachdrücklich hervorheben, daß sie bei näherer Betrachtung vollkommen in nichts zerfließen, und daß es nur einen einzigen Grund geben kann, der jemand zu bestimmen vermag, für die jetzige Organisationsvorlage zu stimmen, nämlich aus einem Grunde der Opportunität dafür zu sein, nachdem einmal die verbündeten Regierungen sich dagegen erklärten, die einzig zweckmäßige Organisation, die zweckmäßigste, die man sich denken kann, die Reichsversicherungsanstalt zu begründen. Wenn die Reichsregierung ihrerseits dem Wunsche der übrigen Regierungen Folge geleistet und nachgegeben hat, sogar ihren Einfluß aufbietet, damit diese ihren Wünschen keineswegs entsprechende andere Organisation durchgeht, so ist dies kein Grund für uns, dafür zu stimmen. Ist aber Opportunität der einzige Grund, dafür zu sein, dann sollte man auch offen heraustreten und sagen: das ist unser einziger Grund. Denn wirkliche und durchschlagende Zweckmäßigkeitsgründe existiren nicht. Vom reinen Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus, vom Standpunkt des gesunden Menschenverstandes aus ist die Reichsversicherungsanstalt die einzig vernünftige, die einzig richtige Anstalt, und Sie alle, meine Herren, so weit Sie auf gesunden Menschenverstand Anspruch machen

(große Heiterkeit)

und geneigt sind, demselben Geltung zu verschaffen, sind verpflichtet, für unseren Antrag zu stimmen.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, die Behandlung der Organisationsfrage in diesem Gesetze ist in jeder Be-
(B) ziehung eine höchst eigenthümliche. Wir wissen, daß unter den verbündeten Regierungen die preußische Regierung, vielleicht auch manche andere Regierung mit ihr, der Meinung gewesen ist, es sei das Zweckmäßigste, die Versicherungsgesetze auf eine Reichsanstalt zu gründen. Mir ist ferner bekannt, daß es eigentlich im deutschen Vaterlande außerordentlich wenige Menschen gibt, welche der Meinung sind, es sei nicht zweckmäßig, eine Reichsversicherungsanstalt zu errichten. Alle Aeußerungen aus Interessentenkreisen, nicht bloß aus dem deutschen Handelsstande, sondern auch aus einem Kreise, der ja allen Bestrebungen der Reichsregierung auf sozialpolitischem Gebiete immer sehr treu gefolgt ist, lassen dies erkennen. Auch im Zentralverbande der deutschen Industriellen ist es nämlich auf dem letzten Tage ausgesprochen worden, das einzig Zweckmäßige sei die Zentralisirung der Versicherung in einer Reichsanstalt. Wer ist es nun, der es dahin gebracht hat, daß nicht eine Reichsanstalt gemacht wird, sondern Landesanstalten? Hierbei herrschen in Deutschland die Mittelstaaten; es sind die deutschen Mittelstaaten gewesen, welche — ich glaube, es ist wohl eine Bedingung ihrer Zustimmung zu diesem Gesetze — verlangt haben, daß nicht eine Reichsanstalt geschaffen werde, sondern Landesanstalten. Warum hätte sonst die preußische Regierung nachgegeben, die bis auf den letzten Augenblick, ich glaube, noch bis heute, der Meinung ist, daß sie nie verhehlt hat, daß sie die Reichsanstalt für zweckmäßig hält? Warum geschieht dieses? Warum macht man eine Organisation, die, wie ich Ihnen demnächst beweisen werde, in jeder Beziehung weniger zweckmäßig ist als diejenige, welche auf dem Boden einer Reichsanstalt hätte eingerichtet werden können? Das ist das Eigenthümliche.

Das zweite aber ist allerdings auch die Art und Weise, wie heute die Anträge hier auf Einrichtung einer Reichsversicherungsanstalt eingebracht und begründet sind. Ich glaube, beide Antragsteller haben ihren Antrag mit der inneren Ueberzeugung gestellt, daß sie einen Erfolg damit nicht haben werden. Hätten sie die Meinung gehabt, etwas (C)
durchsetzen zu können, so würden sie allerdings auch verpflichtet gewesen sein, uns nicht bloß eine allgemeine schöne Idee zu geben, sondern uns zu sagen, wie die Idee ausgeführt werden soll. Dann würden wir in der Lage gewesen sein, mit weit mehr Kraft denjenigen Einwendungen entgegenzutreten, die von anderer Seite gemacht sind. Ich bin namentlich darüber etwas erstaunt, daß nicht von nationalliberaler Seite diejenigen Anträge, die durchgearbeitet in der Kommission eingebracht sind, wenigstens in ihren Grundzügen uns hier vorgelegt und im einzelnen begründet sind. Dann würden die Bedenken des Herrn von Friesen, die gegenüber Herrn Duvigneau ausgesprochen waren, wahrscheinlich nicht den Eindruck gemacht haben, den sie bei manchen gemacht haben.

Wenn die Herren es ernsthaft wollten, dann wäre es nicht so schwer, noch heute die Reichsversicherungsanstalt zur Annahme zu bringen. Denn es sind — das haben wir in der Kommissionsberathung gesehen — viele der inneren Ueberzeugung, daß es zweckmäßiger sein würde, eine Reichsanstalt einzurichten, als die Landesanstalten; sie haben nur nachgegeben, weil sie glauben, daß die verbündeten Regierungen unter allen Umständen an ihrem Widerstand festhalten würden. Aber wie die Dinge auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen liegen, glaube ich, würde dieser Widerstand nicht mit voller Energie festgehalten werden. Wenn ich wenigstens urtheilen soll nach dem Entgegenkommen, welches von ihrer Seite bei anderen Gelegenheiten bewiesen ist, so wüßte ich nicht, warum sie bei dieser, anderen Dingen gegenüber doch untergeordneten Frage hier nicht noch nachgeben wollen. Wenn nachgegeben ist in so wichtigen Fragen wie in der Umgestaltung der Klassen aus Einheitsklassen und Ortsklassen in Lohnklassen; wenn gestern in der Kommission wieder nachgegeben ist in der Umgestaltung der ganzen Klassen, — dann, meine ich, würden die verbündeten Regierungen, wenn sie im Reichstag die Ueberzeugung fänden, daß die Organisation, wie sie hier niedergelegt und von ihnen bisher vertheidigt ist, nicht (D)
Annahme fände, wohl bereit sein, auch hier eine Veränderung zuzugestehen. Sollte der Widerstand seitens derjenigen Staaten, welche vor allen Dingen an der Dezentralisation festhalten, so stark sein? sollten sie eine solche Bedeutung haben auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen? Meine Herren, wenn das der Fall wäre, dann wäre das allerdings, was man sonst den Reichsgedanken nannte, ganz gewaltig zurückgegangen.

Ich widerstehe auch der Versuchung, hier eine große nationale Diskussion zu machen. Allerdings, meine Herren, wenn die gemacht werden sollte, so wäre es doch wohl am ersten am Platze gewesen, daß diejenigen, welche mit so großem Eifer den nationalen Gedanken für sich in Anspruch genommen haben, auch hier mit dem nöthigen nationalen Pathos diese Sache vertreten. Daß meine Freunde und ich auf dem Standpunkt stehen, das Reich vor allem hoch zu halten, brauchen wir gar nicht auszusprechen; das ist bekannt. Wir sind aber nicht Freunde von großen Phrasen; wir sagen ganz einfach: wir wünschen im Interesse des Reichs, daß, wenn einmal diese Versicherung geschaffen wird, sie dann so gemacht wird, daß dem Reich der gebührende Einfluß gewahrt ist.

Aber ich kann mich nicht allein darauf beschränken, über die gestellten Anträge zu sprechen; ich glaube, es ist noch viel richtiger, einmal allgemein die Konstruktion zu beleuchten, welche den Landesversicherungsanstalten, und was damit zusammenhängt, gegeben ist. Ich bin dazu um so mehr verpflichtet, als der Herr Abgeordnete von Friesen gerade die Vorzüglichkeit dieser Konstruktion gelobt und ihr eine Reihe von Vorzügen zugeschrieben hat. Selbst Herr von Bennigsen hat in einer früheren Rede ein besonderes Lob auf diese Organisation — vielleicht im Widerspruch mit vielen seiner Freunde — darin gefunden, daß hier eine Selbstverwaltungsorganisation geschaffen sei. Nun, meine Herren, wenn

(A) irgend eine Einrichtung büreaukratisch ist, so ist es diese; wenn bei irgend einer die Selbstverwaltung beschränkt ist auf ein sehr kleines Gebiet, so ist es diese. Ich habe aus dem Wortlaut entnommen, daß Selbstverwaltung heißt eine Verwaltung, welche geführt wird von denjenigen Personen, denen die Einrichtung dienen soll. Die erste Voraussetzung dabei ist, daß die Betheiligten — die Interessenten — es in der Hand haben, ihre Organe zu bestimmen. Womit fängt denn nun die Organisation an? Daß nicht die Interessenten ihren Vorstand wählen, sondern daß der Vorstand oder mindestens die maßgebenden Personen des Vorstandes von anderen eingesetzt werden. Nicht die Interessenten wählen den geschäftsführenden Verband, sondern der Kommunalvorstand, der an sich etwas den Interessenten fernstehendes ist, der keinen Anspruch darauf erheben kann, die Interessenten in dieser Sache zu vertreten. Man hat doch nie den Gedanken gehabt, etwa in ähnlicher Weise bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung oder bei den Berufsgenossenschaften die Wahl des Vorstandes in die Hand anderer Personen zu legen als der Interessenten. Selbst bei den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften ist es der Bestimmung der Berufsgenossenschaften selbst überlassen, ob sie ihre Verwaltung in die Hände der Kommunalverwaltung legen wollen, ist es ihnen überlassen, auch diese Uebertragung wieder zurückzunehmen.

Hier beginnt die Selbstverwaltung damit, daß von einer anderen Stelle den Interessenten ein Vorstand gesetzt wird, auf den sie einen außerordentlich geringen Einfluß haben, und den sie vor allen Dingen niemals entfernen können. Wo immer von Selbstverwaltung die Rede sein soll, ist das erste Recht der Selbstverwaltung, diejenigen anzustellen, auf diejenigen einen maßgebenden Einfluß zu üben, welche die Verwaltung führen. Und wenn Sie nun weiter sich die ganze Organisation ansehen: was steckt denn in dem Gesetz von Selbstverwaltung? Der (B) Vorstand wird eine große büreaukratische Behörde; die Einwirkung, welche auf ihn geübt werden kann, selbst wenn der Aufsichtsrath und der Ausschuß ihre Pflicht in einem Maße thun, in dem es ihnen wahrscheinlich schwer fallen wird, ist eine geringe. Der Vorstand ist so organisirt, die Geschäfte sind derartige, daß eine Aufsichtsinstanz, die nur gelegentlich in Funktion tritt, gar nicht in der Lage ist, eine Kontrole zu üben.

Was ist nun der Ausschuß? Der Ausschuß besteht aus sehr wenigen Personen, und diese wenigen sind hervorgegangen aus Wahlen, zum Theil vorgenommen von Körperschaften, die nicht die mindeste Berechtigung haben, sich als Repräsentanten der Interessenten zu betrachten. Es sollen die Krankenkassen 2c. die Vertreter wählen; diejenigen, die nicht zu Krankenkassen gehören, sollen vertreten werden durch die Kommunalverbände. Das ist doch keine Vertretung der Interessenten dieser Versicherung. Der Einfluß der Interessenten selbst auf die Zusammensetzung der Aufsichtsorgane der Versicherungsanstalten ist also ein geringer, und diese Organe selbst werden wenig in der Lage sein, Einfluß zu üben. Es wird auch dafür gesorgt werden in den Statuten, daß er ein nicht so großer ist; denn der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung liegt in den angestellten Beamten. Diese Organe stehen hier unter Aufsicht der Landesregierungen, und ich will nicht verkennen, daß, wie die Dinge einmal liegen, nicht viel dagegen zu sagen ist. Denn die Landesregierung und die Kommunalverbände haben ein starkes finanzielles Interesse an dieser Verwaltung, weil sie Garanten sind. Also eine Selbstverwaltung ist hier nicht in einem ausgedehnten Maße, und wie mir eben durch freundliches Zunicken bestätigt wird, so kann sie nicht geschaffen werden, weil eben andere Stellen interessirt sind an der Verwaltung als die Betheiligten selbst, und weil diese anderen Stellen natürlich ein Interesse daran haben werden, einen maßgebenden Einfluß zu üben. Also wenn Herr Abgeordneter von Bennigsen früher von Selbstverwaltung gesprochen hat, so wird er mir jetzt wohl selbst (C) zugeben, daß sie auf ein geringes Maß beschränkt ist.

Nun, meine Herren, diese unteren Instanzen! Mit Mühe und Noth haben wir in der Kommission durchgesetzt, daß die Vertrauensmänner nothwendige Bestandtheile der Organisation sind. Was sie zu sagen haben, ist nirgends geschrieben. Sie werden wahrscheinlich eine geringe Thätigkeit und in Folge davon ein geringes Interesse an der Sache haben. Ich habe versucht, in der Kommission den Vertrauensmännern eine Funktion zu geben, die sie zu wirklichen Selbstverwaltungsorganen mit ausreichender Thätigkeit gemacht hätte. Die Vorschläge der Regierung, welche von der Kommission angenommen sind, legen den eigentlichen Schwerpunkt bei der Festsetzung der Rente nicht in die Verwaltung der Versicherungsanstalten, sondern in die unteren Verwaltungsbehörden. Diese sind die eigentlichen unteren Organe der Versicherungsanstalten: in ihre Hand ist das Wichtigste gelegt, was die Versicherungsanstalt zu machen hat, nämlich die Untersuchung über die Bewilligung von Renten. Wie die Versicherungsanstalten organisirt sind, bei der Schwierigkeit, die der Vorstand einer weit ausgedehnten Versicherung hat, persönlich Kenntniß zu nehmen von den Verhältnissen der Rentenempfänger, persönlich Untersuchung anzustellen, muß der eigentliche Schwerpunkt der ganzen Verwaltung liegen in der Voruntersuchung, welche die untere Verwaltungsbehörde übernimmt. Hier ist also wieder von Selbstverwaltung keine Rede; es ist eine Staatsverwaltungsstelle, die als hilfeleistendes Organ hier eingefügt ist. Der unteren Verwaltungsbehörde ist auch sonst eine ganze Reihe wichtiger Geschäfte zugewiesen, Geschäfte, die sie außerordentlich belasten. Ebenso wird ein anderer Theil der Arbeit überwiesen auf die Gemeindebehörden. Ich will nur eins anführen, ein sehr schwieriges, verantwortungsvolles Geschäft, das, wie die größte Zahl der Kommissionsmitglieder der Meinung war, von ihnen sehr schwer, vielleicht gar nicht ausreichend besorgt werden kann, nämlich der Umtausch der (D) Quittungskarten. Es ist, glaube ich, von allen Vertretern aus dem Osten Deutschlands behauptet worden, daß ihre Gemeindevertreter nicht im Stande sein würden, diese Geschäfte ordnungsmäßig zu besorgen, in jedem Falle würden sie eine große Last haben; also auch hier ist nicht davon die Rede, daß die Versicherungsanstalten die Geschäfte besorgen, — es sind wieder Staatsorgane dazwischen geschoben. Von einer wirklichen Selbstverwaltung ist hier also gar keine Rede; die Selbstverwaltung ist hier mehr Schein als Wirklichkeit. Ich gehe nicht ein auf das gerichtliche Verfahren; das ist eine Frage, die ich einer besonderen Besprechung vorbehalte.

Warum hat man nun diese Organisation so geschaffen? Lediglich darum, weil man der Meinung war, es müsse alles büreaukratisch hübsch geordnet sein, es müsse alles von einer hohen Verwaltungsinstanz schon zurecht gemacht werden; und so hat man denn eine Verwaltungsinstanz in dem Vorstande geschaffen, die allerdings ein außerordentliches Maß von Arbeit haben wird, und in welcher bezahlte Berufsbeamte die Hauptarbeit haben werden. Es ist auch in der Kommission ausführlich erörtert, ein wie großes Maß von Büreauarbeit diesem Vorstande obliegen muß. Ich will auch hier nicht weiter eingehen auf die ganze Handhabung der Quittungskarten, des Rechnungswesens, — zum Theil hat es schon der Herr Vorredner ausgeführt; es ist aber ganz unzweifelhaft, daß ein außerordentlich großer Geschäftsumfang stattfinden wird, daß weitläufige Büreauräume nöthig werden allein zur Aufbewahrung der Quittungskarten 2c.

Durch diese neue Organisation, die man nun als dritte sozialpolitische Organisation dazwischenschieben wird, ist ein Maß von Arbeit gelegt worden auf alle die Personen, die damit zu thun haben werden: einmal auf die Personen, die die Versicherung zu verwalten haben, zweitens auf die Staatsbehörden, die in außerordentlich weitem Umfange, nicht bloß

(A) in den Punkten, die ich angeführt habe, in Anspruch genommen werden für die Besorgung der Geschäfte, endlich auf alle diejenigen Personen im deutschen Reich, die mit der Versicherung zu thun haben, nämlich fast alle Menschen im deutschen Reich, die erwachsen sind.

Sie werden nicht bestreiten, daß nur in dem Falle, wo es absolut nothwendig wäre, wo gar kein anderer Weg gefunden werden könnte, man auf eine solche Organisation sich einlassen dürfte. Nun ist aber in der Kommission mehrfach darauf hingewiesen, daß es wohl möglich sei, andere Organisationen an die Stelle zu setzen. Es ist hier namentlich verwiesen auf die Organisation, die aus den Krankenversicherungsanstalten geschaffen werden könnte, und der Gedanke, welcher der Reichsversicherungsanstalt, wie sie von nationalliberaler Seite beantragt worden ist, zu Grunde lag, war eben, daß man Krankenkassenverbände schaffen sollte, die wieder als untere Hilfsorgane die einzelnen Krankenkassen hätten. Es wäre möglich gewesen, auf diesem Wege eine wirkliche Selbstverwaltung zu schaffen und die Geschäfte besorgen zu lassen durch leistungsfähige Verbände, und vor allem würde man in der Lage gewesen sein, lokale Unterorgane zu haben. Man hat davon abgesehen, weil man vor allen Dingen Werth darauf legte, eine möglichst büreaukratisch organisirte Einrichtung zu schaffen. Daß wir für die Organisation, wie sie in den Vorschlägen der Kommission niedergelegt ist, nicht eintreten können, brauche ich wohl nicht weiter hervorzuheben. Wir können ja auch nur, meine Herren, für die Idee einer Reichsversicherungsanstalt eintreten, da uns weiter nichts vorliegt.

Ich will zu den Gründen, die von anderer Seite angeführt sind, doch noch einige, wie mir scheint, schwerwiegende Gründe für eine solche hinzufügen. An erster Stelle steht der Grund, daß das Reich die Garantie für diese Anstalten bringt. Ich weiß ja, daß in dem Gesetze als Garanten die Kommunalverbände erscheinen; aber wir
(B) dürfen uns darüber nicht täuschen, daß dieselben die Garantie zwar tragen können, wenn etwa mal eine einzelne Versicherungsanstalt durch Irrthümer, durch falsche Berechnungen und dergleichen in eine schwierige Lage gekommen ist. Wenn aber der Fall eintreten sollte, daß man sich getäuscht hätte in den Grundlagen der Versicherung, oder wenn eine allgemeine Kalamität im Reiche eintritt, dann können die einzelnen Kommunalverbände nicht mehr eintreten, dann wird man an das Reich herantreten; dieses ist dann der wirkliche Garant. Darum hat das Reich das höchste Interesse daran, daß die Verwaltung der Versicherungsanstalten richtig geschieht, und daß es einen maßgebenden Einfluß darauf hat. Diesen Einfluß gewähren die Kommissionsvorschläge nicht, das Reich hat auf die Verwaltung eigentlich gar keinen Einfluß. Das Reichsversicherungsamt ist beinahe in allen Dingen, in welchen es sich um einen Einfluß auf die Verwaltung handelt, durch Landesversicherungsämter ersetzt. Der Reichskommissar, der zur Kontrole vorgesehen war, ist in einen Staatskommissar verwandelt. So kann der Fall kommen, daß durch unzweckmäßige Verwaltung der einzelnen Anstalten, die von den Einzelstaaten nicht genügend kontrolirt sind — der Fall ist doch möglich —, das Reich selbst in die Lage kommt, eine sehr schwerwiegende Garantie übernehmen zu müssen.

Es kommt aber noch der andere Grund hinzu, und das ist der, daß bei dieser Versicherung nothwendig eines einheitlich sein muß, was aber nach der jetzigen Einrichtung nothwendig verschieden sein wird, nämlich die Beiträge der Versicherten. Ich halte es für ganz und gar unzulässig, daß die Versicherungsanstalten ihre Beiträge verschieden bemessen. Es muß nothwendigerweise bei den Versicherten eigenthümliche Gefühle hervorrufen, wenn sie lediglich deshalb, weil sie an einer anderen Stelle im Reich arbeiten, mehr bezahlen müssen, aber keinen Pfennig Rente mehr bekommen. Diese Einheitlichkeit kann aber nur hergestellt werden, wenn die finanzielle Einheit vorhanden ist. Diese finanzielle Einheit, (C)
auf welche der maßgebende Werth von allen gelegt wird, die sich mit der Sache näher befaßt haben, bedeutet übrigens keineswegs, daß die Verwaltung der Gelder, welche angesammelt werden, auch von einer Zentralstelle des Reiches geschehen muß. Wenn ich nicht irre, ist dieselbe Frage früher bei Berathung der Postsparkassen aufgetreten, und da ist, glaube ich, der Ausweg gefunden, daß man die Verwaltung der Gelder lokalisirte. Dasselbe könnte auch hier geschehen. Ich glaube, es wäre nicht nöthig gewesen, daß Herr Freiherr von Friesen in einer Art, wie es hier im Hause noch nicht erhört gewesen ist, der Reichsregierung vorwarf, daß, wenn sie die Verwaltung der Kapitalien hätte, sie sich von anderen Rücksichten würde leiten lassen können, als solchen, welche das Wohl des deutschen Reiches bedingten. Wenn dem Reich vorgeworfen würde, daß es solchem Verfahren Raum geben könnte, und wenn zugleich den Einzelstaaten das Lob ertheilt ist, sie würden es nicht, so glaube ich, das hätte im deutschen Reichstag nicht geschehen dürfen. Ich glaube, es wäre Sache der Vertreter der verbündeten Regierungen gewesen, der einen, den Tadel, der anderen, das Lob zurückzuweisen.

Meine Herren, wenn mal die Versicherung auf der Basis eingerichtet werden soll, auf der sie hier geplant ist, dann halte ich es allerdings für nöthig, eine finanzielle Einheit im Reiche zu schaffen. Wir werden zu speziellen Vorschlägen und Erörterungen nicht kommen; denn Anträge der Art sind uns nicht gemacht, und wie ich glaube, deshalb nicht, weil man von vornherein den Feldzug für verloren gehalten hat. Deshalb kann ich nichts weiter thun, als zu erklären: im Prinzip sind wir dafür, daß eine einheitliche Reichsanstalt hergestellt wird. Wir können dafür stimmen, wir können für den Gedanken stimmen; aber weiter wird nichts erreicht werden, als daß hier in unschuldiger Weise ein Gedanke rein platonisch ausgesprochen wird, den die Antragsteller selbst nicht gemeint haben ernstlich durchzusetzen.

(Abgeordneter Struckmann: Nicht wahr!) (D)

— Wenn es anders wäre, Herr Struckmann, so, meine ich, wäre es richtiger gewesen, uns nicht nur eine allgemeine Idee vorzuführen, sondern zu zeigen, wie diese Idee durchgeführt werden kann. Als es sich vor einigen Tagen handelte, eine Aenderung einzuführen in der Berechnung der Renten, da waren die Herren bereit und haben im Einvernehmen mit den verbündeten Regierungen und anderen Parteien spezielle Vorschläge gemacht. Sind sie der Meinung, daß es nothwendig ist, dann werde ich sofort Abbitte leisten. Sind sie der Meinung, daß etwas durchgesetzt werden kann und soll, dann verlangen Sie mit uns, daß Ihr Antrag in die Kommission zurückverwiesen wird, damit Sie dort detaillirte Vorschläge machen können; wir werden mit Lebhaftigkeit dafür eintreten. Dann erwarten wir aber auch, daß Sie in der Kommission mit derselben Energie an Ihrer Meinung festhalten, wie, was ich vollkommen anerkenne, die Herren es bisher gethan haben.

Ich habe aus der Art und Weise der Vertretung hier und der Einbringung des Antrags entnommen, daß den Herren mehr daran gelegen ist, zu zeigen, daß sie auf dem alten Standpunkt stehen, — was ich ihnen nicht übelnehme, Resignation ist in dieser Sache überhaupt das Loosungswort, — als daß sie mit der aus der Erwartung eines Erfolges sich ergebenden Ernsthaftigkeit die Sache vertreten.

Also ich resümire mich dahin: die Organisation, wie sie vorgeschlagen ist im Gesetz, ist der Kritik in jeder Beziehung ausgesetzt und verträgt sie nicht; das was vorgeschlagen ist, kennen wir noch nicht; und wenn die Herren uns jetzt sagen, sie würden bereit sein, mit uns die Sache in der Kommission zu berathen, gut, dann treten Sie mit aller Energie in die Kommissionsberathung ein; wir wollen mithelfen: wir werden sehen, ob ein Resultat herauskommt, welches annehmbar ist.

(Bravo! links.)

(A) Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** In diesen letzteren Streit, wer die Initiative dazu ergreifen soll, daß Anträge zur Durchführung der Reichsanstalt eingebracht werden, in diesen Streit mische ich mich nicht. Mir ist nur bei den Ausführungen des Herrn Vorredners der Gedanke gekommen, daß er eigentlich ebenso gut Veranlassung hat, die Initiative für Detailvorschläge zu ergreifen, wie andere; denn er ist ja auch für die Reichsanstalt, und wer für die Reichsanstalt ist, muß sich natürlich auch ein Bild darüber machen, wie die Reichsanstalt organisirt, und der Plan durchgeführt werden soll. Aber ich glaube, der Herr Vorredner meint es auch damit nicht so ernstlich. Er ist Gegner des Gesetzes und wird es wahrscheinlich auch mit der Reichsanstalt nicht annehmen.

Nun, was mich dazu bestimmt hat, das Wort zu erbitten, ist eigentlich lediglich das Bedürfniß, einer Legendenbildung entgegenzuwirken, welche durch die einleitenden Worte des Herrn Vorredners eine starke Unterstützung finden könnte. Der Herr Vorredner hat gemeint, in Deutschland herrschen die Mittelstaaten, und er hat des weiteren mehr bestimmt als zutreffend die Behauptung aufgestellt, Preußen habe die Reichsanstalt gewollt und habe als Preis für die Zustimmung zu diesem Gesetz den verbündeten Staaten die Konzession gemacht, daß von der Reichsanstalt abgesehen werden solle. Woher der Herr Vorredner diese Information hat, das ist mir in der That nicht erklärlich. Ich kann ihn nur davor warnen, aus dieser Quelle öfter zu schöpfen.

(Heiterkeit.)

Die preußische Regierung ist niemals, aber auch niemals, (B) mit dem Gedanken der Reichsanstalt befaßt gewesen; die preußische Regierung hat von vornherein auf dem Standpunkt gestanden, daß es wünschenswerth sei, zu Trägern der Alters- und Invalidenversicherung die Berufsgenossenschaften zu machen, und sie hat diesen Gedanken zunächst aufgegeben, weil sie fand, daß bei den Regierungen, hauptsächlich aber bei der Bevölkerung eine große Gegnerschaft gegen die Verwendung der Berufsgenossenschaften für dieses Gebiet bestand.

(Sehr richtig!)

Sie steht heute noch auf dem Standpunkt, daß sie es lieber sähe, wenn die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Versicherung gemacht würden.

Es ist auch nicht die Gewohnheit im Bundesrath, einen solchen politischen Schacher zu treiben. Im Bundesrath wird abgestimmt nach Staaten; und es kommt allerdings vor, daß jemand, der geneigt ist, aus einer bestimmten Frage nicht eine Kabinetsfrage zu machen, zu dem Zwecke, um eine Majorität für die Durchführung eines zweckmäßigen Gedankens zu erreichen, seine Meinung aufgibt, sich einem anderen Staat akkommodirt; das kommt vor. Aber in solcher Weise, wie der Herr Vorredner gemeint hat, zu schachern, das überlassen wir anderen Leuten; das thun wir nicht.

(Heiterkeit.)

Also ich kann den Herrn Abgeordneten nur warnen, sich nicht wieder an diese Quelle — sofern es überhaupt eine Quelle sein sollte, was ich nicht weiß, er kann sich die Sache auch bloß gedacht haben — zu wenden; es ist eine durchaus unlautere Quelle.

Da ich aber einmal das Wort habe, möchte ich, zumal gegen die Zweckmäßigkeit unserer Organisation und für die Nützlichkeit der Reichsanstalt eine ganze Reihe von Gründen ins Feld geführt worden sind, doch noch einige Bemerkungen machen.

Meine Herren, es ist mir aufgefallen, daß der Herr (C) Vorredner so sehr darüber klagt, daß die Organisation, wie wir sie Ihnen vorgeschlagen haben, eine büreaukratische sei; sie trage nicht genug den Stempel der Selbstverwaltung, den sie nach der Absicht der Redaktoren des Entwurfs haben solle. Nun, meine Herren, Selbstverwaltung ist ein sehr schönes Ding, und ich zweifle gar nicht daran, daß es hier eine große Anzahl von Mitgliedern im Hause gibt, welche es theoretisch sehr viel richtiger finden würden, wenn durch die gewählte Organisation der Selbstverwaltung noch ein breiterer Raum gegeben worden wäre. Allein, meine Herren, man muß sich doch immer fragen: wie weit gebieten die praktischen Interessen die Durchführung des Gedankens der Selbstverwaltung? Um was für Geschäfte handelt es sich? sind es Geschäfte solcher Art, daß zu ihrer Erledigung ein aus allgemeinen Wahlen der Interessenten hervorgegangenes Kollegium erforderlich wird? oder beschränken sich diese Geschäfte in der Hauptsache darauf, Formalitäten zu erledigen, eine Rechnungslegung, eine Buchführung durchzuführen, also auf Gegenstände, bei welchen immer andere Kräfte dieselben und vielleicht bessere Dienste leisten, und bei denen es eben nicht so darauf ankommt, sachliche Beschlüsse zu fassen, die vielleicht besser und zweckmäßiger in die Hand der Selbstverwaltungorgane gelegt werden? — Dabei ist mir noch das folgende aufgefallen. Denkt sich denn der Herr Vorredner, daß die Reichsanstalt nun nach dem Prinzip der Selbstverwaltung aufgebaut werden soll, daß also die 12 Millionen Arbeiter und vielleicht die 6 Millionen Arbeitgeber, die bei dieser Sache interessirt sind, zusammenkommen sollen, um so eine Reichsversicherungsanstalt zu bilden, die als frei gewählter Körper der Interessenten das Geschäft in die Hand nehmen soll? Davon kann doch unmöglich die Rede sein! Nein, der Körper, den der Herr Vorredner erstrebt, wird im eminenten Sinne ein büreaukratischer Körper sein; er wird vielleicht einen Beirath aus den Kreisen der Interessenten haben, aber die Zusammensetzung wird in der (D) Hauptsache eine büreaukratische sein.

Nun sage ich weiter: ist es in diesem Falle und bei der Natur der Geschäfte, die die Versicherungsanstalt hat, ein Unglück, wenn die Sache büreaukratisch organisirt wird? Nein, im Gegentheil; die praktischen Interessen weisen darauf hin, daß man hier die Verwaltung büreaukratisch organisirt und der Theorie der Selbstverwaltung nur insoweit Rechnung trägt, als es sich um Geschäfte handelt, die zweckmäßig in die Hand der Selbstverwaltung gelegt werden.

Meine Herren, was ist denn die Aufgabe des Vorstandes der Versicherungsanstalt? Sie besteht zunächst darin, daß er die Marken vertreibt, darin, daß er die eingehenden Gelder zweckmäßig und vernünftig verwaltet, und endlich darin, daß er die erste Entscheidung trifft auf das Invalidisirungsgesuch eines Arbeiters, der den Anspruch auf Rente erhebt. Das sind in der Hauptsache die drei Funktionen, die der Vorstand hat. Daß bei Nr. 1 und 2 ein Selbstverwaltungsorgan im Sinne des Vorredners bessere Dienste leisten könnte, oder auch nur, daß aus der Errichtung eines büreaukratischen Körpers für die Besorgung dieser Geschäfte irgend ein Bedenken entstehen sollte, das wird der Herr Vorredner bei näherer Betrachtung selbst nicht sagen können.

Was dann die Feststellung der Invalidität anlangt, so ist für die Wahrnehmung der in Betracht kommenden Interessen sowohl bei dem Vorstande als auch demnächst bei dem Schiedsgericht in so ausreichender Weise gesorgt, daß ich es in der That für einen ganz überflüssigen und unnöthigen Apparat halten würde, wenn man nach dem Vorschlage des Herrn Vorredners den Vorstand im Sinne einer Selbstverwaltungsbehörde organisirte.

Nun aber glaube ich weiter, daß die Bedenken, die gegen unsere Vorschläge aus der Theorie des Herrn Vorredners heraus erhoben werden, sehr wesentlich schon dadurch abgeschwächt werden, daß wir die Berufung dieses Vorstandes

(A) nicht in die Hand des Staates, nicht in die Hand der Regierung gelegt haben, sondern daß wir die Versicherungsanstalten anlehnen an die Provinzialverbände, also auch an Selbstverwaltungskörper, daß wir von diesen insbesondere die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes vornehmen lassen. Der Herr Vorredner wird nicht bestreiten, daß bei uns in Preußen die Provinzialverbände Selbstverwaltungskörper sind. Also ich halte die Bedenken, die auf dieser Anschauung beruhen, in keiner Weise für stichhaltig.

Was nun die Zentralisirung anlangt, so kann ich mir ja denken, daß die Schwierigkeiten, die daraus entstehen, überwunden werden können; ich kann mir denken, daß man hier in Berlin eine Reichsversicherungsanstalt gründen kann mit allen den Funktionen, die man den Vorständen der Landesversicherungsanstalten zugewiesen hat. Allein, meine Herren, darüber dürfen wir uns nicht täuschen, der Körper wird ein ganz kolossaler. Und das dürfen wir uns weiter nicht verhehlen: die Organe dieses Körpers, über das ganze Reich verbreitet, werden ungemein zahlreich. Wir schaffen ein Heer von Reichsbeamten, — darüber dürfen Sie sich nicht täuschen; denn Sie werden, zumal bei dem Interesse, welches das Reich an der Verwaltung zu nehmen hat, nicht ausschließlich die Geschäfte, welche von den Versicherungsanstalten zu erledigen sind, in die Hände der Interessenten legen können; Sie bedürfen daher der Mitwirkung staatlicher Organe, und Sie werden also genöthigt sein, eine große Anzahl von Reichsbeamten über das Reich zu verbreiten.

Nun, meine Herren, erkenne ich ja vom politischen Gesichtspunkte aus das Streben, zu einer Reichsversicherungsanstalt zu gelangen, in vollem Maße an; ich kann sagen: ich würde persönlich es gern gesehen haben, wenn mehr Neigung für dies Institut in Deutschland vorhanden wäre, und wenn es sich aus diesem Grunde durchführen ließe.

(Hört! hört!)

(B) Auf der anderen Seite muß ich mir aber als praktischer Politiker sagen: wenn ich in dieser Beziehung auf eine große Abneigung stoße im deutschen Reiche — —

(Ruf: Bei wem denn?!)

— Bei einem großen Theil der Bevölkerung! Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Schrader die Rede des Herrn von Friesen gehört hat.

(Ruf: Eine Rede!)

— Nun also, dann können Sie nicht im Zweifel sein darüber, daß Herr von Friesen kein Freund der Reichsanstalt ist.

(Heiterkeit.)

Und wie Herr von Friesen denkt, so denkt eine ganze Reihe von einflußreichen Leuten im Reiche. Darüber ist, wie gesagt, gar kein Zweifel, daß die Reichsanstalt nicht durchweg Sympathie findet. — Nun frage ich mich: soll nach dieser Richtung hin ein Zwang ausgeübt werden, sei es in Form einer Majorisirung, sei es dadurch, daß man einen Druck auf die Stimmung ausübt und diese Stimmung zu einer anderen werden läßt? Da sage ich: um einen solchen Zwang auszuüben, steht mir die Frage der Organisation nicht hoch genug. Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen; ich erkenne den politischen Werth einer solchen Organisation in hohem Maße an, aber höher steht mir die praktische Durchführung des Gesetzes, und einen Zwang würde ich nur dann für gerechtfertigt halten, wenn ich mir sagen müßte: dieser Zwang ist nothwendig, um die praktische Durchführung des Gesetzes sicherzustellen. Das ist aber keineswegs der Fall; wir können mit der Organisation, wie wir sie vorgeschlagen haben, auskommen, und da sage ich: wenn das Kleid der Reichsanstalt einem großen Theile der Bevölkerung unbequem sitzt, wenn ich befürchten muß, daß ich dadurch, daß ich diesem Theile der Bevölkerung die Reichsanstalt aufzwinge, Mißstimmung und Unzufriedenheit hervorrufe, dann verzichte ich auf die Reichsanstalt, wenn nur die Organisation, die außer der Reichsversicherungsanstalt noch möglich ist, dieselben Garantien für die Sicherheit der Durchführung des Gesetzes bietet. Und letzteres ist nach unseren Vorschlägen der Fall. (C)

Der Herr Abgeordnete Bebel hat eine ganze Reihe von Unbequemlichkeiten und Weitläufigkeiten zu schildern versucht, welche seiner Meinung nach aus der von uns vorgeschlagenen Geschäftsgebahrung entstehen. Der Herr Abgeordnete Bebel hat sich ja im allgemeinen fleißig mit dem Gesetze beschäftigt; aber ich bin doch im Stande, noch einige seiner Anschauungen und Befürchtungen berichtigen zu können. Beispielsweise die Vertheilung der Renten auf die verschiedenen Versicherungsanstalten. Diese macht sich sehr viel leichter; die Zahlung ist ja bereits von der Post geleistet, und die nachträgliche Belastung der verschiedenen Versicherungsanstalten mit den auf sie entfallenden Antheilen ist sehr viel leichter, als der Herr Abgeordnete Bebel das geschildert hat. Ferner, wenn der Invalide todt ist, dann braucht nicht von neuem eine Benachrichtigung zu erfolgen, sondern dann fällt eben ganz einfach seine Rente fort, die Post liquidirt um den Betrag der Rente weniger, und die betheiligten Versicherungsanstalten erstatten um den Betrag dieser Rente weniger. Wenn aber wirklich Unbequemlichkeiten vorhanden sein sollten, so darf man nicht vergessen: vollständig schafft man derartiges nicht aus der Welt, und namentlich schafft man es nicht aus der Welt, wenn man eine Reichsanstalt konstruirt. Diese muß nothwendigerweise in den Provinzen ihre Unterabtheilungen haben, und diese Unterabtheilungen müssen auch ihre Rechnungsführung haben, müssen auch in dem Zentrum vereinigt werden, und ihre Geschäftsführung muß in dem Zentrum kontrolirt werden.

Also, meine Herren, so stehen wir zu der Frage der Organisation. Wir empfehlen Ihnen mit gutem Gewissen (D) die vorgeschlagene Organisation, weil wir sie für praktisch und den Zwecken des Gesetzes für entsprechend halten. Wir können uns, und ich kann wenigstens persönlich mich nicht darüber äußern, ob der Vorschlag einer Reichsanstalt von Seiten der verbündeten Regierungen Annahme finden würde, denn darüber ist im Bundesrathe nicht abgestimmt worden; ich weiß also nicht, wie der Bundesrath sich dazu stellen würde. Das Eine aber glaube ich sagen zu können: daß auch bei einzelnen verbündeten Regierungen dieselbe Abneigung gegen die Reichsanstalt besteht, die mir bei einem großen Theile der Bevölkerung, und namentlich in Süddeutschland, entgegengetreten ist.

(Bewegung links.)

Ich kann also nicht dazu rathen, diesem Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Vizepräsident Dr **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine Herren, ich bin in der Lage, namens meiner sämmtlichen politischen Freunde mit aller Entschiedenheit gegen den Antrag, der hier verhandelt wird, mich zu erklären. Es wird das niemanden überraschen; denn in der Zentrumsfraktion ist von jeher alles und jedes nicht absolut nothwendige vermieden, was die Einzelstaaten beeinträchtigen könnte, was eine Zentralisation herbeiführte, die, wo sie irgend vermeidlich ist, niemals etwas gutes enthalten kann, und die auch der ganzen Natur und Entwickelung der deutschen Verhältnisse widerstrebt.

Meine Herren, Sie wollen eine Reichsanstalt begründen, haben aber die Ausführung und die Konstruktion derselben im einzelnen nicht dargelegt, wie das der Herr Abgeordnete

(A) Schräder bereits auseinandergesetzt hat; und schon deshalb wird man für einen Antrag derart nicht stimmen können, weil man nicht weiß, wie die Herren, die die Reichsanstalt beantragt haben, sie zu organisiren gedenken. Hätten Sie das dargelegt, ich bin überzeugt, wir hätten einen Apparat vor uns gehabt, mindestens ebenso weitläufig, ebenso komplizirt wie diejenige Organisation, welche die Vorlage enthält, jedenfalls aber noch sehr viel büreaukratischer. Denn jede Zentralisation führt unbedingt zu büreaukratischer Einrichtung, zur Stärkung der Büreaukratie und hindert eine kräftige Anlehnung an die kommunale Selbstverwaltung, ist auch meiner Meinung nach immer kostbarer als eine dezentralisirte Verwaltung.

Nun wird behauptet, hier seien nur politische Anschauungen maßgebend gewesen; die preußische Regierung habe eine Reichsanstalt gewollt, die anderen Staaten haben zuzustimmen sich geweigert, und darum sei die Sache so gestaltet worden, wie sie jetzt hier vorliege. Der Herr Staatssekretär hat Ihnen bereits gesagt, daß die preußische Regierung eine Reichsanstalt nie im Auge gehabt habe. Was sie ursprünglich vor Augen gehabt hat, sind ja eben die Berufsgenossenschaften gewesen; es ist aber davon abgesehen worden, und ich brauche mich hier nicht weiter betreffs der Berufsgenossenschaften zu äußern, weil gar kein Antrag auf dieselben zurückgekommen ist. Wenn ein solcher Antrag einmal kommen sollte, so werde ich in der Lage sein, darüber meine Meinung zu äußern.

Der Herr Abgeordnete Bebel sagte, es wären bei der vorgeschlagenen Organisation bloß partikularistische Gründe maßgebend gewesen. Der Partikularismus sei beseitigt; er stände wenigstens in dieser Sache nirgends im Vordergrunde des Volksbewußtseins. Ich weiß nicht, woher der Abgeordnete Bebel das weiß. Ich habe die Meinung, daß der Partikularismus dem Deutschen durchaus im Fleisch und Blut steckt, und daß er niemals verschwinden wird; und wie stark er ist, das (B) können die, welche in Preußen leben, alle Tage in den preußischen Versammlungen sehen; denn auch dort ist ein starkes Maß von Partikularismus in den einzelnen Provinzen, und selbst in den einzelnen Theilen derselben vorhanden, und ich hoffe, daß es so bleiben wird.

(Heiterkeit.)

Was die Uniformirung und die Pulverisirung aller historisch entwickelten Verhältnisse bedeutet, meine Herren, können Sie an Frankreich sehen. Das ist uniformirt bis auf das äußerste, und die Folge ist, daß nichts mehr hält. An den partikularistisch-patriotischen Anschauungen in Deutschland und in der deutschen Nation wird hoffentlich noch vieles von dem scheitern, was sonst gar leicht zum bösen führen könnte, wie es in Frankreich dahin geführt hat.

Ich meine nun aber, daß diejenigen Herren, welche dieses Versicherungsgesetz wollen, sich durchaus mit dem Gedanken abfinden müssen, daß eine Reichsanstalt nicht zu haben ist. Ich bin überzeugt, daß die Majorität des Bundesraths sie nicht akzeptirte; und wenn das genannt wird eine „Herrschaft der Mittelstaaten", dann sollten wir, meine ich, uns freuen, wenn in irgend einem Falle im Bundesrath auch andere Stimmen als die preußische entscheiden.

(Abgeordneter Rickert: Wäre es nur bei der Strafgesetznovelle so!)

— Was die Strafgesetznovelle betrifft, so ist sie ja noch nicht da; es ist ja möglich, daß sie gar nicht kommt.

(Zuruf: Na, na!)

— Ich meine, es ist schon oft etwas der Art in Aussicht gestellt gewesen; es ist aber nicht gekommen. Ich weiß nicht, wie es jetzt geht; ich habe meine besonderen Gedanken darüber. Ich könnte nur sagen: ich wünschte, sie käme in der ursprünglich in den Zeitungen bezeichneten Weise; dann (C) wären wir recht bald damit fertig.

(Sehr gut!)

Also, meine Herren, ich wünschte meinestheils, daß es wahr wäre, daß die Mittelstaaten wirklich einmal die Kraft gehabt hätten, die preußische Regierung zu besiegen; ich glaube es nicht. — Es wird mir hier gesagt, es wären Kämpfe gar nicht geführt worden, es gäbe also gar keine Sieger und keine Besiegte. Desto angenehmer! Das wäre eine gute Voraussicht der preußischen Regierung gewesen; denn ich glaube, sie würde auch mit den übrigen Ideen betreffs der Organisation im Bundesrathe einige Schwierigkeiten gefunden haben. Es kommt aber nicht darauf an, was war; ich bin überzeugt: wenn Sie die Reichsanstalt beschließen, ist das Gesetz todt.

(Zuruf: Das wäre sehr gut!)

— Meine Herren, ich freue mich, daß das gerufen wird. Ich bin für das Gesetz nicht, und wenn es nicht wesentlich abgeändert wird, werde ich gegen das Gesetz stimmen; nach dem, was ich bisher gesagt und gethan habe, wird darüber wohl niemand im Zweifel sein. Aber, meine Herren, ich habe doch die Gewohnheit, damit zu rechnen, daß ein Gesetz auch wider meinen Willen entstehen kann; und von diesem Standpunkte aus bin ich bei weiterer Berathung verpflichtet, es so gut zu machen, wie ich es machen würde, wenn ich selbst demnächst für dasselbe stimmen wollte. Pessimistische Anschauungen verfolge ich in solchen Dingen nicht, und jenes Verhalten ist außerdem auch der Klugheit entsprechend; denn wenn man etwas nicht so haben kann, wie man es für gut hält, so macht man es doch möglichst gut, damit man nicht das schlechtere bekommt. Also das wäre nicht richtig, wenn man deshalb, weil man das Gesetz an sich nicht will, diese Reichsanstalt befördert; das wäre keine gute Politik, jedenfalls keine ehrliche. (D)

Meine Herren, es ist gesagt worden, daß die Zentralisation hier von Nutzen wäre, und sie habe sich auch anderweitig bewährt, namentlich bei der Unfallversicherung. Ich glaube, daß sich die Unfallversicherung noch mehr bewährt haben würde, wenn bei derselben nicht so zentralisirt wäre.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Ich will das hier nicht weiter erörtern; ich habe die Sache auch nicht im einzelnen studirt; ich kann nur sagen, daß sehr kundige Männer mir in diesem Sinne Mittheilung gemacht haben, und die Gründe, die sie anführten, habe ich für richtig erachtet.

Will man eine solche Versicherung, wie sie hier im Gesetzentwurfe vorgesehen ist, herstellen, so kann sie, glaube ich, nur dann gedeihlich wirken, wenn sie möglichst lokalisirt wird. Wenn ich etwas zu bestimmen gehabt hätte, so würde ich mich auf eine Verwaltungsorganisation, wie sie hier vorliegt, nicht eingelassen haben, sondern einfach gesagt haben: es soll in allen deutschen Staaten eine Alters- und Invalidenversicherung bestehen, — würde dann einige der wesentlichsten Grundzüge festgelegt und hinzugefügt haben: die Ausführung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

(Heiterkeit links.)

— Ja, meine Herren, ich weiß, daß Ihnen das nicht gefällt; indessen wer die Entwickelungsgeschichte Deutschlands vor sich hat, der weiß, daß solches zu anderen Zeiten mit großem Erfolg geschehen ist. Eine derartige Versicherung würde — davon bin ich überzeugt — viele der Schwierigkeiten nicht in sich tragen, welche in der jetzigen liegen. Wir würden viele der Einwendungen, welche jetzt erhoben sind, nicht bekommen haben und wären dann sehr viel glücklicher daran. Denn das ist nicht zu leugnen — und das wird die Erfahrung auch zeigen —: die Kon-

(A) zentration, welche in den vor uns liegenden Beschlüssen enthalten ist, wird außerordentlich schwer sich geltend machen; und wenn es gelänge, auf Grundlage dieses Gesetzes eine Reichsversicherungsanstalt zu gründen, dann würde ich glauben, daß alle deutschen Staaten einfach auf ihre Existenz Verzicht leisten könnten.

(Heiterkeit und Widerspruch.)

— Ja, das finden Sie ganz lächerlich; denken Sie nur ein wenig nach, und Sie werden finden, welche ungeheure Macht in dieser Versicherung liegt, wie groß der Einfluß von 12 bis 13 Millionen Pensionären sein wird.

(Heiterkeit und Zurufe.)

— Erlauben Sie, einige darunter sind, die schon bezahlt werden, und andere, die die Hoffnung haben, künftig Pension zu erhalten.

(Heiterkeit.)

Diese 12 bis 13 Millionen wirklichen, resp. in Aussicht stehenden Pensionäre haben alle Interesse nur für diese eine Reichsanstalt und werden in dieser Richtung dermaßen gewöhnt, daß ich überzeugt bin, daß sie ihr ganzes Denken und Fühlen dahin tragen, wo die Zentralisation liegt. Ich freue mich, daß die Herren hier links — denen habe ich das eben geantwortet — so getrosten Muthes in die Sache gehen. Es ist leider oft im Leben, daß man, wenn man in eine Schlinge geht, dieselbe erst sieht, wenn sie zugezogen ist.

(Heiterkeit.)

Diese Seite der Sache ist wohl genügend hervorgehoben worden. Ich hätte sie gar nicht berührt, wenn nicht der Herr Abgeordnete Bebel darauf gekommen wäre, und der Herr Staatssekretär im Reichsamt des Innern sie ausführlicher dargelegt hätte. Derselbe hätte nach meiner An-
(B) sicht hier und da wohl etwas mehr thun können, ist aber wahrscheinlich aus Klugheitsgründen — so will ich es einmal heute nennen —

(Heiterkeit)

hier nicht so weit gegangen, wie er wohl nach seinen Vorderfätzen hätte gehen können. Es ist ja nicht nöthig, daß man überall die logischen Schlüsse zieht; man kann das dem Denken anderer Menschen überlassen.

Meine Herren, ich glaube, daß Sie alle, die das im Entwurf vorliegende Gesetz wollen, gegen den Antrag stimmen müssen, der auf Schaffung einer Reichsanstalt gerichtet ist. Sie werden sonst gegen sich haben einen großen Theil der verbündeten Regierungen — manche sind da, die eine Selbstbestimmung nicht mehr haben —

(Heiterkeit)

und gegen sich haben einen großen Theil des Volkes. Denn das möge der Herr Abgeordnete Bebel sich gesagt sein lassen: es ist der Partikularismus in dem Sinne, wie ich ihn vorhin dargelegt habe, durchaus nicht todt; und ich hoffe, er wird noch recht lange leben. Wer darüber Zweifel haben kann, der sehe doch nur in das Haus! Sind denn hier im Reichstag nicht sehr kräftige Elemente, welche eine solche Zentralisation in keiner Weise wollen? Ich will hier gar nicht davon reden, daß meine sämmtlichen Freunde einig und entschieden gegen die Reichsanstalt sind; sie haben gar kein Bedenken gehabt, ihre abweichenden Ansichten, wo solche bestanden, hier vorzutragen, wie ja alle Parteien ohne Ausnahme klargelegt haben, daß in ihrem Schoß auch Meinungsverschiedenheiten sind; selbst bei meinen Nachbaren, den Nationalliberalen.

(Heiterkeit.)

Damals haben sie eine namentliche Abstimmung herbeigeführt, um ihre Einigkeit zu zeigen; aber, meine Herren, es ist doch die Einigkeit nicht vorhanden gewesen. Vielleicht ist (C)
es heute wieder so; man kann ja noch einmal namentlich abstimmen.

(Heiterkeit.)

Der Herr Graf Mirbach hat uns gezeigt, wie stark die Einheit auf der anderen Seite ist, und es sind noch verschiedene andere Indizien gleicher Richtung vorhanden; ich habe sie aber in Diskretion erfahren, darf sie also nicht indiskret ausplaudern. Ich möchte aber sehen — das wäre vielleicht eine namentliche Abstimmung werth —, ob die Herren aus Bayern, aus Sachsen, aus Württemberg denn den Muth hätten, gegenüber ihren Landsleuten für die Reichsanstalt zu stimmen —

(oho! hört, hört!)

— Ja, Sie machen da Lärm; aber ob das gerade die Bayern, Württemberger und Sachsen sind, das kann ich nicht wissen.

(Große Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete Bebel gemeint hat, es wäre die Organisation in der Kommissionsvorlage ein wenig komplizirt, so muß ich ihm zugeben, daß sie allerdings komplizirt ist. Ich gebe ihm aber nicht zu, daß die Organisation einer Reichsanstalt weniger komplizirt sein würde, und Herr Bebel hat selbst gesagt, daß eine Unterinstanz nach Bezirken und gewissen Kreisen nothwendig sein würde. Nun, wir haben hier die Landesanstalten; sie entsprechen den geschichtlich gegebenen Bezirken. Wir haben sie ausgestattet mit etwas mehr Rechten; und ich habe Ihnen gesagt, daß ich sie, wenn ich es allein machen könnte, noch weiter ausstatten würde; aber daß sie dann etwas weniger komplizirt sein würden, wie Herr Bebel gesagt, das habe ich aus seinen Reden nicht nachgewiesen bekommen und ebensowenig aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Schrader, der auf dieselben Gedanken einging. Nein, wollen Sie etwas erleichtern in der ganzen (D)
Manipulation des Gesetzes, so versuchen Sie es bei den Marken. Das wird eine sehr unangenehme Geschichte werden, und wenn das Gesetz jemals hätte populär werden können, — wegen dieser Markengeschichte und dieser Einklebereien wird es ganz gewiß nicht populär werden. Ob sich das ändern läßt und durch ein anderes Verfahren ersetzen, weiß ich nicht.

Was im übrigen die technische Ausführung betrifft, so hat der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern dargelegt, — und auch meine Freunde, welche diese einzelnen Bestimmungen aus der Kommission näher kennen, bestätigen es, — daß die Organisation, wenn sie in Gemäßheit der Kommissionsbeschlüsse erfolgt, vor einer Reichsanstalt den großen Vortheil hat, daß man den Verhältnissen näher ist, daß die Leute ihre ganzen Sachen, möchte ich sagen, im großen und ganzen zu Hause abmachen, und daß auch die Behörden oder die Institute, die dann wirksam werden, im Stande sind, in ihren kleineren Bezirken die Dinge richtiger zu behandeln.

Endlich, meine Herren, komme ich dann noch auf die Frage der Konzentration der ungeheuren Geldmittel. Wenn Sie eine Reichsversicherung herstellen, so würde das enorme Kapital, welches gesammelt werden wird, wieder hier in Berlin konzentrirt werden, und ich meine: es ist gar nicht nöthig, die Geldkraft Berlins noch mehr zu stärken, die mächtiger beinahe ist als die Reichsregierung.

(Heiterkeit.)

— Ja, das finden Sie kurios. Aber glauben Sie mir, die Herren an der Börse haben in Deutschland viel mehr zu sagen als die Bundesstaaten.

(Heiterkeit. Zwischenruf.)

— Na ja! das ist meine Meinung. Geld regiert die Welt. Das ist ein alter Satz, den ich in 78 Jahren bestätigt gefunden habe. Jene Konzentration des Geldes in einer

(A) Stadt ist wegen der Verschiebung aller Machtverhältnisse nicht wünschenswerth, auch nicht in wirthschaftlicher Hinsicht, und es ist ein Glück, daß wir neben Berlin und seiner Kraft, die ich ja gar nicht table, auch noch ein Frankfurt, ein Leipzig, ein München haben, welche kräftig in die Geldverhältnisse eingreifen und dadurch zur Ordnung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes wesentlich beitragen. Ich hoffe, daß bei der Bankgesetzgebung man diesen Gesichtspunkt auch ins Auge fassen, nicht alles an einer Stelle konzentriren wird. Genug, meine Herren, wollen Sie die Prinzipien, welche Sie in der uns beschäftigenden Angelegenheit mit Gesetzeskraft bekleiden wollen, irgendwie erträglich machen — was freilich nach meiner Ansicht überhaupt nicht möglich ist —, dann bleiben Sie mit der Konzentration in einer Reichsanstalt fort, und geben Sie das, was hier vorgelegt worden ist, in territorialer Begrenzung. Das ist meine Meinung und ist, ich wiederhole das, die Meinung aller meiner Freunde.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Großherzoglich badische Bevollmächtigte zum Bundesrath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr von Marschall.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Baden, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Freiherr **von Marschall:** Meine Herren, nachdem der Herr Abgeordnete Schrader die Mittelstaaten als die Urheber der von ihm so sehr angegriffenen Organisation des Entwurfes bezeichnet hat, wird es begreiflich erscheinen, wenn ein Vertreter eines Mittelstaates hier zu einer kurzen Erklärung das Wort ergreift. Wie der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern bereits erklärt hat, ist die Frage der
(B) Reichsanstalt im Schoße der verbündeten Regierungen überhaupt nicht zur Erörterung, geschweige denn zur Abstimmung gekommen. Es ist auch die Frage, die vorhin ventilirt wurde, welche Haltung die verbündeten Regierungen voraussichtlich zu der Errichtung einer Reichsanstalt einnehmen, und aus welchen Gründen sie eventuell Widerstand leisten würden, wie sich die Bevölkerung dazu verhalten würde, insolange eine völlig gegenstandslose, als die Herren Antragsteller uns nicht den Beweis geführt haben, daß mit der Reichsanstalt eine zweckmäßige, für die Intentionen des Gesetzes brauchbare Organisation geschaffen werden kann, daß diese Organisation mindestens zweckmäßiger ist als die des Entwurfs, und dieser Beweis ist nicht allein nicht geführt worden, er ist nicht einmal angetreten worden. Das, was die Herren uns hier vorschlagen, ist ein Prinzip, aber keine Organisation.

Es ist ganz richtig, was der Herr Duvigneau vorhin ausgeführt hat, daß eine ganze Reihe von Korporationen sich für die Reichsanstalt erklärt haben unter der Begründung, das sei die allereinfachste, billigste und natürlichste Organisation. Der Beweis ist nicht geführt worden, und die Herren Antragsteller sind denselben Weg gegangen, indem sie uns nur den § 30 vorgeschlagen, uns dagegen vollkommen im ungewissen gelassen haben, wie der § 31 ff. aussehen soll. Ja, meine Herren, daß man eine Reichsanstalt errichten kann, darüber kann gar kein Streit bestehen; die Frage, ob eine brauchbare, zweckmäßige Organisation damit erzielt werden kann, hängt aber doch ganz wesentlich davon ab, wie Sie den Unterbau dieser Reichsanstalt gestalten wollen, und darüber hat Herr Duvigneau nichts gesagt.

(Zwischenruf: Genau so wie jetzt!)

— Wie dadurch eine Vereinfachung erzielt werden soll, das verstehe ich nicht. Wenn Sie Versicherungsanstalten in den einzelnen Ländern einrichten wollen, wozu dann noch eine Reichsanstalt? Wenn das Reich nur die Kasse führen soll, (C) nur den Geldbriefträger machen soll zwischen den einzelnen Versicherungsanstalten, so ist das eine Reichsanstalt, die der Würde des Reichs kaum entspricht.

So viel über die Reichsanstalt. Die verbündeten Regierungen sind in der ganzen Frage auf dem Standpunkt gestanden, den neulich der Herr Miquel bei einer anderen Gelegenheit als den richtigen bezeichnete, nämlich, daß jede Organisationsfrage eine Zweckmäßigkeitsfrage ist. Das gilt ganz besonders bei einem Gesetz, das nach der materiellen Seite hin so viele Schwierigkeiten zu überwinden hat; da gilt es nicht, irgend welchen Prinzipien, irgend welchen politischen Tendenzen nachzugehen; hier handelt es sich einfach darum, den Weg zu finden, der nach menschlicher Voraussicht am sichersten, am einfachsten und sachgemäßesten zu dem Ziele des Gesetzes führt, und das ist nach Ansicht der verbündeten Regierungen die Organisation, die in dem Entwurf vorgeschlagen ist. Nun hat der Herr Abgeordnete Schrader als schwerstes Geschütz gegen diese Organisation aufgeführt, dieselbe sei eine büreaukratische. Ich will gesagtes nicht widerholen. Das Wort „büreaukratisch" übt ja eine gewisse Wirkung; es hat nur einen Mangel, daß es in einer sachlichen Diskussion nichts beweist. Eine büreaukratische Einrichtung ist doch an sich nichts verwerfliches, und eine Selbstverwaltungsorganisation nicht an sich etwas gutes; es kommt immer darauf an, aus der Natur der zu lösenden Aufgabe, aus der Art der zu leistenden Thätigkeit zu prüfen, ob die eine oder die andere Organisation die richtige ist, oder ob ein System vorzuziehen sei wie das hier vorgeschlagene, bei der das büreaukratische Element eine gewisse Präponderanz hat, aber auch eine ausreichende Betheiligung der Interessenten vorgesehen ist.

Wenn der Herr Abgeordnete Schrader es den verbündeten Regierungen zum Vorwurf macht, daß sie dem Gedanken der Selbstverwaltung hier so wenig zum Ausdruck gebracht haben, so frage ich: wo sind denn die Kräfte, (D) bereit und fähig, im Ehrenamt, im Wege der Selbstverwaltung die Thätigkeit zu leisten, die dieses Gesetz voraussetzt? Es ist von den Berufsgenossenschaften gesprochen worden. Die haben in ihrer großen Mehrzahl eine ablehnende Haltung gegen das Gesetz eingenommen, und es ist charakteristisch, daß gerade die Männer, die mit der größten Opferwilligkeit sich dem Zwecke der Unfallversicherung gewidmet haben, zu allererst die warnende Stimme erhoben haben, man möge nicht diesen Apparat den Berufsgenossenschaften übertragen. Da ist doch die Befürchtung nicht unbegründet, daß, wenn wir dies trotzdem thun wollten, wir mit den Berufsgenossenschaften eine Belastungsprobe machen würden, unter der sie, ich will nicht sagen, zusammenbrechen, aber sehr erheblich geschädigt werden könnten.

Der Herr Abgeordnete Schrader scheint mir doch einigermaßen die Thätigkeit, die nach diesem Entwurf zu leisten ist, zu unterschätzen. Der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern hat bereits darauf hingewiesen, welches Maß von Thätigkeit eine Invaliden- und Altersversicherung auf dem Boden des Individualprinzips mit Beitragsleistung der Arbeiter und mit dem Kapitaldeckungsverfahren erfordert. Jedermann, der einmal einen Blick in eine große Vermögensverwaltung gethan hat, wird mir zugeben, daß zur Lösung dieser Aufgabe auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung, der Kassenrechnung, das erste Erforderniß ist ein tüchtig geschultes Beamtenpersonal, ein Beamtenpersonal, das, was Zuverlässigkeit, was technische Kenntnisse anlangt, alle Garantien bietet. Mögen wir also diese Organisationen anschließen an Selbstverwaltungskörper oder nicht, dieses Beamtenpersonal werden wir niemals entbehren können. Und wie würde sich die Sache gestalten, wenn wir den Berufsgenossenschaften dieses Beamtenpersonal beifügen würden? Würde dadurch vielleicht das korporative Leben in den Berufsgenossenschaften gefördert werden? Ich sage: nein; im Gegentheil, es wäre zu be-

(A) fürchten, daß mit der Zeit dieses Beamtenpersonal in den Berufsgenossenschaften prävaliren und auch da zur Geltung kommen würde, wo jetzt, Gott Lob! das Ehrenamt vorwaltet. Wir haben doch, meine Herren, vielfach die Erfahrung gemacht, daß das Beamtenpersonal in Korporationen, namentlich dann, wenn es sehr tüchtig ist, sich rasch Geltung verschafft, oft mehr, als es für das korporative Leben gut ist. Die Herren werden zugeben, daß man häufig Gutachten von Korporationen liest, die den Zweifel erwecken: ist das die Meinung der Korporation oder nicht vielmehr des Generalsekretärs, des Direktors? Ich will diesen Privatbeamten nicht zu nahe treten; sie mögen ebenso zuverlässig sein wie die Staatsbeamten; daß sie billiger arbeiten, ist mir bis jetzt nicht bekannt geworden.

Aus allen diesen Gründen möchte ich glauben, daß die verbündeten Regierungen das richtige getroffen haben, wenn sie Landesversicherungsanstalten hier in dem Entwurf vorgesehen haben. Ich wiederhole: politische Gründe haben bei keiner der verbündeten Regierungen in besonderer Weise eingewirkt; es waren lediglich Gründe der Zweckmäßigkeit, auf die wir gerade bei diesem Gesetz das entscheidende Gewicht deshalb legen mußten, weil, wie allgemein anerkannt, nach der materiellen Seite hin dieses Gesetz ja mancherlei Schwierigkeiten, mancherlei Bedenken zu überwinden hat. Ich bitte Sie also, bei dem Entwurf der verbündeten Regierungen zu bleiben.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Königlich württembergische Bevollmächtigte zum Bundesrath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Generalmajor Graf von Zeppelin.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Generalmajor Graf **von Zeppelin:** Der Ruf (B) nach einer Reichsanstalt tönt aus drei verschiedenen Gruppen heraus. Er geht einmal von denjenigen aus, die sich durch sachliche Gründe nicht haben überzeugen lassen, daß eine andere Organisation die zweckmäßigere ist. Es ist nicht meine Sache — ich verstehe es ja auch nicht —, hier noch bessere Argumente ins Feld zu führen, als sie Ihnen von berufener Seite entgegengebracht worden sind. Dann sind es die Opponenten à tout prix; mit denen ist nicht zu rechten und will ich auch nicht zu rechten versuchen.

Ich möchte zu denjenigen sprechen, welche annehmen, daß politische Gründe vorhanden sind, die, wenn die sachlichen Gründe allein noch nicht entscheidend für die Reichsanstalt gewesen wären, die Wagschale der Reichsanstalt hätten zum Sinken bringen müssen.

Diese Gründe lassen sich kurz in dem Satz zusammenfassen, der neulich irgendwo zu lesen stand: es müßte die Gelegenheit dieses Gesetzes benutzt werden, um eine neue weitere Klammer um die deutsche Einheit zu schlagen. Meine Herren, ich glaube, die Kleingläubigen sind aufrichtig zu beklagen, die es bis heute noch nicht vermocht haben, das deutsche Reich als ein Fahrzeug anzusehen, fest genug gefügt, um allen Stürmen zu trotzen, und die es daher für nöthig halten, dasselbe noch mit neuen weiteren Klammern zu umfassen, selbst auf die Gefahr hin, es plump und schwerfällig zu machen.

Meine Herren, die verbündeten Regierungen und insbesondere auch die Regierung, die ich die Ehre habe zu vertreten, stehen auf diesem kleinmüthigen Standpunkt nicht, und sie haben deshalb auch keine Veranlassung gehabt, andere Gründe bei Beurtheilung der Frage der Organisation hier vorwalten zu lassen als die der einfachen Zweckmäßigkeit. Ich möchte jenen allen Muth zurufen; ich glaube, Sie können gewiß der frohen Zuversicht sich hingeben, daß das deutsche Reich zu seinem Zusammenhalt weiterer Stützung durch Ihre Fürsorge gar nicht mehr bedarf, daß Sie vielmehr am besten für seine Wohlfahrt und die Wohlfahrt des deutschen Volkes (C) sorgen, wenn Sie ihm solche Einrichtungen geben, die nach Ihrer besten Ueberzeugung ohne alle Nebenrücksichten Ihnen als die sachlich zweckmäßigsten erscheinen.

Ich glaube, wenn Sie so verfahren, so werden Sie dahin kommen müssen, Ihre Stimme dem Vorschlag zu geben, der Ihnen von den verbündeten Regierungen gemacht ist, und den Ihre Kommission in der Mehrheit angenommen hat.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Behr-Behrenhoff.

Abgeordneter Graf **von Behr-Behrenhoff:** Meine Herren, nach den eingehenden, ausführlichen Darlegungen von allen Seiten des Hauses gegen und für die Bestimmungen im § 30 der Kommissionsvorschläge ist es nicht meine Absicht, die bereits angeführten Gründe nochmal, wenn auch in einer zwar etwas anderen Form, vorzubringen, und um so mehr, da ich glaube, daß auch kaum etwas neues noch anzuführen wäre. Mir kommt es nur darauf an, kurz die Stellung meiner Freunde hier zu skizziren.

Meine Herren, die Frage selbst wird auch von uns nicht einstimmig beantwortet. Manche meiner Freunde sind prinzipiell für eine Reichsversicherungsanstalt aus den mehrseitig angeführten Gründen; sie glauben mit den Herren, daß auf diese Weise die Ausführung des Gesetzes am leichtesten und praktischsten in die Wege zu leiten wäre. Andere neigen sich mehr dahin, daß die Arbeit am einfachsten von den Landesregierungen ausgeführt werden könne. Um diesem Gedanken Ausdruck zu geben, wäre es ja nur nöthig gewesen, einen Antrag einzubringen, die Kommunalverbände in dem Paragraphen zu streichen. Wir haben aber davon abgesehen, weil wir glauben, daß eine Aussicht auf Annahme doch nicht vorliegt. Die Uebernahme auf die Kommunal- (D) verbände erscheint dagegen manchem meiner Freunde bedenklich, da hierdurch eine Vereinfachung nicht zu erwarten sei; sie glauben vielmehr, daß nur die Uebernahme von Seiten der Landesregierungen die Versicherungsanstalt vereinfachen würde; es würden der Ausschuß und der Aufsichtsrath dann wegfallen können.

Aber, meine Herren, wir sind überhaupt der Meinung, daß hier Prinzipienfragen nicht zu erledigen sind, daß es sich hauptsächlich um Zweckmäßigkeitsrücksichten handelt. Da sagen wir uns denn, daß wir am besten thun, wenn wir das Gesetz durchbringen wollen, wenn wir die Kommissionsvorschläge annehmen; dabei ist ja nicht ausgeschlossen, daß vielleicht die Regierung sich nochmal überlegt, ob wirklich der Anschluß an die Kommunalverbände geboten ist, ob es nicht doch praktischer sei, die Obliegenheiten von den Einzelregierungen ausführen zu lassen. Der § 30, wie er in der Kommissionsfassung vorliegt, spricht ja nicht dagegen; es wäre also vollständig möglich. Das ist auch ein weiterer Grund, daß wir von besonderen Anträgen abgesehen haben.

Ich wiederhole, es ist keine Prinzipien-, sondern eine Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsfrage; und um das Gesetz nicht zu gefährden, um es womöglich durchzubringen, werden meine Freunde für die Fassung der Kommissionsvorlage stimmen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, zunächst nehme ich die Gelegenheit wahr, ein Mißverständniß zu beseitigen, in welchem sich Herr von Friesen über die Ausführungen meines Freundes Duvigneau befindet, wenn er annahm, daß dieser mit der Perspektive, die er aufstellte, einer künftigen

(A) Vereinigung der Unfall-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung in einer Reichsinstanz darauf hinzielte, die Krankenversicherung als eine einheitliche über ganz Deutschland zu machen. Es handelte sich für ihn nur darum, ein einheitliches Organ in der obersten Instanz für die Regelung dieser Angelegenheiten vorzusehen. Im übrigen ist diese Frage, ob man in Zukunft die Unfallversicherung und die Krankenversicherung an die Kommunalverbände oder an die Reichsanstalt anschließt, eine so flüssige und heute noch so wenig bestimmte, daß es falsch sein würde, sich irgendwie hier leiten zu lassen durch die Rücksicht auf eine solche Perspektive. Ebenso befand sich Herr von Friesen insofern im Irrthum, als er meinte, daß Herr Duvigneau davon ausging, daß die Verwaltung der sämmtlichen Mittel einer solchen Reichsanstalt in Berlin an einer Stelle zu erfolgen hätte. Der Herr Kollege Schrader hat schon gesagt, daß dies nicht nöthig ist. Er hat auch auf das Beispiel der Postsparkassen hingewiesen; ich kann mich deshalb wegen der Möglichkeit solcher Einrichtung des weiteren enthalten und will nur hervorheben, daß weder mein Kollege Duvigneau noch die übrigen Antragsteller eine derartige Lösung dieser besonderen Frage vorgehabt haben.

Im übrigen wende ich mich zu dem, was mein verehrter Landsmann Schrader gesagt hat. Er führte aus, daß zu wenig — wenn ich so sagen soll — nationale Register bei dieser Gelegenheit gezogen würden. Ich glaube, es ist sehr gut, wenn wir davon ausgehen, daß wir alle uns in derselben Lage befinden, wie der Herr Kollege Schrader es von seinen Freunden behauptet, daß sie nicht geneigt wären zu „nationalen Phrasen", wenn wir also davon ausgehen, daß diese Eigenschaft uns allen zukommt, auch wenn wir von einem derartigen Eigenlob für die einzelne Fraktion Abstand nehmen, und wenn wir uns hier durch Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lassen. Es ist so auch in der Kommission gewesen, und ich glaube sagen
(B) zu dürfen, daß in der Kommission noch viel weniger von politischen Rücksichten die Rede gewesen ist als hier im Plenum; darum hat dort eben die Ernsthaftigkeit der Berathung auch nach dieser Richtung nicht gefehlt. Der Herr Abgeordnete Schrader hat selbst angeführt, daß gerade die Antragsteller, welche auch diesen heutigen Antrag eingebracht haben, den ich zu vertreten die Ehre habe, sich mit allem Ernste haben angelegen sein lassen, in der Kommission die Durchführung des Antrages zu erreichen.

Ich kann deshalb auch heute erklären, daß, trotzdem wir uns beschränken, möglichst nur Zweckmäßigkeitsgründe ins Feld zu führen, — sowenig wir die nationalen Momente verkennen, welche für die Reichsanstalt sprechen würden, — wir der Meinung sind, daß darunter die Ernsthaftigkeit unseres Vorhabens nicht leidet. Wir sind uns auch voll bewußt, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, die Folge sein würde, daß die Vorlage wieder an die Kommission zurückgewiesen werden müsse. Aber daß wir nicht ohne Programm sind in dieser Beziehung, das haben ja die Kommissionsverhandlungen gezeigt. Wir haben es veranlaßt, daß mit dem Berichte und der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse auch der bezügliche Antrag zum Abdruck gebracht ist, welcher sich auf Seite 333 der Zusammenstellung befindet und die Entwickelung einer Reichsanstalt auf der Grundlage des Krankenkassenwesens aufbaut. Es würde aber, wenn man diese Perspektive nicht ins Auge fassen wollte, nicht schwer sein, auch auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes eine Einheit in der Reichsanstalt zu schaffen, ohne daß man dabei würde sagen können, daß, wie der Herr von Marschall meinte, dann diese Reichsanstalt lediglich zum Briefträger würde, und daß das der Würde des Reiches nicht entspräche, sondern ich glaube, daß ohne allzuschwere Umarbeitung sehr bald eine solche Lösung in der Kommission möglich sein würde. Gegenwärtig aber den Antrag, den ich erwähnt habe, der auf Seite 333 der Kommissionsbeschlüsse abgedruckt ist, in voller Ausdehnung (C)
als Antrag in das Haus einzubringen, davon glaubten wir allerdings Abstand nehmen zu müssen, weil dann die Debatten über die Einzelnheiten dieses Antrages gedroht haben würden solche Dimensionen hier im Plenum anzunehmen, daß es hätte den Eindruck machen können, als wären auch wir bemüht, diesem Gesetz Steine in den Weg zu legen und sein Zustandekommen durch weitaussehende Anträge zu hindern, die sich mit Leichtigkeit in der Kommission, mit außerordentlicher Schwierigkeit im Plenum nur behandeln lassen können.

Nein, meine Herren, auch wir, die Antragsteller, stehen alle auf demselben Standpunkte wie in der Kommission, daß wir nämlich die Reichsanstalt für das Beste und Zweckmäßigste halten, daß wir bemüht sind, hier, wie wir in der Kommission bemüht gewesen sind, diesen Antrag zur Durchführung zu bringen, daß wir uns aber auf diesem Antrage nicht festnageln, sondern daß wir, wenn er Annahme nicht finden sollte, in derselben Weise, wie es in der Kommission der Fall gewesen ist, uns beschränken werden, auf der Grundlage, wie sie die Kommissionsvorlage gegenwärtig jetzt bietet, das Bestmögliche zu erreichen, davon ausgehend, daß es unsere Aufgabe sein muß, etwas so gutes in diesem Gesetze zu erreichen, wie es irgend möglich ist; ist das nach unserer Ansicht Beste nicht zu erlangen, dann wollen wir wenigstens das Gute hinnehmen, nicht aber dann die Sache scheitern lassen. Ich bekenne, daß das ganz derselbe Standpunkt ist, der auch von jener, der konservativen Seite sowohl in einer der letzten Sitzungen als heute bekundet worden ist, heute durch Herrn von Friesen und damals durch den Herrn Abgeordneten Hahn. So wenig sich die Herren damals auf den Antrag der Einheitsrente festnagelten und das als conditio sine qua non behandelten, und so gut Herr von Friesen heute erklärt hat, daß, wenn um die Reichseinheit in diesem Gesetz zur Durchführung zu bringen, es nöthig sein sollte, in dieser oder jener Beziehung der Reichsversicherungsanstalt gewisse Befugnisse hinzuzufügen, (D)
sie auch dazu bereit sein würden, — ganz von demselben Standpunkt gehen auch wir bei dieser Angelegenheit aus, so daß wir, wenn wir die Reichsanstalt nicht erreichen können, auf der Basis der territorialen Verbände gern mitarbeiten werden. Meine Herren, wir verkennen dabei nicht, daß auf dieser Basis, wie sie die Kommission in Vorschlag bringt, noch eine Menge einigender Momente für die Gestaltung der Angelegenheit für ganz Deutschland vorhanden ist, und daß keineswegs in allen Punkten der Reichsgedanke dabei zu Schaden gekommen ist.

Meine Herren, was die einzelnen Punkte anlangt, welche als Vorzüge oder Nachtheile der Reichsanstalt angeführt sind, sei es in den Motiven, sei es in dem Kommissionsberichte, sei es heute in den Verhandlungen, so glaube ich nach der erschöpfenden Behandlung, die diese Fragen im allgemeinen hier erfahren haben, davon absehen zu sollen, jetzt das noch im einzelnen auszuführen; darauf nur muß ich Gewicht legen, noch hervorzuheben, daß der Vorwurf völlig ungerechtfertigt sein würde, daß mit der Reichsanstalt sich nicht der selbstständige Organismus der Behörden der einzelnen Staaten vertragen könnte, und durch einen allzuweitgehenden Büreaukratismus eine Zerstörung des genossenschaftlichen Prinzipes gerade aus dieser Reichsanstalt entstehen würde. Meine Herren, der Antrag, den ich mehrfach erwähnt habe, der seinerzeit unter Nr. 2 in der Kommission eingebracht wurde, hat dargethan, — ich glaube für alle und jedermann, und es ist in der Beziehung von keiner Seite gegen ihn ein Einwand gemacht worden, — daß sich sehr wohl die Reichsanstalt verträgt mit den selbstständigen Einrichtungen der inneren Verwaltung der einzelnen Staaten. Ich glaube, daß manche Einwendungen, welche hier in Bezug auf diesen Punkt gemacht sind, nicht gemacht sein würden, wenn die betreffenden Herren gerade diesen Antrag einer eingehenderen Prüfung unterzogen hätten.

(A) Ebenso ist das nicht stichhaltig, daß aus diesem Antrag, aus der Reichsanstalt ein größerer Büreaukratismus sich entwickeln würde als aus den Schöpfungen, welche die Kommissionsvorlage vorsieht. Meine Herren, ohne Büreaukratismus — das hat gewiß sehr mit Recht der badische Herr Bundesrathsbevollmächtigte ausgeführt — geht es in dieser Angelegenheit allerdings absolut nicht, und wenn man nicht mit Worten spielen will, wenn man nicht den Büreaukratismus als Schreckensgespenst und die Selbstverwaltung als Lockmittel hinstellen will, ohne daß man aber mit diesen Worten brauchbare Begriffe verbindet, allerdings, meine Herren, da muß man sagen, daß, wenn man nicht auf den Boden treten wollte, daß die ganze Angelegenheit auf der Grundlage der Krankenkasseneinrichtung geregelt werden soll, mehr an Selbstverwaltung in den Entwurf nicht hineinzubringen war, weder in diesen noch in einen, der die Reichsversicherung zur Grundlage genommen hatte, als es hier geschehen ist. Es ist nicht ein Uebermaß der Selbstverwaltung, sondern dasjenige Maß der Selbstverwaltung, welches dazu dienen wird, die Sache zweckmäßig und gangbar zu machen und so für die Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung eine möglichst brauchbare Grundlage zu schaffen.

Meine Herren, über den Punkt, daß die Reichsanstalt die billigste sein würde, sind ebenfalls von verschiedenen Seiten so treffende Ausführungen gemacht, daß ich nicht mehr darauf eingehe. Ich hebe nur noch einmal das hervor, was mein Kollege Duvigneau schon einmal angeführt hatte, daß nach der jetzigen Vorlage außerordentliche Schwierigkeiten mit sich führen wird namentlich die Bemessung der Beiträge nach Berufsklassen. Meine Herren, gerade in der Bemessung der Beiträge nach Berufsklassen liegt meines Erachtens für die kräftige Entwickelung des Gesetzes ein außerordentlich wichtiges Moment, und die Durchführung desselben wird allerdings sehr erschwert werden, wenn man nicht zu einer (B) Reichsanstalt kommt, wenn man sich vielmehr auf diese Grundlage stellt, wie sie die Kommissionsvorlage bietet.

Meine Herren, ich fasse mich also dahin zusammen, daß ich Ihnen den Antrag, den ich mit meinen Kollegen Duvigneau und Struckmann gestellt habe, noch einmal empfehle.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Wenn ich auch einige Bedenken habe gegen die Reichsversicherungsanstalt, so glaube ich doch, wie die Sache nun liegt, wäre es vielleicht das einfachste und sicherste gewesen, wenn man diese Reichsversicherungsanstalt eingeführt hätte. Eine Dezentralisation ist ja auch dabei möglich, und es war in der Kommission in einem Antrag des Herrn Vorredners die diesbezügliche Organisation bis in die Einzelheiten angegeben. Meine Herren, die Reichsanstalt ist auch eigentlich eine Konsequenz des Reichszuschusses. Nun ist bei den Berathungen heute darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Organisation aus politischen Gründen gewählt sei. In der Kommission haben die Vertreter der verbündeten Regierungen, namentlich der Herr Staatssekretär des Innern, mehrfach darauf hingewiesen, daß man niemanden zwingen solle, daß der Reichsgedanke nicht gefördert würde durch Zwang auf die Einzelstaaten, alles in eine Reichsversicherungsanstalt hineinzuzwängen; man solle jeden auch in dieser Beziehung nach seiner Façon selig werden lassen und die vorhandene starke Opposition berücksichtigen. Wir haben vergeblich nach dieser Opposition gesucht; die aus dem Reiche vorliegenden Petitionen sprechen sich für die Reichsversicherungsanstalt aus, und da mehrere Vertreter der verbündeten Regierungen ebenfalls gegen die Reichsanstalt sich aussprachen, da sie erklärten, der Beschluß einer Reichsanstalt würde das ganze Gesetz unmöglich (C) machen, so mußten wir darauf schließen, daß es eben einzelne der verbündeten Regierungen seien, welche die Reichsanstalt bekämpfen. Heute war es nun interessant, daß mehrere Mitglieder des Bundesraths, ohne direkt angeklagt zu sein, in energischer Weise protestirten, während der Herr Staatssekretär des Innern doch am Schlusse seiner Rede einigermaßen zugestand, daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schrader nicht ganz unrichtig seien.

Es ist nun weiter ausgeführt worden, daß die preußische Regierung und der Bundesrath die Reichsanstalt niemals debattirt und noch viel weniger beschlossen haben. Ja, meine Herren, die Bedenken der Mittelstaaten sind auch gegangen gegen die Uebertragung der Invalidenversicherung auf die Berufsgenossenschaften, und zwar im wesentlichen aus dem Grunde, weil die Berufsgenossenschaften zum großen Theil über das ganze Reich verbreitet sind.

(Zuruf.)

— „Absolut nicht!" sagen Sie. Es gibt Gründe, die vielleicht bei dem Herrn Vertreter Badens nicht vorhanden sind und bei anderen Mitgliedern des Bundesraths doch vorhanden sein können. Was die Berufsgenossenschaften anlangt, so will ich jetzt gleich dem Herrn Großherzoglich badischen Gesandten auf eine seiner Bemerkungen antworten. Er sagte: „Wo sind die Kräfte, die bereit sind und fähig, die Invalidenversicherung in der Form der Selbstverwaltung zu machen? Wir haben uns an die Berufsgenossenschaften gewendet; die Berufsgenossenschaften haben abgelehnt, weil sie die Arbeit nicht übernehmen wollen!" Das ist ein großer Irrthum. Ich habe mich sehr lebhaft an den Berathungen der Berufsgenossenschaften betheiligt und kann Ihnen sagen, daß der Hauptgrund, aus dem die Berufsgenossenschaften abgelehnt haben, die Sache zu übernehmen, der ist, daß sie sich ihre Selbstverwaltung erhalten wollten. Sie sahen ein, daß die Uebernahme der Invalidenversicherung ihre Selbst- (D) verwaltung zu Grunde gerichtet hätte, daß die Zahlung eines Reichszuschusses es unumgänglich machte, in die Verwaltung der Berufsgenossenschaften mit harter Hand hineinzufassen. Lediglich um sich die Selbstständigkeit zu wahren, nicht aus Furcht vor der Arbeit, haben die Berufsgenossenschaften erklärt, daß sie nicht Träger dieser Versicherung sein wollten. Meine Herren, die Personen, die diese Arbeit zu übernehmen bereit sind, würden sich leicht finden. Schon in der Kommission habe ich mehrfache Nachweise dafür geliefert, wie man in den Kreisen der Krankenkassen gern bereit gewesen ist, sich dieser Arbeit zu unterziehen; ich komme darauf später noch zurück.

Wenn uns gesagt wird, die Mittelstaaten seien nicht Urheber dieser Organisation, diese Auffassung sei durchaus falsch, so bin ich doch sicher: bewußt oder unbewußt haben die Herren einen Einfluß auf diese Organisation ausgeübt. Ich erinnere nur daran, daß in der Kommission einmal scherzhaft gesagt wurde, dies sei eigentlich kein deutsches, sondern ein bayerisches Gesetz. Meine Herren, wie weit die Einwirkung der Einzelstaaten darauf gewesen ist, das entzieht sich natürlich unserer Kenntniß; aber daß politische Gründe vorgeherrscht, mit eingewirkt haben, ist gar nicht zu leugnen, ist auch in den Kommissionsberathungen mehrfach bestätigt worden.

Was für die Reichsversicherungsanstalt spricht, ist dieses, daß man bei der Dezentralisation in verschiedene Versicherungsanstalten doch nicht weiß, ob eine Gleichmäßigkeit in der Verwaltung stattfindet, und daß die finanzielle Gleichmäßigkeit, wie vorhin ein anderer Redner schon nachwies, jedenfalls durchbrochen wird. Wie leicht der Reichsgedanke durchbrochen wird, haben wir beim Unfallgesetz gesehen; hier, bei einer ganz ähnlichen Materie, wurde eine Reichsanstalt gegründet, die alle Unfallversicherungsberufsgenossenschaften zu beaufsichtigen und gewissermaßen auch zu verwalten hat. Als

damals das Gesetz zur Berathung stand, wurden die Landesversicherungsämter beantragt, und man sagte: beschließen Sie diese Landesversicherungsämter nur, das ist von gar keiner großen Bedeutung, man wird keinen oder nur vereinzelten Gebrauch davon machen. Nun, meine Herren, wie steht die Sache heute? Heute sehen wir, daß Mecklenburg-Strelitz ein Landesversicherungsamt hat, daß Reuß ältere Linie ein Landesversicherungsamt hat, und es wird schließlich dahin kommen, daß das Reichsversicherungsamt nichts weiter mehr ist als ein preußisches Versicherungsamt. Ob es richtig ist, auf diesem Wege weiter zu gehen, das halte ich doch für sehr fraglich, und wenn der Vertreter der konservativen Partei, Herr von Friesen, darauf hingewiesen hat, man müsse die Eigenschaft der verschiedenen Stämme erhalten, man dürfe keine nivellirende Tendenz haben, der einheitliche Gedanke läge schon darin, daß dieses Gesetz ein Reichsgesetz wäre, es sei nicht nöthig, nun auch eine Reichsanstalt zu gründen, — so muß ich darauf erwidern, daß nicht nachgewiesen ist, wie weit diese Anschauung im Volke begründet ist. Wie ich schon vorher sagte, bitten im Gegentheil die mit zahlreichen Unterschriften versehenen eingelaufenen Petitionen, die namentlich von Seiten kommen, welche Verständniß für die Sache haben, um die Herstellung einer Reichsanstalt.

Also, meine Herren, wenn ich auch selbst andere Bedenken habe, die Einwürfe, die gegen die Reichsanstalt gemacht worden sind, können nicht maßgebend sein. Nach meiner Ansicht würde die Reichsversicherungsanstalt ebenso gut, wenn nicht besser, funktioniren wie die im Entwurf vorgeschlagene Organisation, und jedenfalls mit geringeren Mitteln Die Einrichtung kleinerer Bezirke, deren Verwaltung auf die Krankenkassen respektive die landwirthschaftlichen Unfallberufsgenossenschaften aufgebaut würde, wären wohl in der Lage, mit wirklicher Selbstverwaltung zu funktioniren. Was die Selbstverwaltung betrifft, so haben die zwei Herren vom Bundesrath über die büreaukratische und die Selbstverwaltung
B) Betrachtungen angestellt; es wurde gesagt: ist denn die büreaukratische Organisation ein Unglück? Diese Herren gehen immer von dem Gedanken aus, daß es durchaus nothwendig sei, die Einrichtungen so zu treffen, wie es hier im Entwurfe niedergelegt ist. Allerdings, wenn man von diesem Gedanken ausgeht: muß man eine büreaukratische Verwaltung einrichten, — das gebe ich zu; wenn man aber von dem Gedanken ausgeht, daß die Sache durchaus nicht in wenigen Wochen fertig zu sein braucht, daß man wohl überlegen kann, ob denn diese Organisation und alle die Bestimmungen dieses Entwurfs die richtigen sind, dann kann man auch zu einer anderen Organisation kommen, die eine büreaukratische Verwaltung durchaus nicht nothwendig mit sich bringt.

Der Herr Staatssekretär des Innern hat uns vor einem Heer von Reichsbeamten gewarnt. Ob Sie das nun Reichs- oder Landesbeamte nennen, das Heer dieser Beamten wird ganz sicherlich nach diesem Gesetzentwurf erstehen und ein noch größeres sein, als wenn Sie die Reichsanstalt in der Form errichten, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Gebhard in der Kommission vorgetragen war. Er wollte die Reichsanstalt begründen unter der Mithilfe der Krankenkassenvorstände, also auf eine wirkliche Selbstverwaltung, die sich sicherlich mehr empfiehlt als das Heer von Beamten, welche Sie mit diesem Entwurf einführen.

Es ist dann gesagt worden, geschulte Beamte seien nothwendig, ohne dieselben könne man eine Kassenverwaltung und eine solche Organisation nicht machen. Ja, meine Herren, die geschulten Beamten braucht man im Büreau, man braucht einen geschulten Büreauvorsteher und geschulte Sekretäre, das ist ganz richtig, diese mögen auch die Kassenverwaltung machen; aber für das Eigentliche, worauf es ankommt, für die Entscheidung über die Invalidität, für die Entscheidung, ob der Antrag des Versicherten anzunehmen ist oder nicht, dafür braucht man keine büreaukratisch geschulten Beamten; dafür kann die Selbstverwaltung sehr wohl eintreten, und es (C)
gibt dafür auch noch Leute genug, die die Stelle im Ehrenamt übernehmen wollen. Während der Vertreter des Bundesraths auf der einen Seite darauf hinwies, daß die geschulten Beamten durchaus nothwendig seien, sprach er auf der anderen Seite seine Freude darüber aus, daß bei den Berufsgenossenschaften heute noch die allergrößte Arbeit in Ehrenamtsstellen gemacht würde. Und, meine Herren, was bei den Berufsgenossenschaften möglich ist, denen ja die preußische Regierung auch dies übertragen wollte, das wird auch möglich sein, wenn Sie das Gesetz in einer anderen Organisation machen wollen.

Aber alles das scheitert daran, daß man sich vorgenommen hat, daß die Sache unbedingt in 4 Wochen fertig sein muß. Zuerst sollte sie ja vor Ostern fertig sein; das ist bei der eingehenden Berathung, die ja zu meiner Freude doch zu Stande gekommen ist, nicht möglich gewesen. Sie soll aber nunmehr doch jedenfalls im nächsten Monat zu Stande kommen; darin liegt das Unglück.

Nun ist gesagt worden, es würden hier Generalanträge gestellt, auch eine andere Organisation, ohne nachzuweisen, wie die Reichsanstalt weiter auszubilden, wie sie im einzelnen einzurichten wäre.

Ich habe bereits in der Kommission einen Antrag gestellt, der dahin ging, daß man die Krankenkassen heranziehen solle. Der dagegen hauptsächlich gemachte Einwand war dieser, nicht alle unter dieses Gesetz fallende Personen seien in Krankenkassen versichert. Dieser Einwand läßt sich im wesentlichen heben, wenn man neben den Krankenkassen der industriellen Arbeiter die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter heranzöge. Mein dahin gehender Vorschlag war also der, daß man in erster Linie — und das hat ja auch bei den konservativen Parteien Anklang gefunden — die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter unterbrächte bei Versicherungsanstalten, welche von den (D)
landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften gebildet würden, und daß man alle anderen Arbeiter unterbrächte bei Versicherungsanstalten, welche durch Verbände der Krankenkassen gebildet würden. Meine Herren, dies ist möglich; es erhellt schon daraus, daß die Personen, welche bei der Landwirthschaft die Geschäfte der Berufsgenossenschaft besorgen, daß die ausführenden Organe mit dem Landesdirektor an der Spitze, mit den Landräthen und Kreisausschüssen oder Amtsvorstehern im wesentlichen auch für dieses Gesetz die Arbeit werden machen müssen, — eine Arbeit, die übrigens eine ungeheuer große sein wird.

Wegen der Größe dieser Arbeit kam man schließlich in der Kommission dazu, zu sagen: wenn dieses Heer von Beamten angestellt wird, wenn man so weit gehen will, warum denn nicht den viel einfacheren Weg, die Kosten auf die Steuern zu schlagen und jedem, der invalide wird im deutschen Reich, aus der Reichskasse eine Rente zu gewähren? Meine Herren, diese Frage ist in der Kommission ganz ernsthaft besprochen worden von den verschiedensten Rednern. Damit man nun nicht, wie es in der Kommission geschehen ist, gegen diesen Vorschlag wieder mit dem Steuerexekutor ins Feld rückt, so will ich hier gleich erwähnen, daß man dann ja den Antrag Bebel und Genossen auf Einführung einer Reichseinkommensteuer annehmen könnte, und daß damit dann nicht diejenigen belastet werden, die nicht in der Lage sind, weitere Lasten zu übernehmen.

Gegen die Heranziehung der Krankenkassen ist heute wieder gefragt worden: sind die Leute bereit, wollen diese Leute die Arbeit tragen? Ja, meine Herren, sie sind bereit. Ich habe bereits in der Kommission darauf hingewiesen, daß die Vorstände der sämmtlichen Krankenkassen in Rheinland und Westfalen — also eines sehr großen, bedeutenden Bezirks, des in industrieller Beziehung mit am höchsten stehenden Bezirks des Reichs — in einer Versammlung am 7. Oktober vorigen Jahres sich bereit

(A) erklärt haben, die sämmtliche Arbeit zu übernehmen, und zwar haben sie dabei auf den Reichszuschuß vollständig verzichtet wie auch auf jede Entschädigung für ihre Arbeit. Meine Herren, das kann man nicht wegleugnen, daß die Vorstände der Krankenkassen, wenn sie in diese Organisation hineinkämen, Personen enthalten, welche mit Sachkenntniß zu urtheilen im Stande sind, und welche im wohlverstandenen Interesse die Sache so leiten werden und so die einzelnen Personen individuell behandeln werden, daß man ein zufriedenstellendes Resultat haben wird.

Meine Herren, ich will hier nicht weiter ausführen, wie die Verbände zu organisiren wären; aber das muß ich sagen, daß man mir nicht erwidern kann, daß diese Verbände nicht stark genug, nicht solvent genug seien. Denn, meine Herren, die Rückversicherung dieser Verbände untereinander und die Rückversicherung aller Verbände im Reich würde möglich sein, und dann könnte schließlich auch, wenn man durchaus das Reich als Garanten haben will, für diese Gesammtheit das Reich eintreten.

Meine Herren, es ist schließlich darauf hinzuweisen, daß bei der von mir vorgeschlagenen Organisation durch die Krankenkassen es auch möglich sein würde, das Markensystem fallen zu lassen, von dem der Herr Abgeordnete Windthorst heute sagte, daß es durchaus verwerflich sei. Wenn man nun eine Organisation schaffen kann, die einen solchen bedenklichen Theil des Gesetzes beseitigt, meine ich, sollte man darauf eingehen. Bezüglich der entstehenden Kosten bin ich überzeugt, daß man ebenfalls billiger fortkäme. Die Arbeit, welche jetzt den Kommunen aufgelastet wird, könnte zum allergrößten Theile von den Selbstverwaltungskörpern, sei es von den Vorständen der Krankenkassen, sei es von den einzelnen Verbänden, geleistet werden. Man würde den Ausschuß zu einer Art Generalversammlung machen, die aus den Vorständen der Krankenkassen gewählt wird, resp. bei den landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten von den Berufsgenossen
(B) einerseits und den Versicherten andererseits. Auf diese Weise kann eine Selbstverwaltung geschaffen werden, die geeignet ist, das Gesetz in einer besseren Weise zur Durchführung zu bringen als die Vorschläge, welche im Kommissionsbericht gemacht sind.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Es sind zu dem § 30 Abänderungsanträge gestellt von den Herren Abgeordneten Duvigneau, Gebhard, Struckmann auf Nr. 146 der Drucksachen und von den Herren Bebel und Genossen auf Nr. 149 der Drucksachen unter 20. Diese beiden Abänderungsanträge decken sich in den Anfangsworten identisch. Ich schlage deshalb den Herren vor — nachdem ich bei den Herren Antragstellern Bebel und Genossen mich ihres Einverständnisses über die Theilung des Antrags versichert habe —, in der Art abzustimmen, daß in erster Linie die Frage zu beantworten ist, ob nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Duvigneau, Gebhard und Struckmann auf Nr. 146 der Drucksachen und Bebel, Nr. 149 der Drucksachen sub 20, der § 30 durch die Worte

„Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch die Reichsversicherungsanstalt"

ersetzt werden soll. Wird diese Frage bejaht, so würde ich weiter zu fragen haben, ob dann der Rest des § 30 zu fassen ist nach den Vorschlägen der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen. Würde dagegen die erste Frage verneint, so habe ich den § 30 nach den Abstimmungen der Kommission zur Abstimmung bringen zu lassen. — Die Herren sind mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche deshalb diejenigen Herren, welche nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Duvigneau, Gebhard, Struckmann, Nr. 146, und der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen auf Nr. 149 ad 20 in § 30 bestimmen (C) wollen:

Die Alters- und Invaliditätsversicherung erfolgt durch eine Reichsversicherungsanstalt,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einstimmig der Ansicht, daß die Minorität steht; die Anträge Duvigneau und Genossen und Bebel und Genossen sind daher abgelehnt.

Nach dieser Vorabstimmung darf ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß auch der weitere Inhalt des Antrages der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen abgelehnt ist.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den § 30 nach dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; der § 30 ist nach den Vorschlägen der Kommission angenommen.

Wir gehen über zu § 31. Der Antrag der Herren Bebel und Genossen zu § 31 ist nach der Abstimmung über den § 30 gegenstandslos geworden, da der Antrag nur eventuell gestellt war.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet. Wenn Wort und Abstimmung anderweitig nicht verlangt wird, darf ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß § 31 nach den Anträgen der Kommission angenommen ist. — Ich konstatire das.

Ich rufe auf § 32. — Auch hier werden Wort und Abstimmung nicht verlangt; ich darf mit Ihrer Genehmigung die unveränderte Annahme des § 32 nach den Anträgen der Kommission konstatiren. — Ich stelle dies fest.

Wir gehen über zu § 33. — Das Wort wird nicht verlangt. Auch hier darf ich mit Ihrer Einwilligung ohne besondere Abstimmung die unveränderte Annahme des § 33 (D) nach den Anträgen der Kommission konstatiren. — Damit ist der Reichstag einverstanden.

§ 34. Das Wort wird nicht verlangt. — Auch hier darf ich unter denselben Voraussetzungen dieselbe Konstatirung aussprechen. —

§ 35. — Auch hier darf ich unter denselben Voraussetzungen das Gleiche konstatiren. —

§ 36. — Zu § 36 liegen vor die Anträge der Herren Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld), Schrader auf Nr. 197 der Drucksachen und des Herrn Abgeordneten Fritzen (Düsseldorf) auf Nr. 159 der Drucksachen sub I. Diese Anträge stelle ich mit dem § 36 zur Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, in der ersten Lesung dieses Paragraphen sind in der Kommission gleichfalls Anträge auf Abänderung dieses Paragraphen gestellt worden, die auch zum Theil angenommen worden sind, wie Ihnen die Beschlüsse der Kommission zeigen. Ganz decken sich diese Anträge aber nicht mit den vorliegenden Anträgen auf Nr. 159 und 197 der Drucksachen; ich bin deshalb nicht in der Lage, über Beschlüsse, die die Kommission über diese Anträge gefaßt hätte, zu referiren. Ich möchte Ihnen nur in Kürze die wesentlichen Unterschiede mittheilen zwischen dem Antrage der Abgeordneten Rickert, Schmidt, Schrader auf Nr. 179, dem von dem Herrn Abgeordneten Fritzen gestellten Antrag auf Nr. 159 und den in der Kommission gefaßten Beschlüssen.

Herr Fritzen beantragt, die Worte zu streichen:

Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung.

Dasselbe findet sich in dem Antrag Rickert, Schmidt, Schrader ausgedrückt. Ferner aber will der Antrag Rickert, daß nur ein einziger Beamter, und zwar nur der Vorsitzende, von

(A) der Landesregierung ernannt werde, während alle anderen Beamten durch Wahl in den Vorstand einzutreten hätten. Das sind die wesentlichsten Unterschiede, die diese Anträge gegenüber den Kommissionsbeschlüssen enthalten; über die Diskussion in der Kommission selbst und den dort entwickelten Gedanken gibt der Bericht ausführliche Mittheilung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritzen (Düsseldorf).

Abgeordneter **Fritzen** (Düsseldorf): Meine Herren, der Antrag, den ich zu § 36 gestellt habe, hat doch vielleicht eine größere Bedeutung, als es auf den ersten Blick scheint. Wie der Herr Staatssekretär von Boetticher bereits ausgeführt, will man die Versicherungsanstalten an die Provizialverbände anlehnen. In den preußischen Provinzialverbänden werden nun die Beamten in freier Wahl ernannt theils durch den Provinzialausschuß, theils durch den Provinziallandtag; nur der Landesdirektor bedarf der landesherrlichen Bestätigung, alle übrigen Beamten, wie die Landessyndici, die Landesräthe, Schatzräthe, die Direktoren leitender Verwaltungszweige, werden in freier Wahl durch den Provinziallandtag ernannt. Ich glaube daher, daß dieser Passus in § 36: „Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung", einen gar nicht unerheblichen Eingriff in die Selbstverwaltung der Provinzialverbände enthält, und zwar nicht nur einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Provinzialverbände, sondern auch einen Eingriff in die Partikulargesetzgebung, weil die Frage der Bestätigung der Kommunalbeamten doch ausschließlich Sache der Landesregierungen ist und meines Erachtens auch bleiben soll.

Meine Herren, wenn man sich nun nach den Gründen umsieht, welche die Verfasser des Entwurfs veranlaßt haben, diese eingreifende Maßregel so nebenbei ad hoc zu treffen, so ergeben die Motive auf Seite 98 folgendes: die Bestätigung sei (B) nothwendig, „weil es sich hier um so wichtige und verantwortliche Angelegenheiten handelt, daß nur durchaus geeignete Kräfte für diese Geschäfte berufen werden dürfen". Ja, meine Herren, haben denn die weiteren Kommunalverbände, die Provinzialverbände, nicht auch ohnehin recht wichtige Geschäfte zu besorgen? Ich erinnere daran, daß die preußischen Provinzialverbände die ganze Landesverwaltung und Straßenverwaltung zu besorgen haben. Das sind doch Geschäfte, welche an Wichtigkeit den Geschäften dieser Versicherungsanstalt gewiß nicht nachstehen. Es kommt noch hinzu, daß die weiteren Kommunalverbände nach dieser Vorlage auf alle Fälle subsidiär haftbar sein sollen, daß sie selbst also das größte Interesse haben, nur durchaus befähigte Männer zu diesen Posten zu wählen. Die Erfahrung hat auch nicht ergeben, daß die weiteren Kommunalverbände in der Wahl ihrer höheren Beamten irgendwie unglücklich oder unvorsichtig gewesen.

Nun könnte man noch sagen: der Reichszuschuß involvire nothwendig auch die Bestätigung. Ich bin kein Freund des Reichszuschusses; aber wenn der Reichszuschuß schließlich noch zu einem solchen Eingriff in die Selbstverwaltung der Kommunalverbände führen soll, dann ist er mir erst recht nicht lieb. Ich muß aber auch sagen, daß durchschlagende Gründe für die Bestätigung auch in dem Reichszuschuß überhaupt nicht gefunden werden können. Nehmen Sie z. B. die preußischen Provinzialverbände. Dieselben erhalten jährlich sehr große, nach Millionen sich beziffernde Staatsdotationen, welche von durch die Provinzialverbände frei gewählten Beamten verwaltet und verwendet werden. Ich kann also nicht anerkennen, daß in der Thatsache des Reichszuschusses irgend ein zwingender Grund für die Bestätigungsfrage liegt.

Nun erlaube ich mir noch auf einen Passus in den Motiven aufmerksam zu machen, welcher für diese Frage von Bedeutung ist. Es heißt in den Motiven Seite 98:

> Als Staats- beziehungsweise Kommunalbeamte verbleiben diese Beamten unter den für Staats- oder Kommunalbeamte beziehungsweise deren Hinterbliebene geltenden dienstpragmatischen, insbesondere also auch disziplinaren Vorschriften. (C)

Meine Herren, daraus geht hervor, daß die Beamten wirklich Kommunalbeamte bleiben, — sie werden nicht etwa Staatsbeamte, nicht etwa Versicherungsbeamte durch dieses Gesetz; man kann also nicht etwa aus dem veränderten Charakter dieser Beamten schließen, daß die Bestätigung nothwendig ist.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen. Ich glaube, Sie werden jedenfalls dadurch eine gewisse Mißstimmung beseitigen, mit der ein großer Theil der Kommunalverbände diesem Gesetz entgegensieht.

Nun ist zu § 16 auch noch der Antrag Rickert, Schmidt, Schrader gestellt. Meine Herren, ich freue mich, daß dieser Antrag in dem Punkt sich mit dem meinigen deckt, daß er auch die Bestätigung ausgeschlossen haben will; ob er aber auch in Bezug auf den ersten Punkt ausführbar ist, das scheint mir denn doch etwas zweifelhaft. Es heißt da:

> Den Vorsitz im Vorstande führt ein nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften ernannter Beamter des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates.

Wenn ich mir die Organisation so denke, wie sie bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung vorgenommen ist, daß sie also an die Provinzialverbände angelehnt wird, so wird der Provinzialausschuß wahrscheinlich auch Vorstand der Versicherungsanstalt werden. Dieser Provinzialausschuß hat aber einen Vorsitzenden in der Person desjenigen, der von dem Provinziallandtag zu dieser Stelle erwählt ist. Wenn nun der Antrag Rickert entgegen den verfassungsmäßigen Einrichtungen der Provinzialverbände den Vorstand des Ausschusses durch einen Beamten ersetzen will, so glaube ich, daß auch in diesem Punkt ein gewisser Eingriff in die jetzige kommunalständische Verfassung der Provinzen liegt. Ich (D) glaube daher, daß dieser Antrag kaum annehmbar sein wird. Insofern aber dieser Antrag die Bestätigung in meinem Sinne regeln will, begrüße ich ihn mit Freuden und werde eventuell, wenn mein Antrag abgelehnt wird, dafür stimmen.

Wiederholt bitte ich Sie, meinen Antrag zu § 36 anzunehmen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Bennigsen.

Abgeordneter Dr. **von Bennigsen:** Meine Herren, ich möchte Sie bitten, den Antrag Fritzen anzunehmen. Ein Bedürfniß zu dieser Vorschrift, welche Herr Fritzen gestrichen zu sehen wünscht, kann ich auch nicht entdecken. Die Personen, um die es sich handelt, sind die hervorragendsten Beamten in der Kommunalverwaltung. Will man der Kommunalverwaltung überhaupt diese neuen wichtigen Aufgaben übertragen, dann kann man wohl voraussetzen, daß die Personen, die von dem Landtag in so hervorragende Aemter gewählt sind, auch alle die Eigenschaften schon besitzen, der Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit, welche man bei den in dem Gesetz vorgesehenen Aufgaben von ihnen erfordert.

Ich möchte also glauben, daß, gegenüber den Einrichtungen der Kommunalverbände, es nicht erforderlich ist, hier eine Bestätigung in das Gesetz hineinzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

(A) Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, der Gedanke der Vorschrift ist der, daß diesen Versicherungsanstalten doch sehr wichtige Funktionen übertragen werden, und daß die Landesregierungen ein Interesse daran haben können, sich die Garantie dafür zu schaffen, daß die Geschäfte und Funktionen in die Hände von Beamten gelegt werden, welche eben die Bürgschaft für die ordnungsmäßige Behandlung in sich tragen.

Ich erkenne indessen an, daß dieser Grund nicht ein solcher ist, daß man mit besonderem Nachdruck auf die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zu dringen hätte. Wenn also der Wunsch im Hause besteht, daß diese Vorschrift, wonach die Beamten der Bestätigung der Regierung bedürfen sollen, fällt, so wird von Seiten der verbündeten Regierungen voraussichtlich ein Widerspruch gegen einen solchen Beschluß nicht erhoben werden.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, zu den gestellten Anträgen zu sprechen. Wir werden dieselben, wie sie gestellt sind, annehmen. Ich sehe mich vielmehr veranlaßt, zu dem § 36 um deswillen zu sprechen, weil ich einen Widerspruch mit mehreren folgenden Paragraphen darin entdeckt habe.

Im § 36 Absatz 2 heißt es:

> Durch das Statut kann bestimmt werden, daß dem Vorstande neben den vorgenannten Beamten noch andere Personen angehören sollen. Dieselben können nach Bestimmung des Statuts besoldet oder unbesoldet, Arbeitgeber oder Versicherte sein.

Es wird hier also in das Gutdünken der betreffenden Genossenschaftsfaktoren gestellt, in welcher Art sie die Personen, die (B) außer dem Vorstand zur Verwaltung herangezogen werden sollen, bestimmen wollen, also ob sie Versicherte oder Unternehmer sein sollen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn eine freiwillige Entscheidung auf Grund des Statuts angenommen wird, in der Regel in den Vorstand nur Unternehmer und nie Arbeiter gezogen werden. Das scheint mir aber in Widerspruch mit der ganzen Grundlage des Gesetzes zu stehen. Die Arbeiter sind gleich dem Unternehmer verpflichtet, beizutragen; es ist also auch nicht mehr als recht und billig, daß überall da, wo die Unternehmer mit in die Verwaltung hineinzureden haben, auch die Arbeiter herangezogen werden müssen.

Es scheint mir aber auch mehr eine Art stilistischen Mangels in § 36 zu sein. Denn in dem § 40 wird gesagt:

> Durch das Statut kann die Bildung eines Aufsichtsraths angeordnet werden. Ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören.

Während es also im § 36 heißt, daß entweder Unternehmer oder Arbeiter dem Vorstande angehören können, heißt es hier, daß der Aufsichtsrath gebildet werden muß, wenn Arbeitgeber und Versicherte dem Vorstand angehören. Daß das ein Widerspruch ist, liegt auf der Hand. Es wird also nothwendig sein, daß diejenigen, die für das Gesetz stimmen und für das Zustandekommen des Gesetzes ein Interesse haben, dafür sorgen, daß eine entsprechende redaktionelle Aenderung eintrete.

Wie Recht ich habe, geht auch daraus hervor, daß im Absatz 2 des § 40 die fett gedruckte Stelle dahin lautet:

> Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten muß gleich sein,

— nämlich für den Aufsichtsrath. Also ganz genau dasselbe Prinzip ist hier ausgesprochen, was ich auch für § 36 ebenfalls in Anspruch nehme. Zum Ueberfluß bestimmt § 37, der die Bestimmung über den Ausschuß enthält, daß (C) auch die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten gleich sein müsse. Es ist also eine ganz selbstverständliche Konsequenz, daß der § 36 in ganz gleicher Weise abgeändert werden muß.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, ich würde vorschlagen, den § 36 lediglich in derjenigen Fassung zu belassen, in welcher er von der Kommission angenommen worden ist. Es ist in der Regierungsvorlage beabsichtigt und durch die Kommissionsbeschlüsse gebilligt, daß eine obligatorische Betheiligung der Arbeiter in dem Vorstand der Versicherungsanstalt nicht gefordert werden soll.

Die Gründe, die hierfür maßgebend gewesen sind, sind in den Motiven der Vorlage, die an das Haus gekommen ist, dargelegt. Sie kommen insbesondere darauf hinaus, daß es nicht räthlich ist, obligatorisch zu verlangen, daß Arbeiter in einem Vorstand mitwirken, bei welchem sie unter Umständen durch die ihnen obliegenden Geschäfte von ihrem eigentlichen Beruf als Arbeiter vollständig abgezogen werden können; es könnte dies dazu führen, daß schließlich dieser Arbeiter in den Vorstand nicht mehr gewählt werden könnte, weil er nicht mehr den Charakter als Arbeiter hat. Zu Geschäften anderer Organe, besonders zum Ausschuß und zur Generalversammlung, können die Arbeiter wohl zugezogen werden, ohne die Hauptstellung als Arbeiter zu schädigen.

Aus diesen Gründen empfehle ich dringend, obligatorische Betheiligung der Arbeiter in § 36 nicht vorzuschreiben, um so mehr, als in den Fällen, in welchen diese Zuziehung aus praktischem Grunde räthlich erscheint, der Vorstand der Versicherungsanstalt oder vielmehr der Ausschuß wohl in der (D) Lage sein wird, je nach Lage der Verhältnisse die richtige Entscheidung zu fällen und die Zuziehung von Arbeitern vorzusehen.

Sollte in der Bestimmung des § 40, welche von der Kommission eingeschoben worden ist, wonach ein Ausschuß und ein Aufsichtsrath gebildet werden muß, wenn dem Vorstande Arbeitgeber und Versicherte nicht angehören, ein Widerspruch gefunden werden gegen den § 36 — was ich einstweilen noch dahingestellt sein lassen möchte —, so stelle ich anheim, demnächst zu § 40 den Antrag zu stellen, in Zeile 4 in dem fetten Druck an Stelle des Wortes „und" das Wort „oder" zu setzen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, wir haben uns erlaubt, einen Antrag zu diesem Paragraphen zu stellen, welcher allerdings den Gedanken, wie er eben ausgeführt wurde, wesentlich ändert.

Wir sind der Meinung, daß man die Organisation des Vorstandes in der Weise machen könnte, daß der Vorstand gewählt werden soll von Vertretern der Versicherten und der Unternehmer. Wie der Paragraph jetzt lautet, könnte es fast scheinen, als wenn die im zweiten Absatz genannten Vertreter der Arbeiter und Unternehmer nur mit berathender Stimme im Vorstande säßen. Es ist das wohl nicht beabsichtigt; es heißt aber im ersten Absatz, daß die Geschäfte geführt werden sollen durch die ernannten Beamten, und im zweiten Absatz: es können auch durch Statut einzelne andere dem Vorstand beigeordnet werden. Also man könnte vielleicht sagen: wenn sie dem Vorstande angehören, haben sie dasselbe Recht wie die Beamten.

(Zuruf.)

(A) — Nun ja, wenn es so gemeint ist, ist es gut. Es ist aber nicht ganz klar, und es soll mich freuen, wenn seitens des Herrn Staatssekretärs des Innern bestätigt wird, daß diese durch Statut zugezogenen Mitglieder genau dieselben Rechte haben, wie die genannten Beamten.

(Zuruf.)

— Gut, ich bitte dann den Herrn Staatssekretär, nochmals hierzu das Wort nehmen zu wollen, damit es auch in den stenographischen Bericht kommt.

Daß wir also den Vorstand mehr nach der Selbstverwaltung hin haben organisiren wollen, geschieht, weil der Vorstand nach jeder Richtung hin die Entscheidung hat, die Entscheidung über Invalidisirung, über Anträge, die von den Versicherten gestellt werden. Dem Vorstand steht außerdem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Anstalt zu.

Was die zuzuziehenden anderen Mitglieder anlangt, so ist wohl zu bedenken, daß diese nicht bei allen Sitzungen und nicht täglich zugegen sein können, sodaß ihr Einfluß voraussichtlich ein geringerer sein wird. Das kommt daher, weil man zu große Bezirke für die Versicherungsanstalt gemacht hat. Würde man, wie es meine Absicht war, kleinere Bezirke machen, so wäre es nicht schwierig, Betheiligte neben den Beamten zur Entscheidung heranzuziehen. Wenn man die staatliche Aufsicht haben will, so ist sie ja durch den Vorsitzenden, der ernannt wird, vorhanden; sie ist vorhanden durch den Staatskommissar, durch das Staatsaufsichtsrecht. Wir meinen, daß damit die Sache erledigt wird.

Nun wird der Herr Staatssekretär oder ein anderer Herr vom Bundesrath mir vielleicht erwidern: ja, wenn ich selbst sage, daß bei den großen Bezirken die Leute doch nicht täglich anwesend sein können, und in Folge dessen ihre Einwirkung auf die Geschäfte des Vorstandes keine große sein wird, daß man dann den (B) Beitritt Betheiligter überhaupt fallen lassen könnte. Das ist nicht meine Meinung, — der Fehler liegt in den großen Bezirken; außerdem braucht man die wichtigsten Geschäfte, die wir später dem Vorstande übergeben, auch nicht täglich zu erledigen. Unter allen Umständen würde die Zuziehung der Betheiligten in einem gewissen Maße noch von Einfluß sein. Die tägliche Entscheidung über Anträge auf Invalidisirung, ihre sofortige Erledigung ist überhaupt nicht möglich, da ja die untere Verwaltungsbehörde gehört werden soll, da der Vertrauensmann und eventuell der Vorstand der Krankenkasse gehört werden soll. Also einige Zeit wird immer darüber hingehen und es wird in gewissen Terminen, einmal die Woche oder zweimal des Monats, der ganze Vorstand zusammentreten können, um diese wichtigsten Sachen zu erledigen.

Nun ist darauf hingewiesen worden von dem Herrn Abgeordneten Bebel, daß in diesem Paragraphen allerdings etwas fehlt, was ich auch für einen Mangel halte. Es müßte in diesem Paragraphen stehen, daß man die Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Anzahl zum Vorstande heranzieht. Man kann da nicht erwidern, wie eben geschehen ist, daß die Arbeiter keine Zeit hätten, hinzugehen, oder daß die Arbeiter, wenn sie hineinkämen, ihre Arbeit niederlegen müßten, daß sie dann auch zu Beamten würden. Meine Herren, daß ein Arbeiter zum Beamten wird, kommt in ähnlicher Lage nicht nur in unserem Reiche, sondern auch in anderen Ländern vor, in England namentlich, und ein solcher Beamter, der aus dem Arbeiterstande hervorgegangen ist, ist mir in Bezug auf die Entscheidungen, die der Vorstand zu treffen hat, lieber als der büreaukratisch geschulte Beamte, weil ihm, wenn er auch nicht mehr Lohnarbeit betreibt, sein Urtheil und seine Erfahrungen aus den arbeitenden Kreisen immer zur Seite stehen wird. Jetzt allerdings bei der Größe der Distrikte und der Art, wie hier die Leute zugezogen würden, handelt es sich mehr oder weniger nur um eine dekorative Bedeutung. Da kann man sich nicht darauf berufen, wie vorhin geschehen, daß den Leuten, welche nicht zufrieden sind mit der Entscheidung, das Recht zusteht, jeden Tag wieder einen anderen Antrag zu stellen oder an das Schiedsgericht zu gehen. Derartige Weitläuftigkeiten muß man den Leuten nicht machen; damit ist die lediglich büreaukratische Entscheidung nicht zu entschuldigen. Nein, meine Herren, die Arbeiter sowohl wie die Unternehmer haben ein gutes Recht der Theilnahme an der Verwaltung, namentlich an den Arbeiten des Vorstandes, welches sie sich erwerben durch die Zahlung von Beiträgen. Aber das ist eben der entgegengesetzte Standpunkt der Regierung, daß sie die Arbeiter nicht mehr zulassen will, als es durchaus nothwendig ist. Es ist die Meinung, daß die Heranziehung von Arbeitern in unseren sozialpolitischen Gesetzen der schwächste Punkt sei; es ist die Meinung, daß die Heranziehung der Arbeiter keine sehr große praktische, sondern nur eine schwache moralische Wirkung hätte. (C)

Meine Herren, das ist der Unterschied. Sie wollen die Arbeiter nicht mehr heranziehen, als es durchaus nothwendig ist; Sie haben nicht das nöthige Vertrauen zu den Arbeitern, daß sie ihre Lage erkennen, daß sie ihre Interessen zu vertreten im Stande sein werden. Wer zwischen den arbeitenden Kreisen sein Leben zugebracht hat, wie ich, der weiß, daß man den Arbeitern ein größeres, ein besseres Vertrauen entgegentragen sollte, als es geschieht. Ich weiß sehr wohl, daß es politische Gründe sind, daß es die Entstehung der Sozialdemokratie gewesen ist, welche in der Hauptsache die Regierungen auf einen anderen Boden gedrängt und getrieben hat; aber ich bedaure das aufs tiefste und glaube, daß, wenn man in dieser Beziehung den Arbeitern mit größerem Vertrauen entgegenkommen wollte, man dann auch in sozialpolitischer Beziehung sehr viel ausrichten und sehr viel erlangen könnte.

Endlich, meine Herren, möchte ich noch das Bedenken des Abgeordneten Fritzen erwähnen; er meinte, den Vorstand der Versicherungsanstalt würde der Provinzialausschuß bilden. (D) Ich glaube, daß es nicht der Fall sein kann; im Gegentheil, so weit in der Kommission darüber berathen wurde, ist ausdrücklich gesagt, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt ein selbstständiger sein soll, ein von der Provinzialverwaltung ganz getrennter. Daher können bei Ernennung des Vorsitzenden durch den weiteren Kommunalverband, also hier durch die Selbstverwaltung der Provinz, Friktionen nicht entstehen. Es wird sich ganz gut machen lassen, um so mehr, da auch in unserem Antrag nicht die Worte stehen, die der Herr Abgeordnete Fritzen gestrichen haben will. Wir werden selbstverständlich für den Antrag Fritzen stimmen; ich bitte aber auch die Herren, für unseren Antrag zu stimmen, da er doch in dem Sinne geht, in dem auch Sie die Interessen der Arbeiter und Unternehmer wahren wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Der Herr Vorredner hat den verbündeten Regierungen Gründe untergeschoben, die sie auch nicht entfernt gehabt haben.

(Zuruf links.)

Ich möchte wissen, mit welchem Rechte diese Behauptung bestritten werden kann mir, der ich doch die Entwickelung der ganzen Gesetzgebung erlebt habe, und der ich mich persönlich, wie auch meine sämmtlichen Kollegen im Bundesrath, durchaus frei weiß von irgend welchem Mißtrauen gegen die Arbeiter. Kommen Sie uns mit dem Nachweise, daß in irgend einem Organe, welches hier geschaffen werden soll, die Arbeiter zweckmäßig und nothwendig verwendet werden können und müssen, so werden Sie keinen Widerstand bei

(A) uns finden. Würden Sie uns den Nachweis liefern, daß es beispielsweise zweckmäßig ist, obligatorisch in den Vorstand Arbeiter aufzunehmen, so verspreche ich Ihnen, daß der Aufnahme von Seiten des Bundesraths auch nicht das leiseste Hinderniß entgegengestellt werden soll. Ich weiß nicht, wie die Herren dazu kommen, den Regierungen immer den Vorwurf des Mißtrauens gegen die Arbeiter zu machen, den Regierungen, die eben mit dieser Gesetzgebung die Initiative ergriffen und jede Gelegenheit benutzt haben, um dem Arbeiter zu einer Vertretung zu verhelfen, auf die er Anspruch hat. Wer hat denn vor uns daran gedacht, den Arbeiter hineinzuziehen in die Organisation der Kranken- und Unfallversicherung, wer hat das gethan? Ist das etwa vom Reichstag ausgegangen? Nein, meine Herren, das ist von den verbündeten Regierungen ausgegangen. Also ich bitte doch, diese Vorwürfe zu unterlassen, die wirklich jeder thatsächlichen Unterlage entbehren.

Von dem Herrn Vorredner wird die Vorschrift des § 36 nicht in dem Sinne aufgefaßt, wie sie von den verbündeten Regierungen angenommen ist. Meine Herren, wir haben unterschieden die verwaltenden Organe der Alters- und Invaliditätsversicherung und die beschließenden Organe der Alters- und Invaliditätsversicherung, und wir haben damit, glaube ich, einen ganz praktischen und zweckmäßigen Unterschied gemacht, daß wir die Verwaltungsorgane mit solchen Kräften ausgestattet haben, bei denen die Bürgschaft besteht, daß sie zweckmäßig verwendet werden, für die beschließenden Organe aber eine Vertretung der Interessenten angeordnet haben, welche paritätisch und gleichmäßig die Wahrung der Interessen der Arbeiter und der Arbeitgeber übernehmen wird. Jetzt ist uns, nachdem wir auf Grund dieser Unterscheidung und auf Grund dieses Prinzips dazu übergegangen waren, den Vorstand ausschließlich aus Beamten zu komponiren, im weiteren Verlaufe des Nachdenkens die Erwägung gekommen, daß es für die Ver-
(B) sicherungsanstalt und für den Vorstand von Interesse sein könnte, zum Nutzen der Erledigung ihrer Geschäfte auch andere Personen als die eigentlichen Berufsbeamten zuzuziehen. Deshalb haben wir die Bestimmung aufgenommen, daß durch Statut angeordnet werden kann, daß auch andere Personen, besoldete oder unbesoldete Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, daran theilnehmen. Wenn Sie sich, meine Herren, an die Worte „Arbeiter, Arbeitgeber oder Versicherte" stoßen, dann bitte ich Sie, streichen Sie dieselben. Wir haben nicht die Absicht gehabt, in diesem Vorstande dadurch eine Vertretung der Arbeiter und Versicherten zu schaffen. Wenn wir die Absicht gehabt hätten, dann hätte der Herr Abgeordnete Bebel mit seinem Vorwurfe Recht gehabt, daß wir nicht gleichzeitig bestimmt haben, daß diese Vertretung eine gleichmäßige Vertretung für die Arbeiter und Arbeitgeber sein soll. Was wir gewollt haben, ist einfach das, daß wir der Versicherungsanstalt das Recht beilegen wollen, in den Vorstand auch solche Personen aufzunehmen, von deren Theilnahme an den Vorstandsgeschäften sie einen Vortheil und Nutzen für die Erledigung ihrer Geschäfte erwarten dürfen. Ich kann mir z. B. denken, daß eine Versicherungsanstalt es sehr in ihrem Interesse findet, einige Aerzte in den Vorstand hineinzuwählen und denselben beispielsweise die Kontrole und Prüfung der ärztlichen Gutachten, welche an den Vorstand eingehen, zu überweisen. Also es hat uns ganz fern gelegen, hier eine Vertretung der Arbeitnehmer zu schaffen, sondern wir haben den Versicherungsanstalten bloß die Befugniß geben wollen, hineinzuziehen, was sie an Hilfskräften für Erledigung ihrer Geschäfte nützlich erachten. Wollten Sie eine solche Vertretung der Arbeiter und Arbeitgeber in den Vorstand beschließen, die dann allerdings — darin stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten Bebel überein — eine paritätische sein müßte, so würden Sie damit meines Erachtens gegenüber der Vertretung, die sonst bereits geschaffen ist, etwas überflüssiges thun, und Sie würden die Geschäfte des Vorstandes nicht fördern, sondern Sie würden sie hemmen. Weiter aber (C)
würde es unter allen Umständen unthunlich sein, nach dem Vorschlage Rickert und Genossen die Wahl dieser Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Ausschusse vornehmen zu lassen.

Meine Herren, die Sache liegt so: das größte Interesse an der Finanzverwaltung des Vorstandes hat der Provinzialverband. Wenn Sie also in den Vorstand, und zwar in einer Zahl, welche dazu führen würde, die von der Provinzialverwaltung bestellten Beamten zu majorisiren, wenn Sie in dieser Zahl Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber hineinnehmen wollen, so können Sie unter Umständen nicht allein dazu kommen, daß diese Elemente störend wirken, sondern diese Elemente können auch geradezu finanziell nachtheilig wirken; denn diese Herren haben schließlich nicht das Interesse und das lebhafte Interesse an der finanziellen Geschäftsgebahrung des Vorstandes, wie es die Provinzialverwaltung haben muß.

Ich komme zum Eingange meiner Bemerkungen zurück. Der Vorstand ist das verwaltende Organ; deshalb besteht er aus Beamten. Es soll ihm nicht die Befugniß benommen werden, die Hilfskräfte heranzuziehen, welche nach der Auffassung des Statuts die Verwaltung bedarf, um ihre Zwecke zu fördern. Also es hat nicht eine politische Absicht dieser Bestimmung zu Grunde gelegen, sondern einfach eine Rücksicht der Zweckmäßigkeit. Ich bitte Sie deshalb, in dieser Beziehung es bei dem vorliegenden Entwurfe zu belassen und den Antrag der Herren Abgeordneten Rickert und Genossen abzulehnen.

Präsident: Ich verkünde, daß die Herren Abgeordneten Kalle und Struckmann beantragt haben,

im § 36 Absatz 2 in der vierten und fünften Zeile die Worte „Arbeitgeber oder Versicherte" zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann. (D)

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, diese Worte sind in der That, wie der Herr Staasminister auch bereits anerkannt, überflüssig, sie können zu gewissen Mißverständnissen führen und haben wohl auch zu den Mißverständnissen des Herrn Kollegen Bebel Anlaß gegeben. Es hat dabei nicht die Absicht vorgelegen, diese Personen als Vertreter der Arbeiter, Arbeitgeber oder Versicherten hier hinzustellen, sondern abweichend von der Terminologie in § 40 heißt es hier bloß „Arbeitgeber oder Versicherte". Ich weiß nicht recht, wie diese Worte dahin gekommen sein mögen; man hat sich wahrscheinlich gedacht, es können Arbeitgeber, es können Versicherte sein, und hat darauf exemplifiziren wollen. Aber daß man damit nun eine eigentliche Vertretung der Arbeitgeber und Versicherten im Vorstand habe schaffen wollen, das ist nicht die Absicht gewesen, und ich glaube, daß das als Regel auch nicht zweckmäßig sein würde. Denn in der That werden die Geschäfte des Vorstandes wohl derartiger Natur sein, daß es kaum nöthig sein wird, einen Arbeiter zu diesen Geschäften mit heranzuziehen, er würde eben von seinen übrigen Geschäften vollständig abgeleitet werden. Man kann auch nicht wohl sagen, daß dieser Betreffende zu einzelnen besonders wichtigen Geschäften könnte herangezogen werden. Ist er Mitglied des Vorstandes, dann wird das kaum thunlich sein; sonst würde er für eine Verwaltung verantwortlich werden, an der er vielleicht nur wenig betheiligt ist. Will man aber eine Vertretung der Arbeitgeber und Versicherten schaffen, und ist das nach Lage der Verhältnisse möglich, nun, dann gibt ja das Statut dazu den Weg an; aber dazu brauchen wir nicht aufzunehmen, daß Arbeitgeber und Versicherter im Vorstande sein können. Das ergibt sich aus der generellen Bestimmung, wie sie in dem ersten Satze des zweiten Absatzes vorhanden ist, von selbst.

Den Antrag der Herren Rickert, Schmidt und Schrader möchte ich Sie bitten abzulehnen, weil er in der That in

(A) einer, glaube ich, nicht nothwendigen Weise in die Verwaltung der weiteren Kommunalverbände der einzelnen Bundesstaaten eingreift. Nach dem Antrag Rickert, Schmidt und Schrader soll den Vorsitz im Vorstande ein nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften ernannter Beamter des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates führen. Nun haben wir im § 36, wie er hier, in einigen Bestimmungen abweichend von der Regierungsvorlage, gestaltet ist, uns die Sache so gedacht, und so ist es auch zum Ausdruck gelangt, daß die Geschäfte durch Beamte des Kommunalverbandes wahrgenommen werden; im übrigen aber haben wir die Organisation bestehen lassen, wie sie für diese Kommunalverbände bereits vorhanden ist. Wir haben da nicht eingreifen wollen, und ich z. B. habe in der Kommission ausdrücklich darauf exemplifizirt, daß in der Provinz Hannover, wo wir keinen büreaukratischen Landesdirektor, sondern ein Landesdirektorium haben, wahrscheinlich dem Landesdirektorium in seiner Gesammtheit die Geschäfte würden übertragen werden, und es scheint nicht zweckmäßig, in diese Organisation einzugreifen.

Mit dem Antrage des Herrn Kollegen Fritzen kann auch ich mich nur einverstanden erklären und bitte Sie, denselben anzunehmen, außerdem aber die überflüssigen Worte „Arbeitgeber oder Versicherte" zu streichen.

In § 40, will ich bemerken, weil vorher Herr Kollege Bebel darauf Rücksicht nahm, ist ganz korrekt gesagt: „wenn nach dem Statut dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören." Diese Worte muß man sich zusammendenken; es ist eben eine Vertretung der Arbeitgeber und Versicherten gemeint. Wenn Sie es so lesen, dann werden Sie, glaube ich, auf den richtigen Sinn kommen. Wir kommen aber vielleicht darauf zurück.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

(B) Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, ich habe allerdings aus den Aeußerungen der Herren vom Bundesrathstische entnommen, daß ich mich in meiner Auffassung über die Bedeutung des zweiten Absatzes des § 36 geirrt habe; aber abgekommen bin ich nicht von meiner Ansicht, daß im § 36 eine absolute Ungerechtigkeit enthalten ist. Herr Geheimrath von Woedtke hat hervorgehoben, man habe die Bestimmung um deswillen getroffen, weil die Arbeiter unter Umständen in ihrer ganzen Zeit für die Arbeiten des Vorstandes in Anspruch genommen werden würden, und sie das nicht vermöchten; auch wolle man nicht, daß die Arbeiter ganz ihrer Berufsthätigkeit entzogen würden. Ist das der Fall, daß die Arbeiten des Vorstandes so umfängliche sind, daß Arbeiter ihre sonstige ganze Zeit zur Verfügung haben müssen, um ihre Stelle im Vorstande auszufüllen, dann gilt dasselbe selbstverständlich auch von den Unternehmern, und in beiden Fällen wird also die Nothwendigkeit eintreten, dieselben zu besolden. Sollte man dieses letztere nicht thun, so würde der Fall eintreten, daß nur solche Unternehmer die Arbeit übernehmen könnten, die sich einer ausnehmend günstigen sozialen Stellung erfreuen; und ob das unter allen Umständen die richtigen Leute sind, wäre wohl sehr die Frage.

Aber der prinzipielle Punkt ist doch die Hauptsache: halten Sie es für nothwendig, die Unternehmer in den Vorstand hineinzubringen, dann ist es nothwendig und ein einfacher Akt der Gerechtigkeit, daß Arbeiter ebenfalls hineinkommen. So gut wie die Unternehmer in den Fragen, die dem Vorstande zur Entscheidung vorliegen, als praktische Personen dem Vorstande mit Rath und That zur Seite stehen können, ebenso ist es bei den Arbeitern der Fall.

Die Herren vom Bundesrath haben ja Gelegenheit gehabt, Arbeiter im Reichsversicherungsamt zu hören, sogar Sozialdemokraten, und ich möchte die Frage an sie richten, ob sie glauben, daß dieselben irgendwie überflüssig seien oder dem Vertrauen in irgend einer Weise nicht gerecht geworden wären. Ich bin der Meinung, daß auch hier die Arbeiter (C) unter allen Umständen die Personen zu finden im Stande sein werden, die geeignet sind, die ihnen im Vorstande obliegenden Funktionen zu erfüllen.

Aber es kommt auch noch etwas anderes hinzu, was es nothwendig erscheinen läßt, den § 36 in entsprechender Weise abzuändern, und das ist seine Beziehung zu § 40. Wenn überhaupt einmal im Statut der Landesversicherungsanstalt angenommen wird, daß Unternehmer in den Vorstand hineingezogen werden können und sollen, so fallen die Bestimmungen des § 40 fort: dann fällt der Aufsichtsrath weg; dann haben die Arbeiter, die im Aufsichtsrath unter allen Umständen eine Stimme hätten, alsdann gar keine Gelegenheit, irgend einen Einfluß auf die Kontrole der Verwaltung auszuüben. Also hier besteht ganz unzweifelhaft ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen des § 36 und des § 40.

Wenn sich der Herr Staatssekretär des Innern darüber wundert, daß Mißtrauen ausgesprochen worden sei über eine Bestimmung, wie sie im § 36 enthalten ist, — ja, meine Herren, das ist ganz erklärlich. Denn wenn man diese Bestimmung liest, muß jeder zu der Frage kommen: was bezweckt man damit? Dann ist die nothwendige Antwort eigentlich nichts anderes als: daß man die Arbeiter ausschließen will. Eine Anschauung, wie sie der Herr Staatssekretär des Innern vertreten hat: daß es sich bei näherer Ueberlegung für sie — die Herren vom Bundesrath — nur darum gehandelt habe, ob Personen auch außer den Beamten in den Vorstand hinein zu nehmen seien, die ihnen mit praktischem Rath und That zur Seite ständen, z. B. Aerzte, — die würden durch die gegenwärtigen Bestimmungen im § 36 Absatz 2 nicht einmal getroffen werden; denn Aerzte haben keine versicherungspflichtigen Arbeiter, sie sind wohl kaum als Unternehmer im Sinne des Gesetzes zu betrachten, und so würden sie also unter die Bestimmung für die Arbeitgeber, wie sie im ganzen Gesetz gebraucht wird und nur gebraucht werden kann, nicht fallen können. (D)

Aber ich kann mich auch meinerseits mit dem Antrage Struckmann nicht einverstanden erklären, der entsprechend dem Vorschlage des Herrn Staatssekretärs des Innern die beiden Worte „Arbeitgeber oder Versicherte" streichen will; denn dann würde immer das Bedenken, was wir haben, aufrecht erhalten werden: es würde ein Zweifel in die praktische Ausführung des Gesetzes kommen, und es würde geschehen, daß, wenn man sich überhaupt entschließt, Personen in den Vorstand hineinzunehmen, das stets Arbeitgeber sein werden; die Arbeiter werden ausgeschlossen, und ich behaupte, — die Erfahrung wird es lehren, — falls der Paragraph durch geht, wie er jetzt vorgeschlagen ist, daß, sobald die Organisation der Landesversicherungsanstalten sich vollzieht, überall die betreffenden Landesbehörden dafür sorgen werden, Bestimmungen in das Statut aufzunehmen, wie sie der § 36 Absatz 2 vorschlägt, und damit den § 40 des Gesetzes hinfällig und überflüssig zu machen. Also ein Grund mehr für uns, auf unserer Anschauung zu beharren.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Der Herr Vorredner hat den § 40 nicht richtig aufgefaßt.

(Zuruf des Abgeordneten Bebel.)

— Ich bitte um Verzeihung! Die Sache liegt einfach so: § 40 sagt, daß durch das Statut eine Bildung des Aufsichtsraths angeordnet werden kann; ein Aufsichtsrath muß gebildet werden, wenn nach den Statuten dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Ich meine, daraus folgt, daß zunächst Sache des Ausschusses,

(A) welcher über das Statut zu beschließen hat, ist, zu prüfen, ob ein solcher Aufsichtsrath gebildet werden soll, und daß ein Zwang zur Bildung des Aufsichtsraths nur dann besteht, wenn dem Vorstande keine Vertreter der Versicherten oder Arbeitgeber angehören.

Also wenn der Wunsch des Herrn Abgeordneten Bebel sich nicht erfüllt, daß in dem Vorstande Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber sich befinden, dann muß ein Aufsichtsrath gebildet werden, und in diesem Aufsichtsrath müssen nach weiterer Vorschrift des § 40 die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten sein.

(Zuruf links.)

— Ich bitte um Verzeihung! Es steht nicht da „oder", sonder es steht da „und Versicherte". Also wenn kein Versicherter im Vorstande ist, muß die Bildung eines Aufsichtsraths erfolgen.

Weiter aber mache ich darauf aufmerksam: wer beschließt denn das Statut? Das Statut beschließt der Ausschuß. Wer ist im Ausschusse vertreten? Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer zu gleichen Theilen. Wenn also die Frage entsteht nach der Zuweisung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern an den Vorstand, so wird ganz naturgemäß jede Partei, sofern sie überhaupt ein Interesse daran nimmt, vertreten zu sein, darauf hinwirken, daß diese Vertretung eine gleich starke ist.

Aber ich wiederhole: es handelt sich hier gar nicht in erster Linie um eine Vertretung im Vorstande; die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist im Ausschuß und eventuell im Aufsichtsrath gegeben. Es handelt sich hier vorzugsweise darum, die Möglichkeit zu schaffen, daß außer den Berufsbeamten, welche das Geschäft besorgen, auch noch andere nützliche Kräfte herangezogen werden können.

Darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten Bebel nochmals Recht, daß zu seinem Mißverständniß Veranlassung ge-
(B) geben hat die Fassung des § 36 in den Worten „Arbeitgeber oder Versicherte". Streichen Sie diese Worte nach dem Antrag des Abgeordneten Struckmann, dann ist alles klar.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Dieser § 36 hat eine längere Diskussion hervorgerufen, als wahrscheinlich erwartet wurde. Ich glaube aber, die Diskussion ist nicht unfruchtbar gewesen; wir haben gesehen, wie unklar sogar die Urheber des Paragraphen über seinen Sinn sind.

(Zwischenruf.)

— Ich werde mir erlauben, Ihnen das zu beweisen.

Ich komme zuerst auf die Ausführungen des Herrn Kollegen Bebel. Der Herr Kollege Bebel geht von dem Gedanken aus, daß § 36 daran gedacht hat, eine Vertretung der Betheiligten in dem Vorstand zu schaffen. Herr Staatssekretär von Boetticher sagt: das ist gar nicht die Absicht gewesen; es hat nur die Möglichkeit gegeben werden sollen, auch andere Personen in den Vorstand hineinzubringen, als die von der Regierung oder vom Kommunalverbande ernannten. Nun erlauben Sie mir, Ihnen die Motive vorzulesen. In den Motiven zu § 36 ist zunächst auseinandergesetzt, wie es gehalten werden soll mit den von der Regierung oder dem Kommunalverbande zu ernennenden Personen; darauf fahren die Motive fort:

> Eine Vermehrung der Vorstandsmitglieder durch Betheiligte soll, wie oben bereits angedeutet wurde, den Versicherungsanstalten unbenommen sein. Die Gründe, aus welchen von einer obligatorischen Vertretung der Versicherten im Vorstande Abstand genommen worden ist, ohne dieselbe jedoch zu verbieten, sind in dem allgemeinen Theil der Begründung dargelegt. Sollen die in den Vorstand (C)
> berufenen nicht beamteten Personen keine Besoldungen beziehen, so haben sie nach der Vorschrift des § 46 Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und, sofern sie Arbeiter sind, auch auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes.

Meine Herren, also hier ist ausdrücklich gesagt, daß es sich in diesem Paragraphen handeln soll um eine Vertretung der Betheiligten, nicht um die Zuziehung von irgend welchen anderen Personen. Es ist nur abgelehnt, daß diese Vertretung eine obligatorische sein soll. § 40 kann auch gar nicht verstanden werden, als wenn man annimmt, daß § 36 dem Gedanken Ausdruck gegeben habe, eine Vertretung der Betheiligten zuzulassen. Welchen Sinn würde es nur haben, wenn § 40 davon spricht, daß ein Aufsichtsrath dann gebildet werden müsse, wenn eine solche Vertretung der Betheiligten nicht stattfindet, wenn man überhaupt eine solche Vertretung nicht gewollt hat?

Was nun weiter die Vertretung der Arbeiter betrifft, so gebe ich dem Herrn Abgeordneten Bebel und meinem Freunde Schmidt vollkommen Recht, daß die Arbeiter ein nützliches Element in solchen Vorständen bilden. Ich gehe auch vielleicht einen Schritt weiter als der Herr Abgeordnete Bebel, indem ich nicht das mindeste Bedenken sehe, den Arbeiter, wenn die Geschäfte so groß sind, zu besolden. Ich habe das Vergnügen, eine Anzahl solcher Arbeiter zu kennen, die zum Theil sehr mühselig sich heraufgearbeitet und sich die Kenntnisse erworben haben, die ihnen vielleicht gefehlt haben, die aber später bei größeren Arbeitervereinen in die Stellung von Sekretären gekommen sind und solche Stellen musterhaft verwalten. Ich will weiter noch darauf hinweisen, daß beispielsweise in England und der Schweiz hohe Beamtenstellungen besetzt sind mit Personen, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sind. Also ich sehe keinen Grund dagegen, den Arbeiter genau mit demselben Recht zu betheiligen an dem Vorstande, wie den Arbeitgeber. Ich sehe also keine Ver- (D)
anlassung, in dem Paragraphen die Worte zu streichen, die der Herr Kollege Struckmann gestrichen haben will. Sie sind entstanden aus einem Vorschlage der verbündeten Regierungen und in den Motiven wohl begründet. Ich will auch den Vertretern der verbündeten Regierungen gerne das Zeugniß geben, wenn sie es von mir annehmen, daß sie in der Heranziehung der Arbeiter und Versicherten zur Betheiligung an den Arbeiten der sozialpolitischen Organe weiter gegangen sind als der Reichstag. Bei der Unfallversicherung hatte ich das Vergnügen, mit dem Herrn Staatssekretär zusammen eine weitergehende Betheiligung der Arbeiter zu vertheidigen, welche von den Regierungen vorgeschlagen war, während sehr viel Mitglieder des Hauses, auch Nationalliberale, speziell einer Vertretung der Arbeiter entgegen waren.

Ich möchte nun kurz auf den ersten Theil dieses Paragraphen kommen und möchte vor allen Dingen die Herren, die an der Kommunalverwaltung ein Interesse haben, doch bitten, sich diesen Paragraphen genauer anzusehen. Die Herren gehen von der Ansicht aus, daß die Verwaltung, die hier an dieser Stelle eingeführt wird, sein solle ein Theil der kommunalen Verwaltung. Davon steht keine Silbe in dem Text des Gesetzes. Der Text des Gesetzes sagt überhaupt nichts weiter darin, als daß die Geschäfte versehen werden sollen von Beamten der Kommunalverbände oder der Bundesstaaten, für welche die Versicherung errichtet ist, und daß diese Beamten ernannt werden sollen von dem Kommunalverbande beziehungsweise von der Landesregierung; daß aber diese Beamten ihre Geschäfte besorgen als Kommunalgeschäfte, davon steht gar nichts drin, ebensowenig davon, daß sie unterstellt sind den Kommunalbehörden; sie sind vielmehr unabhängige Beamte, angestellt vom Kommunalverbande, aber nicht weiter dem Kommunalverbande in Beziehung auf die Geschäfte unterworfen. Es wird auch weiter

(A) nach meiner Meinung unmöglich sein, solche Kommunalbeamte, die bereits eine kommunale Thätigkeit namentlich in höherer Stellung haben, mit diesem Geschäft zu beauftragen. Darüber ist ja gar kein Streit, daß die Geschäfte, welche die Versicherungsanstalten verursachen, so umfangreiche sind, daß sie überhaupt nicht im Nebenamt besorgt werden können; also der Landesdirektor und der Landesrath sind von vorne weg ausgeschlossen. Man ist in der Kommission schon auf den Gedanken gekommen, andere Kommunalverwaltungsbeamte zu nehmen; ich glaube, es wurden Direktoren von Hospitälern oder Irrenanstalten u. s. w. genannt. Aber weiter, meine Herren, mit welchem Rechte würde es überhaupt Kommunalbeamten 2c. gestattet werden können, von der Landesregierung bezw. den kommunalen Organen solche Geschäfte zu übernehmen, die sie von ihren eigentlichen Geschäften abziehen? Ich glaube, den Gedanken müssen wir vollständig aufgeben, daß das Geschäft, welches in diesem Gesetz den nach § 36 gewählten Beamten übertragen wird, ein kommunales Geschäft sei. Das einzige, wodurch sie mit den Kommunen zusammenhängen, ist die Wahl, und das zweite eine gewisse Kontrole, die der Kommunalverband ausübt. Das letztere findet sich aber an anderer Stelle des Gesetzes. Sie sehen, daß sie eine vollkommen selbstständige Verwaltung bilden. Dem Herrn Kollegen Struckmann, der die Meinung aussprach, daß wohl das Landesdirektorium als Körperschaft beauftragt werden könnte mit der Verwaltung, erwidere ich, daß nach diesem Gesetz das nicht zulässig ist. Dieses Gesetz verlangt, daß bestimmte Beamte gewählt und beauftragt werden.

(Zuruf.)

— Gewiß, Sie werden niemals, wenn in irgend einer gesetzlichen Bestimmung steht, daß Beamte mit gewissen Geschäften beauftragt werden, annehmen können, daß an Stelle des persönlich zu wählenden Beamten eine Körperschaft trete. Wollen (B) Sie, daß dies möglich wird, so müssen Sie die Bestimmung ändern; wie sie jetzt liegt, kann die Wahl einer Körperschaft nicht erfolgen.

Ich will nur noch kurz über den Antrag Fritzen, der die Bestätigung beseitigen will, einiges bemerken. Der Antrag wird ja zweifellos angenommen werden. Allerdings wurde in der Kommission ein großer Werth darauf gelegt, daß diese Beamten von der Landesregierung bestätigt werden, und zwar aus dem Grunde, den ich durchaus nicht bestreiten will, daß die Beamten in der That eine große Verantwortung gegenüber der Landesregierung zu tragen haben. Indessen, wenn seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen dies Motiv nicht mehr geltend gemacht wird, so ist es fern von mir, es meinerseits noch zur Sprache zu bringen.

Unser Antrag hat doch eine weitertragende Bedeutung, als Sie ihm beimessen. Der § 36 geht von dem Gedanken aus, die Verwaltung in die Hände von einigen Beamten zu legen, die nicht aus der Wahl der Versicherten hervorgehen. Ich glaube, es würde die Organisation eines Vorstandes, dem in Folge statutarischer Bestimmung noch mehr Mitglieder angehören als diese, doch, da die Genehmigung des Statuts Sache der Landesregierung ist, immer so gemacht werden, daß die eigentliche Geschäftsführung in den Händen der von den Kommunalverbänden, von der Regierung angestellten Beamten läge. Wir wollen nun dadurch, daß wir nur eine einzige Person, und zwar den Vorsitzenden, auf die Weise, wie der § 36 es will, wählen lassen, bewirken, daß im übrigen wenigstens der Vorstand hervorgeht aus der Wahl der Versicherungsanstalt selbst; wir wollen in Bezug auf die Anstellung des Vorstandes die Selbstverwaltung erhalten.

In dem Absatz 2 des Paragraphen werden wir vergebens eine Bestimmung suchen, nach der die Personen, welche neben den angestellten Beamten in den Vorstand eintreten, von der Versicherungsanstalt gewählt werden. Also es ist sehr wohl möglich, daß dafür eine andere Form ge- (C) wählt werden könnte.

Mir scheint, daß die Anträge, welche von Herrn Fritzen und meinen Freunden gestellt sind, wohl die Annahme verdienen.

Die Anträge, welche Herr Kollege Bebel gestellt hat, kenne ich im einzelnen noch nicht; ihre Tendenz billige ich, im einzelnen kann ich mich über sie noch nicht aussprechen.

Präsident: Ich will verkünden, daß der Herr Abgeordnete Singer beantragt hat,

in dem § 36 Absatz 2 Zeile 4 und 5 die Worte „Arbeitgeber oder Versicherte" zu streichen.

So weit fällt der Antrag zusammen mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann.

Zweitens hat der Herr Abgeordnete Singer beantragt, in der Zeile 4 nach den Worten „unbesoldet sein" zu setzen:

„Für den Fall, daß Arbeitgeber in den Vorstand berufen werden, müssen Versicherte in gleicher Zahl zugezogen werden."

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Der Beweis dafür, daß es sehr nothwendig gewesen ist, daß mein Freund Bebel zum § 36 Absatz 2 seine Bemerkungen gemacht hat, ergibt sich aus den Erwiderungen, die ihm seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen zu Theil geworden sind. Es hat sich allerdings der Herr Geheimrath von Woedtke in einen gewissen Widerspruch mit dem Herrn Staatssekretär des Innern gesetzt. Während der Herr Staatssekretär prinzipiell zugegeben hat, daß für den Fall, daß Arbeitgeber in den Vorstand berufen werden, unbedingt Arbeitnehmer in gleicher Zahl einberufen werden müssen, hat Herr Geheimrath von Woedtke uns ausgeführt, daß es gerade in der Absicht der Vorlage gelegen habe, die Arbeiter von den Arbeiten des Vorstandes fernzuhalten, und zwar um deswillen, weil die Auffassung (D) bei den Herren vorhanden ist, daß die Arbeiter keine Zeit für die Wahrnehmung dieser Geschäfte haben. Dieser Umstand ist es, der mich veranlaßt hat, zur Klarstellung dieser Verhältnisse den eben verlesenen Antrag zu stellen. Ich kann mich mit der prinzipiellen Anschauung des Herrn Staatssekretärs, daß in jedem Fall, wenn Arbeitgeber an der Verwaltung des Gesetzes theilnehmen, in gleicher Anzahl Arbeitnehmer einberufen werden müssen, nur einverstanden erklären. Ich glaube aber, für den Fall daß auch die Majorität des Hauses dieser Auffassung zuneigt, daß es dann unbedingt nothwendig ist, dies schon an der ersten Stelle im Gesetz auszusprechen, wo diese Frage berührt wird; daß diese Feststellung aber nothwendig ist, ergibt sich aus den Ausführungen des Vertreters der verbündeten Regierungen, der eine prinzipiell ganz entgegengesetzte Auffassung zum Ausdruck gebracht hat.

Meine Herren, ich glaube nicht nöthig zu haben, erst noch darauf einzugehen, daß die Arbeiter vollkommen in der Lage sind, die ihnen zugemutheten Geschäfte zu führen; das ist von den verschiedensten Seiten betont worden und von keiner Seite bestritten. Was wir wünschen und verlangen, ist, daß die Arbeiter, soweit es thunlich ist, an der Verwaltung des Gesetzes betheiligt werden, daß aber keinesfalls die nun einmal vorhandenen Klassengegensätze noch verschärft werden. Das würde aber geschehen, wenn zu irgend einer Verwaltungsthätigkeit Arbeitgeber berufen würden, ohne daß die Arbeitnehmer ebenfalls daran theilnähmen.

Ich glaube also, ganz im Einverständniß mit dem Herrn Staatssekretär des Innern hoffen zu dürfen, daß das Haus den von mir gestellten Antrag, welcher diese Bestimmung in das Gesetz einführt, annimmt, und Sie werden den Antrag schon um deswillen annehmen müssen, weil ja dasselbe Prinzip nachher im § 40 zum Ausdruck gebracht ist.

Ich empfehle Ihnen also meinen Antrag.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, es thut mir leid, daß ich auf die letzte Ausführung des Herrn Vorredners doch noch ein Wort sagen muß. Der Herr Vorredner hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, mir imputirt, ich hätte erklärt, daß es die Absicht gewesen sei, die Arbeiter von der Mitgliedschaft im Vorstande auszuschließen, und zwar um deswillen, um dieselben nicht ihrer Thätigkeit als Arbeiter zu entziehen. Das habe ich nicht gesagt; ich habe vielmehr, wie ich glaube, mit ausreichender Deutlichkeit gesagt, daß die Absicht gewesen sei, eine obligatorische Hineinziehung der Arbeiter aus dem von mir angegebenen Grunde nicht anzuordnen, nämlich aus dem Grunde, weil diese obligatorische Hineinziehung unter Umständen zum Nachtheil der Arbeiter ausfallen würde. Daß das etwas ganz anderes ist als dasjenige, was mir imputirt worden ist, das liegt auf der Hand.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kalle.

Abgeordneter **Kalle:** Man kann ja verschiedener Ansicht darüber sein, ob es zweckmäßig ist, rite gewählte Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten in dem Vorstand zu haben. Für mich waren die Argumente, welche gegen eine derartige Einstellung in den Vorstand vom Herrn Staatssekretär angeführt wurden, durchschlagend. Derselbe führte für mich überzeugend aus, daß es durchaus unzweckmäßig sei, einer verwaltenden Behörde, wie sie der Vorstand darstellt, Mitglieder zu oktroyiren, die denjenigen leitenden Personen, die die ganze Verantwortung tragen, nicht genehm sind. Der Herr Staatssekretär hat ausgeführt, daß es im Interesse einer guten Geschäftsführung durchaus nothwendig sei, daß (B) die Personen auch im Einverständniß mit der Provinzialverwaltung gewählt würden.

Wenn nun aber der Herr Kollege Schrader den Wunsch hat, daß rite gewählte Vertreter von Arbeitern und Arbeitgebern in den Vorstand kommen, so muß er eine andere Fassung des § 36 vorschlagen. Denn ich glaube, es ist klar und auch von meinem Freund Struckmann sowie von dem Herrn Staatssekretär nachgewiesen, daß durch die Fassung, wie sie hier steht, den Wünschen, die Herr Schrader zu hegen scheint, in keiner Weise Rechnung getragen ist. Die Worte „Arbeitgeber und Versicherte", wie sie hier in § 36 stehen, machen den betreffenden Satz nur unklar.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Ja, meine Herren, wir sind unsererseits durchaus geneigt und bereit, den interessirten Kreisen die nöthige Mitwirkung in diesen Angelegenheiten zu geben. Aber es ist der Vorstand in der That nicht der richtige Ort, wo dies geschehen sollte, wenigstens nicht als Regel. Es kann ja sein, daß bei einzelnen Verbänden es sich macht; dann wird in das Statut aufgenommen: es sollen in dem Vorstand Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten sein. Steht das drin, so bedarf es eines Weiteren nicht; steht es nicht drin, so muß nach § 40 ein Aufsichtsrath gewählt werden, der seinerseits sowohl Vertreter der Arbeitgeber als auch der Versicherten enthält. Ich glaube in der That, das ist eine zweckmäßige Organisaton.

Den Herrn Kollegen Singer möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sein Antrag schon aus dem Grunde nicht würde angenommen werden können, weil er sagt, es sollen, wenn Arbeitgeber im Vorstand sind, unbedingt auch Versicherte darin sein. Dann würde also auch in dem Falle, wenn, wie der Herr Minister ausgeführt hat, ein Arzt herangezogen wird, und dieser Dienstboten hat, was doch zweifellos der Fall sein wird, da dieser Arzt dann Arbeitgeber ist (C) seinem Dienstboten gegenüber, aus dem Grunde auch ein Versicherter herangezogen werden müsse. Sie müßten das also mindestens anders ausdrücken.

Gegenüber Herrn Schrader lege ich Werth darauf, meinerseits festzustellen, daß der erste Absatz des § 36 in der That nach den Ansichten, wie sie in der Kommission ausführlich dargelegt sind, und namentlich von mir selbst, so verstanden werden soll und muß, wie ich das vorhin dargelegt habe. Ursprünglich stand in der Regierungsvorlage nämlich zwar ebenfalls: die Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes wahrgenommen; dann fand sich aber dort ein zweiter Absatz:

> Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so bestimmt die Landesregierung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Da ist mit auf meinen Antrag dieser zweite Absatz gestrichen, und zwar, weil ich sagte: es muß, wenn es sich um Kommunalbeamte handelt, der Landesgesetzgebung beziehungsweise der Kommunalverfassung überlassen werden, wie die die Sache ordnen will; wenn z. B. in Hannover, wie ich glaube, daß es geschehen wird, der Kommunalverband beschließt, dem Landesdirektorium die Sache zu übertragen, dann hat — so führte ich aus — es keinen Sinn, durch die Regierung den Vorsitzenden im Landesdirektorium bestellen zu lassen, der nach der Kommunalverfassung bereits vorhanden ist.

Aus dem Grunde ist die Bestimmung getroffen, daß diese Beamten, denen der Kommunalverband die Sache überträgt, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschrift von dem Kommunalverbande zu bestellen sind, und daß bei der Gelegenheit dann der Kommunalverband seinerseits die Anordnungen zu treffen hat, wie die Sache zu handhaben ist. Beschließt also der Kommunalverband: ich bestelle das Landesdirektorium, — so ist er dazu vollständig befugt; dann regelt sich die Sache ganz von selbst, indem der Vorsitzende des (D) Landesdirektoriums, also der Landesdirektor, den Vorsitz im Vorstande hat. Der Kommunalverband kann auch einen besonderen Beamten bestellen, auch einen der bereits vorhandenen Beamten, der das Geschäft nebenamtlich wahrnimmt, neben seinen übrigen Geschäften. Es ist alles dem Kommunalverbande überlassen. Diese Freiheit haben wir eben dadurch erreichen wollen und erreicht, daß wir, abweichend von der Regierungsvorlage, dem ersten Absatz die Fassung gegeben haben, die er jetzt hat.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat. Der Herr Referent verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 36 mit den Anträgen Rickert auf Nr. 197 der Drucksachen, welcher in zwei Theile zerfällt — der erste bezieht sich auf den Absatz 1, der zweite wünscht eine Streichung des ersten Satzes im Absatz 2 — ferner Fritzen (Düsseldorf) auf Nr. 159 der Drucksachen ad I, welcher einige Worte streichen will, ferner dem handschriftlichen Antrag Kalle-Struckmann, der im zweiten Absatze die Worte „Arbeitgeber und Versicherte" streichen will und, endlich dem handschriftlichen Antrag Singer, welcher dieselbe Streichung vorschlägt, außerdem aber einen Zusatz zu dem zweiten Absatz machen will. — Ich werde die Anträge vor der Abstimmung noch verlesen.

Ich möchte die Abstimmung so einrichten, daß die Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der dazu gestellten Anträge in eventueller Abstimmung richtiggestellt werden, und daß dann über den hiernach etwa abgeänderten § 36 abgestimmt wird. Zum dritten Absatz sind Anträge nicht gestellt. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte die Herren, welche dem Antrage Fritzen auf Nr. 159 der Drucksachen unter I zuwider in § 36 Absatz 1 die Worte:

(A) „Sofern diese Beamten nicht von der Landesregierung ernannt werden, bedürfen sie deren Bestätigung."

aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Pause.)

Es erhebt sich niemand; die Worte sind gestrichen.

Jetzt bitte ich, daß die Herren, welche dem ersten Absatze des § 36 nach dem Antrage Rickert, Schmidt (Elberfeld), Schrader auf Nr. 197 der Drucksachen folgende Fassung geben wollen:

„Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Den Vorsitz im Vorstande führt ein nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften ernannter Beamter des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates. Die Bezüge dieses Beamten und seiner Hinterbliebenen sind von der Versicherungsanstalt zu vergüten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden nach näherer Bestimmung des Statuts vom Ausschuß der Versicherungsanstalt gewählt."

von ihren Plätzen aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Jetzt bitte ich, daß die Herren, welche dem Antrage Struckmann-Kalle und dem Antrage Singer entgegen in dem zweiten Absatz die Worte „Arbeitgeber oder Versicherte" aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; diese Worte sind gestrichen.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche nach dem Antrage Singer hinter den Worten „oder unbesoldet sein" folgenden Zusatz machen wollen:

(B) Für den Fall, daß Arbeitgeber in den Vorstand berufen werden, müssen Versicherte in gleicher Zahl zugezogen werden, —

von ihren Plätzen aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Endlich bitte ich, daß die Herren, welche dem Antrag Rickert, Schmidt (Elberfeld) und Schrader auf Nr. 197 der Drucksachen entgegen den ersten Satz im zweiten Absatz aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz ist aufrecht erhalten.

Die beiden Absätze des Paragraphen sind nur insofern geändert, als die Streichung nach dem Antrag Fritzen und die Streichung nach den Anträgen Kalle-Struckmann und Singer angenommen sind.

Ueber diesen so veränderten Paragraphen werden wir jetzt abstimmen. Ich bitte, daß die Herren, welche dem § 36 in der eben bezeichneten Fassung zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir gehen über zu § 37, zu welchem die Anträge Bebel und Genossen, Nr. 149 der Drucksachen unter 22 und 23, vorliegen. Das Wort in der eröffneten Diskussion hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Zu § 37 liegt ein Antrag vor, gestellt von den Herren Abgeordneten Bebel und Genossen, der im Widerspruch zu den anderen Anträgen derselben Antragsteller, die bereits zurückgezogen sind, jedenfalls aufrecht erhalten wird. Er unterscheidet sich von der Regierungsvorlage dadurch, daß er zwar die getrennten Wahlgänge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer beibehalten will, aber das ganze (C) System der Wahlen auf die allerbreiteste Basis verlegt, also allgemeine Wahlen für sämmtliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sofern dieselben großjährig sind, vorschreibt bezüglich des Ausschusses. Der Antrag selber hat der Kommission nicht vorgelegen; ich bin also nicht in der Lage, mich darüber zu äußern, welches Schicksal er bei der Berathung in der Kommission gehabt hätte. Ich glaube aber annehmen zu dürfen, daß die Kommission ein ablehnendes Votum bezüglich dieses Antrags ausgesprochen hätte.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grillenberger.

Abgeordneter **Grillenberger:** Meine Herren, Sie haben bis jetzt nicht Veranlassung genommen, irgend einem unserer Abänderungsanträge Ihre Zustimmung zu geben; sie haben sogar diejenigen von uns eingebrachten Anträge abgelehnt, die nach unserer Meinung von dem allereinfachsten Standpunkt der Gerechtigkeit aus nothwendig gewesen, diejenigen unserer Anträge, die zum besseren Verständniß des Wortlautes ꝛc. sehr am Platze sein dürften. Wir waren im großen und ganzen auf eine derartige Behandlung unserer Anträge gefaßt; aber trotz alledem lassen wir uns dadurch nicht abhalten, so lange überhaupt noch eine Spezialberathung stattfindet, stets da, wo wir glauben, irgend eine Verbesserung anbringen zu sollen, mit unseren Anträgen vorzugehen. Allerdings sind ja jetzt schon in dem Gesetze alle diejenigen Punkte, auf die wir besonderes Gewicht legten, in einer solchen Form angenommen, daß wir für das ganze Gesetz nicht mehr stimmen können. Sie haben die Altersgrenze so hoch hinaufgeschraubt, daß wir dabei nicht mehr mitthun können; Sie haben die Lohnklassen für die Renten nicht in solcher Weise angenommen, wie wir es im Interesse der Arbeiter für nothwendig halten; Sie sind (D) in Bezug auf die Verwaltung eben im Begriff, die Betheiligung der Arbeiter auf das äußerste herabzudrücken; kurz und gut, in jeder Beziehung haben Sie in allen prinzipiellen Punkten, von denen wir gleich anfangs bei der Generaldebatte erklärten, daß sie das Minimum der Arbeiterforderungen darstellen, es nicht für nothwendig gehalten, auf irgend einen Wunsch der Arbeiter einzugehen. Die Behandlung der zu Versichernden ist durch dieses Gesetz resp. durch die Art und Weise, wie Sie die Kommissionsanträge behandeln, wie Sie beschließen, eine derartige, daß das Gefühl, wie es von der Regierungsbank aus verschiedentlich betont wurde, daß die Leute sich nicht als Almosenempfänger fühlen sollten, durchaus nicht befördert wird. Dadurch, daß man den Arbeitern gar keinerlei Rechte einräumt, das heißt, keine solchen, wie sie unter allen Umständen entsprechend ihren Beitragsleistungen zu beanspruchen berechtigt sind, dadurch erweckt man nur noch stärker das Gefühl, das man gleich anfangs in Arbeiterkreisen gehabt hat: man will eine Art Polizeiversorgung, ein Polizeigesetz schaffen; die Arbeiter sollen zwar bezahlen, auch eine kleine Rente bekommen, aber absolut nichts dreinzureden haben, wenigstens nicht soviel, daß ihre Interessen vom richtigen Standpunkte aus gewahrt werden könnten. So verhält es sich auch mit dem § 37, der jetzt zur Diskussion steht.

Zunächst haben wir zu bemängeln, daß in den Ausschuß zu wenig Personen hineingewählt werden sollen; er soll von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit je 5 Personen besetzt werden.

(Zuruf: Mindestens!)

— Nun ja, meine Herren, wenn es heißt: mindestens, werden es überhaupt nicht mehr werden; es ist das jedenfalls die Durchschnittsziffer.

Diese Landesversicherungsanstalten werden je zirka zwei

(A) Millionen Menschen umfassen, und da wäre es doch angezeigt, daß von jeder Seite 10 bis 15 Personen in den Ausschuß hineinkämen. Die Ausschußmitglieder sind nicht immer alle beisammen, und da ist es nicht gut, daß bei Erwägung solcher Interessen, wie sie da in Frage kommen, so wenig Vertreter vorhanden sind. Man kann 9 oder 10 Personen oder überhaupt eine geringere Zahl allenfalls für genügend halten zu einer Körperschaft, wie sie die Reichskommission ist, die in sozialistengesetzlichen Angelegenheiten entscheidet; aber in solchen Dingen ist die Anzahl entschieden zu niedrig. Das wäre das erste, was von unserer Seite bemängelt wird.

Zu unserem Antrage selbst übergehend, habe ich folgendes zu bemerken. Wir beantragen, daß die Vertreter, die in den Ausschuß hineinkommen sollen, von den Versicherten und Unternehmern in getrenntem Wahlgange vermittelst des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt werden. Meine Herren, die letztere Forderung entspricht nur unseren Grundsätzen im allgemeinen. Wir verlangen für jeden Vertretungskörper, der im öffentlichen Leben vorhanden ist, das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, ergo auch für derartige Körperschaften. Wir glauben uns aber um so mehr berechtigt, diesen Antrag hier vorzubringen, weil Sie auf die sowohl von uns als auch von freisinniger Seite vorgebrachten Wünsche, daß man die ganze Organisation auf den Krankenkassen aufbauen möge, nicht eingegangen sind. Meine Herren, wie kommen Sie nun dazu, Körperschaften, die mit der ganzen Sache gar nichts mehr zu thun haben, das Wahlrecht für den Ausschuß übertragen zu wollen? Die Krankenkassen bilden nicht die Grundlagen dieses Gesetzes, bilden nicht die unteren Träger dieser Organisation, wie mehrfach vorgeschlagen wurde; sie haben im Gegentheil gar nichts mit dem ganzen Versicherungsgesetz zu thun, und trotzdem verlangen Sie, daß gerade den Krankenkassen, und zwar wiederum nur den Zwangsorganisationen, das Wahlrecht zum Ausschuß übertragen werden soll.

(B) Wir gehen deshalb weiter und sagen: es ist eigentlich eine organisatorische Grundlage überhaupt nicht geschaffen, auf Grund deren man ein derartig beschränktes Wahlrecht begründen könnte. Es existiren nun einmal die Zwangsbestimmungen, daß die und die Leute versichert werden sollen. Die Leute haben ein Interesse daran, daß ihre Vertreter im Ausschuß sitzen; in Folge dessen soll man ihnen das möglichst weitgehende Wahlrecht einräumen.

Der Herr Staatsminister von Boetticher hat vorhin mit ganz besonderer Betonung hervorgehoben, daß es unrecht sei, die Regierung zu beschuldigen, sie sei von Mißtrauen gegen die Arbeiter erfüllt, und er hat dabei darauf verwiesen, daß die Regierung ja bei der Schaffung des Unfallversicherungsgesetzes in derartigen Fragen mitunter weiter gegangen sei als der Reichstag. Nun, meine Herren, das hat in einigen nach unserer Meinung ziemlich untergeordneten Punkten allerdings seine Richtigkeit; aber die Regierung ist dabei nicht weiter gegangen als der Reichstag an sich, sondern nur weiter als die Majorität des Reichstags, als die dominirenden Parteien, die Vertreter der besitzenden Klassen hier gegangen sind. Wir haben weitergehende Forderungen gestellt, auch damals die allgemeine Vertretung der Arbeiter beantragt, und auf demselben Standpunkt stehen wir gegenwärtig wieder. Es wird zwar vielleicht eingeworfen werden, daß für eine Körperschaft wie die Ausschußvertretung doch nicht ein solch gewaltiger Apparat wie das allgemeine Wahlrecht zur Anwendung gebracht zu werden brauche. Meine Herren, wir haben auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie schließlich einen Modus einführen ähnlich wie bei einem Theil der Zwangskassen, nämlich den Modus der Wahl der Vertreter durch Delegirte; aber diese Delegirten müssen durch allgemeines Wahlrecht, sei es bezirksweise, sei es werkstättenweise, kurz wie Sie denn wollen, — das wäre uns egal, — gewählt werden. Auf Grund des allgemeinen Wahlrechts wären die Rechte, die die Versicherten von Grund aus zu beanspruchen haben, viel besser gewahrt, als gegenwärtig geschehen soll durch die Wahl seitens der Vorstände der Zwangskrankenkassen. Meine Herren, dieser Punkt gehört noch zu den prinzipiellen, zu denjenigen, die uns veranlassen können, uns für oder gegen das Gesetz zu entscheiden. Nach dem, was Sie bis jetzt geleistet haben, haben wir zwar alle Hoffnung aufgegeben, daß Sie auch auf diesem Gebiete den Wünschen der Arbeiter irgendwie Rechnung tragen werden. (C)

Nun haben wir für den Fall der Ablehnung dieses Antrags gleichzeitig einen Eventualantrag eingebracht, der dahin geht, daß, wenn Sie das allgemeine Wahlrecht nicht wollen, obwohl dasselbe sich z. B. bei den Wahlen zu den gewerblichen Schiedsgerichten in verschiedenen Städten ganz vorzüglich bewährt hat, Sie wenigstens bei diesem Punkte die bisher begangenen Ungerechtigkeiten wieder ausgleichen und nicht wiederum nur die Vorsteher der Zwangskassen als berechtigt gelten lassen. Ich habe Ihnen zweimal schon bei der Berathung derartiger Punkte mitgetheilt, wie es mit der Vertretung der Zwangskrankenkassen in einzelnen Länderstrichen sich verhält. Es gibt eine ganze Anzahl von Gegenden, wo derartige Organisationen gar nicht vorhanden sind, daß in solchen Städten und Gegenden, wo die hier aufgezählten Zwangsorganisationen nicht existiren, die Arbeiter gar kein Wahlrecht haben, vollständig von der Betheiligung an den Wahlen zum Ausschuß ausgeschlossen sind. Meine Herren, machen Sie sich doch dieser fortgesetzten Ungerechtigkeit hier nicht wieder schuldig! Ich bitte Sie, nehmen Sie unseren Antrag an!

Präsident: Der Majorität des Reichstags darf man nicht vorwerfen, daß sie „sich fortgesetzter Ungerechtigkeiten schuldig mache".

Abgeordneter **Grillenberger:** Wir sind aber der Meinung!

Präsident: Ich rufe den Herrn Abgeordneten zur Ordnung, weil er wiederholt — wie das seine Gewohnheit ist — den Anordnungen des Präsidenten direkt widerspricht. (D)

(Lebhaftes Bravo.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, auch in diesem Paragraphen kommt die Frage wieder in den Vordergrund, wie weit man den Vertretern der Arbeiter Raum geben soll bei der Verwaltung. Ich muß auf das zurückkommen, was ich vorhin schon bezüglich desselben Gegenstandes sagte, und dabei erwähnen, daß von meiner Seite viel weniger von „Mißtrauen" die Rede war, wie der Herr Staatsminister sagte, sondern ich meinte: die verbündeten Regierungen haben nicht genügendes Vertrauen; ich bedauerte es, daß die Verhältnisse, die ich auch auseinandersetzte, zu diesem geringen Vertrauen geführt hätten.

Der Herr Staatssekretär des Innern sagte dann: ja, wer hat denn die Vertretung der Arbeiter in die früheren Gesetze hineingebracht, wer ist es denn gewesen? Haben nicht die verbündeten Regierungen zuerst das gethan?

(Sehr richtig!)

— Ja, Herr Staatssekretär! Wenn man aber die Anschauungen der Regierung beim Erlasse des Krankenkassengesetzes vergleicht mit den jetzigen, werden Sie mir zugeben müssen, daß man nach der Richtung des Vertrauens zu den Arbeitern nicht vorgeschritten ist. Das, was Sie bei den Krankenkassen zuließen, nämlich die „eingeschriebenen" Hilfskassen, die freien Kassen, ohne welche Sie das Krankenkassengesetz überhaupt niemals durchgebracht hätten, — davon sind Sie heute weit zurückgegangen.

Ich weiß sehr wohl, daß Sie mir erwidern werden: ja, bei dieser Materie ist dies nicht möglich,

(Zuruf: Sehr richtig!)

(A) die Sicherheit ist nicht vorhanden. Wir haben uns ja schon mehrmals über diesen Punkt unterhalten, wir sind im Gegensatz in unseren Anschauungen; aber ich habe mich durch die Mittheilungen des Herrn Staatssekretärs leider nicht bessern lassen.

(Heiterkeit.)

Ich meine auch, wenn ich die verschiedenen sozialpolitischen Gesetze mit einander vergleiche, daß in dem Krankenkassengesetze, ganz abgesehen von den „freien" Kassen, den Arbeitern sehr viel weiter gehende Rechte gegeben sind, daß bei dem Unfallgesetze es schon etwas weniger war, während, meine Herren, bei diesem Gesetze die Berechtigung und Vertretung der Arbeiter zu einer minimalen, scheinbaren geworden ist.

Was nun diesen Paragraphen anlangt, so hat man die Minimalzahl der Mitglieder des Ausschusses viel zu niedrig gegriffen, und es ist zu befürchten, daß diese Minimalzahl zur Regel werden könnte; namentlich wird sie Regel sein beim „ersten Ausschuß", bei dem die Anzahl von der Landeszentralbehörde bestimmt wird, und dieser „erste Ausschuß" ist derjenige, der das Statut für die Versicherungsanstalt macht. Nun hatten die verbündeten Regierungen in ihrem Entwurf doch wenigstens die Bestimmung aufgenommen, daß auf mindestens 100 000 Einwohner ein Vertreter der Arbeiter und ein Vertreter der Unternehmer in diesen Ausschuß gewählt werden müßten; nach dem Vorschlag, wie er hier steht, würden bei 30 Versicherungsanstalten für jede etwa $1^1/_2$ Millionen Einwohner entfallen und daher ein Vertreter erst auf 300 000 Einwohner und auf 80 000 Versicherte kommen. Wenn man auf den Regierungsentwurf zurückgehen wollte, müßte man hier schon 15 statt 5 setzen. Der Kommissionsvorschlag scheint mir denn doch eine Minimalzahl zu geben, die viel zu niedrig gegriffen ist.

Wenn man eine wirklich gute Organisation schaffen will, so muß man in diesem Paragraphen — ich werde mir erlauben, das gleich auch schriftlich zu beantragen — (B) an die Stelle von 5 die Zahl 30 setzen.

(Widerspruch.)

— Jawohl, meine Herren; wenn man eine solche Verwaltung organisirt, so macht man doch nicht zwei Verwaltungskörper, wie sie hier neben einander gestellt werden, einen Ausschuß von 10 Personen und einen Verwaltungsrath wiederum von 5 oder 6 Personen, die aus dem Ausschuß sich rekrutiren. Man pflegt denn doch bei allen derartigen Arrangements einen großen Körper zu schaffen, den man gewöhnlich Generalversammlung nennt, und einen Aufsichtsrath dazu, — der Vorstand ist ja schon da; den haben wir schon beschlossen. Daß Sie aber für $1^1/_2$ Millionen Menschen einer Provinz eine Generalversammlung von zehn Personen machen wollen, scheint mir in keiner Weise zweckmäßig zu sein. Ich werde deshalb beantragen, daß mindestens die Absichten der Regierungsvorlage wieder hergestellt werden, und diese würden erfordern, daß die Zahl 5 durch 15 ersetzt werde. Aber das scheint mir, meine Herren, auch nicht zu genügen; ich werde daher in zweiter Linie beantragen, daß man diese Zahl durch 30 ersetze. Dann würde das eine Versammlung von 60 Personen werden, wenn alle anwesend sind. Das scheint mir eine nicht zu große Versammlung zu sein; es würde auch entsprechen den Deputirtenversammlungen, die wir bei den Unfallberufsgenossenschaften haben, und die, wie Sie mir zugeben werden, sehr gut funktioniren.

Also, meine Herren, diese Zahl muß nach meiner Anschauung unter allen Umständen geändert werden, und auch schon deshalb, weil das Statut von dem ersten Ausschusse gemacht wird, dessen Zahl die Landeszentralbehörde festsetzt. Also in Preußen z. B. könnte von der Zentralbehörde in Berlin für die große bevölkerte Rheinprovinz ein Ausschuß von 5 Personen bestimmt werden; da habe ich nicht die Sicherheit, daß ein Statut zu Stande kommt, welches den dortigen Verhältnissen entspricht, daß die richtigen Leute in diesen (C) Ausschuß hineinkommen, und eine Aenderung des Statuts wird für die Versicherungsanstalten große Schwierigkeiten verursachen.

Wer wählt nun die Mitglieder dieses Ausschusses? Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß vielleicht die Hälfte der Arbeiter durch ihre Krankenkassenvorstände vertreten wird; die andere Hälfte der Arbeiter ist bei der Wahl nicht durch sich selbst vertreten, sondern, wie der zweite Absatz dieses Paragraphen bestimmt, durch Vertreter der weiteren Kommunalverbände. Nun ist beantragt worden von Herrn Bebel und Genossen, daß man diese Wahlen ausführen lassen sollte auf Grund des gleichen, geheimen, allgemeinen und direkten Wahlrechts. Meine Herren, das ist einzelnen beim Durchlesen des Antrags vielleicht im ersten Augenblick ungeheuerlich erschienen; aber das ist nicht so ungeheuerlich, wie Sie vielleicht denken. In der Stadt Frankfurt am Main bestehen seit einer Reihe von Jahren jetzt schon die Schiedsgerichte oder Gewerbegerichte, deren Beisitzer auf Grund des gleichen, allgemeinen u. s. w. Wahlrechts gewählt werden. Diese Einrichtung funktionirt ausgezeichnet. Ich bedaure, daß der Abgeordnete Dr. Miquel nicht hier anwesend ist; er würde das unzweifelhaft bestätigen.

(Zuruf.)

— Ich höre: er hat es schon bestätigt. Sie sehen daraus, daß man bei solchen Gelegenheiten, daß man bei solchen Wahlen für die Vertretung der Arbeiter und die Vertretung der Unternehmer allerdings und sehr wohl das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht eintreten lassen kann.

Deshalb möchte ich Sie bitten, auch in diesem Falle den Antrag Bebel und Genossen anzunehmen; Sie werden dadurch unzweifelhaft eine größere Zufriedenheit in die Arbeiterkreise hineintragen. Sie werden dadurch Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung nicht hervorrufen, und die größere Zufriedenheit wollen Sie doch durch dieses Gesetz erbringen. Also suchen Sie die Zufriedenheit der Arbeiter nicht nur (D) durch das Geld, durch die Rentenzahlung, zu machen, sondern auch zu vergrößern durch die Bestimmungen, durch die Einrichtungen der Organisation, namentlich bei den Wahleinrichtungen!

Ich bitte Sie, auch diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat. Der Herr Referent verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen vor die Anträge der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen auf Nr. 149 der Drucksachen unter 22 und 23 und der soeben gestellte Antrag des Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld), welcher in dem ersten Absatz die Worte „mindestens je 5" ersetzen will prinzipaliter durch die Worte „je 30" und eventualiter durch die Worte „je 15".

Ich werde wieder abschnittsweise abstimmen lassen und zunächst für den Fall der Annahme des Paragraphen die einzelnen Abschnitte nach den vorliegenden Anträgen richtigstellen lassen.

Danach bitte ich, daß die Herren, welche in dem ersten Absatz des § 37 für den Fall der Annahme des Paragraphen nach dem Prinzipalantrage Schmidt (Elberfeld) die Worte „mindestens je 5" ersetzen wollen durch die Worte „je 30", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 37 in dessen ersten Absatz nach dem eventuellen Antrag Schmidt (Elberfeld) die Worte „mindestens je 5" ersetzen wollen durch die Worte „je 15", von ihren Plätzen aufstehen.

(Geschieht.)

(A) Auch das ist die Minderheit. Der erste Absatz ist danach unverändert geblieben.

Wir kommen zum zweiten Absatz. Hierzu hat der Herr Abgeordnete Bebel prinzipaliter beantragt, dem zweiten Absatz folgenden Wortlaut zu geben:

> Diese Vertreter werden von den Versicherten und den Arbeitgebern in getrennten Wahlgängen vermittelst des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt.
>
> Zur Theilnahme an diesen Wahlen, welche alle drei Jahre stattfinden, und zu deren Regelung der Bundesrath unter Zustimmung des Reichstags besondere Vorschriften zu erlassen hat, sind nur die großjährigen Versicherten und Arbeitgeber berechtigt.

Ich bitte, daß die Herren, welche diesen eben verlesenen Satz an die Stelle des zweiten Absatzes des § 37 für den Fall der Annahme des § 37 setzen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Für den Fall der Ablehnung des eben abgelehnten Antrags hat der Herr Abgeordnete Bebel beantragt, hinter dem Worte „(Fabrik-)" in Absatz 2 Zeile 3 des § 37 die Worte einzuschalten:

„eingeschriebenen freien Hilfskassen".

Ich bitte, daß die Herren, welche diese von dem Herrn Abgeordneten Bebel beantragte Einschiebung vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; die beiden Anträge sind abgelehnt.

Die Absätze 1 und 2 des Paragraphen sind unverändert geblieben, und habe ich danach nur zu bitten, daß die (B) Herren, welche den durch die voraufgegangenen Eventualabstimmungen unverändert gebliebenen § 37 nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 38 — und schließe sie, da niemand sich zum Wort gemeldet hat.

Wenn nicht widersprochen wird, werde ich ohne Abstimmung annehmen, daß der Reichstag dem § 38 zustimmt. — Ich konstatire die Zustimmung.

Ich eröffne die Diskussion über § 39. Der Herr Referent wünscht das Wort nicht.

Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Cegielski.

Abgeordneter **Cegielski:** Meine Herren, in diesem Paragraphen (§ 39) steht ausdrücklich, daß nur deutsche Personen zu Vertretern des Ausschusses einer Versicherungsanstalt gewählt werden können. Es ist mir vollständig klar, daß das Wort „deutsch" hier nicht die Nationalität, sondern die Unterthanenschaft respektive die Angehörigkeit zum deutschen Reich ohne Unterschied der Nationalität bedeutet. Es wäre mir trotzdem erwünscht, von dem Herrn Staatssekretär eine Bestätigung dieser meiner Meinung zu erhalten, damit später kein Zweifel in dieser Hinsicht obwalte. Ein Gesetzgeber kann, meiner Ansicht nach, nie vorsichtig genug sein; denn was ihm vielleicht bei einer lex ferenda unzweideutig und selbstverständlich erscheint, kann später in einer lex lata von dem Ausführer und Ausleger dieses Gesetzes zweideutig aufgefaßt werden. (C)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich kann den Herrrn Vorredner durchaus darüber beruhigen, daß seine Auslegung des Wortes „deutsch" die richtige ist. Es ist nicht die Absicht gewesen, Angehörige des deutschen Reichs, welche einer anderen als der deutschen Zunge angehören, von der Vertretung, wie sie hier vorgesehen ist, auszuschließen; so grausam sind wir nicht gegen unsere Landsleute.

(Heiterkeit.)

Präsident: Weitere Wortmeldungen sind nicht erfolgt; die Diskussion über den Paragraphen ist geschlossen.

Widerspruch gegen denselben ist nicht erhoben; ich darf, wenn ich Einwendungen nicht höre, ohne Abstimmung annehmen, daß der Paragraph von dem Hause unverändert angenommen ist. — Ich konstatire die unveränderte Annahme.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat die Vertagung beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche den Vertagungsantrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Meine Herren, ich schlage vor, heute Abend um 8 Uhr eine Plenarsitzung zu halten mit folgender Tagesordnung: (D)

1. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Kohli im 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 130 der Drucksachen);
2. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau (Nr. 129 der Drucksachen);
3. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Poll im 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Bromberg (Nr. 142 der Drucksachen);
4. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreis des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha (Nr. 148 der Drucksachen).

Das Haus ist mit der Sitzungszeit und Tagesordnung einverstanden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 54. Sitzung.

S. 1338 C Z. 17 ist statt „4 bis 6 Mark" zu setzen: **„4 bis 5 Mark".**

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt. Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

57. Sitzung

am Dienstag den 9. April 1889.

Abendsitzung.

Seite

Beurlaubungen ꝛc. 1429

Wahlprüfungen auf Grund von Berichten der Wahlprüfungskommission:

7. Stettiner Wahlkreis (Dr. Kohli) — (Nr. 130 der Anlagen) 1429

Hegel . . . . . 1429 C, D, 1430

Rickert 1429, 1430

Dr. Meyer (Halle) 1430

Berichterstatter Müller (Marienwerder) . . 1430

10. Breslauer Wahlkreis (Dr. Webský) — (Nr. 129 der Anlagen) 1431

Berichterstatter Veiel 1431, 1437, 1438

Dr. Freiherr von Heereman 1431

Hegel 1432, 1435

Rickert 1433, 1436

Schmidt (Eichstätt) — (zur Geschäftsordnung): 1435

Dr. Meyer (Halle) 1435

Freiherr von Unruhe-Bomst 1436

(B) Dr. Windthorst 1437

2. Bromberger Wahlkreis (Poll) — (Nr. 142 der Anlagen) 1438

Berichterstatter Schneider 1438, 1444

von Koscielski 1439, 1443

Schmidt (Eichstätt) 1440

Müller (Marienwerder) 1440, 1444

Freiherr von Unruhe-Bomst 1442

Bebel 1442

Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung:

Singer 1445

Die Sitzung wird um 8 Uhr 30 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Aichbichler für 3 Tage,

Dr. Born, Senestrey für 4 Tage,

Freiherrn von Gagern, Böhme für 8 Tage.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Dr. Bock (Aachen), Feustel, Dr. Hammacher und Kulemann.

Wir kommen zu unserer Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der

Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Kohli im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin (Nr. 130 der Drucksuchen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Müller (Marienwerder).

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Referent. — Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Meine Herren, bei dieser Wahl, (C) welche eine Nachwahl ist, sind im allgemeinen die alten Wahllisten zu Grunde gelegt; nur in einigen Wahlbezirken hat man neue Wahllisten aufgestellt. Dies ist eine Unregelmäßigkeit und widerspricht der Vorschrift des § 8 des Wahlgesetzes und des § 34 des Wahlreglements. Die Wahlprüfungskommission hat aber dieser Unregelmäßigkeit keine Bedeutung beigelegt, weil, auch wenn die Stimmen der Bezirke, wo diese Unregelmäßigkeit vorgekommen ist, für ungiltig erklärt und abgezogen werden von der Gesammtzahl der wirklich abgegebenen Stimmen, doch das Resultat dasselbe bleibt. Ich glaube, dieser Deduktion wird man zustimmen können; dagegen unrichtig scheint die Deduktion zu sein, welche von einer Seite in der Kommission vertreten worden ist, daß dieser Gesetzwidrigkeit nur aus dem Grunde keine Folge zu geben sei, weil man den Verstoß nicht zum Gegenstand eines Wahlprotestes gemacht habe. Meine Herren, das ist, glaube ich, bisher nicht vom Hause angenommen worden, daß bei der Beurtheilung, ob eine Unregelmäßigkeit bei der Wahl von Einfluß für die Beurtheilung der Giltigkeit der Wahl sei, es darauf ankomme, ob diese Unregelmäßigkeit in einem Wahlprotest monirt wird oder nicht. Im Gegentheil werden die Wahlakten in den Abtheilungen sowohl wie in der Wahlprüfungskommission bekanntlich ex officio geprüft, und jede Unregelmäßigkeit wird hervorgehoben und auch in den Berichten ausdrücklich erwähnt. Ich glaube daher, daß diejenigen Mitglieder, welche überhaupt von dem Grundsatze ausgehen, daß jede solche Unregelmäßigkeit, welche eine Ungesetzlichkeit in dem Wahlverfahren betrifft, ohne weiteres die Ungiltigkeit nach sich ziehe, auch hier in diesem Falle für Ungiltigkeit stimmen müßten und darauf keinen Werth legen dürften, daß diese Ungesetzlichkeit in dem Wahlprotest nicht gerügt worden ist.

Meinerseits, meine Herren, lege ich mit der Mehrheit der Kommission auf diesen Verstoß, wie gesagt, aus einem anderen Grunde keinen Werth, weil thatsächlich, auch wenn (D) man die ungiltigen Stimmen abzieht, doch kein anderes Wahlresultat herauskommt. Ich wollte aber nur konstatiren, daß hier ein neuer Grundsatz von einer Seite in der Kommission vertreten ist, welcher bisher ohne Vorgang ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich verstehe diesen Protest nicht. Wenn der Herr Vorredner gesagt hat, daß es bei uns Praxis gewesen ist, daß wir wegen Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten, obwohl sie keinen entscheidenden Einfluß auf das Wahlresultat gehabt haben, trotzdem die Wahl für ungiltig haben erklären wollen, so bitte ich ihn darum, daß er mir einmal irgend einen Fall der Art nennt.

(Zuruf: Hat er nicht gesagt!)

— Ja, so habe ich den Herrn Vorredner verstanden. Ich würde ihn bitten, wenn er glaubt, eine Unregelmäßigkeit hier konstatiren zu können — und ich gebe es zu —, dann in einem zweiten Antrag den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Sache weiter zu verfolgen, und ich werde unbedingt mit ihm stimmen. Dadurch würde aber meiner Ansicht nach die Giltigkeit der Wahl noch nicht bestritten werden.

Vielleicht hat der Herr Vorredner die Güte, sich noch einmal etwas deutlicher über den einzelnen Fall zu äußern, dann will ich ihm sagen, ob wir Veranlassung haben, einen Antrag in dieser Beziehung zu stellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Meine Herren, ich glaube, ich habe die Sache ganz deutlich auseinandergesetzt.

(Zustimmung.)

(A) Es ist also hier in einigen Bezirken fälschlich eine neue Wahlliste aufgestellt, und nicht die alte zu Grunde gelegt, obgleich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen dieser Ersatzwahl die alte Wahlliste zu Grunde gelegt werden mußte. Nun kann man so deduziren: diese Wahl muß für ungiltig erklärt werden, weil man nicht wissen kann, ob nicht bei Benutzung der alten Wahllisten mehr Wahlberechtigte an der Wahl hätten theilnehmen können und auch vielleicht hätten theilgenommen; zum mindestens müßte diese Sache untersucht werden. Es wäre dann die Frage, ob in den alten Wahllisten nicht mehr Personen eingetragen waren als in den neuen Wahllisten, resp. ob sich nicht durch diese Unregelmäßigkeit von vornherein mehrere Wähler haben abhalten lassen, ihr Wahlrecht auszuüben. Solche Möglichkeiten würden vorliegen.

Die Kommission hat dem, meines Erachtens mit Recht, keine Folge gegeben, weil sie sagt, daß sie Gesetzwidrigkeiten nur dann für erheblich hält, wenn zugleich nachgewiesen ist, daß eine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß das Resultat ein anderes sein würde, wenn sie nicht vorgekommen wären. Dies ist in dem vorliegenden Falle, wie ich schon gesagt habe, nicht wahrscheinlich, und deshalb hat die Wahlprüfungskommission in ihrer Mehrheit auf diesen Verstoß kein Gewicht gelegt.

Von einer anderen Seite aber, von einem Vertreter derjenigen Ansicht, die davon ausgeht, daß bei solchen Gesetzwidrigkeiten in dem Wahlverfahren es gar nicht darauf ankommt, ob sie thatsächlich erheblich sind, mindestens der Beweis geführt werden müßte, daß sie thatsächlich nicht erheblich sein könnten, ist hervorgehoben worden, daß in diesem Falle deshalb kein Gewicht auf den Verstoß zu legen sei, weil derselbe nicht in dem Wahlprotest urgirt sei. Meine Herren, das scheint mir ein Grund zu sein, der gar nicht ins Gewicht fallen kann, und dem bisher auch kein Gewicht beigelegt ist, sondern die Wahlakten sind stets ex officio geprüft worden,
(B) und solche Wahlverstöße sind, auch wenn sie nicht im Wahlproteste aufgenommen sind, vom Hause monirt und gerade so beurtheilt worden, als wenn sie im Wahlproteste aufgenommen wären. Meinerseits mit einem Antrage vorzugehen, liegt keine Veranlassung vor, weil ich nicht auf dem Standpunkt stehe, daß nach Lage der Sache dem Verstoße überhaupt eine Erheblichkeit beizumessen sei, mag er nun im Proteste erwähnt sein oder nicht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat den Grundsatz aufgestellt — dem stimme ich unbedingt zu —, daß, wenn auch in einem Wahlprotest gewisse Dinge nicht urgirt sind, die zu urgiren sind, die Wahlprüfungskommission ex officio die Pflicht hat, diese Dinge zu verfolgen; damit bin ich vollkommen einverstanden. Die Wahlprüfungskommission hat aber den erwähnten Punkt in Betracht gezogen; sie ist der Meinung, daß, auch wenn die Unregelmäßigkeiten in Rechnung gezogen werden, das Resultat nicht geändert wird. Hat der Herr Vorredner einen Zweifel darüber, so bin ich gern bereit, mit ihm den Antrag zu stellen, diese Wahlprüfungsvorlage an die Kommission zurückzuverweisen zur nochmaligen Untersuchung darüber, ob die Sache in der That erheblich ist.

Meines Erachtens erklärt die Kommission es für unerheblich. Ich habe indeß absolut kein Bedenken, nachdem der Herr Vorredner dieses hier ausgesprochen hat, mit ihm den Antrag einzubringen, die Sache nochmals zurückzuverweisen zu einer anderweitigen Prüfung. Ich möchte den Herrn Vorredner bitten, daß er sich mit mir zu diesem Antrage vereinigt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Meine Herren, ich kann nur noch- (C)
mals betonen, daß ich für meine Person keine Veranlassung habe. Meine Deduktion geht eben dahin, daß der Herr Vorredner die Veranlassung hätte nach den Vorgängen, wie sonst von der Seite aus solche Wahlverstöße beurtheilt werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle.)

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Ich trete den Ausführungen, die der Herr Kollege Hegel gemacht hat, in beiden Theilen vollständig bei; ich halte sie beide für ganz unumstößlich. Erstens macht es keinen Unterschied, ob eine Ungesetzlichkeit im Protest besonders gerügt worden ist oder nicht — auch wenn sie nicht gerügt ist, muß sie ex officio berücksichtigt werden —, und zweitens ist im vorliegenden Fall die Ungesetzlichkeit unerheblich, weil sie keinen Einfluß auf die Stimmabgabe hat. Nur in einem einzigen kleinen Nebenpunkt scheint mir der Herr Kollege Hegel sich geirrt zu haben. Er hat den von ihm als falsch bekämpften ersten Grundsatz der Kommission in ihrer Majorität untergelegt; der Bericht ergibt aber, daß es nur von einer Seite geschehen ist. Der Majorität der Kommission — ich höre, der Herr Kollege Hegel hat auch das gesagt — also die Majorität der Kommission ist auch dieser richtigen Ansicht gewesen, so daß mir in der That bei der strengsten Auffassung der Wahlprüfungen, zu der ich geneigt bin, irgend ein Anlaß, diese Sache in die Kommission zurückzuverweisen, nicht vorzuliegen scheint.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

(D)

Berichterstatter Abgeordneter **Müller** (Marienwerder): Ich möchte doch vortragen, wie der Vorgang in der Wahlprüfungskommission sich zugetragen hat. Es ist von einer Seite in der Wahlprüfungskommission der Grundsatz vertheidigt worden, daß die Verletzung wesentlicher Gesetzesvorschriften hinsichtlich des Wahlverfahrens unter allen Umständen die Ungiltigkeitserklärung einer Wahl zur Folge haben müsse, und daß es dabei auf eine spezielle Prüfung, welches die Folge der Ungesetzlichkeit gewesen sein könne, nicht ankomme. Als nun bei dieser vorliegenden Wahl eine unzweifelhafte Verletzung gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich des Wahlverfahrens konstatirt war, und von dieser Seite, die den Grundsatz früher vertheidigt hatte, trotzdem für die Giltigkeit der Wahl votirt wurde, da wurde von anderer Seite ausgesprochen, es wäre auffällig, daß in diesem Fall an dem Grundsatz nicht festgehalten würde. Dem gegenüber wurde von der betreffenden Seite angeführt, der Fall läge hier anders: es sei hier eine Gesetzesverletzung im Protest nicht gerügt, und deshalb sei sie nicht zur Unterlage für eine Ungiltigkeitserklärung der Wahl zu nehmen.

Das ist das, was hier auch der Herr Abgeordnete Hegel zum Gegenstand seiner Auslassungen gemacht hat.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission hat vorgeschlagen:

die Wahl des Abgeordneten Dr. Kohli im 7. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stettin für giltig zu erklären.

Ich habe keine Stimme vernommen, die sich gegen diesen Antrag erhoben hätte; ich werde deshalb, wenn das Haus eine Abstimmung nicht verlangt, und niemand widerspricht, ohne Abstimmung die Zustimmung des Hauses zu diesem Kommissionsvorschlage konstatiren. — Das Haus stimmt dem Kommissionsvorschlag zu.

(A) Damit ist der Gegenstand der Tagesordnung erledigt, und die Wahl für giltig erklärt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. **Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau** (Nr. 129 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Veiel.

Neben dem Kommissionsvorschlage, den Sie auf Nr. 129 der Drucksachen finden, kommt noch in Betracht der in der früheren Berathung gestellte Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Hermes und Rickert auf Nr. 44 der Drucksachen, welcher verlangt, daß zu IIc des Protestes durch zeugeneidliche Vernehmung — während die Kommission nur amtliche Vernehmung verlangt — gewisse Dinge festgestellt werden, und welcher schließlich weiter beantragt, zu konstatiren, ob ein gewisses Zirkular von dem Schulinspektor Gregorovius herrührt, und auf welchen Vorgang sich die Eingangsworte dieses Zirkulars beziehen. Außerdem liegt vor der Antrag Hermes-Rickert auf Nr. 44 der Drucksachen, welcher neben dem Verlangen des Kommissionsvorschlages zu IIn die aufgenommenen Beweisverhandlungen dem Reichstag vorgelegt sehen will. Endlich ist zu III, o und n der Antrag des Herrn Abgeordneten Schmidt (Eichstätt) in Betracht zu ziehen, welcher diese Positionen aus dem Antrage Dr. Hermes, Rickert Nr. 44 der Drucksachen gestrichen wissen will.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten Abgeordneten Veiel.

Berichterstatter Abgeordneter **Veiel:** Meine Herren, ich habe lediglich auf den Bericht zu verweisen, der schriftlich in Ihren Händen ist, und ebenso auf den früheren Bericht, den die Wahlprüfungskommission erstattet hat, sowie auf die Verhandlungen, welche im Reichstag bereits über diese Wahl
(B) gepflogen worden sind.

Die Wahlprüfungskommission hat in ihrer Mehrheit beantragt — in der Drucksache ist durch ein Druckversehen gedruckt „der Reichskanzler", während es heißen muß „der Reichstag" —:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Beschlußfassung über die Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Websky im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau auszusetzen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

die in dem Folgenden einzeln angeführten Erhebungen vornehmen zu lassen.

Die Gründe, warum man dem Antrage Dr. Hermes, Rickert nicht beigetreten ist, sind in dem Bericht zum Ausdruck gebracht. Ich brauche auf dieselben vorerst nicht einzugehen und werde abwarten, ob auf dieselben zurückgekommen wird, um sodann die Beschlüsse der Kommission zu rechtfertigen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Heereman.

Abgeordneter Dr. Freiherr **von Heereman:** Meine Herren, diese Wahl hat uns schon mehrfach beschäftigt und die Gemüther etwas erregt. Ich hoffe, trotz der Abendstimmung, daß wir heute Abend in einer gewissen Einigkeit und Ruhe die Sache zu einem glücklichen Austrag bringen. Ich möchte glauben, daß man doch bei den Wahlen sich ganz besonders, und jeder einzelne für seine Verhältnisse, vornehmen soll, ganz objektiv und abgesehen von der Parteistellung die Sache zu beurtheilen; ich meine, es ist das das erste Erforderniß, um Ruhe und, was das Allerwichtigste ist, um eine gewisse Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Entscheidungen herbeizuführen. Ich freue mich daher, daß die Kommission dem Beschlusse des Reichstags in der Sitzung vom 11. Januar so freundlich entgegengekommen ist und sich gewissermaßen einverstanden erklärt hat mit der hier ausgesprochenen Auf- (C)
fassung, wie sie von der Mehrheit wenigstens zur Geltung gebracht wurde. Es ist das gewiß sehr wichtig, und wir haben dadurch heute eine gewisse Unterlage zur sicheren Beurtheilung dieser Wahl.

Wenn ich nun auf das Einzelne näher eingehe, so bin ich mit allen Beschlüssen der Kommission, wie sie jetzt gefaßt sind, einverstanden und freue mich, daß diese Ermittelungen angestellt werden, um nach allen Richtungen hin ein objektives Urtheil über diese Wahl gewinnen zu können. Nur muß ich bemerken, daß das in einem oder zwei Punkten nicht ganz der Fall ist. Der vornehmste und für mich bedeutsamste ist der Fall Gregorovius. Ich gehe von der Ansicht aus — und ich meine, früher war sie im Reichstag nicht bestritten —, daß bei amtlichen Beeinflussungen, indem eine Person einen amtlichen Einfluß, den sie durch ihr Amt besitzt, für die Wahl einsetzt, eine unberechtigte Einwirkung auf die Wahl geübt wird. Es ist früher in einzelnen Fällen in der Kommission eine andere Ansicht geltend gemacht worden; aber die Mehrheit sowohl der Kommission als auch des Reichstags hat in allen Fällen in früherer Zeit sich dahin entschieden, einen solchen direkten Einfluß nicht zuzulassen. Meine Herrren, es liegt das auch in der Natur der Sache. Wenn wir nicht auf der Basis stehen, daß unsere Wahlen frei, unabhängig und sicher geleitet sind, so haben wir hier keine Bedeutung. Will die Regierung einen direkten Einfluß äußern, und zwar durch eine gewisse Gewalt oder durch Einwirkung von Beamten, so bekommt sie ein Resultat, welches den Anschauungen im Volke nicht entspricht, und sie schadet sich meiner Ansicht nach mehr als den Wählern.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Was kann es helfen, daß für eine einzelne Auffassung, die momentan die Regierung bewegt, durch eine oder zwei Stimmen eine Mehrheit im Reichstage erzielt wird! Dadurch wird (D)
um so größere Erbitterung und Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen, indem die Betreffenden fühlen, daß sie nicht in der Weise, wie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen es bedingen, ihre Ansichten hier zum Austrag bringen können oder gebracht sehen. Dagegen habe ich nichts, daß die Regierung in ruhiger Weise und objektiv, ohne einen Druck auszuüben, ihre Ansicht und ihre sachliche Auffassung kund thut. Das werde ich in jedem Falle zugestehen, aber nicht den Einfluß eines Beamten in einem bestimmten Wahlkreise für oder gegen einen bestimmten vorgeschlagenen Kandidaten.

Sehe ich mir nun den Fall hier an, so hat der Kreisschulinspektor — unbedingt ein Beamter — ein Schreiben ergehen lassen, welches zwar die Bezeichnung „privatim" führt, durch die Lithographirung und den ganzen Inhalt sich aber meines Erachtens als ein amtliches charakterisirt. Darüber ist jetzt auch in der Kommission kein Zweifel, — die Majorität wenigstens hat sich dahin wohl entschieden, indem man diesen Fall erörtern will. Aber, meine Herren, sie hat leider zugleich beschlossen, einen Hauptpunkt in diesem betreffenden Schreiben nicht zu erörtern. Das verstehe ich durchaus nicht. Ich würde mich einem Antrage zustimmend erklären, der ausdrücklich verlangte, auch diesen Punkt in Erörterung zu ziehen. Das Schreiben heißt:

> Im Anschluß an die Worte, die ich jüngst zu Ihnen gesprochen habe, bitte ich Sie noch einmal: bleiben Sie fest in der Treue zu Ihrem Könige, lassen Sie Sich den Blick für Seinen Willen nicht trüben durch die Agitationen der reichs- und regierungsfeindlichen Parteien und wirken Sie mit allen Kräften dahin, daß die Wahl des Mannes erfolgt, der für das Septennat eintritt.

Meine Herren, die Allerhöchste Person in ein Wahlgetriebe hineinzuziehen, halte ich schon in jedem Fall für falsch, und um so mehr, wenn dies ein Beamter thut. Das

(A) kann nur der Allerhöchsten Person und der Autorität, die die Krone hat und haben muß, schaden. In diesem Falle ist ferner bemerkt: „Im Anschluß an die Worte, die ich jüngst zu Ihnen gesprochen." Es kann kein Mensch, an den dieses Schreiben gerichtet war, die Bedeutung dieses Schreibens verstehen, ohne zu wissen, was der Herr gesprochen, und worauf er sich bezogen hat. Wenn man ihn über das Schreiben näher befragen will, wie er das Schreiben von sich gegeben; wenn man ferner erörtern will, an welche Personen das Schreiben gerichtet war und in welcher Weise es bestimmt war, — so scheint mir, liegt es doch auf der Hand, daß man auch erörtern muß: was bedeutet die Aeußerung, auf die er in demselben zu Anfang Bezug nimmt? Wenn man das nicht thut, dann ist die ganze Erörterung meines Erachtens ziemlich bedeutungslos.

Also ich glaube, der betreffende Herr, beziehungsweise diejenigen, an die das gesprochen ist, müssen darüber befragt werden.

Wenn nun die Kommission sagt, das stehe nicht speziell in dem Protest, so ist das für mich bedeutungslos. Denn wenn ich das Schreiben als einen Eingriff in die Wahlfreiheit bezeichne, so ist darin enthalten, daß ich auch das bezeichnen will, worauf das Schreiben direkt Bezug nimmt. Eine solche Erwägung wäre an und für sich weder nothwendig, noch durch die inneren Verhältnisse gegeben. Es ist wohl klar, daß man das auch erörtern muß.

Meine Herren, was die weiteren Punkte der Wahl betrifft, so, glaube ich, sind doch sehr unerfreuliche und unbegreifliche Dinge da vorgekommen. Wenn ein Lehrer in Steinau in vielen Häusern Zettel zerreißt, so ist das ein Vorgang, der, je nachdem man die Stellung eines Lehrers auffassen will, doch einen so ungehörigen und so bedeutsamen Eindruck auf viele Leute in Landgemeinden machen kann, daß ich glaube, man könne nicht darüber hinweggehen. Wenn ferner ein Bauinspektor Bothe amtlich seinen Unterbeamten
(B) eine ganz strenge und bestimmte Belehrung und Anweisung auf die Personen und die Wahl gibt, so ist das, wie nicht zu bezweifeln ist, absolut unzulässig, und ich möchte kaum glauben, daß dagegen ein Widerspruch erhoben werden könne.

Nun kommen aber in dem Proteste Angaben — ich will sie nicht alle einzeln noch hervorheben, ich glaube, wir sind darüber einverstanden —, die meines Erachtens ungefähr das Schlimmste sind, was bei einer Wahl vorkommen kann: nämlich das, daß die Wahlvorsteher im Wahllokal Partei gegen oder für eine Person genommen haben. Meine Herren, die Unterlage für das ganze Wahlgeschäft ist die, daß die Vertrauenspersonen, welche ernannt werden, das Wahlgeschäft zu leiten, auch objektiv, gewissenhaft und sorgfältig dieses Amt vollführen und zwar weder zu Gunsten noch zu Ungunsten einer Partei. Da sind Zettel zerrissen — wie angegeben wird —, die Zettel geöffnet in Weißstein I und II und in Reußendorf.

Endlich kommt Seitendorf: da hat man die Thüren geschlossen bei Eröffnung der Wahlzettel. Wir haben früher, so viel ich weiß, in allen Fällen angenommen, daß das ein Verstoß gegen die Bestimmungen sei, der die Wahl an dem einzelnen Orte ungiltig macht; denn es steht ausdrücklich im Wahlgesetz, beziehungsweise im Wahlreglement, daß das Wahlgeschäft ein öffentliches ist, und um das Vertrauen aller Wähler dauernd aufrecht zu halten, soll der ganze Vorgang der Wahl ein öffentlicher sein, also auch die Eröffnung der Zettel.

Zweifelhaft sind mir die Angaben bezüglich der Beeinflussung der Wähler in der Porzellanfabrik des Herrn Tielsch. Ich will darauf nicht eingehen, sie sind nicht in Frage gestellt; aber ich möchte bei dieser Gelegenheit den Grundsatz aussprechen und festhalten, insbesondere gegenüber der Anfechtung, die früher von einzelnen Herren hier im Hause erhoben worden, daß ein privater Einfluß auf die Wahl die Wahl an sich noch nicht ungiltig machen kann, sofern er nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fällt. Das lautet vielleicht hart und schlimm; aber ich bitte Sie, daß die Grenze des Zulässigen dann niemals festzuhalten ist, und es stets zweifelhaft bleiben wird, wie man Privateingriffe fassen oder fixiren soll, wenn man nicht an die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs als Unterlage fest hält. Liegt Kauf von Stimmen oder Bestechung und dergleichen vor, so kann dadurch allerdings eine Wahl ungiltig werden. (C)

Aber eine Ausnahme muß ich hierbei machen: wenn der Einfluß von Privatpersonen so weit geht, daß die Unterlagen des Wahlverfahrens, wie sie gesetz- und verfassungsmäßig bestimmt sind, nämlich einerseits die Freiheit und andererseits die Geheimhaltung der Wahl, direkt verletzt ist, so sage ich, daß ein solcher Einfluß hinreichend erscheint, um eine Wahl in dem betreffenden Wahllokal für ungiltig zu erklären. Meine Herren, ein solcher Fall scheint nun vorzuliegen in der Thätigkeit des Direktors Mönting in Sandberg. Das, was hier im Proteste angegeben, ist in der That sehr arg. Die Zeichnung zeigt Ihnen ja schon, wie der Direktor als Wahlvorsteher die Sache eingerichtet haben soll. Die Wähler mußten in einer Weise durch das Vorzimmer in das Wahllokal gehen, daß sie bis zur Wahl unter den Augen der Beamten blieben; sie mußten einen Zettel dort im Lokal in Empfang nehmen und konnten dann den Zettel nur unter den Augen des Direktors abgeben, worüber Notizen gemacht wurden. Meine Herren, das ist keine Freiheit und keine Geheimhaltung mehr, und ich halte ein solches Vorgehen für absolut ungesetzlich und unzulässig.

Im übrigen will ich etwa einzelne kleinere Punkte nicht erwähnen; ich möchte nur zum Schluß sagen, daß ich auch in einer anderen Beziehung nicht ganz einverstanden bin mit manchen Auffassungen, die sich hier geltend machen. Ich meine, wenn so große Zahlen, Tausende von Wahlstimmen, in Betracht kommen und man dann in einzelnen Wahlbezirken die Stimmen zählt, die für und gegen fallen, und eine große Zahl von Zetteln für beide Parteien, in anderen Fällen bloß (D) für eine Partei, für ungiltig erklärt, wenn aber das Zünglein der Waage nur um wenige Stimmen schwankt: so kann man gar nicht mehr rechnen, — die Verschiebungen sind dann zu groß. Wenn Tausende von Wahlzetteln abgegeben sind, und große Unzulässigkeiten in Frage kommen, die nach der einen oder anderen Richtung hin die Zahlen erheblich ändern, so muß das Resultat sich durch Zufälligkeiten nach den einzelnen Bezirken ganz verschieben. In solchen Fällen sage ich: die Wahl ist ungiltig; — und das trifft, wie es scheint, auch hier zu. Wenn so große Zahlen in Betracht kommen, und so große Unregelmäßigkeit vorkommenen, kann eine Rechnung im einzelnen nicht mehr stattfinden.

Ich empfehle Ihnen daher, die Beschlüsse der Kommission anzunehmen, zugleich aber auch in Erörterung zu ziehen in dem Falle des Kreisschulinspektor Gregorovius, was er vorher den Lehrern gesagt, und auf welche Worte er sich in seinem Schreiben bezogen hat.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Der Herr Abgeordnete Rickert hat vorhin erklärt, daß es bei Gesetzwidrigkeiten darauf ankomme bezüglich der Giltigkeit der Wahl, welche thatsächlichen Folgen sie gehabt haben, und daß ohne weiteres eine Gesetzwidrigkeit eine Wahl nicht ungiltig machen könne. In dem vorletzten Berichte der Wahlprüfungskommission ist nun eingehend dargelegt, daß all die Protestpunkte, die bei der Webskyschen Wahl in Frage stehen, thatsächlich keinen Einfluß auf den Ausfall der Wahl gehabt haben. Trotzdem ist hier von jener Seite Werth darauf gelegt, Erhebungen zu machen, und man behält sich vor, die Wahl für ungiltig zu erklären, nicht etwa, weil diese behaupteten und angeblichen Verletzungen der Wahlfreiheit einen rechnerisch

(A) nachweisbaren Einfluß auf die Wahl gehabt haben, sondern weil man im allgemeinen die Empfindung zu haben meint, daß die vorgefallenen Gesetzwidrigkeiten hier so groß seien, daß die Wahl für ungiltig erklärt werden müsse. Ich habe deshalb bei der vorigen Wahl diesen Punkt hervorgehoben, um hier bei dieser Wahl darauf zurückkommen zu können, und ich glaube daher, daß es eigentlich nicht folgerichtig ist, daß wir nun derartige Erhebungen über diese Wahl machen, obgleich von der Wahlprüfungskommission das vorige Mal eingehend dargelegt war, daß alle diese Punkte, so bedauernswerth sie an sich sein mögen, im einzelnen doch thatsächlich unerheblich sind für den Ausfall der Wahl. Uebrigens haben wir kein Interesse, uns so besonders gegen den Beschluß der Wahlprüfungskommission zu stemmen, und überlassen Ihnen daher die Entscheidung, ob Sie diese Erhebungen machen wollen.

Es ist das vorige Mal gesagt worden, man müsse sich durch solche Erhebungen über die Protestpunkte ein allgemeines Bild verschaffen, wie es bei dieser Wahl vorgegangen ist. Ich behaupte: das wird ein ganz einseitiges Bild von der Wahl werden. Wenn wir ein vollständiges Bild haben wollen, wie es bei der Webskyschen Wahl zugegangen ist, dann müssen wir auch hören, wie für den Gegenkandidaten agitirt worden ist.

(Sehr richtig!)

Das werden wir gar nicht erfahren, und daher behaupte ich, daß durch alle diese Erhebungen dem Reichstage ein ganz einseitiges Bild gegeben werden wird. Wir müssen uns vorbehalten, wie wir uns nachher zu dem Ergebniß stellen werden; wir können nicht heute schon erklären, daß, wenn auch die Wahrheit aller Punkte erwiesen wird, wir zur Ungiltigkeit der Wahl kommen werden.

In Bezug auf die Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich noch einige Entgegnungen machen. Er hat von
(B) amtlichen Wahlbeeinflussungen gesprochen und hat gesagt: das war offenbar ein amtliches Schreiben. Obgleich über dem Schreiben „privatim“ stand, so sagte er doch: es war offenbar ein amtliches Schreiben. Wir müssen behaupten, daß einem Beamten an sich ein Hervortreten in der Wahl doch durchaus erlaubt ist; er kann doch eben so gut seine politische Ansicht aussprechen und jemanden zu seiner politischen Ueberzeugung zu bekehren versuchen, wie jeder andere. Daß nun der Kreisschulinspektor Gregorovius sich an seine Lehrer gewendet hat, — nun, meine Herren, dieses Verfahren ist von seinem Chef, von dem königlich preußischen Herrn Kultusminister reprobirt worden. Also dasjenige, was Sie erreichen wollen in dieser Beziehung, daß künftig etwas derartiges nicht mehr vorkommt, das ist schon bereits erreicht worden; es ist die Sache im preußischen Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen, und da hat der Herr Kultusminister erklärt, daß er das Verfahren des Herrn Kreisschulinspektors Gregorovius nicht für richtig halte.

Aber, meine Herren, wie dieser Fall einen Einfluß auf die Giltigkeit der Wahl haben kann, das sehe ich wirklich nicht ein.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Websky hat immer noch ein paar hundert Stimmen mehr bekommen als sein Gegner.

Nun ist doch nicht anzunehmen, daß die Lehrer sämmtlich auf dem Standpunkt des Herrn Kandidaten Eberty gestanden haben, sondern es werden doch auch einige Lehrer des Kreises Waldenburg sein, welche der politischen Ansicht des Herrn Websky sind. Also, glaube ich, daß wir auch durchaus nicht dazu kommen können, anzunehmen, daß dieses Rundschreiben so viel Stimmen geworben hat, wie Herr Websky mehr bekommen hat als sein Gegner. Bei den Lehrern aber hören die Wahlbeeinflussungen des Kreisschulinspektors auf. Die Lehrer haben doch keinen amtlichen Einfluß weiter als auf die Schulkinder, und durch die Lehrer kann doch der Kreisschulinspektor Gregorovius einen weiteren amtlichen Einfluß (C) nicht ausüben; der endigt doch bei den Lehrern. Also ich weiß nicht, wie thatsächlich dieser Punkt irgendwie auf den Ausfall der Wahl gewirkt hat.

Da Herr Rickert vorhin erklärt hat, daß er nur auf solche Verstöße Werth legt, die einen nachweislichen Einfluß gehabt haben, so müßte folgerichtig der Herr Abgeordnete Rickert dafür stimmen, daß auf diesen Punkt kein Werth gelegt wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Ebenso ist es, meine Herren, wenn ein Lehrer herumgeht und Stimmzettel zerreißt. Ja, dadurch wird doch nicht ein nachweislicher Einfluß auf das Wahlergebniß geübt werden! Oder Sie sagen: die Oeffentlichkeit der Wahl ist dadurch verletzt worden, daß in einem Wahllokal die Thüren verschlossen wurden bei der Auszählung. Da müßten Sie ja dem Wahlvorstand doch den Vorwurf machen, daß er das Resultat gefälscht hat. Wenn da wirklich sollten Fälschungen vorgekommen sein, so wird das doch auf andere Weise nachzuweisen sein; dadurch wird doch der Verdacht der Fälschung nicht erweckt, wenn die Thüren geschlossen sind.

Alle diese kleinen Punkte, über die hier Beweis erhoben werden soll, werden Sie nicht dazu bringen können, wenn Sie objektiv und nüchtern die Vorgänge betrachten, die Wahl des Abgeordneten Websky für ungiltig zu erklären, namentlich nicht, wenn Sie auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Heereman stehen, welcher hier ausgesprochen hat, daß immer der Grundsatz befolgt sei, daß privater Einfluß auf die Wahl die Wahl nicht ungiltig mache, wenn es nicht ein solcher Einfluß ist, der durch das Strafgesetzbuch verboten ist, der also eine Strafe nach sich zieht. Nun, meine Herren, dann müssen Sie auch über die Punkte, welche besonders gravirend sind im Wahlproteste, über die Beeinflussungen einiger Fabrikbesitzer hinwegkommen; denn daß ein direkter Eingriff in die Freiheit oder in die (D) Oeffentlichkeit der Wahl dadurch ausgeübt sei, wird auch nicht nachgewiesen werden können.

Doch wie gesagt, wir legen nicht ein so erhebliches Gewicht darauf, wie Sie heut entscheiden werden; wir verwahren uns nur dagegen, daß man in Folge einer Entscheidung, daß über alle diese Punkte Beweis erhoben werden soll, wenn etwa die Beweiserhebung ungünstig ausfallen sollte, von uns später verlangt, daß wir für die Ungiltigkeit der Wahl stimmen sollen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, wenn die Grundsätze, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat, von dem hohen Hause akzeptirt werden sollten, dann würden wir überhaupt niemals zur Ungiltigkeit einer Wahl kommen, dann wäre allen Beeinflussungen Thor und Thür geöffnet, und der Reichstag wäre immer in der Lage, solche Dinge für unerheblich zu erklären. Der Vergleich mit der Wahl, die wir eben für giltig erklärt haben, hinkt in allen Punkten.

Meine Herren, die Wahlprüfungskommission — es handelte sich bei dem vorigen Fall nur um Anwendung falscher Listen in einigen Wahlbezirken — hat den Punkt geprüft und hat herausgefunden, daß, wenn dieser Punkt für erheblich erklärt wird, die Wahl doch nach dem Zahlenresultat giltig sein würde. Im übrigen habe ich mich bereit erklärt, mit dem Herrn Vorredner einen Antrag zu stellen, die Vorlage an die Wahlprüfungskommission zurückzuverweisen und uns nochmals ein genaues Exempel darüber aufzumachen. Dagegen habe ich in diesem und keinem anderen Falle etwas.

(A) Was die Wahlbeeinflussungen betrifft, so scheint es, als wenn die konservative Partei in dieser Beziehung sehr verschiedene Grundsätze im Laufe der Zeit befolgt hat. Ich habe immer noch in Erinnerung die Wahl von Eisenlohr. Es war ein Mitglied der konservativen Partei, Herr von Schöning, der früher andere Anschauungen vertrat.

(Zurufe.)

— Ja, das werden Sie noch öfter hören. Sie haben doch keinen Grund, das zu urgiren. Es war damals ein Mitglied unserer Partei — der nationalliberalen Partei —, dessen Wahl auf Betreiben der konservativen Partei für ungiltig erklärt wurde, weil Gemeindebeamte sich einen allerdings gesetzwidrigen Einfluß auf die Wahl erlaubt hatten. Der Oberbürgermeister hatte Wähler der Stadt in das Rathhaus berufen und dort über die Wahlen gesprochen. Herr von Schöning hat damals namens der konservativen Partei aus diesem Grunde für die Ungiltigkeit der Wahl plaidirt, und sie wurde beschlossen. Also so steht die Sache nicht, daß die konservative Partei immer Grundsätze verfochten hätte, wie sie hier Herr Hegel ausgesprochen hat.

Wir verlangen im übrigen nicht von Ihnen, daß Sie sich heute schon entscheiden; und ich habe gesagt, ich würde mich auf die später zu beantwortende Frage heute gar nicht einlassen, ob, wenn die Untersuchung herausstellt, daß die Punkte des Protestes richtig sind, die Wahl für ungiltig zu erklären ist; — das ist eine spätere Sorge; — ich stehe ganz auf dem Standpunkt des Herrn von Heereman: die Entscheidung wird ja nachher getroffen werden. Es handelt sich hier auch gar nicht allein um die Wahlbeeinflussung des Herrn Gregorovius, sondern es sind eine Reihe starker Gesetzwidrigkeiten darin enthalten, wenigstens Behauptungen über Gesetzwidrigkeiten, die einer näheren Untersuchuug bedürfen. Ich führe nur das Beispiel an, welches der Herr von Heereman schon berührt hat, daß uns
(B) durch die Zeichnung sehr klar gemacht worden ist, wo die Arbeiter ihres Rechtes beraubt wurden, wo die Wahlfreiheit und das Geheimniß der Wahl in schreiender Weise verletzt worden ist. Wir kommen darauf zurück, wenn die Erhebungen gemacht sind.

Wir haben also nichts dagegen, wenn sich das Haus die volle Freiheit in Bezug auf die endgiltige Entscheidung über die Wahl vorbehält. Wir haben uns gefreut, daß die Wahlprüfungskommission unserem Verlangen gemäß für die weitere Untersuchuug jetzt eingetreten ist.

Was den Antrag anbetrifft, den der Herr Kollege Hermes und ich gestellt haben, so werde ich diesen Antrag jetzt zurückziehen; das thue ich hiermit. Ich halte es für zweckmäßig, um die Sache zu vereinfachen, daß wir uns lediglich an den Antrag der Kommission halten; was diesen betrifft, so will ich auf die übrigen Punkte gar nicht eingehen, nur auf den ersten Satz in Nr. 2 und den Schluß.

Ich fange mit dem Schluß an, und da werde ich mir erlauben, eventuell eine Ergänzung zu beantragen. Wir hatten beantragt, am Schlusse hinzuzufügen: „und die aufgenommenen Beweiserhebungen dem Reichstag zugehen zu lassen". Die Kommission hat diesen Schlußpassus gestrichen; er fehlt in ihrem Antrag. Ich weiß nicht, warum er fehlt. Ich halte den Antrag eigentlich für ganz selbstverständlich. Es ist aber sonst wohl gebräuchlich gewesen, daß man den Reichskanzler ersucht hat, die Beweisverhandlungen dem Reichstag zugehen zu lassen. Warum hat die Kommission das gestrichen? Wenn sie auch der Meinung ist, daß sich das ganz von selbst versteht, gut, dann können wir das im Protokoll konstatiren; und dann würde ich darauf verzichten, diesen Zusatz zu machen. Das wird lediglich von der Erklärung abhängen, die der Herr Referent namens der Kommission vielleicht geben wird.

Was ferner den ersten Punkt der Nr. 2 anbetrifft, das Schreiben des Herrn Gregorovius, so hat der Herr Abgeordnete von Heereman bereits hervorgehoben, daß der Antrag, den wir gestellt hatten, mit vollem Rechte weiter ging. (C)

Wir hatten zunächst die zeugeneidliche Vernehmung des Herrn Gregorovius verlangt; die Herren setzen statt dessen die „amtliche" Vernehmung. Mir ist noch nicht recht klar, weshalb die Herren einen Gegensatz zwischen amtlicher und zeugeneidlicher Vernehmung hier ausdrücklich konstatiren wollen. In welchem Verhältniß steht die Bedeutung der amtlichen Vernehmung zu der zeugeneidlichen? Wenn der Beamte amtlich unter Hinweis auf seinen Diensteid, der einem Eide entspricht, vernommen wird, dann ist es ja dasselbe. Ich sehe auch gar nicht ein, weshalb die Beamten in dieser Beziehung anders gestellt werden sollen als andere Menschen, warum sie nicht vor dem Richter Zeugniß ablegen sollten über das, was sie gethan haben. Meine Herren, ich könnte Ihnen Präzedenzfälle aus dem preußischen Abgeordnetenhaus und auch von hier vorführen, wo der Reichstag die eidliche Vernehmung von Beamten vor dem Richter beschlossen hat; warum machen Sie in diesem Falle diesen Unterschied? Ich verstehe es noch nicht. Sollte der Beamte in dieser Beziehung anders gestellt werden wie jeder andere? Dann würde ich darauf bestehen, daß wir das Wort „zeugeneidlich" wieder aufnehmen. Ich glaube, das kann für den Beamten nichts ehrenrühriges sein, wenn er vor dem Richter eidlich erklärt, was er gethan hat. Ich werde darüber die Erklärung der Herren abwarten.

Der Schlußpassus der Nr. 2 ist mit Absicht von der Kommission weggelassen, und zwar führt sie auch aus, weshalb. Der Herr Kollege Heereman hat schon hervorgehoben, wir hätten in unserem Antrage verlangt, daß Erhebungen auch darüber angestellt werden sollten, auf welche Vorgänge sich die Eingangsworte des Zirkulars des Herrn Gregorovius beziehen. Diese Eingangsworte desselben lauten:

> In Anschluß an die Worte, die ich jüngst zu Ihnen gesprochen habe, bitte ich Sie noch einmal . . . . (D)
> daß Sie mit allen Kräften dahin wirken, daß die Wahl des Mannes erfolgt, der für das Septennat eintritt.

Ja, meine Herren, der Herr Kollege Heereman hat vollständig Recht; das ist eben der springende Punkt der Sache; er bezieht sich hier auf eine mündliche Unterredung, die er mit den Lehrern gehabt hat. Warum sollen wir denn nichts darüber erfahren? Da handelt es sich eben unserer Meinung nach um eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung; darüber müssen wir eine Aufklärung haben. Weshalb will die Kommission uns die vorenthalten? Aus einem rein formalen Grunde. Ich möchte den Herrn Kollegen Hegel bitten, daß er nun mal hier seine eben gemachten Ausführungen, denen ich — und auch mein Freund Meyer — vollkommen zugestimmt habe, hier anwendet auf diesen Passus. Gesetzt, es wäre richtig, daß der Protest auf die Eingangsworte des Schreibens gar keinen Werth legte, so müßte die Kommission nach dem Herrn Hegel ex officio Beweis erheben über die Worte, die er zu den Lehrern in der vertraulichen mündlichen Besprechung gesagt hat. Herr Kollege Hegel wird also mit uns unbedingt der Meinung sein, daß darüber Erhebungen angestellt werden müssen. Die Kommission sagt:

> Seitens der Majorität wurde hervorgehoben, daß im Protest lediglich das Ausschreiben als Beschwerdepunkt bezeichnet sei, nicht aber auch der Vorgang, auf den es Bezug nehme. Es sei weder der Inhalt der Worte, die Gregorovius gesprochen haben solle, angegeben, noch sei behauptet, daß derselbe ein unzulässiger sei.

Ganz richtig. So liegt die Sache doch nicht. Der Protest sagt:

> Der Herr Landrath, der Herr Kreisschulinspektor Gregorovius, die Herren Lehrer, Schulzen und Amtsvorsteher haben sich direkt am Wahlkampfe betheiligt und durch Eintreten mit der Autorität ihres

(A) Amtes für die Gegenpartei in aller Weise auf die von ihnen abhängige Bevölkerung einzuwirken gesucht, eine Einwirkung, die als Ueberredung nicht gelten kann, vielmehr als Einschüchterung zu bezeichnen ist.

Was verlangen Sie noch mehr? Da steht ausdrücklich im Protest, daß Gregorovius derartige Mittel der Einwirkung gebraucht hat. Sie führen an, daß er das Schreiben an die Lehrer gerichtet hat, und dieses Schreiben bezieht sich eben ganz selbstverständlich auf diese Unterredung. Was verlangen Sie von dem Proteste noch mehr? Derselbe hat in den verlesenen Worten auf diese Unterredung auch als eine gesetzwidrige, als eine unzulässige Wahlbeeinflussung hingewiesen; daher muß er auch folgerichtig Gegenstand der Erhebung sein.

Ich würde also die Herren bitten, daß sie diesen Zusatzantrag, den ich mir erlaubt habe zu formuliren, annehmen. Ich werde dem Herrn Präsidenten den Antrag überreichen und warte nur noch die Erklärungen bezüglich der anderen beiden Punkte ab, die ich auch einstweilen eventuell hier formulirt habe. Also ich beantrage:

1. in 2a zu II c des Protestes hinzuzufügen die Worte: „und auf welchen Vorgang die Eingangsworte dieses Zirkulars sich beziehen";
2. eventuell am Schluß des Antrags hinzuzufügen: „und die aufgenommenen Beweisverhandlungen dem Reichstage zugehen zu lassen;
3. ebenfalls eventuell in 2 a zu II c des Protestes statt „amtliche Vernehmung" zu setzen: „die zeugeneidliche Vernehmung des Kreisschulinspektors Gregorovius".

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Eichstätt).

Abgeordneter **Schmidt** (Eichstätt): Meine Herren, ich habe bereits am 11. Januar d. J. zu dem Antrag (B) Dr. Hermes, Rickert unter Nr. 44 der Drucksachen einen weiteren Antrag gestellt, und zwar:

die Positionen II l, II o, II n zu streichen.

Die Wahlprüfungskommission ist aber auf diesen Antrag bereits eingegangen, und ich kann denselben um so mehr zurückziehen, als auch diese Punkte mit meinem vollen Einverständniß zur Erhebung ausgesetzt sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, als der Herr Kollege Hegel zu der vorigen Wahl seine Bemerkungen machte, habe ich sehr wohl gewußt, daß das ein Präludium für kommende Fälle sein sollte. Ich habe es indeß für taktisch richtig gehalten, in der richtigen Behauptung, die er aufgestellt hat, ihm ausdrücklich zuzustimmen. Ich bekenne mich zu dieser Behauptung noch einmal: Formverstöße, denen ein Einfluß auf den Ausfall der Wahl nicht nachzuweisen ist, können nicht berücksichtigt werden.

Ich freue mich nun sehr, daß der Herr Kollege Hegel Veranlassung genommen hat, die Ansicht, die er hegt, ganz vollständig zu entwickeln. Darf ich rekapituliren, so hat er also folgendes ausgeführt: ein Formverstoß ist genau zu beurtheilen wie der andere; handelt es sich nur um eine Verletzung von Formalitäten, die ohne Absicht begangen ist, und bei der von der Verletzung gar nicht vorausgesehen werden konnte, wie sie wirken wird, so ist das nicht anders zu beurtheilen als eine andere Verletzung der Wahlvorschriften, die in der erkennbaren Absicht begangen ist, auf den Ausfall der Wahl nach der einen oder nach der anderen Seite einzuwirken. Und diesen Grundsatz halte ich für falsch. Unwissentliche Formverstöße sind bei den komplizirten Wahlgesetzen, die wir haben, nicht zu vermeiden; wir würden keine einzige giltige Wahl zu Stande (C) bekommen, wenn wir jede einzelne Formverletzung, die aus Unkenntniß, aus Saumseligkeit begangen worden ist, als einen Nichtigkeitsgrund behandeln sollten. In Beziehung auf die Auslegung der Listen z. B. kommen bei jeder Reichstagswahl fast ohne jede Ausnahme Verstöße vor, die wir nicht rügen können, weil wir die Ueberzeugung haben, erstens, daß sie unbeabsichtigt begangen sind, zweitens, daß sie keinen Einfluß auf den Ausfall der Wahl geübt haben, und drittens, daß derjenige, der den Verstoß begangen hat, gar nicht voraussehen konnte, wie dieser Verstoß wirken würde. Ganz etwas anderes ist es aber mit einer Verletzung der Wahlvorschriften, die in der erkennbaren Absicht begangen wird, die Wahl nach einer Seite hin zu lenken; ganz etwas anderes ist es mit allen denjenigen Verstößen, die wir unter dem Namen von Wahlbeeinflussungen zusammenfassen.

Meine Herren, wenn wir noch einen ausdrücklichen Beweis verlangen wollen, daß eine Wahlbeeinflussung bewirkt hat, daß sie einzelne Personen bestimmt hat, anders zu wählen, wie sie gern hätten wählen mögen, dann werden wir allerdings fast in keinem Fall auch bei den gröbsten Wahlbeeinflussungen dahin kommen, die Wahl für ungiltig zu erklären. Wenn ein Beamter seinen Einfluß einsetzt, um die Wahl in einem gewissen Sinne zu lenken, wenn nachher Zweifel erhoben werden, ob sich durch diese Wahlbeeinflussung jemand hat bestimmen lassen, und wenn derjenige, der diesen Zweifel ausspricht, selbst ein Beamter ist, so ist das ein Zeichen von Bescheidenheit, die geradezu grenzenlos ist.

(Heiterkeit.)

Sie gereicht vielleicht demjenigen, der diese Bescheidenheit hegt, zur großen Ehre; aber sie ist vollständig unbegründet. Daß der stark eingesetzte Einfluß eines Beamten, der in seinem Kreise eine so hervorragende Stellung hat wie ein preußischer Landrath, ein Kreisschulinspektor u. s. w., sehr viele Leute zu schwierigen Verhandlungen zwischen (D) ihrem Wahlgewissen und der Klugheit bewegen wird, das ist ein Punkt, der gar nicht ernsthaft zu bezweifeln ist. Wo ein vorgesetzter Beamter so stark ins Zeug geht, wie es der Kreisschulinspektor Gregorovius gethan hat, um die von ihm abhängigen Beamten zu einer Wahl nach seinem Sinne zu bewegen, da wird er stets die schönsten Wirkungen seines Verfahrens spüren, in sehr viel höherem Grade, als er selber ahnt, und er ist nicht einmal im Stande, diesen seinen Einfluß, den er selber ausübt, dadurch zu lindern, daß er oben darüber das sehr geduldige Wort setzt: „Privatim". Dieses „Privatim" heißt nichts weiter als: „Thut, was ich euch sage, und haltet den Mund darüber!"

(Heiterkeit.)

Das ist die deutsche Uebersetzung von „Privatim", und dieses „Privatim" verschönert die Sache nicht, sondern verschlimmert sie. Es liegen hier bei diesem Waldenburger Falle Wahlbeeinflussungen vor, wie sie selbst bei uns und wie sie selbst in den letzten Jahren sehr selten erlebt worden sind, und das will viel sagen.

(Heiterkeit. Sehr wahr!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Meine Herren, zunächst möchte ich mich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert erklären. Ich glaube: wenn auch auf eine Unterredung Bezug genommen worden ist in dem Schreiben, so ist damit noch gar nicht erwiesen oder wahrscheinlich gemacht, daß der Inhalt derselben eine amtliche Wahlbeeinflussung war. Der Kreisschulinspektor wird doch mit den Lehrern über politische Dinge noch sprechen können, — das wird ihm nicht verboten

(A) sein; aber daß eine unerlaubte Wahlbeeinflussung in der Unterredung gelegen habe, ist durchaus nicht ohne weiteres anzunehmen.

Im übrigen möchte ich dem Herrn Vorredner noch eines erwidern. Er sagte: darüber ist ja gar kein Zweifel, — sowie ein Vorgesetzter sucht eine Wahlbeeinflussung auf seine Untergebenen auszuüben, so muß dies seine Wirkung haben! Das überhaupt zu bezweifeln, dazu gehöre eine harmlose Bescheidenheit. Ja, meine Herren, nun frage ich: wozu haben wir denn die geheime Wahl? wie will denn ein Vorgesetzter nachher kontroliren, wie der Mann abgestimmt hat? Letzterer hat es ja ganz in der Hand, für wen er seinen Stimmzettel abgeben will. — Also aus dem Umstande, daß ein Vorgesetzter eine Wahlbeeinflussung auszuüben sucht auf seine Untergebenen, daraus zu schließen, daß der Untergebene, der gänzlich unkontrolirbar seinen Stimmzettel abgibt, nun seinerseits dieser Aufforderung des Vorgesetzten auch Folge leiste, — das verstehe ich nicht, wie der Herr Abgeordnete mit seinen sonst so scharfsinnigen Deduktionen dahin gelangen kann. — Nein, meine Herren, auch in diesem Falle stand es den Lehrern ganz frei, für wen sie ihre Stimmzettel abgeben wollten; der Kreisschulinspektor konnte es nicht kontroliren; irgend eine Folge konnte aus ihrer Abstimmung den Lehrern nicht erwachsen, weil der Schulinspektor ihnen durchaus nicht nachweisen konnte, für wen sie nachher thatsächlich gestimmt haben. Anders läge die Sache, wenn er ihnen empfohlen hätte, sich der Wahl zu enthalten. Dann wäre nachzuweisen gewesen: die und die Lehrer haben sich der Wahl enthalten, haben also der Anordnung des Kreisschulinspektors Folge gegeben. Aber wenn sie ihre Stimmen für einen bestimmten Abgeordneten abgeben sollten nach dieser Weisung, ja so ließ sich das nachher doch nicht feststellen oder kontroliren.

Also, glaube ich, können Sie hier nicht nachweisen, daß die Wahlbeeinflussung des Kreisschulinspektors eine Folge gehabt
(B) hat, und aus diesen Gründen würde ich es für richtig halten, daß wir diesen Punkt hier aus unseren Betrachtungen ausscheiden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Meine Herren, ich glaube, damit ist wohl das ganze Haus einverstanden, daß der Antrag der Kommission, die Wahl zu beanstanden und die Vornahme derjenigen Erhebungen durch Vermittelung der Königlich preußischen Regierung zu veranlassen, welche die Kommission in ihrem Berichte vorgeschlagen hat, anzunehmen ist. Der Herr Abgeordnete Rickert hat nur, so viel ich ihn von meinem Platze aus verstanden habe, in zwei wesentlichen Punkten Einwand gegen den Antrag der Kommission — oder, ich möchte mir zu sagen erlauben: gegen die Redaktion desselben — erhoben, nämlich einmal, daß am Schlusse weggelassen ist:

> und das Resultat der Erhebungen dem Reichstag seiner Zeit mitzutheilen.

Ich bin fest überzeugt, daß die Kommission das als selbstverständlich erachtet hat.

(Zustimmung.)

Denn wenn uns das nachher nicht mitgetheilt würde, würden wir bezw. die Kommission gar nicht in der Lage sein, darauf irgend welchen Beschluß fassen zu können. Wenn aber der Herr Abgeordnete Rickert Werth darauf legt, daß das hinzugefügt wird, so wird die Kommission, glaube ich, ganz gewiß nichts dagegen einzuwenden haben, und ich meinestheils am allerwenigsten.

Der zweite Punkt ist der, daß der Herr Abgeordnete Rickert dagegen Einwand erhebt, daß in Lit. a die amtliche Vernehmung des Kreisschulinspektors Gregorovius beantragt wird und nicht die zeugeneidliche. Nun, ich bin längere Zeit, drei Jahre, glaube ich, einmal in einer Session auch Mitglied der Wahl- (C)
prüfungskommission gewesen und weiß, daß die Kommission damals immer den Unterschied gemacht hat, daß, wenn Erhebungen veranstaltet werden sollten, welche Vernehmungen von Privatpersonen bezwecken, dann die zeugeneidliche Vernehmung verlangt wurde, dagegen, wenn Beamte vernommen werden sollten, die amtliche Vernehmung. Wenn nun ein Beamter vernommen werden soll, so versteht sich ganz von selbst, daß er mit Rücksicht auf seinen Beamteneid vernommen werden soll. Vielleicht könnte der Herr Abgeordnete Rickert verlangen, daß hinzugesetzt werde: amtliche „verantwortliche" Vernehmung; das ist wenigstens der übliche Ausdruck, und es bedeutet, daß er unter Hinweis auf seinen Diensteid vernommen wird, so daß er für das, was er sagt, verantwortlich ist; und wenn der Herr Abgeordnete Rickert vielleicht den Zusatz noch machen will, „amtliche verantwortliche Vernehmung", so habe ich ganz gewiß nichts dagegen. Ich nehme aber an, daß die Wahlprüfungskommission, ebenso wie es damals in der Kommission gewesen ist, das von selbst als nothwendig angenommen hat. Was wir nachher auf Grund der Vernehmungen beschließen werden, darauf gehe ich jetzt gar nicht ein; das ist eine Sache der späteren Entschließung.

Ich will gar kein Urtheil jetzt fällen über das Schreiben des Herrn Kreisschulinspektors Gregorovius; ich behalte mir das vor. Ich kann aber nur sagen, daß wir damals in der Wahlprüfungskommission Behauptungen, die im Protest vorgebracht sind, selbst wenn sie mit Schriftstücken bewiesen waren, doch nicht ohne weiteres als maßgebend erachtet haben, sondern immer verlangt haben, daß erst eine Vernehmung, also, wenn es ein Beamter war, eine verantwortliche Vernehmung des Beamten, oder, wenn es sich um eine Vernehmung eines Privatmanns handelte, eine zeugeneidliche Vernehmung vorgenommen wurde. Obgleich hier ein Schreiben des Kreisschulinspektors beigefügt ist, und obgleich wir schon wissen, daß der Herr Kultusminister das Verfahren des Herrn Kreis- (D)
schulinspektors gerügt hat, und wir also annehmen können, daß das Schreiben wirklich so von dem Herrn Kreisschulinspektor erlassen ist, wie es hier abgedruckt ist, so hat die Wahlprüfungskommission, wie früher, doch für nöthig gehalten, daß das wirklich vollständig erweislich festgestellt wird, und so fasse ich den Beschluß der Kommission auf.

Ich resümire mich also dahin: ich würde gar nichts dagegen haben, wenn der Herr Abgeordnete Rickert vielleicht das Wort „verantwortlich" hinzusetzt, obgleich ich es nicht für nöthig halte, und beantragt, am Schluß hinzuzufügen, was in dem früheren Beschluß steht:

> und die aufgenommenen Beweisverhandlungen dem Reichstage zugehen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordnete **Rickert:** Meine Herren, was den letzten Punkt anbetrifft, so habe ich ja bereits die Erklärung abgegeben: wenn der Referent namens der Kommission das für selbstverständlich erklärt, dann legen wir kein Gewicht darauf; uns war es nur auffallend, daß die Kommission den Schluß aus unserem Antrage ausdrücklich weggelassen hat.

(Zuruf.)

— Ich sage ja, ich lege keinen Werth darauf.

Den anderen Antrag wegen der zeugeneidlichen Vernehmung habe ich auch nur eventuell gestellt und wollte die Erklärungen der Herren abwarten. Mir war es auffallend, daß sie bei anderen Beamten — und Weichensteller und Bahnwärter bei einer Staatsbahn sind doch auch Beamte — verlangt haben: „die zeugeneidliche Vernehmung des Weichenstellers N., des Bahnwärters N." Ich habe mich darin nicht zurechtfinden können. Den einen Beamten vernimmt man amtlich

(A) und den anderen zeugeneidlich. Ich habe schon gesagt: wenn die Herren die amtliche Vernehmung dahin interpretiren, daß er verantwortlich mit Rücksicht auf seinen Diensteid vernommen wird, dann gebe ich Ihnen das „zeugeneidlich" preis. Ich wollte wissen, in welchem Sinne Sie das „amtlich" nehmen.

Was den anderen Punkt anbetrifft, so sehe ich den nicht als gleichgiltig an; ich beziehe mich dabei lediglich auf die Ausführung des Herrn von Heereman. Wir müssen Auskunft bekommen über die Unterredung, auf welche sich der Kreisschulinspektor Gregorovius im Eingange seines Briefes bezieht. Nun sagt der Herr Abgeordnete Hegel: ja, man kann doch auf den Lehrer nicht einwirken, er hat geheimes Wahlrecht. Nein, meine Herren, darum handelt es sich hier nicht allein, sondern der Kreisschulinspektor hat in dem Schreiben verlangt und in der Unterredung wahrscheinlich noch druckhafter verlangt: wirken Sie mit allen Kräften dahin, daß ein Septennatskandidat gewählt wird. Also nicht bloß: stimmen Sie — sondern: wirken Sie für denselben; und wie die Lehrer das aufgefaßt haben, das haben Sie doch aus dem einen Fall gesehen. Da ist der Lehrer herumgegangen von Haus zu Haus und hat die Stimmzettel des Gegenkandidaten des Herrn Websky zerrissen und weggenommen. Das war die Wirkung der Thätigkeit des Gregorovius, als er verlangt hat, nicht daß die Lehrer stimmen sollen, sondern zu gleicher Zeit mit allen Kräften für die Wahl wirken sollten. Was das zu bedeuten hat, das wissen wir ja alle. Diesen letzten Zusatz bei Nr. 2 halte ich also für wesentlich.

Die übrigen eventuellen Anträge gebe ich Ihnen preis, und wenn Sie wollen, will ich sowohl den eventuellen Antrag, was den Schluß anbetrifft, als auch was die zeugeneidliche Vernehmung anbetrifft, um die Sache zu vereinfachen, zurückziehen, da ich sehe, daß das Haus die Sache ebenso verstanden hat wie wir. Das wollten wir nur feststellen. Ich bitte Sie aber, den Zusatzantrag zu 2, daß die Vernehmung sich auch
(B) ausdehnt auf die Worte, die der Kreisschulinspektor zu den Lehrern gesprochen hat, annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Abgeordnete Veiel.

Berichterstatter Abgeordneter **Veiel:** Ich halte es für nöthig, dem Herrn Abgeordneten Rickert sofort ein paar Worte zu erwidern. Ich habe zunächst zu konstatiren, daß die Wahlprüfungskommission in ihrer Mehrheit es abgelehnt hat, aufs neue in die Prüfung einzutreten, ob die zum Beweis verstellten Punkte geeignet sind, die Ungiltigkeit der Wahl herbeizuführen. Es ist das ausdrücklich im Bericht bemerkt.

Sodann ist ja zur Genüge im Bericht erörtert, aus welchen Gründen der Zusatz, den Herr Abgeordneter Rickert zu IIc beantragt, verworfen worden ist. Der Herr Abgeordnete Rickert hat sich darauf berufen, daß in dem Protest steht:

> Abgesehen von diesen wesentlichen Formverletzungen haben aber noch folgende Verstöße stattgefunden. Der Herr Landrath von Lieres, der Herr Kreisschulinspektor Gregorovius, die Herren Lehrer, Schulzen und Amtsvorsteher haben sich direkt am Wahlkampfe betheiligt und durch Eintreten mit der Autorität ihres Amtes für die Gegenpartei in aller Weise auf die von ihnen abhängige Bevölkerung einzuwirken gesucht.

Es ist das richtig. Aber als einzige schuldhafte Handlung des Schulinspektors und als einziges Beweismittel ist

> „das beiliegende vertrauliche Zirkular des Kreisschulinspektors Gregorovius"

genannt. Es ist also nicht behauptet, daß die Ansprache, die der Herr Gregorovius gehalten haben soll, einen irgend unzulässigen Inhalt gehabt habe. Es hat deshalb die Wahlprüfungskommission keinen Grund gehabt, über diese Ansprache (C) Beweis zu erheben, da sie damit über den Rahmen des Protestes hinausgegangen wäre.

Was sodann die formale Bemängelung des Beschlusses der Kommission seitens des Herrn Abgeordneten Rickert anbetrifft, so ist der Schlußpassus, den er in seinem Antrag hatte, „die aufgenommenen Beweisverhandlungen dem Reichstage zugehen zu lassen", als selbstverständlich weggelassen. Es geht ja schon aus der Thatsache, daß die Beschlußfassung über die Wahl ausgesetzt worden ist, hervor, daß der Reichstag die Absicht hat, in den Besitz der Erhebungen zu kommen, um auf Grund derselben nachher über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl urtheilen zu können. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete Rickert irgend welches Gewicht auf diesen Schlußpassus legt, so wird die Kommission selbstverständlich einen Widerspruch dem nicht entgegensetzen.

Endlich hat der Abgeordnete Rickert gefragt, warum Gregorovius nicht zeugeneidlich vernommen werde, und was unter amtlicher Vernehmung zu verstehen sei. Die Kommission hat über diese Frage verhandelt und gerade hierüber in dem Bericht sich dahin ausgesprochen: „von einer zeugeneidlichen Vernehmung des Schulinspektors glaubte man Abstand nehmen zu müssen, da derselbe für sein Vorgehen verantwortlich und sich mindestens einer disziplinären Ahndung desselben aussetze". Man hat also ausdrücklich die zeugeneidliche Vernehmung abgelehnt, weil es sich um einen Beamten und um die eigene, angeblich unzulässige, Handlung des Beamten im Dienst handelt. Der Weichensteller Müll dagegen, obwohl auch er Beamter ist, wird eidlich vernommen, und zwar deshalb, weil er über die Handlungen eines anderen Beamten, also die Handlungen eines Dritten, Zeugniß ablegen soll. Hier liegt der zeugeneidlichen Vernehmung durchaus nichts im Wege. Aber der Kreisschulinspektor Gregorovius soll über eigene Handlungen, die ihm eine Strafe zuziehen können, vernommen werden, und mußte deshalb die zeugeneidliche Vernehmung abgelehnt (D) werden. Es bildet diese Art des Verfahrens auch die Regel bei der Vernehmung der Wahlvorstände. Auch diese werden nur amtlich vernommen; bei ihnen ist allerdings in anderen Fällen die Ausdrucksweise gewählt worden: „verantwortlich zu vernehmen", allein man hat die amtliche und verantwortliche Vernehmung als gleichbedeutend, ja sogar als weitergehend angesehen und hat darum den Ausdruck „amtliche Vernehmung" gewählt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, die Erklärung des Herrn Referenten ist ja nicht ohne Bedeutung; ich sehe aber gar nicht ein, warum die Kommission den Ausdruck „verantwortlich", der als geläufig hier immer gebräuchlich war, nun mit „amtlich" vertauscht hat. Es ist gut, die Redeweise in solchen Dingen konstant zu erhalten, und ich beantrage, das Wort „amtlich" in „verantwortlich" zu verwandeln, denn einen Beamten verantwortlich vernehmen, heißt: ihn vernehmen auf seinen Eid.

(Rufe: Nein!)

— Das würde sich schließlich zeigen. Wenn das nicht so sein sollte, dann würde ich allerdings die zeugeneidliche Vernehmung verlangen. Ich meine aber, daß wir den Ausdruck beibehalten sollen; es wird sich das weitere dann finden.

Wenn dann aber gesagt worden ist, es hätten die Lehrer trotz der stattgehabten Beeinflussung wählen können, wie sie wollten, so muß ich sagen, daß ich eine solche Argumentation nicht verstehe. Es würde dann von Beinflussung überhaupt nicht mehr die Rede sein; es könnte dann jeder Beamte vorgehen, wie er Lust hat. Es ist zwar gesagt worden: ihr könnt wählen, wie ihr wollt; nichtsdestoweniger bleibt der Druck, den die

(A) Beamtenwelt übt, auf die Wähler naturgemäß bestehen, und das ist bei Lehrern doppelt wichtig, da die Leute in hohem Maße abhängig sind. Wenn der Herr Gregorovius diesen Brief geschrieben hat, so ist das eine amtliche Beeinflussung allerschlimmster Art, schlimmer, als sie jemals vorgekommen ist.

Nun hat man gesagt, er hätte es „privatim" gethan, als Privatmann. Nein, er thut es vertraulich; etwas anderes kann das „privatim" nicht bedeuten. Wenn man annimmt, das Schreiben wäre nicht amtlich, so widerspricht das dem ganzen Inhalt des Briefes. Und warum soll Herr Gregorovius nicht vernommen werden über das, worauf er sich in dem Briefe bezieht? Das wäre ein referens sine relato! Das relatum ist das, was er mündlich gesagt hat; das muß vor allen Dingen eruirt werden, und ich glaube, es ist an der Zeit, solchen spitzfindigen Erörterungen, wie sie da gemacht worden, entgegenzutreten und die Sache rein und objektiv klarzustellen, wie wir es sonst bei Wahlen immer gewohnt sind.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr gemeldet hat.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Veiel:** Von spitzfindigen Erörterungen kann der Wahlprüfungskommission gegenüber nicht die Rede sein. Dieselbe hat mit Sorgfalt geprüft, was ihr vorgelegt worden ist. Sie hat in großem Umfange den Wünschen des Hauses Rechnung getragen und hat die Ausdehnung der Erhebungen beantragt, soweit sie sich nach ihrer Anschauung hierzu irgend in der Lage befunden hat.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Verlesung des Antrags der Kommission wird mir erlassen. — Das konstatire ich.

Neben den Kommissionsanträgen besteht noch erstens der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst, welcher (B) in II c des Protestes die Worte „amtliche Vernehmung" ändern will in die Worte „verantwortliche Vernehmung". Ich nehme an, daß der Herr Abgeordnete Rickert den Antrag auf „zeugeneidliche Vernehmung" fallen läßt.

(Abgeordneter Rickert: Ja, zu Gunsten des Antrags Windthorst!)

Außerdem besteht noch ein Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert, welcher am Schluß der Kommissionsvorschläge die Worte hinzufügen will:

> „und auf welche Vorgänge sich die Eingangsworte dieses Zirkulars beziehen".

Die übrigen bisher zum Theil noch bestehenden Anträge Dr. Hermes, Rickert, Nr. 44 der Drucksachen, sind zurückgezogen.

Ich werde die Abstimmung so einrichten, daß ich zunächst den Beschluß darüber extrahire, ob nach dem Antrage Dr. Windthorst „amtliche" in „verantwortliche" umgeändert werden soll für den Fall der Annahme des Antrags der Wahlprüfungskommission, und darauf, ob für den Fall der Annahme des Antrags der eben verlesene Zusatz Rickert gemacht werden soll. — Das Haus ist damit einverstanden.

Danach bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrags der Wahlprüfungkommission unter a zu II c des Protestes dem Antrag Dr. Windthorst entsprechend das Wort „amtliche" in „verantwortliche" umwandeln wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau ist darüber einverstanden, daß gegenwärtig die Mehrheit steht; danach ist das Wort „amtliche" stehen geblieben.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche am Schlusse der (C) Anträge der Wahlprüfungskommission zu a II c des Protestes nach dem Antrage Rickert die Worte hinzufügen wollen:

> und auf welchen Vorgang sich die Eingangsworte dieses Zirkulars beziehen, —

von ihren Plätzen aufstehen wollen.

(Geschieht.)

Das Büreau ist darüber einig, daß gegenwärtig die Minderheit steht; dieser Antrag ist also abgelehnt.

Gegen die übrigen Vorschläge der Wahlprüfungskommission ad 1 und 2 habe ich von keiner Seite einen Widerspruch vernommen; ich werde daher, wenn das Haus damit einverstanden ist und niemand widerspricht, ohne Abstimmung konstatiren, daß der Reichstag den Anträgen der Wahlprüfungskommission beitritt. — Ich konstatire das.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

> **Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Poll im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg** (Nr. 142 der Drucksachen).

Referent ist der Herr Abgeordnete Schneider.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider:** Ich würde, dem Beispiel des vorhergehenden Herrn Berichterstatters folgend, mich damit begnügen können, auf den gedruckten Bericht und die Anträge der Kommission, welche dem hohen Hause vorliegen, mich zu beziehen, wenn ich nicht bei der immerhin erheblichen Umfänglichkeit dieses Berichts und bei der Wichtigkeit anderer gesetzlichen Aufgaben, welche dem hohen Hause jetzt obliegen, befürchten müßte, daß dem einen oder dem anderen Mitgliede des hohen Hauses der Inhalt dieses Berichts nicht vollständig mehr in Gedächtniß sei. (D)

(Zurufe.)

— Befürchten Sie nicht, daß ich den ganzen schriftlichen Bericht mündlich dem Hause nochmals referire; aber ich halte es nicht für unangemessen, wenigstens auf den springenden Punkt dieses Berichts aufmerksam zu machen.

Dieser springende Punkt ist enthalten in dem Protest, der unter Nr. II dem gedruckten Bericht beigefügt ist. Die vorliegende Wahl des Abgeordneten Poll im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg war eine Ersatzwahl, und zwar eine Ersatzwahl, welche innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen stattgefunden hat; es waren daher auf diese Ersatzwahl die Bestimmungen des Wahlreglements in § 34 in Verbindung mit § 31 zur Anwendung zu bringen.

In diesem Protest wird geltend gemacht: die Wahl sei eine Ersatzwahl gewesen, und es seien bei derselben die Bestimmungen des Regulativs in § 34 und § 31 in Anwendung zu bringen gewesen; es habe jedoch der Landrath von Schubin, eines zu dem Wahlkreise gehörigen Bezirkes, in der amtlichen Aufforderung zur Wahl in der Bekanntmachung, neben der Bezugnahme auf die Bestimmungen des Wahlreglements in § 34 und § 31, zu unrecht außerdem die Beobachtung der Bestimmungen in §§ 1, 2, 3 und besonders in § 7 des Wahlgesetzes eingeschärft; außerdem seien von dem Landrath die Distriktskommissarien im Kreise Schubin angewiesen worden, Veränderungen der Wahllisten, welche bei der Hauptwahl am 21. Februar 1887 zur Anwendung gekommen, zu veranlassen, und ein Distriktskommissar habe auch eine derartige Anweisung an den Schulzen erlassen. Durch diese Maßnahmen seien die Wähler in den Fällen, wo sie seit der Hauptwahl bis zur Ersatzwahl ihren Wohnsitz verändert, irre geleitet worden, dahin, daß sie sich nicht für berechtigt gehalten hätten, an den Orten, wo sie in die Wählerlisten eingetragen worden

(A) seien, zu wählen, oder auch sie seien von der Wahl zurückgewiesen worden. Es ist daher die Kommission vor die prinzipielle Entscheidung der Frage des Giltigkeitsverhältnisses zwischen den §§ 31 und 34 des Wahlreglements und dem § 7 des Wahlgesetzes gestellt worden, oder mit anderen Worten: sie hat die prinzipielle Frage zur Entscheidung bringen müssen, ob das Erforderniß des Wohnsitzes am Orte der Wahl zur Zeit der Wahl für die Ausübung der Wahlberechtigung im einzelnen Falle auch bei Ersatzwahlen in Anwendung zu kommen habe, oder ob die Aufgabe des Wohnsitzes in dem Wahlbezirke zur Zeit der Wahl, abgesehen von dem in § 7 vorgesehenen Ausnahmefalle, ein für alle Mal die Berechtigung der Theilnahme an jeder späteren Wahl ausschließe. Die Kommission hat sich in ihrer Mehrheit, mit 8 gegen 5 Stimmen, für die letztere Annahme entschieden und ist in Folge dessen dahin gelangt, den Protest II als unbeachtlich zu bezeichnen und in Folge dessen den Antrag auf Giltigkeitserklärung der Wahl zu stellen.

So viel zur materiellen Behandlung der Sache; gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort bezüglich der formellen Anordnung des Berichts. Von jener Seite des Hauses (links) ist jüngst der Wunsch geäußert worden, daß bei vorliegenden Protesten der Bericht so angeordnet würde, daß nebeneinander gedruckt würden einmal die Angaben des Protestes und auf der anderen Seite die Kritik der Wahlprüfungskommission. Dem Wunsche entsprechend war der Bericht eingerichtet worden, der Ihnen jetzt vorliegt, und er hatte diese Gestalt bei der Feststellung desselben; es zeigte sich aber diese Einrichtung für den vorliegenden Fall als unpraktisch, weil die im Protest behaupteten Thatsachen einen weit geringeren Raum einnahmen, als die Besprechung derselben, und es ist daher auf einstimmigen Beschluß der Wahlprüfungskommission geschehen, daß zu der früher beobachteten Form der Berichte zurückgekehrt worden ist, wie (B) Sie sie in dem gegenwärtig vorliegenden Bericht finden.

Präsident: Ich will verkünden, daß der Herr Abgeordnete von Koscielski einen Antrag gestellt hat:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Poll im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg für ungiltig zu erklären.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Koscielski.

Abgeordneter **von Koscielski:** Sie haben aus dem sehr ausführlichen Bericht der Wahlprüfungskommission, wie aus den eben gehörten Worten des Herrn Berichterstatters ersehen können, daß der Schwerpunkt bei dieser Wahl in der grundsätzlichen Frage liegt, ob bei einer Ersatzwahl, die innerhalb eines Jahres nach der eigentlichen Wahl stattfindet und also den geltenden Bestimmungen gemäß nach den alten Listen vorgenommen wird, die Bestimmung in Anwendung kommen kann, daß nur derjenige zu wählen berechtigt ist, der in der betreffenden Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Diese prinzipielle Frage wurde, wie der Herr Berichterstatter Ihnen bereits erklärt hat, in der Kommission selbst mit einer Mehrheit von 8 gegen 5 Stimmen in dem Sinne bejaht, daß derjenige, der seinen Wohnsitz inzwischen geändert hat, nicht mehr das Recht hat, nach den alten Listen mitzustimmen, wenn er auch in die Listen aufgenommen, und sein Name darin verzeichnet ist. Dieser Gesichtspunkt ist keineswegs unanfechtbar; es läßt sich sehr vieles dagegen einwenden, und manches davon möchte ich anführen.

Bevor ich aber zu dieser prinzipiellen Frage übergehe, möchte ich die Physiognomie der Wahl, wie sie im Wahlbezirk Schubin sich zeigte, doch von einem anderen Standpunkt aus etwas beleuchten, weil, wenn es auch nicht von so prinzipieller Bedeutung ist, es doch immerhin interessant ist, zu sehen, auf welche Weise bei uns alles mögliche in Bewegung gesetzt wird, um das Element, welches ich hier zu (C) repräsentiren die Ehre habe, wowöglich zurückzudrängen.

Charakteristisch ist es, meine Herren, daß, trotzdem das Wahlreglement, trotzdem alle Bestimmungen dahin gehen, daß eine Ersatzwahl sofort nach Erledigung eines Mandats stattfinden soll, bei dieser Wahl über sechs Monate vergangen sind, bevor man zu diesem Wahlgeschäft geschritten ist. Weshalb hat man diese Wahl so verzögert? Einer von den Protesten bringt es ja unumwunden und klar zum Ausdruck — und zwar haben nach meiner Ansicht die Herren, die das geschrieben haben, entschieden den Nagel auf den Kopf getroffen —: es ist die Bevölkerung, welche den Wohnsitz ändert, bei uns in der Provinz vorwiegend polnisch. Diese polnische Bevölkerung, die also sämmtlich nicht auf den Herrn Poll, sondern auf den Herrn Grafen Skorzewski gestimmt hätten, pflegt zu Martini ihren Wohnsitz zu ändern, indem sie anderswo in Arbeit geht. Das ist ein Punkt im Jahre, in welchem die Leute in eine andere Stellung einziehen. Nun ist es ganz und gar erklärlich, daß man über Gebühr gewartet hat und gegen die anders lautenden Bestimmungen den Zeitpunkt abgewartet hat, wo die polnische Arbeiterbevölkerung ihre Wohnsitze geändert haben würde, um damit bei jedem vorkommenden Falle einen Einwand zu haben, wo sich ein Wähler nach den alten Listen, also in der früheren Wohnung, zur Wahl meldet, ihn damit abzuspeisen und ihm zu sagen: Nein, du kannst nicht mitstimmen, du wohnst ja nicht mehr in unserem Bezirk. Die Leute pflegen ja nicht in einen anderen Wahlbezirk zu gehen; meistens gehen sie nur in eine andere Gemeinde, die zu demselben Wahlbezirk gehört. Und doch ist es vielfach vorgekommen, daß die Leute entweder nicht zu dem Wahlakt zugelassen wurden, oder daß sie gar nicht zu dem Wahlakt erschienen, und zwar, weil sie in dem Kreisblatt — und zwar diese Bestimmung mit fetter Schrift gedruckt — vom Landrath gelesen haben, daß sich derjenige, der seinen Wohnsitz geändert (D) hätte, gar nicht mehr zu bemühen brauche.

Abgesehen davon, meine Herren, ob dieses Prinzip, welches die Kommission als richtig erkannt hat, richtig ist oder nicht, — darin, daß man über die Zeit, über Martini hinaus, die Vornahme der Wahl verzögert hat, kann doch nichts anderes liegen, als die Absicht, gerade die Stimmen, welche auf den Grafen Skorzewski gefallen sein würden, so viel wie möglich zu verringern.

Meine Herren, dann hinterher folgt — aber darauf lege ich keinen so großen Werth —: es wurden auch einzelne Zettel mit dem polnischen Namen für ungiltig erklärt. Meine Herren, diese Zettel haben keinen Einfluß auf das Resultat der Wahl ausgeübt. Aber nachdem der Reichstag verschiedene Male bereits konstatirt hat, daß solche Zettel giltig sein sollen, scheint mir doch die Art und Weise, mit der sich unsere Lokalbehörden, unsere Landräthe gegen diesen ganz klar und deutlich ausgesprochenen Beschluß des Reichstags verschließen, sehr sonderbar.

Was nun die grundsätzliche Frage betrifft, die hier zur Sprache kommt, so bin ich der Ansicht, daß es möglich sei, daß das Plenum des hohen Hauses die Auffassung der Majorität der Wahlprüfungskommission nicht zu der ihrigen machen wird. Es spricht doch recht vieles dagegen, daß bei der Ersatzwahl, die nach den alten Listen stattfindet, das Prinzip zur Geltung kommen soll, daß der betreffende Wähler seinen Wohnsitz im Wahlbezirk haben muß. Es ist ganz klar, daß bei der Aufstellung neuer Listen man sehr darauf zu sehen hat, daß namentlich Leute, die vielleicht zwei oder drei verschiedene Wohnsitze haben, nicht in zwei oder drei Listen hineinkommen; daß dort ein Prinzip bestehen muß, wonach es jedem unmöglich gemacht wird, zwei- oder dreimal seine Stimme abzugeben. Bei einer Ersatzwahl stellt sich die Sache wesentlich anders dar. Bei einer Ersatzwahl hat man bestimmt, daß,

(A) wenn dieselbe innerhalb eines Jahres stattfindet, sie nach den alten Listen stattfinden soll. Was war das leitende Prinzip dabei? Man wollte dem mit dem Wahlgeschäft betrauten Beamten dieses erleichtern, daß also nicht neue Listen nach einer so kurzen Zeit aufgestellt zu werden brauchen. Die Beibehaltung der alten Listen kann doch unmöglich zur Folge haben, daß dadurch eine Anzahl stimmberechtigter Bürger ihrer Berechtigung verlustig geht. Es kann unmöglich der Grundsatz aufgestellt werden, daß lieber eine Anzahl Bürger rechtlos bleiben, als daß die Herren Beamten die größere Mühe haben sollten, neue Listen aufzustellen. Diese Erleichterung des Wahlgeschäfts kann unmöglich die Schmälerung der Rechte einzelner Wähler zur Folge haben.

Uebrigens, meine Herren, der Wähler, der in eine andere Gemeinde gezogen ist und dort nicht die gesetzmäßige Frist gewohnt hat, um in die Listen aufgenommen zu werden, der ist doch in der alten Gemeinde gut bekannt. Man weiß, daß er dort gewohnt hat. Es ist seine Sache, ob er, wenn es zur Ersatzwahl kommt, trotzdem er seinen Wohnsitz geändert hat, nicht die Mühen und Kosten der Reise scheut, um seinem Wahlrecht nachzukommen. Wenn er aber erscheint, dann ist es mehr als billig, daß man ihn auch zur Wahl zuläßt, daß man ihm erlaubt, sein Wahlrecht auszuüben. Ich glaube, meine Herren, daß diese Frage noch zu verschiedenen Erörterungen hier Veranlassung geben wird. Ich will Sie nicht lange aufhalten, um so mehr, als ich glaube, daß diese Frage namentlich bei den jetzt bevorstehenden Wahlen, die wir im Laufe des Jahres höchst wahrscheinlich vornehmen werden, eine zu wichtige ist, als daß sich nicht sämmtliche Fraktionen dafür interessiren sollten, dieselbe in ergiebiger und gründlicher Weise zur Entscheidung zu bringen.

Meine Herren, mit politischen, von meinem nationalen Standpunkt angehauchten Erörterungen möchte ich Sie auch verschonen; eines aber möchte ich Ihnen doch noch sagen: ich glaube, daß es eine schöne, lohnende Aufgabe für den deutschen
(B) Reichstag wäre, gerade bei solchen Wahlen, die bei uns in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen stattfinden, wo die Bevölkerung polnisch ist, eine Bevölkerung, die so schwer unter einer Masse von Ausnahmegesetzen zu leiden hat, — daß es eine schöne Aufgabe für den Reichstag wäre, gerade in diesen Gegenden den betreffenden Beamten, die das Wahlgeschäft bei uns zu leiten haben, etwas auf die Finger zu sehen. Meine Herren, bei uns im Osten der preußischen Monarchie sind wir ja von jeher gewohnt, daß wir nur einigermaßen die Leiter sind, auf deren Sprossen die strebsamen Herren emporklettern, um zu einer Stellung zu gelangen, um Karriere zu machen. Meine Herren, ich glaube, daß der deutsche Reichstag gerade in diesem Falle, gerade hier ein Exempel statuiren sollte, den Grundsatz aufstellen sollte, daß es unwürdig sei, das edelste Recht eines Angehörigen des deutschen Reichs zu selbstischen Zwecken zu verkümmern. Deshalb, meine Herren, habe ich mir erlaubt, in dem festen Vertrauen, daß Sie diesen Gedanken würdigen werden, daß Sie diesen Grund, der mich bewogen hat, Ihnen gerade diesen Gesichtspunkt als einen maßgebenden zu unterbreiten, würdigen werden, — dadurch bewogen habe ich mir erlaubt den Antrag zu stellen, Sie möchten diese Wahl für ungiltig erklären, bei der erstens grundsätzlich etwas geschehen ist, was zwar von der Kommission jetzt als richtig anerkannt ist, aber vom Plenum noch nicht als solches anerkannt ist, bei der zweitens Sachen vorgekommen sind, die absolut den Schluß zulassen, daß es sich nur darum handelt, die polnische Bevölkerung so viel als möglich von den Wahlen auszuschließen.

Ich bitte Sie, meine Herren, diesen Antrag zu unterstützen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Eichstätt).

Abgeordneter **Schmidt** (Eichstätt): Meine Herren, die gegenständige Wahl ist von der Wahlprüfungskommission mit 8 gegen 5 Stimmen für giltig erklärt worden. Ich gehöre (C) zur Minorität in dieser Frage und erlaube mir ganz kurz unseren Standpunkt hiermit darzulegen.

Wenn Sie die beiden Ausschreiben der beiden Landräthe, nämlich des Landraths von Schubin, vom 15. Dezember 1887, Folio 23 des Berichts, und des Landraths zu Wirsitz vom 17. Dezember 1887, Seite 25 des Berichts, mit einander vergleichen, so finden Sie in diesen beiden Wahlausschreiben einen erheblichen Unterschied. Meines Erachtens hat der Landrath von Wirsitz ganz korrekt und dem Gesetze entsprechend gehandelt, wenn er im zweiten Absatz seines Ausschreibens ausführt: „für die Ersatzwahl am 4. künftigen Monats gelten im übrigen das genannte Wahlgesetz, sowie das Reglement zur Ausführung desselben vom 28. Mai 1870; vergleiche die §§ 31 und 34 des letzteren.“ Er führt dann unten auf, daß dieselben Wählerlisten gelten und zur Grundlage dienen sollten. Es ist aber kein Wort darin enthalten gewesen im Ausschreiben des Landraths zu Schubin; dieser hat ganz genau die Bestimmung aufgenommen, daß der Wähler zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz am Wahlorte haben müsse, und diese Ausschreibung ist meines Erachtens und nach der Ansicht der Minorität eine falsche. Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, daß die Wählerlisten als Grundlage für die Wahl zu gelten haben. Der auf die Wohnsitzfrage bezügliche Satz gehört meines Erachtens gar nicht hinein. Statt dessen hat aber der Landrath von Schubin an die Wahl- und Distriktsvorsteher Weisungen ergehen lassen, alle diejenigen zu streichen, die zur Zeit der Wahl nicht mehr am Wahlorte wohnen. Es ist dies ein Eingriff in die Wahlfreiheit, eine Veränderung der Wählerliste, wie sie dem Gesetz und namentlich den §§ 31 und 34 des Wahlreglements vollständig fremd sind. Wir haben deshalb in der Minorität diese Ausschreitung für eine Verletzung des Gesetzes erachtet, in Folge dieser Gesetzesverletzung eine Nichtigkeit der Wahl darin gefunden und deshalb für die Ungiltigkeit der Wahl gestimmt, wie dies Seite 10 des Be- (D) richts ausdrücklich konstatirt ist. Hier ist bemerkt, daß nach einer feststehenden Praxis bisher jede Wahl für ungiltig erklärt wurde, bei welcher eine Gesetzwidrigkeit der Wahl, die auf die Giltigkeit der Wahl von Einfluß sein könne, vorgekommen ist, wenn nicht ganz unzweifelhaft ꝛc.

Meine Herren, in der Kommission ist man von diesen Thatsachen abgegangen und hat die Sache auf eine juristische Streitfrage, nämlich auf den Widerspruch des Gesetzes mit dem Reglement zugespitzt; aber meines Erachtens ist diese hier gar nicht anwendbar, sondern, wenn wir das Ausschreiben des zweiten Landraths, nämlich des Landraths von Wirsitz, für das richtige halten, kann ein solcher Konflikt gar nicht vorkommen. Dieser Konflikt ist von Seiten des Landraths in Schubin, wie wohl zu vermuthen ist, absichtlich herbeigeführt. Es ist auch im Proteste behauptet, daß die Betheiligung eine sehr geringe war, daß 2800 Wähler gegen die Vorwahl zurückgeblieben sind.

Meine Herren, nachdem der Abgeordnete Poll lediglich 332 Stimmen mehr bekommen hat als sein Gegenkandidat, trotz aller dieser Verstöße, aus diesen Gründen glaubten wir unseren Antrag voll und ganz gerechtfertigt, nämlich die Wahl des Abgeordneten Poll für ungiltig zu erklären.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Müller (Marienwerder).

Abgeordneter **Müller** (Marienwerder): Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Koscielski ist doch zu weit gegangen, wenn er aus der späten Anberaumung des Wahltermins eine Absicht der königlich preußischen Staatsregierung konstruirt, die polnische Bevölkerung in ihrem Wahlrecht zu beeinträchtigen, künstlich eine deutsche Majorität dadurch her-

(A) zustellen, daß die Polen, welche inzwischen ihren Wohnsitz verändert haben, zur Wahl nicht mehr zugelassen wurden. Ich glaube, diese Insinuation wird auch der größte Gegner der Regierung ihr doch nicht unterstellen wollen.

Ich halte auch die Darstellung des Herrn Abgeordneten von Koscielski über das Verhältniß der polnischen Bevölkerung und der Wohnsitzveränderung für eine durchaus falsche, welche durch meine Erfahrungen in der Provinz Posen und in der dortigen Gegend nicht bestätigt wird.

Es ist ja richtig und passirt überall, daß zu dem allgemeinen Gesindeumzugstermin ein großer Theil der arbeitenden Bevölkerung verzieht; das trifft bei den Polen ebenso zu wie bei den Deutschen, und daß aus diesem Umstande die eine oder andere Nationalität einen Vortheil hätte, muß ich ganz entschieden bestreiten.

Wenn der Abgeordnete von Koscielski daraus, daß die Wahl im Januar 1888 stattgefunden hat, auf eine Benachtheiligung der polnischen Elemente schließen will, so halte ich das auch für den thatsächlichen Verhältnissen durchaus widersprechend. Es ist eine zweifellose Thatsache, daß aus der Provinz Posen, überhaupt aus den östlichen Provinzen im Sommer zahlreiche Arbeiter nach den westlichen Provinzen gehen, und daß bei Wahlen, die im Sommer stattfinden, eine geringere Betheiligung der arbeitenden Klassen, die ja zum großen Theil mit der polnischen Bevölkerung zusammenfallen, zu konstatiren ist. Wahlen, die im Winter stattfinden, ermöglichen der arbeitenden Bevölkerung die größtmögliche Betheiligung, und das kann nur zum Vortheil derjenigen Nationalität sein, der die Majorität der arbeitenden Bevölkerung angehört.

(Sehr richtig!)

Um nun aber auf die Rechtsfrage einzugehen, so halte ich es doch für absolut undenkbar, daß der Reichstag auf Grund dieses Materials zu dem Beschlusse gelangen könnte,
(B) die Wahl für ungiltig zu erklären. Das wäre meines Erachtens ein Horrendum. Denn, was feststeht, ist die amtliche Bekanntmachung des Landraths von Schubin im Kreisblatt, und die ist eine wörtliche Wiedergabe des Gesetzes. Der Landrath sagt im Schreiben: Für die Wahlberechtigung sind die Paragraphen so und so des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 maßgebend, wonach, wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben, 25 Jahre alt und deutscher Reichsangehöriger sein muß.

Nun lautet § 7 des Reichswahlgesetzes:

> Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Unmöglich kann die wörtliche Publizirung einer gesetzlichen Bestimmung eine Gesetzesverletzung sein, und es ist mir geradezu unverständlich, wie irgend jemand daraus dem Landrath einen Vorwurf machen kann, daß er diese gesetzliche Bestimmung wörtlich publizirt hat.

Ich will mich nun einmal in den Gedankengang der Gegner hineinversetzen und kann es mir vorstellen, daß man die Auslegung, die die gesetzliche Bestimmung hier im Wahlkreise gefunden hat, für eine unrichtige erachtet, und von dem Standpunkte aus würde ich unter Umständen dahin gelangen können, ein Ungiltigkeitsmoment darin zu finden, daß Wähler, die in die Wahllisten eingetragen waren, von den Wahlvorständen thatsächlich nicht zur Wahl zugelassen und dadurch um ihr Wahlrecht gebracht worden sind. Diese Thatsache aber, die unter Umständen nach einer von mir für unrichtig gehaltenen, aber von den Gegnern vertretenen Ansicht gefolgert wird, — diese Thatsache müßte doch erst festgestellt werden. Also die Herren, die mit der Gesetzesauslegung nicht einverstanden sind, könnten nur den Antrag formuliren, die Wahl zu beanstanden und darüber Beweis zu erheben, ob — und zwar in einem (C)
erheblichen Umfange — in die Wählerlisten eingetragene Wähler thatsächlich zurückgewiesen sind. Aber es wird auf eine solche Beweisaufnahme nicht ankommen können; denn die Bestimmung des Wahlgesetzes ist eine durchaus klare und unzweifelhafte: wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Wie kann man diese Bestimmung dahin auslegen, daß das „Haben des Wohnsitzes" sich nicht zu beziehen habe auf die Wahl, sondern auf die Aufstellung der Wählerliste? Eine solche willkürliche Gesetzesauslegung wird man wohl nicht für berechtigt erachten können.

Auch aus dem Zusammenhang der Bestimmung mit den übrigen Bestimmungen des Wahlgesetzes kann man nicht Dahingehendes folgern. Die thatsächliche Ausübung des Wahlrechts hat zwei Voraussetzungen: eine formelle, die Eintragung in die Wählerlisten. Es mag einer noch so wahlberechtigt sein, — wenn er aus irgend einem Versehen nicht in die Wählerliste eingetragen ist, so kann er nicht wählen. Das ist die formelle Voraussetzung. Es ist aber außerdem eine materielle Voraussetzung vorhanden: jeder, sei er auch in die Wählerlisten eingetragen, der sein Wahlrecht ausüben will, muß erstens das deutsche Indigenat besitzen, zweitens 25 Jahre alt sein, drittens am Orte der Wahl seinen Wohnsitz haben, und viertens muß er gewisse negative Hindernisse in seiner Person vermeiden: er darf nicht im Konkurs sein, nicht der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt sein und nicht Armenunterstützung beziehen oder innerhalb des letzten Jahres bezogen haben. Deshalb ist es völlig zweifellos, daß jemand, der in die Wählerliste eingetragen ist, aber seit Aufstellung der Wählerlisten Armenunterstützung empfangen hat, nicht wahlberechtigt ist; es ist völlig unzweifelhaft, daß iemand, der in die Wählerliste eingetragen ist, während er des deutschen Indigenats entbehrt, sein Wahlrecht nicht giltig ausüben darf; und das gleiche ist der Fall, wie man konsequent annehmen
muß, wenn das Requisit des Wohnsitzes am Orte der Wahl (D)
in der Zwischenzeit verloren gegangen ist.

Es sind derartige Fälle schon vorgekommen. Ein bekannter Fall in Danzig lag so, daß Leute, die des preußischen Indigenats entbehrten, in die Wählerlisten eingetragen wurden. Da kann der Wahlvorsteher diese Leute nicht zurückweisen, weil er eine causae cognitio nicht vornehmen, weil er im Wahltermine nicht feststellen kann, ob die Voraussetzung des Indigenats vorhanden ist oder nicht. Dann ist es Sache des Reichstags, zu prüfen, ob die betreffenden Personen materiell wahlberechtigt waren, und in dem von mir erwähnten Falle hat der Reichstag diese Stimmen als ungiltig abgegeben erachtet.

In dem vorliegenden Falle wird es ebenso sein. Die Leute, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes nicht wahlberechtigt waren, hätten vom Wahlvorsteher doch zur Wahl zugelassen werden müssen, weil dem formellen Erforderniß der Wahlberechtigung, dem Eintragen in die Wählerlisten, genügt war. Der Reichstag würde aber, wenn sie gestimmt hätten, ihre Stimmen für ungiltig erachten müssen, weil sie einer materiellen Voraussetzung des Wahlrechts entbehrten.

Man kann nun auch nicht sagen, daß diese Bestimmung des Wahlgesetzes der Natur der Sache widerspräche. Selbst wenn das der Fall wäre, würde es kein stichhaltiger Grund sein; denn wir müssen hier de lege lata beschließen und müssen die Bestimmungen des Gesetzes gelten lassen, auch wenn sie uns irrationell erscheinen. Aber es kann auch gar nicht davon die Rede sein, daß diese Voraussetzung eine irrationelle wäre. Es gibt kein Wahlgesetz in Deutschland, welches die Berechtigung, ein Wahlrecht im konkreten Falle auszuüben, lediglich abhängig machte von dem Indigenat oder einem gewissen Alter. Andere Wahlgesetze, z. B. das preußische, verlangen eine längere Zeit hindurch dauernden Wohnsitz, und dem liegt doch offenbar der Gedanke zu Grunde, daß nicht eine in Atome zerfallende Bevölkerung wählen soll,

(A) sondern daß jeder in der Gemeinschaft wählen soll, der er angehört, nicht bloß durch eine zufällige Anwesenheit von einem Tage, sondern angehört durch einen Wohnsitz — wie das preußische Wahlgesetz sagt — von längerer Dauer. Das Reichswahlgesetz ist nicht so weit gegangen: es hat einen Wohnsitz von längerer Dauer nicht verlangt, sondern nur einen Wohnsitz im Momente der Wahl, — nicht im Momente der Listenaufstellung; das steht nicht im Gesetze. Und wenn es sich hier nun um eine Ersatzwahl handelt, so liegt das ja vollständig auf der Hand, daß bei einer Ersatzwahl, bei welcher aus praktischen Rücksichten von einer Neuaufstellung der Listen Abstand genommen wird, gewisse Unzuträglichkeiten und Inkonsequenzen entstehen müssen.

Wenn die Herren, welche die gegentheilige Ansicht vertreten, es als eine unerträgliche Anomalie bezeichnen wollen, daß Leute, die an sich Deutsche sind, an sich wahlberechtigt sind, doch ihr Wahlrecht in concreto nicht ausüben können, weil sie ihren Wohnsitz verlegt haben, so frage ich: ist es nicht eine ungeheure Anomalie, daß Leute, die inzwischen an den Ort der Wahl verzogen sind, die dort wohnen, auch den Voraussetzungen des Wahlrechts genügen, nicht wählen können, weil sie nicht in die Wählerliste eingetragen sind? Ich meine, das ist an sich viel unerträglicher und übler, daß Leute, die am Orte der Wahl ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, dort den Mittelpunkt ihrer ganzen bürgerlichen Thätigkeit finden, nicht wählen dürfen, weil sie nicht in die Wählerlisten eingetragen sind.

Zu welchen Mißbräuchen aber andererseits könnte es führen, wenn man die gegentheilige Ansicht adoptirte, daß der Wohnsitz im Momente der Aufstellung der Wählerlisten genügen soll, um bis zur allgemeinen Wahl und dann noch auf ein ganzes Jahr hinaus ein thatsächliches Wahlrecht zu konstruiren! Es ist uns in der Kommission mitgetheilt worden, daß mit der in der Praxis allerdings vielfach angewendeten Theorie der gröbste Mißbrauch getrieben worden ist, gerade
(B) in Berlin. Stellen Sie sich vor, daß nichts leichter ist, als in Berlin einen Wohnsitz von einem bestimmten Stadtviertel dadurch zu begründen, daß man auf einen Tag eine Schlafstelle nimmt. Wer, ohne daß überhaupt ein reales Miethsverhältniß vorliegt, sich als Schlafstelleninhaber in einem bestimmten Hause anmeldet, der wird naturgemäß in die Wählerliste für dieses Haus aufgenommen, während er gar nicht dort wohnt. Und der soll nachher nicht bloß bei der allgemeinen Wahl, sondern noch ein ganzes Jahr lang weiter in dem Bezirk wählen dürfen?! Das wäre eine sehr bequeme Gelegenheit für eine Partei, Tausende von Wählern in einen Wahlbezirk, den sie erobern will, auf einen Tag, auf eine Woche hinzusenden. Diesen Kunstgriff könnte man ja sehr nützlich und angenehm finden; aber ich glaube, es ist das einigermaßen abschreckend für diese Theorie, die an dem Wortlaut des Gesetzes nicht den geringsten Anhalt findet. Und aus dem Umstande allein, daß von verschiedenen bei der Wahl zur Mitwirkung berufenen Behörden aus Bequemlichkeitsrücksichten eine Zulassung von Wählern stattgefunden hat, kann man nichts für die Berechtigung der Ansicht schließen.

Ich möchte meinen, in dem Bericht der Wahlprüfungskommission ist unwiderleglich dargelegt, daß das Wahlgesetz eine andere Auslegung nicht finden kann, als die Wahlprüfungskommission ihm gegeben hat. Ich bitte Sie also, dem Antrage der Wahlprüfungskommission beizutreten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Meine Herren, ich kann mich wesentlich dem anschließen, was der Herr Abgeordnete Müller gesagt hat. Ich bitte Sie aber, mir zu gestatten, noch einige Worte hinzuzufügen.

Mein verehrter Landsmann Herr von Koscielski hat (C) aus dem Umstande, daß bei dieser Nachwahl dieselben Listen benutzt worden sind wie bei der ersten allgemeinen Wahl, Veranlassung genommen, die Beamten des dortigen Wahlbezirks in einer sehr scharfen Weise anzugreifen. Er hat es so dargestellt, als ob sie aus Bequemlichkeit unterlassen hätten, neue Listen zu machen, und hat daran noch eine kleine drastische Bemerkung angeknüpft, daß die Beamten in der Provinz Posen gewohnt wären, auf Leitern strebsam hinaufzuklettern. Ich habe außerhalb des hohen Reichstags die Ehre, Verwaltungsbeamter im Großherzogthum Posen zu sein, und halte mich verpflichtet, hier meine Kollegen in der Provinz gegen diese Aeußerung des Herrn von Koscielski in Schutz zu nehmen. Ganz abgesehen davon, daß das Klettern auf Leitern, wie Sie mir wohl glauben werden, nicht gerade zu meinen Gepflogenheiten gehört

(Heiterkeit),

so liegt doch hier die Sache ganz einfach so, daß das Wahlgesetz im § 8 vorschreibt:

> Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht.

Die allgemeinen Wahlen hatten stattgefunden am 21. Februar 1887, die Nachwahl am 4. Januar 1888, also innerhalb eines Jahres. Es durften also keine neuen Listen aufgestellt werden, die Beamten hatten gar nicht das Recht, solche aufzustellen, sondern es mußten die alten Wahllisten gebraucht werden, und alles das, was an diese Thatsache der Herr Abgeordnete von Koscielski, den ich sonst als meinen verehrten Landsmann sehr hoch schätze, geknüpft hat, ist hinfällig. Wenn er daran einen Antrag knüpft, die Wahl für ungiltig zu erklären, so, glaube ich, hat er diesen Antrag nicht genügend begründet. Es wäre seine Sache gewesen, vielleicht nicht jetzt bei Verhandlung der Wahlprüfung, sondern be- (D) sonders einen Antrag einzubringen auf Abänderung des Wahlgesetzes und Aenderung dieser Bestimmung, daß also auch selbst bei Nachwahlen neue Listen angefertigt werden müssen. Dann werden die Beamten im Großherzogthum Posen sich dem ebenso gut unterziehen, wie in allen anderen Gegenden des deutschen Reichs.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, ich gebe ohne weiteres zu, daß die Auslegung, welche die Majorität der Kommission dem § 7 des Gesetzes gegeben hat in Bezug auf das Wohnen im Wahlbezirk, wohl unter Umständen als eine berechtigte angesehen werden kann. Ich will aber hervorheben, daß seit zwanzig Jahren eine ganz entgegengesetzte Praxis hier im Hause Platz gegriffen hat. Bisher ist bei keiner Wahlprüfung ein solches Verlangen aufgestellt worden; immer und überall hat man dann, wenn der betreffende Wähler überhaupt in der Wahlliste stand, ihm auch ohne weiteres das Recht zuerkannt, sobald er sich meldete, sein Wahlrecht ausüben zu dürfen; und wie man jetzt auf einmal zu einer ganz anderen Praxis kommt — —

(Zwischenruf: Sie haben sich nicht gemeldet!)

— Wenn der Wähler zur Wahlurne trat, und er in der Wahlliste eingeschrieben war, so wurde ohne weiteres die Abgabe seines Stimmzettels als giltig angenommen, und man hat niemals die Frage danach gestellt, ob er in dem betreffenden Wahlbezirk, in dem er bei der Nachwahl seine Stimme abgab, wohnungsberechtigt war. Das ist, wie ich ausdrücklich bemerke, seit zwanzig Jahren bei allen Wahlprüfungen im Hause Praxis gewesen und ist also durch den Usus gewissermaßen gerechtfertigt. Ich will mich aber über diese Doktorfrage nicht streiten; ich muß gestehen, daß dazu mein juristischer

(A) Scharfsinn nicht ausreicht, — das will ich anderen Herren überlassen.

Was mich bestimmt, für den Antrag des Herrn von Koscielski zu stimmen, ist die Thatsache, daß auch hier bei dieser Wahl im Widerspruch mit der klaren Bestimmung des § 34 des Wahlgesetzes der Königlich preußische Minister des Innern volle sechs Monat gewartet hat, nachdem das Mandat erledigt war, bis er die Wahl ausschrieb. Der § 34 des Wahlreglements schreibt vor:

> Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungiltig erklärt, hat die zuständige Behörde **sofort** eine neue Wahl zu veranlassen;

und Absatz 3 des § 34 dehnt diese Bestimmung auch auf den Fall von Ersatzwahlen aus. Ich erinnere Sie, welchen allgemeinen Unmuth es hervorgerufen hat, als vor einer Reihe von Jahren bei einer Nachwahl im Wahlkreise Torgau-Liebenwerda der damalige preußische Minister von Puttkamer das Wörtchen „sofort" in dem Wahlreglement auch so auszulegen beliebte, daß er das auf eine ganze Reihe von Monaten hindeutete. Im vorliegenden Falle ist nicht allein dasselbe wiederum geschehen, hat man nicht nur den klaren Wortlaut der Bestimmung rücksichtslos bei Seite gesetzt, — man hat auch, wie aus den Worten des Herrn von Koscielski zu entnehmen ist, ganz mit Absicht darauf gewartet, ein Ereigniß eintreten zu lassen, was aller Voraussicht nach eine sehr wesentliche Verschiebung der Wähler in dem betreffenden Wahlkreise zur Folge haben mußte: nämlich man hat den Martini, den Wechseltermin für die Dienstboten, herankommen lassen, wodurch Hunderte und aber Hunderte, wenn nicht Tausende, von Personen eine vollständige Verschiebung ihres Wohnsitzes vornahmen; und nun hat man gleichzeitig mit dieser Thatsache die schärfste Auslegung des § 7, wie wir sie bisher nie in diesem Hause gehabt haben, zur Anwendung gebracht. Nur diesem Umstande war es zu verdanken, daß die Wahl so ausfiel, wie geschah. Ich meine,
(B) der Reichstag muß, nachdem nun zum zweiten Mal der Fall eingetreten ist, daß der preußische Minister des Innern die Aufforderung, sofort die Wahl vorzunehmen, wenn irgend ein Mandat erledigt ist, unberücksichtigt gelassen, mit Absicht den Termin hinausgeschoben hat — ich stimme darin nicht dem Herrn Abgeordneten Müller (Marienwerder) bei, daß man nicht annehmen könne, es sei die Absicht vorhanden gewesen; die nehme ich allerdings an, denn wenn die Vorschrift besteht, daß etwas sofort zu geschehen hat, und es geschieht nicht, so muß die Absicht vorhanden sein, der Bestimmung nicht nachzukommen, und namentlich, wenn der Fall so eigenthümlich liegt wie bei dieser Wahl — ich meine, der Reichstag hätte darauf zu sehen, daß der preußische Minister des Innern streng im Rahmen des Gesetzes handelt; und da er es in diesem Fall nicht gethan hat, ist das Grund genug für mich, die Wahl für ungiltig zu erklären.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Koscielski.

Abgeordneter **von Koscielski:** Meine Herren, ich gestatte mir eine kurze Entgegnung den Herren gegenüber, die sich gegen meine Ausführung gewandt haben. Ich fange mit Herrn von Unruhe an und muß vor allen Dingen erklären, daß ich anläßlich der Beurtheilung der Beamten in meiner Provinz bei der großen Achtung, die ich vor Herrn von Unruhe habe, und die ich ihm aufrichtig zolle, unmöglich ihn habe meinen können. Ich bin auch nicht so grausam, auch wenn ich sein bitterster Feind wäre, ihn auf eine Leiter heraufklettern zu lassen, obwohl ich gestehen muß, daß es ein ergötzliches Schauspiel wäre.

(Heiterkeit.)

Herr von Unruhe hat es aber nicht nöthig, diese Leiter zu erklimmen, und ich wollte nur wünschen im Interesse meiner (C) Landsleute, daß alle Beamten meiner heimatlichen Provinz so wären, wie Herr von Unruhe ist.

(Zustimmung bei den Polen.)

Wenn aber Herr von Unruhe meint, ich wollte das Wahlreglement abändern — ich protestire dagegen —, so hat er mich nicht verstanden. Gegen das Wahlreglement habe ich nichts; ich habe nur etwas gegen seine Anwendung gesagt. Gegen die Anwendung der alten Listen bei den Ersatzwahlen habe ich auch nichts gesagt; ich habe nur dagegen gesprochen, daß bei solchen Wahlen das Prinzip in Anwendung gebracht wird, welches bei Neuwahlen und der Herstellung neuer Listen gesetzlich besteht, und gewünscht, daß, wenn man nach alten Listen wählt, man auch alle die berücksichtigen sollte, die in den alten Listen verzeichnet sind.

Herr Kollege Müller hat nun gesagt, ich hätte die preußische Regierung angegriffen. Nein, ich habe nur die strebsamen Landräthe angegriffen; und das halte ich aufrecht. Ich will damit nicht gesagt haben, daß ich mit allen Maßregeln der preußischen Regierung einverstanden wäre, — ich könnte im Gegentheil über dieses Kapitel vieles sagen; aber das gehört hier nicht zur Sache. Deshalb werden alle Versuche des Herrn Müller, mich auf dieses Feld hinüberzulocken, nichts fruchten. Ueber die preußische Regierung brauche ich heute nicht zu sprechen und thue es nicht.

Herr Kollege Müller sagt ferner, die Verhältnisse lägen so, daß die Bevölkerung, welche den Wohnort ändert, ebenso gut deutscher wie polnischer Nationalität wäre; folglich könne der Herr Landrath gar nicht beabsichtigt haben, gerade die Polen von dem Wahlgeschäft auszuschließen, indem er über Gebühr den Wahltermin verzögert hätte. Meine Herren, es thut mir leid, dem Herrn Kollegen sagen zu müssen, daß er, indem er das behauptet, offenbar die Verhältnisse in den beiden Wahlbezirken gar nicht kennt. Im Kreise Wirsitz (D) sind sie mir zwar weniger bekannt, aber im Kreise Schubin sind sie mir desto genauer bekannt; und ich kann dem Kollegen Müller sagen, daß es dort keinen einzigen deutschen Arbeiter gibt, sondern lauter polnische; die Deutschen, die dort sind, sind kleine Kolonisten, und die ändern ihren Wohnsitz nicht, außer wenn sie ihren Besitz veräußern. Die vagirende Bevölkerung ist aber durchweg polnisch. Ich muß also dagegen protestiren, daß, wenn der Umzug zu Martini stattfindet, sich die Sache da unter der deutschen und polnischen Bevölkerung ausgleicht. Das ist durchaus nicht der Fall.

Der Abgeordnete Müller nimmt nun den Landrath des Schubiner Kreises in Schutz und sagt, er hätte nur einen einzigen Paragraphen des Wahlreglements zitirt, — das könnte unmöglich strafbar sein; deshalb wäre er unschuldig wie ein Kind. Das ist richtig; aber er hat bei einer Ersatzwahl, also bei einem Geschäft, welches in § 8 vorgesehen ist, den § 7 zitirt, und daraus mache ich ihm eben einen Vorwurf,

(sehr richtig!)

darin sehe ich eben das dolose Verfahren. Hätte er bei einer Neuwahl den § 7 zitirt und mit fetter Schrift drucken lassen, wie er es gethan hat, so hätte ich dagegen nichts einzuwenden gehabt; er hat aber bei einer Ersatzwahl diese beiden Paragraphen verwechselt, und das ist ein Verfahren, welches ich nicht billigen kann.

Meine Herren, ich bleibe auf dem Standpunkt stehen, den ich in meiner ersten Rede eingenommen habe, daß, so lange die alten Listen gelten, auch alle die, die in den alten Listen aufgeführt sind, stimmberechtigt und wahlberechtigt sind. Ich möchte meinen geschätzten Freund, den Herrn Kollegen Müller, einmal dabei sehen, wenn man ihn z. B. zu einem Gastmahl einladet und ihm ein reichhaltiges Menü vorsetzt, die betreffenden darauf verzeichneten Speisen aber vorenthält — dann würde er bestimmt sagen: nein, meine Herren, hier

(A) steht eingeschrieben Gänseleberpastete, geben Sie mir die Gänseleberpastete!

(Heiterkeit)

und Herr Müller hätte Recht. Der Fall liegt hier ebenso, und folgerichtig müßte er hier sagen: alle, die in den alten Listen amtlich verzeichnet sind, will ich haben, die müssen wählen, die haben das Recht dazu, und es kann ihnen das Recht nicht genommen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Müller (Marienwerder).

Abgeordneter **Müller** (Marienwerder): Meine Herren, der Zusammenhang von der Gänseleberpastete und dem Gastmahl, dessen Entziehung mir allerdings sehr schmerzlich sein würde, wenn ich eingeladen wäre, mit der vorliegenden Frage der Zulassung der Wähler, die nicht Wähler sind, ist mir nicht ganz klar geworden.

Im übrigen, glaube ich, thut der Herr Kollege von Koscielski dem Landrath des Kreises Schubin doch Unrecht, wenn er annimmt, der Landrath des Kreises Schubin habe die späte Ansetzung des Wahltermins herbeigeführt. Der Landrath ist gar nicht dazu berufen, den Wahltermin anzusetzen; der wird von dem Minister angesetzt. Also wenn ein Vorwurf zu machen ist, richtet er sich in der That gegen eine höhere Instanz als gegen den Landrath.

Was die Ausführung des Abgeordneten Bebel betrifft, so möchte ich doch konstatiren, daß die Wahlprüfungskommission sich vor der Entschließung in dieser Frage sehr ernstlich mit der Prüfung beschäftigt hat, ob der Reichstag in dieser Frage überhaupt schon Stellung genommen habe. Es war uns allen erstaunlich, als diese sorgfältigen Nachforschungen ergaben, daß diese Frage weder ausdrücklich noch implicite
(B) jemals vom Reichstag entschieden ist; in keiner Wahlprüfungsangelegenheit ist auch nur implicite vom Reichstag oder von der Wahlprüfungskommission ein Urtheil über die Auslegung des § 7 abgegeben worden.

Ich glaube nun nicht mehr ausführen zu müssen, daß im übrigen die Frage hier gar nicht zur Kognition kommen konnte, so lange nicht ein Wahlprotest von einer Seite einging, welcher ein Wahlresultat mit der Begründung anfocht, daß Leute an der Wahl theilgenommen hätten, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes nicht mehr wahlberechtigt gewesen wären. Ein solcher Wahlprotest ist thatsächlich noch niemals eingebracht gewesen. Der Fall mit dem Prinzen Handjery hat nicht so gelegen, daß damals eine Entscheidung über die Prinzipienfrage abgegeben worden wäre; das ergibt die Lektüre des Berichts über die Wahl des Prinzen Handjery. Aus der kurzen Notiz darüber, die hier in dem Berichte über die Pollsche Wahl enthalten ist, können Sie den ganzen Zusammenhang des Falles nicht entnehmen.

Dann hat mich sehr auffällig berührt die Anführung des Herr Abgeordneten Bebel, man müsse diese Wahl deshalb für ungiltig erachten, weil die preußische Regierung den Wahltermin sechs Monate zu spät angesetzt habe. Bisher habe ich nicht die Auffassung gehabt, daß die Wahl erfolge, um dem Ministerium oder der Regierung einen besonderen Gefallen zu erweisen, und daß man durch Kassation einer Wahl dem Ministerium ein Uebel zufüge. Ich habe mir bisher immer eingebildet, die Wahl erfolge, um ein Recht der Wählerschaft zu realisiren. Wenn das Recht der Wähler schon dadurch verkümmert worden ist, daß sie sechs Monate zu spät einen Vertreter bekommen haben, so will der Herr Abgeordnete Bebel ihnen das Recht noch viel längere Zeit verkümmern, indem er ihnen den nach sechs Monaten glücklich zu Stande gekommenen Abgeordneten wieder nach Hause schickt!

(Heiterkeit.)

Das ist natürlich eine Ungerechtigkeit, die ich denn doch den (C) Wählern nicht zugefügt wissen möchte.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Wünscht der Herr Referent das Wort? — Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider:** Meine Herren, gestatten Sie mir zum Schluß nur einige kurze Bemerkungen! Was zunächst die Ausführungen des verehrten Herrn Abgeordneten von Koscielski anlangt, so will ich ihn nur darauf aufmerksam machen, daß bei der rechnerischen Feststellung des Gesammtergebnisses der Wahl die ca. 40 Stimmzettel in polnischer Sprache in der That berücksichtigt worden und zwar seinem Wunsche gemäß dem Minoritätskandidaten zugezählt worden sind.

Wenn dann der Herr Abgeordnete meint, es sei eine Ungerechtigkeit, daß die Nichtaufstellung von neuen Listen zur Folge haben solle, daß der Betreffende, der seinen Wohnsitz gewechselt habe, nun nicht wählen könne, so hat er das nach meinem Dafürhalten mit den strikten Bestimmungen des Wahlreglements und des Wahlgesetzes auszumachen; aber die Wahlprüfungskommission war nicht in der Lage, von letzteren abzugehen. Der Herr Abgeordnete hat selbst anerkannt, daß es gerade in dieser Gesetzmaterie gewisser fester normaler Schranken bedürfe; wo sollte die Wahlprüfungskommission diese Schranken anders suchen, als in den Bestimmungen des materiellen Rechts? Und diese Bestimmungen des materiellen Rechts sind nicht nur dem Sinne nach in dem Wahlreglement und Wahlgesetze enthalten, sondern mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen, wenn man den § 7 des Wahlgesetzes so liest, wie er gelesen werden muß. Im § 7 steht ausdrücklich:

> Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. (D)

Der Gesetzgeber konstruirt darin ausdrücklich eine Ausnahme für den Fall, daß das Verziehen in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde erfolgt ist. In diesem Falle hat die Aufgabe des Wohnsitzes den Ausschluß von der Wahlberechtigung nicht zur Folge. Meine Herren, diese Ausnahme würde gar keinen Sinn haben, wenn der Gesetzgeber mit dem § 7 nicht die Auffassung hätte verbunden wissen wollen, daß das Verziehen aus einem Wahlbezirk in einen anderen nicht zu derselben Gemeinde gehörigen überhaupt den Verlust des Wahlrechts für die spätere Wahl nach sich ziehe. Wenn das der Gesetzgeber nicht gewollt hätte, hätte es jener Ausnahmebestimmung nicht bedurft.

Im übrigen glaube ich mich auf die Ausführungen beziehen zu können, welche der Bericht gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Koscielski gebracht hat. Nur einige Worte noch gegenüber dem Herrn Abgeordneten Bebel.

Der Herr Abgeordnete Bebel hat gesagt, er wolle sich in die juristische Beleuchtung der Frage über die Giltigkeit der Wahl nicht mengen, da dies eine Doktorfrage sei; dagegen sei seit zirka 20 Jahren im Reichstag eine der Ansicht der Kommission entgegengesetzte Praxis geübt worden. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Bebel hiergegen allerdings versichern, daß die Kommission gerade bei Beantwortung dieser Frage darauf ausgegangen ist, Präzedenzfälle zu suchen, weil diese Präzedenzfälle ihr ihre an sich sehr heikle Aufgabe wesentlich erleichtert hätten. Es ist aber der Kommission nicht gelungen, einen weiteren Präzedenzfall, und zwar einen motivirten Präzedenzfall, zu finden, als denjenigen, der in dem Bericht erwähnt ist, betreffend die Wahl des Prinzen Handjery im Jahre 1881. Dieser Fall ist aber in dem Bericht der Kommission — ich gestatte mir darauf

(A) zu verweisen —, so obiter behandelt, daß man eine prinzipielle Entscheidung dieser Frage in dem Bericht nicht finden kann.

Und wenn endlich der Herr Abgeordnete Bebel sich für die Ungiltigkeit der Wahl erklärt hat, nicht weil die juristische Frage hier so liege, daß die Anwendbarkeit des § 7 zweifelhaft sei, sondern weil eine beabsichtigte Verzögerung der Vornahme der Wahlhandlung seitens der preußischen Regierung vorliege, so möchte ich den Herrn Abgeordneten Bebel doch auf die praktische Folge einer solchen Auffassung aufmerksam machen. Wenn diese Auffassung richtig wäre, würde es überhaupt nicht möglich sein, wenn einmal in einer Legislaturperiode eine Ersatzwahl verzögert worden wäre, überhaupt eine giltige Neuwahl für diese Periode wieder vorzunehmen; denn jede Neuwahl würde, eben weil die erste Ersatzwahl verzögert worden, ungiltig sein.

Ich bitte daher das hohe Haus, den Anträgen der Wahlprüfungskommission zuzustimmen.

Präsident: Meine Herren, wir haben abzustimmen.

Neben dem Antrage der Kommission, welchen Sie auf Nr. 142 der Drucksachen abgedruckt finden, — und dessen Verlesung, wie ich annehme, mir erlassen wird, — kommt in Betracht der Antrag des Herrn Abgeordneten von Koscielki, welcher die Wahl des Abgeordneten Poll für ungiltig erklären will. Diesem Antrage werde ich dadurch gerecht werden, (B) daß ich über den Antrag 1 der Kommission gesondert abstimmen lasse. Der Kommissionsantrag geht auf Giltigkeitserklärung der Wahl; wird dieser Antrag abgelehnt, so ist dem Antrage von Koscielski stattgegeben. Dann werde ich über den Antrag Nr. 2 der Kommission abstimmen lassen.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrag der Wahlprüfungskommission und entgegen dem Antrage von Koscielski die Wahl des Abgeordneten Poll im 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Bromberg für giltig erklären wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; die Wahl ist für giltig erklärt.

Gegen den Antrag Nr. 2 der Kommission sind Einwendungen, soviel ich vernommen habe, von keiner Seite gemacht; ich werde daher ohne Abstimmung, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß das Haus dem Kommissionsantrage unter Nr. 2 beitritt. — Hiergegen werden Einwendungen nicht erhoben; ich konstatire, daß das Haus dem Antrage unter Nr. 2 beigetreten ist.

Der Herr Abgeordnete von Schöning hat die Vertagung der Sitzung beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrage stattgeben wollen, aufstehen. (C)

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Mittwoch den 10. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, und als Tagesordnung zu wählen:

Fortsetzung der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 141, 144 der Drucksachen), mit den dazu gestellten Anträgen.

(Die Berathung wird fortgesetzt mit dem § 40.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Ich möchte mir den Antrag erlauben, als ersten Gegenstand auf die morgige Tagesordnung den Rest der heutigen Tagesordnung zu setzen.

(Lachen und Unruhe rechts. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren! (D)

Abgeordneter **Singer:** Eventuell erlaube ich mir schon jetzt hier mitzutheilen, daß ich morgen am Schlusse der Sitzung den Antrag auf Abhaltung einer Abendsitzung stellen werde zur Erledigung der heute nicht erledigten Wahlprüfung.

Präsident: Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen.

Wir werden über den Antrag Singer abstimmen. Ich bitte, daß diejenigen, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Singer entsprechend den Rest der Tagesordnung vom heutigen Abend morgen als ersten Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen wollen, sich von ihren Sitzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Weitere Einwendungen gegen die von mir vorgeschlagene Tagesordnung sind nicht gemacht; Tagesordnung und Sitzungszeit sind angenommen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

58. Sitzung

am Mittwoch den 10. April 1889.

Seite

Beurlaubungen 1447
Bemerkungen vor der Tagesordnung, betreffend die Anträge der VI. Kommission auf Nr 196 der Drucksachen:
Schmidt (Elberfeld) 1447, 1448, 1449
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke . . . . . 1448 A, B
Freiherr von und zu Franckenstein . . 1448, 1449
Rickert 1448
Struckmann 1448
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen) 1449
§ 40 (ohne Debatte) 1449
§ 41, Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths:
Schmidt (Elberfeld) 1449, 1450
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1449
§ 42, Statut der Versicherungsanstalt:
(B) Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1450
§§ 43 bis 47 (ohne Debatte) 1450
§ 48, Ablehnung von Wahlen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1450
§§ 49, 50 (ohne Debatte) 1450
§ 51, Staatskommissar:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1450
Fritzen (Düsseldorf) 1450, 1453, 1454
Schrader 1451, 1454
Hahn (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1452, 1453
Struckmann 1453
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1453
§ 52, gemeinsame Versicherungsanstalten:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1454
§§ 53, 54 (ohne Debatte) 1454, 1455
§ 55, Veränderungen bezüglich der Bezirke der Versicherungsanstalten:
Schrader 1455
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1455
§§ 56, 57 (ohne Debatte) 1455
§ 58, Schiedsgerichte:
Schrader 1455
§ 59, Organisation der Schiedsgerichte:
Grillenberger . . . . . 1456 A, C
Hahn 1456
Schmidt (Elberfeld) 1456
§§ 60, 61 (ohne Debatte) 1456
§ 62, Befugnisse des Schiedsgerichts ꝛc.:
Schmidt (Elberfeld) 1456, 1459
Dr. Buhl 1457, 1458
Schrader 1457, 1459
Grillenberger 1457, 1459
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1457
Hahn 1458
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1460
§§ 63, 63a (Antrag Gebhard-Niethammer), Feststellung der Rente:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel: 1460, 1473
Hitze 1460, 1469, 1473
Schmidt (Elberfeld) 1461

Seite (C)

Gebhard 1462, 1473
Frohme 1465
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . . 1465, 1466, 1472
von Kardorff 1465
Dr. Windthorst 1466
Struckmann 1467
Hahn 1468
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1469, 1473
Schrader 1469
Frohme 1471
Rickert 1472
§ 64 (ohne Debatte) 1475
§ 65, Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1475
§ 66 (ohne Debatte) 1475
§ 67, Rechtsmittel der Revision:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1475
Meister 1475
Hitze 1476
§ 68, Entscheidung der Revision:
Hitze (zur Geschäftsordnung) 1477
Dr. Porsch 1477
Singer 1477
Hahn 1478
§ 70, Bestimmungen über Einlegung der Revision:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1479
Dr. Porsch 1479
§§ 71 bis 73 (ohne Debatte) 1479
§ 73a, Entziehung der Rente:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1479
§§ 74 bis 76 (ohne Debatte) 1480
§ 77, Vertheilung der Renten durch das Rechnungsbüreau:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1480
§ 78, Mittheilung an die Vorstände der betheiligten Versicherungsanstalten:
Schrader 1480
§ 79, Auszahlung der Renten durch die Post:
Schrader 1480
§§ 80, 81 (ohne Debatte) 1480
§ 82, Erstattung von Vorschüssen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1480 (D)
§ 82a, Erstattung von Beiträgen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1481
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung:
Rickert 1481

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Urlaub habe ich ertheilt den Herren Abgeordneten:

Gehlert, Dr. von Lengerke für 4 Tage,
Brand für 5 Tage,
Dr. Virnich für 8 Tage.

Vor der Tagesordnung gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, wir haben gestern Abend den Bericht der VI. Kommission bekommen. Es sind auch auf der letzten Seite dieses Berichtes Zahlen mitgetheilt, die aber nur rechnungsmäßig die Höhe der Rente in gewissen Zeiten feststellen. Es fehlen uns aber vollkommen die von mir schon in der Kommission von den verbündeten Regierungen erbetenen Zahlen und Berechnungen, die bei allen früheren Stadien, so nach der ersten Lesung und nach der zweiten Lesung in der Kommission, mitgetheilt worden sind. Dieselben sind auch an die Mitglieder des Hauses vertheilt worden. Meine Herren, ohne diese Berechnungen kann man unmöglich in die Berathung eintreten, kann man unmöglich mit gutem Gewissen Beschlüsse fassen. Es ist uns nicht einmal angegeben, wie sich die Beiträge in späteren Jahren steigern werden.

(A) Ich möchte also wiederholt hier die Bitte an die verbündeten Regierungen stellen, daß man diese finanziellen Ergebnisse und Berechnungen, durch welche man auf die veränderten Beiträge, durch welche man auf die jetzige Skala der Rentenerhöhung gekommen ist, uns vorlegt, damit wir ein wirkliches Urtheil haben und uns überlegen können, ob und wie wir in dieser Beziehung beschließen wollen.

Es ist in allen Stadien der Berathung der allergrößte Werth darauf gelegt worden, daß man auf einer festen Grundlage stehe, indem man die Berechnungen vor sich hat. Ich meine also, daß uns auch in diesem Falle, wo nicht nur eine einfache Aenderung, sondern geradezu eine grundstürzende Aenderung in den Beiträgen und in der Aufstellung der Renten gemacht worden ist, die Berechnungen vorgelegt werden müssen, bevor wir in der Lage sind, ein richtiges Urtheil zu fällen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, dem soeben gehörten Wunsche wird insofern Rechnung getragen werden können, als seitens der verbündeten Regierungen Vorsorge getroffen worden ist, daß Ihnen die Rechnungen, so weit es möglich ist, vorgelegt werden. Der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld) wird sich selber sagen können, daß die finanziellen Grundlagen für die Beschlüsse, welche die Kommission gefaßt hat, eigentlich von den Antragstellern der Kommission vorgelegt werden müßten. Die verbündeten Regierungen sind aber sehr gern bereit, in dieser Beziehung zu helfen, wie sie es bisher stets gethan haben, und haben in Folge dessen, wie ich bereits die Ehre hatte zu sagen, Vorsorge getroffen, daß genauere Rechnungen aufgestellt werden.

(B)

Präsident: Das Wort vor der Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, ich glaube doch nicht, daß die verbündeten Regierungen denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche diese Aenderung beantragt haben, die Pflicht zuschieben können, nunmehr Berechnungen vorzulegen. Wir haben, wie ich schon sagte, nach der zweiten Lesung die ausgiebigsten finanziellen Berechnungen bekommen. Ich kann doch nicht annehmen, daß man seitens der verbündeten Regierungen einen Vorschlag, der aus der Kommission stammt, und der von der Majorität der Kommission mit bester Absicht gefaßt worden ist, annehmen wird, ohne irgend eine Grundlage zu haben. Ich kann nicht glauben, daß man die neuen Zahlen, die Steigerung der Renten, sowie die jetzigen Beiträge lediglich festgesetzt hat nach Vermuthungen oder ganz oberflächlichen Betrachtungen; das wäre doch ganz unmöglich, darauf ein solches Gesetz aufzubauen. Es müssen die Berechnungen aufgestellt werden, und bevor sie uns vorliegen, können wir, das wiederhole ich, nicht mit gutem Gewissen über diese Paragraphen berathen oder gar abstimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Ich kann nur wiederholen, daß seitens der verbündeten Regierungen Berechnungen über die Folgerungen angestellt worden, welche in finanzieller Beziehung an die neuesten Beschlüsse der Kommission zu knüpfen sind. Ich möchte glauben, daß dem Herrn Abgeordneten Schmidt dieses genügen sollte. Es wird selbstverständlich Vorsorge getroffen werden, daß die Berechnungen mit derjenigen Beschleunigung erfolgen, welche der Werth der Sache (C) erfordert.

Präsident: Das Wort vor der Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **von und zu Franckenstein:** Meine Herren, der Wunsch ist von Seiten des Herrn Abgeordneten Schmidt in der letzten Kommissionssitzung ausgesprochen worden, und die verbündeten Regierungen haben sich sofort bereit erklärt, die Berechnungen so schnell als möglich herstellen zu lassen und an die Mitglieder des Hauses zu vertheilen. Daß das bis heute nicht möglich war, ist ja sehr begreiflich. Uebrigens muß ich bemerken, daß schon Berechnungen aufgestellt worden sind und zwar durch den Versicherungstechniker, der den Berathungen der Kommission beiwohnte, ebenso durch ein Mitglied des Bundesraths, das jederzeit berechnet hat, welche Folgen die durch die Kommission beschlossenen Zahlen haben werden. Aber da von Seiten des Herrn Abgeordneten Schmidt der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß nochmals genaue Berechnungen aufgestellt werden, wurde von den verbündeten Regierungen, wie eben gesagt, die Zusage gegeben, diese so bald als möglich an uns gelangen zu lassen.

Präsident: Das Wort vor der Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ich bin zunächst dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen sehr dankbar dafür, daß er in Aussicht gestellt hat, diese Berechnungen dem hohen Hause zugehen zu lassen. Es handelt sich aber nicht bloß um die Folgerungen, sondern um die rechnerische Grundlage für die Bemessung der Beiträge, die ja wesentlich verändert sind, und auch um die rechnerische Grundlage für die Berechnung der Rente. In der Kommission sind diese Dinge (D) nicht vorgelegt. Ich möchte hier hervorheben, daß Ihnen gestern Abend ein sogenannter Bericht zugegangen ist, der nichts weiter enthält als die Tabelle der Renten. Obgleich mein verehrter Freund Schmidt schon in der Kommission dieselbe Forderung gestellt hatte, die er heute stellt, ist die Kommission nicht darauf eingegangen. Sie hat mit der Majorität gegen 11 Stimmen sogar mündlichen Bericht zu erstatten beschlossen in einer Frage, über die der Herr Abgeordnete von Bennigsen ausdrücklich hier im Plenum erklärt hat, daß es eine der schwierigsten Materien wäre, die auch in ihren finanziellen Folgen schwer zu übersehen sei.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich glaube, es ist nicht am Platze, hier vor der Tagesordnung das Verfahren der Kommission irgend einer Kritik zu unterziehen.

Abgeordneter **Rickert:** Herr Präsident, ich habe nur eine Thatsache konstatirt und komme jetzt zur Schlußfolgerung. Ich mußte das vorher berühren. Ich schließe daraus, nachdem der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen diese Zusage gegeben hat, daß nicht früher der Bericht auf die Tagesordnung gesetzt wird, bis diese rechnerischen Grundlagen vorhanden sind.

Präsident: Das Wort vor der Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Ich verstehe diese ganze Auseinandersetzung kaum. Es ist in der Kommission von dem Herrn Abgeordneten Schmidt der Antrag an den Vorsitzenden gestellt, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Berechnungen vorzulegen. Es hat der Vorsitzende in der

(A) Kommission das Ersuchen an die verbündeten Regierungen gerichtet; es ist heute uns erklärt worden, daß die Arbeiten sofort begonnen sind und so bald wie möglich vorgelegt werden sollen. Was man da noch weiter heute in Betreff dieser Berechnung verlangen will, das kann ich in der That gar nicht erkennen. Es wird ja alles dasjenige, was der Herr Abgeordnete Schmidt wünscht, zugesagt. Ob das nachher seinen Wünschen wirklich entsprechen wird, das läßt sich doch heute nicht beurtheilen, sondern erst dann, wenn die Berechnungen vorliegen.

Präsident: Das Wort vor der Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Der Herr Abgeordnete Struckmann scheint die Verhandlungen nicht von vornherein mit angehört zu haben.

(Abgeordneter Struckmann: O ja!)

— Nun dann müßte er wissen, daß es sich hier um folgendes handelt. Der Herr Präsident hat die Absicht, die §§ 18 ff. morgen auf die Tagesordnung zu setzen

(Zuruf: woher wissen Sie das?)

— das hat mir der Herr Präsident selber gesagt —

(Heiterkeit),

und deshalb habe ich, um die Sache nicht aufzuhalten, um es vielmehr möglich zu machen, morgen darüber zu debattiren, vor der Tagesordnung das Wort erbeten. Aus den Worten des Herrn Struckmann schien hervorzugehen, als ob er die Meinung hätte, es handle sich meinerseits hier um Obstruktion, um die Absicht, Aufenthalt zu machen. Im Gegentheil, meine Herren, ich habe, nachdem ich erfuhr, daß der Herr (B) Präsident die Sache morgen auf die Tagesordnung zu setzen beabsichtige, vor der Tagesordnung gebeten, diese Berechnungen uns zu geben, ohne die wir Beschlüsse nicht fassen können.

Präsident: Das Wort vor der Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **von und zu Frankenstein:** Ja, meine Herren, ich glaube auch, daß wir in die Berathung des § 18 ff. beziehungsweise § 84 nicht eintreten sollen, ehe nicht die Berechnungen vorliegen; aber zur Zeit stehen wir bei § 40 und ich glaube, wir werden noch einige Zeit brauchen, bis wir zu § 84 kommen. Ich bin der Ansicht, daß wir in die Berathung von § 84 und 18 nicht eintreten sollen, bevor uns die Berechnungen vorgelegt sind.

Präsident: Ich halte die Sache jetzt für erledigt. Bei Festsetzung der nächsten oder einer der nächsten Tagesordnungen wird es sich entscheiden, wann wir zu der Berathung dieser Paragraphen kommen.

Wir treten jetzt in die Tagesordnung ein, deren Gegenstand ist:

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung** (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 141 und 144 der Drucksachen),

mit den Anträgen Nr. 147, 149, 154, 156, 159/160, 162/163, 164/165, 166, 177, 185.

Die Berathung wird fortgesetzt mit dem § 40.

Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie, da niemand sich zum Wort gemeldet hat. Wird eine Abstimmung verlangt? — Das ist nicht der Fall. Ich konstatire mit Ihrer (C) Zustimmung ohne Abstimmung die unveränderte Annahme des § 40 nach den Kommissionsvorschlägen.

Ich eröffne die Diskussion über § 41. Zu diesem Paragraphen geht soeben folgender handschriftlicher Antrag mir zu:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> § 41 zu fassen wie folgt:
>
> Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Unterzeichnet: Rickert, Schmidt (Elberfeld), Schrader.

Dieser Antrag wird mit zur Diskussion gestellt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, in dem § 41 war in der Regierungsvorlaage vorgesehen, daß bei den Abstimmungen nur die gleiche Zahl von Versicherten und von Arbeitgebern zur Abstimmung berechtigt sein sollten, und daß, wenn von einer dieser beiden Mitgliederklassen mehr anwesend wären als von der anderen, eine Anzahl ausgelost würde, die sich an der Abstimmung nicht betheiligen sollte. Es ist das leider gestrichen worden. Es wäre nach meiner Auffassung richtig gewesen; man hätte auch hier in § 41 die Parität der Versicherten und Arbeitgeber bei den Abstimmungen gewahrt. Nachdem das nicht der Fall ist, sollte man nicht noch weiter gehen und nun bei den Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden entscheiden zu lassen. Es würde das immer zu einer Zurücksetzung der Arbeiter, die wahrlich nicht zu große Rechte in diesem Gesetz bekommen, führen. Ich habe mir deshalb erlaubt, mit meinen Freunden den Antrag zu stellen, daß im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt zu betrachten sei. Ich meine, meine Herren, Sie sollten diesen Antrag annehmen, um auch in diesem Falle den Arbeitern ihr Recht zu geben und sie nicht zurückzusetzen gegenüber den Arbeitgebern. (D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Ich möchte die Herren ersuchen, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schmidt keine Folge zu geben. Der Antrag lautet:

> Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Es kann nun zweifelhaft sein, ob, wenn an Stelle der jetzigen Vorschrift eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden würde, unter allen Umständen eine Beschlußfassung überhaupt gesichert ist. Es fragt sich dabei: was ist mit dem Worte „Antrag" gemeint? Sehr häufig können nämlich Beschlüsse in Frage stehen, bei denen ein Antrag gar nicht vorliegt, sondern bei denen es sich hauptsächlich um eine sachliche Erledigung von Gegenständen handelt, für welche ein Antrag überhaupt nicht erforderlich ist. In diesem Falle würde es bei Stimmengleichheit unmöglich sein, nach dem Antrage Schmidt eine Beschlußfassung zu extrahiren. Allen diesen Bedenken würde vorgebeugt, wenn, wie es auch in anderen Fällen und bei anderen Abstimmungen vorkommt, im Falle der Stimmengleichheit derjenige den Ausschlag gibt, welcher kraft seiner Stellung als öffentlicher Beamter geradezu berufen ist, die beiderseitigen Interessen in gleichem Umfange und gleicher Unparteilichkeit zu wahren, und es wird sicher, glaube ich, allen in Betracht kommenden Interessen ausreichend genügt, wenn dieser unparteiische Beamte im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Ich darf deshalb den Herren die Annahme der Beschlüsse der Kommission empfehlen.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, ich weiß nicht, ob ich die letzten Worte des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen richtig verstanden habe. Er sprach von dem Vorsitzenden des Ausschusses oder Aufsichtsraths als eines unparteiischen Beamten. Soll denn diesem Ausschuß oder Aufsichtsrath noch ein Beamter als Vorsitzender bestellt werden? Das ist mir bisher nicht bekannt. Ich habe geglaubt, daß der Ausschuß und der Aufsichtsrath unter sich den Vorsitzenden wählen, sei es unter den Arbeitern oder unter den Arbeitgebern.

Daß es in diesem Falle einmal vorkommen kann, daß ein Beschluß nicht extrahirt wird, das gebe ich zu. Dann wird sich schon ganz von selbst die Nothwendigkeit ergeben, zu einer Verständigung zu gelangen. Ich meine, man sollte doch in diesem Falle, wie es auch bei uns hier üblich ist, und in vielen anderen Fällen, die Stimmengleichheit als Ablehnung betrachten. In einem Verwaltungskörper ist das ganz etwas anderes. Hier aber handelt es sich nicht um den Vorstand, sondern um den Ausschuß und um den Aufsichtsrath, Körper, welche über dem Vorstande stehen, und da meine ich, sollte der Antrag wohl berechtigt erscheinen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion. Wünscht der Herr Referent das Wort? — Der Herr Referent verzichtet.

Dem § 41 gegenüber steht der Antrag Schmidt (Elberfeld), Rickert und Schrader, welcher den Paragraphen in folgender Weise fassen will:

> Bei Abstimmungen des Ausschusses und des Aufsichtsraths gilt im Falle der Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche § 41 nicht nach
(B) den Kommissionsbeschlüssen, sondern nach diesem eben verlesenen Antrage annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche § 41 nach den Kommissionsvorschlägen annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 41 ist nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Ich eröffne die Debatte über § 42.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, bei § 42 möchte ich eine Omission berichtigen. Es muß nämlich in Ziffer 1 Zeile 2 hinter den Worten „Obliegenheiten und" eingeschaltet werden: „Befugnisse sowie". In allen den anderen Ziffern finden Sie immer die Befugnisse und Obliegenheiten gesondert behandelt; also ich meine, daß wir auch die Ziffer 1 dahin fassen müssen: „die Obliegenheiten und Befugnisse sowie die Berufung des Ausschusses."

Präsident: Das Wort wird zu § 42 nicht verlangt; ich schließe die Diskussion.

Ich bringe den § 42 mit der soeben von dem Herrn Referenten angegebenen Einschaltung zur Abstimmung. Ich bitte, daß die Herren, welche § 42 mit der Einschaltung annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 42 ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 43 — und schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, werde ich mit Ihrer Zustimmung ohne eine solche die Zustimmung des Hauses konstatiren. — Ich konstatire diese Zustimmung. (C)

Ich eröffne die Diskussion über § 44, welcher unverändert nach der Regierungsvorlage von der Kommission empfohlen wird. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion und werde, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, auch bei diesem Paragraphen die Zustimmung des Hauses konstatiren, wenn niemand widerspricht. — Ich stelle dieselbe fest.

Ich eröffne die Diskussion über § 45 — und schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Ich darf auch hier mit Ihrer Genehmigung die Zustimmung des Hauses zu § 45 konstatiren.

Wir kommen zu § 46. Die Diskussion wird eröffnet — und geschlossen. Ich konstatire mit Genehmigung des Reichstags, daß das Haus dem Paragraphen nach der Vorlage zustimmt.

Ich eröffne die Diskussion über § 47, — schließe sie und konstatire mit Ihrer Genehmigung die Zustimmung des Hauses zu dem Kommissionsbeschlusse.

Ich eröffne die Diskussion über § 48 und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Im § 48 ist gegenüber der Regierungsvorlage gestrichen worden der Satz: „Diese Strafen fließen zur Kasse der Versicherungsanstalt." Es ist dies geschehen mit Rücksicht auf den § 136, wo sich in Absatz 2 die betreffende Bestimmung vorfindet, die auch auf diesen Paragraphen Bezug hat.

Präsident: Die Diskussion über § 48 wird geschlossen. Mit Genehmigung des Reichstags konstatire ich die Zustimmung zu den Kommissionsbeschlüssen.

Ich eröffne die Diskussion über § 49, — schließe sie und darf mit Ihrer Genehmigung feststellen, daß das Haus, (D) den Vorschlägen der Kommission entsprechend, diesem Paragraphen nach der Vorlage zustimmt. —

Ich eröffne die Diskussion über § 50 — und schließe sie. Ich konstatire die Zustimmung des Reichstags zu diesem Paragraphen nach der Vorlage.

Ich eröffne die Diskussion über § 51, zu welchem der Antrag Fritzen (Düsseldorf) auf Nr. 159 II der Drucksachen vorliegt. Dieser Antrag will die Worte „und der Schiedsgerichte" in der 7. Zeile gestrichen wissen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ein derartiger Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen; ich will aber darauf aufmerksam machen, daß in der Kommission gewissermaßen nach entgegengesetzter Richtung hin dem Gedanken Ausdruck gegeben ist, daß es dringend nothwendig sei, daß der Staatskommissar den Sitzungen der Schiedsgerichte beiwohne. Das betreffende Mitglied der Kommission richtete die Anfrage an die verbündeten Regierungen, ob es nicht unter Umständen angängig sei, im Bereich einer Versicherungsanstalt mehr als einen Staatskommissar in Funktion treten zu lassen, damit die betreffenden Herren die Möglichkeit hätten, den Sitzungen der Schiedsgerichte beizuwohnen. Diese Anfrage wurde seitens des Staatssekretärs des Innern bejaht. Ich wollte nur hier — Sie finden es übrigens im Bericht auf Seite 139 — die Auffassung, wie sie in einem großen Theil der Kommission zu Tage trat, zum Ausdruck bringen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritzen (Düsseldorf).

Abgeordneter **Fritzen** (Düsseldorf): Ich habe zu dem § 51 den Antrag gestellt, die Worte „und das Schieds-

(A) gericht" zu streichen. Meine Herren, der Antrag bezweckt nur, die Theilnahme des Kommissars an den Berathungen der Schiedsrichter vor Fällung des Urtheils auszuschließen. Inwiefern der Kommissar etwa nach Einlegung der Berufung eingeladen wird und die Berufung zu vertheidigen hat, insofern seine Anwesenheit nach der Geschäftsordnung nothwendig ist, um eine von ihm eingelegte Berufung zu begründen, insofern würde ja seine Betheiligung an den Versammlungen der Schiedsgerichte gewissermaßen als Partei nicht ausgeschlossen sein. Es handelt sich darum, auszuschließen, daß der Kommissar den berathenden Verhandlungen der Schiedsrichter unter sich vor Fällung des Urtheils mit einflußübender Stimme beiwohnt. Das ist der Sinn des Antrages. Die vom Bundesrath zu erlassende Geschäftsordnung für die Schiedsgerichte wird ja wahrscheinlich die Bestimmung enthalten, daß, wenn der Kommissar Berufung einlegt, sowohl er selbst als auch der Vorstand zu den Sitzungen einzuladen ist, und werden dann beide Theile ihre Ansicht vertreten können. Die Tendenz des Antrages geht also nur dahin, daß der Kommissar nicht denjenigen Berathungen der Schiedsrichter unter sich beiwohnt, welche vor Fällung des Urtheils gepflogen werden.

Man könnte ja überhaupt sich fragen: ist die Einfügung eines solchen Kommissars überhaupt nothwendig? und man könnte dabei zu der Ansicht kommen, daß ein solcher Kommissar entweder eine bloße Formalität oder Dekoration sein wird, wie er es früher nach der preußischen Gesetzgebung bei den Aktiengesellschaften und Privatbahnen in der That gewesen ist — in diesem Falle würde die Institution ganz überflüssig sein —, oder daß, wenn er wirklich einen maßgebenden Einfluß gewinnen will, dies zu allerhand Reibereien führen würde, welche für die Durchführung des Gesetzes keineswegs förderlich sind. Indessen muß ich anerkennen, daß überwiegende Gründe, welche in der eigenthümlichen Struktur des Gesetzes liegen, dafür sprechen, daß ein solcher (B) Staatskommissar zugelassen werde. Der Staatskommissar soll ja gewissermaßen abwesende Faktoren vertreten, welche durch das Urtheil des Vorstandes der Versicherungsgesellschaft und durch das Urtheil der Schiedsgerichte belastet werden, ohne daß jene die Möglichkeit haben, die Begründung ihrer abweichenden Meinung geltend zu machen. Er soll eine Potenz sein, welche die Interessen dieser abwesenden Faktoren vertritt, die durch die Entscheidung der Vorstände und Schiedsgerichte belastet werden, nämlich das Reich und solche Versicherungsverbände, welche ebenfalls an der Zahlung der Rente mit betheiligt sein werden, insofern eine solche Rente ausgesprochen wird.

Meine Herren, wenn ich nun anerkennen muß, daß hiernach die Institution des Kommissars allerdings begründet ist, so möchte ich doch wünschen, daß seine Theilnahme ausgeschlossen wird von den engeren Berathungen der Schiedsrichter. Die Schiedsgerichte haben sich bei der landwirthschaftlichen und gewerblichen Unfallversicherung bei den Arbeitern ein großes Maß von Vertrauen erworben, und es wäre sehr wünschenswerth, daß sie dieses Vertrauen sich erhalten, und daß auch die Schiedsgerichte, welche nach diesem Gesetz eingerichtet werden, ein ähnliches Vertrauen erwerben. Dazu ist es aber unbedingt nothwendig, daß von denselben auch der Schein einer Beeinflussung fern gehalten wird, und ein solcher Schein der Beeinflussung wird allerdings erzeugt, wenn der Kommissar mit berathender Stimme den engeren Berathungen dieser Schiedsrichter beiwohnen und dort die Begründung seiner Auffassung noch mündlich abgeben darf, außer der schriftlichen, die er ja immer zu geben berechtigt ist, und außer der Begründung, die er abzugeben berechtigt ist, wenn er als Partei vorgeladen wird.

Meine Herren, bedenken wir, daß die Berathungen der Schiedsrichter endgiltige sind in Bezug auf die Thatfrage! Es ist von denselben eine Berufung nicht zulässig, sondern nur eine Revision nach § 67, in Folge von Formfehlern oder Gesetzesverletzungen. Wenn aber das Schiedsgericht eine (C) Invalidität ausgesprochen und die Rente bewilligt hat, so ist in Bezug auf diesen Punkt eine Berufung ausgeschlossen; dann bietet die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, wie sie im § 59 vorgesehen ist, doch die hinreichende Gewähr für eine nach allen Seiten hin befriedigende Rechtsprechung. Der Vorsitzende der Schiedsgerichte ist ja ein von der Zentralstelle ernannter höherer Beamter; und die Beisitzer werden in ähnlicher Weise ernannt, wie bei der Unfallversicherung.

Meine Herren, ich wiederhole: ich halte es, um das Vertrauen dieser Schiedsrichter bei dem Arbeiterstand zu heben und zu erhalten, für wünschenswerth, daß die Worte „und der Schiedsgerichte" ausfallen. Ich bitte, den Antrag anzunehmen, indem ich noch einmal betone, daß ich ihn nur so aufgefaßt wissen will, daß es sich handelt um die Ausschließung des Kommissars von den engeren Berathungen der Schiedsrichter unter sich vor Fällung des Urtheils, nicht um die öffentlichen Verhandlungen, wo der Kommissar etwa als Partei, wenn er die Berufung eingelegt hat, eingeladen werden würde; sonst müßte man zu jenen engeren Berathungen, wenn man den Kommissar zuzieht, auch einen Vertreter des Vorstandes der Versicherungsanstalt zuziehen müssen. Dann wären beide Theile gleichgestellt. Aber eine solche einseitige Zuziehung des Kommissars kann ich nicht für wünschenswerth erachten; ich bitte Sie daher, meinen Antrag anzunehmen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Der Herr Vorredner hat uns in dankenswerther Weise auf eine Ungenauigkeit aufmerksam gemacht, die in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse liegt. Ich glaube, daß es uns fern gelegen hat zu verlangen, daß (D) der Staatskommissar theilnehmen soll an den Berathungen der Schiedsrichter über den von ihnen zu fällenden Spruch. Wenn das aber nicht die Absicht gewesen ist, — und es kann nicht die Absicht sein aus den Gründen, welche der Herr Abgeordnete Fritzen eben ausgeführt hat, — dann ist die Hinzufügung der Worte „und der Schiedsgerichte" überflüssig. Denn den öffentlichen Verhandlungen der Schiedsgerichte kann der Staatskommissar beiwohnen wie jeder andere, eben weil die Verhandlungen öffentliche sind. Sein Recht, eine von ihm eingelegte Berufung vor den Schiedsrichtern zu vertreten, ist in den folgenden Worten des Absatzes 1 gewahrt. Es könnte sich also nur darum handeln, ihm die Erlaubniß zu geben, theilzunehmen an den Berathungen des Schiedsgerichtes und den zu fällenden Beschlüssen, und man würde aus dem Stehenbleiben dieser Worte „und der Schiedsgerichte" vielleicht den Schluß ziehen, daß dies Recht ihm gewährt werden soll. Ich halte es für unzulässig, da die Richter in keiner Weise beeinflußt werden dürfen durch irgend welche andere Rücksichten, als diejenigen des Rechts. Und der Staatskommissar ist nach seiner ganzen Stellung nicht sowohl ein Wahrer des Rechts, als vielmehr damit beauftragt, eine zweckmäßige Handhabung der Geschäfte zu wahren. Darum hat der Herr Antragsteller vollkommen Recht, wenn er verlangt, daß die von ihm bezeichneten Worte gestrichen werden. Sie nehmen damit, wie ich wiederhole, dem Staatskommissar kein Recht, dessen er bedarf.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit denn doch noch einmal auf die Frage des Staats- oder Reichskommissars kommen. Der Herr Staatssekretär von Boetticher war am Montag so freundlich, mir zu erwidern, als ich auf die partikularistischen Tendenzen des Gesetzes hinwies, daß ich wohl aus falschen Quellen geschöpft haben möge, und daß ich mich vorsehen möge, derartige Quellen fernerhin zu benutzen. Nun, meine

(A) Herren, ich habe überhaupt keine Quelle benutzt, erstens, weil ich keine habe, und zweitens würde ich in der Benutzung solcher sogenannten Quellen außerordentlich vorsichtig sein. Wenn ich die Behauptung ausgesprochen habe, daß bei diesem Gesetz die Reichsregierung und die preußische Regierung Wünschen nachgegeben habe, die von anderer Seite, namentlich von mittelstaatlicher Seite an sie herangetreten sind, so ist das Motiv dafür in dem ganzen Gang der sozialpolitischen Gesetzgebung welche ich seit etwa zehn Jahren habe verfolgen können, und in diesem Gesetze speziell gelegen. Also gerade bei diesem § 51 liegt ganz klar zu Tage, welche Abneigung hier von einer gewissen Seite vorhanden ist, zwar nicht bei der Bevölkerung, sondern anderswo.

In diesem § 51, wie er zuerst an den Bundesrath kam, war gesagt:

> Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten des Reichs vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den Landesregierungen ein Kommissar bestellt.

Dieser Kommissar ist mit vollem Recht in den Motiven als eine bedeutende Persönlichkeit hingestellt; es ist ausgeführt, daß er sehr wichtige Rechte zu wahren habe: die Interessen der Gesammtheit gegenüber der einzelnen Versicherungsanstalt und dem Einzelstaate, wenn dieser die Garantie zu tragen hat für die Versicherungsanstalt. Die ganz logische Konsequenz war also die, und diese ist auch von der Reichsregierung ursprünglich gezogen worden, daß der Kommissar ein Reichskommissar ist. Dieser Reichskommissar ist nun durch eine kleine Umstellung der Worte Staatskommissar geworden. In der Vorlage, wie sie aus dem Bundesrathe an uns gelangt ist, heißt es nicht mehr „vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung", sondern „von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler". Natürlich ist in der Kommission, als die Sache zur Sprache (B) gebracht wurde, erwidert: es sei dafür nur ein rein sachlicher Grund; der Reichskanzler sei eben nicht in der Lage, die richtigen Personen zu kennen, welche ernannt werden müßten; es müsse wahrscheinlich ein Beamter des Einzelstaates diese Funktion übernehmen; diesen könne die Landesregierung am besten kennen: folglich müßte sie auch die Ernennung zu vollziehen haben. Diese Rücksicht war aber bereits gewahrt durch die ursprüngliche Vorlage. Es war danach nicht etwa die Absicht, daß der Reichskanzler von oben herab ohne jedes Einvernehmen mit der Landesregierung die Ernennung vornehmen soll, sondern dieses Einvernehmen war vorgesehen. Dieser Grund trifft also nicht zu.

Nun ist es aber etwas anderes — das sollte man nicht übersehen —, ob der Beamte ein Reichskommissar ist, ernannt und beaufsichtigt in seiner Thätigkeit vom Reichskanzler, oder ob er als Staatskommissar ernannt ist von der Landesregierung und von dieser auch beaufsichtigt. In dem einen Falle hat der Kommissar eine vollkommen reine und freie Position: er ist Beamter derjenigen Stelle, in deren Namen er sein Geschäft zu erledigen hat. Im anderen Falle ist er Beamter derjenigen Stelle, gegen welche er seine Funktion zu üben hat. Das ist unzweifelhaft.

Nun ist auch die Meinung nicht richtig, daß man doch Reichsbeamte nicht würde haben finden können, um diese Funktionen zu übernehmen, daß man also auf alle Fälle Landesbeamte wählen müsse. Das ist nicht erforderlich. An den meisten Stellen wird es möglich sein, andere Personen zu finden. Ich habe schon in der Kommission verwiesen auf die Postbeamten; und es handelt sich nicht bloß um Postjustiziare, — auch Postverwaltungsbeamte würden im Stande sein, hier einzutreten, da es bei dem betreffenden Geschäfte nicht vorzugsweise auf juristische Kenntnisse, sondern auf administrative, sachliche Kenntnisse ankommt.

Diese ganze Verschiebung ist nur daraus zu erklären, daß man bei den Einzelstaaten Bedenken hat, eine direkte Reichsaufsicht in den Organismus dieser Versicherungsanstalt (C) einzuführen. Es ist das allerdings bestritten; aber die sachlichen Gründe, welche dafür angeführt sind, aus dem Reichskommissar einen Staatskommissar zu machen, sind, wie ich ausgeführt habe, völlig ungenügend. Das ist doch nicht wegzuleugnen, daß ein solcher Staatskommissar welcher gegen seinen eigenen Staat Funktionen wahrzunehmen hat, in einer eigenthümlichen, nicht angemessenen Stellung steht. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß in wichtigen Fällen dieser Beamte sich in einem Konflikt der Pflichten befindet, die ihm die Sache außerordentlich schwer macht. Ich bin nicht der Meinung, daß der Kommissar etwa bloß eine Dekoration sein soll; im Gegentheil kann ein solcher Beamter einen sehr wichtigen Einfluß üben. Ich möchte namentlich auf eins aufmerksam machen, worauf ich allerdings selbst erst in der letzten Zeit meine Aufmerksamkeit gelenkt habe: das ist die Verschiedenheit der Beiträge. Ich halte es für eine sehr bedenkliche Sache, die Beiträge der einzelnen Versicherungsanstalten verschieden zu gestalten. Es ist nach meiner Meinung ein Reichsinteresse, daß dies so wenig als möglich geschieht; dieses zu wahren, ist mit eine Aufgabe des Reichskommissars. Ich habe mir, meine Herren, erlaubt — und ich hoffe, mit Einvernehmen auch der Herren von der nationalliberalen Partei, die ja derzeit denselben Antrag gestellt hat —, den Antrag einzubringen, die Worte, welche in § 51 in Zeile 3 und 4 sich finden: „von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler", zu ersetzen durch die Worte: „von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung". Ich erlaube mir den Antrag zu überreichen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, ich stimme den Tendenzen, die der Herr Kollege Fritzen mit seinem Antrage zur Geltung bringen will, also seiner Absicht, daß der Staatskommissar den Berathungen der Schiedsgerichte, welche (D) den Entscheidungen vorangehen sollen, nicht beiwohnen solle, vollständig bei. Ich glaube aber, daß der Antrag des Herrn Kollegen Fritzen seiner Fassung nach weiter geht; er ordnet mehr an: er ordnet auch an, daß der Staatskommissar überhaupt den Verhandlungen der Schiedsgerichte nicht beizuwohnen hat, und das möchte ich meinerseits nicht empfehlen. Ich fasse die Stellung des Staatskommissars bezüglich seiner Betheiligung an den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten etwa ähnlich auf, wie die Verhandlungen eines Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren: der Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren nimmt an den Verhandlungen, die der Entscheidung vorangehen, theil; er ist auch befugt, seine Meinung dort auszusprechen; er darf aber demnächst nicht mit in das Berathungszimmer gehen und nicht an den Berathungen theilnehmen: er hat Einfluß auf die Abstimmung nicht anders zu üben, als daß er bei dem vorangegangenen Verfahren seine Meinung, die er im öffentlichen Interesse zur Geltung bringen zu müssen glaubt, ausspricht.

Herr Kollege Fritzen besorgte, daß die Organe der Versicherungsanstalt bei diesem Verfahren nicht vertreten sein würden. Das glaube ich nicht. Die Versicherungsanstalt wird ja der Regel nach die eine Partei sein, und der Versicherte die andere, und der Vertreter der Versicherungsanstalt wird, soweit ich die Sache auffasse, als Partei zugezogen, während der Staatskommissar die öffentlichen Interessen zwischen den Parteien mit zu vertreten hat. Er ist dazu berufen, einerseits in Rücksicht auf den Reichszuschuß, andererseits aber auch in Rücksicht der Wahrung der Gleichmäßigkeit der Entscheidung innerhalb der verschiedenen Bezirke, damit gleichmäßige Entscheidungen in sämmtlichen Bezirken der Versicherungsanstalten herbeigeführt werden. Ich glaube, um der Tendenz des Herrn Kollegen Fritzen

(A) Rechnung zu tragen, wird man also deshalb wohl anders verfahren müssen, als daß man die Worte „der Schiedsgerichte" einfach streicht. Ich möchte meinerseits empfehlen, und ich werde in dieser Beziehung einen Antrag schriftlich einreichen, den zweiten Satz im § 51 dahin zu fassen:

> Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten, von welchen ihm unter Mittheilung der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen.

Ich habe damit gekennzeichnet, daß er nur den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten und hier nicht mit berathender Stimme, sondern überhaupt nicht mit Stimmrecht beizuwohnen hat. Ich glaube, durch die Annahme eines solchen Antrags würde sichergestellt, was der Herr Kollege Fritzen will, andererseits aber auch, daß der Staatskommissar an den Verhandlungen selbst, welche den Berathungen vorhergehen, theilzunehmen und dabei seine Meinung auszusprechen die Befugniß hat. Ich werde sofort einen solchen Antrag schriftlich einreichen und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, was zunächst den von dem Herrn Kollegen Schrader gestellten Antrag wegen des Reichskommissars betrifft, so ist von mir in der Kommission ein gleicher Antrag gestellt, und er ist dort mit einer ziemlich erheblichen Mehrheit abgelehnt worden, und das ist für mich der Grund gewesen, ihn hier nicht wieder zu stellen, weil ich keine Aussicht hatte, hier im Plenum damit durchzukommen. Ich stehe aber heute noch ganz auf demselben Standpunkte, auf dem ich in der Kommission gestanden habe, und den ich dort näher entwickelt habe. Ich (B) halte die Verwandlung des Reichskommissars in einen Staatskommissar für logisch unrichtig, für sachlich mindestens nicht angemessen, vielleicht sogar bedenklich; ich meinerseits bin daher in der Lage, für den Antrag, der jetzt hier im Plenum vom Herrn Kollegen Schrader gestellt ist, zu stimmen. Die nähere Begründung kann ich mir ersparen; Herr Kollege Schrader hat es näher ausgeführt, — im großen ganzen kann ich seinen Ausführungen beipflichten.

Mit der Absicht des Antrags des Herrn Kollegen Fritzen bin auch ich einverstanden; ich glaube aber nicht, daß die bloße Streichung der Worte hier vorgenommen werden kann. Denn das würde zur Folge haben, daß von den Verhandlungen der Schiedsgerichte, wie das doch die Absicht ist, der Staatskommissar oder Reichskommissar überhaupt keine Kenntniß bekäme. Es würde dann auf die Schiedsgerichte alles das nicht mehr Anwendung finden, was in folgendem steht, daß der Staatskommissar berechtigt ist, dort Anträge zu stellen u. s. w.; das muß nothwendig Ausdruck finden.

Es mag sein, daß der Antrag, den Herr Kollege Hahn eben gestellt hat, die Sache in befriedigender Weise erledigt. Es ist das schwer zu beurtheilen, wenn eben erst ein Antrag vorgelegt wird. Im allgemeinen hatte ich wohl den Eindruck davon; nur wollte es mir scheinen, als ob bei der Fassung, wie sie Herr Hahn soeben vorschlug, es den Anschein gewinnen könnte, als ob der Zwischensatz: „von welchen ihnen rechtzeitig Kenntniß zu geben ist," sich nur auf die Verhandlungen der Schiedsgerichte bezöge und nicht auf die Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt. Ich kann das aber im Augenblick nicht übersehen. Vielleicht wäre es das richtigste, es negativ zu fassen und den kurzen Satz hinzuzufügen: zu den berathenden Sitzungen der Schiedsgerichte hat er keinen Zutritt; vielleicht wäre das die richtigste Lösung der Sache. Aber in der Tendenz sind wir alle einverstanden, und es wird darum im Laufe der heutigen Sitzung wohl gelingen, die richtige Fassung zu finden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) Fritzen (Düsseldorf).

Abgeordneter **Fritzen** (Düsseldorf): Meine Herren, ich bin sehr glücklich, daß alle Parteien des Hauses der Tendenz meines Antrags zugestimmt haben, und ich möchte auch glauben, daß der Antrag Hahn dieser Tendenz Rechnung trägt. Ich ziehe daher meinen Antrag zu Gunsten des Antrags Hahn zurück, indem ich von der Ansicht ausgehe, daß durch diesen Antrag der Absicht, die ich verfolge, Rechnung getragen wird. Ich glaube nicht, daß die formellen Bedenken des Herrn Struckmann gerechtfertigt sind; denn der Relativsatz „von welchen" wird sich ja auf beide Fälle der Verhandlungen, sowohl vor dem Vorstand als auch vor dem Schiedsgericht, beziehen lassen und wird darauf bezogen werden müssen, namentlich wenn man die Verhandlungen, wie sie sich hier gestaltet haben, vor Augen hat. Sollte darüber ein Zweifel sein, so würde derselbe doch in der dritten Berathung gelöst werden können, und ich möchte Sie daher bitten, indem ich meinen Antrag zurückziehe, dem Antrag Hahn die Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Wünscht der Herr Referent noch das Wort?

(Wird verneint.)

Ich erwarte noch den formulirten Antrag des Herrn Abgeordneten Hahn.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Ich habe den Antrag folgendermaßen gefaßt. Ich bitte, den Absatz von „Derselbe" ab so zu fassen:

> Derselbe ist insbesondere befugt, allen Versamm- (D) lungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 63, 65), die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Präsident: Ich glaube, daß wir die Diskussion wieder eröffnen müssen, weil der Antrag modifizirt ist.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** In Würdigung der Gründe, die für die Ausschließung der Vorschrift, wonach die Staatskommissarien mit berathender Stimme den Verhandlungen der Schiedsgerichte sollen beiwohnen können, geltend gemacht worden sind, sind wir ganz damit einverstanden, daß der Paragraph geändert, und die Fassung des Herrn Abgeordneten Hahn akzeptirt wird. Wenn Sie dieser Fassung zustimmen, wird gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die Mitwirkung mit berathender Stimme sich nur auf die Verhandlungen der übrigen Organe, nicht aber auf die Schiedsgerichte bezieht, und es ist dann also das, was hier in der Diskussion gewünscht worden ist, zum Ausdruck gebracht.

Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Schrader angeht, so glaube ich, daß das hohe Haus gut thun wird, demselben nicht beizustimmen. Ich für meine Person würde gar keinen Werth darauf legen, ob Sie den Mann „Reichskommissar" oder „Staatskommissar" nennen. Das ist ziemlich gleichgiltig; es kommt nicht auf den Namen,

(A) sondern auf die Sache an, und rücksichtlich der Funktionen ist kein Unterschied. Aber der Ausdruck „Reichskommissar" paßt um deswillen nicht, weil der Mann — und das ist im Berichte zu lesen — gar nicht vom Reichskanzler einseitig berufen werden kann. Meine Herren, wir sind in dieser Beziehung auf die Mithilfe der Landesregierungen angewiesen. Der Reichskanzler kennt die Beamten gar nicht, die ihm etwa von den Landesregierungen für diese Funktionen vorgeschlagen werden; und wenn diese Thatsache richtig ist und hier im Hause anerkannt wird, so ist nichts folgerichtiger als das, daß man den Einzelregierungen auch die Verantwortung für die Bestellung dieser Kommissarien überläßt, und daß man demgemäß die Bestellung dieser Organe nicht dem Reichskanzler aufbürdet, sondern diejenigen Zentralstellen damit betraut, welche eben die Verantwortung für die Bestellung dieser Beamten übernehmen können.

Auch hier wird wieder ein politisches Motiv gewittert, eine Niederlage der preußischen Regierung, hervorgerufen durch den Antagonismus der mittelstaatlichen Regierungen, vermuthet. Von alle dem ist absolut keine Rede, sondern auch hier sind, wie bei dem ganzen Gesetz, lediglich Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend gewesen, und es gehört eben eine starke Phantasie dazu, um politische Motive hineinzutragen, wie sie der Herr Abgeordnete Schrader gewittert hat.

Präsident: Die Diskussion ist wieder eröffnet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Ich hatte geglaubt, meine Herren, daß die Diskussion über meinen Antrag von Seiten der verbündeten Regierungen überhaupt nicht aufgenommen werden würde, weil die Diskussion bereits geschlossen war.

(Zuruf: Ist wieder eröffnet!)

— Ja wohl! aber sie war bereits geschlossen, und der Herr (B) Staatssekretär hat vorher nicht das Wort ergriffen. Ich will auf seine Ausführungen nur kurz erwidern.

Auf den Namen, meine Herren, kommt es nicht an, — nein, es ist ganz gleich, nennen Sie den Mann „Reichs"- oder „Staatskommissar"; das wichtige ist: wer seine vorgesetzte Behörde ist. Und das ist, wie jetzt das Gesetz formulirt ist, die einzelne Staatsregierung, und es war bei der ursprünglichen Formulirung des Gesetzes der Reichskanzler. Es ist auch das Bedenken, das der Herr Staatssekretär von Boetticher hervorgehoben hat, nämlich daß der Reichskanzler nicht in der Lage sei, die Personen zu kennen, daß also doch die Landesregierung dabei mitwirken muß, sowohl im ursprünglichen Vorschlage der Reichsregierung als auch in meinem, dem vorliegenden gleichlautenden Antrage berücksichtigt, in dem es heißt:

> Der Reichskanzler ernennt im Einvernehmen mit der Landesregierung —.

Also die sachlichen Gründe, die vorgeführt sind, sind äußerst unerheblich, nach meiner Ansicht wenigstens. Das muß allerdings dazu führen, die Motive an einer anderen Stelle zu suchen, und da glaube ich, es ist nicht bloß meine Phantasie in dieser Beziehung thätig gewesen, sondern auch die Phantasie anderer Leute.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritzen (Düsseldorf).

Abgeordneter **Fritzen** (Düsseldorf): Meine Herren, ich erkenne an, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Hahn auch in seiner neu redigirten Fassung den Tendenzen vollständig entspricht, welche ich mit meinem Antrage verfolgt habe, und ich werde daher für denselben stimmen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Wir haben abzustimmen und zwar zunächst darüber, ob (C) für den Fall der Annahme des § 51 dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schrader entsprechend die Worte in der dritten und vierten Zeile:

> von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Reichskanzler

umgewandelt werden sollen in die Worte:

> von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung.

Ich bitte, daß die Herren, welche die eben bezeichnete Umwandlung dem Antrage Schrader entsprechend vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Umwandlung soll nicht vorgenommen werden.

Der Herr Abgeordnete Hahn hat folgenden Antrag gestellt, welcher noch allein übrig bleibt, nachdem der Herr Abgeordnete Fritzen seinen Antrag zurückgezogen hat, den letzten Satz im § 51 von den Worten an „Derselbe ist insbesondere befugt" in folgender Weise zu fassen:

> Derselbe ist insbesondere befugt, allen Verhandlungen der Organe der Versicherungsanstalt mit berathender Stimme und den Verhandlungen vor den Schiedsgerichten beizuwohnen, Anträge zu stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente festgesetzt wird (§§ 63, 65)

— die Zahlen bleiben natürlich späterer Korrektur vorbehalten —

> die zulässigen Rechtsmittel einzulegen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist ihm von den Verhandlungsgegenständen rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem letzten Satz im § 51 von den Worten „Derselbe ist befugt" an bis zum (D) Schlusse des Absatzes die von dem Herrn Abgeordneten Hahn vorgeschlagene, eben verlesene Fassung geben wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche dem § 51 in der mit dem Antrag Hahn modifizirten Fassung ihre Zustimmung geben wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Paragraph ist mit dem Antrag Hahn angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 52 und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, nur auf einen Druckfehler möchte ich Sie aufmerksam machen. Im § 52 Ziffer 2 muß es heißen: „Die im § 37 **Absatz 1** vorgesehene Bestimmung" und nicht „§ 37 **Absatz 2**".

Präsident: Die Diskussion wird geschlossen, da sich niemand zum Worte gemeldet hat. Ich werde, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Zustimmung des Reichstags dafür voraussetzen, daß derselbe dem § 52 mit der Korrektur, die der Herr Referent eben gegeben hat, nach dem Kommissionsantrage zustimmt. — Ich konstatire diese Zustimmung.

Ich eröffne die Diskussion über § 53, — schließe sie und setze ebenfalls voraus, daß der Reichstag eine besondere Abstimmung nicht verlangt. — Ich konstatire dies und darf mit Ihrer Einwilligung die Annahme des § 53 den Kommissionsvorschlägen entsprechend nach der Vorlage konstatiren. —

(A) Die Diskussion über § 54 ist eröffnet — und geschlossen. Auch hier werde ich, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, und Einwendungen nicht erhoben werden, die Zustimmung des Hauses zu dem Paragraphen nach den Kommissionsbeschlüssen feststellen. — Das Haus hat dem § 54 nach den Kommissionsvorschlägen zugestimmt.

Wir gehen über zu § 55.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader in der eröffneten Diskussion.

Abgeordneter **Schrader:** Ich habe nicht die Absicht, den Paragraphen anzugreifen; ich möchte nur bitten, eine Erläuterung zu dem Eingang des § 55 zu geben. Der § 55 hat nämlich in den Kommissionsberathungen eine Veränderung erlitten gegen die ursprüngliche Fassung. Ursprünglich lautete er nämlich so:

> Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Deckung aller Rentenansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Damit war deutlich ausgesprochen, daß übergehen sollten alle Verpflichtungen, welche überhaupt die Versicherungsanstalt im Laufe der Zeit auf sich genommen hatte, auch diejenigen Verpflichtungen, welche noch nicht in der Form der fälligen Rente erschienen sind. Also die Versicherungsanstalt hatte auch die Verpflichtung, alle die Ansprüche zu decken, welche bisher aus der Zahlung von Beiträgen entstanden waren.

Nun hat dieser erste Absatz des § 55 eine Aenderung erfahren. Es heißt nämlich am Schluß des Absatzes:

> sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller für die Versicherungsanstalt bisher entstandenen Ansprüche.

(B) Wie diese Aenderung entstanden ist, erläutert der Kommissionsbericht nicht. Nach meiner Erinnerung ist in der Kommission eine Berathung darüber nicht gewesen. Diese Aenderung ist nämlich hervorgegangen aus den Konferenzen, die zwischen der ersten und zweiten Lesung der Kommission stattgefunden haben, und ich glaube, es ist gar keine Besprechung über diesen Punkt in der Kommission gewesen; jedenfalls ist sie mir entfallen, und unser Kommissionsbericht erwähnt sie nicht.

Ich lege nur Werth darauf, zu konstatiren, daß der Sinn dieser veränderten Fassung genau derselbe ist wie früher, daß übergehen sollen auch diejenigen Verpflichtungen, welche noch nicht in bewilligten Renten bestehen, sondern alle Verpflichtungen, die aus der Beitragszahlung bisher entstanden sind.

Ich bitte, sich darüber zu äußern, damit in dem Bericht über die heutige Sitzung das niedergelegt wird, und nicht etwa künftig man auf den Gedanken kommen könnte, daß die veränderte Fassung in dieser Beziehung eine Veränderung des Sinnes habe herbeiführen sollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Ich habe die Beschlüsse der Kommission in dem Sinne aufgefaßt, in welchem der Herr Abgeordnete Schrader sie soeben entwickelt hat, nämlich dahin, daß mit den vorgenommenen Abänderungen eine materielle Aenderung gegenüber demjenigen, was in der Vorlage der verbündeten Regierungen gestanden hat, nicht beabsichtigt und nicht eingetreten ist. Wie ich glaube, ist man wohl der Meinung gewesen, daß es nach Abänderung des Prämienverfahrens und nach dessen Verwandlung in das Kapitaldeckungsverfahrens deutlicher sein würde, wenn man dasjenige, was man sagen wollte, in der jetzt vorliegenden Fassung ausdrückte, als in der Fassung der Regierungsvorlage, die (C) ja auf dem Prämienverfahren beruhte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Ich werde, wenn Widerspruch nicht erhoben wird, ohne Abstimmung die Zustimmung des Hauses zu § 55 nach den Kommissionsbeschlüssen festsetzen. — Das Haus hat hiernach dem § 55 beigestimmt.

Die Diskussion über § 56 wird eröffnet, — da das Wort nicht verlangt wird, geschlossen, und mit Genehmigung des Reichstags die Zustimmung desselben zu dem Paragraphen nach den Kommissionsbeschlüssen konstatirt.

Die Diskussion über § 57 wird eröffnet — und geschlossen, und mit Genehmigung des Reichstags werde ich die Zustimmung zu dem Paragraphen nach den Kommissionsbeschlüssen ebenfalls konstatiren.

Wir kommen zum III. Abschnitt: Schiedsgerichte.

Ich eröffne die Diskussion über § 58.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Ich wollte bei § 58 nur eine Bitte aussprechen an diejenigen, welche zunächst die Ausführung dieses Gesetzes wahrzunehmen haben werden. Die Schiedsgerichte bekommen im Rahmen dieses Gesetzes nach aller Wahrscheinlichkeit wenigstens eine erheblich größere Bedeutung, als dies bei der Unfallversicherung der Fall war. Denn in der großen Mehrzahl der Fälle werden künftig Schiedsgerichte in letzter Instanz zu urtheilen haben.

Nun ist mein Wunsch der, daß bei Einsetzung der Schiedsgerichte darauf Bedacht genommen werden möge, ihnen kleine Bezirke zu geben, so daß es ihnen möglich ist, in allen wichtigen Fällen die Partei und die Zeugen und Sachverständigen in dem Verfahren bei den Schiedsgerichten selbst zu hören. Es ist dies ein Mangel, der bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren in der Unfallversicherung hervortritt, daß wegen der großen Ausdehnung der Bezirke und (D) der daraus entstehenden großen Kosten und Weitläufigkeiten, bei der mündlichen Verhandlung die Interessenten, die Zeugen und Sachverständigen zuzuziehen, in sehr vielen Fällen, wo es zweckmäßig wäre, diese Zuziehung unterbleibt. Bei der Invalidenversicherung ist aber die Zuziehung der Partei noch viel wichtiger als bei der Unfallversicherung. Denn bei der Unfallversicherung steht das eine in der Regel wenigstens fest, daß ein Unfall, der eine Verletzung herbeigeführt hat, stattgefunden hat; hier ist sehr viel zweifelhafter, ob die Invalidität wirklich vorhanden ist. Hier ist es also besonders zweckmäßig, die Parteien, die Sachverständigen und Zeugen vor den Schiedsgerichten zu hören. Das ist nach den Verordnungen über das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Unfallversicherung, welches, wie ich mit Sicherheit wohl annehmen darf, demnächst auch angewendet wird auf diese Schiedsgerichte, zulässig; aber es ist sehr häufig nicht der Fall gewesen aus den eben von mir angegebenen Gründen, und das führt mich zu dem Wunsche, daß die Zahl der Schiedsgerichte möglichst hoch gegriffen werde.

Ich darf dabei noch erwähnen, meine Herren, daß es überhaupt zweckmäßig sein würde, bei dem ganzen schiedsgerichtlichen Verfahren in der sozialpolitischen Gesetzgebung, auch bei den Unfällen, eine Aenderung insofern hineinzubringen, als die Schiedsgerichte nun nicht mehr in der Weise wie jetzt für die einzelnen Berufsgenossenschaften ausschließlich fungiren, sondern daß man versucht, die Schiedsgerichte für mehrere Organisationen allgemein zu machen. Jetzt haben wir, glaube ich, 1500 Schiedsgerichte für die Berufsgenossenschaften und haben es doch nicht erreicht, daß die Schiedsgerichte in der Nähe der Parteien sich befinden; meistens hat ein Schiedsgericht einen sehr weit ausgedehnten Bezirk. Ich will das hier nur andeuten; wenn man einmal daran kommt, die Unfallversicherung zu revidiren, würde das ein Punkt sein, auf welchen man Werth legen müßte, Ein-

(A) richtungen zu treffen, wonach die Zusammenlegung von Schiedsgerichten möglich ist, und wodurch möglich ist, die Schiedsgerichte in die Nähe der Parteien zu bringen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 58 und werde, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, die Zustimmung des Reichstags dahin voraussetzen, daß derselbe den § 58 nach den Vorschlägen der Kommission genehmigt. — Das konstatire ich.

Ich eröffne die Diskussion über § 59, zu welchem der Herr Abgeordnete Grillenberger folgenden Antrag gestellt hat:

dem ersten Absatz des § 59 folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Unternehmer und der Versicherten mindestens je zwei betragen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grillenberger.

Abgeordneter **Grillenberger:** Meine Herren, wir empfinden es als einen Mangel, daß sowohl in § 42, welcher die Befugnisse aufzählt, die im Statut angegeben sein sollen, als auch im § 59, um den es sich jetzt handelt, über die Zahl der Beisitzer gar nichts gesagt ist. Es ist bei anderen Paragraphen stets gesagt, welche Mindestzahl vorhanden sein muß; deshalb wäre es wohl am Platze, auch hier eine solche Zahl anzugeben. Wir sind ja der Ansicht, daß bei diesen Körperschaften, die über so wichtige Angelegenheiten zu entscheiden haben, eine möglichst größte Anzahl von Personen das Schiedsgericht zu bilden habe. Und da nun, wie gesagt, in den beiden Paragraphen über die Zahl gar nichts gesagt ist, sondern dies ganz allein dem Statut überlassen bleibt, so bitten wir, doch diese Mindestzahl hier anzuführen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

(B)

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, ich glaube, daß der Antrag an sich nicht nothwendig ist; ich glaube, daß es sich eigentlich ganz von selbst versteht, daß das Schiedsgericht, welches nach § 59 gebildet werden soll, zum mindesten zwei Beisitzer aus jeder Kategorie hat, also zwei Beisitzer, von den Arbeitgebern gewählt, und zwei Beisitzer von den Arbeitnehmern. Dann erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß im § 62, wo es sich um die Besetzung des Schiedsgerichts für jeden einzelnen Spruchfall handelt, im Absatz 3 gesagt ist:

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich ein Arbeitgeber und ein Versicherter befinden muß.

Wenn für jeden solchen Fall mindestens ein Arbeitgeber und ein Versicherter vorgesehen ist, so versteht es sich meines Erachtens ganz von selbst, daß den Schiedsgerichten als solchen zum allermindesten zwei, nach meiner Auffassung noch mehr angehören müssen; denn es muß doch für die einzelnen Fälle der Entscheidungen die Auswahl vorhanden sein, und es muß dafür gesorgt sein, daß jemand vertreten werden kann. Ich finde aber auch meinerseits kein Bedenken dagegen, im § 59 den Zusatz zu machen; aber für nothwendig halte ich ihn in der That nicht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, nachdem der § 42 dem Statut vorbehalten hat, die Zahl der zu wählenden Schiedsrichter zu bestimmen, dort aber nicht angegeben ist, wie eine untere Grenze mindestens einzuhalten ist, meine ich, es wäre angemessen, eine untere Grenze hier oder in einem anderen Paragraphen festzusetzen. Die Absicht, die Herrr Abgeordnete Grillenberger mit seinem Antrage hat, würde, glaube ich, allerdings eigentlich richtiger in den (C)
§ 62 Absatz 3 gehören, und ich bin dem Herrn Abgeordneten Hahn sehr dankbar, daß er darauf aufmerksam gemacht hat.

Was der Antrag bezweckt, ist doch wohl dieses: daß nicht die Zahl der ernannten Schiedsrichter zwei betragen soll, sondern es handelt sich darum, daß bei der Entscheidung je zwei dieser Schiedsrichter mit anwesend sind. Das würde, glaube ich, allerdings besser in den Absatz 3 des § 62 einzufügen sein, wo es nicht heißen müßte: „ein Arbeitgeber und ein Versicherter", sondern: „zwei Arbeitgeber und zwei Versicherte".

Ich behalte mir meinerseits vor, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grillenberger.

Abgeordneter **Grillenberger:** Der Herr Abgeordnete Hahn hat gemeint, es sei nicht nöthig, daß das Schiedsgericht aus mindestens vier Beisitzern bestehen muß, weil eine darauf bezügliche Bemerkung in § 62 enthalten ist. Ich bin aber trotzdem der Meinung, daß die Beifügung, die ich hier beantragt habe, in § 59 hineingehört. Es soll dies von vornherein fest bestimmt sein. In gar manchen Dingen ist hier im Hause schon gesagt worden: dies und jenes sei selbstverständlich; in der Praxis hat man sich aber nicht danach gerichtet, und darum sind wir der Meinung, daß alles, was sein soll, auch im Wortlaut des Gesetzes enthalten sein muß.

Ich möchte Sie deshalb bitten, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent wünscht das Wort nicht. (D)

Der Herr Abgeordnete Grillenberger hat beantragt, den ersten Absatz des § 59 hinter den Worten „aus einem ständigen Vorsitzenden und aus Beisitzern" folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Die Zahl der Beisitzer muß aus der Klasse der Unternehmer und der Versicherten wenigstens je zwei betragen.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 59 dem ersten Absatz desselben den eben verlesenen Zusatz nach dem Antrag Grillenberger geben wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr wollen die Herren, welche dem eben amendirten § 59 zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 59 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 60, — schließe sie, da das Wort nicht verlangt wird, und werde, wenn Widerspruch nicht erhoben wird, die Zustimmung des Reichstags zu diesem Paragraphen nach der Vorlage konstatiren. — Der Reichstag hat zugestimmt.

Ich eröffne die Diskussion über § 61 — und konstatire mit Ihrer Genehmigung die Zustimmung nach den Kommissionsbeschlüssen.

Die Diskussion über § 62 wird eröffnet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Wie es in der Regel auch bei den Schiedsgerichten der Unfallversicherung der Fall ist, halte ich es für angezeigt, daß 5 Mit-

(A) glieder das Schiedsgericht bilden. Es kommt allerdings bei den Schiedsgerichten der Unfallversicherung vor, daß nur 3 Mitglieder vorhanden sind. Das ist aber wohl nur eine Ausnahme. Ich glaube, es ist richtig, in der zweiten Zeile des dritten Absatzes statt „3 Mitglieder" zu sagen „5 Mitglieder" und statt „1 Arbeitgeber und 1 Versicherter" zu sagen „2 Arbeitgeber und 2 Versicherte". Es läßt sich das sehr wohl machen. Die Arbeiter und die Unternehmer, welche zu Schiedsgerichten als Beisitzer zugezogen werden, pflegen in der Regel in der Nähe des Schiedsgerichts zu wohnen, oder man ist in der Lage, die Ersatzmänner dort zu erwählen, und man könnte, wenn wirklich einer der Geladenen fehlen sollte, mit großer Schnelligkeit einen Ersatzmann herbeiholen, wie das bei den Schöffengerichten sich oft genug ereignet. Ich wiederhole nochmals meinen Antrag, daß im dritten Absatze in Zeile 2 statt „3" „5" gesetzt wird und statt „1 Arbeitgeber und 1 Versicherter" „2 Arbeitgeber und 2 Versicherte".

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich glaube, daß der Antrag nicht zweckmäßig ist. Der Herr Abgeordnete hat vorhin mit Recht angeführt, daß es im Interesse der Versicherten liegt, daß die Zahl der Schiedsgerichte eine möglichst große ist. Nun fürchte ich, je größer wir die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte machen, je kleiner wird die Zahl der Schiedsgerichte sein, schon aus ökonomischen Gründen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Beisitzer der Schiedsgerichte Diäten erhalten. Wenn ich in der Bestimmung einen besseren Rechtsschutz für diejenigen, welche vor dem Schiedsgericht zu erscheinen haben und zu bescheiden sind, erblickte, so könnte ich mich mit dem Antrage befreunden. In der Hauptsache aber wird es immer darauf ankommen, daß (B) in den Schiedsgerichten die Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind, und das wird auch nach den Vorschlägen der Kommission erreicht. Im übrigen aber glaube ich mich aus dem oben angeführten Grunde gerade wegen des Wunsches, daß die Zahl der Schiedsgerichte eine möglichst große werde, gegen den Antrag aussprechen zu müssen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Gerade wenn die Anzahl der Schiedsgerichte eine viel größere ist, wird es leichter sein, Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu denselben heranzuziehen, weil die Reise nach dem Schiedsgericht viel kleiner wird, und in sehr vielen Fällen die Beisitzer aus dem Orte des Schiedsgerichts genommen werden können. Ich glaube deshalb, daß das Bedenken des Herrn Abgeordneten Buhl gegen den an sich berechtigten Antrag meines Freundes Schmidt nicht maßgebend ist.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit doch auch noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Soviel ich weiß, finden die Sitzungen der Schiedsgerichte der Unfallversicherung in den Tagesstunden statt. Es ist das namentlich für die Arbeiter sehr unbequem. Wo Arbeiterorganisationen thätig sind, pflegen sie ihre Sitzungen in die Abendstunden zu verlegen, und ich höre, daß bei gewerblichen Schiedsgerichten dieses auch oft der Fall ist. Ich möchte an dieser Stelle die Bitte aussprechen, daß man so viel wie möglich die Sitzungen der Schiedsgerichte dieses Gesetzes nicht in den Morgenstunden ansetzen wolle, sondern zu Tageszeiten, in welchen es den Beisitzern bequem ist, an den Sitzungen theilzunehmen.

Präsident: Ich will noch verkünden, daß der Herr Abgeordnete Grillenberger folgenden Antrag gestellt hat:

(C) Der Reichstag wolle beschließen:
dem § 62 hinzuzufügen:
Die Sitzungen der Schiedsgerichte müssen in den Abendstunden nach 5 Uhr stattfinden.
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grillenberger.

Abgeordneter **Grillenberger:** Ich habe diesen Antrag eingebracht, nachdem ich gesprächsweise mich mit den Herren Abgeordneten Schrader und Schmidt über die Zweckmäßigkeit dieses Antrags unterhalten hatte. Das von dem Herrn Abgeordneten Schrader Gesagte kann ich nur bestätigen. Es ist den Arbeitern jedenfalls am bequemsten, in den Abendstunden zu derartigen Sitzungen berufen zu werden. Bei den gewerblichen Schiedsgerichten finden die Sitzungen gewöhnlich an Montagen und zwar nach 5 Uhr statt. Es ist in sehr vielen Erwerbszweigen in Deutschland Usus, daß an den Montagen überhaupt eine Stunde früher Feierabend ist als an anderen Tagen. Wenn nun der Arbeiter an derartigen Tagen, an welchen er zum Schiedsgericht berufen wird, auch noch eine Stunde Arbeitszeit verliert, so liegt ihm daran wenig; wenn er um 5 Uhr zur Sitzung geht, so hat er nur eine Arbeitsstunde verloren und wird dadurch in seinem Erwerb wenig alterirt. Wenn die Sitzungsstunden aber zu einer Zeit angesetzt werden, wo er seinem Erwerbe nachgehen muß, z. B. Morgens, dann wird mancher Arbeiter nicht in der Lage sein, eine derartige Funktion zu übernehmen.

Ich möchte bei der Gelegenheit gleich noch auf etwas anderes hinweisen, was nicht zu dem Antrag gehört, was aber bei diesem Paragraphen doch Erwähnung finden kann, nämlich, daß die Zeit der Sitzungen seitens der betreffenden Behörde bekannt gegeben werden sollte. Bei den Schiedsgerichtssitzungen in Unfallsachen findet eine derartige Bekanntmachung meistens nicht statt. Es soll zwar in den Amtsgebäuden — ich weiß nicht, ob das vom Reichsversicherungsamt oder von den Berufsgenossenschaften angeordnet ist — (D) das Stattfinden derartiger Sitzungen durch Anschlag bekannt gegeben werden. So viel mir aber bekannt ist, geschieht das sehr selten; meistentheils erfahren die Arbeiter nur sehr zufällig davon, daß eine derartige Sitzung des Schiedsgerichts stattfindet. Nun sollen aber doch derartige Sitzungen öffentlich stattfinden, ebenso wie jede andere Gerichtssitzung. Es ist nicht gut, wenn über derartige Fragen, wie z. B. Unfallangelegenheiten und Anträge betreffend Invalidisirung, sozusagen hinter verschlossenen Thüren verhandelt wird.

Ich möchte daher den Herren zur Erwägung geben, ob es nicht am Platze wäre, hier noch eine bezügliche Bestimmung in den Paragraphen aufzunehmen. Auf alle Fälle möchte ich Sie bitten, meinem Antrag zustimmen zu wollen, daß die Sitzungen selbst in den Abendstunden stattfinden, damit die Arbeiter durch die Sitzungen in ihrer Erwerbsthätigkeit möglichst wenig gestört werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Was den Antrag Schmidt (Elberfeld) anlangt, so möchte ich Sie dringend bitten, demselben keine Folge zu geben.

(Abgeordneter Schmidt (Elberfeld): Ich habe ihn nicht gestellt.)

— Jawohl, er ist von dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) gestellt dahin, daß neben dem Vorsitzenden zwei Mitglieder aus den Reihen der Arbeitnehmer und zwei aus den Reihen der Arbeitgeber vertreten sein sollen.

Es wird schon jetzt darüber geklagt, daß die Kräfte der betreffenden Kreise zu Gunsten unserer sozialpolitischen Ge-

(A) setzgebung in etwas starker Weise in Anspruch genommen werden. Wenn Sie nun eine solche obligatorische Vorschrift treffen, so verdoppeln Sie die Zahl der Mitglieder, und Sie nehmen also sehr viel mehr Kräfte in Anspruch, als es geschehen würde, wenn es bei den Vorschlägen des Entwurfs bliebe. Auch bei der Geschäftsführung der Unfallschiedsgerichte hat sich die Praxis jetzt, glaube ich, ziemlich allgemein dahin durchgebildet, daß immer nur 3 Personen sitzen; nothwendig ist es jedenfalls nach dem Unfallversicherungsgesetz nicht, daß das Schiedsgericht in seinen einzelnen Sitzungen mit 5 Personen besetzt ist; es genügt, wenn 3 anwesend sind. Hier, wo es sich ja fast niemals um Rechtsfragen, sondern einfach um die Frage handeln wird, ob der betreffende Arbeiter, der einen Anspruch auf Invalidenrente erhebt, wirklich invalide ist, scheint es mir um so entbehrlicher zu sein, das Schiedsgericht so stark zu besetzen. Ich habe überhaupt die Empfindung, daß es für solche Fälle, wie wir sie hier vor uns haben, nicht gut ist, die Gerichte, welche zu sprechen haben, zu stark zu besetzen; denn je größer das Gericht ist, um so mehr vertheilt sich die Verantwortlichkeit, und der einzelne Richter fühlt vielleicht nicht immer in demselben Maße seine Verantwortung, als wenn er in einem kleineren Kreise Recht zu sprechen hat.

Was sodann den Vorschlag des Herrn Grillenberger anlangt, so, glaube ich, würde es ein Unikum in den Gesetzgebungen sämmtlicher Kulturstaaten sein, wenn man eine Vorschrift dahin erlassen wollte, zu welcher Stunde die Organe, welche man schafft, ihre Geschäfte zu erledigen haben. Das ist etwas, was der Ausführung überlassen werden muß und zu den eigenen Dispositionen der betreffenden Vorstände dieser Organe gehört, so daß ich in der That eine Beschränkung der persönlichen Freiheit dieser Organe im eminentesten Maße darin erblicken würde, wenn denselben vorgeschrieben würde: ihr dürft bei Leibe nicht vor fünf Uhr sitzen! Und nun, welche Gründe werden uns dafür an-
(B) geführt? Der Arbeiter säße am liebsten Montags Abends! Ja, das kann ja sein; — wenn er das dem Vorstand plausibel macht, wird dieser nach Möglichkeit seine Sitzung auf diese Zeit ansetzen. Aber ich glaube, ich kann Ihnen eine Reihe von Arbeitern nennen, die lieber diese Arbeit an den Vormittagsstunden übernehmen, als daß sie mit der Sitzung noch den schönen Abend sich verderben, wo sie etwas nützlicheres oder für sie angenehmeres thun können.

Ich bitte Sie, uns mit solchen Detailvorschriften zu verschonen, die, wie gesagt, einen Vorgang in der Gesetzgebung aller Kulturländer nicht haben. Ich setze eine Prämie darauf, wenn Sie mir ein Analogon beibringen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine verehrten Herren, ich möchte Sie auch meinerseits bitten, die beiden gestellten Anträge abzulehnen.

Was zunächst den letzten Antrag des Herrn Abgeordneten Grillenberger betrifft, so möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der § 62 Absatz 5 anordnet:

> Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Schon aus dieser Bestimmung wird man ersehen können, daß es an und für sich nicht für zutreffend gehalten worden ist — und nach meiner Meinung ganz mit Recht —, in dem Paragraphen selbst bezüglich der speziellen Anordnung über das Verfahren weitergehende Bestimmungen zu treffen, als wie sie hier gegeben sind. Ich muß aber sagen, ich würde es selbst für zu weitgehend erachten, wenn selbst in dieser Kaiserlichen Verordnung den Dispositionen der einzelnen Schiedsgerichte darüber, zu welcher Tagesstunde sie die Sitzung anberaumen wollen, vorgegriffen würde. Ich glaube, man würde hiermit insbesondere auch den Arbeitern nicht (C) eine Wohlthat erweisen, sondern sie in dem beschränken, was sie in ihrem eigenen Interesse künftig zur Geltung zu bringen haben. In Bezug auf die Frage, zu welcher Zeit am zweckmäßigsten die Stunde für die schiedsgerichtliche Verhandlung bestimmt wird, in der Weise die Arbeiter durch Gesetz zu beschränken, damit würden wir dem Arbeiter Unrecht thun.

Ich erlaube mir aber doch darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Frage, zu welcher Stunde eine schiedsgerichtliche Verhandlung stattfinden soll, in der That auch noch weitergehende Rücksichten zu nehmen sind. Sie finden in § 62 Absatz 2 z. B. die Bestimmung: „Das Schiedsgericht ist befugt, Zeugen und Sachverständige auch eidlich zu vernehmen". Wird es unter allen Umständen angemessen sein, die Zeugen und Sachverständigen auch zu einer Abendstunde heranzuziehen? Wird es angemessen sein, selbst die Parteien zu einer Abendstunde heranzuziehen? Ich glaube das nicht. Es wird in manchen Fällen statthaben können, in vielen nicht. Es ist besser, das den Dispositionen der Schiedsgerichte selbst zu überlassen, eventuell der Ausführungsverordnung, keineswegs im Gesetz eine Fixirung vorzunehmen und dadurch die Behörden, die es betrifft, in dem einzuschränken, was zu ihrer eigenen Disposition gehören muß.

Was den Antrag Schmidt (Elberfeld) betrifft, die Zahl der Schiedsrichter zu vermehren, in der Weise, daß außer dem Vorsitzenden von jeder Kategorie zwei an der Entscheidung theilnehmen müssen, so kann ich mich zunächst auf das beziehen, was seitens des Herrn Staatssekretärs des Innern gesagt worden ist. Auch ich finde: das Gefühl der Verantwortlichkeit ist um so größer, je kleiner das Kollegium ist. Außerdem aber möchte ich doch auch darauf aufmerksam machen, daß über Dinge der Kategorien, um die es sich hier handelt, und vielleicht noch weitergehende, die Entscheidungen bei unseren Landgerichten durchgängig bei einer Besetzung mit 3 Richtern erfolgen; und ich glaube, das, was in zivil- (D) rechtlicher Beziehung bei unseren Landgerichten für die Parteien entsprechend gefunden wird, wird wohl auch den Parteien, die hier vor dem Schiedsgerichte Recht zu nehmen haben, entsprechen. Ich fürchte in der That, man belastet die ausführenden Organe viel zu stark, sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer. Es werden außerdem auch die Kosten der Schiedsgerichte höher, wenn die Zahl der Personen, die dabei theilnehmen sollen, vermehrt würde.

Ich glaube, wir werden allen Verhältnissen am besten gerecht, wenn wir es bei den Kommissionsvorschlägen, die sich in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf befinden, belassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Ich möchte den Herrn Abgeordneten Grillenberger nur noch auf eine Folge seines Antrags aufmerksam machen. Er hat bei seinem Antrag jedenfalls nur an die großen Städte gedacht,

(sehr richtig!)

wo die betreffenden Parteien am Sitze des Schiedsgerichts wohnen. Man muß aber auch an die zahllosen Fälle denken, wo die Parteien, die Sachverständigen, die Zeugen von auswärts kommen. Da müßten nach Annahme des Antrags Grillenberger die ganzen Parteien in den betreffenden Städten über Nacht bleiben. Wenn wir also den Antrag annehmen würden, dann würden wir jedenfalls in außerordentlich vielen Fällen den Betreffenden einen ganz großen Schaden thun.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

(A) Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Was die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl anbetrifft, so kommt es lediglich darauf an, wie groß man die Bezirke macht, und ich kann es mir möglich denken, daß derselbe Vorsitzende in verschiedenen kleineren Bezirken den Vorsitz führt; dann wäre es angängig, die Leute auch in den Abendstunden heranzuziehen ohne besonders größere Kosten.

Was die Kosten anbelangt, auf die auch der Herr Abgeordnete Hahn hinwies, so muß ich doch sagen, daß es sich in erster Linie um eine gerechte und zuverlässige Entscheidung handelt, und daß gegen dieses Ziel die Kosten nicht in den Vordergrund treten dürfen. Der Herr Staatssekretär des Innern sagt: es handle sich in den seltensten Fällen darum, eine Rechtsfrage zu entscheiden; es würde sich handeln um sehr einfache Entscheidungen, namentlich ob der Mann invalide sei oder nicht. Ja, meine Herren, diese Entscheidung ist nicht äußerst einfach; sie ist im Gegentheil außerordentlich unsicher. Denn worauf soll die Entscheidung begründet werden? Auf ein Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde und auf den Beschluß des Vorstandes. Auch der letztere wird schließlich nur auf einem ärztlichen Zeugniß beruhen. Was diese ärztlichen Zeugnisse betrifft, so haben wir uns in der Kommission über deren Werth oder Unwerth, der stellenweise vorhanden sein kann, schon unterhalten; und wer in den Berufsgenossenschaften mitgearbeitet hat, der weiß, wie manchmal gerade diese ärztlichen Zeugnisse das Urtheil geradezu erschweren. Und das ist der Fall bei den Unfällen, bei Sachen, die man äußerlich am Menschen betrachten kann; viel schwieriger wird die Sache noch sein bei der Invalidisirung eines Mannes, wo die Krankheit im Innern sitzt. Und dazu kommt noch, daß das Schiedsgericht den Betreffenden gar nicht einmal sieht, vielmehr in der Regel nach den Akten urtheilt. Also, meine Herren, die Entscheidung ist nicht eine außerordentlich einfache.

Nun ist noch gesagt worden, daß die Vermehrung der (B) Personen an einem Gerichte die Verantwortung des Einzelnen vermindere. Das ist etwas, was meinem unjuristischen Gemüthe allerdings ganz unerfindlich ist. Ja, meine Herren, wenn ich in einem Kollegium säße, in einem Gerichtshofe als Beisitzer, da glaube ich keinen Unterschied zu empfinden, ob zwei oder hundert Personen sitzen; die Verpflichtung, die ich übernehme, ist immer dieselbe. Daß eine Vermehrung der Beisitzer am Schiedsgericht von drei auf fünf eine Verminderung der Sicherheit objektiven Urtheils hervorrufen könnte, daß fünf weniger gut urtheilen, weniger gut entscheiden als drei, das, meine Herren, kann man doch nicht wohl annehmen. Auch ist der Vergleich mit der Besetzung der Landgerichte und mit der Entscheidung von drei Personen daselbst durchaus unzutreffend. Bei den Landgerichten in der Strafkammer sitzen drei Personen, drei gelehrte und angestellte Juristen; bei den Schiedsgerichten hier handelt es sich innerhalb des Gerichts um zwei verschiedene Mitgliederklassen, die in gleicher Anzahl anwesend sein sollen, um die Klasse der Arbeiter und um die der Arbeitgeber, und gewissermaßen als Unparteiischer über ihnen um den juristischen Vorsitz. Also, meine Herren, da ist es wohl erklärlich, daß man wünschen kann, es möchten namentlich von den Arbeitern zwei vorhanden sein, damit sie sich unter einander besprechen können; denn der eine Arbeiter bei drei Mitgliedern, der in der Regel nicht in der Lage gewesen sein wird, seine Bildung so zu fördern wie die beiden anderen Mitglieder des Gerichts, wird sonst immer im Nachtheil sein gegenüber dem juristisch gebildeten Vorsitzenden und dem Arbeitgeber, und schon aus diesem Grunde müßte man zwei Arbeiter haben, damit der eine an dem anderen einen gewissen Halt hat.

Es ist aber ferner noch zu berücksichtigen, daß gerade die Arbeiter am besten in der Lage sind, zu beurtheilen, ob ihr Kollege noch arbeitsfähig ist oder nicht. Sie sind dazu besser im Stande als der Arbeitgeber und wesentlich besser als der Jurist, dem die praktischen Fragen ferner liegen, und auch deshalb wären von den beiden Klassen je zwei hinzu- (C) zufügen. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, nach den Ausführungen meines Freundes Schmidt zu seinem Antrage habe ich keine Veranlassung, weiter auf denselben einzugehen; ich kann ihm nur vollkommen zustimmen. Das Wort habe ich nur deshalb ergriffen, um gegen den Antrag des Herrn Kollegen Grillenberger etwas weniges zu sagen, und zwar eben, weil ich gewissermaßen mit verantwortlich dafür bin; — ich habe die erste Anregung dazu gegeben. Ich habe mich überhaupt hier nur auf die Erörterung der Frage beschränkt, ob es zweckmäßig sei, die Sitzungen der Schiedsgerichte in den Abendstunden zu halten. Ich glaube, ich habe dazu die Zustimmung im Hause gefunden, daß es in vielen Fällen allerdings zweckmäßig sei; ich glaube aber, Herr Grillenberger geht zu weit, indem er die doch nicht in allen Fällen zutreffende Zweckmäßigkeit zu einer Bestimmung des Gesetzes machen will. Ich glaube, er würde besser thun, den Antrag zurückzuziehen. Die Folge der von ihm beantragten Aenderung kann in vielen Fällen eine unliebsame sein. Ich würde wenigstens nicht in der Lage sein, für den Antrag zu stimmen, so sehr ich Werth darauf lege, daß die Anregung, die ich hier gegeben, in dieser Beziehung allenthalben befolgt werden möge, wo es zweckmäßig ist, sie zu befolgen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grillenberger.

Abgeordneter **Grillenberger:** Meine Herren, ich wundere mich sehr, daß der Herr Kollege Hahn und der Herr Staatsminister von Boetticher in meinem Antrage auf einmal eine (D) so große Beschränkung für die Arbeiter erblicken: — es war von „Beschränkung der persönlichen Freiheit" die Rede. Wenn im ganzen Gesetz nicht mehr Beschränkungen der persönlichen Freiheit der Arbeiter enthalten wären, als durch diesen Antrag hineinkommen würden, so wäre ich sehr zufrieden. Ich kann Ihnen übrigens sagen: für diesen Antrag sind die praktischen Erfahrungen vorhanden, die bei den gewerblichen Schiedsgerichten seit Jahren gemacht worden sind.

Was den Einwurf des Herrn Kollegen Buhl betrifft, daß die von auswärts Kommenden dadurch vielleicht geschädigt würden, so bin ich der Meinung, daß die meisten derartigen Personen wohl so wie so, wenn sie zum Sitze des Schiedsgerichts kommen, zum Uebernachten gezwungen sein werden.

Im übrigen ziehe ich den Antrag zurück, weil ich sehe, daß derselbe keinerlei Aussicht auf Annahme hat. Ich möchte aber, wie das Herr Kollege Schrader soeben auch gethan hat, denselben doch als „schätzbares Material" für diejenigen Behörden empfehlen, welche die Vollzugsbestimmungen festzusetzen haben. Ich ziehe den Antrag aber nicht etwa deshalb zurück, weil er vom Herrn Minister als „Unikum" bezeichnet ist. Meine Herren, man muß bedenken, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, in dem die Arbeiter eine Rolle zu spielen haben, und daß deshalb ein solcher Antrag, wenn er wirklich so außerordentlich sein sollte, gar nicht auffallend sein kann anderen Gesetzen gegenüber. In dem Gesetz sind noch viel mehr Unikums enthalten, als dieses vielleicht wäre. Im übrigen, wenn Sie das Gesetz so annehmen, wie es bis jetzt gediehen ist, dann wird, meine Herren, das ganze Gesetz ein Unikum sein.

Präsident: Ich schließe die Diskussion, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Der Herr Referent hat das Wort.

(A) Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß zwischen dem Antrage, den Herr Kollege Schmidt eingebracht hat, und dem Antrage, den wir zu Nr. 59 angenommen haben, d. h. dem Antrag, den der Abgeordnete Grillenberger eingebracht hat, im Ausdruck ein erheblicher Unterschied sich findet. Im § 62 ist von „Arbeitgebern und Versicherten" die Rede, und dieser Ausdruck bleibt nach dem Antrage Schmidt bestehen, während der Herr Abgeordnete Grillenberger in § 59 in seinem Antrage „Unternehmer" gesagt hat.

(Abgeordneter Grillenberger: Ist jedenfalls richtiger!)

Diese Divergenz ist nun nicht mehr zu korrigiren. Es wird für die dritte Lesung vorbehalten werden müssen, eine Gleichartigkeit bezüglich beider Ausdrücke wieder herzustellen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Zu § 62 liegt, nachdem der Antrag Grillenberger zurückgezogen ist, nur noch der Antrag des Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) vor, welcher im Absatz 3 Zeile 2 statt der Zahl „3" die Zahl „5" und statt der Zahl „1", die zweimal vorkommt, die Zahl „2" setzen will.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 62 die von dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) beantragten Veränderungen der Zahlen in dem dritten Absatze annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche dem § 62, der unverändert geblieben ist, zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 62 ist angenommen.

Wir gehen über zu § 63, zu welchem vorliegen: der (B) Antrag Spahn auf Nr. 185 der Drucksachen sub 1, der Antrag Duvigneau-Gebhard-Niethammer-Struckmann auf Nr. 147 der Drucksachen, sowie ein handschriftlich mir zugegangener Antrag der Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld), Schrader, welcher folgendermaßen lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 63 Absatz 1 den Satz 3 zu streichen

— der Satz 3 beginnt mit den Worten: „Handelt es sich um Bewilligung" —

und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so ist eine gutachtliche Aeußerung des Bezirksausschusses herbeizuführen. Der Bezirksausschuß besteht aus Vertretern der in dem Bezirke domizilirten Krankenkassen, aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl, sowie als Vorsitzendem aus einem Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde. Abgrenzung der Bezirke, Wahlordnung und Zahl der Mitglieder werden durch das Statut festgestellt.

Ich eröffne die Diskussion und will hierbei nur noch bemerken, daß von den Herren Abgeordneten Gebhard und Niethammer ein Antrag gestellt worden ist, hinter dem § 63 einen § 63a einzufügen. Der Wortlaut, den dieser Paragraph hat, ist auf Nr. 156 der Drucksachen zu finden. Ich glaube die Diskussion über diesen Antrag Gebhard-Niethammer mit der Diskussion über § 63 verbinden zu sollen — und eröffne sie in Folge dessen auch über den Antrag Gebhard-Niethammer.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, zum § 63 liegen, wie Sie soeben gehört haben vier Anträge vor, darunter ein soeben handschriftlich eingereichter Antrag des Herrn Kollegen Schmidt, den ganz zu übersehen (C) ich zur Zeit nicht in der Lage bin. Nach meinem Dafürhalten deckt er sich annähernd mit dem Antrage Gebhard-Niethammer auf Nr. 156, der abweichend vom Antrage Schmidt allerdings einen § 63a einfügen will. Beide Anträge, so viel ich übersehen kann, bezwecken es, gewissermaßen einen Kreisausschuß für die Aburtheilung der aus diesem Gesetz entspringenden Fragen einzuführen. Derartige Anträge haben in der Kommission bereits vorgelegen.

Der Antrag Gebhard-Niethammer, wir er hier auf Nr. 156 eingebracht ist, fand in der ersten Lesung Annahme als § 63a, wurde aber in der zweiten Lesung der Kommission wieder entfernt, und Sie finden die Gründe, die in der Kommission hierfür vorgebracht wurden, angegeben auf Seite 142 des Berichts.

Auch der Antrag Duvigneau, auf Nr. 147 der Drucksachen, hat die Kommission bereits beschäftigt. Es handelt sich in diesem Antrage um die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidenrente „auf Zeit". Der Antrag fand in der Kommission eine Annahme nicht. Ich will hierbei bemerken, daß nach meiner Auffassung ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen dem Antrage, wie er in der Kommission gestellt wurde, und dem heute vorliegenden Antrage enthalten ist, insofern nämlich, als der frühere Antrag eine Nachprüfung bezüglich der noch bestehenden Invalidität mehrmals zuließ, während heute die Herren Antragsteller nur eine einmalige Nachprüfung zulassen; wenn zufolge dieser Prüfung entschieden ist, so ist es nicht mehr möglich, „auf Zeit" weiter zu invalidisiren.

Der Antrag Hitze endlich hat die Kommission auch in eingehender Weise beschäftigt, und es ist lebhaft darüber debattirt worden, ob es nicht geboten sei, die Worte „mit ihrer gutachtlichen Aeußerung" — die gutachtliche Aeußerung bezieht sich auf die Aeußerungen der unteren Verwaltungsbehörde — zu streichen. Ich erlaube mir, bezüglich der wirklich sehr eingehenden Diskussion, wie sie in der Kommission stattgefunden hat, lediglich auf den Bericht zu verweisen, der auf Seite 62 und 63 dieses Thema behandelt. (D)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hitze.

Abgeordneter **Hitze:** Meine Herren, bereits bei der ersten Lesung dieser Vorlage im Plenum habe ich auf die Bedenken bezüglich des Verfahrens hingewiesen. Das Verfahren ist nämlich so gedacht: der Mann, der 70 Jahre alt ist oder Anspruch auf eine Invalidenrente macht, soll sich bei der unteren Verwaltungsbehörde anmelden — das ist der Landrath —; da gibt er seine Quittungskarte ab, ein Zeugniß des Arztes, und die untere Verwaltungsbehörde hat nun ein Gutachten der Krankenkasse einzufordern, die Vertrauensmänner — nach den Beschlüssen zweiter Lesung — zu hören, deren Gutachten einzuholen und dann das ganze mit ihrem eigenen Gutachten an den Vorsitzenden der Versicherungsanstalt zu schicken.

Meine Herren, wenn es schon bedenklich ist, daß nach dieser ganzen Organisation der Versicherte, der für invalide erklärt werden will, sich an den Landrath wenden soll, so ist es doppelt bedenklich, wenn dem Landrath zugemuthet wird, eine gutachtliche Aeußerung darüber, ob der Betreffende invalide ist, beizufügen. Diese gutachtliche Aeußerung ist einerseits unnöthig, andererseits bedenklich. In der Kommission ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß Vertrauensmänner zugezogen werden sollen. Wir haben also bereits die gutachtliche Aeußerung dieser Vertrauensmänner, der Krankenkasse und des Arztes; ich meine, damit ist es genug. Wenn der Landrath seinerseits ein Gutachten noch zufügen soll, so ist er weder dazu im Stande, noch ist es nothwendig. Der Landrath kennt ja den Arbeiter im gewöhnlichen Leben nicht, er muß erst Erkundigungen ein-

(A) ziehen, — und auf wen ist er dabei anders angewiesen als auf seinen Sekretär oder den Gendarm? Das führt zu den äußersten Gehässigkeiten. Man sagt, die Sache werde sich einfach gestalten: der Mann würde sich dem Landrath vorstellen, und dieser schon sehen, ob der Mann invalide ist. Die Frage der Invalidität ist aber durchaus nicht so einfach. Wenn der Betreffende z. B. an Rheumatismus leidet, so wird ihm der Landrath nicht ansehen können, ob er invalide ist oder nicht. Dafür sind der Arzt und die Vertrauensmänner zuständig; diese kennen den Mann in seiner Arbeit und seinen sonstigen Lebensverhältnissen. Wenn aber der Landrath eine gutachtliche Aeußerung abgeben soll, so ist er auf Mittelspersonen angewiesen, die nicht immer das Vertrauen in Anspruch nehmen können, und durch welche die Sache eine außerordentlich gehässige Seite gewinnt. Meine Herren, man mag über den Gerechtigkeitssinn des Landraths selbst denken, wie man will, — ich will ja gern annehmen, daß derselbe stets von Gerechtigkeit sich leiten und von anderen Rücksichten sich nicht bestimmen läßt, — aber jedenfalls, wenn der Mann abgewiesen wird, entsteht das äußerste Mißtrauen. Dann wird der Landrath verantwortlich gemacht, und es heißt: ja, ich habe es mit dem Landrath verdorben, ich habe bei den letzten Wahlen gegen das Septennat gestimmt, deshalb bin ich abgewiesen worden.

Das Gutachten des Landraths hier mit maßgebend zu machen, ist um so bedenklicher, als der Vorstand der Versicherungsanstalten gleichfalls aus lauter Beamten besteht. Andererseits wird das Gutachten der Krankenkassen nach den Ausführungen in den Motiven stets weniger Glauben finden, weil man annehmen muß, daß die Krankenkassen ihre Invaliden abzustoßen streben, um sich zu entlasten. Deshalb wird die gutachtliche Aeußerung des Landraths eine viel weitergehende Bedeutung erhalten, als man glaubt. Namentlich aber drückt den Versicherten das Gefühl, beobachtet zu werden; und wenn vielleicht zufällig einmal der Gendarm im Orte
(B) gesehen wird, so wird das gleich übel ausgelegt werden. So wird sich eine Art polizeiliche Aufsicht entwickeln, die mit den wohlwollenden Absichten des Gesetzes keineswegs zu verbinden ist.

Meine Herren, weder bei der Kranken- noch bei der Unfallversicherung kommt es vor, daß ein Beamter ein derartiges Gutachten abzugeben hat. Es geschieht hier zum ersten Mal, und diese Zuziehung ist um so bedenklicher, als der Vorstand aus Beamten besteht, und dieser die erste Festsetzung zu treffen hat, und eine Berufung dagegen an das Reichsversicherungsamt ausgeschlossen ist. Man verweist da auf die Schiedsgerichte. Nun, diese werden gewöhnlich geneigt sein, auf dieselbe Weise zu entscheiden wie die Vorinstanz, und jedenfalls von dieser Festsetzung nur dann abgehen, wenn sie positiv greifbare Gründe haben; und auch da steht zu befürchten, daß man dem Urtheil des Vorstandes und des Landrathes ein viel zu großes Gewicht beilegt. Uebrigens habe ich nicht einmal die Gewißheit, ob nicht gerade der Vorsitzende des Schiedsgerichts wieder der Landrath ist. Also uns auf Schiedsgerichte zu vertrösten, das geht nicht an; andere Kautelen gibt es nicht, und so halte ich wirklich diese Betheiligung der politischen Verwaltungsbeamten bei diesem Vorgange, der für die ganze Zukunft des Mannes entscheidend ist, für äußerst bedenklich.

Was den Antrag Schmidt anbelangt, so ist es ja schwierig, jetzt, wo derselbe bloß verlesen worden ist, dessen Tragweite ganz zu übersehen. Er scheint aber darauf hinauszugehen, daß ein etwas mehr geordnetes Verfahren eingeführt wird, ein Protokoll über die Verhandlungen aufgenommen wird u. s. w. Insofern bietet er mir wenigstens mehr Garantie, als wie wenn der jetzige Entwurf angenommen wird. Eventualiter würde ich also für den Antrag Schmidt stimmen. Zuerst aber würde ich meinen, wir sollten es bei der Vorlage belassen, aber auf die gutachtliche Aeußerung des Landraths verzichten.

Was den Antrag Gebhard und Genossen betrifft, so (C)
soll eine Invalidisirung auf Zeit, auf zwei Jahre, zugelassen werden. Das kann zu Gunsten des Versicherten benutzt werden, indem die Versicherungsanstalt sich dann vielleicht bewegen läßt, mehr entgegenkommend zu sein, einen Mann vorläufig für invalide zu erklären, als sonst. Aber nach der anderen Seite hin kann es auch zum Mißbrauch führen, indem die Versicherungsanstalt, wenn der Mann nicht absolut für alle Zeit invalide geworden ist, stets auf Zeit invalidisirt, und der Invalide unter dem Gefühle steht, daß nach zwei Jahren die Rente wieder entzogen werden kann. Natürlich wird der Mann sich bemühen, für voll invalide erklärt zu werden; die Versuchung zur Simulation ist damit doppelt gegeben. Andererseits ist in einem anderen Paragraphen schon vorgesehen, daß die Invalidenrente zurückgezogen werden kann, wenn der Invalide wieder erwerbsfähig wird. Also thatsächlich wird durch diese Bestimmung an den Verhältnissen nichts geändert.

Ich möchte also bitten, von der gutachtlichen Aeußerung der unteren Verwaltungsbehörden abzusehen. Man hat gesagt: dann hat die Mitwirkung des Landraths keine Bedeutung mehr, dann ist er nur noch „Briefträger", wenn er seine gutachtliche Aeußerung nicht beifügen kann. Ich habe in der Kommission bereits vorgeschlagen, man möge die Vertrauensmänner als Vermittelungungsorgan einschieben, ihnen die Aufgabe zuweisen, die Verhandlungen zwischen den Einzelnen und den Versicherungsanstalten zu übernehmen. Das ist abgelehnt worden, und zwar von denselben Herren, die meinen Prinzipalantrag abgelehnt haben. Also, wenn ich hoffte, damit mehr Erfolg für meinen Antrag zu haben, so würde ich das wieder beantragen. Uebrigens ist das auch nicht richtig; es bleibt immer noch genug zu thun für die untere Verwaltungsbehörde. Dieselbe muß das Gutachten der Krankenkassen, der Vertrauensmänner einfordern; sie wird darauf aufmerksam machen, ob die Akten in Ordnung sind; das kann zwar auf den Büreaus geschehen, das können Schreiber besorgen; aber es muß doch (D)
irgend eine solche Instanz geben, und jede andere Instanz ist mir auch recht, wenn der Landrath dafür zu gut ist. Aber jedenfalls muß es eine neutrale Instanz sein, und jedenfalls folgt daraus noch nicht, daß man politische Verwaltungsbeamte in die ganze Organisation in der Weise einschiebt, wie es hier vorgeschlagen ist. Aber es ist dies ein neuer Beleg dafür, wie diese ganze Organisation eine höchst büreaukratische ist. In der ersten Instanz sind es Beamte, an die der Versicherte gewiesen wird; in der höchsten Instanz sind es Beamte — der Vorstand der Versicherungsanstalt —, die die erste Festsetzung treffen. Von Selbstverwaltung im Anschluß an die betreffenden Kreise ist nirgends die Rede, und hier ist in der That das Bedenken um so größer, als die Gefahr besteht, daß die Arbeiter das Gefühl bekommen, sie würden in politische Abhängigkeit gerathen, und sie seien dem diskretionären Ermessen in weitem Umfang preisgegeben. Ich halte das für eine der bedenklichsten Seiten, die dieses Gesetz hat. Ich lege das größte Gewicht darauf, daß die volle Selbstverwaltung gewahrt wird, und nicht, daß den Arbeitern das Gefühl sich aufdrängt, sie würden nach politischen Gesichtspunkten und nicht nach sachlichen Rücksichten behandelt. Ich will nach keiner Seite hin einen Vorwurf oder ein Mißtrauen aussprechen; aber Thatsache ist: dieses Gefühl wird in den betreffenden Kreisen leicht aufkommen und den Segen und die versöhnende Wirkung des Gesetzes in Frage stellen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld.)

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Wir haben uns erlaubt, einen Antrag zu stellen, der eine gewisse Aehnlichkeit hat mit dem Antrage der Herren Gebhard und Genossen auf Nr. 156 der Drucksachen. Er unterscheidet sich aber wesent-

(A) lich von diesem Antrage dadurch, daß wir nicht durch Statut eine solche Bestimmung zulassen, sondern daß wir diese Bestimmung obligatorisch in das Gesetz hineinbringen wollen. Auch unterscheidet sich unser Antrag dadurch, daß wir noch die Vertreter der betreffenden Krankenkassen zuziehen, und daß wir einen kollegialischen Beschluß extrahiren wollen, ob der Mann arbeitsunfähig ist oder nicht.

Der Mangel, der im dritten Satz dieses Paragraphen liegt, ist der, daß zwar der Vertrauensmann gehört, und daß dem Vorstande der Krankenkasse Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu äußern, daß aber die Entscheidung doch schließlich bei der unteren Verwaltungsbehörde liegt; denn sie allein soll ihr Gutachten abgeben. Es ist ganz klar, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt immer den größten Werth legen wird auf dieses amtliche Gutachten der Behörde. Meine Herren, der unteren Verwaltungsbehörde wird, glaube ich, nicht immer ein Gefallen erzeigt werden mit dieser Verantwortung, die ihr hier gegeben wird. Es wird im wesentlichen so sein, daß in den Kreisen der Landrath dieses Urtheil abzugeben hat, oder in den Städten das Bürgermeisteramt, resp. dessen Organe. Nun ist es ja doch nicht möglich, daß der Landrath alle Bewohner seines Kreises und die Verhältnisse desselben kennt. Es ist uns zwar in der Kommission mitgetheilt worden, daß es noch eine große Anzahl von Kreisen gäbe, wo man den Landrath den Vater des Kreises nannte; dennoch wird er doch wohl sehr häufig in der Lage sein müssen, sich erst durch Erkundigungen nach der Lage des Betreffenden und seiner Arbeitsfähigkeit zu informiren, ehe er ein Gutachten abgeben kann. Diese Information wird in der Regel erfolgen durch den regierenden Gendarm

(Heiterkeit);

ob das immer ein Gutachten ist, welches ganz zutreffend, vielleicht auch ganz objektiv ausfällt, möchte ich bezweifeln. Und so wird es denn kommen, daß der Antragsteller, wenn er
(B) abgewiesen wird, immer denken wird, daß der Landrath oder die Polizeibehörde oder die untere Verwaltungsbehörde in den Städten ihm Unrecht thäte. Meine Herren, man soll nicht politische Beamte, zu denen doch der Landrath gehört, in die Verlegenheit bringen, daß sie eine solche Entscheidung treffen müssen, wo der Antragsteller, wenn er auch ganz gerecht behandelt worden ist, doch in den Gedanken kommen kann, daß ihm vielleicht wegen seiner politischen Stellung Unrecht geschähe.

Es ist nach der Richtung von einem der hervorragendsten Mitglieder der Kommission eine Ausführung gemacht worden, die ich hier wiederholen möchte, und der ich mich vollständig anschließen kann. Er sagte nämlich, die Ortsbehörden können auch falsch urtheilen, und sie sind oft nicht ganz objektiv, namentlich sind sie es dann nicht, wenn bei der jetzt üblichen Verhetzung der politischen Parteien, insbesondere nach den Wahlen, manchmal ein großer Haß noch Wochen oder Monate lang nachwirkt. Andererseits meinte derselbe Herr, den ich in diesem Augenblick nicht nenne, wegen der objektiven Stellung des Herrn Vorsitzenden dieses hohen Hauses, daß andererseits es möglich sein würde, daß Ortsbehörden invalidisiren würden, um die Armenkassen zu erleichtern; es sei deshalb nothwendig, das bürgerliche Element zuzuziehen. Es wurde von einem anderen Mitgliede der Kommission mitgetheilt, wie große Mißhelligkeiten entstehen können, wenn Politik in die Kassen hineingetragen würde. Ich gebe ja zu, daß das hier nicht direkt geschieht; aber nach den Ausführungen, die ich Ihnen eben machte, kann immerhin eine Färbung nach der Richtung möglich sein, weil es sich hier um die Entscheidung einer einzelnen Person handelt. Es wurde in der Kommission erzählt, daß in dem Kreise Essen ein invalider Bergmann, der sich in eine Wahlversammlung begab, berufen wurde vor den Vorstand der Kasse, und daß ihm gesagt wurde: wenn er sich an einer Wahlversammlung betheilige, so sei er auch noch arbeitsfähig.

Ich will das nicht weiter ausführen; aber aus alle- (C)
dem geht hervor, daß die Gutachten der unteren Verwaltungsbehörden vielfach Mißtrauen erregen können, und daß es daher besser ist, die Lasten dieses Gutachtens nicht auf einzelne Personen, sondern auf ein Kollegium zu legen. Das will der Antrag, den wir stellen. Dieses Kollegium würde bestehen aus dem Vorsitzenden, den die untere oder obere Verwaltungsbehörde bestellt, den Vertretern der Krankenkasse, zu der der Versicherte gehört, und schließlich aus den Vertrauensmännern, Arbeitern und Arbeitgebern in gleicher Zahl. Ich glaube, daß es sich dringend empfiehlt, eine solche Organisation herzustellen, und ich bitte Sie, diesen unseren Antrag annehmen zu wollen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard**: Jeder urtheilt ja in diesen Fragen nach den Erfahrungen, welche er selbst im Leben gemacht hat, und ich muß sagen, daß ich den Herrn Kollegen Hitze außerordentlich bedaure, daß er so üble Erfahrungen in Betreff der politischen Staatsbeamten gemacht hat. Ich meinerseits bekunde, daß mir solche Erfahrungen vollständig abgehen, sondern daß ich den unteren Verwaltungsbeamten vollkommen zutraue, daß sie mit dem ernstesten Streben, mit der besten Absicht an die Ausführung dieses Gesetzes wie an die Ausführung jedes anderen im Interesse ihrer Bezirkseingesessenen herangehen werden.

Der Herr Kollege Hitze sagt, daß es an sich bedenklich wäre, daß jemand sich mit seinem Antrage auf Invalidisirung oder auf Gewährung einer Altersgrenze an den Landrath zu wenden hätte. Was darin bedenkliches liegen soll, daß sich jemand an die vorgesetzte Staatsbehörde dieserhalb wendet, das vermag ich in der That nicht abzusehen; aber auch nicht abzusehen, was es, wenn man nicht böswillige Staatsbeamte vor sich hat, bedenkliches haben soll, diese dann zu einer (D)
Aeußerung zu veranlassen. Es ist ja allerdings vollständig inkonsequent, wenn man es zuläßt, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt ein Staatsbeamter sein kann — der Vorstand der Versicherungsanstalt hat ja nicht bloß sich gutachtlich zu äußern, sondern er hat zu entscheiden über das Gesuch der Invalidisirung —, wenn man ferner den Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus den Staatsbeamten entnimmt, dagegen denjenigen Staatsbeamten, der die Sache vorzubereiten hat, mundtodt machen will, ihm die Möglichkeit, sein objektives Urtheil abzugeben, abschneiden will.

Herr Kollege Schmidt hat ja insoweit vollständig Recht, daß ein objektives Urtheil in diesen Angelegenheiten zu erzielen außerordentlich schwer ist. Im vollsten Maße objektiv, also unbefangen nur allein die ihnen vorgelegte Frage in Betracht ziehend, ist vielleicht von vornherein niemand; denn alle diejenigen Faktoren, welche heranzuziehen sind, sind vielleicht geneigt, gewisse Momente mit in Betracht zu nehmen, die nicht im Rahmen gerade dieses Gesetzes liegen. Es ist ja schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Gemeindebehörden sich durch Rücksicht auf die Armenlasten könnten veranlaßt sehen, ihrer Entscheidung eine gewisse Färbung zu geben, daß ferner die Vorstände der Krankenkassen um des Interesses an der Krankenkasse willen vielleicht eher geneigt sind, die Invalidisirung zuzugestehen, als es sonst der Fall sein würde; ja selbst die Arbeitgeber und Arbeitnehmer können in Betracht ziehen, daß durch die vorzunehmenden Invalidisirungen die Mittel der Anstalt belastet werden, und daß die Möglichkeit der Erhöhung der Beiträge eintreten könnte, — also auch sie könnten veranlaßt sein, eine gewisse Zurückhaltung in der Zuerkennung der Renten zu üben, und andererseits könnten sie sich auch bewogen fühlen durch das Mitgefühl mit der Lage des ihnen vielleicht Nahestehenden, der den Antrag auf Rentenbewilligung

(A) gestellt, ein zu großes Wohlwollen zu üben. Alle diejenigen also, die ich angeführt habe, und das sind diejenigen, welche zunächst zu hören sind, sind in der Lage, vielleicht nicht vollkommen objektiv urtheilen zu können, und nur dadurch, daß man alle diese Persönlichkeiten zu einer Aeußerung veranlaßt, hat man die Hoffnung, dasjenige, was in jedem an Nichtobjektivität vorhanden sein würde, zu neutralisiren, um nun wirklich zu einem guten Gutachten zu gelangen. Aber diese sich äußernden Stellen, die hier vorgesehen sind, laufen nun zusammen in der Hand des unteren Verwaltungsbeamten; und wenn es auch richtig sein sollte, daß der untere Verwaltungsbeamte nicht jeden Menschen in seinem Kreise von Angesicht kennt, so hat er doch jedenfalls größere Kenntnisse in dieser Beziehung als der Vorstand der Versicherungsanstalt, der schließlich darüber zu entscheiden hat, und wenigstens ebenso viel Kenntnisse als der Vorstand des Schiedsgerichts, der in dem Falle, welchen der Herr Kollege Hitze annimmt, zugleich der untere Verwaltungsbeamte wäre, — in der Gestalt des unteren Verwaltungsbeamten soll er die Kenntnisse nicht haben, aber in der Gestalt des Vorsitzenden des Schiedsgerichts soll er sie haben; darin ist absolut keine Konsequenz zu erblicken, und ich ersuche im Interesse der praktischen Ausführung des Gesetzes, den Antrag Hitze abzulehnen.

Ich habe nun mit einigen meiner Freunde Anträge zu diesem Paragraphen in zweierlei Richtung gestellt. Der Herr Kollege Schmidt hat schon hervorgehoben, daß der eine Antrag, der einen § 63a vorsieht, sich in derselben Richtung bewegt wie der heutige handschriftliche Antrag der Herren Abgeordneten Schmidt und Schrader. Er unterscheidet sich aber davon in einigen wesentlichen Punkten. Es unterscheidet sich, wie schon der Herr Kollege Schmidt hervorgehoben hat, zunächst darin, daß er die Entschließung darüber, ob aus den Vertrauensmännern des Bezirks ein gewisses noch näher zu bezeichnendes Kollegium gebildet werden soll, dem Statut
(B) überläßt, und ferner dadurch, daß er nicht nur für den ganzen Bezirk, sondern auch für einzelne Theile des Bezirks derartige kollegiale Bildungen zuläßt, sie also nicht obligatorisch für den ganzen Bezirk einführt. Ich glaube, aus diesen beiden Gründen verdient der Antrag, den ich mit meinem Freunde Niethammer gestellt habe, den Vorzug vor dem Antrag Schmidt. Denn so richtig wie diejenigen Momente sind, welche von dem Herrn Kollegen Schmidt für eine derartige Bildung im allgemeinen angeführt sind, so ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse es vielerwärts Schwierigkeiten haben wird, solche Bildungen einzuführen. An anderen Stellen freilich sind solche Schwierigkeiten gar nicht vorhanden. Bei dem Umfang einzelner Bundesstaaten würde es z. B. vorkommen, daß auch solche Versicherungsanstalten geschaffen würden, welche im großen und ganzen nur ein großes städtisches Gemeinwesen umfassen. Ich will einmal sagen, daß die Hansastadt Hamburg eine Versicherungsanstalt für sich bilden wird. Es würde dann für eine solche Bildung durchaus keine Schwierigkeit entstehen, und es würden daraus dann diejenigen Vortheile, welche der Herr Abgeordnete Schmidt angeführt hat, erwachsen können; auf diese komme ich mit ein paar Worten meinerseits später noch zurück. Der Antrag, wie wir ihn gestellt haben, geht dahin, daß nur dann eine Anwendung von dieser Bestimmung gemacht werden soll, wenn sie praktisch sich durchführen läßt, daß dann aber auch wirklich die Bestimmung zur Ausführung gebracht wird. Ich zweifle gar nicht daran, daß das Bestreben der einzelnen Landesbehörden dahin gehen wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse diese Bestimmung auszuführen.

Das nun aber, was an Vortheilen daraus erwächst, ist einmal das, daß das Verständniß für den Inhalt des Gesetzes außerordentlich gefördert wird. Das ist namentlich im Anfang, wo das Gesetz in Wirksamkeit tritt, von der allergrößten Bedeutung. Wir wissen alle aus eigener Erfahrung, wie außerordentlich schwierig der Stoff ist; wir (C)
können uns vorstellen, wie schwer nachher die Handhabung des Gesetzes sein wird. Wir müssen die Gefahr voraussehen, daß z. B. über den Begriff der Erwerbsfähigkeit sehr verschiedenartige Auslegungen eintreten. Jedes Moment, welches eine Gleichmäßigkeit der Auffassung in dieser Beziehung herbeiführen kann, ist, glaube ich, sehr zu begrüßen. Es ist aber dann vor allem der Werth darauf zu legen, daß das Vertrauen in die Auslegung des Gesetzes dort, wo man zu einer solchen kollegialen Bildung schreiten kann, außerordentlich wachsen würde. Wenn die Kommission nun den Vorschlag macht, daß die Vertrauensmänner gehört werden müssen, so wird jeder einzelne gehört, jeder einzelne gibt sein Urtheil ab, und ganz nothwendig sozusagen unter vier Augen wird dies Urtheil abgegeben. Es kommt dem Versicherten, der den Antrag auf Rentenbewilligung gestellt hat, das Urtheil des Vertrauensmannes gar nicht zu Augen und zu Ohren; wird sein Antrag abgewiesen, so wird er immer unter dem Eindruck stehen, daß ihm Unrecht geschehen ist, daß die Momente, die er angeführt hat, für die Invalidisirung nicht genügend in Betracht gezogen sind. Tritt aber eine derartige Berathung, wie sie vorgeschlagen wird, sofort im festen Stadium der Behandlung des Invaliditätsantrages ein, daß in Rede und Gegenrede die Umstände erörtert werden, welche dafür sprechen, dann wird innerhalb der Kreise der Betheiligten, sowohl der Arbeiter als der Arbeitgeber, die Ueberzeugung Raum gewinnen, daß nach objektiven Momenten hierbei geurtheilt wird. Und auf die Gewinnung des Vertrauens der betheiligten Kreise ist das allergrößte Gewicht zu legen.

Auch wir sind davon ausgegangen wie der Herr Kollege Schmidt, daß wir die Möglichkeit schaffen wollen, außer den Vertrauensmännern auch noch andere Personen heranzuziehen, nämlich den Bezirksarzt und den Vorstand der Gemeinde, welcher der Antragsteller angehört. Wir haben nicht die Vorstände der Krankenkassen hineingefügt, nur um den Apparat nicht zu schwerfällig zu machen. Der Vorstand der Kranken- (D)
kassen besteht schon aus einem Kollegium, und es wird dort schon in einer Weise, daß es zur Kenntniß der Betheiligten kommt, die Frage der Invalidisirung erörtert.

Es ist gegen den Antrag früher geltend gemacht, daß durch ein solches Institut, wie wir es vorsehen im § 63a, ein ganz ähnliches Institut geschaffen würde, als es in der Gestalt der Schiedsgerichte vorhanden wäre, und daß also die gleiche Frage von zwei gleichartig zusammengesetzen Kollegien beurtheilt werden würde. Wenn dies dahin führen würde, daß die Anrufung der Schiedsgerichte seltener werden würde, daß schon bei dem ersten Anlauf der Betreffende die Ueberzeugung gewönne, daß seine Anträge auch von seinesgleichen richtig beurtheilt werden, so, glaube ich, würde das ein Vorwurf sein, den man sehr gern in den Kauf nehmen sollte. Aber würde das auch nicht herbeigeführt werden, so würde jedenfalls kein Bedenken dagegen eintreten. Denn auch die doppelte Erhebung über denselben Fall würde jedenfalls nichts schaden können; ein Nachtheil könnte nach gar keiner Beziehung dabei erwachsen.

Ich komme zu demjenigen, was wir beantragt haben, nämlich die Hinzufügung eines neuen Absatzes zu § 63 und einiger weiterer, damit in Verbindung stehender Bestimmungen; es handelt sich um die Verwilligung einer Rente auf Zeit. So, wie augenblicklich die Sache liegt, wird jede Rente, die gewährt wird, bis ans Lebensende des Betreffenden gewährt; und es ist nur das Ventil des § 24 geschaffen, daß die Rente wieder entzogen werden kann, wenn Verhältnisse eintreten, welche den Betreffenden nicht mehr als erwerbsunfähig erscheinen lassen. Sollen diese Bestimmungen zur zweckmäßigen Anwendung kommen, so ist es nöthig, daß in weitgehendem Maße eine Kontrole über die Rentenempfänger ausgeübt wird. Diese Kontrole ist eine außerordentlich schwere; sie wird auch in manchen Fällen leicht den Charakter einer gewissen Gehässigkeit gewinnen, auch dort, wo solche

(A) von Seiten der Betheiligten zunächst gar nicht beabsichtigt ist. Der Rentenempfänger kann sich beaufsichtigt fühlen und in unangenehmer Weise sich davon gekränkt fühlen dann, wenn er sich bewußt ist, daß sein Rentenempfang sich lediglich als eine ganz gerechte Ausführung dieses Gesetzes darstellt.

Meine Herren, hierin eine Erleichterung zu schaffen, und die Nothwendigkeit dieser Kontrole mehr auf diejenigen Fälle zu beschränken, für die diese Kontrole vor allem wichtig ist, darauf zielt unser Antrag hin.

Von diesem Gesetz hat man ja — denn wir haben darüber in den vorigen Tagen schon vielfach verhandelt — nachtheilige Wirkungen nach den verschiedensten Richtungen hin befürchtet. Ich theile diese Befürchtungen nicht, soweit sie sich darauf beziehen, daß die freie Liebesthätigkeit beeinträchtigt werden würde, ferner nicht, daß die Selbstsorge für die Zukunft beschränkt werden würde. Ich glaube im Gegentheil, daß nach beiden Richtungen hin der Erlaß dieses Gesetzes eine Mahnung sein und sich als solche bewähren wird, so daß es gerade von sehr wohlthätiger Wirkung in diesen Beziehungen sein wird.

Aber in Betreff eines anderen Punktes kann ich diese Befürchtung allerdings nicht abwehren, daß nämlich die Neigung entstehen wird, sich Renten zu verschaffen, auch wenn man keinen Anspruch darauf hat. Wenn dies Bestreben eintritt, so liegt darin nicht etwa irgend welcher besonderer Vorwurf gegen die Arbeiter; die Neigung, sich mühelos Erwerb zu verschaffen, ist vielmehr nicht bloß in den Arbeiterkreisen, sondern sie ist in allen Kreisen verbreitet. Es ist das psychologisch so erklärlich, daß nur Leute von einem besonders hohem Grade von Gewissenhaftigkeit derartige Bemühungen, wenn deren Erfolg leicht gemacht wird, von vornherein von sich weisen. Also, wenn ich annehme, daß auch die Arbeiter sich bemühen werden, sich die Renten zu sichern, dann, wenn sie nach dem Wortlaut des Gesetzes noch nicht unbedingten Anspruch darauf haben würden, so sage ich nichts, was irgendwie den
(B) Arbeitern einen größeren Vorwurf machte als sämmtlichen übrigen Einnahmen unseres deutschen Vaterlandes überhaupt.

(Zwischenruf.)

— Ich glaube nicht, daß ich das thue. Ich wiederhole: in allen Kreisen, und deshalb auch in Arbeiterkreisen, ist verbreitet das Bestreben, sich mühelos Erwerb zu verschaffen.

Man könnte nun sagen, daß es unbedenklich wäre, wenn auch die eine oder andere Rente bewilligt würde auch in solchen Fällen, wo noch nicht Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes vorläge. Ich glaube aber, daß dies nachtheilig ist nach zweierlei Richtungen hin. Die an und für sich vorhandene Neigung, von der ich eben sprach, würde in höherem Maße dadurch verstärkt werden, und es würde der Glaube an die Gerechtigkeit bei Verwilligung der Renten außerordentlich erschüttert werden. Es träte aber auch noch der große Nachtheil ein, daß, wenn solche Verwilligungen in größerem Umfange einträten, wo sie nach dem Sinne des Gesetzes nicht beabsichtigt sind, dann nothwendig eine Schmälerung der Bezüge der wirklich Berechtigten einträte, oder, wenn dies nach Maßgabe des Gesetzes nicht möglich ist, jedenfalls eine Steigerung der Beiträge die Folge sein würde, und ich sage deshalb: wer aufrichtig will, daß das Gesetz im vollem Maße in der wohlwollendsten Weise zur Ausführung kommt, wer denjenigen, die wirklich invalide sind, die Rente gewähren will, der muß auch jedes Mittel begrüßen, was dazu beiträgt, den Mißbrauch zu verhindern, daß diejenigen Renten beziehen, für die das Gesetz solche nicht vorsieht. Diese Mißbräuche zu verhindern, sie womöglich auszuschließen, ist die Absicht des Antrags, welchen ich mit meinen Freunden gestellt habe. Es kommen, abgesehen von denjenigen Fällen, wo völlige Klarheit über die dauernde Invalidität eingetreten ist nach Maßgabe der früheren Beschlüsse, wie sie hier vom Hause gefaßt sind, besonders zwei Fälle zur Anwendung: einmal solche, wo (C)
allerdings die Wahrscheinlichkeit einer dauernden Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, aber ein fester, endgiltig entscheidender Entschluß noch außerordentlich schwer ist, und zweitens diejenigen Fälle, welche sich aus § 7 a, den wir angenommen haben, herleiten, wo also von Anfang an die Wahrscheinlichkeit ist, daß keine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, wo aber für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf des ersten Jahres die Invalidenrente gleichwohl verwilligt werden soll.

Schon der Herr Kollege Schmidt hat hingewiesen auf die Schwierigkeit der Bestimmung der Invalidität überhaupt. Es ist dies hier viel schwieriger als bei Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes. Hier handelt es sich um die Beurtheilung einer ganzen Menge von einzelnen Momenten, dort dagegen um die Beurtheilung eines einzelnen Vorganges, eines Unfalls, der den betreffenden Rentensucher betroffen hat. Es ist nun sicher, — das hat schon der Herr Abgeordnete Hitze anerkannt, — daß eine Bestimmung, wie wir sie vorschlagen, in zahlreichen Fällen für den Rentenantragsteller von Interesse sein wird, und zwar in allen den Fällen, wo man noch nicht sicher ist über die Frage, ob jemand erwerbsunfähig ist, aber gleichwohl so zahlreiche Momente vorliegen, daß man geneigt ist, sie wenigstens vorläufig anzuerkennen. Es wird dadurch die Neigung, die Rente zu bewilligen, außerordentlich viel größer werden, wenn man weiß, daß es nicht erst des umständlichen Apparates des § 24 bedarf, nicht erst der neuen Initiative auf Entziehung der Rente, sondern wenn nur vorgesehen ist, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit von höchstens zwei Jahren eine neue Prüfung derselben Angelegenheit wieder vorgenommen werden muß; ich glaube, daß sehr viel weniger Fälle einer Abweisung der Rente nach Annahme dieser Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, eintreten würden, als wenn der Entwurf so, wie er vorliegt, zur Annahme kommt.

Es werden auch die Interessen der Versicherten in keiner (D)
Weise sonstwie beeinträchtigt durch diese Bestimmung, da sie ja nicht etwa genöthigt sein sollen, von neuem einen Antrag auf Bewilligung der Rente zu stellen, vielmehr von Amtswegen die Versicherungsanstalt von neuem diese Frage prüfen soll, um danach ihre Entscheidung zu treffen. Also der Versicherte, der Rentenempfänger braucht seinerseits nichts zu thun, um sich den Fortbezug der Rente zu sichern, sondern von Amtswegen hat die Versicherungsanstalt diese Frage von neuem zu prüfen.

Es ist auch insofern das Interesse des Rentenempfängers, des Versicherten, als nicht eine lange Unsicherheit über die Frage, ob er überhaupt rentenberechtigt ist, eintreten soll, sondern so, wie zum ersten Male die Prüfung der Frage wiederholt und ein zustimmender Beschluß gefaßt ist, so soll er ein dauernder sein, und es bleibt dann der Weg über, den gegenwärtig das Gesetz allein vorsieht, der Weg des § 24, um dem Betreffenden die Rente wieder entziehen zu können. Auch, meine Herren, insofern sieht der Vorschlag, wie wir ihn gemacht haben, vor, daß keine Mehrbelastung der Schiedsgerichte aus dieser Frage entspringt. Es steht ja freilich jedem, dem der Anspruch auf Rente überhaupt aberkannt worden ist, die Berufung an die Schiedsgerichte zu; aber wir sagen in dem Vorschlage, wie er hier gemacht ist, daß daraus ein Anspruch auf schiedsrichterliche Entscheidung nicht entstehen soll, wenn der Anspruch auf Rente lediglich auf Zeit zuerkannt ist, und ihm nicht dauernd die Rente zuerkannt ist, und demnächst von Amtswegen die neue Prüfung vorgenommen werden soll, die von seinem Antrag ganz unabhängig ist; da dies geschieht, so würde er hier nicht bei dieser Frage allein die Berufung an das Schiedsgericht haben.

Meine Herren, zur praktischen Ausführung des Gesetzes sind die Anträge, wie wir sie gestellt haben, sowohl diejenigen, welche auf Nr. 147 der Drucksachen, als diejenigen, welche auf Nr. 156 der Drucksachen gegeben sind, empfehlenswerth, und ich bitte Sie deshalb angelegentlichst, diese Anträge anzunehmen.

(A) Vizepräsident Dr. **Buhl**: Ehe ich das Wort weiter ertheile, habe ich mitzutheilen, daß die Herren Abgeordneten Frohme und Grillenberger beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen,

in § 63 Absatz 1 Zeile 10 und 11 die Worte „in § 37 Absatz 2 bezeichneten" zu streichen.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Frohme.

Abgeordneter **Frohme**: Meine Herren, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Hitze werden meine Fraktionsgenossen und ich zustimmen; die Berechtigung desselben ist so offenbar, so klar von dem Herrn Antragsteller dargelegt worden, daß es überflüssig erscheint, noch etwas hinzuzufügen. Nur möchte ich gegenüber dem Herrn Abgeordneten Gebhard, welcher erklärt hat, daß er solche traurige Erfahrungen wie der Herr Abgeordnete Hitze nicht gemacht habe, bemerken, daß allerdings in Arbeiterkreisen sehr häufig die Erfahrung gemacht worden ist, daß unsere Verwaltungsbehörden sich bei Entscheidungen irgend welcher Art nur zu sehr beeinflussen lassen von der Erwägung der politischen Stellung, die der betreffende Arbeiter einnimmt. Es wäre eine ganze Masse diesbezüglicher Thatsachen zu erbringen, welche beweisen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Hitze wohl Berücksichtigung und Annahme verdient, schon allein in der Rücksicht, um den Versicherten jeden Grund irgend welchen Mißtrauens zu nehmen. Daß die Arbeiter — oder ich will sagen: ein sehr großer Theil der Arbeiter — Mißtrauen in dieser Richtung hat, und dieses Mißtrauen sehr wohl begründet ist, darüber, meine Herren, kann kein Zweifel sein.

Wir haben uns nun erlaubt, zu beantragen, im § 63 Satz 3 die Worte „im § 37 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse" zu streichen. Nach dem hier vorliegenden Wortlaut soll nur den Krankenkassen Gelegenheit geboten werden, sich zu äußern, welche im § 37 erwähnt sind, und das sind Fabrik- (B) und Innungskrankenkassen, Knappschaftskassen und Seemannskassen. Die freien Hilfskassen der Arbeiter sind also ganz und gar ausgeschlossen, und das, meine Herren, erachten wir als ein Unrecht gegen diese Kassen, die doch auch eine große Anzahl von versicherungspflichtigen Personen zu Mitgliedern zählen und überdem ja auch zu Leistungen nicht unbedeutender Art herangezogen werden. Ich glaube, daß das Weglassen der freien Hilfskassen mehr auf ein Versehen oder Uebersehen als auf eine gegen die Hilfskassen gerichtete bestimmte Absicht zurückzuführen ist, und gebe mich der Hoffnung hin, daß der Reichstag unserem Antrage entsprechend beschließt und damit den freien Hilfskassen das Recht einräumt, welches hier allen übrigen Krankenkassen gegeben wird.

Nun möchte ich zum Schluß auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gebhard noch einige Bemerkungen machen. Wenn er unter der Voraussetzung, daß in den Arbeiterkreisen die Sucht nach müheloſem Erwerb gerade so verbreitet sei wie in allen anderen Kreisen, betont, daß man Vorkehrungen treffen müsse, daß versicherte Arbeiter nicht widerrechtlich die Rente erlangen, so will ich darauf bemerken, daß doch ein großer Unterschied ist zwischen dem Erwerbstriebe in den Arbeiterkreisen und demjenigen in den herrschenden Klassen. In den arbeitenden Klassen ist die Sucht nach müheloſem Erwerb doch thatsächlich, wie die tägliche Erfahrung, kann ich sagen, hinlänglich lehrt, eine Ausnahme, während sie in den herrschenden Klassen die Regel bildet. So liegt es, meine Herren. Glaubt man denn wirklich alles Ernstes, daß ein Arbeiter, der noch die Möglichkeit hat, seine Kraft und Fähigkeit frei zu gebrauchen, um sich ein entsprechendes Arbeitseinkommen zu sichern, so mir nichts dir nichts Invalidität simulirt, um die karge Rente genießen zu können, die ihm doch, so er zu irgend einer Erwerbsthätigkeit greifen sollte, um sein Einkommen zu erhöhen, wieder entzogen werden könnte?

Ich glaubte, im Interesse des Arbeiterstandes die diesbezüglichen Bemerkungen des Herrn Gebhard dahin richtig (C) stellen zu müssen. Ich ersuche Sie, für den von uns gestellten Antrag zu stimmen. Sie werden damit den Krankenkassen in durchaus gebührender Weise, auch in einer Weise, welche der Absicht dieses Gesetzes entspricht, Rechnung tragen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern **Bosse**: Meine Herren, es thut mir leid, daß wir uns auch in diesem Falle dagegen aussprechen müssen, die freien Hilfskassen entsprechend dem Antrage, der von den Herren gestellt ist, mit in das Gesetz aufzunehmen, und zwar, wie ich wiederhole, nicht aus irgend einem Mißtrauen gegen die freien Hilfskassen, sondern weil das Hereinziehen des Vorstandes oder einer Aeußerung des Vorstandes der freien Hilfskassen in diesem Falle absolut keinen Sinn haben werden. Die Absicht des Gesetzes geht dahin, daß der Vorstand der Krankenkassen gehört werden soll, weil er den örtlichen Verhältnissen nahe steht, weil er den Versicherten, um den es sich handelt, kennt. Nun, meine Herren, denken Sie sich eine zentralisirte freie Hilfskasse, deren Vorstand in Hamburg sitzt, während der Mann, der invalidisirt werden soll, vielleicht in Konstanz lebt! Was hat es nun für einen Sinn, den Vorstand in Hamburg zu hören, während der Mann, der invalidisirt werden soll, in Konstanz oder Memel oder sonst wo in Arbeit steht? Meine Herren, das hat keinen Sinn, sondern es kommt nur darauf an, diejenigen Krankenkassen zu hören, die mit den persönlichen Verhältnissen der Versicherten vertraut sind.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff. (D)

Abgeordneter **von Kardorff**: Ja, meine Herren, die Theilnahme an den Verhandlungen scheint eine sehr lebhafte nicht mehr zu sein, und die Herren fangen an, etwas ermüdet auszusehen, und so hätte ich vielleicht nicht nöthig, auf eine Aeußerung des Herrn Vorredners zurückzukommen; aber sie geht doch schließlich in die Zeitungen, wenn sie so unwidersprochen gelassen wird; so geht das nicht. Der Herr Vorredner hat die Güte gehabt, zu sagen, daß die Verwaltungsbehörden in ihren Entscheidungen den Arbeitern gegenüber sich sehr häufig von politischen Rücksichten ausschließlich leiten ließen, und in den Arbeiterkreisen bestände das Mißtrauen in dieser Beziehung im höchsten Maße. Der verehrte Herr Vorredner muß mir doch verzeihen, ich kenne auch etwas die Arbeiterkreise. Ja, in den Arbeiterkreisen, die von der Sozialdemokratie aufgehetzt werden, mag eine solche Meinung bestehen.

(Zuruf.)

— Gewiß! Denn daß die Verwaltungsbehörden sich in ihren Entscheidungen den Arbeitern gegenüber von politischen Rücksichten leiten lassen, ist absolut unrichtig; und wie kann man überhaupt eine solche Behauptung gegenüber der Verwaltung unserer deutschen Staaten aufstellen? Ich finde das ganz unerhört.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Ich muß den Herrn Abgeordneten von Kardorff doch unterbrechen. Ich würde ihn bitten, Aeußerungen von Abgeordneten dieses Hauses nicht als „unerhört" zu bezeichnen.

Abgeordneter **von Kardorff**: Es ist mir noch nicht bekannt gewesen, daß der Ausdruck „unerhört" zu den nichtparlamentarischen gehört; ich lerne aber gern etwas zu.

(A) Der Herr Abgeordnete Hitze hat auch seinerseits eine große Philippika gegen die Landräthe gehalten.

(Zuruf: Das ist nicht der Fall!)

— Gewiß! Ich habe ja den Herrn Abgeordneten Hitze sprechen hören. Er hat gesagt, es könnte das Mißtrauen hervorgerufen werden durch die Entscheidungen der Landräthe, wenn sie zu gutachtlichen Aeußerungen aufgefordert würden, daß sie nicht richtig entschieden, sondern von politischen Rücksichten sich leiten ließen; das Mißtrauen könnte dann in den Arbeiterkreisen hervorgerufen werden. Das hat der Herr Abgeordnete Hitze ausgeführt.

Meine Herren, das können Sie mir glauben, — ich bin selbst Landrath —: Sie würden den Landräthen den größten Gefallen thun, wenn Sie sie mit den Schreibereien verschonten, mit denen sie nach diesem Gesetze zu thun haben werden; denn es ist eine gewaltige Geschäftslast, die den Landräthen aufgebürdet wird. Aber das muß ich doch sagen: an welche Instanz wollen Sie überhaupt die ersten Ermittelungen anknüpfen? welche Behörde wollen Sie beauftragen, die Zeugnisse zu sammeln, die Atteste, dem Mann zu sagen: das und das hast du einzureichen! Ich glaube, Sie haben nur die Landrathsämter, und wenn Sie sagen: wir wollen nicht die gutachtlichen Aeußerungen der Landräthe haben, — meine Herren, in neun von zehn Fällen würde sich dann die Sache so stellen in der Praxis, daß das Schiedsgericht an den Landrath Rückfrage stellt: wie verhält es sich mit den Dingen, mit den Verhältnissen, wie sie sich nach den Aussagen der Vertrauensmänner ansehen. Das wird immer geschehen; das ist nicht zu vermeiden. Nun möchte ich wohl wissen, welche Gefahr Sie darin sehen, daß der Landrath eine gutachtliche Aeußerung abgibt. Ich sehe nämlich eine Gefahr in einer anderen Richtung, nämlich daß jetzt jeder Landrath das Bestreben haben wird, möglichst viele invalidisiren zu lassen, um seinem Kreise die möglichsten
(B) Vortheile zuzuwenden. Darin liegt viel mehr Gefahr als in den Dingen, die Herr Abgeordneter Hitze hervorgehoben hat.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Gebhard und auch die Herren Abgeordneten Schmidt und Genossen beantragt, in dem Paragraphen nun noch eine kollegialische Vorentscheidung einzufügen. Meine Herren, wir haben jetzt schon so viele komplizirte Behördeninstanzen, daß, wenn Sie das Gesetz noch mehr kompliziren, ich es nicht verstehe. Ich würde es verstehen, wenn die Herren von den Freisinnigen, die das Gesetz überhaupt nicht wollen, um es ganz marschunfähig zu machen, noch eine solche kollegialische Vorentscheidung hier einführen wollen. Aber diejenigen Herren, die das Gesetz marschfähig halten wollten, haben dringende Veranlassung, gegen solche Versuche sich zu wenden und auch dem Antrag Gebhard entgegenzutreten.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine Herren, ich habe mich zum Wort gemeldet, um mich für den Antrag meines Fraktionsgenossen Hitze zu erklären. Ich bin der Meinung, daß diese ganze Angelegenheit auf die Selbstverwaltung, auf die Thätigkeit der Arbeiter selbst thunlichst gestellt werden muß, wenn sie ein volles Vertrauen finden soll. Der Akt, um den es sich hier handelt, ist ein außerordentlich bedeutsamer für die ganze Entwickelung der Frage, ob der betreffende Arbeiter invalide ist oder nicht. Wird da der Landrath als Gutachter eingezogen, dann wird, nach der Lage der Dinge, wie menschliche Verhältnisse einmal sind, sein Votum in den allermeisten Fällen das entscheidende sein; und es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß in solcher Weise der Einfluß des Landraths über die Arbeiterbevölkerung ein großes Maß von Zuwachs bekommen wird. Das würde (C) ich nun an sich keineswegs bedenklich finden, wenn ich nicht die Erfahrung gemacht hätte, daß die Herren Landräthe bei all ihrem besten Willen und Wollen doch mehr, als es ihnen lieb ist, in politische Bahnen gedrängt werden. Ich glaube, daß die Beantwortung der vorliegenden Frage wesentlich darüber entscheiden wird, ob und inwiefern auch diese Institution zu politischen Zwecken ausgebeutet werden kann; und nicht aus Mißtrauen gegen die Landräthe, sondern um sie gegen Zumuthungen zu schützen, die sie selbst gerne abgewehrt sähen, möchte ich Ihnen den Antrag Hitze empfehlen. Denn mehr als einmal wird in Fällen, wo der betreffende Antrag zurückgewiesen wird, die Schuld davon auf den Landrath fallen; wenigstens werden der Betheiligte und die ihm nahe stehenden Kreise glauben, der Landrath sei es gewesen, der die Sache abgewiesen. Ich empfehle also den Antrag Hitze.

Sollte derselbe nicht angenommen werden — und im anderen Falle würde eigentlich dasselbe gelten —, so wäre doch nach meinem Dafürhalten es sehr wichtig, näheres über die Art zu bestimmen, wie die Vertrauensmänner gehört werden sollen. Ich wünsche meinestheils nicht, daß dieses Gehör sich lediglich darauf beschränkt, daß die Männer einfach gefragt werden, und der Landrath dann in dem Berichte sagt: die Vertrauensmänner haben sich so und so geäußert. Ich meine, diese Vernehmung habe in etwas feierlicherer Form zu geschehen, und es solle ein ordentliches, regelrechtes Protokoll aufgenommen werden, welches von den Vertrauensmännern zu unterschreiben wäre.

(Zuruf.)

— Es wird mir hier suppeditirt, daß auch eine schriftliche Aeußerung geeignet sein würde. Dagegen würde ich meinestheils gar nichts einwenden. Genug, ich halte dafür, daß ein schriftliches Dokument, von den betreffenden Vertrauensmännern unterschrieben, vorliegen müsse, damit man wisse, (D) was sie erklärt haben.

(Zuruf: Das versteht sich von selbst.)

— Es wird da gesagt, es verstände sich von selbst; ich begreife den Herrn nicht, der das sagt; er muß kein Gesetz kennen.

(Abgeordneter von Kleist-Retzow: Ich bin selbst Landrath gewesen. — Zuruf links: Der Herr ist Oberpräsident gewesen.)

— Der das gesagt hat? — Ja nun, Herr von Kleist, es thut mir leid, daß ich in Kollision mit Ihnen gerathe; aber ich möchte doch wissen, woraus sich das von selbst ergibt. Wenn die Vertrauensmänner gehört werden sollen, so ist es selbstverständlich, daß der Landrath sie kommen läßt, sie fragt, hört, was sie sagen, und dann berichtet: ich habe mit den Herren gesprochen, sie haben das und das gesagt. Daß sie schriftlich sich äußern müssen, steht in keiner Dienstpragmatik, in keiner Instruktion, wenn wir nicht hier diese Vorschrift aufstellen. Also bleibt das Bedürfniß, wie ich es gesagt, bestehen. Ich werde keinen Antrag formuliren, weil ich in Detailsachen nicht gern Anträge formulire, die in der Kommission nicht berathen sind; aber ich will den Gedanken ausgesprochen haben und sehen, welchen Anklang die Sache findet, um dann eventuell für die dritte Berathung Vorsorge zu treffen. Für jetzt beschränke ich mich darauf, Ihnen im Interesse der Landräthe und des Vertrauens, welches ich denselben widme, den Antrag Hitze zu empfehlen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: Meine Herren, ich vermag allerdings nicht

(A) mit derselben Bestimmtheit zu sagen wie der Herr Abgeordnete von Kleist, daß es sich von selbst versteht, daß die Aeußerungen der Vertrauensmänner entweder schriftlich oder in einem Protokoll formulirt mit eingesandt werden; aber gedacht ist die Sache nach der Vorlage und auch nach den Kommissionsbeschlüssen zu § 63 so gewesen. Es ist das auch einigermaßen dadurch ausgedrückt, daß ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß „die entstandenen Verhandlungen" eingereicht werden müssen. Wenn nun die untere Verwaltungsbehörde durch das Gesetz gehalten ist, die Vertrauensmänner zu hören, so wird sie dieselben — und so haben wir die Sache aufzufassen — entweder schriftlich hören müssen oder ein förmliches Protokoll darüber aufzunehmen und diese schriftlich fixirte Aeußerung der Vertrauensmänner mit einzusenden haben. Wir haben es deshalb nicht für nöthig gehalten, das ausdrücklich hier in diesen Paragraphen hineinzuschreiben, weil wir gedacht haben, daß es genügen würde, wenn in den Ausführungsbestimmungen nach dieser Seite hin Vorsorge getroffen werden würde. Verstanden aber ist die Sache von Anfang an so gewesen, wie Herr Dr. Windthorst sie aufgefaßt hat.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, von dem Herrn Abgeordneten Hitze und auch von den übrigen, die für seinen Antrag sich ausgesprochen haben, ist immer betont worden, es sei nicht zweckmäßig, einen politischen Beamten mit dieser Angelegenheit zu betrauen, von ihm eine gutachtliche Aeußerung über die Invalidität und die damit zusammenhängenden Umstände einzufordern. Ja, meine Herren, ich glaube in der That, das Wort „politischer Beamter" gehört doch gar nicht hierher. Allerdings haben die unteren Verwaltungsbehörden auch gewisse politische
(B) Funktionen; hier kommen sie aber lediglich als untere Verwaltungsbehörde in Betracht, die überhaupt in ihrem Bezirk mit einer ganzen Menge anderer Verwaltungssachen viel wichtigerer Natur zu thun haben, die kein Mensch ihnen abnehmen will und kann. Und nun sollen sie die hier in Frage stehenden Sachen, die doch mit der Politik absolut gar nichts zu thun haben, obwohl sie naturgemäß ihnen ebenfalls von selbst eigentlich zuwachsen, nicht zu behandeln haben! Ich glaube, gerade bei einer solchen Frage, wo doch, wenn irgend etwas, das menschliche Gefühl in erster Linie mitspricht, da nun zu meinen, daß die unteren Verwaltungsbehörden — und das sind ja auch gar nicht die Landräthe allein, es kommen in den Städten auch die Magistrate in Betracht — in erster Linie, wie das hier nach den Ausführungen den Anschein gewinnen müßte, politische oder kirchliche oder derartige Rücksichten walten ließen, halte ich für ganz unberechtigt; dann sähe es in der That außerordentlich traurig in unserem deutschen Reich aus, wenn man von solchen Unterstellungen ausgehen müßte.

(Sehr richtig!)

Ich würde es wirklich — wenn man nicht ganz andere Konstruktionen des Gesetzes will, etwa an Berufsgenossenschaften oder derartige Organe anknüpfen will, nachdem man einmal die Konstruktion, wie sie hier gewählt ist, gewählt hat, — da würde ich es in der That für ganz unnatürlich halten, aus derartigen — ich kann es nicht anders nennen — Vorurtheilen nun der unteren Verwaltungsbehörde dasjenige zu entziehen, was nach meiner Auffassung von Natur ihr zuwächst. Und wenn man ihr diese Aufgabe unbefangen, als sich von selbst verstehend, läßt und drängt sie nicht gewissermaßen selbst in einen derartigen Gegensatz hinein, daß man ihr immer imputirt, sie werde von derartigen unberechtigten Rücksichten sich leiten lassen, dann dürfen wir unseren unteren Verwaltungsbehörden das zutrauen, daß sie die Sache unbefangen, sachlich und, wie es die Verhältnisse erfordern, in (C)
der That vornehmen werden.

Ich wünsche durchaus nicht, ich würde es sogar sehr bedauern, wenn irgend ein derartiges Motiv, wie sie hier den unteren Verwaltungsbehörden zugemuthet sind, jemals bei ihnen Platz griffe. Aber ich glaube, wir haben gar keine Veranlassung, das anzunehmen, und deshalb möchte ich Sie bitten, nicht aus übermäßigem Mißtrauen ihnen diese Aufgabe zu entziehen.

Zu dem Antrag auf Nr. 147 möchte ich noch folgendes bemerken. Es ist ja anerkanntermaßen eine der schwierigsten Aufgaben, gerade bei dem gegenwärtigen Gesetze, festzustellen, ob in der That eine dauernde Invalidität schon eingetreten ist. Auch wir wollen bei diesem Antrage an dem Begriff der dauernden Invalidität festhalten, sagen uns aber, daß es, wenn diese Frage zum ersten Mal zur Kognition der betreffenden Behörden kommt, oft sehr schwer zu erkennen sein wird, ob in der That sie als dauernde anzusehen ist. Es werden eine große Anzahl von Zweifelfällen auftauchen, und da kann es sehr wohl sein, daß eine Behörde sich sagt: der Fall ist sehr zweifelhaft; es kann der Mann mal erst nach einem Jahre wiederkommen, — und daß sie daraufhin jemanden ungerechtfertigterweise abweist, wie sich nachher herausstellt. Umgekehrt kann ja allerdings bei Annahme unseres Antrags der andere Fall vorkommen, daß nun jemand, bei dem es sich nachher herausstellt, daß er dauernd invalide ist, vorläufig nur für zwei Jahre oder auch eine kürzere Zeit für erwerbsunfähig erklärt wird. In dem ersteren Falle aber ist es für den Mann ein Unglück, wenn er wegen Zweifelhaftigkeit des Falles zurückgewiesen wird; in dem anderen Falle ist es für ihn ein besonderer Schade nicht. Denn dann steht nach zwei Jahren oder nach einem Jahre, je nachdem der Zeitraum gewählt ist, für ihn die Sache so, daß das Verfahren nur noch einmal wiederholt zu werden braucht, und dann kann in der That die Behörde oder das Schiedsgericht sich eine begründete Ansicht bilden. (D)

Auf der anderen Seite ist folgendes zu bedenken. Wir erleben es sehr häufig in der kommunalen oder sonstigen Verwaltung, wie peinlich es ist, wenn jemandem eine Bewilligung dauernd gegeben ist, sie ihm nachher zu entziehen, und wie sich ein etwaiger Wechsel der Verhältnisse der Kenntniß der Behörden nachher entzieht. Man wird vielleicht auf den § 24 verweisen, wonach ja, wenn die Verhältnisse sich ändern, man die Möglichkeit hat, dann die frühere Entscheidung rückgängig zu machen. Aber dazu gehört schon eine Art Denunziation; sonst wird die Behörde schwerlich in die Lage kommen, den Mann vor sich zu fordern und, nachdem sie ohne Zeitbeschränkung vorher die Rente gewährt hat, von neuem in die Prüfung einzutreten. Das ist auch eine Kehrseite der Sache; denn wir wollen — und darüber sind doch wohl alle Parteien im Hause einig — Simulationen vorbeugen, und das können wir am besten dadurch thun, daß wir in derartigen zweifelhaften Fällen die Behörden ermächtigen, zu sagen: wie die Sache jetzt steht, müssen wir den Mann für invalide erklären; aber die Umstände liegen so, daß es wünschenswerth ist, nach einem oder höchstens zwei Jahren nochmals eine Nachprüfung eintreten zu lassen. Das zweite Mal soll allerdings eine definitive Entscheidung eintreten, weil wir auch davon ausgehen, daß dann ein Ende in der Sache gemacht werden soll; und nach zwei Jahren wird man in der That eine endgiltige Meinung sich bilden können.

Also daß dieser Antrag etwa zu Ungunsten der Versicherten gemeint sei, davon kann gar keine Rede sein, sondern er kann in sehr vielen Fällen gerade für die Versicherten außerordentlich günstig sein, indem dann die Behörden sehr viel leichter sich dazu entschließen werden, auch in zweifelhaften Fällen eine Invalidität bereits anzuerkennen, wenn sie wissen, daß unzweifelhaft nach einem oder zwei Jahren sie nochmals mit der Sache befaßt werden. Darum möchte ich Ihnen die

(A) Annahme unseres Antrages im Interesse aller Betheiligten dringend empfehlen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, was zunächst den von dem Herrn Vorredner bezeichneten Antrag auf Einführung der Bewilligung der Rente auf Zeit betrifft, so möchte ich den nicht zur Annahme empfehlen. Ich habe meinerseits die Besorgniß, daß, wenn der Antrag so angenommen wird, wie er gestellt ist, wenn überhaupt die Bewilligung einer Rente auf Zeit zugelassen wird, dann von den Versicherungsanstalten in der Regel davon Gebrauch gemacht werden wird, daß sie auch da, wo der Betreffende schon erkennbar dauernd erwerbsunfähig ist, dennoch die Bewilligung auf Zeit aussprechen werden, weil sie sagen: wir können ja nach zwei Jahren das nochmals prüfen. Wir würden damit die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter in die Nothwendigkeit versetzen, ein zweimaliges Verfahren bezüglich der Feststellung ihrer Invalidität über sich ergehen zu lassen. Sie kommen damit in eine Unsicherheit hinsichtlich ihrer Ansprüche, die an sich doch nicht eintreten dürfte, wenn man von der Voraussetzung dieses Gesetzes ausgeht, daß die Rente da zu bewilligen ist, wo dauernde Erwerbsunfähigkeit, d. h. also Verminderung der Erwerbsfähigkeit in einem Grade vorliegt, den das Gesetz als dauernde Erwerbsunfähigkeit anerkannt wissen will. Ich hege meinerseits auch nicht das Mißtrauen zu unserem Arbeiterstande, daß Simulationen in dem Maße vorkommen werden, daß die Besorgniß vor solchen Simulationen uns dazu treiben sollte, aus diesem Grunde die definitive Bewilligung der Rente für den Fall, daß dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt, in das Belieben der Versicherungsanstalt zu stellen. Bei Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Gesetzes wird vielmehr die Rente alsbald definitiv festzusetzen sein.

(B) Was nun die anderen Anträge betrifft, bei denen es sich darum handelt, die Begutachtung darüber herbeizuführen, ob der Versicherte, der sich als invalide meldet, wirklich invalide ist, da kann ich auch nicht sagen, daß die Gründe, welche für die Anträge angeführt wurden, welche die Abänderung der Kommissionsbeschlüsse herbeiführen sollen, mich überzeugt haben, daß die Kommissionsbeschlüsse unzutreffend seien.

Wenn zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst, der aus der Fürsorge für die unteren Verwaltungsbehörden, aus der Fürsorge für die Landräthe, daß ja nicht irgend jemand auf den Gedanken kommen möchte, der Landrath habe sein Gutachten aus politischer Ab- oder Zuneigung gegeben, — wenn er aus dieser freundlichen Fürsorge für die Landräthe zu der Entschließung kommen will, die Landräthe von der Abgabe eines Gutachtens hier auszuschließen, so muß ich doch sagen, daß für mich die Frage hier im Vordergrunde steht: wie werden die Geschäfte der Versicherungsanstalt und damit der Versicherten und derjenigen, die die Versicherungsbeiträge zu entrichten haben, am besten verwaltet? Da scheint mir doch das punctum saliens bei der Sache zu sein: wie kommen die Versicherungsanstalten am besten zu den Informationen darüber, ob derjenige, welcher sich als invalide bezeichnet, wirklich invalide ist? Und wenn das Gesetz das Herangehen an diejenige Stelle, die ihr eine ganz besonders gute Information darüber geben kann, deshalb ausschließen will, weil besorgt ist: ach, dem Landrath könnte vorgeworfen werden, er habe aus politischen Rücksichten sein Gutachten abgegeben, — so muß ich in der That die Meinung hegen, daß diese Rücksicht doch eine etwas kleine ist. Es scheint mir in der That die Frage im Vordergrunde zu stehen: ist der Landrath an sich eine geeignete Person, um ein Gutachten über die Invalidität abzugeben? Und diese Frage ist unbedenklich zu bejahen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hob ja mit aller Entschiedenheit hervor, er selbst hege gar nicht das Mißtrauen (C) gegen die Landräthe; er unterscheidet sich dadurch vom Kollegen Hitze, der in derartigen Fällen mal einen Landrath kennen gelernt haben will, gegen den er ein solches Mißtrauen hegen kann. Ich glaube nun, daß er sich entschieden dabei geirrt hat, und außerdem, wenn unter vielen Beamten nun einer oder der andere vorkäme, der aus nicht ganz zutreffenden Gesichtspunkten seine amtlichen Maßnahmen getroffen hätte, so kann man daraus doch noch nicht auf die Mehrzahl schließen und danach nicht gesetzgeberische Dispositionen ordnen. Ich halte die unteren Verwaltungsbehörden, also soweit es sich um Preußen handelt, die Landräthe, aber auch deshalb für ganz besonders naturgemäß gegebene Organe zur Begutachtung der in Rede stehenden Fragen, weil bei uns die Provinzen die Träger der Versicherung, wenigstens die Garanten der Versicherung sein sollen, und unsere Provinzen bestehen aus den Kreisen, und in den Kreisen ist der Landrath der Träger der Selbstverwaltung. Ich sollte also meinen, wenn Herr Dr. Windthorst in erster Linie davon ausgegangen ist, es handle sich bei der ganzen Frage um Heranziehung der Organe der Selbstverwaltung, daß dann unsere preußischen Provinzen entschieden einen Werth darauf legen müssen, daß bei den Maßnahmen und Entscheidungen, die für sie von Bedeutung sind, der Träger der Selbstverwaltung in dem Kreise nicht ganz ex nexu gelassen wird.

Wenn gesagt wird, der Landrath ist politischer Beamter, so wird der Ausdruck „politischer Beamter" doch noch sehr erläutert werden müssen. Ich bestreite, daß der Landrath in der Hauptsache politischer Beamter ist. In der Hauptsache ist er Träger der allgemeinen Landesverwaltung in den Kreisen und der Vorsteher der Kreiskommunen; er hat in der Hauptsache seine ganze Thätigkeit dahin zu richten, daß die Wohlfahrt seines Kreises und seiner Bewohner gefördert wird, daß in Verwaltungsangelegenheiten Gerechtigkeit herrscht, und daß die Fürsorge für alle Eingesessenen in erdenklich größtem (D) Umfange eintritt. Daß unsere Landräthe dieses Vertrauen genießen, das wird auch von den Gegnern gewiß nicht bestritten werden wollen; und wenn sie es bestreiten wollten, so befänden sie sich in einem argen Irrthum. Ich bin auch fest überzeugt: wenn wir den Landrath aus dem Gesetz herausstreichen, so werden oft genug die eingesessenen Arbeiter aus dem Kreise zu ihm kommen und sagen: helfen Sie uns, schützen Sie uns, hierin ist uns Unrecht geschehen. Ich möchte also meinerseits dringend befürworten, daß die Konstruktion, wie sie im § 63 von der Kommission vorgeschlagen wird, beibehalten wird.

Es ist dann aber noch ein Antrag zu dem Paragraphen von den Herren Kollegen Gebhard und Niethammer gestellt. Der Antrag sagt:

> Durch das Statut kann für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder einzelne Theile desselben bestimmt werden, daß die untere Verwaltungsbehörde die ihr nach § 63 obliegende gutachtliche Aeußerung nach Zuziehung eines aus Vertrauensmännern und zwar in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Versicherten zusammengesetzten Vertrauensmännerausschusses abgibt.

Ich glaube nicht, meine verehrten Herren, daß mit der Annahme eines solchen Antrags die Bedenken derjenigen, welche überhaupt die Meinung hegen, der Landrath könnte hier in Bezug auf die Entscheidung ausschlaggebend sein, beseitigt würden; ich möchte im Gegentheil glauben, daß diejenigen Herren, welche einen Werth darauf legen, daß neben dem Landrath die Vertrauensmänner gehört werden — ich lege auch großen Werth darauf —, darauf bedacht sein müssen, daß das Gutachten der Vertrauensmänner ein durchaus selbstständiges und freies ist. Denn wenn man überhaupt von der falschen Voraussetzung ausginge, der Landrath wollte hier einen irgendwie unzutreffenden Einfluß auf die Entscheidungen

(A) in Bezug auf die Invalidität ausüben, — ja, wenn Sie die Vertrauensmänner nicht gesondert hören wollen und die Anordnung hier stehen lassen, daß die Gutachten der Vertrauensmänner so, wie sie abgegeben sind, an die Versicherungsanstalten eingeschickt werden müssen, sondern wenn Sie wollen, daß der Landrath mit den Vertrauensmännern in ein Kollegium tritt, in welchem nach Majorität abgestimmt wird, so, glaube ich, werden diejenigen Herren, welche diese falsche Besorgniß haben, auch die Besorgniß so weit gehen lassen müssen, daß sie sich sagen: der Landrath, der so operiren will, wird auch auf das Kollegium der Vertrauensmänner einen solchen Einfluß haben, daß die Vertrauensmänner seinem Gutachten sich fügen. Deshalb glaube ich in der That, daß man Werth darauf legen muß, daß das Gutachten der Vertrauensmänner gesondert bleibt, wie es in § 63 vorgeschlagen ist. Ich empfehle Ihnen deshalb, § 63 so anzunehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hitze.

Abgeordneter **Hitze:** Meine Herren, wenn zunächst der Antrag so aufgefaßt wird, als ob derselbe der Ausdruck des Mißtrauens gegen die untere Verwaltungsbehörde sei, so ist das nicht zutreffend. Ich habe durchaus kein Urtheil darüber abgegeben, ob diese Verwaltungsbeamten objektiv urtheilen oder nicht; ich bin durchaus nicht von diesem Mißtrauen beseelt. Ich weiß sehr gut, daß es bei uns Zeiten gab, wo allerdings politische Gesichtspunkte sich in ungehöriger Weise geltend machten — im Kulturkampf —; wir haben uns da recht oft nach den Landräthen des Ostens gesehnt, die ihre Stellung in anderer Weise auffassen, als das vielfach bei den Landräthen im Westen der Fall war. Aber ich will ja gern annehmen, daß die ruhigeren Zeiten auch nach dieser Richtung
(B) hin beruhigend wirken. Es sind also nicht „Vorurtheile", „Unterstellungen" u. s. w., welche den Antrag veranlaßt haben. Es ist auch nicht richtig, wenn der Herr Abgeordnete Struckmann in der Weise unseren Antrag auslegt, als ob wir annähmen, die Landräthe urtheilten bloß nach politischen Gesichtspunkten; das lag durchaus nicht in meinen Ausführungen. Wenn die Herren sich darüber beschweren, daß ich die Landräthe als „politische Beamte" hingestellt habe, so ist das doch zweifellos, daß sie weit mehr in der politischen Tagesströmung stehen und in das politische Leben eingreifen als z. B. die Beamten, welche den Vorstand der Versicherungsanstalten bilden.

Der Ausgangspunkt meines Antrags ist der: die Betheiligten können und werden vielfach Mißtrauen hegen und den Landrath nachher der Ungerechtigkeit bezichtigen, wenn sie keine Rente bekommen. Ich möchte dieses Odium auf diese ausführenden Beamten nicht kommen lassen, daß sie es gewesen sind, die ungerechterweise den Invaliden um seine Rente bringen.

Wenn Herr Struckmann davon gesprochen hat, es wachse von Natur aus dem Landrath diese Aufgabe zu, wenn Herr Gebhard gefragt hat, wie man zu der Auffassung kommen könnte, daß es schon ein „Unglück" wäre, wenn sich die Leute an den Landrath wendeten, so stelle ich die Gegenfrage: was hat der Landrath an sich mit diesen Dingen zu thun? Die gegebenen Organe sind die Vertrauensmänner, die Selbstverwaltungsorgane der Betheiligten. Mit der Unfallversicherung, mit der Krankenversicherung hat der Landrath doch auch nichts zu thun; er hat nicht zu entscheiden, zu urtheilen, sondern der Vorstand. Es handelt sich um Ansprüche, die die Betheiligten auf Grund ihrer Beiträge geltend zu machen haben, und die Einfügung des Landraths in den Rahmen dieser engeren Aufgabe ist höchstens ein Nothbehelf; als solchen kann ich es bloß entschuldigen. Aber ein solches Bedürfniß kann ich nicht anerkennen. Die Vertrauensmänner sind die Leute, denen diese Aufgabe naturgemäß zuwächst; (C) das Urtheil der Vertrauensmänner, das Urtheil des Vorstands der Krankenkasse, das Zeugniß des Arztes mag entscheiden; aber diese Organe genügen.

Also, meine Herren, die gutachtliche Aeußerung des Landraths ist überflüssig und andererseits bedenklich, weil es Mißtrauen in den betheiligten Kreisen hervorruft. Man soll diese Beamten nicht in die Gefahr bringen, daß sie in dieser Weise beurtheilt werden; man soll auch die Möglichkeit fernhalten, daß überhaupt politische Gesichtspunkte sich in diese Frage einmischen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, recht verständlich ist mir die Deduktion des Herrn Vorredners nicht. Er meint, daß sein Antrag nicht aus seinem eigenen Mißtrauen gegen die Landräthe hervorgegangen sei; ein solches hege er nicht. Er geht sogar so weit, daß er sagt: die Landräthe verdienen gewiß gar nicht ein solches Mißtrauen; aber das Mißtrauen ist vorhanden in den betheiligten Arbeiterkreisen, und weil es vorhanden ist, halten wir es nicht für richtig, daß der Landrath mit seinem Gutachten über die Invalidisirung gehört werde. Wenn der Herr Vorredner das Mißtrauen gegen die Landräthe für ein unbegründetes hält, dann sollte er nicht einen solchen Antrag stellen, der, wenn er angenommen wird, ein Anerkenntniß des Reichstags dahin herbeiführt, daß das in den Arbeiterkreisen vorhandene Mißtrauen ein berechtigtes ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich weise die Berechtigung eines solchen Mißtrauens weit ab von der sehr ehrenwerthen Berufsklasse der Landräthe. (D)

(Ach! links.)

Es liegt absolut kein Grund vor, anzunehmen, daß die Landräthe auch nur am Niederrhein oder irgend wo sonst nicht die Pflichten erfüllen sollten, die ihnen ihr Amt auflegt; sie werden diese Pflichten in einer objektiven Art erfüllen auch gegenüber den Anforderungen, die dies Gesetz an sie stellt.

Es ist schon von verschiedenen Herren Vorrednern hervorgehoben, aus welchem Grunde es gut und nützlich ist, die unteren Verwaltungsbehörden mit ihrem Gutachten über die Invalidisirung zu hören; es sind sehr einfach praktische und Zweckmäßigkeitsrücksichten, welche es empfehlen, die untere Verwaltungsbehörde hier nicht aus dem Spiele zu lassen. Diese untere Verwaltungsbehörde verdient nach dem eigenen Zugeständniß des Herrn Abgeordneten Hitze kein Mißtrauen; es liegt also gar kein Grund vor, dem Vorschlage des Entwurfs respektive der Kommission nicht zuzustimmen. Es ist dies wieder ein Fall, wo man politische Gesichtspunkte in eine Frage hineinbringt, die lediglich nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten beurtheilt werden muß.

(Sehr richtig! rechts.)

Also ich empfehle Ihnen, auf diesen Gesichtspunkt nicht einzugehen, sondern die Kommissionsvorschläge anzunehmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, wir haben uns über drei verschiedene Gegenstände zu äußern. Zuerst will ich zum Antrag des Herrn Kollegen Frohme sprechen, der in diesem Gesetz den freien Hilfskassen auch eine Stelle

(A) gewähren will. Ich glaube, daß die Herren von den verbündeten Regierungen doch diesem Antrag entsprechen sollten, und zwar schon deshalb, weil ich glaube, daß bereits bei der Unfallversicherung dasselbe besteht; in dem § 54 des Gesetzes von 1884 heißt es nämlich:

> An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat u. s. w.

Also ganz allgemein heißt es: Krankenkassen; es ist kein Zweifel darüber, daß unter dem Worte Krankenkassen auch eine eingeschriebene Hilfskasse zu verstehen ist.

Nun hat der Herr Direktor im Reichsamt des Innern die Einwendung geltend gemacht, daß der Vorstand der eingeschriebenen Hilfskasse in vielen Fällen so weit entfernt sei, daß es keinen Zweck habe, ihn hinzuzuziehen. Dies gebe ich zu; ich glaube aber, daß, wenn man die Bestimmung des Unfallgesetzes dem Sinne nach auslegt, man sehr wohl unter dem Vorstand verstehen kann die örtliche Verwaltungsstelle, und zwar schon deshalb, weil diejenige Befugniß, auf deren Uebung es an dieser Stelle vorzugsweise ankommt, die Krankenkontrole den örtlichen Stellen beigelegt ist. Im Hilfskassengesetz heißt es im § 19a:

> Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse ertheilen:
>
> 3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.

Also die Krankenkontrole gehört ausdrücklich zu denjenigen Gegenständen, welche den örtlichen Verwaltungsstellen zugewiesen sind. Um übrigens den Zweifel zu beseitigen, ob die Ausdrücke des Gesetzes das decken, werde ich mir erlauben, einen Antrag dem Herrn Präsidenten zu übergeben, welcher dahin geht, in § 63 Zeile 10 hinter „Vorstande" einzufügen: „beziehungsweise der örtlichen Verwaltungsstelle (B) (Hilfskassengesetz § 19a)".

Zweitens handelt es sich um die Form, in welcher die Voruntersuchung geführt werden soll. Dabei gestatte ich mir eine allgemeine Bemerkung.

Durch die Art, wie die Voruntersuchung geführt werden soll, und durch das weitere Verfahren, welches bei allen Invaliditätserklärungen vorgeschrieben ist, wird eine wahrhaft ungeheure Zahl von Prozessen mit einem sehr weitläufigen Verfahren eingeführt werden. Es handelt sich, meine Herren, wie die verbündeten Regierungen annehmen, darum, daß in jedem Jahre 120 000 Rentenempfänger neu eintreten. Es ist ja kaum zu bezweifeln, daß die Zahl derjenigen, welche Renten nachsuchen, erheblich höher sein wird, besonders in der ersten Zeit, als die Zahl derer, welche Renten empfangen. Wir werden also gar nicht zu hoch rechnen, wenn wir sagen, daß ungefähr 200 000 solcher Prozesse in Deutschland werden geführt werden. Fast jeder derselben wird mindestens das Stadium der Voruntersuchung durchlaufen, wird bei dem Vorstande untersucht werden müssen; dann wird eine nicht geringe Zahl an die Schiedsgerichte gehen, und wieder freilich eine verhältnißmäßig nicht sehr große Zahl wird die Landes- und Reichsversicherungsämter beschäftigen.

Das ist ein Geschäftsumfang, wie er ungefähr entsprechen wird demjenigen für Zivilsachen in einem großen Oberlandesgerichtsbezirk. Das ist das neue Quantum prozessualischer Arbeit, das durch dieses Gesetz geschaffen wird, und das Quantum, welches gelegt wird auf die Schultern derjenigen Stelle, welche die Voruntersuchung zu führen hat, ist ein sehr großes. Herr von Kardorff hat nicht mit Unrecht gesagt, daß die Ländräthe sehr vergnügt wären, wenn ihnen dies Geschäft abgenommen würde. Es ist bei den Verwaltungsbehörden schon eine große Geschäftsbelastung vorhanden. Wenn man nun annimmt, daß etwa 30 Versicherungsanstalten bestehen werden, so fällt von praeter propter 200 000 Prozeßfällen in jedem Jahre eine (C) Zahl von 7000 auf jeden einzelnen Bezirk und auf jeden Landrathsbezirk eine Anzahl von 200 bis 300. In großen Städten werden die Lokalbehörden, in Berlin z. B. das Polizeipräsidium, eine ungeheure Arbeitslast bekommen. In Berlin wird bei 1 500 000 Einwohnern — das ist $^1/_{30}$ der Bevölkerung Deutschlands — eine Ziffer von 7000 bis 8000 Untersuchungen auf das Polizeipräsidium fallen. Wollen Sie sich ungefähr einmal denken, welche Geschäftslast dadurch entstehen wird, und in welcher Art und Weise diese Untersuchungen werden geführt werden müssen! Es ist eine Geschäftslast, die eine ganze Behörde ausreichend beschäftigen kann, und es wird außerdem darauf hinauskommen, daß gerade in den großen Städten diese Untersuchungen geführt werden nicht etwa von höheren verantwortlichen Beamten, sondern faktisch geführt werden müssen von unteren Organen, weil es nicht möglich ist, so viel höhere Organe anzustellen, wie erforderlich ist, um alle Prozesse zu instruiren.

Nun ist eine Einwendung erhoben gegen die Uebertragung der Geschäfte dieses Paragraphen auf die unteren Verwaltungsbehörden aus der politischen Stellung der Landräthe. Ich habe nicht in dem Maße diese Bedenken, wie sie der Herr Abgeordnete Hitze hat, — ich habe wesentlich noch einen anderen Grund für meine Ansicht; aber darin muß ich ihm Recht geben, daß gerade die Landräthe, speziell in Preußen, in großem Umfange jetzt von ihrer Eigenschaft als politische Beamte Gebrauch machen. Daß sie politische Beamte sind, ist nicht zu bezweifeln, das ist im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen; ihre ganze Stellung ist darnach geordnet. Daß aber in einer großen Anzahl von Fällen die Landräthe von ihrer Stellung als politische Beamte namentlich bei den Wahlen Gebrauch machen, das wird in diesem Hause auch niemand bezweifeln, der die Wahlprüfungen einigermaßen verfolgt. Wenn ich trotzdem als Hauptgrund mich gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen auszusprechen, nicht die politische Stellung der Landräthe ansehe, so kommt das daher, (D) weil ich das Vertrauen habe, daß während der Zeitdauer dieses Gesetzes, die doch eine ziemlich lange sein wird, aufhören wird, was wir beklagen, daß der Landrath in vielen Fällen weit weniger unterer Verwaltungsbeamter ist, als politischer Beamter.

Wenn ich Bedenken habe gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, so kommt da etwas anderes in Betracht. Das Verfahren zur Feststellung der Renten, wie es hier geordnet ist, ist in vielen Beziehungen eigenthümlich. Nach § 63 wird in der That der Schwerpunkt der Untersuchung des Falles in eine Instanz gelegt, welche nicht die Entscheidung zu fällen hat. Die untere Verwaltungsbehörde macht die Erhebungen, überreicht die Erhebungen dem Vorstand; der Vorstand entscheidet, aber er macht nicht die Erhebungen und hat nicht die volle Verantwortung für dieselben. Die untere Verwaltungsbehörde trägt keine Verantwortung für die Entscheidung, weil sie nicht zu entscheiden hat, sondern nur gutachtlich sich äußern soll. Ich glaube nicht, daß es eine zuträgliche Form ist; sie wird dazu führen, daß die Entscheidungen ohne die nöthige Gründlichkeit getroffen werden: beide Stellen werden nicht das Maß der Verantwortlichkeit fühlen, welches nothwendig ist.

(Sehr richtig!)

Dann aber, meine Herren, nehmen Sie auf diese Weise der Selbstverwaltung der Versicherungsanstalten einen außerordentlich wesentlichen Theil. Es ist verschiedentlich in diesem Hause bereits angeführt, daß Anträge gestellt sind in der Kommission, die ganze Voruntersuchung zu legen in die Hand der Vertrauensmänner der Versicherungsanstalt, die unter der Direktion des Vorstandes der Anstalt zu handeln haben würden. Ich glaube, es wäre das ein richtigerer Weg; wir haben aber den Antrag nicht wieder gestellt, weil wir überzeugt sind, daß wir auf seine Annahme nicht rechnen können. Nun wollen

(A) wir wenigstens etwas schaffen, was die Voruntersuchung gründlicher und zugleich für sie verantwortlich macht nicht bloß die Landräthe, die unteren Verwaltungsbehörden, sondern auch solche, die den Versicherungsanstalten zunächst angehören, also Vertrauensmänner, die Krankenkassen u. s. w. Es mag ja sein, daß das Verfahren etwas weitläufig ist; aber wenn einmal ein solches Vorverfahren gemacht wird, wie es hier vorgesehen ist, dann, meine ich, ist alle Veranlassung vorhanden, es so gründlich als möglich zu machen, damit die Entscheidung des Vorstandes möglichst sachgemäß auf der Grundlage eines vollständigen Materials erfolgen könne.

Daraus sind die Anträge hervorgegangen, die sowohl von unserer Seite gestellt sind, als die Anträge des Herrn Kollegen Duvigneau, die er zusammen mit dem Kollegen Gebhard gestellt hat. Ich gebe unseren Anträgen darum den Vorzug, weil sie etwas, was sie für zweckmäßig halten, nicht erst in die Entscheidung der Statuten legen, sondern von vornherein durch das Gesetz feststellen wollen. Ich sehe in der That gar keine Nothwendigkeit ein, dem Statut diese Entscheidung zu überlassen; denn um in jedem Bezirk der Versicherungsanstalt Vertrauensmänner zu schaffen und solche Organisationen einzurichten, wie sie hier vorgesehen sind, dazu sind die Bezirke groß genug. Was die kleineren Bezirke in den kleinen Staaten betrifft, so glaube ich, da wird der Herr Kollege Gebhard mir Recht geben, daß es gerade in kleineren Staaten am wenigsten fehlen wird an denjenigen Personen, die hierzu nothwendig sind. Ich bin der Meinung, wir beide als geborene Kleinstaatler wissen ungefähr, wie es in solchen kleinen Staaten in dieser Beziehung steht. Also ich sehe gar kein Bedenken, durch Statut dasjenige festzulegen, was wir an sich für zweckmäßig halten; ich möchte darum anheimstellen, an erster Stelle für unseren Antrag einzutreten, an zweiter Stelle werden wir unsererseits dem allerdings minder guten, aber annehmbaren Antrag Duvigneau zustimmen.

Ich will dabei bemerken, daß wir bei unserem Antrag
(B) davon ausgegangen sind, daß unser Antrag zur Voraussetzung haben muß, daß der Antrag Hitze angenommen wird; die gutachtliche Aeußerung der Landräthe muß natürlich wegfallen, weil schon die gutachtliche Aeußerung des Vertrauensmännerkollegiums von uns vorgeschlagen ist, und eine zweite landräthliche Aeußerung dadurch von selbst überflüssig sein wird.

Um dann auf den dritten Gegenstand zu kommen, auf die Einführung der vorläufigen Invalidität, meine Herren, so ist sie auf der einen Seite in der That eine Verbesserung, auf der anderen Seite will ich nicht verkennen, daß sich manche Bedenken dagegen geltend machen lassen können. Es wird nun in vielen Fällen die Invalidisirung leichter erfolgen; die Konsequenz solcher Invalidisirungen, die mit Vorbehalt gemacht sind, wird aber sein, daß eine Kontrole während der ganzen Zeit bis zum Ablauf der Fristbestimmung geführt werden muß über denjenigen, dem die Rente bewilligt ist, und das kann für ihn eine sehr unangenehme Zeit werden, zumal wenn, wie das in vielen Orten der Fall sein wird, die Kontrole nicht geführt wird von ihm nahestehenden Genossen oder Vertrauensmännern, sondern geführt wird von Polizeiorganen. Das ist ein Nachtheil, der damit verbunden ist.

Der zweite Nachtheil ist nun, daß in manchen Fällen die Rente wieder entzogen wird, die bewilligt war, und auf deren Fortbezug der Betreffende sich Rechnung machte. Ich glaube aber, es ist immer das geringere Uebel, die Zubilligung der Renten zu erleichtern, und zwar nach beiden Seiten hin, sowohl für die Versicherungsanstalt, die eher über gewisse Bedenken hinwegkommen wird, wie für den Versicherten. Ich glaube, daß die Simulation nicht gefördert wird, sondern im Gegentheil sehr vermindert. Ich empfehle Ihnen daher auch, auf den Antrag Duvigneau, den vorgeschlagenen Absatz 3 diesem Paragraphen hinzuzufügen, einzugehen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort (C) hat der Herr Abgeordnete Frohme.

Abgeordneter **Frohme:** Meine Herren, es thut mir leid, aus dem Munde des Herrn Regierungsvertreters gehört zu haben, daß man allerdings absichtlich die freien Hilfskassen hier in der Bestimmung des § 63 fortgelassen habe. Die Gründe, welche seitens des Herrn Regierungsvertreters dafür angegeben werden, kann ich nicht anerkennen. Mit vollem Rechte hat bereits der Herr Abgeordnete Schrader darauf hingewiesen, daß ja für alle zentralisirten Kassen sogenannte Zahlstellen, örtliche Verwaltungsstellen, existiren,

(Zuruf vom Bundesrathstisch: Können!)

die auch ihre Verwaltung haben, und die schließlich genau so gut ein Urtheil abgeben können wie die Generalverwaltung der Kasse selbst. Ich meine, daß dieser Einwand des Herrn Regierungsvertreters zu Ungunsten des von mir gestellten Antrags durchaus nichts besagt. Nun ich weiß, nun ich aus seinem eigenen Munde gehört habe, daß die Absicht des Gesetzes dabei ist, die freien Kassen überhaupt auszuschließen, bin ich mir auch darüber vollständig klar, daß es sich dabei um nichts anderes handelt als um eine Bevorzugung der sogenannten Zwangskassen zu Ungunsten der freien Hilfskassen. Denn wenn die freien Hilfskassen in solcher Weise, wie es hier projektirt ist, ausgeschlossen werden, so bedeutet das allerdings eine Maßregel zu ihren Ungunsten, indem alsdann viele Arbeiter veranlaßt werden können, in Rücksicht auf die etwa erforderlich werdende Begutachtung der Invalidität sich den freien Hilfskassen ab- und den Zwangskassen zuzuwenden. Es würde das dann zu den Maßregeln gehören, mit denen man überhaupt, indirekt wenigstens, den freien Hilfskassen beizukommen und sie zu schädigen sucht. Ich meine, die Einwendungen des Herrn Regierungsvertreters sind nicht geeignet, den von mir gestellten (D) Antrag als hinfällig erscheinen zu lassen, und ich möchte nochmals das hohe Haus ersuchen, demselben zuzustimmen. Man trägt damit durchaus berechtigten Ansprüchen der freien Hilfskassen Rechnung.

Nun hat der Herr Abgeordnete von Kardorff über mich eine Schale sittlicher Entrüstung ergossen deshalb, weil ich gewagt habe, hier zu behaupten, daß das Mißtrauen, welches in weiten Arbeiterkreisen gegenüber gewissen Verwaltungshandlungen der Landräthe u. s. w. vorhanden sei, ein durchaus begründetes sei. Er hat dann gemeint, das bestände wohl bloß da, wo man es mit „sozialdemokratischen Aufhetzungen" der Arbeiter zu thun habe. Nun, meine Herren, ich habe hier von verschiedenen Seiten des Hauses, seitens des Herrn Abgeordneten Hitze, seitens des Herrn Abgeordneten Windthorst und jetzt wieder seitens des Herrn Abgeordneten Schrader, genau dasselbe Mißtrauen aussprechen gehört, dem ich, und zwar mit vollem Rechte, Ausdruck gegeben habe. Ich möchte mir die Frage an Herrn von Kardorff erlauben, ob denn bei diesen ebengenannten Herren auch die „sozialdemokratische Aufhetzung" eine Rolle mitspielt. Es ist sehr leicht, sich hier hinzustellen und zu behaupten: alle diese Erklärungen, diese Mißtrauensvoten, die da abgegeben worden, sind unbegründet. Wer in den Kreisen der Arbeiter selbst steht und Gelegenheit hat, zu beobachten, was da mitunter auf diesem Gebiete vorgeht, der kann mit gutem Gewissen behaupten, daß das hier erklärte Mißtrauen nicht so unbegründet sei. Ich wende mich damit nicht gegen einzelne Verwaltungsbehörden; ich greife damit aus unserem öffentlichen Leben eine Thatsache heraus, mit der man rechnen muß, und ich hoffe auch, der Reichstag wird mit ihr rechnen trotz der starken Gegenerklärung des Herrn Abgeordneten von Kardorff, daß diese Behörden ein Mißtrauen überhaupt nicht verdienen. Er sagte, das sei unerhört, hier so etwas zu behaupten, und ich sage: unerhört

(A) ist es, daß man überhaupt berechtigten Anlaß hat, darüber hier Klage zu führen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissarius des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, ich wollte dem Herrn Vorredner nur zwei Worte erwidern in Bezug auf die Annahme, daß mein Widerspruch, den ich vorhin dagegen erhoben habe, die freien Hilfskassen und ihre Vorstände in diesen Paragraphen aufzunehmen, zu den Maßnahmen gehöre, durch welche die freien Hilfskassen geschädigt werden sollen. Solche Maßregeln sind uns vollständig unbekannt; aber sachlich und nach dem ganzen Zusammenhange dieses Gesetzes passen nach meiner Ueberzeugung die freien Hilfskassen und ihre Vorstände nicht in den Rahmen dieses Paragraphen hinein, auch nicht die örtlichen Verwaltungsstellen. Denn § 29a des Hilfskassengesetzes gestattet zwar den freien Hilfskassen, solche örtliche Verwaltungsstellen für bestimmte Bezirke zu errichten, aber er verpflichtet sie nicht dazu; er gibt auch keinen Anhalt dafür, wie groß die Bezirke dieser örtlichen Verwaltungsstellen sein sollen. Wir wissen auch nicht einmal, wie groß sie in der Wirklichkeit sind, und weil wir das nicht wissen, meine Herren, weil wir dafür keinen Anhalt haben, deshalb, glaube ich, passen die örtlichen Verwaltungsstellen nicht in den Rahmen dieses Gesetzes.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn nicht der Herr Abgeordnete von Kardorff mir dazu Anlaß böte und der Herr Minister (B) von Boetticher mit ihren Aeußerungen wegen der Landräthe, der „unteren Verwaltungsbehörde".

Zunächst beklage auch ich mit dem Herrn Abgeordneten von Kardorff — und in dieser Beziehung bin ich mit ihm ganz einverstanden —, daß wir unter einer so entschiedenen Theilnahmslosigkeit unserer verehrten Herren Kollegen diese wichtigen Berathungen hier durchschnittlich führen müssen. Indeß wir werden dies über uns ergehen lassen müssen; es ist das nur ein Beweis dafür, wie sehr man auch in denjenigen Kreisen, welche die Verantwortung für die Sache tragen, sich interessirt für die ganze Angelegenheit. Schlüsse ziehe ich daraus nicht, einstweilen wenigstens nicht.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Hahn fragte vorhin: wie kommt die Versicherungsanstalt am besten zu einem Gutachten? Der Landrath sei eine besonders gute Stelle für eine Information. Der Herr Minister von Boetticher sagte, es seien lediglich praktische Rücksichten, welche den Landrath hier hineingebracht haben. Keiner der Herren hat aber auch nur mit einem Worte uns eine Erklärung dafür gegeben, warum der Landrath diese beste Stelle ist, warum man durch das Landrathsamt auf die beste Weise zu diesen Informationen komme. Glauben Sie denn, daß der Landrath an sich die Verbindungen hat, um ein wirklich gutes Gutachten zu geben? Ich glaube doch auch die ländlichen Verhältnisse einigermaßen zu kennen und den Geschäftsgang bei den Landräthen; ich bestreite das. Wenn man eine andere Instanz wählen würde, würde man bessere Gutachten bekommen, wenigstens mehr begründet auf die eigene Anschauung und Kenntniß der Dinge. Das kann man dem Landrath nicht zumuthen; so viel Zeit hat er gar nicht, daß er das Material für eine wirklich begründete gutachtliche Aeußerung schaffen könnte. Ich stelle vor allem die Frage in den Vordergrund: wo ist das Bedürfniß dafür, die unteren Verwaltungsbehörden mit hineinzuziehen? Ich bestreite dieses Bedürfniß vollständig. Ich habe ein sehr scharfes Gefühl für die Meinung des Herrn Abgeordneten von Kardorff, die (C) dahin ging, die Landräthe würden glücklich sein, wenn man sie in Ruhe ließe mit dieser Arbeit. Das ist vollständig zutreffend.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Mirbach hat bereits hervorgehoben, man vernichte die Selbstverwaltung, man zerstörte sie, wenn man ihr immer mehr und mehr aufpackt. Nun frage ich Sie, meine Herren: handelt es sich denn hier um eine Kleinigkeit? Wollen die unteren Verwaltungsbehörden das mit Gewißheit machen, dann müssen sie in der That viel Arbeit daran setzen; dann wird der Landrath von den eigentlichen Berufsgeschäften, die er hat, noch mehr abgezogen, und dann, meine Herren, kommen wir eben zu unhaltbaren Verhältnissen; dann fängt man an zu theilen, zuerst die Regierungsbezirke; dann werden insbesondere die landräthlichen Bezirke zu groß, — wir haben ja schon unter Herrn von Puttkamer theilen müssen, weil die Landräthe der Arbeit nicht mehr gewachsen waren. Und hier wird kaltblütig mit der allergrößten Leichtigkeit ihnen eine Sache zugemuthet, die, wie mein Freund Schrader ausgeführt, recht erheblich ist und mehrere Räthe und mehr andere Beamte beim Polizeipräsidium in Berlin nöthig machen wird, und ähnlich ist es bei den Landrathsämtern. Und warum denn, meine Herren? Ich möchte bitten, daß die Herren Vertreter der Regierung und die Freunde dieser Bestimmung uns noch auseinandersetzen: welches Bedürfniß liegt hier vor, eine gutachtliche Aeußerung gerade der unteren Verwaltungsbehörden zu fordern? Das ist mir völlig unklar. Auf dem Wege, den wir wollen, glaube ich, kann man sich viel besser und sicherer orientiren, und man verschont die unteren Verwaltungsbehörden mit einer Masse Arbeit, die man von ihnen in der That gar nicht nöthig hat.

Auf das entschiedenste muß ich mich verwahren gegen die Annahme des Ministers von Boetticher, daß aus der Ablehnung der Worte: „mit ihrer gutachtlichen Aeußerung" nach dem Antrag Hitze die Anerkennung des Mißtrauens (D) gegen die Landräthe folge. Nein, meine Herren, es können lediglich „praktische" Gründe sein, die dazu bestimmen. Ich glaube, mein Freund Schrader kennt unsere Landräthe noch gar nicht; sonst würde er anders über sie denken, — er ist ja nicht Preuße. Wenn er es wäre oder vielmehr immer gewesen wäre, dann würde er vielleicht dieses Mißtrauen haben.

(Heiterkeit.)

Thatsache ist es, meine Herren, daß in weiten Kreisen des Volkes dasselbe vorhanden ist, — ich meine nicht bei den Konservativen; die haben es ja ganz gut bei den Landräthen. Um die handelt es sich nicht, aber um so unglückliche Männer z. B. wie die Lehrer in dem Kreise bei dem Landrath Martinius, der einfach einen Lehrerverein schließt, weil Lehrer gewagt haben, eine Petition an ihren Abgeordneten, der zufällig ein Freisinniger war, abzugeben. Meine Herren, wenn Sie wollen, bei der dritten Lesung will ich Ihnen mit weiteren Beispielen aufwarten auch in anderer Beziehung; da könnte ich Ihnen zeigen, daß Landräthe allerdings — leider! — ihre Stellung benutzen, um die Politik in ihre Geschäfte hineinzumischen. Ich glaube, da haben wir kein Geheimniß vor einander nöthig; das wissen Sie so gut wie wir, und wir sind darüber, wenn wir unter uns sind, so gut wie einig.

(Widerspruch rechts.)

Aber ich verwahre mich dagegen, als ob diese Gründe hier am letzten Ende maßgebend sein sollen. Sie würden es insofern sein, als Sie, falls auch das Mißtrauen ein vollständig unberechtigtes wäre, welches in den betreffenden Kreisen, für die das Gesetz als Wohlthat empfohlen werden soll, thatsächlich vorhanden ist, schon deshalb gut daran thäten, wenn Sie andere und bessere Mittel für diese Information haben, die untere Verwaltungsbehörde wegzulassen.

(A) Ich stelle nochmals die Frage an den Herrn Minister von Boetticher: welches Bedürfniß liegt vor, gerade die Landräthe hier hereinzuziehen. Ich behaupte, man kann es auf anderen Wegen praktischer und besser erreichen, die Information zu erhalten, und dann, meine ich, verschonen Sie doch die Landräthe mit dem Mehr von Arbeit! Sie werden nachher darüber klagen; in Preußen werden wir auf den Etat wieder immer mehr Beamte bekommen, schließlich werden wir die Kreise theilen, und der Apparat der Büreaukratie ins Ungemessene wachsen und wachsen müssen, wenn Sie immer mehr diesen unglücklichen Beamten aufpacken. Ich glaube, wir handeln im Interesse der Landräthe und ihrer eigentlichen Berufsgeschäfte sehr gut, wenn wir den Antrag Hitze und in Verbindung damit unseren Antrag annehmen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter des Bundesraths, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher**: Der Herr Vorredner hat die Frage an mich gerichtet, weshalb es gerade die Landräthe sein müßten, welche zur Mitwirkung bei der Festsetzung der Invalidität hereingezogen werden sollen. Ich habe ihm darauf zu erwidern, daß die Thätigkeit der Landräthe sich ganz vorzüglich bei der Unfallversicherung bewährt hat, und daß man deshalb wahrscheinlich darauf kommen wird, auch bei der Bestimmung der unteren Verwaltungsbehörden für Preußen die Landräthe als solche zu bezeichnen, welche mit ihrem Gutachten zu hören sind. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß das noch keineswegs feststeht, sondern daß nach § 130 die Landeszentralbehörden die unteren Verwaltungsbehörden zu bestimmen haben, daß deshalb auch die Möglichkeit vorliegt, daß andere Behörden als die Landrathsämter zur (B) Wahrung dieser Funktionen bestellt werden können.

Im übrigen habe ich nur zu bemerken, daß, wenn wirklich ein Mißtrauen der betheiligten Arbeiterkreise gegen die Landräthe vorhanden sein sollte, jeder, der es mit Land und Volk gut meint, dazu mitwirken sollte, dieses Mißtrauen zu zerstreuen, nicht aber durch einen solchen Antrag dazu mitzuwirken, daß dieses Mißtrauen neue Nahrung erhält.

(Bravo! rechts.)

Viezepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard**: Meine Herren, diejenigen, welche die gutachtliche Aeußerung der unteren Verwaltungsbehörden streichen wollen, müssen auch beantragen, den § 133 zu ändern. Denn im § 133 würde durch die Hinterthür das wieder hereinkommen, was sie aus der Vorderthür würden herausgejagt haben, nämlich die gutachtliche Aeußerung der unteren Verwaltungsbehörden. Es läßt sich zwar nicht umgehen, daß allen Behörden die Obliegenheit gegeben wird, sich auf Ansuchen der Versicherungsanstalt über die Fälle der Invalidität zu äußern, und zu diesen Behörden gehört auch der Landrath und diejenige Behörde, welche sonst mit der Wahrnehmung des Geschäfts des § 63 beauftragt werden soll. Vernünftigerweise wird der Vorstand der Versicherungsanstalt immer den Landrath hören; denn er wird derjenige sein, der am besten darüber Bescheid weiß.

Auch dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst dagegen anführte, ist sicher kein Gegengrund. Er sagt, der Vorstand würde regelmäßig, würde immer auf den Landrath oder dieses Gutachten der sonstigen unteren Verwaltungsbehörden seine Entscheidung gründen. Nun, weshalb wird man das im Vorstande der Versicherungsanstalten thun? Doch sicher und unzweifelhaft deshalb, weil eben diese untere Verwaltungsbehörde diese Sache am besten beurtheilt, und darum verstärkt er durch seine Einwendung (C) nur dasjenige, was für die Beibehaltung derselben spricht.

Im übrigen will ich auf die einzelnen Punkte nicht mehr eingehen, nur das dem Herrn Kardorff noch entgegenhalten, daß es sich gerade bei dem Antrag, einen § 63a einzufügen, um eine Vereinfachung der ganzen Sache handelt. Es soll sich gerade darum handeln, die Vielschreiberei möglichst herauszulassen; daß es sich viel schneller arbeiten läßt mit einer Anzahl Vertrauensmänner in mündlicher Besprechung, als wenn man diese Vertrauensmänner — Sie müssen sich vorstellen, was für Leute unter denselben sein werden — zu schriftlichen Aeußerungen veranlaßt oder sie einzeln zu Protokoll vernimmt. Ich glaube, daß dadurch eine Vereinfachung erreicht wird.

Es ist auch hier dem nicht entgegen zu halten, daß ein neuer Kreisausschuß gebildet werden soll, wie der Herr Referent meinte, sondern der Vorschlag, wie wir ihn machen, bestimmt gerade, daß „Zahl und Wahlordnung" des Vertrauensmännerausschusses durch das Statut bestimmt werden soll, und diejenigen, die nachher das Statut machen, sind doch diejenigen, die auch an der Ausführung dieser Statuten betheiligt sind. Und nun lassen Sie uns denen doch das Zutrauen schenken, daß sie vernünftig bei Abfassung des Statuts sein werden, daß sie also nur dann diese Einrichtungen machen werden nach diesem Vorschlage, wenn es wirklich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zutreffend ist, und die Gründung der richtigen Ortsinstanz ist etwas, was für die ganze Ausführung des Gesetzes von der allergrößten Bedeutung ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Meine Herren, ich habe noch mitzutheilen, daß der von dem Herrn Abgeordneten Schrader angekündigte Eventualantrag handschriftlich eingegangen ist und lautet:

in § 63 Zeile 10 hinter „Vorstande" einzufügen: (D)
beziehungsweise der örtlichen Verwaltungsstelle (Hilfskassengesetz § 19a).

Ich gebe nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Hitze.

Abgeordneter **Hitze**: Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat gemeint, wenn wir das Mißtrauen nicht theilten, welches im Lande, wie wir annehmen, bestände, so sollte man auch dem Antrag, den ich gestellt habe, keine Folge geben um damit nicht dem Mißtrauen neue Nahrung zu geben. Diese Schlußfolgerung kann ich nicht als richtig anerkennen. Ich sage, wenn die Thatsache besteht, daß in weiteren Kreisen Mißtrauen in dieser Beziehung vorhanden ist, daß dieses Mißtrauen durch diese Aufgabe, die den betreffenden Stellen zugewiesen wird, weiter genährt wird, daß so dieses Mißtrauen auch auf dieses Gesetz seine Wirkung ausübte, — dann rechne ich mit dieser Thatsache und lasse die Verwaltungsbeamten heraus, die an und für sich nichts mit der Sache zu thun haben; dann halte ich die Ausführung des Gesetzes in dem Rahmen, der gegeben ist, in dem die Vertrauensmänner u. s. w. diejenigen Organe sind, welche mitzuwirken haben. Also wenn ich auch persönlich dieses Mißtrauen nicht theile, so rechne ich doch mit den Thatsachen und mache daraus meine Schlußfolgerung.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Ich schließe die Diskussion, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, als Referent auf die Aeußerungen einzugehen, die bezüglich der unteren Verwaltungsbehörden respektive der Landräthe gefallen sind; ich

(A) behalte mir vor, das bei der dritten Lesung zu thun; da wird sich Gelegenheit finden, nachdem Herr Rickert die betreffende Ankündigung soeben gemacht hat.

(Sehr richtig!)

Aber das eine möchte ich hervorheben, daß wirklich mit dem Antrage des Herrn Kollegen Hitze, wie das auch bereits in den Kommissionsverhandlungen hervorgehoben ist, absolut nichts erreicht wird. Denn selbst wenn Sie dem Antrage gemäß die betreffenden Worte streichen, werden die unteren Verwaltungsbehörden doch immer wieder gefragt werden; Sie werden lediglich einen Zeitverlust herbeiführen. Das, glaube ich, kann ich als Referent hier hervorheben, weil das jedenfalls der durchschlagende Grund war, weshalb in der Kommission die Anträge des Herrn Kollegen Hitze abgelehnt worden sind.

(Sehr wahr!)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Wir kommen zur Abstimmung.

Es sind zu diesem Paragraphen drei gedruckte und drei handschriftliche Anträge eingegangen. Ich werde die Abstimmung, wie das bisher üblich gewesen ist, absatzweise vornehmen.

Zu dem Absatz 1 liegt vor zunächst der handschriftliche Antrag der Herren Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld) und Schrader, welche an Stelle des dritten Satzes, welcher lautet:

> Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die untere Verwaltungsbehörde die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstande derjenigen im § 37 Absatz 2 bezeichneten Krankenkasse u. s. w., welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen
(B) Frist über den Antrag zu äußern,

setzen wollen einen neuen Satz, welcher lautet:

> Handelt es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente, so ist eine gutachtliche Aeußerung des Bezirksausschusses herbeizuführen. Der Bezirksausschuß besteht aus Vertretern der im Bezirk domizilirten Krankenkassen, aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Anzahl, sowie als Vorsitzendem aus einem Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde. Abgrenzung der Bezirke, Wahlordnung und Zahl der Mitglieder werden durch das Statut festgestellt.

Ich werde über diesen Antrag zunächst abstimmen lassen, da er einen ganzen Theil des Absatzes 1 durch eine andere Bestimmung ersetzen will.

Dann kommen zwei handschriftliche Anträge, die sich auf die Fassung der Kommission beziehen, die also eventuelle Anträge sind: einmal der Antrag der Abgeordneten Frohme und Grillenberger, im § 63 Absatz 1 Zeile 10 und 11 die Worte „im § 37 Absatz 2 bezeichneten" zu streichen, und der handschriftliche Antrag des Herrn Abgeordneten Schrader: im § 63 Zeile 10 hinter „Vorstande" einzufügen „beziehungsweise der örtlichen Verwaltungsstelle (Hilfskassengesetz § 19a)".

Nachdem durch diese Abstimmung — vorausgesetzt, daß der Antrag Rickert, Schmidt (Elberfeld) und Schrader durch Abstimmung beseitigt ist — die Redaktion festgestellt sein wird, werden wir übergehen zu der Abstimmung über den gedruckten Antrag Hitze-Spahn auf Nr. 185 der Drucksachen sub 1:

> im § 63 Absatz 1 letzten Satz die Worte: „mit ihrer gutachtlichen Aeußerung" zu streichen.

Ist auch diese Abstimmung erfolgt, dann würde Absatz 1 festgestellt sein, und wir würden dann über diesen Absatz 1 abzustimmen haben.

Zu Absatz 2 ist kein Amendement gestellt. (C)

Sodann folgt das Amendement Duvigneau-Gebhard-Niethammer-Struckmann auf Nr. 147 der Drucksachen, welches lautet:

> dem § 63 als dritten Absatz hinzuzufügen wie folgt:
>
> § 63 Absatz 3.
>
> Die Anerkennung des Anspruchs auf Invalidenrente kann unbeschadet der Bestimmungen des § 24 unter vorläufiger Beschränkung auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf höchstens zwei Jahre, oder ohne solche Beschränkung erfolgen.

Wenn diese Abstimmung erledigt ist, würden die Absätze 3 und 4 der Kommissionsvorlage — welche, wenn das Amendement Duvigneau angenommen werden sollte, die Absätze 4 und 5 sein würden — zur Abstimmung kommen.

Endlich wäre dann noch zu erledigen das Amendement Gebhard-Niethammer, Nr. 156 der Drucksachen, welches hinter § 63 folgenden § 63a einfügen will:

> Durch das Statut kann für den Bezirk der Versicherungsanstalt oder einzelne Theile desselben bestimmt werden, daß die untere Verwaltungsbehörde die ihr nach § 63 obliegende gutachtliche Aeußerung nach Zuziehung eines aus Vertrauensmännern, und zwar in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Versicherten, zusammengesetzten Vertrauensmännerausschusses abgibt. Wahlordnung und Zahl der Mitglieder werden durch das Statut festgesetzt; durch dasselbe kann auch bestimmt werden, daß der Vorstand der Gemeinde, welcher der Versicherte angehört, und der Bezirksarzt zugezogen werden.

Wird gegen diese Art der Abstimmung ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall; wir werden also so abstimmen.

Also zunächst über den verlesenen handschriftlichen Antrag der Herren Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld) und Schrader, welche, wie ich bereits erwähnte, an Stelle (D) des dritten Satzes im ersten Absatz einen neuen Satz setzen wollen. Wird die nochmalige Verlesung verlangt?

(Rufe: Nein!)

Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag Rickert, Schmidt (Elberfeld), Schrader annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Damit wäre dieser Antrag erledigt, und es kommen nun die beiden eventuellen Anträge, die sich auf die Fassung der Kommission beziehen.

Also zunächst der Antrag Frohme-Grillenberger. Ich werde, wie gewöhnlich, positiv abstimmen lassen. Ich werde also bitten, daß diejenigen Herren, welche dem Antrage Frohme-Grillenberger entgegen in Zeile 10 des ersten Absatzes die Worte „im § 37 Absatz 2 bezeichneten" stehen lassen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte bleiben also stehen. Das Amendement ist abgelehnt.

Es kommt nun das zweite eventuelle Amendement des Herrn Abgeordneten Schrader, der eine Einfügung wünscht, also in § 63 hinter Zeile 10 hinter dem Worte „Vorstande" einzufügen:

> beziehungsweise der örtlichen Verwaltungsstelle (Hilfskassengesetz § 19a).

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diese Einschaltung beschließen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

(A) Nun gelangt der gedruckte Antrag Hitze-Spahn auf Nr. 185 der Drucksachen sub 1 zur Abstimmung.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dem Antrage Hitze-Spahn entgegen in der viertletzten Zeile des ersten Absatzes des § 63 die Worte „mit ihrer gutachtlichen Aeußerung" stehen lassen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Absatz ist also unverändert geblieben.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche den Absatz 1 nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Zu Absatz 2 liegt ein Antrag nicht vor. Ich darf wohl ohne Abstimmung, wenn nicht ein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß der Absatz 2 nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen ist. — Das ist der Fall.

Es käme nun die Einschaltung, welche von den Herren Abgeordneten Duvigneau, Gebhard, Niethammer, Struckmann auf Nr. 147 als Absatz 3 vorgeschlagen ist. — Wird die Verlesung verlangt? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Einschaltung nach dem Antrag der Herren Duvigneau, Gebhard, Niethammer, Struckmann beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau wünscht die Gegenprobe. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diese Einschaltung nicht beschließen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht).

(B) Das Büreau ist einstimmig der Ansicht, daß jetzt die Mehrheit steht; die Einschaltung ist danach abgelehnt.

Es bleiben also nun die beiden nächsten Absätze als Absatz 3 und 4 stehen. Gegen dieselben ist ein Antrag nicht eingegangen. Wenn nicht ausdrücklich eine Abstimmung verlangt wird, darf ich mit Ihrer Zustimmung annehmen, daß dieselben angenommen sind. — Das ist der Fall.

Mithin ist der ganze § 63 durch die Abstimmung so geblieben, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den ganzen § 63 in seinem Wortlaut nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 63 ist nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen.

Wir kommen nun zu dem Zusatzparagraphen 63a, welcher auf der Drucksache 156 von den Herren Abgeordneten Gebhard und Niethammer vorgeschlagen ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Zusatzparagraphen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatzparagraph ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem neu beantragten § 63aa.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard**: Wir ziehen den § 63aa mit dem folgenden Antrag zurück.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Der Antrag ist also zurückgezogen.

Wir kommen nun zu dem § 64. — Der Herr Referent verzichtet. Die Diskussion ist eröffnet. — Es wünscht niemand das Wort; die Diskussion ist geschlossen. Ich darf, wenn Widerspruch nicht erhoben wird, annehmen, daß der § 64 nach den Kommissionsanträgen angenommen ist. — (C)

§ 65. — Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Im § 65 muß es im ersten Absatz in der letzten Zeile statt „schiedsrichterliche" heißen „schiedsgerichtliche". Ich bitte, daß die Herren das ändern.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Es wünscht sonst niemand das Wort; ich schließe die Diskussion.

Es ist vom Herrn Referenten berichtigt, daß es im ersten Absatz in der letzten Zeile statt „schiedsrichterliche" „schiedsgerichtliche" Entscheidung heißt. Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, werde ich beim Mangel eines Widerspruchs annehmen, daß der Paragraph mit dieser Berichtigung nach den Kommissionsanträgen angenommen ist. — Das ist der Fall.

Wir kommen zum § 66. Hierzu liegt ein Antrag nicht vor; — es wird auch das Wort dazu nicht verlangt. Ich darf mit Ihrer Genehmigung annehmen, daß der § 66 nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen ist —

§ 67. Hierzu liegt vor der Antrag Bebel und Genossen auf Nr. 149 der Drucksachen unter 24 und ein Antrag Hitze-Spahn auf Nr. 185 unter 2.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Ich will bemerken, daß ein Antrag ebenso wie der heute vorliegende auch in der Kommission in der ersten Lesung uns beschäftigt hat. Der Antrag, der damals auch von dem Herrn Abgeordneten Hitze gestellt wurde, ist aber abgelehnt worden. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß doch sehr erhebliche Bedenken gegen diesen Antrag geltend gemacht wurden. Zunächst ist in dem Antrag gar nicht gesagt, wo dieses Rechtsmittel der Berufung einzulegen ist, wer die Entscheidung über die Berufung zu fällen hat. Dann aber will auch der Herr Antragsteller die „Revision" im § 67 wohl beide Mal in „Berufung" ändern; es würde also der zweite Satz heißen: „Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung." Das würde wunderbar erscheinen gegenüber den bisherigen Gepflogenheiten bezüglich der Berufung. Ich glaube, daß schon aus diesen beiden von mir angeführten Gründen es kaum möglich sein wird, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Hitze, respektive dem Antrag der Herren Bebel und Genossen die Zustimmung zu geben. (D)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Meister.

Abgeordneter **Meister**: Meine Herren, wir beantragen im § 67 die Streichung des Wortes „Revision" und wünschen, daß an dessen Stelle das Wort „Berufung" eingestellt werde. Mit diesem Antrag wünschen wir, daß die Thätigkeit des Reichsversicherungsamts erweitert werde, weil wir nämlich wünschen, daß in dem Gesetz möglichst auch eine Garantie gegeben werde, damit die Arbeiter mit Vertrauen demselben entgegenkommen können. Wir vermissen in den Schiedsgerichten, wie wir das ja bei dem betreffenden Antrag dargelegt haben, die nothwendige Garantie, da Sie sich gemüßigt gefunden haben, den Schiedsgerichten eine Fassung zu geben, nach welcher ein sehr großer Theil der Arbeiter ausgeschlossen sein wird von der Wahl und der Theilnahme an den Schiedsgerichten. Wir finden es aber durchaus nothwendig, daß ein ganz normaler Standpunkt gegeben werde, eine vollständig nach allen Seiten hin unparteiische Instanz. In den Schieds-

(A) gerichten können wir denselben nicht erblicken, weil dieselben größtentheils doch nur die Vertrauenspersonen der Arbeitgeber sein werden, soweit Arbeiter dabei in Betracht kommen. Die Schiedsgerichte werden ja nach der Fassung, wie Sie sie beliebt haben, zusammengesetzt aus den Ausschußmitgliedern; und da der große Theil der Mitglieder der eingeschriebenen freien Hilfskassen nicht berechtigt ist, an der Wahl dieser Ausschußmitglieder theilzunehmen, der Ausschuß selbst aber wieder das Schiedsgericht wählt, so ist, möchte ich sagen, ein ganz bedeutender, wenn nicht der größte, Theil der Arbeiter, von der Theilnahme an den Schiedsgerichten ausgeschlossen. Wenn nun aber so direkt betheiligte Kreise, seien es Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, nachdem sie so einseitig zusammengestellt sind, dann für die ganzen Arbeiterkreise die maßgebende Entscheidung treffen sollen, da dem Reichsversicherungsamt nach der Vorlage und nach dem Antrag der Kommission nur das Recht der Revision zustehen soll, nicht aber, wie wir es wünschen, das Recht der Berufung und der Neugestaltung der Urtheile, wenn, wie es hier in dem Antrag der Kommission heißt, nur formale Gründe dafür sprechen, daß einer Revision stattgegeben werden soll, so ist diese von uns gewünschte Garantie nicht vorhanden. Wir wünschen, daß das Reichsversicherungsamt seinen Wirkungskreis dahin erweitere, daß es auch das Recht habe, das Urtheil abzuändern, wenn es sich herausstellt, daß die Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht dem Gesetz und seinem Zwecke entsprechen. Es ist das nothwendig; man hat dieses ja auch bei den Unfallberufsgenossenschaften für nothwendig gehalten und auch eingeführt. Man hat sich gesagt, es muß einen nach allen Seiten hin neutralen Boden geben. In der Wirkung, die bis jetzt das Reichsversicherungsamt beziehentlich der Unfallberufsgenossenschaft ausgeübt hat, brauche ich nicht Anstand zu nehmen, hier auszusprechen, daß das Reichsversicherungsamt sich ein gewisses Vertrauen in den Kreisen der Arbeiter erworben hat. Dieses Vertrauen möchten wir
(B) auch als Grundlage für dieses Gesetz mindestens demselben gewahrt wissen. Das Reichsversicherungsamt wird besser in der Lage sein, weil es nach allen Seiten hin unbetheiligt ist, ein wirkliches, dem Rechte und Gesetze entsprechendes Urtheil zu fällen; mindestens aber werden die Arbeiterklassen dem Reichsversicherungsamt mit dem nöthigen größeren Vertrauen entgegenkommen, was sie bei den Schiedsgerichten in Folge ihrer Zusammensetzung nicht können.

Analog ist es im § 68 Absatz 1 und 2 — ich glaube, daß ich das gleich beifügen kann; der Herr Präsident wird das wohl erlauben. Auch da ist der Antrag auf Streichung des Wortes „Revision" und Umänderung in Berufung gestellt. Wenn diesem Antrag Rechnung getragen werden sollte, dann würde § 70 in Wegfall kommen. Ich bemerke das gleich, damit ich nicht nachher Gelegenheit nehmen muß, unsere dahingehenden Anträge zu begründen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hitze.

Abgeordneter **Hitze:** Meine Herren, es ist gewiß sehr bedeutungsvoll, wenn der Herr Vorredner auch als Mitglied der sozialdemokratischen Partei dem Reichsversicherungsamt volles Vertrauen entgegenbringt. Für die Unfallversicherung ist eine Berufung auch bezüglich der Thatfrage vorgesehen; hier soll diese Berufung im weiteren Sinn ausgeschlossen sein und bloß eine Revision stattfinden. Hier sind gerade so wichtige Fragen zu entscheiden, wie bei der Unfallversicherung. Bei dieser hat das Reichsversicherungsamt in sehr zahlreichen Fällen die Entscheidung der Schiedsgerichte abgeändert. Die Wirkung, daß eine höhere Instanz vorgesehen ist, beruht vor allem aber darauf, daß die Schiedsgerichte unter dem Bewußtsein stehen, daß, wenn nachher an das Reichsversicherungsamt gegangen wird, dann die Entscheidung eventuell abgeändert wird. Diese, ich möchte sagen, kontrolirende Thätigkeit des Reichsversicherungsamts ist von (C)
viel weittragenderer Bedeutung, als die materiellen Entscheidungen, die es hier und da zu treffen in der Lage ist. Die Schiedsgerichte allein genügen meines Erachtens um so weniger, als ich auch hier wieder die Rivalität zwischen Landwirthschaft und Industrie befürchte. Ich habe es häufig genug gesagt, — ich muß das ceterum censeo auch hier wiederholen: diese Verbindung zwischen Landwirthschaft halte ich für unnatürlich und verhängnißvoll für die weitere Entwickelung. Ein kleines Bild haben wir ja in der Kommission gehabt, wo die Anträge Adelmann zur Berathung standen. Diese Schiedsgerichte werden sich in ländlichen Bezirken vorzugsweise zusammensetzen aus den ländlichen Arbeitern und Arbeitgebern, weil diese in der Majorität sind. Da wird sich ein gewisser Unwille geltend machen, daß die industriellen Arbeiter so zahlreich und so bald mit Invalidisirungsansprüchen kommen, wenn deren Ansprüche vielleicht auch vollauf gerechtfertigt sind — während die landwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeiter es nicht begreifen können, wie ein solcher Mann schon invalide sein will. In der Kommission wurde geltend gemacht: wenn der Versicherte auch abgewiesen werde vom Vorstand und vom Schiedsgericht, — nach einem Jahre könne derselbe ja materiell wieder von neuem den Antrag auf Invalidisirung stellen. Das halte ich für einen schlechten Trost. Wenn der Mann in einem Jahre abgewiesen ist und er kommt im nächsten Jahre wieder, so wird er mit Mißtrauen aufgenommen; dann wird Vorstand und Schiedsgericht sich nicht leicht entschließen, wenn die Verhältnisse sich nicht augenscheinlich geändert haben, anders zu entscheiden.

Man hat auch besondere Gründe für die Beschränkung der Revision nicht angeführt, als nur die große Belastung des Reichsversicherungsamtes. In dieser Beziehung muß ich darauf hinweisen, daß wir ja eine Reihe von Landesversicherungsämtern haben und noch erhalten, die zur Entlastung des Reichsversicherungsamtes führen. Auf der anderen (D)
Seite kann, wo die Wahrung des Rechtes der Arbeiter in Frage kommt, die Mehranstellung von Beamten doch kein Hinderniß sein. Aber ich habe bereits in der Kommission ausgeführt: wenn man von der Ueberzeugung ausgeht, daß wir dem Reichsversicherungsamte eine weitere Belastung nicht zumuthen dürften, so ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir in diesem Falle eine neue Berufungsinstanz schaffen, wenn z. B. für den Umfang einer oder mehrerer Provinzen Gerichtshöfe in einer ähnlichen Zusammensetzung, wie das Reichsversicherungsamt, gebildet würden.

Die große Belastung des Reichsversicherungsamtes ist kein Grund für mich, auf eine Berufung bezüglich der thatsächlichen Feststellung zu verzichten, um so weniger, als das Reichsversicherungsamt des vollen Vertrauens bei den Arbeitern sich erfreut. Es sind die wichtigsten Interessen des Arbeiterstandes maßgebend für seine ganze Zukunft, die in Frage stehen, und wo deshalb alle Garantien gegeben werden müssen. Deshalb habe ich nochmals den Antrag gestellt, wiewohl er ja eine Aussicht auf Annahme kaum hat. Dieses ist auch der Grund, daß ich nicht so viel Gewicht darauf gelegt habe, eine korrektere Formulirung zu finden. Der Herr Referent hat Recht: der Antrag als solcher wird weitere Aenderungen zur Folge haben müssen. Das könnte in der Kommission oder bis zur dritten Lesung gemacht werden.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent wünscht nicht das Wort. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen also zu § 67 die zwei Anträge vor von den Herren Abgeordneten Hitze und Spahn auf Nr. 185 unter 2, und Bebel und Genossen auf Nr. 149 unter 24. Im Antrag Hitze-Spahn wird beantragt, in § 67 durchweg statt „Revision" „Berufung" zu setzen, während in dem Antrage

(A) Bebel und Genossen das Wort „Revision" nur in der Zeile 2 durch das Wort „Berufung" ersetzt werden soll.

Ich werde daher zuerst den Antrag der Herren Abgeordneten Hitze-Spahn zur Abstimmung bringen. Wenn er angenommen werden sollte, würde der Antrag Bebel und Genossen dadurch erledigt sein; wird er nicht angenommen, so werde ich noch den Antrag Bebel und Genossen zur Abstimmung bringen: bloß in Zeile 2 das Wort „Revision" in „Berufung" zu verwandeln. Je nach dem Ausfall dieser Abstimmung werde ich dann über den § 67 selbst abstimmen lassen. — Es hat niemand gegen diese Fragestellung etwas einzuwenden.

Ich bitte also nunmehr diejenigen Herren, welche dem Antrage der Herren Abgeordneten Hitze und Spahn gemäß in § 67 durchweg an Stelle des Wortes „Revision" das Wort „Berufung" setzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Bebel und Genossen in Zeile 2 statt „Revision" das Wort „Berufung" setzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; es sind also beide Anträge abgelehnt, und § 67 ist so geblieben, wie er von der Kommission beantragt ist.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den § 67 nach der Kommissionsvorlage annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir kommen zu § 68. Zu demselben liegen vor die Anträge Bebel und Genossen, Nr. 149 unter 25 und 26: (B) in Zeile 1 statt des Wortes „Revision" zu setzen „Berufung" und den Absatz 2 ganz zu streichen; ferner der Antrag Hitze und Spahn auf Nr. 185 sub 3: die §§ 68 bis 70 zu streichen. Außerdem ist ein Antrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Porsch eingegangen, der gedruckt auf Nr. 201 sub I Ihnen vorliegt:

> in § 68 Absatz 2 Nr. 1 Zeile 3 zwischen „Rechts" und „beruhe" einzuschalten:
>
> „oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten".

Der Herr Abgeordnete Singer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

(Abgeordneter Singer: Nein, Herr Präsident, zur Sache!)

Der Herr Abgeordnete Hitze hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Hitze:** Ich ziehe diesen Theil des Antrags zurück.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Also der Antrag Hitze und Spahn ist zurückgegangen. — Der Herr Referent wünscht nicht das Wort.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Porsch.

Abgeordneter Dr. **Porsch:** Meine Herren, der Antrag, den ich zu § 68 gestellt habe, im zweiten Absatz Ziffer 1 einzuschalten, daß als ein weiterer Revisionsgrund ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten zu gelten habe, will den Wünschen einigermaßen wenigstens gerecht werden, die in den Anträgen Hitze und Bebel zu § 67 ihren Ausdruck gefunden haben. Es soll die Revision nicht bloß darauf gestützt werden können, daß das materielle oder das formelle, das Prozeßrecht verletzt worden ist, sondern es soll die Möglichkeit der thatsächlichen Nachprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung gegeben werden. Das Schiedsgericht soll also nicht meinen, daß es in thatsächlicher Beziehung vollständig (C) souverän ist, sondern es soll wissen, daß über ihm noch eine Instanz eine Nachprüfung hat. Es würde sich also, wenn dieser Antrag angenommen wird, insofern dann die Bestimmung des Gesetzes von der von anderer Seite gewünschten Berufung nur unterscheiden, daß die Anführung neuer Thatsachen für die zweite Instanz allerdings nicht möglich ist. Diese Abschneidung des Vorbringens neuer Thatsachen ist für die Partei eine sehr große Ungerechtigkeit nicht, weil die Partei in der ersten Instanz eben Vorsorge treffen und möglichst alles vorbringen muß, was sie zur Geltendmachung ihres Rechtes vorbringen kann. Der Antrag wird deshalb, weil neue Thatsachen nicht vorgebracht werden können, die zweite Instanz nicht in der befürchteten Weise belasten, die zu meinem Bedauern dazu geführt hat, die Berufung abzulehnen. Ich habe meine Formulirung gewählt nach Analogie des altpreußischen Zivilprozeßrechtes, wie es bis zum Jahre 1879 bestand. Da galt es als Grund der Nichtigkeitsbeschwerde nach der Verordnung vom 4. Dezember 1833 § 5 sub 10 auch: „wenn nach den vom Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist". Nachdem die Berufung abgelehnt worden ist, möchte ich bitten, wenigstens meinen Antrag anzunehmen, der wenigstens eine thatsächliche Nachprüfung der zweiten Instanz ermöglicht.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, soweit es sich bei § 68 darum handelt, nach unserem Antrage das Wort „Revision" durch „Berufung" zu ersetzen, kann ich, nach dem bei § 67 gefaßten Beschlusse des Hauses, diesen Antrag zurückziehen. Soweit jedoch der Antrag dahingeht, den Absatz 2 vollkommen zu streichen, bin ich auch jetzt noch in der Lage, für meine Freunde und für mich diesen Antrag aufrecht zu erhalten. Ich verkenne nicht, daß für den Fall, daß das Haus (D) unseren Antrag ablehnen sollte, der Antrag des Herrn Kollegen Dr. Porsch immerhin eine Verbesserung gegen die Kommissionsvorlage bedeutet, und ich will gleich erklären, daß wir für den Fall der Ablehnung unseres Antrages für den Antrag Porsch stimmen werden. Aber ich meine doch, der Antrag Porsch, so dankenswerth es auch von dem Antragsteller ist, die, wie er mit uns glaubt, berechtigten Beschwerden und Bedenken gegen die Kommissionsfassung zu beseitigen, — so dankenswerth dieses Bestreben auch ist, so würde es doch gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen nicht genügende Abhilfe schaffen. Meine Herren, ich kann die Ausführung meines Freundes Meister beim vorigen Paragraphen bezüglich des Reichsversicherungsamts beim Unfallversicherungsgesetz nur wiederholen; ich möchte sagen: fast die einzige werthvolle Bestimmung in dem Unfallversicherungsgesetz ist das Reichsversicherungsamt, und es macht mir ein großes Vergnügen, auch meinerseits konstatiren zu können, daß das Reichsversicherungsamt in der Unfallversicherungsgesetzgebung sich das Vertrauen der Arbeiter vollkommen erworben hat, erworben, meine Herren, in einer Weise, von der man nur wünschen könnte, daß das Reichsversicherungsamt in der anfangs eingenommenen Stellung bei Lösung seiner Aufgaben verharrt. Leider scheint das nicht in dem wünschenswerthen Maße der Fall zu sein.

(Hört! hört!)

Es sind in der letzten Zeit, ganz gewiß ohne direkte Absicht des Reichsversicherungsamts, Vorkommnisse zu verzeichnen, die fürchten lassen, daß die feste und, ich wiederhole, den Arbeitern wohlwollende Auffassung des Reichsversicherungsamts zu schwinden scheint. Weswegen das der Fall ist, darüber sind wir nicht im geringsten im Zweifel. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Anstrengungen, die von den Industriellen, von den Unternehmern namentlich in Rheinland und West-

(A) falen gemacht sind, an die Bestrebungen des Zentralverbandes der Industriellen, die immer darauf hinausgegangen sind, dem Reichsversicherungsamt nahe zu legen, den Arbeitern, die als Querulanten bezeichnet wurden, nicht gar zu sehr zu Willen zu sein, dem Reichsversicherungsamt nahe zu legen, daß es durch die Berufungen der Arbeiter in einer Weise in Anspruch genommen wird, daß es die Arbeitslast nicht mehr bewältigen könne; ich habe die Vermuthung, die gewiß aus den thatsächlichen Verhältnissen nicht unbegründet ist, daß der Vorschlag, der in der Vorlage gemacht ist, die Thätigkeit des Reichsversicherungsamts bei der Alters- und Invalidenversicherung wesentlich einzuschränken gegenüber derjenigen bei dem Unfallversicherungsgesetz, vielleicht den Einflüssen jener Kreise, die ich eben genannt habe, zu danken ist.

Meine Herren, das Reichsversicherungsamt kann selbstverständlich seiner ganzen Zusammensetzung nach für die Arbeiter viel segensreicher wirken als die ihm untergeordneten Organe, die wesentlich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sind. Diese Organe in dem vorliegenden Gesetze haben nicht einmal diejenige Zusammensetzung gefunden, die wir für nothwendig erachten, und geben schon um deswegen noch geringere Garantien für sachgemäße, den Interessen des Arbeiterstandes entsprechende Entscheidungen dieser Organe als bei dem Unfallversicherungsgesetz. Aber, meine Herren, um so mehr ist es nothwendig, die keinem Einfluß ausgesetzte höchste Instanz nun mit den Rechten auszustatten, die in sich die Garantie dafür bieten, daß die Verhältnisse richtig und sachgemäß beurtheilt werden.

Es ist ganz natürlich, daß in einem Kollegium, in dem zwar die Arbeiter mit am grünen Tische sitzen, wo aber das Element der Arbeitgeber, vielleicht vermöge seiner höheren geistigen Begabung, immer ein Uebergewicht erzielen wird, daß dort die Rechte und die Interessen der Arbeiter nicht in dem Maße zur Geltung kommen können, wie es wünschenswerth und nothwendig ist.
(B) Da bietet nun beim Unfallversicherungsgesetz das Reichsversicherungsamt ein außerordentliches Schutzmittel gegen die Beeinträchtigung der Arbeiter in den Vorinstanzen, und wenn Sie sich die Thätigkeit des Reichsversicherungsamts aus den ersten Jahren ansehen, so werden Sie eine ganze Reihe von Entscheidungen finden, die in prinzipieller Weise den Anschauungen der Berufsgenossenschaften, sowohl der Vorstände wie der Schiedsgerichte, diametral gegenüberstanden und zu meiner großen Freude immer die Interessen und Rechte der Arbeiter vertraten. Diesen Zustand, meine Herren, wie er durch die Thätigkeit des Reichsversicherungsamts bei der Unfallversicherung hingestellt wurde, auf die Alters- und Invalidenversicherung zu übertragen, ist der Zweck unseres Antrags. Ich glaube, die Arbeiter haben ein Recht, zu verlangen, daß ihnen durch die Einrichtung des Reichsversicherungsamts, und zwar durch Ausgestaltung desselben mit der sachlichen Entscheidung über die Berufung, die Garantie gegeben wird, daß über den Verwaltungsorganen, welche stets materiellen Einflüssen, ob bewußt oder unbewußt, ausgesetzt sein können, eine Instanz steht, die keiner Beeinflussung zugänglich, einzig und allein nach sachlicher und gerechter Prüfung ihr Votum abzugeben und für die ihrer Fürsorge Ueberwiesenen einzutreten hat. Diese Thätigkeit kann aber das Reichsversicherungsamt bei der Invalidenversicherung nur dann ausüben, wenn es ausgestattet ist mit dem vollen Rechte der sachlichen Untersuchung, mit dem vollen Rechte der Prüfung der Sache von Anfang an, und nicht, wenn es darauf beschränkt ist nur eingreifen zu dürfen, wenn unrichtige Mittel angewendet sind oder wenn das Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet.

Meine Herren, bei der Auffassung, welche hier wiederholt seitens der verbündeten Regierungen und namentlich seitens des Herrn Staatssekretärs des Innern vorgetragen worden ist, daß ihm — wovon ich völlig überzeugt bin — bei diesem Gesetz es darauf ankommt, die Vortheile desselben möglichst voll den Arbeitern zuzuwenden, meine ich, daß er sich der Richtigkeit (C) unserer Anschauung nicht verschließen wird.

Ich habe in den Motiven sowohl wie im Kommissionsbericht keinen Grund dafür gefunden, weswegen man bei der Organisation des Reichsversicherungsamts für dieses Gesetz von derjenigen beim Unfallgesetz abgegangen ist. Ich bin also nicht in der Lage, mich darüber zu äußern, ob die Motive, welche die verbündeten Regierungen und mit ihnen die Kommission dafür gehabt haben, zutreffend sind. Das eine weiß ich aber ganz bestimmt, daß in den allerweitesten Kreisen der Arbeiter sich an die Ausgestaltung des Reichsversicherungsamts in unserem Sinne, soweit es eine wirkliche Berufungsinstanz wird und in die thatsächliche Prüfung der Verhältnisse einzutreten berechtigt ist, eine Haupthoffnung knüpft, und ich glaube, daß der Reichstag gut thun wird, nicht auch noch diese Hoffnung zu Schanden werden zu lassen. Indem ich Sie also bitte, aus den von mir entwickelten Gründen zunächst unserem Antrage auf Streichung des Absatzes 2 zuzustimmen, würde ich, wie ich wiederhole, bei Ablehnung dieses Antrags dem Antrage Porsch zustimmen können, der, wenn auch eine sehr kleine, aber doch immer eine gegenüber der Kommissionsvorlage ins Auge fallende Verbesserung enthält.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, dem Antrag auf Streichung des Absatzes 2 kann ich meinerseits nicht beitreten; ich würde glauben, daß mit Annahme der Streichung dieses Absatzes 2 einer erneuten Abstimmung über die bereits erfolgte Verwerfung des Antrags auf Einführung einer Berufung stattgegeben würde; denn, wenn in keiner Weise hier gekennzeichnet würde, aus welchen Gründen die Revision stattfindet, so würden wir unter dem Namen „Revision" eben eine „Berufung" haben, und hierüber hat (D) der hohe Reichstag bereits beschlossen, daß er das nicht will. Ich möchte auf die Gründe nicht zurückkommen.

Was nun den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Porsch betrifft, als Revisionsgrund noch hinzuzufügen, daß auch bei einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten die Revision statthaft ist, so kann ich mich vollständig damit einverstanden erklären, daß ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten ein Revisionsgrund ist. Als wir in der Kommission den Vorschlag des Entwurfs der verbündeten Regierungen abänderten, und zwar dahin, daß nicht bloß einzelne Mängel des Verfahrens im Anschluß an die Zivilprozeßordnung hervorgehoben werden sollten, welche die Revision begründen könnten, sondern daß wir allgemein sagten: die Revision kann darauf gestützt werden, daß „das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide" — es ist dieser Passus hergenommen aus den sogenannten Revisionsgründen des preußischen Oberverwaltungsgerichts —, da war ich dabei allerdings der Meinung, daß unter „die wesentlichen Mängel des Verfahrens" auch ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten ohne weiteres fallen würde. Ich würde meinerseits als Richter gar kein Bedenken tragen, eine Aktenwidrigkeit als Mangel des Verfahrens anzunehmen; ich würde also von meinem persönlichen Standpunkte aus glauben, daß an und für sich der Antrag des Herrn Dr. Porsch zur Erreichung seines Zweckes nicht nothwendig wäre. Da ich aber schon aus der Stellung des Antrags ersehe, daß auch andere eine andere Auffassung haben, so trage ich meinerseits kein Bedenken, dem Antrage zuzustimmen, damit in dieser Beziehung nach keiner Richtung ein Zweifel obwalte, und ich glaube in der That, daß bei dem großen Vertrauen, das zu meiner Freude auch von jener Seite her (links) in Bezug auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ausgesprochen worden ist, auch die Arbeiterkreise werden beruhigt sein können, daß

(A) bei einem Verstoße gegen den klaren Inhalt der Akten seitens des Reichsversicherungsamtes in Bezug auf die Sprüche der Schiedsgerichte, welche zu Bedenken Veranlassung geben, eine Remedur möglich sein und mit Sicherheit eintreten wird.

Ich werde also meinerseits für den Antrag des Herrn Kollegen Dr. Porsch stimmen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Hitze und Spahn ist zurückgezogen. Der Antrag der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen ist in seinem ersten Theile zurückgezogen und nur noch im zweiten Theile vorhanden, welcher den zweiten Absatz streichen will. Außerdem liegt der Antrag Dr. Porsch in Nr. 261 der Drucksachen vor, in dem Absatz 2 Nr. 1 eine Einschaltung vorzunehmen.

Ich schlage vor, daß wir zuerst über diesen Antrag abstimmen, ob diese Einschaltung gemacht werden soll oder nicht, und dann werde ich, je nachdem die Abstimmung ausfällt, den Absatz 2 entweder mit der Einschaltung des Herrn Abgeordneten Dr. Porsch oder ohne dieselbe zur Abstimmung bringen. Dadurch würde ich dem Antrag Bebel und Genossen gerecht werden, welcher den Absatz 2 ganz streichen will.

Gegen den ersten Absatz sind keine Einwendungen erhoben worden. Ich werde annehmen, daß, wenn nicht ausdrücklich eine Abstimmung verlangt wird, der Absatz nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen ist. —

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche gemäß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Porsch auf Nr. 201 der Drucksachen in Absatz 2 Ziffer 1 hinter dem Wort „Rechts" einschieben wollen:

(B) oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten,

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; diese Einschaltung ist angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Absatz 2, bestehend aus zwei Ziffern, mit dem Antrage Dr. Porsch, dem Antrag Bebel und Genossen Nr. 149 sub 26 entgegen, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; Absatz 2 ist also mit dem Anhange Dr. Porsch angenommen.

Wir haben nunmehr über den ganzen § 68, wie er sich nach diesen Einzelabstimmungen gestaltet hat, abzustimmen. Ich bitte diejenigen Herren, welche § 68 in der Fassung der Kommission mit der Einschaltung Dr. Porsch annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Zu § 69 ist von der Kommission die Ablehnung vorgeschlagen.

Ich eröffne die Diskussion über § 69 der Vorlage, — schließe sie, da niemand das Wort ergreift.

Ich werde den Paragraphen nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen und bitte, daß diejenigen Herren, welche den § 69 nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 69 bleibt abgelehnt.

Zu § 70 hat der Herr Abgeordnete Dr. Porsch einen Antrag gestellt, der erst handschriftlich vorliegt, und zwar in § 70 Absatz 1 hinter dem Worte „Rechts" einzuschalten:

„oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten". (C)

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich mache noch darauf aufmerksam, daß zu § 70 ein Antrag Bebel vorliegt, den Paragraphen zu streichen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Ich habe noch mittheilen wollen, daß der Antrag Bebel auf Nr. 149 der Drucksachen unter 27 vorliegt, den § 70 zu streichen.

Wünscht der Herr Referent das Wort? — Ist nicht der Fall.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Porsch.

Abgeordneter Dr. **Porsch:** Meine Herren, der handschriftliche Antrag, den ich gestellt habe, ist lediglich eine redaktionelle Konsequenz des Beschlusses zu § 68.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat niemand weiter das Wort verlangt; ich schließe die Diskussion.

Es liegt also der handschriftliche Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Porsch vor, in § 70 Absatz 1 Zeile 3 hinter den Worten „des bestehenden Rechts" einzuschalten: „oder der Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten". Ich werde zuerst über diese Einschaltung abstimmen lassen und demnächst, je nachdem sich diese Abstimmung gestaltet, über den ganzen Paragraphen und damit zugleich über den Antrag der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen, welcher auf Streichung gerichtet ist.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche die Einschaltung, die der Herr Abgeordnete Dr. Porsch vorschlägt, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Einschaltung ist angenommen.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche § 70 (D) mit der Einschaltung des Herrn Abgeordneten Dr. Porsch, entgegen dem Antrage der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist mit dieser Aenderung nach dem Kommissionsbeschlusse also angenommen.

Es folgen nunmehr Paragraphen, zu denen keine Anträge vorliegen. Ich werde sie daher, wenn ein Widerspruch nicht erfolgt, einzeln aufrufen und die Genehmigung konstatiren, wenn Wort und Abstimmung nicht verlangt werden.

§ 71, — § 72, — § 73. — Ich nehme an, daß diese drei Paragraphen nach der Vorlage angenommen sind. — Ich konstatire die Annahme.

§ 73 a. — Hierzu liegt vor ein Antrag der Herren Abgeordneten Hitze und Spahn auf Nr. 185 der Drucksachen unter 4, die Zahl „73" in diesem Paragraphen durch „67" zu ersetzen, so daß der § 73 a lauten würde:

Auf die Entziehung der Renten finden die Vorschriften der §§ 63 bis 67 entsprechende Anwendung.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich nehme an, daß nach den Beschlüssen, die wir vorhin gefaßt haben, dieser Antrag jetzt gegenstandslos geworden ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Der Herr Antragsteller ist nicht zugegen und kann daher den Antrag nicht zurückziehen; wir müssen ihn also durch Abstimmung erledigen.

Da niemand weiter das Wort nimmt, schließe ich die Diskussion.

(A) Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche, dem Antrage der Herren Abgeordneten Hitze und Spahn entsprechend, statt der Ziffer 73 in Zeile 2 die Ziffer 67 setzen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag ist abgelehnt.

Ich darf wohl nun mit Ihrer Genehmigung annehmen, daß § 73, wie er nach der Kommissionsfassung lautet, angenommen ist. — Das ist der Fall.

Jetzt liegt ein Antrag auf Vertagung vor von dem Herrn Abgeordneten Schrader.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche die Sitzung jetzt vertagen wollen, von ihren Plätzen sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; wir fahren also in der Berathung fort.

Wir kommen zu § 74.

Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Referent wünscht nicht das Wort; es wünscht auch sonst niemand weiter das Wort zu diesem Paragraphen. Ich werde also, wenn nicht ausdrücklich Abstimmung verlangt wird, beim Mangel eines Widerspruchs annehmen, daß § 74 nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen ist. — Das ist der Fall.

Wir kommen nunmehr zu § 75.

(Präsident von Levetzow übernimmt den Vorsitz.)

(B) **Präsident:** Ich eröffne die Diskussion, — und da niemand das Wort wünscht, werde ich ohne Abstimmung mit Ihrer Einwilligung annehmen, daß § 75 nach den Kommissionsbeschlüssen genehmigt wird. — Der Paragraph ist genehmigt.

Die Diskussion über § 76 wird eröffnet — und geschlossen. Auch hier darf ich ohne besondere Abstimmung Ihre Zustimmung zu der Vorlage, den Kommissionsbeschlüssen entsprechend, konstatiren. — Ich konstatire die Zustimmung zur unveränderten Genehmigung des § 76.

Ich eröffne die Diskussion über § 77 und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, im § 77 ist zunächst ein Druckfehler; in der vorletzten Zeile muß es nämlich nicht heißen „§ 22 Absatz 2", sondern es müßte heißen „18b".

Aber abgesehen davon, ist noch hierzu zu bemerken, daß sowohl § 19, der hier angezogen ist, wie auch dieser § 18b, wie er sich nun hier nach der von mir vorgenommenen Korrektur findet, jedenfalls nicht eingesetzt werden können in dem § 77, bevor wir nicht den Beschluß gefaßt haben über die §§ 18, 18a, 18b und 19. Denn nach den Anträgen der Kommission wird der § 19 überhaupt nicht mehr bestehen — ich weiß ja nicht, ob der Antrag angenommen wird —; aber jedenfalls müßte man bei der Beschlußfassung über § 77 die Zahl sowohl des § 19 wie auch des § 18b (statt 22 Absatz 2) offen lassen.

Präsident: Mit dem Vorbehalte, daß über die Zitate, die hier eingeschaltet werden sollen oder nicht, ein Beschluß des Hauses nach der Abstimmung über § 18b und § 19 gefaßt werden soll, erkläre ich, wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, den § 77 mit Ihrer Zustimmung nach den Kommissionsbeschlüssen für genehmigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 78. (C)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich will bei diesem § 78 nur auf eins aufmerksam machen. Nach § 78 scheint es, als ob den einzelnen Versicherungsanstalten das Recht und die Möglichkeit gegeben werden soll, die Berechnung des Rechnungsbüreaus und die Vertheilung ihrerseits zu kontroliren. Das ist faktisch nicht der Fall; wir haben uns in der Kommission vielmehr darüber verständigt, daß dieses sachlich nicht einzutreten hat. Die Materialien zur Prüfung der Rechnungen des Rechnungsbureaus stehen überhaupt den einzelnen Versicherungsanstalten nicht zur Verfügung; darnach sind die Einrichtungen gar nicht getroffen. Die ganze Revision ist ziemlich bedeutungslos; sie beschränkt sich auf die kalkulatorische Nachprüfung. Damit war man auch in der Kommission einverstanden.

Präsident: Das Wort zu § 78 wird nicht verlangt; die Diskussion ist daher geschlossen. Auch hier darf ich — wenn ein Widerspruch nicht erfolgt — ohne besondere Abstimmung die Genehmigung des Paragraphen nach den Kommissionsbeschlüssen durch den Reichstag erklären. — Ich erkläre diese Genehmigung.

Ich eröffne die Diskussion über § 79. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Auch hier will ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß nach den Ausführungen der Postverwaltung, die gelegentlich in der Kommission gemacht sind, durch die Uebertragung der Renteneinzahlung an die Postverwaltung dieser eine ganz außerordentliche Last auferlegt ist, die sich in einem sehr erheblichen Reichszuschuß, nämlich in einer sehr erheblichen Erhöhung der Postausgaben, geltend machen wird. Es ist dies eine Ausgabe des Reichs, (D) die wohl in Betracht gezogen zu werden verdient, und eine Belastung der Postanstalten. Ich beziehe mich hier auf dasjenige, was die Herren Vertreter der Postverwaltung selbst ausgeführt haben.

Präsident: Das Wort zu § 79 wird weiter nicht verlangt; die Diskussion wird daher geschlossen, der Paragraph meinerseits — wenn ein Widerspruch nicht erfolgt — für genehmigt erklärt werden, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird. — Die Abstimmung wird nicht verlangt; der Paragraph ist nach den Kommissionsbeschlüssen genehmigt.

Die Diskussion über § 80 wird eröffnet — und geschlossen, da niemand das Wort verlangt. Auch hier konstatire ich mit Ihrer Zustimmung die Genehmigung des Paragraphen nach dem Kommissionsbeschlusse durch den Reichstag.

Wir gehen über zu § 81, über welchen die Diskussion eröffnet — und geschlossen wird. Auch in Bezug auf den § 81 darf ich mit Ihrer Einwilligung erklären, daß der Reichstag ohne besondere Abstimmung mit demselben nach der unveränderten Vorlage einverstanden ist.

Wir kommen zu § 82. Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Das Komma in der ersten Zeile nach „67" muß wegfallen

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Mit der eben vorgenommenen Korrektur erkläre ich, wenn niemand widerspricht, den § 82 für genehmigt, da keine besondere Abstimmung verlangt wird.

Die Diskussion über § 82a wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Referent.

(A) Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich muß Ihnen schon wieder eine kleine Korrektur vorschlagen; meine Herren. In der dritten Zeile steht das Wort „dienen", das muß heißen: „dienenden".

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt; die Diskussion wird geschlossen, der § 82a mit der bezeichneten Korrektur, welche schon auf der Tagesordnung vermerkt worden ist, mit Ihrer Zustimmung für genehmigt erklärt, falls nicht eine Abstimmung verlangt wird. — Dieselbe wird nicht verlangt; der Paragraph wird genehmigt.

§ 83 ist von der Kommission abgelehnt; wir haben aber den § 83 nach der Vorlage zur Abstimmung zu bringen.

Ich eröffne die Diskussion, — schließe sie und werde, wenn das Haus nicht eine besondere Abstimmung verlangen sollte, mit Ihrer Einwilligung annehmen, daß das Haus den § 83 der Vorlage ablehnen will. — Ich konstatire das.

Es ist ein Antrag auf Vertagung eingegangen, mit dem ich mich nach Lage unserer Geschäfte einverstanden erklären muß. Ich darf voraussetzen, daß das Haus damit einverstanden ist. — Also ist die Vertagung beschlossen.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Donnerstag den 11. April, Mittags 12 Uhr. Ich wähle absichtlich diese spätere Stunde, um den Gruppen im Hause die nöthige Zeit zur Vorbereitung zu gewähren und schlage vor, auf die Tagesordnung zu setzen — in der Voraussetzung, daß die erwarteten Berechnungen zu dem mündlichen Bericht Nr. 196 der Drucksachen heute noch den Mitgliedern des Hauses zugehen werden — den

mündlichen Bericht der Kommission auf Nr. 196 der Drucksachen (B)

und dann

Fortsetzung unserer heutigen Berathung,

die dann, wenn die Kommissionsvorlage erledigt wäre, bei § 85 beginnen würde.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ich wollte mir nur die Frage an den Herrn Präsidenten erlauben, ob er Grund hat zu der Annahme, daß heute noch die Berechnungen vertheilt würden. Heute meine ich. Es klang mir fast so, als ob wir sie erst morgen vor der Sitzung bekommen würden; dann würde es allerdings, abgesehen von anderem, unmöglich sein, hierüber zu verhandeln.

Präsident: Ich habe Grund zu der Annahme, daß die Vertheilung heute noch geschieht. Ich habe auch einen entsprechenden Vorbehalt zu der Tagesordnung gemacht. Wenn derselbe nicht sich erfüllen sollte, dann würden wir beginnen mit der Diskussion über § 85.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben; das Haus ist mit der Sitzungszeit und der Tagesordnung einverstanden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

59. Sitzung

am Donnerstag den 11. April 1889.

Seite

Beurlaubungen ꝛc. 1483

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen) 1483

Geschäftsordnungsdebatte betreffend die Anträge der Kommission auf Nr. 196 der Drucksachen:

Rickert 1483, 1486, 1488
Dr. Buhl 1484, 1489
Freiherr von Manteuffel 1485, 1488
Hitze 1485
Dr. Windthorst 1485, 1488
Schrader 1486
von Helldorff 1486
Hahn 1487, 1490
Dr. von Bennigsen 1489
Schmidt (Elberfeld) 1489

§§ 85, 86, 88 (ohne Debatte) 1490

§ 89, Quittungskarte:

Grillenberger 1490
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1491
Singer (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1491, 1492
Freiherr von und zu Franckenstein 1491
Schrader 1492

§ 89 a, Einrichtung der Quittungskarte:

Henning 1492

§ 89 aa, Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1492
Schrader 1492
Dr. Buhl 1493
Singer 1494, 1495
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1494
Struckmann 1494

§§ 89 aaa, Erlöschen der Giltigkeit der Quittungskarten:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1495

§§ 89 bb, cc (ohne Debatte) 1496

§ 89 b, Behandlung der abgegebenen Quittungskarten:

Schmidt (Elberfeld) . . . . . 1496, 1498 A, D
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1496, 1499
Struckmann 1497, 1498
Schrader 1497, 1498
Dr. Buhl 1498
Graf Adelmann von Adelmannsfelden . 1498, 1499

§ 90, unzulässige Eintragungen ꝛc. in den Quittungskarten:

Grillenberger 1499
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . . 1500, 1501, 1502
Struckmann 1501, 1502
Singer 1501

§ 91, Vorschriften über das Einkleben der Marken:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1503
Freiherr von Stumm 1503
von Wedell-Malchow 1504
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1504

§ 91 a (ohne Debatte) 1504

(B)

Seite (C)

§ 91 aa, Vorausentrichtung der Beiträge:

Stötzel 1504, 1505
Gebhard . . . . . 1505 B, D
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1506

§ 92, Einziehung der Beiträge:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1506

§ 92 a, desgleichen:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1506

§ 92 a, desgleichen:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1507

§§ 92 b, c (ohne Debatte) 1507

§ 94, freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1507
Struckmann 1507

§ 95 (ohne Debatte) 1507

§ 95 a (Antrag Gebhard-Niethammer-Struckmann), Befreiung von der Verpflichtung zur Beibringung der Zusatzmarken im Falle der Selbstversicherung:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1507
Gebhard 1507

§ 87, Ausgabe der Marken:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1508
Dr. Porsch 1508, 1515
Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg 1509
Hahn 1509, 1516
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1510
Schrader 1511
Königlich bayerischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Graf von Lerchenfeld-Köfering . . 1512, 1513
Königlich württembergischer Ober-Regierungsrath Schicker 1512, 1514
Dr. Meyer (Jena) 1513
Dr. Hänel 1513, 1516
Dr. Windthorst 1514
Struckmann 1514
Freiherr von und zu Franckenstein 1515
Henning 1516
Kaiserlicher Geheimer Postrath Sydow . . 1516
Schmidt (Elberfeld) 1517

§ 96 (ohne Debatte) 1518

Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1518 (D)

Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 54. und 55. Sitzung 1518

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten von Goldfus und Dr. Clemm (Ludwigshafen) für 3 Tage.

Entschuldigt für heute sind die Mitglieder des Reichstags Herren Mooren, Büsing und Fieser.

Wir treten in die Tagesordnung ein, in die

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung** (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund der Berichte der VI. Kommission (Nr. 141 und 196 der Drucksachen, cfr. Nr. 144),

mit den Anträgen Nr. 149, 154, 158, 160, 162/163, 164/165, 166, 177, 179, 187, 192, 199, 200 und 201.

Da der mündliche Bericht der VI. Kommission gestern Abend nicht mehr hat allen Mitgliedern zugestellt werden können, wird nach der gestrigen Abrede nur übrig bleiben, die heutige Berathung zu beginnen mit dem § 85.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, selbstverständlich bin ich dem Herrn Präsidenten sehr dankbar für den Antrag, den er selbst gestellt hat, und ich meine, daß niemand im Hause widersprechen wird. Ich möchte mir indeß erlauben, darauf hinzuweisen, daß ich bereits in der Kommission mit

(A) meinen Freunden nach Schluß der Berathung der Kommission — und diese Berathung hat zwei volle Sitzungen in Anspruch genommen — den Antrag gestellt hatte: die Kommission wolle beschließen, dem Hause schriftlichen Bericht über die vorliegenden Anträge zu erstatten. Meine Herren, dieser Antrag fand die Unterstützung von 11 Mitgliedern der Kommission — ich glaube, die Kommission war im letzten Augenblicke nicht mehr voll besetzt —, und unter diesen elf waren nicht nur Mitglieder unserer Partei — das ist ja selbstverständlich —, nicht bloß des Zentrums, sondern auch von anderer Seite fand er Unterstützung, sogar von konservativer Seite; wie ich annehme, in der Ueberzeugung, daß bei einer so wichtigen Frage, wo es sich auch um rechnerische Grundlagen handelt, allerdings ein schriftlicher Bericht für die Mitglieder des Hauses unumgänglich sei.

Meine Herren, die Verweisung an die Kommission wurde seinerzeit hier im Plenum wie folgt begründet:

> Ich bin der Meinung,
>
> — sagte einer der Herren Redner —
>
> daß es nicht möglich sein wird, in diesem Augenblick im Plenum ohne eine genaue Prüfung der Verhältnisse und der Bedeutung dieses Antrags gegenüber dem Vorschlage der Kommission, seiner rechnerischen Grundlagen und finanziellen Ergebnisse in eine nützliche Berathung einzutreten.
>
> Das würde den Vortheil haben,
>
> — nämlich die Verweisung an die Kommission —
>
> daß wir eine ganz verwickelte und zu einem Resultat kaum führende Berathung im Plenum im Augenblick vermeiden.

Nun, meine Herren, nachdem wir eine ganze Sitzung in der Kommission über §§ 18 u. f. w. berathen hatten, — auch einer der Herren Antragsteller hatte den neuen Antrag ausführlich erläutert, — erklärte ein nicht meiner Partei angehöriges sehr hervorragendes Mitglied der Kommission, daß es sich (B) noch nicht darüber schlüssig machen könne, soweit die Materialien vorlägen, ob es dem Kommissionsantrage oder dem neuen Antrage Graf Adelmann und Genossen zustimmen könne. Ja, meine Herren, wenn ein so — ich wiederhole es — hervorragendes, bei den Arbeiten der Kommission in ganz besonderer Weise betheiligtes Mitglied nicht im Stande war, nachdem alle die Dinge ihm vorgetragen waren, der schon in den vertraulichen Konferenzen die Sache besprochen hatte, schlüssig zu werden, dann meine ich, die Zumuthung an das Haus, nach einem einfachen mündlichen Vortrage des Herrn Referenten in einer solchen Kardinalfrage, bei der rechnerische Grundlagen nothwendig sind, sofort zu entscheiden, — diese Zumuthung ist eine solche, daß ich meine, die Majorität dieses hohen Hauses kann darauf nicht eingehen. Wir müssen, wenn wir nicht unserer Geschäftsordnung Gewalt anthun wollen, die Kommission jetzt noch ersuchen, uns schleunigst schriftlichen Bericht zu erstatten.

Ich stelle den Antrag heute bereits, damit, wenn die Sache morgen auf die Tagesordnung kommt, Sie mir nicht etwa den Vorwurf machen können, daß es im letzten Augenblick geschieht. Ich hatte eigentlich die Absicht, ihn gestern schon zu stellen; ich wußte aber nicht, ob ich nicht mit dem Herrn Präsidenten in Bezug auf die Geschäftsordnung in Konflikt getreten wäre. Heute hat der Herr Präsident bei dem ersten Gegenstande der Tagesordnung das verhängnißvolle Wort „§ 18" ausgesprochen, und daran kann ich ja nun die Geschäftsordnungsdebatte ruhig anknüpfen.

Meine Herren, ich möchte Ihnen diesen Antrag dringend ans Herz legen. Wir sind bereit, noch vor den Ferien die Sache zu erledigen, den Kommissionsbericht wenigstens. Der schriftliche Bericht ist um so mehr nothwendig, als von Ihnen neulich abgelehnt worden ist, dem Hause die Möglichkeit zu geben, sich über die Bedeutung der neuen Anträge zu informiren. Als der Antrag Graf Adelmann hier eingebracht wurde, und Herr von Bennigsen den Antrag stellte, die §§ 18 u. f. w. an die Kommission zu verweisen, da hat, glaube ich, mein Freund Schrader gebeten: verweisen Sie die Paragraphen doch jetzt noch nicht sofort an die Kommission; mag doch der Herr Antragsteller Graf Adelmann oder ein anderer Antragsteller uns wenigstens die Bedeutung des Antrags klar machen und den Unterschied zwischen diesem Antrage und dem der Kommission. Sie haben das abgelehnt. Es wäre schon eine erhebliche Erleichterung gewesen, wenn man eine Vordebatte gehabt hätte. Es liegt nichts weiter vor, als dieser sogenannte Bericht, in dem nichts weiter steht, als ein paar Tabellen und Zahlen, und dann die rechnerische Grundlage, die wir heute Morgen erst bekommen haben. Es fehlt sogar die Mittheilung der Anträge, die in der Kommission gestellt waren, — der Anträge, die abgelehnt sind. Wir haben thatsächlich nichts weiter, als den ersten Kommissionsbericht, und der Herr Referent wird mir zugeben, wenn ich sage: hier in diesem Theil in Bezug auf die §§ 18, 19 und 84 erkennt man die Zwangslage, in welcher der Herr Referent sich durch die Forderung, schnell zu arbeiten, befunden hat. Ich weise sehr ungern darauf hin, ich will auch nicht darauf eingehen; ich möchte die Herren bitten, daß Sie die betreffenden Seiten des Kommissionsberichts, wo die Frage behandelt wird, einer nochmaligen Prüfung unterwerfen. Bei dem Bericht über die erste Lesung steht nichts weiter als eine kurze Bemerkung: „Die §§ 18 und 19 sind eine Konsequenz der Beschlüsse zu § 16", obgleich auch eine längere Debatte dabei stattgefunden hat. Bei der zweiten Lesung wird es etwas ausführlicher, aber nicht in so ausführlicher Weise, wie wir das hätten wünschen können, wenn der Herr Referent Zeit gehabt hätte. Um so mehr, glaube ich, werden Sie die Verpflichtung haben, einen schriftlichen Bericht jetzt zu verlangen. (C)

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Kardorff hat gestern Klage geführt — und ich habe ihn darin unterstützt — über den Mangel an Theilnahme, welche diese Verhandlungen (D) bei einem großen Theil unserer verehrten Kollegen finden; wir müssen ja — daraus mache ich niemand einen Vorwurf — vor leerem Hause verhandeln. Ja, ich finde es erklärlich: wenn die Mitglieder gezwungen werden, eine derartige mühevolle Arbeit zu machen, und ihnen das nicht so viel wie möglich erleichtert wird, da muß das Interesse an den Verhandlungen erlahmen. Ein mündlicher Bericht allein in einer solchen schwierigen Frage, die uns zwei volle Sitzungen beschäftigt hat, kann nicht ausreichen; er ist unmöglich dazu geeignet, um das volle lebendige Interesse der Mitglieder wach zu halten.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, daß Sie den Antrag annehmen, die §§ 18, 19 u. f. w. an die Kommission zur schriftlichen Berichterstattung zu überweisen. Ich stelle den Antrag jetzt schon, wie ich hervorhebe, im Interesse der Beschleunigung der Sache. Ich glaube, der Herr Referent hat schnelle Arbeit bisher geleistet; er wird es auch jetzt können, die Kommission wird noch vor den Ferien zusammentreten können, um den Bericht festzustellen.

Ich hebe nochmals hervor: es ist kein Parteiinteresse in Frage, es haben sowohl Mitglieder der Nationalliberalen wie der konservativen Partei für meinen Antrag in der Kommission gestimmt, allerdings leider nicht die Majorität; ich hoffe, sie wird sich hier im Hause finden.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich würde es wahrhaftig nicht übers Herz bringen, bei einer derartigen wichtigen Angelegenheit eine übereilte Berathung Ihnen zu empfehlen; ich habe ja selber in der Kommission bei der ersten Sitzung noch geschwankt, auf welche Seite ich mich zu stellen habe. Nun aber ist durch die Mittheilungen, die wir

(A) bekommen haben, das Verhältniß in einer sehr wesentlichen Weise verschoben.

Mein Hauptzweifel damals war, ob den veränderten Renten entsprechend auch die Beiträge festgestellt wären. Das waren die Zweifel, die mich in der ersten Sitzung der Kommission besonders veranlaßt haben, keine definitive Stellung zu nehmen; nun sind Ihnen aber die erhaltenen Nachweise in einer so eingehenden Weise geliefert, daß ich diese Nachweisungen als den ganz wesentlichen Haupttheil eines schriftlichen Berichts anzusehen habe. Meine Herren, wenn wir diese Nachweisungen nicht hätten, dann würde ich mir nicht erlauben, den Ausführungen des Herrn Rickert zu widersprechen. Aber diese Nachweisungen sind, wie gesagt, der Hauptinhalt eines schriftlichen Berichts.

Wenn Herr Rickert vorhin von Anträgen gesprochen hat, die dem Hause nicht zur Kenntnißnahme gebracht sind, so glaube ich, wenn mich mein Gedächtniß nicht sehr täuscht, daß ein Antrag von meinem Freunde Struckmann in die Anträge der Kommission mit aufgenommen ist; ein Antrag des Herrn Abgeordneten Hitze ist reproduzirt, und im übrigen lagen nur noch die Anträge der Herren Bebel und Genossen vor.

Unter diesen Umständen glaube ich, daß wir, ohne uns irgendwie dem Vorwurf auszusetzen, in dieser hochwichtigen Frage zu übereilter Beschlußfassung hinzudrängen, gestützt auf die uns gewordenen rechnerischen Grundlagen Nr. 196 der Drucksachen, gestützt auf die Tarife, die dem mündlichen Berichte beigedruckt sind, und die es klar übersichtlich machen, in welchem Betrage die Renten ausgezahlt werden, gestützt auf dieses Material, in welchem wir den wesentlichen Inhalt eines schriftlichen Berichts sehen können, von einer weiteren schriftlichen Berichterstattung absehen dürfen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der (B) Herr Abgeordnete Freiherr von Manteuffel.

Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich füge mich ja selbstverständlich, meine Herren, dem Beschlusse, welchen dieses hohe Haus fassen wird darüber, ob ich einen schriftlichen Bericht noch zu erstatten haben werde. Aber das möchte ich doch hier betonen, daß nach der ganzen Lage der Geschäfte, wie sie sich jetzt gestaltet hat, es absolut unmöglich sein wird, den Bericht auch nur in der Kommission noch zu verlesen, ehe das Haus in die Ferien geht, und ich glaube, daß man den Mitgliedern der Kommission nicht zumuthen wird, länger hier zu bleiben, als die anderen Mitglieder des Hauses hier in Berlin verbleiben. Meine Herren, frühestens, selbst wenn wir heute zeitig schließen, bin ich in der Lage, im Laufe des morgenden Vormittags den Bericht in der Kommission verlesen zu können. Dann wäre der Bericht noch nicht gedruckt, könnte also an die Mitglieder des Hauses vor den Ferien nicht zur Vertheilung gelangen. Es wäre aber sehr wahrscheinlich, daß die Herren Ausstellungen an dem Bericht haben würden, und daß infolge der Ausstellungen die Drucklegung morgen nicht erfolgen könnte. Ich meine also, wenn man dem Antrag Rickert Folge gibt, daß damit doch ausgesprochen ist, daß der Bericht erst in einer Kommissionssitzung nach den Ferien zur Feststellung gelangen und erst, nachdem er dort festgestellt ist, den Mitgliedern des Hauses zugestellt werden kann.

Selbstverständlich füge ich mich den Beschlüssen des Hauses und mache einen schriftlichen Bericht, der hoffentlich die Zufriedenheit des Herrn Abgeordneten Rickert in höherem Maße erlangt als der, den ich Ihnen vorgelegt habe.

Ich möchte mich aber doch in einem Punkte vertheidigen. Bezüglich der §§ 18 und 19 sind bei der ersten Lesung thatsächliche Diskussionen nicht gewesen. Wenn der Herr Abgeordnete Rickert die Güte haben will, die Protokolle einzusehen, so wird er sich überzeugen, daß, nachdem Herr Abgeordneter Buhl die betreffenden Anträge, die die Konsequenz der früheren Beschlüsse waren, motivirt hatte, eine weitere Diskussion eigentlich nicht stattgefunden hat, sondern daß die Anträge lediglich angenommen worden sind. Das glaube ich zur Rechtfertigung des Berichts hier anführen zu müssen, zumal der Berichterstatter lediglich den Gang der Debatte in der Kommission wiederzugeben hat und nicht seiner eigenen Phantasie Folge geben darf. (C)

(Sehr wahr!)

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Hitze.

Abgeordneter **Hitze:** Meine Herren, ich bedaure, daß in der Kommission von der schriftlichen Berichterstattung abgesehen ist. Ich habe für die schriftliche Berichterstattung gestimmt; und wenn wir in diesem Augenblick etwa in Konflikt kommen würden mit der Geschäftslage des Hauses, so entbindet uns das nicht von der Pflicht, den Mitgliedern die volle Einsicht in die Tragweite dieser Anträge zu ermöglichen. Die Zahlen sind uns mitgetheilt, aber die Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Zahlen fehlen. Die Anträge sind vielleicht auch nicht unbekannt, aber die Motive, die den Anträgen zu Grunde liegen, sind den Mitgliedern dieses hohen Hauses nicht vermittelt; und nun nach mündlicher Berichterstattung sich darüber sofort ein Urtheil zu bilden, die Tragweite dieser Anträge sich klar zu machen, das ist meines Erachtens absolut unmöglich. Gerade in den §§ 18 und 19 liegt der Kernpunkt des Gesetzes: die Bestimmungen über die Beiträge und Renten. Der neue Kommissionsantrag ist von außerordentlich weittragender Bedeutung, und deshalb muß es allen Mitgliedern möglich sein, sich ein Urtheil zu bilden, auch den Fraktionen möglich sein, Stellung zu nehmen, denn es sind Anträge, die man nicht im Handumdrehen behandeln kann. Das ist unmöglich ohne schriftlichen Bericht. Ueberhaupt ist den Mitgliedern dieses hohen Hauses gar nicht einmal der Grund bekannt gegeben, weshalb von den ursprünglichen Kommissionsbeschlüssen abgegangen ist. Wir Kommissionsmitglieder wissen es, aber nicht die Mitglieder des Hauses. Diesen fehlen also die ersten Unterlagen zur Beurtheilung der Tabellen. (D)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, ich weiß in der That nicht, weshalb wir über diese Frage uns streiten. Es ist hergebracht und durch die Verhältnisse geboten, daß, wenn man eine Kommission niedersetzt, dieselbe in einem gründlichen schriftlichen Bericht darlegt, was in ihrem Schoße verhandelt worden ist. Daß das, was uns hier vorgelegt worden, ein solcher Bericht nicht sei, hat Herr Kollege Hitze nach meiner Ansicht unwiderleglich dargethan; und ich sollte glauben, es wäre ganz in der Ordnung gewesen, ohne weiteres einen solchen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Was wird nun angeführt, warum das nicht geschehen? Hauptsächlich sind es die Gründe, welche der Herr Berichterstatter der Kommission angeführt hat; denn die anderen kann man kaum nennenswerth finden. Der Herr Berichterstatter sagt: wenn ein schriftlicher Bericht verlangt wird, so können die bezüglichen Paragraphen vor Ostern gar nicht mehr zur Berathung kommen. Nun, ich frage: können wir denn überhaupt vor Ostern die zweite Berathung beendigen? Und da antworte ich: nein, das können wir nicht; es ist noch zu vieles zurück, — und morgen wird man niemanden mehr hier halten. Endlich aber frage ich: ist es denn richtig, wenn so wichtige Gegenstände, wenn Festsetzungen, die, wie eben hervorgehoben, gerade den Kernpunkt des Gesetzes bilden, in einem Hause berathen werden, von dem man jeden Augenblick befürchten muß, daß seine Beschlußunfähigkeit konstatirt

(A) wird? Ich halte dafür, daß wir die bezüglichen Paragraphen unter keinen Umständen vor Ostern erledigen können; wenn wir das aber nicht können, dann sind alle Gründe des Herrn Berichterstatters hinfällig. Der Herr Berichterstatter kann den verlangten Bericht in aller Ruhe schreiben; unmittelbar nach dem Wiederzusammentreten des Reichstags wird der Bericht verlesen, er wird vertheilt, und die hochwichtigen Fragen können ruhig und ernst erörtert werden. Lassen Sie uns doch den Schein vermeiden, Sachen von solcher Wichtigkeit überstürzt zu haben.

(Lachen rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich kann mich auch nur den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst anschließen und möchte doch zunächst dem Herrn Referenten erwidern, daß ich wohl glaube, daß in den nächsten Tagen der Bericht festgestellt werden kann. Ich darf doch annehmen, daß der Herr Referent bereit war, schon heute seinen mündlichen Bericht zu erstatten; es würde also für ihn wahrscheinlich eine so große Mühe nicht sein, diesen mündlichen Bericht schriftlich zu fixiren. Ich glaube also, wir würden vor den Osterferien in der Lage sein, sagen wir einmal, morgen Abend, eine Kommissionssitzung zu halten, in der der Bericht vorgelegt wird. Ich glaube auch nicht, daß wir dabei in sehr große Differenzen gathen würden, etwa in solche Differenzen, daß damit die Fertigstellung des Berichts aufgehalten würde. Denn was beabsichtigt wird, ist in der Kommission ganz klar ausgesprochen; darüber wird kein Zweifel sein. Die Diskussion noch einmal anzufangen, hat ebenfalls keinen Zweck. Daß ein Kommissionsbericht oder etwas, was den Kommissions-
(B) bericht ersetzen könnte, in den Berechnungen nicht vorliegt, hat der Herr Kollege Hitze schon ausgeführt. Die Berechnungen geben nichts weiter als die rechnerischen Resultate, die rechnerische Möglichkeit der Durchführung. Die Gründe, aus welchen so vollständig von den in den bisherigen Beschlüssen gefaßten Grundlagen jetzt für die Rentenberechnung abgegangen werden soll, sind bis jetzt im Hause noch nicht erörtert und sind im mündlichen Bericht nicht angegeben, der nur die Beschlüsse enthält. Die Kommission will jetzt von dem Prinzip der Differenzirung der Rente nach den Lohnklassen in sehr hohem Maße abgehen; das ist nicht zweifelhaft. — Herr Dr. von Bennigsen scheint das zu bezweifeln.

(Abgeordneter Dr. von Bennigsen: Nein!)

Es ist speziell von den verbündeten Regierungen erklärt, sie würden auf diese Vorschläge deshalb eingehen, weil sie sich der Einheitsrente mehr nähern.

Nun, meine Herren, ist das ein so wichtiger Beschluß, namentlich für diejenigen, welche bisher mit aller Anstrengung die Lohnklassen durchzusetzen gesucht haben, daß ich wohl glaube, es sei angezeigt, diesen Beschluß nur zu fassen auf Grund einer sachlichen Prüfung, zu der den Mitgliedern Zeit gelassen ist, und daher bin ich der Meinung, daß es nicht gut wäre, nachdem wir bisher die Prüfung in allgemeiner Uebereinstimmung so sachlich als möglich vorgenommen haben, der sachlichen Prüfung ein Hinderniß in den Weg zu legen. Wir müssen auch den Schein vermeiden, als ob wir solche sachliche Prüfung nicht wollen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff:** Meine Herren, es scheint mir doch auch ein formeller Grund dafür zu sprechen, daß wir den Beschluß, den der Abgeordnete Rickert hier vorgeschlagen hat, nicht fassen sollten, ohne vorher das mündliche Referat über die Frage zu hören. Es ist ja doch selbstverständlich, daß wir erst die Kommission darüber hören und aus dem Referat erkennen, ob die Lage in der That so ist, daß sie eine schriftliche Berichterstattung rechtfertigt. Es scheint mir geradezu nothwendig, daß das Haus erst dann zu dem Beschluß der Rückverweisung zur schriftlichen Berichterstattung kommt, wenn es den Vertreter der Kommission gehört hat. Uebrigens möchte ich doch einmal sagen: im Grunde drehen sich diese Debatten um Formalitäten und übersehen die Sache. Wer wird leugnen, daß wir über das, um was es sich handelt, sämmtlich genau informirt sind? Alle anderen Fraktionen haben es fertig gebracht, die Sache ganz gründlich zu berathen, gestern und heute, und es ist Zeit gelassen, unter Umständen weitere Berathungen auch noch heute vorzunehmen. Es ist niemand, der sich für die Sache interessirt, fremd, weshalb die Zurückverweisung erfolgt ist, und diese Gedanken sind im Laufe dieser Tage von uns allen, die sich für die Sache interessirten, aufs lebhafteste besprochen worden. Sollte nun Herrn Rickert und seinen Freunden diese Theilnahme fehlen, um sich für die Sache so zu interessiren, wie es uns möglich gewesen ist?

(Sehr gut! rechts.)

Wir haben uns alle in den Fraktionen berathen und wissen, wie die Sache steht.

Ich glaube, es wird niemand das widerlegen können, was Herr Abgeordneter Dr. Buhl hier vollständig überzeugend dargelegt hat: der wirkliche Inhalt des Berichts steht in den Zahlen; die wenigen Gedanken, die nothwendig sind zur Ergänzung, sind allen den Herren, die der Kommissionsberathung beigewohnt haben — — und zur Kommission gehören doch auch drei Herren von Ihnen — klar, und diese sind in der Lage gewesen, sie auch den anderen klar zu machen. Wollen Sie die Sache bloß (D)
unter diesem Vorwand — mehr als ein Vorwand ist es nicht — auf eine längere Zeit hinausschieben, so sage ich ganz offen: dies ist nur ein Vorwand, der aus dem Bestreben hervorgeht, die Berathung des Gesetzes überhaupt hinauszuschieben.

(Sehr richtig! rechts.)

Denn wer jetzt sagen wollte, daß die Berathung über dieses Gesetz ungründlich gewesen ist, — wirklich, der schlägt der Wahrheit ins Gesicht. Wir haben nie ein Gesetz mit mehr Detailerörterungen und mit mehr Fleiß berathen als gerade dieses.

Ich kann Sie also nur bitten: lehnen Sie den Antrag des Abgeordneten Rickert ab.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Helldorff — und ich möchte Sie auf die ganze Art seiner Ausführungen meinen Motiven gegenüber aufmerksam machen — hat neulich für sich die Formen und den gesellschaftlichen Ton

(ach! rechts; sehr richtig! links)

vindizirt mir gegenüber. Ich möchte, daß Sie diesen gesellschaftlichen Ton einmal einer Kritik unterziehen. Meine Herren, bei mir ist es gesellschaftliche Gewohnheit immer gewesen — und ich denke, auch die Genossen des Herrn von Helldorff machen darin keine Ausnahme —, daß man dem Gegner nicht Motive unterschiebt, die er nicht ausgesprochen hat. Es ist immer Brauch in allen Parlamenten, daß es unzulässig ist, gesellschaftlich und parlamentarisch, — —

(A) **Präsident:** Ich bitte den Herren Abgeordneten, mir zu überlassen, darüber zu entscheiden, was parlamentarisch unzulässig ist oder nicht.

Abgeordneter **Rickert:** Gewiß, Herr Präsident, ich füge mich ohne weiteres Ihrem Votum. Ich wollte nur dem Herrn Abgeordneten von Helldorff antworten — und ich glaube allerdings, das ist mein Recht —, wenn er mir und meinen Freunden unterlegt, daß wir lediglich einen Vorwand hier gebrauchen, um die Vorlage zu verschleppen — und er sagte ausdrücklich: es sei nur ein Vorwand — ich glaube, daß das allerdings die Grenze überschreitet — ich meine nicht, bei der der Herr Präsident etwa einschreiten soll; denn ich habe gar nichts dagegen, wenn der Herr Präsident die Grenze so weit steckt, wie irgend möglich, — daß ich aber diese Art und Weise, mit einem Gegner umzugehen, auch berechtigt bin zurückzuweisen in der denkbar schärfsten Form, die es überhaupt gibt. Ich möchte den Herrn Abgeordneten von Helldorff in der That bitten, seinen Knigge etwas der Reform zu unterziehen; er scheint mir nicht auf der Höhe der Situation zu stehen.

(Heiterkeit.)

Mit seinen gesellschaftlichen Gewohnheiten ist es doch wohl nicht so bestellt, wie er es hier neulich ausgesprochen hat.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Helldorff sagt, ein formeller Grund sei schon dagegen. Ja, ich verstehe den Herrn Abgeordneten von Helldorff nicht. Meint er etwa § 27 der Geschäftsordnung? Dann würde ich ihn bitten, ihn einmal zu lesen; ich möchte ihm nicht gern eine Lektion in dieser Beziehung geben, weil meine Zeit mir etwas zu kostbar ist.

(Heiterkeit links. Lachen rechts.)

— Ja wirklich, meine Herren, zu kostbar, um dem Herrn (B) Abgeordneten von Helldorff Informationen in Bezug auf unsere Geschäftsordnung zu geben; ich habe bessere Dinge zu thun. Aber ich stelle ihm anheim, diesen § 27 zu lesen. Danach bin ich nicht bloß formell berechtigt, sondern sogar verpflichtet, wenn ich höflich gegen das Haus sein und nicht Obstruktionspolitik treiben will, dem Hause Gelegenheit zu geben, heute schon einen Beschluß zu fassen. — Im übrigen hat darüber auch der Herr Präsident zu entscheiden, ob etwas formell zulässig ist oder nicht. — Meine Herren, heute wird der Bericht nicht erstattet; darüber sind wir ja einig; das hat auch der Herr Präsident vorgeschlagen. Wir könnten also frühestens morgen den Antrag stellen. Wäre das loyal? Dann würden die Herren sagen: jetzt ist der Bericht nicht mehr möglich vor den Ferien. Gerade weil wir loyal vorgehen und es ermöglichen wollen, daß wir den Bericht vor den Ferien erhalten, stellen wir den Antrag. Bleiben wir doch ruhig hier bis Sonnabend; was liegt daran? Bis zu dieser Zeit kann doch der Bericht gemacht werden!

Wenn Herr von Helldorff gemeint hat, daß mir und meinen Freunden die Theilnahme an dem Gesetze fehle, so muß ich Ihnen darüber zu urtheilen überlassen. Ich kann Ihnen nur sagen: meine Freunde wird es ebenso kühl lassen, wie mich, was Herr von Helldorff von uns und unserer Theilnahme denkt. Wir sind der Meinung, daß es die erste Pflicht des Volksvertreters ist, daß er dafür sorgt, daß Gesetze von einer solchen Tragweite gründlich durchberathen werden, nicht „gründlich" im Sinne des Herrn von Helldorff, der die Dinge mit einigen Herren ausmacht außerhalb des Hauses in geschlossenen Konventikeln, ohne daß das ganze Haus es erfährt. Er mag Zeit genug gehabt haben, sich darüber — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich kann dem Herrn Abgeordneten nicht gestatten, hier einem anderen Abgeordneten vorzuwerfen, daß er „die Geschäfte des Hauses in geschlossenen Konventikeln (C) außerhalb des Hauses erledige".

Abgeordneter **Rickert:** Also, Herr Präsident, ich werde mich gern korrigiren: „in vertraulichen Besprechungen," wie ein Abgeordneter es selbst zugestanden hat, „zu denen Mitglieder anderer Parteien keinen Zutritt gehabt haben," — ich glaube, der Herr Präsident wird gegen diese Darlegung nichts haben.

Ich Grunde genommen, glaube ich, habe ich Herrn von Helldorff genug gesagt; ich verzichte auf weitere Diskussion mit ihm.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, ich will meinerseits nicht auf den „Knigge" des Herrn Abgeordneten Rickert eingehen; ich will auch in Bezug auf die sachlichen Ausführungen, die über die Frage gemacht sind, ob es nothwendig sein wird, die Sache an die Kommission zurückzuweisen oder nicht, meinerseits nicht eingehen, obwohl ich kurz bemerken kann, daß ich dem, was Herr Dr. Buhl gesagt hat, beitrete.

Ich möchte meinerseits doch, trotz der großen Zuversicht und Bestimmtheit, mit der Herr Rickert Herrn von Helldorff gegenüber bemerkt hat, man könne sich hier auf den § 27 der Geschäftsordnung zur Unterstützung der Ansicht des Herrn von Helldorff nicht berufen, meinerseits das Gegentheil aussprechen. Ich bin der Meinung, daß allerdings aus § 27 sowohl wie auch aus § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung hervorgeht, daß das Haus nicht in der Lage ist, über die Zurückverweisung an die Kommission zu beschließen, bevor es nicht den mündlichen Bericht des Herrn Berichterstatters gehört hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Der § 27 sagt in seinem Absatz 3 ganz ausdrücklich: (D)

> Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstag mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Der § 21 Absatz 2 sagt:

> Der Reichstag kann, wie am Schlusse der ersten, so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen.

Ich bin meinerseits mit eben derselben Zuversicht, mit der der Herr Abgerrdnete Rickert von dem Gegentheil überzeugt ist, davon überzeugt, daß nach der Absicht nicht bloß, sondern nach der Bestimmung des § 27 das hohe Haus zunächst den mündlichen Bericht der Kommission hören muß und erst, nachdem es ihn gehört hat, darüber abstimmen kann, ob eine Zurückverweisung stattfinden soll.

Wenn Herr Kollege Rickert wiederholt in Bezug auf Nr. 196 der Drucksachen von einem „sogenannten Bericht" der Kommission gesprochen hat, so muß ich doch sagen, daß ich das nicht verstehe. Die Kommission legt durch das Dokument, was sie hat vertheilen lassen, eben fest, daß sie einen schriftlichen Bericht nicht erstattet hat; sie gibt dem hohen Hause kund, welcher Beschluß in der Kommission gefaßt ist, und daß der Beschluß durch einen mündlichen Bericht des Herrn Berichterstatters näher dargelegt werden soll. Wie man dann dazu kommen kann, von einem „sogenannten Bericht" zu sprechen, das verstehe ich offen gestanden nicht, wenn man damit eben nicht irreführen will. Denn die Kommission hat nicht behauptet, damit einen Bericht zu erstatten, sondern sie kündigt an: es soll ein mündlicher Bericht erstattet werden. Die Bezeichnung des

(A) Schriftstückes als eines „sogenannten Berichts" ist also unter allen Umständen eine vollkommen unzutreffende.

Ich kann also meinerseits zur Geschäftsordnung geltend machen, daß über den Antrag Rickert nicht früher abgestimmt werden darf, bevor wir den mündlichen Bericht des Herrn Berichterstatters nicht gehört haben.

Im übrigen kann ich auch nur das wiederholen, was Herr von Helldorff gesagt hat, daß die Geschäfte des Hauses durch eine derartige Verzögerung nicht gefördert werden. Ich kann auch das nur wiederholen: nachdem Herr Kollege Rickert wiederholt darauf hingewiesen hat, es würde die Berathung dieser Vorlage in einer unzulässigen Weise beeilt, kann ich meinerseits auch nur wiederholt im Gegensatz dazu hervorheben, daß mir kein Gesetzentwurf erinnerlich ist, welcher mit solcher Gründlichkeit im Hause berathen worden wäre wie dieser.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, es ist mir noch niemals ein Gesetzentwurf vorgekommen so ernst wie dieser, den ich für noch wichtiger halte als die ganze politische Verfassung, weil er die menschliche Gesellschaft in ihren Fundamenten umwälzt. Wenn man eine solche Sache gründlich prüfen will und zu dem Behuf bei der Berathung die nach der Geschäftsordnung dargebotenen Mittel nach Bedürfniß anwendet, dann darf man sich verwahren gegen den Ausspruch, als ob man die Geschäfte des Landes verzögern wolle. — Nein, verzögern will man sie nicht; man will sie ordentlich und gründlich führen.

(Bravo! links und im Zentrum.)

Nicht jeder hat eine so rasche Intelligenz, wie die Herren, welche hier solche Raschheit wünschen.

(B)

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich könnte viel eher — aber ich will es nicht im Ernste thun, will nur ein Gegenexempel hinstellen — ich könnte sagen: die Herren haben ein lebhaftes Interesse, die Sache durchzudrücken ohne gründliche Prüfung.

(Zuruf rechts: Das ist geradezu eine Beleidigung!)

— Ich sage: man könnte sagen, gerade mit demselben Rechte —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Windthorst, auch diese Form einer Beleidigung, die in dem Ausdrucke liegt, kann ich nicht dulden.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Herr Präsident! dann hat der Herr Abgeordnete von Helldorff zuerst beleidigt.

Präsident: Er hat Ihren Namen nicht genannt.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Herr von Helldorff hat generell geäußert, daß es die Tendenz sei, die Sache zu verzögern.

(Jawohl! im Zentrum.)

Uebrigens ist die Sache erledigt; Sie haben ja Ihre Bemerkung gemacht, Herr Präsident!

Ich sage also nochmals: ich glaube, daß ein schriftlicher Bericht nothwendig sei. Es kann auch gar keine Bedeutung haben, daß wir die Sache vor Ostern hier erledigen. Ich will auch den Herren außerhalb des Hauses Gelegenheit geben, diesen ganz neuen, von den früheren Vorschlägen abweichenden Vorschlag gehörig zu studiren und rechnungsmäßig zu prüfen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Wissen wir doch, daß die früheren Anträge, nach den gemachten (C)
Mittheilungen, als unantastbar erschienen. Da ist jemand gekommen und hat gesagt: man habe sich verrechnet, die Sache sei nicht in Ordnung. Darum wurde der Weg gewählt, den man eingeschlagen hat, und die Paragraphen ohne Vordiskussion an die Kommission verwiesen. Aus dieser ist die neue Vorlage hervorgegangen. Wäre es nun undenkbar — bei der Eile, mit welcher gearbeitet wird —, daß man sich wiederum versehen hätte?

Ich muß also entschieden Verwahrung dagegen einlegen, daß man in der beabsichtigten Art vorgeht, und ich werde meinestheils mit aller Entschiedenheit für den Antrag stimmen, der dahin zielt, die Sache zu schriftlichem Bericht zu bringen.

Ob der dahin gehende Antrag jetzt an der Zeit ist oder später, erörtere ich nicht. Allerdings kann es scheinen — und ich halte das für richtig —, daß der Antrag erst gestellt werden könne, wenn der Bericht erstattet worden ist.

(Zuruf rechts: Dann hätten wir eine Stunde sparen können!)

— Ich habe den Antrag nicht gestellt. Die Sache ist in diesem Augenblick nur deshalb zur Sprache gekommen, damit man im gegebenen Zeitpunkte nicht einwende, es sei zu spät. Insofern war es ganz in der Ordnung, die Sache, wie es geschehen, zur Sprache zu bringen.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Manteuffel.

Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst bezüglich meiner vorherigen Aeußerungen noch bemerken, daß ich gar nicht davon gesprochen habe, daß der mündliche Bericht deshalb nothwendig sei, weil eine Beschleunigung des Verfahrens durch denselben eintreten soll. Das habe ich mit keinem Worte gesagt. Ich habe lediglich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert hin erwidert, daß, trotzdem er (D)
heute den betreffenden Antrag stellt und nicht vielleicht erst morgen, es dennoch nicht möglich sein werde, vor den Osterferien den Bericht zu erstatten. Damit ist aber doch nicht im mindesten dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, daß es geboten sei, dies vor den Osterferien zu thun. Das hat mir ganz fern gelegen und mußte mir um so mehr fernliegen, als ich fest davon überzeugt war, daß auch mit dem zu erstattenden mündlichen Bericht doch das Gesetz heute oder morgen in zweiter Lesung nicht fertig geworden wäre. Mir hat es ganz absolut fern gelegen, den Beweis anzutreten, daß es nothwendig sei, das Gesetz in zweiter Lesung vor Ostern zu Ende zu bringen, und Herr Abgeordneter Dr. Windthorst hat meine Ausführungen, die ich früher gemacht habe, falsch interpretirt.

Ich muß aber ferner noch das eine hervorheben, daß bezüglich seiner letzten Aeußerung dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst doch ein Irrthum unterlaufen ist; denn thatsächlich sind durch die Berechnungen des Herrn Kollegen Siegle durchaus nicht Irrthümer aufgedeckt worden, die die Kommission in ihren Beschlüssen gemacht hätte. Noch heute ist ein großer Theil des Hauses davon überzeugt, daß die Beschlüsse zweiter Lesung der Kommission besser und richtiger sind als die, welche jetzt in der Kommission gefaßt worden sind. Also darüber läßt sich streiten, welche Beschlüsse richtigere und bessere seien; aber das ist nicht zuzugeben, daß Beschlüsse der Kommission auf irrthümlichen Berechnungen beruht hätten.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ich habe nur das Interesse, die Geschäftsordnungsfrage dem Herrn Abgeordneten Hahn gegenüber noch einmal zu behandeln. Meiner Ansicht nach ist es

(A) ganz zweifellos, daß wir heute über meinen Antrag nach der Geschäftsordnung Beschluß fassen können und müssen. Auf unserer Tagesordnung steht: die Berathung beginnt mit dem § 18 — so glaube ich, steht es darauf. Der Herr Präsident hat die Berathung der Tagesordnung eröffnet, und er hat nun seinerseits den Vorschlag gemacht, mit Rücksicht darauf, daß das Material erst heute morgen vertheilt worden ist, die Berathung über §§ 18 u. s. w. heute auszusetzen. Darauf habe ich mich sofort zur Geschäftsordnung gemeldet und den Antrag gestellt, diese Paragraphen zurückzuverweisen zur schriftlichen Berichterstattung. Die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung lauten: § 27 Alinea 3:

> Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstag mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Nirgendwo steht darin, daß der Berichterstatter erst mündlichen Bericht erstattet haben muß.

§ 21 Alinea 2 lautet:

> Der Reichstag kann, wie am Schlusse der ersten (§ 18), so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen,

u. s. w. Meine Herren, wir waren im Beginne der Berathung, ich habe den Antrag gestellt, er ist formell und materiell zulässig, und ich glaube, der Herr Präsident wird mir nicht widersprechen, wenn ich bitte, daß heute darüber abgestimmt wird.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Bennigsen.

(B) Abgeordneter Dr. **von Bennigsen:** Daß der Antrag in diesem Augenblicke nach der Geschäftsordnung formell zulässig ist, will ich nicht bestreiten. Aber daß es zweckmäßig ist, ihn in diesem Augenblick zu stellen, das bestreite ich. Das zahlenmäßige Material ist nach den Wünschen des Herrn Rickert und seiner Freunde gestern Abend und heute Morgen vertheilt worden, wie Herr Dr. Buhl bereits hervorgehoben hat. Es enthält das einen wesentlichen Theil desjenigen, was schriftlich in dem Berichte niedergelegt werden mußte. Nun hat Herr Rickert darauf aufmerksam gemacht, Herr von Manteuffel, der Berichterstatter, würde sich wahrscheinlich vorbereitet haben auf die mündliche Berichterstattung, und es würde ihm gar nicht schwer werden, heute diese seine Vorbereitung zu diktiren und als schriftlichen Bericht niederzulegen. Dann würde das, was der schriftliche Bericht nachher sein würde, in Verbindung mit dem zahlenmäßigen Material der verbündeten Regierungen wesentlich nichts anderes sein, als dieses zahlenmäßige Material morgen in Verbindung mit dem mündlichen Bericht. Unter diesen Umständen scheint mir es doch richtig zu sein, daß man die Frage, ob ein schriftlicher Bericht nöthig ist, erst dann entscheidet, wenn uns der mündliche Bericht des Herrn von Manteuffel erstattet ist.

(Sehr richtig!)

Es kann sehr wohl sein, daß derselbe in Verbindung mit den gleichzeitig mitgetheilten Zahlen so übersichtlich und vollständig alles enthält, was in der Kommission hervorgehoben ist, daß wir in die Berathung und Beschlußfassung eintreten können. Bevor wir den mündlichen Bericht gehört haben, können wir aber hierüber eine Entscheidung nicht treffen.

(Bravo!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Bennigsen möchte ich noch einen Gesichtspunkt hinzufügen. (C)

Gerade bei den Berathungen dieser ganzen Frage haben wir jedenfalls das lebhafteste Interesse daran, daß die öffentliche Meinung so gut wie möglich unterrichtet und möglichst frühzeitig in die Lage versetzt werde, selber Stellung zu nehmen. Nun werden Sie mir nicht widersprechen können, daß durch die Diskussion in diesem Hause jedenfalls die Gegensätze viel besser geklärt werden, als im besten schriftlichen Berichte möglich ist. Das aber, meine Herren, ist ein öffentliches Geheimniß, glaube ich, daß, wenn wir auf dem schriftlichen Bericht bestehen, eine Berathung des ganzen Gegenstandes in diesem Hause nicht mehr möglich sein wird, daß also die öffentliche Meinung während der ganzen Ostervertagung auch den schriftlichen Bericht nicht haben wird, — er wird erst später zur Vertheilung kommen, — so daß man im Lande also in dieser hochwichtigen Frage während dieser ganzen Zeit der Vertagung im unklaren sein wird.

(Sehr gut!)

Meine Herren, ich glaube, daß es für die wirklich gute Erledigung dieses Gesetzes von wesentlicher Bedeutung ist, daß gerade bei dieser Frage, wo jetzt die Zweifel entstanden sind, auch die öffentliche Meinung mitarbeiten kann. Und das kann sie nur, wenn wir vor Ostern noch in die Berathung über diesen Gegenstand eingehen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Es war mir sehr erfreulich, daß bei dieser Debatte eine Reihe Herren aus den verschiedensten Fraktionen sich nun auch auf die Berechnungen beziehen, an die sie bis gestern Morgen nicht gedacht haben, (D) und daß sie diese Berechnungen anführen, als ob damit alles abgemacht wäre.

(Zustimmung links.)

Meine Herren, ich möchte einmal diejenigen aus diesem Hause zählen, die diese Berechnung in den wenigen Stunden, die sie in unseren Händen ist, schon studirt haben. Wenn ich ein kleines Examen anstellen wollte, dürfte es nicht zum besten ausfallen. Ich habe mich heute Morgen ein paar Stunden mit den Berechnungen beschäftigt, und ich kann sagen, ich bin längst noch nicht damit fertig. Wenn man überhaupt das fianzielle Ergebniß aus den Kommissionsbeschlüssen prüfen will, dann braucht man dazu nicht einen, sondern mindestens acht Tage, wenn man wirklich rechnet. Meine Herren, so weit es mir bei der kurzen Betrachtung dieses Zahlenmaterials aufgefallen ist, ist es durchaus nicht vollkommen, und ich will nur beispielsweise anführen, daß nur berichtet worden ist über die Höhe der Beitragszahlung in der ersten Periode. Ueber die Zahlung im Beharrungszustande hat man sich ausgeschwiegen; diese wichtige Angabe fehlt also noch. Dann mache ich darauf aufmerksam, daß z. B. der Sicherheitszuschlag hier ein ganz anderer in der Berechnung ist als der in den Motiven des ersten Entwurfs. Meine Herren, das sind Punkte, die man erst bei sehr eingehender Betrachtung finden kann, und die sich nicht ergeben werden aus einer Debatte hier im hohen Hause.

Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl sagte, die Gegenstände werden sich klären in der Berathung. Ja wohl! sie werden sich klären durch einen schriftlichen Bericht und eine eingehende Berathung in einem besser besetzten Hause als heute; endlich, wenn man sich Zeit dazu nimmt. Wenn aber bis morgen alles durchgedrückt werden soll, und die Beschlüsse gefaßt werden in einem notorisch beschlußunfähigen

(A) Hause, dann wird das Land, meine Herren, das nicht verstehen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, nur noch wenige Worte über meine Auffassung zu § 27 der Geschäftsordnung.

Ich wiederhole: Absatz 3 beginnt mit den Worten:

> Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstag mündlichen Bericht erstatten zu lassen.

Dann kommt, was nach dieser Berichterstattung folgen darf. Diese Befugniß der Kommission, hier mündlich Bericht erstatten zu lassen, ist bisher nicht zur Erledigung gekommen. Sie wird gekränkt, wenn man, bevor von dieser Befugniß Gebrauch gemacht worden ist, etwas anderes beschließen will. Daß hier ein Schriftstück vertheilt worden ist, in dem angekündigt worden ist, daß die Kommission von dieser Befugniß Gebrauch machen will, ändert nichts an der Sache. Die Kommission ist befugt, mündlich Bericht erstatten zu lassen. Ich glaube, die Kommission hat das Recht, zu verlangen, daß sie von der Befugniß Gebrauch macht, und daß der Reichstag sie in dieser Befugniß nicht einschränkt.

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat beantragt,

> den mündlichen Bericht der VI. Kommission auf Nr. 196 der Drucksachen zur schriftlichen Berichterstattung an die Kommission zurückzuverweisen.

Ich will mich über die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit zunächst aussprechen.

Ich bin der Meinung, daß der Antrag gestellt werden kann, bevor der Berichterstatter seinen mündlichen Bericht (B) erstattet hat, und zwar deswegen, weil die Geschäftsordnung sagt, daß in jedem Stadium ein solcher Antrag gestellt werden kann.

Zweifelhafter ist mir die Frage, ob im Augenblick der Antrag Rickert zulässig ist, und zwar ist es mir deshalb zweifelhaft, weil man sehr wohl sagen könnte, es wäre irgend ein „Stadium der Berathung" des § 18 ff. noch nicht eingetreten. Der Verlauf ist der gewesen, daß § 18 bedingungsweise auf der Tagesordnung stand, daß ich aber bei Beginn der Sitzung meine Ansicht dahin aussprach, daß wir nicht mit § 18 beginnen könnten, sondern mit § 85 beginnen würden. Ich habe also angedeutet, daß meine Absicht dahin ging, mit § 85 zu beginnen; weder über § 18 noch über § 85 habe ich aber bisher die Diskussion eröffnet, vielmehr vor der Diskussionseröffnung dem Herrn Abgeordneten Rickert das Wort zur Geschäftsordnung ertheilt. Man könnte also sehr wohl sagen, daß überhaupt noch gar kein Paragraph zur Berathung stand. Wenn der § 18 nicht zur Berathung stand, dann ist auch noch nicht ein Stadium der Berathung eingetreten, in welchem die Zurückweisung an die Kommission erfolgen könnte.

So könnte man die Geschäftsordnung sehr wohl auslegen.

Ich will aber im Interesse der Sache, um ferneren Aufenthalt zu vermeiden, und indem ich der Meinung bin, daß materielle oder geschäftsordnungsmäßig durchschlagende Gründe dafür in keiner Weise sprechen, daß der Antrag Rickert heute nicht zur Abstimmung gelangt, — meine Ansicht dahin aussprechen, daß das Haus über den Antrag Rickert zweckmäßig heute schon beschließt.

Ich werde, wenn ich keinen Widerspruch hiergegen vernehme, den Antrag zur Abstimmung bringen.

Danach bitte ich, daß die Herren ihre Plätze einnehmen —

(geschieht),

und daß diejenigen Herren, welche dem Antrage Rickert entsprechend den mündlichen Bericht der VI. Kommission auf Nr. 196 der Drucksachen zur schriftlichen Berichterstattung an die Kommission zurückverweisen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (C)

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich eröffne nun die Diskussion über § 85. — Der Herr Referent wünscht das Wort nicht. — Eine Meldung zum Wort erfolgt nicht, eine Abstimmung verlangt das Haus nicht; ich werde § 85 für unverändert genehmigt erklären, wenn niemand widerspricht. — § 85 ist genehmigt.

Wir gehen über zu § 86. — Ich eröffne die Diskussion. — Sie ist geschlossen, und ich werde auch diesen Paragraphen für genehmigt erklären, wenn eine Abstimmung nicht verlangt, und ein Widerspruch nicht erhoben wird. — Die Genehmigung des § 86 ist erfolgt.

Meine Herren, ich bitte um die Erlaubniß, die Diskussion über § 87 aussetzen zu dürfen, weil der Herr Staatssekretär des Innern, der diesen Paragraphen im Hause zu vertreten wünscht, im Augenblick noch durch anderweite Dienstgeschäfte behindert ist, hier zu erscheinen. — Das Haus ist damit einverstanden, daß die Diskussion über § 87 ausgesetzt wird.

Ich eröffne die Diskussion über § 88; — ich schließe dieselbe und erkläre, wenn ein Widerspruch nicht erhoben, und eine Abstimmung nicht verlangt wird, ohne Abstimmung den § 88 für genehmigt.

Wir gehen zu § 89 über. Die Diskussion wird eröffnet. — Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Grillenberger.

Abgeordneter **Grillenberger:** Meine Herren, es liegt von unserer Seite zu § 89 ein Abänderungsantrag vor, der sich darauf bezieht, der Quittungskarte nicht bloß das Jahr (D) aufzudrucken, für welches dieselbe gilt, für welches sie ausgegeben wird, sondern auch die Bestimmungen, welche von dem Gebrauch der Quittungskarten und den diesbezüglichen Strafbestimmungen handeln. Wenn wir mit einem derartigen Antrage zu den Quittungskarten hervortreten, so könnte es scheinen, als ob wir mit der Einführung der Quittungskarten überhaupt einverstanden wären; dies ist aber keineswegs der Fall. Ich gestehe zwar zu, daß man sich in der Kommission Mühe gegeben hat, einen Theil der Ausstellungen, die seitens der Arbeiter gegen die Einführung des Quittungsbuches gemacht sind, bei Annahme der Quittungskarte zu beseitigen, daß man sich bemüht hat, Mißtrauen zu verhüten; aber, meine Herren, wir können uns trotzdem, daß man in der That gesucht hat, der Quittungskarte den von den Arbeitern mit Recht bekämpften Charakter des Quittungsbuches zu benehmen, — wir können uns aber trotzdem nicht dafür erwärmen, der Quittungskarte an und für sich unsere Zustimmung zu geben. Denn einen ähnlichen Charakter, wie ihn das Quittungsbuch, das ursprünglich beabsichtigt war, gehabt haben würde, behält auch die Quittungskarte. Allein wir sehen keinen Ausweg, wie innerhalb der von Ihnen nunmehr beschlossenen Organisation die Sache geändert werden könnte. Ich habe bei der Generaldebatte seiner Zeit schon darauf hingewiesen, daß es am besten wäre, für jeden einzelnen Versicherten ein Konto anzulegen, wie das bei den zentralisirten Krankenkassen der Fall ist, wie das bei den Privatversicherungsanstalten und bei verschiedenen anderen derartigen Institutionen geschieht.

Nun, die vorausgegangenen Paragraphen, die von Ihnen angenommen worden sind, lassen es ausgeschlossen erscheinen, überhaupt noch eine derartige Aenderung an der ganzen Organisationsform vorzunehmen. Und, meine Herren, nachdem sich gezeigt hat, daß in dem Hause überhaupt eine festgeschlossene Majorität für das Gesetz in der Form, wie es

(A) aus der Kommissionsberathung hervorgegangen ist, vorhanden ist, nützt auch jeder diesbezügliche von uns etwa gestellte Antrag gar nichts mehr. Es ist vorauszusehen, daß Sie die Quittungskarte annehmen werden, und es erübrigt uns nur noch, diejenigen Anträge zu stellen, von denen wir glauben, daß sie nothwendig sind, um auch wirklich jeglichem Mißbrauch vorbeugen zu können.

Wir haben deshalb den Antrag gestellt, wie er hier vorliegt, daß außer der Jahreszahl am Kopfe der Quittungskarten auch noch die Bestimmungen über den Gebrauch der Karte und die bezüglichen Strafbestimmungen gedruckt werden sollen. Die Strafbestimmungen selbst, meine Herren, die wir auf dem Kopfe der Quittungskarten nach dem § 39 Absatz 2 abgedruckt haben wollen, finden sich in einem späteren Antrag von uns, der zu § 142 Zeile 2 gestellt ist. Aber selbst, meine Herren, wenn Sie das, was wir in dem späteren Paragraphen beantragen, nicht annehmen sollten, woran ich aber nicht glauben kann, — ich bin vielmehr der Meinung, daß Sie, um jeden Zweifel zu beseitigen, diesen Bestimmungen Ihre Zustimmung geben werden, — selbst aber, meine Herren, wenn Sie das nicht thun sollten, haben Sie doch alle Ursache, jetzt schon dem Antrag von uns zu § 89 Absatz 2 zuzustimmen, in dem verlangt wird, daß die Verbots- und Strafbestimmungen, auch wenn sie nur so bleiben sollten, wie sie von Ihnen selbst gestellt sind, mit auf dem Kopfe zum Abdruck gelangen.

Ich bitte Sie, daß Sie unseren Antrag annehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, ich glaube, ich kann den Herrn Abgeordneten Grillenberger dahin beruhigen, daß der Tendenz seines Antrags, nämlich dem (B) Wunsche, in der Quittungskarte gewisse Bestimmungen abzudrucken, welche über ihre Bedeutung Aufschluß geben, entsprochen werden wird, auch ohne daß der Antrag angenommen wird. Ich bin überzeugt, daß der Bundesrath in dieser Beziehung diejenigen Vorschläge, welche ihm von Seiten des Herrn Reichskanzlers werden gemacht werden, im wesentlichen zu akzeptiren geneigt sein wird, und diese Vorschläge — darüber kann ich jetzt schon, glaube ich, eine Erklärung abgeben — werden dahin gehen, daß einige Notizen über die Einrichtung und die Bedeutung der Quittungskarte derselben aufgedruckt werden. Es bedarf daher, wie ich glaube, eines Antrags nicht. Der Antrag aber wäre in forma producta auch, wie ich glaube, unannehmbar, aus dem formellen Grunde, weil alles dasjenige, was Herr Abgeordneter Grillenberger aufgedruckt haben will, nicht an dem Kopf der Quittungskarte Platz haben wird, und gleichwohl ist der Antrag so gestellt, daß alles am Kopf der Quittungskarte stehen soll. Es wird für die Herren Antragsteller ohne erhebliche Bedeutung sein, ob die Bemerkungen vorn oder hinten stehen, wenn sie überhaupt nur auf die Quittungskarte kommen.

Ich möchte also bitten, es bei den Vorschlägen der Kommission bewenden zu lassen und zu dem Bundesrath das Vertrauen zu haben, daß derselbe diejenigen Bemerkungen auf die Quittungskarte wird aufdrucken lassen, welche geeignet sind, dem betreffenden Inhaber der Quittungskarte Aufschluß zu geben über Sinn und Bedeutung dieses Dokuments.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, nach den soeben gehörten Ausführungen ziehe ich die Worte in der ersten Zeile unseres Antrags „am Kopfe" hiermit zurück. Damit ist dem Wunsch des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen resp. dem Bedenken desselben genügt.

Was nun aber seine Ausführungen anbelangt, daß der Antrag um deswegen unnöthig sei, weil die verbündeten Regierungen von selbst die diesbezüglichen Bestimmungen der Karte vor- oder aufdrucken werden, so bin ich doch der Meinung, daß diese Ausführungen uns nicht veranlassen können, von unserem Antrag abzustehen. Meine Herren, wir geben hier ganz bestimmt an und bitten den Reichstag, zu beschließen, welche Bestimmungen aufgedruckt werden sollen, und zwar diejenigen Bestimmungen, welche geeignet sind, die Befürchtungen, welche in weiten Arbeiterkreisen über den Gebrauch des Quittungsbuchs resp. der Quittungskarte herrschen, zu beseitigen. Wenn die Arbeiter davor geschützt sind, daß ein Mißbrauch mit den Karten getrieben werden kann, so wird das Vertrauen zu dieser Einrichtung, wie ich glaube, etwas gestärkt werden, und eine sehr wünschenswerthe und nothwendige Einrichtung wäre es daher, wenn die Verbots- und Strafbestimmungen bezüglich etwaigen Mißbrauchs der Quittungskarten dem Arbeitnehmer täglich vor Augen sind und ebenso auch dem Arbeitgeber bei dem jedesmaligen Gebrauch der Quittungskarten wieder vor Augen geführt werden. (C)

Wir haben im § 90 die Verbotsbestimmungen bezüglich der Quittungskarten erweitert, und wir werden bei Berathung desselben Gelegenheit haben, zu begründen, weswegen wir das gethan haben. Aber ich halte es auch für wichtig, daß schon im § 89, der das erste Mal von Quittungskarten spricht, diejenigen Bestimmungen getroffen werden, welche geeignet sind, den immerhin möglichen Mißbrauch der Quittungskarten seitens der Unternehmer zu verhindern; und da eine prinzipielle Uebereinstimmung seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen vorhanden ist, so sehe ich in der That nicht den geringsten Grund, weswegen der Reichstag nicht die wichtigsten Bestimmungen darüber in das Gesetz selbst aufnehmen soll, — eine Thätigkeit, die er ja bei allen anderen Paragraphen in ausgedehntem Maße geübt hat. Ich kann doch nicht annehmen, daß der Widerspruch des Herrn (D) Vertreters der verbündeten Regierungen gegen die Aufnahme dieser Bestimmung deswegen erfolgt ist, weil der Antrag von den Sozialdemokraten ausgehe; sachliche Widersprüche gegen die Nothwendigkeit der Aufnahme dieser Bestimmungen habe ich von dem Herrn Regierungskommissar nicht gehört.

Ich meine also, diejenigen von Ihnen, meine Herren, die mit uns gewillt sind, wie das wiederholt ausgesprochen worden ist, jeden Mißbrauch der Quittungskarten nach Möglichkeit zu vermeiden, jedes Mißtrauen, welches in den Arbeiterkreisen auf Grund dieser Vorlage gegenüber den Quittungskarten herrscht, zu beseitigen, hätten Veranlassung, unserem Antrage zuzustimmen und die Möglichkeit der Verhinderung dieses Mißbrauchs wenigstens etwas zu vermehren.

Präsident: Ich setze voraus, daß die Herren Mitantragsteller damit einverstanden sind, daß der Herr Abgeordnete Singer in dem Antrag unter 28 die Worte „am Kopfe" zurückzieht. Ich darf das voraussetzen?

(Wird bejaht.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **von und zu Franckenstein:** Ich möchte den Herrn Abgeordneten Singer darauf aufmerksam machen, daß, wenn er die Worte „am Kopfe" streicht, der Antrag redaktionell etwas geändert werden muß. Es kann doch nicht heißen: „die Quittungskarte trägt das Jahr, in welchem sie ausgegeben ist —", sondern „ist mit dem Jahr zu bezeichnen", und dann muß es heißen: „hat ferner die Bestimmungen, welche über den Gebrauch der Quittungskarte 2c., zu enthalten". Ich glaube, das müssen Sie in dem Antrag ändern.

(A) **Präsident:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Ich erlaube mir mitzutheilen, daß ich sofort die Formulirung in dem Sinne, wie Herr von Franckenstein eben ausgeführt hat, vornehmen und den Antrag dann dem Herrn Präsidenten überreichen werde.

Präsident: Ich kann die Diskussion nicht schließen, bevor ich diesen Antrag habe; ich muß den Antrag dem Hause wörtlich mittheilen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich glaube, wir sind darüber einverstanden, daß der Antrag in seiner jetzigen Form, in welcher er nunmehr gestellt werden wird, die Annahme des Hauses finden wird. Ernsthafte Bedenken sind dagegen nicht erhoben seitens des Herrn Kommissars der verbündeten Regierungen. Er hat im Gegentheil erklärt, daß das, was in dem Antrag bezweckt würde, seitens des Bundesraths auch geschehen würde.

Ich will nur die Gelegenheit benutzen, an die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen die Bitte zu richten, daß, falls das Gesetz zu Stande kommen sollte, sie doch etwas dafür thun möchten und vielleicht diese Gelegenheit der Quittungskarte dazu benutzten, in einer dem gewöhnlichen Menschenverstande zugänglichen populären Darstellung das Gesetz zu erläutern. Wir waren in der Kommission, glaube ich, auch darüber einverstanden, daß das Verständniß dieses Gesetzes ein außerordentlich schwieriges ist selbst für denjenigen, der lange daran gearbeitet hat, daß es aber kaum möglich sein wird, daß jemand, der nicht das ganze Gesetz durchstudirt hat, sich über die Tragweite der einzelnen Bestimmungen vollständig klar ist. Daß dies namentlich zutreffen wird für diejenigen Personen, für die große Mehrzahl (B) wenigstens derjenigen Personen, die später mit dem Gesetz zu thun haben werden, das ist auch in der Kommission völlig zweifellos gewesen. Ich glaube, es würde eine der Aufgaben der verbündeten Regierungen sein, in irgend einer populären Form eine Darstellung abzufassen mit offizieller Autorität, aus der dann auch der gewöhnliche Mann ersehen kann, wie er das Gesetz zu handhaben hat.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich kann aber die Diskussion nicht schließen, da mir der Antrag noch nicht vorliegt. —

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete Singer hat nun den Antrag Nr. 149, 28 der Drucksachen dahin formulirt:

> Die Quittungskarte enthält das Jahr, in welchem sie ausgegeben ist, sowie die Bestimmungen, welche über den Gebrauch der Quittungskarte (§ 90) und über die diesbezüglichen Strafbestimmungen (§ 142) erlassen sind; im übrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.

Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion und werde die Frage dahin stellen, ob für den Fall der Annahme des § 89 dessen zweiter Absatz in der von dem Herrn Abgeordneten Singer vorgeschlagenen und von mir eben verlesenen Weise abgeändert werden soll. Dann würden wir über den Paragraphen abstimmen. — Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich bitte, daß die Herren, welche den zweiten Absatz des § 89 für den Fall der Annahme dieses Paragraphen in der von dem Herrn Abgeordneten Singer vorgeschlagenen Weise abändern wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich, daß die Herren, welche den durch den (C) eben gefaßten Beschluß modifizirten § 89 annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen, und es wird übergegangen zur Diskussion des § 89a.

Die Diskussion wird eröffnet. Der dazu angestellte Antrag des Herrn Abgeordneten Bebel auf Nr. 149 der Drucksachen unter 29 ist durch eine frühere Abstimmung erledigt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henning.

Abgeordneter **Henning:** Es ist eine ganz verschiedene Auffassung eingetreten über die Bedeutung des Beitragsjahrs. § 13 ist vielfach so aufgefaßt worden, als könnte damit nachgeholt werden, was in anderen Jahren an Beiträgen etwa weniger geleistet worden ist. § 89a schreibt aber vor, daß die Quittungskarte überhaupt nur 47 Felder hat. Da nun an anderer Stelle angegeben ist, daß die Karte auch das Kalenderjahr trägt, so scheint die Möglichkeit nicht vorhanden zu sein, daß das, was an Beiträgen in einem Jahr weniger geleistet ist, nachträglich geleistet und ausgeglichen werden könnte. Meine Fraktion hat nicht daran gedacht, gegenwärtig irgend welche Anträge zu bringen, hat aber wenigstens die Sache anregen wollen und sich vorbehalten, etwa bis zur dritten Lesung eine Fassung zu finden, die die Zweifel, die wir thatsächlich über diese Dinge haben, löst.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion über den § 89a ist geschlossen.

Gegen den Paragraphen ist auch von Seiten des Herrn Vorredners Widerspruch nicht erhoben; ich werde, wenn das Haus damit einverstanden, ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß der § 89a genehmigt ist. — Die Genehmigung (D) ist erfolgt.

Ich eröffne die Diskussion über § 89aa. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich muß Sie bitten, in den § 89aa im zweiten Absatz zweite Zeile hinter dem Worte „Marken" einzufügen „derart". Der Satz muß also lauten:

> Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken derart aufzurechnen, daß ersichtlich wird ....

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, es ist doch wohl nicht angängig, daß wir im Plenum diesen § 89aa so ganz ohne Diskussion vorübergehen lassen, der für die Geschäftshandhabung einer der allerwichtigsten und schwierigsten ist. Durch die Einführung der Quittungskarten hat man gewisse Bedenken zu beseitigen gesucht, die gegen die Quittungsbücher vorhanden waren. Man hatte ja gegen die Quittungsbücher die Bedenken, die auch durch die Einführung der Quittungskarten keineswegs beseitigt, sondern nur gemildert sind, daß sie als Arbeitsbücher gebraucht werden könnten. Zur Milderung dieses Bedenkens hat man die Quittungsbücher in Quittungskarten umgewandelt, die eine kürzere Dauer haben, als die Quittungsbücher haben würden. Die Folge ist ein Geschäftsgebahren, welches nach allen Seiten hin eine außerordentliche Erschwerung bewirkt.

In diesem § 89aa ist vorgeschrieben, daß der Umtausch der Quittungskarte vorgenommen werden soll von der Ortspolizeibehörde. In der ersten Lesung der Kommission hatte man beschlossen, daß dieser Umtausch alljährlich am Schlusse

(A) des Jahres oder am Anfang des neuen Jahres stattfinden solle. Damals waren die Quittungskarten aufgestellt auf ein Kalenderjahr; jetzt sind sie ausgestellt auf ein Beitragsjahr, und die Konsequenz ist, daß nunmehr für jeden Versicherten die Quittungskarte in einem anderen Zeitraum abläuft, daß nunmehr der Umtausch sich nicht auf eine kurze Periode in jedem Jahr beschränkt, sondern daß an jedem Tage des Jahres ein Umtausch von Quittungskarten stattfinden kann. Freilich nicht in gleichem Maße an jedem Tage; denn ich glaube, daß nicht an jedem Wochentage ein Umtausch stattfinden wird, sondern daß sich ganz naturgemäß dieses Geschäft auf einen gewissen Tag der Woche, auf den Lohntag oder den Tag vor dem Lohntag, beschränken wird.

Es handelt sich nun darum, im Jahre 12 Millionen Quittungskarten umzutauschen, ein Geschäft, das ein außerordentlich zeitraubendes und in Folge der damit verbundenen Umschreibungen und Manipulationen auch ein für viele Ortspolizeibehörden keineswegs leichtes ist. Man war in der Kommission auch darüber nicht zweifelhaft, einmal, daß die großen Bezirke, die großen Städte und die großen Industrieplätze eine große Arbeitsvermehrung ihrer Ortspolizeibehörde durch dieses Geschäft bekommen würden. Ich glaube, man würde für die Stadt Berlin, wie ich mir das ausgerechnet habe, ein Büreau haben müssen von 10 bis 12 Personen, die den ganzen Tag thätig sein müssen, um das Geschäft zu erledigen. Wahrscheinlich reicht die Zahl noch nicht aus, weil sich naturgemäß das Geschäft auf gewisse Stunden zusammendrängt. Es ist für alle Behörden ein sehr zeitraubendes und kostspieliges Geschäft. Für diejenigen aber, die nicht büreaukratisch geschult sind, wie das bei den meisten Ortspolizeibehörden sein wird, — in einem Theil von Deutschland, speziell in Württemberg, ist es freilich der Fall, daß büreaukratische Kräfte die Gemeinde verwalten, etwas, was nicht sehr wünschenswerth erscheint, aber vorkommt; an allen
(B) anderen Stellen wird dem Gemeindevorsteher es außerordentliche Schwierigkeiten verursachen, dieses Geschäft richtig zu besorgen. Denn es handelt sich für ihn nicht bloß darum, eine Quittungskarte zu geben an Stelle der anderen, sondern die abgegebene Quittungskarte zu prüfen, ihren Inhalt zu übertragen auf eine neue und dies sorgfältig und gut zu machen; denn ist dabei ein Fehler begangen, so ist er kaum jemals wieder zu repariren.

Also es ist dadurch eine große Geschäftslast auf die Behörden gelegt, aber eine keineswegs geringe Geschäftslast auch auf die Arbeiter. Ich bitte Sie, zu bedenken, was das bei den vielen Arbeitern heißt, wenn sie an einem bestimmten Tage in die Stadt gehen müssen, um ihre Quittungskarten umzutauschen; es kann möglicherweise damit ein Arbeitstag verloren gehen, da der Arbeiter, der zum Büreau geht, keineswegs sicher ist, daß er gleich abgefertigt wird. Er kann stundenlang warten; denn das Geschäft ist durchaus kein einfaches und nicht ein Geschäft, das Zug um Zug gemacht werden kann, sondern es ist ein gewisses Quantum Arbeit für den Betreffenden damit verbunden. Das, meine Herren, sind Konsequenzen von der neuen Umänderung der Quittungskarten. An anderer Stelle werde ich mir erlauben, noch auf ein anderes Geschäft zurückzukommen, nämlich auf die Aufbewahrung der Quittungskarten. Es ist ja bei dem System dieses Gesetzes kaum möglich, eine andere Form zu finden, so daß diejenigen, die das Gesetz wollen, sich darin ergeben müssen, auch diese Erschwerung mit in den Kauf zu nehmen; es ist aber für diejenigen, die Bedenken gegen dieses Gesetz haben, ein Grund mehr, bedenklich zu sein, wenn eine so schwierige, umständliche und an vielen Stellen wahrscheinlich nicht gut zu erledigende Arbeit mit dem Gesetz verbunden ist.

Ich habe mir erlauben wollen, darauf aufmerksam zu machen, weil wir es für unsere Pflicht halten, daß nicht bloß wir wissen, was im Gesetze steht, sondern daß aus dem, was hier verhandelt wird, man auch im Lande erfährt, (C) welchen Gehalt das Gesetz hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat bei seinen Ausführungen den § 92 *a* nicht genug berücksichtigt. Nach dem § 92 *a* ist vorgesehen, daß den Krankenkassen dieser Umtausch übertragen werden kann. Wenn aber das geschehen wird — und das wird ja besonders für viele große Städte von Bedeutung sein —, so würde den Krankenkassen damit eine Arbeit zugemuthet, die hinter dem, was sie gegenwärtig bei ihrer Krankenversicherung zu leisten haben, doch sehr weit zurückbleibt. Wir hatten in der letzten Zeit die Möglichkeit — die Mittheilung wird ja wahrscheinlich den anderen Kommissionsmitgliedern auch zugegangen sein —, den Geschäftsbericht der großen Leipziger Ortskrankenkasse einzusehen mit ihren 52000 versicherten Kranken. Dieser Geschäftsbericht gibt eine Uebersicht über das, was die Kasse an Büreauarbeiten zu leisten hat. Wenn man das vergleicht mit dem, was hier die Krankenkassen zu leisten hätten, so ist diese neue Vorschrift eine Kleinigkeit.

Dann muß ich dem Herrn Abgeordneten Schrader auch darin widersprechen, daß wir durch den häufigeren Umtausch der Quittungskarten irgendwie die Stellung der Gemeindeverwaltungen erschwert hätten. Denn ich glaube, daß gerade für die kleinen Gemeindeverwaltungen die Aufrechnungen der Quittungsbücher, wie sie in der Regierungsvorlage vorgesehen waren, allerdings zu seltenen Terminen, ein ganz außerordentlich viel schwierigeres Geschäft war als das, was wir ihnen jetzt zumuthen. Nach der Regierungsvorlage konnten diese Quittungsbücher für mehrere Jahre bestimmt werden; nun ist es ja schon an sich vollständig klar, daß das Aufrechnen von mehreren Jahren schwieriger ist als das von einem Jahre. Dann aber vor allen Dingen müßte bei (D) den Quittungsbüchern die ganze seitherige Vergangenheit des betreffenden Arbeiters auf der ersten Seite vorgetragen werden; das ist aber eine Arbeit, bei der besonders die kleineren Gemeindeverwaltungen in die größte Verlegenheit kommen würden. Das, was denselben hier zugemuthet wird, ist doch verhältnißmäßig wenig. Ich gebe ja zu, daß eine große Anzahl von Arbeitern in einem Jahre bei verschiedenen Versicherungsanstalten beschäftigt werden, bei denen also die Aufrechnung mit gewissen Umständlichkeiten verbunden ist; die werden aber bei den kleineren Gemeindeverwaltungen verhältnißmäßig seltener vorkommen. Wenn wir aber an die in der Regel seßhaften Arbeiter denken, dann ist es wirklich kein großes Geschäft und kann, glaube ich, von jeder Gemeinde besorgt werden, einfach die Marken nachzuzählen und dem Betreffenden eine Bescheinigung zu geben: er hat so und so viel Marken in der betreffenden Lohnklasse. So können Schwierigkeiten entstehen in Ausnahmefällen; in der Regel aber wird die Arbeit einfach verlaufen, und die häufigere Arbeit, die hier zugemuthet wird, ist jedenfalls nicht ein Bruchtheil von dem, was bei Aufrechnung der Quittungsbücher zu besorgen war.

Nun möchte ich mich noch gegen eine Ausführung des Herrn Abgeordneten Schrader wenden. Der Herr Abgeordnete Schrader hat gemeint, daß durch die Quittungskarten die Besorgniß in Arbeiterkreisen, daß in den Quittungskarten ein Arbeitsbuch versteckt ist, nicht vollständig beseitigt sei. Meine Herren, ich glaube, daß bei der Quittungskarte, wie sie jetzt vorgeschlagen ist, von einem Arbeitsbuch, wie es in Arbeiterkreisen so wenig beliebt war, gar keine Rede mehr sein kann, besonders auch, weil die Bestimmung beigegeben ist, daß der Arbeiter zu jeder Zeit, wenn er derartigen Verdacht hat, verlangen kann, daß ihm die Quittungskarte umgetauscht wird. Ich glaube, daß dieses Bedenken, auf welches besonders der Herr Abgeordnete Grillenberger bei der ersten Lesung so großen Werth gelegt

(A) hat, vollständig beseitigt ist. Bei dem Quittungsbuch, wie es vorgesehen war, war und mußte auf der ersten Seite ein Nachweis sein über die ganze seitherige Arbeiterlaufbahn des betreffenden Arbeiters; in dieser Beziehung war es wirklich eine förmliche Chronik seiner seitherigen Thätigkeit. Dagegen konnte sich der Widerwille in den Arbeiterkreisen geltend machen; ich glaube aber, daß dieser Einwurf gegen die Vorlage durch die neue Bestimmung jedenfalls beseitigt ist auf der einen Seite, und daß auf der anderen Seite die häufigere Arbeit, die den Gemeindeorganen zugemuthet wird, eine außerordentlich viel leichtere und einfachere ist als die seitherige Arbeit, die bei der Aufrechnung des Quittungsbuches auch vorzunehmen war.

Bezüglich der Aufbewahrungsstellen hat der Herr Abgeordnete Schrader angekündigt, daß er bei einem späteren Paragraphen darauf zurückkommen werde, und es wird mir dadurch die Möglichkeit gegeben sein, zu antworten.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, ein Theil der Ausführungen des Herrn Vorredners gibt mir Veranlassung, einige Bemerkungen an seinen Vortrag zu knüpfen. Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl meint, daß alle Bedenken, welche sich gegen die Arbeitsbücher erhoben haben, durch die Einrichtung der Quittungskarten beseitigt sind. Ich bin nicht dieser Ansicht, will aber von vornherein zugeben, daß bei der Bearbeitung dieses Theiles der Vorlage es der Kommission mit anerkennenswerthem Geschick gelungen ist, einige der Bedenken, die man gegen die vorgeschlagenen Quittungsbücher haben mußte, zu beseitigen; es ist dieser Abschnitt der beste Theil der Kommissionsarbeit. Man kann und muß zugeben, daß die Kommission sich redlich bemüht hat, das Mißtrauen, welches in der Arbeiterschaft
(B) gegen die Quittungsbücher vorhanden ist, auf ein geringeres Maß zurückzuführen. Alle Bedenken sind aber noch nicht beseitigt; ganz ist es der Kommission nicht gelungen, die Quittungskarten vor jedem Mißbrauch zu bewahren. Die Herren werden ja bei den späteren Paragraphen Gelegenheit haben, das Bestreben, Mißbrauch zu verhüten, noch zu erweitern, indem sie den Antrag, den wir gestellt haben, annehmen.

Dasjenige, was die Arbeitsbücher resp. die Quittungsbücher dem Arbeiter mit vollem Recht verhaßt macht, kann, wenn auch in geringerem Maße, durch die Quittungskarten ebenfalls noch erreicht werden, und insofern sind wir der Ansicht, daß eine andere Organisation, die Anlehnung an die Krankenkassen z. B., mit der dort üblichen Rechnung und Buchung auch bei diesem Gesetz richtiger gewesen wäre. Wenn man den Vorschlägen gefolgt wäre, die nach dieser Richtung gemacht worden sind, nämlich die Ausführung dieses Gesetzes den Gemeindebehörden, eventuell den Organen, die auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens thätig sind, zu übertragen, so hätte man, indem man jedem der Versicherten, der zu dem betreffenden Bezirke gehört, ein Konto anlegen und darauf die nothwendigen Eintragungen und Berechnungen machen ließ, eine bequemere und vor Mißbrauch schützende Einrichtung getroffen. Da nun aber die Quittungskarte eingeführt ist, so muß jedenfalls alles geschehen, um die Möglichkeit des Mißbrauchs zu vermeiden.

Ich wollte, wie gesagt, nur die Ausführung des Herrn Dr. Buhl, daß mit der Einrichtung der Quittungskarte nun jedes Bedenken, das gegen die Quittungs- und Arbeitsbücher geäußert ist, vollständig aus der Welt geschafft ist, nicht unwidersprochen lassen. Da wir, wie mein Freund Grillenberger das vorhin schon ausgeführt hat, gegenüber der von Ihnen beschlossenen Organisation machtlos sind prinzipielle Aenderungen herbeizuführen, können wir nur wünschen, daß Sie uns auf dem Wege, jeden Mißbrauch der Quittungskarten möglichst zu beseitigen, weiter folgen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort (C) hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Der Herr Vorredner und seine Freunde werden jedenfalls das Eine zugeben müssen, daß unsere Bereitwilligkeit, Dispositionen dahin zu treffen, daß ein Mißbrauch des Quittungsbuches respektive der Quittungskarte als Arbeitsbuch unmöglich gemacht wird, eine sehr weitgehende gewesen ist, und daß diese Bereitwilligkeit auch ihre Früchte getragen hat.

Meine Herren, es war von vornherein, wie ich das schon bei der ersten Lesung gesagt habe, nicht recht verständlich, wie man auch hieraus wieder Kapital schlagen konnte, und wie man trotz des offenbaren Mangels an irgend einem Interesse der verbündeten Regierungen, aus dem Quittungsbuch ein Arbeitsbuch zu machen, noch fortgesetzt denunziren und die Leute aufregen konnte dahin: ja, es wird thatsächlich ein Arbeitsbuch. Nun, meine Herren, sind wir denn doch, um jedem möglichen Mißbrauch zu begegnen, zu der Quittungskarte übergegangen, die ganz nothwendigerweise nur eine beschränkte Geltungsdauer haben kann. Wenn aber jetzt doch noch in einer mir vollständig unbegreiflichen weise die Möglichkeit eines Mißbrauchs behauptet wird, dann übersieht man dabei vollständig die Vorschrift des § 89a Absatz 2, wonach der Arbeiter, dem auch nur der Schimmer einer Vermuthung dahin aufsteigt, daß sein bisheriger Arbeitgeber eine seiner Zukunft schädliche Notiz in die Quittungskarte aufgenommen haben könnte, berechtigt ist, sich jederzeit eine neue Quittungskarte geben zu lassen.

(Hört! hört!)

Also alles, was vorher auf der Quittungskarte, deren Umtausch er wünscht, etwa vermerkt sein sollte, kann der Arbeiter nach eigenem Ermessen unschädlich machen; er braucht bloß (D) hinzugehen, um sich eine neue Karte geben zu lassen. Wie hiernach auch nur der Schimmer einer Möglichkeit eines Mißbrauchs bestehen kann, ist mir effektiv unverständlich.

Im übrigen will ich mir erlauben, dem Herrn Vorredner das vorläufig festgestellte Formular einer solchen Quittungskarte zu überreichen. Wenn er da noch die Möglichkeit findet, auf die Quittungskarte außer dem, was nach den Vorschriften des Gesetzes eingetragen werden muß, noch böswillige Bemerkungen über den Arbeiter einzutragen, ja, dann kann er sich eine Prämie verdienen. Ich verstehe das nicht.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, ich bin von vornherein der Ansicht gewesen, daß das Mißtrauen, das man gegen die Quittungskarte des Gesetzentwurfs hatte, ein nicht begründetes war. Nichtsdestoweniger sind wir — und das hat ja auch der Herr Kollege Singer in vollem Maße, ich glaube, ich kann das sagen, anerkannt — bestrebt gewesen in der Kommission und zwar, wie ich sagen darf, unter voller Mitwirkung der Herren Regierungsvertreter, alle Bedenken bis auf, ich glaube, den letzen Schatten zu beseitigen, daß möglicherweise die Quittungskarte zu einem mißbräuchlich zu verwendenden Arbeitsbuch gemacht werden könne. Es müssen die Herren dabei nur eins im Auge behalten, daß es sich darum handelt, dem Versicherten eine Quittung eben zu sichern, die ihm die Gewähr gibt, daß, wenn er demnächst nun invalide wird, er auch wirklich den Nachweis liefern kann, und wenn man also die ihm überhaupt in die Hände geben will, dann muß das in einer Form und in einer Weise geschehen, daß es diesem

(A) Zwecke genügt. Ich glaube, es ist sehr viel wichtiger für den versicherten Arbeiter, daß er für den Fall, daß er invalide wird, nun auch wirklich eine brauchbare Quittung hat, als daß noch irgend etwas erfunden würde, was möglicherweise den Herren zur Beseitigung ihres, meine Herren, unbegründeten Mißtrauens noch befriedigender erschiene, aber dem Versicherten nicht dasjenige gewährt, was er haben muß.

Ich glaube in der That, mit dieser Organisation können nach der Richtung die Herren sich vollständig einverstanden erklären. Und wenn darauf hingewiesen wird, daß durch Quittungen, die die Kassen führten u. s. w., die Sache erledigt werden könne, so kann ich mir das doch nicht anders denken als so, daß den betreffenden Arbeitern ebenfalls eine Legitimation in die Hand gegeben wird. Je weitläufiger man es macht für den Arbeiter, desto mehr belästigt man ihn, und desto schwerfälliger und sowohl für den Arbeiter wie für den Arbeitgeber unangenehmer wird die Sache. Ich glaube wirklich, die Manipulation ist an sich jetzt so einfach, wie man sich nur denken kann. Von solchen Bedenken kann also nicht mehr die Rede sein.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs des Innern zu Anfang seines letzten Vortrages enthalten doch in der That ganz unberechtigte Vorwürfe.

Der Herr Staatssekretär meint, den verbündeten Regierungen hätte es bei dem Vorschlag auf Einführung der Quittungsbücher fern gelegen, den Mißbrauch mit denselben zu Gunsten der Arbeitgeber zu befördern, und er hat sich dahin geäußert, daß er nicht begreifen könne, daß man sich trotz dieser Auffassung „denunziatorisch und hetzerisch" gegen die Quittungsbücher erklärt habe.

(B) Das muß ich, soweit es meine Partei betrifft, auf das entschiedenste zurückweisen. Wir haben weder, soweit ich weiß, in einer Versammlung, noch durch den Mund eines Redners hier im Hause behauptet oder auch nur die Vermuthung ausgesprochen, daß die verbündeten Regierungen mit ihrem Vorschlage der Quittungsbücher bezweckten, dem Mißbrauch seitens der Arbeitgeber Thür und Thor zu öffnen; wir haben nur behauptet — und dabei bleibe ich auch heute stehen — daß die Quittungsbücher, die geplant waren, mißbräuchlich benutzt werden würden im Interesse der Arbeitgeber gegen die Arbeiter. Das ist doch etwas ganz anderes, als wenn man der Regierung imputirt, sie hätte den Mißbrauch mit den Quittungsbüchern befördern wollen.

Das mußte richtig gestellt werden, um die Entstehung einer Legende zu verhindern, die sonst, nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs, in das Land wandern könnte.

Was seine sonstigen Ausführungen anbelangt, so wiederhole ich, daß ich zugebe, daß die verbündeten Regierungen und die Kommission sich redlich bemüht haben, nach Möglichkeit den Mißbrauch, der mit den Quittungsbüchern getrieben werden könnte, dadurch zu verhindern, daß sie die Gebrauchszeit eines solchen Dokuments auf ein Jahr reduzirt haben. Das ist richtig; wir haben gar keinen Grund, das nicht anzuerkennen.

Der Auffassung des Herrn Staatssekretärs indessen, daß nun mit der Quittungskarte der letzte Verdacht eines Mißbrauchs schwinden müßte, kann ich nicht zustimmen. Ich bin dem Herrn Staatssekretär sehr dankbar für die freundliche Ueberreichung des Musters; ich kann aber nur sagen, daß im Laufe des Jahres, in dem diese Quittungskarte gilt, der Unternehmer durch besondere Zeichen und Merkmale dasjenige herbeiführen kann, was wir vermeiden wollen, nämlich die Kennzeichnung eines bestimmten Arbeiters wegen seiner politischen und sozialen Ueberzeugung. Wenn der Herr Staatssekretär meint, daß jeder Arbeiter, (C) wenn er diesen Verdacht hat, sich durch eine neue Karte davor schützen könnte, so gehört doch dazu, daß der betreffende Arbeiter erst das Merkmal, um welches es sich handelt, herausbekommt. Wer aber die Verhältnisse auf diesem Gebiete kennt, wer weiß, wie viel verschiedenartige Manipulationen ohne Wissen der Arbeiter gemacht worden sind, um dieselben nach einer bestimmten Richtung hin den Erwerbsgenossen der betheiligten Unternehmerkreise gegenüber zu kennzeichnen und verdächtigen, der wird mir zustimmen, wenn ich wiederhole: die Möglichkeit des Mißbrauchs der Quittungskarte ist nicht vermieden und kann überhaupt nicht vermieden und beseitigt werden.

Die sanguinischen Hoffnungen, die der Herr Staatssekretär an die Quittungskarten knüpft, theile ich nicht; wenn dieselben, was ich lebhaft wünsche, sich erfüllen sollten, so wird dies nicht von dem Willen der verbündeten Regierungen, sondern von der Ehrlichkeit der Unternehmer abhängen. Wenn die Unternehmer in dem Sinne die Quittungskarten gebrauchen, wie der Herr Staatssekretär es voraussetzt, so wird er Recht behalten. Wollen die Unternehmer aber auch bei dieser Gelegenheit ihre Klasseninteressen gegen die Arbeiter ausspielen, wie es wahrscheinlich geschehen wird, so schützt die Quittungskarte des Herrn Staatssekretärs die Arbeiter nicht davor.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Wünscht der Herr Referent das Wort? — Der Herr Referent verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung über den § 89aa.

Es ist nur eine Korrektur eines Druckfehlers in diesem Paragraphen gemacht. Ich werde den Paragraphen mit dieser Korrektur zur Abstimmung bringen, und ich bitte, daß diejenigen Herren, welche damit den Paragraphen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (D)

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen nun zu dem folgenden Paragraphen, § 89aaa. Hierzu ist ein Antrag Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 164 der Drucksachen sub 2 gestellt.

Wünscht der Herr Referent das Wort?

(Wird bejaht.)

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, wir haben zu dem § 3a den Beschluß gefaßt, daß die Anwartschaft erlischt, wenn während 4 Jahre hintereinander für weniger als insgesammt 47 Wochen Beiträge entrichtet worden sind. Wir haben also statt der Beschlüsse der Kommission hier 4 aufeinander folgende Kalenderjahre gesagt, während es dort 3 hieß. Eine Konsequenz dieses Beschlusses ist es, daß wir hier in § 89aaa in Zeile 2 statt „zweiten" „dritten" setzen müssen. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Antrages, der — gestellt von Dr. Buhl und Genossen auf Drucksache 164 — dies bezweckt.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es wünscht niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion.

Ich werde zunächst den Antrag Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 164 der Drucksachen sub 2 zur Abstimmung bringen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche in Einklang mit diesem Antrage in Zeile 2 des Paragraphen statt „zweiten" „dritten" sagen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

(A) Das ist die Mehrheit; es ist also dieses Amendement angenommen.

Ich werde nunmehr den Paragraphen mit dieser Abänderung zur Abstimmung bringen. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den § 89 aaa mit dieser Abänderung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum § 89 bb. Es ist dazu kein Antrag gestellt. Ich werde mit Ihrer Genehmigung voraussetzen, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß dieser Paragraph angenommen ist. —

§ 89 cc. Ich werde hier diese gleiche Annahme aussprechen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. — Das ist nicht der Fall.

Zu § 89 b liegt ein gedruckter Antrag vor auf Nr. 205 der Drucksachen von den Herren Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld), Schrader, bei § 89 b im ersten Absatz hinzuzufügen:

> Letztere ist verpflichtet, den Versicherten jährlich auf Grund der eingegangenen Quittungskarten eine Bescheinigung über die bis Ablauf des Vorjahres für ihn eingezahlten Beiträge auszufertigen. — Die Form setzt das Reichsversicherungsamt fest.

Wünscht der Herr Referent das Wort? Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, der Antrag, der von uns vorliegt, bildet einen Zusatz zu § 89 b, der, wie Sie in der Uebersicht sehen können, in der ersten Lesung der Kommission ähnlich beschlossen war. Dieser Absatz ist in der zweiten Lesung aus dem Paragraphen verschwunden ohne besonders große Motivirung; es war ja über-
(B) haupt bei Beginn der zweiten Lesung der Kommission eigentlich schon alles fertig.

Es ist ja bekannt, daß eine Anzahl von Abgeordneten mit Ausschluß einzelner Parteien zwischen der ersten und zweiten Lesung der Kommission zusammengetreten ist, um das ganze Gesetz im kleinen Kreise durchzuberathen, und eine Anzahl von Abänderungen und Streichungen vorgeschlagen hat, die denn auch durchweg zur Annahme kamen oder kommen mußten, da ja die Majoritätsparteien sich darüber geeinigt hatten, gerade so, wie es jetzt auch wieder mit dem § 18 gemacht wird.

Nun, meine Herren, wir sind der Meinung, daß man die Aufzählung, die Bescheinigung, die dem Manne bei dem Austausch der Quittungskarte durch die Ortspolizeibehörde gemacht werden soll, vollständig ersparen könne, daß diese Bescheinigung der Ortspolizeibehörde überhaupt gar keine Bedeutung hat. Wenn eine solche Bescheinigung gegeben werden sollte, so müßte sie von dem Vorstand der Versicherungsanstalt gegeben werden; da würde sie auch für die Versicherungsanstalt selbst eine bindende Bedeutung haben. Es ist doch möglich, daß die Karten einmal in Verlust gehen. Was geschieht, wenn die Karten für eine große Anzahl der Versicherten verlustig gehen, wenn das betreffende Gebäude abbrennt, — was wollen Sie dann machen? Nach den bisherigen Bestimmungen sind diese Quittungskarten, welche bei den Versicherungsanstalten aufbewahrt werden, der alleinige Beweis, nach dem nachher die Rente ausgerechnet wird. Jede andere Bescheinigung fehlt, und diejenigen der Ortspolizeibehörde sind ohne Werth und schwer zusammenzustellen oder nicht mehr vorhanden. Sie belasten die Ortspolizeibehörde mit einer Arbeit, welche die Versicherungsanstalten machen sollten. Ich meine auch, der Arbeiter habe doch ein gutes Recht, zu wissen, was er bezahlt hat. Er hat auch ein gutes Recht, daß ihm Sicherheit gestellt wird. Komplizirt ist die Sache doch gar nicht. Man würde eine kurze Notiz darüber bei den Versicherungsanstalten behalten; es wäre sogar möglich, daß (C)
die Aufbewahrung der Quittungskarte dann fortfiele. Eine wesentliche Mehrarbeit wird nicht dadurch entstehen; aber Sie werden dadurch eine Verbesserung des Gesetzes herbeiführen. Ich bitte Sie, unsern Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke**: Meine Herren, ich kann nicht zugeben, daß durch die Annahme des Antrags Rickert und Genossen der Gesetzentwurf verbessert werden würde. Ein ähnlicher Antrag wie der jetzt gestellte ist allerdings in der Kommission in erster Lesung angenommen worden, in zweiter Lesung aber, wie ich mich zu erinnern glaube, abgelehnt. In der Form, in welcher die Bestimmung damals in den Entwurf eingestellt worden war, hätte sie noch allenfalls passiren können; die Gestaltung, in welcher die Herren Antragsteller ihren Gedanken jetzt vorbringen, ist dagegen nach meiner Meinung ganz unmöglich. Nach dem Antrag der Herren Rickert und Genossen soll nämlich die Versicherungsanstalt berechtigt sein, ohne weiteres, ohne Antrag eines Versicherten, jährlich auf Grund der eingereichten Quittungskarten Bescheinigungen darüber auszustellen, wieviel von den einzelnen Versicherten bis zum Ablauf des Vorjahres an Beiträgen eingezahlt worden sind. Dies führt zu folgendem Ergebniß. Jede Versicherungsanstalt muß ihre Registratur oder was sie sonst hat, in jedem Jahre durchmustern und allen denjenigen Personen, für welche dort eine Quittungskarte lagert, ohne weiteres und ohne einen Antrag abzuwarten, eine Bescheinigung mittheilen über alles, was bisher nach Ausweis der Quittungskarten für sie geleistet worden ist. Dies soll alljährlich geschehen; eine nähere Bestimmung über die Zeit fehlt. (D)

Ferner soll aber die Bescheinigung auch alle diejenigen Beiträge, die bis zum Schlusse des Vorjahres entrichtet worden sind, umfassen, und dazu ist die Versicherungsanstalt gar nicht im Stande; denn die bisherigen Beitragskarten brauchen ja noch gar nicht alle eingegangen zu sein. Es könnte doch höchstens ein Nachweis über das, worüber der Nachweis bereits eingegangen ist, gegeben werden. Wer zwingt denn den Versicherten, seine Karten in der Zeit, während deren sie überhaupt gelten, rechtzeitig einzureichen? Die Karte wird erst nach Ablauf von drei Jahren ungiltig; erst bis zu diesem Zeitpunkt muß sie umgetauscht sein, und erst nach dem Umtausch gelangt sie an die Versicherungsanstalt. Also die Versicherungsanstalt kann gar nicht über alles dasjenige, was geleistet worden ist bis zum Schlusse des Vorjahres, eine Bescheinigung ertheilen.

Meine Herren, diese Gründe machen für mich den Antrag absolut nicht annehmbar. Im übrigen habe ich darauf hinzuweisen, daß dasjenige, was die Herren Antragsteller erreichen wollen, nämlich die Möglichkeit, für jeden Versicherten einen zusammenhängenden Ausweis über die Höhe seiner Gesammtbeiträge zu bekommen, nachdem deren Höhe für die einzelnen Beitragsjahre in Folge des Umtauschs der Quittungskarten bereits im einzelnen von den unteren Verwaltungsbehörden bescheinigt ist, — daß diese Möglichkeit auch ohne besonderen Antrag und ohne besondere Bestimmung des Gesetzes bereits jetzt gegeben ist. Es ist wiederholt in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß keine Versicherungsanstalt illoyal genug sein wird, auf einen Wunsch eines Versicherten die Ausstellung einer solchen Bescheinigung, soweit sie dieselbe auf Grund ihrer Registratur geben kann, jemals zu versagen.

Aus allen diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, dem Antrage der Herren Abgeordneten Rickert und Genossen zu § 89 b keine Folge zu geben.

(A) Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, der Herr Regierungskommissar hat vollständig Recht, daß dieser Antrag sich sehr wesentlich von demjenigen unterscheidet, wie er in der ersten Lesung der Kommission angenommen worden ist; denn wenn jetzt fortgelassen worden ist „auf ihren Antrag", so muß dieses alle Unzuträglichkeiten in noch viel schärferer Weise — ich glaube sogar, in einer gar nicht zu bewältigenden Weise — zum Vorschein bringen, wie das ja vom Herrn Regierungskommissar hervorgehoben ist.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen. Wir haben uns bemüht, möglichst die Behörden zu entlasten, die ja ohnedies durch dieses Gesetz genügend werden belastet werden. Nun aber sie hier damit zu belasten, ohne daß selbst der Betreffende es wünscht, diesen Millionen von Leuten jährlich Bescheinigungen zuzustellen, — das ist in der That, glaube ich, etwas, was das Gesetz überaus beschweren würde. Aber auch in der Fassung, wie der Antrag in der ersten Lesung angenommen war, hat es uns geschienen, er sei nicht nöthig, weil wir in der That glauben, daß es etwas selbstverständliches ist, wenn jemand den Stand seiner Rentenanwartschaft zu sehen wünscht, und er hat etwa die nöthigen Notizen, die ihm ja jährlich zugestellt werden von Seiten der Ortspolizeibehörden, — er braucht sie also nur aufzubewahren, da hat er sie ohnedies; aber es ist ja möglich und wird wahrscheinlich sehr oft eintreten, daß sie verloren gehen, — wenn also jemand die Gesammtübersicht haben will, so braucht er nur an den Vorstand der Versicherungsanstalt zu schreiben, und ich möchte den Vorstand sehen, der ihm nicht die nöthige Auskunft gibt. Ich glaube, daß der Antrag in der That in der Form, wie er hier gestellt ist, nicht füglich annehmbar ist, daß er aber auch, wie er in der ersten Lesung angenommen war, überflüssig ist.

(B) Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, wenn das so vollständig sicher wäre, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt auf jeden Antrag bereit sein würde die Auskunft zu geben, welche in unserem Antrag verlangt wird, dann wäre er freilich nicht nothwendig; aber ich glaube, daß das nicht vollständig sicher ist, gerade weil dieses Geschäft ein unter Umständen sehr zeitraubendes und die Versicherungsanstalt sehr in Anspruch nehmendes ist. Ich glaube, daß sehr wohl die Vorstände der Versicherungsanstalten nicht abgeneigt sein können, sich diesem Geschäfte zu unterziehen.

Nun halte ich es für nothwendig, dem Versicherten einen möglichst klaren Ausweis über seine Berechtigung zu geben, weil ja schon der Fall vom Herrn Abgeordneten Struckmann als möglich zugegeben ist und auch wahrscheinlich häufig vorkommen wird, bei wandernden Arbeitern z. B., daß sie ihre Police verlieren und einen neuen Ausweis bedürfen; ihnen ist die Möglichkeit zu geben, sich einen solchen wieder zu verschaffen. Das ist für den Versicherten von um so größerem Interesse, als die Möglichkeit gar nicht ausgeschlossen ist, daß einmal die Dokumente, die über seine Berechtigung sprechen, verloren gehen können, vielleicht verlegt werden und dergleichen. Also ich meine, es wäre ihm doch ein Recht zu geben, wieder in Besitz eines Ausweises gesetzt zu werden. Das ist der Zweck unseres Antrages. Ich stelle anheim, ob er formell allen durchaus entspricht. Sollten Sie ihn aus formellen Gründen ablehnen, so würden wir uns vorbehalten, ihn in dritter Lesung in anderer Fassung wieder einzubringen.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit doch noch ein Wort über das ganze Verfahren der Quittungskarte, der Aufbewahrung derselben u. s. w. sagen, schon deshalb, weil es Herr Kollege Buhl von mir erwartet. Meine Herren, nach diesem Paragraphen ist also vorgeschrieben, daß die umgetauschten Quittungskarten zunächst von der Ortspolizeibehörde an die Versicherungsanstalt des Bezirks gehen sollen, und daß dann jede Versicherungsanstalt die bei ihr gesammelten Quittungskarten an diejenige Versicherungsanstalt schickt, bei welcher zuerst der Versicherte eine Quittungskarte gelöst hat. Das sieht außerordentlich einfach aus; ich bitte aber, daß Sie sich gegenwärtig machen, um ein wie ausgedehntes Geschäft, eine wie ausgedehnte Registraturarbeit ꝛc. es sich handelt. Es handelt sich darum, für 12 Millionen Versicherte die Quittungskarten aufzubewahren, und nicht etwa so aufzubewahren, daß man sie auf einen großen Haufen wirft, sondern sie müssen mit größter Sorgfalt geordnet und in Ordnung erhalten werden. Für jede Quittungskarte muß ein Fach vorhanden sein, in welchem die erste auf die zweite, die zweite auf die dritte gelegt wird. Das muß mit äußerster Sorgfalt und Subtilität gehandhabt werden; denn wenn das nicht geschieht, so wird kaum ein Herausfinden möglich sein.

(C) Wenn ich sage, daß es sich um 12 Millionen Versicherte im ganzen handelt, so ist das eine Zahl, die für die Zukunft noch weitaus zu niedrig ist. Nicht nur wird diese Zahl mit der Vermehrung der Bevölkerung steigen, sondern, da das Absterben und Ausscheiden der Versicherten überhaupt nicht kenntlich wird, müssen alle Quittungskarten bis zu demjenigen Moment aufgehoben werden, wo absolut nicht mehr daran zu denken ist, daß der Versicherte noch lebt. Es wird keine Mittheilung von dem Tode Versicherter gemacht, und es ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, daß für den aus der Versicherungsanstalt Ausgeschiedenen die Ansprüche wieder aufleben, auch wenn er erst nach 20, 30 Jahren in das Versicherungsverhältniß wieder eintritt. Es müssen also alle Karten bis zum allerletzt denkbaren Termin aufbewahrt werden, sagen wir bis zum hundertsten Lebensjahre. Also zwei, drei Generationen wachsen allmählich heran, so daß die Ziffer von 12 Millionen vielleicht mindestens doppelt so hoch wird. (D) Jede einzelne Versicherungsanstalt wird, wenn wir annehmen, daß es etwa 30 sind, für 4- bis 800 000 Versicherte die Karten aufzubewahren haben, und, wie ich nochmals erwähne, mit der alleräußersten Sorgfalt. Denn wenn eine Karte an eine falsche Stelle gelegt wird, wenn nicht die Karte von Adolf Friedrich Müller Nummer so und so auf die Karte von Adolf Friedrich Müller gelegt wird, sondern zu einem anderen Müller kommt, so wird sie vielleicht überhaupt nicht wieder aufzufinden sein. Dazu wird eine große Registratur, werden große Räume gehören, und die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, daß vielleicht durch unordentliche oder durch untreue Beamte oder durch sonst einen Umstand Quittungskarten verloren gehen, und in dem Moment sind die Ansprüche aller derjenigen verloren, welche zu der Versicherung beigetragen haben. Ein Ersatz dieses Materials ist nicht möglich; durch andere Beweise wird der Versicherte kaum in der Lage sein, seine erworbenen Ansprüche nachzuweisen.

Das, meine Herren, ist eine von den Schattenseiten dieses Quittungskartensystems, die aber durchaus nicht beseitigt werden kann; das liegt in der Natur der Sache. Die einzige Beseitigung, meine Herren, wäre die, daß man über die Quittungskarten Konten führt. Ich habe mir diese Frage auch vorgelegt; das wird aber noch viel schlimmer.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie über 800 000 Versicherte Konten führen wollen, und wenn Sie in jedem Kontobuch 500 Folien für 500 Versicherte aufnehmen, so werden Sie sehen, daß es 8000 Kontobücher bei jeder einzelnen Versicherungsanstalt gibt. Das ist nicht möglich. Sie sehen, welch kolossale Dimensionen die Ausführung dieses Gesetzes in jedem einzelnen Falle annimmt. Ich habe das nur erwähnen wollen, weil wir es für nothwendig hielten, keinen Zweifel darüber zu lassen,

(A) welche Wirkung diese Bestimmungen haben werden. Wie bei anderen Fällen, verzichte ich auch hier darauf, irgend einen Abänderungsantrag zu stellen.

(Zuruf.)

— Ja, Herr Kollege Buhl scheint sich zu wundern, daß ich hier spreche; ich kann nur wiederholen, daß ich es für nothwendig halte, daß die Dinge hier zur Kenntniß kommen und, wie ich es thue, in ruhiger, objektiver Weise besprochen werden. Das war mein Grund der Diskussion, und ich freue mich, daß Herr Kollege Buhl es jetzt zugibt.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, der Wortlaut dieses Antrages mag ja noch nicht der ganz richtige sein, den gebe ich vollständig preis; aber ich muß sagen, daß die Versicherungsanstalt jährlich eine solche Bescheinigung wohl geben kann, um so mehr, da anheimgegeben ist, im Laufe des Jahres die Bescheinigungen zu geben, welche unmöglich an einem Tage für alle zu machen sind.

Meine Herren, in der Kommission ist uns gesagt worden: auf eine Anfrage des Versicherten muß der Vorstand — dieses Wort „muß" habe ich mir ausdrücklich notirt — Antwort ertheilen. Heute klingt die Sache schon wieder ganz anders; heute sagt der Herr Abgeordnete Struckmann: ich möchte den Vorstand sehen, der nicht antworten wollte; — heute sagt der Herr Regierungsvertreter: die Vorstände werden nicht so „illoyal" sein, das nicht zu thun. Meine Herren, das ist ganz etwas anderes. In der Kommission ist der gleichbedeutende Antrag wesentlich deshalb gefallen, weil dort ausdrücklich vom Regierungsrath erklärt wurde: auf einen diesbezüglichen Antrag muß der Vorstand antworten. Nun, das ist doch ein gewisser Unterschied.

(B) Im übrigen ist die Begründung des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen doch wohl nicht ganz richtig. Er sagt, die Versicherungsanstalt könne die Bescheinigung nicht geben, weil die Beitragskarten noch nicht eingegangen sind; die Beitragskarten werden von den Ortspolizeibehörden eingeschickt, und die werden nicht die Beitragskarten aufbewahren und ein paar Jahre liegen lassen, sondern sie sobald wie möglich los zu werden suchen. Das liegt in der Natur der Sache.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, ich habe vorhin schon gesagt, daß ich bezüglich des Aufbewahrens mich wahrscheinlich mit dem Herrn Kollegen Schrader noch in ganz freundschaftlicher Weise auseinanderzusetzen haben werde. Nun bitte ich nur, das, was jetzt vorgeschlagen ist, mit dem zu vergleichen, was früher in der Regierungsvorlage vorgesehen war. Da sollten die Quittungsbücher auch aufbewahrt werden; sie gingen aber in die Heimatsgemeinden zurück. Wenn aber die Gemeindeverwaltung gezwungen gewesen wäre, diese Quittungsbücher einzeln aufzubewahren, das wäre in vielen Fällen eine ganz außerordentlich große Belästigung für die Gemeinden und das Depositum dort auch kein sicheres gewesen.

Meine Herren, es handelt sich bei diesen ganzen Dingen darum, das verhältnißmäßig Bessere zu finden, und wir haben geglaubt, in den Vorschlägen, die wir Ihnen hier machen — obgleich wir gar nicht verkennen, daß große Schwierigkeiten dabei sind — Ihnen etwas verhältnißmäßig besseres vorschlagen zu können.

Uebrigens, in einigen Zahlen hat der Herr Abgeordnete Schrader sich doch geirrt. Er hat gemeint, wenn 400 000 Versicherte Konten bekämen und in jedem Kontenbuch 500 Eintragungen wären, daß dann 8000 Kontobücher nothwendig seien; man braucht nur 800. Es ist zwar auch viel, aber (C) nur der zehnte Theil davon.

Wir erkennen auch bei dieser Gelegenheit die Schwierigkeiten an; wir glauben aber, daß der Weg, den wir vorschlagen, ein gangbarer ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Ich will nur den Irrthum offen anerkennen, den Herr Kollege Buhl eben mitgetheilt hat. Ich will weiter erwidern, daß ich vollkommen mit ihm einverstanden bin darüber, daß das, was jetzt hergestellt ist, besser ist als das frühere; aber mir liegt nicht bloß daran, etwas verhältnißmäßig besseres, sondern etwas gutes zu haben. Ich glaube, es ist nicht unsere Aufgabe, etwas weniger schlechtes zu machen, sondern etwas zu machen, was gut ist, und ich bin der Meinung, daß hier etwas nicht gutes geschaffen ist, und das ist etwas, was mich dazu bestimmte, solchen Bestimmungen schließlich nicht meine Zustimmung zu geben.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Adelmann von Adelmannsfelden.

Abgeordneter Graf **Adelmann von Adelmannsfelden**: Meine Herren, ich bitte, auch diesen Antrag abzulehnen, nachdem die Worte „auf Antrag" darin nicht mehr enthalten sind wie früher in der Kommission. Wäre dies der Fall, dann könnte ich mich zur Annahme verstehen und hätte keine wesentliche Bedenken; aber so bringt dieser Antrag nur Vermehrung der Schreiberei und der Verwaltungsarbeiten. Ich möchte auch noch daran erinnern, welche großen Kosten für die Versicherungsanstalten daraus erwachsen. Es sind 12 Millionen versicherte Arbeiter, und wenn an jeden dieser Arbeiter im Jahre eine Quittung versandt werden soll à 10 Pfennig Portokosten, so macht das (D) für die Versicherungsanstalten im deutschen Reich eine Ausgabe von 120 000 Mark. Wenn die Herren sich also nicht entschließen können, das Wort „auf Antrag" hinzuzufügen, so muß ich gegen den Antrag stimmen. Ich möchte endlich noch auf die Schwierigkeit hinweisen, daß die Arbeiter nicht zu finden sein werden, an welche diese verschiedenen Quittungen adressirt werden sollen. Das ist unter Umständen gar nicht möglich, und das allein schon läßt den Vertrag als nicht durchführbar erscheinen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, in Folge der Debatte, und um diesen Paragraphen möglichst zur Annahme zu bringen, wollen wir ihn so fassen, daß die Versicherungsgesellschaft nur verpflichtet ist, auf Verlangen diese Mittheilung zu machen; das „jährlich" würde dann also fortfallen, und es würde heißen:

> Letztere ist verpflichtet, dem Versicherten auf sein Verlangen ꝛc.

Ich werde den Antrag sofort überreichen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann**: Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß das unter Umständen dann für den Versicherten die Folge haben kann, daß, wenn er im Laufe eines Jahres diese Bescheinigung verliert, und ihm liegt aus irgend einem Grunde daran, eine neue zu bekommen, dann der Vorstand der Versicherungsgesellschaft ihm vielleicht erst recht sagen wird: nein, du kannst das nur einmal jährlich verlangen, das steht im Gesetz. Ich glaube, dieser ganze

(A) Antrag ist überflüssig, und es sollte genügen, wenn hier von Seiten der Herren Regierungskommissare erklärt wird, daß sie das für selbstverständlich ansehen, daß, wenn, natürlich in einer nicht frivolen Weise, derartige Wünsche ausgesprochen werden, die Vorstände dem Rechnung tragen; ich glaube, eine solche Erklärung, die dann auch nöthigenfalls zu einer Anweisung von Seiten des Bundesraths an die Behörden führen würde, sollte nach meiner Ansicht vollständig genügen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Ich will der Anregung des Herrn Abgeordneten Struckmann dahin sehr gern entsprechen, daß ich erkläre: es ist selbstverständlich, daß die Versicherungsanstalten auf einen nicht völlig unbegründeten oder frivolen Antrag denjenigen Personen, deren Quittungskarten bei ihnen beruhen, einen Ausweis ertheilen über die Höhe derjenigen Beiträge, über welche der Ausweis bei ihnen beruht. Wenn sie dieser, wie ich glaube, absolut selbstverständlichen Verpflichtung nicht entsprechen, so werden sie dazu im Aufsichtswege angehalten werden.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Adelmann von Adelmannsfelden.

Abgeordneter Graf **Adelmann von Adelmannsfelden:** Meine Herren, ich möchte nur berichtigen, was ich vorhin sagte. Ich führte aus, daß die Kosten für die Versicherungsanstalten 120 000 Mark ausmachen würden. Das ist ein Irrthum; die Kosten betragen 1 200 000 Mark.

(B) Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Debatte.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Rickert, Schmidt (Elberfeld) und Schrader ist nun also abgeändert und lautet:

bei dem § 89 b dem ersten Absatz hinzuzufügen:

> Letztere ist verpflichtet, dem Versicherten jährlich einmal auf Grund der eingegangenen Quittungskarten auf sein Verlangen eine Bescheinigung über die bis Ablauf des Vorjahres für ihn eingezahlten Beiträge auszufertigen. — Die Form dieser Bescheinigung setzt das Reichsversicherungsamt fest.

Wünscht der Herr Referent das Wort? Der Herr Referent verzichtet.

Wir würden also zunächst über den Zusatz, der dem ersten Absatz gegeben werden soll, abstimmen, demnächst über den § 89 b, wie er sich nach der Abstimmung gestaltet haben wird.

Wird die nochmalige Verlesung des Antrags verlangt? — Das ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 89 b den eben verlesenen, veränderten Antrag Rickert, Schmidt (Elberfeld), Schrader annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es kommt nun § 89 b nach dem Vorschlag der Kommission unverändert zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Paragraphen nach dem Kommissionsbeschlusse annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen nun zu § 90, zu welchem der Antrag (C) Bebel und Genossen auf Nr. 149 der Drucksachen unter 30 vorliegt:

in § 90 Absatz 1 Zeile 4 hinter „Quittungskarte" die Worte zuzufügen:

> sowie der Gebrauch und die Annahme der Quittungskarte, oder die Nachfrage nach derselben, zum Zwecke der Legitimation oder als Nachweis eines früheren Arbeitsverhältnisses.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Grillenberger.

Abgeordneter **Grillenberger:** Meine Herren, der Antrag, der zu § 90 Absatz 1 Zeile 4 von uns eingebracht wurde, ist nichts weiter als eine Konsequenz des zu § 89 von uns gestellten Antrags, den Sie vorhin angenommen haben. Es heißt in der Kommissionsvorlage:

> Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig.

Wir beantragen nun, zwischen den Worten „Quittungskarte" und „sind unzulässig" einzufügen:

> sowie der Gebrauch und die Annahme der Quittungskarte, oder die Nachfrage nach derselben, zum Zwecke der Legitimation oder als Nachweis eines früheren Arbeitsverhältnisses.

Es wurde schon in der Diskussion über § 89 wiederholt darauf hingewiesen, daß trotz der von uns anerkannten Bemühungen, die sich die Kommission gegeben hat, um Mißbräuchen vorzubeugen, derartige Mißbräuche doch nicht ganz aus der Welt geschafft werden können, so lange das Kartensystem aufrecht erhalten bleibt. Nachdem uns der Herr Staatssekretär von Boetticher eine derartige Karte gezeigt hat, konnten wir uns erst einen Begriff davon machen, (D) wie das Ding aussehen soll. Da haben wir gefunden, daß auf der Titelseite gerade genug Platz vorhanden ist, um seitens der Unternehmer Unfug mit der Karte zu treiben, um allen möglichen Ausschreitungen Raum zu gewähren. Man braucht übrigens gar nicht so sehr viel Platz dazu: — man kann schon mit einem Strich oder Punkt die Karte derartig kennzeichnen, daß der Inhaber derselben bei den Erwerbsgenossen des Arbeitgebers, der den Strich oder den Punkt gemacht hat, genügend gebrandmarkt ist. Das einzig Gute ist, daß die Karte nur auf ein Jahr gilt, und daß das Kennzeichen dann wieder verschwindet. — Also vollständig sind die berechtigten Befürchtungen der Arbeiter nicht beseitigt. Allein nachdem nun einmal das ganze System so zugeschnitten ist, daß man wohl oder übel über die Karte nicht hinwegkommen kann, haben wir uns gesagt, daß wenigstens nach anderer Seite hin der Versuch gemacht werden müsse, Mißbräuchen nach Kräften vorzubeugen, und zwar dadurch, daß wir hier noch einen Passus einschieben und auch die Strafbestimmung entsprechend zu korrigiren beantragen.

Meine Herren, aus der Besichtigung der Karte haben wir auch die Ueberzeugung gewonnen, daß auf der Rückseite Platz genug vorhanden ist, um die ganzen Bestimmungen über den Gebrauch der Karte und die Strafbestimmungen abzudrucken. Es wird das ein ähnliches Verfahren sein, wie auf den Freifahrtkarten der Reichstagsabgeordneten, wo man auch das ganze Reglement über die Zwangsrouten, die wir zu fahren haben, aufgedruckt hat. Nun, da dieser Platz vorhanden ist, so muß er auch noch dazu ausreichen, die Bestimmungen mit darauf zu setzen, die wir für diesen Paragraphen jetzt noch einschieben wollen. Ich habe zu einer Zeit als Handwerksgeselle Deutschland bereist, als die alten Wanderbücher noch existirten, wo man in den meisten Ländern noch von der Polizei visirt bekommen hat, und wo die Wanderbücher als einziges Legitimationsmittel gegolten haben, der

(A) Behörde gegenüber und dem Meister, dem Prinzipal gegenüber. Ich weiß also, meine Herren, ganz genau zu beurtheilen, wie derartige Legitimationsinstrumente behandelt zu werden pflegen, und darum sagen wir: es muß auch der entferntesten Möglichkeit vorgebeugt werden, daß diese Quittungskarten mit dem Arbeitsverhältniß gar nichts zu thun haben und daher auch nicht als verstecktes Arbeitsbuch seitens der Prinzipale gebraucht werden dürfen. Der Gebrauch und die Annahme der Quittungskarte zum Zwecke der Legitimation oder eines Nachweises eines früheren Arbeitsverhältnisses soll unter Verbot gestellt werden, und zwar nicht bloß die Annahme seitens des Prinzipals, sondern auch der Gebrauch seitens eines Arbeiters, der vielleicht, um sich „lieb Kind" zu machen, sich von vornherein einzuschmeicheln bei einem Arbeitgeber, wo er gern in Arbeit eingestellt sein wollte, die Karte ungefragt als Legitimation vorzeigt.

Um das Verbot aber konsequent durchzuführen, ist es auch nothwendig, die Nachfrage nach dieser Karte in diesem Sinne als unzulässig zu erklären. Wenn z. B. irgendwo ein Strike ausgebrochen ist, die an demselben betheiligten Arbeiter reisen zum Theil ab, wie das meistens bei unverheirateten Arbeitern der Fall ist, die Leute kommen an einen anderen Ort, wo man von dem Strike bereits benachrichtigt ist, und in Ermangelung irgend einer anderen Legitimation verlangt der Arbeitgeber, bei dem sie eingestellt sein wollen, von ihnen die Vorzeigung der Quittungskarte, — so soll dies nach unserem Antrage ebenfalls verboten werden. Es soll der Prinzipal nicht das Recht haben, zum Zwecke der Legitimation über ein früheres Arbeitsverhältniß nach dieser Karte fragen zu dürfen.

Dies mag vielleicht manchem von Ihnen überflüssig erscheinen; aber derjenige, der selber als Lohnarbeiter, als Handwerksgeselle alle diese Verhältnisse mit verlebt hat, der weiß ganz genau, wie das gehandhabt wird, — der wird uns vollständig Recht geben, wenn wir verlangen, daß eine der-
(B) artige Bestimmung in das Gesetz hineinkommen soll. Es ist das durchaus nicht überflüssig, sondern sehr nothwendig; und nachdem Sie ja wiederholt versichert haben, nachdem von der Regierungsbank aus und seitens der verschiedenen Parteien im Hause die positive Versicherung abgegeben ist, daß sie alles mögliche aufbieten wollen, um jedem von den Arbeitern befürchteten Mißbrauch vorzubeugen, nachdem Sie dem auch insofern Rechnung getragen haben, daß überhaupt die Bestimmungen auf der Karte abgedruckt werden sollen, hege ich die Hoffnung, daß Sie auch diesen Bedenken über den Gebrauch oder Mißbrauch der Karte Rechnung tragen und unserem Antrag zustimmen werden.

Zum Schluß möchte ich noch ein paar Worte dem gegenüber sagen, was der Herr Minister von Boetticher vorhin in Bezug auf das Interesse geäußert hat, welches nach Anschauung der Arbeiter bei der Regierung vorhanden sei, derartige Karten oder Bücher sozusagen als Ersatz für die Arbeitsbücher einzuführen. Er meinte, er könne nicht verstehen, wie man in Arbeiterkreisen auf den Einfall kommen könnte, daß die Regierungskreise irgend ein Interesse daran haben, vermittelst der Legitimation, die bloß für das Alters- und Invalidengesetz eingeführt werden soll, ein verkapptes Arbeitsbuch einführen zu wollen. Ja, meine Herren, auch für mich werden diese Befürchtungen nicht ganz gehoben, so lange man nicht darauf verzichtet, überhaupt dieses Quittungsbuch einzuführen. Die Befürchtung geht nämlich dahin, daß die Regierung allerdings insofern ein, wenn auch nur indirektes Interesse daran haben könne, das Quittungsbuch als Arbeitsbuch sozusagen hinten herum einzuführen, als ja bekanntlich von Seiten der für die Zünfte und die Zwangsinnungen begeisterten Herren und auch von Seiten verschiedener Großindustrieller schon seit Jahren danach gestrebt wird, ein obligatorisches Arbeitsbuch einzuführen; und da liegt es denn allerdings für die Arbeiter nahe, daß sie sich sagen: die Regierung will auf diese Weise zwei Fliegen mit einer Klappe treffen, — sie will den ewigen Agitationen (C) der Zünftler, denen sie nicht nach allen Richtungen entgegenkommen will, weil sie ihnen nicht entgegenkommen kann, ein Ende machen, und auf der anderen Seite will sie den Herren doch eine Art Besänftigungsmittel darbieten. Und da wäre denn das Quittungsbuch das richtige Mittel gewesen; man hätte da auf der einen Seite die Agitationen jener Herren beseitigt und auf der anderen Seite ihnen gewissermaßen Rechnung getragen, indem man ihnen dieses Quittungsbuch quasi als Arbeitsbuch überantwortet hätte. Insofern war und ist heute noch in weiten Kreisen der Arbeiterbevölkerung die Ansicht vertreten, daß die Regierung allerdings die Absicht habe, in Gestalt dieses Quittungsbuches das Arbeitsbuch einzuführen.

Ich glaubte diese Worte bloß beifügen zu sollen zur Aufklärung des Herrn Ministers, der nicht begreifen wollte, wie die Arbeiter zu solchen Anschauungen kommen könnten.

Im übrigen möchte ich Sie wiederholt ersuchen, dem Antrag von uns auf Beifügung der von mir zitirten Worte zu § 90 stattgeben zu wollen.

Vizepräsident **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Ich gestatte mir, dem Herrn Abgeordneten Grillenberger auf seine letzte Bemerkung zu erwidern, daß die Regierung weder an einem offenen, noch an einem geheimen Arbeitsbuch irgend ein Interesse hat; die verbündeten Regierungen haben kein Interesse daran, ein obligatorisches Arbeitsbuch zu schaffen. Wenn sie aber ein solches Interesse hätten, so könnten sie einen unzweckmäßigeren Weg, dieses Bedürfniß zu befriedigen, als dieses Marken- oder Quittungsbuch, selbst wenn es nach der ursprünglichen Vorlage angenommen wäre, (D) gar nicht einschlagen. Ich glaube, bei aller Anerkennung dessen, daß in Arbeiterkreisen ein gewisses Mißtrauen gegen dieses Quittungsbuch geherrscht hat, daß gleichwohl die Vorschläge, wie sie hier von den Herren gemacht worden sind, über das Ziel hinausschießen, daß sie viel zu weit gehen, daß sie im Falle ihrer Annahme Zustände herbeiführen würden, die weit unerträglicher sein würden, als wenn man auf diesen Gedanken nicht einginge. Man stelle sich einmal vor, wie sich die Verhältnisse gestalten werden!

Es soll hiernach untersagt sein „der Gebrauch und die Annahme der Quittungskarte, sowie die Nachfrage nach der Quittungskarte zum Zwecke der Legitimation"; auch dem Arbeiter ist es hiernach aufs strengste untersagt, seine Quittungskarte als eine Legitimation, z. B. bei der Post zu gebrauchen, wenn er Geldbriefe, Einschreibebriefe empfängt und sich zu deren Entgegennahme legitimiren will; er darf auch beliebigen anderen Privatpersonen gegenüber, ja selbst der Polizei gegenüber, wenn er in Verlegenheit kommt, seine Quittungskarte nicht gebrauchen; er muß sie auf das allerängstlichste verschließen, wenn er sich nicht strafbar machen will, damit sie nur ja nicht ein fremdes Auge zu sehen bekommt, — die Sache wird ja unter Strafe gestellt. Wenn ein Postbeamter, dem wirklich eine solche Karte vorgelegt wird, sie nur zum Zwecke der Legitimation ansieht, wenn er nur den Gebrauch davon macht, daß er sich überzeugt, ob diese Karte für deren Inhaber eine Legitimation ist, macht er sich strafbar. Selbst der Polizeibeamte, der die Karte in die Hand nimmt, macht sich strafbar.

Meine Herren, ich glaube, so weit zu gehen, ist überflüssig und auch nicht nöthig. Es sind alle Kautelen im Gesetz getroffen, um den Mißbrauch zu beseitigen, den die Herren befürchten; aber so weit zu gehen, wie man hier mit der Beschränkung der persönlichen Freiheit in der Benutzung der Quittungskarte geht, ist nicht erforderlich. Es würde sich

(A) das nicht vortheilhaft im Gesetze ausnehmen und würde auch den persönlichen Interessen der Arbeiter nicht dienen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, ich möchte zunächst einen anderen Punkt erwähnen. Es findet sich im Absatz 2 des § 90 die Bestimmung:

> Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches der Kontrole u. s. w. findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Es ist im Verlaufe der folgenden Paragraphen auch mehrfach von den Organen der Versicherungsanstalten die Rede. Da möchte ich hier feststellen, daß nach Seite 170 des Berichts die Kommission darüber einverstanden war, daß für den Fall, daß von dem § 92 Gebrauch gemacht würde, wonach die Krankenkassen oder andere Kassen und Hilfsstellen mit gewissen Funktionen betraut werden, dieselben auch als Organe der Versicherungsanstalten anzusehen sind. Es ist das von großer Bedeutung, weil sonst, wenn dies nicht angenommen würde, eine große Reihe von Ergänzungen zum Gesetze noch nothwendig sein würden, z. B. bei der Frage, wie Streitigkeiten zu entscheiden sind. Da ist auch gesagt: Streitigkeiten zwischen Organen der Anstalt u. s. w. Es ist von diesen Krankenkassen besonders dabei nicht die Rede. Wir würden dann für alle diese Fälle noch immer besondere Vorsorge treffen müssen, ob dasjenige und in welchem Umfang dasjenige, was für die Organe hier Ausdruck gefunden hat, auch für die Krankenkassen gelte. Ich betrachte es aber als selbstverständlich, daß, wenn man die Krankenkassen und die Hebestellen in der Weise, wie es in § 92 und den folgenden Paragraphen vorgesehen ist, in die Organisation dieses Gesetzes hineinzieht, sie dann auch die Organe der
(B) Versicherungsanstalten sind. Es ist aber vielleicht doch zweckmäßig, das hier ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen und vielleicht auch eine Uebereinstimmung der Herren Regierungsvertreter darüber hier zu konstatiren.

Was sodann den Antrag der Herren Bebel und Genossen betrifft, so weiß ich demjenigen, was der Herr Ministerialdirektor Bosse hier vorgetragen hat, allerdings kaum etwas hinzuzufügen. Ich muß gestehen, ich habe meinen Augen kaum getraut, wie die Herren von der Partei, die sich gerade als die Vertreter der Arbeiter hier betrachtet, die Arbeiter in einer solchen Weise unter Vormundschaft nehmen und sie in ihrer Freiheit beschränken wollen, wie sie, wenn jemand in seinem eigenen Interesse es hält, von diesem Papier Gebrauch zu machen für irgend welche für ihn wohlthätige Zwecke, wie Herr Ministerialdirektor Bosse sie ja hier genügend genannt hat, bei der Post, bei der Polizei oder sonstwo, — wie man ihm da verbieten will, dies Papier zu dem Zweck zu benutzen, und ihn, wenn er es trotzdem thut, unter Strafe stellen will. Ja, meine Herren, ein größerer Eingriff in die natürlichsten persönlichen Rechte, daß ich jedes mir zur Hand liegende, mir gehörige Papier benutze, um in der vortheilhaften, im Gesetz erlaubten Weise, wie es möglich ist, es zu benutzen, — ein größerer Eingriff ist mir nicht denkbar; und wie das verboten sein soll, das verstehe ich in der That gar nicht.

Meine Herren, ich meine, schon aus dem Grunde ist dieser ganze Antrag in keiner Weise haltbar; wir werden ihn unbedingt ablehnen müssen. Es wäre ein wahrhaftes Danaergeschenk für unsere ganze Arbeiterwelt.

Weiteres glaube ich zur Charakterisirung nicht hinzuzufügen zu brauchen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Ich wollte nur konstatiren, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen mit der Auffassung des Herrn Abgeordneten Struckmann darüber einverstanden sind, daß diejenigen Krankenkassen, die mit dem Umtausch und mit der Ausstellung von Quittungskarten betraut sind, als Organe der Versicherungsanstalt zu betrachten sind. (C)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Struckmann und die des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen gegen unseren Antrag sind doch durchaus unzutreffend und einem Gebiet entnommen, welches für die Beurtheilung dieses Antrages gar nicht angezogen werden kann. Wenn die Herren eine Beschränkung der persönlichen Freiheit in unserem Antrag erblicken und nun sich zu Vertretern der Arbeiter aufwerfen, indem sie sagen: ja die Leute können eine Quittungskarte als Legitimation bei der Post und Polizei gebrauchen, — so würden Sie vielleicht zunächst die Güte haben, mir die Frage zu beantworten, womit die Arbeiter sich denn jetzt an diesen Stellen legitimiren; denn die Quittungskarte existirt ja noch nicht, und eine Legitimation ist sowohl bei Behörden als bei Privaten doch auch unter den heutigen Zuständen nothwendig. Das, was die Arbeiter heute zum Nachweis ihrer Persönlichkeit gebrauchen können, werden sie auch später besitzen und verwenden. Insofern trifft dieser Einwand also nicht zu.

Was die Ausführungen des Herrn Kollegen Struckmann anlangt, der sich wundert, gerade von uns einen solchen Antrag zu sehen, so läßt sich darauf nur erwidern, daß, wer unseren Antrag richtig verstehen will, zu dem Vorwurf des Herrn Struckmann gewiß nicht kommen kann. Es handelt sich bei diesem Antrage nicht darum, den einzelnen Arbeiter in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken, sondern ihn zu (D) schützen vor der Möglichkeit eines Mißbrauchs mit der Quittungskarte, welcher vorhanden ist, wie mein Freund Grillenberger, wie ich glaube, unwiderleglich nachgewiesen hat. Die Ausführungen, die er in Bezug auf Strikes gemacht, müssen Ihnen beweisen, daß hier doch dasjenige erreicht werden kann, was zu verhindern Sie mit uns bereit sind, und wozu Sie namentlich die Quittungskarte nicht mißbrauchen lassen wollen. Denn wenn jemand wegen eines Strikes aus einer Stadt in die andere geht, und nun der betreffende Arbeitgeber, der von dem Strike unterrichtet ist, sieht, daß die Einklebung der letzten Quittungsmarke zusammenfällt mit dem Termin des Ausbruchs des Strikes, so ist dadurch der Mann gekennzeichnet, und es wird — unter der Voraussetzung, daß die Unternehmer der betreffenden Gewerbe den Ausschluß derjenigen Arbeiter, die in einer anderen Stadt gestrikt haben, wünschen und beschließen — das einfache Vorzeigen dieser Quittungskarte genügen, um dem betreffenden Manne die Erlangung von Arbeit unmöglich zu machen. Diesen Zustand zu verhüten, ist Absicht und Zweck unseres Antrags, und ich denke, gerade wir dürften wohl gegen den Vorwurf des Herrn Struckmann gefeit sein, und er wird innerhalb der Arbeiterschaft kaum jemanden finden, der seinen Ansichten in Bezug hierauf beitritt.

Insofern es sich aber um die Verhütung von Mißständen und Unzuträglichkeiten handelt und, wenn nothwendig, dabei dem einzelnen Individuum bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, hat der Herr Abgeordnete Struckmann ganz Recht, wenn er darin unseren prinzipiellen Standpunkt erblickt. Wir sind prinzipiell von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die individuelle Freiheit da ihre Grenze findet, wo sie anfängt, der Gesammtheit oder einem Theil der Gesammtheit zu schaden. Diese Grenze ist bei dem Unternehmer an dieser Stelle gegeben. Wir wollen nicht, daß eine Quittungskarte benutzt werden kann zum Zwecke der

(A) Legitimation, zur Feststellung, weshalb jemand die Arbeit verlassen hat, und zur Nachforschung über die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Arbeiters. Es ist unser Wunsch, daß durch dieses Gesetz Vorkehrungen getroffen werden, um solches zu verhindern.

Wenn nun aber die Vertreter der verbündeten Regierungen namentlich bemängelt haben, daß auch Strafbestimmungen verlangt werden, so erinnere ich an die Vorgänge bei der zweiten Berathung des Genossenschaftsgesetzes und bin zu meiner Freude in der Lage, mich einmal auf den Standpunkt des Herrn Kollegen Dr. Miquel stellen zu können, der gemeint hat, schon allein eine Verbotsbestimmung würde segensreich wirken. Und ich glaube, man kann sogar im vorliegenden Fall diese Auffassung mit größerem Recht vertheidigen, als es damals geschehen konnte. Wenn also durch Aufnahme einer derartigen Bestimmung jedem Arbeiter und Arbeitgeber bei dem Gebrauch der Quittungskarte vor Augen geführt wird, daß er die Karte zum Zweck der Legitimation nicht verwenden oder nicht nach ihr fragen darf, so wird dies schon sehr heilsam wirken. Es wird damit den Bestrebungen, die Quittungskarte zu mißbrauchen, ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Und ich muß sagen, so sehr ich, dem Gebot der Logik folgend, mich keinen Augenblick besinnen würde, nachher die Strafbestimmung anzunehmen, so würde ich doch eine gewisse Wirksamkeit dieser Bestimmung schon darin erblicken können, wenn sie nur ihren Platz mit den anderen Bestimmungen auf der Quittungskarte finden würde.

Bestimmend zu unserem Antrage sind für uns die Erfahrungen gewesen, die in Bezug auf Strikes u. s. w. gemacht worden sind, und so sehr Sie sich auch bemühen, meine Herren, den Vorwurf der Förderung des Mißbrauches mit der Quittungskarte von sich abzuwenden, so wenig sind Sie in der Lage, zu verhüten, daß dieser Mißbrauch getrieben wird. Ich meine, unser Antrag hat nicht die prinzipielle (B) Bedeutung, welche der Herr Kollege Struckmann ihm gegeben hat; eine Verletzung, eine Bedrohung, eine Vernichtung der persönlichen Freiheit liegt nicht in demselben; die jetzt geltenden Legitimationsmittel genügen vollkommen und sie brauchen durch die Quittungskarte nicht vermehrt zu werden; bei der Möglichkeit — ja ich möchte sagen: bei der Sicherheit eines Mißbrauchs mit derselben — liegt dazu kein Anlaß vor. Deswegen sind die Einwendungen in dieser Beziehung nach meiner Auffassung nicht als zutreffend anzuerkennen, und ich kann mich nur der Bitte meines Freundes Grillenberger anschließen, durch Annahme unseres Antrags mit dazu beizutragen, daß die Möglichkeit des Mißbrauches der Quittungskarte, wenn auch nicht ganz verhindert, so doch wenigstens erschwert wird.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, obwohl wir — und ich glaube, auch das ganze Haus — mit den Herren Antragstellern über das Ziel, welches hier erreicht werden soll, vollkommen einverstanden sind, so bin ich doch in Bezug auf den Weg, der hier vorgeschlagen wird, durch die Ausführungen des Herrn Vorredners nicht überzeugt. Er hat gefragt, womit sich denn die Arbeiter jetzt legitimiren, da sie doch noch keine Quittungskarten haben? Das ist ganz richtig, sie haben jetzt noch keine Quittungskarten; allein wenn man heutzutage irgendwie in die Nothwendigkeit kommt, ein Legitimationspapier haben zu müssen, so ist das stets eine Verlegenheitssituation, und da greift man begreiflicherweise nach jedem zur Legitimation geeigneten Papier, welches einem zunächst zur Hand ist. Weshalb man dem Arbeiter die Möglichkeit abschneiden soll, auch die Quittungskarte, wenn es ihm paßt, hierzu zu benutzen, vermag ich absolut nicht (C) abzusehen.

Dann hat der Herr Abgeordnete Singer gemeint, es wäre doch möglich, daß man an dem Zeitpunkt, zu welchem die letzte Quittungsmarke eingeklebt wäre, erkennen könne, ob der betreffende Inhaber der Quittungskarte aus einem Ort käme, wo eben ein Strike ausgebrochen sei. Das ist aber nicht möglich. Zunächst wie jetzt die Sache liegt, sieht man der Quittungsmarke absolut nicht an, wann sie eingeklebt worden ist, davon steht bis jetzt absolut nichts im Gesetze; es ist höchstens die Möglichkeit gegeben, daß durch die Kassirungsbestimmungen diese Möglichkeit später durch den Bundesrath geschaffen wird.

Im übrigen aber erwidere ich dem Herrn Abgeordneten Singer ganz einfach: irgend ein Zeichen, das der Arbeitgeber erkennen kann, muß auch der Arbeiter erkennen, und wenn es nur in einem Nadelstiche besteht oder in einer Linie, die man mit einer Nadel auf der Quittungsmarke zieht, oder in einem Bleistiftpunkt oder Dintenstrich, — kurz, mag das Zeichen so groß oder so klein sein, als es will, so glaube ich, muß es der Arbeiter — er ist doch auch nicht auf den Kopf gefallen — erkennen; und wenn er es in der That erkennt, so geht er hin und holt sich eine andere Quittungskarte.

Deshalb halte ich diesen weitgehenden Eingriff in das individuelle Belieben des Arbeiters und auch der Leute, die ihn auffordern, unter Umständen sich zu legitimiren, für überflüssig und schädlich.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, einer Bemerkung des Herrn Kollegen Singer gegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß die Zeit der Einklebung nicht zu ersehen ist auf der Quittungskarte; es ist ausdrücklich von einer Kassirung der Marke abgesehen, und also ein Hinweis darauf, (D) zu welcher Zeit die einzelne Marke aufgeklebt worden ist auf die Quittungskarte, absolut nicht zu ersehen. Also das Beispiel von den Strikes, daß man die Zeit eines Strikes darauf sehen könnte, ist nicht zutreffend.

Im übrigen, meine Herren, möchte ich noch darauf hinweisen, ob der Herr Kollege Singer, wenn er ganz unbefangen sich fragt, wohl selbst der Ansicht sein wird, daß die Arbeiter sich an eine solche Bestimmung kehren werden und kehren können. Ich halte das für absolut undenkbar, daß jemand, der das einfachste Papier in Händen hat, um irgend einen für sich nützlichen Zweck zu erreichen, an den Strafparagraphen sich kehren wird, der ihm sagt: nein, das Papier mußt du ja in der Tasche behalten, sonst kannst du auf sechs Monate beigesteckt werden, oder auf drei Monate; es darf gar nicht zum Vorschein kommen. Das ist etwas so unnatürliches, ist eine so unnatürliche Beschränkung der Freiheit, daß kein Arbeiter sich daran kehren wird. Was wird dann die Folge davon sein? Daß wir uns eine Arbeiterschaft erziehen, die bewußt oder unbewußt fortwährend jeden Tag gegen das Gesetz handelt, und das ist doch nicht wünschenswerth. Und auf der anderen Seite eröffnet sich für die furchtbarste Spionage Thür und Thor; nachher braucht nur ein Streit zwischen Arbeitgeber und Arbeiter auszubrechen, dann kann der Arbeitgeber den Arbeiter denunziren und der Arbeiter den Arbeitgeber. Es wird ja ein ganz unerträgliches Verhältniß werden. Diese hohen Strafen sind ja absichtlich so hoch gesetzt, damit dem Mißbrauche in möglichst gründlicher Weise vorgebeugt werden soll; deshalb sind so hohe Strafen — ich weiß nicht, wieviel 1000 Mark und so und so viele Monate Gefängniß — darauf gesetzt. Und nun wollen Sie uns eine Arbeiterschaft und Arbeitgeberschaft schaffen, die immer das Bewußtsein in sich tragen muß: wir haben hier gegen diese Paragraphen gehandelt und sind jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt, in einer solchen Weise de-

(A) nunzirt zu werden und solche Strafe zu erhalten! Das ist in der That ein ganz unerträglicher Zustand, für den, glaube ich, wirklich die Versicherten Ihnen in keiner Weise Dank wissen werden, wenn sie zum Bewußtsein dessen kommen, welche Gabe Sie ihnen hier bieten.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir haben zunächst abzustimmen über den Zusatz, welchen die Herren Abgeordneten Bebel und Genossen auf Nr. 149 der Drucksachen unter 30 zu § 90 stellen, und zwar zum ersten Absatz Zeile 4 hinter „Quittungskarte" die Worte hinzuzufügen:

> sowie der Gebrauch und die Annahme der Quittungskarte, oder die Nachfrage nach derselben, zum Zwecke der Legitimation oder als Nachweis eines früheren Arbeitsverhältnisses.

Ich bitte die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 90 diesem Antrag zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr ab über den unveränderten Paragraphen nach der Vorlage der Kommission.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 90 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 90 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 91, wozu der Antrag Freiherr von Stumm Nr. 165, 4 vorliegt. Der Herr Referent hat das Wort.

(B) Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, die Diskussion in der Kommission, vor allem bei der zweiten Lesung, über den § 91 war eine sehr eingehende. Es handelt sich im § 91 bekanntlich um die Entwerthung der Marken, und es wurde vielfach betont, daß es für den Arbeitgeber unter Umständen unmöglich sein werde, eine Entwerthung der Marken vorzunehmen. Die verbündeten Regierungen glaubten aber nicht auf eine Bestimmung wegen Entwerthung der Marken verzichten zu können, versprachen jedoch, daß von den Bestimmungen den Arbeitgebern gegenüber voraussichtlich nicht Gebrauch gemacht werden würde, wie Sie auch dieses hier ausdrücklich hervorgehoben finden am Schlusse der Verhandlungen über § 91 auf Seite 116.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, in § 91 ist vorgeschrieben, daß die Arbeitgeber bei der Lohnzahlung Marken einkleben, und daß sie berechtigt sind, die Hälfte des Betrages dieser Marken den Arbeitern in Abzug zu bringen. Diese Bestimmung ist aber an die Beschränkung geknüpft, daß die Abzüge sich nur auf die für die letzte Lohnzahlungsperiode entrichteten Beiträge erstrecken dürfen. Die Verletzung dieser Vorschrift wird im § 138 mit einer Strafe bis zu 300 Mark beziehungsweise Haft bedroht. Nun, meine Herren, würde dies ja durchführbar sein, wenn die Lohnzahlungsperioden sich mit den Perioden, für welche die Marken entrichtet werden, deckten. Das ist aber nicht der Fall, wenigstens überall da nicht, wo es sich um größere Arbeitermengen handelt, namentlich nicht in Fabriken, wo die Lohnzahlungsperiode einen Monat bildet, während die Marken bekanntlich für jede Woche entrichtet werden. Fängt nun der Monat mit einer vollen Woche an, so werden für die Perioden bis zum 28. des Monats 4 Marken einzukleben sein. Die beiden, beziehungsweise drei übrig bleibenden Tage — im Februar bleibt es sich natürlich gleich, wenn es kein Schaltjahr ist, — fallen mit in die Woche des nächsten Monats, können also bei der nächsten Lohnzahlung noch nicht mit Marken gedeckt werden. Falls Sie also dem Arbeitgeber nicht das Recht geben, die Marke sowohl für den Theil der Woche, der in den vorhergehenden Monat fällt, als für den Theil, der in den nächstfolgenden Monat fällt, zu kombiniren und bei einer einzigen Lohnzahlung zu verrechnen, so verhindern Sie ihn überhaupt, die Marke resp. die Hälfte des Betrages der Marke dem Arbeiter abzuziehen; Sie kommen dadurch nicht bloß in Gegensatz zu dem, was das Gesetz überhaupt will, sondern in direkten Widerspruch mit einer ganzen Anzahl von Paragraphen, worin das Prinzip ausgesprochen ist, daß Arbeiter und Arbeitgeber gleich hohe Beiträge zahlen sollen, daß der Arbeitgeber berechtigt sein soll, dem Arbeiter seine volle Hälfte am Lohn abzuziehen. Ich glaube also, meine Herren, daß schon aus diesem formellen Grunde der Paragraph, wie er steht, nicht stehen bleiben kann, wenn Sie nicht in allen diesen Fällen dem Arbeitgeber die Strafe des § 138 für etwas zuweisen wollen, was Sie ihm an anderen Stellen ganz ausdrücklich als ein Recht zugebilligt haben. (C)

Ich habe aber noch einen materiellen Grund für meinen Antrag: in allen größeren Fabrikunternehmungen, in allen komplizirten Arbeitszweigen ist der Stücklohn an die Stelle des Tagelohns getreten, wo es irgend angängig ist, und niemand wird das vom wirthschaftlichen Standpunkte wie vom Standpunkte des Arbeiters tadeln. Je komplizirter der Stücklohn ist, desto länger dauert es, bis nach Schluß des Monats die Lohnliste fertig wird. Es sind das Lohnlisten, wo manchmal 300 Arbeiter und mehr an einem bestimmten Akkordsatze mit verschiedenen Verhältnißzahlen betheiligt sind; diese Lohnliste wird noch dadurch komplizirt, daß sie sich auf Gewichts- und Qualitätsermittelungen bezieht, so daß es an drei Wochen dauern kann, bis nach Schluß des Monats die Lohnlisten vollständig fertig gestellt sind, also die letzte Löhnung stattfinden kann. (D) Darüber, meine Herren, ist keine Frage, daß diese Bestimmungen hier die Arbeit, die zur Fertigstellung der Lohnlisten nothwendig wird, erheblich vermehren werden; ich glaube aber nicht, daß diese Arbeit so erschwert wird, daß dadurch an und für sich schon eine Hinausschiebung der jetzt üblichen Lohntermine stattfinden wird. Aber, meine Herren, wenn Sie es absolut verhindern, daß jeder Irrthum, der vorkommt, daß einmal statt des Arbeiters A dem Arbeiter B ein Beitrag abgezogen wird, — daß jeder derartige Irrthum in der nächsten Lohnliste redressirt werden darf, dann wird die Aufstellung der Lohnlisten mit viel größerer Gründlichkeit geschehen, und voraussichtlich in sehr vielen Fällen eine spätere Löhnung stattfinden müssen, nicht bloß generell, sondern namentlich im einzelnen Falle, wo es auch jetzt sehr häufig vorkommt, daß eine Lohnliste nur mit größter Mühe und nicht ohne Superrevision fertiggestellt werden kann. Man will die Leute, nachdem der Lohntermin feststeht, nicht länger warten lassen und läßt die Löhnung vor sich gehen, aber auch sofort eine Superrevision eintreten, um im nächsten Monat das Plus oder Minus, welches den einzelnen trifft, auszugleichen.

Der Uebelstand, den die Vorlage verhindern will, daß eine größere Kumulation der Beiträge eintreten könnte, ist auch durch meinen Antrag voll berücksichtigt; denn, meine Herren, das gebe ich ja zu: wenn ein Arbeiter beispielsweise für ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr, wo seine Beiträge abzuziehen vergessen worden sind, plötzlich die betreffende Summe nachzahlen müßte, so wäre das hart; aber die paar Pfennige für eine oder für zwei Wochen an einem bestimmten Lohntage zahlen zu müssen, ist, glaube ich, von keinem erheblichen Werth, jedenfalls aber von keinem so großen Werthe als der Uebelstand, daß, weil vielleicht der betreffende Beamte, der die Liste fertigt, nicht das Risiko, daß auch nur ein einziger Arbeiter irrthümlich hier heran-

(A) gezogen wird, übernehmen will, dies dahin führt, daß eine ganze Menge von Arbeitern erst acht Tage später ihren Lohn bekommen, — meine Herren, ich sage: acht Tage später, nicht weil ich glaube, daß die Superrevision acht Tage dauern wird; aber in komplizirten Fabrikunternehmungen sind die Arbeiter gewöhnlich eingetheilt in feste Lohntermine, was ja sehr erwünscht ist: dieselben fangen etwa am 5. des Monats an und dauern etwa bis 20. und 21. Wenn nun eine Lohnliste, die reglementsmäßig am 9. zur Auszahlung kommen soll, durch die eben von mir berührten Gründe nicht mit der nöthigen Gründlichkeit fertig wird, so kann man die Löhnung nicht am anderen Tage vornehmen, weil man sonst alle übrigen Lohntermine in Verwirrung bringen würde; man springt also über den 21. weg, so daß, bloß weil man vermeiden will, daß von dem Arbeiter einmal in dem nächstfolgenden Monate der Beitrag, den man im richtigen Monat vergessen hatte abzuziehen, nachträglich eingezogen wird: man riskirt, daß eine ganze Arbeiterkategorie um acht Tage später abgelohnt wird. Ich glaube, die beiden Uebelstände können in ihrer Bedeutung nicht verglichen werden.

Man mag über diesen Punkt aber denken, wie man will, — formell bleibt der Einwand bestehen, daß, wenn § 91 nicht im Sinne meines Antrags verändert wird, das Prinzip, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter die Hälfte der Beiträge abziehen darf, unmöglich ausgeführt werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow.

Abgeordneter **von Wedell-Malchow:** Meine Herren, ich habe eine kurze Bemerkung, verbunden mit einer Anfrage und einer Bitte an den Staatssekretär, Staatsminister von Boetticher, hier vorzubringen. Im Absatz 2 des § 91 findet sich die Bestimmung:

> Der Bundesrath ist befugt, über Entwerthung
(B) von Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen.

Nun wird wohl bei niemandem im Hause ein Zweifel sein, man mag über das Markensystem denken, wie man will, daß dasselbe mit vielen Schwierigkeiten, Unbequemlichkeiten und Beschwernissen verbunden ist. Wenn man nun die Möglichkeit sich denkt, daß auch noch die Entwerthung der Marken unter der Androhung von Strafen dem Arbeitgeber oder vielleicht auch dem Arbeitnehmer auferlegt werden könnte, so werden Sie mir zugestehen, daß man zu der sicheren Befürchtung kommen muß, daß dann die Last eine allzu große werden wird.

Nun ist mir allerdings bekannt — und das hat auch der Herr Referent bereits ausgesprochen —, daß die Vertreter die verbündeten Regierungen nach dem Kommissionsbericht gesagt haben:

> Man wolle hier erklären, daß man nicht in Aussicht nehme, von der im § 91 Absatz 2 gegebenen Vollmacht den Arbeitgebern gegenüber Gebrauch zu machen, daß man die Eintwerthung vielmehr nur bei deponirten Karten, bei Krankenkassen oder Behörden eintreten lassen werde.

Ich glaube aber doch, meine Herren, daß es zur Beruhigung der Arbeitgeber und der versicherten Arbeitnehmer und zur Sicherheit, daß dieses Versprechen auch vollständig erfüllt werden wird, höchst wünschenswerth erscheint, daß wir hier von dem Vertreter der verbündeten Regierungen, Herrn Staatsminister von Boetticher, eine Erklärung hören, die das bestätigt, was in der Kommission gesagt ist, und ich richte nunmehr die Bitte an den Herrn Staatssekretär, diese Erklärung hier abgeben zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des (C) Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Wie ich immer mit Vergnügen dazu beitrage, die Bedenken, welche an die Vorlage herangebracht werden, nach meinen Kräften zu beseitigen, so nehme ich keinen Anstand, hier die Erklärung zu wiederholen, die in der Kommission abgegeben und auf Seite 160 des Kommissionsberichts niedergelegt ist.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst darüber, ob für den Fall der Annahme des § 91 der dritte Absatz in seinem zweiten Satze nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Nr. 165 der Drucksachen unter 4 abgeändert werden soll.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm wünscht, daß die Worte, welche beginnen: „Die Abzüge dürfen sich nur auf die“ u. s. w. folgendermaßen gefaßt werden:

> Die Abzüge dürfen sich höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 91 nach dem Antrage Freiherr von Stumm beschließen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche den durch den Antrag Freiherr von Stumm abgeänderten § 91 annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; § 91 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 91a — und schließe sie, da niemand sich zum Wort gemeldet hat. Ohne besondere (D) Abstimmung, wenn diese nicht verlangt wird, werde ich mit Zustimmung des Hauses die Genehmigung des § 91a konstatiren. — Die Genehmigung ist erfolgt.

Wir kommen zum § 91aa mit dem handschriftlichen Antrag Struckmann-Gebhard:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> im § 91aa in der drittletzten und vorletzten Zeile die Worte „zur Beibringung der Marken“ zu ersetzen durch die Worte
> „zur Entrichtung der Beiträge“.

Außerdem liegt zu dem Paragraphen der Antrag Stötzel vor auf Nr. 191 sub 2 der Drucksachen:

> den § 91aa zu streichen.

Der Herr Referent wünscht das Wort nicht. Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Stötzel.

Abgeordneter **Stötzel:** Meine Herren, dieser § 91aa ist in der zweiten Lesung der Kommission gewissermaßen durch Zufall hineingekommen und ich bin der Meinung, wir können den Paragraphen in dem Gesetze nicht stehen lassen. Durch diesen Paragraphen wird bestimmt, daß der Bundesrath oder die Versicherungsanstalt durch Statuten verfügen kann, daß Arbeiter, die nicht in einem laufenden Arbeitsverhältniß stehen, gezwungen werden, die Beiträge für sich sowohl wie für die Arbeitgeber zu entrichten, und einen Anspruch gegen die Arbeitgeber haben, von denen sie die Beiträge einzuziehen haben. Bisher ist das in keinem der sozialpolitischen Gesetze, die wir gemacht haben, irgendwie vorgekommen, und dieser Paragraph, wenn er in dem Gesetz bleibt, wird zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Auch wird der Arbeiter in den seltensten Fällen dazu kommen, daß er seine Ansprüche geltend machen kann. Ihm einen Regreßanspruch an den Arbeitgeber zu verleihen, das wird ohnehin für den Arbeiter, wenn er den Anspruch verfolgen wollte, viel zu theuer

(A) werden. Um sich die fünf oder zehn Pfennige von dem Arbeitgeber — es können auch noch weniger sein — zu holen, das lohnt nicht einmal den Weg, zu demselben hinzugehen, wenn sie ihm der Arbeitgeber nicht gerade bei der Lohnzahlung ausbezahlt. Zahlt er sie ihm nicht aus, dann wird der Arbeiter, namentlich wenn er öfter bei dem betreffenden Unternehmer arbeitet, sich scheuen, das Geld auch nur zu fordern.

Ich meine deshalb, dieser Paragraph, der zur Verschönerung des Gesetzes dienen soll, wird nur dem Arbeiter zum Schaden gereichen; er ist indessen nicht einmal eine Verschönerung dieses Gesetzes. Will man wirklich diese Arbeiter verpflichten, daß sie sich versichern und die Beiträge zahlen sollen für sich und die Arbeitgeber, dann thue man es, jedoch ohne ihnen einen Regreßanspruch an die Arbeitgeber zu verleihen; denn sie werden in den seltensten Fällen dort die Beiträge sich einsammeln. Uebrigens sehe ich auch nicht ein, weswegen wir einer gewissen Anzahl von Arbeitgebern die Mühe ersparen sollen, ihrerseits die Marken einzukleben. Kommt der Mann am Montag zur Arbeit und arbeitet an der ersten Stelle nur einen Tag, dann mag der Arbeitgeber die beiden Marken für die Woche einkleben; er zieht sie dann dem Arbeiter vom Lohne, den er für den Tag erhält, ab. Aber den Arbeitern die Verpflichtung aufzuerlegen, die Marken einzukleben und nachher herumzulaufen und sich bei dem Arbeitgeber zwei Pfennig und bei dem anderen Arbeitgeber drei Pfennig zu holen, das gibt eine Mühe und Last, die man wirklich dem Arbeiter nicht zumuthen kann.

Wie gesagt, dieser Paragraph kann in dem Gesetze nicht stehen bleiben, sonst gibt es nur die größten Streitigkeiten zwischen den betreffenden Arbeitgebern und den Arbeitnehmern. Die Arbeiter werden unzufrieden sein, wenn ihnen das Geld für die Marken bei der Lohnauszahlung nicht ausgehändigt wird, was ja der Arbeitgeber im Drange der Geschäfte auch vergessen kann, während der Arbeiter bösen Willen vermuthet,
(B) sich im übrigen aber scheut, das zu fordern. Auf jeden Fall ist er um das Geld gekommen. Nun meine ich, in diesem Gesetze sind schon so viele Paragraphen, die nicht sehr schön aussehen, — da soll man an diese große Trauerweide nicht auch noch einen weiteren häßlichen Zweig anhängen. Streichen wir also diesen Paragraphen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, zur Begründung des Antrags, den ich mit meinem Freunde Struckmann eingebracht habe, kann ich mich ganz kurz fassen. Er enthält gar keine materielle Aenderung, sondern lediglich eine Aenderung im Ausdruck. Im § 88 ist von der Verpflichtung zur „Entrichtung der Beiträge" die Rede, und diese Bezeichnung der Verpflichtung sucht derjenige Antrag, den ich eingebracht habe, auch hier beizubehalten gegenüber dem Ausdrucke „Beibringung von Marken", wie es im vorgeschlagenen § 91aa lautet. Also, ich wiederhole, der Antrag soll gar keine materielle Aenderung enthalten.

Was nun den Antrag des Herrn Kollegen Stötzel anbelangt, so muß ich mich doch wundern über die Motivirung, die der Herr Kollege Stötzel seinem Antrag gegeben hat; denn er nimmt seine Begründung gar nicht aus dem, was gedruckt vor ihm liegt. Der Herr Kollege Stötzel sagt: es soll die Möglichkeit geschaffen werden durch Beschluß des Bundesraths oder Statut, daß die Arbeiter gezwungen werden können, Beiträge zu entrichten. Nichts davon ist in dem Paragraphen enthalten, sondern vielmehr ist die Bestimmung darin enthalten, daß sie befugt sein sollen, die Beiträge beizubringen. Das ist doch ein ganz außerordentlicher Unterschied. Ich will nicht, um die Debatte nicht in die Weite zu führen, näher darauf eingehen, daß es allerdings Umstände geben könnte, wo auch ein derartiger Zwang gerechtfertigt sein dürfte. Jedenfalls aber ist hier von irgend einem Zwang in irgend einer Beziehung gar (C) nicht die Rede, sondern allein von einer Befugniß. Es ist auch nicht davon die Rede, daß der Betreffende gezwungen sein soll, sich in Beträgen von 1, 2, 3 Pfennig die Beiträge wieder einzuziehen, sondern er hat nur lediglich das Recht, von demjenigen den Beitrag wieder einzuziehen, der nach Maßgabe des § 88 zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet ist. Also auch alle diese Weiterungen hat der Arbeiter nicht, sondern es tritt nur dasjenige ein, was auch der Herr Kollege Stötzel als vollständig handlich erklärt, daß bei der Lohnzahlung von dem Arbeitgeber, welcher in § 88 als zur Entrichtung der Beiträge angeführt ist, er sich den Beitrag des Arbeitgebers aushändigen läßt.

Im übrigen, meine Herren, ist ja der ganze Paragraph hineingekommen, um das Gesetz handlicher zu machen, um die Ausführung für gewisse Bevölkerungskreise, für gewisse Arbeiterschichten leichter zu machen. Was würde die Folge sein, wenn der Antrag des Herrn Kollegen Stötzel nun angenommen würde? Es würde die sein, daß der Bundesrath von der Bestimmung des § 2 Absatz 3 einen viel ausgiebigeren Gebrauch würde machen müssen, nämlich für solche Personen, welche nur eine vorübergehende Beschäftigung haben, das ganze Gesetz nicht zur Anwendung bringen zu lassen. Das wird auch der Herr Kollege Stötzel nicht wollen; das würde aber die nothwendige Folge sein. Es ist ja gerade im § 2 Absatz 3 vorgesehen, daß man derartige Arbeitsverhältnisse, welche von so kurzer Dauer sind, daß der Arbeitgeber nicht wohl heranzuziehen sei, ausschließen will von der ganzen Sache. Der Beschluß des Bundesraths ist allein dazu erforderlich, und das würde sofort eintreten bei allen denjenigen, welche in vorübergehenden Arbeitsverhältnissen sind, die sich oft nur nach wenigen Stunden rechnen. Ich empfehle Ihnen im Interesse weiter Arbeiterkreise, diesen Paragraphen so, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stötzel. (D)

Abgeordneter **Stötzel:** Ja, meine Herren, so liegt die Sache denn doch nicht. Gewiß, es steht in dem Paragraphen: der Arbeiter ist befugt; aber wenn der Arbeiter „befugt" ist, so wird sich das in der Praxis so stellen, daß er gezwungen wird. Der Herr Kollege Gebhard hat in der Kommission seinen Antrag mit Verhältnissen begründet, wie sie sich in seiner Heimat vorfinden. Er hat erklärt, man hätte die Arbeiter bezüglich der Krankenkassen verpflichtet, sich zu versichern; es zahlten die Arbeiter die vollen Beiträge an die Krankenkassen und könnten dieselben bei den Arbeitgebern wieder in Empfang nehmen. Ich will aber nicht, daß eine solche Bestimmung hier in das Gesetz eingeführt wird, weil dadurch die Arbeiter benachtheiligt werden. Uebrigens werden nicht alle Leute, die hier genannt sind, unter die Bestimmungen des Absatzes 2 des § 1 fallen, sondern nur der geringere Theil, und da halte ich es für besser, ein Theil bleibt wirklich ausgeschlossen, als daß man eine Bestimmung in das Gesetz hineinfügt, die nur zu Unzuträglichkeiten führen kann und wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Ich habe allerdings in der Kommission auf Verhältnisse hingewiesen, die analog im Krankenkassengesetz geregelt sind; ich rufe den Herren ins Gedächtniß, daß dort nur diejenigen verpflichtet sind zur Versicherung, welche eine Beschäftigung von mehr als acht Tagen haben, daß aber diejenigen, welche weniger als acht Tage beschäftigt sind, nur berechtigt zur Theilnahme an der Krankenversicherung sind. Ich habe ausgeführt, daß von dieser Bestimmung in den mir bekannten Verhältnissen der Hafenarbeiter in weitgehender Weise Gebrauch gemacht wird, und zwar in

(A) einer Weise, daß alle Betheiligten, sowohl die Arbeiter wie die Arbeitgeber, im höchsten Maße damit zufrieden sind. Wie deshalb der Herr Kollege Stötzel zu der Meinung kommt, es würde das hier zu einer Unzufriedenheit und zu Unzuträglichkeiten — er hat aber gar nicht einmal ausgeführt, zu welchen — führen, weiß ich nicht. Ich bestätige also, daß man von der Berechtigung den weitgehendsten Gebrauch gemacht hat, und ich hoffe, daß man auch von der Berechtigung, die im § 91aa gegeben wird, einen weitgehenden Gebrauch machen wird, und daß dadurch die Handhabung des Gesetzes erleichtert wird. Es ist das ein Bestreben, das zu unterstützen wir alle Veranlassung haben. Materiell wird der Arbeiter nicht im geringsten geschädigt; denn das Wesentliche betreffs der Beiträge ist, daß der Arbeitgeber und der Arbeiter je die Hälfte zu zahlen haben, und diesen Grundsatz hält der § 91aa gerade so aufrecht, wie dies in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes geschieht.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß über diesen Antrag des Herrn Kollegen Gebhard in der Kommission sehr eingehend gesprochen worden ist, und Sie finden das in der zweiten Lesung an zwei verschiedenen Stellen des Berichtes. Denn zuerst war der Antrag Gebhard als § 89a gestellt worden, und da wurde er bereits begründet und bekämpft; das finden Sie auf Seite 156 und 157. Später erschien er als § 91aa, und da finden Sie wiederum die Motivirung und Bekämpfung. Nun gingen allerdings die Gegner nicht von denselben Gesichtspunkten aus, wie der Abgeordnete Stötzel es heute thut; denn das gewichtigste Moment, was gegen den Antrag angeführt wurde, (B) das ist das, was am Schluß der Betrachtung, die der Bericht hier wiedergibt, enthalten ist. Da wird gesagt:

> daß durch eine derartige Bestimmung dem Betrug Thor und Thür geöffnet werde. Der Arbeiter könne heute zu Diesem kommen und sagen: „Ich habe mich versichert, zahle mir deinen Beitrag", morgen mit derselben Marke zu Jenem; und da man der Marke ja nicht ansehen könne, wer der eigentlich verpflichtete Arbeitgeber sei, könne der Arbeiter in einer Woche sich sechs Arbeitgeberbeiträge erschleichen.

Trotz dieser Ausführung, die von vielen der Kommissionsmitglieder für durchschlagend anerkannt wurde, gelangte dennoch schließlich der Antrag des Herrn Abgeordneten Gebhard zu § 91aa zur Annahme.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde dieselbe in der Weise leiten, daß ich zuerst frage, ob für den Fall der Annahme des § 91aa der handschriftliche Antrag Struckmann-Gebhard angenommen werden soll. Derselbe geht dahin, daß in der drittletzten und vorletzten Zeile des § 91aa die Worte „zur Beibringung der Marken" ersetzt werden sollen durch die Worte „zur Entrichtung der Beiträge".

Ich bitte, daß die Herren, welche der von den Herren Abgeordneten Struckmann und Gebhard vorgeschlagenen Abänderung zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Dem Antrag Stötzel wird dadurch sein Recht zu Theil, daß ich über § 91aa abstimmen lasse. Wird er angenommen, so ist der Antrag Stötzel verworfen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrag Stötzel entgegen den § 91aa nach dem Vorschlage der Kommission und der eben beschlossenen Abänderung annehmen wollen, (C) aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 91aa mit der Struckmann-Gebhardschen Aenderung ist angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 92.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, bei dem § 92 werden wir im zweiten Absatz nothwendigerweise eine Veränderung vornehmen müssen, nachdem wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm vorher angenommen haben, der in § 91 statt „die Lohnzahlungsperiode" sagt: „die beiden letzten Lohnzahlungsperioden". Das wird hier nun auch einzufügen sein in den zweiten Absatz des § 92.

Aber nicht nur dieses. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß in der zweiten Zeile die Worte fortgelassen worden sind: „bei der Lohnzahlung". Der § 92 muß sich analog dem § 91 gestalten und in § 91 heißt es: daß die Arbeiter berechtigt sind, bei der Lohnzahlung die betreffenden Abzüge zu machen, und so muß es auch beim § 92 im zweiten Absatz heißen:

> Soweit die Einziehung der Beiträge in dieser Weise geregelt wird, sind die Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug zu bringen.

Nachdem man den Satz so gestaltet hat, dann ist, was hier aus Versehen falsch gedruckt ist, ein neuer Absatz zu machen, und fortzufahren:

> Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet u. s. w.

(D)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Ich bitte den Herrn Referenten, die vorgeschlagenen Modifikationen noch einmal zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Zunächst ist in den 2. Absatz nach dem Worte „berechtigt" zu setzen „bei der Lohnzahlung", und dann auf Zeile 4 statt „der Lohnzahlungsperiode" zu setzen: „den beiden letzten Lohnzahlungsperioden"; und endlich in der Zeile 5 nach dem Worte „bringen" abzubrechen, und mit den Worten „Die Versicherungsanstalten" ein neuer Absatz zu beginnen.

Präsident: Ich nehme an, daß gegen die von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Aenderungen, die sich mehr oder minder von selbst ergeben, Einwendungen im Hause nicht gemacht werden, und daß das Haus den so veränderten Paragraphen zur Abstimmung gestellt sehen will. — Dies konstatire ich.

Ich bitte danach, daß die Herren, welche den § 92 mit den eben bezeichneten Abänderungen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich eröffne die Diskussion über den § 92*a* (nicht 92a).

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, es ist, glaube ich, schon bei einer früheren Druckfehlerberichtigung auf einer der Tagesordnungen darauf hingewiesen worden, daß es nicht heißen muß „§ 92a", sondern „92*a*", daß ferner der zweite Satz hier fortfällt, da derselbe bereits beim vorhergehenden Paragraphen beschlossen ist; es ist das auch ein Fehler des Druckers.

(A) Endlich ist in dem Absatz 1 Ziffer 2 eine Inkongruenz dadurch entstanden, daß auf der Zeile 4 der Seite 255 der Singularis gebraucht ist: „die auf den Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge", während es nachher heißt: „die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte". Also einmal ist der Singularis gebraucht worden, das zweite Mal der Plural. Es muß nach meiner Ansicht in den drei Fällen, die hier in Frage kommen, der Pluralis gebraucht werden. Es muß also heißen in Zeile 4 der Seite 255:

die auf die Versicherten entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von den Versicherten.

Präsident: Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und werde, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, mit Ihrer Genehmigung den § 92*a* mit den Verbesserungen, die eben vom Herrn Referenten vorgeschlagen sind, als angenommen ansehen. — Ich konstatire, daß der § 92*a* nach den Kommissionsbeschlüssen mit obigen Modifikationen angenommen ist.

Ich rufe auf den § 92a. Das Wort hat der Herr Referent in der eröffneten Diskussion.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Es muß in der ersten Zeile nach der Verbesserung, die wir soeben vorgenommen haben, in dem Fettgedruckten heißen „§ 92*a*" statt „§ 92a".

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand zum Wort gemeldet hat. Mit der kleinen Aenderung, daß auf den § 92*a*, nicht 92a verwiesen wird, werde ich, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird und ein Widerspruch nicht erfolgt, konstatiren, daß das Haus mit dem § 92a einverstanden ist. — Ich konstatire dies Einverständniß.

(B) Ich eröffne die Diskussion über § 92b — und schließe sie, da niemand sich zum Wort gemeldet hat. Ich darf auch hier mit Ihrer Zustimmung die unveränderte Annahme des § 92b konstatiren.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 92c — und schließe sie. Ich konstatire mit Ihrer Zustimmung die unveränderte Genehmigung des § 92c.

§ 93 ist erledigt durch die Beschlüsse zu § 91a.

Die Diskussion wird eröffnet über § 94 mit dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen, in § 94 Zeile 3 hinter „fortzusetzen" hinzuzufügen:

„beziehungsweise zu erneuern (§ 23 Absatz 2)".

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich muß auch hier auf einen Druckfehler aufmerksam machen; es muß nämlich in der vierten Zeile statt „Beträge" heißen: „Beiträge".

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Der Antrag, der Ihnen auf Nr. 164 der Drucksachen unter 3 vorliegt, ist lediglich eine Konsequenz der Beschlüsse, die zu § 3a, jetzt 23c gefaßt worden sind. Es ist bei der Gelegenheit schon darauf hingewiesen, daß, nachdem im zweiten Absatz jetzt gesagt ist, daß eine Anwartschaft wieder auflebt, nicht bloß, wenn man von neuem in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt und 5 Jahre Wartezeit hinter sich hat, sondern auch für den Fall, daß die freiwillige Versicherung wieder anfängt, es jetzt in § 94 heißen muß, nicht bloß, daß der Versicherte berechtigt ist, das Versicherungsverhältniß „festzusetzen", sondern daß da hinzugefügt werden muß: „beziehungsweise zu erneuern", worauf dieser Antrag geht.

Außerdem bitte ich, im zweiten Absatz ein Wort zu (C) ändern. Es heißt da:

Die Entwerthung der gemäß Absatz 1 beigebrachten Marken

u. s. w. Ich möchte bitten, das Wort „beigebrachten" abzuändern in „verwendeten". Dann ist diese Ausdrucksweise in bessere Uebereinstimmung gebracht mit der Ausdrucksweise, wie sie im ersten Absatz gebraucht ist.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet.

Ich will nur wiederholen, was der Herr Abgeordnete Struckmann soeben gesagt hat. Er hat beantragt, im § 94 Absatz 2 in der ersten Zeile das Wort „beigebrachten" zu verwandeln in das Wort „verwendeten".

Die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde in der Weise abstimmen lassen, daß ich zuerst frage, ob im ersten Absatz für den Fall der Annahme des § 94 der von den Herren Abgeordneten Buhl und Genossen auf Nr. 164 der Drucksachen vorgeschlagene Zusatz eingefügt werden soll, welcher dahin geht, daß in Zeile 3 hinter dem Worte „fortzusetzen" hinzuzufügen ist: „beziehungsweise zu erneuern (§ 23c Absatz 2)".

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 94 in dessen ersten Absatz die eben bezeichnete Einschaltung machen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich, daß die Herren, welche nach dem eben verlesenen handschriftlichen Antrag Struckmann in der ersten Zeile des zweiten Absatzes dieses Paragraphen das Wort „beigebrachten" verändern wollen in das Wort „verwendeten" — nota bene für den Fall der Annahme des Paragraphen —, sich von ihren Plätzen erheben. (D)

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche dem durch die soeben zur Abstimmung gebrachten beiden Anträge modifizirten § 94 ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 94 ist in dieser Form angenommen.

Wir kommen zu § 95.

Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie, da niemand sich zum Worte gemeldet hat.

Wenn nicht widersprochen wird, werde ich die Zustimmung des Reichstags zum § 95 konstatiren. — Die Zustimmung ist erfolgt.

Wir kommen jetzt zu dem als § 95a einzufügenden Antrag Gebhard und Genossen auf Nr. 166 der Drucksachen unter 2.

Ich eröffne hierüber die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, nachdem wir den Antrag der Herren Kollegen Gebhard, Geibel und Struckmann angenommen haben, welcher dahin ging, hinter dem § 3 einen § 3aa einzufügen, halte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Gebhard, hinter § 95 den hier beantragten § 95a einzuschalten, lediglich für eine Konsequenz unseres früheren Beschlusses.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Ich kann nur bestätigen die Ansicht des Herrn Referenten, daß der Inhalt des § 95a

(A) nichts ist als die Konsequenz des § 3aa, den wir in dieser zweiten Lesung angenommen haben.

Präsident: Es meldet sich niemand weiter zum Wort, die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrage Gebhard, — dessen Verlesung mir erlassen wird, — hinter § 95 den im Antrage formulirten § 95a einfügen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Meine Herren, ich würde glauben, daß es jetzt am Platze sei, auf die Diskussion des vorhin ausgesetzten § 87 zurückzukommen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Diskussion über § 87, zu welchem vorliegt der Antrag Dr. Porsch auf Nr. 201 II der Drucksachen und der Antrag Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg auf Nr. 204 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, Sie finden die Verhandlungen über den § 87, insonderheit die Auslassungen des Herrn Vertreters der Post, in sehr eingehender Weise wiedergegeben auf Seite 149 bis 152 des Berichts. Dort finden Sie auch die Erklärungen, die seitens der Vertreter der Königreiche Bayern und Württemberg abgegeben worden sind.

Soviel ich weiß, ist der Antrag, der dahin ging, eine Erleichterung für die Post wieder eintreten zu lassen, resp. die Post von der Verpflichtung zu entbinden, als Verkäuferin der Marken aufzutreten, mit Stimmengleichheit in der Kommission abgelehnt worden. Nun liegt heute ein Antrag vor von dem Herrn Abgeordneten Dr. Porsch, welcher für die Post wenigstens einige Erleichterungen eintreten lassen will: (B) die Post soll nicht mehr gehalten sein, allenthalben als Verkäuferin der Marken aufzutreten, sondern nur, wo geeignete Stellen nicht vorhanden sind für den Verkauf der Marken; und darüber, ob die betreffende Voraussetzung zutrifft, soll im Gebiet der Reichspostverwaltung der Herr Reichskanzler entscheiden, in den Gebieten des Königreichs Bayern und Württembergs die Landesregierungen.

Die schreiendsten Uebelstände, die entstehen würden, wenn man der Post nicht die Verpflichtung auferlegte, die Marken allenthalben in ihren Stellen feilzuhalten, würden allerdings durch die Annahme des Antrags Porsch beseitigt werden. Ich kann ja selbstverständlich über diesen Antrag hier nicht berichten, weil ein solcher Antrag der Kommission nicht vorgelegen hat; ebenso wenig über den Antrag des Herrn Fürsten von Hatzfeldt, dessen Tragweite ich mir bis jetzt noch nicht ganz klar habe machen können. Ich hoffe, daß es mir gelingen wird, nachdem der Herr Fürst von Hatzfeldt seinen Antrag erläutert haben wird, vollkommen zu übersehen, was dieser Antrag bezweckt.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Porsch.

Abgeordneter Dr. **Porsch:** Meine Herren, streitig ist hier der zweite Absatz des § 87. Derselbe handelt davon, wo die Marken zu haben sind. Nach dem Entwurf der verbündeten Regierungen sollte Absatz 2 dahin lauten:

> Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken in ausreichender Menge sowohl bei ihren Organen wie bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden können.

Also es sollte den Versicherungsanstalten überlassen werden, zu bestimmen, welchen Stellen sie den Verkauf übertragen wollen. Die Kommission hat gemeint, daß es im Interesse (C) des Verkehrs liege, wenn die Postanstalten auch den Verkauf der Marken überall unbedingt übernehmen, und es wurde in der ersten Lesung beschlossen:

> Die Marken können bei allen Postanstalten gegen Erlegung des Geldwerthes käuflich erworben werden.

Ob die Versicherungsanstalten auch anderweitig Verkaufsstellen etabliren dürfen und sollen, war im Beschlusse der Kommission nicht vorgesehen.

Gelegentlich der zweiten Lesung ist nun in der Kommission eine lebhafte Debatte entstanden, nachdem von Seiten des Vertreters der Reichspostverwaltung erklärt worden war, daß man der Post unmöglich auch noch den Verkauf dieser Marken zumuthen könne, da ohnedies schon die Post mit so sehr viel Arbeiten belastet sei und insbesondere durch dieses Gesetz an sich durch die Auszahlung schon in sehr erheblicher Weise belastet werden würde. Die Herren werden ja die Ausführungen des Herrn Vertreters der Reichspostverwaltung im Bericht gelesen haben; ich will der Kürze wegen auf Seite 149 und folgende des Berichts verweisen und aus den Ausführungen nur einen Satz auf Seite 150 hervorheben:

> Man möge doch hier nicht bloß einseitig in dem Bestreben vorgehen, dies Gesetz durch Zuhilfenahme der Post in jeder Hinsicht so bequem wie möglich zu gestalten, sondern auch auf der anderen Seite im Auge behalten, daß die Hauptaufgabe der Postanstalt, der Beförderungs- und Nachrichtenvermittelungsverkehr, durch den Zuwachs von Nebengeschäften anderer Art nicht gefährdet werden dürfe, zumal wenn durchaus nicht erwiesen sei, daß diese Nebengeschäfte nicht auch seitens anderer Organe wahrgenommen werden können.

Und weiter auf Seite 151 am Ende:

> Bevor man den Postbetrieb durch die Uebertragung dieses Markenverkaufs weiter erschwere, (D) möge man doch erst abwarten, ob die Erfahrung wirklich der gehegten Befürchtung eines Mangels an geeigneten Markenverkäufern zur Seite stehen werde. Sollte sich in der That herausstellen, daß das Gesetz ohne die Mitwirkung der Postanstalten beim Markenverkauf nicht genügend durchführbar sei, so sei dann immer noch Zeit, die Postverwaltung zu diesem Dieste heranzuziehen.

Es wurde außerdem von den Herren Vertretern der Königreiche Bayern und Württemberg darauf hingewiesen, daß die fragliche Belastung der Postanstalten mit dem Markenverkauf gemäß Artikel 52 und 78 Absatz 2 der Reichsverfassung in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung eingeführt werden könne, und so entsprechend auch in Württemberg.

Von der anderen Seite wurde dagegen in der Kommission immer wieder darauf hingewiesen, daß es im Interesse des leichteren Verkehrs liege, wenn in der That überall prinzipiell den Postanstalten die Pflicht auferlegt wird, die Marken zu verkaufen, und es wurde die Befürchtung laut, daß an vielen Orten geeignete Verkaufsstellen für die Marken sich nicht würden auffinden lassen. Das mag ja zum Theil zutreffen; aber das wird nur für die Orte zutreffen, und gerade für die Orte, wo Postanstalten nicht existiren. Ein Antrag, die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder herzustellen, ist, wie der Herr Referent schon gesagt hat, mit Stimmengleichheit abgelehnt worden, und es ist also in Folge der Stimmengleichheit beim Beschlusse der ersten Lesung geblieben, wonach prinzipiell den Postanstalten an allen Orten die Pflicht auferlegt werden soll, den Markenverkauf zu übernehmen.

Nun, meine Herren, kann man sich nicht verhehlen, daß in der That die Befürchtungen, welche von dem Herrn Vertreter der Reichspostverwaltung und ebenmäßig von den Herren

(A) Vertretern der Königreiche Bayern und Württemberg bezüglich der übermäßigen Belastung der Post geäußert wurden, zutreffen, und ich glaube, das Publikum selbst hat ein Interesse daran, und nicht bloß die Postverwaltung bezüglich ihrer Beamten, daß nicht zu viel Interessenten gezwungen werden, ihren Weg nach den Postanstalten zu nehmen. Insoweit also die Möglichkeit vorhanden ist, anderweitig geeignete Verkaufsstellen zu etabliren, empfiehlt es sich doch, meine Herren, insoweit die Postverwaltung zu entlasten, und deshalb habe ich mir erlaubt, einen Vermittelungsantrag zwischen diesen divergirenden Anschauungen der Kommission zu stellen, dahingehend, daß nicht prinzipiell die Post verpflichtet wird, an allen Orten den Markenverkauf zu übernehmen, daß die Post aber allerdings verpflichtet sein soll, überall da, wo andere geeignete Stellen zum Markenverkauf nicht vorhanden sind, auf Antrag der Versicherungsanstalt nach Anordnung des Herrn Reichskanzlers bezw. der bayerischen und württembergischen Landesregierungen den Markenverkauf zu übernehmen. Ich glaube, daß damit den Bedenken, die gegen den ursprünglichen Regierungsentwurf geäußert sind, vollauf Rechnung getragen ist, und ich möchte bitten, dem Antrag um so mehr zuzustimmen, als dadurch auch den Bedenken begegnet wird, die bezüglich der Art. 52 und 78 Absatz 2 der Reichsverfassung bezüglich der bayerischen und württembergischen Reservatrechte geäußert worden sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.

Abgeordneter Fürst **von Hatzfeldt-Trachenberg:** Meine Herren, ich stehe prinzipiell auf dem Boden der Beschlüsse der Kommission, welche primo loco der Postverwaltung den Verkauf der Marken übertragen wollen. Ich kann auch wahrhaftig nicht einsehen, welchen Unterschied es machen soll in rechtlicher Beziehung, der Postverwaltung eine derartige (B) Verpflichtung *generell* oder bloß in subsidiär *beschränktem* Maße zu übertragen. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Porsch ist ja auch die Postverwaltung verpflichtet, den Verkauf der Marken zu übernehmen; sie ist es aber nur dann, wenn eine andere in erster Reihe geeignete Verkaufsstelle am Orte nicht vorhanden ist.

Meine Herren, mein Antrag zielt einfach dahin, den Verkauf der Marken noch mehr zu erleichtern. Mir genügt es nicht, wenn bloß an denjenigen Orten, in welchen eine Postanstalt errichtet ist, die Marken verkauft werden sollen; ich halte es für wünschenswerth, wenn möglichst in jedem einzelnen Orte derartige Marken verkauft werden, wobei ich es auf der anderen Seite allerdings nicht für nothwendig erachte, daß die Verkaufsstellen gerade in dem Wirthshause des betreffenden Ortes eingerichtet werden. Also lediglich, um den Kauf der Marken noch mehr zu erleichtern, habe ich den Zusatzantrag zum Kommissionsvorschlage gestellt, und ich bitte Sie, denselben anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Ich möchte meinerseits Ihnen vorschlagen und Sie bitten, die Kommissionsvorlage anzunehmen. Ich glaube, bei den großen Schwierigkeiten, mit denen unsere Bevölkerung zu thun haben wird, um sich in dieses Gesetz praktisch einzuleben, haben wir die dringende Aufgabe, der Bevölkerung das Technische wenigstens so weit zu erleichtern, wie das irgend in der Möglichkeit liegt.

Ich verkenne ja meinerseits gar nicht die Aufgabe, die im § 87 den Postanstalten gestellt wird, indem ihnen auferlegt ist, daß sie als Verkaufsstellen der Versicherungsmarken bereit sein sollen. Daß durch diese Aufgabe der Postverwaltung eine erhebliche Belastung erwächst, unterliegt keinem Zweifel, der Postverwaltung, welche ohnehin schon eine sehr erhebliche Belastung damit übernommen hat, daß ihr nach dem Gesetzentwurfe die Verpflichtung auferlegt wird, die (C) Auszahlung der sämmtlichen Renten ihrerseits zu übernehmen. So groß auch diese letztere Verpflichtung ist — und ich taxire diese Verpflichtung weit höher, als die Verpflichtung zum Markenverkauf —, so glaube ich dennoch, daß wir im Interesse der Bevölkerung die Post nicht davon entbinden können, daß sie auch den Markenverkauf übernimmt.

Der Antrag des Herrn Kollegen Dr. Porsch will ja allerdings die Verpflichtung der Postverwaltung insoweit auch aussprechen, als die Versicherungsanstalten in den einzelnen Orten keine Gelegenheit finden zur Errichtung anderweitiger geeigneter Verkaufsstellen. Er will, daß da, wo diese Gelegenheit vorhanden ist, davon Gebrauch gemacht wird, daß an diesen Orten die Postverwaltung ihrerseits nicht verpflichtet sein soll, Marken zu verkaufen, und er will weiter, daß darüber, für welche Orte diese Voraussetzung zutrifft, im Gebiete der Reichspostverwaltung der Reichskanzler, das Reichsamt des Innern, in den Gebieten der Königreiche von Bayern und Württemberg die Landesregierung entscheidet.

Wenn man sich die Frage vorlegt: wie wird sich die Sache bei Annahme des Antrages Porsch praktisch gestalten? — so bezweifle ich nicht, daß von der Reichsverwaltung nach den Aussprüchen, die wir seitens derselben in der Kommission gehört haben, bei der thatsächlichen Ausführung der Sache doch ein erheblicher Widerstand der Einrichtung von Verkaufsstellen bei den Postanstalten entgegengesetzt werden wird, und über die Frage, ob im einzelnen Falle eine Verkaufsstelle geeignet sei, ob im einzelnen Falle die Landesversicherungsanstalt eine geeignete Verkaufsstelle finden könne, seitens der Postverwaltung diese Frage bejaht werden wird, wo sie seitens der Betheiligten zu verneinen sein wird. Ich habe namentlich eine große Besorgniß für das platte Land und für die kleineren Städte. Wenn dort nicht die Postverwaltung in den Orten, wo Postanstalten existiren, diese Verpflichtung übernimmt, so wird an solchen Orten häufig die einzige geeignete Verkaufsstelle, die gefunden werden (D) kann, die Schankwirthschaft sein, und es wird der Versicherte oder Versicherer, der in der Nothwendigkeit ist, sich schleunig eine Marke zu verschaffen, oft in der Lage sein, erst ein Glas Branntwein zu trinken, um nur zu der Marke zu kommen. Ich weiß gar nicht, wie es hinterher beurtheilt wird, ob in einem solchen Fall, wo der Schankwirth bereit ist, den Verkauf zu übernehmen, gesagt werden wird: das ist eine geeignete Stelle, — oder: das ist eine ungeeignete Stelle. Man kann ja verschiedener Meinung sein. Ich würde sie für ungeeignet halten; aber ich bin nicht sicher, ob hinterher die Entscheidung so ausfallen wird.

Aber überhaupt die Entscheidung der Frage wird immerhin zu vielen Kontroversen Veranlassung geben, die wir besser vermeiden, und ich glaube übrigens: wenn nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Porsch die Postverwaltung bereit sein kann, an einer sehr großen Zahl von Orten den Verkauf zu übernehmen, an einer *sehr* großen Zahl von Orten, an denen man eine andere geeignete Verkaufsstelle nicht vorfindlich erachtet, dann kann ihn die Postverwaltung auch an allen übrigen kleinen Orten übernehmen. Ich will dahin gestellt sein lassen — man könnte ja sagen: in größeren Städten, vielleicht in Orten über 10 000 Einwohner, würde man ja *a priori* vermuthen können, daß auch andere Verkaufsstellen mit Sicherheit zu finden sind, und wenn von irgend einer Seite ein Antrag gestellt werden würde, an Orten mit über 10 000 oder 15 000 Einwohnern die Postverwaltung davon zu dispensiren, würde ich, was meine Person betrifft, wohl nicht bedenklich sein, einem solchen Antrage vielleicht stattzugeben; aber allgemein für alle Orte mit Postanstalten *die* Schwierigkeit herbeizuführen, daß hinterher Streit entsteht darüber, ob dort andere geeignete Verkaufsstellen vorhanden sind oder nicht, — diese Schwierigkeit möchte ich den Versicherungsanstalten nicht machen, und am

(A) allerwenigsten den Versicherten und Arbeitgebern die Schwierigkeit machen, daß sie an einer Anzahl von Orten überhaupt nicht Marken so zuversichtlich finden können, als es nach der Kommissionsvorlage der Fall ist.

Ich möchte mir noch eine Bemerkung gestatten in Bezug auf das Verhältniß zu Bayern und Württemberg. Ich bin mit meinen Freunden in keiner Weise zweifelhaft, daß, wenn die Kommissionsvorlage so angenommen wird, wie sie gestellt ist, wir dann noch eine weitere Bestimmung hinzufügen müssen, durch welche die Reservatrechte von Bayern und Württemberg berücksichtigt werden. Es kann nach unserer Ansicht in Bayern und Württemberg nur mit Zustimmung der Landesregierung der Postverwaltung solche Pflicht auferlegt werden, und wir sind deshalb dafür, daß, wenn der § 87 nach der Kommissionsvorlage angenommen wird, eine Zusatzbestimmung gemacht wird, durch welche die Reservatrechte Bayerns und Württembergs vollständige Beachtung finden. Mit diesem Vorbehalte aber empfehle ich Ihnen die Kommissionsvorlage bei § 87 dringend zur Annahme.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, ich würde kaum Veranlassung haben, zu dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen, wenn nicht mein abwesender Herr Kollege, der Staatssekretär des Reichspostamts, besonderen Werth darauf legte, daß seine Auffassung der vorliegenden Frage hier zur Geltung gebracht wird, und wenn ich es nicht für meine Pflicht hielte, dem befreundeten Ressort dienstbar zu sein.

Meine Herren, der Herr Staatssekretär des Reichspost-
(B) amts befürchtet eine ganz besondere Belästigung für die Postanstalten, und zwar eine Belästigung bis zu dem Grade, daß er daraus Besorgnisse für die Aufrechterhaltung eines exakten Postverkehrs herleitet. Darüber sind wir ja alle einig, daß der Markenverkauf so geregelt werden muß, daß jedem, der durch das Gesetz verpflichtet ist, sich in den Besitz einer Marke zu setzen, auch auf möglichst leichte Weise der Erwerb dieser Marke ermöglicht wird. Von diesem Standpunkte aus würde es ja nahe liegen, den Antrag des Herrn Abgeordneten Fürst Hatzfeldt anzunehmen, der nicht allein die Postanstalten zum Vertrieb der Marken verpflichten will, sondern daneben — und zwar legt er in dieser Beziehung den Versicherungsanstalten noch eine besondere Verpflichtung auf — auch alle möglichen anderen Stellen zum Vertrieb verpflichten will,

(Zuruf: Alle möglichen?)

— oder wenigstens möglichst viele. Wenn man nun untersucht, in welcher Richtung das Bedürfniß sichergestellt werden kann, so fragt es sich ganz einfach: ist die Möglichkeit vorhanden, auch abgesehen von der Post und von ihrer Benutzung, eine ausreichende Zahl von Verkaufsstellen zu etabliren? Ich werfe diese Frage allein deshalb auf, weil ich der Meinung bin, daß, wenn sie bejaht werden kann, wenn wir zu der Ueberzeugung kommen: die Versicherungsanstalten werden unschwer in einer für das Bedürfniß des Publikums ausreichenden Weise den Vertrieb der Marken auch anderen Stellen als den Postanstalten übertragen können, — daß es dann, wie jeder zugeben wird, nicht nothwendig ist, die Postanstalten in Mitleidenschaft zu ziehen.

Was nun die Bedürfnißfrage anlangt, so bestehen bereits Erfahrungen. Man hat jetzt in Preußen die Stempelverkaufsstellen. Das sind sehr gesuchte Funktionen; der Stempelverkauf ist eine sehr gesuchte Beschäftigung, und ich habe noch nie gehört, daß man irgendwo in Verlegenheit gewesen wäre, eine Stempelverkaufsstelle da, wo man sie einmal zu etabliren für nöthig befunden hat, auch wirklich (C)
zu errichten.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Erfahrung, meine Herren, läßt mich zu der Ueberzeugung kommen, daß es unschwer möglich sein wird, und zwar in einer noch viel größeren Anzahl von Orten, als wir Postorte haben, anderweite Verkaufsstellen der Marken zu etabliren. Und das wünsche ich gerade; ich wünsche nicht, daß der Markenverkauf auf die Postorte beschränkt werde; ich wünsche, daß möglichst in jeder Ortschaft, auch wenn sie keine Postanstalt hat, eine Markenverkaufsstelle errichtet wird, damit die Arbeiter, die an jenen Orten wohnen, die Möglichkeit haben, sich die Marken dort zu kaufen.

Also ich habe die Ueberzeugung, daß man die Postanstalten entbehren kann, und ich werde um so lieber mich dafür aussprechen, daß man den Postanstalten nicht obligatorisch den Markenverkauf überträgt, als die Gründe, die von seinem technischen Standpunkte aus der Herr Staatssekretär des Reichspostamts in einem längeren Schreiben mir gegenüber entwickelt hat, so weit ich das verstehe, allerdings von durchschlagender Bedeutung sind. Er sagt — und Sie finden das in der Hauptsache bereits im Bericht auseinandergesetzt —, daß der tägliche Wechsel der Beamten jedesmal eine Uebergabe des Markenbestandes bei der Postanstalt nothwendig macht, daß schon jetzt die Postanstalten 40 Sorten von Marken zu vertreiben haben, daß also, wenn man ihnen jetzt noch einen größeren Markenvertrieb auferlegt, die Uebergabe, die beim Wechsel der Beamten nothwendig ist, und die auch ein Nachzählen der Bestände erforderlich macht, das Geschäft erheblich erschwert. Je größer die Postanstalten, um so schwieriger und lästiger wird die Sache.

Nun, meine Herren, ich gehe aber weiter und sage: man kann auch, wenn man prinzipiell auf dem Standpunkt steht, daß die Postanstalten nicht nothwendig in Mitleidenschaft gezogen zu werden brauchen, doch zu der Ueberzeugung (D)
kommen, daß es gleichwohl nöthig ist, ihre subsidiäre Heranziehung durch dieses Gesetz zu ermöglichen. Denn die Voraussetzung, von der ich ausgehe, und die ich vorhin ausgesprochen habe, daß voraussichtlich überall Privatleute sich finden werden, welche den Vertrieb übernehmen, kann auch hier und da fehlschlagen, und es muß unter allen Umständen durch dieses Gesetz dafür Vorsorge getroffen werden, daß Verkaufsstellen in ausreichender Zahl errichtet werden.

Diesem Gedanken scheint mir in ganz praktischer und ausreichender Weise der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Porsch Ausdruck zu geben. Er sagt nämlich: prinzipaliter haben die Versicherungsanstalten dafür zu sorgen, daß die erforderliche Anzahl von Verkaufsstellen beschafft wird; wo eine solche Beschaffung nicht möglich ist, da haben, und zwar im Reichspostgebiet der Reichskanzler und in den Landpostgebieten die Landesregierungen, dafür zu sorgen, daß die betreffenden Postanstalten an diesen Orten den Vertrieb übernehmen, an den Orten also, wo auf andere Weise nicht ausreichend für den Markenvertrieb gesorgt ist.

Meine Herren, ich wüßte wirklich nicht, wenn ich auch noch so skeptisch an diesen Vorschlag zur Lösung der Frage herangehe, welche Lücke dann noch bleiben könnte. Dann verpflichtet man in erster Linie die Versicherungsanstalten, für das Interesse ihrer Genossen selber zu sorgen; wo diese Sorge nicht zum Ziele führt, wo sie zu der Ueberzeugung kommen, daß ohne die Postanstalten nicht fertig zu werden ist, da mögen sie sich an den Reichskanzler respektive die Landesregierungen wenden, und dann wird kein Anstand genommen werden, die Postanstalt mit dem betreffenden Geschäft zu betrauen. Dann kommen die Herren auf das hinaus, was sie gewollt haben, für alle diejenigen Orte, wo nicht anderweitig für den Vertrieb der Marken zu sorgen ist, eine geeignete Vertriebsstelle zu haben, und sie berücksichtigen gleichzeitig alle die Bedenken,

(A) welche, wie gesagt, der Herr Staatssekretär des Reichspostamts im Interesse seiner Verwaltung auszusprechen für nothwendig gefunden hat. Und diesen Bedenken schenke ich um so mehr Glauben, als wir alle wissen, daß der Herr Staatssekretär des Reichspostamts sich niemals geweigert hat, solche Einrichtungen bei der Postverwaltung zu treffen, welche den Bedürfnissen des Verkehrs eine Erleichterung verschaffen respektive Beschwerden eine Abhilfe zu gewähren geeignet sind. Ich nehme also an, daß alle diese Bedenken wirklich stichhaltig sind, und daß die daraus gezogene Konklusion, es sei nicht erwünscht, die Postanstalten generell mit dem Markenvertrieb zu beauftragen, ihre volle Berechtigung hat. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Dr. Porsch anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, wenn der Gegenstand für die Post von so vitaler Bedeutung ist, wie es nach manchen Ausführungen ja scheinen könnte, dann hätten wir wohl das Vergnügen haben können, den Herrn Staatssekretär des Reichspostamts selbst diese Sache vertreten zu sehen. Der Herr Staatsekretär ist ja auch sonst immer am Platze, wenn es hier die Vertretung seines Ressorts gilt, und daß er parlamentarischen Verhandlungen nicht abgeneigt ist, hat er ja in letzter Zeit im preußischen Herrenhause bewiesen. Es wäre also wohl ihm möglich gewesen, uns hier Gelegenheit zu geben, mit ihm die hier in Betracht kommenden technischen Fragen des Postwesens zu diskutiren. Aber da es nun nicht der Fall ist, so werden wir auch so die Diskussion aufzunehmen haben.

Meine Herren, das eine ist unzweifelhaft unsere erste Verpflichtung bei diesem Gesetze, von vornherein es so gangbar und so leicht annehmbar zu machen wie nur möglich. Daß dazu beiträgt, wenn von Anfang an eine große Anzahl (B) Verkaufsstellen für die Marken geschaffen wird, ist auch nicht zweifelhaft, und daß der bequemste und sicherste Weg ist, die Post mit diesem Geschäft zu beauftragen, das ist auch nicht zweifelhaft. Das Interesse des Publikums geht also entschieden dahin, daß die Post auch dieses Geschäft übernimmt, wie sie ähnliche Geschäfte auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung übernommen hat. Geschieht das nicht, geht man auf den Weg, den der Antrag Porsch geht, dann wird sich die Möglichkeit und die Wahrscheinlichkeit ergeben, daß längere Zeit erst vergeht, ehe man in allen Orten ausreichende Markenverkaufsstellen einrichten kann. Es wird das in vielen Fällen eine nicht gerade sehr erquickliche Hin- und Herschreiberei geben zwischen den Versicherungsanstalten und dem Reichskanzler und den Postbehörden der einzelnen Staaten. Es wird sehr zweifelhaft sein, ob hierbei die Interessen, welche die Versicherungsanstalten zu vertreten haben, auch die volle Würdigung finden bei den Ressorts, die das genau entgegengesetzte Interesse haben; das Postressort wird ein gewichtiges Wort zu sagen haben, was ich ich ihm auch gar nicht verdenke. Die Möglichkeit ist also gar nicht ausgeschlossen, daß in sehr vielen Fällen das Interesse des Publikums nicht gewahrt wird, wenn nicht die Postanstalten in der Weise, wie die Kommission beschlossen hat, das Geschäft übernehmen. Selbstverständlich ist es ja noch ein weiterer Vorzug, wenn die Versicherungsanstalten darauf hingewiesen werden, auch ihrerseits Verkaufsstellen zu errichten, und an manchen Orten ist es gewiß zweckmäßig, neben den Postanstalten noch andere Verkaufsstellen zu etabliren. Ich denke z. B. an solche Orte, die weit auseinandergebaut sind, noch nicht viele Postanstalten haben, bei denen vielleicht in der Peripherie große industrielle Etablissements liegen; da würde es zweckmäßig sein, an solchen Stellen, für die die Post keine Fürsorge treffen kann, von Seiten der Versicherungsanstalten Verkaufsstellen einzurichten. Also wenn wir uns auf den Standpunkt des Publikums stellen, so ist es zweifellos richtig, die Postanstalten (C) mit hineinzuziehen.

Nun wird gegen dieses Interesse ein anderes, wie mir scheint, kleineres, dagegen geltend gemacht, daß der Postverwaltung dieses Geschäft übertragen wird. Ich gestehe gern zu, daß der Postverwaltung die Geschäfte, welche die sozialpolitische Gesetzgebung ihr auferlegt hat, keineswegs sehr angenehm sein können. Ich für meine Person bin ja nicht ganz unzufrieden damit, daß diese Frage jetzt so ausführlich erörtert wird. Verschiedentlich ist mir vorgeworfen worden, ich hätte mich beschäftigt mit falschen Prophezeiungen bei der sozialpolitischen Gesetzgebung. Auch der Herr Staatssekretär war so freundlich, mir zu sagen: ja, der Schrader prophezeit allerlei in der sozialpolitischen Gesetzgebung, das trifft aber nicht zu.

(Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher: Das stimmt. — Heiterkeit.)

Hier ist das Gegentheil. Ich erinnere ausdrücklich daran, daß, als bei der Unfallversicherung die Rentenauszahlung den Postanstalten übertragen werden sollte, es hieß: das ist eine Kleinigkeit, das wird die Post spielend besorgen. Ich erlaubte mir damals, da ich auch etwas von solchen Dingen verstehe, zu sagen: das wird eine große Last sein, eine Last im Abrechnungswesen, eine Last im Expeditionswesen. Nun, in dem Kommissionsbericht ist dargelegt, wie groß die Last der Post bereits jetzt in der Unfallversicherung ist, wo doch noch die Zahl der Rentenempfänger beschränkt ist, wo die landwirthschaftliche Unfallversicherung noch fehlt.

Die nothwendige Konsequenz des Beginnens an einer Stelle, habe ich gesagt, werde die Fortsetzung an anderer Stelle mit sich führen. Jetzt kommt die Konsequenz; jetzt bekommt die Post ein so großes Geschäft übertragen, daß sie ihr Interesse glaubt entgegenstellen zu müssen dem Interesse des Publikums, etwas, was sonst die Post nicht gethan hat, denn sie hat sich sonst sehr bereit finden lassen, deractige Ge- (D) schäfte zu übernehmen. Die Post ist schließlich Mädchen für alles geworden; sie verkauft Wechselstempelmarken u. s. w. Aber dieses Interesse der Post scheint mir nicht groß genug zu sein, um dagegen das Interesse der Allgemeinheit zurückzustellen; denn schließlich kommt es bei der Postverwaltung doch nur darauf hinaus, eine Anzahl Beamte mehr anzustellen. Es ist, wie ich mir gestern schon zu sagen erlaubte, eine Erhöhung des Reichszuschusses, welcher für diese Versicherung gewährt wird, und dies ist immer noch die beste Form des Reichszuschusses, die wir finden können. Darum bin ich der Meinung, wir sollten uns durch die Bedenken, welche von Seiten des Postressorts erhoben sind, nicht zurückhalten lassen; wir sollten hier rein die Interessen des Publikums gelten lassen.

Nun ist dagegen ein Widerspruch erhoben seitens derjenigen beiden Postverwaltungen, die nach der Verfassung Reservatrechte haben, und dieser Widerspruch ist auch aus dem hohen Hause heraus anerkannt. Ich muß gestehen: auch ich war anfangs, als die Sache in der Kommission zur Sprache kam — ich hatte die Verfassung nicht eingesehen — der Meinung, die Herren Vertreter der beiden betheiligten Bundesregierungen hätten Recht, wenn sie die Reservatrechte geltend machten. Ich glaube aber nach der Einsicht der Verfassung, daß keineswegs die Postverwaltungen in Württemberg und Bayern der Gesetzgebung des Reichs entzogen sind; im Gegentheil, der Art. 52 stellt sie ebenfalls unter die Gesetzgebung des Reichs. Es heißt dort:

> Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns beziehungsweise Württembergs,

(A) sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu. Nun, meine Herren, diese Bestimmungen, die wir hier treffen, beziehen sich nicht auf Tarifbestimmungen, sind auch nicht reglementarische Bestimmungen, betreffen auch nicht den internen Verkehr, soweit er durch Tarifbestimmungen berührt wird; vielmehr betreffen diese Bestimmungen die Verhältnisse der Post zum Publikum und fallen zweifellos unter die Reichsgesetze. Ich glaube also, wir haben keinen Vorbehalt zur Wahrung der Reservatrechte zu machen, sondern können einfach beschließen — und darauf rechnen, daß die verbündeten Regierungen ihrerseits den Beschluß annehmen werden, — der Post das Geschäft zu übertragen, wie es von der Kommission beantragt ist. Selbst für den Fall aber, daß seitens der beiden interessirten Staaten die Meinung obwalten sollte, daß sie das Recht hätten, sich auf ihr Reservatrecht zu berufen, möchte ich ihnen dringend anheimgeben, es an dieser Stelle nicht zu thun. Ich habe in der Kommission bereits gesagt: es handelt sich ja hier darum, dem Publikum einen Vortheil zuzuführen, und ich glaube nicht, daß die Postverwaltungen von Bayern und Württemberg auf ihr Reservatrecht in einem Fall Anspruch machen werden, bei dem die Folge lediglich sein würde, daß das eigene Publikum im Lande schlechter behandelt würde, als es von Preußen und den Postverwaltungen der anderen Staaten geschehen würde. Daher wollen wir uns durch diese Bedenken nicht ängstigen lassen; sie sind rechtlich unbegründet und werden wohl nicht praktisch werden. Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie den Kommissionsvorschlag in der Form, welche der Fürst Hatzfeld gegeben hat, an.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Lerchenfeld-Köfering.

(B) Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Graf **von Lerchenfeld-Köfering:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Schrader hat in seinen Ausführungen Bezug genommen auf Artikel 52 der Reichsverfassung und hat aus demselben deduzirt, daß die beiden Bruderstaaten Bayern und Württemberg hinsichtlich der Bestimmungen des § 87 des Gesetzentwurfs ein Reservatrecht nicht besitzen. Ich muß diese Auffassung bestreiten. Wenn der Herr Abgeordnete Schrader den Artikel sich genauer überlegen will, so wird er finden, daß die Kompetenz des Reiches den Postverwaltungen der beiden Bundesstaaten gegenüber genau definirt ist. Es wird in diesem Artikel ausgesprochen, inwieweit das Reich gesetzlichen Einfluß auf das Postwesen in Bayern und Württemberg nehmen kann. Diese Bestimmungen sind formell; es heißt im Art. 52, wie der Herr Abgeordnete Schrader selbst vorgelesen hat: dem Reich steht die Gesetzgebung über folgende Punkte zu: über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen. Alle diese Bestimmungen behandeln die Post als Transportanstalt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich aber um Aufgaben, zu welchen die Post als Transportanstalt überhaupt nicht berufen ist, also um ein reichsgesetzliches Heranziehen der Reservatpostanstalten auf Gebieten, welche der Art. 52 der Verfassung dem Reichsrecht nicht vorbehalten hat. Bayern ist daher wohl berechtigt, solchen Bestimmungen wie denen des § 87 gegenüber sein Reservatrecht geltend zu machen.

Ich will aber dem Herrn Vorredner, der uns den Rath ertheilt hat, in Bayern nicht anders zu verfahren, als im Gebiet der Reichspostgemeinschaft verfahren werden wird, gleich bemerken, daß wir dies gar nicht beabsichtigen. Wenn der Antrag, wie ihn die Kommission angenommen hat, auch vom Plenum des Reichstags und vom Bundesrath angenommen (C) werden sollte, so hat auch die bayerische Regierung die Absicht, freiwillig ihre Postverwaltung bezüglich des Markenvertriebs ebenso zur Verfügung zu stellen, wie es im übrigen Reich geschehen wird.

(Bravo!)

Die bayerische Regierung wird bezüglich dieses Gesetzes voraussichtlich ebenso verfahren, wie bei dem Unfallversicherungsgesetz, wie bei dem Stempelsteuergesetz. Aber, meine Herren, in allen diesen früheren Fällen — darauf mache ich Sie besonders aufmerksam — war bei Berathung des Entwurfs die Erklärung von den betreffenden Regierungen im Bundesrath abgegeben worden, daß sie ungeachtet des Reservatrechts die Leistungen ihrer Postverwaltungen zur Ausführung des Gesetzes freiwillig zur Verfügung stellen würden. Ebenso beabsichtigt meine Regierung es auch bezüglich des Markenvertriebs auf Grund der §§ 87 und 96 zu halten, wenn diese Bestimmungen in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse Gesetzeskraft erhalten sollten.

Nichtsdestoweniger hat der Herr Abgeordnete Hahn in seinen Ausführungen über das Reservatrecht vollkommen Recht, und wird es daher richtig sein, dem Gesetz eine Klausel anzufügen, welche dieses Reservatrecht wahrt; denn es handelt sich bei dem Beschluß über die §§ 87 und 96 nicht um Dinge, die im Bundesrath schon beschlossen worden sind, und zu welchen die bayerische und die württembergische Regierung bereits Gelegenheit hatten Stellung zu nehmen, sondern es handelt sich um ein Novum, um einen Beschluß des Reichstags, der so lange nicht korrekt sein würde, als nicht von den Regierungen der betreffenden Reservatstaaten deren Zustimmung ertheilt worden ist.

Ich glaube, ich habe über diesen Punkt genug gesagt, und ich will mir nur noch einige Bemerkungen zu dem Antrag Porsch erlauben. Ich bin der Ansicht, daß dieser Antrag materiell alles das bietet, was von dem Reichstag im (D) Interesse der Bevölkerung verlangt werden kann. Weiter zu gehen und der Post außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises noch mehr aufzubürden, als sie bereits jetzt schon zu leisten hat zur Durchführung anderer Reichsgesetze und zur Durchführung anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, ihr auch noch den Verschleiß der sämmtlichen Versicherungsmarken aufzuerlegen, wo ein direktes Bedürfniß nicht besteht, das, glaube ich, geht zu weit und würde die Postanstalten in einer Weise belasten, daß ihre eigentliche Bestimmung, als Transportanstalten den Verkehr zu vermitteln, darunter leiden müßte.

Ich möchte darum auch im Namen meiner Regierung die Annahme des Antrags Porsch Ihnen dringend empfehlen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich württembergische Ober-Regierungsrath Schicker.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Ober-Regierungsrath **Schicker:** Ich kann mich nur demjenigen, was der bayerische Herr Bevollmächtigte vorgetragen hat, vollkommen anschließen. Ich meine auch, daß wir in der Kommission es daran nicht fehlen ließen, klar zu erkennen zu geben, daß es sich für die bayerische und württembergische Postverwaltung nur darum handelt, in Bezug auf die Rechtslage Klarheit zu verschaffen, nicht aber darum, etwa mit den Leistungen gegenüber dem Publikum zurückzuhalten. Die württembergische Regierung wird ebenso wenig zögern wie die bayerische Regierung, wenn es darauf ankommt, dem Publikum durch diese Leistungen entgegenzukommen, und wird ebenso wenig gesinnt sein, in dieser Beziehung ihr Reservatrecht praktisch geltend zu machen.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Jena).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Jena): Meine Herren, ich möchte mir lediglich einige Bemerkungen erlauben über die Rechtsfrage, welche rücksichtlich der bayerischen und württembergischen Reservatrechte in Bezug auf die Post von einigen Rednern aufgeworfen ist, über die sich auch der bayerische Herr Bevollmächtigte geäußert hat.

Ich für meine Person kann den Rechtsausführungen des bayerischen Herrn Bevollmächtigten nicht beitreten; ich bin vielmehr der Meinung, die vorher der Abgeordnete Schrader entwickelt hat. Das bayerische und württembergische Reservatrecht in Bezug auf die Post besteht darin, daß die beiden Postverwaltungen Landesverwaltungen sind und demgemäß Post- und Telegraphenbehörden Landesbehörden. Nun ist es aber ganz zweifellos, daß das Reich befugt ist, in denjenigen Angelegenheiten, die seiner Zuständigkeit überhaupt unterstehen, — wie also beispielsweise in diesen Angelegenheiten der Arbeiterversicherung, — den Landesbehörden Verpflichtungen zur Ausführung der Reichsgesetze aufzuerlegen. Wir haben in diesem Gesetz ja schon eine ganze Reihe von Bestimmungen angenommen, wonach der oberen oder unteren Verwaltungsbehörde u. s. w. derartige Verpflichtungen auferlegt werden. So gut, wie das in Bezug auf die allgemeinen Landesbehörden zulässig ist, ist es auch in Bezug auf die Postbehörden zulässig, die in Bayern und Württemberg Landesbehörden, nicht, wie im sonstigen Reich, Reichsbehörden sind. So gut wie den preußischen Landrathsämtern oder den bayerischen Bezirksämtern Funktionen übertragen werden können zur Ausführung dieses Gesetzes, so gut können wir solche meines Erachtens auch den bayerischen und württembergischen Postbehörden übertragen.

Es ist dann von dem bayerischen Herrn Bundesbevollmächtigten gesagt worden, daß die Bestimmungen des (B) Art. 52 der Reichsverfassung, die der Herr Abgeordnete Schrader meines Erachtens vollkommen mit Recht angezogen hat, nämlich daß dem Reiche die Gesetzgebung zustehe in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse der Post und Telegraphie zum Publikum, sich nur bezögen auf die Post als Transportanstalt. Ich finde in dem Art. 52 und den übrigen Bestimmungen der Reichsverfassung nichts, was dieser Meinung einen Anhalt bieten könnte. Ich glaube, daß die Bestimmung des betreffenden Artikels, wonach die Reichsgesetzgebung sich auf das rechtliche Verhältniß der Post zum Publikum erstreckt, sich auf alle diejenigen Geschäfte bezieht, die die Post überhaupt zu besorgen hat.

Im übrigen kann ich ja zu meiner Freude und Befriedigung konstatiren, daß seitens der bayerischen und württembergischen Regierung eine thatsächliche Schwierigkeit der Ausführung des Gesetzes nicht gemacht werden wird, und daß man bereit ist, die betreffenden Geschäfte für die Postbehörden zu übernehmen, ebenso wie es auf dem Gebiete der Reichspostverwaltung geschehen wird.

Ich möchte aber, da andere Herren eine andere Rechtsauffassung hier ausgeführt haben, auch Werth darauf legen, auch meiner Rechtsauffassung Ausdruck zu geben. Wenn dennoch von irgend einer Seite der Antrag gestellt werden sollte, eine Klausel in dieses Gesetz einzufügen, wonach gewisse Bestimmungen desselben, die sich auf die Funktionen der Post beziehen, nur mit Zustimmung Bayerns und Württembergs in Kraft treten sollten, so würde ich nach derjenigen Stellung, die ich hier eingenommen habe, gegen einen derartigen Zusatz stimmen. Das würde wohl erst bei § 150 zur Erledigung kommen; ich wollte aber, da die Angelegenheit einmal angeregt ist, schon hier meiner Meinung Ausdruck geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Graf von Lerchenfeld-Köfering. (C)

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Graf **von Lerchenfeld-Köfering:** Meine Herren, ich muß den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer gegenüber bei meiner vorhin gemachten Ausführung bleiben, daß es sich im Art. 52 der Reichsverfassung um die Post ausschließlich als Transportanstalt handelt. Das geht aus der Bezeichnung Post und aus der ganzen Fassung des Art. 52 meines Erachtens unwiderleglich hervor. Außerdem möchte ich aber noch hinweisen auf Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung, wo es Eingangs des Artikels heißt:

> Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:
>
> — dann in Ziffer 10 —
>
> das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 52.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Meyer gesagt hat: ebenso wie ein preußischer Landrath oder ein bayerischer Bezirksamtmann zu der Ausführung eines Reichsgesetzes in Anspruch genommen werden könnte, so auch ein bayerischer Postbeamter, — so muß ich ihm bemerken, daß eben für den Bezirksamtmann oder Landrath ein Reservatrecht nicht besteht; wohl aber besteht ein solches für die bayerischen und württembergischen Postverwaltungen und deren Organe, und es würde durchaus mit der Unabhängigkeit jener Postverwaltungen nicht in Einklang stehen, wenn dieselben gegen den Willen der betreffenden Regierungen von Staatswegen zu irgend welchen anderen Aufgaben herangezogen werden könnten.

Im übrigen habe ich ja schon bemerkt, daß die bayerische Regierung die Postverwaltung freiwillig bei der (D) Durchführung des Gesetzentwurfs zur Verfügung stellen würde in demselben Maße, als dies überhaupt im Reiche geschieht. Ich empfehle Ihnen aber nochmals den Antrag Porsch, der meines Erachtens in jeder Beziehung das Richtige trifft.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel.

Abgeordneter Dr. **Hänel:** Der bayerische Herr Bundesbevollmächtigte hat ein neues Argument zur Begründung seines Standpunktes nicht beigebracht. Die Berufung auf Artikel 4 Nr. 10 der Reichsverfassung kann als solches durchaus nicht gelten; denn die Nr. 10 bezieht sich für die nähere Bestimmung der Reservatrechte ausdrücklich auf Artikel 52. Nur der Sinn und Wortlaut dieses letzteren Artikels kann daher in der vorligenden Streitfrage entscheiden.

Meine Herren, was nun die Tragweite des Reservatrechts nach Artikel 52 betrifft, so haben die Ausführungen des Herrn bayerischen Bevollmächtigten für mich keine überzeugende Kraft. Dasjenige, was im Artikel 52 für die privilegirten Einzelstaaten Bayern und Württemberg entgegen den allgemein giltigen Bestimmungen festgestellt wurde, ist nicht ein besonderer Umfang der Gesetzgebung, sondern eine besondere Art der Verwaltung der Postangelegenheiten. Während nach einem landläufigen Ausdruck für alle übrigen Theile des Reichs die Verwaltung der Postangelegenheiten eine „unmittelbare und eigene Verwaltung" des Reichs ist, das heißt eine solche Verwaltung, welche geführt wird durch die eigenen Organe des Reiches, und nicht den Landesbehörden zusteht, so sollte im Gegensatz zu der gemeingiltigen Regel im Artikel 52 als Reservatrecht Bayern und Württemberg die Befugniß eingeräumt werden, daß die Postverwaltung umgekehrt nicht durch die eigenen und unmittelbaren Behörden

(A) des Reiches geführt werde, sondern, wie der Herr Abgeordnete Dr. Meyer ganz richtig hervorgehoben hat, durch bayerische und württembergische Landesbehörden. Mehr steht in diesem Artikel 52 nicht. Vielmehr die gesammte gesetzgeberische Regelung dieser monopolistisch eingerichteten Anstalt vorzunehmen, insbesondere die Zweckbestimmung der Post festzulegen, ist und bleibt Sache der allgemeinen Gesetzgebung, ist Kompetenz des Reichs. Wie weit wir eine derartige monopolistische Anstalt benutzen für die Zwecke des Staates beziehungsweise die Zwecke des Reichs, dies festzustellen im Wege der Reichsgesetzgebung, ist und bleibt für alle Staaten Kompetenz des Reichs. Das allein, was Bayern für sich — ich wiederhole es — als wohlerworbenes Recht beanspruchen kann, ist dies, daß, nachdem die Feststellung der Rechte und Pflichten der Post durch die Reichsgesetzgebung erfolgt ist, die gesammte vollziehende Verwaltung nicht unmittelbar durch die eigenen Organe des Reichs, sondern durch seine partikularen Landesbehörden bewirkt wird. Irgend etwas anderes läßt sich aus dem Wortlaut und dem ursprünglichen Sinn des Artikels 52 nicht herleiten.

Ich muß daher meinerseits mich vollkommen den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Meyer wie denen meines verehrten Kollegen Schrader anschließen. Ich würde entschieden widerrathen, diese prinzipielle Frage durch Einfügung der angekündigten Klausel zu einer Höhe aufzubauschen, die nach den entgegenkommenden Erklärungen der bayerischen Herren Bevollmächtigten in diesem Falle praktisch nicht gefordert ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, ich glaube, daß wir nach den Erklärungen des Herrn Bevollmächtigten für Bayern uns vollständig beruhigen könnten, (B) und daß es nicht nöthig wäre, hier eine Prinzipienfrage zum Austrag zu bringen. Wenn aber einmal Aeußerungen in dieser Richtung gemacht werden, so kann ich meinestheils nur sagen, daß ich den Ausführungen des Herrn Bevollmächtigten für Bayern nach jeder Richtung hin zustimmen muß.

(Ruf links: Selbstverständlich!)

Denn es ist in dem Artikel 52 der Reichsverfassung beileibe nicht bloß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens im internen Verkehr an Bayern und Württemberg übertragen, sondern es ist ganz genau das Maß der Gesetzgebungsbefugnisse des Reichs für Bayern und Württemberg festgesetzt, und im übrigen der innere Dienst ganz den bayerischen und den württembergischen Posten überlassen; darüber kann nach dem Wortlaut jenes Artikels gar kein Zweifel sein.

Ich muß meinestheils es bedauern, daß wir auch diese Gelegenheit benutzt sehen, wohlerworbene Rechte auch nur anzuzweifeln.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Ja, meine Herren, ich glaube, es hat durchaus nicht in der Absicht meines Freundes Dr. Meyer gelegen, wohlerworbene Rechte anzuzweifeln; ich glaube, in unserer ganzen Partei ist kein einziger

(na! na! im Zentrum),

der wirklich vorhandene Rechte anzweifeln will. Aber man kann doch verschiedener Ansicht sein darüber, welchen Umfang die Rechte haben; nur darum dreht sich der Streit. Denn, nachdem die Sache von anderer Seite angeregt ist, ist jeder verpflichtet, seiner rechtlichen Ueberzeugung Ausdruck zu geben, (C) und ich glaube allerdings, daß ich den Ausführungen meines Freundes Dr. Meyer durchaus beistimmen muß, denen ja auch von Seiten zweier anderer Herren beigestimmt ist. Auf den Art. 4 Nr. 10 kann man sich dabei nach bayerischer Seite nicht berufen. Artikel 4 bestimmt über den Umfang der Reichsgesetzgebung, wie weit sie sich erstrecken soll. Da ist nun in Nr. 10 gesagt: die Reichsgesetzgebung erstreckt sich auch auf das Postwesen. Nun müßte natürlich, wenn man das für Bayern nicht gelten lassen wollte, hier die Ausnahme gemacht und gesagt werden: für Bayern erstreckt sich die Reichsgesetzgebung auf das Postwesen, d. h. als solches, nicht.

Nun ist es ganz zweifellos, — es ist in einer Unzahl anderer Gesetze und auch in dem gegenwärtigen Entwurf zum vielfachen Ausdruck gelangt, — daß das Reich, welches eigene Behörden wenig hat, die Landesbehörden heranziehen muß und heranzieht, und es ist niemals bezweifelt worden, daß dazu das Reich befugt sei. Hier haben wir es mit der Post als bayerischer Landesbehörde zu thun, die kraft des Reservatrechts bayerische Landesbehörde ist, und gerade so gut, wie die unteren Verwaltungsbehörden oder die oberen des Bundesstaates Bayern herangezogen werden dürfen zu anderen Funktionen, soll hier eine bayerische Landesbehörde, der wir in keiner Weise diese ihre Eigenschaft nehmen wollen, zu gewissen Funktionen herangezogen werden. Was das für ein Unterschied sein soll, daß man die Post zur Ausgabe von Marken oder andere Landesverwaltungsbehörden zu sehr viel weittragenderen Geschäften, zu Instruktionen, zu Verhandlungen u. s. w. heranzieht, das kann ich in der That nicht erkennen. Es ist sehr erfreulich, daß wir materiell vollkommen einverstanden sind, und da wird es nicht schwierig sein, über diesen formellen Anstand hinüberzukommen; wir werden, wenn man überhaupt das Gesetz zu Stande bringt, hieran selbstverständlich die Sache nicht scheitern lassen.

Nun wird vielleicht ein Ausweg sich so bieten: der (D) Bundesrath wird nach beendigter zweiter Lesung Gelegenheit haben, sich über die Sache schlüssig zu machen. Dann kann Bayern im Schooße des Bundesraths ebenso seine Zustimmung, wenn wir sie auch vielleicht nicht nöthig halten und die übrigen Bundesstaaten auch nicht, zu Protokoll geben und sagen: materiell bin ich einverstanden. Damit ist die Sache erledigt. Der bayerische Vertreter im Bundesrath kann dann dieselbe Erklärung hier im Reichstag wiederholen; dann wird vielleicht jemand von uns aufstehen und sagen: wir halten eine zustimmende Erklärung nicht für nothwendig. Auf diese Weise sind dann alle Standpunkte gewahrt, und materiell kommt man dann zu dem richtigen Ziele, zu dem jeder von uns kommen will. Die Schwierigkeiten sind nicht sehr groß; es müssen nur, wenn derartige Meinungsverschiedenheiten entstanden sind, dieselben natürlich zum Ausdruck kommen, ohne daß eine praktische Verfolgung derselben nothwendig ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich württembergische Ober-Regierungsrath Schicker.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Württemberg, Ober-Regierungsrath **Schicker:** Ich kann die Ausführungen des Herrn Dr. Hänel, daß es der Reichsgesetzgebung anheimgegeben sei, die Zwecke der Post ganz unbegrenzt zu gestalten und zu erweitern, nicht unwidersprochen lassen. Im Schoße des Bundesraths herrscht darüber gar keine Meinungsverschiedenheit, daß diese Ansicht nicht zutrifft. Ich erinnere daran, daß auch die Auszahlung der Gelder auf Rechnung der Unfallversicherung zu denjenigen Aufgaben gehört, die das Reichsgesetz den Posten auferlegt hat; doch ist niemandem ein Zweifel darüber gekommen, daß Bayern und Württemberg nur mit ihrer Zustimmung diese Aufgabe

(A) zu übernehmen haben. Im Bundesrath herrscht darüber keine Meinungsverschiedenheit, und ich glaube, man sollte, wenn man bloß an die Konsequenz der Anschauung denkt, daß jede beliebige Zweckbestimmung der Post ohne Zustimmung der Reservatstaaten in der Befugniß der Reichsgesetzgebung liege, diese Anschauung nicht aufrecht erhalten.

Uebrigens ist in dem vorliegenden Falle die praktische Bedeutung keine sehr große. Es handelt sich bloß um die Wahrung des Rechtsstandpunkts. Diese Bedeutung ist eine mehr ideale als reale; aber ich möchte glauben, daß sie deshalb nicht weniger zu beachten ist.

Was den Antrag des Herrn Dr. Porsch betrifft, so kann ich mich in Uebereinstimmung mit dem Herrn bayerischen Bevollmächtigten mit diesem Antrag einverstanden erklären und Ihnen diesen Antrag empfehlen.

Präsident: Ich habe zu verkünden, daß der Herr Abgeordnete Hahn beantragt hat:

> dem Absatz 2 des § 87 der Kommissionsfassung hinzuzufügen: Diese Bestimmung tritt in den Königreichen Bayern und Württemberg nur mit der Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Porsch.

Abgeordneter Dr. **Porsch:** Meine Herren, meine Rechtsauffassung entspricht dem Standpunkt, der von Seiten der Vertreter Bayerns und Württembergs hier geltend gemacht worden ist.

In der Uebertragung des Markenverschleißes wird den Postanstalten eine Funktion übertragen, die an sich aus der Natur der Postanstalten nicht folgt. Wenn nun die Auffassung richtig wäre, die dahin geht, der Satz im Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung: „dem Reiche steht die Gesetzgebung über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum zu“ rechtfertige, daß nun die Reichsgesetzgebung ohne weiteres, (B) ohne die Zustimmung dieser Staaten, befugt sein soll, den Postanstalten dieser Staaten ganz neue Funktionen beliebig zu übertragen, so würde daraus die Möglichkeit folgen, daß man unter Verletzung der Reservatrechte dieser beiden Staaten die Postanstalten derselben vollständig umgestalten kann, und es ist dann schlechterdings nicht abzusehen, welchen Inhalt die Reservatrechte, die verfassungsmäßig garantirt sind, noch haben sollen. Aber, meine Herren, die Sache mag liegen wie sie will; mindestens sind die erheblichsten Zweifel mit Recht geltend gemacht worden, ob die Reservatrechte der beiden Staaten nicht durch den Beschluß der Kommission berührt werden. Es sind das verfassungsmäßige Rechte; wir sind verpflichtet, sie auf das äußerste zu respektiren und bei unserer Gesetzgebung dem Ausdruck zu geben. Wir sind nun in der angenehmen Lage, das hier thun zu können im vollständigen Einverständniß mit den verbündeten Regierungen, und gerade darum bitte ich, meinem Antrage zu § 87 zuzustimmen. Ich hatte nicht geglaubt, daß derselbe eine so große Diskussion hervorrufen würde; denn ich habe bei der kurzen Begründung dieses Antrags mir hervorzuheben erlaubt, daß er gerade ein Vermittelungsantrag sein will zwischen den beiden Auffassungen, die in der Kommission verschiedentlich einander gegenübergetreten sind. Ich glaube, wenn man in einer sachgemäßen Weise eine Formulirung unter Schonung der verschiedenen geltend gemachten Rücksichten finden kann, so empfiehlt es sich, diesen Vermittelungsweg zu gehen.

Der hauptsächliche praktische Zweck meines Antrags ist, den Bedenken, die namentlich von Seiten des Vertreters der Reichspostverwaltung geltend gemacht worden sind, Rechnung zu tragen; denn es läßt sich nicht bestreiten, daß die Postanstalten an sich, besonders an größeren Orten, schon außerordentlich durch den Verkehr mit dem Publikum in Anspruch genommen sind, und wenn da die Fassung, wie sie die Kommission beschlossen hat, im Gesetz bleibt, so kann das thatsächlich gerade an größeren (C) Orten zu Unzuträglichkeiten führen, weil dann die Möglichkeit nicht gegeben ist, die eine oder andere besonders belastete Postanstalt von dem Verkaufe der Marken freizuhalten. Die Postanstalt soll nach dem Kommissionsantrage prinzipiell verpflichtet sein, überall den Markenverkauf zu übernehmen. Ich möchte bitten, das besonders im Auge zu behalten.

Die Bedenken, die gegen meinen Vorschlag zur Geltung gebracht worden sind, treffen etwas anderes, und nach meinem Dafürhalten die Sache selbst nicht so sehr. Der Herr Kollege Hahn hat darauf hingewiesen, er habe lebhafte Befürchtungen für das platte Land. Meine Herren, auf dem platten Lande treffen gar nicht einmal die Bedenken so zu, die der Herr Vertreter der Reichspostverwaltung geltend gemacht hat; denn auf dem platten Lande werden wohl an den meisten Orten, die der Herr Kollege Hahn im Auge gehabt haben wird, Postanstalten überhaupt nicht existiren; dort werden in jedem Falle andere geeignetere Verkaufsstellen genommen werden müssen. Also dieses wesentlichste Bedenken, das gegen meinen Antrag geltend gemacht worden ist, fällt von selbst. Gerade die Befürchtung vor einem Glas Branntwein trifft für kleinere Orte zu, wo Postanstalten nicht sind, sondern wo man, um auf etwas anderes zu rekurriren, auf den Dorfkrüger zurückgreifen muß.

Dann war ich äußerst erstaunt, daß der Herr Kollege Hahn Furcht hat vor den großen Unzuträglichkeiten, die entstehen werden, wenn von den einzelnen Behörden, von den einzelnen Instanzen, — das sind für die Reichspostverwaltung der Reichskanzler, für die Gebiete der Königreiche Bayern und Württemberg die Landesregierungen, — begutachtet werden soll, ob eine Stelle geeignet ist zum Verkaufe der Marken oder nicht. Meine Herren, wir übertragen durch dieses Gesetz den verschiedenen staatlichen Organen so viele Funktionen, daß diese Funktion, zu begutachten, ob eine Stelle geeignet ist zum Verkaufe der Marken, eine der einfachsten und harmlosesten ist. Also wenn Sie (D) nicht Bedenken tragen, andere weit schwerer wiegende Funktionen den staatlichen Organen zu übertragen, dann, glaube ich, darf man sich nicht fürchten, den staatlichen Instanzen die Entscheidung darüber zuzuweisen, ob eine Stelle geeignet ist zum Verkauf der Marken oder nicht. Also ich glaube, diese kleineren Orte auf dem platten Lande scheiden aus. Die Hauptsache bleibt, — und das bitte ich nicht aus dem Auge zu verlieren, — daß man an größeren Verkehrsstellen die ohnehin schon sehr überlasteten Postanstalten nicht noch mehr durch den Verkauf der Marken überlastet. Es liegt im Interesse des Publikums selbst, daß man es nicht zwingt, überall gerade nach den Postanstalten zu gehen und dort noch diese Marken zu kaufen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **von und zu Franckenstein:** Meine Herren, ich möchte Sie bitten, aus den Gründen, die schon von mehreren Rednern dargelegt worden sind, dem Antrag des Herrn Dr. Porsch zuzustimmen. Sollte das nicht geschehen, und sollte der Kommissionsantrag angenommen werden, so behalte ich mir vor, am Schlusse der Berathung des Gesetzes einen Antrag zu stellen, durch welchen die Reservatrechte Bayerns und Württembergs gewahrt werden. Der Antrag würde lauten:

> Die Bestimmungen des § 87 Absatz 2 und § 96 Absatz 2 treten in Bayern und Württemberg nach erfolgter Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Wird der Antrag Porsch angenommen, so ist eine derartige Beschlußfassung nicht nothwendig.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

(A) Abgeordneter **Hahn**: Meine Herren, nach dieser Erklärung des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Franckenstein, wonach er bezüglich der bayerischen und württembergischen Reservatrechte einen besonderen Paragraphen zu den Schlußbestimmungen beantragen will, bin ich in der Lage, den Zusatz, den ich zum Absatz 2 des § 87 vorgeschlagen habe, hier an dieser Stelle zurückzuziehen; denn er deckt sich vollständig mit dem, was Herr Freiherr von Franckenstein will, und ich muß zugeben, daß die Sache besser in den Schlußbestimmungen geordnet wird.

Zur Sache selbst wollte ich nur erklären, daß ich dem Antrage des Herrn Fürsten von Hatzfeldt meinerseits beitreten kann. Ich halte ihn an sich nicht für absolut nothwendig, weil ich die Versicherungsanstalten ohnehin für durchaus dazu berechtigt und in der Sache es für begründet erachte, daß sie überall da Verkaufsstellen einrichten, wo sie es für opportun finden, nicht lediglich bei den Postanstalten. Aber es mag vielleicht ganz zutreffend sein, das auch noch besonders auszusprechen.

Ich will auf die übrigen Gründe und Gegengründe nicht weiter eingehen; nur das eine möchte ich noch hervorheben: wenn ich meinerseits trotz der lebhaften Bedenken, welche gegen die Betheiligung der Postverwaltung beim Verkauf der Marken zur Geltung gebracht worden sind, doch die Gegengründe gegen diese Bedenken für überwiegend halte, so geschieht dies auch mit aus dem Grunde, weil ich mir sage: wenn die Versicherungsanstalten auch überall da, wo Postanstalten sind, für den Verkauf durch anderweite Verkaufsstellen sorgen müssen, so werden die Kosten der Versicherungsanstalten sehr erheblich erhöht

(sehr richtig! rechts);

und wenn ich daran denke, daß an den Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten das Reich sich nicht betheiligt — ich habe das bedauert, aber ich habe keinen Antrag nach der (B) Richtung stellen wollen —, so komme ich um so mehr zu der Ansicht, daß es doch gerechtfertigt ist, wenn man die Postverwaltung, auch wenn sie etwas mehr Ausgaben dadurch haben wird, mit dem Verkauf der Marken beauftragt.

(Sehr gut! rechts.)

Ich glaube dabei stehen bleiben zu sollen, den Kommissionsvorschlag mit dem Amendement des Herrn Fürsten von Hatzfeldt zur Annahme zu empfehlen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Haenel.

Abgeordneter Dr. **Haenel**: Meine Herren, habe ich richtig verstanden, daß der Antrag Hahn zurückgezogen ist

(wird bestätigt),

habe ich sodann recht verstanden, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Franckenstein erst später zur Diskussion und Abstimmung kommen soll

(wird bestätigt),

— meine Herren, wenn diese beiden Voraussetzungen richtig sind, dann will ich mich auf die weitere Diskussion in der Hauptsache nicht mehr einlassen. Die Gründe und Gegengründe sind entwickelt. Die Gefahr, bei einem einzelnen Gesetze, bei so sich gegenüberstehenden Meinungen eine Verfassungsinterpretation hier an dem Orte zu machen, meine Herren, diese Gefahr will ich bereits jetzt hervorheben; ich halte dies für vollkommen unzulässig.

Meine Herren, nur noch eine Bemerkung. Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat gemeint, daß diejenigen, die auf unserem Standpunkt stehen, wohlerworbene Rechte bestreiten, und er hat uns gewarnt, dies zu thun. Ich will (C) anerkennen, daß dieser sein Vorwurf wie seine Warnung zutreffend sind, aber natürlich nur unter einer Voraussetzung, wenn er nämlich von dem Standpunkte ausgeht, daß nur die Einzelstaaten und nicht das Reich auch wohlerworbene Rechte haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

(Abgeordneter Struckmann: Ich verzichte.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henning.

Abgeordneter **Henning**: Nachdem einmal das Markensystem eingerichtet ist, glaube ich, ist es ganz naturgemäß, daß die Postanstalten nun den Vertrieb der Marken übernehmen. Es ist als ganz selbstverständlich auch vom Herrn Staatssekretär des Reichspostamts vorausgesetzt worden, daß in der ihm unterstehenden Reichsdruckerei der Druck der Marken übernommen wird. Weiter ist doch die Arbeit der Vertheilung an die einzelnen Postanstalten für die Post so außerordentlich leicht, daß man nicht begreift, wie so große Schwierigkeiten darin gefunden werden können. Auch in großen Städten, an großen Postorten, bestehen in der Regel mehrere Postanstalten; es sind die Bezirke der einzelnen Postanstalten nicht so übermäßig groß, daß anzunehmen wäre, daß in der Regel erhebliche Kosten für die Postanstalten entstehen werden beim Geschäft des Markenverkaufs. Wenn das aber in einzelnen Fällen auch geschehen würde, so ist das gar nichts gegenüber den sehr großen Kosten, die durch die Versendung der Marken von den einzelnen Versicherungsanstalten an eine sehr große Anzahl Verkaufsstellen und deren Kontrolirung entstehen müssen, die ferner entstehen würden durch einen großen Zeitverlust; denn bei einer Einnahme von jährlich 200 Millionen ist es von großem Unterschiede, ob das, was verkauft wird, sofort zur Verrechnung kommt (D) oder, wie es bei Zwischenverkaufsstellen gar nicht anders gehen würde, nur in größeren Zeitabschnitten.

Es ist ja gewiß ein Opfer, das die Reichspost auch hier wieder dem öffentlichen Interesse bringt; ich glaube aber, die Reichspostanstalt sollte gerade in diesem Fall nicht „geizig“ — möchte ich sagen — sein; findet sie ja auch ihrerseits z. B. von der Eisenbahnverwaltung eine außerordentlich große Hilfe für eigene Leistungen und nimmt von dieser sehr große Förderung ihrer Zwecke in Anspruch.

(Hört! hört!)

Es schadet nicht, wenn sie gerade hier ein Opfer bringt, das ich für die Postverwaltung nicht übermäßig hoch veranschlage. Wenn die Post mit 40 Marken rechnet, so kommen die 5 Marken, die sie für die Versicherung an einem Ort zu verkaufen hat, nicht so erheblich in Betracht. Ich möchte Ihnen deshalb den Kommissionsantrag, eventuell den Antrag des Fürsten von Hatzfeldt, zur Annahme empfehlen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Postrath Sydow.

Kommissar des Bundesraths, Geheimer Postrath **Sydow**: Meine Herren, die letzte Bemerkung nöthigt mich zu einer Erwiderung. Die Gründe, welche es der Postverwaltung nicht erwünscht scheinen lassen, neben der Auszahlung der Renten noch das Geschäft des Markenverkaufs zu übernehmen, sind ja im Kommissionsberichte ausführlich niedergelegt; ich möchte hier nur einem Mißverständniß begegnen. Wenn seitens der Postverwaltung gewünscht wird, nicht überall, insbesondere nicht da, wo die Versicherungsanstalt Markenverkäufer zu finden in der Lage ist, mit

(A) dem Markenverkauf befaßt zu werden, so sind dafür weder Ersparnißrücksichten, noch Gründe der Bequemlichkeit der Verwaltung bestimmend, sondern der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist der, daß wir befürchten, es würde, wenn die Postschalter noch mit dieser Art von Markenverkauf belastet werden, derjenige Theil des Publikums, der nicht mit der Alters- und Invalidenversorgung zu thun hat, sondern der die Postanstalten wegen des Posttransports oder wegen der Telegraphie aufzusuchen genöthigt ist, leiden. Nicht um eine Bequemlichkeit für die Verwaltung zu haben, sondern mit Rücksicht auf das Publikum, welches die Post als Transportanstalt benutzt und die gleiche Rücksicht verdient wie das Publikum, welches unter dieses Gesetz subsumirt wird, — mit Rücksicht darauf haben wir Bedenken dagegen geltend zu machen gehabt; eine finanzielle Frage für die Postverwaltung ist das durchaus nicht.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß gerade in den großen Orten, wo es der Versicherungsanstalt sehr leicht werden wird, Markenverkäufer zu finden, ganz besonders sich ein Mißstand aus den Kommissionsvorschlägen ergeben würde. Wenn Sie gütigst hier in Berlin oder sonst an einem größeren Ort in den Abendstunden, in den Stunden starken Verkehrs, die Postschalter besuchen wollen, so werden Sie sehen, wie sich da schon jetzt das Publikum zusammendrängt. Sie verstärken das noch, wenn Sie hier den Verkauf von jährlich noch etwa 500 Millionen Marken an die Postschalter verlegen. Davon wird das Publikum, das im übrigen auf den Postverkehr angewiesen ist, den Nachtheil haben. Dem läßt sich auch nicht durch Einstellung von mehr Beamten, durch Eröffnung von mehr Schaltern abhelfen, einmal, weil das nicht so rasch zu machen ist, und zweitens, weil es sich immer nur um gewisse Stunden handelt, in denen sich der Verkehr steigert. Ich glaube aber auch wirklich, wenn Sie den Antrag Porsch annehmen, so würden Sie das legitime Bedürfniß der Versicherungsanstalten vollkommen decken und würden dabei das Publikum, welches (B) aus anderen Rücksichten als aus Veranlassung dieses Gesetzes die Postanstalten frequentirt, schonen. Im Sinne der gleichmäßigen Berücksichtigung dieser beiden Interessen, zwischen denen mir der Antrag Porsch die rechte Mitte zu halten scheint, möchte ich die Annahme desselben empfehlen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, nach Lage der Sache habe ich keine Veranlassung, über die Reservatrechte noch weiter etwas zu reden. Aber es war mir sehr interessant, daß zu diesem Pragraphen die eigentliche prinzipielle Frage, die derselbe enthält, überhaupt bis jetzt noch nicht diskutirt worden ist, nämlich die Frage, ob man die Marken überhaupt einführen soll oder nicht. Da auf Wunsch des Herrn Staatssekretärs des Innern dieser Paragraph in der Berathung zurückgestellt und nachher § 89 angenommen ist, ist die Sache entschieden; denn wenn man Marken in die Quittungsbücher einkleben soll, muß man auch Marken machen. Ich behalte mir vor, bei der dritten Lesung die Bedenken, die gegen das Markensystem überhaupt vorliegen, nochmals zur Aussprache zu bringen.

Meine Herren, was aber den Verkauf der Marken anbelangt, so sind die Schwierigkeiten, die man für den Verkauf bei den Postanstalten anführt, in weit komplizirterem Maße bei dem Verkauf an anderen Verkaufsstellen vorhanden. Wenn ein so wohl geordnetes Institut solche Schwierigkeiten dabei hat, so wird der Wirth auf dem Lande und der Viktualienhändler in der Stadt noch viel größere Schwierigkeiten haben. Der Herr Staatssekretär des Innern hat uns heute die Bedenken angeführt wegen der kleineren Orte, und soeben haben wir die Bedenken wegen der großen Städte von dem Herrn Geheimen Postrath Sydow gehört. Meine Herren, was die großen Städte anbelangt, so meinte (C) auch der Herr Abgeordnete Hahn, daß man da die Post als Verkaufsstelle entbehren könne. Nein, meine Herren, da müssen wir die Postanstalten erst recht als Verkaufsstelle haben. Wenn Sie auch nur eine einzige Stelle und nur ein einziges Schalter dafür festsetzen, und meinetwegen auch nur für gewisse Stunden, so könnte das nöthigenfalls genügen. Legt man einer so großen Anzahl Arbeitgeber die Verpflichtung bei schweren Strafen auf, die Marken aufzukleben, dann muß man ihnen auch eine ganz bestimmte Stelle angeben, wo sie unter allen Umständen sicher sind, daß sie die nöthigen Marken bekommen, und das werden Sie niemals anders haben, als wenn Sie sämmtlichen Postanstalten den Verkauf geben. Man kann sich den Verkauf vielleicht dadurch erleichtern, daß man bestimmte Tagesstunden für den Verkauf angibt; damit würde auch die Schwierigkeit beseitigt, welche der Herr Staatssekretär anführte, nämlich die Uebernahme der Kasse bei dem Wechsel der Beamten.

Es ist gesagt worden: die Post hat jetzt schon 40 Marken zu verkaufen; darin sind enthalten die Wechselmarken u. s. w. Es würden nach dem Kommissionsbeschluß jetzt noch 5 neue Marken hinzukommen. Ist denn das so gewaltig? In der ersten Lesung der Kommission nahm man an, daß eine weit größere Anzahl von Marken hergestellt würde, und man übertrug dennoch den Verkauf den Postanstalten. Ich glaube, daß die Post vollständig in der Lage sein müßte, diese 6 oder 5 Marken auch noch weiter in den Verkauf aufzunehmen. Der Herr Staatssekretär hat hingewiesen auf den Stempelmarkenverkauf und die Leichtigkeit, dafür Verkäufer zu finden. Soweit mir bekannt ist, verdienen die Leute an dem Stempelmarkenverkauf, sie haben einen kleinen Gewinn. Anders ist es bei den Verkäufen von Postwerthzeichen, an denen sie nichts verdienen; sie haben nur das Interesse, ihren Kunden gefällig zu sein. Wenn ein Nichtkunde kommt oder einer, der sonst nichts kauft, so ist er in der Gefahr, daß ihm gesagt wird: wir (D) haben keine Marken, — oder: wir geben dir keine.

Nein, meine Herren, es wird diese Lücke, die sonst vorhanden ist, nicht genügend ausgefüllt durch den Antrag Porsch. Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht anzunehmen, und schließe mich in dem Bedenken dagegen durchaus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hahn an. Man soll den Zwist, der da entstehen muß, und der überall entstehen wird, vermeiden; er muß überall entstehen bei der ungeheuren Abneigung der Postverwaltung, den Verkauf zu übernehmen. Also das Bedürfniß ist überall vorhanden, und es ist gerade da vorhanden, wo die Schwierigkeiten bei der Post am größten sind.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Kommission anzunehmen, eventuell auch den Antrag des Fürsten Hatzfeldt, gegen den nichts einzuwenden ist, der nur den Versicherungsanstalten die Verpflichtung auferlegt, auch selbst Verkaufsstellen zu errichten, was sie auch wohl so thun würden. Ich bitte Sie, bleiben Sie bei dem Kommissionsantrag.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich so einzurichten beabsichtige, daß zunächst darüber abgestimmt wird, ob für den Fall der Annahme des § 87 dem zweiten Absatz desselben die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Porsch auf Nr. 201 der Drucksachen sub II vorgeschlagene Fassung gegeben werden soll. Für den Fall der Ablehnung des Antrags Dr. Porsch würden wir abzustimmen haben darüber, ob für den Fall der Annahme des § 87 dem zweiten Absatz die von dem Herrn Abgeordneten Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg auf Nr. 204 der Drucksachen vorgeschlagene Fassung gegeben werden soll. Wird dieser Antrag angenommen, so ist die Sache damit erledigt; wird er abgelehnt, so würden wir über den Absatz 2 der

(A) Kommissionsbeschlüsse abzustimmen haben. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Danach bitte ich, daß die Herren, welche dafür sind, daß für den Fall der Annahme des § 87 dem Absatz 2 desselben die von dem Abgeordneten Dr. Porsch auf Nr. 201 beantragte Fassung

(Die Versicherungsanstalt hat Vorsorge zu treffen, daß die von ihr ausgegebenen Marken innerhalb ihres Bezirks sowohl bei ihren Organen als bei anderen geeigneten Stellen gegen Erlegung des Nennwerths käuflich erworben werden können. An Orten, für welche es der Versicherungsanstalt an Gelegenheit zur Errichtung geeigneter Verkaufsstellen fehlt, haben die daselbst errichteten Postanstalten auf Verlangen der Versicherungsanstalt den Vertrieb der Marken zu übernehmen. Für welche Orte diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet im Gebiete der Reichspostverwaltung der Reichskanzler (Reichsamt des Innern), in den Gebieten der Königreiche Bayern und Württemberg die Landesregierung.)

— deren Verlesung mir erlassen wird — gegeben werden soll, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

(B) Jetzt bitte ich, daß die Herren, welche dem Absatz 2 des § 87 für den Fall der Annahme dieses Paragraphen die von dem Fürsten von Hatzfeldt-Trachenberg auf Nr. 204 der Drucksachen vorgeschlagene Fassung

(Die Marken einer Versicherungsanstalt können bei allen in ihrem Bezirke belegenen Postanstalten und anderen, von der Versicherungsanstalt einzurichtenden Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwerthes käuflich erworben werden.)

— deren Verlesung mir erlassen wird — geben wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr haben wir noch abzustimmen über den § 87, dessen zweiter Absatz nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Fürsten von Hatzfeldt gefaßt ist.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Paragraphen hiernach zustimmen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich eröffne die Diskussion über § 96. Der Herr Referent verzichtet.

(Rufe: Vertagen!)

Meine Herren, wollen Sie noch einen Augenblick Geduld haben, wir werden sehr schnell bis zu einem gewissen (C) Abschnitt gelangen.

Zu § 96 liegt vor der Antrag Dr. Porsch auf Nr. 201 III der Drucksachen. Der Herr Abgeordnete Dr. Porsch hat den Antrag zurückgezogen; danach liegt weiter kein Antrag vor.

Ich eröffne die Diskussion. Wortmeldungen sind nicht erfolgt; ich schließe die Diskussion, und bitte die Herren, welche den unveränderten § 96 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Die §§ 97, — 98, — 99 — sind bereits erledigt.

§ 100 soll nach den Anträgen der Kommission fortfallen. Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie. Wir haben über die Vorlage der Regierung zu § 100 abzustimmen. Wird eine Abstimmung nicht verlangt, so werde ich konstatiren, daß das Haus diesen Paragraphen ablehnt. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich konstatire die Ablehnung des § 100 der Vorlage.

Meine Herren, jetzt würde ich vorschlagen, uns zu vertagen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten morgen am Freitag, den 12. d. M., Vormittags 11 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend die Petition des Verlegers Sonnemann zu Frankfurt a. M. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen das Mitglied des Reichstags Freiherrn von Hammerstein — II Nr. 8774 — (D)

— der Antrag der Petitionskommission geht dahin, diese Petition der Geschäftsordnungskommission zu überweisen, eventuell die Genehmigung zur Strafverfolgung des Mitgliedes des Reichstags Freiherrn von Hammerstein während der Dauer der Reichstagssession 1888/89 nicht zu ertheilen; Referent ist der Herr Abgeordnete von Kehler — und dann in unserer heutigen Diskussion fortzufahren und dieselbe zu beginnen mit dem

mündlichen Bericht der VI. Kommission über die §§ 18, 18a, 18b, 18c, 19 und 84.

Das Haus ist hiermit einverstanden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 5 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 54. und 55. Sitzung.

S. 1341 B Z. 3 ist statt „nicht“ zu setzen: „**wohl**“.

S. 1379 D Z. 13 ist statt „am Tage der Zustellung“ zu setzen: „**im Wege** der Zustellung“.

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

60. Sitzung

am Freitag den 12. April 1889.

Seite

Entschuldigte Mitglieder 1519
Mündlicher Bericht der Petitionskommission über eine Petition wegen Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen ein Mitglied des Reichstags (Nr. 203 der Anlagen) 1519
Berichterstatter von Kehler 1519
Kulemann (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1520, 1524
von Schlieckmann 1523
Ackermann 1523
Rintelen (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1523, 1524
Dr. von Bennigsen (zur Geschäftsordnung) . 1524
Dr. Meyer (Halle) 1524
Hegel 1525
Singer (zur Geschäftsordnung) . . . 1525 A, B
Dr. Windthorst (desgl.) 1525
(Der Gegenstand wird von der Tagesordnung abgesetzt.)
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 144 der Anlagen) 1525
(B)
§ 18, Berechnung der Renten:
Siegle (zur Geschäftsordnung) 1525
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel (zur Sache bezw. persönlich) 1525, 1544
Hitze 1528
Schmidt (Elberfeld) — (zur Sache bezw. persönlich) 1530, 1545
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1531, 1540
Dr. Buhl 1533
Singer 1535
Freiherr von Buol-Berenberg (zur Sache bezw. persönlich) 1541, 1544
Hegel 1542
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1545

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Für heute sind entschuldigt die Herren Abgeordneten Büsing, Dr. Bürklin, von Funcke, Fieser, Woermann, Fehling, von Weyrauch, Mooren, Uhden.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend die Petition des Verlegers Sonnemann zu Frankfurt a. M. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen das Mitglied des Reichstags Freiherrn von Hammerstein (II Nr. 8774) — (Nr. 203 der Drucksachen).

Referent ist der Herr Abgeordnete von Kehler.

Ich will vorweg mittheilen, daß der Herr Abgeordnete Kulemann den Antrag gestellt hat: (C)

Der Reichstag wolle beschließen:

die beantragte Genehmigung zur Einleitung des Strafverfahrens gegen das Mitglied des Reichstags Freiherrn von Hammerstein zu ertheilen.

Der Antrag wird gedruckt und demnächst vertheilt werden. Er bedarf noch der Unterstützung. Ich werde die Unterstützungsfrage stellen, nachdem der Herr Referent den Bericht erstattet hat.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter **von Kehler:** In einem Korrespondenzartikel aus Franfurt a. M. in der Beilage zu Nr. 431 der „Neuen Preußischen Zeitung" vom 27. Oktober vorigen Jahres befindet sich ein Artikel, durch welchen der Herr Sonnemann in Frankfurt a. M. sich beleidigt fühlt. Der betreffende Artikel lautet folgendermaßen:

> Auch die schon im vorigen Brief erwähnte Antwort des Professors Enneccerus auf die Frage, was er von den Juden halte, hatte dem Hauptmann der Demokraten nicht gefallen. Er wollte mit Gewalt den Wucher von sich abschütteln, so sehr er auch weiß, wie mannigfaltig der Wucher ist — besonders als Häuserwucher, und wie er, wenn er fanatisch wird, sich selbst nicht schämt, blödsinnige Frauenspersonen zu prellen. Das „Frankfurter Journal" hat ihn denn auch als abgethanen Mann nicht übel abgeführt; aber wenn das Blatt wegen dieses Abthuns für sich und den Nationalliberalismus irgend ein Verdienst in Anspruch zu nehmen sucht, so schmückt es sich gewaltig mit fremden Federn.

Herr Sonnemann hatte die Redaktion der „Neuen Preußischen Zeitung" um die Nennung des Verfassers dieses Artikels ersucht, hatte aber eine ablehnende Antwort erhalten. Herr (D) Sonnemann hat sich darauf an das Amtsgericht I in Berlin gewandt mit dem Antrag, die Privatklage gegen den Redakteur der „Neuen Preußischen Zeitung", Herrn Freiherrn von Hammerstein, einzuleiten und zu gleicher Zeit die Genehmigung des Reichstags zu dieser Strafverfolgung nachzusuchen. Das Gericht hat diesen Antrag abgelehnt, indem es der Ansicht war, daß es Sache des Beleidigten sei, diese Genehmigung selbst herbeizuführen. Der Beschluß des Landgerichts Berlin I der Strafkammer 5 vom 21. Dezember 1888 lautet:

> das Verfahren ruhen zu lassen, bis entweder der Privatkläger die Genehmigung des Reichtsags zur Verfolgung des Beschuldigten verschafft hat, oder die Sitzungsperiode des Reichstags geschlossen ist.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage hat nun Herr Sonnemann bei dem Reichstage die Ertheilung der Genehmigung zur Strafverfolgung des Freiherrn von Hammerstein nachgesucht. Die Sache ist als Petition der Petitionskommission überwiesen worden, welche den Gegenstand in zwei Sitzungen berathen hat.

In der ersten Sitzung war man der Meinung, daß der Gegenstand recht eigentlich vor die Fachkommission, die Geschäftsordnungskommission gehöre, weil nur im Schoße der Fachkommission diejenigen Erfahrungen angesammelt worden sind, welche zu einer gründlichen Erwägung der Sache befähigen, und weil hier um so mehr darauf Gewicht gelegt werden müsse, als, so viel der Petitionskommission bekannt ist, dies der erste Fall ist, in welchem ein Privatkläger um solche Genehmigung nachgesucht hat, und also durch die Entscheidung ein Präzedenzfall aufgestellt werde, der für spätere Fälle von wesentlicher Bedeutung sein könne.

Die Petitionskommission glaubte den § 28 der Geschäftsordnung für den Reichstag so auffassen zu dürfen, als wenn es dem Präsidenten möglich wäre, auf den Antrag der

(A) Kommission diese Sache einfach der Geschäftsordnungskommission zu überweisen Der Herr Präsident war anderer Ansicht. Die Petition gelangte deshalb an die Kommission wieder zurück, und dieselbe mußte sich nun in der Sache selbst schlüssig machen.

Die Petitionskommission hat nun in ihrer Majorität die Gründe nochmals anerkannt, welche sie zu dem ersten Verfahren bestimmt haben, nämlich, daß die Sache durchaus sich für die Behandlung in der Geschäftsordnungskommission eigne, und hat deshalb beschlossen, dem hohen Reichstag zu empfehlen, die Petition der Geschäftsordnungskommission zu überweisen. Die Kommission verhehlte sich dabei nicht, daß, wenn diesem Antrag stattgegeben würde, allerdings die Verjährung leicht eintreten würde. Das Preßgesetz schreibt für Beleidigung durch die Presse eine sechsmonatliche Verjährungsfrist vor; und da der Artikel am 27. Oktober v. J. erschienen ist, würde die Verjährungsfrist mit dem 27. d. Mts. ablaufen.

Indessen diese Bedenken bestimmten die Majorität der Kommission nicht, von dem ursprünglichen Vorschlage abzugehen. Sie glaubte nämlich, daß die Verjährung in dem vorliegenden Falle nicht Platz greifen könne. § 69 des Strafgesetzbuches lautet:

> Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung,

und in dem Kommentar von Schwarze zum Strafgesetzbuch ist in der Beziehung bemerkt — und das ist auch in der Kommission vorgetragen worden —:

> die Vorfrage kann nicht allein eine konnexe Untersuchung, sondern auch einen Zivilprozeß oder administrative, für die Untersuchung präjudizielle Erörterungen betreffen. Ebenso kommen Vorfragen vor, die gesetzlicher Bestimmung gemäß gelöst und entschieden sein müssen, ehe die strafgerichtliche Frage beantwortet werden kann.

(B)

Die Kommission glaubte ferner, daß eine Verjährung hier nicht Platz greife, weil auch der Richter dies anerkannt zu haben scheint, wenn er beschlossen hat, das Verfahren ruhen zu lassen, bis entweder der Privatkläger die Genehmigung nachgesucht hat, oder die Sitzungsperiode des Reichstags geschlossen ist. Dieses „Ruhenlassen" kann wohl nicht anders verstanden werden, als daß die Verjährung während dieser Zeit nicht laufen solle.

Endlich wurde in der Kommission hervorgehoben, daß, selbst wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen sollten, es doch Herr Sonnemann sich lediglich selbst zuzuschreiben habe, wenn er um sein Recht komme. Denn der beleidigende Artikel sei am 27. Oktober erschienen, er habe also bis zum Zusammentritt des Reichstags am 21. November Zeit genug gehabt, seine Klage unbehindert anzustellen. Endlich habe er nach dem ablehnenden Bescheide des Richters vom 21. Dezember mehrere Monate verstreichen lassen, ehe er sich an den Reichstag gewandt hat, und denselben dadurch, daß eine gewisse Eile nun nothwendig geworden ist, in eine Art Zwangslage versetzt.

Die Kommission ist sonach der Ansicht gewesen, dem hohen Reichstage zu empfehlen, die Petition der Geschäftsordnungskommission zu überweisen. Für den Fall aber, daß dieser Beschluß nicht angenommen werden sollte, hat die Kommission beschlossen, dem Reichstage zu empfehlen, die Genehmigung nicht zu ertheilen, und zwar wurde dabei von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen.

Es handle sich dabei nicht allein um die Freiheit und Unantastbarkeit des einzelnen Abgeordneten, dann auch um das Recht der Wähler, im Reichstage vertreten zu sein, sondern es erfordere auch die Immunität des Reichstags selbst, daß eine Verfolgung von Mitgliedern während der Dauer der Sitzungsperiode nicht eintrete. Es lasse sich der Fall denken, daß gegen eine ganze Reihe von Mitgliedern des Reichstags eine Verfolgung beantragt würde, und daß, wenn solche genehmigt würde, der Reichstag in seinen Beschlüssen selbst durch die Abwesenheit einer größeren Anzahl von Mitgliedern alterirt werden könne. Es wurde ferner noch dafür angeführt, daß die konstante Praxis des Reichstags dafür spreche, die Genehmigung zu einer Strafverfolgung zu versagen. (C)

Dagegen wurde von anderer Seite allerdings angeführt, es könne durch solche Rücksichten dem Privatkläger das Recht nicht beeinträchtigt werden, und namentlich in dem vorliegenden Falle sei ja auch von den angedeuteten Gefahren durchaus nichts zu befürchten, weil, wenn die Genehmigung ertheilt würde, es dann dem Herrn Freiherrn von Hammerstein immer noch übrig bleiben würde, dann die Sistirung des Verfahrens zu beantragen, ein Antrag, dem unweigerlich Folge gegeben werden würde. Von einer Minorität der Kommission wurde deshalb der Antrag gestellt, die Genehmigung zur Strafverfolgung des Freiherrn von Hammerstein zu ertheilen. Die Majorität hat sich aber durch die angeführten Gründe nicht bestimmen lassen, von ihrem Votum abzugehen, und hat mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, dem Reichstag eventuell zu empfehlen, die Genehmigung nicht zu ertheilen.

Ich will noch bemerken, daß in der Kommission zur Mittheilung gebracht wurde, daß, da der Herr Freiherr von Hammerstein auch Mitglied des Abgeordnetenhauses ist, eine gleiche Petition an das Abgeordnetenhaus gerichtet worden ist, und daß dort eine Entscheidung auf die Petition noch nicht getroffen worden ist. Es folgt daraus, was in der Kommission allerdings noch nicht konstatirt worden ist, die Konsequenz, daß Herr Sonnemann doch nicht zu seinem Ziel gelangen würde, wenn hier die Genehmigung zur Strafverfolgung ertheilt würde.

Namens der Kommission kann ich also dem Reichstag nur empfehlen, prinzipaliter die Petition der Geschäftsordnungskommission zu überweisen, und eventuell die Genehmigung zu einer Strafverfolgung des Herrn Freiherrn von Hammerstein nicht zu ertheilen. (D)

Präsident: Wie ich vorhin verkündete, hat der Herr Abgeordnete Kulemann beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die beantragte Genehmigung zur Einleitung des Strafverfahrens gegen das Mitglied des Reichstags Freiherrn von Hammerstein zu ertheilen.

Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag, der der Unterstützung von 30 Mitgliedern bedarf, unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich gebe nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Kulemann.

Abgeordneter **Kulemann:** Meine Herren, wie der Herr Referent mitgetheilt hat, bestand in der Petitionskommission auch eine von derjenigen der Mehrheit abweichende Ansicht. Ich habe diese Ansicht dort vertreten und gestatte mir, sie hier ebenfalls zu vertreten.

Meine Herren, man muß bei der hier vorliegenden Angelegenheit außerordentlich scharf unterscheiden zwischen der juristischen Frage, ob, falls wir die Genehmigung jetzt verweigern, die Verjährung abläuft, und in Folge davon der Beleidigte Sonnemann seines Rechts auf Strafverfolgung verlustig geht, und der anderen Frage, ob, wenn dies einmal nach juristischen Grundsätzen nicht bestritten werden kann, oder mindestens als wahrscheinlich angesehen werden muß, dann politische Gründe vorliegen, die Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern. Jene juristische und diese

(A) politische Frage müssen von einander durchaus getrennt werden. Ich würde den etwa gegen meine Ansicht sprechenden Rednern dringend empfehlen, ebenfalls die beiden Fragen in keiner Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

Meine Herren, was die juristische Frage betrifft, so ist die Kommission davon ausgegangen, daß, auch wenn die Genehmigung verweigert würde, die Strafverjährung, die an sich mit dem 27. April d. J. abliefe, ruhen würde auf Grund der Bestimmung des § 69 des Strafgesetzbuchs. Der Beleidigte Sonnemann und sein Rechtsanwalt haben zweifellos diese Auffassung nicht getheilt; sonst hätten sie ja keine Veranlassung gehabt, die Genehmigung jetzt nachzusuchen, sie hätten lediglich warten können, bis das Hinderniß, das augenblicklich der Strafverfolgung im Wege steht, beseitigt wäre. Die Kommission hat geglaubt, in dieser rein juristischen Frage Stellung nehmen zu sollen und zwar im Gegensatz zu der Ansicht der Petenten.

Meine Herren, ich halte es für prinzipiell für sehr bedenklich, daß die Kommission sich in diese juristische Erörterung eingelassen hat. Ist die Frage nur irgendwie zweifelhaft — und darauf werde ich ja nachher näher eingehen müssen —, dann setzt sich, glaube ich, die Kommission und der Reichstag, falls er der Auffassung seiner Kommission Folge gäbe, einer außerordentlich schwerwiegenden Gefahr aus.

Denn nehmen wir an, der Reichstag träte der Entscheidung der Kommission bei: dann würde also der Beleidigte abwarten, bis die Session geschlossen ist; er würde dann, gestützt auf die vom Reichstage adoptirte Auffassung, das Strafverfahren von neuem beantragen, und das Gericht würde sich demnächst schlüssig zu machen haben darüber, ob die juristische Auffassung des Reichstags berechtigt oder nicht berechtigt war. Denken Sie sich den Fall, der, wie ich später ausführen werde, meiner Ansicht nach außerordentlich wahrscheinlich, mindestens aber doch sehr leicht möglich ist: das Gericht verwirft die Ansicht, welche die Kom-
(B) mission sich zu eigen macht, dann würde meiner Ansicht nach der Reichstag sich in außerordentlich hohem Maße in seiner Autorität geschädigt haben.

Ich bin deshalb der Ansicht, sofern irgendwie nur ein juristischer Zweifel obwalten kann, so ist der Reichstag nicht in der Lage, der Entscheidung des Gerichtes vorzugreifen, sondern er muß mit der Möglichkeit rechnen, daß auch diejenige Auffassung von dem Gericht demnächst gebilligt werden kann, welche ein Theil seiner Mitglieder nicht für richtig hält.

Meine Herren, die Frage, ob in der Sache selbst so oder so zu entscheiden ist, kann ich hier nicht umgehen, so wenig angenehm es auch ist, juristische Fragen hier im Plenum behandeln zu müssen. Ich muß zunächst erwähnen, der § 68 ist von der Kommission, wie ich verstanden habe, nicht herangezogen. Es bestimmt § 68, daß „jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, die Verjährung unterbricht". Dieser Paragraph kann in der That nicht in Betracht kommen, weil das Strafverfahren vom Richter abgelehnt ist; es ist noch kein Verfahren eingeleitet, es kann also keine Unterbrechung der Verjährung durch dasselbe eingetreten sein. Ich habe in dieser Beziehung keine abweichende Ansicht des Herrn Referenten vernommen; ich verzichte also in dieser Hinsicht auf eine nähere Begründung.

Die Kommission stellt sich vielmehr auf den Standpunkt des § 69, welcher lautet:

> Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.

Die Bestimmung, die ich Ihnen eben verlesen habe, ist in der Praxis wie in der Theorie bestritten. Es ist zunächst die Frage aufgeworfen worden, ob das Verfahren, welches hier vorgesehen wäre, ein richterliches Verfahren sein müsse, — eine Ansicht, die z. B. von dem juristischen Schriftsteller Rubo vertreten wird, — oder ob es, wie Oppen- (C)
hoff und Olshausen vertheidigen, auch ein Administrativverfahren sein könne. Aber abgesehen davon, ist immer davon auszugehen, daß es sich jedenfalls um die Entscheidung einer Frage, also eines Streitpunktes handeln muß und um ein Verfahren, das zu irgend einer Entscheidung führt. Meiner Ansicht nach kann die Anwendung des § 69 überhaupt nur in Frage kommen für dasjenige Verfahren, welches uns augenblicklich beschäftigt; nämlich von der Einreichung des Antrages bei dem Reichstag bis zur Entscheidung des Reichstags darüber, ob die Genehmigung zu ertheilen sei oder nicht. Während dieser Zeit könnte möglicherweise das Ruhen der Verjährung angenommen werden. Nehmen Sie aber wirklich das an, so würde das für unsere Angelegenheit ganz ohne Bedeutung sein; denn der Antrag ist erst vor wenigen Tagen eingereicht. Würden wir heute die Genehmigung verweigern, so wäre das die Ertheilung der Genehmigung betreffende Verfahren von heute ab erledigt; es hörte also das Ruhen der Verjährung wieder auf. Wenige Tage später aber würde die Verjährung ablaufen.

Nur in diesem eben bezeichneten Umfange ist aber nach meiner Ansicht ein Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes möglich. So lange dagegen noch gar kein Antrag gestellt ist, die Genehmigung zu ertheilen, so lange kann auch nicht von einem Verfahren, welches zur Entscheidung dieser Vorfrage bestimmt sei, irgendwie die Rede sein.

Die gegentheilige Ansicht ist nun allerdings, wie ich zugeben muß, von dem früheren höchsten Gerichtshofe, dem früheren preußischen Obertribunal vertreten, welches in der Entscheidung am 20. März 1873 sich dahin ausgesprochen hat, daß der § 69 auf alle Fälle auszudehnen sei, in welchen aus rechtlichen Gründen die Strafverfolgung nicht begonnen oder fortgesetzt werden darf. Gegen diese Entscheidung haben sich aber seitdem sehr nennenswerthe Autoritäten erklärt. Die Entscheidung wird dadurch begründet, (D)
daß das Obertribunal sagt: schon nach allgemeinen Grundsätzen könne eine Verjährung so lange nicht eintreten, als der Strafverfolgung ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe. Das ist ein allerdings für das Privatrecht anerkannter richtiger Grundsatz; aber in der Uebertragung desselben auf das Strafverfahren liegt der juristische Fehler des Obertribunals. Dieser Fehler wird von den verschiedensten Seiten als solcher anerkannt.

Ich will hier, um nicht in juristische Einzelheiten einzugehen, die Herren im Hause, die sich dafür interessiren, lediglich auf die durchaus zutreffenden Ausführungen des bekannten Strafrechtskommentators Meves hinweisen, welche in der Holtzendorff'schen Zeitung für Strafrecht, 13. Band Seite 437, abgedruckt sind.

Aber nicht bloß dieser Schriftsteller betrachtet die Entscheidung des Obertribunals als verkehrt, sondern auch Oppenhoff spricht sich in seinen Kommentaren dahin aus:

> Es wird nicht erheischt, daß die Vorentscheidung in einem gerichtlichen Verfahren und durch eine gerichtliche Behörde erfolgen müsse; es genügt, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorhergehen muß. — Dagegen

— und das bitte ich zu beachten —

> findet der Paragraph auf andere, das gerichtliche Verfahren bloß vorbereitende Handlungen einer anderen Behörde keine Anwendung.

Und er setzt dann ausdrücklich hinzu, nachdem er die Ansicht des Obertribunals mitgetheilt, daß er diese Ansicht in der Allgemeinheit, wie sie aufgestellt wird, für „sehr erheblichen Bedenken unterliegend" ansehe.

Aber, meine Herren, ich kann ihnen sogar eine Autorität nachweisen, die ganz ausdrücklich den vorliegenden Fall im Sinne meiner Auffassung entscheidet. Der Kommentar von Olshausen, von dem mir die juristischen Mitglieder zugeben

(A) werden, daß er in erster Linie in der Praxis als Autorität anerkannt wird, entscheidet, nachdem er andere Fragen erörtert — die ich hier nicht wiedergeben will, um nicht zu weit zu werden —, ausdrücklich dahin, daß er sagt:

> Deshalb ruht die Verjährung der Strafverfolgung gegen Mitglieder des Reichstags nicht, wenn auch reichsgesetzlich — Reichsverfassung Art. 31 — die Strafverfolgung während der Sitzungsperiode ausgeschlossen ist.

Es ist das, wie gesagt, der einzige Schriftsteller, der ausdrücklich die uns vorliegende Frage entscheidet, und zwar, wie Sie gehört haben, in dem Sinne, den ich hier vertrete.

Ich mache aber endlich noch ferner darauf aufmerksam, daß, wenn Sie der Auffassung Folge geben würden, welche die Kommission zu Grunde gelegt hat, Sie in einem ganz parallelen Falle zu einem unmöglichen Ergebniß kommen würden. Meine Herren, in unserem Falle kann die Strafverfolgung nur eintreten, wenn die Genehmigung des Reichstags erfolgt ist. Wir haben andere Bestimmungen in den §§ 99 und 101 des Strafgesetzbuchs, nach welchen die Beleidigung eines Bundesfürsten nur verfolgt werden darf, nachdem die Ermächtigung des Bundesfürsten ertheilt worden ist. Meine Herren, diese Ermächtigung und jene Genehmigung stehen meiner Ansicht nach prinzipiell ganz gleich. Sie würden deshalb bei der Auffassung, daß, so lange die Frage der Genehmigung nicht geprüft ist, die Verjährung ruhe, zu dem Ergebniß kommen, daß auch dann, wenn ein Bundesfürst beleidigt ist, und die Frage, ob die Ermächtigung ertheilt werden soll oder nicht, noch gar nicht angeregt wurde, so lange die Verjährung ruhe, und dadurch würde thatsächlich die Strafverfolgung wegen dieser Beleidigung ganz ausgeschlossen sein. Das wäre ein Ergebniß, das ganz undenkbar ist, und welches deshalb auch für unseren Fall den Beweis liefert, daß die in der Kommission vertretene Auffassung nicht die richtige ist.

(B) Meine Herren, ich verlasse jetzt diese juristische Erörterung, von der ich glaube, daß sie Ihnen den Nachweis geliefert haben muß, daß, falls Sie wirklich die von mir vertheidigte Auffassung nicht ohne weiteres als die nothwendig richtige ansehen wollen, mindestens ganz erhebliche juristische Zweifel in dieser Beziehung vorhanden sind. Ich bin aber der Ansicht, wir haben diese juristischen Zweifel überall nicht zu entscheiden, wir haben aber durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Ansicht, die ich vertrete, demnächst richterlich gebilligt werden wird.

Wir kommen deshalb jetzt auf die politische Frage: halten wir es für richtig, die Unmöglichkeit einer Bestrafung der angeblich von dem Abgeordneten Freiherrn von Hammerstein gegen den Redakteur Sonnemann begangenen Beleidigung herbeizuführen durch die Verweigerung unserer Genehmigung? Meine Herren, die Bestimmung des Art. 31 scheint mir unzweifelhaft aus dem Gesichtspunkt hervorgegangen zu sein, die Abgeordneten dagegen zu schützen, daß in politischen Prozessen die Staatsanwaltschaft sie ihrer Thätigkeit im Parlament entzieht dadurch, daß gegen sie eine Strafverfolgung eingeleitet wird. In diesem Rahmen ist die ganze Bestimmung ursprünglich gedacht und berechtigt; ich glaube deshalb, es würde schon an sich sehr zweifelhaft sein, ob man Strafverfolgungen, die gar keinen politischen Charakter tragen, mit der Thätigkeit des Betreffenden als Abgeordneten gar nichts zu thun haben, überall unter den Schutz des Art. 31 stellen soll. Aber ich will ganz davon absehen, diesen Zweifel weiter zu verfolgen; denn selbst wenn man davon ausgeht, daß der Abgeordnete seinen Pflichten in keiner Weise entzogen werden solle, meine Herren, dann wäre doch schon durch den Absatz 3 des Art. 31 genügend vorgesehen, daß das nicht geschieht. Der Herr Referent hat bereits darauf hingewiesen, daß, auch wenn das Verfahren jetzt eingeleitet wird, Herr von Hammerstein jederzeit in der Lage sein wird, die Sistirung des Verfahrens während der Dauer der Sitzungsperiode zu beantragen, (C) und diesem Antrage wird gewiß von keiner Seite Widerspruch entgegengestellt werden. Es handelt sich also nicht darum, Herrn von Hammerstein seiner politischen Thätigkeit nicht zu entziehen, sondern darum, ob eine von ihm angeblich dem Redakteur Sonnemann zugefügte Beleidigung ohne Sühne bleiben soll, ob dem Verletzten das Recht entzogen werden soll, für die ihm widerfahrene Beleidigung Schutz auf gerichtlichem Wege zu suchen.

Es ist nun, wie Sie von dem Herrn Referenten hören, für die Kommission unter anderem maßgebend gewesen der Gesichtspunkt, daß man meint, dem Herrn Sonnemann einen Vorwurf machen zu dürfen aus seiner Säumniß. Meine Herren, ich kann eine solche Säumniß nicht anerkennen. Der betreffende Zeitungsartikel ist am 27. Oktober erschienen, am 21. November wurde der Reichstag berufen: es blieb also, wenn der Beleidigte den jetzt bestehenden Schwierigkeiten entgehen wollte, nur die Möglichkeit, innerhalb dieser drei bis vier Wochen die Strafverfolgung in Gang zu setzen. Meine Herren, eine solche Beschleunigung war von Herrn Sonnemann um so weniger zu verlangen, als er damals, wie er behauptet, annahm und nach meiner Ansicht mit Recht annehmen durfte, daß der Reichstag nicht über den 27. April hinaus seine Sitzungen ausdehnen würde. Es würde deshalb, glaube ich, nicht gerechtfertigt sein, ihm sein Recht aus dem Grunde zu entziehen, weil er nicht schon sofort in den ersten drei Wochen gerichtliche Schritte gethan hat. Meine Herren, ich bin der Meinung: die Bestimmung des Art. 31 will einen Schutz gewähren gegen Rechtskränkungen, aber sie will nicht eine Prämie schaffen für Rechtsentziehung, und wenn wir einen Beschluß dahin abgeben, daß wir dem Beleidigten den ihm zustehenden Anspruch auf gerichtliche Sühne nehmen, dann, bin ich der Meinung, werden wir sein Recht kränken.

Es ist endlich darauf hingewiesen worden, daß eine vom Reichstag etwa ertheilte Genehmigung keinen praktischen Erfolg haben würde, weil das preußische Abgeordnetenhaus (D) nicht in der Lage sei, da es erst am 30. April wieder zusammentritt, die gleiche Genehmigung zu ertheilen, die aus dem Grunde erforderlich ist, weil Herr von Hammerstein gleichzeitig Abgeordneter zum preußischen Landtage ist. Meine Herren, das trifft nicht ganz zu; denn nehmen Sie die Auffassung als zutreffend an, die ich vorhin als möglich hinstellte, daß von dem Augenblicke an, wo gegen einen Abgeordneten im Reichstag oder im Abgeordnetenhaus ein Antrag auf Genehmigung der Strafverfolgung gestellt ist, bis zu dessen Erledigung die Verjährung ruht, dann läuft sie in der That nicht ab, und wenn das Abgeordnetenhaus bei seinem Zusammentritt die Genehmigung ertheilt, dann ist Herr Sonnemann noch in der Lage, seine Klage fortzusetzen. Ich bin übrigens der Meinung, die auch der Herr Referent vertreten hat, daß wir uns durch derartige Rücksichten überall nicht bestimmen zu lassen haben.

Ich bin nach alledem der Ansicht, daß es durchaus im Interesse der Gerechtigkeit liegt, die Genehmigung zu ertheilen.

Ich darf endlich noch hinzufügen, meine Herren, — da es sich um eine persönliche Angelegenheit eines Mitgliedes dieses Hauses handelt, — daß meiner Auffassung nach Herr von Hammerstein selbst den Wunsch haben muß, das Verfahren nicht gehemmt zu sehen. Ich darf wenigstens sagen, wenn ich selbst in der gleichen Lage wäre, so würde ich entschieden diesen Wunsch haben. Also, wenn ich dafür plaidire, die Genehmigung zu ertheilen, so liegt mir gewiß nichts so fern, als dadurch einen Schritt zu empfehlen, den ich für einen unfreundlichen gegen ein Mitglied dieses Hauses ansehen müßte. Meine Herren, das kann selbstverständlich für unsere Abstimmung nicht entscheidend sein; ich glaube aber, es ist gerechtfertigt, wenn ich mich ausdrücklich gegen die Möglichkeit einer solchen Mißdeutung verwahre.

(A) Ich glaube endlich, daß es nicht richtig ist, wenn Sie aus der bisherigen Praxis des Hauses ein Bedenken gegen die Genehmigung herleiten. Meine Herren, der Fall, daß schon nach 6 Monaten die Verjährung der Strafverfolgung eintritt, ist ein außerordentlich seltener, weil er nur bei Preßvergehen vorkommen kann. Ein solcher Fall ist, soweit mir bekannt, bisher noch nicht Gegenstand der Berathung des Hauses gewesen. Ich würde deshalb nur dann ein Präjudiz anerkennen, wenn ein Fall nachgewiesen werden könnte, in welchem durch die Verweigerung der Genehmigung die rationelle Rechtsverfolgung unmöglich gemacht worden wäre. Ich bin der Meinung, die Genehmigung zu ertheilen ist geboten sowohl durch die Rücksicht auf Herrn von Hammerstein als auch in gleicher Weise durch die Rücksicht auf die Würde dieses hohen Hauses.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Schlieckmann.

Abgeordneter **von Schlieckmann:** Meine Herren, man kann das Privilegium, welches durch Art. 31 der Verfassung den Reichstagsabgeordneten gegeben ist, gestützt auf die Angaben der Verfassungen anderer Staaten, so auffassen, daß es eine Immunität für die Abgeordneten sein soll, ein Privilegium, welches gleichsam aus der Volkssouveränetät, deren Repräsentanten die Abgeordneten sind, hervorgeht. Man kann es aber auch auffassen aus praktischen Gründen als eine Bestimmung, welche verhindern soll, daß die Reichstagsabgeordneten durch ein Verfahren gerichtlicher Art an der Ausübung ihrer Pflicht beeinträchtigt werden.

Wir auf dieser Seise des Hauses (rechts) müssen natürlich die erstere Ansicht zurückweisen und uns dahin aussprechen, daß es lediglich aus praktischen Gründen in die Verfassung hineingeschrieben ist, daß die Abgeordneten nicht etwa durch gerichtliche Termine an Ausübung ihrer Pflichten
(B) verhindert werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat ja diese Seite des Hauses in früheren Fällen wiederholt sich gegen die Praxis des Hauses ausgesprochen, daß anstandslos, ohne den konkreten Fall zu prüfen, jedesmal die Genehmigung zur beantragten Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Hauses versagt wird. Wir haben wiederholt versucht, diesem Prinzip entgegenzusprechen und entgegenzustimmen, indem wir den einzelnen Fall untersuchen wollten; wir haben damit Erfolge nicht erzielt, sondern sind schon seit einer Reihe von Jahren stets unterlegen. Wir haben es in der letzten Zeit daher aufgegeben, unsere Ansicht zur Geltung zu bringen. Es gewährt deshalb ein eigenthümliches Behagen für uns, daß jetzt dieses Prinzip von Ihnen durchbrochen werden soll, und in Folge dessen wird ein großer Theil meiner politischen Freunde auf unser früheres Prinzip zurückkommen und für den Antrag Kulemann stimmen. Wir werden den Fehler nicht wieder machen, der früher gemacht worden ist bei der bekannten Eisenlohrschen Wahl, die uns immer vorgeworfen wird; wir behalten uns vielmehr vor, wenn uns ein ähnlicher Fall bezüglich eines Mitgliedes des Hauses von jener Seite beschäftigt — und die Chancen sind da wohl größer — dann Ihnen Ihren heutigen Antrag wieder vorzuhalten.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich habe mich, meine Herren, nur zum Wort gemeldet, um gegen das erste Votum der Majorität der Petitionskommission zu sprechen. Der Herr Präsident hat — wie ich annehme, richtig und sachgemäß, — die Angelegenheit der Petitionskommission zur Berichterstattung überwiesen, weil es sich um einen Antrag, um ein Gesuch einer Privatperson handelt, das gar nicht anders behandelt werden konnte, wie als eine Petition. Die Sache (C)
ist nicht, wie das seither in ähnlichen Fällen geschehen ist, durch die Reichsinstanz auf Antrag eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft an uns gekommen, sondern eine Privatperson, der Herr Sonnemann, der sich für beleidigt erachtet, bittet den Reichstag, die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung eines seiner Mitglieder zu geben. Hiernach hatte der Herr Präsident die Petitionskommission mit der Berichterstattung zu beauftragen.

Die Petitionskommission ist nun der Meinung, daß die Angelegenheit in der Vorprüfung von der Geschäftsordnungskommission zu behandeln sei, und schlägt dem hohen Hause vor, heute zu beschließen, die Sache an die Geschäftsordnungskommission abzugeben. Die Geschäftsordnung selbst gibt ja darüber nicht klare Maße, wie weit die Kompetenz der Geschäftsordnungskommission geht, ob sie in erster Linie berufen ist, solche Angelegenheiten, unbekümmert darum, ob der Antrag von einer Staatsanwaltschaft oder von einem Privatkläger ausgeht, in Vorprüfung zu nehmen. Ich gebe zu, das hohe Haus ist vollständig berechtigt, heute zu beschließen, die Geschäftsordnungskommission zunächst zu hören. Allein, meine Herren, wie denken Sie sich die Ausführung solchen Beschlusses? Ich habe die Ehre, Mitglied der Geschäftsordnungskommission zu sein; — wenn ich auch ihre Meinung nicht darüber eingeholt habe und nicht einzuholen Veranlassung hatte, so darf ich doch sagen: wenn das hohe Haus dem ersten Antrage der Petitionskommission stattgibt, so wird die Geschäftsordnungskommission, insoweit sie in beschlußfähiger Anzahl heute noch zusammenzubringen ist, heute Abend oder morgen Vormittag Sitzung halten und sich schlüssig machen. Ob aber das hohe Haus gemeint ist, wegen dieser Angelegenheit morgen noch eine Plenarsitzung abzuhalten, überlasse ich der Entschließung des Hauses. Ich glaube nicht, daß ich auf Zustimmung rechnen darf, wenn ich vorschlage, im Hause die Angelegenheit noch vor den Osterferien definitiv zu erledigen und zu solchem Zwecke einen Bericht der Ge- (D)
schäftsordnungskommission einzufordern. Bei der Geschäftslage, in der wir uns gegenwärtig befinden, kann doch füglich heute nicht mehr davon die Rede sein, die Geschäftsordnungskommission mit einem Auftrage zu versehen, den sie nur mit Erfolg auszuführen vermag, wenn das hohe Haus heute nicht in die Osterferien geht; denn nach den Osterferien hat die Sache wegen der dann möglicherweise eingetretenen Verjährung ihre praktische Bedeutung verloren.

Ich werde also aus diesen rein formellen Gründen gegen den ersten Theil des Petitionskommissionsantrags stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rintelen.

Abgeordneter **Rintelen:** Meine Herren, ich wollte Sie bitten, für den Antrag Kulemann zu stimmen, wenn auch nicht gerade überall aus denjenigen Gründen, die der Antragsteller geltend gemacht hat. Namentlich glaube ich das nicht unwidersprochen lassen zu dürfen, daß hier die Verjährung nicht unterbrochen würde, wie Herr Kollege Kulemann unter Nennung verschiedener Autoritäten ausgeführt hat. Ich will das hier nur anführen, damit nicht aus den heutigen Verhandlungen des Reichstags ein Argument dafür hergeleitet wird, daß die Verjährung in solchen Fällen, wie der vorliegende, nicht unterbrochen werde. Denn, meine Herren, § 69 des Strafgesetzbuchs — derselbe ist ja vom Herrn Berichterstatter vorgelesen — spricht nach seinem klaren Wortlaut und ganz allgemein, daß die Strafverjährung ruht, „wenn das Verfahren von einer Vorfrage abhängig ist", und es handelt sich hier um die Vorfrage, ob der Reichstag die Einleitung genehmigen will. Das Verfahren kann überhaupt nicht eher eingeleitet werden, als bis diese Vorfrage entschieden ist. Meine Herren, § 69 entspricht dem, was schon im römischen Recht als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen ist: „agere non

(A) valenti non currit praescriptio". Dieser Grundsatz ist auch in das Strafrecht eingeführt worden; die Motive zum Strafgesetzbuch geben keinen Grund, um darzuthun, daß der Grundsatz im jetzigen Strafprozeß — dem Anklageprozeß — keine Anwendung findet. Die Motive zu § 69 sind kurz, etwa nur fünf Zeilen; sie enthalten eigentlich nur ein Beispiel. Bei der allgemeinen Fassung des Paragraphen bin ich — und zwar gegen die Ansicht der von Herrn Kulemann genannten Autoritäten — der Meinung, daß die Verjährung unterbrochen wird, weil der Kläger seit Eröffnung des Reichstags nicht klagen konnte.

Nun, meine Herren, das ist die juristische Seite der Frage. Sie wird hier indessen nicht zur Entscheidung kommen, wenn der Antrag Kulemann angenommen wird, daß nämlich die Genehmigung zur Strafverfolgung ertheilt würde. Und für diesen Antrag spreche ich mich aus. Meine Herren, hier handelt es sich um eine Privatklage — es soll ja nach dem Sinne des Artikel 31 der Reichsverfassung in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob das Strafverfahren zugelassen werden soll — es handelt sich also um eine Privatklage; der Kläger verlangt Sühne für eine Beleidigung, worauf er, wenn eine solche vorliegt, gesetzlich Anspruch hat.

Wenn gesagt worden ist, der Kläger hätte ja früher die Klage anstellen können, — ja, meine Herren, jeder Kläger hat in Preßsachen sechs Monate Zeit, und die Frist, die das Gesetz gewährt, muß ihm vollständig zustehen; es muß ihm freistehen, noch im letzten Monat zu klagen.

Meine Herren, ich wiederhole ferner das, was der Herr Kollege Kulemann bereits gesagt hat, daß, wenn wir die Genehmigung ertheilt haben, und wenn der Herr Kollege von Hammerstein die Einstellung des Verfahrens wünscht, ihm jederzeit freisteht, beim Reichstag einen dahingehenden Antrag zu stellen. Uebrigens ist aus dem ganzen Privatklageverfahren eine erhebliche Belästigung des Abgeordneten nicht zu besorgen. Und da komme ich wieder zu dem, was (B) der Herr Kollege Dr. von Schlieckmann bereits näher ausgeführt hat: wir müßten nämlich jeden einzelnen Fall untersuchen und uns danach entscheiden.

Meine Herren, wenn wir als Grundsatz mit der Kommission annehmen wollten, daß die Genehmigung niemals ertheilt werde, dann kommen wir ja auch schließlich dahin, daß der Reichstag, falls die Verjährung nach Ansicht des Strafrichters nicht unterbrochen wird, es in der Hand hat, jede Untersuchung gegen eines seiner Mitglieder, dessen Verfolgung während des Laufes der Session nicht möglich ist, und bei welchem in der Zwischenzeit Verjährung eintritt, überhaupt unmöglich zu machen. Meine Herren, diese Konsequenz spricht übrigens schon an sich dagegen, daß die Verjährung nicht unterbrochen werde.

Ich sage schließlich: der Reichstag soll den einzelnen Fall prüfen; hier handelt es sich um eine durch die Presse begangene Beleidigung. Es liegt keinerlei Grund vor, hier die Strafverfolgung zu hindern; lassen wie daher dem Rechtswege seinen freien Lauf.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Bennigsen.

Abgeordneter Dr. **von Bennigsen:** Meine Herren, da, wie es scheint, die Erörterungen dieser Frage einen mehr prinzipiellen Charakter annimmt, als wir unsererseits voraussetzten, so möchte ich in der Lage, in der wir uns heute befinden, Herrn Kulemann anheimgeben, seinen Antrag zurückzuziehen. Die Folge würde sein, daß die Angelegenheit an die Geschäftsordnungskommission verwiesen wird, und die Entscheidung auf einen späteren Tag fällt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kulemann — zur Geschäftsordnung?

(Wird bejaht. — Heiterkeit.)

Abgeordneter **Kulemann:** Meine Herren, der Zweifel, (C) ob ich mir nur zur Geschäftsordnung oder zur Sache das Wort erbitten sollte, beruhte lediglich auf der Ungewißheit darüber, ob die Motivirung, die ich dem von mir zu stellenden Antrage beizufügen mich für verpflichtet halte, innerhalb des Wortes zur Geschäftsordnung zulässig sein würde. Ich bin nämlich mit dem Antrage von Bennigsen einverstanden und schließe mich demselben an. Ich glaube aber nicht umhin zu können, auf eine Konsequenz aufmerksam zu machen, welche eintritt, wenn wir in diesem Sinne beschließen. Sie besteht darin, daß meiner Auffassung nach mit dem 27. April die Verjährung ablaufen wird, wenn wir die Genehmigung nicht ertheilen. Das ist die Konsequenz, die ich bitte nicht aus den Augen zu verlieren. Aber die Frage ist ja, wie ich bereits bemerkt habe, bestritten, und von der Entscheidung dieser Frage wird es also demnächst abhängen, ob noch eine Strafverfolgung möglich sein wird.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rintelen.

Abgeordneter **Rintelen:** Ich nehme den Antrag Kulemann wieder auf.

(Heiterkeit. Sehr gut! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, Anträge, die gerichtliche Verfolgung gegen einzelne Mitglieder des Reichstags zuzulassen, kommen ja in jeder Session vor. Noch niemals hat eine derartige Angelegenheit uns so lange beschäftigt wie heute, obwohl nach meiner Auffassung eine so geringfügige Sache uns in dieser Beziehung noch niemals vorgelegen hat. Ich möchte zunächst, was den ersten Antrag (D) der Kommission anbetrifft, sagen, daß das Haus noch niemals selber einen Beschluß darüber gefaßt hat, von welcher Kommission eine Petition zu behandeln sei. Das überlassen wir dem Herrn Präsidenten, und ich meine, wir thun das auch in diesem Falle. Ich erkläre mich sonach für den zweiten Antrag der Kommission, nämlich die Genehmigung nicht zu ertheilen, wie wir es bisher gethan haben.

Meine Herren, was geht uns die ganze Geschichte an? welche Veranlassung haben wir denn, uns den Kopf darüber zu zerbrechen, wie Herr Sonnemann zu seinem Rechte kommt? Die meisten von uns kennen ja Herrn Sonnemann als Kollegen. Ich habe die feste Ueberzeugung: wenn er hier wäre, er würde entschieden für das Recht des Reichstags eintreten, derartige Anträge zurückzuweisen, und ich habe große Besorgniß, daß, wenn wir die strafrechtliche Verfolgung zulassen, die „Frankfurter Zeitung" das erste Blatt sein wird, das sich über einen solchen Beschluß lustig macht. Die Frage, ob die Verjährung läuft oder nicht, geht uns gar nichts an; da wird der Richter schon eine Entscheidung finden.

Wir haben bei allen solchen Veranlassungen nur eine Frage aufzuwerfen: ist die Sache wichtig genug, um ein Mitglied des Reichstags in der Erfüllung seiner Pflichten auch nur einen Augenblick zu behindern? Und überall, wo wir die Angelegenheit nicht für so wichtig gehalten haben, haben wir die Genehmigung versagt. Ich erinnere mich nur eines einziges Falles, wo wir die Genehmigung ertheilt haben, und da lagen Gründe vor, welche den Reichstag veranlassen mußten, die Sache klarzustellen. Bei so unbedeutenden Angelegenheiten haben wir uns niemals eingemischt.

Und, meine Herren, daß es Gefahr hat, in dieser Weise in die Freiheit der Reichstagsmitglieder einzugreifen, das kann ich Ihnen an einem sehr drastischen Fall beweisen. Die Uhr zeigt jetzt etwas über 12 Uhr; auf 1 Uhr bin ich

(A) vor das hiesige Amtsgericht zu einer verantwortlichen Vernehmung bei Vermeidung der Vorführung geladen

(Heiterkeit);

wenn ich dieser Vorladung Folge leisten wollte, würde das Haus beschlußunfähig werden

(Heiterkeit),

denn es ist gerade nur eine Person über die beschlußfähige Anzahl hier.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Ich habe bloß im Auftrage des Herrn von Hammerstein zu erklären, daß er die heutige Annahme des Antrags Kulemann persönlich wünscht, weil er sonst in jedem Falle fürchtet, daß Verjährung eintreten würde.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Herr Präsident, in Rücksicht auf die außerordentlich wichtigen Folgen, die der in Aussicht stehende Beschluß haben kann, gestatte ich mir im Hinblick auf die Geschäftsordnung die Beschlußfähigkeit des Hauses anzuzweifeln.

Präsident: Ich werde bei der bevorstehenden Abstimmung diesen Antrag in Betracht ziehen, habe aber zunächst den Herrn Referenten zu fragen, ob er das Schlußwort wünscht.

(Wird bejaht.)

Das Schlußwort hat der Herr Referent. —

(B) Zur Geschäftsordnung hat zunächst das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich beantrage meinerseits, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde. Dann kommt alles andere, was sich auf denselben bezieht, nicht weiter in Frage.

Präsident: Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst zur Abstimmung gebracht werden kann und zur Abstimmung gebracht werden muß, noch bevor der Herr Referent das Schlußwort genommen hat.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Herr Präsident, ich will keinen Zweifel darüber lassen, daß ich für den Fall der Annahme des Antrags des Herrn Dr. Windthorst meine Bezweiflung der Beschlußfähigkeit des Hauses zurückziehe.

Präsident: Ich bitte, daß diejenigen, welche den Bericht der Petitionskommission auf Nr. 203 der Drucksachen von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Gegenstand ist abgesetzt.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 141 und 196 der Drucksachen, cfr. Nr. 144),

mit den Anträgen Nr. 149, 154, 158, 160, 162/163, 166, 177, 179, 187, 192, 199/200, 202.

Die Berathung beginnt mit dem § 18. (C)

Hierzu liegt vor der mündliche Bericht der VI. Kommission über die ihr zu nochmaliger Berichterstattung überwiesenen Theile der Kommissionsbeschlüsse zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Manteuffel.

Die Kommission stellt den Antrag:

die §§ 18, 18a, 18b, 18c, 19, 84, unter Beseitigung der bezüglichen, in zweiter Plenarberathung gestellten Anträge in Nr. 149, 158, 179, 187, 192, in der aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen 2c.

Ich schicke voraus, daß formell die bezüglichen Anträge auf Nr. 149, 158, 179, 187, 192, welche die Herren Abgeordneten Bebel, Graf Adelmann, Siegle und Struckmann zu den alten Kommissionsanträgen gestellt haben, noch bestehen, daß ich aber glaube annehmen zu dürfen, daß die Herren Antragsteller diese Anträge für erledigt erachten.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Siegle.

Abgeordneter **Siegle:** Bei den Berechnungen, welche ich über die Wirkung des § 18 gemacht habe, — ein Beispiel dieser Berechnung habe ich dem hohen Hause in den Drucksachen vorgelegt, — haben sich mir schwere Bedenken aufgedrängt, welche zu beseitigen mein Abänderungsantrag bezweckte. Nachdem jedoch die in Folge dieser Bedenken stattgehabten Auseinandersetzungen und Verhandlungen gezeigt haben, daß zwar dieser Antrag diese ins Auge gefaßten Bedenken beseitigt, jedoch andere Mißstände zu schaffen geeignet wäre, ziehe ich diesen meinen Antrag für diese Lesung zurück und hoffe, daß es uns bis zu dritten Lesung gelingen möge, diesen wichtigsten Paragraphen des Gesetzes in befriedigender (D) Weise zu lösen.

Präsident: Ich darf meine vorhin ausgesprochene Vermuthung als zutreffend konstatiren — und thue dies hiermit.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über § 18 und ertheile das Wort dem Herrn Referenten, Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, durch den Beschluß des Reichstags vom 6. April waren die §§ 18a, 18b, 19 und 84 wieder in die Kommission zurückverwiesen worden und dazu die Anträge, die der Herr Präsident soeben verlesen hat. Die Kommission ist ihrer Aufgabe nachgekommen in zwei Sitzungen am 6. und 8. April. Beim Schluß der zweiten Sitzung wurde darüber abgestimmt, ob ein mündlicher oder schriftlicher Bericht zu erstatten sei. Den Gang dieser Verhandlung werden die Herren alle genau kennen aus der Unterhaltung, die wir gestern vor der Tagesordnung hatten; ich brauche also darauf nicht zurückzukommen und will hier nur erklären, daß gegen 11 Stimmen der Beschluß gefaßt wurde, mündlichen Bericht zu erstatten.

Die erste Sitzung der Kommission nahm den Charakter einer Generaldiskussion an, und wenn man auch nicht den zweiten Tag als lediglich der Spezialdiskussion gewidmet bezeichnen kann, so war doch bei dieser Berathung des zweiten Tages mehr der Wunsch zum Ausdruck gekommen, daß über die einzelnen Positionen eine eingehende Diskussion stattfände, und eine eingehende Prüfung vorgenommen würde. Ich will darauf aufmerksam machen, daß am zweiten Tage der Antrag gestellt und auch angenommen wurde, zunächst die Invalidenrente zur Diskussion zu stellen und erst dann über die Altersrente Beschluß zu fassen.

(A) Es wurde den Berathungen zu Grunde gelegt der vielgenannte Antrag des Herrn Grafen Adelmann auf Nr. 192 der Drucksachen. Der Antrag wurde damit begründet, daß durch den Antrag des Herrn Kollegen Siegle und durch seine uns vorgelegte Berechnung im ganzen Hause die Stimmung die Oberhand gewonnen habe, daß durch die Kommissionsbeschlüsse thatsächlich Inkongruenzen eingetreten seien, die man nicht bestehen lassen könne. Weitere an einzelnen Beispielen vorgenommene Berechnungen hätten ferner zur Folge gehabt, daß noch evidentere Mißstände hervorgetreten seien. Es wurde uns folgende Berechnung aufgemacht: ein Arbeiter, der 5 Jahre hindurch in der IV. Klasse seine Beiträge gezahlt hat, erhält in dem Augenblick seiner Invalidität $153_{,60}$ Mark; wird der Mann aber nicht invalide und tritt durch irgend ein ungünstiges Verhältniß in die I. Lohnklasse über, dann erhält er, wenn er im 6. Jahre invalide wird, nur noch $138_{,72}$ Mark, wenn er im 7. Jahre invalide wird, $128_{,36}$ Mark, im 9. nur noch 115 Mark, im 15. nur noch 99 Mark, im 20. nur noch 96 Mark, und erst vom 25. Jahre an fängt er wieder an, in Bezug auf seine Invaliditätsrente aufzusteigen, vorausgesetzt, daß er nunmehr immer in der untersten Lohnklasse verbleibt. Diese erheblichen Mißstände hätten, wie gesagt, zur Stellung des Antrags des Grafen Adelmann geführt, durch den man diese Mißstände zu beseitigen glaubte. Allerdings sei bei dem Antrage des Grafen Adelmann nicht zu verkennen, daß zunächst die Rente sich sehr wesentlich zusammenschieben, und eine Ungerechtigkeit den oberen Lohnklassen gegenüber zu Gunsten der unteren eintreten würde; im späteren Verlaufe würde aber diese Ungerechtigkeit mehr und mehr verschwinden, und sowohl am Schluß, wie auch bei der Durchschnittsberechnung würde von dieser Ungerechtigkeit kaum noch etwas zu spüren sein, am Schluß ganz und gar nichts mehr.

Gegen diesen Antrag des Grafen Adelmann und Genossen traten gewissermaßen zwei Gruppen von Gegnern (B) auf. Die eine stand auf dem Standpunkt, daß die Kommissionsbeschlüsse weitaus besser seien, und daß man durch dieselben richtigere Resultate erreiche als durch den Antrag des Grafen Adelmann, während die zweite Gruppe diesen Standpunkt nicht einnahm, vielmehr sagte, es lägen den Anträgen des Grafen Adelmann Willkürlichkeiten zu Grunde; diese könnten vermieden werden, wenn man sich mehr Zeit ließe, und deshalb sei man gegen die Anträge des Grafen Adelmann.

Die erstgenannte Gruppe von Gegnern führte aus, daß durch die Anträge des Grafen Adelmann die Prinzipien überhaupt beseitigt würden, daß man ein Dogma aufstelle, daß dieses Dogma falsch sei, und daß man von diesem falschen Dogma zu lauter falschen Konsequenzen komme. Man solle sich nur vergegenwärtigen, daß über die Hälfte der Arbeiter wahrscheinlich nie in den Bezug von Renten treten würden, daß sie also nutzlos hohe Beiträge gezahlt hätten in hohen Lohnklassen zu Gunsten der in niedrigen Lohnklassen versicherten und dort invalide werdenden Arbeiter.

Man bestritt ferner, daß es häufig vorkommen werde, wie der Fall des Abgeordneten Siegle nnd auch die vorher angegebene Berechnung ausgeführt haben, daß Arbeiter aus hohen Lohnklassen in niedere übertreten werden; das werde sehr selten vorkommen, und es sei deshalb nicht zu rechtfertigen, aus diesen Gründen von dem Beschluß der Kommission ab- und zu den Adelmannschen Anträgen überzugehen. Durch die Adelmannschen Anträge würde die Industrie auf das allererheblichste geschädigt gegenüber, vor allem, der Landwirthschaft, und die Landwirthschaft als solche sei schon bevorzugt durch den festen Reichszuschuß. Nun komme man noch dazu, zu diesem festen Reichszuschuß einen festen Rentenstock von 60 Mark hinzuzufügen. Dieser feste Rentenstock sei eine totale Ungerechtigkeit; denn 60 Mark hätten im Osten des Reiches eine ganz andere Bedeutung und einen ganz anderen Werth als in den Industriebezirken des Westens. Uebrigens sei das nicht entscheidend, was der Arbeiter (C) schließlich bekomme, sondern lediglich die Durchschnittsberechnung sei die entscheidende, und gegenüber der Durchschnittsberechnung könne man sich das nicht verhehlen, daß die hochgelohnten Arbeiter für die niedergelohnten bezahlen würden.

Gegen diese Ausführungen wurde von den Vertheidigern des Antrags Graf Adelmann bemerkt, daß dies nur in den ersten Jahren zutreffend sei; und wenn auch da wirklich eine Ungerechtigkeit entstände, so sei diese Ungerechtigkeit doch nicht annähernd so groß wie die, welche durch die Beispiele des Abgeordneten Siegle und durch das Exempel, was ich vorhin vorgelesen habe, entstehen müßten, und es würde ein Arbeiter nie verstehen, wenn er, der länger beiträge, nur deshalb, weil er nunmehr in einer niederen Lohnklasse sei, mit jedem Jahre seinen Rentenbezug sich verschlechtern sähe. Das würde schwer ins Gewicht fallen, und deshalb müsse man den Anträgen des Grafen Adelmann den Vorzug geben vor den Kommissionsbeschlüssen.

Außerdem würden die Kommissionsbeschlüsse unzweifelhaft dazu führen, daß eine Simulation eintrete, um möglichst noch in den Bezug der Rente des hohen Lohnsatzes einzutreten.

Wenn endlich von der anderen Seite behauptet worden sei, daß ein Uebergehen aus der hohen Lohnklasse in die niedere kaum vorkomme, so sei dem ganz entschieden zu widersprechen; denn sehr häufig nicht nur in der Landwirthschaft, sondern auch in der Industrie käme es vor, daß ein Arbeiter aus der hohen Lohnklasse in die niedere überginge. Schon da werde das immer vorkommen, wo Lohnreduktionen eintreten müssen; da würde naturgemäß durch die Lohnreduktion selbst schon die niedere Lohnklasse bedingt sein.

Es wurde nunmehr hervorgehoben, daß, wenn man den Beschlüssen des Grafen Adelmann folge, — Beschlüsse, die unzweifelhaft das erreichten, daß die Renten sich vor allem in den ersten Jahren näher zusammenschöben, — daß dann jedenfalls die Beiträge nicht mehr in der Art und Weise (D) bestehen bleiben könnten, wie sie nach den Vorschlägen der Kommission im § 84 enthalten seien; und es wurde in Vorschlag gebracht, diese Beiträge näher aneinander zu schieben, und zwar für die erste Lohnklasse auf 14, für die zweite Klasse auf 20, für die dritte auf 28 und 32. Es wurde aber gleichzeitig die Anfrage an die verbündeten Regierungen gerichtet, ob dann mit diesen Beiträgen auszukommen sein würde, und da muß ich mir erlauben, Ihnen die Erklärungen der verbündeten Regierungen, die in der Kommission abgegeben wurden, wie ich sie mir notirt habe, vorzulesen. Es wurde ausgeführt:

> Was nun die Höhe der Beiträge nach dem Antrag Graf Adelmann betreffe, so würde sich zwar der Beitrag für die I. Lohnklasse, da die Renten sich um ein Drittel erhöhen, also auch die Beiträge (ausschließlich des Zuschlags für Reservefonds, Verwaltung 2c. — 9 Pfennige) um ein Drittel, d. h. 3 Pfennige erhöht werden müßten, auf 15 Pfennige stellen, wenn rein rechnungsmäßig nach der bisherigen Berechnung verfahren werde. Allein es sei eines zuzugeben: in der niedrigsten Lohnklasse befinden sich hauptsächlich die Weiber, welche größtentheils aus der Versicherung in späteren Jahren ausscheiden und höchstens ihre Beiträge zurückerhalten; es sei daher möglich, da die Gefahr in dieser Klasse in Folge hiervon eine sehr geringe sei, den Sicherheitskoeffizienten etwas niedriger als bisher zu greifen und den Beitrag auf 14 Pfennig festzustellen.
>
> In der II. Lohnklasse bleibe sich das bisherige Verhältniß von Minimal- und Maximalrente ziemlich gleich; es könne daher der bisherige Beitrag bleiben, wenn auch hierbei der Sicherheitskoeffizient etwas geringer werde.

(A) Die Renten III. Klasse gehen für die ersten zehn Jahre erheblich herunter; daher sei eine Abminderung der Beiträge geboten; es sei aber sofort darauf zu verweisen, daß sich die Beiträge für diese und die folgende Klasse, für die späteren Beitragsperioden erheblich steigern werden.

Es wurde darauf empfohlen, daß die Beiträge zu 14, 20, 26, 32 Pfennig akzeptirt würden. Auf eine Anfrage des Herrn Vorsitzenden,

ob mit diesen Beiträgen in allen 4 Klassen den Anforderungen des § 15 Genüge geleistet werde,

wurde von derselben Seite erwidert:

Für die oberen 3 Klassen sei dies unbedingt zu bejahen, für die niederste Klasse sei es mindestens nicht ausgeschlossen. Selbstverständlich könne eine Lohnklasse nie zahlungsunfähig werden, da sie ja noch den Reservefonds und die Vorlagen für die zukünftigen Renten habe.

Das waren die Erklärungen, die seitens der verbündeten Regierungen bezüglich dieses Punktes abgegeben wurden. Es wurde nun später noch darauf zurückgekommen, ob es nicht möglich sei, für die dritte und vierte Lohnklasse die Herabminderung eintreten zu lassen, die Sie schließlich in unseren Beschlüssen im § 84 abgedruckt finden, nämlich auf 24 und auf 30 Pfennige; und auch diese Frage wurde bejaht.

Ich komme nun zu den einzelnen Lohnklassen bezüglich der wöchentlichen Steigerung. Es war in dem Vorschlage des Grafen Adelmann die Steigerung 2, 5, 8 und 12 Pfennig vorgeschlagen, und dem gegenüber wurde vielleicht nicht mit Unrecht behauptet, daß dadurch in der That eine Bevorzugung der unteren Klasse gegenüber den oberen zu Ungebühr eintrete, und es wurde in Folge dessen der Vorschlag gemacht, der auch später Annahme fand, auf 9 und auf 13 Pfennig in der dritten und vierten Klasse überzugehen.

(B) Im ferneren Verlauf der Diskussion wurde auch noch das hervorgehoben, daß die zweite Klasse mit einer Steigerung von nur 5 Pfennig sich verhältnißmäßig weniger günstig gestalten würde sowohl der unteren wie den beiden oberen Klassen gegenüber; und eine Anfrage, dahingehend, ob für die zweite Klasse die Steigerung auf 6 Pfennig noch möglich sei im Rahmen der Beiträge zu § 84, wie ich eben die Ehre gehabt hatte Ihnen zu entwickeln, wurde bejaht, und ein Antrag auf Steigerung von 5 auf 6 Pfennig für die zweite Klasse wurde angenommen.

Nun möchte ich noch vortragen, was auf eine Anfrage, ob die verbündeten Regierungen mit den betreffenden Vorschlägen einverstanden wären, seitens der verbündeten Regierungen geantwortet wurde, — selbstverständlich nur, soweit ich mir in der Kommission habe Notizen machen können, — ich kann also für eine authentische Wiedergabe der Erklärung nicht einstehen. Dieselbe lautete im wesentlichen aber wohl folgendermaßen:

Für die verbündeten Regierungen sei mehr der sozialpotitische Zweck der Vorlage ausschlaggebend, als die genauen mathematischen und versicherungstechnischen Erwägungen; sie legen deshalb auch keinen erheblichen Werth darauf, daß Leistung und Gegenleistung ganz genau übereinstimmen. Sie werden daher jeden Vorschag akzeptiren, der einen gangbaren Weg zum sozialpolitischen Ziele führe, vorausgesetzt daß derselbe die Lasten nicht allzu sehr erhöhe. Die Siegleschen Beispiele haben unerwünschte Folgen ergeben; wenn auch dieselben versicherungstechnisch zu rechtfertigen seien, so seien die verbündeten Regierungen doch bereit, an der Beseitigung der Differenzen mitzuwirken. Der Antrag Graf Adelmann biete einen Weg zur Beseitigung der Differenzen, und glaube man daher die Zustimmung des Bundesraths zu demselben in Aussicht stellen zu können. Es sei bei demselben (C) die Belastung auch keine so hohe, daß sie im Wege stehe.

Auch diese Vorschläge werden nicht vollständig auf die Dauer befriedigen, was die Beitragssätze anbelange; allein das sei kein erheblicher Fehler. Ein absoluter, für alle Zeit geltender Beitragssatz lasse sich nicht aufstellen. Einen Vorzug müsse man den neuen Vorschlägen zuerkennen, und das seien die absoluten Zahlen der Steigerungssätze, so daß jeder Versicherte seine Rente jederzeit selbst berechnen könne.

Nun, meine Herren, komme ich noch zu der zweiten Klasse der Gegner des Vorschlags Adelmann, nämlich zu derjenigen Klasse, die behaupten, auf Grund der Berechnungen, wie sie uns hier vorlägen, lasse sich überhaupt ein Beschluß nicht fassen, und lasse sich ein Gesetzesparagraph nicht bilden. Es wurde ausgeführt, daß sich die Berechnungen unausgesetzt geändert haben, und daß deshalb das Vertrauen zu den Berechnungen, die uns vorgelegt wurden, vollkommen geschwunden sei. Keine der Berechnungen sei haltbar gewesen; deshalb sei das Gefühl, dem man hier Ausdruck gegeben habe, wohl ein berechtigtes. Es fehle jede Grundlage für die statistischen Berechnungen. Nun werde immer hervorgehoben, diese seien, nachdem man die Lohnklassen akzeptirt habe, überhaupt nicht zu schaffen. Aber, wurde von jener Seite wiederum bemerkt, diese sei sehr wohl zu schaffen, wenn man sich nur etwas Zeit nehmen wolle; eine Lohnstatistik sei in der That für eine Vorlage des Reichstags zu schaffen; allerdings sei es dann unmöglich, das Gesetz jetzt schon durchzuberathen und zur Verabschiedung gelangen zu lassen. Das erscheine aber auch in keiner Weise als ein Unglück. Um die schlechten Wirkungen des Kommissionsbeschlusses, die aus den Beispielen des Herrn Abgeordneten Siegle hervorgetreten seien ebenso wie durch die Berechnungen, die vorher von mir angeführt wurden, zu beseitigen, habe man neue Fehler gemacht; man habe alle (D) Prinzipien ganz über den Haufen geworfen und habe sich — auf welche Weise man zu dem Satz gekommen sei, wisse man nicht — auf einen Satz von 60 Mark vereinigt, auf dem man nun weiter arbeite und wahrscheinlich jetzt nur noch größere Fehler machen werde. Uebrigens wolle auch gar kein Arbeiter bei allen hochgelohnten Klassen eine Herabsetzung der Beiträge; er wolle nur ein richtiges Verhältniß zwischen Beitrag und Rente. Das sei der Wunsch, den der Arbeiter habe, und dem werde nicht nachgekommen, wenn man den Anträgen des Grafen Adelmann Folge leiste.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, wie schwankend man mit dem Sicherheitszuschuß umgehe. Der Sicherheitszuschuß sei ursprünglich auf 18 Prozent berechnet gewesen; jetzt sei man hier bei der einen Lohnklasse schon auf weniger als 3 Prozent des Sicherheitszuschusses heruntergekommen. Derartige Schwankungen müssen Mißtrauen rege machen bezüglich der Richtigkeit der Berechnungen; und so sei man denn in der That nicht im Stande, jetzt für einen derartigen Vorschlag sich zu erwärmen. Man halte es entschieden für das beste, wenn überhaupt zur Zeit nicht in der Berathung dieses Gegenstandes weiter fortgefahren werde.

Bezüglich des Sicherheitszuschusses wurde seitens der verbündeten Regierungen noch erklärt, daß in den grundlegenden Betrag der Beiträge zur Deckung des Kapitalwerthes ebenfalls ein Sicherheitskoeffizient aufgenommen sei, wie sich dies auf Seite 324 des Kommissionsberichts finde.

Trotz dieser Erklärung wurde aber dennoch die Auffassung, der ich eben Ausdruck gegeben habe, bei den betreffenden Herren aufrecht erhalten, und es wurde von dieser Seite der Antrag gestellt, zunächst von der Berathung der uns überwiesenen Paragraphen Abstand zu nehmen und erst abzuwarten, bis Berechnungen, wie solche dem Bericht der ersten Lesung beigefügt seien, auch hierzu erstattet würden.

Dieser Antrag wurde abgelehnt. Darauf wurden — wenn

(A) ich das vorwegnehmen darf, da ich hier mit der Invalidenrente am Ende bin — die Vorschläge, wie sie gemacht worden sind, von dem Herrn Abgeordneten Grafen Adelmann mit den Anträgen Struckmann, Hahn auf 2, 6, 9 und 13 Pfennig angenommen, und man ging zur Berathung der Altersrente über.

Die Vorschläge, wie Sie sie finden bezüglich der Altersrente, wurden in folgender Weise begründet — Sie müssen mir gestatten, daß ich das, was ich mir hier notirt habe, auch Ihnen verlese, weil ich glaube, daß es auf diese Weise klarer ist, als wenn ich es aus meinem Gedächtniß Ihnen zitirte:

> Die Höhe der Altersrente habe man möglichst angeschlossen an die bisherigen Zahlen und sie somit ausschließlich des Reichszuschusses auf zirka 16 Prozent des Lohnsatzes einer jeden Lohnklasse normirt. Man sei, wenn das wegen der Beiträge nicht möglich erscheine, allerdings bereit, entsprechende Modifikationen eintreten zu lassen. Die Rente der betreffenden Lohnklasse sei erworben, wenn jemand 30 Jahre lang in die Lohnklasse gezahlt habe. Nun sei es möglich, daß jemand, der 30 oder mehr Jahre Beiträge gezahlt habe, nicht 30 Jahre lang in einer und derselben Lohnklasse geblieben sei; ferner sei es möglich, daß die Beiträge innerhalb der Versicherungsanstalten wechselten, da die Versicherungsanstalten verschiedene Beitragssätze einführten, und gesetzlich der Beitragssatz für die einzelnen Berufsklassen eingeführt werde. Für diesen Fall müsse Vorsorge getroffen werden. Das bezwecke der Absatz, wie er in dem Antrage 18a Absatz 2 hinter den Lohnklassen enthalten ist. Er bestimme, daß die Beiträge zusammen gezahlt werden in dem Verhältnißwerth, in dem sie zu einander stehen. Es werde z. B. als Einheit der höchste Beitragssatz
> (B) zu Grunde gelegt, und nach den Beitragssätzen der Beitrag der ersten Lohnklasse, in diesem Falle 14 durch 30, im zweiten 20 durch 30, im dritten 24 durch 30 berechnet und in dieser Weise eingestellt. Die Summe, die gefunden werde, sei für die Lohnklasse entscheidend, mit der Maßgabe, daß, wenn die Summe die Minimalsumme der betreffenden Lohnklasse erreiche oder übersteige, der Betreffende in diese Lohnklasse zu verweisen sei.

Dagegen wurde ausgeführt, daß es doch unthunlich sei, bei diesen Bestimmungen, wie sie hier in Vorschlag gebracht seien, die Altersrente für die erste Lohnklasse sich niedriger gestalten zu lassen, als es die niedrigste Invalidenrente sei; das heißt also, nach diesem Vorschlage würde in der ersten Lohnklasse die Altersrente niedriger sein als die niedrigste Invalidenrente, und das müsse man vermeiden.

Es wurde der Antrag gestellt, für die erste Lohnklasse den Satz auf 65 Mark zu erhöhen. Dieser Antrag wurde angenommen, und dann wurden die Anträge, wie sie Graf Adelmann gestellt, angenommen.

Es wurde dann noch geschritten zu der Berathung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Bebel. Der Herr Abgeordnete war in der Sitzung nicht erschienen, und seitens eines Mitgliedes der Kommission wurde beantragt, die Zuziehung des Herrn Abgeordneten Bebel als Antragsteller zu veranlassen und, bis das geschehen sei, die Sitzung auszusetzen. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Demnächst wurde der Antrag Bebel abgelehnt, und dann wurden die anderen im Antrag Adelmann vorgeschlagenen Paragraphen angenommen.

Das ist das Resultat der Verhandlung in den Sitzungen der Kommission am 6. und 8. dieses Monats: wir bitten, diese Anträge anzunehmen.

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hitze. (C)

Abgeordneter **Hitze**: Meine Herren, zunächst ist es mir in der Zusammenstellung, die wir bekommen haben, aufgefallen, wie auf einmal die Rentenfestsetzungen der ersten Lesung der Kommission hier wieder auftauchen. Es ist das ungewöhnlich und ist hier um so ungewöhnlicher, als ein solcher Vergleich absolut nicht möglich ist. In der ersten Lesung waren die Lohnklassen ganz anders festgesetzt: wir hatten 5 resp. 6 Lohnklassen, — jetzt haben wir 4 Lohnklassen; die Lohnklassen der ersten und letzten Lesung decken sich also in keiner Weise. Die Beiträge waren in der ersten Lesung viel niedriger: sie betrugen 9 (für die weiblichen Versicherten) resp. 12, 15, 18, 21, 24 Pfennige; sie betragen jetzt nach den neuesten Vorschlägen 14, 20, 24, 30 Pfennige. In der ersten Lesung war der Reichszuschuß ganz anders festgesetzt: er betrug 36 Mark und stieg mit den Beitragsjahren, während jetzt der Reichszuschuß auf 50 Mark festgesetzt ist. Wie man nun auf einmal diese Zahlen, und zwar noch durch Fettdruck ausgezeichnet, zum Vergleich beiziehen kann, und zwar ohne jede weitere Erläuterung, ist mir unerfindlich. Meine Herren, für mich kommen bloß die Beschlüsse der zweiten Lesung der Kommission im Vergleich mit den neuesten Vorschlägen in Betracht, und da erkläre ich, daß letztere für mich unannehmbar sind, weil in den höheren Lohnklassen Renten und Beiträge nicht im Verhältniß stehen. Nachdem so der Einheitsbeitrag und die Einheitsrente, wie sie von der deutschkonservativen Seite vorgeschlagen wurden, abgelehnt ist, kommt auf einmal die Einheitsrente von 60 Mark in dem neuen Entwurf wieder zum Vorschein. Es ist ein Ausgleich allerdings nach der Richtung hin vorgesehen, daß die Progression nach Beitragsjahren in den höheren Lohnsätzen stärker ist, daß also nach 25 Jahren der Betrag der Rente in den höheren Lohnklassen entsprechend besser wird. Allein, meine Herren, das (D) kann nicht als eine Entschädigung oder Ausgleichung akzeptirt werden. Der Herr Referent selbst hat von einer gewissen Ungerechtigkeit gesprochen, wenn man die ersten Jahre bloß in Vergleich zieht. Was kann aber dem Arbeiter, der in den ersten 20 bis 25 Jahren invalide wird, der Trost helfen, daß die Arbeiter, die später invalide werden und so eine längere Beitragszeit aufzuweisen haben, den Beiträgen entsprechend mehr bekommen? Namentlich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die Arbeiter Vergleiche anstellen, und sie werden es absolut nicht verstehen, daß, wer vielleicht das Doppelte bezahlt hat an Beiträgen, nun durchaus nicht entsprechend mehr an Rente bekommen soll. Wie das Verhältniß sich da geändert hat — die Abstufung zwischen den Beiträgen und den Renten für die ersten 20 Jahre, — dafür will ich nur einige Zahlen anführen. Während die Beiträge nach den früheren Kommissionsbeschlüssen (zweite Lesung) auf 12, 20, 28 respektive 38 Pfennig pro Woche festgesetzt war, sollen dieselben nach den neuesten Vorschlägen betragen 14, 20, 24 resp. 30 Pfennig. Nach der zweiten Lesung steigt die Rente nach fünf Beitragsjahren von 48 Mark in der ersten Lohnklasse auf 80 Mark in der zweiten Lohnklasse, auf 115 Mark in der dritten, auf 153 Mark in der vierten Lohnklasse. Der Reichszuschuß kommt nicht in Vergleich, weil er überall der gleiche ist. Nach dem neuen Antrag ist die Steigerung folgende: in der ersten Lohnklasse bekommt der Mann nach fünf Beitragsjahren 64 Mark, in der zweiten 74 Mark, in der dritten 81 Mark, in der vierten 90 Mark; also der Unterschied in den Beiträgen der höchsten Lohnklasse nach der zweiten und der dritten (neuesten) Kommissionsberathung verhält sich wie 38 zu 30, der Unterschied der Renten ist aber wie der von 153 zu 90. Nach 10 Beitragsjahren steigen die Renten nach der zweiten Lesung der Kommission in den Lohnklassen auf 52, auf 88, auf 126, auf 168 Mark, nach den neuesten

(A) Vorschlägen auf 69, auf 88, auf 102, auf 121; nach 15 Jahren nach den früheren Beschlüssen auf 57, auf 96, auf 138, auf 184, nach den neuesten Beschlüssen auf 74, auf 102, auf 123, auf 151; nach 20 Beitragsjahren nach den früheren Beschlüssen auf 62, auf 104, auf 149, auf 199 Mark, nach den neuesten Beschlüssen von 78 auf 116, auf 144, auf 182 Mark. In den späteren Jahren werden sich, wie ich das schon hervorgehoben habe, in den höheren Lohnklassen, da hier die Steigerung der Rente stärker ist als in den niederen Lohnklassen, die Verhältnisse wieder günstiger gestalten; aber nochmals füge ich bei: das ist für die Arbeiter, die in den ersten 25 Jahren invalide werden, ein schlechter Trost. Andererseits aber habe ich auch durchaus nicht die Garantie, ob nicht in den folgenden 10 Jahren auch die Beiträge, die jetzt zunächst für 10 Jahre festgesetzt werden, wieder progressiv für die höheren Klassen, entsprechend den höheren Renten, gesteigert werden.

Meine Herren, nun hat bereits der Herr Referent weiter ausgeführt — und das wurde namentlich auch in der Kommission geltend gemacht —, wie außerordentlich günstiger in der unteren Lohnklasse das Risiko sich stelle, indem die weiblichen Versicherten in dieser Lohnklasse die Kasse weniger belasten, weil die meisten derselben nie in den Genuß der Rente kämen, durch Heirat ausschieden. Ja, meine Herren, daraus folgt doch nicht, daß man nun den männlichen Arbeitern, die in dieser Klasse sind, einseitig diese Begünstigung zuwendet, sondern daraus würde bloß folgen, daß man für die weiblichen Versicherten die Beiträge besonders festsetzt. Wer gibt uns das Recht, diese weiblichen Versicherten zu belasten zu Gunsten der männlichen Versicherten, und was berechtigt uns, sie bloß zu belasten zu Gunsten der Arbeiter der untersten Lohnklasse? Uebrigens gehören nicht bloß weibliche Personen in diese Lohnklasse, sondern auch männliche Arbeiter in großer Zahl; der ortsübliche Tagelohn beträgt in manchen Gegenden des Ostens (B) weniger als eine Mark.

Dann hat man darauf hingewiesen, daß die ländlichen Arbeiter, die in der unteren Lohnklasse sind, später invalide werden wie die Arbeiter in den höheren Lohnklassen. Meine Herren, ob das richtig ist, weiß ich nicht. Ich will aber annehmen, daß in der höheren Lohnklasse die Invaliditätsgefahr wirklich größer ist; aber dem steht gegenüber, daß unzweifelhaft der Invalide der höheren Lohnklasse nicht so lange lebt, nicht so lange Invalidenrente beziehen wird, wie der ländliche Arbeiter. Uebrigens ist hier ein anderer Weg bereits im Gesetz gegeben. Es sollen Gefahrenklassen nach 10 Jahren gebildet werden: da mag man die verschiedene Invaliditätsgefahr berücksichtigen; aber jetzt schon durch eine Hinterthür die Gefahrenklassen einführen ohne ausreichende Erfahrungen, ist nicht zulässig.

Meine Herren, für die neuen Beschlüsse hat man nun einen Grund angegeben, indem man hinweist auf die Inkongruenzen, die aus der Konstruktion der Lohnklassen der zweiten Lesung entstehen. Es ist durch Beispiele belegt worden, — und Herr Siegle hat sich gewiß ein großes Verdienst erworben dadurch, daß er darauf hingewiesen hat, — daß der Arbeiter, der früher in einer höheren Lohnklasse gewesen ist, wenn er später in eine andere kommt, dadurch seine Rente verschlechtert. Das ist ja ein Bedenken, und wenn wir es beseitigen können, bin ich gern bereit, und vielleicht werden bis zur dritten Lesung nach Ostern die Herren am Bundesrathstische, welche die neue Aufrechnung gemacht haben, uns entsprechende Vorschläge machen. Aber das ist ein Schaden, den die Arbeiter selbst korrigiren können, indem sie, wenn sie mal weniger verdienen, sich ihre Ansprüche in der höheren Lohnklasse doch erhalten können, indem sie den Mehrbeitrag selbst tragen.

Wenn man den neuen Antrag also als Ausdruck einer besonderen Liebe für den industriellen Arbeiterstand hinstellt, so kann ich dem nicht ganz beistimmen. Man stellt alle industriellen Arbeiter jetzt schlechter, um die Arbeiter, (C) die zufällig aus einer höheren Lohnklasse ausscheiden, nicht zu Schaden kommen zu lassen, — ein Schaden, den diese selbst abwenden können. Jedenfalls ist das ein Auskunftsmittel, das ich nicht akzeptiren kann.

Meine Herren, ich habe mir erlaubt, einen Antrag zu stellen bezüglich einer anderen Bemessung des Reichszuschusses. — Der Herr Referent hat vergessen, über diesen Antrag zu referiren, der auch in der Kommission bereits gestellt war. — Nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf geschah die Bemessung nach den Ortsklassen. In der ersten und zweiten Lesung wurde die Anregung gegeben, nachdem die Lohnklassen eingeführt waren, den Reichszuschuß gleichmäßig zu bemessen für alle Versicherten, und ich meinerseits habe aus einem gewissen Gefühle der Rücksicht und der Billigkeit auf die schlechter gelohnten Arbeiter nicht widersprochen. Den neuen Kommissionsantrag muß ich aber als eine einseitige Bevorzugung der ländlichen niederen Lohnarbeiter des Ostens auf Kosten der höher gelohnten ländlichen wie industriellen Arbeiter des Westens betrachten; und wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, so muß ich mich wieder auf den ursprünglichen Standpunkt der verbündeten Regierungen zurückziehen. Deshalb habe ich mir für den Fall der Annahme des Antrages der Kommission vorzuschlagen erlaubt, daß der Reichszuschuß wieder nach dem ortsüblichen Tagelohn bemessen wird. Meine Herren, durch die gleiche Bemessung des Reichszuschusses, abweichend vom Regierungsentwurfe, würde der Osten weit günstiger gestellt als der Westen und namentlich die Industrie des Westens, wo der ortübliche Tagelohn viel höher ist. Dieser Antrag hat übrigens auch eine materielle Berechtigung: ein Arbeiter, der im Westen oder in der Stadt lebt, hat mehr Bedürfnisse als der im Osten; der Lebensunterhalt dort ist theurer. Das war auch gewiß der Grundgedanke der verbündeten Regierungen; sonst wären sie nicht zu einem solchen Vorschlag gekommen. 50 Mark im Osten haben in (D) der That mehr Werth als 50 Mark im Westen, wo die Lebensmittel, Wohnung 2c. theurer sind.

Meine Herren, unser Antrag bedeutet nicht etwa eine Bekehrung zum Reichszuschuß, wie er hier und da aufgefaßt worden ist; er ist ein „Eventual"-Antrag, der besagt: wenn der Reichszuschuß genehmigt wird, dann schlagen wir vor, daß derselbe nach dem ortsüblichen Tagelohn bemessen wird. Der Reichszuschuß ist in dem neuen Antrage auch nicht etwa erhöht. Ob er sich gerade deckt mit dem Reichszuschuß, wie er nach der Vorlage vorgeschlagen ist, in seiner Gesammtbelastung für das Reich, kann ich nicht übersehen, das ist eine Frage der Berechnung; es kommt hier zunächst darauf an, den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, daß, wenn der neue Kommissionsantrag angenommen wird, wenn so die höher bezahlten industriellen Arbeiter in Nachtheil gestellt werden gegenüber den niedriger gelohnten Arbeitern des Ostens, dann durch die Abstufung des Reichszuschusses wieder eine gewisse Ausgleichung getroffen werde, indem derselbe wieder bemessen wird nach der ursprünglichen Vorlage.

Ich stimme gegen den Kommissionsbeschluß, wie ich auch gegen den Reichszuschuß gestimmt habe, das schließt aber nicht aus, daß, wenn ich auch gegen den Reichszuschuß bin, ich wohl befürworten kann, daß der Reichszuschuß in besserer Weise festgesetzt wird. Ich bleibe bei den früheren Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung, und möchte glauben, daß heute bei der geringen Besetzung des Hauses überhaupt eine Beschlußfassung über eine so wichtige Bestimmung des Gesetzes nicht stattfinden sollte. Meine Herren, ich halte den Kommissionsantrag für sehr weittragend und wünsche, daß den Arbeitgebern wie Arbeitern in den Osterferien Gelegenheit gegeben werde, Stellung zu dem neuen Antrage zu nehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

(A) Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, unser Wunsch, einen schriftlichen Bericht zu bekommen, wird vielleicht nach Anhörung des mündlichen Berichts noch eine weitere Begründung gefunden haben. Der Herr Berichterstatter hat ohne Zweifel mit großem Fleiße und Ausdauer den Bericht mündlich erstattet; aber trotzdem ist die Schwierigkeit der Materie so groß, daß es auch dem großen Fleiße des Herrn Berichterstatters wohl kaum gelungen sein wird, das Haus vollständig aufzuklären.

Meine Herren, wir haben nach den letzten Kommissionssitzungen durchaus andere Vorschläge für Beiträge und Renten, als nach den Kommissionsvorschlägen der zweiten Lesung gemacht waren. Was die letzteren anbetrifft, so ist gestern in diesem Hause gesagt worden, es sei noch ein Zweifel, ob diese Anträge oder ob die neueren, uns jetzt vorliegenden Anträge, die besseren seien. Meine Herren, es scheint mir doch unmöglich, nun nochmals auf diejenigen Anträge zurückzukommen, die in der zweiten Lesung der Kommission gemacht wurden. Denn diese Anträge sind so diskreditirt und von einer großen Anzahl der Herren so schlecht gemacht worden, daß es doch wirklich, wenn man jetzt wieder darauf zurückgehen wollte, in dieser sehr ernsten Sache die Höhe der Komik wäre.

Also meine Herren, diese Absichten sind meines Erachtens vollständig abgethan, und wir haben es nur noch mit den Kommissionsvorschlägen zu thun, die heute zu unserer Berathung stehen. Es war ja sehr interessant und bezeichnet überhaupt die Form der Berathung, wie sie stattfindet, daß ein so rascher Wechsel eintreten konnte, daß man, ich möchte fast sagen über Nacht, das vorher Hochgepriesene plötzlich verwerflich fand, daß man in zwei Tagen ein neues Prinzip aufstellte, vollständig umstürzen und nun das ganz neue wieder als das beste und nützlichste preisen kann. Meine Herren, wenn das neue System richtig ist, dann sind wir ja noch einmal glücklich wieder an einem der Abgründe vorbeigekommen, an denen dieses Gesetz uns vorbeiführt, und in die
(B) wir vielleicht auch noch schließlich hineinfallen.

Meine Herren, der Herr Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß es ganz eigenthümlich ist, wie in den Tarifen, welche dem Berichte der Kommission angehängt sind, wiederum plötzlich die Resultate der ersten Lesung erscheinen, und daß diese Resultate der ersten Lesung überhaupt gar nicht in Vergleich gezogen werden können, weil sie Lohnklassen haben, welche ganz anders abgegrenzt waren als die jetzigen Lohnklassen. Meine Herren, dieser Hinweis ist durchaus richtig; dazu kommt die auffällige Erscheinung, daß man gerade diese nicht dahin gehörigen Zahlen neben den neuesten Vorschlägen fett gedruckt hat und die der zweiten Lesung nicht fett. Meine Herren, ich bin der Ueberzeugung, daß der Herr Berichterstatter und der Herr Vorsitzende der Kommission daran keineswegs betheiligt sind; aber, meine Herren, wer daran betheiligt ist, der hat offenbar etwas Sand in die Augen streuen wollen. Denn alle diejenigen, welche nicht den Verhandlungen der Kommission genau gefolgt sind, werden erklärlicherweise die fettgedruckten Zahlen unter einander in Vergleich ziehen. Dieser Vergleich ist nun allerdings für die neuen Vorschläge günstiger; aber die herangezogenen Zahlen erster Lesung dürfen gar nicht in Vergleich mit den neuen Vorschlägen gebracht werden. Wenn hier ein Vergleich stattfinden soll, so ist er zu ziehen zwischen den Resultaten der zweiten Lesung der Kommission und den jetzigen Vorschlägen, denn bei diesen beiden sind die Lohnklassen dieselben, und bei diesem Vergleich ergibt sich ein wesentlich weniger gutes Resultat.

Bei den verbündeten Regierungen war eine Bereitwilligkeit, wenn auch vielleicht keine sehr große, vorhanden, diese neuen Beschlüsse zu genehmigen. Es wurde seitens des Herrn Staatssekretärs des Innern ausgeführt, man müsse eine möglichst große Majorität auf irgend etwas durchführbares vereinigen; jeder Vorschlag sei genehm, sofern er — und das betone ich — erstens rechnerisch zu begründen sei, und sofern er nicht wesentlich höhere Lasten bedinge. (C) Also diese zwei Bedingungen sind aufgestellt worden, und ich akzeptire sie durchaus. Wir werden ja nachher sehen, wie weit sie bei den jetzigen Vorschlägen zur Geltung kommen.

Wie sind nun die neuen Vorschläge zu Stande gekommen? Wie mir scheint, zunächst nach Gutdünken, nach Zweckmäßigkeit hat man danach geschlagen, die richtige Zahl zu finden, und nachher sind Berechnungen gemacht worden, ob diese Zahlen Anerkennung finden können. Man ist wesentlich darauf ausgegangen, daß man im Durchschnitt oder am Schluß, das heißt nach 50 Jahren, ähnliche Resultate erzielen wollte wie bisher, gleichgiltig ob in der Zwischenzeit die größten Ungerechtigkeiten entstehen. Man ist dazu gekommen, weil man wieder zurückgehen wollte auf die Einheitsrente; die Einheitsrente, die ja viel leichter durchzuführen wäre, das gebe ich zu, die vielleicht auch das bessere gewesen wäre, wenn man neben der Einheitsrente noch die Möglichkeit der freien höheren Versicherung gelassen hätte. Diese Vorschläge wurden, glaube ich, mit vollem Recht von dem Herrn Abgeordneten Fürsten Hatzfeldt in der Kommission Gelegenheitsvorschläge genannt, wenn nicht Verlegenheitsvorschläge.

Meine Herren, nun ist in der Kommission der Antrag, wie er zuerst vorlag, insofern geändert worden, als man die Altersrente getrennt von der Minimalinvalidenrente behandelte und erstere für die vier Lohnklassen verschieden normirte. Diese verschiedene Höhe der Altersrente macht, wie wohl auch schon von dem Herrn Referenten erwähnt wurde, eine gerechte Durchschnittsrechnung für Versicherte, die in den verschiedenen Lohnklassen Beiträge zahlen, fast ganz unmöglich. Deshalb ist auch in den Paragraphen hineingesetzt worden: der Bundesrath soll bestimmen, wie dieser Durchschnitt zu berechnen sein wird. Indessen, so schwierig es auch sein mag, bei dieser Durchschnittsberechnung ganz gerecht zu verfahren, wird doch ein erträglicher Modus (D) gefunden werden können. Kaum möglich dagegen würde die Durchschnittsberechnung sein, wenn man verschiedene Anfangshöhen bei den Lohnklassen nehmen wollte. Ja, wenn ich mich recht erinnere, wurde durch ein Mitglied des Bundesraths uns erklärt, daß diese Berechnung ganz unmöglich sei.

Nun, meine Herren, was die Berechnung anlangt, die uns jetzt vorliegt, so werde ich Sie mit Einzelheiten nicht aufhalten; wir werden heute nicht zu einem Beschluß kommen und auf mehrere Wochen auseinandergehen. Es wird sich also später bei Fortsetzung der Berathung Gelegenheit finden, die Berechnungen in ihren Einzelheiten zu prüfen und Vergleiche zu ziehen. Eine gründliche Untersuchung war überhaupt nicht möglich in den wenigen Stunden, die wir frei gehabt haben seit dem Empfang der Berechnungen.

Ich muß nur auf eins kommen, dessen ich gestern Erwähnung that, und wovon auch der Referent heute sprach, nämlich auf den Sicherheitszuschlag; ich kann das heute nicht ganz unbeantwortet lassen. Es wurde mir in der Kommission, als ich über den Sicherheitszuschlag sprach, gesagt, derselbe sei in den berechneten Zahlen enthalten. Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, daß hier ein Irrthum vorliegt, da es sich um einen ganz anderen Sicherheitszuschlag handelt. Nach Seite 177 der Vorlage wurde ein Sicherheitszuschlag gemacht für Fehlbeträge im allgemeinen, insbesondere für Zinsverluste, bei freiwilliger Fortentrichtung der Beiträge u. s. w. Der Sicherheitszuschlag, von dem in dieser Berechnung die Rede ist, ist gemacht worden wegen der Unsicherheit der mittleren Invaliditätsziffer, die man nicht genau schätzen kann, und die um einen bestimmten Prozentsatz höher gegriffen ist, um möglichst sicher zu gehen. Ich bitte Sie, nur auf Seite 4 des Berichts die oberen beiden Absätze zu lesen, dann werden Sie finden, daß das, was ich gesagt habe, richtig ist; ich werde darauf ausführlicher bei der späteren Berathung zurückkommen.

(A) Nun, meine Herren, will ich auch das eine noch sagen, daß in Folge dieser Betrachtung sowie aus anderen Gründen der auf 14 Pfennig pro Woche festgesetzte Beitrag in der niedrigsten Lohnklasse zu niedrig erscheint, und daß die bedenkliche Erhöhung um 2 Pfennige, die wir jetzt schon machen, noch größer werden wird. Diese Unsicherheit entsteht, weil die ganze Sache in der Luft schwebt, es fehlt jede Lohnstatistik; nicht nur haben wir nicht die Anzahl der Leute, die in einzelnen Lohnklassen sind, — es fehlt uns alles weitere, das Alter der Leute und was noch alles dazu gehört. Es würde wohl möglich sein, um für die nothwendigen Berechnungen Sicherheit zu bekommen, eine Lohnstatistik zu erheben. Wir haben in der Kommission auch darauf aufmerksam gemacht; man hat uns erwidert, daß das sehr große Umstände machen würde, Aufenthalt und Zeit kostete. Meine Herren, wenn man ein solches Gesetz wie dieses macht, von dem Herr von Bennigsen sagte, daß ein Gesetz von größerer Wichtigkeit wohl niemals überhaupt in einem Parlament berathen worden sei, von dem er sagte, daß dieses hohe Haus seit der Berathung der Reichsverfassung noch niemals vor einem so wichtigen Schritt gestanden habe, dann, meine ich, sollte man nicht mit der Eile verfahren, wie das hier doch geschieht, und nicht davon ablassen, die Grundlagen zu suchen, auf die hin man die sichere Berechnung machen kann, welche auch in der Kommissionssitzung am Montag Abend noch von anderer Seite als eine Nothwendigkeit betont wurde. Daß aber diese Unsicherheit vorhanden ist, daß die Unfertigkeit der Sache konstatirt ist nach dieser Richtung, war mir als Resultat der Kommissionsberathungen besonders wichtig. Im übrigen wird diese Unsicherheit auch in den Motiven und den Berechnungen durchweg zugegeben. Als wir das Unfallgesetz zuerst beriethen, hat man ähnliche Bedenken gehabt; wir haben aber die Unfallstatistik erhoben, und daraus hat man dann die Grundlage gefunden. Ja wir sind bei anderen doch im Vergleich zu dieser Frage (B) weniger wichtigen Sachen dazu übergegangen, Enqueten zu erheben von großer Bedeutung. Haben wir nicht wegen der Sonntagsfeier diese Enquete erhoben, die große Kosten und Zeit erfordert hat, und die schließlich bis jetzt zu gar keinem Resultat geführt hat? Warum sollte man denn hier, wo es sich um eine so wichtige Sache handelt, nicht die Beschlußfassung in der dritten Lesung bis zum Herbst vertagen können und inzwischen die Grundlagen herbeiholen, die durchaus nothwendig sind, um sich ein sicheres Bild zu schaffen.

Meine Herren, der Hauptfehler dieses Systems ist die Zugrundelegung von 60 Mark, gleichmäßig in allen vier Lohnklassen bei der Invalidenrente. Aber ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß eine andere Lösung nicht möglich ist, daß man bei verschiedenen Anfangszahlen den Durchschnitt nicht berechnen kann, in den die Versicherten kommen, welche in verschiedenen Lohnklassen Beiträge gezahlt haben. Wollte man aber von der Durchschnittsberechnung absehen, so müßten die Versicherten auf dem Anfangspunkte der Lohnklasse stehen bleiben, in welche sie zuerst eintreten; die dann in der ersten, der niedrigsten Lohnklasse mit dem niedrigsten Satz anfangen, würden schwer geschädigt, da sie nachher den höheren Anfangssatz späterer Lohnklassen nicht mehr erreichen können. Es wäre vielleicht sicherer gewesen, wenn man, nachdem man eine ungefähr gleiche Rentenhöhe bei Beginn der Rentenzahlung für alle Klassen angenommen hat, einen Schritt weiter gegangen wäre und nun überhaupt die gleiche Rentenhöhe festgesetzt hätte. Die Berechnung verschieden hoher Renten je nach der Zeit der Zahlungsdauer ist ja gedacht nach Art des Vorbildes der Pensionen bei Beamten nach der Dienstjahreszahl; aber eigentlich ist das im Versicherungswesen doch ein vollständiges Unding, denn man versichert das Risiko und bezahlt eine bestimmte Summe, der eine länger, der andere kürzer. Der eine wird früher invalide und erhält also die Pensionszahlung länger, diesem Vortheil steht aber das Risiko gegenüber, daß er abstirbt und überhaupt nichts bekommt. Die Art der Berechnung, wie sie jetzt gemacht ist, schädigt (C) gerade die jüngeren Invaliden, gerade diejenigen, die in der Regel am schlechtesten daran sind.

Dann, meine Herren, kennzeichnet sich diese ganze Art und Weise der Aufstellung einer ungefähr gleichmäßigen Rente für die 4 Lohnklassen in der Minimalhöhe lediglich als eine Begünstigung der Landwirthschaft im Osten gegenüber der Industrie im Westen. Es wird sich ja bei der weiteren Berathung noch Zeit genug ergeben, um das noch des weiteren auszuführen.

Meine Herren, wenn ich mir die Beiträge ansehe, die Sie jetzt empfehlen, und die Rentensteigerung, so muß ich sagen, daß ein großer Muth dazu gehört, dieses Verhältniß der Beiträge zu der Rentensteigerung vor den Arbeitern zu vertheidigen und ihnen erklären zu wollen, warum das so sein muß. Ich weiß ja, wie das gekommen ist; aber wenn man betrachtet, daß der Beitrag in der ersten Lohnklasse 14 Pfennige, die Rentensteigerung 2 Pfennige per Woche beträgt, also diese um ein Siebentel des Beitrags steigt, und wenn man sieht, daß in der vierten Lohnklasse bei 30 Pfennigen wöchentlichem Beitrag die Rente wöchentlich um 13 Pfennige, also beinahe um die Hälfte steigt — das den Arbeitern zu erklären, dürfte außerordentlich schwierig sein. Dieses Mißverhältniß ist entstanden, weil alle diese Vorschläge nichts sind als Verlegenheitsvorschläge.

Ich begnüge mich heute damit, diese wenigen Andeutungen zu machen. Für mich ist die Sache, wie sie vorliegt, nicht annehmbar, schon deshalb, weil der niedrig Gelohnte am meisten belastet wird bezüglich des Prozentsatzes vom Arbeitslohn. Wenn man die Beiträge prozentual zum mittleren Jahresarbeitsverdienst der verschiedenen Lohnklassen berechnet, so ergibt sich, daß die Beiträge bei der ersten Lohnklasse etwa $2^1/_5$ und bei der vierten nur $1^1/_2$ Prozent des mittleren Jahreslohns betragen; das allein ist schon schwerwiegend. Dies und alle die anderen Gründe, die ich mir erlaubt habe Ihnen ganz kurz zu skizziren, veranlassen (D) mich, heute schon zu erklären, daß die Vorschläge der Kommission für uns nicht annehmbar sind.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, der letzten Versicherung, daß der Herr Abgeordnete Schmidt die Vorschläge der Kommission nicht annehmen wird, schenke ich unbedingt Glauben, — der Herr Abgeordnete Schmidt wird überhaupt das ganze Gesetz nicht annehmen; — allein, meine Herren, das kann mich doch nicht davon entbinden, die Gründe, welche er für diese Ablehnung beigebracht hat, einer Würdigung zu unterziehen. Als Grund seiner Ablehnung hat der Herr Vorredner insbesondere den Umstand angegeben, daß er die Tragweite der gegenwärtigen Vorschläge um deswillen nicht beurtheilen könne, weil zu einer richtigen Würdigung dieser Vorschläge vor allen Dingen eine Lohnstatistik gehöre; er habe schon mehrfach die Forderung einer solchen Statistik aufgestellt, doch sei von Seiten der verbündeten Regierungen dieser Forderung gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen worden.

Meine Herren, auch heute bin ich nicht in der Lage, dieses ablehnende Verhalten in irgend einer Weise korrigiren und eine Lohnstatistik in Aussicht stellen zu können. Ich werde auch die Entbehrlichkeit einer solchen Lohnstatistik Ihnen unschwer nachweisen können.

Zunächst, meine Herren, ist es thatsächlich unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete Schmidt behauptet hat, daß man die Berufsstatistik zu dem Zweck erhoben habe, um die

(A) voraussichtliche Belastung der Unfallversicherung ermitteln und feststellen zu können. Das erste Unfallversicherungsgesetz bekanntlich ist aus dem Jahre 1884, die Bearbeitung der Berufsstatistik ist dagegen erst im Jahre 1886 abgeschlossen worden. Was der Herr Abgeordnete Schmidt meint, daß ist wahrscheinlich jene Unfallsaufnahme, die wir allerdings vor Erlaß des ersten Unfallversicherungsgesetzes gemacht, und durch welche wir festgestellt haben, wie groß die Zahl der Unfälle bei den verschiedenen Berufszweigen, die wir in die Unfallversicherung aufnehmen wollten, im Laufe einer bestimmten Periode gewesen sei. Das allerdings ist geschehen. Es ist klar, daß eine solche Statistik für den Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes von besonderer Bedeutung war, weil man aus derselben einen ziemlich genauen Anhalt dafür gewinnen konnte, wie viel Unfälle sich in den verschiedenen Betriebszweigen ereignen, wie sich also die Unfallgefährlichkeit der verschiedenen Betriebszweige stellt, und mit welcher Zahl von Unfällen man in Zukunft bei diesen Betriebszweigen voraussichtlich zu rechnen haben wird. Hier bei der Forderung der Lohnstatistik liegt das Ding ganz anders, schon um deswillen, weil der Beginn der Invalidität sich nicht so leicht zeitlich fixiren läßt wie der Eintritt eines Unfalls.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat neulich einmal seine Meinung dahin ausgesprochen, daß es doch nicht so schwer sein könne, eine solche Lohnstatistik zu machen; denn man habe jetzt schon die Lohnnachweisungen, welche von den Betriebsunternehmern zu Zwecken der Umlagen für die Unfallversicherung den Berufsgenossenschaften eingereicht werden müssen. Dem gegenüber mache ich darauf aufmerksam, daß einmal die bisherigen Aufnahmen in der Unfallversicherung über die Lohnhöhe, so weit uns diese Aufnahmen vorliegen, nur eine generelle Uebersicht über die Löhne geben, ohne dieselben zu individualisiren, und das würde hier doch nothwendig sein, wo es sich nach den Wünschen des Herrn Abgeordneten Schmidt darum handeln soll, auszurechnen, wie viel In-
(B) dividuen bei der Alters- und Invaliditätsversicherung in jede Lohnklasse gehören. Zweitens aber mache ich darauf aufmerksam, daß das Material, welches bei den Berufsgenossenschaften bezüglich der Lohnverhältnisse zusammenläuft, sich immerhin nur auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil derjenigen Personen bezieht, welche von der Alters- und Invaliditätsversicherung erfaßt werden sollen. Wir haben in der industriellen Unfallversicherung, der Bau- und der Seeunfallversicherung jetzt praeter propter 4 Millionen versicherte Personen; die landwirthschaftliche Unfallversicherung liefert uns für den von dem Herrn Abgeordneten Schmidt bezeichneten Zweck so gut wie gar kein Material. Denn bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung werden in den weitaus meisten Fällen Lohnangaben, wie sie bei der industriellen Unfallversicherung zu machen sind, gar nicht gemacht; in der Landwirthschaft werden vielmehr die Beiträge nach einer Schätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Wirthschaften umgelegt, und in anderen Fällen regelt sich die Umlage nach der Grundsteuer. Also wir haben für das Gebiet der landwirthschaftlichen Unfallversicherung auch nicht einmal die unvollkommene Grundlage, die wir bei den industriellen Berufsgenossenschaften haben, und die, wie ich vorhin schon zu erwähnen die Ehre hatte, einen sicheren Anhalt für die Vertheilung der Löhne auf die einzelnen Individuen nicht gewährt.

Außerdem ist aber die Angabe der Löhne, wie sie für die Zwecke der Unfallversicherung erfolgt, auch um deswillen hier vollständig werthlos, weil sie nicht erkennen läßt, auf welche Altersklassen sich diese Löhne vertheilen. Wir würden aber, wenn wir dem Herrn Abgeordneten Schmidt das von ihm gewünschte vollständige und absolut zweifelsfreie Material geben sollten, ihm auch in dieser Beziehung vollständigen Aufschluß geben müssen.

Die Herren erkennen aus meinen Ausführungen, daß einmal eine allgemeine Lohnstatistik fehlt, daß ferner das Material da, wo einzelne lohnstatistische Angaben vorhanden sind, unvollständig ist, und daß wir also, wenn (C) eine solche Lohnstatistik gemacht werden sollte, eine neue Aufnahme machen müßten für das ganze Gebiet des Reiches und die sämmtlichen Arbeiter, die hier in Frage kommen, also für 11 Millionen Personen. Ich würde selbst dazu rathen, diese Arbeit und die Kosten, die damit verbunden sind, nicht zu scheuen, wenn ich mir auch nur irgend ein Ergebniß, welches für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes verwerthbar sein würde, von einer solchen Arbeit versprechen könnte. In diesem Falle käme es mir gar nicht auf den Zeitverlust und es käme mir auch gar nicht auf die Kosten an. Aber, meine Herren, ich werde Ihnen unschwer nachweisen können, daß eine solche Lohnstatistik für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes absolut werthlos ist.

Eine solche Lohnstatistik muß doch, wenn ich darauf eine Berechnung der Beiträge und der Renten für die verschiedenen Klassen aufbauen, wenn ich mir daraus ein Bild machen will, wie hoch die Versicherungsanstalten in den einzelnen Klassen belastet werden, welche Beiträge erhoben werden müssen, um den voraussichtlichen Bedarf an Invaliditätsrenten decken zu können, wie hoch die Rente bemessen werden kann, — ich sage: wenn ich alles dieses aus dem zu beschaffenden Material entnehmen will, dann muß die Lohnstatistik doch wenigstens die eine Sicherheit geben, daß das Bild, wie es sich aus diesem Material ergibt, auch wenigstens den ungefähren Eindruck eines konstanten Verhältnisses zu machen geeignet ist. Wenn ich mich dazu entschließe, eine so weitsichtige und umfassende Statistik aufzunehmen, so muß ich doch von der Voraussetzung ausgehen, daß die Zahlen, welche ich erhalte, namentlich die Verhältnißziffern, wenn auch nicht für alle Ewigkeit, so doch wenigstens für eine Reihe von Jahren als die ausschlaggebenden und entscheidenden anzusehen sind. Diese Voraussetzung trifft aber in keiner Weise zu. Nichts ist veränderlicher in unserem wirthschaftlichen Leben als der Lohn. Der (D) Lohn steigt, der Lohn fällt, und die Bedingungen für die Lohnsteigerung oder für den Lohnfall sind außerordentlich verschiedenartige. In Zeiten mirthschaftlicher Depression, in Zeiten mangelhafter Bestellungen auf dem Arbeitsgebiete irgend eines Industriezweiges werden ganze Klassen von Arbeitern, und zwar nicht einmal von vornherein bestimmbare Klassen von Arbeitern, aus der bisherigen Lohnklasse in eine andere gedrückt. Der Arbeitsmarkt unterliegt fortwährender Veränderung. Augenblicklich haben wir ja, Gott sei Dank, namentlich in unserer Großindustrie, ziemlich konstante Verhältnisse. Aber auch die Großindustriellen unter Ihnen werden mir zugeben, daß selbst bei diesen konstanten Verhältnissen, die ja auch alle Tage einem Wechsel unterworfen werden können, Lohnschwankungen vorkommen, welche es nicht gestatten, einer Aufnahme, die heute über die Lohnverhältnisse gemacht wird, den Charakter zu vindiziren, daß sie eine sichere Unterlage für diejenigen Berechnungen gewähren würden, die der Herr Abgeordnete Schmidt aufstellen will.

Also gegenüber dieser unzweifelhaften Thatsache, daß eine Lohnstatistik — und wenn sie noch so sorgfältig aufgenommen wird — doch keinen absolut sicheren und genügenden Anhalt für die Berechnungen, um die es sich hier handelt, gewähren wird, entscheide ich mich — und meine Herren Kollegen im Bundesrath thun dies mit mir — dafür, daß es gegenüber dem Kräfteaufwand und dem Kostenaufwand, welchen eine solche Lohnstatistik erfordern würde, nicht zu verantworten wäre, sie vorzunehmen. Wir sind also nicht der Meinung, daß eine solche Lohnstatistik uns weiter helfen kann.

Ich habe auch den Eindruck, daß der Herr Abgeordnete Schmidt diesen Wunsch weniger aus dem inneren Bedürfniß nach einer solchen Lohnstatistik, als vielmehr zu dem Zweck ausgesprochen hat — und er hat uns das ja auch aus-

(A) drücklich gesagt —, um die Entscheidung über dies Gesetz mindestens bis zum Herbst hinauszuschieben,

(Abgeordneter Schmidt (Elberfeld): Umgekehrt habe ich gesagt!)

indem er von der Voraussetzung ausgeht, daß wir die schönen Sommermonate zweckmäßig dazu würden verwenden können, eine solche Statistik aufzumachen.

Meine Herren, es ist mir schon von anderer Seite der Gedanke entgegen gebracht worden, daß man damit umgehe, die Entscheidung über dies Gesetz bis zum Herbst hinauszuzögern. Ich bin über diesen Gedanken in einen Meinungsaustausch mit meinen Kollegen im Bundesrath getreten und kann versichern, daß wir einstimmig der Meinung sind, daß die Hinausschiebung bis zum Herbst sich nicht allein nicht empfehle, sondern daß wir uns vielmehr eine Quittung über diese Vorlage noch in dieser Sitzung, also hoffentlich vor Beginn des Hochsommers, erbitten müssen. Wir können die Entscheidung über diese fleißig und gründlich bearbeitete Vorlage nicht hinauszögern lassen, wenn uns nicht irgend ein entscheidender Grund dafür beigebracht wird, — und ein solcher ist bisher nicht beigebracht worden.

Nun, meine Herren, komme ich noch mit einigen Worten auf die Vorschläge der Kommission beziehungsweise auf die Entwickelung, welche die Dinge bis hieher genommen haben. Ich habe in der Kommission erklärt — und ich wiederhole diese Erklärung heute —: wir stehen den Bestrebungen, vermeintliche Ungleichmäßigkeiten in der Behandlung der Arbeiter zu vermeiden, ziemlich kühl gegenüber. Der Herr Abgeordnete Schmidt hat meine Erklärung ganz richtig wiedergegeben. Wir werden jedem Vorschlage zustimmen, der eine Majorität dieses hohen Hauses auf sich vereint, und der an den finanziellen Grundlagen der Vorlage insofern nichts wesentliches ändert, als eine wesentlich höhere Belastung der drei beitragenden Faktoren, also der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Reichs, nicht herbei-
(B) geführt wird.

Wir haben von vornherein nicht auf dem Standpunkt gestanden, daß es darauf ankomme, auf Heller und Pfennig eine absolute Gerechtigkeit oder Gleichartigkeit der Bezüge herbeizuführen. Wir würden deshalb auch dem ersten Kommissionsbeschlusse, obwohl wir anerkennen, daß die bekannte Sieglesche Berechnung eine Ungleichartigkeit in der Behandlung zweier Leute ergibt, von denen der eine, obwohl er mehr bezahlt hat, eine niedrigere, der andere, obwohl er weniger bezahlt hat, eine höhere Rente bezieht, nicht widerstrebt haben, weil es uns darauf ankommt, zunächst den sozialpolitischen Zweck zu erreichen, daß der Mann eine annähernd ausreichende Fürsorge für die Tage seiner Invalidität findet, gleichgiltig, ob der eine ein paar Groschen mehr, der andere ein paar Groschen weniger bekommt. Darauf würden wir keinen großen Werth legen; allein nachdem einmal diese Berechnung aufgemacht ist, nachdem uns ad oculos demonstrirt ist, daß eine solche Ungleichmäßigkeit in der Behandlung nach den Kommissionsbeschlüssen möglich ist, haben wir uns auch nicht der Mitarbeit entziehen wollen und können, welche darauf gerichtet ist, einen Weg zu finden, auf welchem diese Ungleichmäßigkeit vermieden wird. Einen solchen Weg erkennen wir in den jetzt vorliegenden letzten Kommissionsbeschlüssen.

Ich gebe zu, wie auch der Herr Abgeordnete Hitze hervorgehoben hat, daß nach diesen Kommissionsbeschlüssen der Arbeiter, der sich in einer höheren Lohnklasse befindet, trotz verhältnißmäßig hoher Beiträge anfänglich nicht diejenige Rente erhält, welche er nach den früheren Kommissionsbeschlüssen erhalten würde; allein diese Abweichung stört uns nicht. Wir finden einmal in den Kommissionsvorschlägen einen Weg, auf dem der Arbeiter wenigstens in späteren Jahren in einen höheren Rentengenuß kommt, und sodann legen wir, wie gesagt, kein ausschlaggebendes Gewicht darauf, daß nun immer auf Heller und Pfennig der Prozentsatz der Beiträge sich mit dem der (C) Renten deckt. Also ich kann für diese Vorschläge der Kommission — ein Beschluß des Bundesraths darüber liegt nicht vor —, wie ich glaube, die Zustimmung der verbündeten Regierungen in Aussicht stellen. Wir haben keinen Grund, diesen Vorschlägen zu widerstreben, wenn die Mehrheit des hohen Hauses sich auf dieselben vereinigt.

Ich kann deshalb meinerseits empfehlen, diese Vorschläge anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, nach der Rede des Herrn Staatssekretärs werde ich die Ausführungen, die ich mir erlauben wollte Ihnen zu machen, nach manchen Richtungen hin einschränken können.

Es schien mir geboten nach den Reden der Herren Abgeordneten Hitze und Schmidt, zu verhüten, daß nicht aus den Ausführungen der Herren eine gewisse Legendenbildung in das Land hinausgetragen werde nach verschiedenen Richtungen.

Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hitze könnte man glauben, es würden durch die neuen Vorschläge in ganz ungebührlicher Weise agrarische Interessen vertreten, es würde die Industrie durch die neuen Vorschläge dauernd geschädigt. Dem gegenüber möchte ich hier noch einmal ausdrücklich konstatiren, daß die Veranlassung zu der ganzen Aenderung der Kommissionsanträge mit derartigen Tendenzen absolut nichts zu thun hat. Ich werde Ihnen im weiteren Verlauf meiner Ausführungen nachzuweisen haben, daß auch von einer dauernden Benachtheiligung der industriellen Bevölkerung durch die neuen Vorschläge nicht die Rede sein kann.

Von den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmidt möchte ich besonders den Punkt widerlegen, als ob, was wir Ihnen jetzt vorschlagen, — wie er sich ausgedrückt hat, — (D) „grundlegend verschieden" sei von dem, was die Kommission früher beschlossen hat. Ich wollte außerdem dem entgegentreten, als ob auch die früheren Beschlüsse der Kommission in einer solchen Weise unannehmbar geworden wären, wie Herr Abgeordneter Schmidt behauptete.

Meine Herren, ich muß mit dem Herrn Staatssekretär anerkennen, daß die Regierungsvorlage trotz versicherungstechnischer Fehler, die auch ihr gegenüber nachgewiesen werden können, in sich so weit eine volle Berechtigung hatte, als das Leben eines Versicherten als ein in sich abgeschlossenes Ganze zu betrachten ist. Es ist in der Regierungsvorlage — und diese Bestimmungen sind ja in die Kommissionsbeschlüsse mit hinübergenommen worden — ein richtiger Gedanke, daß die Rentenansprüche eines Versicherten sich zusammensetzen aus der gesammten Lebensleistung, die der Versicherte als Arbeiter hinter sich gebracht hat. Wir mußten aber unliebsame Verschiebungen anerkennen nach zwei Richtungen hin. Wir mußten als unangenehmste Verschiebung anerkennen, daß ein Arbeiter, nachdem er lange Jahre in höheren Lohnklassen gearbeitet hatte und in seinem höheren Alter dann in eine niederere Lohnklasse zurückkam, dadurch seine Rente sich verminderte. Wir mußten außerdem als einen Fehler anerkennen, daß durch die freiwillige Versicherung der Spekulation die Möglichkeit geboten wird, Verschiebungen herbeizuführen, die nicht im Willen des Gesetzgebers liegen. Wir mußten die Beseitigung diese Fehler auch deshalb anstreben, weil besonders der erste Fehler in der Uebergangszeit eine verhältnißmäßig große Rolle spielt. Es ist ja ganz natürlich, daß eine große Anzahl Arbeiter 30 bis 40 Jahre alt mit ihren höchsten Lohnsätzen in das Gesetz eintreten und mit höherem Alter die Löhne derselben sich vermindern und mit den verminderten Löhnen die Rentenansprüche direkt fallen. Man könnte sogar so weit gehen, in diesem Umstande einen Faktor zu sehen, wodurch der Antrag zur Invalidisirung gesteigert wird in

(A) dem Bewußtsein, daß durch die weitere Arbeit die künftigen Invalidenansprüche vermindert würden. Wir konnten den zweiten Fehler, daß vorübergehend beschäftigten Arbeitern die Möglichkeit geboten war, durch geschickte freiwillige Versicherung in einer unzulässigen Weise sich ihre Renten zu steigern, dadurch beseitigen, daß wir die freiwillige Versicherung an sich mehr einschränkten. Aber, meine Herren, wir konnten uns zu einer derartigen Aenderung der Kommissionsbeschlüsse nicht entschließen, weil wir auf die freiwillige Versicherung einen großen Werth legen mußten, besonders mit Rücksicht auf das Handwerk, das wir zur Versicherung gezwungen haben, dem wir deshalb die Möglichkeit lassen wollten, daß der selbstständige Meister das, was er als Geselle an Versicherungsbeiträgen geleistet hat, sich in Zukunft erhalte.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend hatten wir dann verschiedenen Pläne zu prüfen; es wäre eine Lösung gewesen, daß man den höchsten einmal erworbenen Rentenanspruch dauernd konservirt hätte, dieses Vorgehen hätte aber eine zu große Steigerung herbeigeführt. Es konnte als zweite Möglichkeit geprüft werden, daß die in der Karenzzeit erworbenen Ansprüche konservirt werden, und von da an mit jährlichen Zuschüssen weiter gearbeitet werde; man konnte die in der Karenzzeit erworbenen Rentenansprüche in der Höhe belassen, wie sie bei den Kommissionsbeschlüssen beschlossen waren. Die Konsequenz davon aber wäre gewesen, daß dadurch wieder die wesentlichsten Ungleichheiten für die Versicherten entstanden wären darnach, in welcher Lohnklasse sie gerade in den ersten fünf Jahren der Versicherung beschäftigt wären, und gerade für die höchstgelohnten Arbeiter wäre eine solche Bestimmung besonders ungünstig gewesen, weil deren Lehrzeit sich häufig in ein höheres Lebensalter hinein erstreckt, weil also bei ihnen ein großer Theil der schlecht gelohnten Lehrzeit in diese Zeit gefällen wäre, deren Einfluß auf die spätere Rente besonders
(B) groß gewesen wäre. Wenn wir auf diese Weise vorgegangen wären — und das hätte den Intentionen des Herrn Hitze am meisten entsprochen —, so hätten wir die ersten fünf Jahre mit 16 Prozent des Lohnes betheiligen müssen, während die ganze übrige Lebenszeit des Versicherten nur noch mit $17\frac{1}{2}$ Prozent in Rechnung gekommen wäre; es wäre also in den ersten 5 Jahren der Versicherungszeit beinahe die Hälfte des ganzen Rentenanspruchs verdient worden. Meine Herren, wenn wir auch auf diesen Weg nicht eintreten wollten, dann gab es nach unserer Kenntniß kaum eine andere Möglichkeit als den jetzt von der Kommission vorgeschlagenen Ausweg, um die Ihnen vorhin gekennzeichneten und von uns auch als bedenklich bezeichneten Mißstände zu beseitigen.

Meine Herren, es ist dem mündlichen Bericht der Tarif beigelegt, der ein Bild geben soll über die Leistungen dieser Rente. Daran, daß die oberen Zahlen fett gedruckt werden, sind wir ja unbetheiligt; aber diese fettgedruckten oberen Zahlen sind doch von Herrn Hitze und auch von Herrn Schmidt in einer zu weit gehenden Weise kritisirt worden. Ich mache darauf aufmerksam, daß besonders, wenn Sie die höchste Lohnklasse als zu schlecht bei unseren neuen Vorschlägen berücksichtigt kritisiren, gerade bei der höchsten Lohnklasse die Zahlen, wie sie hier angegeben sind, nach den Beschlüssen der ersten Lesung der Kommission noch niederer waren, als sie hier angegeben sind; denn die höchste Lohnklasse nach den Beschlüssen erster Lesung hat sich bloß auf einen Durchschnittslohn von 896 Mark bezogen, es wäre also die wirkliche Höchstrente noch eine niederere geworden, als sie hier angegeben ist.

Meine Herren, ich glaube, daß es vollständig berechtigt ist, und daß es zur Klärung der ganzen Situation auch wohl beiträgt, daß durch diese Zahlen das ganze Bild der Berechnung den Herren Kollegen vorgeführt wird, damit sie aus diesem Bilde sich selber überzeugen können, wie nicht grundverschieden, nicht absolut auf verschiedenen Prinzipien (C) beruhend, nicht prinziplos, wie ausgeführt wird, sondern wie theilweise aus sich selber weiter entwickelnd die verschiedenen Beschlüsse entstanden sind.

Meine Herren, ich muß nun noch den Punkt widerlegen, daß die Industrie durch die neueren Beschlüsse dauernd geschädigt werde. Ich habe ja von vornherein zuzugeben, daß in der Uebergangszeit die Leistungen der neuen Vorschläge wesentlich niedriger sind, als die der zweiten Lesung der Kommission waren; aber zur Rechtfertigung dieser Aenderung muß ich doch daran erinnern, daß auch diese niedrigeren Leistungen außerordentlich viel mehr sind, als der betreffende Versicherte für sich selber verdient hat. Wenn ich mich recht erinnere, so wäre sogar für einen Versicherten, der mit 16 Jahren seine Versicherung beginnt, eine elfjährige Wartezeit nothwendig, um die Minimalrente zu bekommen. Wieviel mehr müßte diese Wartezeit steigen für diejenigen, die noch älter in die Versicherung eintreten. Also, meine Herren, das Minus, das wir jetzt im Anfang gewähren, ist immer noch viel mehr, als der betreffende Versicherte durch seine Beiträge erwarb.

Meine Herren, wenn Sie aber diese Zahlen weiter vergleichen, so finden Sie, daß in den verschiedenen Lohnklassen zu verschiedenen Zeitepochen, bei den höchsten Lohnklassen zuletzt die Zahlen sich schneiden, d. h. daß die Leistungen nach den neuen Bestimmungen in einem gewissen Zeitpunkt die Leistungen der alten Vorschläge übersteigen.

Für die Uebergangszeit habe ich Ihnen vollständig zugegeben, daß bei den höheren Lohnklassen eine kleinere Leistung eintreten wird, als sie vorgesehen war; aber wir machen ja hier nicht nur ein Gesetz für die Uebergangszeit, sondern ein Gesetz für die Dauer. Wenn Sie nun aus den Motiven, die der Regierungsvorlage beigegeben sind, die Alterszahlen der Arbeiter vergleichen, so werden Sie finden, daß frühestens nach einer 25jährigen Arbeitszeit von einem namhaften Ausscheiden wegen Invalidität die (D) Rede sein kann; nach 25 Jahren wird aber dieselbe Rente gewährt, die bei der zweiten Lesung der Kommission für die oberste Lohnklasse vorgeschlagen war. Ich glaube also, daß für die Dauer und für die regelmäßigen Verhältnisse nach der Uebergangszeit die neuen Vorschläge vollauf auch nach dieser Richtung den Vergleich mit den früheren Vorschlägen aushalten.

Meine Herren, es hätte ja vielleicht noch eine Reihe von anderen Korrekturen gegeben, wodurch wir die Fehler, die entdeckt wurden, auf ein weniger bedenkliches Maß hätten zurückführen können. Wenn wir die Lohnklassen wieder in Ortsklassen verwandelt hätten, wären manche Fehler vermieden worden; wenn wir bei der freiwilligen Versicherung viel weiter gehende Einschränkungen beschlossen hätten, wären auch Fehler vermindert worden. Aber ich glaube, daß das lauter Wege sind, die die gewollten Ziele des Gesetzes in einer unangenehmeren Weise erreichen ließen, als es durch die neu gemachten Vorschläge der Fall ist.

Meine Herren, die neu gemachten Vorschläge haben jedenfalls einen sehr großen praktischen Vorzug. Ich glaube, daß jeder, der mit Arbeiterverhältnissen zu thun hat, anerkennen muß, daß der Arbeiter bei Leistungen für derartige Zwecke einen klaren Ueberblick haben will über das, was ihm für seine Leistungen als Gegenleistung geboten wird, und da halte ich es für einen sehr glücklichen Gedanken des Antrags des Herrn Grafen Adelmann, daß jeder Arbeiter, für den eine Wochenmarke eingeklebt wird, damit weiß, daß mit dieser Wochenmarke in entsprechender Weise die Rente steigt, daß also ein Arbeiter in der obersten Lohnklasse, für den jetzt eine Wochenmarke von 30 Pfennig eingeklebt wird, von denen 15 Pfennig auf ihn treffen, weiß, daß er durch diese Wochenmarke seinen eigenen Rentenanspruch um 13 Pfennig steigert. In derartigen kleinen, aber sehr praktischen Bestimmungen liegt häufig ein sehr wichtiges Moment zur besseren Durchführbarkeit eines Gesetzes. Alle Mitglieder

(A) der Kommission wissen, daß die Frage, inwieweit die Beitragsleistung kontrolirt werden kann, eine der schwierigsten ist. Ich glaube, daß in dieser Bestimmung ein solches Compelle für den Arbeiter liegt, für die betreffende Beitragsleistung zu sorgen, daß in diesem Umstande wir auf die ganze Organisation bezüglich der Kontrole für die Beitragsleistung ein viel kleineres Gewicht zu legen haben.

Meine Herren, lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit noch einen anderen Gegenstand streifen, der ja auch vom Herrn Abgeordneten Schmidt berührt worden ist.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat die „Einheitsrente" genannt; er hat die „Einheitsrente" dahin verstanden, daß für jede Lohnklasse eine bestimmte Einheitsrente gewährt wird. Ein derartiger Gedanke hat ja jedenfalls seine sozialpolitische Berechtigung; denn das ist zweifellos, daß ein Arbeiter, der in jungen Jahren invalid wird, häufig in einer viel weiter gehenden Weise der Versorgung bedürftig ist als ein alter Arbeiter, der unter Umständen schon Unterstützungen bei seinen Kindern findet. Aber die Durchführung dieses Gedankens würde eine Organisation, welche die Beiträge sichert, vollständig unmöglich machen. Ich glaube, daß wir diesem Gedanken, soweit er durchführbar ist, Rechnung getragen haben, indem wir eine Steigerung des Reichszuschusses nach der Länge der geleisteten Zahlung aufgehoben haben, und daß wir den Reichszuschuß in gleichem Betrage bei kürzerer oder längerer Arbeitszeit angenommen haben.

Meine Herren, ich habe nun noch auf einen zweiten Punkt überzugehen. Die Herren haben auch die Beiträge kritisirt. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Mittheilungen, die uns auf Drucksache Nr. 196 gemacht sind — die rechnerischen Mittheilungen —, beweisen, daß die Beitragsleistung, wie sie hier vorgeschlagen ist, die richtige ist und kaum angegriffen werden kann. In Folge des Umstandes, daß wir das Kapitaldeckungsverfahren angenommen haben, sind die Beiträge in einer solchen Höhe zu erheben,
(B) daß sie für die nächsten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für die laufenden Rentenansprüche Kapitaldeckung bieten.

Die Rechnung ist Ihnen vorgelegt. Ich erlaube mir, zu dieser Rechnung zu bemerken, daß die Gründe, welche dafür angeführt sind, daß der Sicherheitskoeffizient bei den höheren Klassen ein größerer sein muß als bei den anderen, mir vollständig durchschlagend erscheinen. Der kleinste Sicherheitskoeffizient ist bekanntlich in der untersten Lohnklasse. Daß in der untersten Lohnklasse der weitaus größte Prozentsatz von weiblichen Arbeitern sein wird, das wird ja vollständig unwidersprochen bleiben müssen; bei diesen wird der Umstand, daß, wenn auch an die weiblichen Arbeiter, die sich verheiraten, der von ihnen selbst geleistete Beitrag zurückgezahlt wird, immer noch die von dem Arbeitgeber geleistete Hälfte des Beitrags der Versicherungsanstalt bleibt, sehr wesentlich ins Gewicht fallen, um den niedereren Sicherheitskoeffizienten gerade bei dieser Klasse zu ermöglichen. Außerdem muß doch auch gerade bei der Uebergangszeit — und mit dieser haben wir es zu thun — sehr damit gerechnet werden, daß der höher gelohnte Arbeiter in einem verhältnißmäßig höheren Lebensalter steht, und daß aus diesem Umstande ein höherer Sicherheitskoeffizient sich für die höheren Lohnklassen als nothwendig erweist.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß es unsere Aufgabe ist, ein versicherungstechnisch durchaus richtiges Gesetz aufzustellen. Denn wenn wir das wollten, müßten wir die Wartezeit auf 11 bis 18 Jahre verlängern; wir müßten auf die Rückzahlung verzichten, wir müßten unsere Uebergangsbestimmungen ganz anders gestalten, wir müßten in der freiwilligen Versicherung die wesentlichsten Aenderungen eintreten lassen; kurzum, wir müßten eine ganze Reihe von Bestimmungen aufgeben, auf deren Erreichung wir in der Kommission den größten Werth gelegt haben. Wenn wir aber ein versicherungstechnisch absolut richtiges Gesetz nicht (C)
herbeiführen wollen, so muß es unser Bestreben sein, ein gerechtes Gesetz zu schaffen, ein gerechtes Gesetz, das als solches auch in den Augen der Arbeiter angesehen wird.

Meine Herren, soweit ich übersehen kann, glaube ich, daß den Anspruch, ein gerechtes Gesetz zu sein, der Antrag des Grafen Adelmann, wie er vorliegt, erheben kann. Ich habe übrigens ausdrücklich zu betonen, wie ich ja auch in der Kommission meinen Standpunkt schon gewahrt habe, daß ich in dem Antrage des Herrn Grafen Adelmann, natürlich nur zur Zeit, das beste sehen kann von dem, was hier vorliegt; es ist aber für uns wie für jede andere Partei im Hause, die an dem Zustandekommen des Gesetzes arbeiten will, selbstverständlich, daß, wenn bessere Vorschläge von uns aufgefunden oder von anderen unterbreitet werden, wir sie an die Stelle dessen treten lassen, was wir zur Zeit als das von uns für das beste Erkannte Ihnen empfehlen.

Meine Herren, ich habe es für die Aufgabe meiner Ausführungen betrachtet, um das am Schluß nochmals zu wiederholen, Ihnen zu beweisen, daß der Unterschied zwischen dem, was wir früher beschlossen haben, und dem, was wir jetzt vorschlagen, nicht der grundlegende, große ist, wie der Herr Abgeordnete Schmidt ausgeführt hat, und ich habe mich außerdem bemüht, Ihnen zu beweisen, daß von einer Bevorzugung einzelner Klassen bei den Vorschlägen, wie wir sie Ihnen jetzt unterbreiten, nicht die Rede sein kann.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, die Versicherung des Herrn Vorredners, daß mit den Vorschlägen, die seitens der Kommission gemacht worden sind, ein gerechtes Gesetz geschaffen werden soll, kann ich nur in Bezug auf den ersten Theil der Versicherung, in Bezug auf den Wunsch (D)
gelten lassen. Daß die Vorlage, wie die Kommission sie Ihnen bietet, als ein gerechtes Gesetz auf diesem Gebiet bezeichnet werden kann, muß ich bestreiten, namentlich wenn man der Bedeutung des Wortes „gerecht" zugleich den Begriff „den berechtigten Forderungen entsprechend" beilegt. Meine Herren, es macht einen eigenthümlichen Eindruck, daß die sämmtlichen Herren Redner, die bisher zu den Kommissionsbeschlüssen gesprochen, der Anträge, die wir Ihnen unterbreitet haben, mit keinem Worte gedacht haben. Ich begreife das, meine Herren, aus dem Umstande, daß für die Majoritäten des Hauses die Nichtannahme unserer Anträge von vornherein feststeht; ich finde es aber doch etwas auffallend um deswillen, weil Sie nach meiner Auffassung verpflichtet wären, den darin enthaltenen Grundsätzen, die ganz gewiß mehr den Wünschen des Herrn Vorredners, nämlich der Gerechtigkeit entsprechen als die Vorlage der Kommission, Ihre Aufmerksamkeit und Beachtung zu widmen. Ich werde, meine Herren, mehr, als mir in diesem Augenblick lieb ist, die Zeit des Hauses in Anspruch nehmen müssen, da ich die Aufgabe habe, unsere Anträge vor Ihnen zu rechtfertigen. Ich glaube aber, daß ich zunächst doch verpflichtet bin, an die Ausführungen, die der Herr Staatssekretär auf die Anregung des Herrn Abgeordneten Schmidt gemacht hat, einige Bemerkungen zu knüpfen.

Wenn das richtig wäre, was der Herr Staatssekretär sagt, daß die von dem Herrn Abgeordneten Schmidt gewünschte Lohnstatistik jeder Einwirkung auf die Feststellung der Beiträge und Renten in diesem Gesetz entbehre, dann sollte ich doch meinen, daß Herr von Boetticher sich dann mit der Einrichtung der Lohnklassen in Widerspruch gesetzt hat; denn die Lohnklassen, wie sie jetzt vorgeschlagen sind, beruhen auch auf einer Annahme respektive Feststellung der Löhne. Daß die Vorlage keine versicherungstechnische Grundlage hat, hat der Herr Staatssekretär selbst zugegeben, und ich glaube,

(A) er wird auch zugeben können, daß, wenn die von dem Herrn Abgeordneten Schmidt verlangte Lohnstatistik vielleicht nicht alle Anforderungen nach dieser Richtung hin befriedigt, sie für eine Berechnung jedenfalls mehr Anhalt bieten würde als das, was im Augenblick vorliegt, nämlich gar nichts. Denn für die Beschlüsse der Kommission ist eine Basis für die Berechnung der Rente und der Beiträge auch nach den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs überhaupt gar nicht vorhanden.

Aber, meine Herren, ich denke, es ist doch nothwendig, die Debatte, die ja einen etwas theoretischen Anflug genommen hat, in die praktische Wirklichkeit zurückzuführen und sich zunächst einmal darüber klar zu werden, daß mit den Paragraphen, die im Augenblick zur Berathung stehen, eigentlich das Wichtigste und die Hauptsache in der ganzen Vorlage zur Entscheidung kommt, und daß diese Paragraphen diejenigen, für welche sie gemacht werden sollen, nämlich die 12 Millionen Versicherte selbstverständlich am meisten interessiren müssen. Denn darüber kann doch kein Zweifel sein: die 12 Millionen Arbeiter, die Sie hier, wie der Herr Staatssekretär sagt, mit einer „annähernd ausreichenden Fürsorge" versehen wollen, legen den Hauptwerth darauf, zu wissen: was haben wir zu bezahlen, und was werden wir bekommen? Insofern sind diese Paragraphen, welche die Festsetzung der Beiträge und die Festsetzung der Renten behandeln, die wichtigsten der ganzen Vorlage, und es verlohnt sich in der That gegenüber diesen Festsetzungen nun doch noch einmal zurückzublicken auf die Forderungen, die in dieser Beziehung von allen Seiten gestellt worden sind.

Dem Herrn Vorredner war es ja nach seinen Schlußausführungen darum zu thun, den Arbeitern ein „gerechtes" Gesetz zu geben und in der Arbeiterschaft Befriedigung zu schaffen. Der Herr Staatssekretär will mit diesem Gesetz eine „annähernd ausreichende Fürsorge" für die Rentner geben, und da, glaube ich, wird es gut sein, wenn wir einmal
(B) einen Blick darauf werfen, wie denn die Versicherten selbst, also die Arbeiter, sich das Maß dieser Fürsorge denken, was die Arbeiter denn glauben von einer Alters- und Invalidenfürsorge erwarten und fordern zu können.

Ich will von der Altersversicherung gar nicht viel sprechen, weil ja darüber kein Zweifel im Hause sein kann, daß die Altersversicherung in den allerwenigsten Fällen zur praktischen Ausführung kommen wird. Die Zahl derjenigen Arbeiter, die in ihrem Beruf 70 Jahre alt werden, ist so gering, ist gegenüber der vorhandenen Anzahl von Arbeitern so minimal, daß — dies wird nicht bestritten werden können — man deswegen kein Gesetz zu machen brauchte. Der Herr Staatssekretär hat ja auch, wenn auch in dem stenographischen Bericht, auf den man sich hier mehrfach bezogen hat, die Worte „dekoratives Beiwerk", wie ich mich überzeugt habe, nicht stehen, doch dem Sinne nach selbst diese Auffassung gehabt, indem er nach dem stenographischen Bericht in Bezug auf die Altersversicherung von der „gebundenen Marschroute", welche die verbündeten Regierungen hatten, gesprochen und damit zugegeben hat, daß in der That ein höherer Wille es gewesen ist, welcher den verbündeten Regierungen nahe gelegt hat, in ihrer Vorlage überhaupt von Altersversicherung zu sprechen.

Ich meine also allseitig als festgestellt annehmen zu können, daß der Theil des Gesetzes, welcher von der Altersfürsorge handelt, wesentlich nur auf dem Papier stehen bleiben wird, und es ist nur insofern von Wichtigkeit, darüber zu sprechen, als durch die Altersgrenze und die Rente, welche die Kommission vorschlägt, dem Volke bewiesen wird, wie denn eigentlich die verbündeten Regierungen und die Majorität dieses Hauses sich die Erfüllung der berechtigten Ansprüche auf eine Altersversorgung gedacht haben.

Meine Herren, in Arbeiterkreisen hat man sich lebhaft mit dieser Vorlage beschäftigt, und ich habe neulich schon ausgeführt, daß, so genau ich auch die Verhandlungen in Arbeiterversammlungen verfolgt habe, mir aus keiner einzigen Versammlung auch nur ein Votum vor Augen gekommen ist, wonach eine (C) Arbeiterversammlung sich diesem Gesetz in allen oder nur in irgend einem seiner Abschnitte zustimmend erklärt hat.

Nun hat einer der Herren Kollegen von der Rechten gemeint, daß dies wohl daran gelegen habe, daß die betreffenden Versammlungen meist von Sozialdemokraten einberufen und geleitet worden seien, und daß die Thatsache, daß die Sozialdemokratie in diesen Versammlungen dominirt hätte, es selbstverständlich zur Folge haben mußte, daß in einer solchen Versammlung nicht nur keine Zustimmung erfolgen konnte, sondern sich ein erheblicher Widerspruch gegen einen solchen Gesetzesvorschlag geltend machen mußte.

Ich bin in der glücklichen Lage, die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachweisen zu können, indem ich Sie auf eine Petition aufmerksam mache, die an den Reichstag gekommen ist von den königstreuen Arbeitern in Hannover-Linden, von Arbeitern, die im Eingang ihrer Petition erklären, auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung zu stehen. Der erste Unterzeichner dieser Petenten muß wohl seine Befriedigung über die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung in ganz eminenter Weise bereits bewiesen haben; denn er gehört zu jenen Arbeitern, die anläßlich ihrer politischen Thätigkeit mit dem allgemeinen Ehrenzeichen geschmückt worden sind, ganz so wie der mit 700 Stimmen aus der Wahlurne hervorgegangene Kandidat der „königstreuen" Arbeiter zu Breslau diese Auszeichnung bekommen hat. Es ist Herr Majefsky in Hannover; ich glaube, an der Loyalität dieses Mannes wird gewiß nicht zu zweifeln sein, und es wird auf diejenigen Herren, welche gewillt sind, einen Werth auf das Urtheil aus Arbeiterkreisen zu legen, diese Petition gewiß einigen Einfluß ausüben. Die Petition, welche mit 3476 Unterschriften an den Reichstag gekommen ist, sagt:

> Wir sind der Meinung, daß, wenn es nicht erreicht werden kann, daß der Arbeiter im Falle der Invalidität vor der bittersten Noth geschützt ist, wenn (D) er auch ferner, um mit den Seinigen nicht zu hungern, auf den Bezug von Armengeld und auf die Mildthätigkeit anderer Menschen, aufs Betteln, angewiesen sein wird, das Gesetz seinen Zweck verfehlen wird. Es dürfte doch auch der Reichsregierung nicht unbekannt sein, daß bereits bestehende Alters- und Invalidenkassen, welche auch noch Wittwen- und Waisenunterstützung gewähren, bedeutend höhere Unterstützungen zahlen, als den Versicherten in den Grundzügen in Aussicht stehen, ohne so hohe Beiträge zu erheben, wie sie die Grundzüge verlangen.

Meine Herren, diese 3476 königstreuen Arbeiter aus Hannover bitten also den Reichstag, diesem Gesetz nur in dem Falle zuzustimmen, daß die Rente eine Höhe erreiche, in der, wie sie ausführen, der betreffende Rentner davor geschützt ist, doch der Armenpflege und der Noth anheimzufallen. Es führt mich das, meine Herren, auf einen Punkt, der, wie ich glaube, auch bei dieser Gelegenheit doch klargestellt werden muß. Der Herr Staatssekretär hat es sich vielfach zur Aufgabe gemacht, denjenigen Einwendungen, die darauf hinausgehen, daß dieses Gesetz vor der Armenpflege nicht schütze, entgegenzutreten. Der Herr Staatssekretär hat namentlich meiner Partei wiederholt den Vorwurf gemacht, daß wir nicht begreifen können und nicht einsehen wollen, daß dies Gesetz doch etwas ganz anderes ist als eine veränderte, aber, wie ich glaube, nicht mal besser ausgestattete Armenpflege. Der Herr Staatssekretär hat gemeint, wir stehen nach wie vor auf dem Standpunkt, daß wir dieses Gesetz als ein Armengesetz ansehen. Nun war die Sache aber doch nicht ganz so; wir haben stets nur auseinandergesetzt, daß die Rente, welche dieses Gesetz dem Arbeiter bietet, ihn vor der Armenpflege nicht schützt, und daß es insofern die Forderungen, welche man an ein solches Gesetz knüpfen muß, nicht erfüllen wird.

Meine Herren, wenn die Rente in der von der Kommission

(A) beschlossenen Höhe festgesetzt wird, so werden Sie damit nichts weiter erreichen, als daß die Rentner für den Betrag, welcher zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse, abgesehen von der Rente, unbedingt nothwendig ist, der öffentlichen Armenpflege nach wie vor anheimfallen; Sie werden für die Rentner die Degradirung und die auch Ihnen nicht erwünschten Wirkungen der öffentlichen Armenpflege durch dieses Gesetz nicht beseitigen; denn es ist für den Verlust der politischen Rechte, der sich an die Armenunterstützung knüpft, ganz gleichgiltig, welcher Betrag an Armenunterstützung gegeben wird. Der Theil der Armenunterstützung, der noch gegeben werden muß, um dem Rentner das Leben zu ermöglichen, wird dieselben Folgen nach sich ziehen wie überhaupt die öffentliche Armenpflege. Sie haben ja auch im Gesetz einen Paragraphen stehen, daß für den Fall, daß jemand der Armenpflege unterstellt wird, der betreffende Kommunalverband einen Anspruch auf seine Invalidenrente hat.

Also, meine Herren, daß die Versprechungen, die mit diesem Gesetz den Arbeitern gemacht sind in Bezug auf den Wegfall der Armenpflege, in alten und erwerbsunfähigen Tagen sich nicht erfüllen werden, steht unbedingt fest, und daß die Arbeiter, wenigstens so weit sie sich mit den Dingen beschäftigen, dieselben Anschauungen haben, habe ich Ihnen aus der Petition nachgewiesen. Nun ist aber auch in Unternehmerkreisen kein Zweifel darüber, daß die Renten, wie sie die Kommission vorschlägt, unzulänglich sind; denn der Vorstand der Töpferberufsgenossenschaft und der Vorstand des Verbandes keramischer Werke in Deutschland hat ebenfalls in einer Petition an den Reichstag befürwortet, „daß die Lohnklassen nicht zu niedrige Sätze enthalten, und daß die Renten auch ausreichend sein möchten".

Meine Herren, wenn diese Auffassung überall, wo die Vorlage überhaupt besprochen worden ist, zum Ausdruck gebracht wird, so werden Sie doch nicht mehr behaupten können, daß man muthwillig die Absichten der Regierung und der
(B) Majorität des Hauses im Lande herabwürdige, daß man denunziatorisch verhetze, und daß es den Gegnern der Vorlage nur darum zu thun sei, die segensreichen Wirkungen dieses sozialpolitischen Gesetzes abzuschwächen.

Nein, meine Herren, ich wiederhole bei dieser Gelegenheit: wenn Sie wirklich überzeugt sind, daß durch die Wirkungen dieses Gesetzes unserer, der Sozialdemokratie, Thätigkeit ein Damm entgegengesetzt werden wird, dann bitte ich Sie auf das dringendste: erhöhen Sie die Leistungen dieses Gesetzes; Sie werden dann in der Lage sein, uns um so wirksamer zu bekämpfen, uns um so eher, auch hier im Hause, los zu werden. Unser Standpunkt in dieser Frage ist von uns wiederholt zum Ausdruck gebracht worden; wir wünschen ein alle berechtigten Ansprüche berücksichtigendes und befriedigendes Alters- und Invalidenversicherungsgesetz, und wir würden, wenn diejenigen Forderungen, die zu stellen wir uns für verpflichtet gehalten haben, erfüllt werden, mit großer Freude für dieses Gesetz stimmen. Für uns handelt es sich also um kein Agitationsmittel; die Agitation für uns machen Sie, wenn das Gesetz mit seinen jetzigen Bestimmungen angenommen wird. Im Lande wird der Vorwurf wegen Nichtbefriedigung gerechter Ansprüche sich gegen die Majorität des Reichstags richten, und Sie werden statt des Vortheils, den Sie bei den nächsten Wahlen von diesem Gesetz für sich erwarten, erfahren, daß Ihnen die Arbeiter sagen werden: denjenigen Männern, die da glauben, mit solchem Bettelpfennig und Almosen uns abfinden zu können, sind wir nicht in der Lage unsere Stimme zu geben. Gerade das Entgegengesetzte wird eintreten von dem, was Sie hoffen, und — das kann ich getrost sagen — wir werden Ihre lachenden Erben sein.

Nun aber, meine Herren, scheint es mir doch wichtig zu sein, daß zum vollen Verständniß der Kommissionsbeschlüsse und zum Verständniß der Rentensummen, die hier vorgeschlagen werden, es für das Land und das Volk nothwendig ist, die Dinge einmal in der Münze kennen zu (C)
lernen, mit welcher der Arbeiter gewohnt ist zu rechnen, und einmal klar zu machen, auf welchen Betrag ein Rentner für den Tag Anspruch hat.

Meine Herren, Sie wollen in der ersten Lohnklasse dem Altersrentner jährlich 115 Mark geben; das sind $31\frac{1}{2}$ Pfennig pro Tag. Nun, meine Herren, glauben Sie im ganzen Lande einen Arbeiter zu finden, der mit der Ausführung des Herrn Staatssekretärs übereinstimmt, daß $31\frac{1}{2}$ Pfennig pro Tag „eine annähernd ausreichende Fürsorge" für das Alter ist? Können Sie glauben, daß unter den Arbeitern sich jemand finden wird, der mit solcher Sozialreform zu frieden ist? Und, meine Herren, die höchste Altersrente, die Sie in der vierten Lohnklasse geben wollen, die 200 Mark beträgt, repräsentirt einen Satz von $54\frac{2}{3}$ Pfennig pro Tag. Nun brauche ich ja nicht auszuführen, daß die Lebensbedürfnisse auch des allereinfachsten Menschen, der an gar keine Ansprüche gewöhnt ist und sein Leben in den denkbar ungünstigsten Verhältnissen zugebracht hat, sich mit diesen Beiträgen doch nicht decken lassen. Wenn Sie das Bewußtsein in die Arbeiter bringen wollen, daß die Gesammtheit in der Anerkennung, daß der Arbeiterstand der wichtigste Faktor im wirthschaftlichen Leben ist, die Fürsorge für ihn im Alter und in der Invalidität übernehmen will, dann dürfen Sie sich doch nicht in den diametralen Widerspruch setzen, zu sagen: wir übernehmen die Fürsorge für euch, indem wir euch ein paar Pfennige geben, und für den Rest eurer Lebensbedürfnisse verweisen wir euch an diejenigen Faktoren der Gesellschaft, die heute schon für euch eintreten müssen, nämlich die öffentliche Armenpflege und private Wohlthätigkeit.

Der Herr Vorredner hat es als einen Vorzug dieses Gesetzes hingestellt, daß es volle Klarheit in den Arbeiterkreisen darüber schaffe, wie sich die Leistungen im Verhältniß zu den Beiträgen stellen. In rechnerischer Hinsicht hat der Herr Vorredner recht: es ist das beste an dem (D)
Kommissionsantrag, daß in dieser Beziehung Klarheit geschaffen wird; aber ob der Erfolg, den der Herr Vorredner von dieser Klarheit hofft, ihm günstig sein wird, ist mir sehr zweifelhaft. Denn daß der Arbeiter, der hier liest, daß er für einen wöchentlichen Beitrag von 14 Pfennigen die Aussicht hat, seine Rente nach Ablauf der Wartezeit um je 2 Pfennige wöchentlich steigen zu sehen, an der Gerechtigkeit und dem Wohlwollen dieses Gesetzes seine sehr erheblichen Zweifel haben und eine bittere Kritik anlegen wird, das glaube ich ganz bestimmt. Glauben Sie denn, meine Herren, daß ein Arbeiter, der eine Rentenerhöhung von 2 Pfennigen wöchentlich bekommt, gern und freudig in den arbeitsfähigen Jahren dafür 14 Pfennige respektive 7 Pfennige Beiträge zahlen wird?

Meine Herren, darüber wollen wir uns doch nicht täuschen, daß der gesammte Beitrag, welchen die Arbeitgeber und die Versicherten zahlen, schließlich zu Lasten der Versicherten geht.

(Widerspruch.)

— Es wird dies verneint. Meine Herren, es braucht gar nicht bewußte Absicht dabei zu sein; das wird durch die ökonomische Entwickelung, in der wir uns befinden, erzeugt, in der naturgemäß alles mehr und mehr in die Großindustrie gedrängt wird, und in der die Großindustrie wiederum, um unter sich konkurrenzfähig zu sein, unter Herabdrückung aller geschäftlichen Faktoren, also auch der Löhne, billige Waare herstellen muß. Ich sage: da wird es eine naturnothwendige Folge und Erscheinung sein, daß die Abwälzung der Unkosten, so weit es irgendwie möglich ist, auf die arbeitenden Klassen erfolgt.

Meine Herren, die zweite Lohnklasse soll dann, um eine Erhöhung von 6 Pfennigen in der Woche zu erzielen, 20 Pfennige Beitrag zahlen; die dritte Lohnklasse bekommt 9 Pfennige wöchentlich Rentenerhöhung und zahlt 24 Pfennige;

(A) die vierte Klasse erhält 13 Pfennige bei der Zahlung von 30 Pfennigen. Der Herr Kollege Schmidt hat schon darauf hingewiesen, daß auch bei diesen rechnerischen Aufstellungen von dem Prinzip der Gerechtigkeit absolut keine Rede ist, sondern daß hier klar und deutlich zum Ausdruck kommt, daß diese Abstufung gegenüber den Verhältnissen der Versicherten eine durchaus ungerechte ist; denn wenn jemand in der ersten Lohnklasse 14 Pfennige bezahlt und 2 Pfennige bekommt, so zahlt er siebenmal so viel, als ihm dereinst in der Rente zugebilligt wird. Mit der Höhe der Lohnklasse erniedrigt sich aber dieses Verhältniß, so daß in der vierten Lohnklasse nur noch zweieinviertelmal so viel Beitrag bezahlt wird, als Rentensteigerung erfolgen soll; Sie vergrößern also die Lasten in der, wie der Herr Vorredner sagt, klaren Beitragsfestsetzung zum Schaden derjenigen, die in ihrem Jahresarbeitsverdienst am allerschlechtesten gestellt sind. Und warum, meine Herren? Ich gebe darin dem Herrn Kollegen Schmidt vollkommen Recht: nur um den sonst im Gesetz befindlichen Grundsatz auch hierbei zum Durchbruch kommen zu lassen, die Landwirthschaft nach Möglichkeit zu schonen und das, was nothwendig ist, nach der anderen Seite abzuwälzen. Daß dieser Grundsatz in erhöhtem Maße jetzt in die Erscheinung getreten ist gegenüber der zweiten Berathung in der Kommission, geht ja schon aus dem Umstand hervor, daß Sie sich hier wieder der Einheitsrente sehr genähert haben.

Dann, meine Herren, wird in Bezug auf den Tarif, der hier angefügt worden ist, seitens des Herrn Vorredners behauptet, daß derselbe ein „gerechter" sei, daß er den Anforderungen entspräche, daß er das enthielte, was man irgend zu geben im Stande sei. Meine Herren, es ist auch hierbei schon darauf hingewiesen worden, daß die Festsetzung der Renten, namentlich in den ersten Jahren, geradezu von einer ungeheuerlichen Ungerechtigkeit zeugt. Während z. B. in der niedrigsten Lohnklasse die Minimalrente einschließlich des Reichszuschusses bei Ablauf der
(B) Wartezeit 114 Mark beträgt oder 31½ Pfennig pro Tag, bekommt derjenige, der in der vierten Lohnklasse ist, 140 Mark, das heißt 38 Pfennige pro Tag. Der Mann also, der fünf Jahre mehr als das Doppelte leistet, erhält — hier zeigt sich die Ungerechtigkeit nach der anderen Seite — eine ganz minimale Summe, nämlich 26 Mark mehr als der in der niedrigsten Lohnklasse befindliche.

Meine Herren, mit dem Zugeständnisse, daß Sie selbst einigermaßen von der Ungerechtigkeit dieser Rentensätze überzeugt sind, beseitigen Sie doch nicht das Gefühl der Bitterkeit, welches durch solche ungerechten Vorschläge im Lande entstehen muß; Sie müssen doch erwarten, daß im Volke gesagt wird: wenn wir Abgeordnete in den Reichstag schicken, und wenn wir denen die hohe Aufgabe zuertheilen, über unsere wichtigsten Rechte die einschneidendsten Bestimmungen zu treffen und zu entscheiden, dann müssen wir doch von denselben verlangen, daß sie im Stande sind, Gesetze zu machen, die nicht so klaffende Ungerechtigkeiten an der Stirn tragen.

Also, meine Herren, die Vorschläge, die die Kommission Ihnen heute empfiehlt, sind entschieden — das muß man zugeben — schlechter als diejenigen, welche die zweite Lesung in der Kommission uns gebracht hat.

Nun ist aber die ganze Debatte bisher so verlaufen, daß es sich bei den Herren nur darum handelt, nachzuweisen, inwieweit die Behauptung, die jetzigen Vorschläge seien schlechter als die ersten, begründet ist oder nicht. Ob überhaupt die Vorschläge der zweiten Lesung, wie sie bisher waren, den Ansprüchen, die man an ein solches Gesetz zu stellen hat, genügen, davon ist heute mit keinem Wort gesprochen worden. Das scheint man in der Majorität als feststehend anzunehmen, und doch ist dies, wie ich vorher schon sagte, das punctum saliens der ganzen Vorlage.

Der Herr Staatssekretär hat neulich mit großer Entrüstung einen Ausspruch von mir zurückgewiesen,

(Staatsminister von Boetticher: Entrüstung?!)

den ich gemacht habe, indem ich sagte: wir haben keine Neigung und können uns nicht dazu verstehen, der Bevölkerung „Sand in die Augen zu streuen", und wir sind nicht im Stande, zuzugeben, daß der Arbeiterklasse mit diesem Gesetz wirklich geholfen wird. Ja, meine Herren, ist es denn in der That etwas anderes als der Bevölkerung Sand in die Augen gestreut, wenn man sagt: hier habt ihr ein Gesetz, welches für euer Alter Fürsorge treffen soll, — und von dem man dann zugestehen muß, daß die Wirkung desselben sich nur auf einige ganz wenige Fälle erstrecken kann. (C)

Aber auch in Bezug auf die Invalidenrente sind die Beschlüsse der zweiten Lesung, wie sie früher vorgelegen haben, durchaus nicht zureichend und nicht geeignet, die berechtigten Ansprüche zu befriedigen. Diese Gründe sind es gewesen, die uns veranlaßt haben, Ihnen unsere Anträge zu unterbreiten. Während früher von der Kommission beantragt wurde, 16 Hunderttheile des mittleren Jahresarbeitsverdienstes als Rente festzusetzen, haben wir beantragt, die Minimalrente auf 30 Hunderttheile des Verdienstes zu normiren. Selbstverständlich werden Sie uns und, wie ich überzeugt bin, mit uns auch diejenigen, welche die Beiträge zu zahlen haben, die Versicherten, bereit finden, für die Erhöhung der Rente eine Erhöhung der Beiträge in den Kauf zu nehmen. Ich meine auch, daß dies vollkommen richtig ist. Es können die Arbeiter, so lange sie arbeitsfähig sind, viel eher einige Pfennige mehr in der Woche bezahlen, als sie, arbeits- und erwerbsunfähig geworden, einige hundert Mark im Jahr entbehren können. Deshalb werden sich die Arbeiter einer sachgemäßen und zweckentsprechenden Erhöhung der Beiträge ganz gewiß nicht widersetzen. Wenn Sie glauben, die Rente um deswegen so niedrig stellen zu müssen, um die Arbeiter augenblicklich vor größerer Belastung zu schützen, so sind Sie im Irrthum. Ich habe in vielen, vielen Fällen die Auffassung in den Arbeiterkreisen gefunden, daß sie gern bereit sind, für den Fall, daß ihnen eine einigermaßen auskömmliche Rente zugesichert wird, denjenigen Beitrag zu zahlen, der (D) dementsprechend nöthig ist.

Meine Herren, unsere Vorschläge, die wir nach dieser Richtung hin gemacht haben, bewegen sich vollkommen auf dem Boden der Wünsche, die in Arbeiterkreisen in Bezug auf die Rentenhöhe ausgesprochen worden sind.

Ich habe hier zur Hand eine Petition an den Reichstag von Knappschaftsverbänden und Knappschaftskassen, die über ganz Deutschland verbreitet sind, und denen 58 716 Mitglieder angehören. Diese Petition verlangt in Bezug auf die Rentenhöhe genau das, was wir Sie zu beschließen gebeten haben. Die Petition sagt:

> Die Renten sollen den Zeitverhältnissen und Lebensregeln angepaßt und genügend sein, so daß der als invalid bezeichnete Erwerbsunfähige sowohl als auch der Altersinvalide wirklich damit leben kann. 250 bis 300 Mark als Anfangs- und 500 bis 600 Mark als höchster Rentensatz.

Es ist doch klar, daß, wenn zirka 60 000 Arbeiter aus einem Erwerbszweig zu dieser Auffassung sich bekennen, man den Leuten zutrauen muß, daß sie auch im Stande sind, zu begreifen, daß ihre Beiträge sich dementsprechend stellen werden. Ich zweifle nicht im geringsten daran, daß, wenn Sie heute durch eine Abstimmung im Volke unter den Arbeitern die Frage zur Entscheidung bringen: wollt ihr nun annähernd auskömmliche Rente — und annähernd auskömmlich wird sie erst, wenn sie wirklich vor Armenunterstützung schützt — mit etwas höheren Beiträgen oder niedrigere Beiträge mit unzureichenden Renten? — einstimmig, mit sehr wenigen Ausnahmen die erste Frage bejaht werden würde.

Diese Petition kritisirt die Vorlage und kommt dabei zu folgenden Aussprüchen:

> Die Renten sind entschieden viel zu niedrig; sie stehen vielfach unter der Armenunterstützung.

Sie führt die Rentensätze der Buchdruckerinvalidenkasse an,

(A) die ja das Haus schon mehrfach gehört hat. Ich könnte Ihnen aus der Petition noch manche sehr beherzigenswerthe Sätze vortragen; es wird dies aber kaum nöthig sein, da das, was ich nachweisen wollte, schon durch das Vorgetragene zur Genüge erhärtet worden ist, nämlich daß wir mit unseren Anträgen uns genau auf dem Boden der Ansprüche bewegen, die von den Versicherten, von den 12 Millionen Arbeitern als nothwendig zu erfüllen bezeichnet werden.

Nun, meine Herren, ist es denn wirklich gar so schwer, diese Forderungen zu erfüllen? Wir alle müssen uns doch darüber einig sein, daß die sozialpolitische Reform, wie sie hier vorgeschlagen wird, nur zu Lasten der Besitzenden gemacht werden kann; man sollte doch die Rücksichten auf die Industrie, von der hier immer gesprochen wird, und auf die Landwirthschaft, welche in erster Reihe steht, nicht so weit treiben, daß man eine große Anzahl des Volkes, 12 Millionen, unter den Rücksichten auf die anderen Bevölkerungsklassen Noth leiden läßt.

Wir beantragen, 30 Hundertstel des mittleren Jahresarbeitsverdienstes als Minimalrente festzusetzen. Wir glauben, daß die Steigerung, wie sie in der Vorlage und im Kommissionsbericht angegeben wird, den Verhältnissen nicht entspricht; wir sind der Meinung, daß die Steigerung in der Weise zu geschehen hat, daß dieselbe von drei zu drei Jahren um 10 Hundertstel des Mindestbetrages erfolgt. Wir haben dabei im Auge gehabt, daß derjenige, der 30 Beitragsjahre hinter sich hat, in den Genuß der Höchstrente kommen soll, und wir glauben, daß, wenn überhaupt eine segensreiche Wirkung dieses Gesetzes erzeugt werden soll, die Vorschrift, daß jemand erst nach 50 Jahren in den Genuß der höchsten Rente kommt, beseitigt werden muß. Wir glauben, daß sich sehr wenige Rentner finden werden, welche unter diesen Umständen die Maximalrente bekommen, und weil wir in dieser Beziehung unsere außerordentlichen Zweifel haben, wollen wir nicht, daß im Volke geglaubt werden soll: du wirst einmal die und
(B) die Summe als Rente bekommen, während fast mit mathematischer Sicherheit angenommen werden kann, daß die Lebensdauer der Invaliden nicht so lange reicht, um sie in den Genuß der höchsten Rente zu setzen.

Wir sind also der Meinung, daß eine Beitragszeit von 30 Jahren vollkommen ausreichend ist, um den Höchstbetrag zu beanspruchen, und in diesem Sinne haben wir unseren Vorschlag gemacht. Daß der Höchstbetrag der Rente ungefähr zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes betragen soll, habe ich bereits ausgeführt, und wir befinden uns darin im Einverständniß mit den Arbeiterversammlungen und Korporationen, welche in der Frage gesprochen haben, und deren Ansichten sowohl in Petitionen an das Haus, wie in Resolutionen durch die Presse zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind.

Dann wünschen wir, daß der Reichszuschuß erhöht wird; wir sind der Meinung, daß, für den Fall die Majorität dieses Hauses wirklich glaubt, daß weder die Industrie noch die Landwirthschaft, was ich bei meiner Kenntniß über die Verhältnisse in der Industrie für diese jedenfalls bestreite und in Bezug auf die Landwirthschaft nicht in dem Umfange zugebe, wie es hier immer behauptet wird, — daß also das landwirthschaftliche und industrielle Unternehmerthum die Lasten allein nicht tragen kann, und daß daher die Erhöhung der Beiträge, welche durch unseren Antrag entsteht, durch eine Erhöhung des Reichszuschusses, zu dem alle Klassen der Bevölkerung beizutragen haben, und der dann also diese beiden Faktoren unseres wirthschaftlichen Lebens nicht zu schwer belastet, ausgeglichen werde.

Wir meinen, daß ungefähr 90 Mark der Betrag ist, der unseren Forderungen in Bezug auf die Rentenhöhe entspricht. Außerdem aber sind wir der Ansicht, daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, deren Jahresarbeitsverdienst 550 Mark nicht übersteigt, von dem Reich übernommen werden sollen. Wir haben analoge Bestimmungen nach dieser Richtung in den Steuergesetzen so- (C)
wohl Preußens wie der übrigen Bundesstaaten. Es ist ein anerkannter und festgestellter Grundsatz, daß ein gewisses Einkommen steuerfrei bleiben muß; es hat sich die Ansicht durchgerungen, daß ein bestimmtes Minimum zum Lebensunterhalt gehört, und daß dieses Minimum nicht noch beeinträchtigt werden darf dadurch, daß man von demselben eine Steuer nimmt. Meine Herren, in Preußen ist dieses Minimum 420 Mark; es geht aber thatsächlich bis zu 600 Mark, sogar noch etwas höher, weil, wie Sie ja alle wissen, die untersten Stufen der Klassensteuer nicht erhoben werden; auch die Stadtverwaltung in Berlin hat in dieser Beziehung den Anfang gemacht und erhebt ebenfalls die unterste Stufe der Gemeindeeinkommensteuer von diesem Jahre an nicht mehr. Nun glauben wir, daß in einem Gesetz, welches sich seinem ganzen Inhalt nach als eine Fürsorge für die Armen und Elenden bezeichnet, diese Verhältnisse nicht außer Acht gelassen werden können, und daß man den wirthschaftlich am schlechtesten gestellten Leuten, die ein so niedriges Einkommen haben, nicht noch etwas davon wegnehmen darf in Form von Beiträgen für die Alters- und Invalidenversicherung. Wir möchten also bitten, dem Antrag Ihre Zustimmung zu geben, daß für die beiden niedrigsten Lohnklassen das Reich die Zahlung der Beiträge der Versicherten übernimmt und dadurch verhütet, daß die wirthschaftliche Lebenshaltung dieser großen Anzahl von Arbeitern nicht noch mehr herabgedrückt wird.

Dann, meine Herren, kommen wir zu dem Antrag, den wir gestellt haben, den Reichszuschuß auf andere Weise aufzubringen als bisher. Ich brauche auf die Diskussionen der vergangenen Woche nicht zurückzugehen, um zu behaupten, daß der Reichszuschuß, wenn er in der bisherigen Weise aus den indirekten Steuern gedeckt wird, im wesentlichen und zum größten Theile gerade wieder den besitzlosen, den arbeitenden Klassen, für welche ja doch Fürsorge getroffen werden soll, auferlegt wird. Ja, meine Herren, diese Thatsache schafft (D)
man mit Kopfschütteln nicht aus der Welt. Es ist statistisch erwiesen und festgestellt, daß die indirekten Steuern, die ja wesentlich auf Konsumartikel gelegt sind, weitaus zum größten Theile von den Arbeitern, von den Besitzlosen, getragen werden, und, meine Herren, dieser Erkenntniß kann man sich doch einmal nicht verschließen; man muß mit dieser Thatsache rechnen. Wenn das aber richtig ist, so liegt kein Grund vor, nun den Reichszuschuß aus den indirekten Steuern dieser Aermsten und Mittellosen zu decken, und da hat sich uns kein anderer Weg geboten, als derjenige, daß wir Ihnen vorschlagen, den Reichszuschuß durch eine Reichseinkommensteuer aufzubringen.

Nun könnten Sie, meine Herren, mit einigem Recht einwenden: warum wollt ihr denn nicht die ganzen Lasten dieses Gesetzes, also auch die Beiträge, zunächst der Versicherten wenigstens, durch den Reichszuschuß aufbringen? Und Sie könnten ferner fragen: warum ist dieser Antrag nicht früher gestellt worden? Wir haben aber, meine Herren, wie Ihnen das schon früher wiederholt ausgeführt ist, uns der Vorlage, wie sie aus der Kommission herausgekommen ist, anzupassen versucht und sind durch die Diskussionen, die in dieser Frage geführt worden sind, auf den Gedanken gekommen, den Reichszuschuß in einer gerechteren Form zu erheben, als von der Kommission und von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen und beabsichtigt ist.

Meine Herren, auch in Bezug auf diesen Theil unseres Antrags stehen wir auf dem Standpunkt, daß die wirthschaftlich Schwächsten durch diesen Antrag geschont werden sollen. Wir sind der Meinung, daß die progressive Reichseinkommensteuer, welche übrigens nach unserer prinzipiellen Auffassung für alle Einnahmen des Reichs gelten sollte und überhaupt als einzige gerechte Steuer anerkannt werden kann, anzufangen hat bei einem Einkommen von 3000 Mark jährlich. Wir wollen also durch den Reichszuschuß weder die arbeitende

(A) Bevölkerung, noch den Mittelstand, noch die kleinen Handwerker, die kleinen Gewerbetreibenden, die kleinen Landbesitzer belasten, sondern wir wollen mit der Reichseinkommensteuer erst da anfangen, wo man einigermaßen mit Recht eine Steuer nehmen kann. Das sind unsere Anträge, die wir Ihnen zur Annahme empfehlen.

Es wäre ja thöricht von mir, wenn ich mich der Hoffnung hingeben wollte, daß Sie die Anträge annehmen; ich meine aber, meine Herren, bei der Beurtheilung Ihres Werkes im Lande wird doch in großen Kreisen der Bevölkerung die Frage entstehen: was ist denn nun dem Volke mit diesem Gesetz eigentlich geschaffen worden? Und bei Beantwortung dieser Frage werden Sie erwarten müssen, daß man demjenigen, was wir hier beantragt haben, in weiten Kreisen unserer Bevölkerung den Vorzug gibt. Die Arbeiter aber, für welche dieses Gesetz Geltung erhält, werden sich dahin entscheiden und einsehen, daß man in der Form der Beiträge und des Reichszuschusses ihnen das Geld aus der linken Tasche nimmt, um es durch die Renten in die rechte Tasche hinein zu thun; das heißt in den Fällen, meine Herren, in denen Alters- oder Invalidenrente überhaupt gezahlt wird.

Meine Herren, ich kann Sie nur noch einmal bitten: wollen Sie wirklich segensreiche Wirkungen dieses Gesetzes erzielen, wollen Sie wirklich versuchen, Zufriedenheit in der Arbeiterbevölkerung zu schaffen, dann nehmen Sie unsere Anträge an, und verlassen Sie sich nicht darauf, wie hoch die Renten einmal nach 50 Beitragsjahren sein werden! Nehmen Sie die Kosten des Gesetzes auf sich, legen Sie den Besitzenden und den Gutsituirten die Lasten auf, um wenigstens sofort dasjenige zu geben, was, wie der Herr Staatssekretär sagt, eine „annähernd ausreichende Fürsorge" darbietet! Dasjenige, meine Herren, was Sie hier nach der Kommissionsvorlage bieten, kann man als eine „Versorgung" nicht bezeichnen, und die Arbeiter werden auf diese Beschlüsse nur eine Antwort haben, und zwar die, welche ich Ihnen
(B) schon neulich gegeben habe; die Arbeiter werden sagen: man bietet uns hier Steine statt Brod.

Vizepräsident Dr **Buhl**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher**: Ich habe schon wiederholt erklärt, daß ich die Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei, die Wohlthaten dieses Gesetzes zu vermehren, anerkenne, und daß ich mich im gewissen Sinne zum Genossen der Bestrebungen mache, welche darauf gerichtet sind, dem Arbeiter höhere Wohlthaten zuzuwenden. Allein, meine Herren, mit dem Wunsche und mit dem Antrage allein ist es nicht gemacht, wenn man nicht dabei berücksichtigt, welche Folgen die Realisirung dieses Wunsches hat, und wenn man nicht gleichzeitig auch den Weg angibt, auf welchem diese Mehrbedürfnisse befriedigt werden sollen.

Ich würde jetzt gar nicht das Wort genommen haben, zumal ich davon überzeugt bin, daß das Haus heute nicht mehr geneigt sein wird, lange Reden zu hören; ich will mich auch möglichst kurz fassen. Aber ich möchte doch die Rede des der sozialdemokratischen Partei angehörenden Herrn Vorredners nicht ohne irgend eine Erwiderung ins Land hinausgehen lassen, und das um so weniger, als es mir doch interessant und nützlich erscheint, die Art der Argumentation, die er in vielen Punkten angewendet hat, noch etwas näher zu beleuchten.

Der Herr Vorredner hat sich über die Altersrente verbreitet und hat uns vorgehalten, daß eine Altersrente, welche dem betreffenden Rentner 33 bis 54 Pfennige je nach der Höhe der Lohnklassen für den Tag gewähre, doch ein Bettelpfennig sei, und daß man unmöglich die Altersrente unter die Rubrik eines ausreichenden Existenzminimums bringen könnte. Ich kann mir denken, daß mit einer solchen Argumentation in den Arbeiterkreisen ein erheblicher Erfolg erzielt wird, weil man in diesen Arbeiterkreisen nicht daran denken wird, daß das Existenzminimum überhaupt durch die Altersrente gar nicht gedeckt werden soll. Die Altersrente ist gar nicht dazu bestimmt, ein Existenzminimum zu schaffen. Der Mann, der die Altersrente empfängt, befindet sich noch im Vollbesitz seiner Arbeitsfähigkeit, kann also noch für seine Existenz selber sorgen, und bekommt diese Altersrente nur als einen Zuschuß, den nach der Absicht des Gesetzes er empfangen soll auf Grund der von ihm geleisteten Zahlungen, im Hinblick auf das Alter, das er erreicht hat, und bei dem man annehmen kann, daß er nicht mehr so voll im Stande ist wie in jungen Jahren, für sich und die Seinigen zu sorgen. Also diese Argumentation, die konnte ich doch nicht unwidersprochen lassen. (C)

Wenn aber der Herr Vorredner auch in Bezug auf die Invalidenrente die Sache so dargestellt hat, als ob es nur „Bettelpfennige" wären, um die es sich hier handelt, so kann ich ihm beispielsweise sagen, daß ein Mann, der invalid wird, nachdem er 10 Jahre der Versicherungsanstalt angehört hat, und der der ersten Lohnklasse angehört, während dieser 10 Jahre einen Beitrag von zusammen 65 Mark bezahlt hat, und daß er eine Rente von 119 Mark bezieht, also eine dauernde jährliche Rente von 119 Mark gegenüber einer eigenen Einzahlung von 65 Mark. Ich glaube kaum, daß der Mann diese Leistung, die die Versicherungsanstalt ihm gewährt hat, als eine unverhältnißmäßige, als eine zu geringe gegenüber seinen eigenen Leistungen wird ansehen können.

Daß diese Rente von 119 Mark nicht überall ausreicht, um die Lebensbedürfnisse der betreffenden Rentenempfänger zu decken, das gebe ich bereitwillig zu. Allein wenn man so weit gehen will wie der Herr Vorredner, daß man die Renten zu 30 bis 60 Prozent des Arbeitslohnes berechnet, da frage ich ganz einfach: wie will er denn den Mehrbedarf decken? Der Herr Vorredner weiß sich zu helfen; er hat uns erklärt, daß (D) in den Arbeiterkreisen die volle Bereitwilligkeit bestehe, die eigenen Beiträge so hoch zu schrauben, wie es das Aufbringen einer Mehrleistung nach seinen Anschauungen erfordern würde. Aber ihm ist doch vor der Richtigkeit dieser Zusage bange geworden; denn er stellt flugs den Antrag, daß alle die Arbeiter, die nur 550 Mark im Jahre verdient haben, keine Beiträge zahlen sollen, sondern daß für sie das Reich eintrete, und daß im übrigen auch das Reich noch den von ihm zu leistenden Zuschuß auf 90 Mark erhöhen soll. Meine Herren, darin liegt doch offenbar eine Inkonsequenz. Ist die Bereitwilligkeit der Arbeiterwelt so groß, daß für die ersehnte höhere Leistung sie auch einen entsprechend höheren Prämienbetrag zahlen will, — nun gut; weshalb die Deckung dieses Prämienbetrages durch das Reich?

Und andererseits ist es richtig, was der Herr Vorredner gesagt hat, und was auch nach außen hin eine gewisse Wirkung nicht verfehlen wird, wenn er erklärt: wir mögen es machen, wie wir wollen, der Arbeiter bezahlt doch die ganze Geschichte, er bezahlt auch den Reichszuschuß. Dann, sage ich, dann belastet er diese Arbeiter noch viel mehr, wenn er den Reichszuschuß noch erhöht, und wenn er Rente und Prämie hinaufschraubt. Weshalb wir, obwohl wir der Ueberzeugung sind, daß das, was dieses Gesetz leistet, nicht in allen Fällen das Existenzminimum der Arbeiter decken wird, — weshalb wir gleichwohl bei diesem Vorschlage stehen geblieben sind, das ist die einfache Erwägung, daß ein so schweres Gesetz wie das vorliegende mit Vorsicht eingeführt werden muß, und daß wir uns erst an der Hand der Erfahrungen demnächst die Ueberzeugung davon verschaffen müssen, nach welcher Richtung hin wir ohne Gefährdung irgendwelcher Interessen die Wohlthaten des Gesetzes erhöhen können.

Für abgeschlossen bis in alle Ewigkeit sehe ich die Alters- und Invalidenversorgung durch dieses Gesetz keineswegs an. Auch ich stehe auf dem Standpunkte des Herrn

(A) Vorredners, daß ich gern dem Arbeiter noch mehr zuwenden möchte; aber in diesem Augenblick, bei diesem ersten Schritt höher zu gehen, das würde ich nicht verantworten können, weil wir eben nicht zu übersehen im Stande sind, ob die kontribuirenden Faktoren die Last, die ihnen aufgebürdet wird, wirklich zu tragen im Stande sind.

Wenn weiter der Herr Vorredner sagte: damit schafft ihr die Armenpflege nicht aus der Welt, ihr unternehmt einen Schritt, der die Tendenz hat, die Armenpflege einzuschränken; aber die Armenpflege wird nach wie vor noch nöthig sein bei einer ganzen Reihe von Rentenempfängern auf Grund dieses Gesetzes, — so ist das, wenn auch nicht in dem behaupteten Umfange, richtig. Ich bin der Meinung auch mit dem Herrn Vorredner, daß die Armenpflege nicht vollständig aus der Welt geschafft werden wird, auch nicht in Bezug auf die Personen, auf welche sich dies Gesetz bezieht. Es werden Fälle vorkommen, in denen der eine oder der andere Rentenempfänger, weil er mit der Rente nicht auskommen kann, auch noch die Armenpflege in Anspruch zu nehmen genöthigt sein wird. Aber, meine Herren, was beweist das gegenüber der größeren Zahl von Fällen, in denen die Rente das Existenzminimum deckt, mehr als ausreichend deckt, und in denen dem Arbeiter unter allen Umständen die Gewähr gegeben wird, daß er nur im äußersten Nothfalle den jetzt von ihm für entehrend gehaltenen Schritt der Bitte an die Armenpflege zu thun genöthigt sein wird.

Also, meine Herren, es ist nicht richtig, daß dieses Gesetz nichts bessert; die Erfahrung wird es lehren: dieses Gesetz bessert in Bezug auf die Lasten der Armenpflege und in Bezug auf die Empfindungen, welche die Armenpflege bei den Betheiligten hervorruft, ganz außerordentlich.

Ich will mich auf diese Bemerkungen beschränken. Ich will also namentlich dem Herrn Vorredner sagen, daß die Leistungen, wie wir sie hier normirt haben, wenn auch nicht in allen Fällen genügende, doch vorsichtige sind, daß es (B) richtiger ist, zunächst bei diesen Leistungen zu bleiben und in der Folge sich zu überlegen, ob man mehr thun kann, und daß endlich auch die Behauptung des Herrn Vorredners, daß hier aus einer Tasche in die andere gezahlt wird, unmöglich richtig sein kann. Außer den arbeitenden Klassen sind denn doch auch noch eine große Zahl anderer Kontribuenten, die für die Reichsausgaben die erforderlichen Mittel aufbringen. Also das braucht man nicht den Leuten vorzureden, daß die arbeitenden Klassen allein das Soll für die Reichseinnahmen decken.

Was dann schließlich die vorgeschlagene Reichseinkommensteuer anlangt, so werde ich darüber wohl hinweggehen können. Wollten wir darauf warten, bis wir uns über eine Reichseinkommensteuer verständigt haben, ja, meine Herren, dann würde die Frist bis zum Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch über die bekannten griechischen Kalenden hinausgehen.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Buol-Berenberg.

Abgeordneter Freiherr **von Buol-Berenberg:** Meine Herren, ich gehöre, wie ich glaube, zu den ganz wenigen hier im Hause, die bei den Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand kein einziges mal mit den Vertretern der Sozialdemokratie zusammen gestimmt haben, und es ist mir um so willkommener, einen Anlaß zu haben, um zeigen zu können, daß ich dennoch kein Arbeiterfeind und damit nach gegenwärtig maßgebender Anschauung auch kein Reichsfeind bin. Ich erblicke diesen willkommenen Anlaß gerade in dem Antrag, den der Herr Staatsminister soeben kurz von der Hand gewiesen hat, nämlich in dem Antrage der Herren Bebel und Genossen unter Ziffer 3 über die Aufbringung des Reichszuschusses durch eine progressive Einkommensteuer, welchem Antrage ich zustimmen werde, nicht (C) weil ich ihn in seinem ganzen Inhalte für durchführbar halte, sondern weil ich mit dem Grundgedanken desselben einverstanden bin, nämlich insofern, als ich sage: auch ich wünschte, daß der Reichszuschuß nicht auf eine Weise aufgebracht würde, von der man sagen kann, daß er wenigstens zum großen Theil, zum Löwenantheil von denen genommen wird, denen gegeben werden soll, und von denjenigen, welchen die Zahlung der Beiträge am schwersten fällt. Also nur, weil ich mit den Grundgedanken einverstanden bin, werde ich, wenn es zur Abstimmung kommen sollte, mich für den Antrag erklären.

Ich erblicke nämlich in der Art, wie die durch dieses Gesetz bedingte Belastung vertheilt wird, dessen schwächste Seite und einen unheilvollen sozialpolitischen Fehler. So lange ich im öffentlichen Leben thätig bin, — es ist das nicht sehr lange, und ich bilde mir auch nicht sehr viel auf meine Thätigkeit ein, — war es aber stets mein Hauptbtstreben bei allem, was ich gethan und befürwortet habe, die Bauern und die Handwerker als die breite und solideste Basis im Staatswesen — die selbstständige Mittelklasse — zu stützen und zu erhalten; diese Klasse kommt aber bei dem vorliegenden Gesetz am schlechtesten weg. Der Herr Graf Mirbach hat schon darauf hingewiesen, daß der Millionär, der in der Stadt lebt, von der Belastung durch dieses Gesetz weiter nichts empfinden wird, als daß er Beiträge für einige Bedienstete in seinem Haushalt zu bezahlen haben wird; aber der kleine Kaufmann, der Handwerker und der Bauer, der mit seinen Knechten, Mägden, mit seinen Dienstboten, mit den Lehrlingen und den Gesellen ganz dieselbe Arbeit thut, der mit diesen seinen Tisch theilt, der mit diesen seine Erholung und die Art seiner Vergnügungen theilt, der also diesen seiner ganzen Lebenshaltung nach am nächsten steht, — der zahlt die Beiträge, um schließlich, wenn es ihm selbst im Alter schlecht geht, nichts davon zu haben, während die, für die er bezahlt hat, eventuell Renten beziehen. Ich meine, es müßte einer ein Thor sein, wenn er (D) sich ferner bemühte und plagte, länger selbstständig zu bleiben, wie das heute bei so und so viel Tausenden der Fall ist. Er begibt sich in Zukunft doch gescheidter in ein Lohnverhältniß; denn dort verliert er nichts, er kann nur gewinnen. Er zahlt allerdings auch Beiträge, aber er hat dafür einen Anspruch auf Rente, und wenn er neben dem Lohn noch etwas weiteres zum Leben hat, so kann er das ebensowohl genießen; denn dies beeinträchtigt seinen Rentenanspruch in keiner Weise.

Nun habe ich bekanntlich gegen den § 1 gestimmt, weil der Antrag Hertling auf die Beschränkung der Alters- und Invalidenversicherung auf die Arbeiter der Großindustrie und des landwirthschaftlichen Großbetriebs nicht angenommen worden ist. Man hat uns gesagt: das geht nicht, weil Tausende von Arbeitern heute in der Großindustrie, morgen im Handwerk und übermorgen in der Landwirthschaft beschäftigt sind. Ich lasse das dahingestellt; diese Frage steht heute nicht zur Diskussion. Aber ich sage: wenn dem wirklich so sein sollte, ist denn dann die Belastung aller Arbeitgeber, auch derjenigen, die den Arbeitnehmern am nächsten stehen und sich nur wenig von ihnen unterscheiden, dadurch geboten? Und selbst wenn dies der Fall sein sollte: warum soll man denn, wenn die Belastung mit Beiträgen bei diesen Leuten nicht zu umgehen ist, nicht doch wenigstens suchen, beim Reichszuschuß einen Ausgleich herbeizuführen?

Ich habe nun allerdings auch gegen diesen Reichszuschuß gestimmt; ich erkläre aber, daß ich nicht grundsätzlich Gegner des Reichszuschusses bin. Ich kann mir z. B., selbst wenn die Versicherung auf die Großindustrie und die Großbetriebe der Landwirthschaft beschränkt worden wäre, den Reichszuschuß denken als eine vorübergehende Institution. Wenn man mir z. B. glaubhaft machte, daß die Industrie oder Theile derselben die Konkurrenz nicht tragen können, so hätte ich mir für die Dauer von etwa 10 Jahren, innerhalb welcher Zeit es sich

(A) gezeigt haben würde, ob die Nachbarstaaten im Auslande, mit denen der Industrielle zu konkurriren hat, diese Gesetzgebung nachahmen und ihre Industriellen mit derselben Last bebürden, als eine solche vorübergehende Institution den Reichszuschuß, wie gesagt, sehr gut denken können. Ich könnte ihn mir auch noch anders als annehmbar denken; ich habe nur gegen diesen Reichszuschuß gestimmt, so lange als ich nicht weiß, wie derselbe aufgebracht werden soll.

Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts hat auf die an ihn gerichtete Frage lediglich hingewiesen auf die Bestimmung der Verfassung, die darüber Auskunft gibt, wie das Reich seine Bedürfnisse deckt. Dadurch sind wir aber nicht viel klüger geworden; denn es wird mir doch niemand bestreiten wollen, — und es hat das auch der Herr Staatssekretär des Innern heute nicht gethan, — daß in erheblichem Maße der kleinere und mittlere Bauernstand und die Handwerker (wenigstens in Südwestdeutschland) den Löwenantheil des Reichszuschusses tragen, und zwar ganz gleich, ob er auf direkte oder indirekte Weise hereingebracht wird, insbesondere aber dann, wenn es durch direkte Steuern geschieht. Dieser Gedanke, daß auf andere Weise und von besser situirten Klassen dieser Reichszuschuß aufgebracht werden sollte, hat offenbar auch den Herrn Dr. Reichensperger veranlaßt, zu erklären, daß er dringend eine Luxussteuer wolle. Aber mit der Luxussteuer — das ist eine allbekannte Sache — ist nicht viel anzufangen.

Nachdem nun die Herren Abgeordneten Bebel und Genossen eine progressive Einkommensteuer mit 3000 Mark anfangend vorgeschlagen haben, so war es mir sehr interessant, was die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" uns letzthin mitgetheilt hat über die Ausführungen des Professors Soetbeer über das Einkommen der Angehörigen des Staates Preußen. Dort werden sechs Klassen gemacht, und die drei oberen Klassen beginnen mit einem Einkommen von 6000 Mark. Ich würde also z. B. einen Vorschlag, der die höhere (B) Hälfte der Staatsangehörigen heranzuziehen suchte, für einen politisch nicht unglücklichen halten.

Ich fasse mein Urtheil dahin zusammen: ich glaube, daß gerade mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, die ich da kurz zu berühren mir erlaubte, die Wirkung des Gesetzes die sein wird, daß die Unzufriedenen nicht zufriedengestellt sein werden, sondern sie werden, wenn ich den Ausdruck brauchen darf, begehrlicher werden, und die Begehrlichkeit bringt bekanntlich neue Unzufriedenheit mit sich, und die jetzt noch leidlich Zufriedenen, — das sind gerade diejenigen, von denen ich gesagt habe, daß ihnen die Beiträge unter Umständen schwer fallen werden, — fürchte ich, werden auch unzufrieden werden. Ich hätte gewünscht, daß mit diesem Gesetz noch einige Zeit gewartet worden wäre, nicht bis zum Herbst bloß, sondern noch einige Jahre; ich schließe mich ganz der Ansicht an, die in einer Petition von zahlreichen Vertretern des Handels und der Industrie, von 500 Firmen aus allen Theilen Deutschlands, ihren Ausdruck gefunden hat, daß die Frage, die dem gegenwärtigen Gesetz zu Grunde liegt, noch mehr geklärt werden sollte, und insbesondere die ethischen und finanziellen Wirkungen der vorausgegangenen Versicherungsgesetze abgewartet werden sollten. Der Herr Staatssekretär des Innern hat wiederholt seine Deduktionen darauf gestützt, daß diese vorausgegangenen Versicherungsgesetze laufen, und daß deshalb auch die Annahme gerechtfertigt sei, das neue Gesetz werde sich bewähren. Ja, in Bewegung sind diese Gesetze; aber daß sie im Volke Boden gefaßt hätten, daß auch nur unter den Einsichtigeren die Wohlthaten dieses Gesetzes erkannt würden, das ist, soweit mir bekannt ist, nicht der Fall, und ich fürchte, daß diese Unzufriedenheit auch die nächste Folge dieses Gesetzes sein wird, und daß so ein Widerwille gegen diese ganze Art der sozialpolitischen Gesetzgebung hervorgerufen werden wird, der vermieden worden wäre, wenn man einige Jahre noch mit diesem Gesetze gewartet und die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (C) hätte vorausgehen lassen. Damit wäre auch dem Unfallversicherungsgesetze, insbesondere dem für die Arbeiter der Landwirthschaft, Zeit gegeben worden, sich einigermaßen im Volke Anerkennung zu verschaffen.

Ich habe noch vorgehabt, einen anderen Gesichtspunkt zu berühren; ich will das nun aber nur ganz kurz thun. Es ist denjenigen, die bis jetzt gegen das Gesetz gestimmt haben, wiederholt entgegengehalten worden, es sei unzulässig und inkorrekt, etwa mit Rücksicht auf die Wahlen, gegen ein Gesetz deshalb zu stimmen, weil es Unzufriedenheit bewirken werde. Allgemein kann ich jedoch nicht zugeben, daß das zutrifft; wenn persönliche Rücksichten hineingetragen werden, dann gewiß. In meinem Heimatlande ist die Sache aber eine eigenthümliche. Ich behaupte nämlich, daß, wenn gewisse Parteibestrebungen, die höher stehen als die Versicherung der Arbeiter — und es gibt doch noch Dinge, die höher stehen in der Welt — Grund dafür sind, und diese durch eine hervorgerufene Unzufriedenheit geschädigt werden können, dann allerdings eine Rücksichtnahme gerechtfertigt ist. Als Gegenstände solcher Bestrebungen könnte man wohl einige residua vom Kulturkampf betrachten, die wir leider noch haben. Belieben Sie zunächst auf diesem Gebiet Zufriedenheit hervorzurufen! Ich richte mich besonders an die rechte Seite des Hauses. Herr von Göler z. B., der lange in Ihren Reihen war, ist darin einer der lebhaftesten Gegner von uns, indem er die Kirchenpolitik des Reichskanzlers eifrig bekämpft. Ich ersuche Sie, machen Sie Ihren Einfluß nach dieser Richtung geltend, und wir werden uns dann auch auf dem vorliegenden Gebiete einen Schritt näher gekommen sein.

Lassen Sie mich schließlich noch eine Ueberzeugung, die ich auf dem Herzen habe, aussprechen; sie ist meine tiefste Ueberzeugung. Bei allen unseren Bemühungen der letzten Tage geht unser Bestreben dahin, die Arbeiterbevölkerung zufrieden zu stellen, mit anderen Worten, die Sozialdemokratie (D) aus der Welt zu schaffen. Ueber die Ursachen und Entstehung dieser Bewegung ein Urtheil abzugeben, sind wir heute nicht berufen und in der Lage. Die Sozialdemokratie ist eben ein Kind der Zeit; aber wer sie groß gezogen hat, das ist nach meiner Ueberzeugung der Kulturkampf gewesen

(Unruhe rechts und bei den Nationalliberalen)

und zum großen Theil das jetzt noch bestehende Sozialistengesetz. Und ich befürchte, daß auch dies neue Gesetz eine Besserung in dieser Beziehung nicht herbeiführen wird. Quod deus bene vertat!

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Es wird mir schwer, einen Zusammenhang der letzten Ausführungen des Herrn Vorredners mit dem gegenwärtig zur Berathung stehenden Paragraphen zu finden; gleichwohl erlauben Sie mir vielleicht einige Worte der Entgegnung. Darin stimmen wir ihm vollkommen bei, daß durch dies Gesetz die Zufriedenheit nicht überall im Lande herbeigeführt wird, und daß auch nicht alle Schäden in unseren sozialen Zuständen dadurch beseitigt werden. Aber daß doch auch nicht durch diejenigen Mittel allein, welche er am Schluß empfohlen hat, das möglich ist, zum Beweis dafür möchte ich ihn doch verweisen auf das Musterland Belgien. Da werden Sie finden, daß gerade in dem Lande, wo die katholische Kirche am meisten ihren Einfluß hat geltend machen können, sie einen Damm gegen die Sozialdemokratie nicht hat aufrichten können. Meine Herren, wir sind der Ansicht, daß allerdings auch die Frage nach der zeitlichen Wohlfahrt der Arbeiter nicht übersehen werden darf, wenn wir einen Einfluß auf ihr sittliches und religiöses Leben gewinnen wollen. Von diesem Standpunkt aus können wir durchaus für die Grundlagen dieses Gesetzes eintreten.

(A) Der Herr Vorredner hat gesagt: die Zufriedenen im Lande werden durch dieses Gesetz unzufrieden werden, und die Unzufriedenen werden nicht zufrieden werden. Wer sind denn die Zufriedenen im Lande? Das sind wesentlich die besitzenden Klassen; das sind auch die kleineren Besitzer, die im allgemeinen wünschen, daß die bestehenden Zustände nicht wesentlich geändert werden; diejenigen, die unzufrieden sind mit den bestehenden Zuständen, sind die Arbeitermassen. Meine Herren, gerade im Interesse der Besitzenden, auch der kleineren, ist es, daß den Ursachen der Unzufriedenheit der Arbeitermassen Rechnung getragen wird, damit sie nicht künftig durch die Arbeitermassen von ihrem Besitz verdrängt und selbst zu einer dauernden Unzufriedenheit gebracht werden. Es ist, glaube ich, im Interesse der besitzenden Klassen, auch der kleineren, daß wir auf diesem Wege, welchen die Reichsregierung in dankenswerther Weise beschritten hat, ihr folgen, um nicht später über unsere Pflichten gegen den Arbeiterstand in viel unerwünschterer Weise belehrt zu werden.

Um auf die Vorlage zurückzukommen, muß ich sagen, daß der Eindruck, den mir die Reden gemacht haben, die heute gegen die neuesten Vorschläge der Kommission gehalten sind, dahin geht, daß diese Anträge wesentlich die Feuerprobe bestanden haben. Denn ich muß gestehen, daß die Einwendungen sowohl des Herrn Abgeordneten Schmidt als des Herrn Abgeordneten Singer so wenig wesentliches gegen diese Anträge vorgebracht haben, daß ich wirklich überrascht bin, wie nunmehr ein Resultat aus der Kommissionsberathung hervorgegangen ist, gegen das sich so wenig sagen läßt.

Meine Herren, der Abgeordnete Schmidt hat in einem Athem gesagt: durch diese Vorschläge der Kommission wird die Industrie benachtheiligt zum Vortheil der Landwirthschaft, — und er hat uns dann wieder ausgeführt, daß aber eigentlich die unteren Lohnklassen, welche bekanntlich die meisten ländlichen (B) Arbeiter umfassen werden, doch schlechter fortkommen als die oberen. Die Benachtheiligung der Industrie gegenüber der Landwirthschaft soll darin beruhen, daß im wesentlichen zur Einheitsrente zurückgekehrt ist, und in den ersten Beitragsjahren die höher gelohnten Klassen zu geringe Rente erhalten. Es hat schon der Abgeordnete Dr. Buhl darauf erwidert, daß es nicht so sehr darauf ankomme, wie hoch die Renten für die ersten Jahre sind, und daß für die Zeit nach 25 Beitragsjahren durch die Kommissionsvorschläge so ziemlich das erreicht ist, was nach den früheren Vorschlägen den höheren Lohnklassen auch verheißen war.

Wenn dann der Herr Abgeordnete Schmidt einen Vergleich dahin gezogen hat, daß in der ersten Lohnklasse sich das Wachsthum der Rente nur auf $^1/_7$ des Beitrags beläuft, nämlich 2 Pfennige bei 14 Pfennigen Beitrag, in der obersten aber beinahe auf die Hälfte des Beitrags, die unteren Klassen also insofern schlechter fortkämen, so steht das doch geradezu in Widerspruch mit der anderen Behauptung, daß das Resultat der Vorschläge sei, daß die unteren Klassen zu sehr bevortheilt werden. In diesen beiden Punkten zeigt sich vielmehr, daß ein richtiger Ausgleich durch die Kommissionsvorschläge gefunden ist. Denn, meine Herren, während im Anfang eine große Annäherung zwischen den Renten der unteren und oberen Klasse vorhanden ist, ist später das Wachsen der Rente in der oberen Klasse größer als in der unteren, und wird dadurch der Ausgleich herbeigeführt.

Ich glaube daher mit dem Abgeordneten Buhl, daß vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus diese Vorschläge zu akzeptiren sind, und die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Schmidt unbegründet erscheinen.

Wir haben, meine Herren, diese Anträge auch nicht unbesehen angenommen. Wir müssen allerdings in der Annäherung an die Einheitsrente eine wesentliche Verbesserung finden. Diese Verbesserung besteht darin, daß die Differenzirung der Renten vermindert ist, und dadurch wird eben mehr als früher der Gefahr vorgebeugt, daß, wenn die Renten in den (C) höher gelohnten Gegenden sehr viel höher sind als in den niedrig gelohnten, damit ein weiterer Antrieb zur Auswanderung aus den niedrig gelohnten Gegenden nach den höher gelohnten Gegenden geschaffen wird. Dieser Gefahr ist durch die Kommissionsanträge mehr vorgebeugt, und deshalb begrüßen wir sie mit Freuden.

Wir können ferner nicht verkennen, daß auch die Ungerechtigkeit, welche darin zu finden war, daß der Sicherheitszuschuß für die Invaliditätsgefahr gleichmäßig auf alle Lohnklassen vertheilt werden sollte, wie ursprünglich beabsichtigt war, beseitigt ist. Dieser Sicherheitszuschuß wird jetzt in der untersten Lohnklasse gar nicht erhoben, und er steigt in den oberen Lohnklassen derartig, daß er in der höchsten Lohnklasse am größten ist. Dadurch scheint uns allerdings auch eine Ausgleichung gefunden zu sein, insofern doch wohl die Invaliditätsgefahr in den höher gelohnten Lohnklassen größer ist als in den unteren. Freilich, meine Herren, haben wir das Bedenken nicht übersehen, welches in der Erhöhung des Beitrags von 12 auf 14 Pfennige in der untersten Klasse zu finden ist. Wir gehen nicht von der Ansicht aus, daß es dem Arbeiter gleichgiltig sein wird, ob er pro Woche einen Pfennig mehr oder weniger Beitrag zahlt; andererseits steht aber dieser Erhöhung des Beitrags auf 14 Pfennige doch eine wesentliche Erhöhung der Rente für die unterste Klasse gegenüber, namentlich im Anfang, während ja natürlich später die Rente dort sehr viel langsamer wächst als in den höheren Klassen.

Uebrigens scheint es mir auch nicht so sehr darauf anzukommen, wie hoch wir jetzt die Beiträge für die erste Periode fixiren; jedenfalls würde das viel verhängnißvoller sein, wenn man jetzt in der ersten Beitragsperiode den Beitrag herabdrücken wollte, wodurch leicht in der ersten Beitragsperiode ein Defizit entstehen könnte, und man gezwungen würde, für die zweite Beitragsperiode nicht bloß den Beitrag überhaupt zu erhöhen, sondern durch eine weitere Erhöhung auch noch das Defizit der ersten Bei- (D) tragsperiode zu decken. Deshalb sehen wir es lieber, wenn der Beitrag jetzt gleich nicht zu knapp bemessen wird, damit nicht nachher der Beitrag auf einmal in unverhältnißmäßig hoher Weise hinaufgeschraubt werden muß.

Wir verstehen die Vertheilung der Beiträge auf die einzelnen Lohnklassen so, daß nicht unter allen Umständen jede Lohnklasse für sich ihre Renten aufbringen muß, sondern daß jede Versicherungsanstalt als ein ganzes aufzufassen ist. Nach der ganzen Konstruktion der Anträge scheint uns das unzweifelhaft zu sein; denn es ist natürlich, daß in den verschiedenen Versicherungsanstalten die Zahl der in den einzelnen Lohnklassen versicherten Personen verschieden sein wird; sie kann auch mal in einer Lohnklasse einer einzelnen Versicherungsanstalt so gering sein, daß das Gesetz von den großen Zahlen darauf Anwendung nicht finden kann, daß also die Wahrscheinlichkeitsberechnung, daß die Beiträge die Renten decken, nicht zutrifft. Dann müssen die anderen Klassen mit für diese Klasse eintreten.

In diesem Falle wird aber durch die Revision der Beitragssätze, die spätestens nach zehn Jahren stattfinden soll, allerdings wieder ein gewisser Ausgleich geschaffen werden müssen, und da gehen wir von der Ansicht aus, daß die anderweitige Regulirung, welche dann stattfindet, nicht derartig vorgenommen zu werden braucht, daß an dem Verhältniß der Beiträge der verschiedenen Lohnklassen zu einander, wie es jetzt für dieselben fixirt ist, unbedingt festgehalten werden muß, sondern wir nehmen an, daß bei diesen Revisionen auch für einzelne Klassen die Beiträge erhöht werden können, während sie für andere in ihrer bisherigen Höhe beibehalten werden. Ich stelle das fest, weil es zu Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn die Erhöhung des Beitrags einer Lohnklasse jedesmal auch zur entsprechenden Erhöhung des Beitrags der anderen Lohnklassen führen müßte, wie das früher irrthümlich angenommen ist. Wenn das richtig ist, dann glauben wir allerdings, daß der § 17

(A) in der jetzigen Fassung nicht stehen bleiben kann und in der dritten Lesung geändert werden muß.

Meine Herren, ich werde, da die Herren, wie schon hervorgehoben ist, nicht geneigt sind, noch lange Reden anzuhören, zum Schluß eilen; ich muß mir aber doch noch einige Worte bezüglich des Reichszuschusses erlauben. Der Herr Abgeordnete Hitze sagte, es wäre eine Ungerechtigkeit, wenn der Reichszuschuß in einem fixirten Beitrage überall gleichmäßig gewährt würde; 50 Mark im Osten bedeuteten etwas anderes als 50 Mark im Westen. Demgegenüber haben wir zu erwidern, daß die Leute im Osten ganz genau dieselben Staatssteuern aufbringen müssen wie im Westen; ja, wir sind der Meinung, daß die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer im Osten strenger ist als im Westen.

(Oho!)

— Jawohl! Das kommt daher, weil der Westen die höheren Kommunalzuschläge hat, weshalb die Staatseinkommensteuer nicht so hoch veranlagt ist. Ich glaube, daß schon aus dieser Rücksicht es eine Sache der Gerechtigkeit ist, daß der Staatszuschuß vollkommen gleich bemessen wird.

Wenn dann die Herren Abgeordneten von Buol und Singer auf die Reichseinkommensteuer zurückgekommen sind, so können Sie ja versichert sein, daß wir uns im allerhöchsten Grade für die Reichseinkommensteuer interessiren würden, wenn sie möglich wäre. Aber der Herr Staatssekretär des Innern hat ja schon auf das deutlichste dargelegt, welche Schwierigkeiten diesem Plan entgegenstehen. Wollten wir diese Reichseinkommensteuer haben, bevor wir dies Gesetz einführen, dann könnten wir es über calendas Graecas hinaus vertagen. Und zweitens, wenn der Herr Abgeordnete von Buol hier dem Reiche eine Reichseinkommensteuer und das Recht, eine solche auszuschreiben, vindizirt, so stellt er sich auf einen derartig unitarischen Standpunkt, daß ich fürchte, daß er mit seinen
(B) föderalistischen Freunden im Zentrum vollkommen zerfallen wird.

Also die Schwierigkeiten, die der Reichseinkommensteuer gegenüberstehen, sind so groß, daß wir, wollen wir sie einführen, die Gesetzgebungsmaschine für andere Dinge erst mal zum Stillstand bringen müssen, bevor wir etwas anderes machen und an diese Vorlage wieder herangehen können. Wir unsererseits hoffen, mit Erfolg an einer gerechten Regelung der Einkommensteuer in den Einzelstaaten, vor allem in Preußen, mitzuwirken. Das wird dann den sehr erwünschten Zustand bringen, daß die wohlhabenderen Klassen mehr herangezogen werden zu den Staatssteuern als bisher, und dadurch ein Ausgleich für die indirekten Steuern gegenüber den ärmeren Schichten des Volkes geschaffen wird.

Wir haben, indem wir die unter uns vorhandenen Bedenken über die Ausführbarkeit des Gesetzes im Interesse des Ganzen zurückgestellt haben, uns auf den Standpunkt dieser Vorschläge begeben, und wir hoffen, daß, wenn wir aus den Ferien wieder zurückkommen werden, eine große Majorität im Hause sich mit diesem Gesetze befreundet haben wird, damit möglichst viele später mit dem Bewußtsein hinausgehen können, etwas heilsames für das Vaterland mit diesem Gesetze geschaffen zu haben. Meine Herren, Einigkeit wird vor allem dazu gehören, wenn dieses große Werk zu Stande kommen soll.

Ich möchte doch die Herren Abgeordneten Schmidt und Singer bitten, wenn wirklich es für die Arbeitermassen so schwer sein soll, die Bestimmungen des Gesetzes zu verstehen, ihnen dann wenigstens das Verständniß dadurch zu erleichtern, daß sie seinen Inhalt ihnen richtig darlegen. Aber wenn der Herr Abgeordnete Singer ausruft: was soll der Arbeiter sagen, wenn er für 14 Pfennig Beitrag 2 Pfennig Rente für die Woche bekommt? — so heißt das die Sache auf den Kopf stellen; das ist keine Erklärung des Gesetzes, sondern es ist geradezu eine Verwirrung seiner Bestimmungen und die Herbeiführung eines Irrthums. (C)
Denn den Beitrag zahlt der Arbeiter in der untersten Lohnklasse nicht bloß für die zwei Pfennig, um die sein Rentenanspruch wöchentlich anwächst, sondern auch für den Grundstock, den er sogleich nach der Wartezeit bekommt, wenn er invalide wird, nämlich 60 + 50 = 110 Mark jährlich, — um das hier zum Ueberfluß zu wiederholen. Wenn man solche Ansichten und Irrthümer in das Volk hineinwirft, dann wird man natürlich keine Zufriedenheit in den Arbeitermassen erregen.

(Sehr richtig! rechts.)

Aber das wird doch nicht die Absicht des Herrn Abgeordneten Singer gewesen sein; er wird doch auch dazu beitragen wollen, die Zufriedenheit im Volke zu erwecken. Wenn er das thun will, dann möchte ich ihn bitten, die Arbeiter wenigstens in richtiger Weise aufzuklären über dasjenige, was das Gesetz bestimmt.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Die Herren Abgeordneten Dr. Windthorst und Rickert haben die Vertagung der Diskussion beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen respektive stehen bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht. — Pause.)

Jetzt steht die Mehrheit.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiher von Buol-Berenberg.

Abgeordneter Freiherr **von Buol-Berenberg:** Meine (D)
Herren, der Herr Abgeordnete Hegel hat mir in den Mund gelegt, oder meine Aeußerung wenigstens so verstanden, daß ich für eine Reichseinkommensteuer plädirt hätte. Ich erkläre, daß das nicht meine Absicht war. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich nur für den Grundgedanken des Antrags Bebel, den Reichszuschuß durch eine progressive Einkommensteuer aufzubringen, eingenommen bin. Uebrigens erkläre ich ausdrücklich noch, daß ich nur in meinem eigenen Namen gesprochen habe.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Manteuffel.

Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich möchte gerne eine Auffassung des Herrn Kollegen Schmidt richtig stellen.

In dem Anfang seiner Ausführungen sagte er — ich habe den stenographischen Bericht nicht angesehen —, die Zusammenstellung der Rente nach der verschiedenen Berechnungsweise, erste Lesung, zweite Lesung und neue Vorschläge — so ungefähr war der Wortlaut — sei offenbar gemacht, um Sand in die Augen zu streuen; denn die Beschlüsse erster Lesung hätten andere Lohnklassen und andere Lohnsätze gehabt.

Nun, ich glaube, daß in der That der Gedanke niemals vorgelegen hat, daß man durch fetten Druck, der den Beschlüssen erster Lesung gegeben worden, hat Sand in die Augen streuen wollen. Jedenfalls hat ein solcher Gedanke dem Vorsitzenden der Kommission und meiner Wenigkeit sehr fern gelegen.

(Sehr richtig!)

Aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß diese Zusammenstellung, wie sie sich hier auf der Drucksache Nr. 196 befindet, gar nicht die Beschlüsse erster Lesung

(A) wiedergibt oder wiedergeben will, weil hier die Durchschnittslohnsätze ganz andere sind als in den Beschlüssen der ersten Lesung. Es sind alle Berechnungen gemacht worden von dem Jahresarbeitsverdienst von 300 Mark und folgende, also nur nach der Grundlage von 300 Mark, 500 Mark, 720 Mark, 960 Mark, nicht nach den Beschlüssen der ersten Lesung.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, wenn mir hier der zuletzt gemachte Vorwurf des Irrthums zufiele, so würde er mir doch nur zufallen durch Schuld des Berichts. Es steht in demselben ausdrücklich: „nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung". Ich konnte nicht vermuthen, daß nochmals neue Berechnungen angestellt worden seien.

Im übrigen betone ich nochmals — und das wird das Original des stenographischen Berichts nachweisen —, daß ich gesagt habe: ich bin überzeugt, daß sowohl der Herr Vorsitzende der Kommission wie der Herr Berichterstatter an diesem fetten Druck, der irreführen kann, nicht betheiligt waren.

Der Herr Abgeordnete Hegel hatte die Güte, sich mit mir zu beschäftigen; ich werde in der weiteren Debatte mich mit ihm auseinandersetzen. Einen Irrthum aber möchte ich widerlegen. Er hat von mir gesagt, ich hätte behauptet, (B) daß die höher gelohnten Klassen zu viel Rente bekämen. Ich habe aber das nicht gesagt; ich habe nicht von der Rentenhöhe, sondern allgemein von den Beiträgen gesprochen, die ich als zu niedrig bezeichnete.

Präsident: Ich schlage vor, unsere nächste Sitzung zu halten Dienstag den 7. Mai, Mittags 1 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Wahl eines Schriftführers anstatt des mit heute aus diesem Amte geschiedenen Herrn Abgeordneten Dr. Meyer (Jena).
2. Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — Nr. 10 der Drucksachen — auf Grund der Berichte der VI. Kommission — Nr. 141 und 196 der Drucksachen — cfr. Nr. 144 —. Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr von Manteuffel. — Mit den Anträgen auf Nr. 149, 154, 160, 162, 163, 166, 177, 199, 200, 202, 206 der Drucksachen.

Die Berathung würde beginnen mit dem § 18.

Das Haus ist einverstanden mit der vorgeschlagenen Sitzungszeit und mit der proponirten Tagesordnung.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

61. Sitzung

am Dienstag den 7. Mai 1889.

Seite

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Tod eines Reichstagsabgeordneten 1547
Neu eingegangene Vorlagen 1547
Beurlaubungen 1547
Eine Mandatsfrage wird der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung überwiesen 1547
Berufung einer Abtheilung zur Wahl eines Mitgliedes der Geschäftsordnungskommission an Stelle des verstorbenen Abgeordneten von Bernuth 1548
Wahl eines Schriftführers an Stelle des aus diesem Amte geschiedenen Abgeordneten Dr. Meyer (Jena) 1548
Dr. Windthorst (zur Geschäftsordnung, Antrag auf Akklamationswahl) 1548
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen) 1548
§§ 18, 18a, Berechnung der Renten (Fortsetzung der Diskussion):
Graf zu Stolberg-Wernigerode 1548
Struckmann 1548
(B) Lohren 1551, 1567
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1555
Graf von Mirbach 1557
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1559
Schmidt (Elberfeld) 1561
Dr. Haarmann 1565
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1567

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Meine Herren, ich habe dem Reichstag die schmerzliche Mittheilung zu machen von dem am 25. v. Mts. erfolgten Tode des Reichstagsmitgliedes von Bernuth, gewählt für den 8. Reichstagswahlkreis des Regierungsbezirks Magdeburg. Der Verstorbene, welcher dem Reichstag seit dem Jahre 1867 ununterbrochen als Mitglied angehörte, war sowohl seinen Jahren nach als nach seiner Mandatsdauer eines der ältesten Mitglieder dieses Hauses und hat sich an den Berathungen stets in hervorragender Weise betheiligt. Ich bitte Sie, das Andenken des Heimgegangenen durch Erheben von den Plätzen zu ehren.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Den Herrn Schriftführer bitte ich, das Verzeichniß der inzwischen eingegangenen Vorlagen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Hermes:**

An Vorlagen sind eingegangen:

1. Mittheilung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Ernennung des Herzoglich braunschweigischen Wirklichen Geheimen Raths Dr. Otto zum Bevollmächtigten zum Bundesrath; (C)
2. zwei Fortsetzungen der Sammlungen von Aktenstücken, betreffend Samoa;
3. Mittheilung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Ernennungen
   des Staats- und Kriegsministers, General der Infanterie von Verdy du Vernois,
   und
   des Staatssekretärs des Reichsmarineamts, Kontreadmirals Heusner,
   zu Bevollmächtigten zum Bundesrath;
4. Bericht der Reichsschuldenkommission:
   I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes bezw. des deutschen Reiches;
   II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
      a. des Reichsinvalidenfonds,
      b. des Festungsbaufonds und
      c. des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;
   III. über den Reichskriegsschatz und
   IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Präsident: Die Vorlagen sind den Herren Mitgliedern bis auf die letzte, die noch heute Ihnen zugehen wird, druckfertig zugestellt worden.

Ich habe Urlaub ertheilt folgenden Herren Abgeordneten:

Schmidt (Eichstätt), von Staudy für 2 Tage,
Graf von Schlieffen-Schlieffenberg für 3 Tage,
Menzer für 4 Tage, (D)
Lüders, Dr. von Schleckmann für 5 Tage,
Ampach für 7 Tage,
Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg, Hultzsch, Dr. von Lengerke, Panse, von Schöning, Dr. von Seydewitz, Uhden, von Brand für 8 Tage.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten:

Friedrichs und Dr. Bürklin für 10 Tage, Dr. Franz bis zum 24. d. M., Dr. Perger bis zum 22. d. M., Zach für 14 Tage, Dr. Meyer (Jena) für 4 Wochen, sämmtlich wegen dringender Berufsgeschäfte;
Graf von Schlieffen-Schwandt für 14 Tage wegen Krankheit in seiner Familie;
Hoffmann (Rudolstadt), Dr. Freiherr Schenck von Stauffenberg für 14 Tage wegen nothwendigen Gebrauchs einer Badekur;
Freiherr von Ow für 14 Tage wegen Theilnahme an den Arbeiten des württembergischen Landtags;
Clauß, Bergmann, Graf von Bernstorff, von Kalkstein-Pluskowens, Erbgraf zu Neipperg, Retemeyer für 4 Wochen wegen Krankheit;
Niethammer bis Ende Juni, Sperber für 2 Monate wegen Krankheit.

Es wird diesen Urlaubsgesuchen nicht widersprochen; ich konstatire daher ihre Bewilligung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Jena) stellt in einem an mich gerichteten Schreiben in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor in Heidelberg die Frage wegen der Fortdauer seines Mandats auf Grund des Art. 22 der Reichsverfassung der Entscheidung des Reichstags anheim. Ich schlage vor, dieses Schreiben der Geschäftsordnungskommission zur Berichterstattung zu überweisen. —

(A) Widerspruch hiergegen erfolgt nicht; ich darf daher die Annahme dieses Vorschlages konstatiren.

Die 6. Abtheilung ersuche ich, heute unmittelbar nach der Plenarsitzung die erforderliche Ersatzwahl zur Kommission für die Geschäftsordnung an Stelle des verstorbenen Abgeordneten von Bernuth vorzunehmen.

Wir kommen nunmehr zu unserer Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist:

Wahl eines Schriftführers an Stelle des aus diesem Amte geschiedenen Mitgliedes Dr. Meyer (Jena).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich möchte proponiren, daß wir diese Wahl durch Akklamation vollziehen, und ich schlage den Herrn Kollegen Veiel als Nachfolger des abgehenden Dr. Meyer vor.

Präsident: Ich habe zunächst zu fragen, ob gegen die Akklamationswahl Widerspruch erhoben wird. — Das geschieht nicht. Dann stelle ich die Frage, ob das Haus den Herrn Abgeordneten Veiel zum Schriftführer wählen will. — Da ein Widerspruch nicht erhoben wird, so darf ich die Wahl des Herrn Abgeordneten Veiel zum Schriftführer konstatiren.

Der zweite Gegenstand unserer Tagesordnung ist:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 141 und 196 der Drucksachen, cfr. Nr. 144),

mit den Anträgen Nr. 149, 154, 160, 162/163, 166, 177, 199/200, 202, 206, 211, 216.

(B) Die Berathung beginnt mit dem § 18.

In der wieder eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Meine Herren, der Herr Kollege Hegel hat in der letzten Sitzung ausgeführt, daß wir dem Antrag Adelmann, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, zustimmen werden. Ich schließe mich dem an und habe nur ums Wort gebeten, um eine spezielle Frage hier zur Sprache zu bringen, nämlich die Berechnung der Beiträge und der Renten für die einzelnen Lohnklassen.

Für uns, für die Betheiligten ist die materiell wichtigste Frage des Gesetzes die: wie hoch sind die Beiträge in den einzelnen Klassen, und wie hoch sind die Renten für die Arbeiter? Diese Beiträge sind nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgestellt; diese Wahrscheinlichkeitsrechnung kann natürlich auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch machen. Selbst wenn wir vorher eine Statistik aufnehmen wollten, so würden wir auch dann noch nicht in der Lage sein, mit Sicherheit zu sagen, wie viel Pfennige in jeder einzelnen Lohnklasse zu zahlen sein würden. Ob diese Rechnung richtig ist oder nicht, das kann lediglich durch die Erfahrung festgestellt werden, und zwar nur dann, wenn eine Berechnung aufgestellt ist speziell für jede einzelne Lohnklasse. Wenn das der Fall ist, so wird man wahrscheinlich schon nach Verlauf einiger Jahre, jedenfalls aber nach Verlauf von zehn Jahren genau feststellen können bis auf den einzelnen Pfennig oder den Bruchtheil eines Pfennigs, ob die Beiträge für die einzelnen Klassen richtig bemessen sind.

Ich erlaube mir daher die Bitte an die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen zu richten, daß eine solche genaue Berechnung aufgestellt wird, damit wir in der Lage sind, nach Verlauf von zehn Jahren eventuell eine Aenderung in diesen Beiträgen eintreten zu lassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, soweit es möglich war bei den übrigen Geschäften, die ja an diejenigen, die von hier in die sogenannten Ferien reisten, zu Hause herantraten, hat wohl jeder von uns sich bemüht, diejenigen Vorschläge, welche bislang zu diesem sehr wichtigen Paragraphen herangetreten sind, nochmals einer genauen Prüfung zu unterziehen. Ich meinerseits bin ebenfalls bestrebt gewesen, das zu thun. Das Resultat davon ist das gewesen, daß ich mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangt bin, daß die letzten Beschlüsse der Kommission auf richtigen Grundlagen beruhen, und daß man, wenn man auf dem Boden der Gesetzesvorlage steht, — natürlich für diejenigen, die prinzipiell gegen das Gesetz eingenommen sind, greift etwas anderes Platz, — gut thun wird, die letzten Kommissionsbeschlüsse bei diesen Paragraphen sich als Maßstab bei der Abstimmung dienen zu lassen. Es ist ja möglich, daß noch das eine oder andere vielleicht redaktionell, oder auch diese oder jene Zahl sich ändern ließe; aber es wird nicht zweckmäßig sein, auf derartige Abänderungsvorschläge jetzt, in der zweiten Lesung, einzugehen, weil, soweit ich wenigstens absehen kann, die Punkte, die in dieser Beziehung genannt worden sind, das Wesen der Sache nicht berühren würden. Und wenn man durch die zweite Lesung eine sichere Grundlage gewonnen hat, dann wird es leicht sein, kleinere Korrekturen in dieser oder jener Richtung, soweit sie erwünscht sind, nachher noch vorzunehmen. Für die zweite Lesung ist es von Wichtigkeit, einen Beschluß zu fassen, der erkennen läßt, auf welches Prinzip hin man diesen Paragraphen Annahme verschaffen will; das scheint mir die Hauptsache zu sein. Das Prinzip aber der §§ 18 ff., wie es in den letzten Kommissionsvorschlägen zum Ausdruck gekommen ist, scheint mir ein durchaus richtiges zu sein.

Was die Altersrente betrifft, so ist auf Nr. 200 der (D) Drucksachen ein redaktioneller Antrag noch eingebracht worden, den ich befürworten möchte. Ich glaube, einer ausführlichen Motivirung wird es nicht bedürfen. Wenn es nämlich in § 18a heißt: „die Altersrente beläuft sich auf 65 Mark", so könnte das so verstanden werden, als ob diese 65 Mark, beziehungsweise für die zweite, dritte, vierte Lohnklasse die Beträge von 80, 115 und 150 Mark die ganze Altersrente bedeuten sollten. Das ist offensichtlich nicht der Fall und hat auch jedenfalls nicht in der Absicht gelegen; denn im 3. Absatz wird gesagt: „Hierzu tritt bei jeder Rente ein Reichszuschuß von jährlich 50 Mark." Man könnte allenfalls dazu kommen, anzunehmen, daß dieser 3. Absatz sich lediglich auf den 2. Absatz, die Invalidenrente, bezöge. Um dem nun vorzubeugen, daß ein solcher Schluß überhaupt gar nicht versucht werde, schlägt Graf Adelmann mit einigen anderen Antragstellern in Nr. 200 der Drucksachen Ihnen vor, den Eingang des § 18 so zu fassen: „Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente" beträgt so und so viel.

Ich glaube, es wird dieser kurze Hinweis genügen, um diesen Antrag zu rechtfertigen.

Was den wichtigeren Theil des Inhalts des § 18a betrifft, die Invalidenrente, so muß ich anerkennen — und mein Freund Buhl hat das ja auch schon in seiner letzten Rede vor den Ferien gethan —, daß sich die Kommissionsbeschlüsse, wie sie uns früher vorlagen, prinzipiell wohl rechtfertigen lassen; aber es treten bei näherer Betrachtung eine große Anzahl Bedenken hervor, die damit zusammenhängen, daß wir es hier nicht mit einem lediglich versicherungstechnischen Gesetze zu thun haben, sondern mit einem Gesetze, bei dem eine Reihe sozialpolitischer Zwecke erreicht werden soll, die wir in der Kommission nicht genügend gewahrt finden in der ursprünglichen Regierungsvorlage. Und so sind hier eine Reihe von Korrekturen in der ursprünglichen Regierungs-

(A) vorlage vorgenommen, die es dann allerdings wünschenswerth, ja, ich glaube sagen zu dürfen, erforderlich machen, von den ursprünglichen Kommissionsbeschlüssen abzuweichen und uns jetzt auf ein anderes Prinzip zu stellen. Es sind ja von dem Herrn Referenten und von anderer Seite die Bedenken bereits hervorgehoben worden, die gegen die früheren Kommissionsbeschlüsse sprachen; sie treten in der Praxis nach verschiedenen Richtungen hin hervor und hängen theilweise damit zusammen, daß wir in größerem Umfange, als das in der Regierungsvorlage ursprünglich vorgesehen war, der freiwilligen Fortversicherung Raum geben wollen, was ja gerade denen gegenüber, welche gezwungen in eine Versicherung treten, dann nachher vermöge ihres Lebenslaufes aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung austreten und dann ihrer Rechte verlustig gewesen sein würden, wenn man nicht in größerem Umfange ihnen die freiwillige Fortversicherung möglich machte, erforderlich erschien. Außerdem sollte gegenüber der früheren Regierungsvorlage vermieden werden das sehr unangenehme Herabdrücken der Rente infolge der Zinsabzüge, wie sie in der ursprünglichen Regierungsvorlage, versicherungstechnisch allerdings durchaus richtig, vorgesehen waren. Wollte man diese Abänderung beibehalten, daneben, was ja auch erst durch die Vorlage hereingekommen ist, die Lohnklassen statt der Ortsklassen oder gar statt der Einheitsrente einführen, so wäre es erforderlich, einen andern Weg zu beschreiten.

Denn, meine Herren, gerade die Lohnklassen — und darin lagen, glaube ich, die Hauptbedenken der früheren Kommissionsbeschlüsse — gerade die Lohnklassen würden noch in viel schärferer Weise, als das bei den verschiedenen Ortsklassen der Fall war, es zur Erscheinung bringen, daß die sehr verschiedene Bemessung der Minimalrente in den einzelnen Klassen zu allerlei unangenehmen Folgen führt, daß vielfach da Versuchung zu ungesunden Manipulationen darinnen liegt, die wir glaubten nicht zulassen zu dürfen. Wenn jemand,
(B) meine Herren, nach 5 Jahren, je nachdem er in der ersten Lohnklasse oder in der vierten 5 Jahre gearbeitet hat, sich eine Minimalrente sichern kann von 98 Mark oder von 203 Mark, meine Herren, dann liegt darin eine ungeheure Versuchung, nun alles anzustrengen, daß man während der 5 Jahre auf die Minimalrente der höchsten Lohnklasse kommt; und gerade die freiwillige Fortversicherung und dann der in § 16 hereingebrachte, nach meiner Auffassung allerdings nicht richtige Grundsatz, daß es dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer freigestellt ist, selbst zu bestimmen, in welcher Lohnklasse sie die Versicherung vornehmen wollen, — dies würde ein ganz unwillkürliches Bestreben hervorgebracht haben, um während der ersten 5 Jahre sich die verhältnißmäßig sehr hohe Steigerung der Rente in der höheren Lohnklasse zu sichern. Und wenn nun nachher jemand in eine niedere Lohnklasse übergeht, dann erlebte er die sehr unangenehme Enttäuschung, daß nun sukzessive seine Rente allmählich mehr und mehr sich verminderte. Dies aber müßte wiederum allerlei ungesunde Spekulationen hervorrufen; es müßte die Versicherten gewissermaßen dahin drängen, mit allen Mitteln und Wegen zu versuchen, ein derartiges Heruntergehen der Rente zu verhindern, von welcher, wenn sie auch juristisch von ihm gar nicht verdient war, doch jeder sich herausrechnet, daß, wenn er gerade jetzt invalide würde, er sie bekommen würde, auf die er damit eine gewisse Anwartschaft glaubt erworben zu haben. Meine Herren, diese Unzukömmlichkeiten lassen sich auch nur dann vermeiden, wenn, wie die meisten Kommissionsvorschläge dieses beabsichtigen, für jeden, je nachdem er für eine Woche einen Beitrag geleistet hat in dieser oder jener Lohnklasse, danach nun auch der Zuwachs seiner Rente sich bemißt, und dann allerdings die Anwartschaft, die er bis dahin erworben hat, sich nun auch dauernd erhält.

Daneben, meine Herren, sollte nun aber eine gewisse Minimalrente jedem Invaliden, der überhaupt die Wartezeit erlebt hat, gesichert werden. Das ist von vornherein als der Kernpunkt, möchte ich sagen, als eine Grundbedingung des (C)
Gesetzes bezeichnet worden, und man hat diese Wartezeit nicht zu lang bemessen wollen, sondern auf 5 Jahre.

Will man das beibehalten, meine Herren, dann ist es aber ferner gar nicht anders möglich, als nun, wie es die neuesten Kommissionsvorschläge thun, eine gewisse Grundrente anzunehmen. Wir haben 60 Mark genommen: die bekommt jeder als Grundrente; und von da an sofort bei Beginn der versicherungspflichtigen Arbeit setzt die Steigerung der Rente ein, je nachdem die einzelnen sie selbst in dieser oder jener Lohnklasse verdient haben. Meine Herren, das ist, glaube ich, ein durchaus richtiger Grundsatz, das ist auch logisch durchaus richtig gedacht. Denn wir haben es ja hier, und das müssen wir uns immer vergegenwärtigen, nicht zu thun mit gewissen, eng abgeschlossenen Klassen von Leuten, so daß wir auf der einen Seite nur Persönlichkeiten hätten, die in der ersten Lohnklasse, daneben nur solche, die in der zweiten, dritten oder vierten Lohnklasse arbeiten, sondern wir haben es hier mit der gesammten Arbeiterwelt zu thun, — daß präsumtiv jeder einzelne im Laufe der Jahre, im Laufe seiner Lebenszeit irgend einmal in die Lage kommen wird, in jeder Lohnklasse zu arbeiten. Und da, meine Herren, wenn jeder zunächst in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu arbeiten beginnt, ist es, glaube ich, durchaus richtig und logisch gedacht, da, wo man also noch gar nicht weiß, in welcher Lohnklasse er schließlich im Laufe seines Lebens nun dauernd oder vorwiegend bleiben wird, ist es logisch ein durchaus richtiger Gedanke, zu sagen: eine gewisse Grundrente wird für jeden zu Grunde gelegt, und von da an, wo er nun in der versicherungspflichtigen Beschäftigung arbeitet, hat er sein Schicksal, hat er die Höhe seiner Rente selbst in der Hand; je nachdem er mehr verdient und mehr zahlen muß, bezieht er eine höhere Rente, und je nachdem er weniger verdient und weniger bezahlt, bezieht er eine niederere Rente. Ich glaube, das Logische dieses Grundsatzes läßt sich durchaus nicht bestreiten. (D)

Nun, meine Herren, ist davon natürlich die Folge und kann gar keine andere sein, als daß gegenüber den früheren Kommissionsbeschlüssen allerdings in den höheren Lohnklassen zunächst auf die ersten Jahre eine niedrigere Minimalrente eintritt. Das halte ich aber durchaus in der Ordnung; denn von dem Umstand allein, daß jemand zufälligerweise — denn sehr häufig wird das eben von Zufälligkeiten abhängen — nun gerade in den ersten 5 Jahren in dieser oder jener Lohnklasse gearbeitet hat, es davon abhängig zu machen, daß die Minimalrente in so großen Sprüngen sich bewegt, von 98 bis 203 Mark, das halte ich nicht für berechtigt. Es hat thatsächlich jemand, der 5 Jahre lang in der vierten Lohnklasse gearbeitet hat, sich damit die hohe Anfangsrente von 203 Mark gegenüber den Arbeitern der ersten Lohnklasse noch nicht, auch noch nicht annähernd, verdient und ist nicht berechtigt, gegenüber anderen Arbeitern, die durch diese oder jene vielleicht zufälligen Umstände veranlaßt worden sind, gerade in den ersten 5 Jahren in einer niederen Lohnklasse zu arbeiten, nun einen solchen Vorzug zu haben. Ich glaube, das ist durchaus richtig, und dagegen läßt sich gar nichts einwenden, weder vom sozialpolitischen, noch vom logischen Standpunkt aus, daß die Minimalrenten sich eben mehr nähern, als dies bisher der Fall war. Thun sie das, und wird der Grundsatz festgehalten, daß fernerhin jeder dasjenige auch wirklich erhält, was er sich erarbeitet hat, dann fallen alle diese künstlichen Manipulationen, alle diese Versuche, die sonst vorkommen, in einer höheren Lohnklasse Beiträge zu zahlen, als es von Gottes- und Rechtswegen geschehen sollte, hinweg.

Da muß denn natürlich aber ein Ausgleich geschaffen werden für später; und weil selbstverständlich in der niedrigsten Lohnklasse die Rente über ein gewisses Maß nicht hinausgehen soll — wir haben 157 Mark als das höchste Maß in der Lohnklasse I gesetzt, während wir wollen, daß in den

(A) höheren Lohnklassen man die Möglichkeit hat, auch beträchtlich höher zu gehen —, so ist die natürliche Folge davon und es kann gar nicht anders sein, daß in den niederen Lohnklassen von der Grundrente, von der Minimalrente ab bis zur höchsten Rente eine geringere Progression stattfindet, als das in den oberen Lohnklassen der Fall ist.

Nun, meine Herren, führt man dagegen an und stellt ein Rechenexempel auf und sagt: ja, dann ergibt sich das Resultat, daß in einer Reihe von Fällen man ausrechnen kann, daß dasjenige, was der Betreffende z. B. in der Lohnklasse I geleistet hat zu einem gewissen Zeitpunkte, und dasjenige, was er in der vierten Lohnklasse geleistet hat zu einem gewissen Zeitpunkte, nicht in demselben prozentualen Verhältniß steht wie die Rente, die sie erhalten, wenn sie zu demselben Zeitpunkte invalid werden. Ja, meine Herren, das ist richtig; und bleiben wir auf der Grundlage der jetzigen Kommissionsbeschlüsse stehen, so wird sich das überhaupt nicht ändern lassen. Nach meiner Auffassung würde es bei Feststellung dieser Grundlagen eine rechnerische Unmöglichkeit sein, ein vollständig gleiches Verhältniß für jeden Zeitpunkt des Lebens und der Invalidität in der einen oder anderen Klasse herbeizuführen. Meine Herren, das ist aber auch nicht nothwendig; man muß nur im großen und ganzen schließlich die eine Lohnklasse gegenüber der anderen nicht ungünstiger stellen; denn das liegt im Wesen einer jeden Versicherung, daß nicht ein jeder verlangen kann, nun ganz genau nach demjenigen, was er geleistet hat, wenn er invalid wird, ganz dasselbe zu erhalten wie ein anderer; denn jede Versicherung setzt eben eine Solidarität der Interessen voraus und setzt voraus, daß, was der eine mehr erhält, der andere weniger erhält, denn sonst würde eine Versicherung überall nicht möglich sein.

Nun, meine Herren, ist es darum ganz natürlich, daß in den ersten Jahren, wenn jemand in früheren Jahren in der ersten Lohnklasse invalid wird, er verhältnißmäßig (B) weniger Beiträge wirklich geleistet hat als derjenige, welcher in jungen Jahren in einer höheren Lohnklasse invalid wird, weil eben die Grundrente gleichmäßig ist, und die Ausgleichung bei den einzelnen Klassen erst im Laufe der Jahre durch die Verschiedenheit der Beiträge und die Verschiedenheit der Skala ausgeglichen werden kann. Und nun habe ich mir z. B. folgendes Exempel gemacht: Wenn ich annehme, daß jemand 10 Jahre hindurch in der ersten Lohnklasse beigetragen hat, — doch ich muß, ehe ich fortfahre, dabei noch folgendes bemerken. Wir beschließen jetzt die Beiträge für die ersten 10 Jahre. Diese 10 Jahre sind großentheils oder fast ausschließlich Uebergangsjahre, und da ist es selbstverständlich, daß die Beiträge vollständig andere sein müssen — es kann das gar nicht anders sein — als die späteren im Beharrungszustande, und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil in den ersten Jahren die Renten immer nur in einer niederen Klasse werden gezahlt werden, weil eben das Hinaufarbeiten in eine höhere Rentenklasse ja erst in den späteren Jahren stattfinden kann, namentlich auch in Folge davon, weil in den Uebergangsbestimmungen ausdrücklich gesagt ist, daß während der ersten 5 Jahre die Beiträge nur zur zweiten Lohnklasse angerechnet werden können. Die Folge davon ist, daß die Bemessung der Beiträge für die ersten 10 Jahre eine vollständig andere ist und sein muß als später für den Beharrungszustand. Nach den mir gewordenen Mittheilungen werden sich voraussichtlich, wenn nicht inzwischen die anzustellenden Berechnungen etwas anderes ergeben, die Beiträge folgendermaßen gestalten:

in der	I.	Klasse	22 Pfennige,
„ „	II.	„	38 „
„ „	III.	„	52 „
„ „	IV.	„	68 „

Wenn ich nun diese Beiträge im Beharrungszustande zu Grunde lege, dann habe ich mir folgendes Exempel gemacht. Dann werden, wenn jemand in der ersten Lohnklasse (C) 10 Jahre hindurch Beiträge geleistet hat und ein anderer ebenso lange in der vierten Lohnklasse, nach Ablauf der ersten 10 Jahre die Summen der geleisteten Beiträge in einem Verhältniß von 154 : 476 stehen, während, wenn derjenige, der in der ersten Lohnklasse, ebenso wie derjenige, der in der vierten Lohnklasse bezahlt hat, zu gleicher Zeit nach diesen 10 Jahren invalid werden, die Renten in einem Verhältniß von 154 : 275 stehen werden. Es zeigt sich hier also dasjenige, was ich schon gesagt habe, daß für die erste Zeit in der ersten Lohnklasse man günstiger in Betreff der Renten steht, weil eben die Grundrente für alle Lohnklassen gleich ist. Dagegen nach 30 Jahren stellt sich die Sache folgendermaßen: da stehen die Beiträge, wenn jemand 30 Jahre in der ersten Lohnklasse und ein anderer 30 Jahre in der vierten Lohnklasse gezahlt hat, im Verhältniß von 66 : 204, während die Renten, welche jeder erhält, wenn er nach 30 Jahren invalid wird, im Verhältniß von 66 : 187 stehen. Sie haben sich also schon außerordentlich genähert. Nach 40 Jahren hat bereits eine Ueberholung stattgefunden; die Beiträge stehen dann zwischen der ersten und vierten Lohnklasse in einem Verhältniß von 55:170, dagegen die Renten von 55 : 176. In den späteren Jahren muß sich naturgemäß das frühere Mißverhältniß nicht nur ausgleichen, sondern da muß naturgemäß nach der anderen Richtung hin das Verhältniß für die unteren Lohnklassen ein ungünstigeres werden, entsprechend dem, daß es in den ersten Jahren ein günstigeres war.

Gerade dieses Exempel hat mich darin bestärkt, anzunehmen, daß die jetzigen Kommissionsbeschlüsse auch insoweit auf rechnerisch richtigen Grundlagen beruhen. Nur muß man, meine Herren, nicht verlangen wollen, daß ein jeder Einzelne für sich mit dem Anspruch an die Sache herantritt, daß er, wenn er zu einem Zeitpunkte, den er sich beliebig aussucht, invalid würde, ganz genau so steht, wie in einer anderen Lohnklasse jemand, der auch zu derselben Zeit invalid wird. (D)

Nun wird man sagen: ja, was hilft das dem Einzelnen; es wird im großen und ganzen die Sache sich ausgleichen, aber für den Einzelnen liegt darin immer eine Härte. Aber, meine Herren, da verweise ich auf das, was ich vorhin gesagt habe, daß wir es mit einer Versicherung zu thun haben; und ich glaube, wir dürfen hier um so mehr eine Parität der Interessen der Betheiligten auch aus den verschiedenen Lohnklassen unter einander annehmen, als, wie ich vorhin schon mir auszuführen erlaubte, wohl kaum ein Fall eintreten wird, wo nicht im Laufe seines Lebens jemand, der später in einer höheren Lohnklasse steht, wenigstens einige Zeit in einer niederen Lohnklasse gearbeitet hat, und insoweit, glaube ich, kann man allerdings sagen, liegt hier eine Solidarität der Interessen vor.

Ich gehe aber nicht so weit, von diesem Gesichtspunkte aus zu einer Einheitsrente zu kommen, weil ich eben ein Hauptvertreter — gerade auch in der Kommission — der verschiedenen Lohnklassen und der verschiedenen Renten mit gewesen bin; und das erreichen wir auch ja vollständig, indem, wie gesagt, es jeder in der Hand hat, je nachdem er verdient, je nachdem er leistet, sich eine höhere Rente zuzusichern, aber erst in späterer Zeit, wenn in der That dieser höhere Verdienst sich durch höhere Beiträge wird geltend machen können.

So, meine Herren, glaube ich, lassen sich nach der Richtung hin gegen die jetzigen Vorschläge begründete Bedenken nicht mehr geltend machen. Dagegen schwinden nun alle die übrigen rechnerischen Bedenken, die der Herr Referent uns hier gegen die früheren Kommissionsbeschlüsse vorgeführt hat. Es schwindet also zunächst, was ich vorhin schon hervorhob, das unangenehme Gefühl bei dem einzelnen, daß, wenn er glaubt, nun eine gewisse Staffel erstiegen zu haben, er von dieser Staffel fortwährend wieder heruntergeht; es schwindet ferner das Bedenken, was darin gefunden wurde, daß, wenn jemand in einer höheren Lohnklasse 5 Jahre

(A) gearbeitet hat, und er nun aus dieser Beschäftigung heraustritt, ihm dann wenigstens für eine gewisse Reihe von Jahren, sofern der Anspruch nicht verjährt ist, diese höchste Rente von 203 Mark erhalten bleibt, während derjenige, der in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, aber in einer niederen Lohnklasse fortarbeitet, es erleben muß, daß er, wenn er zu derselben Zeit invalide wird wie der andere, er vermöge der Durchschnittsberechnung, wie sie der frühere § 18a mit sich brachte, nun mit seiner Rente erheblich hinter demjenigen zurückbleibt, der weniger Beiträge geleistet hatte, weniger gezahlt hatte und, ebenso wie der zweite, 5 Jahre in der höchsten Klasse einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gewesen war, mit dem Unterschied, daß er nachher stillgesessen hatte, der andere dagegen, wenn auch in einer niedrigen Lohnklasse, sich fortversichert hat. Es schwindet ferner das Bedenken, welches aus dem Beispiel genommen wurde, daß jemand, der 5 Jahre in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der höchsten Lohnklasse beigetragen hat und invalide wird, seine Rente von 203 Mark erhält, während derjenige, der 20 Jahre bereits in versicherungspflichtiger Beschäftigung, 5 Jahre in der ersten, 5 Jahre in der zweiten, 5 Jahre in der dritten und 5 Jahre in der vierten Lohnklasse gewesen ist, nur eine Rente von 130 Mark bekäme, was allerdings, kann man wohl sagen, dem gesunden Menschenverstande nicht recht entspricht. Dieses Bedenken wird ebenfalls vollständig beseitigt, indem jeder, was er einmal sich erworben hat, sofern er seinen Anspruch nicht verjähren läßt, was ja auf einem anderen Gebiete liegt, das auch dauernd als Rente erhält.

Darum, meine Herren, wenn ich vor den Ferien noch etwa in dieser oder jener Beziehung hätte zweifelhaft sein können über die Richtigkeit der Grundlagen der jetzigen Kommissionsbeschlüsse, so sind die meinerseits jetzt geschwunden, und ich glaube, daß sie einen sehr bedeutenden Vorzug gegenüber den früheren Kommissionsbeschlüssen sowie gegenüber der Regierungsvorlage verdienen. Aus diesem Grunde glaube
(B) ich, Ihnen die Annahme der Kommissionsbeschlüsse nur empfehlen zu können.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lohren.

Abgeordneter **Lohren**: Meine Herren, bei der Generaldebatte habe ich die Bestimmungen der Regierungsvorlage, betreffend die Berechnung der Renten, einer eingehenden Kritik unterzogen und am Schlusse meiner Rede darauf hingewiesen, daß die meisten Fehler sofort verschwinden würden, wenn man eine andere Grundlage der Rechnung annähme, nach welcher „der Versicherte für jeden einzelnen Beitrag eine feste sichere Rente erhalten sollte". Es freut mich, daß dieses System in den neuesten Kommissionsbeschlüssen zum Durchbruch gekommen ist; denn hier wird jedem Arbeiter für einen bestimmten Wochenbeitrag eine feste Steigerung der Invalidenrente zugesichert. Leider hat die Kommission dieses Prinzip nicht konsequent zur Durchführung gebracht, sondern daneben auch noch das alte System von im voraus bestimmten Schlußrenten beibehalten.

Das gilt namentlich in Bezug auf die Berechnung der Altersrenten. Diese Berechnung ist in Folge dessen so komplizirt geworden, daß die Kommission die Lösung der Aufgabe einfach dem Bundesrath überlassen hat. Die Berechnung ist jedoch nicht nur schwierig, sondern, meine Herren, sie ist auch ungerecht. Nach den Angaben, wie sie im letzten Kommissionsbeschluß vorgeschlagen werden, beträgt die Altersrente für einen Arbeiter, der 30 Jahre lang in Klasse IV Beiträge gezahlt hat, 200 Mark. Zahlt derselbe Arbeiter nun noch weiter Beiträge bei verminderter Arbeitskraft, beispielsweise noch 10 Jahre weiter in Lohnklasse I, so erhält er nach vierzigjähriger Beitragszeit nur noch $178{,}_{75}$ Mark, und wenn er dann weiter bis 50 Jahre zahlt, so erhält er (C) nur 166 Mark Altersrente. Je länger der Mann Beiträge zahlt, je mehr vermindert sich in diesem Falle seine Rente; also gerade dasjenige, was der Herr Abgeordnete Struckmann vorher bei der Invalidenrente so lobte, daß der Versicherte niemals von einer höheren Staffel herunterfinken könnte, was ja auch bei der Invalidenrente zu einem Theil auf Wahrheit beruht, das trifft bei der Altersrente nicht ein.

Deshalb habe ich meinen Antrag — „wöchentliche Steigerungssätze" für die Altersrente einzuführen — aus denselben Gründen eingebracht, welche die Abgeordneten Graf Adelmann und Genossen veranlaßt haben, bestimmte Rentensteigerungen für bestimmte Beiträge bei der Invalidenrente einzuführen; und zwar wird für jede vollendete Beitragswoche in Lohnklasse I eine Rente von 4 Pfennigen, Klasse II von 6 Pfennigen, Klasse III von 8 Pfennigen, Klasse IV von 10 Pfennigen beantragt, und des weiteren bestimmt, daß bei der Schlußberechnung nur diejenigen 1410 Beitragswochen — das sind die 30 Beitragsjahre der Wartezeit — in Anrechnung gesetzt werden sollen, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind. Solcherweise kann dann ein Heruntersinken von einer höheren Staffel nicht mehr statthaben.

Das ist aber nicht der einzige Vorzug, meine Herren, der Vortheil meines Antrages liegt auch darin, daß die Berechnung sehr einfach wird, und nicht erst der Bundesrath für die Lösung dieser Aufgabe bestimmte Formeln suchen muß. Wird derselbe angenommen, dann kann jedes Kind im Kopfe ausrechnen, wie viel schließlich die Altersrente beträgt. Ich glaube, es bedarf keines Beispiels, um das nachzuweisen. Doch scheint es mir nöthig, mit wenigen Worten zu motiviren, wie ich auf diese einfachen Sätze von 4, 6, 8, 10 Pfennigen gekommen bin; die habe ich dadurch gefunden, daß ich die Zahlen für die Altersrente, welche in den Tabellen Nr. 196 der Drucksachen enthalten sind, die uns von der Kommission mitgetheilt wurden, durch 1410 dividirt habe. Dabei ergeben sich diese allerdings merkwürdig (D) einfachen Sätze, und Sie werden auch finden, daß die aus diesen Sätzen hervorgehenden Altersrenten denjenigen ziemlich nahe sind, die in den verschiedenen Kommissionsbeschlüssen erster Lesung, zweiter Lesung und letzter Lesung enthalten sind. Man kann sonach mit Sicherheit behaupten, daß die finanziellen Belastungen, welche auf diese neuen Sätze sich gründen, dem Bundesrath nicht die geringsten Schwierigkeiten zur Annahme bereiten, daß vielmehr die so berechneten Altersrenten weniger Mittel erfordern werden, als die nach den Beschlüssen des Antrags Graf Adelmann.

Ich gehe nun über zu den Abänderungen, die ich in Bezug auf die Berechnungen der Invalidenrente gegeben habe. Meine Herren, nach den letzten Kommissionsbeschlüssen oder, wie man hier noch immer sagt, nach dem Antrage Graf Adelmann und Genossen soll ein Arbeiter in Lohnklasse IV für 30 Pfennig Beitrag eine feste Invalidenrente von 13 Pfennig wöchentlicher Steigerung erhalten, während ein Lohnarbeiter in Klasse I bei 14 Pfennig Beitrag nur 2 Pfennig Rentensteigerung erhält. Das macht für einen Beitrag von einer Mark oder 100 Pfennig im ersten Falle $43^1/_3$ Pfennig Rentensteigerung, im zweiten Falle nur $14^1/_3$ Pfennig Rentensteigerung der Invalidenrente. Der hochgelohnte Arbeiter, der Industriearbeiter soll also für jeden Pfennig Beitrag dreimal so viel an Rentensteigerung bekommen wie der niedrig gelohnte, namentlich der landwirthschaftliche Arbeiter.

Zu welchen Konsequenzen das führt, meine Herren, muß ich an einem Beispiel erläutern. Angenommen, zwei Arbeiter treten gleichzeitig in die Versicherungspflicht ein und werden beide nach 35 Jahren invalide; der erste Arbeiter, beispielsweise ein Knecht auf dem Lande, bleibe 35 Jahre lang in Lohnklasse I, der zweite dagegen nur ein Jahr in Lohnklasse I, werde dann Saisonarbeiter und zahle 34 Jahre lang jährlich 22 Wochen Beiträge in Lohnklasse IV. Dann

(A) werden für beide Arbeiter die Beiträge nach 35 Beitragsjahren ziemlich gleich sein: sie betragen dann für den ersten 230 Mark 30 Pfennig und für den Saisonarbeiter 230 Mark 98 Pfennig. Die Invalidenrenten sind dagegen außerordentlich verschieden; denn der Knecht, der beständig in der Zwangsversicherung geblieben ist, erhält nur 142 Mark 90 Pfennig Invalidenrente nach 35 Jahren Beitrag, während der Saisonarbeiter trotz der wenigen Arbeitswochen, trotzdem er nur 22 Wochen gezwungen gewesen ist, Beiträge zu leisten, 208 Mark 18 Pfennig, also 65 Mark 28 Pfennig mehr an Invalidengeld als der Knecht erhält.

Meine Herren, ich glaube, eine so ungleiche Behandlung kann absolut kein Arbeiter verstehen — offen gestanden, ich verstehe sie auch nicht! Ich halte es für undenkbar, daß der Reichstag eine solche Bestimmung den Arbeitern anbieten kann. Dazu ist auch durchaus kein Grund vorhanden, meine Herren; denn wenn man die Sache untersucht, so wird man bald finden, daß man ebenso gute, ja vielleicht noch bessere Resultate und Renten erzielt, wenn man zwischen den Beiträgen, den Renten und Lohnsätzen ganz einfache Verhältnisse wählt. Das ist in meinem Antrage geschehen.

Aus den drei Rententabellen, welche den Kommissionsbeschlüssen auf Nr. 196 der Drucksachen beigegeben sind, habe ich nun gefunden, daß man sehr gute Mittelsätze erhält, wenn man die Invalidenrente während der Wartezeit, also in den ersten 5 Beitrittsjahren, in jeder Beitragswoche steigen läßt, in Lohnklasse I um 18, II um 30, III um 42, IV um 54 Pfennige, und wenn man nach Ablauf der Wartezeit die Rente um 3, 5, 7 und 9 Pfennige in den betreffenden vier Lohnklassen steigen läßt. Ich habe meinem Antrag auf Nr. 211 der Drucksachen eine vergleichende Uebersicht der Renten, wie sie sich hieraus ergeben, beigefügt. Wenn Sie einen Blick auf diese Tabelle werfen, dann werden Sie finden, daß unter 40 Fällen meine Zahlen 31 mal zwischen den Rentensätzen zweiter und dritter Lesung der (B) Kommission liegen und nur in 9 Fällen etwas niedriger sind.

Wenn man nun weiter geht, meine Herren, und, wie ich vorgeschlagen habe, die Beiträge auf 12 Pfennige, 20 Pfennige, 28 Pfennige und in der obersten Klasse auf 36 Pfennige normirt, das ist nur in der obersten Klasse 2 Pfennige weniger, als in der zweiten Lesung angenommen ist, dann erhält man ein sehr einfaches, allen Arbeitern leicht verständliches Bild von Beitrag und Rente. Dann beträgt während der Wartezeit die Rentensteigerung für jede Woche genau dreimal so viel als der Wochenbeitrag des Arbeiters, und nach der Wartezeit beträgt die Rentensteigerung genau die Hälfte des Wochenbeitrags des Arbeitnehmers. Und wenn man nun noch einen kleinen Schritt weiter geht und den Lohnsatz statt 720 Mark in der dritten Klasse auf 700 Mark, und statt 960 Mark in der vierten Lohnklasse auf 900 Mark fixirt, — was absolut gleichgiltig ist, denn die Grenzen der Lohnklassen bleiben bestehen, — so hat man ein noch einfacheres Verhältniß: dann kann man das ganze Beitrags- und Rentensystem aus den Zahlen 3, 5, 7, 9 ableiten. Dies sind die ungeraden Zahlen — die 1 fällt fort —, und jeder hat dann das ganze Gesetz, soweit es die Arbeiter interessirt, vollständig im Kopf, und dabei erzielt man obendrein in den Rentensätzen eine wesentliche Verbesserung. Ungleichheiten und Inkongruenzen, wie ich sie vorher zwischen den Beiträgen und Renten nach dem Antrag Adelmann konstatirt habe, finden sich dann nicht mehr.

Dabei will ich zugeben, daß diese einfachen Verhältnisse zwischen Beitrag und Rente sich nicht für alle Zeiten beibehalten lassen. Ich habe mich deshalb auch wohl gehütet, etwas zu streichen im Gesetz, dahingehend, daß man nicht später in einzelnen Lohnklassen die Beiträge ändern könne. Gegen spätere, durch Erfahrungen begründete Abänderungen der Beiträge habe ich gar nichts. Ich bin nur dagegen, daß man heute ungerechte Bestimmungen macht; denn es ist absolut kein Grund für solche Abnormi- (C) täten vorhanden. Diese Verschiedenheiten zwischen Leistung und Gegenleistung, wie sie von der Kommission beantragt worden, sind durch keine Berechnungen begründet. Alle Berechnungen, welche uns darüber gegeben sind, halte ich für ungenügend. In allen diesen Berechnungen ist ja die ungeheure Mehrbelastung, welche durch die freiwilligen Versicherungen und durch die Versicherung vorübergehend invalider Kranken hervorgerufen wird, nicht einbegriffen; es ist ferner nur zum Theil einbegriffen die Berechnung über die Zurückzahlung der Beiträge an weibliche Personen, wenn sie sich verheiraten, und an die Hinterbliebenen männlicher Versicherter.

Es ist mit Recht von mehreren Seiten beklagt worden, daß bei allen Anträgen auf Ausdehnung der Versicherung und auf Erhöhung der Renten weder die betreffenden Herren, welche den Antrag gestellt haben, noch die Mitglieder der Kommission, noch die Vertreter des Bundesraths genaue Berechnungen über die Wirkung solcher Anträge aufgestellt haben. Die Abgeordneten Gebhard und Genossen haben sich bei Stellung solcher Anträge immer nur von ihrem guten, menschenfreundlichen Herzen leiten lassen. Dagegen habe ich ja nichts. Ich gebe auch zu, daß die Berechnungen außerordentlich schwierig waren. In den ersten Vorlagen waren die Berechnungen so schwierig, daß nur gewiegte Mathematiker sie ausführen konnten.

Das ist ganz anders, wenn Sie die Zahlen nehmen, welche ich vorschlage. Ich habe mir ein Vergnügen daraus gemacht, einmal einzelne Proberechnungen anzustellen, und habei dabei nicht bloß sehr große Mehrbelastungen, sondern auch sehr fatale Verschiebungen in der Wirksamkeit des Gesetzes herausgefunden. Das hat mir Anlaß geboten, noch einen weiteren Antrag Nr. 216 der Drucksachen einzubringen, um durch denselben das Haus zu warnen, einen solchen monumentalen Bau auf so unsicheren Grundlagen, wie diese sind, aufzurichten.

Es ist gewiß keine angenehme Aufgabe, meine Herren, (D) für eine Verminderung der Rente, wie ich sie auf Nr. 216 der Drucksachen für einzelne Klassen von Versicherten vorschlage, zu plaidiren; es ist gewiß angenehmer, Anträge zu stellen auf Vermehrung der Rente und das nachher seinen Wählern vorzutragen. Trotzdem habe ich Ihnen auf Nr. 216 der Drucksachen vorgeschlagen, die Steigerungssätze der Invalidenrente, sowie die Sätze für den Reichszuschuß in den ersten 5 Beitragsjahren, also während der Wartezeit, wesentlich herunterzusetzen für alle Lohnarbeiter über 40 Jahre und für alle freiwilligen Beiträge. Es ist meine Pflicht, Ihnen die Gründe dafür kurz vorzutragen.

Meine Herren, im Jahre 1882 waren im deutschen Reich vorhanden 4 768 000 Personen im Alter von 40 bis 50 Jahren und 7 145 000 Personen im Alter über 50 Jahren. Wenn man untersuchen will, wie stark die Versicherungsanstalten von den altersschwachen Versicherten, von den Altersinvaliden, von Leuten, die ihre Kräfte deutlich schwinden und ihre dauernde Invalidität klar herannahen sehen, in Anspruch genommen werden, dann kommen natürlich nur die rund 7 Millionen Arbeiter über 50 Jahre in Betracht; denn bekanntlich beginnt das Schwinden der Arbeitskräfte im allgemeinen nach dem 50. Lebensjahre. Von diesen 7 145 000 Personen im Alter über 50 Jahren standen 1 453 000 in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, und diese 1 453 000 Personen sind auch bei den Berechnungen zur Regierungsvorlage ganz genau berücksichtigt.

Daneben aber, meine Herren, hatten wir 2 845 000 selbstständige Arbeitgeber und kleine Rentiers und über 2 560 000 Haushaltungsangehörige, d. h. Personen, welche entweder gar nicht oder nur nebensächlich erwerbend thätig waren. Meine Herren, wie das Gesetz vorliegt, so ist beinahe allen diese Personen der Eintritt in die Versicherungspflicht leicht gemacht.

(A) Wir wollen nun zunächst einmal die finanzielle Mehrbelastung von den rund $2^3/_4$ Millionen alten selbstständigen Arbeitgebern, Gewerbetreibenden, Landwirthen, Händlern, Hausindustriellen, Rentiers und Privatpensionären untersuchen. Es ist in diesen Räumen oft betont worden, meine Herren, daß der größte Theil dieser über 50 Jahre alten Arbeitgeber sich kaum in einer besseren Lage befindet als die Lohnarbeiter; der größte Theil dieser Leute wird mit Freuden jede Gelegenheit ergreifen, um eine kleine Invalidenrente zu erlangen. Um den Andrang dieser alten Leute in die Kassen abzuwehren, ist im § 3 a bestimmt, daß selbstständige Arbeitgeber nach dem vollendeten 40. Lebensjahre nicht mehr berechtigt sind, sich selbst zu versichern. So schön diese Bestimmung klingt, meine Herren, in Wirklichkeit wird sich das ganz anders stellen. Es ist auch bei Berathung dieses Paragraphen am 1. April von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß es den meisten dieser alten Leute ein leichtes ist, in die Versicherung durch eine Lohnarbeit, durch eine „nicht lediglich vorübergehende" Lohnarbeit in die Zwangsversicherung zu gelangen. Sind dieselben aber einmal hinein, dann können sie durch eine freiwillige Versicherung sich die Rente leicht erhalten und vergrößern.

Wenn also ein solcher Kleinhändler oder ein Handwerker, oder ein Heimarbeiter oder ein kleiner Rentier in eine nicht lediglich vorübergehende Arbeit, in seinem 50. oder 60. oder 65. Lebensjahr, also zu einer Zeit, wo er die dauernde Invalidität deutlich herannahen fühlt, eintritt, und wenn er dann in Lohnklasse IV wöchentlich 36 Pfennige Beitrag, außerdem 8 Pfennige für die Zusatzmarke, also 44 Pfennige während der Wartezeit freiwillig weiterzahlt, so macht das in 5 Beitragsjahren etwas mehr als 103 Mark an Beiträgen. Wenn er dann nach Ablauf dieser 5 Jahre auf Grund von § 7 den Beweis liefert, daß er nicht mehr im Stande ist, durch eine Lohnarbeit den dort bezeichneten Minimalbetrag zu erwerben, so muß ihm eine Invalidenrente
(B) bewilligt werden; darauf hat er einen rechtlichen Anspruch.

Und in derselben Sitzung am 1. April ist auch von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß es diesen minder armen Leuten leichter ist, den Nachweis dauernder Invalidität nach § 7 beizubringen, als den ganz armen Leuten, welche durch Hunger gezwungen werden, weiterzuarbeiten und Beiträge zu leisten.

Meine Herren, wir wissen ja auch aus der Berufsstatistik von 1882, daß unter den damaligen Arbeitgebern verhältnißmäßig viel mehr dauernd erwerbsunfähige gezählt worden sind als unter den Arbeitnehmern. Auf 100 Arbeitgeber über 60 Jahren kamen damals sechs Mal so viel dauernd erwerbsunfähige als auf 100 Lohnarbeiter. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß die Zahl der Altersinvaliden nicht bloß unter den Lohnarbeitern, sondern mehr noch unter den kleinen Unternehmern sehr bedeutend anwachsen wird, wenn das Gesetz so angenommen wird, wie es uns vorliegt. Ich glaube, es ist nicht zu viel, wenn man annimmt, daß von den ungefähr 3 Millionen über 50 Jahre alten selbstständigen Unternehmern, die in das Gesetz hineinkommen können, schließlich $1^1/_2$ Millionen Anspruch auf Invalidenrente erheben werden. Wenn man hierfür eine Durchschnittsrente von 150 Mark zu Grunde legt, kommen geradezu haarsträubende Belastungen zum Vorschein. Ich will aber nicht so weit gehen und einmal annehmen, daß dadurch, daß die Leute mehr als bloß vorübergehend beschäftigt werden müssen, um in die Versicherung zu gelangen, verschiedene Wohlhabendere abgeschreckt werden; und daß von diesen 3 Millionen alten Leuten sich nur $^1/_2$ Million einen unabweisbaren Anspruch auf Invalidenrente erwerben. Das wäre sehr wenig; denn die meisten werden eintreten und das klagbare Recht auf Rente, das ihnen mit einer gewissen Aufdringlichkeit dargeboten worden ist, zu erringen suchen. Meine Herren, wir können also wohl mit absoluter Sicherheit darauf rechnen, daß nach 5 bis 10 Jahren ein halbe Million (C)
dieser kleinen Unternehmer Invalidenrente bekommen wird. Das ergibt bei einer Durchschnittsrente von 150 Mark eine finanzielle Belastung von 75 Millionen Mark jährlich, wovon 25 Millionen das Reich und 50 Millionen die Anstalten zu tragen haben werden.

Auf diese Belastung ist in den Berechnungen der Vorlage und in denen der Kommission nur in ganz geringem Maße Rücksicht genommen.

Wenn das Gesetz hier nicht abgeändert wird, dann werden wir es erleben, meine Herren, daß die wirklichen Lohnarbeiter, für welche doch die Wohlthaten dieses Gesetzes in erster Linie bestimmt sind, ihr Leben lang Beiträge zahlen, wobei nur der Zehnte Aussicht hat, Rente zu bekommen, und daß die alten, verwöhnten Unternehmer und kleinen Rentiers namentlich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nur die Hand auszustrecken brauchen, um für ein Trinkgeld eine schöne Rente zu erlangen. Meine Herren, das, meine ich, darf nicht so bleiben.

Deshalb habe ich den Antrag gestellt, daß für freiwillige Beiträge während der Wartezeit die Renten auf ein Drittel heruntergesetzt werden. Die Rentensteigerung soll in Lohnklasse I nur 6 Pfennige, in Klasse II 10 Pfennige, Klasse III 14 und Klasse IV 18 Pfennige betragen.

Ebenso wie für die Versicherungsanstalten ist eine Entlastung für das Reich nothwendig. Ich glaube, wir dürfen auch das Reich nicht zu gewaltig mit Invalidenrenten für Arbeitgeber belasten. Es wird deshalb nothwendig sein, auch bei dem Reichszuschuß dasselbe Prinzip der Berechnung zu Grunde zu legen, welches für die Invalidenrente zu Grunde gelegt worden ist, das heißt, einem festen Wochenbeitrag einen festen wöchentlichen Reichszuschuß gegenüberzustellen.

Deshalb habe ich für die freiwilligen Beiträge und für die gesetzlichen Beiträge alter Arbeiter über 40 Jahre nur eine wöchentliche Steigerung des Reichszuschusses von 10 Pfennigen, für gewöhn- (D)
liche Lohnarbeiter dagegen, wie sie das Gesetz unter § 1 bezeichnet hat, jedem Wochenbeitrag einen Reichszuschuß von 22 Pfennigen gegenübergestellt. Das ergibt nach Ablauf der Wartezeit von 5 Beitragsjahren, also von 235 Beitragswochen, im ersten Falle einen Reichszuschuß von $23,_{50}$ Mark, im zweiten Falle, bei 22 Pfennigen, einen Reichszuschuß von $51,_{70}$, also von $1,_{70}$ Mark mehr als nach den letzten Kommissionsbeschlüssen. Viel lieber — das bekenne ich offen — hätte ich 20 Pfennige genommen, als diesen höheren Satz von 22 Pfennigen. Ich wollte nur nicht derjenige sein, der, wenn einmal ein Reichszuschuß gegeben werden soll, den nach § 1 versicherten Arbeitern weniger geben will, als die Reichsregierung. Deshalb habe ich die 22 Pfennige gewählt, obschon sie etwas hoch hinaufgehen.

Meine Herren, wenn Sie diese ermäßigten Steigerungssätze für die alten Leute und für die freiwilligen Beiträge annehmen, so ist die Rente immer noch ziemlich hoch und beträgt für einen Beitrag von $103,_{40}$ Mark, den ein solcher Unternehmer in 5 Jahren in Lohnklasse IV entrichtet, immer noch $65,_{80}$ Mark jährlich und 15 Jahre später $129,_{25}$ Mark. Das ist immer noch viel mehr, als irgend eine Privatrentenbank geben würde. Denn wenn eine sechzigjährige Person 100 Mark in eine Privatrentenbank einlegt, so erhält sie nach 5 Jahren höchstens 20 Mark Rente, also noch nicht den dritten Theil von dem, was immer noch bleibt nach meinen Anträgen. Wenn ferner eine fünfundfünfzigjährige Person 100 Mark einlegt, so erhält sie nach 10 Jahren höchstens 24 Prozent der Einlagen, während sie nach meinen Anträgen immer noch 42 Prozent, also fast doppelt so viel Rente bekommen soll. Nur für jüngere Personen würden sich die freiwilligen Beiträge nicht mehr rentiren; die würden mitzahlen für die älteren, damit der Zuschuß seitens der Anstalten und des Reichs nicht zu hoch werde.

Meine Herren, es mag manchen überrascht haben, daß

(A) ich nicht bloß die Arbeitgeber unter diese ermäßigten Sätze bringen will, sondern auch alle über 40 Jahre alten Lohnarbeiter, soweit sie nicht vor dem 40. Jahre schon die Wartezeit absolvirt haben. Ich werde dies motiviren müssen.

Es ist bereits erwähnt worden, meine Herren, daß unter den rund 7 Millionen Leuten im Alter von über 50 Jahren im Jahre 1882 sich 2 560 000 Haushaltungsangehörige befunden haben, von denen einzelne gar nicht, die meisten nebensächlich erwerbend beschäftigt waren. Letztere gehören von vornherein zur Zwangsversicherung und hätten längst bei allen Kalkulationen berücksichtigt werden müssen, d. h. nach den neueren Bestimmungen, die viel weiter gehen als die Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage war in dieser Beziehung vorsichtiger abgefaßt. Ich spreche ja nur von den Beschlüssen, wie sie jetzt vorliegen; die gehen viel weiter. Diese Haushaltungsangehörigen sind zum Theil Leute, die früher in Lohnarbeit gestanden haben; und wenn der Beharrungszustand des Gesetzes einmal eingetreten sein wird, sind sie auch in der Berechnung einbegriffen. Insofern paßt die Berechnung der Regierungsvorlage für einen kleinen Theil dieser Leute. Der wesentliche Theil derselben ist jedoch vorher nie in Lohnarbeit gewesen; es sind das namentlich die Kinder, Geschwister, Eltern; die müssen aber auch in Betracht gezogen werden. Für diese ist durch das Gesetz in zweiter Lesung auch die Gelegenheit geschaffen, ohne viele Umstände in die Versicherungsberechtigung hineinzukommen. Die alte Frau oder die alte Tante braucht bloß für die Handreichungen in Stube oder Küche einen bestimmten Lohn zu vereinbaren; ebenso der alte Großvater, der vorher niemals Lohnarbeit ausgeübt hat, der braucht für seine Dienste bei der Ernte oder in der Werkstatt nur einen bestimmten Lohn zu verlangen, dann ist er versicherungspflichtig und gehört unter § 1 des Gesetzes.

Sie wissen ja alle, meine Herren, wie oft man manche (B) Familien über die Mehrbelastung, welche solche alten Angehörigen verursachen, klagen hört. Das wissen auch die Angehörigen selbst. Alle diese alten Leute werden deshalb mit Freuden in eine „nicht lediglich vorübergehende" Lohnarbeit eintreten, um in das Gesetz hineinzukommen, und sie werden freiwillig weiter zahlen, bis sie den Anspruch auf Invalidenrente erworben haben.

Es entsteht nun die Frage: wie viele von diesen $2^1/_2$ Millionen Haushaltungsangehörigen werden diesen Anspruch auf Invalidenrente mit Erfolg geltend machen können, und wo soll die Grenze sein, wo man nach § 7 sagen kann: du Haushaltungsangehöriger, du Vater, Bruder, erhältst die Rente nicht? Wenn diese Leute sehr arm sind, darf dann die Anstalt diesen Haushaltungsangehörigen gegenüber knickerig sein und nur die Krüppel, die kein Glied mehr rühren können, für rentenberechtigt halten?

Das geht nicht, meine Herren; denn auch hier schreibt das Gesetz eine gebundene Marschroute vor. Wer noch nicht weiß, wie § 7 zu verstehen ist, braucht bloß die Uebergangsbestimmungen § 147 a und b durchzulesen, wo die weiteste Coulanz vorgesehen ist, wo sogar Krankheitswochen als Beitragswochen berechnet werden. Wenn die Anstalten nicht den Absichten des jetzigen Gesetzes entgegen die Versicherten hartherzig und grausam behandeln wollen, so müssen beinahe sämmtliche Ansprüche dieser alten Mütter und Väter berücksichtigt, dann muß sehr liberal verfahren werden. Deshalb wird es ein wahres Glück sein, ein wahres Wunder, wenn von diesen $2^1/_2$ Millionen Personen nach 5 bis 10 Jahren nicht schon mindestens die Hälfte Anspruch auf Invalidenrente erheben sollte. Das wären bei einer Durchschnittsrente von 120 Mark zirka 150 Millionen Mark nach 5 bis 10 Jahren; davon hätte das Reich $62^1/_2$ Millionen, die Anstalten hätten $87^3/_4$ Millionen aufzubringen. Das ist nach wenigen Jahren so viel, als für das Reich nach 50 Jahren in Aussicht genommen ist. Da frage ich doch: wo soll denn das Geld herkommen? Da wird sehr bald der Moment eintreten, wo wir der großen Freigebigkeit einen Riegel vorschieben müssen. Dann entsteht von neuem die Frage: wo werden wir die Grenze ziehen? sollen wir denn vielleicht im wesentlichen nur die 477 000 über 70 Jahre alten Leute als invalide erklären und von den zwischen 50 und 70 Jahre alten Leuten nur solche, welche absolut nicht im Stande sind, noch ein Glied zu rühren? Meine Herren, wenn man so strenge zu Werke gehen will, werden immer noch mindestens 600 000 Altersinvaliden hervorgehen, und dann wird die finanzielle Belastung 72 Millionen betragen, von denen das Reich 30 Millionen und die Anstalten 42 Millionen aufbringen müssen. (C)

Wie gesagt, ein Theil dieser Leute ist für den Beharrungszustand berücksichtigt worden; allein die Schwierigkeiten, die ich erwähnt habe, treten schon nach wenigen Jahren auf und sind im gegenwärtigen Gesetze nicht berücksichtigt.

Doch nun eine andere Frage, meine Herren. Was wird der sozialpolitische Erfolg des Gesetzes sein, wenn man so rigoros verfährt, — wenn der eine alte Mann eine Rente bekommt, und der Nachbar bekommt keine? Wer keine Rente bekommt, meine Herren, wird dann mit unerträglichem Neide auf die pensionirten Leute hinblicken und nicht eher ruhen, bis sein „klagbares Recht" auch schließlich vom Schiedsgericht anerkannt wird. Die finanziellen Schwierigkeiten werden in allen diesen Fällen gleichen Schritt halten mit der sozialen Verstimmung.

Um diese sozialen und finanziellen Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden, habe ich für diese alten Haushaltsangehörigen dieselben ermäßigten Steigerungssätze für die Invalidenrente während der Wartezeit in Vorschlag gebracht, wie für die freiwillig Versicherten. Wenn Sie diese Sätze prüfen, meine Herren, werden Sie finden, daß bei Annahme dieser ermäßigten Steigerungssätze in Lohnklasse I nach 5 Jahren die jährliche Rente 80 Prozent der Beiträge (D) beträgt, in Lohnklasse II 70 Prozent, in Lohnklasse III 66 Prozent und in Lohnklasse IV 64 Prozent der fünfjährigen Beiträge, d. h. so viel Prozent von den Beiträgen einschließlich der Zusatzmarken. Meine Herren, es ist keine Frage, auch bei diesen Sätzen wird immer noch ein Wettrennen der alten Leute nach Rente eintreten, sofern der § 7 so bleibt, wie er ist, und sofern die Uebergangsbestimmungen §§ 147 a, 147 b so, wie sie in der Kommission angenommen worden sind, auch hier vom Plenum angenommen werden. Nur ein Thor würde dann nicht suchen, eine Rente zu erlangen.

Meine Herren, es liegt mir gewiß ganz fern, die Opferfreudigkeit der Arbeiter zu bezweifeln; denn ich habe oft die Bemerkung gemacht, daß der arme Handwerksbursche gerade bei armen Leuten, bei den ärmsten am ersten einen Zehrpfennig bekommt. Ich bin vollkommen überzeugt, daß jeder Arbeiter den letzten Groschen freudig hingeben wird, wenn es einmal gilt, für die Wittwen und Waisen seiner Genossen zu sorgen. Im ganzen deutschen Reiche wird es keine Arbeitsfrau geben, die dann ihre Nachbarin, die vielleicht in besseren Verhältnissen gewesen ist, wenn sie Wittwe geworden, um ihre Pension beneiden wird, wenn auch ihr Mann Beiträge zahlen muß. Das ist keine Frage, da ist jeder Groschen sozial fruchtbringend. Allein, meine Herren, das alles kann mich doch nicht darüber täuschen, wie die Wirkung dieses Gesetzes sein wird, wenn das Kriterium über die Invalidität bleibt, wie es ist.

Denken Sie sich einmal den ganz gewöhnlichen Fall, daß in einer Familie ein alter Haushaltsangehöriger eine Invaliditätsrente bekommt und spazierengehend sein Pfeifchen raucht, und im Nachbarhause befinde sich ein ebenso alter, vielleicht nicht ganz so gebrechlicher Mann, dem man den Anspruch auf Rente verweigert. Muß daraus nicht Neid und Mißgunst entstehen? Der eine wird klagen, daß die Pension

(A) viel zu gering sei, und derjenige, der keine Rente bekommt, wird schimpfen, daß man ihm seine wohlerworbenen Ansprüche vorenthält. Unzufrieden **werden beide sein.**

Meine Herren, das ist die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes, wenn es so bleibt, wie es ist, und wie es in der Kommission beschlossen worden ist. Hierin liegt auch der Grund, meine Herren, weshalb die Arbeiter sich nicht recht für das Gesetz erwärmen können. Kein Mensch vermag heute zu übersehen, wer einmal, wenn er alt und invalid ist, eine Rente bekommt oder nicht. Viele sind berufen, aber wenige auserwählt.

Meine Herren, ich kann denen nicht Recht geben, welche glauben, daß durch dieses Gesetz ein großer, wirklich klarer sozialpolitischer Erfolg erzielt werden wird, wenn wir gleich in den ersten Jahren nach dem neuen Inkrafttreten dieses Gesetzes auf der einen Seite 11 Millionen Arbeiter zwingen, von ihrer frühesten Jugend an Beiträge zu zahlen, wobei neun unter zehn niemals auf eine Rente hoffen dürfen, und auf der anderen Seite 5 Millionen Arbeitgeber und Haushaltungsangehörige, Leute, die den besseren Ständen angehören, die ihr Leben vielleicht vergnügt zugebracht haben, in Stand setzen, nur ihre Hand auszustrecken, um bei dem deutlichen Herannahen der Invalidität sich die Rente zu erkaufen. Da kann doch der große Zweck unmöglich erreicht werden; denn dann ist das Gesetz weniger ein Gesetz zur Verbesserung der Aermsten und der Schwachen, als ein Gesetz zur Verbesserung der Lage und zur Pflege der minder Armen und der Starken.

Meine Herren, man hat hier des öfteren den Ausspruch gethan, das Gesetz bedeute einen Sprung ins Dunkle. Das kann ich nicht zugeben; für mich bedeutet das Gesetz, wie es aus der Kommission herausgekommen ist, einen Sprung in einen hell erleuchteten tiefen Abgrund. Da hineinzuspringen, meine Herren, dazu gehört nicht Muth, das nenne ich — doch ich will das harte Wort nicht aussprechen; ich will nur
(B) die verbündeten Regierungen bitten, diese Erwägungen, die ich heute zu dem Antrage, den ich eingebracht habe, gemacht habe, vor der dritten Lesung sorgfältig zu prüfen. Ich gebe zu, der Antrag ist noch nicht von den verschiedenen Fraktionen berathen worden; ich kann deshalb nicht verlangen, daß man heute die Kommissionsbeschlüsse über Bord werfen soll weder für die Alters- noch für die Invalidenrente. Ich werde den Lauf der Debatte abwarten, um mich schließlich betreffs der Zurückziehung schlüssig zu machen. Es sind noch andere Erwägungen, die an letzter Stelle in Betracht kommen, z. B. ob es bei dem Antrage Adelmann nicht richtig ist, eine Maximalrente einzuführen. Alles das läßt sich erst überschauen, wenn die Debatte zu Ende ist.

Sollte dieselbe eine meinem Antrage ungünstige sein, dann würde ich natürlich den Antrag vor der Abstimmung zurückziehen, in der Hoffnung, daß die verbündeten Regierungen diese Materie vor der dritten Lesung gründlich bearbeiten, und auch das Haus von allen Seiten mit Hand anlegen möge. Das kann ich aber jetzt schon erklären: wenn bei der dritten Lesung die finanziellen und sozialen Bedenken, auf die ich hingewiesen habe, nicht gehoben werden, so ist es mir unmöglich, bei der Schlußabstimmung für das Gesetz zu stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissarius des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, ich gestatte mir, auf die Ausführungen des Herrn Vorredners, soweit sie die Invalidenrente betreffen, nur einige Punkte hervorzuheben, in der Meinung, daß die Ausführungen, die ich zu machen haben werde, vielleicht einem oder dem anderen der Herren bestimmend sein möchten für seine Entscheidung darüber, wie er sich zu dem Antrage Lohren zu stellen (C) gedenkt.

Man kann ja natürlich bei der Frage, wie die Invalidenrente zu bemessen und nach welchem System dabei zu verfahren sei, ganz außerordentlich verschiedener Meinung sein. Es ergibt sich das bereits daraus, daß die Vorschläge, wie sie von den verbündeten Regierungen gemacht worden waren, auf einem anderen Standpunkte stehen als die Kommissionsbeschlüsse, welche zuerst herauskamen, und auch mit den Kommissionsbeschlüssen nicht übereinstimmen, welche aus den letzten Berathungen der Kommission hervorgegangen sind. Bei alledem habe ich, aus den Gründen, welche der Herr Abgeordnete Struckmann vorhin entwickelt hat, meiner Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß diejenigen Vorschläge, welche neuerdings aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen sind, d. h. die sogenannten Vorschläge auf Grund des Antrags des Herrn Grafen Adelmann, diejenigen sind, welche nach meiner Ueberzeugung die praktischsten und praktisch brauchbarsten sind. Dasselbe Lob könnte ich den Anträgen des Herrn Vorredners, denjenigen Vorschlägen, die der Herr Abgeordnete Lohren jetzt gemacht hat, aus mehrfachen Gründen nicht ertheilen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lohren hat Ihnen Vorschläge unterbreitet, welche insbesondere den Zweck verfolgen, eine Belastung der Versicherungsanstalten durch Leute, die bei ihrem Eintritt in die Versicherung ein gewisses höheres Lebensalter zurückgelegt haben, zurückzudrängen, diese Belastung nicht gar zu sehr hervortreten zu lassen. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Lohren ohne weiteres zu, daß, namentlich nachdem durch die Beschlüsse dieses hohen Hauses der freiwillige Eintritt in die Versicherung gestattet und die freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses in ausgiebigerem Maße gestattet ist als bisher, — daß da die Möglichkeit bestehen kann, daß durch ältere Personen, die in die Versicherung eintreten oder in derselben bleiben, eine etwas größere Belastung her- (D) vorgerufen werden kann, als die Versicherungsanstalt sonst zu erwarten gehabt hätte. Aber, meine Herren, wenn ich das auch zugebe, so kann mich dies doch aus anderen Gründen nicht dazu bewegen, anzuerkennen, daß die Vorschläge des Herrn Abgeordneten Lohren sich zur Annahme empfehlen. Ich meine nämlich: denselben ist entgegenzuhalten, daß durch diese neuen Vorschläge des Herrn Abgeordneten Lohren die ganze Durchführung des Gesetzes sehr komplizirt wird, ferner, daß die älteren Personen zu schlecht gestellt werden, und endlich, daß die Wartezeit und diejenige Lohnklasse, welche man in der Wartezeit gehabt hat, in hohem Maße für die ganze Versicherungsdauer entscheidend sein wird. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich diese drei Gesichtspunkte in Kürze näher ausführe.

Ich sagte zunächst, die Vorschläge, welche der Herr Abgeordnete Lohren gemacht hat, würden die Durchführung des Gesetzes ganz außerordentlich kompliziren, und ich möchte zur Beleuchtung dieses Punktes nur darauf hinweisen, daß der Herr Abgeordnete Lohren mehrfache Unterscheidungen macht, — Unterscheidungen, welche die Kommissionsvorlage nicht hat. Er unterscheidet zwischen denjenigen Personen, die 40 Jahre alt sind, und denjenigen, die nicht 40 Jahre alt sind; er unterscheidet rücksichtlich des Steigens der Rente zwischen denjenigen Personen, welche obligatorisch, und denjenigen, welche freiwillig Beiträge leisten, und endlich unterscheidet er zwischen Absolvirung der Wartezeit und Nichtabsolvirung der Wartezeit. Meine Herren, hieraus allein, durch diese dreifache Unterscheidung muß nothwendig die Sache sich verwickeln, und ich fürchte, es wird schließlich keiner von den Arbeitern mehr wissen, wie hoch sich seine Rente belaufen wird. Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß der Arbeiter bei den Vorschlägen des Herrn Grafen Adelmann und Genossen gleich sehen kann, welche Ansprüche auf Rente er hat; es ist dies einer der größten Vorzüge jenes Antrags, und dieser Vorzug

(A) würde bei dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Lohren, wie ich glaube, verloren gehen.

Zu diesen rechnungsmäßigen Bedenken kommt noch Folgendes hinzu. Wenn man, den Vorschlägen des Herrn Abgeordneten Lohren folgend, die Beiträge und die Renten bemessen will, so muß man, wie ich glaube, nothwendig dazu kommen, besondere Marken für die freiwillige Beitragsleistung herzustellen. Wir haben vier Lohnklassen; wir würden also vier neue Kategorien von Marken haben müssen, für jede Versicherungsanstalt notabene.

(Zuruf rechts.)

— Ich glaube nicht, daß das unrichtig ist, Herr Abgeordneter; ich bitte mich dann zu widerlegen. — Also für jede Versicherungsanstalt, deren wir etwa 30 haben werden; es wird sich hiernach, wie ich glaube, die Anzahl der Beitragsmarken geradezu verdoppeln.

Sodann aber will der Herr Abgeordnete Lohren mit dem 40. Lebensjahre in der Steigerung der Renten eine Aenderung eintreten lassen. Ja, meine Herren, Sie können nun gar nicht feststellen, wenigstens nach den bisherigen Vorschlägen, die gemacht worden sind, wann bei einem Versicherten das 40. Lebensjahr erreicht worden ist, und demgemäß diese andere Steigerung zu beginnen hat. Sie haben allerdings die Beitragskarte, und auf derselben steht, daß der Inhaber an dem und dem Tage geboren ist, und daß die Beitragskarte in dem und dem Jahre ausgestellt ist. Aber ich bitte nicht zu übersehen: in einer Beitragskarte können unter Umständen, nämlich wenn jemand nicht fortlaufend versicherungspflichtig arbeitet, für vier verschiedene Kalenderjahre Marken eingeklebt werden. Wenn Sie also nicht jede einzelne Marke, welche eingeklebt wird, unter Bezeichnung des Datums kassiren wollen, — und das wollen Sie nicht, um die Sache nicht zu erschweren, — so wissen Sie in dem Falle, daß eine Person etwa mit dem 39. Lebens-
(B) jahre eine neue Beitragskarte sich hat geben lassen, nicht, welche in diese Karte eingeklebten Marken sie im 40., 41., 42. Lebensjahre verwendet hat. Also hierin, glaube ich, würde eine Schwierigkeit liegen, die in praktischer Beziehung sich außerordentlich geltend machen würde.

Was sodann den zweiten von mir hervorgehobenen Punkt anlangt, nämlich daß die älteren Personen verhältnißmäßig zu schlecht gestellt würden, so gehe ich da gerade vom entgegengesetzten Standpunkte aus wie der Herr Abgeordnete Lohren. Ich erkenne an, daß das Bestreben des Herrn Abgeordneten Lohren, wenn er die Rente der älteren Personen, d. h. derjenigen, die über 40 Jahre alt sind, ermäßigen will, dahin geht, die Versicherungsanstalten zu schützen vor großen Lasten. Ich erkenne an, daß das ein Punkt ist, der den Versicherungsanstalten und den dazu beitragenden Personen zu gute kommen würde. Aber umgekehrt, glaube ich, ist der Standpunkt doch auch anzuerkenen, daß solchen Personen, die man aus sozialpolitischen Gründen in die Versicherungsanstalt aufnimmt, Renten von einer ausreichenden Höhe gewährt werden müssen, nicht Renten von minimaler Bedeutung, die, wie schon die Begründung des Entwurfes hervorhebt, schließlich ihren sozialpolitischen Werth absolut verlieren würden. Das letztere würde nun der Fall sein, wenn man nach dem Antrage Lohren die Renten für diejenigen Personen, die nach dem 40. Jahre in die Versicherungspflicht eintreten, so außerordentlich niedrig bemessen will, wie er hier vorgesehen hat.

Ich gestatte mir, einige Zahlen dabei anzuführen, die ich habe ausrechnen lassen. Es würde für eine Person, welche die Wartezeit vor vollendetem 40. Lebensjahre zurückgelegt hat, bei Ablauf der Wartezeit die Rente in der ersten Lohnklasse 94 Mark betragen, für diejenigen Personen aber, welche bei dem Eintritt in die Versicherungspflicht bereits 40 Jahre alt sind, nur $37_{,60}$ Mark. Ja, meine Herren, mit $37_{,60}$ Mark ist überhaupt nichts anzufangen; das ist unter allen Umständen zu wenig. Und noch eine zweite (C)
Zahl: für die erste Art von Personen, die also unter 40 Jahren eingetreten sind, würde nach 10 Jahren die Rente $220_{,90}$ Mark betragen, für die älteren Personen dagegen nur $108_{,10}$ Mark. Halten Sie diese großen Unterschiede neben einander, und erwägen Sie, wenn ich bitten darf, daß die einfache Thatsache, daß man einen Tag erlebt, nämlich den Tag, der das 40. Jahr vollenden läßt, diesen kolossalen Unterschied hervorrufen kann, so werden Sie, wie ich glaube, in den Anträgen Lohren trotz aller wohlwollenden Absichten, die der Herr Abgeordnete dabei gehabt hat, doch eine gewisse Unbilligkeit mit mir erkennen müssen.

Ich meine übrigens ferner, daß die Form, welche der Herr Abgeordnete Lohren seinem Antrage gegeben hat, zu einem schweren Mißverständniß führt. Wenn nämlich der Antrag am Schlusse sagt:

> Der Reichszuschuß zur Invalidenrente beläuft sich, wenn für den Versicherten 5 Beitragsjahre (235 Beitragswochen) Beiträge entrichtet sind, für jede Beitragswoche:
>
> 1. für gesetzliche Beiträge, welche für versicherungspflichtige Personen vor deren vollendetem 40. Lebensjahre entrichtet sind, in allen Lohnklassen auf . . 22 Pfennig;
> 2. für gesetzliche Beiträge, welche für versicherungspflichtige Personen nach deren vollendetem 40. Lebensjahre entrichtet sind, sowie für freiwillige Beiträge aller Art in allen Lohnklassen auf . . 10 Pfennig,

so glaube ich, kann man das nach der Wortfassung kaum anders verstehen, als daß für jede einzelne Beitragswoche, in welcher während der ganzen langen Versicherungsdauer Beiträge entrichtet worden sind, ein Reichszuschuß von 22, event. von 10 Pfennig gegeben werden soll. — Ja, so steht es da; ich glaube zwar nicht, daß es so gemeint ist, aber ich wollte darauf aufmerksam machen, daß der Wortlaut des (D)
Antrages in der That zu solcher Annahme führen muß. Wäre die Annahme richtig, und müßte der Antrag Lohren wörtlich interpretirt werden, so würden die Herren zu Reichszuschüssen kommen, die in der That nicht erschwinglich wären; denn es würde der Reichszuschuß bei einer langen Versicherungsdauer 250 bis 300 Mark erreichen. Ich glaube, die Meinung des Herrn Abgeordneten Lohren geht dahin, daß der Reichszuschuß nur für diejenigen 5 Jahre gewährt werden soll, welche die Wartezeit repräsentiren, und dann würde er nach Ablauf dieser 5 Jahre etwa 51 Mark für die jüngeren und etwa 30 Mark — wenn ich die Zahl richtig im Gedächtniß habe — für die älteren Personen betragen. Sollte dies in der That beabsichtigt sein, so würde durch eine kleine Abänderung des Antrages geholfen werden können.

Nun wollte ich darauf zurückkommen, daß ich als drittes Hauptbedenken gegen den Antrag Lohren geltend zu machen habe den Umstand, daß die Wartezeit und die Lohnklasse, in welcher man während der Wartezeit Beiträge entrichtet hat, für die Höhe der Rente eine zu ausschlaggebende Bedeutung erhält. Während der Wartezeit, sofern diese vor das 40. Lebensjahr fällt, soll die Rente für jede Woche dreimal so hoch steigen als nach Ablauf der Wartezeit. Derjenige Arbeiter also, welcher während der Wartezeit in der vierten Lohnklasse gearbeitet hat, wird eine relativ hohe Rente unter allen Umständen auch dann erlangen, wenn er nach Ablauf der Wartezeit lange Zeit hindurch in der ersten Lohnklasse arbeitete; und umgekehrt: derjenige, welcher während der Wartezeit vor Ablauf des 40. Jahres in der ersten Lohnklasse gearbeitet hat und demnächst nach Ablauf des 40. Jahres in die zweite und dritte Lohnklasse eintritt, kann zu einer hohen Rente nur schwer kommen. Meine Herren, das sind auch Bedenken, und daraus können Unzuträglichkeiten entstehen, welche schwerer wiegen als diejenigen, die auf den Vorschlägen des Herrn Grafen von Adelmann vorhin aufgebaut worden sind.

(A) Meine Herren, ich wollte mich auf diese Ausführungen für jetzt beschränken, ohne in alle Konsequenzen des Antrages jetzt einzudringen. Was ich vorgetragen, das ist mir vorläufig aufgefallen, als ich den Antrag studirte, und ich möchte glauben, daß diese Bedenken so schwerwiegend sind, daß man dieselben, soweit es sich um die Invalidenrente handelt, kaum wird außer Acht lassen können.

Präsident: Meine Herren, die Diskussion ist vom § 18 auf § 18a übergegangen. Ich halte diese Verbindung für zweckmäßig und will deshalb die Diskussion auch über § 18a hiermit nachträglich eröffnet haben.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Meine Herren, ich stehe dem Gesetze nicht so entschieden feindlich gegenüber wie der Herr Abgeordnete Lohren in seinem Schlußsatze, der sich als sozialpolitische Wirkung davon verspricht, daß zwei Unzufriedene dadurch entstehen würden, nämlich sowohl der, welcher die Invalidenrente bekommt, wie der, welcher sie nicht bekommt. Ich glaube, es entsteht nur ein Unzufriedener. Ich wollte mich nur mit dieser einen Bemerkung gegen den Herrn Abgeordneten Lohren wenden.

Meine Herren, der Antrag Adelmann hat den entschiedenen Vorzug, daß er sich den Wünschen, die wir namens der Landwirthschaft ausgesprochen haben, etwas mehr nähert als die früheren Beschlüsse. Das gebe ich von vornherein zu; indeß die Bedenken gegen verschiedene Lohnklassen, gegen verschiedene Alters- und Invaliditätsrenten werden doch keineswegs dadurch beseitigt, sondern nur etwas abgeschwächt.

Meine Herren, ich möchte mir erlauben, Ihnen für meinen Standpunkt, den ich mir erlaubt habe am 6. April hier zu deklariren, einen Gewährsmann zu unterbreiten, und zwar einen entschiedenen Vertreter der Gesetzgebung. Das ist mein (B) Fraktionsgenosse Herr von Saldern-Plattenburg. Der hat, glaube ich, sehr entschieden für die Alters- und Invaliditätsrente gesprochen; hier nur einige Sätze aus seinen Ausführungen vom 5. April. Herr von Saldern sagte:

> Wir halten aber auch die Annahme der Einheitsrente für richtiger im Interesse des Friedens unter den Arbeitern selbst. Es darf doch nicht verkannt werden, daß, wenn verschiedene Lohnklassen an einem Orte, in derselben Gegend sind, das Drängen nach einem höheren Lohn unter den Arbeitern vorhanden sein wird, daß die Begehrlichkeit nach einem höheren Lohn bei ihnen sich vermehren wird, daß sie die Arbeiter einer höheren Lohnklasse beneiden werden. Dies wollen wir auch verhindern im Interesse der Arbeiter selbst. Wir glauben außerdem, daß durch die Lohnklassen das Verziehen der Arbeiter aus den Gegenden mit geringerem Arbeitslohn noch mehr befördert wird, und dies halten wir auch für bedenklich im Interesse dieser Gegenden und für die Arbeiter selbst.
>
> (Sehr richtig! rechts.)
>
> Ein Hauptgrund gegen die Annahme der Lohnklassen ist für uns der, daß damit nicht der ursprüngliche Zweck des Gesetzes verfolgt wird, sondern daß durch Annahme derselben das Gesetz ein Pensionsgesetz werden wird. Der Zweck des Gesetzes ist nach unserer Auffassung noch der, daß für die Noth des Arbeiters gesorgt werden soll, und das kann man nach unserer Ansicht durch die Einheitsrente erreichen.

— Also nicht das, was hier vorgeschlagen wird durch die Kommission. — Und weiter:

> Meine Herren, ich bin der Meinung, daß, wenn Sie die Lebensweise der Arbeiter berücksichtigen wollen, Sie dieselben nie zufriedenstellen können; Sie werden auch mit der hohen Rente die Arbeiter, die solche (C) hohen Ansprüche machen, nicht zufriedenstellen.

Ich will auf die weiteren Ausführungen des Herrn von Saldern nicht eingehen und vorläufig nur bemerken, daß mir der Antrag Graf Adelmann und Genossen relativ noch sympathischer ist als die Anträge des Herrn Abgeordneten Lohren.

Meine Herren, wenn also selbst ein so entschiedener Anhänger des Gesetzes solche Bedenken gegen die Vorschläge, welche sich auf verschiedene Lohnklassen der Altersrente und Invalidenrente beziehen, ausspricht, so, glaube ich, sind diese Bedenken wohl überhaupt gerechtfertigt. Meine Herren, bei einem Gesetz „von so tief einschneidender Bedeutung, so unbestimmt in seinen Folgen", wie der Minister von Boetticher an einer anderen Stelle gesagt hat, „so ohne Vorbild und ohne Beispiel", wie Herr Graf Udo Stolberg in der Presse ausgeführt hat, — — Herr Minister von Boetticher lächelt; da darf ich vielleicht aus meinem (bimetallistischen) Portemonnaie ein Exzerpt heraussuchen: es handelt sich nicht um eine Rede im Reichstag, sondern — der Herr Minister weiß das wohl — es ist ein Referat aus der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", wonach in einer Versammlung, die hier stattgefunden hat, der Herr Minister ausgeführt hat:

> Meine Herren, wir mögen jetzt so viel über den Gegenstand philosophiren, wie wir wollen, keiner von uns ist im Stande, mit positiver Bestimmtheit zu sagen, wie das Gesetz in der Praxis sich ausgestalten wird, welche Folgen und welche Unbequemlichkeiten es mit sich führen wird.

Das steht in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung"; ich habe also wohl nichts falsches zitirt.

Herr Graf Udo Stolberg hat, wie erwähnt, das Gesetz genannt ein Gesetz ohne Beispiel, ohne Vorbild, und mein verehrter Fraktionsgenosse Herr Hahn „gewissermaßen einen Sprung ins Dunkle nach verschiedenen Richtungen hin".

Meine Herren, wenn man einem Gesetz von solcher Be- (D) deutung gegenübersteht, dann hat man die Verpflichtung, sich seinen Wählern gegenüberzustellen und mit ihnen in Erwägung zu treten, wie man sich dazu zu verhalten hat, und ich habe das gethan, und auch gerade mit Rücksicht auf die Vorschläge Graf Adelmann und Genossen habe ich das gethan. Nicht etwa agitatorisch, indem ich große Volksversammlungen berufen hätte, — das würde entschieden nicht meinen Wünschen und Anschauungen entsprochen haben, — sondern ich habe mich einfach an den Kreis meiner Vertrauensmänner gewendet und habe pro und contra erörtert so objektiv, wie es mir möglich war, und das Resultat war allerdings für mich bedauerlicherweise, daß die Herren mich ersucht haben, einstimmig gegen das Gesetz zu stimmen,

(Heiterkeit)

— gewiß, einstimmig mich ersucht haben, — es lag vielleicht vorher ein lapsus linguae vor, — gegen das Gesetz zu stimmen unter allen Umständen, wenn nicht eine Lohnklasse konstruirt würde, und andere Bedenken eliminirt würden. Es ist mir heute zu Ohren gekommen, daß ich hier in dem Sinne verdächtigt worden bin, — ich darf das wohl zur Sprache bringen, — ich wäre agitatorisch im Lande umhergezogen und hätte gegen das Gesetz gewirkt. Ich widerspreche diesem Gerücht auf das positivste. Ich bin von dem landwirthschaftlichen Zentralverein meiner Provinz aufgefordert worden, zu referiren, und habe das nur dann erst angenommen, nachdem der Abdruck meiner Rede in der konservativen „Ostpreußischen Zeitung" abgelehnt worden war.

(Hört, hört! links.)

Wäre sie dort aufgenommen, so hätte ich wohl auch auf dieses Referat verzichtet. Außerdem ist an mich der Wunsch herangetreten, — allerdings nicht offiziell, sondern privatim, — ich möchte in einem anderen großen Vereine in

(A) Ostpreußen referiren; aber ich habe das abgelehnt. Ich muß also den Vorwurf agitatorischer Thätigkeit ablehnen. Ich konstatire, daß auch in der Presse — ich muß das hier zur Sprache bringen — gerade von einem Fraktionsgenossen Artikel publizirt worden sind, die sich gegen mich wendeten; ich habe mich einfach dagegen in Repliken gewahrt und mich lediglich auf die Abwehr beschränkt. Also ich habe den Wunsch gehabt, mich mit meinen Wählern zu benehmen, und es haben diesen Wunsch sehr viele von uns gehabt, und meine Wähler erklärten sich gegen die Vorschläge des Herrn Grafen Adelmann, beziehungsweise gegen die letzten Kommissionsvorschläge.

Diese Differenzen einzelner Lohnklassen sind gerade ein Hauptbedenken, und es wurde mir, was mir höchst interessant war, gerade aus meinen Kreisen mitgetheilt, ich hätte mich im Reichstage viel zu milde ausgedrückt in Bezug auf die Wirkung dieser Differenzen. Die Herren haben mir nachgewiesen, die Arbeiterverhältnisse wären sehr viel ungünstiger, als ich sie geschildert hätte. Mein Landrath hat mir das selbst bestätigt, und er hat mir erzählt: ich kam neulich auf ein kleines Gut, da fand ich überhaupt keine Arbeiter mehr, die Wirthschaft stand still, Sie sollten das im Reichstage zur Sprache bringen, daß die Auswanderung sich in einem Maße vollzieht, daß bei uns namentlich auf den kleineren Gütern der Betrieb der Landwirthschaft vollkommen in Frage gestellt wird durch Arbeitermangel. Die Agenten durchziehen jetzt — und gerade während der Osterferien habe ich das gesehen — das ganze Land und benutzen jedes Motiv, das sie herausfinden, um die Leute zu überreden, im Westen und in den Fabrikbezirken Arbeit zu suchen. Ich habe neulich einen Agenten getroffen in meiner Nähe, der 100 der kräftigsten Menschen von dort entführte. Ich will das nur registriren, um zu zeigen, wie sich die Verhältnisse bei uns gestalten. Es kommen sehr häufig Briefe an mich, die da besagen: können Sie nicht Remedur dagegen schaffen? Ich kann nur
(B) einfach darauf antworten: das beruht auf einem Reichsgesetze! Sie können sich die Stimmung denken, die dort herrscht, und ich habe das Gefühl, daß es viel besser ist, beruhigend zu wirken als agitatorisch. Die Strömung in der Landwirthschaft ist schon scharf genug, gerade wegen der Gefahren, welche in der Disparität der Lohnklassen liegt.

Das Resultat der Versammlung, in der ich agitatorisch gewirkt haben soll — ich werde mir erlauben, in den nächsten Tagen auf den Tisch des Hauses den stenographischen Bericht meiner Ausführungen als Referent niederzulegen —, war, daß über 300 Stimmen sich gegen das Gesetz und 10 Stimmen für das Gesetz erklärten. Es waren sehr viele Konservative dabei, wenn auch wohl keine Majorität derselben. Meine Herren, ich wiederhole: es waren namentlich die Ausführungen dieses Gesetzes auf diesem Gebiete in Bezug auf die Lohnklassen und die Industrie. Es wäre ja alles möglich, und es wäre durchführbar auch bei uns, wenn es sich nur handelte um den sehr großen Besitz; da wäre alles zu machen, aber der kleine Besitz kann bei uns meist nicht die Belastung prästiren, noch weniger die Durchführung. Ich muß außerdem, um Mißverständnissen vorzubeugen, von vornherein nochmals erklären, daß ich die Belastung nicht überall für das entscheidende Moment halte. Die Belastung wird in manchen ärmeren Distrikten eine sehr schwer drückende sein. Die Belastung trifft außerordentlich verschieden im Osten und im Westen, und die Lohnklassen sollen das mildern; aber ich sage: die Belastung an sich ist nicht das überall entscheidende Bedenken, sondern das Entscheidende, abgesehen von dem Prinzip des Gesetzes, ist die Durchführbarkeit und die Disparität zwischen Industrie und Landwirthschaft.

(Ruf rechts: Aha!)

— Ich danke dem Herrn Vertreter der Industrie; es war vielleicht ein Mißverständniß. Ich habe auch hier mehr stille Freunde als laute. — Diese Disparität zwischen Industrie (C) und Landwirthschaft würden Sie auch auf anderen Gebieten beseitigen müssen, indem Sie einem Wunsche von mir folgen, den ich mir erlauben werde Ihnen in der dritten Lesung als Vorschlag zu unterbreiten, nämlich der Beseitigung des Arbeiterbeitrags. Wenn Sie den Arbeiterbeitrag festhalten, so bekommen Sie auch auf diesem Gebiete eine bedauerliche Disparität zwischen Industrie und Landwirthschaft, weil in der That in der Landwirthschaft niemand daran denken wird, von den Arbeitern einen Theil des Gesammtbeitrags zu erheben. Wir Arbeitgeber werden in der Landwirthschaft immer den ganzen Beitrag zahlen müssen, und ich lege Gewicht darauf, daß wir Landwirthe hierin mit der Industrie vollkommen gleichgestellt werden. Meine Herren, weshalb? — Ich sehe ein Kopfschütteln und Negiren — weshalb? Weil wir dann Bundesgenossen sein werden, wenn das Gesetz Gesetzeskraft erhalten sollte, in Bezug auf die Revision. Schaffen Sie diese bedauerliche Disparität, so werden die Industriellen gar nicht geneigt sein, uns in Bezug auf eine Revision zu folgen, aber wohl, wenn sie die gleichen Lasten fühlen.

Es ist von mir zu Hause ausgeführt worden, und zwar, um die Gemüther zu beruhigen, es sei die Lohnrente, Invalidenrente, Altersrente doch auch eine Entlastung, sie könnten es mindestens sein; und da wurde mir entgegengehalten: Sie sind auch schon zu lange im Parlament, Sie sind auch schon ein reiner Theoretiker geworden, Sie kennen unsere Verhältnisse nicht mehr genügend

(Heiterkeit),

und ich habe den Herren Recht geben müssen. Meine Erwerbsgenossen führten mir sehr richtig aus, wir hätten eigentlich bei uns nur noch Halbinvaliden, in der Mehrzahl wenigstens unverheirathete, kräftige Leute gar nicht mehr, denn diese würden alle nach dem Westen entführt; das Gros unserer Arbeiter wäre vollständig in der Lage, auf Grund (D) der Vorlage eine Invalidenrente zu erwerben; und wenn wir die Leute mit dieser Rente hätten beziehungsweise zurückbekämen, würden sie überhaupt nicht mehr arbeiten; sie würden nicht etwa einen geringeren Lohn nebenher verdienen wollen, nein, die Leute würden gar nicht weiter arbeiten wollen, sondern sie würden vor der Thüre sitzen und ihre Pfeife rauchen. In dieser Hinsicht waren unsere Landwirthe vollständig in Uebereinstimmung; und daß durch die Invaliditätsversicherung eine Entlastung herbeigeführt werden könnte, bestritten sie mir auf das positivste. Im Gegentheil, wir würden dadurch zum Theil für uns noch recht werthvolle Arbeitskräfte verlieren.

Also abgesehen von den prinzipiellen Bedenken, auf die ich gar nicht mehr zurückkommen will, ist diese Frage für mich entscheidend: die verschiedene Altersrente und die verschiedene Lohnrente. Wer die Interessen der Landwirthschaft vertritt, wie ich es mit aller Entschiedenheit thue, der wird seine Bedenken unumwunden zur Sprache bringen müssen. Ich erfülle damit nur eine Pflicht. Ich habe das nicht agitatorisch gethan; ich bestreite das auf das entschiedenste. Ich habe jedem meiner Gegner vollkommen Recht widerfahren lassen; ich habe die entgegenstehenden Meinungen geachtet und thue das auch hier jederzeit. Ich halte es deshalb für im höchsten Maße bedauerlich, daß man bei einer solchen Haltung sogar noch Angriffen ausgesetzt ist in der Presse, die den verbündeten Regierungen nahe steht.

Gestern Abend las ich, als ich hierher reiste, in der „Norddeutschen Zeitung“:

> Bekanntlich betheiligte sich der Reichstagsabgeordnete Rickert an jener Verhandlung des westpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins, in welcher sich derselbe für die Ablehnung der Alters- und Invaliditätsversicherung im Sinne der vom Reichstags-

(A) abgeordneten Grafen von Mirbach erhobenen Bedenken aussprach.

Und dann an anderer Stelle:

Vielleicht erlebt man noch, eine freisinnig-feudale Agrarierpartei entstehen zu sehen; Ansätze scheinen in der entente cordiale der Herren Rickert und Graf von Mirbach vorhanden zu sein.

(Abgeordneter Rickert: Hört! hört! — Abgeordneter Windthorst: Noch sehr milde!)

Ja, meine Herren, ich halte eine solche Zeitungsbehandlung von Organen, die den verbündeten Regierungen nahe stehen, für unfair, zumal wenn damit eine Vorstellung erweckt wird, die nicht mit den Thatsachen in Uebereinstimmung steht. Die Vorstellung wird einmal erregt bei unkundigen Lesern, der Abgeordnete Rickert hätte in Westpreußen mit mir zusammen gewirkt, und dann wird die Ueberzeugung hervorgerufen, ich stände überhaupt in einer entente cordiale mit Herrn Abgeordneten Rickert.

(Zurufe.)

— Ich verstehe nicht, Herr Abgeordneter, ich bin heute etwas ermüdet von meiner langen Reise. — Es ist doch weder für den Herrn Abgeordneten Rickert beleidigend noch für mich, wenn ich in einzelnen Fällen, in bestimmten Fragen mit ihm übereinstimme; aber von einer entente cordiale kann doch wohl nicht die Rede sein; dafür stehen wir, glaube ich, auf zu verschiedenem Boden. In dieser Notiz in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" liegt eben die Verdächtigung, ich sei einer prinzipiellen Opposition beigetreten, und dagegen möchte ich entschieden Front machen. Ich habe eine derartige Kritik nicht verdient und möchte diejenigen Herren vom Bundesrath, welche derartigen Organen nahe stehen, bitten, sich dafür ins Mittel zu legen, daß derartige Verdächtigungen von Mitgliedern dieses Hauses nicht wieder erfolgen.

(B) Meine Herren, heute habe ich nun in dem Organ des Herrn Finanzministers, in den „Berliner Politischen Nachrichten", eine Notiz gesehen, eine Anspielung auf mich; mein Name ist zwar nicht genannt, die Sache ist aber leicht verständlich. Wenn ich nun aber die Sprache der „Norddeutschen Zeitung" akzeptiren wollte und etwa sagte, da der Herr von Scholz in seiner bisherigen Haltung in der Währungsfrage als einzige geschlossene Verbündete die Fraktionen der Freisinnigen und die Sozialdemokraten gehabt hätte, so habe sich eine vollständige entente cordiale zwischen dem Herrn Finanzminister und diesen beiden Parteien vollzogen, so wäre dies ebenso ungerecht, als wenn man mir vorwirft, ich hätte mich der entschiedenen Opposition in die Arme geworfen. Das ist mir absolut nicht eingefallen. Ich habe meine Bedenken vom landwirthschaftlichen Standpunkt klar zur Sprache gebracht; ich halte das für meine Pflicht, es im vollen Umfange zu thun, und ich werde es thun bis zum letzten Augenblick, den ich die Ehre habe dem Hause anzugehören.

Ich will auf die Sache bei der Ermüdung des Hauses nicht eingehen.

(Heiterkeit. Zurufe: Wir fangen ja erst an!)

— Wenn Sie es wünschen, will ich noch weiter darüber sprechen; ich habe ja aber noch später wohl dazu Gelegenheit. — Ich will also auf die Details der Frage nicht näher eingehen und Sie bitten, eventuell die Anträge des Grafen Adelmann anzunehmen; ich persönlich werde auch nicht für diese stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, ich hätte eigentlich gar keine Veranlassung, das Wort zu nehmen; (C) denn wir befinden uns augenblicklich bei § 18 und 18 a der Vorlage, und zu diesen beiden Paragraphen hat der Herr Vorredner wenig oder nichts gesagt. Allein er ist auf seine Thätigkeit in der Provinz Preußen während der Osterferien eingegangen, und da diese Thätigkeit in der Provinz einen gewissen Eindruck gemacht zu haben scheint, wie sich dies aus dem Beschluß des ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins ergibt, so möchte ich doch die Gelegenheit benutzen, ohne in die Generaldiskussion zurückzugreifen, an der Hand des § 18 auszuführen, daß der ostpreußische Provinzialverein nicht ausreichend über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes unterrichtet worden ist, daß also sein Beschluß als ein aus einer guten und sorgfältigen Information hervorgegangener von mir wenigstens nicht angesehen werden kann.

Meine Herren, ich hatte, weil ich mir dachte, daß es den Herren, die in den Osterferien zur Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs zusammentreten, auch wirklich darum zu thun sei, recht gründlich über das Gesetz unterrichtet zu werden, nach vorheriger Kommunikation mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen den Herrn Geheimrath von Woedtke ersucht, sich in diese Versammlung zu begeben, nicht um dort zu polemisiren, sondern um über die Natur und die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Auskunft zu geben. Der Empfang, den Herr von Woedtke dort gehabt hat, ist ein wenig freundlicher gewesen; ich übergehe das, da ich keine Schärfe in die Diskussion hineintragen möchte. Dieser Empfang hat indessen zur Evidenz erwiesen, daß die Herren bereits, ihrer Meinung nach, ausreichend unterrichtet waren, und daß sie die Belehrung durch einen Beamten, der an der Herstellung des Gesetzes betheiligt gewesen ist, entbehren zu können glaubten.

Nun, meine Herren, ist mir denn auch klar aus den Ausführungen, die ich in der Presse gelesen habe, und den Reden, die dort gehalten sind, und aus den wenigen Worten, die der Herr Graf von Mirbach heute zu § 18 gesprochen (D) hat, daß man in Königsberg mehr mit Befürchtungen sich beschäftigt hat als mit den realen Grundlagen des Gesetzes.

Der Herr Graf Mirbach hat heute daran erinnert, daß es keineswegs die Belastungsfrage sei, welche seine Erwerbsgenossen in Preußen bedenklich mache, das Gesetz anzunehmen.

(Abgeordneter Graf von Mirbach: Ich bitte ums Wort.)

— Ich glaube, den Herrn Grafen ganz richtig verstanden zu haben, wenn er heute gesagt hat: es ist nicht überall die Belastung, welche uns bedenklich macht, sondern es ist die Disparität, welche durch die Einführung der Lohnklassen geschaffen worden ist, und es ist die wirthschaftlich ungünstige Folge, welche für die ostpreußische Landwirthschaft herbeigeführt werden wird in der Weise, daß durch die Lohnklassen ein Anreiz für die Arbeiter gegeben ist, sich einer Gegend zuzuwenden, in welcher höhere Lohnklassen bestehen.

Nun, meine Herren, was die Belastungsfrage anbelangt, die ja allerdings, wie Herr Graf Mirbach soeben sagt, bei einzelnen seiner Berufsgenossen zu lebhaften Bedenken geführt hat, so muß ich doch sagen, daß, man mag rechnen, wie man will, eine durchschnittliche Belastung von etwa 10 Mark im Höchstbetrage an Arbeiterbeitrag und an Arbeitgeberbeitrag unter allen Umständen als eine solche nicht wird angesehen werden können, welche unerschwinglich wäre, wenn man dem gegenüber zur Kompensation bringt dasjenige, was durch die Versorgung der arbeitenden Klassen auf dem Wege dieses Gesetzes erspart wird. Ich würde meinen: wenn dieser Beitrag, der ja nicht unter allen Umständen vom Arbeitgeber getragen wird — in dieser Beziehung irrt nämlich der Graf Mirbach —

(Widerspruch)

— wenn es auch in seiner Heimat so steht, so kann ich dem gegenüber sogleich Beispiele anführen, in denen es nicht so ist; ich habe schon neulich darauf hingewiesen; — also,

(A) selbst wenn der Arbeitgeber in die Lage käme, für den ganzen Beitrag, also für seinen eigenen und für den Beitrag des Arbeiters aufkommen zu müssen, so kann mit Rücksicht darauf, daß die Landwirthschaft nach der Einführung der Lohnklassen in der Hauptsache nur in der geringsten Lohnklasse betheiligt ist, auch dieser Gesammtbeitrag, der, wenn ich ihn hoch berechne, sich auf 20 Pfennig pro Woche — so hoch beläuft er sich gar nicht — und in einer Beitragszeit von 50 Wochen auf 10 Mark pro Kopf der versicherten Arbeiterbevölkerung stellen würde, nicht als ein solcher angesehen werden, der im deutschen Reich nicht erschwungen werden könnte.

Aber, meine Herren, ich behaupte: die sehr lobenswerthen und vortrefflichen Zustände, die uns der Herr Abgeordnete Graf Mirbach aus seiner Heimat geschildert hat in Bezug auf die Bereitwilligkeit der Arbeitgeber zur Fürsorge für den Arbeiter, sind keineswegs überall zu finden. Ich kenne Landstriche — ich will sie nicht bezeichnen; ich vermeide es auch in dieser Beziehung, Schärfen in die Diskussion hineinzubringen und Unzufriedenheit zu erregen — ich kenne ganze Landstriche, in denen es geradezu Gewohnheit geworden ist, für den landwirthschaftlichen Arbeiter mit dem Moment, wo er aufgehört hat zu arbeiten, absolut gar nichts zu thun.

(Sehr richtig! Rufe: Wo ist das?)

— Wer sich bei mir erkundigen will nach diesen Landstrichen, dem werde ich sie bezeichnen. Wir haben landwirthschaftliche Arbeitgeber, die sogar so weit gehen, daß sie, während sie ihre Arbeiter die Woche hindurch an ihren Tischen verpflegen, ihnen am Sonntag nichts zu essen geben, weil sie an diesem Tage nicht arbeiten.

(Hört! Hört!)

Wer dieses Gesetz, seine Wirkungen und sein Bedürfniß
(B) beurtheilt aus dem engen Kreise seiner engeren Verhältnisse, die gut geordnet und gut fundirt sein mögen, der wird niemals die Wirkungen und das Bedürfniß dieses Gesetzes richtig würdigen; dazu gehört eben mehr. Dazu gehört, daß man sich im ganzen Reich umsieht, und daß man sich fragt, ob wirklich überall für den landwirthschaftlichen und überhaupt für den Arbeiter in ausreichendem Maße gesorgt ist;

(sehr richtig!)

und diese Frage muß positiv verneint werden. Könnten wir diese Frage bejahen, dann brauchten wir dieses Gesetz nicht, und alle Quälereien, die wir damit gehabt haben, könnten wir uns ersparen.

Weiter, meine Herren, haben die ostpreußischen Landwirthe gefürchtet, nach dem Bericht des Herrn Abgeordneten Grafen von Mirbach, daß durch das Gesetz ein Anreiz gegeben werde für die landwirthschaftlichen Arbeiter, in diejenigen Gegenden zu verziehen, in welchen sie bei der Industrie eine besser dotirte Beschäftigung finden und also auch eine höhere Rente im Falle der Invalidität zu erwarten haben. Auch diese Befürchtung ist eine ganz unbegründete. Daß ein gewisser Drang des landwirthschaftlichen Arbeiters zum Verziehen in die Industriestädte besteht, das kann niemand leugnen; und diesem Drange werden wir auch durch keine wirthschaftliche Maßregel vollständig abhelfen. Es liegt das in der Natur der Sache. Jeder Mensch strebt nach Verbesserung, und jeder Arbeiter, der unter geringen Lohnverhältnissen lebt, strebt darnach, seinen Erwerb zu erhöhen, und kann er das Ziel nicht erreichen an dem Orte, an den er durch die Geburt gewiesen ist, so zieht er eben an einen anderen Ort. Allein wie durch dieses Gesetz der Anreiz erhöht werden soll, um dieses Streben zum Verzuge in Gegenden mit höheren Löhnen zu vermehren, das ist mir nicht erfindlich.

(Abgeordneter Graf von Mirbach: Differenz!)

Abgesehen davon, daß der Arbeiter in jungen Jahren (C) naturgemäß, wie die meisten übrigen Menschen auch, gar nicht so lebhaft an den Fall seiner Invalidität denkt, so steht für ihn ja die Möglichkeit des Erwerbes eines höheren Arbeitsverdienstes sehr viel höher als die Möglichkeit des Erwerbes einer höheren Invalidenrente.

(Sehr richtig!)

Der höhere Arbeitsverdienst ist das, was ihm jetzt zunächst das Begehrenswerthe erscheint; ob nachher damit eine höhere Invalidenrente verbunden ist, das überlegen sich die wenigsten Leute.

(Sehr richtig!)

Also, meine Herren, der Anreiz, der jetzt bereits besteht, wird durch dies Gesetz schwerlich vermehrt werden.

(Zurufe rechts.)

In dieser Beziehung hat aber auch schon die Erfahrung gezeigt, daß gewisse Klassen der Bevölkerung eben an gewisse Gegenden und an gewisse Beschäftigungen gewiesen bleiben. Ich habe schon neulich einmal darauf hingewiesen, daß auf gleichartigen Gebieten, wie auf dem Gebiete der Montan-, der Eisenindustrie, wo wir Industriedistrikte haben mit sehr verschiedenartigen Löhnen, sich nur in ganz untergeordnetem Umfange das Bestreben des niedrig gelohnten Arbeiters zeigt, sich in höher gelohnte Distrikte zu verpflanzen. In der Regel ist das Heimatsgefühl und die Macht der Gewohnheit doch eine so große, daß der Arbeiter eben an die Heimat und an die Beschäftigung gefesselt wird, in die er zuerst eingetreten ist. Dabei ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der einzelne sich bemüht, eben bessere Lebensbedingungen zu erlangen.

Nun, meine Herren, ich will auf dieses Thema nicht weiter eingehen; ich will nur sagen zu § 18, daß die verbündeten Regierungen, wie ich glaube, geneigt sein werden, (D) den Kommissionsbeschlüssen, wie sie uns vorliegen an der Hand der Anträge des Herrn Grafen Adelmann, zuzustimmen. Ich will nur noch eins sagen: der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach hat für die dritte Lesung einen Antrag auf Abschaffung des Arbeiterbeitrages in Aussicht gestellt. Ich weiß nicht, ob die Abschaffung in der Weise gedacht ist, daß das Reich den Arbeiterbeitrag übernehmen soll,

(Ageordneter Graf von Mirbach: der Arbeitgeber!)

oder daß der Arbeitgeber ihn übernehmen soll. Gegen die letztere Alternative würde ja am Ende politisch nicht viel zu erinnern sein. Man würde damit denselben Gedanken zum Ausdruck bringen wie bei der Unfallversicherung; man würde der Alters- und Invalidenversorgung denselben wirthschaftlichen Charakter beimessen, wie man ihn der Unfallversicherung beigemessen hat. Sollte man aber — und dafür sprechen die Anträge der Sozialdemokraten — dazu übergehen, die ganze Arbeiter- und Invalidenversicherung — ich habe so etwas auch in anderen Blättern schon gelesen — auf den Staat abzuwälzen, dann würden wir in der That einen sehr bedenklichen staatssozialistischen Boden betreten.

(Zuruf links: Das ist ja dasselbe!)

— Bitte um Verzeihung, das ist nicht dasselbe; hier handelt es sich darum — ach, ich weiß jetzt, ich habe es in der „Nation“ gelesen, richtig!

(Heiterkeit.)

Der Unterschied ist doch klar. So lange, wie ich dem Arbeiter die Last auferlege, für seine künftige Versorgung in alten, invaliden Tagen etwas zu thun, erkauft er sich mit seinem eigenen Beitrage die Fürsorge, in deren Genuß er nachher tritt; wenn ich dagegen den Staat verpflichte, den Arbeiter für seine alten, invaliden Tage ausschließlich aus öffentlichen

(A) Mitteln, die erworben werden im Wege einer allgemeinen Steuer, zu versorgen, dann ist der Staat der ausschließliche Wohlthäter; dann ist nicht mehr der einzelne Mann derjenige, welcher für sich etwas thut, sondern dann tritt der Vater Staat ein, und dann sind wir allerdings auf dem Wege, den die Sozialdemokratie anstrebt, den wir aber nicht mitmachen.

Ich kann Ihnen also nur anempfehlen, und zwar unter möglichster Kürze in Ihren Ausführungen, sich dazu zu verstehen, daß Sie den Vorschlägen der Kommission Ihre Zustimmung geben. Daß diese Vorschläge nicht ganz zweifelsfrei sind, daß man dagegen allerlei Bedenken aufstellen kann, gebe ich zu. Allein, meine Herren, etwas besseres haben wir nicht gefunden, und etwas besseres werden wir so lange nicht finden, bevor wir nicht an der Hand der Praxis Erfahrungen gesammelt haben, bevor wir nicht wissen, welche Fehler in unserer Organisation und in dem Aufbau unseres Gesetzes enthalten sind. Ich halte die Aeußerungen, die der Herr Abgeordnete von Mirbach vorhin von mir vorgelesen hat, in vollem Umfange aufrecht.

(Sehr gut! rechts.)

Wir können jetzt so viel philosophiren, wie wir wollen, wir können annehmen, was wir wollen: die Fehler und Vorzüge werden wir zutreffend erst beurtheilen können, wenn wir das, was wir beschlossen haben, durchgeführt haben werden.

(Sehr richtig! rechts.)

Deshalb seien Sie nicht zu kritisch gegen einzelne Vorschläge; deshalb gehen Sie etwas leichter über nicht fundamentale Bedenken hinweg, und vertrauen Sie, daß auch dieses Gesetz, wie die früheren sozialpolitischen Gesetze, mit Verständniß und Sachkunde durchgeführt werden und dann denselben Segen schaffen wird, den das Krankenkassengesetz und das Unfallversicherungsgesetz geschaffen hat.

(B)

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Grafen von Mirbach, welche eben der Herr Staatssekretär auch anzog, auf die Bemerkung betreffend den Erlaß der Arbeiterbeiträge, muß ich sagen, daß diese Frage nicht neu ist. Herr von Mirbach möchte, daß die Industriellen auch den ganzen Beitrag zu zahlen hätten, wie er ihn zahlt, und meint, wir würden dadurch seine Bundesgenossen gegen das Gesetz. Unsere Stellung zu dem Gesetze ist so klar, daß es allgemeiner Ausführungen nicht mehr bedarf. Aber auf jene Bemerkung erwidere ich, daß ich nicht einmal, daß ich mehrere Male betont habe, es könnten und müßten eigentlich die Beiträge ganz von den Arbeitgebern bezahlt werden. Dazu ist die Industrie bereit; es ist uns ganz klar, daß die Gesammtbeiträge schließlich doch der Arbeitgeber zu zahlen hat. Ich habe mir erlaubt, Ihnen einige Berechnungen zu unterbreiten, die zu meinem großen Bedauern gestern Abend nicht zur Vertheilung gekommen sind, und die Sie erst heute auf Ihren Plätzen fanden. Ich werde dazu einige erläuternde Worte zu sagen haben.

Was die Beiträge und Renten überhaupt anlangt, so ist bei der Berathung dieses allerwichtigsten Punktes des Gesetzes bei der Regierungsvorlage in der Begründung und bei den Berechnungen überall an dem Grundsatze festgehalten, daß keine Maßnahmen getroffen werden dürfen, welche nicht nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach auf sicherer Grundlage gewonnenen Berechnungen gerechtfertigt wären, und es ist daran festgehalten, daß eine gerechte Vertheilung der Lasten und ein den Beiträgen entsprechender gleichwerthiger Rentenanspruch gewährleistet werden müsse. Dieser (C) Standpunkt ist nun längst verlassen. Nach der Rede des Herrn Staatssekretärs des Innern vom 12. April kommt es nun gar nicht mehr darauf an, „auf Heller und Pfennig eine absolute Gerechtigkeit oder Gleichartigkeit der Bezüge herbeizuführen", wie er sich wörtlich ausdrückte. Er sagte ferner, es sei „gleichgiltig, ob der eine ein paar Groschen mehr, der andere ein paar Groschen weniger bekommt". Ja, meine Herren, da hat der verehrte Herr doch offenbar gar keinen Begriff davon, was diese „paar Groschen" in Arbeiterkreisen für einen Werth haben, und wie derjenige, der die „paar Groschen" weniger bekommt, neidisch sein wird auf seinen Nachbar, der sie mehr erhält, und wie bei ihm das Gerechtigkeitsgefühl verletzt werden muß — und damit, meine Herren, wollen Sie die Zufriedenheit unter den arbeitenden Klassen vermehren?!

Wie scharf die von mir ersthin erwähnten Grundsätze in der Begründung des Gesetzentwurfs durchgeführt worden sind, wie sie überall hervortreten, werde ich Ihnen zeigen an einem Beispiele, nämlich an den Ausführungen bezüglich der etwaigen Kürzung der Renten wegen Ausfalls der Beiträge, wie sie sich auf Seite 45 und 46 der Motive befinden. Da heißt es:

> Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß die Herabsetzung des Rentenanspruchs wegen Ausfalls von Beiträgen unter Umständen recht hart erscheinen kann. Gleichwohl ist diese Herabsetzung nothwendig, wenn nicht die Versicherungsanstalt geschädigt werden soll. Eine solche Schädigung würde eintreten, wenn die Versicherungsanstalt Leistungen gewähren sollte, für welche sie nicht die rechnungsmäßig in Ansatz gebrachten Gegenleistungen der Versicherten, nämlich die von denselben erwarteten fortlaufenden Beiträge, erhalten hat. Der Umfang dieser Benachtheiligungen läßt sich im voraus nicht übersehen, weil eine Statistik über das oft auf eigenen Entschließungen des Arbeiters beruhende Ausscheiden aus der Lohnarbeit nicht besteht und der Natur der Sache nach nicht aufgestellt werden kann. (D)

Und dann heißt es weiter:

> Es würde also an einem wichtigen Faktor für die Berechnung von Leistung und Gegenleistung fehlen, und damit jede Möglichkeit fortfallen, den Umfang der Leistungen und die Höhe der Beiträge rechnerisch zu ermitteln. Auf so unsichere Grundlagen darf eine Maßregel wie die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter nicht gestellt werden.

(Hört! hört! links.)

So die Motive. Meine Herren, dabei handelt es sich nicht einmal um einen Punkt, der im Vordergrunde steht, sondern um eine Detailfrage. Selbst bei dieser verlangte der Regierungsentwurf, daß die genauesten rechnerischen Ermittelungen gemacht werden müßten, daß der Umfang der Leistungen festgestellt werde, und daß man ohne diese auf einen so unsicheren Boden das Gesetz nicht stellen könne. Damals bemühte man sich, zu vermeiden, daß der eine ein paar Groschen mehr und der andere ein paar Groschen weniger bekäme; damals sind die Beiträge im Regierungsentwurf so gestellt worden, daß jeder Beitrag genau denselben Anspruch auf Rente gibt, — jede Mark, die bezahlt wird, wie und wo sie bezahlt wird, in welcher Lohnklasse, gibt denselben Anspruch auf Rente im Regierungsentwurf. Dieser Standpunkt ist vollständig verlassen. In der ersten Berathung in der Kommission wurde auch von den Vertretern der verbündeten Regierungen noch an diesen Grundsätzen festgehalten. Bei einer Anzahl beabsichtigter Aenderungen, z. B. bezüglich der Wartezeit oder der Einführung zeitweiliger Renten oder von Theilrenten für Halbinvaliden, wurde kein anderer Grund

(A) von Seiten der verbündeten Regierungen entgegengesetzt, als der, es sei unmöglich, die dazu nothwendigen rechnerischen Unterlagen beizubringen. Aber damals schon leuchtete es ein, daß man unter allen Umständen in dieser Session etwas zu Stande bringen wollte; denn als wir darauf drangen, daß man wegen der Halbinvalidität Erhebungen machen möchte, da wurde uns erwidert, derartige Erhebungen würden viele Monate in Anspruch nehmen, dazu fehle die Zeit, und man könne deshalb nicht darauf eingehen. Andere Abänderungsvorschläge in der Kommission, wie z. B. die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente, wurden zwar als wünschenswerth anerkannt, aber auf Grund der vorliegenden Berechnungen verworfen.

Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat es in der letzten Sitzung am 12. April abgelehnt, eine Lohnstatistik herbeizuführen. Ueber den Werth einer solchen Lohnstatistik für die Berechnung der Beiträge hat allerdings der Herr Staatssekretär früher eine andere Ansicht gehabt, als wie er sie hier am 12. April uns auseinandersetzte; denn er hat am 6. Dezember v. J. folgendes gesagt, als er über die Einführung von Lohnklassen sprach:

> Ein weiteres recht erhebliches Bedenken, das sich freilich mehr auf Vorschläge zur Durchführung des Gesetzes bezieht, ist das: wir haben keine Lohnstatistik in Deutschland.

Und weiter:

> Wenn wir aber keine Lohnstatistik haben, so ist es für uns auch ganz unmöglich, von vornherein zu berechnen, welchen Prozentsatz des Lohnes wir erheben müssen, um die Gewährung der in Aussicht gestellten Renten sicherzustellen.
>
> (Hört! hört! links.)

Aber an sich halte ich, wie gesagt, diesen Vorschlag — nämlich der Lohnklassen —

(B) > für diskutabel, und ich werde mich freuen, wenn aus der Mitte des Hauses heraus uns das Material gegeben wird, welches dazu dienen kann, uns von der Durchführbarkeit zu überzeugen.

Nun, meine Herren, wo ist nun das von dem Herrn Staatssekretär geforderte Material, welches uns von der Durchführbarkeit der letzten Beschlüsse der Kommission überzeugen soll? Es ist einfach nicht vorhanden. Vielmehr wird uns gesagt: wir brauchen eben keine absolute Gerechtigkeit, und deshalb brauchen wir auch keine Berechnungen, keine Enqueten. Der Werth solcher Ermittelungen, ja die Nothwendigkeit solcher Ermittelungen ist übrigens auch in den allerletzten Berechnungen zu Nr. 196 der Drucksachen anerkannt, indem dort selbst gesagt wird, daß solche Ermittelungen stattgefunden, haben. Natürlich müssen sie bei dem Fehlen der Lohnstatistik und der Enquete sehr unvollkommen sein, wie ich hinzusetze.

Meine Herren, diese letzten Vorschläge sind, wie ich schon früher gesagt habe, lediglich Verlegenheitsvorschläge, weil man die Beschlüsse zweiter Lesung der Kommission nicht mehr aufrecht erhalten konnte; es sind künstlich zusammengesetzte Zahlen, welche ähnliche Renten hervorrufen sollen, wie die Beschlüsse der zweiten Lesung der Kommission sie boten. Aber sie enthalten, wie ich Ihnen jetzt beweisen will, eine Anhäufung von Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten, wie man sie sich größer nicht denken kann. Die Berechnungen zu den Beschlüssen der Kommission sind, wie Seite 302 und 322 des Berichts des näheren auseinandergesetzt ist, nichts anderes als „annähernde Schätzungen". Meine Herren, diese annähernden Schätzungen sind gemacht auf einer durchaus unsicheren Rechnungsgrundlage, nämlich auf der Annahme, daß die für die Gesammtheit der Versicherten geltende Altersskombination auch für jede Lohnklasse zu Grunde gelegt wird, und daß man nur der Sicherheit wegen den höheren Lohnklassen einen Sicherheitszuschlag gemacht hat. Wie sehr dieser Sicherheitszuschlag wechselt innerhalb der drei letzten Berechnungen, die uns vorliegen, das kann jeder leicht nachsehen, und daraus geht die Unsicherheit hervor, in der sich die verbündeten Regierungen selbst befinden. Meine Herren, die Grundlagen für diese „annähernde Schätzung" sind so unsicher wie möglich, und doch will man ein Gesetz von dieser ungeheuren Tragweite darauf bauen. Mit vollem Rechte ist dem gegenüber in einer der letzten Sitzungen das Wort zur Anwendung gebracht worden: „Après nous le déluge!"

(C)

Den Werth der statistischen Ermittelungen als Grundlage für derartige Gesetze im allgemeinen hat der Herr Staatssekretär des Innern übrigens in der Sitzung vom 12. April anerkannt, als er sprach von der Unfallaufnahme, die man vor Erlaß des Unfallgesetzes vor 1884 gemacht hat. Er sagte, diese Unfallaufnahme sei „von besonderer Bedeutung" gewesen und habe „ziemlich genauen Anhalt" gegeben für die Berechnungen zur Unfallversicherung. Meine Herren, sehen wir uns einmal an, wie sich die Praxis gegenüber den Berechnungen nach diesem „ziemlich genauen Anhalt" gestellt hat. Man hat damals ermittelt, daß bei dem Unfallgesetze nach den Vorschlägen der Regierungen auf etwa 1000 Mark Lohn die Belastung betragen sollte im ersten Jahre $0{,}_{51}$ Mark; — sie hat aber thatsächlich betragen $0{,}_{86}$ Mark —; im zweiten Jahre sollte sie betragen $1{,}_{26}$ Mark — sie hat thatsächlich betragen $2{,}_{48}$;

(hört! hört!)

im dritten Jahre war berechnet $2{,}_{01}$ Mark — und sie wird voraussichtlich (die Sache ist noch nicht abgeschlossen) — im dritten Jahre 4 Mark betragen.

Meine Herren, ist das nicht eine dringende Warnung, daß man so viele Erhebungen mache, wie irgend möglich sind, um nicht zu niedrig zu greifen in den Beiträgen, damit nachher nicht das eintritt, wovor so viel gewarnt worden ist, damit nicht etwa der Zustand eintritt, wo den Arbeitern die verfallenen Renten nicht bezahlt werden können?

Dann, meine Herren, hat der Herr Staatssekretär des Innern (D) in der Sitzung vom 12. April behauptet, daß die Berufsstatistik auf die Beschlußfassung bezüglich des Unfallgesetzes von keiner Wirkung gewesen sei, daß diese Berufsstatistik überhaupt nicht vorgelegen habe damals. Er sagte: die Berufsstatistik ist erst im Jahre 1886 abgeschlossen worden, und das Unfallgesetz ist vom Jahre 1884. Den Herrn Staatssekretär hat dabei sein Gedächtniß doch bedenklich im Stich gelassen. Er selbst hat damals die maßgebenden Abschlüsse der Berufsstatistik der Kommission vorlegen lassen. Dieselben befinden sich heute noch bei den Akten der Kommission, welche im Mai 1884 das Unfallgesetz vorberathen hat. Allerdings hat man nachher, bis 1886, noch weitere Arbeiten in dieser Berufsstatistik gemacht; aber der Kommission zur Berathung der Unfallstatistik hat das Nothwendige vorgelegen.

Meine Herren, der Herr Staatssekretär meinte, eine Lohnstatistik könne kein konstantes Bild geben für längere Zeit, weil die Löhne wechseln. Es ist aber offenbar besser, das richtige Bild eines Tages zu haben, als nichts. Und es ist doch sehr wohl möglich, die Aufnahme nicht für einen Tag zu machen, sondern über längere Zeit, nöthigenfalls über Jahre hinaus. Zu einer solchen Aufnahme eignen sich die Berufsgenossenschaften einschließlich der landwirtschaftlichen durchaus, allerdings nicht in der Weise — wie der Herr Staatssekretär sagte —, daß sie ihre Lohnlisten vorlegen; sondern man soll sie eben mit diesen Erhebungen betrauen, dann fällt auch der Einwand fort der unliebsamen Einmischung in Privatverhältnisse; denn der Berufsgenossenschaftsvorstand weiß so schon ganz genau, wie seine Leute stehen, und mit wem er es zu thun hat. Für die nicht zu Berufsgenossenschaften gehörenden Personen, wie Handwerker, Handlungsgehilfen, Dienstmädchen u. s. w., läßt sich die Ermittelung in anderer Weise herstellen! Meine Herren, was sind denn überhaupt die Schwierigkeiten, die hier dargestellt werden bezüglich Erhebung einer Lohnstatistik? was

(A) bedeuten diese Schwierigkeiten im Vergleich zu der unsagbaren Arbeit und Mühe, die Sie mit diesem Gesetze den Bürgern und Behörden auferlegen wollen, und zwar dauernd auferlegen wollen? Dagegen ist eine solche Lohnstatistik ein reines Kinderspiel.

(Sehr richtig!)

Wenn die Ansicht des Herrn Staatssekretärs richtig wäre, nach welcher die Lohnhöhe derartig wechsle, daß auf eine Lohnstatistik eine Berechnung nicht begründet werden könnte, dann würde es überhaupt ungerecht und unzweckmäßig sein, Lohnklassen einzuführen. Denn dann würde bei solchen großen Lohnschwankungen der Bestand der Versicherungsanstalt stets in Gefahr sein, und die Ausfälle müßten nachher Leute decken und bezahlen, welche an den früheren Vorgängen gar kein Interesse mehr haben. Wären die Lohnschwankungen wirklich so groß, wie der Herr Staatssekretär sie schilderte, dann ist damit, wenn nicht das ganze Gesetz, so doch sicherlich der vorliegende letzte Kommissionsbeschluß als ganz unhaltbar nachgewiesen. Der Herr Staatssekretär sagte, eine Lohnstatistik gibt keinen absolut sicheren und geeigneten Anhalt, — und deshalb will er auf jeden Anhalt verzichten? Kann man einen guten, wenn auch nicht absolut sicheren Anhalt haben, so sehe ich doch nicht ein, weshalb man dann auf jede Unterlage verzichtet und nur ins Blinde haut und ins Dunkle tappt. Eine gut durchgeführte Lohnstatistik, die den gewünschten Werth hat, ist sehr wohl herbeizuführen, wenn man sie nur will.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Stolberg hat bei Beginn der heutigen Verhandlung gesagt, man solle das Gesetz nur einmal ruhig machen, die Erfahrung würde nachher zeigen, wie es weiter zu handhaben wäre, und man könne nachher berechnen, welche Beiträge nothwendig wären, um die Ansprüche zu decken. Das ist ein ganz gewaltiger Irrthum. Es ist, wenn heute nicht, auch später nicht möglich, (B) eine solche Berechnung anzustellen. Ich möchte einmal bitten, mir zu sagen, aus welchen Zahlen und aus welchem Material die Versicherungsanstalten nach 10 Jahren diese Berechnung anstellen sollen. Die Versicherungsanstalt weiß weiter nichts, als wie viel Marken sie verkauft hat; weiter weiß sie gar nichts. Sie hat nicht einmal alle Karten, auf welchen ihre Marken aufgeklebt sind; sie liegen bei dieser oder jener Versicherungsanstalt. Sie weiß gar nicht, was sie schuldet, sie weiß gar nicht, was sie den einzelnen Lohnklassen schuldet, und kann es auch später nicht berechnen. Wenn eine Versicherungsanstalt nach 5 oder 10 Jahren berechnen sollte, was sie schuldet und voraussichtlich weiter schulden würde, so müßte sie jede einzelne Karte haben, durchsehen, notiren und daraus die nöthige Statistik aufstellen. Aber wie bei diesem Gesetz so vielerlei im Unklaren bleibt, so wird es auch hier gehen: man hofft, es wird sich seiner Zeit ein Ausweg finden, und macht sich nicht klar, daß eine solche Berechnung aus der Erfahrung der Versicherungsanstalten eben auch unmöglich ist.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Buhl hat in der letzten Sitzung behauptet, daß die Vorschläge, wie sie jetzt vorlägen, nicht prinziplos seien, und er sagte, von einer Bevorzugung einzelner Klassen sei nicht die Rede. Ich werde Ihnen diese Prinziplosigkeit in wenigen Zahlen zeigen können und damit zugleich die Ungerechtigkeit der vorliegenden Bestimmungen. Gleiche Zahlungen sollen gleiche Rechte auf Rente erwerben, und nicht nur in einer, sondern in allen Lohnklassen. Es handelt sich nicht darum, daß ein Mann bei gleicher Zahlung die gleiche Rente bekommt — das hängt davon ab, wann er invalid wird —, aber das gleiche Anrecht soll er haben; darauf kommt es lediglich an, — und dieses Prinzip ist, wie ich schon im Anfang sagte, von der Regierungsvorlage anerkannt und durchaus aufrecht erhalten, aber es ist bei diesen Vorschlägen vollständig verlassen.

Sehen wir uns nun nach diesem Grundsatze die jetzigen Vorschläge an. Meine Herren, für je 100 Mark Anspruch auf Invalidenrente ohne Reichszuschuß müssen in der ersten (C) Periode jährlich bezahlt werden: in der ersten Lohnklasse $9_{,93}$ Mark, in der zweiten Klasse $12_{,42}$ Mark, in der dritten Klasse $13_{,60}$ Mark, in der vierten Klasse $15_{,24}$ Mark. Es soll also in der ersten Periode der Versicherte in der vierten Klasse für die gleiche Anwartschaft auf Rente 52 Prozent mehr bezahlen, als der in der ersten Klasse. Dazwischen liegen die beiden anderen Klassen. Die Wochenbeiträge für den Beharrungszustand sind — darauf will ich ganz besonders aufmerksam machen — trotz mehrfacher Anfragen von den verbündeten Regierungen hier im Hause noch nicht mitgetheilt worden. Und wie, meine Herren, können Sie dieses Gesetz beschließen, ohne zu wissen, wo der Endpunkt des Gesetzes ist, und wie schwer Sie bei dem Beharrungszustande das Land belasten werden?! Geht man auch darüber leichten Herzens hinweg? Es ist allerdings in der Kommission gesagt worden, daß die Wochenbeiträge im Beharrungszustande betragen würden $0_{,068}$ des mittleren Jahresarbeitsverdienstes, das heißt ebenso viel, wie erforderlich gewesen wäre nach dem Vorschlage der Kommission in zweiter Lesung. Meine Herren, das ist eine Annahme, für welche die verbündeten Regierungen uns bis heute den Beweis und die Berechnung schuldig geblieben sind. Das ist eine Annahme, die falsch sein muß, weil die Renten in der ersten und zweiten Lohnklasse durchweg höher gestellt sind als früher, und weil sie in der dritten und vierten Lohnklasse vom 25. bis zum 50. Beitragsjahre höher gestellt worden sind, also gerade da, wo die meisten Invalidisirungen eintreten. Durch diese Steigerung werden viel höhere Beiträge im Beharrungszustande eintreten müssen, als bisher so beiläufig angegeben wurde. Ich fordere heute wieder die verbündeten Regierungen auf, uns die Grundlagen dafür zu geben und die Berechnungen darüber, wie hoch sich die Beiträge stellen werden im Beharrungszustande.

(Zuruf des Abgeordneten Rickert: Es gibt keine Antwort!) (D)

Indeß, meine Herren, wie die Sache bei den letzten Kommissionssitzungen lag, so hatte man diese Zahlen nicht zur Hand, und die Berechnung dieser Zahlen würde einige Tage, wenn nicht längere Zeit, in Anspruch genommen haben! Da wird denn wohl die Eile, mit der gearbeitet wird, zu dem Entschlusse geführt haben, nun mit leichtem Herzen die Beharrungszahlen der früheren Berechnung auch hier als wahrscheinlich anzunehmen.

Ich weiß nicht, wer den schöpferischen Gedanken gehabt hat für diese neuen Vorschläge, die uns jetzt vorliegen; aber mir scheint fast, daß man nach den Beitragszahlen die Maximalrentenhöhen festgesetzt hat — woher sollten sonst diese Zahlen kommen? —, und daß man dann aus der Differenz der Maximalrentenhöhe und der Minimalrentenhöhe durch Division ausgerechnet hat, wie viel müssen wir nun pro Woche steuern. Das ist allerdings eine ganz eigenthümliche Art, um sich derartige Verhältnisse auszurechnen.

Angenommen, meine Herren, die Beharrungswochenbeiträge werden wirklich gleich $^{68}/_{1000}$ von dem mittleren Jahresarbeitsverdienst sein, dann würden dieselben betragen in den vier Lohnklassen respektive 20, 34, 49 und 65 Pfennig. Wenn nun jemand 50 Jahre Beiträge zahlt, und damit die Maximalrente erreicht, so wird er für 100 Mark Invalidenrente ohne Reichszuschuß zu zahlen haben pro Jahr in den vier Lohnklassen: in der ersten $8_{,50}$ Mark, in der zweiten $7_{,78}$ Mark, in der dritten $8_{,30}$ Mark und in der vierten $8_{,18}$ Mark. Sie finden diese Zahlen auch in den Berechnungen, die ich mir erlaubt habe Ihnen vorzulegen. Hier also bezahlt die erste Lohnklasse mehr, wie alle anderen. Es ist allerdings ein Fall, der in der Praxis sehr selten vorkommen wird. In dem erst angeführten Beispiel bezahlten die höheren Klassen für die niederen, — hier ist der Spieß umgedreht, und zur Abwechselung bezahlt die unterste Klasse für die oberen Klassen. Erkennen Sie nicht die Ungerechtigkeit, die darin liegt? Der

(A) Herr Abgeordnete Struckmann sagte: wir fangen mit der Einheitsrente an, es ist das allerdings rechnerisch nicht gerechtfertigt, die höheren Lohnklassen bekommen zu wenig, dafür lassen wir diese wöchentlich mehr steigen und die niederen Lohnklassen weniger steigen, — meine Herren, mit einer Ungerechtigkeit können Sie die andere nicht aufheben.

Nachdem ich Ihnen diese Zahlen gegeben habe — und wenn Sie die Güte haben wollten, um Sie jetzt nicht zu lange aufzuhalten, die Berechnungen nachzulesen, die ich mir erlaubt habe hier vorzulegen —, möchte ich bitten, mir zu sagen, wo eigentlich das Prinzip darin steckt, und wo denn nun die Gerechtigkeit ist. Das sind prinziplose Zahlen und prinziplose Vorschläge.

Wollte man bei der vorgeschlagenen Berechnungsart der Rente nach wöchentlicher Steigerung gerecht verfahren, so hätte man einen anderen Weg einschlagen müssen, nämlich die Vorschläge akzeptiren, wie sie seiner Zeit von dem Herrn Abgeordneten Hoffmann (Königsberg) gemacht worden sind. Ich weiß nicht, ob diese Drucksache, diese Berechnungen in Aller Hände gekommen sind. Das waren wirklich gerechte Berechnungen, und er kam zu dem Resultate, daß er die Invalidenrente anfangen lassen wollte mit 12 Prozent des mittleren Jahresarbeitsverdienstes und den Rentenanwuchs normiren auf wöchentlich 25 Prozent der Beiträge. Dies wären gerechte Zahlen gewesen; und daß Sie von der nationalliberalen Fraktion, der Herr Hoffmann angehört, und der er seine Berechnungen doch unzweifelhaft wird mitgetheilt haben, dieselben nicht angenommen haben, das nehme ich Ihnen gar nicht übel. Das liegt lediglich darin, daß die Durchführbarkeit deshalb unmöglich ist, weil eine Berechnung der Rente auf dem Boden verschiedener Anfangsrenten mit wöchentlicher Steigerung nicht möglich ist, und dadurch sind Sie überhaupt zu der Einheitsgrundrente gekommen. Das ist der einzige Grund, der Sie dazu führt, daß eine Berechnung für diejenigen Versicherten, die in verschiedenen (B) Lohnklassen gewesen sind, unmöglich ist. Wie schwer es ist, das richtig zu berechnen, sehen Sie schon an der Altersrente, wo es sich nicht um Wochensteigerungen handelt, und wo Sie nicht einmal die Berechnungsart in das Gesetz haben hineinbringen und fortsetzen können, sondern wo Sie sagen: dem Bundesrath wird die Festsetzung der Berechnungsweise überlassen. Meine Herren, das ist ein sehr bequemer Weg. In dem anderen Falle aber, wenn Sie die Invalidenrente ebenfalls auf eine verschiedene Anfangsrente hätten aufbauen wollen, war diese Berechnung unter allen Umständen eine Unmöglichkeit, und daher war dieser allein gerechte Weg ungangbar. So haben Sie den Weg der Gerechtigkeit verlassen und nehmen nun die gleiche Anfangsrente an. Meine Herren, das ist eine offenbare Ungerechtigkeit für die Leute, die in der ersten Periode invalide werden, und Sie ändern das auch nicht dadurch, wie ich vorher ausführte, daß Sie in den späteren Jahren einen Ausgleich suchen wollen. Sie finden diesen Ausgleich nicht. Sie können die Berechnung, die ich Ihnen angestellt habe, gerade so gut machen auf Leute, die nach 25 Jahren invalide werden, und Sie werden da gerade so finden, daß gleiche Zahlungen gleiche Ansprüche nicht bringen. Ich betone ausdrücklich: ich verlange nicht, daß jeder Versicherte in der gleichen Zeit gleiche Renten erziele, — bei den verschiedenen Invalidisirungen nach verschiedener Anzahl von Jahren muß da eine Verschiedenheit entstehen; aber gleiche Zahlungen sollen gleiche Ansprüche begründen, wie es in dem Gesetzentwurf und in den Motiven immer auf das schärfste betont worden ist.

Wie steht es nun damit? Die Ungerechtigkeit der gleichen Jahresrente für verschiedene Klassen wies ich nach; die Korrektur derselben soll die wöchentliche Steigerung der Rente bieten, welche sich indessen als eine weitere Ungerechtigkeit darstellt. Nach den neuesten Vorschlägen werden in der ersten Periode für je 100 Pfennige gezahlte Beiträge — man muß zu Vergleichen immer auf 100 berechnen — die Rentensteigerungen betragen in der ersten Lohnklasse $14^1/_3$ Pfennig, (C) in der zweiten 30 Pfennig, in der dritten $37^1/_2$ Pfennig, in der vierten $43^1/_3$ Pfennig. Also, während die Rentensteigerung in der ersten Lohnklasse gleich $14^1/_3$ Prozent der Beiträge ist, ist dieselbe in der vierten gleich $43^1/_3$ Prozent. Die Ausgleichung, die sie durch diese ungerechten Steigerungen suchen, tritt auch im Beharrungszustande nicht ein. Berechnen Sie gütigst mal, was im Beharrungszustande sich zeigt; da wird für je 100 Pfennig gezahlter Beiträge ein Rentenanwuchs erworben von: in der ersten Lohnklasse 10 Pfennig, in der zweiten $17,_6$ Pfennig, in der dritten $18,_3$ Pfennig, in der vierten 20 Pfennig; also auch im Beharrungszustande ist die vierte Klasse prozentual doppelt so gut gestellt als die erste. Allerdings befindet sich im Beharrungszustande eine Milderung, aber aufgehoben wird die Ungerechtigkeit nicht. Meine Herren, diese im Verhältnisse zu den Beiträgen prozentual verschiedene Steigerung der Renten in den verschiedenen Lohnklassen, welche in der vierten Lohnklasse im Anfang dreimal so hoch ist als in der ersten Lohnklasse, wird auch im Beharrungszustande noch immer eine verschiedene sein und zwar in der vierten Klasse die doppelte wie in der ersten; offenbar ein falscher und durch nichts zu rechtfertigender Zustand.

Nach den Erwägungen, betreffend Einführung des nur theilweisen Kapitaldeckungsverfahrens, welche dem Bericht der Kommission beigegeben sind auf Seite 186 und 187, sollte Vorsorge getroffen werden, daß die Beiträge in den einzelnen Perioden nur wenig steigen, die Steigerung nicht gar zu empfindlich sei. Und es war dann angegeben, daß, während bei dem reinen Prämienverfahren 20 Pfennige Wochenbeitrag erhoben würden, nach dem neuen Verfahren in der ersten Periode 15 und im Beharrungszustande $26,_6$ Pfennige Beitrag nothwendig seien. Jetzt aber nach den neuesten Vorschlägen liegt das ganz anders. Jetzt steigen die Beiträge ins Ungemessene; man theilt uns (D) das Endresultat ja nicht einmal mit, man gibt uns wenigstens nicht die rechnerische Unterlage dafür. Nehmen Sie aber an, daß diese $^{68}/_{1000}$ richtig sind, so ergibt sich eine Steigerung von der ersten Periode bis zur Beharrung: in der ersten Lohnklasse um 43 Prozent, in der zweiten um 70 Prozent, in der dritten um 104 Prozent und in der vierten um 116 Prozent. In der Wirklichkeit allerdings wird diese Steigerung eine noch größere sein, und so lange uns nicht die Berechnungen vorgelegt werden, werde ich nicht aufhören, darauf hinzuweisen.

Meine Herren, die Vergleichungen, die ich mir erlaubt habe Ihnen heute gedruckt vorzulegen, sind zu meinem Bedauern gestern Abend nicht mehr vertheilt worden, und Sie werden schwerlich Gelegenheit gehabt haben, sie während der Sitzung genauer durchzulesen. Das Resultat der Berechnungen ist, daß eine durchaus gut akkreditirte Gesellschaft bei denselben Verhältnissen wie diejenigen der Vorlage, abgesehen vom Reichszuschuß, um 20 bis 50 Prozent billiger arbeitet. Der Staat kann das eben nicht billiger machen; die Rechenexempel, die uns seitens der verbündeten Regierungen vorgelegt werden, sollen nicht angezweifelt werden. Aber wegen der mangelnden Unterlagen ist es mir fraglich, ob die Beiträge schon hoch genug genommen sind.

Nun muß ich doch noch einmal dem Herrn Kollegen Struckmann gegenüber wiederholen — ich habe es vorhin nicht ausführlich genug ausgeführt —, daß es nicht darauf ankommt, ob der eine Versicherte länger, der andere weniger lange Zeit bezahlt bis zu seiner Invalidisirung, — und daß daraus Ungleichheiten entstehen, das liegt bei gleicher Rentenhöhe im Wesen der Versicherung; sondern es kommt darauf an, daß jeder Versicherte für eine gleich hohe Beitragszahlung das Anrecht auf eine gleich hohe Rente haben muß. Das Prinzip gleichmäßiger Beitragszahlung haben Sie auch schon angenommen in § 17, welcher lautet:

(A) Die Beiträge werden für alle in derselben Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse festgestellt, können jedoch für einzelne Berufszweige verschieden bemessen werden.

Meine Herren, dem widerspricht die Erhebung von Beiträgen, die verschiedene Anrechte geben. Danach müssen Sie jeden Beitrag gleich hoch gelten lassen. Sie wollen aber den verschiedenen Versicherten für gleiche Beitragszahlungen ganz verschiedene Rentenhöhen bewilligen. Sie verletzen mit diesem Ihrem Vorschlage die früheren Beschlüsse.

Meine Herren, noch einmal zum Schluß. Die Prinzipien des Gesetzentwurfs und die Berechnungen dazu sind vollständig über den Haufen geworfen, und zwar aus dem Gedanken heraus, daß in dieser Session durchaus etwas fertig werden muß. Es soll mich nun wundern, ob die verbündeten Regierungen sich auf eine Kritik meiner Ausführungen einlassen werden, und namentlich auf diejenigen, welche sich auf meine gedruckt vorliegenden Berechnungen beziehen. Ich bin es ja gewohnt, daß der Herr Staatssekretär des Innern sagt: es ist ja gleichgiltig, was der Abgeordnete Schmidt über Einzelbestimmungen des Gesetzes meint, er lehnt ja doch das ganze Gesetz ab. Das ist aber keine kostspielige Art und Weise, um den Gegner zu widerlegen, und ich möchte doch wissen, ob man das, was ich gesagt habe, auch wirklich widerlegen kann. Ich bedaure lebhaft, daß der Herr Staatssekretär nicht anwesend war, als ich ihm in der ersten Hälfte meiner Rede Irrthümer und Widerspruch mit sich selbst nachwies. Wir werden uns ja noch einige Tage unterhalten, und es wird ja der Herr Staatssekretär die Güte haben, meine Rede vielleicht durch jemand durchsehen zu lassen, — er hat ja so viele Geheimräthe; ich habe keine. Es wäre wirklich noch einmal zu überlegen, wohin der Herr Staatssekretär vorhin deutete, ob es nicht besser wäre, ein Gesetz zu machen, welches sich lediglich auf (B) den Reichszuschuß beschränkt. Ich habe auch die Ueberzeugung, daß dies Gesetz zur Uebernahme der Gesammtfürsorge durch den Staat führen muß, und daß die unzufriedenen Elemente in der Arbeiterwelt dahin drängen werden; da wäre es wirklich viel einfacher, gleich in der Weise vorzugehen. Ich muß auch sagen, daß es mir ziemlich gleichgiltig erscheint, ob es sich um Marken handelt oder um einen Steuerzettel; bezahlt werden muß es doch. Ich schließe mit den Worten, die ich am Schlusse meiner Berechnungen brauche: Der erzwungenen Leistung steht eine gleichmäßige Gegenleistung nicht gegenüber. Gleich hohe Zahlungen ergeben ganz verschieden hohe Rentenansprüche; für die gleiche Rente werden verschieden hohe Beiträge erzwungen mit einer Differenz bis zu 50 Prozent. Solche Ungleichmäßigkeit bei der Abwägung von Leistung und Gegenleistung ist mit dem Prinzip des Zwanges unvereinbar.

Aus allen diesen Gründen werden wir gegen die Kommissionsanträge stimmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Haarmann.

Abgeordneter Dr. **Haarmann:** Meine Herren, der ungewohnte, aber gute Rath, den der Herr Staatsminister von Boetticher dem hohen Hause soeben zu geben die Freundlichkeit hatte, in den weiteren Ausführungen möglichst kurz zu sein, soll, soviel an mir liegt, befolgt werden. Mit diesem Versprechen komme ich auch wohl den Wünschen des nach Ansicht des Abgeordneten Grafen Mirbach ermüdeten Hauses entgegen.

Durch die in der letzten Sitzung beschlossene Vertagung der Verhandlungen wurde es mir unmöglich gemacht, auf die Rede des Herrn Abgeordneten Singer gleich zu antworten, (C) wie es meine Absicht war. Sie müssen mir deshalb heute gestatten, wenigstens auf einige Behauptungen des Herrn Abgeordneten kurz einzugehen.

Der Herr Kollege Singer — ich bedaure, ihn im Augenblicke nicht auf seinem Platze zu sehen — schloß in der letzten Sitzung seine Rede mit den Worten:

> die Arbeiter werden sagen: man bietet uns in dem Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz Steine statt Brod.

Ich will zugeben, daß ein Theil der Arbeiter so sprechen wird, und zwar werden es diejenigen Arbeiter thun, welche so sehr unter dem Einfluß der an dem Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz geübten abfälligen Kritik stehen, daß sie darüber zu einer vorurtheilsfreien Prüfung des Gesetzes gar nicht kommen können. Diese Arbeiter mögen wohl sagen: man bietet uns Steine statt Brod, — weil es der Abgeordnete Singer im Reichstag so gesagt hat, und weil man es ihnen überall so vorgeredet hat. Wer aber von den Arbeitern vorurtheilsfrei an die Prüfung des Gesetzes herantritt, der wird zu einem ganz anderen Resultat kommen, und der Abgeordnete Singer hat doch eine gar zu geringe Meinung von der Urtheilsfähigkeit der deutschen Arbeiter, wenn er meint, daß diese die ihnen durch das Gesetz gebotenen Wohlthaten gar nicht erkennen würden. Die Arbeiter werden den Unterschied zwischen früher, wo im Fall der Noth, im Fall der Arbeitsunfähigkeit — so weit nicht schon bisher für eine Minderheit durch segensreich wirkende Kassen oder durch einzelne Arbeitgeber gesorgt war — sie allein auf das Wohlwollen ihrer Mitmenschen und auf Armenunterstützung angewiesen waren, und jetzt, wo sie einen berechtigten, zum Theil durch ihre eigenen Leistungen erworbenen Anspruch auf Unterstützung haben sollen, wohl begreifen, und sie werden diese Besserung ihrer Lage mit Freuden begrüßen, auch wenn die Unterstützung nicht als eine in allen Fällen ausreichende anzusehen ist. Daß bezüglich der Höhe (D) der Unterstützung die Erwartungen vielfach weiter gegangen sind, daß mancher durch die gefaßten und noch zu fassenden Beschlüsse enttäuscht werden wird, gebe ich zu, — habe ich doch selbst zu denjenigen gehört, welche von dem Gesetz nicht, wie es der Herr Staatsminister von Boetticher in der letzten Sitzung aussprach, eine „annähernd ausreichende Fürsorge" für den Arbeiter erwarteten, sondern eine ganz und gar ausreichende Unterstützung für die Tage seines Alters oder seiner Invalidität. Aber ebenso wie ich mich davon überzeugt habe, daß wir im Augenblicke es nicht mit genügender Klarheit übersehen können, und daß uns die Erfahrung erst lehren muß, ob die beitragenden Faktoren im Stande sind, die durch eine für alle Fälle ausreichende Rente bedingten größeren Lasten zu tragen, daß man deshalb Vorsicht walten lassen muß, weil eine spätere Herabsetzung der Rente durchaus unthunlich ist, während eine Erhöhung, die auch ich dringend wünsche, sobald sich die Möglichkeit herausgestellt hat, sich jederzeit ohne Schwierigkeiten ausführen läßt, ebenso werden es auch die Arbeiter einsehen, weshalb hier Vorsicht geboten ist und weshalb weitergehende Hoffnungen zur Zeit nicht erfüllt werden können. Deshalb befürchte ich auch nicht, daß das eintreten werde, was der Herr Kollege Singer in Aussicht stellte, daß wir mit diesem Gesetz nur die Agitation für die Sozialdemokratie besorgen würden. Ja, wenn die Arbeiter alles das als baare Münze hinnähmen, was von jener Seite gegen das Gesetz gesagt wird, dann könnte der Herr Abgeordnete Singer wohl Recht haben; aber sie werden selbst prüfen und dann finden, daß sich manches doch ganz anders verhält. So wird auch bei näherer Prüfung die Behauptung des Herrn Singer nicht bestehen können, daß der gesammte Beitrag, welchen die Arbeitgeber und die Versicherten zahlen, schließlich, damit die Großindustrie sich konkurrenzfähig erhalte, zu Lasten der Versicherten gehen werde. Diese Gefahr, meine Herren, würde

(A) allerdings eintreten in dem Fall, daß man in der Bemessung der Leistungen zu weit ginge, daß man der Großindustrie solche Lasten auferlegte, die es ihr nicht möglich machten, mit der ausländischen Industrie, welche solche Lasten nicht kennt, zu konkurriren. Gerade diese Gefahr, welche mit der Höhe der Renten wächst, ist für mich der hauptsächlichste Grund, weshalb ich im Interesse der Arbeitnehmer Maßhalten für geboten halte.

Nun hat der Herr Abgeordnete Singer auch die Form des Reichszuschusses bemängelt und nachzuweisen gesucht, daß mit diesem Reichszuschuß den Arbeitern kein Vortheil geboten werde. Dieser Vortheil scheint mir aber so klar auf der Hand zu liegen, daß er durch nichts verdunkelt werden kann. Darin stimme ich zwar dem Herrn Kollegen bei, daß der durch die indirekten Steuern gedeckte Reichszuschuß zum größten Theil durch die breiten Schichten der Bevölkerung aufgebracht wird; aber darauf kommt es meines Erachtens in dem vorliegenden Falle gar nicht an. Denn fänden diese Millionen, diese Steine des Herrn Kollegen Singer, nicht ihre Verwendung als Zuschuß zur Rente bei der Alters- und Invaliditätsversicherung, dann würden sie in anderer Weise Verwendung finden, aber nicht, wie es hier beabsichtigt ist, ausschließlich zum Besten der Arbeiter.

Damit will ich mich aber keineswegs gegen den Gedanken, den Reichszuschuß durch eine Reichseinkommensteuer aufzubringen, ausgesprochen haben. Der Gedanke ist mir deshalb sympathisch, weil ich es nicht für richtig halte, daß zu den Lasten, welche die sozialpolitische Gesetzgebung auferlegt, nur die Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitragen, daß aber frei ausgehen sollen alle in dem glücklichen Besitze größerer Einnahmen befindlichen Personen, so weit sie nicht zu den Arbeitgebern zählen. Ich meine, nachdem es als Pflicht des Staats erkannt ist, die Lage der vom Glück minder Begünstigten zu bessern, sollte ein jeder nach Maßgabe seiner wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit hierzu bei-
(B) tragen. Es läßt sich dies Verlangen auch damit rechtfertigen, daß doch alle das gleiche Interesse daran haben, daß auch das andere Ziel, welches mit der sozialpolitischen Gesetzgebung verfolgt wird, der auf Umsturz unserer heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gerichteten Agitation entgegenzuwirken, erreicht werde.

Also, wie gesagt, dem Gedanken, den Reichszuschuß durch eine Reichseinkommensteuer aufzubringen, stimme ich bei; aber die Durchführung halte ich und halten meine politischen Freunde zur Zeit für unmöglich, und deshalb werden wir gegen den vorliegenden Antrag stimmen.

(Abgeordneter Rickert: Warum?)

— Weil in dem Fall, daß der Antrag Annahme fände, das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz, wenn auch vielleicht nicht, wie in der vorigen Sitzung von mehreren Rednern befürchtet wurde, ad calendas graecas vertagt werden, jedenfalls aber auf eine lange Reihe von Jahren hinausgeschoben werden würde. Wir haben aber den dringenden Wunsch, daß die Arbeiter möglichst bald der Vortheile dieses Gesetzes theilhaftig werden.

Vielleicht bezog sich das „Warum" des Herrn Kollegen Rickert auch auf meine Aeußerung, daß wir die Durchführung der Reichseinkommensteuer zur Zeit für unmöglich halten. Nun, ein der Einführung der Reichseinkommensteuer entgegenstehendes Hinderniß sehen wir in der ungleichen Einkommensbelastung, in der Verschiedenheit der Systeme der direkten Besteuerung in den einzelnen Staaten Deutschlands; und im Anschluß an diese, durch Zuschläge zu den Staatssteuern ließe sich die Reichseinkommensteuer doch wohl zweckmäßig aufbringen.

(Abgeordneter Rickert: Warum? — Glocke des Präsidenten.)

— Der Herr Kollege Rickert fragt wieder: warum? Ich will zugeben, daß man auch einen anderen Weg beschreiten kann. Aber wollte man auch eine besondere Einschätzung zur Reichs- (C)
einkommensteuer durch Organe des Reichs nach einheitlichen Grundsätzen vornehmen lassen, nun, auch dann würde in Deutschland eine gleichmäßige Belastung des Einkommens nicht zu erzielen sein. Denn in denjenigen Staaten, welche die Deklarationspflicht eingeführt haben, würde den Reichsbehörden doch ein viel zuverlässigeres, eine richtigere Einschätzung ermöglichendes Material zur Verfügung stehen, als in den Staaten, welche die Deklarationspflicht nicht haben, wo also doch nur eine sehr unsichere Einschätzung der Veranlagung zur Reichseinkommensteuer zu Grunde gelegt werden könnte. Und wie unsicher diese Einschätzung in manchen der deutschen Einzelstaaten, z. B. in dem größten, in Preußen, ist, darüber brauche ich kein Wort zu verlieren. Die Herren Kollegen aus Preußen werden mir wohl zugeben, daß Fälle, wo ein höheres Einkommen viel niedriger besteuert wird als ein geringeres Einkommen, durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören. So lange man in den Einzelstaaten nicht dazu übergeht, durch eine Reform der direkten Besteuerung solche Ungerechtigkeiten unmöglich zu machen — eine Reform, die für Preußen nach den jüngsten Vorgängen im preußischen Abgeordnetenhause zu meinem und, wie ich überzeugt bin, zu meiner sämmtlichen politischen Freunde lebhaftem Bedauern auf die lange Bank geschoben zu sein scheint —, so lange habe ich doch großes Bedenken, solche Ungerechtigkeiten durch Einführung einer Reichseinkommensteuer noch schärfer hervortreten zu lassen. Weil aber die Gesetzgebung der Einzelstaaten sich unserer Einwirkung entzieht, und ich in der Reichseinkommensteuer den einzigen Weg sehe, um die von allen meinen politischen Freunden als berechtigt anerkannte stärkere Heranziehung der größeren Einnahmen zu bewirken, so habe ich den lebhaftesten Wunsch, daß die verbündeten Regierungen ihren ganzen Einfluß dahin geltend machen möchten, daß durch Herstellung eines thunlichst einheitlichen und auf gleichen Grundsätzen beruhenden Steuersystems in den Einzelstaaten die Schwierigkeiten hinweggeräumt werden möchten, (D)
welche zur Zeit der Einführung einer Reichseinkommensteuer für die größeren Einkommen entgegenstehen. Denn verschwinden von der Tagesordnung wird die Forderung einer Reichseinkommensteuer nicht, und ich glaube, daß wir ihrer auch bedürfen werden, wenn wir die sozialpolitischen Aufgaben, welche die Zukunft an uns stellen wird — es schwebt mir zunächst die hochwichtige Wittwen- und Waisenversorgung vor —, erfüllen wollen.

Nun will ich Ihnen, meine Herren, aber nicht verhehlen, daß ich mich im Augenblick leichter mit der zeitigen Unmöglichkeit der Einführung einer Reichseinkommensteuer abfinde, als es nach dem Gesagten scheinen möchte. Ich würde wohl kaum bereit gewesen sein, dem Reich die Quelle der indirekten Steuern in dem Umfange, wie es geschehen ist, erschließen zu helfen, wenn ich mir nicht gesagt hätte, daß ein gut Theil dieser Einnahmen seine Verwendung finden würde als Reichszuschuß bei der Alters- und Invaliditätsversicherung.

Das Geld für den Reichszuschuß ist also längst bewilligt und auch vorhanden; somit kann ich dem Antrage, durch eine Reichseinkommensteuer den Reichszuschuß aufzubringen, wie die Dinge zur Zeit liegen, eine praktische Bedeutung nicht beilegen. Einigen Werth mag er ja haben in agitatorischem Sinne, aber auch diesen Werth schlage ich nicht hoch an; denn die Sache liegt hier so einfach und klar, und jeder denkende Arbeiter wird es einsehen, daß mit einem Antrage, der ihn in keiner Weise entlastet, der aber das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz für lange Zeit unmöglich macht, seinen Interessen nicht gedient sein kann.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lohren.

(A) Abgeordneter **Lohren:** Ich habe nur weniges dem Herrn Geheimrath von Woedtke zu erwidern.

Er meinte, es würde zu großen Komplikationen in der Verwaltung führen, wenn man das 40. Lebensjahr feststellen müßte, um herauszufinden, wie viele Beiträge vor und nach dem 40. Lebensjahre gezahlt seien. Meine Herren, wenn das schwer ist, weiß ich nicht, wie man mit dem Gesetze fertig werden soll; das vollendete 70. Lebensjahr für den Beginn der Altersrenten festzustellen, das ist doch dieselbe Arbeit. Ich weiß dann ferner nicht, wie schwierig es sein wird, und wie man fertig werden soll mit dem Gesetze bei Feststellung des Zeitpunktes, wo jemand nach § 7 dauernd erwerbsunfähig geworden ist. Was ich wünsche festgestellt zu sehen, ist eine mathematische Zahl, die man absolut leicht finden kann; dieser Einwand ist also nicht stichhaltig.

Sodann meinte der Herr Kommissar, mein Vorschlag sei zu komplizirt, weil nicht herauszufinden sei, welches ein freiwilliger Beitrag sei und welches nicht. Er meinte, es müßten die 30 Versicherungsanstalten 30 besondere Marken erfinden, um diese Beiträge kenntlich zu machen. Nein, meine Herren, dazu haben wir ja die Zusatzmarken für das Reich. Nur in dem Falle, daß man von der Beibringung von Zusatzmarken für den Reichszuschuß Abstand nimmt, was ich durchaus nicht wünsche, — ich will nicht, daß der Bundesrath dies ohne zwingende Gründe gestatte, — dann würde die Verschiebung zwischen Leistung und Gegenleistung noch größer werden. Wenn also keine Abweichung vom Gesetz stattfindet, so ist jede Zusatzmarke von 8 Pfennig der klare Beleg dafür, ob der Beitrag freiwillig gezahlt worden ist oder nicht; man braucht dann nur in dem § 89aa, wo genaue Angaben über die Berechnung verlangt werden, hinzuzufügen, daß auf jeder Quittungskarte beim Jahresabschluß auch die Zahl der freiwilligen Beiträge anzugeben sei; dann wäre die Rechnung ganz außerordentlich einfach und von Komplikation der Verwaltung keine Spur vorhanden.

(B) Ferner wurde mir entgegengehalten, es sei eine Verschlechterung des Gesetzes, wenn ich die alten Versicherten schlechter behandeln wollte als die jüngeren; ich würde dadurch den Anstalten Vortheile zuwenden und den Arbeitern Nachtheile. Das kann ich auch nicht zugeben, meine Herren. Schon im Gesetze ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Leute nach vollendetem 40. Lebensjahr überhaupt sich nicht freiwillig versichern dürfen. Man ist da viel weiter gegangen als ich, wenn ich diese freiwillige Zahlung zulasse, allerdings innerhalb solcher Grenzen, daß die Kosten von dem Reiche sowohl wie von den Versicherten getragen werden können. Die Absicht des Gesetzes, wie es bereits in § 3a angenommen ist, geht dahin, überhaupt nach dem 40. Lebensjahr keine freiwillig Versicherten zuzulassen, allerdings nur bei der ersten Aufnahme; ich habe nachgewiesen, daß diese Absicht sich leicht umgehen läßt. Ich gehe also nicht so weit wie die Kommission; ich will den Leuten die freiwillige Versicherung, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Nothwendigkeit stattfindet, nicht beschränken. Ich will nur, daß dadurch die Last nicht so ungeheuer wächst, daß sie unerschwinglich und ungerecht wird. Deshalb kann ich es nicht zugeben, daß die Beiträge, welche die Aermsten der Lohnarbeiter zwangsweise entrichten müssen, dazu verwendet werden, um für die älteren Leute aus den besser situirten Klassen hohe Renten zu bewilligen.

Dabei gebe ich zu, daß der Herr Kommissarius die Renten richtig gerechnet hat. Es werden anstatt 94 Mark nur $37{,}_{60}$ Mark in Lohnklasse I nach den ersten 5 Jahen gezahlt; das (C) ist ganz richtig. Ich habe aber auch darauf aufmerksam gemacht, daß diese $37{,}_{60}$ Mark volle 80 Prozent des Beitrages betragen. Wenn ein alter Mann im 60. oder 65. Lebensjahre 100 Mark bezahlt, so, habe ich nachgewiesen, hat er in 5 Jahren, wenn das Gesetz so bleibt, wie es ist, jährlich eine Rente errungen bis 170 Prozent seines Beitrages, dagegen nur 64 bis 80 Prozent Rente nach diesen meinen niederen Sätzen. Ich kann durchaus nicht zugeben, daß dadurch eine Ungerechtigkeit geschaffen wird. Die alte Person zahlt nur ein Trinkgeld in diesen alten Jahren, um in den Besitz einer so hohen Rente zu kommen. Nach versicherungstechnischen Grundsätzen habe ich durchaus nicht gerechnet. Ich will hier die weiteste Freigebigkeit walten lassen; aber ich meine doch: wenn man einer Person in ihrem 50. oder 60. Jahre durch 100 Mark eine Rente von 64 bis 80 Prozent jährlich sichern will, so gehört man nicht zu denjenigen, die für den Arbeitgeber nicht wohlwollend gesinnt wären.

Ein dritter Punkt endlich war, daß in der Form einige redaktionelle Aenderungen nothwendig seien, namentlich in Bezug auf den Reichszuschuß; ich hatte da vergessen zu sagen: „während der Wartezeit". Meine Herren, ich habe im Antrage angegeben, daß der Reichszuschuß von 22 Pfennig für jede Beitragswoche steigen soll, und zwar für 235 Beitragswochen, — das ist die Wartezeit; — während 235 Beitragswochen soll der Reichszuschuß in jeder Woche um 22 Pfennig steigen. Meine Herren, da braucht man doch wohl nicht noch einmal zu wiederholen: „während der Wartezeit". Ich habe jedoch diese Worte nicht mit Absicht weggelassen, sondern deshalb, weil in dem Antrag des Grafen Adelmann nach den Beschlüssen der letzten Lesung bei dem Wortlaut über die Bestimmung der Altersrente ganz genau in derselben Weise verfahren worden ist. Wenn also hier eine Ungenauigkeit herrscht, herrscht sie auch in den Beschlüssen, welche von der Regierung zur Annahme empfohlen werden. Ich würde aber nichts dagegen haben, sofern (D) Zweifel an der Exaktheit entstehen, die Worte „während der Wartezeit" hinzuzufügen.

Nach jeder Richtung hin waren also die Einwendungen des Herrn Regierungskommissars haltlos; ich bin bereit, wenn ich irgend einen Punkt vergessen haben sollte, auch diesen noch im Laufe der Diskussion als irrelevant nachzuweisen.

Präsident: Die Herren Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) und Rickert haben die Vertagung beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte, daß die Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Ich schlage vor, unsere nächste Sitzung zu halten morgen, Mittwoch den 8. d. M., Mittags 12 Uhr, und als Tagesordnung zu wählen die Fortsetzung der heutigen Berathung.

Mit meinem Vorschlage ist das Haus einverstanden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

62. Sitzung

am Mittwoch den 8. Mai 1889.

	Seite
Neu eingetretenes Mitglied	1569
Mittheilung über eine Ersatzwahl zur I. (Geschäftsordnungs-) Kommission	1569
Beurlaubungen ꝛc.	1569
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen)	1569
§§ 18, 18a, Berechnung der Renten (Fortsetzung der Diskussion):	
Graf von Mirbach (zur Sache bezw. persönlich)	1569, 1590
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher	1572
Rickert (zur Sache bezw. persönlich)	1574, 1589, 1590
Dr. von Frege (desgl.)	1585, 1590
von Kardorff (zur Geschäftsordnung, Zweifel an der Beschlußfähigkeit)	1589
Dr. Haarmann (persönlich)	1589
Namensaufruf	1590
(Derselbe ergibt die Nichtbeschlußfähigkeit des Reichstags.)	
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung	1591

(B)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Seit der letzten Plenarsitzung ist der Herr Abgeordnete Dr. Diendorfer in das Haus eingetreten.

An Stelle des verstorbenen Abgeordneten von Bernuth ist der Abgeordnete Hobrecht in die Geschäftsordnungskommission gewählt.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Peters für 2 Tage,
Dr. Enneccerus für 3 Tage,
Reich, Mooren für 4 Tage,
Sedlmayr, Freiherr von Ellrichshausen für 6 Tage,
Dr. Engler, von Rheinbaben für 8 Tage.

Längeren Urlaub suchen nach die Herren Abgeordneten:

Klumpp für 10 Tage wegen Gebrauchs einer nothwendigen Kur;
Holtzmann für 14 Tage wegen dringender Geschäfte, und
Münch für 4 Wochen wegen Krankheit.

Wird diesen Gesuchen widersprochen? — Das ist nicht der Fall; ich konstatire die Bewilligung.

(C)

Für heute sind die Herren Abgeordneten Dr. Müller (Sangerhausen) und Grumbt entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10 der Druckſachen), auf Grund der Berichte der VI. Kommission (Nr. 141 und 196 der Druckſachen, cfr. Nr. 144),

mit den Anträgen Nr. 149, 154, 160, 162/163, 166, 177, 199/200, 202, 206, 211, 215/216, 218.

In der wiedereröffneten Diskussion über die §§ 18 und 18a hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Meine Herren, ich wende mich in Form von persönlichen Bemerkungen gegen die gestrige Replik des Herrn Staatssekretärs von Boetticher. Ich bedaure, daß er noch nicht auf seinem Platze ist; ich werde etwas länger sprechen, ihm also Zeit geben, mir eventuell zu antworten.

Meine Herren, ich muß auf den stenographischen Bericht der Rede des Herrn Staatssekretärs eingehen und werde mich natürlich nur wenden zu den Lohnklassen in § 18, auf die er mir gegenüber näher eingegangen ist. Der Herr Staatssekretär hat zuerst bemerkt:

> Der Abgeordnete Graf Mirbach hat heute daran erinnert, daß es keineswegs die Belastungsfrage ist, welche seine Erwerbsgenossen in Preußen bedenklich macht, sondern die Disparität.

Meine Herren, ich habe das allerdings nicht so gesagt; ich bin in der Lage, den stenographischen Bericht meiner Rede aus der „Kreuzzeitung" Ihnen zu unterbreiten; und danach habe ich mir erlaubt folgendes auszuführen — genau nach dem stenographischen Bericht: (D)

> Es wäre ja alles möglich, und es wäre durchführbar auch bei uns, wenn es sich nur handelte um den sehr großen Besitz; da wäre alles zu machen. Aber der kleine Besitz kann bei uns meist nicht die Belastung prästiren, noch weniger die Durchführung. Ich muß außerdem, um Mißverständnissen vorzubeugen, von vornherein nochmals erklären, daß ich die Belastung nicht überall für das entscheidende Moment halte. Die Belastung wird in manchen ärmeren Distrikten eine sehr schwer drückende sein. Die Belastung trifft außerordentlich verschieden im Osten und im Westen, und die Lohnklassen sollen das mildern; aber ich sage: die Belastung an sich ist nicht das überall entscheidende Bedenken, sondern das Entscheidende, abgesehen von dem Prinzip des Gesetzes, ist die Durchführbarkeit und die Disparität zwischen Industrie und Landwirthschaft.

Meine Herren, ich wiederhole also, ich habe erklärt, daß für die ärmeren Distrikte die Belastung etwas außerordentliches und drückendes sein würde; speziell für meine engste Heimat wäre die Belastung so schwer, daß ich schon aus diesem Grunde nicht in der Lage sein würde, für das Gesetz in dieser Form stimmen zu können. Ich halte die Belastung allerdings für viele und speziell kleinere Grundbesitzer für unerschwinglich. Wie hat sich denn unsere Reichsgesetzgebung sonst gestaltet gegenüber den ärmeren und östlichen Distrikten? Ich erinnere einmal an die Freizügigkeit. Die trifft absolut nicht die Millionäre in der Großstadt; sie kommt zu gute den reicheren Distrikten, den Rübenbaudistrikten in der Landwirthschaft und den Industriebezirken. Sie ist verhängnißvoll für die ärmeren östlichen Distrikte, die die Arbeiter produziren und sie ernähren bis zur Erwerbsfähigkeit. Jeder erwerbsfähige Mann kostet nachweislich seiner Gemeinde, beziehungsweise seinen Eltern etwa

(A) 1000 Thaler bis zu dem Zeitpunkte, wo er arbeiten, d. h. etwas erwerben kann.

Ganz ähnlich ist es mit dem Unterstützungswohnsitz. Da liegt die Sache auch so, daß die Wirkung für uns verhängnißvoll ist. Der Arbeiter im Alter von 16 Jahren zieht fort, er wird dann krank, er kann aber den Unterstützungswohnsitz nicht erwerben und fällt dann wiederum dem armen Distrikt, der ihn produzirt hat, zur Last. Genau nach demselben Rezept der Reichsgesetzgebung in der Wirkung — ich will nicht sagen, in der Tendenz — ist dieses Gesetz gearbeitet; es belastet gerade die ärmsten Distrikte in der Landwirthschaft am meisten, die reichsten am wenigsten. Die Belastung ist bei uns etwas über der Grundsteuer im Durchschnitt; sie sinkt in den Zuckerrübendistrikten herunter bis auf etwa $^1/_3$ der Grundsteuer, und, wie gesagt, die Millionen der Großstadt trifft die Sache nur wie ± 0 oder ganz unerheblich.

Der Herr Staatssekretär von Boetticher sagte dann in dem Satze, den ich vorhin zitirt habe, am Schlusse, daß die 10 Mark, die uns jeder Arbeiter in Zukunft jährlich kosten würde, inklusive des Beitrags des Arbeitgebers, in der That „nichts unerschwingliches" seien. Ja, wenn ich auf mich selbst exemplifiziren darf, so beträgt das für mich — und ich erkläre nochmals und wiederhole das: wir werden niemals in der Lage sein, von unseren Arbeitern Beiträge zu erheben,

(sehr richtig!)

sondern werden in der Landwirthschaft die Beiträge ganz allein zahlen müssen, — für mich also etwa 5000 Mark jährlich; d. h. mit anderen Worten, auf unsere Verhältnisse umgerechnet: es beträgt das die Pacht von einem Gut von 1250 Morgen. Der Pachtpreis ist so gesunken, daß wir für den mittleren Boden nur noch 4 Mark Pacht erhalten. Ein Gut von 1250 Morgen ist doch keine Bagatelle. Ich erkläre aber allerdings: für mich persönlich wäre diese Summe
(B) ja natürlich nicht unerschwinglich; ich würde sehr gerne sehr viel größere Beiträge zahlen, wenn ich in der Lage wäre, der Lösung wichtiger sozialer Fragen damit wirksam zu helfen. Ich habe vom Leben nicht mehr viel zu erwarten —

(Zurufe: Oh! — Heiterkeit. — Zuruf links: Nur nicht melancholisch!)

— Nein, Herr Rickert, ich bemühe mich, noch etwas Humor zu bewahren auch bei der Diskussion über diese Frage. — Ich sage, für mich wäre dieses Opfer nicht unerschwinglich, ich würde gern ein viel größeres Opfer bringen, wenn ich die Ueberzeugung hätte, damit bei der Erfüllung sozialer Aufgaben wirksam mitzuhelfen; aber für den kleinen Grundbesitzer wird die Belastung vielfach unerschwinglich und sicher unerschwinglich in den ärmsten Distrikten. Meine Herren, ich glaube wirklich, daß ich diese Verhältnisse viel genauer und gründlicher kenne als die Herren, die im Bundesrath dieses Gesetz entworfen haben. Es liegt darin keine Ueberhebung, — ich will den Herren nach allen Richtungen hin Gerechtigkeit widerfahren lassen. Diese Verhältnisse sind mir, da ich von Kindheit in diesen Distrikten gelebt habe und sehr großen Besitz in Ostpreußen repräsentire, am genauesten vielleicht von allen anwesenden Herren bekannt. — Meine Herren, ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einen Gedanken hier hineinwerfen in Erwiderung auf das, was der Herr Minister gegen mich ausgeführt hat. Am grünen Tisch beschäftigt man sich jetzt mit der Kolonisation von Bauern im Osten, und, meine Herren, ich konstatire dem gegenüber, daß gerade jetzt sich in meiner engsten Heimat in größerem Umfange herausstellt eine Auswanderung gerade der bäuerlichen Besitzer nach Amerika, nicht der Arbeiter, sondern der schwächeren Arbeitgeber. Ich habe oft Gelegenheit gehabt, mit den Leuten zu sprechen; sie haben sich an mich gewendet und haben gesagt: halten Sie das für richtig, daß wir unser Vaterland verlassen? wir kommen nicht mehr vorwärts, die wirthschaftlichen Verhältnisse werden für (C)
uns zu schwierig. Und ich habe leider in den meisten Fällen nur den Rath geben können, zum Theil allerdings auch auf Grund ihrer besonderen persönlichen Verhältnisse: ich glaube allerdings, ihr habt Recht, — und ich mußte eben offen meine Ueberzeugung zum Ausdruck bringen. Meine Herren, wenn das Gesetz eine weitere Belastung herbeiführt und außerdem diese außerordentliche Schwierigkeit der Durchführung in Bezug auf die Marken, so ist es mir nicht zweifellos, daß das gerade den Effekt haben wird, diese Auswanderung der schwächsten Arbeitgeber noch mehr zu fördern, und ich glaube nicht, daß die Gesetzgebung nach dieser Richtung aufgefaßt werden kann als ein Schutz der wirthschaftlich Schwächeren.

Dann hat Herr von Boetticher noch ausgeführt die Kompensation, die wir doch haben würden durch dieses Gesetz. Ich muß das wiederholen, ich habe das schon zweimal ausgeführt: es ist hier in unseren landwirthschaftlichen Verhältnissen keine Kompensation denkbar, eine Kompensation ist für uns absolut unmöglich, vielmehr das direkte Gegentheil. Es haben mir meine Erwerbsgenossen mit großer Bestimmtheit und unter sehr richtiger Begründung ausgeführt: wir haben überwiegend nur noch halbinvalide Arbeiter, die kräftigsten und besten werden uns nach dem Westen hin entführt, und die uns verbleibenden wären überwiegend in der Lage, auf Grund dieses Gesetzes ihre Invalidität nachzuweisen. Wenn die Herren dann glauben, daß wir sie als Arbeitskräfte weiter benutzen könnten etwa zu ermäßigten Löhnen, so irren sie sich. Die Leute würden überhaupt nicht mehr arbeiten, sie würden vor der Thüre sitzen und ihre Pfeife rauchen. Wir würden damit recht nützliche Arbeitskräfte für viele leichtere Arbeiten unbedingt verlieren; also von einer auch nur theilweise kompensirenden Erleichterung durch das Gesetz kann für die Landwirthschaft, wenigstens bei uns, keine Rede sein.

Meine Herren, eine Erleichterung wird allerdings stattfinden, und die bedaure ich, nämlich in Bezug auf die christ- (D)
liche Charitas. Ich hoffe, diesen Fehler zu vermeiden; aber ich glaube doch, daß sehr vielen Personen dann es sehr schwer fallen wird, diese Last zu tragen, wenn jemand, der arm oder unterstützungsbedürftig ist und an sie herantritt, wenn sie ihn von sich weisen werden und sagen: halten Sie sich an den Staat, der hat für alle Bedürftigen zu sorgen. Ich halte das für bedauerlich; aber ich glaube, daß das häufig die Folge des Gesetzes sein würde. Meine Herren, ich habe behauptet und ich wiederhole es nochmals, die Landwirthschaft mindestens der Güter hat an sich absolut kein Bedürfniß zu dieser weitgehenden und tief einschneidenden Gesetzgebung. Ich gebe zu, in den ländlichen Gemeinden kommen Härten vor; wollen Sie nun mit Rücksicht auf die Industrie die Landwirthschaft hineinzwängen in diese Verhältnisse, dann muß die Industrie uns wenigstens insoweit entgegenkommen, daß sie uns die Möglichkeit gewährt, in einer Lohnklasse das Gesetz auszuführen und die außerordentlich bedenklichen Disparitäten zwischen Landwirthschaft und Industrie und ihren Konsequenzen zu beseitigen.

Meine Herren, Herr von Boetticher erklärte gestern gegen mich:

> Ich kenne Landstriche, in denen auch für die landwirthschaftlichen Arbeiter mit dem Momente, wo sie aufgehört haben zu arbeiten, absolut gar nichts geschieht. (Sehr richtig!) Wir haben landwirthschaftliche Arbeitgeber, die sogar so weit gehen, daß sie, während sie ihre Arbeiter die Woche hindurch an ihrem Tisch verpflegen, ihnen Sonntags nichts zu essen geben, weil sie nicht arbeiten.

Meine Herren, ich bestreite das, ehe ich nicht einen Beweis dafür habe, daß das richtig ist. Wenn der Herr Staatssekretär von Boetticher praktischer Landwirth gewesen wäre, würde er, glaube ich, zu dieser Ueberzeugung nicht ge-

(A) kommen sein. Ich kann also nur annehmen, daß Herr von Boetticher falsch informirt worden ist. Ich bestreite unbedingt, ehe ich Gegenbeweise in der Hand habe, daß es wirklich solche Distrikte gibt. Es mag einzelne solche Arbeiter geben, aber ich leugne, daß es ganze landwirthschaftliche Distrikte gibt, in denen eine solche Hartherzigkeit vorkommt. Ich glaube, es liegt falsche Information vor. Ich kann ja dem Herrn Staatssekretär nicht imputiren, das fällt mir am wenigstens ein, daß er gegen seine Ueberzeugung oder Kenntniß etwas ausspricht; das wäre bei der Liebenswürdigkeit, mit der er gegen mich plaidirt, unverantwortlich.

(Zuruf: Nach der Mitte sprechen!)

Ich würde ihm viel lieber sekundiren, mir persönlich wäre das ja viel erwünschter. Meine Herren, der Herr Staatssekretär vertritt ja allerdings in Preußen ein Ressort, wo Handel und Industrie sein Ohr vollkommen heben, die Landwirthschaft nicht. Meine Herren, ich habe eine Vertretung der Landwirthschaft in dieser Frage überhaupt noch nicht bemerkt; sie mag ja da sein, aber sie blüht vielleicht wie ein Veilchen im Verborgenen.

(Heiterkeit rechts.)

Meine Herren, der Herr Staatssekretär von Boetticher hat dann ausgeführt, es läge in dem Gesetze kein Anreiz zur Auswanderung, zur Verschiebung der Arbeiter aus einem Distrikt in den anderen, und zwar wörtlich folgendes:

> Allein wie durch dieses Gesetz der Anreiz erhöht werden soll, dieses Streben zum Verzug in Gegenden mit höheren Löhnen zu vermehren, ist mir nicht erfindlich. Abgesehen davon, daß der Arbeiter in jungen Jahren naturgemäß gar nicht so lebhaft an die Invalidität denkt, so steht für ihn die Möglichkeit eines höheren Arbeitsverdienstes sehr viel höher als die Erwerbung einer höheren Invalidenrente.
> (B) Ob damit eine höhere Invalidenrente später verbunden ist, überlegen sich die wenigsten Leute.

Meine Herren, dieses Gesetz soll doch eine Zufriedenheit erregen, und wenn durch die Fürsorge der Arbeiter, die ja gar nicht bestritten werden kann und einerseits auch nie bestritten ist, für den Fall der Invalidität — dies ist ja die Haupttendenz des Gesetzes, die Zufriedenheit zu erregen und zwar in dem Sinne, daß der Arbeiter weiß, daß er im Falle der Invalidität eine gewisse Rente erhält, — ja, meine Herren, dann muß diese bestimmte Geldsumme, die ihm in Aussicht gestellt ist, dieses Gefühl der Zufriedenheit wirklich erregen. Meine Herren, dann ist es doch ganz klar, daß eine höhere Summe, eine höhere Invaliditätsrente dieses Gefühl in noch viel höherem Grade erregen muß. Dieses Begehrenswerthe wird natürlich die Wirkung haben, eine Verschiebung aus den ärmeren Distrikten in die reicheren mit höherer Invalidenrente herbeizuführen. Entweder hat das Gesetz eine Wirkung nach dieser Richtung, oder es hat keine. Hat es die Wirkung der Zufriedenheit, so muß in der That die höhere Rente wirksam sein, und ich glaube, daß in der That die Agitation gerade hier ansetzen wird. Ich kenne diese Verhältnisse sehr genau. Man wird die Leute damit persuadiren, in andere Distrikte überzusiedeln, in denen ihnen eine höhere Alters- und Invalidenrente gesichert ist. Meine Herren, bestreiten Sie die Wirkung des Gesetzes, dann will ich mich ja mit dem Herrn Staatssekretär darüber einigen, daß auch diese Wirkung nicht eintritt. Glauben Sie aber, daß die Wirkung eintritt, dann ist der Effekt unbedingt nicht zu bestreiten, daß die höhere Rente Anreiz gibt zur Auswanderung nach Distrikten mit diesen höheren Renten. Ist das eine richtig, dann muß das andere richtig sein, oder beides ist falsch.

Meine Herren, glauben Sie, ich kenne die praktischen Verhältnisse sehr genau. Die Agenten werden überall den Hebel ansetzen bei den Frauen, bei den Familien, sie werden dahin kommen und sagen: in großen Orten, wo der Einzelne (C) nicht so hervortritt, ist die Invaliditätserklärung sehr viel leichter, außerdem bekommt ihr dort eine höhere Rente. Alles das wird schon dahin führen, daß dieser Anreiz noch viel größer werden muß auf die arbeitende Bevölkerung, wie das bisher der Fall gewesen ist.

Meine Herren, ich möchte noch eine Zwischenbemerkung machen. Ich habe soeben in der „Neuen Preußischen Zeitung", um nicht zu sagen „Kreuzzeitung" —

(Zuruf)

auch das kann ich ja thun — eine Resolution aus Posen gelesen,

(hört! hört!)

und zwar eine Resolution des Herrn von Wilamowitz-Möllendorf, ungefähr im Sinne der ostpreußischen Resolution. Meine Herren, der Herr von Wilamowitz-Möllendorf ist ja Mitglied des Herrenhauses, aus Veranlassung besonderen Allerhöchsten Vertrauens Mitglied des Staatsraths, und die Gefahr der Agitation, prinzipieller Opposition liegt hier, glaube ich, ebenso nahe wie bei mir. — Ich wollte das nur nebenher bemerken, meine Herren. — Ich möchte auf die Differenz der Lohnsätze sowohl in Bezug auf die Anträge der Kommission wie auf die anderen Anträge nicht zu sehr in das Detail eingehen; — ich will nur nochmals erinnern an die meines Erachtens sehr zutreffenden Ausführungen meines Fraktionsgenossen, des Herrn von Saldern, der ganz auf dem Boden dieser Vorlage steht. Das ist ja auch vielleicht „agitatorisch"? Es ist ja möglich.

Meine Herren, noch eine Bemerkung des Herrn Staatssekretärs. Ich habe mich gestern doch ziemlich klar ausgedrückt, ich wünschte nicht einen Arbeiterbeitrag — natürlich nur in dem Sinne, daß der Arbeitgeber alles trägt. Ich wünsche unbedingt von meinem Standpunkt aus, um eine Disparität zwischen der Industrie und Landwirthschaft zu vermeiden, daß der Arbeitgeber den ganzen Beitrag zahlen (D) muß; ich wünschte ursprünglich sogar, daß der Reichszuschuß fiele; ich will aber daran nicht rütteln, ich würde das doch nicht durchsetzen. Aber dahin will ich mich bemühen zu wirken, daß die Parität zwischen Industrie und Landwirthschaft herbeigeführt werde, daß also der Arbeitgeber den vollen Beitrag überall zahlen muß, sowohl in der Industrie wie in der Landwirthschaft, und zwar auf Grund des Gesetzes. Meine Herren, ich will weiter nichts, und möchte mich nur noch gegen den Herrn Abgeordneten Gehlert wenden — ich bedaure, daß er nicht hier ist, er hat mich mehrfach unterbrochen — ich will weiter nichts, als gleiche Gerechtigkeit für Industrie und Landwirtschaft; ich verlange durchaus nicht eine Begünstigung für die Landwirthschaft, vielmehr nur gleiches Recht für beide. Meine Herren, ich bin ein prinzipieller Gegner des Reichszuschusses, ich erkenne damit ein gewisses Einlenken in sozialdemokratische Bahnen; aber, wie gesagt, ich kann zweifellos auf diesem Gebiete nichts erreichen. Wir sind eben mit so und so viel Prozenten eingelenkt in den Sozialismus. Ich möchte nicht weiter gehen; für mich wäre es erwünscht, wenn der Reichszuschuß mindestens so niedrig bemessen werden möchte als irgend möglich.

Meine Herren, nun schließlich noch eine Bemerkung des Herrn Staatssekretärs auch gegen mich. Er führte aus, es gäbe nichts besseres, es wären keine Gegenvorschläge gemacht worden, wir möchten ohne viele Bedenken und Skrupel in das Gesetz hineingehen; es gebe einmal nichts besseres. Und dem gegenüber möchte ich nur bemerken: es ist das nicht richtig; ich selbst habe mir erlaubt, in der Presse und auch an anderen Orten Vorschläge zu machen, und die Vorschläge gingen dahin — für die Landwirthschaft würden die ersten Vorschläge vollkommen ausreichen —: man konstruire die Armenpflege etwas schärfer, lege den Arbeitgebern schwerere Lasten auf, und der Staat kontrolire die Armenpflege wirksam. Damit

(A) wäre meines Erachtens alles Nothwendige erreicht. Ich möchte nur an das Institut der Fabrikinspektoren erinnern. Ich würde es für sehr leicht durchführbar halten, daß man in Anlehnung an die Selbstverwaltung solche Inspektoren der Armenpflege anstellte unter staatlicher Kontrole, also Mitglieder der Kommunalverwaltung, die würden das prästiren können. Das wäre der eine Weg.

Wenn Sie es nun im Gegensatze zu mir doch für dringend nothwendig halten, den staatlichen Weg zu beschreiten, dann würde ich noch eine Bitte hinzufügen — und ich halte diesen Wunsch für einen durchaus begründeten —: gehen Sie ab vom Markensystem und erheben Sie einfach eine Steuer! Die Steuer würde erhoben lediglich vom Arbeitgeber pro rata der Arbeiter, die bei ihm beschäftigt werden. Diese Steuer hat nicht das Vexatorische der Stempelmarken, nicht die Schwierigkeit der Durchführung. Meine Herren, wenn man früher gegen die direkte Steuer sehr mit Recht ausgeführt hat, der Exekutor stände dahinter, es wäre das etwas, was für die „kleinen Leute" etwas bedenkliches wäre, so möchte ich dem gegenüber hervorheben, daß die Klassensteuer nicht so oft erhoben wird wie diese Zahlung für die Stempelmarken. Meine Herren, hinter diesen Marken steht auch der Exekutor, und Sie werden dem Manne nicht einreden wollen, in dem einen Falle bei der Klassensteuer ist er der „schwarze Mann", und in dem anderen Falle der Erreger der Zufriedenheit. Meine Herren, ich glaube: ein solcher Weg ist sehr wohl zu beschreiten, und ich speziell hätte gewünscht, daß die Vorlage nochmals eingehend berathen würde in einer Kommission. Es ist das mein persönlicher Wunsch, damit auch solche Vorschläge noch in Erwägung gezogen werden können. Ich glaube allerdings, daß auf diesem Wege mehr Zufriedenheit erreicht wird, als auf dem Wege, den wir beschreiten.

Meine Herren, ich spreche offen und unumwunden diese meine Ansicht aus. Ich glaube, darin liegt weder etwas (B) agitatorisches noch aufrührerisches

(Heiterkeit links),

sondern ich habe lediglich den Wunsch, etwas vorzuschlagen, was zur allgemeinen Zufriedenheit führt.

Meine Herren, ich schließe meine Ausführungen damit. Ich möchte noch wiederholen, daß ich mich wahrscheinlich an der Diskussion nur noch sehr wenig betheiligen werde. Ich habe den Wunsch — das habe ich das erste Mal gesagt, als ich mir erlaube zu Ihnen zu sprechen —, daß wirklich etwas zu Stande kommt, was allseitige Zufriedenheit hervorruft, und ich glaube, es wird dies auf Grund dieser Vorlage nicht in dem Umfange erreicht, wie ich dies wünsche.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Bötticher:** Ich möchte doch dem Herrn Abgeordneten Grafen Mirbach einiges auf seine heutigen Ausführungen erwidern. Ich begrüßte es mit großer Freude, daß er sich heute schon auf den Standpunkt stellt, daß er dem Wunsche Ausdruck gegeben hat, daß etwas brauchbares zu Stande kömmen möge, was die Zufriedenheit möglichst aller Kreise der Betheiligten erweckt. Er ist der Meinung, daß die Vorlage, wie sie Ihnen durch Ihre Kommission gemacht worden ist, diesen erstrebenswerthen Zustand nicht herbeiführen wird, daß vielmehr durch die Vorlage Unzufriedenheit erregt, und das sozialpolitische Ziel, welches der Graf Mirbach mit uns anstrebt, nicht erreicht wird. Meine Herren, ich habe schon öfters hervorgehoben, daß es unmöglich ist, etwas zu machen, was alle Interessenten befriedigt. (C)

(Sehr richtig!)

Und der Herr Graf Mirbach wird sich aus der Aufnahme seiner Aeußerungen bereits davon überzeugt haben, daß er mit seinen Vorschlägen, die ja realiter sich eigentlich nur auf den Vorschlag einer Steuererhebung und einer verbesserten Armenpflege beschränkt haben, hier bei der Majorität des Hauses kein Glück haben wird. Worauf es für die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Freunde der Vorlage bei der ganzen Diskussion fortgesetzt und immer wieder ankommt, das ist das, daß man die übertriebenen Befürchtungen, welche sich an die Durchführung dieses Gesetzes knüpfen, auf das rechte Maß zurückführt, und daß man dazu beiträgt, das Verständniß des Gesetzes im Lande zu erweitern und zu vermehren.

Das Verständniß des Gesetzes ist — ich habe das gestern schon angedeutet — auch bei den Berufsgenossen des Herrn Abgeordneten Grafen Mirbach in der Provinz Preußen noch nicht in dem erwünschten Maße durchgedrungen.

(Abgeordneter Graf von Mirbach: Sehr richtig!)

Auch die Berufsgenossen des Herrn Grafen Mirbach und insbesondere der landwirthschaftliche Zentralverein der Provinz Ostpreußen bewegt sich noch in Bezug auf seine Wünsche und Desiderien gegenüber der Vorlage in einem merkwürdigen Zirkel.

Es liegt hier vor mir eine Petition, in welcher dieser selbe ostpreußische landwirthschaftliche Zentralverein, der im April beschlossen hat, dahin zu wirken, daß dem Gesetz die Zustimmung versagt, und eventuell eine Einheitsrente für alle Arbeiter eingeführt werde, — im Januar cr. gegenüber der damaligen Vorlage, welche auf die Einführung von Ortsklassen hinausging, sich dringend bei dem Reichstage dafür verwendet, daß die Klasseneintheilung nach Arbeitsverdienst zur Durchführung gebracht werde. (D)

(Hört! hört!)

Meine Herren, die Erleuchtung wird dem ostpreußischen Zentralverein wahrscheinlich erst durch den Vortrag des Herrn Abgeordneten Grafen Mirbach gekommen sein und er ist durch diesen Vortrag voraussichtlich davon überzeugt worden, daß die früher von ihm empfohlene Behandlung der Landwirthschaft doch nicht den erhofften Nutzen bringen würde; deshalb hat er sich die Einheitsrente als das begehrenswerthe Ziel hingestellt.

Was nun die Einheitsrente anlangt, so wäre ich vom Standpunkte unserer Sozialpolitik aus durchaus nicht dagegen gewesen, daß man die Einheitsrente durchgeführt hätte; aber ich erkenne an, daß gegenüber den Wünschen eines großen Theiles der besser gelohnten Arbeiter und gegenüber den Anschauungen derjenigen Arbeitgeber, die vorzugsweise höher gelohnte Arbeiter beschäftigen, sich die Forderung einer Abstufung nach Lohnklassen sehr wohl rechtfertigen läßt. Daß diese Abstufung nach Lohnklassen die Durchführung des Gesetzes komplizirt, kann unmöglich verkannt werden. Wären wir bei der Einheitsrente stehen geblieben, so hätten wir eine Marke durch ganz Deutschland, einen Beitrag durch ganz Deutschland, eine Rente durch ganz Deutschland, und die Sache wäre außerordentlich einfach gewesen. Gegenüber der Strömung aber, welche sich auf Einführung differentieller Behandlung nach Maßgabe der Löhne in Deutschland bemerkbar gemacht hat, ist dies meines Erachtens ein Wunsch, dessen Befriedigung nicht versagt werden konnte. Sollte sich auch der Reichstag für die Einführung der Lohnklassen entscheiden, so zweifle ich keinen Augenblick daran, daß die vermehrten Schwierigkeiten, welche mit dieser Einführung für die Handhabung des Gesetzes verbunden sind, auch in der Praxis überwunden werden, und ich zweifle um so weniger daran, als diese Schwierigkeiten ihrer Natur nach gar nicht unüberwindlich erscheinen.

(A) In der Hauptsache weiß jeder Arbeitgeber, welche Löhne seine Arbeiter beziehen; er weiß also auch ganz genau, welche Marke er zur Verwendung zu bringen hat. Weiter ist darüber gar kein Zweifel, daß, wenn wirklich einmal eine unrichtige Marke angewendet wird, für die doch immer der betreffende Werth zur Kasse der Versicherungsanstalt geflossen ist, oder wenn gar keine Marke angewendet wird, der größte Nachtheil darin besteht, daß für die betreffende Beitragszeit eine andere Rente oder gar keine berechnet wird. Also, meine Herren, diese Sache stößt auf keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, und ich bin daher meinesorts in keinem Zweifel, daß das Gesetz auch mit den Lohnklassen zur Durchführung gebracht werden kann.

Nun ist Graf Mirbach — allerdings bevor ich in das Haus eingetreten bin, aber es ist mir gesagt worden, daß er sich darüber verbreitet hat — auf die Belastungsfrage zurückgekommen, und er hat gemeint, daß beispielsweise auf seinen Gütern die Belastung — in der Voraussetzung nämlich, die er für selbstverständlich hält, daß er als Arbeitgeber auch die Beiträge für seine Arbeiter zahlt — für ihn 5000 Mark jährlich ausmachen werde. Hierin irrt Graf Mirbach. Ich zweifle gar nicht daran, daß er bei seinem ausgedehnten Grundbesitz 500 Arbeiter Jahr aus Jahr ein, Tag aus Tag ein, beschäftigt. Aber, meine Herren, das Beispiel von dem Multiplikator 10, das ich gestern selbst angeführt habe, modifizirt sich wesentlich, wenn man eine genaue Rechnung, wie ich sie über Nacht angestellt habe, macht.

(Heiterkeit.)

Nach dieser Berechnung ist die Ziffer, der Multiplikator 10 viel zu hoch gegriffen für die Verhältnisse des Herrn Grafen Mirbach, d. h. nicht für seine eigenen, persönlichen, sondern für die seiner Gutsverwaltung. Graf Mirbach würde unzweifelhaft 10 Mark bezahlen können. Doch wird er nicht (B) in dieser Höhe in Anspruch genommen werden. Die Sache stellt sich nämlich folgendermaßen. Der Beitrag für 47 Wochen und für die erste Lohnklasse, welche bei der Landwirthschaft in Ostpreußen vorwiegend, ja fast ausschließlich, in Betracht kommende ist, berechnet sich also: $\frac{47 \times 14}{2}$, also für den Arbeiter auf $3_{,29}$ Mark, und ebenso viel für den Arbeitgeber; es beträgt mithin der ganze jährliche Beitrag, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen zu zahlen haben, rund ausgerechnet, $6_{,60}$ Mark. Der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach macht deshalb noch ein ganz gutes Geschäft gegenüber der gestrigen Berechnung. Es beträgt also ungefähr in den beiden ersten Lohnklassen für eine Mark Lohn der Beitrag durchschnittlich 1 Pfennig für den Arbeitgeber und 1 Pfennig für den Arbeitnehmer. Ich glaube kaum, daß diese Belastung fortgesetzt als eine solche hingestellt werden kann, deren Aufbringung der Landwirthschaft unmöglich ist.

Der Herr Abgeordnete Graf Mirbach hat dann aber weiter die moralischen Wirkungen des Gesetzes, die er befürchtet, von neuem hervorgehoben und hat gemeint, daß das schöne patriarchalische Verhältniß, in dem bisher der ländliche Arbeitgeber zu dem Arbeitnehmer steht, dadurch gestört werden würde. Meine Herren, unter allen Einwendungen, die gegen das Gesetz erhoben sind, ist mir diese in der That die unbegreiflichste. Glauben Sie denn wirklich, daß das patriarchalische Verhältniß, daß die Zuneigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bloß durch die Noth und bloß durch den Zwang aufrecht erhalten werden kann, in dem der Arbeitnehmer steht dadurch, daß er bei niemandem anders Hilfe findet als wie bei seinem Arbeitgeber? Nein, meine Herren, ein wohlwollender Arbeitgeber, ein Arbeitgeber, der nach den Grundsätzen der christlichen Moral seine Arbeiter behandelt, wird auch dann, wenn diese Arbeitnehmer andere Ressourcen haben als wie das Wohlwollen des Herrn, ein weites Feld der Thätigkeit gegenüber seinen Arbeitern (C) finden.

(Bravo! rechts.)

Ich würde überhaupt Anstand nehmen, diesen Grund ins Gefecht zu führen und dem Arbeiter zu sagen: du hast von mir nichts mehr zu erwarten, du sollst dich nicht mehr an mich wenden dürfen, das Gesetz reißt dich von mir los. Im Gegentheil, in dem Maße, in welchem die jetzige patriarchalische Fürsorge des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber entbehrlich wird, in dem Maße kann künftig der Arbeitgeber aus freien Stücken über das, was durch dieses Gesetz dem Arbeiter gewährt wird, hinaus für ihn und die Seinigen sorgen.

(Abgeordneter Graf von Mirbach: Bravo! Sehr gut!)

— Wirklich! Ja, ich komme damit auf das weitere Kapitel, bei welchem mir Herr Graf Mirbach bestritten hat, daß es in Deutschland Distrikte gäbe, in denen von Seiten des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gegenüber absolut nichts geschieht. Der Herr Abgeordnete hat mir vorgeworfen, ich sei kein Landwirth, ich kenne die Landwirthschaft nicht. Es ist das dieselbe Vorhaltung, welche mir schon einmal in früherer Zeit, als es sich auch um eine wichtige Frage, die für die Agrarpolitik von Bedeutung war, von Seiten eines Theiles meiner Wähler gemacht worden ist: du bist kein Landwirth, wir wollen uns lieber einen Landwirth zum Vertreter suchen. Nun, ich habe damals gesagt — und das kann ich heute nur wiederholen —: wenn ich auch nicht hinter dem Pfluge gegangen bin, so habe ich doch von jeher, und zwar theils aus Neigung und theils genöthigt durch meinen amtlichen Beruf, mich den Interessen der Landwirthschaft warm hingegeben, und ich kann sagen, daß ich in den verschiedenen Provinzen, in denen ich amtirt habe, auch den Beifall der Einwohner gefunden habe in Bezug auf die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen, die mir, wie (D) gesagt, am Herzen lagen. Also ich kann aus diesem Grunde, weil ich kein Landwirth bin, mir das Verständniß für die Bedürfnisse und für die Verhältnisse der Landwirthschaft nicht absprechen lassen. Ich habe auf diesem Gebiete ausreichende Erfahrungen gesammelt, und da wiederhole ich denn — und ich wiederhole es an der Hand meiner amtlichen Erfahrungen —, daß ganz gewohnheitsmäßig in einem Bezirk, den ich auch heute nicht nennen will, den ich aber dem Herrn Abgeordneten Graf Mirbach privatim gern ad discretionem bezeichnen will, der Arbeiter mit dem Moment, wo die Arbeitskraft bei ihm ausgenutzt war, lediglich der Armenpflege überlassen wurde. Meine Herren, es ist das ja sehr traurig, aber die Sache ist so; und selbst wenn dieser Fall sehr vereinzelt vorkäme, und wenn sogar in der ganzen Landwirthschaft die Sache so läge, daß der Arbeitgeber ausreichend für seine invaliden Arbeiter sorgt, so würde man doch gegenüber den Forderungen der Botschaft von 1881 — und, meine Herren, diese Botschaft ist damals im ganzen Lande mit großer Freude begrüßt worden — nicht darauf verzichten können, dieses Gesetz auch für die Landwirthschaft zu machen.

Aber, meine Herren, es ließe sich ja darüber reden: wollen Sie jetzt noch nicht in das Gesetz einspringen, machen Sie doch den Antrag, daß die Landwirthschaft ausgeschlossen wird, dann wollen wir einmal sehen, wohin die Herren kommen mit ihrer Agrarpolitik.

(Abgeordneter Graf von Mirbach: Das geht ja nicht!)

— Richtig! Also, wenn Sie das Bedürfniß anerkennen, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorgehe, —

(Abgeordneter Graf von Mirbach: Nein!)

— nun, meine Herren, den Widerspruch verstehe ich nicht! Als ich vor noch nicht einer Minute sagte, die Botschaft vom November 1881 ist damals mit großer Freude begrüßt

(A) worden, hat mir der Herr Graf von Mirbach soeben entgegengehalten: Auch heute noch! Und dasselbe hören wir aus den Versammlungen heraus. In Stettin sind ähnliche Reden geführt. Man hat gesagt: wir stehen ja alle ohne Ausnahme auf dem Boden der Botschaft von 1881, kein Mensch soll glauben, daß wir dieses Königliche Versprechen nicht einlösen wollen; aber wenn es an die Ausführung geht, dann heißt es: ja, zu unserem Bedauern ist dieser Weg nicht der richtige, es müssen uns andere Wege vorgeschlagen werden; wir selber machen aber keine Vorschläge.

(Zwischenruf.)

— Nun, der Herr Graf Mirbach wendet mir jetzt wieder ein: Ich habe ja einen Weg vorgeschlagen. Wohin richtet sich aber sein Vorschlag? Auf eine verbesserte Armenpflege unter Kontrole von staatlichen Armeninspektoren. Wer diesen Vorschlag machen kann, — der Herr Graf von Mirbach mag mir verzeihen, — der hat die Botschaft vom 17. November 1881 nicht verstanden.

(Bravo! rechts.)

Wenn wir eine verbesserte Armenpflege machen wollten, — ich wiederhole das auch hier — dann hätten wir die ganze Quälerei mit unserer Sozialpolitik nicht nöthig, dann brauchten wir einfach in jedem Staate ein Gesetz zu machen, wodurch die Kompetenzen der nicht mehr durch eigene Arbeitskraft zu unterhaltenden Personen geregelt werden; dann wäre die Sache fertig. Aber, meine Herren, über einen solchen Vorschlag, wie ihn der Herr Graf von Mirbach gemacht hat, kann ich — er möge mir verzeihen — wirklich nicht eingehend mit ihm diskutiren.

Der zweite Punkt, über den ich nicht weiter mit ihm diskutiren kann nach meinen gestrigen Bemerkungen, ist die Anregung einer Reichssteuer zur Deckung des gesammten Bedarfes, welchen die Ausführung dieses Gesetzes erfordert.
(B) Wollten wir auf diesen Vorschlag eingehen, dann würden wir allerdings nach sozialdemokratischem Rezept arbeiten. Würden wir eine Steuer erheben, um den Zweck dieses Gesetzes zu erreichen, um den Arbeiter zu entlasten von der eigenen Pflicht der Fürsorge für sich selber, dann allerdings würden wir den sozialdemokratischen Staat haben, dann kann jeder von uns die Hände in den Schoß legen und den Anspruch erheben: der Staat muß mich füttern. Das machen wir, wie gesagt, nicht mit.

Herr Graf von Mirbach hat dann von der durch das Gesetz eintretenden Verschiebung der Arbeiterverhältnisse auch heute gesprochen. Nun, was diese Verschiebung anlangt, so habe ich gestern schon gesagt, ich verstehe nicht, wie der Anreiz zum Verlassen der Heimat durch dieses Gesetz vermehrt wird. Herr Graf von Mirbach meint, die höhere Rente im Westen lockt den Arbeiter an. Was steht denn der höheren Rente aber gegenüber? Das ist der höhere Beitrag, den vergißt der Herr Graf von Mirbach ganz. Und wenn der Arbeiter mit 14 Pfennigen in der Woche auskommen kann, dann wird er sich schwerlich darnach sehnen, hinzugehen in einen Distrikt, wo ihm 38 Pfennig pro Woche abgefordert werden, und wo er nicht weiß, ob er wirklich des Aequivalents des Beitrags, des Genusses der Rente sich zu erfreuen haben wird. Jene Behauptung des Anreizes zum Verlassen der Heimat ist auch ein Grund, der zwar hier und da bei Leuten, die sich die Sache nicht recht überlegen, verfangen kann, der aber bei jemandem, der das Gesetz studirt hat und den Wirkungen des Gesetzes nachgegangen ist, unmöglich verfängt. Der Herr Abgeordnete Graf Mirbach sagt: ich verlange weiter nichts als Gerechtigkeit für beide, Gerechtigkeit für die Industrie, Gerechtigkeit für die Landwirthschaft. Ja, das wollen wir ja auch. Interessant ist mir, daß, wenn man jetzt einen Großindustriellen vom Rhein spricht, dieser sich über die Bevorzugung der ostpreußischen Landwirthschaft durch das Gesetz beklagt. Vor nicht langer Zeit, an einem Tage, an welchem ich die Ehre gehabt hatte, mich mit dem Herrn Grafen von (C) Mirbach über die Sache zu unterhalten, erschien eine Viertelstunde später einer der Großindustriellen des Rheinlandes und sagte: das Gesetz ist für uns unannehmbar, denn die ostpreußische Landwirthschaft ist in einer Weise bevorzugt, wie wir es nicht zulassen können.

(Heiterkeit. Abgeordneter Rickert: Beides ist wahr!)

— Beides ist richtig? Also beide sind bevorzugt, und beide sind benachtheiligt? Das ist Wasser auf die Mühle des Herrn Rickert, aber ganz klar ist es doch nicht, denn einer muß doch recht haben, oder keiner.

Ich behaupte, sie haben beide denselben Vorzug, es ist für beide durch die Dispositionen des Gesetzes dafür gesorgt, daß ihre alten, invaliden Arbeiter für ihre alten Tage, wenn auch nicht eine opulente, so doch zunächst auskömmliche Rente bekommen.

(Rufe: Auskömmliche Rente?)

— Daß diese Rente im Laufe der Zeit erhöht werden muß, und daß sie erhöhungsfähig ist, darüber habe ich auch in meinen früheren Auslassungen keinen Zweifel gelassen. Wenn wir jetzt so vorsichtig vorgehen, so liegt der Grund ganz einfach darin: erhöhen kann man eine solche Rente immer, ermäßigen kann man sie ohne erhebliche Gefahren nicht, nachdem man sie einmal festgesetzt hat.

Damit glaube ich die Bemerkungen des Herrn Grafen Mirbach erledigt zu haben und ich möchte nur noch dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld), der gestern von mir so freundlich eine Widerlegung begehrt hat, noch kurz darauf antworten, daß, was die rechnerischen Fragen anlangt, Herr von Woedtke nachher seine Berechnungen beleuchten wird und diejenigen Bemerkungen dazu machen wird, die von Seiten der Verfasser des Entwurfs zu den Ausführungen des Herrn Schmidt zu machen sind. Im übrigen glaube ich, kann sich der Herr Abgeordnete Schmidt kaum darüber beklagen, daß (D) ich zu selten mich in eine Diskussion mit ihm einlasse. Er möge sich gütigst daran erinnern, was wir beide in den 41 Kommissionssitzungen gegen einander geredet haben; und wenn er weiter berücksichtigen will, daß ich hier im Plenum des Hauses zu seinen Ausführungen keineswegs immer still gewesen bin, so wird er wirklich seinen Vorwurf nicht aufrecht erhalten können. Wenn er nun dabei sagt, ich bin nicht widerlegt, so ist das eine eigene Sache mit dem Widerlegtwerden. Wenn man nämlich nicht widerlegt sein will, so kann man nicht widerlegt werden. Zur Liebe kann man Sie nicht zwingen; wenn Sie unseren Gründen kein Gehör schenken und sie nicht auf sich wirken lassen, so ist mein Latein zu Ende, — ich kann weiter nichts thun; ich bitte aber, nicht anzunehmen, daß aus Unhöflichkeit, oder weil ich von den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmidt überzeugt worden wäre, jemals eine Antwort ausgeblieben ist; das hat mir fern gelegen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, in letzterer Beziehung möchte ich dem Herrn Staatssekretär von Boetticher die Versicherung geben, daß wir die Unhöflichkeit, von der er eben gesprochen hat, ihm nicht zutrauen und daß wir gern mit ihm diskutiren, wenn er auch in letzter Zeit mitunter die „prinzipiellen" Oppositionsmänner, wie er sich auszudrücken beliebte — mitunter, sage ich — in einer Weise gestreift hat, die zwar nicht unhöflich ist, aber in der Sache verletzt. Meine Herren, das ist nun einmal die Art, wie die Herren mit der Opposition überhaupt umgehen. Ich fand einen kleinen Anklang davon auch in den Aeußerungen des Herrn Staatsministers über den Ostpreußischen Zentralverein, indem

(A) er sagte, daß den Berufsgenossen des Grafen Mirbach das Verständniß für die Vorlage noch nicht aufgegangen sei, und an das Haus die Frage richtete, woher denn plötzlich den Herren die Erleuchtung aufgegangen sei, jetzt gegen die Lohnklassen zu sein, während sie früher einen ganz anderen Standpunkt gehabt hätten. Ich glaube, daß ein Minister, der eine Vorlage vertritt, die im Laufe von 10 Monaten eine gründliche Umgestaltung erfahren hat, doch auch auf die Gegenfrage gefaßt sein muß, woher denn ihm und den Landesregierungen die Erleuchtung in der kurzen Zeit gekommen ist.

(Zuruf.)

— Sie sagen, man hätte Rücksichten nehmen müssen. Nun, sollten die Berufsgenossen des Grafen Mirbach nicht auch verstehen, Rechnung zu tragen, daß sie heute etwas anderes vom Reichstage verlangen als damals, weil sie Rücksicht nehmen auf die gegenwärtige Situation. Ueber die Frage der Aenderung des Standpunkts wollen wir doch nicht weiter reden. Z. B. hier unter uns haben wir Herren: wenn Sie die Reden des Herrn von Bennigsen aus dem Jahre 1884 über sozialpolitische Gesetzgebung sich noch einmal vergegenwärtigen, — es thut mir sehr leid, daß Herr von Bennigsen nicht am Platze ist, sonst hätte ich sie ihm gern noch einmal vorgelesen, — und dann damit seinen heutigen Standpunkt vergleichen! Ja, meine Herren, ich könnte auch fragen, woher ist denn Herrn von Bennigsen und seinen Freunden plötzlich diese Erleuchtung gekommen? Ich glaube, daß der Sprung denn doch etwas gewagter und kühner gewesen ist, den diese Herren gemacht haben, als der der ostpreußischen Landwirthe.

Meine Herren, obschon das Haus, wie auch gestern der Herr Graf Mirbach sich sehr euphemistisch auszudrücken beliebte, ermüdet ist — ich will auch die leeren Bänke nicht anders bezeichnen —, muß ich doch Sie noch einige Zeit in (B) Anspruch nehmen. Wenn man nach dem Maße des Interesses, welches in der Volksvertretung für dieses Gesetz herrscht, die Bedeutung und die Güte des Gesetzes beurtheilen wollte, meine Herren, dann würden wir allerdings zu einem sehr schlechten Resultat kommen. Es soll ja durchgequält werden; die Sonne brennt uns schon heiß auf dem Nacken; wir werden hier festgehalten; der Herr Minister ist sogar gezwungen, sich die Nächte abzuquälen mit Rechnungen. Es geht nicht anders, die Herren wollen Quittung haben, und sie werden diese Quittung ja auch bekommen. Das Merkwürdigste dabei ist, daß diese Quittung — und ich wage leider etwas anderes nicht mehr zu hoffen — eine bejahende sein wird, obwohl wir sehr genau wissen aus den Unterhaltungen mit den einzelnen Herren, die wir Monate lang gepflogen haben, daß Bedenken der allerschwersten Art vorhanden sind. Es ist mir unbegreiflich, daß Männer, die solche Bedenken haben, es über sich gewinnen können trotz der Stimmung in der Bevölkerung die Vorlage anzunehmen.

(Zurufe.)

— Meine Herren, es rief ein Herr „zur Sache"! Ich habe gestern schon bei dem Herrn Abgeordneten Haarmann die Bemerkung gemacht — der Herr Präsident hat das jedenfalls nicht gehört —, daß von jener Seite (rechts) von zwei Herren „zur Sache" gerufen wurde, als Herr Dr. Haarmann über die Reichseinkommensteuer sprach. Ich möchte, damit die Herren sich mit derartigen Rufen nicht weiter bemühen, Ihnen mittheilen, daß nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten zur Diskussion stehen § 18 und § 18a — das hat der Herr Präsident gestern ausdrücklich verkündet —, und daß § 18a auch die Anträge der Herren Bebel und Genossen enthält. Wir können also so ziemlich über alles sprechen, was in dem Gesetz enthalten ist, namentlich über die Höhe der Rente und damit natürlich im Zusammenhang über die Höhe der Beiträge. Das ist ganz unzertrennlich. Wir können sprechen über die Reichseinkommensteuer, über den Reichs- (C) zuschuß; kurzum, das Feld ist vollkommen frei, und ich möchte die Herren bitten: bemühen Sie sich nicht mit dem Rufen; Sie könnten nur die Folge haben, daß ich Sie noch länger ermüde, als das meine Absicht war.

(Heiterkeit.)

Der Herr Minister hat die Rechnung, mit der er sich in der Nacht gequält hat, doch, wie mir scheint, etwas zu Ungunsten des Herrn Grafen Mirbach aufgestellt. Er meinte, daß Graf Mirbach mit den 10 Mark Unrecht hätte; ich glaube, er hat vollkommen Recht. Ja, wenn wir immer nur von den nächsten Jahren sprechen, dann mag das zutreffend sein; aber auch der Herr Minister kann uns nicht die Garantie bieten, daß diese Beiträge selbst in nächster Zeit bleiben, wie sie jetzt sind. Die Zahl, die der Herr Geheimrath von Woedtke jetzt begründen wird, wie wir ja die Aussicht haben, das zu erfahren, — die Zahl wird nach Ablauf einiger Zeit im Beharungszustande eine erheblich höhere sein, 50 Prozent mehr. $6{,}_{60}$ Mark und 50 Prozent Zuschlag — da sind wir ja schon bei der Zahl des Herrn Grafen Mirbach. Ich hätte dem Herrn Minister also gewünscht, er hätte sich die Nachtruhe nicht unnütz gestört. Es kann ja sein, daß er erschöpft und ermüdet war, — widerlegt hat er den Herrn Grafen Mirbach nicht; ich glaube, daß Herr Geheimrath von Woedtke das zugeben wird. Ich thue es ungern, dem Herrn Grafen Mirbach zu sekundiren, — aber es kitzelte doch etwas; ich glaube, der Herr Graf Mirbach fühlt etwas Gruseln, wenn ich ihn vertheidige.

(Heiterkeit.)

Ich werde es auch so wenig wie möglich thun. Daß zwischen uns noch starke Differenzen bestehen, wird er wohl aus meinen späteren Ausführungen ersehen.

Was die gewohnheitsrechtliche Behandlung der Arbeiter in einzelnen Gegenden betrifft, von der der Herr Minister (D) gesprochen hat, so bedaure ich es, daß der Herr Minister nicht ganz offen, frank und frei herausgesagt hat, wo ihm das passirt ist. Ich werde den Herrn Minister nachher privatim fragen, wo es so geschieht. Meine Herren, wenn derartige Zustände wirklich in so schreiender Weise im Lande vorhanden sind, — die Volksvertretung ist der Ort dazu, daß dergleichen Dinge an das Tageslicht gebracht werden. Wenn der Herr Minister solche Dinge ausspricht, das macht einen viel schlimmeren Eindruck, wenn man nichts darüber erfährt, wo das ist, und läßt Schlußfolgerungen zu, durch die sehr viele Leute, die ihre Pflicht von Rechtswegen und aus humanen Gründen thun, sich sehr unangenehm berührt fühlen; sie fühlen sich dadurch mit getroffen. Ich würde also den Herrn Minister bitten, daß er mit der Sprache ruhig herauskommt.

Dann aber frage ich ihn: ist das Gesetz, das er jetzt vertritt, das Mittel, dem abzuhelfen?

(Ruf rechts: Ja.)

— Darauf werde ich nachher kommen; wer da ruhig ja sagt, den beneide ich in der That um seine glückliche Auffassung und über seine Ansichten von den Wirkungen des Gesetzes. Ich werde gleich mit einer Autorität antworten, der der betreffende Herr, der mir eben das „Ja" zurief, nicht widersprechen wird.

Was die Frage der Botschaft anbetrifft, so denke ich, meine Herren, wir gehen jetzt auf diese nicht mehr ein. Ich glaube, es ist doch in der That nicht schwer, nachzuweisen, daß die Kaiserliche Botschaft von jemandem ihrem Inhalte nach, dem Gedanken nach voll vertreten und dabei doch dieses Gesetz, wie es da liegt, abgelehnt werden kann. Ja, meine Herren, wollen Sie denn uns mit Gewalt dazu zwingen, daß wir Ihnen eingehender zeigen, was in der Botschaft enthalten ist, und wie es sich stellt, wenn das Versprechungen sein sollen, die eingelöst werden müssen? Haben Sie sich denn

(A) genirt wegen des Tabackmonopols? Haben Sie sich genirt wegen der Organisation der Berufsklassen? Ist denn das geschehen? Weicht denn die Regierung nicht da geradezu ab? Die offiziöse Presse bestreitet das; aber was die alles bestreiten kann, wissen wir ja. Es ist ja Thatsache, daß in Bezug auf die Organisation der Berufe man abgewichen ist von der Botschaft; das kann auch der Herr Minister von Boetticher nicht leugnen.

Und das ewige Hineinwerfen der Armenpflege! Sie werden doch die Armenpflege mit diesem Gesetz nicht beseitigen, auch nicht in irgend erheblichem Umfange; das haben wir Ihnen so oft auseinandergesetzt, und das werden Ihnen die Thatsachen noch viel klarer darlegen, als wir mit Worten es können. Sie können es eben nicht.

Meine Herren, der Herr Minister von Boetticher sagt, auf die Anregung einer Steuer gehe er gar nicht ein; das wäre sozialdemokratisch. Ja, ich möchte wissen: was thut denn die Regierung? Wenn beim Beharrungszustand 70 Millionen an Steuern aufgebracht werden müssen nach der eigenen Berechnung der Regierung, da sagt der Herr Minister: Steuern? — daran denken wir nicht; das ist sozialdemokratisch. Mit solchen Gründen können Sie uns allerdings nicht überzeugen. Das ist es, was wir an dieser Vorlage tadeln, daß Sie etwas wollen, was Sie nicht durchsetzen können, und daß Sie Gerechtigkeit üben *wollen*, während Sie schreiende Ungerechtigkeit erreichen.

Was nun den Industriellen und den Landwirth anbetrifft, so habe ich dem Herrn Minister dazwischen gerufen: sie haben beide Recht. Ich werde gleich nachher zu zeigen suchen, daß sowohl der Industrielle vom Westen wie auch der Landwirth, als deren Repräsentanten wir hier einmal den Herrn Grafen Mirbach gelten lassen wollen, Recht haben.

Ich wollte noch eine Bemerkung dem Herrn Minister gegenüber machen in Bezug auf die Versammlungen. „Aus
(B) den Versammlungen ruft es heraus", sagt er. Es ist das eine eigenthümliche Sache. Noch niemals bei einer Vorlage haben die Vertreter der Regierungen so wenig Ursache gehabt, sich zu berufen auf die Stimme des Volkes wie bei dieser Vorlage. So nennen Sie mir doch die Versammlungen! So nennen Sie mir doch die Petitionen, meine Herren! Glauben Sie denn wirklich, daß es so im Lande aussieht, wie der Herr Minister es Ihnen schilderte? So ungefähr, wie hier im hohen Reichstag, so sieht es im Lande nicht aus,

(sehr richtig!)

wirklich. Und wenn Sie diese Vorlage jetzt wirklich mit einem einfachen Nein beantworten, in 5 Jahren denkt kein Mensch mehr an dieselbe.

(Lachen rechts. Ruf links: In 5 Monaten!)

— Nun, ich habe nach 5 Jahren die Wartezeit möglichst weit gegriffen. Es ist das eine der wunderbarsten Einbildungen, daß Sie meinen, das Land erwarte nichts sehnsüchtiger als den Augenblick, wo das Gesetz in die Gesetzsammlung hineinkomme. Ja, meine Herren, ich bewege mich doch auch im Lande; ich kann Ihnen nur sagen: in der Provinz, in der ich wohne, sind alle Parteien und alle Berufsklassen — mit Ausnahme eines Theils der Beamten und einiger Männer, die, gerade so wie wir anfangs, von dem Großartigen des Gedankens erfüllt sind; viele von den Herren sind bald nachher abgekühlt, sobald sie sich in die Details begaben; dann wollen sie nichts mehr davon wissen; — in der Provinz Westpreußen ist wohl kein einziger Wahlkreis, der von seinem Abgeordneten hier verlangen würde, daß er Ja sagen solle. Derartige Gesetze macht man aber nicht gegen den Willen und gegen das Widerstreben der Bevölkerung; es ist das ein viel zu gewagter Schritt. Das wäre die Diskreditirung der Sozialpolitik, wenn Sie dem Volke einen nicht gewollten Weg aufzwingen wollen, — und das geschieht mit diesem Gesetz. Die Gefahr, die Sie mit (C) demselben laufen, ist eine viel größere, als wenn Sie jetzt die Vorlage zunächst zum Ruhen verweisen, daß sie mal erst ausreift. Reif ist die Vorlage in der That noch nicht. Ich begreife die Angst und Vorsorge derjenigen nicht, welche sagen: um Gotteswillen, es muß jetzt gemacht werden oder nie. So viel Vertrauen haben die Herren zur Güte des Gedankens, daß sie glauben, wenn das Gesetz jetzt nicht in dieser Form gemacht werden kann, daß es dann für immer verloren ist! Ja, meine Herren, darin haben Sie ja Recht: *schnell* muß es gemacht werden und ohne die Wähler zu fragen. Denn, sowie die Vorlage die Feuerprobe vor den Wählern bestehen sollte, dann kehren sehr wenige von Ihnen wieder in diesen Saal, wenn sie auf Grund dieses Gesetzes sich bereit erklären würden zu votiren.

(Heiterkeit.)

Herr Graf von Mirbach hat von dem taktischen Standpunkt seiner Partei sehr klug gethan; ich hätte lieber gesehen, er hätte mit den Herren Ja gesagt, — von dem parteitaktischen Standpunkt, während ich im Interesse des Vaterlandes es nur mit Freuden begrüßen kann, daß selbst von Seiten der Partei, die sonst immer mit der Regierung zusammengeht, und der die prinzipielle Opposition gegen ein Gesetz so schwer wird, Gegner kommen. Ich habe aber wirklich bedauert, den Herrn Grafen Mirbach in dieser Zwangslage so melancholisch zu sehen; da sind wir vergnügter und harmloser, meine Herren, weil wir schon in der Gewohnheit sind

(große Heiterkeit),

als Reichsfeinde gemarterl zu werden. Das thut uns nichts mehr. Ich werde mich doch auf den Augenblick noch freuen, wo Herr Graf Mirbach auch als Reichsfeind ausgestellt wird, nicht mit mir zusammen, aber als anders gearteter Reichsfeind; „Frondeur" ist er ja schon, und ich weiß nicht, was (D) alles noch kommen wird.

Der Herr Minister von Boetticher hat uns vor dem Fest gesagt: die Zahl der Anhänger dieses Gesetzes wächst von Tag zu Tage.

(Zuruf des Staatsministers von Boetticher: Ja wohl!)

— Ja, meine Herren, ich hatte gedacht, der Herr Minister würde dazu wenigstens stille sein.

(Große Heiterkeit.)

Er sagt aber: Ja. Wo sind sie denn? Stellen Sie sie uns doch vor!

(Staatsminister von Boetticher: Hier im Hause!)

— Hier im Hause!? Ach, nein, meine Herren! Ich werde dem Herrn Minister privatim auch erzählen, wie man in Westpreußen Propaganda zu machen versucht hat, auch in der landwirthschaftlichen Versammlung.

(Zuruf.)

— Darüber später. Es hat mir sehr leid gethan, daß Herr Geheimrath Woedtke nicht mit mir nach Dirschau kam. Ich traf ihn in Dirschau gerade, als er zum landwirthschaftlichen Zentralverein nach Königsberg reiste. Ich bat ihn, daß er zu uns mitkäme, damit wir kontrolirt würden; ich hätte das sehr gern gesehen. Er sagte, er müsse nach Königsberg.

(Zuruf.)

— Nun, der Empfang war in Königsberg nicht sehr freundlich; in Dirschau wäre es nicht viel anders gewesen. Doch darauf werde ich nachher noch eingehen.

Also schnell — das ist wirklich wahr — müssen Sie machen! Wenn Sie noch eine Zeit lang warten mit dem, was Sie heute mit allen Posaunentönen als das Beste

(A) uns empfehlen, — meine Herren, nur wenige Wochen, und dann kommt wieder Herr Siegle mit seinem Sekretär und Rechenmeister, und das Beste wird in den Abgrund geschleudert und angeschwärzt, wie Herr Struckmann es gestern gethan hat. Machen Sie schnell, wirklich! Alle die Lobeserhebungen, die Sie über das neueste Produkt Ihrer Thätigkeit gemacht haben, — es wird nur kurze Zeit sein, dann bleibt auch Ihre letzte Schöpfung ganz allein. Also schnell, meine Herren, da haben Sie Recht. „Wenn, dann schon"; sonst werden Sie erfahren: je länger Sie warten, desto mehr wird das Land einsehen, daß dieses Werk ein unbrauchbares, unpraktisches ist und nicht so sehr den Stempel der Humanität an sich trägt, von der man fortwährend redet.

Meine Herren, daß die finanziellen Grundlagen bei Ihren neuesten Vorschlägen — nun komme ich speziell auf § 18 — fehlen, das hat mein verehrter Kollege Schmidt gestern schon auseinandergesetzt; ich gehe deshalb nicht weiter darauf ein. Ich werde in Geduld und Ehrerbietung warten, bis der Vertreter der Bundesregierungen uns den Nachweis gibt für die Beiträge im Beharrungszustande, den Nachweis, daß sie so ausfallen, wie sie uns angegeben sind, nämlich 20, 34, 39 und 65 Pfennige.

Ich wünschte aber doch, daß die Herren sich noch mehr beschäftigten mit den Wirkungen des Rententarifs, und dabei komme ich auf den Industriellen und den Landwirth des Herrn Ministers. Ich sagte, sie hätten beide Recht. Sie können nicht scharf genug unterscheiden: die erste Zeit nach der Emanirung des Gesetzes bis zu dem Punkte, wo die Sechzehnjährigen hineinwachsen in die Versicherung, und bis zum Beharrungszustande. Da stelle ich die Behauptung auf, und diese Behauptung müssen Sie anerkennen: die Industrie hat in der ersten Zeit, also während der ganzen Uebergangszeit, unbedingt Recht, bittere Klage zu führen. Die industriellen Arbeiter werden eine Rente bekommen, die sie erbittert, und die sie lange noch nicht der Armenpflege überhebt, während (B) die ländliche Bevölkerung verhältnißmäßig in der ersten Zeit allerdings besser wegkommt. Es ist mir unbegreiflich bei den Herren, die die landwirthschaftlichen Interessen vertreten, daß sie sich dadurch haben blenden lassen, daß es in der ersten Zeit scheinbar durch die Annäherung an die Einheitsrente für die Landwirthschaft besser geworden ist. Denken Sie sich aber die Zukunft und den Beharrungszustand; da sage ich Ihnen, — und Sie werden mich doch für keinen Agrarier halten —

(Heiterkeit):

die Landwirthschaft, insbesondere im Osten, hat später einen großen Theil der Lasten für die Industrie zu zahlen; das werde ich Ihnen auszuführen versuchen, obgleich es schwer ist, wie der Herr Minister auseinandergesetzt hat, uns darüber zu verständigen. Wir verstehen uns aber nicht mehr, das ist leider wahr.

(Zuruf vom Regierungstische: Sehr richtig!)

— Ja, wir sind aber nicht schuld daran, wirklich nicht. Wir geben uns wenigstens redliche Mühe, alles zu leisten, was möglich ist.

In der ersten Zeit werden die Invaliden, und namentlich die Invaliden der Industrie, sehr wenig erhalten; das ist vollkommen wahr. Daß sie der Armenpflege entgehen, davon ist keine Rede. Daher war es mir auch sehr begreiflich, daß ein hochverehrtes Mitglied der nationalliberalen Partei, das indessen an den Verhandlungen über die Höhe der Altersrente und Invalidenrente hier ein besonderes Interesse zu haben scheint, in der Kommission sagte — und ich möchte doch diese Aussprüche, die ich mir damals fixirt habe, noch etwas genauer der Zukunft übermitteln, als ich es schon gethan habe —, er hätte alles eher erwartet als diesen Vorschlag, der sich an die Einheitsrente anlehne; eine solche Verballhornisirung des ersten Kommissionsvorschlages sei ihm im ganzen parlamentarischen Leben noch nicht vorgekommen; es sei geradezu ungeheuerlich vom versicherungs- (C) technischen Standpunkt aus; es sei ein vollkommen willkürliches Zurückgehen auf die Einheitsrente.

Der Herr Referent wird mir das bestätigen, — er thut das auch; ich bitte mich zu korrigiren, wenn ich etwas falsches sage.

Der erwähnte Kollege sagte dann weiter: warum sagen Sie nicht statt 60 Mark 80 Mark, 100 Mark Grundrente? Wenn ich, so schloß er, mit diesem Gesetze in der Hand, wie Sie es jetzt gemacht wissen wollen, nach Hause käme, dann verdiente ich mit Recht, von den industriellen Arbeitern mit faulen Eiern beworfen zu werden.

(Zuruf: Aepfel waren es. — Heiterkeit.)

— Meine Herren, ob Sie es vorziehen, mit faulen Eiern oder mit faulen Aepfeln geworfen zu werden, das ist Geschmackssache.

(Große Heiterkeit.)

Ich könnte chemisch die Verschiedenheiten darlegen; das eine riecht etwas mehr nach Schwefelwasserstoff, und die Ingredienzien des anderen, der faulen Aepfel, sind auch nicht gerade sehr anlockend. Also, meine Herren, es bleibt dabei, — der Herr Referent bestätigt es, — nur mit faulen Eiern.

(Heiterkeit.)

— Ich weiß nicht, lachen Sie über den nationalliberalen Vertreter in der Kommission oder über die Eier, oder worüber lachen Sie? Es ist allerdings eigenthümlich, um nicht zu sagen, komisch, daß ein Kollege, der eine solche Rede in der Kommission gehalten hat, nachher in einer Wählerversammlung und dazu noch mit einigen Ausfällen gegen die Freisinnigen — natürlich, das versteht sich ja von selbst — sagt: unter allen Umständen muß das Gesetz in dieser Session erledigt werden. Der verehrte Herr, der bei den Verhandlungen über diese Frage jetzt hier sich nicht betheiligt, wird — ich kann mir (D) das nach diesem Standpunkte denken, — wie ich annehme, bei der Schlußabstimmung Ja sagen. Wenn man die Dinge so behandelt, dann allerdings verstehe ich es, wie man die Brücke finden kann von dem schärfsten Nein zu dem freudigsten Ja; dazu sind wir allerdings nicht im Stande.

Ich möchte jetzt noch auf die „auskömmliche Rente" des Herrn Staatssekretärs von Boetticher mit ein paar Worten eingehen. „Auskömmliche Rente"? — so ungefähr lautete der Ausdruck, — „annähernd auskömmlich". Ja, meine Herren, was ist auskömmlich? Die Maximalrente beträgt nach dem neuesten Vorschlage in der obersten Klasse 415,$_{50}$ Mark, in der untersten Klasse, in der ersten Klasse 157 Mark. Es kann viel darüber gestritten werden: wie viel braucht eine ortsarme Familie zur Fristung des nothdürftigen Unterhaltes? Ich will Ihnen dafür eine Autorität anführen, meine Herren, vor der Sie alle, wie ich hoffe, verstummen werden. Ich meinte allerdings früher, daß diese Autorität etwas weit ging; aber die Rechte rief Bravo. In der Sitzung vom 14. Juni 1882 sagte einer der Herren Redner hier:

> Wenn die Wohnung, Kleidung, Heizung, die thatsächliche Ernährung gerechnet werden, so ist dies einer der schlagendsten Beweise der Unbekanntschaft unserer städtischen, wissenschaftlichen, büreaukratischen gesetzgebenden Kreise mit den wirklichen Verhältnissen, daß sie annehmen, es könnte, auch in den ärmsten Provinzen, überhaupt eine Familie — ich will nur eine von vier Köpfen annehmen — existiren, die weniger als 140 Thaler Einnahme hat und doch besteht.

— Macht 420 Mark, also mehr als den Maximalbetrag der vierten, der höchsten Lohnklasse. —

> Wenn Sie annehmen, daß die kümmerlichste Ernährung — ich will sagen, eines heranwachsenden Jungen, eines Lehrlings, der in der Landwirthschaft,

(A) Gärtnerei, Försterei untergebracht ist — unter den billigsten und entgegenkommendsten Verhältnissen pro Kopf niemals unter 50 Thaler bis 64 Thaler im Jahr geleistet werden kann, und wenn Sie nun dagegen einen erwachsenen Mann mit seinen Kleidungsbedürfnissen, mit seiner Wohnung, mit allem, was an ihm hängt, auch mit seinen Genußbedürfnissen, die auch der Aermste, der Bettler hat, annehmen, so sage ich: es gibt keine ortsarme Familie, die für 140 Thaler (420 Mark) erhalten werden kann, — und wer das widerstreitet, hat keine Erfahrungen (Bravo! rechts), hat seine Erfahrungen aus den großen Städten gesammelt, wo die armen Familien überhaupt nicht regelmäßig unterhalten werden, einige über Gebühr, andere gar nicht, und wo Selbstmorde aus Nahrungssorgen vorkommen, die bei uns auf dem Lande ganz unerhört sind.

420 Mark als Minimum für eine ortsarme Familie! Die Autorität ist der Herr Reichskanzler — das will ich nicht vergessen zu sagen — in derselben Rede, wo er uns mit grauenhaften Farben die Thaten des Exekutors dargelegt hat, wo er proklamirte: „entweder der Exekutor oder ich, einer von uns bleibt auf dem Felde liegen". Er hat den Exekutor erschlagen in Preußen mit dem Klassensteuergesetz; Herr Graf Mirbach hat ihn heute bereits wieder auferweckt von den Todten, und mit Recht. Glauben Sie, meine Herren, die kleinen Leute, die Sie zwingen zu Beiträgen, die kleinen Leute, die nichts davon haben, „der Mittelstand", von dem der Herr Freiherr von Buol hier richtig gesprochen hat, die kleinen Handwerker, die kleinen Grundbesitzer, die kleinen Handeltreibenden, die Sie hier zu Beiträgen und Steuern zwingen, die kleinen Beamten, die Sie zu Steuern zwingen, werden davon nicht berührt? Von Letzteren scheint die „Norddeutsche Allgemeine" noch keine Ahnung zu haben, indem sie meinen Wählern in Brandenburg vorgeworfen,
(B) daß sie nichts von dem Gesetz wüßten; denn sie sprächen von einer Last, die den Beamten auferlegt wird. Der Herr Minister wird zugeben, daß die kleinen Beamten allerdings in der indirekten Steuer zur Deckung des Reichszuschusses die Last mittragen, und zwar um so mehr, je mehr Köpfe die Familie hat.

Ist es denn wahr, daß Sie mit diesem Gesetze die Armenpflege irgendwie erheblich vermeiden, daß die Erbitterung beseitigt wird mit der Rente gegenüber der Thatsache, die der Herr Reichskanzler proklamirt hat, die ich sogar noch einschränke, — ich gehe nicht einmal so weit, daß unter 420 Mark selbst in den ärmsten Gegenden eine ortsarme Familie von vier Köpfen nicht erhalten werden kann. Ich bitte also, meine Herren, die großen Posaunentöne etwas herabzustimmen! Mit 115 Mark langsam steigender Anfangsrente in der zahlreichsten Klasse — das ist nicht viel, — damit können Sie die Armenpflege nicht vermeiden. Versprechen Sie nicht Dinge, die Sie nicht halten können!

Aber ich bin dessen sicher, meine Herren, dieses Gesetz wird seine Konsequenzen tragen. Die schreiende Ungerechtigkeit wird nicht dauern, daß die Frauen, deren man sich nicht annimmt, obwohl sie hier nicht sprechen können, meine Herren, Millionen von Frauen, die zu dieser Versicherung gezwungen werden und positive Nachtheile haben, — von den $3^1/_2$ Millionen verheiraten sich über 2 Millionen und bekommen nachher nur die Hälfte der Beiträge, das, was sie gezahlt haben, ohne Zinsen heraus. Ich glaube ferner, die Ungerechtigkeit, die Sie auch gegen den kleinen Mittelstand, dessen sich der sozialdemokratische Antrag vergeblich anzunehmen suchte, in das Gesetz bringen, kann nicht dauern; die Konsequenzen werden Sie ziehen müssen. Auch mit dieser Rente kommen Sie nicht aus, und diejenigen, die dieses Gesetz annehmen, übernehmen damit auch die Verantwortung dafür, daß sie nun auch dasjenige in Wirklichkeit leisten werden, was hier versprochen ist: die Gewährung eines Existenzminimums. Hier haben Sie noch kein Existenzminimum. Wagen Sie sich an diese große Aufgabe heran, dann müssen Sie sich auch alle mit dem Bewußtsein der Verantwortlichkeit erfüllen, daß Sie gezwungen sind, B zu sagen nach diesem A. Ich glaube, daß nichts übrig bleiben wird. Was dann aber aus unserem Staatswesen werden soll, meine Herren, das mögen andere wissen; ich kann es nicht übersehen. (C)

Es wäre aber, da die Herren so viel von der Sozialpolitik reden, die würdige Aufgabe eines Sozialpolitikers, auch einmal die Daten der neuen sozialpolitischen Steuergesetzgebung angesichts der Renten, die Sie hier geben wollen, zusammenzurechnen, eine würdige Aufgabe für die Herren Sozialpolitiker namentlich in der nationalliberalen Partei, die doch auch zum Theil die neue Steuerpolitik, insofern sie die Vertheuerung der Lebensmittel betraf, nicht mitgemacht haben. Ich frage: wie viel von der kleinen Rente wird allein dadurch weggenommen, daß Sie um mehr als 300 Millionen Mark allein durch die Zölle seit 10 Jahren den Lebensbedarf der ärmsten Familien vertheuert haben, ungerechnet den Aufschlag, den die Schutzzölle an sich bringen dadurch, daß sie auch die inländische Waare vertheuern? Meine Herren, ich wage nicht, diese Ziffern hier auszusprechen, weil ich nicht wünsche, daß sie mit diesen kleinen Renten in Konkurrenz treten; aber darauf können Sie sich verlassen: im Lande wird man das thun; die Arbeiterfamilien werden das ausrechnen und werden Ihnen die Daten Ihrer Sozialpolitik auf Heller und Pfennig gegenüberstellen, die Wirkungen der Steuerpolitik auf der einen Seite und dann die Abfindung in dieser Rente auf der anderen. Meine Herren, sie werden nicht lange sich mit dieser Abfindung begnügen; sie werden mehr fordern und nach dem, was hier vorgeht, mit Recht mehr fordern.

Vorhin sprach ich von dem Bilde in den ersten 10 bis 20 Jahren. Wie wird das Bild aber wachsen? Da behaupte ich nun, daß die Landwirthschaft entschieden zu kurz (D) kommt, namentlich im Beharrungszustande. Zunächst steht schon fest — bei uns in Westpreußen war darüber gar kein Streit unter allen Landwirthen; ich will mich nicht dazu rechnen, meine Herren, obgleich ich als Vertreter eines landwirthschaftlichen Vereins in Dirschau gewesen bin —, daß die Landwirthschaft im ganzen und großen und namentlich im Osten sehr wenig Invaliden hat, daß die Arbeitskräfte auch mit leichter Arbeit benutzt werden, so lange es geht, und ich kann auch nicht sagen, daß bei uns in Westpreußen im ganzen und großen derartige Verhältnisse, wie der Herr Minister sie hier erwähnt hat, — wenigstens meines Wissens nicht — existiren. Ich glaube, daß im großen und ganzen, natürlich Ausnahmen abgerechnet — ich kenne ja die Verhältnisse nicht alle —, die Arbeiter auch zufrieden damit sind, daß sie ihre Arbeitskräfte ausnutzen, so lange es geht, daß sie vorläufig noch nicht auf dem Standpunkt stehen, den der Herr Minister von Boetticher neulich in einer Rede über die Altersrente auseinandergesetzt hat, daß es nicht auf ein Existenzminimum ankommt, sondern ein Surplus nothwendig wäre für den alten Mann. Dieses Surplus muß nur leider gezahlt werden auch aus der Steuer und den Beiträgen des Nachbars, dem es vielleicht schlechter geht als dem alten Siebzigjährigen, der seine Arbeitskraft, wenn er will, noch gebrauchen kann.

Die Erhöhung der Minimalrente in der ersten Lohnklasse wird auch — und darauf möchte ich die Landwirthe auf dieser Seite aufmerksam machen — für die Dauer sehr wenig helfen, weil Sie eben wenig Invalide in jüngeren Jahren haben. So hilft Ihnen das nichts, was die Industrie als ein Geschenk Ihnen hoch anrechnet; es zerfließt wie Butter an der Sonne, es wird kein praktischer Gebrauch davon zu machen sein. Es handelt sich hier in der Landwirthschaft meist um die späteren Renten, und da möchte ich Ihnen einmal kurz zeigen, wie es mit der Gerechtigkeit

(A) dabei steht; ich bitte insbesondere den Herrn Kollegen Struckmann, mich anzuhören.

Der Herr Kollege Schmidt hat Ihnen die Zahlen bereits im allgemeinen gegegeben; ich will Ihnen einmal einen einzelnen landwirthschaftlichen Arbeiter vorführen, wie sich seine Rente stellt nach Ihrem Tarif, und dann einen industriellen; — ich nehme einen industriellen der höchsten Lohnklasse. Er hat 10 Jahre seine Beiträge gezahlt; er wird mit 16 + 10 = 26 Jahren invalide; er bekommt dann eine Rente von 171 Mark — die Pfennige lasse ich weg —; Beiträge sind für ihn gezahlt 141 Mark. Nun nehmen wir einen landwirthschaftlichen Arbeiter, der mit 66 Jahren invalide wird; er hat 50 Jahre die Beiträge gezahlt, und er bekommt nach 50 Jahren eine Rente von 157 Mark, und es sind für ihn gezahlt 329 Mark Beiträge.

(Hört, hört!)

Bei gezahlten 141 Mark Beiträgen bei dem Industriellen eine Rente von 171 Mark nach 10 Jahren, bei 329 Mark Beiträgen bei dem landwirthschaftlichen Arbeiter, ohne die Zinsen, die gar nicht gerechnet sind

(Zuruf),

nach 50 Jahren eine Rente von 157 Mark.

(Zuruf.)

— Die Arbeiter treten ja mit dem 16. Jahre ein. Ich weiß nicht: stimmt Ihnen die Rechnung nicht?

(Zuruf: Nein!)

— Dann bedaure ich es. Gewiß, so wird es werden. Wenn man mit 16 Jahren anfängt und 50 Jahre Beiträge leistet, dann ist man 66 Jahre alt. Ich weiß nicht, wie man daran
(B) zweifeln kann

(Heiterkeit);

die Thatsache ist doch richtig.

Ich möchte bitten, daß sich die Herren Landwirthe einmal diese Verhältnisse an einzelnen Fällen auseinanderlegen. Wir haben eine nach dieser Seite hin interessante Broschüre bekommen. Die Beiträge für die erste Lohnklasse, die vorzugsweise die Landwirthschaft angehen, hat man erhöht. 12 Pfennige waren nicht ausreichend; man ist auf 14 Pfennig hinaufgegangen. Meine Herren, ich muß sagen: ich begreife den geringen Widerstand der Herren Konservativen in der Kommission nicht. Ein einziger konservativer Abgeordneter war es, der da ausführte, daß man daran so leichten Herzens nicht gehen kann, die Beiträge zu erhöhen auf 14 Pfennig. Und ich meine, daß das auch nicht gerechtfertigt ist, wenn man die dauernden Zustände ins Auge faßt. Die Regierungen haben nach der Mittheilung des Herrn Referenten erklärt, man hätte eigentlich, wenn man richtig rechne, auf 15 Pfennig den Beitrag erhöhen müssen. Das ging der Regierung aber doch zu weit, und es wäre auch noch ungerechter gewesen; man blieb bei 14 Pfennig. Rechnungsmäßig müßten freilich insofern die Beiträge um ein Drittel erhöht werden, da die Rente um ein Drittel in die Höhe gegangen ist. Aber, so heißt es in den Ausführungen der Regierungsvertreter, in der niedrigsten Lohnklasse befinden sich hauptsächlich die „Weiber" — ich möchte hier lieber den Ausdruck „Frauen" gebrauchen aus meinem persönlichen Gefühl heraus —, von denen der größte Theil in späteren Jahren ausscheidet und höchstens die Beiträge zurückerhält; deshalb ist die Gefahr in diesen Klassen eine sehr geringe. Richtig, das ist eben die Geschichte; da packt man alles hinein, alle die Leute, die wenig davon haben. Das sind natürlich nur Frauen; die können ihre Stimme nicht erheben. Wenn sie heiraten, haben sie Nachtheile von der Versicherung; es ist bisher immer noch der Beruf der Frauen und ihre Neigung gewesen, sich zu verheiraten. Diese (C)
Millionen Frauen werden entschieden benachtheiligt; denn die nachherige Selbstversicherung werden sie nicht übernehmen, weil sie dann zu große Beiträge bezahlen müssen, die auch wiederum nicht gerechtfertigt sind. Ich frage die Herren von der Regierung: ist das gerecht, daß man mit diesen Beiträgen der Frauen die ganze Klasse in die Höhe bringt? Ich finde darin von Gerechtigkeit nichts.

Die Hauptsache aber, weshalb die Landwirthschaft zu kurz kommt, ist der Mangel der Gefahrenklassen. Eine gerechte Versicherung kann nur gemacht werden, wenn man die verschiedenen Gefahrenklassen berücksichtigt, und diese können Sie nicht machen; das wollen Sie der Zukunft überlassen.

(Zuruf vom Bundesrathstisch: § 17!)

— Ja, Sie haben sie aber noch nicht. Sie haben eben gar keine Zeit zu warten. Machen Sie doch kein schlechtes Gesetz, wenn Sie jetzt noch kein Material für ein gutes haben. Wer zwingt uns denn, jetzt mit der Sache sofort vorzugehen? Sie haben keine Statistik. Machen Sie sie erst und warten Sie bis dahin.

Der Fachmann sagt in der erwähnten Broschüre — und ich möchte den Herren Landwirthen empfehlen, zu erwägen, welches Risiko sie übernehmen —:

> Auch hierbei wird die mangelhafte Beschaffenheit der Statistik eingestanden; aber anstatt hieraus die Warnung zu entnehmen, die Einrichtung der Invalidenversicherung einer späteren Zeit anheimzugeben, schreitet man zu dem ungerechten Auskunftsmittel, alle Arbeiter und alle Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Invaliditätsgefahr gleichmäßig zu belasten. Daß die angeblich so nothleidende Landwirthschaft, welche offenbar der niedrigsten Gefahrenklasse angehören würde, sich dies gefallen läßt, resp. daß ihr zugemuthet wird, einen (D)
> großen Theil der Lasten der Industrie mit zu übernehmen, läßt sich nur daraus erklären, daß nur wenige Personen über das innere Wesen einer Invalidenversicherung unterrichtet sind.

Meine Herren, ich werde diese kleine Broschüre, welche heute vertheilt ist oder werden wird, „Bedenken gegen die versicherungstechnischen Grundlagen der geplanten staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung", zur Durchsicht empfehlen.

(Zuruf vom Bundesrathstisch: Von wem?)

— Es ist kein Verfasser genannt; ich bedaure, ihn nicht zu kennen. Aber ich bin gewohnt, das, was ich lese, nach dem Werthe des Geschriebenen zu beurtheilen, nicht nach dem Namen des Verfassers. Wenn darauf stände Schulze oder Müller, was hätten Sie davon?

(Heiterkeit.)

Die Gründe prüfen Sie! Das ist auch wieder charakteristisch; der Name wird verlangt, und dann wird es in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" heißen: Dieser Ignorant, der Müller oder Schulze, hat keine Ahnung davon. Personen wollen Sie haben, damit sie angegriffen werden können. Meine Herren, hat denn der berühmte oder berüchtigte Verfasser des „Programms der 99 Tage" seinen Namen genannt? Obwohl die freisinnige Partei darin angeklagt wird, — und das ist in den offiziösen Zeitungen noch glorifizirt worden, — daß sie Kaiser Friedrich III. habe verleiten wollen, Elsaß-Lothringen an Frankreich abzutreten? O nein, meine Herren, die ganze offiziöse Presse schreibt darüber, und niemand wagt es, den Mann aus dem Dunkel herauszuzerren.

(Zuruf links. — Ruf rechts: Zur Sache!)

(A) — Der Herr Minister hat mich nach dem Namen des Verfassers gefragt; auch von den anderen Rednern ist sehr viel mit dem § 18 in Verbindung gebracht; bis jetzt bin ich immer noch bei der Sache.

(Heiterkeit.)

Wir sind in einer Art Generaldiskussion. Der Herr Minister hat doch auch von allem möglichen gesprochen, und ich habe das sehr gern gehört, und ich kann vielleicht voraussetzen, daß der Herr Minister mich ebenso gern hört.

(Ruf vom Bundesrathstisch: Sehr gern!)

Der erwähnte Fachmann kommt also zu dem Schlusse: von einer Versicherung kann bei dem Mangel von Gefahrenklassen gar nicht die Rede sein. Ich bin auch der Meinung, man sollte den Namen „Versicherung" auf dieses Gesetz absolut nicht anwenden. Das ist keine Versicherung; das ist, wie der Herr nationalliberale Vertreter in der Kommission sagte, etwas ganz ungeheuerliches von Versicherungstechnik. In der Broschüre heißt es:

> Von Versicherung kann hier nicht die Rede sein, und die ganze Invalidenversicherung ist nichts anderes als eine geregelte Invalidenunterstützung,

(Zuruf)

— es thut mir leid, aber es bleibt dabei —

> die sich von einer garantirten Armenpflege in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen wenig unterscheiden wird.
>
> Der Zweck dieser Invalidenunterstützung ließe sich aber, wenn man sie nicht als „Versicherung" ausspielen wollte, mit einem bedeutend geringeren Verwaltungsapparat und mit viel weniger Unkosten bewerkstelligen. Die in der Invalidenversicherung liegende Annäherung an den sozialistischen Staat würde dann allerdings klarer hervortreten.

(B) Das ist auch meine Meinung; es wird aber nicht in diese Form gebracht, sondern man nennt es „sozialpolitischen" Zweck, „sozialpolitische" Maßregel. Meine Herren, gewisse Zeiten haben ihre Redewendungen, und die gegenwärtige Zeit leidet daran, daß alles, was man nicht anders definiren will oder kann, als „sozialpolitischer" Zweck bezeichnet wird. Und wer das nicht begreift, der wird mit den nöthigen offiziösen Artikeln überschüttet; der ist ein „Frondeur", ein phantastischer Weltverbesserer u. s. w.

Nach dem, was ich ausgeführt habe, glaube ich also, daß sowohl die landwirthschaftliche Opposition begründet ist als auch die Opposition der Industriellen des Herrn von Boetticher. Sie haben beide Recht, das Gesetz kann eben niemand befriedigen; der Herr Referent des Verbandes der Industriellen, Herr Geheimrath Jencke-Essen, hat ebenfalls Recht, wenn er sagt, diese Art des Reichszuschusses sei dazu geeignet, die Arbeiter der Industrie zu verbittern.

Indeß, meine Herren, ich muß zunächst dem Herrn Grafen Mirbach noch eine ganz kurze Quittung ausstellen für die Liebenswürdigkeit, mit der er meiner gedacht hat. Ich würde ihm gerne Ruhe lassen, weil ich vollauf das Mißliche seiner Situation würdige; ich möchte ihn aber bitten — ich rief ihm das schon zu —, die gar zu melancholische Art, seine ganze Situation aufzufassen, aufzugeben. Ich finde, daß er gar keine Veranlassung hat, bei seinem Auftreten zurückhaltend zu sein. Ich glaube, daß eine Zeit kommen wird, wo man das Verdienst des Herr Grafen Mirbach würdigen wird, — nicht so sehr von unserer Seite; ich sehe in ihm auch heute noch den intimsten agrarischen Gegner, den wir hier im Hause haben, und dessen Anschauungen ich bekämpfen werde nach wie vor. Der Zwischenruf von mir in dem Referat der „Vossischen Zeitung" bei der gestrigen Rede des Grafen Mirbach in Betreff einer entente cordiale zwischen dem Herrn Grafen Mirbach und mir ist nicht richtig. Nicht „was nicht ist, kann noch werden" habe ich gerufen — die (C) Herren haben das verhört —; ich habe gesagt: „was dem Herrn Grafen Mirbach alles passiren kann!" Und in der That, es ist doch horribel, daß das dem Herrn, der uns und speziell mich so oft scharf bekämpft hat, noch als Lohn für seine Thätigkeit werden muß. Ich habe nur eins nicht verstanden: weshalb Herr Graf Mirbach immerfort, gestern zweimal, heute zweimal, das „Agitatorische" so sehr betont; er lehnt jede agitatorische Thätigkeit gegen die Vorlage ab. Was steckt dahinter? Ich begreife es nicht. Die „agitatorische" Thätigkeit eines Mannes, der im öffentlichen Leben steht, ist sein Schmuck, seine Zierde, seine Ehre.

(Lachen rechts; sehr richtig! links.)

— Meine Herren, thun Sie es etwa nicht? Auch der Herr Minister genirt sich nicht, bei jeder Gelegenheit für seine Politik Propaganda zu machen. Ich will dem Herrn Minister nicht Unrecht thun; aber ich habe in der Zeitung gelesen, er habe jüngst bei der Unfallverhütungsausstellung eine Rede auf die sozialpolitische Gesetzgebung gehalten, als ob sie eigentlich erst die Ausstellung möglich gemacht habe. Das ist doch auch eine — ich will nicht sagen agitatorische, aber doch — eine die Regierung in Bezug auf ihre sozialpolitischen Leistungen empfehlende Thätigkeit. Das nennen andere heute ebenso zutreffend „agitatorisch".

Weshalb ist denn das Wort „agitatorisch" so in Mißkredit gekommen? Abgesehen von Napoleon III. hat kein Staat es so vorzüglich verstanden, die Organe des Staates zur agitatorischen Thätigkeit zu verwenden, als Deutschland zur Zeit des Ministeriums Bismarck. Es ist ein bewunderungswürdiges System, die öffentliche Meinung vorzubereiten, sie zu rufen, sie nach Hause zu schicken. Der Apparat arbeitet so famos, so fein, daß manchmal selbst die in solche Vorgänge Eingeweihten nicht klar werden. Der Offiziöse muß es auch verstehen, den anderen Tag gegen sich selber zu schreiben, wenn es nöthig wird. Es ist noch nie eine so ausgezeichnete Preßmache in Szene gesetzt worden (D) wie jetzt bei uns. Bis in die kleinsten Kreise kommen sie in die Kreisblättchen hinein, und wenn jemand wagt, eine unabhängige Meinung in der Oeffentlichkeit geltend zu machen, natürlich, das muß ihm gründlich verleidet werden; da wird er ein „Agitator" genannt, ein „Reiseprediger", wie man z. B. mich genannt hat, u. s. w. Ich freue mich nur über solche Dinge, und ich will darüber öffentlich quittiren, und ich bedaure nur, daß Graf Mirbach noch nicht so weit ist; er kommt vielleicht noch dahin.

Nein, meine Herren, die Waffe des Parlamentariers ist das Wort; das Schlachtfeld ist nicht unser Terrain wie das des hochverehrten Herrn, den ich vor mir sehe; er thut es mit dem Schwerte; wir haben keine andere Waffe als das schlichte Wort; und in Worten auszusprechen unsere innerste Ueberzeugung von dem, was dem Vaterland noth thut, das ist auch ehrenvoll, wie es der Kampf des Soldaten ist, der auf dem Schlachtfelde für das Vaterland kämpft. Wir kämpfen mit dem Wort für die Ueberzeugung von dem, was dem Vaterland zum Heil gereicht. Davor sollte man Achtung haben. Nennen Sie uns immerhin Agitatoren!

(Zuruf rechts.)

— Der Herr Abgeordnete Graf Mirbach hat so gethan, als ob das ein Makel wäre. Seien Sie doch ein Agitator!

Und, meine Herren, ei, ei! bei den Getreidezöllen, — ob die Herren es wohl verstanden haben, in die Bauernversammlungen zu gehen! Und wie war es denn mit der Währungsfrage? Haben die Bimetallisten nicht auch die Bauernvereine mobilisirt? Das war natürlich keine Agitation, Herr Graf Mirbach!

(Zuruf rechts.)

— Ja wohl, Herr von Kardorff versteht die Sache schon besser.

(Heiterkeit.)

(A) Herr von Kardorff weiß das ganz gut, und wenn wir uns privatim sprechen, nehmen wir es uns gegenseitig auch gar nicht übel, daß wir das als nothwendiges Werkzeug der öffentlichen Thätigkeit betrachten. Leider ist es jetzt Sitte geworden, daß man die Männer, die mit lauteren Absichten öffentlich wirken, schlecht behandelt; Herr Graf Mirbach wird glücklicherweise jetzt auch einmal so behandelt von der offiziösen Presse. Ich möchte ihn aber wirklich bitten: möge er sich nicht genirt fühlen durch diese Angriffe, die ihm zu Theil werden! Von gewissen Leuten angegriffen und besudelt zu werden, ist eine Ehre; das gereicht einem Manne zur Zierde, nicht aber zur Schande, und wir sind leider jetzt so weit gebracht, daß wir es halb als einen Ehrentitel betrachten müssen, nach den niederträchtigen Angriffen, mit denen wir durch die Presse gezerrt werden, daß wir, sage ich, die „Reichsfeindschaft" als einen Ehrentitel betrachten. Soweit sind wir leider in Deutschland. Ich will unserem Vaterlande nur wünschen, daß die Qualität der Reichsfeinde in Zukunft nicht schlimmer werden wird, als die unserige es ist. Wer mit solchen Reichsfeinden nicht regieren kann, der hat es in der Kunst zu regieren überhaupt noch nicht sehr weit gebracht; der kann nur den Grundsatz haben: eine Meinung gilt, und wehe dem, der eine andere ausspricht! Wenigstens freue ich mich über den demokratischen Zug, daß alle gleich schlecht behandelt werden; Herr Graf Mirbach macht darin eine Erfahrung, und das gereicht uns zu einer gewissen Genugthung

(Zuruf);

— von der Presse!

In Bezug auf die Agitation wollte ich nur noch bemerken, daß z. B. unser Vizepräsident, der Herr Abgeordnete Buhl, sich gar nicht genirt hat; er ist in Mannheim gewesen und hat vor einer großen Volksversammlung gesprochen — es ist allerdings die einzige Versammlung, in (B) der, soweit ich gelesen habe, eine Resolution für jetzige Erledigung des Gesetzes gefaßt worden ist —, in der auch viele Arbeiter waren. Es scheint, als wenn Herr Buhl keinen Widerspruch gefunden hat. Ja, meine Herren, wenn wir unseren „Woedtke" hätten hinschicken können, wer weiß, ob die Sache so glatt abgegangen wäre. Indeß es ist das eine vollkommen richtige Thätigkeit. Ebensowenig wie unser Vizepräsident sich genirt hat, hat auch Herr von Bennigsen die berühmte Rede von 1884, die ich so gern vorlese, in einer Partei- und Volksversammlung gehalten. Also die Agitation ist durchaus recht, und wir werden uns davon nicht abhalten lassen.

Noch ein paar Worte über die westpreußische Versammlung. In der offiziösen Presse wird die Sache so dargestellt, als ob ich in hervorragendem Maße bei der Resolution betheiligt wäre, die im westpreußischen Zentralverein angenommen worden ist. Auch von der „Magdeburger Zeitung", einem nationalliberalen Blatt, ist die Sache so dargestellt, als ob auch meiner Mitwirkung dies zu verdanken wäre. Die Absicht kenne ich; man will die konservative Arbeit verdächtigen dadurch, daß man mich daran anhängt. Thatsache ist folgendes: ich habe keine Ahnung von der ganzen Geschichte gehabt, von der Resolution vorher nichts gewußt. Der Zoppoter landwirthschaftliche Verein hat mich zu seinem Vertreter gewählt; ich bekam das schriftliche Mandat; ich ging nach Dirschau, ohne vorher jemand gesprochen zu haben. Hier ist ein Theilnehmer der Dirschauer Versammlung, ein konservativer Herr; der wird kontroliren können, was ich sage. Keine Ahnung hatte ich; ich fühlte mich dort etwas verlassen; es war eine fast durchweg konservative Versammlung dort, viele meiner intimsten politischen Gegner. Ich habe bescheiden Platz genommen und zugehört; ich war auch wesentlich nur gekommen, um zu hören, und als der Herr Referent, den ich hier vor mir sehe, in der Versammlung die Resolution verlas, habe ich zum ersten Male Kenntniß davon bekommen. Ich habe Herrn von Puttkamer, den Vorsitzenden, auch ausdrücklich gebeten, wenn ich überhaupt das Wort ergreifen sollte, — ich war gebeten von meinen Auftraggebern, die bezügliche Statistik der Gemeinde Oliva, die 2800 Seelen hat, Statistik des Orts, vorzutragen; ich werde mir erlauben, sie bei der dritten Lesung dem Herrn Minister vielleicht mitzutheilen, in Bezug auf die Armenpflege — mich ganz am Schluß als Redner zu notiren, wenn alle gesprochen hätten. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Holtz wird mir bescheinigen, daß ich so zurückhaltend wie möglich war, daß ich in keiner Beziehung eingewirkt habe. Ich habe auch Herrn von Puttkamer erklärt, daß einige Punkte in der Resolution, z. B. das mit dem patriachalischen Verhältniß, wogegen sich auch der Herr Minister von Boetticher ausgesprochen hat, mir nicht gefielen. Daß ich aber im ganzen und großen mit der ablehnenden Tendenz einverstanden war, ist natürlich. Ich muß also den Konservativen in Westpreußen die Ehre der Initiative und der Durchführung der Sache zumessen; ich bin fast ausschließlich bescheidener und stiller Zuhörer gewesen. Der Herr Abgeordnete Holtz wird mir bescheinigen, daß die Sache in den Vorstadien ganz ohne meine Mitwirkung zu Stande gekommen ist. Daß ein nationalliberales Blatt von angeblich so vornehmer Tendenz es nicht verschmäht, die Sache anders darzustellen, hat mich nach dem, was ich von Blättern derselben Richtung erfahren habe, nicht gewundert. (C)

Im übrigen möchte ich dem Herrn Minister von Boetticher einen „Post"-Artikel des Herrn Plehn-Josephsdorf geben; daraus mag er sehen, daß in der That die Landwirthe selber überrascht waren von der allgemeinen Stimmung gegen das Gesetz. Der Herr Referent, der das ablehnende Votum motivirte, wurde angehört mit steigender Zustimmung; er bekam so viele Bravos, wie es selten einem Redner hier im Hause passirt, und derjenige, der für die Vorlage sprach, ein sonst beliebter Landrath, konnte sich kaum Ruhe verschaffen. Man wollte ihn nicht hören. (D)

Heute kommt die Zeitung von Posen. Da ist wieder ein Votum gegen die Vorlage, bei dem die Freisinnigen gar nicht betheiligt sind. In Posen ist der Vorsitzende Herr Kennemann, ein geachteter Großgrundbesitzer, ein früherer freikonservativer Abgeordneter; der Referent war Herr von Willamowitz.

(Zuruf: Nein, von Staudy.)

— Also Herr von Staudy; Herr von Willamowitz hat dann die Resolution beantragt. Sie sind also ganz unter sich gewesen; es ist ganz unverfälschte konservative Gesinnung; nicht einmal ein Freisinniger hat da gesprochen, wie ich in Dirschau. Auch der landwirthschaftliche Zentralverein von Posen wünscht dringend, die Beschlußfassung möchte vertagt werden.

Ich würde den Herrn Minister bitten: frage er einmal über diese Sache die Landwirthe aus Schlesien! Ist da die Stimmung anders? Das vornehmste unter den dortigen konservativen Organen, das der Herr Minister von Scholz einmal hier gelobt hat, die „Schlesische Zeitung", tritt auch dringend dafür ein, man möchte die Sache in dieser Session noch nicht zu Stande bringen. Ich könnte Ihnen auch nationalliberale Blätter nennen, die dieselbe Meinung vertreten. Wo ist die Begeisterung für dieses Gesetz so, daß man es sofort machen muß?

Nein, meine Herren, die Sache würde sich schwer rächen! Die besten Einrichtungen, wenn sie zu unrechter Zeit eingeführt werden und gegen den Willen großer Theile der Bevölkerung, können nicht gut wirken und ausgeführt werden, wenn die Bevölkerung ihnen nicht entgegenkommt; sie müssen Schiffbruch leiden. Daher das ungeheure Maß von Verantwortung, die diejenigen übernehmen, die, ohne den Wählern davon etwas gesagt zu haben, — ich könnte Ihnen Reden mittheilen, wo Kandidaten anders gesprochen haben, — sich jetzt plötzlich für das Gesetz erklären; denen stehen die

(A) Wähler allerdings vollkommen machtlos gegenüber. Das kann aber sehr leicht einen radikalen Umschwung nach der anderen Seite geben, und ich möchte diejenigen bitten, die jetzt so leichten Herzens ihr Ja sprechen wollen zu dieser schweren und verhängnißvollen Vorlage, daß sie sich die Sache nochmals überlegen möchten.

Ich komme jetzt noch mit ein paar Worten auf den Reichszuschuß und die Reichseinkommensteuer. Sie werden natürlich es mir nicht verdenken, daß ich gerade über die Reichseinkommensteuer heute noch kurz spreche, da meine Freunde und ich ja diese Frage zuerst bei der Militärvorlage hier in das Haus brachten, und da ich glaube, daß die Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion wohl in Folge der Anregung, die ich hier gab, den jetzigen Antrag hier eingebracht haben. Der Reichszuschuß ist jetzt fest und beträgt 50 Mark. Es ist bemerkenswerth, daß die Vertreter der Industrie damit sehr wenig zufrieden sind. Sie finden darin — ich habe das neulich schon beiläufig auseinandergesetzt — eine große Ungerechtigkeit der Industrie gegenüber. In einem Punkte hat Herr Jencke Recht. Er hebt hervor, daß der Reichszuschuß einen sehr geringen Prozentsatz bei den höchsten Lohnklassen betrage: bei der Maximalrente in der ersten Lohnklasse beträgt der Reichszuschuß 32 Prozent des Beitrags, und bei der Maximalrente der vierten Klasse ist er nur 12 Prozent; dies müsse die Industrie allerdings fatal berühren; was helfe der Industrie der Reichszuschuß, wenn sie nur 12 Prozent bekommt vom Beitrage! Dann könnte sie lieber darauf verzichten. Ich würde allerdings diese Konsequenz ziehen und sagen: ich verzichte lieber darauf, als daß ich die Sache so mache. Aber man klagt darüber und will lieber die Erhöhung des Prozentsatzes. Ich bin aber der Meinung, daß die Klagen der Industrie hierbei nicht ganz berechtigt sind. Wenn überhaupt dieser Reichszuschuß einen Sinn hat, dann kann man auch so deduziren, daß er nur pro Kopf der Bevölkerung vertheilt wird. Warum soll (B) der, der mehr Beiträge zahlt, mehr Reichszuschuß bekommen? An sich kann ich das nicht ohne weiteres rechtfertigen.

Nun sagte der Herr Minister von Boetticher gestern — und das war eine Auseinandersetzung, die wohl auf allen Seiten des Hauses mit Interesse aufgenommen worden ist —: rührt mir an der jetzigen Höhe des Staatszuschusses nicht; wenn wir das ausdehnen, dann kommen wir in das staatssozialistische Fahrwasser.

(Widerspruch.)

— Ich werde es gleich verlesen; dann hat die Zeitung falsch berichtet. Also:

> Sollte man aber auf den Vorschlag kommen, die ganze Altersversicherung, wie ich das auch in der Presse gelesen habe, auf den Staat abzuwälzen,

(Staatssekretär des Innern von Boetticher: Ganz richtig!)

> dann wären wir allerdings auf einem sehr bedenklichen staatssozialistischen Standpunkt angelangt.

Da rief ich dem Herrn Minister zu, das wäre dasselbe, und darauf hat er etwas von der „Nation" gesprochen; ich weiß aber nicht, was er damit meinte.

(Zuruf.)

— Ich habe die letzte Nummer der „Nation" noch nicht gelesen. Nun sagte der Herr Minister über den zu erwartenden Antrag Mirbach: daß die Beiträge ganz auf die Arbeitgeber übertragen würden, darüber ließe sich reden, der Arbeiter zahle dann aber nichts mehr. Gleichwohl sagt der Herr Minister gestern: um den staatssozialistischen Charakter der Maßregel zu nehmen, müsse der Arbeiter selber beitragen. Er sagte wörtlich:

> Der Unterschied ist klar; denn so lange ich dem Arbeiter die Last auflege, für seine künftige Versorgung in seinen alten Tagen etwas zu thun, erkauft er sich dieselbe. (C)

Nun, wie erkauft er sich dieselbe bei Annahme des Antrags Mirbach, über den der Minister mit sich reden lassen will? Wenn Sie dem Arbeitgeber die Last auferlegen, dann zahlt der Arbeiter keinen Pfennig. Inkonsequenz an Inkonsequenz. So geht es; wer in das staatssozialistische Fahrwasser hineinkommt, der ist unrettbar verloren. Den prinzipiellen Unterschied zwischen den Herren Bebel und Genossen, welche 90 Mark Staatszuschuß wollen, und der Majorität mit Herrn von Boetticher an der Spitze, welche 50 Mark Staatszuschuß will, — den Unterschied sollen Sie mir erst klar machen; dazu muß erst ein neuer Lehrer der Staatswissenschaften gefunden werden. Das ist doch nicht verständlich: 50 Mark kann ich geben, wenn ich mehr gebe, bin ich Staatssozialist! Sie werden auch schon mehr geben, der Herr Abgeordnete Bebel wird schon die Konsequenz ziehen. Er hat ganz Recht: haben Sie einmal 50 Mark angenommen, so werden Sie dabei nicht stehen bleiben können. Warum auch nicht? Es ist ja bequemer. Jeder denkt, er bekommt es von einem anderen, und doch muß er es selber bezahlen.

Daß der Reichszuschuß die bedenklichste aller Bestimmungen in diesem Gesetz ist, haben schon mehrere Redner, auch Herr Freiherr von Buol, auseinandergesetzt. Gerade dieser Gesichtspunkt, der ihn bewogen hat, und der ihn, wie es scheint, mit schweren Sorgen für die Zukunft erfüllt, ist es, der auch mich bewegt. Wie Sie es verantworten wollen, die Millionen — es handelt sich um Millionen, die Büdner, Krämer, kleinen Handwerker und Landwirthe, — wie Sie das über sich gewinnen wollen, diese, die mitunter selber nicht viel zu essen haben, für sich und ihre Familien zu den Beiträgen für die anderen heranzuziehen, das begreife ich nicht. Hier hört doch die Gerechtigkeit auf, und der Herr Minister hat, trotzdem wir fortwährend auf diese Seite der Frage hingewiesen haben, darauf noch nicht geantwortet. Ich lege sie ihm wieder vor: (D) mit welchem Recht zieht er 3 Millionen Frauen heran, damit sie in der Mehrzahl für andere den Säckel füllen? Mit welchem Recht sollen die kleinen Handwerker und Landwirthe herangezogen werden?

Ich möchte dem Herrn Minister empfehlen — ich werde vielleicht bei der dritten Lesung darauf kommen —, die Verhandlungen des Klassensteuergesetzes von 1874 nachzulesen, wo ich die Ehre hatte, Referent zu sein, wo das Ministerium Camphausen damals befreiende Maßregeln getroffen hat gerade im Interesse der kleinen Handwerker und Grundbesitzer. Da wollen wir uns die Zahlen einmal ansehen der kleinen Leute — nicht Arbeiter — in Stufe 1b und 2 der damaligen Klassensteuer. Das sind die, die der Herr Minister jetzt kühlen Herzens mit Beiträgen heranzieht, die weit über das hinausgehen, was die damalige Klassensteuer betrug. An dieser Ungerechtigkeit wird die Durchführung des Gesetzes scheitern, und damit werden Sie demselben wirklich keine gute Begleitung mit ins Land geben, wenn es angenommen werden sollte; denn es trägt den Keim einer weiteren Ausdehnung in sich, die kommen muß und weiter Millionen und abermal Millionen mehr erfordern wird.

Jetzt noch die Frage der Einkommensteuer. Das ist das interessanteste Kapitel, welches gegenwärtig auf der Tagesordnung steht. Als ich mir erlaubte, Herrn von Bennigsen mit Rücksicht auf seine früheren Aeußerungen — es thut mir leid, daß er nicht da ist; ich muß aber den Gegenstand wenigstens kurz berühren — daran zu erinnern, daß die Herren die Branntweinsteuer bewilligt hätten auch für die Invalidenversicherung, — ja, meine Herren, was hat Herr von Bennigsen da gesagt?! Kühlen Hohn hatte er! Er erklärte, daß wir bei den Steuerreformen immer das „charakterfeste, konsequente Nein" als Antwort gegeben hätten. Ja, meine Herren, wie ein Mann in der Situation wie Herr von Bennigsen, der wahrhaftig nicht Ur-

(A) sache dazu hat, bei dieser Gelegenheit so gegen seine Gegner auftritt, der seine ganze Grundanschauung in wenigen Jahren vollkommen geändert hat, der heute für weiß erklärt, was er früher für schwarz erklärt hat, und der sich einfach damit abfindet, daß er sagt: es handle sich um einen Akt der umfassendsten Selbstverwaltung, — das verstehe ich nicht. Wie es mit der Selbstverwaltung steht, haben meine Freunde Schrader und Schmidt bereits auseinandergesetzt: keine Spur von Selbstverwaltung in diesen Dingen. Das ist also nichts weiter als eine dekorative Redewendung. Und doch kommt Herr von Bennigsen und höhnt uns mit dem charakterfesten und konsequenten Nein.

Wie steht es denn, frage ich Herrn von Bennigsen und seine Freunde jetzt, mit der Antwort, die der Herr Abgeordnet Miquel uns gegeben hat, als wir die Reichseinkommensteuer brachten bei der Militärvorlage? Was sagte damals Herr Dr. Miquel? — Das können wir nicht; denn die Reform der Einkommensteuer in Preußen ist dringlich, sie muß sofort gemacht werden, und weil sie sofort gemacht werden muß, können wir uns nicht hier auf die nicht so bald zu lösende Einkommensteuerfrage einlassen.

Ja, meine Herren, Sie wissen ja, wie es vor 8 Tagen dem preußischen Landtag gegangen ist; das ist eine Geschichte, wie sie, glaube ich, noch nicht vorgekommen ist. Ich darf ja hier nicht eingehender darüber reden. Der Herr Minister von Boetticher ist eingeweiht in diese Sache; wir werden das Ministerium in der nächsten Session fragen, wie es gekommen. Wir werden in die Ferien, nach Hause geschickt, um das Einkommensteuergesetz, das allerdings einen inneren Zusammenhang mit dieser Vorlage hat, zur Einlösung eines gegebenen Versprechens nach den Ferien zu berathen, und nachher, als wir wiederkommen — ich glaube, ich habe 3- bis 400 Mark Diäten bekommen für die Ferien —, wird uns gesagt: geht gefälligst nach Hause, — ohne ein Wort der Erklärung. Dieses Einkommensteuergesetz steht allerdings im engsten Zusammen-
(B) hang mit dieser Vorlage. Wo sind denn die Herren Hegel, von Bennigsen und Dr. Miquel, die uns geantwortet hatten, als wir sagten: dieser Reichszuschuß wird gedeckt werden durch . . .

(Glocke)

— ich spreche vom Reichszuschuß, Herr Präsident —

(Heiterkeit)

und der wird durch indirekte Steuern gedeckt werden. Herr von Bennigsen erwiderte: an die indirekten Steuern denken wir nicht; das werden wir jetzt in Preußen mit der Einkommensteuer machen. Wirklich? Wie wollen Sie das anfangen? Sie sehen bereits den Wegweiser, den die pommersche landwirthschaftliche Zentralstelle und der Herr Kollege von Huene mit der Tafel: lex Huene II aufgesetzt hat. Die Pommern sind wirklich praktische Leute; sie haben gleich den Weg klar für alles sehende Volk bezeichnet. Sie sagen: ja wohl, diese Lasten wollen wir übernehmen, wenn Ihr uns dagegen gefälligst die Grund- und Gebäudesteuer überweisen wollt. Warum sollen wir dann auf das Geschäft nicht eingehen? Die lex Huene II ist auch bereits vorhanden, und der Herr Minister von Scholz hat sich vor ihr dreimal verbeugt und sie begrüßt; jetzt die Sache im Landtag zu machen, war bedenklich. Sie verweisen sie aus sozialpolitischen Gründen — —

Präsident: Herr Abgeordneter Rickert, Sie sprechen nicht vom Reichszuschuß.

Abgeordneter **Rickert:** Ich spreche nur vom Reichszuschuß, Herr Präsident!

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Sie sprechen von Angelegenheiten des preußischen Abgeordnetenhauses; wir sind hier aber im deutschen Reichstag. Ich bitte Sie auf das zurückzukommen, was uns (C) hier beschäftigt.

Abgeordneter **Rickert:** Dann bin ich allerdings außer Stande fortzufahren. Ich will nur noch versuchen auseinanderzusetzen, weshalb ich davon sprechen muß. Der Reichzuschuß muß doch von irgend jemand bezahlt werden.

(Sehr wahr!)

Wir haben nun gefragt: woraus wird er bezahlt? Der Herr Reichsschatzsekretär hat gesagt: überlassen Sie das doch der Zukunft. Ja, ich habe doch als Abgeordneter das Recht, darnach zu fragen; Herr Präsident, ich weiß nicht, wie ich es anfangen soll, wenn mir das verschränkt wird. Ich frage den Herrn Minister jetzt noch einmal: mit welchen Summen will er den Reichszuschuß decken? Herr von Bennigsen hat gesagt: nicht neue indirekte Steuern, mit der Einkommensteuer in Preußen u. s. w. soll es gemacht werden. Der pommersche Zentralverein und Herr von Huene sagen: nein, wir denken nicht daran; diese erhöhte Einkommensteuer belegen wir mit Beschlag, wir wollen sie in der Form von Grund- und Gebäudesteuer an den Grundbesitz geben. Das hängt doch mit der Frage des Reichszuschusses zusammen. Jedenfalls kann ich mir die Diskussion der Reichseinkommensteuer nicht erlassen. Ich will begründen, weshalb wir für den Antrag Bebel in Betreff der Reichseinkommensteuer stimmen werden. — Im übrigen ist mir die Autorität des Herrn Präsidenten so hoch, daß ich lieber darauf verzichte, fünf Minuten länger zu sprechen, als mit dem Herrn Präsidenten, der sonst immer liebenswürdig und gütig gegen mich ist, in Konflikt zu kommen. Ich werde übrigens um so mehr zu der Reichseinkommensteueuer sprechen

(Heiterkeit),

als ich glaube, daß ich vorhin genug gesagt habe.

Die agrarische Tendenz, die „sozialpolitische" Tendenz (D) der Maßregel mit der Grundsteuer aus den Einnahmen der Einkommensteuer ist allen wohl klar, und mir ist es nicht zweifelhaft, weshalb der preußische Landtag nach Hause geschickt worden ist. Es hätte sich nicht sehr gut gemacht angesichts der Verhandlungen. Aber ich bitte dringend darum, geben Sie doch uns auch die Quittung: wer soll den Reichszuschuß aufbringen? Warum wollen Sie nicht in das Gesetz die Bestimmung aufnehmen: der Reichszuschuß wird durch die und die Steuer aufgebracht?

Meine Herren, ich habe gestern eine große Ueberraschung gehabt. Ich hatte nämlich gar nicht erwartet, daß Herr Kollege Haarmann anfangen würde von der Reichseinkommensteuer zu sprechen. Seine Rede hat mir recht wohl gefallen an einzelnen Stellen; wenn sie nur nicht mit dem Refrain geschlossen hätte: ach, wie schön bist du; aber glücklich, daß ich dich nicht haben kann —! Sie gefällt ihm so sehr, — die Reichseinkommensteuer; so viel Sympathie hat er für sie! Aber er ist doch zufrieden, daß er sie nicht bekommen kann; es liegen so viele Hindernisse auf dem Wege zu ihr. Ich dachte mir, ich hätte die Akten „Reichseinkommensteuer" zur Ruhe verwiesen; ich habe sie gestern wieder hervorgeholt, und da finde ich eine Notiz:

> Für eine Reichseinkommensteuer hat sich vor der Wahl der nationalliberale Kandidat für Bochum Dr. Haarmann erklärt. Das nationalliberale rheinisch-westfälische Tageblatt bringt seine Rede ausführlich, die er am 3. Januar 1887 im Bochumer Stadttheater gehalten hat, und er hat sich dort sehr sympathisch über den Antrag Rickert ausgesprochen.

Wie er nachher gestimmt hat — ich glaube, er hat dagegen gestimmt; ich weiß es nicht. Ich habe den Antrag Adae nachgesehen, die motivirte Tagesordnung über unseren Antrag; da steht Herr Dr. Haarmann nicht darunter. Nun war mir alles klar. Hinc illae lacrimae. Es ist jetzt schon ein

(A) bischen lange her. Es war nothwendig, die Liebeserklärung für die Reichseinkommensteuer zu wiederholen; aber ich fürchte, daß diejenigen, die geglaubt haben, daß der Herr Abgeordnete Haarmann nun seiner Sympathie auch einen kräftigen Ausdruck geben würde, daß er sie fassen würde, diese Reichseinkommensteuer, sich getäuscht haben. Meine Herren, was thue ich mit der Sympathie allein? Sie ist nicht viel werth, namentlich wenn Sie gleich erklären: das geht nicht. Warum geht es nicht? habe ich Herrn Dr. Haarmann gefragt. Und nun möchte ich ihn dringend bitten, uns zu helfen. Die Nationalliberalen haben sich ja übrigens wiederholt dafür engagirt — sie haben erklärt im März 1887 durch ihre Korrespondenz: die nationalliberale Partei ist „jederzeit bereit, den Grundgedanken derselben praktisch zu verwirklichen". Nun, die Einkommensteuerreform in Preußen ist auf die lange Bank geschoben, sagte gestern Herr Dr. Haarmann; ich fürchte auch, es wird so bald nichts daraus werden, und wenn es wird, geht es in die lex Huene hinein. Das ist doch keine sozialpolitische Maßregel in dem hier in Rede stehenden Sinn. Nun helfen Sie uns also bei der Reichseinkommensteuer. Warum soll es nicht gehen? Ich erbiete mich, — und ich möchte den Herrn Abgeordneten Kalle — ich weiß nicht, ob er im Saale anwesend ist — aufrufen und mit ihm die anderen Herren von der Reichseinkommensteuerliga von 1874, ich möchte mich mit ihm und den anderen Herren zusammensetzen und verpflichte mich, Ihnen im Laufe von zwei Monaten ein Reichseinkommensteuergesetz vorzulegen. Die Kommission hat allerdings den Antrag Bebel kurzweg von der Hand gewiesen. Der Herr Referent hat uns erzählt, der Herr Antragsteller sei nicht gekommen. Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, ihn einzuladen — ich glaube nicht, daß Herr Bebel — ich weiß nicht, ob derselbe im Saale anwesend ist — eine Einladung dazu bekommen hat; ich weiß es nicht —

(B) (Zuruf)

— Herr Bebel scheint nicht da zu sein —

(Abgeordneter Bebel: Ich habe keine bekommen!)

— also er hat keine Einladung bekommen; das habe ich auch gedacht — ich hatte also den Antrag gestellt, Herrn Bebel zuzuziehen; das wurde abgelehnt, und ich kann nur konstatiren: kein Wort ist über den Antrag Bebel in Betreff der Reichseinkommensteuer in der Kommission gesprochen, so daß er noch von Glück sagen kann, daß gestern Herr Dr. Haarmann die Debatte darüber gewissermaßen hat aufleben lassen.

Nun, meine Herren, warum soll es nicht gemacht werden können? Herr Dr. Haarmann sagt — und das sind die einzigen Gründe —: die Verschiedenartigkeit der Steuersysteme hindert. Die Verschiedenartigkeit der Einschätzung; hier ist Deklaration, hier nicht! Was ist denn das für ein Grund? Wir haben Ihnen bereits bei der früheren Debatte gesagt: vergleichen Sie doch einmal Berlin mit der Mark, mit Schlesien auf dem Lande bezüglich der Einschätzung. Ich behaupte: die Verschiedenartigkeit ist viel größer, als sie sein wird zwischen Bremen und Berlin. Das hängt eben gar nicht von dem Systeme ab, das auf dem Papier steht, sondern von der Praxis der Einschätzung.

Nun, meine Herren, ich möchte Herrn Dr. Haarmann um folgende Erwägung bitten: im Jahre 1881 ist eine Vorlage des hohen Bundesrathes eingebracht über eine Wehrsteuer. Nach diesem Entwurf der Wehrsteuer, die als eine direkte Steuer gedacht war, sollten Erhebungen in Deutschland über zirka zwei Millionen Pflichtige stattfinden, haben Sie eine Abstufung einer direkten Steuer von den Einkommen von 1000 bis zu 6000 Mark in 10 Stufen und dann hinauf über 6000 Mark weitere Stufen. Das ist in einem paragraphirten Gesetzentwurf mit 20 Paragraphen unter der Autorität der hohen Bundesregierungen hier erschienen. Die Durchführbarkeit einer solchen Einkommensteuer liegt hiernach auf der Hand, (C) wenigstens nach der Meinung der Regierungen. Ich würde es Ihnen in Paragraphen formuliert beweisen. Wenn man will, findet man auch den Weg, Sie wollen die Sache nicht, meine Herren, Sie wollen sie wenigstens jetzt nicht; Sie wollen uns jetzt mit ihrer platonischen Liebe abspeisen; reale Liebe wollen Sie der Sache nicht bringen. Warum geht es nicht zu machen? — frage ich Herrn Dr. Haarmann noch einmal. Wird er etwa behaupten wollen, daß die technischen Schwierigkeiten damals durch den Bundesrath übersehen sind? Von keiner Seite, auch nicht von Seiten des Herrn Abgeordneten Reichensperger, der damals über die Vorlage sprach, ist meines Wissens ein solcher Einwand gemacht. Uns gefiel das Prinzip nicht, die Wehrsteuer an sich nicht. Hat man damals behauptet, daß eine solche direkte Wehrsteuer in Deutschland nicht einzuführen ist? Zwei Millionen Steuerpflichtige! Man fing von dem Einkommen von 1000 Mark an und machte dann in 10 Stufen und von 6000 Mark an weitere Stufen, und das sollte durch alle deutschen Länder gehen. Sie sind widerlegt durch diese Thatsache! Kommen Sie nicht weiter mit Ihrer platonischen Liebe! Wollen Sie sich mit uns und der sozialdemokratischen Partei vereinigen, dann wollen wir noch in dieser Session einen formulirten Antrag einbringen. Wir wollen Sie vor die Frage stellen. Wenn es Ihnen Ernst ist damit, daß die vermögenden Klassen bezahlen sollen, dann heraus damit! Es ist unrichtig, zu behaupten — ich erbiete mich, es zu beweisen —, daß der Weg nicht gangbar ist. Als die Bundesregierungen 1881 ihr Projekt vorlegten, hat niemand bestritten, daß der Weg gangbar ist. Im übrigen hätte ich gewünscht, daß Herr Bebel nicht mit 3000 Mark Einkommen angefangen hätte; wir bringen den Gegnern nur damit mehr Material, daß sie es ablehnen können. Greifen Sie doch zuerst einmal die Grenze etwas höher; fangen Sie mit 4000, besser 5000 Mark Einkommen an. Wir hatten im Jahre 1887 6000 Mark angenommen. Dann haben Sie (D) etwa nur 120 000 Zensiten. Dieses Kinderspiel werden Sie doch in Deutschland leisten können, daß Sie diese 120 000 Zensiten heranziehen können mit einer Steuer. Wie wir sie damals taxirt hatten, anfangend mit $^1/_2$ Prozent und endigend mit $2^1/_2$ Prozent, würde das zwischen 20 und 30 Millionen Einnahme ergeben. Fangen Sie gelinde an. Ich hätte daher gerne gesehen, wenn der Antrag Bebel mit höherem Einkommen als 3000 Mark begonnen hätte. Dann ist die Sache leichter zu machen, wir können später immer heruntergehen.

Ich behaupte also, daß alles das, was die Herren in platonischer Liebe an den Tag legen für die Reichseinkommensteuer, nicht werthvoll ist, wenn sie sie doch abschieben. Wenn es Ihnen ernst ist, daß nicht die Masse des armen Volkes in den indirekten Steuern auch diese Last im Reichszuschuß wieder tragen soll, dann bringen Sie einen Paragraphen in das Gesetz und sagen Sie: es wird nicht eher zur Ausführung gebracht, als bis durch direkte Steuern die Summen aufgebracht werden, welche dazu nothwendig sind; dann würde ich wenigstens an dem Ernste Ihres sozialpolitischen Wollens nicht zweifeln. Daß Sie aber diese Lasten einfach auf die ärmsten Schultern wieder abwerfen, das ist etwas, was ich nicht begreifen kann.

Ich werde mich für heute auf diese Ausführungen beschränken; ich hoffe, daß ich in der dritten Lesung noch einmal Gelegenheit haben werde, an der Hand der Ausführungen des Herrn Reichskanzlers in Bezug auf die Klassensteuer in Preußen, die er damals unter anderem eine barbarische Maßregel nannte, Ihnen zahlenmäßig zu beweisen, welche Zumuthungen an die ärmsten Kreise der Bevölkerung diese Vorlage stellt.

Ich möchte mit der Frage an die Herren schließen: wer drängt dazu, daß in dieser Session, mitten in der Hitze des Sommers, jetzt noch die Sache zum Abschluß gebracht werden

(A) soll? wo sind denn die Männer, wo sind die Petitionen, wo sind die Versammlungen und Vereine, die das von Ihnen verlangen? Ich glaube, wir haben mehr Recht, wenn wir behaupten, daß die Stimmung im Lande weit überwiegend gegen dieses Werk ist, daß man Luft und Raum haben will zu einer ruhigen, kaltblütigen, nochmaligen Ueberlegung.

Meine Herren, die Botschaft des Kaisers Wilhelm I. auszuführen, ist etwas großes, ist eine schöne, erhabene Aufgabe. Aber, meine Herren, ich glaube, daß diejenigen dem Andenken dieses unvergeßlichen Kaisers keinen guten Dienst erweisen, welche gegen einen großen Theil der Bevölkerung und wider deren Willen die Botschaft so ausführen, daß sie an dem Mangel des Entgegenkommens der Bevölkerung und an sich selbst scheitert. Ein Fehlgriff auf diesem Gebiete wiegt viel schwerer als die Frist, die Sie noch dem Lande geben könnten, um die Sache noch einmal zu überlegen.

Meine Herren, ich lege Ihnen die weitere Frage vor: wenn das bei uns Sitte werden sollte, daß man, ohne die Bevölkerung theilnehmen zu lassen an solchen hochwichtigen Fragen, mit dem ausgesprochenen Grunde jetzt vor der Wahl in die Entscheidung gehen will, weil, wenn das Volk gefragt würde, es seine Zustimmung nicht geben würde, daß man also gegen die Stimmung der Wähler die Sache machen will: ist das nicht eine Gefahr, daß der ganze Parlamentarismus dadurch diskreditirt wird, daß er auch der Monarchie diejenige Stütze nicht mehr bieten kann, zu der er berufen ist? Nein, meine Herren, wenn es bei irgend einer Frage nothwendig war — in dieser Beziehung achte und ehre ich die Motive des Herrn Grafen Mirbach —, so war es diese, bei welcher die Abgeordneten sich mit der Meinung ihrer Wähler vertraut machen sollten. Wird mit Uebereinstimmung mit der großen Majorität des Volkes eine solche Maßregel durchgeführt, so wird sie dem Vaterlande zum Segen gereichen; anderenfalls aber, meine Herren — und ich glaube nicht, daß die Majorität des Volkes auf Ihrer
(B) Seite steht —, wird sie eine Gefahr über unser Land bringen, für die die schwere Verantwortung diejenigen auf sich nehmen, welche für dieses Gesetz ihr Ja aussprechen. Wir werden uns von dieser Verantwortung frei machen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Frege.

Abgeordneter Dr. **von Frege:** Meine Herren, den letzten Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber möchte ich gleich bemerken, daß er die Ausführung der Kaiserlichen Botschaft denjenigen verantwortlichen Stellen überlassen sollte, die schon bei dem Erlaß derselben maßgebend gewesen sind,

(Abgeordneter Rickert: Wir sind verantwortlich!)

und daß er keine Sorge darüber sich machen sollte, ob das Volk hinter uns steht bei unserer Durchführung dieser Kaiserlichen Botschaft. Der Reichstag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung ist der Beweis, daß der Herr Abgeordnete Rickert sich vollständig im Irrthum befindet.

(Sehr gut! rechts.)

Dieser gegenwärtige Reichstag ist wesentlich auf die sozialpolitischen Vorschläge der verbündeten Regierungen

(Abgeordneter Rickert: Ach du lieber Gott!)

hin gewählt worden. Ich sollte wirklich denken, daß es eine wunderbare Hochhaltung des Andenkens des hochseligen Kaisers sei, ein Wort, welches er schon vor einer Reihe von Jahren gesprochen hat, hier nicht zur Ausführung kommen lassen zu wollen. Es war eigentlich meine Absicht, erst bei der dritten Lesung das Wort zu erbitten, weil ich der Meinung war, daß die vorliegenden Paragraphen sich nicht zu einer Generaldiskussion in diesem Umfange, wie sie der Herr Vorredner (C) angeschlagen hat, eignen. Das hohe Haus wolle mich entschuldigen, daß ich jetzt gezwungen bin, auf die sehr langathmige Rede des Herrn Vorredners, in der er ja selbst gesagt hat, daß er uns nicht länger ermüden wolle, als es seine Absicht gewesen sei,

(Abgeordneter Rickert: Sie hätten ja rausgehen können!)

— daß ich auf diese Rede mit einigen eingehenden Entgegnungen antworte.

Meine Herren, durch Krankheit in meiner Familie bin ich leider gezwungen gewesen, an einem Theile der Berathungen der zweiten Lesung hier nicht theilnehmen zu können. Es ist mir das sehr schwer geworden; ich habe aber während der Zeit vielleicht mit mehr Objektivität als der Herr Vorredner die Fortschritte dieser gesetzgeberischen Arbeit verfolgt, ich habe das Pro und Contra langsam und eingehend gelesen und vielleicht auch manches besser verstehen können als in der Diskussion hier, wo unwillkürlich bei einer oder der anderen Rede die Aufmerksamkeit getheilt ist. Nun, meine Herren, darf ich aber von weiten Kreisen der landwirthschaftlichen und der industriellen Bevölkerung das Resümee geben über die Ansicht, die man gegenwärtig im Lande über dieses Gesetz hat. Da habe ich von politisch auf verschiedenen Seiten stehenden hochachtbaren Personen, die im praktischen Leben Bedeutung haben, übereinstimmend das Wort aussprechen hören: eine solche Arbeit, wie sie die gegenwärtige Kommission ausgeführt hat, ist nur der deutsche Parlamentarismus zu leisten im Stande. Kein anderes Parlament würde im Stande gewesen sein, eine so schwierige Materie so von allen Seiten zu beleuchten und das Für und Wider so umfassend zu prüfen und uns, die wir nicht der Kommission angehört haben, zugänglich zu machen. Es hat aber auch kein anderes Parlament der Welt solche Hilfskräfte, wie wir sie in den verbündeten Regierungen haben, — (D) es gibt keinen zweiten solchen Staatssekretär des Innern, der mit einer solchen Arbeitsfreudigkeit und Unermüdlichkeit immer wieder das, was die verbündeten Regierungen für das Beste halten, hier gegen alle Angriffe von rechts und links vertheidigt. Es ist mir — das werden Sie gestatten aus der Vergangenheit kurz zu rekapituliren — sehr erinnerlich, wie schon im Jahre 1881, als ich die Ehre hatte, mit demselben Herrn Vorsitzenden der gegenwärtigen Kommission die erste Versicherungsgesetzgebung zu bearbeiten, den sogenannten ersten Unfall, geradezu hervorragendes von ihm geleistet worden ist durch das Zusammenwirken verschiedener politischer Parteien und der Regierung. Und dieses Resultat haben wir auch heute wieder vor uns. Wir haben kein Parteigesetz, sondern ein Gesetz, in dem Männer verschiedener Richtungen zusammengewirkt haben zur Verwirklichung eines sozialpolitischen ethischen Gedankens. Ich glaube deswegen, daß wir den Herren der Kommission, und besonders auch deren bewährtem Herrn Vorsitzenden, großen Dank schuldig sind, daß er es verstanden hat, durch seine außerordentliche Objektivität ein solches Resultat herbeiführen zu helfen, wie es der Kommissionsbericht uns vorlegt.

(Sehr richtig!)

Ich wende mich nun zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert. Er erklärte, daß er meinem verehrten politischen Freunde Herrn Grafen von Mirbach sehr ungern sekundire. Nun, meine Herren, ich thue auch darin das Gegentheil, ich sekundire dem Herrn Grafen von Mirbach überaus gern. Ich habe die Ehre gehabt, über 10 Jahre Hand in Hand mit ihm sozialpolitische und agrarische Fragen zu erörtern, nach besten Kräften und Gewissen zu fördern; ich bin stolz darauf, daß ich das habe thun dürfen, — ich hoffe, es wird auch künftig so bleiben. Um so mehr, sollte ich meinen, zeigt es Ihnen, wie wir frei von jeder agrarischen

(A) Einseitigkeit sind, daß wir beide in dieser Frage doch wesentlich von einander abweichen.

Es kann vor allem nicht zugegeben werden, daß wir die Armenpflege durch dieses Gesetz irgendwie beseitigen wollen. Im Gegentheil, wir wollen den hohen ethischen christlichen Gedanken der freiwilligen Armenpflege durch dieses Gesetz kräftigen, indem wir Mittel frei machen, die jetzt für die Beschaffung der äußersten Nothdurft armer Arbeiter verwendet werden müssen, die dann, möchte ich sagen, in ganz anderer wirksamer Weise, z. B. für die Wittwen und Waisen und besseren Wohnungen der Arbeiter, frei werden, während dieselben jetzt erschöpft werden durch Bestreitung des Allernothwendigsten, was hier und da in Folge der finanziellen Ohnmacht von Gemeinden und Bezirken thatsächlich nicht geleistet werden kann.

Es ist mir nun außerordentlich interessant gewesen, daß der Herr Abgeordnete Rickert, getreu seiner langjährigen Thätigkeit im Reichstag, auch hier wieder den alten Grundsatz: divide et impera! zur Geltung zu bringen versucht hat. Er hat mit einem unleugbaren Talent sich bemüht, Gegensätze zwischen Industrie und Landwirthschaft hier nachweisen und konstruiren zu können. Das ist ja sein alter Lieblingsgedanke, ich kenne ihn schon aus dem Jahre 1878, wie außerordentlich leid es ihm damals gewesen, daß Landwirthschaft und Industrie zusammenkamen, und daß endlich einmal ein großes sozialpolitisches Reformwerk zu Stande kam gegen ihn.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, ich muß mich zunächst dagegen entschieden verwahren, daß er glaubt, die Industrie habe ein Recht, über dieses Gesetz Klage zu führen; mit demselben Recht könnte man sagen: der Kapitalist hat jetzt ein Recht, erbittert zu sein, wie sich der Herr Abgeordnete Rickert ausdrückte, über den sinkenden Zinsfuß. Sind das Verhältnisse, die wir in der Lage sind zu ändern? Wir beklagen alle
(B) den kleineren Mittelstand und den kleinen Rentner, daß der Zinsfuß sinkt; aber, meine Herren, daß diese Kreise das Recht hätten, erbittert zu sein auf den Staat oder den Reichstag, oder wen Sie sonst konstruiren wollen, das ist mir doch vollständig unverständlich.

Wenn weiter der Herr Abgeordnete sich der ostdeutschen Landwirthschaft annimmt und so lebhaft warnt vor der Last, die dieselbe im Beharrungszustande dieses Gesetzes haben wird, so soll er doch diese Sorge denjenigen überlassen, die zu jenem Zeitpunkt die Verantwortung für die Vertretung tragen.

(Abgeordneter Rickert: Vertrete ich etwa keine Bauern? Vertreten Sie allein Bauern?)

Es ist das eine so ferne Zeit, daß gewiß auch dann Herren da sein werden, welche, wenn sich die Befürchtung des Herrn Abgeordneten Rickert bestätigen sollte, mit aller Macht für die Interessen der Landwirthschaft eintreten werden. Ich freue mich aber, im Herrn Abgeordneten Rickert schon heute einen solchen zu begrüßen, der, nachdem er hier von schreienden Ungerechtigkeiten, die der Landwirthschaft bevorständen, spricht, jedenfalls alle künftigen agrarischen Forderungen mit uns unterstützen wird,

(Abgeordneter Rickert: Das fehlte gerade!)

gerade von dem Standpunkte der schreienden Ungerechtigkeit, welche er diesem Gesetze imputirt.

Ueber verschiedene Versammlungen hat man des eingehenden sich ausgelassen. Ich bin da auch in der Lage, über eine zahlreiche und jedenfalls von Landwirthen aus verschiedenen Landestheilen besuchte große Versammlung in meinem Wahlkreise berichten zu können, wo ein vollständig anderes Resultat erzielt wurde, als in denjenigen, über die der Herr Abgeordnete Rickert sich hier ausgesprochen hat. Es versteht bei uns niemand im Lande, wie eine Diskreditirung der sozialen Politik gerade von (C) landwirthschaftlichen Kreisen ausgehen kann.

Meine Herren, es hat sich sogar der Herr Abgeordnete Rickert dann zu dem Worte verstiegen, seine parteitaktischen Interessen würden den vaterländischen Interessen widersprechen. Ich will das unerörtert lassen; es wird der stenographische Bericht das zeigen. Ich habe diese Ansicht immer gehabt; aber ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Rickert sie heute auch selbst ausgesprochen hat.

(Zuruf: Das ist sehr schön!)

In einem einzigen Punkte bin ich noch mit ihm einverstanden: daß unser deutscher Mittelstand, insbesondere auf dem platten Lande und in den kleinen Städten, schwer zu kämpfen hat; aber, meine Herren, ganz gewiß nicht durch dieses Gesetz. Oder wird er nicht gerade durch dieses Gesetz weniger unter der Ungunst der Zeit zu leiden haben? Das Gegentheil ist eine ebenso unhaltbare Anschauung als diejenige, die der Herr Abgeordnete Rickert ausgesprochen hat, die Frauen können nicht sprechen. Unsere Erfahrungen sprechen, glaube ich, für das Gegentheil, daß die Frauen meist mehr sprechen, als eigentlich hier und da zur Förderung einer Sache wünschenswerth ist. Und wenn er geradezu noch gesagt hat, daß sie kolossale Nachtheile empfinden würden, wenn sie sich verheiraten, so, glaube ich, wird er auch mit dieser Aeußerung, selbst bei den großen Versammlungen von Frauen, denen er vielleicht in Zukunft präsidiren wird, keine Gegenliebe finden.

Ich komme nun zu einer der Lieblingswendungen des Herrn Vorredners: von der „Vertheurung der Lebensmittel durch die Zölle". Ja, ich bedaure es, aber ich muß darauf antworten, da es doch einen ganz eigenartigen Eindruck machen würde, wenn dieser Aeußerung hier nicht widersprochen würde. Da möchte ich den Herrn Abgeordneten doch fragen: ist nicht seit dem berühmten Briefe des Fürsten Reichskanzlers im Dezember 1878 in ganz Deutschland eine solche (D) Wandlung eingetreten, daß auch gerade in denjenigen Gegenden, die dem Herrn Abgeordneten Rickert am nächsten liegen, im hohen Norden und Osten, man jetzt schutzzöllnerischer geworden ist als wir in Mitteldeutschland, daß man dort noch viel höhere landwirthschaftliche Schutzzölle wünscht und hofft, als wir glauben bei der allgemeinen Lage des Vaterlandes empfehlen zu können? Gerade das Gegentheil von dem ist eingetreten, was früher der Herr Abgeordnete Rickert verkündigte.

Er hat sich dann schließlich sehr warm als Reiseprediger empfohlen, weil der Herr Staatsminister die Gelegenheit ergriffen hat, die große Schwierigkeit der Aufgaben, die uns hier beschäftigen, zu betonen — ich danke das dem Herrn Staatsminister, daß er auch gerade bei Gelegenheit der Unfallverhütungsausstellung es betont hat, denn dieselbe steht in sehr innigem Zusammenhange, — unsere ganzen Versicherungsgesetze gehen darauf hinaus, die Unfallverhütung durchzuführen; wenn Sie wollen, ist auch der § 18 und 18a nur eine höhere Art der Unfallverhütung für Alte und Invaliden. Es ist also durchaus richtig, daß der Herr Staatsminister auch die hohe Bedeutung dieses Gesetzes bei dieser Gelegenheit berührt hat. Ich glaube wirklich, der Herr Kollege Rickert hätte seine lange Agitationsrede, die er uns soeben hier gehalten hat, lieber bei einer anderen Gelegenheit vor den nächsten Wahlen halten können, wo er auch ein dankbareres Publikum finden wird.

Ich möchte nun aber nach einer Erklärung suchen, warum manche Kreise augenblicklich noch nicht so von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der vorliegenden Bestimmungen durchdrungen sind, wie es mit mir ein Theil meiner Freunde längst ist. Meine Herren, ich glaube, daß die schweren Uebelstände, welche jetzt auch für den intelligentesten und arbeiterfreundlichsten praktischen Landwirth trotz der Besserung unserer Wirthschafts- und Zollpolitik noch vorliegen, auf einem anderen Gebiete zu suchen sind, als dem, welches in

(A) einem engen Zusammenhange mit diesem Gesetz stände. Meine Herren, die Erklärung für den Nothstand weiter Landestheile bei uns und sehr maßgebender Landestheile im Nordosten Deutschlands suche ich, und ich nicht etwa allein, sondern sehr viele andere mit mir, auf einem ebenso wichtigen Gebiete, als es die Alters- und Invalidenversicherung ist; ich suche sie in der falschen Richtung unserer Jugenderziehung und in der Genußsucht der Jugend, ganz besonders der arbeitenden Kreise.

Der Lohn des ländlichen Arbeiters ist so vielfach hier berührt worden, daß ich verpflichtet bin, einmal aus der Kenntniß der Verhältnisse ganz verschiedener Landestheile nachzuweisen, wie denn eigentlich die Lage der landwirthschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist. Es ist ein viel verbreiteter Irrthum, daß der landwirthschaftliche Arbeiter überall der niedriger gelohnte und der industrielle Arbeiter der höher gelohnte Arbeiter sei. Ich kenne Industrien, weit verbreitete Industrien, die heute noch niedrigere Löhne haben, als eine ganze Reihe von rein landwirthschaftlichen Distrikten.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich kenne in Schlesien, Thüringen, auch in Sachsen Gegenden, in denen sich die Regierungen und die dafür verantwortlichen Kreise außerordentlich bemüht haben, dem ungesunden Industrialismus entgegenzusteuern und Arbeiterkategorien in landwirthschaftliche Verhältnisse überzuführen, in denen frühere Generationen Befriedigung und Wohlstand gefunden haben; es ist vielfach nicht gelungen. Meine Herren, warum nicht? Weil eben der Zug unserer Zeit absolute Ungebundenheit besonders des jugendlichen Arbeiters ist, und weil diese Zuchtlosigkeit und Ungebundenheit mit dem landwirthschaftlichen Betriebe, ganz besonders des kleinen und mittleren Landwirthes, fast überall unvereinbar ist. Wir finden thatsächlich schon jetzt in vielen Gegenden kein weibliches landwirthschaftliches Gesinde mehr; wir sind darauf
(B) angewiesen, zur Wartung der Viehstände Männer aus der Schweiz und Bayern zu beziehen; wir sind genöthigt, zu Pferde und Ochsengespannen Polen anzunehmen. Ganz besonders möchte ich darauf hinweisen, wenn die Herren der freisinnigen Partei die Landwirthschaft auf die erhöhte Viehzucht verweisen; ich habe hier unter vielem Material einen längeren Artikel, welcher sagt, die einzige Rettung der Landwirthschaft ist die erhöhte Viehzucht. Ja, meine Herren, schicken Sie uns erst brauchbare junge, kräftige Leute, die mit Zug- und Nutzvieh umgehen wollen, damit sie und wir bei der erhöhten Viehzucht Brod suchen und Brod finden.

Es ist eine ganz wichtige Frage, die den ländlichen Besitzer und Pächter in Mitteldeutschland und auch im Westen sehr bedrückt. Er findet überhaupt keine Arbeitskräfte mehr, und es geht so weit, daß die Regierungen und die landwirthschaftlichen Kreisvereine Molkereischulen und ähnliches errichtet haben, in denen junge Mädchen alles erlernen können, was zur praktischen Land- und Hauswirthschaft förderlich ist, wonach sie angesehene und gewiß nicht mit zu großen Anstrengungen verbundene Stellen als Wirthschafterinnen einnehmen können; es finden sich aber keine Zöglinge. Der Zug der Zeit ist in die Fabriken, der Zug der Zeit ist in die Stadt, — das ist der Schwerpunkt der Uebelstände, unter denen die rein landwirthschaftlichen Distrikte unseres Vaterlandes leiden.

(Sehr richtig! rechts.)

Da muß der Landwirthschaft geholfen werden. Ich finde das Hilfsmittel wesentlich mit bei der Schule. Unsere Volksschule mag außerordentlich vieles und tüchtiges lehren; aber ganz gewiß fördert sie auch eine Halbbildung, die dem ländlichen Arbeiterstande nur schädlich ist, und befördert ein unklares Streben nach besserem. Darin bedaure ich mit dem Herrn Minister von Boetticher nicht einer Meinung zu sein, wenn er gestern ausführte, daß in jedem Menschen der Zug (C) nach höherem vorhanden sein müsse. Was ist denn das Höhere? Wenn es religiös und sittlich berechtigt ist, wenn es das Streben nach einer höheren inneren Entwickelung ist, dann gewiß; wenn es aber auf gemeine Genußsucht hinausgeht, dann ist es falsch, dann führt es zur traurigen Zerrüttung der Verhältnisse der jugendlichen Arbeiterwelt. Ich könnte sehr prägnante Beispiele aus verschiedenen Theilen Deutschlands anführen. Geht es doch so weit, daß man „Damenkränzchen für die dienende weibliche Jugend" angezeigt findet, daß die jungen, kaum konfirmirten Arbeiter, die kaum gewöhnlichste rohe Handarbeit verrichten, mit Hohn und hämischem Spott auf die alten landwirthschaftlichen Arbeiter herabsehen, die am Morgen früher bei der Arbeit sind, als diese jungen Thunichtgute, die jetzt kaum von 6 bis 6 Uhr arbeiten und auf dem Wege von und nach der Arbeit das solide Gesinde verhöhnen und hinstellen, als ob diese eben ganz und gar zurückgeblieben wären. Gott sei Dank, gibt es noch weite Kreise des ländlichen Arbeiterstandes, die unentwegt an der guten alten Zucht und Sitte der Väter festhalten. Aber daß unsere ganze moderne Halbbildung zu diesen Noth- und Mißständen der Landwirthschaft mitgewirkt hat, dafür möchte ich Ihnen einen Beweis anführen, der zwar außerhalb unserer deutschen Kreise liegt, aber deswegen nicht weniger beachtenswerth ist. Ich nenne Ihnen das Buch des Grafen Chaudordy, der dies in sehr beachtenswerther Weise hervorhebt, — und die wenigen Zeilen werde ich wohl vorlesen dürfen:

> Die moderne Halbbildung ist ein wahres Unglück für Frankreich geworden. Die Bildungsmanie des heutigen Jahrhunderts hat dort eine Unmasse Schulen gegründet, mit erleichterten Examina, und dadurch einen Haufen anstellungshungriger Menschen erzeugt, die Frankreich eben nicht alle zu verwerthen vermag. Sie bilden daher den Grundstock für die unzufriedenen Elemente bei allen Unruhen. (D)
>
> Die Angriffe gegen die Kirche und die Geistlichkeit, welche in der Presse und in den Kammern, gelegentlich selbst vom Regierungstische aus geschürt werden, rauben dem Volke den letzten moralischen Halt, den es noch hatte.
>
> Die Landwirthschaft geht zu Grunde und damit der Hauptreichthum des Landes. Amerikanisches und indisches Getreide verschließt die französischen Märkte für die einheimischen Produkte. Durch Versprechungen und Verleitungen aller Art ist die Handarbeit so theuer geworden, daß der Landmann sich diese nicht leisten kann, und die Industrie immer mehr herabsinkt.

Er führt noch weiter einige Sätze an, die nur auf Frankreich Anwendung finden mögen. Aber ich frage jeden ernst denkenden Sozialpolitiker: sind wir nicht selbst bei uns, wo wir Gott sei Dank durch unsere Monarchie einen Damm gegen alle die traurigen Wirrnisse haben, wie sie Frankreich zeigt, auf dem Wege, daß fast kein Arbeiterkind mehr das zu sein sich bemüht, was sein Vater gewesen ist? Das ist diese Ungenügsamkeit, die oft zu nichts weiter führt, als zum Ruin.

Ich muß sagen, daß ich sehr wünschen würde, daß die verbündeten Regierungen, wenn dieses Gesetz, wie ich hoffe, verabschiedet sein wird in dem Sinne, wie die Kommission des hohen Hauses vorschlägt, dann durch die ihnen zustehenden Organe mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß das Ansehen des ländlichen Arbeiters wieder mehr gehoben werde. Denn, meine Herren, der Mensch lebt nicht vom Brote allein, und es ist oft nicht der baare Lohn, der die Jugend nach den Städten zieht, es ist die freie Lebensweise. Ich bin besonders veranlaßt, dies hier noch kurz auszuführen, weil in einem Organe, das ich kaum mehr „Soziale Korrespondenz", sondern „Sozialdemokratische

(A) Korrespondenz" nennen möchte, über die ländlichen Arbeiter- und Gesindeverhältnisse kürzlich Ausführungen gemacht worden sind, die die amtliche Vertretung der Landwirthschaft in Sachsen, den Landeskulturrath, geradezu gezwungen haben, gegen solche Verdrehung der Wahrheit Stellung zu nehmen. Es ist geradezu unverantwortlich, wie Herren, die vielleicht sonst wissenschaftliche angesehene Ziele verfolgen, mit einer solchen Unkenntniß über landwirthschaftliche Gesindeverhältnisse und landwirthschaftliche Arbeiterverhältnisse schreiben können. Ich kann mir denken: für die Herren Sozialdemokraten gibt es nichts angenehmeres, als solche Verbündete zu haben, die sogar Regierungskreisen nahe stehen sollen.

Ich wende mich nun zu denjenigen Ausführungen, die der Herr Staatsminister von Boetticher heute gemacht hat, und ich möchte besonders ihn bitten, daß, wenn er in der Diskussion genöthigt ist, solche traurigen Einzelfälle, wie er sie gestern und heute erwähnt hat, anzuführen, er dann auch nicht vergißt, die zahllosen Fälle zu erwähnen, in denen heutzutage der kleine bäuerliche Besitzer und seine Kinder in einer schwierigeren Lage, in kümmerlicherer Lebenshaltung sich befinden als viele bezahlten Arbeiter. Es ist eine ganz bedauerliche Wahrnehmung, daß Bauerngüter nicht mehr zu jeder Zeit Lohnarbeiter finden können, daß die Ernte nur noch mit Hilfe von beurlaubten Militärpersonen eingebracht werden kann. Ist das eine gesunde Entwicklung? In derselben Zeit, in welcher der Staat dies geschehen läßt, läßt er in seinen Staatsanstalten von den fast jährlich zunehmenden jugendlichen Verbrechern landwirthschaftliche Arbeiten verrichten. Ist es nicht beklagenswerth, daß für denjenigen, der gegen das Gesetz gesündigt hat, der, wie das besonders bei der Jugend am meisten der Fall ist, durch Rohheit und Unsittlichkeit sich eine Bestrafung zugezogen hat, besser gesorgt ist als für die armen Kinder der Industrie, die in den vier Stock hohen Höfen verkümmern bei ungesunden Arbeitsverhältnissen, daß man nicht daran
(B) denkt, diese Arbeiterkreise auf das platte Land zurückzuziehen, woher sie kommen und wo sie fehlen? Es ist das ein ganz bedauerlicher Zug unserer Zeit, der mit dem ungesunden Wachsthum der großen Städte zusammenhängt; und ich möchte dringend bitten, daß diese Mahnung, die ich hier nicht für meine Person, sondern im Namen von weiten Kreisen auszusprechen mir erlaube, Berücksichtigung finde, daß man mehr für das sittliche und körperliche Wohl der jugendlichen Arbeiter sorge. Es ist traurig, bei der Aushebung zu sehen, wie eine Generation heranwächst, von der ein großer Prozentsatz militäruntüchtig ist, weil die Eltern von dem ersten Lebensjahr der Kinder an in der Fabrik oder Hausindustrie thätig sind. Allerdings kommen sie vielleicht in eine höhere Lohnklasse, als Landarbeiter; aber wirthschaftlich und sozial stehen sie sich trotzdem weit ungünstiger als solche, die weniger baaren Lohn, aber dafür eine gesunde Lebensweise auf dem Lande gefunden haben.

Ich möchte deswegen auch glauben, daß es ganz richtig war von dem Herrn Grafen von Mirbach, gestern das patriarchalische Verhältniß zu erwähnen, welches noch in weiten Kreisen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Landwirthschaft besteht; ich bin nur darin nicht mit ihm einverstanden, daß dieses schöne Verhältniß durch dieses Gesetz irgendwie geschädigt werden könnte. Der Anlaß zum Verlassen der Heimat wird durch die §§ 18 und 18a meiner Ueberzeugung nach nicht gefördert werden; aber es muß allerdings mit diesem Gesetz eine Arbeiterschutzgesetzgebung und eine größere Sonntagsruhe Hand in Hand gehen, wenn alle betheiligten Kreise befriedigt werden sollen.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich glaube, daß man viel leichter über die uns vorliegenden Paragraphen hinweggekommen sein würde, wenn man es bei dem ersten Vorschlag der verbündeten Regierungen, bei den Ortsklassen hätte bewenden lassen. Ich hoffe aber, daß aus der Fassung der Kommission jetzt Lohn- (C)
klassen hervorgegangen sind, die den Ortsklassen ziemlich nahe kommen; und wenn es gelingen wird, durch eine Reform unseres in vielen Fällen sehr nachtheilig wirkenden Unterstützungswohnsitzesgesetzes unsere Arbeiterkreise von der altgermanischen Wanderlust etwas zu kuriren, daß dann doch nicht diese Mißstände entstehen können, welche man jetzt befürchtet durch das Uebergehen aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt in die andere. Wir haben in Bayern den Beweis, daß dort das Heimatsgesetz in vollkommen befriedigender Weise funktionirt; es ist sehr zu beklagen, daß man in einem falsch verstandenen Unitarismus z. B. unser sächsisches Heimatsgesetz aufgegeben hat, welches ganz gut gerade in unseren dichtbevölkerten Industriebezirken gewirkt hatte. Ich kann wohl sagen, daß unser Sachsenland den Beweis liefert, daß, wenn eine zielbewußte Regierung Mißstände, wie sie notorisch in vielen Gegenden vorhanden sind, voraussieht, man den schwersten Uebelständen vorbeugen kann. Ist es mir selbst doch gelungen, obgleich ich vor den Thoren einer fast ungesund rasch sich entwickelnden Großstadt wohne, noch weibliches Gesinde in meinem landwirthschaftlichen Betriebe zu haben.

Vor allen Dingen ist der Zug nach den Städten, der in so unverantwortlich falscher Weise in der vorhin genannten „Sozialen Korrespondenz" erklärt worden ist, das Unglück weiter landwirthschaftlicher Distrikte. Es hängt das aber nicht mit diesem Gesetz zusammen, und ich glaube nicht, daß durch dasselbe irgend eine Verschlechterung in dieser Richtung wird eintreten können. An ein Wort des Herrn Fürsten Reichskanzlers möchte ich erinnern, welches er meines Wissens schon im Anfang der 80er Jahre ausgesprochen hat: es muß unsere Aufgabe sein, Industrien in diejenigen Distrikte hinzuleiten, wo sie jetzt fehlen, und andere vor einer ungesunden Treibhausentwickelung zu bewahren. Gelingt es, in den nordöstlichen Landestheilen unseres Reiches allmählich immer mehr Verständniß dafür zu finden, wo eine der wichtigsten Industrien, die mit der Landwirthschaft zusammen- (D)
hängt, die Zuckerindustrie sich entwickelt, so werden die wesentlichsten Uebelstände, die in ländlichen Verhältnissen vorhanden sind, sich gemildert haben. Es ist aber unrichtig, in der Allgemeinheit zu behaupten, daß der ländliche Arbeiter schlechter gelohnt ist als der industrielle; er wird nur in einer anderen Weise gelohnt, es werden ihm eine ganze Menge Dinge billig beigegeben, für die der hochbezahlte Industriearbeiter in der Stadt kaum ähnliches sich verschaffen kann. Wir müssen mit aller Kraft dahin arbeiten, in unserer Jugend die Achtung vor dem vierten Gebot, vor jedem grauen Haupt, wieder zur Geltung zu bringen, gerade in den Arbeiterkreisen unter sich. Ich gehe nicht so weit, zu verlangen, wie man es in guter alter Zeit wohl verlangen konnte, daß jeder Arbeiter auch außerhalb des Dienstes noch seinen Herrn ehrerbietig grüßt, wie das beim Militär heute noch, vom Höchsten bis zum Niedersten, Pflicht und Sitte ist. Ich verlange nur, daß der jugendliche Arbeiter seine eigenen Eltern hochhält, vor dem Alter Achtung hat; das ist leider heute in vielen Fällen nicht mehr, und das ist dasjenige, was die scheinbare Disparität zwischen Industrie und Landwirthschaft entwickelt hat. Wollen Sie die Industrie dafür verantwortlich machen? Ganz gewiß nicht!

Es wird unter anderen auch in der „Sozialpolitischen Korrespondenz" ausgeführt, was für Wohlthaten die Großindustriellen ihren Arbeitern erzeigen durch großartige Stiftungen und sonstige humanitäre Einrichtungen. — Ganz gewiß! das ist ein nachahmenswerthes Beispiel; aber es hat nur deswegen Aufmerksamkeit erregt, weil die Wirthschaftszentren dort auf einen Punkt konzentrirt sind, während in der Landwirthschaft jedes kleinere mittlere oder größere Gut für den kleinen bescheidenen Kreis seiner Arbeiter oft schon längst das gethan hat, was die Großindustrie jetzt für größere Kreise zu thun in der Lage ist. Deswegen denke ich nicht etwa gering von diesen hochdankenswerthen

(A) Bestrebungen; ich stelle nur richtig, daß in weiten produzirenden Kreisen, in der Landwirthschaft und Industrie, solche wohlthätige Anstalten bestanden haben und bestehen werden auch nach diesem Gesetz. Das einzige will ich zugeben: die Rente, welche alle Betheiligten, auch die in höheren Lohnklassen, erhalten werden, ist nicht eine vollständige Fürsorge, aber es ist eine sehr wesentliche Beihilfe, und ich möchte den Herrn Abgeordneten Rickert, der so abweisend über die Rente sich ausgesprochen hat, freundlichst bitten, sich einmal aufs Land zu begeben und sich zu überzeugen, in wie vielen Fällen ein solcher kleiner und bescheidener Pensionär ein sehr beliebter Gast in so und so vielen ärmeren Haushaltungen sein wird, wenn er diesen Rentenbetrag mitbringt, und daß der Versicherte dann, ohne daß er der Armenpflege anheimfällt, eine ganz entsprechende Versorgung findet. Es ist dieser Gedanke auch im deutschen Landwirthschaftsrath, wo ich die Ehre hatte zu referiren, ausgeführt worden. Ich möchte die Herren bitten, da ich nicht so lang wie der Herr Abgeordnete Rickert sein kann, und da wir bei der dritten Lesung unwillkürlich wieder in die Generaldiskussion zurückfallen werden, die außerordentlich sachgemäßen Ausführungen, welche ein verehrter politischer Freund, Herr von Saldern, im Landwirthschaftsrath gemacht hat, denen ich mich bis auf wenige Fragen angeschlossen habe, durchzulesen und dann zu sagen, ob diese Kundgebung nicht wenigstens ebenso viel Beachtung verdient, als die spontanen Versammlungen, welche jetzt zu anderen Resultaten gekommen sind. Ich möchte deshalb glauben, daß wir mit gutem Gewissen und Vorbereitung gerade an die erste Lesung einer so hochbedeutsamen Aufgabe treten können, und möchte an die Worte, die ich heute im „Reichsboten", einem Blatte, welches so recht eigentlich den ernsten, ehrbaren Mittelstand in Stadt und Land repräsentirt, gelesen habe, erinnern: die großen Gedanken des Gesetzes dürfe man sich nicht verkümmern lassen. Wir wollen gern allen berechtigten Ein-
(B) wänden Rechnung tragen, aber wir wollen uns nicht etwa hinreißen lassen, dem Abgeordneten Rickert zur Freude, daß es heißt: die konservative Partei hat wohl im Prinzip zugestimmt, aber schließlich ist sie getheilt gewesen. Ich hoffe deswegen, daß unsere geehrten Freunde noch ihre Bedenken fallen lassen und in der dritten Lesung mit uns für das Gesetz stimmen werden.

Die Ausführungen des Herrn Grafen von Mirbach sind mir gewiß beachtenswerth, — in einem Widerspruch hat er sich aber befunden, wenn er einerseits die Belastung für die ärmeren landwirthschaftlichen Gegenden hervorhebt und in demselben Athem den Reichszuschuß und die Arbeiterbeiträge streichen will. Der praktische Erfolg seiner Wünsche würde sein, daß die landwirthschaftlichen Arbeitgeber das Doppelte, respektive Dreifache zahlen müssen und dazu — darin bin ich vollkommen mit ihm einverstanden — sind sie nicht in der Lage. Ich bin mit ihm auch darin einverstanden, daß ein großer Theil von uns die Beiträge selbst zahlen wird und nicht in der Lage ist, dieselben den Arbeitern beim Lohn in Anrechnung zu bringen. Ich glaube, daß auch viele Industrielle das thun werden, gerade in jetzigen aufblühenden Zeiten, um sich einen guten, tüchtigen Arbeiterstand dauernd zu erhalten.

Wenn man die Veröffentlichungen, die über diese Fragen in der Fachpresse erschienen sind, ansieht, so wird man zu dem Resultat kommen, daß eine Ablehnung dieses gesetzgeberischen Gedankens für die Majorität des Reichstags, wie er jetzt zusammengesetzt ist, ein Ding der Unmöglichkeit ist, und daß wir am besten für unsere alternden und invaliden Arbeiter sorgen, wenn wir das Gesetz annehmen, wenn wir aber auch gleichzeitig der Jugend, ihrem Nachwuchs mit der Energie und dem sittlichen Ernst entgegentreten, der unsere Voreltern, hoch und niedrig, ausgezeichnet hat, der den deutschen Namen zu Ehren gebracht hat, und der zu einer Zeit, wo bedenkliche Zustände in den Nachbarstaaten bestehen, uns zwingt, das Aeußerste zu thun zur Befriedigung unserer braven Arbeiter. Ich bin sicher, die Landwirthschaft wird (C) getreu ihrem alten Sprichwort: noblesse oblige, gleichfalls das Aeußerste thun; und wenn sie hier und da überlastet werden sollte, dann wird es später Zeit sein, den richtigen Ausweg zu finden. Ich will nur wünschen und hoffen, daß auch dann die industriellen Kreise, die jetzt das Gesetz mit uns zu Stande bringen wollen, unentwegt auf unserer Seite stehen.

Ich bitte Sie, für die Anträge des Herrn Grafen Adelmann zu stimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Herr Präsident, ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Präsident: Das Büreau muß zu meinem Leidwesen diesem Zweifel beitreten; wir werden deswegen den Namensaufruf vorzunehmen haben.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Der Herr Abgeordnete von Frege hat behauptet, ich hätte gesagt, die Interessen meiner Partei ständen im Gegensatz zu den Interessen des Vaterlandes. Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete von Frege mich vollkommen unrichtig verstanden hat. Ich habe folgendes gesagt: (D)

> Herr Graf von Mirbach hat von dem parteitaktischen Standpunkt sehr klug gethan; ich hätte allerdings lieber gesehen, er hätte mit dem Herrn Ja gesagt — von dem parteitaktischen Standpunkt, während im Interesse des Vaterlandes ich es nur mit Freuden begrüßen kann u. s. w.

Sie werden daraus ersehen, daß der Herr Abgeordnete von Frege mich vollkommen unrichtig zitirt hat; es ist ihm nicht gelungen, die Interessen meiner Partei mit den Interessen des Vaterlandes in Gegensatz zu bringen.

Ferner hat der Abgeordnete von Frege gesagt, ich hätte mich als Reiseprediger empfohlen. Er hat wiederum falsch gehört; ich habe gesagt, die offiziöse Presse nannte mich einen Reiseprediger, daraus machte ich mir aber nichts.

Präsident: Persönliche Bemerkungen hätten eigentlich erst gemacht werden dürfen, nachdem der Schluß der Diskussion beschlossen war; da ich aber dem Herrn Abgeordneten Rickert zu einer persönlichen Bemerkung das Wort ertheilt habe, darf ich es den anderen Herren Abgeordneten, die dasselbe wünschen, nicht vorenthalten.

Ich gebe daher zu einer persönlichen Bemerkung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Haarmann.

Abgeordneter Dr. **Haarmann:** Der Herr Abgeordnete Rickert meinte, wenn ich für die Reichseinkommensteuer mehr als eine platonische Liebe hätte, dann würde ich meiner Sympathie für dieselbe wohl einen kräftigeren Ausdruck gegeben haben. Nun, meine Herren, ich weiß in der That nicht, wie ich dieser Sympathie einen kräftigeren Ausdruck hätte geben können, als es geschehen ist. Ich habe mich mit allem Nachdruck dahin ausgesprochen, daß die Hindernisse beseitigt werden müssen, welche zur Zeit — —

(Glocke des Präsidenten.)

(A) **Präsident:** Ich glaube, die Bemerkung, die der Herr Abgeordnete macht, ist nicht persönlicher Natur.

Abgeordneter Dr. **Haarmann:** Dann darf ich wohl noch einer anderen Aeußerung, die, wie ich glaube, im Rahmen einer persönlichen Bemerkung erledigt werden kann, entgegentreten.

Der Herr Abgeordnete Rickert sagte ferner, daß, nachdem ich meine Sympathie für die Reichseinkommensteuer ausgesprochen, ich ganz damit zufrieden sei, daß die Sache nicht gehe, denn im Ernst wollte ich die Reichseinkommensteuer nicht. Das ist eine Unterstellung des Herrn Abgeordneten Rickert, die ich bedaure von ihm gehört zu haben, und die ich entschieden zurückweise.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Ich möchte dem Herrn Staatssekretär von Boetticher nur bemerken, daß ich heute kein einziges Wort von patriarchalischen Verhältnissen gesprochen habe; es ist also jedenfalls ein Mißverständniß. Es thut das nichts zur Sache, aber ich muß das konstatiren.

Dann möchte ich noch eins berichtigen, auch in den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs. Ich habe angeführt: im Durchschnitt nehme ich an eine Belastung von 10 Mark pro Arbeiter. Ich habe nicht gesagt, daß jeder einzelne Arbeiter den Betrag erfordert, es gibt aber auch Klassen, die sehr viel höher stehen, und wie der Herr Abgeordnete Wichmann ausgeführt hat, sind alle die Innstleute, die festen Arbeiter, mit 10 Mark im Durchschnitt anzunehmen, in der zweiten Lohnklasse. Ich wollte das nur konstatiren.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Frege.

(B) Abgeordneter Dr. **von Frege:** Der Herr Abgeordnete Rickert hat geglaubt, daß ich ihn falsch verstanden hätte. Ich muß, bis der stenographische Bericht vorliegt, meine Aeußerung vollständig aufrecht erhalten. Ich habe nur gesagt, er hielte es für eine Ehre, Agitator zu sein, und diese Ehre gönne ich ihm.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Von diesem Letzten war überhaupt vorhin gar nicht die Rede. Wir haben von „Reiseprediger" gesprochen. Ich muß danach ganz darauf verzichten, mich mit Herrn Dr. von Frege auseinanderzusetzen. Er weiß ja jetzt gar nicht mehr, was unmittelbar vorher gesprochen worden ist.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Haarmann muß ich antworten, daß ich leider den stenographischen Bericht von der Stelle nicht hier habe. Der Sinn war der: mit Ihrer platonischen Liebe für die Reichseinkommensteuer ist nichts gemacht; wenn es Ihnen Ernst damit ist, dann bringen Sie mit uns zusammen einen Antrag ein. Das ist der Sinn der Stelle, und den halte ich aufrecht.

Präsident: Meine Herren, wir kommen nunmehr zum Namensaufruf; derselbe wird beginnen mit dem Buchstaben H.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

(Geschieht.)

Anwesend sind:

Ackermann. Graf von Arnim. Graf von Ballestrem. Dr. Bamberger. Dr. Barth. Dr. Baumbach (Berlin). Bebel. Graf von Behr-Behrenhoff. von Benda. Bender. Dr. Bock (Aachen). Dr. Freiherr von Bodenhausen. Boehm. (C) Dr. Böttcher. Bohtz. Brauer. Broemel. Büsing. Dr. Buhl. Freiherr von Buol. Burkardt. von Busse. Fürst zu Carolath-Beuthen. Cegielski. Dr. von Chelmicki. von Colmar. Dr. von Cuny. Prinz Czartoryski. Delius. Deuringer. Dieden. Dr. Diendorfer. Dietz von Bayer. Dietz (Hamburg). Graf zu Dohna-Finckenstein. Dommes. Dr. Drechsler. Graf von Droste zu Vischering. Duvigneau. Freiherr von Eckardstein. Fehling. Feustel. von Flügge. Dr. von Forckenbeck. Francke. Freiherr von und zu Franckenstein. Dr. von Frege. Freiherr von Friesen. Fritzen (Düsseldorf). Frohme. Freiherr von Gagern. Gamp. Gebhard. Gehlert. Geibel. Dejanicz von Gliszczynski. Goeser. Goldschmidt. Gottburgsen. Edler von Graeve. Grillenberger. Grub. Baron von Gustedt-Lablacken. Dr. Haarmann. Haberland. Hahn. Dr. Hammacher. Freiherr von Hammerstein. Dr. Prinz Handjery. Dr. Hartmann. Hastedt. Dr. Freiherr von Heereman. Hegel. von Helldorff. Henning. Dr. Hermes. Dr. von Heydebrand und der Lasa. Hildebrand. Hitze. Hobrecht. Hoffmann (Königsberg). Graf von Holstein. Holtz. Horn. Freiherr von Huene. Hultzsch. Kalle. von Kardorff. von Kehler. Keller (Württemberg). Kleine. von Kleist-Retzow. Graf von Kleist-Schmenzin. Klemm (Sachsen). Klotz. Kochann. Dr. Kohli. von Koscielski. Kulemann. Dr. von Kulmiz. Kurlbaum. Kurtz. Graf Kwilecki. Dr. Langerhans. Lehner. Lerche. Letocha. Leuschner (Sachsen). von Levetzow. Liebknecht. Lohren. Lucius. von Lüderitz. Freiherr von Maltzahn-Vanselow. Freiherr von Manteuffel. Dr. von Marquardsen. von Massow. Meister. Merbach. Metzner. Dr. Meyer (Halle). Graf von Mirbach. Dr. Graf von Moltke. Müller (Pleß). Nobbe. von Oertzen-Brunn. Dr. Oetker. Dr. Orterer. Pfähler. Poll. Dr. Porsch. Graf Praschma. Graf von Preysing (Landshut). Graf von Preysing (Straubing). Dr. von Pomian-Dziembowski. von Reden. Dr. Reichensperger. Rickert. Rintelen. Graf von Rittberg. Roß. Dr. Rudolphi. Sabor. Graf (D) von Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. von Saldern-Plattenburg. Freiherr von Schele. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schneider. Schrader. Dr. Schreiner. Schultz. Senestrey. Siegle. Singer. Prinz zu Solms-Braunfels. von Steinrück. Steinmann. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Strombeck. Struckmann. Freiherr von Stumm. Freiherr von Tettau. Timmerman. Freiherr von Unruhe-Bomst. Veiel. Dr. Virnich. Graf von Walderdorff. Dr. Websky. von Wedell-Malchow. von Wedell-Piesdorf. Wichmann. Dr. Windthorst. Dr. Witte. Woermann. von Wrisberg.

Krank sind:

Bergmann. Graf von Bernstorff. Dr. Braubach. Clauß. Hoffmann (Rudolstadt). von Kalkstein-Pluskowens. Klumpp. Münch. Erbgraf zu Neipperg. Niethammer. Retemeyer. von Sperber. Dr. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Ampach. von Brand. Dr. Bürklin. Freiherr von Ellrichshausen. Dr. Engler. Dr. Enneccerus. Dr. Franz. Friedrichs. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg. Holtzmann. von Hülst. Dr. von Lengerke. Lüders. Menzer. Dr. Meyer (Jena). Mooren. Oechelhäuser. Freiherr von Ow. Panse. Dr. Perger. Peters. Reich. von Rheinbaben. von Schlieckmann. Graf von Schlieffen-Schlieffenberg. Graf von Schlieffen-Schwandt. Schmidt (Eichstätt). von Schöning. Seydlmayr. Dr. von Seydewitz. von Staudy. Uhden. Zach. Zeitz.

Entschuldigt sind:

Graf Adelmann von Adelmannsfelden. Brand. Dr. Deahna. von Dietze (Barby). Diffené. von Gehren. Grumbt. Günther (Sachsen). Haanen. Klose. Leuschner (Eisleben). Dr. Moufang. Dr. Müller (Sangerhausen). Scipio. Temper.

(A) Ohne Entschuldigung fehlen:

Dr. Adae. Aichbichler. Baron von Arnswaldt-Böhme. Baron von Arnswaldt-Hardenbostel. Baumbach (Altenburg). Bayha. Beckmann. Dr. von Bennigsen. Berling. Biehl. Dr. Blankenhorn. Bock (Minden). Dr. Boeckel. Dr. Born. Borowski. von Bredow. Brünings. Buddeberg. Buderus. Dr. Bulle. Burger. Buxbaum. Prinz zu Carolath-Schönaich. Graf von Chamaré. von Christen. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Freiherr von Dalwigk-Lichtenfels. Dr. Delbrück. Freiherr von Dietrich. Dodillet. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Graf von Douglas. von der Decken. Dr. Esser. Fieser. von Fischer. Fritzen (Aachen). von Funcke. Graf von Galen. Germain. Dr. Goetz. Goldenberg. von Goldfus. Grad. Dr. von Grävenitz. Graf. von Gramatzki. von Grand-Ry. Gröber (Württemberg). Günther (Naumburg. Guerber. Dr. Hänel. Harm. Haus. Henneberg. Dr. Freiherr von Hertling. Hesse. Graf von und zu Hoensbroech. Hoffmann (Sachsen). Erbprinz zu Hohenlohe. Graf von Hompesch. Freiherr von Hornstein. Jahns. Jaunez. Johannsen. von Kalkstein-Klonowken. Keller (Immenstadt). Kersting. von Kessel. Dr. von Komierowski. Krämer. Krafft. Kröber (Ansbach). Dr. Kropatscheck. Dr. Kruse. Kühn. Lalance. Landes. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Lang. Freiherr Langwerth von Simmern. Leemann. Lender. Lerzer. Dr. Lieber. Limbourg. Dr. Lingens. Lorenzen. Maager. Menken. Dr. Miquel. Mühleisen. Müller (Marienwerder). Müller (Weimar). Munckel. Dr. von Mycielski. Freiherr von Neurath. Nickel. Noppel. von Oertzen-Parchim. Baron von Oheimb. von der Osten. Parey. Dr. Petri. Pezold. Freiherr von Pfetten-Arnbach. von Polczynski. Ponschab. von Puttkamer-Plauth. Racke. Fürst Radziwill. Herzog von Ratibor. von Rauchhaupt. Reichert (Baden). Reichert (Bayern). Reindl. Richter. Dr. Roemer. Dr. Scheffer. Schenck. Graf von Schönborn-Wiesentheid. Schumacher. Schuster. Seyfarth. Dr. Siefermann. Dr. Siemens. Dr. Simonis. Smiths. Spahn. Staelin. Stephanus. Stöcker (Rothenburg). Stöcker (Siegen). Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg. Szmula. Freiherr von Taenzl-Tratzberg. Thomsen. Traeger. Dr. Tröndlin. Ulrich. Dr. Virchow. Wagner. Weber. von Wendel. Freiherr von Wendt. Wenzel. von Weyrauch. Wildegger. Winterer. Witzlsperger. Wolf. Wunnerlich. von Wurmb. (B)

Präsident: Der Namensaufruf ist geschlossen.

(Das Resultat wird ermittelt.)

Die Zählung hat die Anwesenheit von 176 Reichstagsmitgliedern ergeben.

(Hört! hört!)

Das Haus ist daher nicht beschlußfähig.

Wir haben hier abzubrechen, und ich habe die nächste Sitzung anzuberaumen. Dies thue ich, indem ich Sie einlade, morgen, Donnerstag den 9. Mai, um 1 Uhr zu einer Sitzung zusammenzutreten mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission
   - I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes bezw. des deutschen Reichs;
   - II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
     - a) des Reichsinvalidenfonds,
     - b) des Festungsbaufonds und
     - c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;
   - III. über den Reichskriegsschatz und
   - IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten

   (Nr. 213 der Drucksachen);
2. Fortsetzung der heutigen Berathung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

63. Sitzung

am Donnerstag den 9. Mai 1889.

Seite

Neu eingetretenes Mitglied 1593
Mittheilung über Ernennung eines Mitgliedes zur Bibliothekkommission an Stelle des aus derselben geschiedenen Abgeordneten Dr. Freiherrn Schenck von Stauffenberg . . 1593
Desgl. über die Neuwahl eines Vorsitzenden der Bibliothekkommission 1593
Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend eine Personalveränderung im Bundesrath 1593
Schreiben des Reichskanzlers, betreffend Wahlen seitens des Bundesraths zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission: 1593
Urlaubsbewilligungen und -Verweigerungen; entschuldigte Mitglieder 1593, 1594
Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission von (Nr. 213 der Anlagen) 1594
(Der Bericht wird der Rechnungskommission überwiesen.)
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen) 1594
(B) §§ 18, 18a, Berechnung der Renten (Fortsetzung und Schluß der Diskussion):
Henning 1594
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1598, 1602
Schmidt (Elberfeld) 1600
Graf zu Stolberg-Wernigerode 1603
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1603
Lohren (zur Geschäftsordnung) 1604
Holtz (desgl.) 1604
§§ 18b, c (ohne Debatte) 1604
§ 84, Höhe der Beiträge:
Schrader 1605, 1608
Dr. Buhl 1606, 1607
Schmidt (Elberfeld) 1606, 1608
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1608
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1609
§ 101, Streitigkeiten:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1609
Struckmann (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1609, 1615
Königlich bayerischer Ober-Regierungsrath Landmann 1612
von Strombeck 1612
Schrader 1613, 1615
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1613, 1614
Graf von Mirbach . . . . . 1614 A, B
Hahn 1614
von Kleist-Retzow 1615
(Bei der Abstimmung ergibt sich die Nichtbeschlußfähigkeit des Reichstags.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1616

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

In den Reichstag ist eingetreten: der für den 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Posen neugewählte Herr Abgeordnete Dr. von Pomian-Dziembowski. Derselbe ist der 7. Abtheilung zugelooſt worden. (C)

An Stelle des aus der Bibliothekkommission geschiedenen Herrn Abgeordneten Dr. Freiherr Schenck von Stauffenberg ist von mir für die Dauer der Legislaturperiode berufen worden der Herr Abgeordnete Francke.

Zum Vorsitzenden der gedachten Kommission ist der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger gewählt worden.

Ein Schreiben des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers bitte ich den Herrn Schriftführer verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordneter **Veiel:**

Berlin, den 7. Mai 1889.

Eure Hochwohlgeboren beehre ich mich zu benachrichtigen, daß von Seiner Majestät dem Kaiser und König an Stelle des aus dem Bundesrath ausgeschiedenen Generallieutenants von Blume der Direktor des allgemeinen Kriegsdepartements im Königlichen Kriegsministerium, Generalmajor Vogel von Falckenstein, zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden ist.

Eurer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, dem Reichstage hiervon Mittheilung zu machen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
von Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Levetzow
Hochwohlgeboren.

Präsident: Ein weiteres Schreiben des Herrn Reichskanzlers wolle der Herr Schriftführer verlesen. (D)

Schriftführer Abgeordneter **Veiel:**

Berlin, den 7. Mai 1889.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung am 11. April 1889 zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt Seite 24) an Stelle des aus der Kommission ausgeschiedenen Königlich preußischen Staats- und Justizministers Herrn Dr. von Schelling und des verstorbenen Großherzoglich mecklenburgischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Geheimen Raths Herrn von Prollius, den Staatssekretär des Reichsjustizamts, Wirklichen Geheimen Rath Herrn von Oehlschläger, und den Senator der freien und Hansestadt Hamburg Herrn Dr. Schroeder gewählt.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, dem Reichstage hiervon gefälligst Mittheilung zu machen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Maltzahn.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Levetzow
Hochwohlgeboren.

Präsident: Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Müller (Marienwerder), Dr. Deahna, Dr. Clemm (Ludwigshafen) für 2 Tage,
Dr. Bulle, Maager, Traeger, Dr. Boeckel für 3 Tage,

(A) Dr. von Grävenitz, Scipio für 4 Tage,
Reindl für 6 Tage,
von Gehren für 7 Tage,
Haberland, Graf Adelmann von Adelmannsfelden,
Klose für 8 Tage,
— überall wegen Krankheit.

Ebenfalls wegen Krankheit suchen Urlaub nach die Herren Abgeordneten Dr. Orterer für 10 Tage, von Grand-Ry für 14 Tage und Günther (Sachen) für die Dauer der Session. Wenn nicht widersprochen wird, werde ich annehmen, daß das Haus die Urlaubsgesuche bewilligt. — Ich konstatire die Bewilligung.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Taenzl-Tratzberg sucht Urlaub nach im Interesse der Bewirthschaftung seines Guts, und zwar auf 3 Wochen. Meine Herren, ich würde vorschlagen, diesen Urlaub abzulehnen,

(sehr richtig!)

da ich die Motivirung nicht für ausreichend erachte. Wenn Widerspruch nicht erhoben wird, werde ich konstatiren, daß das Haus das Urlaubsgesuch abgelehnt hat. — Das Gesuch ist abgelehnt.

Herr Reichstagsabgeordneter Krämer telegraphirt, daß er einen 14tägigen Urlaub zu haben wünsche, da er geschäftlich einige Zeit unabkömmlich sei. Mit dieser Motivirung würde ich das Gesuch nicht für begründet erachten und würde vorschlagen, daß das Gesuch ebenfalls abgelehnt wird. — Das Haus ist auch hiermit einverstanden, was ich konstatire.

Für heute sind entschuldigt die Herren Abgeordneten Dr. von Schlieckmann, von Christen, Ackermann, von Staudy, Hegel, Wenzel.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission

(B)
I. **über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes bezw. des deutschen Reichs;**
II. **über die Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung**
a) **des Reichsinvalidenfonds,**
b) **des Festungsbaufonds und**
c) **des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;**
III. **über den Reichskriegsschatz und**
IV. **über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten**
(Nr. 213 der Drucksachen).

Die Originalrechnungen liegen zur Einsicht der Mitglieder auf dem Tische des Hauses aus.

Die Berathung ist eine einmalige.

Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie, da sich niemand zum Worte gemeldet hat.

Meine Herren, mit Ihrer Genehmigung werde ich, der bestehenden Praxis gemäß, konstatiren, daß die Vorlage der Rechnungskommission zur Berichterstattung überwiesen werden soll. — Das Haus ist hiermit einverstanden; die Ueberweisung ist erfolgt.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 141 und 196 der Drucksachen, cfr. Nr. 144),

mit den Anträgen Nr. 149, 154, 160, 162/163, 166, 177, 199/200, 202, 206, 211, 215/216, 218, 219/220.

Wir haben zunächst abzustimmen über den wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses unerledigt gebliebenen Antrag des Herrn Abgeordneten von Kardorff auf Schluß der Diskussion über §§ 18 und 18a. Ich bitte, daß diejenigen, welche dem Antrage auf Schluß der Diskussion zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (C)

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau ist zweifelhaft

(Heiterkeit);

wir werden zählen müssen. —

Ich muß mich verbessern: im Falle des Zweifels ist nach geschäftsordnungsmäßiger Praxis ein Antrag auf Schluß der Diskussion abgelehnt. — Der Antrag ist also abgelehnt.

In der wiedereröffneten Diskussion über §§ 18 und 18a hat das Wort der Herr Abgeordnete Henning.

Abgeordneter **Henning**: Thatsächlich liegt nur noch der Antrag Adelmann zu § 18b vor, da der Herr Abgeordnete Lohren selbst in Aussicht gestellt hat, seinen Antrag zurückzuziehen, und ihn nur als eine Anregung betrachtet haben will zur Berücksichtigung zwischen der zweiten und dritten Lesung. Ich würde allerdings dringend wünschen, daß mindestens, soweit es sich auf die Altersrente bezieht, der Antrag Lohren ernsthaft in Erwägung gezogen werden möchte. Er schließt sich dem an, was der Antrag Adelmann bezüglich der Invaliditätsrente will.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Bebel und Genossen ist noch sehr wenig besprochen worden. Der Herr Abgeordnete Singer hat sich darüber beschwert, daß man das nicht gethan habe, obgleich er gar keinen Grund zu dieser Beschwerde hat; denn dem Antrage fehlt der (D) zweite, unentbehrliche Theil, der uns zunächst nachweist, was diese Anträge kosten würden. Es ist uns zwar in Aussicht gestellt worden, daß, wenn wir die Anträge angenommen haben würden, dann die Herren Antragsteller uns Anträge unterbreiten wollen über die Höhe der Beiträge. Das geht aber unmöglich; wir müssen vorher wissen, was die Sache kostet, dann erst könnten wir uns entscheiden. Ich werde dennoch auf die Anträge Bebel später noch zurückkommen, weil ich es nicht für gut halte, daß dieselben ziffernmäßig unwiderlegt hinausgehen. Es gibt draußen eine ganze Anzahl Agitatoren, Leute, die davon leben, deren Existenz darauf gegründet ist, die Unzufriedenheit unter die Arbeiter zu tragen. Diese sind naturgemäß gegen das Gesetz. Wird das Gesetz aber angenommen, so werden sie sich darauf berufen, was alles ihre Freunde mehr und ganz anderes hätten leisten wollen, was sie mehr hätten geben wollen, als das Gesetz geben kann, und damit würde man neue Unzufriedenheit zu schaffen suchen. Deshalb werde ich noch auf die Anträge Bebel zurückkommen. Vorher will ich einiges entgegnen auf die gestrigen Aussprachen, zunächst des Herrn Grafen Mirbach. Ich werde mich nur mit einzelnen beschäftigen, mit Dingen, zu denen nicht eine besondere Kenntniß der ostpreußischen Verhältnisse gehört, Dingen, die sich sehr einfach beantworten lassen.

Der Herr Graf Mirbach geht, wie eine große Anzahl anderer Herren, davon aus, daß es, wie die Berufszählung ja allerdings nachweist, einen großen Prozentsatz der über 70 Jahre alten Arbeiter in der Landwirthschaft gibt. Daraufhin wird ohne weiteres angenommen, daß hierzu lediglich der Umstand die Ursache sei, daß der landwirthschaftliche Beruf entsprechend viel gesunder wäre als jeder andere Beruf. Gleichzeitig finden wir in einem Artikel der „Kreuzzeitung" eine Erörterung, die darauf aufmerksam macht, daß etwa vom 30. Jahre an eine auffallend große Abnahme

(A) der Zahl der gewerblichen Arbeiter stattfindet, und zu derselben Schlußfolgerung daraus kommt. Es wird gesagt, daraus sehe man, daß viel mehr Gefahr für die Invalidität in den Gewerben besteht. Die Schlußfolgerung ist grundfalsch. Diese Ursache liegt ganz wo anders. Naturgemäß können im landwirthschaftlichen Gewerbe nur sehr wenige zur Selbstständigkeit kommen; in sehr viel größerem Umfange geschieht dies bei den gewerblichen Arbeitern. Gerade darin, daß man den angegebenen großen Sprung vom 30. Jahre an findet, ist der beste Beweis gegeben, daß die Ursache zu suchen ist nicht in dem Absterben; denn das wird doch niemand behaupten wollen, daß die gewerblichen Arbeiter in großem Umfange etwa vom 30. Jahre absterben, sondern es ist das die Zeit, in welcher ein sehr großer Theil der gewerblichen Arbeiter selbstständig wird.

Bei den Besprechungen von gegnerischer Seite geht man ferner immer davon aus, der Landwirthschaft die Industrie gegenüberzustellen. Man denkt bei dieser Beweisführung allemal an die Großindustrie. Die Großindustrie beschäftigt aber unter den gewerblichen Arbeitern kaum 20 Prozent; 60 Prozent gehören von den gewerblichen Arbeiterbetrieben von fünf oder weniger Personen an. Ganz ähnlich ist es in den landwirthschaftlichen Betrieben. Gerade, daß man das vergißt, hat zu sehr vielen falschen Schlußfolgerungen geführt.

Es ist ferner von dem Herrn Abgeordneten Mirbach und seinen Freunden, auch von den westpreußischen, behauptet worden, daß die Landwirthschaft vorzugsweise die unterste Lohnklasse beschäftige. Selbst in Westpreußen aber, wo anerkannt die Löhne in der Landwirthschaft sehr niedrige sind im Verhältnisse zu Mitteldeutschland und Westdeutschland, gibt es, wie aus der landwirthschaftlichen Berufsstatistik nachgewiesen ist, 44 Prozent, die schon in die zweite Lohnklasse kommen.

(Hört! hört! rechts.)

(B) Damit ist bewiesen, daß durchaus nicht zu behaupten ist, daß vorzugsweise und ausschließlich die Landwirthschaft die erste, die niedrigste Lohnklasse besetze, während die Industrie die anderen besetze. Es hat auch gestern schon ein Landwirth aus Sachsen erklärt, daß man hier durchaus nicht scheiden könne zwischen Industrie und Landwirthschaft, sondern zwischen schlechter und besser gelohnten Arbeitern in der Landwirthschaft und schlechter und besser gelohnten Arbeitern in der Industrie. Es gibt auch in der Industrie außerordentlich viel weniger gut gelohnte Arbeiter. Namentlich müssen Sie aber berücksichtigen, daß zur Industrie auch das Kleingewerbe gehört.

Der Herr Graf Mirbach hat gesagt, daß wenigstens bei ihm im Osten die Arbeitgeber die Beiträge bezahlen werden. Daß der Herr Graf Mirbach das nach seinen Erklärungen thun wird, das glaube ich ihm; er scheint es gern thun zu wollen. Daß aber der größte Theil der ländlichen Arbeitgeber es nicht thun wird und es nicht thun kann, davon bin ich ebenso überzeugt.

(Sehr richtig! rechts.)

Er kann es nicht thun und wird es deshalb nicht thun. Als man die Krankenkassen einrichtete, war ebenso gut wie jetzt davon die Rede, der Arbeitgeber müsse die ganze Last tragen. Es ist im einzelnen geschehen, im Durchschnitt aber durchaus nicht. Die Theilung hat genau so stattgefunden, wie sie auch hier wieder stattfinden wird: der Arbeitgeber hat seinen Antheil übernommen, der Arbeitnehmer den seinen.

Wir haben ja auch hier ganz entgegengesetzte Aeußerungen gehört. Der Herr Abgeordnete Singer hat entgegen dem Herrn Grafen Mirbach behauptet, daß die Arbeiter den ganzen Beitrag zahlen. Das ist ebenfalls falsch; die Erfahrung hat eben schon gezeigt, wie es werden wird. Der einzelne kann thun, was er will, im Durchschnitt wird jeder das tragen, was er zu tragen hat.

Es ist auch wieder viel von den Frauen die Rede gewesen, als kämen dieselben durch die Versicherung sehr schlecht (C) weg. Nun will ich darauf aufmerksam machen, daß gerade unter den weiblichen landwirthschaftlichen Arbeitern 22 000 gezählt sind, die über 70 Jahre alt sind, daß weibliche Dienstboten 6000 gezählt sind, die über 70 Jahre alt sind. Man wird aber doch nicht leugnen können, daß kaum in einem Stand die darin Beschäftigten, wenn sie älter werden, so schlecht daran sind wie gerade die Dienstboten. Wer nimmt denn einen älteren, einen schwächlichen Dienstboten in das Haus? Gerade diese Leute sind sehr schlimm daran.

Nun ist es wahr, es heiratet ein großer Theil davon. Sie bekommen aber nicht, wie gesagt worden ist, die Hälfte der von ihnen gezahlten Beiträge, sondern alle von ihnen gezahlten Beiträge zurück. Daß sie die Zinsen nicht mitbekommen, was gestern der Herr Abgeordnete Rickert bemängelte, das ist ganz selbstverständlich. Denn so lange sie Beiträge gezahlt haben, sind sie versichert gewesen, und damit haben sie den Nutzen von der Versicherung gehabt, daß für sie gesorgt war, wenn ihnen etwas zustieß.

(Sehr richtig! — Zuruf rechts.)

— Wenn der Herr, der hier Einwendungen macht, gegen Feuer versichert ist, und er brennt nicht ab, so wird er doch nicht behaupten wollen, daß er seine Beiträge für die Feuerversicherung umsonst gezahlt hat.

(Sehr richtig!)

Er war versichert und hat damit die Sicherheit gehabt, daß, wenn ihm etwas passirt wäre, er Entschädigung bekommen haben würde. Ebenso ist es mit der Krankenversicherung. Alle zahlen zu den Krankenkassen; diejenigen aber sind doch die glücklichen, die nicht krank werden.

(Sehr richtig!)

Man könnte hier nach Ihren Grundsätzen ebenso gut sagen: sie kommen schlechter weg. (D)

Ebenso sind solche Beweise, wie sie gestern der Herr Abgeordnete Rickert mit seinen Zahlenangaben führen wollte, doch geradezu eigenthümlich, — ich will einen recht, recht milden Ausdruck gebrauchen. Wie kann der Herr Abgeordnete Rickert vergleichen einen industriellen Arbeiter, der 15 Jahre, und einen ländlichen, der 55 Jahre Beiträge zahlt? Es ist doch selbstverständlich, daß jemand, der 55 Jahre bezahlt, mehr bezahlt hat.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Es ist mit jeder anderen Versicherung auch so. Schließlich käme es darauf hinaus, daß man denjenigen beneidet, dem ein Unfall zustößt, der Invalide ist. Mein Vater war in einer Lebensversicherung und ist gestorben, nachdem er sieben Jahre Beiträge gezahlt hat. Ich bezahle jetzt schon genau 30 Jahre länger Beiträge; da kann ich nun doch nicht sagen, ich komme viel schlechter weg, und meine Angehörigen werden sich nicht veranlaßt finden, zu klagen, daß ich zu lange lebe und Beiträge zahle, daß sie dadurch schlechter wegkämen als andere, deren Väter früher starben.

(Heiterkeit.)

Wer nicht Invalide wird, der ist der Glücklichere, und er hat den gar nicht zu beneiden, der nach kürzerer Frist, der, wenn er erst wenig bezahlt hat, Rente bezieht, welche der gesund Gebliebene nicht in Anspruch nehmen zu müssen so glücklich ist.

Ich will nun auf die Bebelschen Anträge eingehen, wie gesagt, nicht, weil es von uns gefordert ist; denn diese Forderung ist aus schon angegebenen Gründen eine unberechtigte. Wenn wir die Anträge hätten prüfen sollen, so mußte man uns auch sagen, was sie kosten. Ich will nun einmal selbst einen Ueberschlag darüber geben, was sie kosten können.

(A) Zunächst schaffen die Anträge eine viel schwierigere und umständlichere Verwaltung, weil sie den einzelnen Lohn für jeden einzelnen Arbeiter berechnet haben wollen. Wie viel das bei einer Zahl von 12 Millionen Arbeiter ausmachen würde, läßt sich nicht sagen; aber gewiß eine enorme Steigerung der Verwaltungskosten würde sich daraus ergeben. Dann wollen diese Anträge aus den Versicherungsbeiträgen annähernd das Doppelte leisten. Nehmen wir mit den erhöhten Verwaltungskosten somit an, daß das schon die doppelten Beiträge ergibt. Nun wollen die Anträge weiter, daß, anstatt daß die höchste Rente erst in 55 Jahren erreicht wird, dieselbe schon nach 30 Jahren eintritt. Dadurch wird die Kapitalansammlung, die Ansammlung von Zins auf Zins verringert. Das macht — ich will es rechtmäßig anschlagen — eine Erhöhung wiederum um das Doppelte, und wir haben anstatt des ursprünglichen einfachen Beitrags nun einen vierfachen. Weiter wollen sie das Beitragsjahr anstatt mit 47 nur mit 40 Wochen berechnen; das gibt annähernd noch einen Beitrag mehr, wir kommen also auf den fünffachen Beitrag.

Es werden die Herren nun doch wohl nicht sagen wollen, daß im Wege einer Zwangsversicherung man auf solche Weise in die Höhe gehen könnte. Das ist geradezu ausgeschlossen und unmöglich. Die Herren helfen sich ja damit, daß sie sagen, für die erste und zweite Lohnklasse solle das Reich die Kosten bezahlen. Das ist sehr schön; die Summe für das Reich aber können wir uns nun auch einmal etwas ausrechnen. Sie wollen anstatt 50 Mark Reichszuschuß zu jeder Rente 90 Mark geben; das gibt nach den jetzigen Vorschlägen ungefähr 124 Millionen. Die erhöhten Beiträge in Folge ihrer übrigen geforderten Mehrleistungen würden auch 400 Millionen Mark Kosten für das Reich geben, also eine runde Summe von 500 Millionen Mark. Sie werden nun sehr rasch fertig und sagen: das wird durch eine Einkommensteuer aufgebracht, die denen auferlegt wird, die mehr als 3000 Mark Einkommen haben. Diese Steuer würde
(B) sich auf eine äußerst geringe Zahl von Steuerzahlern vertheilen, und ob ein großer Theil davon dazu in der Lage sein würde, ist noch fraglich. Aber das weiß doch jedermann, er mag für Einkommensteuer sein oder nicht — ich selbst bin dafür, und in Mitteldeutschland haben wir die Einkommensteuer schon lange und befinden uns wohl dabei; — aber, daß für das Reich eine Einkommensteuer nicht kurzer Hand und innerhalb weniger Jahre durchgeführt werden könnte, versteht sich doch von selbst, und gerade, weil einzelne Staaten die Einkommensteuer schon haben an Stelle anderer Steuern, andere aber nicht, würde es erst recht schwer, ja fast unmöglich sein, wollte das Reich noch eine Einkommensteuer danebensetzen.

Also das geht nicht. Immerhin würden auch nach den Bebelschen Anträgen zunächst die Arbeiter in der dritten und vierten Lohnklasse ihre so beträchtlich erhöhten Beiträge selbst bezahlen müssen. Der Herr Abgeordnete Singer hat nun behauptet, die Arbeiter bezahlten alle Beiträge, die eigenen und die der Arbeitgeber mit. Wäre das richtig, so kämen die Arbeiter der dritten und vierten Lohnklasse zu unerschwinglich hohen Beiträgen, und auch die Arbeiter der ersten und zweiten Lohnklasse hätten drückend hohe Beiträge zu zahlen. Das geht auch wieder nicht. Bezüglich der Arbeitgeber vergessen Sie aber doch ja nicht, daß es sich da nicht um große Latifundienbesitze in Ostpreußen oder in der Hauptsache um große Industrien handelt, sondern bedenken Sie, daß, wie schon gesagt, 60 Prozent der sämmtlichen erwerbsthätigen Arbeiter in Betrieben von fünf und weniger Arbeitern beschäftigt sind. Die Lasten liegen also ganz wo anders, als bei solchen Aeußerungen angenommen wird, und als es erscheint, wenn man die Sache nur von der Oberfläche betrachtet. Daß kleine Unternehmen, industrielle oder landwirthschaftliche, solche Lasten aber nicht tragen können, das liegt auf der Hand. Damit fallen die Anträge ganz von selbst; wer diese Anträge wollte, würde das Gesetz einfach dadurch zum Fall bringen, und die Arbeiter (C) würden anstatt dessen, was ihnen das Gesetz und die Kommissionsvorlage bietet, nichts haben. Das würde dann der Stein sein, der, wie der Herr Abgeordnete Singer sagte, den Arbeitern geboten werden soll.

Und so unbedeutend, wie die Herren sie immer schildern, sind doch die Renten, die in Aussicht gestellt werden, nicht. Für einen Pfennig erhalten die Leute, die ein Durchschnittseinkommen von 300 Mark haben, eine Minimalrente von 115 Mark; sie steigert sich auf 157 Mark, — das ist die Hälfte dieses Einkommens. Nun weiß doch jeder, der nur einigermaßen mit den Erwerbsverhältnissen vertraut ist, daß weder in den Arbeiterfamilien, noch in den Handwerkerfamilien, noch selbst bei vielen mittleren Gewerbetreibenden der Mann allein die Familie ernährt. Die Frau hilft vielfach in irgend einer Weise für den Erwerb mit. Auf dem Lande und in der Stadt sind die Frauen mit erwerbsthätig; die Kinder, sowie sie aus der Schule sind, sind mit erwerbsthätig, und wenn man die Sache von einer realen Seite betrachtet, wenn man nicht wunderbare Berechnungen konstruirt, sondern nun einmal in das wirkliche praktische Leben hineingreift und Beispiele sucht, so kommt man auf ganz andere Verhältnisse. Gerade entgegen diesen Einwendungen habe ich mir Mühe gegeben, von meinem Hause ausgehend, Leute zu suchen, die anerkannt so invalide sind, daß sie eine Invalidenrente unzweifelhaft nach diesem Gesetz bezogen haben würden. In meinem Nachbarhause schon habe ich eine Frau von 37 Jahren gefunden; die Frau war früher Fabrikweberin, eine tüchtige Frau. Die ganze Familie besteht aus braven, fleißigen Leuten; die Kinder sind so gut erzogen, wie sie nur erzogen sein können, — ich sehe sie tagtäglich und freue mich über sie. Die Frau hat erworben, der Mann hat erworben, die Mutter hat den Haushalt mit geführt; die Leute befanden sich sehr wohl. Durch Krankheit verlor die Frau einen Arm und ein Bein; sie konnte nichts mehr erwerben. Der Erwerb der Familie war um annähernd (D) die Hälfte, mindestens den dritten Theil geschmälert. Die Frau würde nach diesen uns vorliegenden Kommissionsanträgen im ganzen gezahlt haben $37_{,66}$ Mark; sie würde seit 13 Jahren $132_{,56}$ Mark jährlich erhalten haben, würde jetzt schon über 1700 Mark bekommen haben. Sie ist, abgesehen von dem angegebenen Leiden, kerngesund, die Frau kann noch 40, 50 Jahre leben; sie hätte also noch eine lange Periode vor sich, in der sie auf Rente Anspruch haben würde.

In demselben Hause wohnt ein Mann, der durch ein rein örtliches Leiden — er ist gelähmt, er kann nicht ausgehen — seit 11 Jahren gehindert ist zu arbeiten. Der Mann ist ebenfalls gesund und kann sehr alt werden; er ist jetzt 49 Jahre. Er würde bezahlt haben im ganzen $144_{,76}$ Mark und würde bis jetzt seit 11 Jahren jährlich $187_{,80}$ Mark erhalten haben. Er ist ebenfalls der Mann einer tüchtigen fleißigen Frau, hat 2 Kinder, die in der Zwischenzeit auch erwerbsthätig, auch versicherungspflichtig geworden sind, also im Nothfall auch noch Rente bekommen würden. Wenn diese Familie eine Rente wie die angegebene als Zuschuß hätte, würde sie sich recht wohl befinden. Wie gesagt, es ist fast die Regel in den Arbeiterfamilien, daß zum Erwerb nicht allein der Mann beiträgt. Nehmen Sie in allen kleineren Städten z. B. die offenen Kaufmannsgeschäfte, Sie werden auch dort vielfach die Frauen mit hinter dem Ladentisch finden; selbst in den größeren Geschäften hilft die Frau mit, die Familie greift zusammen, um sich zu ernähren. Entsprechend dem gemeinsamen Zusammengreifen zum Erwerb des Lebensunterhaltes ist die Wirkung der Rente zu beurtheilen. Die Rente ernährt die Familie in der Regel nicht ausschließlich, sondern ist ein Zuschuß zum gesammten Haushalt, ein sehr wirksamer und günstiger Zuschuß.

Ich will in meinen Beispielen nicht weiter gehen, so

(A) leicht das wäre. Ich komme weiter auf die uns mitgetheilte Liste des Herrn Abgeordneten Schmidt mit einigen Worten zu sprechen. Die Liste ist außerordentlich interessant, das ist zweifellos; aber sie krankt an dem Fehler, daß sie eigentlich das Gegentheil von dem beweist, was sie beweisen will. Sie nimmt an und für sich — und das ist schon nicht ganz richtig — zum Vergleich eine Aktiengesellschaft mit einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit; denn eine solche bildet unser Gesetz. Unser Gesetz bildet eine große, auf breitester Grundlage bestehende Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, bei der nur der große Unterschied gegen andere vorhandene besteht, daß der Versicherte allein alle Wohlthaten davon hat, aber nur ein Drittel der Kosten dazu beisteuert. Also um vergleichen zu können, hätte der Herr Abgeordnete Schmidt eigentlich eine Versicherung auf Gegenseitigkeit gegenüberstellen sollen. Er hat das nicht gethan, es mag das ja auch sein; ich bestreite es nur zunächst, wenn er anführt, daß der Betrieb unserer Anstalt theurer arbeiten werde als Privatgesellschaften. Wenn eine Privatgesellschaft diese Versicherung in die Hand nähme, so würden ganz naturgemäß die Verwaltungskosten dabei höher sein als bei den jetzt bestehenden Versicherungsgesellschaften, weil sie durchweg mit kleinen Versicherungssummen arbeiten, und weil sie das Publikum heransuchen müßten, während bei ihnen jetzt die Versicherten zum Theil das Geld ins Haus bringen, ebenso ihre Versicherungsanträge 2c.

Man darf die voraussichtlichen Kosten nicht vergleichen mit denen der Berufsgenossenschaften, die unter ganz anderen Voraussetzungen arbeiten; die Berufsgenossenschaften sind zerstreut; in einem kleinen Orte arbeiten 10, 15 und mehr neben einander. Dadurch wird selbstverständlich die ganze Verwaltung theurer. Es kommt das naturgemäß daher, daß die Berufe geschieden sind und zu dem Zwecke auch geschieden werden mußten. Hier ist alles örtlich zusammengefaßt und die Sachlage dadurch ganz anders. Es übernimmt aber einen
(B) sehr hoch anzuschlagenden Theil der Verwaltungsarbeiten der Staat, resp. thun es die Kommunen, überhaupt die öffentlichen Verwaltungsbehörden und weiter die Post dadurch, daß sie den Vertrieb der Freimarken übernimmt und die Renten auszahlt. Dadurch muß, wenn nicht eine Mißwirthschaft eintritt — und auf die ist doch unmöglich zu rechnen — die Verwaltung billiger sein, als wenn irgend eine Privatgesellschaft die Sache übernähme, welche natürlich auch noch Dividenden, Tantiemen 2c. verdienen muß.

Ich will aber einmal annehmen, daß die Voraussetzungen, die der Abgeordnete Schmidt in seinen Erörterungen gegeben hat, um die Leistungen einander gegenüber zu stellen, richtig seien. Das würde dann höchstens beweisen, daß man bei der Abschätzung der Beiträge, die wir angenommen haben, zu vorsichtig gewesen ist, zu hohe Beiträge genommen hat, und das wäre ganz gewiß kein Unglück; vielmehr ist es hoffentlich so und kommt der Versicherung zu gute. Denn dadurch wird in den ersten 10 Jahren mehr Kapital gesammelt, und die ganze Wirthschaft wird für später vortheilhafter, und wenn dieser Fall eintritt, dann kann auch nicht solche Steigerung der Beiträge erfolgen, und man kann nicht, wie der Herr Abgeordnete Schmidt es gethan hat, ohne weiteres das, was man für den ungünstigsten, den höchsten Fall unter Hinzuziehung von Sicherheitszuschlägen für die Geldrechnung, für die Fälle der Invalidität 2c. angenommen hat, als feststehende und als vergleichbare Ziffern hinstellen. Es wird, ich hoffe es, so werden, daß diese Sicherheitsziffern nicht in dem abgeschätzten Maße genommen werden; dann wird sich die ganze Rechnung günstiger gestalten. Was mit gleichen Beiträgen unter gleichen Verhältnissen zu leisten wäre, das müssen die Einen so gut leisten wie die Anderen, wozu in unserem Fall natürlich noch der Reichszuschuß tritt.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat bei seinen Rentenziffern — und er hat darin Recht — um der Vergleichung willen den Reichszuschuß abgerechnet. Ich wünsche nur, daß, wenn man diese Berechnungen weiter in das Land bringen (C) wird, — sie werden ja erfahrungsmäßig ausgenutzt, — man dann recht klar und deutlich ausspricht, daß die angegebenen Zahlen nicht die volle Rente bilden, sondern daß dazu der Reichszuschuß kommt; sonst kommen die Leute, welche das lesen, wie das in vielen Fällen bereits geschehen ist, auf ganz falsche Ziffern. Nun hat der Herr Abgeordnete Schmidt möglichst gleiche Verhältnisse für seine Vergleichung zu schaffen gesucht; er bleibt aber bei einem recht wesentlichen Punkt hängen. Er sagt:

> Die in vorstehenden Berechnungen nachgewiesenen unverhältnißmäßig hohen Beiträge und zu niedrigen Renten der staatlichen Versicherung können auch nicht darauf zurückgeführt werden, daß die staatliche Versicherung bei Beginn die Arbeiter jeden Alters aufnehmen muß. Die Mehrbelastung, welche die Versicherungsanstalten durch die unverkürzte Aufnahme der älteren Arbeiter erfahren müssen, sollte, wie Seite 178 der Motive gesagt ist, lediglich durch den Reichszuschuß gedeckt werden.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat hier also selbst einen wunden Fleck seiner Berechnung gestreift, welcher die ganze Berechnung umstößt. Nimmt der Herr Abgeordnete zum Ausgleich hier den Reichszuschuß hinzu, dann muß er ihn auch der Rente zusetzen. Eines von beiden können Sie nur thun; wollen Sie den Reichszuschuß verwenden, um eine große Ungleichheit in der verglichenen Leistung verschwinden und die private Versicherung günstiger erscheinen zu lassen, dann gehört umgekehrt der Reichszuschuß auch zur Rente. Sonst ist das Rechenexempel falsch.

Es hat sodann der Herr Abgeordnete Singer gesagt, er und seine Freunde wollten seinen Leuten nicht Sand in die Augen streuen. Das ist sehr schön, und ich schließe mich vollständig diesen Wünschen an. Jeder Freund des Gesetzes kann nur wünschen, daß unter dem Licht der Sonne alles das, was das Gesetz fordert und leistet, recht schön klar und (D) deutlich, ohne irgend welche Verschleierung dargestellt werde und Arbeitgebern sowohl als Arbeitnehmern zur Erkenntniß gebracht werde. Wenn das bisher allenthalben geschehen wäre, würde so manches wunderbare Urtheil, das wir zu hören bekommen haben, nicht in die Welt gekommen sein. Wir haben in langen Auseinandersetzungen berechnen hören, wie hoch die Beiträge für die Altersversicherung sind; von der Invaliditätsrente war aber dabei nicht die Rede, und daß die Altersversicherung kaum den sechsten Theil der Leistung der Versicherung ausmacht, wurde den Leuten nicht erzählt. Man hat auch dabei von der Rückzahlung nicht gesprochen, die vorgesehen ist, von der Sammlung der Beiträge 2c.

Es dient auch nicht zur Klarstellung und vermeidet nicht, daß ein bischen Sand in die Augen gestreut werde, wenn man den Leuten in der Provinz Westpreußen z. B. gesagt hat: wenn wir in Ost- und Westpreußen für uns wirthschaften dürften, dann würden wir mit denselben Beiträgen auch die Kosten für die Wittwen- und Waisenversorgung mitbestreiten können. Das ist ein ebenso großer Irrthum.

(Sehr wahr! rechts.)

Die Herren — es waren die Herren Agrarier, sie haben sich als solche selbst bezeichnet, die, welche wir seit länger als solche kennen, und der neue Agrarier auf der linken, Herr Rickert — haben uns erzählt, der Osten müsse für die Industrie bezahlen. Wo aber bezahlt der Osten für die Industrie oder Landwirthschaft im übrigen Deutschland? Der Osten rechnet für sich; ich meine es gut mit dem Osten, und wenn ich es wagen dürfte, dem Osten einen Rath zu geben — wenn ich das also wagen würde, so würde ich rathen: geben Sie einer Versicherungsgesellschaft im Westen recht freundliche Worte, damit sie auf die Dauer einen Rückversicherungsantrag mit Ihnen eingeht; denn der Osten kommt sonst schlecht weg. Der Osten rechnet voraussichtlich gerade in der ersten Zeit

(A) viel ungünstiger: dem Osten fehlt der Ausgleich durch die höheren Lohnklassen, die in den übrigen Landstrichen stärker vorhanden sind; der Osten hat im ersten Jahrzehnt ungewöhnlich hohe Renten im Vergleich zu den Beiträgen zu zahlen und wird deshalb eine schlechte Rechnung haben. Daß Sie im Osten wenig Invalide haben, stimmt auch nicht. Ich habe Ihnen schon nachgewiesen, welche Bewandtniß es mit den übersiebenzigjährigen Arbeitern hat, die so verhältnißmäßig viel in den ländlichen Distrikten vorhanden sind und naturgemäß weniger in den industriellen Bezirken. Aber wenn es auch wahr wäre, daß die Leute auf dem Lande älter würden, invalide und erwerbsunfähig werden sie dort ebenso gut. Es kommen da auch erwerbshindernde Krankheiten vor wie Gicht, Lähmung 2c. 2c., und wenn sie wirklich in erheblichem Maße älter würden, so stiege ja natürlich die Dauer des Bezugs der Invalidenrente in gleichem Maße.

Ich wünsche und alle Freunde der Vorlage können nur wünschen, daß nicht Sand in die Augen gestreut wird, daß vielmehr recht klar und bündig und ohne Rückhalt oder Verkümmerung die Leistungen der Anstalt zusammengestellt werden. Dann wollen wir ruhig den Arbeitern überlassen, wie sie darüber urtheilen. Ich bin überzeugt, die Arbeiter sind viel bessere Rechner, als die meisten der Gegner des Gesetzes glauben. Dieselben werden wissen, wo ihr Vortheil liegt; und bezüglich der Anträge Bebel werden sie ebenso gut erkennen, daß ein Sperling in der Hand besser ist als eine Taube auf dem Dache. Die Anträge, die man in der eigenen Partei für so aussichtslos hält, daß man ihnen nicht einmal die nothdürftigste Begründung gegeben hat, daß man nicht einmal oberflächlich berechnet hat, welche Beiträge zu forden sind, tragen das Gepräge der Unmöglichkeit an der Stirn. Das werden die Arbeiter sehr gut einsehen, wenn sie nur die Wahrheit erfahren, und wenn sie sehen, wie die Sache wirklich liegt. Um Klarheit ist es zu thun; dann bin ich überzeugt, daß namentlich, wenn das Gesetz in (B) Kraft getreten ist und die Leute an praktischen Beispielen und an Beispielen aus dem Leben empfinden, was die Versicherung ihnen bietet, sie die Versicherungsanstalt sehr bald als eine große Wohlthat anerkennen werden. Deshalb sage auch ich: nur Muth, die Sache wird schon gut gehen, und sie muß gehen; ein Unternehmen, das auf so gesunden und breiten Grundlagen aufgebaut wird, bei dem so viel guter Wille und so viel ausgezeichnetes Können die Sache vorbereitet hat und durchführen wird, muß gut gehen; und wenn noch mancherlei daran zu bessern ist — dazu kann aber nur die Erfahrung die Anleitung geben —, dann wird das gebessert werden. Es wird wahrscheinlich nicht gar langer Zeit bedürfen, dann wird man nicht mehr im Lande begreifen, wie es jemand gegeben hat, der diesem Gesetz hat entgegenwirken wollen.

(Bravo! rechts.)

Deshalb bitte ich: stimmen Sie zunächst für den Antrag Adelmann zu dem § 18b, und ziehen Sie ernstlich den Antrag Lohren, wenigstens so weit es sich um die Altersrente handelt, für die dritte Lesung in Betracht; ich bin überzeugt, daß wir damit etwas gutes schaffen werden. Es ist von einem Abgrund gesprochen worden; die Einen sprachen sogar von dunklem Abgrund. Mein Freund Lohren hat den Abgrund wenigstens erleuchtet, und das ist schon ein wesentlicher Vortheil; da wissen wir ja, wohin wir springen. Ich will nun dem Abgrund etwas weniger steile Ufer geben und will ihn mit Wasser ausfüllen, und dann sage ich: wer schwimmen lernen will, muß in das Wasser, und das Schiff, das wir hier vom Stapel lassen wollen, wird auf diesem Wasser ruhig zum Ziele kommen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** (C) Meine Herren, der Herr Vorredner hat sich in seinen vortrefflichen Ausführungen bereits mit dem Herrn Abgeordneten Schmidt beschäftigt; ich kann dasjenige, was er dem Herrn Abgeordneten entgegengehalten hat, nur unterschreiben und könnte mich mit Rücksicht hierauf im wesentlichen weiterer Ausführungen vielleicht überhoben halten, wenn nicht der Wunsch ausgesprochen wäre, daß zu demjenigen, was der Herr Abgeordnete Schmidt ausgeführt und in einer den Mitgliedern des hohen Hauses überreichten Drucksache näher dargelegt hat, auch seitens der verbündeten Regierungen das Wort genommen würde. Mit Rücksicht hierauf bitte ich den Herrn Abgeordneten Schmidt um Entschuldigung, daß ich, nachdem der Herr Abgeordnete Henning bereits seine Behauptungen widerlegt hat, mich nun auch meinerseits anschicken muß, ebenfalls zur Widerlegung derselben zu schreiten.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat die Behauptung aufgestellt und zu begründen versucht, daß die Leistungen, welche durch die staatliche Versicherung, durch die Versicherung, wie sie auf Grund dieses Entwurfs geplant wird, in Aussicht gestellt werden, ihrer Höhe nach zurücktreten hinter diejenigen Leistungen, welche bereits jetzt von Privatversicherungsgesellschaften gewährt werden. Meine Herren, an sich ist diese Behauptung entschieden eine paradoxe; denn es ist schwer glaublich prima vista, daß eine Privatversicherungsgesellschaft billiger wirthschaften sollte, höhere Renten für gleiche Beiträge geben sollte als eine umfangreiche auf die Auswahl der Risiken verzichtende staatliche Versicherungsanstalt, zu welcher drei verschiedene Kategorien beitragen: Arbeitgeber, Arbeitnehmer und das Reich.

Die Behauptung ist aber thatsächlich auch unrichtig. Ich will mich zunächst einmal auf den Standpunkt stellen, daß die Zahlen, welche der Abgeordnete Schmidt angeführt hat, überhaupt vergleichbar mit einander wären — thatsächlich sind sie es nicht, wie ich demnächst die Ehre haben werde dar- (D) zulegen —, also wie gesagt: ich stelle mich auf den Standpunkt, die Zahlen wären mit einander vergleichbar. Ich stelle mich ferner, um dem Herrn Abgeordneten Schmidt in seinen Ausführungen zu folgen, auf den Standpunkt, daß es — um einen zutreffenden Vergleich der Leistungen der Zwangsversicherung des Entwurfs mit denjenigen der Magdeburger Versicherungsgesellschaft aufzustellen — angängig sei, das Beitrittsalter der Versicherten künftighin durchschnittlich auf das 20. Lebensjahr anzunehmen. Dann würde die Magdeburger Versicherungsgesellschaft, wie der Herr Abgeordnete Schmidt angegeben hat, für 100 Mark Rente bei eingetretener Invalidität, eventuell nach vollendetem 70. Lebensjahre fällig, $7_{,30}$ Mark jährlichen Beitrag verlangen; wir aber würden bei einer Versicherung auf Grund des Gesetzes für eine gleiche Rente eine Prämie von nur $6_{,64}$ Mark verlangen, worin bereits 1 Mark Verwaltungskosten steckt. Ich kann Ihnen die mathematische Berechnung und Entwickelung dieses Betrages jetzt nicht vorführen; ich halte es für ausgeschlossen, daß das hohe Haus in der Lage sein würde, einer mathematischen Darstellung zu folgen. Ich bitte aber den Herrn Abgeordneten Schmidt, sich die Richtigkeit dieser meiner Angaben ausrechnen zu lassen. Die Summe von $6_{,64}$ Mark als Prämie für 100 Mark Beitrag unter Zuzug von 1 Mark Verwaltungskosten ergibt sich aus der Ausführung auf Seite 169 der Denkschrift Nr. 10 der Drucksachen, welche der Begründung des Entwurfs beigegeben worden ist, in Verbindung mit dem auf Seite 214 derselben Denkschrift berechneten Kapitalwerth der Beiträge (Tabelle 8 Spalte 7) für das Alter von 20 Jahren.

Meine Herren, schlägt schon dieser Vergleich entschieden zu Gunsten der staatlichen Versicherungsanstalten aus, so muß man ferner fragen: ist denn überhaupt eine Vergleichung auf der von Herrn Abgeordneten Schmidt gegebenen Grundlage

(A) hier zulässig? Und dies ist zu verneinen. Die Frage ist doch immerhin, wenn man die beiden Leistungen mit einander vergleicht: was erhält denn der Versicherte für seine Beiträge in der Zwangsversicherung einerseits, und was bei der Privatversicherung andererseits? Man hat also die Beiträge gegen einander zu halten und dasjenige, was für die Beiträge in den verschiedenen Versicherungsanstalten an Rente gewährt wird.

Nun darf ich darauf aufmerksam machen — der Herr Abgeordnete Henning hat das auch vorhin bereits gethan —, daß bei den Versicherungsanstalten auf Grund dieses Gesetzentwurfs die Rente aus zwei verschiedenen Theilen besteht, einmal aus dem Theile, den die Versicherungsanstalten aus ihren Mitteln zu geben haben, und zweitens aus dem Zuschusse des Reichs. Der Herr Abgeordnete Schmidt vergleicht aber miteinander nur dasjenige, was die Privatversicherungsgesellschaft einerseits und was die Reichsversicherungsgesellschaft andererseits aus ihren Mitteln ohne Reichszuschuß geben würde; und das ist irrthümlich. Ja, meine Herren, der Herr Abgeordnete Schmidt sucht freilich seinen Standpunkt zu rechtfertigen, indem er auf Seite 3 der von ihm überreichten Drucksache meint, der Reichszuschuß könne hier gar nicht in Betracht gezogen werden, denn nach den Ausführungen der Motive werde der Reichszuschuß bereits verrechnet auf die ungünstigeren Verhältnisse, die in Folge der sofortigen Aufnahme derartiger Personen in die Versicherung bei der Zwangsversicherung eintreten müssen. Hier, meine Herren, liegt aber ein Trugschluß vor. Wie liegen die Dinge? Nach dem Entwurf soll für die volle Rente einschließlich Reichszuschuß von allen Versicherten nur so viel Prämie erhoben werden, als die letzteren zahlen müßten, wenn allgemein das Eintrittsalter 18 Jahre wäre. Thatsächlich ist aber das Eintrittsalter ein außerordentlich viel ungünstigeres und insbesondere ein viel ungünsteres für den Beginn der Versicherung sowie in Rücksicht auf die in weitem Um-
(B) fange vorgesehene freiwillige Versicherung. Wollte man nun die Beiträge nach diesem ungünstigeren, thatsächlich bestehenden Altersverhältniß erheben, so würde nach dem Entwurf die Prämie fast genau um denjenigen Betrag erhöht werden müssen, welcher durch den Reichszuschuß gedeckt wird. Da man diese Erhöhung trotz vorhandenen höheren Durchschnittsalters der Versicherten unterläßt, so konnte man sehr wohl sagen, daß der Reichszuschuß die Mehrbelastung deckt, welche für eine gleich hohe Rente erhoben werden müßte, wenn dabei gerade jenes ungünstige Durchschnittsalter zu Grunde gelegt würde. Verrechnet man dabei den Reichszuschuß auf die durch die Aufnahme älterer Personen an sich entstehende Mehrbelastung der Versicherungsanstalten, so müßten naturgemäß die hierdurch ermäßigten Beiträge mit der wirklich gezahlten vollen Rente in Vergleich gestellt werden, aber nicht mit der Rente ohne Reichszuschuß; denn sonst würde man die durch den Reichszuschuß eintretende Erhöhung der Rente, welche ohne eine entsprechende Erhöhung der Prämie erfolgt, überhaupt außer Acht lassen.

Meine Herren, wenn Sie also zu den Renten, die der Herr Abgeordnete Schmidt aus der staatlichen Versicherung in Vergleich stellt mit seiner Privatrentenversicherung, den Reichszuschuß hinzunehmen, so verändert sich, ganz abgesehen von der vorhin von mir dargelegten kleineren Abweichung, die Sache zu Gunsten der Reichsregierung um früher 50 Prozent, jetzt 50 Mark.

Herr Schmidt sagt nun ferner, jetzt sei der jährliche Durchschnittsbeitrag zur staatlichen Versicherung für die Lohnklassen I bis IV berechnet mit 7, 12, 16, 21 Mark — meine Herren, ich lasse die Pfennigbeträge fort, die haben zu geringe Bedeutung. Für diese Summe und Prämie — ich mache besonders darauf aufmerksam: es handelt sich um Durchschnittsberechnungen mit Prämien — berechnet die Magdeburger Versicherungsgesellschaft nach Herrn Schmidt eine Jahresrente von 100, 160, 216, 280 Mark, — ebenfalls wieder ohne Erwähnung der Pfennigbeträge. Nun sagt (C) Herr Schmidt, das wäre die Jahresrente, die „sofort fällig" wäre. Ja, meine Herren, was heißt denn das: „sofort fällig"? Das bedeutet doch offenbar nichts weiter als: fällig beim Eintritt der Invalidität; und da wir im ganzen hier bei den Berechnungen auf den Durchschnitt sehen, so muß man auch das Durchschnittsalter, in welchem die Invalidität erreicht wird, in Betracht ziehen — und das ist nach den bisher vorliegenden Erfahrungen bei den Zwanzigjährigen etwa nach 35 Jahren. Nach 35 Beitragsjahren gewährt nun aber die staatliche Versicherung an Jahresrente in den einzelnen Lohnklassen 142, 208, 258 und 323 Mark; mithin gewährt die staatliche Versicherung an Jahresrente mehr als die Magdeburger Versicherungsgesellschaft bei gleichen Prämien in der ersten Lohnklasse 42, in der zweiten 48, in der dritten und vierten je 41 Mark.

Meine Herren, ich möchte glauben, daß diese Zahlen denn doch davon abhalten sollten, sich außerordentlich dafür zu interessiren, nachzuweisen, daß die Privatversicherungsgesellschaften mehr leisten als die staatliche Versicherung auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfs.

(Sehr gut! rechts.)

Ja, meine Herren, das ist aber noch gar nicht einmal alles. Es liegt auf der flachen Hand, daß die Verhältnisse bei einer Privatversicherungsgesellschaft anders liegen müssen als bei der staatlichen Versicherungsanstalt um deswillen, weil mit der letzteren ein Zwang verbunden ist, jeden aufzunehmen, zu jeder Zeit, in welcher er versicherungspflichtig wird, in jedem Lebensalter, während die Privatversicherungsgesellschaft sich die Leute aussucht, die schlechten Risiken abweist und die guten Risiken allein behält; sie nimmt in Folge dessen ältere Personen zum großen Theil überhaupt nicht, und, wenn sie sie aufnimmt, nur zu sehr viel höheren Beiträgen, als wie sie bei der staatlichen Versicherung zu zahlen haben. Außerdem nimmt die Privatversicherungsgesellschaft ihre Mitglieder nur (D) auf Grund sorgfältiger ärztlicher Untersuchung des Gesundheitszustandes auf.

Ja, sagt Herr Schmidt, das ist wohl richtig; indessen kommt das hier nicht in Betracht, denn auch die Zwangsversicherung nehme nur Gesunde auf, da der Versicherungspflicht nur derjenige unterliegt, welcher gegen Lohn arbeitet. Hier liegt wiederum ein schwerer Trugschluß vor; denn derjenige, der gegen Lohn arbeitet, ist deshalb noch keineswegs gesund im Sinne der Privatversicherungsgesellschaft, und zur freiwilligen Versicherung schreiten gerade diejenigen, welche überhaupt nicht gegen Lohn arbeiten.

Meine Herren, diese Grundsätze, welche ich soeben für die Prämien entwickelt habe, sind nicht verlassen worden, nachdem man in den Kommissionsverhandlungen auf das Kapitaldeckungsverfahren übergegangen ist, und sind nicht verlassen, nachdem man neuerdings die Rente nach dem Antrag Graf Adelmann bemessen will. Es sind die Grundsätze, wie gesagt, dieselben geblieben. Daraus folgt, das auch dieselben Folgerungen gezogen werden müssen.

Es bleibt mir jetzt noch übrig, den Wünschen der Herren Abgeordneten Schmidt und Rickert entgegenzukommen und ihnen zu sagen, wie sich denn die Beiträge nach dem Antrag Graf Adelmann im Beharrungszustande gestalten werden. Die Art und Weise, wie diese Beiträge zu berechnen sind, ist Ihnen bereits in einer früheren Denkschrift gegeben worden; es wäre also nicht übermäßig schwer, dieselben selber auszurechnen. Ich darf hinweisen auf die Denkschrift über die finanzielle Belastung nach den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung. Da ist ausgeführt, wie sich die Beiträge steigern. Der Betrag, der sich ergibt aus der Steigerung, ist nun im wesentlichen zutreffend von dem Herrn Abgeordneten Schmidt in seinen gestrigen Ausführungen angegeben worden. Nach unseren Berechnungen, und immer unter der Voraussetzung, daß die in diesen

(A) Rechnungen angenommene Invaliditätswahrscheinlichkeit, Sterblichkeit ꝛc. sich thatsächlich so verhält, wie wir sie zu Grunde gelegt haben, werden sich nämlich die Beiträge im Beharrungszustande belaufen auf 22 Pfennige pro Woche in der ersten, 37 in der zweiten, 50 in der dritten, 66 Pfennige in der vierten Lohnklasse, — wiederum unter Fortlassung der auch hier wohl weniger interessirenden Pfennigbeträge.

Ich könnte hiermit schließen, kann aber doch nicht umhin, ein einziges Streiflicht noch zu werfen auf eine Ausführung, welche hier bisher einen so sehr breiten Raum eingenommen hat. Die Ausführung, daß man diese ganze Versicherung auf ziemlich unfertigen mathematischen und statistischen Unterlagen aufbaue, und daß es deshalb nothwendig sei, vorher eine Lohnstatistik aufzunehmen, — diese Behauptung wird von Ihnen immer wieder ins Feld geführt, wenn Sie darauf hinweisen wollen, daß es nothwendig sei, zunächst die Sache zu vertagen und jetzt nicht znm Abschluß zu bringen. Nun ist mir gestern in später Abendstunde eine Broschüre zugegangen, die sich betitelt: „Bedenken gegen die versicherungstechnischen Grundlagen der geplanten Alters- und Invaliditätsversicherung". Diese Broschüre enthält mancherlei interessantes, wenig, was wir nicht bereits wüßten, manches falsche, aber vor allen Dingen auch die sehr richtige Ausführung, daß eine genaue Invaliditätsstatistik vor dem Inslebentreten der Versicherung überhaupt eigentlich gar nicht ausgeführt werden könne. Sie finden das gleich im Eingange der Broschüre, meine Herren, auf Seite 2 derselben. Dort ist gesagt, nachdem darauf hingewiesen worden ist, daß der Begriff „Invalidität" nicht so leicht sich feststellen lasse wie der Begriff „Tod":

> Wollte man durch eine Enquete die allgemeinen Invaliditätsverhältnisse feststellen, so würden wir ein sehr schiefes oder zum mindesten ungenügendes Bild erhalten, verursacht durch die subjektiven Ansichten der einzelnen Individuen.

(B)

Meine Herren, was folgt daraus? Ganz einfach: daß, wenn Sie die Invaliditätsversicherung vertagen wollten bis zu dem Momente, wo Sie überhaupt eine genaue Invaliditätsstatistik aufgestellt haben, Sie die Invaliditätsstatistik nur aufstellen können auf Grund dieser Vorlage; das heißt: Sie müssen diese Vorlage probeweise in Kraft setzen und alle die Unbequemlichkeiten mit in den Kauf nehmen, welche sie der Bevölkerung bietet, aber dafür nicht einen Groschen an Rente zahlen. Die sämmtlichen Unbequemlichkeiten der Vorlage müssen Sie in das Land hineinwerfen, ohne den geringsten Vortheil denjenigen zu gewähren, welche für die Probezeit mit diesen Unbequemlichkeiten bedacht sind.

Ich gebe zu recht ernster Erwägung, daß gerade dieser Gesichtspunkt vorgetragen worden ist von jemandem, der entschieden nicht freundlich zu der Vorlage der Alters- und Invaliditätsversicherung steht.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, ich bin außerordentlich erfreut, aus den letzten Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen das Zugeständniß zu entnehmen, daß thatsächlich gar keine Unterlagen vorhanden sind, auf die man dieses Gesetz begründet habe. Er hat ausgeführt, daß es unmöglich sei, jetzt vorher eine Lohnstatistik oder Invaliditätsstatistik zu machen, und deshalb soll nun an dem lebenden Körper des deutschen Volkes der Versuch gemacht werden, wie ihm das Gesetz bekommen möge. Meine Herren, dem können wir uns nicht anschließen; wir sind der Meinung, daß allerdings eine Lohnstatistik hergestellt werden kann. Ich habe vorgestern des weiteren ausgeführt, wie man das zu machen hätte. Da der Herr Staatssekretär des Innern heute wieder nicht anwesend ist, kann ich es ihm nicht vorhalten; ich kann es aber dem Herrn Vorredner doch (C) vorhalten, wie der Herr Staatssekretär des Innern am 9. Dezember ausdrücklich den Standpunkt eingenommen hat, daß eine solche Lohnstatistik nothwendig sei. Er hat damals wörtlich gesagt, als über die Lohnklassen geredet wurde:

> Ein weiteres recht erhebliches Bedenken, das sich freilich mehr auf Vorschläge zur Durchführbarkeit des Gesetzes bezieht, ist das: wir haben keine Lohnstatistik in Deutschland.

Und weiter:

> Wenn wir aber keine Lohnstatistik haben, so ist es für uns auch ganz unmöglich, von vornherein zu berechnen, welchen Prozentsatz des Lohnes wir erheben müssen, um die Gewährung der in Aussicht gestellten Renten sicher zu stellen. Aber an sich halte ich, wie gesagt, diesen Vorschlag (der Lohnklassen) für diskutabel, und ich werde mich freuen, wenn aus der Mitte des Hauses heraus uns das Material gegeben wird, welches dazu dienen kann, uns von der Durchführbarkeit zu überzeugen.

Ich habe schon vorgestern gefragt: wo ist dieses Material? Der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt es rund heraus, es ist gar kein Material vorhanden. So liegt die Sache. Nun hat der Herr Vorredner die von mir gedruckt vertheilte Berechnung kritisirt; ich kann selbstverständlich ihm hier im Augenblick seinen Zahlen entgegen keine Gegenrechung machen, — ich werde, wenn der stenographische Bericht vorliegt, diese Gegenberechnung anstellen und den Mitgliedern des hohen Hauses vorzulegen mir erlauben. Was er aber im allgemeinen ausgeführt hat, darauf will ich mit wenigen Worten erwidern. Er hat sich auf den Standpunkt gestellt, wie auch der Abgeordnete Henning, daß man bei derartigen Vergleichungen den Reichszuschuß mit hineinrechnen müsse. Meine Herren, das ist doch durchaus unrichtig; wenn man eine Zahlung auf der einen Seite und einen Rentengenuß auf der anderen Seite hat, so ist die thatsächliche Leistung und Gegenleistung zu berechnen, und mit diesen hat der Reichszuschuß doch offenbar nichts zu thun. (D)

Meine Herren, ich habe bei diesen Vergleichungen die Motive absichtlich angezogen, um möglichst kurz und möglichst prägnant hervorzuheben, wie die Bedeutung des Reichszuschusses im Regierungsentwurfe gedacht ist. Es gibt sehr viele Gründe, welche für oder gegen den Reichszuschuß sprechen; die Motive aber sagen auf Seite 178, daß die Mehrbelastung durch Aufnahme der in älteren Jahren eintretenden Versicherten durch den Reichszuschuß vollständig gedeckt werde. Der Herr Abgeordnete Henning hätte bei Verlesung eines Theiles der von mir vorgelegten Berechnungen und Betrachtungen, noch einen Satz weiter lesen müssen, welcher lautet:

> Aeltere Personen treten nur bei Begründung der Anstalt bei; alle später Beitretenden schon vom zweiten Versicherungsjahre ab müssen höhere Beiträge bezahlen, für welche sie bei einer Privatgesellschaft weit günstiger gestellt werden würden.

Was soll es überhaupt heißen, wenn man sagt, die staatliche Versicherung muß die Leute in allen Lebensaltern aufnehmen? Das ist doch nur einmal, nur im ersten Jahre beim Eintritt des Gesetzes der Fall, — da allerdings müssen alle Personen in den verschiedensten Lebensaltern beitreten; das ist aber vom zweiten Jahre ab nicht mehr der Fall: vom zweiten Jahre ab werden in der Hauptsache nur diejenigen beitreten, welche 16 Jahre alt werden. Der regelmäßige Beitritt von Personen höheren Alters, der heute auch wieder von dem Herrn Vorredner als möglich betrachtet wurde, wird in den Motiven als unmöglich dargestellt. Meine Herren, das sind diese Widersprüche, die wir an jedem Punkte des Gesetzes sehen und hören; Sie haben den Standpunkt des Regierungsentwurfes vollständig verlassen und erklären die Dinge heute ganz anders, immer, damit doch unter allen Um-

(A) ständen nur etwas zu Stande kommt, so schlecht oder so gut es auch sei. In den Motiven heißt es wörtlich:

> Der Fall, daß Personen noch in höheren Altersjahren in eine die Versicherung begründende Beschäftigung eintreten und dadurch erst in späteren Lebensjahren Mitglieder der Versicherungsanstalten werden, wird im allgemeinen nur als seltene Ausnahme vorkommen. Als Regel wird vielmehr der Beitritt zur Versicherung in jüngeren Lebensjahren erfolgen.

Darnach ist es doch ganz gerechtfertigt, wenn ich sagte, das Durchschnittsbeitrittsalter würde vom zweiten Jahre ab unter 20 Jahren bleiben, und darnach habe ich mit vollem Rechte die Prämien der Privatversicherung für einen Versicherten im 20. Lebensjahre zum Vergleich herangezogen.

Dann, meine Herren, haben wir also nun endlich die Zahlen gehört, die nach Ansicht der verbündeten Regierungen im Beharrungszustand gezahlt werden müssen. Ich bemerke, daß diese Zahlen wiederum andere sind, als die uns in der Kommission angegebenen. In der Kommission ist uns gesagt, wie ich schon vorgestern bemerkte, daß diese Beharrungsbeiträge sein würden $0{,}_{068}$ Prozent vom mittleren Jahreseinkommen; hier sind sie in der ersten und zweiten Lohnklasse wieder höher. Denn diese $0{,}_{068}$ Prozent ergeben in der ersten Lohnklasse $20^{4}/_{10}$, in der zweiten Lohnklasse 34; jetzt kommen wiederum bedenkliche Steigerungen gerade in den untersten Lohnklassen: in der ersten Lohnklasse sind es nun 22, in der zweiten 37 Pfennig. Die ganzen Berechnungen, die ich angestellt habe, werden dadurch noch viel ungünstiger, und ich werde Ihnen das daraus entstehende Resultat nicht vorenthalten.

Wie kommt es nun, daß uns vor vier Wochen in der letzten Kommissionssitzung andere Zahlen angegeben werden, und heute nach langem Drängen endlich diese Zahlen wieder? Ich muß den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen höflichst bitten, uns die Berechnungen zu Gesicht zu bringen;
(B) es genügt nicht, wenn der verehrte Herr sagt: Sie mögen das aus Andeutungen ersehen, die in den Berechnungen zu den Kommissionsbeschlüssen erster Lesung niedergelegt sind. Nein, meine Herren, dazu sind wir nicht da, uns die Berechnung oder die Statistik irgendwo herauszusuchen. Ich bitte die verbündeten Regierungen wiederholt, uns die Berechnungen dafür vorzulegen. Das ist bis jetzt bei jedem Beschluß geschehen; warum sollte es jetzt nicht geschehen? Es ist anerkannt von allen Parteien, auch in einer der letzten Sitzungen noch von dem Vorsitzenden der Kommission, daß wir das Recht haben, diese Rechnungen zu fordern. Ich bitte also die verbündeten Regierungen, diese Rechnungen uns gütigst vorlegen zu wollen.

Meine Herren, was die von dem Vertreter der verbündeten Regierungen angeführten Zahlen anlangt, so kann ich unmöglich zur Kontrole in diesem Augenblick eine Berechnung anstellen und werde später darauf zurückkommen. Hier will ich jedoch erwidern auf die Behauptung, die Privatversicherungsgesellschaften seien besser gestellt, da sie nur sogenannte gute Risiken übernähmen, während die staatliche Versicherung alles nehmen müsse, auch die schlechten Risiken. Die staatliche Versicherung steht dabei aber thatsächlich nicht schlechter. Denn, meine Herren, was thun Sie? Sie haben eine fünfjährige Wartezeit eingeführt, welche die angezogene Privatgesellschaft nicht hat; Sie zwingen also die Halbinvaliden, beizutragen und von ihrem kargen Lohn Beiträge zu bezahlen, von denen die Leute keinen Nutzen haben. Stirbt der Mann innerhalb der fünf Jahre, so hat er nichts von seinem Beitrag. Daher sind es die Kranken, Siechen und Halbinvaliden, deren Beiträge zum großen Theil den staatlichen Versicherungsanstalten zu gute kommen und sonst niemandem. Und wenn ein solcher Versicherter — ein sogenanntes schlechtes Risiko — auch wirklich über die fünf Jahre Karenzzeit hinauskommt, lebt er doch voraussichtlich nur ganz kurze Zeit und bekommt eine ganz niedrige, die Minimalrente, welche ganz wesentlich tiefer steht, als sie die Privat- (C)
gesellschaft von vornherein zahlt. Es war mir außerordentlich interessant, nun endlich in dem Herrn Abgeordneten Henning einmal jemand zu finden, der wirklich voll und ganz mit dem Brustton der Ueberzeugung sich für dieses Gesetz ins Zeug legt. Bisher hatte ich noch niemanden gehört, der in dieser außerordentlich warmen Weise für alle und jede Bestimmung dieses Gesetzes eingetreten wäre.

Meine Herren, was meine Berechnungen anlangt, so ist allerdings die Drucksache überschrieben „Vergleichung der privaten Versicherung und der staatlichen"; aber ich habe schon vorgestern ausgeführt, daß diese Berechnung nicht nur den Zweck hat, Vergleiche anzustellen, sondern auch die Bedeutung, auf welche im Schlußsatz des Schriftstückes hingewiesen wird, und die ich vorgestern mündlich weitläufig auseinandersetzte. Diese andere Bedeutung meiner Berechnung bezieht sich auf folgendes. Man behauptet, wenn von zwei Versicherten, welche gleiche Rente empfangen, der eine mehr Beiträge hat zahlen müssen als der andere, so liege das im Wesen der Versicherung. Meine Herren, das ist, so allgemein ausgesprochen, durchaus unrichtig. Wenn zwei Leute sich bei einer Lebensversicherung zu gleicher Kapitalhöhe und in gleichem Alter versichern, so wird der, der länger lebt, mehr bezahlen, der andere weniger. Diese Differenz liegt im Wesen der Versicherung. Wenn zwei Leute unter gleichen Verhältnissen eine Invalidenrente versichern, so wird derjenige, bei dem die Invalidität später eintritt, mehr zu zahlen haben als der andere; das liegt im Wesen der Versicherung. Aber, meine Herren, die beiden Leute hatten von vornherein beide das gleiche Anrecht, und das wollen Sie hier anders einrichten. Nach den Vorschlägen, die uns hier vorliegen, verlangen Sie von dem einen eine Mehrzahlung für die gleiche Leistung, die man nachher beiden verspricht. Sie wollen von vornherein für gleiche Anrechte verschieden hoch sich zahlen lassen, und Sie erzwingen diese verschiedene Höhe der (D)
Zahlung. Was Sie hier Prinzip nennen, das ist folgendes. Zwei Leute, die nebeneinander wohnen, zahlen beide 10 Mark — um irgend eine Zahl zu nennen —; dem einen geben Sie dafür die Anwartschaft auf eine Rente von 1 Mark und dem anderen die Anwartschaft auf eine Rente von 2 oder gar 3 Mark. Oder umgekehrt: wenn zwei Leute, die nebeneinander wohnen, sich eine gleiche Rente erwerben wollen, von z. B. 100 Mark, so lassen Sie den einen 10 Mark bezahlen, den anderen 15 Mark jährlich. Das liegt nicht im Wesen der Versicherung! Das ist auch kein Prinzip; das ist die reine Willkür, das ist die Ungerechtigkeit in der höchsten Potenz. Meine Herren, das wird niemand im Lande verstehen; und wenn Sie mit diesen Bedingungen herauskommen, wie Sie sie hier beschließen wollen, so werden Sie sicherlich nicht Zufriedenheit, sondern Unzufriedenheit nähren. — Sie sagen, Sie wollen nicht nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnen. Ja, meine Herren, der Regierungsentwurf wollte es aber, und in den Berechnungen und den Tarifen des Regierungsentwurfs ist das überall auf das schärfste festgehalten. Da können Sie nachrechnen, an welcher Stelle Sie wollen und bei welchem Jahresbeitrage Sie wollen, es ist überall festgehalten, daß für eine gleiche Zahlung auch ein gleiches Anrecht erworben wird. Das Prinzip ist hier verlassen. Meine Herren, wenn Sie das Gesetz nicht nach versicherungstechnischen Grundsätzen einrichten wollen, — meinetwegen, Sie müssen es wissen; aber Gerechtigkeit müssen Sie wollen. Nun sehen Sie sich z. B. in meinen Berechnungen diejenigen unter 4 an; dort ist ausgerechnet, wie viel der Versicherte in verschiedenen Klassen zu zahlen hat für den gleichen Betrag an Rente. In der I. Klasse muß er für einen Anspruch auf 100 Mark Invaliditätsrente rund 10 Mark zahlen, in der IV. Klasse 15 Mark, — wie gesagt, für denselben Anspruch auf Rente. Meine

(A) Herren, was berechtigt Sie, von dem einen Mann 15 Mark zu nehmen für dasselbe Anrecht, von dem anderen 10 Mark? Wie kommen Sie dazu, wie wollen Sie das überhaupt entschuldigen? Das ist ganz undurchführbar. Der Herr Staatsminister von Boetticher hat allerdings gesagt, wir wollten ja niemals eine absolute Gerechtigkeit oder absolute Gleichartigkeit. Nun, meine Herren, hier handelt es sich um 50 Prozent Differenz in der Beitragshöhe für das gleiche Recht. Da kann man nicht mehr von absoluter Gerechtigkeit sprechen; wohl aber von absoluter Ungerechtigkeit. Und wie kommt es nachher? Wenn Sie sich meine Berechnungen weiter ansehen, was ist im Beharrungszustande zu zahlen? Im Beharrungszustande zahlt für gleiches Anrecht die I. Lohnklasse 10 Prozent mehr als die zweite. Von den ärmsten Leuten lassen Sie sich mehr zahlen prozentual für die Anrechte, die jeder bekommt, als von irgend welchen anderen! Meine Herren, wie können Sie das vertheidigen? Und das soll keine Bevorzugung einzelner Klassen sein? Ich bitte Sie dringend: sehen Sie sich die Sache nochmal an, überlegen Sie sich noch einmal, ob Sie vor das Land treten wollen mit derartigen Bestimmungen! So viel ist sicher: wenn der Staat eine solche Anstalt konzessioniren sollte wie diese, mit solchen Bestimmungen über Beiträge und Renten, die Regierung würde es nimmermehr thun, sie würde sagen: solche Ungerechtigkeiten konzessioniren wir nimmermehr!

(Sehr richtig! links.)

Und hier nun soll, wie uns vom Bundesrathstische erklärt wird, am lebendigen Körper der Nation ein so gefährlicher Versuch gemacht werden! Wie es ausfallen wird, gut oder schlecht, kann niemand vorhersehen, weil anerkanntermaßen alle Grundlagen fehlen.

Der Herr Staatssekretär hat gestern gesagt: wer zahlt denn, oder wer wird geschädigt? Die einen sagen: die Industrie; die anderen: die Landwirthschaft. Ich habe schon (B) vorgestern ausgeführt: die Schädigung wechselt. Im Anfange bezahlen die höheren Lohnklassen mehr, im Beharrungszustande die unterste Klasse. Man kann überhaupt nicht generell genau vorhersagen, wer oder welcher Stand dabei zu kurz kommt. Es kommt wesentlich darauf an: wer bezahlt den Reichszuschuß? Danach wird es sich wesentlich richten. Der Herr Staatssekretär von Boetticher sagte, der Reichszuschuß solle nicht aufgebracht werden durch Getreidezölle, — beiläufig deutete er auf die in Preußen bevorstehende Aenderung der Einkommensteuer. Ja, wo ist denn die geblieben? Sie ist in der Versenkung verschwunden! Man kann nun den Reichszuschuß decken durch die Reichseinkommensteuer; dafür kann ich stimmen, aber die Majorität des Hauses will diese Steuer nicht. Also es kommt wesentlich darauf an, wie der Reichszuschuß aufgebracht wird.

Die Stimmung im Lande, in gewissen Kreisen, theilweise, wie mir scheint, von offiziöser Seite poussirt, hat sich in einem gestrigen Artikel der „Berliner Politischen Nachrichten" sehr schön kenntlich gemacht. Da ist nämlich ausgeführt, man müsse vom industriellen Standpunkte aus jetzt dafür sorgen, daß die Sache zur Annahme kommt, da, je länger es dauert, das Gesetz desto schlechter werde. Wenn man es jetzt nicht annähme, würde noch viel schlimmeres kommen.

(Hört! hört!)

Das ist auch ein Standpunkt, meine Herren! Ob das ein besonderes Lob ist für die Arbeiten der Kommission oder für die Regierungen, möchte ich bezweifeln.

So Herr Schweinburg in den „Berliner Politischen Nachrichten". Meine Herren, Sie sollten doch nicht gar zu leichten Herzens diese Vorlage, diese Paragraphen in der Form annehmen, in dem Gedanken, der Staat könne doch schließlich eintreten! Man darf nicht denken, wenn es wirklich einmal schief geht, der Staat tritt schon ein und wird die Karre aus dem Dreck ziehen, wenn es nothwendig ist.

Es ist auch unrichtig, anzunehmen, die Erfahrung würde (C) schon den richtigen Weg zeigen. Ich habe schon vorgestern gezeigt, daß die einzelnen Versicherungsanstalten die nöthigen Erfahrungen gar nicht sammeln. Man könnte es für das ganze Reich, d. h. für die 11 Millionen Karten, aus denen dann jährlich Auszüge zu machen und danach die Statistik festzustellen wäre. Hätten wir noch die Prämiendeckung, dann würde es noch lange nicht so schlimm sein; aber bei dem gemischten Verfahren, bei der nur halben Deckung, werden bei einem Mißstand die Folgen ganz ungeheuerliche sein. Im Beharrungszustande werden wir dann, meine Herren, auf ganz andere Beitragszahlen kommen, als sie heute genannt sind; dann mögen sie sich noch weit mehr erhöhen. Dann ist das Elend da, und Sie können möglicherweise einen Bankerott der Versicherungsanstalten erleben, oder Sie müßten das Reich mit ungeheuren Lasten belegen, um den Pflichten nachzukommen, die Sie mit diesem Gesetz übernommen haben.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke**: Meine Herren, im Interesse Ihrer Zeit will ich unterlassen, den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) im Detail zu folgen; ich will mich nur darauf beschränken, hervorzuheben, daß der Herr Abgeordnete Schmidt mich mißverstanden hat. Ich glaube, es werden nicht viele andere Herren im hohen Hause sein, die mit ihm meine Ausführungen dahin verstanden haben, daß ich gesagt hätte, es gebe gar keine Unterlagen für die Berechnung der Beiträge, die aufgestellt worden seien. Nein, meine Herren, ich habe im Anschluß an die Ausführungen jener Broschüre nur hervorgehoben, daß durchaus zuverlässige, (D) einwandsfreie Grundlagen sich vorher nicht beschaffen lassen.

(Lachen links.)

— Ja, meine Herren, Sie lachen darüber; ich möchte doch bitten, dies Gelächter zu unterlassen. Es ist ganz unzweifelhaft und wiederholt hier von Seiten meines Herrn Chefs erklärt worden, daß in dem Augenblick, wo Sie zu dem System der Lohnklassen übergegangen sind, diejenigen Grundlagen, welche für eine zuverlässige Berechnung der Beiträge erforderlich sind, nicht mehr vorhanden seien. Trotzdem hat das hohe Haus in seiner Mehrheit sich für die Lohnklassen erwärmt. Es ist also, glaube ich, ungerechtfertigt, darüber zu lachen, daß das hohe Haus diese Annahme gemacht hat, und daß deshalb ein Gesetz — hoffentlich — zu Stande kommen wird, welches auf absolut zuverlässigen Grundlagen nicht beruht.

(Zuruf links: Das ist doch komisch!)

— Das ist nicht komisch, mein Herr! —

Ich hatte soeben darauf hingewiesen, daß die Erfahrung selbst erst das Material liefern werde, um bessere Berechnungen aufzustellen, und daß diejenige Broschüre, welche gerade mit Ihnen (links) auf unfreundlichem Standpunkt der Invaliditätsvorlage gegenüber steht, darauf aufmerksam gemacht hat, daß eine solche Statistik, wie sie die Herren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wünschen, überhaupt nicht zu beschaffen sei. Meine Herren, auf der einen Seite sagen Sie: wir wollen zwar eine Invaliditätsversicherung machen, aber erst wollen wir bessere Grundlagen dafür haben; auf der anderen Seite wird von Ihren Freunden gesagt: eine solche allgemeine Grundlage sei mit Sicherheit überhaupt nicht zu beschaffen. Meine Herren, wie Sie diese beiden Sätze mit einander in Uebereinstimmung bringen wollen, das ist mir unklar.

(A) Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Abgeordneter Graf **zu Stolberg-Wernigerode:** Meine Herren, ich muß mich zunächst gegen einige Bemerkungen meines politischen und persönlichen Freundes, des Grafen Mirbach, wenden. Der Graf Mirbach hat gestern die Höhe der durch dieses Gesetz herbeigeführten Belastung in den östlichen Provinzen für gleichwerthig mit der Höhe der Grundsteuer erachtet. Er hat gemeint, daß stellenweise sogar die Belastung noch höher sein würde als die Grundsteuer. Ich kann diese Berechnung nicht für eine richtige halten. Meiner Meinung nach leidet diese Berechnung hauptsächlich an dem Fehler, daß die Gegenleistung nicht in Abrechnung gestellt ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich habe die Ueberzeugung, daß die Armenpflege natürlich zwar nicht beseitigt, aber daß die Kosten derselben erheblich herabgemindert werden. Um welche Summe diese Kosten verringert würden, kann man a priori nicht feststellen, das kann nur die Erfahrung darthun. Aber daß eine erhebliche Verringerung stattfinden wird, das scheint mir doch außer allem Zweifel zu sein.

(Sehr wahr! rechts.)

Ich habe eine Berechnung aufgestellt, und sie in der Zeitung veröffentlicht, nach welcher auf einem Gut von 4000 Morgen etwa 800 bis 1000 Mark gezahlt werden müssen. Ich rechne davon ab die Herabminderung der Armenpflegekosten in Höhe von 400 bis 500 Mark; es würden also 400 bis 500 Mark als Belastung bleiben. Ich komme zu dem Resultate, daß die ganze Belastung pro Morgen 10 bis 15 Pfennig betragen wird. Natürlich ist diese Belastung eine sehr verschiedene; es kommt hauptsächlich auf die Intensivität des Wirthschaftsbetriebes an.

(B) Wenn Herr Graf Mirbach gemeint hat, daß in der Landwirthschaft größtentheils Arbeiter beschäftigt würden, die mehr oder weniger halbinvalide wären, so bin ich der Ansicht, daß dies speziell auf Ostpreußen nicht zutrifft. Die Ostpreußen sind ein sehr kräftiger Menschenschlag; und wenn ich ein Dutzend ostpreußischer Schnitter bei der Arbeit sehe, machen sie mir durchaus keinen invaliden Eindruck, sondern ich kann sie nur ihrer physischen Kraft, Gesundheit und Leistungsfähigkeit wegen beneiden.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat ein erhebliches Gewicht gelegt auf die Beschlüsse der Zentralvereine aus den drei östlichen Provinzen. Ja, meine Herren, ich habe mich über diese Beschlüsse in keiner Weise gewundert. Niemandem, der neue Lasten übernehmen soll, ist dies angenehm; am meisten aber würden sich diejenigen dagegen sträuben, welche an und für sich wirthschaftlich die Schwächeren sind. Ich glaube nicht, daß die Lasten dieses Gesetzes an und für sich für die östlichen Provinzen schwerer sind als für die anderen; aber sie werden von den östlichen Provinzen schwerer empfunden, weil eben die Landwirthschaft sich dort in einer Depression befindet.

Meine Herren, ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, als ob ich mit diesem Gesetze einen Tauschhandel treiben wollte, als ob ich eine do-ut-des-Politik treiben wollte; ich stimme diesem Gesetze zu ohne jeden Vorbehalt, bedingungslos, weil ich dasselbe für eine absolute Nothwendigkeit halte. Aber, wenn durch dieses neue Gesetz den östlichen Landestheilen wiederum neue Lasten auferlegt sein werden, so richte ich allerdings an die verbündeten Regierungen die dringende Bitte, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche absolut erforderlich sind, um das wirthschaftliche Gedeihen dieser Landestheile zu fördern.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat sodann gesagt: „lehnen Sie das Gesetz ab, dann wird in drei oder fünf Jahren kein Mensch mehr davon sprechen.“ Wie man so etwas sagen kann, ist mir absolut unverständlich. Wenn (C) wir dieses Gesetz jetzt ablehnen, so bildet es den Brennpunkt in den nächsten Wahlagitationen, und wir bekommen dann eine sozialistische Wahlagitation, gegen welche alle bisherige Agitation ein Kinderspiel ist. Meine Herren, es ist ja möglich, daß in einzelnen Wahlkreisen, in denen es lediglich auf die Arbeitgeber ankommt, diejenigen nicht wiedergewählt werden, die für das Gesetz gestimmt haben, — vielleicht steht mir persönlich ein derartiges Schicksal bevor; aber in den weitaus meisten Wahlkreisen werden überhaupt nur solche Kandidaten gewählt werden, die sich auf dieses Gesetz verpflichtet haben.

(Große Unruhe und Widerspruch.)

Meine Herren, wenn von der Regierung den Arbeitern eine Rente von 100, 150 oder 200 Mark versprochen wird, glauben Sie, daß die Arbeiter dann diejenigen wählen werden, welche ihnen diese Rente nicht geben wollen? Ich glaube es nicht.

Was ich von einer derartigen Wahlagitation befürchte, ist, daß ein allgemeines Hindernißrennen um Arbeiterfreundlichkeit stattfinden wird; wenn es sich aber um unerfüllbare Versprechungen handelt, so sind die Sozialdemokraten jeder anderen Partei überlegen. Dann bekommen wir einen Reichstag, der dieses Gesetz entschieden mit einer größeren Majorität annehmen wird, als der jetzige das überhaupt thun kann. Ich aber, meine Herren, will die Verantwortung für eine solche Wahlagitation nicht übernehmen. Wenn dieses Gesetz jetzt abgelehnt werden sollte, wäre das zunächst ein Sieg des Abgeordneten Windthorst; denn der Abgeordnete Windthorst ist der Leiter und die Seele der Opposition gegen dieses Gesetz.

(Widerspruch im Zentrum!)

— Ich glaube es, und Sie glauben es auch. — Ich glaube, es würde dieser Sieg ein noch schlimmerer Pyrrhussieg sein als (D) der, welchen der Herr Abgeordnete Windthorst vor einigen Jahren über das Septennat davon getragen hat. Wenn uns eine Wahlagitation auf Grund dieses Gesetzes aufgezwungen wird, dann werden wir ihr nicht aus dem Wege gehen; aber die Verantwortung, sie herbeigeführt zu haben, will ich nicht übernehmen, und das ist für mich der Hauptgrund, weshalb ich wünsche, daß das Gesetz in dieser Session zu Stande komme.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Die Herren Abgeordneten Dr. Schreiner, Dr. Oetker, Hahn und Graf von Behr haben den Schluß der Diskussion beantragt.

(Oho! links.)

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte, daß die Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich möchte nur noch zweier Punkte halber zu Ihnen sprechen. Das eine, was ich hier ausführen will, ist die Bitte, welche der Herr Abgeordnete Graf Stolberg, so viel ich weiß in der vorgestrigen Sitzung, ausgesprochen hat. Er ersuchte die verbündeten Regierungen, dafür Sorge zu tragen, daß eine genaue Statistik aufgestellt werde, das heißt eine Berechnung, wie viel in jeder einzelnen Lohnklasse zu

(A) zahlen sei. So viel ich weiß, ist auf diese Bitte des Herrn Grafen Stolberg seitens der verbündeten Regierungen nicht geantwortet worden; ich glaube aber, daß ein derartiges Schweigen der verbündeten Regierungen nicht dasselbe ist, als ob dieselben dieser Bitte widersprochen hätten; ich nehme vielmehr an, daß es selbstverständlich ist, daß eine derartige besondere Berechnung für jede Lohnklasse aufgestellt werden wird, da es ja nothwendig ist, wenn eine Lohnstatistik überhaupt zu Tage gefördert werden soll, daß dann auch eine derartige gesonderte Berechnung für jede der einzelnen Lohnklassen stattfinde.

(Sehr richtig!)

Ich möchte mich nun mit einigen Worten zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Lohren wenden. Derselbe hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, seinerseits die Beschlüsse der Kommission bezüglich der Altersrente falsch verstanden. Er scheint anzunehmen, daß die Altersrente nach den verschiedenen Lohnklassen, in denen beigetragen worden ist, wieder sinken könnte. Das ist aber nach den Beschlüssen der Kommission, wie sie Ihnen in § 18a vorgelegt sind, nicht der Fall. Die Altersrente kann nach den Beschlüssen der Kommission lediglich steigen. Ganz anders verhält es sich damit, ob der Absatz 2 des § 18a in der That wird so für die Folge stehen bleiben können, wie er hier ist, da er, wie gerade das Beispiel des Herrn Abgeordneten Lohren, das ich eben angeführt habe, illustrirt, doch zu Zweifeln Veranlassung geben kann; und ich möchte darauf aufmerksam machen, daß gerade bezüglich der Altersrente die Vorschläge des Herrn Abgeordneten Lohren mir beherzigenswerth erscheinen, und daß man eventuell für die dritte Lesung noch statt des Absatzes 2 im § 18a dem Gedanken des Herrn Abgeordneten Lohren folgen und dem betreffenden § 18a eine andere Fassung geben könnte unter theilweiser Berücksichtigung der von dem Herrn Abgeordneten Lohren vor-
(B) geschlagenen Maßnahmen.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Lohren.

Abgeordneter **Lohren:** Obgleich der Herr Referent sich zu einem Theile meines Antrages zustimmend erklärt hat, halte ich es doch für das Richtigere, für jetzt meine Anträge zurückzuziehen und zwar sowohl Nr. 211 der Druckſachen wie auch Nr. 216.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Holtz.

Abgeordneter **Holtz:** Meine Herren, ich will nur konstatiren, daß ich mich gestern und auch heute zum Wort gemeldet habe, um meinen ablehnenden Standpunkt dem § 18 des Gesetzes gegenüber zu motiviren. Durch den Schluß der Diskussion ist mir gestern und heute das Wort abgeschnitten worden.

Präsident: Ich schlage vor, die Abstimmung vorzunehmen in folgender Weise: zunächst zur Abstimmung zu stellen den Antrag Graf Adelmann auf Nr. 200 der Druckſachen, — nachdem wir den § 18 erledigt haben, — welcher in § 18a statt der Eingangsworte setzen will:

„Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente . . .“

dann abzustimmen über den Antrag Hitze-Stoetzel auf Nr. 202 der Druckſachen, welcher den dritten Absatz in § 18a anders fassen will — die Verlesung wird nicht verlangt —; dann über den Antrag Bebel und Genossen auf Nr. 199 der Druckſachen, nachdem durch die vorhergehende Abstimmung § 18a hergestellt worden ist in der Fassung, (C) wie eventuell die Majorität ihn annehmen würde; im Falle der Ablehnung dieses Antrages über den durch die vorausgegangene Abstimmung gestalteten § 18a. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Danach bitte ich zunächst, daß die Herren, welche dem § 18 — dessen Verlesung mir erlassen wird — nach den Kommissionsbeschlüssen in Nr. 196 der Druckſachen zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit.

Ich bitte jetzt, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 18a im Eingange die Fassung nach dem Antrage Graf Adelmann und Genossen auf Nr. 200 der Druckſachen wählen wollen, von ihren Plätzen aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 18a mit dem Antrage Graf Adelmann den dritten Absatz nach dem Antrage Hitze-Stötzel auf Nr. 202 der Druckſachen in folgender Weise fassen wollen:

> Hierzu tritt bei jeder Rente ein jährlicher Reichszuschuß im dreißigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) desjenigen Ortes, an welchem der Versicherte zuletzt nicht lediglich vorübergehend beschäftigt war, —

sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich bitte, daß die Herren, welche den § 18a nicht so, wie er nach den vorangehenden Abstimmungen eventuell gestaltet ist, sondern nach dem Antrage Bebel und Genossen (D) auf Nr. 199 der Druckſachen fassen wollen — wird die Verlesung dieses Antrages verlangt? das ist nicht der Fall —, von ihren Plätzen aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Wir haben nunmehr über den durch den Antrag Graf Adelmann geänderten § 18a nach den Beschlüssen der Kommission abzustimmen. — Die Verlesung wird nicht verlangt. — Ich bitte, daß die Herren, welche dem § 18a hiernach zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität; § 18a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 18b. Der Antrag Lohren, der hierzu gestellt war auf Nr. 211 der Druckſachen, ist zurückgezogen. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem unveränderten § 18b nach den Kommissionsbeschlüssen zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich eröffne die Diskussion über § 18c. Auch hierzu liegt kein Antrag vor, nachdem der Antrag Lohren zurückgezogen ist.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen, welche dem § 18c nach den Kommissionsbeschlüssen zustimmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir kommen nunmehr zu § 84, zu welchem der Antrag Lohren — auf Nr. 211 der Druckſachen — zurückgezogen ist, und anderweitige Anträge nicht vorliegen.

(A) Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, der größte Theil dessen, was zu diesem Paragraphen zu sagen war, ist bereits gesagt, und es ist nicht meine Absicht, noch einmal in eine längere Diskussion über denselben meinerseits einzutreten. Aber einige kurze Bemerkungen halte ich für durchaus nothwendig.

Zunächst ergreife ich die Gelegenheit, um dankbar zu akzeptiren, was der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen, der Herr Geheimrath von Woedtke, gesagt hat, nämlich daß für die Berechnung der Beiträge uns eine sichere Grundlage fehlt. Nun habe ich bisher allerdings die Meinung gehabt, daß es die erste und vornehmste Pflicht sowohl der Regierung als des Reichtags sei, Gesetze von dieser Bedeutung nicht zu machen außer auf zuverlässigen Grundlagen

(sehr richtig! links),

und wir wenigstens werden niemals dann unsere Pflicht erfüllt zu haben glauben, wenn wir auf unzuverlässigen Grundlagen ein solches Gesetz machen.

(Sehr richtig! links.)

Man kann ja darüber streiten, meine Herren, ob man lächerlich finden soll, daß es trotzdem geschieht, wie Herr Geheimrath von Woedtke uns imputiren zu wollen schien. Ich würde es sehr ernsthaft und traurig finden, daß in diesem Reichstage man nicht der Meinung ist, nur dann seine Pflicht zu erfüllen, wenn man das zuverlässigste Material verlangt für eine solch bedeutsame Aufgabe.

Meine Herren, über die Höhe der Beiträge will ich kein Wort mehr verlieren; denn nachdem anerkannt ist, daß man sie nicht zuverlässig berechnen kann, ist jedes Wort darüber (B) überflüssig. Nur das eine will ich hervorheben. Die Beiträge sind nicht so niedrig, wie sie scheinen, auch in der ersten Zeit, wenn Sie in Betracht ziehen, daß eine große Anzahl von Personen herangezogen wird zu Beiträgen, die absolut weder für sich noch für diejenigen, für die sie zahlen, etwas davon haben.

(Zuruf.)

— Sie bezweifeln das, Herr Dr. Websky! Ich werde es beweisen. Was haben alle die kleinen Leute, die sich einen weiblichen Dienstboten halten, davon, wenn sie Beiträge zahlen, und der weibliche Dienstbote demnächst aus der Versicherung ausscheidet bei der Verheiratung und die von ihm selbst gezahlten Beiträge zurückbekommt, sie selbst, die Arbeitgeber, aber nichts zurückerhalten? Was hat der kleine Handwerksmeister davon, wenn er für seine Gesellen zahlt, die sich später selbstständig machen und nicht in der Versicherung bleiben? Was hat der kleine Gewerbtreibende davon und der kleine Landwirth, wenn er für Leute zahlen muß, die sich auch später selbstständig machen? Wiederum nichts. Das sind nicht kleine Zahlen. Nach Millionen rechnen sich die Personen, die zahlen, ohne für sich und für diejenigen Personen, für welche sie zu zahlen gezwungen werden, irgend etwas zu haben. Diese in ihrem Vermögen beschränkten Theile der Bevölkerung werden gezwungen, zu zahlen für die Wohlhabenden, für die Großindustriellen und die großen Landwirthe, die insoweit, als diese Zahlungen reichen, von ihren Beiträgen entlastet werden. Das kann niemals deutlich genug gesagt werden, und es kann absolut nicht bestritten werden, daß es sich um große Mengen von Personen handelt, die einseitig zu Beiträgen zum Besten anderer herangezogen werden.

(Zuruf.)

— Wenn Herr Dr. Buhl das bezweifelt, erwarte ich von ihm den Gegenbeweis.

Nun komme ich noch auf einen anderen sehr wichtigen (C) Punkt, und ich möchte mir auch die Aufmerksamkeit der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen hierfür erbitten. Das ganze System der Beiträge beruht — und das ist auch in diesem Paragraphen ausgesprochen worden — auf dem Gedanken, daß periodenweise die Beiträge festgesetzt werden; sie sind festgesetzt durch das Gesetz nur für die erste Periode. Nun frage ich und erbitte mir eine deutliche und runde Erklärung, wie es möglich sein soll für die Versicherungsanstalten, künftig ihre Beiträge festzusetzen. Meine Zweifel sind folgende. Nach dem System dieses Gesetzes haben die Versicherungsanstalten folgendes Material zur Beurtheilung ihrer finanziellen Situation: erstens die verkauften Marken; sie wissen für jedes Jahr, wie viel Marken jeder Gattung verkauft sind. Sie wissen zweitens, wie viel Renten in jedem Jahr festgesetzt und zu zahlen sind. Sie wissen aber das dritte und wichtigste nicht: sie wissen gar nicht, welche Höhe die Verpflichtungen haben, die in dem Jahre erwachsen sind; denn aus dem Umstande des Markenverkaufs allein ist das nicht zu ermessen. Die Rente, die erworben ist, hat nicht den gleichen Werth, wenn sie erworben ist von einem Jungen oder von einem Alten; sie hat nicht den gleichen Werth, wenn sie erworben ist von einer Person, welche nach aller Wahrscheinlichkeit wieder aus der Verpflichtung ausscheidet — und das sind sehr große Kategorien; nehmen Sie die unterste Klasse: es ist ein sehr großer Unterschied dazwischen, ob die Marken gezahlt sind z. B. für weibliche Dienstboten, für Handwerksgesellen, die nach aller Wahrscheinlichkeit bald ausscheiden, und bei denen wenigstens die Arbeitgeberbeiträge drin bleiben —, oder ob sie gezahlt sind für Personen, für die nach aller Wahrscheinlichkeit eine Rente erwächst. Es ist keineswegs gleichgiltig — und das wird sich in der ersten Zeit besonders zeigen —, welches Lebensalter diejenigen Personen haben, für die die Beiträge gezahlt sind. Alles dies weiß die Versicherungsanstalt nicht; und sie ist absolut nicht in der Lage, weder ihre finanzielle Situation zu (D) beurtheilen, noch mit irgend welcher Sicherheit festzustellen, welche Beiträge sie in Zukunft erheben muß. Sie ist ebenso wenig im Stande, Gefahrenklassen festzusetzen oder nach Berufen die Beiträge zu ordnen; denn sie weiß das nicht.

Nun, meine Herren, könnte man mir vielleicht erwidern: da ist ja die Quittungskarte!

(Zuruf.)

— Ja, Herr Dr. Buhl, ich werde es Ihnen gleich sagen. Die Quittungskarte ist da und läuft durch bei den Versicherungsanstalten; ganz richtig! aber nur diejenige Versicherungsanstalt bekommt Kenntniß von der Quittungskarte, bei der sie abgegeben wird. Alle Versicherungsanstalten, für welche im Laufe des Jahres Beiträge gezahlt sind, während die Quittungskarte schließlich bei einer anderen Versicherungsanstalt eingereicht wird, haben gar keine Möglichkeit, zu wissen, welche Schulden ihnen in dem Jahre erwachsen sind. Es gäbe nur zwei Mittel; das eine Mittel ist: wenn jede Versicherungsanstalt ein genaues Konto auf Grundlage der bei ihr eingehenden Quittungskarten führt, und wenn zweitens — das gehört dazu — nun auch die Versicherungsanstalten, bei welchen die Quittungskarten aufbewahrt waren, für jede einzelne Versicherungsanstalt ein Konto aufmachten, aus welchem diejenigen Versicherungsanstalten, die die Quittungskarten nicht haben einsehen können, ihre Verpflichtungen ersehen. Daß das eine außerordentlich große und schwierige Arbeit ist, wird gar keiner bestreiten.

Nach dem System, wie es dieses Gesetz jetzt hat, ist es unmöglich — das behaupte ich —, daß die einzelnen Versicherungsanstalten durch das Material, welches ihnen zur Verfügung steht, und welches ihnen zur Verfügung gestellt werden kann, wenn nicht ganz außerordentliche Belästigungen eintreten sollen, ihre finanzielle Lage feststellen, nach Berufsklassen die Beiträge ordnen, Gefahrenklassen feststellen und

(A) die Beiträge für die künftige Zeit feststellen. Es ist nur ein einziges nicht vorgesehenes Mittel: daß von einer Zentralstelle aus die Arbeit gemacht wird. Wie groß diese Arbeit ist, und mit welchen Schwierigkeiten sie verknüpft sein wird, und daß das vollständig dem Sinn des Gesetzes widerspricht, werden Sie mir zugestehen, meine Herren.

Meine Herren, ich bin auf diesen Punkt in der That auch erst später gekommen, und es ist das für mich ein Beweis, wie schwer es ist, dieses Gesetz in allen Konsequenzen zu übersehen, wie sicher wir sind, daß, je länger wir darüber berathen, uns um so mehr auch klar wird, daß das Gesetz noch vollkommen unreif ist, und daß wenigstens diejenigen, die solcher Ueberzeugung sind, nicht ihrer Pflicht entsprechen würden, wenn sie dieses Gesetz in dieser Gestalt annehmen, selbst wenn sie auch die leidenschaftlichsten Sozialpolitiker wären.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich muß in erster Linie doch dem Herrn Abgeordneten Schrader widersprechen, wie wenn die in § 84 festgesetzten Beiträge willkürlich eingestellt worden wären. Der Herr Abgeordnete Schrader weiß, und es ist ja auch den anderen Mitgliedern des Hauses bekannt, daß zu Nr. 196 eine Denkschrift mitgetheilt ist, in der die Beiträge ausgerechnet worden sind, und in der zugleich mitgetheilt worden ist, auf welchen Grundlagen diese Beiträge ausgerechnet worden sind.

(Zurufe.)

— Ich möchte dem Herrn Schrader gegenüber bemerken, daß durch eine bereits beschlossene Aenderung in dem Gesetz die (B) Bedeutung der Richtigkeit dieser Beiträge in ein ganz anderes Licht gerückt worden ist, als früher der Fall war. Dadurch, daß wir das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt haben, ist es von einer kleineren Bedeutung geworden, ob für diese erste Periode die Beiträge vollständig richtig gegriffen sind; ich will Ihnen auch die Gründe darlegen.

Es wäre ein Fehler, wenn die Beiträge zu niedrig gegriffen wären; denn dann würden diejenigen, die in den ersten 10 Jahren aus der Versicherung ausscheiden, mit einem verhältnißmäßig zu großen Betrag die Zukunft belasten. Wenn aber die Beiträge — und das scheint ja aus der Schmidtschen Rechnung hervorzugehen — zu hoch gegriffen sind, so ist es kein Schaden, ganz einfach deshalb, weil diejenigen, die in den ersten 10 Jahren ausscheiden und dabei vielleicht etwas zu viel bezahlt haben, an sich, weil sie so früh eine Rente bekommen, schon eine Leistung erhalten, die viel größer ist, als ihren Beiträgen entspricht.

(Sehr richtig!)

Im übrigen werden diese Beiträge für diejenigen Versicherten, die bei der Gesellschaft bleiben, erhalten bleiben in ihrem Werth. Ich mache die Herren darauf aufmerksam, daß, wenn die Beiträge, wie es von dem Herrn Abgeordneten Schmidt behauptet wird, zu hoch sind —

(Widerspruch links)

— Ihre Rechnungen behaupten es; die Magdeburger Versicherungsgesellschaft behauptet es —, wir dem von Ihnen befürworteten Prämiendeckungsverfahren uns mehr nähern, indem wir mehr zurücklegen, als durch das Kapitaldeckungssystem vorausgesehen wird. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung die Behauptung, als wenn die Beiträge willkürlich festgesetzt wären, oder als wenn Irrthümer, die vorliegen, die Sache an sich gefährden könnten, entschieden zurückzuweisen ist.

Wenn dann der Herr Abgeordnete Schrader behauptet (C) hat, daß die Versicherungsanstalten niemals in der Lage wären, sich ein klares Bild über ihre Verhältnisse zu machen, so muß ich dem auch widersprechen. Ich glaube, daß die Versicherungsanstalten vollauf und ganz allein in der Lage sind, diejenige Lohnstatistik, diejenige Gefahrenstatistik sich herzustellen, die die Herren jetzt verlangen als Voraussetzung für das Gesetz. Es wird ja die weitaus größte Anzahl der Arbeiter in den Bezirken, in denen sie beschäftigt sind, bleiben; also bei denen bleiben die Quittungskarten bei denjenigen Versicherungsanstalten, die es angeht.

Aber auch für die übrigen Arbeiter, glaube ich, daß die nothwendige Statistik, um die Zukunft zu berechnen, viel leichter angestellt werden kann auf Grund der Quittungskarten, die bei den verschiedenen Versicherungsanstalten einlaufen, und aus denen sie sich ihre Notizen machen können.

Im übrigen aber wird ja die Rechnung in der Art ganz einfach aufzustellen sein, daß in dieser ersten Periode eine Reihe von Verpflichtungen, von Rentenansprüchen für die verschiedenen Versicherungsanstalten erwachsen; diese Rentenansprüche, die in einer Periode auflaufen, werden die Grundlage sein für die Berechnung der nächsten Periode, indem man in der nächsten Periode in einer entsprechenden Weise mit den höheren Renten rechnen muß, die dadurch entstehen, daß mit der Zeit die Renten an sich anwachsen. Ich glaube also, daß durch eine Statistik, die zu machen die Versicherungsanstalten vollauf die Möglichkeit haben, die Sicherheit gewährt wird, die nothwendig ist, um in Zukunft in der ganzen Angelegenheit ordnungsmäßig zu marschiren.

Ich möchte aber zum Schluß meiner Ausführungen nur noch einmal ausdrücklich dagegen protestiren, als wenn die Zahlen, die wir hier eingestellt haben, willkürlich eingestellt worden seien; sie sind auf Grund von gründlichen Untersuchungen eingestellt worden, und ich glaube, daß wir es wohl verantworten können, wenn wir Sie ersuchen, den § 84 in der Fassung anzunehmen, wie ihn die Kommission Ihnen (D) jetzt vorschlägt.

(Lebhaftes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat gesagt: wenn man das Kapitaldeckungsverfahren einführte, wäre es gleichgiltig, ob die Beiträge im Anfang ganz genau richtig wären.

(Abgeordneter Struckmann: Hat er nicht gesagt!)

— Es wird sich ja finden. Na, reden Sie doch gleich nach mir, Sie brauchen sich ja nur zu melden beim Herrn Präsidenten; melden Sie sich doch!

Es handelt sich hier einfach um die Frage, ob die Beiträge im Anfang zu hoch oder nicht zu hoch, ob sie zu niedrig sind. Diese Frage ist erörtert worden, und bei der Gelegenheit hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl gesagt, daß eine Differenz gar keine Gefahr böte beim Deckungsverfahren, daß man vielmehr in späteren Perioden den Ausgleich finden könne.

Dann hat er gesagt, nach meinen Berechnungen seien die Beiträge im § 84 zu hoch. Ja, man kann alles zu seinen Gunsten auslegen. Ich habe nach meiner Auffassung bewiesen, daß die staatliche Versicherungsanstalt durch den ungeheuerlichen büreaukratischen Apparat viel zu theuer arbeitet. Es ist sehr fraglich, welches Rechenexempel richtig ist. Wir werden ja wohl dahinter kommen. Bekanntlich war Onkel Bräsig dem Habermann in der Fixigkeit über; darin übertreffe auch ich Sie nicht; aber wie es mit der Richtigkeit ist, das wird sich ja finden.

Im übrigen ist zugegeben — ich will es hier nochmals

(A) wiederholen, weil ich persönlich von dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen angegriffen wurde, da ich sagte, es wären gar keine Grundlagen da — es ist vom Regierungstisch zugegeben, daß „zuverlässige" Grundlagen nicht vorhanden sind. Das kann nicht oft genug gesagt werden; der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen bestritt, daß „gar keine" Unterlagen vorhanden seien, aber er gab zu: es gibt keine zuverlässigen.

Also Sie, meine Herren, begnügen sich mit unzuverlässigen Grundlagen, und daraufhin wollen Sie das Gesetz bauen?!

Bei dieser Gelegenheit richte ich aber wieder sofort die Frage an die verbündeten Regierungen, auf die ich noch keine Antwort bekommen habe, ob sie die Güte haben wollen, uns die Berechnungen vorzulegen über die Beiträge im Beharrungszustande, oder ob sie es nicht wollen. Wenn sie es nicht können oder nicht wollen, dann können sie es ja einfach aussprechen, und dann werden wir daraus unsere Schlußfolgerungen ziehen. Also ich werde abwarten, was die verbündeten Regierungen mir antworten.

Nun hat Herr Dr. Buhl gegenüber meinem Freunde Schrader beweisen wollen, daß eine Berechnung in der Zukunft wohl möglich wäre für die einzelnen Perioden; er hat gesagt, die meisten Arbeiter blieben bei derselben Versicherungsanstalt und innerhalb derselben Arbeit. Meine Herren, das ist ein großer Irrthum. Es ist hier in diesem Hause von der rechten Seite wiederholt auf die Wanderarbeiter hingewiesen, auf die sogenannte Sachsengängerei und dergleichen, auf den großen Wechsel, der von der Landwirthschaft nach der Industrie sich vollziehe. Also dieses Argument des Herrn Dr. Buhl ist wohl nicht richtig. Auch in der Kommission ist der Wechsel der Arbeiter so vielfach erörtert, daß es eines weiteren Nachweises nicht bedarf.

Herr Dr. Buhl zog nun weiter den Schluß, man würde sehr viele Karten haben von denen, die bei derselben Ver-
(B) sicherungsanstalt bleiben. Aus den übrigen Karten, welche nur durch die Anstalt durchgehen und an andere Versicherungsanstalten zu senden sind, sollen die Vorstände sich Notizen machen. Ja, das ist ganz nett gesagt: Notizen machen; das klingt sehr schön und bequem; aber was bedeutet es: aus vielen Tausenden oder Millionen Karten Notizen machen?! — Da kann man keine Notizen machen, sondern da muß man eine vollständige Buchführung, eine Statistik einführen, die eine ungeheuerliche Arbeit machen wird. Da müssen Sie über die beinahe 12 Millionen Menschen dauernd eine Statistik führen, die Sie jetzt ablehnen ein einziges Mal zu machen; und wenn Sie Statistik auf diese Weise dauernd führen, dann ist es eine zehnmal größere Arbeit, als wenn Sie für jeden Versicherten ein Konto führten. Kommen Sie doch zurück auf die Kontoführung, da haben Sie gleich alles auf dem Papier; dann wäre es viel einfacher, dann könnte auch das ganze schädliche Markensystem fallen gelassen werden.

Nun aber, da ich wieder zum Wort gekommen bin, betone ich zum Schluß: auf meine Ausführungen von vorgestern und heute, wonach Sie in diesem § 18a in Verbindung mit § 84 gleichen Zahlungen nicht gleiche Rechte gegenüberstellen, sondern die allerverschiedensten Rechte, daß Sie von zwei Versicherten, welche beide 100 Mark Rentenanspruch haben, den einen 10 Mark, den andern 15 Mark Jahresbeitrag abnehmen, habe ich keine Antwort erhalten. Ich frage wiederholt: wie kommen Sie dazu, was berechtigt Sie dazu, wo ist das Prinzip? Darauf habe ich bisher keine Antwort bekommen, und ich möchte hören, wie man das vertheidigen kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich muß doch in erster Linie dem Herrn Abgeordneten Schmidt gegenüber berichtigen: ich habe nicht gesagt, es sei gleichgiltig, ob in (C) der ersten Periode die Beiträge niedrig gegriffen seien oder nicht. Ich habe nur gesagt, bei dem angenommenen Kapitaldeckungssystem sei es nicht von der großen Bedeutung, wie wenn wir beim Prämiensystem geblieben wären. Ich habe aber ausdrücklich noch anerkannt, daß es ein Fehler wäre, wenn die Beiträge in der ersten Periode zu niedrig gegriffen wären, und die Gründe dargelegt, weshalb es ein minder großer Fehler ist und leichter übersehen werden kann, wenn die Beiträge in der ersten Periode zu hoch gegriffen sind.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat eben ausgeführt, er habe in seinen schriftlichen Ausführungen nachgewiesen, daß der staatliche Apparat viel theurer arbeite als die Privatversicherungsanstalten. Ich bin weit entfernt davon, irgendwie dem Privatgewerbe hier einen Vorwurf machen zu wollen; aber den Nachweis, daß die staatliche Versicherung, wie wir sie hier haben, theurer arbeitet als die private, hat der Herr Abgeordnete Schmidt durchaus nicht geliefert. Denn er hat in seinen Ausführungen, die er uns mitgetheilt hat, eine ganze Reihe Faktoren übersehen und weggelassen, die nach unseren Anträgen zur Erhöhung der Beiträge führen. Er hat z. B. den Reservefonds nicht berücksichtigt, der 20 Prozent betragen soll; er hat den Sicherheitskoëffizienten übersehen, der auch so und so viel beträgt.

Nun ist aber alles, was aufgestellt wird und nach dem ganzen Sinne des Gesetzes aufgestellt werden kann, nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung. Das geht schon daraus hervor, daß das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, daß in bestimmten Zeitperioden die Tarife revidirt werden müssen. Also wenn die Wahrscheinlichkeitsrechnung zu hoch gegriffen ist, ist das kein Beweis, daß die wirkliche Rechnung sich höher stellen wird. Einstweilen möchte ich bestreiten, daß die Privatversicherungsanstalt bei derartigen Versicherungen, wie wir sie hier etabliren für den einzelnen Arbeiter, konkurriren kann mit der allgemeinen Versicherung dieses Gesetzes, — schon aus dem einzigen Grunde, weil wir es hier mit 13 Millionen (D) Versicherter zu thun haben werden, und es selbstverständlich ist, daß, wenn eine Anstalt nur Tausende oder Zehntausende Versicherte hat, die Kosten für den Einzelnen viel größer sein werden, als wenn es sich um die Versicherung von Millionen handelt.

Ich möchte also die Behauptung zurückweisen, als ob der Beweis erbracht sei, daß die vorgeschlagene Anstalt theurer arbeiten werde als Privatanstalten.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat behauptet, daß die Statistik, wie ich sie hier als möglich geschildert habe, eine ganz ungeheuerliche Arbeit sein werde. Ich behaupte, daß diese Statistik, die durch die Versicherungsgesellschaften aufgestellt werden soll und wird, eine viel einfachere Arbeit ist als die Lohnstatistik, wenn sie werthvoll sein soll, wie sie die Herren gegenwärtig verlangen; denn die Statistik durch die Versicherungsanstalten kann außerordentlich viel einfacher gemacht werden, weil eine ganze Reihe von Daten durch die Quittungskarten schon gegeben sind, als die Statistik, wie sie die Herren als Voraussetzung für das Gesetz verlangen.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat in seinen Ausführungen auch den mitgetheilten wahrscheinlichen Beiträgen für den Beharrungszustand einen viel zu weitgehenden Werth beigelegt. Es ist selbstverständlich, und, wenn Sie an den Revisionsparagraphen denken, müssen Sie es durchaus zugeben, daß auch in dieser Beziehung nur Wahrscheinlichkeitszahlen gegeben werden können, die durch die Statistik, die in der Durchführung der Versicherung liegt, korrigirt werden.

Ich glaube also auch in dieser Beziehung den Beweisen, die von der anderen Seite behauptet werden sollen, mit Bemerkungen entgegengetreten zu sein, die zeigen, daß das, was als festgestellt angegeben wird, einstweilen nur Behauptung ist.

Präsident: Die Herren Abgeordneten von Kardorff und Dr. Götz haben den Schluß der Diskussion über § 84

(A) beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das Büreau ist zweifelhaft; der Antrag auf Schluß ist abgelehnt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, eine weitere Illustration zu den unzuverlässigen Grundlagen war der Ausdruck, den der Herr Vorredner jetzt mehrere Male gebraucht hat. Er hält alles nur für „Wahrscheinlichkeitsberechnung" und meint, es habe keinen zu großen Werth, zu wissen, wie hoch im Beharrungszustande die Beiträge wären. Ich lege meinerseits sehr großen Werth darauf, das zu wissen. Ich gebe dem Herrn Vorredner zu, daß es gleichgiltig sein mag, ob es 65 oder 66 Pfennig in der vierten Lohnklasse sind; aber das ist nicht gleichgiltig, ob es 66 oder 99 Pfennig sind, und darüber wollen wir eine Berechnung haben. Ich warte auf die Antwort der verbündeten Regierungen, ob sie diese Berechnungen vorlegen wollen oder nicht; je nach dem die Antwort ausfällt, werden wir unsere Schlußfolgerungen daraus ziehen. Wird sie vorgelegt, werden wir sie prüfen; wird sie nicht vorgelegt, dann werden wir uns über dies Verhalten zu äußern haben.

Herr Dr. Buhl hat gesagt, ich hätte den Nachweis der theuereren Arbeit nicht geliefert. Ja, meine Herren, mit vollem
(B) Recht; denn die Rechnungsexempel, die vorgelegt sind von den verbündeten Regierungen, zweifle ich nicht an, — daß die richtig gemacht sind, abgesehen von den Unterlagen, das erkenne ich an. Daß also darnach die staatlichen Versicherungsanstalten diese Beträge haben müssen, unterliegt für mich keinem Zweifel; wie sehr man darin irren, dabei zu niedrig greifen kann, haben wir heute wieder gesehen, wo man jetzt für den Beharrungszustand wieder ganz wesentlich höhere Beiträge angibt als vor vier Wochen, in der ersten Lohnklasse um 2 Pfennig, in der zweiten um 3 Pfennig pro Woche. Was ist da schließlich richtig, wenn das alle Augenblicke sich ändert? Meine Herren, wenn uns die dazu gehörigen Berechnungen nicht vorgelegt werden, so ist für uns hier eine Unzuverlässigkeit im höchsten Grade vorhanden.

Herr Dr. Buhl hat gesagt, ich hätte bei meinen Vergleichen einige Faktoren hierbei übersehen, z. B. den Reservefonds; Herr Dr. Buhl hat etwas übersehen, nicht ich, nämlich daß die Beiträge von der Magdeburger Gesellschaft das Prämienverfahren darstellen, und daß im Prämienverfahren der Reservefonds enthalten ist. Also diesen Vorwurf muß ich abweisen, meine Berechnungen sind so vorsichtig aufgestellt, wie irgend möglich. Wenn Sie innerhalb dieses Vergleiches etwas finden wollen, so werden Sie finden, daß es zu Gunsten der staatlichen und zu Ungunsten der Privatversicherung gemacht worden ist.

Was die von Herrn Dr. Buhl so leicht genommene Statistik anlangt, so habe ich gesagt: wollen Sie einmal eine solche Arbeit machen bei den Versicherungsanstalten, warum gehen Sie dann nicht über zur Kontoführung überhaupt, die ja bloß deshalb beseitigt ist, weil sie mehr kosten soll als wie das Markensystem? Ich frage: warum machen Sie nicht die Kontoführung? Jedenfalls werden die Kosten des Markensystems und die Kosten der von Herrn Dr. Buhl nothwendig gehaltenen Statistik zusammen größer sein, als wenn Sie von vornherein Konten für jeden Versicherten machen, auf denen alles klar zu Tage liegt. Ich würde das für einen sehr großen Vortheil halten, weil wir damit das Markensystem (C) beseitigen könnten. Im Lande würde damit das Gesetz viel besser aufgenommen werden als mit dem Markensystem.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, ich habe das Wort mir nur erbeten, um ganz kurz anzuführen, daß die Behauptung des Herrn Abgeordneten Schmidt, die Zahlen, welche für die Belastung im Beharrungszustand soeben von mir angegeben worden sind, wichen ab von den Angaben, die in diesem Punkte in der Kommission gemacht worden seien, doch wohl schwerwiegende Bedeutung nicht hat. In der Kommission wurden, um dem aus dem Schoße derselben hervorgetretenen Wunsche sofort entsprechen zu können, die Zahlen nur überschlägig angegeben, während dieselben überschlagen jetzt nach einer genaueren Rechnung aufgestellt worden sind. Der Unterschied zwischen diesen beiden Zahlen ist ein ganz minimaler; denn gegenwärtig betragen diese Zahlen, in Prozenten des Normallohns ausgedrückt, wenig mehr als 68 Tausendstel, nämlich im Durchschnitt rund 70 Tausendstel, und fast genau in demselben Betrage (68 Tausendstel) waren sie damals überschlagen worden, wie Herr Schmidt selbst angibt. Darauf will ich mich beschränken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Dem Herrn Kommissarius der verbündeten Regierungen will ich nur entgegnen, daß gerade in der Zurückhaltung des Materials, auf das die Berechnung sich begründet, und der Berechnungen selbst ein gewisses Motiv doch für uns liegen muß, sehr genau die Dinge anzusehen. Wollen Sie, daß wir mit vollem Vertrauen Ihre (D) Berechnungen akzeptiren, nun, so geben Sie uns die Rechnungen selbst und nicht bloß das Resultat.

Ich habe das Wort nur ergriffen, meine Herren, um zwei Punkte festzulegen. Zuerst, daß weder aus dem Hause, noch von den Vertretern der verbündeten Regierungen meiner Behauptung hat widersprochen werden können, daß dieses Gesetz — und zwar füge ich hinzu: nothwendig bei seiner jetzigen Gestaltung — eine sehr große Anzahl von Personen, die durchaus kein Interesse an dieser Versicherung haben, zu hohen Beiträgen zwingt zum besten anderer, während die Personen, die in dieser Weise gezwungen werden, solche sind, die sich ökonomisch in schlechter Lage befinden. Meine Herren, das will ich hier noch ausdrücklich festgestellt haben; will einer von Ihnen es bestreiten, der mag es thun.

Dann will ich zweitens dem Herrn Kollegen Dr. Buhl nur erwidern, daß die Arbeit, welche mit der Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Versicherungsanstalt verbunden ist, eine sehr große sein muß und nicht etwa eine kleine. Es handelt sich darum, wenn die Verhältnisse wirklich sicher festgestellt werden sollen, aus jeder Quittungskarte genau zu notiren nicht bloß die geleisteten Beiträge, sondern das Lebensalter des Betreffenden, die Stellung des Betreffenden, und ferner ist es nothwendig, daß dieses Material gesammelt wird nicht von einer, sondern von vielen Versicherungsanstalten. Es ist also ein großes Stück Arbeit, und ich habe das hier deshalb hervorheben wollen, weil immer und immer wieder gesagt ist, daß die Verwaltung dieser Versicherungsanstalten durch Einführung des Markensystems eine so bequeme geworden sei, wie man sich nur wünschen könne. Ich habe dies hervorheben wollen, um zu zeigen, daß das, was das Gesetz sich vorsetzt, nämlich die Feststellung der Beiträge, mit einiger Sicherheit durch eine einzelne Versicherungsanstalt unmöglich ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat mir nicht widerlegen können, was ich ausgeführt habe; er hat in dem

(A) Sinne mir zugestimmt, daß die Arbeit gemacht werden muß, die ich verlangt habe; diese Arbeit wird eine sehr große und umfängliche sein.

Präsident: Da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion. Ich gebe das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß die erste Periode für die Beiträge sich ja naturgemäß am ungünstigsten gestalten muß; denn einmal entfallen in die erste Periode die sämmtlichen Uebergangsbestimmungen, also es können in der ersten Periode die Altersrenten sofort ausgezahlt werden, vorausgesetzt, daß die Bedingungen dazu erfüllt worden sind, ohne daß Beiträge seitens der betreffenden Rentenempfänger gezahlt sind. Es kann die Invalidenrente in der ersten Periode gezahlt werden müssen, nachdem nur ein einziges Jahr von dem betreffenden Rentenempfänger gezahlt worden ist. Es wird ferner der gesammte Reservefonds in der ersten Periode angesammelt werden müssen. Das sind alles Verhältnisse, die zu Ungunsten der ersten Periode sprechen, und die den hohen Beitragssatz in der ersten Periode nothwendig erscheinen lassen, wie er hier in § 84 Ihnen vorgelegt worden ist. Aber als Remedur gegen § 84 resp. gegen den hohen Beitragssatz ist doch § 86 vorhanden, der ja bereits seitens des hohen Hauses angenommen ist, in welchem der Versicherungsanstalt das Recht gegeben worden ist, den Beitragssatz, nachdem es sich herausgestellt hat, daß er zu hoch gegriffen war, unter Umständen zu erniedrigen. Also ich meine, man sollte doch gegen diesen etwas hochgegriffenen Satz in der ersten Periode nicht ankämpfen, weil die erste Periode gegenüber anderen Perioden unter ganz besonders ungünstigen Verhältnissen arbeitet, dann aber auch, weil die Möglichkeit gegeben ist, diesen hohen
(B) Beitragssatz im Laufe der ersten Periode noch zu reduziren.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den § 84, zu dem Anträge nicht vorliegen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem § 84 nach den Beschlüssen der Kommission — Verlesung wird mir erlassen — zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 84 ist angenommen.

Wir gehen über zum § 101.

Zu § 101 liegt vor der Antrag Struckmann auf Nr. 163 der Drucksachen.

Ueber § 101 wird die Diskussion eröffnet. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann hat auch bereits in der zweiten Lesung der Kommission vorgelegen, wenn auch in der Form etwas anders; er ist aber in der Kommission abgelehnt worden, und ich beschränke mich darauf, auf Seite 169 des Berichts hinzuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann hat das Wort.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, als der Antrag auf eine Reichsanstalt hier von unserer Seite aus begründet wurde, wurde der Hauptwerth darauf gelegt, daß durch die Einführung einer allgemeinen Reichsanstalt gesichert werden sollte eine einheitliche Anwendung der Grundsätze, die durch dieses Gesetz festgesetzt worden sind. Nachdem, zu meinem großen Bedauern, die Reichsanstalt abgelehnt worden ist, halte ich es für um so wichtiger, Ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen Paragraphen und den dazu von uns gestellten Antrag zu lenken, weil ich glaube, daß eine einheitliche Anwendung dieses Gesetzes, das von außerordentlichster Wirkung sein wird, nicht möglich sein kann und in keiner Weise irgendwie gewährleistet ist, wenn sie nicht durch einen ähnlichen Weg, wie wir es durch den Antrag auf Nr. 163 der Drucksachen vorgesehen haben, gesichert wird. (C)

Meine Herren, es wird uns dieselbe Frage noch einmal beschäftigen bei Gelegenheit der Frage der Revision, nämlich bei Gelegenheit der Frage, ob den Landesversicherungsämtern gegenüber der Reichsanstalt das Rechtsmittel der Revision für diejenigen Fälle gegeben werden soll, wo Entscheidungen der Schiedsgerichte der auf einzelne Bundesstaaten begrenzten Versicherungsanstalten in Frage stehen. Hier ist die Sache aber noch viel wichtiger; denn in diesen Paragraphen handelt es sich nicht nur darum, für das ganze Reich eine einheitliche Anwendung zu sichern, sondern auch für die einzelnen Bundesstaaten eine einheitliche Anwendung zu sichern. Bleibt der Paragraph so stehen, wie er hier ist, dann würde, selbst wenn wir nachher die Entscheidung auf das Rechtsmittel, welche hier dem Reichsversicherungsamt übertragen werden soll, in den einzelnen Bundesstaaten den Landesversicherungsämtern geben wollen, selbst innerhalb der einzelnen Staaten die größte Rechtsverschiebung und Rechtsunsicherheit hervortreten können.

Meine Herren, im § 101 handelt es sich nach meiner Auffassung um Entscheidungen, die prinzipiell von noch viel größerer Wichtigkeit sind als diejenigen, welche durch das Rechtsmittel der Revision eventuell an das Reichsversicherungsamt oder an die Landesversicherungsämter gebracht werden können. Das Rechtsmittel der Revision ist gegeben gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, und die Schiedsgerichte haben im wesentlichen darüber zu entscheiden, ob im einzelnen Falle Invalidität vorliegt oder nicht. Dabei können ja auch — wir werden später darauf zurückkommen — recht wichtige Rechtsfragen zur Sprache und also auch zur (D) Entscheidung kommen. Aber sehr viel wichtigere Rechtsfragen werden hier auf Grund des § 101 zur Entscheidung der betreffenden Behörden gebracht werden. Meine Herren, es heißt hier also:

> Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind (§ 17) für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort (§ 30) zuständigen unteren Verwaltungsbehörde entschieden.

Wenn nun die untere Verwaltungsbehörde entschieden hat, und einer der Betheiligten ist damit nicht zufrieden, dann kann er sich an die obere Verwaltungsbehörde wenden, und diese Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde, hier in Preußen also die Entscheidung des Regierungspräsidenten, ist endgiltig; von da aus ist eine weitere Berufung auch in den einzelnen Bundesstaaten an eine Zentralbehörde, an das Landes- oder an das Reichsversicherungsamt nicht zulässig.

Nun stecken in diesen Streitigkeiten, wie sie hier aufgeführt worden sind, meines Erachtens aber gerade die Streitigkeiten der allerwichtigsten Art, wie gesagt, wichtigere, als sie in der Regel vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung kommen werden. Gerade die eigentlichen prinzipiellen Fragen kommen hier zur Entscheidung. Zunächst also, meine Herren, kommt die Frage, ob jemand versicherungspflichtig ist, hier zur Entscheidung. Sie kann zur Entscheidung kommen zwischen der Versicherungsanstalt und dem einzelnen Versicherten oder Arbeitgeber oder aber auch eventuell zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Versicherten; denn es wird der Versicherte sich weigern können,

(A) dem Arbeitgeber die von ihm verausgabten Beiträge zurückzuerstatten, weil er behauptet, er gehöre überhaupt zu den versicherungspflichtigen Personen nicht.

Nun, meine Herren, werden wir darüber, glaube ich, gar nicht zweifelhaft sein können nach den Verhandlungen, wie wir sie namentlich zu dem § 1 gehabt haben, daß über die Frage, wer versicherungspflichtig ist, die allergrößten Zweifel im einzelnen Falle obwalten können. Wir haben darüber bei Berathung des § 1 uns ausführlich unterhalten. Es sind von verschiedenen Seiten Fragen in der Beziehung an die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen gerichtet worden, inwieweit z. B. Hausgewerbetreibende unter das Gesetz fallen. Es ist ferner die Frage erörtert worden, inwieweit vorübergehend beschäftigte Personen unter die Versicherungspflicht fallen. Ich kann Ihnen eine ganze Reihe von Personen nennen, wo es im hohen Grade zweifelhaft sein kann und, wie ich nicht bezweifle, im hohen Grade zweifelhaft werden wird, ob sie unter das Gesetz fallen oder nicht. Nehmen Sie z. B. Näherinnen; da wird die Frage sich vielleicht anders entscheiden, je nachdem, ob sie in einzelnen Privathäusern die Arbeit vornehmen, oder ob sie mehr oder weniger in Akkord im eigenen Hause arbeiten. Der Zweifel kann bei einer ganzen Reihe von Zigarrenarbeitern entstehen, je nachdem, wobei die Grenze oft sehr schwierig ist, sie als unselbstständige Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes oder vielmehr als Unternehmer anzusehen sind; sie kann bei Dienstleuten, sie kann bei anderen derartigen Persönlichkeiten, die zu vorübergehenden Dienstleistungen sich anbieten, im allerhöchsten Grade zweifelhaft werden. Und ich glaube, es werden im Anfange große Zweifel vorhanden sein. Da wird nun nach meiner Auffassung die Sache thatsächlich sich folgendermaßen entwickeln. Anfänglich werden die Vorstände der Versicherungsanstalten sehen, wie in der Praxis die Sache sich macht. Nach einem Jahre — will ich sagen — werden sie eine Revision eintreten lassen und Fragebogen an ihre (B) Organe umherschicken, wie es an dem oder dem Orte mit dieser oder jener Kategorie von Persönlichkeiten gehalten ist, ob sie auch zur Versicherung herangezogen seien. Wird es verneint, daß solche Kategorien, die man bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt für versicherungspflichtig hält, in der That herangezogen seien, dann wird man Anweisung ertheilen, sie nun heranzuziehen.

Auf diese Weise wird die Frage zunächst in der unteren Instanz zur Sprache kommen, und die untere Instanz wird so und so entscheiden, und dann ist das Rechtsmittel nur bis zum Regierungspräsidenten gegeben. Daß nun über alle diese Fragen die einzelnen Regierungspräsidenten nicht vollständig derselben Ansicht sein werden, das liegt ebenso sehr auf der Hand, wie es auf der Hand liegt, daß wir hier im Hause über diese oder jene Rechtsfrage uns nicht immer einigen, sondern sehr oft verschiedener Ansicht sein werden; und dann ist der Konflikt da. Dann werden in dem einen Regierungsbezirk ganze Kategorien von Persönlichkeiten — ich will sagen Dienstleuten, ich will sagen Näherinnen der betreffenden Art, ich will sagen Zigarrenarbeiter oder andere Leute, die in Akkord heute als Unternehmer, morgen vielleicht weniger selbstständig arbeiten — zur Versicherung herangezogen werden, in dem anderen Regierungsbezirke werden sie nicht herangezogen werden. Und, meine Herren, daß das für die Anwendung des Gesetzes, daß das auf das Bewußtsein des Volkes störend wirken muß, wenn in der Beziehung eine vollständige Ungleichheit herrscht, wenn bei der Freizügigkeit, wie wir sie haben, bei dem heutigen Wechsel der Leute von einem Orte zum anderen, sie an dem einen Orte herangezogen werden innerhalb ganz derselben Beschäftigung, am anderen Orte nicht, das bedarf einer weiteren Ausführung nicht. Ich glaube, für ein solches Gesetz, dem gerade eine so eminente sozialpolitische Wichtigkeit von Seiten der verbündeten Regierungen beigemessen wird, ist es erste und unabweisliche Pflicht, daß diejenigen Wohlthaten, die der arbeitenden Bevölkerung aus diesem Gesetze gegeben werden, auch vollständig gleichmäßig, soweit es irgend möglich ist, in Deutschland ihr zu Theil werden, daß es wenigstens nicht passiren kann, daß ganze Kategorien hier herangezogen werden und dort nicht. (C)

Nun, meine Herren, ist in der Kommission gesagt worden, dem ließe sich ganz leicht abhelfen dadurch, daß von Seiten der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten eine Anweisung an die Behörden zu ergehen habe, daß sie die und die heranzuziehen haben oder nicht; damit sei ja sofort die einheitliche Anwendung des Gesetzes sicher. Meine Herren, einmal würde das voraussetzen, daß die Vorstände der Versicherungsanstalten und die der Zentralbehörden immer vollständig derselben Ansicht seien, und also die Zentralbehörden immer geneigt wären, allen derartigen Vorstellungen der Vorstände der Versicherungsanstalten ohne weiteres Folge zu leisten. Ob das zutreffen wird, ist an und für sich zweifelhaft. Denn, meine Herren, es ist nicht richtig, daß der Regierungspräsident — ich will immer die oberste Instanz nennen — ohne weiteres gebunden ist an derartige Aenderungen, die ihm von oben herab werden. Denn, meine Herren, hier handelt es sich um Entscheidung von Streitigkeiten, die durch ein Reichsgesetz einer gewissen Behörde, hier also der höheren Instanz, — ich bleibe bei den preußischen Verhältnissen, — dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung übertragen ist. Da stelle ich es nun rundweg in Abrede, daß der Regierungspräsident es sich braucht gefallen zu lassen, daß ihm Anweisungen von oben ertheilt werden darüber, wie er die Streitigkeiten zu entscheiden hat. Meine Herren, die Regierungspräsidenten sind hier als entscheidende Behörden hingestellt, und es ist, glaube ich, bis heute in Deutschland immer Rechtssatz gewesen, daß entscheidende Behörden in ihrer Entscheidung im einzelnen Falle unabhängig dastehen, daß sie so zu entscheiden haben, wie es ihr Rechtsbewußtsein, ihr Gewissen mit sich bringt, und keine obere Behörde hat das Recht, eine durch Reichsgesetzgebung zur Entscheidung (D) berufene Behörde anzuweisen: du hast in dem Falle so und so, nach der und der Norm zu entscheiden. Um so weniger würde das hier zulässig sein, weil wir hier Reichsgesetz haben, und Reichsgesetze vor Landesgesetzen gehen; und wenn eine Landesbehörde durch Reichsgesetz als entscheidende Behörde in letzter Instanz hingestellt ist, so kann weder Landesgesetz noch Landesbehörde diese betreffende Behörde anweisen, im einzelnen Falle so und so zu entscheiden. Ich glaube, dieser Satz wird mir nicht bestritten werden, und so fällt also diese Kautel, von der in der Kommission die Rede gewesen ist, vollständig weg. Ich glaube, keine entscheidende Behörde braucht es sich gefallen zu lassen, braucht sich dareinreden zu lassen, wenn sie auf Grund dieses Paragraphen nach ihren Rechtsbegriffen so und so entscheiden zu müssen glaubt.

Ist dies aber der Fall, so ist die Rechtseinheit in diesen wichtigsten Dingen, die hier in Frage stehen, verloren. Dann ist die Sache vollständig der verschiedenen Beurtheilung der verschiedensten, vielleicht hundert verschiedener Behörden überlassen. Das halte ich für unzulässig.

Nun, meine Herren, wird man mir dann vielleicht sagen: ja, das macht es nun noch nicht erforderlich, auch das Reichsversicherungsamt hier hereinzuziehen, sondern es würde dann genügen, die Entscheidung dieser Fragen in den einzelnen Ländern einer Landeszentralbehörde, also vielleicht den Landesversicherungsämtern, und nur für diejenigen Staaten, die keine Landesversicherungsämter haben, dem Reichsversicherungsamt zu überlassen. Meine Herren, diese Frage kann ich hier aber ausscheiden; diese Frage kommt zur Sprache beim § 119, wo im allgemeinen es geregelt wird, welche von denjenigen Funktionen, die an sich dem Reichsversicherungsamt übertragen sind, nun auf Grund des § 119 den Landesversicherungsämtern, wo solche überhaupt bestehen, übertragen werden sollen. Also die Frage würde dort zur Entscheidung

(A) zu bringen sein. Ich will aber allerdings nicht verhehlen, daß ich es meinerseits beinahe für ebenso bedenklich halten würde, wenn zwar in Preußen die Rechtseinheit gesichert wäre, aber in Preußen und Bayern wäre die Rechtseinheit nicht gesichert, oder in Preußen, Bayern, Baden und Württemberg und wie sonst die Staaten alle heißen, die bereits ein Landesversicherungsamt sich gegeben haben; wir haben es ja erlebt, daß sogar Reuß ältere Linie dazu übergegangen ist, ein Landesversicherungsamt sich zu schaffen, und welche anderen von unseren Bundesstaaten dazu noch kommen werden, wissen wir nicht. Wir können es also erleben, daß sämmtliche Bundesstaaten im Laufe der Zeit dazu übergehen, und dann würde die Reichseinheit mehr und mehr gestört werden. Jedenfalls aber würde der Trost, der uns ja in der Kommission gegeben wurde, daß ja die einzelnen Bundesstaaten, die einzelnen Behörden es in der Hand hätten, eine einheitliche Instruktion an die unteren Behörden oder an die Regierungspräsidenten zu erlassen, dann um so weniger Platz greifen; denn weil selbstverständlich von Preußen aus nicht nach Bayern und von Bayern aus nicht nach Baden Anweisungen würden ertheilt werden können, so würde die Reichseinheit von Deutschland auf diese Weise keinesfalls garantirt sein, wenn wir nicht in der einheitlichen Spitze eines Reichsversicherungsamts eine entscheidende Behörde schaffen wollen.

Das war die eine Frage, die hier streitig werden kann, und allerdings ist die allerwichtigste Frage die: wer ist überhaupt versicherungspflichtiger Arbeiter? Aber auch die andere Frage, zu welcher Versicherungsanstalt jemand beizutragen hat, kann ebenfalls streitig werden, und da kann es sich wiederum um Rechtsbegriffe handeln; hier hängt die Entscheidung unter Umständen davon ab, was unter Beschäftigungsort oder Sitz des Betriebes des betreffenden Unternehmers zu verstehen ist. Diese Fragen mögen wir uns hier an sich als sehr einfach und klar denken; wenn wir uns (B) aber die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter ansehen, werden wir finden, daß eine große Reihe von Streitigkeiten zur Entscheidung gekommen sind, und dabei sehr viele Ansichten laut geworden sind, von denen wir uns wahrscheinlich, als wir die Gesetze gaben, überhaupt nichts haben träumen lassen. So wird auch die Frage, wo jemand versichert werden muß, ebenfalls streitig werden können, und das kann ein positiver, das kann aber auch ein negativer Kompetenzkonflikt sein. Wer soll denn nun, wenn zwischen zwei Behörden desselben Bundesstaates in höchster Instanz zwei Regierungspräsidenten gesagt haben: nein, du bist nicht bei dieser Versicherungsanstalt zu versichern — wer soll da die Entscheidung geben? Da ist absolut kein Weg gegeben, wenn wir nicht eine Zentralinstanz darüber haben. Also auch nach der Richtung hin ist dieses absolut nothwendig.

Ferner, meine Herren, die Frage, in welcher Lohnklasse jemand zu zahlen hat. Ja, Sie erinnern sich des § 16, wo eine ganze Reihe Rubriken aufgestellt sind, wie die Einschätzung in den einzelnen Lohnklassen geschehen soll. Auch das mag ja in abstracto klar und einfach aussehen; daß aber in concreto sich auch daran allerlei Rechtsfragen knüpfen können, wird mir ebenfalls nicht bestritten werden können. Nun vollends, meine Herren, wenn nachher Gefahrentarife eingeführt werden! Da heißt es hier ja: sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind, ist auf Grund des § 101 auch darüber zu entscheiden, zu welchem Berufszweige Beiträge zu entrichten sind. Ja, daß da die Grenzen sehr oft außerordentlich schwierig sein werden, das wird man doch jedenfalls nicht verkennen. Wir wissen ja, daß schon heute bei der Unfallversicherung darüber, welcher Versicherungsanstalt der Einzelne angehört, weil vielleicht kombinirte Berufszweige für jemanden in Frage stehen, oft Streitigkeiten entstehen. Ebenso oft kann es hier streitig werden, und auch da würde eine auch nur annähernd einheitliche Regelung in der Anwendung des Gesetzes in keiner (C) Weise gesichert sein.

Darum, meine Herren, halte ich es für durchaus nothwendig, daß in diesem Paragraphen Abhilfe geschaffen wird, und die Abhilfe suchen wir in ganz derselben Weise, wie sie im Unfallversicherungsgesetz bereits gegeben ist, und ich verstehe nicht recht, wie man sich so sträuben kann, die Entscheidung über diejenigen Fragen an das Reichsversicherungsamt, eventuell an die Landesversicherungsämter zu übertragen, deren Entscheidung in den Unfallversicherungsgesetzen bereits diesen Behörden übergeben worden ist.

Meine Herren, ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf § 37 des Unfallversicherungsgesetzes, wo es sich um die Aufnahme in das Kataster handelt. Das ist auf dem Boden des Unfallversicherungsgesetzes ganz dieselbe Frage wie die, um welche es sich hier dabei handelt, ob der Einzelne als versicherungspflichtig zu Beiträgen herangezogen wird. Nach dem Unfallversicherungsgesetz geschieht das Heranziehen durch Aufnahme in das Kataster; hier geschieht es dadurch, daß der Einzelne aufgefordert wird, seine Beiträge zu leisten, und da heißt es im Absatz 4 des § 37 ganz ausdrücklich:

> Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

Ganz dasselbe finden Sie in § 37 Absatz 5, im § 38 Absatz 3 und im § 39; überall ist für Fragen, die formell freilich etwas anders liegen, da wir es hier mit einem anderen Gesetze zu thun haben, materiell aber ganz dieselben Punkte betreffen, die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt gegeben.

Nun, meine Herren, ist erwidert worden, daß hier eine absolute Ueberbürdung des Reichsversicherungsamts oder der Landesversicherungsämter eintreten würde. Dieser Grund (D) kann für mich durchaus nicht maßgebend sein. Ich weiß nicht, ob es der Fall ist, daß in der That solche Ueberbürdung stattfinden würde; aber dieselben Gründe würden überhaupt gegen jede Entscheidung in einer Zentralinstanz gelten, und dann müssen wir überhaupt auf das deutsche Reich verzichten, wenn wir nicht auch die Folgen mitnehmen wollen, daß nun in Folge davon, daß wir einheitliche Institutionen haben, nun für diese einheitlichen Institutionen Zentralinstanzen geschaffen werden müssen, die allerdings natürlich, da es sich um 44 Millionen Deutsche handelt, sehr viel mehr zu entscheiden und zu arbeiten haben, als wenn es sich um 2 Millionen handelt. Das liegt so auf der Hand, daß es keiner Ausführung bedarf. Und ebenso, wie wohl keiner von uns, weil beim Reichsgericht im Laufe der Zeit auch noch eine Reihe von Senaten hat eingeführt werden müssen, nun sagen würde: deshalb wollen wir das Reichsgericht entbehren, ebensowenig wie wir in Preußen trotz der vielen Entscheidungen, die an das obere Verwaltungsgericht herantreten, wir für Preußen ein Oberverwaltungsgericht entbehren wollen oder im Reich das Bundesamt für Heimatwesen: ebensowenig können wir eine Behörde entbehren, die für dies Gesetz, was von allen Seiten als eines der sozialpolitisch wichtigsten bezeichnet ist, welches jemals im deutschen Reiche gegeben worden ist und gegeben werden wird, die einheitliche Anwendung sichert. Man wird einzelne Senate mehr schaffen müssen im Reichsamte, man wird vielleicht später die Entscheidung eines Plenarsenats, die präjudiziell ist für die übrigen Senate, einführen müssen. Das alles läßt sich machen, wenn man nur will, und deshalb bitte ich Sie dringend, in dieser Beziehung unserem Antrage zustimmen zu wollen.

Der Antrag, darf ich zum Schluß sagen, ist auch vorsichtigerweise so gefaßt, daß er lediglich Rechtsfragen an die höchste Instanz bringen will; alle Thatfragen sollen davon

(A) ausgeschlossen sein. Nur dann, wenn es sich um die Verletzung eines Gesetzes handelt, sollen die betreffenden Fragen — und hier kann es sich nur um Reichsgesetze handeln — an die höchste Behörde, also die Reichsversicherungsanstalt gebracht werden dürfen. Deshalb aber fällt auch der Vorwurf der Ueberbürdung um so mehr hinweg, und in dieser Beschränkung ist dieses, glaube ich, die allein richtige Ausführung des Gedankens: wenn wir für ganz Deutschland uns verpflichtet halten ein solches Gesetz zu geben, halten wir uns auch dazu verpflichtet, eine einheitliche und richtige Anwendung des Gesetzes für ganz Deutschland zu sichern.

Präsident: Ich will mittheilen, daß der Herr Abgeordnete Hahn beantragt, dem Antrage Struckmann vor den Worten „die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt" — diese Worte stehen in der dritten und vierten Zeile von unten — die Worte einzufügen „binnen vier Wochen".

Das Wort hat der Herr stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische Ober-Regierungsrath Landmann.

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Ober-Regierungsrath **Landmann:** Durch den Unterantrag des Herrn Abgeordneten Hahn ist bereits auf eines der Bedenken aufmerksam gemacht worden, welches ich selbst gegen die Redaktion des Antrags des Herrn Abgeordneten Struckmann vorzubringen gehabt hätte. Der Antrag bedarf, wenn er von dem hohen Hause angenommen wird, jedenfalls einer Ergänzung durch Einfügung einer Frist.

Indessen ich habe nicht bloß das Wort genommen, um diese Bemerkung zu machen, sondern um Sie überhaupt zu ersuchen, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann eine Folge nicht zu geben. Meine Herren, welche Gründe die verbündeten Regierungen geleitet haben bei dem Vor-
(B) schlage des § 101, ist aus den Motiven der Vorlage und aus dem Kommissionsberichte ersichtlich; auch der Herr Abgeordnete Struckmann hat selbst in seiner Rede darauf aufmerksam gemacht. Es sind hauptsächlich zwei Gesichtspunkte, welche die verbündeten Regierungen geleitet haben, einerseits die Rücksicht auf das Reichsversicherungsamt, welchem man eine große Zahl untergeordneter Geschäfte ersparen will, und andererseits die Erwägung, daß Sachen, welche nicht von großer Wichtigkeit sind, möglichst schleunig zur Entscheidung zu bringen seien. Die verbündeten Regierungen vermögen den Fragen, um die es sich hier handelt, nicht eine solche Wichtigkeit beizumessen, wie der Herr Abgeordnete Struckmann es thut. Es handelt sich doch immer nur darum, ob irgend eine einzelne Person Beiträge zu leisten hat, zu welcher Versicherungsanstalt sie Beiträge zu leisten hat, in welcher Lohnklasse der Arbeiter X oder der Arbeiter Y versichert ist, und eventuell, in welchem Berufszweig. Es handelt sich nicht um generelle, präjudizielle Entscheidungen, nicht um Anordnungen allgemeiner Natur, sondern nur um einzelne Fälle, welchen eine prinzipielle Bedeutung nicht zukommt; außerdem handelt es sich dabei vorwiegend nur um Thatfragen, wenn auch in einzelnen Fällen eine Rechtsfrage mitspielen kann.

Ferner handelt es sich — um gerade diejenige Frage hervorzuheben, welche der Herr Abgeordnete Struckmann besonders betont hat, nämlich die Frage der Versicherungspflicht der einzelnen Personen — meistens um Dinge, die an sich schon bekannt und entschieden sind. Die Frage, ob eine bestimmte Person als Arbeiter oder als selbstständiger Unternehmer beziehungsweise als selbstständiger Gewerbetreibender anzusehen sei, ist eine Frage, die ohnehin schon von den Behörden entschieden sein muß, die in der Regel schon feststeht. Im Vollzuge der Gewerbeordnung muß jetzt schon immer geprüft werden, ob dieser oder jener Mann ein selbstständiger Gewerbetreibender ist, ob er anzeigepflichtig nach der Gewerbeordnung ist oder nicht. Ebenso ist die Frage, ob jemand (C) Hausgewerbetreibender ist oder nicht, auch eine solche, die in Vollzug der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes schon Tag für Tag zur Entscheidung kommt. Ich glaube daher, daß im Einzelfall diese Fragen sich leicht abwickeln, und daß ihnen nicht diese hohe Bedeutung zukommt, die der Herr Abgeordnete Struckmann denselben beimißt. Das gilt in noch viel höherem Grade von der Frage, ob jemand für eine bestimmte Lohnklasse Beiträge zu entrichten hat, oder welcher Versicherungsanstalt oder welchem Berufszweig er angehört. Gerade die letztere Frage ist ganz gewiß immer eine Thatfrage. Es wird sich dabei theils um technische Erwägungen, theils darum handeln, ob, wenn jemand mehrere Beschäftigungen ausübt, er diesen oder jenen Berufszweig in größerem Umfange betreibt. Das Reichsversicherungsamt ist schon jetzt viel mit ähnlichen Fragen belastet; es hat sich herausgestellt, daß dieselben im allgemeinen keine große Bedeutung haben, während sie andererseits das Amt im hohen Grade mit Arbeit beschweren.

Allerdings kann ich nicht in Abrede stellen: es könnte vorkommen, daß in irgend einer Frage sich eine verschiedene Praxis allmählich bildet. Aber für diesen Fall wäre die Möglichkeit der Abhilfe auf einem anderen Wege nicht ausgeschlossen; im äußersten Fall würde man es so zu machen haben, wie es im Vollzuge anderer Reichsgesetze auch schon geschehen ist, indem nämlich im Bundesrathe eine Verständigung zwischen den Regierungen darüber herbeigeführt wird, das Gesetz in diesem oder jenem Sinne anzuwenden und die untergebenen Behörden mit Instruktionen in diesem Sinne zu versehen. Das wäre der Weg, der im äußersten Fall zu beschreiten wäre, wenn wirklich in wichtigen Dingen eine Divergenz der Gesetzesanwendung sich hier oder dort herausstellen sollte, was ich aber nicht glaube.

Der hauptsächlichste Grund aber, der uns veranlaßt, gegen den Antrag Struckmann uns zu wenden, ist die Nothwendigkeit einer schleunigen Entscheidung derartiger un- (D) bedeutender Fragen. Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Struckmann kann jeder Fall der Beitragspflicht durch drei Instanzen hindurchgeschleppt werden; wegen ein paar Pfennigen kann monatelang gestritten werden, wegen der Frage, ob dieser oder jener — es handelt sich immer nur um den einzelnen Fall — versicherungspflichtig ist, ob er zu dieser oder jener Anstalt Beiträge zu zahlen hat u. s. w.

Aus diesen Gründen, meine Herren, würde ich Sie bitten, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann nicht stattzugeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, was zunächst den Antrag des Herrn Kollegen Struckmann anbetrifft, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß durch diesen Antrag in gewisser Weise ein neues Prinzip in das Gesetz eingeführt wird. Das Gesetz kennt bisher bloß die Revision gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte und gegen Entscheidungen der Organe der Versicherungsanstalten; dieses Prinzip ist enthalten in den §§ 70 und 136. Nach dem Antrag Struckmann würde insofern eine Neuerung eintreten, als nunmehr auch Revisionen — und zwar eine Revision, die lediglich vom Reichsversicherungsamt zu entscheiden ist — eintreten würden gegen Entscheidungen der eigentlichen Landesverwaltungsbehörden.

Ich für meine Person kann mich einstweilen zu dieser Aenderung nicht entschließen. Ich kann nur dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen beitreten, daß es sich empfiehlt, zunächst abzuwarten, ob die Praxis in der That das Bedürfniß ergeben wird, daß eine einheitliche Rechtsprechung über die Fragen, welche § 101 enthält, eingeführt werden muß.

(A) Meine Herren, ich hatte mich aus einem anderen Grunde zum Worte gemeldet. Es kommt mir darauf an, daß bei diesem wichtigen Gesetz Zweifelsfragen möglichst schon jetzt hier im Reichstage klar entschieden werden, daß nicht erst nachher durch die Judikatur Klarheit in das Gesetz gebracht werden muß, und da erlaube ich mir auf folgendes aufmerksam zu machen.

Wie erstbin schon der Herr Abgeordnete Struckmann vorgetragen hat, disponirt unser § 101 unter anderem über Streitigkeiten über die Frage, ob Beiträge zu entrichten sind; also mit anderen Worten: Streitigkeiten über die Versicherungspflicht fallen unter den § 101. Das wird noch mehr ersichtlich durch die Begründung des Gesetzentwurfes in der Regierungsvorlage auf Seite 133, wo es gleich im Eingang heißt:

> Bei Entrichtung von Beiträgen können Streitigkeiten entweder darüber, ob eine bestimmte Person der Versicherungspflicht überhaupt unterliegt, . . . entstehen.

Herr Kollege Struckmann nimmt nun ohne weiteres an, daß auch diejenigen Streitfälle, die aus den Bestimmungen des § 3a entstehen können resp. aus denen des zweiten Absatzes des § 1, gemäß diesem § 101 zu entscheiden wären. Ich glaube, daß in dieser Beziehung nicht wohl dem Herrn Abgeordneten Struckmann beigetreten werden kann. In den Fällen des § 3a beziehungsweise des § 1 Absatz 2 handelt es sich nicht um die Versicherungspflicht, sondern um ein Versicherungsrecht. Ueber den Fall, daß dieses Versicherungsrecht streitig ist, disponirt § 101 gar nicht.

Die praktische Wichtigkeit zeigt sich z. B. in folgendem. § 3a bestimmt, daß, soweit nicht der Bundesrath nach § 1 Absatz 2 die dort bezeichneten Personen, d. h. selbstständige Betriebsunternehmer in die Versicherungspflicht hineinbringt, alsdann diese selbstständigen Betriebsunternehmer unter (B) gewissen Voraussetzungen zur Selbstversicherung berechtigt sein sollen. Voraussetzung ist nun z. B. unter anderm folgendes. Von dem 40. Lebensjahre will ich absehen — das ist ja immer klar —; aber:

> Dies Versicherungsrecht steht nur solchen Betriebsunternehmern zu, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Jetzt kann ein solcher Betriebsunternehmer kommen und sagen: ich beschäftige nicht regelmäßig einen Lohnarbeiter; — die Versicherungsanstalt sagt aber, da das Wort „regelmäßig" sehr unpräzise ist: wir nehmen an, daß du allerdings wenigstens einen Lohnarbeiter regelmäßig beschäftigst. Wer soll diesen Streit entscheiden? Ich wiederhole noch einmal: hier handelt es sich lediglich um ein Versicherungsrecht, nicht um eine Versicherungspflicht.

Nun könnte man zur Noth sich an die Worte des § 101 klammern und könnte sagen: dieser Streit betrifft ja doch auch in gewisser Weise die Frage, ob Beiträge zu entrichten sind. Ich bestreite das aber, und zwar aus dem Grunde, weil ja diese selbstständigen Betriebsunternehmer, denen eben nur das Versicherungsrecht, nicht die Versicherungspflicht zur Seite steht, jeden Augenblick freiwillig ausscheiden können. Man kann also da nicht sagen, es handle sich um die Frage, ob die Beiträge zu entrichten sind, sondern es handelt sich nur darum, ob sie entrichtet werden dürfen; es hängt aber die Entrichtung von dem freien Willen dieser selbstständigen Betriebsunternehmer ab, wie ich eingangs erwähnte.

Mir liegt bei der Wichtigkeit des Gesetzes daran, daß bereits bei der Berathung im Reichstage über solche Streitfragen Klarheit bereitet wird, und ich erlaube mir daher, die Bitte an die verbündeten Regierungen zu richten, sich darüber äußern zu wollen, welche Auffassung vorherrscht, ob auch das Selbstversicherungsrecht unter die Bestimmungen des § 101 fallen soll.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte — — (C)
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich will nur mit ganz kurzen Worten die Annahme des Antrages des Herrn Kollegen Struckmann befürworten. Er hat vollkommen Recht darin, daß es nothwendig ist, im Gebiete dieses Rechtes auch in denjenigen Fällen, die der § 101 betrifft, für eine einigermaßen einheitliche Rechtsprechung zu sorgen. Es können eine große Reihe von Fällen vorkommen, welche verschieden entschieden werden. Ich brauche das keineswegs weiter auszuführen; Herr Kollege Struckmann hat es so gut wie nur irgend möglich gethan. Aber dem ist nun nicht damit abgeholfen, daß später vielleicht einmal eine bundesräthliche Instruktion erfolgt. Es ist nothwendig, daß diese Fälle einheitlich gefaßt werden und zwar möglichst bald, und das ist nur dann möglich, wenn man durch die Rechtsprechung in der Weise, wie sie Herr Kollege Struckmann vorgeschlagen hat, sogleich Wandel schafft. Will man warten, bis nach 3, 4, 5, 6 Jahren der Bundesrath den einen oder anderen Fall derart herausgreift, so kann inzwischen sehr viel Verwirrung geschaffen sein. Ich glaube, es wird also nothwendig sein, auf den Antrag des Herrn Kollegen Struckmann einzugehen. Wir brauchen uns dadurch nicht abhalten zu lassen, daß vielleicht das Verfahren etwas weniger schleunig wird; ich glaube allerdings, es wird immer noch schleunig genug sein, wenn man dafür sorgt, daß das Reichsversicherungsamt ausreichend besetzt ist.

Was die Ausführung des Herrn Kollegen von Strombeck betrifft, so scheint mir allerdings, daß der § 101 auch auf den Fall zutrifft, den er im Auge hat; jedenfalls wird er zugestehen, daß es richtig wäre, ihn unter den Paragraphen zu stellen. Sollte es ihm noch zweifelhaft bleiben, so würde ich ihm anheim stellen, in der dritten Lesung es zu machen.

Ich will aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen (D) für diesen und die folgenden Paragraphen. Herr Kollege Struckmann hat Ihnen ganz richtig ausgeführt, daß eine ganz große Anzahl von Streitfällen vorkommen wird — das ist ein weiterer Punkt, den Sie bei diesem Gesetze wohl im Auge haben sollten — eine ungemein große Anzahl von Zweifelhaftigkeiten und Streitigkeiten zwischen einer großen Menge von Personen, von denen sehr viele gar nicht im Stande sind, ein Urtheil zu haben. Es wird eine große Belastung der Einzelnen und eine große Belastung der unteren Verwaltungsbehörde werden. Ich will Sie gar nicht damit belästigen; lesen Sie die §§ 101 ff. durch und Sie werden finden, eine wie außerordentlich große Anzahl von Fällen vorkommen wird, in denen Zweifelhaftigkeiten und Streitigkeiten entstehen werden.

Präsident: Da sich niemand weiter zum Wort gemeldet — —
Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Nur mit Bezug auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten von Strombeck gestatte ich mir die ergebenste Bemerkung, daß allerdings nach meinem Dafürhalten eine Ergänzung des § 101 in dritter Lesung erforderlich werden wird, nachdem in der zweiten Lesung das hohe Haus beschlossen hat, die freiwillige Versicherung auf Grund des § 3a zu gestatten.

Meine Herren, ich möchte beinahe glauben, daß bei der Stellung des Antrages zu § 3a die Konsequenzen dieses Antrages für die Streitigkeiten, die daraus entstehen können, nicht gezogen worden sind. Ich möchte glauben, daß diejenigen Herren, welche seiner Zeit den § 3a eingestellt haben, in der dritten Lesung diese Konsequenzen nachträglich ziehen werden.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Ich möchte an den Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen die Anfrage richten, ob unter der „unteren Verwaltungsbehörde", wie ich zu wissen glaube, und wie mir versichert ist, unter allen Umständen der Landrath zu verstehen ist — in Preußen —, oder doch auch eine andere Behörde. Ich würde mir vorbehalten, wenn darüber ein Zweifel möglich wäre, auf diese Frage noch näher einzugehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Auf die Anfrage des Herrn Grafen von Mirbach habe ich zu erwidern, daß die Bestimmung der unteren Verwaltungsbehörde den Landeszentralbehörden überlassen ist. Dieselbe wird also nicht durch das Reichsgesetz geregelt, sondern ist demnächst Sache der Ausführung. In Preußen also wird die Bestimmung der unteren Verwaltungsbehörde dem zuständigen Minister obliegen. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß in sehr vielen Fällen und mit sehr vielen Obliegenheiten der Landrath betraut werden wird; denn er ist entschieden eine geeignete untere Verwaltungsbehörde. Inwieweit dies aber geschehen wird, und ob alle Funktionen der unteren Verwaltungsbehörde dem Landrath werden übertragen werden, das entzieht sich meiner Beurtheilung. Wenn Sie meine persönliche Meinung darüber hören wollen, so bin ich der Ansicht, daß zwar nicht gerade alle Funktionen dieser Stelle zufallen werden, wohl aber ein großer Theil derselben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf
(B) von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Ich möchte nun doch in knappester Form den Bedenken Ausdruck geben, die ich früher hier schon erwähnt habe, nämlich den Bedenken einer Belastung der Amtsvorsteher — also wohl nur als Beauftragte des Landraths. Die Funktionen nach den §§ 101, 102a, 103 werden, wenn keine besonderen Organe geschaffen werden, meines Erachtens ganz zweifellos zur Ausführung den Amtsvorstehern oktroyirt werden; wenigstens fürchte ich den Versuch dazu. Nun kann man ganz auf dem Boden dieser Vorlage stehen und wird doch zugeben müssen, daß diese Belastung eine ganz außerordentlich bedenkliche sein würde. Es handelt sich also hier zunächst um Differenzen zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern und Arbeitnehmern andererseits. Es handelt sich darum, welche Marken einzukleben sind; es handelt sich, wenn ein freier Arbeiter in einer Woche bei mehreren Arbeitgebern gearbeitet hat, um die Bestimmung, daß der, bei dem er zuerst gearbeitet hat, auch zuerst die Marke für die Woche einkleben soll. Nun ist das sehr leicht, so etwas in ein solches Gesetz hineinzuschreiben, die Praxis dürfte aber eine ganz außerordentlich schwierige werden. Ob gerade die Arbeit, die am ersten oder zweiten Tage einer Woche geleistet ist, eine solche ist, daß sie die Verpflichtung zum Einkleben der Marken verlangt, darüber können doch die allergrößten Zweifel bestehen.

Nun soll außerdem noch — ich darf auf diese Bestimmungen wohl gleich hinweisen — von Amtswegen die untere Verwaltungsbehörde (also, wie ich fürchte, der Amtsvorsteher in Vertretung des Landraths) ex officio dafür sorgen, daß, wo Marken in nicht genügendem Umfange verwendet sind, diese nachträglich ihre Verwendung finden. Ich bin selbst Amtsvorsteher, allerdings selten in der Lage, dieses Amt selbst auszuüben; ich muß aber sagen, daß, wenn an mich eine derartige Verpflichtung heranträte auf Grund (C) dieses Gesetzes, ich entschieden erklären würde, dies nicht leisten zu können, — natürlich nicht aus Opposition, sondern weil ich das Gefühl hätte, die Sache nicht leisten zu können, mindestens nicht leisten zu können, ohne andere, sehr viel wichtigere Dinge zu vernachlässigen.

Diese Frage ist eine so brennende und außerordentlich bedeutungsvolle, daß ich wenigstens den Wunsch hätte, die verbündeten Regierungen möchten bei späteren Stadien, wenn das Gesetz akzeptirt werden sollte, sich die Frage vorlegen, wie das anderweit zu regeln ist in den Einzelstaaten, ohne die Selbstverwaltung vollständig in Frage zu stellen. Die Selbstverwaltung verlangt in den Distrikten, in denen ich wohne, ein erhebliches Maß, wenn ich mich so ausdrücken darf, von überflüssigem Schreibwerk. Es ist ein komplizirterer Apparat, als wie er bei uns an sich nothwendig ist. Andererseits halte ich die Selbstverwaltung nach vielen Richtungen für sehr segensreich; ich möchte sie erhalten wissen und möchte vor allen Dingen erhalten sehen die ehrenamtlichen Amtsvorsteher. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Gefahr, die hier gegeben wird, sie zu verlieren, eine außerordentliche ist; ich bitte, sie nicht leichthin, obiter zu übergehen, sondern sie ernstlich zu prüfen. Ich will keine Anträge stellen, vielmehr nur diese Frage in Anregung bringen, weil ich sie für eines der wichtigsten Bedenken gegen diesen Theil der Gesetzesvorlage halte. Für mich wäre die Frage der Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung wichtiger als die Frage der Regelung der Verpflichtungen den Arbeitern gegenüber. Das mag ein Standpunkt sein, der die Zustimmung Ihrer Mehrheit nicht finden dürfte; ich lege aber das größte Gewicht darauf, daß durch diese Vorlage die ehrenamtlichen Amtsvorsteher nicht beseitigt werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, ich kann dem voll- (D) kommen beipflichten, was der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach soeben gesagt hat: auch ich möchte nicht, daß die Amtsvorsteher irgendwie mit Funktionen zur Ausführung dieses Gesetzes in einem höheren Maße betraut würden, als mit der Leistungsfähigkeit derselben und mit der Freudigkeit derselben für ihren Beruf vereinbar ist. Ich hege aber auch meinerseits nicht die Befürchtung, daß insbesondere in Bezug auf die Funktionen, um die es sich hier im § 101 handelt, also bei der Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgeber und Arbeitnehmer andererseits oder zwischen Arbeitgeber und -nehmer über die Frage, ob und zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse oder, sofern die Beiträge für die einzelnen Berufszweige verschieden bemessen sind, für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, — ich sage, ich fürchte nicht, daß in Bezug auf die Entscheidung dieser Fragen in Preußen die Amtsvorsteher würden in Anspruch genommen werden; ich würde es wenigstens nicht für zutreffend halten, diese Entscheidung den Amtsvorstehern zu übertragen. Ich bin aber der Meinung, wie dies auch seitens des Herrn Geheimen Raths von Woedtke hier hervorgehoben ist, daß es nicht Sache des Reichstags sein wird, diese Frage anders als in Form einer Mahnung, wie der Herr Graf Mirbach mit Recht sie hier angebracht hat, zu behandeln; denn abzustimmen haben wir darüber nicht. Es ist im § 120 des vorliegenden Gesetzentwurfs gesagt, die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Organe als die „unteren Verwaltungsbehörden" zu bezeichnen sind; also uns ist die Kognition darüber entzogen, falls der Paragraph so angenommen wird. Nach meiner Meinung muß er aber so angenommen werden, weil es in der That ein Eingriff der Reichsgesetzgebung in die sachgemäßen Funktionen der Landeszentralbehörden wäre, wenn hier von Reichswegen bestimmt würde, wer in jedem einzelnen Staate diese oder

(A) jene gesetzlichen Funktionen übernehmen soll. Wir haben auch in unseren übrigen Gesetzen, in der Gewerbeordnung, im Krankenversicherungsgesetz, im Unfallversicherungsgesetz, genau dieselben Bestimmungen, daß die Frage, welche Behörden in den einzelnen Bundesstaaten als „höhere Verwaltungsbehörde" und als „untere Verwaltungsbehörde" anzusehen sind, der Landeszentralbehörde überlassen wird; und so wird es ja wohl auch in diesem Gesetze zutreffend zu machen sein.

Was nun den § 101 betrifft, insbesondere den von dem Herrn Kollegen Struckmann dazu gestellten Antrag, so kann ich ja sagen, daß ich es meinerseits für ganz richtig halte, wenn die Entscheidung dieser Streitigkeiten, um die es sich hier handelt — ich habe sie hier eben bezeichnet — nicht mit der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, also in Preußen muthmaßlich des Regierungspräsidenten, unter allen Umständen endgiltig abgemacht wäre, sondern daß der Gedanke des Herrn Kollegen Struckmann, diese letztere Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde, soweit es sich dabei um Verletzungen des Rechtes handelt, noch der Entscheidung einer höheren Behörde zu unterwerfen, an sich richtig ist. Ich sage das allerdings nur namens meiner Person; ich weiß nicht, wie meine politischen Freunde dazu stehen; ich setze freilich dabei voraus, daß der Antrag angenommen wird, eine Frist zu bestimmen ist, in welcher die Beschwerde an die weitere Instanz eingelegt werden muß. Das muß ich aber auch namens meiner Person noch sagen, daß wenn ich mich dazu auch entschließen möchte, das Reichsversicherungsamt hier als die Instanz zu bezeichnen, welche als Beschwerdeinstanz über die Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde gesetzt wird, ich das allerdings in der Voraussetzung thue, daß in denjenigen Bundesstaaten, wo Landesversicherungsämter bestehen, das Landesversicherungsamt die Beschwerdeinstanz sein wird, und ich muß da hier in Bezug auf den § 119 vorgreifen, der später zur Verhandlung stehen wird.

(B) Im § 119 heißt es:

> In den Angelegenheiten der den Landesversicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den §§ 15a, 44, 56, 68, 70, 81, 85, 86, 88, 105, 119a, 119e, 119i, 136 dem Reichsversicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landesversicherungsamt über.

Wenn ich für meine Person heute für den Antrag Struckmann stimme, so geschieht es allerdings nur unter dem Vorbehalte, daß ich bei dem § 119 Absatz 2 auch § 101 inserirt sehen will. Sollte der Herr Kollege Struckmann und seine Freunde nicht dazu beitragen, daß der § 101 auch schon in zweiter Lesung dort inserirt wird, so würde ich allerdings bei der dritten Lesung nicht im Stande sein, den Antrag so noch anzunehmen, sondern ich würde bei der dritten Lesung darauf bedacht sein müssen, das Reichsversicherungsamt aus dem § 101 wieder herauszubringen. Also nur unter diesem Vorbehalt kann ich für den Antrag des Herrn Kollegen Struckmann stimmen. Außerdem empfehle ich die Einschaltung der Frist, wie ich sie mir vorher erlaubt habe zu beantragen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Ich will die Einschaltung, die der Herr Abgeordnete Hahn vorgeschlagen hat, mit in meinen Antrag aufnehmen. Dann bedarf es keiner besonderen Abstimmung, glaube ich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich habe nur noch ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Grafen Mirbach und der Erwiderung des Geheimen Raths von Woedtke zu sagen. In der bisherigen Sozialgesetzgebung (C) ist meines Wissens als untere Verwaltungsbehörde immer der Landrath betrachtet, und ich glaube, es wird auch in den meisten Fällen — ich weiß nicht, ob in diesem Falle — wohl der Landrath diejenige Behörde sein, der man die Funktionen der unteren Verwaltungsbehörde zuweist. Ich folge dem Grafen von Mirbach vollkommen in seiner Besorgniß, daß durch die größere Belastung der Amtsvorsteher auch allmählich der ehrenamtliche Amtsvorsteher verschwinden wird. Das ist eine der bedauerlichen Konsequenzen der gegenwärtigen Vielregiererei und der gegenwärtigen Ueberlastung, die die sozialpolitischen Gesetze auf untere Behörden werfen. Aber die Ueberlastung wird durch dieses Gesetz neu kommen und wird irgend eine Stelle treffen, entweder den Amtsvorsteher oder den Landrath, und in beiden Fällen sind die gewichtigsten Bedenken geltend zu machen.

Herr Graf von Mirbach war damals hier nicht im Hause, als wir Diskussion darüber hatten, wem die Voruntersuchung bei der Feststellung der Invalidität übertragen werden solle; sonst würde er sich vielleicht erinnern, welche lebhafte Diskussion hier im Hause darüber gewesen ist, ob man gut thut, dem Landrath diese Funktion zu überweisen. Es sind wichtige politische Bedenken geltend gemacht, die ich im Augenblick nicht wiederholen will; aber das eine läßt sich nicht ableugnen, meine Herren: es wird immer mehr Arbeit, immer mehr Gewalt auf die Beamten gelegt, und immer weniger unabhängig werden die Bürger des Bezirks. Das ist allerdings ein sehr ernstes Bedenken, das wir wohl bei der ganzen Gesetzgebung zu erwägen haben. Es wird demnächst der Arbeiter, ja der Arbeitgeber beinahe in jedem Verhältnisse fortdauernd abhängig von dem guten Willen des Herrn Landraths oder des Herrn Amtsvorstehers, und ich glaube, daß er da lieber abhängt von dem Herrn Amtsvorsteher als von dem Herrn Landrath. Aber das ist eine der Konsequenzen, meine Herren, die Sie nicht abweisen können. Machen Sie die Augen zu über alle diese Dinge, wenn Sie (D) das Gesetz annehmen wollen, — mit offenen Augen werden Sie es nicht annehmen können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow:** Meine verehrten Herren, der Gedanke des Herrn Grafen von Mirbach, daß der Amtsvorsteher durch das Gesetz nicht überlastet werden soll, ist etwas selbstverständliches, und ich glaube, daß von allen Seiten Uebereinstimmung herrschen wird darüber, daß eine derartige Ueberlastung ausgeschlossen werden muß. Die Kommission hat es im höchsten Grade gethan. Bis dahin ist im Gesetz eigentlich nur eine Bestimmung rücksichtlich des Amtsvorstehers, der die betreffenden Karten austheilen und nachher auch austauschen muß. Darin hat die Kommission wesentlich geholfen, daß sie an die Seite von ihm die Möglichkeit setzt, daß andere Stellen damit beauftragt werden können. Hier ist von den „unteren" Verwaltungsbehörden im Gegensatz gegen die „höhere" Verwaltungsbehörde die Rede. Das ist durchaus kein technischer Begriff, unter der „unteren Verwaltungsbehörde" den Amtsvorsteher zu verstehen. Der Amtsvorsteher ist die „Ortspolizeibehörde". In § 89aa, betreffend die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten, ist ausdrücklich die „Ortspolizeibehörde" genannt, d. h. der „Amtsvorsteher". Hier kann nur der Landrath oder aber — unzweifelhaft hat der Herr Kommissarius der verbündeten Regierungen sich sehr vorsichtig ausgedrückt, er hat ja von Seiten der verbündeten Regierungen für die einzelnen Regierungen gar nicht einzustehen; es sind ja ganz andere Länder, die gar keine Landräthe haben. Auch bei uns kann an die Stelle des Landraths der Kreisausschuß eintreten; es kann Gegenstände geben, wo man den Auftrag dem Landrath gibt, und andere, wo man

(A) den Kreisausschuß damit beauftragt. Allein daß der Amtsvorsteher nicht darunter verstanden werden kann, ist nach meiner Ueberzeugung selbstverständlich, und daraufhin ist kein Einwand gegen das Gesetz zu richten.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat. — Wünscht der Herr Referent das Schlußwort? — Er verzichtet.

Ich will abstimmen lassen zunächst darüber, ob für den Fall der Annahme des § 101 der letzte Satz in der Weise gefaßt werden soll, wie der Herr Abgeordnete Struckmann vorgeschlagen hat, und dann über den hiernach gestellten Paragraphen. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrag Struckmann und Genossen, Nr. 163 der Drucksachen, im § 101 für den Fall der Annahme desselben den letzten Satz wie folgt fassen wollen:

> Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, gegen die Entscheidung der letzteren, insoweit dieselbe wegen der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts angefochten wird, binnen 4 Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu, während im übrigen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde eine endgiltige ist, —

sich von ihren Plätzen erheben wollen.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe.

(Erfolgt.)

Das Büreau bleibt zweifelhaft; danach müssen wir zählen. Ich bitte, daß die Herren, welche § 101 für den Fall der Annahme fassen wollen nach dem modifizirten verlesenen Antrage Struckmann — unter 163 der Drucksachen —, nachdem sie den Saal verlassen haben, durch die Thür zu meiner Rechten, durch die „Ja"-Thür, — und daß diejenigen, welche den Antrag Struckmann ablehnen wollen, durch die „Nein"-Thür eintreten.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren mit Ausnahme der Abstimmungsthüren sind (B) zu schließen.

(Geschieht. — Glocke.)

Die Abstimmung beginnt.

(Der Wiedereintritt der Mitglieder und die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Das Büreau stimmt ab.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Porsch:** Nein!

Schriftführer Abgeordneter **Veiel:** Ja!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **von Kulmiz:** Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Wichmann:** Ja!

Präsident: Ja!

(Pause.)

An der Abstimmung haben sich betheiligt 166 Abgeordnete

(Heiterkeit);

davon haben 85 mit Nein und 81 mit Ja gestimmt.

Meine Herren, wir müssen abbrechen, weil das Haus nicht beschlußfähig ist.

Ich lade Sie zur nächsten Sitzung ein auf morgen, Freitag den 10. Mai, 12 Uhr, und setze auf die Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

64. Sitzung

am Freitag den 10. Mai 1889.

Seite

Beurlaubungen ꝛc. 1617
Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen) 1617
§ 102 (ohne Debatte) 1617
§ 102a, Entscheidung von Streitigkeiten durch die untere Verwaltungsbehörde:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1617
von Strombeck 1617
Graf von Mirbach 1618, 1620, 1622
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1619, 1621
von Kleist-Retzow 1620
Hahn 1621
Schrader 1621
von Kardorff 1622
§ 101 (Abstimmung) 1622
§ 103 (ohne Debatte) 1623
§ 105, Kontrole:
von Strombeck 1623
Schrader 1624, 1625
(B) Staatssekretär der Innern, Staatsminister von Boetticher 1624
§ 105a, Berichtigung der Quittungskarten:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1625
Veiel 1625
§ 105, Kosten der Kontrole:
Dr. Virnich (zur Geschäftsordnung, Zweifel an der Beschlußfähigkeit) 1626
von Strombeck 1626
Namensaufruf 1626
(Derselbe ergibt die Beschlußfähigkeit des Reichstags.)
§ 108, Vermögensverwaltung:
Schrader 1627
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1628
§ 109 (ohne Debatte) 1628
§§ 110 bis 115, Schutzvorschriften:
Schrader 1628, 1629
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1628
Merbach 1629
§§ 116 bis 118 (ohne Debatte) 1629
§ 119, Landesversicherungsämter:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1629
Gebhard 1630, 1634
von Strombeck 1631
Schrader 1632
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1632
Königlich bayerischer Ober-Regierungsrath Landmann: 1634
§§ 119a bis k, Rentensparkassen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel: 1635, 1640
Freiherr von Stumm 1636, 1639
Rickert 1637, 1640
Dr. Buhl 1638
Hahn 1640
§§ 120 bis 127, Reichs- und Staatsbetriebe:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1641
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1641

Die Sitzung wird um 12 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

(C)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Siegle, Dr. Hammacher für 2 Tage,

Kleine, Herzog von Ratibor, Wildegger für 7 Tage,

Berling, Menken für 8 Tage.

Längeren Urlaub suchen nach die Herren Abgeordneten:

von Funcke für 14 Tage wegen nothwendigen Kurgebrauchs;

Temper für 4 Wochen wegen Krankheit;

Staelin für den Rest der Session wegen fortdauernder Krankheit.

Den Gesuchen wird nicht widersprochen; ich konstatire ihre Bewilligung.

Entschuldigt haben sich für heute die Herren Abgeordneten Broemel, Buderus, Dr. von Frege, Schuster, Fieser, Menzer, Lender und Lorenzen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Gegenstand derselben ist:

> **Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung** (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund der Berichte der VI. Kommission (Nr. 141 und 196 der Drucksachen, cfr. Nr. 144),

mit den Anträgen Nr. 149, 154, 160, 162/163, 166, 177, 206, 215, 218, 219/220, 222/223.

Meine Herren, mit der Zustimmung des Hauses möchte ich die Diskussion über § 102 eröffnen und die Abstimmung über § 101 vorbehalten. — Das Haus ist hiermit einverstanden, daß wir die Abstimmung über § 101 augenblicklich aussetzen.

Ich eröffne die Diskussion über § 102. Wünscht der Herr Referent das Wort? (D)

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen, und wenn eine Abstimmung über § 102 nicht verlangt wird, wird meinerseits mit Ihrer Zustimmung angenommen werden, daß das Haus diesen Paragraphen nach dem Beschlusse der Kommission genehmigt. — Ich konstatire diese Genehmigung.

Ich eröffne die Diskussion über § 102a, wozu der Antrag von Strombeck (Nr. 219 der Drucksachen) vorliegt. Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, § 102a ist der ursprüngliche § 104. Zu demselben liegt der Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 219 der Drucksachen vor. Ein gleichartiger Antrag ist in den Sitzungen der Kommission nicht gestellt worden; überhaupt hat auch in der Kommission eine Diskussion, die sich in der Richtung hin bewegt hätte, die der Antrag Strombeck anregt, nicht stattgefunden. Ich meine, daß nach der Auffassung, die in der Kommission obgewaltet hat, keine Gründe dafür anzuführen sind, daß dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Strombeck zuzustimmen sei.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, ich habe mir erlaubt, einen Antrag zu stellen, welcher bezweckt, daß auch die Verrechnungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Beiträge nicht in alleiniger Instanz durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden werden.

Es ist die in der Regierungsvorlage getroffene An-

(A) ordnung damit motivirt worden, daß es sich in der Regel um sehr einfache Fälle handeln werde, daß auch die Entscheidungen materiell kein bedeutendes Objekt betreffen. Ich kann dem nicht ganz zustimmen. Allerdings wird ja die direkte Entscheidung in der Regel nur unbedeutende Beträge betreffen, da es sich um die Berechnungen höchstens für die letzten beiden Lohnzahlungsperioden handelt; aber, meine Herren, es kommt meines Erachtens folgendes in Betracht.

Was erstens den Arbeitnehmer betrifft, so kann es sein, daß derselbe einen Vertrag mit seinem Arbeitgeber eingegangen ist, der sich auf 6 Monate oder noch längere Zeit erstreckt. In dieser längeren Vertragszeit werden also mehrere Abrechnungen mit dem Arbeitgeber stattfinden. Ist nun gleich bei der ersten Abrechnung von der unteren Verwaltungsbehörde eine irrthümliche oder wenigstens nach der Meinung des Arbeitnehmers irrthümliche Entscheidung getroffen worden, so ist die Folge, daß der Arbeitnehmer befürchten muß, daß auch in den folgenden Wochen bis zum Ablauf seiner Vertragszeit diese unrichtige Entscheidung sich wiederholt. Dadurch kann der Schaden für den Arbeitnehmer nicht ganz unbeträchtlich werden.

Die nämliche Erwägung greift Platz bei dem Arbeitgeber. Hier tritt aber noch ein zweites Moment hinzu. Angenommen, daß die untere Verwaltungsbehörde als erste und letzte Instanz über die Berechnung irgend eine unrichtige Entscheidung getroffen hat bei Gelegenheit eines Streites zwischen dem Arbeitgeber und einem seiner Arbeiter, dann kann das sehr leicht die Folge haben, daß die übrigen Arbeiter dieses nämlichen Arbeitgebers — es kann sich da um hunderte von Arbeitern handeln — sich diese Entscheidung zu Nutzen machen und nun ebenfalls die nämliche unrichtige Berechnung zum Nachtheil des Arbeitgebers machen. Dieser Fehler multiplizirt sich in solchen Fällen also ganz bedeutend, und daher kann man nicht sagen, daß es sich um unerhebliche Objekte handelt.

Meine Herren, ich möchte bitten, daß Sie berücksichtigen
(B) wollen: wir haben es hier mit einer Zwangsversicherung zu thun, die sich auf 11 bis 12 Millionen Arbeiter erstreckt und mindestens wohl auf 2 bis 3 Millionen Arbeitgeber. Ich sollte meinen, daß wir alle Ursache haben, gegenüber diesem Zwang, der ja nach der Annahme des Gesetzes nothwendig ist, wenigstens dafür zu sorgen, daß nachher nicht bei den Zwangsversicherungen irgend welche Klage über mangelnden Rechtsschutz entsteht. Das kann aber sehr leicht passiren, wenn wir nur eine einzige Instanz hinstellen, wenn wir jedes Rechtsmittel abschneiden. Ich verkenne ja durchaus nicht, daß eine Belastung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erwünscht ist; noch weniger erwünscht ist es mir aber, wenn in Folge dieses Gesetzes sich späterhin Klagen über mangelnden Rechtsschutz bei den Versicherten und den Arbeitgebern herausstellen sollten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Meine Herren, auf Grund des gestrigen Widerspruches meines Fraktionsgenossen, Herrn von Kleist-Retzow, der aber möglicherweise meinerseits in etwas nicht verstanden ist, da ich nur einen Zeitungsbericht vor mir habe, möchte ich noch einmal auf die Belastung der unteren Verwaltungsbehörden zurückkommen, speziell auf die Belastung, welche für den Amtsvorsteher eintreten könnte auf Grund einer Heranziehung seitens des Landraths. Meine Herren, ich sollte meinen, daß gerade die Freunde dieses Gesetzes allen Grund haben, dahin zu wirken, daß bei der Ausführung dieses Gesetzes Mißstimmungen, jede unnöthige Belastung der Selbstverwaltung vermieden werde. Also gerade wenn ich mich voll und ganz auf den Standpunkt dieser Gesetzesvorlage stelle, möchte ich dem Wunsch Ausdruck geben, daß nach dieser Richtung die größte Vorsicht geübt werde.

Meine Herren, ich richtete gestern die Frage an den (C)
Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen, ob unter der unteren Verwaltungsbehörde unter allen Umständen, in Preußen, der Landrath zu verstehen sei, und die Antwort erfolgte ganz so, wie ich es erwartet hatte. Es besteht also bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung in Preußen darüber gar kein Zweifel. Nun ist es mir aber nicht zweifellos, daß die untere Verwaltungsbehörde, also der Landrath, nicht in der Lage ist, diese Obliegenheiten selbst zu prästiren. Denken Sie nur an die Differenzen in Bezug auf das Nachbringen von Marken; das kann er doch nicht machen; er wird also, wenn nicht besondere Organe geschaffen werden, doch wohl in die Lage kommen müssen, auf andere Organe zurückzugreifen. Meine Herren, diese Arbeit — ich will nicht noch einmal auf das Detail eingehen — ist eine so schwierige, daß nach meiner Auffassung die Amtsvorsteher, wenn sie damit beauftragt werden, sie absolut nicht prästiren können; ich glaube, darin werden mit mir auch die unbedingten Freunde dieses Gesetzes im wesentlichen einverstanden sein. Es ist das ganz einerlei, ob der Zwang direkt erfolgt durch Gesetz oder durch Requisition des Landraths. Ich gebe zu, daß große Zwangsmaßregeln gegen den Amtsvorsteher nicht gegeben sind, aber dem Landrath bleibt doch gar nichts übrig, als schließlich den Amtsvorsteher abzusetzen beziehungsweise absetzen zu lassen; das würde die Konsequenz sein.

(Zuruf.)

— Ja, er kann aber doch schließlich sagen: die Sache geht nicht weiter; es kommt also zu einem Konflikt, in welchem der Amtsvorsteher unterliegen wird. Ich will auf diesen Punkt aber nicht weiter eingehen. Ich möchte hier darauf zurückkommen, daß die Frage gerade in den „Vereinen" einen erheblichen Umfang in der Diskussion eingenommen hat.

Nun hat mein verehrter Freund Dr. von Frege, der, glaube ich, heute nicht hier ist, allerdings die Autorität dieser Vereine ganz erheblich angezweifelt und hat im Gegensatz (D)
dazu sich auf den Landwirthschaftsrath berufen. Meine Herren, bei aller Hochachtung vor dem Landwirthschaft — ich werde dieser Hochachtung noch besonders Ausdruck geben — muß ich doch bekennen, daß eine entsprechende territoriale Vertretung in dem Landwirthschaftsrath für Preußen, für Norddeutschland nicht gegeben ist. In allen wirthschaftlichen Fragen, in denen die Dinge verschieden liegen in den einzelnen Distrikten von Deutschland, kann der Landwirthschaftsrath nicht als entsprechende Vertretung in dem Umfange angesehen werden, wie ich das wünschte. Jeder kleine Staat hat einen Vertreter, jedes kleine Fürstenthum einen. Ich will gar nicht auf meine Heimat exemplifiziren; nur erinnere ich an die große und nach allen Richtungen hin hoch bedeutende Provinz Schlesien; die hat zwei Vertreter im Landwirthschaftsrath und jedes kleine Fürstenthum, wie gesagt, einen. Meine Herren, bei aller Hochachtung vor den Männern im Landwirthschaftsrath, namentlich vor dem verehrten Vorsitzenden des Landwirthschaftsraths, vor den Männern, die mir persönlich nahe stehen, muß ich doch sagen: in Fragen, die territorial verschieden liegen, wie diese, ist die Vertretung in dem Landwirthschaftsrath nicht eine solche, welche die Wünsche beziehungsweise Bedürfnisse der preußischen Provinzen entsprechend vertritt. Ich wollte das nur meinem verehrten Freunde Dr. von Frege entgegenhalten; ich glaube, es war nicht ganz vorsichtig von ihm, daß er das hier gerade betont hat.

Eine große Rolle in der Beurtheilung dieses Gesetzes spielt gerade die Belastung, die Mühe der Durchführung. Ich habe auf Grund meiner Ausführungen vom 6. April von Männern, auf deren Urtheil ich das allergrößte Gewicht lege, gerade nach dieser Richtung so außerordentlich viele Zustimmung erfahren in dem Sinne: schützen Sie uns vor zu vieler Belastung mit Schreibwerk, sehen Sie, daß die Ausführungen vereinfacht werden, schützen Sie vor allen Dingen

(A) den Amtsvorsteher davor, daß der nicht noch mehr belastet wird, der kann das nicht prästiren!

Es herrscht überhaupt — das möchte ich konstatiren — eine Gesetzesmüdigkeit in den weitesten Kreisen der Bevölkerung, und wenn diejenigen Herren, welche die Gesetze ausarbeiten, mal ein Jahr in Ruhe auf dem Lande lebten — Ruhe hat man da freilich nicht mehr — also in der Praxis lebten, so würden sie, glaube ich, ganz andere Ansichten gewinnen in Bezug auf das Tempo unserer Gesetzgebung, und in Bezug auf die Möglichkeit ihrer Durchführung, endlich in Bezug auf die entstehenden Schwierigkeiten. Ich habe gerade nach dieser Richtung mehrere Urtheile bekommen über die Belastung speziell durch die vielfach hier erwähnten Krankenkassen, und diese Urtheile lauten keineswegs günstig. Im Gegentheil, man sagt mir: es ist ein Apparat, der außerordentlich komplizirt ist, und der sehr große Kosten verursacht; die Verwaltungskosten betragen 25, 30 und 40 Prozent, und sie stehen in keinem Verhältnisse zu dem, was damit erreicht wird. Ich war in den Osterferien — der Herr Staatssekretär möge mir das Beispiel gestatten; ich verbürge die Richtigkeit — auf einem Gute von mir in meinem Nachbarkreise, und da sagte mir der betreffende Verwalter: ich hatte bei der Krankenkasse jemanden versichert, das ärztliche Gutachten hatte einige Mängel, ich hatte deswegen eine ganz ungewöhnliche Korrespondenz mit der Krankenkasse, die in keinem Verhältnisse stand zu dem, was ich erreicht habe. Ich habe ihm den Rath gegeben, natürlich auch in Zukunft das Gesetz strikte auszuführen, die Leute zu versichern, aber davon Abstand zu nehmen, irgend etwas von der Krankenkasse zu verlangen und auf meine Rechnung Arzt, Medizin u. s. w. beschaffen zu lassen; ich glaube, ich komme damit weiter. Man muß sich hüten, die Krankenkassen unter allen Umständen als segensreich wirkend hinzustellen. Das Prinzip ist ja sehr gut, das erkenne ich vollkommen an; — —

(Glocke des Präsidenten.)

(B)

Präsident: Ich möchte den Herrn Redner bitten, nicht allzuviel „nebenher" zu sagen, sondern zu dem Paragraphen zu sprechen.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Herr Präsident! Ich werde mich so kurz fassen als irgend möglich. Ich glaube, daß ich heute zum letzten Male zu dieser Vorlage spreche, wenn ich nicht noch besondere Angriffe erfahre. Die Herren würden mich also erfreuen, wenn sie mir dieserhalb etwas Rücksicht entgegenbrächten.

Meine Herren, auch die Selbstverwaltung — das möchte ich noch betonen — ist noch nicht so eingelebt, wie die Herren der Theorie das glauben. Erst jetzt fängt die Selbstverwaltung an, lebensfähig zu werden, und wenn Sie die von mir befürchtete Belastung eintreten lassen würden, so würden Sie nach meiner Ueberzeugung gerade die Axt anlegen an den stärksten Baum der Selbstverwaltung, an die Amtsvorsteher. Es kann mir ja alles bestritten werden; bisher ist wenigstens alles bestritten worden, was ich gesagt habe. Ich möchte nur ein Beispiel extrahiren, — der Herr Präsident wird darin vielleicht nachsichtig sein, — ich möchte gegenüber dem Herrn Staatssekretär von Boetticher, der mich ja bisher wenigstens in liebenswürdigster Weise bekämpft hat, nun beispielsweise folgendes anführen. Wenn ich gezwungen werde, die Marken für den Arbeiter zu kaufen, — und die verbündeten Regierungen wissen ja ganz genau, daß ich den Beitrag von ihm thatsächlich nicht erheben kann, — so soll das etwas sehr segensreiches sein; wenn dagegen nach meinem Vorschlag eine Steuer direkt von mir erhoben wird in gleichem Betrage — ich meine, die Sache bleibt genau dieselbe —, dann ist das sozialdemokratisch. So sind ja alle meine Vorschläge bekämpft worden; ich beschränke mich auf dieses Beispiel, weil ich sehe, daß ich keine sehr freie Bahn mehr habe.

Meine Herren, ich wollte nun noch auf einen Einwand (C) des Herrn Grafen Stolberg gegen mich exemplifiziren. Das würde mir aber, wie ich sehe, nicht mehr gestattet sein. Die Ausführungen des Herrn Grafen Stolberg in Bezug auf die Arbeiter bei uns stehen in direktem Widerspruch mit dem, was ich dort kennen gelernt habe, und was mir von allen Seiten mitgetheilt ist. Ich danke Herrn Grafen von Stolberg für seine liebenswürdige Art der Polemik und freue mich über die Erklärung, daß die Ostpreußen recht robust und kräftig sind. Mir persönlich thut das jetzt besonders noth; ich bin ja auch geborener Ostpreuße. Ich möchte Herrn Grafen Stolberg bitten, in Bezug auf diese Frage sich weitergehende Informationen zu beschaffen.

Ich wiederhole: ich will keine Schwierigkeiten hervorrufen, ich stelle mich ganz auf den Standpunkt der unbedingten Freunde dieser Vorlage. Aber wenn Sie den Amtsvorstehern Belastungen auferlegen, die ich mir erlaubt habe bereits gestern im Detail auszuführen, so machen Sie es ihnen ganz unmöglich, ihres Amtes ferner zu warten. Und was wird die Folge sein? An Stelle der Amtsvorsteher treten Staatskommissare, und das ist keine Selbstverwaltung mehr.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich will mich nicht auf die allgemeinen Auslassungen des Herrn Vorredners einlassen; ich will mich vielmehr an § 102a, bei dem wir sind, halten. Aber darüber hinaus darf ich doch sagen, daß, wenn in der Bevölkerung über Gesetzesmüdigkeit geklagt wird, das Gefühl, daß wir noch mehr Gesetze brauchen, und daß wir die Gesetzgebungsmaschine noch weiter in Thätigkeit setzen müßten, bei den verbündeten Regierungen durchaus nicht vor- (D) herrscht. Im Gegentheil, wir würden ganz zufrieden sein, wenn das gesetzgeberische Material etwas sparsamer flösse, als dies zur Zeit der Fall ist. Wenn aber Anregungen aus der Bevölkerung kommen wie vom Herrn Grafen Mirbach, wie z. B. die Frage des Bimetallismus und die Frage der Erhöhung der Getreidezölle, so sind wir außer Stande, uns der Diskussion über diese Angelegenheiten zu entziehen. Und daß wir jetzt die Alters- und Invalidenversorgung eingebracht haben, wird uns wohl kaum verdacht werden können; denn das ist ein Gegenstand, der seit nahezu 10 Jahren auf der Tagesordnung steht.

Was nun § 102a anlangt, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Graf von Mirbach das Zeugniß nicht versagen, daß er sich wahrscheinlich entsprechend den Anregungen, die aus seiner Provinz an ihn herangetreten sind, aufs wärmste dafür verwandt hat, daß der Amtsvorsteher nicht mit den Ausführungen dieses Gesetzes belastet werden möge. Aber diese Befürchtung ist eine durchaus unbegründete, und es liegt nicht in der Absicht, den Amtsvorsteher zu derjenigen unteren Verwaltungsbehörde zu bestellen, von der hier in § 102a die Rede ist. Ich glaube also, die Sorge, daß das Selbstverwaltungsinstitut der Amtsvorsteher unter diesem Gesetz allzu sehr zu leiden haben würde, ist eine unbegründete und nicht gerechtfertigte.

Im übrigen kann ich auch nur wünschen, daß der Gedanke, welchem der Herr Abgeordnete Graf Mirbach Ausdruck gegeben hat, sich auch in den Beschlüssen dieses Hauses bethätigen möge, daß nämlich die Einrichtungen so getroffen werden, daß die Korrespondenz, die unter den Behörden und mit den Betheiligten entsteht, nicht einen zu großen und über den Zweck hinausgehenden Umfang annehmen möge. Er hat uns das Beispiel von dem Krankenkassenfall vorgetragen, in Bezug auf den ihm von dem betreffenden Beamten gesagt worden ist, er habe mehr Papier verschrieben, als die ganze

(A) Sache werth sei. Das ist jedenfalls ein Zustand, den die Gesetzgebung nicht beabsichtigt, und der von ihr nicht gewünscht werden kann. Mit Rücksicht aber auf die Verminderung des Schreibwerks möchte ich daher dringend empfehlen, die Instanzen zu vermindern und nicht darauf hinzuwirken, daß sie vermehrt werden. Wo eine Instanz gegeben ist, wird sie in der Regel auch in Anspruch genommen, und das ist ohne Schreiberei nicht zu machen. Deshalb bitte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck zu § 102a abzulehnen, und das um so mehr, als es sich bei den Streitigkeiten, die § 102a im Auge hat, um ganz untergeordnete Dinge handelt, wobei es nicht darauf ankommt, daß man noch höhere Instanzen in Thätigkeit setzt, und bei denen, wenn man dazu übergehen würde, zwei Instanzen zu schaffen, der allerdings nicht erwünschte Zustand einträte, daß man mehr um den Gegenstand verschreibt, als die ganze Sache werth ist.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow:** Der Abgeordnete Graf Mirbach hat mich im Eingang seiner Rede zitirt wegen dessen, was ich gestern gesagt habe. Ich werde mich bei dem, was ich heute sage, beschränken auf das, was zu § 102 und in Beziehung desselben zu § 101 gehört, auf die Theilnahme der Amtsvorsteher rücksichtlich dieses Gesetzes.

Es wurde gestern dem Herrn Grafen Mirbach von mir nachgewiesen, daß die von ihm hier ausgesprochene Besorgniß, unter der unteren Verwaltungsbehörde könne doch der Amtsvorsteher möglicher Weise verstanden werden, unbegründet sei.

(Zuruf.)

— Die Besorgniß haben Sie in der zweiten Rede ausgesprochen, — (B) sonst wären die ganzen Ausführungen unnütz gewesen, — die Besorgniß, daß der Ausdruck „untere Verwaltungsbehörde" so gedeutet werden könnte. Darauf kommt der Herr Graf Mirbach heute nicht zurück; er hat inzwischen eine andere Position eingenommen, indem er sagt: aber der Amtsvorsteher kann hereingezogen werden in diese Entscheidungen durch die Stellvertretung des Landraths. Nun, Sie verehrte Herren — ich weiß nicht, ob Herr Graf Mirbach Amtsvorsteher ist —: wo ist denn jemals der Amtsvorsteher als solcher Stellvertreter des Landraths? Wo das Gesetz als solches bestimmt: der Landrath hat das zu thun, — wo kann er da als seinen Stellvertreter den Amtsvorsteher in Anspruch nehmen! Der Landrath hat hier ausdrücklich eine Entscheidung zu treffen, und diese Entscheidung sollte irgend ein Amtsvorsteher statt seiner übernehmen? Er könnte irgend einen Amtsvorsteher veranlassen, das für ihn zu thun? Das ist absolut unmöglich. Meine Herren, für die Selbstverwaltung bin ich so forcirt wie irgend einer. Der erste Gedanke ist von mir ausgegangen bei Berathung der Kreisordnung, die der Graf Schwerin dem preußischen Herrenhause vorlegte. Wenn irgend einer darüber wacht, daß die Amtsvorsteher nicht unnütz beschäftigt werden, so bin ich es; allein ich mag nicht zugeben, daß die Besorgniß irgendwie ohne allen Grund benutzt wird, um gegen das Gesetz Stimmung zu machen, daß dadurch das wichtige Institut der Amtsvorsteher ruinirt werden könnte, indem die geeignetsten Personen auf solche Stellung resigniren müßten.

Wir wollen die Selbstverwaltung. Was heißt Selbstverwaltung? Mitwirkung in öffentlichen Angelegenheiten, damit nicht blos geschulte Beamte darin zu thun haben. Wenn der Amtsvorsteher in dieser Beziehung in Anspruch genommen würde da, wo der Landrath seinerseits Bericht zu erstatten hat über die Fälle der Invaliditätserklärung, so wird er sich freuen müssen, daß er, eine Persönlichkeit, die mitten im Leben des Volkes steht, Antheil nehmen kann an der Entscheidung solcher folgenschweren, wenn auch im einzelnen (C) vielleicht unbedeutenden Fragen, und er wird das nicht ablehnen können und ablehnen wollen. Dann sollten wir die Amtsvorsteher nicht eingeführt haben! Wollen wir Selbstverwaltung, so müssen wir auch zugeben, daß ihre Organe in Anspruch genommen werden.

Die Fälle, in welchen wir Amtsvorsteher auf das schwerste belästigt sind, das sind die Requisitionen der Staatsanwälte.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Statt daß die Angeklagten und Zeugen vom betreffenden Amtsrichter vernommen werden, werden die Amtsvorsteher veranlaßt, die Vernehmungen vorzunehmen. Das ist doch nicht unsere Aufgabe und gibt eine Masse Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten. Ich gebe ja zu, die Leute müßten andernfalls den Weg nach der Stadt machen. Wenn solche Requisition kommt, tröste ich mich wohl damit, daß ich den Leuten das erspare, und setze mich hin und quäle mich mit ihnen vielleicht den ganzen Vormittag. Aber vor Gericht vernommen, bekommen sie dafür ihre Gebühren, während die Vernehmungen vor uns unentgeltlich erfolgen. Wenn man das Institut der Amtsvorsteher erhalten will, dann soll von der Justizverwaltung Vorsorge dahin getroffen werden, daß derartige Vernehmungen gerichtlich erfolgen. Das Ganze ist schließlich nur eine Geldfrage.

Es bleibt irrig, daß das Gesetz die Amtsvorsteher ungebührlich belaste. Schon gestern habe ich hervorgehoben, daß das einzige, wodurch sie schwer belastet sein könnten, der Umtausch und die Aufrechnung der Arbeitskarten, von der Kommission wesentlich dadurch beseitigt ist, daß sie Fürsorge getroffen hat, da, wo die Verhältnisse es gestatten, damit eine andere Persönlichkeit zu betrauen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf (D) von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Meine Herren, ich freue mich, daß auch der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow sich so warm — ich darf wohl sagen, so heftig — betreffs der Ueberlastung der Amtsvorsteher durch Behörden ausgesprochen hat. Ich hätte das ja nicht wagen können; ich hätte mir die schwersten Angriffe von verschiedenen Seiten zugezogen; aber ich freue mich dieser warmen Vertheidigung der Amtsvorsteher.

Auch bei diesem Gesetz ist eine Ueberlastung doch sehr wohl möglich. Gerade die Marken werden meines Erachtens allerdings in der Praxis die allergrößte Belastung der Amtsvorsteher ergeben können; ich würde mich aber ganz außerordentlich freuen, wenn ich mich vollständig irrte. Ich habe mich vielleicht in der schwierigen Position, in der ich mich als Redner jetzt befinde, vorhin etwas zu kurz ausgedrückt. Ich gebe zu, eine direkte Stellvertretung des Landraths ist nicht möglich; aber eine Requisition kann doch erfolgen, oder Sie müssen andere besondere Organe schaffen. Ich gebe zu, daß ich persönlich nicht sehr große Erfahrungen darin habe; denn wo ich noch Zeit haben sollte, viel als Amtsvorsteher zu fungiren, das wollen Sie einmal selbst in Erwägung ziehen.

Ich würde mich freuen, wenn ich mich völlständig irrte in Bezug auf diese Bedenken; ich habe auch nicht die Absicht, gegen das Gesetz damit Stimmung zu machen, wie mir Herr von Kleist vorwirft. Ich glaube gerade im Sinne der Freunde dieses Gesetzes zu wirken, wenn ich auf das aufmerksam mache, was zu vermeiden ist, um nachher keine Mißstimmung hervorzurufen. Ich trage ja keine Verantwortung für etwaige spätere Mißstimmungen; aber die Herren, welche für das Gesetz sind, haben allerdings eine sehr schwer wiegende Verantwortung betreffs späterer Mißstimmung.

Ich bitte also, meine Ausführungen in diesem Sinne

(A) anzunehmen und nicht in einem anderen, den Sie mir unterlegen wollen; das muß ich mir auf das Entschiedenste verbitten.

Gegen Herrn Staatssekretär von Boetticher will ich nur eine einzige Bemerkung zu machen mir erlauben. Er sagt, wir wären auch geneigt, Gesetze vorzuschlagen. Gewiß! wo es dringlich nothwendig ist. Er nannte das Gesetz des Bimetallismus. Es ist ja das das wichtigste Gesetz, was es meiner Ueberzeugung nach gibt für unsere gesammte wirthschaftliche Lage; er wird ja auch ganz in diesem Sinne dieses Gesetz vorzugsweise genannt haben. Ich hoffe damit bei dieser Anerkennung auch auf seine starke Unterstützung in Betreff des Bimetallismus.

(Heiterkeit.)

Aber die Sache liegt dabei doch anders. Das ist ein Gesetz von etwa drei Paragraphen; da ist nur eine restitutio in integrum nothwendig, ein Gesetz, worin es heißt: es wird wieder Silber geprägt in dem Werthverhältniß 1 : 15½ wie früher. Da ist mit etwa drei Paragraphen, wie gesagt, die Sache erledigt; eine Belästigung findet dabei gar nicht statt.

(Heiterkeit.)

Diese Sache liegt ganz glatt und klar. Es ist auch keine Agitation, die ja hier wohl möglich ist, und deren ich selbst verdächtigt worden bin, dabei denkbar.

Nun, ich danke dem Herrn Staatssekretär von Boetticher nochmals, daß er in erster Reihe dieses wichtige Gesetz hier hervorgehoben hat; und ich bitte, wie gesagt, um seine Unterstützung auf diesem Gebiete.

(Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, ich bin eigentlich
(B) in einer gewissen Verlegenheit, in Bezug auf das, was Herr von Mirbach gesagt hat hier zu § 2a, innerhalb der Grenzen dieses Paragraphen zu reden. Denn ich habe aus seiner Aeußerung nicht vernommen, ob er eine Abänderung dieses Paragraphen seinerseits vorschlagen möchte, ob er nicht dafür ist, daß der unteren Verwaltungsbehörde die Geschäfte übertragen werden, die der § 102a der unteren Verwaltungsbehörde zuweist.

Ich kann meinerseits es nur für richtig halten, daß der § 102a der unteren Verwaltungsbehörde diese Geschäfte zuweist, und empfehle das. Im übrigen aber bin ich mit dem Herrn Grafen von Mirbach durchaus damit einverstanden, daß man die Geschäfte sowohl dieser Behörde wie anderer Behörden in dem Gesetze nicht weiter ausdehnt, als es unbedingt nothwendig ist.

Das ist auch der Grund, aus dem ich bei diesem § 102 gegen den Verbesserungsantrag des Herrn von Strombeck stimmen werde, weil ich in der That für diese verhältnißmäßig unbedeutenderen Streitigkeiten des § 102 glaube, daß mit der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde die Sache ganz wohl abgemacht sein könnte.

Da aber die Frage der unteren Verwaltungsbehörde und der Amtsvorsteher in Preußen nun hier nochmals angeschnitten ist, so möchte ich im übrigen, ohne irgendwie mich hierbei weit darüber zu verbreiten, doch dem Herrn Grafen von Mirbach darin etwas entgegenkommen und meinerseits etwas auf den Weg hindeuten, der an geeigneter Stelle — und das ist nach meiner Auffassung der § 130 — in der Richtung beschritten werden kann, eine Besorgniß, auszuschließen, daß die Amtsvorsteher hier etwa in einer unerwünschten Weise belastet werden, eine Besorgniß, — das muß ich dem Herrn Grafen von Mirbach zugeben, — die vielleicht etwa aus einer Aeußerung entstanden sein könnte, die gestern der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheimrath von Woedtke hier allerdings als seine persönliche Meinung ausgesprochen hat.

Wenn ich Herrn von Woedtke recht verstanden habe, so (C)
hat er seine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Zentralbehörde bei der Bestimmung darüber: wer ist „untere Verwaltungsbehörde"? — bezüglich der verschiedenen Funktionen der einzelnen Paragraphen verschiedene Behörden soll bestimmen können, daß es nicht so ist, wie es bei der Gewerbeordnung war, und wie es beim Unfall- und Krankenversicherungsgesetz war, wo dastand: die Zentralbehörde bestimmt, wer unter der unteren Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, wo für den Gesammtumfang des Gesetzes die Bestimmung zwar der Landeszentralbehörde überlassen ist, aber wo die Landeszentralbehörde doch nur eine Behörde dazu bezeichnen kann; — sie kann nicht sagen: für die Geschäfte des § 130 ist die untere Verwaltungsbehörde der Landrath, für die Geschäfte des § 129 ist es der Amtsvorsteher, und für die Geschäfte dieses Paragraphen ist es jemand anderes. So habe ich Herrn von Woedtke verstanden. Wie ich mich hinterher überzeugt habe, würde das allerdings möglich sein, wenn wir die Fassung des § 130 annehmen, wie sie abweichend von den früheren Gesetzen hingestellt ist. Ich behalte mir für § 130 vor einen Vorschlag einzubringen, der den § 130 in Uebereinstimmung mit den früheren Bestimmungen setzen soll. Ich würde es nicht für am Platze halten, mich hier bei diesem Paragraphen weiter darüber zu verbreiten; ich kündige aber hiermit einen Antrag im voraus an, und ich glaube, daß Herr Graf von Mirbach mit mir darin einverstanden sein wird, daß wir in dieser Weise ausschließen, daß die Amtsvorsteher als „untere Verwaltungsbehörde" etablirt werden können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners nur auf das eine (D)
aufmerksam machen: wenn auch der § 130 in dem Sinne, wie es der Herr Abgeordnete Hahn wünscht, abgeändert würde, so würde immer noch das Bedenken des Herrn Grafen von Mirbach wegen einer Ueberlastung der Amtsvorsteher bei der Ausstellung und beim Umtausch der Quittungskarten nicht erledigt sein. Denn der § 89 aa, welcher in dieser Beziehung sedes materiae ist, schreibt vor:

> Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts oder durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete andere Stelle.

Also hier ist vorgeschlagen, daß die Ortspolizeibehörde diejenige ist, welche den Umtausch und die Ausstellung der Quittungsmarken bewirken soll. Wenn also der Gedanke des Herrn Grafen von Mirbach Beifall findet, daß man die Amtsvorsteher mit diesem Geschäfte verschonen oder wenigstens nicht die Amtsvorsteher in erster Linie als diejenige Stelle bezeichnen soll, welche mit diesem Geschäfte beauftragt werden kann, so empfehle ich, daß man dann in dritter Lesung einen Antrag zu § 89 aa einbringt, welcher einfach die Worte streicht: „durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts oder" und dann in der letzen Zeile „andere", so daß der Paragraph lauten würde:

> Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stelle.

Dann werden, wenn die Landeszentralbehörde sich damit beschäftigt, zu untersuchen, welches die geeignete Stelle sein möchte, alle die Bedenken, die heute zur Sprache gebracht worden sind, zur Erwägung kommen können.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, es scheint mir hier ein sehr lebhafter Streit zwischen den verschiedenen

(A) Herren darüber zu sein, wem die Geschäfte, deren in diesem Paragraphen Erwähnung geschieht, übertragen werden sollen; in dem einen aber sind sie einig, daß es sich um ein sehr großes, umfangreiches und lästiges Geschäft handelt. Sogar der Herr Staatssekretär von Boetticher ist dieser Meinung; er macht ja schon allerlei Vorschläge. Wenn Sie nun andere Paragraphen dieses Gesetzes ansehen, so werden Sie noch mehr derartige Geschäfte finden, welche die unteren Verwaltungsbehörden, die Polizeibehörden oder wie Sie sie nun nennen wollen, belästigen werden.

Jetzt hat der Herr Staatssekretär von Boetticher allerdings einen sehr netten Ausweg gefunden, nämlich diejenige Stelle gar nicht mehr zu bezeichnen, auf welche die Geschäfte gelegt werden sollen; damit hat er den Angriff auf irgend eine bestimmte Stelle parirt. Man kann nun nicht mehr sagen, wie schlimm es sei für den Amtsvorsteher, für die Ortspolizeibehörde, für die Kommunalbehörde oder für sonst wen, wenn ihm die Geschäfte überwiesen würden. Das kommt in einer späteren Instanz; das wird der hohe Bundesrath oder die Landeszentralbehörde entscheiden. Damit ist die Sache aber nicht erledigt. Es ist ja nicht allein die Frage, welche von den verschiedenen Stellen an erster Stelle beauftragt wird mit dem hier in § 102 in Frage stehenden Geschäft, sondern von den größeren Geschäften überhaupt handelt es sich zunächst.

Es ist auch überhaupt nicht möglich, die Sache anders zu machen, als daß man als untere Verwaltungsbehörde im wesentlichen bezeichnet den Herrn Landrath. Er ist die untere Verwaltungsbehörde; er hat dieselbe Rolle in der anderen Sozialgesetzgebung erhalten, und er wird auch hier eingeschoben werden. Der Effekt aber, den Herr von Mirbach erwartet, wird auch hierbei kommen. Der Herr Landrath ist gar nicht im Stande, alle diese Detail- und Lokalgeschäfte persönlich zu versehen. Nun bitte ich mir eine Antwort aus darüber: wenn der Amtsvorsteher diese Geschäfte nicht ver-
(B) sehen wird, wer versieht sie dann? Etwa der Landrath in höchst eigener Person? Soll er in den verschiedenen Orten herumfahren, um diese Detailgeschäfte abzumachen? Wenn es der Amtsvorsteher nicht ist, so ist es der Herr Gendarm. Das ist eben eine Konsequenz dieses Gesetzes, daß man entweder die Selbstverwaltungsorgane in einer Weise belasten muß, die die Selbstverwaltung unmöglich macht, oder daß man die polizeiliche Beaufsichtigung in ein Gesetz hineinbringt, in das sie nicht gehört.

Wenn in der Weise wie hier die Selbstverwaltungsbehörden und Landesverwaltungsbehörden belastet werden, kommen wir immer mehr zu einem unseligen Schreiberwesen, auf dem wir jetzt schon ein gutes Stück vorwärts gegangen sind. Will man dem Landrath die Stellung lassen, die ihm gebührt, so soll man auch ihm die Möglichkeit geben, seine Geschäfte selbst zu verwalten, und soll ihn nicht immer mehr zum Chef eines großen Büreaus machen, nicht immer die Geschäfte in die Hände von subalternen Beamten legen, sondern dem Landrath Zeit lassen, die Geschäfte selbst zu besorgen. Darum glaube ich, daß gerade in diesem Paragraphen — und ich danke dem Herrn Grafen von Mirbach, daß er seinerseits aus seiner Kenntniß heraus die Sache zur Sprache gebracht hat — ein großes Bedenken gegen die ganze Gesetzgebung liege. Wir mögen es machen, wie wir wollen, ein Uebermaß von Schreibwerk wird eintreten, das der ganzen staatlichen Entwickelung und speziell der Selbstverwaltung schädlich ist. Wenn der Herr Staatssekretär von Boetticher sagt: wir wollen schon darauf sehen und hoffen, daß nicht ein übermäßiges Schreibwerk kommt, — meine Herren, ich weiß auch einigermaßen in diesen Dingen Bescheid, und jedesmal, wenn ein Reskript herauskommt und eine Rede gehalten wird für die Verminderung des Schreibwerks, ist immer die Folge die gewesen; daß neues Schreibwerk auf das andere aufgepackt wird; das praktische Resultat aller solcher Bemühungen ist für mich nur das, daß die ganze Verwaltung immer tiefer in das Schreibwerk hinein- (C)
kommt.

Nun noch ein Wort an Herrn von Kleist-Retzow. Er hat eine erregte, zornige Rede gehalten gegen den Staatsanwalt, der den Amtsvorsteher mit Untersuchungen belastet. Ich glaube, es wird nicht lange dauern, so wird Herr von Kleist-Retzow dieselbe zornige Rede gegen den Landrath halten, welcher gewisse ihm aufgelastete Pflichten dieses Gesetzes abschieben wird auf den Amtsvorsteher. Dem Landrath ist überwiesen die Voruntersuchung bei der Feststellung des Alters und der Invalidität; diese Untersuchung wird der Landrath in sehr weitem Umfange abschieben an den Amtsvorsteher, ganz ähnlich wie der Staatsanwalt jetzt mit dem Amtsvorsteher in Kriminalsachen es macht. Es ist auch unvermeidlich, meine Herren, daß der Landrath die untergeordneten Organe mit zur Arbeit heranzieht; der Amtsvorsteher kommt mit herein, es hilft nichts, und die Selbstverwaltung wird nicht blühen, wenn aus dem Amtsvorsteher immer weniger ein Selbstverwaltungsbeamter, sondern ein Polizeibeamter und Schreiber wird, und das ist eine Konsequenz des Gesetzes, die ich für unerwünscht halte.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Ich möchte nur meinem Fraktionsgenossen Hahn antworten, daß ich gestern bereits erklärt habe: ich nehme von Anträgen Abstand. Ich bin aber sehr erfreut, daß Herr Hahn einen solchen Antrag in Aussicht gestellt hat, und wenn meine Unterstützung erwünscht ist, kein Mißtrauen erregt, so bin ich sehr gerne bereit, ihm auch meine Unterstützung dabei zu gewähren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff. (D)

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Schrader gegenüber ein Wort sagen. Er hat gesagt: ebenso, wie der Amtsvorsteher jetzt herangezogen werden muß durch den Staatsanwalt, wird er herangezogen werden müssen in Folge dieses Gesetzes durch den Landrath. Das ist in erster Linie nun kein Muß, sondern die Staatsanwälte ziehen die Amtsvorsteher nur deshalb in so hervorragendem Maße heran, einmal der Kostenersparniß wegen, zweitens, weil sie sagen: die Untersuchungen, die der Amtsvorsteher, der die Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, anstellt, sind uns wichtiger als die Untersuchungen, die von den Untersuchungsrichtern in der Stadt angestellt werden. Aber darin bin ich mit Herrn von Kleist vollständig einverstanden, daß hierin eine Ueberlastung der Amtsvorsteher liegt, die zu den allerhöchsten Beschwerden im Lande Anlaß gibt, und wenn die Amtsvorsteher diese Belastung mit richterlichen Untersuchungen los werden würden, die man ihnen jetzt meiner Meinung nach zu unrecht auferlegt, werden sie sehr gerne diese geringen Geschäfte übernehmen, die ihnen durch dieses Gesetz erwachsen werden.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Meine Herren, um wieder in die Reihe zu kommen, würde ich vorschlagen, jetzt zuvörderst die vorhin ausgesetzte Abstimmung über § 101 mit allen dazu gehörigen Anträgen vorzunehmen. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Wir haben, wie ich gestern schon proklamirt habe, abzustimmen über den Antrag Struckmann, Gebhard, Geibel u. s. w. auf Nr. 163 der Drucksachen, erweitert durch den von dem Herrn Antragsteller aufgenommenen Unterantrag Hahn auf Nr. 223 der Drucksachen.

Der Antrag lautet:

(A) In § 101 den letzten Satz folgendermaßen zu fassen:

> Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde, gegen die Entscheidung der letzteren, insoweit dieselbe wegen der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts angefochten wird, binnen 4 Wochen die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu, während im übrigen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde eine endgiltige ist.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 101 an die Stelle des letzten Satzes dieses Paragraphen den eben verlesenen Antrag der Herren Abgeordneten Struckmann und Genossen setzen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht).

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir haben nunmehr abzustimmen über den unverändert gebliebenen § 101 nach den Beschlüssen der Kommission. — Die Verlesung wird nicht verlangt.

Ich bittte diejenigen Herren aufzustehen, welche § 101 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 101 ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über § 102a.

Der Herr Abgeordnete von Strombeck hat auf Nr. 219 der Drucksachen beantragt:

> Im § 102a in der letzten Zeile das Wort „endgiltig" zu streichen und dem Paragraphen als Schlußsatz zuzufügen:
>
> Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet.

(B) Ich möchte so abstimmen lassen, daß das Haus zuerst beschlösse, ob für den Fall der Annahme des § 102a demselben der soeben verlesene Zusatz nach dem Antrag von Strombeck gegeben werden soll. Wird dies beschlossen, so würde ich annehmen, daß das Wort „endgiltig" in dem § 102a als selbstverständlich wegfallend betrachtet werde, und würde dann über den Paragraph abstimmen lassen. — Hiermit ist das Haus einverstanden.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 102a nach den Kommissionsvorschlägen diesem Paragraphen als Schlußsatz nach dem Antrag von Strombeck die Worte hinzufügen wollen:

> Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet, —

sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren sich von ihren Plätzen erheben, welche § 102a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich eröffne die Diskussion über § 103.

Der Herr Referent verzichtet. Es hat sich niemand zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt, wie ich hiermit konstatire; ich darf mit Ihrer Einwilligung feststellen, daß der § 103 ohne besondere Abstimmung vom Hause angenommen ist.

Der § 104 ist durch § 102a erledigt.

Ich eröffne die Diskussion über § 105.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck. (C)

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, ich habe mir gestern bereits erlaubt, auszusprechen, daß ich möglichste Präzision und leichte Verständlichkeit bei diesem für viele Millionen Deutscher bestimmten Gesetzentwurf für ganz besonders nothwendig halte. Ich erlaube mir einige Bedenken, die ich gegen diesen § 105 habe, zur Sprache zu bringen.

Zunächst vermisse ich eine Definition des Wortes „Arbeitgeber". Es handelt sich hier — und ebenso in den späteren Strafparagraphen, die im achten Abschnitt sich finden — darum, diesen Begriff „Arbeitgeber" präzise festzustellen. Man wird in vielen Fällen zweifelhaft sein können, zum Beispiel im folgenden. Irgend ein großer Fabrikant hat an einem ganz anderen Orte eine selbstständige Fabrik, die unter der Leitung eines besonderen Angestellten steht; wenn dieser Angestellte, der mit der Leitung dieser Zweiganstalt beauftragt ist, nicht den Verpflichtungen nachkommt, die § 105 dem Arbeitgeber auferlegt, so könnte er möglicherweise als „Arbeitgeber" angesehen und bestraft werden; wenn man sich die Regierungsmotive zu diesem Gesetz ansieht, wird man allerdings die Frage verneinen müssen; denn dort heißt es auf Seite 85:

> Als Arbeitgeber im Sinne dieses Entwurfes ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird.

Meines Erachtens würde es sich aber, um eine Präzision herzustellen, empfehlen, diese Definition, die in den Motiven enthalten ist, in das Gesetz aufzunehmen. Ich enthalte mich heute, einen dahin gehenden Antrag zu stellen; ich behalte die Stellung dieses Antrages der weiteren Erwägung in der dritten Lesung vor.

Dann möchte ich ferner noch folgendes hervorheben. Nach der Fassung des § 105 wird es zulässig sein, daß die dort angedrohte Strafe, die ja gewisse Handlungen des Arbeitgebers resp. des Versicherten erzwingen soll, wiederholt für (D) den nämlichen Fall angedroht wird. Darin kann eine sehr große Härte liegen; ich will hier nach dieser Richtung hin namentlich folgendes hervorheben. Es heißt im zweiten Absatze:

> Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über den Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet.

Ich nehme an, daß der Schlußsatz in diesem Paragraphen:

> Sie können hierzu von den unteren Verwaltungsbehörden durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden —,

auch zur Erzwingung dieser Verpflichtung dient. Da muß ich doch sagen: ich glaube, eine wiederholte Drohung von so hohen Geldstrafen ist einigermaßen bedenklich. Ich enthalte mich aber auch, nach dieser Richtung hin einen besonderen Antrag für heute zu stellen; ich will nur dieses Bedenken hiermit hervorgehoben haben.

Dann gestatte ich mir drittens auf folgendes aufmerksam zu machen. In § 90 des Gesetzentwurfs ist am Schlusse bestimmt, daß die Quittungskarten, welche, kurz gesagt, rechtswidrig zurückbehalten werden durch die Ortspolizei, dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen sind. Eine ähnliche Bestimmung wäre im § 105 möglich gewesen; es handelt sich auch dort darum, daß z. B. Geschäftsbücher und die Listen vom Arbeitgeber verabfolgt werden müssen, es ist aber nicht eine Bestimmung erlassen worden, welche die zwangsweise Abnahme zuläßt. Man kommt nun zu dem Zweifel: wenn im § 90 die zwangsweise Wegnahme ausdrücklich zugelassen ist, dagegen im § 105 nicht, dann will das Reichsgesetz die Wegnahme bei § 105 nicht zulassen. Da ließe sich doch die Frage aufwerfen, ob nicht unter Umständen ein solcher Zwang der wiederholten Androhung von Geldstrafen vorzuziehen sei.

Dann möchte ich nur zum Schluß noch kurz hervorheben den Unterschied, der in der Höhe der Strafen in Ab-

(A) satz 1 und 2 dieses Paragraphen enthalten ist; während das Maximum der Strafe beim Absatz 1 nur bis 100 Mark geht, geht es beim Absatz 2 bis 300 Mark. Es ist mir das insofern auffällig, als die Zuwiderhandlungen, die im Absatz 1 erwähnt werden, ziemlich erheblicher Natur sein können. Dazu kommt nun noch, daß in Absatz 2, wo die höhere Strafe festgesetzt ist, auch Arbeitnehmer bedroht werden, also die in der Regel dem Arbeitgeber gegenüber ärmere Volksklasse.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, auf diejenigen Punkte noch speziell einzugehen, welche der Herr Abgeordnete von Strombeck hier ausgeführt hat; ich gebe ihm aber darin vollkommen Recht, daß auch in diesem Paragraphen sich eine nicht geringe Reihe von Zweifeln finden, die bei der demnächstigen Durchführung des Gesetzes sehr viel Unzuträglichkeiten und Streitigkeiten hervorrufen werden. Vielmehr will ich auf etwas Allgemeines aufmerksam machen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen ist dem Beispiel der Unfallversicherung entnommen. Bei dieser ist vorgesehen, daß die Unternehmer der einzelnen Betriebe angehalten werden können, gewisse Nachweisungen zu führen, und einer gewissen Kontrole seitens der Berufsgenossenschaften unterworfen werden. Daß die Führung dieser Nachweise, die Duldung dieser Kontrole keineswegs eine Annehmlichkeit ist, werden die Betriebsunternehmer zugestehen. Diese Unannehmlichkeiten machen sich vorzugsweise bei den kleineren Betriebsunternehmern geltend, die durch die spätere Ausdehnung der Unfallversicherung allmählich mit in dieselbe hineingezogen sind, und denen es schwer wird, in geordneter Weise diese Nachweisungen zu führen. Aber, meine Herren, selbst da mag es zur Noth noch gehen.

(B) Hier handelt es sich aber um etwas ganz anderes, um etwas viel weitergehendes. Es ist allerdings in dem § 105 der Ausdruck „Arbeitgeber" gebraucht, und das könnte auf den Gedanken bringen, daß auch hier nur eigentliche Betriebsunternehmer verstanden wären. Es ist ja aber aus dem § 1 dieses Gesetzes zu ersehen, daß es sich in sehr großem Umfange nicht allein um eigentliche Betriebsunternehmer handelt, sondern auch um solche Personen, die überhaupt keine Betriebsunternehmer sind.

Den Vorschriften dieses § 105 ist z. B. ein jeder, der hier im hohen Hause sitzt, nächstens einmal unterworfen, ist überhaupt jeder Deutsche unterworfen. Denn in irgend einer Form wird der brave Deutsche mit der Versicherung zu thun haben; auch wenn er nur ein Dienstmädchen hat oder eine Aufwartefrau braucht, fällt er unter dieses Gesetz und unter diesen § 105. Es ist also in Folge dieses § 105 ein jeder, sei er, wer er wolle, genöthigt, wenn seine Versicherungsanstalt es will, gewisse Nachweisungen zu führen, gewisse Kontrolen sich gefallen zu lassen.

Wollen Sie nun, meine Herren, sich einmal überlegen, was das für viele der Leute heißt, die diesem Gesetze unterstellt sind, — nehmen Sie an die kleinen Landleute, die kleinen Handwerker, die große Zahl von kleinen Beamten u. s. w., — ja selbst für Leute, die auf viel höherer Lebensstufe stehen, aber sich mit solchen Dingen wenig befassen, wenn ihnen solche Kontrolvorschriften aufgelegt werden, wenn jemand z. B. ein Buch führen soll über die Entnahme und Verwendung von Marken, was ich mir als etwas ganz mögliches denke. Wenn überhaupt diese Vorschriften einen Sinn haben sollen, müssen sie mindestens feststellen, wer beschäftigt ist, wie lange er beschäftigt ist, und wie viel Marken entnommen und verwendet sind. Wenn man das nicht will, so weiß ich überhaupt nicht, welchen Sinn diese Kontrolvorschriften haben sollen. Aber weiter, meine Herren, ist nun ein jeder diesem Gesetze Unterstellte — mögen Kontrolvorschriften getroffen sein oder nicht — verpflichtet, sich einer Revision zu unterwerfen auf Anordnung (C) der Versicherungsanstalt, die muthmaßlich von einem Polizeidiener ausgeführt wird. Sie stellen also einen jeden Deutschen unter polizeiliche Aufsicht, und ob dieselbe unter allen Umständen so geübt wird, wie wir es wünschen, so unparteiisch und mit solcher Vorsicht, daß nicht eine Chikane damit verbunden, daß jede nicht durchaus nöthige Unbequemlichkeit vermieden wird, das bezweifle ich. Bis jetzt hat man wenigstens die Erfahrung nicht gemacht, daß solche den Polizeibehörden verliehene Befugnisse unter allen Umständen mit der nöthigen Rücksicht geübt werden, und hier handelt es sich darum, eine außerordentlich ausgedehnte Möglichkeit für Quälereien wieder in die Hände von unter allen Umständen ganz untergeordneten Personen zu legen. Das ist das Bedenken, meine Herren, das ich überhaupt gegen die Aufnahme solcher Kontrolvorschriften in das Gesetz habe. Ich weiß nicht, ob es nicht möglich sein wird, ohne besondere Kontrolvorschriften auszukommen.

Ich will aber nun noch auf einen zweiten den § 105 betreffenden Unterschied zwischen diesem Gesetze und der Unfallversicherung aufmerksam machen. Hier, meine Herren, ist der Vorstand der Versicherungsanstalt so gut wie unabhängig von denjenigen Personen, über die er seine Macht übt; die eigentlich geschäftsführenden Personen sind Beamte, die nicht abgesetzt werden können, und die Befugniß des Aufsichtsrathes und des Ausschusses haben sehr wenig Einfluß auf die gewöhnliche Geschäftsführung. Also wir unterwerfen wieder dem Belieben einiger weniger Beamten die ganze Bevölkerung des Distriktes und geben diesen wenigen Beamten das Recht, tief in private Verhältnisse eingreifende Bestimmungen zu treffen.

Ich glaube also, meine Herren, daß es nicht zweckmäßig ist, diesen § 105 hier anzunehmen; ich bin im Gegentheil der Meinung, wir thun besser, ihn abzulehnen, und wenn ja das Gesetz zu Stande kommen soll, thun wir besser, lieber die Unzuträglichkeiten zu ertragen, die sich (D) daraus ergeben, daß eine nicht genügend genaue Kontrole geübt ist, als diese außerordentlich ausgedehnte, außerordentlich unbequeme und schädlich wirkende Macht in die Hände von Polizeiorganen zu legen und jedem einzelnen eine außerordentlich unangenehme Last aufzulegen.

An letzter Stelle kommt noch in Betracht, daß es sich um Bestrafungen handelt, die unter Umständen hohe sein können für so außerordentlich geringe Versehen, wie sie hier vorliegen werden. Ob die Strafverfügungen immer mit der nöthigen Vorsicht und Gerechtigkeit getroffen werden, ist mir auch zweifelhaft, und für den nöthigen Instanzenzug ist, so weit ich augenblicklich übersehe, in dieser Beziehung kaum gesorgt. Ich glaube, wir thun am besten, den § 105 einfach abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich möchte demgegenüber dringend bitten, den § 105 anzunehmen. Der § 105 ist gar keine neue Bestimmung in unserer sozialpolitischen Gesetzgebung; Sie finden eine ähnliche Vorschrift im Unfallversicherungsgesetz § 82.

Nun hat der Herr Vorredner ein sehr erschütterndes Bild von der polizeilichen Aufsicht und Kontrole entworfen, unter die jetzt das ganze deutsche Reich gestellt werden soll. Allein, meine Herren, das ist auch nichts neues. Ich erinnere den Herrn Vorredner daran, daß jeder deutsche Haushaltungsvorstand alle Jahre eine Liste empfängt, in welcher er behufs der Neuveranlagung sämmtliche Familienangehörige eintragen muß und die übrigen Mitglieder

(A) seines Hausstandes auch, und da wird er ebenfalls, wenn er unrichtige Angaben macht oder dieselben unterläßt, in Strafe genommen. Also diese polizeiliche Kontrole ist nichts neues; das haben wir schon. Dasselbe geschieht bei der Aufstellung der Wählerlisten, wobei ebenfalls jeder gehalten ist, die nöthige Auskunft zu geben. Nun sind bei der Anwendung des § 82 des Unfallversicherungsgesetzes nicht die mindesten Klagen bis jetzt laut geworden, daß die Kontrole, die dort angeordnet ist, irgend jemand unbequem gewesen wäre oder so unbequem, daß man um deswillen die Kontrole aufzuheben Veranlassung hätte. So lange solche Klagen nicht vorgekommen sind, so lange muß ich annehmen, daß die Bestimmung eben mit der erforderlichen Rücksicht und Billigkeit ausgeübt wird, und ich sehe deshalb gar nicht ein, weshalb man hier das unterlassen soll, was man auf dem Gebiete der Unfallversicherung gemacht hat. Ohne Kontrole geht es nun einmal nicht.

Dem Herrn Vorredner würde es allerdings, da er ein prinzipieller Gegner des ganzen Gesetzes ist, außerordentlich passen, wenn wir den § 105 ablehnten, und dann mangels jeder Kontrolvorschrift die Durchführung des Gesetzes auch eine mangelhafte werden würde; aber weil wir das nicht wünschen, weil wir wünschen, daß das Gesetz vollständig wirksam werde, deshalb haben wir den § 105 nach dem Vorbild des Unfallversicherungsgesetzes aufgenommen. Ohne diesen § 105 geht es nicht, und davon wird sich die Majorität des Reichstags unschwer überzeugen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Wenn der Herr Staatssekretär von Boetticher ausführt, es gebe jetzt schon Vorschriften, durch welche Haushaltungsvorstände genöthigt wären, gewisse Nachweise zu liefern, so scheint mir das kein Grund zu sein, nun an dieser Stelle noch neue derartige Vorschriften einzuführen. (B)

(Zuruf.)

— Das sie keine Annehmlichkeit sind, wird mir wohl zugegeben. Die Nothwendigkeit solcher Nachweise in gewissen Fällen erkenne ich vollkommen an. Ich habe auch meinerseits keineswegs bestreiten wollen, daß für die Unfallversicherung die Kontrole eine nothwendige ist; ich habe aber wesentlich darauf hingewiesen, daß das auch für die Unfallversicherung keineswegs eine Bequemlichkeit, sondern eine ziemlich große Last ist, die die einzelnen Betriebsunternehmer freilich tragen müssen, weil sie nicht abzuwenden ist. Ich habe aber wesentlich darauf Gewicht gelegt, daß es sich hier um etwas ganz anderes handelt; hier handelt es sich nicht allein um Betriebsunternehmer, um Leute, die ohnehin Buch und Rechnung und Notizen zu führen haben, sondern auch um eine große Anzahl von Menschen, die in ihrem gewöhnlichen Leben solche Notizen nicht führen.

Nun wäre mir sehr erwünscht, wenn mir einmal gesagt würde, was für Kontrolmaßregeln man eigentlich für nothwendig hält. Als ich vorhin davon sprach, diese Kontrolmaßregeln würden darin bestehen, daß die Entnahme und der Verkauf von Marken und die beschäftigten Personen festzustellen wären durch Listen oder dergleichen, da wurde der Kopf geschüttelt, wenn ich mich recht entsinne. Nun möchte ich gern wissen, — und es würde vielleicht zur Beruhigung aller derer, welche Bedenken haben, beitragen, wenn das gesagt würde, — welche Kontrolvorschriften man sich denkt. Es müssen die Verfasser des Gesetzes sich doch klar gewesen sein, was unter solchen Kontrolvorschriften verstanden wird, und ich kann mir keine anderen denken als die, welche ich hier angeführt habe, und es wird, wie mir scheint, zugegeben, daß das eine große Belästigung für eine große Anzahl von Personen ist. Denken Sie an alle die kleinen Leute auf dem Lande, die kleinen Gewerbetreibenden, die gar nicht im Stande sind, solche Listen ordnungsmäßig zu führen! Das werden Sie mir zugeben; und wenn die Folge davon ist, daß ein solcher Mann in hohe Geldstrafen genommen werden kann, so ist das jedenfalls eine große Unzuträglichkeit. (C)

Also das, was ich angeführt habe, ist eigentlich von Seiten der Vertreter des Bundesraths bestätigt. Es handelt sich hier darum, Kontrolmaßregeln einzuführen, die, man mag sagen, was man will, für eine große Anzahl der Kontrolirten außerordentlich lästig sind, und jeden Deutschen zu unterstellen einer füglich zu übenden Polizeiaufsicht über Verhältnisse, über die er sonst niemandem Auskunft zu geben gezwungen war, — wer gibt denn sonst jemandem an, wieviel Dienstboten u. s. w. er beschäftigt? — abgesehen von steuerlichen Dingen; im übrigen aber hat kein Mensch in die häuslichen Verhältnisse sich einzumischen. Das wird auf Grund dieses Gesetzes geschehen können, und wird in sehr vielen Fällen geschehen können aus Motiven, die vielleicht nicht einmal in diesem Zusatz allein, sondern an ganz anderen Stellen liegen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Ein Abänderungsantrag liegt zu § 105 nicht vor; es hat der Herr Abgeordnete Schrader den Antrag gestellt, den § 105 abzulehnen. Dem werden wir gerecht werden durch die Abstimmung darüber, ob der § 105 angenommen werden soll. —

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den § 105 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zum § 105a, zu welchem der Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmannn auf Nr. 218 der Drucksachen vorliegt:

a) in § 105a im Eingang das Wort „Etwaige" zu streichen; (D)

b) in Zeile 4 nach „Beamten" einzuschalten: „oder durch die die Beiträge einziehenden Organe".

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich bitte Sie, die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Struckmann anzunehmen. Das Wort „Etwaige" erscheint in der That hier unnöthig, und die Zusetzung der verlangten Worte in Zeile 4: „oder durch die die Beiträge einziehenden Organe" dürfte nothwendig sein mit Rücksicht auf den § 92.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Veiel.

Abgeordneter **Veiel:** Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um ganz kurz die Anträge des Herrn Abgeordneten Struckmann zu begründen. Der Herr Berichterstatter war bereits so freundlich, dieselben zu befürworten, und ich kann mich deshalb ganz kurz fassen. Der Herr Referent hat bereits vorgetragen, was in der Absicht des Antrags liegt. Der erste Theil ist rein redaktionell; der zweite zieht die Konsequenz der Beschlüsse zu § 92 oder vielmehr 92*a*. Dieser Paragraph hat die Möglichkeit geschaffen, daß die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten den die Beiträge einziehenden Organen übertragen wird. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß diesen Organen auch die Berichtigung der Karten übertragen wird.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

(A) Ich werde zunächst abstimmen lassen über den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann, ob das Wort „Etwaige" stehen bleiben soll, und dann, ob in Zeile 4 nach „Beamten" die Einschaltung gemacht werden soll: „oder durch die die Beiträge einziehenden Organe"; demnächst über den Paragraphen, wie er sich dann gestaltet haben wird. — Das Haus ist mit der Fragestellung einverstanden.

Ich bitte daher diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Struckmann zuwider das Wort „Etwaige" stehen lassen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; also das Wort ist gestrichen.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche in Zeile 4 nach „Beamten", dem Antrag des Abgeordneten Struckmann gemäß, die Worte einschalten wollen: „oder durch die die Beiträge einziehenden Organe", sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; es ist also das Wort „Etwaige" gestrichen, und die Einschaltung in Zeile 4 genehmigt.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche den so veränderten § 105a, — dessen Verlesung mir erlassen wird, — annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 105a ist mit den Abänderungen, die der Herr Abgeordnete Struckmann vorgeschlagen hat, angenommen.

Wir kommen zu § 106, zu welchem ein Antrag von Strombeck auf Nr. 219 der Drucksachen vorliegt. Dieser Antrag ist aber zurückgezogen von dem Herrn Abgeordneten, und statt dessen ein schriftlicher Antrag eingelaufen, welcher lautet:

(B)

Der Reichstag wolle beschließen:

in § 106, Zeile 3 von unten, den Satz:

„Diese entscheidet endgiltig."

durch folgenden zu ersetzen:

„Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet."

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen nebst Amendement.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Virnich.

Abgeordneter **Virnich:** Ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses und möchte beantragen, das Haus auszuzählen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Wir sind jetzt noch nicht bei der Abstimmung; sobald wir zur Abstimmung kommen, werde ich feststellen, ob die Beschlußfähigkeit vorhanden ist.

Wünscht der Herr Referent das Wort? — Der Herr Referent verzichtet.

Der Herr Abgeordnete von Strombeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, es kann sich hier um sehr erhebliche Kosten handeln, welche durch die Kontrole den Arbeitgebern erwachsen. Es kann sich um die Kosten der Vernehmung zahlreicher Zeugen handeln, es kann sich handeln um die Kosten auswärtiger Kommissare. Ich bin überzeugt, daß es sich empfiehlt, der unteren Verwaltungsbehörde nicht die alleinige Ausführung zu überlassen, empfehle aber denjenigen Herren, die für ein möglichst abgekürztes Verfahren sind, auch in diesem Falle meinen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es meldet (C) sich niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Ich frage also nunmehr den Herrn Abgeordneten Virnich, ob er seinen Zweifel an der Beschlußfähigkeit des Hauses aufrecht erhält.

(Abgeordneter Virnich: Ja wohl!)

Wir theilen diese Zweifel und müssen zur Auszählung schreiten.

Ich bitte also die Herren Schriftführer, den Aufruf vorzunehmen. Derselbe beginnt mit dem Buchstaben J. Ich bitte die Herren, bei Aufruf des Namens mit „hier" zu antworten.

Ich bitte um Ruhe, meine Herren; der Namensaufruf beginnt jetzt.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

(Die Rekapitulation erfolgt.)

Anwesend sind:

Ackermann. Dr. Adae. Aichbichler. Ampach. Graf von Arnim. Baron von Arnswaldt-Böhme. Graf von Ballestrem. Dr. Bamberger. Dr. Barth. Baumbach (Altenburg). Dr. Baumbach (Berlin). Bayha. Bebel. Graf von Behr-Behrenhoff. von Benda. Bender. Dr. von Bennigsen. Dr. Blankenhorn. Dr. Freiherr von Bodenhausen. Boehm. Dr. Böttcher. Bohtz. Dr. Born. Brand. Brauer. von Bredow. Brünings. Büsing. Dr. Buhl. Freiherr von Buol. Burkardt. von Busse. Buxbaum. Fürst zu Carolath-Beuthen. Cegielski. Dr. von Chelmicki. von Christen. von Colmar. Dr. von Cuny. Freiherr von Dalwigk-Lichtenfels. Dr. Delbrück. Delius. Dieden. Dr. Diendorfer. Dietz von Bayer. Dietz (Hamburg). von Dietze (Barby). Diffené. Dobillet. Graf zu Dohna- (D) Finckenstein. Dommes. Graf von Douglas. Dr. Drechsler. Graf von Droste zu Vischering. Duvigneau. Dr. von Pomian-Dziembowski. Freiherr von Ellrichshausen. Dr. Esser. Fehling. Feustel. von Flügge. Dr. von Forckenbeck. Francke. Freiherr von und zu Franckenstein. Freiherr von Friesen. Fritzen (Düsseldorf). Freiherr von Gagern. Gamp. Gebhard. Gehlert. Geibel. Dejanicz von Gliszczynski. Goeser. Dr. Goetz. von Goldfus. Goldschmidt. Gottburgsen. Graf. von Gramatzki. Grillenberger. Grumbt. Günther (Naumburg). Baron von Gustedt-Lablacken. Dr. Haarmann. Hahn. Freiherr von Hammerstein. Dr. Prinz Handjery. Dr. Hartmann. Hastedt. Dr. Freiherr von Heereman. Hegel. von Helldorff. Henneberg. Henning. Dr. von Heydebrand und der Lasa. Hildebrand. Hitze. Hobrecht. Hoffmann (Königsberg). Hoffmann (Sachsen). Graf von Holstein. Horn. Freiherr von Huene. Hultzsch. Jahns. Kalle. von Kardorff. von Kehler. Keller (Württemberg). von Kleist-Retzow. Graf von Kleist-Schmenzin. Klemm (Sachsen). Kochann. Dr. Kohli. von Koscielski. Krafft. Dr. Kropatscheck. Dr. von Kulmiz. Kurlbaum. Kurtz. Graf Kwilecki. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Dr. Langerhans. Leemann. Lehner. Letocha. Leuschner (Eisleben). Leuschner (Sachsen). von Levetzow. Liebknecht. Limbourg. Dr. Lingens. Lohren. von Lüderitz. Freiherr von Maltzahn-Vanselow. Freiherr von Manteuffel. Dr. von Marquardsen. von Massow. Meister. Merbach. Metzner. Dr. Meyer (Halle). Dr. Miquel. Graf von Mirbach. Müller (Marienwerder). Dr. Müller (Sangerhausen). Müller (Weimar). Freiherr von Neurath. Nobbe. von Oertzen-Parchim. Dr. Oetker. Baron von Oheimb. von der Osten. Parey. Peters. Pezold. Pfähler. Freiherr von Pfetten-Arnbach. Poll. Dr. Porsch. Graf Praschma. Graf von Preysing (Landshut). von Puttkamer-Plauth. von Reden. Rickert. Rintelen. Graf von Rittberg. Dr. Roemer. Roß.

(A) Dr. Rudolphi. Sabor. Graf von Saldern-Ahlimb-Ringenwalde. Dr. Scheffer. Freiherr von Schele. Graf von Schlieffen-Schlieffenberg. Schmidt (Eichstätt). Schmieder. Schneider. Schrader. Dr. Schreiner. Schultz. Seneftrey. Singer. Smiths. Prinz zu Solms-Braunfels. von Staudy. von Steinrück. Steinmann. Stephanus. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Strombeck. Struckmann. Freiherr von Stumm. Freiherr von Tettau. Dr. Tröndlin. Freiherr von Unruhe-Bomst. Veiel. Dr. Virnich. Graf von Walderdorff. Weber. Dr. Websky. von Wedell-Malchow. von Wedell-Piesdorf. Wenzel. Wichmann. Dr. Windthorst. Dr. Witte. Woermann. von Wrisberg. Wunnerlich.

Krank sind:

Graf Adelmann von Adelmannsfelden. Bergmann. Berling. Graf von Bernstorff. Dr. Boeckel. Dr. Braubach. Dr. Bulle. Clauß. Dr. Clemm (Ludwigshafen). Dr. Deahna. von Funcke. von Gehren. Dr. von Grävenitz. von Grand-Ry. Günther (Sachsen). Haberland. Hoffmann (Rudolstadt). von Hülst. von Kalkstein-Pluskowens. Klose. Klumpp. Maager. Münch. Erbgraf zu Neipperg. Niethammer. Oechelhäuser. Dr. Orterer. Reindl. Retemeyer. von Schöning. Scipio. von Sperber. Staelin. Dr. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Temper. Traeger. von Wurmb. Ziegler.

Beurlaubt sind:

von Brand. Dr. Bürklin. Dr. Engler. Dr. Franz. Friedrichs. Grub. Dr. Hammacher. Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg. Holtzmann. Kleine. Dr. von Lengerke. Lüders. Menken. Dr. Meyer (Jena). Mooren. Freiherr von Ow. Panse. Dr. Perger. Herzog von Ratibor. Reich. von Rheinbaben. von Schlieckmann. Graf von Schlieffen-Schwandt. Sedlmayr. Dr. von Seydewitz. Siegle. Uhden. Ulrich. Wildegger. Zach.

(B) Entschuldigt sind:

Broemel. Buderus. Prinz zu Carolath-Schönaich. Dr. Enneccerus. Fieser. Dr. von Frege. Haanen. Lender. Dr. Lieber. Lorenzen. Menzer. Dr. Graf von Moltke. Dr. Moufang. Schuster.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Baron von Arnswaldt-Hardenbostel. Beckmann. Biehl. Dr. Bock (Aachen). Bock (Minden). Borowski. Buddeberg. Burger. Graf von Chamaré. Prinz Czartoryski. von der Decken. Deuringer. Freiherr von Dietrich. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Freiherr von Eckardstein. von Fischer. Fritzen (Aachen). Frohme. Graf von Galen. Germain. Goldenberg. Grad. Edler von Graeve. Gröber (Württemberg). Guerber. Dr. Hänel. Harm. Haus. Dr. Hermes. Dr. Freiherr von Hertling. Hesse. Graf von und zu Hoensbroech. Erbprinz zu Hohenlohe. Holtz. Graf von Hompesch. Freiherr von Hornstein. Jaunez. Johannsen. von Kalkstein-Klonowken. Keller (Immenstadt). Kersting. von Kessel. Klotz. Dr. von Komierowski. Krämer. Kröber (Ansbach). Dr. Kruse. Kühn. Kulemann. Lalance. Landes. Lang. Freiherr Langwerth von Simmern. Lerche. Lerzer. Lucius. Mühleisen. Müller (Pleß). Munckel. Dr. von Mycielski. Nickel. Noppel. von Oertzen-Brunn. Dr. Petri. von Polczynski. Ponschab. Graf von Preysing (Straubing). Racke. Fürst Radziwill. von Rauchhaupt. Dr. Reichensperger. Reichert (Baden). Reichert (Bayern). Richter. von Saldern-Plattenburg. Schenck. Schmidt (Elberfeld). Graf von Schönborn-Wiesentheid. Schumacher. Seyfarth. Dr. Sieffermann. Dr. Siemens. Dr. Simonis. Spahn. Stöcker (Rothenburg). Stöcker (Siegen). Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg. Szmula. Freiherr von Taenzl-Tratzberg. Thomsen. Timmerman. Dr. Virchow. Wagner. von Wendel. Freiherr von Wendt. von Weyrauch. Winterer. Witzlsperger. Wolf. Zeitz.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Der Namensaufruf hat die Anwesenheit von 210 Mitgliedern ergeben. (C)

(Bravo!)

Das Haus ist demnach beschlußfähig.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 106 und zwar zunächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten von Strombeck.

Das Amendement Strombeck lautet:

§ 106 Zeile 3 von unten den Satz:

„Diese entscheidet endgiltig."

zu streichen und an dessen Stelle folgende Worte zu setzen:

„Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgiltig entscheidet."

Wir werden zuerst über dieses Amendement abstimmen und, je nachdem es ausfällt, über den § 106, wie er sich dann gestaltet haben wird.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den unveränderten § 106 annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 106 ist angenommen.

Der § 107 ist nach den Beschlüssen der Kommission gestrichen; wir werden also über § 107 nach der Vorlage abzustimmen haben.

Ich eröffne die Diskussion über denselben; — ich schließe dieselbe, da niemand das Wort verlangt. (D)

Ich bitte, daß diejenigen Herrn, welche den § 107 nach der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 107 bleibt also, wie von der Kommission vorgeschlagen, gestrichen.

Wir kommen zu § 108, zu welchem kein Antrag vorliegt.

Der Herr Abgeordnete Schrader hat das Wort.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich gestatte mir nur einige kurze Bemerkungen.

Es wundert mich einigermaßen, daß zu diesem Paragraphen nicht das Wort ergriffen wird von denjenigen, die früher mit so großer Lebhaftigkeit gegen die Festlegung großer Kapitalien der Industrie und der Arbeiter sich ausgesprochen haben. Indessen das scheint nicht zu geschehen, und ich will auch auf das, was die Industrie hier einzuwenden haben könnte, nicht sonderlich eingehen. Das mögen die Herren, die der Industrie näher stehen, selbst besorgen. Nur das eine will ich hier hervorheben, daß, wenn von Seiten der verbündeten Regierungen zur Rechtfertigung dieser großen Kapitalansammlungen immer auf ähnliche große Kapitalansammlungen verwiesen ist, dies hier nicht zutrifft; denn jene Kapitalansammlungen waren freiwillig geschehen, diese sind erzwungen. In der That ist es auch keine unbedenkliche Sache, daß im Laufe der Jahre große Kapitalien in den Versicherungsfonds angesammelt werden, die sonst in der Industrie angelegt sein würden. Indessen, meine Herren, das berührt mich weniger; aber eine andere Seite, die ich schon einmal gestreift habe, halte ich für nothwendig nochmals hervorzuheben. Es sind nicht bloß die Ersparnisse der Arbeitgeber, welche auf die Weise, wie in dem vorliegenden

(A) Paragraphen vorgeschrieben ist, verwendet werden. Sie werden in der Folge verwendet werden theils zur Belegung in Hypotheken, in Staatspapieren und dergleichen. Ganz genau in derselben Weise werden verwendet werden und müssen nach dem jetzigen System auch die Ersparnisse der Arbeiter. Es wird den Arbeitern ein Betrag von 50 Millionen ungefähr — auf die genaue Zahl kommt es ja nicht an — entzogen, und er wird zum großen Theil verwendet zu Zwecken, die für den Arbeiter keinen Werth haben.

Meine Herren, je mehr ich mich mit dieser Frage beschäftige, desto mehr glaube ich, daß hier ein Punkt ist, bei welchem die Arbeiter Deutschlands sich schlechter stehen, als die anderer Länder. Heute sind die Ersparnisse der Arbeiter zum großen Theil schon, fast ausschließlich, darf ich wohl sagen, verwendet zu anderen als zu ihren eigenen Zwecken. Sie werden in Kommunalsparkassen gelegt, oder wenn ein Fabrikant eine Sparkasse eingerichtet hat, so verwendet er diese Spargelder zumeist im eigenen Geschäfte, wenn er sie nicht in Staatspapieren anlegt. Von all den Spargeldern der Arbeiter wird heutzutage in Deutschland nur ein sehr geringer Theil zum direkten Vortheil der Arbeiter verwendet. Es ist das ein sehr schwerer Nachtheil für unsere arbeitende Bevölkerung, daß die Verwendung der von ihnen ersparten Gelder ihnen nicht zu gute kommt. Damit ich nicht mißverstanden werde, will ich ausdrücklich aussprechen, daß die Zinsen der Arbeitergelder die Arbeiter vollständig bekommen, aber die Gelder selbst werden verwendet zu Zwecken, die nicht die Zwecke der Arbeiter sind. Nun gehe man einmal in andere Länder: in denen verwenden die Arbeiter selbst einen sehr großen Theil der Ersparnisse; es beläuft sich auf hunderte von Millionen, ja vielleicht tausende von Millionen in England, die verwendet werden von den Arbeitern theils zum Bau von Häusern, theils in Produktivgenossenschaften, theils in ihren großen Konsumvereinen und dergleichen mehr. Alle
(B) diese Dinge sind bei uns noch sehr wenig entwickelt; zum großen Theil deshalb, weil man in Deutschland in den letzten zwanzig Jahren und namentlich aber in den letzten zehn Jahren für solche Entwickelung der Arbeiter wenig Interesse gehabt hat.

Nun nimmt dieses Gesetz wieder den Arbeitern einen Theil ihrer Ersparnisse zu anderen Zwecken weg. Wenn diese Ersparnisse, diese 50 Millionen, zu solchen Zwecken verwendet würden, die den Arbeitern nahe liegen, so würde das Vorwärtskommen unserer Arbeiter ganz außerordentlich gefördert werden. Denken Sie sich einmal in die Lage, daß irgend ein anderer Kreis der Bevölkerung beinahe seine gesammten Ersparnisse dazu hergeben soll, um den Zwecken anderer Bevölkerungsklassen zu Hilfe zu kommen. So steht es aber jetzt bei den Arbeitern. Bisher waren sie wenigstens nicht gezwungen; jetzt werden sie direkt gezwungen. Es ist dies ein erheblicher Nachtheil, der den Arbeitern zugemuthet wird, ein Nachtheil, der die Vortheile dieses Gesetzes, mag man sie noch so hoch anschlagen, sehr stark beeinträchtigt.

Ich sehe natürlich davon ab, einen Aenderungsantrag zu stellen; das ist unmöglich; ich habe aber einen Wunsch daran zu knüpfen, und darum habe ich gerade das Wort hier ergriffen, — einen Wunsch, an dessen Erfüllung vielleicht die hohen verbündeten Regierungen mitwirken können. In der Hauptsache wird es ja nothwendig sein, die Gelder in Hypotheken und dergleichen anzulegen. Aber, meine Herren, ich habe den Wunsch auszusprechen, daß dahin gewirkt werde, daß da, wo eine sichere Belegung der Gelder im Interesse der Arbeiter möglich ist, es auch geschehe. Ich denke z. B. an die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen, von wem es auch geschehen möge, und habe den lebhaften Wunsch, daß auf Seite der verbündeten Regierungen dahin gewirkt würde, daß, wenn Arbeiterwohnungen von gemeinnützigen Gesellschaften, von Genossenschaften von Arbeitgebern gebaut werden, dann wo möglich ein Theil der Gelder, die hier von den Versicherungsanstalten angesammelt werden, in dem (C) Umfange, wie dieser Paragraph es vorsieht, wenigstens diesen Zwecken und, wenn sich andere ähnliche finden, auch anderen zugewendet werden, natürlich immer nur dann, wenn die Sicherheit, die dieses Gesetz fordert, zweifellos vorhanden ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher**: Ich kann es ja mit dem Herrn Vorredner beklagen, daß in Deutschland die gemeinnützigen Unternehmungen zum Wohle des Arbeiterstandes noch nicht den von ihm an England gerühmten Umfang gewonnen haben. Wenn aber und so weit sie bei uns bestehen, gestattet der § 108, auch mit den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angesammelten Mitteln solche Unternehmungen zu fördern, unter der Voraussetzung, wie der Herr Vorredner selbst betont hat, daß diese Unternehmungen in sich die Gewähr der vollen Sicherheit tragen. Den Wunsch des Herrn Vorredners, daß solchen Unternehmungen, soweit sie bestehen und soweit sie diese Sicherheit bieten, auch die Gelder, von denen hier im § 108 die Rede ist, auf ihren Wunsch zugewiesen werden möchten, theile ich vollständig und werde mich freuen, wenn auch die hier angesammelten Kapitalien den Arbeitern in möglichst weitem Umfange zu nutze kommen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe also die Diskussion und werde über § 108 abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 108 nach der Fassung der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.) (D)

Das ist die Mehrheit; § 108 ist angenommen.

Wir kommen zu § 109. Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Ich darf mit Ihrer Einwilligung annehmen, wenn nicht ausdrücklich eine Abstimmung verlangt wird, daß der § 109 mit derselben Majorität wie die übrigen angenommen ist. — Das ist der Fall.

Wir kommen nun zu dem Abschnitt V, „Schutzvorschriften", umfassend die §§ 110 bis 115, welchen die Kommission in den sämmtlichen sechs Paragraphen zu streichen vorgeschlagen hat.

Ich glaube, ich kann über den ganzen Abschnitt nach der Vorlage der Regierung die Diskussion eröffnen. Wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt, thue ich das.

Es meldet sich niemand — —

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Meine Herren, es schien mir doch wünschenswerth zu sein, daß bei diesen Bestimmungen der Herr Referent die Motive, aus welchen die Kommission diesen ganzen wichtigen Abschnitt gestrichen hat, vortrüge, da, so viel ich mich erinnere, der Bericht hier nur sehr kurz gefaßt ist. Ich glaube, es würde einiges Erstaunen hervorrufen, wenn man diese ganzen Vorschriften ablehnte, ohne daß eine Motivirung im Reichstag verlautet wäre.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Mantenffel**: Ich verzichte aufs Wort, da alles, was hier zu sagen ist, im Bericht steht.

(Sehr richtig!)

(A) Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Da werde ich nun wohl genöthigt sein, den Referenten zu spielen. Ich werde das meinerseits auch thun und so kurz als möglich sein.

Meine Herren, in dem früheren Unfallversicherungsgesetz sind Schutzvorschriften enthalten, und hat man seiner Zeit einen großen Werth darauf gelegt, diese Schutzvorschriften in das Gesetz aufzunehmen. Ich erinnere nur daran, mit welch lebhafter Begeisterung noch in der letzten Zeit die Ausstellung für Unfallverhütung, die im wesentlichen basirt ist auf den Schutzvorschriften, die die Unfallversicherung getroffen hat, begrüßt worden ist. Es könnte also sehr wunderbar erscheinen, daß in diesem Gesetz die von den verbündeten Regierungen beantragten Schutzvorschriften unanimiter gestrichen sind, auch mit vollständiger Zustimmung der verbündeten Regierungen. Die Gründe, aus welchen es geschehen ist, und aus welchen meine Freunde und ich dieser Streichung zugestimmt haben, sind ganz kurz folgende.

Es handelt sich bei diesen Bestimmungen um Schutzvorschriften, welche nicht einzelne Vorkehrungen in dem Betriebe betreffen, nicht die Einrichtung des Betriebes, wenigstens nicht hauptsächlich, sondern daneben und zum großen Theil auch solche Vorschriften, welche mit der Einrichtung der Betriebe gar nichts zu thun haben, welche sich beziehen auf das persönliche Verhalten sowohl der Arbeitgeber als namentlich der Versicherten. Nun haben wir uns gesagt, daß Vorschriften, erlassen von einer Versicherungsanstalt, durchgeführt mit Zwangsmitteln, die das Verhalten der einzelnen Versicherten bestimmen sollen, außerordentlich bedenklich sind, weil sie außerordentlich tief eingreifen in das Privatleben, da sie eine Kontrole nothwendig machen, welche in jeder Beziehung höchst bedenklich ist. Es war daher die ganze Kommission der Meinung,

(B) daß der Werth dieser Vorschriften sehr zweifelhaft sei, schon wegen der großen Chikanen, die durch sie geübt werden könnten.

Weiter aber muß man sich sagen, daß es sehr schwer sein würde, solche Vorschriften zweckmäßig zu treffen, und daß Fehlgriffe außerordentlich leicht entstehen könnten. Namentlich die große Beeinträchtigung der Arbeiter, welche durch die Handhabung solcher Gesundheitsvorschriften geübt werden könnten, war für uns maßgebend, diese Bestimmungen im Gesetze abzulehnen.

Wir haben uns aber weiter gesagt, daß damit keineswegs ausgesprochen sei, daß Schutzvorschriften, speziell für die Einrichtung der Betriebe, etwa nicht getroffen werden sollten; wir haben vielmehr darauf verwiesen, daß unsere bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich § 120 der Gewerbeordnung, die Handhabe geben, solche Vorschriften zu treffen, und daß diejenigen Stellen, welchen der Erlaß der Vorschriften übertragen ist — also soweit es sich um die Ausführung bestehender gesetzlicher Bestimmungen handelte, der Bundesrath oder die Zentralbehörde, — soweit es sich um neue Gesetze handelt, die gesetzgebenden Körperschaften — mindestens ebenso sehr, ja viel mehr befähigt sind, und von ihnen viel bessere Vorschriften zu erwarten sind, als sie irgend eine Versicherungsanstalt bringt, welche büreaukratisch und ohne genügende Mitwirkung der betheiligten handelnden Verwaltungsbehörden sind.

Das sind die Motive gewesen — ich spreche da speziell für uns —, diese Vorschriften unsererseits abzulehnen. Ich glaube auch, daß die Motive, wie ich sie ausgeführt habe, im wesentlichen auch die Motive der Gesammtheit sind. Ich habe nicht unterlassen wollen, im Interesse des Hauses und im Interesse des Verständnisses des Gesetzes diese Ausführungen zu machen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Merbach.

Abgeordneter **Merbach:** Meine Herren, nur einige (C) wenige Worte. Ich kann nur konstatiren, daß es nicht bloß die Ansicht jener Herren zur Linken, sondern auch unsere Ansicht gewesen ist, daß es sich empfehle, die Paragraphen, welche die Schutzvorschriften enthalten, zu streichen, weil auch wir uns gesagt haben, daß auf anderen Wegen sicherer und mit mehr Aussicht auf Erfolg die Zwecke, die wir anstreben, erreicht werden können, als es durch die Vorschriften, welche die Gesetzesvorlage uns brachte, möglich ist. Ich konstatire also die vollständige Uebereinstimmung meiner politischen Freunde mit den Ansichten des Herrn Schrader.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es nimmt niemand weiter das Wort; ich schließe also die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst über den § 110, den ersten des Abschnitts V, abstimmen lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 110 nach der Vorlage der verbündeten Regierungen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist gestrichen.

Ich darf nun auch wohl, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß in Konsequenz der Ablehnung des § 110 keine weite Abstimmung über die §§ 111, 112, 113, 114 und 115 verlangt wird, sondern daß angenommen wird, daß alle diese Paragraphen, die ich eben aufgerufen habe, gestrichen sind. — Das ist der Fall; ich konstatire, daß die §§ 111 bis 115 gestrichen sind.

Wir kommen nun zu einem neuen Abschnitt: Aufsicht. Reichsversicherungsamt, § 116. — Ein Antrag ist zu demselben nicht eingegangen. Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe sie daher und werde mit Ihrer Einwilligung annehmen, daß der § 116, wenn nicht eine ausdrückliche Abstimmung verlangt wird, mit derselben Majorität wie die übrigen Paragraphen, die bisher angenommen worden sind, auch angenommen ist. — Das ist der Fall. (D)

§ 117. — Ich eröffne die Diskussion, — schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Ich werde auch hier die Annahme des Paragraphen mit Ihrer Genehmigung ohne Abstimmung annehmen, wenn nicht ausdrücklich die Abstimmung verlangt wird. — Das ist nicht der Fall; § 117 ist angenommen.

§ 118. — Ich eröffne die Diskussion, — schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Ich werde auch hier mit Ihrer Einwilligung annehmen, daß der § 118 angenommen ist, wenn nicht eine ausdrückliche Abstimmung verlangt wird. — Das ist nicht der Fall; § 118 ist angenommen.

Ich komme nun zum § 119. Zu diesem liegen zwei Anträge vor, einer auf Nr. 162 der Drucksachen der Herren Abgeordneten Struckmann, Gebhard, Geibel, Duvigneau, Kleine:

> in § 119 Abs. 2 die angezogenen „§§ 68 und 70" zu streichen,

und ein Antrag von Strombeck auf Nr. 225 der Drucksachen:

> in Abs. 2 Zeile 3 den angezogenen „§ 15a" zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, der § 119 handelt von den Landesversicherungsämtern und sagt in seinem zweiten Abschnitt:

> In den Angelegenheiten der den Landesversicherungsämtern unterstellten Versicherungsanstalten gehen die in den — — betreffenden Paragraphen — — dem

(A) Reichsversicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landesversicherungsamt über.

Nun, meine Herren, ist in der Kommission eine sehr lebhafte Diskussion gewesen darüber, ob die §§ 68 und 70, die von der Revision handeln, hier zu streichen seien. Nach der Regierungsvorlage sollten die Bestimmungen der §§ 68 und 70 auch mit auf die Landesversicherungsanstalten übergehen. In der ersten Lesung wurden diese beiden Paragraphen hier gestrichen. Ich verweise bezüglich der in der Kommission gepflogenen Diskussion auf den Bericht, Seite 87 bis 89, woselbst die erste Lesung behandelt wird, und auf Seite 172 bis 174, wo von der zweiten Lesung die Rede ist. Es sind dort auf das ausführlichste die Gründe dargelegt worden, die pro et contra sprachen. Das Resultat der Verhandlungen war, daß in der ersten Lesung die §§ 68 und 70 hier gestrichen wurden, daß also die Bestimmungen der §§ 68 und 70 nach den Beschlüssen der ersten Lesung nicht auf die Landesversicherungsanstalten übergingen. Bei der zweiten Lesung wurde ein Antrag eingebracht, dahin gehend, die §§ 68 und 70 wieder in den § 119 Absatz 2 einzufügen, und dieser Antrag wurde bei nicht vollkommen besetzter Kommission — es waren nur 27 Mitglieder anwesend — mit 14 gegen 13 Stimmen angenommen, und damit bezüglich der §§ 68 und 70 die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Ich hielt es für nothwendig, dies nochmals hier hervorzuheben, da seitens des Herrn Abgeordneten Struckmann der Antrag wiederum gestellt ist, die Beschlüsse der Kommission erster Lesung wieder herzustellen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, nachdem bei der Unfallgesetzgebung man sich bewogen gesehen hat, die Landes-
(B) versicherungsämter einzuführen, ist es ja eine Konsequenz dieser früheren Gesetzgebung, daß man auch bei der Alters- und Invaliditätsversicherung vorsah, daß gewisse Funktionen seitens der Landesversicherungsämter wahrgenommen würden. Es richtet sich also die Opposition, welche gegen die Bestimmungen gemacht wird, auch die Entscheidung über die Revision den Landesversicherungsämtern zu übertragen, keineswegs gegen die Existenz der Landesversicherungsämter an sich. Diese muß man vielmehr als etwas gegebenes mit in den Kauf nehmen. Aber darum wird es sich handeln, bei dieser Gesetzgebung nicht den Landesversicherungsämtern Funktionen aufzulegen, von denen man sagen muß, daß sie besser und allein gut von einer Zentralinstanz für ganz Deutschland wahrgenommen werden können. An sich ist das so naheliegend, wir sind so sehr gewohnt schon von Alters her, es als etwas unbedingt nothwendiges anzusehen und, so lange wir es nicht hatten, als etwas mit allen Kräften zu erstrebendes zu betrachten, ein Organ zu schaffen, welches die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wahrt. Ganz wie auf dem Boden des Zivilrechtes, so handelt es sich hier um Rechtsprechung und um die Frage, ob diese Rechtsprechung eine einheitliche sein soll, oder ob die Gefahr zugelassen werden soll, daß sie verschiedenartig in den verschiedenen Theilen des deutschen Reichs gehandhabt wird. Nachdem die Mehrheit des hohen Hauses es als zweckmäßig angesehen hat, die Reichsversicherungsanstalt abzulehnen, welche schon durch ihre Existenz allein die Einheit in der Auffassung und Auslegung des Gesetzes gewahrt haben würde, erscheint es um so dringender nothwendig, für die Entscheidung über die Revision allein das Reichsversicherungsamt zuständig zu erklären. Es ist zwar in der Kommission ausgeführt von denjenigen Herren, sowohl von den Herren Regierungsvertretern als wie von den Mitgliedern der Kommission, welche den Landesversicherungsämtern diese Obliegenheit geben wollten, daß die Gefahr einer Verschiedenheit der Rechtsprechung eine sehr geringe sei, da ja die Landesversicherungsämter, auch ohne gezwungen zu (C) sein, ihrerseits sich eng anschließen würden an die größere Autorität der Reichsversicherungsanstalt. Meine Herren, es ist dabei angeführt, daß bis jetzt ein einziger Fall vorgekommen sei, wo eine abweichende Entscheidung von Seiten einer Landesversicherungsanstalt ausgesprochen sei, und auch in Bezug auf diese Entscheidung habe man eine Remedur bei späteren gleichartigen Fällen eintreten lassen. Meine Herren, es ist aber thatsächlich die Gefahr sehr viel größer, und es liegt mir hier z. B. vor die erste Nummer — eine Doppelnummer — der „Mittheilungen des Königlich bayerischen Landesversicherungsamtes", welche eine Reihe von Entscheidungen des Königlich bayerischen Landesversicherungsamtes enthält, und schon in dieser ersten Nummer werden Grundsätze ausgesprochen, welche von denen abweichen, welche das Reichsversicherungsamt sich bei der Entscheidung hat zur Richtschnur dienen lassen. Ich weise hin auf die Nr. 7 der Mittheilungen, wo der Fall angeführt ist, daß ein 55 Jahre alter Säger durch eine Kreissäge verletzt ist, daß dann ein gewisser Prozentsatz seiner Arbeitsfähigkeit als beseitigt angenommen, und danach die Rente bestimmt wird. Dabei ist entschieden, daß der Rekurs des Sägers verworfen wurde, weil die Rekursschrift lediglich von einem Anwalt unterzeichnet war, und für den Anwalt keine Vollmacht beigebracht wurde. Es ist dieser Grundsatz, der ja denjenigen, welcher die Revision verfolgt, leicht zu schädigen im Stande ist, ein durchaus abweichender von den Grundsätzen, welche das Reichsversicherungsamt angenommen hat. Dieses hat in gleichartigen Fällen nicht aus diesem formalen Grunde die Verfolgung der Berufung abgelehnt, sondern vielmehr sich damit zufrieden erklärt, wenn die Vollmacht nachträglich beigebracht wird. Es lautet diese Entscheidung dann weiter folgendermaßen:

> Dem Rekurs des Vorstandes der Berufsgenossenschaft wurde stattgegeben, weil die Annahme von 75 Prozent Arbeitsbeschränktheit der Verletzung (D) entspreche, und das vom Schiedsgerichte berücksichtigte Alter des Verletzten bei Feststellung der Rente nicht in Betracht kommen könne, weil nur solche Umstände in Berechnung gezogen werden könnten, welche mit der Verletzung in ursächlichem Zusammenhange stehen.

Meine Herren, gerade in Bezug auf diesen Punkt — und die Herren werden sicher alle darin übereinstimmen, daß das ein wesentlicher ist — ist in einer großen Reihe von Entscheidungen des Reichsversicherungsamts der umgekehrte Standpunkt eingenommen, nämlich daß das Alter des Versicherten von einem wesentlichen Einfluß darauf sein müsse, eine wie hohe Rente zuerkannt werde. Es ist der Einfluß des Alters auf die Rente anerkannt sowohl nach der Seite hin, daß, wenn es sich um einen jugendlichen Arbeiter handelt, es gerechtfertigt sein würde, einen geringeren Prozentsatz zuzuerkennen, und ebenso ist in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß umgekehrt bei einem hohen Alter eine höhere Rente zuzuerkennen sei. Beispielsweise — nicht, weil die Entscheidung eine hervorragende unter der großen Zahl von in dieser Beziehung bemerkenswerthen Entscheidungen ist, sondern weil sie mir als eine der ersten in die Hand gekommen ist — führe ich an, daß in einem ähnlichen Falle, wo es sich um einen 70 Jahre alten Müllergesellen handelt, der den rechten Vorderarm verloren hatte, beinahe wörtlich der umgekehrte Grundsatz aufgestellt ist, indem es nämlich dort heißt:

> Diese Regel trifft indessen im vorliegenden Fall deshalb nicht zu, weil hier das hohe Alter des Verletzten als wesentliches Moment nicht außer Betracht bleiben darf.

Es handelt sich nun nicht darum, ob die eine oder andere Entscheidung richtig oder zutreffend ist, ob es zutreffend ist, wenn das bayerische Versicherungsamt sagt: es dürfe nur

(A) ein Moment in Betracht gezogen werden, welches in ursächlichem Zusammenhange mit dem Unfall selber steht, oder obenangeführte Entscheidung des Reichsversicherungsamts zutreffend ist; jedenfalls ist daran nicht zu zweifeln, daß in einem wichtigen Punkt eine Verschiedenheit in den Entscheidungen konstatirt ist, und ich glaube, wie das hier der Fall ist, so werden sich noch eine Reihe von anderen Unterschieden herausstellen, wenn erst mehr Entscheidungen der einzelnen Landesversicherungsämter publizirt sind. Also die Gefahr der verschiedenen Entscheidungen ist eine außerordentlich große, und diese Gefahr zu vermeiden, ist, glaube ich, eine Aufgabe der Reichsgesetzgebung.

Der Herr Referent hat hingewiesen auf diejenigen Stellen seines Berichts, wo die Verhandlungen wiedergegeben sind, die über diesen Punkt in der Kommission gepflogen worden sind. In der That ist eigentlich nur ein Moment gegen die Ueberweisung der Revision an das Reichsversicherungsamt hervorgehoben, nämlich die große Arbeitslast des letzteren, und daß es bedenklich sei, diese Arbeitslast noch zu vermehren, zumal ja ohnehin durch dieses neue Gesetz dem Reichsversicherungsamt neue und große Aufgaben überwiesen würden. Meine Herren, wenn in der That eine neue Arbeitslast entsteht, so muß sie erledigt werden, und sie wird dadurch nicht etwa eine mindere, daß sie auf andere Schultern geschoben wird, sondern die Landesversicherungsämter müssen mindestens dieselbe Arbeit erledigen, als wie das Reichsversicherungsamt zu erledigen haben würde. Es würde sich thatsächlich ja nur darum handeln, daß die Zahl der Arbeitskräfte beim Reichsversicherungsamt, entsprechend der Mehrbelastung mit Arbeit, nun auch vermehrt würde. Aber, meine Herren, thatsächlich würden die Landesversicherungsämter sogar eine erheblich größere Last zu erledigen haben; denn da bei dem Reichsversicherungsamt jede einzelne Entscheidung in einem viel größeren Maße die Richtschnur abgibt für die folgenden Entscheidungen, so lassen sich derartige
(B) Fälle viel schneller erledigen, und die Revisionen werden seltener sein, wenn es sich immer um die Verfolgung der Revision an dieselbe höchste Instanz, deren Vorentscheidungen vorliegen, handelt.

Es ist ferner hervorgehoben, die Landesversicherungsämter ständen den Sachen näher. Meine Herren, auch dieser Punkt ist, glaube ich, nicht zutreffend, und am wenigsten so, wie gegenwärtig die Landesversicherungsämter in einzelnen kleineren Staaten, welche solche geschaffen haben, konstruirt sind. Man muß im Gegentheil sagen, daß die Zusammensetzung dieser Landesversicherungsämter — ich spreche hier von denen der kleineren Staaten — keineswegs die Gewähr gibt, daß sie alle die Fragen, um die es sich hier handelt, die Fragen, mit denen sich die Reichsgesetzgebung in so eingehender Weise beschäftigt, zweckmäßig zu erledigen im Stande sein würden.

Es ist nun ferner zur Begründung des Vorschlags, die Entscheidung über die Revision den Landesversicherungsämtern zu überweisen, hingewiesen auf die gleichartige Behandlung dieser Angelegenheit in den Unfallversicherungsgesetzen. Diese Gleichartigkeit ist aber thatsächlich nur eine scheinbare. Allerdings handelt es sich auch dort um diejenigen Unfallversicherungsberufsgenossenschaften, welche nicht über den Bezirk eines einzelnen Landes hinausgehen, und gleichartig ist ja die Organisation für die Alters- und Invaliditätsversicherung ebenfalls im vorliegenden Gesetzentwurf gemacht. Aber die Entscheidungen der Revisionsinstanzen beziehen sich doch im Unfallversicherungswesen immer nur auf solche Leistungen, welche die betreffende Anstalt allein zu tragen hat; nur über dasjenige, was die Anstalt, die einem einzelnen Lande angehört, zu leisten hat, trifft auch die entscheidende oberste Instanz, d. h. das Landesversicherungsamt, ihren Spruch. Hier aber, wo jemand nach einander einer ganzen Reihe von Versicherungsanstalten angehört hat, trifft thatsächlich meinetwegen das Landesversicherungsamt in Reuß Entscheid darüber, was alle (C)
übrigen Versicherungsanstalten zu leisten haben für denselben Versicherten. Es ist das, glaube ich, ein ganz grundsätzlicher und sehr weitgehender Unterschied.

Auch ist schon in der Kommission hervorgehoben, daß in dieser Beziehung noch der Unterschied besteht, daß zugleich diese Landesversicherungsämter über die Mittel des Reichs verfügen, indem ja allein von dieser Entscheidung abhängig ist, ob das Reich einen Zuschuß zu gewähren hat.

Ich glaube also, daß nach allen diesen Umständen, wenn man lediglich sachlich die Frage betrachtet, man nicht anders kann, als zu der Entscheidung kommen, daß es von großer Wichtigkeit ist, hier das Reichsversicherungsamt als einheitliche Instanz zu schaffen. In der gestrigen Verhandlung hat mein Freund Struckmann hervorgehoben, um wie wichtige prinzipielle Entscheidungen es sich im § 101 handelt; es handelt sich dabei darum: wer ist versicherungspflichtig? und auch da ist es mir nicht zweifelhaft, daß es richtig gewesen wäre, dafür eine einheitliche entscheidende Instanz zu schaffen. Hier handelt es sich um, so zu sagen, das andere Ende der Angelegenheit, nämlich darum: wer ist erwerbsunfähig? wer hat Anspruch auf den Bezug einer Rente? — und es würde die Möglichkeit vorhanden sein, daß in Bezug auf diese Frage ganz verschieden in den verschiedenen Theilen des deutschen Reichs entschieden würde. Dies zu vermeiden, bitte ich die Herren um Annahme des Antrags, den ich mit meinen näheren Freunden unter Nr. 162 der Drucksachen gestellt habe.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, ich bitte Sie, den Paragraphen — abgesehen von der von mir beantragten Aenderung — so zu genehmigen, wie die Kommission (D)
Ihnen denselben in der zweiten Lesung vorgeschlagen hat. Ob eine einheitliche Rechtsprechung nothwendig werden wird, läßt sich mit so großer Sicherheit, wie mehrere der verehrten Herren angenommen haben, meines Erachtens nicht vorhersehen. Es wird erst dann, wenn in der Praxis sich gezeigt hat, wie ich mir gestern schon erlaubte zu sagen, daß ein wirkliches Bedürfniß da ist, sich fragen, ob den Landesversicherungsämtern im Interesse der einheitlichen Rechtsprechung das Reichsversicherungsamt zu substituiren ist.

Im übrigen erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß ja auch im Falle des § 81 irgend eine Einheitlichkeit gar nicht in Frage steht. Da handelt es sich darum, gegen solche Versicherungsanstalten, welche säumig sind, der Post ihre Auslagen zu erstatten, die Exekution eintreten zu lassen.

Meine Herren, ich habe mir erlaubt, zu diesem Paragraphen den Antrag zu stellen, daß der § 15a gestrichen wird. Die Anträge, die ich stelle, entspringen durchweg einzig und allein dem Umstande, daß ich den Wunsch hege, soweit ich dazu mitzuwirken im Stande bin, das Gesetz korrekt zu machen; — damit will ich nicht gesagt haben, daß ich für das Gesetz irgendwie begeistert wäre.

Ich will nun zur Motivirung der Streichung des § 15a nur folgendes erwähnen. Die Kommission hat in der ersten Lesung gewisse Aufsichtsrechte über den Reservefonds dem Reichsversicherungsamt übertragen. Insofern war es korrekt, diesen Paragraphen jetzt bei § 119 zu allegiren. Die Kommission hat aber in der zweiten Lesung dies umgeändert, und dieses Aufsichtsrecht — wenn ich es kurz bezeichnen soll — ist dem Reichsversicherungsamt genommen und auf die Aufsichtsbehörde übertragen. Wenn Sie den § 15a allegiren wollen, so allegiren Sie einen Paragraphen, in dem nach den Kommissionsbeschlüssen zweiter Lesung und auch nach den Beschlüssen des Reichstags in der zweiten Lesung das Reichsversicherungsamt gar nicht erwähnt ist.

(A) Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, der Ausführung des Herrn Kollegen Gebhard kann ich in allen wesentlichen Beziehungen beipflichten. Ich brauche auch wohl zu der Sache keine weiteren Ausführungen zu machen; denn sie sind ja schon mehrfach hier im Hause gemacht worden. Er hat ja darin vollkommen Recht, daß, nachdem einmal die Reichsversicherungsämter vorhanden sind, es schwer sein wird, sie zu beseitigen. So weit gehe ich ja nicht wie er, daß ich meine: weil sie einmal vorhanden sind, müssen wir uns auch hier mit ihnen befreunden.

Ich werde nicht für diesen Paragraphen stimmen, aus dem einfachen Grunde, weil er die Landesversicherungsämter auch in dieses Gesetz hineinweist. Aber ich weiß, daß eine sehr geringe Anzahl der Herren mit mir stimmen wird; darum gebe ich mir gar keine besondere Mühe. Es handelt sich hier nur darum, wenigstens durch den Antrag des Herrn Kollegen Gebhard diejenigen Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die bei der Einführung der Landesversicherungsämter für gewisse Geschäfte, speziell für dieses Gesetz entstehen werden.

Ich bin nun mit Ihnen der Meinung, daß wir alle Veranlassung haben, bei diesem Gesetz für eine einheitliche Rechtsprechung zu sorgen. Daß sie bei der Unfallversicherung nicht vorhanden ist, hat er schon nachgewiesen; ich lege aber auf die einzelnen Beispiele, die er angeführt hat, in der That nicht so viel Werth, weil bis jetzt die Rechtsprechung der Landesversicherungsämter erst in einem sehr geringen Umfange stattgefunden hat und unter Umständen, die allerdings das herbeigeführt haben, was für die Uebertragung der Revision an die Landesversicherungsämter angeführt ist, nämlich daß sie sich in der Regel anschließen würden an die Urtheilssprüche des Reichsversicherungsamts.

Bisher war in der Unfallversicherung das Reichs- (B) versicherungsamt ganz vorzugsweise thätig, weil Berufungen an das Reichsversicherungsamt bis jetzt wesentlich aus dem Umfange der alten Unfallversicherung gekommen sind und so gut wie gar nicht bis jetzt aus der landwirthschaftlichen Unfallversicherung. Es wird sich bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung schon zeigen, eine wie grundverschiedene Rechtsprechung sich ergeben wird; denn da werden die einzelnen Landesversicherungsämter speziell die Interessen und die Gewohnheiten ihrer Länder wahrnehmen, und es wird sich dann erst eine große Differenz herausstellen. Noch viel mehr wird das bei einem Gesetz der Fall sein, das nicht, wie es bei der Unfallversicherung war, in dieser Beziehung Jahre lang vorbereitet ist, bei einem Gesetz, das von vornherein in der Handhabung des rechtlichen Theils in die Hand verschiedener Behörden gelegt ist.

Ich gebe dem Herrn Kollegen Gebhard auch darin Recht, daß die kleinen Landesversicherungsämter nicht in der Weise in der Lage sind, Bürgschaften zu bieten wie die großen Landesversicherungsämter und speziell das Reichsversicherungsamt. Ich vermuthe — ich weiß nicht, es wird aber wohl so sein —, daß in den kleineren Staaten das Versicherungsamt nur Nebenamt sein wird neben anderen Funktionen, und daß die betreffenden Beamten Muße auf diesen Theil verwenden können wie auf die Hauptgeschäfte.

Ich bin deshalb der Meinung, daß wir gut thun, die Anträge Gebhard anzunehmen und darin auszusprechen, daß wir eine einheitliche Rechtsprechung in Deutschland wollen. Eine einheitliche Rechtsprechung ist, wie Herr Kollege Gebhard ausgeführt hat, immer für nothwendig erkannt, und ich kann mich nicht dem anschließen, was Herr Kollege von Strombeck seinerseits hervorgehoben hat, daß man warten könne, und daß sich die Nothwendigkeit der Einheitlichkeit herausstellen würde. Ja, wenn es sich hier um ein Gesetz handelte, was nicht bedeutenden Umfang hätte, dann könnte man es ja abwarten. Aber bei dem großen Umfang und bei der von allen (C) Seiten hervorgehobenen Schwierigkeit, die Definitionen dieses Gesetzes richtig anzuwenden, bei der Schwierigkeit, die nur der richtigen Anwendung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit entspringt, erscheint es mir doch nothwendig, daß wir von vornherein Vorkehrungen für eine einheitliche Rechtsprechung treffen. Um so mehr sind wir aber dazu aufgefordert, als es sich in diesem Gesetz ja nicht um eine Würdigung der Thatsachen handelt; sondern es handelt sich hier speziell um die Rechtssätze. Daß da eine einheitliche Revision, Kassation, oder wie man es nennen will, zur Aufrechterhaltung eines einheitlichen Rechts in die Hand einer Stelle gelegt werden muß, das, glaube ich, ist gar nicht zu bezweifeln. Es liegt ja gerade in der Natur der Revision, in der Natur der Wahrung des Rechts, daß mehr als an irgend einer anderen Stelle hier auf Einheitlichkeit des Rechts gehalten wird; sonst hätte die Revision in der That nicht die große Bedeutung. Hier hat sie die große Bedeutung und sollte sie nach meiner Meinung haben, die Einheitlichkeit aufrecht zu erhalten. Und die Einheitlichkeit kann — darüber kann sich doch niemand täuschen, der unsere deutsche Rechtsentwickelung einigermaßen kennt — nur aufrecht erhalten werden, wenn eine oberste Instanz vorhanden ist. Wir haben früher in Deutschland große Gebiete gehabt, die demselben Recht unterstellt waren, dem alten gemeinen Recht. Aber wer einigermaßen mit der Rechtsprechung in früheren Zeiten vertraut ist, der wird wohl wissen, daß über die wichtigsten Punkte die verschiedensten Entscheidungen getroffen sind von den verschiedenen Stellen, Appellationsgerichten und wie sie hießen. Ebenso wird es hier kommen; und das wird um so schädlicher sein, als es sich hier nicht um territorial begrenzte Bezirke handelt, sondern um Einrichtungen, die — in welchem Lande sie auch sein mögen — Personen aus allen Gebieten des deutschen Reichs betreffen. Bei solchen Einrichtungen scheint es mir doppelt nothwendig, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren, und darum bitte ich Sie, die Anträge anzunehmen. (D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist gewiß ein sehr schönes Ding und erstrebenswerth; es frägt sich nur, ob man diese Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch da statuiren und erstreben soll, wo es sich nicht um sehr erhebliche Streitsachen handelt, und wo gegenüber dieser Einheitlichkeit der Rechtsprechung doch auch andere Gründe ins Gefecht geführt werden, die dafür sprechen, den Plan zu verfolgen, den die verbündeten Regierungen hier vorschlagen.

Wir sind gar keine Feinde der einheitlichen Rechtsprechung und sind sehr weit entfernt davon gewesen, auf diesem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung einen Zustand herzustellen, welcher sich darin kennzeichnen würde, daß in den einzelnen Ländern ganz verschiedene Grundzüge bezüglich der Behandlung vorkommender Fragen beobachtet werden. Das hat uns durchaus fern gelegen.

Wenn wir gleichwohl nicht dazu übergegangen sind, dem Reichsversicherungsamt in allen Fällen die Entscheidung über eingelegte Revisionen zu übertragen, so ist einmal der praktische Grund entscheidend gewesen, daß wir nach der bisherigen Entwickelung alle Ursache haben, alle Geschäfte vom Reichsversicherungsamt fern zu halten, welche nicht absolut und aus inneren Gründen ihm zugewiesen werden müssen, weil zweitens die Streitigkeiten, um die es sich hier handelt, weitaus nicht die Bedeutung haben, wie auf dem Gebiete der Unfallversicherungsgesetzgebung, und weil endlich auch auf dem Gebiete der Unfallversicherungsgesetzgebung verschiedene höchste Instanzen zugelassen worden sind.

(A) Auf dem Gebiete der Unfallversicherungsgesetzgebung sind die Streitigkeiten sehr viel zahlreicher und sehr viel intrikater als auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenversorgung. Dort handelt es sich beispielsweise in sehr vielen Fällen einmal um die außerordentlich wichtige und für die Entscheidung des konkreten Falles ganz wesentliche Frage, ob ein Betriebsunfall vorliegt oder nicht. — Davon kann hier nicht die Rede sein. — Sodann handelt es sich bei der Handhabung der Unfallversicherungsgesetze um die zweite sehr wesentliche und sehr intrikate Frage: welche Berufsgenossenschaft ist in casu concreto die verpflichtete? Diese Frage kann dort außerordentlich streitig sein. Hier ist davon überall keine Rede; ein Streit zwischen den Versicherungsanstalten dieses Gesetzes ist absolut unmöglich: es kann keine Versicherungsanstalt ihre Verpflichtung ablehnen, sobald ihr die Karte präsentirt wird, aus der sich ergibt, daß zu dieser Versicherungsanstalt Beiträge geflossen sind.

Die einzige Frage, um die es sich bei Durchführung dieses Gesetzes handeln kann, und welche allein der schiedsrichterlichen und unter Umständen auch der Entscheidung des Reichsversicherungsamts bezw. der Landesversicherungsämter unterliegt, ist wohl diejenige: ist der betreffende Antragsteller als erwerbsunfähig anzusehen oder nicht? Alles andere, namentlich alle Daten, die sich auf den Umfang des Anspruchs beziehen, liegen klar zu Tage. Was nicht durch die Quittungskarte nachgewiesen wird, existirt nicht.

Also ich komme darauf zurück: die einzige Streitigkeit, um die es sich handeln kann, ist wohl die Frage: ist der Mann invalid oder nicht? Nun gebe ich zu, daß auch diese Frage nach verschiedenen Grundsätzen beurtheilt werden kann, und daß es nicht wünschenswerth ist, wenn verschiedene Grundsätze bei der Beurtheilung dieser Frage in Anwendung kommen. Allein, meine Herren, auch hier liegt die ganze Handhabung des Gesetzes wieder wesentlich anders als bei der Unfallversicherungsgesetzgebung. Bei letzterer haben Sie in der (B) Regel ein äußeres Kennzeichen des Unfalls, ein äußeres Kennzeichen des Zustandes des Verunglückten. Ich kann bei der Unfallversicherung dazu kommen, zu sagen: wer einen Arm verloren hat, und zwar den rechten, ist um so und so viel Prozent in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt, wer den linken Arm verloren hat, um so und so viel Prozent; wer ein Auge verloren hat, muß die und die Rente haben, wer einen Fuß verloren hat, die und die Rente. Da sehen Sie sofort, wie sehr ungünstig es wirkt, wenn beispielsweise das Reichsversicherungsamt anders entscheidet als die Landesversicherungsämter. Bei der Invalidenversicherung ist die Sache ganz anders. Ein äußeres Kennzeichen der Invalidität haben Sie in den seltensten Fällen, und die Beurtheilung darüber, ob die betreffende Person noch im Stande ist, ein bestimmtes Maß von Erwerb sich zu verschaffen, wird unter Umständen recht schwierig sein. Ob man dafür allgemeine Grundsätze aufstellen kann, ist mir in der That sehr zweifelhaft; wollte man sagen, wer eine Lungenentzündung durchgemacht hat, ist unter allen Umständen erwerbsunfähig, so würde das entschieden zu weit führen. Man muß sich vielmehr bei der Invalidenversicherung in jedem Falle den Mann sehr genau ansehen, ihn sehr genau untersuchen, und es wird auf diesem Gebiet schwer sein, eine Parallele mit der Unfallversicherung mit aller Bestimmtheit zu ziehen. Aus allen diesen Gründen haben wir uns gesagt, daß die Revisionsentscheidungen, wie sie in diesem Gesetze vorgesehen sind, weitaus nicht die Bedeutung haben wie die Revisionsentscheidungen nach dem Unfallversicherungsgesetz; und wenn wir nun weiter auch das praktische Moment, welches ich vorher schon erwähnt habe, in Betracht ziehen, daß nämlich in der That das Reichsversicherungsamt belastet ist, so haben wir um so weniger Anstand nehmen dürfen, auch auf diesem Gebiete denjenigen Instanzenzug einzuführen, welcher bei dem rücksichtlich der vorkommenden Entscheidungen weitaus schwierigeren Gesetze über die Unfallversicherung bereits besteht.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gebhard hat einen (C) Grund ins Gefecht geführt, der prima vista außerordentlich plausibel erscheint. Er hat gesagt, bei der Unfallversicherung liegt die Sache um deshalb anders, weil dort das Landesversicherungsamt immer nur entscheiden würde über den Anspruch eines zur Zeit dem Bezirke des Landesversicherungsamtes angehörenden Mannes gegenüber einer Berufsgenossenschaft, welche ebenfalls dem Bezirke dieses Landesversicherungsamtes angehört. Es wird also damit gewissermaßen ein Streit unter den eigenen Landeskindern entschieden. Anders, sagt Herr Gebhard, und zwar vollständig mit Recht, ist der Fall hier. Man kann den Fall konstruiren, daß jemand, der 40 Jahre, ich will mal sagen, in Preußen gearbeitet hat, 14 Tage in Bayern arbeitet, dort seine Invalidität behauptet, und daß ein mildthätiges Schiedsgericht respektive ein mildthätiges Landesversicherungsamt vielleicht nach laxeren Grundsätzen, als es die entsprechenden Organe in Preußen thun würden, diesen Mann für einen Invaliden ansehen, während dieser Mann nach preußischer Auffassung oder nach Auffassung des Reichsversicherungsamtes noch nicht als invalide gelten würde. Hier würde also das Landesversicherungsamt in Bayern in der Hauptsache über einen Anspruch entscheiden, der sich gegen die preußischen Versicherungsanstalten richtet, und bei dem die bayerische Versicherungsanstalt in außerordentlich geringem Grade betheiligt ist. Ich sage, meine Herren, dieser Grund hat ja etwas für sich; wenn man ihn aber genauer betrachtet, verfängt auch der nicht. Meine Herren, die Sache kann überhaupt nur in die Revisionsinstanz kommen, entweder wenn der Vorstand der Versicherungsanstalt resp. das Schiedsgericht den Anspruch des Mannes abgelehnt hat, und dieser behauptet, er werde zu Unrecht als erwerbsfähig angesehen, oder wenn das Schiedsgericht der Meinung des Vorstandes der Versicherungsanstalt, daß der Mann noch erwerbsfähig sei, nicht beigetreten ist, sondern seine Invalidität anerkannt hat, und nun der Vorstand der Versicherungsanstalt die Revision gegenüber der (D) Entscheidung des Schiedsgerichtes einlegt. Meine Herren, es ist klar, daß in beiden Fällen gar wenig Aussicht dazu vorhanden sein wird, daß eine mildere oder andere Auffassung beim Landesversicherungsamt jemals zu einer Prägravirung der etwa betheiligten außerbayerischen Versicherungsanstalten führen könnte; denn der Mann, welcher zu Unrecht noch als erwerbsfähig angesehen wird, kann immer nur ein günstiges Urtheil erstreiten, und die Versicherungsanstalt respektive das Schiedsgericht werden sehr viel mehr Anlaß haben, den Fall milder zu beurtheilen, als das Landesversicherungsamt, welches sich hüten wird, gegenüber der strengeren Auffassung des Schiedsgerichts eine mildere Ansicht zur Geltung zu bringen. Also, meine Herren, ich taxire auch diesen Grund nicht sehr hoch.

Ich resümire: was uns bestimmt hat, das ist die Betrachtung, daß die Streitigkeiten, wie sie hier in die höchste Instanz kommen, von nicht so schwer wiegender Bedeutung sind, wie auf dem Gebiete des Unfallversicherungswesens, daß deshalb aus der Bedeutung dieser Streitigkeiten kein Grund abgeleitet werden kann, hier einen anderen Weg einzuschlagen, als man ihn bei der Unfallversicherung eingeschlagen hat. Dazu kommt allerdings noch — das bekenne ich ganz frei und offen — der Wunsch, daß in denjenigen Staaten, welche Landesversicherungsämter einrichten, diese Landesversicherungsämter nun auch möglichst voll mit allen Befugnissen ausgestattet werden mögen, die man dem Reichsversicherungsamt für das weitere Gebiet gegeben hat.

Das sind die Gründe, die uns bestimmt haben, dies zu empfehlen. Eine prinzipielle Bedeutung hat es nicht. Mögen Sie das eine beschließen, mögen Sie das andere beschließen, ich sehe darin keinen Grund, an der Durchführung des Gesetzes, und zwar an der korrekten Durchführung des Gesetzes zu zweifeln. Ich meinesorts bin der Meinung, die Landes-

(A) versicherungsämter können ebenso gut das Geschäft machen, wie das Reichsversicherungsamt, und es wird sich niemand darüber beschweren, wenn er vom Landesversicherungsamt eine Entscheidung bekommt, die vielleicht mit der Entscheidung des Reichsversicherungsamts nicht vollständig im Einklange zu stehen scheint.

Ich kann deshalb nur empfehlen, daß Sie bei der durch die Kommission gebilligten Vorlage bleiben.

Präsident: Das Wort hat der Herr stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische Ober-Regierungsrath Landmann.

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Ober-Regierungsrath **Landmann:** Meine Herren, ich könnte nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Staatsministers von Boetticher eigentlich darauf verzichten, hier das Wort zu ergreifen. Es ist in Bezug auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann und gegen denselben wirklich nichts wesentliches mehr vorzubringen, was nicht der Herr Staatsminister Ihnen schon vorgeführt hat. Allein ich kann doch nicht schweigen, und zwar mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Gebhard über die Widersprüche zwischen dem bayerischen Landesversicherungsamt und dem Reichsversicherungsamt.

Der Herr Abgeordnete Gebhard hat auf eine Entscheidung des Landesversicherungsamtes verwiesen, in welcher er solche Widersprüche zu finden glaubt; allein ich glaube Ihnen beweisen zu können, daß solche Widersprüche nicht bestehen. Es handelte sich in dem betreffenden Falle um einen Arbeiter, 55 Jahre alt, der drei Finger der linken Hand verloren hatte, und welchem auf Grund der Annahme einer Erwerbsunfähigkeit von 75 Prozent eine entsprechende Rente zugesprochen worden war. Der betreffende Bescheid der Berufsgenossenschaft wurde vom Landesversicherungsamt in
(B) zweiter Instanz bestätigt, und es wurde dabei bemerkt, daß das Alter des Beschädigten auf die Bemessung der Rente keinen Einfluß haben könne. Damit hat aber offenbar das bayerische Landesversicherungsamt nicht aussprechen wollen, daß es überhaupt dem Alter eine Bedeutung bei der Bemessung der Rente nicht beimessen wolle, sondern die Bemerkung in dem Urtheile bezieht sich zweifellos nur auf die Verhältnisse des konkreten Falles. Es handelte sich, wie gesagt, um einen 55jährigen Mann, der drei Finger der linken Hand, und diese nicht einmal vollständig, verloren hatte — nur ein Finger war vollständig verloren, die anderen waren nur beschädigt —; demselben waren 75 Prozent zugesprochen, und das hielt man unter den vorliegenden Verhältnissen für genügend. Daß das bayerische Landesversicherungsamt in dem fraglichen Punkte mit dem Reichsversicherungsamt vollständig übereinstimmt, geht hervor aus einem anderen Urtheil des bayerischen Landesversicherungsamts, das in der Sammlung seiner Entscheidungen unter Nr. 25 veröffentlicht ist. Wenn der Herr Abgeordnete Gebhard die Güte habe wollte, dieses Urtheil zu vergleichen, so würde er sich überzeugen, daß unter Umständen auch das bayerische Landesversicherungsamt dem Alter des Verletzten eine Bedeutung in Bezug auf die Bemessung der Rente beimißt.

Was den anderen Widerspruch, den der Herr Abgeordnete Gebhard in dem fraglichen Urtheile zwischen der Auffassung des bayerischen Landesversicherungsamts und der des Reichsversicherungsamts gefunden zu haben glaubt, betrifft, so möchte ich bemerken, daß das Reichsversicherungsamt den Grundsatz, welchen der Herr Abgeordnete Gebhard ihm vindizirt, bis jetzt noch nicht publizirt hat, den Grundsatz, daß die Vollmacht auch nachträglich nach Ablauf der Rekursfrist beigebracht werden kann. Das bayerische Landesversicherungsamt hat hier eine gegentheilige Auffassung; es stützt sich dabei, wie es scheint, auf den Wortlaut der Kaiserlichen Verordnung über das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte, wo es heißt: die Vollmacht muß schriftlich beigebracht werden. In Bezug auf die Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamts kann ich allerdings aus meiner persönlichen Erfahrung nichts mittheilen, weil ein ganz gleich gelagerter Fall mir selbst aus meiner Praxis nicht erinnerlich ist; allein ich will nicht bestreiten, daß das Reichsversicherungsamt schon zuweilen einer anderen Auffassung gehuldigt hat. Indeß ich wiederhole, diese Rechtsauffassung des Reichsversicherungsamts ist bis jetzt in den amtlichen Nachrichten noch nicht publizirt worden, und das deutet doch darauf hin, daß dem Redakteur der Amtlichen Nachrichten die Sache noch nicht ganz sicher zu sein scheint, oder daß das Reichsversicherungsamt noch keine ganz feste Praxis hat, und daß diese sich noch ändern kann. (C)

Diese Bemerkungen sind freilich, wie ich selbst zugebe, nicht sehr erheblich. Ich führe sie nur an, um Ihnen darzulegen, daß das bayerische Landesversicherungsamt bis jetzt sich nicht im Widerspruch mit dem Reichsversicherungsamt befunden hat, und ich kann überdies auf Grund der mir von zuständiger Seite gewordenen Mittheilungen anführen, daß das bayerische Landesversicherungsamt von dem Bestreben geleitet ist, sich ständig auf gleicher Linie mit dem Reichsversicherungsamt zu befinden. Denn das ist ja selbstverständlich: ein möglichst gleichartiger Vollzug ist bei der Unfallversicherung geboten, und ebenso werden wir wünschen müssen, daß auch das Gesetz, mit dem wir uns jetzt zu befassen haben, möglichst gleichmäßig vollzogen werde.

Gestatten Sie mir noch auf einen Gesichtspunkt allgemeiner Natur hinzuweisen, der, wenn ich recht gehört habe, noch nicht erwähnt worden ist, nämlich auf das Interesse der Betheiligten. Das Interesse der Parteien war es, welches bei der Unfallversicherung dazu geführt hat, die Zuständigkeit der Landesversicherungsämter in die höhere Instanz einzuführen. Es ist für die Betheiligten eine wichtige Frage der Zeitersparniß, der Kostenersparniß, wenn sie Gelegenheit haben, bei dem näher gelegenen Landesversicherungsamt ihr Recht (D)
zu suchen, als bei dem Reichsversicherungsamt. Man wird mir diese Bemerkung um so weniger verübeln, und die Herren Antragsteller Struckmann und Gebhard werden diese Anmerkung um so verständlicher finden, als ein Redner ihrer Fraktion es war, der in der Kommission gerade diesen Gesichtspunkt hervorgehoben hat.

Der Hauptgesichtspunkt bei der vorliegenden Frage ist übrigens immer — es hat dies auch den Herr Staatsminister von Boetticher schon betont —, daß das materielle Recht gefunden werde, daß die Entscheidungen so ausfallen, wie sie der Sachlage entsprechen. Es kommt weniger auf die Floskeln und Formeln der Urtheilsgründe an, als darauf, daß jedem das Recht wird, das ihm gebührt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Der Herr Bundesrathsbevollmächtigte Geheime Ober-Regierungsrath Landmann sagt, daß es von großer Wichtigkeit wäre, daß die entscheidenden Instanzen sich auf derselben Linie halten, und daß die Landesversicherungsämter sich möglichst an die Präjudizien des Reichsversicherungsamts anschließen. Demgegenüber mache ich doch darauf aufmerksam, daß die Landesversicherungsämter in diesen Fällen als *Gerichte* entscheiden, und daß alles dasjenige, was seiner Zeit jedem Gerichte die Möglichkeit gegeben hat und heute noch gibt, nach seiner eigenen Ueberzeugung *allein* entscheiden zu können, auch hier zutreffend ist, und daß unter Umständen die Beamten des Landesversicherungsamts sich in ihrem Gewissen, nach ihrer Rechtsauslegung gedrungen fühlen müssen, anders zu entscheiden, als das Reichsversicherungsamt. Sie würden sonst nicht als Richter entscheiden, sondern nach Instruktionen. Und das verlangt keiner von ihnen, das *darf* niemand von ihnen verlangen;

(A) und wenn dies, meine Herren, richtig ist, dann ist — und es ist ja auch sowohl von dem Herrn Staatssekretär als wie von dem Herrn Geheimrath Landmann zugegeben worden — die Möglichkeit der verschiedenen Beurtheilung dieser Frage vorhanden, und, meine Herren, es liegt uns dann ob, wenn nicht ganz zwingende Gründe dem entgegenstehen, daß wir diese Möglichkeit aus dem Wege schaffen. Da freut es mich nun, von dem Herrn Staatssekretär gehört zu haben, daß man auch die Beseitigung dieser beiden zitirten Paragraphen aus dem § 119 keineswegs als etwas unannehmbares ansieht. Auch der Herr Bundesrathsbevollmächtigte für Bayern hat ausgesprochen, daß es nicht eine prinzipielle Angelegenheit, sondern nur eine nach Zweckmäßigkeitsgründen zu entscheidende Angelegenheit sei. Ich glaube, meine Herren, dann müssen wir dazu kommen, diese Paragraphen aus dem § 119 zu streichen.

Zu dem, was der Herr Abgeordnete von Strombeck gesagt hat, bemerke ich, er hat eingewandt, daß man den § 81 doch darin lassen möge. Meine Herren, es ist von unserer Seite gar kein Antrag gestellt, den § 81 zu streichen, sondern es handelt sich allein um die §§ 68 und 70, allein um die Frage der Entscheidung über eingelegte Revision, nicht aber um dasjenige, wovon § 81 handelt, sondern dies soll den Landesversicherungsämtern ganz unbenommen sein.

Wenn der Herr Staatssekretär nun sagt, es handle sich bei der Entscheidung über Revision in diesem Paragraphen nicht um so intrikate Angelegenheiten wie bei der Unfallversicherung, so gestehe ich, ihm darin durchaus nicht beipflichten zu können. Ich glaube, es wird viel leichter sein, zu entscheiden, dieses oder jenes ist ein Betriebsunfall, gerade weil bestimmte äußere Momente vorhanden sind, welche eine Handhabe zur Entscheidung bieten, als hier, wo es sich darum handelt, im einzelnen Falle festzustellen: was ist Erwerbsunfähigkeit? Meine Herren, wir haben uns mehrere Sitzungen sowohl hier im Hause als wie in der (B) Kommission mit dem Begriffe „Erwerbsunfähigkeit" abgeplagt, und wir alle sind von der außerordentlichen Schwierigkeit überzeugt, die Erwerbsunfähigkeit zu definiren und das im einzelnen Falle festzustellen, was erwerbsunfähig ist. Meine Herren, um intrikatere Fragen als diese kann es sich in der ganzen Unfallversicherung bei den Entscheidungen der Versicherungsämter nicht handeln. Nun ist doch aber thatsächlich auch der Unterschied, den ich angeführt habe, nicht bloß scheinbar; es ist nicht so, daß die übrigen Versicherungsanstalten kein Interesse an der Entscheidung in der Revisionsinstanz hätten, sondern die Situation ist eine ganz andere. Der Herr Staatssekretär hat angeführt, es wird allein von der Versicherungsanstalt, in welcher jemand zuletzt beigetragen hat, entschieden: ist der Versicherte erwerbsunfähig? ist sein Antrag berechtigt? und die übrigen, meine Herren, erfahren gar nichts davon, sondern erst nachträglich, wenn ihnen die Rechnung aufgemacht wird, erst dann erfahren sie, daß jemand für erwerbsunfähig erklärt ist, der auch einstmals mit in ihrer Versicherungsanstalt beigesteuert hat.

Meine Herren, wenn die Sache so liegt, dann muß es doch für diese Versicherungsanstalten eine viel größere Gewähr geben, wenn sie wissen, daß immer nach denselben Grundsätzen von derselben Behörde entschieden wird, als wenn sie niemals eine Gewähr haben, daß nicht morgen eine andere Entscheidung getroffen wird, als am Tage vorher. Also, meine Herren, sachlich spricht alles dafür; und da die Sache auch für die Gegner nicht prinzipiell ist, so empfehle ich dem hohen Hause dringend die Annahme des Antrags. Ich empfehle nicht etwa, so vorzugehen, wie der Herr Abgeordnete von Strombeck will, welcher sagt: wenn der Schaden da ist, dann wollen wir bessern. Nein, sorgen wir dafür, daß kein Schaden entsteht!

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kardorff hat den Schluß der Diskussion beantragt.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag (C) unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß diejenigen Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Wir haben abzustimmen.

Der Herr Abgeordnete Struckmann und Genossen haben auf Nr. 162 der Drucksachen beantragt, das Allegat „§§ 68 und 70", und der Herr Abgeordnete von Strombeck auf 225 der Drucksachen hat beantragt, das Allegat „§ 15a" in dem § 119 zu streichen.

Ich werde die Abstimmung auf Aufrechterhaltung der Allegate richten und bitte zunächst, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 119 entgegen dem Antrag Struckmann das Allegat „§§ 68 und 70" aufrecht erhalten wollen, sich von den Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Struckmann ist demnach angenommen.

Ich bitte nunmehr, daß die Herren, welche dem Antrag Strombeck auf 225 der Drucksachen entgegen im § 119 für den Fall von dessen Annahme Absatz 2 Zeile 3 das Allegat „§ 15a" aufrecht erhalten wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Strombeck ist abgelehnt, und nur durch den Antrag Struckmann ist der § 119 verändert.

Ich bitte, daß die Herren, welche den durch die voraufgegangene Abstimmung veränderten § 119 annehmen wollen, (D) aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 119 ist mit dem Antrag Struckmann angenommen.

Wir kommen nun zum nächsten Paragraphen, Rentensparkassen, § 119a, dessen Streichung der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm beantragt hat. Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, der Abschnitt über die Rentensparkassen ist ein Novum, welches durch die Beschlüsse der Kommission in das Gesetz hineingebracht worden ist. Es war dieser Antrag in der ersten Lesung der Kommission von einem Mitgliede und zwar unter der Firma „Altersparkassen" gestellt worden. Sie finden diese Bestimmung bezüglich der Altersparkassen in der ersten Lesung unter dem § 109 und folgenden, in der zweiten Lesung unter dem Namen „Rentensparkassen" unter dem § 119a bis inklusive k.

Die Ausführungen über die Diskussionen, die in der Kommission stattgefunden haben, finden Sie in der ersten Lesung auf S. 83 bis 86, in der zweiten Lesung auf S. 174 bis 177 des Berichts.

Ich will das Haus nicht durch Rekapitulation der für und gegen diese beantragten Renten- oder Altersparkassen vorgebrachten Gründe noch einmal ermüden, möchte aber doch das hervorheben, daß auch bereits in der Kommission mehrfach dem Gedanken Ausdruck gegeben wurde, daß diese Alters- oder Rentensparkassen einen großen Eindruck nicht ausüben würden, da vermuthlich sehr wenig Gebrauch von den Rentensparkassen gemacht werden würde.

Es liegen nun zu diesem Paragraphen verschiedene Anträge

(A) des Herren Abgeordneten Freiherrn von Stumm vor, und ich meine, daß der Antrag des Freiherrn von Stumm unter Nr. 224 der Drucksachen prinzipaliter zur Entscheidung gelangen wird, daß aber für den Fall der Ablehnung dieses Antrages Stumm der andere Antrag des Freiherrn von Stumm unter Nr. 220 der Drucksachen aufrecht erhalten bleibt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, ich glaube, der Herr Referent hat zwar die Diskussion bereits auf den ganzen Abschnitt ausgedehnt; ich möchte aber ausdrücklich bitten, daß der ganze Abschnitt gemeinschaftlich zur Debatte gestellt wird, so daß es möglich ist, meine Amendements zu den §§ 119 f bis 119 k schon bei § 119 a zu diskutiren.

Präsident: Wenn das Haus Einwendungen nicht erhebt, trage ich meinerseits kein Bedenken, die Diskussion über die §§ 119 mit ihren verschiedenen Buchstaben zu verbinden; die ganze Rentensparkassenangelegenheit trägt die Nummer 119, und es steht mit Ihrer Einwilligung nichts im Wege, sämmtliche Paragraphen in der Diskussion zu verbinden. — Ich darf annehmen, daß die Verbindung der Diskussion beschlossen ist. —

Ich eröffne also die Diskussion über §§ 119 a bis inklusive k.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, ich habe ursprünglich die Beschlüsse der Kommission über die Rentensparkassen nur für überflüssig gehalten und mich deshalb begnügt, durch die Stellung meines Antrags, der ur-
(B) sprünglich die Nummer 177 der Drucksachen trug, aber durch eine spätere redaktionelle Aenderung zur Nummer 220 geworden ist, die Gefahren, die mir aus den Rentensparkassen hervorzugehen schienen, zu beseitigen. Je länger ich mich aber mit dieser Materie beschäftigt habe, und namentlich nachdem meine politischen Freunde sich sämmtlich einmüthig zu der Ansicht bekannt haben, daß in der That die ganze Organisation, wie sie hier vorgeschlagen ist, ihre großen Bedenken habe, bin ich weiter gegangen und habe jetzt primo loco beantragt, den ganzen Abschnitt VII zu streichen. Natürlich halte ich, wie der Referent eben schon konstatirt hat, meinen Eventualantrag aufrecht, so daß, wenn Sie hier den § 119 a annehmen sollten, meine Amendements zu §§ 119 f und folgenden bestehen bleiben.

Meine Herren, warum halte ich die ganze Einrichtung für eine bedenkliche? Zunächst weil sie den Sparsinn des Arbeiters, den wir gewiß alle wünschen, in eine ganz einseitige Richtung lenkt, in die Richtung, sich eine Rente zu erwerben und auf Kapitalansammlung infolge dessen zu verzichten. Das ist an sich schon ein ganz bedenkliches sozialpolitisches Vorgehen. Denn mag auch der Renteninhaber sich mit der Staatsordnung mehr aussöhnen, als wenn er keine Rente bekommt, so ist unzweifelhaft ein kleiner Kapitalist noch mehr in der Lage, sich mit den bestehenden Staatseinrichtungen zu befreunden. Dazu kommt, daß Sie hier der Wittwe, die an sich schon schlecht genug in dem Gesetze wegkommt, den Nothpfennig ihres Mannes vollständig entziehen, unter gewissen Verhältnissen wenigstens. Meine Herren, während der Arbeiter ohne diese Rentensparkassen die Neigung haben wird, dasjenige, was er neben den Marken, die er zu zahlen hat, erspart, in die Kreissparkasse zu bringen oder sonstwo anzulegen, so daß nach seinem Tode die Wittwe wenigstens ein kleines Kapital bekommt, verleiten Sie ihn durch diese Rentensparkassen, auch das in Leibrente zu verwandeln und für sich selbst zu konsumiren, so daß also nach seinem Tode die Wittwe gegenüber dem Nichts steht. Aller- (C)
dings, wenn der Mann stirbt, bevor er die Rente bekommt, dann soll der Wittwe ein Benefizium verbleiben. Wenn aber der Mann nur acht Tage die Rente bezogen hat, bevor er stirbt, so bekommt die Wittwe nichts, — seine Ersparnisse gehen ihr verloren.

Zu diesen Bedenken kommt aber noch, daß ich es nicht für richtig halte, wenn man die Ersparnisse des kleinen Mannes den engeren Kommunalverbänden, seiner engeren Umgebung entzieht. Zahlt der Mann in die Kreissparkasse, so wird natürlich die Ersparniß fruchtbringend für seine nähere Umgebung werden und dort Segen verbreiten, während umgekehrt, wenn durch die Rentensparkassen die Ersparnisse kumulirt werden, nach Berlin gehen oder sonstwo hin, an den Hauptorten der Versicherungsanstalten verwaltet und in allen möglichen Staatspapieren angelegt werden, sie der näheren Umgebung des Mannes, an die wir doch auch zu denken haben, verloren gehen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, in diesem Augenblick ist das Unglück nicht so groß; denn wir wissen, daß fast alle Kreissparkassen in Verlegenheit sind, wo sie mit ihrem Gelde hin sollen. Das kann sich aber ändern, und ich erinnere mich sehr wohl der Zeiten, wo die Kreissparkassen in der Noth waren, allen Anforderungen, die von Darlehnsuchern an sie gestellt wurden, zu genügen. Durch diese Rentensparkassen werden Sie die Gefahr der Wiederkehr dieses Uebergangs erheblich vermehren.

Dazu tritt der Uebelstand, daß die Belästigungen, die ja an sich schon den Versicherungsanstalten, also den größeren Kommunalverbänden in Preußen, zugefügt werden, durch diese Dinge eine wesentliche Vermehrung erfahren. Sie vermehren den ganzen Apparat schon dadurch, daß wieder neue Marken — wir haben doch, weiß Gott! schon Marken genug — durch die unglücklichen Rentensparkassen geschaffen werden, (D)
und ich muß sagen: ich begreife den Widerspruch nicht, den das Haus sich selbst dadurch angedeihen lassen könnte, daß, nachdem es die Postsparkassen im wesentlichen aus den vorhin angeführten Gründen mit großer Majorität abgelehnt hat, nun auf einmal eine Einrichtung sanktionirt werden soll, die alle die Nachtheile der Postsparkassen in sich vereinigt und noch eine ganze Menge hinzubringt.

(Sehr richtig!)

Das sind meine Bedenken. Denen steht, meiner Ansicht nach, gar kein Nutzen gegenüber; denn ich muß sagen, das Sparbedürfniß, das der Arbeiter hoffentlich auch außerhalb der für viele Fälle ungenügenden Rentenbezüge der obligatorischen Versicherung hat, wird er auch auf andere Weise und auf viel nützlichere Weise bethätigen können. Wir haben die Wilhelmspende, die Kreissparkassen und eine Unmasse anderer Gelegenheiten, wo der kleine Mann in nützlicher Weise seine Ersparnisse anbringen kann. Ich behaupte also, diese Vorschläge sind nicht bloß bedenklich, sondern auch vollständig überflüssig, und der kleine Schönheitsvorzug, der darin liegen könnte, daß man dem Arbeiter sagt: du hast zwar eine Rente, die in vielen Fällen ungenügend ist, du kannst aber die Rente durch deine freiwilligen Beiträge erhöhen, — besteht für mich gar nicht. Denn wenn der Mann neben der Rente noch ein Kapital hat, dann wird das meist für ihn viel mehr Werth haben und die Rente in viel nützlicherer Weise erzeugen, als durch eine Zusatzrente.

Nun weiß ich ja nicht, wie Sie über meinen Prinzipalantrag denken. Ich komme deshalb, mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten, die er mir bereits ertheilt hat, zu den Amendements, die ich mir zu den späteren Paragraphen zu stellen erlaubt habe, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß es meinen bescheidenen Kräften nicht möglich sein würde, dasjenige gänzlich zu beseitigen, was von der Kommission mit großer Majorität angenommen

(A) worden ist. Und da sage ich, wenn Sie den § 119 f unverändert stehen lassen, dann wird die Einrichtung nicht bloß überflüssig und bedenklich, dann wird sie geradezu gefährlich, — um nicht einen noch schärferen Ausdruck zu gebrauchen. Denn, meine Herren, Sie verleiten den Mann dazu, sein Geld zu sparen für einen Augenblick, wo er diese Ersparnisse gar nicht mehr braucht, und entziehen ihm diese Beiträge für den Augenblick, wo er diese Ersparnisse am allernöthigsten bedarf. Nach den früher gefaßten Beschlüssen wird der Arbeiter erst dann pensionirt, wenn er ein Sechstel des Durchschnittslohns seiner Klasse und ein Sechstel des ortsüblichen Tagelohns seiner Gegend nicht mehr verdient. Das macht beispielsweise für einen Arbeiter in der vierten Klasse meiner Gegend ein Sechstel von 540 Mark und ein Sechstel von 960 Mark, in Summa also 250 Mark. So lange der Mann noch 250 Mark jährlich verdient, bekommt er keine Rente, so lange ist er also nach den Kommissionsbeschlüssen auch nicht berechtigt, seine freiwillig eingezahlten Ersparnisse in Rente verwandeln zu lassen. Nun bekommt derselbe Mann aber schon nach 30 Jahren eine Rente von 293 Mark, wenn er invalide erklärt wird, nach 50 Jahren sogar 416 Mark. Also so lange er noch 250 Mark verdient, darf er sein Kapital nicht in Rente verwandeln lassen; er kann es aber dann thun, wenn er 293 beziehungsweise 416 Mark, also fast das Doppelte an Rente bezieht. Nun erwägen Sie, daß der Mann, der arbeitet und 250 Mark verdient, noch eine ganze Menge Ausgaben zu befriedigen hat, die der Rentenempfänger von 416 Mark nicht mehr braucht. Es versteht sich ganz von selbst, daß ein Mann, der arbeitet, an Kleidung, Schuhwerk u. s. w. mehr braucht, als ein Rentier, der vor seiner Thür sitzt und seine Pfeife raucht. Daraus werden Sie ersehen können, daß Sie in der That dem Arbeiter geradezu ein Unrecht zufügen, wenn Sie ihn verleiten, seine Ersparnisse zu Zeiten nicht verwenden zu dürfen, wo er ihrer dringend bedarf, und sie für Zeiten auf-
(B) zuheben, wo er sie gar nicht mehr nöthig hat. Ich denke, daß die Zufriedenheit, welche wir doch in die arbeitenden Klassen durch dieses Gesetz hineinbringen wollen, wirklich nicht dadurch vermehrt werden kann, daß der fleißige Arbeiter, der sein Geld dringend braucht, es nicht bekommt, während sein Nachbar, der auf der faulen Haut liegt und sich einer hohen Rente erfreut, dadurch plötzlich das Recht bekommt, sich auch seine Ersparnisse auszahlen zu lassen.

Die Thatsache der Unzufriedenheit ist nicht das schlimmste Bedenken; denn der Mann wird Gelegenheit suchen und finden, seiner Unzufriedenheit, vielleicht nicht durch ganz gerade Wege, aber auf andere Weise Abhilfe zu schaffen, und zwar durch die Simulation. Ich glaube, daß es kein wirksameres Mittel gegen die Simulation geben kann, als daß der Mann ein Interesse daran hat, zu arbeiten und möglichst spät pensionirt zu werden. Dieses Interesse ist schon durch das, was wir gestern beschlossen haben, einigermaßen durchbrochen worden; das ließ sich vielleicht nicht anders machen. Wenn wir aber dem Arbeiter, der an sich schon versucht sein wird, sich, während er noch arbeitsfähig ist, eine Rente zu verschaffen, die höher ist als sein Arbeitsverdienst, diese Neigung dadurch ins Ungemessene vermehren, daß wir auch sein freiwillig erspartes Kapital resp. dessen Nutznießung an den Eintritt der Invalidität knüpfen, dann schaffen wir eine Prämie für die Invalidisirung, die so gewaltig wirken muß, daß der ehrliche Mann kaum mit seiner Ehrlichkeit durchkommen, und er sich mit seinem Gewissen abfinden wird, wenn er das, was das Gesetz ihm materiell ungerechterweise vorenthält, per nefas zu erwerben sucht. Ich würde den Arbeiter nicht so sehr tadeln, welcher dieser Versuchung unterliegt. Wir privilegiren damit geradezu den Faulenzer gegenüber demjenigen Mann, der in gewissenhafter Weise weiter arbeitet, und dazu bin ich nicht in der Lage die Hand zu bieten.

Ich empfehle Ihnen deshalb in erster Linie, der ganzen Abschnitt VII, zunächst also § 119a, abzulehnen, und in (C)
zweiter Linie, falls Sie sich dazu nicht entschließen können, dann meinem Antrage zu § 119 f — die folgenden sind nur redaktionell — Ihre Zustimmung zu geben.

Ich bemerke noch das eine: daß die Abänderung, die ich zuletzt meinem ersten Vorschlage gegenüber beantragt habe, gewissermaßen auch nur redaktionell ist. Es ist mir nämlich entgegengehalten worden, daß die Versicherungsanstalt und die Post nicht mit Renten von 3 oder 5 Pfennigen monatlich belästigt werden dürfen. Es versteht sich von selbst, daß bei so kleinen Beträgen die Sache von keiner Bedeutung ist, und ich habe deshalb die Minimalrente, die den Versicherten zur Umwandlung seiner Ersparnisse in eine Rente berechtigt, auf 1 Mark pro Monat vorgeschlagen. Ich glaube, daß das ein Betrag ist, der groß genug ist, um die Belästigung für die Reichsversicherungsanstalt respektive die Post zu rechtfertigen. Ist der Betrag geringer, so ist er so unbedeutend, daß die Nachtheile, die ich Ihnen vorhin vorgetragen habe, wegfallen.

Ich empfehle Ihnen dringend, meine Anträge anzunehmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich kann mich darauf beschränken, dem Herrn Vorredner in den Hauptpunkten zuzustimmen; ich hätte daher lieber gesehen, wenn ich jemand vor mir gehabt hätte, der anderer Meinung ist. Ich kann den Vortrag des Herrn Vorredners auch nur wenig ergänzen.

Wir waren der Meinung, daß man sich über diese ganze Geschichte nicht zu erhitzen hat. Ich bin der Ansicht, die Bestimmungen sind überflüssig, aber auch ziemlich unschädlich; denn ich möchte einen Arbeiter sehen, der so thöricht ist, von (D)
diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen. Ich glaube, „das Glück", was Sie ihm hier zumuthen, liegt so klar auf der Hand, daß er wirklich schon sehr beschränkt sein müßte, wenn er von dem ihm gewährten Recht Gebrauch machte. Deshalb hätten wir uns auch nicht sehr darüber erhitzt, wären die Bestimmungen stehen geblieben; es hätte nicht viel geschadet, es wäre einfach eine Todtgeburt.

Allerdings hat die Sache durch die Aeußerungen des Herrn Vorredners ein größeres Interesse gewonnen. Je mehr wir ihm zustimmen in seinen Ausführungen, je mehr ich namentlich den Satz unterschreibe, daß es falsch ist, den Arbeiter in Bezug auf die Fürsorge für sein Alter, Invalidität u. s. w. in eine einseitige Richtung — Versicherung auf Rente — zu drängen, desto wünschenswerther ist es, hervorzuheben, daß genau dieselben Bedenken gelten auch gegen die Richtung des ganzen Gesetzes, welches ja auch alles auf Renten stellt. Auch hier ergibt sich wieder an einem Beispiele, daß diese Frage noch nicht ausgereift genug ist. Insbesondere für diejenigen, die den Entwickelungsgang der Frage der Sparkassen kennen, muß es doch sehr auffallen, wie kläglich das Ding verlaufen ist.

Als zuerst ein in hervorragender Weise an den Arbeiten der Kommission betheiligter nationalliberaler Abgeordneter, der auch den Kreisen der Industrie sehr nahe steht, diese Sache vorbrachte, da schien es mir auch einen Augenblick, obgleich ich ja ein Skeptiker bin gegenüber diesen Beglückungsmaßregeln, als ob es sich wirklich um eine große „sozialpolitische" Frage handelte. Er schloß seine Ausführungen mit dem Satz, wir möchten uns ganz von der großen sozialen Bedeutung dieses Vorschlages erfüllen. Er setzte uns auseinander, daß das Gesetz, wie es liegt, für ihn gar zu wenig Werth mehr habe, wenn es nicht in den freiwilligen Sparkassen die nothwendige Ergänzung findet. Er deutete sogar an, daß er nicht in der Lage sei, schon jetzt dieses

(A) Gesetz mit verabschieden zu helfen, wenn man ihm die Sparkassen nicht gebe, und es stand einen Augenblick damals so, daß wir fast glaubten, es würde an dieser Frage die Sache vielleicht zum Scheitern kommen. Die Vertreter der Bundesregierungen erklärten, sie könnten nicht in Aussicht stellen, das Gesetz mit dem damaligen Antrag, der allerdings etwas anders aussah und eine viel engere Verbindung mit den Versicherungsanstalten enthielt — es war geradezu eine Vermischung der Sparkassen mit den anderen Kassen —, anzunehmen; das könnten sie nicht mitmachen.

Der Antragsteller hat ausgeführt — dem thatsächlich vorhandenen Bedürfniß mußte man Rechnung tragen —, daß das Gesetz, wie es liegt, in keiner Weise genügt; es müßte eine Ergänzung finden. Diese Ergänzung war das durchaus nothwendige, das so werthvolle für ihn, daß er ohne sie die Sache nicht machen möchte.

Meine Herren, der große sozialpolitische Vorschlag ist nun aber — ich will auf die weiteren Phasen nicht eingehen — sehr zusammengeschrumpft in den Paragraphen, die Sie vor sich haben. Wo sind alle die Hoffnungen und Erwartungen geblieben? Ich nehme an, daß einer der Freunde den abwesenden Antragsteller vertreten wird; vielleicht können wir uns nachher über die Sache weiter unterhalten. Ich will vorläufig darauf verzichten und nur noch hervorheben, daß auch ich der Meinung bin, daß wir am besten thun, den ganzen Abschnitt herauszustreichen.

(Zuruf des Staatssekretärs von Boetticher.)

— Ja wohl, ich glaube, daß das dem Herrn Staatssekretär von Boetticher sehr gut gefallen würde; die Herren haben sich auch anfangs gesträubt dagegen. Ich würde ihm nicht den Gefallen thun, wenn ich einen Vortheil für die Arbeiter darin sehen könnte; aber da ich den nicht sehen kann, werde ich auch für die Streichung stimmen.

(B) (Zuruf des Staatssekretärs von Boetticher.)

— Ja, wie gesagt, Ihnen zu Gefallen möchte ich das nicht thun, aber den Arbeitern zu Gefallen.

Ich möchte noch einmal den Herrn Abgeordneten von Stumm bitten, daß er seine Ausführungen anwendet auf das ganze Gesetz. Ganz richtig hat er Ihnen geschildert: wenn der Mann stirbt, hat die Wittwe nichts von den Sparkassen, gerade dann, wenn die Familie es braucht. Trifft das nicht auch zu für die Rente, die Sie im Hauptgesetz schaffen? Alle die Ausführungen, die Herr von Stumm ganz korrekter Weise gemacht, und denen ich zustimme, treffen auch das Gesetz im ganzen, und ich bin fest überzeugt: wenn der Vorschlag zur Durchführung kommen würde, der heute sogar im Seniorenkonvent — nicht von freisinniger Seite, auch nicht von nationalliberaler Seite, sondern von jener Seite (rechts) — gemacht wurde, jetzt die zweite Lesung abzuschließen und dann im Oktober mit Zustimmung der Bundesregierungen mit frischen Kräften an die dritte Lesung zu gehen: es würde noch manches andere aus dem Gesetz gestrichen werden als dieser Abschnitt.

Im übrigen möchte ich, daß der Herr Minister von Boetticher und seine verehrten Herren Kollegen davon Notiz nehmen, daß selbst von jener Seite (rechts) der dringende Wunsch ausgesprochen wird, man möchte die zweite Lesung jetzt abschließen und dann ein paar Monate Ruhe lassen. Sie (zum Bundesrath) würden manches nicht für so schön halten, was Sie heute so ansehen, weil die Liebe noch zu warm ist; Sie würde sich vielleicht in ein paar Monaten nach mancher Richtung hin abkühlen. Ich weiß, Sie wollen das Gesetz zum Abschluß bringen, weil Sie fürchten müssen, daß, wenn das Land noch drei bis vier Monate Zeit bekommt, es nicht bloß diese Sparkassen nicht mehr wird haben wollen, sondern auch manches wesentliche in diesem Gesetz. Ich möchte aber nochmals zur geneigten Erwägung anheimstellen: schließen Sie uns nach der zweiten Lesung, oder vertagen Sie uns wenigstens auf drei Monate! Eine gewisse (C) Abkühlung und weitere Prüfung wird den hohen verbündeten Regierungen und auch dem Lande sehr dienlich sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Die Ausführungen der beiden Herren Vorredner, die zu demselben Ziele gekommen sind, waren insofern interessant, als die Folgen, die die beiden Herren Vorredner befürchtet haben, vollständig verschiedene sind. Während der Herr Abgeordnete Rickert ausgeführt hat, daß kein Arbeiter so thöricht sein werde, von diesen Rentensparkassen Gebrauch zu machen, hat auf der anderen Seite Herr Freiherr von Stumm sogar nachzuweisen versucht, daß, wenn wir diese Rentensparkassen annehmen, wir zu einer für die Industrie und für die Landwirthschaft gefährlichen Geldkonzentration in den einzelnen Zentren kommen.

Was diese Besorgniß anbetrifft, — es ist ja dabei sogar auf die Gründe hingewiesen worden, die zur Ablehnung der Postsparkassen führen, — so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß ja die Versicherungsanstalten beschlossen sind, daß ihnen vollständig überlassen ist, nicht bloß in Staatspapieren, sondern auch in anderen Darlehen das Geld anzulegen, daß also in dieser Beziehung für die vollständige Dezentralisation Sorge getragen werden kann.

Wenn Herr Freiherr von Stumm weiter ausgeführt hat, daß durch dieses Gesetz ein Anreiz gegeben würde, statt für seine Familie baare Ersparnisse anzusammeln, für seine eigene Rente nur zu sorgen, so muß ich ja zugeben, daß dieser Einwand eine gewisse Berechtigung zu haben scheint. Aber darauf muß ich doch mit dem Herrn Abgeordneten Rickert dem Herrn Freiherrn von Stumm gegenüber bemerken, daß, wenn dieser Gesichtspunkt ins Feld geführt wird, er doch in einer viel schärferen und weiter gehenden Weise gegen die Zwangsversicherung selber ausgesprochen werden kann.

Die Herren haben gemeint, daß dieser ganze Abschnitt (D) im besten Falle nur eine Schönheitsdekoration des Gesetzes sei. Ich glaube doch nachweisen zu können, daß die Verhältnisse nicht so liegen. Wir haben ja allerdings im Prinzip die Lohnklassen angenommen; wir haben die Lohnklassen auch für die Verhältnisse, die dem Herrn Freiherrn von Stumm nahe liegen, durchgeführt. Für die Knappschaften sind die Lohnklassen in der weitesten Weise verwirklicht; es sind überhaupt für die größere Anzahl der Arbeiter die Lohnklassen durchgeführt. Es bleibt aber doch in dem § 16 noch ein sehr großer Rest von Arbeitern übrig, die in die Lohnklassen nicht inbegriffen sind; alle diejenigen, die keinen Ortskrankenkassen, keinen Fabrikkassen, keinen Innungskassen, keinen Knappschaftskassen angehören, werden unter die allgemeinen Ortslöhne gebracht. Die Ziffer 5 des § 16 bestimmt für diese:

> den dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes).

Für diese ganze große Klasse von Arbeitern wenigstens ist es doch sehr denkbar, daß sie einen ganz bedeutenden Anreiz haben, für ihr Theil durch ihre freiwillige Versicherung sich auf dieselbe Linie zu stellen wie diejenigen, die zu den organisirten Kassen schon gehören.

Meine Herren, als wir den § 16 beriethen, wurde von einer Reihe von Mitgliedern der allergrößte Werth darauf gelegt, daß der erste Satz des Absatzes 2 dahin gefaßt werde:

> Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern die Arbeitgeber und Versicherten darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird, ...

Also diese gesetzliche Möglichkeit, daß Arbeitgeber und Arbeiter sich vereinigen können, einen höheren Lohnbetrag einzusetzen, war als eine ganz wesentliche Forderung von einer Reihe von Kommissionsmitgliedern hingestellt. Ich glaube, daß alle diejenigen Herren, die auf diesen Standpunkt treten, die dieses freiwillige Uebereinkommen der Arbeitgeber und der

(A) Arbeitnehmer möglich zu machen wünschen, um dadurch die Beiträge und schließlich die Rente zu erhöhen, sich mit auf den Boden der jetzigen Rentensparkassen stellen müssen. Denn wenn Sie so großen Werth darauf legen, daß durch ein freies Uebereinkommen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer höhere Beiträge fixirt werden können, um demnächst höhere Renten zu erzielen, so müssen Sie nothwendig die Konsequenz ziehen, daß für den Fall, daß der Arbeitnehmer diesen Wunsch hat, er aber den Arbeitgeber nicht dazu bringen kann, ihm dann für sein Theil die Möglichkeit gegeben wird, sich selber durch höhere Beiträge die höhere Rente zu sichern.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm hat vorhin auch die Besorgniß ausgesprochen — und diese ist, wie es bei dem Herrn Redner selbstverständlich ist, aus dem praktischen Leben herausgegriffen —, daß in den zu hohen Renten eine gewisse Gefahr liege, daß der Arbeiter zu früh aus der Arbeit austrete, und daß dadurch die allgemeine Erwerbsthätigkeit geschädigt werde. Aber ich glaube, daß in dieser Beziehung die extremen Zahlen, die höchsten Zahlen unseres neuen Tarifs nicht maßgebend sein dürfen. Wenn Sie nach den Motiven das Alter des in Zukunft Versicherten, der also jetzt in Arbeit stehenden Personen ansehen, so werden Sie finden, daß in einer sehr großen Anzahl von Industriezweigen die hohen Lebensjahre der Beschäftigung verhältnißmäßig selten sind. Wenn wir aber die nachgewiesenen früheren Jahre als den Abschnitt der Erwerbsthätigkeit anzusehen haben, dann wird gewiß nicht behauptet werden können, daß die dann gewährten Renten zu hoch seien, als daß es nicht zulässig sein sollte, eine Steigerung dieser Renten zu ermöglichen.

Ich habe selber in der Kommission eine Zeit lang den Gedanken verfolgt, ob es sich nicht empfehlen würde, dem jungen Arbeiter, der verhältnißmäßig viel verdient und wenig Anreiz zum Sparen hat, der häufig keine Familie hat, die (B) Möglichkeit zu geben, höhere Beiträge zu zahlen und durch höhere Beiträge jetzt sich event. die spätere Leistung leichter zu machen und dadurch die Möglichkeit zu bekommen, in späteren Jahren, wenn ihm das Zahlen der Beiträge schwer wird, weniger Beiträge zu leisten. Ich meine, daß diesen jungen Arbeitern, bei denen der Anreiz zum Sparen verhältnißmäßig klein ist, die ja viel verdienen, wie die Herren, die im Geschäftsleben stehen, wissen, ein ganz nützlicher Anreiz gegeben wird, bei dieser Gelegenheit ihre Sparsamkeit zu bethätigen und sich in dieser Zeit für ihr Alter besser zu versorgen. Es wird ja absolut kein Zwang geübt, daß diese Ersparungen auf Kosten der Familie gemacht werden sollen; es ist eine vollkommen freie Thätigkeit.

Aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert war mir auffallend, daß er dem ersten Oechelhäuserschen Entwurf eine große Bedeutung beigelegt hat, daß er sich mit dem einverstanden hat, wenn ich recht verstanden habe, und daß er sich gegen den jetzigen beschränkten Antrag erklärt. Ich glaube, daß, wenn wir diese jetzigen reduzirten Leistungen — um den Ausdruck zu gebrauchen — annehmen, wir dann einen viel besseren Ausgangspunkt haben, um zu einer vollkommeneren Einrichtung zu kommen, als wenn wir vollständig tabula rasa machen, und wenn später vollständig neu wieder aufgebaut werden muß. In diesem Gesetz nehmen ja eine ganze große Reihe von Bestimmungen das Privilegium für sich in Anspruch, bei einer demnächstigen Gelegenheit revidirt und verbessert werden zu können. Ich glaube, daß wir dieses Privilegium auch den jetzt vorgeschlagenen Rentensparkassen durchaus nicht versagen dürfen. Ich glaubte eigentlich, daß, wenn wir diese Rentensparkassen auch in der weniger vollkommenen Form annehmen, die sie jetzt haben, dadurch ein Kern gelegt wird, der wesentlich dazu beitragen würde, das Gesetz auch besonders in den Augen der Herren links zu verbessern. Ich erinnere Sie noch daran, daß Sie (links) bei jeder Gelegenheit sich gegen den Zwang und für die freiwillige Bethätigung der Selbstversorgung ausgesprochen haben. Warum wollen Sie diesen guten Anfang zu einer freiwilligen Thätigkeit bei dieser Gelegenheit beseitigen, wenn Sie nicht behaupten und nachweisen können, daß in Ihrem Sinne darin irgendwie ein Schaden liegt. (C)

Es ist mir wirklich auffallend — wenn ich mich recht erinnere, war gegen den schließlichen Kompromißvorschlag, wie er jetzt vorliegt, in der Kommission überhaupt kein Widerspruch mehr —, daß man jetzt diese damals jedenfalls mit großer Mehrheit angenommenen Kommissionsbeschlüsse beseitigen will.

Ich habe nur noch eine spezielle Bitte an die Mitglieder einer besonderen Landsmannschaft hier im Hause. Es ist mir bekannt, daß im Königreich Sachsen für ähnliche Zwecke als sehr wohlthätig erkannte Einrichtungen getroffen sind; ich möchte die Herren aus Sachsen bitten, daß sie nicht deshalb, weil sie in dieser Angelegenheit versorgt sind, eine ähnliche Einrichtung dem übrigen Deutschland versagen. Gerade wenn in Sachsen sich derartige Kassen bewährt haben, ist es zwar wahrscheinlich, daß man dort von dieser Einrichtung weniger Gebrauch macht; aber es spricht die dortige Erfahrung dafür, daß, wenn wir diese Einrichtung treffen, wir Aussicht haben, daß auch im übrigen Deutschland diese Bestimmung sehr ersprießlich wirken wird.

Was die weiteren Anträge des Herrn Freiherrn von Stumm betrifft, so würde ich, wenn von der Regierung ein Widerspruch nicht erhoben wird, wenn nicht der Einwurf gemacht wird, daß dadurch die ganze Angelegenheit zu komplizirt wirkt, dem Antrage unter Nr. 220 ad 1 sehr gern meine Zustimmung geben; denn ich sehe darin eine wesentliche Verbesserung der jetzigen Rentensparkassen, weil ich mit Herrn von Stumm der Ansicht bin, daß es eine besonders glückliche Leistung dieser Kassen wäre, wenn durch sie dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben würde, sich in den Tagen, wo er weniger erwirbt, über Wasser zu halten und die (D) Invalidenversicherung längere Zeit entbehren zu können. Ich würde also, — das erkläre ich jetzt schon, — wenn nicht ganz besondere Bedenken ausgesprochen werden, in dem Antrage Stumm unter 1 eine wesentliche Verbesserung sehen.

Ueber die anderen Anträge des Herrn von Stumm habe ich mich nicht auszusprechen, weil er sie selber als mehr oder weniger redaktionell erklärt hat.

Also ich ersuche Sie, die Anträge der Kommission in dieser Fassung, vielleicht mit der Verbesserung nach dem Antrag Stumm, anzunehmen und der Zukunft zu vertrauen, daß sich aus diesem Kern eine erfreuliche Weiterentwickelung ergeben wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Ich bin dem Herrn Vorredner sehr dankbar für das Entgegenkommen, welches er mir gezeigt hat, und ich kann ihm auch zugeben, daß die Gefahren, die ich vorhin geschildert habe, durch Annahme meiner Amendements erheblich abgeschwächt werden. Ich bedaure aber, bekennen zu müssen, daß er die Bedenken, die ich gegen den ganzen Abschnitt hege, nicht beseitigt, nicht einmal vermindert hat.

Darin befinde ich mich mit dem Herrn Abgeordneten Rickert nicht im Widerspruche, daß ich etwa glaubte, es werde eine große Anzahl Menschen von diesen Rentensparkassen Gebrauch machen. Ich glaube im Gegentheil mit ihm, daß das sehr selten der Fall sein wird; aber wo es der Fall sein wird, muß es nachtheilig wirken. Ob das einer ist oder tausende sind, darauf kommt es uns nicht an. Wenn ich die Schädigung der lokalen Kreise betont habe, so habe ich das allerdings in der Voraussetzung gethan, daß eine

(A) Einrichtung, welche mit einem so großen Apparate, mit einer so großen Belastung der Versicherungsanstalten in die Welt tritt, in gewissen Kreisen wenigstens, namentlich in denen, in welchen mein verehrter Gönner wirkt, der heute leider nicht anwesend ist, von dem ich aber glaube, daß sein großer Einfluß dazu ausreichen wird, stark von den Arbeitern benutzt werden wird. Es werden also, wenn ich auch glaube, daß man im allgemeinen von den Kassen wenig Gebrauch machen wird, an einzelnen Stellen die Ersparnisse der Arbeiter zum Nachtheil der lokalen Kreise in umfassender Weise unrichtig verwendet werden.

Nun meinte der Herr Abgeordnete Rickert, daß ich mich mit mir selbst in Widerspruch setze, wenn ich für das Prinzip des Gesetzes im allgemeinen stimme, hier aber Bedenken wegen der Wittwen anführe, und Herr Dr. Buhl ist dieser Behauptung insofern beigetreten, als auch er gemeint hat, daß die Bedenken, die ich wegen der Wittwen hege, mit sehr viel größerem Rechte auf die obligatorischen Renten angewendet werden müssen. Meine Herren, das ist nicht richtig. Ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit erklärt, daß ich das Fehlen der Wittwen- und Waisenversorgung im höchsten Maße bedaure, ich halte das für den wesentlichsten Fehler der ganzen Vorlage; aber, meine Herren, wenn ich nun den Fehler mit Ihnen sanktioniren muß, weil die Sache nicht anders geht, soll ich nun den Fehler verdoppeln oder vervierfachen vielleicht in seiner Wirkung? Im Gegentheil, gerade, weil ich im ersten Falle genöthigt werde, die Interessen der Wittwen hintanzustellen, um so mehr bin ich genöthigt, dafür zu sorgen, daß sie nun bei der freiwilligen Versicherung nicht nochmals verletzt werden; ich glaube, das ist nicht ein Widerspruch, sondern die ganz klare Konsequenz der Ausführungen, die ich vorher gemacht habe.

Wenn Herr Dr. Buhl meine Exemplifikation, die ich aus meinen Verhältnissen herausgenommen habe, damit zu widerlegen versucht hat, daß er meint, für die forst- und land-
(B) wirthschaftlichen Arbeiter, die die große Mehrheit bilden, stehe die Sache anders, so habe ich allerdings keine kalkulatorische Rechnung für dieselben gemacht, wohl aber für den ganz analogen Fall der Arbeiter der untersten Lohnklasse, wo das Verhältniß zwischen Rente und Arbeiterverdienst bei einer Dienstzeit von 30 Jahren so ziemlich dasselbe ist wie bei einem Arbeiter der vierten Klasse. Es bekommt nämlich der Arbeiter in der ersten Klasse erst dann eine Rente, wenn er weniger als 110 Mark pro Jahr verdient, während er nach 30 Jahren eine Rente bekommt von 130 Mark, also auch hier eine höhere Rente, als der Arbeitsverdienst beträgt. Dazu kommt aber, daß nach dem angenommenen § 16 ausdrücklich jeder Versicherte mit Zustimmung des Arbeitgebers berechtigt ist, sich in eine höhere Klasse aufnehmen zu lassen. Es braucht also der forst- und landwirthschaftlich Versicherte, wenn sein Sparbedürfniß so groß ist, daß er sich an der Rentensparkasse betheiligen möchte, seinem Arbeitgeber nur zu sagen: lieber Freund, ich bin bereit, die Differenz gegen die höhere Klasse zu bezahlen, auch deinen Beitrag; — dann wird der Arbeitgeber gewiß nichts dagegen haben, daß der Mann sich höher versichert.

Wenn Herr Dr. Buhl schließlich sagte: Sie können ja, wenn die Einrichtung nicht günstig wirkt, sehr leicht Remedur eintreten lassen, Sie können die Rentensparkassen später wieder aufheben, — dann sage ich umgekehrt: wenn wir ein so kolossales Werk in die Welt setzen, wie es die Invalidenversicherung überhaupt ist, so warten wir zunächst ab, wie dieses Werk geht, und setzen dann die Rentensparkasse hinein, wenn die Sache richtig im Gange ist, und sich dann ein Bedürfniß dafür herausstellt. Ich glaube, das ist ebenso gut zu machen und dazu sehr viel richtiger und einfacher.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, ich will nur eine (C) kurze Erklärung namens eines Theiles meiner Freunde abgeben, die dahin geht, daß wir zwar den Bedenken, die seitens des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm gegen die Einrichtung der Rentensparkassen hervorgehoben sind, nicht absolut verschlossen gegenüberstehen, sondern die Bedenken in ernste Erwägung nehmen werden, daß wir aber dennoch nach dem bisherigen Gange der Verhandlungen jetzt in der zweiten Lesung für die Kommissionsbeschlüsse stimmen wollen, jedoch den Verbesserungsanträgen, die Herr von Stumm eventuell gestellt hat, beistimmen werden. Bis zur dritten Lesung werden wir in eine nähere Erwägung und Abwägung der Gründe und Gegengründe eintreten. Ich möchte heute die Diskussion nicht damit aufhalten; aber wir werden — also ein großer Theil von meinen Freunden mit mir — heute für die Vorschläge der Kommission stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, dann werden wir ja wohl noch in der dritten Lesung die ganze Diskussion wieder bekommen. Deshalb will ich heute auch darauf verzichten, weitere Ausführungen zu machen.

Ich wollte nur Herrn Abgeordneten Dr. Buhl gegenüber folgendes bemerken. Er findet es erstaunlich, daß eine Veränderung der Stellung von einzelnen Mitgliedern seit den Kommissionssitzungen stattgefunden hat. Einstimmig ist, so viel ich weiß, — und das wird wohl der Herr Referent bestätigen können, — der Beschluß auf den Oechelhäuserschen Antrag nicht gefaßt.

(Zuruf.)

— Sie haben aber das „einstimmig" heute hervorgehoben.

(Zuruf: Nein! — in der zweiten Lesung!) (D)

— In der zweiten Lesung? Ja, meine Herren, ich war in der zweiten Lesung nicht anwesend, — ich weiß es nicht; ich glaube aber, auch dort sind Mitglieder dagegen gewesen.

(Zuruf: Beinahe einstimmig!)

— Also beinahe einstimmig! — Ich will aber noch einmal hervorheben: der erste Oechelhäusersche Antrag war etwas wesentlich anderes, für den konnte man sich erklären und brauchte noch lange nicht für den zweiten zu sein.

Im übrigen verzichte ich, auf die Sache einzugehen, da wir, wie es scheint, noch einmal Gelegenheit haben werden, sie noch einmal zu behandeln.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Friesen.

(Derselbe verzichtet.)

Danach schließe ich die Diskussion über die §§ 119a bis 119k, weil sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat, und gebe das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter **von Mantenffel:** Ich möchte auf die Ausführung des Herrn Abgeordneten Rickert hier das anführen, daß thatsächlich in erster Lesung der Beschluß keineswegs einstimmig gefaßt worden ist; ich kann das hier nur bestätigen, daß ich z. B. dagegen gestimmt habe, und nicht nur ich, sondern auch von meinen politischen Freunden Herr von Friesen; soviel ich weiß, sechs oder sieben andere Herren ebenfalls; dagegen ist bei der Abstimmung über die Rentensparkasse in der zweiten Lesung eine sehr erhebliche Majorität erzielt worden, — die Stimmenanzahl ist in dem Protokoll, das, wenn mich die Handschrift nicht trügt, von dem Herrn Abgeordneten Merbach geführt worden ist, nicht angegeben worden.

(A) **Präsident:** Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den § 119a. — Die Verlesung wird nicht verlangt.

Ich bitte, daß die Herren, welche den § 119a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist darüber einig, daß die Minderheit steht. Danach ist § 119a abgelehnt.

Meine Herren, ich glaube, es als selbstverständlich bezeichnen zu können, daß die §§ 119b, c, d, e, f, g, h, hh, i und k ebenfalls als abgelehnt zu betrachten sind, und daß es, wenn niemand widerspricht, einer besonderen Abstimmung hierüber nicht bedarf. — Das Haus ist hiermit einverstanden. Ich konstatire es.

Wir kommen zu § 120, der in der Kommission gestrichen worden ist. Es muß aber über § 120 der Vorlage noch verhandelt werden.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Die Gründe, weshalb Abschnitt VII, der von Reichs- und Staatsbetrieben handelt, in der Kommission gestrichen worden ist, finden Sie im Kommissionsberichte auf Seite 89. Ich möchte nur das eine hervorheben, daß besonders von Seiten des Vertreters der Kaiserlichen Marine großer Werth auf die Streichung dieses Paragraphen gelegt worden ist.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand zum Wort gemeldet hat. Ich bitte, daß die Herren, welche § 120 der Vorlage, welchen die Kommission gestrichen hat, annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Streichung ist aufrecht erhalten.

Ich eröffne die Diskussion über § 121 der Regierungsvorlage, — schließe sie und werde mit Ihrer Genehmigung ohne besondere Abstimmung annehmen, daß das Haus auch diesen Paragraphen streichen will. — Die Streichung ist beschlossen. (B)

Die Diskussion über § 122 wird eröffnet — und geschlossen, und ich werde ohne besondere Abstimmung das Einverständniß des Hauses dafür annehmen, daß auch dieser Paragraph gestrichen werden soll.

Das Gleiche konstatire ich in Betreff des § 123, — über den die Diskussion eröffnet — und geschlossen ist.

Die Diskussion über § 124 ist eröffnet; — sie wird geschlossen, und ich darf, wenn niemand widerspricht, die Ablehnung auch dieses Paragraphen nach dem Antrag der Kommission konstatiren.

Das Gleiche konstatire ich in Bezug auf § 125, nachdem die Diskussion eröffnet und geschlossen ist.

Das Gleiche in Bezug auf § 126, indem die Diskussion eröffnet und geschlossen wird.

Das Gleiche in Bezug auf § 127 nach eröffneter und geschlossener Diskussion.

Meine Herren, wir kommen zum VIII. Abschnitt: „Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen". Ich glaube den Wünschen des Hauses zu entsprechen, wenn ich vorschlage, daß wir hier abbrechen.

(Zustimmung.)

Danach darf ich konstatiren, daß das Haus sich vertagen will.

Ich lade Sie zur nächsten Sitzung ein auf morgen, Sonnabend, Vormittags 11 Uhr.

(Widerspruch und Zustimmung.)

Ich habe diese Stunde auf mir vielseitig kundgegebenen Wunsch gewählt und proponire für die Tagesordnung die Fortsetzung unserer heutigen Berathung. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

65. Sitzung

am Sonnabend den 11. Mai 1889.

Seite

Mittheilung über eine geprüfte Wahl 1644
Beurlaubungen ꝛc. 1644
Fortsetzung und Schluß der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditäts-versicherung (Nr. 10, 141, 196 der Anlagen) 1644
§ 119 b, Begriffsbestimmung der Krankenkassen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel: 1644, 1646
Singer (zur Geschäftsordnung) 1644
Rickert 1644
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . . 1644, 1646 A, B
Schrader 1645, 1646
§ 128 a (Anträge), Kasseneinrichtungen für Berufsgenossenschaften:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1646
Hahn (zur Geschäftsordnung) 1646
§§ 128, 129 (ohne Debatte) 1647
§ 130, zuständige Landesbehörden:
(B) Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1647
Hahn 1647, 1648
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse: 1647, 1649
Schrader 1648, 1649
Königlich bayerischer Ober-Regierungsrath Landmann 1649
§ 131, Zustellungen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1650
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1650
Klemm (Sachsen) 1650
§ 132 (ohne Debatte) 1651
§ 133, Rechtshilfe:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1651
Gebhard 1651
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1651
§ 133 a, ältere Zwangskassen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel: 1651, 1656
Freiherr von Stumm 1651, 1654, 1656
Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Lohmann 1653
Schrader 1654, 1655
§ 134, Strafbestimmung, betreffend Nichtbefolgung von Vorschriften des Vorstandes der Versicherungsanstalt:
Schrader 1656, 1657
Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath von Lenthe 1657
§ 135, Strafbestimmung, betreffend unterlassene Verwendung von Marken:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1658
Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath von Lenthe 1658
Gebhard 1658
§ 136 (ohne Debatte) 1658
§ 137, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrige Uebereinkünfte und Arbeitsordnungen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1658
von Strombeck (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1658, 1659
§ 138, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrigen Abzug für verwendete Marken:
Gebhard 1659
Dr. Buhl 1659
§ 139, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrige Verhinderung der Arbeiter an der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamts:
Singer 1659, 1660
Dr. Buhl 1660, 1661
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1661
§ 140, Strafbestimmung, betreffend unrichtige Verwendung von Marken:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1662
von Strombeck (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1662, 1663
Schrader 1662
§ 141 (ohne Debatte) 1663
§ 141 a, Strafbestimmung, betreffend unterlassene Verwendung von Zusatzmarken im Falle der freiwilligen Versicherung:
von Strombeck 1663
§ 142 (ohne Debatte) 1663
§ 143, Strafbestimmung, betreffend unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen:
von Strombeck 1663
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1663
§§ 144 bis 146 (ohne Debatte) 1663. 1664
§ 147, Uebergangsbestimmung:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1664
Gebhard 1664
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1665
Schrader 1665
§ 147 a, Uebergangsbestimmung:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1666
Gebhard 1666
Schrader 1666
§ 147 b (ohne Debatte) 1667
§ 147 c, Uebergangsbestimmung:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1667
Dr. Buhl 1667, 1670
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1669
Singer 1669
Schrader 1669, 1670
§ 149, Uebergangsbestimmung:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1671
§ 149 a (ohne Debatte) 1671
§ 150, Gesetzeskraft:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1671
Dr. Miquel . . . . . 1671, 1674 (D)
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1672, 1675
Rickert 1672, 1676
Freiherr von und zu Franckenstein 1673
Dr. Windthorst 1673
von Kardorff 1674
Henning 1675
von Helldorff 1675
Richter 1675
Ueberschrift:
Henning (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1676, 1677
Hahn 1676
Schrader 1677
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1677
Petitionen:
Berichterstatter Freiherr von Manteuffel . . 1677, 1678, 1680
Schrader (zur Sache bezw. persönlich) . . 1678, 1679 A, D, 1680
Rickert (zur Geschäftsordnung) 1678
Singer 1678, 1679
Gamp 1679
Dr. Buhl 1679
Gebhard 1680
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung:
Dr. Windthorst 1681, 1682
Dr. von Bennigsen 1681, 1683
Singer 1681
Rickert 1681, 1682
Gamp 1682
Dr. von Marquardsen 1682
Müller (Marienwerder) . . . . . 1683 B, C
Dr. Hermes 1683

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Vizepräsidenten Dr. Buhl eröffnet.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Büreau offen.

(A) Von der 3. Abtheilung ist die Wahl des Mitgliedes des Reichstags Freiherrn von Stumm im 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Trier geprüft und für giltig erklärt worden.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Merbach für 2 Tage,

Günther (Sachsen) für 8 Tage.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten Harm und Ulrich, für je 14 Tage wegen Krankheit. — Die Urlaubsgesuche sind bewilligt.

Entschuldigt ist das Mitglied des Reichstags Herr von Bredow.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 10 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der VI. Kommission (Nr. 141 der Drucksachen, cfr. Nr. 144).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Manteuffel. Die Anträge befinden sich auf Nr. 149, 154, 160, 166, 177, 206, 215, 218, 222, 225, 226.

Die Berathung wird fortgesetzt mit dem § 1191.

Ich eröffne die Diskussion über § 1191 und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, der § 1191 ist neu in das Gesetz durch die Kommission eingefügt, und zwar deshalb, weil die Kommission es für nothwendig erachtet, eine Definition dafür zu geben, was unter Krankenkassen im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sei. Es sind nun zu diesem § 1191 zwei Anträge gestellt worden, der eine von den Herren Abgeordneten Bebel und Genossen, welcher die Worte „eingeschriebene freie Hilfskassen" hinter „Betriebs- (Fabrik-)" einfügen will, und der (B) Antrag der Herren Rickert, Schmidt und Schrader, welcher in Zeile 3 hinter dem Worte „Innungskrankenkassen" einfügen will „eingeschriebene Hilfskassen". Die betreffenden Anträge sind, wenn auch nicht bei diesem Paragraphen, so doch an anderer Stelle in der Kommission auch mehrfach gestellt worden, sind aber in der Kommission stets abgelehnt worden, wie das ja in diesem hohen Hause auch bereits bei anderen Paragraphen der Fall gewesen ist.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Ich habe noch nachzutragen, daß die Anträge zu diesem Paragraphen, der Antrag Bebel und Genossen auf Nr. 149 der Drucksachen unter 31, der Antrag Rickert, Schmidt, Schrader auf Nr. 206 der Drucksachen sich befinden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, nachdem in wiederholter Beschlußfassung und Berathung die Majorität des Hauses ihre Abneigung und ihren Widerwillen gegen die eingeschriebenen freien Hilfskassen dadurch kundgegeben hat, daß sie dieselben grundsätzlich von der Verwaltung und von der Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Gesetzes ausgeschlossen hat, will ich, um die Geschäfte des Hauses nicht unnöthig aufzuhalten, auf die Begründung unseres Antrags zu § 1191 verzichten, und ziehe denselben hiermit zurück.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, so weit möchte ich doch nicht gehen. Ich glaube, daß wir, die Anhänger der freien Hilfskassen und überhaupt der Entwickelung der freien Thätigkeit unter den Arbeitern, ein Interesse daran haben, bis zum letzten Augenblick festzustellen, wie es mit der Arbeiterfreundlichkeit in manchen Kreisen steht. Hier ist die Probe auf das Exempel zu machen. Es ist allerdings (C) bei den einzelnen Fällen die Frage schon diskutirt, und ich habe auch nicht die Absicht, auf die Spezialfälle zurückzugreifen.

Die ganze Art und Weise, wie die Kommission die Sache behandelt hat, diese Angst, mit der sie hier wieder, noch weiter gehend als die Regierung, einen besonderen Paragraphen, den ich für ganz unnöthig halte, einschiebt, um nur ja es nicht möglich zu machen, daß vielleicht irgendwo bei einem Paragraphen die freien Hilfskassen durchschlüpfen könnten, — ich sage: diese ganze Art und Weise der Majorität der Kommission und demgemäß auch der Majorität dieses hohen Hauses bezeichnet die Stellung hinreichend, die die Herren der freien Thätigkeit der Arbeiter gegenüber einnehmen. Man muß es nur jetzt in der Presse verfolgen, wie dort in gewissen Organen eine Schadenfreude darüber zu Tage tritt, daß die freien Hilfskassen sich unter der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht entwickeln können. Mit welchem Hohn hat man in der Presse hervorgehoben, daß die freien Hilfskassen sich nach der letzten Statistik um eine Kleinigkeit vermindert haben, während bei den Zwangskassen sich die Zahl der Mitglieder erheblich vermehrt hat.

Ja, meine Herren, die Sache ist richtig. Allerdings ist die Zahl der in den eingeschriebenen Hilfskassen befindlichen Personen nach der letzten Statistik von 1887 727000; das ist gegen früher etwas geringer, immerhin aber ist das noch der sechste bis siebente Theil aller in den Krankenkassen befindlichen Personen, und ich muß sagen: ich stehe mit Bewunderung vor der Thatsache, daß die Arbeiter, obwohl die Zwangskrankenkassen die Arbeitgeberbeiträge haben, also doch anscheinend mehr Vortheile bieten, dennoch soviel Selbstgefühl und Selbsttrieb haben, daß sie noch in einer so großen Zahl in den eingeschriebenen Hilfskassen sind, daß sie auf die Wohlthaten, die das Gesetz den Zwangskassen gibt, verzichten und ihre Selbstständigkeit und die eigene Feststellung der Bedingungen, unter (D) denen sie versichern wollen, für richtiger und höher erachten, als die Vortheile und Glückseligkeit der Zwangskassen. Ich meine, man habe gar kein Recht, die Thatsache, daß die Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen sich vermindert haben, irgendwie zu ihren Ungunsten auszulegen; im Gegentheil, das ist eine Thatsache des Rühmens werth, und ich glaube, in jedem frei entwickelten Staate würden die Organe desselben sich freuen über eine solche Thatsache, und sie würden alles eher thun, als daß sie mit so rauher Hand eingreifen und ihre Abneigung und ihren Widerwillen — in der Beziehung stimme ich mit Herrn Singer überein — gegenüber der freien Thätigkeit der Arbeiter Ausdruck geben würden. Denn Sie haben bei diesem „gigantischen" Werke, was die Krönung des Gebäudes sein soll, diese 700 000 Arbeiter einfach davon ausgeschlossen, daß sie ein Wort mitzureden haben bei der Feststellung der Lohnsätze und auch bei der Verwaltung.

Ich habe Ihnen schon erklärt: meiner Ueberzeugung nach ist dieser Paragraph in der Kommission aus purer Angst aufgenommen worden davor, daß etwa eine Bestimmung durch Versehen durchschlüpfte, nach welcher die freien Hilfskassen doch berücksichtigt würden. Dieser ganze Paragraph ist überflüssig. Ich würde um eine Abstimmung über unseren Antrag bitten, damit auch hier noch an dieser Stelle festgestellt würde, wie es mit der Arbeiterfreundlichkeit steht, und in welchem Sinne Sie derselben bei diesem „gigantischen" Krönungswerk Ausdruck geben.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, ich glaube, die Annahme des Herrn Abgeordneten Rickert, daß diese Frage, ob die

(A) freien Hilfskassen hier einzubeziehen seien, als ein Prüfstein für die Arbeiterfreundlichkeit anzusehen sei, trifft nicht zu. Sie trifft so wenig zu, daß die Einfügung der freien Hilfskassen in diesen Paragraphen und in dieses Gesetz nicht einmal ein Prüfstein dafür ist, ob man sympathisch oder nicht zu den freien Hilfskassen steht.

Wenn der Antrag hier angenommen würde, so würde er hauptsächlich seine Wirkung äußern in Bezug auf § 7b, der vorschreibt, daß die Krankenkassen verpflichtet werden können, die Krankenpflege zu übernehmen; er würde ferner seine Wirkung äußern in Bezug auf den § 13, wo es sich um Bescheinigungen über Krankheiten handelt, und in Bezug auf die §§ 92 und 92a, durch welche die Krankenkassen zu Organen der Versicherungsanstalten gemacht werden. Wenn man nun bloß diese §§ 92 und 92a ins Auge faßt, und wenn man den Antrag in die Ausdrucksweise des § 92 übersetzt, so würde folgendes herauskommen:

> Durch Statut einer Versicherungsanstalt oder durch statutarische Bestimmung eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die einer Krankenkasse

— das heißt also im Sinne des Antrags: einer freien Hilfskasse —

> angehörigen Versicherten durch die Organe dieser freien Hilfskasse von den Arbeitgebern eingezogen und die entsprechenden Marken in die Quittungskarten eingeklebt werden sollen.

Daraus würde sich aber ergeben, daß eine freie Hilfskasse, an der ja Arbeitgeber überhaupt nicht betheiligt sind, gerade den Arbeitgebern gegenüber eine gewisse obrigkeitlich organisirte, mit Zwangsbefugnissen ausgestattete Stellung bekäme. Man würde eine Versicherungsanstalt, die gar kein Verhältniß zu der freien Hilfskasse hat, oder einem weiteren Kommunalverbande oder einer Gemeinde das Recht geben, die Kräfte eines ganz freien Vereins anzuspannen, in ihrem Interesse, im Interesse dieses Gesetzes über die Thätigkeit (B) eines solchen freien Vereins zu disponiren. Das ist etwas bisher noch gar nicht dagewesenes, und das mindeste, was erforderlich sein würde, wenn man überhaupt auf den Gedanken einginge, wäre, daß man diese Heranziehung wenigstens abhängig machte von der Zustimmung der freien Hilfskasse. Davon ist aber in dem Antrag keine Rede. Allein selbst, wenn die Zustimmung gefordert würde, glaube ich nicht, daß man die Sache machen könnte. Jedenfalls würde aber den freien Hilfskassen mit dieser Zwangsbefugniß, die man den Kommunalverbänden und Versicherungsanstalten ihnen gegenüber auflegen will, gar kein Dienst geleistet werden; im Gegentheil, sie würden ihnen in gewisser Weise untergeordnet werden, ohne daß man sie vorher befragt hat.

Aber davon abgesehen, würde man hier, wenn man den Antrag annähme, einen freien Verein mit Rechten gegen dritte Personen ausstatten, die gar nicht innerhalb dieses Vereins stehen, nämlich gegen die Arbeitgeber, und man würde gar keine Möglichkeit haben, irgend einen Mißbrauch dieser Rechte zu hindern. Man braucht deshalb gar nicht auf die praktischen Schwierigkeiten näher eingehen.

Wenn in § 7b gesagt ist:

> Die Versicherungsanstalt ist befugt, für einen erkrankten, der reichsgesetzlichen Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten das Heilverfahren in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet.
>
> Die Versicherungsanstalt ist ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, die Fürsorge für denselben in demjenigen Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtet —,

dann, meine Herren, legt man den freien Hilfskassen durch (C) ihre Einbeziehung in den § 1191 Verpflichtungen auf, die sie gar nicht erfüllen können. Denken Sie, daß die freien Hilfskassen zentralisirt sind, ihren Sitz z. B. in Berlin, Rixdorf oder Hamburg haben, und daß ihre Angehörigen z. B. in Konstanz wohnen. Nun legen die freien Hilfskassen den größten Werth darauf, daß sie das Heilverfahren nicht in ihren Bereich ziehen, daß sie vielmehr ihre Mitglieder durch ein erhöhtes Krankengeld in die Lage setzen, selbst für das Heilverfahren zu sorgen. Hier aber würden, wenn der Antrag angenommen würde, die freien Hilfskassen in die Lage versetzt werden, das Heilverfahren einleiten zu müssen. Wie sollen sie das machen? Selbst die örtlichen Verwaltungsstellen würden nur sehr schwer in der Lage sein, das zu können; denn sie sind nicht so dicht gesät, daß sie überall in der Lage wären, einen Arzt zu schicken, um das Heilverfahren zu leiten.

Kurz, wenn man alle diese Dinge erwägt, so kommt man zu dem Resultat, daß die freien Hilfskassen — man mag sonst ihnen gegenüber so sympathisch stehen wie man will, ich stehe ihnen gar nicht unsympathisch gegenüber — in den Rahmen des Gesetzes und in die Zwangsversicherung nicht hineinpassen, und daß Sie den freien Hilfskassen keinen Dienst erweisen, wenn Sie dieselben hier einfügen. Ich bitte daher, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, die Bedenken, die hervorgehoben worden sind von dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen, betreffen zum Theil die Bestimmungen, die von den verbündeten Regierungen selbst beantragt sind, und die in anderen Gesetzen sich bereits finden. Der § 7b z. B. legt die in ihm enthaltenen Verpflichtungen allen Krankenkassen auf und folgt darin dem Beispiel des Unfallversicherungsgesetzes, in dem genau die- (D) selben Bestimmungen sich finden. Ich habe aber bisher nicht gehört, daß irgend welche Bedenken gegen die Ausführung dieser Bestimmungen obgewaltet haben. Ich glaube, die Folge des Zusatzparagraphen 1191 würde nur die sein, hier wieder eine Verschiedenheit in die sozialpolitischen Gesetze einzuführen; es würde auch eine Abänderung des Gesetzes sein, wie es von den verbündeten Regierungen selbst vorgeschlagen ist. Der Zweck ist der wahrscheinlich nicht gewesen; man hat nur dem Gedanken noch einmal recht prägnant Ausdruck geben wollen, daß die freien Hilfskassen mit diesem Gesetz nichts zu thun haben sollen, und nochmal aussprechen wollen, daß auch an den Stellen, an welchen sie mit Leichtigkeit eingefügt werden können, man sie unter keinen Umständen haben will; sonst wäre der Paragraph nicht nöthig gewesen. Denn an allen den Stellen, worauf es ankommt, ist ausdrücklich gesagt, welche Kassen gemeint sind, und dabei sind die freien Hilfskassen ausgeschlossen.

Was nun speziell die Ausführung des Herrn Vorredners zu dem § 92 betrifft, so, glaube ich, würden ihrerseits die freien Hilfskassen gar kein Bedenken haben, wenn sie durch ein Statut der Komunalverbände u. s. w. ihrerseits verpflichtet würden, diejenige Arbeit zu übernehmen, die § 92 ihnen zuweist. Ich glaube, die Krankenkassen würden die Pflicht sehr gern übernehmen; sie würden damit allerdings gewisse Befugnisse übernehmen gegenüber den Arbeitgebern, oder vielmehr, es würden ihnen gewisse Pflichten auferlegt werden, die sie gegenüber den Arbeitgebern zu erfüllen hätten. Ich würde darin kein großes Bedenken sehen. Ein Bedenken kann man nur dann finden, wenn man die freien Hilfskassen für etwas hält, was eigentlich keine berechtigte Existenz hat und dem man unter keinen Umständen trauen kann. Nun sind aber die freien Hilfskassen doch sehr wohl beaufsichtigte staatlich kontrolirte Kassen, bei welchen ein solches Mißtrauen, glaube ich, nicht berechtigt ist.

(A) Sollte die Durchführung des von uns gemachten Vorschlags hier und da Ungleichmäßigkeit des Gesetzes ergeben, so sind wir gerne bereit, bei der dritten Lesung die etwa vorhandenen Fehler zu korrigiren; wir bitten Sie aber, unseren Antrag für jetzt anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: Meine Herren, ich möchte mir nur ein ganz kurzes Wort der Erwiderung erlauben. Der Paragraph ist deshalb nicht von uns vorgeschlagen, um hier eine neue Gelegenheit zu haben, gegen die freien Hilfskassen uns zu äußern, sondern der Paragraph ist eine nothwendige formelle Folge des Umstandes, daß wir nicht in jedem anderen einzelnen Paragraphen, in denen Krankenkassen vorkommen, jedesmal das Heer der verschiedenen Krankenkassen haben aufzählen wollen: Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkassen, Betriebs- und Innungskassen u. s. w. Um das zu vermeiden, haben wir überall einfach aus rein formellen Gründen — und die Kommission hat sich damit einverstanden erklärt — den Ausdruck „Krankenkassen" gebraucht, und nun definiren wir hier ein für allemal, was im Gesetz unter diesen Krankenkassen zu verstehen ist. Unter diesen Krankenkassen können nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes, wie ich auseinandergesetzt habe, und wie auch der Herr Abgeordnete Schrader wenigstens nicht im einzelnen bestritten hat, die freien Hilfskassen nicht mit verstanden werden, weil die einzelnen Bestimmungen, die von Krankenkassen handeln, sich auf die ganze Organisation der freien Hilfskassen gar nicht so, wie es jetzt das Gesetz vorsieht, anwenden lassen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat Herr Ab-
(B) geordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Ich muß dem Herrn Direktor im Reichsamt des Innern bemerken, daß er fortwährend argumentirt nur mit solchen freien Hilfskassen, die zentralisirt sind. Es gibt aber noch andere freie Hilfskassen, deren Organisation vollkommen so beschaffen ist, daß sie in das Gesetz eingefügt werden können. Ich habe auch bereits darauf hingewiesen, daß auch die zentralisirten Kassen in ihren örtlichen Verwaltungsstellen — nicht genau — die Organe haben.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: Meine Herren, das bestreite ich gar nicht; gewiß gibt es freie Hilfskassen, die allenfalls hier hineinpassen würden. Aber das drückt der Antrag nicht aus; der Antrag spricht von freien Hilfskassen überhaupt. Wenn Sie den Antrag annehmen, so fallen alle freien Hilfskassen bei gewissen Paragraphen des Entwurfs, wie er jetzt liegt, unter diese Bestimmung, und deshalb geht es nicht. Es mag freie Hilfskassen geben, bei denen es gehen würde; die müßten Sie aber bezeichnen, und das ist nicht geschehen. Deshalb ist der Antrag positiv unannehmbar.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Rickert hat vorhin ausgeführt, daß die Kommission in ihrer Aengstlichkeit, daß etwa hier die freien Hilfskassen in irgend einer Weise noch unter- (C)
schlüpfen könnten, weiter gegangen sei als die Regierung in ihrer Vorlage. Ich möchte dem ganz entschieden widersprechen; die Kommission hat von dieser Aengstlichkeit thatsächlich nichts verspürt, als sie den § 119 l eingeführt hat.

(Sehr richtig!)

Sie hat es lediglich deshalb gethan, damit man nicht allemal nothwendig habe, die verschiedenen Kassen in separato aufzuführen; das ist der einzige Grund, weshalb der § 119 l eingeführt worden ist. Es steht dies auch im Bericht, und die Muthmaßung, die Herr Rickert ausgesprochen hat bezüglich der Gefühle der Kommission, muß ich nach meiner Auffassung von der Sache für unrichtig und unzulässig erklären.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren Abgeordneten Rickert und Genossen beantragen, im § 1191 in Zeile 3 hinter dem Wort „Innungskrankenkassen" einzufügen: „eingeschriebene Hilfskassen".

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert entsprechend die Worte „eingeschriebene Hilfskassen" an der angegebenen Stelle einfügen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den unveränderten § 1191 nach den Anträgen der Kommission beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. § 119 l ist nach den Anträgen der Kommission beschlossen. (D)

Wir gehen über zu § 128, zu welchem der Antrag der Herren Abgeordneten von Wedell-Malchow und Genossen unter Nummer 154, II der Drucksachen vorliegt, einen § 128a einzuschalten, und event. der Antrag von Wedell-Malchow, Hegel Nr. 160 der Drucksachen vorliegt.

Ich eröffne die Diskussion und frage zuerst, ob der Herr Berichterstatter das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, so viel ich weiß, und falls mein Gedächtniß mich nicht täuscht, die beiden Anträge von Wedell-Malchow auf Nr. 154 und 160 der Drucksachen zurückgezogen sind, nachdem Anträge der betreffenden Herren zum § 4 gefallen waren.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn**: Meine Herren, wie eben schon darauf aufmerksam gemacht worden ist, und wie ich ausdrücklich von Herrn von Wedell-Malchow ermächtigt bin zu erklären, gelten die Anträge, die von ihm und anderen meiner Freunde zur Einschaltung nach § 128 gestellt sind, nicht mehr, nachdem die Veränderungen, die zu § 4 seitens derselben Antragsteller beantragt waren, gefallen sind. Ich habe aber anknüpfend hieran die Erklärung abzugeben, daß der Gedanke, der in diesen Anträgen zum Ausdruck gekommen ist, von uns zunächst nicht fallen gelassen ist, sondern daß wir uns bis zur dritten Lesung Mühe geben werden, Anträge vorzubereiten, die denselben Gedanken, also die Einbeziehung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in dieses Gesetz wiederum zum Ausdruck bringen sollen, und, falls wir irgend eine Aussicht und Möglichkeit haben, eine

(A) Majorität dafür zu erlangen, wir uns vorbehalten, bei der dritten Lesung die Anträge einzubringen. Ich habe diese Erklärung nicht bloß für mich, sondern auch für einen Theil meiner politischen Freunde hier abgeben wollen; wir behalten uns ausdrücklich für die dritte Lesung vor, wenn es irgend möglich ist, und wir uns irgend eine Aussicht auf Erfolg versprechen können, dem Gedanken im Interesse der kräftigeren Einfügung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in dieses Gesetz wiederum Ausdruck zu geben.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den unveränderten § 128 nach den Vorschlägen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 128 ist nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Wir gehen über zu § 129, zu dem ein Antrag nicht vorliegt. Ich darf mit Ihrer Zustimmung ohne besondere Abstimmung feststellen, daß § 129 nach den Anträgen der Kommission angenommen worden ist. — Ich stelle dies fest.

Wir gehen über zu § 130.

Zu § 130 liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Hahn vor:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> § 130 Absatz 1 wie folgt zu fassen:
> Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und welche Behörden unter der Bezeichnung: Höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Ortspolizeibehörde, Gemeindebehörde, zu verstehen sind, sowie welchen Vertretungen die Wahrnehmung der den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände in (B) diesem Gesetze zugewiesenen Verrichtungen zu übertragen ist.

Ich eröffne die Diskussion über den § 130 und über den von mir soeben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Hahn und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Der Antrag, wie er eben vorgelesen ist, hat der Kommission nicht vorgelegen; ich bin also nicht in der Lage, die Meinung, die in der Kommission über den Antrag etwa geherrscht hätte, Ihnen hier unterbreiten zu können. Meiner Ansicht nach — soviel ich den Antrag, den ich ja eben erst gehört habe, übersehen kann — will er an Stelle der Bestimmungen des § 130, wie sie in diesem Gesetze sind, die Bestimmungen einfügen, wie sie sich im Unfallversicherungsgesetze finden; er will also den § 130 konform dem betreffenden Paragraphen im Unfallversicherungsgesetze — irre ich nicht, § 109 — gestalten. Ich muß erst die Begründung des Herrn Antragstellers abwarten, ehe ich mich darüber des weiteren auszulassen im Stande bin.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn**: Meine Herren, der Herr Referent hat meinen Antrag ganz so verstanden, wie ich ihn gemeint habe. Es ist meine Absicht gewesen, die Bestimmung des § 130 in Konformität mit denjenigen Bestimmungen zu bringen, welche im Unfallversicherungsgesetz und in den anderen in ähnlicher Beziehung früher erlassenen Gesetzen in Bezug auf die Kompetenz der Landeszentralbehörden enthalten waren, ihrerseits zu bestimmen, welche Behörden im Sinne des von uns zu erlassenden Gesetzes die darin bezeichneten einzelnen Funktionen auszuüben haben.

Der § 130 des Entwurfs der verbündeten Regierungen (C) weicht in der Wortfassung etwas ab von dem, was früher in ähnlichen Gesetzen bestimmt war. Es war in der Reichsgewerbeordnung im § 155 folgendes bestimmt:

> Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörden, untere Verwaltungsbehörden, Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

In ähnlicher Weise ist im § 109 des Unfallgesetzes gesagt:

> Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Es ist also immer die Voraussetzung die, daß die Landeszentralbehörde allgemein bestimmen soll: wer ist in dem Einzelstaate respektive in Theilen dieses Staates die höhere Verwaltungsbehörde, wer ist dort die untere Verwaltungsbehörde?

Die gegenwärtige Fassung könnte dahin gedeutet werden, daß, wenn hier nicht mehr davon die Rede ist, daß gesagt wird: wer ist die höhere Verwaltungsbehörde? wer ist die untere Verwaltungsbehörde? — sondern wenn einfach der § 130 lautet: die Zentralbehörden bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, — daß dann die Regierung gar nicht mehr zu erklären hat: wer ist untere Verwaltungsbehörde überhaupt? — sondern sie würde bezüglich jedes einzelnen Paragraphen sagen können: hier in diesem Falle werden die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde z. B. vom Landrath, in einem anderen werden sie z. B. von dem Amtsvorsteher, in einem dritten von irgend einer anderen Behörde wahrgenommen.

Ich glaube, es ist zweckmäßig, hier nichts anderes zu (D) bestimmen, als was früher bestimmt war. Die Motive zu dem Regierungsentwurf hatten es übrigens auch so hingestellt, der Paragraph entspräche dem § 109 des Unfallgesetzes; meine Absicht ist nur die gewesen, die Konformität mit diesem Paragraphen herzustellen. Es schien mir eben im § 130 das doch nicht bloß nicht der Fall zu sein, sondern es schien mir im Gegentheil eben die Fassung zu einer Auslegung Veranlassung geben zu können, die ich nicht für die zweckmäßige halten würde.

Ich empfehle deshalb meinen Antrag um so mehr zur Annahme, als auch schon aus dem Hause anderweit Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind, daß man die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörden in Preußen nicht etwa allgemein dem Landrath zuweisen könnte, sondern andere Behörden damit betrauen könnte, während die Voraussetzung die sein wird, daß man unter unterer Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes im großen und ganzen das verstehen soll, was auch unter unterer Verwaltungsbehörde bezüglich der anderen entsprechenden Reichsgesetze gemeint gewesen ist.

Ich empfehle Ihnen, meinen Antrag anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: So gewiß der Antrag sehr gut gemeint ist, so möchten wir Ihnen doch anheimgeben, ihn abzulehnen. Darin irrt sich der Herr Vorredner, daß er meint, daß sein Antrag sich in der Diktion dem Unfallversicherungsgesetz anschließe. Im Gegentheil, der § 109 des Unfallversicherungsgesetzes sagt ausdrücklich — und dem schließt sich unsere Fassung an —:

> Die Zentralbehörden bestimmen, von welchen

(A) Staats- oder Gemeindebehörden u. s. w. die den betreffenden Behörden und Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind —,

während der jetzt zur Diskussion stehende Antrag sagen will, welche Behörden unter den und den im Gesetze genannten Behörden zu verstehen sind. Das ist die Diktion allerdings des Krankenversicherungsgesetzes, aber nicht des Unfallversicherungsgesetzes.

Wir glauben nun, daß die etwas weitere Fassung, die wir vorgeschlagen haben, und der sich die Kommission angeschlossen hat, den Vorzug hat, daß sie den Landeszentralbehörden freiere Hand läßt, und daß dadurch die Aus- und Durchführung dieses ohnehin schon einigermaßen komplizirten Gesetzes vereinfacht werden kann. Warum soll man hier den Zentralbehörden dergestalt die Hand binden, daß sie nicht unter Umständen auch eine Behörde, die hier in dem Antrage Hahn nicht genannt ist, mit Wahrnehmung von Funktionen zur Ausführung dieses Gesetzes beauftragen kann? Darin sehen wir eine Einschränkung der Landeszentralbehörden, die nicht nöthig ist, und die möglicherweise schaden kann. Ob sie wirklich schaden würde, läßt sich von vornherein nicht übersehen. Ich glaube aber, die Fassung des § 130, wie wir sie vorgeschlagen haben, ist ganz brauchbar und ohne jede Gefahr nach der Richtung hin, daß etwa die Landeszentralbehörden mißbräuchlich Behörden bezeichnen könnten, die mit Wahrnehmung der Funktionen dieses Gesetzes zu betrauen wären. Ich glaube, daß, wenn man den Landeszentralbehörden überhaupt Vertrauen schenkt, man ihnen auch das Vertrauen schenken muß, daß sie die richtige Behörde bezeichnen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Ich glaube, daß die Motivi-
(B) rung, welche der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen soeben gegeben hat, zur Empfehlung des Antrags Hahn ganz außerordentlich gereicht.

(Sehr richtig! rechts.)

Bei der Abfassung dieses Gesetzes haben wir bei Uebertragung der Befugnisse an die Behörden im Auge gehabt eine gewisse Stellung der Behörden; es werden genannt untere, obere Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden u. s. w. Das Gesetz spricht damit aus, daß die betreffende Befugniß nur übertragen werden soll einer Behörde, welche diesem Charakteristikum entspricht. Also Befugnisse und Pflichten, die der Ortspolizeibehörde auferlegt sind, sollen nicht übertragen werden einer Behörde, die nicht Ortspolizeibehörde ist. Die Befugnisse, die der unteren Verwaltungsbehörde beigegeben sind, dürfen nicht irgend einer anderen Behörde beigelegt werden, die Befugnisse einer unteren nicht der oberen und ebensowenig umgekehrt. Das ist der Sinn des Gesetzes.

Nun deduzirt der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen umgekehrt: die Absicht dieses Paragraphen wie der Vorlage sei, der Regierung plein pouvoir zu geben, sich diejenige Behörde auszusuchen — ob sie dem entspricht, was das Gesetz als charakteristisch im einzelnen Falle hinstellt oder nicht —, die sie mit gewissen Geschäften betrauen will. Das geht einfach nicht an. Wir müssen uns, nachdem diese Erläuterung gegeben ist, auf den Antrag Hahn zurückziehen, der ganz deutlich ausspricht, daß die Zentralbehörde nur die vorgesehene Befugniß haben soll, wenn die Landesbehörde der charakteristischen Bedingung des Gesetzes entspricht.

Allerdings wird der Antrag des Herrn Kollegen Hahn für den praktischen Fall, den er im Auge gehabt hat, wenig bewirken. Er ist hervorgegangen aus der Besorgniß, daß gewisse Geschäfte übertragen werden sollen den Amtsvorstehern, während man sie den Landräthen lassen will. Es ist bei der früheren Diskussion aber bereits ausgeführt, daß, wenn auch (C) der Amtsvorsteher direkt mit gewissen Geschäften nicht betraut wird, dem Landrath immer die Befugniß zusteht, ihn zu seiner Hilfe mit Geschäften zu beauftragen, und daß es der Natur der Geschäfte nach nothwendig sein wird, in sehr vielen, ja in den meisten Fällen, praktisch den Amtsvorsteher zu setzen an Stelle des Landraths; das wird durch die Fassung des Antrags des Herrn Kollegen Hahn nicht geändert, es wird in allen diesen Beziehungen beim alten bleiben. Ich will nur noch ganz kurz darauf hinweisen und an diejenigen, die sich für die Selbstverwaltung und die Landesverwaltung interessiren, die Bitte richten, daß sie einmal dieses Gesetz daraufhin durchsehen möchten, welche neuen Verpflichtungen auferlegt sind den unteren Verwaltungsbehörden und auch den Selbstverwaltungsbehörden. Sie werden finden, daß neue sehr ausgedehnte Geschäfte den unteren Verwaltungsbehörden zugewiesen werden, nämlich beinahe die ganze Ausführung dieses Gesetzes, insofern nicht der entfernt wohnende und mit unteren Organen nicht versehene Vorstand im Stande ist, diese Geschäfte selbst zu besorgen. Das ist ein sehr geringes Quantum; bei weitem das größte Quantum der Arbeit dieses Gesetzes liegt der unteren Verwaltungsbehörde, den Amtsvorstehern, den Polizeiorganen u. s. w. ob. Das ist eine Konsequenz dieses Gesetzes, die sich diejenigen klar machen mögen, welchen daran liegt, die untere Verwaltungsbehörde nicht übermäßig mit Schreibwesen zu belasten.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn**: Meine Herren, ich kann auch nur das bestätigen, was der Herr Abgeordnete Schrader gesagt hat, daß gerade die Motivirung, die der Herr Ministerialdirektor Bosse gegen meinen Antrag vorgebracht hat, mich darin bestärkt, daß ich in der Auffassung Recht hatte, im vorliegenden § 130 eine Abweichung auch von dem Unfall- (D) gesetz zu finden. Mir ist bei § 109 des Unfallversicherungsgesetzes, auf den sich die Motive beziehen, wesentlich, daß die Bestimmung darauf geht: wer ist die höhere Verwaltungsbehörde? wer ist die untere Verwaltungsbehörde? — nicht die Bestimmung dahingehend: wem werden die Geschäfte des einzelnen Paragraphen übertragen, wem wird das einzelne Geschäft übertragen? — sondern: wer ist als höhere Verwaltungsbehörde in den einzelnen Staaten anzusehen, wer ist als untere Verwaltungsbehörde anzusehen? Diese Bestimmung aus dem Unfallversicherungsgesetz, auf die der Herr Vertreter des Bundesraths sich bezog, befindet sich in dem uns vorliegenden § 130 nicht. Wenn der § 130 so angenommen werden sollte, wie er hier vorgeschlagen ist, dann wäre es überhaupt im ganzen Gesetz überflüssig gewesen, von höherer Verwaltungsbehörde, von unterer Verwaltungsbehörde zu reden; man hätte einfach sagen können: es wird die betreffende Befugniß „einer Behörde" übertragen; welcher Behörde, bestimmt die Landeszentralbehörde. Es ist aber in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mit voller Ueberzeugung gesagt: das soll die „höhere Verwaltungsbehörde" sein, das soll die „untere Verwaltungsbehörde" sein. Es ist auch schon hervorgehoben, daß auch das Krankenversicherungsgesetz, die Reichsgewerbeordnung sich dem Wortlaut anschließe, den ich vorgeschlagen habe, und ich habe nicht gehört, daß bei Ausführung der Reichsgewerbeordnung oder des Krankenkassenversicherungsgesetzes irgend welche Ungelegenheiten daraus entstanden sind. Ich glaube deshalb in der That nicht, daß ich widerlegt bin, sondern im Gegentheil, ich nehme mit dem Herrn Abgeordneten Schrader an, daß wir so weitgehende Befugnisse an die Landeszentralbehörden füglich nicht geben mögen. Wir gehen sonst in allen unseren Gesetzgebungen davon aus, daß die Zuständigkeit der Behörden im Gesetze bestimmt wird. Wir haben auch in Preußen ein ganz besonderes Zuständigkeits-

(A) gesetz. Wenn die Reichsgesetze davon abweichen, und mit gutem Grunde den Einzelstaaten in Bezug auf die Behördenorganisation weitgehende Ermächtigungen übertragen werden, so geschieht es darum, weil den Einzelstaaten nicht irgendwie darin vorzugreifen ist, daß, wenn sie in ihrer Organisation etwas anderes machen wollen, nicht nun gleich das Reichsgesetz geändert werden muß. Wir haben in Preußen Provinzen gehabt, wo statt der Landräthe früher Amtshauptleute existirten. Preußen hat seine innere Organisation verändert und mußte ermächtigt sein, zu sagen: nun, nachdem wir das verändert haben, gehen die Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde, die bisher der Amtshauptmann hatte, auf den Landrath über. Aber daß generell die Bestimmung darüber, welche Behörden zuständig sein sollen, ganz allgemein in das plein pouvoir der Landeszentralbehörden gelegt wird, scheint mir doch mit der Auffassung dessen, was wir sonst über die Zuständigkeitsbestimmungen festgesetzt haben, nicht übereinzustimmen. Ich habe ja selbst nicht das geringste Mißtrauen dagegen, daß die Landeszentralbehörden nicht mit voller Sachkenntniß solche Bestimmungen treffen werden; aber in Betreff der Zuständigkeit der Behörden können wir nach meiner Meinung, wenn wir nicht den gesetzgeberischen Standpunkt verlassen wollen, den wir sonst eingenommen haben, so weitgehende Zugeständnisse an das diskretionäre Ermessen der Verwaltung nicht machen.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, so, wie der Herr Abgeordnete Hahn seinen Antrag interpretirte, würde es darauf hinauslaufen, daß die Landeszentralbehörden nicht befugt sein würden, verschiedene Funktionen dieses Gesetzes verschiedenen
(B) Behörden als höhere Verwaltungsbehörde oder untere Verwaltungsbehörde zu übertragen. Wenn aber diese Interpretation hier zum gesetzlich bindenden Ausdruck käme, so würde sie jedenfalls einen Eingriff in die ganze bisherige Praxis enthalten. Ich habe hier eine Anweisung, die in Preußen zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes gemacht ist. Da werden gleich im Anfang bestimmte Behörden, die zur Ausführung berufen sind, nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnet. Es heißt da:

> Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörden" sind zu verstehen:
>
> 1. die Bezirksausschüsse in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen von Gemeinden u. s. w.,
> 2. die Oberpräsidenten in Bezug auf Genehmigung von statutarischen Beschlüssen des Provinzialverbandes,
> 3. die Regierungspräsidenten für alle übrigen Fälle.

Wenn ich nun die Interpretation, die der Herr Abgeordnete Hahn seinem Antrage gab, richtig aufgefaßt habe, so würde seine Meinung dahin gehen, daß die Landeszentralbehörde nur sagen dürfte: höhere Verwaltungsbehörde ist für den ganzen Bereich dieses Gesetzes und alle Funktionen, die der höheren Verwaltungsbehörde übertragen sind, die und die Behörde, entweder Oberpräsident oder Bezirksausschuß oder Regierungspräsident. Gerade das, meine Herren, würde zu großen Schwierigkeiten führen. Sämmtliche Regierungen, auch die württembergische, deren Ausführungsbestimmungen ich hier habe, haben ebenfalls verschiedene Funktionen, die im Gesetze der höheren Verwaltungsbehörde anvertraut sind, verschiedenen Behörden übertragen, je nachdem es praktisch erschien, dies durch diese oder jene Behörde zu machen. Ebenso ist es in Bayern. Warum man damit brechen soll und lediglich sagen soll: es darf nur immer eine und dieselbe Behörde unter „höhere" Verwaltungsbehörde zu verstehen sein, — (C) das vermag ich nicht abzusehen, und ich sehe auch nicht die geringste Gefahr darin, den Ausführungsbehörden das Recht zu geben, daß sie diejenige Behörde nehmen, die sie für die geeignetste halten, um die Funktionen, um die es sich handelt, auszuüben.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich glaube, diese Interpretation, die der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen soeben gegeben hat, könnten wir ja sehr wohl akzeptiren. Wir haben, glaube ich, nur auf eins Werth zu legen, daß nicht Behörden, welche nicht den gesetzlichen charakteristischen Merkmalen entsprechen, die an der betreffenden Gesetzesstelle gegeben sind, mit den Geschäften betraut werden, also mit anderen Worten, daß nicht eine untere Verwaltungsbehörde mit solchen Geschäften betraut wird, mit der eine höhere Verwaltungsbehörde betraut werden soll u. s. w. Wenn mehrere Behörden, die höhere Verwaltungsbehörden sind, mit verschiedenen Geschäften höherer Verwaltungsbehörden beauftragt werden, das, glaube ich, braucht uns nicht zu stören; dagegen brauchen wir gar kein Bedenken zu haben. Unser Bedenken kann sich nur dagegen richten, wenn eine Behörde mit Geschäften betraut, beauftragt wird, die ihr nach diesem Gesetze nicht gegeben werden dürfen, wenn also z. B. solche Behörden, die nicht höhere Verwaltungsbehörden sind nach der Organisation des betreffenden Landes, beauftragt werden sollten mit Geschäften, die nur einer höheren Verwaltungsbehörde überwiesen werden sollen. Ob das mehrere sind je nach den verschiedenen Geschäften oder nur eine, kann uns, glaube ich, gleichgiltig sein. Das ist nach dem Antrage des Herrn Kollegen Hahn durchaus zulässig; denn er beantragt ja gerade das, was in dem Krankenversicherungsgesetze steht, demjenigen Gesetze, auf Grund dessen unbestrittenerweise die Ausführungsverfügungen von Württemberg und von Preußen gemacht worden sind. (D)

Aber die Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen haben gar kein Material gegen den Antrag des Herrn Kollegen Hahn gebracht, und ich glaube, es ist von uns vorsichtig, diese Fassung an Stelle derjenigen des Gesetzes zu stellen, weil sie uns verbürgt, daß nur solche Behörden beauftragt werden mit den Geschäften, die durch das Gesetz festgestellt sind. Ich bitte Sie also, den Antrag des Herrn Abgeordneten Hahn anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrath, Königlich bayerische Ober-Regierungsrath Landmann.

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Bayern, Ober-Regierungsrath **Landmann:** Meine Herren, wenn Sie der Interpretation beistimmen, die Herr Abgeordneter Schrader soeben dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hahn gegeben hat, so wäre, wie ich glaube, ein wesentliches Bedenken nicht zu erheben; denn diese Interpretation würde mit der bisherigen Praxis der Bundesstaaten übereinstimmen. Die bisherige Praxis geht allerdings dahin, daß als eine höhere Verwaltungsbehörde von der Landeszentralbehörde nur eine solche Behörde bezeichnet werden kann, welche ihrer Natur nach den Charakter einer höheren Verwaltungsbehörde hat, das heißt, daß sie einer anderen Verwaltungsbehörde vorgesetzt ist oder die Funktionen einer solchen Behörde ausübt, und daß ferner als untere Verwaltungsbehörde nur eine solche bezeichnet werden kann, die ihrem Charakter nach eine untere Verwaltungsbehörde ist.

Wenn dagegen beabsichtigt sein sollte, die Bundesregierungen zu nöthigen, für alle im Gesetze den „höheren Verwaltungsbehörden" oder den „unteren Ver-

(A) waltungsbehörden" zugewiesenen Funktionen immer eine und dieselbe Behörde für alle Fälle zu bezeichnen, dann müßte ich mich auch ganz entschieden gegen den Hahnschen Antrag aussprechen und Sie ebenfalls dringend bitten, dem Antrag eine Folge nicht zu geben. Ich kann nur bestätigen, was bereits Herr Direktor Bosse angeführt hat, daß im Vollzug der schon bestehenden Gesetze als höhere Verwaltungsbehörden ganz verschiedene Behörden in den Bundesstaaten bezeichnet worden sind, z. B. in Bayern im Vollzuge der Gewerbeordnung theils die Kreisregierungen, theils das Oberlandesamt; ferner sind als höhere Verwaltungsbehörde unter Umständen auch die Bezirksämter zuständig, welche Behörden den Gemeindebehörden, die den Charakter der unteren Verwaltungsbehörden als Polizeibehörden haben, vorgesetzt sind. Man muß es ganz dem reiflichen Ermessen der Landeszentralbehörde überlassen, hier die richtige geeignete Behörde auszuwählen, die ihrer Natur nach den Charakter einer unteren Verwaltungsbehörde bezw. einer höheren Verwaltungsbehörde trägt, oder wenn es sich um die Bestimmung der weiteren Kommunalverbände handelt, solche Verbände zu benennen, die wirklich den Charakter eines solchen, nicht einer Ortsgemeinde tragen. Es würde mir also am zweckmäßigsten erscheinen, wenn dem Antrag Hahn nicht Folge gegeben würde, außer wenn der Antrag so verstanden würde, wie der Herr Abgeordnete Schrader es vorhin vorgebracht hat.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort wird nicht mehr verlangt; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet. Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Hahn nochmals verlesen. Ich werde ihn zur Abstimmung bringen und für den Fall, daß er angenommen wird, den Absatz 1 des § 130 als durch denselben ersetzt annehmen und über § 130 dann definitiv abstimmen lassen, wie er sich nach der Vorabstimmung gestalten wird. Der Herr Abgeordnete Hahn

(B) beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen, den § 130 Absatz 1 wie folgt zu fassen:
>
> Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände anzusehen, und welche Behörden unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Ortspolizeibehörde, Gemeindebehörde zu verstehen sind, sowie welchen Verwaltungen die Wahrnehmung der den Vertretungen der weiteren Kommunalverbände in diesem Gesetze zugewiesenen Verrichtungen zu übertragen ist.

Ich ersuche diejenigen, welche so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das Büreau ist einig, daß die Minderheit steht; der Antrag des Herrn Abgeordneten Hahn ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den § 130 nach den Anträgen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 130 ist angenommen.

Ich gehe über zu § 131, zu welchem vorliegt der Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 226 der Drucksachen:

> Im § 131 Absatz 2 Zeile 1 und 2 die Worte: „sind von der zustellenden Behörde aufzufordern," durch die Worte:
>
> „können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden,"
>
> zu ersetzen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** (C) Meine Herren, auch dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen; ich kann also, wenn ich ein Paar Worte zu dem Antrag sage, lediglich meiner Meinung über denselben Ausdruck geben. Dieselbe geht dahin, daß es sich empfehlen würde, den Antrag Strombeck anzunehmen, da er mir eine Verbesserung gegen die Vorlage zu enthalten scheint. Folgt man den Beschlüssen der Kommission, so würde damit möglicherweise die Nothwendigkeit gegeben sein, lediglich in der Art und Weise die Zustellung zu bewirken, wie sie im § 131 jetzt ausgedrückt ist; die gesetzlichen Bestimmungen aber, die sonst über die Zustellung vorhanden wären, könnten durch die Fassung dieses Paragraphen nach dem Kommissionsbeschlusse ausgeschlossen sein. Folgt man dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck, so würden neben der Bestimmung des § 131 auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Zustellung weiter bestehen bleiben können, und ich glaube demzufolge, daß in der That der Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck den Vorzug vor dem Kommissionsvorschlag verdient.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck kann ich Ihnen nur zur Annahme empfehlen; er ist entschieden eine Verbesserung gegenüber der Kommissionsvorlage.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (Sachsen). (D)

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Es versteht sich von selbst, daß ich über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck nichts mehr zu sagen habe, da ich mit dem Antrag auch meinerseits vollkommen einverstanden bin. Ich benutze aber die Veranlassung, über den ersten Absatz des § 131 noch einige Worte zu bemerken. Es scheinen mir in Bezug auf die Fassung dieses Absatzes die nämlichen Erwägungen maßgebend zu sein, welche zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck geführt haben; ich sehe aber von Stellung eines Antrages ab, weil ich überhaupt die Sache durch Anträge nicht noch weiter aufhalten will. Ich möchte nur meiner Auffassung dieses ersten Absatzes hier Ausdruck geben, indem ich hoffe, daß diese Auffassung überhaupt getheilt wird. Wenn der erste Absatz des § 131 so gefaßt ist, daß es heißt:

> Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes,

so kann allerdings die Auslegung dahin führen — und ich stehe gar nicht dafür, daß nicht Gerichte diesen Passus so auslegen werden —, als sei durch die präzeptive Fassung dieser Worte gemeint, daß in den Fällen, welche durch Absatz 1 getroffen werden könnten, die Zustellung eben nur durch Einschreibebrief, wie man kurz zu sagen pflegt, erfolgen könne. Das ist meiner Ansicht nach durchaus nicht der Fall; es soll durch den ersten Absatz nur der Zustellungsmodus, die Art und Weise der Zustellung, welche den gesetzlichen Bestimmungen überhaupt entspricht, erweitert werden für die im Absatz 1 bezeichneten Fälle.

Wäre dies aber richtig, so würde freilich an dem Ausdruck „erfolgen", an diesem präzeptiven Ausdruck nicht weiter groß Anstoß zu nehmen sein. Man würde ihn ebenso als Erweiterung der allgemeinen Vorschriften zu verstehen haben.

(A) Es ist ausdrücklich in den Motiven gesagt worden, dieser ganze Paragraph sei dem § 123 des See-Unfallversicherungsgesetzes nachgebildet, und das ist auch insofern ganz richtig, als derselbe in der That bloß nachgebildet ist; denn der zweite Absatz in dem Gesetze fängt nicht mit dem Worte an: „Personen", sondern mit dem Worte: „Ausländer". Man sieht, daß man es hier zu thun hat — es folgt dies aus jenem Passus der Motive bei der Fassung des § 131 — wieder mit einer Erweiterung der Zustellungsarten, nicht aber mit einer Einschränkung derselben.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 131 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Strombeck im § 131 Absatz 2 Zeile 1 und 2 die Worte: „sind von der zustellenden Behörde aufzufordern," durch die Worte:

„können von der zustellenden Behörde aufgefordert werden,"

ersetzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Strombeck ist damit angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem so durch diesen Antrag geänderten § 131 ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der abgeänderte § 131 ist angenommen.

Wir gehen über zu § 132, wozu Anträge nicht vorliegen. Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird — und sie wird nicht verlangt —, so darf ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß ohne diese § 132 nach den Anträgen der (B) Kommission angenommen ist. Ich stelle das fest.

Wir gehen über zu § 133, zu welchem vorliegt der Antrag Struckmann auf Nr. 122 der Drucksachen:

in § 133 Zeile 5 hinter „Vorstände" hinzuzufügen: „und Organe".

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, ich glaube, daß man dem Antrage Struckmann zuzustimmen hat, vor allem nach den Beschlüssen, die wir gestern gefaßt haben.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard**: Nur wenige Worte! Auch ich stimme der Ansicht des Herrn Referenten bei, daß es durchaus wünschenswerth, ja nothwendig ist, diesen Antrag anzunehmen, besonders mit Rücksicht auf die Beschlüsse, die zu § 92 und § 92a gefaßt sind. Es ist dieser Antrag lediglich eine Konsequenz der damals gefaßten Beschlüsse.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: Meine Herren, wir können Ihnen auch diesen Antrag nur zur Annahme empfehlen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 133 nach dem Antrage Struckmann in § 133 Zeile 5 hinter „Vorstände" „und Organe" hinzufügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (C)

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Struckmann ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den so geänderten § 133 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der so geänderte § 133 ist angenommen.

Wir gehen über zu § 133a, zu welchem der Antrag Freiherr von Stumm vorliegt, § 133a zu streichen. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, der § 133a ist erst angenommen worden in der zweiten Lesung der Kommission, und zwar wurde er von einem Kommissionsmitgliede beantragt, welches ausführte, daß es nothwendig sei, einen derartigen Paragraphen hier einzufügen, da eine nicht unerhebliche Zahl von Zwangskassen die Alters- und Invalidenversicherung der bei ihnen Versicherten mit zum Gegenstande ihrer Thätigkeit gemacht hätten, daß die Bestimmungen des § 4 aber auf diese Kassen nicht zuträfen und ebensowenig die Bestimmungen des § 27, und deshalb werde es nothwendig sein, für diese Kassen resp. die Versicherten in diesen Kassen besondere Bestimmungen zu treffen. In diesen Erwägungen kam es dahin, daß schließlich § 133a — derselbe war ursprünglich an einer anderen Stelle, so viel ich mich entsinne, als § 109 — mit großer Majorität angenommen wurde, nachdem eine Redaktionsänderung mit dem Paragraphen vorgenommen war. (D)

Ich bin nicht in der Lage, mich über den Antrag Stumm auszusprechen, da ich die Begründung zur Zeit noch nicht kenne, und ein derartiger Antrag in der Kommission nicht zur Verhandlung vorgelegen war.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm**: Der § 133a, wie er hier proponirt ist, enthält nach meiner Auffassung eine Konfiskation des Vermögens, der Ersparnisse der Bedürftigsten unserer Mitbürger, die, wie ich glaube, in der neueren Gesetzgebung kaum jemals vorgekommen ist. Einem Arbeiter, welcher nicht etwa freiwillig, sondern, durch Gesetz gezwungen, während Jahrzehnte, während vielleicht 50 Jahre sich Abzüge gefallen lassen mußte, damit er für seine Person, damit seine Wittwe und Waisen für den Fall seines Todes eine auskömmliche Rente bekommen, — dem soll mit einem Federstrich dieses Recht für sich, seine Wittwe und Waisen genommen werden, theils implicite, theils explicite! Hier ist zunächst gesagt, daß bei allen Pensionskassen, welche sich vor sechs Jahren auf Grund des § 86 des Krankenkassengesetzes neu gebildet haben, der Zwang jetzt in Wegfall kommen soll. Meine Herren, mit Wegfall dieses Zwanges fällt auch die Garantie bei den meisten dieser Kassen, wenigstens in sehr vielen Kassen, weg, auf Grund deren der Arbeiter, der in diese Kassen gezahlt hat, überhaupt Aussicht hat, daß seinen eingezahlten Beiträgen entsprechend später seiner Wittwe und seinen Waisen respektive ihm selbst eine Rente gezahlt wird. In sehr vielen Kassen ist der Zwang die einzige Garantie hierfür; denn ein Deckungskapital haben die wenigsten Kassen in auskömmlicher Weise, das dem Arbeiter die Benefizien sichert, für die er Jahrzehnte lang bezahlt hat. Damit aber nicht genug! Es soll, abgesehen von dem Wegfall des Zwanges,

(A) auch noch die Kasse in allen den Fällen gänzlich aufhören, wenn es der Majorität beliebt, die Kasse nicht weiter fortzusetzen. Also auch die Fortsetzung der freiwilligen Kasse ist an die Bedingung geknüpft, daß die Majorität des Vorstandes ausdrücklich die Kasse neu herstellt, also eigentlich eine neue Kasse begründet. Thut der Vorstand das, dann allerdings wird dem Manne insoweit sein Recht erhalten, als nicht etwa in späteren Zeiten, da ja kein Zwang mehr besteht, in jedem gegebenen Moment die Kasse wieder aufhören kann. Aber, meine Herren, der Vorstand wird ebenso leicht beschließen können: die Kasse hört auf, — und dann sind die Benefizien, auf die der Mann Anspruch hat, vollkommen verloren.

Freilich steht in dem Paragraphen: für die Wittwe kann eine besondere Kasse, aber natürlich auch wieder ohne Beitrittszwang, eingeführt werden. Indessen das Wort „kann" bedeutet, daß auch das Gegentheil eintreten kann und in sehr vielen Fällen eintreten wird, wodurch die Wittwe vollständig um ihre erworbenen Rechte kommt, für welche der Mann Jahre lang zwangsweise bezahlt hat.

Aber selbst für den Fall, daß die Kasse erneuert wird, ist hier vorgeschrieben, daß das Deckungskapital, das nothwendig ist, um die bereits zugesprochenen Pensionen — natürlich für Männer, Wittwen und Waisen — zu decken, zunächst ausgeschieden werden muß, und daß erst der Rest der Kasse zufließt. Die meisten derartigen Kassen, die ich kenne, haben bei weitem nicht das Kapital angesammelt, das nothwendig war, um die laufenden Pensionen zu decken; es wird also in allen diesen Fällen die neue Kasse nicht bloß kein Vermögen überkommen, sondern es wird sogar der ebenfalls im § 133a vorgesehene Fall eintreten, daß die bereits bestehenden Pensionen außerdem noch gekürzt werden. Also die Wittwe mit ihren Kindern, insoweit sie noch nicht pensionirt ist, bekommt gar nichts; der bereits pensionirte Invalide wird in seiner Pension gekürzt, und der selbst
(B) inaktive Arbeiter wird beeinträchtigt in seinen Rechten. Denn wenn auch die neue Invalidenversicherung an Stelle der alten Zwangskasse tritt, so versteht es sich doch von selbst, daß die Dienstzeit, die der Arbeiter sich in der alten Kasse erworben hat, bei der neuen Invalidenversicherung nicht in Anrechnung kommen kann. Also der Mann hat 50 Jahre in die alte Kasse gezahlt; die alte Kasse hört auf; er tritt in die neue Invalidenversicherung ein, zahlt noch fünf Jahre und wird dann invalide; dann werden ihm nicht 55 Jahre Dienstzeit gerechnet, sondern nur fünf Jahre. Also sämmtliche Interessenten werden hier auf das äußerste geschädigt. Und weshalb alle diese Dinge? Bloß deshalb, wie ich höre, weil man sagt: ich kann doch den Arbeiter nicht zwingen, in zwei Kassen gleichzeitig zwangsweise zu bezahlen.

Meine Herren, ich meine, gerade um solche Bedenken zu beseitigen, haben wir den § 27 angenommen und haben ihm dadurch, daß das Haus meinem Zusatzantrag beigetreten ist, jede Schärfe genommen. Wir haben im § 27 ausdrücklich anerkannt, daß die Kassenvorstände berechtigt sind, die Renten aus den neuen Invalidenkassen auf ihre alten Invalidenrenten in Anrechnung zu bringen, falls sie die Beiträge zu den neuen Kassen ihren Mitgliedern bei den alten Kassen in Abzug bringen. Ich glaube also, daß die Arbeiter, die sich beschwert fühlen durch eine Doppelzahlung, in der Lage sind, diesen Beschwerden durch Anlehnung an § 27 abzuhelfen. Sind sie aber nicht dieser Ansicht, sind sie vielmehr der Ansicht — viele von Ihnen werden ja dem gewiß zustimmen, namentlich diejenigen Herren, welche sich gestern für die Rentensparkassen interessirt haben, und welche glauben, daß die neuen Renten nicht zureichend sind —, daß die Arbeiter bei der doppelten Versicherung besser wegkommen, so werden sie dankbar anerkennen müssen, wenn die alten Kassen ihre Renten beibehalten und dadurch zu einer ausreichenden Rente im Ganzen führen. Ich glaube also, daß das ein Punkt ist, der vollkommen dem Belieben der einzelnen Kassen überlassen werden kann. Mögen die alten Kassen beschließen, was sie wollen, (C) der Arbeiter wird jedenfalls dabei nicht zu kurz kommen. Beschließen Sie, daß auf Grund des § 27 die neuen Renten in Anrechnung kommen, so bleibt doch immerhin die alte Rente bestehen, die neue Rente wird meist geringer sein, und der Mann wird dann die Differenz als Zusatzrente erhalten, ohne daß er mehr zu bezahlen brauche als früher. Umgekehrt, der Arbeiter muß den doppelten Beitrag bezahlen, — schön, dann bekommt er auch die doppelte Rente und ist also in keiner Weise durch die Anwendung oder Nichtanwendung des § 27 geschädigt.

Nun ist das Doppelzahlen unter Umständen nur eine Fiktion und kann nach den Beschlüssen, die wir bereits gefaßt haben, vollkommen beseitigt werden. Meiner Ansicht nach wird eine bestehende Pensionskasse, ob Knappschaftskasse oder Fabrikkasse, die bisher auskömmliche Beiträge erhoben hat, die für ein genügendes Deckungskapital oder Reservefonds gesorgt hat, vollkommen in der Lage sein, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Beitragssätze gewissermaßen diese neue Versicherung in Entrepriſe zu nehmen, — das heißt: nicht materiell, aber formell. Sie wird ganz einfach — dazu ist sie ja berechtigt — dem Arbeiter in seiner Quittungskarte monatlich die Marken einkleben; sie wird den Betrag dieser Quittungsmarken summiren und wird die Hälfte aus eigenen Mitteln übernehmen und die andere Hälfte dem Arbeiter zurückgeben. Dann sind die Erfordernisse des Gesetzes erfüllt, und der Arbeiter merkt gar nicht, daß er in zwei verschiedene Kassen bezahlt. Jedem Arbeiter wird auf diese Weise genau dasjenige abgezogen, was er in die neue Kasse zu zahlen hat.

Ich glaube also, daß das doppelte Zahlen des Arbeiters bei wohl organisirten Kassen thatsächlich gar nicht eintritt: er bezahlt einfach weiter an die alte Kasse, und diese führt durch Vermittelung des Arbeitgebers an die neue Invaliditätskasse den Betrag ab, der dieser zukommt.

Wenn dem aber auch nicht so wäre, wenn wirklich die (D) Doppelversicherung zu beseitigen wäre, wie kommt es dann, daß hier die Knappschaftskassen mit einem Mal eximirt werden? Ich weiß wohl, daß die Knappschaftskassen meist eine Menge von Einrichtungen haben, welche die übrigen Kassen nicht besitzen, und die einer besonderen Berücksichtigung werth sind. Aber hier auf diesem Gebiet, meine ich, steht die Knappschaftskasse nicht anders da als jede Fabrikszwangskasse, die auf Grund des § 86 des Krankenkassengesetzes errichtet worden ist. Es handelt sich hier nicht um eine Organisationsfrage, sondern darum: will man das Recht des Arbeiters, der Jahrzehnte lang bezahlt hat, um eine ihm vom Staate zugesicherte Rente später in Anspruch nehmen zu können, will man dies Recht aufrecht erhalten oder vernichten? Will man das letztere und damit den § 33 a hier stehen lassen, so sehe ich gar nicht ein, weshalb man dasselbe Prinzip nicht auch auf die Knappschaftskassen anwenden will. Ich würde das gewiß für sehr unrecht halten; aber in Bezug auf das Unrecht, das den einzelnen Rentenkandidaten zugefügt wird, bleibt es sich völlig gleich, ob es sich um eine Knappschafts- oder sonstige Pensionskasse handelt.

Nun ist mir erwidert worden, die Sache sei von keiner Bedeutung; es seien nur wenige Berliner Kassen, die unter den Paragraphen fallen; auf die komme es nicht an. Darauf habe ich zu erwidern, daß diese Auffassung auf einem vollständigen Irrthum beruht: fast in allen Statuten von Fabrikpensionskassen, die ich kenne — es liegen mir ein halbes Dutzend Statuten vor, und sie stehen den Herren zur Verfügung —, ist gesagt, daß sie auf Grund des § 86 des Krankenkassengesetzes errichtet sind. Das ist auch ganz natürlich; denn bei den meisten großen Fabriken war früher wie bei den Knappschaftskassen die Kranken- und Invalidenversicherung vereinigt. Das wurde durch das Gesetz von 1883 verboten, und natürlich haben sich in Folge dessen die Kassen auf Grund dieses selben Gesetzes getrennt und haben in ihrem

(A) Statut erklärt — ich kann das verlesen, wenn Sie wollen —, daß sie auf Grund des § 86 des Krankenkassengesetzes ihre neue Invalidenpensionskasse etablirt haben.

Wenn man dem entgegenhalten wollte: das ist eine nicht richtige Anwendung des Gesetzes, — so muß ich erwidern, daß die Statuten von den Regierungspräsidenten ausdrücklich sanktionirt, daß also die gesetzlichen Formalitäten vollständig erfüllt sind, und die Ansprüche, die daraus hervorgehen, somit keinem Zweifel unterliegen können.

Aber selbst wenn diese „freien Fabrikkassen", wie man sie genannt hat, nicht unter diesen Paragraphen fielen, wenn auch nur wenige Berliner Zwangskassen hiervon betroffen würden, so würde mich das doch in meiner Auffassung in keiner Weise alteriren; ich behaupte: so groß der Segen des ganzen Gesetzes auch ist, dieser Segen muß verschwinden, wenn auch nur ein einziger unserer unbemittelten Staatsbürger in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt wird.

(Sehr richtig!)

Der Schaden würde größer sein als der Segen des Gesetzes, wenn auch nur eine einzige derartige Kasse in Berlin existirte.

Darauf ist mir erwidert worden: wir haben 1883 ja etwas ähnliches gemacht; auch da haben wir den Kassen die Verpflichtung auferlegt, sich zu trennen, und haben erklärt, daß nur diejenigen Kassen als Pensionskassen weiter bestehen dürfen, welche das ausdrücklich beschließen. Meine Herren, ich habe den Beschluß von 1883 nicht mitgefaßt, und ich gestehe Ihnen offen: wenn ich damals die Ehre gehabt hätte, Mitglied des Hauses zu sein, so würde ich mich dagegen verwahrt haben. Aber der Unterschied mit dem jetzigen § 133a ist doch ein ganz gewaltiger; denn in dem Gesetz von 1883 wurde den Kassen ausdrücklich das Recht gewahrt, Zwangskassen zu bleiben, hier aber zerstören Sie dieses Recht. Außerdem muß ich sagen: wenn Sie im Jahre 1883, wo (B) Sie die Materie ganz von neuem regelten, der Ansicht waren, daß Kranken- und Pensionskassen nicht zusammen bleiben dürften, und damals einen so tiefen Schnitt in die Rechte machten, so ließ sich das entschuldigen. Aber gerade weil Sie im Jahre 1883 die Invalidenversicherung zwangsweise auf eine ganz neue Basis gestellt haben, sind Sie doppelt genöthigt, diese neue Basis jetzt zu respektiren. Sie durften nicht den Leuten im Jahre 1883 sagen: eure bisherigen Rechte können zwar nicht ohne weiteres bestehen bleiben, sie sollen aber nur bestätigt werden, falls ihr eine von der Krankenversicherung getrennte Pensionskasse errichtet, — wenn Sie das Versprechen heute nicht mehr einlösen wollen. Gerade weil Sie das 1883 gesagt haben, sind Sie heute um so weniger in der Lage, auch nur ein Haar von den Rechten zu verkümmern, die Sie damals den Leuten bewilligt haben. Ich glaube, daß, wenn der Staat den Statsbürger zwingt, zur Unterstützung seines Alters, seiner Witwe, zur Unterstützung seiner Waisen sich Abzüge gefallen zu lassen, diese Benefizien unter allen Umständen eingelöst werden müssen, soweit der Staat dazu in der Lage ist, und wenn in der That die Uebelstände in ein paar Berliner Kassen so groß sind, so möge in Gottes Namen eine besondere Unterstützung des Staats für diese Kassen eintreten. Darüber ließe sich reden.

Ich bin nicht gewohnt, meine Herren, — das Zeugniß werden Sie mir geben, — meine Reden tragisch oder pathetisch auszuschmücken; ich spreche einfach, wie mir der Schnabel gewachsen ist. Aber in diesem Fall muß ich doch sagen, daß ich die Thränen der Witwen und Waisen, die an diesem § 133a kleben, nicht auf mein Gewissen nehme, und daß, wenn der § 133a vom Hause angenommen werden sollte, ich trotz der lebhaften Sympathie für das Zustandekommen des Gesetzes es mir sehr überlegen werde, ob ich in der dritten Lesung noch für das ganze Gesetz stimmen kann.

(Beifall rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr (C) stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrath, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Lohmann.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Lohmann**: Meine Herren, ich glaube, daß die Bedenken, welche der Herr Vorredner gegen § 133a erhoben hat, ihren Grund hauptsächlich in einer Auslegung dieses Paragraphen haben, welche allerdings möglich, von der Kommission aber nicht beabsichtigt worden ist. Die Meinung der Kommission bei Annahme dieses Paragraphen war, wie ich glaube mit Bestimmtheit annehmen zu können, nicht die Bestimmung zu treffen für solche Kassen, die von Unternehmern einzelner Betriebe für die darin beschäftigten Arbeiter mit Beitrittszwang, der auf Arbeitsvertrag beruht, errichtet wurden; es war vielmehr die Absicht, nur die Verhältnisse einzelner Kassen zu berücksichtigen, welche auf Grund des § 86 des Krankenversicherungsgesetzes aus der früheren Zeit erhalten worden sind, aus einer Zeit, wo man die Bestimmungen der preußischen Gesetze über den Versicherungszwang dahin auffaßte, daß dieser auch für die Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen angewandt werden könne. Damals sind einzelne Kassen errichtet auf Grund von Ortsstatuten, welche nicht bloß für die Krankenversicherung, sondern auch für die Invaliden- und Waisenversicherung einen Zwang für gewisse Klassen von Arbeitern vorschrieben.

Die Auslegung der preußischen Gesetze, auf welcher diese Maßregel beruhte, ist später in allen Instanzen verlassen worden. Man hat aber diejenigen Kassen, die einmal auf Grund dieser Auslegung im Wege von Ortsstatuten begründet sind, bestehen lassen, und man hat sie auch bei Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes nicht beseitigen wollen. Man hat also damals die Vorschrift getroffen, daß bei Vornahme der Scheidung zwischen Krankenversicherung und Invalidenversicherung, die das Krankenversicherungsgesetz nöthig macht, die Vertretung dieser Kassen den Zwang, wie er bisher (D) für diese Kassen auf Grund der ortsstatutarischen Bestimmungen bestanden hatte, auch ferner durch Bestimmung des eines Kassenstatuts sollte aufrecht erhalten können. Das hat man gethan, weil man damals eine öffentliche Einrichtung für die Invaliden-, Wittwen- und Waisenversicherung noch nicht hatte, und weil man sagte: es liegt kein Grund vor, weshalb man für diese Leute, für welche diese Einrichtung rechtlich besteht, sie jetzt abschaffen sollte, zumal diese Kassen mit nicht unbedeutenden Kapitalien für diese Zwecke ausgestattet waren.

Nun muß ich allerdings zugeben, daß bei der jetzigen Fassung des Paragraphen die Auslegung möglich ist, daß seine Bestimmungen auch auf Kassen Anwendung finden, die für einzelne Betriebe durch den Unternehmer mit Beitrittszwang für die von ihm beschäftigten Arbeiter errichtet worden sind, und zwar deshalb, weil auch bei diesen Kassen die Scheidung zwischen Krankenversicherung und Invalidenversicherung, welche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes stattfinden mußte, nach Maßgabe des § 86 des Krankenversicherungsgesetzes vorgenommen worden ist, und weil man deshalb mit Recht sagen kann: die jetzt bestehenden selbstständigen Invaliden-, Wittwen- und Pensionskassen sind auf Grund des § 86 des Krankenversicherungsgesetzes errichtet worden, — und insofern würde man mit Recht sagen können: der § 133a, wie er jetzt vorgeschlagen ist, würde auch auf diese Kassen Anwendung finden.

Wenn man den Paragraphen so auslegt, würde er ja allerdings eine Bestimmung enthalten, die, glaube ich, weder den Absichten der verbündeten Regierungen, noch denjenigen der Mehrheit dieses hohen Hauses entsprechen würde. Es würde das ganz gleichbedeutend sein mit einem Verbote für die Betriebsunternehmer, für ihre Betriebe derartige Kassen zu errichten, für welche Beiträge zu leisten sie durch Arbeitsvertrag ihre Arbeiter nöthigen. Ich glaube nicht, daß das irgendwie beabsichtigt ist, und es scheint mir schon aus diesem

(A) Grunde erforderlich, wenn man dem Gedanken, der dem § 133a zu Grunde liegt, einen zutreffenden Ausdruck geben will, ihn in seiner Fassung zu ändern, und zwar so zu ändern, daß er auf die Betriebspensionskassen, wie ich sie kurz nennen will, entweder überhaupt keine Anwendung findet oder nur dann, wenn der Betriebsunternehmer damit einverstanden ist.

Ich glaube, daß das am besten in der Weise geschehen könnte — und damit würde auch in einem anderen Punkte der Paragraph verbessert werden —, wenn man den Wegfall des Beitrittszwangs für die bezeichneten Kassen nicht ohne weiteres durch das Gesetz ausspräche, sondern nur der Vertretung der Kassen die Möglichkeit gäbe, durch ihren Beschluß den Beitrittszwang aufzuheben, und wenn man die Giltigkeit dieses Beschlusses für die Betriebspensionskassen von der Zustimmung des Unternehmers abhängig machen würde. Ich glaube, daß damit im wesentlichen allen Bedenken abgeholfen wäre.

Den Standpunkt, den der Herr Abgeordnete von Stumm einnimmt, wenn er sagt: ich darf unter keinen Umständen die einmal erworbenen Rechte der Mitglieder dieser Kassen dadurch kränken lassen, daß ich den Beitrittszwang und damit auch die Möglichkeit, nachher die Ansprüche zu befriedigen, aufhebe — würde, glaube ich, doch weiter führen, als der Herr Abgeordnete von Stumm selbst wollen würde. Denn, meine Herren, wenn der Beitrittszwang aufgehoben wird, oder wenn die Kasse überhaupt aufgehoben wird, so geschieht dadurch für das einzelne Mitglied im wesentlichen nichts anderes, als was ihm jeden Tag dadurch passiren kann, daß der Arbeitgeber ihn aus der Arbeit entläßt und ihn damit aufhören läßt, Mitglied der Kasse zu sein.

Also, wenn man die Rechte des einzelnen Mitgliedes so hoch spannen würde, daß er auch gegenüber dem Beschlusse der Vertretung der Mitgliedschaft sein Recht behalten sollte, dann würde man auch so weit gehen müssen, daß er auch beim Ausscheiden aus seinem Arbeitsverhältnisse in seinem (B) Rechte nicht gekränkt werden könnte, und das, glaube ich, wird nicht angehen.

Vielleicht würde die Bestimmung des § 133a auch in den folgenden Absätzen noch insofern einer Aenderung bedürfen, als nicht bloß für die bereits erworbenen Ansprüche auf Invalidenversorgung, sondern auch für die bereits erworbenen Ansprüche auf Wittwen-, Waisenversorgung Fürsorge getroffen werden müßte.

Ich habe bereits den Versuch gemacht, eine Fassung des Paragraphen zu finden, welche nach meiner Meinung im wesentlichen den erhobenen Bedenken Rechnung tragen wird. Ich glaube aber nicht, daß es möglich sein wird, sich jetzt über eine neue Fassung zu verständigen; aber vielleicht wird es möglich sein, für die dritte Lesung eine Vereinbarung über eine alle Theile befriedigende Fassung des § 133a herbeizuführen. Ich bin übrigens bereit, die Fassnng, welche ich entworfen habe, denjenigen, welche sich für den § 133a interessiren, mitzutheilen, und kann nur anheimgeben, in der gegenwärtigen zweiten Lesung den Paragraphen anzunehmen und für die dritte Lesung eine Abänderung desselben vorzubehalten.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Ich will nur ganz kurz bestätigen, daß die Auffassung, welche von Seiten des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen eben ausgesprochen worden ist, diejenige war, von welcher aus der Antrag gestellt ist. Es hat dem Antragsteller — ich war es nämlich selbst — durchaus fern gelegen, irgendwie in die Verhältnisse der Betriebskassen einzugreifen. Ich habe bei verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, daß mir sogar sehr viel daran liegt, in diese Verhältnisse so wenig wie möglich einzugreifen.

Hervorgegangen ist der Antrag aus dem einen Gedanken, (C) daß es unzulässig ist, durch Gesetz, bezw. durch auf Gesetz beruhende Ortsstatuten einen doppelten Beitrittszwanz zu üben. Die Kassen, welche bisher auf Grund des Beitrittszwanges errichtet waren — eines gesetzlichen Beitrittszwanges, wohlgemerkt! — können sich nach diesem Gesetz nicht an die Stelle der Invalidenkassen desselben setzen. Es war also nothwendig, für diese Fälle Vorsorge zu treffen und den bestehenden Beitrittszwang irgendwie zu beseitigen.

Nun wird der Abgeordnete Freiherr von Stumm aus den Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen entnommen haben, wie die Meinung bei der Fassung dieses Paragraphen gewesen ist, und daß man durchaus von jener Seite — und ich kann hinzufügen, auch von meiner Seite — den Wunsch hat, eine Fassung zu finden, die nur denjenigen Fall trifft, den zu treffen beabsichtigt ist. Ich bin vollkommen bereit, entweder mit Herrn von Stumm zusammen oder ihm lediglich folgend, eine Abänderung der Bestimmung des § 133a herbeizuführen, welche alle seine Bedenken beseitigt und nur das Eine trifft, nämlich die Beseitigung eines doppelten Beitrittszwanges, der in der That durch das Gesetz nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Beitrittszwang, an den Herr von Stumm denkt, wird durch diese Bestimmung absolut nicht getroffen; hier ist nur die Rede — und kann in einem Gesetz nur die Rede sein — von dem Beitrittszwang, der auf Gesetz beruht. Das, wovon Herr von Stumm spricht, ist gesetzlich überhaupt kein Beitrittszwang, ist eine freie kontraktliche Verpflichtung, die die Herren ja Beitrittszwang nennen mögen, die aber gesetzlich kein Beitrittszwang ist. Und wenn auf Grund des § 86 die Statuten errichtet sind, — die Statuten, von denen Herr von Stumm spricht, — so ist das, glaube ich, nicht ganz korrekt gewesen.

Aber wie gesagt, Herr von Stumm wird uns vollständig bereit finden, mit ihm zusammen diejenigen Aenderungen an dem § 133a zu treffen, die seine Bedenken vollständig beseitigen werden. Ich glaube, er kann deshalb unbedenklich (D) den § 133 mit der Interpretation, die ihm gegeben ist, annehmen. Sollte aber Herr von Stumm aus der Annahme des § 133, wie er jetzt liegt oder künftig liegen wird, Veranlassung nehmen, das Gesetz abzulehnen, — nun, meine Herren, ich würde darüber so sehr betrübt nicht sein.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Ja, meine Herren, ich halte es doch für eine wunderbare Zumuthung seitens des Herrn Antragstellers und — nehme er es mir nicht übel! — auch seitens des Herrn Regierungskommissars, nachdem sie beide zugegeben haben, daß der Wortlaut des Paragraphen absolut nicht ihren Intentionen entspricht, daß meine Auffassung des Paragraphen vollkommen zulässig, und daß also eine Aenderung dringend erforderlich sei, uns nun zuzumuthen, einen absolut unbrauchbaren Paragraphen anzunehmen, mit dem Vorbehalt, ihn später zu ändern. Mir ist das in meinem parlamentarischen Leben bisher noch nicht vorgekommen.

(Sehr gut!)

Wenn ich hier bewiesen habe, daß der Paragraph absolut unannehmbar ist, dann lehnen Sie ihn ab; ich bin gern bereit, bis zur dritten Lesung an dem Versuch Theil zu nehmen, etwas brauchbares an seine Stelle zu setzen. Aber einen Paragraphen, der unbrauchbar ist, anzunehmen, mit dem Vorbehalt, später etwas besseres an die Stelle zu setzen, das halte ich für parlamentarisch unzulässig.

(Sehr richtig!)

Ich gestehe offen, so gern ich bereit bin im Interesse der Sache jede persönliche Eitelkeit zurückzustellen, so sehe ich doch in der Annahme eines solchen Paragraphen seitens des

(A) Hauses einen derartigen Gegensatz gegen meine Auffassung der Sache, daß ich den Versuch nicht mitmachen würde, ihn bis zur dritten Lesung zu verbessern. Ich würde dann der Meinung sein, daß wir uns auf diesem Gebiete überhaupt nicht mehr verstehen.

Dann möchte ich noch mit ein paar Worten auf die Details der Einwendungen kommen, die mir entgegengehalten sind. Daß ich nicht geglaubt habe, daß die Kommission die Absicht hatte, dem Arbeiter in der von mir geschilderten Weise seinen Nothpfennig abzusprechen, das glaube ich ganz gern. Aber wir haben es nicht mit der Absicht der Kommission zu thun, sondern mit der Wirkung, den die Formulirung, welche die Kommission vorschlägt, haben wird und haben muß.

Wenn der Herr Regierungskommissar gemeint hat, daß der Arbeiter nicht ein absolutes Recht auf die Benefizien erworben habe, weil er von dem Arbeitgeber an jedem Tage entlassen werden könnte, so ist das nicht überall richtig. Ich kenne eine Reihe solcher Statuten, wo dem Arbeiter, wenn er entlassen wird, seine Rechte ganz oder wenigstens zu einem gewissen Theil gewahrt bleiben. Ich kann hinzufügen, gerade die wohlmeinendsten Arbeitgeber haben solche Bestimmungen in ihre Statuten aufgenommen. Aber selbst, wo das nicht der Fall ist, wird der Arbeitgeber doch nicht den Arbeiter deshalb entlassen, um ihn aus der Pensionskasse los zu werden. Denn, wenn er den einen entläßt, muß er einen anderen eintreten lassen; er wird ihn nur dann entlassen, wenn derselbe etwas pekzirt hat, oder wenn er ihn nicht beschäftigen kann; — das sind Ausnahmefälle, aber hier nehmen Sie dem Arbeiter überhaupt die Möglichkeit, sich seine Rechte zu sichern.

Wenn die beiden Herren Vorredner gemeint haben, daß, wenn die Fabrikpensionskasse herausfällt, meine Bedenken ohne weiteres beseitigt sind, so liegt darin ein Irrthum. Ich habe überhaupt hier gar kein spezielles Interesse vertreten, und hätte ich ein persönliches Interesse zu vertreten, so würde (B) sich das nur auf die Knappschaftskassen beziehen. Meine Arbeiter gehören Knappschaftskassen an, und die haben mit der Sache hier gar nichts zu thun; wenn ich mich also gegen den § 133a wende, so geschieht es, weil ich der Ansicht bin: Sie thun dem Arbeiter überhaupt ein Unrecht, und wenn Sie auch nur einem Arbeiter Unrecht thun, so ist das für mich schlimmer, als die ganze Wohlthat des Gesetzes ausgleichen kann.

(Sehr richtig!)

Ob Sie also den Ortspensionskassen zu nahe treten oder den Fabrikpensionskassen, darauf kommt es mir nicht an. Ich will ja zugeben, daß in Anbetracht der Verhältnisse der Berliner Ortskrankenkassen, die der Herr Abgeordnete Schrader anführt, die ich wenig kenne, es möglich ist, daß ein Modus gefunden werden kann, um die Unbequemlichkeit der Doppelzahlung ohne Nachtheil zu beseitigen. Ich halte die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen; aber ich wiederhole, damit sind meine Bedenken noch nicht beseitigt, daß Sie sagen: dieser Paragraph soll nicht auf solche Kassen Anwendung finden, die nur für einzelne Fabriken bestehen. Ich habe als Reichstagsabgeordneter entschieden die Pflicht, jedem Arbeiter seine Rechte zu wahren, dem Berliner so gut wie jedem anderen.

Nun meint der Herr Regierungskommissar, wenn man den Kassen das Recht gebe, entweder diesen Zwang aufrecht zu erhalten oder nicht, so sei das vollständig genügend; es könne jede Kasse machen, was sie will. Wenn nun aber die Majorität erklärt: wir wollen die Kasse aufgeben, — ist dann der einzelne Arbeiter, der 50 Jahre lang in die Kasse bezahlt hat, nicht um sein Recht gekommen? Wenn man ein derartiges Recht der Majorität einräumen will, so muß die Majorität in Einstimmigkeit verwandelt werden. Wenn der einzelne Arbeiter selbst darauf verzichten will, so kann man ihm dieses Recht freilich einräumen; aber daß er majorisirt wird, wenn in der Kasse vielleicht 200 junge Leute und (C) 50 alte sich befinden, von denen jene erst nach 50 Jahren etwas zu erhalten die Hoffnung haben können, während diese nach fünf bis sechs Jahren pensionsfähig werden, — wenn also hier, sage ich, der alte Arbeiter durch den jungen majorisirt wird, so geschieht ihm allerdings ein schweres Unrecht.

(Sehr richtig!)

Dann noch ein Wort gegen den Herrn Vorredner. Der Herr Vorredner hat gemeint, daß es ganz außer der Möglichkeit läge, daß der Paragraph solche Fabrikkassen, von denen ich sprach, im Auge haben könne; das seien keine Zwangskassen. Hier in § 133a ist mit keinem Worte von bloßen Zwangskassen die Rede. Es heißt hier: „Für die auf Grund des § 86 Absatz 1 und 2 errichteten Kassen" tritt das und das ein. Ob die auf Grund des § 86 errichteten Kassen Zwangskassen sind oder nicht, das ist hier vollkommen gleichgiltig. Selbst wenn die Auffassung des Herrn Regierungskommissars und des Herrn Schrader richtig wäre, daß es keine Zwangskassen sind, so sollen sie doch unter die Bestimmung, wonach sie zu ihrer Fortexistenz eines besonderen Beschlusses bedürfen, wonach sie ihr Vermögen, ihr Deckungskapital ausscheiden und die Invalidenrente eventuell reduziren müssen. Das tritt nach § 133a für diese Kassen auch dann ein, wenn sie keine Zwangskassen sind.

Ich bin also, wie ich wiederhole, bereit, mit den Herren in einer freien Kommission in eine detaillirte Verhandlung über diesen Gegenstand einzutreten, und zu untersuchen, ob bei den Berliner Zwangskassen ein so geartetes Verhältniß bestehe, daß man die Doppelversicherung beseitigen kann, ohne dem einzelnen Arbeiter zu nahe zu treten. Ich bin, wie gesagt, bereit, den Versuch zu machen, um eine derartige Fassung für die dritte Lesung mit den Herren zu vereinbaren. Aber, meine Herren, wenn Sie den § 133a jetzt annehmen, wie er hier steht, bin ich außer Stande, über diese Materie mit den Herren weiter zu verhandeln. (D)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich glaube wirklich, Herr Freiherr von Stumm hätte nicht nöthig gehabt, die Sache so tragisch zu nehmen. Seine Ausführungen verpflichten ihn, gegen das Gesetz im ganzen zu stimmen; denn wenn er als eigentliches Motiv seines Widerspruches gegen diesen Paragraphen hinstellt, daß auch nicht einem einzelnen Arbeiter im deutschen Reich Unrecht gethan werden darf, so darf er ein Gesetz nicht annehmen, welches anerkanntermaßen Millionen von Arbeitern und Arbeitgebern Unrecht thut, sie heranzieht zu Leistungen, die zu machen sie überhaupt keine Veranlassung haben, für die sie keine Vortheile bekommen werden. Also, meine Herren, die großen Worte scheinen nicht recht am Platz zu sein. Bleiben wir ganz ruhig bei dem Paragraphen, und ich kann nur wiederholt erklären, wenn der Paragraph richtig verstanden wird, wie er hier vorliegt, daß dann keine Veranlassung vorhanden ist zu solchen Einwendungen, wie sie der Herr Vorredner eben ausgesprochen hat. Der Paragraph handelt nur von solchen Kassen, die gesetzlichen Beitrittszwang haben, also genau von jenen Fällen, von welchen der Herr Vorredner nicht sprechen will. Der Paragraph soll und kann nicht treffen die Kassen, welche beruhen lediglich auf dem Beitrittszwang, der im Arbeitsvertrag begründet ist. Also die Fälle, von denen der Herr Vorredner spricht, fallen in der That nicht unter diesen Paragraphen.

Darum ist es nicht unerhört, wenn hier vorgeschlagen wird, den § 133a vorläufig anzunehmen unter dem Vorbehalte derjenigen Modifikation, welche jedes Mißverständniß, das der Herr Vorredner für möglich hält, beseitigt. Uebrigens ist die Sache in der That nicht werth, daß wir uns so lange

(A) darüber unterhalten haben; von allen Seiten ist die Bereitwilligkeit vorhanden, Aenderungen zu treffen, die etwa nothwendig sein sollten, um jedes Mißverständniß zu beseitigen. Also ich schlage Ihnen wiederholt vor, nehmen Sie den Paragraphen an, Sie können in der dritten Lesung die Fassung so machen, daß sie allen Wünschen entspricht. Wollen Sie den Paragraphen ablehnen, dann thun Sie das auch; dann bringt man den Paragraphen in einer neuen Fassung in der dritten Lesung ein. Die Sache ist nicht werth, sich so lange darüber zu streiten.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, ich will die Debatte nicht fortsetzen, weil der Herr Vorredner nichts widerlegt hat, was ich in meinen Ausführungen vorgebracht habe. Aber ich muß gegen den Ausspruch protestiren, wenn ich konsequent sein, wenn ich dem Arbeiter kein Unrecht zufügen wollte, so müßte ich gegen das ganze Gesetz stimmen. Meine Herren, ich stimme für das Gesetz, gerade weil ich glaube, daß der Arbeiter große Wohlthaten durch das Gesetz bekommt. Ich stimme also aus denselben Gründen dafür, aus welchen ich gegen den § 133a stimme.

(Beifall rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Zum Worte hat sich niemand weiter gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich möchte anheimgeben, ob man nicht den Vorschlägen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm Folge geben will, welcher in seinen letzten Ausführungen sich (B) dem Herrn Abgeordneten Schrader angeschlossen hat, nämlich dahin, daß man zur Zeit den § 133a streicht und in der dritten Lesung den Wünschen der betreffenden Herren Antragsteller aus der Kommission Rechnung trägt und den Paragraphen anders gestaltet wieder einfügt.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm beantragt, § 133a abzulehnen. Ich werde dem Antrage dadurch gerecht, daß ich über ihn, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat, abstimmen lasse.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 133a nach den Anträgen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 133a ist abgelehnt.

Wir gehen über zu § 134. Bei § 134 liegen besondere Anträge nicht vor. Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Referent verzichtet auf das Wort. — Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich habe mir bereits gestern erlaubt, davon zu reden, welche Schwierigkeiten den Betheiligten aufgelegt werden können durch die Uebung der Kontrole, welche durch das Gesetz dem Versicherungsvorstande vorbehalten ist. Der § 134 setzt nun die Strafbestimmungen fest, welche für den Fall erlassen sind, daß nicht die Vorschriften des Vorstandes befolgt werden. Diese Strafen sind geradezu drakonisch: es können Ordnungsstrafen bis zu 500 Mark erkannt werden, wenn Arbeitgeber in den von ihnen bestimmungsgemäß aufgestellten Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unmöglichkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte. Diese Bestimmungen sind aus dem Unfallversicherungsgesetze übernommen, nicht dem Wortlaute, aber dem Sinne nach. Sie haben dort eine ganz (C) richtige Bedeutung; dort, wo es sich darum handelt, regelmäßige Nachweisungen zu geben, auf Grund deren die Beiträge der Arbeitgeber festgestellt werden, ist es allerdings erforderlich, nicht bloß die Einreichung solcher Nachweisungen vorzuschreiben, sondern zugleich Strafen festzusetzen, um dieser Vorschrift den nöthigen Nachdruck zu geben. Dort mochten selbst hohe Strafen am Platze sein; denn es handelte sich, namentlich beim ersten Unfallversicherungsgesetz, um Fälle, in welchen allerdings durch falsche Angaben sehr erhebliche Nachtheile herbeigeführt werden konnten, insbesondere, wenn es sich um große Betriebe handelte, bei welchen große einflußreiche Fehler vorkommen können. Aber das, was im Unfallversicherungsgesetz passend erscheinen mag, ist für dieses Gesetz darum doch noch nicht passend; denn es handelt sich hier, wie ich früher schon nachgewiesen habe, keineswegs allein um Betriebe, sondern auch um Verhältnisse des gewöhnlichen persönlichen Lebens. Es ist mir in der gestrigen Diskussion auch zugestanden worden, daß es allerdings die Absicht sei, gewisse Nachweisungen, die Führung gewisser Listen oder dergleichen zu fordern, aber von jedem, der an der Versicherung betheiligt ist, also nicht bloß von dem Betriebsunternehmer, sondern, wie es in diesem Paragraphen ganz richtig heißt, von jedem Arbeitgeber, d. h. von jedem, in dessen Dienst irgend ein Versicherter steht.

Nun bitte ich Sie, zunächst einmal eins zu erwägen. Bei der Unfallversicherung sind die Verfügungen des Vorstandes meines Wissens an jeden Berufsgenossen besonders erlassen oder durch Organe, welche die Berufsgenossenschaften ihrerseits halten und lesen. Wollen Sie nun, meine Herren, einmal überlegen, wie künftig die Verfügungen des Vorstandes bekannt werden sollen der ganzen großen Anzahl von Personen, die mit diesem Gesetz zu thun haben. Meines Erachtens ist der Weg, sich an jeden einzelnen zu wenden, ausgeschlossen; es kann der Vorstand nicht seine Verfügung in Briefen an jeden der ihm unterstellten etwa 400 000 Arbeitgeber richten. (D) Ebenso wenig ist es möglich, ein Organ zu schaffen, das jede dieser Personen zu halten verpflichtet ist. Es bleibt nur eine Möglichkeit, die Bekanntmachung in öffentlichen Zeitungen, in amtlichen Verkündigungsorganen u. s. w. Aber, meine Herren, Sie werden mir Recht geben, wenn ich sage, daß eine sehr große Anzahl der Personen, die diesem Gesetze unterstellt sind, gar nicht daran denken, gar nicht im Stande sind, alle solche öffentlichen Bekanntmachungen zu lesen. Der kleine Bauer oder Gewerbtreibende wird in der Regel das Amtsblatt gar nicht lesen; er wird also in sehr vielen Fällen in die Lage kommen, daß er nicht die Verpflichtungen kennt, welche er nach den Vorschriften des Vorstandes erfüllen soll.

Nun habe ich die lebhafte Besorgniß, daß man weiter deduziren wird: ja, er war aber verpflichtet, die Amtsblätter zu lesen, diese Verfügung ist eine amtliche Verfügung, also, wenn er das Amtsblatt nicht gelesen hat, so hat er nicht die nöthige Aufmerksamkeit angewendet, und so verfällt er der Strafe. Meine Herren, wir stehen da vor einer ungeheueren Anzahl von Verfehlungen, und es ist die Möglichkeit gar nicht ausgeschlossen, ja, nach meiner Meinung sogar vielfach vorhanden, daß Leute auf Grund dieser Bestimmung ganz entsetzlich gequält werden. Das ist etwas, woran die Herren Verfasser des Gesetzes gar nicht gedacht haben, wie das bei so vielen Bestimmungen dieses Gesetzes vorkommt, daß man in vielen Fällen die Tragweite gar nicht ermessen kann.

Ich glaube darum, meine Herren, daß der Paragraph, wie er hier vorliegt, nicht annehmbar ist, daß er in der That sehr schwere Nachtheile — wie ich annehme, nicht gewollte Nachtheile — für viele Personen im Gefolge hat. Ich möchte Ihnen darum, dem Beispiele des Herrn Freiherrn von Stumm folgend, vorschlagen, diesen Paragraphen jetzt hier abzulehnen und abzuwarten, ob in dritter Lesung vielleicht ein Vorschlag kommt, der das Bedenken, welches ich hier habe, beseitigt. So wie er hier vorliegt, halte ich ihn für unannehmbar;

(A) ich erkenne aber an, daß, nachdem man einmal dem Vorstande gewisse Kontrolbefugnisse gegeben hat, nun auch das dazu gehörige Zwangsmittel gegeben werden muß. Das Zwangsmittel, wie es hier vorliegt, scheint mir aber zu weit zu gehen.

Außerdem, meine ich, ist es aber auch zu weit gegangen, dem Vorstande hier in diesem Falle eine solche Strafbefugniß zu geben. Der Vorstand steht hier vollkommen anders, als er steht in der Berufsgenossenschaft. In der Berufsgenossenschaft ist der Vorstand ein Organ, hervorgegangen aus der freien Wahl der Berufsgenossen und in stetem Kontakt mit ihnen. Dieser Vorstand ist nichts weiter als eine öffentliche Behörde, mit der die einzelnen Betheiligten außerordentlich wenig zu thun haben; ich glaube nicht, daß man einem solchen Vorstande so weitgehende Strafbefugnisse geben kann. Es ist hier in der That nicht, wie im Unfallversicherungsgesetze bei den Berufsgenossen es der Fall ist, eine Ordnungsstrafe, die durch ein Organ, ein freigewähltes Organ der Berufsgenossenschaften verhängt wird, sondern es ist eine staatliche Strafe.

Und dann ist sie von außerordentlicher Höhe, wenn Sie bedenken, um wie kleine Verfehlungen von sehr geringer Tragweite es sich handeln kann. Die Nichtangabe eines versicherungspflichtigen Dienstboten, die Nichtaufnahme eines solchen in eine Nachweisung kann eine sehr hohe Strafe schon nach sich ziehen, und ich habe die Befürchtung, daß die Strafen höher angelegt werden in manchen Fällen, namentlich wenn etwa Wiederholungen vorkommen, die ja unter Umständen sehr leicht und ohne jede Absicht vorkommen können, — daß dann die Strafen viel höher angesetzt werden, als es den Verfehlungen entspricht. Ich möchte Ihnen deshalb anheimgeben, diesen § 134, wie er hier vorliegt, abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Herr Geheimer Ober-Regierungsrath im Reichs-
(B) justizamt von Lenthe.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath **von Lenthe:** Meine Herren, die Voraussetzungen, von denen der Herr Abgeordnete Schrader bei Bekämpfung dieses Paragraphen der Vorlage ausgegangen ist, beruhen sämmtlich auf Mißverständnissen. Es ist zunächst gerügt, daß hier eine drakonische Strafandrohung getroffen sei. Ich kann das in keiner Weise zugeben; die angedrohte Ordnungsstrafe kann allerdings bis zu 500 Mark steigen; aber das Mindestmaß ist in keiner Weise beschränkt. Es wird also nichts im Wege stehen, daß bei Erkennung dieser Ordnungsstrafe der Vorstand der Versicherungsanstalt selbst bis auf 1 Mark heruntergeht. Es ist ferner zu bemerken, daß es sich hier nicht um eine Strafe handelt, die mit Nothwendigkeit eintreten muß, sondern um eine Ordnungsstrafe, deren Verhängung im einzelnen Falle vom Vorstande der Versicherungsgesellschaft und dessen Ermessen abhängt, weshalb vorausgesetzt werden darf, daß die Ordnungsstrafen nur ausnahmsweise und in dazu geeigneten dringenden Fällen zur Anwendung kommen werden.

Es ist aber im Gegensatz zu der Bestimmung im Unfallversicherungsgesetz hervorgehoben worden, daß hier der Fall eintreten könnte, daß die Betheiligten von den betreffenden Bestimmungen, wegen deren Nichtbeobachtung sie mit Strafe belegt werden sollten, keine Kenntniß erhielten, während das bei den Berufsgenossenschaften nicht anzunehmen und vorauszusetzen wäre. Meine Herren, zunächst ist es unrichtig, daß der Vorstand der Berufsgenossenschaften wirklich regelmäßige Mittheilungen an alle einzelnen Mitglieder der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der von ihnen aufzustellenden Nachweisungen richtete, sondern vielfach werden diese Vorschriften vom Vorstande der Berufsgenossenschaften auch nur in der Weise bekannt gemacht, daß sie in öffentlichen Blättern zum Abdruck gelangen, und es bleibt dem einzelnen überlassen, sich durch Einsichtnahme die nöthigen Kenntnisse (C) zu verschaffen. Es ist aber auch die ganze Annahme des Herrn Abgeordneten Schrader unrichtig, als ob jemand in die hier angedrohte Ordnungsstrafe verfallen könnte um deswillen, weil er eine Vorschrift des Vorstandes der Versicherungsgesellschaft über von ihm zu liefernde Nachweisungen nicht in Erfahrung gebracht habe. Wenn der Herr Abgeordnete sich die Mühe geben will, noch einmal den Text der Vorlage zu vergleichen, so wird er finden, daß danach nicht derjenige in Strafe genommen werden soll, der es unterläßt, eine von dem Vorstande vorgeschriebene Nachweisung zu liefern, sondern nur derjenige, der in die von dem Vorstande verlangte und von ihm gelieferte Nachweisung wissentliche unwahre Angaben einstellt oder solche Angaben, von deren Unwahrheit er sich bei einigem Nachdenken hätte überzeugen können. Es wird also gerade bei der Strafandrohung vorausgesetzt, daß der Betheiligte von dem Erlaß der Vorschriften des Vorstandes Kenntniß hat; daß man aber in einem solchen Falle, wenn er, dieser Vorschrift des Vorstandes genügend, wissentlich unwahre Angaben macht, dem Vorstande die Befugniß gibt, ihn mit einer mäßigen Ordnungsstrafe zu belegen, das scheint mir vollständig in der Ordnung, und es kann dies schwerlich als eine drakonische Maßregel bezeichnet werden. Die Bemerkungen, die von dem Herrn Abgeordneten Schrader gegen den Paragraphen geltend gemacht worden sind, sind hiernach in keiner Weise begründet.

Es handelt sich hier übrigens um gesetzliche oder statutarisch von der Versicherungsanstalt erlassene Verordnungen; also müssen die Bestimmungen, wenn sie nicht durch Gesetz sanktionirt sind, als statutarische Bestimmungen der Versicherungsanstalten von dem Reichsversicherungsamte genehmigt sein. Dadurch sind wiederum hinreichende Garantien geboten, daß die Vorschrift, die hier gegeben ist, nicht zur Chikanirung einzelner Arbeitgeber benutzt werden kann; derartige Bestimmungen werden nur dann getroffen werden, wenn sie zweckmäßig sind. (D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Ich habe nicht behauptet, daß, wie der Herr Vorredner eben am Schlusse seiner Ausführungen sagte, ich befürchte, diese Bestimmungen des Vorstandes würden den Zweck verfolgen, zu chikaniren. Keineswegs; ich habe ausgeführt, daß der Fall vorliegen könnte und in sehr vielen Fällen vorliegen würde, daß solche Vorschriften den Betreffenden nicht bekannt würden. Uebrigens enthält dieser Paragraph nichts von dem, was der Herr Vorredner in der letzten Ausführung sagte. Ich finde in dem Paragraphen gar nicht, daß es sich hier lediglich um solche Vorschriften handeln soll, die auf Grund des Statuts von dem Vorstand erlassen sind, sondern es handelt sich um Nachweisungen, die der Vorstand auf Grund seiner Befugniß einfordert. Es können also ganz gut auch solche Vorschriften sein, die nicht auf einem von den Behörden genehmigten Statut beruhen, sondern die aus der Initiative des Vorstandes allein hervorgegangen sind. Die Genehmigung, auf die der Herr Vorredner Werth legte, braucht also nicht stattzufinden.

Nun hat er gesagt, es handle sich hier nur um solche Fehler, welche in wissentlich unrichtigen Angaben bestehen oder in Angaben, die bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht so, wie geschehen, gemacht wären; es handle sich nicht um Unterlassungen, sondern um Begehungen. Darin hat er vollkommen Recht; aber es kann sehr leicht vorkommen, daß Angaben unrichtig gemacht sind aus Mißverständniß oder Nichtkenntniß der erlassenen Vorschriften. Ich kann mir den Fall sehr wohl denken, daß jemand irgend eine Angabe, die vielleicht nicht ganz zutreffend ist, in Mißverständniß der Vorschriften macht, oder weil er die Vorschriften nicht kennt.

(A) Solche Fälle können jeden Tag vorkommen; die Möglichkeit ist nicht abzuweisen.

Wenn er dann weiter sagt, die Strafen seien ja gar nicht drakonisch, so gebe ich ihm vollkommen zu, daß der Vorstand in der Lage ist, nach dieser Bestimmung eine Strafe von 1 Mark, ja von 1 Pfennig zu verhängen. Aber wogegen ich spreche, ist das, daß ihm so weit gehende Befugniß gegeben wird, und ich halte die Gefahr gar nicht für ausgeschlossen, daß der Vorstand auch einmal weit über das hinausgeht, was zweckmäßig ist. Ich sehe auch in der Kontrole, in der Berufung an das Reichsversicherungsamt etwas sehr wenig wirksames. Dies kann ja wirksam sein bei der Unfallversicherung, wo es sich, wenigstens bei der industriellen Unfallversicherung, um Genossen handelt, die eine vollkommene Einsicht haben, die verstehen, sich an das Reichsversicherungsamt zu wenden, Eingaben zu machen u. s. w.

Hier aber wird es sich handeln um sehr viele Personen, die von einer Berufung nichts verstehen und eine solche nicht einlegen können, und jedenfalls ist es nicht angenehm, wenn gerade solchen, in derartigen Dingen wenig bewanderten Personen Strafverfügungen zugeschickt werden, denen sie sich unterwerfen, weil sie keine Mittel wissen, sich dagegen zu wehren.

Ich habe aber auch besonders das, was ich gesagt habe, ausgeführt, um zu zeigen, wie wenig es angemessen ist, in diese Verhältnisse Bestimmungen hineinzutragen, die auf anderen Gebieten ganz zutreffend sein mögen, um zu zeigen, wie tief in die persönlichen Familien- und Haushaltungsverhältnisse dieses Gesetz eingreifen wird, während dies beim Unfallversicherungsgesetz nicht der Fall ist. Dort handelt es sich um Betriebe, um Personen, die mit solchen Dingen umzugehen wissen, hier aber um Haushaltungs- und Familienverhältnisse und um viele Personen, die sich in solchen Dingen gar nicht zu helfen wissen.

Ich schlage Ihnen daher vor, diesen Paragraphen jetzt abzulehnen. Findet sich später eine Fassung, die meine Be-
(B) denken beseitigt, so bin ich gern dazu bereit, sie zu akzeptiren.

Präsident: Es meldet sich niemand weiter zum Wort; die Diskussion ist geschlossen, der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Wir haben abzustimmen. Die Verlesung des § 134 wird nicht verlangt. Ich bitte, daß die Herren, welche dem § 134 nach der durch die Komissionsbeschlüsse unveränderten Vorlage zustimmen wollen, sich von den Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir gehen über zu § 135; dazu liegt vor der Antrag Struckmann auf Nr. 218 der Druckſachen unter Nr. 2. Wünscht der Herr Referent das Wort?

(Wird bejaht.)

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, der Antrag zu § 135 erscheint möglicherweise als Konsequenz der gestern gefaßten Beschlüsse, wo wir auch über die Organe, von denen § 92 spricht, Beschlüsse gefaßt haben. Meines Erachtens würde aber die Einfügung in § 135 nicht nothwendig sein, da ich es eben für selbstverständlich halte, daß da eine Bestrafung des Betreffenden nicht stattfinden kann. Sollte es aber dennoch beliebt werden, den Schlußsatz, den der Herr Abgeordnete Struckmann beantragt, hinzuzufügen, so würde wenigstens eine stilistische Aenderung nothwendig sein, da so diese verschiedenen „worden" und „ist" sich so, wie sie hier gestellt sind, nicht gut ausnehmen würden bei dem so zu fassenden § 135.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Ober- (C)
Regierungsrath **von Lenthe:** Meine Herren, in dem Bestreben, deutlich zu sein und jede mögliche falsche Anwendung des Gesetzes auszuschließen, kann man auch zu weit gehen, und ich glaube, daß dieser Vorwurf dem Antrage Struckmann gemacht werden muß. Ich wenigstens halte das, was durch den von ihm beantragten Zusatz zu § 135 ausgesprochen werden soll, für vollkommen selbstverständlich.

Wenn die Hebung der Beiträge in Gemäßheit des § 92 des Gesetzes geregelt ist, so ist eben damit dem Arbeitgeber die Verpflichtung, Marken behufs der Beschaffung der Beiträge beizubringen und zu verwenden, abgenommen. Wenn aber dem Arbeitgeber eine solche Verpflichtung nicht obliegt, so kann er selbstverständlich auch nicht wegen Verletzung dieser Verpflichtung strafbar sein, und kann das Gesetz nicht die Absicht haben, ihm deshalb eine Strafe anzudrohen. Wenn man aber diesen selbstverständlichen Satz hier noch durch Annahme des Antrags Struckmann ausdrücklich aussprechen wollte, würde man dadurch sehr leicht den Uebelstand hervorrufen, daß, weil der Leser des Gesetzes und derjenige, der es anwenden soll, doch etwas nicht ganz selbstverständliches in den Worten vermuthete, man vielleicht auf den Gedanken käme, daß doch auch im Falle des § 92 des Entwurfs dem Arbeitgeber noch irgend welche Verpflichtung auf Beibringung der Verwendung der Marken obliege. Deshalb halte ich diesen Zusatz für unnöthig und beantrage, denselben abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Nach dieser Erklärung des Herrn Regierungskommissars bin ich von meinem Freunde Struckmann beauftragt, den Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort ge- (D)
meldet; die Diskussion ist geschlossen.

Anträge zu § 135 liegen nicht mehr vor. Ich bitte, daß die Herren, welche dem § 135 nach den Beschlüssen der Kommission zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist angenommen.

Die Diskussion über § 136 wird eröffnet. — Der Herr Referent verzichtet. Wortmeldungen haben nicht stattgefunden; die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem § 136 zustimmen wollen nach den Beschlüssen der Kommission, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht).

Auch das ist die Mehrheit.

Wir gehen über zu § 137 mit dem Antrage von Strombeck auf Nr. 225 ad 1 und 2 der Druckſachen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich halte den Antrag von Strombeck zu § 137 in der That für unnöthig, weil die Arbeitsordnungen nach meiner Auffassung bereits in den Bestimmungen des § 137 mit inbegriffen sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, ich räume ein, daß allerdings Zweifel entstehen könnten; ich glaube aber doch, da, und zwar erst in der zweiten Lesung, in der Kommission abweichend von der früheren Fassung Arbeitsordnungen als etwas ganz besonderes neben Verträge

(A) gestellt sind, es sich empfiehlt, mindestens im Interesse der Deutlichkeit nun auch in Konsequenz davon die Einrückung, die ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, einzufügen.

Ich möchte noch eins zu bemerken mir erlauben. Wenn man der von dem Herrn Referenten angenommenen Interpretation des Paragraphen nicht beitritt, würde die Sache so zu liegen kommen: bei Verträgen, also in solchen Fällen, wo der Arbeiter selbst zugestimmt hat, daß zu seinem Nachtheil gewisse Gesetzesbestimmungen ausgeschlossen sind, tritt Bestrafung des Arbeitgebers ein; wenn er dagegen einseitig durch Arbeitsordnungen den Versuch macht, derartige Bestimmungen des Gesetzes zum Nachtheil des Versicherten auszuschließen, dann soll er straflos sein. Ich glaube daher, daß sich doch die Annahme meines Antrags empfiehlt.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent wünscht das Schlußwort nicht.

Wir haben abzustimmen, und zwar werde ich zunächst fragen, ob für den Fall der Annahme des § 137 hinter dem Worte „Vertragsbestimmungen" in der zweiten Zeile von unten im ersten Absatz des Paragraphen nach dem Antrage von Strombeck eingeschaltet werden sollen die Worte: „und Arbeitsordnungen"; dann werde ich dieselbe Frage stellen bezüglich der Einschaltung, die der Herr Abgeordnete von Strombeck für den zweiten Absatz beantragt hat, und schließlich über den § 137 nach dem Ergebniß der vorausgegangenen Abstimmungen. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Danach bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 137 in dem ersten Absatz, zweite Zeile von unten, nach dem Antrage von Strombeck die Worte einschalten wollen: „und Arbeitsordnungen", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

(B) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche in dem zweiten Absatz des § 137 für den Fall von dessen Annahme nach dem Antrage von Strombeck hinter den Worten „Verträge geschlossen" hinzufügen wollen die Worte: „oder derartige Arbeitsordnungen erlassen" — —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Ich ziehe nunmehr meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen. Danach ist der § 137 unverändert geblieben. Ich bitte, daß die Herren, welche den § 137 nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir gehen über zu § 138 mit dem Antrage Struckmann auf Nr. 222 der Drucksachen unter 2. Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, zunächst erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Antrag so, wie er auf Nr. 222 der Drucksachen gedruckt ist, einen Druckfehler enthält. Die beiden ersten Silben „Bei den", welche dort getrennt gedruckt sind, müssen als ein Wort aufgefaßt werden. Es ist also die Rede von den „beiden" Lohnzahlungsperioden.

Meine Herren, ich kann mich ganz kurz fassen. Es ist dieser Antrag lediglich eine Konsequenz der früher angenommenen Anträge, die, wenn ich nicht sehr irre, von dem Herrn Kollegen von Stumm beantragt waren, und die dahin gehen, daß in § 91, Absatz 3, und in § 92, Absatz 2, denjenigen Paragraphen, welche Sie in § 138 unter 1 angeführt finden, die beiden letzten Lohnzahlungsperioden an Stelle der letzten Lohnzahlungsperiode gesetzt sind. Also, meine Herren, Sie verfolgen nur denjenigen Gedanken, was in großer Mehrzahl oder wahrscheinlich einstimmig Sie damals bei Berathung jener Paragraphen als zweckmäßig angenommen haben. (C)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich möchte bei der Gelegenheit nur einen Vorbehalt aussprechen; es wird vielleicht nöthig sein, bei der dritten Lesung in Nr. 1 noch eine Aenderung deshalb eintreten zu lassen, weil diese Bestimmungen, wie sie hier lauten, besonders für die Arbeiter, die in § 95 bezeichnet sind, zu Unzuträglichkeiten insofern führen könnten, als die Arbeitgeber Strafen unterliegen, die bei den Bestimmungen des § 138 nicht beabsichtigt sind. Es wäre denkbar, daß die Bestimmungen des § 138 überhaupt bei solchen Arbeitern, die in Akkord arbeiten und nur Abschlagszahlungen bekommen, zu Unzuträglichkeiten führen kann. Es wird das aber eine Veränderung sein, die in der dritten Lesung vorgenommen werden kann und bei der Gelegenheit nochmals zu prüfen ist. Ich wollte nur diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne die Bemerkung zu machen, damit nicht scheinbar ein Versehen angenommen werden könnte.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Wir haben abzustimmen. Ich werde zunächst die Frage an das Haus stellen, ob für den Fall der Annahme des § 138 nach den Vorschlägen der Kommission in der Ziffer 1 desselben nach dem Antrage Struckmann auf Nr. 222 der Drucksachen statt der Worte „Lohnzahlungsperiode verwendeten beziehungsweise in der Lohnzahlungsperiode" gesagt werden soll: (D)

„beiden letzten Lohnzahlungsperioden verwendeten beziehungsweise in denselben".

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß in dem Antrage ein Druckfehler vorliegt, daß es nicht heißen muß: „bei den", sondern „beiden".

Das Haus ist mit dem Abstimmungsmodus einverstanden. Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 138 in der ersten Ziffer desselben die von dem Herrn Abgeordneten Struckmann beantragte Veränderung vornehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den § 138 mit der Veränderung, die er soeben erfahren hat, annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Der Paragraph ist mit der Abänderung angenommen.

§ 139 soll nach den Vorschlägen der Kommission gestrichen werden.

Indem ich die Diskussion eröffne, ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, ich möchte Sie bitten, die Regierungsvorlage wiederherzustellen und den Antrag auf Streichung des § 139 abzulehnen. Dieser Paragraph bestimmt:

Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung

(A) als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ich bin der Meinung, daß die verbündeten Regierungen in Berücksichtigung der thatsächlich gemachten Erfahrungen sehr gut daran gethan haben, dem Reichstage vorzuschlagen, einen solchen Paragraphen anzunehmen, und ich muß in der Ablehnung, welche von Seiten der Kommission empfohlen wird, eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung des Unternehmerthums erblicken.

Wenn sich die Herren erinnern wollen, daß die Handhabung des Unfallversicherungsgesetzes, in dem, wie ich glaube, eine solche Bestimmung nicht vorhanden ist, zu großen Unzuträglichkeiten geführt hat, dann werden sie mir Recht geben, wenn ich sie bitte, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Sie wissen, daß durch die Zeitungen zu wiederholten Malen die unwidersprochen gebliebene Nachricht gegangen ist, daß namentlich in Süddeutschland große Spinnereien ihre Werkmeister verhindert haben, an den Sitzungen des Reichsversicherungsamts als Arbeitervertreter theilzunehmen. Der Fall Christ wird in Aller Gedächtniß sein. Demselben ist unter Androhung der Entlassung seitens seiner Fabrikherren der Wunsch nahegelegt worden, aus dieser Thätigkeit auszuscheiden und an den Sitzungen des Reichsversicherungsamts nicht theilzunehmen. Ich glaube, daß solche Vorkommnisse es gewesen sind, welche den verbündeten Regierungen die Aufnahme dieses Paragraphen nahe gelegt haben. Ich bin der Meinung, daß bei dem Bestreben, welches von verschiedenen Seiten, namentlich heut auch von dem Abgeordneten Freiherrn von Stumm, wiederholt zum Ausdruck gekommen ist, daß nicht einem Arbeiter in Deutschland durch dieses Gesetz Unrecht geschehen darf, es für die Majorität eigentlich zweifellos sein müßte, die (B) Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Die Motive des Gesetzentwurfs begründen auch ganz richtig die Nothwendigkeit dieses Paragraphen; der Kommissionsbericht ist aber in dieser Beziehung außerordentlich dürftig. Die Kommission hat bereits in der ersten Lesung diesen Paragraphen abgelehnt, und zwar mit einigen wenigen Zeilen, indem sie das merkwürdige Beispiel angeführt hat:

> Wenn man z. B. seinem Kutscher, welcher zufällig das Ehrenamt eines Vertrauensmannes bekleide, an einem Tage, wo er als solcher zu fungiren habe, den Befehl zum Anspannen und zum Ausfahren gebe, so könne man dadurch ganz ohne eigene Schuld in eine harte Strafe kommen.

Dieses Unglück müsse man doch zu vermeiden suchen; deswegen könne man doch nicht jemanden in Strafe nehmen wollen, wenn er verhindert, daß sein Kutscher in anderer Weise in Anspruch genommen wird. Ja, meine Herren, ich gehe nicht so weit, zu sagen, daß dieses Beispiel die Auffassung über die „Arbeiterfreundlichkeit" u. s. w. illustrirt; ich meine aber: es ist doch symptomatisch, auch in diesem Falle wieder zu sehen, wie sehr man bemüht gewesen ist, das Maß von Verpflichtungen, welches den sozial besser gestellten Klassen durch dieses Gesetz auferlegt wird, auf ein Minimum einzuschränken, während man solche Rücksichten nach unten hin doch in keiner Weise genommen hat.

Nun glaube ich, daß die Begründung im Kommissionsbericht durchaus unhaltbar ist, und daß, wenn Sie Werth darauf legen, die Arbeiter an der Verwaltung dieses Gesetzes zu betheiligen, Sie ihnen die Gelegenheit geben müssen, ihre Aufgabe zu erfüllen, ohne daß sie fürchten brauchen, in ihrer Stellung gehindert respektive aus derselben entlassen zu werden. Der Paragraph, den die verbündeten Regierungen Ihnen vorschlagen, ist recht wohl geeignet, etwaige Versuche, persönliche oder Unternehmerinteressen derartig in den Vordergrund zu stellen, daß man bestimmte Personen an der Ausübung eines ihnen durch die Vorlage übertragenen Ehrenamtes verhindert, — ich sage: die Vorlage der verbündeten Regierung ist geeignet, derartige Bestrebungen zu verhindern. (C)

Ich möchte deshalb bitten, die Vorlage der verbündeten Regierungen wiederherzustellen, um so mehr, als die Begründung, weshalb der Paragraph gestrichen ist, weder im Kommissionsbericht noch heute mündlich durch den Herrn Referenten gegeben worden ist, und ich meine, daß schon in Rücksicht auf die Regierung es nothwendig ist, einen Paragraphen, der zum Schutze der Arbeiter von derselben vorgeschlagen ist, nur dann abzulehnen, wenn man wirklich Gründe dafür hat. Wir von unserem Standpunkte aus können den § 139 der Regierungsvorlage nur vollkommen billigen, werden für denselben stimmen, und ich möchte lebhaft wünschen, daß die Majorität des Hauses nach dieser Richtung hin den Arbeitern denjenigen Schutz gewährt, den sie verdienen, und den sie um so mehr verdienen, als sie auch nach diesem Gesetz zu ungeheure Lasten herangezogen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Ja, meine Herren, die Motive, die die Kommission zur Streichung des Paragraphen veranlaßt haben, waren doch noch weitergehenderer Art, als vielleicht nach dem Bericht ersichtlich ist. Es hat uns zur Streichung dieses Paragraphen besonders veranlaßt die ganze Fassung, die dieser Paragraph hatte, da ja hier der Arbeitgeber, auch ohne eine Ahnung davon zu haben, daß er seine Arbeiter und Angestellten in der Ausübung ihrer Rechte hindert, unter die Strafe dieses Paragraphen fallen kann. Es war bei Streichung des § 139 absolut nicht die Absicht, eine Veranlassung zu geben, daß dadurch die Arbeiter von der Annahme solcher ehrenamtlichen Stellungen abgehalten werden sollten; es mußte aber auf der anderen Seite doch berücksichtigt werden, daß, wie § 139 lautet, zu sehr die Gefahr (D) darin liege, bei einer Handlung optima fide des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber in die peinlichste Verlegenheit zu kommen, sich den härtesten Strafen dieses Paragraphen auszusetzen.

Wenn ich mich recht erinnere, ist dieser Beschluß mit großer Majorität damals gefaßt worden, und ich glaube, daß die Gründe, die für die Kommission maßgebend waren, zum Schutz der Arbeitgeber durch die Streichung dieses Paragraphen beizutragen, wohl auch die Zustimmung des Reichstags finden können. Ich wiederhole aber dabei — und wiederhole es jedenfalls im Sinne der sämmtlichen Kommissionsmitglieder, die für die Streichung dieses Paragraphen gestimmt haben —, daß, wenn wir auch die Strafe des § 139 beseitigt haben, die Majorität der Kommission durchaus nicht gewillt war, durch diese Beseitigung irgendwie die Arbeitgeber zu provoziren, ihre Arbeiter in der Annahme derartiger ehrenamtlichen Stellungen zu beschränken.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Ja, meine Herren, ich glaube dem Herrn Vorredner ganz gern, daß es nicht in der Absicht der Kommission gelegen hat, den Arbeitern die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Pflichten zu beschränken; aber ich kann mich seiner Worte bedienen: wir haben es nicht mit der Absicht der Kommission, sondern mit dem vorliegenden Paragraphen zu thun, und indem dieser Paragraph von der Majorität des Hauses abgelehnt wird, fehlt jede Möglichkeit, den Mißbrauch des Arbeitgebers und des Unternehmers nach dieser Richtung hin durch Strafen einzuschränken.

Im übrigen bin ich auch nicht der Meinung des Herrn Vorredners, daß die Nichtbefolgung dieses Paragraphen für Arbeitgeber Strafen herbeiführen wird, wenn dieselben ganz

(A) unwissentlich und ohne jede Absicht gegen die Vorschrift des Paragraphen gefehlt haben; nein, meine Herren, das geht aus dem Wortlaut des § 139 durchaus nicht hervor. Der Wortlaut dieses Paragraphen bestimmt:

> Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung u. s. w.

Dadurch ist von vornherein das Bewußtsein einer rechtswidrigen Handlung gefordert; nur der absichtliche Mißbrauch wird unter Strafe gestellt. Auch die Motive der verbündeten Regierungen gehen von ganz derselben Auffassung aus, und wenn die verbündeten Regierungen nicht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Maßregel hätten aus den thatsächlichen Verhältnissen heraus, so würde von der Regierungsseite ganz gewiß nicht ein solcher Antrag gekommen sein. Daß er aber von der Regierung gekommen ist, und vom Reichstage abgelehnt wird in einem Gesetz, welches angeblich zum Schutze der Arbeiter gemacht wird, welches als Krönung aller sozialpolitischen Gesetze bezeichnet wird, — das wird der Herr Vorredner zugeben, — muß zu Bedenken Veranlassung geben.

Ich wiederhole daher meine Bitte, die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich mache hier auf eine Ausführung der Motive aufmerksam, welche lautet:

> Andererseits kann ein Mißbrauch der Stellung als Arbeitgeber oder Betriebsbeamter sehr wohl in einer absichtlich schlechteren Behandlung oder Zurücksetzung des Arbeiters gefunden werden. In derartigen Fällen wird es sich nur noch um die weitere Feststellung handeln können, ob dieses Verhalten den Zweck verfolgt, den Arbeiter zur Vermeidung der
> (B) ihm dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten zur Nichtannahme oder Nichtwahrnehmung eines in der Verwaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung ihm übertragenen Ehrenamts zu vermögen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung kommt alles auf die thatsächliche Lage des einzelnen Falles an.

Nun, meine Herren, frage ich doch, ob man nicht bei unbefangener Würdigung dieser Ausführungen in den Motiven eine ganz außerordentlich große Gefahr für den Arbeitgeber darin sehen kann, daß, wenn er einen Arbeiter hat, der ein derartiges Ehrenamt verwaltet, er, ohne im mindesten an die Stellung zu denken, die der Arbeiter hat, durch eine Rüge, durch eine behauptete schlechtere Behandlung, — ob er sich da nicht der Gefahr aussetzt, aus diesem Grunde auf Grund der Motive, wie ich Ihnen den Satz verlesen habe, in die allergrößten Unannehmlichkeiten zu kommen.

Ich glaube aber auch, daß durch eine derartige Bestimmung, wie sie in der Regierungsvorlage ist, den Arbeitern allerdings ein sehr schlechter Dienst geleistet ist. Denn wenn eine solche Gefahr für den Arbeitgeber vorliegt, aus Gründen, die mit der ehrenamtlichen Stellung des Arbeiters gar nichts zu thun haben, sich der Bestrafung aus § 139 auszusetzen: liegt darin nicht eine außerordentlich weitgehende Veranlassung, eine Verlockung des Arbeitgebers, Arbeiter, die solche Ehrenstellungen haben, nicht mehr weiter bei sich zu behalten, sich von derartigen Arbeitern, die ihn in solche Gefahren bringen können, zu befreien? Er wird ja immer mit der nöthigen Vorsicht vorgehen, damit man ihm nicht vorwerfen kann, daß er den Arbeiter entlassen habe, weil er sich in einer solchen ehrenamtlichen Stellung befunden hat, und damit er nicht dadurch wieder einer Bestrafung sich aussetzt.

Es kann sich der Fall nicht bloß konstruiren lassen, sondern er wird sehr häufig vorkommen, daß, wenn wir den Paragraphen beibehalten, wie er jetzt lautet, dann den (C) Arbeitern die Uebernahme von derartigen ehrenamtlichen Stellungen wesentlich erschwert wird, weil der Arbeitgeber sagt: ich will keinen Arbeiter haben, der mich der Gefahr dieses Paragraphen aussetzt, und ich werde dafür sorgen, daß ich immer in irgend einer Weise Ersatz für derartige Arbeiter finde. Ich glaube, daß auch bei dieser Bestimmung das Wort zutrifft: „Allzu scharf macht schartig", — und ich glaube, daß Sie durch die Streichung dieses Paragraphen absolut nicht gegen die Arbeiterfreundlichkeit sündigen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich möchte mich zunächst gegen den Vorwurf wenden, daß der Bericht nicht alles das wiedergegeben hätte, was in der Kommission gesagt worden ist. Ich glaube, daß die Diskussion, die in der Kommission stattgefunden hat, thatsächlich in dem Bericht vollständig und richtig wiedergegeben ist, vor allem durch Hinweis auf die Bedenken, die durch die Motive noch gesteigert werden müßten. Es ist ja nicht möglich oder statthaft, daß ein Berichterstatter den Bericht macht aus seiner Phantasie und Ergänzungen zu dem, was in der Kommission gesagt worden ist, hinzufügt; der Berichterstatter kann sich lediglich an das halten, was in der Kommission verhandelt worden ist.

Und da ist denn in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß in der That der Arbeitgeber in sehr harte Strafen kommen könnte ohne sein Verschulden, wenn die Bestimmungen des § 139 aufrecht erhalten blieben. Als Beweis wurde das Beispiel mit dem betreffenden Kutscher angeführt. Nun ist das nicht ganz richtig, was der Herr Abgeordnete Singer vorher gesagt hat: es wäre ein Unglück, (D) wenn der betreffende Herr nicht mit dem Kutscher an dem fraglichen Tage fahren möchte. Nein, so liegt die Sache nicht, vielmehr so, daß es eine Härte für den Herrn wäre, daß, wenn er den Auftrag gegeben hat anzuspannen, und der Kutscher hat ihm gar nicht gesagt, daß er das fragliche Ehrenamt bekleide, und an dem Tage zum Termin kommen muß, — daß er dann in eine verhältnißmäßig harte Strafe genommen wird, wenn er durch den Auftrag den Kutscher verhindert, im fraglichen Termin zu erscheinen. Das ist immerhin ein sehr wesentlicher Unterschied gegenüber der Ausführung, die Herr Singer vorhin gemacht hat.

Ebenso ist in dem Bericht das gesagt worden, was Herr Singer hier ausgeführt hat. Daß eine derartige Bestrafung in der That nicht zulässig wäre nach dem § 139, das ist seitens der verbündeten Regierungen ausgeführt worden, wie er es auch in dem Bericht auf Seite 92 findet; da heißt es:

> Wenn auch von Seiten der verbündeten Regierungen gegen diese Einwendungen bemerklich gemacht wird, daß man nur dann jemanden hindere, wenn man dies mit Bewußtsein thue, daß aber ein unbewußtes Hindern eine Strafe nie nach sich ziehen werde . . . .

Das wurde also seitens der verbündeten Regierungen hervorgehoben; das finden Sie auch in dem Bericht. Trotz dieser Ausführungen des Vertreters der verbündeten Regierungen ist, glaube ich, der Antrag auf Streichung des § 139 annähernd einstimmig in der Kommission angenommen worden. Ich besinne mich wenigstens nicht, daß irgend jemand einen Einwand gegen die Streichung hätte laut werden lassen.

Präsident: Wir haben abzustimmen. Ich bitte, daß die Herren, welche den § 139 nach der Regierungsvorlage —

(A) die Verlesung wird mir erlassen — annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf § 140 mit den Anträgen von Strombeck Nr. 225 unter 3a, b, c.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel**: Meine Herren, zu § 140 liegen drei Anträge des Herrn von Strombeck vor. Ich meine, daß der erste Antrag, die Worte „eine andere als die vorgeschriebene Marke" zu ersetzen durch die Worte „andere als die vorgeschriebenen Marken", also den Pluralis statt des Singularis hier aufzunehmen, wohl unzweifelhaft der Annahme seitens des hohen Hauses werth ist, da er das ins Auge faßt, daß man es nicht immer mit einer Marke zu thun haben wird am Tage der Lohnzahlung, sondern mit verschiedenen Marken.

Anders verhält es sich mit dem Antrag unter b, wo Herr von Strombeck sagen will, nicht: „nicht unter 100 Mark", sondern: „von 100 bis 6000 Mark".

(Zuruf: 3000 Mark!)

— Hier steht 6000. Ich gebe anheim, ob man diese Zahl von 6000 nicht herabmindern möchte. Denn ich sollte meinen, es ist eine derartig hohe Strafe bei Vergehen nirgends gebräuchlich; es ist, soviel ich weiß, die höchste Strafe bei Vergehen 3000 Mark. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß wir nirgends in diesem ganzen Gesetz ein so hohes Strafmaximum haben; und ich halte es nicht für nothwendig, daß man hier beim § 140 mit einem solchen hervortritt.

Was den Antrag unter c anlangt, so würde meinerseits nichts gegen denselben einzuwenden sein.

(B) Ich muß aber dabei bemerken, daß alle diese Ausführungen, die ich gemacht habe, lediglich persönlicher Natur sind, da ich als Referent der Kommission in dieser Beziehung zu sprechen nicht in der Lage bin, weil derartige Anträge die Kommission selbst nicht beschäftigt haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck**: Meine Herren, ich habe nicht nöthig, zu meinem Antrag sub a noch ein Wort zu sagen.

Was den Antrag ad b betrifft, so bitte ich, denselben dahin zu berichtigen, daß es nicht „bis 6000 Mark" hier heißen muß, sondern „bis 3000 Mark". Es ist das ein Versehen. Diesen Antrag erlaube ich mir Ihnen zur Annahme zu empfehlen. Das Strafgesetzbuch kennt nirgends Geldstrafen, so viel ich mich erinnere, ohne daß ein Maximum festgesetzt wird. Ich muß mir erlauben, was dieses unser Gesetz anbetrifft, dem Herrn Referenten zu widersprechen. Die sämmtlichen Paragraphen, in denen Strafe angedroht ist, haben ein Strafmaximum mit alleiniger Ausnahme dieses § 140. Es dürfte sich also auch hier empfehlen, ein Strafmaximum festzusetzen.

Dann komme ich auf littera c meines Antrages, der bezweckt, bei mildernden Umständen, die Minimalstrafen noch mehr herabzudrücken. Die Strafe ist gegenwärtig im Entwurf festgesetzt auf 20 Mark im Minimum. Meine Herren, das ist für einen Arbeiter — und der kann doch auch sehr leicht unter diese Strafbestimmung fallen — eine enorme Minimalstrafe. Nun glaube ich außerdem, es können die Fälle ganz außerordentlich milde liegen; es kann wissentlich eine unrichtige Marke verbraucht sein, aber doch bona fide. Ich glaube daher, es würde eine Härte darin liegen, wenn dieser hohe Minimalsatz von 20 Mark, resp. 3 Tagen Haft, (C) aufrecht erhalten bliebe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Meine Herren, die Anträge des Herrn Abgeordneten von Strombeck würde ich eventuell anzunehmen bereit sein; aber ich möchte Ihnen doch anheimstellen, ob wir nicht am besten thäten, diesen ganzen Paragraphen zu beseitigen. Er hat nämlich jetzt einen vollkommen anderen Sinn bekommen, als er ihn in der ursprünglichen Regierungsvorlage hatte. In den Berathungen in der Kommission haben wir uns meines Wissens sehr wenig mit diesem Paragraphen befaßt. Wenn Sie in die Motive des Gesetzes hineinsehen, so hat der Paragraph den Zweck, die einzelne Versicherungsanstalt davor zu schützen, daß fremde Marken in ihren Bezirken verwendet werden. Damals gab es überhaupt keine nach Klassen verschiedene Marken; für jeden Bezirk war nur die einheitliche Marke der einen Versicherungsanstalt dieses Bezirks zulässig. Wie jetzt das Gesetz gestaltet ist, hat der Paragraph die Bedeutung bekommen, daß jede Verwendung nicht bloß die Verwendung der Marke einer anderen Versicherungsanstalt, sondern auch der Marke einer anderen als der entsprechenden Lohnklasse mit Strafe belegt wird. Wollen Sie sich doch einmal klar machen, um welche Minima es sich hier handelt, — und auf solche Minima wird eine Kriminalstrafe gelegt! Es ist nicht, wie in seinen Ausführungen zum § 134 der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen entgegenhielt, eine diskretionäre Strafe, die verhängt werden kann oder nicht, auch nicht eine Ordnungsstrafe, sondern eine Kriminalstrafe. Damit wird für denjenigen, der ein solches — ich will es einmal so nennen — Verbrechen begangen hat, sofort eine Vorstrafe geschaffen, die in späteren Fällen höchst bedenklich wirken kann. Ich glaube, es ist hier in der That nicht der Platz, eine Kriminal- (D) strafe einzuführen.

Durch das Einkleben einer anderen Marke wird, wie das Gesetz nun konstruirt ist, eine höchst minimale oder gar keine Schädigung geschaffen. Früher hatte die Versicherungsanstalt ein gewisses Interesse daran, daß in ihrem Bezirke keine fremde Marken eingeklebt wurden. So lange die Steigerung der Renten nicht festgesetzt war in Prozenten des Arbeitslohnes, so lange nicht ein fester Anfangssatz vorhanden war, so lange der Reichszuschuß prozentual zur Rente stand, lagen die Dinge anders. Aber heute hat die Versicherungsanstalt gar keinen Schaden davon, wenn ihre Marken nicht eingeklebt werden, und ebenso wenig, wenn Marken einer falschen Lohnklasse eingeklebt werden; denn heute haben wir einen festen Reichszuschuß der vollkommen unabhängig von den eingeklebten Marken ist, einen festen Anfangssatz, und schließlich hängt vollkommen von der eingeklebten Marke die Steigerung der Rente ab. Ich sehe also in einer falschen Markenanwendung keine Schädigung. Sollte eine solche aber vorhanden sein, so wäre sie so minimal, daß ich es für ganz und gar ungerechtfertigt halte, an dieser Stelle eine Kriminalstrafe einzuführen. Dann möge man auf Ordnungsstrafen zurückkommen. Aber ich glaube, Sie haben das gar nicht nöthig, und ich stelle mit gutem Gewissen und in der Hoffnung, daß Sie mir nach einiger Ueberlegung zustimmen werden, den Antrag, den Paragraphen zu streichen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe daher die Diskussion. Der Herr Referent wünscht das Wort nicht. Wir haben abzustimmen.

Ich werde zunächst fragen, ob für den Fall der Annahme des § 140 nach den Beschlüssen der Kommission die von dem Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 225 vorgeschlagenen Veränderungen gemacht werden sollen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Strombeck.

(A) Abgeordneter **von Strombeck:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, über a, b und c meines Antrags getrennt abstimmen lassen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wünscht, daß ich über die Punkte a, b und c getrennt abstimmen lasse. Das war auch meine Absicht.

Danach bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 140 in Zeile 1 und 2 die Worte „eine andere als die vorgeschriebene Marke" durch die Worte „andere als die vorgeschriebenen Marken" ersetzen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität. Der Antrag von Strombeck unter a ist angenommen.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 140, in dessen fünfter und sechster Zeile statt der Worte „nicht unter 100 Mark" nach dem heute modifizirten Antrag von Strombeck setzen wollen „von 100 bis 3000 Mark", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser zweite Antrag von Strombeck ist abgelehnt.

Endlich bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 140 die beiden letzten Zeilen desselben nach dem Antrage von Strombeck dahin fassen wollen:

so kann die Strafe bis auf 3 Mark oder einen Tag Haft ermäßigt werden,

sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der dritte Antrag von Strombeck
(B) ist angenommen.

Ich bitte jetzt, daß die Herren, welche den durch die beiden angenommenen Anträge von Strombeck modifizirten § 140 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der § 140 ist angenommen.

Die Diskussion über § 141 ist eröffnet — und geschlossen, da sich niemand zum Worte gemeldet hat. Es sind Anträge nicht gestellt. Ueber § 141 wird eine besondere Abstimmung nicht verlangt; — ich werde mit Genehmigung des Hauses, wenn niemand widerspricht, ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß der § 141 angenommen ist. — § 141 ist unverändert angenommen.

Wir kommen zu § 141a. Dazu liegt vor der Antrag von Strombeck auf Nr. 225 der Drucksachen unter 4.

Ich eröffne die Diskussion. — Der Herr Referent verzichtet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, es ist lediglich ein redaktioneller Antrag. Als die Kommission den § 141a redigirte, kannte das Gesetz nur eine Art der freiwilligen Versicherung in § 94. Bei der zweiten Lesung der Vorlage im Reichstag hat das Plenum eine zweite freiwillige Selbstversicherung geschaffen in § 3a. Es ist daher korrekt, daß neben dem § 94 auch der § 3a eingeschaltet wird.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir haben abzustimmen.

Ich frage zunächst, ob der Reichstag für den Fall der Annahme des § 141a nach dem Antrage Strombeck auf Nr. 225 der Drucksachen sub 4 hinter den Worten „§ 94" in der zweiten Zeile einschalten will die Worte „und § 3a", und bitte, daß die Herren, welche so beschließen wollen, sich (C) von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche den durch den eben angenommenen Antrag modifizirten § 141a nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; § 141a ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 142 und bemerke, daß die Herren Abgeordneten Bebel und Genossen ihren Antrag auf Nr. 149 der Drucksachen unter 32 zurückgezogen haben, und daß nunmehr zu § 142 ein Antrag nicht mehr vorliegt.

Der Herr Referent verzichtet. Anträge sind nicht gestellt; eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt. Indem ich die Diskussion schließe, werde ich, wenn niemand widerspricht, mit Zustimmung des Hauses den § 142 für angenommen erklären. — Dies thue ich hiermit.

Die Diskussion über § 143 wird eröffnet. Dazu liegt vor der Antrag von Strombeck auf Nr. 225 unter 5.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, der § 143 bedroht den Vorstand von Versicherungsanstalten und die sonstigen Organe dieser Anstalten mit Strafe, falls sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind. Außer diesen Beamten, die § 143 namhaft macht, sind aber auch noch andere Beamte in der Lage, von solchen Betriebsgeheimnissen amtlich Kenntniß zu erlangen, und sie können die nämliche strafbare Handlung begehen. Es sind das diejenigen Beamten, denen das Aufsichtsrecht über die Versicherungsanstalten übertragen wird. Ich glaube, daß es konsequent ist, wenn unter (D) die Strafbestimmungen des § 143 beziehungsweise des § 144 auch die letzterwähnten Beamten, die in meinem Antrag bezeichnet sind, gestellt werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich glaube den Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck Ihnen zur Annahme empfehlen zu sollen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 143 in dessen zweiter Zeile hinter den Worten „sonstiger Organe der Versicherungsgesellschaften" nach dem Antrage von Strombeck die Worte hinzufügen wollen: „sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich die Herren, welche den durch den soeben angenommenen Antrag modifizirten § 143 nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

§ 143 ist in dieser Weise angenommen.

Nunmehr eröffne ich die Diskussion über § 144. — Ich schließe sie, da niemand sich zum Worte gemeldet hat. Mit Ihrer Zustimmung werde ich, da Anträge nicht gestellt sind, und eine Abstimmung nicht beantragt wird, wenn niemand widerspricht, ohne Abstimmung die Annahme dieses Paragraphen konstatiren. — Dies thue ich hiermit.

Die Diskussion über § 145 wird eröffnet — und ge-

(A) schlossen, da sich niemand zum Worte gemeldet hat. Auch hier werde ich, da Anträge nicht gestellt sind, wenn niemand widerspricht, mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß das Haus dem § 145 ohne besondere Abstimmung beitritt. — Dies stelle ich hierdurch fest.

Ich eröffne die Diskussion über § 146 — und schließe dieselbe. Anträge sind nicht gestellt; die Kommission hat die unveränderte Annahme der Vorlage beantragt. Wenn niemand widerspricht, darf ich meinerseits die Annahme dieses Paragraphen ohne besondere Abstimmung konstatiren. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Diskussion über § 147, indem ich bemerke, daß die Herren Abgeordneten Bebel und Genossen ihren Antrag auf Nr. 149 der Drucksachen unter 33 zurückgezogen haben, so daß nur noch übrig bleibt der Antrag des Herrn Abgeordneten Gebhard auf Nr. 166 der Drucksachen unter Nr. 3.

Die Diskussion wird eröffnet. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, es liegt also der Antrag der Herren Kollegen Gebhard, Geibel und Struckmann zu § 147 vor. In diesem Antrage finden Sie zweimal angeführt den § 3aa. Nun gibt es aber den § 3aa jetzt in der That nicht mehr, und es muß hier nunmehr heißen § 3a. Der Fehler rührt daher, daß ursprünglich der § 3a, der jetzt also als solcher figurirt, als § 3aa vom Herrn Abgeordneten Gebhard beantragt worden war, daß aber später bei der Verhandlung und bei den Abstimmungen, bei den Gruppirungen dieser § 3aa zum § 3a, der § 3a der Kommissionsbeschlüsse aber zuerst § 6 und endlich § 23c wurde.

Ich bringe dies nur deshalb hier in Erinnerung, damit die Herren sich nicht etwa wundern, was aus dem ursprünglichen § 3a geworden ist. Wenn Sie die Zu-
(B) sammenstellung, die uns während der Ferien zugegangen ist, durchsehen, so werden Sie finden, daß der ursprüngliche § 3a jetzt als § 23c figurirt.

Was nun den Antrag Gebhard-Geibel-Struckmann als solchen anlangt, so muß ich — ich kann ja hier nur von meiner eigenen Person und meinen eigenen Anschauungen sprechen — nur das sagen, daß ich außer Stande bin, die finanziellen Folgen desselben zu übersehen, daß ich deshalb davon Abstand nehmen möchte, Ihnen den Antrag Gebhard-Geibel-Struckmann zur Annahme zu empfehlen. Ich glaube in der That, daß die Folgen des Antrags bezüglich der finanziellen Belastung sehr erhebliche sein werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, zunächst gestatte ich mir in Bezug auf das, was der Herr Referent bemerkt hat, noch eins zu ergänzen, nämlich zu bemerken, daß in § 147, so wie er jetzt lautet, in der drittletzten Zeile, eben in Konsequenz dessen, was der Herr Referent ausgeführt hat, statt des „§ 3a" es heißen muß „23c". Es würde sonst eine Beziehung auf den jetzigen „§ 3a" ausgesprochen sein. Es liegt hier kein Druckfehler vor, sondern es ist eine Konsequenz dessen, was früher vorhanden war. Es war früher der „§ 23c" „3a"; ich beantrage also nunmehr die Bezeichnung „§ 3a" zu ersetzen durch die Bezeichnung „23c". Ich werde mir erlauben, schriftlich den Antrag dem Herrn Vorsitzenden zu überreichen.

Meine Herren, was meine Freunde und mich veranlaßt hat, diesen zweiten Absatz zu § 147 zu beantragen, den Sie auf Nr. 166 der Drucksachen und in der letzten Zusammenstellung von Anträgen auf Seite 5, ich glaube in einigen Exemplaren auch auf Seite 4, finden, das ist folgendes. Der Bundesrath hat nach dem Gesetze, auch nach der Regierungsvorlage, so wie sie war, die Befugniß, diejenigen Persönlich- (C)
keiten, um die es sich hier handelt, in den Bereich des Gesetzes hineinzuziehen, also zwangsweise zu bestimmen, daß alle diese Personen auch versichert sein sollen. Es ist in den Motiven, auch durch die vielfachen Erklärungen der Herren von der Regierung konstatirt, daß das Bestreben sein würde, diese Persönlichkeiten ebenfalls in den Bereich des Gesetzes zu bringen, daß es nur die Schwierigkeiten der Ausführung gewesen sind, welche sie veranlaßt haben, sie vorläufig wenigstens insofern herauszulassen, als nur dem Bundesrath die Befugniß gegeben ist, die Hereinbeziehung zu beschließen.

Wir haben nun durch frühere Beschlüsse, durch welche der § 3a hineingefügt ist, bestimmt, daß diese Persönlichkeiten sich auch sollen freiwillig versichern können, sofern sie das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Es liegt also die Nothwendigkeit vor in Bezug auf diese Persönlichkeiten, für den Fall, daß der Bundesrath zwar von seiner Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, daß sie aber von ihrem Rechte, sich freiwillig zu versichern, Gebrauch gemacht haben, für diesen Fall Bestimmung zu treffen, wie es mit den Uebergangsbestimmungen gehalten werden soll. Und, meine Herren, da schlagen wir Ihnen nun eine verschiedenartige Behandlung vor für die in Frage stehenden Persönlichkeiten, wenn es sich handelt um die Erlangung einer Altersrente, und wenn es sich handelt um die Erlangung einer Invaliditätsrente. Den letzteren Punkt betrifft § 147a. Der Herr Präsident gestattet mir wohl, weil er in unmittelbarem Zusammenhange steht, auch diesen gleich hier zu motiviren. Wir verkennen nicht, daß die Leichtigkeit der Simulation, die Leichtigkeit der Erlangung der Invaliditätsrente ganz außerordentlich gefördert werden würde, wenn man dieselben Bestimmungen, wie sie für die Zwangsversicherten vorhanden sind, auch in Betreff der Erlangung der Invaliditätsversicherung für die freiwillig sich Versichernden einführte. Da es sich nur um eine kurze Wartezeit handelt, (D)
würde die Wahrscheinlichkeit oder die Möglichkeit, daß auch solche Leute sich eine Invaliditätsrente verschafften, welche nur geringe Beiträge geleistet haben, im großen Maße vorhanden sein, und deshalb schlagen wir vor, daß in Bezug auf den § 147a, der von der Invaliditätsrente handelt, ausdrücklich gesagt wird, daß die Bestimmungen in Bezug auf die in § 3a bezeichneten Personen keine Anwendung finden sollen.

Anders glaubten wir aber würde zu verfahren sein hinsichtlich der Erlangung der Altersrente. Die Gefahr der Simulation ist dort eine sehr viel geringere. Nun stellen Sie sich aber den Fall vor, meine Herren, daß ein kleiner Handwerker, ein selbstständiger Handwerker, der nur einen Gesellen beschäftigt — um solche allein handelt es sich —, der sich selbst versichert hat und sich gegenwärtig in dem Alter befände, daß er in einer Linie stände mit einer Person, auf die das Gesetz zwangsweise die Bestimmungen ausdehnt, der also meinetwegen im 60. Lebensjahre steht und sehen müßte, daß der unselbstständige Arbeiter die Altersrente außerordentlich leicht erlangen würde, daß es aber, der gegenwärtig sich in einer pekuniär durchaus nicht besseren Lage befindet, für ihn unmöglich wäre, dasselbe zu erlangen, weil er das Unglück hätte, das 40. Lebensjahr bereits überschritten zu haben. Für die unselbstständigen Arbeiter schaffen wir durch den § 146, so wie er vorgeschlagen wird, ein großes Privilegium, und dagegen versagen wir, wenn wir nicht den Absatz, wie wir ihn vorschlagen, annehmen, eine gleiche Wohlthat den sich freiwillig Versichernden oder denjenigen Personen, welche in der Lage sind, sich freiwillig versichern zu können.

Das sind die Motive, nämlich die Beseitigung der ungleichen Behandlung der im Absatz 2 dieses Paragraphen aufgeführten Personen — das sind die kleinen selbstständigen Unternehmer und selbstständigen Hausgewerbetreibenden — gegenüber den zwangsweise Versicherten.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Gebhard und Genossen ist für die verbündeten Regierungen in der That ganz unannehmbar. Der Gesetzentwurf geht schon so weit, wie nur irgend möglich, damit, daß er überhaupt die freiwillige Versicherung zuläßt, und daß dafür auch der Reichszuschuß gewährt wird. Wollen Sie nun jetzt so weit gehen und auch denen, die sich freiwillig versichern, diese Privilegien der Uebergangszeit zu gute kommen lassen, so schaffen Sie für die Versicherungsanstalten eine Belastung, deren Tragweite absolut nicht zu übersehen ist.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, Sie können den ganzen Gang der demnächstigen Versicherung, wenn das Gesetz in Kraft tritt, durch diese Bestimmung gefährden. Die Versicherungsanstalten können in unabsehbare finanzielle Verlegenheiten gebracht werden, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte. Es liegt dazu auch gar kein Bedürfniß vor. Ich bitte Sie auf das dringendste, den Antrag abzulehnen und nicht die Belastung noch größer zu machen, als sie schon ist. Ich glaube — und es ist das ja oft genug ausgesprochen worden —, daß Vorsicht gerade hier die Mutter der Weisheit ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ganz so schlimm würde wohl die Sache nicht werden, wie der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen sich vorstellt. Ich habe überhaupt von den Uebergangsbestimmungen, nachdem ich sie näher studirt habe, eine geringe Meinung. Ich glaube, daß sie (B) in sehr viel weniger Fällen zur Anwendung kommen werden, als man sich das vorstellt.

Diese Bestimmung hat schon eine sehr schlimme Seite, und das ist die Normirung einer ganz bestimmten Zahl von Wochen, welche derjenige, der auf Grund dieser Bestimmung eine Altersrente erlangen will, in Beschäftigung gewesen sein muß. Er muß genau 141 Wochen in den letzten 3 Jahren beschäftigt gewesen sein; das heißt also, er muß den bei weitem größten Theil der letzten 3 Jahre in Beschäftigung gestanden haben. Die Zahl derjenigen, welche überhaupt eine so lange Beschäftigungszeit innerhalb der letzten 3 Jahre nachweisen können, wird schon deshalb eine sehr beschränkte sein, weil viele Arbeiter nach der Art ihres Arbeitszweiges überhaupt nicht 41 Wochen im Jahre regelmäßig arbeiten. Zum Beispiel die landwirthschaftlichen Arbeiter werden zu einem sehr großen Theil diese Bedingung nicht erfüllen können, weil sie nicht 47 Wochen im Jahre arbeiten. Also die landwirthschaftlichen Arbeiter, mit Ausnahme vielleicht derjenigen, welche etwa auf dem Hofe eine regelmäßige Beschäftigung als Viehknechte u. s. w. haben, werden unter diese Bestimmung nicht fallen.

Dann, meine Herren, denken Sie zweitens daran, welche große Unbilligkeit in dieser scharfen Begrenzung einer bestimmten Anzahl von Wochen liegt. Derjenige alte Mann, sagen wir 69jährige Mann, der von diesen Bestimmungen Gebrauch machen kann, bekommt, wenn er 70 Jahre alt ist, seine Altersrente, wenn er genau seine 141 Wochen in den letzten 3 Jahren beschäftigt war. Ist er nur 140 Wochen beschäftigt gewesen, so bekommt der Mann nichts. Das wird eine sehr große Unbilligkeit sein und in sehr vielen Fällen große Unzufriedenheit hervorrufen.

Aber, meine Herren, bedenken Sie ferner folgendes. Es wird verlangt, daß derjenige, welcher auf Grund dieser Bestimmung die Altersrente haben will, den Nachweis liefert, daß er diese Beschäftigungszeit gebabt hat. Den Nachweis liefern! Meine Herren, was heißt „Nachweis"? Der Be- (C) treffende muß also ganz genau nachweisen, daß er und bei wem er und in welchem Orte er und in welchem Betriebe er beschäftigt gewesen ist. Wollen Sie sich das deutlich machen, wie schwer es dem Arbeiter in einer großen Zahl von Fällen sein muß, diesen Nachweis zu führen! Es wird ihm dann ja leichter werden, wenn er noch in demselben Betriebe sich zur Zeit der Pensionirung befindet, in welchem er die letzten drei Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugebracht hat. Da hat er mit einem und demselben Betriebsunternehmer zu thun, er ist in demselben Orte gewesen u. s. w. Aber nun denken Sie doch an den außerordentlich häufig vorkommenden Fall, daß dieser Betreffende vor Erlaß des Gesetzes in einem ganz anderen Orte, in einem ganz anderen Betriebe beschäftigt gewesen ist, und fragen Sie sich nun einmal, welche Schwierigkeiten ihm der Nachweis bereiten wird, auch wenn er sich bemüht, sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ihn zu finden.

Nehmen Sie den Fall eines Handwerkers. Ein alter Handwerker, ein vielleicht 50jähriger Mann, für welchen diese Bestimmung des Paragraphen von Werth sein könnte, sagt sich: du mußt dir den Nachweis verschaffen darüber, daß du in den Jahren 1887, 88 und 89 im ganzen 141 Wochen beschäftigt gewesen bist. Aber er weiß vielleicht gar nicht mehr genau alle Stellen, wo er beschäftigt war. Aber selbst wenn er es weiß, so kommt es hier ja darauf an, die obige lange Beschäftigungszeit nachzuweisen. Wie soll er hier den Nachweis liefern? Der in Berlin jetzt wohnende Handwerker, sagen wir Müller, hat gearbeitet in Soest in Westfalen, in Bromberg u. s. w. Nun soll er sich den Nachweis verschaffen. Er schreibt also an den Arbeitgeber; dieser hat aber noch niemals von ihm einen Brief gesehen, und jetzt bekommt er einen Brief von Herrn Müller. Ob aber Herr Müller jemals bei ihm gewesen ist, weiß er vielleicht nicht mehr, oder doch nicht, ob es gerade dieser Müller war; er hat auch gar kein Kriterium dafür, ob der Brief- (D) schreiber gerade dieser Müller ist. Er wird also antworten: ja, ich weiß nicht, ob du der bist, der bei mir in Arbeit gestanden hat. Aber nun alles das angenommen und angenommen, daß er sich dieses Mannes erinnert, so muß er ihm ein Attest geben; dieses Attest kann aber doch nicht bloß in einem Briefe bestehen, in dem der Herr Meyer in Soest dem Herrn Müller in Berlin schreibt: du bist bei mir beschäftigt gewesen. Das ist kein Nachweis; der Arbeiter kann diesen Brief ja selbst fabrizirt haben. Es muß also ein beglaubigter Nachweis sein.

Denken Sie sich also in die Lage des Arbeiters, wenigstens des noch weniger gebildeten und des Schreibens nicht ganz kundigen Arbeiters, der sich einen solchen Nachweis zusammensuchen muß. In den wenigsten Fällen wird er ihn finden.

Diese Bestimmung wird vorzugsweise zu gute kommen gewissen großen Arbeitergruppen, den Arbeitern der Großindustrie, denen der Knappschaften, die dauernd beschäftigt gewesen sind; aber auch da wird es eine große Zahl von Arbeitern geben, — ich glaube der Zentralverband deutscher Industrieller hat durch eine Nachweisung den Beweis geliefert, wie stark der Arbeiterwechsel auch in diesen Betrieben ist, — welche nicht im Stande sind, einen solchen Nachweis zu liefern. Also diese Bestimmungen werden in der Ausführung schon da schwierig sein, wenn der Arbeiter nicht sofort sich den Nachweis verschafft. Aber in der Regel wird der Arbeiter nichts dazu thun, sich den Nachweis, der ihm in 10 oder 20 Jahren von Nutzen sein kann, zu verschaffen; und wenn er ihn sich nicht jetzt verschaffen wird, so kann gar keine Rede davon sein, daß er ihn überhaupt beibringt.

Also diese Bestimmungen des Paragraphen können nur einem geringen Theile von Arbeitern zu gute kommen; für die übrigen wird es so sein: sie werden glauben, etwas zu haben, und werden nichts bekommen.

(A) Aus diesem Grunde habe ich gar keine so großen Bedenken, für den Antrag Gebhard zu stimmen. Er wird den Schaden nicht so groß machen, weil die Bestimmungen überhaupt nur wenig in Anwendung kommen. Also ich könnte für den Antrag eintreten; aber vor allem habe ich es für meine Pflicht gehalten, hier auszusprechen, daß der § 147a durch seine Uebergangsbestimmungen nicht entfernt das leistet, was man von ihm erwartet.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion wird geschlossen. — Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Der Herr Abgeordnete Gebhard hat beantragt: 1. die Worte „§ 3a" in der drittletzten Zeile des Paragraphen zu ersetzen durch die Worte: „§ 23c"; 2. den Zusatz zu machen, welcher sich auf Nr. 166 der Drucksachen unter 3 angeführt findet.

Ich werde zunächst darüber abstimmen lassen, ob für den Fall der Annahme des § 147 dieser nach den Anträgen Gebhard abgeändert werden soll.

Danach bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 147 nach dem Antrage Gebhard in der dritten Zeile von unten die Worte „§ 3a" abändern wollen in die Worte „§ 23c", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Die Aenderung ist angenommen.

Dann bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 147 demselben den Zusatz geben wollen, welchen der Herr Abgeordnete Gebhard auf Nr. 166 der Drucksachen unter 3 beantragt hat, — und dessen Verlesung mir erlassen wird, —

(Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche sich auf Grund des § 3aa freiwillig versichern und zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebens-
(B) jahr vollendet haben, wenn sie den Nachweis liefern, daß sie während der, dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt 141 Wochen hindurch entweder in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse (§ 1) gestanden haben oder in einem die Berechtigung zur Versicherung begründenden Verhältnisse (§ 3aa) gewesen sind.)

von ihren Plätzen aufstehen mögen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche den § 147 mit der kleinen Aenderung nach dem ersten Antrage Gebhard, sonst nach den Kommissionsbeschlüssen annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zum § 147a. Dazu liegen vor die Anträge:

Struckmann auf Nr. 222 unter 3,
Struckmann auf Nr. 222 unter 4,
Gebhard und Genossen auf Nr. 166 unter 4.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Bebel und Genossen auf Nr. 149 unter 34 ist zurückgezogen.

Die Diskussion wird eröffnet.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich bitte Sie, sowohl die Anträge des Herrn Abgeordneten Struckmann auf Nr. 222 unter 3 und 4, als auch den Antrag auf Nr. 166, gestellt von den Herren Abgeordneten Gebhard, Geibel und Struckmann, anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, sowohl die von meinem Freunde Struckmann auf Nr. 222 gestellten Anträge als wie der von meinen Freunden Struckmann und Geibel mit mir gestellte Antrag auf Nr. 166 entsprechen völlig der Tendenz, welche eben in der Ablehnung des Antrags, einen zweiten Absatz zu § 147 anzunehmen, zum Ausdruck gebracht ist. Also indem ich mich vereinige mit der Mehrheit, die sich dort gebildet hatte, bitte ich, diese beiden Anträge ebenfalls annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich will auch bei dieser zweiten Uebergangsbestimmung darauf hinweisen, daß den Bedenken, die ich gegen den vorigen Paragraphen erhoben habe, von keiner Seite eine Erwiderung zu Theil geworden ist.

Bei diesem Paragraphen finden ähnliche Bedenken, allerdings nicht in demselben Umfange, statt. Was den Nachweis betrifft, so ist die Schwierigkeit genau dieselbe: auch hier soll nachgewiesen werden, daß während der letzten fünf Jahre der Betreffende in einem versicherungspflichtigen Betriebe gestanden hat. Den Nachweis wird er ebenso schwer liefern können, wie den Nachweis, von dem im vorigen Paragraphen die Rede war. Auch hier wird die Wohlthat eine weit geringere sein, als man annimmt.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Ich werde in der Weise abstimmen lassen, daß ich zuerst frage, ob Sie im Falle der Annahme des Paragraphen (D) demselben die drei von den Herren Abgeordneten Struckmann, Gebhard und Genossen beantragten Einschaltungen hinzufügen wollen, und demnächst den § 147a nach Maßgabe des Resultats der voraufgegangenen Abstimmungen dem Reichstag zur Entscheidung vorlegen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Darnach bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 147a in Zeile 4 des Paragraphen hinter dem Worte „Beitragsjahres" die Worte einfügen wollen nach dem Antrage Struckmann Nr. 222 ad 3: „auf Grund der Versicherungspflicht", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen nach dem Antrage Struckmann Nr. 222 ad 4 in Zeile 7 hinter dem Worte „nachweislich" die Worte einschalten wollen „vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem § 147a für den Fall der Annahme nach dem modifizirten Antrage Gebhard Nr. 166 ad 4 den zweiten Absatz hinzufügen wollen:

Diese Bestimmung findet auf die im § 3a bezeichneten Personen keine Anwendung.

aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Es ist darnach der Paragraph für den Fall der Annahme durch die drei Anträge Struckmann resp. Gebhard modifizirt.

(A) Ich bitte die Herren, welche den so modifizirten § 147a annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist mit den Modifikationen angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 147b. Der dazu gestellte Antrag Bebel auf Nr. 149 der Drucksachen unter 35 ist zurückgezogen. — Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Anträge sind nicht gestellt. Ich nehme an, daß eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird. — Wenn niemand widerspricht, konstatire ich ohne besondere Abstimmung die Genehmigung des § 147b nach dem Kommissionsvorschlag.

Ich eröffne die Diskussion über § 147c, wozu der Antrag Dr. Buhl, Hahn, Struckmann Nr. 228 der Drucksachen vorliegt. Ferner hat der Herr Abgeordnete Bebel und Genossen die Streichung des § 147c auf Nr. 149 unter 36 beantragt.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich möchte mich zu dem Antrage der Herren Kollegen Dr. Buhl, Hahn, Struckmann selbstverständlich lediglich für meine Person äußern, da der Antrag ja der Kommission, wie Sie ja wissen, nicht vorgelegen hat. Ich muß von vornherein zugeben, daß § 147c, wie er in den Beschlüssen der Kommission vor uns liegt, nachdem die Anträge Graf Adelmann im großen und ganzen angenommen sind, nicht mehr haltbar sein wird. Aber ich müßte lügen, wenn ich behaupten wollte, daß § 147c, wie er uns auf Nr. 228 der Drucksachen unterbreitet worden ist, meinen Beifall hätte.

(Sehr richtig!)

Zunächst muß ich dem Herrn Abgeordneten Schrader darin Recht geben, daß ganz gewiß eine Schwierigkeit für den betreffenden Arbeiter vorhanden sein wird, nachzuweisen, daß er (B) 141 Wochen hindurch während der letzten drei Jahre in Arbeit gestanden hat. Noch viel größer wird aber die Schwierigkeit sein, nachzuweisen, in welcher Lohnklasse er während dieser 141 Wochen beschäftigt gewesen ist. Das ist schon eins der wesentlichsten Bedenken, die ich bezüglich des § 147c auf Nr. 228 der Drucksachen habe. Aber die ganze Fassung dieses Paragraphen bietet für mich doch so erhebliche Schwierigkeiten, daß ich so ohne weiteres nicht in der Lage bin, mich für denselben aussprechen zu können. Ich warte noch die Motivirung durch den Herrn Antragsteller ab und gebe der Hoffnung Raum, daß bis zur dritten Lesung sich eine etwas klarere Fassung wird finden lassen. Das eine kann ich aber, wie gesagt, nicht verschweigen: § 147c, wie er jetzt in den Beschlüssen der Kommission gegeben ist, wird allerdings nicht mehr haltbar sein nach der Annahme der Anträge Adelmann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Ja, meine Herren, der Herr Referent hat schon anerkannt, daß der § 147c, wie er hier lautet, geändert werden muß. Der bisherige § 147c hat einen doppelten Zweck: er will in erster Linie die Invalidenrente regeln und beschäftigt sich in zweiter Linie mit der Altersrente. Nachdem wir den Antrag des Grafen Adelmann und Genossen zum § 18 angenommen haben, brauchen wir an dieser Stelle für die Berechnung der Invalidenrente weitere Vorschriften nicht mehr zu treffen. Es ist durch den § 147a bestimmt ein Jahr unbedingter Wartezeit. Nach dieser unbedingten Wartezeit von dem ersten Jahr laufen dann die Wochenbeiträge und Wochenzuschläge des § 18 nach dem Antrage des Grafen Adelmann weiter. Es werden sich also auf der Grundrente von 110 Mark, nämlich 50 Mark Reichszuschuß plus der festen Grundrente von 60 Mark, die weiteren Beiträge für die Invalidenrente aufbauen, so daß (C) wir am Schluß des ersten Jahres in der ersten Lohnklasse auf 111 Mark, in der obersten Lohnklasse auf 115 Mark und nach 5 Jahren in der untersten Lohnklasse auf 114, in der zweiten auf 124, in der dritten auf 131 und in der vierten auf 140 Mark angelangt sind für die Invalidenrente. Es wird also unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. nachdem die Wartezeit vorbei ist, die Invalidenrente in Wirksamkeit treten, wie sie im Gesetz überhaupt vorgesehen ist. Ich glaube, daß diese Regelung von keiner Seite einen Widerspruch finden wird. Man kann nur bedauern, daß die Invalidenrente für die Uebergangsbestimmungen etwas niedriger geworden ist, als sie nach dem ursprünglichen Vorschlage der zweiten Lesung vereinbart war. Es kann aber dagegen kein begründeter Einwand gemacht werden, da die gemachten Leistungen den zu gewährenden Renten gegenüber doch noch viel zu klein sind.

Der zweite Gegenstand, den der § 149c regeln will, ist die Frage der Altersrente. Hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Antrag, wie wir ihn jetzt stellen, genau auf dem Boden steht, den ursprünglich die Regierungsvorlage angenommen hat. Die Regierungsvorlage gewährte sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die definitive Altersrente; in der Regierungsvorlage waren Ortsklassen vorgesehen, und es wurde sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach der Regierungsvorlage an alle 70jährigen Leute für die erste, zweite, dritte und vierte Ortsklasse die auf die Ortsklasse fallende Altersrente gewährt. In dieser Beziehung ist die Kommission bei der zweiten Lesung in ihren Anträgen hinter die Vorschläge der Regierung insofern zurückgegangen, als sie vorgeschlagen hat, daß in den ersten fünf Klassen höchstens die Rente der zweiten Klasse gewährt werden dürfe. Wir gehen nun in unserem neuen Antrage wieder auf die Regierungsvorlage zurück; aber wir wollen für die Ortsklassen der Regierungsvorlage einen Ersatz schaffen, und zwar dadurch, daß wir den in den 3 Jahren vor Verkündigung des (D) Gesetzes nachgewiesenen Lohn als die Grundlage des Gesetzes betrachten, nach der die Altersrente bewilligt werden soll.

Ich darf hier in einer Einschaltung bemerken, daß der Antrag selbstverständlich den Sinn hat, daß, wenn dieser Nachweis nicht geliefert wird, dann die Altersrente nach der untersten Lohnklasse zu bewilligen ist. Die Antragsteller glaubten, daß das selbstverständlich ist, weil nach § 147 der Nachweis der 141 Arbeitswochen ohnehin geliefert werden muß, und damit selbstverständlich auch der Nachweis eines Verdienstes wenigstens in der ersten Lohnklasse von selbst erbracht ist. Wenn es nothwendig ist, kann übrigens diese Einschaltung bei der dritten Lesung immer noch gemacht werden.

Also, meine Herren, ich wiederhole, der Antrag baut sich auf denselben Grundsätzen auf, von denen ursprünglich die Regierungsvorlage ausgegangen ist.

Nun ist vorhin von dem Abgeordneten Schrader schon der Einwurf gemacht worden, und der Herr Referent hat denselben bis zu einem gewissen Grade akzeptirt, daß es außerordentlich schwer sein würde, den Arbeitsnachweis zu führen, wie ihn § 147 vorsieht, für Leistungen, und es wird wohl eingewandt werden, — der Herr Referent hat es auch schon eingewandt, — daß der Nachweis, in welcher Lohnklasse gearbeitet wurde, noch schwerer zu führen sein würde.

Ich kann den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schrader in der Ausdehnung, wie er sie gemacht hat, nicht folgen; wir haben vor allen Dingen die Millionen von Arbeitern ins Auge zu fassen, die in einem ganz regelmäßigen Lohnverhältniß stehen; bei denen ist ja der Nachweis außerordentlich leicht zu führen. Auf der anderen Seite gibt es ja unleugbar eine größere Anzahl von Arbeitern, die nicht in ständigen Berufsarten sind.

Nun mache ich aber darauf aufmerksam, daß die wandernden Arbeiter sich hauptsächlich in den jüngeren Lebensjahren befinden, und daß die älteren Arbeiter sehr viel seß-

(A) hafter sind, daß also schon aus diesem Grunde wir es mit Arbeitern zu thun haben werden, die in Folge ihres Lebensalters ihren Beruf seltener wechseln, als das in den jüngeren Jahren der Fall ist. Dann aber glaube ich doch, daß der Nachweis, wie ihn hier das Gesetz führt, bei dem wohlwollenden Entgegenkommen der Behörden mit einer recht großen Leichtigkeit in der überwiegenden Anzahl von Fällen geführt werden kann und geführt werden wird. Meine Herren, es ist ja hier nicht vorgesehen, daß ein so bestimmter, präziser Identitätsnachweis geführt werden soll, wie er in allen möglichen anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, sondern man wird bei Beurtheilung dieser ganzen Frage den Behörden zutrauen müssen, daß sie bei der ganzen Entscheidung der Frage vorsichtig, aber doch ex bono et aequo handeln, und daß diejenigen Fälle, wo die Erbringung des Nachweises den Arbeitern nicht möglich sein wird, verhältnißmäßig gering sein werden. Ich würde die Hoffnung aussprechen, daß in dieser Beziehung Beeinträchtigungen gar nicht vorkommen.

Ich will mir erlauben, bei dieser Gelegenheit ein Ersuchen an die verbündeten Regierungen auszusprechen, wodurch dieser Nachweis wesentlich erleichtert werden kann. Meine Herren, für den Nachweis, wie er für die Invalidenrente vorgesehen ist, wo er sich also auf die unmittelbare Vergangenheit bezieht, habe ich gar keine Besorgniß; denn da handelt es sich um so kurze Zeit, daß dieser Nachweis leicht erbracht werden kann. Aber bei der Altersrente liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung schwieriger; denn da wird die Wartezeit unter Umständen abgekürzt noch nach 28 Jahren. Der jetzt 47jährige Mann soll nach 28 Jahren dadurch, daß er bei Inkrafttreten des Gesetzes beschäftigt war, aus dieser Beschäftigung heraus einen Vortheil haben, daß seine Wartezeit abgekürzt wird. Hier wird es dringend wünschenswerth sein, daß die Behörden, die es angeht, in entsprechender Weise publiziren, daß für alle Leute, die über 40 Jahre alt sind, sofort bei Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen
(B) konstatirt werden, unter denen seiner Zeit die Wartezeit für die Altersrente abgekürzt wird. Ich möchte hier als ganz unmaßgebliche Meinung aussprechen, daß es sich wohl ermöglichen ließe, für alle Leute, die über 40 Jahre alt sind, auf der Quittungskarte einen Vermerk über ihre frühere Arbeitszeit zu machen. Denn darin gebe ich den Herren ja vollständig Recht, daß der Nachweis in 20 oder 30 Jahren sehr schwer zu führen sein wird, während das jetzt verhältnißmäßig leicht möglich sein wird.

Also ich würde bitten, daß man durch entsprechende Bekanntmachungen und Verordnungen dafür sorgen möge, daß bei allen Arbeitern, die über 40 Jahre alt sind und also seiner Zeit in die Lage kommen werden, einen Werth darauf zu legen, daß ihnen die Wartezeit abgekürzt wird, den Nachweis über die frühere Beschäftigung für die Altersrente auf der Quittungskarte durch einen Vermerk anbringen zu lassen.

Ich glaube, daß der weitere Nachweis, in welcher Lohnklasse der Mann beschäftigt war, nicht viel schwerer zu führen sein wird, als der Nachweis, ob er überhaupt beschäftigt war. Die Herren müssen doch daran denken, daß die Lohnklassen, wie wir sie jetzt haben — „Lohnklassen" ist ja eigentlich ein unrichtiger Ausdruck geworden —, diese Lohngrenzen, die maßgebend sind für die einzelnen Beiträge, die geleistet werden sollen, so weit gesteckt sind, daß das Aufbringen nach diesen Grenzen ein verhältnißmäßig leichtes sein wird. Es handelt sich ja darum nicht, ganz bestimmte Wochenlohnzahlen nachzuweisen, sondern es genügt, wenn nachgewiesen wird: es wird ein Lohn innerhalb der Grenzen bezahlt, — die Grenzen der verschiedenen Lohnklassen sind mir gegenwärtig nicht im Gedächtniß; ich weiß aber, daß in dieser Beziehung die Latitüde eine verhältnißmäßig große ist. Ich kann mir also nicht denken, daß der Nachweis bezüglich des empfangenen Lohnes ein so schwerer sein wird, wie die Herren glauben. Wenn wir aber diesen Nachweis führen können, und wenn wir auf dieses System die Altersrenten (C) aufbauen, so glaube ich, daß wir darin einen durchaus nicht unzweckmäßigen Schritt thun.

Denn das müssen wir zugeben: wenn wir für die ganze Gewährung von Renten bloß die nach Inkrafttreten des Gesetzes geleisteten Beiträge maßgebend sein lassen, so können da recht unliebsame Mißbräuche getrieben werden. Die Herren erinnern sich, daß nach § 16 es dem freien Uebereinkommen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber überlassen ist, den Lohn auch höher zu fixiren, als er wirklich gewesen ist. Da möchte ich nur dem Mißstande nicht vorarbeiten, daß bei einem 68jährigen Manne oder vielleicht einer 68jährigen Arbeiterin, die bis jetzt in der untersten Lohnklasse ist, Arbeitnehmer und Arbeitgeber übereinkommen, etwa zwei Jahre lang die oberste Lohnklasse zu bezahlen und damit die oberste Rente zu erwirken. Ich glaube, daß das eine Maßregel wäre, die besonders unter den Arbeitern selbst große Mißstimmung zu Stande bringen könnte, weil, wenn einzelne Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern eine derartige Bestimmung zu Stande bringen, und andere gleichgelohnte Arbeiter nicht so entgegenkommende Arbeitgeber haben, diejenigen, die dieses Zugeständniß von ihren Arbeitgebern nicht erreichen können, doch mit Recht in hohem Grade mißgestimmt werden können.

Es wäre das auch eine zu weit gehende, nicht gerechte Forderung. Aber wenn wir hier die vorausgegangenen drei Jahre festsetzen, so setzen wir eine nicht durch irgend welche Manipulationen — verzeihen Sie den Ausdruck — zu verändernde, sondern eine konstante Größe ein, die vollständig die Garantie bietet, daß in dieser Beziehung nichts mehr geändert werden kann.

Es ist eine andere Möglichkeit — der Standpunkt läßt sich ja juristisch vollständig vertreten —, daß man sagt: es wird bei der ganzen Berechnung der Wartezeit für die Altersrente — um die handelt es sich ja; über die Invalidenrente sind wir, glaube ich, einig — die ganze Zeit, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossen ist, als in der untersten (D) Lohnklasse verbracht angerechnet. Gegen eine derartige Regelung der Angelegenheit hätte ich das lebhafteste Bedenken. Die Konsequenz davon wäre, daß, wenn wir die Klassen für die Altersrente beibehalten, erst in 27 Jahren die höchste Altersrente bezahlt werden könnte. Wir müßten dann für alle Klassen mit der untersten Stufe der Altersrente anfangen; in $7^1/_2$ Jahren wäre die zweite Stufe erklommen u. s. w. u. s. w. Es würde nach meiner Berechnung 27 Jahre dauern, bis für die vierte Lohnklasse die erste, höchste Altersrente bezahlt werden könnte. Meine Herren, man mag zu den Altersrenten stehen, wie man will, aber das wird jedenfalls nicht als richtig empfunden werden können, daß, wenn einmal Altersrenten gewährt werden, dann Altersrenten gewährt werden sollen, die den ganzen wirthschaftlichen Verhältnissen derjenigen, denen sie gewährt werden sollen, entsprechen.

Mit einer derartigen Bestimmung würden wir aber auch hinter das, was in der Kommission vorgeschlagen worden ist, wieder ganz weit zurückgehen. Denn in der Kommission ist die Bestimmung getroffen worden, daß in der zweiten Lohnklasse für die Altersrente — und die ist ja wesentlich höher als das, was jetzt gewährt werden soll, 130 Mark gegen 115 Mark. Das aber ist eine einschränkende Bestimmung, die bloß für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung hat; nach den 5 Jahren sollen die vollen Altersrenten gewährt werden nach der Höhe, wie die Beiträge geleistet sind.

Meine Herren, ich glaube, und ich gebe zu, daß den Vorschlägen, die wir hier machen, gewisse Einwendungen entgegengesetzt werden können; ich glaube aber, daß die Vorschläge, die wir hier machen, durchführbar sind. Ich wiederhole, daß die Vorschläge, die wir machen, auf dem Boden der früheren Regierungsvorlage stehen. Ich glaube, daß ich deshalb, vorbehaltlich etwaiger Aenderung und Verbesserung

(A) bis zur dritten Lesung, Sie ersuchen darf, bei dieser Gelegenheit für den von uns beantragten § 147c zu stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, es ist vollkommen richtig, daß der § 147c in der Fassung der Kommission nicht mehr zutrifft; er paßt nicht mehr, nachdem die §§ 18ff. in der Ihnen bekannten Weise verändert worden sind. Nun ist aber auch die Fassung, welche hier in dem Antrag Buhl und Genossen vorliegt, wie der Herr Abgeordnete ja selbst anerkannt hat, nicht ganz einwandsfrei. Die verbündeten Regierungen haben dagegen sowohl gewisse materielle, als formelle Bedenken, materielle namentlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Nachweises über die Höhe des Lohns, der Lohnklasse, wie es hier ausgedrückt ist, in welcher der betreffende Versicherte vor einer Reihe von längs verflossenen Jahren sich befunden hat. Es wird sehr schwer sein, einen derartigen Nachweis zu führen.

Aber auch formell gibt der Antrag noch zu Bedenken Anlaß. Es ist ausdrücklich gesagt: für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende Zeit sollen die Beiträge der zweiten Lohnklasse in Anrechnung kommen, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der 141 Wochen entsprechen. Ja, meine Herren, „Beiträge" sind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes überhaupt nicht gezahlt. Es wäre daher der Antrag, selbst wenn man ihn materiell wollte, doch etwas anders auszudrücken. Indessen liegt zur Zeit ein anderer, besserer und gangbarerer Antrag nicht vor; ich kann deshalb Ihnen nur anheimstellen, daß Sie einstweilen diesem Antrage zustimmen, um demnächst in dritter Lesung darauf zurückzukommen. Ich glaube, es wird sich bei gutem Willen eine (B) Fassung finden lassen, welche alle diejenigen, denen es um das Zustandekommen des Gesetzes zu thun ist, befriedigt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, es scheint mir in dem Hause ja darüber Einverständniß zu herrschen, daß die Kommissionsvorlage abzulehnen ist. Ich kann es mir daher ersparen, weiter darauf einzugehen, weshalb wir den Antrag auf Streichung des Paragraphen gestellt haben. Ich will nur bemerken, daß die große Ungerechtigkeit, die in den Vorschlägen der Kommission zu § 147c liegt, nämlich daß den Leuten, denen die Benefizien auf Grund der §§ 147 und 147a zustehen, eine höhere Rente als sie der zweiten Lohnklasse entspricht, nicht gegeben werden soll, — uns veranlaßt hat, unseren Antrag zu stellen. Wir sehen in der That nicht ein, warum Versicherte, welche Beiträge in der III. und IV. Lohnklasse gezahlt haben, unter der Voraussetzung, daß ihnen nun die Vortheile der Gesetze nach Maßgabe ihrer Beiträge zu Theil werden, nur um deswillen, weil sie die Bedingung der Wartezeit noch nicht vollständig erfüllt haben, in eine niedrigere Rentenklasse gesetzt werden sollen. Ich glaube, eine solche Bestimmung ist gegenüber den kolossalen Lasten, die dieses Gesetz den Arbeitern auferlegt, doch wirklich zu kleinlich, als daß es sich empfehlen sollte, dieselbe aufzunehmen.

Aber ich bin durch den Gang der Diskussion insoweit befriedigt, als mir vollständig klar ist, daß diese Bestimmung fallen wird.

Aehnlich ist unsere Auffassung über die jetzt zur Diskussion stehenden Anträge Dr. Buhl und Genossen. Ich bin der Meinung, daß es überhaupt nicht nothwendig ist, derartige Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen. Es hat keine so große finanzielle Bedeutung, wenn die Leute, die auf Grund des § 147 in den Genuß der Rente kommen, vollständig gleichgestellt werden mit den Rentnern überhaupt. Ich meine, die Schwierigkeiten, die aus der Annahme des Antrags Buhl entstehen würden für die Verwaltung, die Unzuträglichkeiten, die dieser Paragraph mit sich bringen würde, wiegen viel schwerer, als der finanzielle Vortheil, der den Landesversicherungsanstalten etwa daraus erwachsen würde. (C)

Um deswillen glaube ich, daß mir — namentlich bei der Unklarheit, die über die Wirkung dieses Paragraphen, wie er hier vorliegt, besteht — gut thun, den Antrag Buhl und Genossen abzulehnen und die Rentner, die auf Grund des § 147 in den Genuß der Rente kommen, einfach so zu behandeln wie alle anderen, d. h. ihnen die Rente derjenigen Lohnklasse zu geben, in welcher sie gesteuert haben, sie aber nicht dafür, daß sie vor Ablauf der vollen Wartezeit erwerbsunfähig werden, büßen zu lassen, indem ihnen eine geringere Rente zugebilligt wird, als ihrer Lohnklasse entspricht. Soll der Paragraph vortheilhaft wirken, so muß man diese Einschränkung beseitigen, und die finanzielle Wirkung derselben ist nicht danach angethan, einen so schwer zu verstehenden und so viele Schwierigkeiten machenden Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen. Wir werden also für Streichung des von der Kommission beantragten Paragraphen und für Ablehnung des Antrags Dr. Buhl stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Soweit ich übersehen kann, würde die Sache doch nicht so liegen, wie sie der Herr Abgeordnete Singer angibt. Es mußte eine Bestimmung getroffen werden, nach welchen Normen die Berechnung der Rente für die Zeit erfolgen soll, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt.

Prinzipiell habe ich gegen die Art und Weise, wie der (D) Antrag Buhl die Sache ordnet, nichts einzuwenden. Er will zu Grunde legen die Löhne, wie sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewährt sind. Das ist gerecht, und ich meine, auch der Herr Abgeordnete Singer wird darin nicht eine Benachtheiligung finden können. Es werden für diese Zeit die Verhältnisse ebenso geordnet, wie für die Zeit nach Erlaß des Gesetzes.

Das Bedenken, das ich habe, liegt darin, daß es außerordentlich schwer sein wird, festzustellen, welchen Lohn der Betreffende in der Zeit vor Erlaß des Gesetzes verdient hat, und ich würde vom praktischen Standpunkte aus es für richtiger halten, wenn man einen Durchschnitt nehmen könnte. Es tritt hier wieder ein, was wir schon so oft bei diesem Gesetze erlebt haben: in dem Augenblicke, wo wir beschließen sollen, sind wir noch nicht klar darüber, was wir beschließen können. Wir sind nun am Ende der zweiten Lesung und beschließen etwas, wovon die Vertreter der verbündeten Regierungen selbst sagen, eigentlich ist es noch nicht so wie es sein soll. Das ist charakteristisch für das ganze Gesetz; darum haben wir immer gesagt: nehmt euch Zeit, wenn ihr etwas ordentliches zu Stande bringen wollt, und überlegt euch, ob nicht z. B. die Aenderungen, die im Laufe der Berathung vorgenommen sind, einen Einfluß auf die Bestimmungen des Gesetzes üben, an die man nicht gedacht hat; sonst werdet ihr etwas ordentliches nicht zu Stande bringen.

Ich habe aber hauptsächlich darum das Wort ergriffen, um dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl auf das zu erwidern, was er gegen meine Ausführungen einzuwenden gehabt hat. Ich habe gesagt — und das bezieht sich besonders auf die Altersrente —, daß es außerordentlich schwer sein wird für eine große Anzahl Arbeiter, den Nachweis zu liefern, daß sie in den letzten drei Jahren vor Erlaß des Gesetzes 141 Wochen beschäftigt gewesen sind; er hat mir

(A) im wesentlichen nicht bestreiten können, daß es zahlreiche Arbeiter gibt, welche den Nachweis nicht führen können, oder daß ihnen die Führung desselben außerordentlich schwer wird. Ich glaube, daß, abgesehen von einem Theile der Landwirthschaft und der Industrie, die Zahl der Arbeiter nicht übermäßig groß ist, die nicht im Laufe der letzten drei Jahre verschiedentlich mit der Arbeit gewechselt haben. Das trifft nicht bloß auf die jüngeren Arbeiter, sondern auch auf die älteren zu. Der Wechsel der Industrie, der Wechsel der Aufträge bedingt oft die Ablohnung der Arbeiter, und in solchen Zeiten werden gerade die älteren Arbeiter vielfach abgelohnt werden, und die jüngeren, leistungsfähigeren behalten. Selbst die Staatsbehörden thun das in ziemlich großem Umfange. Es ist das in großem Umfange vorgekommen bei dem Werftbetrieb, bei den Gewehrfabriken u. s. w.; dort hat man, wenn die Arbeit schwach wurde, eine große Anzahl Arbeiter ablohnen müssen, die hinterher in oft recht entlegene Orte haben gehen müssen, wo sie Beschäftigung fanden.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Buhl meint, man könne dadurch helfen, daß man die Behörden in Bewegung setzt, um den Nachweis zu erbringen, so scheint mir das eine Idee zu sein, die mehr aus einem augenblicklichen Wohlwollen entspringt, als daß sie in all ihren Konsequenzen überlegt wäre. Ist es überhaupt möglich, daß die Behörde ein Verfahren einleitet für eine große Anzahl von Arbeitern, um für sie gewisse Beweise festzustellen? Sind die Behörden überhaupt berechtigt, ihrerseits eben an alle Arbeitgeber zu schreiben, ihnen die Arbeiter zu bezeichnen, welche sie in den letzten drei Jahren beschäftigt haben, und von ihnen den Nachweis zu erholen, daß ein bestimmter Arbeiter bei ihnen beschäftigt war? Ich glaube, dazu ist keine Behörde befugt; auch wird keine Behörde dazu gewillt sein. Was soll die Behörde nun sonst thun? Soll sie den Arbeiter nun anregen, seinerseits den Nachweis zu holen? Das mag ganz nützlich sein; aber damit ist die Schwierigkeit des Nachweises an sich
(B) noch nicht beseitigt. Welche Hilfe dabei die Behörden leisten können, ist mir ziemlich unerfindlich. Aber selbst gesetzt, sie thäten das, so bitte ich die Herrren, wieder zu überlegen, um welch kolossales Quantum von Arbeitern es sich da handelt. Es würden Millionen von Arbeitern in Betracht kommen, nämlich sämmtliche Arbeiter, die über 40 Jahre alt sind; sie alle würden in der Lage sein, den Nachweis für die Zukunft festlegen zu müssen. Also für diese Millionen Arbeiter würde nunmehr ein Verfahren bei den Behörden einzuleiten sein; die Behörden müßten in der ganzen Welt umherschreiben, Korrespondenz mit anderen Behörden, mit Arbeitgebern u. s. w. führen. Wenn Herr Dr. Buhl sich das anders gedacht hat, so bitte ich, es uns zu sagen; ich sehe aber vor der Hand gar keine Möglichkeit, auf diesem Wege ohne unverhältnißmäßige Arbeit und doch nur mit geringem Erfolge etwas zu erreichen. Ich glaube, es wird dabei bleiben, daß man einer großen Anzahl von Arbeitern anscheinend einen Vortheil verschafft hat, der aber nicht zur Wirklichkeit werden wird, daß nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Arbeitern wirklich Vortheil haben wird, und die anderen das Nachsehen haben, und, was noch schlimmer ist, daß man Hoffnungen erweckt hat, die nicht in Erfüllung gehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich gestatte mir nur wenige Worte. Was die Verweisung auf die dritte Lesung betrifft, so bin ich heute, offen gestanden, den Spuren des Herrn Kollegen Schrader gefolgt. Denn beim § 133a hat er auch den Reichstag gebeten, den § 133a einstweilen anzunehmen, um bis zur dritten Lesung abzuwarten. Da bin ich mit dem Herrn Kollegen Schrader in die gleiche Schule gegangen.

Meine Herren, was im übrigen die Frage des Herrn (C) Abgeordneten Schrader betrifft, inwieweit die Behörden bei dem Nachweis der geleisteten Arbeit behilflich sein können, so habe ich darauf zu bemerken, daß ich mir die Sache etwa in der Art denke, daß bei der Uebergabe der ersten Quittungskarte, bei der bekanntlich das Alter des Mannes eingetragen ist, diejenigen Leute, die über 40 Jahre alt sind, auf die Bestimmungen des Gesetzes aufmerksam gemacht werden, und ihnen anheimgegeben wird, sich eine derartige Bescheinigung geben zu lassen, und gleichzeitig die Bereitwilligkeit ausgesprochen wird, dabei mitzuwirken. Das wird die Hauptleistung der Behörden sein, den Inhalt dieser Bescheinigung auf der ersten Qittungskarte vorzutragen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung in einer ganz großen Mehrzahl von Fällen sofort bei der ersten Quittungskarte, auf deren Grund die ganzen neuen Ansprüche der Arbeiter aufgebaut werden, der Nachweis für die Behörden in einer nicht sehr schwierigen Weise geführt wird, bei welcher Gelegenheit er leichter durchführbar ist, als wenn man erst nach 20 bis 30 Jahren auf diese Frage zurückkommt. Es würden dann — da muß ich dem Herrn Kollegen Schrader Recht geben — diese Erhebungen nach so langem Zeitraum außerordentlich schwierig zu machen sein.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Buhl auf mein Beispiel bezüglich des § 133a verweist, so hat er in zwei Beziehungen geirrt. Erstens habe ich durchaus nicht gesagt, daß der jetzt zur Berathung stehende Paragraph deshalb nicht angenommen werden soll, weil er noch unvollkommen wäre, sondern ich habe einfach gesagt: man sieht, daß man auch jetzt über wichtige Bestimmungen des Gesetzes nicht klar ist. Ich habe bezüglich des § 133a gerade ausgeführt, er habe eine so geringe Be- (D) deutung für den Aufbau des ganzen Gesetzes, daß man den Paragraphen ruhig annehmen oder ablehnen könne; ob es so oder so gemacht werde, darauf komme nicht viel an. Hier aber ist die Sache vollkommen anders. Hier handelt es sich um eine der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes.

Wenn nun der Herr Kollege Dr. Buhl uns jetzt ausgeführt hat, wie er sich die Verhandlungen der Behörden denkt, so gebe ich ihm darin recht, daß dasjenige möglich ist, was er will, und daß es in gewissen Fällen helfen wird. Nämlich, wenn der betreffende Arbeiter in derselben Stadt, in demselben Orte in den letzten drei Jahren vor Erlaß des Gesetzes gearbeitet hat, in welcher er sich zur Zeit befindet, dann kann die Behörde ihm zur Erlangung der Bescheinigung einigermaßen behilflich sein. Das sind aber Fälle, die sich überhaupt sehr leicht regeln. An die Fälle habe ich weniger gedacht als an die sehr große Anzahl der anderen Fälle, in welchen ein Theil der Arbeitszeit an anderer Stelle verbracht ist.

Meine Herren, haben Sie wohl im Auge, daß es sich bei der Altersrente darum handelt, in einer Periode von drei Jahren nachzuweisen die Beschäftigung von 141 Wochen, daß also, wenn der Arbeiter in dieser Zeit auch nur einige Zeit an anderen Stellen gearbeitet hat, dann die Schwierigkeit des Nachweises eintritt, und daß, wenn der Nachweis dann nicht geführt wird, eine sehr schwere Konsequenz damit verbunden ist. Das ist ja bei der Invalidenrente längst nicht so schlimm, weil da die Konsequenzen nicht so groß sind. Für alle diejenigen Fälle aber, meine Herren, in welchen der Nachweis geführt werden muß durch Korrespondenz mit einer größeren Anzahl entfernt wohnender Arbeitgeber, welche vielleicht gar nicht eine Kontrole über ihre Arbeiter geführt haben, in allen den Fällen, wo der Arbeiter nicht einmal den Arbeitgeber mehr weiß, also bei den zahlreichen landwirthschaftlichen Arbeitern, die wandern u. s. w., — für alle die Fälle

(A) ist das Auskunftsmittel des Herrn Dr. Buhl gar nichts. Es führt zu gar nichts weiter, als den Arbeiter aufmerksam zu machen, daß er sich den Nachweis suchen muß, gibt ihm aber kein Mittel in die Hand, wie er sich denselben bequem verschaffen kann.

Ich bleibe also dabei: für diese Schwierigkeit gibt es kein Mittel. Es wird eine große Zahl von Arbeitern den Vortheil nicht haben, der versprochen worden ist.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent wünscht das Wort nicht.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst fragen, ob an die Stelle des § 147c nach den Vorschlägen der Kommission die Fassung gesetzt werden soll, welche auf Nr. 228 der Drucksachen seitens der Herren Abgeordneten Dr. Buhl, Hahn, Struckmann proponirt ist. Sollte diese Fassung angenommen werden, so würde damit der Kommissionsvorschlag und die Regierungsvorlage erledigt. Sollte er abgelehnt werden, so würde über § 147c nach dem Kommissionsvorschlag abgestimmt, und damit dem Antrage Bebel und Genossen Gerechtigkeit zu Theil werden. — Mit dieser Fragestellung ist der Reichstag einverstanden.

Die Verlesung des Antrags Dr. Buhl, Hahn, Struckmann auf Nr. 228 der Drucksachen wird nicht verlangt.

Ich bitte, daß die Herren, welche den § 147c nicht nach den Vorschlägen der Kommission, sondern nach den Vorschlägen der Herren Abgeordneten Dr. Buhl, Hahn und Struckmann Nr. 228 der Drucksachen annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; damit ist der Kommissionsvorschlag verworfen, der § 147c erledigt.

(B) Ich eröffne die Diskussion über § 148 der Regierungsvorlage, wozu die Kommission die Streichung dieses Paragraphen beantragt. — Ich schließe die Diskussion.

Ich bitte, daß die Herren, welche den von der Kommission gestrichenen § 148 der Regierungsvorlage annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph ist gestrichen.

Ich möchte mir hier noch eine kleine Einschaltung erlauben. Bei § 147a hat Herr Abgeordneter Gebhard auf Nr. 166 unter 4 einen Antrag gestellt, in welchem verwiesen wird auf einen § 3aa. Als der Antrag gestellt wurde, war diese Verweisung richtig; inzwischen ist sie falsch geworden, und es muß „§ 3a" heißen. Der Herr Abgeordnete Gebhard hat von dieser Veränderung aus Versehen keine Notiz genommen: er hat den Antrag nicht verändert. Wir haben die ursprüngliche Fassung angenommen. Ich glaube auf Ihre Zustimmung rechnen zu dürfen dahin, daß ich die kleine Veränderung ohne weiteres als von Ihnen beschlossen ansehe und nachträglich vornehme. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Wir kommen zu § 149. Die Diskussion wird eröffnet.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Im § 149 finden Sie auf Zeile 3 die Worte: „Alters- und Invalidenrenten" — es heißt dort: der während der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Alters- und Invalidenrenten hat das Rechnungsbüreau 2c. —; und im zweiten Absatz heißt es: „jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Invalidenrenten auferlegt werden soll". Das ist ein Lapsus, der dadurch zu korrigiren sein wird, daß man das Wort „Invaliden" streicht und bloß „Renten" setzt, denn es bezieht sich sowohl auf Altersrenten als auf Invaliditätsrenten. Ich beantrage also in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes des § 149 „Invaliden" (C) zu streichen und bloß zu sagen: „Renten", weil es sich auf die Alters- wie auf die Invalidenrenten bezieht.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Es liegt ein Antrag des Herrn Referenten vor, im zweiten Absatz des § 149, zweite Zeile, das Wort „Invaliden" vor Renten zu streichen und nur „Renten" stehen zu lassen. Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 149 die Streichung vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich glaube ohne weitere Abstimmung die Genehmigung des § 149 konstatiren zu dürfen. — Es widerspricht niemand; das Haus ertheilt diese Genehmigung.

Wir kommen zu § 149a. Die Diskussion wird eröffnet — und geschlossen, da niemand sich zum Wort gemeldet hat. Wird eine besondere Abstimmung über den Paragraphen verlangt? — Das ist nicht der Fall. Mit Ihrer Zustimmung darf ich § 149a ohne formelle Abstimmung für genehmigt erklären.

Ich eröffne die Diskussion über § 150, wozu das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, es liegt zu diesem Paragraphen ein Antrag vor unter Nr. 229 der Drucksachen, gestellt von den Herren Abgeordneten Freiherr von und zu Franckenstein, Hahn, Freiherr von Ellrichshausen:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> dem § 150 als Absatz 3 hinzuzufügen:
>
> Die Bestimmungen der §§ 87 Absatz 2 und 96 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft. (D)

Meine Herren, ich mache aufmerksam auf Seite 185 des Berichts, wo bezüglich dieses Antrags bereits eine Ankündigung erfolgte. Es war damals das Mitglied der Kommission Freiherr von Gagern, der die Bemerkung machte, daß für den Fall, daß der § 87, wo also von der Verpflichtung der Post die Rede ist, falls dieser Paragraph nicht wieder entsprechend der Regierungsvorlage geändert würde, es nothwendig werden würde, bezüglich der Reservatrechte von Bayern und Württemberg einen dem entsprechenden Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist nunmehr eingegangen und liegt in Nr. 229 der Drucksachen vor.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Miquel.

Abgeordneter Dr. **Miquel:** Der § 150 überläßt die Bestimmung der Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes nach seiner Verkündigung für das ganze Reich oder für einzelne Theile desselben der Anordnung des Bundesraths. Das ist mir bedenklich bei einer Gesetzgebung, welche eine so große Anzahl von Behörden in ganz Deutschland für ihre Durchführung in Anspruch nimmt, welche Behörden genöthigt sein werden, Vorbereitung zu treffen, um in zweckmäßiger Weise die Anordnungen in Betreff der Durchführung des Gesetzes ins Leben treten zu lassen, wo Büreaux einzurichten sind, namentlich in großen Städten. Bei einem Gesetzentwurf, der ins Leben tritt in dem Augenblicke, wo namentlich die Ortsvorstände vorzugsweise auf dem Lande noch sehr stark in Anspruch genommen sind durch die anderen sozialpolitischen Gesetze, insbesondere das Gesetz für die Unfallversicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter, halte ich es wünschenswerth, daß die lokalen Behörden in ganz Deutschland bestimmt wissen, bis zu welchem Zeitpunkt sie sich vorbereiten

(A) müssen, das Gesetz durchzuführen; ich würde daher vorziehen, wenn es möglich wäre, einen bestimmten Zeitpunkt in das Gesetz selbst hineinzuschreiben, von welchem an das Gesetz zur Durchführung zu gelangen hat. Das würde die Durchführung des Gesetzes selbst nur erleichtern.

Ich würde dabei den Wunsch aussprechen, daß dieser Zeitpunkt nicht zu kurz gegriffen werde.

(Sehr wahr!)

Denn es sind doch sehr erhebliche Vorbereitungen nöthig, um dieses außerordentlich wichtige Gesetz in zweckmäßiger und wohldurchdachter Weise ins Leben zu rufen. Und gerade in dem gegenwärtigen Augenblick, wo die kommunalen Behörden sonst noch so sehr überlastet sind, scheint es mir für die zweckmäßige Durchführung des Gesetzes selbst nothwendig, diesen Zeitpunkt nicht zu kurz zu greifen. Ich glaube, es wird eine Beruhigung bei den vorzugsweise hier in Anspruch zu nehmenden und durch die Ausführung des Gesetzes belasteten Organen, namentlich den Gemeinden, hervorrufen, wenn ein bestimmter und mäßig bemessener Zeitpunkt für die Durchführung des Gesetzes in das Gesetz selbst aufgenommen wird.

Ich möchte die Herren vom Bundesrath und auch diejenigen Mitglieder des Reichstages, die sich mit den Details dieses Gesetzes vorzugsweise beschäftigt haben, bitten, wenigstens zur dritten Lesung diese Frage in eine ernste Erwägung zu ziehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, ich (B) begreife vollständig die Sorge, daß eine zu schnelle Durchführung des Gesetzes die Ausführungsorgane, die ja auch noch anderweitig thätig zu sein haben, geniren möchte. Ich bin auch nicht der Meinung, daß man die Durchführung dieses Gesetzes sehr schleunig vorzunehmen hat, wohl aber, daß man sie um so sorgfältiger vorzubereiten hat.

Wenn man die Frage aufwirft, ob es gerathen ist, einen bestimmten Zeitpunkt für die Durchführung des Gesetzes in den § 150 aufzunehmen, oder ob es den Vorzug verdient, wie es der Entwurf thut, die Bestimmung des Eintritts der Gesetzeskraft einer Kaiserlichen Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths zu überlassen, so ist diese Frage gewiß einer verschiedenen Beantwortung fähig.

Der Herr Vorredner hat ganz mit Recht hervorgehoben, daß es für die Behörden an sich von Vortheil sei, von vornherein den äußersten Termin kennen zu lernen, bis zu welchem sie mit den Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung des Gesetzes fertig sein müssen. Auf der anderen Seite bietet aber eine solche positive Bestimmung auch eine gewisse Gene: es kann vorkommen, daß es bei dem besten Willen nicht möglich ist, innerhalb der gestellten Fristen an dem einen oder anderen Orte mit den Vorbereitungsarbeiten fertig zu werden, und dann würde bei einer Bestimmung, wie sie der Herr Vorredner in Anregung gebracht hat, eine Abänderung des Gesetzes nothwendig sein.

Ich bin nun der Meinung, daß, wenn man den Zeitpunkt erwägt, bis zu welchem die Durchführung des Gesetzes etwa zu ermöglichen sein würde, dieser Termin jedenfalls nicht vor dem 1. Januar des Jahres 1891 zu fixiren sein möchte. Denn, meine Herren, es ist zwar zuzugeben, daß die Vorbereitungen zur Durchführung dieses Gesetzes sehr viel weniger umfassend sind und sehr viel weniger Arbeit verursachen, als die Vorbereitungen für die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes.

(Zuruf links.)

— Ja, wenn das bezweifelt wird, so kann ich das ja mit (C) ein paar Worten erläutern. Bei dem Unfallversicherungsgesetz handelte es sich um die Konstituirung ganz neuer Korporationen, ganz neuer Verbände. Es war überhaupt ein ganz ungewohntes Feld der Thätigkeit, welche in der Hauptsache Organen der Selbverwaltung und zwar solchen Organen der Selbstverwaltung zufiel, die bisher mit derartigen Geschäften nicht betraut gewesen sind. Hier aber handelt es sich hauptsächlich um die Organisation von Versicherungsanstalten im Anschluß an die Kommunalverbände, und durchgeführt — oder wenigstens eingeführt, will ich sagen — von der Verwaltung dieser Kommunalverbände. Daraus ergibt sich aber schon, daß die Durchführung dieses Gesetzes bezüglich der Organisation einfacher ist als die Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes. Gleichwohl nehme ich als ganz unzweifelhaft an, daß es sich nicht empfiehlt, die Sache so zu forciren, daß ein früherer als der von mir bezeichnete Termin in Aussicht genommen wird, und ich glaube auch nicht, daß es nöthig sein würde, in einem früheren Termin das Gesetz voll in Wirksamkeit treten zu lassen.

Ob der Reichstag der Anregung des Herrn Dr. Miquel Folge geben will, stelle ich ganz anheim. Wie gesagt, das Bedenken liegt darin, daß ein solcher Termin unter Umständen hinderlich sein und unbequem werden kann. Ich bitte aber jedenfalls, daß, wenn ein Termin gewählt wird, dieser nicht vor dem 1. Januar 1891 fixirt werden möge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, wir wollten eigentlich auf die Frage bei der zweiten Lesung nicht eingehen; ich hätte Ihnen vielleicht bei der dritten Lesung Gelegenheit gegeben, in einem formulirten Antrag die Sache näher zu erörtern. Ich glaube zwar nicht, daß ich bei Ihnen lebhafte Unterstützung finden würde, indessen ist es (D) uns doch interessant gewesen, daß der Herr Kollege Miquel diese Frage hier vorgebracht hat. Sie ist immerhin von einer ganz erheblichen konstitutionellen Bedeutung, und nach unserer Meinung mußte allerdings das Parlament Interesse daran haben, bei der Feststellung des Termins wenigstens einigermaßen mitzuwirken.

Wenn nun hier die Frage nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorbereitung vorgebracht wird, so kann ich dem Herrn Minister von Boetticher Recht geben. Sehr langer Vorbereitungen wird es nicht bedürfen, wenigstens nicht so langer, wie bei dem Unfallversicherungsgesetz. Denn, meine Herren, das ist wahr — ich bitte, hier nun wieder einmal einen Blick auf die Botschaft von 1881 zu werfen —: einer Umgestaltung von Korporationen oder der Bildung von korporativen Verbänden bedarf es nicht; die sind ja überhaupt verschwunden. Es handelt sich hier nur um Arbeiten für gewisse bereits vorhandene Behörden, für die Kommunalverbände. Die ganze Idee mit der Berufsorganisation ist unter der Hand verschwunden. In dieser Beziehung ist die Allerhöchste Botschaft vom Jahre 1881 ganz unausgeführt geblieben, und ich könnte gerade von dem Boden dieser Botschaft aus die Legitimation dieses Gesetzes überhaupt bestreiten — es ist dies auch in der Presse bereits geschehen —, obgleich die Herren immer die Botschaft für ihre Anschauungen ins Feld führen. Ich glaube, der Herr Minister wird mir darum nicht Unrecht geben können.

Der Herr Kollege Miquel wird mir zustimmen, wenn ich aus dem Sinne seiner Ausführungen heraus gewissermaßen die Meinung ausspreche, daß er einen Schutz gegen die zu schleunige Einführung des Gesetzes hat haben wollen. Nun, meine Herren, hier kommen wir wieder auf denselben Punkt, und ich frage immer noch einmal: was haben die Herren, wenn sie noch Jahre für die Vorbereitung der Durchführung des Gesetzes in Aussicht nehmen, — was haben sie

(A) für ein Interesse daran, es uns so schnell über die Köpfe weg zu beschließen? Meine Herren, die Zeit zu den Vorbereitungen ist nöthig, — gewiß; — viel nöthiger aber ist es, daß jeder Paragraph in diesem künstlichen Organisationsbau gründlich durchdacht wird, und daß man die Konsequenzen der einzelnen Bestimmungen sich überlegt. Und da behaupte ich: das ist noch nicht genügend geschehen. Sie thun den Dingen Zwang an, Sie haben ja alle mit wenigen Ausnahmen starke Bedenken — vielleicht der Herr Henning ist der einzige absolute Schwärmer, er hat wirkliche Lobeshymne angestimmt, — man sieht ja, wie er sich in die Sache verliebt und darin vertieft, jetzt hat er uns auch Anträge zur Ueberschrift eingebracht. Aber Sie müssen meistentheils das Zugeständniß machen, daß dies Gesetz in seinen einzelnen Paragraphen doch noch nicht klar und vollkommen überdacht ist. Es sind äußere Dinge, die Sie zu dem Verlangen bringen, daß man jetzt schnell und noch vor den Wahlen das Gesetz durchbringen will. Meine Herren, auch an dieser Stelle noch und zu dieser Stunde möchte ich Sie darauf hinweisen: eine derartige Gesetzgebungsart wird sich rächen in Zukunft. Das, was der Herr Kollege Miquel hier ausgesprochen hat, entspringt sicherlich dem Bedenken, das er im Innern trägt, daß die Sache doch etwa zu schnell gemacht sei: er will gerne eine Frist geben. Was hilft Ihnen denn das, wenn Sie „nach 5 Jahren" sagen, ja, wenn Sie „nach 10 Jahren" sagen? Mancher von uns wird dann die Durchführung vielleicht nicht mehr erleben; aber das Land wird das ertragen müssen für Dezennien und auch seine Konsequenzen.

Deshalb möchte ich Herrn Miquel noch einmal bitten: möchte er sich mit Herrn von Kardorff, der den Gedanken ausgesprochen hat, daß wir uns wenigstens noch ein halbes Jahr Zeit lassen bis zur dritten Berathung, vereinigen oder, wenn es einmal durchaus sein soll, einer motivirten Ablehnung sich anschließen; dann wird das Land wenigstens noch einige (B) Zeit vor der Berathung bewahrt werden und Zeit gewinnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **von und zu Franckenstein:** Meine Herren, ich habe bereits bei der Berathung des § 87 den Antrag in Aussicht gestellt, welcher nun unter Nr. 219 der Drucksachen vorliegt. Der Antrag scheint mir nothwendig, um die Bayern und Württemberg verfassungsmäßig garantirten Rechte zu wahren. Motivirt wurde der Antrag bereits früher.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, es liegt uns hier ein Antrag und eine Anregung vor. Was den Antrag betrifft, der von meinem verehrten Fraktionsgenossen Herrn von Franckenstein gestellt ist, so hat derselbe mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Antrag bereits einer Diskussion unterzogen worden ist, von welcher ich die Erinnerung habe, daß die Annahme des Antrags nach derselben wohl keinem Zweifel unterliegen kann; ich brauche deshalb auf die Sache nicht zurückzukommen.

Neu, aber deshalb vielleicht um so interessanter, ist die Anregung, welche mein verehrter Landsmann, der Herr Abgeordnete Dr. Miquel, gegeben hat. Ich bekenne, daß dadurch in mir eine ganze Reihe von Gedanken hervorgerufen worden ist, die ich heute, wenigstens theilweise, noch für mich behalten will.

(Heiterkeit. — Staatssekretär des Innern von Boetticher: Das ist sehr schade!)

— Das thut mir leid; ich bin aber bereit, sie Ihnen privatim auch schon früher zu sagen. — Jedenfalls ist die stattgehabte Anregung für mich zunächst ein Zeugniß von den inneren (C) Zweifeln, von denen mein geehrter Landsmann in dieser Sache ergriffen ist. Gerade deshalb will er die thatsächliche Klarstellung darüber, wie begründet die Zweifel sind, etwas hinausschieben, — das ist ganz in der Ordnung; denn wenn man im Begriff ist, seine Finger zu verbrennen, schiebt man das Licht ein klein wenig weiter.

(Heiterkeit.)

Ich habe die Meinung, daß wir das Gesetz in der dritten Berathung entweder ablehnen oder wesentlich abändern, und ich werde meinerseits in der Richtung alles thun, was in meinen Kräften steht. Wenn das aber nicht gelingt, so wünsche ich, daß das Gesetz so rasch wie möglich durchgeführt wird, damit die Lebenden, die es gemacht, die Früchte ihrer Thaten sehen und an den Abbruch, weil sie das Gefüge des Gebäudes am besten kennen, mit um so mehr Sachverständniß herantreten können.

(Heiterkeit.)

Der Baumeister, der ein Haus gebaut, ist am besten im Stande, die Reparaturen, Ergänzungen oder Verbesserungen auszuführen

(Zuruf links)

— oder es ganz abzubrechen, wenn die Reparatur sich unausführbar erweist.

(Heiterkeit.)

Uebrigens ist das nur so die Einleitung zu den vielen Gedanken, die in mir aufgestiegen sind; in Wirklichkeit aber will ich nun mich — wie man das ja im Fortgang einer Berathung thun muß — auf den Boden der gefaßten Beschlüsse stellen und von dem Gedanken ausgehen: das Gesetz soll marschiren, und zwar so gut es eben gehen kann, — und nach dieser Richtung hin bin ich der Meinung, daß die verbündeten Regierungen durchaus das Richtige getroffen (D) haben.

Der Herr Staatssekretär hat bereits ausgeführt, wie es sich ganz von selbst verstände, daß man mit der nöthigen Gründlichkeit und ohne Uebereilung die Vorbereitungen für das Inkrafttreten des Gesetzes trifft und daß vor Beendigung dieser Vorbereitungen die Kaiserliche Verordnung nicht erlassen werden würde. Ich habe das Vertrauen, daß die Herren bei der weiteren Behandlung von diesen Grundsätzen sich werden leiten lassen, ja ich kann mir sehr wohl denken, daß die Schwierigkeiten der Ausführung so große sein werden, daß man auch in zwei Jahren noch nicht fertig ist. Nun könnte man ja, wenn man zwei Jahre festgesetzt hätte, die Frist demnächst verlängern; das ist aber nach meiner Ansicht durchaus überflüssig. Ich habe gar kein Bedenken, das Bemessen und das Ermessen des Zeitpunkts den verbündeten Regierungen zu überlassen, und würde mich gegen jede Fristbestimmung mit aller Entschiedenheit erklären. Ich habe mehr als einmal im Leben Gelegenheit gehabt, zu sehen, welche Schwierigkeiten ein solch fester Termin der Regierung beim besten Willen macht, und wohin es führen kann, wenn man einem solchen Zwang unterworfen ist. Ich will nur darauf hinweisen, daß der betreffende Hauptarbeiter krank wird und die Sache nicht vollenden kann; dann ist es bei einem solchen Gesetz gar nicht möglich, daß jeder andere nun gleich als Stellvertreter eintritt. Es ist dies ein ganz gewöhnlicher Fall, der mir allerdings auch selbst vorgekommen ist. Und in einem solchen Falle soll man durch die fest bestimmte Frist gebunden sein? Nein, meine Herren, wollen Sie das Gesetz zu Stande bringen, wollen Sie der Regierung aber die Ausführung in die Hände geben, dann lassen Sie derselben auch die Zeit, in Ruhe die Vorbereitungen dazu zu treffen und den Zeitpuukt zu bestimmen, wo sie damit fertig ist. Ich habe gar keine Eile.

(Heiterkeit.)

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich stimme darin mit dem Herrn Vorredner vollständig überein und zwar im Gegensatz zu dem Herrn Abgeordneten Miquel, daß ich auch wünsche, daß wir keinen bestimmten Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes heute festsetzen. Ich habe dabei noch einen ganz besonderen Grund für mich, den ich den Herren auch gar nicht vorenthalten will. Derselbe beruht nicht auf einer inneren Kritik des Gesetzes, wie sie der Herr Abgeordnete Rickert vorhin ausgesprochen hat, sondern er beruht wesentlich darauf, daß wir in diesem Gesetz eine ganz andere Organisation verwalten als in dem Unfallgesetz und in dem Gesetze über die Krankenversicherung, und daß ich glaube, daß diese territoriale Organisation dieses Gesetzes neben der Berufsgenossenschaftsorganisation jener beiden Gesetze auf die Dauer sich nicht wird halten können. Ich glaube also, es müßte so viel Zeit gewonnen werden für das Inkrafttreten dieses Gesetzes, bis ein Modus gefunden wird, in welchem die gegenwärtige Organisation der Berufsgenossenschaften auch territorial gestaltet wird. Ich glaube, das ist der einzige Weg. Neben einander können die beiden Organisationen meiner Ansicht nach auf die Dauer nicht gehen, und bis dahin wünsche ich allerdings, daß dieses Gesetz noch nicht in Kraft tritt. Ich überlasse den verbündeten Regierungen die Initiative dafür; ich glaube, sie werden diese Erwägungen bei sich auch machen, und werden das Inkrafttreten dieses Gesetzes schon nicht zu zeitig dekretiren.

Wenn Herr Rickert mich darauf angeredet hat, ich hätte gewünscht, bis zum Herbst die dritte Lesung vertagt zu sehen, so will ich Ihnen gerne gestehen, daß mein persönlicher Wunsch es gewesen wäre, noch bis zur dritten Lesung eine längere Ueberlegung des Gesetzes allen Herren zu gönnen, die sich für das Gesetz interessiren; ich glaube, (B) daß das Gesetz auch unter Umständen dadurch gewinnen könnte. Ich muß mich aber darauf allerdings berufen, daß, als ich diese Aeußerung machte, für mich der äußere Grund die Beschlußunfähigkeit dieses Hauses war, von der wir ja in diesen Tagen zu leiden hatten, und die Befürchtung auch, daß wir bis zur dritten Lesung ein beschlußfähiges Haus nicht zusammen bekommen könnten. Diese Befürchtung habe ich jetzt nicht mehr, und auf der anderen Seite muß ich das anerkennen, daß eine Verschiebung der dritten Lesung auf den Herbst doch ihre großen Bedenken haben würde. Denn dann würden wir das Gesetz ganz und gar von neuem wieder berathen müssen; und bei den schweren Aufgaben, die der Herbstsession noch bevorstehen, würden wir kaum Zeit haben, dann das Gesetz vielleicht noch zu verabschieden. Die Verantwortung kann ich nicht auf mich nehmen. Deshalb glaube ich, daß, wie die Dinge liegen, das Gesetz jetzt verabschiedet werden muß, und zwar unter der Maßgabe, daß das Inkrafttreten des Gesetzes dem Ermessen der Bundesregierungen anheimgestellt wird. Diese werden den Termin schon nicht zu kurz fassen, weil die Vorbereitungen, die Ausführungsbestimmungen für das Gesetz sehr weitläufig und umfassend und sorgfältig sein müssen.

Ich glaube, daß also schon aus diesem Grunde eine gewisse Zeit auch für die Bundesregierungen selbst erforderlich sein wird. Ich möchte davor warnen, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Miquel einen Termin festzusetzen; ich glaube, es liegt im allseitigen Interesse, es so zu belassen, wie die verbündeten Regierungen es vorgeschlagen haben, es denselben anheimzustellen, wann das Gesetz in Kraft treten soll.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Miquel.

Abgeordneter Dr. **Miquel:** Die Herren Vorredner haben hinter meiner sehr einfachen Bemerkung, die nichts weiter bedeuten sollte, als was sie ausdrückt, ganz verborgene ge- (C) fährliche Gedanken gesucht,

(Rufe: Gefühle!)

— oder Gefühle. Beides ist vollständig irrig. Ich habe weiter nichts gewollt, als daß den zahlreichen Behörden, namentlich den Lokalinstanzen im Lande, von vornherein bestimmt gesagt wird, bis zu welchem Zeitpunkt sie diejenigen Einrichtungen treffen müssen, welche erforderlich sind, um das Gesetz in zweckmäßiger Weise zur Ausführung zu bringen. Ich denke dabei an meine eigenen persönlichen Erfahrungen in meinen eigenen Geschäften. In den großen Städten haben wir ja für die Unfall- und Krankenversicherung ganz große Büreaus einrichten müssen, und jetzt kommt eine neue, sehr bedeutende Arbeit hinzu. Da sage ich: es ist bedenklich, die Feststellung des Einführungstermins lediglich dem Bundesrath zu überlassen. Denn den Lokalinstanzen muß längere Zeit vorher Zeit gegeben werden, die nöthigen Einrichtungen zu treffen; sonst entsteht nur Verwirrung bei der schließlichen Einführung selbst, und bis dahin ein Gefühl der Unruhe und des Mißbehagens in den Lokalinstanzen, welche ich, wie ich gern meinem Kollegen Rickert zugebe, vermeiden möchte.

Auch nach einer anderen Richtung ist es vielleicht erwünscht, daß ein solcher Termin in das Gesetz aufgenommen wird, weil ich glaube, daß es den Herren in der Zentralinstanz, nachdem sie mit ihren Gedanken fertig sind, nicht immer möglich ist, sich klar zu machen, wie es in den allerunterſten Instanzen aussieht, und es ist daher richtiger, deshalb eine gesetzliche Bestimmung zu machen, als alles in die Hand des Bundesraths zu legen.

Ich bin auch der Meinung, daß es wünschenswerth ist, unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes der Gesammtbevölkerung und namentlich der Lokalbehörden — ich meine namentlich die Bürgermeister und Gemeindevorstände — eine geraume Zeit zu lassen, sich mit dem Inhalt des so außerordentlich schwierigen Gesetzes vollständig vertraut zu machen. (D) Wir erleben heute täglich, daß namentlich die Gesetze über die Unfallversicherung zu den allergrößten Mißverständnissen und Unklarheiten in der Auslegung bei den Lokalinstanzen führen. Deshalb meine ich: wenn ich es auch persönlich wünsche, das Gesetz so schnell als möglich in Kraft treten zu lassen, muß doch, gerade um die zweckmäßige Einrichtung zu sichern, ein mäßiger Zeitraum gegeben werden.

Wenn nun Herr Kollege Rickert meint, diese Bemerkungen, die nichts weiter — ich wiederhole das — bedeuten sollen als dieses, zeigten meine inneren Zweifel über den Inhalt des Gesetzes, so ist er damit vollkommen im Irrthum. Gewiß habe ich auch über einzelne Bestimmungen des Gesetzes Zweifel; die sind aber meistens von einer Beschaffenheit, daß sie nach meiner Ueberzeugung nicht durch eine theoretische Diskussion und eine theoretisch-wissenschaftliche Behandlung der Sache, sondern durch die praktischen Erfahrungen erledigt werden können.

Sodann bin ich aber der Meinung, daß ein Hinausschieben der Berathungen bis in den Herbst für die Verbesserung des Gesetzes nichts beitragen würde. Wer wird sich denn überhaupt den Sommer über mit diesem Gesetz und seinen Details noch sehr viel beschäftigen?

(Zuruf: Das Land!)

— Das Land auch nicht; denn dieses ist gar nicht im Stande, sich mit diesem Gesetz so eingehend zu beschäftigen. Dagegen sind wir selber jetzt meines Erachtens viel mehr mit dem ganzen Inhalt und dem Geist des Gesetzes vertraut, als wir es vielleicht im Herbst sein würden. Ich kann in der Hinausschiebung der Berathung also gar keine Abhilfe erblicken; ich befürchte eher, daß daraus das Gegentheil erwachsen würde.

Meine Herren, die Erklärung des Herrn Staatssekretärs, daß er annehme, das Gesetz würde unter keinen Umständen

(A) schon vor dem 1. Januar 1891 in Kraft treten können, ist mir schon werthvoll und beruhigend, und ich begrüße diese Diskussion schon mit Freude, wenn nur das der Erfolg ist, daß wenigstens die Lokalbehörden einigermaßen mit Sicherheit darauf rechnen können, bis wann sie sich in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vorzubereiten haben.

Ich bleibe aber doch bei der Meinung stehen, daß es richtiger wäre, die fragliche Bestimmung auch aus konstitutionellen Gründen in das Gesetz selbst aufzunehmen, und ich glaube: die Bedenken, die dagegen geäußert sind, daß man mit Sicherheit nicht sagen solle, ob ein solcher in das Gesetz aufgenommener Zeitpunkt nicht verfrüht wäre, könnte man ja erledigen dadurch, daß man ihm den Charakter eines Minimaltermins gibt, also sagte: nicht vor dem und dem Termin hat das Gesetz in Kraft zu treten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich möchte der Beruhigung, die ich dem Herrn Abgeordneten durch meine früheren Bemerkungen gegeben habe, noch eine weitere Beruhigung hinzufügen, zu der ich mich veranlaßt sehe gegenüber den Ausführungen, welche er gemacht hat über die Schnelligkeit, mit der unter Umständen der Bundesrath arbeiten könnte, und über den Mangel an informatorischer Kenntniß über die Lage der Geschäfte in den anderen Instanzen. Die Sache liegt beim Bundesrath gar nicht so, daß wir von oben dekretiren, wie das eine Landeszentralbehörde thut, sondern wenn es sich beispielsweise um die Frage handelt, zu welchem Zeitpunkt wir die Durchführung des Gesetzes in Aussicht nehmen sollen, so ziehen die einzelnen Regierungen ihre Informationen ein, sie machen sich selber schlüssig darüber, (B) wie nach Maßgabe ihrer Behördenorganisationen, nach Maßgabe der Belastungsverhältnisse der Behörden es möglich sein wird, in ihren Territorien das Gesetz zur Durchführung zu bringen. Dann kommt die Frage im Plenum des Bundesraths zur Berathung, und da ist es bisher noch immer so gewesen, daß man den weitesten Termin in Aussicht genommen hat, auch wenn man überzeugt gewesen ist, daß in der Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem früheren Termin die Durchführung des Gesetzes möglich ist. Es liegt das ganz in der Natur der Sache, weil man eben voraussetzt, daß die einzelnen Regierungen am besten beurtheilen können, wann sie mit dem Gesetz fertig werden, und man gar keine Veranlassung hat, eine Regierung in dieser Beziehung zu beschränken.

Ich glaube also, daß die Einfügung eines Termins entbehrlich ist, und daß man im Lande die Beruhigung haben kann, daß die Sache in keiner Weise überstürzt werden wird.

Nun möchte ich noch mit einem Worte dem Vertagungsgedanken, dem Gedanken der Vertagung der dritten Lesung bis zum Herbst gegenübertreten. Meine Herren, es ist fast unglaublich, was in dieser Beziehung für Gerüchte kursiren. Gestern ging mir die Nachricht zu, der Herr Reichskanzler sei jetzt positiv der Meinung, daß es viel besser sei, die Vertagung bis zum Herbst vorzunehmen und nach der zweiten Lesung den Reichstag zu schließen. Ich war darüber sehr erstaunt, und die Information an Ort und Stelle hat das gerade Gegentheil ergeben. Heute vor einer Viertelstunde schickt der Herr Reichskanzler zu mir und läßt mir sagen, er sei sehr überrascht über eine ihm soeben zugehende Nachricht, daß der Minister von Boetticher für eine Vertagung bis zum Herbst schwärme.

(Heiterkeit.)

Darauf habe ich ihn wieder beruhigen können, und ich bitte auch Sie alle, meine Herren, denen solche Gerüchte zugehen, diese Gerüchte in die Kategorie des groben Unfugs zu verweisen. (C)

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henning.

Abgeordneter **Henning:** Der Herr Abgeordnete Rickert hat die ganz besondere Freundlichkeit gehabt, mich ein wenig anzuzapfen; er hat von meiner Schwärmerei für das Gesetz gesprochen, das ich in allen Theilen für vortrefflich halte. Nun geht es mir, wie allen Freunden des Gesetzes und allen, die sich eingehend damit beschäftigt haben, so, daß einzelne Bestimmungen darin mir mehr, andere weniger gefallen. Das Gesetz als Ganzes allerdings ist so, daß ich es für ein außerordentlich wohlthätiges halte, und es ist seit langen Jahren meine Gewohnheit, für das, was ich einmal als Ganzes für gut erkannt habe, auch mit aller Kraft einzutreten, wo ich kann und darf.

Der Herr Abgeordnete Rickert war ferner so freundlich, von meinem so tiefen Eindringen in das Gesetz zu reden. Ich habe das, was ich thun konnte, das Gesetz kennen zu lernen, redlich gethan, von der ersten Minute an, seit das Gesetz in unsere Hände gelangt ist. Ich habe namentlich, wie die Herren aus der Kommission wissen, als freiwilliger Zuhörer mich auch möglichst über die Verhandlungen dort zu unterrichten gesucht. Zu meinem lebhaften Bedauern habe ich allerdings recht häufig das Kommissionsmitglied Herrn Abgeordneten Rickert nicht dort gesehen und nicht wahrgenommen, daß derselbe dort, wo er dazu berufen war — ich aber nicht — besonders dafür gewirkt hat.

(Sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Ich glaube daher, er hätte sich diesen kleinen Hieb ersparen können.

(Bravo!) (D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff:** Ich kann nicht im Namen meiner Freunde sprechen; denn wir haben über die Frage des Termins für die Einführung des Gesetzes keine Berathung gepflogen, in der Voraussetzung, daß diese Frage erst in dritter Lesung entschieden werden würde, und ich glaube, auch wir sollten uns diese Entscheidung für die dritte Lesung vorbehalten.

Es spricht recht viel dafür, einen Termin zu fixiren. Das Gesetz legt Lasten auf; es verheißt aber auch Wohlthaten; und diese in eine unbestimmte Zeit zu verlegen, — wie gesagt, es spricht mancherlei dagegen. Ich halte es aber für richtig, daß wir diese Frage heute nicht entscheiden, sondern glaube, daß wir bis zur dritten Lesung zu einer Vereinbarung darüber kommen, und bitte Sie, in diesem Stadium für die Vorlage zu stimmen, wie sie liegt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren, als unbefangener Zuhörer dieser Diskussion kann ich eine Bemerkung nicht unterdrücken.

Wenn der Herr Minister von Boetticher es für möglich hält, daß der Herr Reichskanzler dem Gedanken einer Vertagung der dritten Berathung bis zum Herbst nicht fernsteht, wenn er das so für möglich hält, daß er eine ausdrückliche Anfrage deshalb an den Reichstag stellt, und wenn am Tage darauf der Herr Reichskanzler es nicht für unmöglich hält, daß der Herr Minister von Boetticher den Gedanken einer Vertagung der dritten Berathung bis zum Herbst hat

(Lachen rechts),

(A) und er nun wiederum eine besondere Anfrage darum stellt, so muß das doch ein ganz vernünftiger Gedanke sein.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich muß auch sagen: die Aeußerung des Herrn Reichskanzlers halte ich für einen köstlichen Witz und doch wohl etwas anders zu interpretiren, als der Herr Minister es thut, so daß ich an seiner Stelle dem Hause lieber nicht Mittheilung davon gemacht hätte. Nun, meine Herren, das ist ja seine Sache.

Ich wundere mich, daß der Herr Abgeordnete Henning so unempfänglich gegen mein Lob ist. Er hat sich so darüber geärgert, daß er eigentlich nur eine rein persönliche Bemerkung gegen mich gemacht hat, einen Angriff, den ich nicht verdient habe. Ich werde in Zukunft — das will ich versprechen — mit Lobeserhebungen ihm gegenüber sparsamer sein. Er scheint es gar nicht würdigen zu können, wenn man seine Thätigkeit hervorhebt.

(Lachen rechts.)

Wenn er nun aber sich hier wieder berufen hat, genau nach gewissen Vorbildern — ich wünschte doch, daß er, wenn schon einmal, dann wenigstens eigene Initiative und Kraft entwickele — meine Thätigkeit in der Kommission zu kritisiren, so halte ich ihn am allerwenigsten dazu berufen, und wenn einige Herren ihre Freude daran gehabt haben und das mit ihrem „hört, hört" bekundet haben, so will ich Ihnen nochmals sagen: ich habe in dem preußischen Abgeordnetenhause öfters gleichzeitig Sitzung gehabt, und die Herren, die von meiner parlamentarischen Thätigkeit unterrichtet sind, sollten, meine ich, in dieser Beziehung etwas zurückhaltender sein. Wenn ein Mann seine ganze Kraft und Thätigkeit (B) für die öffentlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes verwendet, — und mehr kann ich nicht, — dann sollte er wenigstens von derartigen Schulmeistereien, wie ich es hier nochmals wiederhole, verschont bleiben; Herr Henning könnte andere Dinge als das thun.

Präsident: Der Ausdruck „Schulmeistereien", auf ein Mitglied dieses Hauses angewendet, ist nicht parlamentarisch.

(Heiterkeit.)

Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; — die Diskussion ist geschlossen. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Zu dem § 150 liegt vor der Antrag der Herren Abgeordneten Freiherrn von und zu Franckenstein, Hahn und Freiherrn von Ellrichshausen auf Nr. 229 der Drucksachen:

dem § 150 als Absatz 3 hinzuzufügen:

> Die Bestimmungen der §§ 87 Absatz 2 und 96 Absatz 5 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 150 diesem den eben erwähnten Zusatz geben wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche den durch den eben angenommenen Zusatz erweiterten § 150 der Kommissionsbeschlüsse annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

§ 150 ist angenommen.

Es bleibt noch die Einleitung und die Ueberschrift mit dem dazu gestellten Antrag Henning auf Nr. 215 der Drucksachen. Der Abgeordnete Henning will den Titel folgendermaßen fassen: (C)

> Gesetz, betreffend die Erwerbsunfähigkeits- und Altersversicherung,

eventuell im Falle der Ablehnung:

> Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Diskussion ist eröffnet.

Der Herr Referent verzichtet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henning.

Abgeordneter **Henning:** Der Antrag entspringt lediglich Zweckmäßigkeitsgründen. Die Erfahrung lehrt, daß ein so langer Titel niemals ganz im Gedächtniß bleibt, niemals ganz im öffentlichen Verkehr, namentlich in den Zeitungen beibehalten wird, sondern daß man in der Regel einen kürzeren Titel nimmt. Sie können jetzt schon einen größeren Theil der Zeitungen in die Hand nehmen; da werden Sie nie den vollen Titel finden, sondern in der Regel „Altersversicherung".

Nun halte ich es nicht für gut, daß gerade die größere Leistung, die man gibt, für Erwerbsunfähige und Invalide, im Titel in den Hintergrund tritt; ich halte es nicht für gut, wenn man lediglich von Altersversorgung spricht, — und das um so mehr, weil auf verschiedenen Seiten ganz offenbar das Bestreben war, die Altersversicherung als die alleinige Leistung des Gesetzes nach außerhalb glaubhaft zu machen, — es ist das sogar in verschiedenen Berechnungen geschehen, — und weil hinzukommt, daß nach dem Inslebentreten des Gesetzes die Erwerbsunfähigkeitsrente ohnehin um ein Jahr später schließlich eintritt, das große Publikum also in der Praxis diesen Theil des Gesetzes vielleicht etwas später kennen lernen wird.

Ich halte es deshalb für richtig, daß man die Hauptleistung im Titel voranschickt. Ich beantrage deshalb in erster Linie — ich korrigire jedoch einen Buchstaben —, daß (D) man das Gesetz nenne: Gesetz, betreffend die Erwerbsunfähigkeit- und Altersversicherung. Ich glaube, die deutsche Bezeichnung ist die dem großen Publikum, den breiten Schichten der Bevölkerung verständlichere. Der größere Theil des Publikums versteht unter Invalidität gewöhnlich etwas ganz anderes, als was hier gemeint ist. Deshalb würde ich glauben, daß wir einen zutreffenden deutschen Ausdruck hier anwenden sollten. Im Texte des Gesetzes ist für den Begriff der Invalidität sehr oft auch das Wort „Erwerbsunfähigkeit" angewendet; es würde, wenn dieser Antrag angenommen würde, nur noch darauf ankommen, in einigen Paragraphen anstatt „Invaliditätsrente" zu setzen Erwerbsunfähigkeitsrente. Ich empfehle daher in erster Linie diesen deutschen Ausdruck.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Ich stimme dem geehrten Herrn Vorredner darin bei, daß wir uns aufs äußerste bemühen sollen, uns deutsch auszudrücken und nicht solche fremdländischen Ausdrücke zu gebrauchen, die wir besser durch deutsche ersetzen können. Ich stimme dem geehrten Herrn Vorredner aber freilich nicht darin bei, daß diese Regel, die ich mit ihm anerkenne, im vorliegenden Falle anzuwenden ist, weil ich annehme, daß es sich hier nicht um die Ersetzung eines eigentlich fremdländischen Ausdrucks handelt. Der Ausdruck „Invalide" ist ja allerdings ursprünglich aus der fremden Sprache zu uns gekommen; er ist aber nach meiner Auffassung ein derart deutschthümlicher geworden, daß bei uns in Deutschland niemand mehr im Zweifel darüber ist, wen man unter einem Invaliden versteht. Im Gegentheil, ich habe die Besorgniß, wir würden etwas unverständliches bieten, wenn wir in diesem Falle, wo nun schon seit Jahren über die Alters- und Invaliditätsversicherung gesprochen

(A) worden ist, jetzt dem deutschen Volke ein Gesetz über die Unterstützung der „Erwerbsunfähigen" geben wollten. Wir haben Gesetze in Bezug auf die „Militärinvaliden" gemacht, wir haben einen Etat für den „Invalidenfonds"; ich glaube, es würde niemand verstehen, wenn wir hier in Berlin statt des bekannten „Invalidenhauses" etwa den Ausdruck gebrauchen wollten: „Haus der Erwerbsunfähigen aus dem Militär".

(Zuruf: Krieger!)

— Oder: „Haus der erwerbsunfähigen Krieger". Ich glaube, unsere Soldaten würden es nicht recht verstehen, wenn wir statt der „Invaliden" fortgesetzt von den „erwerbsunfähigen Kriegern" reden wollten.

(Heiterkeit.)

Ich glaube aber auch, verehrte Herren, daß der Herr Kollege Henning sich die technische Umarbeitung des Gesetzes doch wohl auch etwas leichter vorstellt, als es schließlich sein würde. So heißt es z. B. in § 7 Absatz 3: „Invalidenrente erhält derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist". Wenn wir dafür setzen wollten: „Erwerbsunfähigkeitsrente erhält derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist", so würde das schon nicht sehr schön klingen. Dergleichen Fälle sind eine ganze Anzahl, und es würde uns die Umänderung in der That nicht ganz leicht werden.

Ich glaube deshalb, wir bleiben in diesem Falle bei dem althergebrachten Worte „Invalide", das so ins Deutsche übergegangen ist, wie wir das Wort „Lieutenant" nicht los werden, wie wir das Wort „Militär" nicht los werden, und manchen anderen deutsch gewordenen Ausdruck nicht mehr los werden können.

Dagegen habe ich meinerseits nichts zu erinnern, daß der zweite Antrag, der Unterantrag des Herrn Henning, an-
(B) genommen wird, bei dem er die „Invalidität" dem „Alter" vorstellt. Ich muß anerkennen, daß das Gesetz im wesentlichen den Zweck hat, die Erwerbsunfähigen zu unterstützen, und man kann auch in dieser Beziehung dem Rechnung tragen und sagen: „Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung". Aber wie gesagt, unsere alten „Invaliden", denke ich, wollen wir auch weiter so nennen, wie wir sie bisher genannt haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, der Eventualantrag ist ungefähr ebenso gut wie das Gesetz. Mir ist es gleichgiltig, ob es heißt: „Invalidität und Alter" oder „Alter und Invalidität". Aber ich möchte doch remonstriren gegen den Prinzipalantrag. Wenn man ein gutes deutsches Wort für „Invalidität" hätte, dann würde ich nichts dagegen haben, es anzunehmen; aber das Wort „Erwerbsunfähigkeit" gefällt mir nicht. Es ist viel zu lang und schwer auszusprechen, und ich fürchte, man würde dabei leicht zu einem Irrthum kommen; man könnte, der Abkürzung wegen aus dem „Erwerbsunfähigkeitsgesetz" ein „Unfähigkeitsgesetz" machen, und mit dem Namen möchten Sie doch das Gesetz nicht gern in das Land gehen lassen.

(Au! Au! Heiterkeit.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich bitte den Prinzipatantrag des Herrn Abgeordneten Henning abzulehnen; ich habe einen ganz speziellen Grund dafür. Bei Verlesung des Berichtes bin ich durch nichts mehr geelendet worden als dadurch, daß die Herren, (C) die zuhörten, sowie sie ein Fremdwort in dem Berichte fanden, wie die Stoßvögel über das Fremdwort herfielen und es beseitigten aus dem Bericht. Ich glaube, Sie finden in Folge dessen kaum ein Fremdwort im ganzen Berichte; deshalb war es mir immer eine gewisse Erquickung, wenn das Wort „Invalide" kam, an das die Herren nicht mit ihrer Kritik herankamen.

(Heiterkeit.)

Aus diesem Grunde ist mir das Wort „Invalide" lieb geworden in dem Gesetz, und ich bitte dringend, das Wort in dem Gesetze zu behalten, und zwar ganz besonders deshalb, weil es wirklich sehr viel besser klingt als „Erwerbsunfähigkeitsgesetz", und weil das Wort Invalide so in die deutsche Sprache übergegangen ist, daß man sich wirklich hier eines Verstoßes bezüglich des Gebrauches von Fremdwörtern nicht schuldig macht. Ich bite also, lehnen Sie den Prinzipalantrag des Herrn Abgeordneten Henning ab; gegen den Eventualantrag habe ich schließlich nichts einzuwenden. Ich meine, daß, nachdem so viel über das Alters- und Invaliditätsgesetz gesprochen worden ist, diese Wortfolge gewissermaßen schon in den Gebrauch des Volkes übergegangen ist; und ich glaube, man wird durchaus keinen Nutzen davon haben, wenn man auch den Eventualantrag Henning annimmt.

(Abgeordneter Henning: Ich bitte ums Wort.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Henning.

Abgeordneter **Henning:** Ich will nun den ersten Theil des Antrags zurückziehen, halte dagegen den Eventualantrag aufrecht.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Nachdem der Prinzipalantrag zurückgezogen ist, bleibt (D) nur der eventuelle Antrag übrig, welcher dieses Gesetz bezeichnen will als „Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung".

Ich bitte, daß die Herren, welche die von dem Herrn Abgeordneten Henning beantragte Aenderung der Ueberschrift des Gesetzes annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Meine Herren, wir sind nicht sämmtlich einig darüber, ob die Mehrheit steht. Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Gegenwärtig steht die Minderheit. Es ist also der Antrag Henning angenommen. Die Ueberschrift des Gesetzes ist danach geändert.

Ich habe jetzt noch die Diskussion zu eröffnen in Betreff des Kommissionsantrages über die Petitionen. — Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, ich muß zunächst bemerken, daß in den letzten Tagen noch 14 Petitionen eingegangen sind, die sich in dem Verzeichniß nicht vorfinden.

Was die im Verzeichniß — Nr. 144 der Drucksachen — aufgeführten Petitionen im übrigen anbelangt, so sind, wenn ich richtig gezählt habe, — ich habe mir Mühe gegeben, eine zuverlässige Addition aufzustellen, — bezüglich dieses Gesetzes 3221 Petitionen eingegangen. Von diesen Petitionen verlangen 6 ganz allgemein die Ablehnung des Gesetzes, 2142 Petitionen bitten, keinem Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, die Zustimmung zu geben, welcher den Arbeitern die Verpflichtung auferlegt, Quittungsbücher zu führen; 1004 Petitionen bitten, den Gesetzentwurf, betreffend die Alters-, und Invaliditätsversicherung, abzulehnen

(A) und auf Erlaß eines Normativgesetzes für freie Alters- und Invaliditätskassen nach Art des Hilfskassengesetzes hinzuwirken, eventuell den vorliegenden Gesetzentwurf abzuändern; an der Spitze der betreffenden Petenten steht Herr Dr. Max Hirsch.

Die anderen Petitionen — das sind also im Ganzen noch 69 — machen die Zustimmung der betreffenden Petenten zu dem Gesetze davon abhängig, daß verschiedene Aenderungen im Gesetze vorgenommen werden. Meine Herren, Sie erlassen mir wohl, diese verschiedenen Wünsche der Herren Petenten Ihnen hier klar zu legen, zumal eine definitive Beschlußfassung über diese Petitionen erst in der dritten Lesung stattfinden kann.

Die vorerwähnten 14 Petitionen, von welchen mir zwei gestern eingegangene Petitionen erst heute zugegangen sind, würden, so viel ich bis jetzt habe übersehen können, mit Ausnahme von 7, die auch pure das Gesetz ablehnen wollen, unter die Kategorie der zuletzt genannten Petitionen gehören, welche die Zustimmung zu dem Gesetze abhängig machen von Aenderungen im Gesetze selbst.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Herr Referent Ihnen keine einzige Petition hat anführen können, die dem Gesetz pure zustimmt. Weiter will ich hinzufügen, daß die Bedingungen, welche die Petitionen, an die Bedingungen geknüpft sind, gestellt haben, unerfüllt geblieben sind, daß also überhaupt keine Petition vorliegt, welche dem gegenwärtig vorliegenden Gesetze auch nur in der Hauptsache zustimmt.

(Widerspruch.)

Das ist das Interesse, welches das Land für dieses Gesetz hat.

(B)

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich wollte mir nur die Frage an den Herrn Präsidenten erlauben, ob es gestattet sein wird, in der dritten Lesung, da ich annehme, daß der Herr Referent über die noch ausstehenden Petitionen, die er noch nicht gelesen hat, referiren wird, eine Diskussion zu führen. Ich nehme das an, und mit Rücksicht darauf will ich heute darauf verzichten, in dieser Sache noch das Wort zu nehmen.

Präsident: Da ja in der dritten Lesung überhaupt eine Diskussion geführt wird, so wird auch Gelegenheit sein, auf die Petitionen zurückzukommen.

Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich möchte doch bezüglich der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Schrader bemerken, daß, wenn auch keine Petition hier vorhanden ist, in der es heißt: jetzt macht schnell das Gesetz, und macht es genau so, wie es seitens der Regierung vorgelegt ist, — denn die Beschlüsse der Kommission kannten ja die Petenten zu der Zeit, als sie die Petitionen einreichten, noch nicht, — daß demungeachtet auch Petitionen dabei sind, die gegen das Gesetz als solches, gegen die Tendenz des Gesetzes nichts einzuwenden haben, die sich aber lediglich gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes wenden. Ich habe bereits angegeben, daß der Petitionen, die die pure Ablehnung des Gesetzes wünschen, nur 6 sind, mit den 7 noch nachträglich eingegangen 13, daß aber solche, die sich z. B. hauptsächlich gegen die Einführung der Arbeitsbücher wenden, bei weitem die größte Zahl, nämlich 2142, sind. Das Bedenken bezüglich der Arbeitsbücher ist gehoben, und es ist nicht, wie der Herr Abgeordnete Schrader sagt, gar (C) kein Bedenken beseitigt.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schrader nicht ohne Widerspruch bleiben dürften.

(Sehr gut! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, ich hätte allerdings auch gewünscht, daß die Petitionen einen etwas breiteren Raum in der Diskussion einnähmen, als es zur Zeit den Anschein hat und, wie ich zugebe, auch möglich ist. Die Versicherung des Herrn Präsidenten hat ja in dieser Beziehung etwas beruhigendes, und ich würde mich in diesem Augenblick nicht zum Worte gemeldet haben, wenn nicht der Herr Referent durch eine Aeußerung mir dazu Veranlassung gegeben hätte.

Der Herr Referent meint, die größte Zahl der Petitionen wäre berücksichtigt worden dadurch, daß man die Quittungsbücher in diesem Gesetz beseitigt habe. So weit ich Kenntniß von den Absichten der Kreise habe, aus denen diese Petitionen gekommen sind, bin ich in der Lage, behaupten zu können, daß die Wünsche, welche die Petenten gegen die Einführung der Quittungsbücher ausgesprochen haben, durch die in dem Gesetz angenommenen Quittungskarten nicht erfüllt sind. Die Ausführungen, die wir im Laufe der zweiten Berathung über die Quittungskarten gemacht haben, die Befürchtung, die wir ausgesprochen haben, daß die Quittungskarten ebenfalls mißbräuchlich benutzt werden können, daß dieselben die Arbeiter der Willkür der Arbeitgeber preisgeben, werden in weiten Kreisen der Arbeiter getheilt, und ich habe erst vor wenigen Tagen Gelegenheit gehabt, von einer großen Arbeiterversammlung zu hören, daß der (D) Ersatz der Quittungsbücher durch Quittungskarten den Wünschen der Petenten aus den Arbeiterkreisen nicht entspricht. Insofern, meine ich also für den Fall, daß die Worte des Herrn Referenten den Eindruck machen könnten, daß durch die Beseitigung der Quittungsbücher, durch Schaffung der Quittungskarten die Wünsche der Petenten in dieser Beziehung befriedigt sind, diesem Eindruck muß ich widersprechen, das ist nicht der Fall. Wenn nun der Herr Referent gemeint hat, daß, wenn auch keine einzige der Petitionen den Reichstag bittet, das Gesetz nun möglichst schnell in der vorgeschlagenen Fassung zu verabschieden, doch in den Petitionen die Tendenz des Gesetzes gebilligt werde, so beweist das noch gar nichts für die Vortrefflichkeit des nun in zweiter Lesung abgeschlossenen Gesetzentwurfs. So weit ich die Generaldiskussion und die zweite Berathung hier im Hause verfolgt habe, ist auch hier im Hause es keinem einzigen Mitgliede eingefallen, gegen die Tendenz des vorgelegten Gesetzentwurfes sich auszusprechen; aber das, meine Herren, muß ich von unserem Standpunkte auch heute noch wiederholen, trotz unserer Uebereinstimmung mit der Tendenz einer Invaliditäts- und Altersversicherung, um dem soeben gefaßten Beschlusse in der Aussprache des Titels treu zu bleiben: die Zustimmung zu dieser Tendenz veranlaßt noch keineswegs, einem Gesetze zuzustimmen, welcher trotz guter Tendenz in allen seinen Theilen durchaus mangelhafte Bestimmungen enthält. Das ist auch die Auffassung, die in den Arbeiterkreisen herrscht. Wir werden ja in der dritten Lesung Gelegenheit haben, dieser unserer Auffassung genügend Ausdruck zu geben; zunächst verwahre ich mich nur dagegen, als ob durch die Quittungskarten die Wünsche der 2000 Petitionen in irgend einer befriedigenden Weise erfüllt worden sind.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

(A) Abgeordneter **Schrader**: Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners, der im wesentlichen das gesagt hat, was ich zu erwidern hatte, kann ich mich auf die eine Bemerkung beschränken, daß die Bedingungen, welche in den Petitionen gestellt sind, nach meiner Meinung zum allergrößten Theile unerfüllt geblieben sind, und daß diese Petitionen für dieses Gesetz nicht als unterstützend anzusehen sind. Für die Tendenz des Gesetzes kann man sehr leicht sein. Wer wird nicht dafür sein, daß der Arbeiter im Alter und in der Invalidität versorgt wird! Darum handelt es sich nicht bei einem bestimmten Gesetze, sondern ob dasselbe der Tendenz wirklich entspricht. Für dieses Gesetz sind Petitionen, wie ich wiederhole, nicht eingegangen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Abgeordneter **Gamp**: Im Widerspruch zu den Ausführungen der beiden geehrten Vorredner muß ich meinerseits konstatiren, daß die Petenten, welche sich gegen die Quittungsbücher richten und nur gegen die Quittungsbücher nach den jetzigen Beschlüssen des Reichstages weitere Einwände gegen das Gesetz nicht herzuleiten vermögen, da die Quittungsbücher in der That beseitigt und durch Quittungskarten ersetzt worden sind. Wenn der Herr Abgeordnete Singer die Auffassung hat, daß die Wünsche dieser Petenten durch die Einführung der Quittungskarten nicht befriedigt sind, dann befremdet es außerordentlich, daß weder er noch der Herr Abgeordnete Schrader es der Mühe für werth gehalten haben, Anträge auf Beseitigung der Quittungskarten und Einführung eines anderen Abrechnungsmodus zu stellen.

(Zuruf.)

Der einzige Antrag, den der Herr Abgeordnete Singer beziehungsweise die Sozialdemokraten in dieser Richtung gestellt
(B) haben, hat die Zustimmung des hohen Hauses gefunden, nämlich der Antrag, die Bestimmungen wegen des Mißbrauchs dieser Karten auf die Quittungskarten selbst zu drucken. Da dieser Antrag angenommen worden ist, so müssen wir mit Recht annehmen, daß die Wünsche der Petenten vollauf befriedigt worden sind, und die Herren Abgeordneten Singer und Schrader haben am wenigsten Veranlassung, die Ausführungen des Herrn Referenten zu bemängeln.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, ich möchte dem Herrn Abgeordneten Singer gegenüber nur eine Bemerkung machen. Wenn mich mein Gedächtniß nicht ganz außerordentlich täuscht, war es gerade der Herr Abgeordnete Singer, der bei der Berathung der Quittungskarten anerkannt hat, daß durch die Quittungskarten, wie sie jetzt beschlossen sind, die ursprüngliche Regierungsvorlage wesentlich verbessert sei.

(Sehr richtig! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Singer hat bei der Gelegenheit, wenn ich mich nicht wieder sehr täusche, ausdrücklich anerkannt, daß das eine der anerkennenswerthesten Leistungen der Kommission sei.

(Hört! hört!)

Er hat aber allerdings, um die Sache vollständig richtig zu stellen, dabei betont, daß gewisse Mängel noch stehen geblieben seien. Ich glaube, daß die damaligen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Singer, daß die Ersetzung der Quittungsbücher durch Quittungskarten eine anerkennungswerthe Verbesserung sei, mit seinen heutigen Ausführungen, in denen er gesagt hat, daß es in dieser Beziehung beim alten geblieben sei, in lebhaftem Widerspruch mit einander stehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer. (C)

Abgeordneter **Singer**: Meine Herren, der Herr Vorredner ist durchaus im Irrthum, wenn er glaubt, mich mit meinen früheren Ausführungen in Widerspruch setzen zu können. Ich habe bei der zweiten Berathung bezüglich der Quittungskarten anerkannt, daß die Kommission sich redlich bemüht habe, eine Besserung gegenüber den geplanten Quittungsbüchern einzuführen; ich habe gar keinen Grund, mit dieser Ansicht auch heute zurückzuhalten. Ich bemerke aber, daß ich schon damals ausgeführt habe, daß es trotz dieses redlichen Bemühens der Kommission nicht gelungen ist, den Mißbrauch, der mit den Quittungskarten getrieben werden kann, zu verhüten oder zu vermeiden. Ich bemerke ferner, daß ich im Gegensatz zu dem Herrn Staatssekretär damals ausgeführt habe, daß, wenn kein Mißbrauch mit den Quittungskarten getrieben werden sollte, dies nur dem guten Willen der Arbeitgeber und dem Verzicht auf Benutzung dieses Mittels seitens der Unternehmer zu danken sein werde; rechtlich aber seien die Arbeiter durch die Quittungskarten vor einem Mißbrauch derselben nicht geschützt. Das waren meine damaligen Ausführungen, und ganz konform mit denselben waren meine heutigen Bemerkungen.

Im übrigen handelt es sich für mich heute nur darum, dem von dem Herrn Referenten gemachten Versuch, die Petenten dadurch für befriedigt zu erklären, daß man hier im Hause statt der Quittungsbücher die Quittungskarten eingeführt hat, entgegenzutreten. Meine Herren, die Arbeiter, die um Beseitigung der Quittungsbücher petitionirt haben, würden ganz gewiß ebenso um die Beseitigung der Quittungskarten petitioniren. Die Arbeiter wollen das Rechnungswesen in der Invaliden- und Altersversicherung in Anlehnung an die Krankenkassenorganisation haben; sie wollen durch ihre eigene freie Verwaltung vor irgend welchem Mißbrauch geschützt sein.

Die Sache hat übrigens gar nicht die prinzipielle Be- (D)
deutung, die ihr hier gegeben wird. Mir lag nur daran, die Ansicht des Herrn Referenten nicht unwidersprochen zu lassen. Das ist geschehen, und damit kann ich mich vollständig begnügen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

(Unruhe.)

Abgeordneter **Schrader**: Meine Herren, wenn nun das richtig wäre, was der Herr Kollege Gamp ausgeführt hat, wenn die Bedenken gegen die Quittungsbücher, welche von einer großen Zahl der Petitionen hervorgehoben worden sind, beseitigt wären, was würden Sie damit erreicht haben? Nur das, daß die Sozialdemokraten und nur die Sozialdemokraten für das Gesetz sind, andere Personen nicht. Denn das hat nicht behauptet werden können, daß die Bedenken, die von anderen Seiten erhoben worden sind, beseitigt wären. Wenn Sie die Petitionen durchlesen, meine Herren, — ich habe einen großen Theil von ihnen durchgelesen, — so werden Sie finden, daß in den meisten, ich glaube, in allen, sehr schwerwiegende Bedenken erhoben werden, die durch das Gesetz nicht beseitigt sind. Also, meine Herren, wenn Ihnen an der sozialdemokratischen Zustimmung allein liegt, so nehmen Sie sie. Daß diese Zustimmung aber nicht von Werth ist, das werden Sie mir auch zugeben; denn die Herren haben in der Berathung zu erkennen gegeben, daß sie noch viele andere und größere Wünsche haben als die, die auf das Quittungsbuch sich beziehen.

Wenn der Herr Kollege Gamp meint, daß wir uns keine Mühe gegeben hätten, einen anderen Modus für die Beitragserhebung herbeizuführen, so bitte ich ihn, die Berichte der Kommission durchzulesen. Er wird da finden, daß bei der Berathung in der Kommission die Frage eine sehr große

(A) Stelle eingenommen hat, ob sich ein anderer Modus finden ließe. Wir haben uns aber überzeugt, daß andere Wege nicht angenommen werden würden. Ich will selbst zugeben, daß es sehr schwer sein würde, im Rahmen des Gesetzes einen anderen Modus zu finden; man ergibt sich aber in das Unvermeidliche. Ich finde darin einen Grund mehr, gegen ein Gesetz zu stimmen, welches solche Schwächen hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Wörtlich genommen ist das sicher richtig, was eben der Herr Kollege Schrader gesagt hat, daß keine Petition sich pure in allen Punkten für das Gesetz so, wie die einzelnen Paragraphen jetzt angenommen sind, erklärt hat. Aber, meine Herren, eine derartige Behauptung, so ausgesprochen, wie es der Abgeordnete Schrader thut, würde doch ein ganz falsches Bild geben. Es haben sich eine außerordentliche große Menge von Petitionen für das Gesetz nicht bloß in seiner Tendenz, sondern in der Gesammtgestaltung, welche es erhalten hat, oder welche es zu bekommen Aussicht hatte, ausgesprochen. Daß dabei die Leute, die da draußen sind, und die darüber nicht alle diese schwierigen Verhandlungen, nicht diese eingehenden Erörterungen haben konnten, welche uns hier seit länger als ein Vierteljahr beschäftigt haben, nicht alle die vielen Feinheiten des Gesetzes im einzelnen übersehen, und daß sie vernünftigerweise sagen können: genau so nehmt das an! — sondern daß natürlich aus der nächsten Umgebung heraus der eine dies, der andere das als einen Wunsch vorzubringen hat, das, meine Herren, ist so natürlich, daß es einem Gesetzentwurfe von dieser Tragweite, von dieser Ausdehnung gegenüber etwas ganz horrendes wäre, wenn eine Petition erschiene und sagte: so, wie jedes Komma an der Stelle steht, müßt ihr es annehmen! Meine Herren, die Gesammtheit der Petitionen
(B) drückt durchaus eine Uebereinstimmung in sehr weiten Kreisen mit dem Gesetz im großen und ganzen aus.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte meldet.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich möchte nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Singer bemerken, daß ich allerdings ausgeführt habe, daß von den Petitionen, die im Ganzen 3235 betragen, 2142 sich gegen die Quittungsbücher gerichtet haben, und daß diesen Petitionen Abhilfe geschafft sei nach meiner Auffassung dadurch, daß man statt der Quittungsbücher Quittungskarten eingeführt habe. Der Herr Abgeordnete Singer hat das genannt, ich hätte den Versuch gemacht, die Annahme zu erwecken, daß durch Einführung der Quittungsbücher den Wünschen der Petenten Rechnung getragen sei, und dieser Versuch sei es gewesen, dem er hätte widersprechen müssen, und derselbe sei als gescheitert zu betrachten.

So liegt die Sache aber nicht; der Herr Abgeordnete Schrader hat seinerseits den Versuch gemacht, es so darzustellen, als ob sämmtliche 3235 Petitionen sich gegen das Gesetz richteten. Diesem Versuche des Herrn Abgeordneten Schrader bin ich entgegengetreten, und ich glaube, das ist gelungen auf Grund der Zahlen, die angeführt sind.

(Sehr richtig! rechts und bei den Nationalliberalen.)

Ich möchte nun noch das eine bemerken, daß wir bereits über die Quittungskarten beschlossen haben vor mehr als vier Wochen; die Petenten haben also jedenfalls vor mehr als vier Wochen hierüber gewiß genaue Kenntniß erhalten; von denjenigen Herren, die die Petitionen in Gang gesetzt haben, und nun hätten die Petenten also vollkommen Zeit gehabt, auch Petitionen gegen die Quittungskarten einzureichen. Das ist aber nicht geschehen, und ich glaube also, (C)
daß die Ausführungen, die ich gemacht habe, vollständig zutreffende sind und diejenigen von Herrn Schrader und Singer vollkommen entkräften.

(Lebhaftes Bravo rechts und bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung in Beziehung auf das Schlußwort des Herrn Referenten hat der Herr Abgeordnete Schrader das Wort.

Abgeordneter **Schrader:** Der Herr Referent hat gesagt, ich habe den Versuch gemacht, die Sache so darzustellen, als ob die Petitionen — 3200 oder wie viele es sind — sich direkt gegen das Gesetz wendeten. Ich habe gesagt — und ich glaube, mich ziemlich genau zu erinnern —: es sind keine Petitionen vorhanden, die dem Gesetze in seinen Hauptgrundzügen, wie sie hier vorliegen, zugestimmt haben. Und das halte ich aufrecht.

Präsident: Die Abstimmung über den Antrag bezüglich der Petitionen bleibt der dritten Berathung vorbehalten.

Wir haben unsere Tagesordnung erschöpft und müssen deshalb hier abbrechen. Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten: Montag den 13. dieses Monats Mittags 1 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. mündliche Berichte der Kommission für die Geschäftsordnung über
   - A. das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die von der zuständigen Behörde erfolgte Anregung zu einer Beschlußfassung des Reichstags über die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Verfassers und des Druckers des Flugblattes: „An die Wähler des Westhavelländischen Kreises“ wegen Beleidigung des Reichstags, (D)
   - B. das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die von der zuständigen Behörde in Anregung gebrachte Frage wegen Ertheilung der Genehmigung des Reichstags zur Einleitung des Strafverfahrens während der Reichstagssession gegen das Mitglied des Reichstags Grillenberger, wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs,

   (Nr. 153 der Drucksachen) — (Berichterstatter ad A: Abgeordneter Francke; ad B: Abgeordneter Günther [Naumburg]);
2. dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen, auf Grund der zweiten Berathung nach der unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 94 der Drucksachen);
3. zweite Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/5, auf Grund des Berichtes der Rechnungskommission (Nr. 181 der Drucksachen) — Referent ist der Herr Abgeordnete Horn —;
4. Berathung der Petitionen, welche von der Kommission für Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet und zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind, mit Ausnahme der Petitionen II 219 und II 220, die Benutzung der Militärschwimmanstalten für Zivilpersonen (wozu ein Antrag unter Nr. 198 der Drucksachen vorliegt) — (Nr. 193 der Drucksachen);
5. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha (Nr. 148 der Drucksachen) — (der Antrag geht auf Giltigkeitserklärung; Referent: Abgeordneter Hegel).

(A) Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob es nicht angängig ist, den von meinen Freunden und mir gestellten Initiativantrag in Bezug auf die Anwendung der Kongoakte auch auf die Tagesordnung für Montag zu setzen und zwar an die Stelle, welche der Herr Präsident als die geeignetste dazu befindet.

Präsident: Meine Herren, ich bin der Meinung, daß wir zunächst die Vorlagen erledigen sollen, bevor wir an die Initiativanträge gehen. Wenn wir aber an die Initiativanträge gehen — und deren liegt eine große Zahl vor —, dann wäre in der Reihenfolge der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst lange nicht der erste, sondern — glaube ich — der neunte, und würde ich schon aus diesem Grunde nicht im Stande sein, ihn allen übrigen vorstehenden Anträgen vorzuziehen und vorweg auf die Tagesordnung zu setzen, wenn nicht das Haus nach Maßgabe der Geschäftsordnung anders beschließen sollte.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich glaube, daß, wenn wir um 12 Uhr anfingen, eine Stunde genügen würde, die Sache ganz in Ordnung zu bringen. Was die neun vorstehenden Initiativanträge betrifft, so hoffe ich, wenn es darauf ankommt, dem Herrn Präsidenten nachzuweisen, daß mehrere der Antragsteller meinem Antrage jedenfalls den Vorrang einräumen würden. Endlich aber mache ich aufmerksam darauf, daß der Herr Präsident bereits die Güte gehabt hat, in einem früheren Stadium diesen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, daß derselbe aber da nicht zur Erörterung kommen konnte, weil die Erledigung der voraufgehenden Gegenstände die Zeit zu lange in Anspruch genommen hatte. (B) Mir genügt es schon, jetzt auf die Sache hingewiesen zu haben. Ich hoffe, daß man diesen wichtigen Antrag nicht beseitigen wird; denn ich glaube, daß die Art und Weise, wie die afrikanischen Angelegenheiten hier geordnet worden sind, doch wohl die Berechtigung mit sich bringt, die billigen Ansprüche, welche meine Freunde und ich in jenem Antrage erheben, zu befriedigen. Ich hoffe, daß das um so mehr geschehen wird, als wir ja heute die glückliche Nachricht erhalten haben, daß die Bemühungen, die wir zu Gunsten Afrikas gemacht haben, vom Siege gekrönt gewesen sind.

Präsident: Ich stelle dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst anheim, die Angelegenheit am Montag wieder zur Sprache zu bringen, wenn es sich um die Tagesordnung für Dienstag handelt, auf welche jedenfalls solche Initiativanträge gesetzt werden müssen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. von Bennigsen.

Abgeordneter Dr. **von Bennigsen:** Ich möchte auch nur dem Wunsch Ausdruck geben, daß in den Tagen, die wir wahrscheinlich bis zur dritten Lesung zur Verfügung haben werden, eine Reihe von Initiativanträgen nicht bloß, sondern auch noch eine Anzahl Petitionsberichte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es sind unter den Petitionen auch wichtige, und in der Bevölkerung wird mit Recht Werth darauf gelegt werden, daß der Reichstag nicht auseinandergeht, ohne daß wenigstens die wichtigsten Petitionsberichte hier zur Erledigung kommen.

Präsident: Es war meine Absicht, so zu verfahren.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, ich weiß nicht, (C) ob der Herr Präsident nicht vielleicht die Güte haben sollte, den letzten Gegenstand der von ihm für Montag vorgeschlagenen Tagesordnung etwas vorzurücken. Andererseits bin ich überzeugt, daß, für den Fall die Tagesordnung am Montag nicht erledigt werden sollte, der Herr Präsident die Verhandlung über die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Henneberg jedenfalls am Dienstag an erster Stelle vornehmen lassen wird. Es ist also für mich kein erheblicher Gegenstand, und ich bin ganz damit einverstanden, dem Herrn Präsidenten die Entscheidung darüber zu überlassen.

Ich möchte aber diese Gelegenheit benutzen, um dem Hause eine Bitte auszusprechen. Ich habe mir vor den Ferien schon erlaubt, darauf hinzuweisen, daß wir die Wahlprüfungskommission am 29. November voriges Jahres mit der Vorberathung eines Antrags beauftragt haben, der von den Herren Abgeordneten Rickert und Genossen gestellt worden war, und der dahin ging, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Vorkehrungen zu treffen, wodurch bei künftigen Wahlen ungesetzliche Verbote von Versammlungen, welche früher sowohl auf Grund des Sozialistengesetzes wie auf Grund der Gewerbeordnung erfolgt waren, verhindert werden. Damals hatte der Herr Vorsitzende der Wahlprüfungskommission die Freundlichkeit, uns mitzutheilen, daß es nur einer Behinderung des Referenten zuzuschreiben gewesen sei, daß der Kommission noch kein Bericht erstattet ist, und daß in Folge dessen das Haus noch keinen Bericht bekommen hat. Es ist nun die Geschäftslage des Hauses derartig — und ich begreife dies vollständig —, daß der lebhafte Wunsch vorhanden ist, nach Beendigung der dritten Berathung der Invaliditäts- und Altersversicherung die Session zu schließen. Ich meine aber, wir sollten doch, — indem ich etwas, was der Herr Abgeordnete von Bennigsen vorher angeführt hat, auch für mich in Anspruch nehme, — nicht auseinandergehen, ohne daß ein Antrag, der dem Reichstag Gelegenheit geben soll, seinerseits die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dafür zu (D) sorgen, daß die ihm untergeordneten Organe bei künftigen Wahlen alle Parteien mit gleichem Maß messen, — ohne daß dieser Antrag hier zur Besprechung und Beschlußfassung gekommen ist.

Im Volke und im Lande wird man es wirklich nicht verstehen, daß ein Antrag, der das höchste Recht des Volkes, die Wahlfreiheit, betrifft, innerhalb des Reichstags vom 28. November bis Ende Mai nicht zur Verhandlung kommen konnte, und ich habe den dringenden Wunsch, ganz abgesehen von jedem Parteistandpunkte, im Interesse aller Parteien, daß die Wahlprüfungskommission den Rest der Session noch benutzt, um dem Hause über diesen Antrag Bericht zu erstatten, und daß der Herr Präsident dann die Güte hat, den Bericht der Wahlprüfungskommission noch vor Schluß der Session im Hause zur Verhandlung zu bringen. Ich würde meinen, daß wir alle ein gemeinsames Interesse haben, diesen Antrag zu erledigen, und ich empfehle meine Bitte wiederholt dem Herrn Präsidenten zu geneigter Erwägung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, diesem letzten Wunsche des Herrn Abgeordneten Singer kann ich mich nur anschließen. Ich bedaure es sehr lebhaft und habe einstweilen gar keinen Erklärungsgrund dafür, daß die Wahlprüfungskommission nicht Zeit zur Erledigung der Sache gefunden hat, obgleich wir eine lange Pause gehabt, und obgleich sowohl der Herr Abgeordnete Singer wie ich vor Eintritt der Pause den Wunsch ausgesprochen hatten, — ich glaube auch, die anderen Herren stimmten zu. Ich wünschte wohl, es möchte endlich Zeit gefunden werden, die Sache zu erledigen. Es handelt sich um gar keine schwierige, ja, gar nicht einmal strittige Frage; fast alle Parteien des Hauses

(A) sind einig darin nach den Erklärungen der Mitglieder, und wir haben sogar die Hoffnung, nach den Aeußerungen des Herrn Staatsministers von Boetticher, daß wir uns mit den Bundesregierungen, die ja auch in der Sache zustimmen müssen, einigen würden. Also, was steht denn im Wege? Sie machen über die schwierigsten Sachen mündliche Berichte. Warum bekommen wir denn nicht hier schnell wenigstens einen mündlichen Bericht? Auf die Form legen wir hierbei keinen Werth, aber auf die Sache.

Ich möchte noch einen Wunsch dem Herrn Präsidenten gegenüber aussprechen für die Montagssitzung. Ich glaube, daß dabei auch keine Parteifrage in Rede steht, sondern eine Sache, die alle Parteien angeht, und in der der Herr Kriegsminister — er ist jetzt nicht mehr da; aber ich glaube, daß sein Nachfolger dieselbe Erklärung abgeben wird — zugestimmt hat. Ich meine nämlich den kleinen Gesetzentwurf über die Gerichtsbarkeit der verabschiedeten Offiziere.

(Rufe: Ah!)

— Ja, meine Herren, alle Parteien sind darin einig gewesen; auch die konservative Partei hat, nachdem die Offiziere zur Disposition als Streitfrage ausgeschieden sind, erklärt, sie hätte nichts gegen den Gesetzentwurf. Der Herr Kriegsminister hat sich zustimmend erklärt. Ich glaube, die Sache können wir in ein paar Minuten erledigen. Leider ist der hochverehrte Kollege nicht mehr unter uns, der sich auch warm für das Zustandekommen dieses Gesetzes interessirt hat; ich glaube, die letzte Rede, die der Abgeordnete von Bernuth gehalten hat, war die, in der er sich für diesen Gesetzentwurf aussprach. Dem Herrn Abgeordneten Windthorst möchte ich ein Tauschgeschäft vorschlagen; stimmen wir zusammen für beide Anträge. Unser Antrag bedarf noch der zweiten und dritten Lesung; aber er wird, glaube ich, gar keine Diskussion hervorrufen, oder wenigstens eine ganz unerhebliche von ein paar Minuten. Ich möchte den Herrn Präsidenten dringend bitten, daß er uns darin
(B) unterstützt, daß, wenn es geht, und wenn niemand im Hause widerspricht, schon am Montag — ich glaube, der Herr Kollege Windthorst würde auch zustimmen; ich weiß allerdings nicht, ob er die Priorität hat; ich glaube, unser Antrag hat die Priorität — unsern Antrag zur zweiten Berathung auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert trägt die Nr. 16, der Antrag Windthorst trägt die Nr. 9; also die Priorität ist für den Antrag Windthorst. Ich muß dem Herrn Abgeordneten Rickert erwidern, daß es doch wirklich für mich nicht zulässig ist, einen beliebigen Antrag herauszugreifen.

Jeder Antragsteller glaubt in der Regel, daß sein Antrag der wichtigste sei, und jeder Antragsteller ist bereit, zu sagen, daß die Berathung seines Antrages nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen wird. Ich komme wirklich in große Verlegenheit, wenn ich persönlich Ausnahmen machen soll. Will das Haus Ausnahmen machen, so mag es dieselben im Rahmen der Geschäftsordnung beschließen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich will nur erklären, daß ich durchaus nicht der Meinung bin, daß dieser Antrag der wichtigste ist; aber ich bin der Meinung, daß er sich am leichtesten erledigen läßt, und ich bin ferner der Meinung, daß diese Frage, die so lange auf der Tagesordnung steht, nun doch mit ein paar Minuten Arbeit vom Hause erledigt werden sollte. Es ist doch kein Vergnügen, in jeder Session wieder darauf zurückzukommen, zumal wir ja die Erklärung des Kriegsministers für uns haben. Ich glaube wirklich, daß alle Parteien in dieser Beziehung doch das übrige thun und auf die Sache eingehen könnten, da alle Parteien sich dafür erklärt haben.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der (C) Herr Abgeordnete Gamp.

Abgeordneter **Gamp:** Meine Herren, ich möchte den Wunsch des Herrn von Bennigsen unterstützen und für eine Petition die Priorität in der Berathung erbitten, die meines Erachtens die von dem Herrn Vorredner berührten Gegenstände an Bedeutung erheblich übertrifft; das ist die Petition der Handelsfirma Nietschmann und Oehme, betreffend den Kaffeeterminhandel in Hamburg. Ich möchte bemerken, daß diese Firma bereits in der vorigen Session des Reichstags die gleiche Petition an denselben gerichtet hat, daß auch damals schon eingehender Bericht von der Petitionskommission erstattet ist, daß dieser aber wegen Schlusses des Hauses nicht zur Berathung kommen konnte. Die Firma hat sich meines Wissens schon gleich nach Zusammentritt des Reichstags mit dieser Petition wiederum an den Reichstag gewandt, und ist dieselbe wiederum in der Kommission berathen worden; es ist aber durch Verhinderung des Herrn Referenten und andere Umstände nicht möglich geworden, diese Petition in der Reihenfolge zu erledigen, die sie nach dem Zeitpunkte ihres Eingangs hätte beanspruchen können. Ich glaube also, daß es eine billige Rücksicht gegen die Petenten ist, wenn dieser Petition ein Vorzug vor anderen später eingegangenen eingeräumt wird. Ich bin auch der Ansicht, daß kein Gegenstand, weder der von Herrn Abgeordneten Rickert, noch der von Herrn Abgeordneten Singer berührte, von so weittragender Bedeutung ist und ein so allseitiges Interesse beanspruchen darf wie die Petition dieser Firma, betreffend den Kaffeeterminhandel. Ich glaube deshalb, daß auch die Herren von jener (linken) Seite — der Herr Kollege Goldschmidt hat mir gegenüber seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die Sache möglichst noch in dieser Session zur Verhandlung zu bringen — damit einverstanden sein werden, daß die Petition auf die Tagesordnung der Dienstagssitzung gesetzt wird.

(D)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. von Marquardsen.

Abgeordneter Dr. **von Marquardsen:** Was die Angelegenheit anbetrifft, die in der Wahlprüfungskommission noch rückständig ist, so berufe ich mich bezüglich der früheren Verzögerung der Entscheidung auf die damals von mir gegebene Erklärung. Es lag der Grund davon in einer unaufschieblichen anderen amtlichen Thätigkeit des betreffenden Berichterstatters. Ich kann aber bezüglich desselben erklären, daß heute morgen mir von demselben mitgetheilt ist, daß er zu jeder Zeit bereit ist, die weitere Berichterstattung vorzunehmen, und ich habe ebenfalls den lebhaften Wunsch, — und bitte auch, daß das Haus uns darin unterstützt, — die betreffende Angelegenheit möglichst bald zu erledigen. Ich glaube, daß das auch keine Schwierigkeiten hat.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich meine nicht, daß die vielen Wünsche, welche nach mir hier hervorgetreten sind, durch die Absicht bestimmt wurden, den Antrag, den ich gestellt habe, mehr zurückzuschieben. Ich würde das im höchsten Maße bedauern. Ich konnte ja den Antrag, den ich gestellt habe, ganz füglich mit der Resolution in der Afrikavorlage verbinden; ich habe es aber nicht gethan, weil ich der Sache in keiner Weise irgend welches Hinderniß bereiten wollte, und weil ich zugleich die bestimmte Hoffnung hatte, daß der Antrag, den ich bezeichnet habe, ganz von selbst aus den Vorgängen sich ergäbe. Ich wiederhole, ich würde es sehr bedauern, wenn die nachträglich aufgetretenen Wünsche, die von dem Herrn Abgeordneten von Bennigsen zunächst zur Sprache gebracht worden sind, dazu bestimmt gewesen wären, meine Absicht zu vereiteln.

(A) Uebrigens entnehme ich aus dieser Diskussion und auch aus den Aeußerungen des Herrn Präsidenten die mir sehr erfreuliche Wahrnehmung, daß es mit uns wohl zu Ende geht, wenn wir mit der Invalidität fertig sind. Ich würde glauben, daß es uns, die Unsrigen und das ganze Land sehr erfreuen würde, wenn wir darüber das Nähere erfahren könnten. Invalide sind wir längst.

(Widerspruch. Heiterkeit.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Bennigsen.

Abgeordneter Dr. **von Bennigsen:** Wenn einzelne Petitionsberichte zur Sprache gebracht werden, wie z. B. der über diese Petition, betreffend den Kaffeeterminhandel, so könnte man auf noch andere mindestens ebenso wichtige hinweisen, z. B. auf die Petitionen, die der Budgetkommission überwiesen sind, über das amtliche Waarenverzeichniß, die große Kreise interessiren. Ich möchte vorschlagen, daß wir in dem Augenblick uns nicht mit Fragen beschäftigen, ob ein Petitionsbericht oder ein Initiativantrag am Dienstag auf die Tagesordnung gesetzt werde, und daß wir am Schluß der Montagssitzung Beschluß darüber fassen, welche Petitionsberichte und Initiativanträge und in welcher Reihenfolge sie am Dienstag auf die Tagesordnung kommen sollen.

(B)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Müller (Marienwerder).

Abgeordneter **Müller** (Marienwerder): Meine Herren, ich bin der Berichterstatter der Wahlprüfungskommission über den Antrag Rickert und bin seit über 6 Wochen bereit, über den Antrag zu referiren.

(Hört! hört! links.)

— Nachdem aus verschiedenen Gründen, unter anderen einmal wegen meiner amtlichen Verhinderung, eine Sitzung nicht hatte stattfinden können, war endlich eine beschlußfähige Sitzung der Wahlprüfungskommission zu Stande gekommen, und nachdem ich referirt hatte über den Antrag Rickert, ist von dem Fraktionsgenossen des Herrn Abgeordneten Rickert, dem Abgeordneten Hermes, gegen die Weiterberathung in der Kommission über diesen Antrag protestirt worden

(hört! hört! rechts),

weil der Antragsteller, der an erster Stelle den Antrag unterschrieben hatte, der Herr Abgeordnete Rickert, zu dieser Sitzung nicht eingeladen worden wäre, und weil er, trotzdem er von der Sitzung der Kommission Kenntniß gehabt hätte, sich nicht ohne besondere Einladung für befugt gehalten hätte, daran theilzunehmen.

(Abgeordneter Rickert: Wer hat Ihnen das gesagt? — Große Heiterkeit. — Abgeordneter Müller [Marienwerder]: Ich bitte ums Wort!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der (C) Herr Abgeordnete Müller (Marienwerder).

Abgeordneter **Müller** (Marienwerder): Ich habe nur referirt, was ich in der Kommission gehört habe. Ich habe referirt, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hermes den Antrag gestellt hat, die Berathung zu vertagen, und daß der Herr Abgeordnete Dr. Hermes auf die Frage, ob denn der Herr Abgeordnete Rickert von der Sitzung keine Kenntniß gehabt habe, geantwortet hat: ja wohl, ich habe vor der Sitzung mit ihm darüber gesprochen, er erachtete sich aber nicht für befugt, an der Sitzung theilzunehmen, weil er nicht eingeladen sei.

(Hört! hört!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hermes.

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Ich habe dagegen protestirt, die betreffende Sitzung der Wahlprüfungskommission fortzusetzen, weil der Herr Abgeordnete Rickert zu derselben, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt, eine Einladung nicht erhalten hatte; ich habe mich dagegen erklärt, weil der Herr Referent die Ablehnung des Antrags Rickert empfohlen hatte, und ich befürchten mußte, daß in diesem Sinne die Kommission entscheiden würde. Da ich der Kommission, welche (D) im ganzen nicht abgeneigt war, im Sinne des Antrags zu votiren, nicht gleich einen anders formulirten Antrag unterbreiten konnte, so habe ich es vorgezogen, gegen die Fortsetzung der Berathung zu protestiren, um Zeit für die Formulirung eines Antrags zu gewinnen, dessen Annahme zu erwarten war.

Abgeordneter **Rickert:** Wann war denn das?

(Große Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Hermes:** Einen Tag vor den Osterferien.

Präsident: Ich bitte, keine Zwiegespräche zu führen. Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet.

Widerspruch gegen die Tagesordnung und gegen die Sitzungszeit ist nicht erhoben; beide sind also angenommen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 64. Sitzung.

S. 1636 C Z. 27 ist statt „Uebergangs“ zu setzen: „Uebelstandes“.

S. 1636 D Z. 26 ist statt „erzeugen“ zu setzen: „ergänzen“.

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

66. Sitzung

am Montag den 13. Mai 1889.

Seite

Beurlaubungen ꝛc. 1685
Austritt von Mitgliedern aus der V.(Wahlprüfungs-)Kommission: 1685
Mündliche Berichte der Geschäftsordnungskommission, Einleitung von Strafverfahren betreffend (Nr. 153 der Anlagen):
Berichterstatter Francke 1685, 1686
Dritte Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen (Nr. 94 der Anlagen) 1686
Zweite Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/85 (Nr. 7, 181 der Anlagen) 1687
Antrag I, nachträgliche Genehmigungen betreffend:
Berichterstatter Horn 1687
Rickert (zur Geschäftsordnung) 1687
Dr. Boeckel 1687
Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Maltzahn . 1688
Anträge II und III, Vorbehalte und Entlastungsertheilung betreffend:
Berichterstatter Horn 1688, 1690, 1695
(B) Rickert 1688, 1692
von Benda 1691
Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Maltzahn: 1691, 1693
Dr. Windthorst 1693
von Helldorff 1693, 1695
Dr. Meyer (Halle) 1694
Antrag IV, betreffend Vorlegung eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs:
Berichterstatter Horn 1695
(Die Vorlage wird an die Rechnungskommission zurückverwiesen.)
Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. sachsen-koburg-gothaischen Wahlkreis (Nr. 148 der Anlagen) 1696
Dr. Barth (zur Sache bezw. persönlich): 1696, 1715
Peters 1698
Singer 1699
Rickert (zur Geschäftsordnung bezw. zur Sache): 1703, 1712, 1715
Großherzoglich sächsischer Geheimer Staatsrath Dr. Heerwart 1703, 1710
Müller (Marienwerder) — (zur Sache bezw. persönlich) 1704, 1715
Träger 1706
Dr. Freiherr von Heereman 1710
Kulemann 1713
Berichterstatter Hegel 1714
Dr. von Marquardsen (persönlich) 1715
(Bei der Abstimmung ergibt sich die Nichtbeschlußfähigkeit des Reichstags.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung:
Ackermann 1716

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe den Herren Abgeordneten (C)
Mooren, Dr. Tröndlin, Dr. Götz, Diffené, Holtz, Hildebrand, Brand, Schenck für 2 Tage,
Graf von Holstein für 3 Tage,
Dr. Haarmann, Buderus für 8 Tage
Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Racke sucht für 3 Wochen Urlaub nach wegen schwerer Erkrankung in der Familie und wegen eigener Krankheit. — Diesem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist daher bewilligt.

Für heute sind entschuldigt die Herren Abgeordneten Böhm, Dr. Born und Hultzsch.

Die Mitglieder des Reichstags von Puttkamer-Plauth und Freiherr von Friesen wünschen wegen anderweiter dringender Geschäfte aus der V. Kommission scheiden zu dürfen. — Ein Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht; ich veranlasse deshalb die 4. und 3. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderlichen Ersatzwahlen vorzunehmen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über

A. **das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die von der zuständigen Behörde erfolgte Anregung zu einer Beschlußfassung des Reichstags über die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Verfassers und des Druckers des Flugblattes: „An die Wähler des Westhavelländischen Kreises" wegen Beleidigung des Reichstags** (Nr. 153 der Drucksachen).

Referent ist der Herr Abgeordnete Francke.

Der Antrag der Kommission geht dahin: (D)
Der Reichstag wolle beschließen,
die Genehmigung nicht zu ertheilen.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Francke:** Meine Herren, in einer 46 Kilogramm schweren Kiste sind Tausende von Flugblättern in Brandenburg a. H. mit Beschlag belegt, und findet der zuständige Staatsanwalt in Potsdam in diesem Flugblatt den Thatbestand einer Beleidigung des Reichstags, weil darin vom Reichstag gesagt ist, derselbe sei durch Lüge, Schwindel und Beeinflussung zu Stande gekommen, und ferner, daß er sich durch mehrfache Beschlüsse an der Volksfreiheit vergangen habe. Er stellt die Frage, ob der Reichstag einen Strafantrag gegen den Verfasser und den Drucker des betreffenden Flugblatts stellen wolle. Ihre Kommission hat gemäß der bisherigen Praxis sich dahin entschieden, Ihnen vorzuschlagen, diesen Antrag nicht zu stellen; sie hat sich auch durch die Erwägung, daß, wenn der Strafantrag nicht gestellt wird, auch das objektive Strafverfahren nach § 42 des Strafgesetzbuchs auf Unbrauchbarmachung dieser Flugblätter nicht eingeleitet werden kann, nicht abhalten lassen, bei diesem Beschluß stehen zu bleiben. Wenn also auch voraussichtlich diese Flugblätter werden zurückgegeben werden müssen, so beantragt doch die Kommission, daß der Reichstag den Strafantrag nicht stellen und dem schriftlich Ihnen vorgelegten Antrag stattgeben möge.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte, daß die Herren, welche entsprechend dem Antrag Ihrer Kommission die Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Verfassers und des Druckers des Flugblattes: „An die Wähler des Westhavelländischen Kreises" wegen

(A) Beleidigung des Reichstags nicht ertheilen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Genehmigung ist nicht ertheilt.

Wir gehen über zu dem weiteren

mündlichen Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über

B. **das Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die von der zuständigen Behörde in Anregung gebrachte Frage wegen Ertheilung der Genehmigung des Reichstags zur Einleitung des Strafverfahrens während der Reichstagssession gegen das Mitglied des Reichstags Grillenberger, wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs** (Nr. 153 der Drucksachen).

Referent an Stelle des beurlaubten Herrn Abgeordneten Günther (Naumburg) ist der Herr Abgeordnete Francke.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Genehmigung zur Verfolgung während der Dauer der Session nicht zu ertheilen.

In der eröffneten Diskussion hat der Herr Referent das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Francke:** Meine Herren, unter der verantwortlichen Redaktion des Herrn Reichstagsabgeordneten Grillenberger erscheint in Nürnberg eine Zeitung, die „Fränkische Tagespost". In der diesjährigen Nummer 5 dieser Zeitung befindet sich ein aus der Berliner „Volkszeitung" entnommener Leitartikel: „Ueber den öffentlichen Ton". Es wird darin vorgetragen, daß die Verschlechterung des öffentlichen Tons in dem politischen Leben wesentlich (B) gewissen Geistlichen zur Last zu legen sei. Die Wahrheit der christlichen Glaubenslehren, welche diese Geistlichen vorzutragen hätten, wird in dem Artikel in einer so scharf pronoucirten Form verneint, daß in der Art und Weise dieser Verneinung der zuständige Staatsanwalt in Nürnberg eine Beschimpfung der christlichen Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen und Gebräuche sieht. Es beantragt in Folge dessen der Staatsanwalt: der Reichstag wolle genehmigen, daß schon im Laufe der gegenwärtigen Session das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Grillenberger aus dem § 166 des Strafgesetzbuchs, welcher bekanntlich die Beschimpfung christlicher Religionsgesellschaften mit Strafe belegt, eingeleitet werden dürfe.

Auch in dieser Beziehung besteht eine gewisse Praxis des Reichstags dahin, daß man hier für gewöhnlich eine solche Genehmigung, innerhalb der Sessionszeit einen Abgeordneten zu verfolgen, nicht ertheilt. Die Kommission hat sich entschlossen, es in konkretem Falle bei der Praxis zu belassen. Es ist zwar in der Kommission bemerkt, daß diese Praxis des Reichstags eine etwas weitgehende sei, und daß es zweifelhaft sein könne, ob diese weitgehende Praxis in Einklang stehe mit der Absicht des betreffenden Artikels der Reichsverfassung und des entsprechenden Artikels der preußischen Verfassung, woher der Artikel stammt, und auch mit der Intention der entsprechenden Paragraphen der deutschen Grundrechte von 1848 und der sonstigen konstitutionellen Verfassungen, aus denen diese Bestimmung hergeleitet ist. Die Herren, welche diese Frage angeregt haben, haben aber im konkreten Falle weitere Anträge an diese Anregung nicht geknüpft, und in Folge dessen ist die Kommission auf diese Frage im konkreten Falle nicht eingegangen, sondern hat beschlossen, unter Beharrung bei der bisherigen Praxis Ihnen zu empfehlen, die beantragte Genehmigung nicht zu ertheilen. Ich bitte Sie deshalb, den auf Nr. 153 abgedruckten Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir haben abzustimmen. (C)

Die Kommission hat durch den Mund des Herrn Referenten beantragt, die Genehmigung zur Verfolgung des Abgeordneten Grillenberger wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs während der Dauer der Session nicht zu ertheilen. Ich bitte, daß die Herren, welche so beschließen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; damit ist der Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Es folgt:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 94 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie, da sich niemand zum Wort gemeldet hat.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1 — und schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet.

Wir haben über § 1 abzustimmen. — Die Verlesung wird nicht verlangt. Ich bitte, daß die Herren, welche § 1 des erwähnten Gesetzentwurfs zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich eröffne die Diskussion über § 2, — schließe sie, weil Wortmeldungen nicht vorliegen, und werde, wenn Widerspruch nicht erhoben wird, mit Ihrer Genehmigung annehmen, daß daß das Haus dem § 2 beitritt. — Das konstatire ich.

Die Diskussion über § 3 wird eröffnet — und mangels (D) einer Wortmeldung geschlossen. Auch hier darf ich dieselbe Voraussetzung hegen: ich nehme, da Widerspruch nicht erhoben wird, mit Ihrer Genehmigung an, daß das Haus dem § 3 beitritt.

Die Diskussion über § 4 wird eröffnet — und geschlossen. Auch hier darf ich von derselben Voraussetzung ausgehen, daß das Haus eine besondere Abstimmung nicht wünscht. — Ich konstatire, daß § 4 ohne besondere Abstimmung genehmigt ist.

Die Diskussion über § 5 wird eröffnet — und geschlossen, und mit Ihrer Zustimmung beim Mangel eines Widerspruchs konstatirt, daß das Haus ohne formelle Abstimmung dem § 5 zustimmt.

Die Diskussion über § 6 wird eröffnet — und geschlossen unter der gleichen Voraussetzung. Beim Mangel eines Widerspruchs konstatire ich die Zustimmung des Hauses zu § 6.

Die Diskussion über § 7 wird eröffnet — und geschlossen, da Wortmeldungen nicht vorliegen. Eine Abstimmung wird von keiner Seite verlangt, was ich hiermit konstatire; ich darf daher mit Ihrer Zustimmung annehmen, daß Sie ohne formelle Abstimmung den § 7 genehmigen. —

Die Diskussion über § 8 wird eröffnet — und geschlossen. Auch hier konstatire ich beim Mangel eines Widerspruchs die Zustimmung des Hauses, weil eine besondere Abstimmung von niemand verlangt wird.

Es bleiben noch Einleitung und Ueberschrift. Diese werden zur Diskussion gestellt, — die Diskussion wird geschlossen, und mit Ihrer Zustimmung die Genehmigung des Reichstags für Einleitung und Ueberschrift konstatirt.

Es bleibt noch die Gesammtabstimmung übrig.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen, nach den Beschlüssen dritter

(A) Lesung in der Gesammtheit zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Gesetzentwurf ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur

zweiten Berathung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85 auf Grund des Berichts der Rechnungskommission in Nr. 181 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horn.

Meine Herren, Ihre Kommission hat unter I, II, III und IV vier verschiedene Anträge gestellt. Ich halte es für zweckmäßig, daß über jeden dieser Anträge einzeln diskutirt und abgestimmt wird, — und ich eröffne demnach zunächst die Diskussion über Nr. I der Kommissionsanträge.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Horn:** Meine Herren, da der Bericht über die Rechnung von 1884/85, die Sie Ihrer Kommission zur Vorberathung überwiesen haben, bereits seit vier Wochen und länger in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses sich befindet, so begnüge ich mich zunächst damit, auf diesen Bericht Bezug zu nehmen, und empfehle Ihnen die Anträge der Kommission, wie sie am Schluß des Berichts formulirt sind, zur Annahme, also zunächst den Antrag zu I.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Der Herr Präsident hat allerdings ganz Recht, daß sich die Spezialdiskussion dadurch vereinfachen würde; ich glaube aber doch, daß wir gar nicht in (B) der Lage sind, eine Generaldiskussion zu vermeiden. Wenn ich z. B., wie das bei mir der Fall ist, über diejenigen Dinge sprechen will, die die Rechnungskommission für erledigt hält, die also in den betreffenden Anträgen gar nicht enthalten sind, so fehlt mir die Stelle. Ich habe indeß nichts dagegen, wenn wir jetzt bei I schließen, der Herr Präsident dann vielleicht II und III mit einander verbindet und dann etwas freiere Hand läßt. Dann will ich nicht widersprechen.

Präsident: Ich erkenne die Berechtigung dieser Einwendung an und bin bereit, bei jeder der zur Diskussion gestellten Nummern das Wort zu ertheilen, wenn in der Richtung, welche der Herr Vorredner eben angedeutet hat, Vorschläge gemacht werden sollten.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Boeckel.

Abgeordneter Dr. **Boeckel:** Meine Herren, in dem uns vorliegenden Bericht der Kommission heißt es am Schlusse des Artikels „I. Im allgemeinen“:

> Gleichzeitig mit der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt pro 1884/85 ist auch die von der Reichsbank vorgelegte Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe der Reichsbank, sowie die damit verbundene Verwaltungskostenrechnung der Hauptbank und der Zweiganstalten für das Jahr 1884 revidirt worden. Diese Revision hat zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung gegeben (cfr. Seite 382 Nr. 9).

Präsident: Ich bitte um etwas Ruhe, meine Herren; ich kann den Herrn Redner nicht verstehen.

Abgeordneter Dr. **Boeckel:** Mir hat allerdings diese Rechnung der Reichsbank noch zu einigen Bemerkungen Veranlassung gegeben. Ich habe mich nämlich gefragt, ob wir nicht jetzt bei dem Standpunkt angelangt sind, wo es Auf- (C) gabe des Reichs wäre, die Reichsbank für das Reich gewinnbringender als bisher zu gestalten. Wie Sie alle wissen, geht das Privilegium der Reichsbank mit dem 1. Januar 1890 zu Ende; zum 1. Januar 1890 hat das Reich das Recht, auf Kaiserliche Anordnung im Einverständniß mit dem Bundesrath eine Kündigung vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen. Ich habe mir angesichts dieses uns bevorstehenden Ereignisses die Frage vorgelegt, ob es nicht besser wäre, im Reichstag, der ja in dieser Session bald zu Ende gehen wird, diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen, um von Seiten der Regierung in irgend einer Form eine Antwort zu bekommen, wie sich die Regierung in dieser so wichtigen Frage zu stellen gedenke. Es sind in letzterer Zeit in den weitesten Schichten unseres Volkes und auch in der deutschen Presse die verschiedensten Meinungen über die bevorstehende Entscheidung in der Reichsbankfrage aufgetaucht, und es wäre wohl von Wichtigkeit, wenn die Regierung nicht länger säumen würde, gegenüber dem Reichstag über diese Angelegenheit Licht zu verbreiten. Ich wünsche es wenigstens dringend, daß von Seiten der Regierung wenigstens insofern eine Aufklärung gegeben würde, ob schon Stellung zur Reichsbankfrage genommen worden ist, und wenn das geschehen ist, in welcher Weise die Regierung sich gegenüber dem bevorstehenden Ablauf des Privilegs der Reichsbank zu stellen gedenkt, ob sie das Privileg zu verlängern gesonnen ist, oder ob sie die Reichsbank zu verstaatlichen gedenkt. Ich kann nicht verhehlen, daß für die letztere Möglichkeit, für die Verstaatlichung der Reichsbank, in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes und ganz besonders in den weitesten Kreisen der Landwirthschaft große Sympathien vorhanden sind, und daß von einer verstaatlichten Reichsbank großes, namentlich in den Kreisen der Landwirthschaft, erwartet wird.

Denn was unseren Landwirthen fehlt, ist leicht zugänglicher Kredit. Mehr als bisher muß der Landwirthschaft da- (D) durch geholfen werden, daß man in jeder Gemeinde Raiffeisensche Spar- und Darlehnskassen schafft, daß man Absatzgenossenschaften ins Leben ruft, die allein im Stande sind, dem Zwischenhandel entgegenzuwirken und der Landwirthschaft praktisch unter die Arme zu greifen. Um diese Genossenschaften ins Leben zu rufen, dazu fehlt es vor allen Dingen an leicht zugänglichem Kredit, und diesen erwartet die Landwirthschaft von einer verstaatlichten Reichsbank. Sie erwartet, daß aus dieser Reichsbank, die bisher mit geringen Ausnahmen nur der Börse und dem Großkapital zugänglich war, ein „Mittelpunkt einer gesunden Kreditorganisation“ werde. Ich entnehme die letzte Aeußerung dem Januarheft der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. In diesem neuesten Heft der Zeitschrift ist ein Artikel, der warm für die Verstaatlichung der Reichsbank vom landwirthschaftlichen Standpunkt aus eintritt. Dieser Artikel schließt mit den bezeichnenden Worten:

> Möchten einstweilen alle deutschen Landwirthe für die Verstaatlichung der Reichsbank eintreten zu ihrem eigenen und des Vaterlandes Besten.

Meine Herren, ich habe es für meine Pflicht gehalten, angesichts der nahenden Entscheidung und angesichts der Ungewißheit, in der wir uns befinden, ob im Herbst dieses Jahres die neuen Reichstagswahlen bevorstehen oder nicht, gerade diese so hochwichtige, für die weitesten Kreise, besonders für die Landwirthschaft, hochbedeutsame Frage zur öffentlichen Besprechung zu bringen. Ich möchte dringend bitten, vom Regierungstisch diese wichtige Frage nicht zu ignoriren, sondern soweit irgend möglich in irgend einer Form eine Antwort darauf zu ertheilen. Ich erachte es wenigstens sowohl für die Regierung als auch für die weitesten Kreise des Volkes für sehr bedeutsam, wenn endlich Licht in diese Frage gebracht wird.

(A) Es hat allerdings in einer Zeitung, in der freikonservativen „Post", die Nachricht gestanden, es solle eine Interpellation von konservativer Seite im Reichstag eingebracht werden, und zwar schon vor Ostern. Ich habe vergeblich auf diese Interpellation im Reichstag gewartet, und ich habe nicht Lust, länger darauf zu warten, ob eine Interpellation in der kurzen Zeit, die wir hier noch versammelt sein werden, einkommt. Ich glaube kaum daran; ich habe die Hoffnung aufgegeben, und eben, weil ich die Hoffnung nicht mehr habe, habe ich mich entschlossen, die Sache in dieser Form zur Sprache zu bringen; und ich möchte dringend bitten, von Seiten des Regierungstisches diese Frage nicht zu übergehen, sondern in irgend einer Form eine Antwort darüber zu ertheilen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Maltzahn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr **von Maltzahn:** Ich kann auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten erwidern, daß selbstverständlich die Frage der zukünftigen Gestaltung der Verhältnisse des Reichsbankwesens im Kreise der verbündeten Regierungen die ihr gebührende Beachtung gefunden hat und finden wird, wie der Herr Abgeordnete sie fordern zu können glaubt.

Ich bin aber nicht in der Lage, ihm in diesem Augenblick positiv auf diese Frage eine Antwort geben zu können, weil ich, ehrlich gestanden, nicht erwartet hatte, daß bei der Berathung der Rechnung für 1884/85 diese in der Zukunft liegende Frage zur Erörterung kommen würde. Hätte ich dies vorausgesetzt, so würde ich denjenigen Herrn, dem diese Angelegenheiten speziell überwiesen sind, den Herrn Staatssekretär des Innern benachrichtigt und ersucht haben, hier heute zu erscheinen. Eines näheren Eingehens auf diese An-
(B) gelegenheit enthalte ich mich daher in diesem Augenblick, bis etwa von anderer Seite im Reichstage diese Angelegenheit auch noch berührt werden wird.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion über die Nr. I ist geschlossen. Ich denke, wir nehmen die Abstimmung gleichzeitig vor am Schlusse der Verhandlung über die ganze Angelegenheit.

Ich eröffne nun die Diskussion über die Nr. II und will sie verbinden mit der Nr. III.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Horn:** Meine Herren, die Motivirung für den Antrag, der unter II Seite 25 vorliegt, ist in dem Berichte auf Seite 7 gegeben. Die Kommission hat geglaubt, in die Erörterung der Frage, betreffend die Kontrasignatur der Kabinetsordre, nicht eintreten zu sollen, nachdem der Reichstag bereits in einer früheren Session — und zwar derselbe Reichstag, der jetzt zusammen ist — sich dieser Frage gegenüber schlüssig gemacht hat. Sie glaubt den Standpunkt, den der Reichstag damals eingenommen hat, festhalten und die ganze Angelegenheit zurückstellen zu sollen, bis einmal die Frage über das Zustandekommen eines Komptabilitätsgesetzes wieder in Angriff genommen sein würde.

Ich empfehle Ihnen hiermit nochmals die Annahme der Kommissionsvorschläge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich glaube, daß der Reichstag wohl selten eine schwere, konstitutionelle und finanziell-rechtliche Frage unter so ungünstigen Umständen verhandelt hat, wie es die heutigen sind. Der Herr Vorredner hat mit Recht hervorgehoben, daß dieser Reichstag bereits zu den Fragen, die in dem Vorbericht und am Anfang des eigentlichen Berichts enthalten sind, die sich insbesondere auf die Kontrasignatur der Allerhöchsten Ordres (C)
beziehen, Stellung genommen hat. Das ist wahr. Meine Herren, diese Stellung hat der Reichstag genommen in der Sitzung vom 17. Juni 1887, — aber unter welchen Verhältnissen? Nachdem der Herr Referent — und zwar derselbe verehrte Kollege, der hier neben mir sitzt — mit kurzen Worten den Antrag der Kommission empfohlen hatte, erklärte der Vertreter des Bundesraths, der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts, er wolle sich bei der damaligen Geschäftslage des Hauses auf die Sache nicht einlassen, und er würde erst dann weiter das Wort nehmen, wenn jemand aus dem Reichstage auf die Sache eingehen würde.

Mein Freund Meyer (Halle) hat damals auch erklärt, mit Rücksicht auf die Geschäftslage wolle er nicht diskutiren; er wolle nur dafür sorgen, daß der status causae et controversiae nicht verrückt würde, und daß der Reichstag den Standpunkt, den er immer eingenommen, festhalte. Alsdann erklärte der Herr Kollege Miquel:

> Ich schließe mich den eben vorgetragenen Anschauungen an; ich bin allerdings der Meinung, daß, ganz abgesehen von der gründlichen nochmaligen Erörterung der Frage, in der gegenwärtigen Lage der Reichstag allerdings seinen früheren Standpunkt unbedingt wird festhalten müssen.

Der Kollege Windthorst schloß sich den beiden Doctores Meyer und Miquel an:

> Wir halten dadurch unsere Rechte aufrecht. Ich bin der Meinung, daß es in einem nächsten Reichstage zweckmäßig sein wird, die Sache funditus zu behandeln.

Nun, meine Herren, daß wir heute die Möglichkeit haben sollten, die Frage funditus zu behandeln, das bezweifle ich. Ich will daher von vornherein die Erklärung abgeben, daß ich schließen werde mit dem Antrage, die Vorlage an die Kommission zurückzuverweisen zur anderweitigen Berichterstattung; nicht etwa — und das stelle ich in den Vorder-
grund —, weil ich der Kommission einen Vorwurf daraus (D)
mache, daß die Frage funditus diesmal im Bericht nicht erörtert ist, sondern weil ich wünsche, daß alle Mitglieder dieses hohen Hauses, auch diejenigen, welche in dieser Frage eine Diskussion noch nicht gehört haben und das Material noch nicht vollständig kennen, in den Stand gesetzt werden, diese wichtige finanzrechtliche Frage zu beurtheilen und in allen ihren Phasen kennen zu lernen.

Meine Herren, die Sache hat schon eine sehr lange Geschichte. Seitdem wir die Rechnungen prüfen im norddeutschen Reichstag und im deutschen Reichstag, ist die Frage wegen der Kontrasignatur der Kabinetsordres eine strittige. Bevor ich jedoch darauf eingehe, möchte ich doch noch darauf hinweisen, daß in dem Bericht der Rechnungskommission auch noch andere schwerwiegende Fragen enthalten sind. Die erste genügt mir indeß zur Begründung meines Antrages, und deshalb will ich mich darauf beschränken, außerdem nur noch darauf hinzuweisen, daß z. B. auch auf Seite 13 ff. eine wichtige Frage erörtert wird, welche zwischen der Königlich sächsischen Militärverwaltung und dem deutschen Rechnungshof strittig ist. Es handelt sich um die Rechnung der Garnisonverwaltung in Chemnitz; kurz ist der Fall der.

Die Rechnung der Garnisonverwaltung in Chemnitz war von der Oberrechenkammer durchgesehen, geprüft und ihrerseits das Attest gegeben, daß sie richtig befunden worden sei. Nachher hat sich bei einem anderen Punkte der Rechnung von 1883/84 herausgestellt, daß bei einem Beamten jener Anstalt Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Die Oberrechenkammer hat daraus Veranlassung genommen, obwohl sie ein Attest über die Richtigkeit jener Spezialrechnung gegeben hatte, die Akten in Bezug auf die Untersuchung dieser Unregelmäßigkeiten einzufordern. Diese herauszugeben hat sich die sächsische Militärverwaltung geweigert; sie hat erklärt, nach § 13 des Oberrechenkammergesetzes sei die Verwaltung nur verpflichtet, solche Schriftstücke zu übersenden, welche zur Prüfung der

(A) Rechnungen erforderlich sind; die Prüfung der Rechnung der Garnisonverwaltung in Chemnitz habe indeß bereits stattgefunden; das Attest der Oberrechenkammer sei gegeben, daß sie richtig sei; mithin verweigere sie die Aushändigung der Schriftstücke. Ich muß doch sagen: ich bedaure es, daß auch die Kommission so kurzer Hand die Forderung der Oberrechnungskamer für unberechtigt hält. Meiner Ueberzeugung nach — wenn ich nicht eines besseren belehrt werde durch anderweitige Mittheilungen, als hier im Berichte vorliegen — hat die Oberrechnungskammer Recht. Denn, meine Herren, man kann doch nicht sprechen von einer Spezialprüfung und Spezialdecharge, sondern es handelt sich um eine Prüfung und Decharge im ganzen. Es ist die Einzelprüfung und Decharge nur aufzufassen als ein Theil der Prüfung und Decharge überhaupt; diese letztere ist nur dann erfolgt, wenn der Bundesrath und der Reichstag die Decharge ausgesprochen haben. Ich kann daher den Anspruch der Oberrechnungskammer in diesem Falle, soweit ich mich aus dem Berichte habe informiren können, — Details weiß ich nicht, — nur für begründet erachten, und ich würde es bedauern, wenn der Reichstag diese Forderung der Oberrechnungskammer auch zurückweist, wie die Kommission es gethan hat. Die Kommission geht darüber zur Tagesordnung über; aber, meine Herren, es handelt sich hier um einen Präzedenzfall, der von weitgehenden Folgen sein kann. Ich meine, Sie sind zur Zeit nicht in der Lage, dieselben zu übersehen.

Ich komme jetzt zu dem Hauptpunkte. Meine Herren, seit 10 bis 15 Jahren verhandeln wir hier im Reichstag und in der Rechnungskommission über die Frage der Kontrasignatur der Allerhöchsten Ordres in Bezug auf die Kriegsverwaltung. Die Oberrechnungskammer hat immer behauptet, daß zur Giltigkeit einer Allerhöchsten Ordre die Kontrasignatur des Reichskanzler gehöre; wir haben der Oberrechnungskammer darin zugestimmt, der Reichstag in allen seinen bisherigen Voten.

(B) Wir hören nun jetzt, wie die Sache liegt. Die Oberrechenkammer hat also in Gemeinschaft mit dem Reichstag verlangt, daß der Reichskanzler diejenigen Allerhöchsten Ordres, bei denen seine Kontrasignatur fehlte, welche nur durch den Königlich preußischen Kriegsminister, durch den Königlich sächsischen Kriegsminister u. s. w. kontrasignirt waren, nachträglich seinerseits kontrasignire. Es sind die drei Rechnungen von 1881/82, 1882/83, 1883/84 nur mit dem Vorbehalt dechargirt, daß diese Kontrasignatur nachgeholt werde. In Bezug auf alle diese drei Rechnungen liegt auch ein Votum des Reichstags vor, worin er die Bundesregierungen ersucht, dasjenige Gesetz vorzulegen, auf dessen Boden allein eine Verständigung zwischen Bundesregierungen und Reichstag in dieser Frage möglich ist, das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben. So lag die Sache vor diesem Rechnungsberichte. Was hören wir nun? Die Kommission sagt uns: seitens des Bundesrathes sind die drei Rechnungen, bei denen wir den Vorbehalt gemacht haben, ohne Vorbehalt bedingungslos dechargirt. Die Bundesregierungen erkennen also das Monitum der Oberrechnungskammer nicht als zutreffend an, während der Reichstag es gethan hat. Weiter! Der Herr Reichskanzler, dessen Kontrasignatur hier in Frage kommt, hat es abgelehnt, unbedingt und wiederholt, diese nachträgliche Kontrasignatur eintreten zu lassen, weil er die Kontrasignatur der Kriegsminister der Einzelstaaten für ausreichend erachtet. Die Vorbehalte werden also nicht erledigt; die Decharge für diese Rechnungen ist also noch nicht ausgesprochen.

Ferner: in Bezug auf das Gesetz, welches allein zu einer Verständigung führen kann, hat nach dem Berichte Seite 3 der Herr Vertreter des Reichsschatzamtes die Erklärung abgegeben, daß dasselbe zur Zeit nicht in Ausarbeitung begriffen sei. Sie sehen also hieraus, meine Herren, daß absolut keine Aussicht vorhanden ist, daß dieser Differenzpunkt, der eine wesentliche Bedeutung hat, aus der Welt geschafft wird. Der Herr Reichskanzler will nicht (C) kontrasigniren, die Bundesregierungen stimmen ihm zu, das Gesetz soll uns nicht vorgelegt werden. Kurzum, der gegenwärtige Zustand, für alle Theile ein unerwünschter, soll beibehalten werden; er soll dadurch seine Erledigung finden, daß der Reichstag ohne weiteres sich den Anschauungen der Bundesregierungen fügt und die Oberrechnungskammer im Stiche läßt. Meiner Ueberzeugung nach ist das eine Zumuthung, die man an uns stellt, die wir unmöglich erfüllen können. Wenn wir die Oberrechnungskammer bei der Ausführung einer ihrer wesentlichsten Pflichten, bei der sie zugleich die Rechte der Volksvertretung wahrt, nicht unterstützen wollten, so würde das gar nicht zu begreifen sein. Ich finde es daher natürlich, daß der Herr Kollege Miquel und der Herr Kollege Windthorst bei der letzten Berathung für unbedingte Aufrechterhaltung der Anschauung des Reichstags sich ausgesprochen haben, die zusammenfällt mit der Anschauung der Oberrechnungskammer.

Meine Herren, aber die Sache hat auch ihre besondere Bedeutung in den vier Seite 7 bezeichneten Fällen. Wenn Sie Seite 26 des Berichts (Anlage I) einmal ansehen, so finden Sie, daß die gegebene Auskunft, welche auf Grund der Bemerkungen der Oberrechnungskammer verlangt ist, zur Beurtheilung und Rechtfertigung der betreffenden Verhältnisse nicht ausreicht, daß sie verweigert oder so allgemein gehalten wird, daß sie nichts hilft, z. B. ap 2 — ich will Ihnen das vorlesen — Bemerkung der Oberrechnungskammer zu Seite 376:

> Welche Umstände haben den Irrthum des mit der Ausgabe von Koch- und Wärmeholz beauftragten Beamten als entschuldbar erscheinen lassen?

Darauf die Antwort der Regierung:

> Die nähere Darlegung der Umstände bezüglich des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Mai 1884 als entschuldbar anerkannten Verfahrens möchte entbehrlich sein.

Es wird also die Auskunft darüber verweigert; also auch (D) nicht einmal materiell kann die Kommission, wie sie das, wenn ich mich nicht irre, früher gethan, sich einverstanden erklären. Sie sehen, bei dieser Rechnung geht die Sache schon einen Schritt weiter; man verweigert die Auskunft und sagt: es ist nicht nöthig, es ist entbehrlich.

Meine Herren, wenn nun die Dinge so liegen, dann, meine ich, haben wir Veranlassung, den Reichstag in die Lage zu setzen, sich in allen seinen Theilen über die Streitfrage zunächst einmal ein klares und ein erschöpfendes Bild geben zu lassen. Der Bericht der Kommission ist für diejenigen, die mit der Frage von früher vertraut sind, also die älteren Mitglieder des Hauses, vollkommen ausreichend, für diejenigen aber, die erst mit 1887 hinzugetreten sind, die noch gar keine Verhandlung in dieser Sache durchgemacht haben, nicht, und ich würde es für ein sehr bedenkliches Präcedens halten, wenn der Reichstag, ohne darüber diskutirt zu haben — und ich behaupte, er ist heute nicht in der Lage, darüber gründlich zu diskutiren —, jetzt, wo wir neuen Thatsachen gegenüberstehen, eine Entscheidung treffen wollte.

Was wir gegen früher aus dem Bericht erfahren haben, ist, daß die Bundesregierungen sich auf ein Erkenntniß des Reichsgerichts vom 9. März 1888 und auf eine in den Annalen des deutschen Reichs pro 1888 unter 11 enthaltene Abhandlung vom Rechtsanwalt Joël hier in Berlin berufen. Meine Herren, es ist mir zur Zeit noch nicht möglich gewesen, mir dieses Material zu verschaffen, und wenn der Wunsch, den ich ausspreche, in Erfüllung gehen sollte, und das Haus sich dem, wie ich meine, billigen Verlangen anschließen sollte, zur nochmaligen erschöpfenden Behandlung die Streitfrage an die Kommission zurückzuverweisen, dann möchte ich bitten, daß über diese beiden Dinge uns auch eine ausführliche Mittheilung gemacht wird, da wir nicht alle in der Lage sind, das zu lesen.

Meine Herren, die Streitfrage hat einen so eigenthümlichen Verlauf genommen wie wohl selten eine staatsrechtliche

(A) Frage. Thatsache ist, daß der Herr Reichskanzler in Bezug auf Württemberg eine Allerhöchste Ordre kontrasignirt hat. Die Frage in der Kommission war vollkommen berechtigt, und man kann sie hier nur wiederholen: warum hat der Herr Reichskanzler eine württembergische Ordre kontrasignirt, — ich weiß nicht, ob in einem oder in mehreren Fällen; in einem jedenfalls, — wenn er nicht der Meinung war, daß er der einzige verantwortliche Minister wäre? Nun, meine Herren, ist denn nicht auch wirklich der Herr Reichskanzler nach der Reichsverfassung der alleinige Träger der Verantwortlichkeit für Allerhöchste Erlasse? Meine Herren, ich glaube, das ist so zweifellos von ihm selber immer angenommen, daß er — ich denke — im Jahre 1883, als wir diese Instanz in formloser Weise bei dem Eingange der Anträge übergingen, ein Schreiben an den Reichstag gerichtet hat, in dem er erklärte, daß er der alleinige Träger der Verantwortlichkeit wäre, und daß der Reichstag sich an ihn und nicht an die Kriegsverwaltung 2c. zu wenden habe.

Ich möchte auch fragen, wie denn sich die Bundesregierungen eine derartige Verantwortlichkeit denken, wie die Kriegsminister der Einzelstaaten sie haben, also z. B. der preußische Kriegsminister. Er hat eine Allerhöchste Ordre kontrasignirt und ist damit verantwortlich. Ja, meine Herren, wem? Nach der Verfassung ist nur der Reichskanzler dem Reichstag verantwortlich. Es ist nach der preußischen Verfassung der Kriegsminister dem preußischen Landtag verantwortlich; aber, meine Herren, der preußische Landtag hat nur leider nicht die Handhabe, von dieser Verantwortlichkeit irgend welchen Gebrauch zu machen. Der preußische Landtag würde mich schön ansehen, wenn ich dort auf die Tagesordnung die Frage bringen wollte, ob der preußische Kriegsminister diese Rechnungsangelegenheiten erläutern und rechtfertigen wollte vor dem preußischen Landtage; denn das gehört gar nicht dahin. Es würde also ein vollständiges Vakuum entstehen, wenn wir das billigen; es wäre eben niemand verantwortlich,
(B) meine Herren, wenn Sie diese Theorie der Bundesregierungen gelten lassen.

Meiner Ueberzeugung nach ist die Sache ganz zweifellos, wenn man sich die betreffenden Artikel der Verfassung vergegenwärtigt. In Art. 62 heißt es:

> Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich so viel mal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen.

Also dem Kaiser! — Meine Herren, ferner die Bestimmung über die Rechnungen:

> Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Und dann schließlich noch Art. 69:

> Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festgestellt.

Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß der Reichskanzler der einzige Träger der Verantwortlichkeit dem Reichstag gegenüber ist, und daß er die Kontrasignatur nicht verweigern dürfte. Es wäre meiner Ansicht nach ein grober Fehler, wenn der Reichstag, nachdem die Dinge so klar gestellt sind, daß weder der Reichskanzler noch die Bundesregierungen von ihrem Standpunkte abgehen wollen, daß sie auch nicht gesonnen sind, das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben selbst diesem Reichstag, der den Herren sonst so sehr gepaßt hat, vorzulegen — — Sie waren ja so glücklich, durch die Februarwahlen diesen Reichstag zu bekommen; wenn Sie mit dem selbst in einer solchen Frage sich nicht verständigen können, ja, dann wird uns wohl nichts anderes übrig bleiben, als jetzt inne zu halten mit der Dechargirung und dies so lange nicht zu thun, bis diese Streitfrage aus (C) der Welt geschafft ist.

Meine Herren, ich bin für meine Person dazu entschlossen. Ich will aber in diesem Augenblick nicht so weit gehen, weil ich sage: wenn auch wir, die wir in der Frage nahezu ein paar Dezennien schon arbeiten, versirt sind, so können wir doch den Kollegen, die sich bisher mit der Sache nicht eingehend beschäftigt haben, nicht eine solche Entscheidung zumuthen, bevor sie nicht genauer informirt sind; und, meine Herren, hier jetzt in diesem Hause, vor den Bänken, wie sie aussehen, eine solche Frage zu verhandeln, halte ich ohnehin für ganz unmöglich. Ich bitte Sie daher in allen Parteien, — denn ich meine, daß Sie alle ein Interesse haben, daß eine solche Frage vor einem vollbesetzten Hause und unter voller Kenntnißnahme und Theilnahme der Mitglieder verhandelt wird, — ich bitte Sie also, die Vorlage an die Kommission zur anderweiten Berichterstattung zurückzuverweisen. Sollten Sie, was ich nicht hoffe, diesen Antrag ablehnen, dann würden allerdings meine Freunde und ich nicht in der Lage sein, die Decharge zu ertheilen; wir würden sie dann einfach verweigern.

Präsident: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Horn:** Meine Herren, wir sind in die Erörterung der Frage über die justifizirenden Kabinetsordres deswegen nicht noch einmal eingetreten und haben deswegen nicht ausführlich Bericht erstattet, weil in den früheren Berichten die Sache wiederholt ausführlich erörtert und in den Verhandlungen des Reichstags über die Rechnungen von 1881/82 ab die Angelegenheit auch hier im Hause wiederholt debattirt worden ist. Wir gingen weiter davon aus, daß der Reichstag schon einmal, wie ich bereits angeführt habe, in dieser Sache einen Beschluß gefaßt hat, wenn auch in der Weise, wie der Herr Kollege Rickert das konstatirt hat. Der Reichstag hat aber damals die Sache wollen auf sich beruhen lassen; er hat seinen früheren Standpunkt aufrecht erhalten. (D)

Dann hat uns auch die Erwägung geleitet, daß dieser Reichstag möglicherweise der letzte sein würde, der in der gegenwärtigen Legislaturperiode zur Beschlußfassung über die Rechnungen berufen wäre, daß man gar nicht wisse, — damals wenigstens war diese Annahme nicht ganz ungerechtfertigt, — ob im Herbst der Reichstag nochmals zusammentreten würde; und in dieser Lage wollten wir nicht über die Sache nochmals ausführlich unter Wiederholung dessen, was früher schon besprochen worden war, berichten, sondern die Streitfrage einfach unter Wahrung des bisherigen Standpunktes des Reichstags für den nächsten Reichstag auf sich beruhen lassen.

Meine Herren, was die Frage wegen der Kabinetsordre in der württembergischen Rechnung anbetrifft, so hat, glaube ich, der Herr Kollege Rickert die Sache doch nicht genau dargelegt. Es handelte sich damals um die Niederschlagung von Erziehungsbeihilfen, welche für Kinder erster Ehe einer Frau gegeben waren, die erst in zweiter Ehe mit einem Soldaten verheirathet war, und aus dieser zweiten Ehe war erst der Anspruch auf Gewährung von Erziehungsbeihilfe erwachsen. Damals war die Kabinetsordre allerdings von dem Herrn Reichskanzler kontrasignirt; aber, wie ausführlich in dem Berichte selbst hervorgehoben worden ist, ist das geschehen, — ich erlaube mir, Ihnen die Erklärung vorzulesen, —

> weil damals die Frage noch nicht zum Abschluß gebracht war, ob die Niederschlagung von Defekten einen Akt der Reichsverwaltung erfordere oder zum Gebiete der Kontingentsverwaltung gehöre.

Der ganze Streit aber über die justifizirenden Kabinetsordres beruht, meine Herren, darauf, daß von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen angenommen und festgehalten worden ist, daß die Verwaltung der einzelnen Kontingente des Reichsheeres eine selbstständige sei, und daß der Reichstag eigentlich das, was in den einzelnen Kontingentsverwaltungen geschehen sei, akzeptiren müsse.

(A) Meine Herren, was den Punkt bezüglich der Chemnitzer Rechnung anbetrifft, so haben wir diese Angelegenheit als eine ganz formell zu behandelnde betrachtet. Ein Defektsverfahren war in diesem Falle gar nicht eingeleitet; die Rechnung für die Chemnitzer Garnisonverwaltung war von dem Rechnungshof dechargirt worden. Jetzt bekommt der Rechnungshof bei der Rechnung eines ganz anderen Kapitels davon eine indirekte Nachricht, daß Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien, und in Folge dessen fordert er jetzt nochmals die Beläge und Schriftstücke über die bereits früher dechargirte Rechnung zurück. Nun sagt das sächsische Kriegsministerium: die Rechnung ist abgeschlossen und dechargirt, wir geben die Schriftstücke nicht heraus; wenn ihr damals bei der Revision der Rechnung die Schriftstücke gefordert hättet, so hätten wir sie herausgegeben. Das ist ausdrücklich in der Erklärung der sächsischen Herren Bundesrathsvertreter gesagt, und da es sich um eine nur formelle Frage handelt, — es wird ja gar nicht das Recht des Rechnungshofes bestritten, Beläge und Aktenstücke über die Rechnungen einzufordern, sondern die Einforderung ist nur als verspätet zurückgewiesen worden, — glaubten wir, von dieser Sache kein besonderes Aufheben machen, sondern einfach sagen zu sollen: die sächsische Militärverwaltung ist formell im Rechte, und wir haben kein Recht, wenn sie formell im Rechte ist, ihr etwa eine Verpflichtung aufzuerlegen, die sie nach unserer Ueberzeugung so wie so ablehnen kann.

Das wollte ich, meine Herren, nur noch anführen zur Ergänzung der Anführungen des Berichtes.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Benda.

Abgeordneter **von Benda:** Meine Herren, ich glaube, es sind 15 Jahre her, daß ich zum ersten Male als Referent in der Komptabilitätsfrage vor Ihnen auftrat. Wir haben
(B) die Sache späterhin wiederholt angeregt; ich bin aber nicht der Meinung, daß ich etwa hier dieses Thema ausführlich zu behandeln Veranlassung hätte. Ich bin aber der Meinung, wie die Sache liegt, — da wir, wie ich hoffe, auch nachdem mancherlei Schwierigkeiten und Hemmnisse in dieser doch recht wichtigen Sache inzwischen erledigt sind, doch hoffen können, daß von Seiten der gegenwärtigen Träger der Regierung aus eine etwas entgegenkommendere Haltung als in den früheren Jahren beobachtet werden wird, — ich bin der Meinung, daß wir eventualiter gut thun, namentlich, da die Komptabilität auch unmittelbar zusammenhängt mit all den Gegenständen, die der Herr Kollege Rickert soeben erörtert hat, die Sache in diesem Stadium und angesichts unserer heutigen Versammlung lieber auszusetzen und zurückzugeben an die Kommission zur weiteren Erwägung und Behandlung mit der Regierung. Ich zweifle gar nicht daran, daß der gegenwärtig hier anwesende Herr Staatssekretär bei diesen Verhandlungen die früher für die dringende Nothwendigkeit geltend gemachten Gründe, die sich meiner Ansicht nach auch im Laufe der späteren Etatsaufstellungen nicht vermindert, sondern vermehrt haben, an dieser Stelle erwägen und möglicherweise in dieser Angelegenheit, die uns später noch sehr lästig werden könnte, wenn sie nicht ihre Erledigung findet, bei der weiteren Berathung vielleicht bemüht sein wird, eine allseitig befriedigende Lösung zu finden. Das wünschte ich lebhaft, und deshalb schließe ich mich dem Antrag des Herrn Kollegen Rickert auf Zurückweisung an.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Maltzahn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr **von Maltzahn:** Ob der Reichstag die Vorlage an seine Kommission zurückverweisen will oder nicht, ist ein Internum (C)
des Reichstags, zu dem ich meinerseits Stellung zu nehmen nicht habe, und nachdem dieser Antrag nun von zwei Seiten gestellt ist, besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Reichstag demgemäß Beschluß fassen wird. Es würde also für mich überhaupt ein Anlaß, jetzt das Wort zu nehmen, nicht vorhanden sein, wenn ich nicht befürchten müßte, daß aus meinem Schweigen nach dem alten Satz: „qui tacet, consentire videtur" den verbündeten Regierungen gegenüber unrichtige Schlüsse gezogen werden könnten. Dies ist der Grund, warum ich in dieser Frage im gegenwärtigen Augenblick das Wort nehme.

Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Rickert vollständig zu, daß die von ihm berührte Frage der Justifikationsordres und ihrer Gegenzeichnungen, wie ich sie kurzweg bezeichnen will, eine seit langer Zeit strittige und bestrittene ist; ich gebe ihm allerdings nicht zu, daß diese Frage eine so leicht und unzweifelhaft zu entscheidende ist, wie er sie durch Zusammenstellung zweier Artikel der Reichsverfassung seinerseits entschieden hat. Daß die Frage keineswegs so zweifellos ist, ergibt sich schon aus der Thatsache, daß sie im Verlaufe des letzten Dezenniums und schon seit einem längeren Zeitraum zu den allereingehendsten Diskussionen wiederholt Veranlassung gegeben hat. Ich selber habe früher als Mitglied dieses Hauses, also in einer Stellung, wo ich selbst Interesse daran hatte, die Rechte des Reichstags gegenüber denjenigen der verbündeten Regierungen zu wahren, einen Standpunkt in dieser Angelegenheit vertreten — es war dies am 7. Februar 1885 —, welcher sich von demjenigen des Herrn Rickert nicht unwesentlich unterscheidet. Es ergibt sich die Thatsache, daß die Frage keineswegs so leicht zu entscheiden ist, auch aus dem von dem Herrn Referenten in seinem Bericht und auch heute wieder erwähnten Umstande, daß sich bereits die Wissenschaft dieser Angelegenheit bemächtigt hat, und daß ein sehr eingehendes und sehr sorgfältig und fleißig gearbeitetes Elaborat über diese Frage in zwei Monatsheften der „Annalen (D)
des deutschen Reichs" sich befindet. Ich will dem Herrn Abgeordneten Rickert, der den Aufsatz seinerseits noch nicht gesehen hat, die beiden Monatshefte angeben; es sind die Hefte 11 und 12 des Jahrgangs 1888. Also die Frage selbst ist streitig.

Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Rickert ferner zu, wie ganz richtig von ihm dargestellt worden ist, daß seit einer Reihe von Jahren — auf die Zahl kommt es nicht an — der Reichstag in seinen Majoritätsbeschlüssen — sie sind nicht einstimmig gefaßt — darin konsequent geblieben ist, daß er die Decharge der einzelnen Jahresrechnungen nur unter dem Vorbehalte ausgesprochen hat, daß für die in den einzelnen Beschlüssen speziell aufgeführten Fälle, in welchen eine Gegenzeichnung Allerhöchster Ordres nur durch den betreffenden Kriegsminister erfolgt war, eine nachträgliche Gegenzeichnung derselben Ordres durch den Reichskanzler zu erfolgen habe, und ich gebe ihm auch zu, daß gleichzeitig der Reichstag wiederholt die Forderung gestellt hat, es möge ihm ein Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs vorgelegt werden. Ich kann dem Herrn Abgeordneten aber nicht zugeben, daß daraus, daß von Seiten der verbündeten Regierungen und des Reichskanzlers weder das Eine noch das Andere geschehen ist, daß der Herr Reichskanzler seinerseits eine nachträgliche Gegenzeichnung der Ordres nicht vorgenommen hat, und daß die verbündeten Regierungen ein Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches in den letzten Jahren nicht vorgelegt haben, — daß aus diesem Verhalten des Herrn Reichskanzlers und der verbündeten Regierungen irgend ein Vorwurf gegen diese beiden Instanzen entnommen werden könnte. Denn, meine Herren, wie liegt nach der Verfassung die Angelegenheit? Der Art. 72 unserer Verfassung, den der Herr Abgeordnete selber vorgelesen hat, lautet folgendermaßen:

(A) Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Dieser Verpflichtung ist der Herr Reichskanzler alljährlich nachgekommen; der Bundesrath und der Reichstag haben dieser Verpflichtung des Reichskanzlers gegenüber genau die gleiche Stellung, und wenn die eine dieser beiden Körperschaften ein von dem Rechnungshof gezogenes Monitum für begründet anerkennt und deswegen die Decharge in Bezug auf diesen Punkt verweigert, die andere der beiden Körperschaften aber, der Bundesrath, dieses Monitum als unbegründet erachtet und deshalb seinerseits die Decharge vorbehaltlos ertheilt, so ist dieses gar nichts, was dem Wortlaut der Verfassung oder irgend eines Gesetzes in Deutschland widerspräche; es ist vollständig in der korrekten Entwickelung unserer Verhältnisse möglich und auch so erfolgt.

(Zuruf links: Das wird auch nicht bestritten!)

— Es kann ja sein, daß der Herr Abgeordnete Rickert die Sache nicht so böse gemeint hat, und daß in dem Falle mehr le ton es war, qui faisait la musique. Ich habe aber die Sache so aufgefaßt, daß er aus dem Nichtreagiren auf den Antrag des Reichstags den verbündeten Regierungen einen Vorwurf habe machen wollen.

Nun kommt die zweite Frage: ja, warum legen die verbündeten Regierungen uns das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs nicht von neuem vor? Diese Frage betrifft eigentlich die Nr. 4 der Anträge der Kommission; aber da der Herr Präsident bereits gestattet hat, daß die Redner aus dem Hause auf diesen Punkt eingegangen sind, so nehme ich die gleiche Befugniß auch für mich in Anspruch. Ja, meine Herren, die verbündeten Regierungen haben dieses Gesetz wiederholt dem Reichstage vorgelegt und zwar in einer Form, über welche die verbündeten Regie-
(B) rungen ihrerseits einig waren. Es ist nur eine Einigung über die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Reichstage nicht erfolgt, und ich glaube, der Herr Abgeordnete Rickert selber wird mir zugeben, daß im gegenwärtigen Moment kaum mit Grund zu erwarten ist, daß, wenn die verbündeten Regierungen Ihnen heute das Gesetz so wie das vorige Mal vorlegten, über dieses Gesetz eine Verständigung mit dem Reichstage zu erzielen sein würde. Ich mache aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Initiative zu Gesetzesvorschlägen keineswegs bei den verbündeten Regierungen allein liegt. Fordern Sie ein Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, und sind Sie der Meinung, daß der gegenwärtige Moment — der Meinung sind die verbündeten Regierungen im gegenwärtigen Augenblicke nicht — zur Verständigung geeignet sei, so steht dem Reichstage vollkommen frei, aus seiner Initiative ein Gesetz vorzulegen.

Dem Herrn Abgeordneten von Benda gegenüber erkläre ich, daß, wenn über diese Fragen eine erneute Diskussion mit dem Reichstage während der Zeit meiner Amtsführung eintreten sollte, ich gern bereit sein würde, insoweit, als es mit der von den verbündeten Regierungen eingenommenen Stellung und mit den Weisungen meines Vorgesetzten, des Herrn Reichskanzlers, zu vereinigen sein wird, billigen Wünschen aus dem Reichstage entgegenzukommen. Ich halte mich jedoch nicht für befugt, die Stellung, welche die verbündeten Regierungen bisher eingenommen haben, ohne eine ausdrückliche Autorisation hier preiszugeben.

Nun zu der Frage der Justifikationsordres selbst nur ein kurzes Wort. Daß sie streitig ist, habe ich im Anfang meiner Ausführungen anerkannt und klargestellt. So lange sie streitig ist, ist es meine Aufgabe, ist es eine Pflicht derjenigen Instanz, welche in dieser Frage die Rechte der verbündeten Regierungen, Seiner Majestät des Kaisers und der einzelnen Regierungen zu vertreten hat, den überkommenen Besitzzustand aufrecht zu erhalten, und dieser Besitzzustand ist (C)
der, daß diejenigen Landesherren, welche einzelne Kontingente halten, speziell Seine Majestät der König von Preußen aus den früheren preußischen Zeiten her, lange Zeit widerspruchslos, aber ohne jede Unterbrechung ihrerseits in dieser ihrer Stellung das Recht der Niederschlagung geübt haben und dieses Recht in keiner formell erkennbaren Weise aufgegeben haben. Aus diesem Grunde nimmt die preußische Regierung für Seine Majestät den König von Preußen auch heute noch das gleiche Recht in Anspruch, und demgemäß behauptet sie auch heute noch, daß die Gegenzeichnung einer solchen Ordre durch den preußischen Kriegsminister genüge, und diese Stellung der Königlich preußischen Regierung wird, so viel mir bekannt ist, von den übrigen verbündeten Regierungen als eine auf der geschichtlichen Entwickelung beruhende anerkannt, und deswegen sind, wie die Dinge heute liegen, auch der Herr Reichskanzler und seine Vertreter amtlich gebunden, diese Stellung aufrecht zu erhalten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, was die letztere Bemerkung anbetrifft, so möchte ich Ihnen und mir erlassen, auf die Frage der Niederschlagung heute einzugehen; ich könnte sie nur berühren in einer ausführlichen Auseinandersetzung, und da ich dieselbe heute nicht wünsche, verzichte ich auch darauf. Ich will nur bemerken, daß ich dem Herrn Schatzsekretär kein Wort über diese Frage gesagt habe; ich habe lediglich gesprochen über die Nothwendigkeit der Kontrasignatur der Allerhöchsten Ordres durch den Reichskanzler, über die Frage des Niederschlagungsrechts an sich nicht. Das sind zwei sehr verschiedene Dinge.

(Zwischenruf.)

— Ja, das ist ganz richtig; man kann ja auch behaupten, daß jetzt der Kaiser das Recht hat und nicht der König. Die (D)
Rechte der Krone werden dadurch nicht angetastet; im Gegentheil, sie werden dadurch erweitert namentlich in Bezug auf die preußische Krone. Aber ich würde doch bitten, daß die Herren die Frage, ob es sich hier um Antastung von Kronrechten — darin sind wir in Deutschland bekanntlich empfindlich — handelt, ausscheiden lassen; die Frage habe ich nicht auf die Tagesordnung gebracht.

Wenn mich der Herr Minister auf die Nr. 11 und 12 der deutschen Annalen hingewiesen hat, so bin ich ihm sehr dankbar; ich werde ihn nachher sofort bitten, daß er mich wenigstens einen Blick hineinthun läßt.

Ich muß bestreiten, daß ich irgend ein Wort des Vorwurfs gegen den Bundesrath ausgesprochen habe; ich habe die Thatsache konstatirt, daß der Bundesrath erstens gegen unsere Meinung dechargirt hat, und zweitens, daß er das Gesetz nicht einbringen will über die Einnahmen und Ausgaben. Zu beiden hat er das Recht; wir werden aber daraus auch ein Recht herzuleiten haben, daß wir das beantworten mit der Verweigerung der Decharge überhaupt, und der Herr Schatzsekretär wird mir zugeben: die einseitige Decharge des Bundesraths ist noch keine Decharge. Dechargirt ist der Reichskanzler erst dann, wenn der Reichstag auch zustimmt. Also wir sind im Besitz eines wirksamen Rechtes. Der Bundesrath mag auch an seinen Rechten festhalten; wir werden die unsrigen festhalten.

Sehr interessant war es mir, daß der Herr Schatzsekretär uns gewissermaßen auffordert, die Initiative zu ergreifen in Bezug auf ein Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben. Wir haben schon öfter diese Situation gehabt; wir sind auch von dem Herrn Reichskanzler schon dazu aufgefordert, die Initiative zu ergreifen. Wie ist es denn mit meinem hochverehrten Gönner, Herrn von Benda? Ich bin bereit, mit ihm in der nächsten Session das Gesetz einzubringen; wenn er noch auf demselben Standpunkt steht wie

(A) früher, so wollen wir den Bundesregierungen den Vortritt leisten.

(Abgeordneter von Benda: Ich werde es mir überlegen.)

— Wir können es uns beide zusammen überlegen, und dann fehlt nur noch der Herr Kollege Windthorst im Bunde; dann haben wir die große Majorität.

Im übrigen möchte ich nur noch bitten, auch den Herrn Referenten, daß, wenn, wie ich hoffe, der Antrag auf Zurückverweisung an die Kommission durchgeht, die Frage wegen der Garnisonverwaltung in Chemnitz nochmals einer gründlichen Untersuchung unterzogen wird. Der Herr Referent hat ausdrücklich erklärt, die Kommission habe die Sache nur formell behandelt. Ja, eine derartige formelle Behandlung ist unmöglich; denn es handelt sich hier um Aufrechterhaltung eines der wichtigsten Rechte der Oberrechnungskammer, und das, glaube ich, können wir nicht thun, daß wir die Hand dazu bieten, die Oberrechnungskammer in ihren schon an sich immerhin beschränkten Funktionen noch weiter zu beschränken. Ich bestreite, daß der § 13 des Oberrechnungskammergesetzes den Sinn hat, daß, wenn der Bundesrath formell mit der Prüfung einer Spezialrechnung fertig ist, aber im übrigen noch nicht die ganze Rechnung geprüft ist, welche damit in Zusammenhang steht, dann jene Spezialrechnung endgiltig erledigt ist, und ein Stadium eingetreten ist, in welchem die Militärverwaltung berechtigt ist, die Herausgabe von Material, welches sich auf jene bezieht, zu verweigern. Ich bin der Meinung, daß dies ein wesentlicher Punkt ist, um dessen willen ich allein schon die Zurückverweisung an die Kommission hätte beantragen können.

Es stecken, wie ich nebenbei bemerke, noch andere Punkte von Bedeutung in diesem Rechnungsbericht. Da ich jedoch hoffe, daß das Haus heute auf die Frage nicht eingeht, so beschränke ich mich darauf, Sie zu bitten, daß Sie heute Abstand nehmen, einen Beschluß zu fassen.

(B)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, ich habe keinen Anlaß, gegen den Antrag, die Sache an die Kommission zurückzuverweisen, irgendwie Stellung zu nehmen; ich trete im Gegentheil dem Antrag bei, meine dann aber auch, daß man nicht nöthig hat, in weitere Erörterungen über diesen Gegenstand sich einzulassen. Ich habe mich nur zum Wort gemeldet, um aus meinem Schweigen nicht folgern zu lassen, daß ich den Ausführungen des Herrn Schatzsekretärs in allen Punkten beitrete; ich behalte mir vielmehr meine Ausführungen für den Zeitpunkt vor, wenn die Verhandlung stattfindet.

Zu einer Initiative wegen des Gesetzes werde ich mich schwer entschließen. Die Einbringung eines bezüglichen Gesetzentwurfs ist nach meiner Meinung Aufgabe der Regierung; wir sollen überhaupt die Initiative zu Gesetzen nur im Nothfall ergreifen, wenn die Regierung selbst absolut es nicht kann oder nicht will.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff:** Ich will nur ausdrücklich aussprechen, daß, wenn wir selbst auf die Sache nicht eingehen, damit nicht gefolgert werden möge, daß wir den Standpunkt, den wir früher in diesen Fragen vertreten haben, etwa geändert hätten. Die Auffassung, die Herr Rickert in Bezug auf die Frage der Gegenzeichnung vertreten hat, ist von unserer Seite in den früheren Sessionen mit Anführung, wie wir glauben, guter Gründe bestritten worden. Wenn er jetzt die Zurückverweisung an die Kommission beantragt, und ein Theil des Hauses sich für die Zurückverweisung an die Kommission entschließt und, wie mir scheint, dafür stimmen (C) wird, — meine Herren, ich für meine Person kann nur sagen, ich halte das nicht für nöthig. Wir würden bereit sein, auch gegenwärtig über die Frage uns zu entscheiden, indem wir genau so abstimmen würden, wie wir in den letzten Jahren abgestimmt haben, d. h. gegen den Vorbehalt, der, so viel ich weiß, die Nummer III trägt. Wir würden damit voraussichtlich das Resultat erreichen, daß der Gegenstand in suspenso bleibt, wie er die ganze Zeit in suspenso geblieben ist, und ich leugne nicht, daß ich eigentlich diesen Zustand für den jetzt allein möglichen und den gegenwärtig wünschenswerthen halte. Ich habe eine Bedrückung meines Gewissens nach irgend welcher Richtung hin von dem gegenwärtigen Zustand, der jährlich einen derartigen Vorbehalt in diesen Dechargen enthält, nicht empfunden. Die Frage, um die es sich hier handelt, die der Gegenzeichnung, ist eine solche, von der ich mir sage: sie kann einen Professor des Staatsrechts sehr interessiren und zu sehr eingehenden Verhandlungen Anlaß geben; von praktischer Bedeutung ist sie absolut gar nicht.

(Sehr richtig!)

Damit will ich nicht ausgesprochen haben, daß die Frage der Justifikationsordres — an sich eine Frage der praktischen Verwaltung — nicht von erheblicher materiell-rechtlicher Bedeutung sei. Auch ich wünsche, daß diese Frage seiner Zeit geregelt wird, und daß hier ein klares Rechtsverhältniß geschaffen wird, welches diese Streitigkeiten zwischen Reichstag und Regierungen vermeidet.

Aber, meine Herren, auch hier müssen wir uns doch, wie ich meine, sagen, daß es sich um eine Frage von einer erheblichen materiellen und aktuellen Bedeutung in diesem Moment nicht handelt, obgleich ich die rechtlich-theoretische Bedeutung der Frage nicht bestreite. Es hat sich dabei bisher nur um wirkliche Bagatellen in der Verwaltung gehandelt. Ich möchte dabei geltend machen, daß die gegenwärtige Zeit nicht die ist, in (D) der wir die Ruhe und Muße haben, uns über dieses Komptabilitätsgesetz, dieses außerordentlich schwierige Gesetz, das uns in verschiedenen Sessionen schon beschäftigt hat, mit der nothwendigen Objektivität zu unterhalten. Ich empfinde das Bedürfniß nicht, gerade die Regelung dieses Punktes mit dieser Gründlichkeit vorzunehmen, und würde gern bereit sein, die Frage der Rechnungslegung über die Rechnung von 1884/85 gegenwärtig schon zu entscheiden. Haben die Herren im Reichstag den Wunsch, das noch hinauszuschieben, geben Sie der Kommission die meiner Meinung nach etwas undankbare Aufgabe — eine schulmeisterliche Aufgabe, möchte ich sagen —, die neuen Mitglieder zu informiren über das, was sie noch nicht wissen; — große Hoffnung, daß wir in Folge dieses Vorgehens zu diesem Gesetz kommen, oder daß wir in der nächsten Zeit uns eingehend mit diesem Gegenstand beschäftigen werden, kann ich nicht daran knüpfen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Maltzahn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr **von Maltzahn:** Meine Herren, die Grenzen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst dem Initiativrecht des Reichstags auf dem Gebiet der Gesetzgebung dahin gezogen hat, daß die Initiative des Reichstags hier nur dann einzutreten habe, wenn die verbündeten Regierungen ihrerseits die gesetzliche Regelung einer Materie nicht in Angriff nehmen könnten oder wollten, glaube ich, sind enger, als sie nach der Verfassung des deutschen Reichs den Rechten des Reichstags gezogen worden sind.

Ich habe aber nicht das Wort genommen, um diese Bemerkung zu machen, sondern um dem Herrn Abgeordneten

(A) Rickert gegenüber eine von mir vorher gethane Aeußerung, die er mißverstanden hatte, richtig zu stellen.

Ich habe nicht ohne jede Nebenbedingung den Reichstag aufgefordert, seinerseits das Gesetz vorzulegen, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, der Reichstag habe das Recht der Initiative so gut, wie der Bundesrath es habe, und ich gäbe den Herren anheim, einen Gesetzentwurf einzubringen, wenn Sie der Meinung seien, daß im gegenwärtigen Moment eine Verständigung über die bei der früheren Berathung des Gegenstandes strittig gebliebenen Punkte zu erzielen sei. Die Meinung, dies sei im gegenwärtigen Moment möglich, wird eben im Bundesrath nicht gehegt, und aus diesen Gründen ist in neuerer Zeit die Frage der Wiedereinbringung eines solchen Gesetzes seitens der verbündeten Regierungen nicht in Erwägung gekommen.

Wenn die Angelegenheit wieder an die Kommission zurückgeht, so kann ja die Erörterung aller Detailfragen, wie die eine, die aus der Rechnung über den sächsischen Etat genommen war, der Zukunft wohl vorbehalten bleiben.

Ich kann in der Stellung, die ich hier einnehme, ja einem solchen innerhalb der Befugnisse des Reichstags völlig liegenden Beschlusse nicht direkt entgegentreten; ich kann auch nicht verhindern, daß der Reichstag unter Ablehnung dieses Beschlusses den Antrag seiner Kommission annimmt, obwohl ich doch nicht unterlassen will, darauf aufmerksam zu machen, daß selbst vom Standpunkt des Reichstags aus in Bezug auf den Antrag unter II doch in Erwägung kommen könnte, daß die Summen, um die es sich bei dieser ganzen Streitfrage handelt, fast verschwindende sind. Wenn ich die vorigen Jahre nehme, so betragen die Summen der sämmtlichen Monita, die in der gleichen Art wie die jetzt in Rede stehenden lagen, im Jahre 1882/83 36 710 Mark, im Jahre 1883/84 13 902 Mark, im Jahre 1884/85 allerdings annähernd wie im jetzigen Jahre etwa 60 000 Mark, im Jahre 1881/82 nur 12 000 Mark, — alles aber Summen,
(B) die im Vergleich zur Gesammtsumme des Etats völlig verschwindend sind.

Es erscheint mir, ehrlich gestanden, etwas wunderlich, um eines solchen finanziell unbedeutenden Objektes willen die Gesammtdecharge dem Rechnungsleger zu versagen, und ich würde es dankbar begrüßen, wenn sich eine andere Form finden könnte, den Streitpunkt formell offen zu halten. Ich erkenne, wenn es dadurch erleichtert werden kann, vollständig an, daß die heutige Diskussion ergeben hat, daß, wie die verbündeten Regierungen ihre Auffassungen festhalten, so auch die frühere Mehrheit des Reichstags in der Diskussion ihren früheren Standpunkt unverändert zur Geltung gebracht hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, zunächst finde ich es sehr schön von dem Herrn Schatzsekretär, daß er ein gutes Wort eingelegt hat für die Initiative des Reichstags, und zwar gerade dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegenüber. In seiner ersten Rede hatte der Herr Schatzsekretär eine Aeußerung gemacht, aus der man hätte schließen können, daß, seitdem er selber dem Reichstag nicht mehr angehört, er kein besonderes Interesse mehr daran hat, die Rechte desselben festgehalten zu sehen. Das hat er in seiner zweiten Aeußerung in einer Weise zurechtgerückt, die mich in hohem Grade befriedigt.

Nun, was den Hauptpunkt der Ausführungen des Herrn Schatzsekretärs und des Herrn von Helldorff anbetrifft, so gebe ich vollständig zu: es handelt sich hier um äußerst geringfügige Summen, die uns weder ihrem Betrage nach noch um des besonderen Verwendungszweckes willen besonders aufregen können; es handelt sich, um einen früher parlamentarisch gewordenen Ausdruck zu wiederholen, um Lumpereien, um Dinge, die noch nicht einmal soviel werth sind wie die (C) Karolineninseln.

(Heiterkeit.)

Nun meine ich, gerade bei solchen kleinen harmlosen Gelegenheiten muß man schwere prinzipielle Fragen, die in Zukunft verhängnißvoll werden können, zum Austrag bringen; denn daß diese Angelegenheit für die Zukunft bedeutungslos ist, das wird niemand im Ernst behaupten können. Es handelt sich hier um eine Frage, bei deren Gelegenheit einmal alle konstitutionellen Rechte, die der Reichstag in Beziehung auf Geldbewilligung und Geldkontrole besitzt, vernichtet werden können, und wir meinen, wir müssen diese verhängnißvolle Frage zum Austrag bringen, so lange sie harmlos bleibt; wir müssen ein bösartiges Geschwür beseitigen, ehe es weiter um sich gegriffen hat.

Herr von Helldorff hat die weitere Frage aufgeworfen, ob denn jetzt der geeignete Zeitpunkt ist, derartige Dinge zu behandeln. Ich möchte ihn nur bitten, mir zu sagen, wann er in der Geschichte unserer Vergangenheit einen Zeitpunkt ermittelt hat, der der Erörterung solcher Fragen besonders günstig gewesen wäre. Im Jahre 1888 ist die Rechnung unter den Tisch gefallen; da haben wir sie überhaupt nicht berathen. Herr von Helldorff hat zwar gemeint, er wolle heut so stimmen wie im vergangenen Jahre. Das kann er beim besten Willen nicht; denn damals hat er gar nicht gestimmt

(Heiterkeit),

weil wir in Folge bekannter Ereignisse genöthigt wurden, unsere Verhandlungen abzubrechen.

Im Jahre 1887 haben wir mit Hut und Stock in der Hand ungefähr zwei Minuten über die Sache erörtert; an uns klebte noch der ganze Schweiß des Branweinsteuergesetzes

(Heiterkeit),

(D) und von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken war man allseitig froh, mit allgemeinen Vertröstungen, man wolle an dem bisherigen Standpunkt nichts ändern, über die Sache hinwegzukommen.

Im Jahre 1887 waren die Verhandlungen ein wenig ausführlicher. Da haben sie zehn Minuten, möglicherweise auch zwölf Minuten gedauert

(Heiterkeit);

zum Austrag ist sie aber auch nicht gekommen. Nun, meine ich doch, durch diese lange Verzettelung ist die Sache wenigstens für eine Anzahl neuerer Mitglieder des Reichstags sehr dunkel geworden, und es wird auch mir, der ich in den Sachen von Anfang an gestanden habe, schwer, jetzt schon alle die einzelnen Stücke der Verhandlungen zusammenzustellen, daß es wirklich ein dringendes Bedürfniß für die sämmtlichen Mitglieder des Reichstags ist, eine Denkschrift, einen Bericht zu haben, in dem alle Seiten der Sache zusammenfassend dargestellt werden, zumal die Litteratur und die Jurisprudenz sich mit dem Gegenstand beschäftigt haben. Es genügt doch wahrlich nicht, uns zu sagen: es besteht eine Entscheidung des Reichsgerichts, ein Erkenntniß, was sich mit der Sache beschäftigt, und es steht in irgend einer litterarischen Zeitschrift auch ein Aufsatz, den derjenige nachlesen kann, der ein Interesse dafür hat. In unserer Bibliothek besitzen wir von beiden dieser Dinge nur ein einziges Exemplar, und ehe das von den 397 Mitgliedern des Reichstags benutzt worden ist, dürfte doch die Zeit etwas lang werden.

(Heiterkeit.)

Wir würden immer noch eher zum Resultate kommen, wenn wir über die ganze Angelegenheit einen zusammenfassenden Bericht machen. Dann möchte ich der Kommission, die sich also doch voraussichtlich mit der Sache beschäftigen

(A) wird, doch noch eines mit auf den Weg geben. Sie hat sich nach meinem Dafürhalten einer Unterlassung insofern schuldig gemacht, als es nöthig gewesen wäre, ausdrücklich die früher gefaßten Vorbehalte zu erneuern. Hat einmal der Reichstag eine Decharge nur mit Vorbehalt beschlossen, so ist das ein so ungewöhnlicher Vorgang, daß von Jahr zu Jahr daran erinnert werden muß, bis der Vorbehalt endlich aus der Welt geschaffen ist. Man darf es nicht dem Zufall überlassen, ob die Sache in Vergessenheit geräth.

Ich will damit schließen; denn ich glaube, in der Sache selbst wird das Haus mit großer Majorität darin einig sein, daß wir jetzt die Zurückverweisung an die Kommission beschließen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Horn:** Ja, meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Meyer hat seine Ausführungen damit geschlossen, der Kommission den guten Rath zu geben, diesen Vorbehalt zu erneuern. Die Vorbehalte sind erneuert. Wenn der Herr Abgeordnete beliebt, auf Seite 3 nachzulesen, so wird er finden, daß die Sache als noch nicht erledigt angeführt ist; es heißt dort nämlich:

> Da die nachträgliche Gegenzeichnung der qu. Ordres durch den Herrn Reichskanzler noch nicht erfolgt ist, so sind die qu. Vorbehalte zu den drei Rechnungen für den Reichstag noch nicht erledigt.

(Abgeordneter Dr. Meyer: Steht nicht in der Resolution!)

— Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen. Nun nehme ich an, daß jedes der Mitglieder den Bericht auch liest, daß es auch richtig auffaßt, was darin gesagt ist. Das muß ich wenigstens nothwendig voraussetzen; nach dem Wunsche des Herrn Dr. Meyer bekommen wir am Ende des Berichts eine (B) lange Aufzählung: die und die Vorbehalte aus den und den Jahren werden erneuert. Das kann ja geschehen; aber ich kann nicht einsehen, was das für einen Zweck hat. Diejenigen, die den Bericht nicht lesen, werden auch den Antrag nicht lesen, und die ihn lesen, werden auch wissen, worum es sich handelt. Im übrigen ist die Angelegenheit erörtert in jedem Bericht.

Also ich glaube, daß der Vorwurf oder der gute Rath nicht gut angebracht war; wenigstens so lange ich Berichterstatter bin, habe ich stets festgestellt, was aus den früheren Vorbehalten noch nicht erledigt, und was erledigt war.

Wenn der Reichstag die Sache an die Kommission zurückverweisen will, so ist dagegen nichts zu sagen. Die Kommission wird sie gewiß der Berathung unterziehen; aber darauf möchte ich doch aufmerksam machen, daß es dann nothwendig ist, die Kommission erheblich zu verstärken. Als die frühere Vorlage berathen wurde über die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, bestand die Kommission aus 14 Mitgliedern; die jetzige besteht nur aus 7, und bei der geringsten Beurlaubung, bei einem Krankheitsfall oder bei den vielfachen anderen Beschäftigungen der Mitglieder in den Kommissionen ist es schwer, dieselben zu einer Sitzung zusammenzubringen. Die Herren müssen auch diese Rechnungssachen meist nur nebenbei studiren. Unbedingt ist es nöthig, die Kommission zu verstärken, damit auch aus den einzelnen Parteien eine Anzahl von Herren vorhanden ist, die ihren vielleicht abweichenden Standpunkt vertreten; sonst sind nur diejenigen wenigen Mitglieder bei der Berathung anwesend, die schon früher in der Kommission waren, und die meistens bei ihren bisherigen Ansichten stehen bleiben, während die Ansicht der wenigen neu hinzugetretenen Kommissionsmitglieder vielleicht nicht gehörig zur Geltung kommt. Wenn also die Kommission sich mit dieser schwerwiegenden Arbeit noch befassen soll, so wird es unbedingt nothwendig sein, daß sie wenigstens um 7 Mitglieder verstärkt wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff:** Der Herr Abgeordnete Meyer hat mich zunächst mit seinem bekannten Humor darauf hingewiesen, daß es mir schwer werden würde, das zu thun, was wir bei der letzten Vorlage des Gegenstandes gethan hätten. Ich habe selbstverständlich nicht von den Verhandlungen des voriges Jahres gesprochen, sondern von den Beschlüssen, die wir bei der letzten analogen Verhandlung über diese Rechnungssache gefaßt haben. Es war dies eins von den bekannten und dankbaren Kunststücken des Herrn Redners, hinter denen wirklich kein innerer Gehalt steckt.

Nachher hat der Herr Meyer diese ganze Frage bezeichnet als ein „Geschwür", welches unter Umständen doch einmal eine verderbliche Entwickelung annehmen könnte, und gesagt, daß man bei kleinen Gegenständen diese Frage erledigen möge. Ja, der Gedanke an sich im allgemeinen ist gewiß richtig. Aber wenn man sich vergegenwärtigt, um was es sich in Wirklichkeit bei diesen ganzen Fragen handelt, selbst bei den Justifikationordres, wenn wir also sachlich die Frage betrachten, die Niederschlagung von Defekten u. s. w., wenn wir berücksichtigen die fünfzigjährige Praxis in der Uebung des Rechtes, dann möchte, glaube ich, doch auch Herr Meyer vielleicht zugestehen, daß die Behandlung der Sache als einer solchen, die einmal große und verderbliche Folgen für unser ganzes konstitutionelles Wesen annehmen könnte, doch wohl auch eine etwas stark aufgetragene Bezeichnung ist.

Dann hat Herr Meyer gefragt, wann denn meiner Ansicht nach eigentlich die Zeit kommen solle, die Frage zu behandeln, und hat einen Rückblick auf die Geschichte der letzten Jahre geworfen. Nur eines kann ich da sagen, daß in einer Zeit, wo so schwere Fragen in medio sind, wie damals die Branntweinsteuerfrage und die Fragen, mit denen wir in allen diesen Sessionen zu thun gehabt, dieser Gegenstand ganz gewiß nicht zu behandeln war. Das ist zu viel von mir ver- (D) langt, zu sagen, wann die Zeit kommen wird, in der wir uns friedlich mit dieser juristisch recht interessanten Frage, die aber praktisch meines Erachtens nicht so überaus wichtig ist, beschäftigen werden. Ich kann ihm nur sagen, daß ich lebhaft wünsche, daß diese friedliche Zeit recht bald kommen möge.

(Sehr richtig! rechts.)

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion über Nr. II und III ist geschlossen, und über Nr. IV eröffnet.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Horn:** Meine Herren, ich kann nur in derselben Weise wie bei den früheren Anträgen der Kommission Sie bitten, daß Sie auch diesen Antrag IV annehmen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung hat nicht stattgefunden; die Diskussion über Nr. IV wird geschlossen.

Ich schlage vor, daß wir abstimmen zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert, welcher die ganze Angelegenheit in ihren 4 Nummern der Kommission zur nochmaligen Berichterstattung zurückverweisen will, — und daß wir, falls dieser Antrag abgelehnt wird, abstimmen über die einzelnen Nummern des Kommissionsberichts. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte demnach, daß die Herren, welche, dem Antrag Rickert entsprechend, die Angelegenheit, welche uns hier beschäftigt, zur nochmaligen Berichterstattung an die Kommission zurückverweisen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dem Antrag Rickert ist stattgegeben, und der Kommissionsvorschlag danach erledigt.

(A) Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung:

Berathung der Petitionen, welche, von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind, mit Ausnahme der Petitionen II 119, II 120, Benutzung der Militärschwimmanstalten durch Zivilpersonen betreffend (cfr. Antrag Nr. 198) — (Nr. 193 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion. — Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und konstatire Ihre Zustimmung zu dem Antrag der Petitionskommission. Die Petenten werden hiernach geschäftsordnungsmäßig beschieden werden.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha (Nr. 148 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hegel.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha für giltig zu erklären.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Referent. — Der Herr Referent verzichtet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Barth.

Abgeordneter Dr. **Barth**: Meine Herren, die Vorgänge bei dieser Wahl sind so interessanter Natur und werfen ein so interessantes Schlaglicht auf die Art und Weise, wie das Sozialistengesetz nicht bloß von den unteren, sondern auch (B) von den oberen Verwaltungsbehörden gehandhabt wird, daß meines Erachtens der Reichstag es sich selbst schuldig ist, dieser Wahl ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich werde mich einstweilen darauf beschränken, denjenigen Punkt scharf hervorzuheben, der die Unterlage bildet für den Bericht Nr. 148 der Wahlprüfungskommission. Ich will also nicht zurückgreifen auf diejenigen Vorfälle, welche bereits in dem früheren Berichte zur Erwägung gekommen sind, also jene Fälle, in welchen Beeinflussungen ausgegangen sind von höheren Beamten der Kirchenverwaltung und der Schulverwaltung. Ich werde sogar ein übriges thun und meine Ausführungen ausdrücklich auf diejenigen thatsächlichen Verhältnisse beschränken, welche irgend einem Zweifel nicht unterworfen sind, welche festgestellt sind auch durch die Anerkennung in dem Rechtfertigungsschreiben des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums in Gotha. Darnach, meine Herren, liegen die Dinge nun folgendermaßen.

Am 20. Januar 1887 hat der sozialdemokratische Reichstagskandidat Herr Bock in Gotha eine Wahlrede gehalten. Diese Wahlrede ist abgehalten worden, ohne daß die betreffende Versammlung, in der der Redner die Wahlrede hielt, aufgelöst worden ist. Darauf hat einige Tage später das Herzoglich sächsische Staatsministerium eine allgemeine Verfügung erlassen, worin die untergeordneten Behörden darauf aufmerksam gemacht worden sind, daß die von Herrn Bock am 20. Januar gehaltene Rede zu denjenigen Thatsachen zu rechnen sei, welche nach dem § 9 Absatz 2 des Sozialistengesetzes ausreichen, um Versammlungen, die angekündigt würden mit Herrn Bock als Redner, in Zukunft von vornherein zu verbieten. Dieser Verfügung ist nachgekommen von den untergeordneten Behörden: es wurde keine Versammlung mit Herrn Bock als Redner abgehalten. Es fragt sich nun, ob diese Verfügung auf Grund des Sozialistengesetzes zu Recht erlassen werden konnte, und eventuell, wenn das verneint wird, ob durch dieses ungesetzliche Vorgehen der sozialdemokratische Reichstagskandidat so sehr geschädigt (C) worden ist, daß die Wahl für ungiltig erklärt werden muß.

Die Majorität in der Wahlprüfungskommission hat die erstere Frage, nämlich die nach der Rechtmäßigkeit dieser Verfügung des Staatsministeriums in Gotha, bejaht und hat den weiteren Punkt bezweifelt, nämlich denjenigen betreffs der Relevanz dieser Verfügung. Ich will zunächst den letzteren Punkt mit zwei Worten abthun, um nachher für den wesentlicheren Punkt freies Terrain zu haben.

Die Majorität der Wahlprüfungskommission ist von der Meinung ausgegangen, daß bei der Stichwahl bereits von allen Parteien so viel Stimmen gesammelt worden seien, wie man überhaupt hätte auftreiben können, und daß deshalb nicht anzunehmen sei, daß auf diese Verfügung, die dem Herrn Bock das Abhalten von Wahlversammlungen in der ganzen Wahlperiode unmöglich gemacht hat, irgend etwas wesentliches ankommen könne. Man hat sich darauf berufen, daß die Sozialdemokraten in der Stichwahl sogar noch 2300 Stimmen mehr bekommen hätten als in der Hauptwahl. Das sei voraussichtlich das Maximum, das die Sozialdemokraten hätten erreichen können. Nun, meine Herren, die Wahlprüfungskommission scheint sich nicht recht vertraut gemacht zu haben mit den Verhältnissen des Wahlkreises Gotha, insbesondere nicht mit den Verhältnissen, wie sie sich entwickelt haben drei Jahre vorher, bei der Wahl von 1884; denn sonst würde sie sich haben überzeugen können, daß unter Umständen viel mehr als 2300 Stimmen noch in der Stichwahl für den Sozialdemokraten in diesem Wahlkreise zu haben sind. Im Jahre 1884, als ich mit dem Herrn Bock in die Stichwahl kam in Gotha, stellte sich folgendes heraus. Die Kartellparteien, die sich damals „vereinigte Mittelparteien" nannten, aber genau dasselbe waren, was heute die Kartellparteien sind, stellten in der Hauptwahl einen Kandidaten auf. Derselbe vereinigte auf sich rund 3500 Stimmen. Es kam zur Stichwahl, und in dieser bekam der Kandidat der sozialdemokratischen Partei 3200 Stimmen mehr als in der (D) Hauptwahl.

(Hört! hört! links und Zuruf.)

— 3300 Stimmen sogar, also 1000 Stimmen mehr in der Stichwahl von 1884 als in der Stichwahl von 1887. Es ist das meines Erachtens der beste Beleg dafür, daß in der That unter Umständen durch geeignete Agitation für die Sozialdemokratie auch 1887 weit mehr als 2300 Stimmen herauszuholen waren. Ich gebe zu, damals handelte es sich um die Kartellparteien; dieselben gingen damals — und, wie ich annehme, auch heute noch — von der Idee aus, daß bei der Stichwahl zwischen Freisinnigen und Sozialdemokraten sie unter allen Umständen dem Sozialdemokraten ihre Stimmen geben müßten.

(Hört! hört!)

Es hat mich deshalb auch seiner Zeit nicht gewundert, daß von den 3500 Wählern, die in der Hauptwahl ausfielen, 3300 in der Stichwahl auf die sozialdemokratische Seite hinübergingen. Bei der Wahl, die uns hier beschäftigt, bei der Wahl von 1887, war die dritte Partei, welche ausfiel, die der Freisinnigen, die über 4600 Stimmen aufgebracht hatte. Nun, sollte ich denken, ist es nicht bloß möglich, sondern mehr als möglich, beinahe wahrscheinlich, daß der Sozialdemokrat, wenn er nur Gelegenheit gehabt hätte, ordentlich zu agitiren, unter allen diesen für ihn keineswegs ungünstigen Umständen mehr als 2300 Stimmen herausbekommen hätte, so daß jene 1000 Stimmen, die jetzt sein Konkurrent mehr hatte als er bei der Stichwahl, wett gemacht wurden; und ich glaube, daß deshalb von vornherein die Auffassung der Mehrheit der Wahlprüfungskommission absolut hinfällig ist, welche die Relevanz der fraglichen Verfügung bezweifelt.

Ich will zur allgemeinen Charakterisirung dieses Wahl-

(A) kreises nur noch darauf aufmerksam machen, daß in dem Wahlkreise 1881 in der Hauptwahl nur abgegeben wurden rund 1500 sozialdemokratische Stimmen; 1884 aber wurden sofort in der Hauptwahl etwa 7500 Stimmen abgegeben; es handelt sich also, wie Sie sehen, um einen Wahlkreis, der in der That für eine sozialdemokratische Bearbeitung sehr günstig ist, und deshalb kann gar keine Rede davon sein, daß die betreffende Verfügung des Staatsministeriums ungeeignet wäre, von Einfluß auf den Ausfall der Wahl zu sein.

Nun kommen wir zu der Frage, ob es sich hier thatsächlich um eine Verfügung handelt, die gerechtfertigt werden kann auf Grund des bestehenden Sozialistengesetzes. Ich glaube, wenn Sie den Dingen näher auf den Grund sehen, so werden Sie mir Recht geben, daß vielleicht noch niemals bei irgend einer Wahl das Sozialistengesetz so mißbräuchlich angewendet worden ist wie in diesem Falle zu Ungunsten des Herrn Bock, des sozialdemokratischen Kandidaten.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, wie steht die Sache? — Wie gesagt, ich beziehe mich nur auf diejenigen Thatsachen, die anerkannt worden sind durch das Herzogliche Staatsministerium selbst. — Das Staatsministerium hat anerkannt, daß es zwei Verfügungen an die untergeordneten Behörden hat ergehen lassen, zwei Verfügungen, deren wesentlicher Punkt folgendermaßen lautete:

> Eine solche Thatsache
>
> — nämlich eine Thatsache, welche nach § 9 Absatz 2 des Sozialistengesetzes es ermöglicht, Versammlungen zu verbieten, die angemeldet sind, —
>
> eine solche Thatsache wird z. B. dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn in der beabsichtigten Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten will, der bereits in einer früheren Versammlung — wie dies seitens des Kaufmanns Bock in der am 20. Januar cr. in Gotha abgehaltenen (B) geschehen ist — über den Zweck einer Wahlversammlung hinausgegangen ist und allgemeine sozialdemokratische, auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu fördern gesucht hat.

Hier wird also der Grundsatz aufgestellt, daß, wenn ein Sozialdemokrat eine Versammlung in einer Wahlperiode abhält und eine Rede hält, von der die Verwaltungsbehörde meint, daß sie über den Zweck der Wahlversammlung hinausgeht, — daß das bereits einen Grund abgeben kann für das Einschreiten der Regierung und für die Vereitelung weiterer Versammlungen. Ja, meine Herren, was heißt denn „über den Zweck einer Wahlversammlung hinausgehen"? Ich möchte sämmtliche Mitglieder des Reichstags einmal fragen, ob sie eine Definition geben können darüber, was in eine Wahlrede hinein gehört, und was nicht? In einer Wahlrede sucht man das zum Ausdruck zu bringen, von dem man glaubt, daß es Einfluß haben werde auf die Gemüther der Anwesenden in der Versammlung; und Herr Bock hat gewiß geglaubt, daß das, was er redete, für seine Wahl günstig sein würde, denn sonst würde er schwerlich diese Rede gehalten haben. Meine Herren, es bleibt also von dieser Verfügung nichts mehr übrig als die einfache nackte Thatsache, daß das Herzoglich sächsische Staatsministerium auf Grund einer am 20. Januar, in einer Versammlung, die nicht aufgelöst worden ist, gehaltenen Rede ein generelles Verbot hat ergehen lassen oder eine generelle Anweisung an die untergeordneten Behörden, um alle weiteren Versammlungen zu verbieten, in denen Herr Bock als Redner auftreten wolle.

Nun hat man es in der Rechtfertigungsschrift des Herzoglichen Staatministeriums unternommen, diese, wie mir scheint, außerordentlich sonderbare Behandlung des Sozialistengesetzes noch dadurch etwas zu stützen, daß man eine lange Auseinandersetzung gegeben hat, was der Herr Bock für ein gefährlicher Mensch sei, daß derselbe seit längerer Zeit schon (C) in der sozialdemokratischen Bewegung stehe, daß während der Wahlbewegung, die 1887 in Gotha stattgefunden hat, Flugblätter vertheilt worden seien, die ebenfalls nicht den Beifall der Regierung erhalten haben, Flugblätter, in denen unter anderen „die nicht sozialdemokratischen politischen Parteien beleidigt und verdächtigt seien", so daß man sich veranlaßt gesehen habe, die betreffenden Flugblätter auf Grund des Sozialistengesetzes zu konfisziren.

Nun möchte ich Sie fragen, wie viel Flugblätter würden wohl in einer Wahlperiode unkonfiszirt bleiben, wenn alle diejenigen Flugblätter konfiszirt würden, in denen die gegnerischen politischen Parteien beleidigt und verdächtigt sind? Meine Herren, wenn die Herzogliche Regierung von so rigorosen Gesichtspunkten ausgeht, dann möchte ich ihr einmal die Frage unterbreiten, wie sie sich verhält zu jener eine politische Partei so pöbelhaft verdächtigenden Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen."

(Sehr wahr! links.)

Ich sollte meinen, diese Broschüre böte dann auch eine Gelegenheit für die Herzogliche Regierung, um auf Grund des Sozialistengesetzes deren Verbreitung zu verbieten.

(Abgeordneter Rickert: Und den Verfasser auszuweisen.)

— Das wäre eventuell auch zu erwägen.

Meine Herren, wie steht es nun aber mit der Versammlung vom 20. Januar, welche verboten worden ist; was hat die Wahlprüfungskommission für eine Unterlage in dieser Beziehung erhalten? Die Versammlung vom 20. Januar — ich habe bereits vorhin darauf aufmerksam gemacht — wurde nicht aufgelöst. Es geht aus den Akten, wie sie uns in dem Bericht der Wahlprüfungskommission mitgetheilt sind, hervor, daß ein überwachender Polizeibeamter in jener Versammlung vorhanden war. Der Bericht, den dieser Polizeibeamte von jener relevanten Sitzung gegeben hat, liegt uns ebenfalls vor, (D) und, meine Herren, er enthält in der That gar nichts so schlimmes, daß man darauf hin überhaupt hätte eine Versammlung auflösen können. Das hat auch das Herzogliche Staatsministerium ganz gut gefühlt und deshalb folgendes sonderbare Verfahren eintreten lassen. Man gibt zu, daß das im ordnungmäßigen Wege konstatirt worden ist als der Inhalt der Rede des Herrn Bock vom 20. Januar, vielleicht nicht ausreichend sei, um das Sozialistengesetz in Wirksamkeit treten zu lassen. Man stützt sich deshalb auf einen weiteren anonymen Bericht, in welchem noch allerlei andere Dinge enthalten sind, die Herr Bock gesagt haben soll. Ich kann nicht verstehen, wie die Wahlprüfungskommission in ihrer Mehrheit das, was auch die Minderheit verlangt hat, versäumen konnte, nämlich zu erforschen: wer ist denn der andere, der diesen Nachtragsbericht geliefert hat? was steht überhaupt im einzelnen in dem Nachtragsbericht? Ich sollte meinen, das wären die beiden Punkte, die unter allen Umständen hätten erledigt werden müssen, bevor man zu dem Entscheid hätte kommen können, ob hier zu Recht oder nicht zu Recht gehandelt worden ist.

Aber, meine Herren, auch der Herr Vertreter der Herzoglich gothaischen Regierung im Bundesrath, welcher an der Sitzung der Wahlprüfungskommission theilgenommen hat, hat erklärt, die Akten ergeben nichts über die Persönlichkeit dieses anonymen Verfassers

(hört! hört! links),

noch ergeben sie etwas näheres darüber, was in dem Bericht des Herrn im einzelnen gestanden hat.

(Zuruf links.)

Nun muß ich offen gestehen, das übersteigt doch alles Maß.

(Sehr richtig! links.)

(A) Wer gibt uns die Gewähr, daß dieser anonyme Herr, der den Bericht für das Herzoglich sächsische Staatsministerium geliefert hat, nicht von demselben Kaliber ist, wie der Verfasser oder Inspirator der infamen Broschüre über die 99 Tage?

(Zustimmung links.)

Er ist möglicherweise derselbe Mann, oder einer, der nicht viel mehr werth ist als der andere. Meine Herren, wer kann auf Grund einer solchen allgemeinen Behauptung, auf Grund des Zeugnisses eines nicht genannten und auch bei vielfachen Fragen nicht zu ermittelnden anonymen Herrn ohne weiteres annehmen, daß das, was hier konstatirt ist in dem anonymen Nachtragsbericht, thatsächlich der Wahrheit entspricht? Und, meine Herren, daß in der That dieser Nachtragsbericht auch, rein sachlich genommen, bei rein materieller Prüfung starken Bedenken unterliegt, das wird jeder zugestehen müssen, der jemals sich in den Gedankengang der Sozialdemokratie hineinzudenken versucht hat. Alles, was in dem Berichte des anonymen Herrn über die Rede des Herrn Bock mitgetheilt ist, abgesehen von dem, was von dem ordnungsmäßigen Polizeibeamten berichtet worden, beschränkt sich auf eine Reihe von allgemeinen Redensarten, von denen ich für meine Person fest überzeugt bin, daß sie wenigstens in dieser Form von Herrn Bock, der ein ganz gewiegter Redner ist, nicht vorgetragen sind. Dieselben bewegen sich in einem Gedankengang, der den Sozialdemokraten, die überhaupt wissen, was sie reden, vollkommen fremd ist. In diesem Nachtragsbericht ist z. B. erwähnt, Herr Bock hätte in seinem Programm der Sozialdemokratie von Theilung des Verdienstes und des Vermögens gesprochen. Das sieht Herrn Bock gar nicht ähnlich. Ich habe die verschiedenste Gelegenheit gehabt, mich auch mit Herrn Bock direkt auseinanderzusetzen in öffentlichen Versammlungen, und ich weiß, daß er es in denselben jedesmal auf das vorsichtigste vermieden hat, irgendwie von Theilung oder etwas (B) ähnlichem zu sprechen. Er hat sehr korrekt das Programm der sozialdemokratischen Partei dahin zu erläutern gewußt, daß es ihnen gar nicht darum zu thun sei, im einzelnen zu theilen, sondern daß die Sozialdemokratie ein kollektives Eigenthum an allen Produktionsmitteln anstrebe. Das sind Reden, wie ich sie häufig von ihm gehört habe, und so bin ich fest überzeugt, er wird sie auch bei dieser Gelegenheit vorgebracht haben, wenn er überhaupt von dem Programm der Sozialdemokratie gesprochen hat. — Auch aus inneren Gründen ist es deshalb nicht wahrscheinlich, daß dieser Bericht, den wir im einzelnen nicht kennen, von diesem anonymen Herrn, den wir nicht kennen, auf Wahrheit beruht, und deshalb liegt absolut keine zuverlässige Unterlage vor für die Entscheidung der Majorität der Wahlprüfungskommission, welche auf Grund dieses lückenhaften Materials angenommen hat, daß das Herzogliche Staatsministerium mit seiner Verfügung vollkommen im Recht gewesen sei.

Ich sehe zu meinem Bedauern, daß das Haus diese Angelegenheit für eine Frage von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung zu halten scheint, während es sich vielleicht um eine der allerwichtigsten Fragen handelt.

Hier handelt es sich darum, ob die sozialdemokratische Partei auf Grund einer nicht zu rechtfertigenden Interpretation des Sozialistengesetzes auch bei den Wahlen mundtodt gemacht werden soll oder nicht, und, meine Herren, bei der Art und Weise, wie das Sozialistengesetz durch die Verwaltungsbehörden, hohe und niedrige, gerade in der letzten Zeit mißbräuchlich zur Anwendung gekommen ist, in Berlin nicht allein, sondern auch in der Provinz, ist es meines Erachtens eine Ehrenaufgabe für den Reichstag, sich mit Entschiedenheit zu verbitten, daß die Verwaltungsbehörden mit dieser mißbräuchlichen Interpretation und einer entsprechenden Anwendung des Sozialistengesetzes noch weitergehen. Hier handelt es sich um einen der exorbitantesten Fälle der mißbräuchlichen Interpretation des Sozialistengesetzes, — —

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Ich bitte (C) um etwas mehr Ruhe!

Abgeordneter Dr. **Barth:** — — und wenn Sie den Antrag der Mehrheit der Wahlprüfungskommission annehmen, billigen Sie damit die Art und Weise, wie die Verwaltungsbehörden gegen die sozialdemokratische Partei in ähnlichen Fällen vorgehen, und damit machen Sie indirekt die Sozialdemokratie auch für die nächsten und kommenden Wahlen, so lange das Sozialistengesetz besteht, vollkommen unfähig, Versammlungen mit ihren Hauptvertretern als Redner abhalten zu können.

Meine Herren, solche Vorbedingungen, wie sie hier als genügend erklärt worden sind, um Versammlungen, in denen der sozialistische Kandidat Bock auftreten wollte, von vornherein zu verbieten — diese Voraussetzungen werden in jeder Wahlperiode, bei jedem Sozialdemokraten, der seit längerer Zeit in der Wahlbewegung steht, speziell bei denjenigen, die schon im Reichstage gewesen sind, immer vorliegen; es würde also, wenn man dieses Verfahren für gerechtfertigt erklärt, damit allen Verwaltungsbehörden ein Freibrief ausgestellt, um auf Grund des Sozialistengesetzes das Wahlrecht der Sozialdemokraten nahezu illusorisch zu machen. Darum, wenn der Reichstag, was ja doch seine Aufgabe ist, die Rechte des deutschen Volkes in allen seinen Theilen und speziell auch die Rechte der Minderheit wahren will, so muß er auch auf das nachdrücklichste gegen das Verfahren der Herzoglichen Regierung Protest einlegen, und er kann das in diesem speziellen Falle wirksam nur dadurch thun, daß er die Wahl des Herrn Henneberg in Gotha kassirt.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Peters. (D)

Abgeordneter **Peters:** Meine Herren, als Mitglied der Wahlprüfungskommission habe ich für die Giltigkeit der Wahl des Herrn Henneberg gestimmt, und ich bitte Sie, mir einige Worte zu gestatten, um den Gesichtspunkt, der für mich und, wie ich glaube, auch für andere Mitglieder der Kommission bestimmend gewesen ist, hervorzuheben. Es ist dieser Gesichtspunkt in dem schriftlichen Bericht allerdings zum Ausdruck gelangt; ich hebe ihn aber speziell hervor, weil er für mich entscheidend gewesen ist.

Meine Herren, ich habe gar kein Bedürfniß, das Verfahren der Herzoglich sächsischen Regierung bezüglich des Erlasses der Verfügung vom 5. Februar 1887 zu vertheidigen, und ich enthalte mich deshalb, auf die Kritik einzugehen, die der Herr Vorredner an dieser Handlungsweise der Herzoglich sächsischen Regierung geübt hat.

(Zuruf links.)

— Das ist für mich in diesem Falle — ich will Ihnen gleich die Gründe sagen — nicht die Hauptsache; denn ich gehe davon aus, daß zur Ungiltigkeitserklärung der Wahl verlangt werden muß nicht nur, daß eine ungesetzliche Handlung seitens der Regierung vorliegt, sondern auch, daß diese Verfügung der Herzoglich sächsischen Regierung, wenn sie ungesetzlich war — was ich dahingestellt sein lasse —, auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen ist. In Bezug auf diesen Punkt, dessen Relevanz auch der Herr Vorredner anerkannt hat, komme ich nun zu ganz anderen Ergebnissen als der Herr Vorredner. Ich will mir erlauben, die Gründe dafür Ihnen in aller Kürze vorzulegen.

Zunächst habe ich hervorzuheben, daß die Beschwerdeführer in ihrem Protest irgend welches Material, aus welchem man entnehmen könnte, daß die Verfügung der Herzoglich sächsischen Regierung vom 5. Februar 1887 auf das Wahl-

(A) resultat irgendwie von Einfluß gewesen sei, nicht beigebracht haben

(Widerspruch links)

— nein, nicht beigebracht haben; es sind das lediglich Behauptungen! Und wenn der Herr Abgeordnete Singer in der Reichstagssitzung vom 11. Februar vergangenen Jahres diese Behauptung wiederholt hat, so hat auch er es unterlassen, irgend welche Thatsachen anzugeben, aus welchen man mit Wahrscheinlichkeit auf dieses oder jenes Ergebniß schließen könnte. Dasjenige, was an Thatsächlichem uns vorliegt, und was im wesentlichen auch in dem Bericht enthalten ist, rechtfertigt nun einen ganz anderen Schluß. In dieser Beziehung hebe ich hervor: bei dem ersten Wahlgange haben erhalten: Herr Bock 8765 Stimmen, Herr Henneberg 9319; es waren abgegeben 22 754 giltige Stimmen, die absolute Majorität betrug also 11 378. Daraus ergibt sich, daß dem Herrn Bock bei dem ersten Wahlgange ungefähr 2600 Stimmen an der absoluten Majorität fehlten. Nun bin ich der Meinung, daß in Ermangelung irgend welches diesfälligen Beweismaterials die Annahme vollkommen unbegründet ist, nicht zu statuiren ist, daß ohne diese Verfügung der Regierung Herr Bock bei der ersten Wahl bereits die absolute Mehrheit erhalten haben würde, also eine Stichwahl zu entfallen gehabt hätte.

Was dann die Stichwahl anlangt, so sind bei derselben abgegeben 23 312 Stimmen, also etwa 600 Stimmen mehr als bei der ersten Wahl. Davon haben erhalten Herr Bock 11 033, Herr Henneberg 12 073 Stimmen; folglich hat Herr Henneberg über 1000 Stimmen mehr erhalten, als die absolute Majorität betrug, während Herr Bock 2200 Stimmen mehr als in dem ersten Wahlgange erhalten hat.

Ich bin nun der Meinung, daß dieses Ergebniß, daß bei der Stichwahl einerseits nur etwa 600 Stimmen im ganzen mehr als bei der ersten Wahl abgegeben wurden, (B) während Herr Bock 2200 Stimmen mehr als bei der ersten Wahl erhielt, den Schluß rechtfertigt, daß, wenn die Verfügung vom 5. Februar 1887 nicht erlassen wäre, das Wahlresultat ein anderes nicht geworden wäre.

(Zuruf links.)

— Da der Herr Vorredner mir einwirft, es seien im Jahre 1884 1000 Stimmen mehr gewesen — ich habe die Zahlen nicht prüfen können, will aber die Zahlen, die der Herr Vorredner vorhin gegeben hat, als richtig annehmen, — dann muß ich aber sagen: es kommt darauf, wie viel der sozialdemokratische Kandidat bei der ersten Wahl mehr erhalten hat als bei der zweiten, allein nicht an, sondern es ist dieser Punkt lediglich in Verbindung mit dem Umstande, wie viel Stimmen er im ganzen erhalten hat, von Bedeutung. Im Jahre 1884 hat Herr Bock 3200 Stimmen mehr erhalten bei der Stichwahl als bei der ersten Wahl; bei der ersten Wahl erhielt er 7500 Stimmen, also zusammen hat er 10 700 Stimmen erhalten. Dagegen hat er bei der Stichwahl am 2. März 1887 11 033 Stimmen erhalten, also 1887 300 Stimmen mehr als 1884. Unter diesen Umständen ist, glaube ich, der Herr Vorredner nicht berechtigt, das Ergebniß der Wahl von 1884 heranzuziehen, um für die Wahl von 1887 aus dem Material, soweit es vorliegt, den Schluß zu ziehen, den er gezogen hat.

Meine Herren, daß diese Verfügung der Regierung dem Herrn Bock nicht geschadet hat, schließe ich ferner aus folgendem Vorgang. Wie Sie aus dem Bericht ersehen, hat die Herzoglich sächsische Regierung mündlich die Erklärung in der Kommission abgegeben, daß Beschwerden wegen verbotener Versammlungen nicht erhoben worden seien, mithin der Instanzenzug nicht erschöpft sei. Ich bin nun der Meinung, daß der Umstand, daß Beschwerden wegen verbotener Versammlungen seitens der sozialdemokratischen Partei überhaupt nicht erhoben worden sind, darauf hinweist, daß dieses Verbot seitens der Herzoglich sächsischen Regierung ihr gar nicht (C) ungelegen gekommen ist. Zeit genug, im Instanzenzuge die Sache zu verfolgen, war vorhanden. Die Verfügung datirt vom 5. Februar, der erste Wahlgang fand statt am 21. Februar, die Stichwahl fand statt am 2. März; bis zum 21. Februar war Zeit genug, die Sache zu verfolgen und Remedur zu suchen, bis zum 2. März ganz gewiß. Jedoch ist nach dieser Richtung hin von Seiten der sozialdemokratischen Partei irgend etwas nicht vorgenommen worden. Es ist ja auch bekannt, daß solche Verfügungen oft mehr der Sache, welcher sie dienen sollen, schaden, als nützen, und nach den Informationen, die ich privatim bekommen habe, darf ich sagen, daß dem Gefühl weiter Kreise, die weit über die Sozialdemokratie hinausgingen, diese Verfügung so unsympathisch war, daß der Eindruck für den Herrn Bock nur günstig gewesen ist, und ich bin überzeugt, daß deshalb gewiß ihm keine einzige Stimme entgangen ist.

Meine Herren, aus diesen Gründen gelange ich zu dem Resultat: nach dem, was vorliegt, ist nicht anzunehmen, daß, wenn die Verfügung vom 5. Februar 1887 nicht erlassen wäre, das Wahlresultat ein anderes gewesen wäre.

Das sind die Gründe gewesen, die mich in der Kommission bestimmt haben, für die Giltigkeit der Wahl zu votiren. Diese Gründe werden mich auch bei der heutigen Abstimmung leiten.

Vizepräsident **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, wir sind im Laufe dieser Legislaturperiode von der Wahlprüfungskommission ja an manches gewöhnt worden, wir haben uns auch darin finden müssen, daß die Majorität des Hauses ganz entgegen ihrer früheren Stellung und Meinung in diesem Reichstag Auffassungen über die Wahlfreiheit und Beeinflussungen zu- (D) gestimmt hat, die man noch vor wenigen Jahren für unmöglich gehalten hat. Ich brauche auf die Dinge nicht zurückzukommen, sie sind ja bei den verschiedenen Wahlprüfungen genügend erörtert worden; aber ich muß doch sagen: einen Bericht, wie er in diesem Moment uns vorliegt, habe ich selbst bei dieser Wahlprüfungskommission nicht für möglich gehalten. Daß die Wahlprüfungskommission gegenüber den klaren gesetzlichen Bestimmungen, gegenüber den Darlegungen, welche die Herzoglich gothaische Regierung machen mußte, wenn sie der Wahrheit treu bleiben wollte, es versuchen würde, nun ihrerseits die Verfügung des gothaischen Ministeriums zu interpretiren und den Weg zu suchen, auf dem es möglich sei, der gothaischen Regierung die Thür zu öffnen, durch die sie hindurchschlüpfen kann — das, meine ich, ist doch weit über das Maß hinaus gegangen, welches im Interesse der Wahlfreiheit des Volkes gezogen werden muß.

Nun habe ich geglaubt, meine Herren, daß die Herren aus der Kartellmajorität vielleicht in diesem Bericht ihr Pulver nicht vorzeitig verschießen wollten; ich habe gedacht, wir würden gelegentlich der Berathung hier im Hause hören, womit die Herren den Beschluß der Wahlprüfungskommission rechtfertigen könnten, und ich habe mir deshalb auf dem Büreau die Bitte auszusprechen erlaubt, zunächst einem der Herren das Wort zu geben, welche sich zur Vertretung des Kommissionsberichts gemeldet haben. Das ist geschehen. Ich muß aber gestehen: hätte ich die Ausführungen des Herrn Vorredners gekannt, so hätte ich es meinestheils nicht für nöthig gehalten, nach ihm das Wort zu nehmen; denn ich muß sagen, der Herr Vorredner hat in der That sich die Rechtfertigung des Berichts so leicht gemacht und ist so wenig auf den sachlichen Inhalt der Frage, die hier augenblicklich zur Entscheidung steht, eingegangen, daß man auf diese Ausführungen kaum hätte zu warten brauchen.

(A) Was sagt der Herr Vorredner? Er gibt vollkommen zu, daß die Verfügung, um die es sich handelt, ungesetzlich ist — wenigstens läßt er die Gesetzlichkeit dahingestellt sein —, aber er erklärt, daß dieselbe jedenfalls der großen Mehrzahl des Wahlkreises antipathisch gewesen ist, und sieht nur den zahlenmäßigen Beweis nicht für erbracht, daß das Resultat der Wahl ohne diese Verfügung ein anderes gewesen sein könnte. Der Herr Kollege Barth hat schon vollständig richtig darauf hingewiesen, daß aus dem Umstand, daß bei der Wahl 1884 in der Stichwahl 3400 Stimmen für den sozialdemokratischen Kandidaten mehr als in der Hauptwahl abgegeben sind, die Behauptung der Kommission, es sei in der Stichwahl alles mögliche von den einzelnen Parteien herangeholt worden, als hinfällig zu bezeichnen ist. Darum handelt es sich aber gar nicht. Die Verfügung des Herzoglich gothaischen Ministeriums ist nicht während der Stichwahlzeit erlassen worden, sondern zu einer Zeit, wo die Wahlbewegung eben im Lande begonnen hatte, und wo es sich für alle Parteien darum handelte, ihre Organisation und ihre Wahlgeschäfte nach Möglichkeit zu betreiben. Ja, wenn der Herr Vorredner den Beweis hätte führen können, es sei nicht möglich, daß die verbotenen Versammlungen eine Vermehrung der sozialdemokratischen Stimmen bei der Hauptwahl hätten herbeiführen können, dann würde man vielleicht geneigt sein können, auf seine Beweistheorie näher einzugehen. Er stützt seine Behauptungen nur auf die Stichwahl; darum handelt es sich hier aber nicht, sondern darum, daß man, selbst unter Annahme des Grundsatzes, den der Herr Vorredner aufgestellt hat, hätte nachweisen müssen, daß diese Verfügung der Herzoglich gothaischen Regierung einflußlos gewesen ist auf die Stimmenabgabe bei der Hauptwahl. Darum handelt es sich bei der vorliegenden Frage; und aus dem, was ich vortragen werde, werden Sie die Ueberzeugung erlangen, daß diese Verfügung die sozialdemokratische Partei in diesem Wahlkreise in ihrer Wahlfreiheit aufs empfindlichste beeinträchtigt hat, und daß es einzig dieser
(B) Verfügung zuzuschreiben ist, daß, wie ich behaupte, ihr Kandidat nicht bei der Hauptwahl eine erheblich größere Stimmenzahl bekommen hat.

Dann, meine Herren möchte ich noch bemerken, daß die Auffassung, welche während der Herrschaft der Kartellparteien hier im Hause zur Geltung gekommen ist, daß es zur Kassirung einer Wahl eines zahlenmäßigen Beweises des Einflusses ungesetzlicher Handlungen bedarf, — diese Auffassung halte ich für durchaus unrichtig, und ich glaube, daß dieselbe für die Folge verderblich wirken wird. Die Wahlprüfungskommission hat sich nicht nur mit den Zahlen zu beschäftigen, sondern mit dem Geist, in dem die Wahlen vollzogen sind; sie hat sich zu beschäftigen mit der Stellung, welche die Behörden vor und bei den Wahlen einnehmen; sie hat dafür zu sorgen, daß die in der Verfassung garantirte Wahlfreiheit nicht mißbräuchlich beeinträchtigt wird; und selbst auf die Gefahr hin, daß der zahlenmäßige Beweis eines ungesetzlichen Einflusses nicht geliefert werden kann, nützt der Reichstag dem Volke und der Wahlfreiheit mehr, wenn er in seinen Entscheidungen auf den Inhalt und Geist der bezüglichen Verfügungen mehr Werth legt, als auf die zahlenmäßige Form. Wenn Sie einzig den Grundsatz als maßgebend ansehen, daß Sie nur bei zahlenmäßiger Nachweisung irgend welchen Einfluß auf die Wahlen annehmen, dann können Sie sich die Wahlprüfungen überhaupt ersparen; denn dieser Beweis ist zu erbringen nicht möglich, den werden Sie bei keiner Wahlbeeinflussung führen können; zu so plumpen Wahlbeeinflussungen werden sich die Behörden wahrhaftig nicht hergeben, daß man ihnen **zahlenmäßig** nachweisen kann: hier sind 100 oder 200 Stimmen durch eure Verfügungen abzugeben verhindert worden!

Also, meine Herren, die Einwendungen des Herrn Vorredners können mich in meinen Empfindungen über das, was bei dieser Wahl vorgegangen ist, nicht im geringsten beeinflussen; ich meine aber, die Ausführungen des Herrn Vorredners können auch auf das Haus nicht den Eindruck (C) machen, den er herbeizuführen versucht hat. Die Entscheidung der Wahlprüfungskommission wäre nach meiner Meinung durch den Herrn Vorredner eigentlich am richtigsten damit begründet worden, wenn er gesagt hätte: ja, die Wahlprüfungskommission kann es schwer über sich gewinnen, die Wahl eines Mitgliedes der Majorität um deswillen für ungiltig zu erklären, weil nach den thatsächlichen Vorgängen an dessen Stelle eigentlich der Sozialdemokrat hier im Hause hätte erscheinen müssen. Meine Herren, das wäre ein Standpunkt, den man selbstverständlich nicht zu billigen hätte, den man aber bei der Stellung der Majoritätsparteien zu uns und bei dem Haß, der in der Wahlbewegung von 1887 allseitig gegen die Sozialdemokratie durch Unterdrückung und Vernichtung ihrer Wahlfreiheit sich geltend gemacht hat, wenigstens verstehen könnte.

Aber, meine Herren, Sie werden es auf der anderen Seite begreiflich finden, wenn wir hier diese Gelegenheit benutzen, um Ihnen zweierlei nachzuweisen: erstens, daß die Verfügung der Herzoglich gothaischen Regierung ungesetzlich ist, und zweitens, daß diese Verfügung erlassen worden ist, wie ich glaube, aus Gründen der Abneigung und der Antipathie gegen eine bestimmte politische Partei. Daß nebenbei in dieser Verfügung und in der Rechtfertigung derselben uns die Herzoglich gothaische Regierung mit einer so lebhaften Schilderung der Gemeingefährlichkeit unseres früheren Kollegen Bock bedenkt, nimmt mich insofern Wunder, als sich doch eigentlich das Herzoglich gothaische Ministerium hätte darüber klar sein können, daß dem so Geschilderten der Weg der Entgegnung nicht verschlossen ist, und es ist in der That interessant, zu sehen, wie dieser Mann, den die Herzoglich gothaische Regierung als einen Ausbund von Gefährlichkeit hinstellt, sich in seinem politischen Leben zu den staatlichen Einrichtungen verhalten hat. Die Herzoglich gothaische Regierung schildert Herrn Bock, indem sie sagt:

> (D) Klassenhaß, Auflehnung gegen die Obrigkeit, gewaltsamer Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, Aufrichtung des sozialdemokratischen Staates sind beständig die Gegenstände seiner öffentlichen Vorträge gewesen, und vielfach hat er sich bei seinem öffentlichen Auftreten gerichtliche Untersuchung zugezogen. Gerichtlich bestraft ist er wegen Aufreizung zu Verbrechen, wegen Aufforderung zu gewaltsamer öffentlicher Auflehnung gegen die Obrigkeit, wegen öffentlicher Beleidigung von Beamten, wegen Versuchs, andere durch Ehrverletzung zur Theilnahme an einem Streik zu bestimmen, und wegen Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen.

Meine Herren, wenn man diesen Passus in einem amtlichen Bericht einer deutschen Bundesregierung liest, so muß man allerdings unwillkürlich ein gewisses Schaudern vor dem Subjekt bekommen, welches so dargestellt wird.

Nun sind ja, wenn auch nicht viele, aber zum Glück eine Anzahl von Herren hier im Hause, die den früheren Kollegen Bock aus seiner Thätigkeit hier im Hause kennen. Ob dieser Herr in seinem Auftreten, in seiner ganzen Redeweise, in dem, was er im Hause geleistet hat, dem Bilde entspricht, was die Herzoglich gothaische Regierung von ihm entwirft, das zu beurtheilen, überlasse ich Ihnen, meine Herren; daß aber die Dinge, die hier geschildert werden, in Wahrheit sich anders verhalten, das werde ich Ihnen aus der Strafliste nachweisen, die der Herr Bock in seinem Leben sich herangebildet, zusammengeredet und -agitirt hat. Der Mann ist im Jahre 1870, also vor 19 Jahren, zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt worden wegen § 131 des Strafgesetzes; dann hat er 14 Tage Zusatzgefängniß bekommen wegen Beamtenbeleidigung, und diese bestand darin, daß er dem in einer Versammlung mit sechs Polizisten anwesenden Polizeikommissar gesagt hat, daß er nicht das Recht habe, die Versammlung zu überwachen, und zwar stützte sich der frühere

(A) Kollege Bock bei dieser Aeußerung auf das gothaische Gesetz, welches Ländchen damals noch in der glücklichen Lage war, ein Vereins- und Versammlungsrecht nicht zu besitzen, und welches erst in Folge davon, daß der Reichstag das Sozialistengesetz angenommen hat, zu einem Vereins- und Versammlungsgesetz gekommen ist, dessen Dauer übrigens die gothaische Regierung in sehr vorsorglicher Weise nur so lange festsetzte, wie das Sozialistengesetz Geltung haben wird.

Dann ist Bock im Jahre 1872 gelegentlich eines eventuellen Streiks, vor dessen Ausbruch er in einer Versammlung gesagt hat, „es sei ehrlos, von einem gegebenen Versprechen zurückzutreten", zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Ich will bemerken: der Streik ist damals nicht ausgebrochen. Im Jahre 1873 hat er sich des Kapitalverbrechens schuldig gemacht, zu äußern, „daß in Preußen dem Militarismus gegenüber die Volksschule wie ein Aschenbrödel behandelt werde"; das hat ihm wegen Verächtlichmachung einen Monat Gefängniß eingebracht.

Hiermit, meine Herren, schließt die Liste der Verbrechen dieses ganz außerordentlich gefährlichen Menschen, der, nach der Meinung der gothaischen Regierung, keine Wählerversammlungen abhalten darf, und ich will bemerken, daß seit jener Zeit der Herr Bock keine Strafe erlitten hat, daß gegen ihn keine Anklage mehr erhoben worden ist, und daß er namentlich unter der zehn- und mehrjährigen Herrschaft des Sozialistengesetzes in keiner Weise mit dem Gesetze in Konflikt gekommen ist. Und nun, meine Herren, bitte ich Sie, gegenüber diesen Thatsachen zu erwägen, ob dieselben den Satz, den ich Ihnen aus der Begründung des Herzoglich gothaischen Ministeriums verlesen habe, rechtfertigen.

Dann aber, meine Herren, stützt sich die gothaische Regierung auf den Bericht, von dem der Herr Kollege Barth schon gesprochen hat. Es ist das eine äußerst interessante Erscheinung. Der Herr Bock hält eine Versammlung ab, die überwacht wird von einem Kommissar und vier Assistenten, (B) eine Versammlung, die nicht zur Auflösung kommt. Selbstverständlich ist darüber innerhalb der Kartellparteien des Herzogthums Gotha ein großes Entsetzen; denn wenn es überhaupt möglich sein kann, daß während der Wahlbewegung die Sozialdemokraten im Herzogthum Gotha eine Versammlung abhalten, die ohne alle Störung und ohne Auflösung verläuft, so wächst doch die Gefahr, daß es Leute im Lande geben könnte, die die Sozialdemokraten für halbwegs vernünftige Menschen halten; damit wächst die Möglichkeit, daß die Stimmen der Sozialdemokraten sich vermehren. Das zu verhindern ist das Interesse der Kartellparteien; infolgedessen muß man sich über jede von den Sozialdemokraten ohne Skandal und Auflösung abgehaltene Versammlung auf das allerschwerste ärgern. Diesen Aerger hat wahrscheinlich die Herzoglich gothaische Regierung auch empfunden und hat nun den Beamten, der jene Versammlung nicht aufgelöst hat, schleunigst zitirt und hat ihm beigebracht, daß in jener Versammlung doch Dinge vorgekommen wären, „die zur Auflösung hätten führen sollen". Zur Rechtfertigung des generellen Verbotes der sozialdemokratischen Wählerversammlungen meint die gothaische Regierung: wenn auch diese Versammlung nicht aufgelöst worden ist, „so hätte sie doch aufgelöst werden sollen", und weil sie hätte aufgelöst werden sollen, deshalb darf Herr Bock im Herzogthum Gotha keine Versammlung mehr halten.

Ja, meine Herren, gegenüber dieser Argumentation und gegenüber dieser Handhabe des Wahlrechts, meine ich denn doch, muß selbst dieser Reichstag ein ernstes Wort einlegen. Ich bin der Meinung, daß gerade die Majoritätsparteien die ernste Pflicht haben, diesem Treiben ein Ende zu machen. Meine Herren, in demselben Maße, wie der Reichstag sich mit Willen, oder in der Absicht, der Regierung nicht gegnerisch gegenüberzutreten, zum Vertreter dieser Auffassung macht, in demselben Maße wächst und muß naturgemäß wachsen die Verbitterung der sozialdemokratischen Partei, die sich mehr und mehr rechtlos, auch in dem durch die Verfassung garan- (C) tirten Wahlrechte, gemacht sieht.

Aber, meine Herren, dieser Bericht ist, wie der Herr Kollege Barth schon ganz richtig geschildert hat, von einem Manne gemacht worden, den uns die gothaische Regierung anonym vorführt und uns dadurch verhindert, die Richtigkeit dieses Berichts kontroliren zu können. Daß dieser Bericht aber nicht richtig sein kann, ist für mich vollkommen klar. Ich will übrigens dem Ministerium damit nicht den Vorwurf machen, daß es seinerseits falsche Berichte geschickt hat; ich will nur die Vermuthung aussprechen, der ich durch einen Zwischenruf auch schon Ausdruck gegeben habe, daß vielleicht auch in Gotha die Ihring-Mahlows, die „Nicht-Gentlemen", die der Herr Minister von Puttkamer als Schufte bezeichnete, vorhanden sind; — die gothaer Regierung hätte dies aber wissen können, und zwar hätte sie es wissen können aus ihrem amtlichen Organ, welches, wie der Titel angibt, den Interessen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung dient, nämlich aus der „Gothaischen Zeitung nebst Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogthum Gotha". Meine Herren, die gothaische Regierung meint, daß Herr Bock am 20. Januar 1887 in einer Versammlung „von Theilung des Grundbesitzes, des Vermögens und des Verdienstes gesprochen hat"; das wird „von den Polizeibeamten", wie die Regierung sagte, „jetzt nicht in Abrede gestellt und muß nunmehr als feststehend erachtet werden", — übrigens eine thatsächliche Feststellung, die den Richtersprüchen in den Geheimbundprozessen würdig an die Seite gestellt werden kann. Aber derselbe Mann, der im Jahre 1887 diese entsetzliche Aeußerung gemacht haben soll, hat, wie ihm von dem Zeitungsblatt, welches ich vorhin genannt habe, bereits 1884 attestirt wird, in einer öffentlichen Erklärung, mit seinem Namen unterzeichnet, gesagt:

> Zum Glück sind die Zeiten vorüber, wo man diese Ammenmärchen vom Theilen mit Erfolg kolportiren konnte; heute glaubt sie kein Schulbube mehr. (D)

Der frühere Kollege Bock hat also im Jahre 1884 ganz so, wie es der Herr Kollege Barth dargestellt hat, das Programm der Sozialdemokratie in Beziehung auf diesen Punkt vertreten. Und nun glauben Sie, daß sich in dem Mann von 1884 bis 1887 eine solche Wandlung vollzogen hat, daß er nunmehr Reden hält, die der gothaischen Regierung Veranlassung geben, sich „das Märchen vom Theilen" berichten zu lassen, um dadurch zu dem Beschluß zu kommen, dem Kandidaten der Sozialdemokratie nunmehr alle Wahlversammlungen zu verbieten? Nein, das glauben Sie doch selbst nicht; das können Sie nicht glauben, und es ist nur merkwürdig, daß die gothaische Regierung sich nicht von vornherein darüber klar gewesen ist, daß diese Widersprüche hier auch aufgedeckt werden würden.

Dann möchte ich doch auch noch an die Thatsache erinnern, daß 1884 der damalige Abgeordnete Bock eigentlich unter — wenn ich so sagen darf — Poussirung der nationalliberalen Partei hier in den Reichstag eingezogen ist. Es entspricht das auch vollständig der Auffassung, die damals geherrscht hat; ich erinnere nur an das Wort des Magdeburger Polizeipräsidenten: „lieber zehn Sozialdemokraten als einen Freisinnigen"; es entsprach damals der nationalliberalen und Regierungsauffassung, daß gegenüber der freisinnigen Partei ein Sozialdemokrat immer noch ein besserer Kandidat sei. Nun ist wohl im Herzogthum Gotha das Verhältniß doch ein etwas anderes geworden. Damals, als der Sozialdemokrat Bock gegen den freisinnigen Kandidaten ins Feld zog, wurde ihm von den Regierungsblättern, welche ich in der Hand habe, attestirt, daß er ein „ruhiger, besonnener Mann sei",

(hört! hört!)

daß er ein „verständiger Vertreter der Arbeiterforderungen sei", daß es nothwendig sei, diesen Fragen mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden, und daß sich die gothaer

(A) Arbeiterbevölkerung Glück wünschen könne, einen solchen Vertreter zu haben.

(Hört! hört!)

Das war 1884! Und wer die Fähigkeiten und die Intelligenz unseres ehemaligen Kollegen richtig beurtheilt, wird mir Recht geben, wenn ich sage, daß er sich in den drei Jahren, die er hier gearbeitet hat, nur zu seinem Vortheil entwickelt hat, daß er später noch geeigneter war, diejenigen Fragen richtig und sachgemäß zu behandeln, die ihn hier im Reichstag beschäftigt haben würden.

Nunmehr ändert sich die Szenerie: 1887 kandidirt Bock den Kartellparteien gegenüber; da müssen natürlich nicht nur die Melinitbomben und die französischen Baracken ins Feld geführt werden, um die Wahl des Sozialdemokraten zu verhindern, sondern es muß das „Märchen vom Theilen" aufgebracht werden, und man setzt sich in vollständigen Widerspruch mit der Haltung, die man im Jahre 1884 eingenommen hat.

Also, meine Herren, die Thatsache, daß es sich um die Verhinderung der Wahl eines im höchsten Grade gemeingefährlichen Menschen gehandelt hat, wird wohl durch diese Ausführung auf ihre richtige Bedeutung zurückgewiesen. Und selbst wenn das alles nicht wäre, so behaupte ich, hat die Herzoglich gothaische Regierung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht das Recht gehabt, diese Verfügung zu erlassen, und ich meine, wir müssen von hier aus Protest dagegen erheben, daß eine Regierung in einer Verfügung sagt: „obgleich wir zwar gewillt sind, den Beschlüssen des Reichstags, die dahin gehen, daß eine Versammlung deshalb nicht verboten werden soll, weil ein Sozialdemokrat sie einberuft oder weil ein Sozialdemokrat Referent sein wird, zu entsprechen," — und zehn Zeilen hinterher verfügt: „aber eine solche, zum Verbot aller Versammlungen führende Thatsache wird vorhanden sein, wenn ein bestimmter Mann — in diesem (B) Falle der sozialdemokratische Kandidat — solche Versammlungen einberuft." Nun legen die Herren in der Kommission und auch der Herr Vorredner Werth darauf und sagen: ja, die Sozialdemokratie muß wohl diese Behandlung so schwer nicht empfunden haben, sie hat sich nicht beschwert. Ach, meine Herren, wie leicht hat die Regierung und die Kartellmajorität hier im Hause es der Sozialdemokratie im Lande gemacht, auf alle Beschwerden zu verzichten! Wenn überhaupt das Beschwerderecht im Lande nicht in dem Maße gehandhabt wird, wie Sie vielleicht wünschen, so sind Sie daran schuld, so haben Sie die moralische Verantwortung dafür! Denn wenn Sie, wie bei den Wahlprüfungen der letzten Jahre geschehen ist, alle, auch die begründetsten, Einsprüche verworfen haben, weil Ihnen nicht mit dem Einmaleins in der Hand der Einfluß auf den Ausfall der Wahl nachgewiesen ist, so können Sie nicht verlangen, daß die Sozialdemokraten dann noch an das Beschwerderecht glauben; dann können Sie nicht verlangen, daß die Sozialdemokraten die Empfindung haben, sie werden auch gegenüber den flagrantesten Gesetzverletzungen von der Regierung oder dem Reichstag Recht bekommen. Aber daß Sie das jetzt noch als Beweis dafür anführen, daß diese Verfügung einflußlos gewesen sei und nicht schwer getroffen habe, das hätte der Herr Vorredner unterlassen können; es entspricht das meiner Auffassung nach kaum der Stellung, die der Reichstag einnehmen sollte.

Meine Herren, die Wahlprüfungskommission hat in diesem Berichte ein wirkliches Meisterstück geliefert. Ich will die nähere Bezeichnung dieses Meisterstückes unterlassen; ich bin der Meinung, daß sie mir vielleicht einen Ordnungsruf eintragen möchte, den ich unnöthigerweise nicht provoziren will. Aber, meine Herren, das kann ich Sie versichern, wir für unsere Wahlagitation bei der nächsten Wahl werden nichts besseres thun können, als daß wir diesen Bericht der Wahlprüfungskommission, unter der Voraussetzung, daß die Majorität des Hauses ihm beitritt, in recht vielen Exemplaren im Lande verbreiten; denn was der Bericht zum (C) Schlusse sagt, nämlich daß „nicht etwa sonstige Thatsachen aus dem Leben des Betreffenden als Gründe für das Verbot der Versammlungen angeführt sind, sondern daß der Betreffende gerade schon während der damaligen Wahlzeit eine Wahlversammlung dazu mißbraucht hat, um über den Zweck einer solchen Versammlung hinaus allgemeine auf den sozialdemokratischen Umsturz hinzielende Aeußerungen zu thun. Eine enger umgrenzte, aus den gegebenen Verhältnissen unmittelbar genommene Thatsache läßt sich kaum denken." Dieser denkwürdige Satz der Wahlprüfungskommission wird seine Wirkung im Volke sicher nicht verfehlen. Man ersieht aus den Mittheilungen der gothaischen Regierung das generelle Verbot von Wahlversammlungen, welches extra fabrizirt worden ist für die Person des früheren Abgeordneten Bock; die Wahlprüfungskommission sieht aus dem Berichte der gothaischen Regierung, daß diese erst eines anonymen Berichterstatters bedurfte, um sich die Thatsachen zu konstruiren, auf Grund deren sie nachher das Verbot aussprechen wollte; — meine Herren, und trotz dieser Darlegung der gothaischen Regierung läßt sich die Wahlprüfungskommission bereit finden, diese Verfügung gut zu heißen, und ertheilt der Regierung noch ein Lob dafür, daß sie eine „so engumgrenzte Thätigkeit" zum Gegenstand ihrer Verfügung gemacht hat. Meine Herren, ich kann Sie versichern, daß ich bei der Lektüre dieses Wahlprüfungsberichtes das Gefühl gehabt habe, daß man sich gar keine genügende Vorstellung davon machen kann, wessen die Majorität dieses Reichstags, soweit sie in der Wahlprüfungskommission vertreten ist, fähig ist.

Meine Herren, ich könnte mich auf diese allgemeinen Ausführungen beschränken, wenn ich nicht noch die Aufgabe hätte, Ihnen nachzuweisen, daß auch die Zahlenangaben, wie sie vorhin von dem Herrn Vorredner gemacht worden sind, als unzutreffend bezeichnet werden müssen. Der Herr Vorredner hat gemeint, wenn die gothaische Regierung auch diese Verfügung nicht erlassen hätte, so würde das an dem Wahl- (D) resultate nichts geändert haben. Den Beweis für diese Behauptung ist er schuldig geblieben. Andererseits ist durch die Akten aber nachgewiesen worden, daß in früheren Zeiten bei der Stichwahl der Stimmenzuwachs für die Sozialdemokratie ein höherer gewesen ist als im Jahre 1887; bei den Wahlen ist die Stimmenzahl der Sozialdemokraten im Wahlkreis Gotha von Wahlperiode zu Wahlperiode eine steigende gewesen, während im Jahre 1887 auf Grund der Verfügung des Herzoglich gothaischen Ministeriums weniger Stimmen für meine Partei abgegeben worden sind. Meine Herren, wollen Sie diesen Punkt im Auge behalten! Es wären, wenn die gothaische Regierung diese Verfügung nicht erlassen hätte, zweifellos bei der ersten Wahl eine erheblich höhere Anzahl von sozialdemokratischen Stimmen abgegeben worden. So aber durch den Umstand, daß dem früheren Abgeordneten Bock jede Versammlung im Herzogthum Gotha verboten worden ist, ist es ihm nicht möglich gewesen, seine Ansicht und die Ansicht der Partei in der Wahlbewegung zum Ausdruck zu bringen. Die Partei ist mundtodt gemacht worden.

Ich weiß nicht, meine Herren, wie die Majorität des Hauses diesen Fall entscheiden wird. Ich bin der Meinung, daß, wenn es Ihnen, meine Herren, ernst ist mit dem Bestreben, die sozialdemokratische Partei in ihren Rechten zu schützen in Bezug auf die Wahlen, Sie zu keinem anderen Votum kommen können, als diese Wahl zu kassiren; daß dies übrigens einen so liebenswürdigen Kollegen, wie den Herrn Henneberg trifft, kann man persönlich sehr lebhaft bedauern, hindert aber nichts an der rechtlichen Auffassung des Falles. Ich meine also, wenn es dem Reichstage — was ja durch den Mund des Herrn Abgeordneten Dr. Miquel zu wiederholten Malen ausgesprochen wurde — darum zu thun ist, die sozialdemokratische Partei sich an den Wahlen betheiligen zu sehen, und wenn, wie Dr. Miquel erklärt hat, schon mit der Thatsache, daß die sozialdemokratische

(A) Partei in die Wahlbewegung eintritt, bewiesen wird, daß sie auch auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung die Verhältnisse zu bessern und zu mildern bestrebt ist, wenn es Ihnen mit dieser Auffassung ernst ist, dann werden Sie durch Ihr Votum die durch ungesetzliche Mittel zu Stande gekommene Wahl des Herrn Henneberg kassiren und Raum schaffen müssen dafür, daß die sozialdemokratische Partei ihr Wahlrecht ausüben kann.

Der Herr Abgeordnete Dr. Barth hat die übrigen Vorgänge bei der Wahl ganz außer Acht gelassen, und er war in einer Beziehung dazu vollkommen berechtigt, weil das, was die Komission in dem heutigen Berichte feststellt, allein schon vollkommen hinreichend ist, die Wahl zu kassiren. Aber einzelne dieser Dinge kommen doch auch noch in Betracht. Erinnern Sie sich nicht jenes Rundschreibens, was ein Ober-Schulrath im Herzogthum Gotha erlassen hat? Meine Herren, ich habe den Wahlprotest aus der vorigen Session hier vor mir liegen. Da ist ein Schreiben des Ober-Konsistorialraths und Hofpredigers Generalsuperintendenten Kretschner abgedruckt, es ist ferner abgedruckt ein Schreiben des Ober-Schulraths Dr. von Bamberg; und wenn Sie nun die Dinge zusammenhalten, wenn Sie sehen, wie bei der vorigen Wahl im Herzogthum Gotha alle Behörden und, wie es durch die abgedruckten Schreiben und Aufrufe bewiesen ist, alle höheren Beamten sowie die Arbeitgeber brüderlich Hand in Hand gegangen sind, um der sozialdemokratischen Partei und der Arbeiterbevölkerung die Wahlfreiheit zu rauben; wenn Sie diese Dinge zusammenhalten, wenn Sie dann noch erwägen, daß die Herzoglich gothaische Regierung sich dazu hergegeben hat, in vollständig ungesetzlicher Weise die in Frage stehende Verfügung ganz generell zu erlassen, dann, meine Herren, können Sie zu keinem anderen Votum kommen, wenn Sie überhaupt in Deutschland noch Wahlfreiheit haben wollen. Ich kann Sie versichern, daß, wenn wir Bosheitspolitik treiben wollten, wir nichts lebhafter wünschen könnten, als
(B) daß der Reichstag auch diese Wahl für giltig erklärt; weil wir aber immer noch das Vertrauen haben und hoffen, daß schließlich die ungleiche und ungerechte Behandlung, welche die sozialdemokratische Partei unter dem Sozialistengesetz zu erleiden hat, ein Ende finden wird, deshalb wollen wir nicht die Hand dazu bieten, deshalb stimmen wir für die Ungiltigkeit der Hennebergschen Wahl, — und ich denke, wenn es dem Reichstag, wie ich schon gesagt habe, mit der Wahlfreiheit in Deutschland ernst ist, so muß er sich diesem Votum anschließen, sonst wird er sich mit Recht dem Vorwurf aussetzen, daß von unparteiischer Wahlprüfung und gerechter Entscheidung im Reichstag keine Rede ist, wenn es sich um Anfechtung der Wahl eines Mitgliedes der Majoritätsparteien handelt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich wollte mir erlauben, folgenden Antrag einzubringen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha für ungiltig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen des § 17 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145 ff) auch gegenüber der Bestimmung des § 9 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 genau beobachtet werden, daß insbesondere die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten an sich, auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten werde, nicht als eine Thatsache angesehen werden kann, welche gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die (C) Annahme rechtfertigt, daß die Wahlversammlung zur Förderung der in Absatz 1 am angeführten Orte bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrath für das Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, Geheime Staatsrath Dr. Heerwart.

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, Geheimer Staatsrath Dr. **Heerwart:** Ich habe nur deshalb Anlaß, mich an der heutigen Debatte noch zu betheiligen, weil namentlich vom Herrn Abgeordneten Barth behauptet worden ist, die Herzogliche Regierung habe sich einer mißbräuchlichen Anwendung des Sozialistengesetzes schuldig gemacht. Die Thatsachen stehen aktlich fest; ich hätte also keinen Anlaß, hier irgend etwas noch zu bemerken, wenn nicht an diese Thatsachen eine Kritik geknüpft worden wäre. Nun liegt die Sache in rechtlicher Beziehung so: nach § 9 des Sozialistengesetzes sind Versammlungen, in denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten sozialdemokratischen 2c. Bestrebungen bestimmt sind, zu verbieten. Die Herzogliche Regierung hat, nachdem in Gotha eine Wahlversammlung abgehalten worden war, in welcher der Kaufmann Bock eine Rede gehalten hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß durch diese Rede der Versuch gemacht worden ist, sozialdemokratische 2c. Bestrebungen, wie sie der § 9 Absatz 1 des Sozialistengesetzes bezeichnet, zu fördern, und ich habe in dieser Beziehung dem Herrn Abgeordneten Barth auch entgegenzuhalten, daß er aus der Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 5. Februar 1887 den wesentlichsten Punkt weggelassen hat. Er hat den Schlußsatz zwar zitirt und gesagt, es stände darin, „eine solche Thatsache würde dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn in der (D) beabsichtigten Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten will, der bereits in einer früheren Versammlung — wie dies in der Wahlversammlung vom 20. Januar seitens des Kaufmanns Bock geschehen ist — über den Zweck einer Wahlversammlung hinausgegangen ist". Nun ja, wenn weiter nichts vorgelegen hätte, als daß er über den Zweck einer Wahlversammlung hinausgegangen ist, dann würde ich dem Herrn Abgeordneten Barth Recht geben; aber der Schlußsatz lautet: „und allgemeine sozialdemokratische, auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu fördern gesucht hat".

(Zuruf.)

Das ist der Punkt, auf den die herzogliche Regierung ihre Verfügung stützt. — Nun ist gesprochen worden über den Inhalt der Rede des Kaufmanns Bock vom 20. Januar und über die Art und Weise, wie die Regierung dazu gekommen ist, den Inhalt dieser Rede noch weiter als vorhanden anzusehen, als er im offiziellen Berichte dargelegt war. Es hat sich eben durch Mittheilungen zuverlässiger Personen, die dieser Versammlung beigewohnt haben, ergeben, daß in der That noch solche Aeußerungen gefallen sind. Auf Vorhalt hat auch der Polizeibeamte zugeben müssen, daß dabei Aeußerungen gefallen sind, wie sie da bezeichnet sind; es hat nur der Wortlaut nicht mehr genau festgestellt werden können. Nachdem aber die Regierung diese Ueberzeugung gewonnen hatte, so war sie nicht nur berechtigt, auf Grund des § 9 Absatz 2 das weitere Eintreten des Kaufmanns Bock in die Wahlbewegung zu verhindern, sondern sie war dazu verpflichtet, da § 9 Absatz 2 ausdrücklich sagt, daß alle solche Versammlungen eintretenden Falls zu verbieten sind.

Was nun noch die Persönlichkeit des Kaufmanns Bock betrifft, so glaube ich als bekannt voraussetzen

(A) zu dürfen, daß er in Thüringen wohl als Seele der sozialdemokratischen Bewegung angesehen werden kann. Das Strafregister, was der Herr Abgeordnete Singer vorgetragen hat, schließt mit dem Jahre 1873 ab, und er hat dann die weitere Mittheilung daran geknüpft, daß seit der Zeit nicht etwas gegen ihn vorgekommen sei. Dem gegenüber habe ich noch zu konstatiren, daß er durch Urtheil des Kreisgerichts zu Gotha vom 23. Juli 1878 für schuldig erklärt worden ist, erdichtete und entstellte Thatsachen öffentlich behauptet und Staatseinrichtungen, Anordnungen der Obrigkeit verächtlich gemacht zu haben (§ 131 des Strafgesetzbuches). Also so ganz rein steht er seit 1873 nicht da.

(Zuruf.)

Also diese beiden Momente, einmal die Thätigkeit, die Bock entwickelt hat, und dann die Thatsache, daß er in die Wahlbewegung bereits eingetreten war, indem er versucht, ganz außerhalb des Wahlzweckes sozialdemokratische Bestrebungen zu fördern, diese haben die Regierung berechtigt und verpflichtet, das weitere Auftreten des Bock in Wahlversammlungen zu verhindern. Ich darf noch hinzufügen, daß ein direktes Verbot, eine Anweisung an die Behörden, als sei das absolut nicht zulässig, nicht ergangen ist. Bekanntlich hat die Regierung, wie im Berichte hervorgehoben ist, den Grundsatz anerkannt, daß an sich diese sozialdemokratischen Wahlversammlungen nicht verboten werden können, sondern daß eben noch andere Thatsachen dazu kommen müssen, welche unter § 9 Absatz 2 des Sozialistengesetzes fallen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Müller (Marienwerder).

Abgeordneter **Müller** (Marienwerder): Meine Herren, ich finde doch, daß es eine ganz haltlose Aufbauschung der Vorgänge bei dieser Wahl ist, wenn hier gesagt wird, es (B) handle sich um die exorbitanteste mißbräuchliche Handhabung des Sozialistengesetzes, die je vorgekommen sei. Meine Herren, die Wahlprüfungskommission, zu deren Majorität ich mit gehört habe, ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Herzoglich gothaische Regierung in diesem Falle das Gesetz ganz richtig und korrekt angewendet hat, und daß nicht der geringste Grund vorliegt, diese Wahl für ungiltig zu erklären. Nun wird ja der gegenwärtigen Wahlprüfungskommission der Vorwurf gemacht, als ob sie die bewährten Grundsätze der alten Wahlprüfungskommission vernachlässige und jetzt neue haarsträubende Grundsätze aufstelle. Da will ich Sie doch einmal an einen Fall erinnern, der Anlaß gegeben hat, den Grundsatz festzustellen, welchen die Wahlprüfungskommission hinsichtlich des § 9 des Sozialistengesetzes angenommen hat, und von welchem jetzt so viel die Rede ist. Da handelte es sich um die Wahl des Abgeordneten Leuschner (Sachsen). Leuschner — ich glaube, auch ein Nationalliberaler — ist gewählt worden mit 320 Stimmen Majorität gegen den Sozialdemokraten Ignatz Auer, und da beschloß die Wahlprüfungskommission, den Grundsatz aufzustellen: „Die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten kann an sich, auch selbst in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner auftreten wird, nicht als eine das Verbot der Versammlung rechtfertigende Thatsache im Sinne des § 9 des Sozialistengesetzes angesehen werden." Das Ergebniß der Beweisaufnahme würdigte damals die Wahlprüfungskommission, als deren Referent der Herr Abgeordnete Dr. Hermes fungirte, dahin, daß die erlassenen Verbote als nicht gerechtfertigt zu erachten wären. Nichtsdestoweniger beschloß die Wahlprüfungskommission in ihrer damaligen Zusammensetzung mit erheblicher Majorität, die Versammlungsverbote, so bedauerlich sie auch seien, nicht als das Wahlresultat alterirend anzusehen, da im vorliegenden Falle durch Gestattung der Abhaltung einer zweiten Versammlung, in welcher der sozialdemokratische Redner aufgetreten sei, die (C) Beeinträchtigung in Folge des Verbots der ersten Versammlung wieder aufgehoben worden sei. Also die damals auch von der Wahlprüfungskommission für ungerechtfertigt erachteten Verbote wurden doch nicht für relevant in Bezug auf das Ergebniß der Wahl erklärt, obgleich es sich um eine geringere Majorität als im vorliegenden Fall handelte, denn Herr Leuschner hat nur 320 Stimmen über die absolute Majorität gehabt. Die jetzige Wahlprüfungskommission will auch nichts, als was damals die Wahlprüfungskommission gethan hat: unparteiisch, ohne Rücksicht auf die Stellung des Abgeordneten, rein sachlich die Giltigkeit der Wahl prüfen, und ich glaube, das hat die Wahlprüfungskommission gethan, während ich die gleiche Objektivität bei denjenigen Herren vermisse, die dagegen gesprochen haben. Aus dem Grundsatze, den die Wahlprüfungskommission im Jahre 1883/84 aufgestellt hat, geht klar und unzweideutig hervor, daß der § 9 des Sozialistengesetzes an und für sich auch auf Wahlversammlungen anwendbar ist. Das ist noch niemals bestritten worden, ist vom Reichstag in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen anerkannt. Der Reichstag hat nur gesagt, die Thatsache an sich, daß der Anmelder ein Sozialdemokrat ist, und daß für die Versammlung ein Sozialdemokrat als Redner angemeldet ist, soll nicht genügen, das ist noch keine Thatsache im Sinne des Gesetzes.

Nun kann ich darin mit dem Herrn Vertreter der Herzoglich sächsischen Regierung vollkommen übereinstimmen: das Sozialistengesetz gibt nicht bloß eine Ermächtigung für die Behörden, in geeigneten Fällen einzuschreiten, sondern enthält eine ganz zwingende Verpflichtung, das Sozialistengesetz da anzuwenden, wo es zutrifft, wo es also auch nach der Absicht der Gesetzgeber zur Verhütung schwerer Gefahren für das deutsche Reich angewendet werden muß. Und da liegt es auf der Hand, daß, wenn überhaupt Versammlungen vor ihrem Stattfinden verboten werden können, wenn es überhaupt Thatsachen gibt, die ein solches Verbot im Sinne des Ge- (D) setzes rechtfertigen, kaum an andere Thatsachen gedacht werden kann als an solche, welche sich auf die Person der Anmelder oder der angemeldeten Redner beziehen. Denn sonst sind mir in der That keine Gründe erfindlich, die von der Behörde einer erst beabsichtigten Versammlung gegenüber geltend gemacht werden könnten. Wenn sie nicht aus den Personen und den Thatsachen, die bezüglich dieser Personen vorliegen, die Gefahr entnimmt, daß in der Versammlung eine Förderung der in § 1 gedachten Bestrebungen vorliegt, also sozialdemokratischer, sozialistischer oder kommunistischer, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteter Bestrebungen, dann wird überhaupt die ganze Bestimmung absolut unanwendbar sein.

Nun ist aber diese Frage gar nicht kontrovers, und ich begreife gar nicht den Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert, den er jetzt eingebracht hat. Es scheint, daß er mit diesem Antrag offene Thüren einrennen will. Denn alle Regierungen, von denen überhaupt Kundgebungen vorliegen, erkennen diesen Grundsatz als zutreffend an. Daß die preußische Regierung in dem Falle Richter-Hagen die Verfügung der königlichen Regierung in Arnsberg aufgehoben und damit diesen Grundsatz anerkannt hat, ist allgemein bekannt; ebenso, daß die gothaische Regierung diesen Grundsatz voll anerkannt und darauf Bezug genommen hat. Was soll da heißen, der Herr Reichskanzler möge dahin wirken, daß dieser Grundsatz anerkannt werde? Darüber streitet überhaupt niemand.

(Zuruf links: Das ist mir neu!)

Damit ist aber die Frage nicht getroffen, ob die Behörden in der Würdigung der anderweiten Thatsachen, welche sie zur Rechtfertigung eines Versammlungsverbotes anführen, das Gesetz angemessen handhaben. Mit dieser Frage beschäftigt sich der Antrag Rickert nicht; diese Frage läßt er so kon-

(A) trovers, wie sie gewesen ist. Also mit diesem Antrag werden Sie, da er eben nichtssagend ist, auch gar nichts erzielen.

Und nun meine ich in der That, die Herzoglich sächsische Regierung rechtfertigt das Verbot der Versammlungen, in denen Bock als Redner auftreten sollte, nicht durch die Thatsache, daß der Anmelder ein Sozialdemokrat sei, auch nicht durch die Thatsache, daß Herr Bock ein Sozialdemokrat sei, sondern durch zwei besondere Umstände und den Nachweis dieser schwerwiegenden Umstände. Nämlich erstens, daß dieser Herr Bock, so zufrieden auch die Herren Vorredner theilweise mit seiner Führung und seiner Liebenswürdigkeit gewesen sind, doch nach der amtlichen Auskunft einer höchsten Landesinstanz, die ich doch auch meinerseits respektiren zu müssen glaube, gerichtlich bestraft ist, und nicht etwa nur wegen Kleinigkeiten, sondern wegen Aufreizung zum Verbrechen,

(hört! hört!)

wegen Aufforderung zur gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit,

(hört! hört!)

wegen öffentlicher Beleidigung von Beamten — dieses letztere will ich preisgeben, da ich weiß, daß Sie es nicht zu hoch veranschlagen —, wegen Versuchs, andere durch Ehrverletzung zur Theilnahme an einem Streite zu bestimmen, und wegen Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen.

Diese Thatsache allein legten der sächsischen Regierung die Verpflichtung auf, die Versammlung zu verbieten.

Außerdem wurde als zweite Thatsache angeführt, daß Bock in der ersten Wahlversammlung am 20. Januar eine Rede gehalten hat, welche den Kriterien des § 9 des Sozialistengesetzes unterfällt; und da meine ich, kann ich mich nicht entschließen, wie der Herr Abgeordnete Barth es gethan hat, die Entscheidung einer berufenen Behörde im geordneten Verfahren in der Art despektirlich zu behandeln, daß sie (B) gleichgestellt wird mit einer anonymen Broschüre, mit einem anonymen unverantwortlichen Verleumder. Das ist doch unerhört; das sollte doch der Reichstag nicht zugeben, daß aus seiner Mitte heraus die Autorität unserer Behörden untergraben wird. Dazu kommt, daß gegen die hier kritisirten Entscheidungen der Polizeibehörden der Beschwerdeweg gar nicht versucht ist. Die Herren sagen: daß wir von dem Beschwerderecht keinen Gebrauch machen, das ist kein Wunder, denn wir finden doch nirgends Recht, denn die Behörden verfahren mit uns durchaus nicht recht und billig; also wozu sollen wir uns erst beschweren? Meine Herren, wenn Sie sich so außerhalb des Gesetzes stellen,

(Zuruf links: So stellen?)

wenn Sie alle Grundlagen unseres Staates unterwühlen, dann können Sie sich nicht wundern, wenn wir erwidern: der Staatsbürger, der von den gesetzlichen Beschwerderechten, die der Staat ihm im geordneten Instanzenzuge gibt, keinen Gebrauch macht, hat das Recht verwirkt, sich über Rechtsverletzung bei uns zu beklagen.

Also, meine Herren, ich glaube, der Reichstag kann nicht anders, als die thatsächliche Feststellung, die die Herzoglich sächsische Regierung gemacht hat, auch seiner Würdigung des Sachverhältnisses zu Grunde zu legen.

Die Herzoglich sächsische Regierung hat sich übrigens gar nicht begnügt mit einem anonymen Denunzianten oder Mittheilungen von ungefähr, sondern sie hat amtliche Mittheilungen empfangen und von dem die Versammlung überwachenden Polizeibeamten durch dienstliche Aussage bestätigt erhalten, daß Herr Bock von Theilung des Grundbesitzes, des Vermögens und Verdienstes gesprochen hat, und da hat die Herzoglich sächsische Regierung meines Erachtens ganz mit Recht die Auffassung gehabt, die Rede des Herrn Bock sei so charakterisirt, daß Bestrebungen zu Tage getreten seien, welche den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezweckten. Also ich halte das Verbot der Ver- (C) sammlungen, in welchen Herr Bock reden sollte, für vollständig gerechtfertigt und sogar nach dem Sozialistengesetze nothwendig.

Nun meinte der Herr Abgeordnete Singer, Herr Bock wäre doch ein sehr liebenswürdiger und angenehmer Herr gewesen, daß man von ihm solche Aeußerungen, wie Theilung des Grundbesitzes, des Vermögens u. s. w. nicht erwarten dürfte, dazu wäre er ja doch zu klug. Meine Herren, wir sind ja gewohnt, daß bei feierlichen Gelegenheiten von der Sozialdemokratie solche Absichten verleugnet und bestritten werden. An anderen Stellen, wo sie sich vielleicht nicht so vorsichtig überlegen, was sie sagen, kommen sie dann doch mit ihrer wahren Meinung zum Vorschein; und wenn der Herr Abgeordnete Singer so entrüstet ist, daß man Herrn Bock solche Sachen nachsagt, so wundert mich das sehr. Ich habe vor mir eine Reichstagsrede des Herrn Abgeordneten Singer vom 17. Februar 1888. Da sagt Herr Singer wörtlich:

> Und, meine Herren, dieser Zusammenbruch
> — nämlich des bisherigen wirthschaftlichen Systems —
> wird unzweifelhaft erfolgen, er wird erfolgen in dem Moment, wo die Frucht reif ist; aber Sie werden, wenn Sie es noch erleben, Gelegenheit haben, zu erfahren, daß die Sozialdemokratie niemals so dumm sein wird, die gegnerischen Elemente, die sich nachher mit dem allergrößten Vergnügen an ihren Wagen spannen lassen werden,
> — also doch wohl nicht gerade in sehr angenehmer Position, als Pferd von Herrn Singer gefahren zu werden —
> körperlich zu vernichten. Nein, meine Herren, die nächste Revolution guillotinirt nicht mehr, die nächste Revolution expropriirt.

(Hört! hört! rechts.)

Meine Herren, ist das nicht noch viel schlimmer, als (D) die Rede, die Herr Bock über Theilung des Grundbesitzes und Vermögens gehalten hat? Ich meine, meine Herren, auf solcher Basis sind Sie doch nicht legitimirt, sich über die Annahme der Wahlprüfungskommission irgendwie sittlich zu entrüsten.

Aber ganz abgesehen von der Frage, ob das Verbot der sächsischen Regierung gerechtfertigt war, meine ich, selbst in dem Fall, daß es jemand für ungerechtfertigt erachten sollte, könnte man niemals zu dem Beschluß gelangen, daß die Wahl für ungiltig zu erklären sei. Denn wie wollen Sie die Relevanz deduziren? Die Herzoglich sächsische Regierung hat am 15. Februar bereits dem Herrn Rechtsanwalt Müller in Gotha eine Verfügung zugehen lassen, daß eine Verfügung, wonach sie allgemein sozialdemokratische Wahlversammlungen untersagt habe, nicht existire. In mehreren Verfügungen der Ortspolizeibehörden, welche solche Wahlversammlungen verboten haben, ist ausdrücklich mit Rücksicht auf die Person des Herrn Bock eine Versammlung verboten. Ja, meine Herren, erstens: warum haben die Herren den Instanzenzug nicht ergriffen? zweitens: warum haben sie nicht von der Latitüde Gebrauch gemacht, Versammlungen zu veranstalten nach Herzenslust, nur ohne den Herrn Bock?

(Heiterkeit. Zurufe links.)

Vermuthlich werden solche Versammlungen stattgefunden haben. Aber in der Zeit vom 15. Februar bis zum 2. März hatten die Herren Zeit, Versammlungen zu veranstalten, so viel sie wollten.

Nun, meine ich, ist es doch wirklich eine starke Zumuthung, daß bei der Beurtheilung der Relevanz solcher Verstöße — angenommen, daß sie vorliegen — gegen das Sozialistengesetz von der Voraussetzung ausgegangen werden soll: hätte ein Sozialdemokrat oder auch unter verschiedenen

(A) Sozialdemokraten nur eine bestimmte Person mehr Gelegenheit gehabt, vor den Wählern zu reden, so wäre der Erfolg ein kolossaler gewesen, so wäre vielleicht aus 1000 Nationalliberalen eine Gesellschaft von 1000 Sozialdemokraten geworden; die Ueberzeugungskraft dieser gemeingefährlichen Bestrebungen, gegen die wir ein besonderes Gesetz erlassen haben, wäre so groß, daß es für einen Sozialdemokraten bloß genüge, den Mund aufzumachen, dann fliege ihm alles zu. Ich meine, ein Reichstag, der dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zugestimmt hat, würde diese Gesetzgebung selbst persifliren, wenn er zu solchen Schlußfolgerungen die Hand böte.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich möchte dringend befürworten, nach dem Antrage der Wahlprüfungskommission die Wahl des Abgeordneten Henneberg für giltig zu erklären.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Träger.

Abgeordneter **Träger:** Wir haben die Ehre gehabt, zwei Mitglieder der Majorität der Wahlprüfungskommission hier zu hören, und es war mir interessant, daß jeder von beiden das Votum der Majorität aus einem anderen Grunde gerechtfertigt hat. Herr Peters hat angegeben, daß, um zu einer Vernichtung der Wahl zu gelangen, zwei Erfordernisse vorhanden sein müßten: einmal müßten Ungesetzlichkeiten vorgefallen sein, und zweitens müßte der Erfolg dieser Ungesetzlichkeit das ziffernmäßige Resultat, wie es bisher vorhanden war, umwerfen können. Herr Müller hat — das gebe ich ihm gern zu — mit anerkennenswerther Konsequenz und mit einem Tone, aus dem die innerste Ueberzeugung sprach, gesagt: die Majorität der Kommission ist darüber einig, daß (B) hier absolut keine Ungesetzlichkeiten vorgefallen sind, und darum haben wir die Wahl für giltig erklärt. Herr Peters, der, obgleich er den Beifall seiner Freunde gefunden, mir in seinen Ausführungen an Schlüssigkeit zu entbehren scheint, hat sich wohl gehütet, diese Ueberzeugung des Herrn Müller zu theilen, sondern hat mit einer — ich möchte sagen — Unbestimmtheit, für die ich ihm Dank weiß, keinen Zweifel darüber gelassen, daß er das, was hier vorgegangen ist, für vollkommen ungesetzlich hält. Er hat aber gesagt: diese Frage relevirt für mich nicht, weil ich die zweite Frage nach dem ziffermäßigen Erfolge nicht bejahen kann. Nun würde ich das vollkommen verstanden haben, wenn wir heute in der Lage wären, diese Wahl zum ersten Mal zu behandeln, und wenn nicht der erste Bericht der Wahlprüfungskommission vorläge. Ich erlaube mir ganz kurz, folgende Stelle aus diesem ersten Bericht der Wahlprüfungskommission vorzulesen. Da heißt es:

> Die Kommission hat in diesem ersten Beschwerdepunkte

— und das, meine Herren, ist der Beschwerdepunkt, der allein uns heute noch beschäftigt —

> die Behauptung eines erheblichen Eingriffs in das den Wahlberechtigten durch § 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 gewährleistete Recht, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten öffentliche Versammlungen zu veranstalten, gefunden und deshalb einstimmig beschlossen, vor der Entscheidung über die Giltigkeit der Wahl eine Beweiserhebung über diesen Beschwerdepunkt zu beantragen.

Also: einstimmig, einschließlich des Herrn Peters! Nun wird mir Herr Peters doch nicht bestreiten, daß damals das ziffernmäßige Resultat der Wahl vollkommen vorlag, und daß die Wahlprüfungskommission nicht einen Beweis darüber beschlossen hat, inwiefern etwa durch eine Ungesetzlichkeit das Wahlresultat ziffernmäßig beeinflußt sein mag, sondern nur (C) den Beschluß gefaßt, wie wir ihn gehört haben. Daß Herr Henneberg die relative Majorität schon beim ersten Wahlgange hatte, wußten die Herren damals schon, und wenn sie wirklich mit Herrn Peters diese zweite Frage nach dem Effekt für erheblich gehalten hätten, so hätten sie diese Erhebungen schon damals anstellen müssen. Ein unbefangener Leser des Berichts muß nothwendig auf den Gedanken kommen, daß, wenn nachgewiesen würde, es sei hier Ungesetzliches vorgekommen, die Wahlprüfungskommission kein Bedenken tragen würde, nunmehr die Ungiltigkeitserklärung der Wahl zu beantragen, und in Folge dessen meine ich, daß in Herrn Peters in seiner Anschauung über diesen Fall — wahrscheinlich ihm selbst unbewußt — ein kleiner Wechsel sich vollzogen hat. Denn wenn er das erste Mal diesen Beschluß gefaßt, und wenn er uns heute ziemlich verständlich erklärt hat, er zweifle nicht daran, daß Ungesetzlichkeiten vorgekommen seien, dann würde er in Konsequenz seines ersten Standpunktes in der Lage sein, die Wahl für ungiltig zu erklären.

Ich erlaube mir nun darauf aufmerksam zu machen, daß nach langjähriger Praxis der Wahlprüfungskommission und dieses Hauses die beiden Momente, die Herr Peters als entscheidend hingestellt hat, allerdings als entscheidend betrachtet wurden, aber auf einem beschränkteren Gebiete, daß man überall da, wo flagrante Ungesetzlichkeiten vorkamen, ohne Rücksicht auf das ziffermäßige Resultat die Wahl vernichtete, weil man sagte, man stehe hier einer inkommensurablen oder, um mich des neuen deutschen Sprachpatriotismus zu bedienen, unbemeßbaren Größe gegenüber. Man kann mit Ziffern hier nicht ausdrücken, was für einen Erfolg diese Ungesetzlichkeit gehabt hat, und deshalb vernichtete man damals die Giltigkeit der Wahl, ohne solche Berechnung anzustellen. Ich erinnere nur an einen Fall, der uns betroffen hat: die Wahl des Herrn Hänel wurde kassirt, weil in seinem Wahlbezirk sozialdemokratische Wahlversammlungen verboten waren, und ohne jede derartige Rechnung aufzumachen, wurde, (D) wie gesagt, die Wahl des Herrn Abgeordneten Hänel kassirt.

Und nun, meine ich, kann doch nach alle dem, was heute hier verhandelt ist, jedem, der einigermaßen nicht den guten Willen hat, unbedingt der sächsischen Regierung zu Hilfe zu kommen, kein Zweifel darüber obwalten, daß in der That hier — ich scheue mich nicht, das zu sagen — grobe Gesetzesverletzungen vorgekommen sind. Herr Müller hat gemeint, es sei eine Uebertreibung, wenn behauptet worden wäre, es sei das der flagranteste Mißbrauch des Sozialistengesetzes, der vorgekommen. Aus der Fassung seiner Worte glaube ich schließen zu können, es seien ihm noch flagrantere aus seiner Praxis bekannt; ich würde ihm dankbar sein, wenn er diese Beispiele uns mittheilen würde.

(Heiterkeit.)

Die Herren Vorredner haben den Bericht der Wahlprüfungskommission nicht bloß in seiner Fassung, sondern in den Thatsachen, die derselbe angibt, schon hinreichend charakterisirt. Ich werde deshalb nur auf einzelne Punkte zurückzukommen mir erlauben.

Es lautet allerdings die Beschwerde des Protestes dahin, daß eine allgemeine Verfügung des gothaischen Staatsministeriums die Landrathsämter und Ortsbehörden angewiesen habe, dem Kandidaten Bock jede Wahlversammlung zu verbieten und demselben sowie seinen Gesinnungsgenossen das Sprechen in gegnerischen Versammlungen nicht zu gestatten; und nun hat auch die Herzoglich gothaische Staatsregierung in der Auskunft, die sie durch Vermittelung des Reichskanzlers der Wahlprüfungskommission ertheilt, diese Behauptung in Abrede gestellt, und die Wahlprüfungskommission, der ich in diesem Falle keinen anderen Vorwurf machen will als den der Harmlosigkeit — ein gewiß parlamentarisch zulässiger Vorwurf —, hat in einer beneidenswerthen Harmlosigkeit bei dieser und bei verschiedenen anderen ähnlich be-

(A) eigenschafteten Auskünften der gothaischen Staatsregierung sich beruhigt.

In der That hat die Herzoglich gothaische Staatsregierung zunächst außerordentlich korrekt gehandelt. Sie hat nämlich unter dem 25. Januar 1887 eine wohlwollende Belehrung an die landräthlichen Behörden des Herzogthums Gotha erlassen, in der anscheinend nichts verfängliches enthalten ist. Diese Verfügung scheint aber mißverstanden zu sein, und nun kommt die zweite Verfügung vom 5. Februar 1887. Das ist diejenige, die angegriffen und auch von mir als ungesetzlich erachtet wird. Diese Verfügung enthält zunächst eine Anschauung, die von der Wahlprüfungskommission natürlich widerspruchslos angenommen ist, wenigstens von der Majorität, und deren Anklang ich auch heute im Hause gehört habe, und die mich deshalb veranlaßt, bei diesem Punkte ein klein wenig zu verweilen.

Es heißt da:

> Wenn auch die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift auf Wahlversammlungen außer Zweifel steht — vergleiche die Reichstagsverhandlungen vom 11. und 12. Oktober 1878, stenographischer Bericht Seite 176 ff., 207 ff., insbesondere die Rede des Abgeordneten Brüel, Seite 216, 217, und die Erklärung des preußischen Staatsministers Graf zu Eulenburg, Seite 217 — —

Nun, meine Herren, schon diese Art der Zitirung beweist klar, mit welcher — wie soll ich sagen? — Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit in diesem Falle von der Herzoglich koburggothaischen Staatsregierung gearbeitet worden ist. Und wenn alle ihre Argumente so stichhaltig sind wie die Verweisung auf den Abgeordneten Brüel, dann brauchen Sie sich gar kein Bedenken mehr zu machen, die Wahl für ungiltig zu erklären. Ich glaube es dem Andenken des hochverehrten Abgeordneten schuldig zu sein, daß ich ihn vor dem (B) sehr schlimmen Verdacht, in den ihn die Herzoglich koburggothaische Staatsregierung gebracht hat, hiermit reinige, und zwar reinige auf Grund der urkundlichen stenographischen Berichte.

Meine Herren, der § 9 des Sozialistengesetzes — zur Information für diejenigen Herren, welche die Verhandlungen nachlesen wollen, bemerke ich, daß bis zur dritten Lesung dieser Paragraph in der Regierungs- und Kommissionsvorlage die Nr. 5 trug — zerfällt in zwei Absätze. Der erste Absatz verordnet, daß Versammlungen, in denen die bekannten Bestrebungen zu Tage treten, aufzulösen sind, und der zweite Absatz lautet:

> Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung solcher im Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Nun war man damals im Reichstag einig darüber, daß der erste Absatz dieses Paragraphen nur gemeines Recht enthalte, das heißt also keine Sonderbestimmungen, weil auf Grund der schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen man annahm, daß, abgesehen vom Ausdruck „sozialdemokratische Bestrebungen", die gemeinrechtlichen Bestimmungen zur Rechtfertigung der Auflösung von Versammlungen im gegebenen Falle vollständig ausreichen. Man war aber einstimmig der Meinung, daß Absatz 2 dieses Paragraphen das eigentliche Ausnahmegesetz in dieser Materie statuire, und mit vollkommenem Recht, weil bis dahin in keinem Vereins- und Versammlungsrecht ein derartiges prophylaktisches Verbot zulässig war, und, meine Herren, im ganzen Reichstag regte sich damals die Frage: ja, wie steht denn das aber nun mit den Wahlversammlungen? Wie verhält sich dieser Paragraph dieser Ausnahmebestimmungen zu dem § 17 des Reichstagswahlgesetzes? Und da, meine Herren, war es zunächst der von der Herzoglich sächsisch-koburg-gothaischen Regierung zitirte Abgeordnete Dr. Brüel, der ein Amendement einbrachte, wonach bei allen Wahlversammlungen zum Zweck von Reichstags- und Landtagswahlen (C) die Beschränkungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung kommen sollten

> (hört! hört! links);

der Abgeordnete Hänel, der mit der Tendenz vollkommen einverstanden war, modifizirte bloß den Schluß dahin, daß auf solche Versammlungen die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen unverändert Anwendung fänden.

Nun, meine Herren, ist es doch gewiß interessant, einmal die Begründung dieses Antrags zu hören. Unter Zustimmung des Abgeordneten Brüel, der das Amendement des Herrn Hänel akzeptirte, gab Herr Hänel folgende Erklärung des Sinnes und der Tendenz dieses gemeinschaftlichen Antrags:

> Wenn Versammlungen wirklich und thatsächlich zum Betriebe von Wahlen abgehalten werden, dann fallen sie ungeachtet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes unter das gemeine Recht.

Man wollte eben die Wahlversammlungen, deren Freiheit verfassungsmäßig gewährleistet ist, vor den Zangen, Fußangeln und Ketten dieses Sondergesetzes schützen, und eine Frage, die heute hier auch aufgeworfen ist, beantwortete damals Herr Hänel sehr glücklich dahin:

> Durch die Absicht, auf einen bestimmten Wahlzweck hinzuwirken, werden die Merkmale der auf Umsturz gerichteten Bestrebungen von vornherein aus der Welt geschafft.

Nun, meine Herren, erhob sich aus Ihrer Mitte der Abgeordnete Lasker und erklärte zunächst, daß er mit der Tendenz dieser Anträge Brüel und Hänel einverstanden sei; er erklärte ferner, er halte sie eigentlich nicht für nothwendig, da bei einer ruhigen Beurtheilung der Sache jede Behörde einsehen müßte, daß diese Beschränkung auf derartige Wahlversammlungen nicht Platz griffe. Aber Lasker hatte sich wenigstens noch einen Rest gesunden Mißtrauens bewahrt, und das kam damals zu Tage, indem er sagte: man kann (D) doch nicht wissen, was die Polizei- und sonstigen Behörden daraus machen werden, und er fuhr fort:

> Es soll jeder Verdacht abgewendet werden, daß durch Verbot von Versammlungen die Wahlen selbst getrübt werden.

Er schloß seine bemerkenswerthe Rede mit der Frage:

> Ja, was geschieht denn nun, wenn wir diese Beschränkung nicht hineinfügen? Dann kann es kommen, daß derartige Versammlungen aufgelöst werden, dann kommt die Beschwerde an uns und dann werden wir die Wahl kassiren;

— er kannte die Majorität der gegenwärtigen Wahlprüfungskommission nicht und hat sie wahrscheinlich auch nicht vorausgesehen — und um das zu verhindern, sagte er, muß das Gesetz so gefaßt werden, daß jede Polizeibehörde gedrängt wird, beim Lesen des Gesetzes gleich den richtigen Sinn und die richtige Bestimmung des Gesetzes sich anzueignen.

So, meine Herren, der Abgeordnete Lasker. Allerdings, das Amendement Brüel-Hänel fiel; der § 5, oder nachher 9, wurde unbedingt angenommen. Aber bei fast allen Parteien des Reichstags und auch bei den Herren Nationalliberalen, in deren Auftrag Lasker sprach, war doch die Meinung vorhanden, daß auch ohne derartige Amendements es unmöglich sei, namentlich dem Absatz 2 des § 9 auf Reichstags- und Landtagswahlen anzuwenden. Herr Hänel erklärte damals: wenn Sie diese Beschränkung nicht in das Gesetz hineinbringen, so erklären Sie von vornherein, daß kein Sozialdemokrat mehr wahlberechtigt ist. Meine Herren, das ist außerordentlich zutreffend, und ich habe vorher schon das Bedenken geäußert: ich halte den Ausdruck „sozialdemokratische Bestrebungen" auch im ersten Absatz schon für außerordentlich bedenklich.

Herr Müller äußerte vorhin: weil wir das Gesetz gegen die Sozialdemokratie erlassen haben, folglich sind wir weiter verpflichtet, alle derartigen Maßregeln gutzuheißen

(A) oder zu ergreifen. Die Herren möchten sich doch erinnern, daß das Gesetz nicht heißt: „Gesetz gegen die Sozialdemokratie", sondern: „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie", und daß, meine Herren, nur sozialdemokratische Bestrebungen, soweit sie gemeingefährlich werden, soweit sie auf Umsturz u. s. w. abzielen, unter das Gesetz fallen. Und Sie, meine Herren, die Sie sich jetzt dabei befinden, ein Gesetz, — Sie mögen sagen, was Sie wollen, — ein sozialdemokratisch oder sozialistisch abgestempeltes zu Stande zu bringen, Sie sollten vor allen Dingen sich davor hüten, alle Bestrebungen der Sozialdemokratie, alle ihre Tendenzen von vornherein als gemeingefährlich zu bezeichnen.

Und, meine Herren, nachdem ich mir also erlaubt habe, die Ehrenrettung des Herrn Abgeordneten Brüel hiermit zu vollziehen, gehe ich weiter auf diese Verfügung ein. Da wird also gesagt: wenn ihr auflösen wollt, dann müssen Thatsachen vorliegen; das muß also doch immer noch in wohlwollender Weise den betreffenden Unterbehörden gesagt werden. Und da erinnere ich mich wieder des Abgeordneten Brüel, der damals zur Rechtfertigung seines Antrages auseinandersetzte: die Regierung legt so großen Werth darauf, daß fortwährend von Thatsachen in dem Gesetz gesprochen wird. Ja, sagte Brüel, was sind denn Thatsachen? Diese Thatsachen können weit zurückliegen — wie wir dies heute bei Herrn Bock erlebt haben; — aber das wichtige ist der Schluß, der aus diesen Thatsachen von den betreffenden Polizeibehörden gezogen wird.

Und nun sagt die gothaische Regierung weiter: eine solche Thatsache wird z. B. dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn ein derartiger Mann in der Versammlung spricht. Der Herr Vertreter der betreffenden Regierung und auch wohl der Bericht haben auseinandergesetzt, das sei ja an und für sich gar keine Anweisung an die Staatsbehörden gewesen, das sei nur eine Empfehlung gewesen, und dann sei der Fall,
(B) wie er hier konstruirt sei, nur beispielsweise angeführt worden.

Nun meine ich, daß, wenn eine vorgesetzte Behörde, die höchste Zentralbehörde, sich an die unterständigen Behörden in dieser Form wendet, für denjenigen, der die Verfügung erhält, der Unterschied zwischen Empfehlung und Anweisung doch außerordentlich subtil ist, und daß ein solcher Mann mit seinem Beamtengewissen jedenfalls am sichersten geht, wenn er das für eine Anweisung hält. Und daß die gothaischen Unterbehörden das auch so aufgefaßt haben, daß sämmtliche Unterbehörden intelligent genug gewesen sind, den Wink der Staatsregierung zu verstehen, beweisen die verbotenen Versammlungen.

Und dann habe ich wieder von dem Herrn Vertreter der betreffenden Regierung heute einen sehr schätzbaren mündlichen Aufschluß erhalten, der das bestätigt, was in dem Bericht schon gesagt ist. Nämlich man steift sich immer darauf, daß hier eine Thatsache vorliege, und diese Thatsache sei eben der Umstand, daß der Kandidat Bock in der betreffenden Versammlung eine so gefährliche Rede gehalten hat. Nun sagte uns heute der Herr Regierungsvertreter: nicht bloß der Umfang der Rede vom 20. Januar, sondern im allgemeinen die Persönlichkeit von Bock hat diese Verfügung mit veranlaßt, und, wie es auch in der Auskunft der Regierung heißt, die Veranlassung hierzu liegt in dem politischen Vorleben des Kaufmanns Bock und in der Rede. Ja, meine Herren, wenn das eine Tahtsache ist, dann kommen Sie von vornherein dahin, daß das Verbot vollkommen gerechtfertigt ist, wenn überhaupt ein als sozialdemokratisch bekannter Mann in einer derartigen Versammlung sprechen soll. Dann können die Sozialdemokraten immer ruhig einpacken. Und es handelt sich hier nicht etwa nur um Sozialdemokraten, wie vielleicht mancher denkt; nein, es handelt sich hier um das Recht jedes einzelnen, jedes einzelnen unter Ihnen, jedes einzelnen im Volke, dem sein Wahlrecht nicht verkümmert werden soll.

Und, meine Herren, die Anwendungen des Sozialistengesetzes, wie sie auch auf andere Parteien versucht worden sind, sollten Ihnen doch zu denken geben; denn fast in allen Parteien, vielleicht eine oder zwei ausgenommen, sind Leute, die sich nicht der unbedingten Gerechtigkeit zu erfreuen haben, die da, wo es darauf ankommt, vielleicht auch als gemeingefährlichen Bestrebungen ergeben angesehen werden, und gegen die an jedem Tage, namentlich am Wahltage, irgend ein Vorstoß auf Grund des Sozialistengesetzes versucht werden kann. (C)

Also ich meine: wenn man Thatsachen in dieser Weise präzisirt — ja, meine Herren, dann ist alles eine Thatsache, und damit ist jeder Schluß auf Grund einer derartigen vermeintlichen Thatsache berechtigt.

Nun hören wir weiter, und wir haben es schon gehört, wie es mit der Rede des Herrn Bock steht. Da ist ein Polizeibeamter Limberger; der hat den Bericht gemacht, und ich muß sagen: wenn hier im Kommissionsbericht die Rede verhältnißmäßig harmlos genannt wird, so ist sie nicht bloß verhältnißmäßig harmlos, sondern sie ist ganz harmlos! Alles, was Herr Bock hier gesagt hat, haben, bis vielleicht auf wenige Ausnahmen, alle Oppositionsredner nicht bloß bei der Wahl, sondern auch hier im Hause schon gesagt; und — anscheinend sein Hauptvergehen — die Aeußerung, daß durch die neuere Steuergesetzgebung die Wohlhabenderen entlastet werden auf Kosten der ärmeren Klassen, das hat auch mancher Gutgesinnte schon gesagt, wenn es ihm in seiner Gutgesinntheit darauf ankam, irgend eine bestimmte Maßregel durchzusetzen. Nein, wenn das eine gefährliche Rede ist, dann gehe jeder in sein Kämmerlein und prüfe sich, ob er nicht schon eine noch gefährlichere Rede gehalten hat als Herr Bock in Gotha.

(Sehr richtig!)

Herr Limberger ist ein Beamter; Sie wissen alle, welche unbedingte Glaubenswürdigkeit Beamte haben; und wenn (D)
dies Protokoll des Limberger verwendet werden könnte gegen den Sozialdemokraten Bock, dann wäre an der Glaubenswürdigkeit dieses Limberger absolut nicht der geringste Zweifel erlaubt. Aber siehe da! Die Herzoglich sächsisch-koburg-gothaische Staatsregierung fand an diesem Bericht kein Wohlgefallen; denn sie sah ein, wenn dieser Bericht nicht richtig gestellt werden könnte — sie nahm von vornherein an gegen ihren Beamten, daß er nicht richtig sei —, dann müßte sie den Bock hinziehen lassen, bis am Ende das Herzogthum Gotha selbst noch getheilt würde.

(Heiterkeit.)

Da fand sich nun ein Helfer in der Noth — das ist der zweite Punkt. Dieses zweite Dokument besteht nur in einer Verfügung des Herzoglichen Staatsministeriums, gezeichnet von Wittke, an den Stadtrath in Gotha, worin dieser gerüffelt wird, daß er einen so auffällig unfähigen Mann zur Ueberwachung einer Versammlung, die um jeden Preis — das lese ich aus der Verfügung heraus — hätte aufgelöst werden müssen, entsandt habe.

Nun möchte man doch den Gegenbericht sehen. Sie wissen alle, daß man niemanden verurtheilen soll, ohne ihn gehört zu haben. Die Juristen unter Ihnen frage ich: wenn Ihnen solche Akten vorgelegt würden, würden Sie diese Akten für vollständig, für spruchreif gehalten haben? oder würden Ihnen nähere Aufklärungen noch nothwendig erschienen sein? Die Wahlprüfungskommission hat das sehr wohl gefühlt; sie hat gefragt, und der eigene Kommissar der betreffenden Regierung hat erklären müssen: ja, weiter ergeben die Akten nichts. Ja, dann würde jedes Spruchkollegium gesagt haben: ehe dieser Punkt nicht aufgeklärt ist, thun wir keinen Spruch, am allerwenigsten zu Gunsten dessen, der derartige unvollständige Akten vorlegt.

Nun hat der Kollege Barth immer angenommen, daß

(A) ein zweiter Bericht vorliege. Das ist eine außerordentliche wohlwollende und loyale Annahme des Herrn Kollegen.

(Sehr richtig!)

Ich habe mich eigentlich gewundert, und es mir nur aus seiner persönlichen Liebenswürdigkeit erklären können, wie weit er da der Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Regierung entgegengekommen ist. Ich sage, in solchen Dingen muß man ungläubig sein und werden. So lange mir das Material nicht vorgelegt ist, glaube ich nicht, daß noch ein solcher Bericht vorliegt. Es kann ja eine Postkarte gewesen sein, die bekanntlich immer den Weg zu den Herzen wohlgesinnter Regierungen findet. Also ich sehe hier kein Beweismaterial.

Nun wird der Limberger gerüffelt; es wird ihm das — das ist meine Annahme — vorgehalten, und er gibt die Möglichkeit zu — mehr hat er nicht zugegeben —, es handelt sich um die Abfassung seines Protokolls. Dann ist gefragt worden: ist auch davon die Rede gewesen? und da hat er gesagt: ja, aber auf die Ausdrücke kann ich mich nicht besinnen. Also Sie werden mir Recht geben, aus der Person des Herrn Bock läßt sich die Thatsache nicht herstellen, die ein derartiges Verbot rechtfertigt; dann weiter: und aus der Rede des Herrn Bock in Gotha läßt sich die Thatsache auch nicht feststellen.

Nun muß ich einmal mit der mir näher stehenden Minorität der Wahlprüfungskommission mich auch auseinandersetzen. Sie scheint mir auch noch zu hilfsbereit gewesen zu sein. Sie sagt — man hört den Stoßseufzer in dem Hause —: ja, wenn die Versammlung wenigstens aufgelöst worden wäre, dann könnten wir vielleicht über dieses Bedenken hinwegkommen. Ich muß sagen: und wenn sie auch aufgelöst worden wäre, so würde das für mich auch noch nicht genügend gewesen sein. Das wäre die reine Präventivjustiz; das steht genau auf dem Standpunkt, den alle wohlwollenden Kriminalisten (B) verwerfen, daß man einen Mann, dem nichts in Bezug auf den konkreten Fall bewiesen ist, wegen Diebstahls verurtheilt, weil er früher einmal gestohlen hat. Wenn Sie einen Mann, der vielleicht das unverschuldete Unglück gehabt hat, in einer Versammlung Radau zu veranlassen oder einer aufgelösten Versammlung anzugehören, von vornherein von allen Versammlungen ausschließen wollten, das wäre doch eine außerordentlich merkwürdige Justiz!

Nun wird gesagt — und die Herzogliche Staatsregierung sagt es in sehr harmloser Weise —: mein Gott, auf den Bock kommt es nicht an, ihr habt doch viele Böcke unter euch.

(Heiterkeit.)

Das ist eine merkwürdige Sache. Es handelt sich hier um die Wahl des Bock, und Sie werden mir Recht geben, daß eine Wahlbewegung mit einem mundtodt gemachten Kandidaten ein Rumpf ist, dem man den Kopf abgeschlagen, und daß kein anderer, möge er noch so tüchtig gewesen sein, gerade die Person des Bock in dieser Agitation ersetzen konnte.

Dann ist weiter und auch von dem Vertreter der Herzoglichen Regierung in der Wahlprüfungskommission gesagt worden, und großes Gewicht hat heute auch der Herr Abgeordnete Müller darauf gelegt: die Leute haben sich nicht darüber beschwert. Deshalb wollte sogar der Vertreter der Herzoglichen Regierung in der Wahlprüfungkommission die Sache für nicht spruchreif erklären, weil der Instanzenzug nicht gewahrt sei. Meine Herren, bedenken Sie wohl: ich habe das Recht, mich zu beschweren, aber nicht die Pflicht. Für die Petitionskommission, die auf einem ganz anderen Felde arbeitet, ist es Vorbedingung, daß der Instanzenweg erschöpft ist; die Wahlprüfungskommission ist an derartige formale Bestimmungen nicht gebunden. Was hätte den Leuten das geholfen? Ich gehe gar nicht so weit, anzunehmen, daß von vornherein die Beschwerdeführer nicht Recht bekommen haben würden; aber selbst wenn sie Recht bekommen hätten, würde der durch das Verbot der Versammlung angerichtete Schaden niemals wieder gut gemacht werden können. Dann ist zu bedenken, daß für eine derartige Wahlagitation eine verhältnißmäßig nur kurze Zeit gegeben ist, und daß, wenn dieser Zeitpunkt vorüber ist, die Sache absolut keinen Werth mehr hat. (C)

Es war mir sehr interessant zu hören, daß von allen Versammlungen, die in Berlin im ersten Viertel dieses Jahres anfgelöst worden sind, die Auflösung nur bei einem verschwindend kleinen Bruchtheil derselben gebilligt worden ist von der vorgesetzten Behörde; alle anderen Beschwerden sind für gerechtfertigt anerkannt worden. Ja, was hat das den Leuten, deren Versammlungen aufgelöst worden, geholfen? Und was würde es den Sozialdemokraten, deren Versammlungen verboten wurden, in der Wahlagitation geholfen haben, wenn vielleicht nach der Wahlagitation, nach der Vollziehung der Wahl, wo eine ruhigere Auffassung der Dinge möglich war, die Herzoglich sächsische Regierung vielleicht der Unterbehörde Unrecht gegeben haben würde?

Also, meine ich, am allerwenigsten darf man sich bei diesen Gegenständen und den wichtigen Fragen, um die es sich hier handelt, auf einen derartig formalistischen Standpunkt stellen. Ich habe der Wahlprüfungskommission keinen Vorwurf als den der Harmlosigkeit gemacht. Ich will auch nicht weiter gehen, obgleich ich auch in dieser Session schon mehrfach Gelegenheit gehabt habe, darüber zu klagen, daß ein überwiegend formalistischer Standpunkt bei der Wahlprüfungskommission Platz gegriffen hat, daß, wie man früher gewisse höchste Gerichtshöfe in dem Verdachte hatte, alle Sachen immer nur darauf anzusehen: wie können wir das Rechtsmittel verwerfen, — die Wahlprüfungskommission fast nicht mehr über den Verdacht erhaben ist, jede Wahl von vornherein sich darauf anzusehen, ob sie nicht aufrecht erhalten werden kann.

Was mich bei der Sache am meisten bekümmert, das ist das, daß sie die Herzoglich sachsen-koburg-gothaische Staats- (D) regierung betrifft, eine Regierung, der man bis vor noch nicht langer Zeit ein unbedingtes Zeugniß politischen Wohlverhaltens ausstellen konnte. Sie werden gewiß auch dieser Seite nicht das Recht absprechen wollen, auch einmal eine Regierung zu loben, und da muß ich sagen, daß in den Zeiten der früheren Reaktion der Liberalismus gerade der Haltung von Gotha wesentliche Dienste verdankt. Wir, meine Herren, die wir Nachbarn dieser Staatsregierung sind, die wir die Ehre, einem großen Staate anzugehören, mit manchen Einschränkungen unserer politischen und persönlichen Freiheit bezahlen müssen, haben immer auf die glückseligen thüringischen Länder mit einem gewissen Neide und stiller Eifersucht geblickt. Indessen, meine Herren, böse Beispiele verderben gute Sitten, und namentlich scheint es mir ein Zeichen der Zeit, daß, nachdem man Personen aus anderen größeren Staaten an die Spitze dieser Regierung gestellt hat, auch größere und weitere Gesichtspunkte im Schoße dieser Regierung sogar über die Gesetze hinaus Platz gegriffen haben. Meine Herren, ich habe dieses gesagt zum Lobe des lobenswürdigen Verhaltens dieser thüringischen Staaten; ich bedaure es außerordentlich, daß es anders geworden.

Im allgemeinen möchte ich aber doch darauf aufmerksam machen, was auch einer der Herren Redner schon gethan hat, daß es sich hier nicht um Interessen der sozialdemokratischen Partei allein handelt, und ich meine, daß jeder Mann von Herz, Gemüth und Verstand auch dann, wenn es sich nur um die Sozialdemokraten handelt und ihnen Unrecht geschieht, für sie einzutreten hat. Es handelt sich, meine Herren, um eine Frage, die bei den nächsten Wahlen von großer Wichtigkeit sein wird. Ob sie im Herbst oder im nächsten Frühjahr bevorstehen, sie stehen bevor, und wir werden, meine Herren, auch von der Seite, um die es sich hier handelt, Dinge erleben, an die wir bis dahin noch nicht geglaubt haben, und ich meine, es würde

(A) ein großes moralisches Gewicht in die Wagschale werfen, wenn der Reichstag diese Wahl als ungiltig kassirte und dokumentirte, daß das Sozialistengesetz zu verschiedenen Zwecken da ist, aber keinesfalls zu dem Zwecke, um für jeden Preis, auch um den Preis des Gesetzes selbst, regierungsfreundliche Wahlen durchzusetzen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath für das Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, Geheime Staatsrath Dr. Heerwart.

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Großherzogthum Sachsen-Koburg und Gotha, Geheimer Staatsrath Dr. **Heerwart:** Ich muß gegen den Herrn Vorredner die Herzogliche Regierung gegen den Vorwurf der Ungesetzlichkeit nochmals ausdrücklich verwahren. Er ist sogar so weit gegangen, von grober Ungesetzlichkeit zu reden. Ich muß sagen, nach den Erörterungen, die stattgefunden haben, und nach meinen Ausführungen ist es mir unverständlich, wie jemand in so starken Ausdrücken über eine Regierung urtheilen kann, die geglaubt hat — und dazu guten Grund hat —, ihre Pflicht gethan zu haben. Was den Abgeordneten Brüel anbelangt, so bin ich wirklich erstaunt gewesen über die Ausführungen des Herrn Vorredners. Wenn er sich den Bericht ansieht, so wird er finden, daß es sich um weiter gar nichts als um ein Zitat handelt. Es heißt an der betreffenden Stelle:

> Wenn auch die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift auf Wahlversammlungen außer Zweifel steht — vergleiche die Reichstagsverhandlungen 2c. von 1878 2c., insbesondere die Rede des Abgeordneten Brüel 2c. und die Erklärung des preußischen Staatsministers Grafen zu Eulenburg 2c.

Natürlicherweise hat es sich hauptsächlich um letztere gehandelt, welche aber nicht verständlich sein würde, wenn nicht auch (B) die Rede des Herrn Abgeordneten Brüel gelesen wird, die die andere Ansicht vertritt. Der Herzoglichen Regierung konnte es mithin nicht einfallen, den Abgeordneten Brüel für ihre Auffassung zu zitiren, und sie hat es auch nicht gethan. Im übrigen kann ich nur wiederholen: nachdem das ganze Material des Wahlprotestes auf eine einzige Thatsache zurückgegangen ist, nachdem 14 Beschwerdepunkte von vornherein als unzutreffend von der Wahlprüfungskommission anerkannt sind, nachdem es ferner sich herausgestellt hat, daß wenigstens in dieser Allgemeinheit auch die Behauptung des letzten Beschwerdepunktes, nämlich daß eine allgemeine Verfügung ergangen sei, wonach sozialdemokratische Wahlversammlungen verboten seien, unzutreffend ist, und nichts übrig bleibt als der bezeichnete Erlaß der Herzoglichen Regierung, so glaube ich in der That, daß der Antrag der Wahlprüfungskommission, von welcher die Sache einer sehr eingehenden Erörterung unterzogen worden ist, vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Heereman.

Abgeordneter Dr. Freiherr **Heereman von Zuydwyk:** Meine Herren, bei der späten Stunde und nachdem von beiden Seiten über die gegenseitigen Auffassungen bereits viel gesprochen ist, werde ich mich auf wenig Worte beschränken. Ich hatte mich nur zum Worte gemeldet zunächst, nachdem ich die Ausführungen des Herrn Kollegen Peters gehört, weil mich diese in Erstaunen setzten. Die Auslassungen des Herrn Kollegen Müller erfolgten später; aber ich hatte mich bereits gemeldet, sonst würden diese mir allerdings noch mehr Veranlassung geboten haben, das Wort zu erbitten. Andererseits war für mich der Grund maßgebend, daß ich gern meiner Auffassung dahin Ausdruck geben wollte, daß ich auch bei dieser Wahl und bei dieser Angelegenheit den Auffassungen, die früher die Wahlprüfungskommission in (C) ihrer Mehrheit aufgestellt hat, treu bleibe. Nach meiner Meinung haben wir in verschiedenen Fällen, in welchen allgemeine Verbote sozialdemokratischer Versammlungen, sei es für den ganzen Wahlkreis, sei es für einzelne größere Theile desselben, erfolgt waren, die Wahl für ungiltig erklärt und zwar um deswillen, weil wir sagten: es ist ein unberechtigter Eingriff in die freie Bewegung der Wahlen, welche durch den § 17 des Wahlgesetzes den Wählern gewährleistet wird.

Ich bin auch betheiligt gewesen bei der Aufstellung des Grundsatzes, der jetzt ja überall zur Anwendung oder doch wenigstens zur Anerkennung gekommen ist, und den der Reichstag vor einigen Jahren festgestellt hat, daß nämlich die Anmeldung einer Wahlversammlung durch einen Sozialdemokraten oder die Meldung zum Worte an sich noch keinen Grund bildet, die Versammlung zu verbieten. Ich weiß deshalb auch, was für Auffassungen man damals davon gehabt hat. Wesentlich wurde die Veranlassung zu denselben geboten durch die Schwierigkeiten, welche sich gegenüber den bestimmten allgemeinen Paragraphen des Wahlgesetzes über die freie Wahlbewegung durch die ganz bestimmten Einschränkungen eines Spezial- resp. eines Ausnahmegesetzes darstellten; es waren manche Ungewißheiten entstanden darüber, inwiefern diese beiden Bestimmungen sich vereinigen ließen, und es wurde in vielen Fällen das Gesetz über die Sozialdemokratie weiter ausgedehnt, als es nach unserer Meinung zulässig war. Es wurden allgemeine Versammlungen verboten, weil man glaubte, jede sozialdemokratische Versammlung sei auch eine Bethätigung sozialdemokratitscher Grundsätze, die durch das Gesetz verboten erschienen. Die Wahlprüfungskommission hat sehr viel darüber hin und her berathen und ist schließlich, um nicht zu weit zu gehen, um nur vorläufig das Allernothwendigste zu thun, zu dem Grundsatz gekommen, der jetzt allerdings Anerkennung gefunden hat und auch die Unterlage für die Maßnahmen gibt. (D)

Aber, meine Herren, sehen Sie sich nun doch die Sache etwas näher an, und denken Sie, was Sie thun, wenn Sie noch weiter gehen wollen, als es das Sozialistengesetz unbedingt vorschreibt oder erfordert. Diesem gegenüber haben Sie ein allgemeines Gesetz, welches die Freiheit der Wahlbewegung in den gesetzlichen Schranken garantirt und besonders gewährleistet eine freiere Bewegung der Wahlversammlungen, als sie im gewöhnlichen Leben gestattet ist. Die zum Zwecke der Wahl stattfindenden Versammlungen sollen ohne weitere Beschränkungen abgehalten werden können. Nun sagt das Gesetz gegen die Sozialdemokratie:

> Versammlungen, in denen sozialdemokratische 2c., auf die Untergrabung oder den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnungen gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzuheben.
>
> Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatz bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Meine Herren, es muß also, wenn Sie eine Versammlung verbieten wollen, eine bestimmte Thatsache vorliegen, welche Sie berechtigt, anzunehmen, daß in dieser Wahlversammlung eine Bestrebung der sozialdemokratischen Redner sich darstellt, welche den Bestimmungen des Gesetzes entgegensteht. Nun verstehe ich gar nicht, wie die verschiedenen Herren Redner mehrfach sich in solcher Weise dagegen haben wenden können. Der Herr Kollege Müller hat gesagt, es gebe keine Thatsache, wenn es nicht schon die wäre, daß ein Sozialdemokrat in der Versammlung sprechen und seine Auslassungen darlegen wolle.

(Abgeordneter Müller [Marienwerder]: Ich habe etwas anderes gesagt!)

(A) — So habe ich Sie verstanden. — Aber wenn z. B. eine solche Versammlung zusammenberufen wird mit einem Programm, um einen Verein zu bilden, der direkt nach den Bestimmungen des Gesetzes unzulässig ist, das ist eine Thatsache, die genügen würde, um die Versammlung vorher polizeilich zu verbieten; das würde ich für berechtigt halten.

Ich gehe nun von der umgekehrten Ansicht aus; ich glaube, daß im allgemeinen anzunehmen ist, daß bei einer Wahlversammlung ein Sozialdemokrat nicht die Absicht hat, so scharfe Aeußerungen abzugeben, und zwar aus dem ganz natürlichen und naheliegenden Grunde, den ich gleich bezeichnen werde. Vorab aber bemerke ich: es ist klar, daß der Sozialdemokrat die Auffassung von unserer Gesellschaftsordnung hat, wie sie das Gesetz als unzulässig erklärt. Die Herren Sozialdemokraten werden mir dies nicht übel nehmen, dies setze ich bei Ihnen allen voraus; sie stehen unserer Auffassung von Gesellschaft und Staat direkt gegenüber und theilen alle diejenigen Auffassungen, die als ihre Prinzipien bezeichnet werden, sie gehen direkt auf das hin, was das Gesetz verbietet. Also die Thatsache steht von vornhein bei jedem dieser Partei fest, und ich bewundere, wenn ich mich nicht irre, daß Herr Kollege Müller es erstaunlich gefunden hat, daß der Sozialdemokrat Bock jene scharfen Aeußerungen gemacht hat und dies als etwas ganz hervorragendes oder wunderbares bezeichnet. Ich halte es nicht für auffallend, sondern setze diese Gesinnungen bei jedem Sozialdemokraten voraus.

Bei einer Wahlversammlung aber hat er gar nicht die Absicht, diese Grundsätze durch seine Rede zu verbreiten, sondern er will für die Wahl wirken. Wenn er die Auffassungen, welche unzulässig sind, in der Versammlung bespricht, so wird ja sofort die Versammlung geschlossen. Was hat der Sozialdemokrat davon, daß er die Versammlung angemeldet hat, und er kann nicht sprechen, sondern die Versammlung wird sofort aufgelöst? Er wird also, wenn es sich um die Wahl handelt, für eine Person, die er zur Wahl empfehlen will, (B) sprechen, und soweit es nach den allgemeinen Grundsätzen zulässig ist; er will für seine Partei wirken und die Wähler seiner Auffassung entsprechend zur Wahl des bestimmten Kandidaten bewegen; dies ist so naturgemäß, daß ich deshalb von vornherein annehme, daß in einer Wahlversammlung an sich, auch selbst dann, wenn man meiß, daß ein sozialdemokratischer Kandidat sie beruft oder in derselben sprechen will, gegen das Gesetz nicht gefehlt wird, eine Veranlassung zum Schluß der Versammlung nicht geboten wird.

Andererseits muß ich es daher für sehr unpolitisch und unklug halten, um nicht einen positiven Ausdruck zu gebrauchen, wenn die Regierung so außerordentlich ängstlich ist und dazu übergeht, ein allgemeines Verbot der Versammlungen zu erlassen. Es liegt doch in der That an sich nicht die geringste Gefahr vor, falls man nicht etwa Unruhen befürchten muß; denn in jedem Augenblick, in dem ein Wort, welches unzulässig ist, gesagt wird, kann die Versammlung aufgehoben werden, und die Versammelten müssen dann auseinandergehen, die Versammlung ist dann geschlossen. Warum nun durch allgemeine Verbote die Gemüther aufregen und solche Anordnungen erlassen, während in jedem Augenblicke jeder Gefahr und jeder Ausführung unzulässiger Grundsätze entgegengetreten werden kann auf gesetzlichem Wege? In dieser Richtung bin ich schon ganz anderer Meinung und stehe deshalb auch auf dem Boden der Auffassung, daß ich das Vorgehen der Regierung in Gotha durch ein allgemeines Verbot nicht für ein gesetzliches halte. Hat der Sozialdemokrat Bock allerlei scharfe Ausdrücke früher gebraucht und Aufforderungen, die ungesetzlich waren, kundgegeben, so folgt daraus noch nicht, daß die Thatsache vorliegt, daß er in dieser Versammlung Bestrebungen verfolgen wolle, welche den Bestimmungen des Gesetzes widersprechen. Um so weniger kann ich daher auch zugeben, daß eine Verpflichtung der Regierung, von der der Herr Abgeordnete Müller gesprochen hat, vorliege, von vornherein allen Versammlungen entgegenzutreten. Das ist keine Verpflichtung; denn eine Gefahr liegt nicht vor, weil (C) in jedem Augenblick die Versammlung aufgehoben werden kann. Wohl aber erkenne ich eine Verpflichtung an, wo ein Ausnahmegesetz vorliegt, welches mit anderen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen schwer zu vereinen ist, dieses doch gewiß über seinen Sinn und Zweck hinaus nicht anzuwenden.

Ich will manches andere übergehen; es ist schon zu spät, und ich überzeuge doch wohl keinen von den Herren zu meiner Ansicht, die bereits die ihrige gefaßt haben. Nur noch ein Wort gegen den Herrn Abgeordneten Peters. Es war mir eine außerordentlich auffallende Erscheinung, daß er es als einen besonderen Mangel bezeichnete, daß hier nicht nachgewiesen sei, daß das Verbot der Versammlung gewirkt habe, und es deshalb als bedeutungslos erklärte; — so habe ich ihn verstanden. Nun möchte ich in der That wissen, wie es jemals möglich wäre, den Beweis der Wirkung einer Rede oder einer Versammlung zu erbringen; ich glaube, das ist an sich etwas unmögliches, und wenn man das verlangt, so zeigt man damit an, daß man ein jedes Verbot einer Versammlung für zulässig hält, weil der Gegenbeweis niemals zu führen ist.

Dann ist ferner vom Herrn Kollegen Peters hervorgehoben, daß nicht anzunehmen wäre, daß dieses allgemeine Verbot irgendwelchen Einfluß hätte, oder daß irgendwie eine Aenderung in der Auffassung der Wähler durch die Versammlungen eingetreten wäre; denn sogar bei den Freunden der Regierung hätte sich wegen des Verbotes Unzufriedenheit und Erregung kundgegeben. Ja, meine Herren, wenn die Freunde der Regierung darüber erregt waren, so ist mir das ein bestimmter Beweis, daß diese Verfügung in der That wirksam sein konnte und wirksam war. Ich glaube, diese Logik ist richtig. Nun hat die Regierung nicht bloß in einem einzelnen Bezirk, sondern an sämmtliche landräthlichen Aemter im Herzogthum Sachsen-Koburg gleichlautende Verfügungen erlassen und gesagt, es wäre an und für sich natürlich, daß eine Wahlversammlung nicht verboten werden kann wegen (D) Anmeldung von Sozialdemokraten; aber wenn Herr Bock sie anmeldete, so sei eine solche unzulässig, weil Herr Bock früher ungesetzliche Bestrebungen kundgegeben habe.

Wir haben ähnliche Fälle wiederholt hier behandelt; ich erinnere an den Fall Hänel. Lediglich deshalb, weil die Regierung in einem Theile ihres Bezirks die Wahlversammlungen, die von Sozialdemokraten angemeldet waren, verboten hatte, erklärten wir die Wahl des Abgeordneten Hänel für ungiltig. Meine Herren, ich sehe in der That nicht ein, wie Sie in diesem Falle anders beschließen wollen, ohne andere Grundsätze aufzustellen und ohne die damaligen Grundsätze zu desavouiren. Hier ist ein allgemeines Verbot erlassen und auch befolgt worden, und zwar nicht nur in einem Wahlbezirke, sondern für das ganze Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Wenn man nun endlich einwendet, es sei Zeit gewesen, dagegen Protest zu erheben, und es sei Beschwerde nicht erhoben worden, so würde ich das in manchen Fällen nicht für ganz irrelevant halten können, aber in diesem Falle nicht. Denn wogegen sollten sich die betreffenden Wähler beschweren? Es lag nicht eine einzelne Verfügung einer Lokalbehörde vor, sondern es war eine Verfügung des Ministeriums des Landes, die von demselben selbstständig ausgegangen war, und gegen die eine Beschwerde beim Ministerium selbst doch schwerlich einen Einfluß geübt hätte. Aber eine andere Beschwerde z. B. an den Bundesrath würde wohl kaum angenommen worden sein; andernfalls aber würde die Entscheidung zu spät gekommen sein.

Aus allen diesen Gründen, da ferner auch nachgewiesen ist, daß in sehr vielen Gemeinden das Verbot wirklich in ausdrücklichster Weise zur Geltung gekommen ist, muß ich mich entscheiden, die Wahl nicht für giltig zu halten, indem zugleich die Zahl der Wähler, die in Betracht kommen können, wenn man einen ruhigen mittleren Durchschnitt

(A) nimmt, in den vielen Wahlbezirken des Herzogthums Koburg-Gotha eine so große ist, daß eine Aenderung des Wahlresultats leicht möglich erscheint. Dies ist nämlich das zweite Erforderniß, welches wir immer als bedeutend anerkannt haben, daß nämlich das Verbot, wenn es ungesetzlich erschien, sich auf einen so großen Bezirk erstrecken oder auf so viele Wähler beziehen muß, daß dadurch ein anderes Gesammtresultat der Wahl herbeigeführt werden kann.

Was endlich zum Schluß den Antrag des Herrn Abgeordneten Rickert betrifft, so trete ich ihm im ersten Punkte bei, die Wahl für ungiltig zu erklären. Was aber den zweiten Punkt betrifft, so kann ich nicht zustimmen; ich halte ihn für inopportum und ungeeignet. Wir haben jenen Grundsatz wiederholt festgestellt; er ist von den Regierungen anerkannt und ist auch jetzt hier im Reichstage nicht umgestoßen worden. Ich kann deshalb nicht empfehlen, sich in einer solchen Weise an den Herrn Reichskanzler zu wenden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, die letzte Erklärung des Herrn Abgeordneten von Heereman bedaure ich um so mehr, als ich daraus nur erkennen kann, daß er nach dem einmaligen Hören meines Antrags in Bezug auf den Inhalt desselben wahrscheinlich nicht vollständig informirt ist. Dieser Antrag ist milder und verlangt in beschränkterer Weise das, was derjenige Antrag, welcher der Wahlprüfungskommission überwiesen ist, will, und für den der Kollege Windthorst mit voller Entschiedenheit bereits eingetreten ist. Meine Herren, ich habe den Antrag in milderer Form heute wiederholt, weil ich dem Mißmuth darüber Ausdruck geben wollte, daß die Wahlprüfungskommission den Antrag, der doch von der Majorität gebilligt worden ist, insbesondere von dem Herrn (B) Kollegen Miquel, den ich leider heute nicht anwesend sehe, und der erklärt hat, es wäre die Pflicht des Reichstags, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß dem Mißbrauch mit dem Verbot der Versammlungen auf Grund des Sozialistengesetzes ein Ende gemacht würde, — ich sage, dem Mißmuth darüber wollte ich Ausdruck geben, daß die Wahlprüfungskommission trotz wiederholter Aufforderung von dem 29. November vorigen Jahres bis heute noch keine Zeit gefunden hat, diesen Antrag zu erledigen. Wenn man sich darauf berufen hat, wie es der Herr Kollege Müller gethan, daß am 11. April — und das bedeutete die Frage, die ich an Herrn Dr. Hermes vorgestern richtete — zum ersten Male der Antrag auf die Tagesordnung der Wahlprüfungskommission gebracht wurde, und nach einer mehrstündigen Diskussion, wie man mir sagte, deshalb die Sache vertagt wurde, weil ich nicht anwesend war, so ändert das gewiß nichts an unserem Urtheil. Weshalb hat der Herr Vorsitzende seit dem 11. April keine Zeit zu einer Sitzung gefunden? Zu heute Abend erst sind wir eingeladen; dazu habe auch ich eine Einladung bekommen. Das sieht ja wie Hohn aus, das man im gegenwärtigen Stadium die Sache noch machen will. Deshalb habe ich den Antrag theilweise heute hier gebracht und, um alle Vorwände zu entziehen, ihn in so milde Form gebracht, daß man in der That, wenn man nicht die Vergangenheit des Reichstags verleugnen will, dafür stimmen müßte. Indeß werde ich mich wohl hüten, meinen Prinzipalantrag damit in Gefahr zu bringen. Ich habe also nichts dagegen, wenn getrennt abgestimmt wird; ich will sogar den Herrn Präsidenten gleich darum bitten, daß eine Trennung stattfindet. Der Antrag auf Ungiltigkeit folgt übrigens von selbst dann, wenn der Antrag auf Giltigkeit abgelehnt wird. So haben die Herren Präsidenten bisher immer abgestimmt; also ich nehme an, daß über meinen Antrag indirekt durch die Entscheidung über den positiven Antrag auf Giltigkeit entschieden wird. — Der Herr Präsident bestätigt dies. Ich habe also nichts dagegen, (C) daß es so geschieht.

Dem Herrn Abgeordneten Müller gegenüber glaube ich bemerken zu müssen, daß mein Antrag 2 sehr verständlich ist, da er nur eine Konsequenz von meinem Antrage 1 ist, der das Gegentheil von dem bedeutet, was der Herr Kollege Müller auszuführen sich Mühe gegeben hat, daß nämlich die Herzoglich gothaische Regierung korrekt und dem Gesetze gemäß verfahren ist. Ich muß dabei stehen bleiben, daß das Gesetz in unbegreiflicher Weise verletzt worden ist, und bedaure nur, daß in den letzten Jahren die Wahlprüfungskommission in der Behandlung der Wahlfreiheit solche Fortschritte nach rückwärts gemacht hat, wie ich es nicht für möglich gehalten hätte zu der Zeit, wo ich auch noch in der nationalliberalen Partei war — Fortschritte, die jetzt in der Kommission unter einem Vorsitzenden aus dieser Partei gemacht worden. Ungeheuerliche Fortschritte sind gemacht; wenn wir die Zeit noch einmal bekommen, werde ich Ihnen den konkreten Nachweis dafür liefern. Das Volk muß doch in der That das Vertrauen verlieren, daß im Reichtag die Majoritätsparteien noch gewillt sind, seine Wahlfreiheit aufrecht zu erhalten, wenn derartige Dinge vorkommen, wie in den letzten Jahren in der Wahlprüfungskommission. Auch dieser Fall — in dem Fall Webský hatte die Wahlprüfungskommission nicht einmal die Beanstandung vorgeschlagen — auch dieser Fall ist ein Beweis dafür, wohin wir mit dem Schutz der Wahlfreiheit gekommen sind.

Es ist ein Irrthum, wenn der Herr Bundesrathsvertreter, der Vertreter der Herzoglich gothaischen Regierung sagt, es hätte sich herausgestellt, daß von den 14 Punkten des Protestes nur der eine unerhebliche übrig geblieben sei. Meine Herren, wenn man die Sache so behandelt, wie es die Wahlprüfungskommission gethan hat, so bleibt allerdings gar nichts mehr übrig. Ich bedaure, daß abgesehen von den Ausführungen des Herrn Singer, der daranf eingegangen ist, heute der erste Bericht der Kommission nicht mehr erwähnt ist. (D) Ich muß doch noch einige Fälle hervorheben aus diesem ersten Bericht, damit sie nicht aus dem Gedächtniß verschwinden. Lesen Sie auf Seite 5:

> Sämmtliche Wahlvorstände haben den sozialistischen Vertretern unter Berufung auf eine obrigkeitliche Anordnung den Zutritt zu den Wahllokalen verwehrt.

Das hat die Kommission mit 6 gegen 5 Stimmen für unerheblich erklärt. Dabei hat nicht einmal die Majorität der Kommission gesprochen, da sie 14 Mitglieder enthält; nur mit 6 gegen 5 Stimmen ist dies erklärt. In anderen Fällen, meine Herren, haben wir derartige unerhörte Verletzungen der Oeffentlichkeit der Wahl für erheblich erklärt und für derartig, daß sie Einfluß auf die Wahl gehabt haben möchten. Früher erklärte man solche Maßnahmen, nach welchen den Vertretern der sozialdemokratischen Partei der Zutritt zum Wahllokal verwehrt worden ist, also auch in Bezug auf die Vertheilung der Stimmzettel, für ungesetzlich. Natürlich ist dann auch klar, daß die Vertheilung nationalliberaler Flugblätter und Stimmzettel durch die Gemeindediener, wie es scheint, im Auftrage der Ortsbehörden ebenfalls für unerheblich erklärt worden ist. Ich möchte die Herren fragen: was ist dann noch erheblich? Unerheblich — natürlich! — die Erklärungen des Ober-Schulraths an seine Kollegen; unerheblich natürlich die bedauerliche Erklärung des Generalsuperintendenten und Ober-Hofpredigers an seine Amtsbrüder, worin er ihnen gewissermaßen zur Pflicht macht, daß sie wirken sollen für die Wahl des Kartellkandidaten. Wenn man das alles für unerheblich erklärt, dann gebe ich dem Herrn Bundesrathsvertreter Recht, dann ist nicht mehr viel übrig geblieben. Aber übrig geblieben ist doch immer noch wenigstens selbst im Sinne der Kommission der eine erhebliche Punkt — und Herr Peters kommt um die Sache nicht herum —: wir sind

(A) alle in dem Irrthum gewesen, in dem verzeihlichen Irrthum, daß die Kommission nach ihrem einstimmigen Beschluß diesen Punkt für erheblich erklärt hat und von Einfluß auf die Wahl. Denn sonst würde man nicht verstehen — darin hat Herr Träger Recht — weshalb haben Sie das für erheblich erklärt?

(Zuruf.)

— Bitte sehr! in solchen Fällen hat die Kommission dann so konkludirt: auch wenn alles wahr wäre, was in dem Protest steht, so würde dann doch dieser Punkt noch nicht erheblich sein und Einfluß auf die Wahl haben, und deshalb lehnen wir den Antritt des Beweises ab. So hat früher die Kommission konkludirt.

Ja, meine Herren, der Herr Kollege Miquel — und ich bedaure —

(Zuruf: Er ist da!)

— oh, dann würde ich doch bitten, daß Herr Kollege Miquel doch endlich einmal bei dieser Sache, bei der er engagirt ist, sehr wesentlich engagirt, uns doch Gehör schenkt; er ist freilich sehr spät erst gekommen.

(Zuruf.)

— Dann bitte ich um Verzeihung; denn werden Sie hoffentlich auch so stimmen, wie Sie früher es uns gesagt haben. Herr Miquel müßte sogar für meinen zweiten Antrag heute mit voller Lebendigkeit eintreten. Alle Mittel — sagte er —, die wir hätten, sollten wir anwenden. Außerdem sagte er am 27. April 1887 bezüglich der Verbote der Versammlungen:

> Ich will schließlich noch hinzufügen, daß ich mir allerdings denken kann, daß ein konsequent durchgeführtes Verbieten von Wahlversammlungen derartig auf Wahlresultate wirken kann, daß wir bei der Prüfung die Ueberzeugung gewinnen, es muß die Wahl kassirt werden.

(B) Meine Herren, wollen Sie es noch toller haben als hier in diesem Fall? Man schließt dem Kandidaten einfach den Mund zu, — dem Kandidaten, meine Herren! Das ist es ja. Nachdem das Herzoglich gothaische Ministerium gesprochen, hat man an 8 Orten, in Gotha selbst und in 7 umliegenden Orten, die Wahlversammlung ohne weiteres verboten. Sie lesen das in dem ersten Bericht. Zwei dieser Versammlungen sollten am 13. Februar stattfinden; am 21. war die Wahl; wie wollen Sie da eine Beschwerde erheben? Das ist doch ganz unmöglich.

Mit einem Wort, meine Herren, es wäre geradezu ein Hohn auf die Wahlfreiheit, ein Hohn auf das ganze Wahlgesetz, wenn der deutsche Reichstag das passiren ließe, daß man in einem Wahlkreise den Wahlkandidaten selbst als diejenige Person bezeichnet, die nicht sprechen darf vor den Wählern, unter so nichtigen Vorwänden, wie es hier der Fall ist. Ich habe nur die eine Bitte, und ich habe das Zutrauen zu Ihnen, daß Sie dafür sorgen werden, daß die Wahlfreiheit in Deutschland nicht zum Spott des Auslandes werde. Ich halte es für unmöglich, daß der Beschluß, den uns die Kommission zumuthet, von Ihnen angenommen wird.

(Bravo! links.)

Präsident: Die Herren Abgeordneten von Wrisberg und Baumbach (Altenburg) haben den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kulemann. (C)

Abgeordneter **Kulemann:** Meine Herren, mit Rücksicht auf den eben gestellten Schlußantrag werde ich Ihre Zeit möglichst kurz in Anspruch nehmen. Ich bemerke dabei, daß ich hier nur meine persönliche Ansicht zu vertreten habe, obgleich ich damit keineswegs gesagt haben will, daß ich Grund hätte zu der Annahme, mich bei meinen Ausführungen mit meiner Fraktion in Widerspruch zu befinden, sondern lediglich in dem Sinne, daß in Fragen dieser Art jeder von uns ausschließlich nach seiner Ueberzeugung einzutreten und zu stimmen hat. Meine Herren, ich bedaure, daß Fragen von dieser eigenartigen Beschaffenheit überhaupt vor dem Reichstag zum Austrag gebracht werden müssen; denn ich bin überzeugt, daß in der That eine Korporation, die nothgedrungen an dem Ausfall ihrer Entschließungen interessirt ist, sich nicht in derjenigen Stellung befindet, die man von einem Richterkollegium verlangen muß.

Ich halte zunächst die uns vorgelegte Frage noch nicht für spruchreif, sondern ich bin der Meinung, daß das Material, das wir nöthig hätten, um eine endgiltige unvoreingenommene Entschließung zu treffen, uns bislang nicht geboten ist. Es ist über die Vorfälle in der Versammlung vom 20. Januar 1887 noch nicht diejenige Klarheit geschaffen, die wir zur Unterlage unseres Urtheils haben müssen. Wäre in dieser Versammlung dasjenige vorgekommen, was die Herzoglich sächsische Regierung behauptet, nämlich Aeußerungen seitens des Kandidaten Bock, welche geeignet gewesen wären, die Auflösung dieser Versammlung zu rechtfertigen, dann bin ich allerdings der Meinung, daß dann auch die später getroffene Maßregel, solche Versammlungen, in denen Bock sprechen wollte, nicht zu gestatten, gerechtfertigt gewesen wäre.

Wenn Herr von Heereman ausgeführt hat, daß in Wahlversammlungen nothgedrungen der Kandidat sich vorsichtiger ausdrücken würde, als in anderen Versammlungen, (D) so ist das, glaube ich, durchaus unzutreffend. Er hat lediglich das Interesse, diejenigen Ausführungen, die die Auflösung der Versammlung herbeiführen würden, erst am Schluß anzubringen. Das ist das einzige Interesse, welches er hat. Kann er das erzielen, so liegt es durchaus in seinem Interesse, allmählich steigernd im Wege der Progression die Gemüther zu erregen, um endlich zu der Auflösung als Schlußeffekt zu gelangen. Daraus allein, daß es sich um Wahlversammlungen gehandelt hat, schließe ich keineswegs, daß Herr Bock es vermieden haben würde, in einer Weise vorzugehen, die das Gesetz verbietet. Ich bin umgekehrt der Meinung, wenn am 20. Januar, also vier Wochen vor der Wahl, eine Versammlung vorgekommen ist, die so beschaffen war, daß sie aufgelöst werden mußte, — daß dann sich auch die Unterlage für die Schlußfolgerung ergibt, daß dann auch die ferneren Versammlungen, welche Bock in den nächsten Wochen abzuhalten versucht hat, zu dem gleichen Zweck benutzt sein würden. Ich glaube, daß die Vorfälle in der Versammlung vom 20. Januar als eine Thatsache im Sinne des § 9 des Sozialistengesetzes anzusehen sein würden. Also auf dieser Feststellung, ob in der That am 20. Januar ein Vorgang sich ereignet hat, der die Auflösung der Versammlung hätte berechtigt erscheinen lassen, beruht die Entscheidung über die uns vorliegende Frage, und ich bedaure, daß das Material hierüber uns nicht vorliegt. Ich meinerseits nehme nur deshalb davon Abstand, eine Ergänzung unseres Materials nach dieser Richtung zu beantragen, weil das in meinem Munde lediglich dahin ausgelegt werden würde, daß ich damit einen dilatorischen Zweck verfolgte.

(Zwischenruf)

— Ich bedaure, das trifft nicht zu, was mir eben entgegengehalten wird! — Ich habe privatim versucht, mich hierüber zu erkundigen, und halte es nach den mir gewordenen Mit-

(A) theilungen keineswegs für ausgeschlossen, solches Material noch zu erlangen.

Bin ich nun aber unter diesen Umständen gezwungen, die noch nicht spruchreife Frage dennoch zu entscheiden, so komme ich allerdings dazu, die Wahl für giltig zu halten.

(Heiterkeit links.)

— Sie haben ja noch nicht meine Gründe gehört; es wird doch wohl zweckmäßig sein, erst die Gründe zu hören und dann zu urtheilen.

Was diese Frage betrifft, so handelt es sich selbstverständlich zunächst darum, den Grundsatz aufzustellen und demnächst diesen Grundsatz auf das uns vorliegende konkrete Material anzuwenden.

Bezüglich dieses Grundsatzes befinde ich mich allerdings im Widerspruch zu einem Theil dieses Hauses, der die Ansicht aufgestellt hat, es müßte überall da, wo die Verletzung des Gesetzes in einem gewissen Umfange vorliege, ohne Rücksicht auf den kausalen Zusammenhang mit der zur Entscheidung stehenden Wahl die Kassirung ausgesprochen werden. Meine Herren, diesen Grundsatz erkenne ich nicht als richtig an. Lassen wir also darüber keinen Zweifel, daß wir bezüglich dieser Frage auf verschiedenem Boden stehen. Ich verlange durchaus, daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung des Gesetzes und den Auswfall der Wahl vorliegen muß. Trotzdem glaube ich aber, daß der Schwerpunkt nicht eigentlich in dieser theoretischen Frage liegt; denn weun im einzelnen Falle zweifellos feststände, daß ein solcher Zusammenhang vorliege, oder daß er nicht vorhanden sei, dann würden wir in den meisten konkreten Fällen in unserem schließlichen Urtheil wohl übereinstimmen. Darin aber liegt gerade die Schwierigkeit, den Beweis für das eine oder für das andere zu führen. Ich bin nun der Meinung, daß diese Beweisfrage verschieden zu beurtheilen ist, je nachdem man es zu thun hat mit einer absichtlichen, bewußten
(B) Verletzung der Wahlfreiheit oder nur mit einer Verfügung, die, wie es ja täglich bei allen Behörden vorkommt, im besten Glauben erlassen sind, oder dennoch in höherer Instanz als sachlich nicht gerechtfertigt anerkannt werden. Sollte jedes Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, ein Vorwurf treffen, daß es anders entschieden hat, als man es in höherer Instanz für richtig hält, so würden wir kaum noch Leute in Deutschland finden, die Lust hätten, solche Stelle zu übernehmen. Also aus der bloßen Thatsache, daß wir die Verfügung der betreffenden Behörde nicht als gerechtfertigt ansehen, folgt noch nicht, daß dieselben mit der Absich ausgesprochen ist, die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen. Um diese Frage zu entscheiden, muß ich lediglich fragen: ist anzunehmen, daß außerhalb der Wahlzeit unter sonst gleichen Verhältnissen das Verbot seitens der Regierung nicht ausgesprochen wäre? ist es nur deshalb ausgesprochen, weil es sich hier um eine bevorstehende Wahl handelt? Diese Frage zu bejahen, habe ich keinen Grund. Ich bin der Ansicht, daß die Regierung auch außerhalb der Wahlzeit das Verbot ausgesprochen haben würde. Sie stützen sich dabei auf Anschauungen, die wir materiell für verkehrt halten müssen, die uns aber keinen Anlaß gaben, einen derartigen Vorwurf zu erheben.

Nun bin ich der Ansicht, daß, wenn für einen solchen Vorwurf eine Unterlage nicht gegeben ist, daß dann die Beweiskraft eine wesentlich andere ist als im umgekehrten Falle. Wäre anzunehmen, es hätte in der That eine bewußte Verletzung der Wahlfreiheit stattgefunden, so würde ich die Wahl schon dann kassiren, wenn nicht klar erwiesen wäre, daß ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Ausfalle der Wahl nicht stattgefunden hat. Liegt der Fall aber wie hier, dann muß ich umgekehrt behaupten, daß der Vorfall, der bei der Wahl in Frage kommt, ein lediglich kasuelles Ereigniß ist — wie wir Juristen uns ausdrücken — und auf gleichem Boden steht mit einem elementaren Naturereigniß, z. B. mit einer Ueberschwemmung, durch welche Wahl- (C)
berechtigte am Wählen verhindert, mit einer Feuersbrunst, durch welche Wahllisten verbrannt sind u. s. w., — also mit anderen Worten mit Ereignissen, an denen kein Mensch eine Schuld trägt.

Meine Herren, solche Ereignisse hindern keineswegs unter allen Umständen, die Wahl zu kassiren. Ich gebe vollkommen zu, es kann z. B. bei einer Ueberschwemmung vorkommen, daß die Wahl kassirt werden muß, wenn ein Einfluß auf die Wahl positiv nachgewiesen ist. Das ist der Unterschied: ich bin der Meinung, ein solcher sicherer Nachweis muß vorliegen; und der ist hier nicht geführt. Insofern ist es allerdings von erheblicher Bedeutung, ob ich annehme, daß eine bewußte Beeinträchtigung der Wahlfreiheit stattgefunden hat. Läge dies vor, so würde ich schon dann die Wahl kassiren, wenn nur die Möglichkeit vorläge, es könne ein Einfluß auf den Ausfall der Wahl stattgefunden haben. Ist das aber nicht anzunehmen, so muß ich für einen solchen Einfluß den liquiden Beweis verlangen, und den haben Sie nicht geliefert. Ich bin also nicht in der Lage, mein Votum im Sinne einer Ungiltigkeitserklärung abzugeben.

Präsident: Die Herren Abgeordneten Graf von Balleſtrem und Hahn haben den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nun diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß ist beschlossen.

Der Herr Referent hat das Schlußwort. (D)

Berichterstatter Abgeordneter **Hegel:** Der Herr Abgeordnete Rickert hat behauptet, daß die Entscheidung der Wahlprüfungskommission einen Hohn und Spott auf die Wahlfreiheit bedeute. Die Wahlprüfungskommission kann diesen Vorwurf mit Ruhe entgegennehmen; denn sie hat vor allem zu prüfen, ob die bestehenden Gesetze verletzt sind oder nicht, und es ist aus der ganzen Diskussion kein Moment hervorgegangen, aus welchem folgt, daß die Anschauung der Wahlprüfungskommission hierüber eine falsche wäre. Daß § 9 Absatz 2 des Sozialistengesetzes auf Wahlversammlungen eine Anwendung findet, ist gar nicht zu bestreiten und ist auch nicht mit Erfolg bestritten worden. Der Abgeordnete Träger hat zwar aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen uns vorhin nachgewiesen, daß damals von verschiedenen Seiten Anträge gestellt worden sind, wonach eine Beschränkung dem Paragraphen beigefügt werden sollte, daß er auf Wahlversammlungen nicht bezogen werden dürfe; er hat uns aber auch mitgetheilt, daß diese Amendements sämmtlich abgelehnt sind; es folgt also daraus das Gegentheil.

Wenn aber dieser Paragraph Anwendung findet, so haben wir es nur noch mit dem Grundsatz des Reichstags zu thun, der ausgesprochen ist in dem Bericht über die Wahl des Abgeordneten Leuschner. Eine Verletzung dieses Grundsatzes würde nur dann vorliegen, wenn die Herzogliche Regierung aus der Thatsache, daß der Herr Bock der sozialdemokratischen Partei angehört, den Anlaß genommen hätte, den Behörden zu empfehlen, die Versammlungen zu verbieten. So ungefähr lautete allerdings der Beschwerdepunkt, und deshalb hat früher die Wahlprüfungskommission unter Nr. 1 des ersten Berichts ausgesprochen: diese Behauptung erscheine so erheblich, daß eine nähere Feststellung nothwendig sei. Indessen sie hat damals noch nicht ausgesprochen, daß das zur Ungiltigkeit führen würde, sondern sie hat vorläufig nur vorgeschlagen, die Richtigkeit der Behauptung festzustellen,

(A) ohne schon Folgerungen daran zu knüpfen, die sie bei der Richtigkeit daraus herleiten würde. Ein Widerspruch gegen die jetzige Auffassung der Wahlprüfungskommission ist daher nicht nachzuweisen.

Nun hat sich aber herausgestellt, daß das Herzogliche Staatsministerium gar nicht die Thatsache, daß Herr Bock der sozialdemokratischen Partei angehört, als hinreichend bezeichnet hat, um solche Wahlversammlungen zu verbieten; sondern es hat vielmehr aus der Wahlversammlung vom 20. Januar, in welcher Herr Bock eine Rede gehalten hat, die Thatsache hergenommen, daß allerdings die Annahme zu rechtfertigen sei, daß Wahlversammlungen, in denen Bock reden würde, er zu derartigen Zwecken mißbrauchen würde, welche das Sozialistengesetz verbietet. Aus diesem Grunde hat es die allgemeine Verfügung erlassen, und die Wahlprüfungskommission war der Ansicht, daß darin eine Gesetzesverletzuug nicht gefunden werden könne. Wenn solche Verletzung nicht vorliegt, so konnte die Kommission auch zu einer Ungiltigkeitserklärung der Wahl nicht gelangen, und aus diesem Grunde vor allem hat die Majorität der Wahlprüfungskommission Ihnen den Antrag unterbreitet, die Wahl des Abgeordneten Henneberg für giltig zu erklären, und ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, es haben mehrere Herren, und zwar solche, die der Sache günstig sind, an mich das Ersuchen gerichtet, den zweiten Theil meines Antrags heute zurückzuziehen, um den ersten nicht zu gefährden. Da ich dem Rechnung tragen will, ziehe ich hiermit den zweiten Theil meines Antrags für heute zurück.

Präsident: Ich glaube, der Herr Abgeordnete könnte
(B) danach den ersten Theil seines Antrags auch zurückziehen, da das, was er wünscht, schon seine Erledigung findet in der Abstimmung über den Kommissionsantrag.

(Zustimmung.)

Es ist also auch der erste Theil zurückgezogen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Müller (Marienwerder).

Abgeordneter **Müller** (Marienwerder): Der Herr Abgeordnete von Heereman hat mich mißverstanden, wenn er sagte, ich hätte die Thatsache, daß jemand Sozialdemokrat sei, für genügend erklärt zum Verbote der Versammlung. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß das nicht genügt, daß hier aber zwei selbstständige Thatsachen vorliegen, nämlich die Thatsache, daß der Herr Bock vielfach wegen gemeingefährlicher Bestrebungen und Vergehen bestraft ist, und zweitens, daß er in derselben Wahlbewegung thatsächlich Aeußerungen gethan hat, die auf Bestrebungen zum Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung schließen lassen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Barth.

Abgeordnreter Dr. **Barth:** Der Herr Abgeordnete Müller hat es mir vorhin in seinen Ausführungen zum Vorwurf gemacht, daß ich einen Bericht der Herzoglich gothaischen Regierung in Parallele gestellt hätte mit jener Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen". Ich kann allerdings dem Herrn Abgeordneten Müller nur zugestehen, daß es beleidigend sein würde, einen Regierungsbericht mit jener infamen Broschüre auf eine Stufe zu stellen. Ich kann aber ausdrücklich konstatiren, daß mir ein solcher Vergleich durchaus fern gelegen hat; ich habe vielmehr nur einen Vergleich angestellt zwischen dem anonymen Verfasser jener Broschüre und jenem anonymen Berichterstatter, der die Zusatzbemerkungen zu dem Bericht des betreffenden überwachenden Polizeibeamten geliefert hat. Also den einen anonymen Mann habe ich mit dem anderen anonymen Mann verglichen; keinem habe ich damit eine Ehre anthun wollen. (C)

(Heiterkeit.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Marquardsen.

Abgeordneter Dr. **von Marquardsen:** Meine Herren, durch den Schluß der Debatte ist es mir unmöglich geworden, obgleich ich mich zum Wort gemeldet, auf die verschiedenen Angriffe zu antworten, welche mir als Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission mehr oder weniger deutlich gemacht worden sind. Bezüglich eines Punktes allein glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, daß mit einer einzigen Ausnahme sämmtliche Anträge, welche die Wahlprüfungskommission dieses Reichstags gebracht hat, von dem hohen Hause in seiner Mehrheit angenommen worden sind. Ich muß also in diesem Punkte bitten, die Autorität da zu suchen, wo sie wirklich liegt. Die Kommission als solche hat nur Vorschläge zu machen gehabt. Im übrigen wird sich wohl Gelegenheit geben, auf die einzelnen Punkte noch einzugehen.

Präsident: Meine Herren, wir haben abzustimmen.

Nachdem die Anträge des Herrn Abgeordneten Rickert zurückgezogen sind, bleibt nur der Antrag der Kommission übrig:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha für giltig zu erklären.

Ich bitte, daß die Herren, welche so beschließen, also die Wahl für giltig erklären wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.) (D)

Wir bitten um die Gegenprobe.

(Geschieht.)

Das Büreau ist nicht einig; wir müssen zählen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dem Antrage der Kommission auf Giltigkeitserklärung der Hennebergschen Wahl zustimmen wollen, nachdem sie den Saal verlassen haben, durch die Thür zu meiner Rechten, — und diejenigen Herren, welche die Wahl für ungiltig erklären wollen, durch die Thür zu meiner Linken wieder eintreten.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren mit Ausnahme der Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Glocke.)

Die Abstimmung beginnt.

(Der Wiedereintritt der Mitglieder und die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Das Büreau stimmt ab.

Schriftführer Abgeordneter **Veiel:** Ja!

Schriftführer Abgeordneter **Wichmann:** Ja!

Schriftführer Abgeordneter Freiherr **von Buol-Berenberg:** Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Hermes:** Nein!

Präsident: Nein!

(Pause.)

(A) Es haben sich betheiligt an der Abstimmung 138 Mitglieder

(Heiterkeit);

davon haben 73 mit Ja, und 65 mit Nein gestimmt. Das Haus ist nicht beschlußfähig; es muß abgebrochen werden.

Meine Herren, ich lade Sie ein zu einer Sitzung auf morgen, Dienstag den 14. Mai, um 12 Uhr Mittags, zur Erledigung folgender Tagesordnung:

1. erste Berathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Nr. 43 der Druckſachen),
   in Verbindung mit der
   ersten Berathung des von den Abgeordneten von Benda und Genossen eingebrachten Antrags, betreffend die Errichtung eines Reichszolltarifamts (Nr. 64 der Druckſachen),
   und in weiterer Verbindung mit den
   mündlichen Berichten der Kommission für den Reichshaushaltsetat über
   a) die das amtliche Waarenverzeichniß betreffenden Petitionen (Nr. 96 der Druckſachen),
   b) eine Petition, betreffend die Aufhebung des Zolles auf Fuselöl (Nr. 231 der Druckſachen);
2. Berathung des von den Abgeordneten Stöcker (Siegen) und Genossen eingebrachten Antrags, betreffend den Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien (Nr. 69 der Druckſachen);
3. Berathung des zweiten Berichts der Kommission für Petitionen (Nr. 67 der Druckſachen) — (Wiederaufnahme der in staatlichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Personen in die Ortskrankenkasse in Breslau betreffend) — Antrag der Kommission: Ueberweisung an den Reichskanzler zur Erwägung —;
4. erste Berathung des von dem Abgeordneten Dr. Windthorst eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend eine Ergänzung des Reichsgesetzes vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Nr. 77 der Druckſachen);

und endlich (B)

5. zweite Berathung des von den Abgeordneten Schumacher und Singer eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Nr. 35 der Druckſachen), betreffend den Getreidezoll,
   in Verbindung mit dem
   mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen über denselben Gegenstand (Nr. 233 der Druckſachen).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann:** Meine Herren, der Herr Präsident hat mir das Wort gegeben; ich kann nach Konstatirung der Beschlußunfähigkeit des Hauses nicht Anträge stellen, das weiß ich, aber ich halte mich nicht für behindert, einen Wunsch auszusprechen, und der geht dahin, daß der von uns eingebrachte Gesetzentwurf, den Befähigungsnachweis im Handwerk betreffend, in dieser Session zur Erledigung, zum definitiven Abschluß gebracht werden möge. Darüber, meine ich, sind alle Parteien einig, daß dieser Gegenstand endlich seine Erledigung finden muß, mag man dagegen, mag man für unsere Anträge stimmen. Jeder weiß, daß es das sechste Jahr ist, in welchem wir uns schon mit dieser Sache beschäftigen, und darum, glaube ich, ist es hohe Zeit, endlich die Angelegenheit zum Austrag zu bringen. Ich will darum den Herrn Präsidenten gebeten haben, es zu ermöglichen, daß die Angelegenheit in dieser Session noch zur dritten Lesung kommt, — wenn nöthig, und wenn es nicht anders möglich ist, auch unter Anberaumung einer Abendsitzung.

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten das Wort gegeben, weil ich in allen Stadien unserer Verhandlungen gute Rathschläge gern entgegennehme; Diskussionen aber können nicht mehr geführt werden, da das Haus nicht beschlußfähig ist. Die Tagesordnung für morgen habe ich festgesetzt; es bleibt dabei.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 50 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

67. Sitzung

am Dienstag den 14. Mai 1889.

Seite

Mittheilung über Ersatzwahlen zur V. (Wahlprüfungs-) Kommission 1717
Beurlaubungen ꝛc. 1717
Anmeldung eines Kommissars des Bundesraths 1717
Erste Berathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Nr. 43 der Anlagen) 1717
Antragsteller Broemel (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1718, 1731, 1732
Dr. Hammacher (zur Geschäftsordnung): 1721, 1723
Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Maltzahn . . . . . 1721, 1723 A, B
Klemm (Sachsen) 1731
Petitionen, das amtliche Waarenverzeichniß ꝛc. betreffend (Nr. 96, 231 der Anlagen) 1718, 1724
Reifenstäbe:
Berichterstatter Dr. Witte (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1718, 1721
Woermann 1724
Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Maltzahn 1725, 1726
Schrader 1725
Dr. Hammacher 1726
Broemel 1726
Scipio 1727
Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Neumann 1727
Senfsamen:
Berichterstatter Dr. Witte 1727
Faßbodentheile:
Berichterstatter Dr. Witte 1728
Thonfliesen:
Berichterstatter Dr. Witte 1728
Stabholz:
Berichterstatter Dr. Witte 1729
Glimmer und Glimmerwaaren:
Berichterstatter Dr. Witte 1730
Fuselöl:
Berichterstatter Dr. Witte 1730
Berathung des Antrags von Benda und Genossen, betreffend die Errichtung eines Reichszolltarifsamts (Nr. 64 der Anlagen) 1733
Antragsteller Woermann 1733
Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Maltzahn . 1734
Dr. Hammacher 1734
Klemm (Sachsen) 1734, 1736
Dr. Windthorst 1735
Broemel 1735
Dr. von Cuny 1736
Rintelen 1737
Berathung des Antrags der Abgeordneten Stöcker (Siegen) und Genossen, betreffend den Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien (Nr. 69 der Anlagen) 1737
Antragsteller Stöcker (Siegen) . . . 1737, 1748
Woermann 1741, 1748
Dr. Windthorst 1743

(B)

Seite (C)

Bebel 1745
von Kleist-Retzow 1747
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung:
Dr. Windthorst . . 1750, 1751, 1753 C, D, 1754
Rickert 1750, 1752
Goldschmidt 1750, 1752
Ackermann 1750
Gamp 1751
Kulemann 1751
Frohme 1751
von Kleist-Retzow 1752
Metzner 1752
Berufung der Abtheilungen zur Wahl einer Kommission . . 1754
Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 65. Sitzung: 1754

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

An Stelle der aus der Wahlprüfungskommission geschiedenen Herren Abgeordneten von Puttkamer-Plauth und Freiherr von Friesen sind durch die vollzogene Ersatzwahl gewählt worden die Herren Abgeordneten von Weyrauch und von Staudy.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten Dr. Enneccerus für 4 Tage und Kraemer für 8 Tage.

Längeren Urlaub sucht nach der Herr Abgeordnete Graf Adelmann von Adelmannsfelden, für 14 Tage wegen schwerer Erkrankung in der Familie. — Diesem Urlaubsgesuch wird nicht widersprochen, was ich konstatire; das Gesuch ist demnach genehmigt.

Entschuldigt sind die Herren Mitglieder des Reichstags Dr. von Graevenitz, Gebhard, von Wedell-Piesdorf, Freiherr von Huene und Parey. (D)

Als Kommissar des Bundesraths für den ersten Gegenstand der Tagesordnung ist angemeldet der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Neumann.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

erste Berathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Nr. 43 der Drucksachen),

in Verbindung mit der

ersten Berathung des von dem Abgeordneten von Benda und Genossen eingebrachten Antrags, betreffend die Errichtung eines Reichs-Zolltarifamtes (Nr. 64 der Drucksachen),

und in weiterer Verbindung mit den

mündlichen Berichten der Kommission für den Reichshaushaltsetat über:

a) **Petitionen, das amtliche Waarenverzeichniß betreffend** (Nr. 96 der Drucksachen) — (Anträge der Kommission: Berücksichtigung resp. Tagesordnung);

b) **eine Petition, Aufhebung des Zolls auf Fuselöl betreffend** (Antrag der Kommission: Ueberweisung der Petition an die verbündeten Regierungen zur Erwägung) — (Nr. 231 der Drucksachen).

Ich bin der Meinung, daß wir zunächst über die Petitionen verhandeln, aus materiellen Gründen, und wenn das Haus nichts dagegen hat, werde ich danach verfahren. — Das Haus ist einverstanden.

Ich eröffne die Diskussion und gebe zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Witte als Referenten über die vorliegenden Petitionen.

(A) Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Witte**: Meine Herren, in Anlehnung an Aeußerungen, welche bei der ersten Lesung des Etats hier im Hause gefallen sind in Betreff erheblicher Beschwerden gegen das am 1. Juli 1888 erschienene und sofort in Kraft getretene amtliche Waarenverzeichniß, Aeußerungen, welche ihre Ergänzung in der Budgetkommission gefunden haben, ist dort beschlossen worden, die sämmtlichen, auf diesen Gegenstand bezüglichen Petitionen der Budgetkommission zu überweisen und dem Hause alsdann nach Durchberathung derselben in der Kommission Bericht zu erstatten. Dieser Bericht soll nun heute erstattet werden.

In der Budgetkommission hat bei dieser Gelegenheit, bevor auf die Einzelheiten eingegangen wurde, eine Art von Generaldiskussion stattgefunden. Aus derselben hebe ich hervor, daß man einmal darüber einig war, daß die jetzt in Form von Petitionen dem Hause zugegangenen Beschwerden den Gegenstand voraussichtlich lange nicht erschöpften, und das um deswillen, weil ein Band von 508 Seiten, zu welchem das amtliche Waarenverzeichniß jetzt, man kann sagen, emporgeschwollen ist, lange Zeit bedarf für alle Interessenten, um denselben genau kennen zu lernen und in den Theilen kennen zu lernen, in welchen sie etwa in ihren Interessen geschädigt werden.

Weiter ward die Frage, wenn auch nur gestreift, was nun nach Erledigung dieser Petitionen in der ganzen Angelegenheit weiter geschehen soll. Ich habe weder die Weisung noch den Auftrag, hierüber dem Hause Bericht zu erstatten; es liegen zwei Anträge vor, welche volle Gelegenheit geben werden, in dieser Richtung hin sich auszusprechen und angemessene Vorschläge zu machen.

Nur auf einen Punkt muß ich hier zurückkommen, auf die Aeußerung, welche die Vertreter der verbündeten Regierungen bei dieser Gelegenheit in der Budgetkommission machten, und zwar dahin gehend, daß das amtliche Waarenverzeichniß im Grunde nicht für das Publikum bestimmt sei, (B) sondern daß es die Instruktionen für die Zollbeamten enthalte, nach welchen sie in den einzelnen Fällen ihre Entscheidungen zu treffen hätten. Dies muß nun ohne weiteres als richtig zugegeben werden; aber daraus folgt doch nicht, daß das amtliche Waarenverzeichniß irgendwie der öffentlichen Kritik respektive der Kritik der Betheiligten entzogen sei. Denn das muß doch verlangt und erwartet werden, daß diese Einzelanweisungen, wie sie in diesem amtlichen Waarenverzeichnisse enthalten sind, den Zollgesetzen, wie wir sie haben, vollauf entsprechen, und wenn das wirklich oder nach der Meinung der Beschwerdeführer nicht der Fall ist, dann wird der Reichstag in seinem Rechte sein, wenn er das amtliche Waarenverzeichniß und die einzelnen in demselben enthaltenen Tarifirungen seiner Kritik, seiner Beurtheilung und respektive weiteren Schritten, die er für gut findet, unterzieht.

Was die Petitionen angeht, meine Herren, so habe ich dieselben nach ihrer übereinstimmenden Materie in Gruppen eingetheilt, so daß über die Petitionen, welche einen und denselben Gegenstand behandeln, hier vereint berathen und beschlossen werden kann; ich setze dabei voraus, daß der Herr Präsident geneigt sein wird, über die einzelnen zusammengehörigen Petitionen jedesmal auch eine Abstimmung herbeizuführen. Die Petitionen 125, 6076, 6364, 5029, 6104 und 8034, welche von großen Industrievereinen, Portlandzementfabriken, Küperinnungen aus verschiedenen Orten, Böttcher-, Kiemer- und Küpermeistern aus Hamburg und anderen Orten hier eingereicht sind, behandeln sämmtlich einen und denselben Gegenstand, nämlich die Beschwerden über eine am 1. Juli d. J. durch das amtliche Waarenverzeichniß neu eingeführte Tarifirung der ungeschälten Reifenstäbe.

Der Inhalt der im übrigen ziemlich übereinstimmenden Petitionen ist etwa folgender. Die Herren führen an, daß in den Zolltarif von 1879 der Artikel „ungeschälte Reifenstäbe" unter Position 13 c 2 mit einem Einfuhrzoll von 25 Pfennig per 100 Kilo aufgeführt sei. Dann sei später eine Erhöhung der Holzzölle im Jahre 1883 geschehen; es (C) sei damals von der Staatsregierung eine Zollerhöhung von 25 auf 70 Pfennig vorgeschlagen worden. Der Reichstag habe aber dazu seine Genehmigung nicht ertheilt, sondern es sei nur eine Erhöhung von 25 auf 40 Pfennige bewilligt, und dieser Zoll habe denn auch bis Mitte vorigen Jahres, 1888, in Kraft und in Giltigkeit bestanden; am 1. Juli sei nun plötzlich, ohne daß eine Bekanntmachung vorher erfolgt sei, ein neues amtliches Waarenverzeichniß erschienen, und in diesem hätte gestanden: „Reifenstäbe, gespaltene für Faß u. s. w., Reifen, ungeschälte, Position 13 c 2 mit 40 Pfennig Zoll für die 100 Kilo" — also das, was bisher bestanden hat —, desgleichen: „gehobelte, oder mit den zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitten, dem sogenannten Schloß versehen oder rund gebogen, Position 13 d, 3 Mark per 100 Kilo".

Um diesen Punkt des Rundgebogenseins der Reifenstäbe dreht sich nun die ganze Differenz. Auf die geschälten Reifenstäbe habe ich hier nicht nöthig einzugehen; denn von diesen ist überall nicht die Rede. Zuerst ist nun eine Beschwerde erhoben bei dem preußischen Finanzminister. Diese Petition geht von Ruhrort aus, und auf dieselbe ist die Antwort geworden, daß der hohe Bundesrath gespaltene, ungeschälte oder rundgebogene Reifenstäbe wegen der zum Umbiegen erforderlichen Arbeit in die Abtheilung der groben Böttcherwaaren versetzt habe. Dies Verfahren wird nun als völlig unrichtig geschildert. Es wird gesagt, daß von einer irgendwie ins Gewicht fallenden Arbeit bei dem Rundbiegen dieser rohen Reifenstäbe nicht die Rede sei. Die Arbeit, die mit dem Schälen und Biegen der Reifenstäbe beginne, erfordere allerdings eine wochenlange Arbeit. Es wird ausgeführt, was vollkommen zutrifft, daß eine große Zahl von industriellen Betrieben, welche hauptsächlich die Fässer, welche aus diesen Reifenstäben hergestellt werden, gebrauchen, in ihren Betrieben außerordentlich geschädigt würden; es handle sich hier um eine maßlose Erhöhung des Zolles auf Reifenstäbe um (D) 750 Prozent.

Nun wird in völlig zutreffender Weise weiter ausgeführt, daß diese Reifenstäbe aus Deutschland nicht annähernd dem Bedarfe entsprechend bezogen werden könnten; das könne man bedauern, aber die Thatsache stände fest; es wären überhaupt nur fünf Prozent der nöthigen Reifenstäbe in Deutschland zu haben.

Es wird weiter ausgeführt, daß ein außerordentlicher Unterschied darin liege, ob man die Reifenstäbe im Frühjahr bezöge, wo der volle Saft noch im Holze sich befindet, oder im Sommer, wo es ausgetrocknet wäre. Das wird in einer sehr drastischen Weise nun weiter ausgeführt, indem es heißt: wenn man 1000 Reifenstäbe aus Holland, welche daselbst rund 20 Mark kosten und im Sommer rund 280 Kilo wiegen, zu dieser Zeit bezieht, so kosten dieselben nach dem jetzigen Zollsatz $8_{,10}$ Mark Eingangszoll, während dieselben 1000 Reifenstäbe in den Monaten Oktober, Februar, wo der Saft im Holze ist, 700 Kilo wiegen, so daß dann ein Zoll von 21 Mark bezahlt werden muß für einen so gewöhnlichen und zudem noch zu wesentlich billigen Zwecken in großem Verbrauch befindlichen Gegenstand, der überhaupt nur 20 Mark kostete.

Es wird an diese Ausführungen die Bitte geknüpft, seitens des Reichstags die Sache zu rektifiziren.

Aus den anderen Petitionen will ich nur noch aus einer Petition hervorheben — der Inhalt ist übrigens auch bei mehreren vorhanden —, daß die Einführung dieser veränderten Tarifirung des höheren Zolles erst im September 1888, wenn ich mich nicht irre, stattgefunden hat, und daß bis dahin schlankweg von allen Zollbehörden der bisherige Satz von 40 Pfennig erhoben ist. Nachdem nun die Zollbehörden auf den Gedanken gekommen seien, daß rundgebogene Reifenstäbe anders zu tarifiren seien als bisher, und zwar als grobe Böttcherwaaren, ist von den sämmtlichen Petenten

(A) hier der zu wenig erhobene Zoll nachgefordert worden, so daß die Bitte der verschiedenen Petenten auch dahin geht, zu veranlassen, daß die seit dem 1. Juli v. J. eingeführten ungeschälten, gebogenen Korbweiden und Reifenstäbe wie früher nach Position 13a 2 zu 40 Pfennig für 100 Kilogramm verzollt und die erhobenen Zollbeträge zurückerstattet werden.

Meine Herren, nach eingehender Prüfung der Sache hat die Budgetkommission einstimmig den Beschluß gefaßt, unter Anerkennung der hier in den Petitionen enthaltenen Thatsachen dieselben den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen. Ich empfehle dem hohen Hause diesen Antrag auf das dringendste.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Meine Herren, ehe ich das Wort weiter ertheile, habe ich dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Broemel unter Zurückziehung seines ersten Antrags beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, eine Ergänzung des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Erwägung zu ziehen, durch welche für Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses die Veröffentlichung im Zentralblatt für das deutsche Reich innerhalb einer ausreichenden Frist vor Inkrafttreten derselben gesetzlich vorgeschrieben wird.

Dieser Antrag hätte also an die Stelle zu treten des Gesetzentwurfs auf Nr. 43 der Drucksachen.

Meine Herren, die Geschäftsordnung schreibt vor, daß vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen nicht gestattet ist. Ich glaube aber, daß die hier vorgeschlagene Resolution nicht im Sinne dieser Bestimmung der Geschäftsordnung aufzufassen ist; ich halte deshalb die Einbringung des Antrags für zulässig. — Es widerspricht niemand; ich eröffne die Dis-
(B) kussion nun auch über diesen Antrag und ertheile das Wort dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Broemel.

Abgeordneter **Broemel:** Der Bericht, welchen die Budgetkommission soeben durch den Herrn Referenten über eine Anzahl von Petitionen, betreffend die Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses, hat erstatten lassen, hat sich der Natur der Sache gemäß nur beschäftigt mit Einzelheiten, welche zu Beschwerden Anlaß gegeben haben. Aber, meine Herren, die Ihnen vorliegenden Anträge beweisen bereits, daß es sich bei der Verhandlung über diese Angelegenheit keineswegs allein um einzelne Beschwerden handelt, sondern daß in dieser Sache Uebelstände hervorgetreten sind, welche eine allgemeine Reform dringend nothwendig machen.

Ich muß gewissermaßen zur Ergänzung des eben gehörten Referats an erster Stelle dabei hervorheben, daß die ganze Veröffentlichung des neuen amtlichen Waarenverzeichnisses, welches am 1. Juli v. J. in Kraft getreten ist, der Geschäftswelt gewissermaßen wie eine Ueberraschung gekommen ist. Amtlich ist dieses ganze neue amtliche Waarenverzeichniß überhaupt nicht veröffentlicht worden. In dem Zentralblatt des deutschen Reiches vom 1. Juni v. J. hat sich die Ankündigung gefunden, daß der Bundesrath ein neues amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif beschlossen habe, und daß dieses neue Verzeichniß dem Buchhandel übergeben sei. Nach Auskunft des Verlegers ist dann dieses neue amtliche Waarenverzeichniß in Buchform im Anfang des Monats Juni versendet, dieses Waarenverzeichniß, welches am 1. Juli in Kraft getreten ist. Mit vollem Rechte, glaube ich, hat sich hierauf aus der Geschäftswelt an erster Stelle die Klage erhoben, daß selbst aus dieser Publikation die eingetretenen Abänderungen gar nicht ersichtlich sind; an keiner Stelle, in keinem der Publikationsorgane, welche der Reichsverwaltung zu Gebote stehen, ist jemals klar gestellt worden: diese und jene Punkte des amtlichen Waarenverzeichnisses sind abgeändert worden. Der betreffenden Geschäftswelt ist nichts anderes angezeigt worden, (C)
als daß ein voluminöses Werk über die Abänderungen des Waarenverzeichnisses erschienen sei, und es ist jedem einzelnen Geschäftsmanne überlassen worden, sich nunmehr an das Studium dieses Werkes zu machen und nachzusehen, ob vielleicht irgend ein Artikel, der ihn interessirt, hier mit einer Abänderung betroffen worden sei.

Welch große Unzuträglichkeiten schon durch diese Art der Publikation oder, möchte man beinahe sagen, der Nichtpublikation geschaffen worden sind, ergibt sich aus den Urtheilen der der Zahl nach wenigen Handelskammern, welche vorher von den geplanten Aenderungen Kenntniß erhalten haben. Den meisten der Handelskammern haben ja überhaupt die geplanten Aenderungen nicht vorgelegen; einige wenige Handelskammern sind in der Lage gewesen, vorher Einsicht in diese geplante Abänderung zu erhalten, so die Handelskammer zu Hamburg und die Handelskammer zu Mannheim. Aber beide Handelskammern beschweren sich mit vollem Rechte darüber, daß sie an der Hand des ihnen vorgelegten Materials gar nicht in der Lage gewesen seien, in eine Prüfung der beabsichtigten Aenderung einzutreten, einmal, weil es an jeder Begründuug der vorgeschlagenen Aenderungen gefehlt, und dann, weil das ganze Material ihnen in einer Form vorgelegt worden ist, welche jeder Uebersichtlichkeit entbehrte.

Meine Herren, es ist jedenfalls sehr zu bedauern, daß die geplanten Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nicht vor ihrer Verkündigung in ganz anderer Weise dem geschäftstreibenden Publikum bekannt gemacht werden. Sie wissen alle, mit welcher Aengstlichkeit das Geheimniß der Akten und Drucksachen des Bundesraths gehütet wird; niemand erfährt etwas davon, es sei denn, daß Herr Schweinburg kraft eines zweiten Gesichts, wie ich annehme, urplötzlich vollständige Einsicht in diese Drucksachen erhält und die auf diese Weise gewonnene Kenntniß in geschäftlicher Weise in der Oeffentlichkeit tüchtig verwerthet. Man muß sich in der That fragen, ob es angesichts dieser Vorgänge für die be- (D)
theiligten kaufmännischen Korporationen und Handelskammern vielleicht nicht ganz richtig wäre, sie verständigten sich von vornherein um angemessenen Preis mit Herrn Schweinburg, um auf diese Weise Kenntniß von Vorgängen zu erhalten, welche ihre Interessen aufs tiefste berühren, aber ihnen von amtlicher Stelle bis zum letzten Augenblicke vorenthalten werden.

Nun, meine Herren, dieses Verfahren ist um so mehr erstaunlich, als es sich bei dem amtlichen Waarenverzeichniß ja gar nicht mehr handelt um kleine Abänderungen, gewissermaßen technische Bestimmungen; nein, meine Herren, was jetzt mit den Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses in der Praxis gemacht worden ist, das ist nichts anderes als die Einführung neuer Zölle und die Abschaffung bestehender Zölle. Mittels dieses amtlichen Waarenverzeichnisses allein vermag es der Bundesrath, Zölle auftauchen zu lassen und Zölle verschwinden zu lassen. Ich muß mir gestatten, Ihnen in Ergänzung des Berichts der Budgetkommission einige Beispiele dafür anzuführen. So sind z. B. durch die Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses, die am 1. Juli vorigen Jahres in Kraft getreten sind, folgende Artikel, die bis jetzt zollfrei waren, plötzlich einem Zoll unterworfen worden: blausaures Natron, Hausenblase, trockene Lupine, roher Senf, Telegraphenapparate; — alles Artikel, die seit vielen Jahren auf Grund der bestehenden Zollsätze zollfrei eingegangen sind, sind durch das amtliche Waarenverzeichniß plötzlich einem mehr oder weniger hohen Zollsatz unterworfen worden. In welcher Art dabei die, ich möchte sagen, Verheimlichung der beabsichtigten Aenderungen bis zum letzten Augenblick gewirkt hat, ergibt sich aus einer Angabe der Mannheimer Handelskammer, welche mittheilt, daß selbst nach dem 1. Juli, nachdem diese Abänderungen in Kraft getreten waren, von Geschäftsleuten plötzlich Abschlüsse auf Senfsaat in der guten Ueberzeugung

(A) gemacht worden sind, daß diese Senfsaat ebenso wie früher auch in Zukunft zollfrei eingehen werde. Vergeblich sucht man nach einem stichhaltigen Grunde, welcher diese Abänderungen in der Behandlung der Senfsaat verursacht hat; denn daß die Senfsaat ihre Natur selbst verändert habe, davon ist nichts bekannt geworden; sie ist früher immer ölhaltig gewesen und immer zur Gewinnung von Oel verwendet worden, genau wie es jetzt geschieht.

Aber nicht allein neue Zölle werden auf diese Weise eingeführt; es werden auch bestehende Zölle abgeschafft, und man muß anerkennen, daß in dieser Hinsicht der Bundesrath ziemlich unparteiisch verfährt. Ein Gegenstück zum Zoll auf Senfsaat bildet nämlich der Zoll auf Hanfsaat. Die Hanfsaat ist seit Jahren dem Zoll für ölhaltige Früchte und Sämereien unterworfen gewesen; am 1. Juli vorigen Jahres ist die Hanfsaat plötzlich für zollfrei erklärt worden. Nun, meine Herren, es ist gar nicht abzusehen, wie denn die Hanfsaat ihre Natur geändert haben sollte. Auch das amtliche Waarenverzeichniß selbst bestätigt es, daß der Bundesrath die Hanfsaat auch ferner als eine ölhaltige Saat betrachtet, welche zur Gewinnung von Oel verwendet wird. Dann, an einer anderen Stelle des amtlichen Waarenverzeichnisses findet sich das Hanföl aufgeführt, welches einem Zoll von 9 Mark unterworfen ist. Man fragt sich vergebens: wie kommt der Bundesrath dazu, plötzlich einen Artikel des Zolltarifs, der nach den unzweifelhaften Bestimmungen des Tarifgesetzes einem Zoll unterworfen ist, der seiner ganzen Natur nach unter diesen Zollsatz gehört, der als Rohstoff einer Fabrikation dient, deren Erzeugnisse unzweifelhaft wiederum unter den Zolltarif fallen, — wie kommt der Bundesrath dazu, für diesen Artikel plötzlich den Zollsatz aufzuheben? Es kommen dabei nicht allein wirthschaftliche und gesetzliche Fragen in Betracht; die Sache hat doch auch ihre finanzielle Seite. Wenn in dieser Weise der Bundesrath sich für befugt erachtet, hier Zölle aufzulegen und dort Zölle aufzuheben, so wird (B) dadurch eventuell, unter gewissen Umständen, sogar die Finanzlage des Reichs erheblich betroffen. Selbst bei dem Artikel Senfsaat sind doch die Finanzen des Reichs nicht unbeträchtlich interessirt; denn im vorigen Jahre hat nach unserer Statistik die Einfuhr von Senfsaat mehr als 16 000 Doppelzentner betragen.

Es sind nun im amtlichen Waarenverzeichnisse noch ganz andere Abweichungen, noch ganz andere Aenderungen enthalten, welche von den betheiligten Kreisen, meiner Ueberzeugung nach mit vollem Recht, als schlechthin gegen das Gesetz verstoßend bezeichnet werden. Selbst der Herr Abgeordnete von Bennigsen, der bereits bei der ersten Berathung des letzten Etats diese Fragen hier zur Sprache brachte, hat darauf hingewiesen, wie nahe diese Abweichungen an Verstöße gegen das Gesetz streifen, und selbst die Hamburger Handelskammer, welche in diesen Fragen doch nur auf Grund reiflicher Erwägung und mit gebotener Vorsicht sich ausspricht, hat erklärt, daß Bestimmungen dieser Art geradezu gegen den Wortlaut und den Sinn des Tarifgesetzes zu verstoßen scheinen. Ich möchte dabei namentlich auf einen Artikel hinweisen, auf den Artikel „Reismehl". Der Reis ist in unserem Tarif, so lange ein Tarif für den deutschen Zollverein besteht, unter „Kolonialwaaren" und nicht unter „Getreide" gerechnet worden, und deshalb sind auch die Produkte des Reises, Reismehl und Reisgries, in gleicher Weise wie der Reis behandelt worden, aber nicht wie „Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten". Trotzdem ist jetzt einer, wie gesagt, Jahrzehnte langen Praxis widersprechend Reismehl und Reisgries plötzlich eingereiht in die Position, in welcher Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten stehen.

Meine Herren, es ist charakteristisch dafür, wie schwer es möglich ist, eine solche Aenderung mit dem Wortlaut des Tarifs zu vereinigen, daß ein Zollfachmann sich gar nicht anders zu helfen gewußt hat als dadurch, daß er gewissermaßen den Text des Zolltarifs selbst geändert hat. In einer von einem sehr sachkundigen Zollfachmann herausgegebenen (C) Ausgabe des Zolltarifs, die in Hamburg erschienen ist, hat der betreffende Herr sich veranlaßt gesehen, bei Pos. 25 q 2 hinter den Worten, die im Tarif stehen: „Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten" noch in kleinen Lettern einzuschieben: „auch aus Reis". Der betreffende Fachmann hat deshalb selbst angenommen, er könne seinen Lesern diese Sache gar nicht begreiflich machen, wenn er nicht direkt den Wortlaut des Zolltarifs ändere; und die betreffende Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses kann denn auch in der That meiner Ueberzeugung nach gar nicht anders aufgefaßt werden als als eine direkte Abweichung vom Zolltarifgesetze.

Nun, meine Herren, Beschwerden über das amtliche Waarenverzeichniß haben das Haus ja auch schon in früheren Jahren beschäftigt, und es ist namentlich in der Session 1885/6 der Versuch gemacht worden, durch Vorschläge, betreffend die Einführung des Rechtsweges oder Errichtung eines Reichstarifsamts, hier Abhilfe zu schaffen. Es ist damals, wie auch heute noch wichtig zu konstatiren ist, von allen Seiten des Hauses ohne Widerspruch anerkannt worden, daß die bestehenden Verhältnisse Uebelstände in sich schlössen, welche auf die Dauer gar nicht zu ertragen wären. Selbst von der konservativen Seite ist damals anerkannt worden, daß hier eine Reform unbedingt geboten sei, und es hat sich dies auch dadurch gezeigt, daß damals von zwei konservativen Abgeordneten, den Herren Dr. Lotz und Gerlich, genau derselbe Antrag gestellt worden ist, welcher heute dem Hause vorliegt in dem Antrage der Herren von Benda und Genossen. Nun möchte es wohl zweifelhaft sein, ob eine wirksame Abhilfe dadurch zu schaffen wäre, daß eine neue büreaukratische Instanz errichtet wird. Ich bin auch der Ueberzeugung, daß damit im ganzen praktisch wenig Nutzen erzielt würde; aber allerdings glaube ich, daß die Errichtung eines solchen Reichstarifsamts eine wesentliche Bedeutung haben könnte, wenn es gelänge, eine Instanz herzustellen, welche die in Zollsachen auftauchenden Streitfragen sowohl technisch als wirthschaftlich (D) und rechtlich prüft und auf Grund solcher Prüfung endgiltig entscheidet. Ein erstes Erforderniß würde meiner Ueberzeugung nach dabei sein, daß eine gewisse Oeffentlichkeit für die Verhandlungen einer solchen Instanz geschaffen wird, daß vor allen Dingen die betheiligten Handelskammern und wirthschaftlichen Vereinigungen rechtzeitig über die vorliegenden Streitsachen gehört werden.

Es liegt ja auf der Hand, daß eine Fortbildung unserer sehr mangelhaften Zollinstitutionen in dieser Richtung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Vorschläge, welche dem Hause früher gemacht worden sind und heute wieder vorliegen, enthalten ja nicht eine theoretische Forderung. Wenn jemals, so wächst die Forderung einer Reform in diesem Falle recht eigentlich aus den Bedürfnissen des Verkehrs heraus. Es mag sein, daß in einer viel früheren Zeit unter den viel weniger entwickelten Verkehrsverhältnissen, zur Zeit des Zollvereins, eine Zentralbehörde, wie sie jetzt im Bundesrath und seinen Ausschüssen besteht, den Bedürfnissen genügt hat. Aber daß es heute nicht mehr der Fall ist, das, meine Herren, werden Sie genau so wie vor drei Jahren durchaus nicht bestreiten können. Der Bundesrath in seiner Zusammensetzung als ein politischer Körper ist am allerwenigsten geeignet, eine solche letzte entscheidende Instanz in Zollfragen zu bilden. Sachlich haben seine Entscheidungen, wie das neue amtliche Waarenverzeichniß beweist, in vielen Punkten sehr berechtigte Bedenken hervorgerufen; fast noch bedenklicher ist die mit dieser ganzen Einrichtung verbundene ungeheure Zeitverschwendung. Meine Herren, wenn jetzt jemand gegen irgend eine Entscheidung der Zollbehörden remonstriren will, so heißt das nichts anderes, als daß sich der Betreffende gefaßt machen muß, zwei, drei, vier Jahre hindurch bei den verschiedensten Instanzen bis zum Bundesrath hinauf, der doch immer nur eine gewisse Zeit des Jahres versammelt ist, seine Sache durchzufechten. Es ist keine Uebertreibung, wenn man

(A) sagt, daß in der That seit dem alten deutschen Reichskammergericht es niemals eine Einrichtung gegeben hat, in der die Durchfechtung einer Beschwerde so viel Mühe und Zeit erforderte, als es jetzt bei unseren Zollinstitutionen der Fall ist.

(Sehr richtig! links.)

Und, meine Herren, die Sache wird um so schlimmer, als auf der anderen Seite die Verhältnisse des praktischen Lebens fortwährend im Fluß sind, als die Technik, die Erfindungen fortwährend neue Artikel schaffen, die mit immer neuen Schwierigkeiten in das enge Schema des Tarifs hineingepaßt werden müssen. Und selbst diese Manipulation wird dadurch um so schwieriger, je komplizirter der Tarif allmählich geworden ist. Zu keiner Zeit hat Deutschland seit Bestehen des Zollvereins einen so komplizirten Tarif gehabt, wie er heute besteht, und die Schwierigkeiten, für jeden einzelnen Artikel den richtigen Zollsatz zu finden, sind geradezu unermeßlich seit jener Zeit gewachsen.

Aber man muß auch anerkennen, daß die Schaffung einer solchen, zur Entscheidung dieser Zollfragen berufenen Instanz noch in ganz anderer, viel wichtigerer Richtung von höchster Bedeutung sein dürfte. Meine Herren, was bleibt denn dem Reichstage schließlich übrig, wenn es nicht gelingt, eine Instanz zu schaffen, die in wirklich befriedigender Weise solche Zollfragen entscheidet, als seine eigene verfassungsmäßige Stellung im vollen Maße zu wahren? Es ist vollständig unrichtig, wenn man annehmen wollte gegenüber den Entscheidungen des Bundesraths, der in diesen Fragen einmal als Verwaltungsbehörde handelt, aber sobald es zu einer Auseinandersetzung kommt, den Charakter als gesetzgebender Faktor hervorkehrt, — meine Herren, es ist vollständig unrichtig, anzunehmen, daß dem gegenüber der Reichstag völlig ohnmächtig wäre. Meine Herren, wenn es nicht möglich ist, durch eine andere Ordnung unseres Zollwesens hier gründliche Remedur zu schaffen, bleibt nichts anderes übrig, als daß
(B) der Reichstag sich entschließt, zukünftig bei jeder Festsetzung des Zolltarifs alle Einzelheiten, soweit es irgend geht, in den Zolltarif selbst hineinzunehmen; es bleibt kein anderer Ausweg übrig, die willkürliche und gesetzwidrige Handhabung des Zollgesetzes zu beseitigen, als den Bundesrath, so weit es geht, durch das Zollgesetz selbst zu binden.

Nun, meine Herren, von diesen Beschwerden, die hier zur Sprache gekommen sind, sucht der von mir eingebrachte Antrag nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil zu beseitigen. Ich habe mich in diesem Antrage von vornherein beschränkt auf denjenigen Theil der Beschwerden, welcher sich gegen die ungenügende und verspätete Veröffentlichung der Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses richtet. Mein Antrag behandelt deshalb gewissermaßen nur die formelle Seite der erhobenen Beschwerden. Es muthet in der That seltsam an, wenn man sieht, wie die Reichsregierung bestrebt ist, sobald in Nicaragua oder in der Negerrepublik Liberia irgend eine Zolländerung eintritt, diese durch den „Reichsanzeiger“ und das „Handelsarchiv“ zur Kenntniß aller geschäftstreibenden Kreise zu bringen. Mit diesem Eifer vergleichen Sie die Nachlässigkeit — um keinen anderen Ausdruck zu gebrauchen —, mit der das amtliche Waarenverzeichniß für das ganze deutsche Zollgebiet veröffentlicht worden ist.

Richtig ist ja, daß auch in früherer Zeit das amtliche Waarenverzeichniß nicht in seinem vollen Wortlaute in einem der Publikationsorgane des Reiches, also etwa im „Zentralblatt für das deutsche Reich“, veröffentlicht worden ist. Aber, meine Herren, in all diesen Fällen handelte es sich um Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses, welche sich direkt bezogen auf Abänderungen des Zolltarifs. Wenn eine Abänderung des Zolltarifs beschlossen wird, die in kurzer Zeit in Kraft treten soll, so bleibt natürlich nichts anderes übrig, als daß von Verwaltungswegen auch die entsprechenden Abänderungen des Waarenverzeichnisses rechtzeitig zu derselben Frist vorgenommen werden. Der Antrag, den ich dem Hause vorgelegt hatte, nahm deshalb auch von vornherein auf (C)
diesen Fall Bezug und erklärte, daß in solchen Fällen von irgend einer besonderen Frist für die Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses nicht die Rede sein könne. Aber, meine Herren, etwas ganz anderes ist es mit der Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses, wie es am 1. Juli v. J. in Kraft getreten ist. Solche Aenderungen haben überhaupt gar keine besondere Eile; sie werden auch gar nicht mit besonderer Eile seitens der Verwaltung ins Werk gesetzt, — im Gegentheil, lange Zeit hindurch, oft Jahre hindurch, werden die einzelnen Beschwerden, die einzelnen Bemängelungen aus der Zollpraxis aufgesammelt, geprüft und dann durch die Zentralinstanz, in diesem Falle durch den Bundesrath, entschieden. In früheren Jahren sind aber auch die Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses gar nicht so umfangreich gewesen, wie sie jetzt sind; sie haben durchaus nicht diesen einschneidenden Charakter gehabt, den sie jetzt tragen. Kurz, das was früher unter ganz besonderen Verhältnissen als zulässig und angebracht gelten konnte, kann unter ganz anderen Bedingungen heute nun und nimmermehr als richtig und sachgemäß erachtet werden.

Man darf auch keinen Anstoß daran nehmen, daß das amtliche Waarenverzeichniß ja eigentlich ein sehr umfangreiches Werk ist, dessen Publikation in irgend einer Zeitschrift doch nicht wohl angebracht sei, meine Herren. Ich möchte daran erinnern, daß in einer Zeit, wo die Verwaltung noch nicht so rigoros vorging, noch viel umfangreichere Verwaltungsbestimmungen durch das „Zentralblatt für das deutsche Reich“ veröffentlicht worden sind. So sind z. B. die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Waarenstatistik im Jahre 1879 im vollen Wortlaut durch das „Zentralblatt“ veröffentlicht; sie umfaßten 39 Druckbogen. Das amtliche Waarenverzeichniß, wie es im Buchhandel erschienen ist in einer ziemlich weitgedruckten Ausgabe, umfaßt nur 26 Druckbogen. Und, meine Herren, wenn der Weg eingeschlagen würde, der in diesen Fragen vor allen Dingen geboten ist, nämlich daß zunächst die vorgenommenen (D)
Aenderungen des Waarenverzeichnisses veröffentlicht werden, so wird eine solche Publikation nur wenige Bogen in dem amtlichen Publikationsorgan umfassen. Etwas anderes ist natürlich eine vollständige neue Ausgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses, die meinethalben immer auch ferner dem Vertrieb durch den Buchhandel überlassen werden mag. Das ist auch nur eine Praxis, die bei Abänderungen von Zollsätzen überhaupt befolgt wird. Wenn hier, wie z. B. im Jahre 1885, die Feststellung eines neuen Zolltarifs beschlossen wird, so geschieht die Publikation nicht so, daß der neue Zolltarif nur durch den Buchhandel vertrieben wird, sondern es erfolgt zunächst die Publikation des Gesetzes, welches klar alle einzelnen Abänderungen aufführt; auf Grund dieses Gesetzes erfolgt dann eine neue Redaktion des Zolltarifs, welche — so ist es damals auch geschehen — selbstverständlich auch in der Gesetzsammlung vollständig publizirt wird. Vergleichen Sie mit diesem durchaus begründeten, ich möchte sagen, selbstverständlichen Maße von Publikation die Art und Weise, in welcher das amtliche Waarenverzeichniß zur Kenntniß oder vielmehr nicht zur Kenntniß der geschäftstreibenden Kreise gebracht worden ist!

Die von mir vorgeschlagene Aenderung schließt sich nun eng an den § 11 des Zollvereinsgesetzes an. Der § 11 des Zollvereinsgesetzes von 1879 bestimmt, daß Abänderungen des Zolltarifs in der Regel mindestens acht Wochen vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden sollen. Ich gebe zu, daß diese Bestimmung allerdings bisher im ganzen recht wenig beobachtet worden ist, daß sogar im Jahre 1887 das Gegentheil eingetreten ist, daß Zollsätze wochenlang früher in Kraft gesetzt worden sind, ehe sie überhaupt bekannt gemacht worden sind. Aber es ist doch noch ein ganz anderes Ding mit Einführung neuer Zollsätze durch ein Gesetz und mit der Einführung neuer Zollsätze auf dem Verwaltungswege. Wenn an das Haus eine Gesetzesvorlage kommt, welche neue

(A) Zollsätze vorschlägt, so werden die Einzelheiten solcher Vorlage mindestens durch die Presse, durch die Verhandlungen dieses Hauses außerhalb allgemein bekannt. Von vornherein sind die Betheiligten in der Lage, sich über die gemachten Vorschläge zu informiren, ihre Einwendungen dagegen geltend zu machen. Das fällt alles vollständig fort; in der Stille des Kabinets macht der Bundesrath alle diese Abänderungen ab und publizirt sie nicht einmal in einer irgendwie ausreichenden Weise. Dem gegenüber ist in der That für die Geschäftswelt irgend eine Fristbestimmung für die vollständige Publikation solcher Abänderungen durchaus nöthig.

Meine Herren, man kann dabei nur aufs neue betonen: die Möglichkeit, daß solche Aenderungen schleunigst eingeführt werden, ist gar nicht vorhanden; sie ist nur vorhanden in den Fällen, wo es sich um die Einführung neuer Zollgesetze durch Gesetz handelt, und in solchen Fällen nimmt man auch betreffs des amtlichen Waarenverzeichnisses die Publikationsfrist entsprechend kurz.

Der Antrag, den ich Ihnen unterbreitet habe, betrifft von den vorhandenen Beschwerden nur einen verhältnißmäßig kleinen Punkt; aber er betrifft einen Punkt, über den gerade mit vollem Rechte von der betheiligten Geschäftswelt mit am schärfsten und verschiedensten geklagt wird. Die kleine Reform ist durchzuführen ohne jede irgendwie besondere sachliche Schwierigkeit; sie ist durchzuführen ohne irgendwelche staatsrechtliche Bedenken. Bei der Geschäftslage des Hauses habe ich vorausgesehen, daß ein Antrag, der einen Gesetzentwurf enthält, nicht mehr alle Stadien der Berathung durchmachen kann; ich habe mich deshalb dahin beschieden, meinem Antrag statt der Form des Gesetzentwurfs die Form einer Resolution zu geben, genau entsprechend der von den Herren Abgeordneten von Benda und Genossen Ihnen unterbreiteten Resolution, und indem ich Ihnen meinen Antrag in dieser Form zur Annahme empfehle, schlage ich Ihnen auch vor, daneben die die materielle Seite der Frage regelnde Resolution des Herrn
(B) Abgeordneten von Benda und Genossen ebenfalls anzunehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Ich möchte dem Herrn Präsidenten den Vorschlag machen, die Debatte über den Antrag Broemel auszusetzen, bis wir den Bericht des Referenten über die vorliegenden Petitionen gehört und darüber Beschluß gefaßt haben. Mein Antrag wird, abgesehen von materiellen Gesichtspunkten, dadurch unterstützt, daß uns der Antrag Broemel nicht gedruckt vorliegt, und es nicht möglich gewesen ist, nach dem Vortrage des Herrn Broemel sich über die Einzelheiten seines Antrags ein klares Bild zu verschaffen.

Ebenso bitte ich den Herrn Präsidenten, zur Zeit Abstand zu nehmen von der Erörterung des Antrags von Benda und Genossen. Der Antrag betrifft ein Prinzip; er kann nur unter allgemeinen Gesichtspunkten erörtert werden. Ich glaube, daß wir zweckmäßig vorher die Petitionen erledigen, weil gerade in diesen Petitionen wesentliches Material enthalten ist, welches die Antragsteller dazu bewog, ihren Antrag einzubringen. Also mein Wunsch geht dahin, der Herr Präsident wolle, abweichend von der eingeschlagenen Art der Behandlung der vorliegenden Gegenstände, zunächst nur die Debatte über die auf Herabminderung des Zolles für gebogenen Reifenstäbe gerichteten Petitionen eröffnen, sodann dem Herrn Referenten zur Berichterstattung über die übrigen ähnlichen Petitionen das Wort geben und, nachdem diese erledigt sind, die Debatte über den Antrag Broemel wieder eröffnen und ebenso den Antrag von Benda und Genossen zur Erörterung stellen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Maltzahn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des (C) Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr **von Maltzahn**: Ueber die geschäftliche Behandlung seiner Vorlagen ist der Reichstag allein zu entscheiden befugt; ich will also ein Votum über die geschäftliche Behandlung dieser Dinge meinerseits nicht geben. Ich will aber doch erklären, daß ein Theil der Ausführungen des Herrn Redners mich in meiner Stellung zur Antwort, und zwar zur sofortigen Antwort, zwingt. Ich gebe anheim, ob es mir gestattet werden soll, auf die Ausführungen des letzten Herrn Vorredners, und nur auf diese, jetzt zu antworten. Anderenfalls würde ich bei Berathung desjenigen Theils der uns beschäftigenden Nummern der Tagesordnung, welcher zuerst zur Erörterung kommt, kaum umhin können, auch auf die Ausführungen des letzten Herrn Redners einzugehen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts wünscht, daß vor seinen weiteren Ausführungen die vom Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher angeregte geschäftsordnungsmäßige Frage weiter erledigt wird. Nach unserer Tagesordnung ist vorgesehen, daß die erste Berathung des Antrags des Herrn Abgeordneten Broemel erledigt werden soll in Verbindung mit der ersten Berathung der von dem Herrn Abgeordneten von Benda beantragten Resolution und in weiterer Verbindung mit dem mündlichen Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die verschiedenen Petitionen. Soviel mir bekannt — ich war beim Beginn der Sitzung nicht im Hause anwesend —, hat der Herr Refereut über die Petitionen Bericht erstattet.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Witte**: Es war zwischen dem Herrn Präsidenten und mir vereinbart worden, wie es auch der praktischen Erledigung der Tagesordnung durchaus entspricht, erst die sämmtlichen Petitionen hier zu (D) erledigen, da bei der Berathung der Petitionen und bei meinem Referat eine große Menge von Dingen, welche auf die spätere Berathung der von den Abgeordneten Broemel und von Benda gestellten Anträge von Einfluß sein werden, zur Sprache kommen würden und müssen. Ich habe bis jetzt erst über einen einzigen Gegenstand, nämlich über die rund gebogenen Reifenstäbe, berichtet; die nächste Petition wird Senf betreffen, und es folgen dann noch eine ganze Reihe von Petitionen, welche andere Gruppen des amtlichen Waarenverzeichnisses umfassen. Praktisch durchführbar scheint mir nur der zuerst eingeschlagene Weg zu sein. Ich erkenne an, daß wir uns jetzt, nachdem der Herr Abgeordnete Broemel eine eingehende Rede über seinen Antrag gehalten hat, in einer Zwangslage befinden, und dem Herrn Schatzsekretär unmöglich das Wort zur sofortigen Erwiderung abgeschnitten werden kann. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Hammacher dahin modifiziren, daß jetzt der Schatzsekretär dem Herrn Broemel erwidert, und nachher in die Erledigung der Petitionen eingetreten wird, damit die Sache heute erledigt wird, und wir ein richtiges Gesammtbild bekommen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Es kann, nachdem die Tagesordnung in der Weise, wie ich sie mitgetheilt habe, gestern vom Reichstage beschlossen ist, eine Aenderung derselben nur eintreten, wenn ein Widerspruch nicht eintritt. Wenn ich Herrn Dr. Hammacher richtig verstanden habe, so wünscht er, daß vorweg in dem Bericht der Petitionen durch den Herrn Referenten der Budgetkommission weiter fortgefahren werde, und daß erst nach Abschluß dieses Berichtes des Herrn Referenten in die von dem Herrn Abgeordneten Broemel und von dem Herrn Abgeordneten v. Benda beantragten Resolutionen eingetreten werde. Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts, der nach unserer Geschäftsordnung zu jeder

(A) Zeit das Wort zu verlangen berechtigt ist, hat sich damit einverstanden erklärt, im Falle der vom Herrn Abgeordneten Hammacher beliebte Weg vom Reichstag gewünscht werde, seine Ausführungen erst vorzutragen, nachdem der Bericht über die Petitionen erledigt ist.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Maltzahn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr **von Maltzahn:** Ich habe aber ausdrücklich gesagt, daß, wenn ich jetzt nicht ausschließlich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Broemel zu antworten in der Lage bin, weil der Reichstag anders vorgeht, ich gezwungen sein werde, bei dem ersten Wort, welches ich bei Berathung der Petitionen nehme, auf den Vortrag zurückzukommen.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Unter solchen Umständen erkläre ich mich mit der Modifikation meines Antrags, wie das der Herr Referent vorhin vorschlug, einverstanden, daß wir nämlich in der Debatte, so wie sie vorhin eingeleitet wurde, fortfahren, um die Erklärung des Herrn Reichskommissars auf die Ausführung des Herrn Broemel zu vernehmen, sodann aber in die Berathung der Petitionen eintreten.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort zur Sache hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Maltzahn.

(B) Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr **von Maltzahn:** Der Grund, meine Herren, weswegen ich besonders Gewicht darauf lege, jetzt bereits in Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Broemel zum Wort zu kommen, liegt wesentlich in einzelnen Sätzen seiner Rede. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, daß der Bundesrath und die Reichsämter mit einer anerkennenswerthen Genauigkeit bestrebt seien, eine jede Tarifänderung im Ausland, in Nicaragua, in der Negerrepublik Liberia und in ähnlichen Ländern, durch die Presse in Deutschland zu veröffentlichen, daß er sich aber bei der Behandlung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum deutschen Zolltarif einer nicht zu rechtfertigenden Nachlässigkeit schuldig mache. Diesen Vorwurf zurückzuweisen, bin ich durch meine Stellung verpflichtet, und ich bin dazu sachlich berechtigt.

Daß dieser Vorwurf nicht begründet ist, haben die folgenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten Broemel selbst gezeigt; denn der Herr Abgeordnete hat ausgeführt, daß der Regel nach Uebelstände, welche sich bei der Anwendung des Zolltarifs ergeben, nicht sofort zu einer Beschlußnahme der verbündeten Regierungen oder der Zentralinstanzen des deutschen Reiches benutzt würden, sondern daß man sie oft Jahre lang erst ansammele, sie dann sorgfältig prüfe und auf Grund dieser sorgfältigen Prüfung demnächst die Entscheidung treffe. Das ist keine Nachlässigkeit.

Ich möchte überhaupt bei dieser Gelegenheit hervorheben, daß die Herren aus dem Reichstag, wenn sie in Zollsachen das Verfahren der verbündeten Regierungen und der Behörden des Reiches kritisiren und angreifen, sich doch gegenwärtig halten mögen, daß in diesem Kampf vor der Oeffentlichkeit Licht und Sonne nicht ganz gleich vertheilt sind. Meine Herren, ich habe 17 Jahre dem Reichstag angehört; es ist mir nicht erinnerlich, daß jemals eine Beschwerde aus dem Reichstag zur Erörterung gebracht war darüber, daß irgend ein Zollsatz nicht scharf genug angewandt werde; ich habe (C) hier immer nur die Beschwerde darüber gehört, daß man bei Anwendung des bestehenden Rechtes gegenüber den Zollpflichtigen zu scharf vorgehe; es sind die Anträge immer auf Ermäßigung gerichtet worden. Es liegt das ja in der Natur der Dinge; nur derjenige beschwert sich, nur derjenige bringt seine Beschwerde an den Reichstag in letzter Instanz, welcher glaubt, zu hoch gegenüber den Bestimmungen der Gesetze belastet zu sein.

Eine solche Position zu vertreten, ist nun sehr viel angenehmer und bequemer, als die entgegengesetzte Position zu vertreten, d. h. dafür zu sorgen, daß das bestehende Recht auch in Bezug auf die Erhebung der Zölle voll und ganz zur Anwendung kommt, und das letztere liegt dem Bundesrath ebensowohl ob wie das erstere. Diese Seite der Thätigkeit des Bundesraths gehört durchaus nicht zu seinen angenehmsten Aufgaben; es ist aber eine Aufgabe, der er sich nicht entziehen kann und darf, weil ein jeder von uns sich gegenwärtig halten muß, daß ein jeder Groschen, der gesetzlich aus den Grenzzöllen genommen werden müsse und nicht daraus genommen wird, schließlich auf andere Weise aus der Tasche der Steuerzahler genommen werden muß.

Wenn der Bundesrath also seinerseits auf eine so genaue und zutreffende Anwendung der Zollgesetze hält, wie dies nach seiner Meinung dem Wortlaut dieser Gesetze entspricht, so erfüllt er damit nur seine Pflicht: er schützt die übrigen Kreise der Bevölkerung gegenüber demjenigen Publikum, welches Waaren über die Grenze einbringt und dort in nicht ganz seltenen Fällen nicht ganz abgeneigt ist, der Douane ein Schnippchen zu schlagen.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gesagt, daß der Reichstag durch einen entsprechenden Beschluß heute der willkürlichen und gesetzwidrigen Handhabung der Zollgesetze, wie sie von Seiten des Bundesraths erfolge, einen Riegel vorschieben müsse. Auch diese Aeußerung des Herrn Abgeordneten kann ich nicht unwidersprochen lassen. Ich gebe ja dem Herrn (D) Abgeordneten vollständig zu, daß über die Auslegung einzelner Positionen unseres Zolltarifs sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen können, und ich nehme keineswegs das Vorrecht vollständiger Unfehlbarkeit bei der Auslegung dieser Bestimmungen für den Bundesrath in Anspruch; ich erkenne also die Kritik völlig als berechtigt an. Das aber muß ich ganz entschieden bestreiten, daß von Seiten der verbündeten Regierungen und der Reichsbehörde eine wissentliche Gesetzwidrigkeit oder eine wissentlich willkürliche Auslegung des Tarifs vorgenommen wäre.

Nun zu dem Antrage des Herrn Abgeodneten selber. Der Herr Abgeordnete hat seinen ursprünglichen Antrag in der Form verändert; er hat, wähend er ursprünglich einen Gesetzesvorschlag einbrachte, jetzt nur die verbündeten Regierungen zur Erwägung einer entsprechenden Aenderung des Zollgesetzes aufgefordert. Wenn der Reichstag seinerseits einen derartigen Beschluß fassen sollte, so werden die verbündeten Regierungen ihrer verfassungsmäßigen Pflicht gemäß diesen Beschluß des Reichstags in verfassungsmäßige Erwägung ziehen.

Soll ich aber heute meine persönliche Ansicht — und mehr kann ich ja nicht thun — über diesen Antrag äußern, — und es ist das vielleicht doch nicht ganz unzweckmäßig, — so geht diese persönliche Meinung dahin, daß der Antrag so, wie er gedruckt vorliegt, und wie er seinem materiellen Inhalte nach in dem abgeänderten Antrag, wenn ich mich recht entsinne, auch aufrecht erhalten ist, etwas fordert, was in der That nicht zweckmäßig ist.

Ich möchte zunächst, wie ich das schon bei einer früheren Gelegenheit hier im Reichstage gethan habe, nochmals hervorheben, welches die gesetzliche Bedeutung des amtlichen Waarenverzeichnisses ist. Das amtliche Waarenverzeichniß als solches hat für die Rechtsansprüche einerseits des Reichs, andererseits des Publikums auf richtige Anwendung des

(A) Tarifs eigentlich eine bestimmte gesetzliche Geltung gar nicht. Der § 12 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1879 lautet folgendermaßen:

> Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jede derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet.

Es soll also danach das amtliche Waarenverzeichniß herausgegeben werden zunächst als Instruktion für die Behörden, welche den Tarif anzuwenden haben, demnächst auch, wie ich anerkennen will, um dem Publikum das Verständniß des Tarifs selber zu erleichtern. Der zweite Absatz aber heißt nicht etwa: Beschwerden über die Anwendung dieses Waarenverzeichnisses —, sondern er lautet in demselben Paragraphen:

> Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Falle werden im Verwaltungswege entschieden.

Derjenige Zollpflichtige, der zu Unrecht mit einem Zoll belegt zu sein glaubt, hat, auch wenn diese Zollerhebung dem Waarenverzeichniß entsprechend erfolgt ist, völlig das Recht, zu sagen: dem Zolltarife nach glaube ich falsch belastet zu sein, und wenn ich nachweisen kann, daß ich falsch belastet bin, so muß mir der Zoll wieder herausgegeben werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich der frühzeitigen Publikation des Waarenverzeichnisses und seiner Aenderungen durch die Presse nicht das gleiche Gewicht beimessen, welches mit Recht in unserem Gesetze auf die rechtzeitige Publikation der Veränderungen des Zolltarifs gelegt wird, und es entspricht dem, was § 11 des Vereinszollgesetzes bestimmt:

> Abänderungen des Vereinszolltarifs sollen der Regel nach wenigstens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Diese Bestimmung des § 11 wünscht der Herr Abgeordnete
(B) Broemel mit seinem Antrage nun auch auf das amtliche Waarenverzeichniß auszudehnen, und zwar derart, daß die in Bezug auf den Zolltarif für nothwendig erkannte Einschaltung der Worte „in der Regel" hier fortgelassen ist. Nun erkenne ich willig und gern an, daß im vorigen Jahre die Herausgabe der neuen Fassung des amtlichen Waarenverzeichnisses, welche am 1. Juli in Kraft treten sollte, unerwünscht spät erfolgte. Die Verhandlungen haben sich so lange hingezogen, daß der für die Inkraftsetzung als zweckmäßig erkannte Termin etwas zu nahe an den Abschluß der Verhandlungen, die ganze dicke Aktenstücke füllen, herangerückt ist. Also das erkenne ich völlig an; aber ich würde vom Standpunkt der Zollverwaltung aus entschieden dagegen votiren müssen, daß durch Gesetz bestimmt werden könnte, daß jede Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses acht Wochen vorher publizirt werden soll. Acht Wochen sind in der Zeit der Eisenbahnen und Telegraphen ein Zeitraum, in dem jeder Interessent in der Lage ist, ganz kolossale Massen irgend eines Artikels ins Land hineinzubringen.

Nun soll das amtliche Waarenverzeichniß ja die Zollsätze des Tarifs nicht ändern. Es ist aber — das erkennt doch der Herr Abgeordnete Broemel selber an — unvermeidlich, daß einzelne im praktischen Leben vorkommende Artikel im amtlichen Waarenverzeichniß aus einer Tarifnummer in eine andere versetzt werden können, weil man sich überzeugt hat, daß die bisherige Klassifikation dieses Artikels eine unrichtige war. Erfolgt dies, und hat in einem solchen Fall die Versetzung den Erfolg, daß in Zukunft der betreffende Artikel mit einem höheren Zollsatz belegt wird, so, glaube ich, würden die Interessenten in den acht Wochen jedenfalls ganz erhebliche Massen von diesem Artikel noch zu dem alten Zollsatz in das Land hineinwerfen und damit bewirken, daß an den Zolleinnahmen uns so und so viel ausbleibt und diese ausfallende Summe auf andere Weise den inländischen Steuerzahlern entzogen werden muß.

Daß das nicht unbedenklich ist, dafür kann ich als Bei- (C)
spiel einen Vorfall anführen, der mir heute gemeldet ist. Es ist mir nämlich heute gemeldet von einem der Reichsbevollmächtigten, daß bei einem Grenzzollamte zur Kenntniß gekommen sei, daß gewisse Waaren, welche einen hohen Zollsatz — ich glaube, von 250 Mark oder so — tragen müssen, in Briefform eingehen und zwar in solcher Briefform, wo die Deklarationspflicht nur dann vorgeschrieben ist, wenn der betreffende Artikel mit mehr als 100 Mark Zoll im Tarif belastet ist. Ein einzelnes Amt hat das bemerkt.

Bei dieser Gelegenheit aber hat sich weiter herausgestellt, daß die betreffende ausländische Firma, von der diese Briefe kommen, täglich etwa 100 derartige Briefe in das Inland bringt.

(Hört! hört!)

Also ich führe dies Beispiel an, um zu zeigen, daß acht Wochen Publikationsfrist doch eine so lange Zeit sind, daß ich Bedenken tragen möchte, sie zu befürworten.

Der Herr Abgeordnete selber hat ja in dem zweiten Satz seines Antrages auch in Anerkenntniß dieser Bedenken den Inhalt des ersten Satzes wenigstens für einen Fall wieder zurückgenommen; er hat für Aenderungen des Tarifs ausdrücklich von dieser Frist abgesehen. Ich erinnere die Herren in dieser Beziehung an das, was wir vor 8 oder 14 Tagen in Frankreich erlebt haben, wo eine sehr erhebliche Tarifänderung von heute zu morgen beschlossen und durchgeführt ist.

Also ich möchte dem Reichstag, ohne seinen Beschluß anzugreifen, anheimgeben, den Antrag des Herrn Abgeordneten Broemel nicht anzunehmen. Wird der Reichstag die Ueberweisung zur Erwägung beschließen, so werden die verbündeten Regierungen die Erwägung eintreten lassen. Ich kann aber nach dem, was ich ausgeführt habe, meinestheils nicht erklären, daß ich diese Erwägung in dem Sinne des Herrn Antragstellers befürworten werde.

Präsident: Wie ich zu Anfang der Sitzung, unter Zu- (D)
stimmung oder wenigstens ohne Widerspruch des Hauses, verkündet habe, verhandeln wir zunächst über die Petitionen, in Betreff welcher der Herr Abgeordnete Dr. Witte referirt hat. Der Herr Abgeordnete Dr. Witte hat referirt über die Petitionen II 125, 6076, 6364, 5029, 6104, welche sich sämmtlich auf den Zoll für Reifenstäbe beziehen. Die Diskussion wird zweckmäßig zunächst auf diese Petitionen zu beschränken sein.

Das Wort gebe ich dem Herrn Abgeordneten Woermann.

Abgeordneter **Woermann:** Meine Herren, ich werde mich zunächst auf die Reifenstäbe beschränken und behalte mir vor, den damit in Verbindung stehenden Antrag meiner Fraktionsgenossen später zu begründen.

Was die Reifenstäbe betrifft, so möchte ich bitten, dem Antrage, welchen der Herr Referent der Kommission gestellt hat, gemäß zu beschließen und diese Petitionen zu berücksichtigen. Meine Herren, im Zolltarifgesetze steht unter der Position 13 c 2 nichts weiter als „ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe", ohne irgend welche weitere Anmerkung. Im amtlichen Waarenverzeichniß, welches 1884 publizirt war, war bei den Reifenstäben nichts weiter gesagt als: „gespaltene für Faß 2c. und Reifen, ungeschälte." Es war ferner eine Anmerkung dabei:

> Als hölzerne Reifen sind nur solche Reifen zu behandeln, welche mit dem zu ihrer unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitte, dem sogenannten Schloß, versehen sind. Ungeschälte Reifenstäbe ohne diese Einschnitte fallen, auch wenn sie rundgebogen und in Rollen gebunden eingehen, unter 13 c 2 —,

also unter dieselbe Position, wie die Reifenstäbe. Das war im amtlichen Waarenverzeichniß von 1884 festgestellt. Im Jahre 1885, als der erhöhte Zolltarif für Holzwaaren eingeführt war, wurde im amtlichen Waarenverzeichniß, welches damals

(A) noch die Aenderungen ganz separat publizirte, in dieser Zolltarifirung gar keine Aenderung gemacht, nur dem beschlossenen Tarif gemäß dieser Zollsatz von 25 auf 40 Pfennig erhöht für 100 Kilogramm.

Nun sind im vorigen Jahr ganz ohne weiteres die Worte „auch rundgebogen" dem amtlichen Waarenverzeichniß hinzugefügt worden. Unter der Position 13c 2 sind nur verblieben: „ungeschälte Reifenstäbe", während bei den „Reifenstäben" ein zweiter Absatz gemacht ist, welcher sagt: „dergleichen, gehobelt oder mit dem zur unmittelbaren Verwendung als Reifen erforderlichen Einschnitte, dem Schloß, versehen oder rundgebogen". Dadurch sind die sämmtlichen Importeure von Reifenstäben genöthigt, für diese rundgebogenen Reifenstäbe statt des Zolles von 40 Pfennig nunmehr den Zoll von drei Mark pro 100 Kilogramm zu bezahlen. Es ist diese Aenderung lediglich durch das amtliche Waarenverzeichniß erfolgt; im Gesetze ist in keiner Weise irgend etwas geändert worden.

Nun sagt der Herr Staatssekretär, daß dieses amtliche Waarenverzeichniß nur für Beamte sei, und daß, wer sich durch das Waarenverzeichniß beschwert fühle, sich sehr wohl an die Instanzen wenden könne, um dagegen zu protestiren. Das scheint mir aber doch, da der Bundesrath selbst das amtliche Waarenverzeichniß publizirt hat, und da die einzelnen Zollbehörden sich nach diesem zu richten haben, unter allen Umständen ganz aussichtslos zu sein, und so, wie hier von einer Fabrik, der Alsenschen Portlandzementfabrik, uns in einer Petition dargelegt ist, daß die Reklamation, welche sie an den Provinzialsteuerdirektor in dieser Hinsicht gerichtet hätte, vollständig unberücksichtigt geblieben sei, so wird es allen gehen, welche in gleicher Weise petitioniren. Wenn aber im Gesetz gar nichts festgesetzt ist, daß der Zoll auf Reifenstäbe erhöht werden soll, so glaube ich, daß auch gesetzlich kein Grund dafür vorhanden ist, die Aenderung vorzunehmen. In solchen Fällen wird es dann allerdings nothwendig sein, daß
(B) der Reichstag sich der Petenten annimmt und die Petition der Regierung zur Berücksichtigung dringend empfiehlt.

Meine Herren, auch sachlich ist diese Erhöhung in keiner Weise begründet. Ich gebe zu, daß unter den verschiedenen Aenderungen im amtlichen Waarenverzeichniß einige durch den neuen Zolltarif begründet sind, bei anderen auch wohl sachliche innere Gründe vorliegen mögen, welche die Aenderungen in Folge der neuen Zollgesetzgebung rechtfertigen. Ich meine aber, daß es in diesen Fällen erforderlich gewesen wäre, das Gesetz zu ändern und nicht einfach durch die Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses gewissermaßen gegen das Gesetz zu handeln, daß es richtiger gewesen wäre, auch diese Fragen auf gesetzmäßigem Wege zu erledigen; aber das ist in vielen Fällen keineswegs geschehen, so auch bei den vorliegenden.

Sachlich liegt es nun so, daß allerdings einige Weidenanpflanzungen an der unteren Elbe entstanden sind, daß diese Anpflanzungen aber in keiner Weise genügendes Material liefern können, um die Reifenstäbe, welche für die Fabrikation erforderlich sind, zu liefern. Die Küfer, welche die Reifenstäbe gebrauchen, brauchen dieselben in sehr großen Quantitäten. Es sind namentlich die verschiedenen für den Export arbeitenden Fabriken, welche eine große Anzahl Fässer fabriziren, die sämmtlich mit diesen Reifenstäben gebunden werden; insbesondere kommen die Zementfabriken in Betracht. Ein Faß wird durch den erhöhten Zoll um 7 Pfennige theurer; diese 7 Pfennige per Faß repräsentiren einen Werth von 1 Prozent auf den Werth des Zements, nur durch den Zoll auf diese einzelnen Reifenstäbe. Wenn man nun weiß, wie bedeutend die Konkurrenz im Auslande bei dem Export, namentlich in Bezug auf die Fabrikation des Zements ist, daß von allen Seiten, aus allen Ländern, von England, von Frankreich, von Belgien Zement in großen Quantitäten exportirt wird, so, glaube ich, ist es wirklich eine Schädigung dieser Exportindustrie von Zement, wenn man diesen erhöhten Zoll auf Reifenstäbe bewilligt, wo- (C)
durch die Fässer so sehr vertheuert werden. Es liegen uns auch Petitionen von einer ganz großen Anzahl von Fabriken aus dem Rheinlande und aus Westfalen vor, und ich glaube, daß auch diese Petitionen in vollem Maße gerechtfertigt sind, da verschiedenes dort hergestellt wird, z. B. eiserne Nägel, Drahtstifte, Stahlwaaren, unzählige andere Eisenwaaren, die sämmtlich in Fässern exportirt werden, zu welchen gerade diese hölzernen Reifenstäbe benutzt werden.

Meine Herren, wenn sachlich die Erhöhung des Zolles keineswegs begründet ist und auch wirthschaftspolitisch schädigend wirkt, können wir uns dem Theil der Petitionen, welche darauf hingehen, daß dieser Zoll in Zukunft nicht mehr erhöht wird, unbedingt anschließen; ich glaube aber, mich auch noch um so mehr der anderen Bitte anschließen zu sollen, welche ja auch von dem Herrn Referenten zur Begründung empfohlen ist, daß die 3421 Mark 10 Pfennig, welche von der Alsenschen Portlandzementfabrik am 30. September erhoben wurden, nachdem bis dahin selbst die Zollbeamten nichts von der Aenderung im Zolltarif durch das amtliche Waarenverzeichniß gewußt haben, zurückgezahlt werden. Ich glaube, daß wir es sehr wohl befürworten können, daß nicht nur diese Summe, sondern auch andere zu Unrecht erhobene Zollbeträge zurückvergütet werden, welche auf die Reifenstäbe entfallen, da die Beamten noch nicht einmal von der Aenderung gewußt haben, und noch viel weniger das Publikum davon wissen konnte. Wir sollten diese Erhebung für unbegründet anerkennen und den Antrag der Petitionskommission der Regierung zur Berücksichtigung empfehlen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Maltzahn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des (D)
Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr **von Maltzahn:** Ich möchte hier bei der Berathung des ersten Gegenstandes der Petitionen nur kurz erklären, daß ich mich, wenn nicht direkt Auskunft von mir gefordert wird, im allgemeinen der Aeußerung enthalten möchte, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß für die verbündeten Regierungen und für die Finanzverwaltung des Reichs eben die Erörterungen dieser Gegenstände hier im Reichstag selbst mit das Material bilden, um zu einer vollen Beurtheilung der einschlägigen Fragen zu kommen. Die Ausführungen, welche hier gemacht werden, werden unsererseits in Erwägung gezogen werden; ob und mit welchem Erfolge in Bezug auf die Aenderung des bisherigen Verfahrens, vermag ich natürlich heute nicht zu sagen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs möchte ich noch etwas erwidern.

Soweit ich ihn verstanden habe, hat er die Berechtigung der Ausführungen des Herrn Vorredners nicht bestritten, und ich meine, wir werden also hiernach die Hoffnung hegen dürfen, daß der berechtigte Standpunkt, der vom Herrn Vorredner eingenommen ist, auch vom Bundesrath akzeptirt werden wird, und daß im Gefolge davon nun auch der weitere Antrag, nämlich daß man denjenigen, welche nach unserer Ansicht — und hoffentlich auch nach der Ansicht des Bundesraths — geschädigt worden sind, gerecht wird, daß also allen denjenigen, von denen der höhere Zoll erhoben ist, der durch das amtliche Waarenverzeichniß eingeführt ist, derselbe zurückerstattet wird.

Ich brauche mich auf die weiteren Ausführungen nicht einzulassen; ich will nur kurz hinzufügen, daß, was vorher

(A) bei einzelnen Orten hier hervorgehoben ist, wie mir scheint, in ganz Deutschland zutrifft. Ebenso wie im Westen und in Hamburg liegen die Dinge auch im Osten Deutschlands. Die gleichen Beschwerden wie von der Hamburger Zementfabrik sind auch von der Stettiner Zementfabrik und von der Danziger Kaufmannschaft gekommen. Von allen Seiten ist ausgeführt, daß es sich nicht etwa um Kleinigkeiten handle, sondern um sehr erhebliche Beträge. Die eben erhobenen Beträge haben z. B. bei der Stettiner Portlandzementfabrik 1½ bis 2 Tausend Mark mehr ausgemacht.

Ich glaube, das ganze Haus wird mit mir einverstanden sein, daß hier ein Fall vorliegt, in welchem, natürlich unabsichtlich, von Seiten des Bundesraths ein Irrthum begangen ist, und sich dem Wunsche anschließen, daß dieser Irrthum möglichst bald und mit Remedur dessen, was er geschadet hat, beseitigt werden muß.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Maltzahn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr **von Maltzahn:** Nur zur Klärung dessen, was ich vorhin gesagt habe, will ich ausdrücklich wiederholen, daß der Herr Abgeordnete, der eben gesprochen hat, mich doch nicht ganz richtig verstanden hat. Namens des Bundesraths würde ich eine Erklärung zur Sache überhaupt abzugeben nicht in der Lage sein, weil der Bundesrath noch nicht in der Lage gewesen ist, darüber Beschluß zu fassen, und meine persönliche Ansicht zur Sache habe ich eben nicht ausgesprochen. Ich glaube nicht, daß die Aussprache meiner persönlichen Ansicht im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung von einem wesentlichen Einfluß — weder auf den Gang ihrer Diskussion, noch auf die weitere Behandlung der Dinge — sein wird.

(B)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Auch ich, meine Herren, habe den Herrn Schatzsekretär nicht so verstanden, als ob er prinzipielle Zugeständnisse in seinen ersten Ausführungen hätte abgeben wollen. Dahingegen gebe ich mich der Hoffnung hin, und zwar in seinem Geiste, daß die Gesichtspunkte, die hier in der Debatte hervorgekehrt sind und noch hervorgekehrt werden, ihn wie die übrigen Mitglieder des Bundesraths dazu veranlassen werden, im Falle der Reichstag diese Petition zur Berücksichtigung überwiesen hat, die Berechtigung dieses Beschlusses anzuerkennen.

Es handelt sich also um die Erhöhung des Zolles für einen sehr minderwerthigen Gegenstand um 750 Prozent auf Grund einer Verwaltungsanordnung. Gebogene Reifenstäbe wurden mit 40 Pfennig pro 100 Zollkilo eingeführt, und plötzlich mit dem 1. Juli v. J. unter einen Zoll von 3 Mark gestellt. Ich habe mich gefragt, welches der Grund gewesen sein könnte, der zu einer solchen exorbitanten Anordnung führte, und habe mich belehren lassen durch die Mittheilungen der Petenten, daß seitens des preußischen Finanzministers auf eine erhobene Beschwerde geantwortet ist, es komme bei dieser veränderten Zollbehandlung das Biegen der Stäbe, die in dem Biegen gelegene Arbeit unter den ihr zukommenden Schutz. Nun bitte ich Sie, meine Herren, dieses Mißverhältniß zu erwägen. Das Biegen eines Reifstabes soll es rechtfertigen, daß man für je 100 Kilo den Eingangszoll um 750 Prozent erhöht! Nein, meine Herren, das Unzutreffende liegt auf der flachen Hand. Ich möchte fragen, ob es in der That dem Geiste unserer Zollgesetzgebung entspricht, daß man eine solche minime Arbeit und Kraftanstrengung glaubt durch eine derartige Zollerhöhung schützen zu müssen? Nein, meine Herren, der Standpunkt bis zum Juli vorigen Jahres in der zolltarifarischen (C) Behandlung solcher Reifenstäbe war der allein richtige, weil dem Geiste unserer Zollgesetzgebung entsprechende; die Abweichung davon ist gegen den Geist des Gesetzes, und deshalb die vorliegende Petition gerechtfertigt.

Die Sache hat aber auch noch eine andere Seite. Man will also den Zustand herbeiführen, daß 95 Prozent — wie die Petenten behaupten — des inländischen Bedarfs an Reifenstäben in Zukunft ungebogen ins Inland gebracht werden, um dieselben dann im Inland „biegen" zu lassen. Die Petenten haben es in den Petitionen ausgeführt, es ist auch anderweit zu meiner Kenntniß gelangt, daß man recht gern auf diesen Weg sich weisen ließe, diesen aber um deswillen nicht gangbar findet, weil, wenn man die Stäbe ungebogen ins Inland bringt und hier umbiegt, dies nur in einem Zeitpunkte geschehen könnte, wo die Stäbe wegen des in ihnen enthaltenen Saftes, also wegen desjenigen Zustandes, in dem allein die Stäbe gebogen werden können, ein erhebliches Mehrgewicht haben und zwar ein so erhebliches Mehrgewicht, daß das prozentuale Verhältniß gegen die normale Ziffer im trockenen Zustande etwa 700 gegen 280 ausmacht; — mit anderen Worten: weil die im Ausland gebogenen und dann trocken ins Inland eingeführten Reifstäbe zu je 1000 Stück ein Gewicht von 280 Kilo, die im nassen Zustand eingeführten ein Gewicht von annähernd 650 bis 700 Kilo haben. Das würde den Effekt äußern, daß die naß ins Inland eingeführten Stäbe ungefähr einen Zoll zu zahlen hätten, der dem effektiven Werth derselben entspricht, der sogar nach der Behauptung der Petenten um 1 Mark den wirklichen Werth übersteigt. Das Ungeheuerliche dieser Sachlage, meine Herren, wird Sie, wie ich denke, überzeugen, daß der Antrag der Budgetkommission, wie er uns durch den Herrn Referenten vorgetragen worden, vollauf begründet ist.

Ich bin sicher, daß Sie demselben Ihre Zustimmung geben werden, und nicht bloß nach der tarifarischen Richtung hin, sondern auch nach der der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß (D) nämlich die Reichskasse an diejenigen, die bereits auf Grund des Waarenverzeichnisses seit dem 1. Juli v. J. dazu verhalten wurden, den um 750 Prozent gesteigerten Zoll zu zahlen, das zu viel Gezahlte zurückzahlt. Die Frage ist von einer großen finanziellen Bedeutung für gewisse, namentlich am Niederrhein gelegene Geschäfte, die es sich zur Aufgabe gestellt haben, die vorwiegend aus dem Königreich Holland, aus den Niederungen des Rheines kommenden Reifstäbe nach Deutschland zu importiren, und die, gestützt auf die Fortdauer des zolltarifarischen Zustandes, wie er früher bestand, in großem Maßstabe umfangreiche Lieferungsgeschäfte gemacht hatten. Diese Personen sind loyal, legitim dabei zu Werke gegangen; es lag für sie durchaus kein Grund vor, Bedenken beim Abschluß der Verträge zu haben; die Lieferungsnatur der geschlossenen Geschäfte entsprach den Gewohnheiten. Durch die Erhöhung des Zolles ist nunmehr eine bis zu großen Summen emporsteigende Schädigung der händlerischen Interessen eingetreten, deren Ausgleichung, wenn man den Grundsatz der Budgetkommission für richtig hält, vorgenommen werden muß. Auch nach dieser Richtung empfehle ich Ihnen ebenso, wie es bereits vom Herrn Abgeordneten Woermann und vom Herrn Referenten geschehen ist, die Petitionen zur Berücksichtigung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Broemel.

Abgeordneter **Broemel:** Meine Herren, ich würde zu dieser Petition nicht gesprochen haben, wenn nicht die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs mir doch Anlaß gäben, im Interesse unserer Berathungen eine etwas andere Behandlung solcher Sachen zu wünschen. Der Herr Staatssekretär hat dargethan, daß er für seine Person nicht in der Lage sei, irgend eine Erklärung seitens des Bundesraths abzugeben,

(A) daß er auch mit seiner persönlichen Ansicht in dieser Sache zurückhalte. Dagegen läßt sich natürlich nichts sagen. Aber, meine Herren, wenn eine solche Frage hier im Hause verhandelt wird, scheint mir doch mindestens der Wunsch berechtigt, daß seitens der Herren Vertreter des Bundesraths eine Auskunft darüber gegeben wird, welche Gründe denn diese Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses herbeigeführt haben. Wir sind doch in einer ganz eigenthümlichen Lage hier im Hause, über eine Frage zu verhandeln, in der wesentlich die Gründe gegen die vorgenommene Aenderung geltend gemacht werden, während von Seiten der Herren Vertreter des Bundesraths eine irgendwie ausreichende Auskunft über die Gründe, welche zu dem Beschluß des Bundesraths geführt haben, nicht gegeben wird. Ich meine: wenn wir einen sachlichen Beschluß fassen sollen, müssen wir doch auch vor allen Dingen wünschen, daß uns eine sachlich ausreichende Auskunft gegeben wird. Der Beschluß der Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses wird mit einer gewissen Plötzlichkeit ohne Angabe von Gründen bekannt gemacht, und wenn die Sache hier im Hause vorkommt, dann wird nicht einmal in ausreichender Weise eine Begründung dieser Aenderung versucht. Ich möchte in der That wünschen, da noch eine Reihe ähnlicher Beschwerden zur Berathung vorliegen, daß in dieser Weise nicht weiter verfahren wird, daß wir auch durch die Darlegung der Gründe seitens der Herren Vertreter des Bundesraths in die Lage gesetzt werden, eine vollständig sachliche Diskussion mit Für und Wider zu führen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Scipio.

Abgeordneter **Scipio:** Meine Herren, so sehr ich damit einverstanden bin, daß die landwirthschaftlichen Produkte möglichst geschützt werden, so muß ich doch sagen, daß ich (B) mich nicht davon überzeugen konnte, daß die Entscheidung, welche der Bundesrath in dieser Frage getroffen hat, auf rechtlicher Grundlage beruht, und zwar möchte ich folgendes ausführen. Es ist in dem Tarif vom Jahre 1879 die Position 13 d, unter welche die gebogenen Reifenstäbe jetzt subsumirt werden sollen, mit 3 Mark Zoll vollständig unverändert geblieben, während die anderen Positionen, und speziell die Position für Reifenstäbe, von 25 auf 40 Pfennige erhöht worden ist. Es hat also inzwischen eine gesetzgeberische Aktion stattgefunden. Von allen gesetzgebenden Faktoren ist damals anerkannt worden, daß die Reifenstäbe unter die Position damals 25 Pfennige und nun 40 Pfennige gehören sollen. Bis das neue Verzeichniß 1888 kam, war es allgemein bestehendes Recht, daß unter die Position 13 d die Reifenstäbe nicht gehören. Ich möchte deshalb den verbündeten Regierungen anheimgeben, nochmals gründlich diese Frage zu prüfen. Ich bin überzeugt, daß sie zu der Ansicht kommen werden, daß die Bestimmung, die Reifenstäbe mit 3 Mark Zoll zu belegen, nicht haltbar ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheimer Ober-Regierungsrath Neumann.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Neumann:** Es ist seitens des Herrn Abgeordneten Broemel gefragt worden, aus welchen Gründen man dazu gekommen sei, die Reifenstäbe, soweit sie rund gebogen sind, unter den höheren Zollsatz der Position 13 d zu stellen. Der Grund ist der, daß der Bundesrath angenommen hat, daß rundgebogene Reifenstäbe nicht mehr Reifenstäbe, sondern Reifen seien, vielleicht nicht ganz fertige Reifen, aber jedenfalls Hölzer, die so weit schon die Form von Reifen angenommen haben, daß es tarifarisch richtiger ist, sie als Reifen anzusehen denn als Reifenstäbe.

Veranlaßt ist der Bundesrath zu der anderweitigen Prüfung der Sache seinerzeit dadurch, daß namentlich aus (C) Holstein von der dortigen Weidenkultur dringende Anträge gekommen waren, sie vor der erdrückenden Einfuhr der auswärtigen Reifenstäbe zu schützen. Diese Anregungen haben dazu geführt.

Der Herr Staatssekretär von Maltzahn hat bereits hervorgehoben, daß die Stellungnahme des Reichstags in dieser Frage und die Ausführungen von verschiedenen Seiten Anlaß geben werden, die Sache in anderweitige Erwägung zu ziehen. Zu welchem Resultat diese führen werde, kann ich natürlich ebensowenig wie Herr Staatssekretär von Maltzahn angeben.

Präsident: Zu den Petitionen bezüglich der Reifenstäbe hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet. Wenn das Haus damit einverstanden ist, können wir diese Petitionen sofort durch Abstimmung erledigen.

Ihre Kommission hat beantragt, die vorgetragenen Petitionen, deren Nummern ich nicht noch einmal zu verlesen brauche, den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu empfehlen. Ich bitte, daß die Herren, welche so beschließen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir gehen nun zu der nächsten Petition über, betreffend den Zoll auf Senfsamen.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Witte:** Meine Herren, die nächste Petition geht aus von der Firma Julius Eglingen & Comp. in Mannheim. Diese Firma führt aus, daß sie im Juli 1888 in Antwerpen aus Indien zu liefernde 600 Zentner Senfsamen gekauft habe, von welchen sie zu gleicher Zeit 400 Zentner nach Haslach in Baden und 100 Zentner nach Rödelheim bei Frankfurt a. M. verkauft hätte. Sie hätte den Samen gekauft und wieder ver- (D) kauft, ohne eine Ahnung davon gehabt zu haben, daß eine Aenderung des Zolltarifs außer auf dem Wege der Reichsgesetzgebung möglich sei.

(hört! hört! links),

und wäre nicht wenig erstaunt gewesen, als sie in Erfahrung gebracht, daß der Senfsamen plötzlich durch das amtliche Waarenverzeichniß mit einem Zoll von 2 Mark per 100 Kilo belegt sei. Da sie bei ihren Kalkulationen und Verkäufen diesen Zollsatz nicht hätte berücksichtigen können, hätte sie diesen Senfsamen, den sie selbst 19,80 Mark frei in Mannheim eingestanden hätte, und der nun auf 22 Mark pro 100 Kilo im Preise durch den Zoll erhöht worden sei, beim Verkauf nach Haslach mit 21,25 Mark, und nach Rödelheim frei Frankfurt mit 22,50 Mark abgegeben, so daß sie selbst bei diesem Verkaufe noch baares Geld zugelegt hätte.

Ihre Bitte geht nun dahin, ihnen und allen, welche den Beweis eines thatsächlichen Verlustes durch Abänderung der Position Senfsamen des Zolltarifs zu liefern im Stande wären, einen Nachlaß des Zolles zuzugestehen. Sie selbst hat die Wahrheit ihrer gemachten Angaben durch Einreichung der Originalfakturen beim Kauf und der notariell beglaubigten Auszüge über die beiden von ihr vollzogenen Verkäufe bewiesen.

Die Thatsache ist richtig, es ist im neuen amtlichen Waarenverzeichniß unter Senfsamen ein Zollsatz von brutto 2 Mark angegeben; und bei der Diskussion in der Kommission wurde von Seiten des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen gesagt, Senfsamen sei eine Oelfrucht, und in Folge dessen müsse er tarifirt werden unter Oelfrüchten, wo es heißt: vorstehende und anderweitig nicht genannte Oelfrüchte brutto 2 Mark.

Dagegen wurde ausgeführt, daß einmal Hanfsamen, der ganz unzweifelhaft eine Oelfrucht nicht nur sei, sondern

(A) welcher ausschließlich zum Oelpressen und zur Darstellung von Oel bestimmt sei, frei von Zoll geblieben sei, daß in keiner Diskussion im Reichstage von Senfsamen die Rede gewesen sei, und daß Senfsamen bis zum 1. Juli 1888 jederzeit frei von Zoll gewesen sei, daß also in der That niemand hätte annehmen können, daß dieser Samen plötzlich und ohne daß eine Aenderung des Zollgesetzes eingetreten wäre, mit 2 Mark hätte belegt werden können. Darauf wurde erwidert, daß thatsächlich aus Senfsamen Oel gepreßt worden sei. Nun ist nicht zu bestreiten, daß Senf ein ölhaltiger Samen ist; ich muß aber bestreiten und habe damals bestritten, daß Senfsamen, außer vielleicht zu irgend ganz besonderen Zwecken, jemals in größerem Umfange zur Darstellung von Oel ausgepreßt seien. Es ist eine ganz bekannte Thatsache, daß Senfsamen in sehr großem Umfange ausgepreßt wird, um das ölfreie Senfpulver zur Darstellung der feineren Senfarten zu gewinnen.

Die Kommission hat sich nach längerer Diskussion dahin geeinigt, dem hohem Hause die Abgabe dieser Petition an die verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Wortmeldungen haben nicht stattgefunden; ich schließe die Diskussion und werde abstimmen lassen.

Die Budgetkommission hat vorgeschlagen:

> die Petition der Firma Julius Eglingen & Comp. zu Mannheim um Erlaß des für Senfsamen erhobenen Zolles den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich bitte, daß die Herren, welche so beschließen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir kommen zu den folgenden Petitionen, welche sich mit dem Zoll auf Faßbodentheile beschäftigen.

(B) Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Witte:** Es kommen jetzt die Petitionen II 2083 des M. B. Bodenheim zu Kassel und Genossen, II 2124 des Faßfabrikanten W. Koch zu Berlin und Genossen und II 6038 der Küfermeister zu Mainz. Es handelt sich bei diesen ziemlich gleichlautenden Petitionen um folgendes. Es wird in diesen Petitionen ausgeführt, daß zu dem Vereinszollgesetz, Zolltarif vom 24. Mai 1885, unter dem 1. Juli dieses Jahres ein Zusatz erfolgt ist, welcher besagt:

> Als Faßdauben sind nur die zur Herstellung des Gefäßumfanges dienenden Hölzer, Nr. 13c 1, nicht aber die Faßbodentheile zu behandeln, welche letzteren unter Nr. 13c 3 des Zolltarifs fallen.

Demzufolge sind eichene Faßdauben mit dem Eingangszoll wie früher von 20 Pfennig für 100 Kilo, dagegen Faßbodentheile mit 1 Mark für 100 Kilo, gleich den

> Brettern in der Längsaxe gesägt, nicht gehobelt, gesägten Kanthölzer und anderen Säge- und Schnittwaaren

zu belegen. Die letztere Tarifirung findet nun bei eichenen Faßbodentheilen seit Anfang August dieses Jahres Anwendung.

Ein hoher Bundesrath hätte hiermit — führen die Petenten aus — nur das ihm zustehende Recht ausgeübt, Waaren im Zolltarif anders zu klassifiziren, aber er habe dabei die Absicht des Gesetzes nicht berücksichtigt, welche dahin gehe, alle Faßtheile nur mit 20 Pfennig Zoll für 100 Kilo zu belegen. Die Herren führen weiter aus, daß diese Trennung der Faßbodentheile von den Faßdauben auch insofern nicht gerechtfertigt sei, weil die eichenen Faßbodentheile genau wie die eichenen Faßdauben in der Art der Nr. 13c 1 des Zolltarifs erzeugt würden, nämlich „mit der Art der Längsfaser nach gespalten, nicht geschnitten, beziehungsweise nicht gesägt und nicht gehobelt"; sie haben also mit den anderen Brettern, welche in dieser Weise hergestellt werden, überhaupt nichts gemein. Dann folgt die, wie mir scheint, nicht gut zu bestreitende Erklärung, daß Fässer nicht allein aus Faßdauben hergestellt werden können, sondern auch Böden haben müssen. Deutschland sei nicht in der Lage, seinen Bedarf an gespaltenen, eichenen Bodentheilen für Fässer aus inländischem Holz ganz zu decken. Das sei eine bekannte Thatsache, und sprächen daher bei der Versteuerung der eichenen Faßbodentheile nach Nr. 13 c 1 des Zolltarifs dieselben Gründe dafür wie bei den eichenen Faßdauben. (C)

Es wird dann noch über die Art der Herstellung das Nähere ausgeführt, worauf das Schlußpetitum selbst lautet:

1. den Erlaß vom 1. Juli d. J., betreffend die erhöhte Verzollung der eichenen Faßbodentheile, wieder aufzuheben und die vor dem 1. Juli d. J. gehandhabte Verzollung wieder anzuordnen;
2. in den Fällen, in denen die neue Verordnung bereits ausgeübt wurde, eine Rückvergütung des mehr erhobenen Zolles zu veranlassen.

Die anderen Petitionen, welche in gleicher Richtung eingegangen sind, enthalten die gleichen Ausführungen.

In der Kommission hat man sich einstimmig dafür entschlossen, auch diese Petitionen den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu übergeben. Es sind von den Vertretern der verbündeten Regierungen wesentliche Gründe für die Einführung dieses neuen Zolles nicht angeführt, obwohl von ihnen dafür eingetreten wurde, daß eigentlich diese Art der Motivirung die richtige sei. Es wurde aber in der Kommission auch bereits eine weitere Prüfung dieser ganzen Sache zugesagt. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Vorschlages der Budgetkommission auf das lebhafteste.

Präsident: Eine Wortmeldung hat nicht stattgefunden; die Diskussion wird deshalb geschlossen. Wir haben abzustimmen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrage der Budgetkommission entsprechend die Petition des M. B. Bodenheim zu Kassel und Genossen — II 2083 —, des Fabrikanten W. Koch zu Berlin und Genossen — II 2124 — um Herabsetzung des für eichene Faßbodentheile erhobenen Zolles auf den früher erhobenen Zollsatz und um Rückerstattung des seit dem 1. Juli 1881 mehr erhobenen Zolles, und der Küfermeister zu Mainz — II 6038 — um Herabsetzung des für gespaltene ungehobelte eichene Faßbodentheile erhobenen Zolles auf den früher erhobenen Zollsatz den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung überweisen wollen, aufstehen. (D)

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; es ist nach dem Antrage der Budgetkommission beschlossen.

Wir gehen über zu der Petition des Ludwig Jakob Berg zu Köln und Genossen um Herabsetzung des auf Flur- und Wandfliesen (Bodenbelagplatten aller Art) erhobenen Zolles auf den früheren Betrag von einer Mark für 100 Kilogramm.

Das Wort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Witte:** Meine Herren, die jetzt zum Bericht kommende Petition geht uns von einem großen Händler in Baumaterialienwaaren, Lud. Jac. Berg in Köln und Genossen, die sich darüber beschweren, daß durch das amtliche Waarenverzeichniß eine plötzliche Aenderung sehr erheblicher Art in die Verzollung der Flurplatten und Wandfliesen von Thon gekommen sei. Er gibt zuerst eine sehr lange Einleitung, in welcher er die Fabriken, die in Deutschland Thon- oder Flurplatten anfertigen, einer näheren und theilweise nicht sehr wohlwollenden Kritik unterzieht, dann die Meinung ausspricht, daß das ganze Verfahren einer Aenderung dieser Sätze im amtlichen Waarenverkehr im wesentlichen auf Betreiben einzelner dieser Fabriken zu schieben sei, welche nicht im Stande seien, auch nur an-

(A) nähernd den wirklichen Bedarf herzustellen. Er geht dann auf die Sache näher ein.

Es hat sich zunächst durch Vergleich der beiden Waarenverzeichnisse folgendes herausgestellt. Es steht in dem alten Verzeichniß unter Thonwaaren einfach Thonfliesen und nichts weiter, und werden dieselben versteuert mit einer Mark pro 100 Kilogramm. In dem jetzigen amtlichen Waarenverzeichniß ist insofern eine Aenderung eingetreten, als es in demselben heißt:

> Thonfliesen (Boden- und Wandbekleidungsplatten aus Thon oder thoniger Masse), gebrannt, mehr oder minder gefrittet, einfarbig oder bloß durch grobes Bemalen mehrfarbig gemacht (nicht durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Thonmassen mit Mustern versehen), nicht glasirt, Brutto eine Mark.

Und dann heißt es weiter unter Thonwaaren:

> Andere Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren), insbesondere Fayence, gemeinen und feinen (Steingut) u. s. w. erstens einfarbig oder weiß 10 Mark, oder zweitens, zwei- oder mehrfarbig, gerändert u. s. w. 26 Mark.

Unter diese beiden Sätze sind nun die farbigen Thonfliesen und die farbigen Flurplatten bei der Einfuhr in Deutschland gesetzt worden, und damit ist, wie die Petition ausführt, so gut wie ein Einfuhrverbot für diese Artikel gemacht worden, und für die in Deutschland fabrizirten Waaren ähnlicher Art ein ganz enormer Schutzzoll geschaffen. Die Gründe gegen diese Tarifirung basiren hauptsächlich darauf, daß die sämmtlichen Flurplatten dieser Art, gleichviel ob einfach oder bunt, aus Thon hergestellt werden, und, da eine Aenderung des Reichszollgesetzes bisher nicht eingetreten sei, sie unmöglich anders rubrizirt werden könnten als unter Thonfliesen mit einer Mark; sie beständen nur aus einem verhältnißmäßig billigen Thon, weil die eine Seite der Platten überhaupt nicht zur Ansicht käme. Die Petition sagt darüber:

(B)

> Wie ich schon sub B dieser Eingabe gesagt habe, heißt es im Waarenverzeichniß unseres Zolltarifs ausdrücklich:
>
> > Wandbekleidungs- und Bodenplatten aller Art von gewöhnlichem Töpferthon u. s. w.
>
> Dieser Artikel läßt gar keine Deutung zu, denn es heißt ausdrücklich:
>
> > aller Art.
>
> Es kann also nur noch in Frage kommen, ob Thon oder Porzellan.

Er führt weiter aus, daß hier nur von Thon die Rede sein könne, und daß deshalb die jetzige Tarifirung eine den gesetzlichen Zuständen nicht entsprechende sei und geändert werden müsse.

Die Diskussion in der Kommission richtete sich wesentlich darauf, ob zwischen gröberen und feineren Thonarten ein Unterschied zu machen sei. Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde ein besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß es sich bei diesem hier in Frage stehenden Zoll um Thonwaaren feinerer Art handelt, oder um aus Thon hergestellte feinere Waaren, und daß eine gegen früher veränderte Tarifirung deshalb durchaus zulässig und statthaft sei. Es wurde dabei von dem Herrn Regierungsvertreter zugegeben, daß es zu bedauern sei, daß zwischen dem Satz von 10 bis 16 Mark ein zu gewaltiger Sprung sei und daß zwischen diesen Sätzen nicht Mittelsätze vorhanden seien, unter die man zweckmäßiger solche Thonwaaren rechnen könnte.

Zurückgewiesen ist die Behauptung und die Thatsache nicht, daß es sich in allen diesen Fällen um Waaren, welche wirklich nur aus Thon hergestellt sind, handelt, und damit schien die Berechtigung der Regierung, in solcher Weise, wie geschehen, vorzugehen, zweifelhaft. Nichtsdestoweniger hat die Kommission den Beschluß gefaßt, in Berücksichtigung der von dem Regierungsvertreter angegebenen Gründe über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Wortmeldungen finden nicht statt; die Diskussion wird geschlossen. (C)

Ich bitte die Herren, welche über die Petition II 2082 des Ludwig Jakob Berg zu Köln und Genossen

> um Herabsetzung der auf Flur- und Wandfliesen (Bodenbelagplatten) aller Art erhobenen Zolles auf den früheren Betrag von einer Mark für 100 Kilogramm

nach dem Antrag der Budgetkommission zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Herr Referent wolle das Wort nehmen über die Petition II 3533 der Alsenschen Portlandzementfabriken, Aktiengesellschaft zu Hamburg, und Genossen

> um Verzollung des Stabholzes (zur Anfertigung von Fässern) nach Position 13c 2 des Zolltarifs mit 40 Pfennig für 100 Kilogramm.

Die Kommission beantragt Uebergang zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Witte:** Von allen Petitionen, welche heute vorliegen, ist diese die einzige, welche eine Beschwerde gegen das amtliche Waarenverzeichniß nicht enthält, was erst später erkannt wurde, sondern welche sich gegen die Tarifirung der bezogenen Stabhölzer bei unveränderten Zollsätzen wendet. Die Petition geht aus von den Alsenschen Portlandzementfabriken Aktiengesellschaft in Hamburg, der Portlandzementfabrik Ed. Fever in Lägerdorf und desgleichen in Hamburg; auch liegt noch eine Petition aus Hemmoor vor. Dieselben führen aus, daß sie für ihre dort befindlichen Portlandzementfabriken ein zur Herstellung von Zementfässern dienendes Stabholz aus dem Auslande bezögen, und zwar hauptsächlich aus Norwegen und Schweden; sie führen an, wie viel sie bedürfen, haben auch seiner Zeit einige Proben dieser Hölzer geschickt und sagen: (D)

> Das so eingeführte Stabholz wurde bisher nach Nr. 13c 2 des Zolltarifs mit 40 Pfennig für 100 Kilo verzollt. Am 6. August 1887 wurde von dem Herrn Provinzialsteuerdirektor in Altona verfügt, daß die von uns als Stabholz eingeführten gesägten föhrenen Bretter nach Nr. 13c 3 des Tarifs mit 1 Mark für 100 Kilo zu verzollen seien, und daß die hiernach zu wenig erhobenen Zollgefälle, soweit nicht bereits Verjährung eingetreten sei, nachträglich einzuziehen seien.

Von dieser letzteren Bestimmung hat später der Finanzminister Abstand genommen; der Zollsatz selbst ist aber auch für die Folge aufrecht erhalten.

Die Herren führen nun weiter aus, daß die Wirkung dieser Maßregel zunächst eine erhebliche Schmälerung des Reinverdienstes der deutschen Zementfabrikanten sei, und führen das weiter aus durch die gewaltige Konkurrenz, in welcher sie sich befinden. Dann fügen sie aber hinzu, es sei ihnen durch eine Verfügung des Provinzialsteuerdirektors in Altona allerdings Mittheilung davon gemacht, daß die Zollerhöhung vermieden, und das von ihnen eingeführte Holz zu dem früheren Zollsatz von 40 Pfennig für 100 Kilo verzollt werden könne, wenn dasselbe vor der Einfuhr in näher angegebener Weise an den Ecken beschnitten und damit als Faßdauben kenntlicher gemacht würde.

Mit diesem Auskunftmittel aber wäre ihnen sehr wenig gedient; denn erstens würde ihnen das Stabholz dadurch vertheuert, und es ginge, wie sie sagen, durch die im Auslande gezahlten Kosten der Bearbeitung der deutschen nationalen Arbeit ein erhebliches Stück Arbeit verloren. Die Frachtdifferenz könne sie nicht entschädigen; denn die würde nach dem Raum bezahlt, und in Folge dessen hätten sie keinen Vortheil. Außerdem ginge ihnen das Abfallholz verloren, welches sie in vortrefflicher Weise zur Anheizung ihrer Zement-

(A) öfen benutzt hätten. Die Hauptdifferenz bei dieser ganzen Angelegenheit ist daher entstanden, daß die als Faßdauben eingeführten Hölzer notorisch, wie die Herren auch nicht leugnen, auch zu anderen Zwecken benutzt worden sind, und zwar zur Anfertigung von Kisten und Brettern. Allerdings sei dies nur geschehen, wie sie hinzufügen, in einem verhältnißmäßig unbedeutenden Grade.

Die Kommission hat bei Berathung dieser Petition in Berücksichtigung gezogen, daß den Herrn seitens der Provinzialsteuerdirektion selbst der Weg angegeben ist, auf welchem sie es erreichen würden, den bisherigen Zoll zu zahlen; und da nun ein Unterschied in der Fertigstellung dieser Hölzer existirt, und ein Zweifel an der Verwendung in der richtigen Weise erhoben werden kann, so konnte die Kommission sich nicht entschließen, diese Petition den verbündeten Regierungen zur Berücksichtigung zu empfehlen, sondern sie ist zu dem Beschluß gekommen, dem Hause den Uebergang zur Tagesordnung über dieselbe vorzuschlagen, was ich hiermit meinerseits thue.

Präsident: Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall; die Diskussion wird geschlossen.

Wir stimmen ab. Ich bitte, daß die Herren, welche über die Petition II 3533 der Alsenschen Portlandzementfabriken, Aktiengesellschaft zu Hamburg, und Genossen

um Verzollung des Stabholzes (zur Anfertigung von Fässern) nach Position 13c 2 des Zolltarifs mit 40 Pfennig für 100 Kilogramm

zur Tagesordnung übergehen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Tagesordnung ist beschlossen.

Wir kommen zu der Petition II 6399

des Glimmerwaarenfabrikanten Max Raphael zu Breslau um anderweite Tarifirung von Glimmer

(B) und Glimmerwaaren.

Das Wort hat in der eröffneten Diskussion hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Witte:** Meine Herren, die Beschwerde des Glimmerwaarenfabrikanten Max Raphael zu Breslau wegen unrichtiger Tarifirung von Glimmer im amtlichen Waarenverzeichniß geht dahin, daß bisher Glimmer als rohes Mineral angesehen sei und zollfrei eingegangen sei; er habe vor 24 Jahren die Glimmerwaarenindustrie in Deutschland überhaupt zuerst eingeführt und seitdem weiter entwickelt. Glimmer fände sich ein zur Bearbeitung geeigneten Stücken in Deutschland überhaupt nicht, sondern müsse aus Indien bezogen werden.

Nun habe in dem früheren amtlichen Waarenverzeichniß gestanden:

Glimmerwaaren, siehe Steinwaaren.

Glimmer als solcher habe damals noch nicht existirt für das amtliche Waarenverzeichniß. Dagegen sei nun in dem jetzigen Waarenverzeichniß eine vollständige Rubrizirung eingetreten und heiße es dort:

Glimmer und Glimmerwaaren: 1. Platten oder Scheiben aus Glimmer, rohe: frei; 2. desgleichen, wenn sie bei glatter Oberfläche zugleich durchsichtig sind und eine regelmäßige quadratische u. s. w., durch Beschneiden der Ränder hergestellte Form haben: brutto 3 Mark.

Zu diesem Satz von brutto 3 Mark sind nun die von Herrn Rafael eingeführten Glimmer verzollt, und es hat darüber eine längere Korrespondenz, die hier auch anliegt, mit der Steuerbehörde stattgefunden. Richtig ist und durch frühere amtliche Aktenstücke nachgewiesen, daß in früheren Jahren eben diese Glimmerplatten, nachdem darüber mannigfache Streitigkeiten entstanden waren, zollfrei eingeführt worden sind, während jetzt verlangt wird, daß sie nach der hier angeführten Charakteristik einen Zoll von brutto 3 Mark bezahlen müssen. (C)

Der Petent beschwert sich nun auch darüber, daß diese Glimmer, die er einführt, brutto verzollt werden müßten; sie müßten nach ihrer ganzen Natur, um gegen Abreiben, Nässe u. s. w., wodurch sie unbrauchbar werden, geschützt zu sein, in starken Kisten mit ungefähr 25 Prozent Tara des Gesammtgewichts verpackt werden und hiermit verzollt werden, wodurch die Waare an sich wieder sehr vertheuert würde. Diese Beschwerde ist nach den alten und nicht veränderten Bestimmungen über die Tara unbegründet.

Der Petent behauptet nun, daß Glimmer ganz anders tarifirt werden müsse, daß eine ganze Menge von verschiedenen Eigenschaften angeführt werden müssen, um dieselben wirklich als eine auswärts bearbeitete Waare hinzustellen, für welche ein solcher Zollsatz gerechtfertigt wäre. Es ist aber aus der Petition nicht zu ersehen, ob die Glimmer, die er anführt, nicht doch schon in gewisser Weise durch Spalten, Schneiden oder andere Manipulationen in einer gewissen Verarbeitung gewesen sind, und jedenfalls wird es nach seinen Schilderungen mindestens sehr schwer, fast unmöglich sein, solche etwas bearbeiteten Glimmer von anderen, gar nicht bearbeiteten zu unterscheiden.

Aus allen diesen Gründen hat die Kommission ihrerseits beschlossen, dem Hause über diese Petition den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wir haben abzustimmen.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche nach dem Antrag der Budgetkommission über die Petition des Glimmerwaarenfabrikanten Max Raphael zu Breslau um anderweitige Tarifirung von Glimmer und Glimmerwaaren zur Tagesordnung übergehen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Tagesordnung ist beschlossen. (D)

Endlich kommen wir zu der Petition der Firma A. Leonhardt & Co. zu Mühlheim (Hessen) und Genossen II 8588 wegen Aufhebung des Zolles auf Fuselöl. Die Budgetkommission hat Ueberweisung an die verbündeten Regierungen zur Erwägung vorgeschlagen.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Witte:** Meine Herren, die Herren Leonhardt & Co. zu Mühlheim (Hessen), E. Merck in Darmstadt, Emil Schulz (Berlin) und H. Thiemann (Stolp in Pommern), haben eine Petition an den Reichstag gerichtet, in welcher sie sich darüber beschweren, daß durch das amtliche Waarenverzeichniß, was ihnen erst jetzt zur Kenntniß gekommen sei, das Fuselöl mit einem Zoll von 20 Mark für die 100 Kilo belegt sei; sie führen theils in der Petition, theils in einer abschriftlich beigelegten, an Seine Durchlaucht den Fürsten Reichskanzler gerichteten Eingabe des mitunterzeichneten Thiemann zu Stolp in Pommern aus, daß der seit dem 1. Juli auf Kartoffelfuselöl gelegte Eingangszoll von 20 Mark für die 100 Kilo, welcher den eigentlichen Handelswerth dieser Waare um mehr noch als 100 Prozent übersteigt, einem Einfuhrverbot gleich zu erachten sei. Es werden dann zum Beweise dessen einige Einkaufsrechnungen u. s. w. angeführt: die Thatsache, daß seit Einführung des Zolls — und das ist immerhin, wenn es in diesem hohen Hause noch Zweifel über die Wirkung des inländischen Zolles geben sollte, ganz interessant und belehrend — der Werth um eben diesen Betrag und noch mehr gestiegen sei; sie führen weiter aus, was richtig ist, daß das Kartoffelfuselöl ein unentbehrliches und sehr wichtiges Mittel sei, zur Darstellung einer ganzen Reihe von chemischen Fabrikaten, welche theils für Deutschland, noch viel mehr aber zur Ausfuhr nach anderen Ländern benutzt werden, und

(A) bei welchen nun durch die wesentliche Erhöhung des Preises des Fuselöls bewirkt würde, daß diese Fabrikationen in Bezug auf die Exportfähigkeit beschränkt würden; andererseits, da Deutschland nicht genügend Fuselöl in dem Umfang, in welchem es zur Fabrikation chemischer Fabrikate gebraucht werde, produzire, müsse dieser Zoll die Einführung fremden Fuselöls geradezu hindern und abschneiden. Es wird namentlich auch darauf hingewiesen, daß die amerikanische Industrie — in Amerika ist nur ein ganz niedriger Eingangszoll für Kartoffelfuselöl vorhanden —, welche Industrie eine mächtig aufstrebende genannt werden muß, im vorigen Jahre zum ersten Male ganz außerordentliche Mengen von Fuselöl eingeführt habe, welches sonst nach Deutschland gekommen sein würde, so daß die Gefahr einer wesentlichen Schädigung der chemischen Industrie in Deutschland besteht, einer Industrie — man darf das sagen —, die eine Ehrenstellung unter den exportirenden Industrien in Deutschland einnimmt, welche auf diese Weise nicht unerheblich geschädigt wird.

Die Thatsache selbst ist richtig; Fuselöl war nach dem bisherigen Zolltarif frei und ist nun plötzlich in die Klasse 5 a gesetzt, nach welcher es einen Zoll von 20 Mark zu zahlen hat. Im Zollgesetz selbst ist nichts geändert. Bei der ganzen Debatte über das Spiritussteuergesetz ist von Fuselöl gar nicht die Rede gewesen, so daß es schwer fällt, einen gesetzlichen Grund für diese Aenderung und für diese Belastung mit einem so erheblichen Zoll zu finden.

Die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen wollten in der Kommission darthun, daß das Fuselöl gewissermaßen wie ein eigenthümlicher mit einem merkwürdigen und durchdringenden Geschmack versehener Aether anzusehen sei, für den alsdann ein Zoll von 20 Kronen sehr berechtigt sei.

Nun beruht diese Erklärung der Regierungsvertreter auf einem vollständigen Irrthum. Das Kartoffelfuselöl enthält überhaupt keine Aetherarten dieser Art. Das Kornfuselöl
(B) enthält allerdings dergleichen Aetherarten; indessen das Kornfuselöl kommt im Handel in irgendwie nennenswerthen Quantitäten überhaupt nicht vor, und eingeführt wird kein Loth davon. Das Kornfuselöl bleibt im Kornbranntwein und Fruchtbranntwein drin und dient als ein außerordentliches Geschmackskorrigens des Branntweins, von dem es gar nicht getrennt werden darf. Das Kartoffelfuselöl ist nur eine Grundlage für die Herstellung chemischer Fabrikate.

Da aber in der Kommission eine entschiedene Klarstellung dieser Angelegenheit wie vielleicht für weitergehende Anträge nothwendig, nicht erreicht werden konnte, hat die Kommission sich schließlich darüber geeinigt, dem Hause die Uebergabe der Petition an die Regierung zur Erwägung anheimzugeben. Ich thue das auch um so mehr, weil ich glaube und fast weiß, daß die verbündeten Regierungen mit Erhebungen über diesen Gegenstand bereits beschäftigt sind, und ich die Hoffnung und die Erwartung habe, daß diese Erhebungen solche Resultate ergeben werden, daß, was ich selbst auf das dringendste befürworte, das Fuselöl wieder von diesem Zoll befreit werde und in zweckmäßigster und billigster Weise wieder zur Herstellung wichtiger chemischer Fabrikate verwendet werden könne.

Präsident: Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Wir haben abzustimmen.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrag der Budgetkommission die Petition der Firma A. Leonhardt & Co. und Genossen — II 8588 — wegen Aufhebung des Zolles auf Fuselöl den verbündeten Regierungen zur Erwägung überweisen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität; die Ueberweisung zur Erwägung ist beschlossen.

Meine Herren, wir kommen nunmehr zurück zu dem Antrag Broemel, welchen der Herr Antragsteller bereits be- (C)
gründet hat. Die Diskussion ist von neuem eröffnet.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Broemel.

Abgeordneter **Broemel:** Meine Herren, ich habe den Wunsch gehabt, durch eine Aenderung der Form meines Antrages eine Entscheidung des Hauses heute herbeizuführen, indem ich an die Stelle eines Gesetzentwurfs eine Resolution setzte. Da hiergegen vom Standpunkt der Geschäftsordnung, wie ich höre, doch Bedenken geltend gemacht werden könnten, so möchte ich, um die Sache abzukürzen, auf diese Form meinerseits verzichten und bitte also, bei der Diskussion sich an den Ihnen unter Nr. 43 der Drucksachen vorliegenden Antrag zu halten und ihn, wie ich wohl hinzufügen darf, da es einer Vorberathung in der Kommission nicht bedarf, zur zweiten Lesung im Plenum zuzulassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (Sachsen).

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Meine geehrten Herren! Es ist mir sehr angenehm gewesen, die letzten Worte des Herrn Abgeordneten Broemel zu vernehmen, indem er seinen ursprünglich gestellten Antrag wieder aufgenommen hat. Ich kann mich, was die Tendenz dieses Antrages betrifft — und ich darf das zugleich im Namen meiner politischen Freunde aussprechen — durchaus damit einverstanden erklären. Wir sind allerdings der Meinung, daß nicht nur die Zollbeamten und die Zollregie, für welche zunächst das amtliche Waarenverzeichniß bestimmt ist, ein wesentliches Interesse daran haben, von dem Inhalt dieses Verzeichnisses Kenntniß zu besitzen, sondern daß dieses Interesse gleich groß auch auf der Seite des Publikums, welches überhaupt mit den Zollbehörden zu thun hat, vorhanden ist.

(Sehr richtig! links.) (D)

Wir würden sehr gern dem Antrage des Herrn Kollegen Broemel entgegenkommen und zwar noch weiter, als wir es jetzt schon thun, wenn nicht besondere Umstände mich doch noch veranlaßten, die Erwartung des Herrn Kollegen, daß wir sofort den Antrag akzeptiren — d. h. den Gesetzentwurf, den er vorschlägt und für die zweite Lesung im Plenum geeignet ansehen möchte —, nicht zu erfüllen.

Meine Herren, die Bekanntmachung des amtlichen Waarenverzeichnisses, welche nothwendig erfolgen muß, soll nach dem Vorschlag des Herrn Kollegen Broemel mindestens acht Wochen früher, als diese Vorschriften des amtlichen Waarenverzeichnisses in Kraft treten sollen, bekannt gemacht werden. Der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts hat schon darauf hingewiesen, daß dieses amtliche Waarenverzeichniß nicht der Tarif selbst ist, daß es nur die Spezialisirung der einzelnen Artikel nach der Unterordnung unter die Tarifpositionen enthält. Wenn wir jetzt also lediglich eine Bekanntmachung wünschen, wie sie der Herr Kollege Broemel vorschlägt, durch das Zentralblatt für das deutsche Reich, so entsteht für mich die Frage: ist eine solche Bekanntmachung ausreichend, um jemanden auch in den Fällen daran zu binden, wenn, was ja sehr oft vorkommt, es mindestens äußerst zweifelhaft ist, ob nicht das amtliche Waarenverzeichniß, wie Sie das hier bei der Berathung der Petitionen für viele Fälle bereits jetzt durchgemacht haben, thatsächlich eine Abänderung des Tarifes selbst enthält? Und es muß wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht für solche Fälle rathsam sei, eine andere Form der Bekanntmachung, vielleicht sogar eine Form einer eigentlichen Publikation, wie sie bei Gesetzen vorgeschrieben ist, einzuführen.

Dann ist die zweite Frage, ob es nicht im Interesse der Betheiligten ist, d. h. des Publikums, ihm, dem Publikum gegenüber, wenn es sich um bloße Abänderungen

(A) des amtlichen Waarenverzeichnisses handelt, genau die Punkte, die einzelnen Artikel hervorzuheben und nicht nur eine generelle allgemeine Publikation des amtlichen Waarenverzeichnisses, wie es sich nunmehr im ganzen gestaltet, vorzulegen. Eine weitere Frage ist die, ob es nicht den einzelnen vom Zolle Betroffenen nachzulassen sei, im konkreten Falle den Beweis zu liefern, daß zur Zeit einer gewissen abgegebenen Deklaration, einer gewissen Handlung, die unter die Zollgesetze fällt, dem Betreffenden die Abänderungen noch nicht bekannt gewesen seien. Meine Herren, der Beweis kann für den Einzelnen sehr wichtig, sehr schwierig sein, er kann aber auch sehr leicht sein und darum, meine Herren, ist die Frage, welche hier bei der Berathung der Petition gestreift worden ist, mir sehr erheblich, nämlich die: ob man nicht, wenn man im voraus eine bestimmte Frist festsetzt, für alle diese Fälle, für diejenigen, welche bereits mit Rücksicht auf jene ihnen nicht zu entziehende Frist Geschäfte kalkulirt und abgeschlossen hat, die Grundsätze anwenden müsse, wie wir sie in ähnlichen Fällen für Sperrgesetze bereits angewendet haben, d. h., ob man nicht zu Gunsten des Publikums annehmen muß, daß, wenn eine solche Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses beliebt und bekannt gemacht wird, unter Umständen diesen Personen der Beweis nachgelassen werden kann, daß sie bereits vorher Geschäfte mit Rücksicht auf den Kalkül ohne die Abänderung des Waarenverzeichnisses eingegangen sind, um nicht von einem der durch diese Abänderung etwa für sie drohenden Nachtheile betroffen zu werden. Alle diese Fragen scheinen mir so bedeutungsvoll, daß ich nicht ohne weiteres möchte rathen, in die zweite Lesung einzutreten.

Nun wird mir entgegengehalten werden — und ich will das gleich, um einen Zwischenruf zu vermeiden, anführen — die „Geschäftslage". Das weiß ich; allein die Fragen, die wir berühren, sind solche, über welche ein kleiner Kreis sachkundiger Männer sich leicht schlüssig machen kann, über die
(B) aber im Plenum nur schwierig zu verhandeln sein wird. Und, meine Herren, da wir in den nächsten Tagen in die dritte Lesung des großen Invaliden- und Altersversorgungsgesetzes eintreten werden, so bin ich überzeugt, daß in einer oder zwei Sitzungen eine Kommission von 14 Mitgliedern sehr wohl die Zeit finden wird, auch diese Fragen in Betracht zu ziehen und in Bezug auf die Verabschiedung des Gesetzes, wie der Herr Abgeordnete Broemel beantragt, uns klar und nett ein Gutachten, einen klaren und faßlichen Bericht zu erstatten. Ich bin überzeugt, ich muß sagen, ich weiß es gewiß, daß es gerade an Sachverständigen in diesem Punkte hier in diesem hohen Hause nicht fehlt, und ich stelle daher den Antrag, den Broemelschen Antrag, wie er jetzt lautet, an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte gemeldet; die Diskussion wird geschlossen.

Der Herr Antragsteller hat das Schlußwort.

Abgeordneter **Broemel:** Meine Herren, ich will mir nur gestatten, auf ein paar Ausführungen des Herrn Staatssekretärs und die Bemerkungen des letzten Herrn Vorredners mit einigen Worten einzugehen. Meine Herren, wenn der Herr Staatssekretär mit besonderem Nachdruck hervorhebt, daß das Waarenverzeichniß doch nicht der Tarif sei, so hat er formell darin ja vollkommen Recht; aber unbestreitbar ist auf der anderen Seite, daß das amtliche Waarenverzeichniß in seinen Abänderungen, sowie sie jetzt gehandhabt werden, thatsächlich wie der Tarif wirkt. Wenn der Herr Staatssekretär ferner hervorhebt, daß in einzelnen Fällen es bedenklich sein könnte, zwischen der Veröffentlichung der Abänderung und dem Inkrafttreten derselben einen Zeitraum von acht Wochen zu lassen, so möchte ich auf der anderen Seite auf die Verhältnisse hinweisen, welche der Herr Vorredner zur Sprache gebracht hat, nämlich daß umgekehrt sehr häufig Bestellungen, Lieferungsabschlüsse auf lange Zeit in Frage kommen, auf (C) welche die Anwendung eines durch plötzliche Veränderung des Waarenverzeichnisses herbeigeführten neuen Zollsatzes allzu hart sein würde. Gerade der Fall der Reifenstäbe, der vorhin verhandelt worden ist, hat ja gezeigt, wie in solchen Verhältnissen Abschlüsse auf lange Lieferungen sehr üblich sind, und wie bedenklich es unter solchen Umständen wäre, ganz schnell mit einer Aenderung des Zollsatzes auf Grund des amtlichen Waarenverzeichnisses vorzugehen.

Meine Herren, ich will gar nicht verkennen, daß auch die Vorschrift einer bestimmten Frist in gewisser Hinsicht Nachtheile haben könnte; ich meine aber, daß es bei der Entscheidung solcher Fragen vor allen Dingen darauf ankommt, die Nachtheile gegen die Vortheile abzuwägen, und von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, daß es allerdings doch durchaus rathsam ist, eine gewisse Frist für die Veröffentlichung festzusetzen.

Wenn der Herr Staatssekretär sodann meint, man habe niemals gefunden, daß die vom Bundesrath angewendeten Zollsätze allzu scharf seien, so will ich ihm gern das als thatsächlich richtig zugeben. Man steht eben im wesentlichen auf dem Standpunkte, daß heutigen Tages kein Zollsatz zu scharf ist, genau wie jener Eckensteher, der auch fand, daß kein Branntwein zu schlecht sei.

Sodann kann ich nur dankbar anerkennen, was der Herr Vorredner im ganzen viel mehr zur Unterstützung als zur Bekämpfung meines Antrages ausgeführt hat. Mit großer Befriedigung nehme ich insbesondere davon Akt, daß der Herr Vorredner zugleich im Namen seiner Partei erklärt hat, wie hier Uebelstände vorhanden sind, welche in der einen oder anderen Weise dringend einer Reform bedürfen. Ich erkenne auch gern an, daß es vielleicht nicht genügend sein mag, die Veröffentlichung von Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses im „Zentralblatte für das deutsche Reich" vorzuschreiben. Man kann sehr wohl daran denken, diese Veröffentlichung z. B. auch im „Reichsanzeiger" obliga- (D) torisch zu machen. Ist es möglich, in dieser Hinsicht durch das Gesetz eine Veröffentlichung für noch weitere Kreise von vornherein zu ermöglichen, so kann ich selbstverständlich dem nur zustimmen. Der Herr Vorredner irrt aber, wenn er annimmt, daß ich Werth darauf gelegt hätte, daß immer vollständige, umfassende amtliche Waarenverzeichnisse veröffentlicht werden. Auch der Wortlaut meines Antrags gibt die Absicht genau wieder, die ich habe, nämlich daß die Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses publizirt werden. Ich meine aber, daß es durchaus nicht den Interessen der Geschäftswelt dient, wenn nur vollständige amtliche Waarenverzeichnisse in ihrer voluminösen Form veröffentlicht werden, sondern daß es ganz wesentlich darauf ankommt, die einzelnen getroffenen Abänderungen für sich zu veröffentlichen. So ist ja auch die Praxis bisher thatsächlich bei Abänderungen von geringerem Umfange immer gewesen, und noch heutigen Tages werden einzelne Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses in ihrem Wortlaute im „Zentralblatte für das deutsche Reich" veröffentlicht.

Auf der anderen Seite kann ich dem Herrn Vorredner nur zustimmen, wenn er meint, daß es vielleicht wünschenswerth ist, durch eine besondere Klausel auch die Interessen derjenigen Geschäftsleute zu berücksichtigen, welche bereits Abschlüsse auf längere Zeit gemacht haben. Gelingt es, auch hierüber eine Bestimmung in den von mir beabsichtigten Gesetzentwurf hineinzubringen, so kann ich das nur mit Freuden begrüßen.

Von diesem Standpunkte aus möchte ich auch nicht Widerspruch erheben gegen die vom Herrn Vorredner beantragte Kommissionsberathung. Mir kann nur daran liegen, daß der von mir gestellte Antrag in möglichst ausgedehntem Maße von dem Hause berathen wird, selbst wenn es nicht mehr möglich sein sollte, in der uns gegönnten Zeit eine Beschlußfassung herbeizuführen. Ich empfehle deshalb auch

(A) meinerseits dem Hause, dem Antrage des Herrn Vorredners auf Kommissionsberathung zuzustimmen.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Broemel findet sich abgedruckt auf Nr. 43 der Drucksachen. Die Verlesung wird nicht verlangt. Der Herr Abgeordnete Klemm — und der Herr Antragsteller ist ihm beigetreten — hat vorgeschlagen, den vom Herrn Abgeordneten Broemel beantragten Gesetzentwurf an eine Kommission von 14 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. Ich bitte die Herren, welche so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Verweisung an die Kommission ist beschlossen.

Wir kommen nunmehr zum Antrag des Herrn Abgeordneten von Benda und Genossen auf Nr. 64 der Drucksachen. Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort zur Begründung des Antrags namens der Herren Antragsteller dem Herrn Abgeordneten Woermann.

Abgeordneter **Woermann:** Meine Herren, der uns vorliegende Antrag, welcher von meinen Fraktionsgenossen und mir heute gestellt worden ist, ist bereits mehrfach Verhandlungsgegenstand dieses Hauses gewesen. Wenn aber je, so, glaube ich, haben die heutigen Verhandlungen ganz unbedingt die Wichtigkeit desselben klargestellt und unbedingt klargestellt, daß es durchaus nothwendig erscheint, in der Gesetzgebung, wie sie bisher in Betreff der Zolltarifangelegenheiten stattfindet, eine Aenderung eintreten zu lassen. Es ist ja von dem Herrn Berichterstatter in Betreff der uns vorliegenden Petitionen ausdrücklich darauf hingewiesen worden, und es ist ja auch nachher eigentlich von keiner Seite widersprochen worden, daß thatsächlich durch die Abfassung des (B) neuen amtlichen Waarenverzeichnisses geradezu Aenderungen des Zolltarifgesetzes entstanden sind, welche von dem Reichstag nicht beschlossen worden, welche demgemäß eigentlich ganz gesetzmäßig gewesen sind.

Es ist nun insbesondere nach den Erklärungen, welche der Herr Staatssekretär des Reichsschatzamts uns heute gegeben hat, mir allerdings ganz klar geworden, daß es auf die bisherige Art und Weise in Betreff der Behandlung von streitigen Tarifangelegenheiten nicht weiter gehen kann, daß das Publikum auf diesem Wege kaum zu seinem Rechte wird kommen können; denn wenn der Bundesrath das amtliche Waarenverzeichniß veröffentlicht, und Beschwerden gegen dieses Waarenverzeichniß in ihrer schließlichen Instanz nur an den Bundesrath kommen können, so ist es naturgemäß, daß irgend eine Remedur in Betreff solcher Beschwerden an sich nicht erfolgen kann und nicht erfolgen wird.

Es sind, was die Gegenstände, die uns bisher beschäftigt haben, betrifft, dieselben nach meiner Auffassung um manche andere Positionen des amtlichen Waarenverzeichnisses noch zu vermehren. Außer den Punkten, welche der Herr Berichterstatter erwähnt hat, hat der Herr Abgeordnete Broemel ja bereits über das Reismehl gesprochen, welches jetzt ohne irgend einen weiteren gesetzmäßigen Grund unter die Mühlenfabrikate aufgenommen und mit einem Zoll von 10 Mark 50 Pfennig belegt worden ist, während es früher nur einen Zoll von 4 Mark getragen hat. Ganz ähnlich ist es noch gegangen mit den Korallen z. B., welche früher einen Zoll von 60 Mark trugen, wenn sie nur zur Verpackung auf Fäden gereiht waren; jetzt wird nach dem neuen amtlichen Waarenverzeichniß diese Verpackungsweise auf Fäden nicht mehr als giltig anerkannt, und überhaupt die Korallen, welche auf Fäden gezogen sind, unterliegen jetzt, anstatt wie früher, einem Zoll von 60, einem solchen von 600 Mark. Derartige plötzliche Aenderungen sind ja unter keinen Umständen zu rechtfertigen, und wenn ich hier bei dieser Gelegenheit kurz auf den soeben an eine Kommission verwiesenen Antrag des Herrn Broemel (C) zurückkommen darf, so möchte ich noch erwähnen, daß in früheren Jahren allerdings eine Publikation der Aenderungen separat stattgefunden hat. Im Jahre 1885 ist eine vorläufige Aenderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif separat veröffentlicht worden, und in dieser Veröffentlichung ist ausdrücklich die bisherige Fassung und die Aenderung dabei erwähnt. Es ist also auch in dieser Hinsicht im Jahre 1888 bei der Veröffentlichung des amtlichen Waarenverzeichnisses eine Anerkennung gegenüber dem Verfahren in früheren Jahren entstanden.

Ich glaube, es ist zum mindesten sehr rücksichtslos gegen das Publikum gewesen. Denn wenn der Herr Staatssekretär auch sagt, daß das amtliche Waarenverzeichniß zunächst für die Beamten zur Anwendung der Zollsätze bestimmt sei, so ist es doch ebenso wichtig, daß das Publikum wenigstens weiß und sich vorher darüber informiren kann, welche Zollsätze es zu bezahlen hat, damit nicht Fälle eintreten, wo nachträglich, nachdem nirgends eine gesetzmäßige Aenderung einer Zolltarifsposition stattgefunden hat, wie z. B. bei der Alsenschen Zementfabrik, noch Zollbeträge von 3000 Mark für bereits vergangene drei Monate nachträglich erhoben werden.

Meine Herren, dies ist einer der Gründe, weshalb es mir allerdings sehr richtig erscheint, daß an Stelle des Bundesraths eine andere Instanz geschaffen wird, welche über Beschwerden über die Anwendung der Zollsätze zu entscheiden hat.

Es ist nun mehrfach darüber gesprochen worden, ob es richtiger sei, diese Beschwerden auch den Gerichten zu überweisen, oder ob man ein Reichszolltarifamt einrichten soll. Wir haben uns dazu entschlossen, die Errichtung eines Reichszolltarifamts der Regierung in Erwägung zu geben, weil wir der Meinung sind, daß die Gerichte allerdings durch viele kleine Fälle außerordentlich überlastet werden würden, und daß daher die Errichtung eines Reichszolltarifamts, welches unabhängig vom Bundesrath ausschließlich sich mit (D) dem in Betracht kommenden Gegenstande zu beschäftigen haben würde, und womöglich das Urtheil Sachverständiger zu hören hätte, allerdings geboten erscheint.

Uns ist die Errichtung eines Reichszolltarifamts aber ebenso sehr wegen der Einheitlichkeit der Anwendung des Zolltarifs von großer Wichtigkeit. Jetzt wird in den verschiedenen Landeszollämtern sehr häufig ganz verschieden entschieden, und wenn in dem Hauptzollamte Hamburg so entschieden wird, so kann in einem preußischen Hauptzollamte möglicherweise ganz anders entschieden werden. In Betreff dieser Einheitlichkeit der Anwendung des Zolltarifs scheint mir die Errichtung des Reichszolltarifamts ebenfalls ganz außerordentlich wichtig und nothwendig zu sein. Es kommen immer neue Produkte, neue Waaren in den Verkehr, und es ist da sehr häufig für die Zollämter außerordentlich schwierig, zu bestimmen, unter welche Position diese neuen Waaren fallen. Es ist im vorigen Jahre z. B. auch von meiner Firma eine neue Art Rohr von den Kolonien eingeführt worden, da hat es beinahe ein Jahr lang gedauert, bis überhaupt das Hauptzollamt in Hamburg wußte, unter welcher Rubrik diese Gegenstände zu verzollen waren. Es würde möglicherweise bei einem anderen Zollamte eine ganz andere Entscheidung getroffen worden sein. Ich glaube, auch in dieser Beziehung würde ein Reichszollamt die beschleunigte definitive Feststellung der Zollsätze auf eine etwaige neue Waare außerordentlich begünstigen und befördern.

Meine Herren, es handelt sich aber nicht nur um die Einheitlichkeit, sondern auch noch um eine andere Frage, welche ebenfalls in zwei Petitionen, die uns vorliegen, zur Berücksichtigung gestellt wird. Ich weiß nicht, ob diese Petitionen überhaupt noch im Plenum des Reichstags zur Berathung kommen würden, — ich möchte auch der Petitionskommssion nicht vorgreifen, welche über diese Petition zu berichten hat; aber es handelt sich in beiden Petitionen um die Frage, wer

(A) darüber zu entscheiden hat, ob überhaupt ein Zollbetrag ungesetzmäßig erhoben ist, und ob derselbe zurückgezahlt werden soll oder nicht. Auch in dieser Frage sind die Entscheidungen verschieden gewesen, indem das Reichsgericht in einem Falle erkannt haben soll, daß allerdings für diese Frage nicht die Verwaltungsinstanzen, sondern die Gerichte, das Reichsgericht zuständig wären; bei den preußischen Landeszollbehörden dagegen ist entschieden worden, daß es bei den Entscheidungen des preußischen Zollamts sein Bewenden haben müsse.

Meine Herren, es ist die bekannte Petition der Dortmunder Union, welche behauptet, daß von ihr ungesetzlich ein Betrag von 141 000 Mark Zoll erhoben sei, und welchen Betrag diese Dortmunder Union versucht hat, auf dem Verwaltungsinstanzenwege zurückzuerhalten, was aber abgeschlagen worden ist.

Die andere Petition geht aus von dem internationalen Transportversicherungsverbande, welcher ebenfalls sehr eingehende Untersuchungen darüber anstellen ließ, und sich darüber beschwert, daß Waaren, welche, nachdem sie bereits im Zollgebiet sind, aber noch nicht verzollt sind, und dann zu Grunde gehen, den vollen Zoll haben bezahlen müssen. So sind auch — weiß ich meinerseits — in Hamburg einzelne Fälle vorgekommen, daß nämlich für Waaren, welche auf dem Privattransitlager gewesen und verbrannt sind, von den Zollbehörden dennoch der Zoll erhoben worden ist.

Alle diese Fragen können meiner Ansicht nach keineswegs nun von dem Bundesrathe auf dem Verwaltungsinstanzenwege entschieden werden. Mir scheint es durchaus richtig, daß diese Fragen entweder auf gerichtlichem Wege entschieden werden, oder auch wenigstens für diese Fragen ein Reichszolltarifamt errichtet werde, welches dieselben nach eintheitlichen Grundsätzen entscheidet.

In früheren Jahren hat der Reichstag bereits mehrfach eine ähnliche Resolution angenommen. Wir halten diese Frage für so wichtig, daß wir immer wieder mit dieser (B) Resolution kommen werden und immer wieder darauf hinarbeiten werden, daß in dieser für das ganze Verkehrsleben so außerordentlich wichtigen Frage einmal etwas geschieht, was das Publikum beruhigt, so daß es Klarheit darüber bekommt, welche Zollsätze zu bezahlen sind, und darüber, daß die Zölle, welche es zu bezahlen hat, auf streng dem Gesetze entsprechenden Wege und nach einheitlichen Normen erhoben werden. Ich möchte bitten, der Resolution zuzustimmen, welche der Herr Abgeordnete von Benda und Genossen Ihnen vorschlagen.

Präsident: Das Wort hat der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirkliche Geheime Rath Freiherr von Maltzahn.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatssekretär des Reichsschatzamts, Wirklicher Geheimer Rath, Freiherr **von Maltzahn:** Ich möchte in Bezug auf den vorliegenden Antrag daran erinnern, daß ich über die Beurtheilung, welche diese Angelegenheit bisher im Kreise der verbündeten Regierungen gefunden hat, am 24. Januar d. J. in der 26. Sitzung bereits eine Erklärung abgegeben habe, welcher ich nichts hinzuzusetzen habe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher.

Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Meine Herren, die Bedenken, welche nach der rechtlichen Seite gegen den Antrag meiner politischen Freunde erhoben werden, werden bekanntlich dem Art. 36 der Reichsverfassung entnommen, welcher bestimmt, daß die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen bleiben soll. Ich halte es aber für einen rechtlichen Irrthum, zu glauben, als ob diese reichsverfassungsmäßige Bestimmung (C) mit dem Antrage, den meine politischen Freunde eingebracht haben, im Widerspruch stände. Wir stützen uns dabei auf die Autorität eines hochangesehenen Juristen in unserer Mitte, des Herrn Kollegen Klemm, der bei der Berathung über den Antrag Ausfeld im Jahre 1885/86 in Gemeinschaft mit dem damaligen Herrn Kollegen Gerlich einen wörtlich mit dem Antrag von Benda und Genossen übereinstimmenden Antrag eingebracht hat, dahin gehend:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten die Errichtung eines Reichstarifamtes in Erwägung zu ziehen.

Sie sehen, autore Klemm haben wir unseren Antrag gestellt, und ich denke, wir sind danach wenigstens gegen diejenigen Bedenken sichergestellt, die Herr Kollege Klemm nach der staatsrechtlichen Seite gegen unseren Antrag — er hat sich zum Wort gemeldet, wie ich höre, um den Antrag zu bekämpfen — vorbringen möchte.

Das Bedürfniß zu dem Antrag ist, wie ich glaube, in früheren Verhandlungen des Reichstags und zuletzt durch meinen Freund, den Herrn Abgeordneten Woermann, in einer so überzeugenden Weise dargethan, daß ich dazu kein Wort zu sagen brauche. Unser Antrag hält sich innerhalb durchaus bescheidener Grenzen; er verlangt lediglich eine Erwägung der verbündeten Regierungen, ob es sich nicht empfiehlt, behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten die Errichtung eines Reichszolltarifamts vorzunehmen. Das Reichstarifamt, wie wir es fordern, soll also lediglich eine Judikaturinstanz in dem Falle sein, daß irgend ein Interessent des In- oder Auslandes sich über die erhobenen Zölle beschweren zu können glaubt. Keineswegs soll — von anderer Seite wurde mir das im Privatgespräch gegen unseren Antrag entgegnet — damit dem Reichszollamt die Befugniß eingeräumt werden, auf eine Aenderung unserer Zollsätze hinzuwirken, beziehungsweise eine Aenderung in unserem Zoll- (D) tarifsystem anzuregen.

Meine Herren, ich glaube, wir können noch stundenlang über den Gegenstand hier verhandeln, ohne daß es möglich wäre, neue Gesichtspunkte über denselben zu verbreiten. Ich kann nur wiederholen: das Bedürfniß zu der Einrichtung eines solchen Amts liegt vor, rechtliche Bedenken stehen nicht entgegen, der Weg ist gangbar, er ist unter allen vorgeschlagenen der praktikabelste, namentlich der Verweisung solcher Streitigkeiten auf den geordneten Rechtsweg vorzuziehen, und deshalb empfehle ich den Antrag von Benda und Genossen zur Annahme.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (Sachsen).

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Meine Herren, gerade die Vorgänge, die der geehrte Herr Kollege Hammacher angeführt hat, haben mich bewegen müssen, seit dem Jahre 1886 — es war in der Session von 1885 auf 1886, wo ich in Bezug auf die Anträge Ausfeld der Kommission anzugehören die Ehre hatte — die Frage nach der Richtung zu prüfen, nach welcher sie heute ganz besonders motivirt und eben als eine Frage, die sich aus den Bedürfnissen entwickelt habe, hingestellt wird, ob nämlich in der That von einem Reichstarifamte, wie dasselbe nach der Darstellung des Herrn Kollegen Hammacher jetzt beantragt wird, eine beschleunigtere und einheitlichere Rechtsprechung in Zollsachen zu erwarten sei, als nach der gegenwärtig geltenden Verfassung. Ich will einschalten: damals handelte es sich um die ganz allgemeine Frage der Eröffnung des Rechtsweges in solchen Zollfragen, bei welchen ein Betroffener behauptet, er sei zu Unrecht zur Entrichtung eines Zollsatzes — eines

(A) geringeren oder höheren — angehalten worden. Heute liegt die Frage insofern anders, als im Anfange der Diskussion das erscheinen mußte und, wie ich auch annahm, aus der Fassung des Antrags und dem, was ich über dessen Stellung vorher zu hören Gelegenheit hatte, als solle es sich handeln um eine Behörde, welche nicht nur — wie jetzt Herr Kollege Hammacher es definirt — in Tarifstreitigkeiten als Spruchbehörde eintritt, sondern zugleich um eine Behörde, welche noch über dem Bundesrath stehen oder, denselben gleichsam beseitigend, die Tarifragen überhaupt, die Regulirung des Tarifs in die Hand nehmen soll vom Standpunkt der Einheitlichkeit aus. Damit würde ich mich durchaus nicht einverstanden erklären können und kann mich auch in diesem Augenblick nicht damit einverstanden erklären.

Wenn aber die Sache so streng und so beschränkt formulirt wird, wie sie der Herr Kollege Hammacher darstellt, so muß ich Ihnen bekennen, daß eben die Erfahrungen, die ich habe sammeln können und mit großer Vorsicht und großem Fleiße gesammelt habe, dahin führen, daß ich mir nicht versprechen kann, es werde eine größere Einheit und eine größere Beschleunigung von einem Tarifamte zu erwarten sein, als jetzt vorliegt, wenn im Wege der Beschwerde nach § 11 des Zollvereinsgesetzes bis an die höheren Verwaltungsinstanzen der einzelnen Staaten gegangen wird. Ich glaube nicht, daß ein Tarifamt, wenn es konstituirt wird, für das ganze deutsche Reich eine so einfache Behörde ist, daß sie etwa mit eben solcher Schnelligkeit, wie die aus nur wenigen Personen oder aus 1 bis 2 Senaten bestehenden Behörden entscheiden könne und entscheiden würde. Auch das Reichstarifamt würde aus verschiedenen, aus vielen Senaten zusammengesetzt sein; denn sowie eine solche neue Behörde geschaffen wird, mehren sich die Anforderungen an sie, und es würden daher dieselben Schwierigkeiten in Bezug auf die Einheit des Spruches wieder da sein, wie jetzt zwischen den verschiedenen Behörden, soweit da überhaupt differente Entscheidungen vorkommen. Ich (B) nehme an, daß solche differenten Entscheidungen vorkommen können — ich gebe zu, daß solche differente Entscheidungen vorkommen können; daß sie aber so zahlreich wären, daß man deshalb erst eine neue Instanz einführen soll, kann ich nicht zugeben. Ebenso würde man meiner Ansicht nach sich täuschen, wenn man ein beschleunigteres Arbeiten und eine einheitlichere Entscheidung als bisher erwarten wollte von dem Reichstarifamte. Die Schwierigkeiten der Entscheidung werden dadurch nicht geringer, ob man ein Reichstarifamt hat oder ob man eine einzelne Behörde, Verwaltungsinstanz in den Einzelstaaten hat. Daß aber diese verschiedenen Instanzen in den Einzelstaaten immer die höchste Finanzbehörde in jeden einzelnen Staat — und das sind doch gar nicht so viele, — so wenig zugänglich sachlichen Entwickelungen oder Erwägungen sein sollen, daß nur bei Austausch verschiedener Anschauungen, sei es im Wege des Verkehrs, sei es im Wege der Presse, einseitig geradezu von den einzelnen Behörden der Einzelstaaten auf differenten Meinungen beharrt werden sollte, kann ich mir nicht denken. Meine Erfahrungen gehen vielmehr dahin, daß man bemüht ist, im Interesse des Verkehrs sich möglichst zu konformiren.

Das ist der Grund, weshalb ich heute nicht für den Antrag von Benda stimmen kann, obgleich ich damals einen im wesentlichen gleich lautenden Antrag gestellt habe. Der Antrag ist aus der Kommission ins Plenum nicht gelangt, sondern wir haben uns damals mit einer allgemeinen Resolution begnügt, bei welcher die Erwägungen, welche ich heute mir zu machen erlaubt habe, noch nicht maßgebend waren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, es ist nicht ganz leicht, zu dem Antrage, wie er uns hier vorliegt, jetzt Stellung zu nehmen, da die Kompetenz, welche diesem Amte beigelegt werden soll, nicht genau und fest genug definirt worden ist. Die Herren, welche sich für das Amt erklärt haben, haben allerdings Gesichtspunkte geltend gemacht, die man nicht zurückweisen kann, nämlich wesentlich den, daß die Anwendung des gegebenen Gesetzes dadurch in größere Einheitlichkeit gebracht werden soll, als es bis jetzt bei den verschiedenen Entscheidungen möglich ist. Ich glaube aber, daß in dem Amte, wie es hier projektirt ist, möglicherweise der Keim zu einer weiter gehenden Bildung liegen kann, nämlich eine gewisse Ueberwachung des ganzen Tarifwesens mit eventueller Initiative auf Abänderung des Tarifs u. s. w. Dieser Keim würde für mich unakzeptabel sein, er würde — darin muß ich dem verehrten Herrn, der zuletzt sprach, zustimmen — der bundesrathlichen einzelstaatlichen Legislative eine präjudizielle Konkurrenz bereiten können und geradezu zu einem einheitlichen Instrument werden. Darauf könnte ich mich nicht einlassen. Ich will aber wegen des ersten Gedankens, der besonders auch von dem Herrn Kollegen Woermann hervorgehoben ist, heute nicht gegen den Antrag stimmen, aber, indem ich mich dafür erkläre, nichts weiter thun, als die Sache der Regierung zu unterbreiten, damit sie nach allen Seiten hin die Sache erwägt und je nach dem Resultate dieser Erwägung ihre Beschlüsse faßt, und behalte mir, wenn solche vorgelegt werden, jede weitere Aeußerung und jede weitere Entschließung vor. Jede Möglichkeit, das wiederhole ich, daß diese Beschlüsse auch in die Legislative hinübergreifen könnten, würde ich mit aller Entschiedenheit abweisen. (C)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Broemel.

Abgeordneter **Broemel:** Meine Herren, ich glaube, von den Herren Antragstellern ist auch der Antrag nicht in anderer Weise gestellt, als Herr Dr. Windthorst ihn ausgelegt hat. Der Antrag soll, wie es auch sein Wortlaut besagt, das Haus in keiner Weise vinkuliren, betreffs der (D) Prüfung einer etwa aus diesem Anstoß hervorgehenden Vorlage in keiner Weise präjudiziren.

Ich möchte mir indessen gestatten, nach der stattgehabten Debatte mit einigen Worten auf die bei früheren Gelegenheiten vorgekommenen Vorgänge zurückzugreifen. Als im Jahre 1886 das Haus zum ersten Mal über diese Angelegenheit berieth und einer Resolution zustimmte, ging diese Resolution erheblich weiter als die heutige, und ich muß gestehen, ich habe selbst aus den sehr geschickten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Klemm nicht ersehen, welche neuen Gründe nun seine veränderte Stellungnahme diesem Antrag gegenüber herbeigeführt habe. Er hat darin Recht, daß sein Antrag bei den damaligen Kommissionsverhandlungen hängen geblieben ist. Aber derselbe Antrag genau in demselben Wortlaut ist im Jahre 1886 hier im Plenum wiederholt worden und zwar von konservativer Seite. Die Herren Abgeordneten Gerlich und Dr. Lotz haben damals hier im Plenum wörtlich dieselbe Resolution eingebracht, welche jetzt von dem Herrn Abgeordneten von Benda eingebracht ist, und welche jetzt der Herr Abgeordnete Klemm — wie es scheint, namens seiner konservativen Freunde — bekämpft.

Es liegt mir ganz besonders daran, zu konstatiren, daß in der Frage der Reformbedürftigkeit unseres Zollwesens in dieser Hinsicht thatsächlich seit Jahren immer Einstimmigkeit geherrscht hat. Man ist durchaus auf allen Seiten von der Ueberzeugung durchdrungen gewesen, daß es nöthig ist, eine Reform zu machen. In dem vorliegenden Antrag wird diese Reform gefordert, ohne in irgend einer Weise ein bestimmtes Urtheil über die staatsrechtliche Stellung, über die administrative Bedeutung, über die speziellen Aufgaben einer solchen neuen Instanz zu fällen. Ich meine deshalb, daß es nach dem Beispiel des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst doch wohl für das ganze Haus rathsam ist, diesen Antrag einstimmig zu genehmigen.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Cuny:

Abgeordneter Dr. **von Cuny:** Ja, meine Herren, wenn es irgend ein Gebiet gibt, auf welchem die Einheit der Auslegung nothwendig ist, dann ist es gerade das der Zollgesetzgebung. Soll denn wirklich die einheitliche Zollgesetzgebung angewandt werden in der Weise, daß ein und dasselbe Objekt anders besteuert wird, wenn es über die eine, anders, wenn es über die andere Grenze kommt? Meine Herren, das ist geradezu ein Hohn und Spott auf die Einheit der Gesetzgebung.

(Sehr richtig! links.)

Und wenn der Gedanke, daß hier ein Moment für die Einheit vorliegen möchte, für den Herrn Kollegen Windthorst ein Gegenstand der Besorgniß ist, so kann ich namens meiner Freunde erklären, daß im Gegentheil gerade dieses Motiv für uns bestimmend ist.

Wie nun der Herr Kollege Klemm dazu kommen kann, in diesem Antrag zu fürchten, daß eine einheitliche Anwendung der Gesetzgebung nicht durch ihn gewährleistet werde, das verstehe ich um so weniger, als er doch in seiner ganzen Stellung als hochstehender Jurist nicht verkennen kann, daß ganz dieselben Motive, dieselben Gründe, welche er vorhin angeführt hat, genau ebenso gegen das Reichsgericht sprechen würden.

(Sehr gut!)

Fast mit denselben Worten, wie er es in Beziehung auf dieses Reichstarifsamt gethan hat, könnte man ausführen, daß die einheitliche Rechtsprechung in Bezug auf die Reichsgesetze durch ein einheitliches Reichsgericht nicht gewährleistet würden. Daß eben, wie beim Reichsgericht, auch bei diesem Reichstarifsamt verschiedene Senate nothwendig würden, ist eine (B) Möglichkeit, an welche der Kollege Klemm denkt. Ich gebe ihm diese Möglichkeit zu; vor der Hand vermag ich die Nothwendigkeit dazu in keiner Weise abzusehen. Aber selbst diese Möglichkeit zugegeben, so würde die Einheitlichkeit der Rechtssprechung dadurch so wenig ausgeschlossen werden, wie sie gegenwärtig ausgeschlossen ist durch die Mehrheit der Senate beim Reichsgericht. Bekanntlich hat ja das Gerichtsverfassungsgesetz selbst für die Rechtsprechung der verschiedenen Senate des Reichsgerichts ein Mittel gefunden, die Einheitlichkeit aufrecht zu erhalten; es würde ganz analog auch auf diesem Gebiet ein solches Mittel zu demselben Zweck führen.

Der Kollege Klemm verläßt sich darauf, daß in den verschiedenen höchsten Instanzen der Einzelstaaten ja doch eine übereinstimmende einheitliche Anwenduug der Grundsätze sich von selbst machen würde. Ja, meine Herren, mit denselben Motiven hätten wir davon absehen können, ein einheitliches Reichsgesetz und ein Reichsgericht zu schaffen; wir hätten uns darauf verlassen können, daß in den verschiedenen höchsten Instanzen der Einzelstaaten man sich zu einer übereinstimmenden Landesgesetzgebung und einer übereinstimmenden Auslegung von selbst entschlossen haben würde.

Also alle diese Argumente, welche der Kollege Klemm in Bezug auf das Zollwesen vorgebracht hat, würden eben dazu geführt haben, auch unsere einheitliche Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Justiz und die Schöpfung eines einheitlichen Reichsgerichts als überflüssig erscheinen zu lassen.

Ebenso wenig wie ich den Kollegen Klemm verstehe, dessen Antrag wir wörtlich übernommen haben, nicht bloß seinem Wesen und seiner Richtung nach, sondern seinem Wortlaut nach, — ebensowenig vermag ich die Besorgniß des Kollegen Windthorst zu verstehen, daß hier ein Theil der Gesetzgebungsgewalt auf die neu zu schaffende Behörde übertragen werden soll. Es heißt in dem Antrage ganz ausdrücklich: „behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten"; es soll also der einzelne konkrete Fall zur Entscheidung dieser Behörde gebracht werden, und er (C) wird ein Präjudiz für andere vorkommende Fälle bilden, gerade so wie das auf dem Gebiet der Rechtsprechung der Fall ist. Weiter nichts. So wenig wie die Existenz des Reichsgerichts ein Uebergriff in die Sphäre der Gesetzgebung ist, so wenig würde das der Fall sein mit der Existenz dieses Reichstarifamts.

Aus denselben Gründen, meine Herren, aus welchen der Reichstag seiner Zeit auf die Einheit der Reichsjustizgesetzgebung hingearbeitet und sie ins Leben gerufen hat, aus denselben Gründen, aus welchen er ein Reichsgericht geschaffen hat, aus denselben Gründen beantragen wir, daß Sie mit uns den verbündeten Regierungen die Schöpfung eines Reichstarifamts ans Herz zu legen, durch welches die einheitliche Anwendung unserer Reichszollgesetze gewährleistet werde. Ich bitte Sie, meine Herren, unserem Antrage zuzustimmen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (Sachsen).

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Meine Herren, mit derselben Argumentation, mit welcher der geehrte Herr Kollege von Cuny das Reichsgericht und das zukünftige geplante Reichszollamt in Parallele stellt, mit demselben Grund kann man hier sagen: auf diese Weise segelt der geehrte Herr Kollege mit vollen Segeln in den Einheitsstaat hinein.

(Heiterkeit.)

Das ist eben der Punkt, in dem ich mich vom Herrn Kollegen von Cuny unterscheide.

Meine Herren, ich halte die Parallele vom Reichstarifzollamt und Reichsgericht für durchaus nicht begründet, und daß mein verehrter Gönner der Herr Kollege von Cuny das Zollwesen noch nicht ganz in allen seinen tiefsten Tiefen erkannt (D) hat, dafür ist mir ein Beweis, daß er es für einen großen Mißstand, für einen Skandal erklärte, daß ein und dasselbe Objekt wenn es an verschiedenen Grenzen eingeht, verschieden versteuert wird. Das wäre sehr schlimm, und wenn das geschieht, so wäre es ein sehr großer Fehler. Allein ich behaupte, daß es äußerst selten geschieht, und in solchen Fällen die Remedur sehr schnell und leicht durch die höheren Behörden geschafft wird.

Die Hauptfrage, die Schwierigkeiten im Zollwesen liegen in der Beantwortung der Frage: ist es ein und dasselbe Objekt? Es läßt sich aber, wenn Sie den Charakter des amtlichen Waarenverzeichnisses und des Zolltarifs vergleichen und gegen einander halten, sehr vielfach zweifeln, ob man einen Gegenstand unter die oder jene Position zu subsumiren hat. Es läßt sich aber sogar bezweifeln, ob Waaren, die im gewöhnlichen Leben als gleichartig gehen, wirklich und namentlich im zolltechnischen Sinne auch gleichartig sind; ich erinnere hier an Glaswaaren, an Textilwaaren, wo ich zu meiner Zeit als Zollbeamter die allerschwierigsten und merkwürdigsten Differenzen gehabt habe, und schließlich in der letzten und höchsten Instanz entschieden wurde: es sind ganz gleiche Waaren, es sind dieselben Waaren, — und umgekehrt, wo man in der unteren Instanz über die Differenz einig war, schließlich aber von der oberen Instanz belehrt wurde: das ist eben ganz dasselbe.

Das ist eben der große Unterschied, es läßt sich ein großes Reichsgericht, ein Gerichtshof nicht vergleichen mit Zollbehörden, die solche Funktionen zu versehen haben, von denen man im Reichsgericht keine Ahnung hat und umgekehrt.

Ich muß auch noch darauf aufmerksam machen: ich habe selbst die Ehre gehabt, hier betheiligt zu sein. Wir haben eine kleine Veränderung des Gerichtsverfassungsgesetzes hier beschließen müssen für den Fall, daß verschiedene Senate des hohen Reichsgerichts verschiedener Meinung wären, Straffenate

(A) und Zivilsenate, und da haben wir erst in der neueren Zeit, in der ich die Ehre habe, im Hause zu sein, Wandel geschaffen, um den formellen Weg zur Einheit der Rechtsanschauung selbst beim Reichsgericht herzustellen. Also die Sache ist gar nicht so einfach.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rintelen.

Abgeordneter **Rintelen:** Ja, meine Herren, bei dieser Frage müssen wir doch zweierlei unterscheiden: es sind rein zolltechnische und juristische Fragen. Für die Entscheidung der letzteren ist Einheit der Rechtsprechung allerdings sehr erwünscht. Die Sache ist ja schon früher wiederholt zur Sprache gekommen; ich habe selbst vor einigen Jahren bei anderer Gelegenheit den Antrag eingebracht, daß der Rechtsweg eröffnet werden sollte über rein juristische Fragen, in denen es sich um Mein und Dein handelt. Das ist damals nicht beliebt worden. Das ist aber der einzige Weg, um die Einheit der Rechtsprechung herbeizuführen, weil bei Eröffnung des Rechtswegs für solche Rechtsstreitigkeiten das Reichsgericht in letzter Instanz entscheidet.

Es ist jetzt keine Zeit, den Antrag zu stellen. Aber ich mache darauf aufmerksam: das ist der richtige Weg, daß wir den Rechtsweg für solche Rechtsstreite eröffnen, um das zu erreichen, was die Antragsteller bezwecken. Unter diesen Umständen sehe ich mich genöthigt, gegen den Antrag zu stimmen.

Präsident: Es ist niemand weiter zum Worte gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Wünscht einer von den Herren Antragstellern das Schlußwort?

(Pause.)

Das Schlußwort wird nicht gewünscht.

(B) Wir kommen zur Abstimmung. Die Herren Abgeordneten von Benda und Genossen haben auf Nr. 64 beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten die Errichtung eines Reichszolltarifamts in Erwägung zu ziehen.

Ich bitte, daß die Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit

(ah! — Heiterkeit),

und ist damit der Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommem zu dem folgenden Gegenstand, dem

Antrage des Abgeordneten Stöcker (Siegen) und Genossen,

der dahin geht:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in erneute Erwägung zu nehmen, ob und wie dem Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien durch Verbot oder Einschränkung wirksam entgegenzutreten sei.

Der Antrag findet sich auf Nr. 69 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Stöcker (Siegen) namens der Herren Antragsteller zur Begründung des Antrages.

Antragsteller Abgeordneter **Stöcker** (Siegen): Meine Herren, wir haben in dieser Sitzung die Frage der Sklaverei mit der größten Energie und einem hohen sittlichen Pathos behandelt. Ich glaube, daß man dem Reichstag dafür in weiten Kreisen, auch über unsere Grenzen hinaus, Dank weiß. (C) Und nachdem die Nachricht des ersten guten Erfolges aus Afrika gekommen ist, theilen wir alle die Freude darüber, daß unsere Maßregeln nicht vergeblich, sondern wirksam zu sein scheinen.

Ich wage und hoffe, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses für eine Frage zu fesseln, welche der Bekämpfung der Sklaverei an Bedeutung in keiner Weise nachsteht. Der bekannte Reisende Burton, der eine Zeit lang Konsul in Kamerun war, sagt einmal: wenn die Negerwelt sich von dem meißen Mann mit seinem Schnaps und Schießpulver durch die Wiedereinführung der Sklaverei loskaufen könnte, so würde sie ein gutes Geschäft machen.

Ein anderer durchaus unbefangener Mann, der Reisende Thompson, meint, er wisse nicht, welches Uebel er für schlimmer halten solle, Sklaverei oder Branntwein; die Sklaverei tödte mehr Leiber, der Branntwein mehr Seelen.

Und ein schwarzer Geistlicher, selber der Sohn eines Sklaven, der die Schrecken der Sklaverei kannte, der bekannte Johnson von Lagos spricht sich dahin aus, er kenne die Sklaverei und alle ihre Gräuel; aber er wolle lieber, daß seine schwarzen Landsleute in die Sklaverei zurückgeführt würden und arbeiten müßten, als daß die Branntweinpest noch weiter ihre Schrecken an ihnen ausübe.

Diese drei Stimmen stelle ich der Begründung unseres Antrags voran, die eines Regierungsbeamten, eines Reisenden, eines Missionars, — ortskundiger Leute, die darin zusammenstimmen, daß die Branntweinfrage ebenso wichtig und ebenso tragisch ist wie die Sklavereifrage. Ein Reichstag, welcher der Sklavereifrage so unnachsichtig zu Leibe gegangen ist, muß jenem dreifachen Urtheil, welches im Grunde das Urtheil der ganzen gebildeten Welt ist, Beachtung schenken; er kann unmöglich bei der Behandlung der Branntweinfrage nachsichtig sein. Man würde sonst sagen: da, wo wir keine eigenen Interessen haben, wie in der Sklavereifrage, opfern wir Pathos und Geld; aber da, wo ein materielles Interesse (D) vorliegt, wie in der Branntweinfrage, handeln wir ganz anders. Jeder fühlt, daß das nicht geht. Man fühlt es im ganzen deutschen Reiche, daß hier eine Frage vor uns steht, der wir näher treten müssen, die wir nicht länger in der bisherigen aufschiebenden, zögernden Weise behandeln können. Ich klage nicht an, als ob von unserer Seite schon viel versäumt wäre; wir sind ja in die kolonialen Dinge ganz neu hineingetreten. Aber ich glaube allerdings, daß wir Recht und Pflicht haben, die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen auf den Branntweinhandel in unseren Kolonien zu lenken.

Was wir heute damit thun, hat eigentlich das deutsche Volk in allen seinen Schichten schon seit Jahren gethan. Vom Beginn unserer Kolonialpolitik an hat diese Frage die ernsten Geister beschäftigt. Mit einer Eingabe von Basel, einer anderen von Bremen an den Herrn Reichskanzler im Jahre 1885 begann dieser Kampf gegen den Branntwein. Die allgemeine Missionskonferenz in Bremen in demselben Jahre trat hinzu und faßte die bekannten vielbesprochenen Resolutionen. Im Jahre 1888, um die Bestrebungen auf dem Gebiete der Mission gleich zu Ende zu führen, fand die internationale Missionskonferenz in London statt, welche in Exeter-Hall zehn Tage lang wichtige Gegenstände verhandelte. Dort hat man sich gleichfalls eingehend mit der Frage des Branntweinhandels in Afrika beschäftigt und gerade so wie in Bremen geurtheilt. Aber es sind nicht bloß die Missionare, die so denken. Auch wenn es so wäre, würde ich dennoch ihren Stimmen einen großen Werth zugestehen; denn sie gerade sind die Männer, die mit der Negerbevölkerung am genauesten bekannt sind, am eingehendsten verkehren, sie an Leib und Seele zu behüten und zu pflegen haben. Missionare kennen die Naturvölker viel besser als Kaufleute, sehr viel besser als Reisende, die flüchtig oder doch nur für kurze Zeit das Land durchziehen.

Aber es sind nicht bloß die Missionare, die sich so aussprechen.

(A) Auch der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, dem niemand einen engen Standpunkt nachsagen wird, fand den deutschen Branntweinhandel der Ehre Deutschlands nicht würdig und forderte Maßregeln, um die deutsche Ehre in diesem Punkte zu wahren. Auf dem Naturforscherkongreß hat sich Schweinfurth in den ernstesten Worten über den Branntweinhandel ausgesprochen. Der deutsche Kolonialverein hat seiner Zeit in Karlsruhe eine sehr scharfe Resolution gefaßt; auch da wurde es als deutscher Ehrenpunkt angesehen, dem Branntweinhandel in den Kolonien zu Leibe zu gehen.

Die Generalversammlung des Deutschen Kolonialvereins

— so lautete das Urtheil —

erachtet es in Uebereinstimmung mit der Erklärung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke sowie der Bremer Missionskonferenz und anderer Kreise für eine nationale Ehrenpflicht, der massenhaften Einfuhr von Branntwein in die deutschen Schutzgebiete, namentlich Westafrikas, zu wehren.

Als im Jahre 1887 in Zürich eine internationale Konferenz zur Bekämpfung des Branntweingenusses stattfand, wurde auch dort der außereuropäische Spirituosenhandel besprochen und aus allen Nationen, aus Mitgliedern aller Parteirichtungen, politischer wie religiöser, ein Komitee gebildet, welches diese Sache im Auge behalten solle. Der Vorstand desselben hat seinen Sitz in London; ich will nur beiläufig erwähnen, daß der Ehrensekretär des Komitees, als hier die erste Diskussion über diesen Gegenstand gehalten war, ein herzliches Schreiben an mich richtete, worin er der Freude Ausdruck gab, daß der deutsche Reichstag diese Sache angefaßt habe.

Auch im englischen Parlament ist der Gegenstand unseres Antrags eingehend behandelt. Am 24. April 1888 stand im Haus der Gemeinen in London eine Resolution auf der (B) Tagesordnung, welche die Regierung aufforderte, den Branntweinhandel in Afrika zu bekämpfen. Sie kam nicht zur Abstimmung; weil von Seiten der Regierung äußerst entgegenkommende Erklärungen abgegeben wurden, so begnügte man sich damit, der Regierung das Weitere zu überlassen. Und in Nachwirkung dieser Anregung war gegen Ende des vorigen Jahres eine Deputation von 20 Mitgliedern, darunter die angesehensten Männer Englands, bei Lord Salisbury, um mit ihm die Sache weiter zu verhandeln. Er hat natürlich nicht ohne weiteres bestimmte Hilfe zugesagt; vor allen Dingen hat er davor gewarnt, sofort die völlige Abschaffung des Branntweinhandels zu erstreben, — das würde zu viel Schwierigkeiten schaffen. Aber er hat die geltend gemachten Beschwerden als begründet anerkannt und die Abgeordneten darauf verwiesen, hohe Zölle und Lizenzgebühren herbeiführen zu helfen. Das würde leichter zu bewerkstelligen sein.

Mit all diesen Notizen wollte ich nur klar machen, daß unser Antrag gar nichts persönliches an sich hat, auch nicht von einer bestimmten Richtung kommt, sondern daß er eine Angelegenheit zur Besprechung bringt, die jeden ehrlichen, christlich denkenden Menschen zu lebhafter Theilnahme bewegen muß.

Wir aber haben in unseren Kolonien Lebensinteressen der wichtigsten Art zu wahren. Denn ich fasse die Schutzpflicht, die uns über unsere Kolonien zusteht, nicht bloß so auf, daß wir, wenn Unruhe oder Krieg entsteht, für die deutschen Geschäftsleute einzutreten haben; mir erscheint die Schutzpflicht zugleich als eine Ehrenpflicht, die von der Kultur noch nicht ergriffenen Bevölkerungen der Kolonien vor den Gefahren einer falschen Zivilisation zu schützen. Gewiß muß man auch in einer Sache, die so klar ist wie diese, sorgfältig prüfen und behutsam vorgehen, weil große Interessen in Frage stehen, die der Brenner, der Fabrikanten der betheiligten Industrien, der Importeure, der Rheder, der Groß- und Kleinhändler. Aber das darf uns doch nicht abhalten, der Frage auf den Grund zu gehen. Und von vornherein weise ich den (C) Standpunkt als unberechtigt ab, daß man es ablehnen will, Opfer zu bringen, Gewinne aufzugeben. Wenn es sich um so bedeutende sittliche Thatsachen handelt, dann müssen Opfer gebracht werden. Ein Standpunkt, der sich darauf zurückziehen wollte, daß unser Profit leidet, wenn wir der Sache näher treten, wäre kein erlaubter Standpunkt. Es ist sittlich unmöglich, zu Gunsten des Handels, um des Profites einiger deutschen Firmen willen fremde Völkerschaften zu ruiniren. Man hat in Deutschland so viel über den englischen Opiumhandel in China geredet; man hat in den wegwerfendsten Ausdrücken diesen Handel verurtheilt. Und mit Recht. Aber in der übrigen europäischen Welt sieht man den Branntweinhandel unter den Naturvölkern, an dem das deutsche Volk so ungemein betheiligt ist, um kein Haar besser an als den Opiumhandel in China. Wir würden nicht das Recht haben, fremdes Unrecht zu beurtheilen, wenn wir nicht den Muth hätten, an die eigenen Verhältnisse in demselben Geiste der Wahrheit heranzutreten. Freilich, Behutsamkeit des Urtheils und des Vorgehens ist trotzdem nöthig. Ich darf auch wohl die Anerkennung beanspruchen, daß der von uns gestellte Antrag auf den Reichstag den Eindruck machen muß, es handle sich hier nicht um ein Stürmen und Drängen; mit großer Vorsicht in der Sache, im Vertrauen auf die verbündeten Regierungen, ist unser Antrag gestellt. Ich gehe dazu über, denselben näher zu begründen.

Sehr verschiedenartig sind in unseren Kolonien die Verhältnisse, die wir bei der Bekämpfung des Branntweinhandels zu berücksichtigen haben. In den australischen Besitzungen ist die Frage im besten Sinne gelöst; da ist durch ein Zusammenwirken der betheiligten Staaten jede Einfuhr von Spirituosen verboten und unmöglich gemacht.

In Ostafrika ist durch eine polizeiliche Maßregel der ostafrikanischen Gesellschaft, die mit den Abmachungen der Kongokonferenz kaum zu vereinbaren, aber mit Freuden zu begrüßen ist, der Handel mit Spirituosen auf das äußerste beschränkt, eigentlich (D) nur für technische und medizinische Zwecke gestattet. In den südafrikanischen Besitzungen dagegen, in Namaqua- und Hereroland, steht es nicht gut. Der bekannte Häuptling Kamaherero hat mit dem Missionar Dr. Hahn diese Sache einmal besprochen und Unwillen darüber geäußert, daß die europäischen Völker sein Volk ruinirten. Die Namaqua aber sind noch viel schlimmer daran als die Herero. Von dort wird glaubwürdig berichtet:

> Die Lebensmittel, welche die Händler brachten, bestanden leider nicht nur in Korn, Mehl, Reis und Kaffee, sondern auch in Branntwein. Der durch stete Faulheit erschlaffte Organismus der Namaqua fand im Branntwein ein belebendes und erfrischendes Reizmittel. Die natürliche Folge war, daß jenes ihm zum Laster wurde. Der Einfluß der Händler hat das Land und Volk der Namaqua nicht aus der Armuth befreit, sondern nur in noch größere Armuth gestoßen.

Diese Leute sind deutsche Schutzbefohlene, für deren Wohl und Wehe wir mitverantwortlich sind.

Am schlimmsten steht es in Kamerun und Togo. Hier führt der Branntweinhandel zu bedenklichen Entwickelungen. Sie werden sich mit den Verhältnissen der Baseler Mission in Kamerun nicht so eingehend beschäftigt haben, daß Ihnen die dortigen Ereignisse genau bekannt sind. Wer sie kennt, weiß auch von dem Konflikt, der von den Missionaren in Kamerun nicht hervorgerufen, sondern ihnen aufgezwungen ist, weil die dortigen christlichen Eingebornen den Schnapshandel nicht lassen wollten. Eine ganze Anzahl von Kameruner Negern überwarf sich deshalb mit der Baseler Mission; und bis heute ist der Streit nicht ausgeglichen, der Friede nicht hergestellt.

Vielleicht am allerschwierigsten liegt die Sache in Togo, wo wir eine dreifache Nachbarschaft haben, Franzosen, Engländer, Portugiesen, und wo ohne ein Uebereinkommen mit diesen Staaten an eine günstige Erledigung der Sache

(A) nicht zu denken ist, wie denn überhaupt nur eine internationale Regelung derselben einen Erfolg verspricht.

Diese Verschiedenheit der Zustände in den verschiedenen Kolonialgebieten muß es jedem von vornherein klar machen, daß wir es in der That mit einer recht schwierigen handelspolitischen Angelegenheit zu thun haben. Aber freilich darf uns das dennoch nicht abhalten, die verbündeten Regierungen zu bitten, daß sie die Sache in Behandlung nehmen, und unsere Stimme dahin abzugeben, daß das geschehen möchte.

Eine große Schwierigkeit für die Besprechung und Behandlung dieser Dinge liegt darin, daß genaue Zahlen über den Handel im ganzen und über den Konsum im einzelnen nicht zu beschaffen sind. Und wenn wir die verbündeten Regierungen auffordern, sich der Sache anzunehmen, so liegt uns ganz besonders daran, daß es ihnen gefallen möge, in die Statistik einmal Klarheit zu bringen. So wie sie jetzt unwidersprochen durch die Welt geht, kaum hier und da mit einem Fragezeichen versehen und angezweifelt, ist sie für Deutschland überaus ungünstig. Auf der internationalen Konferenz in London wurden Zahlen genannt, die nun meines Wissens unbestritten in allen Büchern und Berichten wiederzufinden sind. Da hieß es, daß nach Afrika jährlich etwa 10 Millionen Gallonen Spirituosen ausgeführt werden — ungefähr 45 Millionen Liter —, und daß davon auf Deutschland nahe an 8 Millionen kommen, genau 7 823 042 Gallonen, also beinahe vier Fünftel des ganzen Giftes, das Afrika überschwemmt und die Negervölker ruinirt. Ich würde glauben, unrecht zu thun, wenn ich die beleidigenden Aeußerungen, die in der ausländischen Presse darüber gefällt werden, hier im Reichstage wiedergeben wollte.

Wenn es den einen oder anderen der Herren interessirt, zu erfahren, wie man z. B. in Spanien die deutsche Branntweinausfuhr beurtheilt in einer Presse, die uns sonst nahe steht, so kann ich Ihnen diese Urtheile mit-
(B) theilen. Hier Klarheit zu schaffen, ist gewiß nothwendig; denn bis jetzt haben wir nur einzelne Feststellungen. Den Export von Hamburg z. B. kennen wir genau. Nach den Mittheilungen des statistischen Amtes haben die Spirituosen bisher in jedem Jahr — meine Zahlen gehen bis 1887 — 50 Prozent des Gewichts überschritten; sie betrugen im Jahre 1884 64 Prozent, im Jahre 1885 58 Prozent, im Jahre 1886 52 Prozent, im Jahre 1887 56 Prozent. Die absoluten Zahlen sind verschieden, weil der Handel auf- und abgeht; es scheint, daß der afrikanische Handel gegen das Ende des Jahres 1887 überhaupt etwas nachließ. Die Verhältnißzahlen sind unzweifelhaft. Ueber den Werth dieses Imports hat hier schon einmal im Reichstag eine Debatte stattgefunden, — ich will das ganze nicht noch einmal wiederholen; — damals wurde berichtet, daß ein Regierungskommissar in der Kommission das Verhältniß des Werthes angegeben hatte wie 30 : 12; der ganze Import sollte 30 Millionen betragen, 12 Millionen die Spirituosen. Herr Woermann hat dagegen einige Einwendungen gemacht; im ganzen und großen wird man aber diesen Zahlen trauen können. Jedenfalls ist es Thatsache, daß die ungeheure Mehrheit des Spirituosenimports nach Afrika auf Deutschland fällt, und das ist es ja eigentlich, was bei unserer Frage in Betracht kommt.

Ich will darüber eine Aeußerung der „National-Zeitung" gelegentlich der vorigen Debatte im Jahre 1886 zitiren, wo es in einem Leitartikel hieß: wenn auch der Import nicht so groß wäre, wie hier versucht sei nachzuweisen, so sei auch die geringere Zahl schon groß genug. Ich will abwarten, ob und wie weit die Zahlen bestritten werden, und behalte mir vor, im Schlußwort dann das Nöthige zu sagen. Für die erste Motivirung genügen die Zahlen, die ich angeführt habe.

Nun hat Herr Woermann kürzlich gesagt, der Branntwein mit den Waffen und dem Pulver spiele eine außerordentlich geringe Rolle gegenüber dem gesammten Import. (C)
Für die Rhederei des Herrn Woermann mag das zutreffen; im großen und ganzen läßt sich seine Behauptung nicht aufrecht erhalten. Die Spirituosen spielen vielmehr eine überaus große Rolle im Vergleich mit dem Gesammtimport. Ebenso, wenn bei der letzten Diskussion der Herr Abgeordnete Woermann sagte, der Branntwein an der Westküste von Afrika betrage noch nicht ein Viertel des in Deutschland pro Kopf verbrauchten Branntweins, so will ich darauf noch bemerken, daß diese Berechnung nicht zutrifft. Man weiß weder, wie viel von den Spirituosen an der Westküste bleibt, noch wie groß die Zahl der Köpfe ist, auf welche sich der Konsum verbreitet; man tappt also bei einer solchen Untersuchung vollkommen im Dunklen. Eins aber ist klar, daß das eingeführte Quantum von Branntwein an den Uferbezirken unter dieser Bevölkerung ein grenzenloses Unheil anrichtet. Darüber sind Staatsmänner und Aerzte und Reisende, Missionare, im Grunde auch die Händler, wenn man sie fragt, einer Meinung. Es ist nur der Profit, der die Sache zu dieser erschreckenden Entwickelung gebracht hat.

Dabei wird man anerkennen müssen: in Afrika gibt es, wie überall, schon berauschende Getränke; was wir bringen, ist nichts absolut neues! Hauptmann Wißmann hat uns ja kürzlich in seiner Rede angeführt, daß er selber eine Branntweinfabrik eines gewissen Schulze mitten in der Wildniß Afrikas angetroffen habe. Nun hoffe ich, daß die verbündeten Regierungen, wenn viele solche „Schulzes" in unseren Besitzungen Branntweinbrennereien einrichten wollten, ihnen etwas auf die Finger passen würden; denn ich würde es nicht für gut halten, wenn sich die Branntweinbrennerei in Afrika einbürgerte.

Aber die Leute haben und brauchen ja schon berauschende Getränke! — wendet man ein — sie haben Kafferbier, Palmwein! Aber diese Getränke sind, obwohl sie auch berauschen, an Kraft des Schadens für Leib und Seele mit dem Branntwein, wie er dorthin exportirt wird, gar nicht zu vergleichen. Der Palmwein (D)
z. B. fließt am Abend aus der Palme, steht bis zum anderen Morgen, macht eine leichte Gährung und Säuerung durch; dann trinkt man ihn. Gewiß ist es ein Schaden für die Bevölkerung, daß er berauscht; aber er ruinirt die Gesundheit der Leute, er verdirbt auch ihre Seelen nicht in dem Maße wie der Branntwein, der gerade auf die Schwarzen eine bezaubernde Wirkung ausübt. Die Neger — so sagen alle Reisenden und Missionare — sind wie Kinder; sie haben einen unwiderstehlichen Hang zu diesem Getränke; sie fordern im Verkehr mit den Europäern vielfach nichts anderes als dieses Getränk; sie arbeiten nur so viel, um sich Schnaps kaufen zu können. Meine Herren, das sind nicht bloß Urtheile von Missionaren, sondern von Leuten jedes Standes und Berufes; ich werde einige im Wortlaute verlesen, um klarzustellen, wie kundige Männer diese Dinge beurtheilen. Und zwar verzichte ich darauf, die Beispiele, welche in den Zahnschen Broschüren, die vielen unter Ihnen bekannt sind, hier zu wiederholen; ich möchte das dort angeführte Material durch neues ergänzen.

Zuerst Stimmen aus politischen Kreisen! Hier liegt mir das Urtheil des Sir Charles Warren vor, der längere Zeit in Kapland gestanden hat. Ich hebe dasselbe hervor, weil es beweist, daß die Engländer, die sich zuweilen über uns Deutsche erheben, ihre Fehler auf dem Gebiete des Spirituosenhandels auch erkennen. Sir Warren sagt:

> Das Blut von Tausenden der Eingeborenen schreit zum Himmel gegen die Britten, und trotzdem, rein aus Geschäftsrücksichten, haben wir uns geweigert, etwas entscheidendes zur Besserung zu thun.

Dies bezieht sich auf das Kapland. — Nordöstlich davon bei den Kaffernstämmen ist viel geschehen. In Natal und den Bauernrepubliken wurde zuerst ein starker Zoll eingeführt; als derselbe nicht genügend half, wurde der Verkauf von Branntwein gänzlich verboten. Man hat dadurch die heil-

(A) samsten Erfolge erzielt; ja, es hat sich unter dieser halbwilden Bevölkerung eine Enthaltsamkeitsbewegung gebildet, welche an Ereignisse erinnert, wie sie früher in Nordamerika, in Irland, in Littauen und manchen Theilen von Deutschland in den 40er Jahren stattfanden. Es hat dort also nur der gesetzlichen Regelung der Sache bedurft, um auch die Selbstthätigkeit in der Bevölkerung zu erwecken.

Eine sehr gelesene Zeitung von Natal, der „Natal Mercuric" schreibt darüber unter dem 2. März 1886 ein Urtheil, das wirklich von größtem Werthe ist. Ich bitte deshalb den Herrn Präsidenten, es ausführlicher verlesen zu dürfen —:

> Wir haben in dieser Zeitung niemals auch nur den geringsten Zweifel geäußert, daß die Gesetze nöthig, weise und wohlgethan seien, welche den Verkauf von Feuergewehren und Feuerwasser an unsere Eingeborenen verbieten. Wir glauben, daß diese Gesetze unser Nothanker in Bezug auf die gesellschaftliche Ordnung und unsere Sicherheit als Volk gewesen sind. Ohne ihre Hilfe würde Natal ein Land sein, in welchem man nicht leben könnte. Gewiß können und mögen diese Gesetze umgangen werden, wie es überall bei derartigen Gesetzen geschieht. Wir wollen nicht ausmalen, was geschehen würde, wenn den Eingeborenen gestattet wäre, Branntwein nach ihren Gelüsten zu kaufen; nur soviel kann man sagen, daß es dann unerträglich sein würde, auf dem Lande zu leben. Jede Schänke würde ein Mittelpunkt für Trunkenheit, Laster und Unordnung sein. Jede Farm, auf welcher Eingeborene wohnen, wäre die Szene von Orgien und Revolten. Leben und Eigenthum würde stündlich mit Gefahr bedroht werden. Fünffach wären die Kosten für Rechtsprechung und Unterdrückung von Verbrechen, und Natal würde aufhören, ein Heim
(B) für ruhige Leute zu sein. Die Vorgänge im Basutolande mögen unseren Gesetzgebern es einschärfen, daß sie die bestehenden Gesetze nicht um eines Haares Breite mildern dürfen.

Die Beurtheilung der dortigen Verhältnisse gipfelt darin, daß, wenn 40 000 Weiße unter 400 000 Wilden ruhig leben, man diesen Zustand des Friedens den Gesetzen gegen den Branntwein verdankt.

Vielleicht das Allererschütterndste, was uns aus Westafrika bekannt ist, rührt von dem bekannten Reisenden Thompson her, einem Mann, dessen Autorität niemals bezweifelt wird. Er ist von der Kruküste aus gereist und hat die Küstenneger, die dort vorwiegend als Arbeiter leben, studirt.

Er schreibt von ihnen:

> Von allen Seiten nichts als die Schreie: Gin, Gin! und wieder Gin! Es klingt mir wie der bitterste Vorwurf, wenn ich hören muß: Ihr seht, was ihr Christen aus uns gemacht habt. Ihr predigt Frieden und Wohlwollen und führt doch den Teufel selber in unsere Herzen.

Und als er die Reise in diesen Theilen des Landes geendet hat, bricht er in den schmerzlichen Ruf aus:

> Als ich mich auf die Reise begab, that ich es, um meinem Vaterlande zu dienen und neue Länder für die Kultur aufzuschließen, und jetzt, wo meine Reise zu Ende ist, muß ich sagen: ich wünschte, ich hätte meine Arbeit nicht gethan, weil über die Völker Elend und Jammer kommt.

Kann man die Sache in trostloserem Lichte zeigen, als mit diesen Worten? Ich glaube nicht. — Dann aber, als Thompson von der Küste mehr in das Land hineinkommt, da hört das Branntweinelend auf; da findet er eine verhältnißmäßig gesunde Bevölkerung, welche arbeitet und sich wohl befindet.

In den Missionskreisen urtheilt man nicht anders. Eben (C) schreibt mir ein Kaufmann vom Rhein, der die Verhältnisse der Neukirchener Missionsgesellschaft kennt, daß ihm ein Missionar geschrieben hätte, bei der Ueberströmung mit Branntwein höre jede Möglichkeit einer heilsamen Mission auf. Auf der internationalen Gesellschaft in London wurde gesagt, der Branntweinhandel sei in der That für Afrika auch eine Mission, aber eine Mission des Teufels.

Wir haben in letzter Zeit ein kleines interessantes Schriftchen bekommen, eine Rede, die ein christlicher Kaffer gehalten hat, und der er eine Art von Parabel zu Grunde legt. Er stellte die Sache so dar, daß ein König dasjenige Laster mit einem Preise krönen wollte, welches die meisten Menschen erwürge. Da tritt das Fieber hervor, das Pulver, der Krieg, der Hunger; der König will eine dieser Erscheinungen nach der anderen krönen; — da schreit plötzlich eine Stimme aus dem Hintergrunde: „Ich bin noch nicht verhört", und es erscheint der Schnaps, zerlumpt und verelendet. Als er erzählt, was er angerichtet, wird er vom König gekrönt; der Schnaps wird mit dem höchsten Preise bedacht in der klaren Erkenntniß, daß durch nichts so viel Ruin hervorgebracht wird als durch ihn.

Noch kürzlich war eine Konferenz der englischen Bischöfe. Ein schwarzer Prediger war dort, der aufgefordert wurde, über die Branntweinseuche zu reden. Er sagte den geistlichen Lords ins Gesicht: ihr meint, die Kolonien können nicht existiren ohne die Spirituosenzölle. Ich sage: tödtet nicht die Eingeborenen, um die Kolonien zu retten; ihr könnt ebenso gut die Pocken unter sie schicken und diese Krankheit besteuern. Die Bischöfe zollten dem Redner Beifall, wie die englische Presse ihm Beifall gezollt hat.

Man kann ja nun sagen, das seien einzelne Stimmen. Aber es ist nicht so, sondern in diesen Stimmen ertönt in der That die allgemeine Stimme aller derer, die mit den Verhältnissen bekannt sind. Diese Verhältnisse sind traurig und
trostlos. (D)

Nun erhebt sich freilich als das schwerste die Frage: was soll geschehen? Ich will das nicht ausführlich diskutiren. Ich habe heute nur das Haus anregen wollen, an die verbündeten Regierungen die Frage zu stellen, was diese glauben thun zu können. Ich hoffe, daß sie die Freundlichkeit haben werden, der Sache weiter nachzuforschen, damit man klar sieht, und zu überlegen, auf welchem Wege die Sache weiter geführt werden kann. Nur andeutend will ich hierzu sagen: man kann den Branntweinhandel einfach unterdrücken, und ich will gar nicht leugen, daß, wenn die Nationen, die an diesem schädlichen Handel betheiligt sind, sich darüber verständigen, denselben allmählich vollkommen zu verbieten und aufzuheben, ich glücklich sein würde und Millionen andere mit mir. Aber vielleicht hat Lord Salisbury Recht, daß man einen solchen Schritt nicht sofort ins Auge fassen kann, sondern ein System von hohen Zöllen und Lizenzgebühren sowohl für den Großhandel wie für den Kleinhandel einführen muß. Es wird erzählt, daß am Kongo jede Lizenz 2000 Franks kostet, und daß, wenn jemand mit einem Kahn auf dem Kongo fahren will, um an die Eingeborenen zu verkaufen, er 5000 Franks zahlen muß. Das hat geholfen. — Die Nigerkompagnie hat berichtet, daß seit der Einführung hoher Zölle mit jedem Jahre die Nachfrage nach Schnaps und Spirituosen abnimmt.

Also wir haben zwei Systeme vor uns, das eine Verbot und Unterdrückung, das andere eine so hohe Besteuerung, daß zuletzt nur wenige im Stande sein werden, dem Laster des Trunkes zu fröhnen, wenigstens in dem Umfange zu fröhnen, wie es jetzt der Fall ist.

Meine Herren, wenn ich zum Schluß noch daran erinnere, daß der Herr Abgeordnete Woermann in der Broschüre, die er gegen den Missionsinspektor Zahn schrieb, selber zugab, eine Kiste von 12 Flaschen Genever, die $2_{,10}$ Mark kostet, erfordere zwei Drittel dieser Summe an Kiste, Flaschen und Ver-

(A) packung, und nur ein Drittel, also 80 Pf., sei der Preis für den Inhalt dieser 12 Flaschen, dann wird sich jeder eine Vorstellung machen können, was das für ein Getränk sein muß, das in Afrika konsumirt wird. Der ganze Geschäftsbetrieb ist eben zweifelhafter Natur.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, unsere Resolution anzunehmen. Ich glaube, es würde in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes, ganz ohne Unterschied der Konfessionen und der Parteien, einen guten Eindruck machen, und ich habe den Eindruck, daß es möglich sein wird, für die Resolution eine Majorität zu finden.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Woermann.

Abgeordneter **Woermann:** Meine Herren, ich weiß, daß ich gewissermaßen eine unpopuläre Sache vertrete; dennoch aber glaube ich nach den früheren Verhandlungen, die auch hier stattgefunden haben, und nach der häufigen Erwähnung meines Namens seitens des Herrn Kollegen Stöcker verpflichtet zu sein, auch meinerseits über die Frage etwas zu sagen. Ich möchte zunächst den Standpunkt des Herrn Stöcker insofern anerkennen, als ich vollständig davon überzeugt bin, daß seine Ausführungen von dem Gedanken der allgemeinen Menschenliebe getragen sind, und daß diese Gedanken ihn zu seinem Antrage geführt haben. Andererseits aber kann ich Ihnen doch auch die Versicherung geben, daß ich meinerseits beständig und regelmäßig über die Verhältnisse in Afrika informirt bin, und daß ich mich über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse mehr als einmal nicht nur bei den Kaufleuten, sondern insbesondere bei den allerzuständigsten und für mich unparteiischsten Organen, das ist bei den Vertretern der deutschen Regierung in Togo und in Kamerun, welche Plätze Herr Kollege Stöcker ja allerdings als die allerschlimmsten (B) darstellt, danach erkundigt habe, und daß mir stets offiziell und unoffiziell dort in Kamerun die Antwort geworden ist, daß von Mißständen, welche in Folge der Importation von Branntwein und Spirituosen dort eingetreten seien, nichts bekannt sei. Auf diesen Mittheilungen kann ich fußen, und ich bedaure nur, daß von Seiten des auswärtigen Amts kein Vertreter hier ist, welcher diese meine Mittheilungen bestätigen könnte. Ich bin sicher, wenn das auswärtige Amt vertreten wäre, daß die Bestätigung erfolgen würde.

Das ist der eine Punkt, den ich zu sagen habe, und da diese Leute für mich maßgebend sind, so kann ich dem Wortlaut der Resolution des Herrn Stöcker insofern allerdings schon nachgeben, daß die verbündeten Regierungen ersucht werden sollen, in Erwägung zu nehmen, ob und wie dem Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien durch Verbot oder Einschränkung wirksam entgegenzutreten sei. Denn, meine Herren, ich weiß, daß die Regierung diese Frage in beständige Erwägung nimmt, und daß gerade das, was Herr Kollege Stöcker wünscht und vorschlägt, bereits in vollem Maße und in großem Maße geschehen ist, indem nicht nur eine hohe Lizenzabgabe für den Verkauf von Spirituosen, sondern ebenfalls ein hoher Einfuhrzoll von 10 Pfennig per Liter, was also reichlich 50 Prozent auf den Werth ausmacht, eingeführt ist sowohl in Kamerun als im Togogebiet.

Ich will aber, wenn Sie diese Frage der Regierung zur Erwägung empfehlen sollten, doch auch auf einige thatsächliche Zahlen hinweisen, welche bei den Erwägungen doch unter allen Umständen berücksichtigt werden müssen; denn nicht nur aus idealen Motiven kann man in der Welt regieren, sondern es treten überall auch wirthschaftliche und praktische Verhältnisse mit hinzu, wenn von solchen eingreifenden Maßregeln die Rede ist.

Nun nehme ich die Zahlen, welche der Herr Kollege Stöcker aus der Broschüre des Herrn Zahn angeführt hat, als richtig an; — er hat uns ja überhaupt hauptsächlich aus der Broschüre des Herrn Zahn referirt, welche wir vor (C) einigen Wochen zugestellt erhalten haben. Ich nehme die Zahl an, daß im ganzen für $8^1/_2$ Millionen Mark oder 17 Millionen Liter Spiritus von Deutschland nach Afrika ausgeführt wird. Meine Herren, diese $8^1/_2$ Millionen Mark repräsentiren, wie Herr Stöcker das auch bereits angeführt hat, bei Genever zwei Drittel für Kisten, Flaschen, Strohhülsen, Arbeitslohn, Geschäftsunkosten, Kapseln, Porto, Etiketten nach den Angaben, die mir ein Fabrikant dieser Waaren gemacht hat, etwa $1_{,47}$ Mark, während nur für etwa 80 Pfennige Sprit in dieser Kiste enthalten ist. Da nun nicht alles in Kisten expedirt wird, sondern ein Theil in Fässern, ein Theil in Korbflaschen oder anderen Flaschen, so nehme ich an, daß nicht zwei Drittel, sondern die Hälfte davon wirklich Spirituosen sind.

Da muß man sich sagen, daß, wenn wir selbst für den Export von Deutschland einen Werth von 5 Millionen Mark Spiritus annehmen, — es ist schwer, über den Export anderer Länder genaue Zahlen zu finden; aber, wenn von allen anderen Ländern zusammen noch ein ähnliches Quantum exportirt wird, so würden im ganzen jährlich etwa für 8 bis 10 Millionen Mark Spirituosen nach hiesigem Werth an der Westküste Afrikas eingeführt, — so muß ich doch sagen, daß das auf eine Küstenstrecke, welche sich von 20 Grad nördlicher Breite bis 12 Grad südlicher Breite erstreckt, welche mindestens 3- bis 4000 englische Meilen lang ist, mit zum Theil recht starker Bevölkerung nicht viel ist, insbesondere, wenn man bedenkt, daß auch die Hinterländer, wie das uns auch in der Broschüre des Herrn Zahn dargestellt wird, ganz bedeutend von diesem Spiritus abnehmen. Es ist wiederholt früher von Reisenden auf die große Bevölkerung der Hinterländer von Westafrika hingewiesen worden. Es ist von dem Herrn Hauptmann Wißmann sowohl als von dem Herrn Stanley die Bevölkerung des Kongogebiets auf 40 Millionen Köpfe geschätzt worden. Es ist die Bevölkerung des Nigergebiets, des Nigerdeltas und der an jenen Flüssen liegenden (D) Länder ganz gewiß ebenso groß; und wenn ich daher sage, daß sich diese Quantität auf etwa 100 Millionen Einwohner vertheilt, so glaube ich allerdings, daß ich vollständig berechtigt bin, aus diesen Zahlen ebenfalls zu schließen, daß die Angaben unserer deutschen Beamten, welche sagen, daß sie keine schlechten Einflüsse durch die Spirituosen gesehen haben, auf Wahrheit beruhen. Denn thatsächlich, wenn wir bedenken, daß hier in Deutschland der Konsum von Branntwein auf $4^1/_2$ Liter pro Kopf der Bevölkerung geschätzt worden ist pro Jahr, und wenn wir bedenken, daß in den 17 Millionen Litern in Westafrika eingeführten Spiritus auch das Wasser mit enthalten ist, da der Spritgehalt im Durchschnitt etwa 40 Prozent ausmacht, und wenn ich annehme, daß von anderen Ländern auch ein solches Quantum eingeführt wird, so kann ich sagen, daß dieses Quantum, auf eine Bevölkerung von 100 Millionen Köpfen vertheilt, kein besonders großes ist.

Nun sagt Herr Stöcker allerdings: einerlei, wie viel es ist, der Sprit verdirbt die Menschen, er tödtet die Menschen nicht bloß am Leibe, sondern auch moralisch. Da, meine Herren, bin ich doch nun anderer Ansicht als Herr Stöcker, auch als Herr Zahn, welcher in seiner Broschüre sagt: zu den berauschenden Getränken, welche die Eingeborenen sich selbst produzirt haben, kommt jetzt der aus Europa importirte Branntwein hinzu. Das ist eben der Irrthum. Dieser von Deutschland und anderen Ländern nach Afrika exportirte Sprit ist gerade dasjenige, welches nach meiner Auffassung und nach meiner Erfahrung die wesentlich schlimmeren Narkotika verdrängt, welche die Leute dort hatten und in anderen Ländern auch haben. Des Opiumhandels hat Herr Stöcker auch schon gedacht. Es ist keineswegs richtig, daß der Palmwein so unschuldig ist, wie Herr Stöcker ihn darstellt, sondern ich traue dem Herrn Wißmann auch mehr, welcher behauptet, daß gerade in Folge

(A) von Genuß von Palmwein und anderen Getränken, die die Eingeborenen sich selbst bereiten, die Trunkenheit ebensogroß werden kann wie durch die Einführung europäischer Spirituosen.

Es ist ja zweifellos, — das wird kein Mensch bestreiten können, — daß überall und in allen Klimaten gewisse Narkotika durchaus erforderlich sind je nach den verschiedenen Konstitutionen der verschiedenen Menschen; überall werden Narkotika bis zu einem gewissen Grade gebraucht, und da ist es mir ganz klar, daß von allen den Narkotika, welche die Afrikaner gebrauchen können, der von Deutschland importirte Spiritus der am wenigsten schädliche ist.

Herr Stöcker weist auf die Qualität hin. Da muß ich doch Herrn Stöcker sagen, daß ich ihn nicht recht begreife. Es ist hier ja ganz klar nachgewiesen worden, daß eine Kiste mit 12 Flaschen Genever nur 40 Prozent Sprit enthält, da der Genever mit 60 Prozent Wasser vermischt ist. Nun ist der Preis von Spiritus mit 25 Mark pro 100 Liter angenommen, und daß dafür beim Export, also ohne daß die hiesige Steuer darauf ruht, damals sowohl, als diese Broschüre geschrieben wurde, als auch heute noch, eine vollständige reine Qualität Spiritus zu haben ist, das ist wohl ganz zweifellos. Ich kann nebenbei hinzufügen — ich weiß es aus der sichersten Quelle —, daß von Seiten des Auswärtigen Amts gerade infolge der verschiedenen Klagen, welche über die Qualität der Spiritusarten geführt waren, eingehende Untersuchungen stattgefunden haben, sowohl chemische Untersuchungen über die Waaren, welche hinausgeschickt worden, als auch direkte Informationen bei den Fabriken in Hamburg, in denen diese Waaren fabrizirt worden, und da hat sich herausgestellt, daß gerade, weil diese Spirituosen in großen Mengen hergestellt werden, dort nur ein außerordentlich gut rektifizirter, reiner Sprit für diese Waaren verwendet wird, und daß die Waaren, welche von Hamburg aus exportirt werden, viel reiner sind und viel weniger Fuselgehalt haben als alle die
(B) Waaren, welche in Deutschland in dieser Beziehung getrunken werden. Es gibt kaum einen Liqueur in Deutschland, — und es sind deren so viele verbreitet, — welcher eine so reine Qualität Spiritus enthält wie diese Waaren, die gerade deshalb, weil sie en gros und in so großen Bassins hergestellt werden, ganz außerordentlich rein sind.

Nun möchte ich noch auf eins kommen. Herr Stöcker sagt, es wäre ein ganz großer Theil des Imports in Afrika Spiritus. Herr Stöcker verwechselt, ebenso wie es früher von anderer Seite auch verwechselt worden ist, nämlich den Import in Afrika mit dem Export aus Deutschland. In der Broschüre des Herrn Zahn, welche wir vor kurzem zugeschickt bekommen haben, steht z. B. auf S. 9 die folgende Bemerkung:

> Durch die Güte von Herrn Rokatz zu Liverpool habe ich folgende Zahlen bekommen. Spirituosen nach Afrika ausgeführt: im Jahre 1883 405 000 Gallonen mit 81 600 Pfund Sterling Werth, bei 109 Millionen Pfund Sterling der Gesammtausfuhr nach Afrika. Da sind die Spirituosen nur vier Fünftel Prozent der Gesammtausfuhr, und ebenso geht es in allen folgenden Jahren.

Nun wird ja von England verhältnißmäßig nur ein geringerer Theil Spirituosen nach Afrika ausgeführt, und ich gebe zu, daß gerade, weil Hamburg der Hauptproduktionsplatz dafür ist — wie denn überhaupt Deutschland das Hauptproduktionsland von Sprit ist —, von hier ein großer Theil von Spirituosen mehr ausgeführt wird als von England.

Wenn ich nun die Gesammtexportation von Spirituosen von Hamburg, die ich vorher mit $8^1/_2$ Millionen Mark angegeben habe, also mit etwa 400 000 Pfund Sterling, den Liverpooler Zahlen hinzunehme, dann würde im ganzen für noch nicht 500 000 Pfund Sterling Spirituosen bei 10 Millionen Gesammtausfuhr, und auch, wenn wir die anderen Exporten von Hamburg ganz unberücksichtigt lassen, immer nur 5 Prozent der gesammten Exporten nach Afrika (C) in Spirituosen bestehen. Es ist ja recht bedauerlich, daß unsere deutschen Industriellen gerade in Bezug auf die Fabrikation von Waaren, welche in den afrikanischen Märkten gangbar sind, also insbesondere in Beziehung auf die Herstellung bunter Zeuge nicht in der Lage sind, dem Manchestermarkt vollständig die Spitze zu bieten. Ich kann ihnen daraus keinen Vorwurf machen; es ist das ganz natürlich, weil eben der Manchestermarkt für die ganze Welt liefert, und weil dort diese Zeuge, die ja den Hauptgegenstand der Ausfuhr nach allen tropischen Ländern bilden, in so großem Maße hergestellt werden, daß es nicht der Mühe werth ist, daß die deutschen Fabriken für diesen kleinen Absatz nach Westafrika eigene Fabrikationsmethoden einrichten, was nothwendig sein würde, wenn man wirklich eine ebenbürtige Stellung mit England einnehmen wollte. Aber das ist sicher, — und da sind meine eigenen Erfahrungen ganz in Uebereinstimmung mit diesen Zahlen, — daß im ganzen von dem gesammten Werth meiner Exporten nach Afrika nur höchstens 10 Prozent des Werthes in Spirituosen bestehen.

Nun ist mir bei früherer Gelegenheit im Reichstag von mancher Seite übel genommen worden, als ich nach Zahlen gefragt wurde, welche ich nicht bei mir hatte, daß ich sagte: ich bin nicht verpflichtet zu antworten. Ich erkenne auch heute noch nicht die Verpflichtung an, auf jede Frage zu antworten; aber ich will Ihnen doch ganz interessante Zahlen nennen, welche ich habe offiziell zusammenstellen lassen aus den Manifesten der Dampfschiffe meiner Linie. Danach sind exportirt von Hamburg nach dem Togogebiete im Laufe des Jahres 1888 an Spirituosen 1 706 440 Kilo — das ist Bruttogewicht, also mit Fastagen u. s. w. —, ferner an Gewehren 8426 Kilo, Pulver 135 129 Kilo, andere Waaren 1 108 981 Kilo. Da sind also die Spirituosen an Gewicht nach dem Togogebiet 58 Prozent und die anderen Waaren 42 Prozent. Ich will nun den Export englischer Kolonieen nehmen. Nach Sierra Leona sind vom Ge- (D) sammtbetrag von 392 577 Kilo 309 415 Kilo, also etwa 74 Prozent Spirituosen gewesen. Nach Lagos sind 1 620 653 Kilo Spirituosen und 608 278 Kilo anderer Waaren exportirt; das sind also 75 Prozent Spirituosen und 25 Prozent anderer Waaren. Nach den Kongohäfen waren es 3 403 654 Kilo Spirituosen und 1 032 827 Kilo andere Waaren. Nach den Kongohäfen betrug also der Export von Spirituosen etwa dreimal so viel als der Export von anderen Waaren.

Nun kommt Kamerun, da, wo wir eine deutsche Kolonie haben, wo in Folge dessen also schon jetzt naturgemäßer Weise das Bestreben mehr und mehr dahin geht, daß mehr Waaren von Deutschland bezogen werden. Da sind es nur 765 124 Kilo Spirituosen und 3 347 125 Kilo andere Waaren; es sind also nur $17^1/_2$ Prozent Spirituosen, während $82^1/_2$ Prozent andere Waaren nach Kamerun exportirt sind.

Meine Herren, diese Zahlen finde ich recht interessant; sie beweisen, daß gerade von Hamburg aus nach den englischen Kolonien und nach den Kongohäfen Spirituosen fast der ausschließliche Exportartikel sind, der in Hamburg gekauft wird, wenigstens in ziemlich großem Maße, während gerade nach Kamerun und nach dem Togogebiet die Verhältnisse sich wesentlich günstiger gestalten, und nach dem Kamerungebiet die Exporte von Spirituosen von Hamburg aus nur $17^1/_2$ Prozent betragen, während $82^1/_2$ Prozent andere Waaren sind. Das beweist, glaube ich auch, daß es günstig ist, daß dort eine deutsche Verwaltung ist, da naturgemäßerweise die dort etablirten deutschen Häuser ihre Waaren so viel wie möglich in Deutschland kaufen, wozu auch die Schifffahrtsverbindungen mit Hamburg natürlich beitragen.

Nun, meine Herren, möchte ich noch auf eins kommen. Ich habe bereits erwähnt, ein wie großer Theil von den Spirituosen, welche nach Afrika geschickt werden, nicht im eigentlichen Sprit, sondern in anderen Materialien liegen,

(A) welche doch ebenfalls damit exportirt werden. Es sind also diese Industrien, welche Kisten fabriziren, die Flaschen herstellen, — was namentlich ganz bedeutend ist, — welche Korke, Nägel fabriziren; es sind die Arbeiter, welche diese Sachen zusammensetzen, die doch immerhin eine nicht unbedeutende wirthschaftliche Arbeit in Deutschland repräsentiren, und ebenso glaube ich auch, daß selbst der Export des Sprits nicht unwichtig ist. Wenn auch zu Zeiten und häufig Deutschland selbst nicht in der Lage ist, Spiritus in dem Maße und so billig auszuführen, wie man den Spiritus von anderen Ländern bekommen kann, so daß in Hamburg leider häufig ein Theil russischer Waare verarbeitet werden muß, so glaube ich doch, daß es auch für die deutsche Spritbrennerei wichtig ist, namentlich wenn man wieder dazu kommt, auch deutsche Waare zu verarbeiten, wenn der Spriterport nicht ganz und gar lahm gelegt wird.

Aber eben so sehr, meine Herren, ist es nicht zu verkennen, daß die Rhederei einen nicht unbedeutenden Vortheil dadurch hat. Wenn wir diese nicht unbedeutenden Quantitäten Spirituosen an Gewicht und Raum der Rhederei wegnehmen wollten, dann würde wahrscheinlicherweise die heutige deutsche Industrie und die heutigen Waaren, welche wir von Deutschland nach Westafrika zu exportiren haben, kaum im Stande sein, eine Dampfschiffslinie dorthin zu alimentiren. Frankreich hat im vorigen Monat eine Subvention von 720 000 Franken per Jahr bewilligt für eine Linie, welche einmal im Monat von Frankreich nach Westafrika fahren soll. In Deutschland haben wir das glücklicherweise nicht nöthig; es ist eben der Verkehr mit den Spirituosen, welcher uns es ermöglicht, die Rhederei aufrecht zu erhalten; und durch die Aufrechthaltung einer regelmäßigen Dampfschiffslinie — davon bin ich überzeugt — wird wieder eine Reihe von anderen Industrien gehoben, eine Reihe von anderen Verhältnissen geschaffen, welche es erleichtern und ermöglichen, daß mehr und mehr auch andere Waaren von
(B) Deutschland aus exportirt werden, die ganz gewiß nicht exportirt werden würden, wenn die deutsche Dampfschiffslinie sich nicht auf diese Weise erhalten könnte; ich glaube, es wäre nicht möglich, daß dann ohne eine bedeutende Subvention eine Dampferlinie nach Westafrika überhaupt existiren könnte; und die Wichtigkeit einer solchen wird man doch ganz gewiß nicht verkennen.

Nun möchte ich zunächst noch einen Punkt berühren, den Herr Stöcker auch berührt hat. Herr Stöcker sagte, er hoffte und wünschte, daß die deutsche Regierung es verbieten würde, wenn etwa in jenen Gebieten Branntweinbrennereien eingerichtet würden. Ja, meine Herren, es ist das vielleicht ein richtiger Gedanke des Herrn Stöcker. Ich verstehe nur immer eins nicht: weshalb die Branntweinbrennereien denn hier in Deutschland etwas so Nützliches sein sollen, wenn sie in Afrika so sehr verderblich sein sollen. Es ist das ein Standpunkt, den ich nicht verstehe, den ich namentlich von Herrn Stöcker und von jener Seite (rechts) nicht verstehe, wenn mir in der Art immer Vorwürfe gemacht werden. Ich komme da immer unwillkürlich dazu, an das bekannte Wort zu denken: nobel ist es, Branntwein brennen, schon bedenklich, Branntwein kaufen, ganz verwerflich, ihn zu — saufen, — wie das so sehr schön in diesem Worte gesagt wird. Aber ich sehe nicht ein, warum, was in Deutschland so sehr nobel ist, in Afrika so furchtbar verwerflich sein soll; denn so groß sind doch die Unterschiede nicht.

Meine Herren, es ist noch ein Punkt, den ich erwähnen möchte. Es ist dieser Branntweinhandel in Afrika von einer Reihe von anderen Nationen, ja von fast allen anderen Nationen mit der allergrößesten Eifersucht angesehen. Es ist das der Punkt gewesen, wodurch sich die Deutschen überhaupt in den Handel in Westafrika haben hineinbohren können und sich so fest in den Handel Afrikas hineinsetzen konnten, daß sie jetzt eine ganz bedeutende Macht dort haben, und daß der deutsche Handel in Westafrika eine ganz bedeutende Rolle spielt, ja, daß der Hamburger Markt auch für die afrikanischen Produkte, welche von Afrika zurückkommen, eine so bedeutende Rolle spielt, daß er dem Markte in Liverpool beinahe ebenbürtig ist und sehr nahe kommt. Ich glaube, das ist auch ein Gesichtspunkt, der ganz gewiß mit dazu beigetragen hat, gerade von anderen Nationen aus manches gegen diese Branntweinimportationen in Afrika zu sagen. Denn wenn andere Nationen nicht in der Lage sind, diesen Branntwein herzustellen und dieses Spirituosengeschäft nach Afrika zu machen, dann werden sie außerordentlich eifersüchtig, daß dies Geschäft von Hamburg aus gemacht wird. Deshalb bin ich fest davon überzeugt, und ich weiß es zuversichtlich, daß andere Nationen, unsere benachbarten Nationen, namentlich Holland und Belgien, ganz außerordentlich gern die Erbschaft antreten würden, wenn man in Deutschland diese wichtige Produktion, diese wichtige Fabrikation beschränken würde. (C)

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, daß auch aus diesem Grunde es nicht richtig ist, die Sache selbst zu sehr zu beschränken.

Meine Herren, alles in allem genommen habe ich nichts weiter gewollt, als einige Erwägungen darzubieten, welche bei der Beurtheilung dieser Frage, glaube ich, nicht übersehen werden dürfen. Ob Sie den Antrag des Herrn Stöcker annehmen wollen oder nicht, das muß ja ein jeder selbst wissen. Ich selbst könnte ja interessirt sein und werde daher kein Wort zur Empfehlung oder zu Gunsten der Ablehnung des Antrags sagen; ich selbst kann den Antrag natürlich nicht für richtig halten. Aber man sollte all diese Gesichtspunkte berücksichtigen; und wenn man dann das Urtheil unserer deutschen Verwaltung hört, dann glaube ich, daß doch die Sache nicht so wichtig und so bedenklich erscheint, wie Herr Stöcker sie dargestellt hat.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

(D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, wenn wir diese Frage lediglich aus wirthschaftlichen Gesichtspunkten, aus merkantilen Rücksichten beurtheilen wollen, dann hat unser Kollegen Woermann unzweifelhaft Recht. Er hat auch nicht ohne eine gewisse Satire oder doch nicht ohne einen satirischen Anstrich bemerkt: wenn das Branntweinbrennen in Deutschland so schöne Seiten hat, warum sollte es denn nicht in Afrika ebenso sein? — und ich kann nicht umhin, zu sagen, daß diese Aeußerung eine große Konsequenz für sich hat. Ich bin aber nun einer von den Menschen, die das Branntweinbrennen an sich niemals loben können

(Heiterkeit),

und ich kann dafür, daß ich Recht darin habe, eine nicht geringe Auktorität geltend machen. Einmal die Auktorität aller Bundesregierungen Deutschlands, — und ich denke, daß, wenn wir uns die Bänke hier rechts und links ansehen, das auf uns doch auch einen besonderen Eindruck machen muß.

(Heiterkeit.)

Ich habe außerdem für mich die Auktorität der großen Majorität des Reichstags. Denn als die Branntweinsteuer hier berathen wurde, ward ein nicht geringes Moment für die Erhöhung der Branntweinsteuer darin gefunden, daß damit das verderbliche Branntweintrinken eingeschränkt werden würde, und ich höre noch den Abgeordneten Miquel, wie er in seiner schönen Diktionsweise uns diese Seite der Vorlage darzustellen gewußt hat. Ich habe sie vielleicht deshalb besonders behalten, weil sie mir ganz aus dem Herzen gesprochen war; denn ich habe einmal lange Jahre hindurch zu den Männern der Temperenzgesellschaft gehört. Es ist

(A) ja darauf hingewiesen worden, daß man seiner Zeit hier solche Vereine gestiftet, und daß sie auch segensreich gewirkt haben. Sie haben segensreich in meiner Heimat gewirkt, wo ich mitwirkte an der Seite des verstorbenen bekannten Stüve, und sie haben ferner auch sehr nützlich gewirkt in Schlesien, wo wir die besten Mäßigkeitsapostel gehabt haben. Ich glaube, es wäre Zeit, daß neue Apostel der Art aufständen, und ich würde recht glücklich sein, wenn der Herr Kollege Stöcker diese Thätigkeit wieder aufnehmen wollte, welche damals von vielen Seiten von den Predigern aller Konfessionen unternommen wurde.

Es ist also nicht inkonsequent, wenn ich nun auch mit dem Herrn Abgeordneten Stöcker nicht wünsche, daß in Afrika Branntweinbrennereien entstehen; wenn sie in Deutschland allmählich eingehen, werde ich sehr zufrieden sein, obwohl ich weiß, daß bei dem Zustand der Landwirthschaft, besonders in den Ostseeprovinzen, der Zeitpunkt dieses Eingehens noch ein wenig entfernt sein dürfte.

Es hat auch der Herr Abgeordnete Woermann darin Recht, daß es kaum möglich sein wird, das verheerende Gift des Branntweins von Afrika fern zu halten, wenn wir uns allein in Deutschland damit beschäftigen. Es ist das in der That eine internationale Aufgabe; und wenn wir sehen, wie überall Sklavereivereine entstehen, die auch international werden zu wollen scheinen, so sollten wir bemüht sein, in diesen Vereinen und auf internationalen Kongressen, die zu diesem Zwecke sich bilden, zunächst mitzuwirken, daß diese Einfuhr von Schnaps oder Spiritus in jene Afrikanischen Besitzungen aufhöre oder doch beschränkt werde.

Der wesentlichste Grund, den der Herr Abgeordnete Woermann anführte, und der vielleicht auf das Votum einer Mehrzahl von Mitgliedern des Reichstags Einfluß üben kann, war der, daß die offiziellen Erklärungen der Beamten in Kamerun und Togoland besagen, es hätten sich keine Mißstände gezeigt. Darauf muß ich dem verehrten Kollegen erwidern, daß ein (B) solches allgemeines Zeugniß dieser Beamten für mich gar keinen Werth hat; denn ich müßte, um ein genügendes entscheidendes Votum fällen zu können, genau wissen, wie die Fragen lauteten, die man ihnen stellte, und ich würde sie, wenn sie dieselben dann nicht richtig beantworteten, dann in ein Kreuzverhör nehmen, welches wahrscheinlich zu anderen Resultaten führen würde. Daß durch den übermäßigen Genuß von Spiritus, der nach Afrika gelangt und zum guten Theil keineswegs bester Qualität ist, die männliche, ja sogar die weibliche Bevölkerung degenerirt wird, darin stimmen alle Berichte überein, die ich bekommen habe; ja es wird durch den Branntweingenuß außerdem ein Laster auf anderem Gebiete gefördert, welches die an sich recht blühende Jugend dort in recht früher Zeit dezimirt. Außerdem glaube ich, daß der Genuß von Spirituosen in diesen tropischen Klimaten viel verheerender wirkt, viel nachtheiliger, als das hier im Norden der Fall ist. Es deutet darauf schon die Natur hin, wie wir in Europa verfolgen können. In den heißeren, wärmeren Gegenden findet sich der Wein, dessen übermäßiger Genuß ja gewiß ebenfalls sehr tadelnswerth ist, der aber sicher nicht die nachtheiligen Wirkungen, wie der Branntwein im Gefolge hat. Das liegt nicht etwa darin, weil die Bevölkerung in den südlichen Gegenden so unendlich viel tugendhafter ist, sondern darin, daß das Klima nicht dazu angethan ist, den Branntweingenuß zu fördern. Im Norden wächst kein Wein, da ist das Klima kalt und feucht und der Winter hart, da kann der mäßige Genuß von Branntwein unter Umständen vielleicht heilsam sein, obwohl ich das nicht anerkennen kann. Ich bin der Meinung, daß der Genuß von Branntwein absolut beseitigt werden sollte; denn ich habe in dem langen Leben, welches ich durchgemacht habe, nichts als Unglück aus diesem Branntweingenuß erwachsen sehen. Ja, die Herren werden sagen: mäßig; aber wo ist die Grenze für die Mäßigkeit? Ich habe die Erfahrung gemacht, daß Leute, die dem Trunke ergeben waren infolge der Bestrebungen unserer Mäßigkeitsvereine (C) dem Branntweingenuß ganz entsagten, dann aber zum Theil wenigstens, wenn sie genesen waren und frei von dieser unglücklichen Leidenschaft geworden waren, in die alte Leidenschaft zurückfielen, wenn ihnen ein kleines Quantum wieder gestattet worden war, und daß sie endlich ganz dem Laster und dem Stumpfsinn anheimfielen. Ich glaube nicht, daß es hier eine zuverlässige Grenze gibt. Wir haben ja jetzt wieder neue Vereine gegen den Branntweingenuß, die hauptsächlich von Bremen aus gefördert werden; aber sie werden nach meiner Meinung wenig oder gar nichts nützen, weil sie nicht radikal verfahren. Sie müßten dahin wirken, daß man dem Branntwein ganz entsagt; denn hier gibt es keine Halbheit.

Also ich verbleibe dabei, daß ich glaube, daß, wenn im Norden, überhaupt in nordischen Gegenden, in Schweden und Rußland, der Genuß des Branntweins weniger schädlich ist, derselbe sicher in jenen tropischen Gegenden geradezu Gift ist. Es hat ja die Bezeichnung des Branntweins bei den Wilden genug bewiesen, was sie selbst empfinden, wenn sie denselben Feuerwasser nennen. Daß aber der Genuß von Feuer für die Gesundheit heilsam sein soll, wird doch niemand behaupten wollen. Ich habe die Ueberzeugung, daß der Genuß von Spirituosen für die Bevölkerung unbedingt schädlich ist, und ich bin deshalb der Meinung, daß man ihn ganz verbieten soll. Zu dem Ende müssen internationale Abmachungen getroffen werden. Ich weiß wohl, daß diese oder jene Personen in Afrika, auch wenn sie es gut meinen, wie die, welche dort die Missionsthätigkeit ausüben, den Leuten in gewissen Grenzen den Branntweingenuß gestatten; das ist aber nur dadurch zulässig und vielleicht nothwendig geworden, daß man auf die Schwäche der Menschen einige Rücksicht nehmen muß, wenn man überhaupt etwas gutes erreichen will. Aber ich bin darüber nicht zweifelhaft, daß alle, die es dort wirklich gut meinen, auch sehr zufrieden sein werden, wenn kein Branntwein mehr aus Hamburg, aus Liverpool u. s. w. dorthin gelangt. Ich werde deshalb für den Antrag des Herrn Ab- (D) geordneten Stöcker stimmen.

Ob die statistischen Angaben, die von der einen oder anderen Seite gemacht worden sind, richtig sind, darüber will ich hier keine Entscheidung treffen, weil ich das nicht kontroliren kann, und ich glaube auch nicht, daß der Herr Abgeordnete Stöcker für seine Angaben eine absolute Wahrheit in Anspruch nimmt. So viel ist aber aus den Ausführungen unseres verehrten Herrn Kollegen Woermann klar geworden, daß die Ausfuhr von Branntwein eine ganz bedeutende ist, groß genug, um eine große Anzahl von Menschen und Familien dort drüben zu ruiniren.

Daß die Rhederei, wenn man Beschränkungen der Branntweineinfuhr eintreten läßt, leiden kann, daß außerdem der ganze Handel, der Import und Export alterirt werden kann, will ich nicht bestreiten. Ich kann daß in vollem Maße nicht übersehen. In dieser Beziehung sage ich aber: mag auch der Zweck gut sein, so kann dadurch doch nicht das Mittel gerechtfertigt werden, denn dies Mittel ist nichts anderes, als die Förderung des Branntweingenusses und des Soffs in Afrika; das sollen wir den Leuten, denen wir Zivilisation und Sitte beibringen wollen, nicht zumuthen. Ich bin der Meinung, wir können in Afrika gute Zustände nicht bekommen, wenn dort nicht ordentlich Zivilisation und Sitte verbreitet wird. Dazu dient aber der Export von Branntwein nicht; und wenn in Folge der Aufhebung oder Einschränkung der Branntweineinfuhr dieses oder jenes Dampfschiff nicht mehr fahren kann, so werde ich das bedauern, aber ich werde mich dadurch nicht abhalten lassen, gegen den Branntwein und gegen den Spiritus fort und fort zu Felde zu ziehen. Ich bin aber auch sicher, daß, wenn die Ausfuhr des Branntweins eingeschränkt wird, die große Erfindungsgabe unserer Kaufmannschaft glücklich entdecken wird, was an die Stelle derselben zu setzen sei. Ich will damit aber durchaus nicht anpreisen, daß nun gerade Bier

(A) hinausgebracht werden soll; denn ich fange an zu glauben, daß der unmäßige Biergenuß in Deutschland allmählich bedenklicher wird als der Branntweingenuß. Aber es werden noch viele andere Gegenstände übrig bleiben, so daß ich überzeugt bin, daß es unserem Kollegen Woermann gelingen wird, seine Dampferlinien auch ohne die Branntweinausfuhr nach Afrika aufrecht zu erhalten. Daneben ist ja auch das klar, daß bei der Annahme des Antrages und wenn demselben von der Regierung Folge gegeben wird, das alles nicht in einem Tage gemacht werden kann. Es wird vielmehr eine längere Arbeit schon deshalb um so nothwendiger sein, als, wie ich nur wiederholen kann, internationale Maßregeln getroffen werden müssen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, ich kann dem Herrn Abgeordneten Woermann das Zeugniß ausstellen, daß er eine ganz vortreffliche Rede pro domo gehalten hat. Wenn er die Sache, die er vertritt. hier im Reichstag überhaupt vertreten wollte, konnte es meiner Meinung nach in geschickterer Weise nicht geschehen, als es von seiner Seite geschehen ist. Das schließt aber nicht aus, daß die Aufstellungen, die er entwickelt hat, in ihrem Wesen total falsch sind. Ich glaube ihm das nach verschiedenen Richtungen hin beweisen zu können. Vor allen Dingen hat er auch darin an das Haus appellirt, daß er ausführte, wenn der Schritt, den der Herr Abgeordnete Stöcker mit seinem Antrag bezweckt, Erfolg hätte, und es zu einer Einschränkung oder einem Verbot des Branntweinimports in Afrika käme, welche Gefahr alsdann für die verschiedenen deutschen Industriezweige daraus erwachsen würde. Nun, meine Herren, wir wissen aus vielfacher Erfahrung, daß, wenn jemand in diesem Hause darauf hinweist,
(B) daß verschiedene Industriezweige durch eine bestimmte Maßregel geschädigt werden könnten, das schon ganz besonders geeignet ist, diese Maßregel von vorn herein zu diskreditiren; denn wo es sich darum handelt, ein Geschäft zu machen, da ist unsere bürgerliche Gesellschaft stets sehr geneigt, davon abzusehen, wie es mit der Moral dabei beschaffen ist. Daß aber der Handel, der hier in Frage kommt, keineswegs ein sehr moralischer ist, haben, wie ich glaube, zur Genüge die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Stöcker bewiesen, mit dem ich hier einmal im wesentlichen einverstanden bin. Ich glaube auch noch einiges Weitere zu seinen Ausführungen beitragen zu können.

Vor allen Dingen ist festzustellen, daß die in Afrika wohnende Bevölkerung sich in zwei verschiedene Theile theilt, die in Bezug auf den Konsum von Branntwein sehr verschiedene Neigungen haben: das eine ist die muhamedanische Bevölkerung, die den ganzen Norden und Osten Afrikas einnimmt, die wenig oder gar keinen Branntwein genießt, das andere ist hauptsächlich die eigentlich heidnische Bevölkerung im Westen.

Nun hat Herr Woermann sich bemüht, uns auseinanderzusetzen, wie das Fabrikat, das von Hamburg aus nach Afrika eingeführt wird, eigentlich von einer so vortrefflichen Qualität sei, daß wir Deutsche nach seinen Schilderungen glauben müßten, wir in Deutschland verzehrten nur das Schlechte, und die Schwarzen in Afrika bekämen das Gute.

(Heiterkeit.)

Es ist mir dabei nur das aufgefallen, wie sich der billige Preis dieses Branntweinfabrikats zu seiner Güte in ein richtiges Verhältniß stellen kann.

(Sehr richtig!)

Wenn dasselbe so außerordentlich billig ist, wie er es uns ausführte, so kann es doch unmöglich auch gleichzeitig von jener vortrefflichen Güte sein, die der Herr Abgeordnete Woermann ihm zuschreibt. Daß das Fabrikat sehr billig ist, (C) bezweifle ich nicht; aber daß das Fabrikat gerade darum billig ist, weil es das schlechteste und scheuslichste Zeug ist, das man überhaupt einem Menschen zu genießen zumuthen kann, das steht für mich auch fest.

Der Herr Abgeordnete Woermann hat sich darauf berufen, daß sogar Beamte des Auswärtigen Amts, seitdem Beschwerden über die Einfuhr des Branntweins in Afrika lauter und lauter geworden seien, sich von der Qualität dieses Fabrikats überzeugt hätten und zu der Ansicht gekommen seien, daß dieser nach Afrika exportirte Branntwein etwas ganz unschädliches sei, das man dem Schwarzen biete. Es wäre mir freilich lieber gewesen, wenn heute ein Herr vom Auswärtigen Amte am Bundesrathstische wäre und uns diese Erklärung selbst abgegeben hätte. Ohne daß ich in die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Herrn Abgeordneten Woermann den geringsten Zweifel setzen will, kann ich nicht umhin, anzunehmen, daß die Untersuchungen, die dort in Hamburg vorgenommen wurden, entweder sehr oberflächlich gewesen sind, oder, wenn sie überhaupt stattgefunden haben, wahrscheinlich dann, nachdem das Fabrikat an Ort und Stelle, in die Häfen von Westafrika, gelandet ist, dort ein Mischungsprozeß stattfindet, der diesem „Gift" — wie ich es bezeichnen möchte — diejenige Qualität beibringt, die es nach der allgemeinen Aussage eine so verhängnißvolle Wirkung auf die schwarze Bevölkerung Afrikas und auch auf die Weißen, soweit sie dieses Zeug genießen, ausüben läßt.

Aber der Herr Abgeordnete Woermann hat nicht allein die Qualität dieses Getränkes in Schutz genommen, er hat auch nachzuweisen sich bemüht, daß auch die Quantität keineswegs so bedeutend sei, wie man allgemein glaube, und er hat dabei eine ganze Reihe von Zahlen angeführt, womit er uns dasselbe zu beweisen versucht hat. Ich will die Möglichkeit dieser Zahlen durchaus nicht anzweifeln; ich glaube sogar, daß sie vollkommen der Wahrheit ent- (D) sprechen; aber es ist dabei nur ein kleines rechnerisches Kunststück untergelaufen, das der Sache doch ein total anderes Bild gibt. Der Herr Abgeordnete Woermann hat uns angeführt die Gesammtzahl der Einfuhr von Branntwein in Afrika und hat sie in Verhältniß gestellt zu dem ganzen übrigen Import. Auf der anderen Seite hat er auszuführen versucht, wie der Export von Branntwein, der von deutscher, speziell hamburger Seite ausgeht, sich auf eine so bedeutende Bevölkerungszahl vertheile, daß nicht anzunehmen sei, daß dieses Branntweinquantum auf eine so große Bevölkerung — er nannte 100 Millionen — von irgendwie verhängnißvoller Einwirkung sein könne. Diese Darstellung ist unrichtig: sie leidet an dem Kardinalfehler, daß man zwei Dinge mit einander vermischt, die nicht mit einander zu vermischen sind. Die Branntweineinfuhr beschränkt sich hauptsächlich auf den Westen Afrikas. Die Bevölkerung an der Westküste ist aber bei weitem nicht so zahlreich, wie Herr Woermann es darzustellen versuchte. Es ist nicht gleich, die Bevölkerung Afrikas hier bei diesem Rechenexempel in einen Topf zu werfen, da der Branntweinkonsum in den verschiedenen Gegenden Afrikas ein sehr verschiedener ist. Das mögen Ihnen die statistischen Nachweisungen zeigen, die ich in der Hand habe, die entnommen sind den tabellarischen Uebersichten des hamburger Handels im Jahre 1887 und aufgestellt wurden vom handelsstatistischen Büreau in Hamburg, also einer ganz unzweifelhaften Quelle. Aus denselben geht hervor, daß im Jahre 1887 der Gesammtimport in Afrika am Atlantischen Ozean sich auf 421 912 Doppelzentner belief; darunter aber befanden sich 238 561 Doppelzentner oder über 56 Prozent Branntwein, in verschiedener Gestalt, z. B. 260 Doppelzentner Cognac, 119 521 Doppelzentner, die unter dem Namen „Rum" eingeführt wurden, 14 308 Doppelzentner Korn, Kartoffelspiritus und Sprit, 101 192 Doppelzentner, die als Genevre eingeführt wurden, endlich 3334

(A) Doppelzentner, die als Liqueure und andere Branntweine deklarirt waren. Das, meine Herren, gilt für Westafrika und ausschließlich für den Export von Hamburg.

Nun hören wir, wie sich die Exportzahlen für Ostafrika in demselben Jahre gestellt haben! Damals betrug für das Afrika am Indischen Ozean die Gesammteinfuhr 22 418 Doppelzentner; darunter befanden sich aber nur 1356 Doppelzentner Branntwein oder knapp 6 Prozent. Hier haben Sie also den schlagendsten Beweis, wie falsch es ist, wenn Sie die Zahlen, wie sie der Abgeordnete Woermann Ihnen vorführte, als vollständig zutreffend für afrikanische Verhältnisse ansehen wollen. Nein, meine Herren, sie würden ein durchaus falsches Bild geben. Es kann durchaus richtig sein, daß die Gesammteinfuhr von Branntwein nur 10 Prozent des Imports betrug, und trotzdem würde es sehr falsch sein, wenn man daraus schließen wollte, daß auch die Wirkung dieser Branntweineinfuhr auf den moralischen und physischen Zustand der Bevölkerung eine verhältnißmäßig geringe sei. Es würde völlig falsch sein, die große Bevölkerungszahl Afrikas zu diesem Import von Branntwein in Verhältniß zu stellen. Es kommt vor allen Dingen auf die Gegend an, in welche der Branntwein hauptsächlich eingeführt und von der Bevölkerung getrunken wird, und das ist in Westafrika und hier wesentlich wieder in den deutschen Kolonien der Fall, und daher kommt es, daß Deutschland einen so bedeutenden Import von Branntwein für Afrika aufzuweisen hat.

Wie die Verhältnisse sich in dieser Beziehung gestaltet haben, das hat Herr Woermann in der 15. Sitzung vom 14. Dezember 1888 selbst angeführt, indem er einen Bericht des Gouverneurs von Lagos an seine Regierung in London verlas, in dem es unter anderem heißt, daß Holland und Deutschland das Monopol für die Branntweineinfuhr in Afrika hätten, während sich Deutschland mit Amerika in die Lieferung von Rum und Taback theile. Sie sehen, daß diese drei Staaten, Deutschland, Holland und die Vereinigten
(B) Staaten, es sind, auf welche fast ausschließlich die ungeheure Einfuhr von Branntwein in Afrika kommt.

Meine Herren, Sie dürfen aus meinen bisherigen Ausführungen entnommen haben, daß wir prinzipiell für den Antrag Stöcker sind. Gleichwohl muß ich erklären, daß ich ihm für meine Person — meine Freunde habe ich darüber nicht gefragt, kann daher nicht in ihrem Namen sprechen — meine Zustimmung nicht geben kann, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wenn er angenommen wird, die Dinge im Grunde genommen beim Alten bleiben.

Wenn Sie heute bei einer Frage, die mit so gewichtigen Gründen, wie es von Seiten des Herrn Abgeordneten Stöcker geschehen ist, gerechtfertigt wurde, beschließen, die Reichsregierung aufzufordern, zu untersuchen, ob überhaupt den Handel mit Spiritus und Branntwein in den deutschen Kolonien durch Beschränkung oder durch Verbot der Einfuhr wirksam entgegenzutreten sei, so bin ich überzeugt, daß nach der Stellung, die bisher die Reichsregierung in dieser Frage eingenommen hat, alles beim Alten bleibt. Ich kann mir kaum denken, daß der Abgeordnete Stöcker über die unzulängliche Tragweite dieses seines Antrages im Zweifel sein kann; ist dies aber der Fall, dann spielen wir nur ein Stückchen Komödie: dann wird mit einem großen Aufwand sittlicher Entrüstung das Unheil geschildert, welches der Branntwein in Afrika anrichtet, und schließlich ein Antrag angenommen, der vollkommen wirkungslos ist. Sie fassen einen Beschluß, den die Bevölkerung draußen als wirksam ansieht, und wenn wir den Beschluß näher ansehen, so ist nur ein Schlag ins Wasser damit gethan. Der Antrag hat keine Bedeutung, er entscheidet nicht über die Sache und läßt alles beim Alten. Also das Wörtchen „ob" und das Wörtchen „und" in der zweiten Zeile müßten aus dem Antrage heraus, ehe ich für denselben würde stimmen können.

Ich will aber dazu noch einiges weitere anführen; ich meine, wenn man einen solchen Antrag stellt, sollte man auch einigermaßen die Wege angeben, wie dem Sinne und Zweck (C) des Antrages entsprochen werden könnte. So sehr ich gegen die Masseneinfuhr von Branntwein nach Afrika wegen ihrer unheilvollen Wirkung auf die dortige unkultivirte und unzivilisirte Bevölkerung mich erkläre, so steht doch das eine fest, daß Deutschland für sich allein unmöglich vorgehen kann; denn wir haben von mehreren Seiten bereits gehört, wie die verschiedensten Staaten bei diesem Handel betheiligt sind. Es ist also nothwendig, was namentlich auch schon der Vorredner Dr. Windthorst hervorgehoben hat, daß hier auf internationalem Wege zu einer Vereinbarung zu kommen versucht wird. Wenn es möglich war, daß Deutschland und England sich in Bezug auf Polynesien und die Südseeinseln darüber einigten, daß dort die Einfuhr von Branntwein ferngehalten wird, könnte ähnliches auch erreicht werden, wenn man sich mit den in Afrika betheiligten Staaten, also vor allen Dingen mit den Staaten, die seiner Zeit auf der Kongokonferenz vertreten waren, ins Vernehmen setzte, die alle in gleichmäßiger Weise dabei betheiligt und interessirt sind. Bei der Auffassung, die diese Frage in der öffentlichen Meinung, ich möchte sagen, in der ganzen kultivirten Welt findet, unterliegt es für mich keinem Zweifel, daß die Frage alsdann, wenn sie am richtigen Punkte angepackt wird, auch einer befriedigenden Lösung entgegengeht.

Nun hat der Herr Abgeordnete Stöcker weiter hervorgehoben, es sei namentlich vom christlichen Standpunkte aus wünschenswerth, daß der Antrag möglichst allgemeine Zustimmung finde. Meine Herren, ich spreche hier nicht vom christlichen sondern vom allgemein menschlichen Standpunkte aus und glaube sogar, weiter hinzufügen zu müssen, wenn man hier von dem Standpunkte des Christen sprechen will, dürfte man dazu kommen, zu wünschen, daß das Christenthum in Afrika niemals Boden gefaßt hätte; denn nach der eigenen Schilderung des Herrn Stöcker ist gerade durch das Eindringen christlicher Europäer in Afrika dort die Schnapspest möglich geworden. Und wenn es überhaupt eine (D) Religion gibt, die bisher als wirksam gegen die Schnapspest sich erwiesen hat, so ist es nur der Muhamedanismus.

Und hier knüpfe ich an ein anderes Wort des Herrn Abgeordneten Stöcker an. Der Herr Abgeordnete Stöcker hat ausgeführt und er berief sich dabei, wenn ich nicht irre, auf den Sohn eines schwarzen Königs, der früher selbst in der Sklaverei gewesen sei, also die Sklaverei am eigenen Leibe gekostet hat, andererseits aber auch das furchtbare Elend zu erblicken in der Lage war, das der Schnaps unter seinen Landsleuten und Genossen anrichtete —, daß dieser gesagt, wenn er zu wählen habe, ob die Sklaverei aufrechterhalten werden solle, oder ob der Schnaps aus dem Lande verbannt werde, er sich unbedingt für das letztere erkläre. Ist dem so, dann könnten, meine ich, nach diesem Beispiel des Herrn Stöcker, die Afrikaner gar nichts besseres thun, als sich dem Muhamedanismus in die Arme zu werfen; denn dieser hat sich bisher als die beste Waffe, die es gegen die so sehr um sich greifende Schnapspest gibt, erwiesen. Nach dieser Richtung hin scheint mir auch die beständige Berufung auf das Christenthum, auf die christliche Zivilisation und auf die christliche Kultur doch von etwas sehr zweifelhaftem Werthe zu sein.

Merkwürdigerweise hat mit seinem Standpunkt in der Branntweinfrage der Abgeordnete Stöcker es zu vereinbaren gewußt, möglichst Rücksicht zu nehmen auf die Interessen der Fabrikanten, Rheder, Groß- und Kleinhändler, die dabei alle in Frage kommen könnten. Diese kommen bei mir nicht in Frage, wenn es sich um eine so allgemeine Menschheitsfrage, wie hier, handelt; wenn es sich darum handelt, ob eine sehr zahlreiche Bevölkerung auf dem Wege der Schnapspest degenerirt und ruinirt werden soll. Es läßt sich leider gar nicht bestreiten, daß die christliche Zivilisation, um sich in fremdem Lande und bei fremden Völkern Eingang zu verschaffen, hauptsächlich dazu den Schnaps benutzt hat. Außerdem hat

(A) die europäische Zivilisation den fremden Völkern neben dem Schnaps noch die Syphilis gebracht; diese beiden Uebel hat sie bei den fremden Bevölkerungen eingeführt, und diese beiden haben die unheilvollste Wirkung ausgeübt bis auf den heutigen Tag. Es war mir noch ein anderes in der Rede des Herrn Stöcker sehr interessant. Er führte ein Gleichniß an — — es ist mir entgangen, von wem herrührend er es anführte —, es treten verschiedene Laster auf und darunter auch, zu meiner großen Ueberraschung, das aus seinem Munde zu hören: der Ruhm und der Krieg. Es ist mir dabei unwillkürlich eingefallen, wie neulich gerade Herr Stöcker dieses letztere Laster anrief, als er für den furor teutonicus eintrat. Es handelte sich darum, die bekannte Expedition nach Ostafrika zu unternehmen. Damals handelte es sich für ihn um kein Laster, da war es eine Gutthat, als es galt, einen Krieg zu schleudern in ein Land, mit dem wir nichts zu thun haben, das zu vertheidigen die Einwohner ein volles Recht haben, weil wir ihnen als Eindringlinge erscheinen mit einer Zivilisation, die sie verabscheuen und verwerfen; heute bezeichnet er den Krieg und den Ruhm als Laster, wenn auch den Branntwein als das größere Laster. Wie weit das richtig ist, lasse ich dahingestellt sein; jedenfalls war es mir interessant, aus dem Munde des Herrn Stöcker solche Geständnisse zu vernehmen.

Ich meine nun, es kann gar kein Zweifel daran sein nach den zahlreichen Berichten, die uns über die Wirkungen des Branntweingenusses im südlichen Klima vorliegen, daß derselbe dort, wo er obendrein der Bevölkerung noch in der abscheulichsten Weise zurecht gemacht wird und zwar in einer Art und Weise, daß selbst kein europäischer Magen ihn vertragen würde, ihnen höchst verderblich werden muß. Wir hören fortgesetzt, daß der Europäer, der in dem südlichen Klima lebt, die größte Vorsicht in Bezug auf den Genuß geistiger Getränke zu üben habe, daß er diesen im südlichen Klima absolut einstellen müsse, weil er sich dadurch alle mög-
(B) lichen Krankheiten, und in rascher Folge selbst den Tod zuziehe. Nun ist aber nicht anzunehmen, daß der Branntwein auf eine Bevölkerung, die in ihrer vielhundertjährigen Entwicklung dieses Getränk gar nie gekannt hat, und welche jetzt dieses Getränk in der Form von reinem Gift zugeführt erhält, eine günstigere Wirkung auf diese, als auf den an Branntwein gewöhnten Europäer ausüben könne, und so glaube ich allerdings, daß die Demoralisation und Regeneration der Rasse, die mit der Einfuhr des Branntweins dort Platz gegriffen hat, in dem Maße rasch zunehmen muß, wie diese Art von Einfuhr fortdauert und wächst.

Es mag ja sein, daß man vom Standpunkt der Geschäftsleute nicht danach fragt; das hat sich überall gezeigt. Wir treiben überhaupt in der bürgerlichen Gesellschaft Raubwirthschaft an Menschen und Produkten, und die Raubwirthschaft an Menschen hat sich am allerschlimmsten gezeigt überall da, wo es sich um das Eindrängen bei fremden Völkerschaften handelt. Da ist nie danach gefragt worden, ob Millionen Menschen zu Grunde gingen, die doch auch, um mit den Christen zu sprechen, nach Gottes Ebenbild geschaffen wurden und also vom christlichen Standpunkt aus geschützt werden müßten. Der Branntwein war überall das Hauptmittel, den Untergang der fremden Völker zu erreichen. Dazu kommt weiter — das lesen wir aus den Berichten der Missionare —, daß dieses Mittel vorzugsweise benutzt wird, um die Schwarzen in Abhängigkeit von den Weißen zu bringen. Die Besitzer dieses Feuerwassers benutzen das als Lockmittel, sie dazu zu bringen, für sie zu arbeiten, sich an sie zu verkaufen und in jeder Weise sich von ihnen ausnutzen und ausbeuten zu lassen.

Ist es Ihnen wirklich ernst, in dem prinzipiellen Sinne, wie der Antrag Stöcker will, vorzugehen, dann thun Sie allerdings ein Werk der Kultur und Zivilisation, wie bisher der Reichstag wenige zu thun Gelegenheit gehabt hat. Aber die erste Bedingung ist allerdings, daß Sie dem Antrage auch eine klare und unzweideutige Fassung geben. Wie er (C) vorliegt, hat er diese Fassung nicht, sondern — ich betone es nochmals — ist er ein Schlag ins Wasser und hat gar keine Bedeutung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow:** Ich habe die große Freude, die Erklärung abgeben zu können, daß ich mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst von Anfang bis zum Ende in jedem einzelnen Punkt übereinstimme; ich habe aber dennoch das Bedürfniß, über die Frage mich kurz zu äußern, weil, wenn eine Frage von solcher Bedeutung und von solchem inneren Gewicht hier im Reichstag auftritt, ich es für den Beruf des Reichstags halte, daß verschiedene Personen aus den verschiedensten Kreisen Zeugniß ablegen in der Sache, und bin gewiß, daß ein solches Zeugniß, wenn es eben aus diesem Bewußtsein, aus dem Drange des Herzens entsteht, dann auch seinen Einfluß nicht verfehlen wird auf das Land und die Regierungen. Wir verfahren nicht so radikal wie Herr Bebel, daß er meint, solch ein Antrag, der nur ein Ersuchen an die Regierungen enthält, es ihnen dann überlasse, zu erwägen, auf welchem Wege die Sache ausgeführt werden solle, habe doch keinen Erfolg. Er will seinerseits gleich mit bestimmten radikalen Zwangsmaßregeln vorgehen; — er würde mit solchem Antrage erst recht keinen Erfolg haben. Es kommt auf die Personen an, es kommt auf die Majorität des Reichstags an, die den verbündeten Regierungen diese Erklärung abgeben, um dadurch, wie wir glauben, einen Eindruck auf die verbündeten Regierungen zu machen.

Auch mit Recht ist nicht ausdrücklich angegeben, was die Regierungen thun sollen: die Verhältnisse sind ja so mannigfaltig und geradezu schwer, aber angedeutet sind sie ebenso von dem Herrn Abgeordneten Stöcker in jeder Weise. Er (D) hat hingewiesen auf eine erhöhte Besteuerung und auf die nöthigen Vereinbarungen, unter den Regierungen, die bekanntlich es schon dahin gebracht haben, daß in der Südsee durch die Vereinbarung zwischen England und Deutschland der Branntwein verschwunden ist.

Der Anfang der Rede des Herrn Abgeordneten Woermann machte den Eindruck auf mich, daß ich dachte: das ist doch merkwürdig, — es wird so viel geklagt über den Branntwein in Afrika; es ist das glücklichste Land in Bezug auf den Branntwein, man bekommt ihn da besonders schön und rein, und man bekommt dort auch viel weniger zu trinken als bei uns. Aber da hat nun Herr Bebel ganz richtig geantwortet: was ist das für ein Beweis, daß man sagt, aus Hamburg kommt so und so viel, und so ganz vorübergehend sagt, freilich auch von den anderen Nationen Frankreich, England, Amerika, Holland etwas? Und nun nimmt man den großen Koloß von Afrika, vermuthet so und so viel Einwohner und vertheilt darauf das, was von Hamburg kommt, noch ein Bischen versetzt von anderen Ländern, und sagt, davon kommt ungefähr so und so viel auf den Kopf. Ich will noch hinzufügen: wir in Deutschland sind so an den Branntwein gewöhnt, das ganze Volk trinkt ihn, er ist vertheilt in gewissen ähnlichen Verhältnissen durch alle Länder. So weit sind die Afrikaner noch gar nicht, sondern in jenen Gegenden, wo er zunächst ins Land kommt, fallen sie darüber her. Und wenn wir nun die Mittheilungen von alten früheren Negern hören, wie sie enthalten sind in den Berichten, die ich in der Hand habe, die Herr Stöcker aber vielleicht schon am Anfang seiner Rede hier mitgetheilt hat — ich gehe nicht näher darauf ein, weil ich nicht zugegen sein konnte —, die aber zeigen, wie furchtbar die Verwüstungen sind, die unter den Negern durch den Branntwein entstehen, — wir können es uns wohl denken, wir wissen ja von uns, wie schwer sie hier selbst sind, — wer ist nicht von uns, der

(A) sich nicht anstrengt in seinem Leben und Beruf, wo er Veranlassung hat, zu verhindern, daß ein Uebermaß des Genusses von Branntwein stattfinde! Und in Afrika haben sie nichts von den Ordnungen der Kirche, des Staats, der sozialen Verhältnisse, keine Erziehung, die bei uns dem Menschen noch einen Halt geben, sodaß eben nur ein Theil es ist, der sich von diesen Ordnungen losgemacht hat und solchen Verwüstungen unterliegt; dort verfallen die schwarzen Menschen, die wie die Kinder sind, auf diese Getränke in dieser völlig hilfslosen Weise. — Herr Woermann sagt: sie haben dort schon ihren Branntwein, trinken den, und der ist noch schlimmer, und meint nun, es wäre ganz heilsam, wenn man den dortigen Branntweinteufel durch den deutschen Branntweinteufel austriebe. Nein, sie lassen darum nicht von ihrem Branntwein, sondern sie trinken nun beiderlei Sorten, sie sind so weit gekommen, daß sie etwa den Frühschoppen in ihrer Sorte nehmen, und den Nachttrunk in unserer. Ist der Mensch einmal von solcher Leidenschaft beherrscht, so wird er durch den neuen Genuß nicht etwa von dem früheren erlöst, sondern beide Teufel nehmen in ihm Platz und verwüsten ihn nur um so völliger.

Daß durch derartige Maßregeln und höhere Steuern wirklich geholfen werden kann, zeigt unsere Branntweinsteuergesetzgebung. Herr Woermann, wer nennt denn das Branntweingewerbe ein besonders nobles? Es ist ein Gewerbe wie jedes andere, wie Sie dieselben treiben, weder besser noch schlechter. Um des Erwerbs wegen geschieht es. Wir alle wissen, welche Schäden durch den übermäßigen Genuß angerichtet werden, und wir haben uns deshalb Mühe gegeben, im desfallsigen Gesetze durch hohe Besteuerung wirksame Bestimmungen zu treffen gegen den übermäßigen Genuß des Branntweins in der Arbeiterbevölkerung, und ich kann in Bezug auf die mir bekannten Gegenden erklären, daß der Branntweingenuß in ihr in Folge dessen auf ein Viertel zurückgegangen ist. Wir wissen, die Brennereien haben in den umliegenden kleinen
(B) Wirthschaften ihre Abnehmer, und die Abnahme dieser hat sich auf ein Viertel eingeschränkt. Eine sehr glückliche Wirkung des Gesetzes! Und das wird auch dort der Erfolg sein. Die Royal Niger Company theilt schon mit, daß dort, wo derartige Versuche gemacht sind, im ersten Jahr der Konsum um 25 %, im zweiten Jahr um 50 % vermindert ist.

Wenn wir derartige Erschwerungen auch dort suchen, wie sie Herr Stöcker gerade vorgeschlagen hat, dann werfen Sie uns doch nicht vor, daß wir eine verschiedene Art der Behandlung in Afrika und Deutschland wollten!

Besonders schwer sind mir dann die Schlußsätze des Herrn Woermann gewesen. Er stellte sich selbst als einen Vertheidiger der Sache hin mit großer Ruhe und Milde; aber es leuchtete dann doch hervor, welche Gründe wesentlich mitwirkend sind für seine Stellung. Ja, Sie lieben Freunde, wenn wir von dem Gesichtspunkt ausgehen, wie Herr Stöcker, Herr Dr. Windthorst und ich, dann können Sie es für keinen glücklichen, anzuerkennenden Grund halten, daß der Handel damit befördert wird. Das eben ist das Unrecht. Die Möglichkeit, daß der Handel dabei fruktifizirt, daß die armen Schwarzen mit der einen Hand von uns das Evangelium bekommen und mit der anderen Hand das Gift, das Geist, Seele und Leib zerstört, kann keinen von uns bestimmen, gegen den Antrag zu stimmen. Solch Handel ist tief traurig und der Gegenstand unserer Klage. Herr Woermann erklärt übrigens ausdrücklich, jetzt wären die Verhältnisse schon gestaltet, der Handel hätte sein Schäfchen geschoren, er sei dort voraus allen Handelsverbindungen anderer Nationen, — nun, um so sicherer können wir auch dem Handel gegenüber den Antrag aufrecht erhalten.

Herr Bebel meinte Herrn Stöcker gegenüber, ja, wenn es so schlimm mit dem Branntwein in Afrika wäre, so hätte auch das Evangelium den Schwarzen lieber nicht gebracht werden sollen. Wir stehen eben nicht auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Bebel, daß es uns gleichgiltig ist, (C)
ob jemand Christ oder Heide oder Muhamedaner ist. Wir wissen, daß das Evangelium die Kraft hat, auch solche Schäden zu überwinden. Es nöthigt uns aber die Liebe zu dem armen Volke, die, welche darauf einwirken können, zu bewegen, solche Uebelstände abzustellen, und ich hoffe, daß das Haus einstimmig dem Antrag beitreten wird, um seinerseits auch dazu beizutragen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Bebel hat beantragt, in dem eben zur Berathung stehenden Antrage die Worte „ob und" in der zweiten Zeile zu streichen, so daß dann der Antrag lauten würde:

> die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in erneute Erwägung zu nehmen, wie dem Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien durch Verbot oder Einschränkung wirksam entgegenzutreten sei.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Woermann.

Abgeordneter **Woermann:** Ich will nur kurz konstatiren, daß sowohl Herr Bebel als Herr von Kleist-Retzow mich doch falsch verstanden haben, wenn sie denken, daß sich meine Zahlen auf ganz Afrika beziehen sollen; ich habe in meinem Sinn immer, wenn ich von Afrika gesprochen habe, doch nur an das Gebiet von Westafrika gedacht, und die Zahlen sollen sich nur auf Westafrika beziehen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Der Herr Antragsteller hat das Schlußwort.

Antragsteller Abgeordneter **Stöcker** (Siegen): Meine Herren, nur noch wenige Worte! Wenn Herrn Bebel mein Antrag nicht scharf genug formulirt ist, so vergißt er, daß (D)
wir diese Sache zum ersten Mal im Wege einer Resolution behandeln; da halte ich es allerdings für angemessen, zunächst in mildester Form an die verbündeten Regierungen zu gehen und abzuwarten, was sie thun. Es ist uns ja unbenommen, wenn wir zum zweiten Male an die Sache herantreten und von der etwaigen Stellungnahme der Regierung nicht befriedigt, unsere Position schärfer zu formuliren.

Herr Bebel hat ferner gemeint, man solle bei solchem Antrag auf Fabrikanten, Rheder und Händler keine Rücksicht nehmen. Darin unterscheidet sich eben die sozialdemokratische von der konservativen Politik; wir nehmen auf solche Interessen doch eine gewisse Rücksicht, nicht um sie bestehen zu lassen, wenn sie unrecht sind, sondern um das richtige Tempo im Vorgehen zu finden, das der politischen Klugheit entspricht.

Wenn Herr Bebel den Afrikanern den Rath gibt, lieber muhamedanisch als christlich zu werden, so irrt er. Der Muhamedanismus ist auch nicht frei von der Trunksucht. Wer Schweinfurt gelesen hat: „Im Herzen Afrikas", der weiß, daß er von Fakiren und Derwischen erzählt, die nicht nur selber trinken, sondern auch Schnapshändler sind, — ein Beweis, daß diesem Laster, wenn es mit europäischen Mitteln in die Völker hineingeschleudert wird, auch ein Muhamedaner nicht widersteht.

Im übrigen muß ich daran erinnern, daß, wenn es sich um das Christenthum in fremden Ländern handelt, dieses nicht in erster Linie durch die Händler vertreten wird, sondern durch die Missionare, welche die Spirituosen bekämpfen. Herrn Bebels Einwand will also nicht viel sagen.

Vor allen Dingen aber habe ich darum den Antrag so milde gefaßt, weil, wie ja auch die Verschiedenheit der Angaben zwischen Herrn Woermann und mir zeigt, wir wirklich in Bezug auf Statistik noch nicht klar sind. Ich bestreite die Zahlen von Herrn Woermann nicht; die meinen sind auch

(A) richtig: es kommt darauf an, welchen Gesichtspunkt man nimmt. Erst eine Vorlage der verbündeten Regierungen würde ein allgemein zutreffendes Bild geben können. Ich würde dafür ganz besonders dankbar sein.

Im übrigen kann ich nur wiederholen, daß ich die von Herrn Woermann aufgestellte Vertheilung des importirten Branntweins auf den Kopf für unzutreffend halte, weil uns die nothwendigen Grundlagen fehlen. Ich kann auch die Besteuerung eines Liters Branntwein mit 10 Pfennigen nicht für viel halten, sondern für wenig. Wenn man die Kraft des Verderbens, die diesen Spirituosen innewohnt, hier in Deutschland und dort in Afrika gleichstellt, so vergißt man, daß man es dort mit einer anders gearteten, unerzogenen, kindlichen Bevölkerung zu thun hat. Ich kann mich darauf berufen, daß außer zwei oder drei Reisenden — Danckelmann, Zöllner und Wißmann — jeder der allgemeinen Beurtheilung des moralischen und physischen Verderbnisses des Herrn Woermann zugestimmt hat. — Die Hinweisung auf Palmwein befriedigt mich nicht. Auch bei uns gilt es für besser, wenn Menschen den Schnaps aufgeben und das Aufreizende, was sie etwa brauchen, im Bier suchen. Es ist jetzt nicht Zeit, darüber ausführlich zu verhandeln; ich möchte nur sagen, daß ungefähr in ähnlicher Weise sich die europäischen Spirituosen zu dem Palmwein verhalten.

Daß Deutschland der Hauptplatz der Produktion für Branntwein ist, hat mit dieser Frage sehr wenig zu thun; denn so viel ich weiß, ist das Rohprodukt, das der Fabrikation in Hamburg zu Grunde gelegt wird, zum allergrößten Theil nicht deutscher Spiritus, sondern kommt vom Ausland. Die Sache berührt also unsere wirthschaftlichen Interessen gar nicht. — Noch muß ich bemerken, daß es in der That Firmen gibt, die, ohne sich mit Branntwein in den afrikanischen Handel hineinzubohren — das ich nicht für eine schöne Art des Handels halten kann —, nie einen Tropfen Branntwein verhandelt und doch in Afrika große Geschäfte begründet haben.

(B) Und das, meine Herren, ist einer der Hauptgesichtspunkte. Wir wollen in Afrika Handel treiben, das Land aufschließen. Der Handel aber muß civilisiren. Nicht bloß, weil wir als Christen das den dortigen Völkerschaften schuldig sind, sondern auch weil nur ein unverdorbenes Volk, das gesund bleibt und an Kultur zunimmt, ein dauerndes Absatzgebiet für den Handel ist, sollten wir die Branntweinpest bekämpfen. Nicht bloß durch unsere Pflicht, sondern durch unseren Vortheil — dies Wort im höheren Sinne gefaßt — sind wir darauf angewiesen, den afrikanischen Völkerschaften Schonung angedeihen zu lassen.

Daß ich an internationale Abmachungen gedacht habe, versteht sich ganz von selbst. Wenn mir erwidert ist, daß da, wo wir den Platz verlassen, Holländer und Belgier eindringen, so muß ich darauf erwidern, daß ich in dieser Weise das Vorgehen der deutschen Politik mir nicht vorstelle. Ich denke an internationale Abmachungen und glaube, wenn wir diesen Weg betreten, daß er mit dem größten Glück zum Ziele führen würde.

Präsident: Meine Herren, der vorhin verlesene Antrag Bebel, welcher in dem Antrage Stöcker zwei Worte streichen will, bedarf der Geschäftsordnung nach der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Ich werde die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte die Herren, welche den Antrag Bebel, in dem Antrage Stöcker die Wörter „ob und" zu streichen, unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Mit Ihrer Zustimmung werde ich sie so leiten, daß zunächst die Frage gestellt wird, ob Sie für den Fall der Annahme des Antrags Stöcker, dem Antrag Bebel entgegen, in der zweiten Zeile die Worte „ob und" aufrecht erhalten wollen; dann werde ich über den hiernach gestalteten Antrag (C) Stöcker abstimmen lassen. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrags Stöcker auf Nr. 69 der Drucksachen in der zweiten Zeile desselben nach den Worten „zu nehmen" dem Antrage Bebel entgegen die Worte „ob und" aufrecht erhalten wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Worte sind also aufrecht erhalten.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche nach dem Antrag Stöcker und Genossen die verbündeten Regierungen ersuchen wollen,

> in erneute Erwägung zu nehmen, ob und wie dem Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien durch Verbot oder Einschränkung wirksam entgegenzutreten sei —,

sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist fast einstimmiger Beschluß.

(Widerspruch.)

— Fast einstimmiger Beschluß.

Meine Herren, ich darf Ihnen wohl nicht mehr vorschlagen, in unserer Tagesordnnng fortzufahren.

(Zustimmung.)

Das Haus beschließt also die Vertagung.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten Donnerstag, den 16. d. M., Mittags 1 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission
   - I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes bezw. des deutschen (D) Reichs,
   - II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
     - a) des Reichsinvalidenfonds,
     - b) des Festungsbaufonds und
     - c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,
   - III. über den Reichskriegsschatz und
   - IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten

   (Nr. 213 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 237 der Drucksachen); — Referent ist der Herr Abgeordnete Baumbach (Altenburg).

Dann, meine Herren, schlage ich vor, zunächst eine Anzahl von Berichten der Petitionskommission zu erledigen. Die Kommission hat sehr fleißig gearbeitet, eine große Anzahl von Petitionen zur Berathung im Plenum vorbereitet, und wir haben von den 10 Berichten, die sie erstattet hat, erst 2 erledigt.

Sollten wir dann noch Zeit haben, dann würde ich meinen, daß wir bei einer gemischten Tagesordnung diejenigen Initiativanträge vorzuziehen hätten, deren Erledigung in dieser Session überhaupt noch möglich ist. Anträge auf Erlaß von Gesetzen, die dreier Berathungen bedürfen, können nach menschlicher Voraussicht in dieser Session überhaupt nicht mehr erledigt werden, und daher ist wohl zu rathen, sie ganz und gar bei Seite zu lassen. Die Erledigung halte ich für möglich bei den Gegenständen, die entweder nur einer einmaligen Berathung bedürfen, oder die zur dritten Berathung stehen; allenfalls wäre ja die Verabschiedung bei einzelnen Anträgen noch denkbar, die zur zweiten Berathung stehen. Viele von den Anträgen werden wir am Donnerstag nicht

(A) mehr behandeln können, da die Berichte der Petitionskommission geraume Zeit in Anspruch nehmen werden.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich hatte mit Zuversicht gehofft, daß der Antrag, den ich wiederholt zur Sprache gebracht habe, — nämlich der über die Missionen in Afrika, — heute zur Verhandlung kommen würde, da er ja auf der Tagesordnung stand, und daß er, wenn er heute nicht zur Verhandlung käme, jedenfalls für Donnerstag auf die Tagesordnung gesetzt werden würde. Ich habe diese meine Hoffnung meinen Freunden und anderen, die im Hause sind, mitgetheilt; und ich bin überzeugt, daß gerade deshalb eine ganze Reihe von Herren hierher gekommen sind.

Nun meine ich, daß derselbe in so engem Zusammenhange mit den bezüglich der afrikanischen Verhältnisse gefaßten Beschlüssen und mit der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheiten steht, daß ich es durchaus nicht verstehe, weshalb mein Antrag jetzt zurückgestellt werden soll. Ich bitte deshalb, der Herr Präsident möge die Güte haben, mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen des heutigen Tages bereits bis zu der Nummer der Tagesordnung gediehen sind, wo mein Antrag steht, diesen meinen Antrag nun am Donnerstag an erster Stelle in erster und zweiter Berathung auf die Tagesordnung zu setzen.

(Bravo! im Zentrum.)

Ob wir noch eine dritte Berathung haben können, findet sich. Ich weiß nicht, woher der Herr Präsident die Kunde hat, daß wir hier im Plenum nichts mehr vornehmen können. Ich habe noch nirgends eine offizielle Aeußerung gehört, welche darauf schließen läßt, daß der Reichstag so bald zu Ende geht. Wir wollen doch nicht unser Testament machen, bevor der Tod nicht vor der Thür steht.

(B)

(Heiterkeit.)

Also ich bitte den Herrn Präsidenten, meinem Wunsche zu entsprechen. Wenn der Herr Präsident dazu nicht in der Lage zu sein glaubt, wie ich das nach den Besprechungen im Seniorenkonvent annehme, dann bitte ich um Abstimmung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ich will der Forderung des Herrn Kollegen Dr. Windthorst nicht widersprechen. Es liegt allerdings in der Billigkeit — zumal nach den Vorverhandlungen —, daß seinem Wunsche entsprochen wird.

Was mich dazu veranlaßt hat, das Wort zu nehmen, ist die Bemerkung des Herrn Präsidenten in Bezug auf die Initiativanträge, insoweit sie Gesetzentwürfe betreffen.

Meine Herren, wenn die bisherige Praxis fortgesetzt werden sollte, so wird die Initiative des Reichstages, die gestern ja auch hier von dem Herrn Reichsschatzsekretär betont ist, absolut hinfällig.

(Sehr richtig!)

Wir haben uns wohl zu überlegen, ob die Praxis, die jetzt innegehalten wird, weiter beibehalten werden kann. Der kleine Antrag, den wir uns erlaubt haben einzubringen in Bezug auf die Abänderung der Militärgerichtsbarkeit der verabschiedeten Offiziere, ist sofort nach Konstituirung des Reichstages eingebracht; er ist wenigstens mit unter den ersten Anträgen gewesen. Wir haben aber nur die erste Lesung erledigt; jetzt stehen wir erst vor der zweiten Lesung, weil noch eine Masse anderer Sachen vorangekommen ist. Es ist eine einfache Sache, die der Zustimmung des Reichstages sicher ist und die Zustimmung des Herrn Kriegsministers schon erfahren hat.

Ja, meine Herren, was helfen uns denn nun Initiativanträge, wenn die absolute Unmöglichkeit vorliegt wegen der Art, wie die Geschäftsordnung jetzt liegt, dieselben durchzuberathen? Ich würde also bitten, daß man bei unserem Antrag, der auch neben dem Invalidengesetz nachher berathen werden kann, — denn ich glaube, die zweite Lesung wird beweisen, daß derselbe in ein paar Minuten durchgeht, — uns nicht auf die nächste Session vertröstet. Ich muß zugestehen, daß das mit dem Antrag Ackermann, obgleich ich ein entschiedener Gegner desselben bin, ebenso liegt. Wir können überhaupt unter solchen Umständen keine Gesetzentwürfe mehr einbringen, wenn zwischen erster, zweiter und dritter Lesung eine ganze Reihe von Petitionsberichten und anderen Anträgen dazwischengeschoben wird. Ich halte es für gut, daß wir uns einmal überlegen, ob diese Praxis in Zukunft beibehalten werden kann. Ich glaube, daran haben alle Parteien ein Interesse. (C)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Goldschmidt.

Abgeordneter **Goldschmidt:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, als ersten Gegenstand auf die nächste Tagesordnung zu setzen den Petitionsbericht Nr. 67 der Drucksachen, der soeben zur Verhandlung gekommen wäre, wenn sich das hohe Haus nicht vertagt hätte. Diese Petition des Schlossers Grohnke und Genossen um Wiederaufnahme in die Ortskrankenkasse zu Breslau ist im vorigen Jahre nicht mehr zur Verhandlung gekommen, und in diesem Jahre ist der Bericht seit dem 18. Januar in den Händen der Mitglieder. Ich glaube wohl, daß es an der Zeit sei, diese Petition nunmehr zu erledigen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Ackermann. (D)

Abgeordneter **Ackermann:** Ja, meine Herren, es hat ein jeder seine Liebhaberei. Der eine denkt: sein Antrag ist derjenige, welcher die größte Bedeutung hat; und der andere Antragsteller hat dieselbe gute Meinung von seinem Antrage. Ich unterlasse es also, die verschiedenen Initiativanträge, die noch zu erledigen sind, irgend einer Würdigung nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung zu unterziehen, meine aber, wir müssen bei der Geschäftslage, in welcher sich das Haus befindet, praktisch handeln. Wir müssen suchen das noch fertig zu bringen, wozu die Möglichkeit gegeben ist.

Nun wird doch niemand bestreiten, daß Initiativanträge von Gesetzentwürfen, die noch nicht die erste Lesung passirt haben, oder die zwar die erste, aber noch nicht die zweite Lesung passirt haben, in dieser Session nicht mehr zur definitiven Erledigung gebracht werden können. Gesetzentwürfe, die noch zwei oder gar drei Lesungen durchzumachen haben, werden wir wohl kaum erledigen können, wenn wir nicht sitzen wollen bis in den Sommer hinein. Darum muß vom praktischen Standpunkte aus, glaube ich, so verfahren werden, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat. Was wir eben noch fertig bringen können, und was bereits zwei Lesungen durchgemacht hat und nur noch der dritten Lesung bedarf, das kann fertig gestellt werden, wenn wir ihm auf der Tagesordnung die Stellung am Donnerstag geben, die die Erledigung ermöglicht, sei es auch — es hat gestern Erstaunen erregt, aber ich muß es heute wiederholen — mit Benutzung einer Abendsitzung.

(Sehr richtig!)

Nun bleiben noch übrig die Berichte der Petitionskommission. Ich habe es immer bedauert, daß einer Kommission, die so fleißig arbeitet und so schwere Aufaben zu erledigen hat, wie die Petitionskommission, nicht mehr Berücksichtigung zu Theil wird. Wenn nun erst zwei oder, wie

(A) ich jetzt höre, nur ein Bericht von ihr erledigt ist, dann, sollte ich glauben, ist man es dieser Kommission schuldig, daß noch eine Anzahl ihrer Berichte auf die Tagesordnung gebracht werden; wie viele, das will ich unentschieden sein lassen.

Wenn Sie sich aber davon überzeugen werden, daß man Initiativanträge nicht mehr durch drei Lesungen durchbringen kann, so werden Sie wohl auch davon absehen, sie noch auf die Tagesordnung zu bringen. Die Vorschläge des Herrn Präsidenten sind allein die richtigen.

Präsident: Zur Geschäftordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gamp.

Abgeordneter **Gamp:** Meine Herren, wenn ich den Herrn Präsidenten recht verstanden habe, so beabsichtigt er, die Petitionen in erster Reihe zur Berathung zu stellen und demnächst diejenigen Gesetzentwürfe, welche aus der Initiative des Hauses herausgegangen sind, und in Bezug auf welche die Hoffnung vorhanden ist, daß sie noch in dieser Session verabschiedet werden können. Dieser Auffassung möchte ich meinerseits ganz zustimmen. Es ist richtig, daß der Reichstag sich in einer Nothlage befindet; aber ich glaube, daß das Petitionsrecht illusorisch gemacht wird,

(sehr richtig!)

wenn, wie es seit einer Reihe von Jahren geschehen ist, fast nie eine Petition zur Behandlung im Plenum kommt; ich glaube, an der Aufrechthaltung dieses wichtigsten Rechts hat der Reichstag das größte Interesse.

Im übrigen stehe ich vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen Ackermann, der die praktische Seite der Frage mit Recht hervorgehoben hat. Ich möchte aber glauben, daß von diesem Standpunkte aus die Berathung des Antrages des Herrn Ackermann und Genossen nicht voranzustellen ist. (B) Denn darüber wird wohl kaum ein Zweifel sein, daß, mag dieser Antrag mit wenigen Stimmen Majorität angenommen oder mit einer geringen Majorität abgelehnt werden, dies für die praktische Gestaltung der Frage des Befähigungsnachweises keinen Einfluß haben wird.

Ich möchte aber den Herrn Präsidenten bitten, bei der Gruppirung der Petitionen, und bei Festsetzung der Stelle, die denselben in der Tagesordnung einzuräumen ist, auch die Wichtigkeit der in den Petitionen behandelten Fragen und nicht lediglich die Priorität derselben in Berücksichtigung zu ziehen. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß einzelne Petitionen sind, z. B. die Petition wegen Aufhebung des Impfgesetzes, die wohl kaum eine wesentliche praktische Bedeutung haben möchte. Auch die Petitionen, betreffend den Geheimmittelschwindel und den Gewerbebetrieb des Rechtskonsulenten, wird wohl kaum ein allgemeines öffentliches Interesse in Anspruch nehmen können. Ich erkenne an, daß die Petition wegen Beschränkung des Hausirhandels und der Abzahlungsgeschäfte eine große Bedeutung hat; aber nach dieser Petition scheint mir die Petition, betreffend den Kaffeeterminhandel in Hamburg, die größte Wichtigkeit zu haben, und nachdem wir heute schon das Hamburger Spritgesetz behandelt, möchte ich wünschen, daß auch diese wichtige Frage des Terminhandels hier im Reichstag noch zur Verhandlung käme. Ich bemerke dabei, daß die Petenten bereits in der vorigen Session mit ihren Wünschen an den Reichstag herangetreten sind, und daß über diese auch bereits in der vorigen Session von der Petitionskommission ein eingehender Bericht erstattet, der jedoch nicht zur Verhandlung gekommen ist, daß ferner die Petenten in dieser Session bereits am 1. Dezember v. J., also ganz unmittelbar nach dem Zusammentritt des Reichstages, die Petition dem Reichstage wieder eingereicht hatten. Unter diesen Umständen ist es meines Erachtens eine gebotene Rücksicht auf die Petenten, daß ihre Petition in der geschäftlichen Behandlung vorangestellt wird.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der (C) Herr Abgeordnete Kulemann.

Abgeordneter **Kulemann:** Meine Herren, ich bin durch die bisherige Behandlung der Initiativanträge persönlich betroffen, und es wird mir deshalb gestattet sein, auch meiner Anschauung Ausdruck zu geben. Ich kann nun in dieser Beziehung der Auffassung des Herrn Abgeordneten Rickert vollständig beitreten. Ich bin der Meinung, daß das Initiativrecht des Hauses, welches eins der wesentlichsten konstitutionellen Rechte ist, erheblich in Frage gestellt wird, wenn solche Anträge, von denen man ganz gewiß weiß, sie bedürfen dreier Lesungen und vielleicht auch einer Kommissionsberathung, erst in einem so späten Stadium in das Haus kommen, daß ihre Erledigung von Anfang an ausgeschlossen ist.

Meine Herren, das Gleiche gilt, glaube ich, auch von dem Petitionsrecht. Auch das Petitionsrecht ist ein wichtiges Recht des deutschen Volkes, und bei der bisherigen Behandlung der Petitionen im hohen Hause wird dieses Petitionsrecht in hohem Maße illusorisch gemacht. Wenn wir das Petitionsrecht nicht vollständig werthlos werden lassen wollen, so dürfen wir uns nicht auf den einen Mittwoch beschränken, der außerdem noch vielfach durch andere Rücksichten in Anspruch genommen wird.

Meine Herren, dies kann mich jedoch nicht dahin führen, bei der jetzigen Lage der Geschäfte den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Rickert zweckmäßig zu finden. Wir sollen uns doch solchen Thatsachen nicht verschließen, welche für jeden ganz offen auf der Hand liegen. Daß wir mit der Behandlung solcher Anträge nicht mehr zum Ziele kommen können, ist klar, und ich stehe deshalb, trotz der obigen Erwägungen, auf dem Boden des Vorschlages des Herrn Präsidenten.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Frohme. (D)

Abgeordneter **Frohme:** Der Herr Präsident hat die Erledigung einer Anzahl Petitionen in Aussicht gestellt. Da möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß bereits seit Zusammentritt dieser Session einige Petitionen, welche das Koalitionsrecht der Arbeiter und dessen gesetzliche Sicherstellung betreffen, vorliegen. Wenn ich nicht irre, ist darüber heute von der Petitionskommission schriftlicher Bericht vorgelegt worden, so daß der gedruckte Bericht wohl übermorgen in unseren Händen sein kann. Diese Petitionen haben bereits in der vorigen Session nicht erledigt werden können, und ich muß angesichts der Wichtigkeit dieser Sache darauf dringen, daß diese Petitionen ihre Erledigung hier im Hause finden. Es würde nun in der ganzen Arbeiterwelt, welche auf den Ausspruch des Reichstags in dieser Frage gespannt ist, einen höchst üblen Eindruck hervorbringen, wenn der Reichstag wieder auseinanderginge, ohne diese gerade im gegenwärtigen Augenblicke so durchaus brennende Frage in Berathung gezogen zu haben. Ich möchte also diese Gelegenheit benutzen, um hervorzuheben, daß nach meinem Dafürhalten die Erledigung dieser Petitionen in der gegenwärtigen Session eine unbedingte Nothwendigkeit ist.

Präsident: Ich erlaube mir zu erwidern, daß die Petitionskommission über diese Petition einen noch Bericht nicht erstattet hat.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, ich bestreite nicht, daß alle die Gegenstände, welche hier bezeichnet worden sind, von Bedeutung und Wichtigkeit sein mögen; aber ich weiß gar nicht, warum wir nicht noch mehrere Tage der Erledigung dieser wichtigen Dinge widmen sollen.

(Abgeordneter Rickert: Ich weiß auch nicht, warum nicht!)

(A) Ich weiß nicht, warum wir nicht, wenn es gelungen, die Hauptaufgabe, welche noch unserer Berathung wartet, zur Erledigung zu bringen, diese anderen wichtigen Angelegenheiten auch noch erledigen sollten. Daß das alles unter den Tisch geworfen werden soll, würde auch meinen Anschauungen keineswegs entsprechen.

Was nun aber den von mir wiederholt gestellten Antrag anbetrifft, so mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß ich denselben gleich bei den Erörterungen über die Afrikaangelegenheit eingebracht habe, daß er nachher von dem Herrn Präsidenten an einem anderen Tage als am Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt wurde, und daß er heute zur Erörterung kommen sollte. Ich habe es deshalb als ganz selbstverständlich ansehen müssen, daß von der einmal festgesetzten Tagesordnung nicht wieder abgewichen werden würde, so daß es sich bei Feststellung der Tagesordnung für Donnerstag nur darum handeln könne, den unerledigten Theil der heutigen Tagesordnung wieder aufzunehmen und diejenigen neuen Gegenstände hinzuzufügen, deren Verhandlung noch nöthig erscheinen möchte. Das ist auch den Anschauungen entsprechend, welche im Seniorenkonvent prävalirt haben. Ich muß deshalb bei meiner Auffassung der Sache verbleiben und bitte dringend, an erster Stelle meinen Antrag zur Erörterung zu stellen, zumal derselbe in keiner Weise eine lange Diskussion herbeiführen wird. Die Frage ist im Hause jedermann bekannt, so daß es sich hauptsächlich nur um die Abstimmung handeln kann.

Ich wiederhole also meine Bitte, diesen Gegenstand an erster Stelle in erster und eventuell zweiter Berathung auf die Tagesordnung für Donnerstag zu setzen.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

(B) Abgeordneter **von Kleist-Retzow:** Mit Recht ist bei diesen Erörterungen davon ausgegangen, das Recht des Hauses zu Initiativanträgen zur Geltung zu bringen. Darum ist es von keiner Bedeutung, wenn, wie der Herr Abgeordnete Gamp vorhin andeutete, möglicherweise anzunehmen wäre, der Antrag wegen des Befähigungsnachweises der Handwerker würde nachher doch nicht die Genehmigung der verbündeten Regierungen bekommen.

(Sehr richtig!)

Das Haus hat das Recht, diese Sache einmal in dritter Lesung an die verbündeten Regierungen zu bringen, um sie dadurch zu veranlassen, zu erklären, ob sie so oder in einer anderen Weise die Sache zu erledigen denken, oder ob sie überhaupt nichts für die Handwerker thun wollen. Darum ist meine Meinung, daß gerade von diesem Standpunkt aus, wenn es sich auch so gestalten sollte, wie der Herr Abgeordnete Gamp vorhin gemeint hat, diese Sache auf die Tagesordnung gehört. Uebrigens haben wir sechs Jahre lang den Antrag auf der Tagesordnung und haben ihn am ersten Tage dieser Session eingebracht.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Goldschmidt.

Abgeordneter **Goldschmidt:** Ich muß mich dem Wunsche des Herren Kollegen Gamp anschließen. Auch ich lege Werth darauf, daß die Petitionen, betreffend den Kaffeeterminhandel, noch in dieser Session zur Verhandlung kommen. Ich stehe in dieser Frage auf einem ganz anderen Standpunkte als der Herr Kollege Gamp; aber ich möchte doch bemerken, daß auch diese Petition die Kommission in der vergangenen Session beschäftigt hat, und daß die Verhandlung über dieselbe auf der Tagesordnung des 9. März stand. Die Trauer, (C) welche dieser Tag über Deutschland brachte, verhinderte die Verhandlung, und ich möchte nicht, daß gesagt werde, auch in diesem Jahre habe man davon abgesehen, diese Petition, die weite Kreise interessirt, zur Verhandlung zu bringen.

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Metzner.

Abgeordneter **Metzner:** Es ist von dem Herrn Kollegen Goldschmidt mit besonderer Betonung hervorgehoben worden, daß diese Petition bereits im vorigen Jahre vorgelegen habe und nicht zur Berathung gekommen sei, und er sah das als durchschlagendes Moment an, nun doch die Berathung durchdrücken zu können; ich möchte mir doch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises schon sechs Jahre hindurch das hohe Haus beschäftigt hat und noch nie weiter gekommen ist als über die zweite Lesung hinaus. Die dilatorische Behandlung dieses Antrags hat bereits große Mißstimmung in den Handwerkerkreisen hervorgerufen, es wird eine absichtliche Hinziehung und Verschleppung angenommen, und deshalb beantrage ich, um das hohe Haus vor diesem Vorwurf zu schützen, die Erledigung dieses Antrags in dritter Lesung so bald als möglich auf die Tagesordnung zu bringen.

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ja, dasselbe könnte ich von dem Antrage in Betreff der Militärgerichtsbarkeit der verabschiedeten Offiziere sagen. Ich finde, meine Herren, wir befinden uns in der sehr glücklichen Lage, daß wir einmal (D) alle Recht haben.

(Heiterkeit.)

Jeder in dem, was er gesagt hat. Die Petitionen sind auch sehr werthvoll, und die Initiativanträge des Hauses sind auch sehr werthvoll. Das Unglück ist: wir haben nur einen einzigen Donnerstag, und um den streiten wir uns, ein jeder will heran. Aber, meine Herren, bedenken Sie doch eines: ein jeder hat es in der Hand, wenn ein Antrag kommt, der ihm nicht paßt, sofort die Verhandlung zu schließen; denn, meine Herren, in der Zahl, in der wir anwesend sind — und vor dem Alters- und Invalidengesetz werden wir nicht zahlreicher —, werden wir zu einer Entscheidung nicht kommen. Ich glaube, das Zweckmäßigste wäre, daß wir nur solche Sachen, über die ein erheblicher Streit überhaupt nicht vorliegt, in die Berathung nehmen. Das wird aber nicht gehen; ich möchte Ihnen aber alles Ernstes zur Erwägung anheimgeben, ob wir nicht während der Berathung über das Alters- und Invalidengesetz eine Anzahl von Abendsitzungen für alle diejenigen Dinge, die wir noch zu erledigen haben, ansetzen. Meine Herren, wenn wir einmal in Berlin sind, ist es doch ziemlich gleich, ob wir im Thiergarten spazieren gehen oder hier sitzen.

(Heiterkeit. — Widerspruch.)

Präsident: Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, meinerseits aus den vorliegenden Initiativanträgen diesen oder jenen, der nicht in der Reihenfolge der erste ist, herauszugreifen und für die Tagesordnung vorzuschlagen; ich kann niemand bevorzugen.

(Sehr richtig!)

Ich kann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst nicht anders behandeln, als wie ich andere Anträge nach

(A) dem von mir ausgesprochenen Prinzip zu behandeln habe. Daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst heute auf der Tagesordnung stand, gibt ihm kein Recht, übermorgen wieder auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Ich werde also in Bezug auf den Antrag Windthorst es dem Hause überlassen, wie es beschließen will. Meinerseits schlage ich Ihnen vor, an erster Stelle

den Bericht der Rechnungskommission über den Bericht der Reichsschuldenverwaltung

zu nehmen, den ich bereits vorhin verlesen habe; an zweiter Stelle den

neunten Bericht der Kommission für die Petitionen (Nr. 151 der Drucksachen), den Kaffeeterminhandel betreffend;

an dritter Stelle den

sechsten Bericht der Kommission für die Petitionen (Nr. 122 der Drucksachen), den Hausirhandel betreffend

— das sind alles Petitionen, die schon dreimal eingegangen und nicht erledigt sind —; an vierter Stelle den

vierten Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend Aufhebung der Beschränkungen, welche durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1887 für die gemeindliche Besteuerung des Weins festgesetzt sind (Nr. 107 der Drucksachen);

an fünfter Stelle den

fünften Bericht der Kommission für die Petitionen gegen das Annonciren von Geheimmitteln (Nr. 108 der Drucksachen);

an sechster Stelle den

siebenten Bericht der Petitionskommission, den Gewerbebetrieb der Rechtskonsulenten betreffend, mit dem bezüglichen mündlichen Bericht (Nr. 123 und 133 der Drucksachen);

an siebenter Stelle den

(B) achten Bericht der Kommission für die Petitionen, Aufhebung des Impfgesetzes betreffend (Nr. 134 der Drucksachen);

an achter Stelle den

zehnten Bericht der Petitionskommission, die Ansprüche in Bezug auf Ruhegehälter von Wittwen ehemaliger kurhessischer Offiziere betreffend (Nr. 221 der Drucksachen).

— Meine Herren, ich muß um Entschuldigung bitten, ich habe eine Sache vergessen, die ich vor allen Dingen vorschlagen will, nämlich:

den zweiten Bericht der Petitionskommission (Nr. 67 der Drucksachen), die Wiederaufnahme der in staatlichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Petenten in die Ortskrankenkasse zu Breslau betreffend, welcher schon heute auf der Tagesordnung gestanden hat.

Dazu — es kann ja sein, daß diese Dinge sehr rasch verlaufen —, würde ich vorschlagen, folgende Initiativanträge auf die Tagesordnung zu setzen, die entweder zur dritten oder zweiten Berathung stehen, und zwar:

zur dritten Berathung den Antrag der Abgeordneten Hitze, Haberland, Letocha und Metzner wegen des Befähigungsnachweises, in Verbindung mit dem Antrage Ackermann und Genossen, denselben Gegenstand betreffend (Nr. 19 und 20 resp. 135 der Drucksachen),

zur zweiten den Antrag der Abgeordneten Schumacher und Singer, betreffend die Abänderung des Zolltarifsgesetzes (Getreidezölle), welcher auf unserer heutigen Tagesordnung stand, und den Antrag des Abgeordneten Rickert, betreffend die Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung (Nr. 52 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Ich möchte konstatiren, (C) daß ich meinestheils keinerlei Bevorzugung meines Antrags verlangt habe, auch jetzt nicht in Anspruch nehme. Wohl aber bin ich der Meinung, daß der Antrag eine Berechtigung hat, berücksichtigt zu werden. Bisher ist es jederzeit üblich gewesen, daß die bereits auf der Tagesordnung befindlich gewesenen Gegenstände, welche nicht erledigt wurden, alsbald an einem anderen geeigneten Tage auf die Tagesordnung gesetzt wurden, um sie zur Erledigung zu bringen. Da nun der Donnerstag jetzt als der Tag für die Erledigung von Petitionen und Initiativanträgen gilt, so ist es eine ganz berechtigte Erwartung, daß mein Antrag, da er heute nicht erledigt worden ist, am Donnerstag zur Verhandlung kommt. Ich muß aber zugeben, daß der Antrag Goldschmidt, weil er vor dem meinigen auf der heutigen Tagesordnung stand, zunächst zur Verhandlung gelangen muß, und ich will deshalb meinen Antrag dahin abändern, daß nach dem Antrag Goldschmidt, welchen ich zuerst auf die Tagesordnung gestellt zu sehen wünsche, der meinige, nicht aus Rücksicht, sondern aus Gründen des Rechts, zur Erörterung gelangt. Das ist auch die Ansicht aller meiner Freunde. Wir beantragen also, daß die Tagesordnung von heute auch für die Tagesordnung am Donnerstag maßgebend bleibt, daß demgemäß an diesem Tage zunächst der Antrag Goldschmidt, dann der von mir und meinen Freunden gestellte Antrag zur Verhandlung kommt. Welche Gegenstände sonst noch auf die Tagesordnung zu bringen sein werden, darein will ich mich nicht mischen und nur erklären, wie ich allerdings dafür bin, daß womöglich noch der Antrag über den Befähigungsnachweis zur Abstimmung gebracht werde, weil das bereits eine erledigte Sache ist.

Wenn der Herr Präsident glaubt, der Antrag könne gar nicht mehr erledigt werden, weil er noch nicht berathen ist, so wiederhole ich, daß ich fest überzeugt bin, bei gutem Willen ist er sehr leicht zu erledigen; wenn man ihn ablehnen will, kann man das auch sehr bald und braucht diesen (D) künstlichen Weg nicht zu gehen.

Präsident: Zunächst kann ich nicht zugeben, daß es üblich gewesen sei, unter allen Umständen Anträge, die in einer Sitzung nicht zur Erledigung gekommen sind, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

Zweitens muß ich bestreiten, daß übermorgen von mir eine Sitzung in Aussicht genommen sei, in welcher nur Initiativanträge erledigt werden sollten. Der erste Gegenstand, den ich vorgeschlagen habe, hat mit Initiativanträgen nichts zu thun. Es ist von mir für übermorgen eine sogenannte gemischte Tagesordnung in Aussicht genommen, nicht ein Schwerinstag; den haben wir heute gehabt. Und weil eben die Sitzung eine gemischte sein soll, muß die Tagesordnung eingerichtet werden nicht nach den Regeln der Schwerinstage, nach Maßgabe des § 35 der Geschäftsordnung, sondern nach anderen Regeln, nach den Regeln der Zweckmäßigkeit, wie ich vorhin dargethan habe. Ich würde wirklich gern dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst gefällig sein; doch weiß ich nicht, wie ich es machen soll, ohne anderen zu nahe zu treten, — und das letztere will ich nicht.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Einfach dadurch, daß das geschieht, was immer stattgefunden hat, daß die nicht erledigten Gegenstände der Tagesordnung auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Präsident: Ich kann und muß wiederholen, daß ich von dieser Regel nichts weiß.

(Sehr richtig!)

(A) Wenn das die Regel wäre, so würde ich darnach verfahren; es ist aber nicht Regel.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meiner Ansicht und meiner Erinnerung entspricht das, was ich ausgeführt habe; die Ansicht des Präsidenten ist eine andere, und ich habe sie zu respektiren.

Ich beantrage also wiederholt, was ich schon gethan habe. Ich will wissen, ob das Haus die Billigkeit besitzt oder nicht, zu beschließen, daß der Antrag, den wir so lange vorbereitet haben, auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident: Wir werden also über den Antrag Dr. Windthorst abstimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat beantragt, indem er dem Bericht der Kommission für die Petitionen über die Petition betreffend die Wiederaufnahme der in staatlichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Petenten in die Ortskrankenkasse zu Breslau (Nr. 67 der Drucksachen) den Vortritt läßt — ich glaube, so habe ich es verstanden

(Zustimmung),

an zweiter Stelle seinen vorhin bezeichneten Antrag auf die Tagesordnung zu setzen. Das Haus ist darüber nicht im Zweifel, welcher Antrag als Nr. 2 für die Tagesordnung am Donnerstag gemeint sei. (B)

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Windthorst entsprechen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Im übrigen sind Einwendungen gegen die von mir vorgeschlagene Tagesordnung nicht gemacht, ebenso wenig gegen die Sitzungszeit; beide sind demnach festgestellt.

Ich habe noch die Abtheilungen zu berufen, um für die heute beschlossene Kommission unmittelbar nach dem Schlusse der nächsten Plenarversammlung die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Nach der Wahl findet die Konstituirung der Kommission in Zimmer Nr. 2 statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 65. Sitzung.

S. 1650 A Z. 10 ist statt „Oberlandesamt" zu setzen: „Oberbergamt".

S. 1652, letzte Zeile von A und erste Zeile von B, ist statt „der selbst inaktive" zu setzen: „selbst der aktive".

S. 1653 B Z. 10 ist statt „nur" zu setzen: „neu".

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

68. Sitzung

am Donnerstag den 16. Mai 1889.

Seite

Beurlaubungen ꝛc. 1755
Anmeldung von Kommissaren des Bundesraths 1755
Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission vom 10. April 1889, auf Grund mündlichen Berichts der Rechnungskommission (Nr. 213, 237 der Anlagen) . . . 1755
Berichterstatter Baumbach (Altenburg) . . 1755
Zweiter Bericht der Petitionskommission (Nr. 67 der Anlagen) — (Wiederaufnahme der in staatlichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Petenten in die Ortskrankenkasse zu Breslau): 1756
Berichterstatter Goldschmidt 1756, 1758
Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath Lohmann 1757
Neunter Bericht der Petitionskommission (Nr. 151 der Anlagen) — (Kaffeeterminhandel) 1758
Berichterstatter Fritzen (Aachen) . . . 1758, 1779
Goldschmidt 1759, 1778
Gamp 1762, 1778
Woermann 1772
(B) Hegel 1778
Dr. Windthorst 1779
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung:
Graf von Behr-Behrenhoff . . . . 1780 A, B

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Dem Herrn Abgeordneten Grafen von Praschma habe ich für 3 Tage, dem Herrn Abgeordneten Ponschab für 8 Tage Urlaub ertheilt.

Längeren Urlaub sucht nach der Herr Abgeordnete Stephanus, für 14 Tage wegen Krankheit. — Es wird dem Gesuch nicht widersprochen; dasselbe ist daher bewilligt.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Dr. Müller (Sangerhausen), Schneider, Gebhard, Dr. Prinz Handjery, Freiher von Friesen und Schneider.

Als Kommissare des Bundesraths sind von dem Herrn Reichskanzler für die heutige Tagesordnung angemeldet, und zwar:

für den siebenten Bericht der Kommission für die Petitionen die Herren
Geheimer Regierungsrath Freiherr von Seckendorff und
Ober-Landesgerichtsrath Vietsch,
für den elften Gegenstand der Tagesordnung (den Antrag Singer, betreffend die Getreidezölle), sowie für den fünften Gegenstand der Tagesordnung (den vierten Bericht der Kommission für die Petitionen)
der Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrath Herr Neumann.

(C) Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

Berathung des Berichts der Reichsschuldenkommission
I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes bezw. des deutschen Reichs,
II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
a) des Reichsinvalidenfonds,
b) des Festungsbaufonds und
c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,
III. über den Reichskriegsschatz und
IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten
(Nr. 213 der Drucksachen), auf Grund des Berichts der Rechnungskommission (Nr. 237 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Baumbach (Altenburg).

Die Berathung ist eine einmalige. Die Rechnungen liegen auf dem Tische des Hauses aus.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Baumbach** (Altenburg): Meine Herren, bei der großen Reichhaltigkeit unserer heutigen Tagesordnung werde ich mich als Referent der Rechnungskommission auf die unumgänglich nothwendigsten kurzen Erläuterungen zu dem vorliegenden sorgfältigst bearbeiteten Bericht der Reichsschuldenkommission beschränken. Sie ersehen denselben aus Nr. 213 der Drucksachen. Er behandelt

(D)
I. die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes beziehungsweise des deutschen Reichs,
II. die Thätigkeit der Reichsschuldenkommission in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
a) des Reichsinvalidenfonds,
b) des Festungsbaufonds und
c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,
III. den Reichskriegsschatz und
IV. die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.

Bei dem Titel Reichsinvalidenfonds findet sich in der Beilage 3 auf Seite 38 die Bilanz nach dem Stande vom 30. Juni 1888 verzeichnet. Diese hat gesetzlich nur alle drei Jahre zu erfolgen und tritt daher im Laufe der Reichstagsperiode 1887/89 zum ersten Male in Erscheinung. Die Dotation des Reichsinvalidenfonds betrug bei der Gründung 561 Millionen, und es wurden aus der Kapitalsubstanz desselben seit 1873 bis einschließlich 30. Juni 1888 entnommen 80 082 291 Mark, so daß sich zum letzt angegebenen Zeitraum ein Aktivbestand von 480 917 709 Mark ergibt.

Hierbei ist nun zu bemerken, daß bei dieser Aufstellung analog früheren Vorgängen von einer Werthberechnung des Aktivbestandes nach dem Kurse der vorhandenen Werthpapiere Abstand genommen worden ist: daher die Differenz zwischen der Bilanz und der Vermögensberechnung auf Seite 6 des Berichts.

Nach dem Stande der Werthpapiere vom 30. Juni 1888 beziffert sich der Nominalwerth, statt auf annähernd 481 Millionen, auf 494 491 805$_{81}$ Mark.

Der Bestand des Invalidenfonds am Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88 betrug 494 529 258$_{34}$ Mark.

(A) Bei dem Titel Reichsfestungsbaufonds wäre nichts zu bemerken.

Der Bestand des Reichstagsgebäudefonds beläuft sich am Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88 auf 18 691 915,$_{77}$ Mark. Die Zinsen des ursprünglichen Kapitals wurden früher diesem Fonds zugerechnet; nach dem Gesetz vom 11. Mai 1877 wachsen sie aber dem Fonds nur insoweit zu, als über denselben nicht durch den Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres zur Bestreitung anderer Ausgaben Bestimmungen getroffen werden.

Die Belege zu sämmtlichen Positionen liegen auf dem Tische des Hauses zur Einsicht aus, und es bittet Ihre Rechnungskommission, da auch sie nach vorhergegangener Anerkennung seitens des Rechnungshofs des deutschen Reiches sowie der Rechnungskommission nichts zu erinnern gefunden hat, um die Annahme des Antrags, welchen Sie unter Nr. 237 des mündlichen Berichts gedruckt finden. Das hohe Haus erläßt mir wohl die nochmalige Verlesung desselben.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Wünscht der Herr Referent das Schlußwort? Der Herr Referent verzichtet.

Wir haben abzustimmen. Die Kommission hat vorgeschlagen:

Der Reichstag wolle beschließen:

A. anzuerkennen, daß die Reichsschuldenkommission durch Ueberreichung des Berichtes vom 10. April 1889 — Nr. 213 der Druckſachen — den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge gethan habe;

B. für nachbezeichnete Rechnungen Entlastung zu ertheilen, und zwar:

I. der Reichsschuldenverwaltung für die Rechnungen

a) der Kontrole der Staatspapiere:

(B) 1. zwölfte Rechnung über die unverzinsliche Reichsschuld (Reichskassenscheine) für das Rechnungsjahr 1887/88,

2. siebenzehnte Rechnung über die Verbriefung der schwebenden Reichsschuld durch Reichsschatzanweisungen für das Rechnungsjahr 1887/88,

3. zweite Rechnung über die Verbriefung der 4 prozentigen Reichsanleihe von 1882 für die Rechnungsjahre 1884/85 bis 1887/88,

4. erste Rechnung über die Verbriefung der 3$^1/_2$ prozentigen Reichsanleihe von 1887 für das Rechnungsjahr 1887/88,

5. die Rechnung über die durch die Tilgungsfonds eingelösten Schuldurkunden des norddeutschen Bundes und des deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1887/88;

b) der Staatsschuldentilgungskasse:

1. die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reisschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1887/88,

2. die Rechnung über den Einlösungsfonds der Schatzanweisungen des deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1887/88;

II. der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds für die Rechnungen

1. des Reichsinvalidenfonds,

2. des Reichsfestungsbaufonds,

3. des Reichstagsgebäudefonds,

und zwar für das Rechnungsjahr 1887/88.

Ich bitte, daß die Herren, welche so, wie ich verlesen habe, beschließen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; dem Antrage der Kommission ist beigetreten. Der Gegenstand der Tagesordnung ist erledigt. (C)

Wir kommen zum

zweiten Bericht der Kommission für die Petitionen (Nr. 67 der Druckſachen),

mit dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II Nr. 95 dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Referent, Abgeordnete Goldschmidt.

Berichterstatter Abgeordneter **Goldschmidt:** Meine Herren, der Herr Referent hat mich gebeten, an seiner Stelle über die Petition zu berichten, welche der Schlosser Grohnke und Genossen in Breslau an den Reichstag gerichtet haben, um ihre Wiederaufnahme in die Ortskrankenkasse für Schlosser, Sporer, Büchsenmacher u. s. w. zu Breslau zu erlangen. Die Sache hat die Petitionskommission bereits in der vergangenen Session eingehend beschäftigt, sie kam aber nicht mehr zur Verhandlung in Folge des Schlusses der Session. Inzwischen haben sich die der Petition zu Grunde liegenden Verhältnisse in keiner Weise geändert, und die Petitionskommission hat nach erneuter eingehender Berathung beschlossen, den Bericht zu wiederholen, und ebenfalls den Beschluß, den Reichstag aufzufordern, „diese Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen". Da der Bericht seit längerer Zeit in Ihren Händen ist, so kann ich mich wohl auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Der Schlosser Grohnke und eine größere Anzahl Arbeiter, welche in den Werkstätten der Königlichen Eisenbahndirektion Breslau, früher der oberschlesischen Eisenbahnverwaltung, beschäftigt sind, waren seit 1856 Mitglieder einer auf Grund eines in Breslau giltigen Ortsstatuts errichteten Zwangskrankenkasse. Gleichzeitig wurden sie aber von ihrer Eisenbahnbetriebsverwaltung gezwungen, noch einer anderen Zwangskasse beizutreten, welche die Verwaltung in den Betriebsstätten für ihre Spezialzwecke errichtet hatte. Die Arbeiter zahlten also ihre Beiträge für zwei Zwangskassen und waren Mitglieder dieser beiden Zwangskassen. Nach Erlaß des Krankenkassengesetzes wurde auf Grund des § 85 desselben die alte Kasse der Schlosser, Bohrer, Büchsenmacher u. s. w. in eine dem neuen Gesetze entsprechende Ortskrankenkasse umgewandelt. Die Petenten gehörten auch nach der Umwandlung bis 1886 dieser Kasse an. (D)

Allerdings stiegen ihnen im Jahre 1884 Bedenken auf, ob sie noch in der Ortskrankenkasse bleiben dürften. Bei Berathung des Statuts, wie die Petenten wörtlich sagen, gab die Bestimmung in § 1, welche lautet:

> Sie (die Kasse) besteht für die vorbezeichneten Gewerbe mit Ausnahme derjenigen derselben angehörigen Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist,

Anlaß zu der Frage, ob diejenigen Mitglieder, welche der Ortskrankenkasse bereits vor dem 1. Dezember 1884 als verpflichtete Mitglieder angehört haben, und für welche außerdem die Verpflichtung bestand, der im vorstehenden erwähnten Eisenbahnwerkstättenkrankenkasse als Mitglieder beizutreten, auch nach dem 1. Dezember 1884 Mitglieder der Ortskrankenkasse verbleiben dürften. Bei Beantwortung der Frage wurde ihnen ausdrücklich erklärt, daß die fragliche Mitgliedschaft ein durch die Verpflichtung des Beitritts erworbenes Recht sei, welches den Betheiligten durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 nicht geschmälert werden könne. So verblieben die Unterzeichneten auch weiterhin unbehelligt Mitglieder der Ortskrankenkasse.

Im Oktober 1886 wurde ihnen nun auf einmal vom Magistrat in Breslau, ihrer Aufsichtsbehörde, mitgetheilt, daß sie aus der Kasse der Mitglieder der Ortskrankenkasse ge-

(A) strichen werden müßten, und zwar, weil der § 27 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die Zugehörigkeit zu einer Ortskrankenkasse neben der Zugehörigkeit zu einer Betriebskrankenkasse nicht gestatte.

Die Petenten wandten sich nun an den Herrn Handelsminister in Preußen, erhielten aber mit dessen Schreiben vom 5. Januar 1888 abschlägigen Bescheid, jedoch nicht auf Grund des § 27 des Krankenkassengesetzes, sondern weil der § 1 des für die Ortskrankenkasse geltenden Statuts die Zugehörigkeit zu dieser Kasse neben der Zugehörigkeit zu einer Betriebskrankenkasse ausschlösse.

In der Kommission wurde betont, wie Sie aus Seite 3 des Berichts ersehen, daß der § 27 des Krankenkassengesetzes der Mitgliedschaft zweier Kassen nichts entgegenstelle, ebenso wenig als der § 1 des Statuts der Ortskrankenkasse. Aber, so sagte die Kommission, möge das Statut auch in dem Sinne des Magistrats von Breslau ausgelegt werden, so bleibe doch immer der Grundsatz bestehen, daß ein behördliches Statut niemals geeignet sei, wohlerworbene Rechte aufzuheben.

Von Seiten des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen wurde ausgeführt, daß seit 1876 kein Zwang bestand, zwei Kassen anzugehören, ferner, daß der § 1 des Statuts der Ortskrankenkasse durchaus den gesetzlichen Bestimmungen entspreche.

Die Petitionskommission konnte sich in ihrer Mehrzahl den Ausführungen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen nicht anschließen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil der § 27 des Krankenkassengesetzes auf die Verhältnisse der Petenten nicht zutreffe. Die Kommission beschloß daher mit 14 gegen 4 Stimmen, das Votum des Vorjahres zu wiederholen, den Reichstag zu ersuchen, „die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen", und ich bitte Sie, meine Herren, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort
(B) hat der Herr stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrath, Geheime Ober-Regierungsrath Lohmann.

Stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath **Lohmann:** Meine Herren, selbstverständlich würde sich ja der Herr Reichskanzler der Erwägung dieser Angelegenheit nicht entziehen, wenn der Antrag Ihrer Kommission Annahme finden sollte. Mir scheint nur sehr fraglich, ob die Erwägung überhaupt zu einem praktischen Ergebnisse führen könnte, und ob es deshalb richtig ist, im Sinne des Kommissionsantrages zu beschließen.

Der thatsächliche Vorgang ist Ihnen soeben vom Herrn Berichterstatter wieder vorgeführt worden; ich habe dazu ergänzend nur folgendes zu bemerken. Die Mitglieder der ortsstatutarischen Krankenkasse, welche für die Schlosser und einige andere Handwerker bestand, diejenigen Mitglieder dieser Kasse, welche der Eisenbahnkrankenkasse angehörten, waren schon seit dem Jahre 1869 nicht mehr verpflichtet, der ortsstatutarischen Kasse beizutreten; denn § 141 der Gewerbeordnung von 1869 bestimmt, daß der auf Grund der ortsstatutarischen oder anderen Bestimmungen ausgeübte Zwang, einer bestimmten Kasse beizutreten, für diejenigen in Wegfall kommt, welche nachweisen, daß sie einer anderen derartigen Kasse angehören. Diese Bestimmung ist im Gesetze vom 8. April 1876 nur etwas näher präzisirt und für die Betheiligten günstiger gestaltet; die Sache ist dieselbe geblieben. Also schon von 1869 an war keiner von den Gesellen, die in den Eisenbahnwerkstätten beschäftigt waren, verpflichtet, ortsstatutarischen Kassen anzugehören. Als das Krankenkassengesetz in Geltung trat, mußten die beiden hier in Frage kommenden Kassen reorganisirt werden: die ortstatutarische Kasse mußte in eine Ortskrankenkasse, und die bisherige „Eisenbahnkrankenkasse" mußte in eine „Betriebskrankenkasse" umgewandelt werden. Demgemäß mußten ihre Statuten den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes konformirt werden, und die Bestimmungen des Krankenversicherungs- (C)
gesetzes schließen es nach richtiger Auslegung aus, daß jemand Mitglied zweier Zwangskassen zugleich ist, daß jemand Mitglied einer Ortskrankenkasse ist, der gleichzeitig Mitglied einer anderen Zwangskasse ist. In Folge dessen mußten die Mitglieder der Ortskrankenkasse, welche Mitglieder der Eisenbahnbetriebskrankenkasse waren, aus jener Kasse ausscheiden. Das war eine nothwendige Konsequenz des Krankenversicherungsgesetzes, und das Verfahren des Magistrats war durchaus korrekt; es ist nur der eine Fehler begangen worden, daß man die Konsequenz nicht früh genug gezogen, sondern die Leute noch einige Jahre ruhig die Beiträge hat zahlen lassen, ohne daß sie in der That noch Mitglieder der Kasse waren.

Nun ist allerdings von der Kommission geltend gemacht, das Krankenversicherungsgesetz verbiete wohl die Ueberversicherung, aber nicht die Doppelversicherung; es schließe nicht aus, daß jemand bei zwei verschiedenen Kassen versichert sei. Dieser Satz ist ganz unzweifelhaft richtig, er beweist aber für den vorliegenden Fall nichts; denn daraus, daß jemand zwei verschiedenen Krankenkassen angehören kann, folgt noch nicht, daß jemand, der Mitglied einer Zwangskasse ist, das Recht hat, zugleich noch Mitglied einer zweiten Zwangskasse zu sein. Und das, meine Herren, wird durch § 19 des Krankenversicherungsgesetzes, wie ich glaube, klar und deutlich ausgeschlossen. Der § 19 kennt nur zwei Arten der Mitgliedschaft bei der Ortskrankenkasse: einmal diejenigen, welche verpflichtet sind, Mitglieder zu werden, — das sind alle diejenigen, die in den betreffenden Gewerbszweigen beschäftigt sind, sofern sie nicht einer anderen der in § 4 bezeichneten Kassen angehören; — diese letzteren sind also von der nothwendigen Mitgliedschaft ausgeschlossen. Sodann redet der § 19 im Absatz 3 von denjenigen, welche ein Recht haben, freiwillig der Kasse beizutreten. Dieses Recht haben nur diejenigen, welche in den betreffenden Gewerben beschäftigt, aber nicht versicherungspflichtig sind. Dagegen, daß versicherungspflichtige (D)
Personen freiwillige Mitglieder der Ortskrankenkasse sein können, bestimmt das Gesetz nicht. Es gibt davon nur eine einzige Ausnahme, daß nämlich bisherige Mitglieder der Kasse aus der Beschäftigung, in der sie bisher standen, ausscheiden und nicht zu einer solchen Beschäftigung übergehen, kraft deren sie Mitglieder einer anderen Kasse werden, freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben können. Das bestimmt der § 27; dieser findet im vorliegenden Falle keine Anwendung.

Also, wie gesagt, der Magistrat ist durchaus korrekt dem Gesetze entsprechend verfahren, und man kann meines Erachtens auch nicht davon reden, daß die Mitglieder der Ortskrankenkasse, welche zum Ausscheiden genöthigt worden sind, in ihren wohlerworbenen Rechten gekränkt seien. Am wenigsten kann das von denen gesagt werden, welche erst nach dem Jahre 1869 in die Kasse eingetreten sind und immer nur freiwillige Mitglieder der Kasse gewesen sind. Aber auch ganz allgemein kann man, wenn das Gesetz das Ausscheiden gewisser Personen fordert, nicht sagen, daß diese in ihren Rechten gekränkt seien; das Gesetz hat eben ihr Recht aufgehoben. Man kann vielleicht mit vollem Rechte sagen, daß diese Leute hart betroffen sind, und derartige Fälle werden ja immer vorkommen, wenn große Gebiete des sozialen Lebens durch Gesetz neu geregelt werden; da wird es immer vorkommen, daß einzelne Personen davon hart betroffen werden, das wird sich eben nie ganz vermeiden lassen. Aber davon, daß die Petenten ihre Beiträge nun jahrzehntelang vergeblich gezahlt hätten, davon kann nicht die Rede sein. Denn dafür, daß sie ihre Beiträge gezahlt haben, sind sie während des Zeitraumes, für welchen Beiträge gezahlt wurden, versichert gewesen; das ist bei dem Versicherungsgeschäfte die Gegenleistung, die vollständig den geleisteten Beiträgen entspricht.

Endlich spricht gegen die Annahme, daß die hier fraglichen Petenten in ihren Rechten gekränkt seien, noch der Umstand, daß die Statuten der alten ortsstatutarischen Kasse

(A) eine Klausel enthielten, welche in damaliger Zeit eine sehr gewöhnliche war, nämlich eine Klausel, wonach sich die Aufsichtsbehörde das Recht vorbehält, die Kasse nicht nur aufzuheben, sondern auch in ihrem Bestande zu ändern, so daß also keinem Mitglied dieser Kasse ein Recht auf den unveränderten Fortbestand der Kasse zustand.

So, meine Herren, steht also die Sache, und es ist wirklich unerfindlich, in welcher Weise der Herr Reichskanzler auf den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit zu Gunsten der Petenten sollte einwirken können. Ein Reichsgesetz ist nicht verletzt; nur das würde die einzige Handhabe für den Herrn Reichskanzler sein, um überhaupt eine Einwirkung ausüben zu können. Sollte aber eine solche Einwirkung auch möglich sein, so ist kaum abzusehen, welches Verhältniß nun hergestellt werden könnte, das zugleich den Wünschen der Petenten und den Forderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen würde. Wollte man es dahin bringen, daß die Leute wieder Mitglieder der Kasse würden, so würde ein Verhältniß herauskommen, welches nach dem Krankenversicherungsgesetz, wie ich glaube, durchaus unzulässig sein würde: die Leute würden zwei Kassen angehören, zu denen gesetzlich eigentlich immer die Arbeitgeber die Beiträge einzahlen und zum Theil aus eigenen Mitteln leisten müssen. Das kann natürlich für zwei Kassen einem Arbeitgeber hinsichtlich derselben Arbeiter nicht aufgebürdet werden. Allerdings wollen die Leute hier ja die Beiträge aus eigenen Mitteln bezahlen. Das wäre schon eine Abnormität. Außerdem aber kommen hier zwei Kassen in Frage, von denen jede ihren sämmtlichen Mitgliedern gegen Zahlung derselben Beiträge gesetzlich ärztliche Behandlung und freie Arznei zu leisten hat, und es ist doch unmöglich, daß diese Leistung einer und derselben Person aus zwei Kassen gewährt wird. Die Leute würden also in die Lage kommen, entweder bei der einen oder anderen Kasse auf diese Leistung verzichten zu müssen.

(B) Eine ganz andere Frage ist es, ob das Recht der Leute nicht insofern gekränkt ist, als man seit Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes von ihnen Beiträge erfordert hat, und ob sie nicht berechtigt sind, diese Beiträge zurückzuweisen. Das, meine Herren, ist eine Rechtsfrage, die eventuell, wenn diese Forderung von den Leuten erhoben werden sollte, im Rechtswege entschieden werden müßte, und in die einzugreifen weder der Herr Reichskanzler noch der preußische Handelsminister berechtigt ist.

Es wird sich also empfehlen, dem Antrage der Kommission nicht zuzustimmen, sondern über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Es meldet sich niemand weiter zum Wort; die Diskussion ist geschlossen.

Das Schlußwort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Goldschmidt:** Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen hat ja zu meiner Freude anerkannt, daß den Leuten ein großes Leid geschehen. Wenn er aber sagt, daß schon im Jahre 1869 eine Bestimmung erlassen worden sei, nach welcher niemand verpflichtet gewesen wäre, zwei Kassen anzugehören, so kann ich darauf nur erwidern, daß den Arbeitern, die schon 14 Jahre ihre Beiträge gezahlt hatten, abgesehen davon, daß sie die neue Bestimmung vielleicht gar nicht kannten, nicht zu verdenken ist, wenn sie die Rechte, welche sie glaubten durch ihre 14 Jahre lang gezahlten Beiträge erworben zu haben, nicht aufgeben wollten.

Wenn der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen ferner sagte, daß der Herr Reichskanzler, wenn das hohe Haus dem Antrage der Kommission beistimmt, ein Resultat nicht werde erzielen können, weil die gesetzlichen Bestimmungen entgegenständen, so meine ich, daß weniger das Gesetz als der § 1 des Statuts die Petenten von der Ortskrankenkasse ausschließe, und deswegen etwas geschehen könnte. (C) Denn in den Statuten dieser Ortskrankenkassen heißt es ausdrücklich, daß die Aufsichtsbehörde der Kasse eine Generalversammlung der Kassenmitglieder berufen darf. Sie kann derselben also auch die Aenderung einzelner Paragraphen zur Beschlußfassung vorlegen, damit wenigstens der Versuch gemacht wird, den § 1 des Statuts zu ändern.

Nun hat der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen gemeint, daß ja hier keine wohlerworbenen Rechte verletzt wären — wenn ich richtig verstanden habe. Ich könnte das vielleicht zugeben in Betreff der Krankengelder; aber wie steht es mit den Sterbegeldern? Auf Grund der Beiträge, welche die Arbeiter gezahlt haben, wurden ihren Hinterbliebenen Sterbegelder zugesichert in Höhe von 64 Mark. Aber diese Sterbegelder werden ebenfalls verweigert auf Grund des § 27 des Krankenkassengesetzes und des § 1 des Statuts der Ortskrankenkassen. Auch die Sterbegelder den Versicherten jetzt zu entziehen, meine Herren, liegt doch wahrlich kein Grund vor; denn hier ist die Versicherung unterbrochen worden gegen den Willen des Versicherten und ohne Schuld des Versicherten lediglich von Seiten der Behörden.

Was den § 27 betrifft, der angezogen wurde, so tritt hier den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars die Anschauung eines Kollegen des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen, des Herrn Geheimraths von Woedtke, entgegen; denn für den Paragraphen sagt er:

> Zulässig erscheint es ferner (die freiwillige Versicherung) für Mitglieder der Betriebskrankenkassen solcher Betriebe, welche innerhalb desjenigen Gewerbezweiges oder derjenigen Betriebsart, für welche die Ortskrankenkasse errichtet ist, stehen und bei Errichtung der letzteren nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Meine Herren, ich kann daher nur den Antrag der Kommission wiederholen und Sie bitten, sich der betreffenden (D) Arbeiter anzunehmen und die Petition nach dem Beschluß der Kommission dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Kommission hat vorgeschlagen:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

Ich bitte, daß die Herren, welche so beschließen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag der Kommission ist angenommen.

Wir kommen zum

neunten Bericht der Kommission für die Petitionen (Nr. 151 der Drucksachen) — (Kaffeeterminhandel).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Fritzen (Aachen).

Die Kommission beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> die Petitionen II 2406 und II 5776 den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen.

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter **Fritzen** (Aachen): Meine Herren, ich werde mir gestatten, in wenigen Worten Ihnen den wesentlichen Inhalt des Ihnen vorliegenden schriftlichen Berichts kurz in das Gedächtniß zurückzurufen.

In den vorliegenden Petitionen wird Klage darüber geführt, daß die Termingeschäfte in vielfacher Weise mißbraucht würden zu rein börsenmäßigen Spiel- und Differenzgeschäften. Es wird in den Petitionen ausgeführt, daß durch diese Art des Handels

(A) die ganze Preisbewegung wesentlich abhängig gemacht werde vom Börsenspiel, und daß auf diese Weise der reelle und solide Handel wesentlich geschädigt würde. Es wird endlich noch behauptet, daß insbesondere im Kaffeeterminhandel diese verderbliche Art des Geschäftshandels gefördert worden sei durch die im Jahre 1887 erfolgte Einführung der Waarenliquidationskasse in Hamburg.

Die Minorität der Kommission erkannte an, daß allerdings vielfach die Termingeschäfte mißbraucht worden seien zu wüsten Spekulationen; aber sie glaubte, daß die mißbräuchliche Ausnutzung dieser Art von Geschäften doch nicht solcher Art sei, daß ein Vorgehen auf dem Wege der Gesetzgebung gegen diese Art des Geschäftsbetriebes nothwendig geworden sei. Außerdem meint die Minorität der Kommission, daß ein derartiges gesetzgeberisches Einschreiten auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen und jedenfalls auch den soliden und reellen Handel schwer schädigen würde.

Die Majorität der Kommission glaubte dagegen, daß die vorgebrachten Beschwerden doch so schwerwiegender Art seien für das ganze wirthschaftliche Gewerbsleben, daß eine gründliche und eingehende Untersuchung der vorgebrachten Beschwerden durchaus nothwendig sei, und daß, wenn sich bei dieser Untersuchung die Begründetheit der vorgebrachten Beschwerden herausstellen würde, dann auch eine Abhilfe im Wege der Gesetzgebung geboten sein würde. Die Majorität der Kommission verkannte hierbei allerdings nicht, daß ein Vorgehen auf dem Wege der Gesetzgebung seine Schwierigkeiten haben würde; aber sie glaubte, daß sich doch eine Form würde finden lassen, welche auf der einen Seite dem börsenmäßigen Spielgeschäfte Schranken ziehe, ohne auf der anderen Seite dem soliden und reellen und Geschäftshandel eine Schädigung zuzufügen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, glaubte die Majorität der Kommission Ihnen empfehlen zu sollen, die hier vorliegenden Petitionen der verbündeten Regierungen zur (B) eingehenden Erwägung zu überweisen. Ich kann meinerseits Sie nur bitten, dem Antrage zuzustimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Goldschmidt.

Abgeordneter **Goldschmidt:** Meine Herren, ich bin dasjenige Mitglied der Kommission gewesen, welches den Antrag gestellt hat, die Petitionen als ungeeignet zur Berathung im Plenum zu erklären, und wenn ich dennoch in der Geschäftsordnungsdebatte am vergangenen Dienstag den Antrag unterstützt habe, die Petitionen noch auf die heutige Tagesordnung zu setzen, so geschah es in der Absicht, eine Angelegenheit, die lange Zeit die Kommission beschäftigt, die in der Presse manchen Staub aufgewirbelt hatte, endlich einmal zur Erledigung zu bringen.

In Konsequenz meines Votums in der Kommission stelle ich jetzt den Antrag — und ich werde mir erlauben, denselben nachher dem Herrn Präsidenten schriftlich zu überreichen —, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Petitionen ähnlichen Inhalts haben schon die Petitionskommission im vergangenen Jahre beschäftigt. Aber damals handelte es sich in der Hauptsache darum, nur die Mißstände auf dem Gebiete des Getreidehandels abzuschaffen; heute schlägt man schon stärkere Kuren vor: heute will man nach Art des berühmten Doktor Eisenbart den Kaffeeterminhandel kuriren, d. h. in Deutschland todt machen, während man denselben in den außerdeutschen Ländern wohl oder übel bestehen lassen muß. Damals hieß es, der Terminhandel drücke die Getreidepreise für den armen Gutsbesitzer zu tief herab, und heute heißt es, dieselbe Art von Geschäften treibe den Preis für das Getränk des armen Mannes zu hoch. Das Räthsel dieses Widerspruchs ist ja einfach zu lösen. Würde die Kaffeepflanze unter unserer nördlichen Sonne gedeihen, wäre der Kaffee ein Produkt unseres Großgrund- (C) besitzes, man hätte wahrlich kein so großes Interesse für das Getränk des armen Mannes. Die Veranlassung zu dem Vorgehen der Petenten gab — das hat der Herr Referent soeben ausgeführt — die Gründung der Waarenliquidationskasse in Hamburg, einer Aktiengesellschaft, deren Aufgabe es ist, nach Art einer privaten Börse den Abschluß von Zeitgeschäften in Kaffee zu vermitteln. Neuerdings vermittelt diese Waarenliquidationskasse auch Geschäfte in Zucker, — und ich habe noch nicht gehört, daß die Herren, welche so eifrige Gegner des Terminhandels sind, sich darüber beklagen, daß der Zucker zu hoch im Preise gestiegen sei. Diese Kasse unterscheidet sich von den offiziellen Börsen dadurch, daß sie nicht nur einen Markt für Kauf und Verkauf herstellt, sondern daß sie, wie § 1 ihres Regulativs lautet,

> beiden Kontrahenten die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Geschäfte garantirt, welche die bei ihr als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben, und welche sie in ihr Eingangsbuch eingetragen hat. Sie übernimmt die Garantie dadurch, daß sie sich jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahenten bezeichnet.

Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte so eingerichtet, daß sich niemand seinen Verpflichtungen dem anderen Kontrahenten gegenüber entziehen kann, und die Bestimmungen darüber, welche im § 12 des Regulativs ihren Ausdruck finden, sind außerordentlich streng. Ich habe für diejenigen Herren, die sich dafür interessiren, mehrere Exemplare des Regulativs mitgebracht; ich möchte Sie hier mit dem Verlesen der betreffenden Paragraphen nicht behelligen.

Nun ist nicht zu leugnen, und ich gebe den Petenten darin vollkommen Recht, daß seit dem Bestehen dieser Kasse und seit der Einführung des mit ihr beginnenden Terminhandels große Preistreibereien stattgefunden haben, die von niemandem vertheidigt werden können, und die auch von mir (D) in der Kommission nicht vertheidigt worden sind. Es ist richtig, daß wilde Spekulationen im Beginn der Terminhandels stattgefunden haben, und dieselben den Kaffeehandel nachtheilig beeinflußten. Das hat aber auch die Gesellschaft erkannt, und auf Grund der gemachten bösen Erfahrungen hat sie im § 4 des neuesten Regulativs (vom 15. Januar 1889) Vorkehrungen getroffen, welche den Preistreibereien nach oben wie nach unten hin möglichst vorbeugen sollen. Wenn aber die Petenten sagen, daß diese stattgehabten Preisschwankungen ihre Ursache lediglich im Terminhandel hätten, wenn sie wörtlich sagen:

> Es kommt nun nicht mehr darauf an, ob eine große Ernte in Kaffee zu gewärtigen ist oder eine kleine, es kommt nicht in Betracht, ob die Vorräthe an den Stapelplätzen groß sind oder klein, es kommt auf die natürliche Beurtheilung des wirklich vorhandenen Kaffees überhaupt nicht mehr an, es kommt nur darauf an, ob die Großen im Ringe auf „Hausse“ oder auf „Baisse“ die Parole ausgegeben haben, —

(Abgeordneter Gamp: Sehr richtig!)

— ich komme nachher noch darauf zurück —, so beruhen ihre Ausführungen auf einem großen Irrthum.

Fasse ich die Gutachten von intelligenten Berliner und Hamburger Kaffeehändlern zusammen, welche in keiner Weise an der Liquidationskasse in Hamburg betheiligt sind, und welche den Kaffee lediglich kaufen, um ihn dem Konsum zuzuführen, so geht aus ihnen hervor, daß nicht allein von den Spekulanten im Terminhandel der Anstoß zu den Preisschwankungen ausgegangen ist —

(Zwischenruf)

ich bestreite ja nicht, wie schon gesagt, daß Spekulationen damals stattgefunden haben —, sondern daß das Haupt-

(A) moment der Preisbildung auf den wechselnden Schätzungen der zu erwartenden Ernte beruhte. 1887 hatte man eine weit größere Menge Kaffee erwartet, als die Ernte ergab. Als sich nun herausstellte, daß man in seinen Hoffnungen betrogen war, und daß die Ernte in Brasilien und auf Java kaum die Hälfte gegen das Jahr 1886 betrug, schnellten die Preise naturgemäß plötzlich in die Höhe. — Ich will hier übrigens einschalten, daß der brasilianische Kaffee, welcher hier ausschließlich in Betracht kommt, zwei Drittel der ganzen Kaffeeproduktion auf der Erde ausmacht, und daß der vielgenannte Mokkakaffee — unter dessen Namen, was sich vielleicht diejenigen Herren, welche Feinschmecker sind, merken, der gesammte afrikanische Kaffee geht — kaum ein Prozent der gesammten Produktion beträgt. — Diese hohen Preise, die nun durch die falsche Schätzung der Ernte, durch die Enttäuschung herbeigeführt worden waren, haben auch gar nicht so lange gewährt; denn dieselben haben auch wieder ein Angebot bisher zurückgehaltener Kaffeemengen hervorgerufen, von deren Vorhandensein man nicht wußte, und es folgte dann eine momentane Preisermäßigung. Außerdem muß bei den Preisschwankungen auch die immer schwankende brasilianische Valuta in Betracht gezogen werden. Und nun, meine Herren, nehmen Sie einmal das statistische Jahrbuch des deutschen Reichs zur Hand, da werden Sie finden, daß, lange bevor es einen Terminhandel in Hamburg und in Havre gab, die Preise mit den Zufuhren den allergrößten Schwankungen unterworfen waren.

Gestatten Sie mir nur ein paar Zahlen anzuführen. Im Jahre 1880 stieg der Preis des brasilianischen Kaffees in Hamburg bei einer geringen Kaffeezufuhr nach Deutschland (94 360 Tonnen) auf 130 Mark für 100 Kilo, — immer natürlich unverzollt; 1882 fiel er bei einer Zufuhr von 107 184 Tonnen auf $83,_4$ Mark; bei der größeren Zufuhr von 118 196 Tonnen 1885 betrug er sogar nur nur $81,_3$ Mark. 1886 stieg trotz größerer Zufuhr der Preis auf $91,_6$ Mark, wohl
(B) weil die billigen Preise der vorangegangenen Jahre den Kaffeeverbrauch der Bevölkerung gesteigert hatten.

Wenn nun 1887 der Preis eine so große Höhe erreichte, so haben dafür zwei Ursachen zusammengewirkt: einmal die unerwartet geringe Zufuhr und dann, wie ich vorhin schon sagte, der beginnende Terminhandel. Im Beginn einer neuen Verkehrsart sind die Hoffnungen und Befürchtungen gewöhnlich größer als vorher, und deshalb überstürzten sich die Kaufleute bei Einführung des Terminhandels nach allen Richtungen hin. Nun waren diejenigen Firmen in Hamburg, welche sich zusammenschlossen, um den Kaffeeterminhandel einzuführen, wahrlich nicht von nationalen Motiven geleitet, auch keineswegs von der Absicht, dem deutschen Kaffeehandel einen besonderen Nutzen zu verschaffen. Sie wollten lediglich um ihres eigenen Vortheils willen, und weil sie durch die Noth gezwungen waren, dem Hamburger Kaffeehandel die Bedeutung wieder gewinnen, welche er so lange gehabt hatte. Sie, diese Hamburger Firmen, liefen Gefahr, daß, nachdem an anderen Plätzen, in Newyork, Havre, Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen, Marseille und London, der Kaffeeterminhandel eingeführt war, die binnenländischen Händler sich an diejenigen Märkte wenden würden, wo der Terminhandel ein größeres Angebot von Kaffee herbeigeführt hatte und größere Auswahl bot. Sie sagten sich, daß der Hamburger Handel, wollte er den alten Ruhm, die alte Bedeutung im Kaffeehandel wieder gewinnen, sich auf den Terminhandel einrichten müsse. Mit diesem Vorgehen der Hamburger Kaffeehändler war der gesammte Hamburger Kaufmannsstand, so weit er in der Handelskammer seinen Ausdruck findet, vollständig einverstanden. Die Hamburger Handelskammer sagt in ihrem Bericht von 1888:

> Hamburg hat das Kaffeetermingeschäft bei sich einführen müssen, nachdem Newyork und Havre damit vorangegangen waren, und die Gefahr vorlag, daß Havre mittelst des Termingeschäfts auch das Effektiv- (C)
> geschäft mehr und mehr an sich ziehen würde. Seit Einführung des Termingeschäfts hat Hamburg seine frühere leitende Stellung im Kaffeemarkt wieder eingenommen.

Nun hat der Herr Handelsminister in Preußen mit seinem Reskript an die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin vom 1. März d. J. ziffernmäßige Angaben gewünscht für die Begründung der Behauptung, daß der Hamburger Kaffeehandel unter dem schädlichen Einfluß des Havreser Termingeschäfts gelitten habe. Er behauptete,

> der Hinweis darauf, daß die Kaffeeeinfuhr in Havre im Verhältniß zu Hamburg sich seit Einführung des Termingeschäfts in ersterem Orte günstiger gestaltet habe, könne zu einer solchen Begründung um so weniger genügen, als die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß sich die Einfuhr von Havre nicht auf Kosten Hamburgs, sondern auf Kosten französischer oder solcher ausländischer Plätze, welche früher den Kaffeehandel mit Frankreich vermittelt haben, gehoben hat.

Nun, meine Herren, handelt es sich nicht allein um Havre, sondern auch um die anderen von mir genannten Plätze, auf denen Termingeschäfte mit Kaffee abgeschlossen werden. Was aber Havre betrifft — und der dortige Terminhandel wirkt ja wohl am meisten auf den Hamburger Kaffeehandel zurück —, so hat die Denkschrift, welche die Hamburger Handelskammer uns allen übersandt hat, auf Seite 7 den Beweis dafür geliefert und ihre Ausführungen mit Zahlen, entnommen dem tableau général du commerce de la France, belegt:

> daß Havre von 1876 bis 1887 (die Zahlen für 1888 liegen noch nicht vor) eine Steigerung seines Antheils an der Gesammteinfuhr von $51,_1$ Prozent auf $76,_6$ Prozent erfahren hat, welche auf Kosten der anderen französischen Häfen erfolgt ist. Wichtig ist (D)
> aber das Ergebniß, daß, während der Antheil Havres an der französischen Gesammteinfuhr in den betrachteten zwölf Jahren sich um $25,_5$ Prozent gehoben hat, die Zunahme der Havreser Einfuhr, für sich betrachtet, in diesem Zeitraum $70,_5$ Prozent ausmacht (von 44 232 auf 75 409 Tonnen), und daß diese Zunahme im wesentlichen auf die Zeit nach Einführung des Termingeschäfts entfällt; denn der Durchschnitt der Einfuhr in den Jahren 1881 bis 1887 (83 871 Tonnen) übersteigt die 1880er Einfuhr (50 417 Tonnen) um $66,_3$ Prozent.

Aus diesen angeführten Zahlen geht doch unbedingt hervor, daß der Havreser Kaffeehandel mit Einführung des Terminhandels ganz ungeheure Dimensionen angenommen hatte. Die Zufuhr war gestiegen von 436 000 Sack im Jahre 1882/83 auf 841 000 in 1883/84 und 716 000 Sack im Jahre 1884/85, während in Hamburg die Zufuhr wenn auch an sich gegen früher nicht zurückging, so doch weit hinter der Havreser Zufuhr zurückblieb, während früher die Hamburger Zufuhr bei weitem die Havres überschritt.

Aber, meine Herren, viel mehr als diese Zahlen gelten mir die Mittheilungen intelligenter Hamburger und Berliner Kaffeehändler, welche mir berichten, daß so mancher gezwungen gewesen sei, in Havre einen Theil seiner Einkäufe zu machen, weil ihnen dort eine größere Auswahl zur Verfügung stand. Aber abgesehen hiervon, und wenn außer Betracht gelassen wird, daß der Hamburger Kaffeemarkt jeden Einfluß auf die Preisbildung im Weltmarkt verlor, zahlreiche deutsche Importeure mußten Maklergebühren und sonstige Spesen dem fremden Platze bezahlen, weil sie zur Sicherung ihrer Waare vor Entwerthung Termingeschäfte in Havre abzuschließen gezwungen waren.

Seitdem nun der Terminhandel eingeführt, hat Hamburg die alte Bedeutung im Kaffeegeschäft wiedergewonnen, und,

(A) was mich besonders freut, Havreser Kaffeefirmen errichten jetzt Filialen in Hamburg, um an dem dortigen Handel ebenfalls theilzunehmen. Denn das will ich den Hamburgern gern nachsagen, daß ihnen die Brasilianer, bei gleichen Marktverhältnissen, den Vorzug geben, weil die Hamburger Kaufleute ihnen als ganz besonders solide und zahlungsfähig gelten.

Ein großer Theil von Ihnen, meine Herren, — ich weiß das ja auch aus früheren Aeußerungen, die hier gefallen sind; ich habe ja auch die wundersamsten Aeußerungen in der Kommissionsberathung über diese Frage gehört, — hat große Vorurtheile gegen das Termingeschäft. Und warum, meine Herren? Sie haben immer nur im Auge den einzelnen Spekulanten; den großen wirthschaftlichen Nutzen, den der Terminhandel der Allgemeinheit schafft, sehen Sie eben nicht. Gibt es denn überhaupt etwas in der Welt, das gutes leistet, ohne Schaden zu stiften? Taugt denn ein Messer etwas, mit dem man sich nicht auch einmal in die Finger schneiden kann? Sie sehen immer nur den Einzelnen, der vielleicht auf nicht ehrliche Weise großen Geldgewinn einstreicht. Daß, meine Herren, sich Existenzen zweifelhafter Art an das Termingeschäft angesetzt haben, ist zweifellos; das wissen wir alle. Aber anstatt Mittel anzugeben, diese Existenzen von dem Terminhandel abzuschütteln, greifen Sie in allgemeinen Wendungen den Terminhandel überhaupt an, weil er angeblich Preiskoalitionen begünstige. Sie sagen, der Terminhandel in Getreide drücke die Preise herab, im Kaffee treibe er die Preise in die Höhe. Ich glaube, Ihre Abneigung gegen die sogenannten Koalitionen im Termingeschäft entspringt mehr der Abneigung gegen den Kaufmannsstand überhaupt

(oh, oh! rechts)

und gegen den Handel, dessen Lebenselement die freie Bewegung ist. — Ja, meine Herren, Sie ereifern sich, wie ich eben sagte, gegen Koalitionen im Terminhandel; (B) aber gegen Koalitionen der Produzenten haben Sie nichts, da sehe ich immer nur, daß Sie ihnen ihre vollste Unterstützung gewähren. Ich erinnere Sie an die Schienenkartelle, an die Kartelle für Walzeisen, ich erinnere Sie an den famosen, nicht zu Stande gekommenen Spiritusring; war das nicht auch ein Kartell? Und erzählt Ihnen, meine Herren, der große Kupferring in Paris und sein jäher Zusammenbruch nicht auch eine traurige Geschichte,

(Rufe rechts: Rotschild!)

— Rothschild, gewiß! große Kapitalisten! — ich will eben darauf kommen — —, wie große Kapitalisten sich zusammenschließen können, um ein nothwendiges, dem Erwerbsstande unentbehrliches Rohmaterial auf eine ungemessene Preishöhe zu bringen? Und, meine Herren, diese empörende Preistreiberei, diese ungemessene Preishöhe währte $1^1/_2$ Jahre zum großen Schaden der Industrie und des Handwerks, und in jenen Septembertagen, über welche die Petenten sich so sehr beklagen, und die zu der Petition Veranlassung gegeben, dauerte die abnorme Preishöhe einen einzigen Tag, während überhaupt nur 14 Tage die Preise übermäßig hohe waren.

Das, meine Herren, ist ja eben das Gute im Terminhandel, daß er es unmöglich macht, daß solche — ich kann ruhig sagen — infame Preistreibereien, wie sie im Kupferring zum Ausdruck gekommen, von langer Dauer sein können. Denn im Terminhandel treten sofort die verschiedenen Interessen einander gegenüber, und die Interessen für niedrige Preise bieten sofort ein Gegenwicht denen für hohe Preise.

Diejenigen Herren Kollegen im Hause, welche der Provinz Schlesien angehören, sind gewiß über ein wichtiges Produkt der schlesischen Montanindustrie, das Rohzink, unterrichtet. Wie sieht es denn mit dem Handel in Rohzink aus? Der Herr Präsident wird mir gestatten, aus einem Bericht — er ist ganz kurz — ein paar Zeilen vorzulesen:

Wenn man nun untersucht, ob das Termingeschäft (C) die Schuld an der Möglichkeit von ungesunden Preisheraufsetzungen trägt, so muß man gerade zu dem entgegengesetzten Resultat kommen. Denn das Termingeschäft nimmt den Handel aus den Händen einzelner großer Häuser, die in der Lage sind, das Geschäft zu monopolisiren, und legt ihn in die Hände der Allgemeinheit.

Es läßt sich das ganz besonders von unserem schlesischen Produkt, vom Zink, sagen. Z. B. machte früher ein Londoner Haus mit seinen deutschen Filialhäusern das Hauptgeschäft mit Rohzink. Das betreffende Haus konnte durch seine jahrelange Thätigkeit in dem Artikel den Konsum sehr genau taxiren. War daher der Konsum versorgt, dann drückte es den Marktpreis für Zink durch ein Lager, welches es zu diesem Zweck angesammelt hatte. Die großen schlesischen Zinkproduzenten konnten nun nicht verkaufen; da die anwachsenden Läger auf der einen Seite den Markt verstimmten, auf der andern Seite bei weichenden Preisen der Konsum bekanntlich nie kauft, so wurde sehr bald ein Moment herbeigeführt, wo die Läger in Schlesien so groß waren, daß einer der Produzenten nach dem anderen Angst vor weiterer Baisse bekam und an das bekannte Londoner Haus verkaufte. Waren aber die Läger geräumt, so stieg der Preis, der Konsum beeilte sich, sich zu versorgen, und nahm den Engländern das Zink ab. Das wiederholte sich ziemlich regelmäßig. Jetzt haben die Produzenten eine Art Konvention geschlossen, die den Preis überhaupt gehoben hat. Dieselbe vertheuert aber den Konsumenten die Waare ständig; ob sie aber Schutz gegen die Ausbeutung der Händler gewährt, ist abzuwarten.

Nur die Spekulation steuert der Ausbeutung des Publikums durch einzelne Händler; ist in einem (D) Artikel kein Spekulations- respektive Termingeschäft, so hat das Publikum den Schaden. Denn wenn die Produkte fallen, so folgt der Detailliſt mit seinen Preisen möglichst langsam dieser Bewegung; steigen die Preise aber, so muß der Konsument sehr viel schneller höher zahlen. Der Detailliſt ist also derjenige, dessen Nutzen durch die Spekulation beschränkt wird; er bietet aber dem Produzenten keine genügende Deckung gegen Konjunkturen.

Je größer die Spekulation in einem Artikel, desto geringer die Schwankungen.

Nun, meine Herren, das ist doch auch ein Faktum, daß, je größer die Spekulation, desto mehr sich die Preise gegeneinander ausgleichen. Ich beziehe mich hierbei auf die Ausführungen von Männern, die Ihnen näher stehen als mir, auf die bekannten Nationalökonomen Lexis, Roscher, Gustav Cohn. Diese führen in verschiedenen Schriften aus, daß erst der Terminhandel — ich komme gleich auf den Kaffee zurück und will nur mit ein paar Worten noch das Getreide berühren — daß erst durch die Einführung des Terminhandels die Schwankungen in den Getreidepreisen nachgelassen haben. Wie sah es denn früher aus? In früheren Jahren waren Preisschwankungen im Getreide bis zu einer Höhe von 30 Prozent nichts ungewöhnliches. Im Beginn des Terminhandels kamen Schwankungen bis 15 Prozent vor; jetzt sind es — natürlich gilt das immer nur für die Zeit zwischen zwei Ernten — in der Regel nur 4 bis 5 Prozent.

Ich kann mir auch gar nicht denken, daß Sie in Ihrer Mehrzahl wirklich gegen die Zeitgeschäfte sein sollten. Sie können doch unmöglich wollen, daß die Zeitgeschäfte für die Bodenprodukte wieder aus der Welt geschafft werden. Wenn Sie das wirklich beabsichtigen, so glaube ich, daß der Landwirth Ihnen wahrlich keinen Dank dafür wissen wird.

Die Petenten beklagen die großen Schwankungen im

(A) Kaffeehandel. Ich habe zugegeben, daß die Schwankungen in der ersten Zeit des Terminhandels außerordentlich groß gewesen sind; aber die Herren hätten sich sagen müssen, daß solche Schwankungen zu Beginn eines neuen Geschäftes naturgemäß eintreten konnten, daß, wie ich glaube vorhin schon gesagt zu haben, Furcht und Hoffnung zu Beginn eines solchen Verkehres sehr schnell wechseln.

Ich bin überzeugt, die Petenten werden sehr bald einsehen, daß ihre Erfahrungen nur eine sehr kurze Spanne Zeit umfassen, und man auf Grund so geringer Erfahrungen nicht dazu kommen darf, die Zeitgeschäfte im Kaffeehandel einzuschränken oder, wie es von den Petenten gewünscht wird, aufzuheben.

Meine Herren, legen Sie, wie von den Petenten gewünscht wird, deren Wünschen sich ja auch leider die Kommission angeschlossen, dem Kaffeeterminhandel Schranken auf, verbieten Sie den Kaffeterminhandel an einem deutschen Platze, während Sie keine Macht haben, denselben in anderen Ländern zu verbieten, so schädigen Sie den deutschen Kaffeehandel und damit einen deutschen Platz zu Gunsten eines außerdeutschen Marktes. Sie zwingen damit den deutschen Kaffeehändler, der die Waaren für den Konsum braucht, sich in Havre oder auf einem holländischen Markte zu decken; Sie treiben eine Menge deutschen Geldes nach fremden Plätzen und machen — wenn Sie mir den terminus technicus gestatten wollen, der Ihnen während der Zolldebatten wie Honigseim von den Lippen floß — den deutschen Kaffeehandel in diesem Falle „dem Auslande tributpflichtig".

Ich kann Sie nur bitten, meinen Antrag, „über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen," anzunehmen und den Antrag der Kommission abzulehnen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

(B)

Abgeordneter **Gamp:** Wenngleich die Petition, welche vorliegt und den Gegenstand der heutigen Berathung bildet, sich nur gegen die Einführung und das Fortbestehen des Kaffeeterminhandels in Hamburg richtet, wird es nicht angängig sein, zu dieser Frage prinzipiell Stellung zu nehmen, ohne die Frage einer Erörterung zu unterziehen, ob der Waarenterminhandel überhaupt eine für die heutigen Verkehrsverhältnisse nothwendige und nützliche Einrichtung ist, oder ob der Waarenterminhandel wichtige Interessen der nationalen Produktion und Konsumtion schädigt. Damit will ich keineswegs behaupten, daß die Voraussetzungen für die Einführung des Terminhandels und die Wirkungen desselben für alle Artikel die gleichen sind; aber es liegt auf der Hand, daß gewisse allgemeine Vortheile und Nachtheile sich bei allen Artikeln, die in den Terminhandel hineingezogen sind, herausstellen müssen, die ein allgemeines Urtheil darüber gestatten, ob der Terminhandel an sich zweckmäßig und nothwendig oder entbehrlich und schädlich ist.

Es ist bekannt, daß der Waarenterminhandel eine Erfindung der Neuzeit ist, und daß zuerst die landwirthschaftlichen Erzeugnisse — Getreide, Spiritus, Zucker — in den Kreis des Terminhandels hereingezogen sind; es ist ferner bekannt, daß die Landwirthschaft schon seit vielen Jahren die bittersten Beschwerden über die durch das Börsentermingeschäft herbeigeführten heftigen Preisfluktuationen und Störungen der natürlichen Preisentwickelung sowie namentlich über die dadurch bewirkte völlige Abhängigkeit der Inlandspreise vom internationalen Börsenspiel geführt hat, ohne bisher in dieser Frage eine Entscheidung oder auch nur eine sorgfältige Untersuchung erlangen zu können. Es ist wirklich charakteristisch und beweist die Geduld und die Anspruchslosigkeit der Landwirthe, daß sie in dieser ihre vitalsten Interessen berührenden Frage sich bisher — ich kann es nicht anders sagen — mit einem mitleidigen Achselzucken haben abspeisen lassen, und daß die öffentliche Meinung erst von dem Augenblick ab an der wirthschaftlichen Berechtigung des Termingeschäfts überhaupt Zweifel zu hegen beginnt, als kaufmännische Kreise durch dieselbe in Mitleidenschaft gezogen werden. Meine Herren, ich freue mich vom Standpunkt der Landwirthschaft aus, daß die Hamburger mit der Einführung des Kaffeeterminhandels vorgegangen sind, da dadurch endlich eine allgemeine Erörterung des Wesens des Waarentermingeschäfts und seiner Wirkungen auf Produktion und Konsumtion herbeigeführt ist; die Landwirthschaft hat dadurch in ihrem Kampfe gegen dieselbe Bundesgenossen erworben, die, nicht mit demselben Maße von Bescheidenheit ausgestattet wie die Landwirthe, mit desto größerer Energie und demgemäß wohl auch mit größerer Aussicht auf Erfolg in diesen Kampf eingetreten sind. (C)

Meine Herren, auch denjenigen, welche energische Vertheidiger des Termingeschäfts sind, werden sofort zwei Thatsachen auffallen, die von keiner Seite bestritten werden können und auch nicht bestritten sind: nämlich die eine Thatsache, daß verhältnißmäßig wenig Artikel in den Terminhandel hineingezogen sind, und die zweite, daß die Anregung hierzu in keinem Falle aus den Kreisen der Produzenten oder Konsumenten, sondern stets aus denen des Großkapitals und der Börse hervorgegangen ist. Ich sollte meinen, diese beiden Thatsachen lassen doch — um mit dem Herrn Kollegen Sabor zu sprechen — tief blicken und geben zum Denken Veranlassung. Wäre der Terminhandel wirklich nothwendig, und entspräche derselbe einem allgemeinen Verkehrsbedürfniß, würden durch seine Einführung nicht bloß die Interessen einzelner Handelskreise, sondern die Interessen der Produzenten und Konsumenten sowie derjenigen Industriezweige, die diese Artikel verarbeiten, gefördert, dann, meine Herren, würden von allen Seiten Anträge auf Einführung von Waaren in den Terminhandel gestellt werden, und die Zahl der terminmäßig gehandelten Waaren wäre bereits in das Unendliche vermehrt; dann hätte auch der Kollege, der vor mir gesprochen, es schon (D) längst befürwortet, Hopfen und Gerste in den Terminhandel aufzunehmen.

(Zuruf: Bier!)

— So weit gehe ich nicht, obwohl man auch Bier mit demselben Recht oder Unrecht terminmäßig handeln könnte wie andere Artikel. Denn größere Qualitätsunterschiede als beim Kaffee bestehen auch schließlich nicht beim Bier.

Meine Herren, bisher hat man den Kampf der Landwirthschaft gegen den Terminhandel als agrarische Begehrlichkeit

(sehr richtig! links)

und unberechtigte Voreingenommenheit gegen die Börse und das Großkapital in der öffentlichen Meinung zu brandmarken versucht. Nachdem aber sämmtliche Spinner und Kämmer mit der größten Energie gegen die Absicht, Kammzug in den Terminhandel einzuführen, protestirt haben, und nachdem die Mehrzahl der kaufmännischen Vertretungen ebenfalls ein vernichtendes Urtheil über den Hamburger Kaffeeterminhandel gefällt haben, werden die Vertheidiger des Terminhandels sich wohl nach anderen Schlagwörtern umsehen müssen, wenn sie überhaupt glauben mit solchen Schlagwörtern die Gegner dieser Einrichtung bekämpfen und diese selbst rechtfertigen zu können.

(Sehr gut!)

Sind Vorrath und Bedarf sowie die Höhe der Produktionskosten die allein berechtigten Preisregulatoren, so werden diese Regulatoren durch das Termingeschäft ihrer Alleinherrschaft entsetzt, und Laune, Willkür und Kapitalmacht treten als Preisregulatoren an ihre Stelle oder wenigstens neben sie.

Diese Beeinflussung der Preise durch andere als die berechtigten Regulatoren derselben zeigt sich bereits bei denjenigen Einrichtungen, die die nothwendige Voraussetzung

(A) eines jeden Termingeschäfts sind, nämlich bei der Feststellung der allgemeinen Lieferungsbedingungen. Sind die allgemeinen Lieferungsbedingungen dem Verkäufer günstiger, werden insbesondere niedrige Ansprüche an die Qualität des zu liefernden Getreides gestellt, so wird dadurch selbstverständlich das allgemeine Preisniveau künstlich herabgedrückt. Sind umgekehrt die Bedingungen dem Käufer günstiger, und werden hohe Anforderungen an die Lieferungsqualität gestellt, und damit der Kreis der leistungsfähigen Waaren eingeengt, so muß dadurch das allgemeine Preisniveau gehoben werden. Die Verhandlungen, die innerhalb aller Börsen und auch innerhalb der Organe der Hamburger Liquidationskasse über die Lieferungsqualität gepflogen sind, beweisen, wie schwierig es ist, den standard für die Waaren billig und richtig festzustellen. Und wenn Herr Goldschmidt darauf hingewiesen hat, daß die Waarenliquidationskasse auch in Bezug auf die Lieferungsqualität jetzt alles so geregelt und festgestellt hat, daß weder Preistreibereien noch künstliche Preisermäßigungen möglich seien, so, glaube ich, ist er doch über die Sache nicht vollständig informirt. Wenigstens hat beispielsweise die Börse in Havre ganz andere Bedingungen in Bezug auf die Arten des lieferungsfähigen Kaffees eingeführt, Bedingungen, die namentlich in dem Schutze gegen Korners viel weiter gehen, als die Liquidationskasse in Hamburg gegangen ist.

Hamburg, meine Herren, stellt höhere Anforderungen an den standard bezüglich des Kaffees als z. B. Newyork, wo ein künstliches Gemisch von ganzen, zerbrochenen und schwarzen Bohnen als Lieferungswaare zugelassen ist, begünstigt also ebenso die Hausse-, wie Newyork die Baissespekulation. So lange an der hiesigen Börse der zu Mehlzwecken ganz ungeeignete Rauhweizen lieferungsfähig war, wurde selbstverständlich der Preis des gesammten Weizens im Inlande künstlich herabgedrückt, weil der Müller, der Weizen auf Lieferung kaufte, der Gefahr ausgesetzt war, daß er den für seine Zwecke ganz ungeeigneten Rauhweizen bekam, und in
(B) Folge dessen nur den Preis zahlen konnte, der dieser minderwerthigen Waare entsprach. Wird an der Börse, wie es thatsächlich der Fall ist, ein hoher Prozentsatz von Unkrautsamen im Getreide bei der Lieferungswaare zugelassen, so drückt dieses selbstverständlich den Preis des Getreides, weil Unkraut billiger ist als Weizen oder Roggen, und führt zu dem wirthschaftlich durchaus verwerflichen Geschäftsgebahren, wie es thatsächlich an einer Börse vorgekommen ist, daß das Unkraut, was der Landwirth mit großer Mühe und Kosten aus dem Getreide herausgebracht hat, von dem Terminhändler wieder künstlich beigemischt wird, weil für ihn keine Veranlassung vorliegt, bessere Waaren zu liefern, als die Lieferungsbedingungen überhaupt ihm vorschreiben.

(Hört! hört! rechts.)

Nun, meine Herren, wird allerdings behauptet, daß, da die Lieferungsbedingungen von den Käufern und den Verkäufern an der Börse gemeinschaftlich festgestellt werden, dieses einen absoluten und ausreichenden Schutz dafür gewähre, daß die Interessen der Produzenten und der Konsumenten ausreichend gewahrt würden. Mit nichten. Zunächst ist ja der Terminhändler sowohl Käufer wie Verkäufer und hat in Folge dessen weder ein ausgesprochenes Interesse an hohen noch an niederen Preisen. Während ferner derjenige, der Waare besitzt, also der Produzent, ein Interesse an hohen Preisen hat, hat der verkaufende Terminhändler ein Interesse an niedrigen Preisen.

(Zuruf links: Giebt es keine kaufenden Terminhändler?)

— Erlauben Sie, ich komme auch gleich auf die kaufenden Terminhändler. — Also ich wiederhole dem Herrn Abgeordneten gegenüber, der mich unterbrach, daß während der Waarenbesitzende Verkäufer ein Interesse an hohen Preisen hat, hat der verkaufende Terminhändler ein solches an niedrigen Preisen. Umgekehrt hat derjenige, der die Waare braucht, also der Konsument, ein Interesse an niedrigen Preisen, während (C)
der kaufende Terminhändler ein Interesse an hohen Preisen hat. Also der Verkäufer im Termingeschäft kann nicht die Interessen der Verkäufer von effektiver Waare, und der Käufer im Termingeschäft nicht die Interessen des Käufers von effektiver Waare wahrnehmen. Hat also der Handel, der nicht zugleich im Eigenthum von Waare ist, ein erhebliches Interesse an niedrigen Preisen, weil damit der Umsatz und somit sein Gewinn steigt, so hat der Terminhändler noch ein spezielles Interesse daran, die Lieferungsqualität möglichst herabzudrücken, damit die Waare für den allgemeinen Gebrauch ungeeignet wird. Denn ist die Lieferungsqualität für Gebrauchszwecke geeignet, kann also der Müller, der Getreide auf Lieferung kauft, dasselbe auch verarbeiten, so wird nur ein Termingeschäft abgeschlossen; ist aber die Qualität zum Vermahlen ungeeignet, so ist er genöthigt, drei Geschäfte abzuschließen: er muß dann das auf Termin gekaufte Getreide wiederum verkaufen und sich dann am Lokomarkt diejenige Qualität kaufen, die für ihn geeignet ist. Auf diese Weise hat also dann der Terminhändler den dreifachen Vortheil. Also, meine Herren, es heißt geradezu den Bock zum Gärtner einsetzen, wenn man die Wahrung der Interessen der Produzenten und Konsumenten den Terminhändlern überläßt, und es ist in der That unerhört, die Landwirthschaft und die Industrie in dieser Weise unter die Vormundschaft von ein paar Dutzend oder ein paar Hundert Terminhändlern stellen zu wollen.

(Sehr gut! rechts und im Zentrum.)

Die Industrie und die Landwirthschaft haben das Recht und sind fähig, die Wahrung ihrer Interessen allein in die Hand zu nehmen; sie sind mündig und brauchen keinen Vormund.

Gehe ich nun zur Erörterung der Wirkungen des Terminhandels auf die einzelnen in Frage kommenden Interessentengruppen näher ein, so ist die wichtigste und zahlreichste (D)
Interessentengruppe die der Konsumenten. Es liegt in der Natur des Terminhandels, daß, wenn die Vorräthe den Bedarf erheblich übersteigen, also an sich schon niedrige Preise sind, die Baissespekulation, und umgekehrt, wenn die Vorräthe den Bedarf nur bei Beschränkung der letzteren befriedigen können, also wenn schon an sich die Preise hoch sind, die Haussespekulation gestützt und gefördert wird. Greift nun die Terminspekulation in diese Preisgestaltung durch Vorrath und Bedarf ein — im ersteren Falle durch Blankoverkäufe, im letzteren durch Terminkäufe —, so müssen diese Transaktionen im ersteren Falle einen weiteren Rückgang, im letzteren eine weitere künstliche Steigerung der Preise zur Folge haben. Deshalb, Herr Kollege Goldschmidt, ist es durchaus keine Inkonsequenz, wenn wir behaupten, daß der Terminhandel sowohl die Preise künstlich in die Höhe treibt, wie die Preise künstlich herunterdrückt: er thut das eine ebenso wie das andere.

(Widerspruch links.)

Nun, meine Herren, wird behauptet, der Konsument hätte große Vortheile vom Terminhandel, weil er immer kaufen könnte, wenn die Preise billig wären. Demgegenüber, muß ich sagen, überschätzt man doch wesentlich die Fähigkeit des Konsumenten, beurtheilen zu können, wann der günstigste Zeitpunkt zum Einkauf gekommen ist, und es ist doch auch eine wunderbare Zumuthung, daß sie dann kaufen sollen, wenn der Terminhändler keine Meinung für den Artikel hat und die Preise geworfen hat. Außerdem, wenn auch nicht alle Konsumenten so anspruchslos in Bezug auf die Qualität des Kaffees sind, wie unsere verehrten Freunde aus Sachsen, die bei allen Sachen stets den Grund sehen wollen

(Heiterkeit),

so kann doch der Konsument nicht an der Hamburger Börse sich 500 Sack Kaffee kaufen; dieses wird doch nur der Händler

(A) thun können. Niemand wird nun aber so naiv sein, zu glauben, daß der Händler den Kaffee, den er zu niedrigen Preisen gekauft hat, auch wieder zu billigeren Preisen abgeben wird, wenn der Preis inzwischen gestiegen ist. Umgekehrt bildet, wenn der Händler den Kaffee zu hohem Preise eingekauft hat, und die Preise inzwischen sinken, das Interesse des Händlers ein so wesentliches Widerstandsmoment gegen den Preisrückgang, daß es dem Konsumenten schwer, wenn überhaupt möglich, sein wird, gegen den Händler, der zu hohem Preise den Kaffee eingekauft hat, eine Ermäßigung des Preises zu erreichen. Und, meine Herren, wenn er dieses ausnahmsweise erreicht, so ist dieses nur dadurch möglich, daß der Händler, der zu hohen Preisen eingekauft und sich nicht in der Lage befindet, diesen Preis vom Konsumenten wiederzuerlangen, geschädigt, vielleicht dem wirthschaftlichen Ruin nahe gebracht wird.

Daß der Terminhandel die heftigsten Preisfluktuationen zur Folge hat, darüber kann doch füglich ein berechtigter Zweifel nicht mehr bestehen, und ich wundere mich, daß der Herr Kollege Goldschmidt, der ja meines Wissens dem Aeltestenkollegium der hiesigen Kaufmannschaft angehört, darüber eine andere Ansicht hat. Es wird ihm ja auch bekannt sein, daß die Aeltesten der Kaufmannschaft, die ja früher meines Wissens zum Termingeschäft eine ganz andere Stellung eingenommen hatten, in einem an den Herrn Handelsminister erstatteten Bericht ausdrücklich anerkannt haben, daß das Termingeschäft größere, häufiger wiederkehrende und rapider auftretende Schwankungen der Preise zur Folge hat, und damit haben sie zweifellos Recht, und ich muß die Objektivität dieses Urtheils anerkennen. Meine Herren, wie häufig und rapide diese Schwankungen sind, kann man hier z. B. aus einer im Jahresbericht der Handelskammer zu Thorn enthaltenen graphischen Darstellung der Preise des Artikels Spiritus im letzten Jahre ersehen. Ich glaube, nicht einmal 14 Tage
(B) hinter einander sind die Preise stabil geblieben. Wie die Wogen des Meeres gehen dieselben herauf und herunter, ohne daß die statistische Lage dieses Artikels irgend welche Berechtigung oder Veranlassung zu derartigen Preisschwankungen dargeboten hätte. Den Herren, die sich dafür interessiren, stelle ich diese graphische Darstellung zur Disposition.

Also, meine Herren, der Konsument würde überhaupt vom Terminhandel nur Vortheil haben in denjenigen Zeiten, in denen die Preise an sich niedrige sind, weil der Vorrath ganz erheblich den Bedarf übersteigt; aber diese Vortheile werden ihm entzogen durch die heftigen und unberechtigten Preisfluktuationen.

Umgekehrt wird die künstliche Preissteigerung vom Konsumenten bitter empfunden, und wenn der Herr Kollege Goldschmidt auf den Artikel Zucker exemplifizirt hat, so beweist gerade die Preisgestaltung dieses Artikels schlagend die Richtigkeit meiner Darlegung. So lange die Zuckervorräthe den Bedarf überstiegen, hat sich die Preisbewegung stets nach unten vollzogen zum Schaden der Produzenten; sobald aber Zweifel darüber in den Börsenkreisen entstanden sind, ob der Zuckervorrath genügt, um den Bedarf derjenigen Länder, die darauf angewiesen sind, bis zur neuen Kampagne zu befriedigen, hat sich eine maßlose Preistreiberei dieses Artikels bemächtigt, wodurch zweifellos die Interessen der Konsumenten schwer geschädigt sind. Also im ersten Fall Schädigung der Produzenten, im letzteren Schädigung der Konsumenten.

Was, meine Herren, nun noch ferner wesentlich die Interessen der Konsumenten schädigt, das ist der Umstand, daß durch die Termingeschäfte große Waarenvorräthe festgelegt werden; bei allen Reportgeschäften werden ungeheure Waarenmengen dem Verkehr entzogen, und zwar gerade zu der Zeit, in der der Konsum dieser Waaren dringend bedarf. Und da der Terminhandel sich nicht mit den besseren Qualitäten befaßt, so werden beim Kaffee gerade die Sorten, die der unbemittelte Mann braucht, dem Verkehr entzogen und somit durch Einführung des Termingeschäftes wesentlich vertheuert, während (C) die besseren Qualitäten von der Vertheuerung weniger berührt werden.

Und dann, meine Herren, frage ich Sie, wer trägt denn die Kosten, die durch diese Termingeschäfte verursacht werden? Es geht aus dem Jahresbericht der Liquidationskassen hervor, daß durchschnittlich ungefähr nur drei bis vier Prozent ihrer Geschäfte durch Lieferung effektuirt sind, daß also nur der dreißigste bis fünfundzwanzigste Theil der Geschäfte nöthig gewesen ist, um die Bedürfnisse des Handels zu befriedigen. Alle übrigen Geschäfte waren nicht nothwendig, alle übrigen waren Spielgeschäfte.

(Hört! hört! rechts.)

Nun, meine Herren, betragen die Kosten an Courtage, Provision, und wie die Fremdwörter alle heißen, die man erfunden hat, um den Leuten, welche spekuliren, das Geld abzunehmen, wenn ich sogar auf zwanzig Termingeschäfte ein wirkliches Lieferungsgeschäft rechne, ungefähr 16 Pfennige pro Pfund Kaffee, und da frage ich Sie, wer bezahlt diese 16 Pfennige pro Pfund Kaffee? Entweder zahlt sie der Produzent, das heißt der Produzent bekommt weniger für seine Waare, als er gerechter und billiger Weise nach der statistischen Lage des Artikels beanspruchen kann, oder diese 16 Pfennige werden vom Konsumenten getragen, also ihm die Waare vertheuert; in der Regel wird die Sache sich so gestalten, daß ein Theil vom Produzenten, ein Theil vom Konsumenten getragen wird. Also beide werden dadurch geschädigt.

Meine Herren, noch erheblich ungünstiger, als das Termingeschäft auf die Interessen der Konsumenten wirkt, denen es gar keinen Vortheil bringt, beeinflußt es die Interessen der Produzenten. Auch der Produzent hegt den Wunsch nach einer möglichst gleichmäßigen Gestaltung der Preise — allerdings nach oben — und nach einer dem wirklichen Bedarf und Vorrath entsprechenden Preisbildung. Aber, meine Herren, diese natürliche und berechtigte Ent- (D) wickelung der Preise wird durch das Termingeschäft eben künstlich gehindert und beseitigt. Es ist ein Termingeschäft gar nicht möglich ohne die erheblichsten Preisfluktuationen, und wenn diese nicht auf natürlichem Wege, das heißt durch den Wechsel von Vorrath und Bedarf, eintreten, so müssen sie künstlich erzeugt werden, — sonst geht überhaupt das ganze Termingeschäft zu Grunde.

Wenn bei dieser Gelegenheit der Kollege Goldschmidt auf den Kupferring und auf die Kartelle hingewiesen hat, so muß ich ihn zunächst darauf hinweisen, — was er übersehen zu haben scheint —, daß wir in Kupfer auch einen Terminhandel in London haben, und daß dieser Terminhandel absolut nicht den Kupferring zu verhindern vermocht hat. Aber, meine Herren, gibt es denn auf dieser Seite (rechts) irgend einen Freund des Kupferrings, ist von hier aus auch nur das Mindeste zu Gunsten des Kupferrings gesprochen worden? Im Gegentheil, Deutschland hat sich meines Wissens von dem Kupferring vollständig ferngehalten und hat also an dieser frevelhaften Ausbeutung der Konsumenten keinen Antheil. Wie wenig der Terminhandel gegen den Kupferring etwas auszurichten vermocht hat, entnehme ich aus dem Handelskammerberichte von Frankfurt, in dem es heißt:

> Die Spekulation, die durch die hohen Preise, denen sie keine lange Dauer zutraute, sich veranlaßt sah, Chilibarrenkupfer auf längere Termine zu verkaufen, in der Hoffnung, sich später dafür billiger zu decken, mußte sich an das Syndikat wenden, und so konnte dieses zeitweise für solche Spekulationswaare Preise erzielen, die 15 bis 20 Pfund Sterling über den Werth waren, den bestes Konsumkupfer erzielte.

Also, meine Herren, diese Terminspekulanten sind damals bei ihrem Kampf gegen den Kupferring außerordentlich schlecht gefahren; das Termingeschäft hat aber keineswegs eine

(A) Sicherung gegen derartige empörende Ausschreitungen des Großkapitals zu bieten vermocht.

Wenn Herr Goldschmidt ferner auf die Kartelle exemplifizirt hat, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß ich die Kartelle der Produzenten für außerordentlich segensreich erachte.

(Widerspruch links.)

— Meine Herren, Ihnen mag der Name Kartell überhaupt unsympathisch sein, und deshalb wünschen Sie auch nicht diese Kartelle.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Aber ich stehe auf einem anderen Standpunkte und möchte darauf hinweisen, daß es lediglich durch die Kartelle möglich gewesen ist, die dem Handel wie den anderen Erwerbsgruppen gleich nachtheiligen Preisfluktuationen fast vollständig zu beseitigen. Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt am Main kann ich konstatiren, daß z. B. für Stabeisen das ganze Jahr 1888 hindurch der Preis keine Aenderung erfahren und stets 122 Mark pro Tonne betragen hat; bei Trägereisen bewegen sich die Schwankungen zwischen 106 und 110 Mark per Tonne u. s. w.

Meine Herren, ich muß sagen, das sind geradezu ideale Zustände, die durch diese Kartelle herbeigeführt sind, und es wird die Herren von jener (linken) Seite gewiß interessiren, wenn ich denselben mittheile, wie die Handelskammer in Hagen, die ja vielleicht bei Ihnen eine ganz besondere Autorität genießt, diesen Kartellen gegenüber steht. Sie sagt im diesjährigen Jahresberichte, nachdem sie konstatirt hat, daß eine erfreuliche Besserung in fast allen Produktionszweigen eingetreten ist:

> Auf Grund dieser Gesammtlage konnten vielfach Vereinigungen von Produzenten ins Leben gerufen werden, welche zum Zweck hatten, die Erzeugung zu regeln und die Verkaufspreise auf einer gewinn-
> (B) bringenden Höhe zu erhalten. Es bleibt zu hoffen, daß diese Vereinigungen bei ihren Preisfeststellungen sich wie bisher in gemäßigten Grenzen halten werden, da nur unter dieser Voraussetzung eine Berechtigung derselben anzuerkennen und denselben eine längere Dauer zu versprechen ist.

Doch ich kehre zum Terminhandel wieder zurück, und da muß ich sagen: so schwer die Nachtheile auch sind, welche der Grundbesitz aus den heftigen Preisfluktuationen, die der Terminhandel zur Folge hat, erleidet, so werden sie meines Erachtens doch noch übertroffen durch diejenigen, welche ihm durch Abhängigkeit der Inlandspreise vom allgemeinen Weltmarkte zugefügt werden. Man räth zwar dem Grundbesitzer, er möchte auch seinerseits sich des Terminhandels bedienen, und die Vertheidiger dieser Einrichtung sind gleich mit Rath bei der Hand; wie der Konsument bei den billigsten Preisen kaufen möchte, so soll der Produzent bei den theuersten Preisen verkaufen. Meine Herren, ich glaube, wer der Landwirthschaft den Rath gibt, dieselbe möchte sich bei den Termingeschäften betheiligen und ihre Produkte ebenfalls auf Termin verkaufen, der ist sicher kein Freund der Landwirthschaft. Wollten die Landwirthe dazu übergehen, ihre Waaren auf Termin zu verkaufen, so würden sie, statt den Acker zu bestellen, genöthigt sein, die Börsenberichte des In- und Auslandes zu studiren, und das Bestreben, mühelos reich zu werden, das jetzt schon außerordentlich viel Opfer an Familienglück, Ehre und Vermögen jährlich kostet, würde alle Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsthätigkeit unterdrücken und sowohl der Landwirthschaft überhaupt wie den Einzelnen tiefe Wunden schlagen. Ich muß sagen: danken wir dem Himmel, daß unsere Landwirthschaft sich von diesem Terminhandel bis jetzt fast vollständig fern gehalten hat und in ehrlicher, mühevoller Arbeit gegen die Ungunst der Verhältnisse weiter kämpft. Den Terminhändlern wäre es natürlich außerordentlich erwünscht, wenn auch die Landwirthschaft zu diesem Terminhandel überginge, weil dadurch der Kreis ihrer Operationen wesentlich erweitert würde. (C) Denn während jetzt ein großer Theil der landwirthschaftlichen Produkte durch ein einziges Geschäft aus den Händen der Produzenten in die der Konsumenten gelangt, würden dann häufig sechs Geschäfte hierzu nothwendig sein, nämlich wenn die Waare, die die Landwirthschaft erzeugt, besser oder schlechter ist als die Terminwaare, und die Waare, die der Konsument oder Händler braucht, ebenfalls sich nicht mit der Qualität der Lieferungswaare deckt; in diesem Falle sind also sechs Geschäfte nothwendig, und es muß sechs Mal Provision und Courtage bezahlt werden.

Also, meine Herren, noch schlimmer als die dauernde Beunruhigung der Preise ist die Abhängigkeit derselben vom Auslandsmarkt, welche der Terminhandel bewirkt. Sie sehen aus jedem Kursbericht, wie die Preise in den Welthandelsartikeln, die terminmäßig gehandelt werden, durch jede ausländische Konjunktur beeinflußt werden; Sie sehen, daß heute Roggen und Weizen deshalb niedriger sind, weil die Zufuhr in London vielleicht gesteigert ist, oder weil irgend ein amerikanisches Geschäftshaus zusammengebrochen ist und liquidirt hat. Gerade die Erfindung der Neuzeit, die von jener Seite bei der Berathung der Börsensteuer so oft und so rühmend hervorgehoben ist, das Arbitragegeschäft, sorgt dafür, daß, wenn an einem Punkte der Welt eine Preiserhöhung sich zeigt, diese Preiserhöhung sofort wieder ausgeglichen und niedergedrückt wird, indem an den theureren Orten verkauft und an den billigeren gekauft wird; es ist gewissermaßen eine dauernde Minuslizitation, in der schließlich nur diejenigen Länder konkurriren können, die die billigsten Produktionskosten haben. Um diese Differenz in den Gestehungskosten auszugleichen, haben nun die theurer produzirenden Länder Schutzzölle eingeführt. Diese Schutzzölle haben sich auch für die Industrie als wirksam erwiesen. Die Industrie findet sich in der Lage, unter dem Schutz der Zölle wenigstens im Inlande die Preise so zu stellen, daß sie den Produktionskosten einigermaßen entsprechen, und ist nur für das (D) Ausland die Konkurrenz des Auslands wirksam. Ganz anders steht es aber mit der Landwirthschaft in Bezug auf diejenigen Artikel, die mehr produzirt werden, als das Inland braucht, beispielsweise mit dem Spiritus und dem Zucker. Die statistische Lage des Spiritus ist, möchte ich sagen, eine so günstige, wie man sie kaum in einem anderen Artikel kennt. Durch das neue Spiritusgesetz ist die Produktion in einer Weise beschränkt, daß sie den Konsum nur wenig übersteigt; gleichwohl sind die Preise des Spiritus durch diese internationalen Termingeschäfte auf ein Niveau herabgedrückt, das den inländischen Produktionskosten durchaus nicht entspricht. Wir haben im vorigen Jahre eine so schlechte Kartoffelernte gehabt wie selten; gleichwohl haben die Spirituspreise nicht nur keine Steigerung erfahren, sondern sind immer wieder und immer wieder heruntergedrückt. Obwohl wir nur einen geringen Theil unserer Produktion exportiren, so bestimmt dieser Theil und der Weltmarktspreis doch die gesammten Inlandspreise.

Wenn der Herr Kollege, der vor mir gesprochen hat, darauf hinwies, daß bei den Termingeschäften nur Preisschwankungen von 5 Prozent vorkommen, so ist das nicht richtig. Er wird sich selbst daran erinnern, daß der Frühjahrstermin des Weizens vor wenigen Monaten noch hier in Berlin mit 208 Mark bezahlt wurde, während er jetzt um 20 Mark heruntergedrückt ist, ohne daß ein Mensch behaupten kann, daß die statistische Lage des Artikels eine andere geworden ist; es ist eben einfach das Bedürfniß der Spekulation, Preisschwankungen herbeizuführen, weil diese die nothwendige Voraussetzung eines Vortheils für dieselbe sind.

Nun komme ich auf die Stellung des Handels zu dem Termingeschäft und werde darlegen, wie der Handel zu dieser Frage steht. Ich gebe zu, daß für den Großhandel und für gewisse Industriezweige, die die terminmäßig gehandelten Waaren verarbeiten, ein gewisser Vortheil in dem

(A) Termingeschäft liegt; das erkenne ich durchaus und gern an. Aber dieser Vortheil liegt nicht in der Eigenschaft des Termingeschäfts als Lieferungshandel, d. h. als ein Mittel, zukünftigen Bedarf zu befriedigen und zukünftige Vorräthe zu veräußern, sondern lediglich in der Eigenschaft des Termingeschäfts als Versicherung gegen Preisschwankungen.

Der Großhändler, der in Brasilien Kaffee kauft, der Getreidehändler, der in Rußland Getreide kauft, der Müller, der das Getreide vermahlt und das Mehl verkauft, der Sprithändler, der Rohspiritus kauft und in Spanien den Sprit verkauft, — sie alle haben unbedingt Vortheil von dem Termingeschäft, das ist zweifellos. Sie befinden sich in der Lage, sofort, nachdem sie die Waare eingekauft, dieselbe wieder zu einem ganz bestimmten Preise, den sie im voraus wissen, auf Termine wieder zu verkaufen; sie entziehen sich also dadurch einem jeden Risiko der Preisschwankungen.

Aber wer nimmt denn den Leuten dieses Risiko ab? Das Risiko wird keineswegs durch den Terminhandel aus der Welt geschafft; das wird niemand behaupten wollen. Bei Waaren, die nur einmal im Jahre erzeugt werden, und bei denen demgemäß die Ernteergebnisse einen so wesentlichen Einfluß auf die Preisgestaltung haben, besteht dieses Risiko selbstverständlich. Wer sind nun die Personen, die dieses Risiko übernehmen? Es sind nicht diejenigen, welche Kaffee oder Spiritus brauchen, sondern es sind diejenigen Personen, die mühelos und ohne Arbeit reich werden wollen. Diese Personen sind theils gewerbsmäßige Spekulanten, welche keine andere Lebensaufgabe haben, als auf Termine zu handeln, welche heute Spiritus kaufen und verkaufen, morgen dieselben Geschäfte in einem anderen Artikel machen, oder es sind solche, die gelegentlich ihr Glück an der Börse versuchen wollen. In dieser letzten Kategorie sind leider alle Berufszweige vertreten bis auf die Handwerker und Arbeiter; sie alle treibt nur der Gedanke, mühelos Geld zu erwerben, und ohne daß sie die geringste Ahnung haben von der statistischen Lage des Artikels und den (B) voraussichtlichen Chancen einer Preisbewegung nach oben oder unten, folgen sie alle, soweit es sich nicht um gewerbsmäßige Spekulanten handelt, den Rathschlägen gewissenloser Agenten und Kommissionäre und erkaufen meist diese Betheiligung am Börsenspiel mit ihrem wirthschaftlichen Ruin, häufig mit dem Verlust ihrer Ehre und ihres Lebens.

Diese Spekulationshäuser haben natürlich ein großes Interesse daran, immer neue Kreise in den Strudel der Spekulation hineinzuziehen; da wird vor keinem unlauteren Mittel zurückgeschreckt; da werden Börsenberichte gefälscht, Kündigungsscheine fingirt, um die Kunden zu Prolongationen zu veranlassen; da werden falsche Nachrichten verbreitet, und durch alle diese Mittel gelingt es dem einen, für die Hausse, und dem anderen, für die Baisse Stimmung zu machen, bis die Opfer in die Schlinge gezogen, die dann unbarmherzig zugezogen wird. Diese Betheiligung der Privatleute an der Spekulation ist meines Erachtens eine der betrübendsten Seiten des heutigen Wirthschaftslebens, und ich freue mich, daß auch in den Hamburger Kreisen hiergegen Stimmen laut werden, die dieses verderbliche Börsenspiel beim richtigen Namen nennen.

In einem Artikel der „Hamburger Nachrichten", „das Termingeschäft" überschrieben, vom 20. Februar d. J., der eine Antwort bildet auf einen Artikel, unterzeichnet H. H., in welchem für das Termingeschäft eingetreten war, weil damit recht viel Geld zu verdienen sei, heißt es:

> Nein, Herr H. H., der anständige Kaufmann will von solcher Moral nichts wissen; er verabscheut das frevelhafte Spiel und bedauert, daß in die Räume der Börse ein Giftbaum gebracht wurde, welcher diejenigen, die nur eben davon gekostet haben, so vollständig betäubt, daß sie nicht mehr wissen, daß es auch einen „ehrbaren Kaufmann" gibt, wie wir Hamburger unsere Börsenversammlung mit Stolz zu nennen pflegen. Einsender hat noch niemals Kaffee oder Zucker sactweise gekauft oder verkauft und schreibt nicht, wie Sie voraussetzen, weil er hereingefallen, sondern weil er es leider mit angesehen hat, wie sich viele gute Freunde durch die Croupiers der Bank — die Makler, welche es sich zur Aufgabe machen, Privatleute und Kaufleute, welche in anderen Branchen arbeiten, durch allerhand geschickte Redensarten zum Termingeschäfte zu bewegen — haben zu Grunde richten lassen. (C)

Auch in dem Prozeß, der im Jahre 1888 vor dem Hamburger Landgericht geschwebt hat gegen den Kaufmann Dircks, der wegen Betrugs — ich glaube, mit 3 Monaten Gefängniß — bestraft ist, heißt es in den Erkenntnißgründen:

> Der Angeklagte hat hierselbst ein Importgeschäft von indischen und amerikanischen Waaren betrieben. Er befand sich in bedrängter Vermögenslage. Der frühere Kaffeekommissionär, nunmehrige Kaffeemakler Erasnü war seit längerer Zeit mit ihm bekannt und hatte denselben mehrfach aufgefordert, im Kaffeegeschäft zu riskiren. Der Angeklagte hatte es abgelehnt, weil er die nöthigen Mittel nicht besitze.

Dieser Mann ist schließlich der Versuchung doch unterlegen; er hat sich am Kaffeetermin betheiligt, ohne die Mittel dazu zu haben, und er hat demselben Makler, der ihn wiederholt zum Kaffeetermingeschäft hatte verleiten wollen, vorgeredet, er bekäme in den nächsten Tagen Geld und würde dann den Einschuß in die Liquidationskasse leisten. Der Mann ist durch die Verführung des Maklers um seine Ehre und ins Gefängniß gekommen; aber vom Standpunkte der Moral aus hat nicht er den Makler, sondern der Makler ihn betrogen, und der letztere verdiente meines Erachtens ebensosehr eine Bestrafung dafür, daß er sich bemüht hat, Leute zur Spekulation zu verleiten. Hätte wirklich die Hamburger Handelskammer den Wunsch, die Privatkreise von der Spekulation fern zu halten, so hätte sie aus diesem Vorkommniß Veranlassung nehmen müssen, solche Makler, die andere Leute (D) zu Börsenspekulationen verleiten, auszuschließen und ihnen das Handwerk zu legen.

Nun, meine Herren, wird häufig von den Vertheidigern des Termingeschäfts — und das hat auch der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen — gesagt, es sei ja sehr bedauerlich, daß das Privatpublikum sich an diesen Börsentransaktionen betheilige, und daß dieselben von vielen lediglich zu Spielzwecken benutzt würden; aber ebenso wenig, wie man — der Herr Vorredner meinte „ein Messer", der Herr Abgeordnete Broemel in einem Artikel der „Nation" „eine Schußwaffe" — also ebenso wenig wie man die Schußwaffen oder das Messer verbieten könnte, weil sie in der Hand des Unvorsichtigen oder des Verbrechers Unheil hervorbringen könnten, so könnte man das Termingeschäft auch nicht verbieten, weil Auswüchse vorkämen, und dasselbe zum Hazardspiel gemißbraucht würde. Ich glaube, dieser Vergleich ist absolut unzutreffend. Die Schußwaffe braucht man, um Ehre, Vaterland, Leben und Familie zu vertheidigen; das Termingeschäft aber stürzt zusammen, wenn diejenigen Kreise sich von dem Termingeschäft fern halten würden, die dasselbe meist brauchen, und die nach der Ansicht des Herrn Vorredners sich an demselben nicht betheiligen sollten. Der Terminhandel kann als Lieferungshandel nicht bestehen — das ist das punctum saliens —, sondern er wird nur getragen von der Masse gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Spekulanten, die mit demselben keinen anderen Zweck verfolgen, als Geld zu verdienen. Ja ich behaupte, daß derjenige, der Waare braucht, sich im Wege des Terminhandels dieselbe gar nicht verschaffen kann! Sollte darüber noch der geringste Zweifel sein, so bitte ich Sie, sehen Sie sich die Lieferungsbedingungen der Börsen zu Hamburg und Berlin an, — und Sie werden zugeben, daß auf diese Bedingungen hier ein Lieferungshandel überhaupt nicht möglich ist, und daß kein Effektivhändler oder Fabrikant sich des Termin-

(A) geschäfts zum Waareneinkauf bedienen kann. Nach den Lieferungsbedingungen der Berliner Börse werden Termingeschäfte auf sogenannte Doppelmonate abgeschlossen, also z. B. pro Mai-Juni oder September-Oktober; das heißt, der Verkäufer ist berechtigt, sich innerhalb der 60 Tage der beiden Monate den Tag auszuwählen, an welchem er liefern will, und der Käufer ist verpflichtet, an jedem der 60 Tage die Waaren abzunehmen. Ich frage nun alle, die im praktischen Leben stehen: kann jemand, der Waaren braucht, einen solchen Vertrag abschließen, daß er 60 Tage hindurch seinen Speicherraum, seine Arbeitskräfte und vor allem seine Kapitalien zur Disposition halten muß, weil an jedem dieser 60 Tage die Waare geliefert werden kann? Ist das überhaupt denkbar, und verdient ein solches Geschäft noch überhaupt den Namen eines Zeitgeschäfts, bei dem der Verkäufer sich unter 60 Tagen den Tag der Lieferung aussuchen kann? In Hamburg sind ja allerdings die Doppelmonate beseitigt, da wird der Kaffee auf einfache Termine gehandelt; aber wie kann der Kaffeehändler auch nur 30 Tage auf dem qui vive stehen?

Außerdem hat aber die Liquidationskasse in Hamburg noch eine andere Einrichtung, die meines Erachtens es dem reellen Verkäufer und Käufer ganz unmöglich macht, sich des Terminhandels zur Veräußerung und zum Erwerb effektiver Waare zu bedienen. Es ist das die Bestimmung, wonach bei Preisfluktuationen Käufer und Verkäufer genöthigt sind, Zuschüsse zu leisten, deren Höhe durch die Preisfluktuationen bestimmt wird. Ein praktisches Beispiel: es kauft jemand in Hamburg Kaffee zum Preise von 80 Pfennig, nach einem Jahre lieferbar; also der Käufer ist nur verpflichtet, dafür zu sorgen, daß er nach einem Jahre das Geld hat, um die Waare abnehmen und bezahlen zu können. Nun werden durch irgend welche unvorhergesehenen Spekulationen die Preise plötzlich auf 60 Pfennig heruntergeworfen, so kommt am nächsten Tage die Liquidationskasse und verlangt die Nachzahlung von 20 Pfennigen pro Pfund. Der (B) Effektivhändler, der gar nicht darauf eingerichtet ist und natürlich gar keine Kapitalien für diesen Zweck disponibel halten kann, muß nothwendig wirthschaftlich ruinirt werden. Ebenso ist es beim Verkäufer der Waare. Wenn derselbe heute verkauft, und er hat die Waare heute im Besitz oder weiß, daß er zur Zeit der Lieferung, also vielleicht nach einem Jahre, in deren Besitz kommen wird, so sollte man doch meinen, es wäre die Sache für ihn in Ordnung, und er könnte nie in Ungelegenheiten kommen. Mit nichten! dann treten plötzlich Preisschwankungen ein — wir haben im vorigen Jahre es erlebt, daß die Preise von 60 auf über 180 Pfennige pro Pfund in wenigen Tagen gestiegen sind —, so ist er nach den Bestimmungen der Liquidationskasse genöthigt, die Preisdifferenz zwischen dem Verkaufspreise und dem höheren Börsenpreis sofort zu zahlen, und das Geld bleibt so lange seiner Disposition entzogen, bis es der Börse gefällt, die Preise wieder herunterzudrücken. Auf solche Geschäfte kann kein solider Kaufmann eingehen. Diese Geschäfte sind eben nicht das Mittel, um sich wirklich Waaren zu verschaffen, die man künftig braucht, oder um Waaren auf einen späteren Termin zu verkaufen, sondern sie werden lediglich zu dem Zweck gemacht, um sich gegen Preisschwankungen zu versichern oder um zu spekuliren. Hieraus allein läßt es sich erklären, daß nicht bloß die Mehrzahl der kaufmännischen Interessenvertretungen mit der größten Energie gegen das Kaffeetermingeschäft Front gemacht haben, sondern daß auch der Zentralverband kaufmännischer Verbände und Vereine in einer großen Generalversammlung in Leipzig mit allen gegen eine Stimme beschlossen hat, daß mit aller Entschiedenheit gegen die börsenspielartigen Auswüchse des Kaffeeterminhandels vorgegangen werden müsse, und diese eine Stimme war die eines Hamburger Kindes.

Meine Herren, der Terminhandel nützt also den Konsumenten nichts, er schädigt die Produzenten und vernichtet die (C) solide Grundlage jedes Effektivhandels, der es aufgeben muß, Vorrath zu halten.

Nun hält zwar die Handelskammer in Hamburg dieses für einen sehr erfreulichen Fortschritt, indem sie in ihrer Denkschrift über den Kaffeeterminhandel sagt:

> Die Entwickelung des Kaffeeterminhandels in der Richtung, daß die Hafenplätze immer mehr auch die Lagerplätze der importirten Waaren bilden, kann weder als eine unnatürliche noch als eine nachtheilige für den Binnenhandel angesehen werden; denn diesem werden dadurch die mit der Lagerung verknüpften großen Kapitalanlagen und Risiken erspart.

Die guten Hamburger, wie liebenswürdig sie sind! Sie wollen also den Tausenden von Händlern in der Provinz die Lagerkosten und das Risiko ersparen, und deshalb übernehmen sie die Lagerung des Kaffees. Ich schätze gewiß den Unternehmungsgeist und die kaufmännische Begabung der Hamburger Kaufleute sehr hoch; aber daß sie bei Vertheilung des Artikels „Eigennutz" zu kurz weggekommen sind, wird, glaube ich, keiner behaupten wollen.

(Sehr richtig! rechts.)

Und wenn nun Hamburg die binnenländischen Kaufleute von dem Risiko und den Kosten der Lagerung befreit, — will etwa jemand behaupten, daß es dieses umsonst thut? wird Hamburg dafür nicht viel mehr in Rechnung stellen, als es dem Kaufmann selbst kosten würde, wenn er selbst diese Lagerung vornimmt?

Ich will auf diese Auswüchse des Terminhandels im Kaffeegeschäft nicht weiter eingehen; ich möchte nur noch eine Form des Termingeschäfts erwähnen, die eine besondere, anscheinend empfehlende Stelle in dem früheren Regulativ der Liquidationskasse in Hamburg für Kaffeetermingeschäfte vom August 1887 gefunden hat, zum Beweise dafür, zu welchen Ausschreitungen die Spekulation gelangt ist: das (D) ist das sogenannte Stellagengeschäft. Meine Herren, das Stellagengeschäft besteht darin, daß jemand eine bestimmte Prämie zahlt und dafür berechtigt ist, sowohl Käufer wie Verkäufer zu einem bestimmten Termin zu sein. Also ich zahle eine bestimmte Prämie an einen, der dieses Risiko tragen will, und habe dafür das Recht, an einem bestimmten Termin sowohl 1000 Sack Kaffee zu einem bestimmten Preise liefern, wie auch die gleichen 1000 Sack von einem anderen fordern zu können. Will jemand behaupten, daß das ein solides Geschäft ist, daß zu derartigen Geschäften ein Bedürfniß des praktischen Verkehrs vorliegt, und daß die Produzenten und Effektivhändler solche Geschäfte brauchen und von ihnen Vortheile haben? Also, meine Herren, der Effektivhändler wird durch den Terminhandel ebenso geschädigt wie der Produzent.

Nun sagt zwar die Handelskammer in Hamburg in demselben Bericht:

> es dürfe nicht übersehen werden, daß die Preisschwankung auch dem Zwischenhandel zu gute kommt, sobald er es nur versteht, eine Baisseströmung zu vortheilhaften Einkäufen zu benutzen.

Also, meine Herren, dem Kleinhandel gibt man den Rath, er solle die Baisseströmung zu billigem Einkauf, und dem Produzenten, er solle die Hausseströmung zu theurem Verkauf benutzen. Also in derjenigen Zeit, in der der Großkaufmann die Preise drückt, weil er glaubt, daß die statistische Lage des Artikels den Preisrückgang rechtfertigt, muthet man dem Kleinkaufmann zu, er solle kaufen, um Vortheile daraus zu ziehen. Diese Rathschläge wären doch nur dann berechtigt, wenn man den Produzenten und den Kleinhändlern ein richtigeres Urtheil über die voraussichtlichen Preisveränderungen zutraute, als dem Großkaufmann. Da dieses aber nicht der Fall ist, so weiß man, was man von diesen Rathschlägen zu halten hat, und auch die Kaufleute weisen sie,

(A) wie ich aus den Verhandlungen des Zentralverbandes der deutschen kaufmännischen Vereine Ihnen mitgetheilt habe, von sich; für diese Hilfe haben sie kein Verständniß.

Haben nun auch der Großhandel und gewisse Industriezweige Vortheile von dem Termingeschäft, indem dieses ihnen die Möglichkeit einer Versicherung gegen Preisschwankungen bietet, so würden diese Kreise das Bedürfniß zu einer solchen Versicherung nicht in dem Maße empfinden, wenn wir kein Termingeschäft hätten, weil dann diese Preisfluktuationen nicht in dem Maße vorkommen würden, wie es jetzt nach Einführung des Termingeschäfts der Fall ist. Erst erzeugt man den Sturm, und dann sieht man sich nach Mitteln um, sich gegen die Folgen desselben zu versichern. Auch die Hamburger Großkaufleute haben es früher ohne Termingeschäft verstanden, einen Theil des Risikos, was mit dem Einkauf von Kaffee in großen Quantitäten verbunden ist, von sich abzuwälzen; sie haben auch früher schon, ehe das Termingeschäft bestand, nach bestimmten Typen gekauft und einen Theil der Ladung an solche, die den Kaffee brauchten, zu Preisen, die ihnen einen angemessenen Gewinn ließen, nach denselben Typen wieder verkauft, und ich meine, daß diese Einrichtungen sich noch weiter ausbilden und verbessern ließen.

Jedenfalls hat der Großkaufmann — und darüber besteht, glaube ich, kein Zweifel — diese Vortheile, die in der Versicherung gegen die Preisschwankungen liegen, mit einer ganz wesentlichen Degradirung seiner geschäftlichen Stellung erkaufen müssen, und die alten, vornehmen Hamburger Großkaufleute haben es sehr wohl gewußt, weshalb sie mit so großer Energie gegen die Einführung des Kaffeeterminhandels sich gewehrt haben. Durch den Kaffeeterminhandel hat der Großhandel eine völlige Umwandlung erfahren: die persönlichen Beziehungen zwischen dem Großhändler und dem Produzenten, von dem er kauft, einerseits, und dem Kleinhändler, an den er verkauft, andererseits haben vollständig aufgehört; das
(B) Band der Interessengemeinschaft, das diese drei früher verbunden hat, ist zerrissen. Der Großhandel, der dauernd von gewissen großen Produzenten kaufte und dauernd an gewisse Händler verkaufte, konnte nicht in der Uebervortheilung des einen oder des anderen sein Interesse erblicken; im Gegentheil, seine geschäftliche Stellung beruhte auf dem Vertrauen, das die Produzenten und die Kleinhändler ihm entgegenbringen; dieses Vertrauen zu pflegen war seine Aufgabe. Wie ganz anders gestalten sich jetzt die Verhältnisse! Von einer persönlichen Verbindung zwischen dem Produzenten und dem Großkaufmann, zwischen dem Großkaufmann und dem Kleinkaufmann ist keine Rede mehr! Personen ohne die geringste Sach- und Fachkenntniß übernehmen plötzlich die Funktionen des Großkaufmanns. An die Stelle des gegenseitigen Vertrauens ist der Kampf aller gegen alle getreten. Wie zwei Ringkämpfer in der Arena stehen sich Haussiers und Baissiers an der Börse gegenüber, jeder bestrebt, dem anderen ein Bein zu stellen, ihn zu Boden zu werfen und ihm den tödtlichen Stahl in das Herz zu stoßen, seine geschäftliche Stellung, seine Ehre, sein Vermögen zu vernichten, sobald sich eine günstige Gelegenheit dazu bietet.

Bei diesem Kampfe werden natürlich auch nicht die verwerflichsten Mittel verschmäht. Jeder bemüht sich, durch falsche Nachrichten die Preise zu beeinflussen, in die Höhe zu treiben oder herunterzudrücken. Die Waaren werden künstlich eingesperrt, obwohl der Konsum sie braucht; oder sie werden künstlich herangezogen, obwohl die Vorräthe vollauf genügen, den Konsum zu befriedigen. Ueberall Störungen der natürlichen Entwickelung. Die alten Grundlagen des Handels, die Solidität, Treue und Glauben, sind bei diesem Terminhandel vernichtet; der Händler, der an diesen Grundlagen festhält, wird bei Seite geschoben; ihm wird krämerhafte Auffassung zum Vorwurf gemacht: er hat kein Verständniß für die großen Aufgaben des Handels in der heutigen Zeit.

Ich habe gesagt, meine Herren, daß der Terminhandel nur in seiner Eigenschaft als Versicherung gegen die Preis- (C)
fluktuation eine Bedeutung hat. Ich erkenne an, daß die Versicherung eine große Errungenschaft der Neuzeit ist, und daß sich bei Einführung dieser Geschäftsform in den allgemeinen Verkehr das Kapital allerdings in den Dienst der öffentlichen Interessen gestellt hat. Wer wollte es bestreiten, daß durch die Versicherung gegen Feuersgefahr, gegen Hagelschäden, die Unfallversicherung in der That das Kapital einen wesentlichen Vortheil den wirthschaftlich Schwächeren gebracht hat? Aber wie unterscheiden sich diese Versicherungen von der Versicherung gegen Preisfluktuationen, wie sie im Terminhandel liegen! Ja, verdient diese Versicherung überhaupt noch den Namen einer solchen, wenn derjenige, der die Versicherung gegen die Gefahren der Preisschwankungen übernimmt, auf alle mögliche Weise sich bemüht, die Gefahren selbst herbeizuführen, die Preisschwankungen zu vergrößern, die Preise künstlich herabzudrücken oder heraufzuschrauben?

Endlich wird der Terminhandel — —

(Unruhe.)

— Störe ich die Herren vielleicht in ihrer Unterhaltung? — Also endlich wird der Terminhandel zu rechtfertigen gesucht aus Rücksichten der Konkurrenz gegen die ausländischen Terminmärkte. Das ist auch der Standpunkt, von dem aus man in Hamburg die Einführung des Terminhandels zu rechtfertigen versucht hat. Auch diejenigen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, welche nicht prinzipielle Gegner des Terminhandels sind, erkennen die schweren Schäden des Termingeschäfts mit seinen häufigen und künstlichen Schwankungen der Preise, mit seinem Hereinziehen weiterer Privatkreise in die Spekulation an, meinen aber gleichwohl, daß man in Deutschland das Termingeschäft nicht abschaffen könnte, so lange es im Ausland bestände, weil sonst die Interessen einzelner inländischer Orte durch die Konkurrenz der ausländischen Terminmärkte auf das empfindlichste geschädigt werden würden. (D)

Ich muß sagen, mit dieser Auffassung ist man der richtigen Erkenntniß des Termingeschäfts schon wesentlich näher gekommen; es handelt sich dieser Auffassung gegenüber nicht mehr um die Beseitigung einer großartigen wirthschaftlichen Errungenschaft der Neuzeit, sondern es handelt sich nur darum, zu untersuchen, ob die lokalen Interessen einiger Orte die Nachtheile, die die Termingeschäfte für die anderen Zweige der nationalen Produktion im Gefolge haben, überwiegen. Daß Hamburg von dem Terminhandel einen wesentlichen Vortheil hat, unterliegt meines Erachtens keinem Zweifel. Schon die großen Gewinne, die die Liquidationskasse, die die Makler aus diesem Termingeschäft haben, beweisen dies. Die Liquidationskasse hat im ersten Jahre nicht weniger als 100 Prozent Reingewinn abgeworfen; die Makler haben allein durch Vermittelung der Liquidationskasse in dem einen Jahre nicht weniger als 10 Millionen Mark an Courtage und Provision bezogen.

Aber, meine Herren, diese Gewinne sind doch schließlich nicht das Resultat ernster Arbeit. Die Arbeit hat zu keiner Zeit und an keinem Orte derartige Gewinnste abgeworfen; nein, meine Herren, das sind Spielergewinne, wie sie die Banken von Monaco und Monte Carlo vielleicht abwerfen, die aber keine ehrliche Arbeit abzuwerfen vermag.

(Sehr richtig! rechts.)

Nun sagt man: wenn das Termingeschäft in Deutschland unterdrückt wird, so geht das Geld nach dem Ausland, und es ist doch besser, daß eine deutsche Stadt den Vortheil von dieser Spekulation hat. Ja, meine Herren, das ist dieselbe Argumentation, die die kleinen deutschen Staaten bestimmte, Spielbanken einzurichten, sobald in einem Nachbarstaate eine solche eingerichtet wurde. Sobald Wiesbaden mit der Errichtung einer Spielbank vorangegangen war, beschwerte sich sofort Homburg, daß ihm dadurch der ganze Fremdenverkehr

(A) entzogen werde, und verlangte sofort auch die Errichtung einer Spielbank. So ist es dahin gekommen, daß in einer Reihe von diesen kleinen Staaten Spielbanken errichtet wurden.

Ich meine aber, meine Herren, mit dieser Argumentation kann sich doch nur derjenige befreunden, der auf dem Standpunkte des „non olet“ steht. Aber auf diesem Standpunkt stehen doch nur die wenigsten. Diejenigen, welche wünschen, daß das Privatpublikum möglichst fern bleibt von derartigen Spekulationen, müssen doch wünschen, daß dieser Spielhandel wenigstens in Deutschland beseitigt wird. Denn ein wie geringer Prozentsatz Deutscher, die früher ihr Geld in Homburg und Wiesbaden verloren, bringt jetzt sein Geld nach Monaco! und ebenso würden weite Kreise des Privatpublikums sich an dem Hazardspiel der Börse nicht betheiligen, wenn sich ihnen dazu nicht in Deutschland Gelegenheit bieten würde.

(Sehr richtig! rechts.)

Ebenso wenig ist aber auch die Behauptung zutreffend — die ja auch von dem Herrn Vorredner aufgestellt ist —, es nützte dem Produzenten und Konsumenten nichts, wenn die Terminbörsen in Deutschland abgeschafft würden, weil die gleichen Preisbeeinflussungen auch von den auswärtigen Terminbörsen herbeigeführt werden würden. Das, Herr Kollege Goldschmidt, ist ein absoluter Irrthum; folgende Zahlen werden Ihnen dies beweisen.

In Hamburg betrug zur Zeit der Kaffeeschwänze der Preis pro Pfund Kaffee am 20. August 59¾ Pfennige, am 7. September 185 Pfennige, am 21. September 71 Pfennige. Dagegen betrugen die Preise in Havre am 20. August 79¾ Centimes, am 7. September 98 und am 21. September 86 Centimes. In Amsterdam stellten sich die Preise an denselben drei Tagen auf 38, 43 und 43½ Centimes, und in Newyork auf 14¼, 15¼ und 15¼ Cent. Also in allen diesen drei Orten, in Havre, Amsterdam und New-
(B) york, haben sich die Preise in der Zeit vom 21. August bis zum 7. bezw. 21. September fast gar nicht bezw. nur sehr wenig verändert, und sind die Preiserhöhungen in Amsterdam und namentlich in Havre ausschließlich darauf zurückzuführen, daß von Amsterdam und von Havre in Folge der Hamburger Spekulation große Quantitäten Kaffee nach Hamburg hingebracht worden sind, um dort als Lieferungswaare Verwendung zu finden, eine Maßregel, die man auch wirthschaftlich als absolut verwerflich und ungesund wird bezeichnen müssen.

Es beweisen aber auch diese Zahlen, daß die Auffassung eine absolut unrichtige ist, die Preisfluktuationen seien immer nur die natürliche und nothwendige Folge in den Veränderungen zwischen Vorrath und Bedarf. Wäre das der Fall, dann würden die Preisfluktuationen nie so heftig und rapide auftreten und würden an allen Orten, an welchen der Terminhandel besteht, in gleicher Weise zum Ausdruck kommen. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Es war allein ein Werk Hamburgs, diese maßlosen Ausschreitungen zu zeitigen.

Allerdings muß ich zugeben, daß die Waarenzufuhr durch den Terminhandel auch unter Umständen gefördert werden kann, und ich will auch nicht bestreiten, daß Hamburgs Kaffeezufuhr in Folge des Terminhandels eine Steigerung erfahren hat. Aber es ist sehr übertrieben, wenn behauptet wird, der Lokohandel von Hamburg wäre überhaupt vernichtet, wenn das Termingeschäft daselbst nicht zur Einführung gelangt wäre. Ich habe eine Zusammenstellung aufgemacht über die Zufuhr von Kaffee in Hamburg und den Verbrauch dieses Artikels in Deutschland sowohl für die Jahre 1876 bis 1881, in denen kein Terminhandel in Havre war, als auch für die Jahre 1882 bis 1887, in denen in Havre das Termingeschäft bestand. Die durchschnittliche Einfuhr in Hamburg hat in den ersten fünf Jahren betragen 86 450 Tonnen; in den letzten Jahren, in denen der Terminhandel in Havre bestand, hat sie betragen 96 260 Tonnen. Es (C) ist also nicht nur kein Rückgang, sondern sogar eine positive Steigerung eingetreten. Allerdings ist die Einfuhr von Kaffee nicht in demselben Verhältniß gestiegen, wie man nach dem gesteigerten Konsum von Kaffee in Deutschland hätte erwarten müssen. Denn der Konsum an Kaffee hat in Deutschlend in den erstgenannten fünf Jahren 100 940 Tonnen, in den letztgenannten Jahren 114 760 Tonnen betragen, also um etwas mehr gestiegen ist als die Einfuhr von Kaffee in Hamburg. Es ist aber doch absolut unrichtig, daß durch die Einführung des Kaffeetermingeschäfts in Havre Hamburg genöthigt gewesen sei, auf dieser Bahn zu folgen, wenn es nicht seinen ganzen Effektivhandel hätte einbüßen wollen.

Der Herr Kollege Goldschmidt hat, — und das war für mich außerordentlich interessant, — als er über diese Frage sich äußerte, aus dem ihm vorliegenden Bericht ausdrücklich konstatirt, daß die Steigerung der Einfuhr in Havre seit Einführung des Termingeschäfts „auf Kosten der französischen Häfen geschehen sei“. Das behaupte ich ebenfalls, und möchte ich nur noch den Londoner Markt hinzufügen. Meines Erachtens ist es absolut unrichtig, wenn die Handelskammer in Hamburg die Einfuhr in Havre mit der Einfuhr in Hamburg in Vergleich stellt. Diese beiden Zahlen haben nichts damit zu thun. Wenn Hamburg seinen berechtigten Antheil an der Kaffeeversorgung Deutschlands und der Welt erhält, so kann es ihm ganz gleichgiltig sein, ob Havre eine große oder kleine Einfuhr hat. Außerdem darf nicht ignorirt werden, daß die Einfuhr in Havre nicht sowohl durch die Einführung des Terminhandels als vielmehr vorzugsweise dadurch gestiegen ist, daß dort künstlich eine surtaxe d'entrepôt eingeführt ist. Nach den Bestimmungen der Börse in Havre darf nämlich an derselben nur solcher Kaffee geliefert werden, der direkt aus den transatlantischen Ländern in Havre eingeführt ist. Dadurch mußte natürlich die Konkurrenz der anderen französischen Plätze ganz (D) wesentlich erschwert und die direkte Einfuhr an Kaffee gesteigert werden; dieses ist selbstverständlich, gibt aber Hamburg zu keinen Beschwerden Veranlassung.

Uebrigens gebe ich ganz gern zu, daß auch der Lokohandel durch den Terminhandel eine Förderung erfahren kann. Haben nicht aber auch die Spielbänke in Wiesbaden und Homburg berechtigte und nothwendige Verkehrsinteressen gefördert? Sind durch die Spielbänke unlautere Elemente nach Wiesbaden und Homburg gezogen? Ist dadurch nicht auch ein anderer großer Verkehr in diesen Städten entstanden? Und wenn man damals diese Spielbänke beseitigt hat, wenn man damals nicht davor zurückgeschreckt ist, Hunderte und Tausende von Gewerbetreibenden ganz wesentlich in ihrem Vermögen zu schädigen, das Grundeigenthum in diesen Städten erheblich zu entwerthen, wie kommen denn nun die Spielbörsen zu dem Anspruch, daß ihre Interessen auf Kosten der Allgemeinheit gefördert werden sollen?

(Sehr richtig! rechts.)

Uebrigens liegen auch bezüglich der einzelnen Artikel die Verhältnisse nicht überall gleich. Die Einführung des Zeitgeschäfts für den Artikel Kaffee hat vielleicht geringere Bedenken gegen sich als das Zeitgeschäft in Spiritus und Getreide, weil beim Kaffee die Interessen der inländischen Produktion nicht in Frage kommen. Außerdem hat Hamburg vermöge seiner Lage und seiner langjährigen Beziehung zu den transatlantischen Ländern den Kaffeehandel von Deutschland ziemlich allein vermittelt und ist auch die natürliche Bezugsquelle für den größten Theil Deutschlands. Anders liegen die Verhältnisse aber in anderen Artikeln; in Spiritus z. B. haben wir nur einen Terminhandel in Deutschland, und wenn dieser Terminhandel beseitigt wird, so werden die Interessen bestimmter Handelsorte durch die Konkurrenz der ausländischen Börsen gar nicht geschädigt. Aehnlich liegen

(A) die Verhältnisse meines Erachtens beim Getreideterminhandel; der Lokogetreidehandel hat in Deutschland keine aus der Natur der Verhältnisse sich ergebenden Zentren, die den Anspruch erheben dürfen, gewisse Theile Deutschlands mit Getreide zu versorgen. Ganz selbstverständlich würde Berlin viele Millionen an Courtage und Provision verlieren, wenn der Getreideterminhandel hier beseitigt würde; aber der effektive Getreidehandel in Deutschland würde nicht geschädigt, sondern im Gegentheil eine Förderung erfahren; auch würde die Konkurrenz ausländischer Plätze, soweit der Effektivhandel in Frage kommt, einen schädigenden Einfluß auf Deutschland nicht auszuüben vermögen.

Bei Entscheidung der Frage, ob das Termingeschäft eine wirthschaftliche Berechtigung hat, wird man allein untersuchen dürfen, ob die Vortheile, die das Termingeschäft bietet, größer sind als die damit verbundenen Nachtheile, und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Vortheile des Termingeschäfts ganz minimale sind im Vergleich zu den schweren Schädigungen weiter Berufszweige, daß von dem Termingeschäft nur eine verhältnißmäßig ganz geringe Anzahl von Großkaufleuten und von Industriellen, die die terminmäßig gehandelten Waaren be- oder verarbeiten und dann weiter verkaufen, Vortheil haben, daß dagegen die Produzenten, Konsumenten und der gesammte Zwischenhandel, der die Waaren den Konsumenten zuführt, durch das Termingeschäft auf das schwerste geschädigt werden.

Meine Herren, keine Zeit hat so viel Opfer für den Handel gebracht und die Interessen desselben so gefördert wie die unsrige. Die großen Verkehrserleichterungen durch Ermäßigung der Portosätze und der Telegraphengebühren, die großen Ausgaben für Verbesserung des Nachrichtendienstes und für die Vermehrung und Verbesserung der Eisenbahnen, die Subventionirung der transatlantischen Dampferlinien, die großen Summen für koloniale Unternehmungen und für unsere konsularische Ver-
(B) tretung im Auslande, alles dieses kommt in erster Linie den Interessen des Handels zu gute. Der Handel kann sich am wenigsten über stiefmütterliche Behandlung seitens der verbündeten Regierungen und der sogenannten Agrarier beschweren, daß sie ihm nicht entgegengekommen sind. Um so berechtigter erscheint die Forderung, daß, wenn der Handel sich neue Geschäftsformen schafft, dabei auch die Interessen der anderen Erwerbsgruppen berücksichtigt werden, und daß derartige wichtige Fragen nicht lediglich vom einseitigen Standpunkt einzelner Orte oder einzelner Großhändler entschieden werden. Und, meine Herren, bei diesem Terminhandel handelt es sich gar nicht einmal um eine Einrichtung, die dem ganzen Handel zu gute kommt; im Gegentheil, ich habe nachgewiesen, daß der Handel im allgemeinen sich mit Händen und Füßen gegen diese neue Geschäftsform sträubt, und daß nur eine ganz geringe Anzahl von Großhändlern in derselben eine Förderung ihrer Interessen erblicken.

Komme ich also zu dem Ergebniß, daß der Terminhandel eine wirthschaftliche Berechtigung nicht hat, so glaube ich gleichwohl nicht empfehlen zu sollen, mit Ausnahmemaßregeln gegen den Terminhandel vorzugehen, sondern ich halte es für genügend, wenn diejenigen Ausnahmebegünstigungen, die der Terminhandel jetzt genießt, in Wegfall kommen. Meine Herren, diese Begünstigungen liegen in den Artikeln 356 und 357 des Handelsgesetzbuches. Es ist gar nicht abzusehen, warum bei dem Terminhandel der Kontrahent, welcher statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage zurücktreten will, nicht auch genöthigt sein soll, dieses dem anderen Kontrahenten vorher anzuzeigen und ihm auch eine angemessene, der Natur des Geschäfts entsprechende Frist zur Nachholung des Versäumten zu gewähren. Noch viel weniger ist die Begünstigung in Absatz 3 des Artikels 357 gerechtfertigt, wonach im Falle der Nichterfüllung, wenn die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadenersatzes die Differenz (C) zwischen dem Kaufpreis und dem Markt- und Börsenpreise sein soll. Diese Bestimmung, welche diesem Geschäfte den odiösen Namen „Differenzgeschäft" eingebracht hat, beruht auf der absolut irrigen Voraussetzung — ich glaube, das wird mir auch der Herr Abgeordnete Woermann, der nach mir sprechen wird, zugeben —, daß der Börsen- und Marktpreis und der Werth eines Artikels sich gegenseitig decken, daß es also möglich ist, zu diesem Börsenpreise beliebige Quantitäten sowohl zu verkaufen wie zu kaufen. Das, meine Herren, ist aber gar nicht der Fall. Dieser Börsenpreis, wie er an dem einen bestimmten Tage festgestellt ist, entspricht genau dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage, wie es an diesem Tage bestand; jede Veränderung dieses Verhältnisses würde eine Aenderung des Börsenpreises, jede Steigerung der Nachfrage eine Preiserhöhung und jede Vermehrung des Angebots einen Preisdruck zur Folge haben müssen. Es ist also sachlich gar nicht begründet, den Börsenpreis bei der Schadensregulirung zu Grunde zu legen. Der Kontrahent, der die Waare gekauft hat, um sie zu behalten, also der reelle Händler, wird durch diese Bestimmung geschädigt, weil es ihm nicht möglich ist, zu dem Terminpreise, der ihm angerechnet wird, die Waare sich auf dem allgemeinen Markte zu kaufen. Denn tritt er als Käufer auf, und wird dadurch das bisherige Verhältniß von Angebot und Nachfrage zu Gunsten einer Steigerung der Nachfrage verändert, so muß der Preis steigen, er also mehr zahlen, als er erhalten hat. Umgekehrt wird derjenige, der ein Termingeschäft abschließt, lediglich zu dem Zwecke, um die Waare oder den Schlußschein weiter zu verkaufen, mehr erhalten, als er billigerweise beanspruchen kann, weil, wenn er seinerseits die Waare verkaufen würde, dadurch der Preis gedrückt werden müßte. Deckt sich also der Börsenpreis mit dem Verkaufswerth schon in regulären Zeiten nicht, so ist es noch viel weniger der Fall, wenn man die künstlichen Preistreibereien in Berücksichtigung zieht. In dem Strafprozeß gegen den Kaufmann (D) Dircks, den ich bereits erwähnt habe, ist festgestellt, daß durch den zwangsweisen Verkauf von dem kleinsten Terminposten, nämlich von 500 Sack Kaffee, der Preis an einem Tage von 54 Thaler auf $50^3/_4$ Thaler herabgedrückt ist; dieser Preisrückgang von einem Tage zum anderen hat für den Betreffenden einen Verlust von über 2000 Mark zur Folge gehabt.

Wie das Gesetz einem jeden anderen, der einen Schaden geltend machen will, die Verpflichtung auferlegt, den Schadennachweis zu führen, so sollte auch dem Waarenterminhändler diese Verpflichtung, den Schadennachweis in concreto zu führen, nicht erlassen werden. In den meisten Fällen werden die Spieler diesen Nachweis nicht zu führen vermögen und sich von dem Geschäft zurückziehen. Ich glaube also, daß die Beseitigung der Bestimmungen im Artikel 357 Absatz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs vollständig genügen, um den Spieler von den Börsen zu entfernen. Hierüber kann sich niemand beschweren; denn es handelt sich nur darum, für den Waarenhandel einheitliche Bestimmungen festzusetzen; es handelt sich nur um die Beseitigung einer meines Erachtens ganz unberechtigten Begünstigung des Terminhandels.

Sollten aber die verbündeten Regierungen nicht glauben, diesen Weg beschreiten zu sollen, so halte ich es wenigstens für absolut nothwendig und geboten, die Auswüchse des Terminhandels möglichst zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß Ausschreitungen, wenn auch nicht ganz verhindert, so doch wenigstens erschwert werden.

Zu diesem Zweck muß vor allem die Entscheidung darüber, welche Waaren an den öffentlichen Börsen auf Termin gehandelt werden dürfen, und nach welchen allgemeinen Bedingungen dieses zu geschehen hat, den Interessenten entzogen und von der Zustimmung der Zentralverwaltungsstelle des Reichs, also des Bundesraths, abhängig gemacht werden. Ich halte es für absolut unzulässig, daß wenige Privatleute

(A) an den den allgemeinen Interessen dienenden Börsen zusammentreten und nun einfach selbstständig darüber Bestimmung treffen können, welche Artikel in den Kreis der Börsenspekulation hineinzuziehen seien. Wenn ich dem Bundesrath und nicht der Zentralbehörde desjenigen Landes, in deren Bezirk die Börse liegt, diese Genehmigung übertragen will, so geschieht dieses deswegen, weil die Wirkungen einer derartigen Maßregel weit über das Gebiet des einen Staates hinausgehen. Wir haben keinen Hamburger Handel, und wir haben auch keinen preußischen Handel; wir haben nur einen deutschen Handel, und deshalb befindet sich auch nur der Bundesrath in der Lage, die allgemeinen Vortheile und Nachtheile der Einführung des Terminhandels in bestimmten Waaren gegen einander abzuwägen und die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Handel von der öffentlichen Börse ohne Schädigung der Interessen der Produzenten und Konsumenten und der übrigen betheiligten Gewerbe zugelassen werden darf.

Ich halte es für um so weniger zulässig, die Entscheidung über diese Fragen allein den kaufmännischen Interessentenkreisen zu überlassen, als einzelne Staaten, wie z. B. Hamburg und das Großherzogthum Baden, gar nicht einmal ein staatliches Aufsichtsrecht über die Börse haben. In Baden wenigstens sind die Börsen vollständig unbeschränkt, das zu thun, was ihnen beliebt; sie können einseitig über die Zulassung von Waaren zum Terminhandel Bestimmung treffen und die Bedingungen hierfür feststellen, ohne daß dem Staat ein Einspruchsrecht zusteht. Zu welchen Konsequenzen diese Freiheit der Börsen führt, und wie sehr dabei die allgemeinen Interessen zu Schaden kommen, geht aus den Bestimmungen der Hamburger Waarenliquidationskasse hervor. Das Regulativ für die Kaffeetermingeschäfte, wie es zunächst festgestellt ist, bestimmt bezüglich der Feststellung der Preise, die die Grundlage der ganzen Regulirungen bildet:

> Die Gesellschaft ernennt alljährlich bei Beginn des Gesellschaftsjahres aus der Zahl der bei ihr aufgenommenen Makler ein aus fünf Personen bestehendes Komitee, welchem die Aufgabe obliegt, die Tagespreise festzustellen. Die in obiger Weise festgestellten Preise sind für das Verhältniß der Gesellschaft zu ihren Kontrahenten absolut maßgebend; ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der erfolgten Festsetzungen ist ausgeschlossen.

(B)

Also, meine Herren, die „Waarenliquidationskasse", die das größte Interesse daran hat, wie die Preise festgestellt werden, hat diese Funktionen ausschließlich in die Hände eines Komitees von 5 Maklern gelegt, die in intimsten Geschäftsbeziehungen mit ihr stehen, die vollständig von ihr abhängig sind, die jeden Augenblick aus ihrem Verhältniß zur Liquidationskasse entlassen werden können. Diese fünf Makler haben also ganz ausschließlich über die Preisfeststellung zu entscheiden, ohne jeden Rechtsschutz für die davon Betroffenen.

Eine andere Bestimmung dieses Regulativs, § 23, lautet:

> Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, dieses Regulativ zu ändern, ohne daß denjenigen, die demselben unterworfen sind, ein Widerspruchsrecht hiergegen zusteht. Diese Aenderungen treten erst an dem nächsten auf den Tag der Publikation beziehentlich des Anschlags folgenden Werktage in Kraft.

— Also „erst" am nächsten Tage! Das ist anscheinend ein großes Entgegenkommen der „Waarenliquidationskasse", daß sie diese Aenderungen, die sie beliebig beschließt, erst am „nächsten Tage" und nicht „sofort" in Kraft treten läßt. Ich will hierbei nicht unerwähnt lassen, daß, nachdem der preußische Herr Handelsminister sich mit dieser Frage befaßt und darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Bestimmungen der „Waarenliquidationskasse" anscheinend zu manchen Bedenken Anlaß geben, sich die „Waarenliquidationskasse" zu einigen Aenderungen entschlossen hat; insbesondere ist das Regulativ auch dahin geändert, daß etwaige Aenderungen desselben nicht (C) bereits am nächsten Tage, sondern in der Regel erst nach acht Tagen von der Veröffentlichung an in Kraft treten soll.

Bei der Genehmigung der allgemeinen Lieferungsbedingungen seitens des Bundesraths wird namentlich auch für eine unabhängige und unparteiische Entscheidung der Streitigkeiten und dafür, daß bei der Ernennung der Sachverständigen auch auf die anderen Interessengruppen Rücksicht genommen wird, Fürsorge zu treffen sein.

Um die betrügerische Beeinflussung der Preise zu hindern, wird eine dem Aktiengesetz analoge Bestimmung auch in Bezug auf den Waarenhandel zu erlassen sein. Das Aktiengesetz bestimmt:

> Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs der Aktien einzuwirken, wird bestraft.

Das Aktiengesetz ist also von der Voraussetzung ausgegangen, daß der allgemeine Betrugsparagraph nicht genügt, um die betrügerische Beeinflussung der Preise zu ahnden, und hat deshalb die erwähnte Bestimmung getroffen. Es ist nun meines Erachtens eine logische und nothwendige Konsequenz, daß das, was für die Aktien bestimmt ist, auch für den Waarenverkehr gelten muß, und daß die betrügerische Beeinflussung der Waarenpreise in der gleichen Weise unter Strafe gestellt wird.

Ferner halte ich eine Bestrafung derjenigen für geboten, die unter wissentlicher Benutzung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit eines anderen für denselben oder mit demselben Zeitgeschäfte abschließen.

Die Anregung zu einer solchen Strafbestimmung ist auf einem der letzten Juristentage vom Rechtsanwalt Dr. Heinsen gegeben, der meines Wissens aus Hamburg ist, und ich kann diese Anregung auch nur meinerseits vollständig unterstützen. Diese Bestimmung ist dem Wuchergesetze nachgebildet und bezweckt einen Schutz dagegen, daß nicht die Unerfahrenen in den Terminhandel, dessen Tragweite und Bedeutung sie (D) selten übersehen, hineingezogen werden sollen.

Endlich, meine Herren, werde ich ein Verbot befürworten, daß Makler und Kommissionshäuser für eigene Rechnung Geschäfte machen dürfen, beziehungsweise eine schärfere Kontrole dieses Verbots da, wo dasselbe bereits besteht. Wir haben ein solches Verbot bereits für die vereidigten Makler, und ich meine, es müßte ausgedehnt werden auf alle übrigen Makler und Kommissionshäuser, weil nach den Mittheilungen, die mir zugegangen sind, gerade durch diese Betheiligung der Kommissionshäuser und Makler an den Geschäften die Interessen derjenigen Personen, die sie vertreten sollen, erheblich geschädigt werden.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn man auf die Konkurrenz der ausländischen Terminbörsen hinweist, so möchte ich den Gedanken anregen, ob es nicht möglich wäre, auf dem Wege der internationalen Vereinbarungen eine vollständige Beseitigung des Waarenterminhandels in den wesentlichst in Frage kommenden Ländern zu erreichen. Ich hege diese Hoffnung um so mehr, als auch in anderen Ländern der Handelsstand an der wirthschaftlichen Berechtigung des Waarenterminhandels schon außerordentliche Zweifel zu hegen beginnt. Ich habe unlängst eine kleine Broschüre — ich habe sie im Augenblick nicht da — eines Großkaufmanns aus Havre übermittelt erhalten, der sich sehr energisch für eine vollständige Beseitigung des Terminhandels, und zwar für eine internationale Beseitigung, ausspricht, und ich sollte meinen, wenn man die Ausfuhrprämien auf dem Wege der internationalen Vereinbarung zu beseitigen sich anschickt, daß man dann noch mehr auf ein Entgegenkommen der fremden Staaten in Bezug auf die Beseitigung des Terminhandels werde rechnen können, da diese mit uns das Interesse haben, die Produktion zu schützen und nicht die Börsen zu Spieltempeln ausarten zu lassen.

(A) Meine Herren, ich habe mich hier darauf beschränkt, die allgemeinen Gesichtspunkte, welche für die Beurtheilung des Termingeschäfts maßgebend sind, darzulegen. Zum Schluß möchte ich noch bemerken, daß, wenn die Verurtheilung der Auswüchse, wie der Herr Kollege Goldschmidt gesagt hat, in der That in den Kreisen des Handelsstandes eine so tief empfundene wäre, dann meines Erachtens doch die Hamburger wohl diesen Ausschreitungen gegenüber anders hätten auftreten und namentlich ihre Verachtung denjenigen Kreisen, die an diesen Ausschreitungen theilgenommen haben, anders hätten beweisen müssen. Wenn die Hamburger Kaufmannschaft den geschäftlichen und gesellschaftlichen Verkehr mit diesen Leuten abgebrochen und ihnen gezeigt hätte, daß die Vernichtung der Ehre, des Familienglückes und des Vermögens zahlloser Familien sie mit Entrüstung erfülle, so würde in kaufmännischen Kreisen auch bald eine andere Anschauung über die Berechtigung derartiger Ausschreitungen Platz greifen. So lange sie das nicht thun, werden Sie es den Kaufleuten, die sich in Leipzig gegen diese Ausschreitungen ausgesprochen haben, nicht übelnehmen können, wenn sie sich an das Sprichwort halten: sage mir, mit wem du umgehst, so will ich dir sagen, wer du bist.

Nach dem Antrag der Kommission soll die Petition den verbündeten Regierungen zur Erwägung überwiesen werden. Ich verzichte darauf, zu beantragen, daß die Ueberweisung zur Berücksichtigung erfolgen möchte, weil ich überzeugt bin, daß, wenn die Regierungen in eine eingehende Prüfung dieser Frage eintreten und finden sollten, daß die Interessen weiter Berufszweige durch den Terminhandel geschädigt werden, sie auch aus eigener Initiative die Mittel anwenden und Wege einschlagen werden, die zur Beseitigung dieser Auswüchse dienen. Ich hege diese Hoffnung.

Im Gegensatze zu der früheren Gesetzgebung, welche die Interessen der wirthschaftlich Starken vorzugsweise im Auge hatte, hat sich die jetzige Zeit die Aufgabe gestellt, dte wirth-
(B) schaftlich Schwachen zu fördern und zu unterstützen. Auch die vorliegende Frage, meine Herren, hat eine wesentlich sozialpolitische Seite. Wenn wir jetzt im Begriff sind, die Erwerbsunfähigen zu schützen, so, meine ich, sollten wir uns auch alle in dem Wunsche vereinigen, zu verhindern, daß das Großkapital und die Börsenspekulation den Erwerb weiter Kreise erschwert und beeinträchtigt, jährlich zahllose Familien um Ehre, Vermögen und Glück bringt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Kommissionsantrag anzunehmen.

(Bravo! und Zustimmung rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Woermann.

Abgeordneter **Woermann:** Meine Herren, die Einzelheiten, welche der Herr Vorredner hervorgehoben hat, zu widerlegen und denselben einzeln entgegenzutreten, würde wohl heute wahrscheinlich zu weit führen. Ich meinerseits fühle das Bedürfniß, obgleich ich Ihnen gegenüber abermals eine gewissermaßen unpopuläre Sache zu vertreten habe — weil ich als Mitglied der Hamburger Handelskammer an dem Beschlusse, das Temingeschäft in Hamburg einzuführen, betheiligt gewesen bin, diesen Beschluß zu begründen. Ich möchte da zunächst den Kaffeehandel schildern, wie er sich in früheren Jahren in Hamburg entwickelte.

Hamburg war längere Zeit hindurch, insbesondere in den vierziger, fünfziger und sechziger, zum Theil auch noch in den siebziger Jahren, der Hauptweltmarkt für Kaffee. Der Kaffeepreis, welcher in Hamburg existirte, regulirte eigentlich den Weltmarktpreis dieses Artikels. Das kam daher, weil auf der einen Seite damals schon von Hamburg aus viele Verbindungen mit dem Hauptproduktionslande Brasilien bestanden. Es war in Hamburg eine Rhederei, die kleine passende Schiffe hatte, welche speziell sich zum Transport von (C) Kaffee aus Brasilien eigneten. Die Hauptsache aber, welche damals Hamburg zu dem Hauptmarkt für den Kaffee machte, war der Umstand, daß dort damals ein ganz ausnehmend kräftiger Zwischenhandel bestand. Es ist eine Thatsache, welche sich überall zeigt, daß, um einen kräftigen und großen Markt zu haben, sich ein Zwischenhandel bilden muß, ein Zwischenhandel, welcher vermittelt zwischen dem Importeur und dem Konsumenten, zwischen dem Importeur und dem Inlande, zwischen dem Importeur und dem Detailhändler. Meine Herren, da, wo der Zwischenhandel ist, entwickelt sich deshalb der Markt so bedeutend, weil dort beständig gekauft und verkauft wird. Es ist wichtig, daß auf einem Markte jeder, der seine Waare dort hinschickt, zu dem Marktpreise seine Waare verwerthen kann, während es andererseits für den Konsumenten und Detaillisten außerordentlich wichtig ist, jederzeit die Waaren, die er gebraucht, zum Marktpreise kaufen zu können. Das kann natürlich nur da geschehen, wo sich wirklich ein großer Markt bildet, wo ein beständiges Kaufen und Verkaufen stattfindet. Wenn der Produzent oder der Importeur sich direkt mit dem Komsumenten in Verbindung setzen wollte, würde immer der Fall eintreten, daß der Importeur oder der Produzent in dem Momente seine Waaren verkaufen wollte, wo der Preis hoch ist, während der Konsument immer ein Interesse daran hat, die Waaren zu kaufen, wenn der Preis niedrig ist. Nun ist es der Zwischenhandel, der den Ausgleich zwischen den beiden vermittelt.

Es ist in Hamburg ein festes Prinzip, speziell auch in meinem eigenen Geschäfte, daß ich meine Importationen direkt niemals an die Konsumenten verkaufe, und zwar deshalb nicht, weil ich mich niemals mit denselben würde einigen können. Es ist ganz naturgemäß, daß derjenige, welcher Waaren braucht, billig kaufen will, während ich als Verkäufer möglichst hohe Preise erzielen will. Da ist nun der Zwischenhandel nöthig, der es möglich macht, daß der Markt- (D) preis jederzeit von beiden Seiten erzielt werden kann.

Dieser Zwischenhandel ist in Hamburg in Kaffee besonders bedeutend. Die Kaffeehändler spielten in jenen Jahren eine ganz bedeutende Rolle in Hamburg, sie bildeten in Hamburg eine Stütze des gesammten Geschäfts, und sie waren ein außerordentlich solider Theil der Kaufmannschaft; in ganz Deutschland war auch der Hamburger Kaffeehandel ein außerordentlich angesehener Handel. Neben Hamburg war Holland der Hauptmarkt für Kaffee, weil Holland mit seinen Kolonien, namentlich mit Java, als zweitem Hauptproduktionsland, in naher Verbindung stand, und in Amsterdam und Rotterdam sich ähnliche Verhältnisse wie in Hamburg in Betreff des Zwischenhandels in Kaffee entwickelt hatten.

Später in den sechziger und siebenziger Jahren trat Newyork als fernerer Kaffeemarkt auf. Die Bevölkerung in den Vereinigten Staaten hatte sehr schnell zugenommen, sie hatte sich schnell vermehrt; der Konsum von Kaffee in den Vereinigten Staaten nahm ganz ungeahnte Dimensionen an, es waren Dimensionen, an die man früher nicht gedacht hatte. So trat Newyork ebenfalls in den Kaffeehandel mit ein als Konkurrent in den produzirenden Ländern, insbesondere in Brasilien und auch in Java. In Newyork stellte sich nun bald dasselbe heraus, was in Amerika sich ja meistentheils zeigt: man macht die ganzen Geschäfte großartiger, gerade weil der Konsum sehr groß ist. Und so wurde auch der Zwischenhandel großartiger. Man fand in Newyork eine andere Form des Zwischenhandels heraus. Der Zwischenhandel, welcher bisher bei uns so betrieben wurde, daß die zweite Hand in Hamburg die Waare von der ersten Hand kaufte, nach bestimmter Frist die Waare in Gewicht nehmen mußte und sie, nachdem sie in Gewicht genommen war, in Fahrzeuge, seien es Schuten, Kähne oder Wagen, legen mußte, diese Waaren dann transportiren und

(A) auf einen anderen Boden bringen mußte, — dieser Zwischenhandel verursachte natürlich bedeutende Kosten, und diese mußten vermieden werden.

Das war der eigentliche innere Grund, weshalb man zuerst auf den Gedanken kam, sich von dieser Art des Zwischenhandels loszulösen, sich von diesen Transportkosten loszulösen, den Handel zu treiben mit möglichster Loslösung von der Waare, während die Waare gewissermaßen als Vorrath, als Hintergrund in den Lagerhäusern liegen blieb, ohne selbst berührt zu werden.

Als Newyork diese Art Kaffeehandel — den Terminhandel — eingeführt hatte, war es sofort ersichlich, daß derselbe einen großen Einfluß auf den Weltmarktpreis für Kaffee hatte, und da war es Havre, welches sich diesen Terminhandel in Kaffee zunächst aneignete und ihn in Frankreich einführte. Bis das geschah, fühlten wir in Hamburg, daß der Einfluß des Havreser Kaffeemarktes ganz außerordentlich stark wurde. Herr Kollege Gamp hat nun allerdings behauptet, daß die Zufuhren von jener Zeit von 1881 bis etwa 1887, wo wir in Hamburg den Terminhandel auch eingeführt haben, in Hamburg nicht abgenommen hätten. Wenn wir aber bedenken, wie außerordentlich in jener Zeit der Gesammtkonsum, die Gesammtproduktion an Kaffee zugenommen hat, welchen verhältnißmäßig geringeren prozentualen Antheil Hamburg an dem Gesammtwelthandel in Kaffee hatte, während es früher prozentual den Hauptantheil hatte, da wurde es uns sehr bald klar, daß es kaum so weiter gehen konnte. Wir wehrten uns in der Hamburger Handelskammer recht lange, diesen Terminhandel auch in Hamburg einzuführen; aber wir sahen, daß mehr und mehr das große internationale Geschäft, welches früher Hamburg ebenfalls gehabt hatte — denn man muß keineswegs annehmen, wie Herr Kollege Gamp denkt, daß der Kaffeehandel in Hamburg lediglich in der Einfuhr für Deutschland bestand, sondern der Kaffeehandel in Hamburg war ebenso gut Welthandel; Norwegen, Schweden, Rußland, Dänemark, sie alle kauften und (B) bezogen in früheren Jahren ihren Kaffee in Hamburg, — also diese Verhältnisse waren wesentlich andere geworden. Hierzu kam die natürliche Entwickelung der gänzlich veränderten Verkehrsverhältnisse. Es waren ja einerseits die Dampfschiffe, andererseits aber insbesondere der Telegraph, welcher alle diese früheren Verhältnisse vollständig umgestoßen hatte. In früheren Jahren, wenn der Hamburger Kaffeeimporteur seinen Kaffee in Brasilien kaufen wollte, dann mußte er dorthin einen Brief schreiben; es dauerte 4 bis 5 Wochen, bis dieser in Brasilien war. Dann mußte der brasilianische Käufer den Kaffee in Brasilien kaufen, er mußte ein Schiff suchen; bis er das Schiff gefunden hatte, gingen vielleicht wieder einige Wochen hin; bis der Kaffee zur Verladung kam, gingen abermals 14 Tage hin; und bis der Kaffe in Hamburg war und verkauft werden konnte, gingen wieder 60 bis 90 Tage hin, während welcher Zeit das Segelschiff unterwegs war. Es war natürlich, daß der Importeur auf ganz bedeutende Margen rechnen mußte; daß er bei den Limiten, welche er gab, auch mit allen diesen verschiedenen Risiken rechnen mußte; er mußte ferner damit rechnen, daß er kaum wußte, welche Qualität er bekommen würde; er mußte mit dem Risiko rechnen, daß der brasilianische Verschiffer auch redlich die Waare verladen würde, daß der brasilianische Verschiffer, welcher nachher gegen die Abladung trassirt, diese Abladung vollkommen reell machte, insbesondere aber auch mit dem Risiko der Seebeschädigung, welche bei diesen kleinen Schiffen oft recht bedeutend war. Diese Risiken mußten berechnet werden. Natürlich waren die Limiten, die nach Brasilien gelegt wurden, so eingerichtet, daß man noch etwas verdienen mußte, wenn der Kaffee hier ankam, weil man acht oder neun Monate vorher den Markt nicht übersehen konnte. Das änderte sich mit einem Mal durch die telegraphische Verbindung. Sobald der Telegraph in Brasilien in Wirksamkeit kam, brachten brasilianische Kaufleute tagtäglich ihre Offerten, sie offerirten heute: ich kann morgen (C) mit dem und dem Dampfer 1000 Sack Kaffee von der und der Durchschnittsqualität abladen. Wenn der Hamburger sich entschloß, die Waare zu akzeptiren, so dauerte es vier Wochen, und die Waare war auf dem Hamburger Markte disponibel. Hierzu kam noch, daß die Dampfschifffahrtsverbindung regelmäßig wurde, und daß sich die Seebeschädigung durch die Verladung mittelst Dampfschiff ganz außerordentlich verringerte, so daß in Folge dieser Verhältnisse der eigentliche Hamburger Kaffeeimport und mit ihm auch der Zwischenhandel gewissermaßen bei Seite geschoben wurde, weil dieselben Offerten direkt nicht nur in Hamburg, sondern auch in Stockholm, Kopenhagen, Petersburg und auch im deutschen Inlande u. s. w. gemacht wurden. Es mußte nun etwas geschehen, um diesen sich vermindernden Einfluß des Hamburger Marktes wieder zu beleben; und als der Haoreser Terminhandel, wie ich vorhin dargestellt habe, eingeführt wurde, da drohte Hamburg der Verlust seiner einflußreichen Stellung im Kaffeehandel; denn von den Zahlen des Importes, welche auch von Herrn Gamp in der Statistik erwähnt sind, war auch in der Zwischenzeit viel weniger für den Eigenhandel Hamburgs bestimmt, sondern es war auch ein großer Theil der Hamburgischen Einfuhren, welcher direkt für schwedische oder norwegische oder anderweitige Rechnung über Hamburg verladen war. Um den Einfluß auf den Weltmarkt wieder zu gewinnen, erschien uns schließlich nichts anderes übrig zu bleiben, als auch unsererseits den Terminhandel einzuführen.

Es hat sich der alte solide Hamburger Handel — wie der Herr Kollege Gamp sagt — lange gegen die Einführung dieser neuen Form des Zwischenhandels gewehrt. Nach der Einführung haben wir allerdings gesehen, daß zunächst Auswüchse ganz bedenklicher Art dadurch entstanden sind. Wir haben selbst diese Auswüchse auf das lebhafteste bedauert und verdammt; aber wir haben andererseits auch die Erfahrung gemacht, daß solche Auswüchse in allen Terminmärkten nur in der ersten Zeit vorgekommen sind. Als (D) Havre zuerst den Terminhandel einführte, waren diese Auswüchse dort reichlich so schlimm, vielleicht auch viel schlimmer als in Hamburg. Es waren die Klagen, die dorther kamen, noch viel allgemeiner. Man sprach davon, daß nicht nur jeder Mensch, der nichts damit zu thun hätte, sondern selbst Köchinnen und Hausknechte in allen Plätzen Frankreichs in Kaffee spekulirten. Aber überall, wo dieser Terminhandel eingeführt ist, hat sich das sehr bald gelegt. Nachdem die ersten Auswüchse überwunden waren, ist überall das Verhältniß ein ruhigeres, ein gleichmäßigeres geworden. Diese Auswüchse, welche sich gelegentlich bilden durch die Corners, sind überall weniger geworden, und vor allen Dingen ist es da, wo der Terminhandel länger eingeführt war, ganz klar, daß nicht das große Publikum, sondern nur die großen Fachhändler selbst bei solchen Corners betheiligt sind. Auch das war in Hamburg im vorigen Jahre der Fall. Es waren im wesentlichen einige große Geschäftshäuser, welche den Kampf zwischen Hausse und Baisse führten, es war ein Kampf, der auf der einen Seite durchsetzen wollte, seine Waaren geliefert zu bekommen, und auf der anderen Seite die Baisse, welche nicht nachgeben wollte. Es war das eigentlich ein richtiges Mittel, um zunächst denjenigen, welche Waare verkaufen, die sie nicht besitzen, einmal klar zu machen, daß das etwas verkehrtes ist. Das Mittel ist sehr derb gewesen; aber ich muß bestreiten, daß diese Kaffeeschwänze irgendwie nachhaltige nachtheilige Folgen gehabt habe. Diese Kaffeeschwänze hat selbst im September vorigen Jahres den eigentlichen Kaffeepreis für wirkliche Waare nicht wesentlich beeinflußt, und der Kaffeepreis laut amtlicher Statistik des Kaiserlichen statistischen Amts ist selbst im September 1888 nicht viel höher gewesen als in den Monaten vorher und wesentlich niedriger als in den nachfolgenden Monaten. Es ist das ein Beweis, daß dieser Einfluß nur ganz lokal gewesen ist, und zwar keineswegs für Kaffee allgemein, sondern

(A) es handelte sich nur darum, daß die Preiserhöhung für eine ganz bestimmte Sorte Kaffee eintrete, welche an dem und dem Tage geliefert werden mußte. In Folge dessen war die Steigerung nur für eine bestimmte Sorte Kaffee für eine kurze Zeit eingetreten, während der Kaffeepreis im allgemeinen kaum beeinflußt war.

Meine Herren, dieser Vorfall hätte uns nun vielleicht dahin führen sollen, wiederum eine Einschränkung des Terminhandels eintreten zu lassen. Wir sind aber, gerade nachdem der Terminhandel eingeführt war, auf der anderen Seite mehr noch als vorher überzeugt worden, wie wichtig und nothwendig der Terminhandel ist, um unsere Weltmarktstellung zu erhalten, die wir im Kaffeemarkt besitzen; und ich glaube, daß es nicht bloß für Hamburg, sondern auch für Deutschland im allgemeinen von durchaus großer Wichtigkeit ist, daß Deutschland für möglichst viele Artikel Märkte besitzt, welche Weltmärkte sind, nicht bloß für Kaffee, sondern auch, wenn irgend möglich, für eine Reihe von anderen Artikeln. Denn die Weltmarktstellung eines großen Platzes bedingt doch eine große Zufuhr von Waaren; sie bedingt auch eine große Aufblüte der Rhederei. Dadurch, daß die Rhederei die Waare hinbringt, wird auch wieder Gelegenheit zum Export gegeben. Ich glaube, da alle Faktoren im wirthschaftlichen Leben ineinander greifen, daß es ebenso, wie es richtig ist, eine Weltindustrie zu haben, es auch richtig ist, einen Weltmarkt für Handelsartikel zu haben, und daß wir uns, wenn wir ihn besitzen, diesen Weltmarkt erhalten müssen.

Es sind ja bedeutende Aenderungen im Kaffeehandel eingetreten, seitdem wir in Hamburg den Terminhandel haben. Ich habe sehr interessante Zuschriften bekommen von einigen meiner Bekannten, welche mir beweisen, daß der Terminhandel keineswegs ein Handel ist, der in der Luft schwebt, von Waaren, die nicht existiren, sondern daß er der Zwischenhandel ist, der ermöglicht, daß in jedem Augenblick
(B) jedes Quantum einer Waare verkauft und gekauft werden kann, welcher gerade dadurch nicht bloß die eine bestimmte Sorte, die im Terminhandel gehandelt wird, sondern alle möglichen Kaffeesorten nach Hamburg hinzieht. Das geschieht ja auch dadurch, daß nicht gerade die Importeure, sondern möglicherweise sogar die Produzenten und Händler in überseeischen Plätzen, wenn sie heute sehen, daß ein hoher Preis für Kaffee zu machen ist, welcher ihnen für ihre Waare ein gutes Rendement läßt — daß sie dann im Termin im voraus auf den Monat hin, in dem die Kaffees ankommen sollen, verkaufen. Es waren bereits im März d. J. 250 000 Säcke Kaffee aus Westindien, welche in allen früheren Jahren nach Havre oder nach London gegangen waren, ausschließlich nach Hamburg unterwegs; die großen Händler in Westindien, die großen Produzenten, hatten in Hamburg auf der Terminbörse im voraus ein gleiches Quantum Waare verkauft. Wenn der Preis herunterging, so hatten sie sich wenigstens den Preis gesichert, der ihnen ein Rendement ließ; ging der Preis in die Höhe, so waren sie auch zufrieden, weil sie sich ihren Gewinn gesichert hatten. Es ist eine Thatsache, daß z. B. gerade der Domingokaffee, welcher eine Zeit lang fast ausschließlich in Havre gehandelt wurde, sich in großem Maße wieder nach Hamburg hingezogen hat, wo er auch in früheren Zeiten eine der Hauptkaffeesorten bildete, welche daselbst gehandelt wurden. Eine große Firma schreibt mir z. B. das folgende: 1885 habe sie in Hamburg 4000 Sack, in Havre 6000, in Antwerpen 17 000 von Domingo verkauft; im Jahre 1886 in Hamburg 11 000, in Havre 4000, in Antwerpen 8000; im Jahre 1887 in Hamburg 8700, in Havre 7500 und in Antwerpen 8000, im Jahre 1888 aber in Hamburg 22 000 Sack von dieser einen Sorte, was doppelt so viel ist, als in den letzten vorhergehenden Jahren, und was, wie mir die Herren versichern, nur dadurch ermöglicht wurde, daß wir in Hamburg den Terminhandel haben. Ebenso schreibt mir eine andere Firma, welche für ihr Geschäft fast (C) genau dieselben Zahlenverhältnisse angibt.

Sehr charakteristisch für diese Sorte Kaffee sind z. B. Zahlen, welche mir eine dritte Firma gegeben hat, welche 1886 von dieser einen Sorte 32 000 Sack, im Jahre 1887 21 000 Sack und im Jahre 1888 63 000 Sack importirte.

Meine Herren, diese Zahlen, welche von einzelnen Importeuren mir übergeben sind, beweisen ganz klar und deutlich, daß der Terminmarkt wirklich im Stande ist, eine Menge Waare heranzuziehen, und daß auch die Transaktionen, welche auf dem Terminmarkt gemacht werden, um sich die Preise zu sichern, keineswegs solche sind, welche durchaus in der Luft schweben, sondern daß es Transaktionen sind, welche auf gesunder und vollständig legitimer Basis beruhen.

Es geht noch viel weiter, wie die Weltmarktsstellung Hamburgs dadurch beeinflußt wird. Wenn eine Firma zum Beispiel — das ist auch in der Denkschrift der Hamburger Handelskammer angegeben —, eine Ladung, 4000 Sack Kaffee, die für Rußland oder Schweden besonders geeigneten Kaffee enthält, verkaufen will — solche Geschäfte sind thatsächlich gemacht worden —: dann verkauft sie in Hamburg an der Terminbörse 4000 Sack Kaffee, nur um sich den Preis zu sichern. Die Schweden oder Russen wollen aber die Ladung noch nicht kaufen, weil sie andere, wahrscheinlich niedrigere, Preise abwarten wollen — es ist ja die Frage, ob es ihnen gelingt, billiger zu kaufen; aber solche Transaktionen sind mehrfach gemacht worden. Nun schickt der Hamburger in aller Ruhe seine Ladung nach Stockholm oder Petersburg. Ist der Preis inzwischen in die Höhe gegangen, so hat er sich wenigstens den Preis gesichert, den er damals im Terminmarkt gemacht hat; geht der Preis dagegen herunter, dann ist er sehr zufrieden, weil er dann die Ladung den Leuten um so viel billiger verkaufen kann, indem er sich dann im Terminmarkt in Hamburg so viel billiger seine 4000 Sack wieder kaufen und dadurch die Differenz auf die (D) Ladung ausgleichen kann.

Diese Zahlen sprechen, glaube ich, sehr lebhaft, und je weiter wir in Hamburg in dem Terminhandel kommen, desto mehr sehen wir ein, daß diese Institution im wahren Sinne des Worts eine vollendetere Form des Zwischenhandels ist, welche für den großen Markt durchaus nicht zu entbehren ist. Daß der Zwischenhandel an sich nicht zu entbehren ist, sehen wir aus einer Reihe von Waaren und den Orten, wo sie hauptsächlich gehandelt werden. Es ist ganz eigenthümlich, daß zum Beispiel der europäische Baumwollenmarkt fast ausschließlich in Liverpool ist, daß Hamburg, Bremen, Havre im Baumwollenhandel bisher niemals einen Einfluß haben gewinnen können, daß es uns früher, wenn meine Firma es versuchte, Baumwolle in Hamburg zu importiren, niemals geglückt ist, in Hamburg auch nur annähernd den Preis zu erzielen, weil die Konsumenten in Deutschland naturgemäßerweise in der Lage waren, den Preis zu drücken, weil die Ladung in Hamburg festlag. Daher ist es naturgemäß, daß für gewisse Waarenpreise diese Zwischenhandelsplätze mit Terminhandel existiren, und daß zum Beispiel in Liverpool der Weltmarkt ist, wo sowohl die Amerikaner ihre Baumwolle verkaufen, als auch der Konsument, der Manchesterspinner oder der deutsche Spinner, ihre Waaren kaufen können. Heute kaufen die Herren bereits vielfach in amerikanischen Märkten; aber auch da sind große Zwischenhandelsplätze mit Terminhandel, welche diesen Handel ermöglichen.

Ebenso, meine Herren, liegt es mit einer Reihe von anderen Artikeln. Es ist merkwürdig, daß Talg — man kann sich kaum erklären, woher das kommt — in der Preisbildung fast ausschließlich von Paris abhängt. Selbst Liverpool und London, welche Talgmärkte sind, sehen mit Bezug auf den Talgmarkt und den Talgpreis nach Paris, weil dort der große Terminhandel ist, der große Zwischenhandel, welcher die Preisbildung für die ganze Welt macht. Wir

(A) sehen ja aber auch, daß es überall der Zwischenhandel ist, keineswegs bloß der Terminhandel, sondern der Zwischenhandel im allgemeinen, auch in kleineren Verhältnissen, der diese Weltmarktstellung schafft. In Hamburg hat sich beispielsweise ein außerordentlich bedeutender Salpetermarkt gebildet, weil hier nicht nur Importationen stattfinden, sondern weil eine ganze Reihe von Zwischenhändlern sind, welche in Salpeter ein großes Geschäft machen.

(Abgeordneter Gamp: Sie haben für das Termingeschäft gedankt.)

— Sie machen es beinahe ebenso, fast unter denselben Formen; man kann den Leuten beinahe nachweisen, daß es wirklich ein Termingeschäft ist, welches in Salpeter gemacht wird!!

In Bremen andererseits ist das große Tabackgeschäft nur, weil dort eine kräftige Zwischenhand existirt, welche in der Lage ist, den Importeuren ihren Taback immer abzunehmen. Daher hat Hamburg auch z. B. niemals die Stellung im Tabackhandel einnehmen können wie Bremen. Ja, weshalb? Man wundert sich darüber. Es liegt daran, weil in Bremen die vielen Zwischenhändler sind, die täglich am Markte sind und kaufen und verkaufen.

Dort, wo der Spekulationshandel ist oder die zweite Hand — nennen Sie es, wie Sie wollen —, dort zieht sich das Geschäft hin, dort ist die Waare. Und, meine Herren, wenn wir einsehen müssen, daß die Kosten, welche durch den Zwischenhandel in den früheren Zeiten entstanden sind, sowohl der Verlust an Zinsen, wenn die Waaren empfangen und bezahlt werden müssen, als an Transportkosten, Lagerungskosten, Feuerassekurranz, vermieden werden sollen, so müssen wir sagen, daß bei den heutigen Umsätzen durch den Terminhandel gerade diese Kosten wesentlich verringert werden.

Nun wird allerdings viel gesagt, daß im Terminhandel die Kosten außerordentlich hoch seien durch die außerordentlich
(B) vervielfachten Umsätze. Meine Herren, ich weiß, daß in früheren Zeiten in Hamburg ebenfalls Partien Kaffee 5, 6, 8, 10 Mal die Hände gewechselt hatten, von einem Boden auf den anderen transportirt wurden, auch jahrelang vielleicht in Hamburg geblieben waren und immer erneute Kosten zu tragen hatten. Es wäre aber verkehrt, anzunehmen, daß durch die Kosten der Preis und der Werth des Artikels irgendwie beeinflußt werden würde, ebenso wenig wie die Kosten, welche der spekulative Tabackhandel verursacht, den Preis der Waare erhöhen können.

Es ist das ja einer der Hauptvorwürfe, welche man dem Terminhandel macht, daß dadurch der Preis der Waare, speziell für Kaffee, so außerordentlich erhöht worden wäre, und daß die großen Summen, welche die Hamburgischen Makler und die Liquidationskasse verdient haben, den Kaffeepreis vertheuert hätten. Meine Herren, es ist mir sehr interessant, daß im Jahre 1885 auch hier im Reichstag von dem Herrn Kollegen Gamp eine Petition der Kölner Handelskammer erwähnt war, welche umgekehrterweise damals sagte, daß der Preis für Kaffee — sie beschwerten sich damals über den in Havre eingeführten Kaffeeterminhandel — daß die Preise „in wenigen Wochen und Monaten zwischen 74 und 52 Franken geschwankt, ja sogar bis 47,12 Franken heruntergegangen seien". Wo sind denn da die vielen Kosten bei den vermehrten Ansätzen geblieben? Die hat eben die Spekulation getragen plus dem Verluste. Wenn der Preis in die Höhe geht, so trägt die Spekulation ebenso gut die Kosten für die Kourtage, wie wenn der Preis heruntergeht; die Preisbildung wird nicht dadurch beeinflußt, wie viel Kosten darauf ruhen.

Ich kann das noch an einer anderen Sache ganz klar nachweisen. Nehmen Sie z. B. mal die Aktien eines großen Instituts; diese Aktien werden an der Börse viele, viele Male im Laufe des Jahres umgesetzt; jedesmal, bei jedem Umsatz entstehen auch Courtagekosten, entstehen Reichsstempelgebühren, entstehen Provisionen und sonstige Kosten, und doch finden Sie sehr häufig, daß am Ende des Jahres, nachdem diese (C)
vielen, vielen Transaktionen stattgefunden haben, die Aktien desselben Instituts niedriger stehen als zu Anfang. Auch da bezahlt die Spekulation diese Kosten. Wenn die Preise in die Höhe gehen, so verdient die Spekulation die Differenz im Preise im Durchschnitt, abzüglich dieser Kosten; wenn die Preise heruntergehen, so bezahlt die Spekulation und verliert die Kosten plus dem entstandenen Verlust.

Es ist ja auch — es ist vielleicht ein etwas ominöser Vergleich — aber es ist ja dieselbe Sache bei den Lotterien. Wenn eine Staatslotterie besteht, so nimmt der Staat einen gewissen Prozentsatz für sich; die Spieler in der Lotterie verdienen ja nicht das Ganze, sondern sie bekommen nur so viel, abzüglich der Kosten.

Ganz ebenso geht es bei sämmtlichen Spekulationsgeschäften. Der Spekulant im Durchschnitt muß eben verlieren. Wenn im Laufe eines Jahres Umsätze stattgefunden haben, so werden möglicherweise 60 Prozent verlieren und 40 Prozent verdienen; der Durchschnitt im großen und ganzen muß verlieren. Darin, meine Herren, sehe ich eben auch, und sehen wir auch gerade in der Hamburger Handelskammer den ganz natürlichen Ausgleich. Wenn erst das große Publikum gesehen hat, daß es im großen und ganzen bei dem Termingeschäfte und bei diesen Extraspekulationen nichts verdienen kann, dann wird das große Publikum schon von selbst herausbleiben. Das haben wir gesehen und sehen wir in anderen Sachen auch. Der Spekulant wird im großen und ganzen verlieren müssen. Deshalb ist es auch ganz klar, daß die Spekulanten, welche im Laufe eines Jahres verdient haben, sehr häufig im nächsten Jahre wieder ebenso viel verlieren. Deshalb ist es auch klar, daß die Leute, welche notorischerweise in diesem Geschäfte nur Spekulanten sind, und deren Geschäfte nicht auf natürlichen Grundlagen beruhen, in ihrem Kredit stets leiden, und daß diese Leute, die nur Spekulanten sind, in der Handelswelt nicht den Kredit haben wie diejenigen, die nicht Spekulanten sind. (D)

Das kann uns aber doch nicht hindern, dafür einzutreten, daß wir im Termingeschäft doch eine außerordentlich nützliche Einrichtung sehen. Denn wir werden niemals im Stande sein, die Spekulationswuth, welche in der Welt existirt, einzudämmen und zu kontroliren. Die Spekulationswuth wird bleiben, wie auch die Welt gehen wird.

Ich möchte nur noch erwähnen, daß die Kölner, wie ich aus einem Zeitungsausschnitt sehe, welcher mir gestern gekommen ist — die Kölner, die sich im Jahre 1885 also auch über den Terminhandel in Havre beschwert haben — jetzt selbst eine Liquidationskasse gegründet haben. Es ist ferner ersichtlich, wie weit diese Form des Handels immer mehr Eingang findet, wenn man erfährt, daß in London, welcher Platz im Handel im ganzen und großen außerordentlich konservativ ist, gerade gestern laut Telegramm auch der Thee in den Terminhandel eingereiht ist, so daß in London nunmehr auch im Thee ein Terminhandel eingeführt ist. Das sind ja ganz interessante Thatsachen.

Nun war ja die Frage die, ob der Terminhandel im ganzen die Tendenz habe, die Preise zu erhöhen oder zu erniedrigen. Man wirft ihm ferner vor, daß er die Schwankungen in den Preisen außerordentlich befördere. Nun ist mir das klar — und das kann ich aus der Statistik nachweisen —, daß die Kaffeepreise selbst seit der Einführung des Terminhandels, abgesehen von dem einen Corner, von der einen Ecke, wo es sich aber, wie schon gesagt, nur um den Kaffee handelt, der in dem und dem Momente geliefert werden sollte — in früheren Jahren akkurat denselben Schwankungen ausgesetzt gewesen sind, wie nach der Einführung des Terminhandels. Ich habe hier die Preisbewegung von 1843 bis 1889. Im Jahre 1843 war der Werth 32 Pfennig pro Pfund, im Jahre 1844 28; dann ging er hinauf auf 55 und wieder herunter auf 39, herauf auf 66, wieder herunter auf 50; er kam im Jahre 1873 zu Ende

(A) des Jahres bis auf 108, nachdem er im Laufe des Jahres 120 Pfennig per Pfund oder 240 per Kilo gewesen war. Damals, wo der Terminhandel noch nirgends eingeführt war, beruhte die große Steigerung ebenfalls auf einem Konsortium, welches sich zusammengethan hatte, um die Preise zu treiben, und es war nachher ganz natürlich, daß binnen kurzer Zeit die Preise um 30 bis 40 Pfennig pro Pfund fielen. Eins ist klar — und das ist die natürliche Folge des Terminhandels —, daß die Preise vielleicht, durch das momentane größere Angebot beeinflußt, eine Tendenz haben, etwas niedriger zu sein; aber, weil sich im ganzen Handel immer Hausse und Baisse gegenüberstehen, weil immer Leute sich gegenüberstehen, welche theils die Preise höher haben wollen, theils wiederum jeden Moment benutzen, um die Preise herunterzudrücken, die Schwankungen nicht so bedeutend sind. Das haben wir gewissermaßen statistisch nachweisen können, daß die Preise bei einem ruhigen Terminhandel, wenn nicht außergewöhnliche Ernteverhältnisse die Preise beeinflussen, gewissermaßen eine häufige Wellenbewegung, aber nicht eine so große Wellenbewegung verursachen, als wenn der Terminhandel nicht da ist. Denn das ist klar, und darin möchte ich dem Kollegen Gamp widersprechen: wo der Terminhandel vorhanden ist, da ist er gerade ein wirksames Gegenmittel gegen solche Ausschreitungen, wie sie im Kupferring stattgefunden haben; er ist, weil die Baissepartei dagegen arbeitet, das beste Mittel zur Vorbeugung gegen solche Ausschreitungen, wie wir sie in Paris gesehen haben.

Manche der Fragen, die der Herr Kollege Gamp berührt hat, sind durch meine Ausführungen schon erledigt worden; ich will daher nur noch auf einen Punkt ein wenig eingehen.

Ich möchte zunächst das Eine noch sagen. Der Herr Kollege Gamp sagt: der Handel hat das Interesse, die Qualität niedrig zu haben. Das ist mir nicht ganz klar geworden, und ich glaube auch nicht, daß der Handel irgend ein Interesse daran hat, mit welcher Qualität er handelt;
(B) wenn man weiß, wie die Terminqualität beschaffen ist, welche laut Usance festgestellt ist, dann kann auch der Konsument, welcher Waaren kaufen will, immer wissen, das und das bekommt er, wenn er Terminkaffee oder Termingetreide kauft. Wenn er also etwas besseres haben will, muß und kann er in der Lage sein, etwas bessere Qualität zu kaufen, als wie ihm nach der Terminschlußnote geliefert wird.

Ich möchte nun wirklich, daß die Spekulation, welche Herr Kollege Gamp so häufig angeführt hat, so mächtig wäre, wie er sie schildert. Es ist immer davon geredet worden, daß die Spekulation die Preisschwankungen macht und hervorbringt. Das ist nach meiner Auffassung grundirrthümlich. Die Spekulation benutzt die Schwankungen, sie läßt sich von den Schwankungen hinziehen; sie macht sie aber nicht, sie kann sie nicht machen; sie kann nur in ganz geringem Grade hier und da beeinflussend wirken, aber eigene Schwankungen kann sie nicht hervorbringen. Es wäre ganz unmöglich gewesen, durch Spekulation die Schwankungen in den Kaffeepreisen zu erzielen, wenn nicht gleichzeitig eine außerordentlich große Verschiedenheit der Größe der Ernten stattgefunden hätte, nachdem die Ernte in Brasilien 3 Millionen Säcke betragen hatte, während sie im nächsten Jahre 8 Millionen Säcke betrug. Daß diese naturgemäßen Schwankungen von der Spekulation benutzt, vielleicht hier und da durch sie etwas befördert würden, das ist ganz natürlich; aber nicht, daß die Spekulation diese Schwankungen machen kann. Wenn das der Fall wäre, dann müßte es sehr leicht sein, Kaufmann zu spielen, ganz außerordentlich leicht sein, Spekulant zu sein. Wenn das möglich wäre, würde es nicht so viele Spekulanten geben, welche alljährlich geradezu zu Grunde gehen, weil sie zu viel spekulirt haben. Es ist aber nicht möglich, künstlich Preise zu machen. Sie richten sich nach Nachfrage und Angebot; die Spekulation kann die Nachfrage etwas vermehren, im großen Ganzen kann eine Preisänderung aber nicht durch sie eintreten.

Es ist ganz interessant, daß vor einigen Wochen, als zuerst (C) von dieser wichtigen Frage in den Zeitungen die Rede war, von den Kohlen gesprochen wurde, wie schrecklich es wäre, wenn in Kohlen eine Spekulation eintreten würde. Meine Herren, es ist außerordentlich traurig, aber es hat in Kohlen in den letzten Wochen eine bedeutende Spekulation stattgefunden in England; naturgemäß hat sich die Spekulation auf diesen Artikel geworfen, weil jetzt nach den Streiks die Chance war, daß die Preise außerordentlich in die Höhe gingen. Manche großen westfälischen Fabriken haben ja große Kontrakte auf englische Kohlen gemacht; aber auch da macht nicht die Spekulation die Preise, sondern die Spekulation benutzt sie nur und sucht von diesen Preisschwankungen Nutzen zu ziehen.

Meine Herren, der Herr Kollege Gamp hat nun manche Einzelheiten gegen die Bedingungen des Termingeschäfts in Hamburg erwähnt. Die meisten dieser Einzelheiten sind inzwischen abgeändert worden; es ist natürlich, daß ein Institut, wie die Liquidationskasse in Hamburg, welches neu errichtet, dort neue Verhältnisse schafft, zuerst lernen muß. Daß da Fehler vorgekommen sind, daß da zuerst Regulative gemacht worden sind, welche sich als verkehrt erwiesen haben, das ist natürlich; aber sollen wir deshalb die ganze Sache verwerfen, weil zuerst Leute, welche zuerst nach diesen Bedingungen Geschäfte machten, über den Strang geschlagen haben? Deshalb dürfen wir nicht die ganze Börse in Fesseln legen. Ich glaube, daß wir auch in dieser Hinsicht dem Terminhandel freien Lauf lassen sollen. Meine Herren, es ist uns gelungen, in Hamburg in dem Kaffeehandel uns wieder vom Auslande unabhängig zu machen; es ist unser Bestreben, das, wenn es irgend möglich ist, in den meisten anderen Waaren zu thun. Wir haben diese Unabhängigkeit bis jetzt noch nicht in sehr vielen Waaren erreicht; in Salpeter ist Hamburg jetzt auch selbstständig geworden. Die Unabhängigkeit vom englischen Markte besteht darin, daß einem Hamburger, welcher z. B. (D) eine Waare importirt, in welcher Hamburg keinen Weltmarkt hat, gesagt wird: wenn Sie Ihre Waaren nach London schicken, bekommen Sie in London diesen und jenen Preis, Sie müssen, wenn Sie dieselben hier verkaufen wollen, die Kosten abziehen, welche darauf ruhen würden, wenn Sie die Waare nach London schicken und dort verkaufen würden. Wenn der Konsument oder irgend jemand eine solche Waare kaufen will, wird man ihm umgekehrt erwidern: ja, Sie können die Waare bekommen, Sie müssen aber die Preise bezahlen, welche in London bezahlt werden plus der Kosten, welche darauf ruhen, wenn Sie die Waare von London kommen lassen. Das ist die große Frage der Unabhängigkeit des Marktes, das ist die Frage, welche es Ihnen klarlegt, weshalb es im allgemeinen Interesse nothwendig ist, selbstständige Preise und einen vom Auslande unabhängigen Markt zu haben.

Wenn nun das Ausland uns Formen gibt, welche dort gang und gebe sind, und wenn in Deutschland durch gesetzgeberische Maßregeln diese Formen eingeschränkt würden, so würde dadurch nothwendiger- und natürlicherweise die Weltmarktstellung, welche Deutschland in diesen Waaren hat, leiden. Da aber das allgemeine Interesse es erfordert, daß diese Weltmarktstellung erhalten bleibt, so ist es sehr wichtig, daß keine einschränkenden Maßregeln getroffen werden, welche dazu dienen können, den Terminhandel zu lähmen und denklich in Folge dessen ganz zu tödten.

Meine Herren, es sind von dem Herrn Kollegen Gamp allerlei Dinge vorgeschlagen worden, welche man thun sollte, um diesen Terminhandel lahm zu legen oder zu beschränken. Ich muß nun sagen: ich halte es an sich für ganz unmöglich, überhaupt die Grenze zu ziehen zwischen Terminhandel und anderem Waarenhandel. Das würde nun durch die vorgeschlagene Aenderung des § 357 im Handelsgesetzbuch gewissermaßen geschehen, da es klar ist, daß dann kein eigentlicher Terminhandel mehr existiren würde.

(A) Denn wenn man nicht von vornherein feststellt, daß die Differenz auf der Basis eines Börsenpreises geregelt werden könne, so würde ja dadurch das Termingeschäft aufhören. Ich glaube aber doch nicht, daß Herr Kollege Gamp dadurch das erreichen würde, was er erreichen wollte. Es würden naturgemäßerweise private Abmachungen getroffen werden, und weil man doch nicht die Freiheit, Verträge zu schließen, ohne weiteres wird derartig beseitigen können, daß man nicht private Abmachungen machen darf, würde man leicht entweder auf der Basis der Havre- oder Londoner Notirungen — dann würde man wieder abhängig werden vom Auslande — oder auf Grund anderweitiger privater Festsetzungen einen Ausgleich finden können. Ich glaube, daß da schließlich die Börse immer wieder ihren Ausweg finden würde.

Meine Herren, es ist ja ganz eigenthümlich gegangen z. B. mit dem Aktiengesetze. Als damals die Rede davon war, daß man ein neues Aktiengesetz machen wollte, um das Publikum vor jenen schrecklichen Geldmenschen zu schützen, welche nur dazu da wären, um das Publikum auszusaugen, hat man außerordentlich viel Vorschriften gemacht. Da ist namentlich die Vorschrift gemacht worden, daß ganz genaue Gründungsprospekte ausgegeben werden sollten, in denen die Verhältnisse der zu begründenden Gesellschaft ganz klar dargelegt werden sollten; es ist festgesetzt worden, daß für eingebrachte Objekte nicht höher bezahlt werden dürfte, als was der wirkliche Werth der eingebrachten Objekte repräsentirte. Meine Herren, alle diese Gesetzesbestimmungen, welche ja mit sehr guter und wohlwollender Absicht gemacht sind, haben doch ihren Zweck verfehlt; sie sind ein Schlag ins Wasser gewesen. Heute, wo wir in einem wirthschaftlichen Aufschwunge leben, wie wir ihn ja lange nicht gehabt haben, wird gegründet eigentlich nur etwas unverschämter als damals.

(Heiterkeit.)

(B) Man nimmt sich nicht einmal die Mühe, einen Prospekt zu machen, sondern sagt: der Kurs soll 150 oder 180 sein, — und dann sagt das Publikum: ja, wenn der Kurs so hoch ist, dann kann das doch keine schlechte Sache sein. Da hat das Aktiengesetz, welches dagegen gemacht worden ist, absolut keinen Einfluß gehabt, und ich bin überzeugt, daß auch Gesetze bezüglich des Terminhandels da, wo das Publikum nicht selbst Erfahrungen gemacht hat, nämlich die Erfahrung, daß es ein schlechtes Geschäft ist, Spekulant zu sein, das Publikum niemals werden schützen können. Es wird immer von denjenigen Leuten geben, welche nicht alle werden, wie der Herr Minister Herrfurth gesagt hat; es wird aber auch immer Leute geben, welche die Eigenschaft besitzen, gegen welche die Götter selbst vergeblich kämpfen und auch der Reichstag und die Regierung nicht werden kämpfen können. Diese zu schützen, glaube ich, ist unmöglich; sie werden sich nur dann schützen können, wenn sie ihre Erfahrungen gemacht haben.

Meine Herren, ich möchte nur einige wenige Worte über die Liquidationskasse sagen. Allerdings ist es ja klar, daß einige Bestimmungen in der Liquidationskasse vollständig den Charakter eines Spielgeschäftes haben; ich gebe von vornherein zu, daß das Stellage- oder Prämiengeschäft, welches der Herr Kollege Gamp genannt hat, ein reines Spielgeschäft ist.

(Hört, hört! rechts.)

Es ist allerdings ein verhältnißmäßig sehr solides Spielgeschäft; dieses Geschäft hat auf den eigentlichen Gang des Artikels gar keinen Einfluß gehabt. Es ist ein Geschäft, wo irgend jemand, der im Dezember sich erklären will, ob er Kaffee gekauft oder verkauft hat, heute eine bestimmte Summe einzahlt. Das thut er darum, weil er nicht mehr verlieren will als diese bestimmte Summe. Wenn er diese Summe heute einzahlt, dann ist sein Verlust auf diese Summe begrenzt. Es mag ja sein, daß das gewissermaßen Spiel ist; aber es ist ein verhältnißmäßig solides Spiel, weil der (C) Mann niemals mehr verlieren kann, als was er heute baar zahlt. Es ist also verhältnißmäßig ein viel solideres Spiel als andere Spiele, wo die Verluste ganz außerordentlich große und weitgehende werden können. Die Umsätze, welche in diesen Prämiengeschäften stattgefunden haben, sind außerordentlich gering gewesen; sie haben noch nicht 40 Prozent von dem Totalumsatz der Liquidationskasse betragen. Aber ich glaube, daß selbst in Hamburg wenig dagegen einzuwenden wäre, wenn man diese Geschäfte abschaffen würde.

Im übrigen, meine Herren, ist ja klar, daß eine Agitation gegen die Liquidationskasse in Hamburg eingetreten ist, und da möchte ich noch einmal darauf hinweisen, wie diese Agitation gegen die Liquidationskasse in der großen Hauptsache ausgegangen ist nachweisbar von Havreser Kaufleuten, welche durchaus die Absicht hatten, das Geschäft wieder nach Havre zu ziehen, und weil man wußte, daß mit der Tödtung der Liquidationskasse in Hamburg allerdings das Geschäft zum großen Theil wieder nach Havre hingegangen sein würde. Meine Herren, ich möchte Sie darum bitten, auch in dieser Hinsicht die Thatsache zu berücksichtigen, daß wir eben international im Handel sein müssen, und daß, wenn wir eine Branche in unserem wirthschaftlichen Leben schädigen, dadurch, und wohl ganz naturgemäß, eine Reihe von anderen Branchen mit leiden muß.

Ich möchte noch auf ein paar der anderen Vorschläge eingehen, welche Herr Kollege Gamp gemacht hat. Auf den einen Vorschlag in Betreff der Aenderung des Handelsgesetzbuchs habe ich schon das Nöthige gesagt. Ich glaube, es würde ferner ein Schlag ins Wasser sein, wenn börsenmäßige Bestimmungen durch den Bundesrath festgestellt werden sollten, wie Herr Gamp vorschlägt.

Was diesen zweiten Vorschlag betrifft, so kann ich mir eigentlich nicht recht denken, wie der Bundesrath das machen soll. Schließlich kann man doch die Vertragsfreiheit nicht be- (D) schränken; es ist doch die Hauptsache, daß ein jeder das Recht hat, Verträge zu schließen, und wenn man Verträge nicht schließen kann, so werden die Hamburger Kaufleute sich unter der Hand andere Usancen schaffen, welche nur dazu beitragen würden, die Geschäfte viel unsolider und unreeller zu machen, als wenn diese Geschäfte wie jetzt in der Oeffentlichkeit gemacht werden.

Dann schlägt Herr Kollege Gamp eine „unabhängige und unparteiische Rechtspflege" vor. Ich verstehe das so, daß die Sachverständigen keine Sachverständigen seien, indem sie keine Betheiligten sein dürfen. Meine Herren, es ist das so eine der Forderungen, die fast überall auftreten. Man hat die Forderung aufgestellt, daß unter den Aufsichtsräthen der Gesellschaft gar keine Betheiligten sein sollen, — ja, meine Herren, natürlich, damit möglichst wenig Sachverständige darin sind; denn ein Sachverständiger ist eben „betheiligt", und es werden sich niemals Sachverständige finden, welche nicht heute oder morgen mit den Geschäften zu thun haben. Andere Sachverständige werden Sie so leicht nicht finden. Ich weiß, daß vor einigen Jahren der Vorschlag gemacht wurde, daß Assekuranzgesellschaften keinen Menschen im Aufsichtsrathe haben sollten, welcher Versicherungen abzuschließen hätte. Natürlich würde man dann nur solche Leute hineinnehmen können, welche von der Sache gar nichts verständen, und ich fürchte, es würde in unserer Sache ebenso der Fall sein, wenn der Vorschlag des Herrn Kollegen Gamp angenommen werden sollte.

Dann schlug Herr Kollege Gamp allerlei weiter vor, z. B. daß die Makler und die Kommissionäre keine Geschäfte auf eigene Rechnung machen sollten, daß da scharf kontrolirt werden sollte. Ja, meine Herren, eine derartige Bestimmung existirt an einzelnen Börsen, an anderen nicht. Ich halte stets die Kontrole für außerordentlich schwer, und ich sehe schließlich den Grund für diese Bestimmung nicht ein. Daß man noch weitere Strafbestimmungen für betrügerische

(A) Beeinflussung der Preise, für die Ausbeutung von Dummheit treffen will, meine Herren, das mag richtig sein; ich glaube nicht, daß deshalb im Termingeschäft irgend eine Aenderung eintreten wird. Meine Herren, alles in allem genommen glaube ich nachgewiesen zu haben, daß das Termingeschäft doch seine große Berechtigung und seine große Bedeutung hat. Ich möchte Sie bitten: lassen Sie die Gesetzgebung nicht eingreifen in diesen ganz außerordentlich wichtigen Handelszweig! Ich möchte Sie bitten, den Antrag des Herrn Kollegen Goldschmidt anzunehmen. Trotzdem ich weiß, daß die Regierung die Sache bereits erwägt und stets in Erwägung genommen hat, — wie ganz natürlich, — trotzdem möchte ich Sie bitten, den Antrag des Herrn Kollegen Goldschmidt anzunehmen: über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Goldschmidt hat den Antrag gestellt: über diese zur Berathung stehende Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag wird sogleich gedruckt und vertheilt werden.

Das Wort gebe ich dem Herrn Abgeordneten Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Meine Herren, es wird gewiß auf allen Seiten des Hauses dankbar empfunden werden, daß die Petitionskommission Gelegenheit gegeben hat, die Sache hier im Plenum zu erörtern. Um so mehr verdient hervorgehoben zu werden, daß diejenigen Herren, welche hier den Antrag auf die Tagesordnung gestellt haben, in der Petitionskommission beantragt haben, die Petition als ungeeignet zur Erörterung im Plenum bei Seite zu legen. Meine Herren, die Gegner der Petition selbst haben in der Petitionskommission zugestanden, daß erhebliche Mißstände vorgekommen sind, und auch heute hat dies wieder allseitig seine Bestätigung gefunden. Zugleich mußten die Gegner zugestehen,
(B) daß irgend welche nachweisbaren und nachhaltigen Mittel dagegen, daß diese Mißstände nicht wieder vorkommen, bisher nicht getroffen sind. Ich glaube, aus diesen beiden Voraussetzungen hat mit vollkommener Richtigkeit die Petitionskommission sich veranlaßt gesehen, den Antrag zu stellen, die Petition den verbündeten Regierungen zur Erwägung zu überweisen. Es soll damit nicht gesagt sein, daß den Vorschlag, den die Petenten machen, nämlich das Terminsgeschäft im Kaffeehandel zu verbieten, sich die Petitionskommission angeeignet hat, sondern dieselbe will zunächst nur die verbündeten Regierungen von neuem auffordern, Untersuchungen darüber anzustellen, in welchem Maßstabe die Mißstände vorhanden sind, und in welcher Weise ihnen vorzubeugen sei.

Nach dem Standpunkt, welchen der Herr Abgeordnete Woermann eben entwickelt hat, müßte er auch zu demselben Antrag gelangen, und ich sehe in der That nicht ein, weshalb ihm nicht diese Erwägungen und diese Untersuchungen, die nach dem Vorschlage der Kommission angestellt werden sollen, in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Kaufmannschaft, namentlich der Hamburger, willkommen sein sollten. Der Herr Abgeordnete Woermann hat uns die Nothwendigkeit des Terminhandels im Kaffeegeschäft nicht nachgewiesen. Der wesentlichste Grund, der für ihn zu bestehen scheint, ist der, daß bei der Telegraphenverbindung mit Brasilien Hamburg, wie einige auswärtige Plätze, in die Gefahr kämen, ihren Platz als Welthandelsstelle im Kaffeehandel zu verlieren.

Meine Herren, das ist also der Anlaß, weshalb der Kaffeeterminhandel in Hamburg eingeführt wurde. Nun gönnen wir gewiß Hamburg diese Weltstellung. Aber wenn die Schäden und Gefahren, welche mit der Einrichtuug des Terminhandels verbunden sind, so erheblich sind, daß das allgemeine Wohl darunter leidet, so kann unmöglich Hamburg aus dem Grunde, um den Kaffeehandel weiter bei sich zu monopolisiren, verlangen, daß der Terminhandel im Kaffeehandel geschützt wird. Und dabei wünschen wir auch, daß (C)
von dem Herrn Reichskanzler untersucht wird, ob die Uebelstände mit dem Handel so nothwendig verbunden sind, daß ihnen in keiner Weise entgegengetreten werden kann, ohne den reellen Handel selbst zu schädigen, wie der Herr Abgeordnete Woermann behauptet, aber nicht bewiesen hat.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Woermann hat bezüglich der Liquidationskasse in Hamburg uns zugegeben, daß in den Statuten Bestimmungen enthalten sind, die lediglich für das Börsenspiel bestimmt sind; das Stellagegeschäft, hat er zugegeben, ist lediglich ein Spielgeschäft. Ich glaube daher, daß doch dringende Veranlassung vorliegt, daß der Herr Reichskanzler auch die übrigen Bestimmungen der Liquidationskasse auf das eingehendste untersucht; denn wir können uns doch nicht bloß auf die Versicherung des Herrn Abgeordneten Woermann verlassen, daß im übrigen die Sache vollkommen in Richtigkeit sei. Dazu liegen zu große Interessen vor, und ich hoffe auch, daß die Herren, welche gegen die Vertheuerung des Getreides durch die Zölle für den kleinen Mann aufgetreten sind, bei dem Terminhandel des Kaffees nicht mit ihrer Ueberzeugung zurückstehen werden.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Gamp wird wohl nachher noch den Wunsch haben, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Woermann zu erwidern; ich will mich daher auf diese wenigen Bemerkungen beschränken und Sie bitten, den Antrag der Kommission anzunehmen, welcher nichts anderes will, als daß diese Sache eingehend untersucht wird, und je nach dem Ergebniß der Untersuchung dem Reichstag Vorschläge gemacht werden, wie durch gesetzliche Maßregeln abzuhelfen ist.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Goldschmidt.

Abgeordneter **Goldschmidt:** Meine Herren, ich habe (D)
bei der vorgerückten Stunde nicht die Absicht, weiter auf die Sache selbst einzugehen; ich habe auch den sachlichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Woermann nicht das Geringste hinzuzufügen und wünschte nur, er hätte recht viele von Ihnen überzeugt. Der Herr Kollege Gamp hat geglaubt, mich in Widerspruch setzen zu können mit dem Aeltestenkollegium der Kaufmannschaft von Berlin, dem ich die Ehre habe anzugehören. Ich habe ihm nicht folgen können, als er die Stelle vorlas, aus welcher er diesen Widerspruch herleiten wollte. Aber, meine Herren, selbst wenn dem so wäre, die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin bilden doch ein Kollegium, in dem selbstverständlich verschiedene Anschauungen vertreten sein können, und die Beschlüsse desselben werden nach der Mehrheit gefaßt wie die Beschlüsse in diesem Hause. Im übrigen aber kann ich dem Herrn Kollegen Gamp versichern, daß das Aeltestenkollegium von Berlin wie fast sämmtliche großen deutschen Handelskammern über den Terminhandel, seine Bedeutung, seine wirthschaftliche Nothwendigkeit im großen und ganzen ebenso denken wie ich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gamp.

Abgeordneter **Gamp:** Zunächst möchte ich dem Herrn Kollegen Goldschmidt bemerken, daß ich ihn nicht in Widerspruch gesetzt habe mit dem Aeltestenkollegium, sondern bloß mit der Majorität desselben. Daß er zu der Minorität gehört hat, würde ich zwar bedauern, ist ja aber möglich.

Das Interessante für mich aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Woermann waren hauptsächlich zwei Bemerkungen desselben. Zunächst führte er aus, daß das Termingeschäft ein nothwendiges, berechtigtes und große Interessen förderndes sei; an einer anderen Stelle bemerkte

(A) er dagegen, daß das Termingeschäft nur getragen würde von den Spekulanten, also von den sogenannten Dummen.

(Widerspruch links.)

Daß das ganze Termingeschäft zusammenbrechen würde, wenn diejenigen Kreise, die heute die Opfer bringen, also die Spekulanten, sich von den Termingeschäften zurückziehen würden, darüber, meine Herren, besteht auch nicht der mindeste Zweifel. Das ganze Termingeschäft existirt nur und kann nur existiren durch Ausbeutung derjenigen, „die nie alle werden", und deshalb kann es keine berechtigte und nothwendige Einrichtung sein.

Ganz charakteristisch war auch die Ausführung des Herrn Kollegen Woermann, daß die Leute, die an der Börse spekulirten, wesentlich an Kredit verlören, und daß dadurch ihre Kreditwürdigkeit in der Kaufmannswelt beeinträchtigt würde. Das, meine Herren, ist durchaus richtig; es beweist dieses aber doch auch, daß der reelle Kaufmann eine Betheiligung an den Börsentermingeschäften nicht als eine vortheilhafte und seinen Kredit hebende ansieht.

Ich kann zu diesen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Woermann noch bemerken, daß nach einem Bericht der Handelskammer in Kassel sogar die Großhändler den geschäftlichen Verkehr mit allen denjengen Kleinhändlern abgebrochen haben, die Termingeschäfte in Kaffee an der Hamburger Börse machen. Ich meine, ungünstiger kann man diese Thätigkeit und demgemäß die ganze Einrichtung nicht kritisiren. Wenn ich die Stellagegeschäfte hervorgehoben habe, so habe ich dieses nur beispielshalber gethan; ich könnte diesen — und vielleicht wird mir der Herr Kollege Woermann auch darin Recht geben — auch noch eine ganze Reihe anderer Geschäfte, die Nochgeschäfte, die Zweimalnochgeschäfte und wie die Ausgeburten einer spielsüchtigen Masse alle heißen, an die Seite stellen.

(B) Wenn der Herr Kollege Woermann gesagt hat — damit will ich schließen —, das Stellagegeschäft sei eigentlich eine verhältnißmäßig solide Spekulation, da man dabei nicht mehr verlieren könnte, als man von vornherein festgesetzt hätte, so muß ich sagen, daß auch an der Spielbank in Monaco noch nie einer mehr verloren, als er gesetzt hat.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, die Diskussion hat uns bewiesen, daß hier eine sehr schwere und ernste Frage vorliegt, und ich für meine Person möchte heute zur Sache selbst ein definitives Urtheil nicht abgeben. Ich werde für den Kommissionsantrag stimmen, ohne mich bereits gegen die Anschauungen zu erklären, die von den Herren Woermann und Goldschmidt dargelegt sind. Die Erwägung einer so wichtigen Sache halte ich aber unpräjudizirlich auch geboten, und in diesem Sinne und keinem anderen, ohne meinem Urtheile vorzugreifen, stimme ich für den Kommissionsantrag.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter **Fritzen** (Aachen): Meine Herren, gestatten Sie mir noch einige wenige Worte. In der Debatte ist von den verschiedenen Rednern die Frage der Nützlichkeit, Schädlichkeit und Nothwendigkeit der Termingeschäfte grundsätzlich eingehend erörtert worden. Als Berichterstatter der Kommission bin ich nicht in der Lage, zu dieser Frage an sich Stellung zu nehmen, weil die Kommission überhaupt nicht in eine grundsätzliche Erörterung der Frage eingetreten ist, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil sie sich nicht für genügend sachverständig erachtet hat, um ein abschließendes (C) Urtheil in dieser Frage auszusprechen. Die Kommission hat daher auch nur beantragt, die Sache eingehend zu untersuchen und in Erwägung zu nehmen, und ich meine, daß auch die Freunde der Termingeschäfte für diesen Antrag stimmen könnten, namentlich mit Rücksicht darauf, daß sie selber anerkannt haben, daß Auswüchse und Mißstände bei den Termingeschäften sich kundgegeben haben.

Schließlich muß ich noch kurz einem Vorwurf des Herrn Abgeordneten Goldschmidt entgegentreten. Der Herr Abgeordnete Goldschmidt hat geglaubt, daß die Annahme des Kommissionsbeschlusses ein Vorurtheil — so, glaube ich, hat er sich ausgedrückt — oder ein Mißtrauen gegen den Kaufmannsstand enthalten würde. Diese Behauptung muß ich doch ganz entschieden zurückweisen. Ich weise darauf hin, daß in der Kommission stets in der entschiedensten Weise betont wurde, daß, wenn die einzuleitende Untersuchung zu einem gesetzgeberischen Einschreiten gegen die Mißbräuche und Auswüchse im Termingeschäfte führen sollte, das nur geschehen könne unter Schonung des soliden und reellen Handels, und ohne in irgend einer Weise dem freien Verkehre im reellen Handel Schranken zu ziehen. Außerdem muß ich darauf hinweisen, daß die Klagen bezüglich der verderblichen Wirkung der Termingeschäfte gerade hervorgegangen sind aus dem Kaufmannsstande, namentlich aus dem kleineren und mittleren Kaufmannsstande. Diese Klagen gingen insbesondere dahin, daß durch die Ausnutzung des Termingeschäfts zum reinen Spielgeschäfte eine jede vernünftige Preisberechnung für den reellen Handel treibenden Kaufmann unmöglich gemacht sei. Die Kommission wünschte eine Prüfung dieser aus dem Kaufmannsstande hervorgegangenen Beschwerden und eventuell Abhilfe derselben im Wege der Gesetzgebung gerade zu dem Zwecke, um den solide arbeitenden Kaufmannsstand zu schützen gegen die Spekulanten.

(Bravo!) (D)

Präsident: Bevor wir zur Abstimmung schreiten, stelle ich in Bezug auf den Antrag Goldschmidt, der auf Nr. 240 der Drucksachen sich jetzt in Ihren Händen befindet, die Unterstützungsfrage. Ich bitte, daß die Herren, welche den Antrag Goldschmidt auf Uebergang zur Tagesordnung unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich denke abstimmen zu lassen zunächst über den Antrag Goldschmidt, den ich als einen Abänderungsantrag zu dem Kommissionsantrage betrachte, und dann, wenn dieser abgelehnt ist, über den Kommissionsantrag. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrag Goldschmidt auf Nr. 240 der Drucksachen über die Petitionen Journ. II Nr. 2406 und 5776 zur Tagesordnung übergehen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr, daß die Herren, welche die Petitionen Journ. II Nr. 2406 und 5776, dem Antrage Ihrer Kommission gemäß, den verbündeten Regierungen zur Erwägung überweisen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; es ist also nach dem Antrage der Kommission beschlossen.

Meine Herren, die Herren Abgeordneten Graf von Behr-Behrenhoff, Kalle und Hegel haben einen Vertagungsantrag gestellt.

(Rufe: Vertagung!)

(A) — Ich höre auch, daß er von allen Seiten unterstützt wird, und schlage Ihnen deshalb selber die Vertagung vor. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Freitag den 17. d. M., Mittags 12 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 230 der Drucksachen).

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf von Behr-Behrenhoff.

Abgeordneter Graf **von Behr-Behrenhoff:** Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, die Sitzung schon um 11 Uhr beginnen zu lassen.

Präsident: Meine Herren, meine Absicht war, morgen und vielleicht noch einen Tag die Sitzung erst um 12 Uhr beginnen zu lassen, weil ich voraussetze, daß die Gruppen im Hause mit dem uns vorliegenden Gesetzentwurf noch zu thun haben und noch Konferenzen zu halten haben werden. Ich bin aber meinerseits auch bereit, um 11 Uhr zu beginnen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf von Behr-Behrenhoff. (B)

Abgeordneter Graf **von Behr-Behrenhoff:** Meine Herren, wir haben ja auch die schönen Abende zu den Berathungen der Gruppen, und darum könnten wir doch sehr gut um 11 Uhr anfangen, um etwas mehr Zeit zu haben und mit der Generaldebatte etwas schneller fortzukommen.

Präsident: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Ich will nur meinerseits gegen diesen Antrag noch bemerken, daß nach meiner Erfahrung durch den Anfang um 11 Uhr wenig gewonnen wird. — Ich bitte, Platz zu nehmen.

Meine Herren, ich bitte, daß diejenigen, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen von Behr-Behrenhoff die Sitzung morgen schon um 11 Uhr beginnen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Das Haus ist mit der Sitzungszeit und Tagesordnung einverstanden.

Die Sitzung wird geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

69. Sitzung

am Freitag den 17. Mai 1889.

Seite

Mittheilung über Wahl und Konstituirung der XI. Kommission, zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 1781
Beurlaubungen ꝛc. 1781
Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen) 1781
Generaldiskussion:
Freiherr von Manteuffel 1781
Singer 1787
Holtz 1794
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1798
Dr. Barth 1802
Gehlert 1806
Dr. von Komierowski 1809
Winterer 1811
(B) (Die Generaldiskussion wird abgebrochen und vertagt.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1812
Austritt eines Mitgliedes aus der I. (Geschäftsordnungs-) Kommission 1812

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Der Herr Schriftführer wolle das Resultat der vollzogenen Wahlen für die XI. Kommission vorlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Hermes:**

In die XI. Kommission — zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — sind gewählt:

von der 1. Abtheilung die Herren Abgeordneten von Strombeck, Dieden;
von der 2. Abtheilung die Herren Abgeordneten Reindl, Senestrey;
von der 3. Abtheilung die Herren Abgeordneten Hultzsch, Klemm (Sachsen);
von der 4. Abtheilung die Herren Abgeordneten von Weyrauch, Kalle;
von der 5. Abtheilung die Herren Abgeordneten Graf von Behr-Behrenhoff, Henning;
von der 6. Abtheilung die Herren Abgeordneten Struckmann, Woermann;
von der 7. Abtheilung die Herren Abgeordneten Broemel, Francke.

Die Kommission hat sich konstituirt und gewählt: (C)
zum Vorsitzenden den Herrn Abgeordneten Hultzsch,
zu dessen Stellvertreter den Herrn Abgeordneten Struckmann,
zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Henning.

Präsident: Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten:

Dr. Hammacher für 4 Tage,
Grub für 5 Tage,
Dr. Sieffermann für 8 Tage.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Eckardstein soll nach Vorschrift des Arztes eine Badekur in Karlsbad gebrauchen; er sucht dazu einen 3wöchentlichen Urlaub nach. — Dem Gesuch wird nicht widersprochen; dasselbe ist daher bewilligt.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Günther (Naumburg) und Diffené.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 230 der Drucksachen),

mit den Anträgen auf Nr. 241.

Es ist noch ein handschriftlicher Antrag eingegangen von Herrn Abgeordneten Metzner, der folgendermaßen lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:
hinter § 4a folgenden § 4aa einzuschalten:
Wenn durch Innungsverbände Fürsorge für Invaliditäts- und Altersversorgung getroffen ist, oder noch eingerichtet wird, so wird eine Betheiligung bei solchen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet, falls die in § 4 unter Nr. 1, 2 und 3 festgestellten Voraussetzungen zutreffen. (D)
Die Schlußbestimmung des § 4 findet auf Kasseneinrichtungen dieser Art Anwendung.

Dieser Antrag bedarf noch der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Ich bitte, daß die Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Metzner unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne nunmehr die Generaldiskussion über den Gesetzentwurf und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel.

Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren, vorweg habe ich zu erklären, daß ich das, was ich hier aussprechen werde, nicht im Namen aller meiner politischen Freunde sage. Ein Theil derselben wird, wenn die Verhältnisse es erlauben, durch einen besonderen Redner vertreten sein und wird die Bedenken gegen das Gesetz, die bei einzelnen meiner politischen Freunde weiter gehen als bei mir, durch diesen Redner besonders zum Ausdruck bringen lassen.

Meine Herren, glauben Sie aber nicht, daß nach diesen eben gemachten Ausführungen ich absolut ohne Bedenken bezüglich des Gesetzentwurfs sei, der uns heute beschäftigt. Nein, meine Herren, auch ich habe nicht unerhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, und diejenigen Herren, die mit mir zusammen in der Kommission gewesen sind, werden das wissen, wie das aus meinen Anträgen und aus dem, was ich in der Kommission gesagt habe, hervorgeht. Es ist ja nun hier nicht der Platz, daß ich alle diese Bedenken, die ich gegen das Gesetz hege, des ausführlichen noch einmal berühre; aber kurz streifen muß ich diese Bedenken doch.

(A) Zunächst möchte ich das hervorheben, daß auch ich ängstlich bin bezüglich der sehr erheblichen Belastung, die wahrscheinlich den unteren Verwaltungsbehörden aufgebürdet werden wird. Meine Herren, Sie werden sich erinnern, daß bei der ersten Lesung der Herr Abgeordnete Rickert auch auf diesen Punkt hinwies, und daß, als ich ihm bejahend zunickte, er diese meine Bejahung in seiner Rede sofort registrirte. Den Standpunkt nehme ich auch heute noch ein. Ich fürchte allerdings, daß eine nicht unerhebliche Belastung für die unteren Verwaltungsbehörden aus dem Gesetze hervorgehen wird.

Ich stehe auch mit meinem politischen Freunde Herrn Grafen von Mirbach auf einem Standpunkt, wenn ich fürchte, daß die Organe der Selbstverwaltung in einer erheblichen Weise durch die Bestimmungen dieses Gesetzes beschwert werden, und ich würde es auf das lebhafteste bedauern, wenn durch Ueberlastung mit Geschäften, die ja aus diesem Gesetze hervorgehen, die ehrenamtliche Stellung der Amtsvorsteher beeinträchtigt würde, wenn wir dahin kommen sollten, statt der ehrenamtlichen Amtsvorsteher im großen und ganzen kommissarische Amtsvorsteher zu bekommen. Allerdings hoffe ich ja, daß durch die Bestimmung des § 92a die Möglichkeit gegeben sein wird, andere Personen mit den betreffenden Funktionen, vor allem mit dem Umtausch der Karten zu betrauen. Ich möchte dabei daran erinnern, daß die Katasterkontroleure sehr wohl dazu im Stande sein werden, derartige Funktionen vorzunehmen.

(Sehr richtig!)

Ich glaube auch, daß die Lehrer unter Umständen vollkommen geeignet wären, mit derartigen Funktionen betraut zu werden.

(Sehr richtig!)

— Ich will das nur hinwerfen, um nachzuweisen, daß ich ganz bestimmt nicht wünsche, daß die Ehrenamtsvorsteher durch dieses Gesetz geschädigt werden.

(B) Auch darin stehe ich auf ganz demselben Standpunkte wie mein verehrter Freund Graf von Mirbach, der eine gewisse Ungerechtigkeit in den Bestimmungen des Gesetzes erblickte bezüglich der Landwirthe oder Fabrikbesitzer gegenüber den — wie sich Graf Mirbach ausdrückte — städtischen Millionären, die eine sehr viel geringere Versicherungslast bezüglich ihrer Arbeiter tragen werden als die eben genannten Kategorien. Die städtischen Millionäre werden ja vielleicht 2 bis 3 oder 4 männliche und ebenso viel weibliche Dienstboten zu versichern haben, und das wird ihr Budget nicht wesentlich erschüttern. Ich darf es hier offen aussprechen, daß es mir in hohem Grade lieb gewesen wäre, wenn im preußischen Landtag das Gesetz bezüglich der Einkommensteuer, auf das wir so lange schon hingewiesen worden waren, —

(Bravo!)

zur Verabschiedung gelangt wäre; ich hoffte, daß aus diesem Gesetze sich vielleicht ergeben hätte, daß man gerade diese Klassen von Personen, die ich Ihnen vorher bezeichnet habe, etwas schärfer hätte heranziehen können bezüglich ihrer Steuerleistung.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, das schwerwiegendste Bedenken ist immer die Belastung, die für die Landwirthschaft aus dem Gesetze erwachsen wird, und — ich will das nicht verhehlen — besonders die kleinen Landwirthe ebenso wie die kleinen Gewerbetreibenden werden unter Umständen durch das Gesetz recht schwer geschädigt. Immerhin muß man aber das auch anerkennen, daß gegen diese betreffenden Kategorien und gegen die Schädigung dieser Kategorien doch auch eine Sicherung gewährt worden ist durch den § 3a, der, nach den Anträgen, die Ihnen jetzt vorliegen, § 5a werden wird. Durch denselben wird wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß auch vor allem Gesellen, die sich später selbstständig machen, das, was sie einmal eingezahlt haben, nicht verlieren, und daß sie ihre (C) Rente auch noch erhöhen durch freiwillige Selbstversicherung, die sie vornehmen.

(Sehr richtig!)

Ich lege zwar keinen entscheidenden Werth darauf, möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß dadurch das Bedenken bezüglich der Belastung dieser Persönlichkeiten wesentlich schwindet.

Nun, meine Herren, komme ich aber trotz dieser Bedenken, die ich hier ausgesprochen habe, zu dem Schlusse, daß ich mit Wärme für das Gesetz eintrete. Meine Herren, es liegt für mich die Nothwendigkeit vor, daß dieses Gesetz verabschiedet wird, und es liegt für mich die Ueberzeugung vor, daß, wenn wir das Gesetz zur Zeit nicht verabschieden, wir schwerlich in die Lage kommen werden, später ein besseres Gesetz zu schaffen.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, daß sich dieser Ueberzeugung schwerlich jemand wird entziehen können.

Nun, meine Herren, habe ich in den 13 Jahren, in denen ich im Reichstag bin, die Erfahrung gemacht, daß, wenn ein Redner seine Rede damit beginnt oder in seiner Rede das ausführt, daß er mit den wärmsten Sympathien für ein Gesetz oder für den Gedanken eines Gesetzes erfüllt ist, er in der Regel schließlich dazu kommt, zu sagen, daß es dringend nothwendig sei, gegen das Gesetz zu stimmen.

(Heiterkeit.)

Das ist eine Erfahrung, die ich in den 13 Jahren gemacht habe, und die hat sich nur bestärkt durch die Ausführungen, die seitens der Gegner dieses Gesetzes in der zweiten Lesung gemacht worden sind. Meine Herren, die Herren sagen, sie hätten die vollste Sympathie für den Gedanken; sie sind in der Regel nicht in der Lage, mit sachlichem Grunde den Ge- (D) danken zu bekämpfen; aber in ihrem Innern ist ihnen der Gedanke so antipathisch, daß sie trotz der Sympathie schließlich gegen den Gedanken, der in dem Gesetz zum Ausdruck gebracht wird, stimmen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, eine zweite Wahrnehmung, die ich während der zweiten Lesung gemacht habe, die mich in dieser Auffassung bestärkt, ist die, daß im Laufe der zweiten Lesung, die 19 Sitzungen in Anspruch nahm, 9 Sitzungen sich wesentlich als Generaldebatte gestaltet haben. Von den 19 Sitzungen hat sich beinahe die Hälfte in Form einer Generaldebatte abgespielt, bei § 1, bei § 14, bei § 16 und beim § 18 und folgende, als die betreffenden Paragraphen aus der Kommission zum zweiten Mal zurückkamen. Es sind also neun Tage Generaldebatte, die wir gehabt haben, d. h. mit anderen Worten, man hat nur, ohne mit sachlichen Gründen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vorzugehen

(Lachen links),

sich bestrebt, das Gesetz als solches zu diskreditiren aus ganz allgemeinen Gründen.

(Hört! hört! links. — Sehr richtig! rechts.)

— Meine Herren, es ist ganz zweifellos, daß wir neun Tage Generaldiskussion gehabt haben, man hätte dies ja viel günstiger gestalten können, wenn man sich rein sachlich geäußert hätte.

Nun, meine Herren, ist nach meiner Ansicht die größte Gegnerin, die das Gesetz überhaupt hat, die Unkenntniß mit dem Gesetz.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich bin überzeugt, daß, wenn eine größere Kenntniß bezüglich

(A) dieses Gesetzes herrschte, dann lange nicht so viel Gegner gegen das Gesetz existirten.

(Sehr wahr! rechts.)

Uebrigens glaube ich, daß gar nicht so viel Gegner sind, wie diejenigen, die hier im Reichstag als Gegner dieses Gesetzes auftreten, uns glauben machen wollen. Meine Herren, diese Unkenntniß kommt keineswegs daher, daß das Gesetz etwa überhastet eingebracht, überhastet hier durchberathen wäre. Ich glaube, meine Herren, das kann wirklich kein Mensch behaupten. Wir haben die Vorbereitung dieses Gesetzes langer Hand verfolgen können: wir haben das Gesetz unmittelbar nach Eröffnung der Session bekommen, wir haben drei Tage bei der ersten Lesung Generaldiskussion gehabt, wir haben weit über 40 Sitzungen in der Kommission gehabt, wir haben 19 Sitzungen in der zweiten Lesung gehabt, und wir werden uns jetzt noch in einer Reihe von Sitzungen, fürchte ich, mit dem Gesetz zu beschäftigen haben, so daß ich glaube, dieser Vorwurf kann wirklich dem Gesetzgeber in diesem Falle nicht gemacht werden.

(Sehr wahr! rechts.)

Ich meine also, daß aus einer Ueberhastung die Unkenntniß mit dem Gesetz nicht hervorgeht; auch nicht etwa daraus, daß das Gesetz undeutlich oder schwerfällig gefaßt sei. Nein, meine Herren, das liegt an der Materie, an der Neuheit derselben und an dem großen Umfange, den diese Materie hat, und ich meine, daß diese Unkenntniß nur dadurch wird beseitigt werden können, daß man in der Praxis Erfahrungen mit dem Gesetz macht.

(Sehr wahr! rechts.)

In der Praxis wird sich jederman mit dem Gesetz beschäftigen müssen, und man wird in der Praxis erst kennen lernen, daß das Gesetz lange nicht so schlimm und nicht so schwer ist, (B) wie die Herren glauben. Insonderheit die Sache mit den Marken ist lange nicht so schwierig, wie die Herren annehmen. Ich bin fest überzeugt, daß das Markensystem ganz gut funktioniren wird, und Sie unterschätzen unsere Bevölkerung sehr erheblich, wenn Sie glauben, daß sie mit den Marken nicht wird operiren können.

Nun, meine Herren, will ich das nicht verhehlen, daß die Gegnerschaft, die das Gesetz hat, sich so ziemlich aus allen Parteien dieses Hauses zusammensetzt — ich spreche natürlich nur von der Gegnerschaft innerhalb dieses Hauses —, und ebenso verschieden, wie diese Gegner sind, sind auch die Gründe, die gegen das Gesetz angeführt werden. Gestatten Sie mir, meine Herren, wenigstens mit einigen Worten einzelne dieser Gründe noch zu beleuchten.

Ein Grund, der hauptsächlich von der deutschfreisinnigen Partei dem Gesetz entgegengehalten worden ist, ist der, daß diesem Gesetz jedwede feste Unterlage fehle; das statistische Material sei nicht da, und es sei nothwendig, ehe man ein solches Gesetz emanire, das nöthige statistische Material zu haben. Man verlangt und ruft nach einer Lohnstatistik, die unbedingt nothwendig wäre. Nun, meine Herren, ist, glaube ich, zunächst den verbündeten Regierungen daraus kein Vorwurf zu machen, daß dieses statistische Material nicht da ist. Denn nach der Vorlage war von Lohnklassen nicht die Rede, sondern von Ortsklassen, und für die Ortsklassen war das vollständig genügende statistische Material da. Aber die Herren haben sich daran betheiligt, die Ortsklassen aus dem Gesetz heraus und die Lohnklassen hineinzubringen.

(Hört! hört! rechts.)

Also sie sind selbst Schuld, daß sichere statistische Unterlagen für das Gesetz nicht vorhanden sind.

Nun behaupten die Herren, man kann sie noch schaffen, und bis sie geschafft seien, wollen wir noch warten mit dem Erlaß des Gesetzes. Meine Herren, eine zuverlässige Lohn- (C) statistik werden Sie nicht bekommen; diese bekommen Sie erst, wenn das Gesetz selbst zur Einführung gebracht ist, wenn an der Hand des Gesetzes die Statistik aufgestellt werden wird. Und, meine Herren, das können Sie doch nicht verlangen, daß man das Gesetz erst ein paar Jahre blind durchmachen läßt im deutschen Reiche.

(Heiterkeit.)

Diese Zumuthung werden Sie doch dem deutschen Volke nicht stellen wollen, daß es, ohne der Benefizien des Gesetzes theilhaftig zu werden, die mancherlei Umstände, die mit dem Gesetze verknüpft sind, sich gefallen lassen solle, damit Sie dadurch eine Lohnstatistik bekommen, auf deren Grund das Gesetz später aufgebaut werden soll.

Ein zweiter Grund, der gegen das Gesetz angeführt wurde, und den hauptsächlich unser sehr verehrter Herr Kollege Dr. von Hertling vorgebracht hat, war der, daß durch das Gesetz die Charitas, die christliche Nächstenliebe, beseitigt werde. Sekundirt wurde Freiherr von Hertling in diesen seinen Ausführungen von den Herren Kollegen Schrader und Winterer. Herr von Hertling führte unter großem Beifall aus und sagte:

> Meine Herren, ich halte es ferner für eine verhängnißvolle Verschiebung, wenn so, wie vielfach aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgegangen, eine Aera anbrechen sollte, in der man ohne jeden Rückhalt die sittlichen Liebespflichten in Gesetzesparagraphen umsetzen wollte. (Lebhafter Beifall.)

Ich habe mir wirklich Mühe gegeben, diese Umsetzung der christlichen und sittlichen Liebespflicht in Gesetzesparagraphen aus diesem Gesetze mir herauszukonstruiren; aber es ist mir nicht gelungen, das zu finden. Ich meine, daß thatsächlich für die christliche Liebespflicht, auch wenn das Gesetz in Kraft getreten sein wird, noch freie und breite Bahn sein wird zu ihrer Bethätigung (D)

(sehr wahr! rechts);

und wenn der Herr Staatssekretär des Innern bei der ersten Lesung seine Rede schloß mit den Worten: „Liebet die Brüder", so hat er damit nicht gesagt, daß wir die Brüder nur im Wege des Gesetzes lieben sollen

(Heiterkeit);

ich glaube, man kann sie auch noch außerhalb des Gesetzes lieben, und hat noch reichlich Gelegenheit, um seine Liebeswerke fernerhin auszuüben. Meine Herren, das Liebeswerk lediglich mit Geld abzumachen, liegt überhaupt nach meiner Ansicht nicht im Sinne der christlichen Nächstenliebe und Charitas; die Art der Charitas, die hohe Beiträge bei Sammlungen zahlt und sich dann freut, wenn diese Beiträge unter Namensangabe in den Zeitungen erscheint, die nenne ich nicht christliche Charitas,

(sehr richtig!)

und trotz des Gesetzes wird man noch Gelegenheit genug haben, die christliche Charitas zu bethätigen.

(Sehr wahr!)

Aber Freiherr von Franckenstein hat schon ausgeführt, nicht alle unsere dürftigen Brüder werden des Glückes theilhaftig, von barmherzigen Leuten gepflegt zu werden und von barmherzigen Leuten Zuschüsse zu ihrem Lebensunterhalt zu bekommen, und gerade da wird das Gesetz eintreten und seine guten Wirkungen ausüben. Ich glaube also, daß auch dieser Grund bezüglich der christlichen Nächstenliebe als zutreffend gegen das Gesetz nicht ins Feld geführt werden kann.

Ich komme noch zu einem anderen Grunde, der auch mehrfach als besonders bedenklich hervorgehoben ist, nämlich daß eine Beseitigung des patriarchalischen Verhältnisses

(A) zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer eintreten werde. Meine Herren, leider Gottes ist mit den patriarchalischen Verhältnissen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im großen ganzen kein großer Staat mehr zu machen. Herr von Helldorff hat schon bei seiner Rede, die er zur ersten Lesung gehalten, ausgeführt, wie dieses Verhältniß sich gestaltet hat, und wie es sich wahrscheinlich weiter gestalten wird. Daß aber dieses patriarchalische Verhältniß durch das Gesetz, das uns heute vorliegt, noch mehr gefährdet werden kann, als es schon gefährdet ist, daß da, wo das patriarchalische Verhältniß noch vorhanden ist, es durch dieses Gesetz beseitigt werden könnte, das ist doch in keiner Weise der Fall. Meine Herren, ich glaube im Gegentheil, daß eher das patriarchalische Verhältniß durch das Gesetz zunehmen wird, als daß es abnehmen wird. Meine Herren, gerade die Herren, die besonders stolz sind auf das patriarchalische Verhältniß, das bei ihnen herrscht — ich erinnere zunächst an die Herren aus Mecklenburg —, sie möchten doch einmal zusehen, wie es bei ihnen im Lande aussieht. Fast in keinem Lande ist die Auswanderung eine so rege gewesen wie aus Meckenburg, was nach meiner Ansicht für das patriarchalische Verhältniß nicht gerade spricht; es sind ferner die Spuren der Sozialdemokratie auf dem Lande dort in viel größerem Umfange zum Ausdruck gekommen als bei uns hier in der Mark und in anderen Provinzen, und ich glaube, daß das auch nicht gerade für das patriarchalische Verhältniß spricht, was durch dieses Gesetz bedroht wird.

Und nun sehen Sie doch die Handhaben an, die das Gesetz gibt zur Aufrechterhaltung des patriarchalischen Verhältnisses. Ich erinnere dabei, daß der § 16 in seiner Einleitung dem Arbeitgeber das Recht gibt, den Arbeiter höher zu versichern, als er eigentlich nach dem Lohne, den er bekommt, versichert werden sollte. Eine derartige Bestimmung ist meines Erachtens gerade dazu da, das patriarchalische Verhältniß zu befestigen. Ebenso ist die Be-
(B) stimmung, die getroffen ist, daß der Arbeitgeber das Recht hat, den Beitrag für den Arbeitnehmer zu bezahlen, auch dazu da, das patriarchalische Verhältniß zu befestigen. Denn der Arbeiter, der bei seinem Arbeitgeber die Erfahrung macht, daß derselbe für ihn den Beitrag bezahlt, wird sehr dankbar dafür sein und sich wohl hüten, zu einem anderen Arbeitgeber zu gehen, der für ihn den Beitrag nicht zahlt. Das können Sie nicht leugnen. Ich glaube deshalb, daß es unzweifelhaft richtig ist, daß das patriarchalische Verhältniß durch das Gesetz in keiner Weise gefährdet ist.

(Sehr richtig!)

Ich komme nun zu einem anderen Grunde, der vielfach auch von meinen politischen Freunden gegen das Gesetz angeführt worden ist: das ist die Schädigung der Landwirthschaft, insonderheit die Prägravirung der Landwirthschaft im Osten. Da hat man vielfach darauf hingewiesen, daß in dem Gesetz ein ganz unnatürliches Bündniß statuirt würde zwischen Industrie und Landwirthschaft. Nun bin ich an und für sich ein abgesagter Gegner davon, daß man immer eine Feindschaft zwischen Industrie und Landwirthschaft statuirt.

(Sehr richtig! rechts.)

Das ist eine ganz unrichtige Behauptung und ein Verfahren, das auch nach meiner Ansicht kaum segensreiche Früchte weder für die Industrie noch für die Landwirthschaft bringen wird.

(Sehr gut.)

Aber wenn ich auch eine gewisse Berechtigung darin anerkenne, daß man sagt, die Landwirthschaft könnte unter Umständen geschädigt werden, so meine ich doch, es liegt in dem Gesetz selbst ein Ventil, daß das schwerlich eintreten kann. Ich meine, daß der § 17 doch deutlich genug ausspricht, daß Gefahrenklassen konstruirt werden sollen, daß es also möglich ist, daß da, wo die Landwirthschaft weniger Gefahren bringt als die Industrie für die betreffenden Arbeiter, auch (C) geringere Beiträge für die Landwirthschaft gegenüber der Industrie bei gleichen Renten festgesetzt werden. Ich meine also, daß auch dieses Bündniß zwischen Industrie und Landwirthschaft gerade ein besonders verhängnißvolles nicht ist.

Nun wird als Hauptmittel gegen die Gefährdung, die die Landwirthschaft durch dieses Gesetz erfährt, die Einheitsrente angeführt. Ich weiß sehr wohl, daß ein großer Theil meiner Freunde sich auf den Standpunkt stellt, auch ihrerseits die Einheitsrente zu wünschen. Ich bin nicht in der Lage, diese Auffassung zu theilen, obgleich ich anfänglich in der Kommission auf demselben Standpunkt stand und das auch in einer Ausführung damals dargelegt habe. Ich habe mich aber doch im Laufe der Zeit davon überzeugen müssen, daß es in der That nicht zutreffend ist, wenn man behauptet, daß die Einführung der Einheitsrente alle diese Schäden beseitigen werde, die man jetzt von dem Gesetz befürchtet. Die wesentlichste Befürchtung der Herren im Osten, die das Heilmittel in der Einheitsrente sehen, ist die, daß aus den Lohnklassen, die nun eingeführt sind, eine starke Auswanderung der Arbeiter nach dem Westen eintreten würde. Zunächst ist durch nichts bewiesen, daß die Auswanderung aus dem Osten, die jetzt schon sehr stark ist und hauptsächlich durch die Vorspiegelungen gewissenloser Agenten betrieben wird, durch Annahme des Gesetzes sich erheblich vermehren würde; das muß man erst abwarten. Aber ich meine, daß die Herren, die in der Lage sind, den Agenten entgegenzutreten, doch in dem Gesetz auch ganz kräftige Mittel haben, um nachzuweisen, daß diejenigen, die sich von Agenten verlocken lassen wollten, besser thäten, nicht auszuwandern. Die Herren sagen selber, daß die Leute, die zu Hause bleiben, sehr viel bessere Geschäfte machen als die, die weggehen. Ja, wenn die Leute zu Hause bleiben, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, dann wird dieser Grund noch viel schwerwiegender werden. Außerdem haben sie durch den § 16 die Möglichkeit, daß sie thatsächlich bezüglich ihrer Arbeiter die Einheitsrente einführen können. Da möchte ich (D) noch darauf aufmerksam machen, daß die Rente erst viel später von den Leuten gespürt werden wird, — jedenfalls von denen, die auswandern, zunächst noch gar nicht; wohl aber empfinden sie die Beiträge, die sehr viel höher sein werden im Westen, als wenn sie bei etwa niedrigerem Arbeitslohn im Osten bleiben, und ich glaube, daß das eher ein Stimulus sein wird, dazubleiben, als auszuwandern.

Nun möchte ich aber noch auf eine Eigenthümlichkeit aufmerksam machen, die in unserem Volke herrscht. Ich meine, daß, wenn jemand mit 16 Jahren versichert worden ist — und Sie werden es mir doch zugeben, daß in den ersten Jahren der Versicherung niemand auswandern wird, also vom 16. bis 23. Jahre die Auswanderung schwerlich stattfindet —, daß, wenn jemand so und so lange in der Provinz, in der er lebt, Beitrag gezahlt hat, wenn er immer die Beitragskarte mit dem Kopfe aus seiner Provinz zu Gesicht bekommt, er sich gewissermaßen an diese Beitrittskarte hängen wird und er sich viel unsicherer gegenüber der Beitragskarte, die ja für ihn die Quelle der Rente sein soll, fühlen wird, wenn er von Memel nach Koblenz geht, als wenn er in der Umgegend von Memel bleibt. Dies ist ein Gesichtspunkt, der hier noch nicht hervorgehoben ist, der aber unter der ländlichen Bevölkerung, unter der ich lebe, entschieden zutrifft.

(Sehr richtig!)

Ich glaube aber auch, daß die Leute, wenn sie versichert sind, den Wunsch haben werden, ihr Alter in ihrer Heimat zuzubringen, aus dem einfachen Grunde, weil sie dann in Verhältnissen bleiben, die ihnen lieb sind, und weil sie in der Heimat sehr viel billiger leben. Ich glaube also, daß in der That in der Einheitsrente das Remedium gegen die Auswanderung kaum zu finden sein wird.

Nun möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß

(A) wir durch die Gesetzesvorlage, wie wir sie jetzt haben nach den Beschlüssen zweiter Lesung, uns wesentlich schon der Einheitsrente in dem Sinne der Herren, die dieselbe gern haben wollen, genähert haben. Wir haben erstlich einen einheitlichen Reichszuschuß, wir haben zweitens den Adelmannschen Antrag, der wenigstens in den ersten Jahren sich der Einheitsrente erheblich nähert, und wir haben ferner in § 16 die Bestimmung, wonach jeder Arbeitgeber den betreffenden Arbeiter so hoch versichern kann, wie er will, also dadurch thatsächlich die Einheitsrente herstellt. Aber was mir schließlich niemand bestreiten wird bezüglich der Einheitsrente gerade von den Herren aus dem Osten, das ist der Umstand, daß gerade bezüglich der Einheitsrente die Provinzen, in denen die Lohnsätze geringer sind, pekuniär schlechter wegkommen, als wenn wir die erste und zweite Klasse aufrecht erhalten. Und ich meine, daß, wenn man sich über die Prägravirung besonders beklagt, man dann nicht wieder auf die Einführung der Einheitsrente Nachdruck legen sollte.

Nun komme ich noch auf die Belastung der Landwirthschaft als solche. Ja, ich bin weit davon entfernt, bestreiten zu wollen, daß die Landwirthschaft recht erheblich durch dieses Gesetz belastet wird; aber ich glaube doch, daß in dieser Beziehung vielfach Uebertreibungen, die aus Unkenntniß des Gesetzes entstanden sind, Platz gegriffen haben. Ich habe mir während der Osterferien an der Hand meiner Lohntabellen ausgerechnet, wie sich bei mir die Verhältnisse gestalten würden, und da komme ich zu dem Resultat, daß ich pro Mark Tagelohn werde mehr zahlen müssen nicht ganz $1_{,2}$ Pfennig, das würde also, wenn ich 25000 Mark Tagelohn zu Grunde lege, im ganzen nicht ganz 300 Mark machen. Es ist das allerdings eine Belastung, und unter Umständen kann schließlich auch das Rosenblatt das Glas zum Ueberlaufen bringen. Aber ich meine, daß die Belastung immerhin nicht eine so große ist, wie sie vielfach dargestellt wird. Und nun will ich darauf aufmerksam machen, daß ich
(B) mit meinem Gute $8^1/_2$ Meilen südlich von Berlin liege, wo ich jedenfalls unter Lohnverhältnissen zu leiden habe, die sehr viel ungünstiger sind als im Osten des Reichs. Das ist ganz unzweifelhaft.

Nun, meine Herren, möchte ich noch darauf hinweisen, daß diejenigen Herren gerade der konservativen Partei, die jetzt sich ziemlich energisch gegen das Gesetz ausgesprochen haben, des Beifalls der Herren von der deutschfreisinnigen Partei theilhaftig geworden sind. Ich möchte aber die Herren davor warnen, daß sie auf diesen Beifall als einen bleibenden rechnen. Jetzt werden die Herren gepriesen als weitsichtige Politiker, als genaue Kenner des Volkes u. s. w. Ich glaube aber, daß die Melodie sehr bald etwas anders lauten wird, besonders wenn die Wahlen kommen werden.

(Sehr wahr! rechts.)

Ich meine, daß dann die Tonart, die angeschlagen wird, im wesentlichen so lauten wird, daß man sagt: da seht ihr nun die großen Herren und Grundbesitzer, die haben immer die Kaiserliche Botschaft im Munde, aber wenns ans Bezahlen geht, drücken sie den Daumen auf den Geldbeutel.

(Zustimmung rechts.)

Ich bin fest überzeugt, daß allen den Herren, die mir politisch nahe stehen, dieses Motiv ganz fern gelegen hat; aber dieses Motiv wird ihnen gewiß untergeschoben werden, sobald es den Herren der deutschfreisinnigen Partei — natürlich außerhalb dieses Hauses — angemessen erscheint, mitdiesem Motiv hervorzutreten. Ich glaube, diese Warnung muß ich meinen Freunden zurufen.

(Sehr gut!)

Ich muß gestehen, daß es mich einigermaßen befremdet hat, selbst in der konservativen Presse Ausführungen zu finden, mit denen nach meiner Ansicht konservative Abgeordnete sich nicht einverstanden erklären können, wenn insonderheit hervorgehoben ist, daß als eine Bedingung, ohne welche man das Gesetz nicht annehmen könne, das Umlageverfahren zu bezeichnen sei. Meine Herren, es ist ja nicht mal der Versuch gemacht worden, aus der konservativen Partei heraus einen derartigen Antrag einzubringen. Aber ich verstehe auch nicht, wie man das Umlageverfahren von konservativer Seite als eine conditio sine qua non bezeichnen kann. Das Umlageverfahren, das ist doch festgestellt, wird die Folge haben, daß zunächst allerdings eine sehr viel geringere Belastung eintritt für das gegenwärtige Geschlecht; aber für die Zukunft — und dafür sollten gerade konservative Politiker sorgen — würde gerade eine größere unabsehbare Belastung eintreten. (C)

(Sehr richtig!)

Nun sind ja gewiß die Beschlüsse, welche von den großen Vereinen in Ostpreußen, in Westpreußen, in Posen gefaßt sind, nicht zu übersehen und müssen voll gewürdigt werden. Aber ich habe schon vorher gesagt, vieles bezüglich der Beurtheilung dieses Gesetzes beruht auf Unkenntniß, und ich möchte glauben, daß auch dieser Umstand dazu beigetragen haben wird, daß in diesen Provinzen derartige Beschlüsse gefaßt worden sind. Ich glaube aber, daß, wenn die Vereine dieser Provinzen gehört würden, nachdem dieses Gesetz in Wirksamkeit gewesen ist, sich die Beschlüsse wesentlich anders gestalten werden. Ich möchte gegenüber diesen landwirthschaftlichen Versammlungen einige andere landwirthschaftliche Versammlungen anführen, die sich in anderem Sinne ausgesprochen haben, und Versammlungen, denen man, glaube ich, die Kompetenz nicht wird absprechen können.

Zunächst möchte ich Ihnen bezüglich der Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer Mittheilung machen, welche am 25. Februar d. J. hier getagt hat. Nach einem sehr eingehenden Referate (D) wurden folgende Thesen angenommen, die ich anzuhören bitte:

1. Die auf der Grundlage gesetzlichen Zwanges durchzuführende Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter ist trotz der damit verbundenen großen Opfer auch vom Standpunkte der Landwirthschaft als ein durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 und die Lage der arbeitenden Klassen gebotener weiterer Schritt auf der segensreichen Bahn der Sozialgesetzgebung anzusehen und thunlichst, wenn auch ohne Ueberstürzung, zu fördern.
2. Es erscheint als eine Forderung der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit, die Alters- und Invaliditätsversicherung von Anfang an auch auf die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, einschließlich des Gesindes, zu erstrecken.
3. Im übrigen ist jedoch bei der außerordentlichen Tragweite der geplanten Einrichtung und mit Rücksicht auf die neue Belastung, die sie auch den wenig leistungsfähigen Arbeitgebern bringen muß, der erste Versuch auf das unerläßliche Maß einzuschränken.
4. Dies bedingt zunächst einen vorläufigen Verzicht auf die an sich gerade im Interesse der landwirthschaftreibenden Kreise sehr wünschenswerthe Regelung der Wittwen- und Waisenversicherung, sowie auch die Herabsetzung des zum Bezug der für die landwirthschaftlichen Arbeiter besonders wichtigen Altersrente berechtigenden Lebensalters unter das 70. Jahr.
5. Ebenso ist jedenfalls zur Zeit von einer Berücksichtigung der sogenannten Halbinvalidität, sowie von einer allgemeinen Erhöhung der im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Rentenbeträge abzusehen.
6. Bei der Aufbringung der Mittel ist für eine der Billigkeit und den wirthschaftlichen Verhältnissen

(A) entsprechende Vertheilung der Last auf Gegenwart und Zukunft zu sorgen, und deshalb ein angemessener Mittelweg zwischen dem reinen Umlage- und dem Kapitaldeckungsverfahren zu wählen.

7. Der Reichszuschuß erscheint gerechtfertigt und nothwendig, ist indessen dergestalt zu gewähren, daß er allen Versicherten ohne Rücksicht auf ihre Orts- bezw. Lohnklasse in gleicher Höhe gewährt und nur nach Verhältniß der Arbeitszeit abgestuft wird.

7a. Eine Verminderung der Klassen (— mögen es Lohnklassen oder Ortsklassen sein, welch letztere den Vorzug verdienen —) ist anzustreben.

8. Als Träger der Versicherung sind die im Entwurf vorgesehenen territorial abgegrenzten Versicherungsanstalten zu empfehlen.

9. Die Form der Beitragserhebung ist so einzurichten, daß einerseits dem in Arbeiterkreisen herrschenden, an sich unberechtigten Mißtrauen gegen die Quittungsbücher der Boden entzogen, andererseits namentlich dem landwirthschaftlichen Arbeitgeber jede mögliche Erleichterung gewährt wird.

(Hört! hört!)

Nun, meine Herren, im ganzen und großen entspricht dieses Gesetz den Anforderungen der Steuer- und Wirthschaftsreformer, alias Agrarier. Ich würde aber illoyal sein, wenn ich hierbei nicht hervorheben wollte, daß der Herr Graf Mirbach, mein verehrter Freund, sich, nachdem die Resolution vom Referenten empfohlen war, ausdrücklich dahin erklärt hat, daß er es noch nicht übersehen könne, ob er für seine Person für das Gesetz stimmen werde; er könne nur dann für das Gesetz stimmen, wenn er der Ueberzeugung sei, daß die Landwirthschaft nicht zu schwer geschädigt werde. — Diese Erklärung glaube ich hier angeben zu müssen, damit man mich nachher nicht der Illoyalität zeihen kann.

(B) Ich möchte noch hervorheben, daß das Einzige, was in diesem Gesetz von den neun Thesen abweicht, das ist, daß die Ortsklassen den Vorzug vor den Lohnklassen verdienten, daß das aber auf meinen Antrag hineingekommen ist; ohne diesen meinen Antrag würden die Thesen dem Gesetz noch viel konformer sein.

Nun habe ich noch eine andere Autorität anzuführen, die nach meiner Ansicht auch gleichberechtigt ist mit den Faktoren, die in Ostpreußen und Westpreußen und Posen sich haben hören lassen: das ist der deutsche Landwirthschaftsrath, der sich auch durchaus zustimmend zu dem Gesetz ausgesprochen hat. Der deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

> Der Gesetzentwurf, die Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend, ist als ein weiterer segensreicher Schritt auf der Bahn der deutschen Sozialgesetzgebung zu erachten. Bei der Tragweite vieler gesetzlicher Bestimmungen des Entwurfs und der neuen Belastung wenig leistungsfähiger Arbeitgeber innerhalb der landwirthschaftlichen Erwerbskreise muß jedoch ein weises Maßhalten in Bezug auf die Vortheile der Versicherung, wie solches in dem Gesetzentwurf erblickt werden muß, innegehalten werden, um jede Möglichkeit eines späteren etwa nöthigen Rückschrittes auf diesem Gebiet auszuschließen.
>
> Der Umfang und Gegenstand der Versicherung, wie er in dem Gesetzentwurf enthalten ist, erscheint sachgemäß, wobei namentlich die Ausdehnung auf den Stand der Kleinbauern soweit immer thunlich als dringend wünschenswerth zu bezeichnen ist; die Aufbringung der Mittel wird nach den Kommissionsbeschlüssen wesentlich verbessert; dagegen ist das System der Ortsklassen gegenüber den beschlossenen Lohnklassen für landwirthschaftliche Verhältnisse weit empfehlenswerther, wenn ein Einheitsbetrag und eine Einheitsrente sich als unausführbar erweisen (C) sollte.
>
> Die Organisation in territorial abgegrenzten Versicherungsanstalten erscheint als der gangbarste Weg der Ausführung des Gesetzes, und die thunlichste Vereinfachung der Form der Beitragserhebung für das platte Land dringend erforderlich. Auch erscheint es wünschenswerth für territorial abgegrenzte Berufsgenossenschaften (land- und forstwirthschaftliche), denselben die gleiche Vergünstigung zu gewähren, welche nach § 4 des Gesetzentwurfs den Betrieben des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverbände eingeräumt ist.
>
> Endlich ist gesetzlich zu bestimmen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Entwerthung der Marken nicht verpflichtet werden dürfen.

Also, meine Herren, auch im ganzen und großen dieselbe Zustimmung, die sich bei den Steuer- und Wirthschaftsreformern findet. Ich will gleich das hervorheben, daß das letzte Bedenken gehoben worden ist durch die Erklärungen, die der Herr Minister bei der zweiten Lesung gegeben hat und daß bezüglich der anderen Wünsche, der Berufsgenossenschaften, noch ein Antrag eingehen wird, der ja, wenn es möglich sein wird, und wie ich hoffe, die Zustimmung dieses hohen Hauses finden wird.

Ich glaube also, daß diese beiden Beispiele, die ich Ihnen aus landwirthschaftlichen Kreisen vorgeführt habe, volle Berechtigung haben neben den Ausführungen der landwirthschaftlichen Vereine, die vorhin genannt waren, und daß man diese wohl auch zu berücksichtigen verpflichtet ist. Nun komme ich noch mit wenigen Worten auf die Vorschläge, die nun statt dieser Gesetzesvorlage gemacht werden.

Da ist unter anderen einer der Vorschläge, die hauptsächlich ins Feld geführt worden sind, der, daß man statt des hier vorgeschlagenen Systems an die Krankengesetzgebung sich anschließen und im Wege der Assimilirung mit den (D) Krankenkassen dieses ganze Gesetz zur Durchführung bringen sollte. Dieser Vorschlag hat an und für sich etwas sehr bestechendes; es wird dabei nur das eine übersehen, daß thatsächlich eine große Zahl von Berufen gar nicht in der Lage sind, sich anschließen zu können, weil sie nicht in der Krankenversicherung enthalten sind. Es wäre also ganz nothwendig, eine Novelle zum Krankengesetz zu geben und eine Umgestaltung desselben vorzunehmen. Aber ich glaube nicht, daß das ein Weg ist, der richtig sein würde. Durch die Fakultäten, die im § 92 gegeben sind, bin ich überzeugt, daß sehr viele, vor allem die Landwirthschaft und Forstwirthschaft, bei sich die Krankenkassen einführen, so daß es sehr viel leichter sein wird, die Krankenkassennovelle nach Einführung dieses Gesetzes zu geben, als umgekehrt jetzt die Novelle zu geben und nachher dieses Gesetz zu machen. Ich glaube, meine Herren, das ist ganz unumstößlich richtig.

(Sehr richtig! rechts.)

Ein fernerer Vorschlag, der gemacht worden ist, war der, statt der ganzen Gesetzesvorlage eine verstärkte Armenpflege unter staatlicher Kontrole einzuführen. Es kommt mir dies so vor, als wenn der Uhrmacher bei einer reparaturbedürftigen Uhr am Gehäuse herumarbeitet, während die Feder entzwei oder nicht in Ordnung ist. Meine Herren, die staatliche Kontrole haben wir schon, und mit der lediglichen Verstärkung der Armenpflege würde das nie erreicht werden, was dies Gesetz erreichen will.

Das, was am meisten als das beste Mittel für ein besseres Gesetz empfohlen ist, ist die Vertagung des gegenwärtigen Entwurfs, wie er liegt, bis nach den Wahlen. Ja, meine Herren, das ist ein Mittel und ein Vorschlag, dem ich zu folgen absolut nicht in der Lage bin. Meine Herren, Sie haben schon ein kleines Vorspiel gehabt, wie die Agitation bei Berathung dieses Gesetzentwurfs sich gestalten kann. Ich

(A) erinnere Sie nur an die Anträge bezüglich der Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre; ich glaube, jede Partei hat sich beeilt, einen solchen Antrag einzubringen, und das in diesem Hause, wo die Herren mit voller Verantwortlichkeit arbeiten! Nun denken Sie an die Agitation, die eintreten wird, wenn das Gesetz, all dieses Material, wie Sie es aus den verschiedensten Lesungen herausbekommen, liegen bleibt bis zur nächsten Legislaturperiode, und wenn das ein Sprungbrett bleibt für die Wahlen, die ja in einigen Monaten stattfinden werden. Meine Herren, die Agitation, die daraus entsteht, ist absolut nicht zu übersehen. Mein verehrter Freund, der Herr Graf von Stolberg-Wernigerode, hat gesagt, es würde ein Hindernißrennen geben; nein, meine Herren, ein Hindernißrennen gibt es nicht: das ist ein Rennen auf freier Bahn im allerschnellsten Tempo.

(Heiterkeit.)

Ein Hindernißrennen hat eine viel zu langsame Pace für die Agitation, die dann eintreten wird, eine Agitation, wie sie kaum je bei einem anderen Gesetz vorgekommen ist. Und die Agitation, die nach der Verabschiedung dieses Gesetzes eintreten wird, fürchte ich nicht. Denn, meine Herren, es ist eine alte Erfahrung, daß nach Verabschiedung des Gesetzes die Agitation keine sehr große ist; man wird abwarten, wie die Wirkung des Gesetzes sein wird, und daß eventuell, wenn die Wirkung des Gesetzes eine schädliche ist, dann dahin zu streben sein wird, Aenderung eintreten zu lassen.

Ja, meine Herren, das verhehlen wir uns ja alle nicht, daß es ganz zweifellos nothwendig sein wird, daß, wenn das Gesetz eine Reihe von Jahren in Kraft gewesen ist, man die bessernde Hand an das Gesetz legt; das wird ganz unvermeidlich sein, daß man Novellen zu dem Gesetz gibt. Das haben wir schon auch bei allen anderen großen Gesetzen in der Regel gehabt. Ich erinnere an die Kreisordnung. Die Kreisordnung hat innerhalb der zehn Jahre ihres Bestehens eine ganze
(B) Reihe von Novellen gehabt, und ohne daß das segensreiche Prinzip der Kreisordnung aufgegeben ist, ist doch der Rock, der in der Kreisordnung dem Volk angepaßt ist, erst durch die Novellen wirklich passend gemacht worden. Ganz dasselbe Verfahren wird hier ungefähr eingeschlagen werden. Man wird nur an der Hand der Praxis die nothwendigen Erfahrungen machen können, und die Erfahrungen, die man dann gemacht hat, wird man dann im Wege einer Novelle sehr wohl verwerthen können.

(Sehr richtig!)

Nun ließe sich wohl darüber streiten, ob es gerathen gewesen ist, das Gesetz einzubringen. Denn darüber, daß, nachdem einmal das Gesetz eingebracht und durchberathen war, es auch zur Verabschiedung gelangen muß, darüber ist wenigstens bei mir kein Zweifel. Nur darüber ist zu streiten, ob es nicht vielleicht gerathener war, das Gesetz nicht einzubringen. Aber ich muß diese Frage dahin beantworten, daß ich es für ein Erforderniß halte, daß das Gesetz eingebracht ist. Ich glaube, jeder von Ihnen weiß, daß es ein Lieblingswunsch unseres Hochseligen Kaisers Wilhelm gewesen ist, daß womöglich bei seinen Lebzeiten dies Gesetz verabschiedet werde. Nach Gottes Willen hat er das nicht erlebt, und gewiß zu seinem großen Kummer nicht erlebt. Aber sein Enkel, unser jetziger Allergnädigster Kaiser und Herr, er ist sich wohl bewußt, daß dies Vermächtniß ihm von seinem Hochseligen Großvater als ein theures hinterlassen worden ist. Und es ist eine Pflicht, die der Kaiser erfüllt, wenn er dies Vermächtniß als das betrachtet, als was er es betrachtet hat: als seine erste große gesetzgeberische That.

(Bravo! rechts.)

Ich meine, daß wir den verbündeten Regierungen dankbar sein müssen, daß sie dieser Intention unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn gefolgt sind und uns das Gesetz vorgelegt haben.

Dann, meine Herren, komme ich nochmal auf die (C) Sympathien zurück, nun aber mit allem Ernst. Sie haben ja alle gewiß mit dem hohen Ziele, das dies Gesetz verfolgt, warme Sympathien; Sie müssen die Sympathien haben, es ist gar nicht anders möglich. Da meine ich, daß, wenn Sie das Ziel erreichen wollen, Sie wohl im Stande sind, kleine und vielleicht auch größere Bedenken, gewisse Lieblings- oder Schoßbedenken, die Sie gegen das Gesetz haben, zu unterdrücken und um der Erreichung dieser großen Ziele willen dem Gesetze Ihre Zustimmung zu geben.

Ich bitte Sie, meine Herren, thun Sie es mit möglichster Majorität!

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Singer.

Abgeordneter **Singer:** Meine Herren, es war mir sehr interessant, aus den Ausführungen des Herrn Vorredners den sehr beredten Appell an seine Parteigenossen um Annahme des Gesetzes zu hören. Ich meine aus diesem Appell schließen zu können, daß es in der konservativen Partei mit der Annahme dieses Gesetzes doch recht böse aussehen muß; denn sonst würde der Herr Vorredner doch wahrscheinlich nicht seine ganze Rede, seinen ganzen Vortrag mit diesem Appell ausgefüllt haben. Aber, meine Herren, ich vermisse in den Ausführungen des Herrn Vorredners doch jedes Eingehen auf das Gesetz insofern, als er sich in der That nur bemüht hat, diejenigen Bedenken, welche eigentlich ganz untergeordnete Punkte betreffen, zu zerstreuen, während es nach meiner Ansicht doch nöthig gewesen wäre, daß der Herr Vorredner, der ja beim Schluß seines Vortrages sehr begeistert für das Gesetz eingetreten ist, den Nachweis erbracht hätte, daß die Bestimmungen, welche er als eine große soziale That bezeichnet hat, in diesem Gesetz wirklich enthalten sind.

Wir, meine Herren, brauchen über unsere Auffassung (D) über die Tendenz dieses Gesetzes heute nicht weiter zu reden. Mein Freund Grillenberger hat in der ersten Berathung des Gesetzentwurfs ausgeführt, daß wir dem Gedanken seiner Invaliditäts- und Altersversicherung für die Arbeiter zustimmen, daß wir diesen Gedanken in die gesetzgeberische Form aber nur dann kleiden können, respektive unsere Zustimmung einem Gesetze nur dann geben können, wenn es wirklich die Forderungen erfüllt, welche es erfüllen muß, wenn mit der Einführung dieses Gesetzes in der That eine wirkliche soziale Reform geschaffen wird. Das nachzuweisen, daß dieser Gesetzentwurf, den der Herr Vorredner Ihnen so warm empfohlen hat, diese soziale Reform zur Folge haben wird, das hat er unterlassen, und all die Beredtsamkeit und all der Eifer, mit dem er am Schluß seines Vortrages auf die Nothwendigkeit der Annahme hingewiesen hat, wird ihn vor dem Vorwurf im Volke nicht schützen, daß er versäumt hat, hier nachzuweisen, daß das, was hier geboten ist, die berechtigten Ansprüche nach dieser Richtung hin erfüllt.

Meine Herren, ich betrachte es als meine Aufgabe, Ihnen die Gründe darzulegen, weswegen wir uns gegen das Gesetz erklären müssen. Vor einigen Tagen hat in der offiziösen Presse, wenigstens in der halboffiziösen Presse, — ich glaube, es war die „Post", — ein Artikel gestanden, der aus einem Hamburger Blatt entnommen war, in dem mit großer Genugthuung darauf hingewiesen wurde, daß wir bei der zweiten Berathung, gegen Schluß derselben, unsere restirenden Anträge zurückgezogen hätten. Es wurde diese Thatsache so bezeichnet, daß wir die Waffen gestreckt hätten; und es wurde am Schluß dieses Artikels die Hoffnung ausgesprochen, wir würden uns in der sozialdemokratischen Fraktion es wohl sehr ernstlich überlegen, ob wir nicht schließlich doch für dieses Gesetz stimmen würden. Meine Herren, es wird wohl auch in diesem Falle der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sein, wie man bei vielen anderen Gelegenheiten gern dasjenige

(A) glaubt, was man wünscht; wer aber unseren Ausführungen in den Berathungen mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, kann über unser schließliches Votum nicht im geringsten zweifelhaft sein. Wir haben von Anfang an den Standpunkt, den ich heute vor Ihnen vertrete, eingenommen, und ich meine daher, die gelehrten Herren der „Post" hätten sich darüber klar sein können, daß wir diesem Gesetz, wie es sich in zweiter Berathung gestaltet hat, unter keinen Umständen unsere Zustimmung geben werden.

Meine Herren, wir sind auch in der glücklichen Lage, nicht von der Wahlfurcht befallen zu sein, der neulich der Herr Abgeordnete Stolberg und heute der Herr Vorredner Ausdruck gegeben hat. Unsere Stellung zu diesem Gesetzentwurf ist, seitdem die Grundzüge der Oeffentlichkeit übergeben wurden, seitdem das Gesetz hier eingebracht wurde, in allen Phasen der Berathung dieses Gesetzes die gleiche gewesen. Vielleicht keine andere Partei als die der Sozialdemokratie im Lande hat so frühzeitig zu diesem Gesetze Stellung genommen. Ich erinnere daran, daß bei Veröffentlichung der Grundzüge die Arbeiter Deutschlands und die sozialdemokratische Partei in vielen öffentlichen Versammlungen die Frage diskutirt haben, und jede dieser Versammlungen hat ganz entgegengesetzt der Meinung, welcher der Herr Vorredner neulich als Referent über die Petitionen Ausdruck gegeben hat, schwere Bedenken gegen den Gesetzentwurf geäußert und dessen Ablehnung verlangt.

Ich will dabei in Parenthese bemerken, daß diese Bedenken nicht nur, wie der Herr Abgeordnete von Manteuffel gemeint hat, auf die Quittungs- und Arbeitsbücher sich bezogen, sondern alle Grundzüge betroffen haben, und in keiner Arbeiterversammlung, soweit ich weiß, hat sich irgend eine Stimme dafür erhoben, daß die Art von sozialer Fürsorge, welche durch dieses Gesetz geleistet werden soll, die Ansprüche der Arbeiter erfüllt und befriedigt.

Also die Furcht vor dem Ausfall der nächsten Wahlen
(B) hindert und beeinflußt uns gar nicht bei unserem Votum; es würde uns auch nicht hindern, für das Gesetz zu stimmen, wenn wir dasselbe für gut hielten. Der Herr Staatssekretär hat zu wiederholten Malen gemeint, daß die Sozialdemokratie die Wirkungen dieses Gesetzes fürchtet, daß sie der Meinung ist, ihre Verbesserungsanträge nur um deswillen stellen zu müssen, damit im Lande und unter den Arbeitern gesehen wird, daß wir uns mit dieser Frage überhaupt beschäftigen. Ja, der Herr Staatssekretär wäre in der Lage gewesen, die Akten des Reichstags zu studiren, und wenn er das gethan hätte, würde er sich überzeugt haben, daß, so lange Sozialdemokraten hier im Hause sind, die Fragen des Arbeiterschutzes, der sozialpolitischen Gesetzgebung überhaupt, mit dem allerlebhaftesten Interesse von denselben behandelt worden sind, und daß zuerst von den Sozialdemokraten hier im Hause diesbezügliche Anträge gestellt wurden. Das Zeugniß, welches Fürst Bismarck der Sozialdemokratie ausgestellt hat, kann uns in diesem Fall sehr befriedigen; denn ich wiederhole die Worte des Herrn Reichskanzlers, wenn ich sage: „ohne Sozialdemokratie gäbe es keine Sozialreform in Deutschland". Er hat übrigens damals die Sozialreform recht treffend bezeichnet, indem er das Wort „bischen" hinzufügte.

Also, meine Herren, wenn Sie glauben, mit diesem Gesetz, wenn Sie es in der vorliegenden Form verabschieden, die Sozialdemokratie bekämpfen zu können, so wünsche ich Ihnen dazu alles Glück; aber Sie werden im Lande mit diesem Gesetz die Erfahrung machen, daß Ihnen die Arbeiter mit Recht entgegenhalten werden: was ihr uns darbietet, ist keine Sozialreform, ist nicht die Alters- und Invalidenversorgung, die wir verlangen, und wenn ihr dieses Gesetz als die „Krönung der Sozialreform" bezeichnet, dann erklärt ihr die heutige Gesellschaft in Bezug auf die Möglichkeit wirklicher, ernsthafter Sozialreformen für bankerott. Das ist die Antwort, meine Herren, die Sie im Lande bekommen werden, und wir werden gar nicht nöthig haben, für diese Antwort zu agitiren; denn dieselbe wird aus der (C) Ueberzeugung und dem Gefühle der Arbeiterbevölkerung heraus mit elementarer Gewalt erfolgen.

Der Herr Abgeordnete Henning hat in seinen Ausführungen von den gewerbsmäßigen Agitatoren gesprochen, die im Lande Unzufriedenheit erregen. Er hat in sehr freundlicher Weise zwar nicht direkt die hier im Hause befindlichen Sozialdemokraten apostrophirt; er hat von den gewerbsmäßigen Agitatoren draußen im Lande gesprochen. Ich meine aber nicht viel zu fehlen, wenn ich annehme, daß ein Theil dieses Vorwurfs vielleicht auch uns hier treffen sollte. Die Herren haben ja in dieser Beziehung wiederholt es an Deutlichkeit nicht fehlen lassen. Dieser Meinung gegenüber, meine Herren, muß ich wirklich sagen: Sie erleichtern uns die Agitation gegen Ihre Sozialreform außerordentlich dadurch, daß Sie Sozialreformen schaffen in einer Weise, wie Sie es heut zu thun im Begriff sind. Meine Herren, gegen die Art von Sozialreform zu agitiren, ist allerdings sehr leicht, und wenn Sie die Agitation und den Kampf gegen Ihre sozialreformatorischen Maßregeln vermeiden wollen, dann geben Sie den arbeitenden Klassen nur eine vernünftige Sozialreform; dann werden Sie erleben, daß weder hier im Hause noch draußen im Lande gewerbsmäßig agitirt und verhetzt wird. Bis dahin aber halten wir es für eine sehr nützliche und sehr ehrenvolle Aufgabe, gegen die von ihnen empfohlene Sozialreform zu agitiren; wir halten es für durchaus nothwendig, den Arbeitern klar zu machen, welcher Humbug mit ihnen getrieben wird, wenn man derartige Dinge als Sozialreform bezeichnet. Und in dieser Beziehung werden wir nicht davon ablassen, dafür zu sorgen, daß immer größere Klarheit geschaffen wird, und wenn der Herr Vorredner meint, die meisten Bedenken gegen dieses Gesetz entspringen der Unkenntniß desselben, so verspreche ich ihm, daß wir dafür sorgen werden, daß die Arbeiter Kenntniß bekommen sollen von den geradezu arbeiterfeindlichen Bestimmungen dieses Gesetzes. (D)

Meine Herren, ich werde mir gestatten, in kurzen gedrängten Ausführungen die Hauptbedenken zusammenzufassen, die wir gegen das Gesetz haben, welche uns zwingen, gegen dieses Gesetz zu stimmen. Ich kann in dieser Beziehung auf die Ausführungen meines Freundes Grillenberger bei der ersten Berathung verweisen; ich kann verweisen auf die Anträge, die wir zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs gestellt haben, und ich werde mir daher ersparen, sämmtliche Punkte, welche wichtig genug sind, um eine gegnerische Stellung zu rechtfertigen, ausführlich zu behandeln. Ich werde mir daran genügen lassen, die Hauptbedenken hier nochmals auseinander zu setzen.

Unsere Bedenken fangen mit dem § 1 an, d. h. bei der Bestimmung, auf welche Kategorien der Bevölkerung die Versicherungspflicht ausgedehnt werden soll. Wir haben durch unseren Antrag kund gegeben, daß wir es für nothwendig erachten, auch diejenigen kleinen Gewerbetreibenden, kleinen Grundbesitzer, Bauern, Handwerker u. s. w., deren Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt, in den Kreis der Versicherung hineinzuziehen, und ich habe mich bei dem genauen Referat, welches der Herr Vorredner über die Stellung des Landwirthschaftsrathes zu dieser Frage gegeben hat, eigentlich gewundert, daß ihm die Auffassung des Landwirthschaftraths, welche in dieser Beziehung ganz mit unserer Meinung übereinstimmt, entgangen zu sein scheint. Denn, meine Herren, der Landwirthschaftsrath hat in seinen Beschlüssen die Ausdehnung der Versicherung auf die Kleinbauern durchaus für nothwendig erachtet und es wäre vielleicht angethan gewesen, daß der Herr Vorredner diese Gesichtspunkte hervorgehoben hätte.

Aber abgesehen von dem Votum des Landwirthschaftsraths, behaupte ich auch, daß diese Kategorien unserer Mitbürger, also die kleinen Besitzer, kleinen Bauern, Handwerker, Gewerbtreibenden, ja auch die kleinen Beamten, soweit sie nicht pensionsberechtigt sind, auf das allerdringendste der Vor-

(A) theile eines solchen Gesetzes bedürfen. Diese Kategorien stehen in sozialer Beziehung in vielen Fällen den Arbeitern durchaus nicht voraus; es kommt außerordentlich häufig vor, daß in den Familien dort die Noth, das soziale Elend genau in demselben Maße vorhanden ist wie in den Arbeiterkreisen. Aber nicht genug damit, daß man diese nach Millionen zählende Bevölkerungsklassen von der Berechtigung, eine Rente zu bekommen, von den Vortheilen des Gesetzes ausschließt, legt man ihnen dadurch, daß man sie zwingt, soweit sie mit Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen arbeiten, soweit die kleinen Besitzer, die kleinen Bauern Dienstboten halten, Beiträge für diese Leute zu zahlen, schwere Lasten auf, und ich meine, ein höheres Maß von Unzufriedenheit mit der sozialen Gestaltung unserer Verhältnisse kann doch nicht erreicht werden, als wenn Sie diese schon so schwer belasteten Klassen in die Lage bringen, durch Jahrzehnte hindurch Beiträge zahlen zu müssen, deren Erschwingung ihnen außerordentlich schwer wird, in dem Bewußtsein, daß sie diese Beiträge für andere Personen zahlen müssen, daß sie aber, wenn sie dereinst selbst durch Alter oder durch Arbeitsunfähigkeit in Noth gerathen, nicht auf die Vortheile einer Rente rechnen können. Die Beiträge, welche durch Gesetz erzwungen werden und welche, ich möchte sagen, bei schwerer Arbeit abgedarbt, die Lebenshaltung dieser Beitragspflichtigen beeinträchtigt haben, müssen gegeben werden zum Nutzen anderer, ohne irgend einen Vortheil für sich selbst aus dieser Gesetzgebung zu haben.

Meine Herren, wir können uns bei der Auffassung, welche wir von dem Prinzip „Gleiches Recht für alle!" haben, nicht dazu entschließen, einem Gesetzentwurf zuzustimmen, welcher den obersten Grundsatz der Gleichberechtigung aller schon in dem ersten Paragraphen vollständig bei Seite schiebt.

Dann, meine Herren, ist die Art, in welcher Sie die Möglichkeit des Bezugs einer Invaliditätsrente von der Erwerbsunfähigkeit abhängig gemacht haben, für uns un-
(B) annehmbar. Der Gesetzentwurf hat in zweiter Berathung die Bestimmung aufgenommen, daß zur dauernden Erwerbsunfähigkeit die Thatsache gehört, daß jemand seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten nach nicht im Stande ist, ein Sechstel derjenigen Lohnklasse, zu welcher er gehört, und ein Sechstel des dreihundertfachen Betrages des ortsüblichen Tagelohns des betreffenden Ortes zu verdienen. Meine Herren, gegenüber dieser Bestimmung behaupten wir, daß die Klagen über die Belastung, welche dieses Gesetz dem Lande auferlegt, ganz haltlos sind; denn diese Bestimmung wird dahin führen und dahin führen müssen, daß überhaupt von Invalidenrenten im großen Maßstabe keine Rede sein wird. Denn Sie werden sich immer hinter die Bestimmung verstecken können, daß die Thatsache nicht nachgewiesen ist, daß jemand das Minimum der Erwerbsfähigkeit nicht mehr hat, von dem der Bezug der Invalidenrente abhängig gemacht wird.

Dann sind wir aber auch der Meinung, daß diese Bestimmung außerordentlich schwere sozialpolitische Bedenken enthält. Meine Herren, während heute nicht nur der Reichstag, nicht nur die verbündeten Regierungen, auch die Presse der Majoritätsparteien in jeder Spalte ihrer Zeitungen von der Nothwendigkeit sozialreformatorischer Maßregeln sprechen, von der Nothwendigkeit genügenden Arbeiterschutzes, von der Nothwendigkeit der Erfüllung berechtigter Forderungen, werden Sie mit diesem Paragraphen eine Wirkung erzielen, die gerade das Gegentheil herbeiführt. Wenn Sie die Arbeiter in die Lage bringen, auf die Invalidenrente verzichten zu müssen, weil das Maß von Erwerbsunfähigkeit bei ihnen nicht vorhanden ist, welches dieser Paragraph vorschreibt, drängen Sie die Leute naturgemäß in andere Beschäftigungsarten; Sie werden denjenigen Invaliden, der in seinem Berufe nicht mehr im Stande ist, zu arbeiten, bei dem Ausbleiben der sehr mangelhaften Rentenunterstützung, die ihm dieses Gesetz gewährt, zwingen, nunmehr den Rest seiner Arbeitsfähigkeit in einem Beruf (C) zu verwenden, in dem es ihm möglich ist, dieses Minimum noch zu verdienen. Denn schließlich ist das ja eine menschlich sehr natürliche Erscheinung, daß die Leute, vor die Wahl gestellt, entweder sehr wenig oder gar nichts zu bekommen, das sehr Wenige annehmen. Die Folge davon aber, daß Sie eine ungeheure Anzahl von Arbeitern aus ihrem Berufe durch die Verweigerung der Rente in Folge ihrer nicht genügend befundenen Erwerbsunfähigkeit in andere Berufsarten hineinzwingen, ist eine Herabdrückung der Löhne in diesen Berufszweigen. In demselben Maße, wie die Arbeiter, welche zwar invalide im eigenen Beruf, aber nicht rentenberechtigt sind, in andere Berufszweige hineingedrängt werden, in demselben Maße bilden sie eine Konkurrenz für diejenigen gesunden Arbeiter, welche in denjenigen Erwerbsarten thätig sind, denen diese im eigenen Beruf erwerbsunfähigen Arbeiter sich zuwenden. Das hat naturgemäß nun wieder zur Folge die Herabdrückung der Lebenshaltung weiter Kreise der Arbeiterbevölkerung, und Sie schaffen damit sozialpolitische Zustände, welche alle etwa möglichen guten Wirkungen dieses Gesetzes vollkommen wieder aufheben.

Meine Herren, Sie werden auch noch nach einem anderen Gesichtspunkte die schwerwiegenden und verderblichen Folgen dieses Paragraphen zu erleben haben: Sie werden die Arbeiter, die nun einmal, durch die Noth des Lebens gezwungen, ohne Invalidenrente zu erhalten, für den dritten Theil ihres früheren Lohnes arbeiten müssen, in die Lage bringen, selbst zu solchen Löhnen keine Arbeit zu bekommen; denn die Unternehmer, denen diese Leute sich nun zur Verfügung stellen, werden durch die industrielle Reservearmee — die ja von verschiedenen Seiten, namentlich von den gegnerischen Parteien, der Vagabondage auf den Landstraßen beschuldigt wird — in der Lage sein, über so viel gesunde Arbeitskräfte verfügen zu können, daß sie auf die Verwendung der durch Invalidität im eigenen Beruf doch immer geschwächten Arbeiter nicht eingehen werden. Und so wird es denn vorkommen, daß viele dieser (D) Leute auf die Bitte um die niedrigst gelohnte Arbeit von der Versicherungsanstalt die Antwort erhalten werden: wir sind kein Arbeitsnachweisbüreau, wir haben nichts weiter zu thun, als für die Zahlung der Invaliditätsrente zu sorgen; die Bescheinigung der zum Bezuge der Rente genügenden Erwerbsunfähigkeit aber können wir nicht ertheilen, also haben wir mit Ihnen nichts zu thun. Der Herr Staatssekretär wird dann einsehen, daß das, was wir immer behauptet haben, vollkommen zutrifft: daß für diese Arbeiter die Armenpflege eintreten muß, daß dann die private oder öffentliche Armenpflege die letzte Zuflucht wird, und daß Versicherte, welche durch lange Jahre hindurch nicht nur ihre Beiträge gezahlt, sondern auch die Lasten der indirekten Steuern, durch welche der Reichzuschuß gedeckt werden soll, getragen haben, trotzdem sie dadurch ein Anrecht auf die Rente erworben haben, leer ausgehen und nach wie vor der Armenpflege anheimfallen.

Meine Herren, das sind die unausbleiblichen Folgen dieser Bestimmung, dieser Definition, welche Sie der dauernden Erwerbsunfähigkeit gegeben haben. Diese Folgen haben wir durch Stellung unseres Antrags zu vermeiden gesucht; das Haus hat diesen Antrag abgelehnt, und wir sind aus diesem ebenfalls außerordentlich wichtigen Grunde nicht in der Lage, einem Gesetze zustimmen zu können, welches solche Bestimmungen enthält. Daß, meine Herren, die Wartezeit bei der Altersrente viel zu lang, bei der Invaliditätsrente überhaupt ungerecht ist, daß das Beitragsjahr von 47 Wochen den wirklichen Verhältnissen nicht entspricht, haben wir Ihnen in der zweiten Berathung ausgeführt. Es sind dies gegenüber den großen Gesichtspunkten, die ich heute behandle, sekundäre Bedenken, und ich will mich mit diesen augenblicklich nicht weiter beschäftigen.

Dann aber, meine Herren, komme ich zu einem Gesichtspunkte, den wir auch für außerordentlich wesentlich halten. Das sind die Bestimmungen über die Lohnklassen.

(A) Daß die Einführung von Lohnklassen in dieses Gesetz eine Besserung gegenüber der ersten Vorlage, gegenüber den Ortsklassen bildet, darüber haben wir keinen Zweifel gelassen; wir meinen aber, daß diese Lohnklassen nun auch so eingerichtet werden müßten, daß sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen, und in der Beziehung haben wir auszusetzen, daß die Lohnklassen mit einem Einkommen von 850 Mark abschließen. Meine Herren, das entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Wir haben glücklicherweise doch immer noch eine große Anzahl von Arbeitern, die 1000 Mark und mehr verdienen, und ich halte es für einen Akt der größten Ungerechtigkeit, wenn man diese Leute nun nachher bei der Abmessung einer Invaliditätsrente zwingen will, in eine Lebenshaltung sich hineinzufinden, die ihren Gewohnheiten und der Lebensweise, welche sie während ihrer Arbeitszeit sich verschaffen konnten, nicht entspricht. Wir meinen also, daß die Lohnklassen — wie wir ja auch in unserem Antrage Ausdruck gegeben haben — hätten vermehrt werden müssen, und daß für diejenigen Arbeiter, die 1000 Mark und mehr verdienen, ebenfalls eine Lohnklasse hätte geschaffen werden sollen. Daß diese Arbeiter dann eine entsprechend höhere Rente zu beziehen hätten, ist selbstverständlich; dieselbe würde nach dem Maßstabe der Vorlage, über den ich nachher noch sprechen werde, immer noch als eine durchaus ungenügende bezeichnet werden müssen.

Im Anschluß daran, meine Herren, komme ich sofort zur Rentenhöhe, und ich kann mich in dieser Beziehung auf das beziehen, was ich in der zweiten Berathung bei der Begründung unseres Antrages auf Erhöhung der Rentensätze ausgeführt habe. Meine Herren, es ist — ich wiederhole das — für mich von sehr eigenthümlichem Eindruck gewesen, daß der Herr Vorredner mit keinem Worte diese — darüber wird kein Zweifel sein — geradezu wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes berührt hat. Wenn die Partei, in deren Namen der Herr Vorredner gesprochen hat, die seine Worte bestätigt (B) hat durch den lebhaften Beifall, welchen sie am Ende seiner Ausführungen spendete, mit solcher Wärme für dieses Gesetz eintritt, dann, meine ich, hat sie auch die Pflicht, nachzuweisen, daß die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes gut sind. Das, meine Herren, hat der Herr Vorredner versäumt. Ich bin seinen Ausführungen sehr aufmerksam gefolgt, bin aber doch in der Lage, konstatiren zu müssen, daß der Vorwurf, den der Herr Vorredner der Berathung hier im allgemeinen gemacht hat, daß zu viel Generaldiskussionen über die Vorlage gewesen sind, und daß man nicht sachlich über die einzelnen Fragen verhandelt hat, eigentlich in sehr hohem Maße ihn selbst trifft. Denn, meine Herren, was konnte wohl sachlicher sein, als daß er in diesem Augenblick, wo das Haus vor der Entscheidung steht, seinen Wählern und dem Lande Rechenschaft zu geben sucht über die Bestimmungen des Gesetzes, ob dieselben segensreich wirken können, und ob sie entsprechen dem Maße sozialer Fürsorge, welches die Arbeiter zu fordern berechtigt sind? Das habe ich in den Ausführungen des Herrn Vorredners nicht gehört. Ich meine aber, bei einem Blick auf die Zahlen, um die es sich hier handelt, wird es im ganzen Lande Widerhall finden, wenn ich behaupte: diese Rentensätze sind durchaus mangelhaft und ungenügend und sind nicht im Stande, die sozialpolitischen Vortheile zu erzielen, die die verbündeten Regierungen und mit ihnen die Majorität des Hauses von diesem Gesetz erwartet.

Meine Herren, ich will bei dieser Gelegenheit gleich dasjenige Moment berühren, auf welches von anderer Seite ein hoher Werth gelegt ist, nämlich die freiwillige Versicherung der Arbeiter gegen Alter und Invalidität. Ich stehe den Ausführungen des Herrn Kollegen Schmidt und seiner Freunde aus der freisinnigen Partei prinzipiell gegnerisch gegenüber. Ich bin der Meinung, daß die Erfahrungen, welche die Arbeiterschaft mit der freiwilligen, privatgesellschaftlichen Versicherung, namentlich unter der Herrschaft des Haftpflichtgesetzes gemacht (C) hat, durchaus zwingend sind, die freiwillige Versicherung nicht in dem Maße zu poussiren, wie die Herren von jener Partei es für nothwendig erachten. Aber das eine muß man doch zugeben, daß da, wo die freiwillige Versicherung, nicht in Form von Aktiengesellschaften, wie das Herr Kollege Schmidt wohl im Auge hatte,

(Ruf links: Nein!)

sondern in Form von eigenen Arbeiterorganisationen wirkt, die Leistung dieser freiwilligen Versicherung eine bedeutend höhere ist, als sie der Gesetzentwurf für möglich erachtet.

Meine Herren, ich habe vor mir die Zahlen jener Kasse, welcher der Herr Staatssekretär vor einiger Zeit die Güte hatte den nahen Bankerutt in Aussicht zu stellen, nämlich die Zahlen der Buchdruckerkasse. Diese Zahlen beweisen deutlich, daß die Organisationen der Arbeiter, soweit sie sich mit der Versicherung ihrer Berufsgenossen beschäftigen, wesentlich mehr leisten als das, was hier vorgeschlagen wird. Die Buchdrucker haben im vorigen Jahre bei 12000 Mitgliedern und einem wöchentlichen Beitrag von 20 Pfennigen jährlich 365 Mark Rente nach 5jähriger Wartezeit bezahlt, und zwar, meine Herren, wird Invalidität bei dieser Kasse angenommen, wenn der Betreffende 1 Jahr Krankengeld bezogen hat und dann in seinem Beruf nicht mehr thätig sein kann. Sie sehen also, daß die Arbeiter, wo sie selbst die Versicherungsfrage in die Hand nehmen, nicht den Muth haben, ihren Genossen, die in die Kassen steuern müssen, zu sagen: ihr bekommt nur dann Invalidengeld, wenn ihr auch nicht mehr fähig seid, in einem anderen Berufe ein Minimum zu verdienen; sondern der einzig richtige Grundsatz ist hier aufgestellt: da heißt es: wenn du in deinem Berufe nicht mehr erwerbsfähig bist, hast du das Recht auf Anspruch einer Invalidenrente. Und, meine Herren, bei dieser zwar nicht ausreichenden, aber gegenüber den Vorschlägen der Regierung doch sehr respektablen Rente war die Buchdrucker- (D) kasse nicht in der Lage, fallit zu werden; die Zahl ihrer Invaliden hat sich im verflossenen Geschäftsjahre von 158 auf 200 vermehrt, und trotzdem hat sich der Bestand ihres Vermögens um zirka 80000 Mark gesteigert. Ich könnte Ihnen nach dieser Richtung hin noch mehr Beispiele vorführen; wir haben in den letzten Tagen verschiedene Abrechnungen großer Krankenorganisationen bekommen; aber ich meine, dieses Beispiel genügt, um Ihnen klar zu machen, daß die Forderung der Arbeiter, die in allen Fällen gestellt worden ist, daß die Rente, die von dem Reiche gezahlt wird, mindestens doch die Höhe der von freiwilliger Organisation gezahlten Rente erreichen müsse, nicht im geringsten durch dieses Gesetz erfüllt wird.

Und wenn ich noch einen Augenblick mit dem Vorwurf mich beschäftige, den der Herr Staatssekretär namentlich uns zu wiederholten Malen gemacht hat, daß wir in ungerechter Beurtheilung dieses Gesetzes und im Bestreben, dem Volke die Wohlthaten der sozialpolitischen und sozialreformatorischen Thätigkeit zu verleiden, dieses Gesetz immer wieder mit der Armenpflege in Verbindung bringen, so kann ich an dieser Stelle nur meine Behauptung wiederholen, daß die Zahlung auf Grund dieses Gesetzes die Rentenempfänger der öffentlichen Armenpflege nicht entzieht. Meine Herren, wer mit dem Bettelgeld einer Rente von 31 bis 54 Pfennigen pro Tag abgespeist wird, von dem muß man sagen, daß er für den Rest seiner Lebensbedürfnisse, und mögen dieselben so gering sein, wie sie wollen, immer wieder die öffentliche Armenpflege braucht; und weil er der öffentlichen Armenpflege anheimfallen muß, hat er die degradirende Wirkung der Armenpflege an sich zu verspüren, indem er eines Theils seiner kommunalen und politischen Rechte verlustig geht.

Im übrigen hat der Herr Staatssekretär selbst zugegeben, daß in vielen Fällen die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege nicht entbehrt werden könne; er hat aber gemeint, es

(A) sei doch das Wenige, was das Reich in diesem Falle gebe, besser als gar nichts, und er hat gemeint, die Thatsache, daß die Versicherten nunmehr sich als Reichsrentner betrachten können, würde sie so erheben, daß dieselben sich schließlich über die Nothwendigkeit weiterer Armenpflege nicht beklagen würden.

Ich hätte gewünscht, daß der Herr Staatssekretär mit den Kreisen in der Frage Fühlung genommen hätte, die mit dem Glück dieser Reichsrente bedacht werden sollen. Er hätte dann die Erfahrung machen können, daß man in Arbeiterkreisen die Meinung hat, daß das Maß der Fürsorge für Alter und Invalidität dem entsprechen müsse, was zu den Lebensbedürfnissen nothwendig ist. Und, meine Herren, bei dieser Frage handelt es sich darum, zu entscheiden, ob wir in der Lage sind, dieses Maß von Fürsorge aufwenden zu können. Da komme ich nun auf die Anträge, die wir nach dieser Richtung hin gestellt haben.

Wir sind der Ueberzeugung, daß die heutige Gesellschaft, die heutige wirthschaftliche Organisation vollkommen in der Lage ist, in dieser Beziehung mehr zu leisten, als in diesem Gesetze vorgeschlagen wird. Allerdings, meine Herren, — und ich möchte mich da eines Wortes bedienen, welches von sehr autoritativer Stelle, wie ich heute in den Zeitungen gelesen habe, zwar, wie dabei steht, nur scherzweise gebraucht wurde, ich aber meine es sehr ernst — ich möchte mich dieses Wortes bedienen: „thut doch den Beutel auf!" Meine Herren, diese Worte, welche der Arbeitgeberdeputation, die von Dortmund hierher gekommen ist, gesagt worden sind, haben eine sehr ernste Bedeutung. Sie decken sich mit den Ausführungen, die wir wiederholt gemacht haben, wenn wir sagen, eine Sozialreform kann man mit zugeknöpften Taschen nicht machen.

(Zuruf des Staatssekretärs von Boetticher: Wir thun sie ja auf!)

Aber, meine Herren, das „Beutelaufmachen" und das
(B) Taschenaufknöpfen ist in diesem Gesetze nicht in genügendem Maße vorgesehen; und weil man das nicht will, weil man die ganze Last dieses Gesetzes durch indirekte Steuern decken lassen will, durch Steuern, die einzig und allein wieder auf den Besitzlosen und den Armen, auf dem arbeitenden Theile der Bevölkerung lasten, deshalb behaupte ich, daß die Vorlage keine Sozialreform genannt werden kann, sondern daß es sich um ein Gesetz handelt, dessen Lasten wieder denjenigen auferlegt werden, die mit ihrem Fleiße und ihrer Arbeit den Wohlstand der Gesellschaft schaffen, und von deren starken Schultern der ganze Gesellschaftsbau getragen wird. Man muß es einen Hohn auf die Sozialreform nennen, hierbei noch von der Krönung der Sozialreform zu sprechen. Meine Herren, wir haben beantragt, die Lasten dieses Gesetzes zu decken durch eine Reichseinkommensteuer; und wenn wir in dieser Beziehung alle unsere Wünsche zum Ausdruck gebracht hätten, so hätten wir uns nicht nur begnügt, zu beantragen, den Reichszuschuß durch eine Reichseinkommensteuer aufzubringen, sondern wir hätten beantragt, unter Beseitigung der Beiträge die ganzen Kosten dieser Alters- und Invaliditätsversicherung durch eine Reichseinkommensteuer aufzubringen.

Der Herr Abgeordnete Henning hat uns vorgeworfen, die Anträge, die wir in dieser Beziehung hier gestellt haben, trügen den Stempel der Unmöglichkeit an der Stirn; er hat gemeint, wir selbst seien von der Unmöglichkeit überzeugt, weil wir es unterlassen haben, die Kosten, die dieselben machen würden, anzudeuten. Ich lasse ganz dahingestellt sein, inwieweit diese Ausführungen an sich gerechtfertigt sind; ich will nur das Eine konstatiren, daß wir bei unserem Antrage ausdrücklich bemerkt haben, wir würden in demselben Augenblick, wo eine Gewißheit des Reichstags vorhanden ist, unsere Anträge anzunehmen, diejenigen Berechnungen anstellen, diejenige zahlenmäßige Begründung liefern, die, wie wir einsehen, der Reichstag zu verlangen berechtigt ist. Aber vor dieser Arbeit hat uns die „Arbeiterfreundlichkeit" der Majorität des Hauses geschützt. Diese Anträge sind in (C)
allen ihren auch nur einigermaßen wesentlichen Punkten abgelehnt worden, und der Herr Staatssekretär — und in dieser Beziehung hat sich der Herr Abgeordnete Henning nach berühmten Mustern gerichtet — hat uns immer gesagt: ja, die Herren beantragen Verbesserungen der Vorlage, sie versäumen aber, die Mittel zur Deckung anzugeben. Meine Herren, die Mittel zur Deckung liegen in der Reichseinkommensteuer. Die Lasten, die dieses Gesetz erfordern wird, können dadurch gedeckt werden, und ich bestreite, daß die Zahlen, welche Herr Henning angeführt hat, den Verhältnissen entsprechen; ich bestreite, daß durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches mit so viel Fußangeln, mit so viel Fallen versehen ist, wie ich sie vorher in Bezug auf den Paragraphen bezüglich der Erwerbsunfähigkeit angeführt habe, die Summe herauskommen wird, die Herr Henning herausgerechnet hat, nämlich 500 Millionen Mark pro Jahr.

Aber selbst wenn recht hohe Summen herauskommen, so würde ich meinen, daß es im Vortheil des Landes, im Vortheil aller Gesellschaftsklassen liegt, lieber diese Summen zu solchen Zwecken auszugeben, als zu der ewigen, nicht einen Augenblick stillhaltenden Vermehrung des Militärs, zu immer neuen Anschaffungen von Mordwaffen und dadurch zu immer größerer Störung der Volkswohlfahrt und des Weltfriedens.

Wenn Sie unseren Antrag auf Reichseinkommensteuer einer Prüfung gewürdigt hätten, wenn die Kommission nicht in ihrer Vornehmheit, ohne diesen Antrag irgend eines Wortes werth zu halten, darüber hinweggegangen wäre, dann wären wir wahrscheinlich in die Lage gekommen, Ihnen nachweisen zu können, daß diese Art der Deckung vollständig ausreichend ist, um die Lasten dieses Gesetzes zu tragen.

Meine Herren, es wird wesentlich gegen die Reichseinkommensteuer eingewendet, nachdem man ihr einige platonische Verbeugungen von verschiedenen Seiten gemacht hat, sie ginge nicht einzuführen, das hieße die Wirkungen dieses Gesetzes bis in alle Ewigkeit verschieben. Nein, das ist auch (D)
nicht richtig, und in dieser Beziehung kann ich mich auf die Mittheilungen, die der Herr Abgeordnete Rickert gemacht hat, berufen. Herr Rickert hat Ihnen nachgewiesen, daß vor gar nicht langer Zeit im Schoße der verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit und die Möglichkeit der Reichseinkommensteuer erörtert worden ist, und daß bereits ein Gesetzentwurf nach dieser Richtung hin vorgelegt worden ist. Und darin hat Herr Rickert vollkommen recht: wenn es Ihnen ernst ist mit der Schaffung einer Reichseinkommensteuer, so bin ich überzeugt, daß selbst dieser Reichstag in dieser Session, in der das ganz natürliche Bestreben vorhanden ist, endlich die Qual der Geschäfte zu erledigen, noch die Grundlage für ein solches Gesetz feststellen könnte; und mit demselben Tage, den der Herr Staatssekretär sich vorbehalten hat, um bis dahin die Organisation dieses Gesetzes auszuführen, mit demselben Tage könnte die Reichseinkommensteuer in Kraft treten. Denn das wird der Herr Staatssekretär mir wohl zugeben, daß bis zum 1. Januar 1891 ein Reichseinkommensteuergesetz so weit vorbereitet werden kann, daß die Verabschiedung durch den Reichstag möglich ist; allerdings immer unter der Voraussetzung, daß die Majorität des Hauses sich von der Nothwendigkeit, die Lasten dieses Gesetzes den Besitzenden aufzulegen, überzeugt. Außerdem will ich, um auf einen, allerdings nicht ganz so wichtigen, aber doch interessanten Punkt zu kommen, feststellen, daß die einzige, recht minimale Verbesserung, die in der zweiten Berathung hier durchgesetzt worden ist, nämlich die Beseitigung der Möglichkeit der Zahlung der Rente in Naturalien, in dritter Berathung wiederum beseitigt werden soll; trotzdem gerade die Herren von der nationalliberalen Partei, die Herren Dr. Buhl und Veiel es in der zweiten Berathung gewesen sind, welche die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Paragraphen nachgewiesen haben, trägt der zur dritten Lesung vorliegende Antrag die Namen dieser Herren.

(A) Die Herren von der Landwirthschaft klagen über die schwere Belastung, welche ihnen das Gesetz bringt. Wenn überhaupt irgend eine Kategorie und irgend eine Bevölkerungsklasse durch dieses Gesetz Vortheile hat, so wird es einzig und allein die Landwirthschaft sein. Die Altersrente z. B., von welcher zu sprechen bei einer Altersgrenze von 70 Jahren gegenüber den Verhandlungen, die wir darüber geführt haben, ein Hohn wäre, wird, soweit sie überhaupt in Wirksamkeit tritt, einzig und allein die Landwirthschaft und deren Armenverbände in dem Betrage, welchen die Altersrente ausmacht, entlasten. Denn daß in der Industrie keine Arbeiter über 70 Jahre sind, das, glaube ich, ist so zweifellos, daß wir uns auf die Statistik, die wir in der zweiten Berathung gegeben haben, nicht mehr zu beziehen brauchen. Wir haben ja Großindustrielle in diesem Hause; vielleicht hat Herr Freiherr von Stumm die Güte, uns zu sagen, wie viel Arbeiter über 70 Jahre auf seinen Werken beschäftigt werden. Die Besprechungen, die ich mit Kollegen aus dem Hause und wiederum mit Nationalliberalen darüber geführt, haben mich belehrt, daß in der ungemein großen Zahl von Arbeitern, welche die Herren beschäftigen, die Leute über 70 Jahre seltener als die weißen Raben sind. Wenn also, meine Herren, Altersrente überhaupt gezahlt wird, so hat die Landwirthschaft den Vortheil davon; die Landwirthschaft hat den Vortheil, daß sie an die Rentner, für welche sie einen sehr solventen Zahler, nämlich die Reichspost hat, ihre Produkte absetzen kann; sie hat den Vortheil, daß all der Nutzen, der den Arbeitern durch dieses Gesetz geschaffen wird, so minim er an sich auch ist, schließlich der Landwirthschaft, den Verbänden auf dem platten Lande zu gute kommt; sie hat aber namentlich den außerordentlichen Vortheil, den ja auch der Herr Staatssekretär hier anerkannt hat, daß die Reichsrentner, denen eine Rente zugebilligt wird, mit der sie an ihrem bisherigen Beschäftigungsort, bei ihrer (B) Familie nicht leben können, auf das platte Land hinaus gehen und nach den Worten des Herrn Staatssekretärs die Kaufkraft des platten Landes erhöhen dadurch, daß sie den Rest ihrer Arbeitskraft dem platten Lande widmen. Die Landwirthschaft hat dadurch, daß durch die niedrige Rente die Rentner gezwungen werden, auf das platte Land zu gehen, eine Verbilligung ihrer Arbeitslöhne zu erwarten; denn die hinzukommenden Industrierentner werden die Löhne herunterdrücken. Die Herren auf der rechten Seite hätten also, wenn einmal die Rede davon sein soll, nicht den geringsten Grund, sich über Vernachlässigung in diesem Gesetze zu beklagen.

Daß, meine Herren, die Organisation des Gesetzes, die Einrichtung der Landesversicherungsanstalten, die Ablehnung der Schaffung einer Reichsversicherungsanstalt nur nicht befriedigt, darüber haben wir in unseren Ausführungen keinen Zweifel gelassen. Wir sind der Meinung, daß die Organisation so kostspielig, so schwerfällig ist, so für alle betheiligten Kreise unleidliche Folgen haben wird, daß schon um deswegen die Freude an einem solchen Gesetz auf ein Minimum herabgedrückt werden muß. Wenn Sie nach dieser Beziehung den Forderungen und Wünschen, die in dieser Frage vorhanden sind, gefolgt wären, so hätte man die Organisation der Alters- und Invalidenversicherung an die Krankenversicherung angelehnt; man hätte die Organe, die man bereits hat, benutzt, um eine Vereinfachung des Rechnungswesens zu schaffen, und man hätte vor allen Dingen die ungeheuren Verwaltungskosten, die ja, wie Sie im Gesetz bestimmt haben, aus den Beiträgen gedeckt werden sollen, bedeutend herabmindern können und den Ausfall an Verwaltungskosten dazu benutzen, um die Rente zu erhöhen. Wie sehr die Verwaltungskosten in unseren Versicherungsgesetzen eine Rolle spielen, in dieser Beziehung brauche ich Sie nur auf die Unfallversicherung hinzuweisen, bei der aus den ersten Jahren ihrer Thätigkeit festgestellt ist, daß die Verwaltungskosten der einzelnen Berufsgenossenschaften weit (C) diejenigen Summen übersteigen, die als Entschädigungen für Unfälle gezahlt sind.

Dann haben wir — und es zeigt sich das bei allen Stellen des Gesetzes — diesem Gesetz den Vorwurf zu machen, daß es die Organisation und die Thätigkeit der Arbeiter, soweit dieselben in freien, eingeschriebenen Hilfskassen sich zusammengethan haben, lahm legt. Die Mitglieder dieser Kassen werden nicht nur dadurch geschädigt, daß sie von der Verwaltung und dem Recht, zu den Schiedsgerichten wählen zu können, ausgeschlossen sind; nein, die Mitglieder dieser Kassen werden auch ganz direkt materiell geschädigt dadurch, daß Sie in dem Paragraphen, der davon handelt, daß die bestehenden Fabrik-, Ortskranken- und sonstigen Kassen bei Berechnung der Rente den jährlichen Arbeitsverdienst zu Grunde legen sollen, welcher den Krankengeldern, welche in diesen Kassen gezahlt werden, entspricht, bestimmen, daß die freien Hilfskassen davon ausgeschlossen sind, und daß die Leute aus diesen Kassen nur mit der Rente abgespeist werden, die dem 300fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner entspricht. Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit. Daß der ortsübliche Tagelohn, der für die Mitglieder der freien Hilfskassen in Anrechnung kommen soll, bedeutend geringer ist als derjenige Betrag, den die Krankenkassen zahlen, ist vollkommen klar, und somit erleiden die Mitglieder der freien Hilfskassen, also über 700 000 Arbeiter in Deutschland, nicht nur den Nachtheil, daß sie ausgeschlossen sind von der Mitwirkung bei der Verwaltung dieses Gesetzes, sondern sie erleiden auch den materiellen Nachtheil, daß die Berechnung ihrer Rente nach einer niedrigeren Lohnklasse stattfindet als für ihre Berufsgenossen, soweit dieselben anderen Krankenkassen angehören. Die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen haben wiederholt hier erklärt, daß von einer Antipathie gegen die freien Hilfskassen bei ihnen keine Rede sein könne. Wie sich Antipathien gegen bestimmte Kategorien von Kassen deutlicher zeigen können als durch die Beschlüsse, wie sie hier (D) gefaßt wurden, ist mir völlig unklar.

Das übrigens, was Sie damit erreichen wollen, die Bekämpfung der freien Hilfskassen, die Vernichtung derselben, den Zwang, die in den freien Hilfskassen organisirten freien Arbeiter in Ortskrankenkassen hinüberzuführen, werden Sie vielleicht erreichen; denn allerdings sind die freien Hilfskassen heute schon kaum in der Lage, ihren Mitgliedern das zu leisten, was den eingeschriebenen Hilfskassen auferlegt wird. Wenn Sie aber glauben, damit jene intelligenten Elemente, vor welchen Sie in den freien Hilfskassen Angst haben, nämlich die Sozialdemokraten loszuwerden, so sind Sie in einem gewaltigen Irrthum; denn in demselben Maße, wie Sie die Arbeiter aus den freien Hilfskassen in andere Kassen hineinzwingen, in demselben Maße werden die Sozialdemokraten aus den freien Hilfskassen in den anderen Kassen auch das Heft in die Hand bekommen, in demselben Maße werden sie durch ihre Intelligenz, durch die bessere Verwaltung, welche sie in ihren eigenen Kassen erlernt haben, in den Orts- und anderen Kassen an die Spitze treten, und Sie werden das, was Sie bekämpfen, dadurch, daß Sie die freien Hilfskassen aus diesem Gesetz ausschließen, doch eintreten sehen; Sie werden in die unter Ihrem Schutz stehenden Kassen die Sozialdemokraten als verwaltende Organe hineinbekommen.

Meine Herren, bei diesen nach unserer Auffassung durchaus mangelhaften Bestimmungen des Gesetzentwurfs können wir uns nicht bereit finden lassen, für dieses Gesetz zu stimmen. Wir sehen in dieser Beziehung dem Urtheil nicht nur unserer Wähler, sondern der gesammten Arbeiterschaft mit großer Ruhe entgegen. Wir sind der Meinung, daß man dem Volk und dem Lande mehr nützt durch die Ablehnung eines solchen Gesetzes als durch die Annahme desselben, und vor allen Dingen sind wir der Meinung, daß es unsere Aufgabe ist, dafür zu sorgen, — ich wiederhole

(A) den so vielfach bekämpften Satz von mir, — daß man dem Volk nicht Sand in die Augen streut, und Sand in die Augen gestreut ist es, wenn man ein solches Gesetz als ernsthafte Sozialreform bezeichnet, wenn man behauptet, daß die Wirkungen dieses Gesetzes im Stande seien, die berechtigten Anforderungen der Arbeiter zu befriedigen.

Dann, meine Herren, bin ich noch verpflichtet, mit einigen Worten auf den Widerspruch hinzuweisen, der in der Behauptung, daß die verbündeten Regierungen sozialreformatorische Anstrengungen machen, liegt, eine Behauptung, welche den thatsächlichen Verhältnissen durchaus nicht entspricht. Meine Herren, gegenüber all den Anregungen, die zu wiederholten Malen, und zwar einstimmig, aus diesem Hause gekommen sind in Bezug auf das Verbot der Kinderarbeit, der Sonntagsarbeit, in Bezug auf Schaffung eines Normalarbeitstages, verhalten sich die verbündeten Regierungen vollkommen ablehnend. Die Fragen, meine Herren, bei denen gesetzgeberische soziale Maßregeln heilsam wirken, sind auf diesen Gebieten ebenso dringend wie auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenversorgung. Und, meine Herren, während man auf der einen Seite eine große, nach Hunderttausenden von Wählern und, wie ich sagen kann, nach Millionen von Arbeitern zählende politische Partei, die sozialdemokratische, durch Ausnahmegesetze knebelt und mundtodt macht, während man dieser Partei bei den Wahlen jede Möglichkeit der Vertretung ihrer Grundsätze abschneidet, während man gleichzeitig die fach- und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter fast vernichtet, während man das durch die Gewerbeordnung gewährleistete Koalitionsrecht durch allerlei Verfügungen illusorisch macht und auf das äußerste derartig einschränkt sowie das Sozialistengesetz dazu mißbraucht, um gewerkschaftliche Versammlungen zu verbieten, während man mit einem Wort auf der einen Seite alle berechtigten Forderungen und Bestrebungen der Arbeiterklasse unterdrückt, will man auf der anderen Seite kommen und will behaupten, daß in der
(B) Arbeiterschaft Anerkennung und Zustimmung sich finden werden, wenn ein solches Gesetz, dessen Grundzüge und Hauptbestimmung ich Ihnen eben skizzirt habe, ins Leben tritt. Nein, meine Herren, wer das von den Arbeitern glaubt, unterschätzt die Fähigkeit der Arbeiter, zu denken; der unterschätzt aber auch die Ansprüche, welche die Arbeiter zu machen berechtigt sind.

Meine Herren, während Regierung, Reichstag und die ganze offizielle Presse in schön klingenden Worten klar darlegt, daß es die Aufgabe unserer Zeit sei, Sozialreformen einzuführen, während von allen Seiten die Nothwendigkeit positiver Maßregeln zur Beseitigung des Elends und der Noth der arbeitenden Klassen hervorgehoben wird, hören wir, daß das Echo dieser Sozialreform austönt in jenen Flintenschüssen, die in Westfalen abgegeben worden sind. Meine Herren, dort ist ebenfalls der Versuch gemacht worden, auf Grund des Sozialistengesetzes Versammlungen der ausständigen Bergarbeiter zu verbieten. Die Vorkommnisse, welche die Zeitungen aus jener Gegend berichten, sind entsetzlich. Wir reden nach unserer Auffassung und Ueberzeugung nicht viel vom Himmel; aber ich muß sagen: es ist himmelschreiend und skandalös, daß man junge, unreife, dem Knabenalter kaum entwachsene Menschen und wehrlose Frauen und Kinder zusammenschießen lassen konnte. Der Herr Staatssekretär hat vor einigen Wochen gelegentlich der Eröffnung der Unfallverhütungsausstellung in beredter und schöner Weise diese Ausstellung mit den Interessen des Arbeiterschutzes zusammengebracht. Nun, meine Herren, er sollte sein Augenmerk darauf richten, daß Schutzvorrichtungen für Arbeiter geschaffen werden, die solche Vorkommnisse unmöglich machen. Für solche Unfälle gibt es in unseren Gesetzen keine Verhütung; Unfälle können und werden nur verhütet werden, wenn die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß wirkliche Sozialreformen geschaffen werden müssen, in den Regierungen und in den Majoritätsparteien in weit höherem Maß zum Ausdruck kommen, als sie vorhanden sind, als sie auch durch das (C) vorliegende Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

Meine Herren, man hat nicht nur in der Presse, sondern auch von anderen Seiten und von der autoritativsten Stelle des deutschen Reichs aus gemeint, daß jede Einmischung der Sozialdemokratie in die Arbeiterbewegung verderblich sei; es wurde ausgeführt, daß, wenn nur eine Spur davon sich zeigen würde, daß die Streikbewegung im Kohlenrevier mit der Sozialdemokratie zusammenhänge, die strengsten Maßregeln ergriffen werden würden.

Meine Herren, ich habe den lebhaften und aufrichtigen Wunsch, daß nicht einige Ihring-Mahlows, Wohlgemuths oder sonstige dunkle Ehrenmänner sich bereit finden lassen, sich als Sozialdemokraten auszugeben und durch Erregung von Unruhen den Grubenbesitzern und den Zechenaktionären den Gefallen thun, den Anschein zu erwecken, daß die Sozialdemokratie in jener Bewegung Widerstand gegen die Behörden organisire und damit nach seiner eigenen Ausführung den deutschen Kaiser zwingen würden, die deutschen Arbeiter über den Haufen schießen zu lassen.

Meine Herren, wir sind der Meinung, daß wir, die Sozialdemokratie, gerade unsere volle Pflicht erfüllen, indem wir Aufklärung schaffen, nicht nur über das Maß der nothwendigen Sozialreform, sondern Aufklärung auch über das Maß der Berechtigungen der Arbeiter. Wir, meine Herren, wissen, daß wenn dieses Gesetz, auch selbst mit den Anträgen, die wir gestellt haben, vom Reichstag angenommen werden würde, die wirthschaftliche Lage des arbeitenden Volkes, die wirthschaftliche Organisation der Gesellschaft nicht geändert würde. Auch mit den Wirkungen unserer Anträge würde dieses Gesetz weiter nichts bedeuten als eine Verschiebung der Einkommensverhältnisse, als eine kleine Verbesserung der Lebenslage bestimmter wirthschaftlicher Schichten der Bevölkerung.

Meine Herren, wir haben von Anfang an bei dieser Berathung keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir, obwohl (D) überzeugt davon, daß unsere prinzipiellen Forderungen an die Gesellschaft durch eine derartige Reformgesetzgebung nicht zur vollen Geltung kommen können, doch der Meinung sind, daß es unsere Pstticht ist, auf dem Boden der bestehenden Wirthschaftsordnung nach Kräften zu helfen und die bessernde Hand anzulegen. Dieser Pflicht und dieser Ueberzeugung gegenüber steht aber die ebenso hohe Pflicht, nicht unsere Hand dazu zu bieten, Maßregeln ins Leben treten zu lassen, von denen wir von vornherein die Ueberzeugung haben, daß sie mangelhaft sind, und daß sie zu denselben Klagen Veranlassung geben müssen, von denen die Volksmassen im Augenblick erfüllt sind.

Diese Gründe, meine Herren, haben uns geleitet in der Berathung dieses Gesetzes von Anfang an; diese Gründe leiten uns in unserer schließlichen Abstimmung und werden uns dazu führen, dem Gesetze unsere Zustimmung zu verweigern. Diese Gründe stärken uns aber auch und geben uns die Sicherheit — mögen wir als „Reichs- und Vaterlandsfeinde" von noch so hoher Stelle bezeichnet werden —, daß uns diese Bezeichnung kühl lassen kann gegenüber dem Vertrauen und der Einsicht, welche die Arbeiter haben, die wir hier vertreten. Wir haben die Ueberzeugung, daß das, was wir hier aussprechen, was wir hier thun, in Millionen Herzen von Arbeitern und unserer Parteigenossen hellen Wiederklang finden wird, und wir werden den Herren, die da meinen, mit diesem Gesetz die Krönung der Sozialreform gegeben zu haben, bei den nächsten Wahlen den Beweis liefern, daß bei den deutschen Arbeitern für die Bestrebungen der Sozialdemokratie, für die Bestrebungen dieser „Reichs- und Vaterlandsfeinde" so viel Verständniß ist, daß die Zahl dieser „Reichs- und Vaterlandsfeinde" sich erheblich vermehren wird.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

(A) Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Holtz.

Abgeordneter **Holtz**: Meine Herren, ich hatte den Wunsch, bei § 18 in der zweiten Lesung dieses Gesetzes zum Worte zu kommen, um in dem engeren Rahmen dieses Paragraphen meine ablehnende Stellung dem Gesetze gegenüber kurz zu motiviren. Durch den Schluß der Diskussion wurde das Wort mir entzogen, und ich kann nicht darauf verzichten, dies nachzuholen, da ich in dieser Frage zu meinem Bedauern nicht auf dem Standpunkt stehe, welchen die Mehrheit der Fraktion, der anzugehören mir eine große Ehre ist, einnimmt, und somit meine Anschauung von einem anderen beredteren Mitgliede der Fraktion eine Vertretung nicht findet. Ich halte es aber nicht für angemessen, einem so weittragenden und bedeutenden Gesetze gegenüber eine verneinende Stellung einzunehmen, ohne dieselbe auch zu motiviren; ich glaube auch, daß mein verneinendes Votum in Kreisen, die sich für meine Abstimmung interessiren, zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte.

Meine Herren, ich habe schwer mit mir gekämpft, bevor ich die Position, die ich jetzt einnehme, fest gefaßt habe. Ich habe, obwohl ich gegen die Grundlagen des Gesetzes die schwersten Bedenken hatte, doch in der namentlichen Abstimmung bei § 1 und bei § 14 mit Ja votirt; ich wollte nicht früher ablehnen, als bis ich völlig klar mit mir sei auch über die Wirkungen des Gesetzes auf den von mir vertretenen Wahlkreis und auf die östliche Landwirthschaft, die ja wesentlich mit den Interessen meines Wahlkreises zusammenhängt. Ich habe die Osterferien benutzt, mich mit meinem Wahlkreis so viel als möglich in Verbindung zu setzen, und ich konstatire, daß ich in demselben außerordentlich geringe Sympathien mit diesem Gesetze gefunden habe.

Meine Herren, ich habe die Ehre gehabt, der Generalversammlung des Zentralvereins westpreußischer Landwirthe, (B) welche ad hoc von ihrem Herrn Vorsitzenden einberufen war, meine Ansichten entwickeln zu dürfen. Ich hatte die Genugthuung, daß die von mir beantragte Resolution sozusagen einstimmige Annahme fand, und dies, obschon die Diskussion und die ganzen Verhandlungen dort in der objektivsten und sachlichsten Weise verliefen. Für diese Objektivität bürgt einmal schon die Person unseres Herrn Vorsitzenden, aber außerdem die Thatsache, daß ein tüchtiger, bewährter Parlamentarier aus dem anderen Hause, ein warmer Verehrer dieses Gesetzes, mit ganzer, beredter Kraft für das Gesetz eintrat und seine empfehlenswerthen Seiten in das hellste Licht stellte. Wenn meine Resolution trotzdem die sozusagen einstimmige Annahme fand — es stimmte nicht ein Landwirth dagegen —, so liegt das wahrlich nicht in den Ausführungen des Herrn Korreferenten, sondern es liegt in den Bestimmungen des Gesetzes, welche eine klare Sprache führen und den Interessen der östlichen Landwirthschaft entschieden schädlich sind.

Dieses Votum ist mir um so mehr von Werth, als die in der Versammlung anwesenden Herren zum weitaus größten Theile einer solchen politischen Parteirichtung angehören, deren vornehmster Grundsatz es ist, die Regierung, welcher wir unser volles Vertrauen in Bezug auf ihr Wollen und in Bezug auf ihr Können entgegenbringen, zu unterstützen in allen ihren gesetzlichen Maßnahmen, wo nur immer möglich, und wo es irgend mit den Interessen der Landwirthschaft, mit den Interessen der Provinz, welche wir zu vertreten die Pflicht haben, uns vereinbar schien, und dies um so mehr bei diesem Gesetze, welches sich in den amtlichen Motiven an erster Stelle auf die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 gründet.

Es waren aber schwerwiegende Gründe, welche uns zu unserer verneinenden Stellung veranlaßten. Wir glaubten zunächst, daß die Ziele des Gesetzes wesentlich über die Verheißungen der Botschaft hinausgingen. Ich glaube, dem Staat das Recht und die Pflicht zuerkennen zu müssen, seine (C) Bürger anzuhalten, sich in der Zeit der Kraft so weit zu versichern, daß sie auch in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit und Altersschwäche sich ein Existenzminimum gesichert haben, das sie vor äußerster Noth schützt, und ich glaube, daß zu diesem edlen Zwecke der Staat auch berechtigt ist, die Mittel der Allgemeinheit flüssig zu machen. Ich glaube aber, darüber hinaus muß der Staat es dem Einzelnen überlassen, sich selbst die mehr oder minder großen Annehmlichkeiten des Lebens sicherzustellen.

Meine Herren, die Invalidenrenten, zumal die höheren Jahrgänge der Klasse 3 und 4, gehen nach meinem Dafürhalten wesentlich über dieses Existenzminimum hinaus. Das Gesetz schlägt nach seinen Zielen Wege ein, welche zu billigen ich nicht in der Lage bin. Auf der einen Seite schafft es eine Interessengemeinschaft zwischen den Berufsarten der verschiedensten Lohn- und Gesundheitsverhältnisse, und dies, ohne auf genügend präzise Art, durch Einrichtung von Gefahrenklassen, das ganz verschiedene Risiko auszugleichen. Die Bestimmungen des § 17 kann ich nach dieser Richtung hin für genügend nicht ansehen. Es hängt die Auslegung derselben wesentlich von der Zusammensetzung des Ausschusses ab; und wenn in einem Ausschuß die Landwirthschaft numerisch das Uebergewicht hat und sich vielleicht dadurch eine günstigere Position verschafft, so wird in der Provinz ein Interessenkampf entbrennen, der entschieden unheilvolle Folgen wird haben müssen. Auf der anderen Seite schafft dieser Gesetzentwurf durch die Lohnklassen eine Disparität in der Behandlung der Versicherten, welche den Osten zu schädigen durchaus geeignet ist, indem er den Anreiz zum Zuge nach dem Westen vermehrt.

Meine Herren, es ist dies von Seiten des Herrn Staatssekretärs von Boetticher bestritten worden. Es wurde gesagt, die Arbeiter gingen wohl des höheren Lohnes wegen nach dem Westen, aber die höhere Alters- und Invalidenrente sei nicht im Stande, diesen Anreiz zu vermehren. (D)

Meine Herren, wir haben zunächst nur die Konkurrenz der westlichen Landwirthschaft auszuhalten gehabt. Es ist uns im Osten dies schwer genug, da wir in wirthschaftlicher Beziehung wesentlich schwächer sind als der Westen. Aber der Westen ist uns durch die außerordentlich billige Beförderung der Massentransporte der Erntearbeiter so nahe gerückt, — ich wünschte, die Frachten für unsere Produkte würden in derselben Weise bevorzugt, wie es bei diesen Massentransporten der Arbeiter der Fall ist, — daß wir in volle Konkurrenz treten müssen mit dem Westen in Bezug auf die Löhne, wenn wir nicht, wie Herr Graf von Mirbach hervorhob, daß es bei mehreren ostpreußischen Wirthschaften der Fall sei, mit Halbinvaliden vollständig wirthschaften wollen; das aber erlauben die Wirthschaftsverhältnisse Westpreußens, wo allmählich die Zuckerindustrie beginnt Boden zu fassen, nicht mehr.

Ich kann also nicht anerkennen, daß in der Landwirthschaft im Westen höhere Löhne bezahlt werden. Dieses Motiv treibt die Leute nicht nach dem Westen. Es sind wesentlich andere Motive: es ist die größere Ungebundenheit des Lebens während des Sommers, es ist der Reiz der Neuheit, der größeren Geselligkeit im Westen, es sind verschiedene Dinge, die zusammenwirken; und die Vermittler dieses Umzuges, welche ein wesentliches Interesse an demselben und pekuniäre Vortheile dabei haben, nutzen natürlich alle Momente aus, die dazu dienen, diesen Fluß laufend zu erhalten, ihn zu verstärken. Und es unterliegt mir gar keinem Zweifel, daß sie dieses wesentliche Moment der höheren Rente im Westen auch ausnutzen werden, und mit Erfolg! Ich fürchte, daß wir in Zukunft nicht allein die Landwirthschaft als Konkurrentin haben werden, sondern auch, daß diese Renten uns mit der Industrie in Konkurrenz bringen werden, welche wir nicht dauernd zu ertragen im Stande sein würden.

Meine Herren, gegen diesen Uebelstand sollte die Einheits-

(A) rente, welche von den Herren von der konservativen Partei eingebracht ist, abhelfend wirken. Meine Herren, ich gestehe hier offen, daß die Einheitsrente mir nicht genügen würde, das Gesetz annehmbar zu machen, aber ich beklage doch, daß die Einheitsrente nicht angenommen ist; ich halte sie, meine Herren, für sittlich berechtigt, und zwar verweise ich in dieser Beziehung auf meine vorherigen Ausführungen bezüglich des Existenzminimums, welches nach meinem Dafürhalten bei einem wirthschaftlichen Gemeinwesen bei allen Menschen nahe bei einander liegt. Meine Herren, es kann, die Annehmlichkeiten zu entbehren, dem einen schwerer, dem anderen leichter werden; aber das absolute Existenzminimum liegt überall nahe bei einander, und ich meine, die Versicherung durch den Staat dürfte nicht darüber hinausgehen.

Meine Herren, der § 18a, wie er jetzt in das Gesetz aufgenommen ist nach den zweiten Kommissionsbeschlüssen, ist für mich völlig unannehmbar; scheinbar allerdings durch die Anfänge der Invalidenrente nähern sich diese Sätze der Einheitsrente, es ist aber nur ein Schein; es wird im Anfange niemand die Invalidenrente in Anspruch nehmen, sondern sie wird erst im Laufe der Jahre beansprucht werden. Beim Uebergange höchstens könnten einige Vortheile entstehen; im übrigen wird sie erst nach 30 bis 40 Jahren in Anspruch genommen werden, und da, meine Herren, ist dieser Vortheil vollständig verloren. Es ist die Differenz zwischen den Lohnklassen sogar größer, als es nach den ersten Beschlüssen der Kommission der Fall war.

Meine Herren, die Anträge Lohren, die mir in vielen Beziehungen sehr werthvoll sind, sie erleichtern dem Versicherten die Berechnung, sie werfen ein helles Licht auf die Unterlagen, welche der Berechnung für diese ganze Versicherung zu Grunde gelegt sind; sie sind mir aber aus dem Grunde auch nicht annehmbar, weil sie eine zu große Differenz in den Renten schaffen. Meine Herren, alle diese Beschlüsse haben den wesentlichen Nachtheil, daß sie
(B) die pekuniäre Belastung bedeutend erhöht haben gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage. Die ursprüngliche Regierungsvorlage unterschied zwischen weiblichen Arbeitern und männlichen Arbeitern und erhob von den weiblichen Arbeitern zwei Drittel des Beitrages der männlichen Arbeiter. Die ersten Kommissionsbeschlüsse erhöhten die Beiträge der weiblichen Arbeiter auf die der männlichen, und der jetzige § 18a erhöht die Beiträge der ersten Lohnklasse auf 14 Pfennige, und, meine Herren, ich meine, daß für die östlichen Landwirthe diese Lohnklasse nach dem jetzigen Wortlaut des Entwurfes die entscheidende ist. Es kann vielleicht Ausnahmen geben, wenige einzelne Güter, die in die zweite Lohnklasse gekommen sind, das sind aber sehr vereinzelte, die für das Ganze nicht in Betracht kommen. Im ganzen sind nach der laut § 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 bewirkten Aufstellung des Arbeitsverdienstes die gesammten landwirthschaftlichen Arbeiter in der ersten Lohnklasse. Meine Herren, für diese Klasse sind die Beiträge also erhöht auf 14 Pfennige. 14 Pfennige, meine Herren, pro Mann und Woche macht pro Jahr 7 Mark. Rechnen Sie nun aber, meine Herren, — die Rechnung wird mir auch Herr von Manteuffel nicht angreifen können, — daß ein Gut in Westpreußen, welches 500 bis 600 Mark Grundsteuer bezahlt, 100 Mann jahraus jahrein beschäftigt. Ich glaube, das entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, das wird mir jeder mit den dortigen Verhältnissen vertraute Landwirth bestätigen. Es gibt ja sehr extensive Landwirthschaften; aber, meine Herren, Wirthschaften, welche einigermaßen intensiv betrieben werden, werden, wenn sie 600 Mark Grundsteuer bezahlen, 100 Mann jahraus jahrein beschäftigen. Es hat eine solche Wirthschaft durch das Gesetz eine vermehrte Last von 700 Mark pro anno, und zwar, meine Herren, 700 Mark ohne irgend welche Gegenleistung. Denn das muß ich entschieden in Abrede stellen, daß eine nennenswerthe Erleichterung der Armenpflege auf dem Lande durch dieses Gesetz eintritt; das muß ich entschieden in Abrede stellen. Die Armenpflege liegt nicht bei (C)
den Alten, sondern auf einem wesentlich anderen Gebiete. Die Herren Verwaltungsbeamten, die gegenwärtig sind, müssen mir bestätigen, daß die Versorgung der alten Leute keine Arbeit macht

(Widerspruch);

es macht die Versorgung der Wittwen und Waisen die Arbeit, das ist der Gegenstand, der auch die Verwaltungsbeamten auf dem Lande beschäftigt und ihnen viele Schreibereien und Scherereien macht. Meine Herren, ich verwalte allerdings nur einen Amtsbezirk; aber ich kann sagen, daß ich aus der Versorgung alter Leute noch keine Uebelstände gehabt habe, auch keine Schreibereien und keine persönlichen Schwierigkeiten nach dieser Richtung hin

(Widerspruch),

— es ist aber Thatsache, ich habe wenigstens persönliche Erfahrungen nach dieser Richtung hin noch nicht gemacht.

Meine Herren, kapitalisiren Sie also diese 700 Mark, so wird das Gut belastet mit einer Mehrschuldenlast von 20 000 Mark. Meine Herren, in Westpreußen ist wenig altfundirter Grundbesitz, und es sind vor 10, 15 Jahren viele Besitzer hingekommen mit einem ganz hübschen, runden Vermögen; aber die Ungunst der Verhältnisse des letzten Dezenniums hat sie wirthschaftlich wesentlich zurückgebracht, und ich behaupte, daß Besitzer von Gütern in dieser Ausdehnung dort sind, welche thatsächlich nicht mehr als 20 bis 30 000 Mark Eigenthum an ihrem Besitze haben. Meine Herren, die verlieren durch dieses Gesetz den letzten Rest von ihrem Eigenthum; das ist eine Sache, die nicht zu bestreiten ist.

Nun ist allerdings gesagt worden — und deshalb glaube ich, daß meine Rechnung auch mit der des Herrn von Manteuffel stimmt — es ist gesagt worden: die Arbeiter bezahlen ja die Hälfte dieser Beiträge, also sind diese Beiträge nicht (D)
unerschwinglich. Nein, meine Herren, das ist bei uns in Westpreußen nicht der Fall. Es richten sich die Preise, meine Herren, für alle Artikel unfehlbar nach Nachfrage und Angebot, und nicht zum mindesten der Preis für den Artikel Arbeit. Die Arbeit ist aber in Westpreußen wesentlich mehr gefragt in Folge der Sachsengängerei, wie sie angeboten wird; und wenn wir unsere Arbeitskräfte uns erhalten wollen, so müssen wir dem Angebot folgen und müssen zahlen, was verlangt wird, und ich bin der Ansicht, daß der Herr Graf Mirbach vollständig das Richtige getroffen hatte, wenn er sagte, daß Beiträge von dem Arbeiter gar nicht erhoben werden sollten. Denn ich meine, der Arbeitgeber kann froh sein, der lediglich mit den Beiträgen der Arbeiter fortkommt, und der nicht vielmehr auf indirektem Wege noch eine wesentlich größere Lohnerhöhung geben muß. Denn, meine Herren, das unterliegt mir gar keinem Zweifel, daß dieser Beitrag in die Lohnbewegung eine erheblich erhöhende Tendenz hineinbringt.

Meine Herren, Sie können es mir nicht verargen, daß ich bei diesen thatsächlichen Verhältnissen meine schweren Bedenken gegen das Gesetz habe und demselben zuzustimmen nicht geneigt bin, und dies, meine Herren, um so mehr, als ich betonen muß, daß dieses Gesetz auf dem Lande ein absolutes Bedürfniß an und für sich nicht ist. Ich habe vorhin schon gesagt, daß die alten Leute auf dem Lande nicht den wesentlichsten Gegenstand der Armenpflege ausmachen. Meine Herren, die eigenthümlichen Verhältnisse auf dem Lande ermöglichen es, daß, wie der Schulknabe, wie das schwache Mädchen, wie der kräftige Mann, so auch der alternde Halbinvalide vollständig seine lohnende Beschäftigung findet. Es gibt hinreichend Verrichtungen, bei denen die größere Zuverlässigkeit des Alters die mangelnde Kraft des Mannes zu ersetzen in der Lage ist, und ich glaube, meine Herren, daß der Arbeiter, der in der Industrie schon lange sein Brod

(A) nicht mehr erwerben kann, auf dem Lande vollständig sich ernähren kann.

Meine Herren, dann paßt diese Versicherung durchaus nicht für das Land. Meine Herren, Sie haben den Titel des Gesetzes nach dem Antrage des verehrten Kollegen Henning umgeändert: Sie nennen das Gesetz nicht mehr „Alters- und Invaliditätsversicherung", sondern „Invaliditäts- und Altersversicherung". Ja, meine Herren, diese Klasse, die Sie recht mit der Versicherung treffen wollen, ist — behaupte ich — auf dem Lande nicht vorhanden: die Berufsinvaliden. Meine Herren, die Unfallsinvaliden sind versichert bei der Unfallversicherung, die Berufsinvaliden sind — behaupte ich — auf dem Lande nicht vorhanden. Die Arbeit auf dem Lande ist keine überanstrengende, sie wird unter der Gesundheit zuträglichen Verhältnissen geleistet; die Nahrung ist eine einfache, aber eine kräftige, und es ist eine Thatsache, daß der junge Mann, der mit kräftiger Konstitution sich der landwirthschaftlichen Arbeit widmet — meine Herren, Ausnahmen kommen schließlich immer vor — daß er im großen und ganzen bis in das hohe Alter hinein die Arbeit verrichten und sein Brod auf dem Lande vollständig erwerben kann. Ich muß es also bestreiten, daß diese Klasse von Invaliden, die Berufsinvaliden, meine Herren, auf dem Lande, wie bei der Industrie vorhanden sind. Bei der Industrie, meine Herren, haben wir Invalidenkassen, Knappschaftskassen, Hilfskassen und andere, und es hat auf dem Lande niemand je daran gedacht, Invalidenkassen einzurichten, weil in der That niemals das Bedürfniß dazu vorhanden war; es fehlte an jeder Veranlassung dazu, während in der Industrie derartige Kassen sich als unumgänglich nothwendig immer herausgestellt haben. Auf dem Lande sind sie kein Bedürfniß.

Meine Herren, es ist mir von einem Kollegen meiner Fraktion, dessen Namen ich nicht nenne, weil es privatim geschah, ein Vorwurf gemacht worden — der Herr steht (B) auf industriellem Standpunkte —, auch bei der Unfallversicherung hätten die Landwirthe den Einwand gemacht, es seien keine Invaliden auf dem Lande vorhanden, und nun habe es sich gezeigt, es seien hinreichend Invaliden dort, und so werde es auch bei dieser Versicherung sein. Meine Herren, darin gebe ich dem Herrn vollständig Recht, — ich bin bei der Verhandlung über das Unfallgesetz nicht zugegen gewesen, ich hatte nicht die Ehre damals, Mitglied dieses hohen Hauses zu sein, aber darin gebe ich dem Herrn vollständig Recht: ist das Gesetz eingeführt, dann werden wir Invaliden auf dem Lande haben, das unterliegt keinem Zweifel; denn, meine Herren, die Invaliden werden durch dieses Gesetz gezüchtet —

(Widerspruch rechts; — sehr richtig! links)

die Invaliden werden durch das Gesetz gezüchtet, denn die in hohen Jahren erst erreichbare, verhältnißmäßig geringe Altersrente und die durch Invalidität in jüngeren Jahren erreichbare höhere Invalidenrente enthält einen sehr lebhaften Anreiz zur Simulation. Es ist dem Manne, meine Herren, gar nicht zu verdenken, der vom 16. Lebensjahre — wir müssen, meine Herren, doch bei einem solchen Gesetze einen weiteren Standpunkt einnehmen wie den der nächsten zehn Jahre! — wenn der Mann vom 16. Lebensjahre an sich versichert bis zum 60. oder 64., und er hat das Bewußtsein, daß die Beiträge, die für ihn gezahlt sind, ihm die höchste Invalidenrente seiner Klasse zugänglich machen, so hat er natürlich das lebhafte Streben, diese Invalidenrente nun auch faktisch zu beziehen, um so mehr, weil er weiß, daß er bei einer ferneren Zahlung von Beiträgen ja nur seine thatsächliche Revenue verringert. Wenn er bis zum 70. Jahre Beiträge zahlt, und er erhält die Rente, so bekommt er weniger, als wenn er mit 64 oder 65 Jahren invalid wird. Meine Herren, das liegt in der Natur der Sache, daß es sich so verhält, in den Bestimmungen des Gesetzes; und, meine Herren, daß es den Leuten gelingen wird, die Invalidenrente für sich durchzusetzen, unterliegt keinem (C) Zweifel. Es bringt die Aerzte in die allerpeinlichste Situation. Es haben das mir mehrere Herren bestätigt: wenn sich ein Mann von 65 Jahren mit natürlich sehr geschwächter Muskelkraft vorstellt, so ist es sehr schwer zu beurtheilen: ist der Mann noch arbeitsfähig oder nicht? Es hängt in diesem Alter vom guten Willen ab. Heute arbeiten die Leute noch; sie werden sich später die Invalidenrente zugänglich machen, sie können dann nicht mehr arbeiten: sie werden invalid.

Ich möchte hierbei erwähnen, daß die Auffassung von der Invalidität eine ganz verschiedene ist. Es wurde mir von einem Herrn der konservativen Fraktion die Ansicht unterbreitet, daß diese Leute von 65 Jahren sehr wohl ihre Invalidenrente beziehen könnten und dem Lande, der großen Produktion ferner noch ihre Kräfte reichen. Ja, meine Herren, das halte ich für vollständig ausgeschlossen. Ich glaube, daß der Mann, der noch in der Lage ist, der großen Produktion, den großen landwirthschaftlichen Arbeitgebern seine Kräfte nutzbar zu machen, auch in der Lage ist, sein Brod sich vollständig zu erwerben, daß die Arbeit, die er verrichtet, auch vollständig ihres Lohnes werth ist. Es wird dem Manne gar nicht beikommen — ich will die schwere Auseinandersetzung aus dem Gesetz nicht geben, ich will kurz sagen: für ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns zu dienen. Wäre jene Auffassung über Invalidität richtig, so würde die Invalidenrente wesentlich dem Arbeitgeber zu gute kommen, nicht dem Invalidenrentner. Ich halte das aber für vollständig ausgeschlossen. Wenn der Mann die Invalidenrente bekommt, so ist er damit der großen Produktion entzogen, er geht zur Klasse der Konsumenten über, und ich bin wenigstens sehr im Zweifel, ob diese Klasse Invalidenrentner, welche Sie durch das Gesetz schaffen, gerade sozial von Vortheil sein wird. Der Herr Graf Mirbach schildert das so idyllisch: da sitzt der Mann vor seinem Hause und raucht seine Pfeife. Ich muß gestehen, ich bin zweifelhaft, ob die (D) Sache so harmlos und so ideal verlaufen wird. Zumal wenn der Antrag Schrader im Gesetz bleibt, wenn der Mann nicht in Naturalien seine Rente bekommt, sondern „mit seiner Zustimmung" in Geld sie erhalten muß, so glaube ich, daß der Mann die benachbarten Wirthshäuser aufsuchen und dort Lehren in sich aufsaugen wird, die weder ihm noch der Allgemeinheit, auf die er sie überträgt, heilsam sind. Meine Herren, ich glaube nicht, daß das gerade eine soziale Errungenschaft ist: Müßiggang ist aller Laster Anfang! Ich glaube nicht, daß diese Leute gerade eine Ausnahme davon machen werden.

(Zuruf rechts.)

— 150 Mark ist für den Arbeiter ein Kapital auf dem Lande.

Meine Herren, ich möchte mir gestatten, einen Blick auf die Strafbestimmungen zu diesem Gesetz zu werfen. Ich muß es offen bekennen, es war mir bisher mehr daran gelegen, die materielle Seite des Gesetzes mir klar zu machen, und ich bin eigentlich etwas spät daran gegangen, die Strafbestimmungen gründlich durchzuarbeiten. Nachdem es aber geschehen ist, bin ich doch eigentlich erstaunt, daß das Gesetz zwei Lesungen hat passiren können, und daß diese Strafbestimmungen noch im Gesetze sich befinden. Meine Herren, in diesen Strafbestimmungen ist nicht der nachweisbare Dolus das Kriterium für die Strafbarkeit, nein, meine Herren, es ist die Beurtheilung vollständig dem Vorstande überlassen. Der Vorstand wird häufig eine Person sein. Dieser einen Persönlichkeit — oder, wenn ihm ein Beistand gegeben ist, dieser Behörde — ist es überlassen, zu beurtheilen, ob der Fall zur Strafbarkeit sich eignet oder nicht. Meine Herren, es ist in dem ganzen Gesetz auch für die Berechtigung, einen verantwortlichen Vertreter zu stellen, nicht gesorgt, nur für die Handlungsunfähigen.

(A) Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Handlungen aller seiner Beamten. Meine Herren, das kann für alle Arbeitgeber, auch unter uns, verhängnißvoll sein; wenn ich z. B. auf meine Person exemplifiziren darf: ich werde von der Oeffentlichkeit so in Anspruch genommen, daß es mir durchaus nicht möglich ist, die Listen zu kontroliren, — aber, meine Herren, trotzdem hafte ich dafür. Es lautet der § 134:

> Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

Meine Herren, was heißt das: „bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte"; wer beurtheilt das? Der Vorstand! Ich weiß überhaupt nicht, meine Herren, wie diese Listenführung und diese Nachweisungen bei dem kleinen Grundbesitz durchzuführen sein werden. Ich kenne die Verhältnisse ja nur in meiner Gegend, aber ich weiß, daß dort verschiedene Dörfer sind, in denen es schwer hält, einen passenden Gemeindevorstand zu finden, weil zumal die älteren Besitzer, die einen passenden Gemeindevorstand abgeben würden, sich mit der Feder entschieden auf dem Kriegsfuße befinden, und ich glaube, daß es sehr schwer halten und nicht ohne ganz empfindliche Strafen abgehen wird, hier dem Gesetze Geltung zu verschaffen. — Weiter, § 135 lautet:

> Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen Marken in zureichender Höhe und in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit rechtzeitig zu verwenden, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark
(B) belegt werden.

Ja, meine Herren, Sie machen den Arbeiter vollständig mündig: Sie sagen auf der einen Seite, der Arbeiter soll alle Ehrenämter verwalten, er soll alles beurtheilen; er hat ja seine Lohnkarte in der Hand, und er kann dadurch jeden Augenblick beurtheilen, ob er die richtige Marke eingeklebt bekommen hat oder nicht. Lassen Sie ihn doch auf dem Wege der Beschwerde dagegen Remedur schaffen. Ich sehe gar nicht ein, daß der Arbeitgeber wegen eines Versehens, das nachher am Ende als wissentlich ausgelegt wird, in eine Strafe von 300 Mark genommen werden soll. Es liegt dazu meines Erachtens durchaus keine Veranlassung vor; denn es wird ja stets der Arbeiter die Karte in seiner Verwahrung haben und sich nicht in dieser Weise übervortheilen lassen.

§ 137 besagt:

> Den Arbeitgebern ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.
>
> Arbeitgeber, welche derartige Verträge geschlossen haben, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften, eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder **mit Haft** bestraft.

Was heißt das: „dieselben in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken"? Meine Herren, das kann ich aufrichtig sagen, daß der Mann, der sich diesen vielen ehrenamtlichen Verpflichtungen hingibt, für mich wirthschaftlich einen sehr viel geringeren Werth hat als der andere. Um es an einem drastischen (C)
Beispiel klar zu machen: ich habe einen Schäfer; die Schäfer sind in der Regel kluge Leute, sind angesehen, nicht nur im Dorfe, sondern auch in weiteren Kreisen. Es kann sehr gut sein, daß der Schäfer, dem ich einen großen Theil meines Vermögens mit der Schafherde übergeben habe, zu derartigen Aemtern auf 3 bis 4 Wochen einberufen wird. So kann ich den Mann absolut nicht gebrauchen. Ich werde den Mann nicht entlassen, weil er ein Ehrenamt hat; aber es hängt damit zusammen, daß er seinen Verpflichtungen mir gegenüber nicht nachkommt. Ebenso ist es auch bei den übrigen Arbeitern, die, wenn ich sie gebrauche, zu einer ehrenamtlichen Beschäftigung sich verwenden lassen. Sie sind nicht mehr in dem Maße leistungsfähig, wie es andere Leute sind, und ich will doch nur nach der Leistungsfähigkeit bezahlen. Ich glaube, daß man da in das schwerste Dilemma kommen kann.

Und, meine Herren, sollte ich es nun gar noch übernehmen, dem Schäfer freundliche Vorstellungen machen und ihm sagen: Lieber Freund, du hast deine Heerde, und sie kann der Miethling, der Knecht nicht übernehmen, du kannst das Ehrenamt nicht annehmen, überlege dir das! — dann kommt der § 139 in Betracht, der sagt:

> Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Stellung als Arbeitgeber oder Bevollmächtigter desselben eine versicherungspflichtige Person an der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihr übertragenen Ehrenamts zu hindern, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Meine Herren, das sind ja horrible Strafbestimmungen, und ich halte sie für gar nicht möglich. Ich würde den Muth der Herren bewundern, die das Gesetz votiren wollen mit diesen Strafbestimmungen.

Ich glaube, meine Herren, — ich bin nicht Jurist, sondern ein einfacher Landmann — es werden sich noch Herren finden, (D)
die der Praxis näher stehen und juristische Kenntnisse haben und andere Bestimmungen ausarbeiten. So, meine ich, geht es nicht.

Meine Herren, wollen Sie die Wohlthaten der Kaiserlichen Botschaft sinngemäß dem Lande zugänglich machen, so ist es in erster Reihe nothwendig, daß Sie die Landwirthschaft von den anderen Berufsarten trennen. Die Landwirthschaft hat so eigenthümliche Verhältnisse, daß es gar nicht möglich ist, sie mit den anderen Berufsarten zu vereinigen. Sie werden das ganze Verwaltungssystem wesentlich einfacher und billiger einrichten können, wenn die Landwirthschaft für sich bleibt.

Ich würde als zweites wünschenswerth halten, daß die Invalidenrente aus dieser Versicherung vollständig gestrichen, und dafür eine steigende Altersrente gegeben wird, etwa vom 65. Lebensjahre bis zum 75. Jahre; sie würde vielleicht mit 72 Mark beginnen und mit 100 Mark im 75. Jahre enden. Es würde damit der Mann einen Ersatz bekommen für den Ausfall der Arbeitskraft — denn ein gewisser Grad von Arbeitsunfähigkeit ist ja mit diesem Alter immer verbunden —, und es würde mit 75 Jahren ihm eine hinreichende Mitgift — ich glaube, der Herr Reichskanzler brauchte das Wort peculium — gegeben sein, welche ihn einen angenehmen Hausgenossen bei seinen Verwandten und seiner Familie sein läßt.

Uebrigens möchte ich hierbei das noch betonen und zu Ehren der ländlichen Arbeiter des Ostens hervorheben: noch heute finden diese alten Leute gern Aufnahme bei ihren Kindern. Es liegt das vielleicht in den einfachen östlichen Verhältnissen, und ich glaube, es ist dies kein schlechtes Zeichen für diese Verhältnisse. Diese Leute haben noch eine große Pietät dem Alter gegenüber; sie sind sich der Verpflichtung, für ihre Eltern zu sorgen, durchaus noch bewußt. Natürlich werden sie, wenn sie eine solche Rente bekommen,

(A) es um so freudiger thun. Im übrigen sind die alten Leute auch aus praktischen Rücksichten ganz gern aufgenommen, weil sie in der Häuslichkeit Hilfe leisten und dadurch den Frauen es ermöglichen, für ihre Person auch dem Verdienst nachzugehen und zur Erhaltung und Vermehrung und Förderung des Hausstandes wesentlich beizutragen.

Ich würde, mag das Gesetz nun ein landwirthschaftliches werden, also für die Landwirthschaft besonders ausgearbeitet werden, oder nicht, unter allen Verhältnissen dafür sein, den § 23a aus dem Gesetz zu entfernen. Ich halte dafür, daß dieser Paragraph mit der Tendenz des Gesetzes gar nicht übereinstimmt. Er verführt die Mädchen, welche im Alter von 21, 22 Jahren heiraten, dazu, sich ihren kleinen halben Beitrag, der ihnen wirthschaftlich gar keinen Werth gewährt, also im Betrage von etwa 20 Mark wieder herauszahlen zu lassen, und sie begeben sich damit ihres Versicherungsrechtes, welches sie als Frauen sich wieder zu erwerben durch die Wartezeit in unseren östlichen Kreisen — von denen spreche ich nur — niemals in der Lage sind. So viel arbeiten die Frauen nicht; sie haben ihrem Hausstand vorzustehen, sie arbeiten im Sommer den halben Tag. Sie sind in der Lage, sich in der Versicherung zu erhalten; aber sie sind nicht in der Lage, die Versicherung sich neu zu erringen. Und so, meine ich, wird durch das Gesetz dieses unerfahrene Mädchen verleitet, für ein Linsengericht gewissermaßen sein Erstgeburtsrecht zu verkaufen.

Der § 23b würde gestrichen werden, weil durchaus in anderer Weise für die Wittwen und Waisen gesorgt werden müßte. In der Wittwen- und Waisenversorgung, das erkenne ich an, liegt eine Noth auf dem Lande, ganz besonders in den Landgemeinden. Wenn der Ernährer der Familie stirbt, so sind nicht Kinder da, welche das Gefühl haben, sie müssen die Leute aufnehmen, es sind nicht so nahe Verwandte vorhanden, die die Verpflichtung fühlen, für sie zu sorgen, — die Familie steht allein und ist auf die Armenpflege
(B) angewiesen, und da gebe ich Recht, daß die Armenpflege in dieser Beziehung zunächst in den Landgemeinden oft etwas schwierig und hartherzig ist.

Nun meine ich, gerade wenn man dem Lande die Wohlthaten der Kaiserlichen Botschaft zu gute kommen lassen will, muß man da den Hebel gerade hier ansetzen, und eine derartige Gesetzgebung würde bei den Arbeitgebern gern gesehen, sie würde auch bei den Arbeitern beliebt sein, und seien Sie überzeugt, daß der Arbeiter freudig arbeiten wird bis zum letzten Verbrauch seiner Arbeitskraft, wenn er weiß, daß nach seinem Tode auch für die Seinen gesorgt ist. Er hat dasselbe Gefühl der Fürsorge für die Seinen, wie es in den höheren Klassen besteht. Ich will mich nicht darüber auslassen, auf welche Weise eine derartige Trennung der Landwirthschaft und eine so gesonderte Versicherung zu ermöglichen wäre; ich bin aber überzeugt, es würde sich machen lassen, sei es durch eine neue Organisation der Berufsgenossenschaften, der wir ja doch auf die Dauer nicht entgehen können, sei es durch die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Lohnklasse, der entsprechend dann allerdings auch andere Bestimmungen in dem Gesetz geändert werden müßten, auf die ich hier nicht näher eingehen will. Ich meine aber, daß es auf diese Weise zu ermöglichen sein würde bei ernstlichem Willen, auch den Uebertritt der Arbeiter von der Industrie in die Landwirthschaft und wechselweise durch irgend eine Verrechnung möglich zu machen. Wenn der Wechsel nicht gerade erleichtert wird, so halte ich das nicht für ein Uebel. Ich glaube nicht, daß es der Tendenz des Gesetzes entspricht, dem Arbeiter den Anreiz zu geben, aus seinem Stande in einen anderen überzutreten und hin- und herzuwechseln. Es muß vielmehr im Bestreben liegen, den Arbeiter bei der einmal ergriffenen Beschäftigung zu erhalten.

Meine Herren, ich hatte die Absicht, über das kleine Handwerk und dessen Stellung zu dem Gesetz einige Worte zu sagen. Ich möchte darauf verzichten, da ich höre, daß das von anderer Seite noch geschehen wird. Ich will nur (C) sagen, daß in meinem Kreise, so weit ich orientirt bin, das kleine Handwerk auch gegen das Gesetz ist; auf die Gründe will ich hier nicht näher eingehen.

Meine Herren, das Gesetz soll sozialpolitisch heilsam wirken. Ja, das wäre allerdings außerordentlich zu wünschen, wenn es auch bei uns im Osten in Folge der einfachen Verhältnisse, die da noch herrschen, für jetzt noch nicht nöthig ist. Zunächst übt das Gesetz einen nicht gerade günstigen Einfluß auf das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Der Arbeiter bei uns im Osten sieht in seinem Arbeitgeber mehr als den Mann, der ihm seinen Lohn zahlt, und dem er die Arbeitskraft dafür verkauft: er sieht in ihm seinen Helfer in der Noth, seinen natürlichen Fürsorger; und wenn der Arbeiter sich in Verlegenheit befindet, so weiß er, wo er Rath und Hilfe zu suchen hat und auch findet. Dieses Verhältniß, welches, Gott Lob! im Osten noch besteht, gibt dem Arbeiter zu seinem Arbeitgeber eine Art von Vertrauen, und dies Vertrauen läßt den Arbeiter seinem Arbeitgeber folgen auch über die Arbeitsbeziehungen hinaus, z. B. auch bei den Wahlen. Wo ein liberaler Gutsbesitzer ist, da wird liberal gewählt, und wo ein konservativer ist, wird konservativ gewählt. Die Zusammensetzung des jetzigen Reichstags, welcher die Regierung unterstützt hat bei den größten Reformen, ist ein Beweis, daß der Arbeitgeber auf dem Lande die Führung wohl ausgenutzt hat, und zum Wohle des Landes. Ich glaube, daß das geheime direkte Wahlrecht nur dadurch möglich ist, daß der Gebildete, der politisch Reife, der Wohlhabende, der Arbeitgeber die Führung des politisch weniger Reifen, des Arbeiters, übernimmt, und ich halte das gerade für die ideale ethische Seite, welche mich mit dem ganzen Wahlrecht aussöhnt, daß es den wirthschaftlich Starken darauf hinweist, den wirthschaftlich Schwachen wohlzuthun, ihnen Liebes zu erweisen, sich ihr Vertrauen zu erwerben, um dadurch ihre politische Führung übernehmen zu können. (D) In dieses Verhältniß wird durch das Gesetz ein wesentlicher Riß gebracht, es wird wesentlich erschwert. Wenn der Herr Staatssekretär von Boetticher sagte, es bleibt Raum genug zum Wohlthun, — meine Herren, wenn der Arbeitgeber sich erschöpfen muß in der Aufbringung von Beiträgen, so hat er einerseits vielleicht nicht mehr das Vermögen, die Wohlthaten auszuüben, andererseits fehlt ihm auch die Freudigkeit. Er hat vielfach das Gefühl: wenn du so große Beiträge zahlen mußt, wie sie dich früher nie belastet haben für die Armenpflege, so mag der Staat auch die ganze Fürsorge übernehmen. Das ist ja natürlich nicht überall der Fall, aber es wird doch in großem Maße so eintreten. Meine Herren, der Arbeitgeber hat bisher seine Arbeiter, wie ich nachgewiesen habe, gut geführt, der Staat setzt sich jetzt gewissermaßen in das Patronatsverhältniß, welches bis jetzt der Arbeitgeber innegehabt hat; ich will wünschen, daß, wenn die Vermittelung der Arbeitgeber fehlt, die direkte Führung dem Staat so gut gelingen möge, wie sie bisher dem ländlichen Arbeitgeber gelungen ist. Ich will es wünschen und meinen Befürchtungen an dieser Stelle einen Ausdruck nicht geben; ich will nur sagen, daß diese Bedenken zu den wesentlichsten gehören, welche es mir unmöglich machen, für das Gesetz, wie es heute vorliegt, zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich kann es nicht für die Aufgabe der Stelle, von der aus ich spreche, halten, in alle Detailfragen des Gesetzes bei der Generalbesprechung einzugehen. Ich kann deshalb auch den Herren Vorrednern

(A) nicht auf alle die einzelnen Enwendungen, welche sie gegen gewisse Paragraphen des Gesetzes vorgebracht haben, folgen, muß mich vielmehr darauf beschränken, einige allgemeine Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen, von denen ich annehme, daß sie geeignet sein werden, die Besorgnisse, welche die Herren Vorredner an die Wirkung des Gesetzes geknüpft haben, beziehungsweise die Erinnerungen, die sie gegen die Vorschriften des Gesetzes gezogen haben, zu beseitigen.

Meine Herren, es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß, während im November 1881 die Kaiserliche Botschaft im ganzen Reich, ausgenommen von einer einzigen Partei, durchaus freudig begrüßt wurde, und während man damals annahm, daß mit den Zielen dieser Kaiserlichen Botschaft, wenn sie erreicht werden, nun wirklich ein großes vaterländisches, den inneren Frieden bringendes Werk zu schaffen sein würde, heute nach noch nicht acht Jahren sich aus den verschiedensten Parteien Gegner finden, die hartnäckig und lebhaft die Verfolgung dieses Zieles bekämpfen. Man könnte fast annehmen, daß man sich bezüglich des Wechsels in der Stimmung gegenüber unserem sozialpolitischen Programm vor einem Räthsel befinde. Allein, meine Herren, im Laufe der Diskussion über dieses Gesetz ist es mir immer klarer und klarer geworden, daß, was Herr von Manteuffel so richtig betont hat, einmal die fortgesetzte Unbekanntschaft mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu der von mir soeben hervorgehobenen Abneigung die Nahrung gibt, und daß zweitens politische Gründe eine prinzipielle Opposition erzeugen, politische Gründe, deren Berechtigung ich in keiner Weise anerkennen kann.

Meine Herren, daß die Sozialdemokraten seit dem Jahre 1881 Gegner und eingefleischte Gegner unseres sozialpolitischen Programms sind — Herr Singer hat es heute „zu seinem Ruhm", wie er sagt, betont, daß von vornherein die Sozialdemokraten von dieser Gesetzgebung nichts haben wissen wollen —, das ist durchaus erklärlich. Der sozialdemokratische
(B) Weizen blüht nicht auf unserem sozialpolitischen Programm; es ist unmöglich, daß die Sozialdemokratie dabei prosperiren kann; und wenn Herr Singer seine heutigen Ausführungen emphatisch mit der Schlußbemerkung geschlossen hat: „machen Sie, was Sie wollen, wir wissen, daß unser Standpunkt von Millionen deutscher Arbeiter verstanden und gewürdigt werden wird, daß Millionen deutscher Arbeiter uns wegen unserer Haltung ihre Anerkennung zollen", — so möchte ich dem Herrn Abgeordneten Singer doch vorhalten, daß schon eine ganze Anzahl von deutschen Arbeitern sich entgegen diesem Standpunkt für die Durchführung auch dieser gesetzgeberischen Maßregel erklärt haben, und daß die neuesten Vorgänge, von denen er ja auch gesprochen hat, das Verhalten der Arbeiter in den märkischen Kohlenrevieren, insbesondere das Verhalten der Deputation, die hier erschienen ist, einem sehr verbürgten Gerüchte zufolge rundweg erklärt hat, von der sozialdemokratischen Unterstützung nichts wissen zu wollen.

(Sehr gut! rechts.)

Aber, meine Herren, selbst wenn diese Anzeichen nicht vorlägen, so würde ich aus den mir sehr bekannt gewordenen Wirkungen der bisherigen sozialpolitischen Gesetze, insbesondere des Krankenkassengesetzes, von dem auch Herr Singer und seine Partei damals, als wir es machten, nichts hat wissen wollen, doch die Ueberzeugung gewinnen, daß die Arbeiterwelt, wenigstens soweit sie ihre Lage richtig beurtheilt, die segensreiche Wirkung unserer sozialpolitischen Gesetze sehr wohl zu würdigen weiß. Nicht allein, daß die Zufriedenheit mit unserer Krankenkassengesetzgebung und Unfallversicherungsgesetzgebung in den Arbeiterkreisen immer weitere Herzen erfaßt; nicht allein, daß der Arbeiter die Wohlthaten, die ihm selten zu Theil werden, sehr richtig würdigt: die Sache liegt auch so, daß die Stimmen sich täglich mehren, welche beispielsweise die Krankenkassengesetzgebung auch auf die Familienmitglieder ausgedehnt wissen wollen, und welche wünschen, daß die Unfallversicherungsgesetzgebung auch auf (C)
solche Arbeiterkreise ausgedehnt werden möge, die bisher noch nicht davon erfaßt sind.

Also, meine Herren, die Thatsache ist nicht zu leugnen, daß auch der deutsche Arbeiter den Segen dieser Gesetzgebung empfindet.

Nun sage ich weiter: Herr Singer hat neben vielen anderen Gründen, welche er gegen das Gesetz ins Gefecht geführt, und aus denen heraus er für seine Partei die Nothwendigkeit abgeleitet hat, diesem Gesetz die Zustimmung zu versagen, mit einer gewissen Betonung, welche nach außen hin wohl im Stande ist, einen Eindruck hervorzurufen, auch gemeint: das ist keine Sozialreform, durch dieses Gesetz werden die berechtigten Ansprüche der Arbeiter nicht befriedigt, folglich können wir das Gesetz nicht mitmachen. Meine Herren, eine vollständige Sozialreform haben wir nicht machen wollen, am allerwenigsten im Sinne des Herrn Abgeordneten Singer; für eine solche Reform würden wir, glaube ich, niemals die Zustimmung der Majorität dieses Reichstags oder eines künftigen Reichstags finden. Ich halte auch überhaupt ein soziales Reformprogramm, welches alle Zweige unserer wirthschaftlichen Thätigkeit auf andere Bahnen bringt, abgesehen von seiner Gefährlichkeit überhaupt, gar nicht für aufstellbar und durchführbar. Was ich aber für aufstellbar und durchführbar halte, das ist die Beseitigung der dringendsten und berechtigtsten Klagen der Arbeiterbevölkerung, und unter diesen Klagen ist die Beschwerde über die Nothlage, welcher der invalide Arbeiter zur Zeit noch ausgesetzt ist, eine der dringendsten und eine der berechtigtsten. Wir werden fortgesetzt schrittweise vorgehen, und wir werden nicht mit dem Herrn Abgeordneten Singer ein Programm vereinbaren können, welches die Welt in andere Fugen weist, wie gesagt, in Fugen, die wir für haltbar nicht ansehen können.

Nun aber, meine Herren, bitte ich Sie, doch mal zu betrachten, welcher Widersinn eigentlich in dieser Argumentation liegt, wenn man sagt: weil der Arbeiter nicht alle (D)
seine Ansprüche, die wir für berechtigt halten, durch dieses Gesetz befriedigt erhält, deshalb lehnen wir das Gesetz ganz ab. Man sollte sagen, daß der Hungernde, wenn er kein belegtes Butterbrod bekommen kann, auch mit einem einfachen Butterbrod zufrieden sein könne; Herr Singer aber will das belegte Butterbrod oder gar keins.

(Große Heiterkeit.)

Das wird der Arbeiter schon verstehen, daß diese Herren ihm auch das unbelegte Butterbrod vorenthalten wollen.

Nun, meine Herren, sagt der Herr Abgeordnete Singer weiter, sie könnten auch um deswillen dem Gesetze nicht zustimmen, weil es „verdienstlich sei, dem Volke klar zu machen, was für Humbug mit ihm getrieben werde". Nun, meine Herren, glaube ich, daß bei allen den patriotischen Männern, welche bisher warm an diesem Werke mitgearbeitet haben, auch nicht der leiseste Hintergedanke bestanden hat — geschweige denn, daß man von einem Humbug reden könnte —, mit diesem Gesetze etwas zu machen, was, wie Herr Singer sich auszudrücken beliebte, dem Volke „Sand in die Augen streut", was das Volk beruhigt, zeitweise beruhigt, vielleicht zu dem Zwecke, um größere Ansprüche hintanzuhalten.

Meine Herren, was wir gethan haben, das haben wir in der oftmals ausgesprochenen Ueberzeugung gethan, daß es nothwendig sei, dem Arbeiter zu helfen für seine alten Tage.

(Sehr richtig! rechts.)

Wie man diese Hilfe — sie mag ja unzureichend sein; über das Maß mag man streiten — mit dem Namen „Humbug" bezeichnen kann, das in der That mag der Herr Abgeordnete Singer verstehen; der deutsche Arbeiter — ich wiederhole das — draußen wird es nicht verstehen.

(Sehr richtig! rechts.)

(A) Er wird den Herrn Abgeordneten Singer dafür verantwortlich machen, daß der Herr Abgeordnete Singer ihm diesen „Humbug" nicht gewährt.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Singer hat nun aber auch — und er hat die Mangelhaftigkeit — um nicht zu sagen, Schwäche — seiner Ausführungen damit nicht zugedeckt — auf einen Weg verwiesen, auf dem man eine ausgiebigere Fürsorge für den Arbeiter herstellen könne: das ist der Weg einer allgemeinen Reichseinkommensteuer. Ich gehe nicht näher auf diesen Gedanken ein, weil ich mit dem Herrn Abgeordneten Singer die von ihm ausgesprochene Ueberzeugung habe, daß dieses Projekt auch hier im Reichstag keinen sonderlichen Beifall finden wird, jedenfalls also keine Majorität auf sich vereinigen wird. Aber, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Singer diesen Vorschlag weiter mit der Aufforderung begleitet hat: macht doch den Beutel auf! — so sage ich: wer hält denn hier nach den Dispositionen dieses Gesetzes den Beutel zu? Der Arbeitgeber wird ja sogar gezwungen, den Beutel aufzumachen, und muß ein Drittel dessen, was aufgebracht wird, zahlen, und das Reich selbst mit seinem Reichszuschuß macht in allen seinen Gliedern den Beutel auf. Also, Herr Singer, auch dieser Vorwurf, daß wir zurückhaltend seien in dem Aufthun unseres Beutels, in der pekuniären Mithilfe bei diesem Gesetz, ist ungerechtfertigt.

Nun, meine Herren, nachdem ich einige der Bemerkungen des Herrn Singer beleuchtet habe — ich kann, wie gesagt, nicht auf alles eingehen, ich halte das für absolut unmöglich, und ich glaube, daß die Spezialdiskussion auch einen besseren Anhalt gewähren wird, die einzelnen Punkte zu besprechen —, möchte ich mich doch noch mit einigen Worten zu den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Holtz wenden. Es thut mir aufrichtig leid, daß die westpreußische Landwirthschaft, ebenso wie wir es ja auch von der ostpreußischen Landwirthschaft gehört haben, sich auf einen ablehnenden Standpunkt
(B) stellt. Aber ich kann nicht den Eindruck hier verschweigen, den ich namentlich an der Hand der in Dirschau gefaßten Resolutionen und an der Hand der heutigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Holtz gewonnen habe, den Eindruck nämlich, daß auch hier die Unbekanntschaft mit dem Gesetze und die falsche Darstellung seines Zwecks und seiner Bestimmungen dazu beigetragen hat, Beschlüsse herbeizuführen, die sich wirklich gegenüber dem Gesetze nicht rechtfertigen lassen.

(Lebhafter Beifall.)

Meine Herren, ich bin nicht gewöhnt, etwas zu behaupten, was nicht dargethan werden kann; ich werde also an der Hand jener Resolution, die hier vor mir liegt, wenigstens mit einigen Worten den Nachweis antreten.

Was heißt es denn z. B. — ich habe mich vergeblich bemüht, dahinter zu kommen, was die Herren in Dirschau eigentlich darunter verstanden haben —, wenn in der Resolution II gesagt ist:

> Abgesehen davon, daß der zur Zeit im Reichstag zur Berathung stehende Gesetzentwurf über Alters- und Invaliditätsversicherung auf einem Prinzip beruht, welches die Kaiserliche Botschaft nicht erkennen läßt u. s. w.

Ich weiß gar nicht, welches Prinzip überhaupt gemeint sein kann. Das Prinzip, also die Grundlage, der Kaiserlichen Botschaft ist werkthätige Menschenliebe gegenüber dem Arbeiterstande.

(Sehr richtig!)

Dies Prinzip findet auch hier in der Vorlage seinen Ausdruck. Oder ist vielleicht darunter gemeint, daß das Prinzip der Organisation in der Botschaft ein anderes wäre? Aber die Kaiserliche Botschaft zeichnet ja für die Lösung der darin gestellten Aufgaben gar keine bestimmte Organisation in ihren Details vor, sondern sie sagt nur: es soll durch korporative (C) Zusammenfassung das Ziel der Kaiserlichen Botschaft angestrebt werden. Ja, meine Herren, ist das keine „korporative Zusammenfassung", wenn ich die Arbeitgeber eines bestimmten Bezirks vereinige, wenn ich eine selbstverwaltete Versicherungsanstalt gründe, zu der die sämmtlichen Arbeitgeber und die sämmtlichen Arbeiter dieses Bezirkes ihre Beiträge zu zahlen haben? Ist das keine korporative Zusammenfassung?

Also schon diese Fassung der Resolution, welche gewiß ihren Eindruck nicht verfehlt hat, indem sie den Leuten die Meinung beibringt, das, was jetzt vorgeschlagen sei, stehe in direktem Widerspruch mit der Kaiserlichen Botschaft, — also schon diese Fassung des ersten Punktes der Resolution hat meines Erachtens eine innere Berechtigung nicht.

Nun kommt weiter die Resolution III. In dieser Resolution wird gesagt:

> Die Landwirthschaft wird in dem Gesetze mit der Industrie und dem Gewerbe in eine Interessengemeinschaft gezwängt, welche zum Nachtheil der ersteren nothwendig ausfallen muß.

Warum diese Interessengemeinschaft „zum Nachtheil der ersteren nothwendig ausfallen muß", verschweigt des Sängers Höflichkeit. Bis jetzt habe ich bloß Befürchtungen darüber vernommen, daß die Industrie, die noch dazu in den Provinzen, um welche es sich handelt, gar nicht der mächtigere Faktor ist, gleichwohl in ihrer Zusammenschweißung mit der Landwirthschaft dahin gedrängt würde, ihre Interessen in den Vordergrund zu drängen, und zwar auf Kosten der Landwirthschaft. Aber, meine Herren, wo ist denn hier überhaupt von einer Interessengemeinschaft die Rede, die darüber hinaus ginge, daß für den Arbeiter eine bestimmte Versicherung hergestellt wird in einer Anstalt, zu der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichmäßige Beiträge zahlen? Daß diese Interessengemeinschaft, die, wie gesagt, eine gleiche Verdammniß für alle Betheiligten enthält, für einen Theil, insbesondere für die Landwirthschaft, eine gefährliche werden (D) sollte, ist absolut nicht anzunehmen.

Nun ist ja aber durch den § 17, namentlich wenn Sie ihn in der Fassung annehmen, wie sie jetzt beantragt ist, eine reichliche Gewähr dafür gegeben, daß die Verschiedenheit des Risikos, welche in den einzelnen Berufsarten des wirthschaftlichen Lebens bestehen mag, auch in den Beiträgen und folgeweise in den Renten zum Ausdruck kommt. Also ich glaube kaum, daß diese Zusammenfassung der sämmtlichen Wirthschaftsgruppen eines und desselben Bezirks irgend welche Gefahr für den einen oder anderen Theil in sich birgt.

In der Resolution Nr. IV findet sich erstens der Satz, daß es „zu beklagen sei, daß die Versorgung der Wittwen und Waisen nicht gleichzeitig in Aussicht genommen wäre". Dann aber wird die in meinen Augen sehr kühne Behauptung aufgestellt:

> Bleibt die Landwirthschaft für sich, so läßt sich annehmen, daß ohne Erhöhung der durch das Gesetz in Aussicht genommenen Beiträge auch die Versorgung der Wittwen und Waisen durchgeführt werden kann.

Nun, ich habe diese Behauptung eine kühne genannt. Wir haben auch unsere Berechnungen über die Wittwen- und Waisenversorgung angestellt; und wenn wir nur eine Rente für die Wittwen zum Betrage von 60 Mark und für die Waisen zum Betrage von 30 Mark pro Kopf annehmen, so wird die Belastung von Arbeitern und Arbeitgebern zusammen 120 Millionen Mark im Reiche machen, so daß also auf Westpreußen — ich habe mir das auch in der Schnelle ausrechnen lassen — etwa 2 Millionen fallen. Es ist also gar nicht daran zu denken, daß die westpreußische Landwirthschaft durch eine etwaige Isolirung und Loslösung von den übrigen wirthschaftlichen Gruppen bezüglich der Arbeiterversicherung so viel würde ersparen können, um auch die

(A) Wittwen- und Waisenversorgung durchzuführen. Aber allerdings die Behauptung ist auch geeignet, einen Schrecken hervorzurufen, wenn man sagt: wir werden durch dieses Gesetz so stark belastet, daß, wenn wir allein blieben, unsere Wittwen und Waisen noch ebenso gut mit versorgt werden könnten, als durch dieses Gesetz für die invaliden Arbeiter in Aussicht genommen ist.

Was diese Belastung anlangt, — ich glaube ja, daß die Herren das selbst glauben, — aber was sie sich da einreden, das ist doch etwas übertrieben. Ich will also einmal z. B. annehmen, der Herr Abgeordnete Holtz soll Recht haben (obwohl mir das auch recht zweifelhaft ist), wenn er behauptet, daß er auf einem Gute, welches 500 bis 600 Mark Grundsteuer bezahlt, jahraus jahrein 47 Wochen hindurch 100 Mann beschäftigt —

(Zuruf.)

— Nun ja, die Sache ist auch mir, wie gesagt, recht zweifelhaft; aber ich will dem Herrn Abgeordneten Holtz einmal glauben, wenn er mir nur die eine Konzession machen will, daß es doch noch sehr von der Art des Wirthschaftsbetriebes abhängig ist, ob er wirklich 100 Mann jahraus jahrein in Beschäftigung hat. Dann beträgt die Belastung nach meiner Rechnung 700 Mark, —

(Zuruf: das Doppelte!)

— nein, nicht das Doppelte, sondern eine Uebernahme des Arbeiterbeitrags durch den Arbeitgeber ist in dieser Summe schon mit in Anschlag gebracht; es sind in der ersten Periode und in der ersten Lohnklasse, welche Herr Holtz für seine Verhältnisse in Rechnung gestellt hat, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen 14 Pfennige pro Woche zu zahlen; das macht für 47 Wochen bei 100 fortwährend beschäftigten Arbeitern praeterpropter 700 Mark. Das wird ungefähr so stimmen; genauer sind es etwa 660 Mark. Ich weiß nicht,
(B) wie die Löhne bei dem Herrn Abgeordneten stehen, — aber ich kann mir denken, es wird ungefähr auf das hinauskommen, was ich neulich gesagt habe, daß bei der Landwirthschaft im Osten die Mehrbelastung, welche für die Arbeitgeber durch dieses Gesetz herbeigeführt wird, im großen Durchschnitt etwa einen Pfennig pro Mark Lohn beträgt.

Nun, meine Herren, wiederhole ich, was ich neulich gesagt habe: ist denn diese Belastung von durchschnittlich einem Pfennig pro Mark des Lohnes wirklich eine so hohe, daß um deswillen der Mann, der 100 Arbeiter jahraus jahrein in der Landwirthschaft beschäftigt, zu verzweifeln nöthig haben wird? Meine Herren, wenn Sie die Belastungsfrage stellen, so sage ich: viel schwerer zu tragen ist die Sache vielleicht in den Kreisen der kleinen Leute, wo man für einen oder zwei Arbeiter im Jahre 6 bis 7 Mark aufbringen muß.

(Sehr richtig!)

Da haben wahrhaftig die großen Herren in der Landwirthschaft keinen Grund zur Klage.

Und nun weiter. Wenn der Herr Abgeordnete Holtz heute wieder auf die angeblich ganz nothwendige Störung des patriarchalischen Verhältnisses, welches zwischen Arbeiter und Arbeitgeber besteht, zurückgekommen ist — und in einem der folgenden Punkte der Dinschauer Resolution ist davon auch die Rede —, so weiß ich in der That nicht mehr, was ich noch weiter dem hinzufügen soll, was ich neulich darüber gesagt habe. Meine Herren, Noth und Elend zu lindern, dazu wird es auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch sehr viel Gelegenheit geben.

(Sehr richtig!)

Und wenn der wohlthätige Gutsbesitzer, welcher jetzt sich seiner alten Leute in sehr dankenswerther Weise annimmt — leider Gottes, ich wiederhole das, geschieht es nicht überall — wenn dieser Gutsbesitzer künftig, nachdem diesen alten Leuten eine Rente bewilligt ist, seine milde Hand nur aufthun will, an (C)
Gelegenheit dazu wird es ihm nicht mangeln,

(sehr richtig!)

und ich zweifle auch gar nicht, daß, wenn in der Uebung solcher Charität ein Segen liegt, dieser Segen sich dadurch bemerkbar machen wird, daß der Arbeiterstand treu zu ihm hält, und daß er ganz in derselben Weise die Leute an sich zu fesseln wissen wird, wie er es jetzt thut.

(Sehr gut!)

Und wenn nun — und da könnte man allerdings — der Herr Abgeordnete Singer wolle mir verzeihen — mit der Behauptung „Sand in die Augen streuen" kommen — wenn nun der Herr Abgeordnete weiter meint, „mit diesem Gesetze züchtet ihr die Invaliden", so hat er wohl aus der Aufnahme dieser Hyperbel schon bemerkt, daß es nicht viele im Reichstag gibt, welche diesem Ausspruche ihre Zustimmung geben. Meine Herren, wir wollen keineswegs Invaliden züchten, wir wollen vielmehr bei der Prüfung der Invalidität mit aller Sorgfalt vorgehen und bei der Ausführung dieses Gesetzes — darauf weist schon das Interesse der Versicherungsanstalt hin — auch die entsprechenden Kautelen treffen, und vor allem möglichste Kautelen gegen die Simulation. Den Vorwurf wird man uns dereinst sicherlich nicht zu machen haben, daß wir „Invaliden züchten". Das dagegen wollen wir und darnach streben wir, die Invaliden aus unglücklichen und hilflosen zu zufriedenen Menschen zu machen; und wenn wir, wie wir dies mit Zuversicht hoffen dürfen, dieses Ziel erreichen, dann wird auch die weitere Behauptung des Herrn Abgeordneten sich nicht bewahrheiten, in der er sagte: „die Leute, die ihr jetzt zu Rentnern macht, werden vor der Thüre sitzen und ihre Pfeife rauchen oder ins Wirthshaus gehen und sich der Sozialdemokratie anschließen". Meine Herren, der Mann, der besitzt, der ein ganz gesichertes Einkommen hat, ist viel weniger geneigt, Sozialdemokrat zu werden, als (D)
der Mann, der nichts hat, und daraus gerade, daß wir diesen alten Leuten ein gesichertes Einkommen, ein sicheres Brod zuweisen, gerade daraus schöpfen wir die Hoffnung, daß diese Leute, soweit sie etwa an sich noch Neigung dazu haben sollten, der Sozialdemokratie sich nicht mehr besonders zuwenden werden.

Meine Herren, was die Strafbestimmungen anlangt, die der Herr Vorredner bemängelt hat, so gehe ich darauf nicht ein. Seine Wünsche in dieser Beziehung werden vielleicht bei der Spezialberathung noch mehr zum Ausdrucke gebracht werden. Auch ich bin kein Freund von harten Strafen und und von ungerechtfertigten Strafen. Wenn daher in dieser Beziehung zulässige Milderungen gewünscht werden, so wird sich darüber gewiß reden lassen, — es braucht das kein Grund zu sein, um auch nach außen hin gegen das Gesetz einzunehmen; darüber werden wir uns sehr leicht verständigen.

Damit, meine Herren, könnte ich meinen Vortrag beendigen. Ich schließe mit dem Wunsche, daß jetzt noch alle diejenigen Herren, die wirkliche Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes haben, sich dazu herbeilassen, sich mehr auf den allgemeinen Standpunkt zu stellen. Meine Herren, ein Gesetz zu schaffen, was alle Wünsche befriedigt, ist, insbesondere in dieser Materie, absolut unmöglich.

(Sehr richtig!)

Sie können heute beschließen, die definitive Entscheidung zu vertagen, Sie werden doch nach sechs Monaten, nach Jahresfrist, nach zwei Jahren, ja nach zehn Jahren ganz denselben Kampf der Meinungen erleben, den Sie heute führen.

(Zustimmung.)

Es ist unmöglich, daß die Meinungen über das Gesetz sich klären, so lange man noch nicht die erforderlichen Unterlagen für seine praktische Brauchbarkeit geschaffen hat. Und, meine

(A) Herren, diese Unterlagen werden nur geschaffen und können zweckmäßig nur geschaffen werden durch die Verabschiedung dieses Gesetzes und dessen praktische Anwendung.

Ich will nun noch mit einigen Worten — es fällt mir das eben ein — ein Bedenken widerlegen, das, wenn es berechtigt wäre, wohl dazu führen könnte, die Entscheidung über die Annahme des Gesetzes in erheblichem Maße zu erschweren: das Bedenken nämlich, daß, wenn wir dieses Gesetz bekommen, wir es nie wieder los werden, und daß es namentlich auch unmöglich sein wird, die Mängel, die es an sich trägt, zu beseitigen. Meine Herren, mit demselben Maße von Verantwortung, mit dem wir, die wir an dem Gesetze gearbeitet haben, jede einzelne Bestimmung desselben auf ihre Durchführbarkeit geprüft haben — sind wir auch an die Frage herangetreten, und bin ich insbesondere an die Frage herangetreten, ob uns etwa, wenn die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt Gesetz wird, eine Fessel angelegt wird, welche es unmöglich macht, die Korrekturen, die man heute schon als nützlich und als nöthig bezeichnet, später noch vorzunehmen. Ich habe aber in dieser Beziehung bloß eine einzige Bestimmung gefunden, welche allerdings einer Aenderung nicht füglich unterzogen werden kann, und das ist die Bestimmung über die Höhe der Renten. Was Sie heute in minimo dem Arbeiter an Renten zugesichert haben, werden Sie ihm ohne ernste Gefahren später nicht entziehen können.

(Sehr richtig!)

Alles übrige: die Form, in der das Gesetz in Wirksamkeit tritt, die Modalität der Abgrenzung seiner Wohlthaten, — alles übrige können Sie von A bis Z später, wenn Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß die hier getroffenen Bestimmungen nicht praktisch sind und einer Abänderuug bedürfen, ohne jedes Bedenken und ohne jede Schwierigkeit anders gestalten. Ich will beispielsweise daran erinnern: wenn Sie zu der Ueberzeugung kommen, die der Herr Abgeordnete Holtz heute
(B) hat, daß es den Vorzug verdiene, die Landwirthschaft für sich zu einer Berufsgenossenschaft, zu einer Korporation zusammenzufassen, welche das Versicherungsgeschäft, losgelöst von den übrigen Elementen, mit denen es jetzt zusammengefügt ist, übernehmen soll, so hat das nicht die geringste Schwierigkeit. Ebenso hat es gar keine Schwierigkeit, wenn Sie die einzelnen Bestimmungen über die Organisation später ändern wollen. Sie können auch die Lohnklassen ändern, Sie können neue Lohnklassen einführen, Sie können ferner auch nach der Idee des Abgeordneten Singer in der Abgrenzung der Lohnklassen höher gehen. Genug, es ist nach meiner Ueberzeugung — und ich habe den Entwurf darauf sehr sorgfältig geprüft — keine Vorschrift in dem ganzen Entwurf, die nicht geeignet wäre, später einer Korrektur unterworfen zu werden, die man etwa an der Hand der gesammelten Erfahrungen als eine wirkliche Verbesserung erkennt.

Meine Herren, je sicherer ich aber in dieser Ueberzeugung bin, um so dringender und aufrichtiger kann ich Ihnen auch nur empfehlen: machen Sie einen Versuch mit dem Gesetze, versagen Sie dem deutschen Arbeiter die ihm zugesicherten Wohlthaten nicht, schaffen Sie zur Ehre und zum Ruhm des Vaterlandes einen Vorgang, der für die ganze Arbeiterwelt in allen übrigen zivilisirten Ländern das Zeichen sein wird, unter dem sie einem glücklicheren und zufriedenerem Zustande entgegengeht, als der ist, unter dem sie sich jetzt befindet.

(Lebhaftas Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Barth.

— Meine Herren, ich bitte um etwas Ruhe. —

Abgeordneter Dr. **Barth:** Meine Herren, die Ausführungen, die eben der Herr Staatssekretär von Boetticher gegeben hat, berühren sich in zwei wesentlichen Punkten sehr (C) nahe mit Ausführungen, die der erste Herr Redner, der heute für das Gesetz gesprochen hat, Herr von Manteuffel, gab. Dieselben zwei Gesichtspunkte sind auch während der Diskussion häufig hervorgetreten und haben allmählich — ich möchte beinahe sagen — einen beherrschenden Charakter angenommen in den Ausführungen, welche zu Gunsten dieses Gesetzentwurfs von den Vertheidigern desselben gemacht worden sind.

Zunächst hat man sich auf den Standpunkt gestellt, daß man sagt: allerdings, das Gesetz ist nicht vollkommen, das Gesetz ist sogar, wie wir zugeben müssen, in manchen Beziehungen bedenklich; wir können auch nicht übersehen, wie dasselbe demnächst wirken wird, wenigstens nicht vollständig; aber, meine Herren, versuchen Sie es doch nur, fangen Sie nur einmal an mit dem Gesetze; die etwaigen Mängel, die in demselben sich befinden, wird man später immer noch korrigiren können! Herr von Manteuffel ging in seinen Ausführungen sogar so weit, daß er sagte: das Gesetz ist gar nicht so schlecht, wie Sie meinen! Er gab damit also zu erkennen, daß auch für ihn das Gesetz keineswegs ohne weitgehende Bedenken sei. In ähnlicher Weise hat sich der Herr Staatssekretär von Boetticher vorhin auch geäußert, wie ja schon häufig innerhalb der Diskussion der zweiten Lesung.

Neben diesem einen Gedanken ist dann der zweite hervorgetreten — ebenfalls heute sehr drastisch in den Ausführungen des Herrn von Manteuffel und des Herrn Staatssekretärs von Boetticher — jener Gedanke, der darauf hinausläuft: alle diejenigen, welche gegen das Gesetz sich erklärt haben, speziell die Kritiker außerhalb des Reichstags, für Leute zu erklären, die keine rechte Kenntniß von dem Gesetze hätten. Man wird auf diesem Wege schließlich dahin kommen, jeden, der gegen das Gesetz auftritt, in die Kategorie der Ignoranten zu verweisen.

Nun muß ich sagen: an und für sich ist diese Art und Weise der Argumentation, alle diejenigen, die auf der entgegengesetzten Seite stehen, als solche zu bezeichnen, die keine (D) rechte Kenntniß vom Gesetze haben, schon eine etwas eigenartige; aber, meine Herren, ich glaube ferner, vielleicht bei keinem Gesetz ist diese Behauptung so wenig begründet, wie gerade bei diesem Gesetz. Denn, meine Herren, Gesetze, die, wie das so vielfach hier ausgesprochen ist, für eine große Klasse der Bevölkerung weitgehende Wohlthaten im Gefolge haben sollen, pflegen am meisten Anziehungskraft zu haben, so lange man sie in ihren Einzelheiten nicht kennt, sondern nur in ihren großen Umrissen. Je mehr man sich mit den Einzelheiten derartiger Gesetze befaßt, um so mehr treten naturgemäß die Schwierigkeiten derselben hervor. Also kann man nicht behaupten, daß die Unkenntniß mit den Bestimmungen dieses Gesetzes den Widerstand gegen dasselbe hervorgerufen habe, sondern im Gegentheil, je weiter man sich mit dem Gesetz innerhalb und außerhalb dieses Hauses beschäftigt hat, um so stärker sind die Bedenken hervorgetreten.

Meine Herren, in dieser Beziehung brauche ich nur an die Erfahrungen eines jeden von Ihnen zu appelliren; wir haben doch erlebt, daß gerade innerhalb der letzten Monate außerhalb des Hauses im Volke sich die Stimmung gegen das Gesetz ganz wesentlich befestigt hat. Man kann ferner die Behauptung aufstellen, daß auch im Reichstag der Widerstand gegen das Gesetz im Innern derjenigen Herren, die schließlich sich veranlaßt sehen werden, das Gesetz zu genehmigen, innerhalb der letzten Monate von Woche zu Woche gewachsen ist.

(Sehr richtig! links.)

Und wenn heute von Seiten der verbündeten Regierungen der Entschluß gefaßt würde, das Gesetz fallen zu lassen oder den endgiltigen Entschluß auf eine spätere Zeit zu vertagen, so, glaube ich, würde niemand glücklicher sein als diejenige

(A) Majorität, die Sie jetzt mit Ach und Krach für dieses Gesetz hier im Reichstag zusammenbringen.

(Zustimmung links. Widerspruch rechts.)

Ja, meine Herren, ich glaube, die Stimmung, welche sich außerhalb des Reichstags herausgebildet hat, spricht auch für die Richtigkeit dieser Vermuthung, die sich selbstverständlich nicht exakt unter Beweis stellen läßt.

Aber, meine Herren, ich muß auch noch weiter gehen: den Umstand, daß sich im Laufe der letzten Zeit die Bedenken gegen das Gesetz wesentlich verschärft haben, begrüße ich — ganz gleichgiltig, wie schließlich das Endresultat sein wird, ob das Gesetz angenommen wird oder nicht — für meine Person in hohem Maße, und zwar aus dem Grunde, weil ich hierin die gesunde Reaktion erblicke gegen jene weitgehenden staatssozialistischen Ideen, welche speziell innerhalb der letzten zehn Jahre in Deutschland so weites Terrain sich erobert haben.

Meine Herren, langsam scheint jetzt in der Bevölkerung wieder das Gefühl durchzubrechen, daß der Staat, und sei er selbst so mächtig wie unser Staat, doch nicht im Stande ist, die soziale Lage der Bevölkerung im Wege der Gesetzgebung irgendwie wesentlich zu verbessern. Die Ueberschätzung dessen, was der Staat mit Hilfe der Gesetzgebung für das soziale Wohlergehen herbeiführen kann, hat dem deutschen Volke innerhalb der letzten zehn Jahre bereits außerordentlichen Schaden gebracht; deshalb, wie gesagt, begrüße ich für meine Person es lebhaft, daß eine Reaktion dagegen sich herausbildet, und daß, wie es den Anschein gewinnt, man sich langsam wieder darauf besinnt, daß die wahren Quellen der Volkskraft in der Initiative der Einzelnen liegen und in der freien Koalition im Gegensatz zu der zwangsweisen, wie sie hier in gesetzgeberische Behandlung genommen ist.

Meine Herren, man hat in früherer Zeit, als man die Position noch nicht einnahm, wie das heute geschieht, alle (B) diejenigen, welche Bedenken gegen das Gesetz haben, für Unwissende zu erklären, sich damit beholfen, daß man die Gegner als „herzlose Manchestermänner" bezeichnete, die kein Herz für die arbeitende Bevölkerung hätten und den Arbeitern nicht die Wohlthaten zukommen lassen wollten, die der Staat und die Regierung für sie in petto hätten. Auch aus den heutigen Ausführungen des Herrn Staatssekretärs von Boetticher klang dieser Gedanke durch, als er meinte, Herr Singer stelle sich dieser gesetzgeberischen Arbeit gegenüber so, daß er, wenn er kein belegtes Butterbrod für die Arbeiter haben könne, er überhaupt gar kein Butterbrod haben wolle. Auch hier sollte man meinen, daß es sich in der That um nichts weiter handle als um Annahme oder Ablehnung von Wohlthaten, die die Regierung bewilligen will, was ihre Gegner ablehnen. Dieser Standpunkt ist ebenso bequem, wie derjenige, von dem aus man diejenigen für Ignoranten erklärt, die gegen das Gesetz sind; aber er ist ebenso falsch wie dieser. Gerade der wirthschaftliche Liberalismus hat sich von jeher auf das eifrigste in der Gesetzgebung bemüht, den Arbeitern gerecht zu werden, und zwar auf demjenigen Wege, der der allein wirksame ist. Er ist nämlich beständig bemüht gewesen, jeden gesetzgeberischen Akt zu hintertreiben, wodurch der relative Antheil, den der Arbeiter an den Produkten der Volkswirthschaft hat, eingeschränkt wurde. Der große Kulturprozeß, der sich auf dem Gebiete der Volkswirthschaft in diesem Jahrhundert vollzogen hat, besteht eben darin, daß durch die natürliche Entwickelung der Dinge der Antheil des Arbeiters am Produkt ein ständig wachsender geworden ist. Diejenige Gesetzgebung aber, welche sich als besonders arbeiterfreundlich heute bei uns darstellt und seit den letzten zehn Jahren sich dargestellt hat, ist gerade bemüht gewesen, den Antheil des Arbeiters an dem Produkt zu einem relativ geringeren zu machen gegenüber dem Antheil, den das Kapital und die Grundrente an den einzelnen Produkten hat. Das ist der Grundzug der gesammten wirthschaftspolitischen Gesetzgebung (C) der letzten zehn Jahre. Indem nun wir, der wirthschaftliche Liberalismus, uns auf das entschiedenste einer solchen Benachtheiligung der Arbeiter entgegengestellt haben, haben wir uns gerade um das Wohl der Arbeiter verdient gemacht. Das Interesse der Arbeiter war der wesentlichste Gesichtspunkt, der uns geleitet hat bei unserer Opposition auf dem Gebiete der Schutzzöllnerei wie auf dem gesammten Gebiete des gesetzgeberischen Protektionismus. Wir wollten den Arbeiter nicht benachtheiligt wissen zu Gunsten des Kapitals, weder zu Gunsten desjenigen, das in der geschützten Industrie, noch desjenigen, das in der geschützten Landwirthschaft angelegt ist.

Meine Herren, es gibt keinen Schutzzoll irgend welcher Art, der nicht in letzter Linie dazu bestimmt ist, durch die Gesetzgebung den Antheil des Kapitals an dem Gewinn der Produktion, also die Kapitalrente und die Rente aus dem Grundbesitz, zu erhöhen zu Ungunsten der Arbeit. Dieser Gedanke liegt allen protektionistischen Maßregeln auf dem Gebiete der Zollpolitik zu Grunde, und derselbe Gedanke ist durch die Steuergesetzgebung der letzten zehn Jahre in der deutlichsten Form zum Ausdruck gebracht worden. In der Steuerpolitik herrscht seit geraumer Zeit das Bestreben, durch den Ausbau des indirekten Steuersystems die Arbeiter vorzugsweise heranzuziehen zu den allgemeinen Lasten des Staates und auf diese Weise durch eine Verschiebung des Verhältnisses, in welchem die Arbeiter einerseits und die Arbeitgeber andererseits zu den Steuern beitragen, die Lage der Arbeiter zu verschlechtern. Die Schädigung der Arbeiter erfolgt selbstverständlich nicht in bewußter Weise, sondern eben aus denselben Ursachen, aus denen man auch auf dem Gebiete der Zollpolitik die ganze Gesetzgebung zu Gunsten des Kapitalismus eingerichtet hat.

Nun, meine Herren, wir, die wir — ich glaube, das wird man nicht bestreiten können — seit den letzten zehn Jahren bewußtermaßen auf allen Gebieten der wirthschaftlichen Gesetzgebung bemüht gewesen sind, die Situation der Arbeiter zu (D) verbessern, wir würden naturgemäß den Wunsch gehabt haben, uns jetzt einmal an einer Gesetzgebung zu betheiligen, die darauf ausginge, die wirthschaftliche Lage der Arbeiter einmal umgekehrt im Wege der Gesetzgebung zu einer günstigeren zu machen. Soweit also ein solches Ziel ins Auge gefaßt wird, kann es bei niemandem auf mehr Sympathie stoßen, als gerade bei uns. Aber gerade in dieser Beziehung erfüllt der Gesetzentwurf dasjenige, was äußerlich damit angestrebt wird, nicht. Die Situation, wie sie mit diesem Gesetz geschaffen werden wird, ist eben keine solche, welche die Arbeiter, wirthschaftlich betrachtet, in eine thatsächlich günstigere Lage bringt.

Ich komme damit auf einen Gesichtspunkt, der sehr wesentlich ist, und den ich mir gestatten muß etwas näher auszuführen, weil er bisher in den Verhandlungen noch nicht eingehender behandelt worden ist. Die Kosten der geplanten Institution sollen erstens durch Reichszuschüsse, zweitens durch eine Betheiligung der Arbeitgeber und drittens durch eine Betheiligung der Arbeiter aufgebracht werden. Es sieht so aus, als ob diese Kostenvertheilung eine Begünstigung der Arbeiter wenigstens insofern darstelle, als die Arbeitgeber gezwungen werden sollen, ihrerseits einen Theil der für dieses ganze Versicherungswerk erforderlichen Kosten zu übernehmen. Aber die Sache hat einen Haken. Wenn ich nicht sehr irre, war es Herr Gamp, der bereits vor einigen Wochen in der zweiten Lesung ausgeführt hat, daß die Arbeitgeberbeiträge wie auch die Arbeiterbeiträge abgewälzt würden im Laufe der Zeit und abgewälzt werden müssen und zwar auf den Preis der Waaren, die in den betreffenden Arbeitszweigen produzirt werden, und daß auf diese Weise in letzter Linie die Konsumenten in ihrer Gesammtheit die gesammte Last zu tragen haben würden.

Meine Herren, so weit die Arbeitgeber in Frage kommen, glaube ich, kann man dieser Behauptung kaum widersprechen; denn die Arbeitgeberbeiträge stehen ja genau in demselben

(A) Verhältniß zur Unternehmung wie jeder andere Theil von Produktionskosten. Es sind das weitere Produktionskosten, die den betreffenden Betrieben, auf welche sich dieses Gesetz erstreckt, neu erwachsen, und diese Produktionskosten werden sich schwerlich bei der Abwälzung anders verhalten als irgend welche andere Produktionskosten, z. B. als der Aufwand für Kohlen oder Maschinen. Es wird deshalb eine Abwälzung auch der Arbeitgeberbeiträge naturgemäß auf den Preis des Produktes eintreten. So viel über die Beiträge der Arbeitgeber.

Wie steht es nun mit den Beiträgen der Arbeitnehmer? Die Arbeitnehmerbeiträge werden nicht so ohne weiteres abwälzbar sein auf den Preis der Waare. Um diese Abwälzung zu ermöglichen, müssen die Arbeiterbeiträge erst übergegangen sein in den Lohn, d. h. es müssen um die Arbeiterbeiträge die Löhne erhöht sein; dieser erhöhte Lohn wird dann naturgemäß auch auf den Preis der Waare abgewälzt werden. Bevor sich aber dieser ganze Prozeß vollzogen haben wird, werden erst Lohnstreitigkeiten eintreten, und man weiß ja, wie lange Zeiten oft erfordlich sind, um einen derartigen Prozeß zu Ende zu bringen. Aber ich will einmal annehmen, daß der Ueberwälzungsprozeß vollständig durchgeführt ist; wie steht dann im Schlußresultat die Sache? Die große Masse der Konsumenten wird dann die gesammte Last zu tragen haben, soweit es sich um die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer handelt; soweit es sich aber um den Reichszuschuß handelt, so wird die große Masse der Steuerzahler diesen Theil der Kosten aufzubringen haben; und da sowohl die Konsumenten wie auch die Steuerzahler, wenigstens seitdem wir das indirekte Steuersystem so ausgebildet haben, mit der großen Masse derjenigen, die hier jetzt versichert werden sollen, im wesentlichen zusammenfallen, so kommt in letzter Linie die Sache darauf hinaus, daß die Versicherten im großen und ganzen die Beiträge selbst aufzubringen haben, welche dazu dienen sollen, ihnen die Alters-
(B) und Invalidenrente zu sichern. An und für sich, muß ich sagen, wäre dieser Gedanke noch nicht abschreckend; er wäre sogar sehr gut, wenn sich dieser ganze Prozeß freiwillig vollzöge. Es könnte dann vielleicht sogar das wirklich erreicht werden, was man angeblich mit diesem Gesetze erreichen will, nämlich eine wahre Versicherung zu schaffen gegen Alter und Invalidität. Aber, meine Herren, — und das ist ein Punkt, aus dem meines Erachtens die schlimmsten Bedenken gegen dieses ganze Gesetz erwachsen, — Sie haben hier gar keine Versicherung; kaum die Spur einer wirklichen Versicherung ist übrig geblieben. Das unterscheidet diesen Gesetzentwurf sehr wesentlich von den Krankenkassen- und dem Unfallgesetz. Bei dem Unfallgesetz wie beim Krankenversicherungsgesetz hat man allerdings einen Zwang eingeführt, aber man hat doch bei vielen Inkonsequenzen und Mängeln im Einzelnen die wesentlichsten Grundsätze der Versicherung noch beibehalten; in vorliegendem Falle aber hat man schon bei der Anlage des Gesetzes den Gedanken einer wirklichen Versicherung fallen gelassen und an dessen Stelle den der Versorgung gesetzt. Das ist recht eigentlich das Sozialistische in diesem Gesetz. Von vornherein ist der Gedanke der Versicherung schon so ziemlich preisgegeben.

Ich will, um nicht zu lang zu werden, nur auf weniges aufmerksam machen. Schon daß man die Alters- und Invaliditätsversicherung zusammen in einen Topf gethan und mit einer Prämie bedeckt hat, ist vom reinen Versicherungsstandpunkt aus betrachtet, nicht unbedenklich. Vergegenwärtigen Sie sich nur: es handelt sich hier um zwei prinzipiell verschiedene Formen der Versicherung. Die eine, nämlich die Altersversicherung, ist im wesentlichen eine Sparversicherung, die Invaliditätsversicherung dagegen eine Risikenversicherung. Naturgemäß sind die Grundsätze, die für eine Sparversicherung zu gelten haben, nicht anwendbar auf die Risikenversicherung, bei der sich die Prämien nach der Höhe des Risikos abstufen sollten. Trotzdem hat der Entwurf auf die Invaliditäts-, also die Risikenversicherung im wesentlichen die Grundsätze der Sparversicherung mit angewandt. (C) Wie eigenartig danach diese Risikenversicherung eingerichtet ist, mögen Sie aus einem einzigen Beispiel ersehen, welches die Situation, wie ich hoffe, aufklären wird. Denken Sie sich einmal, daß wir bei der Unfallversicherung eine Einrichtung getroffen hätten, wonach derjenige, welcher von einem Unfall betroffen wird, nicht nach Maßgabe seines Unfalls die betreffende Rente bekommt, sondern daß die Rente abgestuft würde, je nachdem er längere oder kürzere Zeit in der Versicherung sich befindet. Man würde damals noch, als wir die Unfallversicherung hier beriethen, voraussichtlich diesen Gedanken für ganz horrend erklärt haben, ebenso wie man es für sehr sonderbar erklären würde, wenn beispielsweise bei der Feuerversicherung die Zumuthung an uns gestellt würde: wenn du 20 Jahre versichert bist, bekommst du den Schaden voll ersetzt, dagegen wenn du übermorgen abbrennst, bekommst du nur einen geringen Bruchtheil des Schadens vergütet. Das ist eben die Bedeutung der Risikenversicherung, daß, sobald das Risiko erfüllt ist durch den eingetretenen Schaden, der Schaden unabhängig von der Dauer des Vertrages gedeckt wird. Unterschiede bei der Rente je nach der Dauer der Versicherung kann man wohl rechtfertigen bei der Sparversicherung, aber nicht bei der Risikenversicherung. Es handelt sich hier nicht um theoretische Spitzfindigkeiten, sondern um einen Beleg für die Wahrnehmung, daß eine wahre Versicherung im Entwurf nicht gegeben ist. Nur so ist es zu erklären, daß Sie, was wir bei Berathung der §§ 18 folgende und des § 84 erlebt haben, von einer Sitzung, möchte ich beinahe sagen, bis zur anderen schwankten, wie Sie das Verhältniß zwischen Beiträgen und Renten fixiren sollten, während gerade dieser Punkt der wichtigste im Gesetze ist. Wie viel Rente bekomme ich, und wie viel Beiträge habe ich zu zahlen, — das ist die Hauptsache; alles übrige ist Nebensache. Diesen wichtigsten Punkt, das Verhältniß zwischen Rente und Beitrag, haben Sie verschoben vom ersten Re- (D) gierungsentwurf zum zweiten Regierungsentwurf, nachher von der ersten Lesung in der Kommission zur zweiten Lesung und von der zweiten Lesung zu einer künstlich konstruirten dritten Lesung; und Sie mögen die Sache anfangen, wie Sie wollen, Sie werden niemals ein Verhältniß herstellen, das Sie im Sinne der Versicherung als ein gerechtes werden vertheidigen können. Nein, meine Herren, nothwendigerweise, nachdem Sie einmal die wesentlichsten Versicherungsgrundlagen — wonach bei gleichem Risiko und gleicher Rente auch die Prämie dieselbe sein soll — aufgegeben haben, mußten Sie zu einem System mehr oder weniger wohlwollender Willkür kommen, und diese Willkür ist denn thatsächlich auch die Basis für dieses ganze Gesetz. Die Bestimmungen, welche bisher getroffen sind betreffs der Höhe der Renten, sind ebenso willkürlich wie die Bestimmungen über die Höhe des Beitrags. Sie können 2, 3, 5, Sie können 10 Lohnklassen machen, Sie werden niemals, nachdem Sie sich einmal von dem Boden der Versicherung entfernt haben, in einen Zustand kommen, der nicht von Ungerechtigkeiten wimmelt. Man braucht nur in die Kasuistik einzugehen an der Hand derjenigen Bestimmungen, wie sie nach unseren bisherigen Berathungen getroffen sind, und man wird sich sofort davon überzeugen, daß das Gesetz erfüllt ist von den größten Ungerechtigkeiten. Ich will beispielsweise nur einen einzigen Punkt hervorheben. Wenn in der ersten Lohnklasse jemand 5 Jahre lang Beiträge bezahlt hat, und er wird invalide, so bekommt er rund 114 Mark; wenn er 5 Jahre lang seine Beiträge in der vierten Lohnklasse bezahlt hat und invalide wird, bekommt er rund 140 Mark. Wie viel Beiträge sind in jedem Fall bezahlt? Im ersten Falle 16 Mark und im zweiten 35 Mark, abgesehen von den Zinsen innerhalb dieser 5 Jahre. Nachdem Sie einmal das Versorgungsprinzip in das Gesetz gebracht haben, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß derjenige, der in der ersten Klasse invalide geworden ist,

(A) sein Schicksal beständig vergleicht mit dem Schicksal des Mannes in der vierten Lohnklasse; und wenn die beiden Invaliden oder deren Freunde und Bekannte zusammenkommen, so wird für sie nichts interessanter sein, als die Lage der beiden zu vergleichen mit den gezahlten Beiträgen. Glauben Sie, daß Sie diesen Leuten begreiflich machen werden, daß derjenige, der 35 Mark in 5 Jahren bezahlt hat, gerechten Anspruch hat auf 140 Mark jährliche Rente, und derjenige, der 16 Mark in derselben Zeit bezahlt hat, Anspruch hat auf nur 114 Mark Rente? Denken Sie sich nun den ferneren Fall: ein Mann, der in der ersten Lohnklasse sich befindet, wird nach 30 Jahren invalide, er bekommt dann 138 Mark; er hat, abgesehen von den Zinsen, 96 Mark Beitrag in jenen 30 Jahren gezahlt. Sie sehen, auch hier liegt es außerordentlich nahe, daß eine Klage über Ungerechtigkeit erhoben wird. Hätten Sie das Gesetz auf den Gründsätzen der Versicherung aufgebaut, dann würde gar keine Rede davon sein können, daß sich ein Einzelner beklagt. Er kann sich jetzt nur beklagen, weil nicht mehr von Versicherung, sondern von Versorgung die Rede ist.

Wenn nun aber schon in dieser Beziehung die Grundsätze der Versicherung nicht aufrecht erhalten sind, so sind alle Versicherungsgrundsätze über den Haufen geworfen worden durch den Reichszuschuß. Der Reichszuschuß ist von den verschiedensten Seiten behandelt worden, hier im Reichstag und außerhalb desselben, und es ist interessant, zu sehen, wie dieser Reichszuschuß auch auf Bedenken bei solchen Männern gestoßen ist, die sonst weitgehende staatssozialistische Anwandlungen haben. Ich will in dieser Beziehung nur an *einen* Mann erinnern, den Professor Schaeffle, der ja als einer der theoretisch weitgehendsten Staatssozialisten bekannt ist. Derselbe hat sich auf den Standpunkt gestellt: der Reichszuschuß sei eigentlich nur zu rechtfertigen, während die Uebergangsperiode in Wirksamkeit sei; als *dauerndes* Glied in diesem Gesetz sei derselbe nicht zu rechtfertigen.

Am wenigsten Bedenken scheint der Reichszuschuß dem (B) Herrn Abgeordneten von Bennigsen gemacht zu haben. Sie erinnern sich der Rede, die er zu § 14 in der zweiten Lesung gehalten hat, wo das Prinzip des Reichszuschusses in Frage kam. Er wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß schließlich ein Reichszuschuß kaum etwas wesentlich anderes sei als ein Zuschuß, den der Staat leistet, sagen wir beim Bau von Kanälen, Hafenanlagen u. s. w., also als ein Zuschuß zu den Kosten für Arbeiten, die verrichtet werden im Interesse der Allgemeinheit oder im Interesse eines Theils dieser Allgemeinheit. Mir scheint, meine Herren, Herr von Bennigsen hat bei dieser Gelegenheit einen wichtigen Punkt ganz außer Acht gelassen, der sein Beispiel vollständig über den Haufen wirft: bei jenen Zuschüssen, die er im Auge hatte, handle es sich nun um Eisenbahnbauten oder Hafenanlagen oder Kanäle oder um irgend welche andere Melioration des Landes, ist stets ein außerpersönliches Interesse in Frage; hier aber handelt es sich um einen Zuschuß, der direkt in die Einzelwirthschaft übergehen soll, und das ist meines Erachtens der springende Punkt. Ein solcher Zuschuß von Staats- oder Reichswegen ist ein völliges Novum in unserer Gesetzgebung. Man hat bislang niemals einen regelmäßigen, auf Gesetz begründeten direkten Zuschuß in die Tasche der Einzelnen als Zuschuß zu dem Lebensunterhalt von Nichtbeamten gelangen lassen. Wenn aber das der Fall ist, dann, meine ich, kann man sich doch unmöglich der Idee verschließen, daß die Einführung eines Reichszuschusses von 50 Mark grundsätzlich auf dasselbe hinausläuft, als ob die gesammten Kosten durch das Reich gedeckt werden.

Es war mir interessant, bei den bisherigen Verhandlungen zu beobachten, wie auch der Herr Staatssekretär von Boetticher deutlich zu fühlen scheint, daß es sich hier um einen außerordentlich wunden Punkt handelt, und ich möchte mir gestatten, Ihnen einen Satz, der mir speziell wesentlich zu sein scheint, hier noch einmal aus einer seiner Reden zu rekapituliren. Er sagte, und zwar Herrn von Mirbach gegenüber, welcher hinwarf, man könne ja eventuell die Arbeiterbeiträge als solche beseitigen und in Steuern verwandeln, folgendes: (C)

> So lange, wie ich dem Arbeiter die Last auferlege, für seine künftige Versorgung in alten, invaliden Tagen etwas zu thun, erkauft er sich mit seinem eigenen Beitrage die Fürsorge, in deren Genuß er nachher tritt; wenn ich dagegen den Staat verpflichte, den Arbeiter für seine alten, invaliden Tage ausschließlich aus öffentlichen Mitteln, die erworben werden im Wege einer allgemeinen Steuer, zu versorgen, dann ist der Staat der ausschließliche Wohlthäter, dann ist nicht mehr der einzelne Mann derjenige, welcher für sich etwas thut, sondern dann tritt der Vater Staat ein, und dann sind wir allerdings auf dem Wege, den die Sozialdemokratie anstrebt, den wir aber nicht mitmachen.

Achten Sie, meine Herren, darauf, daß hier öfter das Wort „ausschließlich aus öffentlichen Mitteln" gebraucht worden ist. Der Herr Staatssekretär verschanzt sich, indem er sagt: wenn man *ausschließlich* aus Reichsmitteln die Kosten deckt, dann wäre die Sache allerdings sehr gefährlich, dann hätten wir den sozialdemokratischen Staat; wenn wir aber bloß 50 Mark geben, dann ist die Sache ganz und gar ungefährlich. Nun muß ich offen sagen: diese Logik ist mir völlig unverständlich. Ob Sie 50 Mark oder eine andere Summe geben, ist doch vollständig gleichgiltig; das Prinzip des Reichszuschusses haben Sie, ob Sie 50 Mark oder mehr geben, gebilligt, und ich frage: was will man einwenden gegenüber denjenigen, die später kommen werden — daß sie kommen, davon bin ich fest überzeugt — und sagen: wozu sollen wir es denn bei 50 Mark bewenden lassen? nehmen wir doch mehr, 60 oder 90 Mark! lassen wir den Staat die ganze Geschichte bezahlen! Ich muß gestehen; etwas prinzipielles kann man dagegen nicht einwenden; man kann höchstens sagen: wir halten es nicht für zweckmäßig, daß (D) mehr an Reichszuschuß gegeben wird. Aber so leichten Kaufes kommt man derartigen Agitationen gegenüber nicht durch.

Berücksichtigen Sie aber ferner, welche zahllosen Kräfte mitwirken werden, um beständig eine Erweiterung des Reichszuschusses anzustreben! Alle die 11 Millionen Arbeiter, die sich unbequem berührt fühlen durch das Zahlen von Beiträgen, die sich geschädigt glauben durch die ihnen auferlegten Beiträge, werden dem Ersatz der Beiträge durch den Reichszuschuß beständig das Wort reden, und auch die Arbeitgeber werden Gott danken, wenn sie mit der ganzen Geschichte nichts weiter zu thun haben und die Sache bezahlen im Wege der einfachen Besteuerung; auch sie werden also den Bestrebungen, welche darauf ausgehen, den Reichszuschuß zu erweitern, wohlwollend oder wenigstens kühl und kaltblütig gegenüber stehen.

Es ist interessant, zu beobachten, wie dieser Gedanke der Erweiterung des Reichszuschusses sich schon jetzt auch außerhalb der sozialdemokratischen Partei mehr und mehr Bahn bricht. Ich will in dieser Beziehung nur aufmerksam machen auf eine Ausführung, die sich in dem letzten Jahresbericht der Handelskammer zu Worms findet, die rund heraus sagt: wozu diese Weitläufigkeit? weshalb wollen wir nicht das Reich für die gesammten Kosten aufkommen lassen, und weshalb wollen wir nicht diese gesammten Kosten auf dem Wege der gewöhnlichen Besteuerung decken lassen? Ja, es liegt Logik in dieser Argumentation, und diese Logik wird sich in der praktischen Agitation ungeheuer stark erweisen.

Wenn aber die Dinge so liegen, und wenn schließlich die Gefahr droht, daß der Reichszuschuß sich verwandelt in einen Beitrag des Reichs für die *gesammten* Kosten der Alters- und Invalidenversorgung, — worauf kommen wir dann hinaus? Dann wird die nächste Folge sein, daß alle

(A) Differenzen bezüglich der einzelnen Renten auch verschwinden, und daß wir die Einheitsrente, die auch jetzt schon erstrebt wird, bekommen werden. Das Ende wäre also, daß eine Einheitsrente fixirt wird für alle, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, und die invalide werden, und daß die Kosten für diese Einheitsrente getragen werden im Wege der gewöhnlichen Reichsbesteuerung, wie das bezüglich anderer allgemeiner Reichslasten der Fall ist.

Nun, meine Herren, was hätten dann die Arbeiter von der Sache? — und das richtet sich vorzugsweise gegen die Herren Sozialdemokraten. Dann würde man sich wiederum davon überzeugen müssen, daß auch dieses sozialpolitische Machwerk nicht zu dem Ziele führen kann, welches man anstrebt, nämlich im Wege der Gesetzgebung einen Theil der Bevölkerung glücklich zu machen. Dann hätte man weiter nichts gethan, als die Kommunalarmenpflege verwandelt in eine Reichsarmenpflege mit gesetzlich fixirten Renten; und das hat bislang noch nirgends, wo man es auch versucht hat, — und ähnliches hat man auch schon in anderen Ländern versucht, — zu einem Resultat geführt, das auch nur leidlich befriedigend ausgefallen wäre. Ja, meine Herren, wo so viel Gefahren drohen, und wo das schließliche Resultat, das man erzielen kann, auch gerade vom Standpunkt der Interessen der Arbeiter aus so wenig bedeutungsvoll ist, da, glaube ich, haben wir alle Ursache, selbst den wohlwollendsten Absichten das äußerste Mißtrauen entgegenzusetzen und uns zweimal zu bedenken, ehe wir einen so gewagten Schritt thun, wie er uns hier angesonnen wird. Daß Sie, meine Herren, die sozialdemokratische Partei auf diese Weise nicht beseitigen werden, ich glaube, das zeigten die Reden, die die Herren Sozialdemokraten hier im Reichstag gehalten haben, zur Genüge. Es wäre ja auch eine merkwürdige Thatsache, wenn die Sozialdemokratie sich durch dies Gesetz in ihrer Propaganda genirt fühlen sollte, durch ein Gesetz, das in so weitgehendem Maße die sozialistischen Grundsätze der sozial-
(B) demokratischen Partei anerkennt und in Wirksamkeit zu setzen sucht.

Meine Herren, Sie kennen wahrscheinlich alle jenen Ausspruch, den seiner Zeit Disraeli that, als Peel die Grundsätze der Whigs übernahm und die Freiheitsbewegung in England in Szene setzte. Er sagte damals, Peel habe die Whigs beim Baden überrascht und habe ihnen ihre Kleider genommen. Meine Herren, mit einer Variante könnte man hier sagen: unsere offiziellen Sozialreformer haben die Sozialdemokraten beim Baden überrascht und haben ihnen ihre Kleider genommen, und mit einem Theil dieser Kleider spazieren sie jetzt in diesem Gesetz herum.

(Heiterkeit. — Sehr gut! links.)

Das Unglück dabei ist nur, daß man mit dem Sozialismus nicht paktiren kann, etwa in der Weise, daß man sagt: wir wollen einen Theil eurer Kleider anlegen und die übrigen nicht anziehen. Es wäre gewiß bequem, wenn man sich von Zeit zu Zeit mit einem Tropfen sozialistischen Oels salben könnte, und man könnte die übrige Gesetzgebung ruhig in dem früheren Fahrwasser weiter segeln lassen. Der Artikel sozialistisches Oel ist aber tropfenweise nicht zu haben; und wenn man einmal angefangen hat, sich damit zu salben, so wird man nothwendigerweise weiter und weiter geführt, bis man sich endlich dem ganzen System überantwortet.

Dies System ist hier eingeleitet, und dieser Gesetzentwurf wird, wenn er durchgeführt wird, Sie auf der beschrittenen sozialistischen Bahn immer weiter führen. Und das um so mehr, weil ja die Sozialpolitik, wie sie bei uns getrieben wird, heutzutage offiziell betrieben wird, selbstständiger Prinzipien vollständig bar ist. Es ist ein Experimentiren ins Blaue hinein. Man macht diesen Gesetzentwurf und jenen Gesetzentwurf und ist ganz stolz darauf, daß man von Prinzipien Abstand nimmt und nur dem jeweiligen praktischen Bedürfniß, wie man es gerade auffaßt, Genüge leistet. Sowie man aber einmal anfängt, Gesetze bloß nach (C)
den sogenannten praktischen Bedürfnissen zu gestalten, wenn man vollständig Abstand nimmt von allen Grundsätzen und Prinzipien in der Aufstellung von Gesetzen, darf man sich auch nicht wundern, wenn schließlich sich die Macht der Thatsachen als stärker erweist und auf der einmal beschrittenen Bahn mit Gewalt diejenigen, die sie beschritten haben, vorwärts treibt. Diese Entwickelung führt uns nothwendig in den sozialdemokratischen Staat hinein, wenn ihr nicht durch starke Widerstände Halt geboten wird. Sie würde speziell für niemanden schädlicher sein als für die Arbeiter. Wir werden deshalb sowohl im allgemeinen Interesse wie auch speziell im Interesse der Arbeiter diesem Gesetze unsere Zustimmung nicht geben.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gehlert.

Abgeordneter **Gehlert:** Meine Herren, ich beabsichtige nicht, dem Beispiele des geehrten Vorredners zu folgen, der nach meiner Meinung viel zu viel in die Details des Gesetzentwurfs eingetreten ist. Ich beabsichtige nur mit einigen prinzipiellen Einwendungen mich zu beschäftigen, mit denen das Gesetz seither bekämpft wurde.

Ich muß beginnen mit einer kurzen Kritik der Ausführungen, die mein verehrter Fraktionsgenosse, der Abgeordnete Holtz, vorhin gemacht hat. Ich bedaure, daß ich nicht gegenwärtig war; durch Unwohlsein war ich genöthigt, für einige Zeit das hohe Haus zu verlassen. Nach dem aber, was man mir mitgetheilt hat, habe ich den Eindruck, daß er ein ziemlich widerspruchsvolles Bild von der Lage seines Gewerbes entwarf, insbesondere auch in Ansehung des Looses der Arbeiter in der Landwirthschaft.

Es kommt mir so vor, als ob dasselbe je nach Bedürfniß (D)
als Himmel oder als Hölle erscheint. Der Himmel ist es, wenn die Herren Opfer bringen sollen, und die Hölle ist es, wenn sie zum Staat kommen und Hilfe verlangen durch Zölle u. s. w. Die Hölle ist es insbesondere auch, wenn man die Auswanderungslisten betrachtet: der Himmel ist in den Köpfen der Herren, die vor einigen Wochen unter der Assistenz des Herrn Abgeordneten Rickert, des bewährten Freundes der Landwirthschaft in Ost- und Westpreußen, höchst philantropische Resolutionen faßten; die Hölle umgekehrt in den Köpfen der Armen, die sich massenhaft und gewiß blutenden Herzens von der geliebten heimatlichen Scholle losreißen, um jenseits des Ozeans ihr soziales Elend zu bergen, und welche, soviel ich weiß, durchaus nicht an den Abstimmungen betheiligt gewesen sind über jene philantropischen Resolutionen.

Ich habe den Eindruck, als ob doch auch im Lande Agrarien die Suppen mit Wasser gekocht werden, wenn ich auch ganz bereitwillig zugebe, daß, wie überall, es auch in diesem Lande da und dort einen wohlwollenden Mann gibt, der ausnahmsweise ein Quentchen mehr Schmalz unter diese Armensuppen thut, als er absolut muß.

Außerdem aber können wir die Gesetze des Reiches unmöglich ausgestalten nach den Sonderwünschen einzelner Kirchspiele, und gerade so wenig, wie bei den Getreidezöllen die gesammte deutsche Industrie als Einwand gelten durfte, gerade so wenig können wir uns jetzt an der Versorgung von 11 oder 13 Millionen armer Leute durch den Widerspruch einer glücklicherweise kleinen Minorität unter den Herren Großgrundbesitzern wankend machen lassen; und das weitere Gezänk darüber, ob die Landwirthschaft oder die Industrie da und dort um einen Dreier besser oder schlechter wegkommt durch die Vorlage, das entspricht erst recht nicht der Hoheit des staatsmännischen Geistes, welchem dieses Gesetz seinen Ursprung verdankt.

(A) Der geehrte Herr Vorredner that so, als ob unter der Herrschaft des Kapitalismus alles aufs beste bestellt, daß durch die staatssozialistischen Unternehmungen in den letzten 10 Jahren viel übles angerichtet sei, daß wir dringend wünschen müßten, es trete so bald als möglich eine Reaktion ein. Ich, meine Herren, sehe die Zustände ein klein wenig anders an, und ich will, um Ihnen zu zeigen, wie die sozialen Eiterbeulen in Industrie und Landwirthschaft aussehen, mir erlauben, Ihnen durch zwei Thatsachen aus der Statistik eine kurze Illustration zu geben.

Die erste Thatsache ist die des unaufhaltsamen Anwachsens der Massenarmuth. Heute schon wird die wirthschaftliche Seite des Daseins von allermindestens 36 Millionen Deutscher, d. h. ihr Antheil an dem gesellschaftlichen Arbeitsertrag, nur durch das blinde Gesetz von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieses Dasein kreist heute lediglich um den nothdürftigen, landesüblichen Lebensunterhalt und steht soweit gänzlich außerhalb des Rechtslebens, der Machtentfaltung des heutigen Staates. Jeder der 36 Millionen Deutscher befindet sich unmittelbar im Elend, wenn der Lohn den nothdürftigen, landesüblichen Lebensunterhalt nicht mehr deckt, und gehört nun zu dem Material, dessen empörende Schrecken die Pfand-, Armen- und Krankenhäuser, die Prostitutions- und Verbrecherlisten allenfalls ahnen, keineswegs zureichend erkennen lassen; und weil zu dem herrschenden bloßen Recht des Stärkeren im Gewerbe auch das Recht zu Lug und Trug gehört, so leiden die 36 Millionen Menschen noch weiter darunter, daß, wie ich schon bei Gelegenheit der Handwerksdebatten vor zwei Jahren ausgeführt habe, ein großer Theil unserer Produktion Schund, mithin betrügerische Produktion ist.

(Heiterkeit.)

Das Bild sieht also nicht so aus, wie es der Herr Vorredner geschildert hat, sondern wie Heinrich Heine singt:

(B) Hat man viel, so wird man bald
Noch vielmehr dazu bekommen;
Wer nur wenig hat, dem wird
Auch das Wenige genommen.

Zweitens beweist die Statistik, daß die Sterblichkeit unter den Armen erschreckend größer ist als unter den Reichen. Nach den mir vorliegenden statistischen Zahlen, wenn ich die besonders bemerkenswerthe Sterblichkeit der Kinder mit einrechne, beträgt das durchschnittliche Lebensalter der Armen manchenorts wenig mehr als nur die Hälfte des durchschnittlichen Lebensalters der Reichen.

(Zuruf.)

— Ja, meine Herren, ich verweise Sie auf die Statistik. Deshalb haben wir den zweiten Vers Heinrich Heines:

Wenn Du aber gar nichts hast,
Ach, so lasse Dich begraben;
Denn ein Recht zum Leben, Lump,
Haben nur, die etwas haben.

Soweit muß ich sagen, daß der objektive Massenbetrug und der objektive Massenmord — die Worte in dem Sinne genommen, wie ich sie soeben substantiirt habe; daß Betrug und Mord im Strafgesetzbuch anders substantiirt sind, weiß ich sehr wohl — Hauptstützen sind für diejenigen Ideale und für diejenige Zivilisation, welche die berechtigte Eigenthümlichkeit unseres Jahrhunderts ausmachen, für die Ideale und die Zivilisation, die dem geehrten Herrn Vorredner so sehr gefallen.

Ich aber muß bei der Ansicht bleiben, wiewohl sie von meinen verehrten Gönnern der freisinnigen Partei längst als unbändig lächerlich bescheinigt und gerichtet worden ist, daß eine solche Welt die Welt der Unvernunft sei. Weiter weiß ich wider die menschliche Unvernunft kein Mittel: entweder die Ueberredung oder den Zwang, — die Ueberredung, das Mittel der Kirche und Schule, den Zwang, das Mittel des Staates. Und da besonders von den verehrten Herren (C) der Mehrheit des Zentrums dem Staate die Zwangsbefugnisse bestritten worden sind, die er hier, ich möchte sagen, zu einer leisen Abtönung des Massenmordes in Anspruch nimmt, so muß ich zunächst gegen diese Herren kämpfen.

Meine verehrten Herren, ein so positiver Geist, wie ich bin, wird und kann

(Zuruf)

— positiv ist freilich ein relativer Begriff; Sie halten wahrscheinlich manches für positiv, was ich durchaus nicht für positiv halte, und umgekehrt — wird und kann nicht anders als mit Ehrfurcht und Dank reden von den Leistungen der Kirche und der Tausende und aber Tausende ihrer Kinder, die für die Erlösung der Menschheit willig in Noth und Tod gegangen sind. Gleichwohl: die ehrwürdige, aufopferungsvolle christliche Kirche ist nun an die 2000 Jahre am Werke, die angeborene Bestie im Menschen zu überreden, daß einer den anderen um seiner selbst willen lieben soll wie sich selbst. Meine Herren, was hat sie angesichts der Thatsachen, die ich soeben konstatirt habe, bis heute erreicht? Gerade die Herren vom Zentrum sollten mich nicht paradox schelten, wenn ich den heutigen Staat, bloß auf das Gewerbe angesehen, als einen Raum bezeichne, in dem ringsum eine gewisse Anzahl christlicher Tempel rein auf heidnischen Ansiedelungen gruppirt sind, in dem das „Liebe den Nächsten wie dich selbst!“ heute noch genau wie vor der Zeit Christi nur mit Füßen getreten wird.

Aber ebenso wenig wie von der Kirche können wir von den einzelnen Menschen als solchen die Abstellung dieser Zustände erwarten. Der einzelne Mensch ist unter der heutigen absoluten Herrschaft des Kapitalismus, also der wirthschaftlichen, sogenannten freien Konkurrenz, mit nichten frei. Diese Freiheit ist nur eine der vielen absurden manchesterlichen Fiktionen. Meine Herren, es ist uns Arbeitern notorisch schlechterdings unmögilch, aus freiem christlichen Belieben den Antheil des Arbeiters an dem (D) Arbeitsertrag zu bestimmen, sondern wir stehen dabei unter der mitleidlosen, unerbittlichen Diktatur der Konkurrenz; wir müssen thun, was alle thun, oder wir gehen nothwendig zu Grunde. Darum habe ich, obgleich ich grau geworden bin im Gewerbe, bis auf den heutigen Tag noch nicht einen einzigen Fall erlebt, in dem ein Besitzender dem Nichtbesitzenden sein volles soziales Recht, d. h. den ihm gebührenden Antheil an dem Arbeitsertrage, obgleich dieser Antheil noch lange nicht so groß ist, wie die Herren Sozialdemokraten das sich einbilden, bewilligt hätte oder hätte bewilligen können. Was ich sehe, das sind Almosen da und dort, das sind Tropfen im Meere.

Und nun muß ich den Herren von der Majorität des Zentrums das Recht bestreiten, ihrer Freude an einigen Tröpfchen christlicher Barmherzigkeit zu Liebe dem Staate in den Arm fallen zu wollen, wenn dieser endlich, endlich beginnt, seines Amtes zu warten und Meere von Thränen auszutrocknen. Ist denn die Barmherzigkeit Selbstzweck? Im Himmel kann es keine Barmherzigkeit geben, weil es im Himmel keine Leiden mehr geben kann. Weiter aber — und zunächst noch abgesehen von der letzten und höchsten Frage, von der göttlichen Mission des Staates, auf die ich noch zu sprechen kommen werde — muß ich sagen, daß sich die verehrten Herren von der Mehrheit des Zentrums in einen ganzen Rattenkönig von Widersprüchen verwickelt haben.

(Heiterkeit.)

Sie reklamiren bei andern Gelegenheiten den Schutz des Staates zu Gunsten des gesunden Arbeiters zum Zwecke des Gottesdienstes; Sie thun Recht daran, meine Herren, ich danke ihnen dafür. Aber was wollen wir denn hier anderes? Oder sind in Ihren Augen die gedoppelten Sorgen, ist die doppelt in Anspruch genommene Zeit der gebrochenen Kraft des invaliden Arbeiters kein Hinderniß für den letzteren, sich zu sammeln und über

(A) das Elend dieses endlichen Daseins hinweg den Aufschwung zu nehmen zu Gott?

Oder Sie fangen nun gar an, wie die Besitzer von Naturaliensammlungen, den einzelnen Arbeiter aus dem unzerreißbar organischen Zusammenhang des gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisses heraus abtrennen und in einzelne Fächer, Sorten und Spezies eintheilen und etikettiren zu wollen! Sie sagen: hier steht der großindustrielle Arbeiter, das ist mein isolirtes Objekt. Aber daß dieses isolirte Objekt nur auf Ihren Studierstuben, nur auf Ihren Papieren existirt, das sehen Sie nicht. Wo fängt denn um Gotteswillen der Großbetrieb einerseits und der Kleinbetrieb andererseits an, und wo hören sie auf? So unaufhörlich, so behend ist der Wechsel in den einzelnen Arbeitsstellen, besonders in gemischten Arbeitsgebieten, daß es geschehen kann, daß ein und derselbe Mann an einem und demselben Tage des Morgens in der Fabrik, des Nachmittags auf dem Acker und des Abends als Dienstbote an der gesellschaftlichen Arbeit betheiligt ist. Auf diese verschiedenen Stellen soll er nun Ihre verschiedenen sozialen Tratten mitbringen, in der Fabrik die Tratte auf den Staatszwang, anderwärts die Tratte auf die spontane Menschenliebe. Wenn es sich aber trifft, daß diese Tratten an ein und denselben Mann indossirt sind? Wenn ein und derselbe reiche Mann zugleich der Fabrikbesitzer, der Landwirth und der Herr der Dienstboten ist? Dann gelte er also in der Fabrik vor dem Gesetz als der schlechte Kerl, dem nur durch Staatszwang beizukommen wäre; ließe er sich aber von seiner Köchin Kaffee kochen, oder träte er aus der Fabrik heraus auf den Acker unter seine Ochsenknechte, so würde er vor dem Gesetz mit eins die liebende Menschenseele mit der spontanen sittlichen That.

Man ist sogar so weit gegangen, daß man jede Analogie zwischen dem industriellen Arbeiter und Dienstboten in Abrede gestellt hat. Was war das für ein Irrthum! Wird denn der Lohn des Dienstboten nicht gerade so wie
(B) der Lohn des großindustriellen Arbeiters, wie der Preis der leblosen Waare, auch lediglich bestimmt durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage? Ein weiterer Irrthum war der, daß der Dienstbote als solcher kein Bestandtheil des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses sei. Zu dem letzteren gehöre ich als Arbeitgeber, und der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Hertling — ich sehe ihn leider nicht mehr auf seinem Platze — gehört als Gelehrter, weil er ihn wissenschaftlich — gleichviel, ob direkt oder indirekt — befruchtet, auch zu demselben. Nun, und unsere Diener? Ja, weil diese uns früh die Stiefel putzen, weil sie uns untergeordnete Thätigkeiten abnehmen zu Gunsten unserer höheren geistigen Thätigkeit, sind sie die nothwendige Voraussetzung, gehören sie zum Inhalt unserer eigenen geistigen höheren Thätigkeit. Darum, meine Herren, wenn Sie sich nicht entschließen, dieses Kaleidoskop, diese ruhelos fließende, schlechterdings nirgends isolirbare Metamorphose des Arbeitsprozesses endlich doch als ganzes zu fassen und zu behandeln, so werden Sie, gerade wie bei Ihren alljährlich wiederkehrenden Handwerkeranträgen, die zwar theoretisch ganz artig zugespitzt, aber in der Praxis nicht durchführbar sind, so auch bei der Invalidengesetzgebung wie bei allen Ihren übrigen sozialen Experimenten und Experimentchen zwar fortgesetzt die armen Leute mit Illusionen füttern; Sie werden aber Ihr Lebtage nicht das allermindeste fertig bringen.

Was hier begriffen werden muß, ist, daß der Arbeiter zweierlei ist: er ist erstens als Fabrikschlosser, als Ackerknecht, als Dienstbote eine bloße zufällige Erscheinungsform des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses

(Heiterkeit);

er geht so weit, für die Frage, um die es sich hier handelt, den Staat gar nichts an. Er ist aber zweitens und bleibt durch alle diese Metarmophosen Theil der Substanz des Arbeitsprozesses und des Staates, und nur deshalb hat er für die vorliegende Frage einen Anspruch, (C) aber auch einen unveräußerlichen immanenten Anspruch an den Schutz des Staates, sofern der Staat der geborene Herr des Arbeitsprozesses ist.

Meine Herren, ich hatte mir vorgenommen, von hier ab das staatssozialistische Programm auszuführen, also zu erläutern, was wir Staatssozialisten uns unter der Natur und der Mission des Staates vorstellen; da aber die Zeit schon weit vorgeschritten ist, will ich für heute darauf verzichten. Ich will nur noch bemerken, daß in unserer Theorie vom Staate auch nicht der mindeste Raum ist für die Anklage des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Freiherrn von Hertling, daß er jede spontane individuelle Thätigkeit aufsaugen wolle. Das gerade Gegentheil ist der Fall. Der echte, der soziale Staat will durchaus nicht die Liebe, die Sitte, die Religion oder sonst etwas gutes selbst sein; er will es auch nicht erzeugen, er will es auch nicht beherrschen, sondern er will nur diesem und allem anderen sich unmittelbar aus göttlicher Wurzel entwickelten Guten mit seiner starken Hand Raum, Licht und Sonne freihalten. Und so unrecht es wäre, den Gärtner, der hier Unkraut ausreißt und wuchernde Schößlinge beschneidet, dort dem Licht das Hinderniß aus dem Wege räumt, zu beschuldigen, daß er selbst Natur spielen wolle, gerade so ungerecht, so unberechtigt war der Vorwurf, daß der Staatssozialismus die Spontanität des Individuums zu unterdrücken beabsichtige und unterdrücken zu können sich einbilde.

Meine Herren, ich glaube, daß die verehrten Herren von der Mehrheit des Zentrums die großartige, nothwendig in der Kulturgeschichte Epoche machende Bedeutung des Gesetzes mehr fürchten als erkennen. Es scheint mir, daß Sie auch hier wieder von dem verhängnißvollen Irrthum ausgehen, der nicht bloß uns, sondern auch Ihnen selbst schon so viel Schaden zugefügt hat, daß die Macht und Wirksamkeit der Kirche eines schwachen Staates bedürfe. Ich weiß es sehr wohl, daß es Ihnen gar nicht einfällt, den Individualismus in dem weiten (D) Umfange zu bejahen, in dem es die Deutschfreisinnigen thun; Sie glauben ihn aber ganz gefahrlos bejahen zu können, „so ein bischen, ein bischen ad hoc“, ein bischen zu einem gewissen Hausbedarf, von dem ich nicht weiter sprechen will. Mit Prinzipien soll man aber nicht spielen. Derjenige Individualismus, der in den scheußlichen sozialen Erscheinungen zu Tage tritt, gegen welche dieses Gesetz muthig das Schwert erhebt, der ist die Verneinung der aus Gott stammenden Staatsgewalt; der ist die Gottlosigkeit schlechthin, und gerade in dieser Gottlosigkeit, in unserem bornirten Menschenkultus finde ich den letzten Grund der großen Noth unseres Zeitalters.

Meine Herren, Sie sprachen fast alle recht laut davon, daß Sie die Wege dieses Gesetzes ebenso zeitig oder zeitiger beschritten hätten, wie der Reichskanzler. Man merkt hierbei wohl Ihre Absicht, aber Sie rühmten sich ohne Fug. Das, was dieses Gesetz will, das wollten Sie nie und wollen Sie heute nicht, meine Herren von der Mehrheit des Zentrums. Was Sie hier für die Nothleidenden wollen, das ist Gnade, das ist Barmherzigkeit; das ist aber kein Recht.

(Widerspruch im Zentrum.)

Unsere Fürsten von Gottes Gnaden aber, voran der edle, echte Hohenzollensproß, stehen vor versammeltem Reichstag nicht um Gnade, sondern um Recht für ihre deutschen Arbeiter, und gerade so wenig, wie wir Sie für die Rechte der Kirche um die Gnade des Staates betteln sehen, so wenig sollten Sie das unveräußerliche Recht des deutschen Arbeiters an den Staat mit der unsicheren Münze der bloßen Barmherzigkeit bezahlen wollen.

Meine Herren, so viel für heute über das Prinzip des Staatszwanges. Nun werfen aber ängstliche Gemüther die Frage auf, ob die neuen Lasten auch getragen werden können. Hierbei sehe ich zunächst ab von dem Streite über den Antheil der verschiedenen Kategorien, also Arbeitgeber, Arbeit-

(A) nehmer und Konsumenten, an den Lasten; für mich ist dieser Streit gegenstandslos. Ich bringe nun einmal für den Inhalt der Freihandelsfibeln nicht mehr die jugendliche Glaubensficherheit mit, die nothwendig ist, um zu meinen, daß man die Staatslasten durch Steuerkunststücke beliebig auf die Schultern der Besitzenden oder Nichtbesitzenden einseitig abladen könne. Für mich bedeutet das Gesetz einfach eine Erhöhung der Preise für unsere gesammte Produktion um ungefähr 250 Millionen Mark, und es handelt sich dabei nur um zwei Fragen: erstens um das Verhältniß zu unserer ausländischen Konkurrenz und zweitens um die Organisation unserer inneren Produktion. Glücklicherweise hat der souveräne Staat nach beiden Richtungen hin vollkommen die Macht, seine Sozialpolitik durch ergänzende Gesetze sicher zu stellen.

Nach meiner Meinung haben wir vor allen Dingen dreierlei zu thun: wir haben erstlich uns etwas fleißiger und gewissenhafter mit unserer Tarifgesetzgebung zu beschäftigen als seither; wir haben zweitens die große Ungereimtheit wegzuschaffen, daß das Werthmaß für unsere Waare auf ein Währungsmetall gestellt ist, welches unter den Erzeugungsbedingungen des Monopols steht, die große Ungereimtheit, eine gedeihliche Entwickelung der produktiven Arbeit für möglich zu halten bei einer dauernd fallenden Grundrichtung der Waarenpreise, und wir haben drittens eine unbedingte Deklarationspflicht einzuführen, damit verhindert werde, daß durch die Fortdauer einer betrügerischen Produktion alljährlich Milliarden an Kapital und Millionen von Arbeiterexistenzen gänzlich nutzlos aufgerieben werden. Mit diesen drei Maßregeln allein würden wir nicht nur die verhältnißmäßige Bagatelle von 250 Millionen, die uns die Sache heute kostet, sondern eine Milliarde und mehr und außerdem die erforderliche Erholungszeit, überhaupt alles, was nothwendig ist, gewinnen, um die Arbeiter aus Parias, die sie heute sind, zu vollberechtigten, mit Gott und Welt ausgesöhnten Staatsbürgern zu machen.

(B) Sie sehen also, daß die Angst, welche von einigen parlamentarischen Ferienkolonisten unter Assistenz des Herrn Abgeordneten Rickert, des bewährten Freundes der Landwirthschaft, in die wackeren Herzen einiger ost- und westpreußischen Gutsbesitzer getragen worden ist, gegenstandslos ist. Wollten die Herren aber mehr verlangen als nur den gesetzlichen Schutz ihrer natürlichen nationalen Arbeitsbedingungen, zu dem Zweck, sowohl ihnen als ihren Arbeitern zu helfen; ginge die Meinung dahin — was ich nicht glaube, wenigstens von der allergrößten Mehrheit nicht —, ihr Besitzinteresse erfordere, daß der Arbeiter der Paria bleiben müsse, der er seither war, — nun, meine Herren, so würde ich auch nicht anstehen, zu erklären, daß eine derartige Landwirthschaft lieber heute als morgen zu Grunde gehen und anderen edleren Gewerben Platz machen sollte, und daß ich für mein Theil Gott um Verzeihung für die Sünde bitten müßte, daß ich für eine solche Landwirthschaft jemals auch nur einen Pfennig Getreidezoll mit bewilligt hätte.

Ich will hier, bei der vorgerückten Zeit, abbrechen. Ich werde für dies Gesetz freudig stimmen, obgleich ich gerade so, wie viele Herren, die vor mir gesprochen haben, voller modaler Bedenken bin. Für mich ist die große Richtung des Gesetzes, sein großes Prinzip, für mich ist die Rechtsgewährung an den Arbeiter die Hauptsache, und dafür bringe ich freudig Opfer an Ueberzeugungen, was die Modalitäten betrifft. Ich hoffe, meine Herren, daß das Gesetz mit großer Majorität aus dem Reichstag hinaus in das Land geht.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Komierowski.

Abgeordneter Dr. **von Komierowski:** Meine Herren, sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Lesung hatte ich die Ehre gehabt, im Namen der polnischen Fraktion den (C) Standpunkt zu bezeichnen, den wir dem vorliegenden Gesetzentwurf gegenüber einnahmen. Auch heute glauben wir unsere Stellung bezeichnen zu müssen, und Sie gestatten mir einige Erklärungen.

Die Meinungsverschiedenheit, welche seit der ersten Lesung, nach den Kommissionsverhandlungen und nach der zweiten Lesung sich vergrößert hat, und der Umstand, daß die absoluten Freunde des Gesetzes sich vermindert haben, läßt die Frage aufwerfen, was eigentlich der Grund hiervon ist, trotzdem man allseits den Wohlfahrtsgedanken des Gesetzes anerkennt, trotzdem man überall seine Sympathie für denselben ausgesprochen hatte, und trotzdem man in den arbeitsreichen Kommissionssitzungen das Material möglichst erschöpft hat.

Meine Herren, der Grund hiervon liegt erstens in der Verschiedenheit der Auffassung der sozialpolitischen Prinzipien, welche noch gar nicht praktisch bethätigt sind, welche nur in der Theorie erörtert worden sind, und zweitens, weil hier eine Verschiedenheit der Erwerbs- und Gewerbsverhältnisse in ein einheitliches Material zusammengefaßt werden soll, was wiederum vitale Interessen andererseits auch unbedingt lädiren muß.

Bereits in der ersten Lesung haben wir unsere volle Sympathie für den Gesetzentwurf bekundet und denselben ebenso sympathisch begrüßt wie damals die Kaiserliche Botschaft von 1881; andererseits haben wir allerdings auch die schweren Bedenken hier zum Vortrag gebracht, welche es uns nicht ermöglichen würden, für den Gesetzentwurf einzutreten, falls dieselben in der zweiten Lesung oder in den Kommissionsberathungen nicht beseitigt würden. Es erfolgte darauf der warme Appell seitens des Bundesrathstisches nicht nur an uns, sondern auch an alle diejenigen, welche solche Bedenken hegten. In Folge dessen traten wir sowohl mit der öffentlichen Meinung bei uns in Verbindung, als auch andererseits forschten wir, ob sich diese Bedenken nicht beseitigen ließen. Das Resultat war dasselbe, (D) wie es heute ja auch von verschiedenen anderen Seiten, die dem Hause angehören und landwirthschaftliche Interessen vertreten, hervorgehoben ist; dasselbe Resultat wie bei den Herren erfolgte auch bei uns. Die öffentliche Meinung, unsere Presse, unsere landwirthschaftlichen Vereine erklärten sich absolut und definitiv gegen den vorliegenden Gesetzentwurf. In dieser Beziehung, glaube ich, dürfte ein solches Votum, welches von den drei größten Landesbezirken der Monarchie Preußen ausgesprochen worden ist, nämlich von Ostpreußen, von Westpreußen und dem Großherzogthum Posen, von Seiten des Bundesrathstisches auch in seiner vollen Wichtigkeit beurtheilt werden müssen.

Es sind in diesen drei vorgenannten Landesbezirken verschiedene sowohl politisch als national getrennte Parteien; wenn nun diese einstimmig in ihrer autoritativen Vertretung als auch in ihrer zentralen Leitung die Bedenken eines solchen Gesetzentwurfs allgemein anerkennen, so dürfte dadurch ein gewichtiges Votum für die Bundesregierungen vorliegen, das Gesetz nicht so zu beschleunigen, wie man es hier thut. Es ist in dieser Beziehung seitens des Herrn Staatsministers und auch seitens der anderen Redner heute Unkenntniß des Gesetzes denjenigen Herren vorgeworfen, welche in den vorerwähnten Bedenken verharren. Meine Herren, diese Redensart — ich kann sie nicht anders benennen; denn wir sind alle hier, um Gesetze zu beschließen, und ich glaube auch dann von der Voraussetzung ausgehen zu müssen, daß wir auch das Recht haben, von der gegnerischen Seite wenigstens so behandelt zu werden, daß uns Gesetzesunkenntniß nicht vorgeworfen wird; wir kennen ebenso gut die Gesetze wie die Herren am Bundesrathstisch, — aber diese Frage der Unkenntniß der Gesetze bringt mir sehr lebhaft in Erinnerung die Debatte, die damals bei dem Branntweinsteuergesetz vor zwei Jahren erfolgte. Da hieß es auch: laßt einmal die Bedenken fallen, ihr kennt das Gesetz nicht! Nun, die Er-

(A) kenntniß dieses Gesetzes ist ja jetzt erfolgt; wir wissen, wie das Gesetz aussieht; wir wissen, wie die Früchte des Gesetzes sind!

In Folge dieser Auslassungen der öffentlichen Meinung, also auch der Resolutionen unserer landwirthschaftlichen Vereine, sind wir Polen nun nicht im Stande, für das Gesetz einzutreten. Ich glaube jedoch hierbei die eine Bemerkung nicht unterdrücken zu können, daß es uns bedeutend lieber gewesen wäre, wenn uns die Möglichkeit geboten wäre, für das Gesetz einzutreten. Ich habe Ihnen bei der ersten Lesung bereits auseinandergesetzt, mit welcher Sympathie meine Landsleute und ich diese Wohlfahrtsgedanken, welche von den Bundesregierungen angeregt werden, thatsächlich unterstützen möchten. Sollte nun dieser Gesetzentwurf eine Mehrheit in diesem hohen Hause erhalten, so zweifeln wir nicht, daß in der allerkürzesten Zeit die Bedenken, die wir heute hier theoretisch erörtern, auch thatsächlich sich zeigen werden und jedenfalls, wie es auch hier von mehreren Herren Redner vorgetragen wurde, zu einer Revision drängen werden, welche den prinzipiellen negativen Standpunkt, den wir heute einnehmen, vollständig rechtfertigen wird.

Es ist ja auch, wie ich schon bei der zweiten Lesung hervorgehoben habe, meines Erachtens kein Schaden für das Gesetz, wenn es *später* zu Stande kommt, als wenn es mit diesen Mängeln, welche es hat, nun in Kraft treten soll. Meine Herren, seit 14 Jahren, seit der Zeit ich die Ehre habe, hier dem hohen Hause anzugehören, habe ich das öfter gehört: „ja, wenn ihr das Gesetz jetzt nicht zu Stande bringt, wird es nie zu Stande kommen." So oder anders lautete die Redensart: „ja, das Gesetz kann nicht besser verfaßt werden, es geht vorläufig nicht anders, es muß erst erprobt werden." Seit dieser langen Reihe von Jahren sind hier viele Gesetze durchgebracht, und wie vielen haften dieses beschleunigte Tempo und diese recht tiefen und sachlich schwerwiegenden Bedenken an! Wir haben das überall in den (B) Revisionen, in den steten Novellen und steten Deklarationen gesehen, die immer von neuem an uns herantreten.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen müßte ich zu den einzelnen Paragraphen auf die Prinzipien, die den Gesetzentwurf als solchen kennzeichnen, zurückgreifen, um unsere ganze negative Stellung darzulegen. In dieser späten Stunde jedoch, nach einer fünfstündigen Debatte, würde das wohl nicht angebracht sein. Andererseits glaube ich nicht, daß ich neues Material anführen könnte, nachdem wir in so vielen Wochen alle möglichen streitigen Punkte in jeder Beziehung pro und contra dargelegt und des weiteren ausgeführt haben. Doch vor allem möchte ich den Begriff, wie er in § 1 des Gesetzentwurfs aufgefaßt ist, den Begriff des Arbeiters und Arbeitgebers für unsere Verhältnisse beleuchten.

Es ist hier vom Herrn Grafen von Mirbach und auch von dem Herrn Kollegen Holtz sehr richtig bemerkt, daß der Arbeiter in seiner ganzen Thätigkeit bei uns im Osten eine ganz andere Stellung einnimmt, als in den westlichen Provinzen oder in den Industriebezirken. Es wurde heute von dem Herrn Abgeordneten von Manteuffel gesagt: eure Bedenken sind schwach, sie sind nicht so gefährlich, wie ihr sie hier darstellt; der verehrte Herr hat aber nichts angeführt, was *für* das Gesetz bei uns gerade spricht. Er hat nur gesagt: „es hat seine Bedenken, aber nicht so schwere, wie ihr es darstellt"; er hat aber die *positiv fördernden Resultate* dieses Gesetzentwurfs für *unsere Verhältnisse gar nicht auseinandergesetzt*. Ich habe auch von den Bundesregierungen in dieser Beziehung keine Bemerkungen gehört. Nun, meine Herren, der Arbeiter gestaltet sich in seinem Verhältniß zum Arbeitgeber bei uns ganz anders als in den westlichen Provinzen.

Eine Vorfrage möchte ich doch noch beseitigen. Es wurde hier gerade den Herren Kollegen, die den Standpunkt theilen, den ich bei diesem Gesetzentwurf vertrete, der Vorwurf gemacht: „ja, ihr vertretet das Interesse der Großgrundbesitzer und rechnet nachher den Betrag pro Morgen auf so (C) und so viel weniger, — eure Rechnung trifft nicht zu, es ist eure Schuld, aber ihr könnt diese Last aushalten." *Ich will also vollständig von den Großgrundbesitzern abstrahiren*. Ich bin seit langen Jahren Vorsitzender eines Bauernvereins, und bei der hohen Bedeutung eines solchen Gesetzentwurfs glaubte ich in dieser meiner Stellung vollständig befugt und verpflichtet zu sein, diese Frage auch dort zu erörtern. Bei uns liegt ein bedeutend großer Theil des Besitzes in den Händen kleiner Besitzer mit einem Besitzstand von 100, 50, 10, 5 und noch weniger Morgen. Alle diese Leute beschäftigen Arbeiter, und zwar ist die finanzielle sowie soziale Lage dieser Arbeiter nicht schlechter als die der Arbeitgeber. Der Umstand, daß sie dieselbe Wohnung theilen, an demselben Tisch essen, die Annehmlichkeit des Lebens in keinem höheren Maßstabe als die Arbeiter verlangen, — dieselbe Arbeit, die die Arbeiter mit ihren Prinzipalen verrichten, stellt diese beiden Kategorien unserer Bevölkerung sozial und finanziell auf dieselbe Stufe. Es wurde hier, glaube ich, von dem Herrn Vorredner die Bemerkung gemacht: ja, wenn ihr in dieser Beziehung so eure Verhältnisse beurtheilt, dann werdet ihr eure Leute zur Auswanderung zwingen. Nein, meine Herren, nicht nur der Arbeiter wandert aus, es wandert vielmehr *der Mann der unteren Schichten unserer Bevölkerung, der ein gewisses Vermögen hat, aus, wenn er sieht, daß er bei uns keine Fortschritte macht*. Der Großgrundbesitzer wird bei uns bankerott, er harrt so lange aus, es ist sein Ehrgefühl engagirt, und er nutzt seine Kraft bis zum letzten Momente aus. Der kleine Besitzer dagegen, wenn er nicht weiter fortbestehen kann, verkauft seine Besitzung und wandert aus.

Nun, meine Herren, diese *kleinen* Arbeitgeber, deren Verhältnisse mit denen der westlichen Landestheile gar nicht verglichen werden können, sollen nun, wenn auch verhältnißmäßig, so doch in derselben Art wie die *großen* Industrie- und Fabrikbesitzer im Westen, unter die Belastung, (D) die dies Gesetz vorschreibt, gebracht werden. Es gibt aber bei uns noch außerdem eine sehr große Klasse von Arbeitern, die wieder Arbeiter oder Dienstleute haben, und bei diesen stellt sich die Belastung dieses Gesetzes noch prekärer. Bei den Großgrundbesitzern nämlich — und ich berufe mich auf das Zeugniß aller der Herren, die Großgrundbesitzer in den östlichen Provinzen sind — befindet sich bei ihren sogenannten Käthnern oder Komorniks Dienstpersonal, Knechte und Mägde, zu deren Haltung sie verpflichtet sind. *Nach diesem Gesetz sollen nun diese armen Arbeiter ihre Unterarbeiter wieder versichern*. Denken Sie sich dieses Verhältniß! Sie behaupten, das Gesetz wäre ein Vortheil für die Arbeiter. Ich kann das für unsere Verhältnisse nach dem, was ich soeben gesagt, unmöglich zugeben. Sie haben vielleicht Recht in der idealen allgemeinen Auffassung; aber in der praktischen Anwendung, wie bei uns die Verhältnisse liegen, bringt das Gesetz für solche kleineren Erwerbsklassen und Existenzen nur Nachtheile und neue Belastung.

Nun, das Produkt des Arbeiters, die Arbeit, ist ja auch bei uns etwas ganz anderes als in den westlichen Provinzen; sie ist bei uns nicht durchgängig Akkordarbeit, wenn auch vielleicht zum Theil. Der Industrielle, *der Fabrikbesitzer im Westen kümmert sich nur um so viel und in so viel und nur so lange um seine Arbeiter, als dieselben seine akkordmäßige Arbeit verrichten*. Bei uns ist das Verhältniß anders. Wir verlangen nicht von allen Arbeitern die gleiche Arbeit; wir zahlen die Kurkosten, den Apotheker, und durch das Unterstützungswohnsitzgesetz sind uns Pflichten auferlegt, die der Fabrikbesitzer gar nicht kennt. Außerdem ruinirt die landwirthschaftliche Beschäftigung, wie das ja auch allgemein in diesem hohen Hause anerkannt wurde, nicht so die physischen Kräfte wie die Arbeit in der Industrie. Wir haben ganze Kategorien von Arbeiten, wie das Sammeln, Weiden, Füttern, Warten, welche bis in das

(A) späteste Alter verrichtet werden können nicht nur zum Vortheil des Arbeiters, sondern auch seiner Familie. So weit ich die Verhältnisse kenne, glaube ich sogar, daß es in manchen Fällen den Leuten sehr unangenehm wäre, wenn sie von ihrer Beschäftigung getrennt würden; es würde das, wie das auch der Herr Abgeordnete Holtz bemerkt hat, nicht moralisch für diese Leute wirken, sondern sie würden die Wirthshäuser mehr frequentiren als sonst.

Nun, meine Herren, wenn ich diese Kategorie von kleinen Besitzern und die Tausende von Arbeitern, welche ihre Unterarbeiter wieder versichern müßten, in Betracht ziehe und die Schäden, Unbequemlichkeiten und neuen Belastungen berücksichtige, die ihnen durch dies Gesetz entstehen, so ist ja die ganz einfache Konsequenz, daß ich dem Gesetz, so wie es jetzt ist, unsere Sympathie nicht bezeugen kann.

Nun sagte heute der Herr Staatsminister von Boetticher: es ist eine sonderbare Erscheinung, daß seit der Kaiserlichen Botschaft von 1881, die von allen Parteien sympathisch begrüßt wurde, jetzt eine gewisse Erkaltung der Sympathien eingetreten sei. Meine Herren, ob das nicht an den Bundesregierungen selber liegt? Was haben wir alles in Preußen erlebt! Als vor 2 oder 3 Jahren von meinem Landsmann und Kollegen Dr. von Jazdzewski die Interpellation betreffend die Ausweisung der polnischen Arbeiter hier eingebracht wurde, eine Interpellation, die damals von der Mehrheit des hohen Hauses in ihrer Begründung und Forderung als gerechtfertigt anerkannt wurde, wie kalt stellten sich damals die Bundesregierungen! Nun aber auf einmal kommen dieselben mit dem warmen Appell: hier sind Wohlfahrtsgedanken, die müßt ihr unterstützen, ihr müßt an die christliche Liebe denken, an die Fürsorge für Kranke und invalide Arbeiter! Ja, war damals davon die Rede? Die Mehrheit des hohen Hauses wurde damals stark von den verbündeten Regierungen apostrophirt. Es trat (B) eine Reichstagsauflösung ein, und man erzählte, das wäre mit einer der Gründe, daß damals das hohe Haus aufgelöst wurde.

Also wenn wir von den Bundesregierungen mit vielem Dank eine warme Anregung idealer, menschlicher Ziele hören, so zollen wir eine **Stetigkeit** der Bethätigung derselben jedermann gegenüber; wir wollen, daß das gleiche Maß von Wärme und Licht überall gespendet werde, und daß es nicht, wie bei uns schon die Meinung allgemein platzgegriffen hat, die Devise in Preußen wäre: weil du Pole bist, darfst du keine bürgerlichen oder menschlichen Rechte haben; oder umgekehrt: du verlierst deine staatsbürgerlichen und menschlichen Rechte, weil du ein Pole bist.

Ich hätte die Sache nicht zur Sprache gebracht, wenn wir nicht durch den Appell des Herrn Ministers von Boetticher den Eindruck gehabt hätten, als wenn er uns den Vorwurf machen wolle: ihr unterstützt den Wohlfahrtsgedanken des Gesetzes nicht mit der Kraft und dem Gefühl, welches er beanspruchen könnte.

Meine Herren, es ist ja in der vorgerückten Stunde nicht mehr möglich, des weiteren sich hier in sachlicher Beziehung über den Gesetzentwurf und die demselben zu Grunde liegende Disparität in der Behandlung einerseits landwirthschaftlicher, andererseits industrieller Arbeiterverhältnisse auszulassen; aber doch noch einen wesentlichen Punkt, der auch heute berührt wurde, muß ich noch in Betracht ziehen.

Meine Herren, so wie der § 1 der grundlegende ist und den Rahmen zeigt, in welchem sich das Gesetz bewegen soll, so ist § 18, der über den Reichsbeitrag handelt, derjenige, welcher die Quelle behandelt, aus der für das Gesetz die nöthigen Mittel geschaffen werden sollen. Wir haben vor mehreren Jahren bereits betont: wir können uns für einen Reichsbeitrag als solchen nicht erklären. Ich habe mich gewundert, daß ich bei der zweiten Berathung gerade bei den (C) Herren Nationalliberalen einen solchen Enthusiasmus für den Reichsbeitrag empfunden habe. Der Reichsbeitrag kann doch nicht existiren, wenn Sie nicht neue Steuern bewilligen. So lange haben die Herren sich gegen alle Steuern gesträubt, und nun bin ich recht neugierig, wie die Herrren sich stellen würden, wenn dieser Reichszuschuß aufgebracht werden muß. Wenn die Sache klar sein soll, müßte mit diesem Paragraphen gleich die Frage verbunden sein: durch welche Steuern? —; dann würden wir gleich sofort erkennen, wo der Wohlfahrtsgedanke und wie er und von wem er als solcher aufgefaßt wird, ob durch ein Monopol, durch indirekte Steuern oder durch direkte Steuern. Wir würden gleich sehen, welche Herren und wie sie das Ideale dieses Wahlfahrtsgedankens auch praktisch bethätigen wollen.

Meine Herren, damit könnte ich schließen. Wie gesagt, wir können dem Gesetz, wie es vorliegt, nicht zustimmen. Wir haben in den letzten Jahrzehnten, trotzdem daß wir hart bedrängt wurden durch den Kulturkampf und durch die Polengesetze, wohl die Aufgabe einer idealen, hohen, sozialpolitischen Gesetzgebung niemals unterschätzt. Die Bedeutung dieser Errungenschaft, sei sie der Initiative der Bundesregierung oder dieses hohen Hauses zu verdanken, werden wir stets anerkennen. Durch diesen Kampf, der uns in einem Maße bedrängte, wie es vielleicht kein Volk in ganz Europa im 19. Jahrhundert ausgestanden haben wird, werden wir in Folge dessen auch von dieser Erkenntniß uns nicht abdrängen lassen; wir werden vielmehr die Stetigkeit in der sozialen Entwickelung mit unseren, wenn auch bescheidenen, Kräften stets zu unterstützen bemüht sein. Wir können das aber nicht in einer vagen Allgemeinheit, wir müssen es in dem konkreten Falle thun. Der liegt nun in dem vorliegenden Gesetz nicht vor, und so lange das nicht der Fall ist, können wir uns für das Gesetz nicht erklären.

(Bravo! bei den Polen.) (D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Winterer.

Abgeordneter **Winterer:** Meine Herren, ich werde bei der vorgerückten Zeit Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen; ich will mir nur erlauben, mein definitives Votum und das Votum meiner politischen Freunde aus Elsaß-Lothringen zu begründen.

Meine Herren, auch nach der zweiten Lesung ist es uns nicht möglich, für die Vorlage zu stimmen. Als ich bei der zweiten Lesung meine Ansichten über den Reichszuschuß begründete, hat der Redner, der unmittelbar nach mir sprach, geglaubt, die Bemerkung machen zu müssen, daß meine Rede besser in Paris in der französischen Kammer hätte gehalten werden können. Meine Herren, ich hatte damals nicht Gelegenheit, zu antworten; ich weiß nicht, ob der geehrte Herr, der auf der rechten Seite dieses Hauses sitzt, mir politische Motive unterschieben wollte. Ich begnüge mich damit, heute sowohl in meinem Namen als im Namen meiner politischen Freunde zu erklären, daß in einer solchen Frage, die ganz dem sozialen Gebiete angehört, in einer Frage, die von unabsehbarer Tragweite ist und die Interessen unseres Landes in so weitgehender Weise berührt, keiner von uns auch nur einen Augenblick daran gedacht hat, etwas anderes zu Rathe zu ziehen, als sein Gewissen, seine sozialen Prinzipien und das Interesse des Landes, das er zu vertreten die Ehre hat.

Meine Herren, während der zweiten Lesung und seither haben wir uns bemüht, die Anschauungen unserer Wähler kennen zu lernen, und ich kann, was meine Person betrifft, erklären, daß nicht ein einziger meiner Wähler mir den Wunsch ausgesprochen hat, für das Gesetz zu stimmen, und ich kann

(A) für alle meine Kollegen, in deren Namen ich spreche, dasselbe erklären. Vielleicht wird der Herr Staatssekretär meinen, daß unsere Wähler das Gesetz nicht verstehen; ich glaube aber, sie sind die Nächstbetheiligten, und sie verstehen ihre Interessen.

Meine Herren, nach wie vor der zweiten Lesung sind es zwei Hauptbestimmungen des Gesetzes, die uns nicht gestatten, für die Vorlage zu stimmen, nämlich der permanente Reichszuschuß und die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die Dienstboten, auf das kleine Handwerk und auf die Landwirthschaft. Wir haben uns nicht überzeugen können, daß ein Bedürfniß des Versicherungszwanges für die Dienstboten bei uns besteht, und deswegen können wir ihnen den Versicherungszwang nicht auferlegen. Für das kleine Handwerk bei uns bedeutet der Versicherungszwang eine sehr große Last, auferlegt zur ungünstigsten Zeit, nämlich zur Zeit, wo nach Einführung der Gewerbeordnung unser kleines Handwerk anfängt um die Existenz zu ringen; auch da, meine Herren, sind wir nicht berechtigt, einen Versicherungszwang aufzuerlegen.

Es ist aber ganz besonders die Lage unserer Landwirthschaft, welche uns ein ablehnendes Votum gebietet. Meine Herren, ich bin überzeugt, daß bei uns unzweifelhaft die Verpflichtungen, welche das Gesetz auferlegt, die Landwirthschaft am empfindlichsten treffen werden. Unsere Landwirthschaft hat das System des Kleingrundbesitzes beinahe ausschließlich, und unsere Landwirthschaft kämpft gegen ganz
(B) besondere Schwierigkeiten. Eine offizielle landwirthschaftliche Enquete hat konstatirt, daß die Verschuldung in 19 ländlichen Kreisen auf 20 sehr bedeutend zugenommen hat in den letzten Jahren, und daß der Werth von Grund und Boden durchschnittlich wenigstens um 30 Prozent abgenommen hat.

Unter diesen Umständen kann ich und muß ich erklären, daß unsere Landwirthschaft eine neue Steuer nicht ertragen kann; und daß dieser Landwirthschaft durch das vorliegende Gesetz ohne jeden Ersatz eine neue Steuer auferlegt werden soll, das kann nicht geleugnet werden.

Die Abgeordneten, in deren Namen ich spreche, sind Vertreter von Kreisen, welche vorwiegend eine landwirthschaftliche Bevölkerung haben; sie können und sie dürfen die Lage und die Bedürfnisse ihrer Kommittenten nicht vergessen. Das mußte ich erklären in Bezug auf die Ausdehnung des Versicherungszwanges.

Was dann den Reichszuschuß betrifft, so habe ich bei der zweiten Lesung meine Ansicht über denselben dargelegt. Der Reichszuschuß ist allen unseren Prinzipien und Ueberlieferungen auf sozialem Gebiete zuwider. Durch diesen permanenten Reichszuschuß wird ein Schritt gethan, der nach unserer Ansicht unabsehbare Folgen haben kann. Durch diesen Zuschuß wird den Staatssteuern eine neue Bestimmung gegeben; es wird eben deshalb eine neue weite Quelle von Staatssteuern nothwendig eröffnet. Durch diesen Zuschuß nimmt der Staat eine Verpflichtung auf sich, die er bisher (C) niemals anerkannt hat: er macht sich zum direkt verpflichteten finanziellen Helfer, zum obligatorischen Brodvater dort, wo er bis jetzt nur der gesetzliche Beschützer war. Mit einem Schlage werden 12 Millionen Menschen zu berechtigten Staatspensionären gemacht, und somit werden die Staatsbürger in zwei Klassen getheilt: die eine Klasse sind die, welche die Pension beziehen, und die andere Klasse die, welche nur die Pension bezahlen können und müssen. Wir können uns nicht überzeugen, daß das zu einer sozialen Versöhnung führen kann. Diese Klassifikation der Staatsbürger oder der Gesellschaft in zwei Klassen kann ja nur dazu angethan sein, um Gegensätze hervorzurufen. Auch der Sozialismus hat schon längst die Gesellschaft in zwei Klassen eingetheilt, welchen er aber ganz andere Namen gibt.

Wir sind ferner der Befürchtung, daß auch auf moralischem Gebiete die Vorlage bedenkliche Folgen haben kann und haben wird, weil sie eine Verschiebung der Verpflichtungen enthält, eine Verschiebung, die großentheils nur auf Staatszwang beruht. Es ist mit vollem Recht gesagt worden, daß sie die Verpflichtungen abwälzt von dem Schuldigen auf den Nichtschuldigen.

Endlich wird eines nicht ausbleiben: in Folge dieser Vorlage, wenn sie zum Gesetz wird, wird der Ruf — der jetzt schon so übertriebene Ruf — nach Staatshilfe noch viel mehr alles andere übertönen. Auch das kann nach unserer Ansicht (D) nur nachtheilig wirken.

Das sind meine und meiner Freunde Anschauungen; sie gestatten uns leider nicht, ein bejahendes Votum abzugeben.

(Bravo!)

Präsident: Ich glaube annehmen zu sollen, daß das Haus sich vertagen will.

(Beifall.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Sonnabend den 18. d. M., Mittags 12 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Noch habe ich Mittheilung zu machen davon, daß das Mitglied des Reichstages Francke wegen anderweiter dringender Geschäfte aus der I. Kommission auszuscheiden wünscht. — Da sich Widerspruch nicht erhebt, veranlasse ich die 7. Abtheilung, heute unmittelbar nach der Sitzung die erforderliche Ersatzwahl vorzunehmen.

Das Haus ist mit der Sitzungszeit und Tagesordnung einverstanden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 10 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt.
Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

70. Sitzung

am Sonnabend den 18. Mai 1889.

Seite

Mittheilung über eine geprüfte Wahl 1813
Desgl. über eine Ersatzwahl zur 1. (Geschäftsordnungs-) Kommission 1813
Neu eingegangene Vorlage 1813
Entschuldigte Mitglieder 1813
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen) 1813
Generaldiskussion (Fortsetzung):
Gebhard 1813
Freiherr Langwerth von Simmern (zur Sache bezw. persönlich) 1818, 1840
Freiherr von Wendt 1820
Staudy 1822
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1826
von Kardorff 1828
Reichskanzler Fürst von Bismarck 1831
Dr. Bamberger 1836
(B) Rickert (persönlich) 1840
(Die Generaldiskussion wird abermals abgebrochen und vertagt.)
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung:
Rickert 1840
Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 69. Sitzung: 1840

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Von der 3. Abtheilung ist die Wahl des Reichstagsmitglieds Dr. von Dziembowsky für den 8. Posenschen Wahlkreis geprüft und für giltig erklärt worden.

An Stelle des aus der Geschäftsordnungskommission ausgeschiedenen Herrn Abgeordneten Francke ist der Herr Abgeordnete Fieser gewählt.

Als Vorlage ist soeben eingegangen:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 4 des Strafgesetzbuchs.

Ich habe die Drucklegung veranlaßt.

Für heute sind entschuldigt die Herren Abgeordneten Dr. Boeckel, Lüders, Hoffmann (Sachsen), von Wedell-Piesdorf und Menken.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 230 der Drucksachen),

mit den Anträgen Nr. 241, 242, 243/244.

In der wiedereröffneten Generaldiskussion hat das (C) Wort der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, unter denjenigen Rednern, welche sich gestern gegen das Gesetz ausgesprochen haben, nimmt den Standpunkt, der am weitesten sich von der Grundlage des Gesetzes entfernt, jedenfalls der Herr Vertreter der freisinnigen Partei, der Kollege Dr. Barth, ein, und es ist charakteristisch, daß jetzt bei der dritten Lesung gerade dieser schärfste und konsequenteste Vertreter des Individualismus seitens dieser Partei zum Worte kommt im Gegensatz zu der Vertretung dieser Partei des Hauses bei der ersten Lesung, wo der Herr Kollege Schrader die Vertretung der Herren hatte, und ich mache Sie darauf aufmerksam, wie grundsätzlich anders doch die Ausführungen waren, welche der gestrige Herr Redner machte, gegenüber denjenigen des Herrn Kollegen Schrader. Während also gestern Herr Dr. Barth das Prinzip des Individualismus und der freien Vereinigung als das allein seligmachende in der vollsten Schärfe und Konsequenz hinstellte und nur von einer in dieser einen Richtung sich bewegenden Gesetzgebung wohlthätige Wirkung erwartete, sagte Herr Kollege Schrader damals:

> Auf sozialem Gebiete ist nichts falscher, meine Herren, als zu glauben, daß ein einziges Mittel allein nützlich und anwendbar sei. Gerade da ist es nothwendig, auf die verschiedenste Weise den verschiedensten Verhältnissen gerecht zu werden.

Auf die verschiedenste Weise im Wege der Selbsthilfe! Aber, wie der Herr Kollege dann weiter ausführt, er verschmäht das nicht, was gestern der Herr Kollege Barth verschmähte, nämlich die Staatshilfe! Denn er fährt dann nach dem Zwischensatze, den ich eben charakterisirt habe, fort:

> Wenn wir die Arbeiter in den Stand setzen, durch eine vernünftige Arbeiterschutzgesetzgebung Zeit und Kraft zu haben zu solchen Bestrebungen, und wenn (D) wir dann diese Gesetzgebung unter Umständen, wenn es nicht anders geht, selbst durch pekuniäre Hilfe des Staates unterstützen, wenn wir solche Bestrebungen der Selbsthilfe befördern, dann werden wir unendlich viel mehr leisten im Laufe der Zeit, als auf dem jetzt beschrittenen Wege.

Meine Herren, von dieser Auffassung, wie ich sagte, weicht der Standpunkt des Herrn Kollegen Barth sehr wesentlich ab, der jetzt die Herren in der dritten Lesung vertritt.

Der Herr Kollege Barth empfiehlt, wir sollten uns die Sache zweimal überlegen. Ich sage, nicht bloß zweimal, sondern zehnmal, hundertmal; das erfordert die Wichtigkeit der Sache. Aber wenn wir durch eine derartige sorgfältige Erwägung zu der Ansicht gekommen sind, daß nützlich ist, was dieser Gesetzentwurf anstrebt, dann, meine Herren, wollen wir auch alle Energie daransetzen, das Gesetz zu Stande zu bringen, selbst wenn ihm der Mangel anhaftet — wenn das ein Mangel ist, was ich bezweifle —, daß gewisse Prinzipien nicht bis in ihre letzte Konsequenzen dabei verfolgt sind.

Meine Herren, der Herr Kollege Barth sagt: laßt euch nicht leiten von der Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse, sondern laßt euch allein leiten von gewissen Grundsätzen, welche bislang in ihrer großen Gesammtheit maßgebend gewesen sind für die Gestaltung der sozialen Verhältnisse. Meine Herren, wovon, wenn nicht von der Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse, sollen wir uns denn überhaupt leiten lassen? Ich will nicht den Gegensatz sagen: als wolle er, von der Rücksicht auf unpraktische Rücksichten sollten wir uns leiten lassen, sondern ich glaube diesen Gegensatz nur anführen zu sollen, um zu zeigen, daß es eben unsere Aufgabe ist, wenn wir wirken wollen, wenn wir Gesetze schaffen wollen, die wirklich dem Lande zum Nutzen dienen, daß sie dann den jeweiligen praktischen Be-

(A) dürfnissen entsprechen müssen; dieses Bedürfniß aber kann ein sehr verschiedenes zu den verschiedenen Zeiten sein. Alle Grundsätze, die des Individualismus, die des Sozialismus, die der Staatsfürsorge haben ja nur ihre relative Berechtigung, je nachdem sie im jeweiligen Einzelfalle wirksam sind, um die Lage, das Glück der Staatsangehörigen zu befördern. Und darin, glaube ich, zeigt sich vor allem der staatsmännische Blick, daß im jeweiligen Augenblick derjenige Grundsatz zur Anwendung kommt, welcher nach Lage der Verhältnisse am besten und am meisten zu diesem Ziele beitragen kann.

Meine Herren, wenn man den bezeichneten Grundsatz aufstellt, wenn man also sagt, daß gerade die Rücksicht auf die praktischen Verhältnisse, wie sie zu den jeweiligen Zeitpunkten bestehen, den Inhalt der Gesetze bestimmen sollen, so kommt man nicht zu dem Ergebnisse, zu welchem allerdings den Herr Kollege Barth gelangen muß, nämlich zu dem „Entweder, oder", entweder macht der Staat alles oder er macht gar nichts, sondern man kommt dann dahin, dem Staate diejenigen Funktionen zu überweisen, welche wünschenswerth sind, um die Ziele der Gesetzgebung zu erreichen.

Das Hauptargument nun, das der Herr Kollege Barth angeführt hat, ist das, daß er sagt: ihr schafft gar keine Versicherung, ihr schafft ja eine Versorgung, oder: ihr laßt euch nicht leiten von dem Prinzip der Versicherung, ihr laßt euch leiten von dem Prinzip der Versorgung.

Meine Herren, wenn das so wäre, wäre das in der That ein Vorwurf? Wäre es ein Vorwurf, wenn man es sich angelegen sein ließe, die Versorgung von 11 Millionen Staatsangehörigen zu erstreben oder die mangelhafte Versorgung derselben zu verbessern? Ich glaube, daß das ein Ziel wäre, welches, ganz einerlei, ob es bei Verfolgung aller Konsequenzen des Versicherungsprinzips oder auf andere Weise zu erreichen wäre, immer „des Schweißes der Edlen werth ist".

(B) Nun, meine Herren, sind darüber alle Freunde des Gesetzes einig, daß in der konsequenten Entwickelung des Versicherungsprinzips dasjenige nicht erreicht werden kann, was dieser Gesetzentwurf erreichen will, und deshalb war es nothwendig, gewisse Modifikationen dieses Versicherungsprinzips eintreten zu lassen. Aber diese Modifikationen waren nöthig, und, wie ich glaube, ist es dafür ganz einerlei, ob man das Ziel erreichen will durch das Prinzip der Freiwilligkeit oder durch das Prinzip des Zwanges. Allein schon der eine Grundsatz, daß man eine gewisse Mindestrente gewähren will, schon dieser eine Grundsatz macht es nöthig, von dem Prinzip der reinen Versicherung abzugehen und auf dasjenige Prinzip sich einzulassen, das der Herr Kollege Barth das Prinzip der Versorgung genannt hat.

Meine Herren, der Herr Kollege Barth macht ferner den Einwurf, die Festsetzung einer Wartezeit bildet einen Gegensatz gegen dieses Versicherungsprinzip. Ich stelle das in Abrede; ich glaube, daß dies nicht der Fall ist. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde das kein Vorwurf sein. Es ist aber nicht der Fall; denn alle diejenigen Vereinigungen von Arbeitern, welche auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sich zu versichern suchen, alle diese haben auch das Prinzip der Wartezeit, und gerade die Entwickelung dieser Institutionen befürwortet ja der Herr Kollege Barth an erster Stelle. Thatsächlich ist das Ziel des Gesetzes also, wenn ich diese Benennung des Kollegen Barth mir aneignen soll, eine Versorgung durch Versicherung unter Zuhilfenahme der Mittel des Staates.

Aber gerade hier ist der Punkt, vor dessen Berücksichtigung der Herr Kollege Barth besonders warnt: gerade in dieser Zuhilfenahme der Mittel des Staats sieht er das Haupthinderniß; den Staatszuschuß will er unter keinen Umständen.

Sicher ist, daß in der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung, so lange sie uns beschäftigt hat, und auf weit längere Zeit zurück gerade dieser Grundsatz der Gewährung eines (C) Staatszuschusses eine Besonderheit bildet. Allerdings nicht in dem vollen Sinne, wie gestern Herr Kollege Dr. Barth ausführte. Er sagte: wenn bisher ein Staatszuschuß gewährt wurde, so war es für solche Zwecke, die gleichsam jedermann zugänglich waren, deren Vortheile sich jeder durch seine freie Entschließung verschaffen konnte. Meine Herren, das ist nicht richtig! Ich erinnere, da derartige Beispiele auch er gestern erwähnt hat, z. B. an Fälle, wenn zu dem Zweck einer Geradelegung eines Flusses, zu dem Zweck einer Deichanlage aus Staatsmitteln Zuschüsse gewährt werden; die Vortheile eines derartigen Staatszuschusses fallen dann einer ganz bestimmten Anzahl von Personen zu, einer Anzahl, die so genau bestimmt werden kann, daß der Geometer mit dem Meßinstrument die Grenze festzustellen vermag, bis wohin die Vortheile dieses Staatszuschusses sich erstrecken. Also nicht darin, daß der Kreis der Personen ein derartig von vornherein bestimmter ist, sondern vielmehr darin, daß die Zugehörigkeit zu denjenigen, denen hier ein Staatszuschuß gewährt wird, durch die Zugehörigkeit zu einer gewissen Berufsklasse, zu einem gewissen Theil des sozialen Körpers bestimmt ist, darin liegt, glaube ich, der Unterschied gegenüber sonstigen Gewährungen des Staates, und das ist der Punkt, der zu der Erwägung führen muß, ob es zweckmäßig ist, derartige weitere Staatszuschüsse hier zu gewähren.

Es muß sich dann ferner darum handeln, ob eine derartige Staatsunterstützung sich gerade in der Gestalt eines Baarzuschusses gestaltet. Aber auch da sind Vorgänge in der Gesetzgebung in reicher Zahl, wonach in dieser Gestalt derartige Staatszuschüsse gewährt werden. Ich erinnere z. B. an die Vorgänge, welche dahin geführt haben, diejenigen, welche vorher keinen Grundbesitz zu eigen besaßen, zu selbstständigen Grundbesitzern, zu freien Bauern zu machen. Wir haben in allen Staaten die Vorgänge, daß zu diesem Zweck ebenfalls Staatszuschüsse, und zwar Baarzuschüsse, gewährt sind. Es war nur möglich, durch solche und durch Anwendung (D) des Versicherungszwangs das Ziel zu erreichen; jeder Versuch, dies allein durch freiwillige Thätigkeit zu thun, würde hier gescheitert sein, und er ist, wo man ihn gemacht hat, durchaus gescheitert.

Das Prinzip ist also nicht neu; wohl aber ist neu der Umfang, in dem das Prinzip zur Anwendung kommt, und neu die Größe der Staatsmittel, welche in Anspruch genommen werden.

Aber gegenüber der gesammten Neugestaltung aller unserer Verhältnisse überhaupt würde jedenfalls daraus kein Vorwurf zu entnehmen sein, daß auch dieser Staatszuschuß neu sei, und daß er in einem größeren Umfange zur Anwendung zu gelangen hat, als wie das auf anderen Gebieten der Gesetzgebung bisher angängig war.

Nun will ich dabei nicht verhehlen, daß es mir am liebsten gewesen sein würde, wenn eine Form gefunden wäre, in welcher dieser Staatszuschuß den Charakter einer vorübergehenden Einrichtung angenommen hätte. Ich selber habe versucht, darauf abzielende Anträge einzubringen, und, wenn sie von anderer Seite gebracht waren, habe ich sie unterstützt. Aber daß dies nicht erreicht ist, ist kein Hemmniß für das ganze Gesetz. Denn dies ist gerade einer von den Punkten, welche im Laufe der Zeit geändert und gebessert werden können.

Nun hat ferner der Herr Abgeordnete Dr. Barth eingewendet: der Arbeiter hat ja durch dieses ganze Gesetz nichts, seine Lage wird gar nicht gebessert; erstens muß er selber Beiträge zu einem Drittel zahlen, und dasjenige, was außerdem geleistet wird, in der Gestalt der Beiträge der Arbeitgeber und in der Gestalt des Staatszuschusses, das wird abgewälzt auf den Konsumenten, und der Konsument ist der Arbeiter und darum muß er selber das wieder bezahlen. Meine Herren, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß, selbst wenn diese Grundsätze richtig wären, — sie sind ja aber sehr be-

(A) stritten — wenn es richtig wäre, daß die indirekten Steuern, deren wir jetzt ja eine große Menge haben, in demselben Umfange von den Minderbegüterten wie von den Begüterten aufgebracht würden, so würde es gleichwohl nicht richtig sein, daß die Arbeiter, daß die 11 Millionen, für welche man jetzt etwas schaffen will, es wären, welche die Beiträge aufbringen. Außer diesen 11 Millionen gibt es auch noch andere Millionen im deutschen Reich, welche zur Aufbringung der Mittel zu ihrem Theil beizutragen haben.

Präsident: Meine Herren, ich bitte um etwas mehr Ruhe. Ich kann den Herrn Redner nicht verstehen.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, ich sage also, das Ziel dieser Gesetzgebung ist im Wege des Versicherungszwanges durch den Staat zu erreichen, und es ist nur durch den Staat zu erreichen. Keine andere Organisation ist dazu im Stande, und am wenigsten ist dazu in der Lage die freiwillige, nicht vom Staate geordnete Thätigkeit. Wenn es richtig wäre, daß auf dem Wege der Freiwilligkeit das alles zu erreichen wäre, so würde man nicht absehen, weshalb das nicht schon lange erreicht sein sollte. Sehen Sie sich aber um: so höchst schätzenswerth manche von den im Wege der Freiwilligkeit geschaffenen Einrichtungen sind, so werthvoll sie für die Kreise sind, für welche sie bestimmt sind, so wenig machen sie doch gegenüber demjenigen aus, um was es sich hier handelt, um die Versorgung dieser 11 Millionen.

Nun haben einzelne der Herren Redner gestern ihre Bedenken entnommen aus den zu erwartenden nachtheiligen Wirkungen des Gesetzes für einzelne Berufsstände oder aus dem Mangel eines Bedürfnisses für eine derartige Einrichtung für einzelne Stände; es waren das die Herren Kollegen Winterer und Holtz. Die Ausführungen des Herrn Kollegen Holtz haben im allgemeinen ja schon gestern die genügende Widerlegung gefunden, und dem, was der Herr Kollege (B) Winterer gestern hier vorgebracht hat, ist bei früheren Berathungen über dieses Gesetz auch schon mit vollem Recht entgegengehalten worden: selbst wenn für die Angehörigen derjenigen Stände, welche er angeführt hat, das Bedürfniß nicht ein so dringendes wäre, wie es von anderer Seite angenommen wird, — immer würde, wenn die Betreffenden nicht hineinbezogen würden in den Kreis dieses Gesetzes, eine große Benachtheiligung gerade für diese Kreise eintreten. Und schon aus diesem Grunde ist es nicht möglich, den Kreis der zu Versichernden in der Weise zu beschränken, wie es nach den Wünschen des Herrn Kollegen Winterer würde geschehen müssen.

Einzugehen auf die einzelnen Punkte, welche der Herr Kollege Holtz vorgebracht hat, wird ja möglich sein bei der Spezialberathung. Nur den einen grundsätzlichen Punkt lassen Sie mich berühren, nämlich denjenigen, ob wirklich in § 17 nicht eine Hilfe für die Landwirthschaft liegt, wenn man annehmen muß, daß die Landwirthschaft sonst in zu starker Weise würde belastet werden. Die Erwägungen der Herren, welche besonders die Landwirthschaft vertraten, gehen ja dahin, daß in der Landwirthschaft eine verhältnißmäßig geringe Invaliditätsgefahr wäre, daß also von den Renten, welche das Gesetz verspricht, verhältnißmäßig zu wenig der Landwirthschaft zu gute kommen würde.

Meine Herren, gesetzt, dies wäre richtig, so würde — und dazu bietet § 17 die Handhabe — die Hilfe naturgemäß darin zu suchen sein, daß entsprechend dieser geringeren Belastung auch nur geringere Beiträge erhoben werden sollen. Und diesen Standpunkt vertritt § 17, welcher die Abmessung der Beiträge zuläßt nach Berufsklassen.

Nun sagt der Herr Kollege Holtz, wenn ich ihn richtig verstanden habe: § 17 wird gerade die umgekehrte Wirkung haben, es wird dadurch der Zug nach dem Westen um so stärker werden, und unsere östlichen Provinzen werden an landwirthschaftlichen Arbeitern dadurch noch ärmer werden. Meine Herren, gewiß existirt dieser Zug nach dem Westen, und die Vortheile, welche die Leute dort wirklich haben, oder (C) welche sie sich dort versprechen, würden sich auch erhöhen, wenn etwa dieses Gesetz es einführte, daß dort im Westen höhere Renten gezahlt würden als wie im Osten. Aber das ist nicht der Fall, sondern vielmehr ist durch das Gesetz die Höhe der Rente festgelegt, dagegen die Höhe der Beiträge kann verschieden bemessen worden. Und wie die Leute dadurch, daß sie, wenn sie in der Landwirthschaft beschäftigt sind und im Osten verbleiben, dort mit weniger Beiträgen herangezogen werden, sich veranlaßt sehen sollen, nach dem Westen zu ziehen, das ist meines Erachtens nicht abzusehen. Ich glaube, es liegt eine außerordentlich große Inkonsequenz in der Beweisführung, welche Herr Kollege Holtz gestern anzutreten versucht hat.

Herr Kollege Holtz hat ferner gesagt: wir leben nach Annahme des Gesetzes in der Gefahr, daß, so zu sagen, Invaliden gezüchtet werden. Ich selber habe bei früheren Gelegenheiten hervorgehoben, daß es von Wichtigkeit wäre, die Gefahr der Simulation, welche dieses Gesetz allerdings in sich schließt, möglichst zu beschränken. Mit einem Theil der darauf gerichteten Anträge haben meine Freunde und ich keinen Erfolg gehabt; aber wenn irgend einer der Punkte des Gesetzes später an der Hand der Erfahrung eine Abänderung erleiden kann, so ist es dieser, eine Vervollständigung zu schaffen, wenn es sich zeigen sollte, daß wirklich die Gefahr der Simulation eine so große sei. Gerade aus dieser Rücksicht ist es von der allerhöchsten Bedeutung, daß das Reichsversicherungsamt einen möglichst weitgehenden Einfluß bekommt auf die Handhabung dieses Gesetzes. Dabei läßt sich keineswegs — wenn ich hiermit einen zweiten Punkt anführe, bei dem möglicherweise künftig, so viel ich absehe, eine Abänderung eintreten kann — dasjenige rechtfertigen, was der Herr Abgeordnete Barth gestern sagte. Er sagte: ihr Anhänger des Gesetzes seid überzeugt, daß es außerordentlich unvollkommen ist, aber ihr sagt: macht nur den Versuch! Daß außerordentlich große Schwierigkeiten bei der Angelegenheit vorhanden sind, darüber (D) macht sich keiner der Freunde des Gesetzes ein Hehl, aber das Gesetz, wie es jetzt ist, ist doch gleichwohl ein Gesetz, welches, wenn es auch nicht den Ansprüchen jedes Einzelnen genügt, doch soweit ausreichend ist, daß man auf die wohlthätige Wirksamkeit rechnen kann. Man sagt — bei diesem Gesetz wie bei allen anderen; wann wäre hier ein Gesetz angenommen, von dem jeder sagt, daß jede einzelne Bestimmung darin eine segensreiche wäre? — man sagt: es wird möglich sein, die eintretenden Mängel zur Abhilfe zu bringen!

Meine Herren, Herr Singer hat gestern seine Ausführungen damit geschlossen, daß er es für wünschenswerth und wichtig halte, dem Volke die Augen zu öffnen über die arbeiterfeindliche Tendenz des Gesetzes, und daß er und seine Freunde es sich angelegen sein lassen würden, den Nachweis dieser arbeiterfeindlichen Tendenz zu führen. Bis jetzt habe jede sozialdemokratische Versammlung die Erklärung abgegeben, daß das Gesetz keineswegs den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter genüge. Ich glaube, nichts könnte erwünschter sein, als möglichst viel Klarheit über die großen Schwierigkeiten dieses von vornherein nicht für jedermann bis in alle Einzelheiten verständlichen Gesetzes zu bringen. Ich glaube, daß dann allerdings die Freunde des Gesetzes viel zahlreicher sein würden; jeder, der Gelegenheit hat, Aufklärung in dieser Weise zu bringen, sollte es thun, — nur muß er dann allerdings es anders machen, wie es den Zeitungsberichten zufolge Herr Kollege Singer gethan hat. Gestern wurde mir ein Zeitungsausschnitt aus einer Bremer Zeitung gesandt, welche Bericht erstattet über eine Versammlung, in welcher Herr Kollege Singer bemüht gewesen war, dem Publikum, insbesondere den Arbeitern Klarheit über den Inhalt des Gesetzes zu verschaffen. Ich muß sagen, zu meinem Bedauern entnehme ich daraus, daß er manches von dem Inhalt des Gesetzes vergessen hatte, oder daß ihm dabei einzelne Irrthümer untergelaufen sind. Da es mir kaum möglich schien,

(A) daß Herr Kollege Singer in dieser Weise berichtet haben sollte, denn ihm könnte man doch eine derartige Unkenntniß über den Inhalt des Gesetzes nicht zumuthen — wir haben ja gestern noch gehört, daß alle Mitglieder von der dem Gesetze abgeneigten Seite sich dagegen verwahrten, daß sie nicht vollständig in den Inhalt des Gesetzes eingedrungen wären — gab ich deshalb noch gestern Nachmittag eine telegraphische Depesche auf, um mir ein anderes Bremer Blatt kommen zu lassen und aus dem Vergleich beider sicherer zu entnehmen, ob wirklich derartige Unrichtigkeiten dort vorgetragen sind. Ich habe nun kurz vor der Sitzung dieses zweite Blatt erhalten und ersehe daraus, daß allerdings derartige Vergeßlichkeiten oder Uebersehen vorgekommen sind, so wenig ich sonst auf Zeitungsberichterstattung in dieser Beziehung gebe. Es schließt sich das Referat im ganzen an die Darstellung an, welches der Kollege Singer uns auch in der gestrigen Sitzung gegeben hat, und ich gestatte mir, Sie daran zu erinnern, daß er ausführte, daß der Begriff der Erwerbsunfähigkeit, wie er in dem Gesetz gegeben wäre, ein solcher wäre, mit dem die Herren von der sozialdemokratischen Partei sich nicht würden versöhnen können. Nun enthält der § 7 in seinem letzten Absatz den Begriff der Erwerbsunfähigkeit, und wie den Herren allen bekannt ist, definirt er diesen Begriff so, daß derjenige für erwerbsunfähig gilt, welcher nicht im Stande ist:

> durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe eines Sechstels des Lohnsatzes derjenigen Lohnklasse, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des dreihundertfachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in
(B) > welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist.

Statt dessen enthalten aber beide Berichterstattungen die Angabe, daß unser Kollege Singer ausgeführt, daß derjenige als erwerbsunfähig gelte, welcher nicht ein Sechstel seines bisherigen Verdienstes überhaupt verdiene. Meine Herren, also die eine Seite dessen, um was es sich handelt: daß sich die Summe, die nicht mehr soll verdient werden können, wenn jemand erwerbsunfähig ist, zusammensetzt aus dem einen Sechstel und dem anderen Sechstel; dieses letztere eine Sechstel wird in beiden Berichterstattungen vollständig übersehen, und natürlich kommt man zu einem ganz anderen Resultat.

Herr Kollege Singer führt an, daß ein Tabackarbeiter, der vielleicht 1200 Mark im Jahre verdient, danach erst dann erwerbsunfähig und rentenberechtigt sei, wenn er nicht mehr 200 Mark sich durch die Tabackarbeit oder durch Strümpfestricken verdienen kann, während, wenn er den gegebenen Maßstab an der Hand des Gesetzes gewonnen hätte, er dahin gekommen sein würde, daß nicht 200 Mark für einen derartigen Tabackarbeiter in Bremen die Grenze gebildet hätten, sondern 285 Mark. Die nähere Ausrechnung dieses Exempels erlassen mir die Herren wohl; das kann sich ja jeder an der Hand des Materials, was wir haben, selbst machen.

Ferner führt der Kollege Singer dort aus, daß nur dann, wenn die Forderungen der Sozialdemokratie wirklich alle Annahme finden, die Herren Sozialdemokraten im Stande sein würden, sich auf den Boden des Gesetzes zu stellen und dafür zu stimmen. Unter dem, was gefordert würde, führt er an, daß nothwendig die Berücksichtigung der zeitweise erwerbsunfähigen Arbeiter eintreten müßte. Er vergißt dabei § 7a anzuführen, in welchem die zeitweise Erwerbsunfähigkeit, wenn nicht in allem, so doch in sehr wesentlichem Maße Berücksichtigung gefunden hat. Er führt ferner als eine dieser Forderungen der Sozialdemokraten, welche das (C) Gesetz bisher nicht befriedige, an, daß nicht vorgesehen sei die Rückzahlung der gezahlten Beiträge an weibliche Personen im Fall der Verheiratung, während § 23a im vollsten Maße dieser Forderung gerecht wird. Auch hier vergißt er dasjenige anzuführen, was im Gesetze selbst enthalten ist, und in Bezug auf diesen letzteren Punkt ist wieder die Berichterstattung in den beiden Zeitungen vollständig übereinstimmend.

Der Herr Kollege Singer hat in seiner gestrigen Rede (und ebenso in jener Versammlung) darauf hingewiesen, daß es nicht ausreichend sei, wenn ein Beitragsjahr von 47 Wochen gefordert würde; er hat gesagt, daß ja eine Menge von Arbeitern nicht 47 Wochen in ihrer Berufsarbeit beschäftigt würden. Dabei übersieht der Herr Kollege einmal die Bestimmungen des § 95 über die Saisonarbeiter; er übersieht ferner die Bestimmung des § 94 über die Möglichkeit der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung, und er übersieht ferner noch, daß solche Arbeiter, wie er sie als Beispiel anführt, die Bauarbeiter, ja außer der Beschäftigung in der Bauarbeit so gut wie sämmtlich zu anderen Zeiten auch in anderen Beschäftigungen thätig sind und also dann diese 47 Wochen im vollen Umfange werden zurücklegen können, zumal unter Zuhilfenahme der Bestimmung des § 95 über die Saisonarbeit.

Meine Herren, der Herr Kollege hat dann ferner ausgeführt, daß es aus dem Grunde unumgänglich wäre, das Gesetz abzulehnen, weil der Kreis der Personen zu eng gezogen sei, weil insbesondere die Hausindustriellen und die kleinen Handwerker dabei keine Berücksichtigung gefunden hätten. Nun, meine Herren, thatsächlich haben sie allerdings Berücksichtigung gefunden, wenn auch nicht in dem Maße, wie es nach meiner Ansicht wünschenswerth wäre, der ich dafür eingetreten bin, sie sämmtlich — oder wenigstens die Hausgewerbetreibenden — obligatorisch in das Gesetz hineinzuziehen. Aber die Möglichkeit, sie hineinzuziehen, und der Wunsch (D) gleichsam, das Mandat, sie hineinzuziehen, ist ja durch das Gesetz dem Bundesrath gegeben, und ich hoffe allerdings, daß der Bundesrath von dieser Bestimmung möglichst weitgehenden Gebrauch macht. Wenn das Gesetz zu dieser Ausnahmemaßregel greift, daß sie den Kreis der Personen einmal in der Weise bestimmt, daß eine gewisse Zahl jetzt hineingezogen wird, andere aber hineingezogen werden können, so ist ja die Rücksicht gerade die, daß die Schwierigkeit in Bezug auf die letztere sich jetzt im allgemeinen nicht so genau würde übersehen lassen, daß aber der Wunsch ist, auch diese baldmöglichst in den Bereich des Gesetzes hineinzuziehen. Aber der Herr Kollege übersieht — und übersah auch in jener Versammlung —, daß ja künftig in späteren Stadien diejenigen Personen, die er an erster Stelle als fehlend angeführt hat, nämlich die kleinen Handwerker, so lange, wie sie unselbstständig waren, bereits in den Bereich des Gesetzes hineineingezogen waren, daß sie damals versicherungspflichtig waren, und daß der § 94 des Gesetzes ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Versicherung auch nach ihrer Selbstständigmachung fortzusetzen, so daß in späteren Zeiten dieser Vorwurf, soweit er sich auf die kleinen Handwerker bezieht, lange nicht in dem Maße existiren wird, wie er allerdings gegenwärtig in dem Uebergangsstadium nicht in Abrede zu stellen ist, was um so mehr zu bedauern ist, da für diese Klasse von Personen in dem Gesetz gewisse Härten bestehen bleiben.

Herr Kollege Singer sagte ferner: das sollte man doch wenigstens von dem Gesetze verlangen, daß es so viel leistete, als die gegenwärtig bestehenden freiwilligen Kassen leisten. Nun, meine Herren, diese freiwilligen Kassen, — wie viele sind derer? Und diejenigen, welche da sind, — wie lange bestehen sie? Bis zum Beharrungszustand ist noch keine einzige dieser Kassen gelangt, und so lange dieser Beharrungszustand nicht eingetreten ist, kann man nur davon sprechen,

(A) was die einzelnen Kassen *versprechen* zu leisten, aber nicht davon, was sie *wirklich* leisten. Und für alle diese Kassen wird die Schwierigkeit des Beharrungszustandes noch zu Kalamitäten führen oder zu der Erhöhung der Beiträge oder zur Herabsetzung der Renten.

Meine Herren, vor etwa ein bis zwei Jahren habe ich theilgenommen an Verhandlungen über die freiwillige Errichtung einer derartigen Kasse, und ich kann Sie versichern, daß die Betheiligten, diejenigen, für welche die Kasse gegründet werden sollte, außerordentlich willfährig waren, einem Statutentwurf zuzustimmen, der ganz geringe Beiträge festsetzte und recht hohe Renten, die ihnen und den nachgelassenen Wittwen und Waisen bewilligt werden sollten. Ich kann sagen, daß ich in einer gewissen schwierigen Lage im Kreise dieser Betheiligten war, da ich sie warnte, doch ja nicht auf einen derartigen Entwurf einzugehen; denn die Last würde sich erst in der Zukunft zeigen: es würde nur eine geringe Zahl herauskommen, die die Renten, welche gewährt werden sollten, im Anfange genössen, und nachher würden die erforderlichen Kapitalien nicht mehr vorhanden sein. So weit hinauszublicken waren die Betheiligten eben nicht in der Lage und noch viel weniger gewillt. Ich kann nur sagen: ich danke es nur einem günstigen Schicksal, nicht aber meiner Hinweisung auf die Schwierigkeit dieser Sachlage, daß bis jetzt diese Kasse, von der ich eben spreche, und an deren Vorbereitung ich mitgearbeitet habe, nicht ins Leben getreten ist.

Meine Herren, und so in der That verhält es sich mehr oder minder bisher mit allen diesen Kassen: *eine Probe haben sie bisher nicht bestanden*. Die Herren von der sozialdemokratischen Partei wollten allerdings in ihren Vorschlägen, die sie in der zweiten Lesung gemacht hatten, noch viel mehr leisten, als wie selbst diese jetzt schon bestehenden Privatkassen zu leisten versprachen. Nach jenen Anträgen — ich darf ja im gegenwärtigen Stadium ja nicht des näheren eingehen — würde es dahin gekommen sein, daß (B) unter Umständen die Leute durch Rentenbezug zusammen mit denjenigen, was ihnen an Einnahmen bei der gesetzlichen Erwerbsunfähigkeit geblieben wäre, sich besser gestanden hätten, als wenn sie als rüstige Arbeiter auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen gewesen wären. Es würde dahin gekommen sein, daß Leute, die 2000 Mark Einnahme durch ihre Lohnarbeit hatten, nun, nachdem sie dreißig Jahre bei einer Versicherungsanstalt betheiligt gewesen waren und dann invalide geworden waren, 2199 Mark als Einnahmen sich würden haben sichern können.

Meine Herren, das ist allerdings ein Kunststück, was nicht allen Leuten zu leisten möglich ist. Bei der Belastung, die aus solchen Anträgen entspringt, sagt nun der Herr Kollege Singer: ja, wäret ihr nur auf unsere Anträge eingegangen, dann hätten wir euch auch gesagt, *wie* die finanzielle Deckung zu beschaffen sein würde, und *daß* sie wirklich zu beschaffen wäre. Ja, meine Herren, durch letztere Frage, die ja für die Ausführbarkeit die Hauptfrage ist, sozusagen als Geschäftsgeheimniß zu behandeln und dann zu verlangen, daß sich andere auf diesen Boden stellen sollen, das ist in der That zu viel verlangt, das würde für diese Anderen eine leichtsinnige Art sein, Gesetze zu machen.

Meine Herren, das Verhältniß dieses Gesetzes zu der *Armenpflege* ist gestern von den verschiedenen Gegnern des Gesetzes berührt. Der Herr Kollege Dr. Barth sagt: ihr werdet durch die Annahme des Gesetzes nichts weiter erreichen, als daß die Armenpflege, welche bisher den Gemeinden zufiel, zu einem Theil auf den Staat übernommen wird. Würde wirklich der Staat besser dazu im Stande sein, die Armenpflege zu leisten, so würde darin gar kein Vorwurf liegen. Oder wäre er besser im Stande, diesen Theil der Armenpflege zu leisten, so würde es geradezu rathsam sein, ihm dies Gebiet zu überweisen.

Aber was die Rücksicht auf die Armenpflege anlangt, — auch der Herr Kollege Singer sieht in dem Gesetze nur eine verbesserte Armenpflege — so steht in dieser Beziehung der (C) Herr Kollege Holtz auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkt. Er sagt: die ganze Sache hat mit der Armenpflege gar nichts zu thun; diejenigen Personen, welche Sie hier mit Wohlthaten versehen wollen, sind gar nicht diejenigen, mit denen sich die Armenpflege zu beschäftigen hat, oder sie sind es nur in einem sehr geringen Maße. Der Herr Kollege Holtz appellirt dabei an die Kenntniß derjenigen Leute in der Verwaltung, welche praktisch hiermit zu arbeiten haben. Ich gehöre auch zu diesen, und ich kann nur bestätigen, daß es richtig ist, daß in der Armenpflege — alle statistischen Erhebungen bestätigen es — viel mehr Armenlasten die Wittwen- und Waisenfürsorge hervorbringt, als wie die Versorgung invalider Arbeiter. Wenn das richtig ist, dann handelt es sich in der That nicht nur um eine verbesserte Armenpflege, sondern es werden die Millionen, welche das Gesetz flüssig macht, nicht denjenigen zugewendet, welche bisher der Armenpflege anheimfielen, sondern gerade einer großen Menge von solchen Personen, welche bisher mit der Armenpflege nichts zu thun hatten.

(Abgeordneter Rickert: Der Herr Staatssekretär hat das Gegentheil gesagt!)

— Selbst wenn der Herr Staatssekretär das Gegentheil sagt, so würde das, glaube ich, an der Richtigkeit meiner Schlußfolgerungen nichts ändern. Aber ich habe auch, ich muß sagen, bisher aus dem Munde des Herrn Staatssekretärs die gegentheilige Auseinandersetzung nicht gehört. Ich habe nur das gehört, daß er allerdings hervorgehoben hat, wie eine gewisse Erleichterung der Armenpflege eintrete, und das natürlich in dem Maße, wie bisher diese Personen — aber nur in dem beschränkten Maße, wie diese Personen bisher der Armenpflege anheimfielen — sie ihr künftig entzogen werden. Nur soviel Einfluß hat es auf die Armenpflege. Aber es bleibt darum doch sicher bestehen, *daß für einen großen Theil von Personen, welche bisher der Armenpflege* (D) *nicht zur Last fielen, mit denen sich die Armenpflege nicht zu beschäftigen hatte, eine Fürsorge eintritt, die sie bisher nicht besaßen.*

Nun, meine Herren, ist auch gestern von verschiedenen Rednern gestreift, ja zum Theil in längerer Ausführung behandelt das Verhältniß der Thätigkeit dieses Gesetzes zur Wirksamkeit der *christlichen Nächstenliebe*. Es ist von dem einen und von dem anderen hervorgehoben, daß die Befürchtungen nicht zu rechtfertigen wären, welche in früheren Stadien des Gesetzes Dieser und Jener daran geknüpft haben, daß nämlich durch das Gesetz die freiwillige Liebesthätigkeit beschränkt und beeinträchtigt werden sollte. Meine Herren, es ist sicher ganz gerechtfertigt, wenn man derartige Befürchtungen vollständig ausschließt. Was würde die Konsequenz einer solchen Anschauungsweise sein, oder welche Thatsachen müßten vorliegen, die damit in Uebereinstimmung wären? Dort, wo es eine geregelte Armenpflege gibt — und sie hat doch auch die Aufgabe, die Noth der Mitmenschen zu lindern, gerade wie dieses Gesetz, obgleich sie sich nicht mit den Prinzipien deckt, — dort also, wo eine gute Armenpflege herrscht, dort müßte sich am wenigsten die freiwillige Liebesthätigkeit zeigen. Aber, meine Herren, gehen Sie doch in Orte, wo eine geordnete Armenpflege existirt: nirgends werden Sie mehr freiwillige Thätigkeit finden, die Noth der Mitmenschen zu lindern, als gerade dort,

(sehr richtig!)

trotzdem von allen Seiten, welche früher die freiwillige Thätigkeit zur Linderung der Noth der Menschen übten, trotzdem — sage ich — dieselben Befürchtungen dort ausgesprochen wurden, wenn man dort an eine neue Organisation der Gemeindearmenpflege herantrat, trotzdem man dort auch sagte: ihr werdet in Zukunft die freiwillige Liebesthätigkeit unterbinden, dadurch, daß ihr sie zur Gemeindethätigkeit macht.

(A) Aber gerade der umgekehrte Erfolg ist dort eingetreten. Meine Herren, und es ist das psychologisch, glaube ich, so richtig und so erklärlich, daß die Existenz einer derartigen gesetzlichen Vorschrift oder einer derartigen statutarischen Vorschrift die stärkste Mahnung an die Gewissen der besser Situirten ist, eine Mahnung, stärker als wie jede sonstige Mahnung, sie möge ausgehen, von welcher Seite sie wolle.

Und, meine Herren, so glaube ich, wird die Wirksamkeit dieses Gesetzes gerade nach der Richtung hin eine außerordentlich große sein! Gerade das Anerkenntniß, was in der Annahme eines solchen Gesetzes liegt, das Anerkenntniß der Richtigkeit dieses Grundsatzes, daß der besser Situirte auch gesetzlich gezwungen werden soll, für den minder günstig Situirten einzutreten, gerade das wird an die Gewissen der besser Situirten die größte Mahnung sein, die sich durch nichts anderes wird ersetzen lassen!

(Bravo!)

Und, meine Herren, auch alle diejenigen, welche dem Gesetze anhängen, verschließen sich ja nicht — ich habe selbst schon mehrere Punkte angeführt, worin dies zutrifft — den Schwierigkeiten, welche dieses Gesetz in sich birgt. Aber um der Schwierigkeiten allein willen, sofern sie mir als überhaupt überwindlich erscheinen, und wenn das Ziel des Gesetzes ein hohes ist, — meine Herren, um dieser Schwierigkeit willen dürfen wir nicht die Annahme dieses Gesetzes aufschieben und hinaushalten.

Lassen Sie mich, meine Herren, mit einem Vergleiche schließen! Mir scheint es, als ob das Ziel, um das es sich handelt, die Verbesserung des Looses der minder gut Situirten, dieser 11 Millionen und ihrer Angehörigen, zu vergleichen wäre mit einer Festung, die mit großen Thürmen, mit breiten Gräben umgeben ist, und als ob es sich für uns, die Belagernden, handelt darum: wie sollen wir dieses Ziel erreichen? wie sollen wir diese Festung nehmen? Da gibt es (B) nun dreierlei Standpunkte. Die einen sagen: nein, die Sache ist noch nicht reif genug. Was heißt das in diesem Falle? Wenn ich im Vergleich fortfahren soll: es heißt, es ist die Noth noch nicht groß genug, es sind Hunger und Kummer noch nicht weit genug gediehen, als daß die Uebergabe der Festung schnell zu erreichen sein würde. Meine Herren, ich glaube, auf diesem Standpunkt sollten wir uns nicht stellen.

Der Standpunkt der zweiten ist der: der Schwierigkeiten sind so große, wir können auch nicht in allen Punkten die Sache übersehen, — was sollen wir uns daran wagen, den gefährlichen Sturm auf diese Feste zu unternehmen. Ich glaube, meine Herren, auch das sollten wir nicht thun, das nicht, sondern wir sollten handeln, wie die dritten, die sich sagen: das Ziel der Erstürmung dieser Feste ist von der größten wohlthätigsten Wirkung für unser ganzes Volk, und darum mögen die Schwierigkeiten noch so große sein, wir müssen diese Schwierigkeiten überwinden, müssen diese Feste nehmen. Und ich hoffe, das thun wir und erreichen dadurch für die minder gut Situirten unseres Volkes eine große und wohlthätige Wirkung.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr Langwerth von Simmern.

Abgeordneter Freiherr **Langwerth von Simmern:** Meine Herren, wenn ich mich zum Worte gemeldet habe, so geschah dieses zunächst deshalb, weil ich, als das Thema der sozialen Gesetzgebung zum ersten Mal an uns herantrat, auch zum Worte gekommen bin. Ich hielt es für eine Art Pflicht, darzuthun, wie ich jetzt zu diesen Dingen stehe, um zu zeigen, daß ich derselbe geblieben bin in der Beurtheilung der Fragen, die hier in Betracht kommen. Meine Herren, im Jahre 1881, als uns die soziale Gesetzgebung zuerst beschäftigte, — es war das Unfallversicherungsgesetz in seiner (C) ersten Fassung, über das wir beriethen — habe ich gesagt, daß mir das Prinzip, auf dem die Vorlage beruhte, absolut unsympathisch sei. Mein Gedanke war der — und ich will das auch jetzt hier aussprechen —, es wäre ein Selbstmord in Beziehung auf meine ganze politische Auffassung, wenn ich anders spräche, wenn ich anders dächte. Ich habe aber hinzugesetzt: Da die Frage einmal angeregt sei, und da sich nicht leugnen ließe, wie in der Großindustrie abnorme besondere Verhältnisse vorlägen, so glaubte ich nicht, daß wir mit ganz leeren Händen kommen dürften; ich glaubte, ein Entgegenkommen bis zu einem gewissen Punkte, aber freilich nur bis zu einem gewissen Punkte, müßte stattfinden. Die conditio sine qua non, die ich damals für mich nannte, war die Zulassung der freien Kassen. Ich habe hinzugesetzt: wenn man sage, diese freien Kassen böten keine hinreichende Sicherheit, es müßten, wenn man sie in den Rahmen des Gesetzes einfügen wollte, solche Bestimmungen getroffen werden, daß die Freiheit dieser Kassen eben wieder abhanden käme; so mache mich das nicht irre. Meines Erachtens sollten wir gar keine Bedingungen stellen und ganz unbeschränkt die freien Kassen zulassen und also einen Versicherungszwang in der Art schaffen, daß man einerseits bei den Staatskassen, die wir gründen wollten, andererseits bei den freien Kassen versichern könne; und wenn es sich dann nach einiger Zeit zeigte, daß diese Gesetzgebung wieder revidirt werden müße, so erblickte ich darin gerade wieder einen Vortheil; denn ich meinte, daß wir dann zu dem kommen könnten, was ich allein für das Richtige halte: zu freien selbstständigen Kassen, hervorgegangen aus der Initiative der Gesellschaft.

Ich habe damals gesagt, meine Herren, der Ausgangspunkt für mich sei die Auffassung, die unsere Altvordern über die Sache gehabt haben würden. Ich bin ein Gegner, sagte ich, solcher allgemeinen Gesetze. Lassen Sie uns die Selbstständigkeit der Gesellschaft aufrecht erhalten. Lassen Sie uns durch Prämien deren Selbstthätigkeit befördern. Aber ich kann es (D) nicht für richtig halten, daß man ein mathematisches und juristisches Recht auf Unterstützung formulire. Ich könne nicht einsehen, sagte ich, daß so etwas zum Segen gereiche. Und das sei auch nicht deutsch. Meine Herren, die freien Kassen wurden damals abgelehnt; ich habe deshalb gegen das Gesetz gestimmt. Dann ist ein neues Unfallversicherungsgesetz vorgelegt, das allerdings in manchen Beziehungen auf Grundlagen gestellt war, die mir mehr einleuchteten. Aber der ganze Apparat blieb in meinen Augen doch ein büreaukratischer. Die freien Kassen wurden nicht zugelassen, und sehr bedenklich für mich war es namentlich, daß eine Garantie des Reichs für die vom Staate gegründeten Kassen gewährt wurde. Das war eben wieder das juristisch und mathematisch festgestellte Recht, das ich nun einmal für ein sozialistisches Moment halte, und das mir nicht im Sinne unserer Altvordern zu sein scheint.

Dazu sind die Krankenkassen gekommen. Da lag die Sache etwas anders. Der büreaukratische Apparat war in der Weise nicht da. Aber, meine Herren, der große Unterschied zwischen den Krankenkassen und der Unfallversicherung war der, daß hier doch schon eine eigenthümliche Gesetzgebung Platz gegriffen hatte. Wir hatten bekanntlich schon vor der Unfallversicherung das Haftpflichtgesetz. Dieses hatte besondere Verhältnisse geschaffen; es hatte nicht vollkommen genügt, es war aber eine gewisse Grundlage, um weiter zu bauen. Im Hintergrunde lag bei der Unfallversicherung auch noch der Gesichtspunkt, daß wir, wenn wir ein solches Gesetz schufen, wir den Arbeitgebern einen Anreiz gaben, besonders vorsichtig zu sein. Besondere, exzeptionelle Verhältnisse lagen hinsichtlich der Krankenkassen dagegen, wie mir schien, nicht vor. Ich habe deshalb auch gegen das Krankenkassengesetz gestimmt. Ich habe, trotz allem, darin einen weitergehenden Schritt auf einer Bahn gesehen, die ich nicht habe einschlagen wollen und können.

(A) Nun sind die Dinge auch hier nicht stehen geblieben, wie ich damals gleich von vornherein fürchtete; wir sind heute bei diesem Gesetz angekommen. Meine Herren, das vorliegende Gesetz unterscheidet sich zu seinem Nachtheil zunächst durch die bedeutende Zahl von Personen, auf die es von Haus aus berechnet ist. Erstlich sollen die Dienstboten versichert werden, obgleich sie Anschluß an das Haus haben, und obwohl eine größere Fluktuirung bei denselben stattfindet als bei den Arbeitern der Großindustrie. Dann werden die unselbstständigen Handwerker hinzugezogen, obwohl man mit Recht hervorgehoben hat — von einem der Redner ist es in der Generaldiskussion bei der zweiten Lesung geschehen —, daß hier ganz andere Verhältnisse lägen, und daß sie deshalb nicht hinzuzuziehen seien. Durch Beschluß des Bundesraths können auch Handwerker hinzugezogen werden, die ohne Gehilfen arbeiten, oder selbstständig auf fremde Rechnung. Das geht schon sehr weit. Dann sind aber auch noch die landwirthschaftlichen Arbeiter hinzugezogen, die auch bei dem Unfallversicherungsgesetz in der zweiten Form herausgeblieben, und für die dann ein besonderes Gesetz mit anderen Grundlagen gemacht wurde.

Ein zweiter großer Unterschied gegenüber dem Unfallversicherungsgesetz ist der Reichszuschuß. Wenn später die ländlichen Arbeiter auch durch ein besonderes Gesetz gegen Unfälle versichert worden sind, so ist dieser Reichszuschuß doch etwas neues, das auch in dem Krankenkassengesetz kein Analogon findet! Ich kann mich in dieser Beziehung nur dem anschließen, was von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst bei der zweiten Lesung gesagt worden ist: ich halte die Bewilligung des Reichszuschusses nicht bloß für ein gewagtes Unternehmen, — ich halte dieselbe für einen unglückseligen Schritt, der in dieser Ausdehnung ganz gewiß noch nicht gethan worden ist. Man sagt da wohl, es sei bei früheren Gelegenheiten auch das Reich, es sei der Staat herangezogen worden. Ja, meine Herren, was will das (B) sagen gegen den Reichszuschuß zu einem Institut, das eine so enorme Masse von Kapital fort und fort ansammelt? Ich erinnere mich, daß Riehl einmal den Gedanken ausspricht, schon die Erbauung der Eisenbahnen konzentrire das Kapital in einer außerordentlichen Weise, und das sei nicht von Segen. Aber, meine Herren, die Summen, die auf die Länge der Zeit hier konzentrirt werden, sind gewiß ein viel bedenklicheres Ding, und es kann beinahe nicht ausbleiben, daß ein Kampf um diesen Nibelungenhort über kurz oder lang entbrennen wird. Lassen Sie einmal einen Krieg kommen, so halte ich es doch auch in der Luft liegend, daß man nicht davor zurückschrecken wird, vorläufig einmal Hand an das aufgesammelte Kapital zu legen.

Dann ist, meine Herren, die ganze Einrichtung ein büreaukratischer und komplizirter Mechanismus. Es wird das Ganze, wie man hervorgehoben hat, den meisten Leuten nicht verständlich sein. Die Leute, denen durch dieses Gesetz eine Wohlthat zugewiesen werden soll, werden hier nicht das Gefühl haben, daß ihnen wirklich eine Wohlthat durch dieses Gesetz zu Theil wird; sie werden die jährlichen Zahlungen fühlen. Sie werden sich sagen: die Lasten sind größer geworden! Sie werden bei jeder Gelegenheit in Beziehung zu den Behörden kommen; eine Wohlthat werden sie vorläufig meistens nicht empfinden. Die Arbeitgeber hingegen, meine Herren, werden durch dieses Gesetz nach meiner Ueberzeugung in eine vollständig schiefe Lage gebracht. Was das zu bedeuten hat, wenn der Arbeiter in Betreff seiner Invalidität bei jeder Gelegenheit zum Landrath zu gehen, mit dem Landrath zu konferiren hat, — meine Herren, das brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen. Das Gefühl der Abhängigkeit vom Staat, von den Behörden, das jetzt schon lähmend in allen unseren Verhältnissen wirkt, wird in einer beinahe ungemessenen Weise gesteigert werden, und es wird das Gefühl schwächer werden, daß die sicherste Hilfe die ist, wenn man sich selbst hilft.

Das sind im wesentlichen meine Bedenken, die ich bei (C) dem Gesetz habe. Soll ich sie in einen Gedanken zusammenfassen, so ist es der alte Satz: hilf dir selbst, so wird dir Gott helfen! Dieser Grundsatz soll jetzt fast ganz verlassen werden auf diesem Gebiete; der Staat wird hier überall eingeschoben, und der Staat legt eine Aufgabe auf seine Schultern, der er auf die Länge unmöglich gewachsen sein kann, weil, wie der Herr Abgeordnete Windthorst mit Recht gesagt hat, immer mehr Leute „aus der Krippe werden mitessen wollen“. Es wird durch dieses Gesetz von neuem besiegelt, daß immer mehr und mehr, meine Herren, in die Hände des Staates gelegt werden soll. Mit den Eisenbahnen haben wir angefangen, jedes Jahr bekommen wir neue Gesetze, wo neue Gebiete dem Staate überwiesen werden. Und nun dieses Gesetz! Ich gebe ja zu, meine Herren: radikal kann man in diesen Dingen nicht sein. Den Gesichtspunkt des laisser faire betrachte ich nicht so, als wenn er ein absolutes Prinzip wäre, von dem man unter keinen Umständen abweichen kann. So weit gehe ich nicht; aber, meine Herren, die Gefahr liegt wahrlich nicht nach der Seite hin; Tag für Tag wird mehr dem Staatsgötzen geopfert. Wie ein von mir hochverehrter Mann — es war Riehl — es aussprach: „der Staat sitzt uns überall im Nacken“. Wo das hinführen soll, das ist gar nicht zu sagen. Herr Professor Brentano, der im Jahre 1881 über dieses Gesetz geschrieben hat, sprach es aus: je mehr wir solcher Anstalten schaffen, um so mehr wird es ein Bestreben der sogenannten arbeitenden Klassen sein, den Staat in ihre Hände zu bekommen. Und der soziale Friede ist auf dem Wege nicht zu erreichen! Im Gegentheil, meine Herren, ich muß hier die Ueberzeugung aussprechen: nur das thatsächlich in England bestehende System kann zu einem sozialen Frieden führen. Man muß die Dinge im wesentlichen sich selbst überlassen. Wenn man nicht mit der Theorie eingreift in die praktischen Verhältnisse, nur dann können gesunde Verhältnisse entstehen. Es war eine entscheidende That desselben Riehl, von dem ich eben sprach, (D) wenn er in seinen Büchern in den 50er Jahren sagte: die Aufgabe der Zeit liegt in der Scheidung des Staats von der Gesellschaft! Das waren Auffassungen, in denen die Konservativen in meiner Jugend aufwuchsen; seitdem haben sich die Dinge gewaltig geändert. Jetzt soll der Staat hinten und vorne helfen. Ein Ende davon ist nicht abzusehen. Und ich glaube, er wird im wesentlichen nicht helfen können. Es wird uns das nur zu Illusionen und schließlich zum sozialen Unfrieden im allerschlimmsten Maße führen.

Meine Herren, die Hauptgefahr aber, die uns droht, die ist, wenn ich es so ausdrücken darf, die Verstaatlichung der Nation. Es ist in einem Buch des Bischofs von Ketteler, das nach dem Jahre 1866 erschien, gesagt: Deutschland wird immer geschichtsloser und darum fähiger für jedes Experiment, das man an seinem Körper anstellen will. Das, meine Herren, ist die Gefahr der Zeit, und ich glaube, früher oder später wird der Moment kommen, wo sich alle diejenigen, die diese Gefahr erkennen, und die noch echtes, deutsches Bewußtsein in sich tragen, zusammenschaaren müssen, um zu sagen: bis hierher und nicht weiter! das kann so nicht weiter gehen.

Wenn jetzt eine Opposition von verschiedenen Seiten gekommen ist, so freut mich das gerade; es kann nicht besser werden in Deutschland, wenn nicht Leute von verschiedenen Seiten, von rechts und links, sich zusammenthun. Ich weiß, man hat von rechts, den Konservativen, die gegen das Gesetz, vorgehalten, in welcher bedenklichen Gemeinschaft sie sich befänden. Ich habe in einer Zeitung, die der linken Seite nahe steht, umgekehrt gesehen, daß man vor der Gemeinschaft mit den konservativen Agrariern warnte. Mich im Gegentheil freut der Sukkurs von Seiten der Grundbesitzer. Ich möchte das um so mehr aussprechen, als man in den mir nahestehenden Kreisen vielfach gesagt hat, ich hätte kein Herz für die Landwirthschaft. Jetzt glaube ich etwas für die

(A) Landwirthschaft thun zu können, indem ich mein schwaches „Nein" einlege gegen dieses Gesetz, das unsere Lebenskraft unterbindet, das uns immer mehr in Abhängigkeit vom Staate bringt, das uns immer mehr unser altes deutsches Selbstständigkeitsgefühl raubt. Man nennt den auch von mir vertretenen Standpunkt „Individualismus". Diesen Sprachgebrauch möchte ich nicht adoptiren. Es ist die Gefahr eines jeden staatlichen Organismus, daß seine Organe, ich möchte sagen, die Rinde, die dieses Gewächs des Staates oder Reiches sich schafft, auf die Länge zu sehr erstarken und schließlich so stark werden, daß sie den Lebenskeim erdrücken. Dagegen kämpfen die, welche wie ich denken, an, und ich weiß, daß in sehr weiten Kreisen auf dem flachen Lande, soweit die Leute dort überhaupt ein Urtheil in dieser Sache haben, ähnliche Auffassungen bestehen. Ich glaube auch einen sehr erheblichen Theil meiner niedersächsischen Landsleute hinter mir zu haben.

Mit dem, was ich gesagt habe, vertrete ich zunächst nur meine eigene Ansicht; aber daß ich der Hauptsache nach im Sinne meiner Parteigenossen spreche, kann ich Ihnen auch sagen. Es ist meine ehrliche Ueberzeugung, was ich gesagt habe. Von Anfang habe ich, wie gesagt, dem Prinzip, das diesem Gesetz zu Grunde lag, gegnerisch gegenübergestanden, und ich kann meine Auffassung nicht ändern, wenn auch Autoritäten für das von mir bekämpfte Gesetz geltend gemacht werden. Ich spreche hier vor Gott und meinem Vaterlande; und wenn ich mich durch irgend eine Autorität influiren ließe, so wäre das ein sacrificio dell' intelletto. Und das werden Sie nicht verlangen. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie gegen das Gesetz.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Wendt.

Abgeordneter Freiherr **von Wendt:** Meine Herren, bei (B) einer früheren Gelegenheit, bei der Berathung des allgemeinen Unfallversicherungsgesetzes, habe ich mich schon einmal dahin ausgesprochen, daß ich an und für sich zwar den Gang, den diese Arbeiterschutzgesetzung genommen, nicht tadeln könne, daß ich es für richtig hielte, wenn die größten Mißstände und Schäden, welche sich in der Arbeiterwelt gezeigt haben, in Folge der im Anfang dieses Jahrhunders vorgenommenen Auflösung aller früher bestehenden Verhältnisse, zunächst in ihren schädlichsten Auswüchsen zu beseitigen gesucht würde, daß ich es aber andererseits für dringend nothwendig hielte, daß möglichst bald auch darauf Bedacht genommen würde, nicht bloß diese Auswüchse in ihren äußeren Erscheinungen zu bekämpfen, sondern auch dahin zu wirken, daß das fernere Wuchern derartiger Auswüchse vermieden würde, daß — mit anderen Worten — auch die Gesetzgebung den Weg einschlüge, auf die Verhältnisse der thätigen Arbeiter, der gesunden, kräftigen, arbeitenden Menschen Rücksicht zu nehmen, daß ihre Verhältnisse in dem Sinne wieder von der Gesetzgebung in die Hand genommen würden, daß die auflösenden Tendenzen, welche vom Anfang dieses Jahrhunderts an bis in die letzte Gegenwart schädlich nach allen Richtungen hin gewirkt haben, beseitigt würden, und daß für die Arbeiter eine recht solide gründliche Basis wieder gewonnen würde, die ihnen vollständig abhanden gekommen war. Während früher alles mehr oder weniger mit dem Grund und Boden zusammenhing, auf dem Grund und Boden basirt und an den Grund und Boden geknüpft war, ging man in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts dazu über, eine vollständige Auflösung an dessen Stelle zu setzen. Es hat sich nun gezeigt, wohin das führt. Der Arbeiter ist gleichsam ein Spielball geworden in der Hand desjenigen, der die Arbeitskraft nothwendig hat. Heute wird er hierhin geworfen, morgen dorthin. Sobald sich eine Unternehmung zeigt, welche den momentanen Bedürfnissen und den momentanen Nachfragen in irgend einer Geschäftsbranche genügen zu können glaubt, so häuft sie in beliebiger Anzahl Massen von Arbeitern auf (C) einen Punkt zusammen, gründet Fabriken, die dem momentanen Bedürfniß zwar entsprechen, die momentan prosperiren, die aber, weil sich mehr und mehr Konkurrenten gerade dieses Produktionszweiges bemächtigen, durch ihre eigene Konkurrenz in der allerkürzesten Zeit wieder auf einen Punkt gebracht sind, daß sie kaum noch existiren können. Dann geht auch wieder das Elend und die Noth für den Arbeiter an, dann ist der Fabrikherr, der die Fabrik gegründet hat, nicht mehr im Stande, die Arbeiter, die er der Gemeinde überwiesen hat, selbstständig zu ernähren. Dann kommen diese kolossalen Armenlasten, die wir noch nicht in genügender Weise haben bekämpfen und bewältigen können, aber nicht bloß deshalb, weil die Mittel dazu gefehlt hätten, sondern weil es überhaupt an einer genügend konstruirten Armengesetzgebung in den meisten Staaten fehlt. Mir sind die Verhältnisse in Preußen naturgemäß am besten bekannt. Da ist die Armenpflege z. B. basirt auf einer nur zweijährigen Ab- und Anwesenheit in der betreffenden Gemeinde. Das ist ein so willkürlich gegriffener Zeitraum, daß es sich wohl nicht verlohnt, des längeren auszuführen, wie wenig das geeignet ist, auf die Dauer eine feste Grundlage zu bieten.

(Sehr richtig!)

Das, was dem Arbeiter fehlt, ist die eigentliche Heimat, der Zusammenhang mit dem Grund und Boden. Der muß wiederhergestellt werden. Der Arbeiter muß nicht so vollständig sich selbst überlassen sein. Die Gesetzgebung wird darauf hinwirken müssen, daß der Arbeiter wieder eine Heimat bekommt; dann wird er auch geneigt sein, stets ruhig und mit Liebe an dieser Heimat zu hängen und die Heimat zu pflegen, und er wird auch seinen gesicherten Verdienst haben.

Ich will es offen aussprechen, daß ich es für nothwendig halte, die unbegrenzte Freizügigkeit zu beschränken. Es ist das eine Meinung, die ich nicht allein hege, sondern die auch sogar in Arbeiterkreisen in der westfälischen Mark schon (D) vor mehreren Jahren offen Ausdruck gefunden hat. Es haben in einer Zeit des Aufschwunges der Kohlenindustrie einheimische Arbeiter in großen Versammlungen den Wunsch ausgesprochen, die Möglichkeit, fremde Arbeiter mit Leichtigkeit heranzuziehen, zu beschränken. Es zeigt sich vielleicht jetzt in diesem Augenblick, wie weise es gewesen wäre, wenn man damals schon in der Richtung, die von den Arbeitern damals selbst angegeben wurde, einigermaßen Vorkehrung getroffen hätte. Der einheimische Arbeiter wird immer seinen ruhigen, festen Verdienst haben, er wird in der Zeit der Noth sich auch mit dem Arbeitgeber leicht verständigen können, — leichter als der von fern hergekommene; er wird in den Zeiten des Aufschwungs nicht zu fürchten haben, daß die auswärtigen Arbeiter seinen Arbeitslohn schmälern, und er wird in den Zeiten des wirthschaftlichen Niederganges nicht zu fürchten haben, daß er aus seiner Arbeit entlassen wird. Andererseits aber wird der Arbeitgeber, auch wenn es ihm an der Möglichkeit fehlt, rasch neue Arbeiter heranzuziehen, sich auch wohl hüten, um geringfügiger Ursachen willen, um politischer Meinungsverschiedenheiten willen — wenigstens sind die Behauptungen aufgestellt, daß um politischer Ursachen willen Arbeiter entlassen worden seien — in derartigen Momenten willkürlich und von oben herab den Arbeiter beherrschen zu wollen auf Gebieten, wo er über ihn nicht zu verfügen hat. Ich will das nicht weiter ausführen, ich will nur noch erwähnen, daß ich schon früher den Wunsch ausgesprochen habe, daß die Gesetzgebung möglichst bald diesen Weg betrete und sich der Verhältnisse der gesunden Arbeiter annehme. — Das ist nun bis jetzt zu meinem Bedauern nicht geschehen; ich hätte deshalb eine derartige Vorlage auch freudiger begrüßt als die gegenwärtige; indessen kann mir das doch kein Grund sein, diese jetzige Vorlage für verwerflich zu halten. Im Gegentheil, wenn die Vorlage sich bemüht, einen Schaden, der nach außen hin hervortritt, der sich im sozialen Leben bemerklich macht,

(A) zu heilen, so kann ich immerhin mich daran betheiligen und kann es für erwünscht halten, daß man mit der Heilung dieses Schadens vorgeht, wenngleich ich gewünscht hätte, daß die Krankheit an einer anderen Stelle zuerst bekämpft würde. Daraus also kann ich ein Bedenken gegen die Vorlage an und für sich nicht hernehmen.

Es sind nun im Laufe der bisherigen Berathungen viele Bedenken gegen die Vorlage hervorgetreten und geltend gemacht worden. Ich muß aber sagen, daß sie alle auf mich nicht haben den Eindruck machen können, daß es nothwendig oder erwünscht wäre, die Vorlage nicht zum Abschluß zu bringen und zunächst zu warten. Ich glaube vielmehr, die Einwürfe sind theils prinzipieller Natur und von solcher Bedeutung, daß auch bei längerem Warten eine Einigung in Bezug auf diese Grundsätze niemals zu erwarten sein würde, daß aber die übrigen Einwendungen, die größtentheils mehr technischer Natur sind, mir wirklich so untergeordnet erscheinen und theils auch in den Berathungen der Kommission so viel wie möglich die allergründlichste Berücksichtigung gefunden haben, daß ich auch aus den Bedenken, die jetzt noch geltend gemacht werden, keinen Grund herleiten kann, um gegen das Gesetz zu stimmen, zumal da eigentlich positive Vorschläge von irgend welcher einschneidenden Bedeutung nach keiner Richtung mir gemacht zu sein scheinen.

Was nun den allgemeinen ethischen Werth der Vorlage betrifft, so erkenne ich den ja sehr wohl an, und ich habe bei einer früheren Gelegenheit ausgesprochen, daß der äußere staatliche Zwang, mit dem erreicht wird, daß etwas an sich sittlich gutes, was also durch die Lehren des Christenthums an und für sich geboten erscheint, nicht mehr freiwillig, sondern unter äußerem Druck zur Ausführung gelangt, an ethischem, sittlichem Werth bedeutend verliert, daß es also aufhört, ein freiwilliges, gutes Werk zu sein, — das ist ganz klar, und das bestreitet auch wohl niemand; aber es ist hiermit noch lange nicht gesagt, daß ein Gesetz überhaupt zu ver-
(B) werfen ist, weil es an die Stelle der christlichen allgemeinen freiwilligen Werkthätigkeit einen staatlichen Zwang setzt, oder vielmehr nicht an die Stelle dieser christlichen Werkthätigkeit, sondern weil es diese christliche Werkthätigkeit durch den Zwang verschärft. Deshalb ist das Gesetz nicht verwerflich, ebenso wenig wie ein Gesetz verwerflich ist, welches positive Verbote oder Gebote der Religion unter Strafe stellt. Wenn das Strafgesetzbuch sagt: derjenige, welcher sich eines Mordes schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft, — so ist es doch nicht zu verwerfen, weil schon in den zehn Geboten ausgesprochen ist: du sollst nicht tödten. Aehnlich scheint es sich hier auch zu verhalten. Ich kann deshalb dem Gesetze aus diesem Grunde nicht entgegentreten, da der freien Liebesthätigkeit nach keiner Richtung hin Schranken gezogen sind, vielmehr es jedem freisteht, nach dieser Richtung hin seinem eigenen Gefühle und seinem Gewissen zu folgen.

Dann sind nach verschiedenen Seiten über den Umfang und die Einbeziehung der verschiedenen Klassen der Versicherten große Bedenken erhoben. Es handelt sich da vorzugsweise um die kleineren Handwerker und um die Landwirthschaft.

Was nun zunächst die kleineren Handwerker betrifft, so ist es ja keinem Zweifel unterworfen, daß dieselben sich in einer wirthschaftlich sehr ungünstigen Lage befinden, und ihre Einbeziehung in dieses Versicherungsgesetz ist ebenso wie die der Landwirthschaft aus der allgemeinen Erwägung schon geboten, daß es absolut unmöglich erscheint, hier irgendwo eine logisch begründete Grenze zu ziehen zwischen den verschiedenen Arbeiterkategorien, auf welche der Zwang zulässig erscheint, auf welche nicht. Denn daß ein Zwang durch die staatliche Gesetzgebung thunlichst zu vermeiden ist, unterliegt keinem Zweifel. Wenn also ein Zwang geübt wird, so muß er gerechtfertigt werden durch erhebliche wirthschaftliche oder soziale Bedenken. Daß derartige wirthschaftliche Bedenken hier augenblicklich vorliegen, scheint mir klar zu sein; denn ich habe eingangs schon erwähnt, daß nach meiner Auffassung unsere ganze wirthschaftliche und staatliche Existenz krankt an (C) der vollständigen Lockerung unserer Verhältnisse, die man hat eintreten lassen, ohne etwas positives an die Stelle zu setzen. Daß da also ein Zwang mehr oder weniger gerechtfertigt und juristisch anwendbar und zulässig erscheint, das scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen.

Was nun die Landwirthschaft speziell anbetrifft, so kann ich nur sagen, daß ich es sehr beklagen würde, wenn dieselbe aus diesem Gesetz ausgeschlossen bliebe; schon aus dem wirthschaftlichen Grunde, daß der gute, vorsichtige, Arbeiter, dem es an der Sicherung seiner Zukunft mehr oder weniger gelegen ist, auf die Dauer sich dahin wenden wird, wo er für die Zukunft die größte Sicherung finden wird, wo er sich ein sorgenfreies Alter verspricht, wo er hofft, an dem Abend seiner Tage nicht mit Noth kämpfen zu müssen. Es ist ja kein Zweifel, daß gerade in landwirtschaftlichen Verhältnissen mehr als in anderen sich naturgemäß patriarchalische Verhältnisse erhalten haben, daß der Arbeiter mehr als in irgend einem anderen Arbeitszweige mit dem Arbeitgeber und dessen Familie in näheren Zusammenhang, in engste Berührung kommt, und daß da also der größere Theil der Arbeiter für seinen Lebensabend keine Sorge zu haben braucht. Im großen ganzen wird das aber doch nicht ausreichend sein; dafür spricht die Erscheinung, daß sich täglich eine bedeutende Anzahl Arbeiter der Auswanderung zuwenden oder von der Landwirthschaft zur Industrie übergehen. Um diesem fühlbaren Arbeitermangel zu begegnen, halte ich es auf die Dauer doch für nothwendig, die Landwirthschaft hier mit einzubeziehen. Daß die finanzielle Lage der Landwirthschaft im allgemeinen momentan eine äußerst prekäre ist, halte ich auch für so bekannt, daß ich das wohl nicht näher auszuführen brauche; es ist das wiederholt dargethan worden, und damit komme ich zu der Frage, ob ich dazu übergehen darf, Hilfe für die Landwirthschaft in Anspruch zu nehmen, mit anderen Worten, zu dem Reichszuschuß. (D)

Ich bin nun weit davon entfernt, den Reichszuschuß für die Landwirthschaft allein für wünschenswerth zu halten; im Gegentheil, die Erwägungen führen dahin, daß gerade in der Allgemeinheit der Einbeziehung aller Arbeiterkategorien in dieses Gesetz ein Grund mit liegen kann, dem Reichszuschuß gegenüber sich nicht ablehnend zu verhalten. Ich weiß mich sehr wohl zu erinnern, daß bei Berathung des großen Unfallgesetzes ich ebenfalls von dieser Stelle aus gesagt habe: ich halte den Reichszuschuß für verderblich, und ich freue mich, daß er aus dem Gesetze eliminirt worden ist. Das ist ganz richtig, und ich stehe auch heute noch auf demselben Standpunkt. Aber es ist seitdem eine geraume Zeit vergangen; es sind in dieser Zeit nach allen Richtungen hin die Lasten erheblich höher geworden; es sind die Sozietätslasten, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung, — alles das ist hinzugekommen, so daß mir aus einzelnen Fällen bekannt ist, daß diese Last z. B. in einem Fall seit dem Jahr 1881 von 36 Mark pro Kopf auf 83 Mark gestiegen ist, das ist also viel über das Doppelte.

Dem gegenüber und der allgemeinen Noth der Landwirthschaft und der kleinen Handwerker gegenüber habe ich mich nun gefragt: ist es wirklich denn so gefährlich, den Reichszuschuß anzunehmen, und ist es aus prinzipiellen Gründen unmöglich, diese gewünschte Erleichterung den genannten Klassen zu gute kommen zu lassen? Da habe ich mir denn gesagt: es ist allerdings nicht zu bestreiten, daß ein Stück von Staatssozialismus in dem Reichszuschuß steckt. Aber ist es denn wirklich so eine kolossale Gefahr, wenn man das akzeptirt? Da habe ich mir sagen müssen: nein, für so gefährlich kann ich das nicht halten; denn es ist nach meiner Auffassung auch kein neuer Schritt, und die Schritte, die in dieser Beziehung bereits schon früher gethan sind, haben nicht die ungeheuren bedenklichen Folgen gehabt, die man jetzt von der Bewilligung des Reichszuschusses fürchtet.

(A) Es ist in der preußischen Gesetzgebung schon seit Anfang dieses Jahrhunderts mehrfach vorgekommen, daß derartige gegnerische Grundsätze akzeptirt worden sind. Ich will bloß hinweisen auf die große berühmte Steinsche Gesetzgebung von 1810. Was war das für eine Zeit? Damals schien nach Steins eigenen Worten die Revolution durch Napoleon vollständig niedergeworfen. Ein äußerer Grund und Zwang, revolutionäre Grundsätze zu adoptiren, war nach keiner Richtung hin vorhanden; fiel auch keinem Menschen ein. Der Minister Freiherr vom Stein war weit davon entfernt, ein Revolutionär zu sein, und doch hat er keinen Anstand genommen, solche Einrichtungen zu treffen, wie sie 20 Jahre vorher in Frankreich auf revolutionärem Wege getroffen worden waren, und wie sie zum Vorwand genommen waren in Frankreich, um alles bestehende über den Haufen zu werfen.

Meine Herren, die ganze agrarische Gesetzgebung Steins ist eine Kopie dessen, was in der französischen Revolution mit Gewalt geschehen ist. Aber deshalb kann man nicht sagen: die Steinsche Gesetzgebung, über deren Werth oder Unwerth ich an und für sich hier nicht sprechen will, ist etwas absolut verwerfliches. Es ist nur eine nicht abzuleugnende Thatsache, daß diese Gesetzgebung zum Vorbild und zur Grundlage geworden ist des ganzen wirthschaftlichen und sozialen Lebens, in dem wir heute in ganz Deutschland stehen. Aber in welchem Sinne diese Gesetzgebung damals von Stein aufgefaßt ist, das hat er auch selbst ausgesprochen in der berühmten Denkschrift, in der er sich über alle diese von ihm getroffenen neuen Einrichtungen, die ich hier nicht näher nennen will, namentlich auch über die allgemeine Wehrpflicht ausspricht. Da sagt er:

> Damit nun aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volkes, vollständig erreichen, und Treue und Glaube, Liebe zum Könige und Vaterland in der That gedeihen,
(B) muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können das nicht bewirken; doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen.

Das sind die Worte Steins in der Denkschrift, mit der er diese neue Gesetzgebung begleitete.

Ich habe mir nun die Frage vorgelegt: lag in dieser neuen Gesetzgebung eine große soziale Gefahr? — und habe keinen Anstand genommen zu sagen: ja; und zwar eine bedeutend größere soziale Gefahr, als in der gegenwärtigen Bewilligung des Staatszuschusses. Nimmt man nur allein die allgemeine Wehrpflicht, und abstrahirt man von dem Pflichtgefühl des Einzelnen, von der Treue und Liebe zum Könige, die nur in dem religiösen Sinne gedeihen und erhalten werden kann, wie es Stein selbst ausgesprochen hat, so liegt darin eine so kolossale soziale Gefahr, daß dagegen dieser Reichszuschuß nur ein Kinderspiel ist. Dem gegenüber, habe ich mir sagen müssen, halte ich das nicht für so gefährlich; ich theile darin nicht die Bedenken meines geehrten Herrn Vorredners. Ich glaube, wir befinden uns inmitten einer solchen Masse von sozialen Gefahren, die uns ja gerade in den letzten Tagen wieder so lebhaft vor Augen geführt sind, daß wir da es wohl nothwendig haben, vorsichtig zu sein. Aber alledem gegenüber ist die Bewilligung des Reichszuschusses nach meiner Auffassung nur ein Nadelknopf. Wir haben aber dafür zu sorgen, daß alle diese Worte Steins niemals aus dem Gedächtniß entschwinden, daß sie thatkräftig von der Regierung gehandhabt werden, daß die freie Religionsübung nach allen Richtungen hin gewährt wird, daß auch alle unsere katholischen Orden jetzt wieder Gelegenheit bekommen, gerade in den Bezirken, wo die Unordnung Ueberhand zu nehmen droht, frei ihr Wort zu reden zu den katholischen Eingesessenen, daß überall dafür gesorgt wird, daß die Religion erhalten bleibe. Ich bin der Ansicht, daß bis jetzt noch so viel christlicher Sinn im deutschen Volke existirt, daß wir es wohl (C) wagen können, diesen Reichszuschuß zu bewilligen. Wäre das nicht der Fall, dann wären wir verloren ohne den Reichszuschuß und mit dem Reichszuschuß. Nur der christliche Sinn im Volke und die Belebung des christlichen Sinnes im Volke ist allein im Stande, uns vor den sozialen Gefahren zu retten; deshalb nehme ich keinen Anstand, diesen Reichszuschuß hier zu bewilligen.

Zu meinem großen Bedauern habe ich in der Beziehung mich von einem großen Theile meiner politischen Freunde trennen müssen. Aber ich will hier zum Schluß noch sagen, daß die Hoffnung von allen denjenigen, die nun glauben und hoffen, endlich sei das Zentrum gesprengt, endlich würde es auseinanderfallen, wenn es in einer so wichtigen Frage nicht zusammenstimme, doch eine getäuschte sein wird.

(Sehr wahr! im Zentrum.)

Es wird von allen Richtungen, von links und von rechts, immer wieder dafür gesorgt, daß hier und da Vorschläge gemacht werden, die uns wieder auf das engste zusammenschweißen. Daran wird es nie und nimmer fehlen; und es wird Ihnen nicht gelingen, uns in den Hauptgrundsätzen, die uns vereinigen und stets zusammenhalten, zu trennen. Wir werden in dieser Beziehung einig bleiben, so lange überhaupt der deutsche Reichstag existirt.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Staudy.

Abgeordneter **von Staudy**: Meine Herren, mein verehrter politischer und, wie ich mit Freude hinzufüge, auch persönlicher Freund, der Herr Abgeordnete Freiherr von Manteuffel, hat Ihnen gestern mitgetheilt, daß eine Anzahl meiner politischen Freunde nicht auf dem Boden steht, auf welchem (D) die Majorität der Fraktion steht.

Wenn ich das Wort ergreife, nur um unseren divergirenden Standpunkt zu kennzeichnen und zu motiviren, so habe ich vielleicht bei den Gegnern des Gesetzes zunächst eine Enttäuschung hervorzurufen. Ich bin vielfach der Auffassung begegnet, als bedeute die Rede des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel, daß eine größere Anzahl prinzipieller Gegner des Gesetzes sich in unseren Reihen befinde, und als gälten seine Ausführungen hauptsächlich diesen seinen divergirenden Fraktionsgenossen.

Nun, eine solche Auffassung, die von Herrn von Manteuffel selbstverständlich nicht beabsichtigt ist, ist eine vollständig unrichtige. Auch wir, die mit der Majorität nicht überall einverstanden sind, akzeptiren — und ich kann nach dieser Richtung höchstens eine einzige Ausnahme machen, ich weiß aber nicht, ob sie zutrifft — den Boden des Gesetzes und sind nur mit seiner gegenwärtigen Gestaltung nicht einverstanden.

Von den Mißdeutungen, zu welchen die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Manteuffel Veranlassung gegeben haben, bedaure ich eine ganz außerordentlich, und zwar ist diese am Regierungstische vorgekommen. Der verehrte Herr Staatssekretär des Innern hat gestern gesagt — ich nehme an, daß dieser Bericht, den ich hier vor mir habe, ein genauer ist; sonst würde ich bitten, mich zu korrigiren —:

> Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß, während im November 1881 die Kaiserliche Botschaft mit Ausnahme einer einzigen Partei durchaus freudig begrüßt wurde, und während man damals annahm, daß mit den Zielen dieser Kaiserlichen Botschaft nun wirklich ein großes vaterländisches, dem inneren Frieden dienendes Werk geschaffen würde, heute, nach noch nicht 8 Jahren, sich aus den verschiedensten

(A) Parteien Gegner finden, die hartnäckig und lebhaft die Verfolgung dieses Zieles bekämpfen.

Meine Herren, es läßt nach meiner Auffassung dieser Satz keine andere Deutung zu als die, daß auch unter den Deutschkonservativen sich hartnäckige Gegner der Ziele der Kaiserlichen Botschaft befinden. Das trifft nicht zu. Die Deutschkonservativen haben erklärt, daß sie sämmtlich auf dem Boden der Kaiserlichen Botschaft stehen; und sie haben das auch durch ihr Verhalten bei bereits verabschiedeten Gesetzen bekundet. Es würde, objektiv genommen, diese Aeußerung leicht etwas verletzendes haben können für manche, welche in unseren Reihen sich befinden, deshalb etwas verletzendes, weil ein Gegensatz zwischen Erklären und Handeln respektive Denken dadurch konstruirt werden kann, und es ist selbstverständlich, daß, wenn man zu solcher Auslegung kommt, Männer, die ganz genau wissen, daß sie reihenweise Belege dafür beibringen können, daß sie an Patriotismus, an Treue gegen Kaiser und König gegen niemand zurückstehen, sich dadurch verletzt fühlen würden. Nun, meine Herren, bin ich weit entfernt, anzunehmen, daß eine solche Verletzung beabsichtigt worden ist. Ich habe diese Aeußerung nur dahin aufgefaßt, daß seitens des Herrn Staatssekretärs des Innern abermals den Divergirenden in meiner Fraktion ans Herz gelegt ist, pflichtmäßig zu prüfen, ob sie ihre Bedenken aufrecht erhalten können. Diese pflichtmäßige Prüfung ist von mir — ich kann es versichern — erfolgt, und ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, daß ich den wirklich grundlegenden Bestimmungen dieses Gesetzes gern zustimme, daß ich aber nicht umhin kann, Veränderungen bei gewissen wichtigen Punkten nach wie vor anzustreben.

Meine Herren, der Standpunkt von mir und einer Reihe von Fraktionsgenossen, welche mit mir übereinstimmen, ist von vornherein ein von unseren anderen politischen Freunden verschiedener gewesen. Die Rede des Herrn Freiherrn von (B) Manteuffel zeigt ganz deutlich, welche große Bedenken er jetzt noch bezüglich der Bestimmungen des Gesetzes hat. Es geht ja jedem so in diesem Hause, der für dieses Gesetz stimmen wird; es geht auch zweifellos jedem Mitwirkenden bei den verbündeten Regierungen so. Ich stehe voll auf dem Standpunkte, daß wegen bloßer Bedenken niemand das Gesetz ablehnen darf. Es kann das bei Männern, die auf dem Boden der Kaiserlichen Botschaft stehen, unmöglich anders sein. Wir haben immer gewußt, daß eine Vorlage nach dieser Richtung mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein würde. Das ganze Land hat dem Gesetzentwurf mit der größten Spannung entgegengesehen. Als wir die Vorlage vor Augen bekamen, als wir uns mit ihr beschäftigten, wurde es uns gewiß noch klarer als früher, welche ungeheuren Schwierigkeiten das Verfolgen dieses Zieles bietet, und da muß ich sagen, daß gerade diese Klarheit mich und alle anderen in meiner Fraktion bewegen mußten, der Vorlage zu folgen, es zu versuchen, ob auf diesem vorgeschlagenen Wege die hohen Ziele des Gesetzes erreicht werden können. Meine Herren, genau so, wie mit diesen Worten, habe ich mich kürzlich in einer öffentlichen Versammlung ausgesprochen. Ich habe die Worte der Kaiserlichen Botschaft von dem Jahre 1881 ausdrücklich als ein Muster hoher staatsmännischer Weisheit bezeichnet, und diese Versammlung, in welcher ich — ich will das gleich hier bemerken — nicht freiwillig das sagte, nicht aus eigener Initiative, sondern aus Anregung gesprochen habe, hat diesen Standpunkt voll akzeptirt, und ihre Beschlüsse sind wesentlich von diesem Standpunkte gefaßt worden.

Wenn ich gesagt habe, daß der Versuch zu machen sei, mit diesem Gesetze zu wirthschaften, um mich so auszudrücken, so gehe ich selbstverständlich dabei von der Voraussetzung aus, daß der Ausbau des Gesetzes in einer solchen Weise geschieht, daß die neugeforderten Leistungen gleichmäßig vertheilt werden, und daß nicht etwa weite Kreise unseres Vaterlandes besonders schwer geschädigt, ja vielleicht in ihren Existenzbedingungen (C) gefährdet werden.

Meine Herren, ehe ich in der Entwickelung nach dieser Richtung weiter fortgehe, will ich noch auf eine Aeußerung des Herrn von Manteuffel zurückkommen. Herr von Manteuffel sagte gestern: statuiren Sie doch nicht eine Feindschaft, — so glaube ich, sagten Sie, — eine Feindschaft zwischen Landwirthschaft und Industrie. Wenn Herr von Manteuffel damit gemeint hat, daß wir bei der Berathung dieses Gesetzes nicht supponiren sollen, daß eine Feindschaft, ein Antagonismus zwischen Landwirthschaft und Industrie existire, so akzeptire ich das voll. Ich kann mir keinen verständigen Landwirth denken, der nicht das Prosperiren, die Ausbreitung der Industrie auf das allerlebhafteste als segenbringend anerkennen sollte, und ebenso habe ich die feste Ueberzeugung, daß kein verständiger Industrieller verkennen kann, wie wichtig das Prosperiren der vaterländischen Landwirthschaft für die vaterländische Industrie ist. Jedenfalls aber — und darüber will ich keine Unklarheit lassen, und das wird auch Herr von Manteuffel zugeben — gibt es in der deutschkonservativen Fraktion keinen Mann, der anders denkt. Aber für zweifelhaft halte ich allerdings, ob bei der Wirksamkeit dieses Gesetzes, bei dem sehr komplizirten Mechanismus, mit dem die Versicherungsgesellschaften zu arbeiten haben werden, nicht in einzelnen Landestheilen lebhafte Verstimmung zwischen den Vertretern der Landwirthschaft und der Industrie entstehen wird, und ob nicht dadurch eine Schädigung für die betreffenden Landestheile erwachsen wird; ich will hoffen, es kommt das nicht so, aber der Gedanke ist jedenfalls kein unberechtigter, ist jedenfalls ein zu ventilirender.

Wenn ich nun darauf zurückkomme, daß ich in der Befürchtung stehe, daß weite Kreise unseres Vaterlandes geschädigt werden können, wenn das Gesetz so verabschiedet wird, wie es augenblicklich vorliegt, so mache ich darauf aufmerksam, daß es im Osten unseres Vaterlandes weite Kreise gibt, wo die Ausbreitung der Industrie eine minimale (D) ist. In denselben Bezirken gibt es nur vereinzelte größere Handelsplätze, die ihre Einwirkung nicht weit auszudehnen vermögen. In jenen Gegenden ist die Landwirthschaft das absolut dominirende Gewerbe. Sie haben eben noch von Herrn Freiherrn von Wendt gehört, daß er hier als bekannt voraussetzt, daß die Landwirthschaft in schwerer Lage sich befindet. Wir alle wissen von der Krisis, welche über die Landwirthschaft hereingebrochen ist. Selbstverständlich haben die eben von mir bezeichneten östlichen Provinzen des Vaterlandes am meisten darunter gelitten, nicht nur, weil sie die ärmsten sind, sondern auch, weil sie unter den schwersten Bedingungen zu arbeiten haben. Ich glaube, ich kann es als unbestrittene Thatsache hinstellen, daß der Osten im Niedergange sich befindet. Die Herren, welche im Osten und speziell in den von mir, glaube ich, deutlich genug bezeichneten Theilen bekannt sind, werden es gewiß zugeben. Sie erinnern sich wohl auch der Rede, welche der Herr Landwirthschaftsminister im Jahre 1887 zur Generaldebatte über die Erhöhung der Getreidezölle hielt, wo er z. B. von dem Niedergange der Güterpreise in der Provinz Posen sprach. Ich habe statistisches Material über Ost- und Westpreußen nicht vor mir; aber das kann ich Ihnen sagen, daß in der Provinz Posen seit etwas länger als vier Jahren etwa 150 Rittergüter und solche Güter, die landwirthschaftlich etwa gleichstehen, subhastirt worden sind.

(Hört! hört! rechts.)

Ich kann Ihnen ferner sagen, daß bei einer Landschaft zu einem Zinszahlungstermine einmal der siebente Theil der fälligen landwirthschaftlichen Zinsen nicht rechtzeitig eingegangen ist. Ja, meine Herren, wer weiß, was preußische Landschaften sind, der weiß, was das zu bedeuten hat. Ich bitte gleich hier bemerken zu dürfen, daß die Landschaften nicht etwa bloß für die Großgrundbesitzer existiren; speziell

(A) die, von der ich spreche, erstreckt sich von vornherein auch auf ländliche Grundbesitzer, und jetzt sogar auf Grundstellen bis zu recht kleinem Umfange. Ich bin nicht im Stande, zu sagen, wieviel bäuerliche Subhastationen vorgekommen sind, — ich habe das Material darüber mir nicht verschaffen können; — aber das kann ich Ihnen sagen, daß die Subhastationen der kleinen Grundbesitzer im ganzen Osten gar nicht abreißen, daß sie überaus zahlreiche sind. Der Landrath eines Kreises, welcher der Provinz Posen nahe liegt, der Herr Abgeordnete von Kardorff, hat mir mitgetheilt, daß in dem von ihm verwalteten landräthlichen Kreise ein Dorf sich befindet, in dem seit zehn Jahren sämmtliche Bauernwirthschaften subhastirt worden sind.

(Hört! Hört!)

Nun, wenn das nicht Zeichen sind, welche darthun, daß man sich im Osten in der größten Noth befindet, dann wird allerdings ein Beweis schwer zu führen sein.

Meine Herren, neue Lasten, selbst wenn sie gleichmäßig vertheilt werden, treffen selbstverständlich denjenigen schwerer, welcher in ärmeren Verhältnissen sich befindet, welcher weniger verdient. Ich glaube, Sie werden mir zugeben müssen, daß die östliche Landwirthschaft, wenn sie unter solchem Drucke um ihre Existenz ringt, durch neue Lasten viel schwerer getroffen wird als die kapitalkräftigere Landwirthschaft in den westlichen Provinzen und ungleich schwerer noch als die Industrie, von der ich zu meiner größten Freude sagen kann, daß für sie der Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes ganz außerordentlich glücklich getroffen ist; denn unsere vaterländische Industrie prosperirt, Gott sei Dank, gegenwärtig auf allen Gebieten.

Die Wirkung der Belastung selbst bei ganz gleichmäßiger, gerechter Vertheilung, die gewiß angestrebt wird, ist also eine ganz verschiedene. Ich muß aber auch behaupten, daß die östlichen Provinzen noch absolut schwerer getroffen werden, (B) als die Landwirthschaft im Westen. Es gehört zur Erzielung einer gleichen Summe Reinertrags im Osten eine ganz ungleich größere Fläche Landes als im Westen. Das bedingen unsere im großen und ganzen ärmeren Bodenverhältnisse; das bedingen Klima, Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die damit im Zusammenhang stehende Preisbildung. Ich mag mich auf Zahlen speziell nicht einlassen; aber das wird mir niemand bestreiten: im Durchschnitt wird man im Osten den Ertrag nicht höher als 6 Mark pro Morgen annehmen können, — was der Westen kaum begreift. Muß man auch im Osten zur Erreichung desselben finanziellen Resultates eine größere Fläche bebauen, so folgt, daß man mehr Arbeiter braucht, und daraus folgt wieder eine höhere Belastung. Es kömmt endlich dazu, daß gegenwärtig im Osten die Arbeiterverhältnisse ganz außerordentlich ungünstige sind. Der Zug der östlichen Arbeiter nach dem Westen ist bekannt; es ist auch bekannt, daß derselbe nicht immer zu ihrem Vortheil gereicht, das liegt in der Natur der Dinge; denn es beruht auf den natürlichen Verhältnissen, daß im Osten die Naturalleistung eine sehr ausgedehnte ist, so ausgedehnt, daß nicht nur Brodgetreide, Wohnung, Feuerung, Milch ihnen gewährt wird, sondern daß den Arbeitern sogar unter Umständen noch Gelegenheit gegeben wird, Schweine und Federvieh zu ernähren, sie jedenfalls dazu Stallung erhalten. Daß meistens auch für Arzt und Apotheke gesorgt wird, ist bekannt. Diese Naturallöhnung ist wohl vor allem geeignet, den Arbeiter sorgenfrei und namentlich sicher hinzustellen vor den verschiedenen Unbilden, die ihn treffen können. Aber der Arbeiter im Osten ist nicht gewöhnt, die Naturalien, die er unter seinen Augen wachsen sieht, hoch anzuschlagen; er betrachtet sie häufig wie Luft und Licht, und für ihn haben die Löhne in baarem Gelde etwas ganz außerordentlich verführerisches. Deshalb wandern sie vielfach aus. Meine Herren, ich könnte Ihnen überraschende Zahlen nennen über den hohen Prozentsatz der aus einzelnen Orten ausgewanderten Familien. Aber was Sie täglich beobachten können, ist der Zug der Arbeiter (C) vom ersten Frühjahr bis zum Herbst nach den westlichen Provinzen, speziell auch zu unseren westlichen Kollegen in der Landwirthschaft. Sie kommen sehr häufig körperlich und geistig ruinirt zurück; das ist noch eine besondere Annehmlichkeit. Aber das ist nebensächlich; was ich jedoch ausdrücklich betonen will, ist ein Zustand, den mir niemand wird bestreiten können, der im Osten lebt. In weiten Distrikten der östlichen Landwirthschaft haben wir überhaupt keine kräftigen unverheirateten Arbeiter mehr; wir müssen wirthschaften mit alten Männern, mit Frauen, Unerwachsenen und endlich den Leuten, die durch ihre Verheiratung an die Arbeitsstätte gefesselt sind.

Es ist, glaube ich, klar, daß unter diesen Umständen eine neue Belastung für die Landestheile, von denen ich spreche, genau geprüft werden muß. Es haben nach dieser Richtung hin selbstverständlich auch schon eingehende Berechnungen stattgefunden, und ist man auf Grund derselben dahin gekommen, daß es sich für den Landwirth des Ostens mindestens um eine neue Grundsteuer handelt.

Es kann ja bei den geschilderten Arbeiterverhältnissen gar keine Rede davon sein, dem Arbeiter seinen Beitrag abzuziehen; daran denkt überhaupt gar keiner bei uns, sondern wir werden gern den Beitrag für ihn bezahlen.

Ich kann nicht verstehen, wie Herr Freiherr von Manteuffel gestern zu der Berechnung hat kommen können, daß er, wenn ich nicht irre, bei 25 000 Tagelöhnen nur auf eine Mehrbelastung von 300 Mark gekommen ist. Ich will Ihnen sagen, daß wir die Berechnung derart angestellt haben — und das ist für uns die richtige —, daß der Arbeiter im Durchschnitt in der zweiten Lohnklasse ist. Es sind in der ersten Lohnklasse die Frauen und Unerwachsenen; in der zweiten Lohnklasse sind fast sämmtliche Männer, auch der gewöhnliche Knecht; die Akkordarbeiter sind zum Theil in der dritten Lohnklasse. Das Resultat also ist, daß wir durchschnittlich die zweite Lohnklasse der Arbeiter haben. Ich könnte Ihnen (D) die Berechnung für mein eigenes Gut vorlegen; ich komme mindestens auf 140 Prozent der Grundsteuer, — man muß aber von sich selbst nicht sprechen. Nur das eine will ich hier noch anführen, daß, als ich in der Versammlung, von der ich vorhin sprach, die Berechnung vorsichtig dahin aufstellte, daß die östlichen Landwirthe im allgemeinen den Betrag der Grundsteuer mehr aufzubringen hätten, der Korreferent, auch ein Reichstagsabgeordneter, der mir hier recht nahe sitzt und ein warmer Freund des Gesetzes ist, die Mehrbelastung auf 80 Prozent schätzte. Ich war natürlich beruhigt durch diese Erklärung; denn Sie werden zugeben, der Unterschied war kein zu großer.

Nun wissen wir doch alle, daß wir einem Beharrungszustande entgegengehen, in welchem diese Beiträge durchschnittlich um etwa 70 Prozent steigen. Können Sie sich nun wundern, wenn man im Osten mit einer gewissen Besorgniß dem Gesetz entgegen geht, wenn eine gewisse Beunruhigung diese Kreise ergriffen hat?

Ich habe mit Bedauern wahrgenommen, daß die großen landwirthschaftlichen Versammlungen, welche im Osten stattgefunden haben, meiner Ansicht nach etwas hart kritisirt worden sind. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in manchen dieser Versammlungen Leute gewesen sind, welche an Befähigung niemandem in diesem Hause nachstehen, und die also jedenfalls über dem Durchschnitt desjenigen stehen, womit wir gewöhnlich zu rechnen gewohnt sind.

Und auf welchem Boden, frage ich weiter, stehen diese Versammlungen, wenigstens mehrere dieser Versammlungen? Stehen sie etwa auf dem Boden der Ablehnung dieses Gesetzes? Durchaus nicht; wenigstens von zweien steht dies fest. Sie betonten allerdings die gefahrdrohende Belastung der Landwirthschaft; aber sie legten das Hauptgewicht auf eine Aenderung in den gegenwärtig getroffenen Bestimmungen. So hat die Versammlung in Posen ausdrücklich erklärt, daß

(A) sie auf die Bedenken, welche sie früher gegen das Gesetz geltend gemacht habe, nicht zurückgehen wolle, und daß sie nur bitte, einige Aenderungen in einzelnen Punkten vorzunehmen. Sie hat denn allerdings auch den Wunsch ausgesprochen, daß die Verabschiedung des Gesetzes nicht gerade überhastet werden möge.

Gestern ist gegenüber diesen Versammlungen darauf Gewicht gelegt worden, daß der deutsche Landwirthschaftsrath sich zustimmend zu der Vorlage, die er zu kritisiren hatte, verhalten hat. Ja, ich glaube, in dieser Sache hat schon mancher seine Ansicht geändert; auch mein hochverehrter Freund, Herr von Manteuffel, hat, wie er gestern sagte, seine Ansicht geändert, und es wäre doch sehr leicht möglich, daß auch der Landwirthschaftsrath gegenwärtig auf einem anderen Standpunkt stände.

Der Herr Graf Mirbach, der nicht zu sprechen wünscht, hat mich soeben gebeten, da auch seine Person von Herrn von Manteuffel angezogen ist, hier eine Erklärung in seinem Namen dahin abzugeben: wenn er in der Generalversammlung der Steuer- und Wirthschaftsreformer keinen scharfen Standpunkt gegen das Gesetz eingenommen habe, so läge das in seiner Stellung als Vorsitzender der Steuer- und Wirthschaftsreformer; ein Vorwurf könne ihm also daraus nicht hergeleitet werden; zur Zeit der Versammlung der Steuer- und Wirthschaftsreformer sei es ihm auch noch nicht möglich gewesen, die Bestimmung des Gesetzes in allen Einzelheiten und in allen ihren Konsequenzen zu übersehen; erst ein späteres gründliches Studium dieses Gesetzentwurfs habe ihn davon überzeugt, daß dieser Weg vermöge einzelner Bestimmungen in keinem richtigen Verhältniß zu dem dadurch zu erreichenden stehe, und daß er eine viel zu schwere Belastung der Landwirthschaft der ärmeren Landestheile enthalte. Ich habe geglaubt, diese Erklärung den Herren mittheilen zu sollen.

Was meine Stellung zu den Verhältnissen nun anbetrifft,
(B) welche das Gesetz gegenüber der östlichen Landwirthschaft konstruirt, so erkenne ich von den von Seiten der bekannten landwirthschaftlichen Versammlungen ins Auge gefaßten Punkten drei Forderungen als berechtigt an, und zwar erstens die, daß die Rente antheilig in Naturalien gewährt werden kann, zweitens, daß die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften in der Weise, wie der Herr Abgeordnete von Wedell zu § 4 beantragt hatte, als Versicherungsanstalten fungiren können, und endlich drittens, daß die Lohnklassen beseitigt und eine Einheitsrente geschaffen werde.

Ich habe mich über die Möglichkeit der antheiligen Gewährung der Rente in Naturalien nicht mehr auszulassen nach den Vorschlägen, welche jetzt die freie Vereinigung zu dem betreffenden Paragraphen gemacht hat. Ich will allerdings nicht verhehlen, daß ich diesen Vorschlag noch als einen unzureichenden und nicht gehörig motivirten, selbst in Rücksicht auf den Reichszuschuß, erachte. Aber schließlich kann es hier auf Kleinigkeiten nicht ankommen, und ich will mich mit der Möglichkeit, zwei Drittel in Naturalien zu gewähren, gern zufrieden geben.

Was die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Einheitsrente anbetrifft, so werden dem hohen Hause nach dieser Richtung noch Anträge zugehen, die ich Ihnen schon jetzt bestens empfehle. In landwirthschaftlichen Kreisen existirt der lebhafte Wunsch, die Versicherung auf ihre Berufsgenossenschaften aufbauen zu können, weil man glaubt, billiger wirthschaften zu können. Ich weiß, wie bestritten das ist. Es ist mir selbst außerordentlich zweifelhaft, ob es möglich ist.

(Hört! hört! links.)

— Ja, ich gebe das ohne weiteres zu. Aber ein Gesichtspunkt wird dabei verfolgt, auf den ein hoher Werth gelegt wird auch von mir; das ist die Möglichkeit, das Markensystem zu beseitigen. Das Markensystem ist für einen großen Theil der östlichen Provinzen nur etwa durchführbar auf großen Gütern, auch dort wahrscheinlich nur mit großen Kosten, (C) in den bäuerlichen Gemeinden im allgemeinen gewiß nur mit großen Kosten. Richtig durchführbar ist es aber dort überhaupt nicht. Es existiren Verhältnisse, die Sie schwer zu überschauen vermögen. Ich will Ihnen nur anführen, daß das sogenannte Institut der Hofegänger bedingt, daß der Mann, welcher weiter nichts als Arbeiter ist, zugleich auch Arbeitgeber für seine Hofegänger ist. Ich behalte mir vor, bei der Spezialdiskussion noch nähere Ausführungen zu machen. Wir haben die gewissenhafte Ueberzeugung, daß so, wie vom Gesetz und von der Versicherungsanstalt gewünscht werden muß, das Markensystem niemals bei uns funktioniren kann.

Meine Herren, der Punkt endlich, auf den im Osten der größte Werth gelegt wird, ist die Beseitigung der Lohnklassen und die Einführung der Einheitsrente. Ich bin der Ansicht, daß die Einführung der Lohnklassen und der verschiedenen Renten die Verhältnisse in unserem Osten geradezu unhaltbar machen wird. Dem Arbeiter in unserem Osten, der ja bekanntlich etwas schwerfälliger ist nach manchen Richtungen als in anderen Gegenden, werden Sie die verschiedenen Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden niemals klar machen; Sie werden ihm niemals begreiflich machen, daß das Wohlbefinden des Arbeiters nicht allein vom Lohnsatze, sondern auch von den sonst ihn umgebenden Verhältnissen abhängt. Herr von Manteuffel hat das Unwesen der Agenten anerkannt. Ja, ich glaube, den Agenten ist an der Hand des Gesetzes das Geschäft außerordentlich erleichtert. Der Arbeiter wird dahin gehen, wo der Lohn ein höherer ist, und er später die höhere Rente erhalten wird; er wird für uns nicht mehr haltbar sein. Ich lege gar keinen Werth darauf, daß § 16 dem Arbeitgeber die Möglichkeit gibt, eine höhere Lohnklasse mit dem Arbeiter zu vereinbaren. Schon die im Gesetze erwähnten höheren Lohnsätze allein haben das genügende Kompelle für den Mann, und er wird sich sagen, daß er davon gern (D) dann den erhöhten Beitrag zahlen könne.

Meine Herren, wir sehen also in den östlichen Provinzen einer Massenauswanderung entgegen oder dem Zustande, daß wir gezwungen werden, ein vollständig neues, für unsere Verhältnisse nicht passendes Lohnsystem, ein Geldlohnsystem einzuführen, welches wahrscheinlich die Kräfte vieler sehr übersteigen wird.

Ich muß zu meinem Bedauern mich noch mit einigen Worten gegen die Ausführungen des Herrn Kollegen Gehlert wenden. Ich habe es nicht verstanden, wie er es hat unternehmen können, gestern die Aeußerung zu thun, als wenn die Großgrundbesitzer im Osten keine Beiträge zahlen wollten. Der Herr Abgeordnete Gehlert möge sich sagen, daß, wenn die landwirthschaftlichen Versammlungen, die allerdings am meisten von den Großgrundbesitzern besucht werden, so scharf gegen das Markensystem vorgingen, sie viel weniger an diese dachten als an die bäuerlichen Kreise; denn für die großen Arbeiterstätten und namentlich für die ständigen Gutsleute ist, wie ich schon sagte, das System allenfalls annähernd durchführbar. Gerade in den bäuerlichen Kreisen ist die Durchführung des Gesetzes nicht denkbar. Nun meine ich — ich habe das dem Herrn Abgeordneten Gehlert ferner vorzuführen —, daß die Großgrundbesitzer im Osten sehr gut wissen, daß sie bei einer Einheitsrente mehr zu bezahlen haben als nach der gegenwärtigen Vorlage.

In Rücksicht hierauf ist uns das Verlangen nach einer Einheitsrente als ein Mangel an Logik, als ein Widerspruch vorgeworfen worden. Nein, das ist es durchaus nicht. Wenn wir mit dem Gesetz rechnen sollen, so wollen wir lieber mehr Beiträge zahlen, als es auf die Einwirkung der verschiedenen Lohnklassen und Renten ankommen lassen. Selbst mit der Mehrzahlung wird, so glauben wir, nicht ein solcher Schaden angerichtet wie durch die Beunruhigung in den Arbeiterverhältnissen. Dieser Besorgniß gegenüber — das habe auch ich in allen Kreisen, die überhaupt mit mir darüber ge-

(A) sprochen haben, immer ausgeführt — muß es gleichgiltig sein, ob der Beitrag etwas höher oder niedriger ist, wobei ich allerdings nicht verhehlen will, daß ich dabei dem pessimistischen Gedanken nahe komme, den der Abgeordnete Gehlert gestern ausgeführt hat, daß es nicht darauf ankommen könne, ob zahlreiche untergrabene Existenzen zu Grunde gehen, wenn die Allgemeinheit besser gestellt wird.

Wirklich erstaunt aber war ich, als ich gestern folgende Aeußerung von Herrn Gehlert hörte:

> Wollten die Herren aber mehr verlangen, als nur den gesetzlichen Schutz ihrer natürlichen nationalen Arbeitsbedingungen, zu dem Zweck, sowohl ihnen als ihren Arbeitern zu helfen; ginge die Meinung dahin, was ich nicht glaube, wenigstens von der allergrößten Mehrheit nicht, daß ihr Besitzinteresse erfordere, daß der Arbeiter der Paria bleiben müsse, der er früher war: nun, meine Herren, so würde ich auch nicht anstehen, zu erklären, daß eine derartige Landwirthschaft lieber heute als morgen zu Grunde gehen und anderen edleren Gewerben Platz machen soll.

Ich möchte den Herrn Abgeordneten Gehlert doch fragen, mit welchem Recht er zu soschen Sätzen gekommen ist. Ich kann mir dies nur aus seiner Logik bezüglich der objektiven Massenmorde erklären.

Hierzu will ich ihm doch sagen: daß bei uns auf dem Lande die Leute wie bekannt recht gesund sind, das liegt in der Art der Beschäftigung, im Winter meist in den Gebäuden und im Sommer in der freien Natur. Wir morden niemand. In seiner Fabrik scheinen allerdings die Verhältnisse sehr ungesund zu sein, und möchte ich ihm eine sorgfältige Prüfung nach dieser Richtung empfehlen.

Wenn ich gesagt habe, daß ich den größten Werth auf das System der Einheitsrente lege, so weiß ich sehr gut, daß in industriellen Kreisen gewichtige Bedenken dem entgegen-
(B) stehen. Ich glaube aber, die Herren, welche aus industriellen Kreisen sind, werden zugeben müssen, daß die Landwirthschaft in unserem Vaterlande dieselbe Berechtigung hat wie die Industrie; sie werden nicht weitere Kreise schädigen wollen, und am allerwenigsten die östlichen Provinzen. Denn das ist doch zweifellos, daß die Veranlassung zu diesem Gesetz die Verhältnisse in den industriellen Bezirken gegeben haben, nicht die der Landwirthschaft und am allerwenigsten die der landwirthschaftlichen Kreise des Ostens, welche, wie ich ausgeführt habe, am meisten werden geschädigt werden.

Ich bitte Sie, sich den Anträgen, welche Sie nach der von mir angedeuteten Richtung noch erhalten werden, wohlwollend gegenüberzustellen und ihnen zuzustimmen. Sie würden dadurch manche Stimmen für dieses Gesetz sich erwerben, und ich muß es doch in Uebereinstimmung mit der Majorität dieses Hauses als sehr wichtig ansehen, daß, falls dieses Gesetz verabschiedet wird, dies mit großer Majorität geschieht. Denn wenn das Gesetz mit geringer Majorität ins Land geht, so halte ich das vom staatsmännischen und vom patriotischen Standpunkt aus für überaus bedenklich, ich möchte sagen, bis zu einem gewissen Grade gefährlich. Meine Herren, Sie würden durch Eingehen auf unsere Anträge, worum ich Sie bitte, nicht nur Beruhigung in weite Kreise unseres Vaterlandes bringen; Sie würden dieselben auch vor großer wirthschaftlicher Schädigung bewahren.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich bin sehr erfreut, von dem Herrn Vorredner gehört zu haben, daß er kein prinzipieller Gegner der Vorlage ist, und daß er nur den (C)
Wunsch hat, es möchten gewisse Abänderungsanträge, die er in Aussicht gestellt hat, zur Annahme gelangen.

In Bezug auf die Eingangsbemerkungen seiner Rede bin ich dem Herrn Vorredner eine Erklärung schuldig. Er hat meinen gestrigen Ausführungen die Möglichkeit der Deutung untergelegt, als ob ich habe sagen wollen, daß die konservative Partei zu einem Theil ihrer Mitglieder das Ziel der Kaiserlichen Botschaft vom November 1881 bekämpfe. Das hat mir natürlich durchaus fern gelegen; ich habe so etwas nicht sagen können, denn ich halte es für ganz unmöglich, daß irgend ein Konservativer im Lande das Ziel dieser Allerhöchsten Botschaft bekämpft.

(Sehr richtig! rechts.)

Allein, meine Herren, ich habe das auch nicht gesagt. Wenn der Herr Vorredner den Bericht über meine gestrige Rede genauer ansieht, so wird er finden, daß ich nur gesagt habe, es nehme Wunder, daß heute, nach noch nicht acht Jahren, sich aus den verschiedensten Parteien Gegner finden, die hartnäckig und lebhaft die Verfolgung dieses Zieles bekämpfen, und unter dieser Verfolgung des Zieles habe ich nur die gegenwärtige Vorlage verstehen können.

(Zurufe rechts.)

— Ja, meine Herren, weshalb wollen Sie denn das nicht glauben?

(Wiederholte Zurufe rechts.)

— Nun, wenn der Ausdruck vielleicht wirklich nicht glücklich gewählt wäre, dann nehmen Sie ihn als einen Lapsus an; wie gesagt: im Prinzip sind wir, glaube ich, dahin alle einverstanden, die wir konservative Leute sind, daß es mit konservativen Prinzipien absolut unvereinbar ist, die Ziele der Allerhöchsten Botschaft zu bekämpfen.

(Bravo! rechts.) (D)

Nun möchte ich gegenüber dem Herrn Vorredner mit Rücksicht auf die von ihm in Aussicht gestellten Anträge einige Bemerkungen machen, wenn ich mir auch die eingehende Besprechung dieser Anträge bis dahin vorbehalten muß, bis sie uns hier vorliegen werden, und bis wir den Tenor derselben kennen.

Was das Verlangen anbetrifft, es möchte die Rente unter gewissen Modalitäten in Naturalien gewährt werden, so wird der Herr Vorredner bereits durch die uns vorliegenden gemeinsamen Anträge befriedigt sein.

Was die Einheitsrente anlangt, so habe ich von vornherein immer auf dem Standpunkt gestanden, daß ich es bei der Aufgabe, die uns beschäftigt, für rationell gehalten haben würde, wenn man zunächst mit der Einheitsrente vorgegangen wäre.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist ganz unzweifelhaft, daß die Einheitsrente die größte Gewähr für eine verständige und verständnißvolle Durchführung des Gesetzes in sich birgt. Allein, meine Herren, ich habe das schon neulich betont: gegenüber den Wünschen weiter Kreise der Bevölkerung, welche eine Abstufung in den Rentenbezügen haben einführen wollen, waren wir nicht in der Lage, diesen Wünschen positiv und bestimmt entgegenzutreten. Wir würden in dieser Lage nur dann gewesen sein, wenn wir die Ueberzeugung hätten gewinnen müssen, daß die Schwierigkeiten, die eine Abstufung der Rente mit sich bringt, bei der Ausführung wirklich unüberwindlich gewesen wären. Diese Ueberzeugung haben wir nicht gewinnen können; wir glauben, daß mit den 4 Lohnklassen, die wir einführen wollen, und mit den verschiedenen Marken sich auch leben läßt, daß die Schwierigkeiten in der Anwendung des Markensystems auch in dieser Beziehung werden überwunden werden.

(A) Dann möchte ich dem Herrn Vorredner, wenn er jetzt den Antrag auf Einführung der Einheitsrente in Aussicht stellt, zur Erwägung geben, ob das von seinem agrarischen Standpunkt und insbesondere von dem Standpunkt aus, den er an der Hand der Erfahrungen in seinen östlichen Provinzen einnimmt, wirklich ein richtiger Schritt ist.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, darüber dürfen Sie sich nicht täuschen: wenn Sie die Einheitsrente jetzt einführen, so wird der Beitrag für die Landwirthschaft dadurch erhöht werden.

(Sehr richtig!)

Jetzt liegt die Sache so, daß in den östlichen Provinzen in der Hauptsache mit der letzten Lohnklasse auszukommen sein wird; ein Theil der Arbeiter wird übergreifen in die zweite Lohnklasse; aber item in der Landwirthschaft der östlichen Provinzen werden in der Hauptsache nur die beiden untersten Lohnklassen in Frage kommen. Führen Sie eine Einheitsrente ein, so wird dies eine höhere Rente sein als die Rente der untersten Lohnklasse; sie wird mindestens denselben Betrag erreichen müssen wie die Rente der zweiten Lohnklasse, wenn Sie einigermaßen eine ausgleichende Gerechtigkeit üben wollen, und dann wird für die Landwirthschaft der Erfolg eben der sein, daß sie höhere Beiträge zu zahlen hat.

Der Herr Abgeordnete von Staudy hat nun zwar gesagt: zahlen wollen wir gern, wenn uns nur die Scherereien erspart werden und namentlich die ungünstige Wirkung, die wir von dem Gesetz befürchten, daß nämlich unsere Leute aus dem Osten in den Westen hinübergeführt werden. Ja, meine Herren, auf der anderen Seite hat der Herr Abgeordnete von Staudy wieder gesagt — er möge es mir nicht übel nehmen, daß ich ihn auf diesen Widerspruch aufmerksam mache —: unsere Landwirthschaft liegt so darnieder, daß auch ein Minimalzuschlag zu den bereits vorhandenen (B) Lasten die Dinge aus dem Geleise bringen kann, daß auch ein Minimalzuschlag sehr gefährlich werden kann. Darin liegt unleugbar ein Widerspruch, wenn auf der einen Seite gesagt wird: wir wollen gern mehr zahlen — und zwar ohne einen Grund anzugeben —, und wenn auf der anderen Seite behauptet wird: die wirthschaftliche Existenz wird auch durch eine minimale Belastung gefährdet. Das ist ein Widerspruch, für den ich zunächst keine Aufklärung habe.

Aber, meine Herren, die Sache liegt auch so, daß die Befürchtungen, die der Herr Abgeordnete von Staudy sowohl rücksichtlich der Durchführung des Markensystems als rücksichtlich der Einführung der Lohnklassen hegt, meiner Ueberzeugung nach, wenn sie überhaupt den Schatten eines Grundes haben, doch sehr übertrieben sind.

Was zunächst das Markensystem anlangt, so hat es uns bis jetzt nicht gelingen wollen, aller Aufforderung ungeachtet, die wir an die Gegner dieses Systems gerichtet haben — ich glaube, wir könnten auch eine Prämie auswerfen, es würde doch nicht besser werden —, einen anderen, zweckmäßigeren Vorschlag zu bekommen. Der einzige an sich ausführbare Vorschlag, der von Seiten der Opposition — „prinzipielle Opposition" darf ich ja nicht mehr sagen — gemacht wird, ist der: erheben wir doch eine allgemeine Steuer, und decken wir dadurch die Ausgaben der Alters- und Invaliditätsversicherung! Weshalb wir aber diesen Weg nicht einschlagen wollen und können, das habe ich schon neulich auseinandergesetzt; wir können es schon deshalb nicht, weil wir für diesen Gedanken keine Majorität finden würden, und auch aus dem Grunde nicht, weil wir selber der Ueberzeugung sind, daß dieser Weg kein richtiger ist, und daß er uns nothwendig den Vorwurf des Staatssozialismus eintragen müßte. Dann aber sage ich: wenn uns kein zweckmäßigerer Vorschlag gemacht wird, so können wir auf das Markensystem nicht verzichten. Die Herren vergessen dabei übrigens immer eins: es handelt sich ja nicht darum, daß über den Eingang der Beiträge quittirt wird — das könnte man vielleicht auch (C) noch auf andere Weise machen —, sondern es handelt sich darum, daß die Quittung in einer Weise geleistet und sichergestellt wird, daß der Mann nach 30, 40, 50 Jahren nachweisen kann, daß er seine Beiträge während einer bestimmten Periode gezahlt hat. Und das erreicht man mit der Marke, die sich auf anderen Gebieten als sehr zweckmäßig und nützlich bewährt hat.

Nun, meine Herren, die Befürchtung, daß die östlichen Arbeiter in Folge dieses Gesetzes in stärkerem Maße als bisher verziehen werden, ist meines Erachtens auch eine unbegründete. Ich erkenne ja an — ich habe es neulich auch schon ausgeführt —, daß, wie jeder Mensch sich nach Verbesserung sehnt, auf Verbesserung hofft, auch der minder gelohnte Arbeiter sich mit dem Gedanken beschäftigt, wie er seine Einkommensverhältnisse verbessern kann, und daß er bei dem Durchdenken dieses Gedankens auch auf die Idee kommen kann — zumal wenn von außen her ein gewisser Anreiz dazu gegeben ist —, sich aus den Distrikten des Ostens mit ihren im Durchschnitt niedrigeren Löhnen in die des Westens zu wenden. Allein der Anreiz, der in dieser Beziehung etwa besteht, und den ich ja an sich gar nicht leugnen will, wird durch das Gesetz nicht erhöht. Denn jeder Arbeiter, der sich wirklich damit beschäftigt: was hat dieses Gesetz auf deine augenblicklichen und künftigen Verhältnisse für einen Einfluß? — der beschäftigt sich zunächst mit der Frage: was mußt du zahlen? — und in zweiter Linie kommt erst die Betrachtung: was erreichst du durch diese Zahlung? Namentlich bei jungen Leuten liegt es in der Natur der Sache, daß sie nicht ans Invalidewerden denken, sondern an die Beiträge, die ihnen durch dies Gesetz abgefordert werden. Also ich nehme nicht an, daß der Anreiz erhöht werden wird; ich nehme vielmehr umgekehrt an, daß der Mann gerade durch die höheren Beiträge, die er in Folge dieses Gesetzes im Westen zu zahlen hat, vielleicht davon zurückgehalten wird, einen Entschluß zur Ausführung zu bringen, den er sonst ausgeführt haben würde, wenn ihm bloß die Lohn- (D) verhältnisse im Osten und Westen vor Augen gestanden hätten.

Ich glaube deshalb — indem ich die spezielleren Bemerkungen, die ich zu diesem Antrag zu machen habe, der Spezialdiskussion vorbehalte —, daß die Herren bei Redaktion ihrer Anträge und bei der Beschlußfassung darüber, ob sie sie auch wirklich einbringen wollen, sich doch überlegen sollten, ob derartige Anträge auch wirklich zweckmäßig sind.

Schließlich möchte ich mich noch mit einigen Worten gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Langwerth von Simmern wenden. Der Herr Abgeordnete Langwerth von Simmern hat sich als einen prinzipiellen Gegner unserer ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung bekannt. Ich bezeuge ihm, daß er bei der Stange geblieben ist, daß er heute noch auf demselben Standpunkt steht, den er gegenüber der ersten sozialpolitischen Vorlage eingenommen hat, daß er auch heute noch von unserer ganzen Sozialreform nichts wissen will.

Allein welche Gründe hat nun der Herr Abgeordnete Langwerth von Simmern ins Gefecht geführt? Er sagt: was mich abhält, dies Gesetz zu verabschieden, das ist meine prinzipielle Stellung der Sozialreform gegenüber; das ist der Umstand, daß ich die feste Ueberzeugung habe, durch unsere sozialpolitische Gesetzgebung werde die Allmacht des Staates hergestellt; die Nation wird, wie er sich ausdrückte, verstaatlicht, und die sozialpolitische Gesetzgebung raubt uns unser Selbstständigkeitsgefühl. Wie sie das fertig bringen soll, das hat er uns nun freilich nicht auseinandergesetzt; er hat das nur als seine subjektive Auffassung hingestellt. Als greifbaren Grund hat er eigentlich nur angeführt, daß bei diesem Gesetz ihn vorzugsweise der Reichszuschuß davon abhalte, die Zustimmung zu ertheilen; denn dieser Reichszuschuß führe eine kolossale Kapitalansammlung herbei, und diese werde dazu führen, daß ein Kampf um diesen Nibelungenhort entbrenne, und es liege endlich die Gefahr vor, daß im Falle eines Krieges der Feind mit dem ganzen angesammelten

(A) Kapital abgehe. Nun, meine Herren, diese Ausführung des Herrn Langwerth von Simmern ist denn doch etwas zu sehr schwarz in schwarz gemalt. Der Herr Abgeordnete hält sich wohl nicht gegenwärtig, daß von kolossalen Kapitalansammlungen überhaupt nicht die Rede sein wird.

(Sehr richtig!)

Es ist das auch so eine vieler unrichtiger Meinungen, die unter den Gegner des Gesetzes verbreitet werden. Die Beiträge werden allerdings angesammelt; aber sie werden doch nicht in baar hinter Schloß und Riegel gelegt, sondern sie arbeiten noch, und wenn es nach unseren Wünschen geht, so arbeiten sie zu Nutz und Frommen des Landes, und insbesondere möglichst zu Nutz und Frommen derjenigen Kreise, aus denen sie zusammengebracht worden sind, und falls der Feind ins Land käme, dann würde er wahrscheinlich von diesen Kapitalien nicht einen Pfennig vorfinden, weil sie eben zweckmäßig angelegt sind. Also der Herr Abgeordnete braucht sich durch diese Besorgnisse nicht abhalten zu lassen, einem Gesetz seine Zustimmung zu geben, welches nach den Erfahrungen, die wir mit den Vorgängern dieser Gesetzgebung gemacht haben, wirklich sehr guten Erfolg verspricht. Ist es denn dem Herrn Abgeordneten entgangen, daß unsere Arbeiterkreise wirklich zufrieden sind mit der Unfallversicherungsgesetzgebung und mit der Krankenkassengesetzgebung? Entgeht es denn dem Herrn Abgeordneten, daß sozialpolitische Gefahren aus diesen beiden Gesetzen, die sich nun seit mehreren Jahren in Kraft befinden, in keiner Weise entstanden sind? Wodurch hält sich denn nun der Herr Abgeordnete berechtigt, einen Stein auf diese sozialpolitische Gesetzgebung zu werfen, die nach ihren Grundsätzen und nach ihrem Erfolge als eine durchaus gute sich bewährt hat? Und wenn schließlich der Herr Abgeordnete gemeint hat: „ich würde einen Selbstmord an meiner politischen Ueberzeugung vollbringen“ . . .

(B) (Widerspruch.)

— Jawohl Sie, Sie, Herr Abgeordneter, haben gesagt: „Ich kann keinen Selbstmord an meiner politischen Ueberzeugung begehen!“ — und wenn der Herr Abgeordnete es dem Arbeiter zuzurufen hat: Hilf Dir selbst! — und wenn er es empfohlen hat, freie Kassen zu bilden, denen gegenüber kein Zwang angewendet werden soll, so sage ich ihm: dem Staate darf ebenso mit Recht zugerufen werden: Hilf dir selbst! — und das, was wir thun, ist eben die Selbsthilfe des Staates gegen die sozialen Gefahren.

(Lachen links. Lebhaftes Bravo rechts und bei den Nationalliberalen.)

Der Selbstmord der politischen Ueberzeugung des einzelnen ist jedenfalls besser als der Selbstmord des Vaterlandes.

(Lebhaftes Bravo rechts. — Oho! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Meine Herren, ich bin in der etwas unbequemen Lage, mich gegen zwei meiner verehrten Fraktionsgenossen, die vorher gesprochen haben, wenden zu müssen, einmal gegen den Abgeordneten Holtz, auf dessen Ausführungen ich später noch zurückkommen werde, und dann namentlich aber auch gegen den Abgeordneten Gehlert, der allerdings in seinem Enthusiasmns für das Gesetz sich zu einer Art Motivirung hat hinreißen lassen, von der die Herren von allen Parteien wohl selbst annehmen werden, daß wir uns dieselbe nicht zu eigen machen. Der verehrte Herr Abgeordnete Gehlert, mein geehrter Freund, — er ist leider nicht anwesend, — hat einmal diesen heftigen Angriff auf die Landwirthschaft gemacht, dessen schon der Herr Abgeordnete von Staudy gedacht hat, und den der Herr Abgeordnete von Staudy, glaube ich, mit großem Rechte zurückgewiesen hat. Dann hat er uns aber eine Blumenlese von alten Lassalleschen Ideen gegeben, die doch einigermaßen bedenklicher Natur ist, und namentlich hat er einen Angriff gegen das Zentrum meiner Meinung nach völlig unberechtigterweise gerichtet; denn wir erkennen an, daß wir alle sozialpolitischen Gesetze, die wir gemacht haben, mit Beihilfe des Zentrums gemacht haben, und es betrübt uns sehr, daß jetzt ein Theil des Zentrums dieses Gesetz nicht mitmachen will. (C)

Meine Herren, ich gestehe ganz offen, daß ich mir selbst den Gang unserer sozialpolitischen Gesetzgebung ursprünglich auch anders gedacht habe. Ich habe gedacht, wir würden zunächst dazu übergehen, das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz einer Revision zu unterziehen. Ich glaube, niemand kann darüber im Zweifel sein, daß dieses Gesetz sehr revisionsbedürftig ist, daß es große Mängel enthält, und daß wir dringende Veranlassung haben, uns mit dieser Revision bald zu beschäftigen. Ich hatte den Gedanken, zunächst die Revision vorzunehmen und erst auf Grund der Erfahrungen, die bei dieser Revision sich herausstellen, dieses weitere Gebiet der ganzen Alters- und Invalidenversorgung in Angriff zu nehmen, und ich gestehe offen, daß ich, beeinflußt durch meinen verehrten Freund Freiherrn von Stumm, früher die Ideen theilte, die bei der ersten Lesung des Gesetzes Herr Freiherr von Herling so beredt zum Ausdruck gebracht hat, nämlich zunächst nur die industriellen Arbeiter, die Arbeiter der Großindustrie einzubeziehen und die anderen möglichst herauszulassen. Meine Herren, die Bundesregierungen haben diesen Weg nicht eingeschlagen, sondern diese Gesetzvorlage uns gebracht, welche alle Arbeiter gleich einbezieht, und welche gegenwärtig mit ihren komplizirten und schweren Bestimmungen uns so lange Wochen hindurch beschäftigt hat. Der Reichstag hat diese Gesetzesvorlage einer sehr sorgfältigen Prüfung seinerseits in langen Kommissionssitzungen unterworfen; wir haben die zweite Lesung hier sehr sorgfältig und weitläufig durchgemacht, und schließlich stehen wir am heutigen Tage vor der Frage, ob wir das Gesetz so, wie es gestaltet ist in der zweiten Lesung, eventualiter mit denjenigen Aenderungen, die jetzt noch von einer freien Kommission vorgeschlagen sind, verabschieden wollen, oder ob wir gegen dasselbe stimmen wollen. (D)

Meine Herren, wir haben zu prüfen also: beruht das Gesetz an sich aufrichtigen Grundlagen? — und da muß ich von vornherein sagen, daß ich die Verhandlungen hier im Hause für mich insoweit als einen Gewinn betrachte, daß ich entgegen meinen früheren Ansichten, die denen des Freiherrn von Hertling sich näherten, mich davon überzeugt habe, daß es ein großer Nachtheil für die Landwirthschaft sein würde, wenn wir nicht alle Arbeiter in dieses Gesetz einbezögen.

(Sehr richtig! rechts.)

Es geht nur so zu machen, wie dieses Gesetz es versucht hat.

Meine Herren, wenn wiederholt darauf hingewiesen ist, daß das patriarchalische Verhältniß in der Landwirthschaft, auch in der Industrie, wo es ja auch zum Theil besteht, durch dieses Gesetz ganz in Frage gestellt ist, das Verhältniß, das ja jetzt zwischen Arbeitgeber und Arbeiter besteht, und daß an dessen Stelle der Staat treten würde, für den doch die persönlichen Sympathien des Arbeiters sich nicht so erwärmen würden, wenn darauf hingewiesen ist, daß namentlich in der Landwirthschaft ein Bedürfniß für das Gesetz noch nicht so obwalte, es ginge in ihr den älteren Leuten verhältnißmäßig immer gut, sie würden noch weiter verpflegt werden, sie könnten noch etwas weiter arbeiten, sie bekämen noch ausreichenden Lohn, so muß ich doch nach den Ausführungen, die wir heute gehört haben, dem Herrn Abgeordneten Staudy sagen: das ist doch nicht ganz richtig; gerade den älteren Leuten, den älteren Arbeitern geht es in den Gemeinden

(A) großentheils sehr schlecht; sie werden vielfach außerordentlich hart behandelt;

(sehr richtig!)

es kommt unzählige Male vor — und jeder, der Landrath ist, weiß davon zu erzählen —, daß den Leuten, sowie sie alt und arbeitsunfähig werden, die Wohnungen gekündigt werden, daß sie nicht wissen, wohin sie sollen, daß sie gezwungen werden, in die Städte zu ziehen u. s. w. Meine Herren, das sind Erscheinungen, die darauf hinweisen, daß nicht alles so glänzend ist, und daß Herr von Manteuffel ganz Recht hatte, wenn er sagte: mit den patriarchalischen Verhältnissen ist bei uns auch kein großer Staat mehr zu machen. Meine Herren, abgesehen davon wird man immer anerkennen müssen, daß das sogenannte patriarchalische Verhältniß in gewissem Sinne immer gleichzeitig auch ein Ausdruck einer gewissen Herrschaft des Kapitalismus ist; das läßt sich gar nicht in Abrede stellen. Und, meine Herren, mit dieser Herrschaft des Kapitalismus bricht dieses Gesetz vollständig, und das ist der Hauptgrund, weshalb ich das Gesetz trotz vieler Bedenken, die ich gegen dasselbe habe, im großen und ganzen doch für ein gutes halte.

Meine Herren, der Gedanke, der dem Gesetze zu Grunde liegt, den Arbeiter mit dem Bewußtsein zu durchdringen, daß sein Wohl und Wehe enge mit dem Staate, mit dem Vaterlande, mit dem deutschen Reiche verknüpft ist, daß, wenn es diesem gut geht, es ihm selbst auch gut geht, meine Herren, dieser Gedanke steht weit über allen anderen patriarchlischen Gedanken, die man sonst für den Arbeiter gehabt hat, und an sich ist dieser Gedanke meiner Auffassung nach so großartig, daß er gar nicht zurückgewiesen werden kann, wenn man nicht der Ansicht ist, daß das Gesetz eben in seiner Ausführung die Grundlage unseres Staatswesens erschüttert, oder wenn man nicht davon ausgeht, daß es so, wie es vorgelegt ist, gar nicht durchzuführen ist. Also die Einbeziehung aller Arbeiter ist meiner Ansicht nach die erste Grundlage des Gesetzes,

(B) die ich für richtig anerkenne. Ich wiederhole: es ist das ein Gewinn, den ich aus den gegenwärtigen Verhandlungen für mich herleite.

Eine zweite Grundlage, die ich auch für das Gesetz für außerordentlich wichtig halte, ist die Gewährung des Reichszuschusses. Meine Herren, wer sich jemals mit den Theorien von der Uebertragung und Ueberwälzung von Steuern und Lasten befaßt hat, der wird mir vielleicht zugeben, daß es an sich im Laufe der Zeit ganz gleichgiltig sein muß, ob wir den Arbeiter allein den ganzen Beitrag zahlen lassen oder den Arbeitgeber allein oder das Reich allein. Im Verlaufe der Zeit nämlich wird der Ausgleich im Lohn, im Preisverhältniß der Produkte sich finden. Aber, meine Herren, die Einführung des Gesetzes ist meiner Meinung nach allerdings nur möglich mit Gewährung desjenigen Reichszuschusses, der bis jetzt in der zweiten Lesung genehmigt worden ist. Gerade daß jetzt die drei Schultern der Arbeiter, der Arbeitgeber und des Reiches die Gesammtkosten tragen, ermöglicht meiner Meinung nach überhaupt die Einführung des Gesetzes.

Drittens halte ich auch gegenüber dem früheren Versuche, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Organisation zu machen, die jetzt geplante Territorialorganisation für die bessere. Meiner Meinung nach sind die Erfahrungen, welche wir mit den Berufsgenossenschaften bis jetzt gemacht haben, keineswegs so, daß wir auf ihnen weiter bauen könnten. Meine Herren, ich mache auf die großen Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften aufmerksam; ich will gar nicht auf die anderen Mängel alle eingehen, — wir werden sie ja gelegentlich besprechen können, wenn wir einmal dahin kommen, das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung zu revidiren. Das ist also das dritte, was ich als eine richtige und segensreiche Grundlage des Gesetzes betrachte.

Meine Herren, die zweite Frage aber ist nun, wenn wir die Grundlage des Gesetzes im großen und ganzen als richtig anerkennen: ist das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form ein praktisch durchführbares? Meine Herren, ich gestehe, daß ich meine sehr erheblichen und schweren Bedenken gehabt habe; einmal gegen die Lohnklassen. Ich halte noch heute das Gesetz mit der Einheitsrente für sehr viel leichter durchführbar, und zwar sage ich das trotz derjenigen höheren Belastung, welche in der Einheitsrente namentlich für die landwirthschaftlichen Kreise des Ostens der Monarchie liegt. Ich glaube, daß das Markenklebesystem allerdings zu schweren Komplikationen in der Verwaltung führen wird.

Ich habe auch das Bedenken, welchem der Graf von Mirbach seiner Zeit hier schon Ausdruck gegeben hat, daß die unteren Selbstverwaltungsbehörden eine recht schwere Belastung durch dieses Gesetz bekommen werden. Zu meiner Freude ist nun in früheren Stadien des Gesetzes darauf hingewiesen worden, daß es doch auch Gebiete gibt, in denen man den Amtsvorsteher entlasten kann. Namentlich ist mit großem Rechte auf den Mißbrauch hingewiesen worden, der jetzt mit den Amtsvorstehern dadurch getrieben wird, daß man sie zu gerichtlichen Untersuchungen braucht.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist das ein Punkt, der so wichtig ist, daß ich noch einen Augenblick dabei bleibe. Nach den neueren Erkenntnissen des Reichsgerichts ist unter Umständen der Stock für eine lebensgefährliche Waffe erklärt. Die Folge ist die, daß die Staatsanwälte gezwungen sind, bei jeder kleinen Prügelei, die in einem Dorfe vorkommt, und bei der nur ein Stock gebraucht wird, die Anklage zu erheben. Da wird nun der Amtsvorsteher angepackt; er muß oft 20, 30 Zeugen wegen einer lumpigen Prügelei vernehmen, bei der es viel besser wäre, es wäre Anklage gar nicht erhoben worden.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, diese Ueberlastung der Amtsvorsteher ist eine ganz unausstehliche; sie verleidet den Leuten ihr Amt (D) vollständig, und die Klage ist eine ganz allgemeine. Wenn diese Zeugen vor Gericht vernommen würden durch den Untersuchungsrichter, dann würden die Anklagen in kurzer Zeit zu Boden fallen gelassen werden; denn dann würde man sich überzeugen, daß die Kosten so gewaltig werden für die Justizverwaltung, daß sie dieselben gar nicht ertragen kann. Diese Kostenersparniß ist mit einer der Gründe, weshalb die Amtsvorsteher meiner Meinung nach so oft gemißbraucht werden. Man befreie sie von diesem Mißbrauch, und dann werden sie diese Arbeit, die ihnen das Gesetz auferlegt, mit Leichtigkeit übernehmen können.

Meine Herren, ich halte auch die vom Herrn Staatssekretär von Boetticher wiederholt gebrachte Behauptung, es wäre gut, daß wir das Gesetz jetzt verabschiedeten, klüger würden wir nicht, erst die Erfahrung könnte uns belehren, — in dem Umfange nicht für richtig. Ich glaube, die Amendements, welche der zu meinem Bedauern sehr spät in den Reichstag eingetretene Freiherr von Stumm eingebracht hat, die doch zum großen Theil vom Reichstag akzeptirt worden sind, zeigen, daß die Kommission geirrt hat in diesem und jenem Punkte; sie zeigen, daß doch eine sorgfältige Prüfung die in einem solchen Gesetze immerhin noch vorhandenen Fehler beseitigen kann,

(Zuruf: „könnte!“)

— wahrscheinlich noch könnte. Meine Herren, ich würde also meinerseits sehr dafür gewesen sein, dieses Gesetz nicht zu verabschieden, sondern es einer künftigen Legislaturperiode vorzubehalten.

(Sehr richtig!)

Gewiß, das wäre das beste gewesen, meine Herren, wenn wir nicht dadurch Gefahr liefen, für die grundlegenden Bestimmungen, für die in diesem Reichstag eine Majorität sich

(A) findet, zu gefährden. Meine Herren, wer bürgt uns denn dafür, daß in Zukunft ein Gesetz vom Reichstag angenommen wird, welches alle Arbeiter einbezieht? Wer bürgt uns dafür, daß von einem künftigen Reichstag ein Gesetz angenommen wird, welches den Reichszuschuß gewährt?

(Heiterkeit links. Sehr gut! rechts.)

— Gewiß, meine Herren, das ist für mich der Grund, weshalb ich jetzt für das Gesetz stimmen werde. — Wer bürgt uns dafür, daß die territoriale Abgrenzung beliebt wird von einem künftigen Reichstag und nicht die Berufsgenossenschaften, für die manche Mitglieder des Hauses eine unglückliche Vorliebe haben? Also, meine Herren, wenn es sich darum handelt, eine solch große Wohlthat für die arbeitenden Klassen dadurch auf Jahre hinaus in Frage zu stellen, daß man das Gesetz auf eine künftige Legislaturperiode vertagt, — da sage ich: meine Herren, das kann ich nicht verantworten!

(Sehr richtig!)

Und nun möchte ich doch gegenüber den Kundgebungen landwirthschaftlicher Versammlungen, wie sie hier vielfach angeführt worden sind, bemerken: Meine Herren, in meinem Kreise hat auch eine große landwirthschaftliche Versammlung getagt, und ich habe das pro und contra sehr objektiv vorgetragen; ich habe die Reden des Herrn Grafen von Mirbach den Herren größtentheils wörtlich mitgetheilt, und schließlich war die ganze Versammlung doch der Meinung, die ich heute auch vertrete. Zwei dissentirende Stimmen waren es, die auf dem Standpunkt der Herren standen, die wegen der Belastung der Landwirthschaft das Gesetz nicht annehmen wollten; die ganze übrige Versammlung stellte sich auf den Standpunkt: die Verantwortung der Ablehnung ist zu schwer, als daß ein Reichstagsabgeordneter sie übernehmen könnte!

Meine Herren, ich werde trotz der vielen einzelnen Bedenken, die ich gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes
(B) habe, für das Gesetz votiren, und es erschreckt mich auch nicht, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst bei der ersten Berathung des Gesetzes erklärte, jeder, der für das Gesetz stimme, wäre ein Sozialdemokrat. Meine Herren, ich möchte dem Herrn Abgeordneten Windthorst empfehlen, die sehr vorzüglichen Artikel von Schäffle aus Württemberg zu lesen, die im „Deutschen Wochenblatte" veröffentlicht worden sind, Artikel, die den Nachweis führen, daß mit diesem Gesetz nichts weiteres geschieht als ein weiterer Ausbau der Staatsgesetzgebung auf denselben Gebieten, die wir schon seit langer Zeit mit der Gesetzgebung betreten haben. Meine Herren, außerdem können uns solche Ausdrücke nicht schrecken. Wie sind 1808 die Stein-Hardenbergschen Gesetze beurtheilt worden? Das waren „Jakobinische Gesetze"! Ja, ich erinnere mich noch deutlich aus meiner Jugendzeit, daß, wenn davon die Rede war in gewissen Kreisen Berlins, daß Preußen eine konstitutionelle Verfassung haben könnte, das für so „umstürzlerische und jakobinische" Reden gehalten wurde wie irgend möglich. Nein, meine Herren, solche großen Worte wie „Sozialdemokrat, wenn man für das Gesetz stimme", — die können uns gar nicht schrecken!

Es ist nun von den Gegnern des Gesetzes — das haben namentlich die Herren von der Sozialdemokratie, zuletzt der Abgeordnete Singer auch noch wieder vorgebracht — gesagt worden: ja, einer der Hauptgründe gegen das Gesetz wäre, daß es nicht begleitet würde von progressiver Reichseinkommensteuer; wenn die dabei noch eingerichtet würde, würde es vielleicht noch gehen; aber so könnten sie nicht für das Gesetz stimmen. Ich glaube, auch Herr Rickert hat ausgeführt, daß es darauf hinauskomme, daß schließlich die indirekten Steuern wieder vermehrt werden müßten.

Meine Herren, Sie wissen, ich bin gar kein großer Gegner der indirekten Steuern an sich; was aber die progressive Reichseinkommensteuer betrifft, so muß ich ja das anerkennen: als Wahlparole läßt sich kaum ein Ding ersinnen, was dazu so geschickt wäre. Wenn Sie in eine Wahl- (C)
versammlung kommen und sagen: ihr werdet mit indirekten Steuern belastet; wir wollen aber dafür eine andere, die progressive Reichseinkommensteuer machen, — so ist die ganze Versammlung enthusiasmirt. Sie verschweigen natürlich, daß das sich nicht machen läßt, daß das der Umsturz der deutschen Bundesverfassung sein würde.

(Lebhafter Widerspruch links.)

— Meine Herren, die einzelnen Staaten haben ein Recht auf die direkten Steuern, und glauben Sie, daß sie das aufgeben würden?

(Zurufe links: Wo steht das?)

Das ist ihnen tacite gewährt worden. Sie wissen also, wie die Dinge heute liegen. Ich will mit den Herren nicht darüber streiten, ob es verfassungsmäßig möglich ist; es wäre vielleicht möglich, noch viel weiter unionistisch vorzugehen, und vielleicht in manchen Beziehungen wünschenswerth. Aber im Augenblick ist das Ding doch nicht zu machen; das wissen die Herren ganz genau, aber das verschweigen sie in jenen Versammlungen. Und den kapitalistischen Freunden in Berlin und anderswo sagen sie: „Sie können sich beruhigen, wenn wir von Reichseinkommensteuern sprechen, es wird doch nichts daraus."

(Große Heiterkeit. Sehr richtig! Sehr gut!)

Meine Herren, ich bedaure nun ja sehr lebhaft, daß ein Theil meiner agrarischen Freunde sich nicht entschließen kann, dem Gesetz seine Zustimmung zu geben, und zwar einmal wegen der höheren Belastung der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen, dann auch wegen der Verwaltungskomplikationen, die sie von diesem Gesetz befürchten.

An sich sind ja diese Bedenken doch recht gewichtige, und man darf sie, glaube ich, nicht ganz leicht nehmen. Wie ge- (D)
sagt, mir steht der Zweck des Gesetzes so hoch, daß ich mich über diese Bedenken hinwegsetzen muß; aber ich möchte doch dies Eine sagen: man kann sich im ganzen nicht darüber wundern, wenn im Osten unserer Monarchie die landwirthschaftlichen Kreise eine gewisse Mißstimmung auch bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes kundgeben.

Meine Herren, der Osten der Monarchie — dessen Landwirthschaft vielmehr — hat eine Erleichterung durch die Eisenbahntarife nach dem Westen gewünscht. Ja, es ist nicht zu haben gewesen; denn man ist der Meinung gewesen, daß die hohen Einnahmen festgehalten werden sollen. Oder war es der Grund, daß das russische Getreide von einer Ermäßigung der Tarife Vortheile gehabt hätte, oder war es der Widerstand der Kreise aus West- und Süddeutschland? Es ist einfach nicht zu haben gewesen.

Meine Herren, zweitens hat die Landwirthschaft der östlichen Provinzen die Aufhebung des Identitätsnachweises gewünscht, um diejenige Wirksamkeit der erhöhten Getreidezölle zu beseitigen, welche sich dahin kenntlich gemacht hat, daß die Differenz der Marktpreise zwischen Königsberg und Mannheim nach der Einführung der Getreidezölle noch weit stärker geworden ist, als sie vorher war, — ein Zeichen, daß die Getreidezölle der Landwirthschaft des Südens und Westens von Deutschland in viel höherem Maße vortheilhaft gewesen sind als dem Osten der Monarchie. Ich berufe mich hier auf den verehrten Herrn Grafen Stolberg; er hat seinerseits die Aufhebung des Identitätsnachweises hier im Reichstag möglichst ernstlich zu betreiben gesucht. Es ist der Landwirthschaft nicht gelungen.

Meine Herren, drittens endlich hat die Landwirthschaft wiederholt Anläufe genommen, um die Regierung zu bitten, die Währungsanarchie zu regeln.

(Aha! links.)

(A) — Ja, meine Herren, sind Sie noch immer auf dem Standpunkt, daß Sie die Frage für eine unwichtige halten? Ja, Sie stellen sich wirklich selbst ein großes Armuthszeugniß aus. Wenn Sie den englischen Bericht lesen — — Glauben Sie nicht, daß ich hier eine Währungsdebatte veranlassen will; ich will Ihnen nur eins sagen: der bitterste Gegner, den wir in Deutschland hatten, war die „Schlesische Zeitung"; die „Schlesische Zeitung" schrieb die bittersten und boshaftesten Artikel gegen den Bimetallismus, und sie ist es gewesen, die nach dem Erscheinen des Berichts der englischen Enquetekommission anerkannt hat: dieser Bericht ist ein Triumph für die Bimetallisten; denn selbst ein Theil der englischen Monometallisten haben fast sämmtliche derjenigen Behauptungen als richtig zugegeben, welche den Bimetallisten hier stets angefochten worden sind.

Wenn die Landwirthschaft eine Besserung der Lage durch ein Inhandnehmen der Währungsfrage erhofft hat, so war sie dazu meiner Meinung nach vollkommen berechtigt; denn sie leidet unter dem Preisdruck, der identisch ist mit dem, was die Engländer die apreciation of gold nennen, die erhöhte Kaufkraft des Goldes. Die erstreckt sich auch auf die Industrie; nur kann sich die Industrie besser schützen durch Schienenkartelle u. s. w. Aber im ganzen hat die Industrie auch darunter zu leiden gehabt, und wer weiß, ob der große Streik in Westfalen nicht vermieden worden wäre, wenn nicht — —

(aha! und Heiterkeit links)

— Ja, ich will Ihnen den Nachweis führen. Wodurch sind denn diese Koalitionen entstanden? Durch den Preisdruck, der die Fabrikanten zwang, als sie unter den Selbstkosten ihre Produkte verkaufen mußten, solche Koalitionen zu suchen. Nun haben sie solche Kartelle gemacht und mißbrauchen natürlich ihre Macht und machen Preissteigerungen bis ins Ungemessene. Daraus geht bei den Arbeitern die Ansicht hervor,
(B) daran müßten Sie auch theilnehmen. Ganz berechtigt also; der ursprüngliche Grund war aber immer der Druck auf den Preis, der identisch ist mit dem, was wir apreciation of gold nennen, und nur, wenn die Währungsfrage gelöst sein wird — und sie wird es werden trotz Ihres Hohnlachens — nur wenn das Silber remonetisirt sein wird, dann werden wir hoffentlich auch den sozialen Frieden wirklich herstellen können.

Meine Herren, wenn ich, wie gesagt, meine Zustimmung zu dem Gesetz gebe, so muß ich doch auch den Einwand berühren, der allerdings hier im Hause nicht so offen ausgesprochen worden ist, aber mir gegenüber mehrfach vorgebracht worden ist. Man hat die Frage als Wahlfrage in unsere Kreise getragen und hat gesagt: ja, wenn ihr für das Gesetz stimmt, was wird das für einen Eindruck machen? Die Handwerker sind dagegen, die kleinen Landwirthe, die großen auch; das wird euere Wahlkreise euch abwendig machen. Meine Herren, diese Frage ist für mich keine Wahlfrage; die steht für mich zu hoch, und wenn wir 20, 30 Wahlkreise verlieren sollten, so behaupte ich: es muß das Gesetz gemacht werden mit der guten Grundlage, die es hat, — und daß diese Grundlagen wirklich gut und richtig sind, geht auch schon aus der Gegnerschaft des Gesetzes hervor. Ich rede hier nicht von den Deutschfreisinnigen; die stehen auf dem altmanchesterlichen Standpunkte, von dem aus ich vollständig einsehe, daß sie das Gesetz nicht annehmen können. Aber Sie sehen, daß die Polen, die elsässischen Protestler, die Welfen, die Sozialdemokraten sich vereinigen in ihrer energischen Opposition gegen das Gesetz, und dann sage ich mir: das Gesetz muß ein gutes sein, wir können mit gutem Gewissen dafür stimmen.

(Beifall rechts. Unruhe links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Reichskanzler.

(C) Reichskanzler Fürst **von Bismarck:** Ich habe, als ich das letzte Mal in dieser Frage hier das Wort nahm, schon hervorgehoben, daß meine Nichtbetheiligung an den Diskussionen im einzelnen nicht aus Mangel an persönlichem Interesse hervorgeht, sondern aus Mangel an Kräften, der Gesammtheit meiner Aufgaben nach allen Seiten hin wie früher zu genügen. Es ist mit den Jahren für mich eine Nothwendigkeit geworden, den Kreis meiner Thätigkeit prinzipiell enger zu ziehen. Ich habe, wie ich schon neulich bemerkte, vor allen Dingen die Leitung der auswärtigen Beziehungen und auch die Leitung der inneren Politik in ihren Hauptrichtungen, in Preußen sowohl wie im Reich, beibehalten zu müssen geglaubt; außerhalb des damit gezogenen Kreises liegt für mich die Aufgabe, hier Reden zu halten, von denen ich ganz sicher bin, daß sie keine einzige Stimme in der definitiven Abstimmung gewinnen werden, und wenn ich auch mit Engelszungen redete. Die Herren wissen ja alle schon heute, wofür sie stimmen wollen, und wogegen sie stimmen wollen, und alles, was hier an Beredsamkeit ausgetauscht wird, selbst das, was an anscheinender Bitterkeit und Feindschaft ausgetauscht wird, ist doch für andere Gegenden berechnet, und nicht für den Einfluß auf irgend jemanden, der hier in diesem Saale stimmberechtigt ist.

Ich habe, als ich hereintrat, mit einer gewissen Genugthuung wahrgenommen, daß mein verehrter Kollege zu meiner Rechten noch Zeit und Kraft hat zu dem Versuch, einen Welfen bekehren und für eine reichsfreundliche Sache gewinnen zu wollen.

(Heiterkeit.)

Ich habe dem — nicht mit der sarkastischen Ruhe des Alters, aber mit der aufrichtigen Freude an der Lebenskraft, die in meinem Kollegen noch steckt, zugehört

(Bravo! Heiterkeit);

(D) aber ich theile die Illusion nicht, unter deren Herrschaft er seine Kräfte, deren Schonung für die Zukunft ich doch auch dringend wünsche, Herrn von Langwerth gegenüber erschöpft — nicht erschöpft, aber doch zum Theil verbraucht hat.

Es hat mich in keiner Weise überrascht, daß die sozialdemokratische Partei gegen dieses Gesetz ist. Wenn — meine Orientirung darüber beruht auf einer Parlamentskorrespondenz vom gestrigen Abend — wenn eins der Mitglieder der freisinnigen Partei gesagt hat: daß wir die Sozialdemokraten mit dieser Vorlage nicht gewinnen würden, ginge aus deren Auftreten hier dagegen hervor, — so möchte ich darauf doch erwidern, daß dieser Redner — ich glaube, es war der Abgeordnete Dr. Barth — zwei Dinge vollständig verwechselt: das sind die sozialdemokratischen Führer und die sozialdemotischen Massen.

(Sehr richtig!)

Die Massen, welche mit irgend etwas unzufrieden sind, mit etwas, dem auch die Sozialdemokratie nicht würde abhelfen können, stimmen bei den Wahlen für die Sozialdemokraten, weil sie ihrer Unzufriedenheit durch eine antigouvernementale Abstimmung eben Ausdruck geben wollen. Auf einem ganz anderen Boden stehen die Herren, deren ganze Bedeutung, deren Herrschaft darauf beruht, daß die von ihnen geleiteten und mißleiteten Massen unzufrieden bleiben. Diese lehnen natürlich das Gesetz ab, weil es immer — es wird die Sozialdemokratie in ihrer Gesammtheit nicht versöhnen — doch ein Schritt auf dem Wege und eine Abfindung mit unserem eigenen Gewissen ist, daß wir wirklich berechtigte Unzufriedenheiten nach der Möglichkeit, die sich uns bietet und die der Reichstag uns gestattet, mildern wollen, eine Beruhigung unseres Gewissens für den Fall, daß das nicht hilft, sondern daß wir fechten müssen. Täuschen wir uns doch darüber nicht, daß wir mit der Sozialdemokratie nicht

(A) wie mit einer landsmannschaftlichen Partei in ruhiger Diskussion sind; sie lebt mit uns im Kriege,

(sehr richtig!)

und sie wird losschlagen, gerade so gut wie die Franzosen, sobald sie sich stark genug dazu fühlt. Und diese Stärke vorzubereiten — nicht der großen Partei, sondern der Führer —, ist ja die ganze Aufgabe ihrer Politik, — und alles, was diese Stärke zum Losschlagen, zur Erzeugung des Bürgerkrieges, zur Herstellung des Massentritts der Arbeiterbataillone schädigen kann, hindern kann, hemmen kann, das werden sie natürlich bekämpfen; also wird ihnen auch jedes Entgegenkommen für die Leiden des armen Mannes, welches von Staatswegen geschieht, hinderlich sein, — das mindert die Unzufriedenheit, und Unzufriedenheit brauchen sie. Also das war natürlich vorauszusehen, daß sie dagegen stimmen würden.

Ich habe mich auch darüber nicht gewundert, daß die Herren von der freisinnigen Partei dagegen stimmen. Ich habe in dem Vierteljahrhundert und mehr, daß ich an dieser Stelle bin, noch nie von diesen Herren eine Zustimmung für irgend etwas gehabt

(oho! bei den Freisinnigen)

— wenn ich allein vielleicht ausnehme vor Jahr und Tag die letzte Zustimmung zur letzten Hand, die an unsere Wehrverfassung gelegt wurde. Ob Sie da aus Liebe zum Reich und in Minderung Ihrer Abneigung gegen meine Person gestimmt haben, oder in der fraktionsmäßigen Nothlage Ihre Zustimmung oder Ihr Schweigen haben geschehen lassen —

(Rufe links: Pfui!)

— Meine Herren, von „Pfui" ist da nicht die Rede, — erlauben Sie, daß ich da ganz offen rede; wer mir „Pfui" sagt, den nenne ich: unverschämt!

(B)

(Bravo! rechts.)

Ich will den Herrn gar nicht fragen — — Sie mögen die Wahrheit nicht hören; ich bin aber hier, um Ihnen die Wahrheit zu sagen; insultiren lasse ich mich nicht, dann insultire ich wieder.

(Bravo! rechts.)

„Pfui" — ich weiß nicht, worauf sich das bezog; ich kann deshalb darauf nicht erwidern. Ich betrachte es als einen allgemeinen Ausdruck des Hasses, dessen Gegenstand ich seit Jahren hier an dieser Stelle für die Herren, welche dort sitzen, gewesen bin. Als Christ kann ich das hinnehmen, aber als Kanzler, so lange ich hier stehe, kämpfe ich dagegen und lasse mir dergleichen nicht sagen, ohne darauf zu reagiren.

Kennen Sie außer Ihrer theils schweigenden, theils ausdrücklichen Zustimmung zu unseren Wehrvorlagen irgend eine organische Bestimmung, von der Reichsverfassung angefangen bis an die heutige Vorlage, bei der die freisinnige Partei, oder, wie sie früher hieß, die Fortschrittspartei, der Regierung irgend entgegengekommen wäre, bei der sie das Bestreben gezeigt hätte, sich zu fragen: befestigen wir hierdurch das Reich oder nicht? Sie hat sich vielleicht gefragt; aber wenn sie sich in ihrem inneren Forum die Frage beantwortet hatte, — für welche Seite sie sich dann entschieden hat, zur Befestigung oder nicht, das zu entscheiden überlasse ich dem Urtheil der Geschichte.

Daß die Herren Welfen gegen die Vorlage sind, das geht aus anderen Gründen hervor, als die Opposition der Fortschrittspartei. Ich sage von der Fortschrittspartei nicht, daß sie das Reich nicht will, aber sie will das Reich angebrachtermaßen, nicht mit dieser Verfassung, nicht mit diesen Menschen an der Spitze. Wenn die Herren von der Fortschrittspartei selbst an der Spitze ständen, ich glaube, sie würden recht kräftig eingreifen, um das Reich nach der inneren Seite hin stärker zu machen; und ich glaube, sie (C) würden weniger Opposition vertragen, als wir sie vertragen.

Wenn die Polen eine Vorlage verwerfen, so geben sie damit nur das Zeugniß ab, daß dieselbe zur Konsolidation des deutschen Reiches führen könnte, daß die Franzosenfreunde, welche durch voreiligen Beschluß des Reichstags in seine Mitte zugelassen worden sind,

(Rufe: hört! hört!)

um an der Gesetzgebung über das gesammte Reich theilzunehmen — dazu haben wir wahrhaftig nicht den Krieg geführt, um uns 14 Franzosen einzuimpfen —, daß die dagegen sind, ist ebenso natürlich, und wie der Herr Abgeordnete von Kardorff ganz richtig bemerkte: vom Feinde soll man lernen. Es zeigt uns die Opposition dieser Herren, daß in diesem Gesetz etwas drin stecken muß, was dem deutschen Reiche nützlich sei.

Ich würde bei der Selbstverständlichkeit dieser Opposition und ihrer Voraussichtlichkeit darüber gar nicht gesprochen haben. Aber auch von konservativer Seite wird gegen das Gesetz eine Opposition theils im ganzen, theils angebrachtermaßen geübt, die ich mit der Aufgabe der konservativen Partei nicht verträglich finde. Ich möchte jedem Konservativen, der hier gegen dies Gesetz auftritt, mit dem Spruch des Dichters antworten:

Es thut mir lang' schon weh,
Daß ich dich in der Gesellschaft seh'.

Es liegt ja sehr nahe — les extrêmes se touchent —, daß Hyperkonservative — ich habe das oft in meinem Leben schon durchgemacht — sich unter Umständen, wenn sie zornig werden, im politischen Effekt von den Sozialdemokraten nur mäßig unterscheiden.

(Heiterkeit.)

Ich möchte den Herren zurückrufen zur Erinnerung an den Boden des Vaterlandes und selbst der Partei, auf dem sie (D) stehen: wie können Sie von Seiten der konservativen Partei auf diese Weise dem individuellen Zorn, dem Verdruß, dem lokalen Interesse Raum geben gegenüber einer Frage, welche die Gesammtheit des Reiches so bis in ihre innersten Tiefen berührt, wie das hier geschehen ist! Ich bin betrübt gewesen, in dem Berichte von der gestrigen Sitzung aus einem konservativen Munde unseren Gegnern das Zeugniß geliefert zu sehen, daß in dergleichen Sachen die Gutsinteressen, die lokalen, die persönlichen Interessen in erster Linie maßgebend sind, von den großen Reichsinteressen, von den nationalen, den christlichen Interessen aber gar nicht mehr die Rede ist.

Das, meine Herren, ist kein konservatives Gebahren, und wer sich auf diese Seite der Kirchthurmspolitik, des Lokalpatriotismus, des Provinzialpatriotismus stellt, der, glaube ich, erfüllt die Aufgaben, die ein Mandat eines Reichstagsabgeordneten an ihn stellt, doch nur partiell, mit viel Schatten und wenig Licht.

Der Herr Abgeordnete Holtz, der Einzige der konservativen Partei, dessen Rede ich kenne — der Herr Abgeordnete von Staudy hat heute gesprochen; ich hatte aber noch nicht Zeit, ihn —

(Zuruf: Reichspartei!)

— Nun, ich nenne die Reichspartei eine konservative Partei.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich hatte bisher nie einen Unterschied gemacht, und ich muß betonen: ich bedaure, wenn dieser Unterschied akzentuirt wird. Es gibt auch in der engeren konservativen Partei immer noch Abstufungen, welche mit einander nicht vollständig einverstanden sind; und selbst wenn man sie noch enger faßt, so wird man nach der Eigenthümlichkeit der Deutschen in der Selbstständigkeit ihrer persönlichen Meinung finden, daß unter sechs Konservativen noch immer zwei anderer Meinung sind als die anderen vier, und ihre Meinung nicht fallen lassen.

(A) Das ist gerade ein Zeichen von dem urgermanischen Charakter der Konservativen. Die ganze deutsche Zerrissenheit ist entstanden aus diesem Ueberschuß von Selbstständigkeit. Liberal zu sein, — ja, da schwimmt man eben mit dem Strom

(Heiterkeit),

und das geschieht. Der Franzose ist ja viel regierbarer als der Germane. Unser ganzer Liberalismus neigt etwas nach der Seite hin. Im Liberalismus ist eine Diktatur ja ganz natürlich; wer nicht mitgeht, wird über Bord geworfen oder wird in der Fraktion mit der Peitsche der Rede so lange gezüchtigt, bis er sich fügt. Eine solche Tyrannei gibt es nicht in der konservativen Partei, zu der ich nicht nur die Reichspartei rechne, sondern auch zwei andere Fraktionen, große Fraktionen in diesem Hause, — die nenne ich konservativ; bei ihnen ist die Selbstständigkeit eben germanisch und deshalb schwieriger zu regieren, aber doch auch auf die Dauer der Vernunft zugänglich.

Der Herr Abgeordnete Holtz hat die geringen Sympathien für dieses Gesetz in seinem Wahlkreise berührt. Meine Herren, mit dem Argumente sollten wir hier doch nicht kommen. Sympathien im Wahlkreise kann jeder für sich anführen; das wird jeder, der wirklich von der Majorität gewählt ist, — ich bin auch Abgeordneter gewesen — mit Leichtigkeit erzeugen können in dem Wahlkreise, wenn er hinkommt und dort eine Rede hält. Außerdem sind die Abgeordneten hier, um nach ihrer Erwägung dessen, was für das Gemeinwohl des gesammten Reiches nützlich ist, zu stimmen, aber nicht nach den Stimmungen in ihrem Wahlkreise.

(Sehr richtig!)

Herr Holtz hat ferner als einen Hauptgrund seiner Abneigung die Besorgniß gekennzeichnet, daß andere Provinzen, die westlichen Provinzen unseres Vaterlandes, von diesem (B) Gesetz mehr Vortheil haben könnten als die östlichen. Das beruht nun schon auf einer Art von Mißgunst, welche ich in Behandlung großer Fragen nicht für angebracht halten möchte, — ebenso wie die Mißgunst zwischen Ackerbau und Industrie. Beide gehen meines Erachtens Hand in Hand, und das gesammte Reich wird unter der Wohlfahrt seiner Westprovinzen auch keinen Schaden leiden. Ich glaube aber, der Herr Abgeordnete irrt sich durchaus in seiner Befürchtung.

Es ist mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß vom Regierungstisch geäußert sei, das Gesetz wäre nicht verstanden. Nun, das will ich so nicht sagen. Die Herren Abgeordneten sind alle hinreichend juristisch gebildet, um das Gesetz zu verstehen; aber sie sind nicht alle mit dem praktischen Leben vertraut genug, um die richtige Folge aus diesem Gesetz zu ziehen. Der Herr Abgeordnete Holtz hat einen falschen Schluß gezogen. Der Zug nach den Westprovinzen ist bereits längst vorhanden und ist, glaube ich, so weit die Ostprovinzen und deren Bewohner ihm unterstehen, längst erfüllt. Sie finden Tausende von Polen unter den streikenden Arbeitern in Westfalen heutzutage; Sie finden sie bei den Arbeitern in Schleswig; Sie finden Sachsengänger, die bis an den Rhein aus Schlesien gehen.

Das ist alles schon geschehen, und ich glaube nicht, daß der Deutsche die hypochondre Auffassung hat, daß er gerade für den Sterbefall, für den Altersfall seine Heimat wechselt. Er geht dahin, wo der Lohn besser ist; er überlegt sich nicht, daß die Kosten, die Ausgaben, welche er dort zu leisten hat, ebenfalls größer sind als zu Hause. Er kommt mitunter wieder; im ganzen gebe ich zu, daß er sich besser amüsirt in den Westprovinzen, aber er prosperirt dort nicht besser.

Ich glaube, daß der Abzug der ländlichen arbeitenden Bevölkerung auch noch nicht so stark nach den Westprovinzen ist, wie nach den großen Zentren, den großen Städten.

(Sehr richtig! rechts.)

Ueber die landwirthschaftlichen Fragen kann ich aus eigener (C) Erfahrung mitsprechen, obschon mir in den letzten 20 Jahren meine staatliche Beschäftigung fast nur gestattet, die trüberen Erfahrungen aus der Landwirthschaft mir zur vollen Anschauung zu bringen. Indessen nichtsdestoweniger kenne ich diese Sachen ziemlich genau. Ich habe Leute, welche zuerst, durch das Militärverhältniß veranlaßt, vorzogen, in dem Ort, wo sie gedient hatten, in Berlin, zu bleiben, und mir nachher mit starken Charitérechnungen nach Hause kamen; und das zum zweiten Male. Da habe ich gefragt: was ist denn das, was euch in Berlin so anzieht? Wohnung, Behandlung, alles ist kaum so gut wie zu Hause. Schließlich habe ich ausfindig gemacht: das einzige, was mir die Leute mit einem gewissen Erröthen als durchschlagenden Grund sagten: „ja, so einen Ort, wo im Freien Musik ist, und man im Freien sitzen und Bier trinken kann, ja, den hat man in Varzin doch nicht."

(Heiterkeit.)

Nun, das ist also ein Anziehungsmittel nach den großen Städten. Ein ruhiger, ordentlicher, ehrlicher Mensch, der aber nicht zu Hause bleiben wollte — er ging wieder weg — hat mir dies schließlich als Motiv angeführt, und es ist ja zum Verständniß unserer inneren staatlichen Verhältnisse nothwendig, solche Sachen sich zu erklären.

Daß ein großer Hang und Drang nach Westen in Folge dieses Gesetzes sein wird, halte ich für eine durchaus unrichtige und irrthümliche Ansicht. Eine größere Ungebundenheit des Lebens, ein größerer Reiz zur Geselligkeit im Leben ist im Westen nicht vorhanden; sie ist allerdings in Berlin, sie ist in allen größeren Städten vorhanden. Aber ich glaube, daß die Ungebundenheit des Lebens auf den Dörfern im Westen mitunter eine viel geringere ist als bei uns im Osten, in den sogenannten patriarchalischen Verhältnissen.

Nun sagt der Herr Abgeordnete:

> Die sonst sehr werthvollen Anträge Lohren sind für (D) mich unannehmbar, weil sie zu große Differenzen in den Beiträgen schaffen; jedenfalls haben die neuen Beschlüsse die pekuniäre Belastung gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage erhöht.

Ich bin Mitglied der konservativen Partei gewesen zu der Zeit, wie sie Fraktion Stahl hieß. Da haben wir uns doch in den pekuniären Fragen niemals mit der Regierung in Opposition gestellt, sondern wir haben uns nur gefragt: welche Einrichtungen sind geeignet, die Stetigkeit unserer Entwickelung, die Festigkeit unseres Staates, die Festigkeit unserer Monarchie zu stützen, und welche nicht? In solche Apothekerrechnungen hinein über die pekuniären Fragen

(Heiterkeit)

hat die damalige konservative Partei sich niemals eingelassen — abgesehen davon, ob diese Apothekerrechnung richtig ist; und ich halte sie für außerordentlich unrichtig, wie sie da aufgestellt ist.

(Sehr richtig!)

Der gestrige Herr Redner hat gesagt, die Beiträge betrügen 7 Mark pro Jahr für ein Gut von 500 bis 600 Mark Grundsteuer, das jahraus jahrein 100 Mann beschäftige. Nun frage ich jeden Landwirth hier: wie kann ein Gut von 500 bis 600 Mark Grundsteuer 100 Mann jahraus jahrein beschäftigen?

(Heiterkeit. — Sehr richtig!)

Das ist eine absolute Unmöglichkeit. Ich habe Güter auch gerade von dieser Ausdehnung besessen und selbst bewirthschaftet; da habe ich gefunden, daß da, wo ich starke Brennerei und intensive Wirthschaft hatte, ich auf einem Gut von 500 bis 600 Mark Grundsteuer mit 30, 32, 36 Mann auskam, auch mit etwas weniger, da aber, wo ich keine

(A) Brennerei und keinen starken Kartoffelbau hatte, mit 20 bis 25 ganz reichlich. Es ist also diese Berechnung um 200 Prozent übertrieben meiner Auffassung nach.

(Heiterkeit.)

Herr Holtz spricht von einem Gute von 500 bis 600 Mark Grundsteuer. Nun, die Grundsteuer variirt ja — ich will von Minimal- und Maximalbeträgen absehen — im großen und ganzen zwischen 50 Pfennig und 2 Mark. Wenn das Gut von mäßigem Boden ist, so wird es 50 Pfennig Grundsteuer pro Morgen bezahlen und dann also bei einer Grundsteuer von 5 bis 600 Mark etwa 1000 bis 1200 Morgen groß sein. Ist es ein Gut von schwerem Boden, welches 1 Mark Grundsteuer zahlt, so wird es 500 bis 600 Morgen groß sein. Wie wollen Sie nun auf einem Gut von 500 bis 600 Mark Grundsteuer, ohne großen intensiven Fabrikbetrieb zu haben, 100 Mann jahraus jahrein beschäftigen? Der Mann braucht doch durchschnittlich, um zu leben, mindestens 100 Thaler im Jahre, also 300 Mark. Die 100 Arbeiter des Herrn Redners verzehren ihm danach 30 000 Mark von vornherein weg. Wie kann er die überhaupt — und zwar jährlich 30 000 Mark nicht kapitalmäßig — wie kann er die überhaupt aufbringen bei einem Gute von 5- bis 600 Mark Grundsteuer? Ich habe darin auch Erfahrungen, die mich vollständig berechtigen, diese Rechnung als absolut unrichtig zu kennzeichnen.

Er fügt dann hinzu:

> Die große Zahl der Besitzer hat nur 20 bis 30 000 Mark Eigenthum an ihrem Besitze.

Ja, das ist allerdings ein betrübender Zustand, der sich bei diesen schlechten Zeiten der Landwirthschaft, bei diesen schwankenden Verhältnissen überhaupt nicht als haltbar erweist, wir mögen Gesetze machen, wie wir wollen. Ein solches Gut, welches 500 Mark Grundsteuer bezahlt, wird doch wahrscheinlich den fünfzigfachen Betrag der Grundsteuer
(B) des Reinertrags, d. h. 250 000 Mark werth sein. Wenn ich nun ein Gut von 250 000 Mark besitze, von dem mir 220 000 Mark nicht gehören, dann kann ich nicht die Gesetze anklagen, wenn ich bei einem solchen leichtfertigen Unternehmen zu kurz komme. Da hätte der betreffende Besitzer das Gut nicht kaufen oder rechtzeitig verkaufen und sich mit seinen übrigbleibenden 30 000 Mark, wenn er wirklich so viel übrig hat, auf ein anderes Geschäft einrichten sollen. Das klingt ja hart und mitleidslos; aber ich finde, daß die Argumentation, welche damit geführt wird, daß ein Besitzer von einem so großen Gute überhaupt nur 20 bis 30 000 Mark an seinem Gute besitzt, wenn er 600 Mark Grundsteuer bezahlt, nicht zutreffend ist. Mit solchen extremen Beispielen kann man ebenso wenig rechnen, wie mit den 100 jahraus jahrein beschäftigten Leuten auf 500 Morgen bei mittlerem Boden.

Der Herr Redner hat ferner gesagt:

> Die Arbeit ist in Westpreußen durch die Sachsengängerei weit mehr gefragt, als das Angebot beträgt.

Ja, das mag ja sein. Darunter leiden alle die Güter in den östlichen Gegenden, welche nicht in der Nähe eines industriellen Unternehmens liegen. Nun fehlt gerade in Westpreußen für die Entwickelung der Industrie eigentlich nur das Kapital. Es ist in Westpreußen außerordentlich reichlich vorhanden derjenige keinem Strike unterworfene Ersatz für die Kohle, dem man sich überhaupt, glaube ich, zuwenden sollte. Was in Westpreußen für total unbenutzte Wasserkräfte existiren, das weiß nur der, der einmal durch die Gegenden, die Pommern von Preußen trennen, gefahren ist. Dasselbe ist im ganzen Reiche der Fall; und wenn man von der Kohle, von der Möglichkeit, daß die Bevölkerung von 20 Quadratmeilen im Stande ist, das ganze Reich durch Arbeitsverweigerung an irgend einem Donnerstag in eine Kalamität zu stürzen, — wenn man davon loskommen will, so muß man die Aus- (C)
beutung der Wasserkräfte thunlichst fördern; dann hat der heutige Strike keine Bedeutung; an irgend ein Mittel gegen Kalamitäten derart, wie sie uns dieser Tage bedroht haben, werden wir doch denken müssen. Wir dürfen uns dem unmöglich aussetzen, daß die kleine Minorität der Bewohner der Kohlenreviere uns jeden Tag in die Lage setzen kann, in die uns etwa die Landwirthschaft setzen könnte, wenn sie uns das Brod abschneiden würde. Die Kohle ist in vielen Provinzen so nothwendig geworden, wie das Brod es in allen ist, und es müssen meines Erachtens von Staatswegen Vorkehrungen getroffen werden, daß die Kohle nicht plötzlich in drei Tagen der Menschheit entzogen werden kann, daß nicht jede kleine Wirthschaft am Kochen, jede Waschfrau am Waschen, jede anderweitige Industrie verhindert wird.

Ich berühre das nur beiläufig, anknüpfend an die westpreußischen Wasserkräfte, welche todt da liegen. Eine Abhilfe ist da aber erst in zehn bis zwanzig Jahren möglich; wir müssen an eine schnellere denken. Da komme ich nun auf die pekuniäre Frage für die Landwirthschaft selbst.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt: die Unfallsinvaliden sind durch das Unfallversicherungsgesetz geschützt, Berufsinvaliden gibt es auf dem Lande nicht. Das ist entschieden nicht richtig. Ich möchte sagen, der Herr hat noch nicht lange genug auf dem Lande gelebt, um die Dinge kennen zu lernen. Er sagt:

> Erst durch dieses Gesetz werden die Invaliden hier gezüchtet werden.

Und an einer anderen Stelle:

> Eine Enlastung bezüglich der Armenpflege tritt nicht ein, weil diese nicht die alten Leute, sondern die Wittwen und Waisen betrifft.

Ja, was macht man in Westpreußen mit den Alten? Die Sikuler schlugen sie todt; aber in unserem christlichen und zivilisirten Zeitalter ist das doch nicht möglich. Ein alter Mann, der nicht arbeiten kann, muß doch irgendwie (D)
leben und durchgefüttert werden, wenn überhaupt von einem patriarchalischen Verhältnisse die Rede ist. Meine Erfahrungen gründen sich allerdings in der Hauptsache auf Pommern und nicht auf Westpreußen. Es wird dieses ganze Gesetz kaum etwas anderes als eine Entlastung sowohl des Gutsbezirks als des Gutsbesitzers involviren.

(Sehr richtig! rechts.)

Das, was auf anständigen Gütern ohnehin schon geschieht, will der Staat übernehmen; die strenge gesetzliche Verpflichtung beschränkte sich bisher auf die Armenpflege, darauf, daß der Mann unter Dach kommt und mit trockenem Brod gefüttert wird. Aber darüber hinaus ist auf allen unseren pommerschen Gütern, die ich kenne, doch ganz sicher dafür gesorgt, daß niemand Noth leidet. In den Gemeinden ist es mitunter anders; aber ich kann auch da den guten pommerschen Bauer nicht anklagen. Die Bauersfrau sagt: der Mann soll nicht sagen, daß er bei uns nicht besser als bei Schröder gegessen hat; und wenn die Reihe herum gefüttert wird, wie das bei den Armen üblich ist, nähren sie ihn gut; die Leute sind meist feist und wohlgenährt. Das wird den Gemeinden zum Theil abgenommen durch das Gesetz.

Daß keine Invaliden auf dem Lande entstünden — ja, der Herr muß nie Kranke gesehen haben; die meisten Invaliden entstehen nicht durch Unfall, sondern durch Siechthum, irgend eine Art Schwindsucht, durch Erkältung, durch ein angestammtes Uebel, sodaß ein Mensch von seinem 30. oder 50. Jahre schon der Verpflegung anheim fällt. Ich muß hier nach meiner sehr viel längeren Erfahrung ein bestimmtes Zeugniß gegen diese Ausführungen des Herrn Abgeordneten Holtz ablegen. Wir haben diese Invaliden auf dem Lande, und wir versorgen sie bisher vielleicht reichlicher, als sie hiernach versorgt werden. Ich spreche nicht von mir, — ich bin wohlhabend genug, daß mir das nicht zur Last fallen kann; aber

(A) bei allen meinen Nachbarn habe ich noch nie gefunden, daß ein alter Mann auf dem Bettel geht; das wäre eine Schande für den Besitzer und für das Gut, von dem er kommt. Daß, wie dies in großen Städten geschieht, jemand aus Nahrungssorgen zum Selbstmorde schreitet, ist, glaube ich, auf dem Lande ganz unerhört. Die Ueberlastung über unsere gesetzliche Verpflichtung wird uns zum großen Theile durch das Gesetz abgenommen. Ich verlange es nicht deshalb, ich verlange es in erster als eine Quittung für unsere Bereitwilligkeit, das im ganzen Lande gebilligte Programm der Kaiserlichen Botschaft auszuführen, und für unsere Bereitwilligkeit, den Hilflosen und Nothleidenden unserer Mitmenschen entgegenzukommen.

Wenn ich heute noch einmal das Wort ergriffen habe, so war es hauptsächlich die Furcht, ich könnte unter Umständen im Wege der Verleumdung, per nefas, unter denen aufgeführt werden, welche, wenn die Vorlage abgelehnt wird, dazu durch ihre Enthaltsamkeit beigetragen haben. Deshalb spreche ich heute noch dafür aus purer Angst

(Bravo! rechts),

ich könnte unter den, wie ich glaube, bei allen künftigen Wahlen in einer höchst nachtheiligen Situation befindlichen Leuten gefunden werden, die das Gesetz abgelehnt haben. Das ist mein Urtheil, — es kann ja irrthümlich sein; ich habe aber länger in diesen Dingen gelebt, als die meisten von Ihnen, und habe doch im großen und ganzen erlebt, daß mein Urtheil öfter richtig als unrichtig war. Ich möchte nicht, daß dieses unvollendete Gesetz bei den Wahlen offen bliebe. Da, glaube ich, wird alles, was darin steht, bei der unglaublichen Verlogenheit, mit der bei vielen Wahlen gewirthschaftet wird, herausgerissen und aus dem Zusammenhang herausgezerrt und so dargestellt werden, als hätte sich die Gegenpartei auf das schändlichste benommen. Ist das Gesetz aber bis dahin abgeschlossen, so glaube ich nicht, daß

(B) diese Frage nochmals auf die Wahlen Einfluß haben werde. Außerdem habe ich noch andere Gründe, und ich möchte noch hier zu den Aeußerungen des Herrn Holtz bemerken, daß, wenn später diese Bestimmungen auf die Wittwen und Waisen ausgedehnt werden sollen, wir doch erst mit dem weniger kostspieligen Beschluß einen Versuch machen müssen, wie sich das Ganze gestaltet; dann können wir ja vielleicht dazu kommen, — es ist ja nicht ausgeschlossen. Wenn aber das von Haus aus, a limine abgelehnt wird, so werden weder die alten Leute in der Armenpflege erleichtert werden noch die Wittwen und Waisen. Ferner erwarte ich von dem ganzen Gesetz noch für das gesammte Reich eine nützliche Wirkung.

Ich habe lange genug in Frankreich gelebt, um zu wissen, daß die Anhänglichkeit der meisten Franzosen an die Regierung, die gerade da ist, und die jedesmal den Vorsprung hat, auch wenn sie schlecht regiert, aber doch schließlich auch die an das Land, wesentlich damit in Verbindung steht, daß die meisten Franzosen Rentenempfänger vom Staate sind,

(sehr richtig!)

in kleinen, oft sehr kleinen Beträgen; von Portiers will ich nicht sprechen, das sind schon reiche Leute gegenüber den armen, die kleine Renten vom Staate haben. Die Leute sagen: wenn der Staat zu Schaden geht, dann verliere ich meine Rente; und wenn es 40 Franken im Jahre sind, so mag er sie nicht verlieren, und er hat Interesse für den Staat. Es ist ja menschlich natürlich. Ich habe Zeiten gehabt, wo ich noch für möglich hielt, in meinem Besitz auswärtige Papiere zu haben; nachher habe ich aber gefunden, daß mich dieser Besitz unter Umständen beirrte in meiner richtigen Beurtheilung der Politik derjenigen Regierung, deren Papiere ich besaß, und es ist schon, glaube ich, 15 Jahre her, daß ich mich grundsätzlich jedes ausländischen Papiers entäußert habe. Ich will mich nur für mein eigenes Land interessiren und nicht für fremde Papiere.

Wenn wir 700 000 kleine Rentner, die vom Reiche ihre (C) Renten beziehen, haben, gerade in diesen Klassen, die sonst nicht viel zu verlieren haben und bei einer Veränderung irrthümlich glauben, daß sie viel gewinnen können, so halte ich das für einen außerordentlichen Vortheil; wenn sie auch nur 115 bis 200 Mark zu verlieren haben, so erhält sie doch das Metall in ihrer Schwimmkraft; es mag noch so gering sein, es hält sie aufrecht. Sie werden das nicht leugnen, und ich glaube, daß, wenn Sie uns diese Wohlthat von mehr als einer halben Million kleinen Rentnern im Reiche schaffen können, Sie sowohl die Regierung — da ist es nicht nöthig —, aber auch den gemeinen Mann das Reich als eine wohlthätige Institution anzusehen lehren werden.

Deshalb möchte ich die Sache nicht gern vom westpreußischen Standpunkte aus betrachten, sondern vom allgemein politischen.

Den Beschwerden über den § 139 mit den Geldstrafen und dergleichen, schließe ich mich an; daß diese Bestimmungen aus dem Gesetze gestrichen werden, dafür würde ich, wenn ich Ageordneter wäre, selbst stimmen.

Aber wenn wir jetzt die ganze Sache bei Seite legen, dann ist sie in die Versenkung verschwunden. Wer sagt uns denn, ob wir über ein Jahr Zeit und Muße dafür haben? Ich habe mich für den holsteinischen Kanal bis 1870 6 Jahre lang, von 1864 an, auf das lebhafteste interessirt. Ich bin von 1870 bis 1880 gar nicht wieder so weit zu Athem gekommen, daß ich hätte an den Kanal denken können. Wer sagt Ihnen denn, daß wir in der Lage sein werden, uns mit dieser Frage, zu der uns Gott im Augenblick noch die Muße gegeben hat, über ein Jahr noch zu beschäftigen? Ich wenigstens möchte das Vertrauen nicht unbedingt aussprechen.

Ich bedaure, mich immer an den Herrn Holtz halten zu müssen, — ich habe nicht die Ehre, ihn persönlich zu kennen; aber was die anderen Herren in der Opposition gesagt haben, (D) ist mir vollständig gleichgültig, weil, wie gesagt, ich da reden könnte, was ich wollte. Ich bin sehr dankbar, daß sie überhaupt die Güte gehabt haben, mir zuzuhören; aber daß das, was ich sage, Eindruck machen könnte auf sie, glaube ich nicht. Ich muß mich an die Konservativen wenden mit der Bitte um ein entschlossenes Zusammenhalten, daß sie wirklich als eine einheitliche Partei auftreten, welche sich hier einmal um den Staat und ihr eigenes Prinzip schaart, und die nicht — ich will keinen harten Ausdruck gebrauchen, der mir einfällt, — eigenwillige Sonderbestrebungen verfolgt, deren Motive ich ganz unbeurtheilt lasse. Also an die konservative Partei, als deren, ich möchte sagen, „alter Herr" — ich war früher Mitglied, ich bin es nicht mehr, ich kann keiner Partei angehören — richte ich die Bitte: machen Sie solche Sprünge nicht!

(Heiterkeit.)

Das kleine Handwerk ist nach Ansicht des Herrn Holtz nicht einverstanden. Nun, nach dem „kleinen" Handwerk können wir die Reichsgesetzgebung nicht absolut einrichten. Wir können das kleine Handwerk in allen seinen Interessen berücksichtigen, aber über eine so komplizirte Sache von 150 oder wie viel Paragraphen — das weiß ich nicht — können wir dem „kleinen" Handwerk kein maßgebendes Urtheil für das ganze Reich in die Hand geben; da müssen wir selbst urtheilen, ohne den Handwerker um sein Urtheil zu fragen; er wird uns vielleicht später dafür dankbar sein.

Im Osten sieht der Arbeiter noch jetzt in seinem Arbeitgeber mehr als den Mann, der nur Lohn für seine Arbeitsleistung zahlt; er sieht in ihm seinen Helfer in der Noth und seinen Fürsorger. Ja, wird er das später auch in ihm sehen, wenn es allmählich herumkommt — und dafür wird der Sozialdemokrat schon sorgen, der jetzt dagegen stimmt, er wird ihm sagen: die Sache ist gefallen durch den Wider-

(A) stand der Koservativen, hauptsächlich euer Gutsbesitzer hat dagegen gestimmt; ihr hättet jetzt eine Rente von 150 Mark — das ist doch immer so viel, wie ein Militärinvalide unter Umständen hat —, wenn der Herr von So und So nicht damals dagegen gewesen wäre. Ich möchte Sie doch bitten, sich nicht unbedingt darauf zu verlassen, daß Sie damit Popularität bei den Wahlen oder sonst erringen.

Nun, meine Herren, ich richte also meine Rede heute vorzugsweise an die konservative Partei, zu der ich die „Reichspartei" und — die Herren mögen es mir nicht übel nehmen — die Nationalliberalen und das Zentrum rechne,

(Sehr gut! — Bravo!)

— ich halte die ebengenannten Parteien in der Gesammtrichtung ihrer Majorität für konservativ, d. h. für Parteien, welche den Staat, das Reich, nicht nur überhaupt und generell, sondern auch angebrachtermaßen erhalten und schützen wollen. Nur mit den Herren habe ich mich auseinanderzusetzen, mit den anderen habe ich zu kämpfen; das ist eine andere Sache.

Aber ich möchte die konservativen Herren ihrerseits besonders bitten, sich von der Gemeinschaft von Sozialdemokraten, Polen, Welfen, Elsässer-Franzosen und auch von der Gemeinschaft der Freisinnigen absolut loszusagen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, die Verhandlungen über dieses Gesetz sind jetzt seit ungefähr November, seit 6 Monaten im Gange, und derjenige, der wie ich ihnen aufmerksam folgte, wenn ich das auch leider wegen Krankheit nicht immer hier im Hause thun konnte, durfte seine aufrichtige Freude daran haben, daß die Stellung der Parteien (B) zu den schwierigen Fragen des Gesetzes eine solche war, daß man endlich nach vielen widerwärtigen Kämpfen sich einmal sagen mochte, daß man eine rein sachliche Diskussion im Schoße des Reichstages führe, und ich selbst hatte mich darauf gefreut, heute, wo es mir zum ersten Mal vergönnt ist, nachdem ich wieder in das Haus eingetreten bin, an dieser Debatte theilzunehmen, daß durch das Verhalten der Parteien, die in dem Schoße jeder einzelnen wohlerwogenen Stimme für und gegen aufweisen, es eine angenehme Situation für jeden Redner sei, die Erwägungen für oder gegen hier zu prüfen. So lag die Sache bis vor einer halben Stunde oder einer Stunde.

(Sehr richtig! links.)

Da hat sich auf einmal die Situation geändert, und einfach aus dem Grunde, weil der Herr Reichskanzler uns die Ehre erwiesen hat, sich an dieser Debatte zu betheiligen. Ich war gespannt darauf geworden, als es den Anschein hatte, daß er das Wort nehmen würde, ob er diesmal, wo dies so angezeigt war, seine alte, lieb gewordene Gewohnheit fahren lassen würde, einzelne Parteien und namentlich die meinige, die sich seines höchsten Mißwollens erfreut, anzugreifen, und in einer Weise anzugreifen, die ich wohl nach dem, was er gesagt hat, charakterisiren könnte, wenn nicht zu meinem Bedauern ein Ausdruck gefallen wäre, den ich in der nothwendig hervorgehobenen Entrüstung sehr wohl begreife, mit dem ich aber auch die Vergeltung der Ausschreitungen, die gegen uns stattgefunden haben, als abgemacht ansehe.

Wenn jemals kein Grund war, hier das Gift des Parteizwistes wieder in den Reichstag hineinzubringen, so war es bei dieser Kontroverse, meine Herren

(sehr wahr! links);

und es muß wirklich eine verhärtete, schlechte Gewohnheit des Herrn Reichskanzlers sein, daß er nicht reden kann, ohne (C) persönlich gehässigen und ungerechten Verdacht zu schleudern, daß er gar nicht anders sprechen kann, wenn er selbst bei dieser substantiellen Frage die einfache Probe nicht bestehen konnte. Meine Herren, von allen Seiten haben wir hier uns die schärfsten Gegensätze einander vorgehalten; aber mit Ausnahme von leisen Anspielungen, die Herr von Manteuffel auch in einer ganz harmlosen Weise in der gestrigen Sitzung sich gestattet hat, ist es keinem der Herren Kollegen eingefallen, den anderen ihm Entgegenstehenden wegen seiner Gesinnung, wegen der Motive dieser Gesinnung zu verdächtigen. Und, meine Herren, es muß wirklich von einem Manne, dem man doch Kenntniß der Dinge, dem man Belesenheit, dem man Vertrautheit mit diesen Fragen wohl zutrauen darf, erstaunen, daß er sich auf keinen höheren Standpunkt zu stellen vermag

(sehr wahr! links)

in einer solchen Frage, die seit einem Jahrhundert die gebildete Menschheit theilt, hier für Opposition nur kleinliche, ungerechte, uneingestehbare, gemeine Gründe zu sehen.

(Sehr wahr! links.)

Weiß denn der Herr Reichskanzler nicht, daß seit Wilhelm von Humboldt die Frage über die freie Gestaltung des individuellen Rechts im Staate in Deutschland eine Frage der Wissenschaft ist bis auf diese Tage, daß in allen anderen Ländern der Welt die Ansicht, die wir vertreten, die nicht sozialistische, noch bei weitem die Oberhand hat, daß in keinem einzigen Staat die sozialistische Staatsanschauung, wie sie hier von den verbündeten Regierungen geltend gemacht wird, noch gewagt hat, das Panier in der Gesetzgebung zu erheben? Und wenn wir, meine Herren, diese Anschauung vertreten, dann sollen wir auch noch der Gefahr der Verdächtigung ausgesetzt sein, daß wir nicht aus innerer sachlicher Ueberzeugung, sondern aus persönlicher Parteipolitik hier zu Werke gehen! Meine Herren, weiß denn der (D) Herr Reichskanzler nicht aus der Geschichte unseres eigenen Parlamentarismus, daß diejenigen, die hier eine wesentliche Arbeit gethan haben in dem Widerstand gegen dieses Gesetz, dieselbe Meinung schon vertreten haben, als sie noch in der mit ihm zusammenarbeitenden nationalliberalen Partei mit an der Spitze dieser Fraktion gestanden haben? Und könnte ich ihm — ich will heute die Bahn der Rekriminationen nicht beschreiten — könnte ich ihm nicht auch von den hervorragendsten Mitgliedern der jetzigen nationalliberalen Partei Reden verlesen, die noch vor acht Jahren gehalten worden sind, und die diesen unseren heutigen Standpunkt auf das eklatanteste vertreten, meine Herren? Wohin soll es kommen? Es ist allerdings nicht mehr möglich, an eine parlamentarische Debatte zu denken, wenn jeder, auch der sachlichste Standpunkt hier solchen absichtlichen Mißdeutungen, solchen gehässigen und feindseligen Mißdeutungen ausgesetzt ist.

Ich erinnere doch daran, daß noch kein Jahr oder kaum ein Jahr ins Land gegangen ist, daß der Herr Reichskanzler hier selbst im Namen des verstorbenen Kaisers Wilhelm sämmtlichen Parteien des Reichs inklusive meiner Partei den Dank des Vaterlandes und den Ausdruck der Freude dargebracht hat, daß damals die Bewilligung der großen Summen für den Kriegsbedarf des Reichs einstimmig, auch mit unserer Zustimmung erfolgt sei. Was bedeuten denn solche großartigen Worte im Namen derselben Majestät, die man heute anruft für dieses Gesetz, wenn darauf solche Szenen folgen, solche häßlichen Szenen, wie wir sie eben zu unserem Schmerze erlebt haben, meine Herren?

Lassen Sie mich das vergessen. Glücklicherweise kann ich mir sagen: ich habe bei einer anderen Gelegenheit während dieser halben Session die persönliche Erfahrung gemacht, daß diese Art von Angriffsweise gegen einzelne, wahrlich durch ihre lange Arbeit hier im Reichstage genugsam

(A) bekannte und gerechtfertigte Mitglieder, — daß die selbst im Schoße der eifrigsten Anhänger des Herrn Reichskanzlers und der konservativen Parteien mißbilligt wird. Ich habe die Beruhigung, daß mir bei anderen Gelegenheiten das persönlich über und über versichert worden ist, und ich habe das Zutrauen zu Ihnen, meine sämmtlichen Herren Kollegen, daß der Angriff, der heute von dem Herrn Reichskanzler gegen unsere Partei vorgebracht worden ist, in Ihren Herzen keinen Anklang gefunden hat. Der Herr Reichskanzler sagte, er hätte keine Zeit, sich um die Einzelheiten des Gesetzes zu kümmern — das muthe ich ihm gar nicht zu —; dann soll er sich aber auch nicht herausnehmen, über die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder dieses Parlaments so abfällig zu urtheilen, wie es hier geschehen ist. Sie, die Sie hier mit angehört haben, wie unsere Spezialkollegen, die Herren Schrader, Rickert und Schmidt, mit einer Emsigkeit und einer Sachlichkeit, die, gerade mit ihrer prinzipiellen Negation zu diesem Gesetze verglichen, einen großen Aufwand von Opfern bedeutet, in der zweiten Berathung Schritt für Schritt hier mitgearbeitet haben mit der größten Anstrengung, Sie werden ihnen das Zeugniß geben, daß nur derjenige, der sich sachlich innig mit einer Materie beschäftigt, im Stande ist, einer solchen Debatte auf diese Weise zu folgen und sich an ihr zu betheiligen.

Und nun, meine Herren, ist ja bis auf den heutigen Tag die Situation derart, daß ich selbst mit einem Redner, wie der, der dem Herrn Reichskanzler vorausgegangen ist, der sonst zu meinen altgewohntesten Gegnern gehört, mit Herrn von Kardorff, mich zu meiner angenehmen Ueberraschung sehr weit in Uebereinstimmung gefunden habe, — nicht gerade im Punkte der Währungsfrage, das meine ich nicht.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, Herr von Kardorff hat das mir kostbare Eingeständniß gemacht, daß er, wenn es anginge, dieses (B) Gesetz wegen seiner Schwierigkeiten viel lieber noch hinausgeschoben hätte; daß er nur, weil er fürchtet, es würden die künftigen Wahlen eine Volksvertretung bringen, die dieses Gesetz nicht annähme, — daß er es deswegen mit allen seinen Mängeln herunterzuschlucken bereit sei. Meine Herren, ein gefährlicheres Eingeständniß für den Werth dieses Gesetzes konnte unmöglich ein Redner machen.

(Sehr richtig! links.)

Das besagt doch mit dürren Worten: das Gesetz ist so schlimm, daß ich es nur als ein Uebel annehme, um ein noch größeres Uebel zu vermeiden. Und nun ist das ein Widerspruch in sich selbst. Denn, wenn das Gesetz wirklich so schlimm ist, dann wäre es gar kein Uebel, wenn eine nächste Volksvertretung noch nicht entschlossen wäre, es so anzunehmen, wie es jetzt vorgelegt ist.

Meine Herren, Sie haben vielleicht erwartet, daß ich, von dem die älteren Kollegen wohl wissen, daß er prinzipiell der sozialdemokratischen Anschauung entschieden abhold ist, dies Gesetz perhorreszire wegen seiner Tendenz. Das ist allerdings wahr; aber das ist für mich durchaus in der gegenwärtigen Sachlage nicht der bestimmende Grund. Meine Herren, ich bin gegen dieses Gesetz aus rein thatsächlichen Erwägungen heraus, weil ich es ansehe als eine Veranstaltung, die zu einer Landplage für das ganze Land werden wird; ich sehe darin eine crux, eine Quälerei, eine unerschöpfliche Reihe von Heimsuchungen und Belastungen, die nicht bloß dem Lande zur größten Noth, zu allen möglichen Mißlichkeiten gereichen wird, sondern die selbst den guten Kern, der denkbarer Weise in diesem Gesetze liegen könnte, zu schädigen geeignet sind. Wer hat ein bezeichnenderes Geständniß in dieser Beziehung gemacht als gerade der Minister, den man den Vater des Gesetzes nennen könnte; ich meine Herrn Staatsminister von Boetticher? Er selbst hat gestern noch gesagt: man kennt das Gesetz nicht, diejenigen, die gegen das Gesetz stimmen, kennen es nicht. Ich bin damit voll- (C) ständig einverstanden, wenn es sich um die große Menge der Ablehnenden handelt; ich begreife aber auch die darin, welche für das Gesetz sind. Ich sage: das Land kennt überhaupt dieses Gesetz noch nicht, es hat keine Ahnung von den tausendfachen Vorschriften, die mit Fußangeln und Netzen jedem einzelnen von uns das Leben erschweren und versauern werden, wenn es einmal in Kraft tritt. Und ein solches Gesetz, das direkt 11 Millionen zu Inskribirende umfaßt und außer diesen 11 Millionen noch die ganze Anzahl derer, die für die 11 Millionen einzutreten haben, — ein solches Gesetz praktisch zu machen, ohne daß man sich, wie ich behaupte, auch nur entfernt Rechenschaft geben kann von seinen Wirkungen, das halte ich wahrhaft für eine Versündigung am Lande.

Ich behaupte allerdings: wenn auch die Herren vom Bundesrath, die hier mitgearbeitet haben, und die Mitglieder der Kommission den Buchstaben des Gesetzes kennen, die Wirkung des Gesetzes kennt niemand. Es ist so komplizirt und so ungeheuer ausgedehnt und nur in der Stube ausgedacht, am grünen Tisch, daß niemand sich davon Rechenschaft geben kann, wie es im Leben wirken wird. Mir ist bei der Emanirung dieses Gesetzes das in der letzten Zeit öfters erwähnte Wort der Kaiserin Katharina von Rußland eingefallen, die einem ihrer französischen Lieblingsphilosophen, der ihr auch Beglückungsprojekte unterbreitete, schrieb: ihr Philosophen habt gut reden, ihr arbeitet auf dem Papier, ich aber arbeite auf der menschlichen Haut, und die ist kitzlicher. Und, meine Herren, das ist hier der Fall: dieses Gesetz ist bloß auf dem Papier gemacht; ja es ist nicht bloß auf dem Papier gemacht, es ist im Laboratorium gemacht, es ist ein homunculus, der fern von aller Kunst des Lebens, fern von aller Befreundung mit dem Leben nur gebraut ist in der alchymistischen Retorte, ohne daß man sich Rechenschaft geben kann von der Wirkung, die er hervorrufen wird. Und mit diesem umfassenden Gesetz wollen Sie hervortreten! Ich behaupte: es gibt unter den 45 Millionen Deutschen nicht zwei Millionen, (D) die sich heute Rechenschaft geben von der Arbeit, von der Verantwortlichkeit, die über sie verhängt wird bloß in Bezug auf das einfache Prinzip des Markensystems, von der Kleberei, die allwöchentlich an jeden Menschen herantritt, so daß man wird sagen können: in Deutschland heißt es in Zukunft nicht mehr: leben und leben lassen, — sondern: bekleben und bekleben lassen.

(Heiterkeit.)

Ich habe deshalb sehr gut begriffen, daß die Herren von der rechten Seite, die Herren von der agrarischen oder landwirthschaftlichen Partei vor allen Dingen gewünscht haben, dieses Gesetz, wenn es doch kommen soll, auf eine engere Sphäre vorerst zu beschränken; und es ist durchaus unrichtig, wenn Herr von Manteuffel behauptet hat, von unserer Seite sei gar kein Verständniß für das Begehren dieser Herren vorhanden; wir sähen es bloß an als eine Scheu vor den Ausgaben, die sie aufzubringen haben würden. Nein, meine Herren, wir können uns sehr gut davon Rechenschaft geben, daß diejenigen, die in den einfachen Verhältnissen des ländlichen Lebens existiren, einen viel größeren Horror haben vor den tausend komplizirten Aufgaben, die dies Gesetz in das private und das kommunale Leben hineinbringt, daß die viel mehr davor zurückscheuen als z. B. die Herren der Fabrikbevölkerung, die mit einer Arbeiterpopulation, die schon so einregimentirt ist, daß dergleichen Manipulationen sehr viel einfacher sich darstellen, zu thun haben.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, es wäre ja so natürlich gewesen gegenüber diesen augenfälligen Bedenken, denen selbst heute Herr von Kardorff sich nicht verschließen konnte, sich vorerst zu beschränken auf das, was die Herren Kollegen Hitze und Genossen vorgeschlagen haben, daß man zunächst die Fabrikbevölkerung allein mit einer solchen Maßregel erfasse; und

(A) das wäre um so natürlicher gewesen, als von hier aus allein auch möglicherweise Beschwerden entstanden sein könnten, denen hier abgeholfen werden soll. Aber statt dessen hat man auf eine mir unbegreifliche Weise selbst die Dienstboten, selbst die kleinen Handwerker, selbst die Handelsbeflissenen mit hineingenommen, von denen, so weit ich das Leben kenne, die allerwenigsten in ihrer Jugend und in ihrem reiferen Alter den Gedanken haben, später Pensionsberechtigung nöthig zu haben, ein unselbstständiges Leben führen zu müssen. Diese ganze Klasse der Bevölkerung lebt in der begründeten Zuversicht, daß es ihnen bis zur Mitte des Lebens gelingt, selbstständig zu werden, und es entspricht nicht entfernt den Bedingungen ihres Lebens oder ihrem Wunsche, wenn man sie hier zwingt, eine Maßregel zu ergreifen, nach der das praktische Leben kein Verlangen trägt.

Die einzigen Glücklichen, die entronnen sind, sind die beneidenswerthen Apotheker.

(Heiterkeit.)

Das sind diejenigen, die von Glück sagen können, und in Zukunft wird man den Vers des Horaz von den „nimium fortunatos“ auf die agricolas nicht anwenden können, man wird an ihre Stelle die pharmacopolas setzen müssen,

(Heiterkeit)

und ich fürchte, es wird ein solcher Zudrang werden zu den Apothekern, daß Sie sich dem Verlangen nicht werden entziehen können, hier die gefürchtete freie Konkurrenz eintreten zu lassen.

Meine Herren, warum sollen andere Erwerbsberufe nicht ebenso berechtigt sein, wie bisher ihr Schicksal zu leiten? Welcher Art von Gesetz stehen wir denn hier gegenüber? Ich habe während der ganzen Debatte immer schwanken sehen, auch von Seiten der Regierungsvertreter, zwischen der Interpretation im Sinne eines Armengesetzes, eines Sozialistengesetzes, eines Versicherungsgesetzes; konsequent ist der Gedanke
(B) nicht aufrecht erhalten worden, daß es das eine oder das andere sei. Ich habe immer gesehen, daß, wenn jemand behauptet hat: hier wird ein Armengesetz gemacht, so hat Herr von Boetticher gesagt: nein, es ist kein Armengesetz, es ist ein sozialistisches Gesetz; und wenn man gesagt hat: es ist ein sozialistisches Gesetz, so hat er gesagt: es ist kein sozialistisches Gesetz, es ist ein Versicherungsgesetz; und wenn man ihm nachgewiesen hat, daß hier keine Grundsätze der Versicherung existiren, so hat man sich auf die lieben Brüder und die sozialen Pflichten zurückgezogen. Ich aber behaupte, meine Herren, es ist im Wesen zunächst allem Odium nach nicht bloß ein Armengesetz, sondern ein ganz verschärftes Armengesetz. Ich sage einfach: aus den anderthalb Millionen Armen, die im deutschen Reiche bis jetzt existiren, macht dieses Gesetz 12 Millionen. Es macht aus den wirklich arm werdenden 12 Millionen Möglichkeitsarme und verlangt von diesen 12 Millionen Garantien dagegen, daß sie dem Staat und der Gesellschaft nicht zur Last fallen werden. Herr von Boetticher und die Vertreter des Gesetzes glauben dem Armenwesen zu entgehen, indem sie sich darauf zurückziehen. Der Mann bekommt ja in Zukunft ein Recht auf seine Rente. Ja, wie bekommt er denn aber dieses Recht? Dadurch, daß Sie ihm zuerst ein Recht entziehen. Sie entziehen ihm das Recht der freien Disposition über sich, der freien Disposition über seine Ersparnisse; Sie legen ihm einen Zwang auf, Sie machen ihn zu einem Heloten; Sie machen ihn zu einem derjenigen, die so bedroht sind von künftiger Armut, daß er Bürgschaft dafür geben muß, daß er in Zukunft der Gesellschaft nicht zur Last fallen werde. Denken Sie sich nur in die Lage eines Mannes, der bis jetzt in dem glücklichen Verhältniß war, daß er mehr als 2000 Mark im Jahre verdiente in irgend einer Position; ein Unglück will, daß er diese Position verliert, daß er auf unter 2000 Mark herunterfällt: sofort muß er unter das Markensystem kommen, sofort wird er in diese relative Armenklasse eingefügt, die sich jetzt über (C)
das ganze Reich ausdehnt. Glauben Sie nicht, daß er das Gefühl einer capitis deminutio haben wird? Unser Armenwesen von heute ist ein viel rationelleres, ein viel besseres schon deshalb, weil es nur die wirklich unglücklich Gewordenen trifft, die gegenüber unserer ganzen Staatsordnung ein gerade so gutes Recht haben unterstützt zu werden, als sie es später haben werden, nachdem Sie ihnen den Zwang angethan haben.

Aber, meine Herren, das Böse dieses Prinzips liegt eben darin, daß, weil Sie diesen Zwang nur erkaufen können mit dem Reichszuschuß, Sie die beiden Grundbedingungen des modernen sozialistischen Staatsgedankens hier in das Reich hineinführen: einerseits den Zwang und andererseits die Unterhaltung des Individuums auf allgemeine Kosten. Diese beiden Prinzipien führen Sie hier herein, und diese beiden Prinzipien werden ihre Konsequenz nothwendig ausüben.

Man sagt, die Herren Sozialdemokraten wären Gegner dieses Gesetzes, weil sie fürchten, daß es ihnen Eintrag thun könne bei ihren Parteigenossen. Nein, meine Herren, ich glaube, die einzigen Triumphatoren bei Annahme dieses Gesetzes sind die Sozialdemokraten

(sehr wahr! links),

und sie haben die große Befriedigung, daß sie nicht bloß ein Gesetz angenommen sehen, das ihre Grundsätze förmlich proklamirt

(sehr richtig! links),

sondern sie haben noch das Vergnügen, dazu nicht einmal zustimmen zu müssen.

(Große Heiterkeit links.)

Das ist wirklich die beneidenswertheste Position, die man als Parlamentarier haben kann. Die Mehrzahl macht ihre Geschäfte, und die Herren Sozialdemokraten können noch sagen: wir sind nicht zufrieden; das Ding gefällt uns nicht; (D)
wir wollen das Ding nicht haben.

Ich will ja den Weg der Unterlegung von Gedanken nicht gehen, der uns heute auf eine so bedenkliche Weise gezeigt worden ist; aber ich glaube: Herr Bebel wird in der Stille nicht anders können, als sich freuen, daß hier das Gesetz mit einer Mehrheit angenommen wird; denn er weiß sehr gut, daß es ihm den Boden für die Zukunft so zurichtet, daß er leichtes Spiel haben wird, mit der Konsequenzziehung vorzugehen.

Meine Herren, wir haben hier mit einer Vergleichung, die mir in der Literatur in der letzten Zeit öfter begegnet ist, auf die Steinsche Gesetzgebung und auf dergleichen Präzedenzien hinweisen sehen. Sie vergessen nur eins, meine Herren, bei allen diesen Parallelen: alle diese Neuerungen wurden unternommen ohne das allgemeine Stimmrecht. Meine Herren, rechnen Sie aber mit dem allgemeinen Stimmrecht, rechnen Sie mit der ewigen Agitation, die es nothwendig in die unbemittelten, in die Arbeiterklassen, in die ganze Menge der Nation hinaustragen muß, und Sie werden sich selbst sagen, daß die Konsequenzen dieses Gesetzes in einer ganz anderen Weise in Zukunft im Lande werden gezogen werden, als dergleichen in ähnlichen Fällen früher eintrat. Sie selbst von der Majorität, von der künftigen Majorität, die ich erwarte, haben ja den Satz wiederholt und abermals hier ausgesprochen: wenn in diesem Gesetze eine Konzession gemacht würde, ich will einmal sagen, in der Summe des Reichszuschusses von 50 oder 60 Mark oder in der Ziehung der Altersgrenze von 70 oder 65 Jahren weiter hinaufzugehen, mehr zu gewähren, die Altersgrenze herabzusetzen oder den Zuschuß heraufzusetzen, das würde immer angehen; aber weniger zu geben, zurückzukommen, das würde schier unmöglich sein.

Nun, meine Herren, mit diesem Anerkenntniß haben Sie mit anderen Worten ganz deutlich bekannt: wir treten hier

(A) auf eine schiefe Ebene, auf der wieder heraufzukommen unmöglich ist. Und da bekanntlich die Welt nicht stille steht und bei dem allgemeinen Stimmrecht am allerwenigsten, so kommen Sie von selbst dazu, hier zu immer weiteren Konzessionen gehen zu müssen. Was liegt näher, als bei einem Gesetze, das die Sicherheit gegen das Alter oder gegen Invalidität gewährt, auch die Sicherheit gegen Arbeitslosigkeit zu gewähren? Was liegt näher, als in Verbindung damit den Normalarbeitstag zu schaffen? Was liegt näher als bei der geringen Summe, die das Reich gibt, bei der dürftigen Ausstattung der Alters- und Invalidenpension, die ja zugegebenermaßen eingeräumt wird, als die Forderung, daß in Zukunft hier erweitert werden muß? Keiner von Ihnen, wenn er in eine Wählerversammlung kommt, wird sich der Pression entziehen können, die darin liegt, zu sagen: es ist wenig, wir müssen sehen, mehr zu gewähren. Meine Herren, ich garantire für mich selbst nicht, — wenn ich einmal in einer Wählerversammlnng stände, und es mir daran läge, den Beifall meiner Wähler zu haben — und darin ist man ja Mensch genug, daß man dieser Erwägung unterliegt —, daß ich selbst nicht auch würde solche Konzessionen machen müssen.

Und wie glaubt man sich dieser Konsequenz zu entziehen? Es hat mir noch niemand die Antwort darauf gegeben. Die Antmort liegt für mich nur in der Erscheinung, die ich den logischen Nihilismus unserer Gesetzgebungsart nennen möchte, — dieser logische Nihilismus, der absolut nicht daran glaubt, daß die Gedanken sich in der Welt folgerecht verwirklichen, sondern der sich sagt, „Muth, nur Muth", gehen wir hinein, Gott wird helfen, und das Uebrige überlassen wir der Zukunft. Nein, meine Herren, in diesem Kampf der richtigen Gedankenfolgerung gegen den sogenannten Muth, den ich nicht anders bezeichnen will, wiewohl mir ein anderes Wort dafür auf den Lippen schwebt, in diesem Kampf hat jener falsche Muth schon einmal, mehrmals unterlegen; man hat schon mehrmals versucht, sich über die logischen Noth-
(B) wendigkeiten, die bei einem Gesetz sich als Konsequenz darboten, hinauszusetzen. Die Geschichte hat dies gerächt und hat gezeigt, daß die Nachsätze aus den Vordersätzen, die die Gesetzgebung macht, mit Nothwendigkeit eintreten. Was wir am Kulturkampf erlebt haben, das hat das sehr deutlich bewährt; und als wir auch mit „Muth, nur Muth" in unsere Kolonialpolitik hineingegangen sind, da hat sich auch gezeigt, daß die bedächtigsten Einreden, die früher allerdings für richtig angesehen, später aber in den Wind geschlagen wurden, schließlich in der Wirklichkeit ihr Recht behaupteten. Das, worauf man sich jetzt verläßt, um die sozialistischen Nothwendigkeiten, die aus dieser Gesetzgebung beim allgemeinen Stimmrecht mehr und immer mehr sich einstellen müssen, fern zu halten, das ist, daß man sich sagt: wir proklamiren zwar sozialistische Grundsätze, allein wir ziehen eine Grenze, wie weit man gehen kann, und wir ziehen diese Grenze mittelst der eisernen Ruthe, die wir neben das Gesetz legen. Man verläßt sich darauf, daß man gerade nur so weit wird Sozialismus treiben können, als es den maßgebenden Obrigkeiten gefällt, und daß man stark genug sein wird, mittelst der eisernen Gewalt die Grenzen für die Gedanken zu ziehen, wo sie stillstehen müssen. Ich weiß ja, meine Herren, — und das ist für mich die Rechtfertigung derer, die so denken, — daß, wenn irgendwo in der Welt dieser Gedanke durchführbar wäre, so wäre es in Deutschland. Das, was man die soziale Monarchie nennt, die Verbindung einer starken obersten, auf eine starke Armee gestützten Gewalt mit sozialistischen Anschauungen und Veranstaltungen, wenn sie irgendwo in der Welt durchführbar ist, das gebe ich zu, dann ist es in Deutschland, und wir werden ja dieses Experiment wahrscheinlich machen. Aber ich habe deswegen doch meine Zweifel, ob es gelingen könne. So stark die Monarchie in Deutschland wurzelt, so groß und unerreicht die Disziplin des deutschen Heeres ist, so vortrefflich, zuverlässig, pflichttreu und geschickt das deutsche Beamtenthum ist, so sehr es daher die Phantasie vorführen könnte, einen Staat zu denken, der zwar (C)
alle Prinzipien der modernen Sozialdemokratie sich zu eigen macht, der aber, gestützt auf den äußeren Apparat, sich darauf verläßt, daß die Zukunft ihm die Realisirung dieser Probleme ersparen wird, — meine Herren, so sehr man sich das in der Phantasie ausdenken kann, ich glaube nicht, daß die Weltgeschichte das verwirklichen wird. Es ist zu leicht und deswegen nicht nachahmenswerth, Kassandrarollen zu spielen und Unheil vorauszusagen; aber, meine Herren, davon bin ich fest überzeugt, der Gedanke der sozialen Monarchie, wie er hier den Grundgedanken dieser ganzen Gesetzgebung bildet, ist ein falscher.

(Sehr wahr! links.)

Es sind zwei Gegensätze hier mit einander verbunden in der Monarchie und in dem sozialistischen Prinzip, welche wie Feuer und Wasser gegen einander wirken. Meine Herren, der Sozialismus ist seiner Wesenheit nach demokratischer Natur. Er geht aus von dem Prinzip nicht bloß des formellen Rechts, sondern der materiellen Gleichheit der Lebensbedingungen, und diese materielle Gleichheit der Lebensbedingungen verträgt sich nicht mit der hohen Stellung einer glänzenden Monarchie, verträgt sich nicht mit dem Prestige einer hohen Aristokratie, ohne die eine solche Monarchie nicht meint leben zu können und vielleicht nicht leben kann, verträgt sich nicht mit der strengen unterwürfigen Disziplin eines Heeres, wie sie in einer solchen Monarchie nothwenbig ist. Von diesen beiden Gegensätzen, Monarchie und Sozialismus, kann man auch sagen das, was der Dichter von einer anderen gesagt hat: das eine wird das andere tödten. Und welches das eine und welches das andere sein wird, das fragen Sie sich, wenn Sie den Geist des Jahrhunderts, wenn Sie den Geist des allgemeinen Stimmrechts, wenn Sie die ganze Geschichte aller Revolutionen zu Rathe ziehen.

Meine Herren, ich nehme die ganze Lage, wie sie heute vor mir steht, nicht tragisch. Tragisch nimmt man die Dinge nur in der ersten Zeit der neueren Eindrücke; aber wenn man mit (D)
der Situation vertraut geworden ist, wenn man die Sachen lange anzusehen gewohnt geworden ist, dann faßt man sich, so schlimm man auch die Dinge beurtheilen möchte, und sagt sich als Mensch: die Welt wird nicht untergehen, sie wird immer noch weiter leben und nicht so viel schlimmer als vorher. Meine Herren, ich spreche an dieser Stelle nun über das sozialistische Prinzip im deutschen Reich nicht mehr seit 1881. Damals, meine Herren, in der ersten Debatte über das Unfallgesetz habe ich Ihnen gesagt, wie vielleicht einige von Ihnen sich erinnern: diejenigen, die heute hier dabei sind, mögen sich sagen: von heute beginnt eine neue Zeit, es beginnt eine neue Wendung in der Geschichte des deutschen Volkes. Was seitdem geschehen ist, hat mich nicht im geringsten überrascht, — ich könnte beinahe sagen, nicht im geringsten betrübt. Ich habe meinen Frieden mit der Situation gemacht. Ich werde die schweren Konsequenzen dieser Gesetzgebung, die Sie jetzt zu machen im Begriffe sind, nicht mehr erleben; und deswegen, wenn ich heute, meine Herren, an Sie appellire, damit Sie es sich noch einmal wohl überlegen können, ob Sie dieses Gesetz machen oder nicht, so geschieht es nicht, weil ich seine sozialistischen Tendenzen fürchte. Für den Sozialismus ist in Deutschland von Hoch und Niedrig, von den höchsten Regionen wie aus den Kreisen der Wissenschaft, der Gebildeten, der Politik und sogar der Religion für die sozialistischen Anschauungen so viel geschehen, daß hier für den Moment nicht mehr viel zu retten ist. Das wird sich ausleben und austoben müssen. Aber, meine Herren, wenn wir demnächst in die Spezialdebatte über dieses Gesetz eintreten werden, thun Sie sich den Zwang an und bleiben Sie hier bei den einzelnen Verhandlungen in jedem Paragraphen; und wenn Sie es über sich bringen können, mit Aufmerksamkeit zu folgen, — es ist nicht leicht, in jedem einzelnen Paragraphen die Lösung der Streitigkeiten zu verfolgen, die zwischen dem $a + b \times n - 1 \times d = x$ hin- und hergehen, —

(A) und wenn Sie sich dann sagen können: ich habe es verstanden, und das Land wird es verstehen, und die Leute auf dem Lande, jeder einzelne Dienstherr, jeder einzelne Handwerker, jeder einzelne Mensch, der Gesinde hält, wird die Sache anwenden können, — dann nehmen Sie es an; meiner Ansicht nach ist es kein Gesetz, sondern ein Unglück.

(Bravo! links. Zischen rechts.)

Präsident: Die Herren Abgeordneten Geibel, Freiherr von Ellrichshausen, Merbach, von Gramatzki und Rickert haben die Vertagung unserer Verhandlung beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche die Vertagung beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschlossen.

Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete von Staudy.

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete verzichtet.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr Langwerth von Simmern.

Abgeordneter Freiherr **Langwerth von Simmern:** Meine Herren, Herr von Boetticher hat einen Nebenpunkt meiner Deduktion bei seiner Argumentation mir gegenüber hervorgehoben, auf den ich wirklich nur sehr geringes Gewicht legen kann. Ich stehe aber nicht an, zu erklären, daß ich mich nicht präzis genug ausgedrückt habe. Ich habe sagen wollen, es fände eine so starke Ansammlung von Geldmitteln statt, sowohl durch die persönlichen Einzahlungen als
(B) durch das Reservekapital.

Herr von Boetticher hat ferner hinzugesetzt, ich hätte gemeint, wenn der Feind ins Land käme, so würde der Feind sich dieses Kapitals bemächtigen. Meine Herren, das habe ich nicht gesagt, solche Gefahren male ich nicht an die Wand. Ich habe gesagt, wenn wir Krieg hätten, würde der Staat dazu kommen, die Hand nach diesem Gute auszustrecken.

Ferner hat Herr von Boetticher gesagt, ich hätte den Arbeitern zugerufen: helft euch selbst! Nein, meine Herren, ich habe es nicht den Arbeitern allein zugerufen; ich habe es der Gesellschaft überhaupt zugerufen, einschließlich der verschiedenen Autoritäten, einschließlich der Familienhäupter und derjenigen, die Arbeitgeber sind.

Dann, meine Herren, ist mir vorgehalten worden, daß ich gesagt hätte, es wäre ein Selbstmord, wenn ich für dieses Gesetz stimmen wollte. Ob der Ausdruck zu hoch gegriffen war, überlasse ich Ihnen, zu entscheiden. Aber, meine Herren, ich habe ihn gebraucht, um gerade solchen Einwürfen zu begegnen, wie sie später gegen mich vorgebracht worden sind, daß ich nämlich so spreche, weil ich ein Welfe wäre. Meine Herren, das glaube ich nicht verdient zu haben

(Glocke des Präsidenten),

solche Angriffe und auch solche wie die, deren der Herr Reichskanzler gegen mich gerichtet hat.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich bitte Sie, sich auf eine persönliche Bemerkung zu beschränken.

Abgeordneter Freiherr **Langwerth von Simmern:** Ich habe Ihnen wiederholt gezeigt, daß ich auch mit der Regierung gehe, wo ich ihr beipflichten kann.

Präsident: Das ist auch keine persönliche Bemerkung. (C)

Abgeordneter Freiherr **Langwerth von Simmern:** Meine Herren, ob es billig ist, mir vorzuhalten, ich sei in nichts zu bekehren, das zu entscheiden, überlasse ich Ihnen.

Präsident: Herr Abgeordneter, ich bin genöthigt, die Entziehung des Wortes gegen Sie zu beantragen, wenn Sie trotz der wiederholten Erinnerungen über den Rahmen einer persönlichen Bemerkung hinausgehen. —

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Kardorff hat unter Bezugnahme auf meine neulichen Ausführungen über die progressive Einkommensteuer einige Mittheilungen gemacht, die nicht zutreffend sind. Da ich aber die Hoffnung habe, daß der Herr Präsident ein gütiges Auge auf mich werfen wird, wenn ich mich nächsten Montag zum Wort melde, so möchte ich mir vorbehalten, dann ausführlicher darüber zu sprechen, um die Herren jetzt nicht weiter zu inkommodiren.

Präsident: Meine Herren, Sie haben beschlossen, die Sitzung hier abzubrechen. Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten Montag den 20. Mai, Mittags 1 Uhr, und als Tagesordnung die

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich weiß nicht, ob der Herr Präsident vielleicht in der Lage ist, mir eine Auskunft zu ertheilen. Da wir jetzt noch vom hohen Bundesrath Gesetzentwürfe bekommen haben, so werden wir wahrscheinlich nach Erledigung des Invalidenversicherungsgesetzes noch nicht nach Hause gehen können, und so könnten (D) auch wohl noch die dringendsten Angelegenheiten erledigt werden.

Am Montag Abend ist in der Wahlprüfungskommission, bei der ich auch zugegen war, ein mündlicher Bericht über meinen Antrag in Betreff des Verbots sozialdemokratischer Versammlungen 2c. beschlossen worden. Wir sind heute noch nicht im Besitz des Antrags der Kommission. Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob vielleicht Aussicht vorhanden ist, daß in nächster Zeit derselbe in unsere Hände kommt. Dann möchte ich dringend bitten, daß die Frage hier auch noch zur Sprache kommt.

Präsident: Meine Herren, der Bericht wird, so viel ich übersehen kann, am Montag vertheilt werden. —

Das Haus ist mit der Sitzungszeit und der Tagesordnung, wie ich sie vorgeschlagen habe, einverstanden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 69. Sitzung.

S. 1787 D Z. 4 ist statt „seiner" zu setzen: „einer".
S. 1792 B Z. 15 ist statt „nur" zu setzen: „uns".
S. 1793 B Z. 22 ist das Wort „man", Z. 23 das Wort „und" zu streichen, Z. 24 statt „konnte" zu setzen: „konnten", so daß der Satz wie folgt lautet:

> daß junge, unreife, dem Knabenalter kaum entwachsene Menschen wehrlose Frauen und Kinder zusammenschießen lassen konnten.

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

71. Sitzung

am Montag den 20. Mai 1889.

	Seite
Beurlaubungen ꝛc.	1841
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen)	1841
Generaldiskussion (Fortsetzung und Schluß):	
von Helldorff	1841
Bebel	1845
Dr. Miquel (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung bezw. persönlich) . . 1849, 1853,	1876
von Kardorff (zur Geschäftsordnung bezw. persönlich) 1853 A, B,	1871
Dr. Windthorst	1853
Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg	1858
Rickert (zur Sache bezw. persönlich). . 1860,	1871
Dr. von Komierowski (zur Geschäftsordnung):	1870
Freiherr von Unruhe-Bomst (persönlich)	1871
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung	1872

(B)

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. von Seydewitz habe ich für 4 Tage Urlaub ertheilt.

Längeren Urlaub sucht nach der Herr Abgeordnete Freiherr von Ow, für 14 Tage wegen Theilnahme an den Arbeiten des württembergischen Landtags als Berichterstatter einer wichtigen Angelegenheit. — Dem Urlaub wird nicht widersprochen; derselbe ist bewilligt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten Dr. Boeckel, Graf von Mirbach und Dr. Götz.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 230 der Drucksachen),

mit den Anträgen Nr. 241, 243/244, 247, 248, 249, 250.

In der wiedereröffneten Generaldiskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete von Helldorff.

Abgeordneter **von Helldorff:** Meine Herren, der Stoff, der zur Disposition steht, ist so weitschichtig und ist nach so vielen Seiten hin erörtert worden, daß ich mich auf Nachtragung einiger weniger Gesichtspunkte beschränken kann. So will ich in Bezug auf die Frage der Belastung durch die Beiträge bemerken, daß hier meines Erachtens doch die Belastung von vielen Seiten überschätzt, und namentlich die (C)
Gegenrechnung für den Aufwand, der gerade bei ländlichen Besitzern für ältere Leute eintritt, nicht gehörig in Anschlag gebracht wird. Nur einen Punkt möchte ich herausheben, das ist nämlich die Frage, inwieweit die Belastung den kleineren Gutsbesitzer trifft. Der kleinere Grundbesitz hat ja eine nicht unwesentliche Rolle in der Erörterung verschiedener Herren gespielt. Ich habe die Ueberzeugung, daß im großen und ganzen — ich sage, im großen und ganzen; denn es gibt Gegenden, in denen auch der kleinere Grundbesitz sich in verhältnißmäßig besonders gedrückten Umständen befindet — die Last auf dem kleineren Grundbesitz verhältnißmäßig weniger schwer lasten wird als auf dem größeren. Es ergibt sich das schon daraus ganz naturgemäß, daß der kleinere Grundbesitzer wesentlich, wenigstens in einem sehr viel höheren Maße als der große, die Bedürfnisse der Wirthschaftsarbeit durch seine eigene Kraft und die Kraft seiner Familienglieder betreibt.

Meine Herren, bei dieser Gelegenheit muß ich auch einer Aeußerung widersprechen, die hier von dem Herrn Abgeordneten Holtz in Bezug auf die Auffassung in den ländlichen Kreisen über die Behandlung der Alten gemacht wurde. Er hat gesprochen von der gerade in den ländlichen Kreisen vorhandenen großen Pietät für das Alter. Meine Herren, ich bin selbst vom Lande, und es thut mir weh, wenn ich über das Land und die ländliche Bevölkerung etwas nicht gutes sagen muß. Wenn es sich aber um so ernste Erwägungen handelt, soll man der Wahrheit die Ehre geben, und so muß ich sagen: es ist leider Gottes eine wirkliche Erfahrung, daß das Mitleid mit dem Alter, die Fürsorge für die alternde Arbeitskraft auf dem Lande, in bäuerlichen Kreisen wie in Arbeiterkreisen, sehr gering ist,

(sehr richtig!)

und ich muß sagen — und ich komme hier auf den ländlichen kleinen Grundbesitz zurück —, gerade für die Arbeiterkreise bei dem kleinen ländlichen Grundbesitz ist die Fürsorge, (D)
die das Gesetz im Auge hat, eine noch dringender nothwendige, als bei dem großen Grundbesitz.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist vielfach — und es ist ja natürlich, daß ich mich hier mit Gedanken beschäftigen muß, die wesentlich im Kreise meiner näheren Genossen behandelt werden — davon die Rede gewesen, daß wir die Landwirthschaft auf diesem Gebiete gesondert behandeln sollten. Ich halte mich verpflichtet, hier meine eigene Ueberzeugung offen auszusprechen, die ja nicht mit der aller meiner politischen Freunde übereinstimmt.

Meiner Ansicht nach spielt dabei nach zwei Richtungen hin ein gewisser Irrthum eine Rolle oder ein nicht ganz richtiges Durchdenken der Aufgaben des Gesetzes.

Einmal der Gedanke, daß es gelingen werde, durch eine gesonderte Organisation das Markensystem zu beseitigen. Meine Herren, ich bezweifle, daß das gelingen wird. Ich gebe die Möglichkeit zu, das Markensystem zu beseitigen vielleicht auf dem Boden des § 92, der für organisirte Krankenkassen eine andere Erhebung vorsieht; daß das aber gelingen sollte allgemein durch ländliche Berufsgenossenschaften für das ganze Gebiet, bezweifle ich, offen gestanden.

Dann spielt die Voraussetzung dabei eine gewisse Rolle, daß der Arbeitgeber doch ohne Zweifel die ganze Last allein übernehmen müsse, auch den Beitrag des Arbeiters übernehmen müsse. Es wird hier in gewissem Grade dies mit der natürlichen Uebertragung der Lasten verwechselt, welche die Verkehrsverhältnisse im Laufe der Zeit nothwendig mit sich bringen bei jeder Maßregel dieser Art. Aber, meine Herren, die Zahlungsleistung für den Arbeiter seitens des Arbeitgebers würde ich in ihrer Allgemeinheit für einen schwerwiegenden Fehler seitens des ländlichen Arbeitgebers halten. Ich kann wenigstens versichern — das ist meine persönliche

(A) Auffassung —, daß ich gewiß keinen Anstand nehmen würde, für nur vorübergehend beschäftigte Arbeiter, Leute, die beim Kartoffellesen und dergleichen von anderen Dörfern herbeikommen, die Marken einzukleben, ohne mit ihnen Abrechnung zu halten; daß ich aber von meinen ständigen Arbeitern den Beitrag formell einziehen werde, ist mir nicht einen Moment zweifelhaft, und ich hoffe, daß auch die Herren im Osten sich dem nicht entziehen werden. Glauben Sie nach der Richtung hin etwas thun zu müssen, so stellen Sie Ihre Arbeiter um diesen Beitrag durch diese oder jene Zuwendung besser, versäumen Sie aber die Einziehung nicht. Der Arbeiter muß das Bewußtsein haben, daß er mitwirkt bei der Rente, die er sich hier schaffen muß. Das ist ein wichtiges soziales und sittliches Moment, welches wir nicht mißachten dürfen.

Meine Herren, ich habe den Eindruck, daß wir bei der Gestaltung, die das Gesetz durch die zweite Berathung genommen hat, denn doch einige so wichtige Dinge im Interesse auch des ländlichen Betriebes erreicht haben, daß ich Bedenken trage, diese wieder preiszugeben. Ich rechne unter das, was wirklich erreicht worden ist, einmal den Einheitszuschuß des Reichs; dann rechne ich dazu die Berechnung des Risikos innerhalb der einzelnen Lohnklassen, die es also unmöglich macht, die etwaigen höheren Risiken der höheren Lohnklassen, als welche die industriellen vorausgesetzt werden, auf die breiten Schichten der niederen Klassen, die man im allgemeinen als die der Landwirthschaft ansieht, zu übertragen. Es ist ferner in dem Gesetz vorgesehen die Bildung eigener Gefahrenklassen; es ist also die Möglichkeit vorhanden, die Landwirthschaft, wenn sie in der That ein geringeres Risiko hat, auszuscheiden. Und es ist endlich eine wichtige Bestimmung durch die Anträge zu Nr. 241, wenn sie angenommen werden, wieder gesichert, nämlich die Gewähr eines entsprechenden Theils an Rente in Naturalien, welche den wirthschaftlichen Verhältnissen entspricht, die doch auf breiten Gebieten entschieden eine Achtung verdienen.

(B) Meine Herren, ich komme nun zu einer anderen Frage nämlich zu der der Berufsgenossenschaft. Hier scheint mir doch, daß man vielfach an den Namen einen Begriff bindet, der in Wirklichkeit mit dem Namen nicht verbunden ist. Wenn die Kaiserliche Botschaft von dem Werth der korporativen Gestaltung der Genossenschaften spricht, so spricht sie damit gewiß einen Satz aus, den jeder Konservative, überhaupt jeder denkende Politiker als einen Satz von ganz unumstößlicher Wahrheit und großer Weisheit adoptiren wird. Aber, meine Herren, sind denn die Berufsgenossenschaften, von denen wir hier reden, Organisationen von dieser sozialen Bedeutung? Handelt es sich hier bei diesen Berufsgenossenschaften um Funktionen, bei denen dieses organische genossenschaftliche Element einen hervorragenden Werth hat? Wenn wir die Berufsgenossenschaften in der Unfallversicherung betrachten, so haben sie dort unter Umständen noch einen gewissen Werth, denn hier handelt es sich um eine Anzahl von Arbeitgebern innerhalb eines bestimmten Berufs; es kann bei der Unfallversicherung für technische Fragen — ich erinnere nur an die Unfallverhütungsvorschriften, auch die Frage des Risikos — die Anknüpfung an diese genossenschaftlichen Bildungen einen gewissen Werth haben. Bei der Versicherungsgesellschaft *hier*, wo es sich handelt um wenig mehr als rechnungsmäßige Funktionen in der Zentralstelle, da, muß ich offen gestehen, ist mir die Berufsgenossenschaft mehr Redensart als Wesen. Das Wesentliche in diesem Sinne ist die Funktion des Gesetzes im einzelnen, bei der Invaliditätserklärung, sobald sie übertritt in das lebendige Leben, in die Berührung mit der Praxis, und da hat allerdings eine Organisation, welche Arbeitgeber und -nehmer in gemeinschaftlichen Bildungen zusammenfaßt, einen hohen sozialen Werth und eine hohe soziale Bedeutung. In diesem Sinne bin ich der Meinung, daß dieses ganze Gebiet ausgebaut werden müsse, von dem wir ja jetzt nur ein Stück schaffen. Darüber bin ich mir klar, daß wir in kurzer Zeit dahin kommen werden, das ganze Gebiet der Kranken- und (C) Unfalls-, Alters- und Invalidenversicherung wieder aus einem Gesichtspunkt zu reorganisiren und zusammenzufassen. Und da werden wir diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen müssen.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, der soziale Werth liegt in dem gemeinsamen Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei den Funktionen, bei denen es darauf ankommt; er liegt in der Stärkung der Autorität, welche das Gesetz bewirken wird bei der Bevölkerung, an sich und durch seine ganze Tendenz. Die Masse unserer Bevölkerung kennt den Staat und lernt ihn nur kennen als ein verhinderndes, beschränkendes Moment, gewissermaßen in seiner Polizeiwirkung; sie vergißt und vermag nicht zu durchdringen die schützende, wohlthätige Einwirkung, welche der Staat auf die ganze Existenz des Einzelnen hat. Ein Gesetz, welches, erkennbar für jeden Einzelnen, den Staat als Wohlthäter auftreten läßt, als mitwirkend bei Einrichtungen, die jedem als Wohlfahrtseinrichtungen erscheinen, übt eine soziale Wirkung von der höchsten Bedeutung, und der steht mir hier im Vordergrunde. Und wenn die ganze Organisation sich an die vorhandenen, territorial abgegrenzten, mit kommunalen Institutionen umgebenen Selbstverwaltungskörper lehnt, wenn sie sich der Organe bedient, die nach außen der Bevölkerung als Vertreter des Staates gegenübertreten, so wird sie in dieser Beziehung eine gewaltige soziale und wohlthätige Wirkung äußern.

Meine verehrten Freunde in der Fraktion, die diesen Gedanken der Berufsgenossenschaften vertreten, und die vielfach auch den Gedanken vertreten, daß man auf eine Einheitsrente zurückkommen müsse, und daß man die möglichste Vereinfachung in der Erhebung herbeiführen müsse, sind bei diesem Wunsche gewiß von richtigen Erwägungen geleitet. Auch ich wünsche so viel wie möglich zu vereinfachen. Vergessen dürfen wir jedoch nicht, daß das, was für einen Theil der Interessenten und des Reichs paßt, für den anderen (D) nicht paßt, daß wir die Aufgabe nur gemeinsam lösen können, und daß die Fürsorge für die landwirthschaftlichen Arbeiter *zugleich mit der für die industriellen Arbeiter* gelöst werden muß *gerade im landwirthschaftlichen Interesse*. Ich verkenne durchaus nicht, es tritt in den Wünschen, die sich hier so lebhaft geltend machen, auch etwas anderes hervor: es tritt die wirthschaftliche Lage gerade dieser östlichen Provinzen hervor, und ich muß ausdrücklich erklären, es ist der größte Fehler, wenn man diese wirthschaftliche Lage nicht in ihrem vollen Werthe im ganzen Reichstag würdigt und erkennt; denn diese Dinge haben eine viel weitere Bedeutung, als für diese Provinzen allein.

(Sehr richtig! rechts.)

Diese Nothlage in der Landwirthschaft ist eine Nothlage des gesammten deutschen Wirthschaftslebens, die auch auf der linken Seite ihre volle Würdigung finden sollte. Das kann ich aussprechen: ich hoffe, daß auf dem Gebiete, wo mirklich diesen Zuständen gegenüber eine bessernde Hand anzulegen nöthig ist, die konservative Partei einig sein wird, dafür einzutreten.

(Bravo! rechts.)

Das kann mich aber nicht entbinden, ausdrücklich die Bitte auszusprechen, auf dem Gebiet dieses Gesetzes doch nicht diese Erwägungen zu einseitig in den Vordergrund treten zu lassen und die großen allgemeinen Interessen zu übersehen, die es wünschenswerth machen, dieses Gesetz *jetzt* zu Stande zu bringen. Ich sage: jetzt; und ich glaube das deshalb aussprechen zu müssen, weil ich meine, daß jedes Hinausschieben der Entscheidung das Gesetz gefährdet und das Gesetz nicht besser machen wird.

(Sehr richtig! rechts.)

(A) Ueber die Gesichtspunkte, die wirklich entscheidend sind im Gesetz, über das Maß der Last, der Belästigung, der Rente und über die richtige Begrenzung der Einbegriffenen, haben wir uns nicht nur während der Berathung des Gesetzes, sondern seit Jahren unterrichten können. Ueber alle die Fragen, für welche die Rücksprache mit den Interessenten, die Fühlung mit der Praxis einen wirklichen Werth hat, sind wir in der Lage gewesen durch Verkehr mit Leuten von Kenntniß des praktischen Lebens unser Urtheil zu klären und zu berichtigen. Was aber die Berathung dieses Gesetzes mit Volks- oder Wahlversammlungen bedeuten soll, verstehe ich nicht. Ich mache mich anheischig, in jeder Wahlversammlung ein Votum für oder gegen das Gesetz zu erzielen, je nach Wunsch.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, eine wesentliche Frage aber ist die, und die möchte ich hervorheben: was ist an dem Gesetz unabänderlich? Die Hauptsache ist doch die: wir müssen das Gesetz machen ohne die Unterlage mancher statistischen Nachweisungen und Erfahrungen, die uns eigentlich nöthig und wünschenswerth wären, weil sie eben vor dem Inslebentreten des Gesetzes absolut nicht zu beschaffen sind. Nun ist mir das wenigstens ein Trost, daß ich mir sage: das Einzige, was im Gesetz nicht geändert werden kann, ist das Maß der Wohlthat und bereits fest begründete Rechtsverhältnisse. In Bezug auf die Organisation, in Bezug auf den Modus der Erhebung, in Bezug auf alle Details der Ausgestaltung ist eine Aenderung nach gemachten Erfahrungen sehr wohl möglich. Hier muß ich auf einen Gesichtspunkt hinweisen, nämlich: wie wichtig nach dieser Richtung hin das Kapitaldeckungsverfahren ist. Für jedes wirklich gebildete Rechtsverhältniß ist die Summe festgelegt; es wird nichts entgegenstehen, auch neue Versicherungsgesellschaften innerhalb der alten entstehen zu lassen, weil dieses Verhältniß so ist. Würden wir beispielsweise (B) das Umlageverfahren wählen, so würde das eine unermeßliche Erschwerung der Wandelbarkeit des Gesetzes werden.

Meine Herren, ich komme nun auf die Frage der patriarchalischen Verhältnisse, die eine gewisse Rolle bei unseren Erörterungen gespielt hat. Es ist vielfach ausgesprochen worden, das Gesetz würde bestehende patriarchalische Verhältnisse zerstören. Es ist bereits von anderer Seite in beredter und klarer Weise ein Theil dieser Bedenken widerlegt worden; nur eins möchte ich nach dieser Richtung hin noch nachtragen, einen allgemeinen Gedanken.

Man vergesse doch nicht, daß man das patriarchalische Verhältniß nicht mehr aufbauen kann in jetziger Zeit auf die Abhängigkeit; das ist eine Wandlung, die in der gesammten Kulturentwickelung der Menschheit ihre Begründung hat. Die Entwickelung der letzten Menschenalter hat die Verhältnisse der arbeitenden Klassen umgestaltet, und leider großentheils zu ihren Ungunsten. Ich erinnere nur beispielsweise auch in den ländlichen Kreisen an die vielfach beseitigten Verhältnisse, die früher in Bezug auf gemeinsame Flurnutzung, Gemeindenutzung u. s. w. bestanden haben. Die neuere Zeit hat erst die Arbeitermassen geschaffen, für die wir jetzt in der Industrie sorgen müssen, und man soll in der Landwirthschaft nicht glauben, daß der Geist und die Stimmung, die aus diesen Verhältnissen erwachsen, auch in die jetzt noch patriarchalisch organisirten Bezirke nicht eindringen. Wir müssen uns daran gewöhnen, unsere Arbeiter als selbstständige Leute zu behandeln und sie mit der richtigen Auffassung der Verhältnisse zu erfüllen, und deshalb will ich auch, daß sie wissen, daß sie zu den Wohlthaten dieses Gesetzes selbstständig beitragen.

Meine Herren, nun möchte ich noch mit einigem auf das eingehen, was wir in der vorgestrigen Generaldiskussion gehört haben, namentlich auf die Rede des Herrn Reichskanzlers und die Erwiderung, die er von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger fand. Meine Herren, ich hatte den Eindruck, daß die Rede des Herrn Reichskanzlers Herrn (C) Bamberger sehr unangenehm berührt hat. Er sagte, sie habe ihn gewissermaßen aufgerüttelt aus der gemüthlichen Auffassung, in die er — ich möchte sagen: in die wir hier im Hause, wie es mir scheint, auch auf anderen Seiten uns hineingeredet hatten, indem wir als Hauptsache die Detailkonstruktion des Gesetzes ansahen und darüber vielfach in die Versuchung kamen, die großen Hintergründe der Sache zu vergessen. Wenn der Herr Reichskanzler ganz ausdrücklich aufmerksam gemacht hat auf den gewaltigen großen Gegensatz, der hier spielt, auf den Kampf, der bevorsteht, und für den wir derartige Maßregeln treffen, so hat er damit einen Gedanken ausgesprochen, über dessen Ausdruck ich mich freue, weil er erst die ganze Verhandlung auf die richtige Höhe zurückführt.

Meine Herren, Herr Bamberger hat in seiner Rede — es war einer der ersten Sätze — von dem Herrn Reichskanzler gesprochen und gesagt, er bedaure, daß er sich auf keinen höheren Standpunkt zu stellen vermöge in einer Frage, die die gebildete Menschheit seit einem Jahrhundert theilt.

> Weiß denn der Herr Reichskanzler nicht, daß in allen anderen Ländern der Welt die von uns vertretene Ansicht,

— von uns vertretene Ansicht! —

> nicht die sozialistische die Oberhand hat?

Ja, meine Herren, ich weiß nur eins: daß in allen Ländern der Welt der Kampf, um den es sich hier handelt, schon gegenwärtig spielt, und daß in allen Ländern der Welt die Erkenntniß mehr und mehr Platz greift, daß mit der Theorie, die Herr Bamberger vertritt, mit der Theorie des Gehenlassens, mit der Theorie des öden Manchesterthums diesen Gefahren nicht zu begegnen ist, daß in allen Ländern die Erkenntniß Platz greift, daß der Staat doch noch andere Aufgaben als den bloßen Rechtsschutz zu erfüllen hat.

Meine Herren, es ist in der That sehr kurzsichtig, wenn Herr Bamberger derartige Dinge ausspricht in einem Augen- (D) blicke, wo wir selbst noch in diesem Moment den Schritt der Arbeiterbataillone hören, die dereinst versuchen werden, unsere soziale Ordnung über den Haufen zu werfen.

(Abgeordneter Rickert: Und mit diesem Gesetze wollen Sie es thun?! — Glocke des Präsidenten.)

— Gewiß, Herr Rickert! Wir betrachten dieses Gesetz als ein sehr wesentliches Moment auf dem Wege, den wir einzuschlagen haben. Mit der bloßen Repression ist es nicht gethan, sondern mit der Organisation, mit der Erfüllung der Pflichten des Staates, die auf diesem Gebiete ganz unweigerlich geübt werden müssen, die unter Umständen auch eingreifen müssen in die freie Nutzung des Eigenthums, welche nicht allein als Prinzip für den ganzen Staat gelten kann. Diesen sozialen Forderungen bezüglich der Aufgabe des Staates gerecht werden, das ist kein Uebergang zum Sozialismus, sondern es ist eine Zurückführung des Staats auf die Aufgaben, die er seit jeher eigentlich hat, und die er nicht versäumen darf.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, Herr Bamberger hat an das allgemeine Stimmrecht erinnert; es beängstigt ihn der Gedanke, daß künftig die Begehrlichkeit nach Erhöhung der Renten und dergleichen unseren Zustand erschüttern werde. Ich will in Bezug auf dieses allgemeine Wahlrecht doch eins sagen, — es ist ein Gedanke, den ich schon öfter ausgeführt habe. Dieses allgemeine Wahlrecht übt auf die Art der Diskussion der Dinge im Haus, bei der Agitation und in unserer Presse allerdings einen Einfluß, den ich tief beklage, und einen solchen Einfluß in wachsendem Maße. Dieses allgemeine Wahlrecht führt vielfach dazu, daß diese Fragen nicht behandelt werden mit derjenigen ruhigen Nüchternheit, mit der sie behandelt werden sollten, daß Versprechungen in den Vordergrund treten; und — ich scheue mich

(A) nicht, es auszusprechen — nicht bloß auf liberaler, auch auf konservativer Seite wird nach dieser Richtung hin vielfach recht sehr gefehlt. Dieses allgemeine Wahlrecht hat eine depravirende Wirkung auf unsere Presse überhaupt geübt, auf den Ton unserer Presse. Aber, meine Herren, den wirklichen Wirkungen des allgemeinen Wahlrechts und den unter Umständen gefährlichen Wirkungen gegenüber haben wir doch nur die eine Aufgabe, für die wirklich vorhandenen Bedürfnisse auch der unteren Klassen Sorge zu tragen auf dem Wege, auf dem wir überhaupt es thun können, auf dem Boden unserer Staats- und Gesellschaftsordnung, wie sie besteht, — und von der weichen wir nicht mit einem Gesetze dieser Art. Ich muß sagen, wenn Herr Bamberger das Gesetz bekämpft aus dem Gesichtspunkt der kleinlichen Belästigungen und spricht von dieser „Kleberei", die hier entstehen werde, die das ganze Publikum plagen werde, — ja, meine Herren, das ist nicht der schickliche Ausdruck für ein Gesetz, welches Hunderttausenden von Alten und Invaliden eine gesicherte Existenz schaffen soll und schaffen wird.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Meine Herren, allein diese Thatsache ist von einer so unermeßlichen Wichtigkeit, daß wir über eine ganze Summe von Bedenken im Kleinen nothwendig hinwegkommen müssen.

Der Herr Reichskanzler hat ja eine ganz eigenthümliche Wendung, die halb mit Heiterkeit im Hause aufgenommen wurde, gebraucht, wenn er von den konservativen Parteien sprach und dazu auch verschiedene Fraktionen des Reichstags hier rechnete, die diese Bezeichnung sich zur Zeit nicht geben. In einem Sinne aber habe ich die Ueberzeugung: er hat ein großes gewaltiges Wort hier ausgesprochen.

(Sehr wahr!)

Denn um was handelt es sich, im Ernst? Es handelt sich um den Kampf, um die Existenz des Staates auf diesen
(B) gegenwärtigen Grundlagen der Rechts- und Gesellschaftsordnung, auf der sich nach der tausendjährigen Entwickelung unsere Gesellschaft aufgebaut hat,

(sehr richtig!)

um den Kampf für die Erhaltung dieser Dinge gegenüber einer Richtung, welche nach neu erfundenen Prinzipien die Gesellschaft aufbauen will. Meine Herren, handelt es sich dabei bloß um den Kampf um eitle materielle Güter des Tages? Nein, meine Herren, es handelt sich um den Kampf, um die Gesittung, die in Jahrtausenden erwachsen ist! Wer die Sache näher ansieht, kann an dieser Wahrheit nicht zweifeln. In Wahrheit müssen alle diejenigen, die der Herr Reichskanzler nannte, erfüllen sie anders voll ihre Pflicht, in dieser Beziehung die Waffen, mit denen sie sich sonst bekämpfen, und mit denen sie sonst diese und jene Lieblingsideen verfolgen, bei Seite legen und auf diesem Gebiete einig zusammengehen.

(Sehr richtig!)

Wir haben in diesen Tagen eine große Gefahr hier in Deutschland durchlebt. Ich freue mich von Herzen, daß uns heute die Nachricht geworden ist, daß der große Streik in Westfalen beendigt ist. Es läßt sich hoffen, daß vielleicht auch die Ausbreitung ähnlicher Erscheinungen in Schlesien einen ähnlichen Weg geht. Wir danken es dem festen Gefüge unseres Staatswesens; wir danken es der fest erhaltenen Autorität an seiner Spitze

(lebhaftes Bravo rechts);

wir danken es dem richtigen und so tüchtigen und anerkennenswerthen Ausdruck der Autorität neben dem Wohlwollen von dieser Stelle. Wir danken es, Gott sei Dank! noch der auch opferwilligen Stimmung auf Seiten der Arbeitgeber und dem gesunden Sinne in den Massen der Arbeiterbevölkerung, der noch vorhanden ist. Aber wie (C)
lange noch? frage ich. Die Herren Sozialdemokraten wissen sehr gut, auf welchem gefährlichen Boden diese Dinge begonnen haben; sie wissen sehr gut, auf welchem gefährlichen Punkt hier der Hebel eingesetzt ist. Ich habe den Eindruck, daß hier der Punkt ist, der uns mahnen soll, auch seitens der gesetzgebenden Körperschaft, auch seitens des Reichstags unsere Schuldigkeit zu thun und denjenigen Theil der Staatswirkung auszuüben, der nothwendig ist, um diese Verhältnisse zu bessern. Es hat noch jeder verständige Mann gesagt, auch die liberalen: will man Revolution vermeiden, so soll man zur rechten Zeit reformiren. Und von diesem Reformwerk ist diese Gesetzgebung ein gewaltiger Theil.

(Bravo! rechts.)

Deshalb, weil es so ist, hoffe ich, daß auch meine Freunde, die noch vielfach Bedenken im einzelnen haben, die noch vielfach Bedenken haben wegen der Lasten, welche übernommen werden müssen, es noch weiter erwägen und dem großen durchschlagenden Gedanken Rechnung tragen.

Eins will ich noch aussprechen, ein Wort des Herrn Reichskanzlers, was mich tief berührt hat. Das war nämlich der Gedanke, er sagte: Sie können jetzt das Gesetz machen; wollen Sie es hinausschieben, wissen Sie, wie lange Sie es noch machen können? Meine Herren, es wird ja von dieser Seite vielfach künstlich die Schwere der Weltlage verdunkelt, negirt. Aber das weiß doch jeder, daß die deutsche Nation gegenwärtig in einer Lage steht, in der sie alle Kraft zusammennehmen muß, in einer Lage, in Umständen, in denen der Rassenhaß wie eine Naturgewalt uns in den Krieg bringen kann, in dem wir einen Existenzkampf werden kämpfen müssen. Und diesen Existenzkampf können wir nur bestehen mit Frieden im Innern,

(sehr richtig!) (D)

und wenn wir stark sind auch auf diesem Gebiete.

Dann hege ich noch immer die Hoffnung — es ist vielleicht ein Idealismus von mir, daß ich das sage —, die deutsche Nation ist schließlich die hochbegabteste Europas, die durch ihre überwiegend geistige Kraft die großen geistigen Kämpfe durchficht, wie einst vor Jahrhunderten die deutsche Nation es war, von der jene große geistige Bewegung ausgegangen ist — ich spreche hier nicht als Evangelischer, denn sie hat auch die katholische Kirche reformirt. Ebenso, wie diese große Bewegung von ihr ausging, wird auch die deutsche Nation die sein, durch welche diese revolutionäre Bewegung dereinst ihre richtige Beschränkung, ihre Auskämpfung und ihre Harmonie wiederfinden wird, die seinerzeit von Frankreich ausgegangen ist

(Bravo! rechts)

— ein Gedanke, an den man besonders erinnert wird, wenn man dort das hundertjährige Gedächtniß dieses weltgeschichtlichen Ereignisses feiern sieht, welches, leider Gottes, auch bei uns in Deutschland vielfach in einer Art und Weise gefeiert worden ist, die einen schamroth machen könnte, unter gänzlichem Vergessen einer Beachtung der doch glänzenden Zustände, in denen wir in Deutschland uns befinden gegenüber der Misere der französischen Zustände.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, der politische Gedanke in diesen gewaltigen Ereignissen, in welchen Großes neben Schrecklichem hervorgetreten, in denen große humane und selbst echt christliche Gedanken neben ganz destruktiven, schrecklichen Verirrungen zur ersten Anregung gekommen sind, — dieser Kampf wird, wie ich hoffe, seinen Austrag finden auf deutschem Boden, auf wirthschaftlichem wie auf politischem.

Auf politischem, habe ich den Eindruck, sind wir auf

(A) dem besten Wege zur Lösung. Wir haben in Deutschland ein Staatswesen hergestellt, in dem die Autorität erhalten ist neben demjenigen Maße von Freiheit, von bürgerlicher Freiheit, welches sich verträgt mit den Aufgaben des Staates, und ich hoffe, es soll uns auch gelingen, auf wirthschaftlichem Boden diese Gefahren zu überwinden, die Ausläufer der französischen Revolution, die sich im Sozialismus und Kommunismus ausprägen, zu überwinden. Wir werden sie aber nur dann überwinden, wenn wir unentwegt und stark den Weg vorgehen, der uns vorgezeichnet ist, und den wir nach großen Gesichtspunkten beurtheilen sollen, nicht nach kleinen Schwierigkeiten. Deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie das Gesetz an mit den Verbesserungen, die Ihnen für die dritte Lesung sehr sachverständig vorgeschlagen sind.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, nachdem mein Freund Singer am ersten Tage der Generaldebatte Gelegenheit genommen hat, noch einmal alle die Gründe zusammenzufassen, die ihn und seine Freunde bestimmen würden, bei der Endabstimmung über das Gesetz gegen dasselbe sich zu erklären, war es eigentlich nicht unsere Absicht, noch einmal in dieser Debatte das Wort zu ergreifen. Wir waren und sind der Meinung, daß, wenn auch das Gesetz im allgemeinen wohl etwas überhastet und übereilt angesehen werden darf, doch die Debatten so gründlich gewesen sind, daß alle weiteren Debatten kaum noch dazu beitragen dürften, neue Gesichtspunkte und eine weitere Begründung für dieses Gesetz aufzubringen, noch umgekehrt, neue Einwendungen gegen dasselbe ins Feld zu führen. Wir waren daher entschlossen, soweit es an uns lag, nichts dazu beizutragen, daß die Debatten des Hauses sich weiter verlängerten. Von diesem
(B) selben Gesichtspunkte aus sind wir übereingekommen, keine neuen Anträge zu stellen, sondern uns einfach damit zu begnügen, in dem Falle, daß wir durch den Gang der Debatte noch einmal das Wort zu ergreifen genöthigt würden, dies zu thun, im übrigen uns rein neutral zu verhalten und schließlich gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Indessen, wie gute Vorsätze oft durch die Ereignisse über den Haufen geworfen werden, so ging es auch uns. Insbesondere war es die Rede des Reichskanzlers am Sonnabend, die diesen Vorsatz umgestoßen hat. Der Herr Reichskanzler erschien am Sonnabend, um, wie er selbst erklärt hat, vor allen Dingen dem Verdacht zu begegnen, als wenn er kein Anhänger und Freund dieses Gesetzes wäre. Bei uns hat dieser Verdacht niemals bestanden.

(Ruf links: Bei uns auch nicht!)

Wir sind von vornherein überzeugt gewesen, daß diese ganze Sozialreformpolitik der Initiative des Reichskanzlers im wesentlichen zu danken ist. Meine Herren, wer — wie der Herr Reichskanzler — seit nahezu drei Jahrzehnten Männer um sich gehabt hat, die einstmals selbst in den Reihen der Sozialisten und Kommunisten Deutschlands gestanden haben, Männer, die eine bedeutende Führerrolle in dieser Bewegung eingenommen hatten, wer — wie der Herr Reichskanzler — durch seine Vertrauenspersonen andere hervorragende Personen dieser kommunistisch-sozialistischen Bewegung hat einladen lassen, an dem preußischen Staatsanzeiger mitzuarbeiten,

(hört! hört!)

selbst Artikel kommunistischen Inhalts in demselben veröffentlichen zu dürfen, von dem wird man sich nicht wundern, und der kommt bei uns nicht in den Verdacht, daß ein Gesetz wie dieses nicht seine Bewilligung finde. Für uns war diese Erklärung überflüssig. Aber der Herr Reichskanzler hat auch noch Veranlassung genommen — und das ist der Hauptpunkt, weshalb ich heute das Wort ergreife —, (C) in fulminanten Angriffen nicht allein gegen die Oppositionsparteien des Hauses überhaupt sich zu ergehen, sondern auch ganz speziell gegen uns. Er hat dabei seine alte Taktik, an die wir uns allmählich bei ihm gewöhnt haben, beobachtet, alle die verschiedenen Oppositionsparteien, einerlei, aus welchen Gründen sie einer von ihm vorgeschlagenen Maßregel gegenüberstehen, in einen Topf zu werfen. Dabei hat er nicht nur das Maß seines Zornes, sondern auch der ihm zur Verfügung stehenden Beleidigungen über sie ausgeschüttet. Auch diese Taktik des Reichskanzlers ist nicht neu. Neu ist auch nicht, daß er, nachdem er das volle Maß seines Zornes und seiner Beleidigungen über die Gegner ausgeschüttet hat, dem Hause den Rücken wendet und im weiteren Verlauf der Debatte sich nicht wieder blicken läßt. Ob dieses Benehmen für den Reichskanzler spricht, lasse ich dahingestellt; ich hoffe, außerhalb des Hauses wird man ein solches Benehmen etwas anders ansehen, als es hier innerhalb dieses Hauses geschieht. Ich habe mich anfangs gefragt: wie kommt der Herr Reichskanzler dazu, solche Angriffe gegen uns zu erheben und uns zu beleidigen? Er, der zu den leichtest verletzten Personen im deutschen Reiche gehört, er, der nie die geringste Beleidigung ungerügt hingehen läßt, wenn der Staatsanwalt sie erlangen kann, geht jetzt in der Weise vor, daß er uns der Aufwühlerei, der Vaterlandsfeindschaft, der Revolutionsmacherei u. s. w. in verletzendster Weise zeiht! Mir scheint, daß da auch ein wenig ein Echo nachgeklungen hat von dem Ton, der in den Reden einer Allerhöchsten Person gegen die Deputation der Bergarbeiter einige Tage früher laut geworden ist. Es scheint fast, daß die Ereignisse, welche jene Deputation nach Berlin führten, in weit höherem Grade, als wir vermutheten und glaubten, diese höchsten und hohen Herren irritirt hat. Ich glaube das auch schließen zu können aus den letzten Worten, die der Herr Vorredner in dieser Beziehung äußerte. Meine Herren, der Herr (D) Reichskanzler sagt: daß die sozialdemokratischen Führer gegen das Gesetz stimmen, darüber wundere ich mich nicht; sie leben von der Agitation, von dem Stiften von Unzufriedenheit, und wenn ihnen der Boden dazu genommen wird, dann ist ihre ganze Existenz dahin

(sehr richtig! rechts),

und sie haben aufgehört zu sein.

(Sehr richtig! rechts.)

— Meine Herren, Sie rufen „sehr richtig!“; ich sage Ihnen sogar, Sie haben in gewissem Sinne Recht.

(Bravo! rechts. Heiterkeit.)

Indem wir es als unsere Aufgabe halten und es bisher für unsere Aufgabe gehalten haben, die deutschen Arbeiter über das aufzuklären, was sie als Menschen und als Staatsbürger des neunzehnten Jahrhunderts von Staat und Gesellschaft zu verlangen haben, erfüllen wir eine hohe sittliche und menschliche Pflicht.

(Oho! rechts.)

Und wir werden fortfahren auf diesem betretenen Wege, was Kaiser und Kanzler und Sie immer dazu sagen mögen.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Unzufriedenheit zu erregen ist unter Umständen eine große That, eine weit größere That, als die, mit dem Strom zu schwimmen und den Erfolg einzuheimsen, wenn man auch selbst nichts dazu gethan hat.

Die Unzufriedenheit, meine Herren, ist die Mutter alles menschlichen Fortschritts. Ohne Unzufriedenheit wäre heute noch die Menschheit tief, tief in den ersten Stadien ihrer Entwickelung. Sie wäre überhaupt in diesem Stadium zu

(A) Grunde gegangen. Jede Reform, jede Neuerung hat mit Kampf begonnen, ist nur durch Kampf verwirklicht worden: zunächst hatte sie nur wenig Anhänger; diese wenigen haben gegen die Mehrheit ankämpfen müssen, sie haben versucht, die Mehrheit mit den bestehenden Zuständen unzufrieden zu machen, und nachdem es ihnen gelungen war, ihren Anschauungen den nöthigen Anhang und Widerhall zu verschaffen, gelang es ihnen erst, diese Unzufriedenheit in der Gesinnung in die zufriedenstellende That umzusetzen, das von ihnen Verlangte und Erstrebte in die staatlichen und sozialen Einrichtungen der Gesellschaft überzuleiten. Meine Herren, die ganze Menschheitsentwickelung ist ein ununterbrochener Kampf, und diese Entwickelung bedeutet, daß zu allen Zeiten immer eine Partei der Unzufriedenen existirte und je nach dem Kulturgrade der Menschheit ihre Ziele und Bestrebungen hatte.

Wenn vom Herrn Vorredner an die französische Revolution, dieses glorreichste Ereigniß der letzten hundert Jahre, erinnert worden ist —

(lebhafter Widerspruch rechts)

— ja, meine Herren, ohne dieses Ereigniß würden Sie wohl nicht auf diesen Sesseln sitzen. Die französische Revolution hat die moderne Umgestaltung Europas herbeigeführt; sie hat erst den Anlaß gegeben, daß auch in Deutschland die Dinge so gekommen sind, wie wir sie heute vor uns sehen. Und wenn man auch von Seiten der Liberalen uns sowohl hier im Hause wie in der Presse als Unruhestifter bezeichnet, als diejenigen, welche Freude daran hätten, das Volk aufzuhetzen, so möchte ich die Herren daran erinnern, daß sie zum Theil selbst und zum großen Theile ihre Väter in die Reihen des deutschen Bürgerthums in den 30er, 40er Jahren jene Unzufriedenheit über die politischen Zustände getragen haben, ohne welche wir das Jahr 1848 nicht gehabt haben würden, und daß ohne das Jahr 1848 Preußen noch lange
(B) keine Verfassung bekommen hätte, und auch alle die anderen Folgen nicht entstanden wären, die daraus entstanden sind. Denken Sie ferner an den späteren Nationalverein, dessen Hauptführer noch heute unter uns sitzen, Herr von Bennigsen und Dr. Miquel. Ohne die Agitation dieses Vereins, ohne dieses fortgesetzte Stiften von Unruhe und Unzufriedenheit im deutschen Volk über die bestehenden Zustände wäre die deutsche Einheit überhaupt nicht erreicht worden.

(Lachen.)

Selbst Fürst Bismarck war gezwungen, diesem Stiften von Unruhe und Unzufriedenheit durch die Gründung des norddeutschen Bundes und später des deutschen Reichs Rechnung zu tragen. Ohne diese Agitationen bestände das heutige deutsche Reich nicht, es wäre nicht vorhanden, und Sie hätten also, wie ich vorher schon ausführte, ohne alles das, was sich ereignete, kaum Gelegenheit, heute im deutschen Reichstag sich gegenseitig begrüßen und Ihre Reden halten zu können.

Meine Herren, dann weiter: haben Sie von agrarischer Seite es etwa am Stiften von Unzufriedenheit fehlen lassen, als Sie für die Viehzölle, für die Getreidezölle sich ins Zeug warfen?

(Sehr richtig! links.)

Haben Sie nicht im ganzen deutschen Volke, so weit Ihr Einfluß reichte, sich bemüht, Unzufriedenheit gegen den bestehenden Zustand hervorzurufen und die betreffenden Kreise in Unruhe zu versetzen? Die vorgekommenen Aenderungen sind nur der agitatorischen Thätigkeit, die Sie fortgesetzt betrieben haben und weiter entfalten werden, ausschließlich zu danken.

Und wenn Sie nun glauben, daß alles, was Sie bisher gethan haben und weiter noch thun werden, und was Ihre Ziele, Zwecke und Interessen begünstigt, nur gut und recht ist, das aber schlecht ist, was wir thun, weil es Ihnen nicht paßt, (C) ja, da sind Sie nicht die Richter, darüber zu entscheiden, ob wir in unseren Bestrebungen Recht haben oder nicht. Zu keiner Zeit werden die streitenden Parteien die Richter sein können. Der einzige Richter ist die Geschichte, der Erfolg; und wenn wir mit unserer Thätigkeit schon Erfolg gehabt haben und noch weiter Erfolg haben werden, dann ist die von uns ins Leben gerufene Agitation vollkommen berechtigt, dann ist sie naturnothwendig und gerecht gewesen. Meine Herren, wem ist denn dieser ganze Gesetzentwurf, den Sie jetzt seit Wochen berathen, zu danken, als der Sozialdemokratie und der Unzufriedenheit der Arbeiter mit ihrer Lage, welche die Sozialdemokratie mit hervorrief? Wäre denn diese ganze Sozialreformgesetzgebung im deutschen Reiche entstanden, wenn die Sozialdemokratie nicht vorhanden gewesen wäre, wenn sie nicht fortgesetzt in den Reihen der Arbeiter agitirt, wenn sie dieselben nicht auf ihre berechtigten Forderungen an Staat und Gesellschaft aufmerksam gemacht hätte? Kommen gegenwärtig nicht in jeder Session fast alle Parteien mit Anträgen auf Arbeiterschutz? Und wollen Sie behaupten, daß das vor 20, 25 Jahren auch der Fall war? Wenn Sie die Verhandlungen aus jener Zeit lesen, die etwa im preußischen Abgeordnetenhaus gehalten wurden, da war man sehr weit davon entfernt, so weit zu gehen, als gegenwärtig. Meine Herren, das haben wir erreicht, das ist unserer Agitation zu danken; und wenn die deutschen Arbeiter in Zukunft noch weit mehr erreichen werden, als sie bis jetzt schon erreicht haben, dann sind wir es, die Sozialdemokraten, denen sie dies danken.

(Widerspruch.)

— Die Zukunft wird das zeigen! — Ich kann nur auf den Herrn Vorredner hinweisen, der, an den großen Streik in Westfalen anknüpfend, hervorgehoben hat, wie nothwendig es sei, daß der Staat sich seiner Pflichten und Aufgaben gegen die Arbeiterklasse mehr bewußt werde, und daß er durch Re- (D) formmaßregeln darauf hinwirke, daß nicht die Sündflut, die Revolution, über Sie hereinbreche und die ganze bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung hinwegschwemme.

Herrn von Helldorff sei es im Vertrauen gesagt: Hunnen sind die deutschen Sozialdemokraten nicht, und eine Vernichtung der modernen Zivilisation und Kultur herbeizuführen, fällt ihnen nicht im entferntesten ein! Das gerade Gegentheil bezwecken sie: für uns handelt es sich darum, die Kulturmittel, welche bereits im höheren Grade geschaffen worden sind durch den Fortschritt der Zeiten und die Entwickelung der Dinge, ohne alle Ausnahme allen Menschen zugängig zu machen, ohne Rücksicht auf Geburt und soziale Stellung. Ich bin der Meinung, daß dies jetzt schon möglich wäre und noch weit mehr in der Zukunft möglich sein wird nach dem Gang der Entwickelung, die unsere ganze Kultur bis jetzt genommen hat und weiter nehmen wird.

Ferner, meine Herren, sind wir auch „Vaterlandsfeinde", — auch ein Echo, welches ich aus den Anschuldigungen der bekannten Rede von höchster Stelle entnehme. Meine Herren, Sie verwechseln dabei das Vaterland mit den Institutionen, die in diesem Vaterlande zeitweilig herrschen. Wir sind Deutsche so gut wie Sie, und wir hangen an diesem Deuschland mit ebenso viel Liebe wie Sie. Aber wir sind der Meinung, daß die Zustände in diesem Deutschland nicht die rechten sind. Ziehen Sie die Entwickelung dieses Deutschlands seit zweitausend Jahren, über welche Zeit wir geschichtliche Nachrichten haben, zu Rathe, dann werden Sie finden, daß nicht hundert Jahre darin vergangen sind, ohne daß sich nicht wesentlich erhebliche Umwälzungen sozialer und politischer Natur vollzogen haben. Es sind Monarchien gekommen und zu Grunde gegangen, Staats- und Gesellschaftsordnungen von verschiedenster Form haben sich entwickelt und sind verschwunden, und diese Zustände werden sich noch immer weiter verändern. Wir sind nicht am Ab-

(A) schluß der Entwickelung angekommen, Sie können nicht sagen: hier stehen wir am Ende; etwas besseres gibt es nicht und darüber hinauszugehen ist nicht möglich! Nein, meine Herren, Sie werden gezwungen sein, vorwärts zu gehen, und gerade wir, die Sozialdemokraten, werden Sie dazu zwingen. Wir sind in Deutschland und somit als Deutsche geboren, — und wir, die wir die deutsche Sprache sprechen, an der Kulturarbeit des deutschen Volks uns ebenso gut betheiligt haben wie Sie, und vielleicht in viel höherem Maße als die meisten von Ihnen, haben dasselbe Recht an unser Vater-, an unser Heimatland, wie Sie! Aber Sie können uns nicht verpflichten, die Institutionen, die Sie in Ihrem Interesse geschaffen haben, für gut und richtig zu halten. Hier kommt unser freies Bürgerrecht, unser Menschenrecht und unsere Ueberzeugung in Betracht, die uns kein Kaiser, kein Kanzler und kein Reichstag nehmen kann, mag er Gesetze machen wie er will! Darum werden wir uns wehren mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, gegen diejenigen, die uns unser Menschen-, unser Bürgerrecht nehmen wollen! Und wenn wir in diesem Kampfe gehetzt und verfolgt werden und viel unangenehmes zu erdulden haben, dann zeigen wir viel mehr Patriotismus und Vaterlandsliebe als diejenigen, die im Rohre sitzen und sich Pfeifen schneiden, d. h. als diejenigen, die aus den heutigen Staats- und Gesellschaftszuständen die größten Vortheile für sich und ihre Klassengenossen herauszubringen wissen.

Endlich, meine Herren, sind wir auch „Revolutionäre", wir „wollen den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung", — wir „sind wie die Franzosen, die nur auf die Gelegenheit warten, um über das deutsche Reich herzufallen und es zu Grunde zu richten". Ich weiß nicht, wo der Herr Reichskanzler diese Ansicht her hat. Es kann sein, daß einige seiner Lockspitzel, die bekanntermaßen aus der preußischen Staatskasse bezahlt werden, ihm dies beigebracht haben. Im Pro-
(B) gramm der Sozialdemokratie ist das nicht enthalten; auf unseren Konferenzen und Kongressen ist dergleichen auch nicht beschlossen worden. Wir sind als Partei nur einig über das, was wir wollen; aber über das Wie sind wir nicht einig, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Verwirklichung unseres Programms sich nicht im Handumdrehen machen läßt, weil dies eine längere Entwickelung erheischt, und weil es Wahnwitz wäre, gegen diese Entwickelung ankämpfen zu wollen und zu glauben, man könnte gegen die Ueberzeugung und gegen die wirklichen oder vermeintlichen Interessen der großen Mehrheit eines Volks x-beliebige Zustände herbeiführen. Nein, dadurch unterscheidet sich die moderne Sozialdemokratie von den politischen Bewegungen früherer Epochen, daß sie vollständig auf dem Boden der Entwickelung steht, denselben vollkommen anerkennt. Man kann nicht in einem beliebigen Momente einen beliebigen Staats- oder Gesellschaftszustand herbeiführen, sondern es ist nothwendig, daß die Gesellschaft selbst als solche das Bedürfniß dazu anerkennt, und dieses Bedürfniß suchen wir allerdings in der Gesellschaft hervorzurufen. Das ist richtig, dafür arbeiten wir; das ist aber kein Verbrechen, das ist ein Recht, welches jeder Staatsbürger haben muß oder wenigstens haben soll; halten wir uns dabei innerhalb der Schranken der für Alle giltigen Gesetze, dann hat niemand ein Recht, uns dafür zur Verantwortung zu ziehen oder gar uns Vorwürfe zu machen. Aber das Revolutionmachen oder das Verlocken zur Revolution überlassen wir den Königlich preußischen Lockspitzeln.

(Heiterkeit.)

Kommt die Vorlage, die am Sonnabend uns zuging, noch zur Verhandlung in diesem Hause, so werden wir Gelegenheit haben, auf dieses Kapitel etwas näher einzugehen; da werden Sie zu hören bekommen, was manchem der Herren hier nicht angenehm sein wird.

Es fällt uns nicht also ein, Revolutionen, d. h. einen gewaltsamen Umsturz hervorzurufen. Ich gehe weiter, zu (C)
sagen: es wäre die größte Thorheit, wenn wir das thun wollten. Ja, ich gehe noch weiter und erkläre: ich habe die Ueberzeugung, daß — ich habe das schon früher ausgesprochen — wir den Zeitpunkt erleben werden, wo in Europa angesichts der großartig gesteigerten Kultur auf der einen Seite und der ungeheuren Vernichtungsmittel auf der anderen Seite, Kriege unmöglich werden, auch die Revolution im alten Stile unmöglich wird. Meine Herren, es ist heute nicht mehr möglich, daß man Revolutionen durch Barrikaden- und Straßenkämpfe noch durchführen könnte.

(Widerspruch.)

— Nein, das ist unmöglich, das können nur Leute glauben, welche die heutigen Verhältnisse nicht kennen. Das sind dieselben, welche meinen, sie müßten die Maschinen und Fabriken zerstören. Damit thut man den Arbeitern niemals einen Gefallen. Kein Sozialdemokrat wird dies wollen. Wo Sozialdemokraten einen Streik bisher geleitet haben oder Einfluß darauf hatten, sind bis jetzt in Deutschland keinerlei Gewaltthätigkeiten verübt worden, weil die Sozialdemokraten ganz genau wissen, daß das nicht nur den Arbeitern schadet, sondern auch vom Standpunkt der Bekämpfung der Gesellschaftsordnung ein Unding ist, Maschinen zu vernichten und Fabriken zu zerstören, um damit einen Vortheil zu erreichen.

Von alledem hat sich die Sozialdemokratie ferngehalten, und sie kann das um so mehr, weil es unzweifelhaft ist, daß unsere ganze Entwickelung unserer Partei mächtig in die Hände arbeitet. Sie haben uns das Sozialistengesetz gegeben; wir haben voriges Jahr sein zehnjähriges Bestehen gefeiert. Nicht Sie thaten das, die das Gesetz machten, — wir haben es gethan, gegen die es sich richtete! Geschadet hat uns das Gesetz trotz allem, was Sie gegen uns damit vollbracht haben, nicht.

(Widerspruch.)

(D)
Und, meine Herren, in diesen zehn Jahren ist die Entwickelung der Ideen, die wir vertreten, so mächtig geworden, daß wir heute bereits von den verschiedensten Seiten die Reichsregierung anklagen hören, daß sie ihrerseits sozialistische Ideen in ihren Gesetzentwürfen zur Geltung zu bringen suche. Nun möchte ich wissen, ob jemals eine Partei einen größeren moralischen Erfolg erreicht hat, als wir. Wir können mit größter Genugthuung auf die Vergangenheit zurückblicken; und wenn wir dabei alle Momente ins Auge fassen, die bei der jetzigen Entwickelung der Dinge weiter die entscheidende Rolle spielen, so können wir sicher sein, daß, entsprechend der progressiven Entwickelung, die unser Zeitalter überhaupt gegenüber allen früheren auszeichnet, auch die Entwickelung der sozialistischen Ideen progressiv zunehmen wird und zunehmen muß, weil diese aus der ganzen Natur der Dinge, aus dem Zustande der gesellschaftlichen Verhältnisse erwächst. Angesichts eines solchen Zustandes, angesichts des Umstandes, daß unsere ganze kapitalistische Entwickelung, den Auflösungsprozeß, den sie herbeiführt, gewaltig beschleunigt und ihn hineinträgt nicht bloß in die Reihen der Kleingewerbtreibenden, der kleinen Bauern, der kleinen Handelstreibenden, sondern die Unzufriedenheit über das Bestehende selbst auch in die höheren Schichten trägt, z. B. durch die Ueberproduktion an Intelligenz, die sie erzeugt, — da sollten wir nicht frohen Muthes der Zukunft entgegensehen, da sollten wir so wahnwitzig sein, zu versuchen, ob wir nicht mit gewaltthätigen Mitteln zu unserem Ziele kommen könnten?! Nein, meine Herren, das lassen wir ruhig alles seinen Gang gehen. Schreiten die Dinge so weiter vor, wie sie bisher vorgeschritten sind, dann können wir uns nur beglückwünschen: wir sind diejenigen, die schließlich trotz aller Verfolgungen und trotz aller Beschimpfungen am meisten, ja einzig und allein Ursache haben, mit dem Gang derselben zufrieden zu sein.

Der Reichskanzler hat nun, wie ich schon anführte, die

(A) gesammte Opposition in einen Topf geworfen und erklärt, daß die Herren von der konservativen Partei, die Neigung hätten, gegen das — ich hätte bald gesagt, Sozialistengesetz —

(Heiterkeit)

gegen das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz zu stimmen, eigentlich schon halbe Sozialdemokraten seien; jedenfalls leisteten sie der Sozialdemokratie Vorschub.

In diesen Ausführungen des Reichskanzlers liegt ein gewisser Widerspruch mit anderen seiner Ausführungen. Meine Herren, liegen die Dinge so, daß nur wir, die Führer der Partei, gegen das Gesetz sind, wie er sich ausdrückte, weil wir Unzufriedenheit zu schaffen nothwendig hätten, daß die Massen aber zufrieden damit seien, so, meine ich, sollte er in erster Linie sich dieser Thatsache freuen; denn er als Militär muß wissen, daß Führer ohne Armee keine Führer sind. Verlassen uns aber unsere Wähler, weil wir im vorliegenden Falle eine Haltung angenommen haben, die gegen ihre Interessen ist, dann ist Ihnen, die für das Gesetz stimmen werden, gewiß ein großer Gefallen geschehen, und der Reichskanzler hätte auch keine Ursache, sich über diese unsere Haltung zu erzürnen.

Aber wie hier ein Widerspruch in seiner Rede liegt, so auch im übrigen. Ich meine, niemand, der den Verhandlungen dieses Hauses während der Wochen, die das Gesetz den Berathungen unterstellt ist, einigermaßen eingehend gefolgt ist, — und so viel Zeit hat wohl auch der Herr Reichskanzler noch gehabt, diese zu verfolgen, — kann darüber nicht im Zweifel sein, daß die Motive, welche die Gegner dieses Gesetzes bestimmen, sich schließlich gegen dasselbe zu erklären, die denkbar verschiedensten sind, daß kaum zwei Parteien in diesem Hause von den gleichen Motiven geleitet werden.

Fange ich an mit den Herren von der Linken, der deutschfreisinnigen Partei, so erklären diese sich gegen das Gesetz, weil sie prinzipielle Gegner desselben sind. Sie sagen, mit (B) einem Gesetze, bei welchem der Staat die Lösung solcher Aufgaben auf rein wirthschaftlichem, rein sozialem Gebiete übernimmt, können sie sich nicht einverstanden erklären, weil sie überhaupt das Eingreifen des Staates in solche Fragen perhorresziren. Auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkte stehen wir; wir sind prinzipiell für die Staatsinitiative. Sind jene dagegen, weil es ihnen zu weit geht, so sind wir dagegen, weil es uns nicht weit genug geht. Das ist der mächtige Unterschied, der zwischen uns beiden besteht. Und genau so ist es bei den übrigen Parteien des Hauses. Die Herren von der konservativen Partei haben, soweit sie Gründe entwickelt haben, ausgeführt, daß das Gesetz der Landwirthschaft schade, daß die Lasten, die das Gesetz mit sich bringe, die Landwirthschaft niederdrücken, daß angesichts der schlimmen Lage, in welcher sich die Landwirthschaft befinde, sie diese Lasten nicht mehr zu tragen vermöge. Wir theilen diese Ansicht nicht; wir glauben, daß die Landwirthschaft in der Zeit, in der sie die Getreidezölle und die Viehzölle eingeheimst hat, sehr wohl in der Lage ist, diese geringe Last tragen zu können. Aber, wenn die Herren das nicht glauben, so ist das eine Ansicht, die ich respektire; sie haben das Recht, ihre Ansicht zu haben, — da sind wir tolerant, und sie werden, wenn sie ihrer Ueberzeugung folgen und sich nicht durch die Schreckschüsse des Herrn Reichskanzlers einschüchtern lassen, gegen das Gesetz stimmen.

Vom Zentrum hat ein Theil der Herren Redner sich weit weniger deshalb gegen das Gesetz erklärt, weil die Landwirthschaft an sich hereingezogen wird, wenngleich auch dies von einigen ausgesprochen worden ist, sondern hauptsächlich deshalb, weil das Gesetz auch auf den kleinen Bauer und auf den kleinen Gewerbtreibenden ausgedehnt wird, d. h. auf solche Schichten der Bevölkerung, die nach ihrer Ueberzeugung die Lasten nicht tragen können. Ich habe selbst in einer Rede gesagt — und auch mein Parteigenosse Grillenberger hat dies hervorgehoben —, daß dieser Gedanke allerdings viel für sich hat, weil die kleinen Gewerbtreibenden und Kleinbauern sich selbst in (C) der traurigsten wirthschaftlichen Lage befinden und kaum im Stande sein werden, die Opfer, die ihnen das Gesetz zumuthet, aufbringen zu können. Deshalb haben wir als Aequivalent vorgeschlagen, sie mit in die Versicherung aufzunehmen. Wenn das Gesetz in dem Sinne ausgebaut worden wäre, wie wir wünschten, wäre diesen Klassen ein Vortheil daraus erwachsen, der ihnen die Lasten, die sie für ihre Arbeiter und Dienstboten aufzubringen haben, erträglicher machte. Aus ähnlichen Gründen haben die Herren Elsasser sich gegen das Gesetz erklärt.

Meine Herren, Sie sehen also einen bedeutenden Unterschied in den abweichenden Anschauungen über dieses Gesetz. Alle Parteien, mit Ausnahme von uns, sind entweder prinzipielle Gegner, wie die Freisinnigen, oder sie sind Gegner des Gesetzes, weil es ihnen zu weit geht, weil es Lasten auferlegt, die sie den betreffenden Kreisen nicht glauben zumuthen zu können. Wir umgekehrt sind allein gegen das Gesetz, weil es nicht weit genug geht, weil es nicht entfernt die Hoffnungen, die Erwartungen, die der deutsche Arbeiterstand an ein solches Gesetz stellen muß und stellt, befriedigt.

Nun sagt man uns: ja, es ist aber doch ein wichtiges Prinzip, stimmt doch deshalb für das Gesetz; das eine ist doch sicher: wenn ihr einmal das Gesetz habt, zurückgethan kann dieser Schritt nicht werden, abschaffen kann man das Gesetz nicht mehr, es handelt sich dann nur darum, später dasselbe zu vervollkommnen und zu verbessern in dem Sinne, in dem ihr es heute schon anstrebt. Meine Herren, wir stehen einmal nicht auf diesem Kompromißstandpunkt; ich lasse ja auch diesen Standpunkt gelten; die Leute, die überhaupt mit wenigem zufrieden sind, nun die sagen Ja. Wir aber, die wir mit diesem wenigen nicht zufrieden sind, wir sagen Nein. Wenn wir auch nicht sagen: alles oder nichts! so sagen wir doch: jedenfalls bedeutend mehr als jetzt oder nichts!

Und nun sagt man: dann schädigt ihr die Arbeiter. Meine Herren, da möchte ich Ihnen das Eine sagen: zer- (D) brechen Sie sich nicht unsere Köpfe!

(Heiterkeit.)

Das überlassen Sie doch uns; die Arbeiter werden ja in die Lage kommen, bei den nächsten Wahlen darüber ihr Votum abgeben zu können. Sind sie der Ansicht, daß wir nicht recht gehandelt haben, dann werden sie uns nicht wählen, und sind sie der gegentheiligen Ansicht, wie ich glaube, dann werden sie uns erst recht wählen. Wir werden unzweifelhaft in weit größerer Zahl hereinkommen, als es bis Dato der Fall war. — Beiläufig bemerkt ist es auch ein Widerspruch, den der Herr Reichskanzler sich zu Schulden kommen ließ: er wetterte am Sonnabend gegen uns, wo wir jetzt nur 11 sind, und vor vier Jahren wünschte er, daß wir 36 in diesem Hause sein möchten.

(Heiterkeit.)

Eigentlich hätte er uns Vorwürfe machen müssen, daß wir nicht 36 sind; das wäre von seinem damaligen Standpunkt viel richtiger gewesen.

Stellen wir, meine Herren, hier einmal eine Analogie auf mit dem Unfallgesetz. Sie trifft ja nicht vollständig zu, aber doch in der Hauptsache. Beide sind Versicherungsgesetze, beide zum Wohle der arbeitenden Klassen bestimmt, beide für Fälle zugeschnitten, in denen der Arbeiter entweder gar nicht oder nur unvollkommen noch seinem Arbeitsverdienst nachgehen kann, und wo also in dem einen Falle, dem der Unfallversicherung, der Unternehmer allein, im anderen Falle, also beim vorliegenden Gesetz, der Unternehmer, das Reich und er, der Arbeiter selbst, für seine spätere Unterstützung eintreten müssen. Ja, meine Herren, vergleichen Sie da einmal die beiderseitigen Renten! Wir haben seiner Zeit, wie ich bemerken will, auch gegen das Unfallgesetz gestimmt. Auch damals hat man geglaubt, wir würden damit bei dem

(A) deutschen Arbeiter den vorhandenen Einfluß verlieren. Keineswegs, wie die Erfahrung gezeigt hat! und wenn die Herren, die im Reichsversicherungsamt thätig sind, uns offen ihre Ansicht sagen wollen, werden sie zugeben, daß namentlich über die Rentenhöhe in denjenigen Kreisen, die auf das Unfallgesetz zu rechnen haben, die allgemeinste Unzufriedenheit herrscht, und zwar eine sehr große Unzufriedenheit. Das Gesetz hat also keineswegs so, wie Sie geglaubt haben, die Zufriedenheit der Arbeiter herbeigeführt. Und wenn ich nun das gegenwärtige Gesetz vergleiche in Bezug auf die Bewilligungen, die es dem Arbeiter gewährt, mit denen des Unfallgesetzes, dann muß ich aussprechen, daß diese Gewährungen durchschnittlich genommen noch viel niedriger sind, obgleich hierbei auch noch das Reich subsidiär eingreift, und obgleich der Arbeiter selbst einen wesentlichen Theil an Steuern alljährlich mit beizutragen hat von dem geringen Einkommen, das er besitzt. Bei dem Unfallgesetz müssen im Falle der vollständigen Erwerbsunfähigkeit $66^2/_3$ Prozent des Lohnes als Entschädigung gezahlt werden. Wie weit gehen Sie in diesem Gesetz? Daß überhaupt die Renten durchaus unzulänglich sind, hat selbst ein konservativer Mann wie der Abgeordnete Freiherr von Stumm neulich in einer Rede anerkannt. Und nun, meine Herren, kommt weiter hinzu die Art, wie Sie dieselben aufbringen, die Bedingungen, unter welchen die Rente gewährt wird, die so durchaus erschwerende sind und so verschiedenartige, dem Arbeiter ungünstige Auslegung finden werden, daß allein schon dadurch eine Unsumme von Unzufriedenheit erweckt wird. Fassen wir endlich ins Auge, wie Sie das Rechtsuchen dem Arbeiter erschwerten, und wie Sie das Reichsversicherungsamt als oberste Berufungsinstanz ausgeschlossen haben durch Ihre Beschlüsse, so sind diese Punkte allein vollkommen ausreichend, um uns zu bestimmen, gegen das Gesetz zu stimmen. Und dies werden wir mit der größten Ruhe und Kaltblütigkeit thun.

(B) Herr Dr. Bamberger hat am letzten Sonnabend mir gegenüber gemeint: na, eigentlich wird es euch Sozialdemokraten leid sein, wenn das Gesetz nicht angenommen wird, und ihr freut euch sehr, wenn es angenommen wird. Meine Herren, das ist durchaus nicht der Fall. Ich stehe, wie das Gesetz einmal geworden ist, dem letzteren Falle ungeheuer kühl gegenüber. Wird das Gesetz nicht angenommen, so werden wir für ein neues besseres Gesetz mit aller Macht agitiren, und wird das Gesetz angenommen, so werden wir dem arbeitenden Volke beweisen, daß das Gesetz auch entfernt nicht das bietet, was es fordern kann und werden es anspornen, solche Vertreter in den Reichtag zu schicken, die sehr wesentliche Verbesserungen dieses Gesetzes fordern. Also was wir dabei für einen Schaden haben sollen, sehe ich durchaus nicht ein. Die Sozialdemokratie besteht, die Sozialdemokratie gedeiht, und die Sozialdemokratie siegt auch schließlich, — mit Ihnen oder wider Sie.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Miquel.

Abgeordneter Dr. **Miquel:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat durchaus Recht, wenn er sagt, das Gesetz würde von den verschiedensten Parteien und Gegnern angegriffen und bemängelt. Er hätte noch hinzufügen können: fast sämmtliche gegnerischen Parteien thun das aus unter einander sich widersprechenden Gründen. Für uns, die wir für das Gesetz sind, ist das eine gute Vorbedeutung, hoffentlich auch für die Schlußabstimmung. Aber noch mehr: sämmtliche Parteien und auch vielleicht sämmtliche Einzelne hier im Hause haben bei einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes sehr erhebliche Bedenken; es wird kaum ein Kollege gefunden werden, der nicht in privatem Kreise einzelne Bestimmungen für mangelhaft, für bedenklich, für verbesserungsbedürftig (C) hält. Für meine Schlußabstimmung macht mir das aber wenig Sorge. Seit dem Jahre 1866 habe ich so viele organische Gesetze beschließen sehen, und bei keinem dieser großen organischen Gesetze war es anders. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Berathungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes, an die deutsche Reichsverfassung, an die große Gesetzgebung über die deutsche Justizeinheit; ich erinnere in Preußen an die Kreis- und Provinzialordnung, an die großen Verwaltungsgesetze. Niemals habe ich es anders gefunden, und es liegt das auch bei Gesetzen, welche so sehr in alle Verhältnisse eingreifen, namentlich bei einem Gesetze, welches einen so vollkommen neuen Boden betritt, wie das vorliegende, in der Natur der Sache; auf eine andere Weise kann es gar nicht sein. Es kann dies also nicht einen Vorwurf gegen das Gesetz selbst involviren.

Man hat dies Gesetz die Krönung der Sozialpolitik genannt. Ich stehe für meinen Theil, wie ich ganz offen bekenne, durchaus nicht auf diesem Standpunkt; ich kann dies Gesetz nicht einmal für die Krönung der Versicherung der Arbeiter halten. Ich bin der Meinung: es ist ein bedeutender Schritt in einer großen Reformpolitik, von der niemand von uns das Ende und das schließliche Resultat absehen kann.

(Sehr richtig! links.)

— Ich werde auf das „Richtig!" nachher noch zurückkommen, vielleicht ohne daß die Art und Weise, wie ich darauf zurückkomme, den Herren, die das „Richtig!" mir zurufen, angenehm sein wird.

Meine Herren, man hat gefragt: was wird das Gesetz für einen Erfolg haben? wird das Gesetz nun die Arbeiter befriedigen, allgemeine Zufriedenheit hervorrufen? Meine Herren, ich antworte mit der größten Offenheit: Gewiß nicht! die Arbeiter haben gewiß noch andere Sachen zu fordern. Und der Reichstag ist sogar bereit, den Arbeitern noch andere Sachen einzuräumen. (D)

(Zwischenruf links.)

Dieses Gesetz löst nicht alle sozialen Fragen; auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, auf dem Gebiete des Wohnungswesens, auf dem Gebiete der besseren Vertretung der arbeitenden Klassen in wirthschaftlichen Fragen sind Reformen ebenso nothwendig, wie dies vorliegende Gesetz. Meine Herren, trotzdem sage ich: das Gesetz ist im großen und ganzen für die arbeitenden Klassen eine sehr bedeutende Wahlthat.

Meine Heren, ich möchte von dem Gebiete der allgemeinen Theorie und der Schlagworte heruntergehen und die Thatsachen schildern, die ich aus der Praxis, aus dem täglichen Leben erlebt habe. Ich glaube, selbst die Vertreter der arbeitenden Klassen werden mir zugeben, daß der Erfolg des Krankenkassengesetzes ein eminent wohlthätiger gewesen ist. Ich habe von vornherein nicht geglaubt, was so viele Vertreter der kommunalen Interessen, der Städte und der Gemeinden, glaubten, daß das Krankenkassengesetz wesentlich dazu beitragen würde, die Armenlast für die geschlossene Armenpflege zu vermindern, und ich bin froh, sage ich, geradezu aus meiner Erfahrung durch klare statistische Zahlen beweisen zu können, daß das in der That nicht eingetreten ist. Die Hoffnung, die manche an das Gesetz geknüpft haben, daß es die Armenlast der Gemeinden verminden würde, ist nicht eingetreten. Ich kann das wenigstens von den großen Städten wohl mit Bestimmtheit behaupten. Woran liegt das? Einfach darin, weil die Pflege der armen kranken Leute sehr viel besser geworden ist.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.)

Und nicht bloß die Pflege der unter das Krankenkassengesetz Fallenden ist besser geworden, — das Gesetz hat zurückgewirkt auf den ganzen Maßstab, der selbst in der Armenpflege bezüglich der Behandlung der armen Leute, wenn sie krank

(A) werden, angelegt wird. Das alles hat insofern den Lebensstand der armen Klassen bedeutend gehoben. Heute werden viel mehr arme Leute in die Hospitäler geschickt auf Kosten der Verbände als früher, und die Kranken aus den armen Klassen werden in den Hospitälern besser versorgt, verpflegt und geheilt, als in ihren oft höchst mangelhaften Wohnungen. Das Krankengeld, welches die Familien beziehen, ist eine Wohlthat und hält in vielen Fällen, namentlich wenn die Krankheit nicht zu lange dauert, den Familienstand aufrecht. Dies Gesetz aber beruht auf Zwang; es ist eine Verpflichtung, nicht freier Wille, den Kassen beizutreten, und die große Ausdehnung der Wohlthaten des Krankenkassengesetzes wäre ohne Zwang ganz unmöglich gewesen.

Meine Herren, ganz ähnlich ist es mit dem Unfallgesetz. Was da die Organisation betrifft, so habe ich sie nicht zu vertreten; was aber die Wirkungen betrifft im Verhältniß zu früher, so ist auch dies Gesetz, trotzdem nur $66^2/_3$ Prozent des gewöhnlichen Arbeitsverdienstes bezahlt werden, doch eine große Wohlthat.

(Ruf: So viel wird nicht bezahlt!)

— Ja, in der Regel! — Nun aber verpflegt das Krankenkassengesetz die Kranken nur 13 Wochen. Das reicht in den meisten Fällen aus für akute Krankheiten, selten oder fast niemals für wahres Siechthum. Was ist dies nun für ein Zustand? Der Gesetzgeber sagt: ich will den akuten Kranken, der noch zuzusetzen hat aus seinem früheren Verdienst, dessen Familie noch in guten Verhältnissen ist, der noch nöthigenfalls bei einer kurzen Krankheit sich durch Versetzen von Sachen helfen kann, 13 Wochen schützen; und wenn alles ausgegeben, und die Noth größer geworden ist, wenn keine Mittel mehr da sind, zu helfen, dann verweist das Gesetz diesen Mann an die diskretionäre Armenpflege. Ist es da nicht ein ganz natürlicher Gedanke, daß, wenn das Gesetz sich die Aufgabe gestellt hat, den Mann, der ein Bein verloren, oder dem ein Arm gebrochen ist, für den Unfall zu entschädigen, den Mann, (B) der eine kurze Zeit krank gewesen ist, zu unterstützen, — erst recht die Unterstützung eintreten muß, wo das Siechthum ein dauerndes und die Noth der Familie um so größer ist?

Meine Herren, Sie sagen: die Menschen würden nicht durch das Gesetz befriedigt werden. Wer ist denn im Leben überhaupt vollständig zufrieden?

(Sehr gut!)

Es handelt sich da immer doch um Gradverschiedenheiten. Wenn aber zu mir eine arme Frau kommt, die einen alten, kranken Vater hat, und ich sage zu ihr: Sie könnten wohl Ihren Vater zu sich ins Haus nehmen; Sie sind ja doch in leidlich guten Verhältnissen, — dann antwortet mir die Frau in der Regel mit vollem Recht: ich habe selber drei, vier Kinder, ich bin nicht im Stande, für meinen Vater zu sorgen. Könnte ich der Frau aber sagen: du bekommst die Rente deines Vaters mit von 150 Mark bis 300 Mark und mehr, — so würde die Frau sagen: ja, damit kann ich den größten Theil meiner Miethe decken, da kann ich meinen alten Vater bei mir aufnehmen.

(Sehr richtig!)

Wie viele Fälle kommen vor in der Praxis, wo der sieche Mann noch etwas verdienen kann, aber nicht mehr so viel, als nothwendig ist, die Familie zu erhalten. Die Frau arbeitet vielleicht auch mit, sie kann aber doch allein so viel nicht schaffen. Kommt die Rente hinzu, so bleibt die Familie auf sich selbst gestellt, sie ist nicht genöthigt, sich an die Armenverwaltung zu wenden, sie ist nicht genöthigt, alles hinzugeben, um den Mann bis zum letzten Tage zu verpflegen.

Ich sage also von vornherein: dieses Gesetz ist aus den praktischen Lebensverhältnissen herausgegriffen, eine natürliche Konsequenz der vorangegangenen Gesetze; wir mußten dazu übergehen, wollten wir nicht reines Stückwerk machen.

Wenn das Gesetz an sich gerechtfertigt und nothwendig (C) ist, so ist es nur dann durchführbar, wenn es alle Arbeiter umfaßt; stückweise ist es unmöglich durchzuführen. Das sage ich jenen Herren namentlich, die den Gedanken wohl gehabt haben, die landwirthschaftlichen Arbeiter oder gar das Kleingewerbe herauszulassen.

Meine Herren, zuerst frage ich: wo ist die Grenze? Ist nicht der landwirthschaftliche Arbeiter von heute morgen Fabrikarbeiter auf dem Fabrikhof? Ist nicht der Schlosser aus der Werkstatt heute beim Kleingewerbe und morgen in der Fabrik beschäftigt? Wo ist da die Grenze denkbar? Dann aber auch, wo wäre die Gerechtigkeit? Wie können Sie die Wohlthaten dieses Gesetzes nur einem Theil der Arbeiter zuwenden und den übrigen versagen? Wo aber endlich wäre das Interesse, die Klugheit? — wird mir eben mit Recht zugerufen. Klagt das Kleingewerbe nicht jetzt schon über die Schwierigkeit in der Konkurrenz mit der Großindustrie? Wo soll es hinführen, wenn die Arbeiter in der Großindustrie so viel besser gestellt werden wie die im Kleingewerbe?

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Dasselbe ist in viel größerem Maße vielleicht noch bei der Landwirthschaft der Fall. Das ist also undenkbar; alle Versuche in dieser Richtung werden in der Praxis scheitern, das Gesetz wird entweder im vollen Umfange zur Anwendung kommen oder gar nicht.

Nun wende ich mich an die Herren, die mich vorhin unterbrochen haben. Ich stelle die einfache praktische Frage: glauben Sie, daß Sie die Gesammtheit der deutschen Arbeiter gegen die Invalidität und Alter versichern können auf dem Wege der Freiwilligkeit? Diese Frage habe ich mir bestimmt und deutlich zu beantworten.

(Zuruf links: Nach und nach! — Heiterkeit rechts und bei den Nationalliberalen.)

(D)

Bei mir ist diese Frage durchaus nicht prinzipieller Natur, wie ich überhaupt jeden Prinzipienstreit aus dieser Sache ausscheiden möchte, in welcher ich mich viel mehr bemühe, zu überzeugen, als zu streiten. Mit Worten läßt sich herrlich streiten; aber mit Worten läßt sich nicht zu einer wirklichen Uebereinstimmung kommen. Ich stelle mich durchaus nicht auf den prinzipiellen Standpunkt; ich bin mit den Herren einverstanden, wenn sie sagen: die freiwillige Thätigkeit, die Selbsthilfe ist das vorzüglichere; wo jemand sich selber helfen kann, wo kleinere Vereine es thun können, da sollen die es thun; aber ich kann unmöglich so weit gehen, wenn ich eine Frage lösen muß, für welche kleine Vereinigungen unbrauchbar sind, nun der bloßen Theorie der freien Selbsthilfe wegen die Sache selber preiszugeben.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Meine Herren, bei den Krankenkassen wäre es vielleicht noch eher gegangen, und wir haben ja dort auch den Kassenzwang nicht eingeführt — nach meiner Meinung mit Recht —; da ist Leistung und Gegenleistung fast unmittelbar an einander. Bei den Versicherungen aber, wo Leistung und Gegenleistung zeitlich weit auseinanderliegen, wo große dauernde Garantien nothwendig sind, wo die allergefährlichsten, nicht übersehbaren Zwischenfälle eintreten können, da halte ich solche Privatvereinigungen möglich für gewisse besondere Fälle für die besser situirten Arbeiter, beispielsweise für die Buchdrucker, niemals aber für die Masse der gesammten Arbeiterschaft.

(Sehr richtig! bei den Nationalliberalen und rechts. Ruf links: In England sinds doch schon Millionen. — Glocke des Präsidenten.)

Daraus konkludire ich weiter, daß, wer den Zweck will, auch die Mittel wollen muß, und daß, wer das Mittel höher

(A) stellt als den Zweck, auf den letzteren verzichtet. Das ist eine Konklusion, der man sich nach meiner Meinung durchaus nicht entziehen kann.

Meine Herren, ich komme jetzt auf die Frage: ist der Reichszuschuß nothwendig, und ist er berechtigt? Ich wende mich in dieser Beziehung vorzugsweise an meinen verehrten Landsmann Windthorst. Er findet den Reichszuschuß prinzipiell im höchsten Grade bedenklich; es kommt ihm vor, als wenn wir damit in ganz neue gefährliche Bahnen eintreten, als wenn wir die Grundlagen unserer heutigen Gesellschaft opferten, als wenn nun gar kein Halt und gar keine Grenze mehr wäre. Meine Herren, an und für sich ist es doch im heutigen Staatsleben nicht so wunderbar, wenn der Staat für gewisse, auch wirthschaftliche Zwecke, für die Förderung bestimmter Klassen, für die Förderung bestimmter Provinzen, für bestimmte Gewerbe Zuschüsse leistet; das sehen wir doch in den Etats aller deutschen Staaten Tag für Tag. Was liegt denn nun darin etwas anderes, wenn der Staat Zuschüsse leistet, wo es sich um die Versicherung von 11 Millionen Arbeiter handelt? Herr Dr. Barth hat gesagt: ja, früher hat der Staat doch nicht für einseitige Zwecke, sondern nur für umfassende allgemeine öffentliche Interessen Geld hergegeben. Nun, meine Herren, welches allgemeinere öffentliche Interesse könnte denn gedacht werden, als die Versicherung von 11 Millionen Menschen gegen Krankheit, gegen Invalidität und Alter?

(Sehr richtig!)

Herr Barth kennt ja unseren Reichsetat auch; er genirt sich nicht, zuzustimmen, wenn es sich um die Zuschüsse für die Hochseefischerei handelt; er ist ganz damit einverstanden, wenn für die landwirthschaftlichen Vereine oder andere gewerbliche Interessen der Staat Zuschüsse gewährt. Warum kann er dies? Worin liegt hier denn das Anstößige?

(B) (Abgeordneter Dr. Barth: Einzelwirthschaften! — Glocke des Präsidenten.)

— Nicht für Einzelwirthschaften, sondern für große öffentliche Versicherungsanstalten.

(Sehr richtig!)

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Barth. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Miquel:** Meine Herren, wir haben hier fast ohne Debatte, jedenfalls ohne Widerspruch schon vor langen Jahren — als wir das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, und nachher in Preußen, als wir das Gesetz über die Ausführung dieses Reichsgesetzes beriethen vom Jahre 1871 — den Satz akzeptirt, daß jeder nothleidende Deutsche ein klagbares Recht auf Unterstützung, soweit seine Nothdurft reicht, gegen die deutschen Gemeinden haben solle. Dieser Satz bedeutet ganz was anderes als der Reichszuschuß, den Sie heute bewilligen.

(Sehr richtig!)

Wo ist da ein prinzipieller Unterschied? Das erstere Prinzip wäre denn doch viel bedeutender und viel durchschlagender. Das alles ist eben altgermanisch. Die Königin Elisabeth in England hat denselben Grundsatz in ihrem berühmten Edikt über das Armenwesen schon vor 300 Jahren proklamirt; und wenn wir es auch früher nicht gesetzlich formulirten in Deutschland, es hat immer in Deutschland thatsächlich gegolten. Daraus folgt eben, Herr Dr. Barth, daß der deutsche Staat nie so individualistisch gewesen ist, wie eine gewisse volkswirthschaftliche Theorie es gerne sich (C) vorstellt.

(Sehr richtig!)

Das ist nie dagewesen,

(sehr richtig!)

das ist bloß eine Konstruktion der volkswirthschaftlichen Theorie, mit der historischen Wirklichkeit nicht im Einklang

(sehr richtig!),

ebensowenig wie die absolute Auffassung von Eigenthum als einem jus abutendi vel utendi dominii des corpus juris jemals thatsächlich in Deutschland in Bezug namentlich auf das Grundeigenthum gegolten hat.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich sage daher: prinzipiell Bedenkliches liegt in der Sache nicht, auch nicht, glaube ich, für Herrn Kollegen Dr. Windthorst, wenn er unbefangen die Sache prüfen will, wie er das ja gewiß thut.

Aber ich gehe weiter. Ich sage: der Reichszuschuß ist nicht bloß eine praktische Voraussetzung der Durchführbarkeit des Ganzen und um deswegen, selbst wenn er etwas prinzipielle Bedenken hätte, zu akzeptiren, sondern er ist eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit.

(Sehr richtig!)

Dies möchte ich Ihnen noch mit zwei Worten zu beweisen suchen.

Meine Herren, wir zwingen ganz verschiedene Risiken durch das Gesetz in eine Versicherungsanstalt. Wir geben den Einen, beispielsweise den Frauen, wenn sie sich verheiraten, das Recht, die Einlagen zurückzubekommen. Wir gewähren den Wittwen und Waisen, wenn der Vater vor dem Bezuge der Rente stirbt, das Recht, die Einlagen zurück- (D) zuerhalten. Nun gut, meine Herren, wenn wir den gesunden jungen Mann neben dem vielleicht schon siechen, der eintritt, — wir verlangen ja keine Bescheinigung der Gesundheit, — in eine Versicherungsanstalt bringen, die verschiedensten gefährlichen Berufe, so sage ich: wenn das Gesetz dies erzwingt, so muß das Gesetz das Risiko auch auszugleichen und zu vermindern suchen für denjenigen, der am längsten zahlt und am spätesten zu bekommen Hoffnung hat. Das ist für mich die Ausgleichung, die in dem Reichszuschuß liegt, ganz von der Frage abgesehen, daß ich ganz überzeugt bin, ohne Reichszuschuß würden wir praktisch das Gesetz nicht zur Verabschiedung bringen können.

Wenn heute schon, meine Herren, von der Landwirthschaft, und gewiß doch nicht ganz mit Unrecht, wenn seitens des kleinen Gewerbes, der Kleinbauern, Bedenken erhoben werden, ob sie die Lasten tragen können, so frage ich: wie würden diese Bedenken wachsen, wenn wir den Reichszuschuß nicht hätten! würde der Widerstand dann in den besitzenden Klassen in dieser Beziehung nicht noch viel größer werden und auch größer werden müssen? Schon jetzt werden auch in der Großindustrie starke Bedenken lebendig. Noch vor einigen Tagen war ein Großindustrieller bei mir und suchte mir vorzurechnen, daß die neueren sozialpolitischen Gesetze, einschließlich dieses Gesetzes, seinem Werke pro Kopf der Arbeiter 65 bis 70 Mark jährlich auflegen.

(Zuruf.)

— Das mag übertrieben sein; ich will nur sagen: auch dort werden Bedenken erhoben, Bedenken, die bei weiterem Fortschreiten unserer sozialpolitischen Gesetzgebung am besten gehoben werden durch den Versuch, diese Fragen durch internationales Benehmen unter den Staaten zu lösen. Gerade das deutsche Reich — das möchte ich dem Herrn Vertreter der Reichsregierung und den Herren vom Bundesrath noch

(A) sagen —, welches in dieser sozialpolitischen Gesetzgebung entschieden vorangegangen ist und nach meiner Ueberzeugung noch weiter gehen wird, hat vielleicht ein größeres Interesse an diesen internationalen Vereinigungen, die unserer Industrie die Konkurrenz ermöglichen bei der schweren Belastung, die ihr auferlegt wird, als andere Staaten, die noch mehr auf dem Standpunkt des freien Gehenlassens und der Manchesterauffassung stehen.

Meine Herren, ich glaube Ihnen gezeigt zu haben: erstens, dieses Gesetz ist die organische Weiterentwickelung der bereits erlassenen Gesetze; zweitens, das Gesetz ist durchführbar nur, wenn es den gesammten Arbeiterstand umfaßt, nicht, wenn man Theile nur künstlich auf dem Papier ausscheidet. Für die ausgeschiedenen Theile würde dies aber auch eine Ungerechtigkeit sein und den Interessen der Arbeitgeber direkt zuwiderlaufen. Endlich ist die Sache ohne den Reichszuschuß praktisch unausführbar. Er ist sogar erforderlich, um die verschiedenen Risiken der zwangsweise Versicherten auszugleichen.

Meine Herren, so viel ist gewiß: wenn das Gesetz fällt, so weiß niemand von uns, wann es wiederkommt. Es können bei den großen prinzipiellen und Interessengegensätzen, die hier wirklich oder vermeintlich vorhanden sind, Schwierigkeiten entstehen, die ein solches Gesetz auf unabsehbare Zeit in den Papierkorb fallen lassen. Wenn das Gesetz aber verabschiedet wird, meine Herren, so drängt das Gesetz — ich spreche es offen aus, obwohl es vielleicht nicht klug ist, namentlich wenn ich meinen verehrten Freund Windthorst ansehe

(Heiterkeit),

aber ich gebe darin dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger Recht — das Gesetz drängt nach weiteren Reformen; es enthält keinen Rückschritt, es treibt vielmehr vorwärts. Ich bin allerdings der Meinung, daß wir auf die Dauer, sobald unsere Kräfte es gestatten, wenn dieses Gesetz verabschiedet (B) ist, es einmal werden ausdehnen müssen, namentlich auf bestimmte Kreise des Kleingewerbes und auf das Hausgewerbe, welches den Uebergang bildet von der Lohnarbeit zu dem selbstständigen Unternehmer, daß das Gesetz schließlich auch führen wird zu einer Versicherung der Wittwen und Waisen,

(sehr richtig!)

und mir persönlich wäre es sogar lieb gewesen, — das sage ich ganz offen, — wenn man damit angefangen hätte.

(Sehr richtig!)

Ja, meine Herren, das alles ist ganz richtig, aber wir können es auch so machen.

(Heiterkeit. — Zuruf links: Arbeitslosigkeit!)

— Das wäre vielleicht auch einmal möglich. — Meine Herren, ich gehe aber noch weiter: ich glaube auch, daß das Gesetz demnächst eine andere Organisation erfordern wird.

(Hört! hört! im Zentrum. Ruf: Da bleibt nichts übrig!)

— Was da bleibt, ist die Rente; was da bleibt, ist, daß in vielen Fällen durch diese Rente Noth und Elend gelindert, und Thränen getrocknet werden.

(Sehr richtig!)

Der Arbeiter, die Wittwe, die Frau kümmern sich nicht um unsere Organisation, — die fragen bloß: was bekomme ich für eine Rente?

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich gehe in dieser Beziehung noch weiter. Ich glaube, dieses Nebeneinanderstehen der jetzigen Organisationen der Krankenkassen, der Unfallversicherung auf dem Prinzip der Berufsgenossenschaften, dieses Gesetzs mit der Anknüpfung an die Kommunalverbände wird auf die Dauer (C) nicht gehen,

(sehr richtig!)

und wir werden einmal zu einer durchgängigen einheitlichen Regelung kommen, wo der Mann in derselben Organisation behandelt wird, ob er akut krank ist, ob er dauernd siech ist, ob er alt ist, ob er einen Unfall erlitten hat. In dieser Beziehung sind uns die Knappschaftskassen nach meiner Ueberzeugung ein gutes Vorbild. Meine Herren, ist dies nun richtig, müssen selbst diejenigen, die mehr wünschen, — ich kann ihnen da durchaus nicht Unrecht geben, — sich sagen: das Gesetz, wenn es fällt, kann einen langen Rückschlag in der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung hervorrufen, getäuschte Hoffnungen werden überall die Unzufriedenheit vermehren; anderseits, wenn es verabschiedet wird, selbst mit einigen Mängeln, sind das Mängel, die korrigirt werden können, die nothwendig sogar korrigirt werden müssen nach der Erfahrung; das, was noch fehlt etwa in der Höhe der Renten, in der Ausdehnung der Versicherung, wird durch das Schwergewicht der Thatsachen allmählich erreicht werden, — dann, sage ich, ist es doch eine schwere Verantwortlichkeit, ein solches Gesetz abzulehnen, wenn man den Zweck will, d. h., wenn man elf Millionen Menschen, wenn auch nicht im voll genügenden Maße, gegen Invalidität und Alter versichern will.

Meine Herren, lassen Sie mich in dieser Beziehung noch ein Wort einschalten über die Altersversicherung. Ich muß sagen, ich lege darauf viel weniger Gewicht als auf die Versicherung der Invaliden; aber ich bin doch der Meinung, daß es sehr übertrieben ist, daß man in dieser Beziehung Geringschätziges über die Altersversicherung gesagt hat. Wer das wirkliche Leben kennt, der weiß doch, daß die Zahl der Alten über 70 Jahre durchaus nicht so gering ist, wie man oft glaubt, und daß es sehr traurig ist, es häufig zu sehen, daß ein Arbeiter, der sein ganzes Leben hindurch treu, gewissen- (D) haft gearbeitet hat, am Abend seines Lebens der Armenverwaltung überwiesen wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, es ist das ein Gefühl, das in Deutschland nicht bloß jetzt lebendig geworden ist, sondern stets lebendig gewesen ist. Wir beispielsweise in Frankfurt haben eine Reihe solcher Versorghäuser, welche bestimmt sind, die Invaliden der Arbeit aufzunehmen. Derartige Anstalten bestehen auch auf dem Lande und in vielen Städten von alter Zeit her. Wir haben, wenn ich es mir im Kopfe überschlage, in Frankfurt gegen 400 solcher Personen, die größtentheils sehr alt sind, theilweise sogar in die 80 Jahre hineingehen.

(Zuruf des Abgeordneten Rickert.)

— Warten Sie nur ab! Sie sind zu ungeduldig. — Wenn nun diese Alten eine sichere Rente haben, so werden die Gemeinden, werden Stiftungen, werden wohlthätige Menschen viel eher in der Lage sein, solche Anstalten, wie ich sie eben geschildert habe, zu kreiren, weil sie, die Invaliden, ihre Rente mitbringen.

(Sehr richtig! rechts.)

Und, meine Herren, auf dem Lande — ich habe auch längere Zeit auf dem Lande gelebt —, wenn man da mal genau nachfragt, wie die Alten behandelt werden, nicht der Regel nach, aber doch sehr häufig, und wenn man sich dann fragt, wie würden sie behandelt werden, wenn sie eine Rente auch nur von 150 Mark jährlich baar mitbringen,

(sehr wahr!)

so findet man, daß die Sache doch nicht eine so ganz geringe Bedeutung hat.

(Sehr wahr!)

(A) Meine Herren, ich werde schließen. So bauen wir das Haus; machen wir es erst einmal standfest, hinterher wollen wir es schmücken und erweitern. Wenn Sie das Haus aber gar nicht entstehen lassen, meine Herren, so werden Sie nie an das Schmücken kommen.

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Meine Herren, nach § 45 unserer Geschäftsordnung hat der Redner zu sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze. Mein verehrter Herr Kollege, der Herr Miquel, hat soeben weder von der Rednerbühne noch vom Platze gesprochen.

(Unruhe.)

Das bringt es mit sich, daß ein Theil des Hauses, wenn der Redner sich nach einer Seite des Hauses hinwendet, nicht in der Lage ist, den Herrn Redner verstehen zu können. Ich möchte also an den Herrn Präsidenten das Gesuch richten, auf strikte Durchführung des § 45 unserer Geschäftsordnung Bedacht zu nehmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Ich bemerke Herrn von Kardorff gegenüber, daß mir diese Bestimmung der Geschäftsordnung wohl bekannt war, daß es aber auch den Herren bekannt ist, daß die Uebung von verschiedenen Rednern vorgenommen wird, entweder von ihrem Platze oder auch von einem anderen Platze aus zu sprechen.

Außerdem bemerke ich Herrn von Kardorff gegenüber, daß ich, um den Herrn Abgeordneten Dr. Miquel in seiner Rede nicht zu stören, nicht ausdrücklich die Herren ersucht habe, den Platz um die Rednertribüne zu räumen, daß ich (B) aber zweimal die Diener beauftragt habe, das Gesuch den Herren auszusprechen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff**: Ich möchte doch an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, auf strikte Durchführung des Paragraphen der Geschäftsordnung Bedacht zu nehmen. Es ist wirklich sehr unbequem für beide Seiten des Hauses; wenn ein Redner vorn hintritt, und wenn er sich nach der einen Seite wendet, so ist er auf der anderen nicht zu verstehen. Das ist wirklich unbequem, und da wir die Bestimmung in der Geschäftsordnung haben, so habe ich, glaube ich, das Recht, darum zu bitten, daß der Herr Präsident diese Bestimmung der Geschäftsordnung aufrecht erhält.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Miquel.

Abgeordneter Dr. **Miquel**: Um den Streit zu schlichten, erkläre ich meinem Freunde Herrn von Kardorff gegenüber, daß ich es niemals wieder thun werde.

(Große Heiterkeit.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine verehrten Freunde, ich bedaure es nicht, daß der Herr Abgeordnete Miquel von einem Platze gesprochen hat, der ihm am bequemsten ist; seine Rede hat mich mit inniger Freude erfüllt, es war eine oratorische Musterleistung ersten Ranges, und was man in der vorliegenden Frage nur immer sagen kann, das hat der Abgeordnete richtig und vollständig vorgetragen. Ich bedaure nur, daß seine Ausführungen nach meinem Dafürhalten nicht stichhaltig sind; ich werde mir erlauben, darauf näher noch (C) einzugehen.

Zunächst, ehe ich auf weiteres übergehe, möchte ich einen Satz seiner Rede, der schließlich entscheidend war, erst in den Vordergrund stellen, um Ihnen denselben zum Nachdenken zu empfehlen; es wird dies auch dafür gut sein, um meinen Ausführungen folgen zu können, wenn ich auf die weitere Behandlung dieser Sache komme: „Der Zweck ist gut, er muß erreicht werden; deshalb muß man das Mittel ergreifen, das zu diesem Zwecke führt." Das war eigentlich der Syllogismus, auf welchem seine ganze Rede beruhte. Ich frage nun, ob wir diesen Syllogismus als richtig und zutreffend ansehen können. Wenn das der Fall ist, dann sind wir auch in Beziehung auf die Moral auf neue Grundlagen gestellt.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es ist im Laufe der Debatte von dem Herrn Abgeordneten Grafen Stolberg die Behauptung aufgestellt worden, ich sei die Seele der Opposition gegen dieses Gesetz. Wenn das wahr wäre, würde ich mir dieses Zeugniß durchaus zur Ehre rechnen können; denn die Opposition gegen dieses Gesetz hat eine weitgehende Basis hier im Hause und eine weit größere noch im Lande.

(Sehr richtig!)

Und nicht etwa in dieser oder jener Partei; nein, trotz der verschiedensten Anschauungen in Politik und kirchlichen Verhältnissen ist die überwiegende Majorität nach allem, was ich gesehen und gehört habe, der Meinung, daß dieses Gesetz so, wie es ist, nicht verabschiedet werden kann.

(Sehr wahr!)

Wenn ich nun die „Seele der Opposition" genannt werde, so würde das ja für mich eine Ehre sein, weil ich dadurch als Repräsentant eines großen Theiles der deutschen (D) Nation hingestellt sein würde. Indessen bin ich mit Rücksicht auf die Stellung, die der Herr Graf sonst mir gegenüber einzunehmen pflegt, sicher, daß er mit seiner Aeußerung mir nicht ein Kompliment hat machen wollen, sondern daß er ungefähr nur dasselbe hat ausdrücken wollen, was auch von anderer Seite gesagt wird: „folget doch diesem Manne nicht, der ist die Seele der Bewegung, mit dem dürft Ihr nicht gehen, das ist reichsfeindlich", und was sonst noch alles daran hängen mag!

(Sehr wahr!)

Das war der eigentliche Sinn der Aeußerung des Herrn Grafen.

Das bringt mich auf eine etwas ähnlich lautende Aeußerung des Herrn Kollegen von Kardorff. Ich bin fest überzeugt, daß derselbe bei der Stellung, die der verehrte Herr mir sonst gegenüber einnimmt, nicht so unfreundliche Ansichten mir gegenüber hat geltend machen wollen; aber in der Sache war es ungefähr dasselbe. Er knüpfte an meine am Schluß meines ersten Vortrags in dieser Sache gemachte Aeußerung an. Ich habe damals gesagt, daß, wer für dieses Gesetz stimme, ein Sozialdemokrat sei, bewußt oder unbewußt, wie ich erläuternd — die Worte habe ich nicht mehr im Kopfe — hinzugefügt habe. Diese Behauptung ist von mir in durchaus harmlosester Weise ausgesprochen worden, und die Art und Weise, wie der Herr Staatssekretär von Boetticher darauf antwortete, hat genügend bewiesen, daß ihm die innere Bedeutung meiner Worte vollkommen klar gewesen ist, und daß ich nur habe sagen wollen, daß derjenige, welcher für dieses Gesetz stimmt, damit unzweifelhaft den sozialistischen Boden in aller Form Rechtens betritt. Daß ich aber allen denjenigen, die in dieser Weise den sozialistischen Boden betreten, nicht außerdem in irgend welcher Weise habe imputiren wollen, daß sie auch die übrigen Grundsätze der Sozialdemokraten theilten, das habe ich wohl, wie ich glaube, nicht nöthig noch besonders hervorzuheben. Es ist mir eine willkommene

(A) Veranlassung gewesen, in Anknüpfung an die Aeußerung des Herrn von Kardorff jene Behauptung, die man gegen mich auszunutzen gewußt hat, hier unzweifelhaft klarzustellen, damit ein ferneres Mißverständniß nicht möglich ist.

Meine Herren, übrigens hat Herr von Kardorff nicht allein darauf hingewiesen, daß ich gegen das Gesetz sei, — und dieses dadurch in gewisser Weise zur Annahme empfehlen und diejenigen angreifen wollen, die dagegen stimmen würden, — sondern er hat eine ganze Reihe anderer hier im Hause befindlicher Männer und Parteien besonders als solche bezeichnet, denen man durchaus nicht folgen dürfe. Meine Herren, es sind mehrfach während der Diskussion dieses hochwichtigen Gesetzes in der Debatte die persönlichen Verhältnisse, die Verhältnisse der Parteien zur Sprache gebracht worden; man hat, wo Gründe aus der Sache nicht zu entnehmen waren, oder wo sie wenigstens nicht vorgetragen worden sind, die Personen und die Parteien angegriffen.

(Sehr richtig!)

Das habe ich in hohem Maße beklagt; das dient nicht zum Frieden hier im Hause und, es dient nicht zum Frieden im Lande. Meine Herren, die Verfassung beruft alle, die hier sind, ins Haus. Alle Mitglieder sind gewählt auf Grund der betreffenden Gesetze; sie alle sind Deutsche — im rechtlichen Sinne —, und deshalb nehme ich für alle und jede, die hier im Hause sitzen, dasselbe volle Recht in Anspruch, was jeder einzelne hat, selbst die bevorzugten Parteien, obwohl ich nicht mehr recht weiß, welche diese jetzt sind.

(Heiterkeit. Ruf: Das Zentrum!)

— Es wird hier gesagt: Das Zentrum. Meine Herren, noch nicht!

(Große Heiterkeit.)

(B) Ich bin der Meinung, daß wir wohl thun würden, im öffentlichen Leben nur sachliche Gründe ins Gefecht zu führen und jene persönlichen und Parteibezeichnungen und Anzüglichkeiten bei Seite zu lassen.

(Sehr wahr! im Zentrum. — Ruf links: Erst Gründe haben! — Ruf rechts: Das haben wir erst von Ihnen gelernt!)

— Ich möchte wohl wissen, wo ich solchen Unterricht ertheilt hätte; jedenfalls sind dann die Schüler, zu denen der Herr, der eben sprach, sich hier offenbar bekennt, über das Verständniß des Lehrers hinausgegangen.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete Rickert sagt: wenn man sachlich kämpfen dürfe, dann müsse man auch erst sachliche Gründe haben, — so möchte ich vorschlagen, wir machten aus, daß man, wenn es persönliche Angriffe sei es auf Einzelne oder auf Parteien regnet, annimmt, daß der, der diesen Regen träufeln läßt, keine Gründe hat.

(Heiterkeit. Sehr gut! links.)

Meine Herren, ich habe meinen ersten Vortrag in dieser Angelegenheit mit der Beseitigung eines Mißverständnisses begonnen, welches sich hier im Hause und auswärts in der Presse sehr breit gemacht hatte. Es war das Mißverständniß, daß die Zentrumsfraktion, weil Meinungsverschiedenheiten in derselben entstanden und hier klar und offen zum Ausdruck gekommen seien, nun gespalten und zum Tode verurtheilt sei.

(Staatssekretär von Boetticher: Das wäre ja schrecklich!)

— Es freut mich, daß hier im voraus dazu kondolirt wird.

Meine Herren, diese Annahme ist durchaus falsch, wie ich das schon das vorige Mal gesagt habe, und ich habe mich herzlich gefreut, daß mein Fraktionsgenosse Freiherr von Wendt (C) dergleichen Illusionen ebenfalls zerstört hat. Der Freiherr von Wendt ist zu meinem Bedauern in dieser Frage anderer Meinung als ich; aber das stört unser persönliches Verhältniß gar nicht und vor allen Dingen auch nicht unser politisches Zusammengehen in allen anderen wesentlichen Punkten.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Damals habe ich auch gesagt: Sieht es bei den anderen Fraktionen anders aus? Nun, ich meine, die Diskussion in der zweiten Berathung und alles, was daran und darüber hängt, hat diese meine Aeußerung als durchaus zutreffend erwiesen. Sind nun die Herren von der nationalliberalen Partei, weil in ihrem Schoße sehr ernste Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten waren — vielleicht sind sie heute ausgeglichen, ich weiß es nicht, sie waren aber zu einem gewissen Zeitpunkte sehr lebendig, — sind sie darum auseinandergefallen? Ich glaube nicht, meine Herren, und wenn sie es thun würden, würde Herr von Bennigsen namentlich abstimmen lassen. Sind etwa die Herren von der konservativen Partei auseinandergefallen? Und doch wissen wir, daß sie in sehr determinirter Weise in Betreff dieses Gesetzes gespalten waren und es heute noch sind. Gleichwohl habe ich die Ueberzeugung, daß diese konservative Partei, zu der ich nach dem Vorbilde des Herrn Reichskanzlers die Reichsunmittelbaren

(große Heiterkeit)

auch rechne, keineswegs irgendwie dauernd gespalten und in Gefahr ist, unterzugehen; nein, sie wird auf ihrem Boden schon stehen bleiben. Ich wünschte nur, daß sie auf demselben fest, — fest, — recht fest stehen bleibt. Dadurch wird ihre Stellung im Lande, ihre Reputation außerordentlich gewinnen.

(Heiterkeit.) (D)

Nur auf das kann eine Regierung sich stützen, was Widerstand zu leisten fähig ist. Meine Herren, dies wollte ich gern vorausschicken, damit — ich weiß nicht, ob ich vor Schluß des Reichstags noch einmal zum Wort kommen werde oder Gelegenheit habe, dasselbe zu sagen — über die Situation des Zentrums kein Zweifel besteht, und daß alle ganz beruhigt nach Hause gehen mögen. Wir werden nach eingenommener Sommerfrische in alter Frische und Einigkeit wieder hierher zurückkehren und die Schlacht fortschlagen; wenn wir aufgelöst werden, meine Herren, dann wollen wir es bei den Wahlen zeigen, daß wir die Alten sind.

Meine Herren, ich habe damals auch gesagt, daß meine ganze Absicht und alle meine Abstimmungen dahin gerichtet sein würden, dieses Gesetz in dieser Session nicht verabschiedet, vielmehr die definitive Lösung dieser Frage einer späteren Session vorbehalten zu sehen. Ich habe dieser meiner Ankündigung entsprechend meine Reden und meine Abstimmungen eingerichtet, und ich bin noch heute der Meinung, — die auch in weiten Kreisen des Landes getheilt wird, — daß es richtig sein würde, den Abschluß dieses Gesetzes auf eine spätere Session zu verschieben. Ich freue mich, den verehrten Kollegen Herrn von Kardorff in dieser Beziehung auf meiner Seite zu finden.

Meine Herren, diese Ansicht macht sich auch außerhalb des Hauses sehr geltend, wie Sie aus den Unterhaltungen, wohin Sie immer kommen mögen, entnehmen können. Außerdem ist es in zahlreichen Petitionen ausgesprochen und wird mir in täglich mir zukommenden Briefen bezeugt. Eine sehr angesehene Zeitung ferner, die ich besonders anführe, weil sie in die konservativen Kreise hinein Beziehungen hat, die „Schlesische Zeitung", hat in sehr klarer und bestimmter Weise dargelegt, daß sie diese Ansicht theile, und ebenso hat die in München erscheinende „Allgemeine Zeitung" in einer Reihe von Artikeln Ausführungen gebracht, die nothwendig

(A) zu demselben Schlusse führen. Namentlich wird dort gezeigt, daß die Berechnung der Beiträge und der Renten nicht zutreffend sei und einer Revision bedürfe.

Meine Herren, auf meine Fraktionsgenossen im Lande, auf die Presse, die hauptsächlich uns vertritt, will ich nicht verweisen, weil behauptet werden könnte, als nehme sie nur für uns Partei, was sie leider nicht thut; denn sie greift uns manchmal sehr unbequem an.

(Zuruf vom Bundesrathstisch: Sehr richtig!)

— Ich freue mich der Bestätigung, da man häufig glaubt, daß wir darüber ganz unbedingt verfügten. Nein, meine Herren, so liegt die Sache nicht. Wir sind in der Fraktion nebeneinandergestellt zur freien Berathung ohne Zwang, und unsere Presse unterstützt uns nach freier Wahl und nach freier Ueberzeugung, und wenn sie eine andere hat, als die wir vertreten oder Einzelne von uns vertreten, so erlaubt sie sich, — und dazu hat sie das volle Recht, da sie eigentlich dazu da ist, — die Ansicht, die sie in den Kreisen, in denen sie wirkt, wahrnimmt, zum Ausdruck zu bringen.

Meine Herren, wenn ich mich aber so, wie es geschehen, auf diese äußeren Zeugnisse beziehe, so will ich mich doch gar nicht darauf beschränken. Der Herr Staatssekretär von Boetticher sowie eben auch der Herr Abgeordnete Dr. Miquel haben uns wiederholt gesagt, es gehe nicht anders, als daß wir den Versuch mit diesem Gesetze machen müssen. Wir alle können die Sache nicht durchweg vertreten, weil sie erst durch die Erfahrung ihre Bestätigung finden muß; aber wir müssen den Anfang machen, und wir müssen den Muth haben, auch so anzufangen, wie es in der Vorlage uns vorgeschlagen ist. Meine Herren, das ist eine Methode der Gesetzgebung, die ich bis dahin nicht gekannt habe. Gesetze sollen nicht aus Willkür gemacht und dann erst durch Experimente festgestellt werden. Gesetze sollen die im Volksleben entwickelten Verhältnisse, die sich aus der Natur ent-
(B) wickeln, zum Ausdruck bringen; sonst renkt man den Staatskörper auseinander. Durch die Oktroyirung — denn darum handelt es sich in diesem Augenblick — durch die Oktroyirung schafft man Zustände, die den Körper ruiniren. Das vorliegende Gesetz ist ein Gesetz, willkürlich erdacht und durch die Verhältnisse in keiner Weise innerlich begründet; darum stehen wir eben vor einem ganz unbestimmten Etwas, das wir mit Gesetzeskraft bekleiden sollen, wir sollen so die ganze deutsche Bevölkerung in eine Zwangsjacke bringen. Meine Herren, das ist etwas, was ich nicht verstehe.

Dann, meine Herren, ist gesagt worden: dies Gesetz soll zur Beruhigung dienen, wir wollen namentlich die arbeitenden Klassen durch dies Gesetz in eine Lage bringen, daß sie sich wohler fühlen, daß sie sich zufrieden geben oder uns das Gewissen frei machen, wenn wir etwa in einem Kampfe genöthigt werden sollten, mit schärferen Waffen gegen die arbeitenden Klassen einzutreten. Meine Herren, von einer Beruhigung durch dieses Gesetz kann nach meiner innersten Ueberzeugung gar keine Rede sein. Man erregt gerade durch dieses Gesetz eine Reihe von Hoffnungen, die sich nicht erfüllen werden. Die Leute bekommen nicht genug, und, was das wichtigste ist, sie müssen bezahlen.

Wenn nun die Herren so viel gesprochen haben von den Wahlen, — der Herr Reichskanzler hat das vorgestern auch gethan, — so kann ich Ihnen meinerseits sagen: ich wünschte nichts mehr, als daß bei den nächsten Wahlen dieses Gesetz bereits ein Jahr funktionirt hätte; dann würden die Kartellparteien, glaube ich, in eine bedenkliche Lage kommen und vielleicht in ein paar Droschken nach dem Reichstage fahren können.

(Zuruf.)

Das ist gar nicht so schlimm; als ich hierher nach Berlin kam, fuhr ich mit drei Mann in einer Droschke als ganze Fraktion. Ja, wenn Sie den arbeitenden Klassen — und zwar allen, nicht denen, die Sie hier nur einbegreifen — die Rente, ohne Zahlung von ihrer Seite, aus dem Staatssäckel über- (C
reichen, dann werden sie sehr dankbar sein und beim Nachzählen nur fragen: könnte es nicht mehr sein?

(Heiterkeit.)

Da ja hat der Herr Staatssekretär von Boetticher in seiner Herzensgüte bereits wiederholt — ich kann nicht leugnen, zu meinem großen Schrecken — gesagt: wenn die Herren von der Sozialdemokratie klagen, es ist zu wenig, nun, meine Herren, es ist ja dies gar nicht der Abschluß, es soll hiermit gar nicht die Sache abgeschlossen sein, wir wollen noch mehr Leute hineinziehen und wollen auch noch mehr geben, sobald es irgend geht. Der Herr Abgeordnete Miquel hat denselben Trost sehr hübsch dargelegt; es hat mir wirklich wohlgethan. Aber, meine Herren, ist denn das auch möglich? haben wir denn dazu die Mittel? Man sagt, es käme auf die Mittel nicht an. Wahrlich, das ist eine ganz neue Theorie. Wenn ich bestimmte Renten zahlen soll, muß ich bestimmte Groschen in der Tasche haben, und wenn ich die nicht habe, darf ich nicht versprechen, sie zu zahlen. — Dann wird weiter gesagt: ja, wenn ihr nun das Geld nicht hergebt, dann gehts nicht. Das ist es ja gerade, worauf es ankommt: wenn wir das Geld wirklich nicht haben, dann dürfen wir überhaupt ein solches Gesetz nicht machen. Gott hat in der Welt einen Unterschied in der Austheilung des Vermögens zugelassen, und in der heiligen Schrift steht, im alten wie im neuen Testament, es werde immer Arme wie Reiche geben. Hier machen wir nun den babylonischen Versuch,

(Zurufe)

— ich denke dabei an den babylonischen Thurm, —

(Heiterkeit)

diese Bibelworte theilweis außer Geltung zu setzen.

Meine Herren, wenns nicht geht, müssen wir die Sache liegen lassen; sonst werden wir dahin kommen, daß wir alle- (D)
sammt bei der allgemeinen Gleichheit und Philanthropie schließlich gar keine Menschen behalten, die Wohlthätigkeit üben können. Die Ordnung Gottes ist, daß zunächst die Eltern ihre Kinder und demnächst die Kinder ihre Eltern erhalten, daß die Familie sich selbst erhält, und wenn die es nicht kann und bedürftig ist, dann tritt die bestimmte Gemeinde und eventuell ein größerer Kommunalverband ein. Das ist die Grundlage unserer jetzt bestehenden Verhältnisse und Armenpflege. Und wenn der Herr Abgeordnete Miquel gesagt hat, daß es ein großer Satz gewesen, wenn wir in den betreffenden Heimatsgesetzen erklärt hätten, daß der Arme nothwendig unterstützt werden müsse, so ist ja richtig, daß das zusammengerechnet, was auf dieser Basis gegeben werden muß, vielleicht noch eine höhere Summe ausmacht, als was hier verlangt wird; aber es liegt eben auf einer ganz anderen Basis, nämlich auf der Basis der Unterstützungsbedürftigkeit. Hier ist von der Unterstützungsbedürftigkeit gar keine Rede.

Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat mit großer Lebhaftigkeit wiederholt gesagt: es handelt sich hier nicht um Organisation der Armenpflege, es handelt sich hier um die Schaffung eines Rechts für eine ganz bestimmte Klasse unserer Mitbürger; die sollen nicht mehr erröthen, wenn sie eine Gabe empfangen, weil sie sie als Recht empfangen sollen. Das lautet ganz anders als die Frage der Unterstützung der Bedürftigen. Herr Kollege Miquel hat aber bei seinem ganzen Vortrage das ganz außer Augen gelassen; und darin liegt ein Kardinalfehler seiner ganzen schönen Deduktion, daß alles, was er gesagt hat, sich anwenden läßt auf Unterstützungsbedürftigkeit, nicht aber darauf, daß wir durch ein Gesetz geradezu eine Verschiebung des Vermögens von einer Tasche in die andere herbeiführen. Der Herr Reichskanzler hat vorgestern auch die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit und nur diese ganz allein in den Vordergrund gestellt; er war

(A) also ganz abweichend von seinem verehrten Kollegen, dem Herrn Staatssekretär.

(Zuruf des Staatssekretärs von Boetticher.)

— In diesen Sätzen; sonst sind sie gewiß ja ein Herz und eine Seele.

(Heiterkeit.)

Aber der Herr Reichskanzler hat dies gethan, und ich begreife es, da er selbst gesagt hat, bei seinen übrigen Geschäften hätte er dem Zusammenhang des Gesetzes ins Detail nicht folgen können.

Meine Herren, wenn wir uns auf die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit zurückziehen und die Frage lediglich auf eine anderweite Organisation der Armenpflege stellen, da werden wir uns, glaube ich, sehr bald einigen können, aber nicht auf der Basis dieses Gesetzes.

Meine Herren, ich habe vorhin schon gesagt, daß dieses Gesetz prinzipiell Einzelnen und einzelnen Klassen, die an sich nicht bedürftig sind, Vermögenstheile zugesteht; wenigstens ist die Theilnahme an den Wohlthaten an den Nachweis der Bedürftigkeit nicht geknüpft. Eine solche organisch eingerichtete, dauernde Unterstützung aus dem Staatsfonds, also aus den Mitteln der Allgemeinheit, zur Verbesserung der Lage Einzelner oder einzelner Klassen ist bis zur Stunde in keinem unserer Gesetze vorgesehen worden, und der Versuch, darüber einen Beweis zu führen, ist dem Herrn Abgeordneten Dr. Miquel absolut nicht gelungen. Es war derselbe Versuch, den auch sein verehrter Kollege und mein guter Landsmann, Herr von Bennigsen, seiner Zeit machte, als er meinte: wenn wir für Kanäle Geld ausgeben, dann könnten wir es hierfür auch ausgeben. Ja, wenn es nöthig ist, hilfsbedürftigen Unterthanen oder Mitbürgern ihr Loos zu erleichtern, so könnten wir dazu kommen, aber nicht zu einer derartigen allgemeinen Organisation, welche — ich wiederhole
(B) es — die bisherigen Grundlagen der Vermögensvertheilung aufhebt, welche ganz ohne Zweifel auf das sozialistische Gebiet sich stellt.

Ich habe dieses in meinem ersten Vortrage bereits dargelegt und kam gerade an dem Schluß dieser Darlegung zu dem viel angegriffenen Satze: wer für dieses Gesetz stimmt, ist ein Sozialdemokrat, d. h., stellt sich mit diesem Gesetz voll und ganz auf sozialistischen Boden. Diesen Gedanken hat mein verehrter Gönner, Herr Dr. Barth, näher ausgeführt, und die Sache hat auch gar keinen Zweifel. Der Herr Staatssekretär hat es auch unbedingt zugegeben; er hat gesagt: wenn dies Gesetz die ganze Last auf den Staatsbeitrag stellte, wäre es sozialdemokratisch, — wenn man eine besondere Steuer zu diesem Zweck einführen wollte, wäre es sozialdemokratisch, — und das ist ja auch ganz richtig, — das wäre nur ein Theil der Staatseinnahmen, die man auf diese Weise verwendete; er hat nur gemeint: da dieses Gesetz noch nicht das Ganze übernehme, so wäre es noch nicht sozialistisch. Was aber vom Ganzen gilt, gilt auch vom Drittel, oder ich möchte wissen, wann es sonst nun eigentlich angeht, ob es etwa bei zwei Dritteln angeht. Es kommt in der That auf die Ziffer hier nicht an, sondern auf das Prinzip, und das Prinzip ist eben das, daß man aus Staatsmitteln organisch geordnet und dauernd eine Klasse unserer Mitbürger mit Vermögenstheilen versieht, ohne daß eine Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen irgendwie nöthig wäre.

Meine Herren, das ist etwas, was wir verweigern müssen, und zwar, weil wir gar nicht wissen, wie weit, wenn man einmal diesen Boden betritt, die Sache führen kann. Der Abgeordnete Miquel hat in voller Loyalität anerkannt, daß dies ein letzter Schritt jedenfalls nicht sei, daß wir nothwendig weiter getrieben werden müßten und weiter getrieben würden; er hat uns auch die Richtung bezeichnet. Ja, ich gehe weiter: wer einmal dem sozialistischen Prinzip den kleinen Finger reicht, den nimmt es bei der ganzen Hand, und ich habe ganz die Meinung, daß wir so weit gerissen (C) werden, und zwar in gar nicht langer Frist, die vollen Prinzipien der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete uns anzueignen.

Die Herren von der Sozialdemokratie, die wir sonst sehr lebhaft, oft leidenschaftlich debattiren hören, debattiren jetzt wie Lämmer, fromm und mild. Es wäre unklug, wenn sie es anders machten; sie könnten ja möglicherweise die, welche in ihren Tempel zu treten gewillt sind, zurückscheuchen. Aber ich weiß, wie es bei den Wahlen heißen wird: „Verehrte Kameraden! Wir bringen euch das Gesetz, die erste Frucht unserer Thätigkeit.

(Heiterkeit.)

Es ist noch nicht genügend; aber die Bourgeoisie ist in Angst und in Sorge; das Kapital zittert in seinen Grundvesten. Halten wir fest! Lassen wir uns doch mit solchen Abschlagszahlungen nicht abfinden! Setzen wir unseren Marsch fort; wir werden die ganze Burg erobern."

(Heiterkeit.)

Man wird auch hinzufügen: „Wo sind denn die in Mühseligkeit und Armut und Elend untergehenden Arbeiter, welche 70 Jahre alt werden? wo sind die Leute, die überall von diesen Wohlthaten Gebrauch machen können? Man hat ja außerdem die Entscheidung, ob man invalide ist oder nicht, gar nicht in eure Hände gelegt; denn die liegt ganz anderswo; die liegt namentlich ganz in der nunmehr so verstärkten Büreaukratie. Das geht nicht; das Gesetz können wir nicht brauchen; wir wollen nun das Ganze haben. Wählt eine große Zahl von uns! wir werden in den Reichstag einziehen und mit Hurrah den Rest verlangen."

(Heiterkeit.)

Das wird die Rede der Sozialdemokraten sein. Ich habe vielleicht nicht ganz so die Sprache getroffen (D)

(große Heiterkeit),

die die Herren zu führen verstehen; es war aber schon ein kleiner Grundriß, wie man sie ja auch in der Schule zur weiteren Ausarbeitung bekommt. Aber vielleicht ist es für die übrigen Herren doch gut, daß sie sich diese Rede merken; sie werden sie allerdings hören, und wahrscheinlich wird es, wie das immer der Fall ist, wenn die Sozialdemokraten sprechen, bei den Wahlen mir auch recht schlecht gehen, weil ich so viel von ihren Plänen hier unnöthigerweise enthüllte.

Meine Herren, ich denke, daß wir doch wohl thäten, bei den altbewährten Prinzipien in Bezug auf die hilfsbedürftigen, weniger begüterten Klassen der Gesellschaft zu beharren und nicht so ganz neue Sprünge zu machen. Nicht diejenigen, welche dem Gesetze widerstreben, machen Sprünge unbedachtsamer Art; nein, diejenigen, welche dies Gesetz machen, machen ganz bedenkliche salti mortali. Ich kann, abweichend von dem Herrn Reichskanzler, nur allen zurufen: machet diese Sprünge nicht!

(Sehr gut!)

Meine Herren, wird denn nicht das Verhältniß der minderbegüterten, ja der ärmeren, der arbeitenden Klassen zu ihren Arbeitgebern durch dieses Gesetzes im Fundament erschüttert? Es wird das geleugnet. Aber die das leugnen, verstehen gar keine Psychologie. Wenn nächstens meine Köchin zu mir kommt, und ich sage zu ihr: du hast schon wieder die Suppe verbrannt, ich kann dich nicht länger behalten, — dann wird sie sagen: nun, ich bin doch schon bald invalide

(Heiterkeit),

ich werde schon sehen, daß ich meine Invalidenrente bekomme, und da können Sie ja eine andere nehmen.

(Rufe: Au! au! — Heiterkeit.)

(A) — Ja, meine Herren, das ist ganz so. Sie werden eben finden, daß die Pietät, welche die Dienerschaft gegen die Herrschaft hat, daß die Pietät, welche die Arbeiter gegen die Arbeitgeber haben, durchaus gemindert wird. Es sind ja nicht mehr Leute, die die Güte ihrer Herren zu erwarten und zu erbitten haben; nein, es sind nach dem Ausspruche des Herrn Staatssekretärs vollberechtigte Leute, die nur verlangen, was ihr Recht ist, und die alle Jahre und jedes Jahr von neuem sagen werden: es ist nicht genug, ihr habt noch was besseres, gebt das auch her! Und glauben Sie mir — ich muß immer wieder auf die Wahlen kommen; denn ich habe von dem Herrn Staatssekretär gehört, daß hier das punctum saliens liegt —: man wird schon jetzt, wenn dies Gesetz publizirt werden sollte, bei den Wahlen von den Kandidaten, soweit Arbeiter in Frage sind, verlangen: werdet ihr das nächste Mal für die Anträge Bebel stimmen auf Erhöhung der Renten und vor allen Dingen auf Zahlung der Beiträge für diejenigen, welche nur 600 Mark jährliche Einnahme haben? Und wer das verneint, der wird die Stimmen der Arbeiter nicht haben. So wird es Jahr für Jahr weiter gehen.

Endlich, meine Herren, mache ich auch jetzt wieder aufmerksam darauf, daß durch dies Gesetz nicht allein das Verhältniß, wie es von Gott geordnet worden ist in Beziehung auf die Familie, auf die Gemeinde, alterirt werden wird; es wird außerdem der Staat, nachdem er sich nunmehr zum allgemeinen Brodherrn oder, wie ein Kollege es sehr hübsch gesagt hat, zum Brodvater gemacht, auch auf anderen Gebieten alles mehr und mehr an sich reißen. Und wie neben diesem omnipotenten Staate mit verweltlichter Armenpflege, mit absoluten Staatsschulen, mit absolut säkularisirten oder verstaatlichten Eisenbahnen, zu denen höchst wahrscheinlich nächstens auch noch die angekauften Bergwerke für Kohlen gehören werden, — —

(B) (Heiterkeit)

— Ja, meine Herren, lachen Sie gar nicht!

(Abgeordneter Rickert: Getreidemagazine!)

— Ja, das wird alles noch kommen können; das gehört alles zu dem, was der Herr Kollege Miquel in so reichem Maße in Aussicht gestellt hat. Was wird dann noch übrig bleiben für das Individuum? was wird für die Repräsentanten der geistigen Kräfte — —

(Aha!)

— Ja wohl, ganz richtig: „Aha!" Ich weiß, daß den Herren das sehr unbequem ist.

(Heiterkeit.)

— Lachen Sie nur nicht so! Herr von Bennigsen findet das alles ganz unbedenklich; ich sage dem verehrten Herrn: er wird in seinem neuen Amte Erfahrungen machen, wobei er daran denkt, daß ich dieses heute gesagt habe.

(Abgeordneter Dr. von Bennigsen: Das werden wir ja sehen!)

— Das werden Sie erleben, weil Sie länger leben als ich. Es ist darüber kein Zweifel, daß eintreten wird, was seinerzeit der jetzt verstorbene Geheimrath Wagener in seinem Memoire gesagt hat: mit solcher Gesetzgebung wird der Einfluß der Kirche auf die arbeitenden Klassen gebrochen. Dasselbe hat, wie ich das schon einmal gesagt habe, der Philosoph Hartmann mit ganz besonderer Liebe ausgeführt. Das sind zwei Namen, vor denen, glaube ich, die Herren, auch wahrscheinlich der Herr von Bennigsen, mehr Respekt haben als vor den Ausführungen eines christlichen Philosophen.

(Abgeordneter Dr. von Bennigsen: Wenden Sie sich doch nicht immer an mich; das ist die falsche Adresse!)

— Sie haben mich provozirt, Herr von Bennigsen; Sie haben mich unterbrochen. — Zu solcher Gesetzgebung kann und (C) will ich nicht mitwirken; die Regierung hat gewiß diese Absicht nicht, sie wird aber auf der Grundlage dieses Gesetzes nothwendig zu diesen Resultaten kommen.

Nun noch eins, meine Herren. Gar viele in diesem Hause kommen immer wieder von neuem zurück auf den Satz: die Kaiserliche Botschaft vom November 1881 hat das versprochen, was hier vorliegt; wir müssen es deshalb gewähren. Ich habe bereits früher gesagt: ein Fürstenwort soll in allen Ehren gehalten werden, und alle Unterthanen sind verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß es in allen Ehren gehalten wird. Es kann doch aber auch sein, daß einmal ein Irrthum eintritt, und dann, glaube ich, wird der Fürst selbst es danken, wenn er auf einen solchen Irrthum aufmerksam gemacht wird. Ich mache aber auch darauf wiederholt aufmerksam: in der Botschaft steht von jenem Versprechen gar nichts.

(Sehr wahr!)

Und wenn gesagt worden ist von dem Herrn Staatssekretär, damals habe man alles, was in der Botschaft gestanden, mit Jubel aufgenommen, so irrt der verehrte Herr: alles das, was über den Taback drin steht, — und das ist doch eigentlich die Hauptsache, —

(Heiterkeit)

das wurde gar nicht mit Freuden aufgenommen.

(Zuruf links.)

Die Herren scheinen die Botschaft in der That gar nicht mehr zu lesen. Sie ist ja geschrieben ganz nach dem Rezept des Herrn von Wagener, der da sagt: man muß das Tabackmonopol haben, dafür muß man dann aber auch die arbeitenden Klassen gewinnen in der Weise, wie es hier beabsichtigt wird. Meine Herren, „eine größere staatliche Fürsorge auch für die Alten und für die Invaliden", das ist der Ausdruck dieser Botschaft, und die sind wir voll und (D) ganz zu gewähren bereit, und es ist doch auch fehlsam, wenn man annimmt, daß man dazu nicht habe mitwirken wollen.

Was meine Fraktion betrifft, so hat dieselbe bei allen sozialpolitischen Gesetzen mitgewirkt, angetrieben, Ausschlag gegeben. Das Krankengesetz, das Gesetz für die Unfallversicherung, alles ist durch unsere Mithilfe, auf unseren Antrieb, durch unsere Kraft trotz all der Anfeindungen, die wir sonst zu erleiden hatten, zu Stande gebracht werden. Wir haben fort und fort für die Arbeiter weiteren Schutz verlangt; und wenn dieser Schutz gegeben worden wäre, wenn wir Schiedsämter gehabt hätten, welche ausbrechende Unruhen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern auszugleichen im Stande waren, dann hätten wir nicht alles das zu beklagen, was vor unseren Augen aufgerollt ist. Es ist also, was die Zentrumsfraktion betrifft, absolut irrig, wenn behauptet wird, wir hätten nicht mitgewirkt, das, was die Botschaft in Bezug auf die soziale Frage gewollt, zur Ausführung zu bringen. Wenn wir bei diesem Gesetz nicht voll und ganz mitgehen können, wenigstens zum Theil, so liegt dies darin, weil dieses Gesetz aufgebaut ist auf ganz anderen Prinzipien, weil es aufgebaut ist auf dem Prinzip, daß auch Nichthilfsbedürftigen, Nichtarmen gegeben werden soll, organisch und dauernd aus dem allgemeinen Säckel, an Einzelne und an ganze Kategorien von Mitbürgern, während die, die das hauptsächlich geben sollen, gar nicht Nutzen ziehen. Das ist der wesentliche Unterschied, welcher zwischen anderen Verwendungen von Mitteln des Staates und der hier beabsichtigten gelegen ist.

Wir wollen aber ja auch selbst in Bezug auf die Altersversorgung, wir wollen in Bezug auf die Invalidenversorgung ohne Zweifel alles thun, was mit den bestehenden Grundsätzen möglich ist, und da haben wir verlangt, daß man anfangen solle mit der Kategorie, wo das Bedürfniß durch die Entwickelung sich gezeigt hat: das ist bei der Großindustrie. Man sagt: die anderen müssen nothwendig mit dazu; das

(A) wird behauptet, ist aber nirgends bewiesen. Wir können die Landwirthschaft hier füglich herauslassen, und der Gedanke, daß das Uebertreten von der einen in die andere Branche das hindere, ist ein falscher; denn diejenigen, welche versichert sind in der Großindustrie und nun übergehen zur Landwirthschaft, die haben das Recht zu bleiben, fortzuzahlen. Sie können auch austreten; und wenn wir noch nicht genügend Bestimmungen dieser Art haben, so lassen sich die noch ebenso gut finden wie für den Wechsel der Verhältnisse, für die im Gesetz Vorsorge getroffen ist. In Bezug auf die Landwirthschaft bestreite ich das Bedürfniß, und alle die landwirthschaftlichen Vereine, die gehört sind und sich haben hören lassen, haben dasselbe erklärt. Und weiter sage ich: wenn auch der Großgrundbesitzer vielleicht die Sache ohne Mühe tragen kann, der Kleingrundbesitzer kann es nicht.

(Sehr richtig! im Zentrum.)

Ich habe die Ueberzeugung, daß es in den Kreis des Kleingrundbesitzers die äußerste Mißstimmung bringen wird; gerade aus den ackerbautreibenden Theilen Deutschlands kommen mir darüber die allerunzweideutigsten Ausdrücke und Bezeugungen vor. Es kann ja sein, daß hier und da es anders liegt, — das weiß ich nicht; aber ich habe bis zur Stunde nur derartige Stimmen gehört. Was sodann die Handwerker betrifft, meine Herren, da muß ich gestehen, daß bei der drückenden Lage des Handwerkes, welche immer drückender wird, da die Versuche, ihm zu helfen, bisher so wenig Erfolg hatten und auch theilweise wenigstens hier im Hause so wenig Anklang gefunden haben, das Handwerk nicht im Stande sein wird, solche neue Lasten zu übernehmen; und da die Handwerker entschieden Protest machen, so sollte man die doch wenigstens aus der Sache weglassen.

Wie nun für das Gesinde das nothwendig sein soll, das zu verstehen, habe ich bisher vergeblich mich bemüht. Es ist ja immer nicht angenehm, wenn man dienen muß, — (B) das weiß ich selbst; denn ich diene alle Tage, aber jetzt in anderen Formen; früher habe ich es in Formen gethan, die auch keineswegs leicht waren, die mich ganz bestimmt in die Lage gebracht hätten, auch unter dieses Gesetz zu fallen. Meine Herren, ich meine, daß alle, die zum ersten Male hören, daß nun nächstens die Köchinnen, die Dienstmädchen, die Bedienten alle eine Pension vom Staate haben sollen, sich ganz verwundern werden, und nicht im geringsten die Dienstboten selbst, die sehr unglücklich wären, wenn man ihnen ihre Beiträge etwa abziehen wollte, was ja natürlich eine Herrschaft nicht thun wird, die irgend die Mittel hat, die Bezahlung zu leisten. Für diese Kategorie würde ich deshalb das Gesetz unter keinen Umständen machen können. Wenn das Gesetz so beschränkt wird, wie angedeutet, würde vom Reichszuschusse keine Rede sein; das habe ich bereits ausgeführt, wie mir die Vorlage prinzipiell unannehmbar ist, weil dieser Reichszuschuß, so gewährt, wie er da liegt, nichts anderes ist als die Anerkennung und Bethätigung des sozialistischen Prinzips der Theilung der Güter, wie ich sie niemals auch nur im Anfang akzeptiren möchte.

Meine Herren, ich darf Sie in diesem Augenblick nicht weiter belästigen, ich bin auch ermüdet und behalte mir eventuell weiteres vor; aber ich kann Ihnen nur sagen: ich bin von der Richtigkeit meiner Anschauung, daß dieses Gesetz, so wie es liegt, zum Heile des Vaterlandes nicht dienen kann, so überzeugt, daß ich alle Kraft, die mir Gott gelassen hat, anwenden muß und anwenden will, um es in dieser Lage nicht zur Annahme kommen zu lassen. Sollte es dennoch beschlossen werden, nun, dann werden wir uns fügen müssen, und ich werde dann natürlich nach Kräften dahin wirken, daß es in der Praxis weniger bedenklich sich gestalte, als ich fürchte daß es sich gestalten wird. Aber ich wiederhole auch noch in dieser letzten Stunde: bei den ungeheuren Zweifeln, die in der Sache noch liegen, die auch dadurch schon zur Anerkennung gebracht werden, daß wir wieder eine ganze Reihe von Anträgen haben in der dritten Berathung, tief (C) einschneidende, das Gesetz auf den Kopf stellende Anträge — —

(Zuruf.)

— — Ich muß also annehmen, daß die Einheitsrente kein Umsturz der Vorlage ist.

(Zuruf: Durchaus nicht!)

— Das ist mir ganz neu; das kann ja sein. Ich möchte die Herren Nationalliberalen darauf aufmerksam machen, daß, wie die Unterhaltung mir ergibt, gegen die Annahme der Einheitsrente nichts zu erinnern sein wird.

Meine Herren, bei diesen durchaus noch nicht ausgetragenen prinzipiellen Gesichtspunkten bin ich der Meinung, daß wir einstweilen uns bei der Durchdiskutirung des Gesetzes es genügen lassen und die weitere Bearbeitung einer folgenden Session überlassen. Ob man in dieser Hinsicht bestimmte Anträge zu stellen haben wird, muß der weitere Verlauf bei der Einzelberathung zeigen. Ich werde — das sage ich auch heute — diesen Gesichtspunkt fort und fort verfolgen. Der Weg, den ich da bezeichne, würde die Ruhe in die Gemüther zurückführen, würde eine ruhige Erwägung nach allen Seiten herbeiführen, und ich bin überzeugt, daß bei der nächsten Zusammenkunft wir aus dem Volke heraus besser instruirt sein würden als heute, wo wir zu entscheiden bei der Dunkelheit der Wege noch nicht im Stande sind.

(Bravo! im Zentrum und rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.

Abgeordneter **Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg:** Meine Herren, es ist ganz erklärlich und liegt lediglich in der Natur der Verhältnisse, daß es kaum einen von uns in diesem Hause geben wird, welcher mit jedem einzelnen der (D) 150 Paragraphen des vorliegenden Gesetzes durchaus einverstanden sein kann. Es liegt dies in der Natur der Verhältnisse; denn es handelt sich hier um einen Gegenstand, der eine völlig neue Materie behandelt, um ein Problem, welches die Menschheit seit mehr als einem Jahrhundert beschäftigt, an dessen praktische Lösung heranzugehen aber bisher noch kein moderner Staat den Muth gehabt hat, um eine Materie, welche alle Kreise auf das innigste berührt, in alle bürgerlichen Verhältnisse auf das tiefste einschneidet, um eine Versicherung, welche mit einem Schlage den vierten Theil der gesammten Nation, 11 Millionen Menschen, umschließt. Mir scheint aber, es kommt im wesentlichen nicht so sehr darauf an, daß wir mit allen einzelnen Details, mit jedem einzelnen Paragraphen durchaus einverstanden sind, als darauf, daß wir mit dem Wesen und mit den Tendenzen des Gesetzes einverstanden sind.

(Sehr richtig! rechts.)

Starr auf seiner Meinung, auch in Einzelfragen, bestehen, in Details nicht abweichen wollen von dem, was man vielleicht für zweckmäßiger erachtet, — das, meine Herren, ist nicht Ueberzeugungstreue, das ist Starrsinn oder Eigensinn.

(Sehr wahr! rechts.)

Ein großer Theil von uns will das Gesetz jetzt nicht verabschieden, will die Entscheidung hinausschieben bis nach den Wahlen oder mindestens bis zum Herbst. Was soll denn damit gewonnen werden? Glauben Sie denn wirklich, daß wir bis dahin um so vieles klüger geworden sind, daß uns eine reifere Erkenntniß gegeben sein wird, daß dann sehr viel neues Material wird beigebracht worden sein? Oder ist die Sache hier vielleicht nicht gründlich berathen worden? Hat doch selbst der Herr Abgeordnete Bebel vorhin anerkannt, die Sache wäre reif zur Entscheidung, die Berathung

(A) wäre eine durchaus gründliche gewesen! Freilich hat es auch wohl selten einen Gegenstand gegeben, der von so großer Wichtigkeit, von so einschneidender Bedeutung gewesen wäre, und es entspricht daher der Ernst und die Gründlichkeit unserer Berathung auch dem Ernst der Materie. Vergessen wir doch nicht, daß wir bereits 41 lange Kommissionssitzungen gehabt haben, in denen sämmtliche Mitglieder eifrig und ehrlich mitgearbeitet haben, und daß wir heute bereits in der 24. Plenarsitzung sind. Da können Sie unmöglich behaupten, die Sache sei noch nicht reif zur Entscheidung. Ich bin auch fest überzeugt, daß, wenn wir die Sache hier nicht verabschieden sollten, dieselbe nicht von der Tagesordnung verschwinden wird. Die Kugel ist im Rollen, und ich bin fest überzeugt, jeder neue Reichstag, auch in anderer Zusammensetzung, würde das Gesetz zu Stande bringen müssen, ob in dieser oder jener Form.

Meine Herren, von allen Einwendungen, die gegen das Gesetz gemacht werden, ist die Frage des Reichszuschusses für mich die begründetste. Ich stehe nicht vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Kollegen Miquel, welcher im Reichszuschuß einen Akt gewissermaßen ausgleichender Gerechtigkeit findet. Ich sehe im Reichszuschusse eine Gefahr, — eine Gefahr, welche namentlich bei den neuen Wahlen sich geltend machen kann, indem breite Wählerschichten sagen können und wahrscheinlich auch sagen werden: wir wählen denjenigen, der uns den höchsten Reichszuschuß bringt! Aber, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Windthorst, — der das Haus verlassen zu haben scheint, — wenn der Abgeordnete Windthorst behauptet, derartige organische Unterstützungen seien ohne Beispiel in der Geschichte, so muß ich mich wundern, daß gerade der Herr Abgeordnete Windthorst vergessen zu haben scheint, wie viel Unterstützungen und Zuwendungen

(Zuruf rechts)

— ja, ich verstehe nicht! —

(B)

(Zuruf: Hilfsbedürftige!)

an Kirchen, an Geistliche und Lehrer gegeben werden. Ich muß mich wundern, daß dem Herrn Abgeordneten Windthorst das nicht gegenwärtig gewesen ist.

Aber, meine Herren, die Gefahr, die ich in dem Reichszuschuß sehe, ist nicht groß genug, um mich dieser Frage wegen gegen das ganze Gesetz erklären zu können. Die Gefahr wäre viel größer, wenn das Gesetz aus diesem Grunde nicht zu Stande käme. Wodurch wollen Sie denn den Reichszuschuß ersetzen? Sie werden die Beiträge der Arbeiter nicht erhöhen wollen, Sie können aber auch meines Erachtens die Beiträge der Arbeitgeber nicht erhöhen.

(Sehr wahr! rechts.)

Sie können dies vielleicht thun bei der Großindustrie, auch bei dem Großgrundbesitz, Sie können es aber nicht thun bei den kleinen Handwerkern. Wenn Sie die Beiträge dieser Arbeitgeber zu sehr erhöhen, so erschweren Sie dadurch den Kampf des kleinen Kapitals gegen die Großindustrie, und es würde die Befürchtung nahe liegen, daß dadurch bedenkliche Verschiebungen eintreten könnten, welche die ohnehin schon prekäre Lage des Handwerks und der Kleinindustrie noch verschlechtern.

Viel weniger aber kann ich den Einwand gelten lassen, die vorgeschlagene Organisation verstoße gegen das Prinzip jener bekannten Botschaft vom Jahre 1881, weil die Berufsgenossenschaften nicht zu Trägern der Versicherung gemacht wären. Dieser Einwand ist vielleicht originell, er ist auch neu, — denn er ist erst in neuerer Zeit aufgetreten; — aber ich kann ihn nicht für stichhaltig erklären. Was steht denn in jener Botschaft? Es steht folgendes darin:

> Der Anschluß an die realen Kräfte des Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Fürsorge werden, wie wir hoffen, die (C)
> Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen ist.

Es ist hier also nirgends gesagt, daß die korporativen Genossenschaften Selbstzweck sein sollen; es ist lediglich gemeint und kann nur gemeint sein, daß dieselben Mittel zum Zweck zur Durchführung der Arbeiterversicherung sein sollen.

Es ist merkwürdig, daß man denselben Einwand nicht bereits bei der Berathung des Krankenkassengesetzes gemacht hat. Auch die Krankenkassen decken sich nicht mit den Berufsgenossenschaften. Die Gemeindekrankenversicherung umfaßt Arbeiter der verschiedensten Kategorien und ist geradezu eine kommunale Institution.

Ein Theil meiner landwirthschaftlichen Berufsgenossen fürchtet nun, daß durch dieses Gesetz ein weiterer Anreiz zur Auswanderung gegeben werde.

(Ruf rechts: Mit Recht!)

— Nein, meine Herren, ich glaube, der Herr Reichskanzler hat das vorgestern bereits widerlegt, daß in diesem Gesetze ein neuer Anreiz zur Auswanderung gegeben werde. Der Grund der Auswanderung ist ganz anderer Natur; die Leute im Osten verdienen dort verhältnißmäßig wenig, sie werden angereizt durch die höheren Löhne, welche ihnen im Westen winken. Geben Sie den Arbeitern im Osten dieselben Löhne wie in der Provinz Sachsen, so wird es auch keine Sachsengänger mehr geben.

(Sehr wahr! rechts.)

Auch eine übermäßige Belastung der Landwirthschaft fürchtet man durch dieses Gesetz. Namentlich mein verehrter Platznachbar, der Herr Abgeordnete Graf Mirbach, vertritt den Standpunkt, daß die Landwirthschaft diese neue Belastung nicht ertragen könne. Es war mir interessant, eine Berechnung zu erhalten, wie sich die Belastung für die (D)
Landwirthschaft stellen wird. Ich habe die Rechnung für ein Gut von 1500 Morgen aufstellen lassen, welches in unmittelbarster Nähe meines Wohnsitzes liegt. Die Grundsteuer dieses Gutes von 1500 Morgen, wozu noch ungefähr 400 Morgen Wiesen gehören, beträgt 427 Mark 45 Pfennige. Auf dem Gute werden gehalten 33 Männer als Knechte, Lohngärtner u. s. w.; von diesen 33 Männern sind 27 verheirathet, deren Frauen sämmtlich arbeiten und täglich beschäftigt werden müssen. Außerdem werden für den Sommer noch 4 bis 8 Mann angenommen und durchschnittlich etwa 70 fremde Frauen auf dem Gute beschäftigt; das macht also eine Rechnung von täglich 93 Leuten, welche jahraus jahrein auf dem Gute arbeiten. Wenn ich nun annehme, daß die Versicherung dieser Arbeiter in der untersten Lohnklasse mit dem Satze von 14 Pfennigen pro Woche jährlich 7 Mark ausmacht, so wird unter der Voraussetzung, daß der Gutsbesitzer auch die Versicherungsbeiträge der Arbeiter mit bezahlen muß, die Rechnung sich auf 93×7 Mark stellen, das macht 651 Mark jährlich, also den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag der Grundsteuer. Wenn der Arbeitgeber den Beitrag nicht bezahlt, würde seine Belastung ungefähr $\frac{3}{4}$ der Grundsteuer ausmachen.

Meine Herren, ich kenne aus eigener Erfahrung die Noth der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen; ich sage mir aber trotzdem: die Landwirthschaft hat nicht das Recht, diese neue Belastung zurückzuweisen, sie hat dies Recht nicht angesichts der Thatsache, daß ihr von Seiten der gesetzgebenden Organe in dem letzten Dezennium eine reiche Fürsorge zu Theil geworden ist, sie hat nicht dieses Recht angesichts der Erhöhung der Kornzölle.

(Sehr richtig! rechts.)

Wenn es sich in der Zukunft thatsächlich herausstellen sollte, daß die Landwirthschaft diese Last nicht tragen kann, was ich

(A) gegenwärtig bestreite, so würde eben auf Mittel gesonnen werden müssen, auf welche andere Weise man ihr unter die Arme greifen kann.

Ich gebe ja zu, daß für die Landwirthschaft dies Gesetz keine zwingende Nothwendigkeit ist wie für die Industrie; auf altererbten Besitzen, wo vielfach noch patriarchalische Verhältnisse bestehen, da wird ja vielfach der Arbeitgeber in Zeiten des Alters und der Noth sorgen. Aber gehen Sie herum in den Dorfgassen, so werden Sie kaum ein Dorf finden, wo sich nicht alte und gebrechliche Personen befinden, deren Loos ein recht trauriges ist, und wenn Sie dies sehen, werden Sie nicht mehr behaupten, daß eine Versorgung dieser Personen nicht wünschenswerth sei. Die Industrie von der Landwirthschaft zu trennen, ist aber unmöglich, so lange heute der Arbeiter in der Landwirthschaft, morgen in der Industrie arbeitet.

Außerdem wird der Landwirthschaft eine ganz wesentliche Entlastung zu Theil werden durch Verringerung der Armenlasten.

Der Herr Abgeordnete Bamberger, dessen Reden ich immer mit ganz besonderem Interesse zuhöre, hat uns vorgestern Angst machen wollen vor der großen Belästigung, welche in der Ausführung dieses Gesetzes liegen wird. Derselbe hat gesagt, man würde das alte, deutsche Sprichwort „leben und leben lassen" umkehren und sagen „kleben und kleben lassen". Das Kleben ist dem Deutschen gar keine so unsympathische Beschäftigung. Sehen Sie doch unsere Kleinen, mit welcher Begeisterung dieselben ihre Briefmarkenalbums bekleben; man kann ihnen zu Weihnachten kein angenehmeres Geschenk machen, als ein Briefmarkenalbum, und so habe ich auch die Ueberzeugung, daß an die Markenkleberei, welche durch das Gesetz entstehen wird, sich das Volk gewöhnen wird.

Derselbe hat ferner den Muth, welchen wir hätten, dieses Gesetz anzunehmen, einen logischen Nihilismus ge-
(B) nannt. Nein, meine Herren, es ist nicht Leichtsinn, welcher uns dieses Gesetz annehmen macht, es ist kein Saltomortale, den wir mit verbundenen Augen machen, es ist auch nicht der Muth der Verzweiflung, sondern es ist die Erkenntniß, daß wir das Richtige wollen selbst auf die Gefahr hin, daß wir vielleicht nach wenigen Jahren die bessernde Hand hier werden anlegen müssen.

Alle dieselben Bedenken, welche jetzt gegen dieses Gesetz geltend gemacht werden, wurden früher bereits geltend gemacht, als es sich um das Krankenkassen-, als es sich um das Unfallversicherungsgesetz handelte. Und nun, meine Herren, frage ich Sie: wer von uns möchte diese Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzgebung rückgängig machen? Fragen Sie die Arbeiter! Die Arbeiter haben sich an diese Gesetzgebung gewöhnt, sind damit zufrieden, und wenn es nur den einzigen Zweck gehabt hätte, den Arbeitern das Bewußtsein beizubringen, daß ihre Interessen bei der Obrigkeit und den Gesetzgebern gerade so gefördert werden und diesen gerade so heilig sind wie diejenigen der Arbeitgeber, so wäre dies schon ein großer Gewinn. Und wenn wir nach unserem Nachbarlande Belgien sehen, so werden wir finden, daß dort die Arbeiterpartei alle diejenigen Forderungen aufstellt, gerade das verlangt, was wir bereits freiwillig gegeben haben, was wir im Begriff sind weiter auszubauen, von dem aber die Gegner dieses Gesetzes behaupten, daß es für die Arbeiter schädlich wäre, daß wir denselben nur Sand in die Augen streuen wollen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger ferner gesagt hat, wir befänden uns auf einer schiefen Ebene, auf einer Ebene, auf die heraufzukommen nicht mehr möglich wäre, — denn er sagte selber: ja, mehr geben werden wir in Zukunft können, aber weniger niemals, — so muß ich darauf entgegnen: wir befinden uns nicht auf der schiefen Ebene, die zum Abgrund führt, sondern auf dem steilen und beschwerlichen Wege, welcher zu den lichten Höhen der Erkenntniß führt, einer Erkenntniß, welche uns das beschließen (C)
läßt, was dem Vaterlande zum Wohle und zum Segen gereichen wird, und was uns alle anderen Kulturstaaten — das ist meine Ueberzeugung — auch ohne internationale Vereinbarungen werden nachmachen müssen, wenn sie sich vor gewaltigen Eruptionen werden hüten wollen.

(Sehr gut! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Bebel hat uns heute gesagt, Unzufriedenheit erregen wäre unter Umständen eine große That, es wäre der Weg zum Fortschritt. Er hat uns die französische Revolution als das glorreichste Ereigniß des letzten Jahrhunderts geschildert. Ich glaube, diese Behauptungen bedürfen keiner Widerlegung, dieselben richten sich selbst. Derselbe hat ferner gesagt, ohne fortwährendes Stiften von Unzufriedenheit wäre die deutsche Einheit nicht begründet worden. Nein, meine Herren, die deutsche Einheit ist nicht begründet worden durch das Stiften von Unzufriedenheit. Lesen Sie die Zeilen, die draußen im Foyer des Reichstags geschrieben stehen: „Auch im Kriege und durch gemeinschaftliches Durchkämpfen desselben wird ein Volk zum Volke." Dadurch ist die deutsche Einheit gegründet worden. Und wenn Herr Bebel gesagt hat: die Agrarier haben Unzufriedenheit erweckt, — so sage ich ihm: nein, die Agrarier haben nicht Unzufriedenheit erweckt, sie haben sie nicht erwecken wollen; sie haben ihre Forderungen gestellt, um der Unzufriedenheit, welche in ihren Kreisen herrschte, entgegenzutreten.

Vielleicht, meine Herren, weil der Herr Abgeordnete Bebel die Unzufriedenheit will, weil er die Unzufriedenheit preist als edle That, stimmt er gegen das Gesetz. Ich habe die Ueberzeugung, das Gesetz wird Zufriedenheit bereiten, und in diesem Sinne werde ich für dasselbe stimmen.

(Bravo! rechts.) (D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, daß ich es gerade nicht sehr gern thue, zu dieser Stunde Sie noch zu belästigen, das können Sie mir wohl glauben. Indessen sind doch in der vergangenen Verhandlung einige Punkte hervorgetreten, welche es mir nach meiner Ueberzeugung zur Pflicht machen, heute, wenn auch zu so später Stunde, noch einmal das Wort zu nehmen.

Meine Herren, das ist eben die Frage, die unter uns strittig ist, und in der wir von dem Herrn Vorredner vollkommen abweichen: ob dieses Gesetz im Stande ist, die von Ihnen und, wie ich hinzufüge, auch von uns gewünschte Zufriedenheit hervorzurufen. Ich möchte denjenigen Thoren sehen, den herzlosen Thoren, welcher wirklich lediglich daran ein Vergnügen hätte, Unzufriedenheit zu erregen als eine dauernde Einrichtung. Das aber hat doch der Herr Abgeordnete Bebel mit vollem Recht hervorgehoben, — es trifft alle Parteien und auch den Herrn Reichskanzler, — daß sie, wenn sie Reformen wünschen, die bestehenden Zustände so kennzeichnen, daß die Bevölkerung mit ihnen unzufrieden sein und eine Aenderung wünschen muß. Ja, meine Herren, ich glaube, die Briefe, die der Herr Reichskanzler früher veröffentlicht hat, worin er erklärt hat, daß die ländliche Bevölkerung, die Bauern, „ausgebeutet" würden von den unproduktiven Ständen, worin er sie aufgefordert hat, sich zu organisiren, die sind doch in der Wirkung, in der beabsichtigten Wirkung gleichbedeutend damit, wenn die Herren von anderen Parteien die Zustände, wie sie sind, so schildern, daß sie die Bevölkerung aufstacheln wollen, zu einer Aenderung dieser bestehenden Zustände beizutragen. Seien Sie also nicht so vornehm in dieser Beziehung; Sie wollen alle mitunter

(A) Unzufriedenheit erregen, die konservative Aristokratie wie auch die Herren von der nationalliberalen Partei.

(Zuruf.)

— Auch der verehrte Herr, der eben hier mit dem Ruf: Na! na! — sich umdrehte, ist ebenso wenig ausgeschlossen.

Warum hat denn Ihre Presse fortwährend die Freisinnigen im Munde und behandelt sie so? Doch wohl auch nur, um Unzufriedenheit über sie zu erregen? Oder meinen Sie etwa, nur wir wären überhaupt vogelfrei, und Sie wären geschützt? Ja, meine Herren, die Naivetät traue ich selbst Ihnen nicht zu. Ich glaube, so weit gehen Sie nicht.

Der Herr Vorredner hat sich weiter ausgebreitet über die Landwirthschaft. Ich gehe auf die Sache nicht ein; ich habe ausführlich die Frage der Wirkung des Gesetzes nach dieser Richtung behandelt, namentlich durch Vergleich der verschiedenen Lohnklassen und Renten. Merkwürdig war mir aber, daß auch der Herr Vorredner, den ich sonst in Bezug auf die agrarischen Neigungen nicht gerade als einen der hervorragendsten angesehen habe, zu dem Schlusse kommt. Sollte die Landwirthschaft wirklich stark, zu stark herangezogen werden durch dieses Gesetz, so müßte man auf andere Mittel Bedacht nehmen, durch welche man ihr unter die Arme greifen könnte. Etwa höhere Kornzölle? Lex Huene? Grundsteuer- und Gebäudesteuerüberweisung? Ja, meine Herren, es ist einer der wundesten Punkte unserer ganzen Verhandlung, daß die Frage der Deckung der Last fast gar keine Rolle spielt.

Auch die Frage, wie die 70 Millionen Reichszuschuß aufgebracht werden sollen, das genirt die Herren vom Bundesrathstisch nicht, das genirt die Herren von der Majorität erst recht nicht. Wenn wir die Frage aufwerfen: wie wollen Sie das machen? — dann zucken sie mit den Achseln: das wird sich finden. Insbesondere der Herr Abgeordnete Miquel hat heute ein Feuer der Phantasie entwickelt, die ich ihm, obgleich ich in dieser Beziehung schon alle Hochachtung
(B) vor ihm hatte, doch nicht zugetraut habe. Mir wurde wirklich einigermaßen schwindlig, als ich dieser Schilderung zuhörte. Der Herr Kollege Miquel hat ja das Verdienst, daß er dieses „gigantische" Werk auf den nöthigen kleinen Maßstab zurückgeschraubt hat, indem er sagte: das ist nicht „die" Sozialreform, nicht die Krönung des Gebäudes! Fällt uns nicht ein! Bei einem Anfang sind wir, wir werden weiter kommen!

(Rufe bei den Sozialdemokraten: Das hat der Abgeordnete Miquel nicht gesagt!)

— Das hat er nicht gesagt? Er sagte: wir werden weiter gedrängt werden, dabei können wir nicht stehen bleiben, die Wittwen- und Waisenversorgung, die Hineinbeziehung der Gewerbetreibenden und der Hausindustrie werden folgen müssen. Wenn der Herr Abgeordnete Miquel hier wäre, könnte er Zeugniß davon ablegen. Ich habe bei dieser Ausführung den Herrn Staatssekretär von Boetticher angesehen.

(Staatssekretär von Boetticher: Der befindet sich ganz wohl!)

— Ja, jetzt lachen Sie; aber das Gesicht sah doch anders aus, als Herr Miquel mit den großen Pinselstrichen, die wir an ihm gewohnt sind, die Zukunft malte! Der Herr Minister will Ruhe haben; er hat uns ja erklärt: ich mache die Quälerei nicht länger mit. Und da kommt Herr Miquel — kaum ist das Werk verabschiedet, Sie haben noch nicht einmal Ihre Majorität ganz sicher — und gibt dem verehrten Herrn schon wieder derartige weitere große Aufgaben. Ich möchte dem Herrn von Boetticher vorschlagen: nehmen Sie sich ein bequemeres Portefeuille, und sehen Sie zu, daß Herr Miquel dann die Fortsetzung dieser Arbeit übernimmt.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, der Gedanke ist gar nicht so übel; ich muß gestehen, ich gönne Herrn von Boetticher eine wirklich ruhigere (C)
Position, ein otium cum dignitate, — ich meine nicht außerhalb des Amtes, aber nicht mit diesen Quälereien. Ich glaube, es wäre sehr interessant, wenn Herr Miquil einmal mit Ausführung dieser Aufgabe betraut würde; ich habe das schon früher gewünscht. Aber was ist das für eine glühende Phantasie? Da kommt man sich wie ein nüchterner Stümper vor, wenn man dem Manne gegenübersteht. Wir freilich fragen uns: wie will man es verantworten, das hier hinauszurufen in die Welt? Natürlich, die Stimme Herrn Miquels wird ja gehört; bei seinen Parteigenossen ist er eine Autorität ersten Ranges. Solche Aufgaben stellt Herr Miquel uns für die nächste Zukunft; aber — fragen wir — wer soll es denn bezahlen? Wer bewirkt denn alle diese großen Thaten? Die Hauptsache von der ganzen Geschichte genirt den Herrn Kollegen Miquel, wie es scheint, gar nicht; über diesen Punkt geht er hinweg. Nur sagt er: ohne Reichszuschuß geht es nicht. Er hält begeisterte Reden für denselben; wer aber bezahlt, in welcher Form er aufgebracht wird, — darin liegt die Quintessenz dieser sozialen Frage; mit den großen Gedanken und kühnen Entwürfen kommen Sie doch allein nicht fort, — darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. Ich weiß ja wohl, es ist nichts billiger als zu sagen: diese kalten Manchesterleute haben kein Gefühl für das Volk. Ja, wenn Sie solche Reden halten, und Sie legen ein paar Tausendmarkscheine auf den Tisch und sagen: hier ist mein erster Obolus dafür

(Heiterkeit),

dann habe ich mehr Respekt. So auf allgemeine Unkosten große und kühne Gedanken auszuführen, ist sehr billig. Glauben Sie mir, das imponirt nicht, davor allein habe ich auch keine Hochachtung; ich habe viel mehr Hochachtung vor demjenigen, der, wenn er die Sache nicht aus seiner Tasche zu zahlen hat, sondern auf Regimentsunkosten votirt, peinlich nachrechnet, aus wessen Taschen diese schönen Dinge gemacht (D)
werden.

(Sehr gut! links.)

Und, meine Herren, über diese Frage unterhalten wir uns nicht, — nein, unterhalten wir uns gar nicht!

(Zurufe.)

Herr von Kardorff sagt: es wäre ganz gleichgiltig, ob Arbeitgeber beitragen, ob Arbeiter beitragen, ob Reichszuschuß; schließlich kommt es immer auf dasselbe hinaus, weil es sich ausgleicht. Aber ich frage doch, wann dieser Ausgleich bewirkt sein wird. Der kommt erst nach langen Kämpfen, und diese provoziren Sie zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, wenn das Arbeitsprodukt plötzlich erhöht wird. Daß 200 Millionen nicht ohne weiteres und unmerkbar auf die Produktion gelegt werden können, wird mir Herr von Kardorff auch zugeben. Der Arbeitgeber ist in einem Konkurrenzkampf mit der Außenwelt; wenn er auf dem internationalen Markt in die Klemme kommt, wird er versuchen, es auf den Arbeiter abzuschieben; der Arbeiter versucht es auf den Arbeitgeber abzuschieben; — kurzum, Sie haben den Kampf. Diese 200 Millionen werden gespürt werden. Und ob gerade jetzt solchen Kampf? Auch von diesem Gesichtspunkte aus sollten Sie es sich überlegen, ob wirklich Grund wäre, schon jetzt dieses Gesetz zu machen.

Indessen auch den Punkt habe ich bereits berührt; ich kann alles dies jetzt nur flüchtig streifen.

Der Herr Abgeordnete Bebel — und ich muß mit ein paar Worten auf dessen Rede eingehen, weil es mir leid that, daß er mit einer gewissen Betonung sprach, und ich kann nicht anders, als einen gewissen Hintergrund darin zu sehen, eine gewisse Animosität gegen unsere ganze Haltung — hat wiederholt die Freisinnigen besonders herausgehoben gegenüber den anderen Herren — dem Herrn Abgeordneten Windt-

(A) horst gegenüber war dazu übrigens gar keine Veranlassung — und erklärt, die Freisinnigen wären prinzipielle Gegner der Alters- und Invalidenversicherung überhaupt; sie perhorreszirten das Eingreifen des Staates. Mit Verlaub des Herrn Bebel widerspreche ich. Uebrigens bemerke ich vorweg, daß ich seine Rede anerkenne, und daß mich in hohem Grade gefreut und mich mit einer gewissen Genugthuung erfüllt hat, was er gegenüber den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers betont hat. Ich habe es schmerzlich bedauert, daß einer Partei von 750 000 Mitgliedern gegenüber solche Bemerkung gemacht ist.

(Heiterkeit rechts.)

— Darüber lachen die Herren! Herr Bebel hat hier in nackten, dürren Worten die Absicht der Revolution zurückgewiesen. Ja, meine Herren, wenn Ihnen das lächerlich erscheint, daß jemand es bedauert, daß der erste Beamte des deutschen Reiches innerhalb der Volksvertretung eine Partei, welche 750 000 Wähler, also fast den 10. Theil der Wählerschaft hinter sich hat, hier als solche bezeichnet, welche wie die Franzosen nur auf den Moment warten, wo sie losschlagen, — wenn Sie das lächerlich finden, — — ja, meine Herren, ich habe andere Anschauungen vom Patriotismus.

Ich wiederhole: mir war die Aeußerung schmerzlich, und wenn etwas wahr daran wäre, wäre es nicht richtig gewesen von dem Herrn Reichskanzler, daß er es hier so sagte. Ich habe daran nicht geglaubt, und insofern freue ich mich, daß Herr Bebel unumwunden ausgesprochen hat, — und hinter dem Berge halten die Herren nicht, das wissen wir, — daß er schon vom Standpunkt der Klugheit das einfach zurückgewiesen hat, daß die Herren nicht daran denken, auf dem Wege der Revolution vorzugehen. Innerhalb des Rahmens der Gesetze wollen sie arbeiten; das hat er ausdrücklich erklärt, und ich nehme von dieser Erklärung Akt, — denn es ist eine wichtige, so daß ich glaube: wir werden
(B) sie im Gedächtniß behalten müssen, auch dann, wenn es sich um Verlängerung des Sozialistengesetzes handelt.

Herr Bebel hat mit scharfer Betonung uns gegenüber behauptet, wir perhorreszirten das Eingreifen des Staates. Das ist vollkommen unzutreffend, und ich möchte Herrn Bebel rathen, daß er, wenn er einmal Gelegenheit hat, wenigstens nicht in derselben Weise auf die Sache zurückkomme.

Der Kollege Schrader, mein verehrter Freund, hat bei der ersten Lesung die Erklärung abgegeben, daß wir in keiner Weise eine bestimmte Stellung zu diesem Gesetz einnehmen würden, bevor es nicht in seinen Einzelheiten vorliegt. Meine Herren, das allerdings ist richtig, daß wir nicht von vornherein schwärmen für eine Vorlage, bloß weil der Herr Reichskanzler sie gemacht hat; das können Sie von uns nicht verlangen, wir wollen uns das Ding ansehen.

(Zurufe und Heiterkeit rechts.)

— Es gibt doch aber manche Herren, denen man das zutrauen kann, daß sie schon von vornherein schwärmen.

(Zuruf.)

— Ach, meine Herren, die Geschichte dieser Vorlage ist auch interessant für die innere Geschichte der Parteien, sie wird auch vielleicht einmal geschrieben werden. Wir wissen, wie es vor kurzem noch innerhalb der Parteien aussah; die Herren Kollegen Windthorst und Graf Mirbach haben uns schon einiges enthüllt. Auch ich habe in der ersten Debatte ausdrücklich erklärt und habe immer auf dem Standpunkt gestanden: ich perhorreszire an sich durchaus nicht das Eingreifen des Staates. Ich lasse den Staat überall da eingreifen — und kehre mich da an keine Doktrin und an keine Schule —, wo ich auf anderem Wege einen Zweck, den ich will, nicht erreichen kann. Das ist ja die ganze Streitfrage unter uns, meine Herren, ob der Weg, den dieses Gesetz einschlägt, so geartet ist, daß wir das Eingreifen des Staates rechtfertigen (C) können. Das haben wir im einzelnen untersucht, und nachdem wir zu dem Resultat gekommen sind, daß das Eingreifen des Staates unberechtigt ist in der vorgeschlagenen Weise, da sind wir zu unserem Nein gekommen, gerade so wie der Herr Abgeordnete Bebel.

Meine Herren, wir sind Anhänger der allgemeinen Wehrpflicht; wir sind Anhänger der allgemeinen Schulpflicht. Glauben Sie denn, wir würden uns scheuen davor, auch das Staatsinteresse wahren zu lassen durch ein scharfes Eingreifen, wenn wir sehen, daß die Mittel, die der Staat anwenden soll, wie sie uns vorgeschlagen werden, die richtigen und wirksamen sind? Also kommen Sie uns doch nicht immer mit dem ewigen, noch dazu fremdartigen Ausdruck „Manchesterthum", und wie die Dinge sonst heißen mögen. Speziell diskutiren wir und lassen uns auf derartige allgemeine Redensarten nicht ein. Das würde ich den Herren von der Sozialdemokratie auch empfehlen im Interesse der Gerechtigkeit gegen unseren Standpunkt, auch den anderen Herren.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Helldorff — dessen großartigen Gesichtspunkten ich leider nicht zu folgen im Stande bin, namentlich in der späten Stunde — ging von der französischen Revolution aus; er wollte die sozialistischen Ausläufer dieser Revolution durch dieses Gesetz bekämpfen. Ich fasse denn doch die Geschichte dieser Zeit, dieses Jahrhunderts, von etwas anderen Gesichtspunkten auf. Wenn man auf diesem Wege „die sozialistischen Ausläufer der französischen Revolution" bekämpfen könnte, würde ich mir nicht vorstellen können, warum das 100 Jahre gedauert hat, warum man das nicht vorher hat machen können. Erst jetzt soll es die Vorlage des Herrn Reichskanzlers; denn ihm gebührt der Ruhm, ihm gebührt aber nachher auch der Tadel, wenn es nicht geht.

Der Herr Abgeordnete von Helldorff sprach ebenfalls von dem Gehenlassen der Manchesterpartei und berührte dabei merkwürdigerweise die Tritte der Arbeiterbataillone, (D) welche sich in den letzten Wochen bei den Streiks bemerkbar gemacht haben. Ich glaube, auch der Herr Kollege Miquel hat von den Streiks gesprochen.

(Zuruf.)

— Ich werde gleich sagen, in welcher Beziehung; wenn er sie nicht erwähnt hat, so hat es jedenfalls Herr von Helldorff gethan. Gerade diese Streiks haben mich und auch viele andere davon überzeugt, daß dieses Gesetz doch wahrhaftig nicht der Stein der Weisen ist, nicht das Mittel zum sozialen Frieden. Dieses „gigantische" Gesetz ist zusammengeschrumpft, daß man es in der Faust halten kann. Gerade die Streiks haben gezeigt, daß die Hauptaufgaben des Staates wo anders liegen, dringende und hervorragende; aber da sind die Herren vom Bundesrath die kalten Manchestermänner, die keine Seele, kein Herz haben für diese Dinge, die die Arbeiter viel näher angehen jetzt in diesen Tagen als Ihre Renten von 115 Mark, die unter den 11 Millionen, wie der Herr Reichskanzler sagte, 700 000 Rentner in der Zukunft bekommen werden.

Als wir hier im Reichstag das Arbeiterschutzgesetz beriethen und annahmen, — kühl bis ans Herz hinan. Nein, sagten die Herren, die von den sozialpolitischen Aufgaben der Gegenwart so durchdrungen sind. Und jetzt, meine Herren, haben wir jetzt bei den Streiks nicht gesehen, daß es eine unverantwortliche Unterlassung der Reichsgesetzgebung ist, daß die Organe noch nicht geschaffen sind, welche die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum persönlichen Verhandeln zwingen, sie einander näher bringen?

(Sehr richtig!)

Haben wir denn nicht gesehen, wie viel ein solches einfaches Mittel wirkt? Das muß doch noch einmal hier hervorgehoben werden: mit welchen gehässigen Mitteln hat die nationalliberale Presse hierbei gearbeitet, weil es sich um freisinnige

(A) Männer handelte? Es gebührt das Verdienst den Herren Kollegen Baumbach und Schmidt, daß sie die Bergleute, nachdem sie sie gesprochen hatten, an Herrn Dr. Hammacher heranbrachten und Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einer Erörterung der Differenzen vereinigten. Meine Herren, sind denn hier politische Rücksichten maßgebend gewesen? Ich habe auch den Verhandlungen beigewohnt in erster Zeit; ich mußte nachher in den Reichstag hineinkommen. Ich glaube, daß die Kollegen — ich habe wenigstens heute noch keine Ahnung davon — welcher politischen Partei die Delegirten der Bergleute angehören. Es war nichts als das lebendige Interesse für die Sache, was die Kollegen zur Vermittelung bewogen hat. Hier kann nur ausgeglichen werden, wenn diejenigen, die Freunde sind der Arbeiter, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer zusammenbringen. Es ist dies das Verdienst, daß sie Herrn Dr. Hammacher, von dessen Anwesenheit im Reichstag die Bergleute keine Ahnung hatten, — sie wußten auch nicht, sagt man mir, daß es derselbe wäre, der der Vorsitzende des Vereins für die bergbaulichen Interessen ist, — mit den Delegirten der Arbeiter zusammengebracht haben. Hier im Reichstag sind die Verhandlungen geführt, die, wie ich meine, von der sogenannten arbeiterfreundlichen Presse, die ja immer damit prunkt, daß sie das Wohl der Arbeiter im Auge hat, mit Freuden begrüßt werden sollte. Was thut sie aber? Statt dessen werden die freisinnigen Männer verdächtigt; auch das „vornehmste" Organ, die „Nationalzeitung", greift an, die in Bezug auf Aenderung des Standpunktes in diesen Fragen alles geleistet hat, was überhaupt geleistet werden kann, die sich aber immer noch in die Brust wirft und meint vornehm zu sein; ja, meine Herren, wenn die Vornehmheit darin bestände, dann danke ich für diese Eigenschaft. Ich meine natürlich nicht den Herrn Kollegen Hammacher, den nehme ich aus; er hat ausdrücklich sofort zu diesen Verhandlungen sich bereit erklärt, und ihm gebührt auch das Verdienst, mit denjenigen
(B) Freunden, die mit ihm zusammen die Bedingungen formulirt haben, daß dieser Streik in den nächsten Tagen beendet wird, wenn er nicht heute schon beendet ist.

(Sehr richtig! links. Unruhe rechts.)

Was fehlt uns auf diesem Gebiet?

(Rufe rechts: Zur Sache!)

— Ja, meine Herren, wirklich, das ist doch großartig.

(Große Heiterkeit.)

Die Herren rufen mir zu: Zur Sache! In der Generaldiskussion über dieses „gigantische" sozialpolitische Gesetz soll man ihnen nicht einmal vorwerfen, daß sie die Hauptaufgaben im Stich lassen. Ich sage Ihnen: jetzt noch 8 Tage auf ein Gesetz angewendet in Beziehung auf Gewerbeschiedsgerichte, in Beziehung auf Einigungsämter, das ist zehntausend Mal wichtiger und dringender, zumal jetzt, als dies Gesetz hier, bei dem wir uns abquälen, und bei dem doch niemand mit ganzer Seele dabei ist. Das soll man nicht einmal den Herren sagen?! Aber geniren Sie sich nicht, rufen Sie weiter: Zur Sache! Ich werde mich nicht stören lassen.

Auf diesem Gebiet hätten die Herren vom Bundesrathstische Gelegenheit genug zu arbeiten; da könnten sie eine sozialpolitische Aufgabe der Gegenwart lösen, die dringend und brennend ist, und auf die die ganze arbeitende Welt wartet. Wir werden aber ruhig nach Hause geschickt, und niemand denkt daran. Kühl bis ans Herz hinein sind die „Manchestermänner" auf der Regierungsbank gegenüber diesen berechtigten Forderungen der Gegenwart.

(Lebhafter Beifall links.)

Meine Herren, ich kann nicht umhin, gleich bei dieser Gelegenheit, da ja auch der Herr Reichskanzler die Kohlen berührt hat, noch mit ein paar Worten auf jene Sitzung (C) vom Sonnabend zurückzukommen, die wohl eine der denkwürdigsten bleiben wird. Meine Herren, ich wurde, als der Herr Reichskanzler im Feuer war beim Sprechen, sehr erinnert an die Rede des Herrn Grafen Mirbach. Derselbe sagte in der Sitzung vom 6. April, er bekenne, daß ein recht scharfer Wind diese Gesetzgebung begleite und vielleicht noch wehe.

> Wenn meine Konstitution — sagte er — nicht eine relativ robuste wäre, so würde der Wind mich vielleicht unangenehm berührt haben.

Meine Herren, ich glaube, auch wir haben von diesem Winde am Sonnabend einen Hauch verspürt.

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Allerdings wir wissen nicht, wie es mit der Robustigkeit der Konstitution nach diesem Winde oder Sturme stehen wird. Wir sind auch nicht neugierig, — es wird ja die Schlußabstimmung ergeben, ob der Herr Reichskanzler seinen Zweck erreicht hat. Aber, meine Herren, diese Sonnabendsitzung, glaube ich, wird jedem Patrioten, wenigstens denjenigen Patrioten, denen es um die freiheitliche und verfassungsmäßige Entwickelung des deutschen Reiches zu thun ist, doch sehr ernste Gedanken nahe legen. Meine Herren, ich möchte Sie fragen: wenn der nach der Verfassung einzige verantwortliche Beamte des Reiches, auch dem Reichstag verantwortliche Beamte, nur ab und zu, in letzter Zeit fast ausschließlich den Reichstag, wenn er in ermüdenden Sitzungen sich abquält mit den Einzelarbeiten, besucht, nur um die einzelnen Parteien wie die Schulknaben herunterzureißen

(oho! rechts),

dann, ohne auf die Details einzugehen, dem Reichstag den Rücken kehrt, im Foyer Platz nimmt und die Angegriffenen ruhig hier ihre Gegenbemerkungen machen läßt — ja, ich frage (D) Sie: wohin soll es denn mit unserem Konstitutionalismus kommen?

(Sehr richtig!)

Der Herr Reichskanzler hat schon einmal eine ähnliche Wendung gemacht wie jetzt bei diesem Gesetze. Er sagt: er ist der Träger des Gedankens, er hat ihn in die Botschaft hineingebracht. Die Botschaft verlangte für das Patrimonium der Enterbten nach Wagener das Tabackmonopol. Um die Einzelheiten kümmert sich der Herr Reichskanzler nicht, dazu hat er keine Zeit. Ja, es ist leicht, große Gedanken, eine kühne, große Initiative zu nehmen; aber die Geschichte aller Zeiten hat es gezeigt, daß nicht die großen Gedanken es sind — denn diese leben in der Menschheit seit tausend Jahren —, sondern die Durchführbarkeit dieser Gedanken in den Einzelheiten, was die Sache macht. Wenn nun der erste und verantwortliche Beamte des Reiches bei der Berathung der Einzelheiten sich nicht betheiligt, wenn er herkommt und, wie ich schon bemerkt habe, wie die Schuljungen die einzelnen Parteien behandelt und herunterkanzelt: wohin soll es überhaupt mit unseren Verhandlungen kommen? in welche Stellung wird dann das Parlament vor den Augen der Welt, vor den Augen unserer Wähler gebracht?

(Sehr richtig! links.)

Noch eine Zwischenbemerkung möchte ich nachholen. Gerade so war es beim Kulturkampf, den der Herr Reichskanzler angeregt und geführt hat. Da hieß es auch: Nur Muth, nur Muth! — und es ging nachher schief. Da kam der Herr Reichskanzler und sagte, auf die Einzelheiten hätte er weniger Gewicht gelegt. Da war natürlich der Staatsminister Falk der eigentlich Verantwortliche, wie die ganze offiziöse Presse es uns klar machte, nicht aber der

(A) Reichskanzler. Wenn sich die Sache wiederum so verhält, wie dann?

(Zuruf.)

Der Herr Minister von Boetticher ist leider nach der Verfassung uns gegenüber nicht verantwortlich; er ist nur, wie er das öfter selbst gesagt hat, seinem Vorgesetzten gegenüber verantwortlich. Für uns ist der Herr Reichskanzler derjenige!

(Zuruf.)

So schaffen Sie uns doch ein Ministerium! Wir haben nichts dagegen, daß Sie eine Kollegialität unter sich haben. So lange aber diese Einrichtung besteht, wo die Minister sich als die Untergebenen des Reichskanzlers ausgesprochenermaßen betrachten, da fehlt diese Verantwortlichkeit, die nur bei dem Herrn Reichskanzler zu einer Wirksamkeit gebracht werden kann.

Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat in einem Punkt Sonnabend allerdings vollkommen Recht gehabt: seine Rede und seine Ausführungen — so sagte er — würden auf uns, die Freisinnigen, absolut keinen Eindruck machen. Meine Herren, je größer die Verdienste eines Staatsmannes sind, um so mehr sollte er an sich selbst den Anspruch erheben, wenn er öffentlich wirksam ist, daß er unbefangen von hoher Warte aus die einzelnen Parteien beurtheilt. Wenn wir dem Herrn Reichskanzler vollständig kühl gegenüberstehen, wenn wir seine Zensur über unseren Patriotismus nicht brauchen, sie auch ablehnen, wenn es uns vollkommen kühl läßt, wenn er uns wie Reichsfeinde hier in Acht und Bann thut, so mag er sich darüber nicht wundern: ein Mann, der so mit seinen politischen Gegnern umgeht, der hat den Anspruch darauf verloren, daß man ihm die Unbefangenheit und die Gerechtigkeit in der Beurtheilung der Gegner zutraut, die an jener Stelle das erste Erforderniß einer gedeihlichen Wirksamkeit für das Vaterland ist.

(B)

(Bravo! links.)

Der Herr Reichskanzler hat auch unser Verhalten bei der Wehrvorlage besprochen. Ich hätte alle Ursache, da ich namens meiner Freunde auf deren ausdrücklichen Wunsch dabei das Wort genommen habe, um unsere einstimmige Zustimmung im Interesse des europäischen Friedens zu erklären, — ich hätte Ursache, mich in dieser Beziehung mit dem Herrn Reichskanzler auseinanderzusetzen. Aber das Wort erstirbt mir auf den Lippen; ich verzichte durchaus darauf dem Herrn Reichskanzler gegenüber, nachdem ich gesehen habe, zu welchen Ausfällen und gehässigen Unterstellungen er sich gegen politische Gegner bewogen finden kann. Ich sage, ich verzichte darauf, — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Rickert, ich bitte, daß Sie sich in Ihren Ausdrücken mäßigen wollen, und daß Sie nicht dem ersten Beamten des Reiches gehässige Unterstellungen zur Last legen.

Abgeordneter **Rickert:** Herr Präsident, wenn ich das nicht antworten darf, während der Herr Reichskanzler uns unterlegt, daß nicht die Liebe zum Reiche, nicht die verminderte Abneigung gegen ihn, sondern die Nothlage unserer Fraktion uns dazu bewogen hat, in jenem Augenblicke für das Vaterland einzutreten, dann muß ich allerdings darauf verzichten, überhaupt mit dem Herrn Reichskanzler von dieser Stelle aus zu diskutiren. Wir werden uns dann darauf beschränken müssen, unsere Bedenken in der Presse zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube, daß es dort zulässig sein würde, gegen solche unerhörten Vorwürfe, die der Herr Reichskanzler gegen uns gerichtet hat, sich zu wehren.

Präsident: Herr Abgeordneter Rickert, der Herr Reichskanzler hat nicht gesprochen von einer gegenwärtig in diesem Hause bestehenden Partei (C)

(Widerspruch);

er hat gesprochen von einer Partei, die vorhanden war, als es sich um das Wehrgesetz handelte.

Abgeordneter **Rickert:** Ja, das setzt mich in peinliche Verlegenheit. Der Herr Präsident weiß, daß die Hochachtung vor ihm bei mir eine unbegrenzte ist; aber in diesem Punkte muß ich doch einfach mich berufen auf den stenographischen Bericht, wie er mir hier in der „Oldenbergschen Kammerkorrespondenz" vorliegt:

> Ich habe mich auch darüber nicht gewundert, daß die Herren von der freisinnigen Partei dagegen stimmen;

— ich meine doch, meine Herren, das sind wir hier in diesem Hause —

> ich habe in dem Vierteljahrhundert und mehr, daß ich an dieser Stelle bin, noch nie von den Herren eine Zustimmung für irgend etwas gehabt, wenn ich allein vielleicht ausnehme vor Jahr und Tag die letzte Zustimmung für die letzte Hand, die an unsere Wehrverfassung gelegt worden ist. Ob Sie

— „Sie" groß geschrieben, meine Herren! —

> ob Sie da aus Liebe zum Reich oder in Minderung Ihrer

— „Ihrer" wieder groß geschrieben, meine Herren! —

> Abneigung gegen meine Person gestimmt haben

— das können doch nur wir sein, die Wähler haben nicht gestimmt —

> oder in der fraktionsmäßigen Nothlage Ihre Zustimmung oder Ihr Schweigen haben geschehen lassen, — —

(D) Ich glaube, Herr Präsident, in der That, bei aller Neigung die Sache so zu interpretiren, wie der Herr Präsident es gethan hat, ist es unmöglich, den Vorwurf anders als gegen die hier anwesenden Mitglieder der freisinnigen Partei zu verstehen, und ich meine, daß uns in der Abwehr — ich wollte ja nicht einmal genauer auf die Sache eingehen — das doch wenigstens gestattet sein müßte. Ich glaube übrigens, daß mein verehrter Freund Bamberger, der unmittelbar aus der Empfindung heraus gesprochen hat, es mit denselben Worten oder ähnlich gesagt hat. Wenn er es mit anderen Worten gesagt hat, dann war es jedenfalls dieselbe Empfindung, die ihn dabei leitete. Der Herr Reichskanzler fuhr fort:

> Meine Herren, kennen Sie außer Ihrer theils schweigenden, theils ausdrücklichen Zustimmung hierzu irgend eine organische Bestimmung, von der Reichsverfassung angefangen bis an die heutige Vorlage, bei der die freisinnige Partei oder, wie sie früher hieß, Fortschrittspartei der Regierung irgendwie entgegengekommen wäre, bei der sie sich bestrebt gezeigt hätte, sich zu fragen: befestigen wir hierdurch das Reich oder nicht?

(Zuruf.)

— Meine Herren, ich glaube doch, daß der Herr dort in sich gehen sollte, wenn er dabei „Sehr richtig!" ruft; der Herr hat keine blasse Ahnung von den Thatsachen. Wo kommen wir hin? Es ist natürlich, daß die kleinen Geister auch schließlich die Methode annehmen, die der große Mann hier verfolgt.

(Sehr richtig!)

Sie sollten vielmehr bedauern, daß wir auf diese Zustände hinauskommen.

(Sehr richtig!)

(A) Das ist keine parlamentarische Diskussion mehr, daß man die Parteien so behandelt gegen die Wahrheit, wie die Geschichte sie ihnen bietet. Meine Herren, die freisinnige Partei besteht aus früheren Nationalliberalen (später liberale Vereinigung) und aus der früheren Fortschrittspartei; es haben jetzt zufällig in diesem Moment die früheren Nationalliberalen zwei Stimmen mehr in der Fraktion als die Mitglieder der früheren Fortschrittspartei. Nun kommt der Herr Reichskanzler und sagt: die Freisinnigen oder, wie sie früher hießen, die Fortschrittspartei. Nun, wir hießen früher Nationalliberale.

(Zuruf.)

— Wir wollen unsere Vergangenheit auch keineswegs verleugnen. Meine Herren, diese Vergangenheit ist allerdings vollkommen anders geartet als die jetzige nationalliberale Gegenwart, wo der Herr Reichskanzler sie mit vollem Grunde den Konservativen zurechnen konnte, eine Erklärung, die ich mit einem Bravo, weil sie die Situation klärt, mit Recht begleiten konnte. Ich glaubte nicht, daß, wenn früher eine solche Rede gehalten worden wäre, wie sie am Sonnabend hier gehalten worden ist, wo auch von dem Liberalismus im ganzen, von Diktatur in demselben die Rede war, von der Peitsche der Rede u. s. w., daß da z. B. mein verstorbener Freund Lasker als Nationalliberaler ruhig dabei geblieben wäre. Die Herren ließen das alles ruhig hingehen, und kein einziges Wort der Erwiderung ist heute in den Debatten gefallen.

Ich sage also, meine Herren: wir sind vollkommen gleichberechtigt in der freisinnigen Partei, die früheren Nationalliberalen und die frühere Fortschrittspartei. Und — ich wiederhole — wir verleugnen auch unsere Vergangenheit nicht. Die Fortschrittspartei hat übrigens ebenfalls für die deutsche Verfassung gestimmt; das weiß der Herr Reichskanzler nicht mehr. Wir haben nicht bloß für die norddeutsche Bundesverfassung, für die deutsche Verfassung gestimmt, sondern für die Mehrzahl der Gesetze, gemeinsam (B) meist mit der Fortschrittspartei, für alle jene großen grundlegenden Gesetze, welche die gegenwärtigen sozialpolitischen, „gigantischen" Schöpfungen weit überragen und auch überleben werden. Daß wir seit dem Jahre 1879 die neueste Zoll- und Steuerpolitik des Herrn Reichskanzlers nicht mitmachen, das versteht sich von selbst, und es sind ja auch in der nationalliberalen Partei noch eine Anzahl von Herren, die in dieser Beziehung Schulter an Schulter mit uns kämpfen. Ich sage: es ist also eine historische Unrichtigkeit, um mich ganz mild auszudrücken, wenn der Herr Reichskanzler unter Verwechselung der Namen hier diese Darstellung gab. Aber, meine Herren, der Herr Reichskanzler kann das, — das wird ihm auch nicht übel genommen, — darauf wird ihm auch nichts gesagt von den anderen Parteien.

Und das zweite, was ebenso unzutreffend ist: „im Liberalismus" — ich weiß nicht, ob die Herren dort das auch auf sich beziehen, oder ob sie schon selber der Meinung sind, sie würden den Konservativen mit Recht zugezählt, — „im Liberalismus ist eine Diktatur ja ganz natürlich; wer nicht mitgeht, wird über Bord geworfen oder in der Fraktion mit der Peitsche der Rede so lange gezüchtigt, bis er sich fügt". Ich weiß nicht, woher der Herr Reichskanzler seine Mittheilungen über unsere Fraktionssitzungen hat. Ich kann ihm nur sagen: er täuscht sich, wir haben überhaupt niemals derartige zwingende Abstimmungen; so lange ich in der Fraktion bin, haben wir bei keiner Frage den Fraktionszwang ausgeübt, und wenn der Herr Reichskanzler sich hätte die Mühe machen wollen, durch irgend einen seiner Sekretäre die Abstimmungen in der freisinnigen Partei zu kontroliren, so würde er sehen: sogar in der Sklavenfrage ist mein verehrter Freund Goldschmidt ausgebrochen und hat gegen die Partei gestimmt, und es ist ihm kein Haar von denen, die er noch besitzt, gekrümmt.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, wir sind tolerant in dieser Beziehung, (C) weil der Liberalismus tolerant sein muß. Die Toleranz aber, die wir am Sonnabend von dem „alten Herrn" gehört haben gegen seine früheren Fraktionsgenossen,

(sehr richtig!)

ja, meine Herren, wenn ihnen das tolerant ist, wenn Sie das nicht fühlen, wenn Ihnen das eine sanfte, vielleicht sogar angenehme Behandlung ist — wir wissen, was darunter gemeint ist, wenn jemand im Effekt für ebenso schlimm erklärt wird, wie die Sozialdemokratie —, dann läßt sich nicht streiten darüber. Die Empfindung über eine solche Behandlung ist eine verschiedenartige; ich kann Ihnen sagen: ich würde das nicht ohne weiteres hinnehmen.

Ich möchte aber doch die Frage an Sie richten: wie lange soll es noch im deutschen Reiche dauern, daß die Volksvertretung von dem ersten verantwortlichen Minister eine derartige Behandlung annehmen soll? Wenn das das Geschick der deutschen Nation ist, daß eine loyale sachliche Diskussion innerhalb der gesetzgebenden Faktoren nicht mehr zulässig sein soll, wenn man der Meinung ist, daß alles auf den Namen und die Worte des Magisters schwören soll, wenn man von dem Volke verlangt, daß es die Abgeordneten nur auf den Namen Bismarck wählt und nicht anders, dann möchte ich denen rathen, die so denken: erlösen Sie uns doch von diesem Zustande, bringen Sie doch ein Gesetz ein, daß, so lange Fürst Bismarck lebt, die Diktatur in Deutschland eingeführt wird. Eine Volksvertretung, die so behandelt wird, und der man nur die Rechte einräumen will, die der Herr Reichskanzler einräumen will, das ist ein Zustand, den sich auf die Dauer auch das zahmste Volk nicht gefallen läßt.

Wir haben kein Bedürfniß, den Herrn Reichskanzler zu hassen; im Gegentheil, wir wünschten, daß wir ihm ergeben wären und mit ihm arbeiteten, wie es früher gewesen ist, zum Wohl und zur Ehre unseres Vaterlandes; aber wenn (D) der Herr Reichskanzler sich einbildet, daß er mit derartigen ungerechten und — man sieht, daß die Leidenschaft eben blind macht — mit solchen heftigen Angriffen gegen uns, seine politischen Gegner, wirkt, dann irrt er. Vielmehr wird sich das Gefühl in uns stärken, daß irgendwo noch ein fester Punkt sein muß im deutschen Reiche, wo die Ueberzeugung und das Gewissen noch stärker ist als die Neigung, dem Herrn Reichskanzler zu gefallen. Und wenn zehn Bismarcks uns gegenüberstehen, wir werden uns keinen Tag und keine Stunde davon abbringen lassen, das Wohl des Vaterlandes so zu fördern, wie wir es nach unserer Ueberzeugung, nach unserem Gewissen für richtig halten, — und wenn zehn Reichskanzler eine solche „Acht- und Bann-Rede" hielten, wie wir sie von ihm vernommen haben!

(Sehr richtig! Bravo! links.)

Was nun das Gesetz selbst anbetrifft, so ist mir das Eigenthümlichste, daß die Herren von der Ministerbank — und auch der Herr Freiherr von Manteuffel hat das hier gesagt — immer davon sprechen: das Land kennt das Gesetz nicht; mit dem Grade der Bekanntschaft wachse — so meinen die Herren — die Liebe dazu! Nichts eigenthümlicher wie dies, nichts leichter, um die Probe auf dieses Exempel zu machen! Wenn es wahr ist, daß das Land dieses Gesetz noch nicht genug kennt, so ist es doch die Pflicht der Regierung, es bekannt zu machen; ich bin bereit, mich bei einer freiwilligen Sammlung, wenn der Reptilienfonds das Geld nicht dazu hätte, für diesen Zweck zu betheiligen. Ich glaube, man könnte 14 Tage lang die Preßkosacken einmal ruhen lassen in ihren Angriffen gegen die „Reichsfeinde", Freisinnige, Polen, Welfen, — Elsässer nicht zu vergessen, — und wie sie sonst heißen mögen; man könnte sie ruhen lassen und sich einmal in einer sachlichen Diskussion an das Volk wenden, meinetwegen vom Stand-

(A) punkte der Regierung aus dieses Gesetz klarstellen! Ich gebe auch meinen Obolus dazu.

(Zuruf: Ist geschehen!)

— Ist geschehen? Etwa durch die Kreisblätter? Diese Publikationen sind mir auch manchmal zugegangen. Wenn Sie meinen, daß diese die Bekanntschaft mit dem Gesetze ermöglichen, so bescheide ich mich. — Nein, meine Herren, machen Sie nur dem Volke das Gesetz klar. Wenn es dasselbe kennen gelernt hat, dann wird es noch anders darüber sich äußern. Wenn das Gesetz wirklich so schön und gut ist und über allem Zweifel erhaben

(Zuruf),

dann sind Sie ja aus aller Noth heraus! Der Herr Kollege Windthorst hat ein Lied aus alten Zeiten angeführt — wo sind die Zeiten hin? — daß die Gesetzgebung der Bevölkerung folgen soll, und daß, wenn sie für ein bestimmtes Gesetz noch nicht reif ist, man warten soll. Solch ein Grundsatz ist längst über Bord geworfen. Nein, die Herren wissen sehr gut: wenn dieses Gesetz vor die Wähler kommt, und wenn Sie noch so viel durch Ihre Preßleute schreiben lassen, so wird es eben nicht akzeptirt. Es ist unrichtig, wenn sich Herr von Manteuffel berief auf die fortwährend eingehenden Zustimmungserklärungen. Meine Herren, alle Tage gehen ablehnende Erklärungen ein! Der Herr Referent hat leider die Petitionen hinter sich; ich konnte sie nicht alle einsehen. Ich erinnere nur an die Eingabe der Handwerker. Ich habe hier eine Petition des Verbandes der deutschen Bäckerinnungen, der 23000 deutsche Bäcker enthält, die von dem Gesetze nichts wissen will; sie protestirt dagegen und nimmt eine ablehnende Stellung ein.

(Zurufe: Die Handwerker!)

— Die Handwerker wollen es nicht — das hören wir auch
(B) aus Oberschlesien. Wo sind denn die zustimmenden Petitionen? Niemand nimmt sich der armen Bundesregierungen an, die doch auch noch nicht so genau wissen, mit welcher Majorität sie das Gesetz bekommen. Ob die Bombe am Sonnabend wirklich eingeschlagen hat, werden wir ja sehen! Wir werden die robusten Konstitutionen kennen lernen bei der Schlußabstimmung. Ich meine, die Gegenstimmung im Lande nimmt fort und fort zu; im Laufe von 6 Wochen würden Sie noch einen Berg von Petitionen bekommen von kleinen Landwirthen und Handwerkern.

Nun, meine Herren, komme ich noch auf die Frage der Armenpflege; Herr Kollege Miquel hat heute höchst interessante Auseinandersetzungen darüber gemacht. Verehrter Kollege, dieselben sind nichts weiter, als uns in der Ansicht zu bestärken, was dieses Gesetz sein wird, wenigstens in der Wirkung sein wird: eine verbesserte Armenpflege, nichts weiter! Sie haben auch deduzirt wie von der Armenpflege aus, Sie haben auch mit der Frau operirt, die zu Ihnen kommt wegen ihres Vaters.

(Große Heiterkeit.)

— Ja, meine Herren, das sollen Beispiele aus dem Leben sein. Davon könnte ich Ihnen auch eine ganze Reihe geben. Der Kollege Miquel, glaube ich, weiß auch, daß ich in einer Reihe von Jahren aus der Praxis heraus meine öffentliche Thätigkeit entwickelt und in der Kommune von der Pike auf gedient habe, vom Armenvorsteher zum Stadtverordneten, dann zum Stadtrath und schließlich zum Landesdirektor, daß ich 10 Jahre in der Armenpflege und Verwaltung in Danzig gestanden habe, nicht allein theoretisch am grünen Tisch, sondern von Haus zu Haus gehend. Daher bin ich auch mit den Armen noch in Beziehung. Ich will dem Kollegen Miquel auch ein Beispiel aus dem wirklichen Leben erzählen. In Danzig lebt ein invalider Werftarbeiter, der 67 Jahre alt ist; er hat eine Frau, die ebenfalls 67 Jahre alt und sehr kränklich ist. Nach vielen Bemühungen ist es gelungen, ihm aus der Invalidenkasse der Kaiserlichen Werft — meine (C)
Herren, Sie wissen, wir haben $2\frac{1}{2}$ Prozent der Lohnsumme im Etat als Fonds für die Invaliden 2c. — 240 Mark jährlich Unterstützung zu verschaffen; ich glaube, die Unterstützung wird bezahlt in Monatsraten oder vierteljährlich — das weiß ich nicht — von 20 oder 60 Mark. Meine Herren, dieser Werftarbeiter hat mehrere Jahre die Unterstützung erhalten. In den letzten Tagen habe ich nun einen geradezu verzweifelten Brief von dem Manne bekommen, worin er sagt: ich bin völlig invalid — er kann höchstens kleine Botendienste machen; es nimmt ihn aber niemand, weil er diese Invalidenpension bekommt —, ich bin an die Stadt gegangen und habe Unterstützung beansprucht: abgewiesen, du bekommst Invalidenpension; — ich habe mich an Stiftungen gewendet: abgewiesen, du bekommst Invalidenpension. Ich habe, nachdem ich mich durch den Inspektor des Armenunterstützungsvereins genauer habe informiren lassen, ihm schon mehrere Male ein paar Mark gegeben, weil die Leute in der That im Elend sind.

Meine Herren, das ist auch eine Illustration aus dem Leben; ich bin dem verehrten Kollegen Miquel bereit, noch andere zu geben. Dieser Mann hat eine Pension von 240 Mark. Bekommen dies Ihre Leute? Er hat eine einzige Frau und ist nahe am Verhungern!

(Andauernde Heiterkeit.)

— Meine Herren, eine einzige Person zu erhalten. Ich freue mich, daß ich in der trockenen Debatte auch einmal bei Ihnen eine unabsichtliche Heiterkeit hervorgerufen habe. Ich bin durchaus nicht unzufrieden damit, wenn ich dazu beitragen kann, einmal Ihre Nerven aufzufrischen; in so später Stunde vor dem Essen ist das eine ganz gute Bewegung. — Also der Mann hat nur eine einzige, ihm nahestehende Person zu unterhalten, — ich will mich nun korrekt ausdrücken, — und doch genügt die Pension nicht. Haben wir Ihnen nicht die Zahlen aus den Armenverwaltungen an- (D)
gegeben, und habe ich Ihnen nicht die Autorität des Herrn Reichskanzlers angeführt? Es ist merkwürdig: so hoch der Herr verehrt wird von Ihnen allen, von der Rechten, von den Nationalliberalen und den Mitgliedern des Bundesraths, keiner von den Herren hat auf die Rede von mir geantwortet. Der Herr Reichskanzler hat bekanntlich erklärt: selbst in den ärmsten Gegenden kann eine Familie von vier Köpfen unter 420 Mark nicht leben, nicht unterhalten werden, selbst eine ortsarme Familie nicht, und wer das bestreitet, der kennt die Verhältnisse nicht, der ist ein Büreaukrat vom grünen Tische, — so ungefähr dem Sinne nach sagte er. 420 Mark! Was sagt der Herr Minister von Boetticher und seine Mitarbeiter dazu? Wie steht es mit der auskömmlichen Rente gegenüber dieser Behauptung, die ich nicht in dem Maße unterschreibe, die aber doch für die Herren, da der Herr Reichskanzler es gesagt hat, maßgebend sein muß. Nein, meine Herren, Sie vermindeen die Armenpflege nicht; im Gegentheil, Sie werden einzelnen Leute mehr schaden, weil thatsächlich die Privatwohlthätigkeit wie in diesem Falle sich zurückzieht, denn einem Staatspensionär will man nicht auch noch Unterstützung geben.

Der Herr Abgeordnete Gebhard — und das war mir interessant — hat ja auch den Standpunkt, den wir eingenommen haben, getheilt und akzeptirt. Er sagte nämlich:

> Die Armenpflege hat bisher hauptsächlich mit der Wittwen- und Waisenversorgung zu thun gehabt, aber nicht mit der Versorgung invalider Arbeiter. Die Wohlthaten dieses Gesetzes werden also gerade solchen Personen zu gute kommen, mit denen sich die Armenpflege bisher nicht zu befassen hatte.

Haben die anderen Herren uns nicht etwas ganz anderes gesagt? Ich habe immer behauptet, die Armenpflege werde nur in einem ganz verschwindenden Maße beeinflußt und

(A) vermindert werden. Hier habe ich nun als Autorität den Herrn Kollegen Gebhard, der sich auf seine praktischen Erfahrungen berief. Da hört wirklich vieles auf!

(Große Heiterkeit.)

Warum bekämpfen Sie uns denn die ganze Zeit; das ist eine wirklich eigenthümliche Situation. Die Freunde des Herrn Ministers von Boetticher werden jetzt seine schärfsten Gegner.

Erinnern Sie sich noch der Worte des Herrn von Marschall, wie er uns bei der ersten Lesung eine Rede hielt und sagte: verbesserte Armenpflege ist hier nicht in Frage. Die Armenpflege soll beseitigt werden, der Makel der Armenpflege soll den Leuten genommen werden; sie sollen ihre politischen Rechte behalten. Jetzt, wo die Sache von praktischen Leuten untersucht wird, findet sich: die invaliden Arbeiter fallen gar nicht der Armenpflege zur Last, wenigstens in sehr verschwindendem Maße, — darin stimme ich dem Herrn Abgeordneten Gebhard bei; also wir sind vollständig einig.

Aber weshalb denn das Gesetz? Der Armenpflege fallen die invaliden Arbeiter nicht in die Arme, und doch wollen Sie Fürsorge für dieselben treffen! Mit welchem Rechte? Lassen Sie diese Anschauungen 10 Jahre in das Volk hineinwachsen, und sie werden schnell unerwartete Früchte tragen. Alle diejenigen Männer, welche in der Armenpflege zu thun haben, werden wissen, daß die Leute aus ihren früheren Steuern ein Recht auf Armenversorgung herleiten, und zwar immerhin mit einem gewissen Rechte. Wenn Sie nun aber weiter gehen und sagen: nothwendig ist es ja nicht; die invaliden Arbeiter fallen nicht der Armenpflege zur Last, aber wir wollen ihnen etwas übriges thun, — wenn Sie diese Anschauungen Jahre lang in der Bevölkerung wirken lassen, sie durch die Gesetzgebung sanktioniren, so werden Sie nicht nur die vom Kollegen Miquel hervorgehobenen Konsequenzen ziehen müssen bezüglich der Wittwen und Waisen, sondern auch bezüglich der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die auch nöthig ist,
(B) und mit der Einbeziehung der kleinen Unternehmer, die Sie jetzt auf das Ungerechtfertigtste behandeln. Auch der Etat der Armenverwaltung wird in den übrigen Positionen nach diesem Gesetz wachsen. Ich glaube, daß der Herr Kollege Gebhard, wenn er wirklich praktisch diese Sache eine Reihe von Jahren geübt hat, nicht in Abrede stellen kann: durch den Vergleich werden die Ausgaben wachsen, die Wittwen und Waisen und die nicht Versicherungspflichtigen werden größere Ansprüche erheben. Es werden die Armenetats im ganzen wachsen; das ist die Meinung der praktischen Männer, mit denen ich darüber gesprochen habe. Das werden vielleicht auch die Herren auf dem Lande sagen; es ist eine Illusion, die der Herr Reichskanzler sich macht, wenn er meint, daß der Großgrundbesitz erleichtert werde durch dieses Gesetz. Das halte ich nicht für richtig.

Und nun frage ich Sie — auch darüber hat der Herr Minister von Boetticher mir niemals eine Auskunft gegeben —: wie kommen denn die Herren dazu, die Millionen kleiner Leute hier bezahlen zu lassen für die anderen, obwohl sie von dem Gesetze nichts haben? Ich möchte bitten, noch einmal folgenden Zahlen eine kleine Aufmerksamkeit zu schenken. Wir haben hier im Gesetz für — sagen wir — rund 11 Millionen Arbeiter die Versicherung; unter diesen 11 Millionen sind $3^1/_2$ Millionen weibliche Personen; von diesen $3^1/_2$ Millionen sind 1 300 000 in runden Zahlen Dienstboten in Haushaltungen, 1 400 000 Arbeiterinnen in der Landwirthschaft und Forstverwaltung, eine halbe Million in der Industrie. Nach einer Berechnung, die ich mir aufgestellt habe, die ja auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch macht, aber die basirt ist auf die allgemeinen Heiratsverhältnisse in Deutschland, werden von den $3^1/_2$ Millionen versicherungspflichtigen weiblichen Personen etwa $2^1/_3$ Millionen sich verheiraten; es bleiben also ungefähr eine Million übrig von den $3^1/_2$ Millionen, die die Vortheile der Versicherung genießen. Die anderen müssen bezahlen; die Arbeitgeber müssen für sie bezahlen, und wenn sie heiraten, bekommen sie die Hälfte der Beiträge, (C)
die für sie geleistet sind, zurück. Die Zinsen gehen ihnen verloren; was der Arbeitgeber für sie gezahlt hat, geht ihnen verloren. Und diese armen Frauen sind es ja auch, auf denen das ganze Gebäude der untersten Lohnklassen aufgebaut ist.

(Zuruf vom Bundesrathstisch.)

— Ja, in der untersten Klasse! Sie selber sagen es; der Herr Referent Freiherr von Manteuffel hat uns erklärt: der Beitrag für die untersten Lohnklassen konnte erniedrigt werden von 15 auf 14 Pfennige wöchentlich; warum? „Weil Frauen darin sind, von denen der größte Theil in den späteren Jahren ausscheidet und höchstens die Beiträge zurückerhält." Ja, meine Herren, ist das gerecht? ist das billig?

Aber weiter: wie steht es mit den landwirthschaftlichen Betrieben? Fragen Sie einmal die Statistik, — und mir ist es wunderbar, daß die Bundesregierungen uns darüber gar keine Statistik vorgelegt haben, obwohl sie in den Motiven über die Frage sprechen, ob und warum die kleinen Gewerbtreibenden, die kleinen Landwirthe nicht hineingezogen werden sollen in dieses Gesetz. Keine einzige Zahl wird aber uns angeführt; das müssen wir uns mühselig aus den uns zur Verfügung stehenden Büchern herausklauben. Wir haben die Statistik von 1882 über die landwirthschaftlichen Betriebe: unter 1 Hektar haben wir landwirthschaftliche Betriebe rund 2 300 000. Nun, ich will Ihnen diese preisgeben; es sind unter ihnen Gehilfen in der Industrie 474 000, Tagelöhner, landwirtschschaftliche 682 000, andere Tagelöhner 79 000; bleiben immer noch eine Million und so und so viel Hunderttausend. Aber gut, ich will sagen, daß nur eine halbe Million übrig bleibt von solchen selbstständigen Lanwirthen, die, obwohl sie keinen Vortheil von dem Gesetz haben, doch, sei es im Reichszuschuß, sei es, wenn sie einen Knecht oder eine Magd haben, direkt Beiträge zahlen müssen. Wie aber kommen diese kleinen Landwirthe dazu? (D)

Weiter: von 1 Hektar bis 10 Hektar besitzen 2 274 000 Landwirthe; von diesen sind nach der Statistik Gehilfen in der Industrie 151 000, Tagelöhner, landwirthschaftliche 189 000, andere Tagelöhner 30 000; macht insgesammt zirka 350 000; bleiben übrig nahezu 2 Millionen Landwirthe, welche zahlen müssen, ohne daß sie einen Vortheil davon haben. Mit welchem Recht — frage ich die Herren am Bundesrathstisch — läßt man diese kleinen Leute, von denen vielleicht ein Theil schlechter steht als viele unter den 11 Millionen, mit welchem Rechte läßt man sie zahlen?

Weiter: die Berufsstatistik der Industrie und des Gewerbes gibt folgende Zahlen — und ich appellire an Ihr Gerechtigkeitsgefühl gerade auch bei diesem Punkt —: es werden in 3 Millionen Hauptbetrieben inklusive der Geschäftsleute 7 340 000 Personen beschäftigt, nahezu also $2^1/_2$ Personen pro Hauptbetrieb; mehr als 5 Gehilfen sind in rund 97 000 Betrieben thätig mit 2 800 000 Personen; rechnen wir diese ab, die mehr als 5 Gehilfen haben, so bleiben übrig $2^9/_{10}$ Millionen Hauptbetrieb von Gewerbetreibenden mit $4^1/_2$ Millionen beschäftigten Personen inklusive der Geschäftsleiter. Nun frage ich Sie: wie kommen diese $2^9/_{10}$ Millionen — sagen Sie $2^1/_2$ Millionen, ja, sagen Sie 2 Millionen — wie kommen diese 2 Millionen Landwirthe, 2 Millionen kleinen Gewerbtreibenden und $2^1/_3$ Millionen Frauen, die letzteren in verringertem Maße, dazu, in einer so ungerechten Weise behandelt zu werden, daß Sie von ihnen die Beiträge verlangen, während sie selbst nur das Leben haben und sich durchquälen müssen? Meine Herren, früher gab der Staat, der nach rationellen Grundsätzen verfährt, Prämien dafür, erleichterte es den kleinen Leuten, wenn sie sich selbstständig machten; hier machen Sie eine Hinderungsprämie, Sie erschweren es dem Manne. Und schlagen Sie denn nicht Ihrer Vergangenheit damit ins Gesicht? Ich möchte auf die Tendenz der Steuerpolitik des Herrn Reichs-

(A) kanzlers hinweisen — er bemüht sich ja nicht zu uns, und wir können es auch nicht verlangen, ich wünsche es gar nicht einmal, wenn die Sache immer so sein soll wie am Sonnabend —: der ganzen Vergangenheit der Steuerpolitik, die der Herr Reichskanzler inaugurirt hat, tritt diese Bestimmung entgegen. Ich habe diese Steuerpolitik mitgemacht vom Jahre 1872 unter dem Ministerium Camphausen, und der Herr Reichskanzler war einverstanden mit dem damaligen Vizepräsidenten des Staatsministeriums. Was war die erste Triebfeder? Man wollte die kleinen Leute — wir hatten damals Stufen von 15 Groschen, 3 Mark, 6 Mark und 9 Mark in der ersten Hauptklasse — man wollte die kleinen selbstständigen Leute befreien. Es ist interessant, diese Zahlen einmal anzusehen; ich will heute, weil es zu spät ist, auf die Sache nicht eingehen, ich komme vielleicht bei der Spezialdebatte darauf zurück und werde Ihnen dann zeigen, daß sowohl das Klassensteuergesetz von 1873 als auch das spätere darauf ausging, diese kleinen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in der Steuer zu befreien. Welche schönen Reden haben wir darüber gehört! Ich war Referent im preußischen Abgeordnetenhause 1873; welche Reden hat später der Herr Reichskanzler gehalten! Erinnern Sie sich, um von anderen nicht zu sprechen, der Rede vom Jahre 1882, wo hier der Herr Reichskanzler das preußische Abgeordnetenhaus anklagte, daß man die unterste Stufe der Klassensteuer, die Kopfsteuer, immer noch in Preußen bestehen ließe, insbesondere die Stufen mit 3 Mark, mit 6 Mark! Was sagte er damals? Das wäre ein Recht früherer Zeiten, des Feudalstaates, eine barbarische Einrichtung in steuerpolitischer Hinsicht, die nur noch in Rußland in Gestalt des Kopfgeldes und in der Türkei existirte. „Die Klassensteuer ist eine Kopfgeld-, eine Besteuerung der Person, des Lebens, des Athmens, eine Besteuerung der Existenz ohne Rücksicht auf ein Objekt, an welches die Leistungskraft sich haftet, und ohne eine bestimmte Einnahme, welche mit
(B) der Steuer verbunden ist." Er sagte:

> Die amerikanischen Schutzzölle und die preußische Klassensteuer, das sind die Hauptmotive für die Auswanderung in Deutschland.

So hatte er es charakterisirt, und er fügte hinzu, Seine Majestät hätte ihm den Auftrag gegeben, zu appelliren an den preußischen Landtag im Interesse der Leiden der armen Leute, und wir wurden dargestellt als diejenigen, die diese Erleichterungen, die unbedingt nothwendig wären, den Armen vorenthielten. Ich erinnere Sie an die Schilderung des Exekutors! Und jetzt, meine Herren? Der Herr Minister von Boetticher hat ja selber gesagt: 6 bis 7 Mark werde nach diesem Gesetz der kleine Mann zahlen, der jetzt steuerfrei ist, von dem Sie 3 Mark nicht erheben konnten, weil er sie nicht hatte. Jetzt mit einem Mal kann er es. Und wofür? Nicht etwa dafür, daß er die nothwendigen Staatslasten, zu denen jeder Bürger verpflichtet ist, zu denen mit beizutragen ihm eine Ehre sein muß, mit aufbringt, sondern daß er hier einen Beitrag gibt, z. B. für eine Magd, die, wenn sie sich verheiratet, den Vortheil davon nicht mal hat; der Arbeitgeberbeitrag geht ja einfach in die Kasse der Versicherungsgesellschaft, von der der Mann gar keine Vortheile hat, zu der er in gar keiner Beziehung steht. Das nennen Sie Gerechtigkeit, das nennen Sie die Konsequenz jener sozialpolitischen Gesetzgebung? Ja, meine Herren, ich bin darüber anderer Meinung.

Eigenthümlich waren in der Rede des Herrn Reichskanzlers — und das ist der einzige Punkt, den ich hierbei noch berühren will — die 700 000 Rentner und der Vergleich mit Frankreich. Mit Frankreich! Ach, wenn uns das passirt wäre, daß wir französische Zustände hier als ein rühmenswerthes Beispiel, das der Nachahmung empfohlen wird, erwähnt hätten! Wir werden uns das merken! Der Herr Reichskanzler sagte, die Anhänglichkeit der meisten Franzosen an die Regierung, an jede Regierung, käme daher, daß die meisten Franzosen Rentenempfänger vom Staate seien, in kleinen, oft sehr kleinen Beträgen. Nun, meine Herren, wie (C) es mit der Anhänglichkeit an die jedesmalige Regierung in Frankreich steht, — Sie erlassen mir das wohl zu schildern, — ich glaube, das weiß der Herr Reichskanzler besser als unsereiner, ein so gewöhnlicher Reichstagsabgeordneter, der niemals einen Blick in die diplomatischen Verhältnisse gethan hat; aber ich sollte meinen, das können wir doch beurtheilen, ob Frankreich in dieser Beziehung als Muster eines festgefügten Staatsrechtes gelten kann. Französische Zustände! Nein, ich glaube, auch Herrn von Boetticher ist so einigermaßen graulich bei dem Gedanken, wenn wir mit den Rentenempfängern französische Zustände erhalten sollten.

Aber, meine Herren, der Herr Reichskanzler, so sehr er Diplomat ist, — manchmal kommt doch mehr heraus, als man denken sollte. Hören Sie einmal, was man von den 700 000 Rentenempfängern erwartet — es sind übrigens mehr; nach Herrn von Boetticher sind es 1 100 000 —

(Zuruf)

— noch mehr? nun es werden immer mehr; um so besser für das Reich! Hören Sie einmal:

> Wenn wir die 700 000 kleinen Rentner, die vom Reich ihre Rente beziehen, haben, gerade in diesen Klassen, die sonst nicht viel zu verlieren haben, — wenn sie auch nur 115 bis 120 Mark zu verlieren haben — ich glaube, daß, wenn Sie uns diese Wohlthat von mehr als einer halben Million kleiner Rentner im Reiche schaffen können, Sie sowohl die Regierung — da ist es nicht nothwendig —, aber auch den gemeinen Mann das Reich als eine wohlthätige Institution anzusehen lehren werden.

Diese Parenthese: da ist es nicht nothwendig, gab mir zu denken. Wenn es auch nicht nothwendig ist, aber eine angenehme Beigabe wäre es doch, wenn Sie unter den zehn Millionen Wählern eine Million kleiner Staatspensionäre (D) haben, die von vornherein mit wohlwollendem Auge auf die Regierung sehen. Ja, meine Herren, kann man ein größeres Ideal noch haben? Die Eisenbahnen sind verstaatlicht, die Post, die Telegraphie ist da; nach Hunderttausenden zählen jetzt schon die Beamten, die natürlich alle Staatspensionäre sind — nun plötzlich noch eine kleine Million einzuheimsen? Welcher Irrthum, meine Herren! Ich glaube, — und das liegt daran, weil der Herr Reichskanzler mit den Leuten nicht zusammenkommt, und wenn das der Fall wäre, würden sie sich wohl hüten, ihm das zu sagen, — unter diesen Staatspensionären sind viele nur stille und verschämte Freunde der Regierung. Die Herren sollten einmal erfahren können, wie viel kleine Beamten sich bei den geheimen Wahlen für die Regierung betheiligen, wenn sie es möglich machen können, ganz frei abzustimmen. Es ist ein verhängnißvoller Irrthum, daß die Zugehörigkeit zum Staatsamt zufriedene Menschen macht; ein Staatspensionär ist oft der unzufriedenste Mensch, den man sich denken kann. Wir wissen es, wir haben Verkehr auch mit den kleinen Beamten. Ich nenne natürlich niemand, — ich werde mich hüten. Gehalt wollen sie meist mehr, und — der Kollege Bamberger hat vollkommen Recht — auch ich erkläre, ich stehe für nichts; wenn Sie das Gesetz gemacht haben, werde ich meine Wahlreden nach dem Ton à la Miquel moduliren, daß ich sage: die Wittwen und Waisen kommen heran, und noch manches andere. Das ist loyal, das können Sie nicht ändern. Herr Dr. Miquel wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich ihn als Autorität anführe; der Kollege Windthorst hat ja schon ein kleines Rezept gegeben.

(Zuruf.)

— Nein, meine Herren, Sie sollen die Frage mit uns diskutiren; lediglich abkanzeln lassen wir uns nicht. Unsere Gründe können Sie widerlegen; aber wenn man so behandelt

(A) wird, wie wir am Sonnabend behandelt sind, werden wir uns mit um so mehr Ruhe mit unseren Gründen an das Land wenden. Die Herren haben keine Gründe mehr, — sonst wären sie damit herausgekommen.

(Heiterkeit rechts.)

— Lachen Sie doch immerhin; beantworten Sie mir doch die Frage wegen der Rente, wegen der 420 Mark des Herrn Reichskanzlers, wegen der 4 bis 6 Millionen, die nichts von dem Gesetz haben, und die Sie unrechterweise zu Beiträgen heranziehen. Wie können Sie das rechtfertigen? Ist das Humanität?

(Heiterkeit rechts.)

— Ja, meine Herren, ich verstehe darunter etwas anderes: Wie wenig Gefühl die Herren für diese Dinge haben, das sehen Sie daraus, daß Sie auch darüber lachen,

(Wiederholte Heiterkeit rechts.)

— Meine Herren, wenn Ihnen nichts mehr übrig bleibt als dieses armselige Lachen

(oho! rechts),

dann wäre es wirklich besser, Sie verlassen diesen Saal und lassen mich vor anderen Herren reden, die wenigstens noch Verständniß für diese Dinge haben.

Herr von Kardorff, zu dem ich noch mit einem Worte komme, besprach die Einkommensteuer. Da hat er sich auch nach illustren Vorbildern gestattet, diejenigen, welche die Einkommensteuer haben wollen, zu behandeln, indem er sagte, es wäre eigentlich nichts weiter als eine Agitation, nur um den Leuten Sand in die Augen zu streuen u. s. w. Herr Abgeordneter von Kardorff ging sogar so weit — und daraus können Sie sehen, mit welchen Gründen die Herren fechten —, daß er sagte: wo bleibt der Bestand der Bundesverfassung, (B) wenn wir eine Reichseinkommensteuer bekommen? Tacite seien den Bundesstaaten die direkten Steuern gegeben. Herr von Kardorff muß eine neue Verfassungsausgabe machen und mit seinen Erläuterungen schmücken. Rönne sagt etwas anderes in allen jenen Kompendien, die über die deutsche Verfassung handeln.

(Ruf: Es ist bereits 3/4 6 Uhr!)

— Ich kann nicht helfen. Wenn die Herren uns angreifen, müssen wir ihnen antworten. — Ich sage, der Herr Abgeordnete von Kardorff ist im Irrthum, es ist nicht wahr, daß den Bundesstaaten tacite die direkten Steuern überwiesen sind. Miquel und Twesten haben ausdrücklich 1867 den Antrag auf den Artikel der Verfassung, wie er jetzt lautet, eingebracht, und es steht darin ausdrücklich: so lange noch nicht eigene Bundessteuern eingeführt sind, sind die Matrikularbeiträge festzuhalten, und der Abgeordnete Miquel sowohl wie der Abgeordnete Twesten haben sich darauf berufen, daß direkte Reichssteuern eingeführt werden sollten. Und das Finanzprogramm der Konservativen hat im Jahre 1873 der Abgeordnete Freiherr von Minnigerode vom Standpunkt der rechten Seite des Reichstags dahin deklarirt: — —

(Dauernde Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um etwas Ruhe!

Abgeordneter **Rickert:** Ich erkläre, daß ich nicht früher aufhöre, als bis ich glaube fertig zu sein.

(Unruhe rechts.)

— Es wird Ihnen nichts helfen, ich kann warten.

(Lachen rechts.)

— Wenn die Herren ausgelacht haben, so mögen Sie es sagen; ich kann sehr lange warten. —

Der Abgeordnete Freiherr von Minnigerode erklärte: (C) wir werden uns sehr freuen können, auch von der anderen Seite die Anschauung aussprechen zu hören, die wir immer vertreten haben, nämlich die, daß die Matrikularbeiträge sich überlebt haben, und daß dafür eine Form geschaffen werden muß in Gestalt direkter Reichssteuern. Nun kommt Herr Abgeordneter von Kardorff und will uns eine neue Auflage der deutschen Verfassung bringen. Das heißt Thatsachen ins Gegentheil verkehren. Der Herr wagt es, uns als diejenigen darzustellen, die Hokuspokus trieben, die wüßten, daß das niemals durchführbar wäre. Ja, meine Herren, wenn Sie weg sind, ist die Sache durchzuführen; und wenn das deutsche Volk Sie weg bringt, bekommen wir die direkten Reichssteuern; vielleicht sogar mit Ihnen. Es gibt auch Konservative — irre ich nicht, war es Graf Mirbach, der sagte, er könne nicht begreifen, warum die Herren gegen die Reichseinkommensteuer wären; er sei dafür. Neulich noch hat sich aus dem Zentrum ein Kollege dafür erklärt, und die Nationalliberalen haben so viel Liebe dafür, bis jetzt jedoch nur platonisch; das kann aber anders werden. Das ist das Verfassungsrecht. Wenn dem Herrn von Kardorff daran liegt, die Geschichte dieses Paragraphen genauer kennen zu lernen, — ich stehe mit Material zu Diensten. Er hat die Sache so dargestellt, daß ich glauben muß, er hat nicht die geringste Ahnung von den Dingen.

Wer wird die Sache bezahlen? Das ist und bleibt die Hauptfrage. Herr von Bennigsen sagt: indirekte Steuern wollen wir nicht. Herr von Kardorff sagt: neue direkte Steuern wollen wir nicht. Was denn? Die Steuern müssen doch aus irgend welchen Taschen genommen werden. Die ganze Frage, die sich hier abspielt, ist eine Frage der Vertheilung der Lasten. Das ist der Kernpunkt der Sache, und diejenigen, die es ernst damit nehmen, müssen sich hinsetzen und ausrechnen: wer wird denn nach dem Aufbau des Gesetzes die Lasten zu tragen haben? Und da sage ich: ein Gesetz, das so ungerecht die Lasten vertheilt wie dieses, haben wir bis- (D) her in Preußen und in Deutschland nach den Getreidezöllen — die sind ungefähr gleich — nicht gemacht, es ist eine würdige Fortsetzung der Sozialpolitik, die mit den Getreidezöllen im Jahre 1879 inaugurirt worden ist.

Nun, meine Herren, wir wissen ja jetzt: das Gesetz kommt in die Gesetzsammlung, — wahrscheinlich wenigstens; — die Majorität wird eine geringe sein; darauf kommt es Ihnen ja auch gar nicht an. Wir wissen ferner: in Jahr und Tag bekommen wir eine Aenderung des Gesetzes. Das Volk ist ruhebedürftig, — das ist eine Frage, die Sie sich mal im stillen Kämmerlein vorlegen sollten!

(Ruf rechts: Kellerlein!)

— Kämmerlein! — Sie haben dem Volke in den letzten Dezennien eine Gesetzgebung zugemuthet in den Einzelstaaten, namentlich in Preußen, mit der Selbverwaltung, und hier mit all den Gesetzen. Meine Herren, das Ehrenamt seufzt und krächzt unter der Last der Arbeit, die ihm auferlegt ist. Auch dieses Gesetz ist eine Gefahr für die Selbstverwaltung. Die praktischen Männer, — mit einem Male verlieren sie ihren praktischen Blick; sie sehen gar nicht die vielen ehrenamtlichen Personen, die ihnen nachher die berechtigten Klagelieder vorsingen werden; und wenn sie dann das Gesetz gut auswendig gelernt haben, kommt der Gesetzgeber und überzeugt sich: das Gesetz ist so nicht durchzuführen; es wird wieder verändert; zum Krankenkassengesetz kommt eine Novelle; vielleicht auch beim Unfallversicherungsgesetz, und bei diesem Gesetz beziehen Sie sich schon heute darauf, daß nach einem Jahr eine Aenderung nothwendig ist. Der Herr Kollege Miquel sagt sogar: die ganze Organisation wird in kurzem geändert werden müssen. Können die Herren das verantworten einem ruhebedürftigen Volke gegenüber, dieses ewige Experimentiren mit der Gesetzgebung? Nein, meine Herren, damit ruiniren

(A) Sie selbst das geduldigste und selbst das leistungsfähigste Volk; es kann den Ansprüchen nicht genügen. Und alles im Interesse der großen Idee, von der ich wenigstens glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, daß die Verwirklichung von Ungerechtigkeiten wimmelt gerade gegen die kleinsten Leute.

Meine Herren, die „Kreuzzeitung", ein gegnerisches Organ, hat uns in die Schuhe geschoben, daß wir das Gesetz wohl eigentlich wollten; d. h. wir stimmten dagegen, aber wir wünschten nichts sehnlicheres im Interesse unserer Partei. Ich bedaure, daß die „Kreuzzeitung" eine so kleinliche Auffassung von unserem Patriotismus, von unserem öffentlichen Wirken hat. Meine Herren, wenn wir dieses Gesetz wirklich wollten, ich glaube, wir würden uns gar nicht geniren; wir würden wenigstens indirekt alles thun, um das Gesetz zu Stande zu bringen, und würden daraus gar kein Hehl machen. Nun, meine Herren, wir fassen denn doch die Thätigkeit, die uns im Interesse des Volkes obliegt, etwas ernster auf. Gerade weil wir hier, wie der Herr Kollege Bamberger schon gesagt hat, das Gesetz für kein Glück, sondern für ein Unglück halten für das Volk, deshalb werden wir mit allen Mitteln bis auf den letzten Mann gegen das Gesetz wirken. Wir sind nicht solche Pessimisten, sondern wir wollen das Vaterland vor etwas, was wir für ein Unglück ansehen, bewahren.

Es ist noch nicht so lange her — es war 1875 —, da schrieb Treitschke das bekannte Buch: „Der Sozialismus und seine Gönner" an seinen Freund Schmoller, und darin kam ein Satz vor, der über die Invalidenkassen sagte:

> Und führt nicht eine ruhige Prüfung der vielbestrittenen Frage der Arbeiterinvalidenkassen zu dem gleichen Ergebniß? Auch hier mag die Staatsgewalt aushelfend eingreifen; nimmt sie aber dies gesammte Kassenwesen selbst in die Hand, zwingt sie den Arbeiter durch Gesetz zu Beiträgen, die er vielleicht besser zur Gründung eines eigenen Geschäftes
> (B) verwenden kann, so maßt sie sich an, als eine irdische Vorsehung über den persönlichen Geschicken von Millionen zu schalten, und wird bei solchem Unterfangen schwerlich glücklicher sein als dereinst Napoleon III. —

(Zuruf rechts.)

— Ach, meine Herren, lassen wir doch wirklich diese Schulwitze bei Seite! Ich glaube doch, daß die Herren, die die Religiosität gepachtet zu haben glauben, es wirklich unter ihrer Würde halten sollten, kirchliche Worte in dieser Weise zu gebrauchen. — Die Herren riefen mir nämlich zu: „Amen!" als ich mit dem Zitat von Treitschke endete.

(Zuruf rechts.)

— Ja, ich will das markiren. Dies ist keine Schulmeisterei, sondern die Konstatirung einer Thatsache, die Ihnen unangenehm sein mag. — Die Worte, die Napoleon III. in einer seiner Thronreden in den fünfziger oder sechziger Jahren gebraucht hat, klangen sehr an an die Kaiserliche Botschaft vom Jahre 1881. Auch sie waren gleich schön, gleich erhaben in dem Gedanken, auch Napoleon III. hat in jener Thronrede, die ich leider jetzt nicht hier habe

(große Heiterkeit),

dem Sinne nach erklärt, daß es nothwendig sei, sich der arbeitenden Klassen in höherem Maße anzunehmen; und es wurden damals die Invalidenkassen in Frankreich erweitert. Welchen Erfolg sie gehabt haben, das sagt Ihnen Treitschke hier. Ich würde Sie bitten, daß Sie einmal die Statistik sich ansehen über die Bewegung, welche die Gesetzgebung auf diesem Gebiete in Frankreich gehabt hat, von jener Thronrede Napoleons III. bis auf den heutigen Tag.

Meine Herren, Sie werden das Gesetz beschließen; wir sind der Meinung, daß das Gesetz dem Vaterlande nicht zum Segen gereichen wird. Ich wiederhole aber: haben Sie es (C) einmal beschlossen, dann werden wir Ihnen wohl oder übel — wir müssen die Hand dazu bieten — die Konsequenzen ziehen helfen. Die Konsequenz wird aber — und die Forderung werden wir dann jahraus jahrein auch stellen müssen — die sein, daß man nicht bloß in schönen Worten die vermögenden Klassen heranzieht, sondern daß man dann in der That und in Wahrheit auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung diejenigen Konsequenzen zieht, die aus diesem Gesetz gezogen werden müssen. Meine Herren, wie das Gesetz jetzt liegt, ist es eine Ungerechtigkeit gegen die Armen und eine Ueberlastung derselben. Ziehen Sie die Konsequenz des Gesetzes! Ich glaube nicht, daß Sie heute bereit sind, sie zu ziehen. Die Sozialdemokraten und wir werden Ihnen helfen. Wir werden mit ihnen Jahr für Jahr mahnen, abgesehen davon, daß die Renten unzulänglich sind —: jetzt fassen Sie die vermögenden Leute an, damit Sie die großen Ideen in höherem Maße ausführen helfen, die das arme Volk fast ausschließlich in Deutschland auszuführen in der That nicht im Stande ist.

(Lebhaftes Bravo links. — Zischen rechts.)

Präsident: Die Herren Abgeordneten Ampach, Kalle, Uhden und Freiherr von Gagern haben den Schluß der Generaldiskussion beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen respektive stehen bleiben, welche die Generaldiskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. von Komierowski. (D)

Abgeordneter Dr. **von Komierowski:** Meine Herren, ich bin allerdings in der Nothlage, nur mit einigen Worten mich gegen Behauptungen zu wenden, die am Sonnabend seitens des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Abgeordneten von Kardorff erfolgten, welche thatsächlich unrichtig unsere Stellung bezeichneten. Durch den Schluß der Diskussion ist es mir absolut unmöglich, des weiteren, wie ich es gern möchte, es zu thun. Ich behalte mir das vor, sobald es möglich sein wird, beim § 1 oder den nächsten diese unrichtige Beurtheilung auf das richtige Maß zurückzuführen. Damit wollte ich nur konstatiren, daß wir mit den Behauptungen, wie die beiden Herren es aufgefaßt haben, durchaus nicht einverstanden sind.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter, das gehört nicht zur Geschäftsordnung.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Miquel.

Abgeordneter Dr. **Miquel:** Herr Kollege Rickert hat mir untergelegt,

(Rufe rechts: lauter!)

als wenn ich eine unbestimmte Zahl kühner Ideen hier ausgesprochen hätte, die einen praktischen Erfolg für die Realisirung in der Gesetzgebung nicht haben könnten.

Das ist vollkommen irrig. Ich habe ausdrücklich diejenigen Punkte, wo nach meiner Meinung schon in näherer Zeit eine Weiterentwickelung der sozialen Reform möglich ist, ganz bestimmt namhaft gemacht. Ich habe gesagt: ich weise in dieser Beziehung auf die Versicherung der Wittwen

(A) und Waisen hin; ich habe hingewiesen auf die Arbeiterschutzgesetzgebung, für die ja auch der Herr Kollege Rickert und, wie ich zu meiner großen Freude sehe, alle seine Freunde sind. Ich habe auch hingewiesen auf die Wohnungsgesetzgebung und auf die wirthschaftliche Vertretung der arbeitenden Klassen. Das sind nach meiner Meinung direkt in Gesetzesform zu bringende Reformen. Da handelt es sich also nicht um eine unbestimmte Summe kühner Ideen, die eine unbegrenzte Belastung auf die Bevölkerung werfen. Ich möchte gerade vermeiden, daß diese Fabel in die Bevölkerung gehe.

Dann hat der Herr Kollege Rickert mir gesagt, ich hätte diese ganze Gesetzgebung als eine Verbesserung der Armenpflege angesehen. Gerade das Gegentheil habe ich gesagt: diese Gesetzgebung verbessert auch die Armenpflege, weil sie die Anschauungen über das, was nothwendig sei für die armen Familien, erhöht, und dadurch selbst die Armen direkt von dieser Gesetzgebung Vortheil haben.

Schließlich will ich noch kurz bemerken, daß der Herr Kollege Rickert wohl selbst nicht mehr daran glaubt, daß ich aus einem momentan stattgefundenen Streik, von dem ich gar kein Wort gesprochen, die Nothwendigkeit dieser Reformgesetzgebung herleite; ich leite sie her aus meiner gesammten Anschauung über die heutigen sozialwirthschaftlichen Verhältnisse.

(Bravo!)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Der verehrte Herr Abgeordnete Rickert hat mich angeredet auf die Ausführungen hin, die ich in Betreff der Reichseinkommensteuer gemacht habe, und hat mir vorgeworfen, ich wüßte überhaupt nichts von der deutschen Verfassung. Da möchte ich nur dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß ich selbst seiner Zeit,
(B) ich glaube öffentlich, ausgesprochen habe, daß ich ein Anhänger der Reichseinkommensteuer wäre. Der Herr Abgeordnete Rickert hat aber vorhin hier eine Unkenntniß der Verfassung gezeigt, die mir doch sehr merkwürdig ist. Er hat gesagt: wenn Sie alle fort sind, und wir — da meinte er doch wohl lauter Freisinnige und Sozialdemokraten — hier sitzen, dann werden wir die Reichseinkommensteuer machen. Er vergißt, daß der Bundesrath mitzureden hat; an den habe ich gedacht. Der Herr Abgeordnete weiß aber sehr wohl, daß der Bundesrath diese Einkommensteuer bis jetzt feststellt in den einzelnen Staaten, daß er deshalb nicht dafür zu haben ist.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung.

Abgeordneter **von Kardorff:** Der Herr Abgeordnete Rickert hat gesagt, ich hätte den Herren mit Unrecht vorgeworfen, daß sie Hokuspokus machten. Meiner Ueberzeugung nach machen die Herren wohl Hokuspokus.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung.
Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst.

Abgeordneter Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Als vorhin der Herr Abgeordnete Rickert eine Stelle aus der Rede des Herrn Reichskanzlers vom Sonnabend verlas, und darauf auf der hiesigen Seite „sehr richtig!" gerufen wurde, wendete er sich entrüstet hierher, und da ich gerade die Lippen bewegte, nahm er wahrscheinlich an, daß ich ihm die Worte zugerufen hätte.

(Zuruf links.)

Indem er mit der Hand auf mich wies, überschüttete er mich (C)
mit nicht gerade sehr wohlwollenden Belehrungen.

Ich kann ihm versichern, daß ich das „sehr richtig!" nicht gerufen habe, und ich muß daher danken für seine Belehrungen, von denen ich absolut keinen Gebrauch machen kann.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, wenn ich nur wüßte, welchen Gebrauch ich von der Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Unruhe-Bomst machen soll.

(Sehr richtig!)

Ist es richtig, daß man jemand eine Unterhaltung aufzwingt, die er gar nicht gewünscht hat? Ich kann versichern, daß ich den Herrn Kollegen von Unruhe-Bomst nicht im Auge gehabt habe; ich bedaure, daß ich ihn nicht für anwesend gehalten habe, — es ist vielleicht nicht recht von mir, daß ich nicht weiß, daß er anwesend war, aber es ist so, ich bekenne mich schuldig; und wenn ich in seinen Augen deshalb nicht sehr hoch stehe, so bedaure ich das. Ich hatte keinen Grund, mit ihm eine Unterhaltung anzuknüpfen. Ich habe sein Antlitz weder von innen noch von außen gesehen.

(Große Heiterkeit.)

Herr von Kardorff war mit seinem Hokuspokus sehr geschmackvoll. Ich nehme ihm das gar nicht übel; ich bin von ihm solche Dinge schon gewöhnt. Ich bleibe dabei: er hat keine Ahnung von der deutschen Verfassung.

Er ist im Rahmen einer persönlichen Bemerkung auf den Bundesrath übergegangen — —

Präsident: Das habe ich dem Herrn Abgeordneten (D)
von Kardorff verwiesen, und wenn Sie ihm folgen, müßte ich es Ihnen auch verweisen.

Abgeordneter **Rickert:** Nun, dann muß ich den Bundesrath liegen lassen.

(Heiterkeit.)

Dann weiter. Den Herrn Abgeordneten Dr. Miquel bitte ich um Entschuldigung wegen des Streiks; der hat auch gar nichts mit unserer Differenz zu thun. Ein anderer Redner war es. Im Arbeiterschutz sind wir einig. Im übrigen: „verbesserte Armenpflege" hat er nicht gesagt; ich habe aber erklärt: aus seiner ganzen Deduktion geht das hervor, schließe ich das; und, meine Herren, was ich aus der Deduktion des Herrn Kollegen Dr. Miquel schließen will, das ist doch meine Sache.

(Große Heiterkeit. Sehr richtig!)

Die Frage ist nur die, ob der Schluß begründet ist oder nicht. Der Schluß ist aber meiner Meinung nach begründet durch das, was der Herr Kollege Dr. Miquel gesagt hat.

Schließlich weiß ich gar nicht, was Herr Miquel mit der Unterstellung meint. Er hat etwas gehört, was ich nicht gesagt habe. Ich habe gesagt — hier steht es in meinen Notizen —: wenn dieses Gesetz angenommen wird, dann werden wir zu weiteren Reformen gedrängt, als da sind Hineinziehung des Kleingewerbebetriebes, der Hausindustrie. Haben Sie das gesagt oder nicht?

(Zustimmung.)

In Bezug auf die Ausdehnung auf die Wittwen und Waisen, — haben Sie das gesagt oder nicht? — Ja, meine Herren, nichts anderes habe ich gesagt; ich habe nur hinzugefügt: ich

(A) gratulire ihm zu der Kühnheit, mit der er alle diese Projekte in einem Athemzug uns vorträgt und uns immer nicht sagt: wer bezahlt das? Wir sind also, meine ich, einig.

Präsident: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Dienstag den 21. Mai, Mittags 11 Uhr.

(Widerspruch. Rufe: 12 Uhr!)

— Meine Herren, ich habe 11 Uhr vorgeschlagen; wenn Sie wünschen, werde ich darüber abstimmen lassen

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich bitte um 11 Uhr!)

— mit folgender Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Abstimmung über die Anträge bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha, (B)

mit der Ermächtigung für mich, daß ich diesen Gegenstand an einer geeigneten Stelle zu Anfang der Berathung des folgenden Gegenstandes einflechten darf;

2. Fortsetzung unserer heutigen Berathung —

also die Spezialdiskussion zunächst.

Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

72. Sitzung

am Dienstag den 21. Mai 1889.

Seite

Beurlaubungen ꝛc. 1873
Fortsetzung der Abstimmung über die Anträge bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha (Nr. 148 der Anlagen) 1878
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen) 1873
§ 1, Versicherungspflicht:
Dr. von Komierowski 1873
Dr. Witte 1875
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1877
Dr. Buhl 1877
Freiherr von Ellrichshausen 1877
von Strombeck 1878
§ 2 (ohne Debatte) 1879
§ 3, Beamte ꝛc.:
Struckmann 1879, 1880
Schrader . . . . . 1880 B, C
(B) § 3a, Selbstversicherung:
Struckmann 1880
von Strombeck (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1882, 1883
Gebhard 1882
Schrader 1882
§ 4, besondere Kasseneinrichtungen:
von Staudy 1883, 1884, 1885
Hitze 1884
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse: 1884, 1885
von Kleist-Retzow 1884
Dr. Buhl 1885
§ 4aa (Antrag Metzner), Innungsverbände:
Metzner 1886
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1888
von Kleist-Retzow 1888
Ackermann 1890
Schrader (zur Sache bezw. persönlich) . 1891, 1893
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1892
Biehl 1892
§ 5, Beamte öffentlicher Verbände ꝛc.:
Dr. Buhl 1893
Freiherr von Stumm (zur Sache bezw. persönlich) 1893, 1900
Kleine (desgl.) 1897, 1901
Freiherr von und zu Franckenstein 1899
Stötzel 1899
Leuschner (Eisleben) — (zur Geschäftsordnung): 1901
§ 7, Gegenstand der Versicherung:
von Flügge (zur Geschäftsordnung) 1901
(Die Berathung des § 7 wird zurückgestellt.)
§ 8, Naturalleistungen ꝛc.:
Dr. Buhl 1901, 1905, 1906
Hegel 1902, 1906
Schrader . . . . . 1903, 1905 C, D, 1907
Struckmann 1904, 1906
von Kardorff 1907
Namentliche Abstimmung 1907
§ 9 (ohne Debatte) 1910
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1910
Biehl 1910

Die Sitzung wird um 11 Uhr 30 Minuten durch den (C)
Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Freiherr von Buol-Berenberg für 3 Tage.

Längeren Urlaub sucht nach der Herr Abgeordnete Graf von Chamaré, für 14 Tage wegen dringender Familienangelegenheiten. — Es wird dem Urlaubsgesuche nicht widersprochen; dasselbe ist bewilligt.

Entschuldigt sind für heute die Herren Abgeordneten Haberland und Zach.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Den ersten Gegenstand derselben, meine Herren, die Abstimmung über die Wahl des Abgeordneten Henneberg, werde ich nach der mir gestern ertheilten Erlaubniß aussetzen bis nach Schluß der Diskussion über den § 1 unseres Invalidengesetzes. Ich werde die Abstimmung also vornehmen vor der Abstimmung über § 1. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Wir werden daher mit dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung beginnen, mit der:

> **Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung**, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 230 der Drucksachen),

mit den Anträgen Nr. 241, 243/244, 247/248, 248a, 249, 250, 254, 255, 256/257, 258.

Einige Anträge bedürfen noch der Unterstützung; ich behalte mir vor, die Unterstützungsfrage in einem etwas späteren Augenblick zu stellen.

Ich eröffne nunmehr die Spezialdiskussion über § 1 mit den Anträgen der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen ad 1 bis 4 und Dr. Witte auf Nr. 254. Der letztere Antrag wird auch noch zu unterstützen sein. (D)

Das Wort gebe ich zunächst dem Herrn Abgeordneten Dr. von Komierowski.

Abgeordneter Dr. **von Komierowski:** Meine Herren, bereits in der Freitagssitzung bin ich bei der allgemeinen Diskussion zu § 1 übergegangen, habe dort unsere Stellung gezeichnet und den Standpunkt den wir einnehmen. Ich habe dort sachlich auseinandergesetzt, daß dieser Paragraph so, wie er den Begriff des Arbeiters und der Arbeit hinstellt, für unsere Verhältnisse nicht das Gesetz in dem Maße sympathisch erscheinen läßt, wie wir es wünschen könnten. Ich werde auf diese einzelnen Erwägungen, die ich damals dem hohen Hause unterbreitete, nicht wieder zurückgreifen. Dieselben sind bereits von anderen Rednern wiederholt; in einem Punkte sind sie von allen übergangen, d. h. in dem Verhältnisse, daß bei uns der Arbeiter Unterarbeiter annimmt. Ich habe bereits damals hervorgehoben, daß es bei uns Tausende von Arbeitern gibt, welche Unterarbeiter beschäftigen. Diese Arbeiter befinden sich durchaus nicht in einer besser gestellten Lage als die Unterarbeiter und sollen nach diesem Gesetz nunmehr verpflichtet sein, auch ihre Unterarbeiter zu versichern. Nachdem ich nun auf Grund dieser Ausführungen zu dem Resultat gelangte, daß in Folge der Nichtberücksichtigung dieser bedrückten armen nothleidenden Klassen durch diesen Gesetzentwurf es unmöglich für uns gemacht werde, für denselben zu stimmen, schloß ich mit dem Appell und der Rückerinnerung, daß wir stets das sozialpolitische Programm auf das thatkräftigste unterstützen mit dem Bedauern, daß in dem jetzigen Stadium dieser Gesetzentwurf unsere volle Sympathie nicht findet. Die hiesige deutsche Presse ist nicht immer geneigt, unseren Aus-

(A) führungen das Gehör zu geben, wie es die Gerechtigkeit verlangen könnte; es wird uns in kurzen Auszügen oft der kürzere oder längere Sinn unserer Reden nicht genau wiedergegeben; es geschieht ein gewisser Abbruch in der öffentlichen Meinung der Stellung, die wir gern nicht nur in diesem hohen Haus, aber der ganzen öffentlichen Meinung Deutschlands gegenüber charakterisirt wissen wollten.

Trotzdem nun diese feindliche Stimmung systematisch uns gegenüber betrieben wird, habe ich doch mit Freude begrüßt, daß in der Freitagssitzung sogar die gouvernementalen Blätter unsere Gesichtspunkte ziemlich genau und präzis gefaßt haben. Ich will sogar weiter gehen: ich will zurückgreifen auf das Organ des Herrn Reichskanzlers, auf die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", die in einer präzisen Form auch das wiedergegeben hat, was ich damals zu erklären hatte. Ich will, meine Herren, nur den Schlußsatz wiederholen, der sagt:

> Wir haben im letzten Jahrzehnt durch die Polengesetze einen so harten Druck empfunden, wie kein Volk in Europa. Das wird uns aber nicht abhalten, die Sozialpolitik der verbündeten Regierungen anzuerkennen, nicht in der Allgemeinheit, nicht in der Phrase, sondern in dem konkreten Fall.

Meine Herren, ich verweise nun auf diesen kurzgefaßten Bericht in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", welche unsere Stellung, wie ich sie damals bezeichnete, auch ziemlich präzis wiedergab, — und nun die Erklärung seitens des Herrn Reichskanzlers! Der Reichskanzler sagte darauf in der Sonnabendsitzung: ja, wenn die Polen eine Vorlage verwerfen, so geben sie damit nur das Zeugniß ab, daß dieselbe zur Konsolidation des deutschen Reiches dienen könnte.

Es wird also e contrario bewiesen, daß, sobald wir für einen Gesetzentwurf stimmen, er Interessen des deutschen Reiches lädire, und wir durch unsere feindliche Haltung die Förderung dieser deutschen Interessen hindern wollten. Meine
(B) Herren, das, was ich Ihnen vorgelesen habe aus meiner Rede, und die Erklärung, die der Herr Reichskanzler abgegeben hat, steht doch diametral gegenüber.

Sie könnten sagen, meine Herren: ja, ihr sagt, ihr behauptet das, das sind wohl eure Worte, aber eure Thaten sind anders. Nein, in diesem hohen Hause stehen wir seit dem Jahre 1868, seit der Verfassung des norddeutschen Bundes stets auf der Grundlage des positiven Rechts und der Förderung der positiven menschlichen Interessen. Wir haben in den letzten Jahren einige der Militärvorlagen bewilligt; wir haben die ganze sozialpolitische Gesetzgebung mitgemacht

(hört! hört! bei den Polen);

wir haben an der Steuerreform thätig Antheil genommen, wir haben noch in der ganz letzten Zeit das Genossenschaftsgesetz mit zu Stande gebracht. Ja, es wurde uns sogar von der konservativen Seite dieses Anerkenntniß nicht vorenthalten.

Um so mehr mußte es mich wundern, als in der letzten Sonnabendsitzung Herr von Kardorff sich bemüßigt gefunden hat, in dem kanzlerischen uns feindlichen Sinne Aeußerungen zu thun. Wir begreifen das wohl: Herr von Kardorff hat so gesprochen, weil der Kanzler da war.

(Sehr richtig! bei den Polen.)

Es wird behauptet und es ist ja notorisch bekannt, daß der Herr Reichskanzler gerade für uns keine warmen Sympathien hat, ja im Gegentheil, feindliche Gesinnungs- und Empfindungsweise zur Schau trägt. Es liegt ja auch gar nicht an uns, es steht nicht in unseren Kräften, sein Wohlwohlen zu erkämpfen. Es ist auch nicht in diesem Sinne, daß ich diese Worte hier richte. Aber wir haben ein Anrecht auf die öffentliche Meinung in Deutschland, ein Anrecht um so mehr, als wir mit gutem Gewissen stets bezeugen können, daß wir wohl für unsere Rechte (C) eintreten, die Interessen Deutschlands aber nicht gefährden wollten oder konnten.

In dieser Beziehung will ich noch zurückgreifen auf eine alte Rede des verstorbenen und hier wohlbekannten Mitgliedes, des Abgeordneten Kantak. Der Herr Präsident wird mir wohl gestatten, diese paar Zeilen vorzulesen. In der 14. Sitzung vom 18. März 1867 bei dem Entwurf der Verfassung des norddeutschen Bundes hatte mein Landsmann, der damalige Abgeordnete Kantak, sich folgendermaßen ausgelassen:

> Wie auch Ihre Ansichten verschieden sein mögen über die Wege und über die Mittel zu diesem Zweck und über den von Ihnen vorgelegten Verfassungsentwurf, — über eins, meine Herren, glaube ich, sind Sie einig und stimmen Sie als Volksvertreter mit der Königlichen Staatsregierung überein: daß dieser Verfassungsentwurf der Anfang sein soll zu einer Einigung Deutschlands, zu einer immer weiteren und weiteren Einigung, die endlich das ganze Deutschland umfassen und so die Hoffnungen Ihrer Jugend und die Bestrebungen Ihres Mannesalters endlich mit Erfolg krönen möge.
>
> (Hört! hört! bei den Polen.)
>
> Nun, meine Herren, um gleich den Standpunkt, den ich mit meinen Landsleuten diesen Ihren Bestrebungen gegenüber einnehme, klar zu machen, erkläre ich Ihnen, daß wir diese Ihre Bestrebungen verstehen, billigen und anerkennen, — mehr, meine Herren: daß wir offen und ehrlich wünschen, daß Ihre Bestrebungen von Erfolg gekrönt sein mögen, und zwar von ganzem Erfolge, daß der norddeutsche Bund nur die Stufe sein möge zu dem ganzen einigen Deutschland.

Nun halten Sie diesen Aeußerungen, diesem (D) thatsächlichen Verhalten unserer politischen Fraktion gegenüber die Aeußerung, die der Herr Reichskanzler gethan hat. Meine Herren, liegt da nicht eine gewisse Invektive, eine absichtliche tendenziöse Verschiebung des thatsächlichen Verhaltens unserer Fraktion, um in der öffentlichen Meinung Deutschlands gegenüber Stellung zu nehmen, um dort Feinde zu erhalten, welche uns, unserem Gerechtigkeitsgefühl und der Vertretung der Gerechtsame, die wir hier haben, Abbruch thun?

(Sehr richtig!)

Wie gesagt also, ich richte nicht die Worte an Sie, um Ihr Wohlwollen zu erkämpfen, — nein, meine Herren, ich richte meine Worte, meinen Appell an das Gerechtigkeitsgefühl; denn, meine Herren, die Gehässigkeit, sie mag der Charakter des Gewaltigen sein, aber nie die Devise des Gerechten. Damit habe ich den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers entgegentreten wollen. Wie gesagt, wir schätzen hoch die öffentliche Meinung Deutschlands, eines Staates, der im Zentrum Europas eine gewaltige Stellung nicht nur der Macht, sondern heute auch des Fortschritts und der Kulturentwickelung vertritt; darum glaubte ich den Appell nochmals wiederholen zu müssen, damit nicht in der öffentlichen Meinung eine Kränkung von Rechten eintritt, für die Sie selbst in Ihrem eigenen Interesse eintreten sollten.

(Bravo! bei der polnischen Fraktion.)

Präsident: Meine Herren, bevor ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Witte das Wort gebe, möchte ich zunächst den Antrag desselben zur Unterstützung stellen und ebenso noch diejenigen Anträge, welche außerdem der Unterstützung bedürfen. Ich bitte, daß die Herren Platz nehmen.

(A) Es handelt sich zunächst um den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Nr. 248 der Drucksachen. Die Verlesung wird nicht verlangt.

Ich bitte, daß die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Dann bitte ich, daß die Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Hahn auf Nr. 248a der Drucksachen unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Desgleichen richte ich die Bitte an die Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten von Gagern, Hahn und Struckmann auf Nr. 249 der Drucksachen unterstützen wollen, sie mögen sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ferner bitte ich, daß die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Witte auf Nr. 254 der Drucksachen unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Endlich bitte ich, daß die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr von Pfetten-Arnbach auf Nr. 256 der Drucksachen unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Damit sind sämmtliche Anträge in vorschriftsmäßiger (B) Weise unterstützt.

Das Wort gebe ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Witte.

Abgeordneter Dr. **Witte**: Meine Herren, redaktionell bemerke ich zunächst, daß ich zwar nur beantragt habe, die Worte „sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge" auszuscheiden, daß aber bei etwaiger Annahme dieses Antrags der Absatz 2 des § 1 so geändert werden muß, daß es dann heißen wird: „Betriebsbeamte, deren regelmäßiger Jahresverdienst oder Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt".

Zur Sache selbst möchte ich bemerken, daß der Gegenstand, um den es sich hier handelt, sowohl im Hause wie in der Kommission, wenn auch nur verhältnißmäßig leicht gestreift, außerhalb des Hauses aber bereits eine ziemlich große und steigende Beachtung gefunden hat. Wenn Sie, wie ich es wünschte, die Verabschiedung dieses Gesetzes bis in den Herbst hinausschöben, dann, meine Herren, würden Sie über diese Bestimmungen aus der jetzt im Volke eintretenden Bekanntschaft mit den Einzelheiten dieses Gesetzes eine ganz andere Zahl von Eingaben und Petitionen erhalten, wie dies bis jetzt hat der Fall sein können.

(Sehr richtig!)

In der Kommission Ihres Hauses ist in der ersten Lesung ebenfalls ein Antrag gleich dem meinigen gestellt worden; indeß damals, wie ich glaube, ist er kaum zur Abstimmung gekommen, jedenfalls ist er nicht angenommen worden. In der zweiten Lesung des Hauses ist der Antrag gestellt, die Apothekergehilfen und Lehrlinge auszuschließen, und ebenso auch von einer anderen Seite der weitergehende Antrag, dann auch die Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche mit den Apothekergehilfen und Lehrlingen genau in derselben Lage sich befänden, auszuschließen. Es ist in der Kommission erklärt worden, daß man zwar nichts dagegen habe, die Apothekergehilfen hier zu streichen, daß dann aber ganz derselbe Grund, der für diese Streichung vorliege, für viele (C) andere Berufswege, z. B. die Handlungsgehilfen, angeführt werden könnte. Seltsamerweise hat die Kommission gegenüber dieser unanfechtbaren Behauptung sich dennoch entschlossen, die Apothekergehilfen zu streichen, die Handlungsgehilfen aber in dem Gesetz zu lassen.

Es ist interessant, meine Herren, zu sehen, in welchem Sinne und in welchem Umfange nun bisher Petitionen beim Hause eingegangen sind, welche sich mit diesem Gegenstand beschäftigen. Ich habe mir die sämmtlichen Petitionen vorlegen lassen und habe gesehen, daß für die Streichung der Handlungsgehilfen aufgetreten sind: einmal der deutsche Handelstag, also die umfassendste und bedeutendste Vertretung der gesammten kaufmännischen Interessen und kaufmännischen Personen unseres Vaterlandes; zweitens die Handelskammern von Magdeburg, Halle, Halberstadt, Nordhausen, Mühlhausen in Th., Worbis, Heiligenstadt und Liegnitz; außerdem sind eingegangen eine Eingabe von der Handelskammer von Krefeld, welche sich gegen die Streichung ausspricht, aber zur Begründung nichts weiter bemerkt, als daß sie auf die allgemeine Lage hinweist, aber merkwürdigerweise sich auch für die Ausschließung der Apothekergehilfen ausspricht. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen in Leipzig sowie die Vereinigung der Berliner Kaufleute und Industriellen wollen die Handlungsgehilfen beibehalten haben, die letzteren aber die Lehrlinge ausschließen; im übrigen aber warnen sie davor, das Gesetz jetzt voreilig fertig zu machen, und knüpfen an die Beibehaltung der Handlungsgehilfen in diesem Gesetze eine ganze Menge von Vorschlägen und Voraussetzungen, die durch die bisherige Berathung des Gesetzes und, glaube ich, auch durch die jetzt noch folgenden Berathungen keine Aussicht haben erfüllt zu werden.

Die Gründe, welche von der bedeutenden Vereinigung des deutschen Handelstags, dessen Aussprüche doch mit vollem Recht eine gewisse Beachtung zu finden berechtigt (D) sind, gegen die Beibehaltung der Handlungsgehilfen angeführt werden, sind etwa kurz folgende. Es heißt:

> Der Handelstag sei bei seinem Antrag auf Ausschluß der Handlungsgehilfen und Lehrlinge von der Annahme ausgegangen, daß diese Personen doch nur zeitweise dem Gesetze unterstellt sein werden, da die meisten derselben entweder selbstständig werden oder in höhere Gehaltsstufen einrücken, oder auch in andere Berufszweige übergehen, so daß dadurch eben für sie die Versicherung nur geringen Werth haben würde. Diese Klassen werden auch als nicht so hilfsbedürftig wie die Arbeiterklassen bezeichnet, von denen sie sich überhaupt durch ihre Herkunft, durch ihre Vorbildung und ihre ganze Stellung wesentlich unterschieden.

Dann wird hinzugefügt, daß für die Einbeziehung der Versicherten unter dieses Gesetz doch jedenfalls eine gewisse Grenze gezogen werden müsse, und daß, wenn diese Grenze durch die Einbeziehung der Handelsgehilfen und Lehrlinge überschritten sei, dann nicht abzusehen sei, weshalb das außerordentlich große Heer der nicht mit Gehaltsansprüchen versehenen, sondern diätarisch in sämmtlichen Staats- und Kommunalbüreaux beschäftigten Schreiber und Kanzlisten nicht unter dieses Gesetz fielen, ebenso auch die in den zahlreichen Geschäftsbüreaux unserer Rechtsanwälte und Notare Angestellten, und es wird nach meiner Meinung mit vollem Recht hinzugefügt, daß diese Klassen, wenn man sie dem Gesetze unterstellen würde, der staatlichen Fürsorge außerordentlich viel mehr benöthigt seien als die Handlungsgehilfen. Und das, meine Herren, läßt sich in der That kaum bestreiten.

Ich finde in der Begründung dieser einen Petition, welche von dem Verein Berliner Kaufleute und Industriellen ausgegangen ist, eine Bemerkung, die zeigt, mit welcher Ungründlichkeit und Oberflächlichkeit solche Petitionen theilweise gemacht

(A) werden. Es heißt in derselben: „nur wenigen im Kaufmannsstande sei es vergönnt, zu einer Selbstständigkeit zu gelangen"; eine Behauptung, welche den Thatsachen, wie jedermann, der dem kaufmännischen Leben nahesteht, zugeben muß, vollkommen widerspricht und ins Gesicht schlägt. Die ganze Art, wie die Verhältnisse des Kaufmannstandes, nachdem die zünftlerischen Einschränkungen aus dem Gesammtstande und Gesammthandel hinweggenommen sind, sich entwickelt haben, sind derart, daß es außerordentlich viel leichter ist, die nöthige Selbstständigkeit im Kaufmannsstande zu gewinnen, mit viel geringeren Mitteln und in einem sehr viel weiteren Umfange, als dies früher der Fall war. Früher war man eingeschlossen in einen bestimmten Gang der kaufmännischen Entwickelung und gewissermaßen der kaufmännischen Lehre und Thätigkeit; heute kann man mit Leichtigkeit aus einem Kreise derselben in den anderen übergehen, und wenn man selbst dort nicht in geeigneter Weise sein Fortkommen findet, wählt man einen dritten und vierten Ausweg. Es ist Thatsache, daß die Zahl derjenigen Leute, welche im Kaufmannsstande ihre Selbstständigkeit erlangen, eine außerordentlich viel größere ist, als sie jemals früher gewesen ist, und es ergibt sich aus einer in der That sehr gut ausgearbeiteten und mit gründlichen Ausführungen versehenen Denkschrift, welche von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg ausgegangen ist, dem Hause im Druck vorliegt und von einer Anzahl anderer Handelskammern auch zu der ihrigen gemacht ist, die Richtigkeit meiner Behauptungen, nämlich dahingehend, daß die Stellung der Handlungsgehilfen eine wesentlich günstigere ist in Bezug auf die Selbstständigkeitserlangung, als diejenige der in der Industrie, sowie dem Berg- und Hüttenwesen Angestellten. Denn von den im Handel thätigen Personen in Deutschland beträgt die Zahl der selbstständigen 701 437, die Zahl des Hilfspersonals 868 692. Das Verhältniß beim Bergbau, Hüttenwesen, der Industrie und dem Bauwesen ist aber ein solches, daß
(B) auf 1 877 081 Selbstständige 4 195 532 Hilfspersonal kommen, also ein ganz außerordentlich viel ungünstigeres Verhältniß hier als dort.

Meine Herren, das, was übereinstimmend in den eingegangenen Petitionen gegen die Einbeziehung der Kaufleute unter das Gesetz ausgesprochen wird, das bezieht sich in erster Linie auf die Berechnung der Renten, wie sie im § 16 festgestellt sind. Es werden gerade für die Kaufleute so niedrige Lohnklassen und dem entsprechend so niedrige Renten festgestellt, daß die schließlich entfallende Rente auch nicht im geringsten als eine nennenswerthe Unterstützung in Invaliditätsfällen angesehen werden kann.

Weiter beschweren die Petenten sich über die Begrenzung der Invalidität in § 7, über die Höhe der Altersgrenze und über das Aufhören der Versicherungspflicht beim Ueberschreiten von 2000 Mark Gehalt.

Mir sind nun gestern aus dem Hause von verschiedenen Seiten Bemerkungen gemacht worden dahingehend, daß, wenn die Verhältnisse in Nord- und Mitteldeutschland mit Ausnahme von Berlin auch meist so geartet seien, um die Ausscheidung der Kaufleute aus diesem Gesetz als wünschenswerth und selbst als nothwendig anzusehen, die Verhältnisse in Süddeutschland doch wesentlich andere wären, und daß dort in der That eine ganze Menge geradezu nothleidender älterer Handelsgehilfen vorhanden wäre, ebenso auch hier in Berlin, deren Einbeziehung in das Gesetz nothwendig wäre. Meine Herren, die Thatsache will ich nicht bestreiten. Hier bei uns im Norden, soweit meine ziemlich ausgedehnte Kenntniß der kaufmännischen Verhältnisse geht, ist dies nicht der Fall; aber ich will mich auf den anderen Standpunkt stellen und will anerkennen, daß die Verhältnisse wirklich so sind, wie sie mir sonst geschildert werden; dann muß ich aber sagen, daß dieser Einwand gegen meinen Antrag für diese Personen auch nicht die allergeringste Besserung nach sich zieht. Denn einmal wird nicht behauptet werden können, daß es viele in abhängiger Stellung verharrende Kaufleute gibt, welche im 70. Lebensjahre noch Handlungsgehilfen sind und damit in den Genuß der Altersrente kommen würden. Dann aber, meine Herren, wie ist der Begriff der Invalidität festgestellt im Gesetze? Die Invaliditätsrente — heißt es im § 7 — erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist. Diese dauernde Erwerbsunfähigkeit wird aber nun so charakterisirt, daß der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht im Stande sei, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, der gleichkommt der Summe eines Sechstels des Lohnsatzes derjenigen Lohnklasse, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind, und eines Sechstels des 300fachen Betrages des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juli 1883 festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des letzten Bestimmungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist. (C)

Meine Herren, dieser Fall solcher Invalidität trifft in der That für die Handlungsgehilfen gar nicht zu. So invalid werden jene nicht, außer durch einen Unfall, der in dieser Stellung am seltensten vorkommt, und dessen Entschädigung dann meistens dem Unfallversicherungsgesetze unterliegen wird. Dieser Fall der Invalidität, daß der Handlungsgehilfe nicht im Stande sein solle, die für die Erwerbsunfähigkeit festgestellten Sätze zu verdienen, kann thatsächlich so gut wie nicht vorkommen. Woher kommt denn die von den verschiedensten Seiten hier in Berlin und namentlich auch in Süddeutschland behauptete Nothlage der Handlungsgehilfen? Meine Herren, die kommt daher, weil in Folge unserer wirthschaftlichen Verhältnisse und der Entwickelung derselben, wie überall, so auch im Kaufmannsstande, ein übermäßiger Andrang stattfindet, und weil in Folge dessen die Zahl derjenigen, welche Stellung und Arbeit suchen, eine so große (D)
geworden ist, daß diese Anforderungen vielfach nicht befriedigt werden können. Also in der Arbeits- und Stellenlosigkeit liegt der eigentliche Kernpunkt des Unglücks vieler Handwerksgehilfen; und weil dies von keinem Sachkundigen geleugnet werden kann, so behaupte ich noch einmal, daß das Gesetz, wenn die Handlungsgehilfen in demselben einbezogen bleiben, für diese Nothlage vieler Handlungsgehilfen auch nicht den mindesten Einfluß ausüben wird noch kann.

In einer Petition ist auch ganz richtig hervorgehoben worden, die einzige Folge dieses Gesetzes werde sein, daß die Handlungsgehilfen die Lasten desselben mittragen müßten —

(sehr richtig! links);

aber die Vortheile desselben würden sie nicht genießen.

Ich habe gestern mit der Aufmerksamkeit, mit der ich überhaupt und ganz besonders Herrn Kollegen Miquel zuzuhören pflege, gehört, wie dieser verehrte Kollege, der, wenn er will, einen sehr klaren und richtigen Blick in die Verhältnisse hat, gesagt hat, dieses Gesetz sei nicht die Krönung des sozialen Gebäudes, sondern es sei der Anfang einer Reihe von nothwendigen Aenderungen, welche sich unmittelbar an dasselbe anschließen müßten. Mich hat nun gewundert, daß dieser scharfblickende Kollege nicht gesehen hat, daß eine der allernächsten Folgen dieses Gesetzes die Lösung der Frage der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit sein muß; und wenn Sie nach dieser Richtung hin keine gesetzlichen Aenderungen schaffen, welche die vielfach in großem Umfange in dieser Richtung vorhandenen nothleidenden Zustände ändern, dann, meine Herren, werden Sie vieles von dem, was Sie durch das Gesetz zu erreichen hoffen, nicht in dem geringsten Umfange erreichen.

So liegen gerade die Verhältnisse im kaufmännischen Stande, und deshalb bin ich der Meinung, daß Einwendungen, welche meinem Antrage auf Grund der hier in Berlin und

(A) in Süddeutschland herrschenden Nothlage vieler Handlungsgehilfen entgegengehalten werden, sachlich diesem Gesetze gegenüber nicht den allermindesten Werth haben, und daß durch dieses Gesetz, auch wenn die Handlungsgehilfen einbezogen bleiben, gar nichts an ihrem Lohn geändert wird.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, meine Herren, entsprechend den Voten der weitaus größten Zahl der Kaufleute Deutschlands, die Handlungsgehilfen und Lehrlinge aus diesem Gesetze auszuscheiden.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, es trägt vielleicht zur Abkürzung der Diskussion bei, wenn ich von vornherein mit zwei Worten die Gründe angebe, weshalb die verbündeten Regierungen dazu gekommen sind und auch jetzt noch Werth darauf legen, daß die Handlungsgehilfen in das Gesetz einbezogen bleiben. Schon damals, als der Gesetzentwurf sich noch in den Vorstadien befand, haben namentlich in den Verbandsblättern, die in Leipzig erscheinen, und die das Organ der Handlungsgehilfen in Deutschland sind, die letzteren auf das dringendste dafür plädirt, daß man auch sie in dieses Gesetz einbegreifen möge.

(Hört! hört! rechts.)

Seitdem ist dieser Gegenstand in jenem Organ der Handlungsgehilfen fortwährend behandelt worden, und nicht eine einzige Stimme ist darin laut geworden, welche sich gegen die Einbeziehung der Handlungsgehilfen in das Gesetz ausgesprochen hätte.

(Hört! hört! rechts.)

(B) Im Gegentheil, meine Herren, es sind an uns eine große Menge von Eingaben auch neuerdings noch, nachdem der Entwurf, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, bekannt geworden war, von Handlungsgehilfen und kaufmännischen Korporationen gelangt, die auf das dringendste darum gebeten haben, wir möchten die Handlungsgehilfen nicht von den Wohlthaten dieses Gesetzes ausschließen.

Nun will ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Witte gar nicht bestreiten, daß derartige Petitionen nicht immer mit der wünschenswerthen Gründlichkeit gemacht werden; das ist ja richtig und uns allen bekannt; aber daß der Wunsch unter den Handlungsgehilfen überwiegt, in das Gesetz einbezogen zu werden, das, glaube ich, können wir, wenigstens nach denjenigen Aeußerungen, die an uns gelangt sind — und, ich wiederhole, auch noch in den letzten Tagen unter anderen von dem kaufmännischen Verein in Frankfurt a. M. —, als ganz sicher annehmen, und deshalb legen wir Werth darauf, daß die Handlungsgehilfen nicht ausgeschlossen werden.

Der Herr Abgeordneee Witte hat die Analogie mit den Apothekergehilfen als ganz unanfechtbar bezeichnet. Ich glaube doch, daß bei diesen die Dinge etwas anders liegen. Schon die Zahl der Handlungsgehilfen ist eine viel größere, und der Uebergang von Handlungsgehilfen in allerhand andere Beschäftigungen ist ein weitaus größerer als bei den Apothekergehilfen. Jedenfalls trifft die Analogie mit den Apothekergehilfen nicht in vollem Maße zu. Deshalb erklärt es sich auch, daß in einer an den Reichstag gelangten Petition aus Krefeld zwar gegen die Streichung der Handlungsgehilfen protestirt, aber die Streichung der Apothekergehilfen befürwortet ist.

Was sodann die Analogie mit den Schreibern in den verschiedenen Büreaux bei Rechtsanwälten u. s. w. anlangt, so sind wir von der Annahme ausgegangen, daß diese allerdings unter das Gesetz fallen. Die Schreiber sind im großen und ganzen nichts anderes als gegen Lohn beschäftigte Gehilfen, und deshalb werden sie auch unter das Gesetz fallen (C) und sind auch damit zufrieden. Auch aus diesen Kreisen sind uns mannigfache Petitionen zugekommen, daß sie nicht ausgeschlossen werden möchten.

Wenn nun der Herr Abgeordnete Witte Bedenken hergeleitet hat aus den Sätzen des § 16, so gestatte ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Sätze des § 16, wie sie in der zweiten Lesung hier beschlossen worden sind, nur eventuelle Sätze sind. Wir gehen davon aus, daß in der Regel gerade bei den Handlungsgehilfen eine Uebereinstimmung zwischen dem Dienstherrn, dem Arbeitgeber und dem Handlungsgehilfen darüber bestehen wird, welcher Lohn gezahlt wird. Das sind nur eventuelle Sätze; und selbst wenn in diesen eventuellen Sätzen manches zu wünschen übrig bleiben sollte, meine Herren, so können wir im Laufe der Jahre, wenn wir Erfahrungen gesammelt, eine Statistik haben werden auf Grund der Wirksamkeit des Gesetzes, dazu schreiten, zu bessern. Das aber kann kein Grund sein, die Handlungsgehilfen ganz aus dem Gesetze heraus zu lassen.

Sodann aber möchte ich darauf hinweisen, daß die Zahlen, die der Herr Abgeordnete Witte angeführt hat über die Zahl der selbstständigen Kaufleute und diejenige der unselbstständigen Handlungsgehilfen, nichts beweisen. Wir sind von dem Gedanken ausgegangen, daß eine große Zahl von unselbstständigen Handlungsgehilfen vorhanden ist, daß viele derselben sehr wohl durch Erwerbsunfähigkeit in eine Nothlage kommen können, und daß ihnen im vollsten Maße zu gönnen ist, an den Wohlthaten des Gesetzes theilzunehmen.

Der Einwand, daß die Handlungsgehilfen in der Regel nur zahlen, von den Wohlthaten des Gesetzes aber nichts haben würden, ist dadurch ausgeschlossen, daß wir die freiwillige Versicherung, die freiwillige Fortsetzung der Versicherung in das Gesetz hinein genommen haben, und dadurch wird auch die Möglichkeit gegeben, daß jemand, der früher versichert gewesen ist, sein Versicherungsverhältniß fortsetzt und sich dadurch die Ansprüche erhält. (D)

Kurz, aus all diesen Gründen, meine Herren, kann ich nur wiederholen: die verbündeten Regierungen legen Werth darauf, die Handlungsgehilfen nicht auszuschließen, sondern sie so, wie in der zweiten Lesung beschlossen worden ist, im Bereich des Gesetzes zu belassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, gestatten Sie mir nur mit wenigen Worten, unsere Anträge auf Nr. 241 der Drucksachen zu begründen. Die Anträge führen sich als redaktionelle ein und sind auch nur redaktionell. Wir mußten das Marginale über dem Paragraphen „Umfang" in „Versicherungspflicht" umwandeln, weil der betreffende Paragraph nicht nur den Umfang des Gesetzes betrifft, sondern sich auch auf die Versicherungspflicht bezieht. Der Paragraph wurde getheilt, um nach Analogie des Krankenkassengesetzes die obligatorische Versicherung und die fakultative Versicherung der Absätze 2 und 3 in besondere Paragraphen zu bringen.

Ueber die Frage der Handlungsgehilfen gestatten Sie mir nur ein Wort. Ich halte mich verpflichtet anzuführen, daß mir eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Petition aus Kassel zugegangen ist, in welcher sich eine große Zahl von jungen Kaufleuten für die Aufnahme in das Gesetz ausspricht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Ellrichshausen.

Abgeordneter Freiherr **von Ellrichshausen:** Meine Herren, nachdem die Ansichten über die Schwierigkeiten des uns vorliegenden Gesetzes vom Norden, Westen und besonders vom Osten öfters hier zum Ausdruck gekommen sind,

(A) bin ich dem hohen Hause sehr dankbar, daß mir gestattet wird, auch meine Ansicht aus dem Süden hier noch kurz aussprechen zu dürfen. Ich glaube, daß noch nie ein Gesetz bei uns so eingehend sowohl in der Presse — wobei ich die vortrefflichen Aufsätze des hier schon genannten Professor Schäffle besonders anführen möchte, die zur Klärung des Gesetzes sehr viel bei uns beigetragen haben — als auch in öffentlichen Versammlungen behandelt worden ist.

Der Gesammteindruck, den ich hiervon erhalten habe, ist der, daß trotz der schweren Bedenken, die auch bei uns im Lande gegen das Gesetz herrschen, doch im allgemeinen man sympathisch diesem Gesetz im Lande gegenübersteht. Das Hauptbedenken, das wir bei diesem Gesetze haben, ist das, daß gerade die Klassen, die in der jetzigen Zeit doppelt unterstützt werden sollen, nicht so unterstützt werden, wie wir es wünschen, nämlich die kleinen Handwerker und die kleinen Bauern. Aber ich freue mich, daß durch den Antrag, der im hohen Hause zu 94a gestellt werden wird, auch die Verhältnisse dieser kleinen Handwerker und Bauern verbessert werden.

Meine Herren, was den in diesem hohen Hause scharf angegriffenen Reichszuschuß betrifft, so bin ich unbedingt für denselben und zwar aus folgenden Gründen. Wir verdanken die vermehrten Einnahmen im Reiche, die auch den Einzelstaaten so sehr zu gute kommen, hauptsächlich der Vermehrung der indirekten Steuern. Diese indirekten Steuern stammen aber in erster Linie aus den breiten Massen des Volkes, und deshalb ist es nicht mehr als billig, daß außer den unumgänglich nothwendigen Ausgaben für den Staat dieselben in erster Linie wieder dem Volk zukommen, was durch den Reichszuschuß hiermit geschieht, und wofür auch unsere Partei schon bei den Verhandlungen über die Branntweinsteuer in ihrem Programm sich ausgesprochen hat.

Meine Herren, was nun weiter das Gesetz betrifft, so sind wir unbedingt der Ansicht, daß nur an der Hand der (B) Praxis diejenigen Verbesserungen und Erfahrungen noch gemacht werden, die vielleicht dringend wünschenswerth sind, und deshalb wünschen wir durchaus nicht eine weitere Verschiebung dieses Gesetzes, und das um so weniger, da ich wohl sagen kann, daß wir der staatsmännischen Energie unseres hochverehrten Herrn Staatssekretärs und seiner Räthe einerseits und den hingebenden und opferwilligen Arbeiten der Kommission unter deren ritterlichem Vorstand es zu verdanken haben, daß von einer nochmaligen Kommissionsberathung wir voraussichtlich keine weiteren Verbesserungen für dieses Gesetz zu erwarten haben werden.

Meine Herren, gegenüber dem Vorwurf, der uns von den Gegnern gemacht worden ist, daß wir durch Annahme des Gesetzes eine große Verantwortung übernehmen, glaube ich sagen zu können, daß diejenigen, die gegen das Gesetz stimmen, eine noch viel größere Verantwortlichkeit vis-à-vis der 12 Millionen Arbeiter übernehmen, die durch dieses segensreiche Gesetz so wohlthätig unterstützt werden, und die so sehnsüchtig auf dieses Gesetz auch bei uns warten. Ich habe deshalb die Ueberzeugung, daß dieses Gesetz, mit dem wir, weil wir die erste Nation sind, die in diese Spezialgesetzgebung eingeht, unbedingt Lehrgeld auch zahlen werden, dennoch von allen Staaten dieses großartige Gesetz früher oder später nachgeahmt werden wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, ich werde meine kurzen Bemerkungen auf den § 1 selbst beschränken. Alle Parteien sind darüber einig, daß durch diese Zwangsversicherung schwere Belastungen gewisser Theile der Bevölkerung und auch des Reichs entstehen. Um so mehr wäre es meines Erachtens geboten gewesen, eine Grenze aufzusuchen (C) und festzusetzen für solche Fälle, wo in der That ein Bedürfniß für die Invaliditäts- und Altersversorgung gar nicht vorliegt. Es gibt nun thatsächlich sehr viele Fälle, in welchen Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen u. s. w. zwar nicht einen Jahresarbeitsverdienst von 2000 Mark erreichen, gleichwohl aber ein viel größeres Jahreseinkommen haben. Denken Sie, wenn ich bitten darf, doch z. B. an solche Fälle, wo die Söhne reicher Bankiers oder reicher Kaufleute als Lehrlinge oder Handlungsgehilfen sich ausbilden; weshalb sollen denn in diesen Fällen, wo ein Bedürfniß absolut nicht vorliegt, diese Leute gezwungen werden zur Zwangsversicherung? Ganz ähnlich steht es mit sehr vielen Betriebsbeamten sowohl auf Gütern als auch in Fabriken; das sind gar nicht selten Leute, die ihre 20-, 30-, 40 000 Thaler Vermögen haben, und die sollen nun gleichwohl gewissermaßen als hilfsbedürftig der Zwangsversicherung unterworfen werden! Es würde mir sehr lieb sein, wenn eine Aenderung der Nr. 2 dieses Paragraphen dahin vom Reichstage beschlossen würde, daß nicht maßgebend der Jahresverdienst, sondern das Jahreseinkommen. Ich muß mich aber zu meinem Bedauern enthalten, einen dahin gehenden Antrag zu stellen, da ich besorge, daß keine Aussicht da ist, mit demselben durchzudringen.

Präsident: Meine Herren, die Herren Abgeordneten Nobbe, Graf von Preysing (Landshut), von Massow und Kalle haben den Schluß der Diskussion über § 1 beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß die Herrn aufstehen oder stehen bleiben, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht.) (D)

Das ist die Majorität. Die Diskussion ist geschlossen.

Meine Herren, der vorhin getroffenen Abrede gemäß wird zunächst die Abstimmung fortgesetzt werden in Betreff der **Wahl des Abgeordneten Henneberg.**

Es war zur Abstimmung gebracht worden der Antrag der Wahlprüfungskommission:

der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha für giltig zu erklären.

Die Abstimmung wurde durch die Beschlußunfähigkeit des Hauses unterbrochen; sie soll jetzt zu Ende geführt werden.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrag der Wahlprüfungskommission die Wahl des Abgeordneten Henneberg für giltig erklären wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe.

(Geschieht.)

Das Büreau kann sich nicht einigen; es muß gezählt werden.

Ich bitte, daß Sie, — nachdem Sie den Saal verlassen haben, — insofern Sie die Wahl des Abgeordneten Henneberg für giltig erklären wollen, durch die Thür zu meiner Rechten, durch die Ja-Thür, — insofern Sie der Giltigkeitserklärung nicht beitreten wollen, durch die Thür zu meiner Linken wieder eintreten.

Die Herren Schriftführer wollen die Zählung vornehmen.

(Die Abgeordneten verlassen den Saal.)

Die Thüren mit Ausnahme der Abstimmungsthüren sind zu schließen.

(Geschieht. — Glocke.)

(A) Die Abstimmung beginnt.

(Der Wiedereintritt der Mitglieder und die Zählung erfolgt.)

Die Abstimmung ist geschlossen. Die Thüren sind wieder zu öffnen.

(Geschieht.)

Das Büreau stimmt ab.

Schriftführer Abgeordneter **Veiel:** Ja!

Schriftführer Abgeordneter Graf **von Kleist-Schmenzin:** Ja!

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Porsch:** Nein!

Schriftführer Abgeordneter Dr **von Kulmiz:** Ja!

Präsident: Nein!

(Pause.)

An der Abstimmung haben sich betheiligt 270 Mitglieder des Hauses. Davon haben mit Ja gestimmt 138, mit Nein 132, und ist danach die Wahl des Abgeordneten Henneberg für giltig erklärt.

Meine Herren, wir kommen nun zur Abstimmung über den § 1 mit den Anträgen Dr. Buhl und Dr. Witte. Ich denke, die Abstimmung in folgender Weise zu leiten. Ich werde zunächst — immer eventuell, für den Fall der Annahme des Paragraphen — fragen, ob nach dem Antrage Dr. Buhl das Marginale „Umfang" verändert werden soll in das Marginale „Versicherungspflicht". Dann werde ich weiter fragen, ob nach dem Antrage Dr. Buhl der Paragraph in zwei Theile getheilt werden soll, die Sie in dem Antrage finden. Wird dies angenommen, werde ich ohne besondere (B) Abstimmung voraussetzen, daß die beiden kleinen Veränderungen vorgenommen werden sollen, wonach einmal in Zeile 2 des nunmehrigen § 1a statt des Wortes „Absatzes" zu setzen sein würde das Wort „§" und das andere Mal statt der Worte „Absatz 2" die Worte „Absatz 1". Dann werde ich auf den Antrag Dr. Witte kommen und werde fragen, ob für den Fall der Annahme des § 1 dem Antrag Dr. Witte entgegen die Worte „sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge" aufrecht erhalten werden sollen. Dann werde ich über den Paragraphen abstimmen lassen und zwar in zwei Abstimmungen, je nachdem nach dem Antrage Dr. Buhl der Paragraph in zwei zerlegt ist. — Das Haus ist mit dieser Abstimmung einverstanden.

Ich bitte daher, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 das Marginale „Umfang" in das Marginale „Versicherungspflicht" verändern wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 1 ihn in zwei Theile zerlegen wollen und nach dem Antrage Dr. Buhl und Genossen den § 1 mit dem Absatz 1 abschließen und aus dem Absatz 2 und 3 einen besonderen Paragraphen, § 1a, bilden wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Wenn eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, werde ich als selbstverständlich voraussetzen, daß die kleinen Veränderungen in Zeile 2 des nunmehrigen § 1a, wo statt „Absatz" „§" gesagt werden soll, und im Absatz 2 des nunmehrigen § 1a Zeile 4, wo statt „Absatz 2" „Absatz 1" zu allegiren sein würde, ohne Abstimmung vom Hause beschlossen sind. — Eine Abstimmung wird nicht verlangt; mit Ihrer Genehmigung konstatire ich den Beschluß.

Jetzt bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der (C) Annahme des § 1, der jetzt die Bezeichnung „§ 1" behält, dem Antrag Dr. Witte entgegen, in der ersten Zeile der Nr. 2 die Worte „sowie Handlungsgehilfen und -Lehrlinge" aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Dr. Witte ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche den nach den Anträgen Dr. Buhl abgeänderten § 1, welcher reicht bis zu den Worten: „das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes", annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bitte, daß die Herren, welche den Rest des § 1, der jetzt § 1a heißt, — die Verlesung wird mir erlassen, — annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Majorität.

Danach ist § 1 und § 1a erledigt; wir gehen über zu § 2.

Ich eröffne die Diskussion über § 2 — und schließe sie, da sich niemand zum Worte gemeldet hat. Anträge zu diesem Paragraphen sind nicht gestellt. Ich bitte, daß die Herren, welche dem § 2 zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Die Diskussion über § 3 wird eröffnet, zugleich über den Antrag Dr. Buhl auf Nr. 241 zu diesem Paragraphen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

(D)

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, der Antrag, welcher auf Nr. 241 der Drucksachen zu § 3 Ihnen vorliegt, beabsichtigt nicht einen neuen Gedanken in das Gesetz hineinzubringen, sondern nur etwas zum Ausdruck zu bringen, was nach der Auffassung der Kommission bereits in dem Gesetze lag und sich eigentlich von selbst versteht. Wir haben es hier mit einem Versicherungsgesetz zu thun, und versteht es sich von selbst, daß eine Versicherung nicht stattfinden kann, daß niemand in die Versicherung eintreten kann, bei welchem der Umstand, gegen den er sich versichern will, bereits eingetreten ist. Wenn jemand gegen Feuersgefahr sich versichert, kann er das nicht thun, nachdem das Gebäude bereits abgebrannt ist. Wir haben es hier mit einer Versicherung von solchen Personen zu thun, die erwerbsunfähig werden, wie das in § 7 näher begründet ist, und es versteht sich daher von selbst, daß solche Personen nicht gezwungen werden können, aber auch nicht von selbst eintreten können in die Versicherung, bei denen die Erwerbsunfähigkeit zur Zeit, wo im übrigen die Umstände eintreten, die sie versicherungspflichtig machen, bereits vorhanden ist. Das hatte aber bislang in dem Gesetz einen Ausdruck nicht gefunden, und würde das allerdings, wenn das nicht geschehen wäre, zu allerlei Unannehmlichkeiten haben führen können. Es würden nicht bloß in der Uebergangszeit, sondern auch dauernd die Versicherungsanstalten haben belastet werden können mit einer Reihe von Persönlichkeiten, auf die das Gesetz von Anfang an nicht berechnet gewesen ist, nämlich mit solchen, die bereits vollständig auf dem niedrigsten Niveau der Erwerbsfähigkeit angekommen sind, also als Erwerbsunfähige im Sinne des Gesetzes bereits dastehen und deshalb ein Recht darauf nicht haben können, auf die Wohlthaten des Gesetzes Anspruch zu machen, folgeweise aber auch nicht verpflichtet werden können, nun die Beiträge zu zahlen. Es würde nicht erforderlich gewesen sein, dieses ausdrücklich im

(A) Gesetze noch zu sagen, wenn der Begriff der Erwerbsunfähigkeit vollständig so scharf zum Ausdruck gebracht wäre in § 7, wie es in den Worten liegt. Denn wenn man wirklich den Begriff der Erwerbsunfähigkeit nur auf solche Personen hätte Anwendung finden lassen wollen, die gar nichts mehr verdienen können, dann würde es sich von selbst verstanden haben, daß auf solche Personen das Gesetz keine Anwendung finden kann, da sie keine Lohn oder Gehalt verdienende Arbeiter mehr sind.

Nachdem nun aber in § 7 der Begriff der Erwerbsunfähigkeit ausgedehnt ist — er war schon in der Regierungsvorlage ausgedehnt, er ist nachher in der Kommission und durch die Beschlüsse zweiter Lesung weiter ausgedehnt —, so könnte eine ganze Reihe von Persönlichkeiten vorhanden sein, die das Minimum, welches immer noch zulässig ist, um jemanden trotzdem als erwerbsunfähig anzusehen, verdienen können, die daher als Arbeiter im Sinne des Gesetzes allerdings gelten müßten, damit aber versicherungspflichtig würden in dem Augenblicke, wo sie bereits erwerbsunfähig in dem Sinne des Gesetzes sind, und die dann, nachdem sie 5 Jahre, obwohl sie bereits bei Eintritt in die Versicherungspflicht erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes gewesen sind, auf Grund des Gesetzes hätten die Beiträge leisten müssen, auf Invalidenrente wieder Anspruch erheben können.

Selbstverständlich konnte das nicht im Sinne des Gesetzes liegen, und haben wir das deshalb hier zum Ausdruck bringen wollen. Es ist dabei der Begriff der Erwerbsunfähigkeit hier in einer auch dem Arbeitgeber erkennbaren Weise dahin normirt, daß diejenigen, welche nicht mehr ein Drittel des ortsüblichen Tagelohnes ihres Beschäftigungsortes verdienen, als erwerbsunfähig in diesem Sinne angesehen werden sollen und unter das Gesetz nicht fallen.

Ich kann Ihnen also die Annahme des Antrages nur empfehlen.

(B)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, es ist nicht meine Absicht, an dieser Stelle sowie überhaupt bei diesem Gesetze noch längere Diskussionen meinerseits zu veranlassen. Die Mehrheit dieses Hauses hat bei § 1 gezeigt, daß sie eine gründliche Berathung des Gesetzes nicht mehr beliebt

(Unruhe),

sondern daß es ihr nur darauf ankommt, möglichst die Diskussion abzuschneiden, damit nicht die Bedenken, die sie selbst theilt, hier vorgetragen und allgemein bekannt werden. Das ist nothwendig hier auszusprechen; es ist nothwendig, dieses Verfahren an dieser Stelle zu kennzeichnen. Wenn irgendwo, so wäre bei § 1 es nothwendig gewesen, der Diskussion freien Raum zu lassen.

Dann habe ich nicht die Absicht, auf den Antrag, der gestellt ist, mich weiter einzulassen. Ich will nur bemerken, der Antrag ist prinzipiell richtig und praktisch undurchführbar. Es ist das wieder ein Beweis dafür, wie unfertig das Gesetz ist, und wie wenig die Herren, die an dem Gesetze arbeiten, im Stande sind, genau zu übersehen, welchen Effekt Aenderungen des Gesetzes hervorrufen. Denn es ist keine Instanz vorhanden, welche feststellt, ob das Kriterium vorliegt, welches hier für die Nichttheilnahme an der Versicherung vorgesehen ist, oder nicht. Das Urtheil ist allein überlassen den Versicherten und den Arbeitgebern. Daraus wird eine große Quelle von Unzuträglichkeiten entstehen. Diese an sich prinzipiell richtige Bestimmung ist undurchführbar. Ich verliere darüber daher weiter kein Wort.

Ich werde Ihnen das an anderen Stellen ebenso kurz nachweisen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort (C) hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Nur mit zwei Worten will ich darauf hinweisen, daß es nicht richtig ist, daß keine Instanz da ist, welche die diesbezügliche Entscheidung zu treffen hat. In § 101 ist vorgesehen, daß, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Streitigkeiten entstehen, ob eine Versicherungspflicht vorliegt, dann die untere Verwaltungsbehörde und eventuell die obere Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden hat. Es gehört dies zu denjenigen Streitigkeiten, die nach Maßgabe des § 101 werden entschieden werden.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Natürlich war mir das sehr wohl bekannt. Aber in den meisten Fällen wird überhaupt die Instanz nicht angerufen werden, sondern die Entscheidung wird zwischen Arbeitern und Arbeitgebern getroffen werden. Es werden auf diese Weise eine Menge von Personen aus dem Gesetz herauskommen oder irrthümlich in das Gesetz hineinkommen, die nicht darunter stehen sollten.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es meldet sich niemand weiter zum Wort; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt zu § 3 vor das Amendement Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen:

den Eingang des Absatzes 2 wie folgt zu fassen:

> Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen Personen nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 73) festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. Dasselbe gilt u. s. w.

(D)

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesen Zusatz, dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen entsprechend, zu Absatz 2 des § 3 machen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Zusatz ist angenommen.

Wir stimmen nunmehr über den § 3 mit diesem Zusatz ab.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den § 3 mit dem Zusatz, wie er von den Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen beantragt ist, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist ebenfalls die Majorität.

Wir kommen nunmehr zu § 3a, zu welchem zwei Amendements vorliegen: das der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen und ein Amendement des Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 257 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Erlauben Sie mir, daß ich kurz die Abänderungsanträge, die hier vorliegen, motivire.

Was zunächst die Anträge unter Nr. 2, 3, 6 und 8 betrifft, so sind sie rein redaktioneller Natur, theilweise Folgen des Beschlusses, daß der § 1 in zwei Paragraphen getheilt ist. Ich kann mich jeder weiteren Motivirung enthalten.

(A) Es soll ferner dieser Paragraph eine besondere Ueberschrift erhalten „Selbstversicherung", im Gegensatz zu § 1, wo von Versicherungspflicht die Rede ist, und es wird diese Unterscheidung im weiteren Verlaufe des Gesetzes noch weiter fortgeführt werden, damit klar hervortritt, daß man hier im Gegensatz von Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen, es mit solchen zu thun hat, die in einem Verhältniß stehen, das sie zu einer Selbstversicherung berechtigt.

Der Antrag 4, wonach in Zeile 5 eingeschaltet werden soll: „und nicht im Sinne des § 3 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind", ist lediglich eine Folge des Beschlusses, der zu § 3 gefaßt ist, indem auch bei diesen Personen, die sich selbst versichern, selbstverständlich eine Versicherung nicht eintreten kann, wenn bereits Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes vorhanden ist.

Nach Nr. 5 soll in Zeile 6 vor „sich" eingeschaltet werden: „nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II". Der Zusatz „nach Maßgabe dieses Gesetzes" hängt zusammen mit dem Antrage, der Ihnen zu § 95a vorliegt. Hier waren in den beiden letzten Sätzen die Verhältnisse dieser Personen, die sich selbst versichern können, geregelt, jedoch in nicht vollständiger Weise. Es soll deshalb hier gesagt werden: „nach Maßgabe dieses Gesetzes", indem, wo nicht aus dem Text des Gesetzes sich etwas anderes ergibt, überhaupt die Grundsätze des Gesetzes im allgemeinen auf diese Personen Anwendung finden werden. Es hat das zur Folge, worauf ich schon hier aufmerksam mache, daß an einigen Stellen im Gesetze noch kleine Aenderungen vorgenommen werden müssen, wo klarzustellen sein wird, daß diese Paragraphen, wo bisher von Versicherungspflicht die Rede war, auch auf diese Personen Anwendung finden. Wo dagegen diese Aenderung nicht geschehen ist, und wo nur von Versicherungspflicht die Rede ist und nicht von Versicherungsverhältniß, wird es zur Folge haben, daß die Bestimmungen dieser Paragraphen auf die Selbstversicherten keine Anwendung
(B) finden.

Ich will also generell darauf aufmerksam machen, daß im Sinne des Gesetzes, wie es sich gestaltet, wenn unsere Anträge angenommen werden, das Versicherungsverhältniß das Verhältniß bezeichnet sowohl derer, die der Versicherungspflicht unterliegen, als derjenigen, welche der Selbstversicherung unterliegen, daß dagegen dort, wo von Versicherungspflicht die Rede ist, ohne daß ausdrücklich die betreffenden Bestimmungen auf die Selbstversicherten Anwendung gefunden haben, lediglich diejenigen Personen gemeint sind, die unter § 1 fallen.

Wichtig wird dies — darauf mache ich ganz besonders aufmerksam — namentlich bei § 13, wonach denjenigen Personen, welche in einem versicherungspflichtigen Verhältniß stehen und genöthigt sind, aus diesem in Folge von Krankheit oder Militärdienst vorübergehend auszuscheiden, diese Versäumniß als Beitragswoche angerechnet werden soll. Da ist es ausdrücklich bei dem Ausdruck „Versicherungspflicht" bewenden geblieben, und es würde also die Bestimmung des § 13 auf die selbstversicherten Personen nach § 3a (demnächst § 5a) keine Anwendung finden. Ich hebe diese ausdrücklich hervor, weil dies eine praktisch nicht unmögliche Folge ist. — Das wäre also dieser Antrag unter Nr. 5.

Wenn hier ferner eingeschaltet wird: „nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II", so finden Sie später bei Gelegenheit des Paragraphen, der über die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses handelt, daß dort auch ein Antrag gestellt ist, daß die Fortversicherung nur in Lohnklasse II stattfinden soll. Es war erforderlich, das in das Gesetz aufzunehmen und dementsprechend dann auch bei den Selbstversicherten dasselbe einzuführen, weil man einer gewissen Willkür, die darin liegen könnte, wenn jemand nach Belieben in einer beliebigen Lohnklasse sich fortversichern könnte, vorbeugen wollte. Es steht ja aus den Gründen, die ich früher bereits hervorgehoben habe, und die ich vielleicht beim § 18 noch einmal hervorheben werde, die Steigerung der Beiträge (C)
und Renten nicht vollständig in gleichem Verhältniß in sämmtlichen Lohnklassen, was ja bekanntlich damit zusammenhängt, daß eine Grundrente von vornherein gewährt wird. Da wollte man nun den Spekulationen vorbeugen, die jemand vornehmen könnte, wenn er sich ausrechnet, daß es vortheilhafter ist, wenn er in dieser oder jener Lohnklasse sich versichert. Auch kam noch das Verhältniß der Zusatzmarken hinzu: indem man sich ausrechnen wird, ob man sich besser oder schlechter steht, sich in höherer Lohnklasse mit wenigeren Zusatzmarken oder in niedriger Lohnklasse mit mehr Zusatzmarken zu versichern. Um allem diesem vorzubeugen, ist für diejenigen, welcher der Selbst- und freiwilligen Versicherung unterliegen, festgestellt worden, daß sie das nur in Lohnklasse II thun können, und das auszudrücken beabsichtigt die Hinzufügung der Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II".

Wenn endlich der letzte Satz dieses § 5a gestrichen werden soll, wonach der Bundesrath nicht die Ermächtigung haben soll, diesen selbstversicherten Personen oder einzelnen Kategorien derselben die Zusatzmarken zu erlassen, so glaubte man bei näherer Ueberlegung davon ausgehen zu sollen, daß in der That die Zusatzmarke ein Aequivalent dafür ist, daß diese selbstversicherten Personen auf den Reichszuschuß Anspruch haben, und man glaubte nicht, daß es mit dem Prinzipe dieses Gesetzes vereinbar sei, daß ihnen durch einen Beschluß des Bundesraths gewissermaßen dieses Geschenk gemacht würde, daß ihnen die Zusatzmarken erlassen werden. Namentlich aber hielt man es für bedenklich, dem Bundesrath die Ermächtigung zu geben, dies lediglich auf gewisse Kategorien von Personen zu erstrecken, weil das erst recht zum Vorwurfe der Ungerechtigkeit und Unbilligkeit hätte führen können, und aus dem Grunde hat man sich vereinigt, überhaupt die Ermächtigung des Bundesrathes, die Zusatzmarke zu erlassen, wegfallen zu lassen. Sollten demnächst durch Beschluß des Bundesrathes die hier fraglichen Per- (D)
sonen, welche identisch sind mit denjenigen, die unter § 1a fallen, der Versicherungspflicht unterworfen werden, so fallen selbstverständlich für sie wie für alle Versicherungspflichtigen die Zusatzmarken weg; sie haben nur dieselbe so lange zu zahlen, als sie eben wirklich als Selbstversicherte sich darstellen.

Wenn ich mich dann mit zwei Worten — allerdings nur meine persönliche Ansicht — über den von dem Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 257 gestellten Antrag:

> im § 3a in der fünften Zeile hinter dem Worte „vollendet" einzuschalten:
>
> „und ein 2000 Mark nicht übersteigendes Jahreseinkommen",

äußern darf, so möchte ich anheimgeben, diesen Antrag abzulehnen. Wenn der Antrag überhaupt Berücksichtigung finden sollte, dann hätte er, glaube ich, zu § 1a gestellt werden müssen, indem dann nur solche Personen, die ein derartiges Einkommen nicht haben, vom Bundesrath für versicherungspflichtig erklärt werden könnten. Weil nun der § 3a (oder demnächst 5a) nur ein Korrelat ist zum § 1a, so werden wir nicht in den § 3a durch die Grenze des Jahreseinkommens eine Begriffsbestimmung hineinbringen dürfen, welche mit der im § 1a nicht stimmt. Ich möchte daher anheimgeben, diesen Antrag abzulehnen, der außerdem für die Behörden sehr große Schwierigkeiten deshalb mit sich bringen wird, weil die Behörden, die ja die Kassirung der Marken der Selbstversicherten vornehmen müssen, gar nicht in der Lage sind, beurtheilen zu können, ob jemand ein Einkommen von 2000 Mark oder weniger hat. Ganz was anderes ist es, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer gegenüber die Marken zu verwenden hat. Dann handelt es sich um das Einkommen, welches der Arbeiter, der Versicherte beim Arbeitgeber hat. Das kann der wissen; aber hier handelt es sich ja um solche Personen, die einen Arbeitgeber

(A) nicht haben, sondern sich selbst versichern, und ich kann mir nicht recht klar machen, wie da die Behörde, die die Kassirung der Marken vorzunehmen und die Kontrole auszuüben hat, ob diese Personen berechtigt sind, sich selbst zu versichern, darüber eine richtige Ansicht gewinnen soll, ob jemand ein Einkommen von 2000 Mark oder weniger hat. Ich möchte daher für meine Person anheimgeben, diesen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, ich kann den Ausführungen des Herrn Kollegen Struckmann nicht ganz beitreten. Ich muß mir erlauben, auf § 1a in der Beziehung kurz zurückzugehen, als ich glaube, daß allerdings nach § 1a der Bundesrath für ermächtigt zu halten ist, auch die näheren Modalitäten zu bestimmen, unter welchen diese in § 1a bezeichneten selbstständigen Betriebsunternehmer der Versicherungspflicht unterliegen sollen. Ich glaube, daß der Bundesrath befugt ist, zu sagen: diese selbstständigen Betriebsunternehmer unterliegen der Versicherungspflicht nur dann, wenn sie weniger als 2000 Mark Jahresverdienst haben. Wenn man nun jetzt bei § 3a dieses Requisit, welches ja allerdings nicht ausdrücklich in § 1a enthalten ist, festsetzt, so glaube ich, daß sich das aus dem Grunde empfiehlt, um nicht auf Kosten der Arbeiter, um nicht auf Kosten des Reichs wohlhabenden Betriebsunternehmern — ich nenne wohlhabend diejenigen, die mehr als 2000 Mark haben — das Recht zu gewähren, sich selbst zu versichern. Auch der reiche Betriebsunternehmer — und es wird unter den Hausgewerbetreibenden ganz wohlhabende Leute geben, die viele Gehilfen haben — ist nach der Fassung des § 3a in der Lage, sich zu versichern und bezieht dann auf Kosten des Reichs und der Arbeiter seine Rente. Das ist mir sehr unsympathisch, und das möchte ich verhüten.

(B) Recht geben muß ich nun dem Herrn Kollegen Struckmann, daß es sehr schwierig sein wird, den Jahresarbeitsverdienst dieser Betriebsunternehmer festzustellen. Ich habe diesen Ausdruck „Jahresarbeitsverdienst“ in meinem Antrag auch nur, ich möchte sagen, widerwillig aufgenommen; ich habe mich dem Sprachgebrauch des § 1 angeschlossen: das war mein Grund. Ich glaube, man kann aber sagen, bei denjenigen Betriebsunternehmern, denen man ein Recht zur Versicherung gewähren will, kommt es weniger auf den Jahresarbeitsverdienst als auf das Jahreseinkommen an. Wenn da ein hohes Jahreseinkommen ist, mag es selbstverdient sein oder aus Pachtgeldern, aus Zinsen bestehen, so liegt kein Bedürfniß vor, dieses Recht der Selbstversicherung zu geben. Das wird ausreichen, was ich eben sagte. Ich will aber, um den Schwierigkeiten, die mit der Feststellung des „Jahresarbeitsverdienstes“ verbunden sind, vorzubeugen, dieses Wort umändern in „Jahreseinkommen“. Mein Antrag würde also jetzt dahin, seinem Inhalt nach, gehen, daß das Recht der Selbstversicherung nur diejenigen selbstständigen Betriebsunternehmer haben sollen, welche ein Jahreseinkommen von weniger als 2000 Mark haben und außerdem die übrigen unstreitigen Bedingungen des Paragraphen erfüllen. Ich glaube, das Jahreseinkommen festzustellen wird nicht so schwierig sein, da wir ja in den meisten Ländern eine Einkommensteuer, eine Klassensteuer haben werden, und werden alsdann die Feststellungen des Einkommens für die Steuerbehörden zugleich als Unterlagen dienen können den Behörden, die zur Anwendung des § 3a künftig berufen sein werden.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des geehrten Herrn Kollegen von Strombeck abzulehnen; ich glaube, daß der Antrag praktisch keine große (C) Bedeutung haben wird, sondern meine Ansicht geht dahin, im Gegensatz zu der Ansicht des Herrn Kollegen von Strombeck, daß es sehr wenig Leute unter denen geben wird, welche im § 1a genannt sind, welche mehr als 2000 Mark jährliches Einkommen, sei es nun Jahresarbeitseinkommen oder sonstiges Einkommen, haben werden. Die Zahl der Hausgewerbetreibenden, welche ein derartiges Einkommen haben sollen, ist jedenfalls im ganzen deutschen Reiche eine außerordentlich verschwindende, und die selbstständigen Betriebsunternehmer, welche in der Regel nicht mehr als einen Arbeiter beschäftigen, werden wohl nur in ganz seltenen Fällen, dort wo es sich um die feinsten Erzeugnisse des Kunstgewerbes handelt, mehr als 2000 Mark Jahreseinkommen haben. Also praktisch wird der Antrag thatsächlich von sehr geringer Wirksamkeit sein. Dagegen wird die Erschwerung für die Behörden sowol als wie für diejenigen Personen, die sich versichern wollen, eine außerordentlich große werden, und wenn wir bemüht gewesen sind, diesen Personen, welche im § 1a aufgeführt sind, und welche ja uns, ich möchte sagen, als Schmerzenskinder bei diesem Gesetze erscheinen, — wenn wir also bemüht gewesen sind, denselben die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung zu geben, so sollten wir nicht durch derartige praktisch sehr wenig werthvolle Bestimmungen ihnen es erschweren, von diesem Rechte nunmehr auch Gebrauch zu machen. Es wird schon dadurch, wenn der Antrag der Herren Buhl und Genossen, welcher auf Nr. 241 abgedruckt ist, angenommen wird: der nämlich, den zweiten Satz zu streichen, — von demjenigen, was man diesen im § 1a bezeichneten Personen hat erweisen wollen, ein ganz erheblicher Abzug gemacht. Ich glaube mich aber enthalten zu sollen, auf diesen Punkt noch näher gegenwärtig einzugehen, da ich fürchte, daß auch trotz meiner Befürwortung dieser zweite Satz keine Billigung bei der Mehrheit finden würde. Um so mehr bitte ich Sie, den Antrag des geehrten Herrn (D) Kollegen von Strombeck abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

(Derselbe verzichtet.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich knüpfe nur an das Wort an, das Herr Kollege Gebhard gebraucht hat von den „Schmerzenskindern“. Er hat vollkommen Recht: die kleinen selbstständigen Betriebsunternehmer sind die Schmerzenskinder dieses Gesetzes, und diese Schmerzenskinder behandeln wir noch einmal besonders schlecht in diesem Paragraphen. Diese Position, die Herr Kollege Gebhard früher ihnen hat gewinnen wollen, wird wieder verschlechtert dadurch, daß Sie den Leuten nur die Möglichkeit geben, sich in der Lohnklasse II zu versichern, und die Möglichkeit streichen, den Reichszuschuß zu bekommen. Das, meine Herren, ist der Gang, den die Wohlthaten, die Sie im Gesetze geben, nehmen; schließlich wird wieder alles vermindert. So geht es, meine Herren; ich verliere kein Wort weiter über die Sache. Berathen und beschließen Sie weiter: das Gesetz wird wunderschön werden!

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wir haben abzustimmen über das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen in seinen einzelnen Theilen und über das Amendement des Herrn Abgeordneten von Strombeck, demnächst über den § 3a, wie er sich nach diesen Abstimmungen gestaltet haben wird.

(A) Zunächst also über Nr. 1 des Amendements Dr. Buhl, dem Paragraphen am Rande hinzuzufügen: „Selbstversicherung". Ich bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ueber die nächsten Nummern 2 und 3 des Antrags Nr. 241 brauche ich wohl nicht abstimmen zu lassen, — es sind Konsequenzen der bei § 1 und § 1a angenommenen Beschlüsse. Ich werde mit Ihrer Zustimmung annehmen, daß sie auch hier angenommen sind.

Nun kommen wir zur Zeile 5 des § 3a. Da hat zunächst der Herr Abgeordnete von Strombeck vorgeschlagen,

hinter dem Worte „vollendet" einzuschalten:

„und ein 2000 Mark nicht übersteigendes Jahresarbeitseinkommen".

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Ich bitte, das Wort „Jahresarbeitseinkommen" zu ersetzen durch das Wort „Jahreseinkommen".

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Ich bitte danach diejenigen Herren, welche dem Amendement von Strombeck gemäß hinter dem Worte „vollendet" einschalten wollen:

„und ein 2000 Mark nicht übersteigendes Jahreseinkommen",

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu Nr. 4 des Amendements des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl, in derselben Zeile 5 hinter dem Worte (B) „haben" einzuschalten:

„und nicht im Sinne des § 3 Absatz 2 bereits dauernd erwerbsunfähig sind".

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche das annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Zu Zeile 6 beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen, vor dem Worte „sich" einzuschalten:

„nach Maßgabe dieses Gesetzes in Lohnklasse II".

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Einschaltung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Und in Zeile 6 hinter „versichern" das Allegat „(§ 95a)" einzuschalten. Ich darf wohl hier mit Ihrer Einwilligung ohne Abstimmung annehmen, daß das Allegat eingeschaltet werden soll. — Das ist der Fall.

Unter Nr. 7 beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen, den zweiten Absatz zu streichen. Wir werden über Aufrechterhaltung desselben abstimmen, also des Satzes:

Durch Beschluß des Bundesraths können die vorbezeichneten Personen oder bestimmte Klassen derselben (Berufszweige) für den Fall, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, von der Verpflichtung zur Beibringung von Zusatzmarken (§ 96) befreit werden.

Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen entgegen diesen Satz aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Satz ist also gestrichen.

Ich bitte nunmehr die Herren, welche den § 3a so, wie (C) er sich nach den Einzelabstimmungen mit den Anträgen Dr. Buhl und Genossen Nr. 241 der Drucksachen gestaltet hat, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nun ist noch der Antrag der Herren Dr. Buhl und Genossen zu erledigen, den so geänderten § 3a als § 5a hinter § 5 zu setzen. Ich bitte diejenigen Herren, die das wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Damit ist dieser § 3a erledigt.

Wir kommen zu § 4. Zu § 4 liegt zunächst das Amendement Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen vor:

überall, wo im Gesetze der Ausdruck „Alters- und Invaliditätsversicherung" oder „Alters- und Invalidenrente" gebraucht ist, zu setzen: „Invaliditäts- und Altersversicherung", „Invaliden- und Altersrente";

außerdem noch der Antrag Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen:

in Absatz 2 Zeile 1 hinter „bestimmt" einzuschalten: „auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde",

und endlich der Antrag der Abgeordneten Bohtz und Genossen auf Nr. 247 der Drucksachen:

§ 4 Absatz 1 im Eingange zu fassen, wie folgt:

Andere als die unter § 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes oder von Unternehmern solcher Betriebe beschäftigt werden, die einer Berufsgenossenschaft angehören, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Be- (D) theiligung an einer für die betreffenden Betriebe bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen.

Ich eröffne die Diskussion über § 4 mit den verlesenen Amendements und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten von Staudy.

Abgeordneter **von Staudy:** Meine Herren, nur wenige Worte! denn ich glaube, das hohe Haus ist nicht geneigt, lange Ausführungen zu hören. Außerdem ist der Gedanke, den dieser unser Antrag enthält, schon in der Kommission und namentlich in der zweiten Lesung Gegenstand ganz sorgfältiger Ausführungen gewesen.

Meine Herren, sowohl in der Kommission als im hohen Hause ist der Gedanke dieses Antrags manchen Sympathien begegnet. Die jetzige Fassung des Antrags beseitigt wesentliche Bedenken, sowohl solche, welche von Seiten der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen, als auch solche, welche von Mitgliedern des hohen Hauses geltend gemacht worden sind.

Meine Herren, es besteht der Wunsch, die Berufsgenossenschaften zu Trägern der Versicherung machen zu können, namentlich in landwirthschaftlichen Kreisen. Ich hatte schon vor einigen Tagen die Ehre, auszuführen, daß man hofft, auf diese Weise billiger wirthschaften zu können. Inwieweit das möglich ist, lasse ich dahingestellt sein; aber vor allen Dingen wünscht die Landwirthschaft die Einrichtungen des Markensystems, welches für die Landwirthschaft eine ganz unverhältnißmäßige Belastung enthält, wie im hohen Hause anerkannt ist, beseitigt zu sehen. Sie wünscht

(A) wenigstens eine Möglichkeit nach dieser Richtung. Deshalb ist dieser Antrag von uns zu dem § 4 gestellt worden.

Sie haben in der zweiten Lesung gehört, daß bestimmte Anträge zur Ersetzung des Markensystems noch nicht gemacht werden konnten; Sie haben aber auch von den Herren Kollegen Hegel und von Wedell-Malchow schon Gedanken nach dieser Richtung ausführen hören.

Ich komme Ihnen heute nicht mit der Erörterung irgend welcher Vorschläge, sondern ich bitte Sie nur, der Landwirthschaft die Möglichkeit, sich anders einzurichten, nicht abzuschneiden, und kann Ihnen die Versicherung geben, daß damit eine große Beruhigung in weiten Kreisen herbeigeführt wird, und das kann ja nur der Wunsch des hohen Hauses, das kann nur der Wunsch derjenigen Herren sein, welche die Majorität in diesem Hause bilden.

Meine Herren, der Großherzoglich badische Herr Bevollmächtigte hat in der Sitzung vom 1. April im Eingange seiner Rede gesagt:

> Die Tendenz des Antrags geht dahin: die Landwirthschaft will unter sich bleiben; sie will sich nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse die Durchführung so einfach wie möglich gestalten.

Ich glaube, der verehrte Herr Bevollmächtigte vom Bundesrath kann dies der Landwirthschaft nicht verargen, und ich glaube, niemand im hohen Hause wird dies thun können.

Und ich, meine Herren, setze hinzu: wenn noch ähnliche Verhältnisse für andere Berufsgenossenschaften sprechen, daß sie sich ebenso einrichten können, so mögen sie es auch thun.

Der Antrag ist nach allen Richtungen hin vorsichtig gefaßt, insbesondere auch bezüglich der Garantienfrage, die auch schon erörtert ist. Ich gehe darauf nicht weiter ein, sondern bitte Sie, unserem Antrag zuzustimmen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort
(B) hat der Herr Abgeordnete Hitze.

Abgeordneter **Hitze:** Meine Herren, ich wollte nur erklären, daß ich für meine Person für den Antrag stimmen werde. In der Kommission habe ich den Standpunkt vertreten, die Berufsgenossenschaften in erster Linie zu Trägern der Versicherung zu machen. Als dieser Antrag abgelehnt war, habe ich selbst den Antrag gestellt, sie wenigstens fakultativ zuzulassen. Die praktische Bedeutung des vorliegenden Antrags ist allerdings gering, da die Ausführung desselben an so viel Bedingungen geknüpft ist, daß wohl kaum viele Berufsgenossenschaften von derselben werden Gebrauch machen können. Das ist auch der Grund, warum ein Theil meiner Faktionsgenossen, die sonst auf dem Standpunkt der Berufsgenossenschaften stehen, gegen diesen Antrag stimmen wird, um nicht den Schein zu erwecken, als ob im Rahmen dieses Gesetzes überhaupt Raum gegeben sei für korporative Freiheit und Selbstverwaltung, was in der That doch nicht sein wird. Also ich werde für den Antrag stimmen; ein Theil meiner Freunde, auch solche, welche den Grundgedanken theilen, wird dagegen stimmen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, der Antrag reproduzirt einen Antrag, nur in etwas veränderter Fassung, der bereits in zweiter Lesung abgelehnt worden ist. Wir können Ihnen auch jetzt nur anheimgeben, dem Antrag nicht zuzustimmen, denn er bedeutet einen Einbruch in das ganze System des Gesetzes, und er ist nach der Fassung, wie sie hier vorliegt, unserer Ueberzeugung nach unausführbar und deshalb auch unannehmbar.

Der Schwerpunkt des Antrags liegt überhaupt nicht bei (C)
§ 4 — da wäre das ja eine verhältnißmäßig geringe Erweiterung, wenn man den berufsgenossenschaftlichen Kassen dieselbe Stellung zuwenden wollte wie den Kassen, die hier vorgesehen sind —, sondern der Schwerpunkt des Antrags liegt in dem neu vorgeschlagenen § 128. Dieser Paragraph bedeutet eine sehr tief einschneidende Novelle zum Unfallversicherungsgesetz. Wenn man die sehr wohlüberlegte Vorschrift des Unfallversicherungsgesetzes, wonach die Berufsgenossenschaften ihre Gelder zu keinen anderen Zwecken als zu denen, die im Unfallversicherungsgesetz vorgesehen sind, verwenden dürfen, abändern will, — und eine solche Abänderung enthält dieser neu vorgeschlagene Paragraph, — so ist, wie mir scheint, hier ganz gewiß nicht der Ort dazu. Wenn man das aber will, sollte man das auch offen und ehrlich aussprechen.

Meine Herren, es ergibt sich auch aus der Fassung des Antrags — und ich möchte nach dieser Richtung hin doch meine bescheidenen Zweifel hegen, ob er ganz vorsichtig gefaßt ist, wie der Herr Abgeordnete von Staudy gemeint hat —, daß die Genossenschaftsversammlung, also die Arbeitgeber, ohne jede Konkurrenz der Arbeiter befugt sein sollen, derartige Kassen zu begründen, mithin über die Errichtung von Institutionen zu beschließen, die wesentlich im Interesse der Arbeiter gemacht sind. Und das will der Antrag machen, ohne irgend etwas darüber vorzusehen, daß der Arbeiter auch darüber gehört werden soll oder soll mitsprechen dürfen! Das halte ich für ganz unmöglich. Es handelt sich ja hier in diesen Kassen — die also ausschließlich von den Arbeitgebern, nämlich von der berufsgenossenschaftlichen Versammlung, sollen errichtet werden — um die Sparpfennige der Arbeiter. Die kann man doch nicht ganz allein dem Ermessen der Arbeitgeber, der berufsgenossenschaftlichen Versammlung, überlassen! Und, meine Herren, wenn es sich um einen einzelnen Bundesstaat dabei handelt, wenn die Genossenschaft nur auf einen einzelnen Bundesstaat beschränkt ist, so ist nach der (D)
Fassung des Antrags nicht einmal die Genehmigung der Regierung erforderlich, sondern nur die betheiligten Kommunalverbände sollen demnächst darüber gehört werden. Das hat, glaube ich, gar keine Analogie in unserer Gesetzgebung. Aber wenn man auch so kühn sein wollte, ein derartiges Experiment zuzulassen, und wenn das Experiment wirklich den Erfolg haben sollte, daß eine Kasse zu Stande käme, deren Zulassung beim Bundesrath beantragt werden könnte, so würden doch die Konsequenzen, die das haben müßte für die Ausführung des Gesetzes, ganz unberechenbar sein.

Meine Herren, es wird die Organisation des Gesetzes vollständig dadurch durchbrochen, und für das Residuum, welches nunmehr für die gesetzlichen Versicherungsanstalten übrig bleibt, werden Gefahren geschaffen, die ganz unübersehbar sind, und deshalb, meine Herren, würde dieser Antrag, wenn er angenommen würde, möglicherweise die ganze Ausführung des Gesetzes gefährden. Ich stelle Ihnen anheim, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu versagen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow:** Ich verzichte. Ich wünschte erst nach dem Herrn Abgeordneten Metzner zu sprechen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Dieser hat nicht das Wort verlangt.

Dann gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten von Staudy.

Abgeordneter **von Staudy:** Ja, meine Herren, ich muß sagen, daß mir der Eingang der Ausführungen des Herrn Vorredners ziemlich unverständlich ist. Er hat nur nach einer Seite hin vollständig Recht, daß die Bestimmungen zu

(A) § 128 sehr wesentliche sind; das bedarf ja im hohen Hause keiner Ausführung. Aber, wie der verehrte Herr Vorredner sagen kann, daß wir unzulässige Dispositionen über das Vermögen der Unfallberufsgenossenschaften treffen, das verstehe ich in der That nicht. Worum handelt es sich denn? Es handelt sich darum, daß eine Berufsgenossenschaft in der Lage sein soll, eine Versicherungsanstalt zu errichten. Das soll selbstverständlich nicht mit irgend welchen Mitteln der Berufsgenossenschaft geschehen, sondern die Versicherungsanstalt soll besonders errichtet werden. Meine Herren, mit demselben Recht könnte ich dem verehrten Herrn Vorredner vorhalten, daß die Möglichkeit vorliegt, daß zu Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben über Mittel des Reichs oder des Staats oder der Kommune disponirt werden sollte. Ich habe, wie gesagt, nach dieser Richtung hin die Ausführungen des Herrn Vorredners nicht verstanden.

Ich muß ferner sagen, daß ich die Schwierigkeit, die der Herr Vorredner für die Durchführung des Gesetzes sieht, nicht anerkennen kann. Ich kann auch vor allen Dingen den Einwurf des Herrn Vorredners, daß unser Antrag einen Einbruch in das System des Gesetzes enthalte, nicht anerkennen. Ich habe nicht auf alles eingehen wollen, was hier in der zweiten Berathung gesagt ist, und beschränke mich auch jetzt zu wiederholen, was der Herr Abgeordnete von Wedell-Malchow schon früher ausgeführt hat: will man überhaupt von einem Einbruch in das Gesetz sprechen, so ist schon durch die Bestimmungen des § 4 der Einbruch geschehen zu Gunsten der Reichs-, Staats- und Kommunalbetriebe. Es handelt sich hier um weiter nichts als um eine Erweiterung und zwar um eine logische Erweiterung, die jedenfalls und namentlich auch bei den verbündeten Regierungen vielfache Sympathien hat oder wenigstens gehabt hat.

Wenn nun der Herr Vorredner gesagt hat, es sei doch nicht zu statuiren, daß die Arbeiter gar nicht gehört würden, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Bundesrath zu bestimmen hat, welches die Kasseneinrichtungen
(B) sein sollen, und da setze ich selbstverständlich voraus, daß, wenn eine Berufsgenossenschaft eine solche Kasseneinrichtung trifft, die nöthigen Kautelen werden getroffen werden, daß die Arbeiter zu ihrem Rechte kommen, ähnlich wie das sonst in dem Gesetze vorgesehen ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: Meine Herren, ich wollte nur ein Mißverständniß beseitigen. Es ist nicht meine Absicht gewesen, daß das Vermögen der Berufsgenossenschaft bei diesen Kassen, deren Errichtung beabsichtigt ist, in der Weise herangezogen würde, daß das Vermögen, was für die Unfallversicherung bestimmt ist, damit belastet würde. Nein, so ist die Sache nicht; aber der Antrag involvirt die Ansammlung eines bestimmten Vermögens, und dieses Vermögen wird berufsgenossenschaftliches Vermögen. Nun ist nach dem Unfallversicherungsgesetz eine Verwendung von berufsgenossenschaftlichem Vermögen zu anderen Zwecken als zu denen der Unfallversicherung ausdrücklich untersagt; deshalb ist es, wenn die Berufsgenossenschaft ermächtigt sein soll, Kassen dieser Art zu begründen, durchaus nöthig, daß man das Unfallversicherungsgesetz ändert, und deshalb habe ich mir erlaubt, den Antrag seinem innersten Wesen nach als eine Novelle zum Unfallversicherungsgesetz zu bezeichnen. Nur so habe ich die Sache meinen können. Es ist mir aber nicht in den Sinn gekommen, daß die Herren darauf ihre Absicht richten, die Beiträge der Arbeitgeber oder das Vermögen, was für die Unfallversicherung bei den Berufsgenossenschaften aufgesammelt ist, dazu zu benutzen, um sie der Arbeiter-Alters- und Invaliditätsversicherung zuzuführen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort (C) hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Der Herr Abgeordnete von Staudy hat den Antrag hauptsächlich damit eingeführt, daß für diejenigen, welche unter diese neuen Berufsgenossenschaften fallen sollen, das ganze Geschäft vereinfacht werde. Ich fürchte, daß das eine verhängnißvolle Täuschung ist, und ich muß im Gegentheil behaupten, daß, wenn derartige Sondereinrichtungen neben den Versicherungsanstalten errichtet werden, dann große Komplikationen sowohl für diejenigen entstehen, welche in die Sondereinrichtungen kommen, wie für diejenigen, welche in der Versicherungsanstalt bleiben. Ich bitte Sie, nur daran zu denken, welch große Schwierigkeiten dadurch entstehen werden, daß in demselben Bezirk zwei Versicherungsanstalten neben einander sind. Wenn die verschiedenen Versicherungsanstalten an sich schon eine gewisse Erschwerung für die Einführung des Gesetzes bilden, so ist das damit gar nicht zu vergleichen, welche Erschwerniß entsteht, wenn zwei Versicherungsanstalten neben einander an demselben Orte wirken. Ich bitte Sie, denken Sie in dieser Beziehung an die Grenzbestimmungen zwischen den einzelnen Betrieben, die schon bei der Unfallversicherung so große Schwierigkeiten bereiten, daß eine Reihe von Rekursen an das Reichsversicherungsamt nöthig sind, um zu bestimmen, welche Betriebe in die eine, welche in die andere Genossenschaft gehören. Alle diese Schwierigkeiten tragen Sie in die neuen Verhältnisse hinein. Ich fürchte, daß der Zweck, den Sie mit Ihrem Antrage erreichen wollen, gerade in das Gegentheil verkehrt wird.

Nun mache ich die Herren noch auf eins aufmerksam; Sie haben das vielleicht übersehen. Dadurch, daß Sie den Antrag zu § 4 stellen, ertheilen Sie dem Bundesrath kein eigentliches Genehmigungsrecht, wie der Herr Abgeordnete von Staudy gemeint hat, sondern wenn die Anstalten den Voraussetzungen genügen, so müssen sie vom (D) Bundesrath genehmigt werden. Es liegt also die Gefahr der Einführung derartiger neuer Anstalten sehr nahe. Meine Herren, wenn Sie beabsichtigen, die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften, wie sie jetzt gebildet sind, respektive die Vorstände derselben mit den Leistungen dieses Gesetzes zu betrauen, so beurtheilen Sie die ganze Zusammensetzung der Vorstände der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft nach meiner Ansicht durchaus nicht richtig. Die ganze Organisation, wie wir sie in den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften theilweise sehr einfach geschaffen haben, paßt für dieses Gesetz nicht. Wenn Sie derartige Anträge annehmen, und wenn den Anträgen entsprechend verfahren wird, so wird die Folge sein: erstens, für alle Betheiligten, für die Versichernden und für die Versicherten, wird das Verfahren außerordentlich komplizirt, zweitens aber wird das Verfahren auch wesentlich vertheuert, und zwar für die Versichernden und für die Versicherten, denn man muß eine doppelte Organisation und Verwaltung einrichten.

Ich fürchte also, daß nach allen diesen Richtungen hin die Zwecke, die Sie erreichen wollen, in das gerade Gegentheil verkehrt werden, und ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Staudy.

Abgeordneter **von Staudy**: Ich kann das nicht zugeben, daß durch die Einrichtung einer solchen Versicherung, also durch das Fungiren einer Versicherung bei Berufsgenossenschaften, diese Schwierigkeiten eintreten werden, von denen der Herr Abgeordnete Dr. Buhl gesprochen hat. Ich will näher auf diesen Gedanken nicht eingehen, weil er bereits genügend in der Kommission und im hohen Hause erörtert ist; nur das

(A) will ich dem Herrn Abgeordneten Buhl sagen, daß durch die Errichtung einer Versicherungsgesellschaft auf Grund der Berufsgenossenschaft die Schwierigkeiten des § 17 wesentlich gemindert werden würden. Ich halte eine richtige Auseinanderrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 überhaupt nicht für möglich, schon aus dem einfachen Grunde, weil man nicht weiß, von wem die Marken, welche in die Hände der Reichsversicherungsanstalt kommen werden, eingereicht werden, nämlich ob das von einem landwirthschaftlichen oder einem industriellen Arbeiter oder aus welchem Berufe sonst geschieht. Meine Herren, näher will ich auf den Gedanken der zwei verschiedenen Versicherungsanstalten nicht eingehen; er ist hier schon, glaube ich, genug berührt worden.

Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Abgeordnete Dr. Buhl mich meines Wissens nicht verstanden hat. Ich hatte davon gesprochen, daß der Bundesrath die Kasseneinrichtung zu genehmigen hat, und daß er bei Aufstellung der Statuten für die Kasseneinrichtung darauf sehen wird, daß den Arbeitern die Rechte gewährt werden, welche ihnen dieses Gesetz im übrigen zuspricht.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über das Amendement der Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen, welches ——

(Rufe: Lauter!)

— meine Herren, wenn Sie ein bischen ruhiger sein und zuhören wollen, werden Sie mich verstehen können; ich glaube, ich spreche so laut, daß mich jeder verstehen kann — welches also überall den Ausdruck „Alters- und Invaliditätsversicherung" ändern will in „Invaliditäts- und Altersversicherung" und „Alters- und Invalidenrente" in „Invaliden- und
(B) Altersrente".

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche das durchweg in allen denjenigen Paragraphen wollen, in denen diese Ausdrücke vorkommen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag Bohtz und Genossen, den § 4 Absatz 1 im Eingang zu fassen, wie folgt:

> Andere als die unter § 3 erwähnten Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes oder von Unternehmern solcher Betriebe beschäftigt werden, die einer Berufsgenossenschaft angehören, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für die betreffenden Betriebe bestehenden oder zu errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist, sofern bei der betreffenden Kasseneinrichtung folgende Voraussetzungen zutreffen.

Ich bitte diejenigen, welche den Absatz 1 nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Bohtz und Genossen durch diese eben von mir verlesenen Worte ersetzen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; demnach lautet Absatz 1 so, wie er in der zweiten Lesung angenommen ist.

Nunmehr kommt der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen:

> in Absatz 2 Zeile 1 hinter „bestimmt" einzuschalten: „auf Antrag der zuständigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde".

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Einschaltung (C) vornehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Einschaltung ist vorgenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 4, der dahin geändert ist, daß die Einschaltung der Herren Dr. Buhl und Genossen in Absatz 2 Zeile 1 gemacht ist mit den Aenderungen bezüglich der Worte „Alters- und Invaliditätsversicherung" respektive „Alters- und Invalidenrente", welche in „Invaliditäts- und Altersversicherung" respektive in „Invaliden- und Altersrente" umgewandelt sind.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den so veränderten § 4 annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 4 ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu § 4a, zu welchem ein Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen vorliegt auf Nr. 241 der Drucksachen; es zerfällt in drei Theile.

Ich eröffne die Diskussion, — schließe sie, da niemand das Wort verlangt. Da alle drei Abänderungsanträge nur redaktionelle sind, so darf ich wohl mit Ihrer Zustimmung annehmen, wenn nicht eine ausdrückliche Abstimmung verlangt wird, daß diese Aenderungen ohne Abstimmung angenommen sind. — Das ist der Fall.

Ich werde annehmen, daß auch § 4a mit diesen Aenderungen, — wenn nicht jetzt noch eine ausdrückliche Abstimmung verlangt wird, — mit Ihrer Einwilligung ohne Abstimmung mit derselben Mehrheit wie bisher die übrigen Paragraphen angenommen ist. — Das ist der Fall.

Wir kommen nun zu dem von dem Herrn Abgeordneten Metzner vorgeschlagenen § 4aa, der hinter § 4a angenommen werden soll in Gemäßheit des Amendements auf Nr. 243 (D) der Drucksachen.

Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Metzner.

Abgeordneter **Metzner:** Meine Herren, selbst von den wärmsten Vertheidigern dieses Gesetzes wird gewiß nicht geleugnet werden können, daß dieses Gesetz dem Handwerkerstande, namentlich dem kleinen Handwerkerstande, große Lasten auferlegt, ohne die gleiche wohlthätige Wirkung zur Folge zu haben, wie man sie für andere Berufsstände sich verspricht. Im Handwerkerstande liegen die Verhältnisse ganz anders als in der Großindustrie, beim Bergbau und bei der Landwirthschaft. Während bei diesen Erwerbszweigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d. h. Fabrikbesitzer und Arbeiter, Besitzende und Nichtbesitzende, in einer Weise sich gegenüberstehen, daß unter normalen Verhältnissen wohl sehr selten der Fall eintritt, daß aus einem Arbeitnehmer ein Arbeitgeber wird, daß ein Arbeiter Fabrikbesitzer oder ein Nichtbesitzender ein Bergwerks-, Ritterguts- oder wenigstens Bauerngutsbesitzer wird, so scheiden sich im Handwerk diese Gegensätze auf die Dauer nicht in der gleich schroffen Weise; im Gegentheil, der Arbeitnehmer, der Geselle von heute, ist morgen selbstständiger Meister und wird auch, wenn sein Geschäft sich in erfreulicher und erwünschter Weise entwickelt, selbst Arbeitgeber; er scheidet aus der Versicherungspflicht aus und muß auch für die bei ihm angestellten Arbeiter seine Beiträge bezahlen. Fortlaufend wiederholt sich dieser Vorgang: ein Geselle, ein Lehrling nach dem anderen wird selbstständig; aber der arme Meister muß für die Gesellen immer weiter zahlen, die an deren Stelle treten, und selbst wenn nicht ein einziger, für den er dies Opfer bringt, Nutzen aus diesem Gesetze davonträgt. Meine Herren, daß diese Thatsache in den Kreisen des Handwerkerstandes nicht gerade freudig berührt, das ist wohl selbstverständlich.

Von Seiten der Handwerker wird überhaupt das Be-

(A) dürfniß, dieses Gesetz auf die Handwerker auszudehnen, geleugnet, wie uns die verschiedenen Proteste, die an das hohe Haus gegen dieses Gesetz eingegangen sind, zur Genüge bekunden. Wenn ich also den Wünschen des Handwerkerstandes Rechnung tragen wollte, müßte ich die Streichung der Handwerker aus diesem Gesetz, aus der Versicherungspflicht, beantragen. So weit geht aber mein Antrag, den ich gestellt habe, nicht; denn wenn ich auch überzeugt bin, daß ein Bedürfniß für die Handwerker generell nicht vorliegt, so will ich mich doch der Möglichkeit nicht verschließen, daß sporadisch die Versicherungsbedürftigkeit bei einzelnen eintreten kann, und für diese Fälle möchte ich den Betheiligten die Wohlthaten des Gesetzes nicht vorenthalten. Aber, wie die Verhältnisse im Handwerk liegen, paßt das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form für das Handwerk absolut nicht, und es kann, ohne daß eine Ungerechtigkeit gegen den Handwerkerstand begangen wird, nicht in der gleichen Weise auf diesen Anwendung finden, wie auf die übrigen Stände.

Wie schon erwähnt, meine Herren, liegt der Hauptunterschied zwischen dem Handwerkerstand und den übrigen Berufsständen darin, daß im Handwerk die Arbeitnehmer, also die Versicherungspflichtigen, zu mindestens 90 Prozent aus der Versicherungspflicht ausscheiden, und daß sich auch naturgemäß die Anzahl der voraussichtlichen Rentenempfänger in gleichem Prozentsatz vermindert. Andererseits wird auch nicht geleugnet werden können, daß bei der gesünderen, ruhigeren und freieren Beschäftigungsart der Handwerker eine vorzeitige Invalidität nicht in dem Maße zu befürchten ist und zu Tage tritt, wie das bei den Versicherungspflichtigen der Fall ist, welche in Fabriken eingepfercht, in Bergwerken, in Galmeigruben, Zinkhütten oder anderen Betrieben bei gesundheitsgefährlicher Beschäftigung arbeiten müssen.

Wenn nun gleichwohl der Handwerker gezwungen wird, den Versicherungsanstalten beizutreten und die gleichen Beiträge zu bezahlen wie jene Betriebe, dann ist das entschieden
(B) eine Ungerechtigkeit gegen den Handwerkerstand, und die Sache gestaltet sich hiernach einfach so und nicht anders, daß der durch die Großindustrie bedrängte und in seiner Existenz gefährdete Handwerkerstand die Großindustrie mit seinen Beiträgen entlasten, sich selbst aber auf das empfindlichste schädigen muß.

Meine Herren, die größte Härte liegt aber darin, daß der selbstständige kleine Handwerksmeister, dessen Einkommen 2000 Mark nicht übersteigt, der also, wenn er in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß zu einem Faktor stände, versicherungspflichtig wäre und in Folge dessen nur die Hälfte seiner Beiträge aufzubringen hätte, gerade deshalb, weil er selbstständig ist, nicht nur den ganzen vollen Betrag für sich und die Zusatzmarken, sondern auch noch die Beiträge für die von ihm beschäftigten Personen aufzubringen hat.

Unter solchen Umständen setzt dieses Gesetz eine Prämie für die Unselbstständigkeit aus;

(sehr richtig!)

ich bedaure das als einen großen sozialpolitischen Fehler, zumal unsere wirthschaftliche Gesetzgebung seit Jahren schon das Ihrige gethan hat, um dem Handwerker die wirthschaftliche Selbstständigkeit zu rauben, ihn zum Lohnarbeiter hinabzudrücken, überhaupt die ganze menschliche Gesellschaft zu nivelliren und zu atomisiren.

Sind diese thatsächlichen Zustände wirklich eine Ungerechtigkeit gegen den Handwerkerstand, so sind die Lasten, welche ihm andererseits durch das Gesetz aufgebürdet werden, nahezu unerschwingliche. Jeder, der mit Handwerkerverhältnissen etwas vertraut ist, wird wissen, daß bei den gegenwärtig durch die Großindustrie so herabgedrückten Preisen der Waaren ein Handwerksmeister durch seine persönliche Thätigkeit nicht im Stande ist, einen Jahresverdienst von 2000 Mark zu erarbeiten. Wenn er diesen Betrag nahezu erreichen will, dann bedarf er mindestens dreier Hilfskräfte. (C)
Wir wollen uns nun einmal ansehen, welche Beiträge so ein kleiner Handwerker zu zahlen hat.

Ich nehme an, daß er mit einem Gesellen und zwei Lehrlingen arbeitet. Da hat er für zwei Lehrlinge in Lohnklasse I 52 × 8 Pfennige = 41,60 Mark zu bezahlen. Denn von einem Lehrling, der kaum Lohn bezieht, und der absolut nichts besitzt, kann er Beiträge nicht zurückerhalten.

(Abgeordneter Struckmann: Der wäre nicht zu versichern! — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Meine Herren, ich bitte, keine Zwiegespräche zu halten.

Abgeordneter **Metzner:** — Die Naturalleistungen werden als Gehalt mitgerechnet; sie werden ebenso berechnet wie die Löhne. —

Dann für einen Gesellen, angenommen in Lohnklasse II, 52 × 10 Pfennige (wenn der Geselle nicht bei Beginn des Kontraktsverhältnisses sich überhaupt Beitragsfreiheit ausbedungen hat, was ja häufig geschieht). Das ist ja auch eine große Lücke sowohl im Krankenkassengesetz, wie auch in diesem Gesetz, daß der Arbeitgeber sich der Verpflichtung, die Hälfte beizusteuern, unter Strafe nicht entziehen kann, daß dem Gesellen das aber freigelassen ist, und die Gesellen machen davon gewöhnlich Gebrauch. Z. B. bei mir hat noch kein Geselle den Beitrag bezahlt; ich habe den immer aus eigenen Mitteln aufgebracht.

Dann hat er Gewerbesteuer zu zahlen nach Klasse H Abtheilung III 18 Mark; dann die Klassensteuer — ich rechne die neunte Stufe von 1800 bis 2000 Mark — 42 Mark, dazu kommt die Kommunalsteuer — ich will annehmen den Prozentsatz, der in meiner Heimat üblich ist, der dürfte wohl den Durchschnittsbetrag erreichen; das sind 250 Prozent, — in einzelnen Städten sind es bis 500, 600 und 700 Prozent der Klassensteuer. Das würde 105 Mark machen. (D)

Hierzu kommen noch die Krankengelder; dann für verschiedene Handwerker, z. B. für Ofensetzer, Maler, Stuckateure, Bauschlosser und Tischler kommen auch noch die Unfallversicherungsgelder; ferner auch für Innungslasten, für Fortbildungsschulwesen, für Herbergs- und Gesellenwesen insgesammt, niedrig berechnet, 30 Mark. Das macht nahezu 220 Mark Lasten, denen sich der kleine Handwerker bei einem Einkommen von 1800 Mark nicht entziehen darf und kann.

Ja, meine Herren, nun möchte ich aber hier noch die Frage aufwerfen: wird jemand hier in dem hohen Hause oder auch auf Seiten des hohen Bundesraths die Garantie und Verantwortung dafür übernehmen wollen, daß die Beiträge für die Invaliden- und Altersversorgung nicht höher werden?

Die Unterlagen, die uns zu Gebote sind, stehen auf so schwachen Füßen, daß wohl anzunehmen ist, daß eine Erhöhung der Beiträge im Laufe der Zeit zu befürchten ist. Betrachten Sie diese Lasten gegenüber den Einnahmen! Lasten werden immer neue geschaffen und dem Handwerkerstande auferlegt, aber zur Hebung der wirthschaftlichen Existenz ist leider bisher trotz des guten Willens einer Anzahl Herren aus diesem hohen Hause noch nichts geschehen!

Nun frage ich Sie angesichts dieser Belastung: wird es den kleinen Handwerkern möglich sein, nach solchen Aufwendungen auch noch die von ihnen in der Zeit ihrer abhängigen Stellung geleisteten Beiträge, die sie vielleicht durch 15 Jahre bezahlt haben, zu retten und noch durch die Selbstversicherung einen Kostenaufwand von 20 und mehr Mark anzulegen? Ich muß das entschieden verneinen! Aber von demselben Augenblick an, wo der betreffende Handwerker sich außer Stande erklärt, eine Selbstversicherung an Stelle der Zwangsverversicherung treten zu lassen, sind die von ihm bisher bezahlten Beiträge und ebenso die von seinem Arbeit-

(A) geber gezahlten Gelder **nutzlos** ausgegeben und verfallen dem großen Rachen der Großindustrie!

Meine Herren, das ist eine gewaltsame Enteignung des mühsam erworbenen Arbeitsverdienstes des kleinen Mannes zu Gunsten des großen! Wenn das von einem Privatmanne geschähe, würde er die empfindlichsten Strafen zu gewärtigen haben. Ich fühle daher die Verpflichtung, die gegen das Handwerk durch dieses Gesetz begangene Ungerechtigkeit, wenn auch nicht aufzuheben, so doch wenigstens zu mildern, indem ich dem Handwerk das Recht gesichert wissen will, seine Fürsorge für die Invalidität und Altersversorgung nach seinen Bedürfnissen regeln zu können und seine Beiträge zu bemessen nach der Nothwendigkeit des Aufwandes, welcher entstehen wird.

Hierbei tritt allerdings die Frage in den Vordergrund, ob die Innungsverbände, welchen nach meinem Antrage die Einrichtung dieser Kassen zugewiesen werden soll, in der Lage sind, diese Last auf sich zu nehmen. In materieller Beziehung dürfte gewiß kein Bedenken obwalten; denn gewiß läßt es sich bei diesen Kassen nicht anders thun, als durch das gegenwärtige Gesetz in § 15 vorgeschrieben ist. Die Beiträge müßten nach ganz denselben Normen und in demselben Maßstabe aufgebracht werden. Darin liegt die Garantie der Lebensfähigkeit.

Was die numerische Stärke der Verbände betrifft, so bin ich zwar nicht orientirt über sämmtliche in Deutschland bestehenden Innungsverbände; indessen steht mir ein kleines Material zu Gebote, was ich mir anzuführen erlaube, und woraus, glaube ich, die Lebensfähigkeit dieser Kassen auch nach dieser Richtung genügend hervorgehen dürfte. Dem Schneiderverbande gehören an 4103 Meister mit 12 500 Gesellen und Lehrlingen, dem Schmiedeverbande 10 260 Meister mit 34 000 Gesellen und Lehrlingen, dem Bäckerverbande 23 000 Meister mit 43 500 Gesellen und Lehrlingen, dem Schuhmacherverbande 25 000 Meister mit 31 000 Gesellen
(B) und Lehrlingen. Außer diesen Verbänden bestehen noch andere große Verbände, die der Schlächter, der Tischler, der Sattler und Riemer, der Barbiere, der Friseure, der Böttcher, Dachdecker und der Innungsverband der Maurer und Zimmermeister, deren Mitglieder sich auf über eine Million belaufen dürften.

Sollten aber diese Innungsverbände an sich für zu schwach erachtet werden, die Last auf sich zu nehmen, so steht ihnen nach § 53 dieses Gesetzes das Recht zu, sich zu Rückversicherungsanstalten zu vereinigen. Ich glaube daher, daß ein Einspruch gegen die Lebensfähigkeit solcher Kassen nicht erhoben werden kann.

Wie das Gesetz gegenwärtig beschaffen ist, ist es nur geeignet, in den Kreisen der kleinen Handwerker und Landwirthe Unzufriedenheit zu erregen; und ich muß gestehen, ich scheue mich, mit dem Odium dieses Gesetzes beladen in meine Heimat zurückzukehren. Ich bitte Sie deshalb, wenigstens diese Milderung eintreten zu lassen, welche mein Antrag bezweckt.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, wenn der wirthschaftlichen Lage des Handwerks, von der der Herr Vorredner gesprochen hat, in der That mit den einfachen Mitteln dieses Antrags aufzuhelfen wäre, so würden die verbündeten Regierungen gewiß mit Freuden diesen Weg betreten. Aber der wirthschaftlichen Lage des Handwerks wird mit diesem Antrag, selbst wenn er ausführbar wäre, nicht aufgeholfen werden. Ich will nicht eingehen auf die ausführlichen Berechnungen des Herrn Vorredners, die ich (C) nicht für richtig halte; aber jedenfalls geht auch aus den Ausführungen des Herrn Vorredners hervor, was neulich der Herr Staatssekretär des Innern ausgeführt hat, daß ein Theil des Widerspruchs gegen das Gesetz auf einer Unkenntniß des Gesetzes beruht. Der Herr Vorredner hat ausdrücklich darüber geklagt und es als unmöglich hingestellt, daß den Meistern zugemuthet werden könnte, Versicherungsbeiträge für die Lehrlinge zu bezahlen, die doch weder Lohn noch Gehalt bekämen. Nach § 2 Absatz 2 ist ausdrücklich bestimmt, daß für solche Lehrlinge, selbst wenn sie freien Unterhalt bekommen, keine Versicherungsbeiträge zu bezahlen sind; sie unterliegen dem Gesetze überhaupt nicht, sie sind nicht versicherungspflichtig.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Metzner ist nicht ausführbar; wenn ich Ihnen vorhin darzuthun versucht habe, welch großen Bedenken der Antrag auf Errichtung berufsgenossenschaftlicher Kassen unterliegt, so gelten alle diese Bedenken in weitaus schärferem Maße von den Innungsverbänden. Meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß es von den Innungsverbänden, die in Deutschland bestehen, nur drei gibt, die nicht für das ganze Reich bestehen, und daß der größte Innungsverband, der der Bäcker, noch nicht einmal Korporationsrechte hat; weitaus der kleinste Theil aller Innungsverbände ist überhaupt in der Lage, als juristische Person solche Verbindlichkeiten übernehmen zu können. Gerade deshalb ist der Antrag nach seiner Fassung unannehmbar, weil er keinen Unterschied macht zwischen den rein freien Vereinen und den mit Korporationsrechten versehenen Innungsverbänden. Nun hat aber bisher auch noch nicht ein einziger Innungsverband auch nur den Versuch gemacht, eine Kasse zu gründen, die sich mit der Fürsorge für Alter oder Invalidität ihrer Mitglieder beschäftigt. Die Verbände sind auch zum weitaus größten Theile hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl noch nicht so zahlreich, daß man nur daran denken könnte, sie zu Trägern einer (D) solchen Versicherung zu machen, und das kann man um so weniger thun, als ja jede Innung in jedem Augenblick in der Lage ist, aus einem Innungsverbande wieder auszutreten.

Nun, meine Herren, wer soll die Garantie übernehmen? Bei den berufsgenossenschaftlichen Kassen war doch wenigstens die Rede davon, daß die Kommunalverbände die Garantie übernehmen sollten; aber hier gibt es keine Stelle im ganzen deutschen Reiche, welche die Garantie übernehmen könnte, wenn der Innungsverband außer Stande ist, den Verpflichtungen einer solchen Kasse zu genügen. Nein, meine Herren, das ist absolut unausführbar; es ist ganz unmöglich, auf freie Institutionen dieser Art, deren Bestand jeden Augenblick einer Veränderung unterliegt, eine solche Kasse zu gründen, die es mit einer so großen Vermögensverwaltung zu thun hat, und die eine so ungeheure Verantwortung dafür auf sich nehmen muß, daß für die Spaarpfennige der Mitglieder, die sie einzieht, den Mitgliedern auch diejenigen Rechte gewahrt werden, die ihnen statutarisch zukommen.

Meine Herren, die ganze Sache geht bei den Innungen noch weniger, als sie bei den Berufsgenossenschaften geht, und ich bitte Sie deshalb, den Antrag, der überhaupt auch nicht zu § 4a, sondern zu § 5 gehört hätte, abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow:** Ich hatte mir erst vorgesetzt, über die Handwerker bei § 94 das Wort zu nehmen; durch die Ausführungen des verehrten Freundes Metzner bin ich genöthigt, es schon hier zu thun, und Sie wollen daher, wenn diese Aeußerungen auf die Verhältnisse des Handwerks im allgemeinen gehen, es mir gestatten.

Das versteht sich ja von selbst, daß der erste Gedanke des Herrn Metzner, ob das Handwerk überhaupt nicht vom Ge-

(A) setze ausgeschlossen werden müsse, unmöglich ist bei einer Maßregel, welche überhaupt für das ganze Reich eine Hilfsinstitution gegen das Vordringen der Sozialdemokratie sein soll. Bekanntlich sind die prononcirtesten und begabtesten Mitglieder der Sozialdemokratie aus dem Handwerkerstande hervorgegangen. Vielleicht gelingt es mir, in Bezug auf die einzelnen Klagen ein Wort der Beruhigung zu sagen. Das wäre mir das liebste.

Sie klagen zuerst mit Recht über die gedrückte Lage, über die Schwierigkeit, die es ihnen machen wird, die Kosten zur Ausführung des Gesetzes aufzubringen; sie machen geltend, daß gerade die Maßregeln, die wir bisher im Interesse des Handwerks getroffen haben zur Konsolidation des Handwerks, ihnen mancherlei Kosten auflegen, und daß die Frucht davon noch nicht eingeheimst ist, daß diejenigen Gesetzentwürfe, die dazu führen sollen, bis jetzt noch nicht angenommen worden sind. Mit vollem Rechte sagen sie das; allein die Klagen sind doch zunächst nicht begründet, wie sie Herr Metzner vorher geltend machte.

In der einen Beziehung hat schon der Herr Kommissarius des Bundesraths Ihnen mitgetheilt, daß es eine irrige Annahme des Herrn Metzner ist, daß Lehrlinge, die kein Baargeld bekommen, irgendwie Beiträge zahlen müßten und ebensowenig wie die Betriebsunternehmer für sie solche zu zahlen hätten. Allerdings ist das richtig, was Herr Metzner anführte, daß auch Naturalien wie Baargeld angerechnet werden; aber so lange nur Naturalien gegeben werden, und gar kein Baargeld gegeben wird, treten sie nicht in die Kategorie derjenigen Mitglieder, von denen hier die Rede ist, weil ja die Markenklebung immer nur erfolgt, wenn Baargeld gezahlt wird. Die Lehrlinge scheiden also aus, sie bekommen kein Baargeld und können deshalb keine Beiträge bezahlen.

Auch das ist ein Irrthum, daß ein Meister mit 1 Gesellen und 2 Lehrlingen schon die Gewerbesteuer zahlen müsse.
(B) So weit meine Erinnerung reicht, braucht er es nur, wenn er 2 Gesellen hat.

Was ich zum Troste des Handwerks in dieser Beziehung sagen möchte, ist: der Grundbesitz kann die Last, die ihm auferlegt wird, absolut nicht auf das Produkt legen, weil der Werth des Produkts ganz unabhängig ist von seiner Einwirkung. Auch die Industrie kann das bei denjenigen Gegenständen, die für den Weltmarkt bestimmt sind, nicht, weil da die Konkurrenz sie hindert. Der kleine Gewerbetreibende, verehrte Freunde, kann nach meiner Meinung es am leichtesten. Freilich da nicht, wo die Industrie ihm Konkurrenz macht, — natürlich, da ist es unmöglich, da ist das Handwerk überhaupt auf dem Aussterbeetat; wo das aber nicht der Fall ist, da habe ich die Ueberzeugung, daß, wenn sie nur entschieden sind, — und sie werden es sein, es wird ihnen vielleicht noch zum Vortheil gereichen; so ist es gewöhnlich, wenn eine derartige Maßregel erfolgt, und darin Hilfe gesucht wird, daß der betreffende Stand oder die betreffende Klasse sich selbst hilft durch höhere Preise, und daß dabei leicht eine stärkere Erhöhung stattfinden wird, als die Mehrkosten betragen, wie er das etwa machen wird. Ich will ein Beispiel anführen, wie leicht das geschehen wird. Ich kenne einen solchen Fall, wo ein Freund von mir die Rechnung eines solchen Handwerkers erhielt und ihm vorhielt: Sie haben ja diesmal mehr angesetzt als sonst bei denselben Sachen. „Das macht das neue Gesetz, das wir demnächst bekommen werden", war die Antwort. Das war schon eine Folge von diesem Gesetze. Und, verehrte Freunde, es werden sich dabei die Betreffenden nicht weigern, daß sie die Erhöhung übernehmen. Das ist ein gewisser Trost, den ich für das Handwerk in dieser Beziehung habe.

Eine zweite Gefahr hat Herr Metzner noch gar nicht einmal erwähnt: sie liegt in unserem jetzigen zweiten Paragraphen Nr. 2. Wenn man den so liest, könnte man auf den Gedanken kommen, daß, wenn der Handwerker in der Hausindustrie für eine Magazinverwaltung arbeitet, er (C) wesentlich bevorzugt ist gegenüber den Handwerkern, die nicht in der Hausindustrie, sondern ganz für eigene Rechnung arbeiten. Der selbstständige Handwerker, der einen Gesellen hat, bezahlt den Beitrag für das Gesetz ebenso wie der Geselle; wenn er nach Nr. 2 in der gedachten Hausindustrie arbeitet, also in der Magazinverwaltung, aber in seiner Werkstätte, sogar wenn er mehrere Gesellen hat, könnte der Bundesrath die Bestimmung treffen, daß die Gewerbtreibenden, welche die Hausindustrie beschäftigen, die Stellung des Arbeitgebers nach Maßgabe des Gesetzes übernehmen, und der etwaige Meister mit seinen Gesellen in die Stelle der Arbeiter treten; für sie alle bezahlt der Gewerbtreibende seine Beiträge. Das wäre ganz exorbitant. Wenn das der Fall wäre, so würde in der That dadurch die Magazinverwaltung — der wir doch möglichst entgegentreten müssen — auf alle Weise begünstigt, so daß sie das Handwerk geradezu ruiniren würde. Sie würde das Handwerk auch nach dieser Richtung in die Hände bekommen; denn die Meister gerade werden ihre Arbeit aufsuchen. Ich nehme aber an, daß das nicht so verstanden werden kann und vom Bundesrath nicht so ausgeführt werden wird, wie anscheinend es möglich wäre. Ich wünsche, daß es möglich erschiene, vom Bundesrathstische darüber eine beruhigende Erklärung zu geben.

Das Dritte ist der eigentliche Gegenstand des Antrags unseres verehrten Herrn Kollegen Metzner, daß nicht mit Unrecht das Handwerk sagt, wie die Landwirthschaft, so noch mehr das Handwerk, daß sie mit der Industrie in einer Versicherungsanstalt verbunden sind, weil das dem Handwerke, in dem ja verhältnißmäßig am wenigsten Invalidität eintreten wird, auflegte, für die Industrie zu bezahlen. Ich kann dem Herrn Metzner durchaus nachfühlen, daß es wünschenswerth für das Handwerk wäre, für sich allein eine Versicherungsanstalt zu haben. Ließe die ganze Gestaltung des Gesetzes die Verwendung von Berufsgenossenschaften zu (D) solcher Versicherungsanstalt zu, und hätten wir schon Innungen von der Kraft und Festigkeit, um sie zu übernehmen, so wäre das die gewiesene Einrichtung. Meine vorwiegende Neigung geht dahin, überhaupt den Berufsgenossen die Versicherung zu überweisen. Allein Sie haben vom Bundesrathstische wiederholt gehört, daß, wie der Landwirthschaft gegenüber, so auch den Innungen gegenüber es unmöglich sei, zuzugeben. Es stimmt nun einmal mit dem Entwurfe, wie er hier vorliegt, nicht überein, die Versicherungsanstalt den Berufsgenossen zu überlassen, und so wenig wie bis jetzt das Handwerk konsolidirt ist, halte ich es auch für absolut unmöglich. Es würde erst möglich sein, wenn wir obligatorische Innungen haben oder, was dem nahekommt, die Masse der Handwerker in den Innungen vereinigt. Es wird bis dahin nur zweierlei möglich sein: einmal — und das haben die Innungen und das Handwerk überhaupt wohl übersehen, wie es meine Genossen in der Landwirthschaft ebenfalls früher völlig übersehen hatten —, daß es nach § 17 zulässig ist und daher erfolgen muß, verschiedene Gefahrenklassen herzustellen, und daß also für Handwerk, Landwirthschaft und Industrie verschiedene Gefahrenklassen gebildet werden. Darum werden die Beiträge auch fürs Handwerk nicht über das Verhältniß der in ihm vorkommenden Gefahren hinausgehen. Weiter wollen wir uns merken, daß der Herr Reichskanzler hier erklärte in der Korrektur der Rede des Herrn Holtz: Es sei zwar unmöglich, daß wir diese großartige Gesetzgebung allein zuschnitten auf den Leib des Handwerks! es sei aber deshalb nothwendig, daß wir dem Handwerk in den speziellen Angelegenheiten seines Interesses und seines Berufes zu Hilfe kämen.

(Zuruf: Wann denn?)

— Ja, das hängt ja freilich vom Reichstag und Bundesrath

(A) ab! — Ich rede dabei ja nicht zu Ihnen, Kollege Biehl, sondern ich rede mit in Ihrem Namen zu dem Fürsten Bismarck und dem Bundesrath und denjenigen Mitgliedern, welche eine gleiche Stellung in diesen Fragen haben. Gerade daß der Fürst Bismarck das gesagt hat, muß von doppeltem Interesse für das Haus sein. Wenn wir hier dem Handwerk nicht helfen können von den Lasten, die ihm auferlegt werden, so sind wir verpflichtet, ihm dafür da Hilfe zu leisten, wo wir überhaupt seine Stellung heben können. Bei Philippi — der Berathung derartiger Gesetze — treffen wir uns wieder.

Endlich das Vierte ist — und das ist eine Ungerechtigkeit sondergleichen —, daß gegenwärtig der Geselle, wenn er seine Beiträge eine Zeitlang gezahlt hat, sich dann selbstständig macht und in der Versicherung bleiben will, weil er das, was er schon gezahlt hat, nicht wegwerfen will, dies nur thun kann, wenn er nicht nur seine Beiträge und die des Arbeiters zahlt, sondern auch noch sogar einen Ersatz für den Staatszuschuß in Form der Zusatzmarke gibt. Das halte ich für eine Härte, und ich bin dankbar dafür, daß in der Absicht, dem abzuhelfen, alle Parteien, welche überhaupt für das Gesetz sind, einem Antrag beizutreten geneigt sind, bei § 94, die Abhilfe dagegen dahin zu treffen, daß die Zuschußmarken beseitigt werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ackermann.

Abgeordneter **Ackermann:** Meine Herren, es ist, wie heute, so auch bei den vorausgegangenen Debatten nahezu von allen Rednern anerkannt worden, daß dem Handwerk durch diese Vorlage, die uns beschäftigt, die schwersten Lasten auferlegt werden; daß es ihm viel schwerer wird, die ihm angesonnenen Opfer zu bringen, als der Großindustrie und
(B) der Landwirtschaft. Aus der Großindustrie sind wesentliche Klagen über das Gesetz nicht an uns gekommen; das ist natürlich: bei dem öfteren Umsatze des in der Großindustrie angelegten Kapitals vermag sie einen solchen Gewinn zu erzielen, daß sie sehr wohl in der Lage ist, die Kosten zu tragen, die das Gesetz ihr auferlegt. Die Landwirthschaft hält ja in einem Theile des Vaterlandes die Auflagen, die ihr angesonnen werden, für unerschwinglich, namentlich ist das geschehen in den östlichen Provinzen des Reichs; in anderen großen Theilen des Reichs aber hat die Landwirthschaft erklärt, daß sie durch diese Gesetzesvorlage ihre Interessen nicht für gefährdet ansehen könne.

Anders, ganz anders liegt die Sache beim Handwerk. Es ist die mißliche Lage, in der sich die kleineren Gewerbetreibenden befinden, in diesem hohen Hause wiederholt des ausführlichsten geschildert worden. Die veränderten Verkehrsverhältnisse, die Fortschritte der Technik, die durch das Maschinenwesen erzeugte und beförderte Massenproduktion, zu einem guten Theil aber auch die Gesetzgebung, die sich eine Reihe von Jahren hindurch nach manchesterlicher Richtung hin bewegt hat, haben das Handwerk tief geschädigt. Wir im Verein mit dem Zentrum haben seit vielen Jahren uns bemüht, das Handwerk zu heben durch Stärkung der korporativen Verbände, durch Neubelebung des Selbstbewußtseins, durch Sicherstellung der Tüchtigkeit und Fähigkeit; wir haben im schweren Kampfe unserer Gegnerschaft mühsam das und jenes abringen müssen; anderes steht noch zu erhoffen. Trotz sechs Jahre lang geübter Beharrlichkeit ist die Frage über den Befähigungsnachweis noch immer nicht zum endgiltigen Abschluß gekommen. Diese Frage wird immer geprüft nur von der technischen Seite, und dafür werden Bedenken die Hülle und Fülle geltend gemacht; aber die viel höher stehende eminent wichtige sozialpolitische Bedeutung der Sache, welche alle diese Bedenken zurückdrängt, wird kaum einer Prüfung unterzogen, und so kann es nicht fehlen, daß das Handwerk mehr und mehr dem Proletariat verfallen und schließlich eine willkommene Beute der Sozialdemokraten werden muß. (C) Der Handwerker vermag bei dieser Sachlage trotz allen Fleißes, trotz aller Rechtschaffenheit nicht so viel zu erübrigen, daß er seinen alten Tagen in Ruhe entgegengehen kann, er vermag nicht so viel zurückzulegen, um Nahrung und gesichertes Auskommen im Alter zu haben. Sehen Sie sich einmal die Verzeichnisse der Almosenempfänger in den Großstädten an, durchwandern Sie die städtischen Armenhäuser, und Sie werden da manchen armen und alt gewordenen Handwerksmeister finden, der seine ganze Lebenszeit hindurch sich redlich geplagt, nicht verschwendet, immer nüchtern gelebt hat und zuletzt doch nun angewiesen ist auf die Wohlthätigkeit seiner Mitbürger. Das ist ja hart, sehr hart. Ich glaube, die Handwerker gehören auch zu den wirthschaftlich Schwachen, auf welche die Kaiserliche Botschaft, die hier oft angezogen worden ist, sich bezieht; allein seither hat man ihnen von Jahr zu Jahr durch neue Gesetze nur neue Lasten auferlegt, nach der anderen Seite hin aber für ihre Wünsche, von deren Erfüllung sie eine Aufbesserung ihrer Lage erhoffen, nur taube Ohren gehabt.

Die Handwerker müssen — es mag nun das Exempel des Herrn Metzner, das wir heute gehört haben, richtig oder nicht richtig sein — doch jetzt wesentlich größere und mehr Opfer bringen, als sie früher gebracht haben; sie müssen Beiträge in die Innungskassen zahlen, sie haben jetzt mehr zu leisten — was ja sehr zu billigen ist — für die Ausbildung der Lehrlinge, für das Herbergswesen, sie müssen die Beiträge für ihre Lehrlinge in die Krankenkassen zahlen und für die Unfallversicherung ihrer Lehrlinge und Gesellen sorgen. Nun kommt noch das vorliegende Gesetz hinzu und legt ihnen auch auf, die bei ihren bescheidenen Verhältnissen von ihnen nur schwer zu tragenden Opfer für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu übernehmen. Das ist unbillig, schon darum, weil die Handwerksgesellen sich meist selbstständig machen, also gar nicht zum Genuß der Rente gelangen, der Arbeitgeber (D) wie der Arbeiter im Handwerk also seine Beiträge eigentlich nur für die Großindustrie und Landwirthschaft zahlt. Da ist es doch sehr natürlich und sehr begreiflich, daß man sich mit der Frage beschäftigt: geht das nicht über das Maß dessen, was recht und gut ist, hinaus? müßte dem Handwerk nicht in diesem Gesetz eine andere Stellung angewiesen werden, als ihm angewiesen worden ist?

Es denkt ja niemand daran, das Handwerk ganz frei zu lassen von der Invaliditäts- und Altersversicherung; denn wenn es sich um die Durchführung eines großen Prinzips handelt, wie es in diesem Gesetze geschieht, so kann man keinen Stand und keine Provinz weglassen, sondern sie müssen alle mitmachen. Es kann um so weniger das Handwerk freigelassen werden, als bei dem steten Wechsel der Berufsthätigkeit der Arbeiter derselbe Arbeiter heute bei dem Handwerker, morgen bei dem Großindustriellen, übermorgen bei dem Landwirthe dient, und nun doch nicht das eine Mal in die Versicherung hineingenommen, das andere Mal wieder herausgenommen werden kann. Ich habe aber auch das Zutrauen zu den deutschen Handwerkern, daß sie trotz aller Noth und trotz alles Elends, gegen das sie Tag für Tag ankämpfen müssen, ihre Beiträge nicht verweigern werden, wenn es sich um die Durchführung eines so großen Werkes der christlichen Nächstenliebe handelt, wie im vorliegenden Falle.

Es wird sich also darum handeln: wie kann der Billigkeit Rechnung getragen werden, die unbedingt für das Handwerk geboten ist, das nicht nach ganz gleichen Grundsätzen behandelt werden kann wie die Großindustrie und die Landwirthschaft. Das Richtigste wäre eigentlich — und damit habe ich mich im Anfang beschäftigt —, daß man den Handwerker, der sich selbstständig macht, etwa so behandelt wie die weiblichen Personen, die eine Ehe eingehen, und daß man ihm, wenn er 5 Jahre lang seine Beiträge gezahlt hat,

(A) analog der Bestimmung des § 23a der Zusammenstellung aus der zweiten Lesung einen gewissen Theil, vielleicht die Hälfte, der gezahlten Beiträge zurückgibt. Allein ich habe doch nicht den Muth, solchen Antrag auf Zurückzahlung der Hälfte — oder gar des Ganzen, wie mir hier zugerufen wird — einzubringen. Zunächst würde ja bei dieser Rückzahlung dem Handwerksmeister nicht geholfen sein, — man müßte noch weiter gehen und auch beantragen, daß auch der Handwerksmeister, dessen Geselle sich selbstständig macht, seine für diesen eingezahlten Beiträge zurückerhält. Und das hat doch große Bedenken.

Man kann ja bei dem Mangel an statistischen Unterlagen den finanziellen Effekt, den solche Anträge auf die Versicherungskasse machen, nicht entfernt übersehen. Der Effekt könnte ein so bedeutender sein, daß das ganze Werk ins Wanken kommt. Davon muß man also absehen.

Nun leugne ich gar nicht, daß mir der Gedanke, von dem der Herr Abgeordnete Metzner ausgeht, ursprünglich sympathisch war. Er will die Fürsorge für die Invaliditäts- und die Altersversorgung den Innungsverbänden übertragen. Ich habe ja überall da, wo sich Gelegenheit darbot, für Stärkung der Innungen, für Erweiterung ihrer Kompetenzen zu wirken gesucht. Ich glaube, es ist auch der Antrag des Herrn Kollegen Metzner dem Geiste, von welchem das neue Innungsgesetz ausgeht, durchaus angemessen. Die Gewerbeordnung sagt im § 97a ausdrücklich, daß die Innungen befugt sind, zur Unterstützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Gesellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Berufsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten. Allein abgesehen von den schweren und jedenfalls beachtenswerthen Bedenken, die von dem Regierungstische aus gegen diesen Antrag erhoben sind, so will es mir doch auch scheinen, daß der Antrag sehr wohl das Gegentheil von dem hervorrufen kann, was der Antragsteller bezweckt, d. h. daß der Antrag, wenn er angenommen
(B) wird, die Innungen unbeliebt macht. Jetzt sind die Beiträge nach der Vorlage in die staatliche Versicherungskasse zu zahlen; der Herr Metzner will sie unter Umständen in die Innungskasse bezahlt wissen. Also der Innung wird das Onus auferlegt, große Geldopfer von ihren Mitgliedern zur Durchführung der Versicherung einzuziehen. Zahlen thut niemand gern, und derjenige, der die Zahlung fordert, macht sich unbeliebt, und so könnten auch die Innungen ihre Anziehungskraft verlieren, wenn man sie zu den Kassirern der Versicherungsbeiträge macht.

Nun müssen die Leute in jedem Falle zahlen, das ist sehr richtig; allein nach dem Gesetze zahlen sie in eine andere Kasse, und die Innungen haben damit nichts zu thun. Wenn Sie der Innung das ganze Geschäft auferlegen, so wird sich der und jener lieber von der Innung fern halten, als in die Innungen eintreten. Sodann: wie steht es mit den anderen Kassenformationen? Denken Sie doch an die von altersher in der großen Mehrzahl gut fundirten Knappschaftskassen, welche die Fürsorge für Alte und Invalide seit langer Zeit schon übernommen haben! Haben denn die Knappschaftskassen hier im Gesetz eine solche Ausnahmestellung erhalten, wie sie jetzt den Innungsverbänden zugewiesen werden soll? Dann müßten Sie wenigstens weiter gehen und den anderen Kassenbildungen dasselbe Recht einräumen, was Sie für die Innungsverbände verlangen. Ich glaube auch, meine Herren, nach den bestimmten Erklärungen des Regierungsvertreters, die wir heute gehört haben, würden wir das ganze Gesetz gefährden, wenn wir den Antrag Metzner annehmen, und deshalb kann ich nicht für solchen Antrag stimmen, obschon ich mit dem Herrn Antragsteller davon überzeugt bin, daß für das Handwerk noch etwas geschehen muß.

Ueber den Antrag, den mein verehrter Gesinnungsgenosse und Freund Herr von Kleist-Retzow mit mir und Anderen gestellt hat, will ich mich heute nicht auslassen; das wird an der Stelle geschehen, wozu der Antrag gestellt ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, wir führen ja hier eine recht gemüthliche Unterhaltung über die Schmerzenskinder; das ist sehr kennzeichnend für dieses ganze Gesetz, daß wir am ersten Tage der Spezialdiskussion nur hören von den Schmerzenskindern: dem Schmerzenskind der Landwirthschaft, dem Schmerzenskind des kleinen Gewerbes, — und daß wir gar nichts hören von den Leuten, denen ein so großer Segen geschehen soll. So wenig wie wir Petitionen haben von den Leuten, die Vortheil von dem Gesetze haben sollen, so wenig hören wir in diesem Hause davon. Dies ist auch ganz richtig; denn, wie die Renten festgesetzt sind, wird ihr ganzer Effekt nur der sein, daß diejenigen, die die Renten nöthig haben, nämlich die wirklich Erwerbsunfähigen, die Rente an die Armenpflege abgeben und so bleiben, wie vorher. Das ist der ganze Effekt des Gesetzes. Vortheil von den Renten haben nur diejenigen Personen, die derselben gar nicht bedürfen oder nur in ganz geringem Grade bedürfen; und diejenigen Personen, die der Rente bedürfen, geben sie an die Armenpflege ab und sind noch ebenso daran, als wie zuvor. Das sind die Begünstigungen dieses Gesetzes.

Ich verstehe es vollkommen, daß diejenigen, die die Interessen des Handwerks hier immer mit Lebendigkeit vertreten haben, nun an dieser Stelle ihr Herz etwas schlagen fühlen darüber, daß nun ihr liebstes Kind so schlecht behandelt wird. Das das geschieht, ist ganz zweifellos, — darüber sind alle Theile einig; das kleine Gewerbe ist derjenige, der gar keine Vortheile von dem Gesetz hat, sondern nur Nachtheile. Nun möchten die Herren gern herauskommen. Ich kann es Ihnen nicht verdenken, denn ich vermuthe, daß die Herren, die hinter Ihnen stehen, die Herren Zünftler, etwas unzufrieden werden mit Ihnen. Das, was Sie ihnen versprochen haben, haben Sie nicht erreichen können, Sie bekommen auch Ihren Befähigungsnachweis wahrscheinlich nie. Meine Herren, ge- (D) denken Sie des alten Sprüchworts: kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Das hat sich die Regierung gesagt. Kleine Geschenke haben Sie bekommen, und die Freundschaft blieb erhalten; Sie haben dafür geleistet, was gefordert wurde, die Handwerker haben treulich konservativ gewählt, unter Umständen auch für das Zentrum, — jetzt haben sie ihre Schuldigkeit gethan, jetzt ist man fertig mit ihnen. An dieser Stelle denkt man nicht an sie, denn hier kommen ja die großen allgemeinen Interessen, wobei man nun immer nicht weiß, wer denn diejenigen sind, zu deren Besten dieses Gesetz gemacht werden soll. Sie werden sich darin finden müssen, meine verehrten Herren, daß zum Besten des Handwerks überhaupt nichts geschieht.

Vollkommen Recht hat der Herr Kollege Metzner, daß die Last, die dem Handwerker aufgelegt wird, eine nicht geringe ist, wenn es auch nur 20, 30 Mark Beiträge für Gesellen und Lehrlinge ausmachen würde bei dem kleinen Handwerke. Das ist keine geringe Ziffer, denn 20 von 2000 Mark Einnahme ist eine ganz hübsche Ziffer. Wer die von seinem Einkommen entbehren muß, empfindet es, und ganz gewiß der kleine Handwerker noch mehr als irgend ein anderer, weil das Einkommen klein ist, weil er das, was ihm genommen wird, abknappsen muß von anderen nothwendigen Ausgaben. Davon ist nicht abzukommen. Wenn Sie dies Gesetz wollen, können Sie es nur, indem Sie das Handwerk in derjenigen Weise, in der es geschehen ist, auch mit darin aufnehmen, sonst ist das Gesetz unmöglich durchführbar. Denn bei dem heutigen Wechsel zwischen Handwerk und Großindustrie — das wird mir der Herr Staatssekretär von Boetticher zugeben — ist eine Individualversicherung, wie sie das Gesetz will, absolut unmöglich.

Also es ist nicht davon abzukommen: das Handwerk muß hinein, das Handwerk wird geschädigt und hat gar keinen Vortheil davon, sondern muß einfach für andere Leute

(A) zahlen. Ich glaube auch nicht, meine Herren, daß, wenn Herr von Kleist die Hoffnung ausgesprochen hat, an anderer Stelle würde man nun dem Handwerker helfen, darauf so viel zu hoffen ist.

Er rief dem Kollegen Metzner zu: bei Philippi sehen wir uns wieder. Er hat vielleicht nicht daran gedacht, daß die beiden handelnden Personen der Schatten Cäsars und Brutus' waren, und daß Brutus, dem das zugerufen wurde, die Schlacht bei Philippi verlor. Und so wird das wohl auch hier werden: die Schlacht bei Philippi, nämlich um den Befähigungsnachweis, wird zweifellos verloren werden. Eine Entschädigung für die Handwerker gibt es nicht. Die Landwirthe mögen sie vielleicht bekommen, die sind mächtiger, sie haben größeres Ansehen und sind im Stande mehr zu schaden; vielleicht gibt man ihnen die Grundsteuer zurück, um sie für dieses Gesetz zu entschädigen.

Sie, meine Herren, werden für das Handwerk nichts bekommen. Wollen Sie trotzdem für dieses Gesetz stimmen, — ich kann Sie nicht daran hindern; ich thue es nicht, denn so wenig ich Freund davon bin, die Handwerker zu begünstigen in irgend einer Weise, so wenig ich für den Befähigungsnachweis eintrete, der ihnen doch nichts nützt, so wenig bin ich im Stande, eine Maßregel durch Gesetz zu sanktioniren, die sehr große Kreise unserer Bewohner, vor allem einen Theil unserer Bewohner, die in der That, wie ich gern zugebe, das Leben nicht leicht haben, zu schädigen geeignet ist. Ich kann für das Gesetz aus dem Grunde nicht stimmen; will Herr Ackermann und Herr von Kleist es trotzdem thun, — das ist ja ihre Sache.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

(B) Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Daß der Herr Abgeordnete Schrader auch diese Gelegenheit benutzt, um seiner prinzipiellen Gegnerschaft gegen das Gesetz Ausdruck zu geben, finde ich ganz natürlich; aber er sollte sich dabei doch vor Uebertreibungen hüten.

(Zuruf: Wo denn?)

— Diese Uebertreibungen werde ich Ihnen gleich nachweisen. Herr Schrader sagt: das Handwerk wird geschädigt. In welcher Beziehung das Handwerk geschädigt wird, das auszuführen hat er bisher unterlassen.

(Abgeordneter Schrader: Ich bitte ums Wort!)

Das Eine gebe ich zu, daß die Last, die dieses Gesetz den verschiedenen dabei betheiligten Berufsständen auferlegt, dem Handwerk, wenigstens zum Theil, relativ vielleicht schwerer fallen werden als anderen Berufsständen.

(Hört! hört!)

Woraus da aber eine Schädigung erwachsen soll, das ist mir in der That unklar. Denn der Handwerker an sich wird in diesem Gesetz nicht anders behandelt als jeder andere Angehörige des deutschen Reichs, der entweder zur Klasse der Versicherten oder zur Klasse der Arbeitgeber gehört; daß heißt: Alle sind in der gleichen Lage, Alle müssen gleich beitragen, und Alle, soweit sie zu den versicherungspflichtigen Personen gehören, sind gleich versichert.

Also ich zweifle gar nicht — und deshalb habe ich das Wort genommen —, daß diese Rede nach außen keinen besonderen Eindruck machen wird. Ich zweifle gar nicht daran, daß der Handwerker sich sagen wird: der Nutzen für unseren Stand, den das Gesetz schafft, ist unzweifelhaft, und wenn wir nach unserer augenblicklichen wirthschaftlichen Lage relativ etwas mehr zu zahlen haben als andere Berufsstände, so wird diese (C) relative Mehrleistung doch weitaus ausgeglichen durch den Vortheil, den wir darin finden müssen, daß auch unsere Arbeiter und Handwerksgesellen demnächst ein gesichertes Auskommen für ihre alten Tage haben. Das muß einen Vortheil für den ganzen Stand involviren, — das ist doch gar nicht zu bestreiten; denn wo sollten schließlich die Handwerksgesellen und Handwerkslehrlinge herkommen, wenn im Handwerke für ihre alten Tage nicht gesorgt würde?

Also der Vortheil, den dieses Gesetz bietet, wird den Handwerkern ebenso klar werden, wie dem Bauer und den übrigen betheiligten Berufsständen. Ich möchte den Herrn Abgeordneten Schrader wirklich bitten, diese Schwarzmalerei, die ihm auch gar nicht so aus dem Herzen kommt, — es ist ja nicht wegen des Gesetzes, dagegen kann er ja nichts mehr machen, — sondern die bloß darauf berechnet ist, nach außen hin das Gesetz weniger schmackhaft erscheinen zu lassen, zu unterlassen. Mit diesem Speck fängt er die Mäuse da draußen doch nicht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biehl.

Abgeordneter **Biehl:** Ich finde, daß der Herr Abgeordnete Schrader in seinen letzen Worten gar nicht so Unrecht gehabt hat. Ich halte es nicht für Schwarzmalerei, wenn man sagt, daß das Handwerk geschädigt wird. Es ist im Laufe der Debatte, bei der ersten und zweiten Lesung so gut wie bei der dritten Lesung, wiederholt anerkannt worden, daß das Handwerk an und für sich einen bitteren Kampf zu kämpfen hat, und daß das Handwerk mit diesem Gesetz schwer getroffen wird; und wenn zugegeben werden muß, daß viele selbstständige kleine Handwerker die Lasten dieses Gesetzes nicht mehr ertragen können, so werden sie naturgemäß in die Arme der Sozialdemokratie getrieben werden.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen hat behauptet, daß der wirthschaftlichen Lage der Handwerker durch (D) den Antrag Metzner nicht aufgeholfen wird, und er hat auch vollständig Recht, es wird die Lage des Handwerkers mit diesem Antrage nur um ein klein wenig besser. Wenn aber von schweren Bedenken gegen diesen Antrag gesprochen worden ist, so finde ich darin keine solche, daß man sagt: es haben die Innungsverbände bis zur Stunde noch keine Korporationsrechte. Ich meine, wenn das das einzige Hinderniß ist, so könnte man das wohl besorgen, daß die Innungsverbände juristische Rechte bekämen. Ich würde in dem Gesetz einen kleinen Nutzen erblicken, wenn dadurch die Korporation der selbstständigen Handwerker eine perfektere würde; aber ich finde in diesem Gesetz gar nichts, was dazu beitragen kann, die Handwerker in ihrer Selbstständigkeit zu konsolidiren.

Wenn von Seiten des verehrten Herrn Abgeordneten von Kleist-Retzow von einem Trost den Handwerkern gegenüber gesprochen ist, und wenn der Trost darin gefunden wird, daß der verehrte Herr geglaubt hat, es könnte das Handwerk auf seine Waare so viel aufschlagen, es könnte vielleicht noch einen Nutzen herausschlagen, so hat wohl der verehrte Abgeordnete bei der Gelegenheit die Konkurrenz vergessen. Wenn keine Konkurrenz wäre, dann würde sich das schon machen; aber die Uneinigkeit im Handwerk selbst und das Bedürfniß des einzelnen Handwerkers, Arbeit zu haben, drängen ihn dazu, möglichst der billigste zu sein, und in Folge dessen wird es ihm schwerlich gelingen, die Lasten, die ihm jetzt auferlegt werden, auf die Schultern der anderen zu überwälzen.

Ob Sie den Antrag Metzner annehmen oder nicht, das ist mir eigentlich ganz gleichgiltig. Das Gesetz ist mir gleich unannehmbar mit oder ohne diesen Antrag, aus dem einfachen Grunde: die Landwirthschaft erklärt die Lasten nicht tragen zu können, das Handwerk erklärt die Lasten nicht tragen zu können, die Arbeiter erklären das Gesetz nicht zu wollen, und trotzdem wollen Sie das Gesetz votiren! Ich betrachte das Gesetz für ein Unglück.

(A) **Präsident:** Die Herren Abgeordneten Merbach, Graf Preysing (Landshut), von Massow und Kalle haben den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte die Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte die Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion über den Antrag Metzner ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Der Herr Staatssekretär von Boetticher hat mir vorgeworfen, daß ich nicht aus sachlichen Gründen, sondern um nach außen Effekt zu machen, um, wie er sich ausdrückte, mit Speck Mäuse zu fangen, hier gesprochen hätte. Das ist nicht der Fall. Ich habe hier meiner ehrlichen Ueberzeugung pflichtgemäß Ausdruck gegeben.

Ferner hat Herr Staatssekretär von Boetticher gemeint, ich habe nicht bewiesen, daß das Handwerk wirklich geschädigt würde. Es ist nicht meine Gewohnheit, meine Herren, unnütz Dinge zu wiederholen, die hundertmal gesagt sind. Ich habe bei früheren Gelegenheiten bewiesen, daß das Handwerk geschädigt ist, und zwar wesentlich dadurch, daß die Leistungen, die für die Versicherung gemacht werden müssen, den Gesellen und den Meistern nicht zu gute kommen.

Präsident: Wir haben abzustimmen über den Antrag des Herrn Abgeordneten Metzner auf Nr. 243 der Drucksachen. Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen,

(B) hinter § 4a folgenden § 4aa einzuschalten:

> Wenn durch Innungsverbände Fürsorge für Invaliditäts- und Altersversorgung getroffen ist, oder noch eingerichtet wird, so wird eine Betheiligung bei solchen Kasseneinrichtungen der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet, falls die in § 4 unter Nr. 1, 2 und 3 festgestellten Voraussetzungen zutreffen.
>
> Die Schlußbestimmung des § 4 findet auf Kasseneinrichtungen dieser Art Anwendung.

Ich bitte, daß die Herren, welche den eben verlesenen § 4aa hinter § 4 einschalten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich eröffne die Diskussion über § 5 mit den Anträgen Dr. Buhl auf Nr. 241 der Drucksachen und Freiherr von Stumm auf Nr. 248 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, gestatten Sie mir nur, ein kleines Versehen zu berichtigen. Bei unserem Antrage auf Nr. 241 der Drucksachen ist versehen, unseren Antrag als einen redaktionellen zu bezeichnen. Die Herren, welche den Antrag sich näher angesehen haben, werden zu der Ueberzeugung wohl gekommen sein. Ich wollte mir nur erlauben, das hier nachzuholen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, Sie erinnern sich vielleicht, daß ich bei Gelegenheit der zweiten Lesung mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher ein kleines Zwiegespräch hatte über die Tragweite des § 4 (C) in Verbindung mit § 5, und daß wir beide uns damals vorbehalten haben, zur dritten Lesung Anträge zu stellen, um Klarheit über die Tragweite dieser Paragraphen zu verbreiten; wir gingen allerdings nicht bloß von verschiedenen, sondern geradezu von entgegengesetzten Auffassungen dabei aus. Von Herrn Dr. Hammacher ist bis jetzt ein Antrag nicht gestellt worden; meine Auffassung lege ich Ihnen in meinem Antrag auf 248 der Drucksachen vor.

Meine Herren, je länger ich mich mit dieser Materie beschäftigt habe, um so entschiedener bin ich zu der Auffassung gekommen, daß wir in der That den Kassen, die hier in erster Linie berücksichtigt werden sollen, also den Knappschaftskassen, ein Danaergeschenk der gefährlichsten Art boten, und daß auf der anderen Seite auch in demselben Maße die offiziellen Versicherungsanstalten gefährdet, geschädigt, mindestens aber mit ganz unnöthigem Ballast beschwert werden.

Meine Herren, es konnte vielleicht früher die falsche Auffassung gelten, als ob das Privilegium des § 5 den Knappschaftsvereinen so weite Rechte zubillige, daß sie nun sämmtliche Lasten, sämmtliche Leistungen, die sie weit über das Maß des Gesetzes hinaus ihren Mitgliedern gewähren, ohne weiteres auf die Versicherungsanstalten abwälzen könnten, und darin würde natürlich ein großer Vortheil gelegen haben, der sie über manche Bedenken hinweggeführt hätte. Die Knappschaftskassen pensioniren bekanntlich schon beim Eintritt der Berufsunfähigkeit, also vielleicht 5 bis 10 Jahre früher als die Versicherungsanstalten; ihre Mitglieder haben ein Dienstalter bereits vor Emanation dieses Gesetzes erworben, das also weit über die Altersstufen dieses Gesetzes hinausgeht; ja, die Kassen haben an sich schon höhere Renten in den meisten Fällen. Wenn also die Knappschaftskassen in der Lage wären, alle diese Benefizien ohne Mehrbelastung für sich selbst auf die Versicherungsanstalten ohne jede Gegenleistung zu übertragen, so würde das ja gewiß sehr verführerisch für sie gewesen sein. Diese Auffassung ist aber, wenn sie irgend- (D) wie zweifelhaft gewesen wäre, durch die inzwischen stattgefundenen Verhandlungen vollkommen ausgeschlossen. Die Anträge, die unter dem Namen Dr. Buhl und Genossen hier vorgelegt werden, sind dazu bestimmt, auch den letzten Zweifel darüber zu beseitigen, so daß jetzt unzweifelhaft feststeht: die Lasten, welche die Knappschaftsvereine oder sonstigen Pensionskassen, die mehr leisten, als das Gesetz hier verlangt, auf die offiziellen Versicherungsanstalten ableiten können, sind lediglich solche, wie sie genau in diesem Gesetz präzisirt sind; alles, was darüber ist, verbleibt zu Lasten der betreffenden Kasse. Darüber, glaube ich, ist eine Meinungsverschiedenheit auf keiner Seite des Hauses oder des Bundesraths mehr vorhanden.

Ist das aber der Fall, so wird die Anwendung des § 4 auf den § 5 den Knappschaftsvereinen nicht bloß, sondern auch den offiziellen Versicherungsgesellschaften eine ganz gewaltige Arbeitslast aufbürden. Auf Grund der Statuten der Pensionskassen entscheiden heute die einfachen Listen, die geführt werden, über die Berechtigung des Arbeiters. Die Klasse, in der er figurirt, steht in der Liste; sein Dienstalter steht in der Liste; weiter ist überhaupt nichts nothwendig. Andererseits wird auch verhältnißmäßig einfach bei den Versicherungsanstalten abgerechnet, wo ja das Markensystem die Grundlage bilden soll. Sowie Sie aber dies Markensystem mit dem Listensystem zusammen werfen, — und das ist für jeden Arbeiter nothwendig, der theils Knappschaftsvereinen angehörte — um mich kurz auszudrücken, wenn ich hier Knappschaftsvereine sage, so meine ich zugleich alle betreffenden Pensionskassen mit — theils Versicherungsanstalten, — so muß für jeden dieser Arbeiter bei den Knappschaftskassen ein Konto geführt werden; um einfache Listen handelt es sich dann nicht mehr. Es muß für den Mann aus dem Konto hervorgehen einmal sein Dienstalter in der Knappschaft und nach diesem Gesetz dann die Lohnklasse, in der er sich befindet, — nicht bloß in der Knappschafts-

(A) kasse; denn die ist ganz verschieden von der Lohnklasse der Versicherungsanstalt, — wenigstens nach unseren Beschlüssen der zweiten Lesung, und es ist ja von niemandem eine Aenderung in dieser Beziehung beantragt. Aber das genügt noch nicht; auch die Arbeiterlohnlisten müssen beigelegt werden, denn Sie können der Versicherungsanstalt nicht zumuthen, auf das einfache Einschreiben des Lohnsatzes in diesen Listen des Knappschaftsvereins dessen Ansprüche anzuerkennen. Dann muß genau Buch und Konto für jeden einzelnen Arbeiter geführt werden über seine Krankheitsdauer. Die Knappschaftsvereine lassen den Arbeiter während der Krankheitsdauer die Beiträge weiterbezahlen; hier nach diesem Gesetz sollen dem Mann während seiner Krankheit die Beiträge erlassen werden. Ja sogar das Dienstalter macht besondere Schwierigkeiten; die Knappschaften rechnen nach Kalenderjahren, während wir hier unter einem Beitragsjahr 47 Wochen verstehen. Das sind alles Verschiedenheiten, die eine unglaubliche Arbeit und Schreibereien machen müssen.

Dazu kommt, daß das Konto nicht bloß geführt werden muß für den Arbeiter, der aktiv in den Knappschaftskassen bleibt, sondern für jeden Arbeiter, der jemals auch nur vier Wochen der Knappschaftskasse angehört hat. Alle diese Leute erwerben Rechte, — sie selbst nicht, aber die Versicherungsanstalt, in die sie übertreten, erwirbt Rechte an die Knappschaftsvereine. Nehmen Sie den Fall: durch einen Streik oder durch irgend eine andere Veranlassung treten plötzlich Hunderte, vielleicht Tausende von Arbeitern aus den Knappschaften aus, die durchschnittlich zehn Jahre in ihnen gewesen sind, und in die Versicherungsanstalten über. Nach 10, 20 Jahren hat kein Mensch mehr in den Knappschaften eine Ahnung, daß diese Hunderte oder Tausende von Arbeitern die Knappschaften in jedem Moment um Hunderttausende von Mark belasten können, wenn nicht in der Knappschaft über jeden dieser Leute genau Buch geführt
(B) wird, und die Beiträge entsprechend dieser Eventualität, die ja dereinst kommen muß, bei Zeiten erhöht werden. Beim einfachen Umlageverfahren wird aber ein solcher Moment geradezu vernichtend für jede Knappschaftskasse wirken, die damit zu thun hat.

Nun, meine Herren, das sind die Formalitäten, mit denen die Knappschaftsvereine zu thun haben in Beziehung auf die Basis, auf der später die Renten mit den Versicherungsanstalten abgerechnet werden sollen. Nun kommt erst die Berechnung der Renten selbst. Da fangen die Schwierigkeiten von neuem an. Dann nehmen Sie auch an, daß alle diese Formalitäten mit der nothwendigen Gründlichkeit durchgeführt sind; dann wird bei der Feststellung der Rente wieder nach zwei Richtungen getheilt werden müssen: es wird die höhere Rente, die nach dem Knappschaftsstatut meist eintreten wird, geschieden werden in den Theil, der mit der Versicherungsanstalt zu verrechnen ist, und in den, der der Knappschaftskasse ohne weiteres verbleibt. Noch schwieriger steht es mit der Berufsinvalidität. Wenn die Knappschaftskasse auf Grund derselben die Pension ausspricht, so wird sie den Mann genau im Auge behalten müssen, um ihn später, wenn die Invalidität nach § 7 dieses Gesetzes eingetreten sein wird, zur Verrechnung mit den Versicherungsanstalten zum zweiten Male zu pensioniren. Daß bei diesen außerordentlich subtilen Manipulationen Irrthümer möglich sind, wird mir niemand bestreiten. Ich glaube, es wird mir sogar niemand bestreiten, daß die Irrthümer unvermeidlich sind; und wie sollen sie denn entdeckt werden? Bei Feststellung der Rente ist es ganz unmöglich. Sie wird in dem einen Falle von den Versicherungsanstalten ausgesprochen, — im anderen von den Knappschaftsvereinen, ohne daß der andere betheiligte Theil Gelegenheit hätte, sich darum zu bekümmern. Er erfährt nichts davon, und selbst, wenn er etwas davon erführe und sich benachtheiligt fühlte, würde er gar nicht legitimirt sein, bei dem Schiedsgericht zu klagen; bei dem Schiedsgericht kann nur der Arbeiter klagen; er (C) hat nicht das geringste Interesse daran, aus welcher Kasse er seine Pension bekommt. Die Kontroverse wird erst dann zur Entscheidung kommen, wenn auf Grund des § 78 die Rentenvertheilung durch die Vertheilungsbüreaus erfolgt ist, und gegen diese Vertheilung das Reichsversicherungsamt angerufen wird. Ich behaupte, daß kaum ein Fall vorkommen wird, wo der Knappschaftsvorstand auf Grund des § 5 eine Pension ausgesprochen hat, an der eine Versicherungsanstalt betheiligt ist, ohne daß von der letzteren die Entscheidung des Reichsversicherungsamts provozirt werden wird, und von den Herren, welche der Ansicht waren, man solle das Reichsversicherungsamt nicht allzu sehr beschweren und es deshalb lediglich als Revisionsinstanz hier einführen, aber die eigentliche Berufung vor das Reichsversicherungsamt ablehnen, — von denen begreife ich nicht, wie sie dem Reichsversicherungsamt hier eine Last aufbürden wollen, die nach meiner Auffassung größer ist, als wenn Sie es überall als Berufungsinstanz eingeführt hätten resp. einführen würden.

Es handelt sich aber hier nicht bloß um unnöthige Formalitäten, die immerhin im Hintergrunde stehen mögen, sondern auch um die Möglichkeit ganz erheblicher materieller Schädigungen für die Versicherungsanstalten. Meine Herren, ich habe alles Vertrauen zu der Objektivität der Knappschaftsvorstände, insoweit es sich handelt um ihren guten Willen und ihre gute Absicht; aber wie jeder Mensch schon sehr leicht dasjenige glaubt oder denkt, was er wünscht, so können Sie es von einem Vorstande, der zur Hälfte aus Arbeitern besteht, ausschließlich aber aus Interessenten, nicht verlangen, daß er diese feine, subtile Differenz zwischen Berufsinvalidität und der Invalidität nach § 7 dieses Gesetzes so auseinanderhalten werde, daß in der That die offiziellen Versicherungsanstalten nicht davon berührt resp. nicht dadurch geschädigt werden. Dem Reichsversicherungsamt wird es sehr schwer werden, in der Beziehung das Richtige zu treffen, (D) weil die geschädigte Anstalt nicht leicht in der Lage sein wird, genau festzustellen, wie die Verhältnisse liegen. Wird aber das Reichsversicherungsamt sehr streng sein, wird es sehr genaue Nachweise verlangen, so wird die Belastung für die Knappschaftsvereine so groß werden, daß schließlich — und das halte ich für das Schlimmste in der ganzen Sache — die Knappschaftsvereine genöthigt sein werden, um überhaupt ihre Ansprüche geltend machen zu können, nach und nach ihre erhöhten Leistungen auf das Niveau dieses Gesetzes herabzudrücken.

(Sehr richtig!)

Dadurch wird der Arbeiter in einer Weise geschädigt, die ich für meine Person nicht verantworten kann, während Sie umgekehrt, wenn Sie sich auf den § 27 beschränken, also die Knappschaftskassen einfach als Zusatzkassen bestehen lassen und ihnen keine anderen Privilegien gewähren, den Arbeitern genau dasjenige gewähren, was ihnen durch die Knappschaftsstatuten garantirt ist, so daß nach keiner Richtung die Möglichkeit aufkommt, daß ihnen etwas entzogen wird.

Es sind freilich wiederholt hier im Hause Bedenken geltend gemacht worden, man könne den Arbeiter nicht doppelt bezahlen lassen. Meine Herren, das doppelte Bezahlen ist wirklich eine Fiktion; er braucht nach § 27 nicht mehr zu bezahlen, wenn überhaupt sein Knappschaftsbeitrag richtig berechnet war, als er bisher bezahlt hat. Er zahlt nur einen Theil seiner bisherigen Beiträge in die neue Kasse, den Rest in die alte, und selbst das ist nicht einmal nöthig. Ich habe Ihnen schon beim § 133a vorgerechnet, wie der Knappschaftsverein vollständig in der Lage ist, die Marken selbst einzukleben, die Ausgaben dafür zu summiren, die Hälfte dem Arbeitgeber zurückzugeben und die andere Hälfte auf eigene Rechnung zu übernehmen. Dadurch ist der § 27 wörtlich erfüllt, wonach ein Knappschaftsverein berechtigt ist,

(A) die Renten der neuen Versicherung auf seine eigene Pension in Anrechnung zu bringen, falls er dem Arbeiter mindestens dasjenige an Beiträgen erläßt, was derselbe an die neue Kasse zu bezahlen hat. Dadurch wird dieses Erforderniß genau erfüllt, und der Arbeiter erfährt kaum, daß er eigentlich an zwei Kassen bezahlt hat. Allerdings hat er die Belästigung, daß er eine doppelte Rente bekommt, insoweit nämlich die Knappschaftspension höher bemessen ist als die Rente, die hier steht; ist die Knappschaftspension dagegen geringer, so wird er einfach seine Rente aus der neuen Anstalt bekommen. Im ersten Falle wird er mit Vergnügen die Differenz einstecken und sich durch die damit verbundene doppelte Mühe wahrlich nicht belästigt fühlen.

Der einzige Vortheil, den die Knappschaftsvereine aus dem Privilegium des § 5 ziehen könnten, und notorisch der einzige stimulus, den sie haben, um sich für den § 5 überhaupt zu interessiren, insoweit sie das thun, — es ist eine ganz entschiedene Minderheit, — ist der, daß sie dann die Möglichkeit haben, am Deckungskapital vorbeizukommen und das Umlageverfahren an dessen Stelle zu setzen resp. das Beitragsystem, welches sie ihren Einrichtungen meist zu Grunde gelegt haben, sich zu erhalten. Meine Herren, ich selbst bin, als die ersten Grundzüge dieses Gesetzes veröffentlicht wurden, für das Umlageverfahren eingetreten und bin heute noch der Ansicht, daß, wenn wir es mit einer Reichsversicherungsanstalt zu thun hätten oder auch nur mit staatlichen Landesversicherungsanstalten, das Umlageverfahren sehr wohl durchführbar gewesen wäre und sogar Vorzüge vor dem jetzt eingeführten Deckungsverfahren haben würde. Aber, meine Herren, von dem Momente ab, wo man Kommunalverbänden die Versicherung übertrug, wo man eine Zahl von 30 bis 32 Versicherungsanstalten einführen will, die mit einander abrechnen müssen, da wäre das Umlageverfahren ganz undenkbar, und da muß ich sagen: selbst das Deckungskapital, wie es hier eingeführt werden soll, geht mir noch nicht weit genug, weil eben die Leistungen
(B) und Lasten in einem festen Verhältnisse zu einander stehen müssen, und man doch diejenigen Kassen, die später die meisten Lasten verursachen, durch das Umlageverfahren aber in den ersten Jahren kaum berührt werden, nicht dadurch privilegiren kann, daß man im Beharrungszustand die Last auf ganz andere Schultern abwälzt. Ich bin also der Ansicht, daß die Vervielfältigung der Versicherungsanstalten, wie sie im Gesetz hier steht, das Umlageverfahren vollkommen ausschließt, — aber, meine Herren, für die Versicherungsanstalten ganz ebenso wie für die Knappschaftskassen. Im Gegentheil, wenn ich überhaupt der Ansicht wäre, daß für irgend einen Stand das Umlageverfahren eingeführt und das Deckungskapital entbehrt werden könnte, so wäre das tausendmal mehr für die Landwirthschaft als für den Bergbau der Fall. Meine Herren, die Landwirthschaft ist ein Gewerbe, was, soweit menschliches Ermessen reicht, doch für alle Zeiten bestehen wird; eine Bevölkerung ohne Landwirthschaft ist gar nicht denkbar, während der Bergbau in seinem ganzen Wesen bestimmt ist, sich selbst aufzuzehren. Der Bergbau hat keinen anderen Zweck, als die Substanz, von der er lebt, zu vernichten, zu Tage zu fördern und dann an einen anderen Punkt zu gehen, wo ein neuer Vorrath an Mineralschätzen sich findet. Ich bin deshalb auch der Ansicht, daß der Bundesrath, wenn er die Sache näher überlegt, niemals zu der Auffassung kommen wird, daß er auf Grund des § 4 dem Bergbau und beziehungsweise den Knappschaftsvereinen das Umlageverfahren konzediren kann. Allerdings ist nach § 4, neue Fassung, es dem Bundesrath unbenommen, andere Arten der Kostenaufbringung zuzulassen als die des § 15. Aber, meine Herren, der Bundesrath kann sehr wohl sagen: mir genügt beim Bergbau das Deckungskapital noch nicht, welches die Kommission hineingebracht hat, ich brauche das volle Prämiendeckungsverfahren, — und ich glaube, daß, wenn der Bundesrath das thäte, er den Verhältnissen, wie sie beim Bergbau bestehen, eher Rechnung tragen würde, als wenn er den Bergbau durch (C)
Zulassung des Umlagesystems auf eine unsolidere Basis stellte als die Landwirthschaft. Er kann das letztere, meiner Ansicht nach, aber auch deshalb nicht thun, weil ich es für undenkbar halte, in derselben Klasse den einen Mann, beispielsweise in der vierten Lohnklasse, für den Anfang nur 3 Pfennige wöchentlich zahlen zu lassen, während man jeden anderen 30 Pfennige zahlen läßt, und umgekehrt später, wenn der Beharrungszustand eingetreten ist, den ersten, der 3 Pfennige bezahlt hat, plötzlich auf 1 Mark in die Höhe schnellen zu lassen, während der andere höchstens dann 60 Pfennige zu zahlen haben wird. Meine Herren, das sind Anomalien, die mit der gerechten und gleichmäßigen Durchführung des Gesetzes, mit welchem Sie doch Zufriedenheit erzeugen wollen, unvereinbar sind.

Was soll der Bundesrath dann für eine Basis wählen, auf Grund deren er dieses Privilegium des § 5 ausspricht? Es ist gesagt worden: es müssen breite Schultern sein, es müssen außerordentlich große Kassen sein. Nun, meine Herren, die größte derartige Kasse, die wir haben, ist die märkische Knappschaftskasse, und das ist diejenige Kasse, welche sich bis jetzt am wenigsten durch Vorsicht in Bezug auf die Ansammlung von Reservefonds ausgezeichnet hat; es ist diejenige Kasse, die, wenn eine Krisis eintritt, jedesmal vor der Eventualität steht, ob sie überhaupt noch in der Lage ist, ihren Verpflichtungen voll und ganz nachzukommen. Meine Herren, diese Kasse hat nach der offiziellen Statistik im Jahre 1887 Ausgaben gehabt — ich will Ihnen nicht viele Zahlen vorlesen, aber ich bitte dieselben wohl zu beachten —: 4 676 000 Mark. Diesen Ausgaben des einen Jahres 1887 steht gegenüber ein Vermögen von nur 1 720 000 Mark. In den 4 676 000 Mark sind freilich auch die laufenden Ausgaben enthalten; allein die dauernden Ausgaben, zu denen die Kasse verpflichtet ist, also die Pensionen, betragen für Invalide 1 652 000 Mark, für Wittwen 738 000 Mark, für Waisen 854 000 Mark, in Summe 3 244 000 Mark. Das heißt also, meine Herren: (D)
das Vermögen der Kasse ist ungefähr halb so groß als die jährlichen dauernden Ausgaben, und es ist nicht viel mehr wie ein Drittel so groß, als die Gesammtausgaben eines Jahres überhaupt betragen. Nun, meine Herren, denken Sie sich bei einer derartigen Kasse, die auf dem Umlageverfahren eingerichtet ist, die Steigerungen hinzu, die allmählich beim Uebergang in den Beharrungszustand eintreten müssen, wo die Zahlen von 1 : 20, vielleicht von 1 : 30 sich steigern, so ist der Bankerutt einer solchen Kasse mit Sicherheit vorauszusehen, wenn Sie ihr das Umlageverfahren auch für die neuen Aufgaben des Gesetzes gewähren. Ich behaupte: wenn die Einführung des Deckungskapitals irgendwo nothwendig ist, so trifft dies für solche Kassen zu, für welche es geradezu als eine Rettung erscheint, weil diese Kassen das Umlageverfahren ad adsurdum geführt hatten unter Vernachlässigung der nöthigen Sorgfalt, ihre Verpflichtungen für die Zukunft sicher zu stellen.

Aber, meine Herren, nicht bloß die Frage: welche Prästationsfähigkeit hat die einzelne Kasse, welchen Anspruch auf das Privilegium kann die einzelne Kasse hieraus herleiten? — wird den Bundesrath beschäftigen, sondern es kommen noch eine ganze Zahl anderer Fragen in Betracht. Es handelt sich um die Größe und die Zukunft des Unternehmens, um die Frage: wie lange wird in den betreffenden Distrikten Kohle oder Erz, oder um was sonst für Bergbauprodukte es sich handelt, gewonnen werden? Der Bundesrath wird außerdem zu prüfen haben, was für Personen an der Spitze der Kasse stehen. Denn, meine Herren, bei Fragen, wo ganze große Kategorien von Personen in ihren Rechten abhängig sind von der richtigen Listenführung, wo die Kommunalverbände, die Staatsbehörden, die mit der Versicherung betraut sind, sich auf solche Listenführungen verlassen müssen, da wird man darauf sehen müssen, daß nur solche Personen an der Spitze der Kassen stehen, die Gewähr dafür bieten,

(A) daß in richtiger Weise operirt wird. Aber, meine Herren, wie wollen Sie die Gewähr haben? Heute kann ein Direktor in der betreffenden Knappschaft thätig sein, dem der Bundesrath Vertrauen schenken kann; morgen kommt ein anderer, der dasselbe nicht mehr hat. Ich glaube somit, daß der Bundesrath mit diesem § 5 die äußersten Schwierigkeiten zu überwinden haben wird; aber selbst wenn der Bundesrath sie überwände, würde ich sagen: es ist ein Unglück für die Knappschaftsvereine, es ist ein Unglück für den Stand der Bergarbeiter, wenn Sie durch die verschiedenartige Anwendung des § 5 gewissermaßen zwei Klassen schaffen. Sie bekommen Knappschaftskassen I. Ordnung, Sie bekommen Knappschaftskassen II. Ordnung, Sie schaffen einen Bergmann I. Ordnung und einen Bergmann II. Ordnung, und dann ist es mit dem einträchtigen Zusammenwirken der Knappschaftsvereine, wie es bis heute — Gott sei Dank! — noch besteht, vorbei. Jeder Bergmann der Kasse, die nicht privilegirt ist, wird sogar direkt geschädigt; denn die Knappschaftsvereine stehen fast alle im Kartell mit einander, so daß der Arbeiter, der aus der einen Kasse in eine andere übertritt, seine dort erworbenen Rechte behält. Aber wenn die Rechte so verschieden sind, daß in der einen Kasse wöchentlich 3 Pfennig gezahlt werden, in der anderen 30, und im Beharrungszustande umgekehrt in der ersten 1 Mark, in der andern 60 Pfennig, meine Herren, so hört die Gegenseitigkeit auf, und von der Solidarität der Knappschaftsvereine unter einander kann absolut nicht mehr die Rede sein.

Nun, meine Herren, wollen Sie dieses Geschenk des § 5 einem Gewerbe oder einem Stande machen, der es gar nicht verlangt. Der deutsche Knappschaftsverband hat in seiner Generalversammlung vom 15. Januar d. J. mit allen, d. h. 68 gegen 2 Stimmen — meine Herren, ich bitte auch diese Zahlen zu beachten —, den Beschluß gefaßt:

> (B) Das Weiterbestehen der altbewährten Knappschaftsinstitutionen ist durchaus nothwendig und die Erhaltung derselben in ihrer bisherigen Verfassung und Organisation dringend wünschenswerth; sie sind daher nicht gemäß § 4 des Gesetzentwurfs, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung vom 22. November 1888 umzumodeln, sondern in Anlehnung an die Bestimmungen des § 27 a. a. O. in ihrer bisherigen Verfassung zu belassen.

Also, meine Herren, wie die Knappschaftsvereine selbst denken, darüber ist keine Meinungsverschiedenheit möglich, und die beiden Stimmen, die gegen den eben verlesenen Antrag gestimmt haben, würden auch heute anderer Ansicht sein, wenn man ihnen sagte: ihr heimst das Umlageverfahren doch nicht ein, auch dann nicht, wenn ihr euch unter § 4 begebt!

Nun könnte man mir einwerfen: weshalb ich denn den § 4 nicht gestrichen wissen wollte? Die staatlichen Kassen bei § 4 würden doch dieselben Uebelstände hervorrufen, die ich bei den Privatpensionskassen geschildert habe. Meine Herren, das ist bis zu einem gewissen Grade richtig, nämlich soweit es die Belästigung der Kassen selbst betrifft; denn die geschilderten Formalitäten werden dieselben sein. Ich bin aber überzeugt, daß die meisten dieser staatlichen Kassen, deren Leitung ein direktes pekuniäres Interesse an der Sache nicht hat, bei näherer Ueberlegung von diesem Privilegium gar keinen Gebrauch machen werden. Von der bedeutendsten derartigen Kasse, die vielleicht in Deutschland existirt, — es ist eine Knappschaftskasse, deren Arbeitgeber der preußische Fiskus ist, — habe ich bereits während der Ferien von allen Organen, die mit der Kasse zu thun haben, einstimmig gehört: die Anlehnung an § 4 ist vollständig unmöglich für uns, wir sind gänzlich außer Stande, mit unseren bestehenden Einrichtungen die Sache durchzuführen, während der § 27 unseren Bedürfnissen vollständig genügt, und wir werden alles aufbieten, damit wir nicht unter die Herrschaft des § 4 kommen. Gerade in Folge der Stellungnahme dieser großen Kasse habe ich mir erlaubt, den Antrag zu § 4, den Sie soeben angenommen haben, zu stellen; es ist das Amendement (C) Buhl und Genossen, wonach die Anwendung des § 4 auf staatliche Kassen nur auf deren Antrag erfolgen, der Bundesrath sie dazu also nicht nöthigen kann.

Ich bin, wie gesagt, überzeugt, daß die meisten staatlichen Kassen diesen Antrag gar nicht stellen werden. Ist das aber trotzdem der Fall, beugen solche Kassen sich wirklich unter den § 4, so ist die Gefahr einer Schädigung der Versicherungsanstalt doch in sehr viel geringerem Maße vorhanden als bei Privatkassen. Meine Herren, in den Vorständen jener Kassen sitzen Staatsbeamte oder höhere Kommunalbeamte, sie sind zum Theil juristisch gebildet, solche, die die subtilen Verschiedenheiten der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes von den Statuten ihrer Kasseneinrichtungen sehr wohl begreifen, jedes Mißverständniß voraussichtlich vermeiden und vor allem kein persönliches Interesse daran haben, daß zum pekuniären Vortheil ihrer Kassen die Versicherungsanstalten geschädigt würden. Das ist bei den Privatkassen aber nicht so. Dort fehlt der juristische Vorsitzende, und so sehr ich der Ansicht bin, daß diese Kassenvorstände vollkommen in der Lage sind, alle Erfordernisse der Selbstverwaltung zu erfüllen, so wenig halte ich sie für geeignet, überall der Versuchung zu widerstehen, aus fremder Leute Leder Riemen zu schneiden und Lasten, die eigentlich ihnen selbst zukommen, auf andere Schultern, das heißt, auf die Versicherungsanstalt, zu überwälzen, soweit das ohne grobe Fehler möglich ist.

Nun komme ich zu dem Hauptgesichtspunkt, weshalb ich die Zulassung staatlicher Kassen bei § 4 für möglich, die Zulassung von Privatkassen aber nicht für zulässig halte. Ich bin überzeugt, daß, was Sie auch heute beschließen, es keine zehn Jahre dauert, bis der § 4 von der Bildfläche gänzlich verschwunden sein wird. Er läßt sich mit der ganzen Organisation des Gesetzes nicht vereinigen. Die staatlichen Kassen werden also früher oder später beantragen, daß ihre Versicherten in die allgemeinen Versicherungsanstalten aufgenommen werden. Die Schwierigkeit wird dann haupt- (D) sächlich darin liegen, daß das Deckungskapitalvermögen, welches die Kassen des § 4 nicht angesammelt haben, natürlich pro rata der Risiken von den Kassen des § 4 an die Versicherungsanstalten herauszuzahlen ist. Meine Herren, dieses Kapital wird der Staat sich leicht beschaffen können; bei den Privatkassen wird der angesammelte Fonds aber nur in den seltensten Fällen ausreichen. Die Knappschaftskassen, namentlich wenn sie das Umlageverfahren festhalten, werden kaum je in der Lage sein, dieses Kapital aufzubringen, und es wird deshalb, je länger die Verschiedenheit bestanden hat, desto schwieriger sein, diese Kassen mit den Versicherungsanstalten wieder zusammenzuschweißen. Das ist ein Hauptgrund, weshalb ich den § 4 für staatliche Kassen für möglich, für Privatkassen aber ganz unmöglich halte.

Nun, meine Herren, könnte man mir vorwerfen, daß ich bei dieser ganzen Argumentation deshalb inkonsequent sei, weil ich von jeher für die Organisation der gesammten Invaliditäts- und Altersversicherung nach dem Muster der Knappschaftskassen eingetreten sei. Meine Herren, das habe ich allerdings gethan, und ich bedaure vielleicht heute noch, daß der Modus, den ich mit dem Herrn Freihern von Hertling seinerzeit ins Auge gefaßt hatte, uns nicht hier statt dieses Gesetzes zur Vorlage gebracht worden ist. Aber, meine Herren, damals handelte es sich um korporative Verbände, die allein die Fabrikarbeiter umfassen sollten, und wir gingen von der Voraussetzung aus, daß, wenn ein Arbeiter aus dem einen Verbande in den anderen übertrete, er einfach mit den früheren Rechten ohne Abrechnung in den neuen Verband eintreten würde. Da war es ziemlich gleichgiltig, ob die eine Kasse etwas höhere, die andere etwas kleinere Leistungen hatte. Der Mann trat einfach mit seinem Dienstalter über und empfing die Benefizien, welche in der betreffenden Kasse des betreffenden Berufszweigs statutenmäßig eingeführt waren. Statt dessen hat man die 11 Millionen

(A) Arbeiter hier hereingebracht, und ich stimme insofern mit dem Herr Freiherrn von Hertling nicht überein, als ich anerkenne, daß auch dieser Modus unserem ursprünglichen Modus gegenüber manche Vortheile bietet, daß er den Kreis der Versicherten in einer Weise erweitert, vor welchen manche Bedenken, die man gegen die darauf beruhende Organisation haben kann, zurücktreten müssen. Jedenfalls besteht hier die Vorlage. Niemand von uns hat, in wirksamer Weise wenigstens, den Versuch gemacht, auf unsere ursprünglichen Vorschläge, auf meinen Antrag vom Jahre 1878 zurückzukommen. Wenn ich aber die Fürsorge für diese 11 Millionen Arbeiter als ein fait accompli akzeptire, so kann da keine Rede mehr sein von einem einfachen Uebertritt des Arbeiters mit seinem erworbenen Rechte, ohne Abrechnung, von einer Anstalt zur anderen; das ist unmöglich. Sonst würde eine einzelne Anstalt durch den Uebertritt schwächlicher, kranker und alter Leute in kurzer Zeit vollständig ruinirt werden können. Hier bei dieser Erweiterung der Ziele ist es ganz unerläßlich, die Abrechnung so durchzuführen, wie es hier vorgeschlagen ist. Mit diesem Prinzip ist aber nothwendig verbunden, daß nur das abgerechnet werden kann, was gleichen Leistungen in den verschiedenen Kassen entspricht, und das hat zur nothwendigen Voraussetzung, daß alle Leistungen, die von einzelnen Kassen darüber hinaus gemacht werden, in der von mir vorhin ziemlich detaillirt geschilderten Weise auseinandergehalten und verrechnet werden müssen. Mit anderen Worten: das Prinzip dieses Gesetzes steht so im Widerspruch mit dem Knappschaftsprinzip, nicht bloß, wie es heute existirt, sondern wie es immer existiren wird und existiren muß, daß es mit den Knappschaftseinrichtungen absolut nicht zu vereinigen ist.

Ich sehe deshalb die Rettung der Knappschaften allein darin, daß man ihre segensreiche Organisation, ihre segensreichen, weit über das Maß dieses Gesetzes hinausgehenden Benefizien bestehen läßt, daß man die Kassen mit diesem (B) Gesetze ganz ungeschoren läßt. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also in den Knappschaftskassen vereinigten Interessenten, brauchen einfach wie jeder andere in die neue Versicherungsanstalt hineinzutreten, und wenn, wie wir bei § 27 bereits beschlossen haben, sowohl die Pensionen wie die Beiträge der neuen Kassen bei der Knappschaft oder sonstigen Pensionskasse in Anrechnung kommen, so ist alles erfüllt, was im Interesse dieser Kassen verlangt werden kann. Wenn Sie bei der Landwirthschaft und bei dem Handwerk vorhin schon gefunden haben, daß Sie Exzeptionen nicht machen können, daß Sie den Grundsatz „gleiche Brüder, gleiche Kappen" aufrecht erhalten müssen, so haben Sie doppelte Veranlassung, dasselbe bei den Knappschaftskassen zu thun, wo die Uebelstände und Erschwerungen viel größere sein würden, als wenn Sie die beiden Anträge angenommen hätten, die zu §§ 4 und 4a gestellt worden waren.

Ich weiß sehr wohl, daß, wenn ich hier in dem Bewußtsein der seit Jahren von mir empfundenen Verpflichtung, bei jeder Gelegenheit für die Knappschaftsvereine einzutreten, dies heute wieder gethan und Ihre Geduld vielleicht länger, als Ihnen lieb ist, in Anspruch genommen habe, ich mich damit mit einer Minderheit von solchen Personen, die sich gleich warm für die Knappschaftsvereine interessiren, auch im Widerspruch befinde. Es gibt hier im Hause wie im Lande zwei ganz verschiedene Strömungen in den Knappschaftsbestrebungen; meine Herren, das wird von allen Seiten zugegeben: von dem Tage ab, wo dieses Gesetz emanirt ist, können die Knappschaftsvereine nicht mehr intakt bestehen bleiben wie bisher. Nun sagt die eine Strömung: wir wollen die alte Organisation beibehalten, aber unsere Geldwirthschaft auf eine solidere Basis stellen, als wir sie bisher gehabt haben. Die andere Strömung sagt: wir wollen lieber die Organisation preisgeben, wenn uns gestattet wird, unsere alte, auf das Umlageverfahren basirte Geldwirthschaft beizubehalten. Ich stehe auf dem ersteren Standpunkte; ich bin mir auch bewußt (C) und habe es Ihnen bewiesen, daß die große Mehrheit der deutschen Knappschaftsvereine mit mir auf diesem jedenfalls solideren Standpunkte steht. Ich bitte das Haus, durch sein Votum auch seinerseits diesen Standpunkt zu sanktioniren.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Ich habe noch zu verkünden, ehe ich das Wort weiter ertheile, daß der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenstein folgenden Antrag zu § 5 gestellt hat:

> Der Reichstag wolle beschließen:
> in Zeile 1 hinter dem Worte „kann" einzufügen die Worte „auf Antrag".

Ich werde vor der Abstimmung den Antrag noch zur Unterstützung stellen.

Der Herr Abgeordnete Kleine hat das Wort.

Abgeordneter **Kleine:** Meine Herren, ich bitte, diesen Antrag Stumm abzulehnen und den Knappschaftskassen nicht die Möglichkeit zu nehmen, auch auf Grund des § 4 des Gesetzes ihren Anschluß zu suchen. Bevor ich jedoch auf die Sache selbst eingehe, bitte ich, mir zu gestatten, auf Vorwürfe zurückzukommen, die der Herr Kollege Stötzel am 8. April den Knappschaftsvorständen gemacht hat. Es wird ja immer mehr oder weniger das Entgegenkommen, welches Sie den Knappschaftskassen zeigen, davon abhängen, welche Ansicht Sie über ihre Wirksamkeit haben. Dieser Grund und auch noch andere, die ja augenblicklich sehr zwingende sind, veranlassen mich deshalb, auf die Aeußerungen des Herrn Stötzel zurückzugehen.

Herr Stötzel machte den Knappschaftskassen den Vorwurf, daß sie vielfach ungerecht verführen, daß sie sich weigerten, Bergarbeiter, die offenbar arbeitsunfähig wären, für invalide zu erklären. Er nannte als Beweis für diese Behauptung den Namen des Bergmanns Friedrich Wilhelm Isken aus (D) Eickel. Herr Stötzel sagte damals:

> Der Mann ist vor mir gestanden, und ich bin der Meinung: derjenige, der den Mann noch für arbeitsfähig erklärt, der muß meiner Ansicht nach gegen das vorliegende Gesetz stimmen.

Dieser Vorwurf ist offenbar ein sehr schwerer. Er ist erhoben hier in diesem Hause vor dem ganzen Lande. Es ist sogar die Folgerung daran geknüpft, daß derartige Vorkommnisse Veranlassung bieten können, gegen das Gesetz überhaupt zu stimmen. Aber, meine Herren, diese Anschuldigung gegen den Vorstand der Bergischen Knappschaftskasse ist durchaus unbegründet.

Der Isken war Bergarbeiter erster Klasse; er wurde am 28. Januar 1876 durch hereinfallende Kohlen verletzt und erlitt eine Quetschung des rechten Kniegelenks, eine Fraktur des linken Unterschenkels oberhalb des Fußgelenks und eine Luxation des linken Fußes. Meine Herren, die sämmtlichen Verletzungen sind demnach Verletzungen, die nur die Beine und den Fuß betreffen. Das Statut des Knappschaftsvereins sagt wörtlich:

> Dauert die Krankheit eines Mitgliedes erster und zweiter Klasse länger als 24 Wochen, so erhält dasselbe für die fernere Dauer einstweilen Invalidengeld.

Diese Bestimmung ist offenbar eine sehr wohlthätige und füllt eine Lücke aus, die zwischen dem Krankenversicherungsgesetze und dem Invalidengesetze vorläufig noch bestehen bleibt. Jeder Bergarbeiter erster und zweiter Klasse erhält, auch wenn er nur vorübergehend arbeitsunfähig ist, entweder Invalidengeld oder Krankengeld. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß unter solchen Umständen Reaktivirungen häufig vorkommen.

Nach Ablauf der 24 Wochen gab der zuständige Knappschaftsarzt sein Gutachten dahin ab, daß Isken zur Zeit zur Bergarbeit nicht im Stande sei, und beantragte seine provi-

(A) forische Invalidisirung. Die beiden anderen Knappschaftsärzte traten diesem Gutachten bei, und der Knappschaftsvorstand beschloß daraufhin die provisorische Invalidisirung vom 18. Juli 1876 an. Wie alle provisorischen Invaliden, wurde nun Isken in der Kurrecherche wiederholt einer Untersuchung unterworfen und auf das Gutachten dreier Knappschaftsärzte hin vom 1. März 1879 an vom Knappschaftsvorstand reaktivirt.

Gegen die Reaktivirung hat Isken von der ihm zustehenden Beschwerde beim Oberbergamt und beim Minister keinen Gebrauch gemacht;

(hört, hört!)

er hat sich bei dieser Entscheidung des Knappschaftsvorstandes beruhigt. Aber er kehrte nicht zur Bergarbeit zurück; er betrieb ein Geschäft in Wollenwaaren und Bekleidungsgegenständen. Einige Jahre später wurde die Form der Reaktivirung vor Gericht mit Erfolg angefochten. Es waren bis dahin die Beschlüsse nur vom Knappschaftsdirektor, nicht aber vom Knappschaftsvorstande, unterzeichnet. Auf diesen rein formellen Grund hin hat dann Isken geklagt und hat den Prozeß gewonnen. Es war also in diesem Prozeß materiell von einer Anfechtung der Reaktivirung niemals irgend welche Rede. Der Knappschaftsvorstand bestätigt nun den früheren Beschluß, also die Reaktivirung des Isken, nachdem nochmals eine Untersuchung des Falles vorhergegangen war. Jetzt legte Isken Beschwerde beim Oberbergamt ein, das Oberbergamt wies aus Grund des Aktenmaterials die Beschwerde zurück; darauf wandte sich Isken Beschwerde suchend an den Minister, und der Minister verfügte, daß eine nochmalige Untersuchung eintreten solle. Diese Untersuchung fand statt am 27. Oktober 1886 durch 4 Aerzte unter Zuziehung von 2 Knappschaftsältesten; diese sämmtlichen Herren erklärten den Isken für arbeitsfähig; sie schätzten die Verminderung seiner Arbeits- und Leistungsfähigkeit auf nur 20 Prozent, und am Schlusse
(B) des Protokolls heißt es wörtlich:

> Isken hat einen Handel mit Wollwaaren und vertreibt diese Waaren vermittelst eines zweiräderigen Handwagens, den er selbst zieht, während sein Sohn gewöhnlich schiebt. Er macht auf diese Weise Touren über Crange, Bickern und Umgegend in einer Ausdehnung von mehreren Wegestunden.

Meine Herren, ich habe vorhin bereits hervorgehoben: die Verletzungen betrafen nur die Beine und den Fuß. Auf Grund dieser Untersuchung der Aerzte wies der Minister den Isken zurück. Nach etwa $^5/_4$ Jahren wandte sich Isken nochmals Beschwerde führend an den Minister und fügte zur Begründung der Beschwerde ärztliche Atteste bei. Der Minister verfügte eine nochmalige Untersuchung des Falls. Diese Untersuchung fand statt am 12. April 1888 durch 3 Knappschaftsärzte unter Zuziehung von 4 Knappschaftsältesten. Das Protokoll lautet wörtlich:

> Aerzte und Aelteste halten Isken zu allen schweren Arbeiten, welche im Gehen und Stehen verrichtet werden müssen, für nicht tauglich, für sitzende Arbeit aber wohl befähigt, unter der Bedingung, daß der Arbeitsort nicht zu schwer zugänglich ist. Als Maßstab zur Beurtheilung dieses letzteren Umstandes wird von den Aerzten und Aeltesten, welche den Isken zu beobachten häufig Gelegenheit hatten, dabei hervorgehoben, daß Isken zum Zwecke des Hausirens mit seiner Ziehkarre weite Wege, auch wenn dieselben holperig und schlecht sind, zurückzulegen pflegt.
>
> Zur Fortbewegung der Ziehkarre bedient er sich eines Hundes, und er selbst schiebt nach.

Der Knappschaftsvorstand begnügte sich hiermit noch nicht; der Oberarzt wurde veranlaßt, den Isken nochmals in seiner Wohnung zu untersuchen unter Anwendung der Elektrizität. Diese Untersuchung fand statt am 25. April. In einem sehr eingehenden Gutachten, das sich auch hier in den Akten (C)
befindet, ist nun das ganze Verhältniß auseinandergesetzt, und auch der Oberarzt kommt genau zu demselben Resultat, welches die übrigen Aerzte am 12. April festgestellt haben. Auf Grund dieses gesammten Aktenmaterials wies nun der Minister den Isken ab, und heißt es dabei wörtlich,

> daß den eingereichten Attesten gegenüber dem Ergebniß der vorerwähnten Untersuchung schon darum keine maßgebende Bedeutung beigemessen werden kann, weil Isken den betreffenden Aerzten augenscheinlich erst gelegentlich der Ausstellung der Gutachten bekannt geworden sei.

Meine Herren, das ist die genaue aktenmäßige Darstellung dieses Falles Isken. Gestatten Sie mir noch, eine Annonce vorzulesen, durch welche Isken sein Geschäft empfiehlt:

> Wilhelm Isken, Eickel.
>
> Durch billigen Einkauf in Buxkin und Kleiderstoffen bin ich im Stande, 5 Ellen Buxkin zum vollständigen Anzug von 10 Mark an zu verkaufen. Kleiderdruck 25 Pfennige à Elle. Billige, doppelt gereinigte Bettfedern à Pfund 75 Pfennige, sowie meine sämmtliche Artikel in Woll- und Weißwaaren zu den billigsten Preisen.

Meine Herren, ich halte es für überflüssig, zu diesem Material noch etwas besonderes hinzuzufügen. Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß der Knappschaftsvorstand die Aufgabe hat, der Simulation entgegenzutreten, daß er sich geradezu einer Pflichtvergessenheit schuldig gemacht hätte, wenn er den Isken trotz dieser wiederholten auf eingehende Untersuchung beruhenden Gutachten der Aerzte und Aeltesten hätte für invalide erklären wollen. Das aber muß ich noch hervorheben: der einzige Name, den Herr Kollege Stötzel zur Begründung seiner Vorwürfe gegen die Knappschaften genannt hat, ist der des Isken. Ich darf wohl die Erwartung aussprechen, daß Herr Stötzel seine Vorwürfe gegen die Knapp- (D)
schaftskassen zurücknimmt oder sie besser begründet.

Meine Herren, was nun den Antrag Stumm betrifft, so liegt die Sache so. Es ist richtig, daß die Vertreter der Arbeitgeber aus den verschiedenen Knappschaftsvorständen nahezu einstimmig sich dahin ausgesprochen haben, daß ein Anschluß der Knappschaftskassen auf Grund des § 4 kaum möglich sei und nur auf Grund des § 27 zweckmäßig erfolgen könne. Die Vertreter der Arbeiter haben sich meines Wissens öffentlich noch nicht ausgesprochen; ich kann aber aus meiner eigenen Erfahrung erklären, daß die Vertreter der Arbeiter in dem Märkischen Knappschaftsvorstand anderer Ansicht sind und den Wunsch hegen, ihre bisherige Organisation zu behalten. Sie haben den Wunsch, entweder ähnlich behandelt zu werden wie Staatsbetriebe — diese Paragraphen sind ja bekanntlich im Gesetze gestrichen — oder aber auf Grund des § 4 den Anschluß an dieses Gesetz zu finden. Die Gründe sind zweierlei. Der eine Grund ist der, daß die Selbstständigkeit aufrecht erhalten wird, und der zweite Grund beruht darin, daß wir ja das Umlageverfahren haben. Jetzt kommt nun das Deckungsverfahren, und es werden dadurch für die Knappschaftskassen ganz erhebliche Mehrausgaben verursacht werden, welche ich für die drei großen westfälischen Knappschaftskassen immerhin auf $1^1/_2$ Millionen jährlich — also einen sehr bedeutenden Betrag — veranschlage. Diese beiden Gründe sind es vorwiegend, welche die Vertreter der Arbeiter zu dem Wunsch veranlassen, auf Grund des § 4 den Anschluß zu suchen.

Nun verkenne ich in keiner Weise die außerordentlich großen Schwierigkeiten, die vorliegen, wenn die Knappschaftskassen auf Grund des § 4 sich anschließen. Aber daß wir deswegen nun hier den Anschluß unmöglich machen, dazu sehe ich doch nicht den allerentferntesten Grund. Ich meine, wenn unsere Arbeiter den Wunsch haben, sich möglichst selbstständig in ihren Knappschaftskassen zu halten, daß wir diesen

(A) Wunsch möglichst befriedigen sollen. Ich gebe zu: ich persönlich glaube auch nicht, daß es gehen wird; wir wollen aber — ich wenigstens habe die Absicht — sehr ernstlich den Versuch machen. Es wird auch wesentlich darauf ankommen, wie sich der Bundesrath gegenüber unseren Wünschen stellt; aber wie gesagt, das abzuschneiden, dazu sehe ich absolut keinen Grund.

Ich möchte noch auf einige Vorwürfe kommen, die der Abgeordnete Stumm dem Verfahren der Knappschaftsvorstände gemacht hat, und die nach meiner Ansicht durchaus unbegründet sind.

Es wurde behauptet, der Vorstand des Märkischen Knappschaftsvereins wäre zwar der größte, aber auch derjenige, welcher am meisten Solidität und Vorsicht in Bezug auf Ansammlung des Reservefonds bewiesen habe. Meine Herren, unsere Märkische Knappschaft besteht seit länger als 100 Jahren; wenn ich nicht irre, ist sie gegründet im Jahre 1700 und einigen sechzig. Soweit diese Knappschaft überhaupt in den nächsten hundert Jahren in einen Beharrungszustand gelangt, ist sie heute schon darin; in höherem Grade tritt der Beharrungszustand in den nächsten hundert Jahren überhaupt nicht ein. Die Ausgaben werden sich allerdings möglicherweise einigermaßen steigern, sehr erheblich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht, — abgesehen natürlich von den Kosten, die durch Aenderung der Gesetzgebung entstehen.

(Zuruf.)

— Der Reservefonds hat bei uns nur den einen Zweck, Schwankungen in der Jahreseinnahme und Jahresausgabe auszugleichen.

Wenn man sagt, die Märkische Knappschaft sei unsolide, dann müssen Sie das Verfahren einer jeden politischen Gemeinde für unsolide erklären, obgleich auch da die Ausgaben nicht unerheblich steigen können, und dies sehr häufig mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Haben dieselben doch keinen (B) Reservefonds! Was sie gebrauchen, schlagen sie jährlich aus, und was wir in der Knappschaft gebrauchen, schlagen wir jährlich aus. Unsere Kasse gewährt die Sicherheit durch unsere unterirdischen Kohlenschätze für viele hundert Jahre, und zwar nicht bloß für den jetzigen, sondern für einen viel stärkeren Betrieb. Die Kasse ist eine Zwangskasse, sie beruht auf Gesetz; austreten kann niemand. Jede Zeche, die neu entsteht, tritt von selbst in diese Knappschaft ein. Kurzum, die Sicherheit dieser Kasse ist nach allen Seiten hin eine absolut vollständige.

Der Herr Abgeordnete von Stumm warf mir eben ein: aber ein Strike! Nun, meine Herren, der Strike kann unter allen Umständen nur eine verhältnißmäßig kurze Zeit dauern; daß der einen erheblichen Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben der Knappschaft jemals haben könnte, betrachte ich als ausgeschlossen. Wenn er aber wirklich einige Hunderttausend Mark Mehrausgaben verursachen sollte — derartige Mehrausgaben können auch sonst vorkommen, wir haben sie in schlechten Jahren mehrfach gehabt —, so wird dadurch die Kasse nicht erschüttert.

Wir hatten vor einigen Jahren regelmäßig jedes Jahr einen Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen; unser Reservefonds sank von zwei Millionen auf eine Million. Da haben wir einfach beschlossen: wir steigern die Beiträge, und dadurch ist der Reservefonds wieder in einigen Jahren auf zwei Millionen gestiegen. Wir werden jetzt aller Wahrscheinlichkeit nach unsere Beiträge so halten, daß eine vollkommene Gleichheit zwischen Ausgaben und Einnahmen eintritt. Beiträge von einigen Hunderttausend Mark können einen wesentlichen Einfluß auf die Sicherheit der märkischen Knappschaftskasse nicht haben; ich muß deswegen den Vorwurf, daß die Märkische Knappschaftskasse nicht mit der nöthigen Vorsicht und Solidität gewirthschaftet habe, als durchaus unzutreffend zurückweisen.

Wie gesagt, meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten Stumm abzulehnen, und zwar we- (C) sentlich mit Rücksicht darauf, daß speziell in der Märkischen Knappschaftskasse es ein dringender Wunsch der Vertreter unserer Arbeiter ist, auf Grund des § 4 dieses Gesetzes den Anschluß zu finden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **von und zu Franckenstein:** Ich bin nicht so bewandert mit den Einrichtungen der Knappschaftskassen wie die beiden Herren Vorredner; ich habe aber aus den Reden beider Herren entnommen, daß Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der eine der Herren will im § 5 die Knappschaftskassen nicht genannt haben, während der letzte Herr Redner es bedauerlich findet, wenn sie nicht genannt würden. Ich glaube, daß zwischen beiden Ansichten vermittelt werden kann, wenn die Bestimmung fakultativ gefaßt wird, d. h., wenn es heißt: „Durch Beschluß des Bundesraths kann auf Antrag bestimmt werden". Dann sind diejenigen, welche es nicht für zweckmäßig halten, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, in der Lage, den Antrag nicht zu stellen; diejenigen, welche es für zweckmäßig halten, können den Antrag stellen. Ich habe zu der Begründung nichts weiter zu sagen und habe den Antrag überhaupt nur gestellt, um eine Vermittelung zwischen beiden Ansichten herbeizuführen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Stötzel.

Abgeordneter **Stötzel:** Meine Herren, ich muß mich vorerst mit dem verehrten Herrn Kollegen Kleine beschäftigen

(Rufe: Lauter!)

— ich werde schon laut genug sprechen —, da derselbe die (D) Behauptung aufgestellt hat, die Ausführungen, welche ich bei der zweiten Lesung über die Knappschaftsvereine gemacht habe, seien vollständig unbegründet. Zum Schluß meinte er, wenn ich weitere Namen zum Beweise nicht anzuführen hätte, so wäre der Beweis für meine damaligen Behauptungen nicht erbracht. Ich kann dem Herrn Kollegen Kleine versichern: ich habe die Akten jetzt gerade nicht da; ich hatte in der Zeit, wo ich den Beschwerden der Bergleute Ausdruck gab, Akten von mehr als 200 Personen zur Stelle. Ich habe bloß einen einzigen Namen genannt und den Herrn Abgeordneten Kleine gebeten, mir hier nicht das Resultat der Untersuchung zu bringen, sondern sich den Mann persönlich anzusehen. Der Mann ist vor mir gestanden, und ob ein Bergmann, der äußere Beschädigung erlitten hat, arbeiten kann oder nicht als Bergmann, darüber habe ich ein Urtheil so gut wie jeder Arzt, vielleicht in manchen Fällen noch besser. Da ich die Arbeit praktisch getrieben habe, weiß ich, wie der Mann beschaffen sein muß, der in einer Grube arbeitet. Der Mann in Eickel, von dem hier die Rede ist, ist gelähmt und bedient sich einer Krücke oder eines Stockes, wenn er sich fortbewegen will, und von einem solchen Mann zu behaupten, er könne vielleicht noch in ein niedriges Flötz hineinkriechen und arbeiten, das finde ich doch ganz und gar unverständlich von jemand, der in dem Bergbau überhaupt Bescheid weiß. Ich habe übrigens damals die Beschwerde vorgeführt, die gegen die Knappschaftseinrichtungen von allen Seiten von den Bergleuten erhoben werden, um damit zu begründen, daß es durchaus nothwendig sei, daß das schiedsgerichtliche Verfahren für die Knappschaften im allgemeinen zur Anwendung komme. Deshalb habe ich das eine Beispiel angeführt und nicht etwa, weil ich glaubte, der Vorstand würde auf Grund meiner Ausführungen zu einem anderen Beschlusse kommen.

Herr Kleine führt das Resultat der früheren Unter-

(A) suchung an; er gibt aber doch selbst zu, daß Isken auch Atteste von anderen Aerzten gehabt hat — das waren allerdings keine Knappschaftsärzte —, und daß diese Aerzte ein ganz anderes Gutachten abgegeben haben. Es steht da also Gutachten gegen Gutachten. Aber darüber konnte, nach meiner Kenntniß der Verhältnisse, gar kein Zweifel sein, daß die von Isken beigebrachten Atteste keine Beachtung fanden. Der Vorstand allein hat darüber zu bestimmen, wer invalide ist oder nicht, und durchweg läßt der Vorstand andere Gutachten als der von ihm bestellten Aerzte nicht zu. Ueber die Thatfrage hat auch der Minister nichts mehr zu befinden; weshalb der Beschwerdeweg an den Minister eine große Bedeutung nicht hat. Es ist, wie ich schon früher hervorgehoben habe, die allgemeine Klage in den bergmännischen Arbeiterkreisen, daß sie ganz und gar von den Beschlüssen des Vorstandes abhängen, und es dem Bergmann nichts nutzen kann, sich irgend bei einem anderen Arzt untersuchen zu lassen, da das Attest eines solchen Arztes irgendwie von Einfluß auf die Entschließungen des Vorstandes nicht ist. Das Attest eines fremden Arztes wird von vornherein zurückgewiesen.

Vor einigen Jahren hat ein Kreisphysikus einen Bergarbeiter — der Kreisphysikus war Knappschaftsarzt — für arbeitsfähig erklärt. Der Mann ging, da der Betriebsführer der Grube ihn wegen Arbeitsunfähigkeit nicht zur Arbeit zulassen wollte, in seine Heimat, und der Kreisphysikus in seiner Heimat erklärte den Mann für vollständig arbeitsunfähig, weil man bei oberflächlicher Untersuchung finden könne, daß die Sehnen der rechten Hand vollständig gelähmt seien, auch gar keine Aussicht da wäre, daß der Mann jemals wieder seine rechte Hand gebrauchen könne. Ja, da stand Gutachten gegen Gutachten. Der Mann wurde auf der Grube zurückgewiesen, es wurde ihm bedeutet, er könne hier nicht arbeiten, das gehe nicht.

Der Isken hat seine Arbeit eingestellt, aber dieselbe nicht wieder aufnehmen können; es würde ihn auch keiner auf der Zeche irgendwie beschäftigen, wenn er hinkäme. Es ist bei der Be-
(B) schaffenheit des Mannes ganz ausgeschlossen, daß er in einer Grube beschäftigt werden kann. Ich halte es ja für möglich, daß, wenn man ihn an einen Lesetisch setzte, und zwar an einem Orte, wo es nicht sehr zugig wäre, er vielleiht an dem Lesetische sitzen könnte oder vielleicht auch in der Lampenbude beschäftigt werden könnte; aber jedwede andere bergmännische Thätigkeit halte ich für ausgeschlossen. Ein lahmer Mensch kann doch keine Bergarbeit verrichten. Ich weiß übrigens sehr wohl, daß der Mann hausiren geht. Indessen seine Frau zieht den Karren; helfen kann der Mann eben nicht. Es ist übrigens mit dem Geschäft nicht so weit her; der Mann hat eben nothdürftig sein Brod. Er kann sich ja allerdings fortbewegen; aber deshalb ist er doch noch durchaus nicht befähigt, irgend welche Bergarbeit zu verrichten. Dann aber ist der Betrieb eines Geschäftes durch die Angehörigen eines Bergmanns auf die Rechtsansprüche desselben vollständig einflußlos.

Ich rathe dem Herrn Abgeordneten Kleine nochmals — ich habe meine Augen mitgebracht, als ich den Mann sah —: sehe er sich den Isken an, und dann frage er sich als Vorstandsmitglied des Märkischen Knappschaftsvereins: ist der Mann noch fähig, die Kohlenhacke zu führen? Darum handelt es sich.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, in dieser Angelegenheit sich Schranken aufzuerlegen. Sie gehört ganz und gar nicht zu § 5; und ich lasse ihm das Wort nur, weil einer der Herren Vorredner die Sache hereingezogen hat, und nicht er.

Abgeordneter **Stötzel:** Ich würde auch sonst keinen Gebrauch davon gemacht haben, Herr Präsident.

Was nun den Antrag des Freiherrn von Stumm anbelangt, so bitte ich, denselben abzulehnen, und zwar nicht bloß aus den Gründen, die Herr Kleine angeführt hat. Ich (C)
bin darin allerdings mit Herrn Kleine einverstanden: das Umlageverfahren habe ich früher für die Knappschaftskassen als das Zweckmäßigste gehalten, und ich bin auch heute noch der Meinung, daß das Umlageverfahren für die Knappschaftskassen das Beste ist.

(Hört! hört!)

Herr von Stumm möge mir das nicht für übel nehmen; aber alle seine Ausführungen können mich in dieser Richtung nicht überzeugen. Ich bin auch nicht der Meinung, daß unser Bergbau ein so schnelles Ende nimmt; wenn über 50 oder 100 Jahre diese Einrichtung sich nicht mehr bewährt, dann mögen es unsere Nachkommen ändern.

Ich bin gegen den Antrag Stumm auch aus dem Grunde, weil es darin heißt: die Bestimmungen der §§ 4 und 4a sollen nicht zur Anwendung kommen. Wenn nun der Bundesrath bestimmt, daß die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 u. s. w. auf andere Körperschaften ausgeführt werden, so würde folgender Fall eintreten, — und das macht mich hauptsächlich gegen den Antrag bedenklich. Im § 4 ist unter Ziffer 3 vorgesehen, daß auch dann die Schiedsgerichte eingeführt oder beibehalten werden, und ich möchte unter keinen Umständen die Schiedsgerichte bei solchen Einrichtungen missen. Ich meine, wir hätten alle Ursache, die Schiedsgerichte zu erweitern, und deshalb dürfen wir keinen Antrag annehmen, durch den für die Zukunft die Schiedsgerichte beseitigt werden. Die Mahnungen, die in diesen Tagen aus weiten Kreisen ergangen sind, drängen vielmehr darauf hin, die Schiedsgerichte noch in anderen Fällen so schnell als möglich zur Einführung zu bringen. Ich halte die Schiedsgerichte überhaupt für solche Organe, die im Stande sind, versöhnend zu wirken und den Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen. Deshalb will ich diese Organe auch für die Zukunft erhalten und nicht beseitigt wissen, wenn etwa vom § 5 Gebrauch gemacht wird, und (D)
deshalb bitte ich Sie, den Antrag Stumm abzulehnen.

(Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Die Herren Abgeordneten Fehling und Kurtz haben den Schluß der Diskussion beantragt.

Ich bitte zunächst, daß diejenigen Herren, welche den Antrag Freiherr von und zu Franckenstein, Nr. 262 der Drucksachen, unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nunmehr, daß die Herren aufstehen, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Der Herr Abgeordnete Kleine hat meine Behauptung, daß die große Mehrheit der deutschen Knappschaftsvereine sich nach der von mir angeführten Richtung ausgesprochen haben, bestritten und behauptet, es habe sich nur um Arbeitgeber gehandelt. Das ist vollkommen unrichtig. In dem deutschen Knappschaftsverbande sind nicht etwa die Arbeitgeber vertreten, sondern die Knappschaftsvorstände der einzelnen Knappschaftsvereine; dort haben die Arbeiter genau dieselben Rechte wie die Arbeitgeber. Es handelt sich also hier um einen Beschluß

(A) der deutschen Knappschaftsvereine und nicht um einen Beschluß der Arbeitgeber allein.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Kleine.

Abgeordneter **Kleine:** Meine Herren, ich hatte den Herrn Abgeordneten Stötzel neulich gebeten, bei seinen Vorwürfen gegen die Knappschaftsvorstände mir Namen zu nennen. Er hat mir nur einen Namen genannt, Isken. Wenn er noch 200 Namen im Hintergrunde hat, so bitte ich ihn, diese mir nennen zu wollen und mir dadurch die Möglichkeit zu geben, vor dem hohen Hause jeden einzelnen Fall klarzustellen.

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Leuschner (Eisleben).

Abgeordneter **Leuschner** (Eisleben): Meine Herren, ich will nur konstatiren, daß ich mich zeitig zum Wort gemeldet habe; ich bin aber nicht zum Wort gekommen. Der Schluß der Diskussion verhindert mich, meine Auffassung über den Antrag des Herrn Freiherrn von Stumm, mit dem ich in dieser Frage nicht übereinstimme, zur Geltung zu bringen.

Präsident: Wir haben abzustimmen zuerst darüber, ob bei § 5 für den Fall der Annahme die von den Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen beantragte redaktionelle Veränderung vorgenommen werden soll. Ich glaube mit Ihrer Zustimmung ohne formelle Abstimmung konstatiren zu dürfen, wenn ein Widerspruch nicht erfolgt, daß diese Aenderung vorgenommen werden soll. — Das Haus ist damit einverstanden.

Dann haben wir abzustimmen darüber, ob nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von und (B) zu Franckenstein für den Fall der Annahme des § 5 hinter den Worten „durch Beschluß des Bundesraths kann" in der ersten Zeile eingeschaltet werden soll „auf Antrag".

Dann haben wir abzustimmen darüber, ob für den Fall der Annahme des § 5 dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Stumm — Nr. 248 der Drucksachen — entgegen die Worte

> sowie die Bestimmungen der §§ 4 und 4a auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Alters- und Invalidenversorgung zum Gegenstand haben

aufrecht erhalten werden sollen. Sind diese Abstimmungen erledigt, werden wir in dieser Form über den § 5 abzustimmen haben. — Das Haus ist einverstanden.

Also zunächst darf ich mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß die redaktionelle Aenderung nach dem Antrag Dr. Buhl und Genossen Nr. 241 feststeht.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 5 nach dem Antrag Freiherr von und zu Franckenstein in der ersten Zeile nach dem Worte „kann" einschalten wollen die Worte „auf Antrag", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Jetzt bitte ich, daß die Herren, welche dem Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Stumm auf Nr. 248 der Drucksachen entgegen die letzten Worte in dem Paragraphen, beginnend mit den Worten „sowie die Bestimmungen" u. s. w. bis zum Worte „Gegenstand" aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist große Majorität; der Antrag ist abgelehnt.

Endlich habe ich zu bitten, daß die Herren, welche den durch den Antrag Freiherr von und zu Franckenstein ergänzten (C) § 5, mit dem redaktionellen Antrag Dr. Buhl und Genossen, welcher Paragraph im übrigen unverändert geblieben ist, annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 5 ist angenommen.

§ 6 fällt aus.

Zu § 7, meine Herren, glaube ich vorschlagen zu sollen, die Berathung auszusetzen, bis wir zum § 16 kommen. Die Anträge, die zum § 7 gestellt sind, sind Folgerungen aus den Anträgen, die zum § 16 gestellt sind, und können nicht gut vorher berathen werden. — Das Haus ist einverstanden, daß § 7 ausgesetzt wird.

Der Herr Abgeordnete von Flügge hat das Wort zur Geschäftsordnung; ich vermuthe, er wollte etwas ähnliches sagen.

Abgeordneter **von Flügge:** Mein beabsichtigter Antrag ist schon erledigt durch den Vorschlag des Herrn Präsidenten. Ich wollte mir nur erlauben, zu beantragen, daß die Diskussion über den letzten Satz des § 7 ausgesetzt würde bis zum § 16. Die ersten drei Sätze von § 7 könnten ja diskutirt werden, unabhängig von den bezüglichen Anträgen zu § 16. Ich bin aber auch einverstanden, wenn die Diskussion über den ganzen § 7 so lange ausgesetzt wird.

Präsident: Das Haus hat mir schon dahin zugestimmt, daß der ganze § 7 ausgesetzt wird.

Dann eröffne ich die Diskussion zu § 8, zu welchem vorliegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen, und zwar in vier Nummern.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, bei der (D) zweiten Lesung habe ich die Herren schon darauf aufmerksam gemacht, daß der § 8, wie er aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen ist, gewisse Bedenken hat. Ich habe dann im Laufe der Diskussion eine mögliche Verbesserung angeregt; ich habe aber bei der Gelegenheit ausdrücklich betont, daß es mir zweifelhaft sei, ob diese Verbesserung aufrecht erhalten werden kann. Wir haben uns nun nachträglich überzeugen müssen, daß diese Verbesserung mit dem übrigen Inhalt des Paragraphen in Widerspruch steht, und daß die Regelung, wie sie in der zweiten Lesung beschlossen wurde, ganz wesentliche Bedenken hat. Ich habe mir schon erlaubt, in der zweiten Lesung darauf hinzuweisen, daß die Möglichkeit an sich, unter gewissen Voraussetzungen einen Theil der Rente in der Form von Naturalleistungen zu gewähren, ein großer Vortheil besonders für die Rentenberechtigten sei; ich habe darauf hingewiesen, daß auf dem Lande die Beibehaltung der Wohnung häufig die Voraussetzung sei, daß der betreffende Rentenempfänger nicht seine Heimat verlassen müsse. Ich habe diese damalige Bemerkung heute auch noch vollauf aufrecht zu erhalten. Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß für denjenigen, der eine Rente bezieht, es ein sehr großer Vortheil sein kann, seine Rente in Form eines Stück Landes, überhaupt in derartigen Naturalleistungen zu erhalten, die es unter Umständen seiner Familie möglich machen, den Bezug in einer solchen Weise auszunutzen, daß das schließliche Erträgniß der Rente für den Rentenbezugberechtigten wesentlich höher ausfallen wird, als wenn er eine Geldrente bekommt. Ich konnte bei dieser Gelegenheit auch darauf hinweisen, daß bei einem bereits beschlossenen Reichsgesetze, bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung eine ähnliche Bestimmung getroffen sei, und daß diese Bestimmung sich da vollauf bewährt habe. Aus allen diesen Gründen schien mir die Beseitigung der Naturalleistungen hauptsächlich für die Rentenberechtigten selber ein Nachtheil zu sein. Es

(A) schien mir deshalb geboten, eine Vorkehrung zu treffen, daß die Rentenberechtigten Naturalleistungen bekommen können.

Auf der anderen Seite aber konnte ich auch nicht verkennen, daß, was für einzelne Gegenden zutreffend ist, sich für andere Gegenden nicht eignet, daß man zum Beispiel dem begegnen müsse, daß unter Umständen ein Rentenberechtigter einen Theil seiner Rente in der Form erhalte, daß man ihm einen Platz im Armenhause anweist. Es schien nach den ganzen Erfahrungen, die man mit der landwirthschaftlichen Versicherung gemacht, das richtige zu sein, die Naturalbezüge zu beschränken auf diejenigen, in deren ganzer seitheriger Lebenshaltung Naturalbezüge eine Rolle spielten, also zu beschränken auf die landwirthschaftlichen Arbeiter, besonders im Osten, und in dieser Beziehung sich anzuschließen den guten Erfahrungen, die nach dieser Richtung schon gemacht worden sind.

Deshalb schlagen wir ihnen eine dahingehende Aenderung vor; aber das, was wir Ihnen vorschlagen, geht über die Bestimmungen des landwirthschaftlichen Unfallgesetzes noch hinaus, indem nach dem landwirthschaftlichen Unfallgesetz die ganze Rente in Form von Naturalbezügen geleistet werden kann, während hier die Bestimmung getroffen ist, daß $^1/_3$ der Rente als Geldleistung gewährt werden muß. Es muß der Rentenberechtigte denjenigen Theil der Rente, den er sich durch seine eigenen Beiträge gesichert hat, auch in Zukunft in einer Geldleistung erhalten; die beiden anderen, also der Staatszuschuß und die Leistung des Arbeitgebers, können in Naturalbezüge umgesetzt werden.

Gegenüber diesen Ausführungen, wie ich sie hier gemacht habe, war mir auffallend, daß der Herr Abgeordnete Singer bei einer früheren Gelegenheit den jetzigen Vorschlag so charakterisirt hat, wie er es that. Ich kann Sie versichern, daß ich, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß wir mit der Bestimmung, die wir hier treffen, in allererster Linie den Versicherten selber einen Dienst leisten, mich nicht
(B) dazu entschlossen hätte, einem derartigen Antrage zuzustimmen oder ihn gar Ihrer Unterstützung zu empfehlen. Ich glaube aber, — und von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen die Aenderung und unseren neuesten Antrag nochmals, — daß mit dem Vorschlag, den wir machen, wir den Rentenbezugsberechtigten an allererster Stelle einen wirklichen Dienst leisten.

Es ist nun noch ein Antrag seitens des Herrn Abgeordneten Hegel gestellt. Ich wollte mich ursprünglich nur über die neuen Vorschläge, die meinen Namen tragen, aussprechen. Ich persönlich glaube dem Antrage Hegel, wie ich denselben bis jetzt auffasse, zustimmen zu können; aber jedenfalls würde ich bitten, mit der Aenderung Hegel oder ohne dieselbe dem von uns gestellten Antrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Ich bitte den Herrn Präsidenten, erst meinen Antrag zur Unterstützung zu stellen.

Präsident: Das zu thun war meine Absicht, nachdem Sie gesprochen haben werden.

Abgeordneter **Hegel:** Dann erlaube ich mir zur Begründung das Wort zu nehmen.

Meine Herren, an diesem § 8 ist in der zweiten Lesung eine Aenderung vorgenommen, indem der Antrag des Herrn Abgeordneten Schrader angenommen worden ist, wonach es der Zustimmung des Versicherten bedarf, wenn die Rente in Naturalien geleistet werden soll. Es ist nun in den Anträgen Buhl und Genossen vorgeschlagen worden, diesen Zusatz, der in zweiter Lesung angenommen worden ist, zu streichen, und damit können wir uns nur einverstanden (C) erklären.

Es ist nun zweitens in diesen Vorschlägen beantragt worden, die Möglichkeit der Leistung der Rente in Naturalien auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zu beschränken. Im Prinzip, meine Herren, haben wir auch dagegen kein Bedenken, weil wir glauben, daß auf die industriellen Arbeiter der Paragraph wohl nicht viel Anwendung finden würde; indessen, meine Herren, halten wir die Fassung, die nun hier in dem Antrage zu § 8 gewählt worden ist, für zu eng. Es würde dadurch ein ganz ungerechtfertigter Unterschied gemacht werden zwischen den land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern im engeren Sinne und denjenigen Arbeitern, welche in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigt werden, also in ländlichen Brennereien, Ziegeleien, Zuckerfabriken u. s. w. Meine Herren, auch diese bekommen im Osten wesentlich ihren Lohn in Naturalien, und wenn diese Leute für invalid erklärt werden in solchen Ortschaften, so sind sie ebenso wie jene eigentlich gar nicht in der Lage, in angemessener Weise eine reine Geldrente zu verwerthen, weil sie oft auf dem Dorfe gar nicht die nöthigen Waaren zu einem entsprechenden Preise bekommen werden. Sie sind also genöthigt, mit der Geldrente zu verziehen, was gar nicht in ihrem Vortheil zu liegen braucht, — sondern es ist für sie vortheilhafter, wenn ihnen die Möglichkeit gewährt ist, die Naturalien am Orte so zu erhalten, wie sie dieselben bisher in Anrechnung auf ihren Lohn erhalten haben. Wir bitten Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen und dadurch es zu ermöglichen, daß die Brennknechte, die Ziegelarbeiter auf dem Lande nicht anders gestellt werden als die eigentlichen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Wir glauben dies zu erreichen, wenn die Möglichkeit der Gewährung von Naturalien nicht auf diejenigen Arbeiter beschränkt wird, welche in land- oder forstwirthschaftlichem Betriebe beschäftigt werden, sondern auch auf solche erstreckt wird, welche von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe be- (D) schäftigt werden.

Die dritte Aenderung, die Dr. Buhl und Genossen beantragen, ist, daß die Möglichkeit der Anrechnung von Naturalien auf die Rente beschränkt werde bis zu zwei Dritteln des Betrags. Meine Herren, meine politischen Freunde halten diese Einschränkung den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend, sondern glauben, daß, wenn man den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen wolle, man einen höheren Bruchtheil nehmen müßte, z. B. vier Fünftel. Dennoch wollen sie sich diesem Vorschlage fügen und bitten Sie, nur insofern von dem Vorschlage des Herrn Dr. Buhl und Genossen abzuweichen, als es die Annahme meines Antrags bedingen würde.

Meine Herren, ich kann im übrigen mich auf die Ausführung des Herrn Dr. Buhl beziehen: es ist vollkommen richtig, daß der Herr Abgeordnete Singer irrt, wenn er meint, daß aus dieser Bestimmung ein Vortheil für den Arbeitgeber erwachsen würde; nein, meine Herren, lediglich ein Vortheil des Arbeiters! Und wenn die invaliden Arbeiter nicht wünschen, in einem solchen Bezirke zu leben, wo es statutarisch ermöglicht ist, daß die Renten wie bisher die Löhne zum Theil in Naturalien gegeben werden, so sind sie ja in der Lage, aus einem solchen Bezirke fortzuziehen in einen anderen Bezirk, wo solche statutarischen Bestimmungen nicht bestehen und sie ihre Rente voll in baarem Gelde bekommen. Durch die Freizügigkeit sind sie nicht gehindert, ihren Wohnsitz zu verlassen, und auch nicht genöthigt, an einem solchen Wohnsitz zu bleiben, wo nach statutarischer Bestimmung der Kommunen oder Kreisverbände die Anrechnung von Naturalien auf die Rente ermöglicht ist. Ich bitte Sie daher, die Anträge Dr. Buhl und Genossen mit meinem Amendement anzunehmen.

(Bravo!)

(A) **Präsident:** Ich stelle den Antrag Hegel zur Unterstützung. Er lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme des Antrags Buhl und Genossen Nr. 241 zu § 8, im Absatz 2 statt der Worte „der im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter" zu setzen:

der von Unternehmern von land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter.

Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, der Antrag des Herrn Abgeordneten Hegel, der uns heute zugegangen ist, scheint mir nicht von sehr großer Bedeutung zu sein. Praktisch wird er die Wirkung haben, daß bei den Unternehmern landwirthschaftlicher Betriebe etwa ihre Dienstboten, die sie im Hause haben, Kammerdiener, Kammerjungfern, Kammermädchen u. s. w., ebenfalls unter diesen Paragraphen fallen. Ich nehme wenigstens nicht an, daß die Absicht des Antrags ist, auch diejenigen industriellen Arbeiter, die von landwirthschaftlichen Unternehmern beschäftigt sind, mit in diese Bestimmung hineinzunehmen. Es würde, glaube ich, nicht der Meinung des Herrn Antragstellers, auch nicht dem Wortlaute entsprechen, daß z. B. diejenigen Personen, die in einer Spiritusbrennerei beschäftigt sind, nun auf die Naturalleistung angewiesen werden sollen.

(Zuruf.)

— Ja, meine Herren, ich möchte an den Herrn Antragsteller
(B) mir die Frage erlauben, auf welche ich mir eine Antwort erbitte: geht die Absicht darauf, daß alle diejenigen Personen, welche von dem landwirthschaftlichen Unternehmer beschäftigt werden, selbst in industriellen Betrieben desselben, nun unter diesen Paragraph fallen sollen? Wenn das der Fall wäre, so würde allerdings der Antrag von einer sehr großen Bedeutung sein, und ich würde veranlaßt sein, sehr stark gegen ihn Stellung zu nehmen. Handelt es sich aber bloß um Dienstboten in der Landwirthschaft, so ist die Folge des Antrags unbedeutend.

Aber, meine Herren, ich habe hauptsächlich mich zum Worte gemeldet, um zu der wichtigsten prinzipiellen Aenderung in dem Paragraphen zu sprechen. Zuerst einige Worte über die Geschichte. Als ich bei der zweiten Lesung den Antrag stellte, in diesen Paragraph die Worte: „mit deren Zustimmung" hineinzunehmen, was dann zur Wirkung hatte, daß nur dann, wenn der Rentenempfänger mit der Naturalleistung selbst einverstanden war, ihm die Rente in natura gegeben werden dürfe, so ist das geschehen auf Anregung des Herrn Abgeordneten Buhl und mit mir zusammen; und zwar weitergehend als der Herr Kollege Buhl stimmte und sprach bei der Berathung des Paragraphen der Herr Kollege Veiel. Es war mir einigermaßen auffallend, als ich nun die Anträge bekam, die diese Bestimmung beseitigen wollten, sie unterzeichnet zu sehen: Buhl und Veiel. Ich wußte aber, waran ich war: es ist das Kompromiß, das zwischen der Landwirthschaft und den sonstigen Freunden des Gesetzes gemacht wird.

Die Deduktion, die nun jetzt von den Herren Kollegen Buhl und Hegel wieder gemacht worden ist zur Unterstützung ihrer Anträge, ist mir dadurch etwas auffallend, daß sie viel weiter geht, als eigentlich ihrem Antrage entspricht. Die Herren deduziren nunmehr immer so, als ob etwa durch die Bestimmung, wie sie jetzt in dem Paragraphen liegt, dem Arbeiter etwas genommen werden soll. Davon ist absolut nicht die Rede. Gerade alles das, was an Vortheil dem (C) Arbeiter gewährt werden sollte, blieb ihm gewährt, sobald man den Paragraphen im übrigen intakt ließ und nur hinzufügte, daß er nur mit seiner Zustimmung angewendet werden solle. Also alle die Deduktionen, die darauf hinausgehen, nachzuweisen, welchen Vortheil der Arbeiter bei Annahme der Aenderungen der Herren Buhl und Hegel haben würde, sind absolut belanglos; sie treffen die Hauptsache der Aenderung nicht, nämlich die Aenderung, daß die Worte: „mit deren Zustimmung" hinausgestrichen werden sollen. Der Arbeiter behält alle Rechte, die er haben soll, wenn wir diese Worte darin stehen lassen. Wenn Sie diese Worte streichen, so erreichen Sie damit gerade das, was nach unserer Meinung das Unzuträgliche ist, nämlich, daß gegen seinen Willen der Arbeiter gezwungen werden soll, Naturalleistung anzunehmen.

Ich verstehe ja vollkommen, warum von Seiten der Herren Landwirthe ein so großer Werth darauf gelegt wird — es ist das beispielsweise auch geschehen in der Berathung des westpreußischen landwirthschaftlichen Vereins —, diese zwangsweise Anwendung der Naturalrenten aufrecht zu erhalten: die Herren werden ja auf diese Weise erreichen, daß der größere Theil der Rentenempfänger auf Naturalleistungen gesetzt wird, und daß auf diese Weise den Gutsbesitzern und Gemeinden die Leistung der Renten erheblich erleichtert, erheblich verbilligt wird. Aber daß darin unter vielen Umständen eine wesentliche Verschlechterung der Lage des Rentenempfängers liegt, das, meine Herren, habe ich in der zweiten Lesung nachgewiesen, und ich habe auch die Freude gehabt, daß das Haus in seiner Mehrheit meinem Antrage nachgekommen ist. Ich will indessen die Begründung kurz wiederholen. Die Herren deduziren so, als ob es sich hier nur um Naturalleistungen handle, die den Arbeitenden angenehm seien. Es wurde stets geredet von einem Stück Land, das dem Arbeiter gegeben würde, von der Möglichkeit, die er erhalte, sich Vieh zu halten 2c. 2c. Ja, alles dies trifft für den Erwerbsunfähigen nicht zu; in (D) den meisten Fällen wird dem Erwerbsunfähigen eine angenehme Wohnung nicht gegeben werden. Auf den Gütern wird den Arbeitern, die aktiv sind, Wohnung gegeben; man wird aber einem Arbeiter, der nichts mehr leistet, schwerlich eine solche geben, schon aus dem Grunde, weil diese nöthig ist für den an diese Stelle tretenden leistungsfähigen Arbeiter. Man wird in den allermeisten Fällen dem Arbeiter nicht solche Naturalleistungen geben, die ihm wirklich besonders nützen, sondern man wird ihm solche Naturalleistungen geben, die ihn mit dem Armen auf eine Stufe stellen; man wird ihn in das Armenhaus bringen und genau so verpflegen, wie man die Armen zu verpflegen gewohnt ist. Es bietet dieser Paragraph die Möglichkeit, den Rentenempfänger zu behandeln als Ortsarmen, und das ist es gerade, was wir nicht wollen, aber was auch der Sinn des Gesetzes verbietet; denn der Mann soll nicht behandelt werden als Ortsarmer, sondern er soll behandelt werden als Rentenempfänger, er soll vor allen Dingen die freie Möglichkeit haben, über das, was ihm das Gesetz gewährt, nach eigenem Ermessen zu verfügen, es soll kein anderer darüber bestimmen können.

Diese wesentliche Bestimmung des Gesetzes aufrecht zu erhalten, erscheint mir für alle diejenigen, die es wirklich mit dem Arbeiter gut meinen, ganz am Platze. Ich will damit gar nicht sagen, daß diese Bestimmungen schlecht angewendet werden würden von allen Gemeinden oder allen Gutsbesitzern; aber daß diese Möglichkeit vorliegt, werden Sie mir nicht bestreiten. Meine Herren, auch von Ihrer Seite ist schon einmal ausgesprochen worden, daß es neben wohlwollenden Gutsbesitzern auch solche gibt, die nicht wohlwollend sind, und es ist vom Freiherrn von Franckenstein ausgesprochen worden, daß unsere ländliche Armenpflege und die Fürsorge auf dem Lande in sehr vielen Fällen hartherzig ausgeübt wird.

Diesen Fällen wollen wir dadurch entgegentreten, daß

(A) wir den Arbeiter in der Lage belassen, daß er über das, was ihm das Gesetz geben will, selbst verfüge; wir wollen dafür sorgen, daß er erhält, was ihm gebührt, daß er nicht Dinge bekommt, die er nicht gebrauchen kann, oder daß sie ihm nicht in der Form, in der Weise gewährt werden, wie das Gesetz sie ihm gewährt haben will.

Darum, meine Herren, sind wir der Meinung, daß diese Aenderung, die Streichung der Worte „mit deren Zustimmung", durchaus unzulässig ist, und ich bitte alle diejenigen Herren, die wirklich aufs beste für den Arbeiter auf dem Lande sorgen wollen, daran festzuhalten. Demjenigen Arbeitgeber, der wirklich für seine Arbeiter sorgt, oder derjenigen Gemeinde, die dies thut, wird es leicht werden, sich mit dem Betreffenden über die Umwandelung der Geldrente in eine Naturalrente zu verständigen. Wir wollen nur das Mittel geben, daß da, wo das nicht geschieht, der Arbeiter in der Lage ist, sein gutes Recht zu bekommen.

Aber ich muß noch einige Worte sagen über die Textirung, die nach den übrigen Bestimmungen die Herren dem Paragraphen gegeben haben. Zunächst ist der Eingang dahin geändert, daß es scheinen könnte, als würde nunmehr der Paragraph seine Anwendung nur finden auf die landwirthschaftlichen Arbeiter. Das ist aber unrichtig. Der Eingang nennt allerdings in der gestellten Bedingung „land- und forstwirthschaftliche Arbeiter". In dem weiteren Texte des Gesetzes ist aber nicht die Rede davon, daß es nur Anwendung finden solle auf land- und forstwirthschaftliche Arbeiter; nach richtiger Auslegung des Gesetzes kann in einem Bezirke, für welchen die Bedingung erfüllt ist, jedem in diesem Bezirke befindlichen Arbeiter, mag er ein landwirthschaftlicher oder ein Dienstbote oder sonst ein Arbeiter sein, die Naturalleistung gewährt werden. In allen diesen Bezirken fällt auch der Dienstbote, der gewerbliche Arbeiter u. s. w. darunter, sofern er nur einen Theil seines Lohnes in Naturalien bezogen hat. Es kann das beispielsweise
(B) selbst in Berlin Anwendung finden. Wenn in Berlin land- und forstwirthschaftliche Arbeiter sich finden, und sofern, wie ich nicht zweifle, es da Sitte ist, ihnen einen Theil ihres Lohnes in natura zu gewähren, in Wohnung oder dergleichen, so kann jetzt auf in Berlin wohnende Arbeiter — ich bitte, lesen sie das Gesetz genau durch —, auf jeden in Berlin wohnenden Arbeiter, der einen Theil seines Lohnes in natura bezieht, dieses Gesetz Anwendung finden, so kann es auch auf städtische Dienstboten Anwendung finden. Haben Sie das nicht sagen wollen — ich nehme an, Sie haben es nicht gewollt —, dann bessern Sie die Fassung.

Dann habe ich zweitens das folgende Bedenken. Es hieß früher: in demselben Verhältniß, in welchem jemand Naturalleistungen bisher gehabt hat, soll eine Rente in natura verwandelt werden können. Das haben Sie jetzt gestrichen. Jetzt heißt es: die Rente soll bis zu $^2/_3$ umgewandelt werden können, — und nun kann der Fall herauskommen, daß jemand, der in geringem Umfange Naturalleistungen empfangen hat, demnächst die Rente bis zu $^2/_3$ in natura bewilligt bekommen kann. Auch das ist vermuthlich Ihre Absicht nicht gewesen; aber der Wortlaut spricht das aus. Ich halte aus diesen Gründen auch die anderen Anträge Buhl und Genossen für unannehmbar. Allerdings glaube ich, Sie haben etwas anderes gewollt; aber was Sie sagen, ist dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend so, wie ich es geschildert habe, und ist durchaus unannehmbar. Ich bitte Sie daher, die sämmtlichen Anträge zu diesem Paragraphen abzulehnen und den Paragraphen so zu belassen, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Schrader am Schluß seiner Bemerkungen darauf aufmerksam gemacht hat, daß nach seiner Ansicht einige (C)
Inkorrektheiten in das Gesetz hineinkommen würden, wenn die von uns gestellten Anträge angenommen würden, so will ich vorab ihn darauf aufmerksam machen, daß der Paragraph so, wie er in der zweiten Lesung angenommen ist, unter keinen Umständen bleiben konnte. Denn durch den Antrag, der durch den Herrn Abgeordneten Schrader in der zweiten Lesung hineingebracht ist, sind einige Bestimmungen des Paragraphen jetzt durchaus nicht richtig. Z. B. nachdem nun die Ersetzung der Rente durch Naturalleistungen von der Zustimmung der Betreffenden abhängig gemacht ist, wird die ortsstatutarische Regelung in ganz anderer Weise zu ordnen sein. Denn in vollständigem Umfange hier noch eine ortsstatutarische Regelung einzuführen, wo nachher es von der Zustimmung der Betheiligten abhängig gemacht wird, geht nicht; das würde nur nach einer Richtung hin vielleicht noch von Bedeutung sein, insofern die Post dann dadurch gebunden wird, nun die Rente herauszuzahlen an die betreffende Stelle. Im übrigen aber bedürfte es in Betreff der anderen Sachen einer statutarischen Regelung gar nicht. Es macht sogar einen etwas eigenthümlichen Eindruck, wenn man sagt: es soll durch Ortsstatut geregelt werden, daß und in welchem Umfange die Naturalbezüge gegeben werden können, — und nachher heißt es: aber alles das kann nur ins Leben treten, wenn der Betreffende zustimmt.

Ferner ist dem Betreffenden eine Beschwerde dagegen gegeben, wenn nun in der That statt der Rente die Naturalbezüge in der Weise gegeben werden sollen. Ja, eine Beschwerde, nachdem er vorher zugestimmt hat, wird man füglich nicht geben können; und so kann ich Sie noch auf mehreres aufmerksam machen. Der Beschluß erster Lesung konnte so, wie er ist, in dem Gesetz unbedingt gar nicht bleiben; er würde formell eben nicht haltbar sein. Doch scheint mir das Nebensache zu sein; das würde sich ja leicht regeln lassen. Ich komme darauf nur, weil Herr Schrader selbst auch derartige mehr formale Punkte hervorgehoben hat, (D)
auf die ich mir erlauben werde gleich zu kommen.

Zur Geschichte dieses Antrags möchte ich übrigens noch das hervorheben, daß bereits in der Kommission von meinem Freunde Veiel und mir von Anfang an ein ganz ähnlicher Antrag gestellt war, wie er jetzt in dem Antrage Buhl sich findet. Wir haben uns nämlich von Anfang an auf den Standpunkt gestellt, daß, nachdem im landwirthschaftlichen Unfallgesetz, und zwar in noch weiterem Umfange, als es nach dem jetzigen Antrage der Fall sein soll, statt der Rente Naturalbezüge an diejenigen gewährt werden können, welche bisher ihren Gehalt oder Lohn in natura bezogen haben, es da sich wohl rechtfertigen ließe, nun in diesem Gesetze, welches eine ähnliche Materie regelt, dieselbe Anordnung zu treffen. Wir haben deshalb damals den Antrag so gestellt, daß in ähnlicher Weise wie im landwirthschaftlichen Unfallgesetz für die Arbeiter dies geregelt werden könnte, und erst, nachdem es uns nicht gelungen war, dieses zu erreichen, haben wir allerdings später den Antrag gestellt, den ganzen Absatz zu streichen, und haben dann im Plenum den Antrag Schrader unterstützt und dafür gestimmt. Nun ist bei den späteren Besprechungen allerdings von anderer Seite ein sehr entschiedener Werth darauf gelegt, daß zum mindesten in demselben Umfange wie im landwirthschaftlichen Unfallgesetz auch hier die Ersetzung der Renten durch Naturalbezüge gestattet werden möge, und so haben wir keinen allzuweiten Weg gehabt von unseren ursprünglich schon vertretenen Anschauungen bis zu dem Antrag Buhl, indem eben der Antrag Buhl dasjenige wiedergibt, was wir von Anfang an vertreten haben. Es wird uns also ein Vorwurf der Inkonsequenz schwerlich gemacht werden können.

Nun macht der Herr Kollege Schrader auf einige Bedenken aufmerksam und meint, daß wir wohl dasjenige, was wir in dem Antrag beabsichtigten, nicht erreichen würden. Was das erste Bedenken betrifft, daß er sagt, es sei nicht

(A) gesagt, daß, wenn nun für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter in einzelnen Gemeinden ein derartiges Herkommen besteht, die betreffende Bestimmung dann auch lediglich für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter Anwendung fände, so glaube ich: wenn man den Absatz 1 mit dem Zusatz Buhl im Zusammenhang liest, dann wird man doch zu der Ansicht gelangen müssen, daß jenes lediglich die Absicht sein kann, und daß das Gesetz in einer anderen Weise auch nicht wird angewandt werden können. Denn wenn es da heißt:

> Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn **der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter** ganz oder zum Theil **in Form von Naturalleistungen gewährt wird**, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche **innerhalb desselben ihren Lohn oder Gehalt** ganz oder zum Theil **in Form von Naturalleistungen bezogen haben**, auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrages **ebenfalls in dieser Form gewährt** wird —,

so, glaube ich, wird man sagen müssen, daß im letzten Theile des Satzes dieselben Personen gemeint sind, bezüglich deren vorher das Herkommen vorausgesetzt ist. Ich gebe zu, man könnte möglicherweise die Sache anders verstehen, und es wäre möglich, eine etwas deutlichere Fassung zu finden. Sollte Herr Kollege Schrader eine derartige deutlichere Fassung vorschlagen, so würde ich ihm sehr gern zustimmen. Einstweilen glaube ich meine Ansicht dahin aussprechen zu dürfen, daß es hier so zu verstehen ist, wie auch der Herr Kollege Schrader meinte, daß wir es verstanden haben wollten.

Was ferner das Zweite betrifft, daß allerdings nach dem jetzigen Wortlaute des Paragraphen möglicherweise in einem höheren Umfange der Geldbezug gewährleistet werden könnte (B) als nach dem Antrag Buhl, so kommt das ja allerdings auf die konkreten Verhältnisse an. Wir haben es aber vorgezogen, eine bestimmte Regel in dieser Beziehung aufzustellen, und diese Regel knüpft sich daran an, daß der Mann dasjenige, was er sich verdient hat durch seine eigenen Beiträge, annähernd wenigstens in Geld haben soll. Im übrigen wird die Regelung wie sie im landwirthschaftlichen Unfallgesetz getroffen worden ist, auch hier maßgebend sein müssen.

Was schließlich den Antrag Hegel betrifft, von dem mein Freund Buhl meinte, daß er für seine Person, so weit er, ohne die Begründung gehört zu haben, es beurtheilen könne, wohl für denselben stimmen könne, so möchte ich doch einige Bedenken gegen denselben geltend machen. Es soll hier ein ganz neuer Begriff in das Gesetz eingeführt werden. Der Begriff von Arbeitern, die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, findet sich in dem landwirthschaftlichen Unfallgesetz; dagegen soll hier eingeführt werden der Begriff der von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe beschäftigten Arbeiter, und darunter können nun eine ganze Reihe von Personen begriffen sein, die unter das landwirthschaftliche Unfallgesetz nicht fallen. Es können sein Schreiber, Privatsekretäre und eine ganze Reihe anderer Personen, — Dienstboten hat Herr Schrader schon erwähnt. Alle diese Personen werden von dem Unternehmer beschäftigt; aber sie brauchen darum gar nicht im landwirthschaftlichen Betriebe, nicht mal in Nebenbetrieben beschäftigt zu sein, die mit den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben in Verbindung stehen. Und so, glaube ich, gewinnt durch diesen Zusatz die Sache eine Ausdehnung, wie sie diejenigen, die den Antrag Buhl unterstützt haben, nicht gewollt haben. Aus dem Grunde möchte ich meinerseits bitten, den Antrag abzulehnen. Hätten die Herren sich näher an das landwirthschaftliche Unfallversicherungsgesetz angeschlossen und gesagt: „Betriebe einschließlich der Nebenbetriebe", dann hätten wir wenigstens denselben Begriff wie im Unfallversicherungsgesetz. Ich halte es aber nicht für berechtigt, in jedem Gesetz neue (C) Kategorien von Personen und von Begriffen zu schaffen, sondern man muß, nach meiner Auffassung, um sich eine gewisse Kontinuität zu sichern, die Begriffe so wählen, wie sie in ähnlichen Gesetzen sind. Darum muß ich auch meinerseits gegen den Antrag stimmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Ich will nur ganz kurz dem Herrn Kollegen Struckmann erwidern, daß seine Ausführungen über die einzelnen Ausstellungen, die ich geltend machte, eigentlich zugeben müssen, daß ich Recht habe, und ich habe die lebhafte Befürchtung, daß nicht die von ihm gegebene Auslegung demnächst die maßgebende sein wird, sondern die Auslegung, die dem Wortlaut entspricht. Ich habe aber meinerseits keine Veranlassung, hier Anträge zu stellen; ich enthalte mich soweit irgend möglich dessen; ich halte es nicht für meine Aufgabe, in die Textirung des Gesetzes einzugreifen, da ich weiß, wie sehr schwierig es ist, etwas vollkommen richtig zu treffen. Das haben die Herren Antragsteller ja selbst gezeigt, mehrere ihrer Anträge haben textuelle Bedenken, wie sie auch in diesem Falle sich ergeben haben.

Die Bedenken, welche Herr Abgeordneter Struckmann weiter geltend gemacht hat gegen die Aufrechterhaltung des Paragraphen, sind meines Erachtens von geringerer und nicht von der Bedeutung, daß wir deshalb den Paragraphen in der Fassung der zweiten Lesung ablehnen müssen. Ich will Sie nicht aufhalten; ich bitte Sie dringend, wenn wir in der That im Interesse sowohl der Landwirthschaft als auch im Interesse der Versicherten handeln wollen, die Anträge der zweiten Lesung aufrecht zu erhalten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl. (D)

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Ich höre soeben, daß die Herren eine namentliche Abstimmung über den § 8 beantragt haben, und entnehme daher, daß dieselben den jetzigen Beschlüssen eine ganz besonders große Bedeutung beilegen wollen. Demgegenüber möchte ich konstatiren — und der Herr Abgeordnete Schrader wird mir darin nicht widersprechen können —, daß das, was wir jetzt beantragen, genau derselbe Antrag ist, der von meinen Freunden Struckmann und Veiel, — wenn ich mich nicht irre, ja, ich darf das als zweifellos annehmen, damals auch unterstützt von dem Herrn Abgeordneten Schrader — in der Kommission gestellt worden ist. Also meine politischen Freunde betreten mit dem jetzigen Antrag genau denselben Boden, den sie in der Kommission eingenommen haben. Wir haben damals in der Kommission ziemlich weitgehende Besorgnisse gehabt, daß die Bestimmung, wie sie in der Regierungsvorlage war, gemißbraucht werden konnte. Wir wollten diesen Mißbrauch beseitigen und haben deshalb einen Antrag gestellt. Derselbe Antrag wird jetzt reproduzirt, und ich glaube, daß der ganze Verlauf der Sache ein derartiger ist, daß dieser Punkt auch nicht durch eine namentliche Abstimmung als ein prinzipiell wichtiger gekennzeichnet werden kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Ich muß doch auf die letzten Worte des Herrn Kollegen Buhl einiges erwidern. Ich habe nicht die mindeste Veranlassung, zu bezweifeln, daß von den Herren Kollegen Struckmann und Veiel ein diesem Antrag entsprechender Antrag früher gestellt ist. Es ist auch möglich, — ich weiß es in diesem Augenblick nicht, — daß ich für den Antrag gestimmt habe, aus dem ganz einfachen Grunde, weil

(A) ich ihn für besser hielt als den ursprünglichen Regierungsantrag. Ich habe aber damals gegen den betreffenden Paragraphen der Kommission gestimmt; die Herren haben sich aber später überzeugt durch die Diskussion im Hause, daß das, was in der zweiten Lesung beschlossen war, das richtigere war, und haben dafür gestimmt, — jetzt treten sie von dieser Ueberzeugung wieder zurück.

Uebrigens haben wir den Antrag auf namentliche Abstimmung deshalb gestellt, weil wir der Meinung sind, daß hier ein außerordentlich wichtiger Paragraph vorliegt, d. h. ein Paragraph, der in die Rechte der ländlichen Versicherten ganz außerordentlich tief eingreift, und, wenn meine Deduktion richtig ist, nicht bloß die ländlichen Versicherten, sondern im weitesten Kreise alle Versicherten einer Befugniß der Armenbehörde unterstellt, an die bisher niemand gedacht hat. Darum haben wir namentliche Abstimmung beantragt und halten sie für durchaus nothwendig.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Um die Bedenken des Herrn Abgeordneten Schrader möglichst zu beseitigen, schlage ich Ihnen vor, statt meines Antrags, den ich hiermit zurückziehe, eine andere Formulirung anzunehmen, und zwar in § 8 hinter den Worten:

> daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben

einzuschieben die Worte:

> von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe beschäftigt worden sind und dabei

und dann fortzufahren wie in zweiter Lesung beschlossen ist:

> ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben.

Ich glaube, dadurch wird ein Theil seiner Bedenken beseitigt werden.

(B) Im übrigen bemerke ich, daß es doch ein großer Unterschied ist, ob die Versicherten das Geld empfangen und in der Stadt wohnen, oder ob sie das Geld empfangen und auf dem Lande wohnen. Das ist ja natürlich, daß es nur einen Zwang gegen die Versicherten bedeuten würde, wenn man ihnen in der Stadt Naturalien anweisen würde, daß es aber im Gegentheil einen Vortheil für sie bedeutet, wenn man ihnen auf dem Lande Naturalien statt Geld zuweist, wie das von Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und mir schon hervorgehoben ist, indem sie öfter gar nicht in der Lage sein werden, wenn sie auf dem Lande ihren Wohnsitz behalten wollen bei ihren Verwandten und Kindern, von dem Gelde entsprechenden Gebrauch zu machen. Wenn der Gutsherr sagt: ihr verlaßt eure Wohnung, euer Deputat bekommt ihr auch nicht mehr, — von wem sollen sie auf dem Lande eine Wohnung miethen und ihre Kartoffeln u. s. w. kaufen? Dann sind sie gezwungen, mit ihrem Gelde in die Stadt zu ziehen. Und die Gewährung der Naturalien von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, darauf wird sich die Versicherungsanstalt unmöglich einlassen können. Dann kann auch diese Zustimmung jederzeit zurückgezogen werden, und man steht in fortwährenden Unterhandlungen mit den Versicherten, ob sie ihre Rente in natura oder in Geld beziehen wollen.

Dem Gutsbesitzer kann es übrigens ganz gleichgiltig sein, wie der Versicherte die Rente bekommt; denn die zahlt nicht der Gutsbesitzer, sondern die Versicherungsanstalt. Ob die Versicherungsanstalt dem Versicherten das Geld direkt in baar gibt oder an den Kommunalverband, und dieser dafür sorgen muß, daß der Mann an seinem bisherigen Wohnort in natura Wohnung und die nöthigsten Lebensmittel bekommt, das kann dem Gutsbesitzer ganz gleichgiltig sein.

Dann möchte ich noch ein Bedenken beseitigen, das in der zweiten Lesung von dem Abgeordneten Schmidt erhoben worden ist, als ob die Festsetzung des Werthes der Naturalien die Orts- oder Gutsvorsteher zu treffen haben. Diese hat die untere Verwaltungsbehörde zu treffen, und dies ist keineswegs der Rittergutsbesitzer, wie der Abgeordnete Schmidt sich ausdrückte, sondern der Landrath, und die Beschwerde dagegen geht an den Regierungspräsidenten und nicht von dem Rittergutsbesitzer an den Landrath, so daß die Möglichkeit ausgeschlossen ist, daß, wenn Rittergutsbesitzer und Landrath dieselben Personen sind, wie der Herr Abgeordnete Schmidt sich ausdrückte, eben derselbe auch wieder in der Beschwerdeinstanz entscheidet. Die Bedenken, die hervorgehoben sind, scheitern einfach an den praktischen Verhältnissen, und wenn Sie sich im Osten umsehen, würden Sie sich überzeugen, daß in dieser Weise am besten für die Arbeiter gesorgt ist. Auf das Interesse des Arbeitgebers ist hier in keiner Weise Bedacht genommen; nur im Interesse der Arbeiter wünschen wir, daß Sie diesen Antrag annehmen, und würde es für uns ein schweres Bedenken gegen die Annahme des Gesetzes sein, wenn Sie die Worte stehen lassen: „mit deren Zustimmung“. (C)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Struckmann hat beantragt, in Zeile 7 vor dem Worte „ihren“ einzufügen die Worte:

> als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, der Antrag unterscheidet sich von dem Antrag Hegel dadurch, daß der Antrag Hegel den früheren Antrag Hegel nebst der Anregung, die aus den Erinnerungen des Kollegen Schrader entnommen war, aufgenommen hat, während ich mich lediglich darauf beschränke, der Erinnerung, die der Kollege Schrader gemacht hat, abzuhelfen. Es soll durch meinen Antrag ganz zweifellos klargestellt werden, daß nur Arbeiter, die wirklich im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe auch beschäftigt gewesen sind, unter diese Bestimmung fallen. Dagegen bleiben die (D) Bedenken, die ich gegen den Antrag Hegel berührt habe, für mich bestehen. Ich glaube auch jetzt noch, daß der Antrag Hegel zu weit geht. Es würde also bei der Abstimmung die Sache so stehen, daß diejenigen, welche in der dritten Lesung meine Anschauungen theilen, meinem jetzigen Antrag und dem Antrage Buhl zustimmen müssen, während diejenigen, welche die Ansicht des Herrn Kollegen Hegel theilen, daß auch solche Personen, die zwar nicht in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben, aber von land- und forstwirthschaftlichen Unternehmern beschäftigt sind, sämmtlich unter das Gesetz fallen sollen, dem Antrage Hegel zustimmen können und zustimmen müssen; und durch den Antrag Hegel würden allerdings die Bedenken des Kollegen Schrader zugleich beseitigt sein. So steht die Sache.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hegel hat beantragt, in § 8 Absatz 1 hinter den Worten: „innerhalb desselben“ einzufügen die Worte:

> von Unternehmern land- und forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigt worden sind und dabei.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, ich mache weiter darauf aufmerksam, daß die Bestimmung, wie wir sie hier beschließen, sich beinahe wörtlich deckt mit dem § 9 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, und daß die Bestimmung in diesem Gesetz sich schon ganz gut eingeführt hat, daß also in dieser Beziehung auch der Umstand noch für unseren Antrag spricht, daß wir für eine parallele Materie eine parallele gesetzliche Vorschrift treffen. Auch von dieser Seite aus dürfte sich die Annahme des Antrages empfehlen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schrader hat das Wort.

(A) Abgeordneter **Schrader:** Wenn sich der Herr Kollege darauf beruft, daß eine ähnliche Bestimmung im landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz bestehe und sich ganz gut bewährt habe, so vergißt er, daß dieses Gesetz erst seit ganz kurzer Zeit in Kraft ist, und daß von Erfahrung wohl kaum die Rede sein kann. Uebrigens ist es ziemlich gleichgiltig, ob ein früheres Gesetz ähnliche Bestimmungen hat, zumal wenn es sich hier um sehr viel weiter greifende Bestimmungen handelt als in jenem Gesetz.

Dem Herrn Kollegen Struckmann möchte ich bemerken, daß sein Antrag allerdings einen Theil der Bedenken beseitigt, die ich gehabt habe. Ich übersehe nicht recht — es mag mir bei der Verlesung entgangen sein —, ob der Antrag Hegel sich wesentlich von jenem Antrag unterscheidet; der Antrag des Herrn Kollegen Struckmann scheint mir allerdings annehmbar zu sein.

Im übrigen kann ich nicht die Bemerkung unterdrücken, daß ich hier den Beweis habe, wie unfertig dies Gesetz ist.

(Sehr richtig!)

Jetzt in der dritten Lesung, nachdem eine Reihe von Anträgen sorgsam präparirt sind, um das Gesetz zu verbessern, müssen Sie von neuem daran gehen, neue Verbesserungen vorzunehmen, die vielleicht ähnlichen Bedenken demnächst unterliegen werden. Das Gesetz müßte in die Kommission zurückverwiesen werden. Ich beantrage es nicht. Aber Sie werden es gesehen haben, wie ungemein schwer es ist, auch bei der alleräußersten Aufmerksamkeit, wie Sie dieselbe gewiß darauf verwendet haben, in einem komplizirten Gesetz dasjenige zu treffen, was den Ansichten den richtigen Ausdruck gibt.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

(B) Abgeordneter **von Kardorff:** Ich erkläre, daß ich nur für den Antrag der sogenannten freien Kommission stimmen kann, weil es unmöglich ist, in diesem Stadium des Gesetzes die Tragweite aller der verschiedenen eingebrachten Anträge jetzt zu übersehen.

(Hört! hört! links und im Zentrum.)

Das ist ganz unmöglich. Wenn der Reichstag in dieser Weise in dritter Lesung noch materielle Aenderungen des Gesetzes vornehmen will, die hier erst schriftlich eingebracht werden, — das ist ein Verfahren, das sollten wir wirklich bei diesem Gesetze nicht einführen.

(Sehr gut! rechts.)

Präsident: Die Herren Abgeordneten von Massow, Merbach, Graf von Preysing (Landshut) und Kalle haben den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nunmehr, daß die Herren aufstehen, respektive stehen bleiben, welche die Diskussion schließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich nehme an, daß der gedruckte Antrag Hegel zurückgezogen ist.

(Abgeordneter Hegel: Er ist zurückgezogen.)

Darnach werden wir zunächst darüber abstimmen, ob für den Fall der Annahme des § 8 Absatz 1 in Zeile 4 statt der Worte „von Arbeitern" die Worte „der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter" (C) nach dem Antrag Dr. Buhl und Genossen gesetzt werden sollen; dann darüber — und zwar namentlich nach einem vorliegenden, geschäftsordnungsmäßig unterstützten Antrag —, ob in Absatz 1 Zeile 9 die Worte „mit deren Zustimmung" zu streichen sind. Die Abstimmung wird positiv zu halten sein; sie wird daraufhin erfolgen, ob diesem Antrag entgegen die Worte „mit deren Zustimmung" aufrecht erhalten werden sollen. Dann würden wir darüber abzustimmen haben, ob nach dem Antrage Hegel für den Fall der Annahme des Paragraphen nach den Worten „welche innerhalb derselben" vor dem Worte „ihren" eingeschaltet werden sollen die Worte „von Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe beschäftigt worden sind und dabei". Wird dieser Antrag abgelehnt, so würden wir abzustimmen haben darüber, ob nach dem Antrag Struckmann vor dem Worte „ihren" — also an derselben Stelle — eingeschaltet werden sollen die Worte „als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben". Ist dies erledigt, so würde abzustimmen sein darüber, ob in Zeile 10 hinter dem Worte „Rente" die Worte einzufügen sind „bis zu zwei Dritteln ihres Betrages" nach dem Antrag Dr. Buhl, und weiter, ob die Worte „nach dem in diesem Bezirke üblichen Verhältnisse ebenfalls", dem Antrage Dr. Buhl entgegen aufrecht erhalten werden sollen. Dann würden wir über die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen vorgeschlagene veränderte Fassung des vorletzten Satzes im Absatz 1 abzustimmen haben und dann über den nach den voraufgegangenen Abstimmungen gestalteten Paragraphen. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich bitte demnach zunächst, daß die Herren aufstehen, welche für den Fall der Annahme des § 8 im Absatz 1 Zeile 4 statt der Worte „von Arbeitern" setzen wollen:

der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter,

nach dem Antrage Buhl und Genossen.

(Geschieht.) (D)

Das ist die große Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu der vorhin erwähnten namentlichen Abstimmung. Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrage Dr. Buhl und Genossen Seite 2 auf Nr. 241 der Drucksachen entgegen in Absatz 1 Zeile 9 des Paragraphen die Worte „mit deren Zustimmung" aufrecht erhalten wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja zu antworten, — diejenigen aber, welche, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen entsprechend, diese Worte streichen wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit Nein zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

(Geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Baron von Arnswaldt-Böhme.	Ackermann.
Baron von Arnswaldt-Hardenbostel.	Dr. Adae.
	Graf Adelmann von Adelmannsfelden.
	Ampach.
	Graf von Arnim.
Dr. Bamberger.	Baumbach (Altenburg).
Dr. Barth.	Graf von Behr-Behrenhoff.
Dr. Baumbach (Berlin).	von Benda.
Bebel.	Dr. von Bennigsen.
Beckmann.	Dr. Blankenhorn.
Berling.	Bock (Minden).

(A)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Biehl.	Dr. Freiherr von Bodenhausen.
Dr. Bock (Aachen).	Dr. Boeckel.
Borowski.	Boehm.
Broemel.	Dr. Böttcher.
Buddeberg.	Bohtz.
Dr. Bulle.	Dr. Born.
Burger.	Brand.
	Brauer.
	von Bredow.
	Brünings.
	Buderus.
	Dr. Bürklin.
	Büsing.
	Dr. Buhl.
	Burkardt.
	von Busse.
	Buxbaum.
Cegielski.	Fürst zu Carolath-Beuthen.
Dr. von Chelmicki.	von Christen.
Prinz Czartoryski.	Dr. Clemm (Ludwigshafen).
	von Colmar.
	Dr. von Cuny.
Freiherr von Dalwigk-Lichtenfels.	Dr. Deahna.
	Dr. Delbrück.
von der Decken.	Delius.
Deuringer.	Dietz von Bayer.
Dieden.	von Dietze (Barby).
Dr. Diendorfer.	Diffené.
Dietz (Hamburg).	Dodillet.
Graf von Droste zu Vischering.	Graf zu Dohna-Finckenstein.
Dr. von Pomian-Dziembowski.	Dommes.
	Graf von Douglas.
	Dr. Drechsler.
	Duvigneau.
	Freiherr von Ellrichshausen.
	Dr. Engler.
	Dr. Enneccerus.
	Dr. Esser.
Dr. von Forckenbeck.	Fehling.
Fritzen (Aachen).	Feustel.
Fritzen (Düsseldorf).	von Fischer.
Frohme.	von Flügge.
	Francke.
	Freiherr von und zu Franckenstein.
	Dr. von Frege.
	Friedrichs.
	Freiherr von Friesen.
	von Funcke.
Graf von Galen.	Freiherr von Gagern.
Dejaniez von Gliszczynski.	Gamp.
Goeser.	Gebhard.
Goldenberg.	Gehlert.
Goldschmidt.	von Gehren.
Grad.	Geibel.
Graf.	Dr. Goetz.
Grillenberger.	von Goldfus.
Gröber (Württemberg).	Gottburgsen.
Guerber.	Dr. von Grävenitz.
	Grub.
	Grumbt.
	Günther (Naumburg).
	Baron von Gustedt-Lablacken.

(B)

(C)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Haanen.	Dr. Haarmann.
Harm.	Hahn.
Dr. Freiherr von Heereman.	Dr. Hammacher.
Dr. Hermes.	Freiherr von Hammerstein.
Dr. Freiherr von Hertling.	Dr. Prinz Handjery.
Hesse.	Dr. Hartmann.
Hildebrand.	Hastedt.
Hitze.	Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.
Hoffmann (Rudolstadt).	Hegel.
Graf von Hompesch.	von Helldorff.
Horn.	Henneberg.
	Henning.
	Dr. von Heydebrand und der Lasa.
	Hobrecht.
	Hoffmann (Königsberg).
	Hoffmann (Sachsen).
	Erbprinz zu Hohenlohe.
	Graf von Holstein.
	Holtz.
	Holtzmann.
	Freiherr von Hornstein.
	Freiherr von Huene.
	von Hülst.
	Hultzsch.
Jaunez.	Jahns.
Johannsen.	
von Kehler.	Kalle.
Kersting.	von Kardorff.
Klose.	Keller (Immenstadt).
Klotz.	Keller (Württemberg).
Kochann.	von Kessel.
Dr. Kohli.	Kleine.
Dr. von Komierowski.	von Kleist-Retzow.
von Koscielski.	Graf von Kleist-Schmenzin.
Kröber (Ansbach.	Klemm (Sachsen).
Kühn.	Klumpp.
Graf Kwilecki.	Krafft.
	Dr. Kropatscheck.
	Dr. Kruse.
	Kulemann.
	Dr. von Kulmiz.
	Kurlbaum.
	Kurtz.
Lalance.	Leemann.
Landes.	Dr. von Lengerke.
Dr. Langerhans.	Leuschner (Eisleben).
Freiherr Langwerth von Simmern.	Leuschner (Sachsen).
	von Levetzow.
Lehner.	Lohren.
Lender.	von Lüderitz.
Lerche.	
Lerzer.	
Letocha.	
Dr. Lieber.	
Liebknecht.	
Limbourg.	
Dr. Lingens.	
Lorenzen.	
Lucius.	
Lüders.	
Maager.	Freiherr von Maltzahn-Vanselow.
Meister.	

(D)

(A)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Menken.	Freiherr von Manteuffel.
Metzner.	Dr. von Marquardsen.
Dr. Meyer (Halle).	von Massow.
Mooren.	Menzer.
Müller (Pleß).	Merbach.
Munckel.	Dr. Miquel.
Dr. von Mycielski.	Dr. Graf von Moltke.
	Müller (Marienwerder).
	Dr. Müller (Sangerhausen).
	Müller (Weimar).
Nickel.	Freiherr von Neurath.
	Nobbe.
	Noppel.
Dr. Orterer.	Oechelhäuser.
	von Oertzen-Parchim.
	Dr. Oetker.
	Baron von Oheimb.
	von der Osten.
Panse.	Parey.
Pezold.	Peters.
Ponschab.	Dr. Petri.
Dr. Porsch.	Pfähler.
	Freiherr von Pfetten-Arnbach.
	Poll.
	Graf Praschma.
	Graf von Preysing (Landshut).
	von Puttkamer-Plauth.
Reichert (Baden).	Herzog von Ratibor.
Reichert (Bayern).	von Reden.
Reindl.	Reich.
(B) Richter.	von Rheinbaben.
Rickert.	Graf von Rittberg.
Rintelen.	Dr. Roemer.
Roß.	
Dr. Rudolphi.	
Sabor.	Graf von Saldern-Ahlimb-Ringenwalde.
Freiherr von Schele.	von Saldern-Plattenburg.
Schenck.	Dr. Scheffer.
Schmidt (Eichstätt).	von Schlieckmann.
Schmidt (Elberfeld).	Graf von Schlieffen-Schlieffenberg.
Schmieder.	Graf von Schlieffen-Schwandt.
Schrader.	Schneider.
Schumacher.	von Schöning.
Sedlmayr.	Dr. Schreiner.
Senestrey.	Schultz.
Singer.	Schuster.
Spahn.	Scipio.
Stöcker (Rothenburg).	Seyfarth.
Stötzel.	Siegle.
Graf zu Stolberg-Stolberg.	Smiths.
von Strombeck.	Prinz zu Solms-Braunfels.
Szmula.	von Staudy.
	von Steinrück.
	Steinmann.
	Stöcker (Siegen).
	Graf zu Stolberg-Wernigerode.
	Struckmann.
	Freiherr von Stumm.
Freiherr von Taenzl-Tratzberg.	Freiherr von Tettau.
Thomsen.	Dr. Tröndlin.
Traeger.	

(C)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Uhden.
	Ulrich.
	Freiherr von Unruhe-Bomst.
Dr. Virnich.	Veiel.
Wagner.	Dr. Websky.
Graf von Walderdorff.	von Wedell-Malchow.
Weber.	von Wedell-Piesdorf.
Wenzel.	von Weyrauch.
Dr. Windthorst.	Wichmann.
Winterer.	Woermann.
Dr. Witte.	von Wrisberg.
Witzlsperger.	Wunnerlich.
Wolf.	von Wurmb.
	Zeitz.

Krank sind:

Bergmann. Graf von Bernstorff. Dr. Braubach. Clauß. Freiherr von Eckardstein. von Grand Ry. Günther (Sachsen). von Kalkstein-Pluskowens. Münch. Erbgraf zu Neipperg. Niethammer. Retemeyer. von Sperber. Staelin. Dr. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Stephanus. Temper. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Bender. von Brand. Freiherr von Buol-Berenberg. Graf von Chamaré. Dr. Franz. Krämer. Dr. Meyer (Jena). Freiherr von Ow. Dr. Perger. Racke. Dr. von Seydewitz. Dr. Sieffermann. Wildegger.

Entschuldigt sind:

Prinz zu Carolath-Schönaich. Fieser. Haberland. Graf von Mirbach. Dr. Moufang. Zach. (D)

Ohne Entschuldigung fehlen:

Aichbichler. Graf von Ballestrem. Bayha. Freiherr von Dietrich. Graf von Dönhoff-Friedrichstein. Germain. Edler von Graeve. von Gramatzki. Dr. Hänel. Haus. Graf von und zu Hoensbroech. von Kalkstein-Klonowken. Freiherr von Landsberg-Steinfurt. Lang. Mühleisen. von Oertzen-Brunn. von Polczynski. Graf von Preysing (Straubing). Fürst Radziwill. von Rauchhaupt. Dr. Reichensperger. Graf von Schönborn-Wiesentheid. Dr. Siemens. Dr. Simonis. Timmerman. Dr. Virchow. von Wendel. Freiherr von Wendt.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen; das Resultat wird ermittelt werden.

(Geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: es haben sich an der Abstimmung betheiligt 328 Abgeordnete; davon haben gestimmt mit Ja 133 und mit Nein 195. Es ist danach der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl mit Stimmenmehrheit angenommen worden.

Wir fahren in der Abstimmung fort, und zwar zunächst über den Antrag Hegel. Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 8 in der siebenten Zeile vor dem Worte „ihren" nach dem Antrage Hegel die Worte einschalten wollen

„von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe beschäftigt worden sind und dabei",

sich von ihren Plätzen erheben wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall

(A) der Annahme des Paragraphen nach dem Antrage Struckmann an derselben Stelle, also in der siebenten Zeile vor dem Worte „ihren" die Worte einschalten wollen:

„als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben",

sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir fahren in der Abstimmung fort.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 8 in dessen zehnter Zeile hinter dem Worte „Rente" nach dem Antrage Dr. Buhl Nr. 241 der Drucksachen die Worte einfügen wollen:

„bis zu zwei Dritteln ihres Betrages",

sich von ihren Plätzen erheben wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bitte weiter, daß die Herren, welche dem Antrage Dr. Buhl entgegen die Worte:

„nach dem in diesem Bezirke üblichen Verhältnisse ebenfalls"

aufrecht erhalten wollen für den Fall der Annahme des § 8, aufstehen mögen.

(Geschieht.)

Die Worte sind gestrichen.

Endlich bitte ich, daß die Herren, welche den vorletzten Satz des Absatzes 1, beginnend mit den Worten: „Auf die Festsetzung des Werthes", nach dem Antrage Buhl fassen wollen, wie folgt:

Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt, —

von ihren Plätzen aufstehen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr, meine Herren, haben wir über den ganzen Paragraphen abzustimmen, wie er sich nach Annahme der Anträge Dr. Buhl und des Antrags Struckmann gestaltet hat. — Die Verlesung wird nicht verlangt. — Ich bitte die Herren, welche den so gestalteten § 8 annehmen wollen, aufzustehen. (B)

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; § 8 ist angenommen.

(Rufe: Vertagung!)

Meine Herren, ich habe noch vor, § 9 zu erledigen, wozu niemand das Wort verlangt hat, und dann die Vertagung vorzuschlagen.

Ich eröffne die Diskussion über § 9. — Eine Wortmeldung hat nicht stattgefunden; die Diskussion wird geschlossen. Wenn das Haus eine besondere Abstimmung nicht verlangt, werde ich mit Ihrer Zustimmung ohne eine solche annehmen, daß das Haus dem § 9 beitritt. — Das Haus ist damit einverstanden; § 9 ist angenommen.

Meine Herren, ich schlage vor, uns jetzt zu vertagen, — das Haus ist damit einverstanden, — die nächste Sitzung zu halten morgen Vormittag 11 Uhr und auf die Tagesordnung zu setzen

die Fortsetzung unserer heutigen Berathung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Biehl.

Abgeordneter **Biehl**: Ich möchte dem verehrten Herrn Präsidenten nur den Wunsch nahelegen, ob er nicht demnächst eine Abendsitzung dem Hause vorschlagen und auf die Tagesordnung die dritte Lesung des Befähigungsnachweises setzen möchte.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 20 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

73. Sitzung

am Mittwoch den 22. Mai 1889.

Seite

Mittheilung über eine geprüfte Wahl 1911
Beurlaubungen; entschuldigtes Mitglied 1911
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen) 1911
§§ 10, 12 (ohne Debatte) 1911, 1912
§ 13, Beitragsjahr:
Freiherr von Pfetten-Arnbach (zur Geschäftsordnung) 1912
Struckmann (desgl.) 1912
(Die Berathung der §§ 13 und 13a wird zurückgestellt.)
§§ 14, 15 (ohne Debatte) 1912
§ 15a, Rücklagen zum Reservefonds:
Struckmann 1912
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1912
§§ 16, 7, 7a, 7aa, 7b, Lohnklassen ꝛc.:
Graf von Holstein 1913
(B) Struckmann 1914
von Flügge (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1915, 1920
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1916
Hahn 1917
Holtz 1918
Schrader 1919
§§ 13, 13a, Beitragsjahr:
Freiherr von Pfetten-Arnbach 1921
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1921
§ 17, Feststellung der Beiträge:
Dr. Buhl (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) 1922, 1928, 1930
Schmidt (Elberfeld) 1923, 1927, 1929
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1924, 1928
Hegel (zur Sache bezw. persönlich) . . 1926, 1929
§ 18 (ohne Debatte) 1930
§ 18a, Aufbringungen der Versicherungsanstalt:
Dr. Buhl 1930
Lohren 1931, 1935, 1937, 1938
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1934, 1936, 1938
Veiel 1935
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1935
von Kardorff 1935, 1938
Prinz zu Carolath-Schönaich 1937, 1938
§§ 18b, c (ohne Debatte) 1939
§ 20, Beginn der Rente:
Struckmann 1939
§§ 23a, b (ohne Debatte) 1940
§ 23c, Erlöschen der Anwartschaft:
Struckmann 1940
§ 24 (ohne Debatte) 1940
§ 25, Ruhen des Anspruchs auf Rente:
Veiel 1940
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1940
§§ 26, 27, 27a (ohne Debatte) 1940, 1941
§ 27b (Antrag Schrader), bestehende Kassen:
Schrader 1941
Freiherr von Stumm 1941
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1941
§§ 28, 29 (ohne Debatte) 1941

Seite (C)

§§ 30, 30a, Versicherungsanstalten:
Hahn 1941
Struckmann 1942
§§ 31 bis 35 (ohne Debatte) 1943
§ 36, Vorstand der Versicherungsanstalt:
Struckmann 1943, 1944
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher . . . . . 1943 C, D
Schrader 1943
§§ 37 bis 39 (ohne Debatte) 1944
§ 40, weitere Organe der Versicherungsanstalten:
von Strombeck (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) . . . . . 1944 A, D
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . . 1944
§§ 41, 42 (ohne Debatte) 1945
§ 43 wird zurückgestellt 1945
§§ 44 bis 47 (ohne Debatte) 1945
§ 48, Ablehnung von Wahlen:
von Strombeck (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) . . . . . 1945 B, D
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1945
Freiherr von Stumm 1945
§ 49 (ohne Debatte) 1946
§ 50, unbehinderte Ausübung der Funktionen:
von Strombeck 1946
§§ 51 bis 57 (ohne Debatte) 1946, 1947
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1947
Rickert 1947
Dr. Windthorst 1947

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Von der 4. Abtheilung ist die Wahl des Herrn Abgeordneten von der Decken, gewählt für den 14. hannoverschen Wahlkreis, geprüft und für giltig erklärt worden.

Ich habe Urlaub ertheilt den Herren Abgeordneten: (D)
Stöcker (Siegen) für 2 Tage,
Dr. Hammacher für 3 Tage.

Entschuldigt ist für heute der Herr Abgeordnete von Brand.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 230 der Drucksachen),

mit den Anträgen Nr. 241, 244, 247/248, 248a, 249, 250, 255, 256/257, 258, 259, 261, 263, 264, 265.

Meine Herren, es liegen noch fünf Anträge vor, die der Unterstützung bedürfen. Leider sehe ich mich genöthigt, vorläufig von der Stellung der Unterstützungsfrage abzusehen.

(Heiterkeit.)

Ich eröffne die Diskussion über § 10 mit dem redaktionellen Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 141 der Drucksachen. — Eine Meldung zum Wort erfolgt nicht; die Diskussion ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat beantragt, den Eingang zu § 10 redaktionell folgendermaßen zu fassen:

> Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise des gesetzlich vorgesehenen Alters, erforderlich.

Ich bitte, daß die Herren, die für den Fall der Annahme des § 10 dessen Eingang in der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl vorgeschlagenen Form fassen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

(A) Nunmehr wollen die Herren, welche den durch den eben gefaßten Beschluß veränderten § 10 — dessen Verlesung mir übrigens erlassen wird — annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist in der veränderten Gestalt angenommen.

§ 11 respektive § 7aa steht jetzt nicht zu unserer Berathung; ich habe also überzugehen auf § 12, über welchen die Diskussion eröffnet wird. — Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Es liegt dazu vor der Antrag Dr. Buhl:

Ziffer 1 als Ziffer 2, und Ziffer 2 als Ziffer 1 zu setzen.

Das ist eine Konsequenz gefaßter Beschlüsse. Wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, nehme ich mit Ihrer Zustimmung an, daß das Haus diese Aenderung genehmigt. — Das ist der Fall. Ich konstatire die Genehmigung des § 12 mit der redaktionellen Abänderung.

Die Diskussion über § 13 wird eröffnet.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Pfetten.

Abgeordneter Freiherr **von Pfetten-Arnbach:** Zu § 13, und zwar zu dessen Absatz 3, habe ich meinen Antrag gestellt, welcher in innigem Zusammenhang mit § 7aa steht. Nachdem die Diskussion über § 7 ausgesetzt worden ist, möchte ich bitten, auch den § 13 noch auszusetzen.

Präsident: Ja, dann wird aber auch ebensowohl § 13a ausgesetzt werden müssen; denn er hängt mit § 13 zusammen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann.

(B) Abgeordneter **Struckmann:** Ich glaube, dieser Antrag des Herrn Kollegen von Pfetten hängt nicht mit § 7, sondern mit § 7aa zusammen, und der ist nicht ausgesetzt, soviel ich mich entsinne.

Präsident: Die sämmtlichen Paragraphen, welche die Nr. 7 tragen, sind ausgesetzt.

(Abgeordneter Struckmann: Ah so!)

Meine Herren, das Haus ist einverstanden, daß der § 13 und der § 13a ausgesetzt werden.

Wir kommen jetzt zu § 14.

Meine Herren, der Anblick, den mir das Haus gewährt, veranlaßt mich dazu, Ihnen vorzuschlagen, unsere Sitzung auf eine Viertelstunde auszusetzen. — Das Haus ist damit einverstanden. Wir wollen also mit der Sitzung fortfahren 5 Minuten vor $^3/_4$ auf 12.

Die Sitzung ist vertagt.

(Pause von 11 Uhr 25 Minuten bis 12 Uhr.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Meine Herren, die Sitzung ist wieder eröffnet.

Wir treten ein in die Berathung über § 14, zu welchem besondere Anträge nicht gestellt sind. Ich eröffne die Diskussion. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 14 nach den Beschlüssen zweiter Lesung mit der Abänderung nach dem zu § 4 generaliter gestellten Antrag, Nr. 241 der Drucksachen, beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 14 ist hiernach angenommen.

Wir gehen über zu § 15. Ich eröffne die Diskussion. — (C) Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe dieselbe.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 15 nach den Beschlüssen zweiter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir gehen über zu § 15a, zu welchem vorliegen: der Antrag Freiherr von Gagern, Hahn, Struckmann:

im § 15a Absatz 1 und 3 statt „der Aufsichtsbehörde" zu sagen: „des Reichsversicherungsamts",

und weiter der Antrag Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241:

im Absatz 3 statt „der Aufsichtsbehörde" zu setzen: „des Reichsversicherungsamts".

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, es wird dieser Antrag weiterer Begründung kaum bedürfen. Es war von Seiten des Herrn Abgeordneten von Strombeck in der zweiten Lesung darauf aufmerksam gemacht, daß hier das Reichsversicherungsamt nicht genannt sei, trotzdem aber im § 119 dieser Paragraph unter denjenigen Paragraphen genannt sei, wo statt des Reichsversicherungsamts das Landesversicherungsamt einzutreten habe. Es hat dieses dazu geführt, die Sache nochmals zu prüfen, und da sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß unter der Aufsichtsbehörde, die hier im § 15a genannt ist, das Reichsversicherungsamt zu verstehen sei, dem ja im allgemeinen die Stellung als Aufsichtsbehörde in diesem Gesetze überhaupt zugewiesen ist. Weil es nun aber zweifelhaft sein kann, ob unter Aufsichtsbehörde nicht auch eventuell die Landesbehörde verstanden sein könnte, so halten wir es für richtig, ausdrücklich zu sagen, welche Behörde hier gemeint ist, und das ist das Reichs- (D) versicherungsamt. Deshalb bitten wir, in diesen beiden Absätzen das Reichsversicherungsamt an Stelle der Aufsichtsbehörde zu setzen.

Es unterscheidet sich dieser Antrag von dem Antrage Buhl und Genossen nur dadurch, daß da nur von dem dritten Absatz die Rede ist, während hier in beiden Absätzen, sowohl im ersten als im dritten, der Ersatz geschehen soll.

Es muß dann dieser § 15a in dem § 119 stehen bleiben, weil eben dieses einer von denjenigen Fällen ist, wo, wenn Landesversicherungsämter da sind, diese an die Stelle des Reichsversicherungsamts zu treten haben.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, es ist vollkommen richtig, daß es sich hier empfiehlt, an Stelle der Aufsichtsbehörde das Reichsversicherungsamt und zwar in beiden Fällen zu setzen, also auch nach dem Antrage Struckmann.

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche die Herren, welche nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Freiherr von Gagern, Hahn und Struckmann in § 15a in Absatz 1 und 3 statt „der Aufsichtsbehörde" sagen wollen „des Reichsversicherungsamts", sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Abänderung ist beschlossen. Damit ist der Antrag Dr. Buhl und Genossen erledigt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem § 15a mit

(A) der eben beschlossenen Aenderung ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 15a ist sonach beschlossen.

Meine Herren, wir gehen nun über zu § 16. Zu § 16 war die Diskussion zurückgestellt über die §§ 7, 7a, 7aa und 7b.

Ich eröffne die Diskussion über diese aufgerufenen Paragraphen zusammen mit dem § 16 und den dazu gestellten Anträgen Nr. 241 und 250 der Drucksachen und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen von Holstein.

Abgeordneter Graf **von Holstein:** Meine Herren, ich möchte mir erlauben, ein Wort einzulegen für die Einheitsrente, welche ich für sehr entscheidend für das Gesetz halte, nicht insofern entscheidend, daß ich wünschen könnte oder auch nur annähme, daß von ihrer Bewilligung die Zustimmung zu dem Gesetz abhängig gemacht wird, wohl aber entscheidend für die Einbürgerung, die dasselbe in weiten Kreisen und gerade in den betreffenden Kreisen der Bevölkerung findet. Ich kann mich freilich nicht allen den Gründen anschließen, welche gegen die Lohnklassen von manchen Seiten angeführt sind, namentlich nicht der Erwägung, daß, wenn diese eingeführt würden, die Völkerwanderung vom Osten nach dem Westen eine noch stärkere werden würde. Diese Wanderung hat ihre Gründe in ganz anderen Umständen: das ist der alte deutsche Wandertrieb, das ist das sehr natürliche Gefühl: „ich will mein Glück auch mal wo anders aufsuchen als gerade zu Hause"; das ist der Drang, sich mal von dem Drucke der heimischen Autorität frei zu machen und dahin zu gehen, wo man mehr Verdienst und auch mehr Vergnügen findet. Das sind die Gründe, welche die Wanderlust befördern; aber zum Theil liegt es auch, namentlich der Zug nach den Städten, daran,
(B) daß es den Kindern jetzt nicht mehr wie früher gestattet wird, den Sommer hindurch landwirthschaftliche Arbeiten zu betreiben. Dadurch verlieren sie die Lust und das Verständniß für dieselben; und wenn sie die Schule verlassen, ist ihr Bildungsgrad ein solcher, daß sie nicht mehr Lust haben, hinter Pflug und Egge einherzugehen. Da liegen die Gründe vor allen Dingen, welche diese Wanderung hervorrufen.

Ein wesentlicher Grund, für die Einheitsrente einzutreten, ist der, daß mir für die Lohnklassen der Zwang sehr viel zu weit geht. Ich bin gern bereit, die weitgehenden Eingriffe in die persönliche Disposition der Menschen mitzumachen, wie sie das Gesetz beabsichtigt. Es ist mir klar, daß hier eine Nothwendigkeit vorliegt. Aber weiter kann ich nicht gehen, als das Prinzip festzulegen. Wenn ich dann dieses Prinzip weiter detailliren will, daß ich sage: du hast so und so viel aus deiner Arbeit, sollst also so und so viel Steuern zahlen und so und so viel Rente haben; du hast einige Mark mehr, sollst also höheren Beitrag zahlen, damit du höhere Rente hast, — das geht mir viel zu weit, das ist ein Akt der Bevormundung, den ich nicht mitmachen kann. Wollte ich in der Richtung exemplifiziren, so könnte ich Ihnen eine ganze Menge von Fällen ausmalen, wie ich den Einzelnen je nach seinen Einnahmen zu Spareinlagen zwingen könnte. Das will ich aber nicht.

Was mich aber vor allem bewegt, die Einheitsrente zu empfehlen, ist, weil ich wirklich ein Freund des Gesetzes bin. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß das Gesetz nur gut marschirt, wenn es in einer Einheitsrente sich einführt.

Eins noch möchte ich Ihrer Erwägung anheimstellen. Wenn wir jetzt Lohnklassen festlegen, so adoptiren wir damit ein System, an dem wir Menschenalter hindurch nichts werden ändern können. Nehmen wir die Einheitsrente an, so ist das Prinzip gewahrt; wir sind aber später nach den Erfahrungen, die nicht ausbleiben werden, in der Lage, aus-
zubauen und zu ändern. Ich möchte Sie warnen, nicht (C)
gleich ein System festzulegen, was nachher nicht mehr änderungsfähig ist.

Nun, meine Herren, sehe ich ja vollkommen ein und halte den Einwand für berechtigt, daß die höher gelohnten Arbeiterklassen sagen können: ihr geht mit uns nicht richtig um, wir verdienen mehr, unsere Lebensansprüche sind größer, wir müssen mehr Rente haben, selbst wenn wir auch gezwungen werden, mehr einzulegen. Dem gegenüber habe ich mir erlaubt, Ihnen mit meinen Freunden einen Vorschlag zu bringen, über den ich mich an dieser Stelle äußern darf, wenn er auch erst zu einem späteren Paragraphen gehört. Dieser Vorschlag bringt freie Sparkassen in das Gesetz hinein. Jeder, der mit Sparkassen überhaupt zu thun gehabt hat, wird mir bestätigen, daß die Kreise der Leute, für die das Gesetz gemacht wird, ziemlich schwer dazu zu bringen sind, das erste Geld einzulegen. Es gehört ein heroischer Entschluß dazu, den ersten Thaler in die Sparkasse zu bringen. Ist das aber erst geschehen, so zwingt eine magnetische Gewalt den Mann, weiter zu sparen, und die einmal eingelegt haben, kommen bei jeder Gelegenheit, wie sie Lohn erhalten, und bringen ferneres Geld. Geld zieht Geld nach sich. Nun argumentire ich weiter: wenn ich die Leute gezwungen habe durch das Gesetz, beim Reich Geld anzulegen, wenn es auch unkündbar ist, so zieht dieses dort belegte Geld sie an, wenn ihnen Gelegenheit geboten wird, dort weiteres Geld zu belegen, das ihnen zur Disposition steht, was sie wieder zurückziehen, was sie im Todesfall den Erben hinterlassen können. Ich habe keine großen finanziellen Anstalten mit diesen Sparkassen verbinden wollen, damit man nicht dieselben Gründe dagegen anführt, wie seiner Zeit gegen die Postsparkassen, die hier zurückgewiesen wurden, ich will die städtischen und Kreissparkassen nicht schädigen, im Gegentheil, ihnen Geld zuführen. Nach meinem Vorschlage ist der Einsatz limitirt. Mit 5 Groschen kann man anfangen; mehr
als 10 Mark darf man nicht zu derselben Zeit einsetzen; (D)
wenn der Einsatz 300 Mark erreicht hat, hört die Verzinsung auf. Die Folge davon ist, daß der betreffende Besitzer das Geld, falls dies nicht schon geschehen ist, herausziehen wird. Nun wird mir auch jeder bestätigen, der mit Sparkassenwesen zu thun gehabt hat: wenn das Geld nicht früher herausgezogen wurde, so nimmt der Mann die runde Summe von 100 Thalern heraus aus der Reichsanstalt und führt sie über in die Kreis- oder städtischen Sparkassen. Ich betrachte diese kleinen Sparkassen wie die kleinen Zuleitungskanäle in die großen Bassins der anderen Sparkassen. Ich bin lebendig davon überzeugt, daß durch die Gelegenheit, die in ausgiebigster Weise den Leuten hier zum Sparen geboten wird, dasselbe ungleich größere Dimensionen annehmen wird als bisher.

Man sagt allerdings: es gibt Sparkassen genug. Ja, meine Herren, sie werden aber nicht genug benutzt; denn wenn dies der Fall wäre, dann brauchten wir überhaupt das Gesetz jetzt nicht. Ich bitte also, daß Sie den Sparkassen Ihr placet ertheilen wollen.

Nun, meine Herren, habe ich noch denjenigen ein Wort zu sagen, welche geneigt sein könnten, falls die Einheitsrente fiele, dem Gesetz ihr Ja nicht zu geben. Diese möchte ich auf eins aufmerksam machen.

Meine Herren, wir können in diesem Stadium der Sache nicht mehr zurück. Sehen Sie die Wirkung, die das Unfallgesetz gehabt hat. Von solchen Gesetzen erfährt der Arbeiter wenig, während wir sie verhandeln; er würdigt sie erst, wenn sie platzgegriffen haben und in Thätigkeit sind; das ist jetzt gegenüber dem Unfallgesetz in ausgedehnter Weise geschehen. Jetzt weiß die ganze Arbeiterwelt, daß der Mann nicht mehr nöthig hat, wenn ihn ein Unfall getroffen und um seine Nahrung gebracht hat, zu einer Armenkommune zu laufen, die ihn übellaunig empfängt, häufig nur nothdürftig unterstützt, oder daß er sich mildthätige Hände sucht, die er

(A) vielleicht nicht findet. An die Stelle dieses traurigen Gefühls ist das Gefühl berechtigter Selbstständigkeit getreten; das weiß jetzt jeder Arbeiter, und sie haben auch in Bezug auf dies Gesetz das bestimmte Gefühl, daß etwas ähnliches für sie geschaffen werden soll in Bezug auf Invalidität und Alter. Wir können also nicht zurück; es wird von den großen Arbeiterkreisen fest erwartet, daß in dieser Richtung etwas Positives für sie geschaffen wird.

Ich schließe also, meine Herren, mit der Bitte: gewähren Sie, ich möchte sagen, dem Gesetze die Einheitsklassen; gewähren Sie den Arbeitern die Sparkassen; wollen Sie aber beides nicht, so geben Sie wenigstens dem Gesetz Ihre volle Zustimmung.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, ich will mich auf eine materielle Erörterung über die Einheitsrente nicht einlassen; ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß, wenn jetzt noch ein derartiger Beschluß hier gefaßt werden würde, es dann ganz unausbleiblich wäre, das Gesetz an die Kommission zurückzuverweisen, und daß das dem Scheitern des Gesetzes gleichkäme.

Es sind ja die materiellen Gründe, die uns veranlaßt haben, von Anfang an sowohl gegen eine Einheitsrente als auch gegen eine Rente nach Ortsklassen uns auszusprechen, genügend erörtert worden, und ich glaube namens meiner politischen Freunde sagen zu dürfen, daß wir auch heute noch durchaus auf dem Standpunkt stehen und eine der wesentlichsten Verbesserungen der Gesetzesvorlage darin erblicken, daß die Lohnklassen darin zum Ausdruck gekommen sind. Uebrigens hat ja der Herr Vorredner selbst angedeutet, daß der Antrag wohl mehr gestellt ist, um von dieser Seite (rechts)
(B) bis zum letzten Moment das Prinzip zu wahren und zum deutlichen Ausdruck zu bringen, als daß Sie gerade darauf rechnen, daß jetzt diese Sache zur Annahme gelangt.

Im übrigen will ich nur kurz zur Erläuterung des Antrags, der zu § 7 als Antrag Buhl und Genossen Ihnen vorgelegt ist, folgendes bemerken. Es war in dem vierten Absatze bisher der Begriff der Erwerbsunfähigkeit davon abhängig gemacht, daß jemand nicht im Stande wäre, noch ein Sechstel des Lohnsatzes derjenigen Lohnklasse zu verdienen, in der zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind, und ein Sechstel des ortsüblichen Tagelohns. Zunächst soll nun hier dem Ausdrucke „nicht im Stande sind“ hinzugefügt werden: „nicht mehr im Stande sind“, und es hängt das in gewisser Weise zusammen mit dem Antrage, der gestern zu § 3 angenommen ist. Es hat dadurch zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß jemand, der in eine an sich sonst versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt, aber bereits damals erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes war, Anspruch auf die Wohlthaten des Gesetzes nicht erheben kann; es muß eben gegenüber dem Zustande, in dem er sich zur Zeit des Eintritts in eine versicherungspflichtige Beschäftigung befand, gegenüber dem Zustande zu der Zeit, zu der er für invalide erklärt werden will, eine Veränderung stattgefunden haben; er muß also nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes sein.

Was die anderen Abänderungen betrifft, so hängen die zusammen mit einem Uebelstande, auf den ich glaubte bei Gelegenheit der zweiten Berathung des Gesetzes aufmerksam machen zu müssen. Wenn es hier heißt: es soll entscheidend sein die Summe eines Sechstels des Lohnsatzes derjenigen Lohnklasse, zu welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge gezahlt sind, — es war hier nicht gesagt: Beiträge auf Grund versicherungspflichtiger Beschäftigung, sondern es war hier ganz allgemein gesagt: Beiträge, — so konnte der Fall eintreten, daß jemand künstlich in einer höheren Lohnklasse auf Grund der freiwilligen (C) Fortversicherung Beiträge zahlte, um dadurch den Begriff der Erwerbsunfähigkeit für sich günstiger zu gestalten. Selbstverständlich mußte derartigen, dem Geiste des Gesetzes widerstreitenden Manipulationen vorgebeugt werden, und man mußte ein objektives Merkmal suchen, wonach eben der Lohnsatz zu berechnen war; und das glauben wir darin gefunden zu haben, wenn wir diejenigen Beiträge berechnen, die während der letzten 5 Jahre von ihm bezahlt sind. Es wird anzunehmen sein, daß derartige Manipulationen durch 5 Jahre schwerlich werden fortgesetzt werden können, und daß man damit ein genügend objektives Merkmal hat. Festzustellen, welche Beiträge geleistet sind, ist nicht schwer, weil ja bei der Versicherungsanstalt die nöthigen Karten sich finden; es bedarf nur eines Schreibens dorthin, falls es nicht aus den Papieren des Erwerbsunfähigen hervorgeht, um dann die Feststellung vorzunehmen.

Zu § 16 fühle ich mich aber nun veranlaßt, nachdem der § 7 in solcher Weise, wie ich glaube, befriedigend geregelt worden ist, ausdrücklich zu erklären, daß ich eine Interpretation des Eingangs des zweiten Absatzes des § 16, die ich in der ersten Lesung glaubte hier, wenn nicht durchaus als entscheidend, so doch als möglich hinstellen zu müssen, damit zurücknehme. Die Herren werden sich vielleicht erinnern, daß zwischen Herrn Kollegen Hahn und mir damals eine Differenz darüber hervortrat, ob, wenn es in dem zweiten Absatz des § 16 im Eingang heißt: „Als Jahresarbeitsverdienst gilt, sofern die Arbeitgeber und Versicherten darüber einverstanden sind, daß ein höherer Betrag zu Grunde gelegt wird“, — ob nun dem Belieben des Arbeitgebers und Arbeitnehmers es überlassen sei, auch abgesehen von den thatsächlichen Verhältnissen einen höheren Arbeitsverdienst zum Zwecke der Bemessung der Beiträge zu Grunde zu legen. Ich verfocht die Ansicht, das wäre darin nicht zu finden, und in gewisser Weise schiene es mir mit dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch zu stehen. Herr Kollege Hahn berief sich auf (D) die Kommissionsverhandlungen und sagte, daß allerdings bei Stellung des von ihm und seinen Freunden ausgegangenen Antrags die Absicht die gewesen sei, daß man in der That dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies habe überlassen wollen. Es wurde dies nachher von meinem Freunde Gebhard bestätigt, auch von dem Herrn Referenten. Gegenüber diesen Autoritäten muß ich allerdings — ich habe übrigens auch damals erklärt, daß ich es nach den Erklärungen des Herrn Kollegen Hahn durchaus nicht bezweifeln könnte, daß es mir nur nicht mehr erinnerlich wäre, daß die Vorgänge in der Kommission so gewesen seien, wie der Kollege Hahn es damals angegeben hat — nachdem also der Herr Referent und mein Freund Gebhard damals ausdrücklich dem Herrn Kollegen Hahn zugestimmt haben, so nehme ich durchaus keinen Anstand, meinerseits auf meine Interpretation, die ich damals als möglich hinstellte, zu verzichten und mich der Interpretation des Herrn Kollegen Hahn in dieser Beziehung vollständig anzuschließen.

Ich kann das um so mehr thun, als die Hauptbedenken wenigstens, die ich damals gegen diese Interpretation äußerte, und die hauptsächlich in der damaligen Fassung des § 7 Absatz 4 lagen, jetzt durch die neue Fassung, falls sie angenommen wird, gehoben werden.

Ich glaube, daß diese Frage damit in einer allseitig befriedigenden Weise erledigt wird. Ich habe dieses jedoch hier hervorheben wollen, damit nachher bei einer späteren Interpretation des Gesetzes nicht etwa Zweifel über den Sinn dieser Bestimmung aus meiner Auffassung hervorgehen können, die ich bei der zweiten Lesung als möglich hinstellte, sondern damit eine einheitliche Auffassung möglichst sichergestellt werde.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Flügge.

(A) Abgeordneter **von Flügge:** Meine Herren, zunächst möchte ich dem Herrn Kollegen Struckmann bemerken, daß wir den Antrag nicht gestellt haben, nur um zu demonstriren, wie er meint, sondern daß wir den Antrag in vollem Ernst gestellt haben, daß wir der Meinung sind, daß der Antrag absolut keine Zurückverweisung an die Kommission vernothwendigt, sondern das dasjenige, was unser Antrag will, sehr einfach und leicht hier im Plenum sich erledigen lassen würde.

Es ist indeß nicht meine Absicht, nachdem so viel über den Antrag, über die Einheitsrente und über diese ganze Frage ja bereits in der beredtesten Weise gesprochen ist, nun — ich möchte sagen — Thee nach China zu schicken

(Heiterkeit)

und noch weitere Ausführungen hinzuzufügen. Ich will nur Gelegenheit nehmen, kurz mit wenigen Worten an der Hand dieses Paragraphen und an der Hand unseres Antrages meine Stellung zu der Vorlage zu kennzeichnen.

Da ich ja nun zu vielen Theilen der Vorlage nicht gerade eine freundliche Gesinnung hege, so sehe ich mich genöthigt, mich von vornherein gegen eine Zensur des Herrn Staatssekretärs des Innern zu verwahren, die er uns ertheilt hat. Der Herr Staatssekretär des Innern hat ja einmal eine recht böse Zensur ertheilt den konservativen Opponenten, ich will mal sagen, dem skeptischen Theile der Konservativen. Er hat diese Zensur nachher abmildern wollen und hat gesagt, wir kämpften gegen die Verfolgung der Prinzipien der Kaiserlichen Botschaft. Auch hiergegen muß ich mich auf das allerentschiedendste verwahren. Wir kämpfen weder gegen die Kaiserliche Botschaft, noch kämpfen wir gegen die Verfolgung der Ziele der Kaiserlichen Botschaft. Das Einzige, was wir thun, ist das Gegentheil: wir warnen nur vor solchen Wegen, welche uns nicht geeignet erscheinen die Ziele der Kaiserlichen Botschaft zu verfolgen, vor Wegen, welche wir für Abwege
(B) halten von der Kaiserlichen Botschaft.

Ein solcher Abweg scheint mir auch dieser § 16. Ich muß da dem Herrn Staatssekretär von vornherein zugestehen, daß die Regierung ihn nicht eingebracht hat; die Kommission hat ihn hineingebracht. Ich hätte gewünscht, daß seitens der Vertreter der Regierung allerdings mit einer etwas größeren Energie damals diesem Antrage in der Kommission entgegengetreten wäre. Es ist das nicht in der Weise geschehen, daß es Erfolg gehabt hätte; und wir stehen jetzt bei einem Prinzip, das die ganze Grundlage des Gesetzes, meines Erachtens, verschoben hat.

Die Kaiserliche Botschaft will Fürsorge treffen für die arbeitsunfähigen Arbeiter. Die nächste Logik war die, daß man ganz einfach an Stelle der bisherigen Armenpflege eine Bestimmung traf, wodurch ihnen eine gesicherte Rente in Aussicht gestellt wurde. Mir wäre es sogar das liebste gewesen — ich habe für den Antrag nur keine Gegenliebe gefunden —, wenn diese Rente lediglich durch den Beitrag der Arbeitgeber und des Reiches festgestellt wäre. Man hat statt dessen ein anderes System beliebt. Es läßt sich ja auch mit dem wirthschaften; wohl aber ist hier etwas hineingebracht, was meines Erachtens gänzlich schief die Sache stellt. Man hat aus dem Rentenempfänger einen Pensionsempfänger gemacht, man hat ein Verhältniß hergestellt, welches bislang nur existirte zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem Arbeiter, welcher dauernd bei diesem Arbeitgeber war, wie zwischen Staat und Beamten, aber nicht zwischen einer unbestimmten Masse und einer anderen unbestimmten Masse, wie dieses Pensionsverhältniß sich dadurch herstellt, daß der Arbeitgeber einen Zuschuß geben muß, einen Beitrag nach Verhältnissen, welche ihm ganz fremd und gleichgiltig sind. Bei dem Reichszuschuß hat man an dem alten richtigen Prinzip festgehalten; insofern hat man den Reichszuschuß für jeden einzelnen gleichgenommen.

Nun, der Reichszuschuß trifft das Prinzip, welches er treffen soll, nämlich den Bedürftigen zu unterstützen, ja auch (C) nicht ganz; denn man unterstützt ja bei der Gelegenheit auch ganz wohlhabende Leute; es kommt vor, daß die Arbeiter vermögende Leute sind, und der Arbeitgeber arm ist. Z. B. ein Fall aus dem Leben: ein armer, unbemittelter, aber fähiger Maurermeister wohnt bei seinem Gesellen zur Miethe; der Geselle ist ein Mann von 10- bis 12 000 Thalern; wenn der Geselle invalide wird, bekommt er einen Reichszuschuß, — wenn der Arbeiter invalide wird, erhält er nichts. Das sind Verhältnisse, die eintreten können. Man hat aber im allgemeinen die Sache so aufgefaßt, daß jeder Arbeiter ein armer bedürftiger Mensch ist.

Es enthält aber dies System außerdem viele Ungerechtigkeiten. Wir haben heute wieder von Herrn Schmidt eine Berechnung erhalten. Ob und inwieweit sie zutrifft, lasse ich dahingestellt sein; ich bin aber der Meinung, daß die Ungerechtigkeit, die hier dargestellt ist, immer eintreten wird, so lange wir Lohnklassen haben. Deswegen bin ich der Meinung, daß das einzige Korrekte die Einheitsrente ist. Sie ist auch begrifflich das einzig Richtige und auch in den Folgen das einzig Gerechte.

Meine Herren, über diesen Punkt ist schon genug gesprochen; ich finde nur, daß solche Widersprüche, wie sie hier vorhanden sind, nicht bloß in diesem Paragraphen sich finden, — sie gehen durch das ganze Gesetz.

Nun muß ich aber auch sagen, daß nicht an denjenigen, die das Gesetz ausgearbeitet haben, allein es liegt — ich glaube, die Materie ist eine so schwierige, daß sie gar nicht, auf den ersten Schlag, möchte ich sagen, eingerichtet werden kann in die Schablone eines Gesetzes, ohne Widersprüche mit hineinzutragen. Ich habe aber beobachtet, daß, je länger wir berathen, desto konfuser die Materie wird.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Meine Herren, ich habe die feste Ueberzeugung, daß von allen denen, die hier sind, in jedem Einzelnen eine hervor- (D) ragende Klarheit über die Sache herrscht; jeder hat aber dabei seine eigenen Antipathien und Sympathien, jeder hat seine Leibwünsche, die er aufstellt; und durch alle diese Verschiedenheiten kommt nun in die gesammte Auffassung ein solches Wirrsal, eine solche Unklarheit, die immer im Zunehmen begriffen ist, daß ich glaube, es kommt bei einer weiteren, längeren Verhandlung, sei es nun in der Kommission, sei es im Hause, nichts weiter heraus. Aus diesem Grunde komme ich zu der Schlußfolgerung, daß es Dinge gibt, die nicht durch Verhandlungen geklärt werden können, sondern die nur das Leben reift und klar legt;

(sehr richtig!)

aus diesem Grunde halte ich es auch für nöthig, daß ein solches Gesetz eingeführt wird, damit es zeigen kann, was an ihm marschiren kann, was nicht.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich habe gestern aus dem Munde eines Herrn einen Ausspruch gehört, der wirklich beruhigend auf mich wirkte; das war eine Aeußerung des Herrn Freiherrn von Stumm, der sagte bei §§ 4 und 4a mit der größten Ueberzeugung und Sicherheit: diese Paragraphen werden in einigen Jahren von der Bildfläche verschwunden sein. Meine Herren, ich bin überzeugt, daß er Recht hat; ich hoffe aber auch, daß noch manche andere Paragraphen in einigen Jahren aus diesem Gesetz von der Bildfläche verschwunden sein werden. Aber diese verschwinden nicht, so lange wir uns hier darüber streiten, so lange es Herren gibt, die wie die Bienen, möchte ich sagen, daran arbeiten. Es ist zwar nicht immer genug, was sie zusammentragen; z. B. mein verehrter Freund und Gönner Struckmann arbeitete an dem Gesetz, es ist eine wahre Freude, — aber ich habe dem Herrn schon gesagt, Sie machen nur Krücken für das Gesetz, diese Krücken werden

(A) nicht halten; was nicht gehen kann, wird im Laufe der Zeit verfallen, und ich hoffe, daß im praktischen Leben das Gesetz ein anderes werden wird, als wir es gemacht haben. Ich bin aber auch überzeugt, daß, wenn wir noch ein Vierteljahr weiter arbeiten, wir es noch schlechter machen werden.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, möchte ich Sie aber bitten — ich habe ja zum § 16 hier zu sprechen —: machen Sie uns die Sache nicht so schwer. Noch Eins möchte ich sagen: bedenken Sie, daß von der Einheitsrente aus Sie operiren können; von der Einheitsrente aus können Sie alles machen; aber von diesem krystallisirten Lohnklassensystem können Sie nachher sehr schwer operiren. Darum bitte ich, machen Sie uns die Sache nicht so schwer und nehmen Sie diesen Antrag auf Streichung des § 16 an, damit wir wirklich leichteren Herzens für das Gesetz stimmen können. Ob wir es thun mit dem § 16, müssen wir dahingestellt sein lassen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich möchte Ihnen Eines noch sagen. Was ich jetzt ausgesprochen habe, dient ja nur dazu, zu zeigen, daß es mir möglich ist, für das Gesetz zu stimmen. Eben die Möglichkeit finde ich hier gewissermaßen — während man sonst dieselbe in der Güte des Gesetzes findet — in den großen Fehlern desselben; das gibt mir die Möglichkeit. Aber, meine Herren, ich habe nun noch ein inneres Motiv, und damit will ich nicht zurückhalten; ich halte es sogar für meine Pflicht, dieses auszusprechen, welches, ich möchte sagen, mich innerlich zwingt, dem Gesetze meinerseits mein Votum nicht entgegenzustellen. Das ist nämlich dasjenige Motiv, welches für einen konservativen Mann, wie ich bin, von schwerem Gewicht ist: es ist das Motiv, daß ich weiß, die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Session ist der dringende Wunsch meines Kaisers.

(B)

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich kann mit dem Eindruck, den der Herr Vorredner auf mich und voraussichtlich auch auf das Haus gemacht hat, sehr zufrieden sein. Der Herr Vorredner gehörte bekanntlich früher zu den Gegnern des Gesetzes, und er hat heute, wenn er sich auch noch einen kleinen Vorbehalt gemacht hat, doch ziemlich deutlich durchblicken lassen, daß, selbst wenn seinen Wünschen entgegen § 16 angenommen werden sollte, er doch dem Gesetze seine Zustimmung nicht versagen würde. Ich begrüße das mit großer Freude und habe keine Veranlassung, die Gründe, welche ihn dabei leiten, einer Kritik zu unterziehen. Nur einige Bemerkungen will ich mir gestatten, welche vielleicht doch dazu führen werden, die Dunkelheit, über die der Herr Abgeordnete noch geklagt hat, in ein etwas helleres Licht zu stellen.

Meine Herren, ich übergehe gerade mit Rücksicht auf den Haupteindruck seiner Rede die Bemerkung, die er am Eingange mir gegenüber gemacht hat. Ich hatte zuerst die Absicht, auch diese Bemerkung noch einer Kritik zu unterziehen, will mich aber jetzt darauf beschränken, ihm zu sagen, daß ich das Mißverständniß, welches sich an eine frühere Bemerkung von mir über die Stellung der konservativen Partei knüpfte, wie ich glaube, ganz zutreffend und richtig berichtigt habe, und daß die große Mehrzahl seiner Parteigenossen damals diese Berichtigung des Mißverständnisses zustimmend entgegengenommen hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich glaube deshalb, daß es nicht sehr freundlich war, (C) nun wieder darauf zurückzukommen und mir einen Makel anzuhängen, dessen Schuld ich wirklich nicht trage; denn ich bin so fern wie irgend jemand davon gewesen, anzunehmen, daß die konservative Partei die Ziele der Allerhöchsten Botschaft nicht billigen könnte. Und wenn der Herr Abgeordnete jetzt sagt, daß er und seine Freunde sich auch dagegen verwahren müssen, daß sie die Verfolgung der Ziele der Allerhöchsten Botschaft nicht wollen, so kann ich ihm weiter sagen: ich habe gar nicht der konservativen Partei oder einem Theil derselben den Vorwurf gemacht, daß sie die Verfolgung der Ziele der Allerhöchsten Botschaft nicht will, sondern daß sie diese Verfolgung, diese Vorlage nicht will. Jene Verwahrung ist daher nicht am Platze. Denn darüber kann der Herr Vorredner nicht im Zweifel sein, daß diese Vorlage es gerade ist, welche den Widerstand von einigen seiner Parteifreunde erfahren hat, und welche auch er bis dahin bekämpft hat. Aus diesen Bemerkungen glaube ich, meine Herren, ein für alle Mal dieses Mißverständniß berichtigt zu haben, und ich wiederhole, was ich neulich gesagt habe: selbst wenn ich zu diesem Mißverständniß die Veranlassung gegeben hätte, so bitte ich Sie, es gütigst auf einen lapsus linguae zu schieben.

Nun hat der Herr Vorredner gemeint, die Materie sei so schwierig, daß sie überhaupt nicht ohne inneren Widerspruch zu lösen sei. Nun kann ich mir eine so geartete Materie gar nicht denken. Es kommt meines Erachtens nur darauf an, daß man das erforderliche Maß von Willen hat, um in das Verständniß einer Materie rücksichtlich der Bedürfnißfrage und rücksichtlich der Frage der Befriedigung des Bedürfnisses einzudringen. Hat man diesen guten Willen, — und die Mehrzahl der Mitglieder dieses Hauses, ja, ich möchte sagen: alle Mitglieder dieses Hauses haben diesen guten Willen bewiesen, — so wird man auch einen Ausgleich für scheinbar vorhandene innere Widersprüche finden. Mir scheint, daß es eine große Zahl von Mitgliedern in diesem Hause gibt, welche die (D) Materie auch so weit durchdrungen haben, daß sie mit gutem Gewissen und ohne irgend ein Bedenken dem Wege folgen können, der ihnen hier vorgeschlagen wird.

Daß die Sache immer dunkler wird, kann ich nicht zugeben; im Gegentheil, ich wiederhole in dieser Beziehung: was ich wahrgenommen zu haben glaube, das ist, daß das Verständniß für das Gesetz in immer weitere Kreise dringt. Ich bedaure es ja, wenn Bedenken, die der Einzelne hat, von dem Einzelnen nicht überwunden werden können; ich wünschte, daß die Sache so läge, daß wir unisono uns entschieden für das, was uns hier geboten wird; allein, meine Herren, der Grund, daß der Einzelne nun gewisse Bedenken gegen einzelne Bestimmungen hat, sollte doch niemals dazu führen, sich nicht einem Werke anzuschließen, das wir allgemein für gut und gedeihlich ansehen.

(Sehr richtig! Bravo! rechts.)

Die Einheitsrente, meine Herren, — und darüber lassen Sie mich auch noch einige Worte sagen, — ist ja etwas, was ursprünglich von mir ganz besonders warm vertreten worden ist, und ich bestreite positiv die Behauptung des Herrn Vorredners, daß wir uns nicht energisch genug der Einheitsrente angenommen hätten. Allein, meine Herren, wir sind nicht gewohnt, à tout prix auf unseren einmal formulirten Vorschlägen in der Weise zu beharren, daß wir nicht eine an sich mögliche und durchführbare Lösung, die uns von einem großen Theile der wirthschaftlichen Gruppen des Reiches entgegengebracht wird, dann annehmen sollten, wenn wir zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß auch dieser andere Weg der Lösung durchführbar ist und zum Ziele führt. Daß die Lohnklassen eine Vermehrung der Schwierigkeiten, mit denen die Durchführung des Gesetzes verknüpft ist, in sich bergen, kann von keiner Seite bestritten werden. Ich will nicht dasjenige, was ich in dieser Beziehung schon mehrfach

(A) gesagt habe, wiederholen; allein, meine Herren, die Ueberzeugung steht bei mir fest, daß auch die Lohnklassen, wie sie Ihnen hier vorgeschlagen sind, ungeachtet dieser Schwierigkeiten doch in der Praxis zur Anwendung gelangen können. — Ueberdies möchte ich Eines dem Herrn Vorredner noch entgegenhalten. Wenn er mir sagt, die Einheitsrente sei das Gerechteste, so kann ich ihm das zwar zugeben, wenn er die Sache lediglich vom Standpunkte der Zuweisung einer Wohlthat durch den Staat an den Bedürftigen betrachtet; wenn er aber die Sache vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus ansieht, so hat er Unrecht. Der Sozialpolitiker muß meines Erachtens dahin streben, daß das, was auf dem Gebiete der Sozialpolitik geschaffen wird, auch den individuellen Verhältnissen der Kreise, die davon betroffen werden, möglichst angepaßt werde; der Sozialpolitiker muß dahin streben, daß der Arbeiter, der durch dieses Gesetz in seiner künftigen Lebenshaltung gesichert werden soll, nicht nachher sagen kann: ich stehe ja jetzt viel schlechter, als ich mein ganzes Leben lang gestanden habe, ich stehe viel schlechter, als wenn ich auf den Weg der Armenpflege verwiesen würde; denn wenn ich auch an die Armenpflege verwiesen werde, habe ich vielleicht noch die Aussicht, daß die Armenpflege meine früheren Verhältnisse berücksichtigt und mir eine etwas bessere Unterstützung gibt, als der Arbeiter hat, der zeitlebens in einem niedrigeren Lebensstande sich befunden hat. Sozialpolitisch angesehen, muß man meines Erachtens die Sache so behandeln, wie es durch die Aufstellung der Lohnklassen geschehen ist, d. h. dem höher Gelohnten auch die Möglichkeit geben, in einer besseren Existenz sein Alter zu verbringen, als der niedriger gelohnte und voraussichtlich bedürfnißlosere Arbeiter. Diesen Standpunkt bitte ich den Herrn Abgeordneten von Flügge auch einmal zu würdigen. Ich weiß nicht, ob er sich dazu bekennen kann; aber wenn er darüber nachdenkt, so wird er mir zugeben müssen, daß vom Standpunkte der Sozialpolitik aus die Lohnklassen
(B) den Vorzug vor der Einheitsrente verdienen.

Also, meine Herren, ich bin der Meinung, die Lohnklassen sind durchführbar. Insofern will ich dem Herrn Vorredner beitreten — das habe ich auch schon früher gesagt —, als ich zugebe, daß, wenn wir die Einheitsrente hätten, diese Einrichtung die künftige Entwickelung des gesetzgeberischen Zieles vielleicht mehr gewährleistet haben würde, als die Lohnklassen. Aber das eine muß ich doch auch noch sagen: auch die Lohnklassen sind kein Institut des Gesetzes, das nicht einer Korrektur unterzogen werden könnte. Allerdings wird der Gedanke, wenn er einmal zum gesetzgeberischen Ausdruck gekommen ist, daß dem besser gelohnten Arbeiter auch eine bessere Versorgung für das Alter zu Theil werden soll, sich schwer in Zukunft wieder beseitigen lassen. Das aber ist möglich, daß man die Fehler, die man in der Abgrenzung der Lohnklassen bei der jetzigen Aufstellung des Gesetzes etwa begangen hat, in Zukunft verbessert. Man kann die Lohnklassen näher aneinanderrücken, man kann mehr, man kann weniger Lohnklassen machen; dem steht in Zukunft nicht das mindeste entgegen.

Was die Sparkassen anlangt, so ist das ein Thema, auf das wir später an geeigneter Stelle zurückkommen werden. Ich möchte heute nnr bemerken, daß, wie ich glaube, der Herr Graf Holstein den Werth seines Vorschlags überschätzt und dabei nicht genug daran denkt, daß eigentlich die Errichtung von Sparkassen außerhalb der Aufgaben dieses Gesetzes liegt. Es ist nicht einmal ein Hilfsmittel zur Durchführung dieses Gesetzes, sondern es ist nur ein Hilfsmittel zur Beförderung des Sparsinnes und zur Herstellung eines Erwerbes, aus dem sich der Arbeiter auf seine alten Tage ein besseres Loos verschaffen kann. Auf dem Boden dieses Gesetzes steht also die Sparkasse, die Herr Graf Holstein will, nicht; wohl aber glaube ich, daß auf diesem Boden die Rentensparkasse des Herrn Abgeordneten Oechelhäuser steht, weil derselbe durch diese Sparkasse eine Vermehrung der durch das Gesetz zugesicherten Renten anstrebt, weil Herr Oechelhäuser vorschreiben (C)
will, daß die Spareinlagen bis zum Eintritt der Invalidität resp. bis zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgesehenen Altersgrenze einbehalten werden sollen. Aber die freie Sparkasse des Herrn Grafen Holstein, glaube ich, hat mit dem Zwecke des Gesetzes keinen inneren Zusammenhang.

Also, meine Herren, ich kann von unserem Standpunkte aus nur empfehlen, § 16 nach dem Vorschlage der Kommission mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen anzunehmen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr von **Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn**: Meine Herren, zu der Frage, ob Einheitsrente oder Lohnklasse, habe ich bereits die Ehre gehabt in der zweiten Lesung mich zu äußern. Ich kann mich deshalb über diese Frage auf das beziehen, was ich damals die Ehre hatte zu sagen.

Ich habe heute nur ums Wort gebeten, um einen Antrag zu begründen, der seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und einiger anderer Herren mit mir gestellt worden ist und in Nr. 241 der Drucksachen zu § 16 vorliegt. Wir haben Ihnen dort vorgeschlagen, im Absatz 2 Nr. 1 statt der Worte, wie sie dort stehen:

> Als Jahresverdienst gilt
> für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie auf Grund des § 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, —

folgendes zu setzen:

> für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz (D)
> greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 2 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst.

Die Absicht, die wir dabei gehegt haben, ist folgende. Nach den Beschlüssen in der zweiten Lesung würden also diejenigen Sätze für den Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen gewesen sein, welche nach Maßgabe des § 6 des Unfallversicherungsgesetzes festgesetzt worden sind. Wir haben uns überzeugt, daß in vielen Theilen des Landes die damaligen Festsetzungen zu niedrig erfolgt sind, und muthmaßlich deshalb zu niedrig erfolgt sind, weil in den Landestheilen, in welchen der Lohn größtentheils in Naturalien gewährt wird, die Naturalien nicht hoch genug in Betracht gezogen worden sind. Wir hatten über diesen Punkt ja schon bei dem § 2 uns unterhalten, und das hohe Haus hat auch bei dem Paragraphen in Anerkenntniß dieses Zustandes statt der in der Regierungsvorlage dort gemachten Gesetzesvorschläge, die Naturalien nach den Durchschnittspreisen zu taxiren, den Beschluß gefaßt, sie nach ihrem Werthe, nach dem wirklichen Werthe zu taxiren, den sie für den Arbeiter haben. Es liegt daran, auch bei den Festsetzungen im § 16 diesen Maßstab angewendet zu wissen, und deshalb haben wir diesen Vorschlag gemacht, der Ihnen auf Nr. 241 vorliegt. Es entsteht ja dadurch die Umständlichkeit, daß die höheren Verwaltungsbehörden nochmals eine Abschätzung für den gesammten Bereich des Gebietes, für welches das Gesetz gilt, vornehmen müssen; wir sind aber der Meinung gewesen, daß diese Umständlichkeit nicht so hoch zu taxiren ist wie der Nachtheil, der durch das bisher zu niedrige Taxiren erwachsen ist. Wir glauben deshalb, daß in unserem Vorschlage eine wesentliche

(A) Verbesserung liegt, namentlich für diejenigen Landestheile, für welche die ländlichen Arbeiter vorzugsweise in Betracht kommen. Im Interesse dieser ländlichen Arbeiter liegt die Veränderung, die wir vorgeschlagen haben, und ich empfehle Ihnen den Vorschlag zur Annahme.

Ich möchte hier noch ein Wort hinzufügen, um dem Herrn Kollegen Struckmann den Dank dafür zu sagen, daß wir durch seine Ausführungen vorhin den Sinn des zweiten Absatzes zu § 16, der sogenannten clausula Wichmannia, vollständig zweifelsfrei gestellt haben. Nach der Diskussion in der zweiten Lesung konnte man ja, wie er das mit Recht hervorgehoben hat, besorgen, daß doch später die Interpretation vielleicht zu Zweifeln Veranlassung geben könnte. Nachdem er jetzt seinen Widerspruch gegen die von mir in der zweiten Lesung geltend gemachte Interpretation zurückgezogen hat, besteht irgend eine Meinungsverschiedenheit darüber, wie diese sogenannte clausula Wichmannia auszulegen ist, nicht, und ich freue mich um so mehr, daß jeder Zweifel nach der Richtung gelöst ist, weil wir in der That — meine Freunde und ich — namentlich in der Landwirthschaft im Osten wie im allgemeinen, sofern wir überhaupt gezwungen sind, uns mit den Lohnklassen einzurichten, auf die Annahme dieser Klausel, die aus der Anregung meines verehrten Freundes Wichmann hervorgegangen ist, einen großen und entscheidenden Werth legen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Holtz.

Abgeordneter **Holtz:** Meine Herren, ich habe bereits über die Einheitsrente meine Ansichten bei Gelegenheit der allgemeinen Debatte geäußert. Es kann nicht meine Absicht sein, hier des näheren mich darüber abermals auszulassen, — um mich des geflügelten Wortes des Herrn Kollegen von Flügge (B) zu bedienen: „Thee nach China zu tragen". Ich habe erklärt, daß ich die Einheitsrente für sittlich berechtigt halte; ich werde mithin für dieselbe stimmen, ohne daß die Annahme oder die Ablehnung derselben im Stande ist, mein Votum über das ganze Gesetz wesentlich zu alteriren.

Meine Herren, da ich das Wort habe, gestatten Sie mir auch eine Richtigstellung. In der Rede am Sonnabend hat der Fürst Reichskanzler meine Ausführungen vom Tage zuvor wiederholt bezweifelt. Es war damals der stenographische Bericht meiner Rede noch nicht erschienen, und war der Herr Reichskanzler somit genöthigt, seine Informationon aus einer Zeitungskorrespondenz, welche meine Worte nur unvollkommen, theilweise sinnentstellend wiedergab, sich zu entnehmen. Ich bin in der Lage, meine Herren, über mehrere auf Grund so entstandener unrichtiger Grundlage erhobene Vorwürfe an der Hand des stenographischen Berichtes thatsächliche Berichtigungen eintreten zu lassen. Ich versage mir das im übrigen und thue es nur in Bezug auf zwei Punkte, welche mir in Rücksicht auf meine Provinz von Bedeutung sind.

Der Herr Reichskanzler schrieb mir die Worte zu:

> Die große Zahl der Besitzer (Westpreußens) hat nur 20- bis 30000 Mark Eigenthum an ihrem Besitze,

und knüpfte daran die Folgerung, die Herren hätten leichtfertig mit zu geringen Mitteln ihr Unternehmen begonnen; man könne solchen Verhältnissen gegenüber nicht Rücksicht nehmen bei einer so weittragenden Gesetzgebung.

Meine Herren, ich berichtige das durch Verlesung des stenographischen Berichtes. Ich habe folgendes nach dem Stenogramm gesagt:

> Meine Herren, in Westpreußen ist wenig altfundirter Grundbesitz, und es sind vor 10, 15 Jahren viele Besitzer hingekommen mit einem ganz hübschen runden Vermögen; aber die Ungunst der Verhältnisse des letzten Dezenniums hat sie wirthschaftlich wesentlich zurückgebracht, und ich behaupte, daß Besitzer von Gütern in dieser Ausdehnung dort sind, welche (C) thatsächlich nicht mehr als 20- bis 30000 Mark Eigenthum an ihrem Besitze haben. Meine Herren, diese verlieren durch dieses Gesetz den letzten Rest von ihrem Eigenthum.

Ich habe, meine Herren, unter einem hübschen runden Vermögen etwa 100- bis 200 000 Mark verstanden und führe das Vorkommen derartiger Fälle an, um an der Hand derselben zu zeigen, wie ungünstig schon jetzt die Lage der Landwirthschaft ist, und wie wenig dieselbe in der Lage, die neuen schweren Lasten tragen.

Der Herr Reichskanzler hat die Thatsächlichkeit meiner Ausführung bezweifelt, daß ein Gut in Westpreußen, welches 600 Mark Grundsteuer zahlt, 100 Leute jahraus jahrein beschäftigt. Ich brauche mich des näheren gegen diesen Zweifel nicht mehr zu wenden, nachdem meine Berechnungen und Angaben in dieser Beziehung volle Bestätigung erhalten haben durch die Rede des Herrn Fürsten Hatzfeldt. Ich möchte nur des näheren erklären, daß zwischen den Worten des Herrn Reichskanzlers und den meinen eine thatsächlich große Differenz durchaus nicht liegt.

Meine Herren, als vor 25, 26 Jahren in Westpreußen die Grundsteuer eingeschätzt wurde, lag die Provinz, zumal in den leichteren Distrikten, welche ich speziell im Auge habe, zum großen Theil unbestellt brach; es konnten die Felder nur nach einem geringen Maßstabe zur Grundsteuer herangezogen werden. Ich verstehe somit unter einem Gut, welches 200 Thaler Grundsteuer zahlt, nicht ein solches von 1000 bis 1200 Morgen, wie der Herr Reichskanzler, sondern von 2500 bis 3000 Morgen. Ich könnte Ihnen derartige Güter nicht eins, sondern mehrere, viele nennen; ich versage es mir.

Zur Ehre der Landwirthe Westpreußens sei es gesagt: die Kultur dort ist heute wohl noch jüngeren Datums, aber die Intensität der Wirthschaft kann heut konkurriren nahezu mit der Sachsens, und der Verbrauch an Arbeitskräften ist (D) ein derartiger, wie er in jener Provinz ein größerer nicht sein kann. In meinem Heimatskreise sind in der Zeit, von welcher ich spreche, etwa 38 Brennereien gebaut, es ist eine Zuckerfabrik entstanden, es sind zwei neue Eisenbahnen gebaut — die dritte war schon vorhanden —, diverse neue Chausseen angelegt. Alles dieses beweist, daß das Land sich wesentlich gehoben hat. Die jungen strebsamen Besitzer, welche mit verhältnißmäßig großen Vermögen hingekommen sind, haben durch Meliorationen erhebliche Kapitalien in den Boden hineingesteckt, können aber durch die Ungunst der Preisverhältnisse eine entsprechende Rente nicht erzielen; sie haben jedoch dem Boden eine größere Kultur gebracht, und die Intensität der Bewirthschaftung ist heute eine erhebliche. Es erklärt sich daraus, wie gesagt, der Verbrauch der Arbeitskräfte.

Der Herr Reichskanzler hat mir ferner vorgeworfen, ich treibe Kirchthurmspolitik. Darauf erwidere ich, daß mein Kirchthurm doch ein recht hoher ist; denn er überragt drei große östliche Provinzen, welche in dieser Frage nach Ausweis ihrer Vertreter im Reichstage auf demselben Standpunkt stehen. Ich habe nur die großen schweren Bedenken meiner Provinz zur Sprache gebracht, wie es meine Pflicht als deren Vertreter ist, ohne daß diese allein ausschlaggebend wären für mein Votum. Ich habe auch große allgemeine Bedenken gegen die Komplizirtheit des ganzen Verwaltungsapparats und gegen die sozialen Wirkungen geäußert. Ich habe ausdrücklich hinzugefügt, daß diese wesentlich für mich bestimmend seien.

Meine Herren, wenn ich der Reichspartei beigetreten bin, so habe ich damit dokumentiren wollen, daß ich die Politik des Herrn Reichskanzlers, in dessen Namen und Person ein gutes Theil meines ganzen politischen Denkens und Fühlens sich verkörpert, — daß ich gesonnen bin, diese Politik zu unterstützen. Wenn ich, meine Herren, in dieser

(A) Frage, zu meinem lebhaftesten und größten Bedauern, genöthigt bin, meine besonderen Wege einzuschlagen, so wird die Zukunft mir vielleicht noch Gelegenheit geben, zu zeigen, wie ernst es mir mit dieser Unterstützung ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Auf die letzte Rede zu erwidern habe ich keine Veranlassung; ich glaube auch, der Herr Präsident würde mir nicht Gelegenheit geben, es zu thun. Ich erkenne vollkommen an, daß es in der Ordnung war, dem Herrn Kollegen Holtz Gelegenheit zu geben, sich gegen die Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers in einer früheren Sitzung zu rechtfertigen, aber ich glaube, mir würde es versagt sein; ich versage es mir auch, auf diese Auseinandersetzung weiter einzugehen.

Ich will mich auf wenige Bemerkungen beschränken, da ja bis auf weniges das Wesentlichste bereits über und über gesagt worden ist. Der Meinung bin ich allerdings nicht, daß die Herren Antragsteller, welche jetzt wieder den Wunsch auf Einführung einer Einheitsrente zu erkennen gegeben haben, es nicht durchaus ernsthaft meinen. Wenn es nicht schon Sitte im Hause wäre und eine gute alte Sitte, auch bei einem Gegner vorauszusetzen, daß er die Motive hat, von denen er geleitet zu sein angibt, so würde ich in diesem Fall dessen gar nicht bedürfen. Ich weiß, daß die Herren mit aller Kraft danach streben, an Stelle der Lohnklassen die Einheitsklasse zu setzen, und noch viel weniger würde ich Zweifel setzen nach den vortrefflichen Ausführungen des Herrn von Flügge, der in vieler Beziehung mir aus der Seele gesprochen hat. Herr von Flügge hat ganz Recht: je länger an dem Gesetz herumgedoktort wird, desto konfuser wird es trotz der eifrigen und aufmerksamen Arbeit, die viele Herren, unter anderen der (B) Herr Kollege Struckmann, aufwenden. Das liegt nicht etwa an unserem Mangel an Fähigkeiten, oder an gutem Willen, — beide sind ja von allen Seiten anerkannt, — sondern es liegt daran, daß in diesem Gesetz zwei Prinzipien sich bekämpfen, von denen keines zum schließlichen Siege gelangt ist.

Das Prinzip, von welchem die Gesetzesvorlage in ihren ersten Anfängen ausging, war die Ersetzung der bisherigen Armenpflege durch ein anderes Mittel der Unterstützung, — ich will damit durchaus nicht gesagt haben, eine verbesserte Armenpflege, sondern man wollte etwas anderes an die Stelle der Armenpflege setzen; das war der ursprüngliche Gedanke. Dieser Gedanke ist verlassen gegen einen ganz anderen Gedanken, nämlich den einer Pensionirung der Arbeiter. Mit dem Moment war man genöthigt, auf die individuellen Verhältnisse einzugehen. Nun ist der erste Gedanke halb verlassen dadurch, daß man die Lohnklassen einführte; der zweite Gedanke aber nicht durchgeführt, weil nämlich immer wieder die Freunde der alten Einheitsrente und des alten Systems das Ihrige gethan haben, die Lohnklassen so einzurichten, daß sie niemals zur vollen Geltung kommen, und das macht sich an jeder Stelle geltend, und noch in diesem Stadium sind wir damit beschäftigt, immer etwas mehr zurückzugehen auf die alte Einheitsrente, auf den alten Gedanken der Fürsorge. Darum mögen wir — das gebe ich dem Herrn Abgeordneten Flügge zu — auch das Gesetz etwas länger berathen, es wird in diesem Hause und in dieser Stimmung des Hauses nicht anders werden. Auch der Herr Kollege Flügge hat keine Kraft, etwas anderes daraus zu machen, aus dem einfachen Grunde, weil er seinen Widerstand nicht bis dahin fortsetzt, wo dieser wirklich wirksam sein würde. Denn wenn jemand erklärt: ich will eine Sache nicht, aber wenn sie gemacht wird, sage ich Ja dazu, — so hat er keine Widerstandskraft. Allerdings so weit, wie der Abgeordnete Flügge, würde ich nicht gehen, daß ich dieses Gesetz annähme, weil es so schlecht ist. Ich glaube, meine Herren, ganz ernsthaft die Sache genommen, das sollte man nicht thun. Weder sollte man (C) einem solchen Gesetz eine solche Zensur geben, wenn man dem Gesetze zustimmen will, — denn das führt nur dazu, die Gesetzgebung zu diskreditiren, — noch sollte man ein Gesetz annehmen mit dieser Ueberzeugung in der Brust. Wenn der Kollege von Flügge vor der Frage stände, ob er große durchgreifende Aenderungen in seinem landwirthschaftlichen Betriebe einschlagen sollte, — ich bin fest überzeugt, er würde es erst dann thun, wenn er überzeugt wäre, daß das im großen ganzen richtig ist. Was hier gemacht wird, ist nach seiner Meinung im großen ganzen unrichtig. Die Konsequenz wäre, das Gesetz nicht anzunehmen.

Ich will keine Worte weiter verlieren und Ihre ohnehin schwache Aufmerksamkeit gar nicht weiter in Anspruch nehmen; denn ich weiß, die Entscheidung über dieses Gesetz wird in einer Weise fallen, daß die Anträge der Herren Kollegen ihre Bedeutung verlieren. Ich will Ihnen nur sagen: Sie werden auf den Weg nicht zurückkommen, auf den Sie kommen wollten; auf die Einheitsrente kommen Sie niemals zurück, sondern der Weg, der gegangen wird und gegangen werden muß, ist der, immer weiter zu kommen auf dem Wege der Pension, d. h. immer mehr — ich glaube, der Herr Staatssekretär hat das schon ausgeführt — die Lohnklassen zu differenziren, immer höher die Rente zu machen. Das ist nicht der Weg, den Sie wollen; Sie stimmen aber zu. Sie mögen dann aber auch die Verantwortung Ihrerseits übernehmen, wie im übrigen die Verantwortung dieses Gesetzes im wesentlichen die nationalliberale Partei trägt, die alles daran gesetzt hat, aus bester Ueberzeugung, wie ich dieses anerkenne, das ganze Gesetz in dieser Gestalt zuwege zu bringen, und deshalb ihrerseits alle Bedenken, die etwa in ihrem Busen wohnen können, zurückstellt.

Also ich bin nicht in der Lage, für § 16 zu stimmen, aus ganz anderen Gründen als aus denen der Herren, weil ich den § 16 auch in dieser vorliegenden Gestalt nicht für annehmbar halte. Aber ich thue das in der Ueberzeugung, daß wahrscheinlich das Schicksal des Gesetzes dadurch wenig (D) berührt werden wird. Ich bitte Sie, die Anträge des Herrn von Brand nicht anzunehmen; ich habe auch keine besondere Begeisterung für die Anträge, die von anderer Seite gestellt sind. Ich empfehle die Ablehnung.

Zu § 7 die eine Bemerkung, daß dessen Durchführung mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden sein wird, und daß deshalb der Antrag, welcher vom Herrn Kollegen Struckmann aus nicht schlechten Gründen dringend befürwortet ist, doch auch seine Schattenseiten hat. Es soll also jetzt das eine Sechstel, das nach den wirklich geleisteten Löhnen — ich will einmal den Ausdruck gebrauchen — berechnet werden soll nach Maßgabe der letzten 5 Jahre, festgestellt werden. Das ist in dem Falle allerdings durchführbar, wo das Gesetz schon volle 5 Jahre in Kraft gewesen ist; aber ich mache darauf aufmerksam, daß es nicht geringe Schwierigkeiten für den Fall bringen wird, der uns bevorsteht, nämlich für die Uebergangszeit, wo diese 5 Jahre fehlen würden, — eine Periode, in welcher die Quittungskarten noch nicht existiren. Da wird der Beweis außerordentlich schwer zu führen sein, der in dieser Bestimmung verlangt wird, und ich möchte den Herren Antragstellern anheimstellen, sich doch die Frage vorzulegen, ob nicht in irgend einer Weise diesen Schwierigkeiten an anderer Stelle entgegenzutreten sein würde.

Im übrigen empfehle ich § 16 abzulehnen; und wenn Sie die redaktionelle Aenderung zu § 7 annehmen wollen, — ich habe nichts dagegen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung und zwar werden wir zunächst über §§ 7, 7a, 7aa und 7b und demnächst über § 16 abstimmen.

Zu § 7 liegt das Amendement Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen vor, welches drei Theile hat;

(A) außerdem das Amendement von Brand und Genossen auf Nr. 250 der Drucksachen. Ich werde vorschlagen, zuerst abzustimmen über das Amendement Dr. Buhl und Genossen unter Nr. 1, welches den Absatz 2 als letzten Absatz des Paragraphen setzen will. Dann werden wir übergehen in der Abstimmung zu dem Absatz 4, und da würde ich vorschlagen, zunächst über das Amendement von Brand und Genossen abzustimmen, weil dieses den Absatz 4, wie in der zweiten Lesung angenommen ist, vollständig beseitigt und durch einen neuen ersetzt. Wenn dieses Amendement von Brand und Genossen angenommen werden sollte, würde sich das Amendement Dr. Buhl unter Nr. 2 und 3 erledigen; wird es abgelehnt, so werden wir abstimmen über das Amendement Dr. Buhl und Genossen unter Nr. 2, demnächst über das unter Nr. 3 und dann zum Schluß über den § 7, wie er sich nach diesen Abstimmungen gestaltet haben wird. — Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch; wir werden so abstimmen.

Ich bitte also zunächst diejenigen Herren aufzustehen, welche dem Amendement Dr. Buhl und Genossen unter Nr. 1 entsprechend den Absatz 2 als letzten Absatz setzen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Amendement von Brand und Genossen, welches den Absatz 4 des § 7 wie folgt fassen will:

> Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher bezw. weiblicher erwachsener Tagearbeiter des letzten Beschäftigungsortes, in welchem er nicht lediglich vorübergehend beschäftigt gewesen ist, zu verdienen. Der Betrag
(B) > dieses ortsüblichen Tagelohns wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes festgesetzt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Absatz 4 an Stelle des Absatzes 4, wie er in der zweiten Lesung angenommen worden ist, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; das Amendement von Brand und Genossen ist also abgelehnt.

Wir kommen zum Amendement Dr. Buhl und Genossen und zwar zunächst zur Nr. 2:

> in dem bisherigen Absatz 4 in Zeile 3 hinter „nicht" einzuschalten „mehr".

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Einschaltung dem Antrag Dr. Buhl und Genossen gemäß vornehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu dem letzten Amendement Dr. Buhl und Genossen zu diesem Paragraphen:

> in dem bisherigen Absatz 4 statt der Worte „der Summe eines Sechstels des Lohnsatzes (§ 17) derjenigen Lohnklasse, in welcher für ihn zuletzt nicht lediglich vorübergehend Beiträge entrichtet worden sind," zu setzen:
>
> > „der Summe eines Sechstels des Durchschnitts der Lohnsätze (§ 16a), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind."

Ich bitte diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; es ist also diese Aenderung angenommen. (C)

Hiernach ist also der § 7 nur in der Weise verändert, wie die Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen vorgeschlagen haben, und ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den so veränderten § 7 annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 7 ist angenommen.

Zu § 7a ist kein Antrag gestellt; ich darf wohl ohne besondere Abstimmung, wenn eine solche nicht jetzt noch verlangt wird, mit Ihrer Genehmigung annehmen, daß er mit derselben Mehrheit, wie bisher angenommen ist. — Das ist der Fall.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Flügge.

Abgeordneter **von Flügge:** Nachdem unsere Anträge zu § 7 gefallen sind, werden die Anträge, welche auf Nr. 250 der Drucksachen unter b, c, d gestellt sind, die Anträge von Brand und Genossen, zurückgezogen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Meine Herren, ich habe eben konstatirt, daß der § 7a ohne Abstimmung angenommen worden ist; ich thue dasselbe bezüglich des § 7aa, wenn niemand widerspricht. — Er ist angenommen.

Ich rufe auf § 7b. Ich eröffne — und schließe die Diskussion, da das Wort nicht verlangt wird. Wenn hier auch keine Abstimmung ausdrücklich verlangt wird, nehme ich mit Ihrer Einwilligung an, daß er mit derselben Majorität wie bisher angenommen worden ist. — Das ist der Fall.

Hiermit wären die bisher ausgesetzten Paragraphen erledigt, und wir kommen nunmehr zurück zu § 16. (D)

Zu § 16 ist ein Amendement Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen:

> Ziffer 1 des Absatzes 2 zu fassen wie folgt:
>
> > für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit nicht Ziffer 4 Platz greift, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 2 festzusetzende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, beziehungsweise der für Betriebsbeamte nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 132) zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst.

Ich werde zunächst über diesen Antrag abstimmen lassen, dann über den Paragraphen, wie er sich nach dieser Abstimmung gestaltet. Dadurch würde dem Antrage genügt, den Paragraph zu streichen; wer den Paragraphen streichen will, wird dagegen zu stimmen haben.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche den eben von mir verlesenen Antrag der Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen, welcher die Ziffer 1 des Absatzes 2 anders fassen will, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Dr. Buhl und Genossen ist angenommen.

Ich stelle nunmehr den § 16 mit dieser eben angenommenen Aenderung zur Abstimmung und bitte die Herren, welche den § 16 mit der Aenderung, die die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen vorgeschlagen haben, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

(Pause.)

(A) Meine Herren, nachträglich wird von Seiten des einen Herrn Schriftführers ein Einwand dagegen gemacht, daß es die Mehrheit sei; ich muß also bitten, daß diejenigen Herren, die den § 16 nicht annehmen wollen, jetzt von ihren Plätzen sich erheben, um die Gegenprobe zu machen.

(Geschieht.)

Der Widerspruch des Herrn Schriftführers wird zurückgenommen; es ist dies jetzt die Minderheit. Also der § 16 ist angenommen.

Ehe ich nun weiter gehe, schlage ich vor, diejenigen Anträge, welche noch nicht voll unterstützt worden sind, jetzt sämmtlich zur Unterstützung zu stellen, um nicht immer wieder die Unterstützungsfrage wiederholen zu müssen. Es kommt nämlich bei dem nächsten Paragraphen ein Antrag vor, der unterstützt werden muß.

Es sind dies folgende Anträge: auf Nr. 261 der Drucksachen der Antrag Veiel, und zwar zwei Anträge, I und II. Ich bitte diejenigen Herren, die diese Anträge unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr bezüglich der Anträge des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern auf Nr. 263 der Drucksachen unter I, II, III und IV. Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den auf demselben Blatte unter Nr. 264 stehenden Antrag der Herren Abgeordneten Geibel und Gebhard unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

(B) Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr die Anträge des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Pfetten-Arnbach auf Nr. 266 der Drucksachen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nun bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Schrader auf Nr. 267 der Drucksachen, welcher eben erst vertheilt worden ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Damit wären die Unterstützungsfragen erledigt.

Wir kommen nunmehr zu der ausgesetzten Debatte über § 13 und § 13a.

Ich eröffne die Diskussion über die beiden Paragraphen und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Pfetten-Arnbach.

Abgeordneter Freiherr **von Pfetten-Arnbach:** Meine Herren, der Antrag, den ich zu Absatz 3 des § 13 gestellt habe, bezweckt, eine Rechtsungleichheit auszugleichen, welche in der Praxis eintreten würde, wenn der § 7aa, wie er angenommen worden ist, und der § 13 Absatz 3, wie er vorgeschlagen ist, Gesetzeskraft erlangen würden. Diese Rechtsungleichheit kann in einzelnen Fällen in sehr ernster Weise in die Erscheinung treten. Sie kann die Folge haben, daß in solchen Einzelfällen das Rechtsbewußtsein der dabei betheiligten Persönlichkeiten eine tiefe Schädigung erfährt.

Ich möchte mir erlauben, zwei Beispiele, wie sie in der Praxis sich gestalten können, herauszugreifen, um solche Rechtsungleichheiten zur klaren Anschauung zu bringen.

Nehmen Sie an, daß bei einem Einbruche, an welchem sich (C) mehrere Persönlichkeiten betheiligt haben, zwei der Verbrecher Schaden leiden, sodaß beide sich bei der Begehung dieses Einbruches Beschädigungen zuziehen, welche länger andauernde Krankheit zur Folge haben. Bei einem derselben führt diese Krankheit zu dauernder Erwerbsunfähigkeit; er ist nach § 7aa von dem Bezug einer Invalidenrente ausgeschlossen. Bei dem zweiten führt die Schädigung nicht zu dauernder Erwerbsunfähigkeit; er wird vollständig wieder hergestellt, verrichtet längere Jahre hindurch seine gewöhnlichen Arbeiten und kommt später um die Gewährung einer Invalidenrente ein. Dann würde ihm nach der gegenwärtigen Fassung des § 13 Absatz 3 diejenige Zeit, welche er im Krankenhause zugebracht hat, in Folge der Krankheit, die er bei Verübung des Verbrechens sich zugezogen hat, als Arbeitszeit in Anrechnung gebracht werden. Das ist eine Ungleichheit, die vom Gesetzgeber nicht gewollt wird und nicht gewollt werden kann.

Der andere Fall, den ich mir denke, würde so geartet sein, daß zwei Kranke vielleicht in demselben Saale neben einander liegen. Der eine ist bei Gelegenheit eines Raufhandels zu Schaden gekommen, der andere bei Gelegenheit eines Einbruchs. Beide werden wiederhergestellt, beide arbeiten längere Zeit wieder in ihrem gewohnten Arbeitsverhältnisse fort und beide machen später Anspruch auf Gewährung der Invalidenrente. Nun würde derjenige, der infolge einer Beschädigung im Raufhandel längere Zeit krank war, nicht der Berechtigung theilhaftig werden, daß ihm die Krankheitszeit angerechnet wird; dem anderen dagegen, der bei Ausübung eines Verbrechens verletzt wurde und längere Zeit in Folge dieser Verletzung im Krankenhause zubringen mußte, würde die Krankheitsdauer als Arbeitszeit angerechnet werden. Solche Ungleichheit zu beseitigen, ist die Absicht meines Antrags. Ich bitte Sie, demselben Ihre Zustimmung zu geben.

In formeller Beziehung möchte ich mir noch zu bemerken (D) erlauben, daß ich den Antrag unter einer doppelten Nummer der Drucksachen gestellt habe: zuerst unter Nr. 256, — diesen Antrag habe ich zurückgezogen und unter Nr. 266 in einer lediglich redaktionell verbesserten Fassung wieder vorgelegt.

Ich bitte Sie daher, diesem Antrage, der Ihnen unter Nr. 266 der Drucksachen vorliegt, Ihre Zustimmung zu geben.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, die Vertreter der verbündeten Regierungen halten den Antrag des Herrn Freiherrn von Pfetten-Arnbach für eine entschiedene Verbesserung der Vorlage und können Ihnen denselben nur zur Annahme empfehlen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion über §§ 13 und 13a ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt zu § 13 vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Pfetten-Arnbach, welcher dahin geht:

den Absatz 3 des § 13 wie folgt zu fassen:

> Die Dauer einer Krankheit ist nicht als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln,

(A) durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Pfetten-Arnbach annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ich bttte nun diejenigen Herren, welche den § 13 mit diesem eben angenommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Pfetten-Arnbach annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; er ist angenommen.

Zu dem § 13a liegt ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen vor:

den Absatz 1 zu fassen wie folgt:

> Zum Nachweise einer Krankheit (§ 13) genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (§ 1191), beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung der Gemeindebehörde. Die Kassenvorstände sind verpflichtet, diese Bescheinigungen auszustellen, und können hierzu von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafe bis zu einhundert Mark angehalten werden.

(B) Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bringe nunmehr den § 13a — früher § 23 — mit diesem eben angenommenen Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Die §§ 13 und 13a sind angenommen, und wir gehen nunmehr über zu § 17.

Ich eröffne die Diskussion über § 17 und die dazu gestellten Amendements und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl**: Meine Herren, ehe ich zur Begründung unserer Anträge übergehe, muß ich Sie bitten, zwei redaktionellen Aenderungen Ihre Zustimmung zu schenken. Erstens habe ich mich zu erklären für die redaktionelle Aenderung, die von den Herren Abgeordneten Gagern, Hahn und Struckmann beantragt ist,

> den dritten Satz des Absatzes 2 als zweiten Absatz des Absatzes 1 zu setzen.

Diese Versetzung hat den Grund, daß in dem ersten Absatz die Bestimmungen getroffen werden über die verschiedenen Lohnklassen unter sich, und dazu gehört dieser Satz, während in dem zweiten Absatz Bestimmungen getroffen werden über das Verhältniß derjenigen, die derselben Lohnklasse angehören. Auch habe ich die Herren noch zu ersuchen, einem redaktionellen Antrage zuzustimmen. Derselbe ist unterstützt; ich überreiche ihn auch im Namen der übrigen Antragsteller.

(C) In § 17 Absatz 1, 241 der Drucksachen, die Worte „der Versicherungsanstalt" aus der Zeile 6 in die Zeile 4 hinter „welche" zu setzen.

Der Antrag hat einfach folgenden Zweck: die Worte „der Versicherungsanstalt" sollen Dativ sein; an der Stelle, wo sie hier stehen, könnten sie als Genitiv mißverstanden werden. Durch die Verstellung wird die Sache vollständig klargelegt. Es handelt sich also einfach um eine redaktionelle Verbesserung.

Was nun unsere Anträge selber betrifft, so haben wir in diesem Paragraphen zwei Abänderungen beantragt; mit der zweiten beginne ich, weil wir in dieser Beziehung etwas neues bringen. Wir haben in § 17 die Vorschrift getroffen, daß die Lohnklassen unter sich nach den ihnen entstehenden Belastungen sich zu berechnen haben. Ich werde auf den Gegenstand nachher noch zurückkommen; wir mußten aber anerkennen, daß die Belastung durch die freiwillige Versicherung eine ganz besonders schwere ist, daß die Risiken aus der freiwilligen Versicherung voraussichtlich die allerschlechtesten sein werden. Nun haben wir in einem späteren Paragraphen die Bestimmung getroffen, daß die ganze freiwillige Versicherung nur in der zweiten Lohnklasse bethätigt werden kann. Wenn aber die zweite Lohnklasse mit der ganzen freiwilligen Versicherung belastet würde, würden wir die zweite Lohnklasse wahrscheinlich überlasten. Auf der anderen Seite müssen wir anerkennen, daß der freiwilligen Versicherung ihre Kontribuenten aus den verschiedenen Lohnklassen entstehen werden; denn wir haben anzunehmen, daß die freiwillig Versicherten hervorgehen aus den ursprünglich Zwangsversicherten der ersten, zweiten, dritten und vierten Lohnklasse, daß also die Vertheilung der Belastung aus der freiwilligen Versicherung auf sämmtliche Lohnklassen als einfache Forderung der Gerechtigkeit erscheint.

Der scheinbar wichtigere Antrag bezweckt, daß in § 17 klar ausgesprochen wird, daß sich die Lohnklassen unter (D) sich in der Art verrechnen sollen, daß jede Lohnklasse mit den Beträgen belastet wird, die auf sie entfallen, so daß also die Rechnung in der Art aufgestellt wird, daß jede Lohnklasse dasjenige aufzubringen hat, was sie voraussichtlich für die ihr entstehenden Kosten zu tragen hat. Diese Bestimmung ist jetzt präzis gefaßt; sie ist aber nicht neu. Es war von Anfang an beabsichtigt, dem § 17 eine derartige Fassung zu geben; aber nach dem Gange der früheren Diskussion erschien es uns geboten, das, was wir gewollt haben, auch auszudrücken. Dadurch, daß wir diese Bestimmung im § 17 jetzt klar ausgesprochen haben, ist auch die Besorgniß mancher Herren beseitigt, daß für die Dauer eine Lohnklasse zu Gunsten der anderen überlastet werden könne. Durch die Bestimmung, wie sie hier getroffen ist, ist in dieser Beziehung eine bestimmte gesetzliche Vorschrift geschaffen. Es wird ja selbstverständlich die Bestimmung, wie sie hier getroffen ist, nur mit einem gewissen Spielraum durchgeführt werden können. Eine ganz genaue, absolut mathematisch richtige Belastung der einzelnen Lohnklassen wird voraussichtlich zu große Schwierigkeiten haben; aber die Bestimmung sichert doch, daß die Versicherungsanstalten sich zu bemühen haben, die Kosten auf die einzelnen Lohnklassen so zu vertheilen, daß sie den den einzelnen Lohnklassen zufallenden Risiken entsprechen, so daß also in § 17 das Prinzip festgestellt wird.

Meine Herren, ich glaube, es wird durch den Antrag, wie wir ihn zu § 17 stellen, manches Bedenken gegen die aufgestellte Berechnung beseitigt werden können, und ich würde Ihnen deshalb empfehlen, den Anträgen zu § 17, wie wir sie gemeinschaftlich gestellt haben, mit den redaktionellen Verbesserungen, die ich Ihnen vorhin angekündigt, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

(A) Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Der Herr Vorredner hat als den Grund der verschiedenartigen Belastung der verschiedenen Lohnklassen nur angeben können die freiwillige Versicherung, welche in der zweiten Lohnklasse hervorragend eintritt, und deren Kosten auf die Versicherten der anderen Lohnklassen vertheilt werden müßten. Damit erklären sich vielleicht theilweise, entschuldigen sich aber die großen Unterschiede innerhalb der Beiträge, die ich Ihnen in einer Berechnung zu unterbreiten mir erlaubt habe, nicht! Diese Unterschiede sind sehr viel größer, als sie aus der Vertheilung der Kosten der freiwilligen Versicherung entstehen könnten. In der von mir überreichten vergleichenden Berechnung ist das nachgewiesen. Ich bedaure, daß sich darin einige Druckfehler eingeschlichen haben; das macht aber zur Beurtheilung der ganzen Sache nichts aus. Es wird sich zunächst fragen, ob diese neue Theorie, die jetzt in § 17 zur Geltung gebracht werden soll, auch den Berechnungen zu Grunde liegt, die uns bisher vorgelegt worden sind. Ich kann diese Frage im Momente nicht beantworten, ich müßte dazu erst die Berechnungen studiren; vielleicht wird sich bei späteren Paragraphen noch Gelegenheit zur Besprechung bieten.

Der vorliegende Antrag zu § 17 sagt, — und Herr Dr. Buhl hat es jetzt ausdrücklich bestätigt, — daß nunmehr sich jede Lohnklasse in sich selbst tragen soll, — das gerade Gegentheil von dem, was der Herr Staatssekretär des Innern vor 14 Tagen uns hier auseinandergesetzt hat. Er sagte: die Lohnklassen sollen sich nicht einzeln selbst tragen, sondern die Versicherungsanstalt hat im ganzen berechnet ihre Beiträge, die Versicherungsanstalt kommt nur in Betracht. Das ist bei der ungleichen Belastung auch ganz richtig, meine Herren; denn was ist die Lohnklasse? Sie kann selbstständig gar nicht in Betracht kommen. Die Lohnklasse an sich können Sie ja bei einer Berechnung zu Grunde legen, aber schwerlich mit richtigem Resultat; die Versicherten wechseln, die Anzahl der Versicherten und die ganzen Verhältnissen wechseln täglich.

(B) Die Versicherungsanstalt als Ganzes ist nach dem Gesetzentwurf nur diejenige, die maßgebend ist und maßgebend sein kann. Aber weil dem so ist, sollte man das Prinzip nicht verlassen, welches im Regierungsentwurf und bisher im § 17 bestanden hat, und welches lautet: Die Beiträge werden für alle in derselben Versicherungsanstalt versicherten Personen **in gleichen Theilbeträgen des mittleren Jahresarbeitsverdienstes ihrer Lohnklasse festgestellt.** Meine Herren, das ist ein gerechtes Prinzip, und daß man dieses jetzt nun verläßt, ist sehr zu bedauern. An dem Antrage auf Abänderung des Wortlauts trage ich allerdings einige Schuld, weil ich in der zweiten Lesung, da sonst niemand daran gedacht, darauf aufmerksam machte, daß der § 17 des Entwurfs den Beiträgen und Renten, wie sie in § 18a festgesetzt sind, vollständig widerspricht.

(Abgeordneter Hegel: Doch!)

— Haben Sie daran gedacht?

(Abgeordneter Hegel: Ich habe es hier ausgesprochen!)

— Ich habe es jedenfalls ausgesprochen; ich freue mich, einen so gewiegten Kenner des Gesetzes und der Rechnungen zur Seite zu haben wie den Herrn Abgeordneten Hegel.

Meine Herren, jetzt wollen Sie also an die Stelle etwas ganz anderes setzen. Man erkennt an, daß die Gerechtigkeit, die in dem Prinzip liegt, welches der Regierungsentwurf brachte, und welches auch an dieser Stelle zum Ausdruck kam, — man erkennt an, daß man diese Gerechtigkeit verlassen will, weil man sie verlassen muß bei den Rentenberechnungen und den Beiträgen, wie sie sich nach der zweiten Lesung gestellt haben. Nach der Art, wie jetzt der § 18a gestellt ist, wird es eben unmöglich, Gerechtigkeit auszuüben; durch die Aenderung des § 17 wird der Willkür bei der Feststellung der Renten in dem § 18a Thür und Thor geöffnet, und die Prinziplosigkeit hat ihren Einzug gehalten.

Meine Herren, ich habe schon bei der zweiten Lesung (C) meine große Verwunderung und mein Bedauern darüber ausgesprochen, daß Sie nicht davor zurückschrecken, die Leute in einer so wesentlich verschiedenartigen Weise zu belasten, daß Sie — wie ich damals ausführte — in der ersten Periode für das gleiche Anrecht auf die Rente den Betheiligten in der vierten Lohnklasse um 50 Prozent höher an Beiträgen belasten als den in der ersten Lohnklasse, und daß Sie im anderen Falle wieder, namentlich bei der Beharrung, den Versicherten der ersten Lohnklasse, also den schlechtest Situirten, höher belasten als den besser Situirten! Wenn das geschieht, so weiß ich nicht, wie sich das verträgt mit den Prinzipien, die hier immer so hoch ausgesprochen worden sind, mit den Grundlagen der christlichen Moral und mit der christlichen Charitas. Das kann ich mir nicht als vereinbar mit der christlichen Moral denken, wenn man die Arbeiter zwingt, Beiträge zu zahlen, und dann dem einen andere Rechte gewährt als dem anderen, — und so wesentlich verschieden, wie die Zahlen zeigen, die ich eben nannte, und die ich in meinen Berechnungen Ihnen unterbreitet habe.

Im zweiten Absatze des Antrags Buhl und Genossen wird nun zwar gesagt: im übrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen. Ja, meine Herren, daß Sie die Lohnklassen innerhalb einer Versicherungsanstalt gleich bemessen müssen, ist etwas so selbstverständliches, daß es wahrlich nicht erst in dem Paragraphen zu stehen braucht, und es ist ein Kennzeichen für dieses Gesetz, daß man eine so ganz selbstverständliche Maßregel hier noch betonen und aufführen muß.

Der Herr Staatssekretär des Innern hat, als er mit den Herren von der rechten Seite dieses Hauses über die Belastung der Landwirthschaft sprach, geäußert, daß die Belastung pro Arbeiter doch höchstens 10 Mark beträge; über Nacht — wie er selber die Güte hatte zu sagen — hatte er sich die Sache anders ausgerechnet, und er kam denn darauf hinaus, daß die in (D) diesem Falle hauptsächlich Betheiligten, die Versicherten der niedersten Lohnklasse, nur mit 1 Pfennig pro 1 Mark Lohn belastet würden. Meine Herren, das ist unter gewissen Verhältnissen richtig; aber das ist nicht richtig für alle Versicherten und namentlich nicht für die Zukunft. Erstens ist die Berechnung, wie sie der Herr Staatssekretär aufstellte, nur für die erste Periode gemacht; denn er stellt sie auf für den mittleren Jahresarbeitsverdienst von 300 Mark. Es wird ihm aber nicht unbekannt sein, daß es eine ganze Menge von Personen im deutschen Reiche gibt, die weniger als 300 Mark jährlich verdienen. Da kommt denn auch auf eine Mark Lohn ein höherer Satz, als 1 Pfennig auf 1 Mark. Wenn man einen niedrigsten Lohnsatz annimmt von 200 Mark, der ja leider auch vorkommt, dann würden sich auf eine Mark Lohn für beide Theile ziemlich $3^1/_3$ Pfennige ergeben. Wenn man aber auf den Beharrungszustand übergeht, — und ich bin überzeugt, daß der Herr Staatssekretär mit uns ein Gesetz machen will für alle Zukunft, und daß er weder hier, noch bei irgend einer Gelegenheit dem Worte: „Après nous le déluge“ auch nur den geringsten Einfluß geben würde, sondern daß er auch den Beharrungszustand dem Lande und den verschiedenen Berufsklassen möglich machen will —, so wird bei 300 Mark, bei dem mittleren Arbeitsverdienst der ersten Lohnklasse, die Belastung pro Mark Arbeitslohn $3^1/_2$ Pfennige für beide Theile sein, und wenn ich einen Lohn von 200 Mark annehme, so würden es pro eine Mark Lohn $5^1/_6$ Pfennige sein oder über $2^1/_2$ Pfennige für den niedrigst gelohnten Arbeiter, welche er von seinem knappen Verdienst noch pro Mark abzugeben genöthigt wird.

Meine Herren, an dieser Stelle sehen wir wieder, wie durch dieses Gesetz, wie durch die Art und Weise, wie Sie die Beiträge und Renten jetzt feststellen wollen, die niedrigste Lohnklasse, die weniger gut Situirten am schwersten belastet werden.

(A) Der Herr Staatssekretär des Innern hat vor wenigen Tagen, am 17. d. Mts., von den Verhältnissen gesprochen, welche durch die allgemeine Versicherung entstehen; er sagte:

> Daß diese Interessengemeinschaft, die, wie gesagt, eine gleiche Verdammniß für alle Betheiligten enthält, für einen Theil eine gefährliche werden sollte, ist nicht anzunehmen.

Ja, meine Herren, diese gleiche Verdammniß ist aber, wie wir sehen, eine außerordentlich verschiedene, da man so verschieden hohe Beiträge für dieselben Anrechte fordert, oder da man für den gleichen Beitrag, den zwei Leute bezahlen, ihnen ganz verschiedene Anrechte gewährt.

Der Herr Staatssekretär sagte dann weiter:

> Nun ist ja aber durch den § 17, namentlich wenn Sie ihn in der Fassung annehmen, wie sie jetzt beantragt ist, eine reichliche Gewähr dafür gegeben, daß die Verschiedenheit des Risikos, welche in den einzelnen Berufsarten des wirthschaftlichen Lebens bestehen mag, auch in den Beiträgen und folgeweise in den Renten zum Austrage kommt.

Meine Herren, das ist doch nach alledem, was ich Ihnen entwickelt habe, leider nicht der Fall. Namentlich ist seiner sehr deutlich ausgesprochenen Meinung, es müßten sich nach den Beiträgen folgeweise die Renten richten, nicht Genüge geschehen. Es ist sehr schlimm, daß sich im Vergleich zu den Beiträgen folgeweise in den Renten nachher etwas ganz anderes herausstellt, daß man das, was man im Regierungsentwurf in § 17 gewollt hat, ausmerzt, daß man einen Absatz hineinsetzt, der das Prinzip des „folgeweise in den Renten" umdreht und den Versicherten vielfach eine andere Rentenberechtigung gibt, als sie nach den Beiträgen haben sollten.

Beiläufig will ich noch auf die Berechnung aufmerksam machen, die der Herr Staatssekretär damals über die Kosten der Wittwen- und Waisenversorgung gemacht hat, wo er (B) meinte, daß eine Versorgung der Wittwe zu 60 Mark und der Waise zu 30 Mark pro Kopf des Arbeiters und Arbeitgebers zusammen 120 Millionen im Reiche kosten würde. Meine Herren, es ist das doppelte nothwendig; es würde für die Arbeiter sowohl wie für die Arbeitgeber je 120 Millionen kosten. Es läßt sich das sehr leicht ausrechnen.

(Zuruf.)

Ich will Ihnen die Rechnung an die Hand geben. Wenn Sie eine Rente von 60 Mark für die Wittwen und 30 Mark für die Waisen annehmen und die Zahl der Wittwen und Waisen, wie sie in den Motiven angegeben ist, ausrechnen, so werden Sie finden, daß ein Beitrag von 40 Pfennigen per Woche nothwendig ist; und wenn Sie 40 Pfennig wöchentlich auf ein Jahr und auf 12 Millionen Versicherte ausrechnen, so kommen Sie auf den Satz von 240 Millionen Mark, also 120 Millionen für jeden Theil.

Die Berechnung, die ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzulegen, zeigt, daß prozentual vom Jahresarbeitsverdienst immer die weniger gut Situirten schwerer belastet sind als die besser gelohnten Leute. Für den gleichen Anspruch auf Rente wird zwar umgekehrt in der ersten Periode die erste Klasse fast 50 Prozent höher belastet als die vierte, aber prozentual vom Lohn ist die erste Lohnklasse immer am schwersten belastet. Im Beharrungszustande hat man diese Zahlen einander mehr genähert; aber es ist nicht gelungen, einen vollständigen Ausgleich zu finden. Dazu kommt, daß die Berechnung eben nur auf den einen Lohnsatz passend ist, auf den nach § 17 festgesetzten sogenannten mittleren Jahresarbeitsverdienst, während es eine ganze Menge von Leuten gibt, die unter diesen Lohnsatz nicht fallen, sondern weniger verdienen.

Aus all diesen Gründen bedaure ich es lebhaft, daß man diesen § 17 im ersten Absatz so geändert hat, daß man den Weg verlassen hat, der eine gerechte Vertheilung der Beiträge ermöglicht haben würde, wie ihn der Regierungs- (C) entwurf in allen Theilen gebracht und durchgeführt hatte.

Präsident: Das Wort hat der Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, ich kann nicht unterlassen, aus einigen kurzen Ausführungen mich gegen die jetzt eben gehörten Darlegungen des Herrn Abgeordneten Schmidt zu wenden. Ich muß dabei allerdings darauf verzichten, im Detail auf die Rechnungen einzugehen, welche er den Herren als Drucksache vorgelgt hat; indessen glaube ich, daß eine Beleuchtung mit einigen wenigen Worten genügen wird, um für Sie erkennen zu lassen, inwieweit der Inhalt dieser Drucksache thatsächlich einen Anspruch auf Richtigkeit hat.

Bevor ich jedoch hierzu übergehe, kann ich doch nicht umhin, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmidt, welche er an die Spitze seiner Behauptungen gestellt hat, etwas einzugehen, auf die Ausführungen nämlich, daß die ganzen Rechnungen der Regierung und ebenso die jetzt vorgeschlagene Gestaltung des § 17 der Prinziplosigkeit, der Willkür Thür und Thor öffnen und an sich prinziplos seien.

(Abgeordneter Schmidt [Elberfeld]: Doch nicht die Berechnung!)

— Der Herr Abgeordnete Schmidt berichtigt mich eben dahin, daß er nicht von der Berechnung gesprochen habe, sondern nur von der Ausgestaltung, die gegenwärtig der § 17 nach dem Antrage Buhl und Genossen bekommen sollte; ich akzeptire dies gern. Aber die Behauptung des Herrn Abgeordneten Schmidt, daß der § 17 in der neu vorgeschlagenen Fassung prinziplos sei, ist irrthümlich. Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat, als er eben seine Anträge motivirte, bereits darauf hingewiesen, aus welchen Gründen jetzt die von ihm vor- (D) geschlagene Fassung in das Gesetz aufgenommen werden müsse; er hat darauf hingewiesen, daß man mit der jetzt vorgeschlagenen Fassung nichts neues beabsichtige, sondern daß man nur dasjenige klar zu stellen wünsche, was von Anfang an gewollt sei, indem diese ursprüngliche Absicht, die jetzt also noch dieselbe ist wie damals, im § 17 bisher nicht genügend zum Ausdruck gekommen sei. Der Herr Abgeordnete Schmidt ist über diese Ausführung einfach weggegangen und hat lediglich erklärt, er erkenne in dem jetzt vorgelegten Vorschlage das gerade Gegentheil von dem, was der jetzige § 17 enthalte. Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl wird, nachdem hiernach der Herr Abgeordnete Schmidt seine Ausführungen anscheinend mißverstanden hat, gestatten, daß ich noch mit wenigen Worten näher darauf eingehe.

Meine Herren, der § 17 der Kommissionsbeschlüsse erster Lesung enthielt den Grundsatz, daß die Beiträge für alle versicherten Personen in gleichen Theilbeiträgen des Jahreslohnes ihrer Lohnklasse festgesetzt werden sollen. Es ist bereits in der Kommission, und zwar von den Herren Abgeordneten Hegel und Müller (Marienwerder), darauf hingewiesen worden, daß diese Fassung dasjenige, was beabsichtigt sei, nicht klar zum Ausdruck bringe. Es wurde darauf von mir — ich persönlich war es, der die Ehre hatte darauf zu erwidern — erklärt, daß diese Fassung nur die Untervertheilung in den einzelnen Lohnklassen, nicht aber die ganze Vertheilung auf die einzelnen Lohnklassen regelt. Nachdem sodann sich die Nothwendigkeit herausgestellt hatte, die Beiträge für die höheren Lohnklassen höher zu bemessen, und zwar um deswillen, weil in den höheren Lohnklassen eine größere Invaliditätsgefahr anzunehmen ist als in den niedrigen Lohnklassen, war es nothwendig, jedem Mißverständniß, welches die Fassung des § 17 erwecken konnte, durch eine korrektere Fassung vorzubeugen; und lediglich diese Absicht, eine solche korrektere Fassung zu geben, liegt dem Antrage Dr. Buhl zu Grunde.

(A) Danach soll für die Beiträge, welche ja im voraus für die Lohnzahlungsperiode veranschlagt werden sollen — ich bitte, das nicht zu übersehen, meine Herren —, bei dieser Veranschlagung der Beiträge soll von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Beiträge für jede Lohnklasse so festgesetzt werden, daß sich die Lohnklasse in sich tragen kann, daß also gewissermaßen die Lohnklasse eine Versicherungskasse in sich bildet. Sind demnächst auf diesen Grundsatz hin die Beiträge festgesetzt, dann läuft die Durchführung der Versicherung in der betreffenden Versicherungsanstalt und Lohnzahlungsperiode für gemeinsame Rechnung der verschiedenen Lohnklassen, und diese Gemeinsamkeit ist dasjenige, was der Herr Staatssekretär von Boetticher, mein Herr Chef, neulich damit bezeichnet hat, daß er sagte: die ganze Versicherung geht dann auf gemeinsame Kosten.

Also veranschlagt werden die Beiträge für jede Lohnklasse allein. Sind sie demnächst veranschlagt, dann fließen die gesammten Beiträge der vier Lohnklassen in einen gemeinsamen Topf, und aus diesem gemeinschaftlichen Topf werden dann die gesammten Renten für die betreffende Lohnzahlungsperiode bestritten. Ich kann nicht zugeben, daß hierin eine Abweichung liegt von dem, was ursprünglich gemeint gewesen ist.

Nun sagt Herr Schmidt zur Begründung seiner Meinung: das ist wohl gar nicht möglich; denn daß für alle Versicherten die Beiträge in gleichen Theilbeträgen ihrer Lohnklasse festgesetzt werden sollen, das brauchte man nicht zu sagen, das verstände sich von selbst. Nein, Herr Schmidt, das versteht sich nicht von selbst. Denn an und für sich hätte man wohl dazu kommen können, zu sagen: die Beiträge müssen für die einzelnen Personen abgestuft werden nach dem Lebensalter, — denn verschieden alte Personen haben eine verschiedene Invaliditätsgefahr, — ferner nach der Gesundheit, — denn auch diese involvirt eine verschiedene Invaliditätsgefahr, — endlich nach der Gefährlichkeit des Berufs. Das alles hatte man (B) abschneiden wollen dadurch, daß man einfach den Grundsatz aufstellte: im Prinzip hat in jeder Lohnklasse jeder Versicherte dieselben Beiträge zu entrichten; das besagt es, wenn es im § 17 hieß, es sollten die Beiträge für alle Versicherten bemessen werden in gleichen Theilbeiträgen ihrer Lohnklasse.

Der Herr Abgeordnete Schmidt ist dann der Meinung gewesen, die Angaben, welche mein Herr Chef über die Kosten der Wittwen- und Waisenversorgung gemacht hätte, seien irrthümlich, die Kosten seien gerade um die Hälfte zu niedrig angegeben. Herr Schmidt meinte, wenn man 40 Pfennig an Kosten pro Person veranschlage und das mit 12 Millionen Versicherten multiplizire, dann käme man auf eine Summe von 240 Millionen Mark. Darin liegt eben der Unterschied. Die Kosten der Wittwen- und Waisenversicherung sind nicht zu vertheilen auf 12 Millionen Versicherte, sondern auf etwa $7\frac{1}{2}$ Millionen männliche Personen, und zwar mit annähernd 16 Mark pro Person, und dann ergibt sich allerdings die von meinem Herrn Chef und in den Motiven des Gesetzentwurfs angegebene Summe von 120 Millionen Mark. Doch dies ist nur Nebensache; wir haben es hier mit der Wittwen- und Waisenversicherung ja nicht zu thun.

Nun hat Herr Schmidt, wie ich eingangs sagte, gemeint, wir seien bei der Berechnung zu einer vollständigen Prinziplosigkeit übergegangen. Gestatten Sie nun, daß ich auf diese Ausführungen einigermaßen eingehe! Herr Schmidt vergleicht zum Beweise dieser seiner Behauptung die Beiträge der einzelnen Lohnklassen miteinander und folgert hieraus, daß die unteren Lohnklassen ganz erheblich prägravirt seien, viel zu hohe Beiträge entrichten müßten. Das ist nicht richtig. Eine zutreffende Vergleichung zwischen einzelnen Lohnklassen kann doch nur unter der Maßgabe angestellt werden, daß man nicht nur die Beiträge der Lohnklassen miteinander vergleicht, sondern auch dasjenige, was man für diese Beiträge in den einzelnen Lohnklassen bekommen soll, daß man (C) also auch die Renten einander gegenüberstellt. Von einer Ungerechtigkeit könnte nur dann gesprochen werden, wenn den höheren Beiträgen nicht auch höhere Renten entsprächen. Prozentual zahlt nun allerdings die Lohnklasse 1 an Beiträgen zunächst eine Kleinigkeit mehr als die höheren Lohnklassen. Das liegt thatsächlich daran, daß wir bei jeder Rente einen Grundstock von 60 Mark angenommen haben, und zwar aus sehr guten Gründen, aus denjenigen Gründen, die hier bereits wiederholt vorgetragen worden sind, und dieser Grundstock von 60 Mark muß durch die Beiträge doch auch aufgebracht werden. Aber gerade wegen dieser höheren Beiträge bekommt die erste Lohnklasse auch eine prozentual höhere Rente. Während nämlich die Beiträge in Prozenten des Lohns — so hat Herr Schmidt sie angegeben — in der ersten Periode im Verhältniß stehen von $14 : 12 : 10 : 9\frac{1}{3}$, stehen die Renten im Durchschnitt der ersten Periode im Verhältniß von etwa $22 : 16 : 13 : 11$. Es ergibt sich daraus, daß den prozentual höheren Beiträgen auch prozentual höhere Renten gegenüberstehen.

Sodann hat Herr Schmidt die Höhe des Jahresbeitrages in den einzelnen Lohnklassen mit je 100 Mark Invalidenrente in Vergleich gestellt. Da hat Herr Schmidt nun zunächst übersehen, daß mit den Beiträgen, die der Entwurf verlangt, nicht nur die Invalidenrente, sondern auch die Altersrente mit aufgebracht werden muß; das auf die letztere entfallende Percipiendum des Beitrages muß also von dem gesammten Betrage in Abzug gebracht werden.

Außerdem aber hat Herr Schmidt für die erste Periode nur Minimalrenten und für den Beharrungszustand nur Maximalrenten berücksichtigt. Das ist auch nicht richtig; denn in der ersten Periode werden nicht ausschließlich Minimalrenten, sondern auch höhere Renten bewilligt werden, und in dem Beharrungszustande werden nicht bloß Maximalrenten, sondern auch eine Reihe von Minimalrenten, nämlich für alle diejenigen Personen bewilligt werden, welche in jener (D) Periode oder kurz vorher in die Versicherung eingetreten sind und schon nach sehr wenigen Jahren zu einer Invalidenrente kommen. In beiden Fällen hätten nur die im Durchschnitt für jeden Invaliden sich ergebenden Renten in Ansatz gebracht werden dürfen, und dann ergeben sich ganz andere Zahlen, als Herr Schmidt berechnet. Während nämlich Herr Schmidt für je 100 Mark Durchschnittsinvalidenrente in der ersten Periode angibt $9_{,95}$, $12_{,42}$, $13_{,60}$, $15_{,24}$, ergeben sich nur $8_{,75}$, $10_{,47}$, $11_{,15}$ und $12_{,17}$ Mark. Für den Beharrungszustand aber, für welchen Herr Schmidt die Zahlen von $9_{,46}$, $8_{,65}$, $8_{,47}$, $8_{,30}$ angibt, erhält man bei der von mir angedeuteten richtigeren Rechnung rund $10_{,50}$ Mark, allerdings mit ganz geringfügigen Unterschieden, die sich daraus ergeben, daß man bei Berechnung der Durchschnittsrente die mittlere Aktivitätsdauer nur überschläglich bestimmen konnte, also im einzelnen $10_{,34}$ in der ersten, $10_{,62}$ in der zweiten, $10_{,62}$ in der dritten und $10_{,66}$ in der vierten Lohnklasse. Hieraus ergibt sich schon, daß die Behauptung, die niedrigeren Lohnklassen müßten für die Rente der höheren Lohnklasse aufkommen, völlig unbegründet ist, und dasselbe ergibt sich auch nach der Fassung, die dem § 17 gegenwärtig gegeben werden soll, wie ich vorhin die Ehre hatte auszuführen.

Aber es geht noch etwas weiter. Herr Schmidt sagt, es liege eine Ungerechtigkeit darin, daß jemand, der in 10 Jahren 300 Mark an Beiträgen zahle und nach diesen 10 Jahren invalide werde, eine höhere Rente erhalte als ein anderer, der erst in 30 Jahren denselben Betrag von 300 Mark zahlt und erst nach diesen 30 Jahren invalide wird. Ja, meine Herren, wer in 10 Jahren 300 Mark zahlt und dann invalide wird, der hat in jedem einzelnen Jahre 30 Mark an Beiträgen gezahlt, und wer nach 30 Jahren invalide wird, nachdem er ebenfalls 300 Mark eingezahlt hat, hat in jedem Jahre nur 10 Mark eingezahlt. Es kann also nicht

(A) davon die Rede sein, daß diese beiden Personen, die Herr Schmidt miteinander in Vergleich stellt, gleiche Beiträge gezahlt haben.

Leistung und Gegenleistung, meint Herr Schmidt, ständen zu einander in keinem richtigen Verhältniß. Hier begeht Herr Schmidt wieder einen Fehler. Nach Seite 8 der letzten Denkschrift stellen sich die Beiträge im Beharrungszustande, wie neulich schon angegeben, auf 22, 38, 50 und 66 Pfennig in den verschiedenen Lohnklassen. Zieht man nun hiervon den für alle Lohnklassen für die Grundrente von 60 Mark erforderlichen Betrag von etwa 11 Pfennig und den für die Altersrente und die Verwaltung nothwendigen Beitrag ab, so verbleiben zur Deckung der Rentensteigerung als Wochenbeitrag in der ersten Lohnklasse $7_{,69}$ Pfennig, in der zweiten $23_{,11}$ Pfennig, in der dritten $34_{,66}$ Pfennig und in der vierten $50_{,09}$ Pfennig, und diese Beträge stehen in demselben Verhältniß, in welchem die Rentensteigerungen für die einzelnen Beitragswochen nach dem Gesetz stehen werden, nämlich in dem Verhältniß von 2 : 6 : 9 : 13 Pfennig. Es kann hiernach in der That einem Zweifel kaum unterliegen, daß die Renten der einzelnen Lohnklassen thatsächlich in demselben Verhältniß untereinander stehen wie die Beiträge, was der Herr Abgeordnete Schmidt eben bestreitet.

Sollte es mir gelungen sein, mit diesen allerdings sehr trockenen Zahlen, die ich aber absolut nicht umhin konnte Ihnen in Kürze vorzutragen, Ihnen die Ueberzeugung beigebracht zu haben, daß von einer Prinziplosigkeit bei Festsetzung der Renten und Beiträge auch nach den neuesten Vorschlägen nicht die Rede sein kann, dann ist der Zweck meiner Darlegung erfüllt.

(Bravo! rechts.)

(B) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Nach den durchschlagenden Ausführungen des Herrn Regierungskommissars werde ich mich kurz fassen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Schmidt übersehen worden, daß schon in der Kommission, wie ja auch der Herr Regierungskommissar hervorgehoben hat, als die §§ 18 und 84 dorthin zurückgewiesen waren, erkannt ist, daß der § 17 eine andere Fassung erhalten müsse, — das hat der Herr Abgeordnete Schmidt vielleicht vergessen; ich weiß aber, daß der Herr Abgeordnete Müller (Marienwerder) es angeregt hat. Es ist auch so selbstverständlich, daß zu der Einsicht keine besondere Kenntniß oder kein besonderer Scharfsinn erforderlich ist.

Der Herr Abgeordnete Schmidt ist gekommen auf seine uns vorgelegten Berechnungen. Die sind wesentlich durch die Ausführungen des Herrn Geheimrath von Woedtke widerlegt worden; ich möchte aber noch auf zwei Punkte aufmerksam machen.

Unter Nr. 1 endigen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmidt dahin: „Daraus ergibt sich, daß die schlechtest Situirten, die am niedrigsten Gelohnten am schwersten belastet sind.“ Das halte ich für etwas selbstverständliches. Es ist doch klar, daß bei den am niedrigsten Gelohnten auch die Differenz zwischen dem Existenzminimum und dem Lohne geringer ist als bei den höher Gelohnten. Wenn wir in jeder Klasse eine Rente geben wollen, welche thunlichst dem Existenzminimum sich nähert, so muß sowohl die Rente sich mehr nähern dem Lohn bei den niedrig Gelohnten, wie auch bei ihnen der Beitrag im Verhältniß zum Jahreslohn höher sein als bei den höher Gelohnten. Darin sehe ich keine ungerechte Belastung der unteren Klassen, sondern nur die nothwendige Konsequenz der Thatsache, daß bei den höher Gelohnten die Differenz zwischen dem Existenzminimum und dem Lohn größer ist als in den unteren Klassen.

Zweitens behauptet der Herr Abgeordnete Schmidt unter (C) Nr. 2, daß die schlechter gelohnten Versicherten mit bezahlen müßten für die besser gelohnten Genossen. Der Herr Regierungskommissar hat aber nachgewiesen, daß schon durch die andere Fassung des § 17 dem vorgebeugt werden soll, und das gereicht auch denen wesentlich zur Beruhigung, welche in meiner Fraktion die Interessen der Landwirthschaft vertreten haben, indem sie gewünscht haben, daß die Landwirthschaft möglichst für sich Versicherungsanstalten im Anschluß an die Berufsgenossenschaft begründen dürfe, und eine Einheitsrente eingeführt haben wollten. Wir sehen in dem Vorschlage zu § 17 eine gewisse Garantie gegen obige Befürchtung des Abgeordneten Schmidt, wenn die Beiträge für die Lohnklassen so berechnet werden sollen, daß sie voraussichtlich die Renten in den einzelnen Lohnklassen decken, und ich habe die so klaren Ausführungen des Herrn Regierungskommissars hier nur noch einmal zu wiederholen: es ist damit gemeint, daß der Anschlag für die Beiträge jeder Lohnklasse derartig gemacht werden soll für jede Periode und auch während der Periode, wenn schon während derselben eine Aenderung vorgenommen wird, daß voraussichtlich die Beiträge jeder Lohnklasse die Renten derselben decken; decken sie hernach nicht bei Abschluß der Rechnung der betreffenden Periode, so muß selbstverständlich die Versicherungsanstalt aus dem Reservefonds dafür aufkommen. In der neuen Periode wird aber dann von neuem dieser Grundsatz angewandt werden, wobei allerdings wohl wird darauf verzichtet werden müssen, das Defizit der vorigen Periode aus der einen Klasse der anderen Klasse, welche es mitgedeckt hat, zu Gute zu rechnen, weil wir das Kapitaldeckungsverfahren haben; es würde dies wieder zu anderen Streitigkeiten führen. Indessen den Mangel halte ich verhältnißmäßig nicht für so bedeutend gegenüber dem Vortheile, daß jedenfalls der Anschlag für die Beiträge so gemacht werden soll, daß die Beiträge innerhalb jeder Lohnklasse die Renten decken.

Ist das aber der Fall, so kann von einer Ungerechtig- (D) keit zwischen der Belastung in den verschiedenen Lohnklassen in der Weise, wie der Herr Abgeordnete Schmidt es geschildert hat, gar nicht die Rede sein. Der Abgeordnete Schmidt könnte nur von der Ungerechtigkeit sprechen, die wir aber als eine Ungerechtigkeit nicht anerkennen, daß nämlich derjenige, welcher in früheren Jahren schon invalide wird, eine verhältnißmäßig zu hohe Rente bekommt nach seinen Beiträgen gegenüber einem, der in späteren Jahren invalide wird. Das wollen wir aber eben, und das würde sogar noch in viel konsequenterer Weise durchgeführt werden, wenn wir den Weg betreten hätten, den früher der Abgeordnete Kalle vorgeschlagen hat, daß überhaupt die Rente nicht abgestuft werden soll nach Dauer der Beitragszahlung oder Dauer der Mitgliedschaft, sondern sofort gleich in den ersten Beitragsjahren ganz dieselbe Höhe haben soll wie in den späteren Jahren. Auch darin würde noch keine wirkliche Ungerechtigkeit liegen; denn wir wollen den Versicherten ihr Existenzminimum geben, und das kann natürlich nicht nach der Summe der geleisteten Beiträge variiren.

Es ist auch wirklich sehr bezeichnend für alle Kritiken des Herrn Abgeordneten Schmidt, daß er uns bisher nicht die Freude gemacht hat, irgend einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, an dem wir unsere Kritik üben könnten. Meine Herren, die Absichten des Gesetzes zu erfüllen und die Intentionen, die ihm zu Grunde liegen, zu erreichen, ist — das erkennen wir gern an — gewiß sehr schwer, und daß eine Kritik, die sich gegen das Gesetz wendet, immer Punkte finden wird, an denen sie einsetzen kann, erkennen wir auch an; aber wir warten vergeblich auf den erleuchteten Geist, der uns bessere Vorschläge macht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

(A) Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Wenn der Herr Vorredner von mir gefordert hat, daß ich jetzt noch zu dieser Stunde Gegenvorschläge machen soll,

(Zuruf: Früher!)

so kann ich nur erwidern, daß er das nicht ernst nehmen kann. Daß ich in der Kommission Gegenvorschläge gemacht habe, weiß er, und auch, daß wir uns darüber weitläufig unterhalten haben. Aber jetzt noch in dieser Stunde mit Gegenvorschlägen zu kommen, wird niemand verlangen. Wohl aber bin ich berechtigt und halte mich in meinem Gewissen verpflichtet, noch in dieser letzten Stunde nach meiner Ueberzeugung auf die — ich wiederhole es — Ungerechtigkeiten in diesem Gesetz aufmerksam zu machen.

Meine Herren, der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen hat zunächst wiederholt, was der Abgeordnete Dr. Buhl gesagt hat, nämlich, daß dieser Paragraph eine Aenderung der Prinzipien der Rentenberechnung nicht mit sich brächte, daß ursprünglich schon die Absicht gewesen sei, eine Aenderung herbeizuführen in dem Sinne, wie sie jetzt im Abänderungsantrag vorliegt. Dem gegenüber habe ich zunächst zu konstatiren, daß die verbündeten Regierungen ursprünglich diese Absicht nicht gehabt haben. Lesen Sie nur die Motive, und lesen Sie doch den Wortlaut dieses Paragraphen, wie er jetzt noch nach der zweiten Lesung im Gesetz steht:

> Die Beiträge werden für alle in derselben Versicherungsanstalt versicherten Personen in gleichen Theilbeträgen u. s. w. festgestellt.

Also nicht in der einzelnen Lohnklasse, sondern in derselben Versicherungsanstalt sollte die prozentuale Belastung des Lohnes in den verschiedenen Lohnklassen dieselbe sein; das war die Absicht der Regierung, das war ein gerechtes Verfahren, und diese Absicht ist bei der veränderten Fassung des § 17 nicht mehr vorhanden.

Meine Herren, was in der Kommission darüber ge-
(B) sprochen ist, war ganz anders, als es der Herr Regierungsvertreter und auch der Herr Abgeordnete Hegel darstellte. Die Bedenken, die der Abgeordnete Müller (Marienwerder) dort zweimal ausgesprochen hat, bezogen sich auf die Vertheilung der Verwaltungskosten. Der Abgeordnete Müller (Marienwerder) war der Meinung, daß die Verwaltungskosten nicht in gleichen Sätzen auf die Versicherten in verschiedenen Lohnklassen vertheilt werden dürften, sondern daß für die höheren Lohnklassen ein höherer Prozentsatz zu vertheilen wäre. Es wurde ihm nachgewiesen, daß seine Meinung nicht richtig war, daß die Arbeit, die der einzelne Versicherte der Versicherungsanstalt macht, dieselbe ist, mag er höher oder niedriger versichert sein.

Nun sagte der Herr Regierungsvertreter, er mache darauf aufmerksam, daß es sich immer nur um eine Veranschlagung handelt. Ja, meine Herren, es soll immer nur veranschlagt werden; aber nachher soll nach dieser Veranschlagung bezahlt werden. Andererseits soll es sich hier lediglich um eine korrektere Fassung handeln. Darauf habe ich zu erwidern: gut, Sie haben die Absicht, eine bessere Fassung herzustellen; thatsächlich geben Sie aber durch die vorgeschlagene Aenderung erst die Möglichkeit, die Beiträge und die Renten in der Weise zu gestalten, wie sie nach § 18a vorgeschlagen sind, und die ich als prinziplos und ungerecht bezeichne. Nach dem bisherigen Wortlaut konnten und durften Sie die Beiträge und Renten nicht so gestalten, und deshalb ändern Sie diesen Paragraphen.

Ja, der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen sagt mir dann, es sei nicht prinziplos verfahren, und man müsse nicht nur die Beiträge miteinander vergleichen, sondern auch die Beiträge und die Renten. Gewiß, ich habe unter II meiner Berechnung das ja auch gemacht; dort haben Sie die Renten miteinander verglichen und die Beiträge mit einander verglichen. Und nun kritisirt der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen von meinen Berechnungen nur die allererste, während ich doch eine ganze Reihe von Berech- (C)
nungen anstellte. Er erwidert mir, die erste meiner Berechnungen bewege sich an den äußersten Grenzen, nämlich für die erste Periode mit Minimalrente und für die Beharrung mit Maximalrente. Ganz richtig; aber eben deshalb habe ich auch in meinen Berechnungen weiterhin noch mehrere Beispiele angeführt, einmal für die Antwartschaft auf 100 Mark Rente nach dem Tarif zu § 18a und einmal für die gleiche Zahlung von je 300 Mark Beiträgen. Endlich habe ich einen Vergleich der Beiträge und Renten, von 5 zu 5 Jahren berechnet, Ihnen vorgelegt. Alle diese Beispiele zeigen die ungerechte Vertheilung von Renten auf die gleichen Beiträge oder umgekehrt die ungerechte Belastung mit Beiträgen für die gleichen Renten.

Die Zahlen, welche der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen zur Kritik meiner Ausführungen mittheilte, sind nicht neu. Das steht alles in den Berechnungen; und diese Zahlen sind nichts weiter als die Durchschnittszahlen. Das weiß ich ganz gut; das wußte ich, ehe der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen sprach. Die Durchschnittsberechnungen, die aufgestellt sind, gewiß, zeigen ein anderes Gesicht. Am Schluß meiner Berechnung habe ich ausdrücklich gesagt, an einem Durchschnittspunkt sei eine gerechte Vertheilung vorhanden. Für die Beharrung haben Sie zunächst Berechnungen angestellt auf die Annahme hin, daß im Durchschnitt die Versicherten nach 35 Beitragsjahren Rentenempfänger werden. Und darauf basiren Sie das ganze Rentensystem; aus dieser Durchschnittszahl haben Sie ganz prinziplos für alle anderen Fälle nach unten und oben eine Stufenleiter hergestellt. Dieser Rententarif ist prinziplos und ungerecht, weil er den Beiträgen gegenüber verschiedene Rentenansprüche gibt, während für den gleichen Beitrag überall gleiche Rentenansprüche gewährt werden sollten. Meine Herren, daß für eine Durchschnittsberechnung, daß an dieser einen Stelle die Gerechtigkeit gewahrt wird, das gebe ich ja zu; aber alles, was früher invalide wird, und alles, was (D)
später invalide wird, das wird anders und ungerecht behandelt. Dazu kommt, daß die Durchschnittsberechnungen, wegen der Steigerung der Beiträge in den verschiedenen Perioden, ein verschiedenes Resultat geben müssen. Die eine ausgleichende Stelle, wo eine gerechte Rentenvertheilung eintritt, liegt in der ersten Periode etwa beim 17. Beitragsjahre, im Beharrungszustande etwa beim 35. Beitragsjahre. Vor diesem Durchschnittspunkt sind es die Invaliden der oberen Lohnklassen und nachher die Invaliden der unteren Lohnklassen, welche geschädigt werden.

Ich bemerke übrigens, daß die Berechnungen, welche ich Ihnen vorlegte, — das muß ich wiederholen, — nicht gemacht worden sind auf die wirkliche oder muthmaßliche Zahl Rentenempfänger. Nein, die Berechnungen stellen fest, welchen **Anspruch** der einzelne Versicherte nach bestimmter Beitragsleistung hat oder haben sollte.

Ich habe mich gefreut, daß nun wenigstens heute mir kein Gegner gekommen ist, der — wie das wohl anderweit geschehen ist — nur die gedankenlose Bemerkung zur Hand gehabt hätte, die von mir nachgewiesenen Differenzen lägen in dem Wesen der Versicherung. Ich habe schon immer darauf aufmerksam gemacht: das Wesen der Versicherung hat mit dieser verschiedenartigen Belastung absolut nichts zu thun. Wenn jemand verschieden hoch bezahlt — etwas ähnliches führte auch der Herr Vorredner an —, wenn er verschieden hoch Geld bezahlen muß, weil er früher oder auch später Invalide wird oder die Rente länger bezieht, — diese Differenz liegt im Wesen der Versicherung, nicht aber das, was Sie machen.

Ich möchte Sie ganz speziell bitten — und ich darf vielleicht glauben, daß wenigstens einige von den Herren, die sich dafür interessiren, es auch schon gelesen haben —, doch die letzten Listen anzusehen, die ich aufgestellt habe. Dort heißt es: im Beharrungszustande bezahlt die vierte

(A) Lohnklasse dreimal so viel Beitrag als die erste. Es wäre einfach natürlich und gerecht, wenn man daraus folgerte, daß die vierte Lohnklasse nach der gleichen Anzahl von Beitragsjahren auch das dreifache Anrecht auf Rente haben müßte von dem der ersten Lohnklasse; das ist aber nicht der Fall. Das trifft wieder nur zu an dem einen Punkt, für welchen die Durchschnittsberechnung gemacht wurde; an allen anderen Punkten trifft es nicht zu. Ich führe noch folgende Beispiele an. Während die Beiträge in der vierten Lohnklasse dreimal so hoch sind wie in der ersten, und nach 10 Jahren in der ersten Lohnklasse eine Rente bezahlt wird von $69_{,40}$ Mark, so müßte in der ersten Lohnklasse das Dreifache an Rente gewährt werden, also $208_{,20}$ Mark. Der betreffende Invalide bekommt aber nach Ihrem Tarif nur $121_{,10}$ Mark. Nehmen wir das Verhältniß nach 25 Beitragsjahren, da bekommt der Invalide in der ersten Lohnklasse $83_{,50}$ Mark Rente. Ein Invalide der vierten Lohnklasse müßte im Verhältniß seiner Beiträge die dreifache Rente, also $250_{,50}$ Mark, erhalten, nach § 18a nach Ihrem Tarif bekommt er aber nur $212_{,75}$ Mark. Bis dahin war der Invalide der vierten Lohnklasse geschädigt, in der Zeit nach 35 Beitragsjahren bekommt dieser zu viel Rente, und dann werden diejenigen belastet, die in den unteren Lohnklassen sind. Für alle Invaliden der höheren Lohnklassen, die länger als 35 Beitragsjahre zahlen, werden die niedrigen Lohnklassen zuschießen müssen, also die Aermeren für die Renten der besser Situirten. Bei 45 Beitragsjahren würde in der ersten Lohnklasse die Rente $102_{,30}$ Mark betragen; sie dürfte deshalb bei der dreifachen Beitragszahlung in der vierten Lohnklasse nicht mehr als $306_{,90}$ Mark sein. Sie beträgt aber wirklich $334_{,95}$ Mark, also wesentlich mehr.

Wenn Sie diese Listen genau betrachten, so ist gar nicht einzusehen, weshalb eine solche Verschiedenheit eingeführt wird. Ich frage einfach: welches Recht hat der Staat dazu, in der Weise die Leute zu zwingen, Beiträge zu zahlen, in (B) welcher Lohnklasse es auch immer sei, und ihnen dann dafür verschiedene Anrechte zu geben. Die Gerechtigkeit verlangt, daß jeder einzelne Versicherte für die gleiche Zahlung gleiche Anrechte erwirbt, und das um so mehr, weil Sie die Beiträge erzwingen. Den Weg der Gerechtigkeit haben Sie verlassen, indem Sie diesen Paragraphen abändern!

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, verschiedene Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmidt sind mir ganz unbegreiflich. Ich kann gegenüber einer ganzen Reihe von Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmidt nicht begreifen, wie ein so scharfsinniges Mitglied unserer Kommission heute zu den Ansichten kommt, die er uns hier vorträgt.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat vorhin ausgeführt, daß der erste Absatz des § 17 nicht nur ein absolut neues Prinzip sei, sondern etwas förmlich verwerfliches in das Gesetz hineinbringe.

Ja, meine Herren, ich bitte doch aber den Herrn Abgeordneten Schmidt, an unsere ganzen Kommissionsverhandlungen zu denken; was haben wir gegenwärtig zu beschließen? Dauernde Bestimmungen für die Renten, und die Beiträge dafür festzustellen, die vorbehaltlich der Revisionsmöglichkeit für zehn Jahre gelten sollen; und da muß doch der Herr Abgeordnete Schmidt aus den Kommissionsberathungen wissen, daß es ein Gegenstand unserer sorgfältigsten Erwägung war, die Beiträge so festzustellen, daß sie den von jeder Lohnklasse zu leistenden Renten entsprechen, daß wir also für diese ersten zehn Jahre das Prinzip, das in unserem Antrag für die Zukunft aufgestellt ist, für die ersten Jahre durchführen wollten. Es war dies ein Gegen- (C) stand unserer ganz besonderen Bemühungen.

Der Herr Abgeordnete Schmidt hat, wie ich schon gesagt habe, ausgeführt, daß der Grundsatz, wie wir ihn hier aussprechen, daß die Beiträge den Lasten der einzelnen Lohnklassen gemäß sein sollen, ein neues und von ihm zu bedauerndes Prinzip sei, zu dessen Ablehnung er rathe. Ich habe dagegen ausgeführt, daß unser Bestreben war, die Beiträge für die ersten zehn Jahre so zu bestimmen, daß sie den überhaupt zu gewährenden Renten entsprechen. Also diese Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schmidt sind mir vollständig unbegreiflich; sie stehen mit unserer ganzen Thätigkeit in der Kommission, die der Herr Abgeordnete sehr genau kennt, in Widerspruch.

Ueber die Zahlenangaben des Herrn Abgeordneten Schmidt hat sich der Herr Regierungskommissar in sehr eingehender Weise ausgesprochen, so daß ich mich darüber ganz kurz fassen kann. Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Schmidt gegenüber sagen: der Hauptgrund für diese scheinbare Verschiebung liegt darin, daß wir die Grundrente von 60 Mark bewilligt haben.

(Ja wohl! links.)

Diese haben wir bewilligt, um den Leuten, die das Unglück haben, früh invalide zu werden, nicht eine so niedere Rente zahlen zu müssen, daß von einer Versorgung durch diese Renten nicht mehr die Rede sein kann.

Zweitens entstehen die Verschiebungen dadurch, daß wir nach dem Reichsgesetz, entgegen den Bestimmungen der Versicherungsanstalten, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht aussprechen, daß auch ältere Leute, die Arbeiter werden, in die Versicherung eintreten; dies war ein weiterer Grund, daß wir die Grundrente eingesetzt haben.

Das sind die zwei Hauptgründe, die eine scheinbare Verschiebung veranlassen. Aber durch diese Verschiebung wird niemandem ein Unrecht gethan, aus dem einzigen Grunde, (D) weil wir den Reichszuschuß angenommen haben, den wir bei einer ganzen Reihe von Gelegenheiten hauptsächlich damit begründet haben, daß wir durch den Reichszuschuß die Begünstigungen, die wir einzelnen Klassen gewähren, ausgleichen wollen, so daß nicht durch die Begünstigung, die wir einigen Klassen gewähren, andere belastet werden können. Also die Bemängelungen des Herrn Abgeordneten Schmidt sollten dahin umgeändert werden, daß nach den Vorschlägen, wie sie jetzt vorliegen, von einer Beeinträchtigung einzelner Interessen nicht die Rede sein kann, sondern daß es sich um eine bloße Bevorzugung gewisser anderer Elemente handelt. Zur Ausgleichung dieser Bevorzugung ist der Reichszuschuß da. Von Ihrem Standpunkte also (nach links) sollten Sie sich eigentlich nachträglich entschließen, für den Reichszuschuß zu stimmen. Dadurch werden die Ungerechtigkeiten, die Sie anführen, ausgeglichen. Aber wenn Sie zu dem Ausweg nicht kommen, wenn wir die ganze Versicherung aufbauen wollten auf dem Prinzip, welches der Herr Abgeordnete Schmidt verlangt, so bin ich überzeugt, daß ein Gesetz entstände, dessen Amendirungsnothwendigkeit der Herr Abgeordnete Schmidt in erster Linie sehr lebhaft betonen würde.

(Sehr gut! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissarius des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Der Herr Abgeordnete Schmidt hat sich darüber beschwert, daß ich in meinen Gegenausführungen von Durchschnittswerthen ausgegangen bin. Wenn aber in ein und derselben Beitragsperiode nicht in allen Fällen gleich hohe Renten zu zahlen sind, sondern Renten von verschiedener Höhe, je nach der Dauer der Versicherung,

(A) in welcher der betreffende Invalidenempfänger gestanden hat, so kann man nicht von Minimal- oder Maximalzahlen ausgehen, sondern muß Durchschnittszahlen einsetzen.

Ich wiederhole: das ist gerade der Fehler der Rechnungen des Herrn Abgeordneten Schmidt, daß er für die erste Periode, obwohl in derselben auch höhere Renten zu bezahlen sind, nur die mindeste Rente und in der letzten Periode, im Beharrungszustande, obwohl in demselben auch niedere Renten zu bezahlen sind, nur die Maximalrente in Betracht gezogen hat. Darin liegt, wie gesagt, der Fehler, und der Herr Abgeordnete hätte daher, um ein zutreffendes Bild zu erhalten, Durchschnittszahlen einstellen müssen.

(Abgeordneter Schmidt: Kehren Sie das Blatt um!)

— Ich kann es auch umkehren, aber ich möchte nicht das Haus ermüden.

Dem Herrn Abgeordneten Schmidt darf ich vielleicht auch noch das entgegenhalten, daß er bei seinen Berechnungen auch die Dauer, während der jemand bis zum Eintritt seiner Invalidität Beiträge zu zahlen hat, bei seinen Aufstellungen nicht gebührend in Betracht gezogen hat. Ich will mich nicht dem Vorwurfe aussetzen, den der Herr Abgeordnete Schmidt im voraus allen Ausführungen in dieser Beziehung entgegengehalten hat, daß es lediglich eine allgemeine Bemerkung sei, daß es im Wesen der Versicherung liege, daß jemand für gleiche Zahlung nicht gleiches bekäme. In dieser Beziehung muß ich jedoch darauf aufmerksam machen, daß es in der That in dem Wesen einer jeden Versicherung begründet ist, daß unter Umständen der eine für weniger Zahlung etwas mehr bekommt als der andere für eine höhere Zahlung.

Was sodann die Entstehungsgeschichte des § 17 anbelangt, so will ich dem Herrn Abgeordneten Schmidt, wenn er mir entgegenhält, die Regierungsvorlage hätte auf einem anderen Standpunkt gestanden, nur kurz bemerken, daß dies
(B) allerdings der Fall ist, daß aber die Regierungsvorlage nothwendigerweise aus dem Grunde auf einem anderen Standpunkte stehen mußte, weil dieselbe keine Lohnklassen kannte, sondern auf der Grundlage der Ortsklassen und der Einheitsrente aufgebaut war. Für Ortsklassen und für die Einheitsrente konnten Beiträge für alle Versicherten in allen Versicherungsanstalten nach gleichen Beiträgen berechnet werden; in dem Augenblicke aber, wo Sie zu den Lohnklassen übergingen, mußte für jede Lohnklasse eine besondere Berechnung angestellt werden, weil die Verhältnisse in jeder einzelnen Lohnklasse voraussichtlich verschieden sein werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, ich muß allerdings zugeben, daß meine Ausführungen im großen und ganzen mehr zu § 18a als zu § 17 gehört hätten. Aber das ist einmal geschehen; wir werden dadurch über den § 18a um so schneller hinwegkommen. Wenn man das, was ich gesagt habe, die Berechnungen, die ich vorgelegt habe, deshalb angreift, weil sie eigentlich bei einem späteren Paragraphen hätten zur Sprache kommen sollen, so muß ich sagen, daß damit meine sachlichen Bemerkungen nicht widerlegt sind.

Herr Dr. Buhl sagt: wir haben in der Kommission das eifrige Bestreben gehabt, die Rente so zu gestalten, daß sie den Beiträgen in der ersten Periode entspricht. Ich will dieses eifrige Bestreben gar nicht abstreiten; aber es ist eben nicht gelungen, das beweisen die Zahlen, die ich Ihnen vorgelegt habe. Herr Dr. Buhl nennt als Grund der, wie er es nennt, „scheinbaren" Verschiebung die Einführung einer Grundrente von 60 Mark. Meine Herren, von einer scheinbaren Verschiebung kann offenbar nicht die Rede sein; das beweisen die Zahlen, die ich Ihnen vorgelegt habe, und namentlich die letzte Liste, auf die ich noch einmal (C) hinweise. Es ist eine thatsächliche Verschiebung vorhanden; worin der Grund derselben liegt, ist mir sehr wohl bekannt. Aber welches auch der Grund zu Ungerechtigkeiten sei, ich bleibe dabei bestehen, daß gleiche Beiträge gleiche Rechte und Ansprüche verlangen müssen. Nun soll der Reichszuschuß ausgleichend eintreten!? Es ist das erste Mal, daß ich diesen Grund für den Reichszuschuß höre; aber selbst wenn Sie den Reichszuschuß hinzurechnen, so werden Sie sehen, daß auch dadurch ein Ausgleich der ungerecht vertheilten Renten nicht entsteht. Es ist von vornherein klar, daß der sich gleich bleibende Reichszuschuß bei den verschiedenen Renten, die von 114 bis 415 Mark variiren, einen ganz verschiedenen Prozentsatz ausmacht, also gar nicht ausgleichend wirken kann.

Der Herr Regierungsvertreter hat wiederum, wie in seiner ersten Rede, darauf hingewiesen, daß ich eine Berechnung angestellt hätte über je 100 Mark in der ersten Periode für die Minimalrente und im Beharrungszustande für die Maximalrente, und daß man diese äußersten Verhältnisse nicht zu Grunde legen dürfte. Ja, meine Herren, ich habe dem Herrn Regierungsvertreter gleich zugerufen: haben Sie die Güte, auch die zweite Seite meiner Rechnung anzusehen, wo zahlreiche andere Beispiele zur Berechnung gekommen sind. Ich habe die verschiedenartigsten Beispiele angeführt, und namentlich die letzten sind so durchschlagend, daß ein Zweifel nicht weiter erhoben werden kann.

Der Herr Abgeordnete Hegel — ich freue mich, daß er eben das Haus betritt — sagte, ob jemand in 30 Jahren 300 Mark bezahlt oder in 10 Jahren 300 Mark bezahlt, das ist doch ein ganz gewaltiger Unterschied, und man muß dem Versicherten, der in 10 Jahren die 300 Mark bezahlt, größere Rechte geben. Nein, Herr Abgeordneter, das kann ich nicht anerkennen. Der, der in 10 Jahren die 300 Mark bezahlt, ist zwar im einzelnen Jahre mehr belastet gewesen; die Summe der Beiträge ist in beiden Fällen gleich, 300 Mark; (D) die Versicherungsanstalt hat aber von dem Manne, der 30 Jahre lang zahlt, einen so großen Zinsgewinn, daß sie nahezu das Doppelte erhält, wenn nicht noch mehr.

Vom versicherungstechnischen Standpunkte aus betrachtet, müssen die Zinsen mit hineingerechnet werden, und dann ist die Ungerechtigkeit in Bewilligung der Renten noch größer. Aber den versicherungstechnischen Standpunkt haben Sie ja längst verlassen. Sie meinen: was geht uns die Versicherungstechnik an; wir wollen unter allen Umständen etwas zu Stande bringen. Meine Herren, mögen Sie den versicherungstechnischen Standpunkt verlassen, das ist Ihre Sache; aber Sie dürfen die Gerechtigkeit nicht verlassen, und diese ist in § 18a verlassen worden.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Ich wollte dem Herrn Abgeordneten Schmidt hier nur kurz vorlesen, was ich am 12. April hier gesagt habe. Da habe ich gesagt:

> Wir verstehen die Vertheilung der Beiträge auf die einzelnen Lohnklassen so, daß nicht unter allen Umständen jede Lohnklasse für sich ihre Renten aufbringen muß, sondern daß jede Versicherungsanstalt als ein ganzes aufzufassen ist. Nach der ganzen Konstruktion der Anträge scheint uns das unzweifelhaft zu sein; denn es ist natürlich in den verschiedenen Versicherungsanstalten u. s. w. —. In diesem Falle wird aber durch die Revision der Beitragssätze, die spätestens nach 11 Jahren

(A) stattfinden soll, allerdings wieder ein gewisser Ausgleich geschaffen werden müssen, und da gehen wir von der Ansicht aus, daß die anderweitige Regulirung, welche dann stattfindet, nicht derartig vorgenommen zu werden braucht, daß an dem Verhältnisse der Beiträge der verschiedenen Lohnklassen zu einander, wie es jetzt für dieselben fixirt ist, unbedingt festgehalten werden muß, sondern wir nehmen an, daß bei diesen Revisionen auch für einzelne Klassen die Beiträge erhöht werden können, während sie für andere in ihrer bisherigen Höhe beibehalten werden. . . . Wenn das richtig ist, dann glauben wir allerdings, daß der § 17 in der jetzigen Fassung bestehen bleiben kann und in der dritten Lesung geändert werden muß.

Der Herr hat sich also in der That geirrt.

Zweitens muß ich ihm gegenüber anführen, daß ich das, was er mir in den Mund gelegt hat, nämlich daß man dem mehr Rechte geben müsse, der in 10 Jahren 300 Mark bezahlt hat, als dem, der in 30 Jahren 300 Mark bezahlt hat, nicht gesagt habe.

(Abgeordneter Schmidt (Elberfeld): Wir sind ja einer Meinung.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über § 17, zu welchem der Antrag Dr. Buhl auf Nr. 241 der Drucksachen vorliegt, welcher Antrag Dr. Buhl durch einen weiteren Antrag Dr. Buhl, den ich Ihnen gleich vorlesen werde, und durch den Antrag Freiherr von Gagern in einigen Stücken abgeändert wird.

Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat handschriftlich einen genügend unterstützten Antrag dahin gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen:

In § 17 Absatz 1 der Fassung auf Drucksache Nr. 241 die Worte „der Versicherungsanstalt" aus
(B) der Zeile 6 in die Zeile 4 hinter das Wort „welche" zu versetzen.

Außerdem haben die Herren Abgeordneten Freiherr von Gagern und Genossen beantragt:

in § 17 der Fassung, welche die Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen vorschlagen, den dritten Satz des Absatzes 2 als zweiten Satz des Absatzes 1 zu setzen,

also die Worte:

Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Im Namen meiner Mitantragsteller nehme ich den handschriftlich von mir gestellten rein redaktionellen Antrag sowie den Antrag des Herrn Freiherrn von Gagern, den der Herr Präsident soeben verlesen hat, in unseren Antrag mit auf.

Präsident: Danach ist der Antrag Dr. Buhl modifizirt. Der Antrag Dr. Buhl will zuerst an Stelle des Absatzes 1 einen anderen Absatz setzen und den bisherigen Absatz 2 als besonderen § 16a mit folgendem Eingange setzen:

Als Lohnsätze (§ 7 Abs. 3) gilt u. s. w.

Ich werde über diese beiden Punkte des Antrags Dr. Buhl gesondert abstimmen lassen.

Der zum § 17 gestellte Antrag von Brand und Genossen Nr. 250 der Drucksachen ist zurückgezogen.

Ich bitte danach, daß diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 17 an Stelle des Absatzes 1 nach dem Antrage Dr. Buhl folgende Fassung setzen wollen:

Die Beiträge müssen nach den Lohnklassen in der Weise bemessen werden, daß durch die in jeder Lohnklasse aufkommenden Beiträge die Belastung (C) gedeckt wird, welche der Versicherungsanstalt durch die auf Grund dieser Beiträge entstehenden Ansprüche voraussichtlich erwächst. Dabei ist jedoch eine aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen.

Für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen können die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im übrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

Meine Herren, diejenigen, welche diese Fassung an die Stelle des Absatzes 1 der Kommissionsbeschlüsse der zweiten Lesung setzen wollen, bitte ich, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den zweiten Absatz des § 17 als besonderen § 16a hinter § 16 mit folgendem Eingange setzen wollen:

Als Lohnsatz (§ 7 Abs. 3) gilt u. s. w., wie Abs. 2 des § 17, —

aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den nach dem eben gefaßten Beschlusse modifizirten § 16a annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Die Herren, welche den auf den ersten Absatz reduzirten (D) § 17 nach dem modifizirten Antrag Dr. Buhl annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; es ist als § 17 nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen, in welchen der Antrag des Herrn Freiherrn von Gagern aufgenommen ist, modifizirt angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 18. — Es hat sich niemand zum Wort gemeldet. Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Brand und Genossen, Nr. 150, ist zurückgezogen. — Die Diskussion wird geschlossen. Eine besondere Abstimmung über den Paragraphen wird nicht verlangt; ich darf mit Ihrer Genehmigung konstatiren die Genehmigung dieses Paragraphen.

Ich eröffne die Diskussion zu § 18a. Dazu gehört der Antrag Dr. Buhl auf Nr. 241 der Drucksachen und der Antrag Veiel als Unterantrag zum Antrag Dr. Buhl auf Nr. 261 der Drucksachen. Der Antrag Brand und Genossen Nr. 250 der Drucksachen ad c auf Streichung des § 18a ist zurückgezogen wie die übrigen Anträge auf Nr. 250 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, nachdem die Diskussion über § 18a bei § 17 in der Hauptsache vorweggenommen ist, darf ich Ihnen den Antrag, den wir zu § 18a gestellt haben, ganz kurz begründen.

Der Antrag hat den Zweck, die Regelung der Altersrenten auf denselben Prinzipien aufzubauen, wie es bei der Regulirung der Invalidenrente vorgesehen ist. Eine Reihe von den Gründen, die für die Bestimmungen in Bezug auf die Regulirung der Invalidenrente sprechen, sprechen auch für

(A) eine entsprechende Regulirung der Altersrente. Ich darf vielleicht mittheilen, da die Herren sich wohl nicht alle die Rechnungen durchgesehen haben, daß nach den Anträgen, wie wir sie gestellt haben, die Altersrente für die Lohnklasse I sich belaufen wird auf 106,40 Mark, für die Lohnklasse II auf 134,60 Mark, für die Lohnklasse III auf 162,80 Mark, für die Lohnklasse IV auf 191,00 Mark. Dann haben wir, da ja in der Regel die Arbeiter eine längere Arbeitszeit durchleben als die vorgeschriebenen 30 Wartejahre, den länger beschäftigten Arbeitern die Vergünstigung gewährt, daß, wenn sie länger als 30 Jahre beschäftigt sind, bei der Berechnung der Rente diejenigen Jahre in Rechnung gestellt werden, in denen sie der höchsten Lohnklasse angehört haben.

Ich glaube, daß es nur dieser kurzen Begründung bedarf, um Sie zur Annahme des Antrags zu veranlassen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Veiel wird noch begründet werden; ich darf aber für meine Person jetzt schon erklären, daß ich darin eine Verbesserung sehe.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lohren.

Abgeordneter **Lohren:** Meine Herren, die Vorzüge, welche der vorliegende Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen für die Berechnung der Altersrente darbietet, habe ich in der Sitzung vom 7. Mai ausführlich dargelegt. Ich will deshalb heute darauf nicht weiter eingehen, sondern diese Abänderung dem hohen Hause zur Annahme empfehlen. Ich möchte aber doch mein Bedauern darüber aussprechen, daß seitens der verbündeten Regierungen sowohl wie seitens der freien Kommission nicht auch diejenigen Abänderungsanträge angenommen worden sind, welche ich in Betreff der Berechnung der Invalidenrenten vorgeschlagen habe. Dieselben waren von ungleich höherer Bedeutung als die für die Altersrente.

Wie das Gesetz liegt, bin ich mit dem Herrn Ab-
(B) geordneten Schmidt soweit einverstanden, daß die Arbeiter in Lohnklasse IV dreimal so viel Rente bekommen als die Arbeiter in Lohnklasse I. Das ist unbestreitbar, und alle die Erklärungen für die Inkonsequenzen des Gesetzes sind wohl für den Mathematiker verständlich, aber nicht für den Arbeiter; denn der rechnet ganz einfach, wie viel er an Beitrag bezahlt, und wieviel er dafür an Rente bekommt; die feinen Erklärungen über den Einfluß von Grundrente und Reichszuschuß sind ihm nicht verständlich. Sie können auch in diesem hohen Hause mit dem Schlagworte des sozialpolitischen Zwecks nur bei wenigen verfangen. In Wirklichkeit besteht der sozialpolitische Zweck des Gesetzes für den Arbeiter darin, daß er klar begreift, was er für jeden Beitrag an jährlicher Rente bekommt. Auf den Ausgleich der Grundrente und den Ausgleich, der zwischen Grundrente und Reichszuschuß stattfindet, kann sich der Einzelne unmöglich für alle Zukunft einlassen.

Wenn man von anderer Seite gemeint hat, man hätte Anträge stellen müssen, um diesen Mißverhältnissen zwischen Beitrag und Rente abzuhelfen, so erinnere ich daran, daß ich ja einen solchen Antrag zu diesem Paragraphen eingebracht hatte, und man hätte sich dessen wohl erinnern können. Nach meinen Antrage waren Leistung und Gegenleistung in allen Lohnklassen gleich; da erhielt jeder Versicherte für den gleichen Beitrag gleichen Anspruch auf Rente. Ich habe damals nachgewiesen, daß das Gesetz, so wie es jetzt liegt, und wie es wahrscheinlich definitiv angenommen werden wird, weniger ein Gesetz zur Verbesserung der Lage der Armen und Schwachen ist, als zur Verbesserung der Lage der minder Armen, der Starken, sein wird.

(Sehr richtig! links.)

Hiergegen war in meinem Antrage zu einem wesentlichen Theil Abhilfe geschafft; leider ist dieser Theil meines Antrags gar nicht berücksichtigt worden.

Ich habe in zweiter Lesung des Gesetzes ferner nach- (C)
gewiesen, daß man bei der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht bloß auf die in der Regierungsvorlage berücksichtigten $1^1/_4$ Millionen Rentenempfänger aus den Kreisen der wirklichen Arbeiter Rücksicht nehmen muß, sondern außerdem noch auf mehr als $^1/_2$ Million Rentenempfänger aus den Kreisen von 5 Millionen Nichtarbeiter, auf Altersinvaliden aus den besseren Ständen, insbesondere auf Leute, die über 60 Jahre alt sind. Ich habe die finanzielle Belastung, die dadurch entsteht, ganz eingehend berechnet. Es ist von keiner Seite eine Widerlegung und auch keine Gegenrechnung erfolgt. Ich halte sie voll und ganz aufrecht und bin fest überzeugt: die Belastung wird mindestens 60 Millionen Mark mehr betragen, als in der Denkschrift der Regierung angegeben ist. Sie wird nicht 237 Millionen betragen, sondern über 300 Millionen jährlich hinausgehen.

Man hat nun gesagt, meine Herren, daß diese Ueberlastung wesentlich nur für die Uebergangszeit zutreffend sei, nicht aber für die spätere Zeit, wenn der Beharrungszustand eintritt. Man hat mir das nur privatim gesagt, da man hier im Hause auf die Berechnungen nicht eingegangen ist. Ich will zugeben, daß in den ersten 20 Jahren sich das Mißverhältniß zwischen der Berechnnng der Regierungsvorlage und der wirklichen Last stärker herausstellen wird wie nachher, im Beharrungszustande. Allein, meine Herren, auch nachher wird die Ueberlastung eine sehr bedeutende werden. Dafür will ich nur ein einfaches Beispiel anführen.

Angenommen, ein Handlungsgehilfe zahlt 5 Jahre lang Beiträge in Lohnklasse III und wird dann selbstständig; dann hat dieser Handlungsgehilfe ein Anspruchsrecht auf 131,15 Mark jährlicher Invalidenrente erworben. Wenn dieser Handlungsgehilfe als selbstständiger Meister nun nicht weiter zahlt, verliert er nach 4 Jahren dieses Anrecht. Wenn er nun wartet 30 oder 40 Jahre, bis er 50 oder 60 Jahre alt geworden ist, so lange, bis er fühlt, daß er invalide wird, und dann wieder 5 Jahre lang freiwillige Beiträge (D)
zahlt, so erlangt er nicht bloß eine Rente von 131,15 Mark, sondern von 161,60 Mark. Für diese jährliche Rente von 161,60 Mark hat er nur Beiträge in Höhe von $117^1/_2$ Mark gezahlt. Das liegt in den Bestimmungen des Gesetzes, wie es jetzt besteht. Er hat auch, wenn er noch so reich geworden ist, er mag der reichste Kaufmann in der Stadt sein, er hat „ein klagbares Recht“ auf die Rente von 161,60 Mark erworben. So liegen die Dinge, so will es das Gesetz. Das Gesetz erlaubt nicht, daß man untersucht, ob der Invalide unterstützungsbedürftig ist oder nicht; darin liegt der große Fehler, der Mißgriff, die Ungerechtigkeit des Gesetzes.

Um das zu zeigen, bitte ich, einen anderen Fall zu betrachten, der nicht aus den Reihen der Reichen, sondern aus den Reihen der Armen entnommen ist, und der sehr häufig vorkommen wird. Angenommen, ein armer Arbeiter, ein Arbeiter auf dem Lande, sei vom 16. bis zum 66. Jahre ununterbrochen in der Lohnklasse I beschäftigt gewesen. Für denselben sind nach Ablauf dieser 50 Jahre 364 Mark, 182 aus seiner Tasche, 182 durch den Gutsbesitzer, an Beiträgen gezahlt. Wird dieser Mann nach so langer Beitragszeit invalide, so erhält er auch nur eine Rente von 162 Mark, also nur 40 Pfennige mehr, als die Rente des reichen Mannes beträgt, der nur $117^1/_2$ Mark Beiträge gezahlt hat.

Ich frage: kann man das als einen gerechten Weg nach den Zielen der Kaiserlichen Botschaft bezeichnen; nach dem Ziele, den Armen, nur Unterstützungsbedürftigen zu helfen? Ich kann das nicht zugeben.

Wenn man diese Ungerechtigkeit zu einem kleinen Theile für die dem Gesetz zwangsweise unterworfenen Arbeiter und versicherten Personen mildern will, so kann man das, indem man dem § 23c noch einen Zusatz gibt, dahin lautend:

> Ist die Antwartschaft auf Invalidenrente länger als 10 Beitragsjahre erloschen, so lebt dieselbe nur

(A) dann wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb der neuen Wartezeit von 5 Beitragsjahren mindestens für 94 Wochen „thatsächlich“ eine versicherungspflichtige Lohnarbeit ausgeübt hat.

Wenn eine solche Bestimmung dem § 23c zugefügt wird, so wird die Wirkung die sein, daß reich gewordene alte Leute sich schwer entschließen werden, ihre erloschene Anwartschaft auf Rente dadurch wieder aufleben zu lassen, daß sie zwei volle Beitragsjahre hindurch wirkliche Lohnarbeit ausüben. Das thun reich gewordene Leute nicht; das können sie nicht. Dann wird das Gesetz nur für solche Kaufleute und Handwerksmeister und Ackerbürger von Wirkung sein, welche sich im hohen Alter gern bereit finden, zwei Jahre Lohnarbeit zu thun. Das thut der wirkliche arme Handwerker recht gern, und für den zu sorgen ist unsere Pflicht.

Meine Herren, dieser Mißbrauch der Beiträge der Arbeiter zu Renten für reiche Leute trifft nur einen kleinen Theil von „freiwillig Versicherten“. Der größere Theil der von mir oben geschätzten halben Million alter Leute, die Renten beziehen werden durch freiwillige Versicherung, sind solche Leute, die überhaupt niemals Lohnarbeit ausgeübt, niemals in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben und nachher im hohen Alter durch die Mittel, die das Gesetz bietet, sich eine verhältnißmäßig sehr hohe Rente für ein Spottgeld erringen können.

In Betreff dieser Möglichkeit der Selbstversicherung alter Leute habe ich schon wiederholt erklärt und wiederhole das heute: wenn darin nicht eine Aenderung stattfindet, so halte ich das ganze Gesetz nach jeder Richtung hin für verfehlt. Ich glaube aber, wenn der Antrag Struckmann zu § 94 des Gesetzes angenommen wird, wird man auch diese Kategorie von Nutznießern aus dem Gesetz zu einem wesentlichen Theile entfernen können. Ganz klar spricht der Antrag das allerdings nicht aus.

Meine Herren, ich hatte auch einen ähnlichen Zusatz zu
(B) § 94 anfänglich entworfen; im Verlauf der Zeit kam ich aber dahin, daß ich auf diese Weise nicht dazu gelangen konnte, das alles von den Beitragspfennigen der Arbeiter fern zu halten, was ich treffen wollte. Auf diese Weise kam ich schrittweise dahin, zu § 18a die bekannten Anträge auf Nr. 216 der Drucksachen zu stellen, die das Uebel an der Wurzel erfaßten. Nach meiner Ueberzeugung ist gar nicht zu denken, daß jene Anträge heute angenommen werden könnten; ich habe mir deshalb nicht die Mühe gegeben, sie nochmals einzubringen. Da die Regierung und die freie Kommission nicht darauf eingegangen sind, so ist es undenkbar, daß in der dritten Lesung eine so einschneidende Maßregel vom Plenum angenommen würde; jedwede Wiederholung meines Antrages wäre also überflüssig gewesen.

Meine Herren, ich sage: die finanzielle Belastung, wie sie nach den Beschlüssen zweiter Lesung durch das Gesetz erwächst, ist eine ungeheuer große, und ich bedaure, daß das von Seiten der Reichsregierung nicht klar dargelegt worden ist. Dies erschien um so nothwendiger, als diese Mehrbelastung ja nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind, sondern von neuen Zusätzen aus der Mitte der Kommission hervorgerufen worden ist. Nun hat uns die Regierung eine Berechnung zu Nr. 230 der Drucksachen vorgelegt — wir haben sie gestern bekommen —, die nach der Ueberschrift auf den Beschlüssen der zweiten Lesung des hohen Hauses ruhen soll. Das ist aber durchaus nicht zutreffend. Aus dieser neuesten Berechnung der Lasten kann man ersehen, wie wenig die Reichsregierung selbst mit den finanziellen und sozialen Gefahren der Beschlüsse zweiter Lesung vertraut ist.

Das ist ein ganz merkwürdiges Aktenstück, diese Berechnung. Die beruht auf ganz falschen Grundlagen: erstens auf der Annahme, daß wir es nach den Beschlüssen zweiter Lesung, wie sie vorliegen, immer nur mit 11 Millionen „wirklichen Arbeitern“ zu thun haben; von den 4 bis 5 Millionen alten Leuten, die sich freiwillig versichern können, (C) und die die allerschlimmsten Ansprüche an die Kasse stellen werden, nimmt die Berechnung gar keine Notiz.

Zweites beruht diese Berechnung auf der Annahme, daß alle Versicherten von ihrem 16. Lebensjahre ab bis zum Eintritt ihrer Invalidität jährlich 47 Wochen Beiträge entrichten. Auch diese Annahme ist total unrichtig für die freiwillige Versicherung. Meine finanziellen sozialen Bedenken beruhen ja gerade darauf, daß alle diese Millionen, die noch hineingekommen sind, eben nicht 47 Wochen Beiträge bezahlen, auch nicht 12 Wochen jährlich. Nein, meine Herren, gar keine Beiträge zahlen viele dieser Versicherten, 30, 40, 50 Jahre lang, und können nachher dennoch alle Vortheile der hohen Rente und des Reichszuschusses erlangen. Das belastet so ungeheuer, daß nach eingetretenem Beharrungszustande 237 Millionen bei weitem nicht ausreichen werden.

Die Berechnung berücksichtigt, wenn Sie auf der ersten Tabelle nachsehen, nur 595 000 alte Leute über 60 Jahre; in Wirklichkeit haben wir aber das Gesetz erweitert auf mehr als 1 767 000 alte Leute über 60 Jahre. Ich frage: wie viel reiche Leute gibt es unter diesen, die da sagen werden: ich brauche die Wohlthaten des Reichszuschusses von 50 Mark und die Grundrente von 60 Mark nicht —?

Wir wissen aus den Einkommensteuereinschätzungen, meine Herren, wie außerordentlich groß der Prozentsatz der Personen mit weniger als 420 Mark Einkommen ist, und wie gut diese eine kleine Rente, und wenn sie nur 150 bis 200 Mark beträgt, gebrauchen können. Also ein wesentlicher Theil von diesen rund $1^3/_4$ Millionen alter Personen wird in ihrer Noth von dem Gesetz Gebrauch machen. Hätte die Reichsregierung bei ihrer neuesten Berechnung diese Personen berücksichtigt, dann würden in der Kolonne 10, welche sich in Tabelle I auf Nr. 230 der Drucksachen befindet, ganz andere Millionen herauskommen, und die Beiträge, die in dieser Denkschrift mitgetheilt werden, und zwar für Lohnklasse I auf $9,_6$ Mark jährlich, für Lohnklasse II auf $16,_{27}$, (D) für Lohnklasse III auf $21,_{86}$, für Lohnklasse IV $29,_{23}$, würden wesentlich höher ausfallen. Ich bemerke dabei: dies sind nur die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, — der Reichszuschuß ist hierbei nicht berechnet, er kommt noch dazu.

Es steht hiernach für mich unbedingt fest, meine Herren, daß wir mit den 237 Millionen Mark im Beharrungszustande nicht reichen werden. Ich will aber dabei nicht behaupten, daß die Berechnung der Regierung hier ebenso unrichtig sei, wie sie bei der Unfallversicherung gewesen ist. Dort hat sich herausgestellt, daß schon jetzt die Erfordernisse in vielen Fällen das Doppelte von dem erreichen, was berechnet worden war. Doch das nur nebenbei.

Ich will im Gegentheil einmal annehmen, diese Beitragssätze von 9 bis 29 Mark würden nicht überschritten werden, wenn wir nach dem § 18a die Renten bemessen. Dann ist die Frage von Wichtigkeit, meine Herren: wie wird dabei der kleine Bauer und der Handwerker belastet? Gestern hat uns Herr Abgeordneter Metzner darüber eine Berechnung vorgelegt. Ich habe derselben nicht folgen können. Ich weiß nicht, ob der Einwand des Regierungsvertreters, die Rechnung sei nicht richtig, wahr ist oder nicht. Ich habe mir deshalb selbst eine Rechnung aufgestellt und bin neugierig, ob auch heute, wie bei der zweiten Lesung, Herr Geheimrath von Woedtke, dieselbe einfach mit den Worten, daß dieselbe nicht richtig sei, zurückweisen wird, ohne auch nur den Beweis der Unrichtigkeit zu versuchen. Alles, was der Herr mir damals erwiderte, war nicht zutreffend. Das ist eine bequeme Art, Angriffe abzuwehren; allein ich möchte doch bitten, heute sich die Sache nicht so leicht zu machen, sondern den Gegenbeweis in aller Form zu führen. Einen motivirten Gegenbeweis darf man vom Regierungstisch wohl erwarten. Ich will recht langsam die Zahlen nennen, damit die Herren sie aufschreiben und nachrechnen können.

(A) Nehmen wir an, daß ein Bauer zwei Dienstmädchen und zwei Knechte hat, für welche er im Beharrungszustande in Lohnklasse I Beiträge zahlen muß; so macht das 36 Mark Beiträge jährlich. Nehmen wir ferner an, daß ein kleiner Handwerker Beiträge entrichten muß für einen Lehrling und ein Dienstmädchen in Lohnklasse I und für zwei Gesellen in Lohnklasse IV, so ist es nach den oben genannten Beitragssätzen der Regierung unbedingt richtig, daß der Mann in Summa $76_{,66}$ Mark an jährlichen Beiträgen für diese vier Versicherten zu entrichten hat. Die packen wir den kleinen Handwerkern auf. Ich möchte doch sehen, wer dies widerlegen kann.

Nun nehmen Sie weiter an, meine Herren, daß dieser Handwerksmeister früher Geselle gewesen sei und seine Frau Dienstmädchen, und daß beide sich die Anwartschaft auf Rente erhalten wollen durch freiwillige Fortentrichtung der Beiträge, wozu man nur rathen kann; dann zahlt er für sich und seine Frau weiter in Lohnklassen I und IV $46_{,83}$, also für sich und seine Frau, seine zwei Gesellen, einen Lehrling und ein Dienstmädchen jährlich **123 Mark 51 Pfennige** für dieses Gesetz. Ich glaube, daß dies noch etwas mehr ist, als der Herr Abgeordnete Metzner vorgerechnet hat. Hierzu aber kommt noch die Steuer, die wegen des Reichszuschusses auf diese Familien vertheilt werden muß. Ich möchte den Gedanken nicht weiter ausführen, daß man seitens der Regierung niemals den Versuch macht, auch nur annähernd die Größe der Belastungen kleiner Leute sich zu vergegenwärtigen, die durch die sozialen Gesetze dem Volke aufgebürdet werden; ich will nur eins sagen: wehe uns, wenn die Sozialdemokraten später einmal ähnliche Gesetze einbringen, die solche enorme Mittel, Hunderte von Millionen, kosten, und dabei auch sagen: die Mittel werden sich finden, die Zukunft wird dafür schon sorgen. Diese Argumentation paßt für die Sozialdemokraten, wie sie sie nicht besser wünschen können. Wenn man diese Finanzpolitik mit den (B) Worten begründet, daß der, welcher den Zweck will, auch die Mittel wollen und die Mittel bewilligen muß, und damit fertig ist und alles ruhig der Zukunft überläßt, und wenn die Majorität des Reichstags bereit ist, solche Steuer- und Finanzwirthschaft gutzuheißen, dann weiß ich nicht, wohin die Zukunft führen soll.

(Bravo!)

Ich weiß nicht, meine Herren, ob der Herr Staatssekretär des Innern Recht hat, wenn er behauptet, daß diese kleinen Arbeitgeber über diese Beiträge nicht „verzweifeln" werden; doch möchte ich daran erinnern, daß wir, die wir hier als Volksvertreter sitzen, seit Jahren bei jeder Wahl den Leuten versprochen haben, das Programm des Reichskanzlers auszuführen und die hart drückenden direkten Steuern von diesen Leuten abzunehmen und durch minder harte zu ersetzen. Meine Herren, gerade den Leuten, die ein Einkommen von 1800 bis 3000 Mark haben, haben wir dies versprochen, und wir haben in Preußen — ich weiß nicht, wie es in andern Ländern ist — in den letzten Jahren den Leuten thatsächlich 10 bis 18 Mark an Klassensteuer erlassen. Diesen selben Leuten bringen wir bei den nächsten Wahlen eine sechsmal größere Steuer als jenen Erlaß. Ich weiß in der That nicht, wie ein Abgeordneter sich mit seinen Wählern hierüber abfinden soll.

Trotzdem bekenne ich offen, meine Herren, es würde mich gar nicht schrecken, wenn der Herr Staatssekretär des Innern darin Recht hätte, daß durch dieses sozialpolitische Gesetz die meisten „invaliden und unglücklichen Menschen zu zufriedenen Menschen werden". Wenn das der Fall wäre, dann würde ich gar nicht danach fragen, wie die nächsten Wahlen sich gestalten; dann würde ich mit gutem Gewissen noch höhere Summen bewilligen, als hier verlangt werden. Aber sehen Sie sich doch die Bergleute an, meine Herren, welche bereits viel mehr, als hier bewilligt wird, an sozialen Wohlthaten durch Recht und Ordnung (C) haben! Sind dort unzufriedene Menschen zu zufriedenen Menschen geworden? Nein! Meine Herren, wo sollen aber erst in diesem Gesetz die zufriedenen Menschen herkommen, wenn 11 Millionen Arbeiter, wie es jetzt im Gesetz steht, herangezogen werden, um eine halbe Million Leute, die in besseren Verhältnissen leben, mit Rente zu versehen? Das ist doch gar nicht denkbar. Ich kann das Gesetz also nur dann gutheißen, wenn es so konstruirt wird, daß es nicht dem Armen nimmt und dem Reichen gibt, sondern gerade umgekehrt. Das ist auch der Sinn der Kaiserlichen Botschaft.

Dieses Ziel aber, dem Armen zu geben und dem Reichen zu nehmen, wird man niemals erreichen, wenn man dem Gesetz nicht ein anderes Prinzip zu Grunde legt, nämlich das Prinzip der Unterstützung im Falle der Bedürftigkeit, — wenn man nicht das klagbare Recht auf Rente in diesem Gesetz fallen läßt und dafür die Unterstützungsbedürftigkeit einführt. Die Debatten in diesem hohen Hause haben mich vollständig überzeugt, daß man gegenwärtig daran niemals denken kann. Es ist jetzt einmal diese Strömung; man muß mit dem klagbaren Recht auf Rente rechnen.

Meine Herren, ich habe in der Kommission einen Gesetzesvorschlag eingereicht, welcher von dem Grundsatz der Unterstützungsbedürftigkeit invalider Arbeiter ausging. Es ist ja vieles daraus entnommen worden, aber nichts, was auf diesem Grundsatz beruht. Dieser Antrag Nr. 1 der Kommission ist kurzer Hand damit beseitigt worden, daß man beschloß, denselben nach der ersten Lesung zu berathen. Es ist mir natürlich nicht eingefallen, darauf zurückzukommen; da habe ich doch Besseres zu thun. Allein, meine Herren, wenn nach diesem Grundsatz verfahren wäre, wenn ein Gesetz angenommen würde, in welchem, entgegen den Wünschen des Herrn Bundesbevollmächtigten Marschall, das klagbare Recht auf Rente über den Haufen geworfen, eine Untersuchung auf Unterstützungsbedürftigkeit in jedem einzelnen Falle eingeführt würde, dann bin ich fest überzeugt, daß man mit 150 Mil- (D) lionen Mark viel mehr Noth lindern und Thränen trocknen könnte als hier mit 300 Millionen.

Ich stehe nicht an, meine Herren, hier zu erklären, daß ich mich glücklich schätze, das Krankenversicherungsgesetz mit votirt und in der Kommission daran mitgewirkt zu haben, obschon dasselbe dem Volke an 60 Millionen Mark jährlich kostet. Zu den schönsten Tagen meines politischen Lebens rechne ich ferner die, in denen ich am Unfallversicherungsgesetze mitwirken konnte, obgleich dasselbe dem deutschen Volke nicht 16 Millionen, sondern 80 bis 90 Millionen Mark jährlich kosten wird. Ich würde mich auch freuen, das klagbare Recht auf Rente den Wittwen und Waisen zuzugestehen, selbst wenn dafür 120 Millionen Mark jährlich erforderlich sein sollten. Aber in diesem Gesetz dem ganzen Volke ein klagbares Recht auf Invalidenrente zu geben und dazu 11 Millionen Personen mit 237 Millionen Mark zu belasten, das kann ich nicht. Das kann ich um so weniger, als mit 150 Millionen Mark viel mehr Noth gelindert werden könnte.

Glauben Sie denn, meine Herren, wenn Sie diese 237 Millionen den Sozialdemokraten bewilligen, daß es damit zu Ende ist? Dieses klagbare Recht auf Rente für jeden Staatsbürger ist eine Schraube; an deren Kurbel steht das allgemeine Wahlrecht, und wenn das allgemeine Wahlrecht an dieser Kurbel auch nur wenig dreht, dann wird die Schraube einen Druck ausüben, welcher die gesammte kapitalistische Produktion zermalmt.

Man wird hierauf wahrscheinlich wieder sagen: das ist Unkenntniß der Gesetze, das ist Schwarzseherei, oder das ist Starrsinn, wie es aus meiner eigenen Fraktion heraus erklungen ist, — oder man wird mir eine Verbrüderung mit Reichsfeinden vorhalten. Danach frage ich indessen gar nichts; ich handele in diesem Falle nur nach meinem Gewissen. Diesen Angriffen gegenüber könnte ich ja einmal eine Parallele ziehen

(A) zwischen der glanzvollen Situation, als Delbrück seine Gesetze der Gewerbe- und Handelsfreiheit von großen Majoritäten votiren ließ, oder zwischen den hohen Zielen der Kulturkampfpolitik unter Falk. Ich will das nicht thun und auch keine Parallele ziehen zwischen den Majoritäten unter jenen Staatsministern und den heutigen Majoritäten; ich kann nur sagen: ich hasse alles Extreme, es mag von rechts oder links, von oben oder unten kommen.

Meine Herren, was bedeuten denn die 400 bis 500 Millionen Mark, die ich ebenso wie Sie für die vier genannten sozialen Gesetze bewilligen will? Ich will es Ihnen sagen, meine Herren; das bedeutet mehr als die gesammten Ausgaben für das deutsche Reichsheer.

(Zuruf.)

— Ja! 400 Millionen für die vier genannten sozialen Gesetze, — das ist das Mindeste; es wird viel mehr dafür erforderlich sein. Ich nehme bei jedem der vier Gesetze die niedrigsten Zahlen, damit man mich nicht der Uebertreibung beschuldige.

Diese 400 Millionen bedeuten ferner 12 Prozent des gesammten Werthes unseres Exports nach dem Ausland, und das weiß jeder von uns, welche kleine Preissteigerung dazu gehört, um diesen Waarenexport verschwinden zu lassen. Diese 400 Millionen bedeuten endlich die Zinsen von 12 Milliarden Kapital. In den unveräußerlichen Besitz dieser 12 Milliarden Kapital wollen wir jetzt die Arbeiter hineinstellen; die sollen zum Eigenthum der Arbeiter werden.

Nun frage ich: ist das nicht eine Theilung der Güter, wie sie ein Kommunist noch nie zu wünschen gewagt hat? Ich will diesen Staatskommunismus nicht ins Ungemessene mitmachen, meine Herren; ich will kein klagbares Recht auf Staatsrente für alte Bürger. Denn wenn in diesem Gesetz das klagbare Recht konstituirt ist, dann kann man den Staatskommunismus nicht mehr aufhalten. Gibt man ein solches
(B) Recht den Sozialdemokraten einmal in die Hand, dann kann man nie mehr rückwärts, dann ist man verloren.

Aus diesem Grunde, meine Herren, will ich die Unterstützungsbedürftigkeit, freie Gewährung der Invalidenrente zu Grunde gelegt haben. Ich will das nicht aus sozialpolitischen Gründen; ich will das einfach zum Schutze meiner eigenen Existenz wie zum Schutze der hohen Kultur, die wir errungen haben.

Meine Herren, wollen Sie dennoch das Gesetz annehmen, so nehmen Sie wenigstens zu § 23c die von mir angedeutete kleine Abmilderung an, damit nicht reiche Unternehmer, die in der Jugend ein paar Jahre gearbeitet haben, nachher ein Vorrecht im Rentenbezug erlangen. Nehmen Sie, meine Herren, außerdem noch, vielleicht mit einer Abänderung, den Antrag Struckmann zu § 94 an, der die freiwillige Versicherung ebenfalls etwas einschränkt. Dabei erkläre ich jedoch ausdrücklich: auch mit diesen Abänderungen ist das Gesetz für mich unannehmbar, und ich bringe ein sehr großes Opfer, wenn ich mich bloß der Abstimmung enthalte.

(Lebhafte Bewegung.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, ich glaube, der Lebhaftigkeit, mit welcher der Herr Abgeordnete Lohren geglaubt hat seinen Vortrag ausstatten zu sollen, hätte es in der That in diesem hohen Hause nicht bedurft.

(Abgeordneter Lohren: Bitte ums Wort.)

Der Herr Abgeordnete Lohren hat mit einer ganz außerordentlichen Lebhaftigkeit erklärt, daß alle Rechnungen, die Ihnen vorgelegt seien, von vornherein falsch seien, daß das ganze Gesetz Unmöglichkeiten enthalte, daß übertriebene Be- (C)
lastungen daraus entständen, und wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er sogar geglaubt, die Auffassung vertreten zu dürfen, daß es sich demnächst um eine Belastung von 12 Milliarden handeln würde.

(Abgeordneter Lohren: Kapital!)

— So, Kapital! Diese Auffassung habe ich nicht für richtig gehalten, kann sie aber an der Hand der Ausführungen des Herr Abgeordneten auch jetzt nicht widerlegen, weil mir ihre Begründung unverständlich gewesen ist. Jedenfalls wird sich aber die Mehrzahl dieses hohen Hauses davon leicht überzeugen, daß der Herr Abgeordnete Lohren sich bei seinen Ausführungen in starken Hyperbeln bewegt hat.

Auch die Beispiele, die der Herr Abgeordnete Lohren angeführt hat, lassen sich augenblicklich kaum widerlegen; denn es ist nicht möglich, sie so schnell nachzurechnen. Vorläufig ist mir nur aufgefallen, daß in denjenigen Beispielen, welche er vorgetragen hat, Fälle vorausgesetzt worden sind, die man zum mindesten nicht als die Regel wird bezeichnen können. Aber selbst, wenn das der Fall wäre, so, glaube ich, ist eins von den Beispielen immerhin noch falsch.

Herr Abgeordneter Lohren hat gemeint: bei dem demnächstigen Beharrungszustande — nach etwa 80 Jahren, nota bene! — würde ein Handwerker, welcher zwei Gesellen in der vierten Lohnklasse, ein Dienstmädchen und einen Lehrling in der ersten Lohnklasse beschäftigt, zusammen $76,_{66}$ Mark jährliche Beiträge zu zahlen haben. Dazu rechnet der Herr Abgeordnete Lohren noch den Beitrag, den der gedachte Handwerker für sich und für seine Frau auf Grund der freiwilligen Versicherung zu zahlen haben würde, und kommt dabei auf einen Gesammtbetrag von $123,_{15}$ Mark. Meine Herren, es ist mir nun zunächst zweifelhaft, ob Gesellen im Handwerk demnächst überhaupt regelmäßig in die vierte Lohnklasse fallen werden.

(Zuruf des Abgeordneten Lohren.) (D)

— In die vierte Lohnklasse, Herr Abgeordneter Lohren; Sie haben davon gesprochen. Wenn das aber auch wirklich der Fall sein sollte, und die Beiträge, die für den Beharrungszustand im voraus veranschlagt worden sind nach Maßgabe der jetzigen Rechnungen, erhoben werden sollten, so würde nach meiner Rechnung, weil ein Lehrling, welcher in der Regel keinen baaren Lohn empfängt, nicht versicherungspflichtig sein wird, und für das Dienstmädchen die Lohnklasse I in Betracht kommt, von dem Handwerker des Herrn Lohren nur ein Betrag von etwa 40 Mark für seine Leute zu bezahlen sein und nicht $76,_{66}$ Mark, wie Herr Lohren sich ausgerechnet hat. Macht jener Handwerker sich nun das Vergnügen nebenbei, auch sich selbst und seine Frau freiwillig zu versichern, so wird er allerdings insgesammt eine höhere Prämie zu zahlen haben. Wenn jemand aber für sechs Personen Versicherung nimmt, so wird er einen Betrag von etwa 80 Mark im Jahre als einen zu hohen Betrag nicht erachten können.

(Sehr richtig!)

Diese meine Rechnung setzt indessen voraus, daß ich den Herrn Abgeordneten wirklich richtig verstanden habe. Ob das wirklich der Fall ist, das vermag ich allerdings mit Sicherheit nicht zu sagen.

Nun ist der Herr Abgeordnete Lohren auch zu der Meinung gekommen: ja, die Rechnungen, die von der Regierung vorgelegt seien, seien ganz werthlos; er wolle nicht so weit gehen, zu sagen, sie seien ebenso werthlos wie die Rechnungen zum Unfallversicherungsgesetz; indessen taugen thäten sie nun einmal nichts. Nun, meine Herren, wenn diese Behauptung des Herrn Abgeordneten Lohren ebenso unrichtig ist wie seine Angaben über die Rechnungen für die Unfallversicherung, dann ist sie in der That eine völlig halt-

(A) lose. Der Herr Abgeordnete Lohren meint, die Rechnungen, die die Regierung für die Unfallversicherung seiner Zeit vorgelegt habe, seien in Wirklichkeit um das Doppelte überschritten worden. Das ist positiv falsch. Die Ergebnisse bei den Berufsgenossenschaften zeigen allerdings eine geringfügige Mehrbelastung; aber weit entfernt davon, daß es sich um ein alterum tantum handelte, handelt es sich vielmehr, soweit diesseits bisher Berechnungen haben angestellt werden können, unter Berücksichtigung der vom Reichstag bei Berathung des Unfallversicherungsgesetzes beschlossenen Mehrbelastungen nur um einen relativ ganz geringfügigen Betrag von vielleicht 5 Prozent. Es ist geradezu verwunderlich, daß die Rechnungen, welche vor dem Unfallversicherungsgesetz auf verhältnißmäßig unsicheren Grundlagen aufgebaut sind, sich bei der Durchführung der Unfallversicherung als im wesentlichen zutreffend herausgestellt haben. Der Herr Abgeordnete Lohren scheint auf dem Grundsatz zu stehen, daß die Durchschnittsberechnungen, welche die Regierung vorlegte, für jede einzelne Berufsgenossenschaft maßgebend sein müßten; nichts aber kann falscher sein als das. Als die verbündeten Regierungen diese Rechnungen aufstellten, gab es noch gar keine Berufsgenossenschaften, und man konnte noch nicht wissen, wie bei den Berufsgenossenschaften die gefährlicheren Berufszweige einwirken würden. Die Rechnungen konnten daher selbstredend nur eine Durchschnittsbelastung für die Gesammtindustrie angeben. Diese Durchschnittsbelastung aus der Unfallversicherung hat sich gegenüber dem, was veranschlagt war, nur um einen relativ kleinen Prozentsatz erhöht; das halte ich aufrecht.

Im übrigen sind von dem Herrn Abgeordneten Lohren, wie ich glaube, nur Befürchtungen ausgesprochen worden; einen Beweis für seine Behauptungen habe ich nicht vernommen. Wenn er den Rechnungen, die vorgelegt worden sind, vorwirft, daß man der freiwilligen Versicherung nicht gedacht habe, so ist das in gewisser Weise richtig. Wenn der Herr Abgeordnete Lohren die Güte haben will, mir zu (B) sagen, ob 5 Millionen Personen von dem Recht der freiwilligen Versicherung thatsächlich Gebrauch machen werden, wenn er wirklich glaubt, das vertreten zu können, dann könnten wir uns vielleicht für berechtigt halten, dies als richtig anzunehmen. Aber das soll er erst beweisen; ich bin nicht der Meinung, daß es sich dabei um 5 Millionen handelt. Wie viele Personen aber freiwillig Versicherung nehmen werden, das bitte ich mir zu sagen, Herr Abgeordneter Lohren. Ehe Sie mir das nicht sagen, werden Sie mir zugeben, daß nur diejenigen Personen in Betracht zu ziehen sind, von denen sich annehmen läßt, daß sie wirklich in die Versicherung fallen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Veiel.

Abgeordneter **Veiel:** Meine Herren, ich habe mich ausschließlich zum Wort gemeldet, um den von mir gestellten Antrag zu begründen. Ich glaube, daß ich es auch nicht nöthig habe, nach den Ausführungen des Herrn Kommissars von Woedtke, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lohren zu erwidern, um so mehr, da dieselben sich hauptsächlich im Rahmen der Generaldebatte bewegten. Wir sind bereits bei § 18 angelangt, und habe ich nicht Lust, die Generaldiskussion über dies Gesetz zu erneuern beziehungsweise fortzusetzen.

Meine Herren, der Antrag, den ich zu dem Antrag Dr. Buhl gestellt habe, ist in der Hauptsache redaktionell. Wie Herr Dr. Buhl bereits ausgeführt hat, sollen die Altersrenten in der Weise festgestellt werden, daß bei denselben 1410 Wochen in Anrechnung gebracht werden, nicht mehr und nicht weniger. Es ist das aber nicht in der positiven Form zum Ausdruck gebracht im Antrag Buhl, sondern in der negativen; es heißt: mehr als 1410 Wochen sollen nicht in Anrechnung gebracht werden. Diese Bestimmung ist auch für den Beharrungszustand ausreichend; denn weniger als 1410 Wochen können nicht für den Beharrungszustand in (C) Anrechnung kommen, weil die Wartezeit 1410 Wochen beträgt, also mindestens 1410 Wochen lang Beiträge bezahlt sein müssen, ehe der Versicherte Altersrente erhält.

Anders liegt die Sache für die Uebergangszeit. Hier kann auch eine kürzere Zeit als 1410 Wochen in Frage kommen, da die Wartezeit abgekürzt wird. Es ist aber im § 147c, der die Altersrente in der Uebergangszeit behandelt, vorausgesetzt, daß in der That auch während der Uebergangszeit die Altersrente so gewährt werden soll, als ob 1410 Wochen Beitrag geleistet worden wäre. Es ist deshalb nothwendig, dies im § 18a positiv zum Ausdruck zu bringen. Das bezweckt mein Antrag; ich bitte, denselben anzunehmen, und bitte die Herren Antragsteller, eventuell den Antrag in ihren Antrag aufzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Wenn man den Buhlschen Antrag annehmen will, so ist die Fassung, die der Herr Abgeordnete Veiel ihm gegeben hat, durchaus nothwendig; denn sonst würde man für die Uebergangszeit dahin kommen, daß Leute, denen diese Renten zugedacht sind, sie nicht bekommen könnten. Wir können Ihnen deshalb den Antrag Veiel in dieser Fassung nur zur Annahme empfehlen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich will nur die Erklärung abgeben, daß wir es für selbstverständlich gehalten haben, daß der Herr Kollege Lohren einige Worte sprechen würde, um denjenigen Antrag zu empfehlen, der von ihm ausgegangen und von der freien Kommission akzeptirt ist. (D) Daß er uns hier eine Rede halten würde, die durchaus den Charakter der Generaldebatte trägt, haben wir nicht voraussetzen können. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Herr Abgeordnete Lohren einen ganz singulären Standpunkt in unserer Fraktion einnimmt, der von keinem einzigen der anderen Mitglieder derselben getheilt wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lohren.

Abgeordneter **Lohren:** Nach dieser Erklärung meines Kollegen Herrn von Kardorff werde ich gegen das Gesetz stimmen, damit man meinen Standpunkt ganz klar kennen lernt, auch in der Fraktion, und damit man in der Fraktion ebenfalls erkennt, daß ich mich nicht darüber zurechtweisen lasse, wie und was ich zu reden habe, wenn ich einzig und allein in meinem Namen spreche.

Das geht denn doch zu weit, daß zuerst der Herr Regierungsvertreter über meine Lebhaftigkeit klagt, und dann obendrein ein Fraktionsgenosse mich in dieser Weise öffentlich persönlich angreift, bloß weil ich mein Gewissen salviren will bei dieser Gelegenheit. Ich glaube, den Eindruck hat wohl jeder gehabt, daß ich die Sache so auffasse, wie sie in der That ist.

(Sehr richtig!)

Wenn man mir verbieten will, hier bei dem geeigneten Punkte, an der Stelle, wo ich selbst einen Antrag gestellt habe, meine Ueberzeugung zum Ausdruck zu bringen, dann beachte ich die Rücksichten auf Kollegen ebenso wenig, wie man die Rücksichten gegen mich achtet.

Meine Herren, was soll das heißen, wenn der Herr Regierungsvertreter sagt, selbst nach 80 Jahren würden die „Hyperbeln", von denen ich gesprochen, nicht eintreten? Nein, viel früher wird der ungeheure Steuerdruck seine

(A) Wirkung äußern. Ich habe nicht übertrieben, sondern jedesmal die kleinsten Zahlen genannt. Was soll das ferner heißen, ich hätte mich verrechnet? Man hätte mir eine Gegenrechnung aufmachen sollen. Ich habe ganz richtig gerechnet. In einem Falle habe ich nachgewiesen: wo ein Handwerksmeister ein Kindermädchen und einen Lehrling in Lohnklasse I versichern muß, — solche Fälle gibt es viele, es gibt auch Fälle, wo ein Lehrling ohne Entgelt arbeitet, dann wird der Beitragszwang nicht eintreffen, — und wo außerdem noch zwei Gesellen versichert werden müssen, da beträgt der wöchentliche Beitrag 76,66 Mark. Ich werde dem Herrn Geheimrath von Woedtke das detaillirt vorrechnen.

Der Beitrag für die Lohnklasse I beträgt 9,06 Mark; das macht zweimal genommen 18,12 Mark und nichts anderes! Dann kommen dazu zwei Gesellen in Lohnklasse IV, — da meint der Herr Geheimrath, so hoch gelohnte Gesellen gebe es nicht, ich bin anderer Meinung, — nach der Denkschrift der Regierung muß für jeden Gesellen nach Eintritt des Beharrungszustandes bezahlt werden ein Beitrag von 29,27 Mark, also für beide 58,54 Mark; mithin für die vier Personen zusammen 76,66 Mark jährlich.

Nun hat man in Betreff der freiwilligen Versicherung des Meisters selbst vom Regierungstisch die Meinung ausgedrückt, daß ein Handwerksmeister, der das Anrecht an der Rente erworben hat, doch nicht so dumm sein werde, nachher freiwillig weiter zu zahlen. Das hat mich sehr überrascht, meine Herren. Der Herr Kommissar hat an dem Gesetz doch sehr wesentlich mitgewirkt; das ganze Haus hat sich immer bemüht, diesen Handwerksmeistern das Recht auf Rente zu erwirken, und in dem Moment, wo man darlegt, was das dem Handwerksmeister wohl kosten wird, da wird die Sache als unwesentlich hingestellt und lächerlich gemacht und gesagt, der Mann werde doch nicht so dumm sein, davon Gebrauch zu machen. Ich hoffe, meine Herren,
(B) daß recht viele Handwerksmeister davon Gebrauch machen werden, und bin fest überzeugt, daß viele Handwerksmeister nur deshalb 20 bis 30 Jahre nichts zahlen werden, um sich nachher einzuschmuggeln, wie es nach dem Gesetz erlaubt ist. Allein wenn diese Möglichkeit längeren Nichtzahlens auch aus dem Gesetz gestrichen wird, so ist noch lange nicht gesagt, daß der Handwerker einfach umsonst als Geselle jahrelang Beiträge bezahlt haben soll; das ist nicht die Absicht des Gesetzes, sondern er soll im Gesetz einen Anreiz sehen, ruhig weiter Beiträge zu leisten. Thut er dies, meine Herren, so hat er als freiwilligen Beitrag in Lohnklasse IV für sich 29,23 Mark, außerdem die Marken für den Reichszuschuß von 3,76 Mark; ferner für seine Frau in Lohnklasse I den Beitrag 9,06 Mark und die Marken für den Reichszuschuß von 3,76 Mark zu entrichten; das macht dann als Gesammtbeitrag für sich, seine Frau und die vier versicherten Personen die von mir erwähnte Zahl von 123,50 Mark, und diesen 123,50 Mark steht gegenüber eine Klassensteuererleichterung von 12 bis 18 Mark. Dagegen läßt sich absolut nichts einwenden.

Es steht also fest: wir bringen den Leuten eine ungeheuer hart drückende Steuer mit nach Hause, allerdings in dieser Höhe erst im Beharrungszustande. Die oft wiederholte Angabe, daß diese Steuer nur 1 Pfennig pro Mark Lohn ausmacht, mag im Anfang, in den ersten Jahren zutreffend sein, — in den allerersten Jahren, so lange das Gesetz nicht in Kraft getreten ist; da zahlen die Leute überhaupt gar nichts, und Sie können damit im Anfang die Gemüther beruhigen. Allein deshalb ist doch kein Reichstagsabgeordneter darüber im Zweifel, daß wir diese schwere Steuerlast für alle Zukunft unseren Wählern aufbürden, und daß wir niemals im Stande sein werden, sie herunterzubringen. Also, ich glaube, das wäre widerlegt, meine Herren, und ich habe nunmehr die Frage zu erledigen, wie die Regierung wohl hätte dazu kommen sollen, die 5 Millionen alten Leute, wie ich sie in der zweiten Lesung als versicherungs- (C)
berechtigt nachgewiesen habe, — wie die Regierung dazu kommen solle, diese in Rechnung zu stellen; da müßte doch erst nachgewiesen werden, daß **alle** 5 Millionen Personen von diesem Recht freiwilliger Versicherung Gebrauch machen. Ich frage: wie sollte ich wohl auf die Idee kommen, zu behaupten, daß alle alten Leute ohne Ausnahme von der Selbstversicherung Gebrauch machen? Das fällt mir gar nicht ein, meine Herren, das zu behaupten; ich habe am 7. Mai angenommen, daß höchstens der fünfte Theil Gebrauch davon macht. Ich habe heute nur eine halbe Million über 60 Jahre alte freiwillig Versicherte und Rentenberechtigte gerechnet und verlangt, diese kleine Zahl sollte in Rechnung gestellt werden.

Wenn die Regierung diese vorsichtig gewählte Zahl von Rentenempfängern in Rechnung stellt, — es werden ihrer mehr sein, es werden vielleicht 80, 85 Prozent von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch machen; denn 80 bis 85 Prozent gehören nach den Einkommeneinschätzungstabellen des preußischen Abgeordnetenhauses **nicht** zu den Wohlhabenden, und trotzdem habe ich nur 20 Prozent in Berechnung gezogen, — also, meine Herren, hätte man auch nur diese halbe Million Altersinvaliden der Berechnung zu Nr. 230 der Drucksachen eingefügt, so wären nicht 237 Millionen Mark Belastung das Fazit, sondern höhere Zahlen. Trotzdem habe ich meine Schlußfolgerungen, meine Beängstigungen in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes auf die Zahlen der Regierung in Höhe von 237 Millionen basirt. Ich frage: wie kann man vorsichtiger sein?

Wenn der Herr Kommissar endlich die Sache so hinstellt, als ob ich gewissermaßen leichtfertig, mit der „Lebhaftigkeit", die mir leider eigen ist, etwas ausgesprochen hätte, was ich vorher nicht überlegt hätte, so ist auch das unberechtigt. Gerade weil ich so lebhaft bin, überlege ich mir alles, was ich sage, vorher genau. Als Fraktionsredner bin ich nicht geboren, das weiß ich sehr wohl; ich halte nicht gern Reden aus dem Stegreif, ich überlege vorher, was ich (D)
zu sagen habe, und kann deshalb es mir um so weniger gefallen lassen, daß aus der Lebhaftigkeit, die mir eigen ist, ein Vorwurf gemacht wird. Man studire meine Worte, nicht meine Mienen; das wäre eine würdigere Art zu widerlegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar zum Bundesrath, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Der Herr Abgeordnete Lohren ist bei seinem Exempel stehen geblieben; er hat gesagt, es sei in der That von dem Handwerksmeister, der zwei Gesellen, 1 Lehrling und ein Dienstmädchen, die ersteren in Lohnklasse IV, den Lehrling sowie das Dienstmädchen in Lohnklasse I versichert hat, zusammen an Jahresbeiträgen zu zahlen 76 Mark 66 Pfennig. Das ist nach meiner Rechnung positiv falsch. Ich habe bereits vorhin nachgewiesen oder glaubte nachgewiesen zu haben, daß die Rechnung eine irrthümliche sei. Der Arbeitgeberbeitrag dieses Arbeitgebers im Beharrungszustande nach etwa 80 Jahren, wie ich dem Herrn Abgeordneten Lohren noch einmal entgegenrufen darf, der Beitrag dieses Arbeitgebers stellt sich wie folgt: der Arbeitgeberbeitrag für zwei Gesellen in Lohnklasse IV macht 34 Mark 32 Pfennig, für ein Dienstmädchen in Lohnklasse I macht 5 Mark 72 Pfennig, für einen Lehrling in Lohnklasse I gleichfalls 5 Mark 72 Pfennig; macht eine Summe von 45 Mark 76 Pfennig Arbeitgeberbeitrag, und zwar im Beharrungszustand für vier versicherte Personen, von denen zwei der höchsten Lohnklasse angehören; der Arbeitgeberbeitrag beläuft sich aber nicht auf 76 Mark 66 Pfennig, wie der Herr Abgeordnete Lohren ausgerechnet hat, eine Rechnung, die ich auch jetzt noch nicht verstehe.

Im übrigen möchte ich den Herrn Abgeordneten Lohren noch auf folgendes aufmerksam machen. Er hat vorhin ge

(A) sagt, durch die Beschlüsse zweiter Lesung seien 5 Millionen alter Personen in das Gesetz einbezogen worden, und es sei deshalb Pflicht gewesen, wenigstens einen Theil dieser Personen bei der Berechnung der Belastung in Betracht zu ziehen. Der Herr Abgeordnete Lohren scheint nur dabei zu übersehen, daß die Selbstversicherung nach den Beschlüssen zweiter Lesung überhaupt nur auf solche Personen Anwendung findet, welche weniger als 40 Jahre alt sind, und daß für die erste Periode ein Durchschnittsalter der Versicherten von etwa 37 Jahren gilt. Es kann sich also dabei nicht um 5 Millionen alter Personen handeln. Wenn ich auch zugeben kann, daß eine jede freiwillige Versicherung im Sinne dieses Gesetzes ein ungünstiges Risiko ist — von hier aus ist, wie ich wiederhole, überhaupt niemals ein Zweifel darüber gelassen worden, sondern es ist umgekehrt immer darauf aufmerksam gemacht worden, daß jede freiwillige Versicherung bei gleichen Beiträgen ein für die Versicherungsanstalt ungünstigeres Risiko gibt als die Zwangsversicherung —, meine Herren, wenn ich ihm dies auch zugeben will, so kann daraus jedenfalls die Folgerung nicht gezogen werden, daß nun von vornherein 5 Millionen alter Personen oder auch 20 Prozent von 5 Millionen alter Personen das Gesetz mit ihren schlechteren Risiken belasten und dadurch die Beiträge erhöhen werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lohren.

Abgeordneter **Lohren:** Meine Herren, die Frage, ob die Berechnung in der Denkschrift zu Nr. 230 der Drucksachen richtig ist oder nicht, — die Zahlen des Herrn Geheimraths von Woedtke kenne ich nicht, — kann meines Erachtens gar nicht aufgeworfen werden; ich halte die Berechnung an sich für richtig. Da ist auf Seite 8 der Beitrag, der im Beharrungszustande in der Lohnklasse I zu entrichten (B) ist, auf $9{,}_{06}$ Mark angegeben, in Lohnklasse IV mit $29{,}_{23}$ Mark. Diese Zahlen sind für die Beiträge im Beharrungszustande zu Grunde zu legen; daran läßt sich nichts ändern. Jede andere Zahl ist eine willkürliche, ich weise sie zurück, so lange der Herr Regierungskommissar nicht beweist, daß seine eigenen Rechnungen, die er gegeben hat, richtiger sind als diejenigen der Denkschrift.

Ich gebe zu, meine Herren, daß der Regierungsvertreter darauf hätte hinweisen können, daß ja nur die Hälfte von diesen Beiträgen der Arbeitgeber trägt, die andere der Arbeiter; das hätte er thun können. Ja, meine Herren, aber ich mache Sie darauf aufmerksam: versuchen Sie nachher einmal, dem Arbeiter die paar Pfennige abzuziehen.

(Sehr richtig!)

Dem Herrn, der so thöricht wäre, das zu thun, würde der Arbeiter sofort in der nächsten Woche entgegentreten mit dem kurzen Bescheid: wenn diese Herrschaft so kleinlich ist, mir diesen einen Pfennig pro Tag abzuziehen, dann verlange ich 5 oder 10 Pfennige Lohn pro Tag mehr. Das wird die praktische Ausführung des Gesetzes lehren. Wenn der Handwerksmeister also diese 76 Mark zahlt, und der Mann klug ist, dann wird er sich wohl hüten, deshalb seinen Arbeitern einen Pfennig an Lohn weniger zu zahlen.

Meine Herren, es ist darüber gestritten worden, ob der Beharrungszustand nach 35 oder 80 Jahren eintreten wird. Das ist ein müßiger Streit. Es handelt sich hier darum: was bringen wir unseren Mitbürgern an neuen Steuern mit nach Hause? Da wäre es doch Betrug, ihnen vorzureden: nur den kleinen Beitrag von einem Pfennig pro Mark Lohn. Nein, meine Herren, die ganze Last bringen wir ihnen mit nach Hause.

(Sehr wahr!)

Wenn vom Regierungstisch immer nur auf den kleinen Beitrag für das erste Jahr hingewiesen wird, so ist das nicht (C) die Art, dem Volke klar zu machen, was für ein hart drückendes Gesetz dieses ist.

Dann, meine Herren, ist darauf aufmerksam gemacht worden, bei den 5 Millionen hätte ich mich verrechnet, ich hätte die Beschränkung der Selbstversicherung auf Personen im Alter von weniger als 40 Jahren nicht berücksichtigt. Ich habe immer geglaubt, man läse im Bundesrathe die Anträge, die im Hause eingebracht werden. Mein Antrag basirte geradezu auf dieser Beschränkung des Versicherungsalters von 40 Jahren; dabei habe ich nachgewiesen, wie leicht diese Bestimmung zu umgehen ist. Es scheint, man hat weder meinen Antrag gelesen, noch meine Erläuterungen dazu angehört.

Endlich, meine Herren, muß ich doch zum Schluß noch einmal wiederholen: ich begreife nicht, wie man in solcher Weise durch kleine Bemerkungen und unzutreffende Unterstellungen jemanden angreifen kann, welcher Zahlen und finanzielle Berechnungen bringt, die man nicht zu widerlegen vermag.

Endlich ist hier in meiner Nähe gefragt worden, hier von meinen verehrten Freunden zur Rechten: wo kommen die oben angedeuteten 400 Millionen Mark her, und wie kommen Sie zu den 12 Milliarden Mark? Auf diese Frage wiederhole ich: wir haben bereits bezahlt 60 Millionen Mark für Krankenversicherung und werden zu leisten haben 80 bis 90 Millionen Mark für die Unfallversicherung; hier sollen wir 237 Millionen Mark bewilligen für Alters- und Invalidenrente, und endlich für die Wittwen- und Waisenversicherung 120 Millionen Mark. Ich bitte, das doch einmal zu addiren: was kostet dann die soziale Gesetzgebung? Ich habe gesagt, 400 Millionen Mark, das sei das Minimum; ich glaube, niemand ist im Stande, eine geringere Zahl zu nennen, wenn das Gesetz so angenommen wird, wie es hier vorliegt. Ich habe ferner nachgewiesen, daß es bedeutend mehr verlangen wird, wenn das klagbare Recht auf Rente für Arme wie Reiche aufrechterhalten bleibt. (D)

Dann hat der Herr Regierungsvertreter gefragt: wo kommen die erwähnten 12 Milliarden her? Meine Herren, der Zinsfuß beträgt ungefähr $3^1/_3$ Prozent für große Kapitalien. Rechnen Sie aus, wie viel Kapital Sie haben müssen, um 400 Millionen Mark Zinsen herauszubekommen, und Sie werden es begreifen, daß diese 400 Millionen die Zinsen von dem Eigenthum, von den Fabriken, von den Produktionsmitteln, vom Grund und Boden, im Werthe von 12 Milliarden Mark darstellen. In diesen Beiträgen liegt die garantirte Nutznießung von den 12 Milliarden an Maschinen, Gebäuden, Grund und Boden. Das Eigenthum an diesen 12 Milliarden wird durch diese vier Sozialgesetze den Arbeitern überwiesen.

Ich wiederhole, meine Herren: **dagegen habe ich nichts;** in irgend einer Weise muß die soziale Ausgleichung erfolgen. Ich will nur die Schraube ohne Ende an Kapital und Eigenthum nicht ansetzen; ich will das klagbare Recht auf Staatsrenten, dieses Machtmittel des Staatskommunismus, den Leuten nicht in Hand geben. Das ist der Grund, weshalb ich das Gesetz ablehnen muß, sofern dies klagbare Recht auf Rente in diesem Gesetze nicht noch in letzter Stunde beseitigt wird. Denn hierdurch verpflichten wir uns, daß weit mehr, unabsehbar mehr als 237 Millionen Mark an Invalidenrenten bewilligt und gegeben werden müssen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Prinz zu Carolath-Schönaich.

Abgeordneter **Prinz zu Carolath-Schönaich:** Meine Herren, ich habe meinem außerordentlichen Bedauern und meiner schmerzlichen Ueberraschung darüber Ausdruck zu geben, daß Herr von Kardorff sich veranlaßt gefühlt hat, eine Er-

(A) klärung wie die vorhin gehörte gegen den Herrn Abgeordneten Lohren abzugeben. Ich lasse dahingestellt, ob der Herr Abgeordnete Lohren in seiner Fraktion einen so singulären Standpunkt einnimmt, wie dies Herr von Kardorff vorhin bezeichnet hat. Ich glaube, es lag um so weniger Veranlassung zu dieser Korrektur vor, als der Herr Abgeordnete Lohren erklärt hatte, aus allgemeinen Gründen nicht gegen das Gesetz stimmen, sondern sich der Stimme enthalten zu wollen. Ich meine, so lange der Herr Abgeordnete Lohren Mitglied der Fraktion ist, und vielleicht auch andere Herren derselben auf seinem Standpunkt stehen, hat er dasselbe Anrecht auf Rücksichtnahme innerhalb der Fraktion wie jedes andere Mitglied derselben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich möchte glauben, daß diese Frage, die der Herr Abgeordnete Prinz von Carolath eben behandelt hat, den Reichstag außerordentlich wenig interessirt.

(Zuruf.)

Wenn der Herr Abgeordnete Lohren aber seinerseits erklärt hat, daß er gegen das Gesetz stimmen werde, so finde ich das vollkommen korrekt. Bei dem Standpunkt, den er einnimmt, kann er nicht anders als gegen das Gesetz stimmen und darf sich nicht der Abstimmung enthalten; ich beklage nur, daß er nicht die Rücksicht auf uns genommen hat, uns im voraus in Kenntniß zu setzen über das, was er vorhabe in der dritten Lesung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Prinz zu Carolath-Schönaich.

(B) Abgeordneter **Prinz zu Carolath-Schönaich:** Meine Herren, ich habe lediglich zu bemerken, daß der leidige Zwischenfall, den ich lebhaft beklage, nicht von mir veranlaßt worden ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lohren hat sich über Angriffe beklagt, die gegen ihn gefallen wären von meiner Seite; ich erinnere mich solcher Angriffe absolut nicht, will aber konstatiren, daß von seiner Seite Angriffe gegen die verbündeten Regierungen gemacht worden sind, die eine Zurückweisung gebieterisch erheischten.

Dann hat der Herr Abgeordnete seine Rechnung wieder aufrecht erhalten und ist der Meinung gewesen, sich auf Seite 8 — die letzte Denkschrift ist es wohl — beziehen zu können, in welcher die wöchentlichen Beiträge für die einzelnen Lohnklassen im Beharrungszustande berechnet sind. Diese Rechnung ergibt für jene Periode rund $0{,}_{65}$ Pfennig für die IV. Lohnklasse. Herr Lohren hat dabei leider offenbar übersehen, daß dies ein Wochenbeitrag ist; und wer das vorliegende Gesetz kennt, weiß, daß die Wochenbeiträge, wenn man den auf den Arbeitgeber entfallenden Beitrag haben will, halbirt werden müssen; denn den Wochenbeitrag hat der Arbeiter zur Hälfte zu erstatten. Dann aber kommen in der That nur etwa 46 Mark heraus. Die von mir aufgestellte Rechnung über den Beitrag, den der Unternehmer im Beharrungszustande zu zahlen hätte, bezog sich übrigens auf den für das Ergebniß ungünstigsten Fall, daß nicht 47, sondern 52 Wochenbeiträge im Jahre für jede Person in Betracht gezogen werden müssen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) Lohren.

Abgeordneter **Lohren:** Ich habe den Satz aus der Denkschrift zu Nr. 230 der Drucksachen zu Grunde gelegt, welcher Seite 8 also lautet:

> Mithin stellt sich nach den Formeln VII und VIII die Höhe der für das Beitragsjahr zu entrichtenden Summe der Wochenbeiträge:
>
> in Lohnklasse I auf $9{,}_{0621}$ Mark,
> „ „ II „ $16{,}_{2729}$ „
> „ „ III „ $21{,}_{8683}$ „
> „ „ IV „ $29{,}_{2367}$ „

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat.

Wir haben abzustimmen.

Zu § 18a haben die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen drei Abänderungsanträge gestellt, und der Herr Abgeordnete Veiel hat beantragt, einen dieser Abänderungsanträge wiederum abzuändern. Ich werde über die Abänderungsanträge der Herren Abgeordneten Buhl und Genossen der Reihe nach abstimmen lassen für den Fall der Annahme des Paragraphen und vor dem zweiten Antrag Dr. Buhl die Frage stellen, ob derselbe nach dem Antrage Veiel berichtigt werden soll. — Das Haus ist hiermit einverstanden.

Ich bitte, daß die Herren, welche den Absatz 2 des § 18a nach dem Antrag Dr. Buhl als Absatz 1 setzen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich bitte, daß die Herren, welche als Absatz 2 zunächst folgende Fassung wählen wollen:

> Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende (D) Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche:
>
> in Lohnklasse I 4 Pfennig,
> „ „ II 6 „
> „ „ III 8 „
> „ „ IV 10 „

aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme desjenigen Satzes des Antrages Dr. Buhl, welcher mit den Worten beginnt: „Mehr als 1410 Beitragswochen" nach dem Antrage Veiel setzen wollen:

> Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht,

aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche den durch den Antrag Veiel abgeänderten Antrag Dr. Buhl für den Fall der Annahme des § 18a annehmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Endlich wollen die Herrren aufstehen, welche nach dem Antrage Dr. Buhl Absatz 3 des § 18a folgendermaßen fassen wollen:

> Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Den so formirten § 18a brauche ich nicht zu verlesen.

(A) Ich bitte die Herren, welche den Paragraphen mit den angenommenen Anträgen Dr. Buhl Nr. 241 und Veiel Nr. 261 der Druckſachen

(Bei Berechnung des von der Verſicherungsanſtalt aufzubringenden Theiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derſelbe ſteigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklaſſe I um 2 Pfennig,
" " " II " 6 "
" " " III " 9 "
" " " IV " 13 " .

Der von der Verſicherungsanſtalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklaſſe I 4 Pfennig,
" " II 6 "
" " III 8 "
" " IV 10 " .

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Verſicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verſchiedenen Lohnklaſſen entrichtet, ſo werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Anſatz gebracht, in denen die höchſten Beiträge entrichtet worden ſind.

Der Zuſchuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten ſind in monatlichen Theilbeträgen im voraus zu zahlen. Dieſelben ſind auf volle 5 Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.) annehmen wollen, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit.

Wir kommen zum § 18b.

(B) Dazu liegen vor drei Anträge Dr. Buhl auf Nr. 241 der Druckſachen. Die Diskuſſion wird eröffnet. — Es hat ſich niemand zum Wort gemeldet; die Diskuſſion wird geſchloſſen.

Zunächſt ſchlägt der Herr Abgeordnete Buhl vor:

in Zeile 3 und 4 ſtatt „bei Berechnung der Altersrente ſowie bei der Steigerung der Invalidenrente" zu ſetzen:

„bei der Steigerung der Invalidenrente ſowie bei Berechnung der Altersrente".

Dieſe Aenderung iſt redaktionell in Folge des früheren Beſchluſſes. Wenn eine Abſtimmung nicht verlangt wird, werde ich mit Ihrer Genehmigung annehmen, daß das Haus der Abänderung zuſtimmt. — Ich konſtatire das.

Weiter beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genoſſen:

In Zeile 5 hinter dem Worte „Betheiligung" einzuſchalten „nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes".

Ich bitte die Herren, welche nach dem Antrage Dr. Buhl dieſe eben verleſene Einſchaltung annehmen wollen, aufzuſtehen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität.

Weiter beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genoſſen, den Schlußſatz des § 18b folgendermaßen zu faſſen:

Hat der Verſicherte gleichzeitig einer Knappſchaftskaſſe oder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkaſſe angehört, ſo beſtimmt ſich die in Rechnung zu bringende Lohnklaſſe nach den Beſtimmungen der Ziffer 3 beziehungsweiſe 4 des § 16 Abſatz 2.

Ich bitte, daß die Herren, welche dieſen Theil des § 18b im Falle ſeiner Annahme nach dem eben verleſenen Vorſchlage des Herrn Abgeordneten Buhl faſſen wollen, (C) aufſtehen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit.

Endlich hat der Abgeordnete Dr. Buhl mit ſeinen Genoſſen beantragt:

die Worte „zu welcher für ihn Beiträge nach einem beſtimmten Lohnſatz entrichtet worden ſind" zu ſtreichen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrag Buhl entgegen die zuletzt verleſenen Worte ſtehen laſſen wollen, aufſtehen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Minderheit; die Worte ſind geſtrichen.

Die Verleſung des § 18b in der neuen Faſſung wird nicht verlangt. Ich bitte, daß die Herren, welche den nach den Anträgen Dr. Buhl und Genoſſen Nr. 241 der Druckſachen veränderten § 18b annehmen wollen, aufſtehen.

(Geſchieht.)

Das iſt die Majorität; der Paragraph iſt angenommen.

Die Diskuſſion über § 18c mit dem Antrage Dr. Buhl und Genoſſen auf Nr. 241 der Druckſachen wird eröffnet. — Die Diskuſſion wird geſchloſſen.

Die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genoſſen haben beantragt (redaktionell):

in Abſatz 1 an Stelle der 5 letzten Zeilen zu ſetzen: „wird bei Berechnung der Rente die Lohnklaſſe II zu Grunde gelegt".

Ich glaube, da es ſich lediglich um eine redaktionelle Aenderung handelt, annehmen zu dürfen, daß das Haus dieſer Aenderung zuſtimmt. — Das konſtatire ich.

Ueber den hiernach geänderten § 18c wird eine formelle (D) Abſtimmung ebenſo wenig verlangt; ich darf die Annahme des § 18c mit Ihrer Genehmigung hiernach konſtatiren. Danach iſt der § 18c mit der Aenderung nach dem Antrage Dr. Buhl und Genoſſen angenommen.

Ich eröffne die Diskuſſion über § 20 mit dem Antrage Dr. Buhl und Genoſſen, welcher dem Paragraphen eine veränderte Faſſung geben will. Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl beantragt:

dieſen Paragraphen wie folgt zu faſſen:

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an welchem der Verluſt der Erwerbsfähigkeit eingetreten iſt. Als dieſer Zeitpunkt gilt, ſofern nicht ein anderer in der Entſcheidung feſtgeſtellt wird, der Tag, an welchem der Antrag auf Bewilligung der Rente bei der unteren Verwaltungsbehörde geſtellt worden iſt. (§ 63.)

Die Altersrente beginnt früheſtens mit dem erſten Tage des 71. Lebensjahres. Dieſelbe kommt in Fortfall, ſobald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Dieſer Antrag iſt nicht ausdrücklich als ein redaktioneller bezeichnet, er iſt aber nur redaktionell. Er hängt damit zuſammen, daß jetzt überall die Invalidenrente an die Spitze geſtellt iſt und die Altersrente an die zweite Stelle. Dies macht eine Umſetzung nöthig, die hier in Vorſchlag gebracht iſt; eine materielle Aenderung liegt überhaupt nicht vor.

Präſident: Die Diskuſſion wird geſchloſſen, da ſich niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Ich bitte, daß die Herren, welche den § 20 nicht in der Faſſung nach dem Beſchluß der zweiten Leſung, ſondern

(A) in der eben von mir verlesenen, von den Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der § 20 ist nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen Nr. 241 der Drucksachen angenommen.

Wir kommen zu § 23a, zu welchem Anträge nicht vorliegen. Die Diskussion wird eröffnet — und geschlossen. — Wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, werde ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß das Haus dem § 23a seine Zustimmung ertheilt. — Die Zustimmung ist erfolgt.

Die Diskussion über § 23b ist eröffnet — und geschlossen, da sich niemand zum Wort gemeldet hat. Auch zu diesem Paragraphen liegen Anträge nicht vor. Die förmliche Abstimmung wird nicht verlangt; — dies konstatire ich. Ich darf mit Ihrer Genehmigung die Annahme des § 23b nach den Beschlüssen der zweiten Lesung konstatiren.

Ich eröffne die Diskussion über § 23c. Dazu liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern und Genossen auf Nr. 249 der Drucksachen, welcher im Absatz 2 Zeile 2 statt der Worte „die Versicherungspflicht" setzen will „das Versicherungsverhältniß".

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, schon bei Gelegenheit der Diskussion über § 5a habe ich hervorgehoben, daß demnächst bei § 95a die beiden letzten Absätze gestrichen werden sollen, wo das Verhältniß der Selbstversicherten näher geregelt wird. In § 5a ist die Bestimmung jetzt aufgenommen, daß dies sich regelt nach Maßgabe des Gesetzes. Nun muß in § 23c in Folge dessen — damit der § 23c, welcher früher in dem dritten Absatz des (B) § 95a ausdrücklich erwähnt war, auch auf das Verhältniß der Selbstversicherten Anwendung findet — in dem zweiten Absatz, wo es heißt „die Versicherungspflicht", gesetzt werden „das Versicherungsverhältniß". Dieses besagt der Antrag von Gagern und Genossen.

Es ist dabei versäumt worden, und wir sind nachträglich darauf aufmerksam gemacht, auch im ersten Absatz die entsprechende Abänderung vorzunehmen. Es ist erforderlich, auch im ersten Absatz statt „der Versicherungspflicht" zu sagen „des Versicherungsverhältnisses". Die Herren Vertreter der Regierungen haben auf private Anfrage erklärt, daß sie dieses als richtig anerkennen, und ich möchte darum anheimgeben, die entsprechende Aenderung zu beschließen. Einen betreffenden Antrag erlaube ich mir hiermit zu überreichen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Worte meldet.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Struckmann hat soeben mündlich beantragt — sein Antrag bedarf zunächst noch der Unterstützung —, in Zeile 4 und 5 statt der Worte „der Versicherungspflicht" zu setzen „des Versicherungsverhältnisses". Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 23c nach dem Antrage Struckmann in Zeile 4 und 5 statt der Worte „der Versicherungspflicht" sagen wollen „des Versicherungsverhältnisses", aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich darf ohne besondere Abstimmung mit Ihrer Einwilligung annehmen, daß dieselbe Aenderung des Wortes „Versicherungspflicht" in „Versicherungsverhältniß" nach dem Antrage Freiherr von Gagern auch in Absatz 2 Zeile 2 vorgenommen werden soll. — Das konstatire ich. (C)

Ebenso werde ich konstatiren, wenn niemand widerspricht, daß das Haus dem § 23c mit den beschlossenen Abänderungen ohne formelle Abstimmung beitritt. — Das wird hiermit konstatirt.

Die Diskussion über § 24 wird eröffnet — und geschlossen, da niemand sich zum Wort gemeldet hat.

Wird eine besondere Abstimmung verlangt? — Das ist nicht der Fall, das Haus verzichtet darauf. Ich darf mit Ihrer Genehmigung die Annahme des § 24 konstatiren. Danach ist auch der § 24 angenommen.

Zu § 25, über den die Diskussion eröffnet wird, liegt der Antrag Veiel auf Nr. 261 der Drucksachen vor.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Veiel.

Abgeordneter **Veiel:** Meine Herren, in den beiden Ziffern 1 und 2 des § 25 finden sich die Worte „Höchstbetrag der Invalidenrente". Von diesem Höchstbetrag ist die Beantwortung der Frage abhängig, ob und inwieweit neben der Unfallrente noch Invalidenrente gewährt werden soll. Nun haben wir aber durch den § 18a einen Höchstbetrag der Invalidenrente aufgegeben; wir haben in dem Gesetz keinen Höchstbetrag der Invalidenrente mehr und müssen daher an seine Stelle einen anderen Begriff setzen. Der Höchstbetrag der Invalidenrente hat demjenigen Betrage entsprochen, welcher erreicht worden ist, nachdem ein Versicherter 50 Jahre lang in der höchsten Lohnklasse zur Versicherung beigetragen hat. Ich habe in meinem Antrag diesen Betrag zu Grunde gelegt; 415 Mark entsprechen derjenigen Rente, welche ein Versicherter nach fünfzigjähriger Beitragsleistung in der höchsten Lohnklasse erreicht. Ich bitte Sie, diesen (D) Antrag, der eine unumgängliche Abänderung bezweckt, anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, regierungsseitig ist gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Veiel nichts zu erinnern. Es ist richtig, daß, da wir keinen Höchstbetrag der Invalidenrente haben, wir diesen ziffermäßigen Betrag aufnehmen müssen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 25 in Ziffer 1, vorletzte Zeile und in Ziffer 2, letzte Zeile anstatt der Worte „Höchstbetrag der Invalidenrente" die Worte „Betrag von 415 Mark" setzen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Paragraph ist sonst von keiner Seite angefochten worden. Wenn eine spezielle Abstimmung nicht verlangt wird, werde ich, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß er mit der eben beschlossenen Aenderung vom Hause angenommen ist. — Ich konstatire die Genehmigung.

Ich eröffne die Diskussion über § 26 — und schließe sie. Es wird mir gestattet sein, auch hier anzunehmen, daß das Haus ohne besondere Abstimmung dem § 26 zustimmt. — Ich konstatire die Zustimmung.

Die Diskussion über § 27 wird eröffnet. — Das Wort wird zu § 27 nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

(A) Wird eine besondere Abstimmung gefordert? — Das ist nicht der Fall; ich werde mit Ihrer Genehmigung die Annahme des § 27 ohne besondere Abstimmung konstatiren.

Ich eröffne die Diskussion über § 27a. — Es ist niemand zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen. Ich bitte um die Erlaubniß, ohne besondere Abstimmung annehmen zu dürfen, daß Sie diesem Paragraphen zustimmen. — Die Erlaubniß wird mir ertheilt.

Wir kommen nunmehr zum Antrag Schrader auf Nr. 267 der Drucksachen, welcher hier einen § 27b einschalten will.

Der Herr Abgeordnete Schrader hat das Wort.

Abgeordneter **Schrader:** Der § 27b, welchen ich Ihnen vorschlagen will, hat die Absicht, den früher vorgeschlagenen § 133 zu ersetzen, welchen ich nicht wieder einzubringen beabsichtige. Jener Paragraph bezweckt, die Verhältnisse derjenigen Kassen zu reguliren, welche auf Grund von Ortsstatuten mit Beitrittszwang für Alter und Invalidität ihrer Mitglieder sorgten. Es ist nothwendig, in dieser Beziehung etwas zu thun, da es nicht angänglich ist, daß die Gesetzgebung doppelt zum Beitritt von Invalidenkassen zwingt. Ein solcher doppelter Zwang würde geübt werden gegen die Mitglieder dieser ortsstatutarischen Klassen. Nun waren zwei Wege, nämlich der früher eingeschlagene Weg, dafür zu sorgen, daß jene bestehenden Kassen sich auflösen könnten. Der Weg hat damals, allerdings, wie mir scheint, aus einem Mißverständniß, in diesem Hause eine lebhafte Diskussion hervorgerufen. Das hat mich auf den Gedanken gebracht, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, einen anderen Ausweg zu suchen und diesen Kassen die Möglichkeit zu geben, ihre Leistungen ebenso herabzusetzen, wie es den im § 27 vorgesehenen Kassen gestattet sein soll. Ich glaube, es wird das der beste Weg sein. Ich bemerke noch, daß es sich nicht um viele, sondern um wenige Kassen handelt, und
(B) da ein Mißverständniß nach der jetzigen Fassung des Paragraphen nicht vorliegen kann, empfehle ich Ihnen die Annahme desselben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Die Fassung des Antrags Schrader beseitigt alle Bedenken, die ich früher gegen den § 133a geltend gemacht habe. Ich erkenne sogar an, daß der Antrag in dankenswerther Weise eine Lücke im Gesetze ausfüllt, und ich empfehle Ihnen deshalb auch meinerseits, den Antrag des Herrn Abgeordneten Schrader anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Nachdem Sie in der zweiten Lesung den vorgeschlagenen § 133a abgelehnt haben, scheint auch den Vertretern der verbündeten Regierungen dieser Weg, diese Zwangskassen unter die §§ 27 und 27a zu stellen, als ein geeigneter, und wir können Ihnen diesen Antrag nur zur Annahme empfehlen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Der Herr Abgeordnete Schrader hat beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

hinter § 27a folgenden § 27b einzufügen:

§ 27b.

Die Bestimmungen der §§ 27 und 27a finden auch auf die zur Fürsorge für Invalidität und Alter bestehenden Kassen Anwendung, hinsichtlich deren auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen (C) eine Verpflichtung zum Beitritt besteht.

Ich bitte, daß die Herren, welche so beschließen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag Schrader ist angenommen.

Die Diskussion über § 28, wozu der Antrag Dr. Buhl und Genossen Nr. 241 der Drucksachen vorliegt, wird eröffnet — und geschlossen. Ich darf ohne besondere Abstimmung mit Ihrer Genehmigung annehmen, daß das Haus dem Paragraphen mit Annahme des dazu gestellten Antrags zustimmt. — Das ist der Fall.

Wir gehen über zu § 29, über welchen die Diskussion eröffnet — und geschlossen wird. Auch hier werde ich mit Ihrer Einwilligung, wenn eine Abstimmung nicht verlangt wird, konstatiren, daß Sie dem Paragraphen zustimmen. — Die Zustimmung erfolgt.

Wir gehen nunmehr über zu § 30 in Verbindung mit dem als § 30a gestellten Antrag Graf zu Stolberg-Wernigerode, Hahn auf Nr. 248a der Drucksachen, welcher hinter dem § 30 einen § 30a einschieben will.

Ich eröffne die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, die Gründe, aus denen es vielen landwirthschaftlichen Kreisen, besonders im Osten, dringend erwünscht ist, sogar nothwendig erscheint, die Landwirthschaft bezüglich der Ausführung dieses Gesetzes selbstständig und auf eigene Füße zu stellen, sind bereits bei der Verhandlung über die früher nach dieser Richtung gestellten Anträge so reichlich ausgeführt, sowohl in der zweiten Lesung wie gegenwärtig bei der Berathung des § 4, daß ich in Rücksicht der Geschäftslage dieses hohen Hauses mir es versagen zu sollen glaube, die Gründe, welche die landwirthschaftlichen Kreise zu diesem Wunsche führen, nochmals zu (D) wiederholen. Ich wollte mir nur gestatten, darauf hinzuweisen, daß der Antrag, welcher Ihnen jetzt zu § 30 unter dem Namen des Herrn Grafen zu Stolberg und meinem Namen vorliegt, insofern die Bedenken wesentlich beseitigt, welche bei dem zu § 4 von meinen Freunden gestellten Antrage seitens derjenigen, die dem Antrage zuwider waren, gegen denselben hervorgehoben sind.

Während nach den Anträgen, die zu § 4 gestellt waren, der Bundesrath genöthigt war, den Berufsgenossenschaften, welche Anträge auf Uebernahme der Versicherung stellen wollten, unter den dort gestellten Voraussetzungen hierzu die Zustimmung zu geben, und während in den zu § 4 gestellten Anträgen sämmtlichen Berufsgenossenschaften die Berechtigung zur Stellung solcher Anträge gegeben werden sollte, ist in dem jetzt vorliegenden Antrag ausschließlich nur vorgeschlagen, den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften die Möglichkeit zu gewähren, insofern sie dies wollen, und insofern derjenige weitere Kommunalverband, der die Garantie für die Versicherungsanstalt zu übernehmen hat, zustimmt, den Antrag zu stellen, daß ihnen das genehmigt wird.

Die Genehmigung dieses Antrags hängt nach § 30 von der Zentralbehörde des Bundesstaats ab; es ist also die Kontrole darüber, daß ein solcher Antrag nur dann genehmigt werden kann, wenn keine Bedenken dagegen stehen, nach unserer Meinung so vollständig gesichert, daß eben diejenigen Bedenken, welche namentlich seitens der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen gegen die früher gestellten Anträge hervorgehoben sind, diesem unserem jetzt gestellten Antrage nicht mehr gegenübergestellt werden können.

Ich wiederhole es: es wird in landwirthschaftlichen Kreisen der höchste Werth darauf gelegt, bei Einrichtung der Versicherung sich auf eigene Füße stellen zu können, und ich möchte recht dringend bitten, daß auch diejenigen ver-

(A) ehrten Herren, welche es nicht gern sehen möchten, wenn von solcher Befugniß Gebrauch gemacht würde, aus der Rücksicht unserem Antrag zustimmen möchten, daß sie damit vielen Kreisen, welche bisher lebhafte Bedenken gegen diese Gesetzgebung zur Geltung gebracht haben, es erleichtern, sich mit dem Gesetze zu befreunden. Sie werden dadurch das Gesetz in weiten landwirthschaftlichen Kreisen namentlich des Ostens viel angenehmer und die Ausführung freudiger gestalten.

Ich bitte recht dringend um die Annahme unseres Antrags.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, zunächst eine Sache von geringerer Bedeutung. Es bedarf nach den bisher gefaßten Beschlüssen der dritte Absatz des § 30 einer kleinen Aenderung. Es heißt da:

> In der Versicherungsanstalt sind alle unter § 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt.

Das paßt nicht mehr, nachdem § 1 in zwei Paragraphen getheilt ist, und nachdem ein § 5a eingefügt ist, in dem von dem Selbstversicherten die Rede ist. Es muß darum ein allgemeinerer Ausdruck gesucht werden, und den kann man leicht finden, wenn man sagt: „sind alle diejenigen Personen versichert, deren Beschäftigungsort u. s. w.". Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß dieser Absatz nicht die Absicht hat, den Umfang des Kreises der Versicherten festzustellen, sondern daß der Schwerpunkt darin liegt, zu sagen, in welche Versicherungsanstalt die überhaupt nach dem Gesetz versicherten Personen zu bringen sind. Ich habe einen betreffenden Antrag hier vorbereitet; ich werde mir erlauben, ihn gleich zu überreichen, und bitte dann um seine Unterstützung.

(B) Was den Hauptantrag, der zu diesem Paragraphen vorliegt, betrifft, so will ich mich enthalten, heute auf das Materielle desselben weiter einzugehen. Es ist ja ein ähnlicher Antrag bereits in der ersten Lesung und auch in der Kommission verhandelt worden, und es sind die außerordentlich schwerwiegenden materiellen Bedenken, die gegen diesen Antrag sprechen, bereits genügend sowohl aus der Mitte des Hauses wie von dem Bundesrathstisch hervorgehoben worden. Der Antrag beabsichtigte ja, die Berufsgenossenschaften unter gewissen Bedingungen zu Trägern der Versicherung zu machen; er will sich jetzt beschränken auf die landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften. Da tritt von vornherein das Bedenken hervor, daß ja da die gewerblichen Berufsgenossenschaften sagen werden, weshalb man ihnen dieses Recht nicht geben wolle, welches man den landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaften geben will. Nun weiß ich ja sehr wohl, weshalb das geschehen ist: weil man glaubte, für landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften liege in erster Linie ein Bedürfniß vor. Aber ich glaube, die Herren geben sich doch einer wirklichen Täuschung hin, wenn sie glauben, durch diesen Antrag irgend etwas an materiellen Vortheilen für die Landwirthschaft zu erreichen. Statt einer Vereinfachung wird eine viel größere Verweitläufigung des Verfahrens eintreten; es werden vielleicht eine Reihe von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten nicht leistungsfähig bleiben, und es werden eine ganze Reihe schwerer Bedenken hervortreten.

Ich glaube, daß das Gesetz, bei dem wir uns bestrebt haben, es auf möglichst einfachen Grundlagen in Betreff der Organisation zu gründen, in seiner Ausführung so würde verweitläufigt werden, daß man das Gesetz in den Bezirken, in denen man von der Errichtung besonderer landwirthschaftlicher Versicherungsanstalten Gebrauch macht, nicht würde handhaben können.

Aber auf diese materielle Seite der Sache will ich nicht weiter eingehen. Formell halte ich es aber nicht für möglich, (C) einen derartigen, in gewisser Weise grundstürzenden Antrag jetzt in dritter Lesung zur Durchführung zu bringen. Denn man kann nicht sagen: der Bundesrath hat das Recht, so oder so zu verfahren. Wir haben uns auf den Standpunkt zu stellen, daß nachher von der Befugniß, die auf Grund dieses Antrages gegeben wird, auch Gebrauch gemacht wird, und haben uns dann zu fragen: kann das Gesetz im übrigen so, wie es uns jetzt vorliegt, bestehen bleiben, wenn dieser Antrag angenommen wird? sind denn dann nicht eine ganze Menge von anderen Aenderungen auch noch nothwendig? Nach meiner Kenntniß des Gesetzes wirkt die Annahme dieses Paragraphen — immer für den Fall, daß, was die Herren Antragsteller gewiß zuerst im Auge haben werden, demnächst davon praktischer Gebrauch gemacht wird — auf eine Reihe anderer Paragraphen zurück, und es wird einer Umänderung des Gesetzes bedürfen, die hier im Plenum vorzunehmen vollständig unmöglich ist. Z. B. die Bestimmung im § 92 über die Anknüpfung an Krankenkassen und Hebestellen u. s. w. würde nach meiner Auffassung einer gründlichen Umarbeitung bedürfen, weil es doch ausgeschlossen ist, daß von verschiedenen Versicherungsanstalten die eine beschließen sollte, die Hebestellen einzuführen, die anderen nicht, die eine diese und die andere die Hebestelle einrichten würde. Und so gibt es, meine Herren, eine ganze Reihe anderer Bestimmungen, die geregelt werden müssen jetzt schon im Gesetz, und die nicht erst später vom Bundesrath getroffen werden können, welche es erforderlich machen würden, die Sache an die Kommission zurückzuverweisen.

Ganz abgesehen von allen materiellen Gründen, würde ich deshalb schon aus diesem Grunde dringendst bitten, den Antrag abzulehnen, weil in der That das Schicksal des Gesetzes in höchstem Grade gefährdet wäre, wenn dieser Antrag zur Annahme gelangen soll.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Worte ge- (D) meldet; ich schließe die Diskussion über § 30 und den Antrag Nr. 248a der Drucksachen.

Ich stelle zunächst die Unterstützungsfrage in Beziehung auf den Antrag, den der Herr Abgeordnete Struckmann soeben eingebracht und vorher Ihnen vorgetragen hat. Der Herr Abgeordnete Struckmann will in dem dritten Absatz des § 30 die Worte „unter § 1 fallenden" ersetzen durch das Wort „diejenigen", so daß der Satz lauten würde: „In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen versichert u. s. w."

Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich werde nunmehr zuerst abstimmen lassen, ob für den Fall der Annahme des Paragraphen die von dem Herrn Abgeordneten Struckmann vorgeschlagene Veränderung in demselben vorgenommen werden soll.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen, welche den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich glaube, daß über den § 30 eine besondere Abstimmung vom Hause nicht verlangt wird. — Das konstatire ich, und ebenso mit Ihrer Genehmigung, daß § 30 mit der beschlossenen Struckmannschen Abänderung angenommen ist.

Wir haben abzustimmen über den § 30a, welchen die Herren Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode und Hahn auf Nr. 248 der Drucksachen einschalten wollen. Die Verlesung des § 30a wird mir erlassen.

> (Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung einer landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft kann für den Bezirk der letzteren eine besondere landwirth-

(A) schaftliche Versicherungsanstalt errichtet werden. Dieser Antrag muß binnen neun Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes bei der Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, gestellt werden. Ueber den Antrag ist der Vorstand der Berufsgenossenschaft zu hören. Die Errichtung einer landwirthschaftlichen Versicherungsanstalt ist nur zulässig, wenn die Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Berufsgenossenschaft besteht, und, sofern der letzteren Gebiete anderer Bundesstaaten angeschlossen sind, die Regierungen dieser Bundesstaaten zustimmen.

Wird eine landwirthschaftliche Versicherungsanstalt errichtet, so sind in derselben versichert:

1. diejenigen unter § 1 fallenden Personen, welche in dem Bezirk der Versicherungsanstalt von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe beschäftigt werden und entweder nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) gegen Unfall versichert sind oder zum Hausstande gehören;
2. Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, auf welche durch Beschluß des Bundesraths gemäß § 1a die Vorschrift des § 1 erstreckt worden ist, oder welche sich auf Grund des § 5a selbst versichern.)

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem eben bezeichneten Antrag den auf Nr. 248a der Drucksachen formulirten § 30a hier einschalten wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Die Diskussion über § 31 wird eröffnet — und geschlossen. Ohne eine besondere Abstimmung werde ich, wenn nicht Widerspruch erfolgt — derselbe erfolgt nicht —, die (B) Zustimmung des Hauses konstatiren.

Wir gehen über zu § 32. — Nach eröffneter und geschlossener Diskussion konstatire ich auch hier mit Ihrer Zustimmung ohne besondere Abstimmung die Genehmigung.

§ 33. Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie; ich stelle, wenn niemand widerspricht, fest, daß das Haus den § 33 ohne besondere Abstimmung annimmt.

Die Diskussion über § 34 ist eröffnet — und geschlossen; auch hier wird die Zustimmung des Hauses ohne eine besondere Abstimmung mit Ihrer Genehmigung konstatirt.

§ 35. Die Diskussion wird eröffnet — und geschlossen. Das Haus tritt, wie ich konstatire, wenn nicht Widersprrch erhoben wird, dem Paragraphen ohne besondere Abstimmung bei.

Wir gehen über zu § 36. Nach eröffneter Diskussion gebe ich das Wort den Herrn Abgeordneten Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, bei der Gelegenheit der zweiten Lesung habe ich zu diesem Paragraphen die Ansicht ausgesprochen, daß, wenn es hier heißt:

> Seine Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes — — wahrgenommen,

das so zu verstehen sei, daß dem Kommunalverbande es auch gestattet sei, denjenigen Beamten, die ihn regelmäßig vertreten, also dem Landesdirektor oder, wo ein Kolleg den Kommunalverband vertritt, das Landesdirektorium zu beauftragen, diese Geschäfte wahrzunehmen.

Es ist damals in der Beziehung von dem Herrn Abgeordneten Schrader ein Zweifel geäußert, indem er sagte: wenn es hier heiße: „die Geschäfte werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes wahrgenommen", so könne darunter ein Kolleg nicht verstanden werden. Ich theile diese Ansicht auch heute noch nicht. Ich hatte dem Herrn Staatsminister gegenüber angeregt, ob nicht, (C) damit dieser Zweifel beseitigt würde, die Worte „einem oder mehreren" gestrichen werden könnten. Der Herr Staatsminister hat mir erklärt, daß er es seinerseits nicht für im geringsten zweifelhaft halte, wenn hier von „einem oder mehreren Beamten des Kommunalverbandes" die Rede sei, darunter auch die Beamten, wenn sie zu einem Kolleg vereinigt seien, verstanden werden könnten und eventuell verstanden werden müßten.

Falls der Herr Staatsminister seinerseits heute es übernehmen würde, diese Erklärung zu wiederholen, so würde ich dann davon absehen können, zu diesem Paragraphen einen Antrag auf Streichung der erwähnten Worte zu stellen, weil ich dann glauben würde, daß nachher bei Anwendung dieses Gesetzes diese Ansicht die durchschlagende sein wird.

Ich möchte den Herrn Staatsminister ersuchen, sich hierüber zu äußern.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher**: Es ist richtig, daß ich dem Herrn Abgeordneten Struckmann auf seine Frage über die Bedeutung der Worte „von einem oder mehreren Beamten" geantwortet habe, daß meiner Auffassung nach die kollegialische Behandlung der Geschäfte durch die etwa bestellten mehreren Beamten nicht ausgeschlossen sei. Ich bin auch heute noch derselben Meinung; ich halte es nach der Wortfassung für ganz selbstverständlich, daß die Beamten kollegialisch zusammen arbeiten können. Es scheint mir eine Korrektur, welche den Sinn dieser Worte nach dem von dem Herrn Abgeordneten Struckmann ausgesprochenen Wunsche nochmals präzisirt und darlegt, nicht erforderlich. (D)

(Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader**: Mir scheint, daß der Herr Abgeordnete Struckmann durch diese Erklärung nicht befriedigt sein kann. Ich habe den Herrn Abgeordneten Struckmann wenigstens immer dahin verstanden, daß er Werth darauf lege, ausgesprochen zu sehen, daß eine Behörde als solche beauftragt werden könne mit diesen Geschäften. Wenn ich nicht irre, hat er früher ausdrücklich davon gesprochen, daß das hannoversche Landesdirektorium, welches zufälligerweise eine Kollegialbehörde ist, als solche beauftragt werden könne mit diesen Geschäften. Das hat der Herr Staatssekretär, soweit ich verstanden, nicht zugestanden, sondern nur erklärt, daß die Beamten, welche bestellt seien zur Führung der Geschäfte, ihrerseits ein Kollegium bilden können. Das ist aber etwas anderes.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher**: In dem majus ist das minus enthalten; und wenn es also zulässig ist, daß die bestellten Beamten kollegialisch die Geschäfte erledigen dürfen, so ist es selbstverständlich auch zulässig, daß ein bereits bestehendes Kollegium mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte betraut wird. Ich glaube, nach dieser Erklärung wird der Herr Abgeordnete Struckmann, sofern er nach meinen ersten Worten noch einen Zweifel über deren Bedeutung gehabt haben sollte, durchaus zufrieden sein können.

(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Ich bin mit dieser Erklärung einverstanden und habe auch die erste Erklärung des Herrn Ministers nur so aufgefaßt.

Präsident: Die Diskussion über § 36 wird geschlossen.

Ich frage das Haus, ob eine formelle Abstimmung verlangt wird. — Das ist nicht der Fall; ohne eine solche darf ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß der § 36 genehmigt ist.

Wir gehen über zu § 37. Die Diskussion wird eröffnet — und geschlossen. Eine Abstimmung wird nicht verlangt, wie ich hiermit konstatire. Wenn niemand widerspricht, konstatire ich, daß das Haus dem Paragraphen zugestimmt.

Ueber § 38 wird die Diskussion eröffnet — und geschlossen. Eine Abstimmung wird nicht verlangt. Beim Mangel eines Widerspruchs konstatire ich die Zustimmung des Hauses zu dem Paragraphen.

Die Diskussion über § 39 wird eröffnet — und geschlossen. Auch hier wird eine Abstimmung nicht verlangt. Ohne eine solche darf ich mit Ihrer Genehmigung die Zustimmung des Hauses zu § 39 konstatiren.

Die Diskussion über § 40 wird eröffnet mit dem Antrag von Strombeck Nr. 257a der Drucksachen: hinter § 40 einen neuen Paragraphen als § 40a einzuschalten.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, ich muß zunächst eine kleine Berichtigung in meinem Antrage eintreten lassen. Nämlich in Zeile 1 und 2 sind in Klammern allegirt die §§ 3a und 94. Das muß namentlich mit Rücksicht auf (B) die gestrigen Beschlüsse dieses hohen Hauses heißen: „(§§ 1a, 5a und 94)".

Zur Sache selber erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Gesetzentwurf sowohl bezüglich der Besetzung des Ausschusses wie der Besetzung des Aufsichtsraths und des Schiedsgerichts — die Vertrauensmänner will ich einstweilen aus dem Spiele lassen — daß bei diesen Organen die Klasse der Arbeitgeber und die der Versicherten in gleicher Anzahl vertreten sein soll. Der Zweck liegt auf der Hand; es soll die Parität zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gewahrt bleiben. Wir haben nun jetzt eine Anzahl von Versicherten bekommen, die man mit gleichem Recht dem Kreise der Klasse der Arbeitgeber zurechnen könnte, als wie der Versicherten. Es sind das einmal diejenigen selbstständigen Unternehmer, die vom Bundesrath auf Grund des § 1a für versicherungspflichtig erklärt werden. Diese Betriebsunternehmer können, ja sie werden sogar in der Regel eine Anzahl von versicherungspflichtigen Arbeitern selbst beschäftigen; sie sind also zugleich Arbeitgeber und Versicherte. Ganz das Nämliche tritt ein auf Grund des § 5a — früher § 3a —, wo den selbstständigen Betriebsunternehmern das Recht der Selbstversicherung gegeben ist. Das Nämliche kann endlich auch noch eintreten auf Grund des § 94. Der § 94 setzt voraus solche Leute, die einmal versicherungspflichtig waren, deren Versicherungspflicht aber aufgehört hat, und die nunmehr freiwillig die Versicherung fortsetzen. Auch diese können sehr wohl und werden sogar in sehr zahlreichen Fällen Arbeitgeber sein, die nunmehr selber versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigen. Das Gesetz enthält aber bis jetzt keine Bestimmung, wie es bezüglich dieser Personen, die gleichzeitig Versicherte und Arbeitgeber sind, hinsichtlich ihrer Theilnahme an den vorerwähnten Ehrenämtern gehalten werden soll. Mein Vorschlag geht dahin, dieselben der Klasse der Arbeitgeber zuzurechnen; denn zu der Zeit, wo sie im Ausschuß, im Aufsichtsrath oder im Schiedsgerichte mitwirken sollen, da sind sie ja in Wahrheit gerade Arbeitgeber, und es scheint mir eine gewisse Abschwächung der Parität darin zu liegen, wenn man diese Leute in obigen Beziehungen noch den Versicherten zurechnen wollte, also den eigentlichen Arbeitern, deren Mitwirkungsrecht bei dem ganzen Versicherungswesen ja so wie so nicht allzu sehr erweitert ist, — wenn man ihnen also auch noch die betreffenden Plätze im Schiedsgericht u. s. w. nehmen wollte. (C)

Ich bitte daher um Annahme meines Antrags und erlaube mir nur noch zu bemerken bezüglich der Vertrauensmänner, daß ich hinsichtlich derselben den Antrag gestellt habe, daß auch diese Vertrauensmänner in gleicher Anzahl aus der Klasse der Arbeitgeber und der der Arbeiter genommen werden sollten. Wenn dieser letztere Antrag zur Annahme gelangen sollte, so treffen meine eben gemachten Ausführungen bezüglich des Ausschusses u. s. w. auch auf die Vertrauensmänner vollständig zu.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar zum Bundesrath, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, der Antrag von Strombeck schließt einen Zweifel aus, und zwar, wie auch uns scheint, in ganz angemessener Weise. Ich habe vorhin nur nicht genau verstanden, ob der Herr Abgeordnete von Strombeck den § 3a gestrichen hat. Der § 3a existirt jetzt nicht mehr, und das Allegat muß also im Falle der Annahme dieses Antrags lauten §§ 5a und 94.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Ich erlaube mir zu (D) wiederholen, daß ich das Zitat dahin berichtigt habe — ich werde es auch gleich noch schriftlich einreichen —, daß an Stelle der allegirten §§ 3a und 94 zu setzen sind die §§ 1a, 5a und 94. Der § 5a ist der frühere § 3a. Ich werde die Aenderung sofort dem Herrn Präsidenten überreichen.

Ich werde eben aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, auch noch den § 1 zu allegiren, und ich erkenne das als richtig an. Es ist also auch der § 1 — nicht bloß der § 1a — mit aufzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Strombeck hat eine Aenderung seines Antrags vorgeschlagen dahin:

daß an Stelle der Allegirung der §§ 3a und 94 die §§ 1, 1a, 5a und 94 allegirt werden sollen.

Das ist ein Antrag, der noch der Unterstützung bedarf. Ich bitte, daß die Herren aufstehen, welche diesen Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nunmehr, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Antrags von Strombeck diese Aenderung vorgenommen sehen wollen, aufstehen oder stehen bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Jetzt haben wir zunächst abzustimmen über den § 40, zu dem der Antrag von Strombeck nicht in unmittelbarer Beziehung steht. — Eine besondere Abstimmung über diesen Paragraphen wird nicht verlangt; ich darf mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß der Paragraph vom Hause angenommen ist.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche den vorhin

(A) korrigirten Antrag von Strombeck — dessen Verlesung mir erlassen wird — als § 40a einschalten wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich eröffne die Diskussion über § 41 — und schließe sie, da niemand sich zum Worte meldet. Abstimmung wird nicht verlangt; die Annahme des Paragraphen darf ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren.

Die Diskussion über § 42 wird eröffnet — und geschlossen. Auch hier wird eine Abstimmung nicht verlangt; ich darf mit Ihrer Genehmigung die unveränderte Annahme des § 42 konstatiren.

Meine Herren, ich würde vorschlagen, die Diskussion des § 43 auszusetzen, da sie in unmittelbarer Beziehung steht zu den Anträgen, welche die Wiedereinführung der Sparkassen bezwecken. — Das Haus ist damit einverstanden.

Danach gehen wir über zum § 44. Auch hier sind Anträge nicht gestellt, Abstimmung wird nicht verlangt. Die Diskussion, welche eröffnet war, wird geschlossen; die unveränderte Annahme des Paragraphen nach den Beschlüssen zweiter Lesung darf ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren.

Die Diskussion über § 45 wird eröffnet. — Niemand meldet sich zum Worte; sie wird geschlossen. Verlangt das Haus Abstimmung? — Es ist nicht der Fall. Ich konstatire beim Mangel eines Widerspruchs die Annahme dieses § 45.

§ 46. Die Diskussion ist eröffnet — und geschlossen. Abstimmuug wird nicht verlangt; beim Mangel eines Widerspruchs konstatire ich die unveränderte Annahme mit Ihrer Zustimmung.

Die Diskussion über § 47 eröffne ich — und schließe sie. Abstimmung wird nicht gefordert; ich konstatire ohne solche mit Ihrer Genehmigung die Annahme des Paragraphen durch das Haus.

Ich eröffne die Diskussion über § 48 mit den Anträgen
(B) Dr. Buhl Nr. 241 der Drucksachen und von Strombeck Nr. 257 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, der Antrag, der Ihnen zu § 40 vorliegt, ist, wie ich glaube sagen zu können, zum Theil nur redaktioneller Natur, zum Theil allerdings auch materieller Natur.

Ich wende mich zunächst zur redaktionellen Seite. Der § 48 besagt jetzt:

> Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl zu den Ehrenämtern im Ausschuß u. s. w. ohne zulässigen Grund ablehnen oder
>
> — darauf kommt es an! —
>
> ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, vom Vorstande mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark belegt werden.

Wenn man in Erwägung zieht, daß bestraft werden sollen Personen, die ohne zulässigen Grund ablehnen, so wird man annehmen können, daß auch mit der Bestimmung „Personen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen" nur solche Personen gemeint sind, die thatsächlich ihr Amt als Ausschußmitglied, als Aufsichtsrath u. s. w. überhaupt gar nicht ausüben, die also, kurz gesagt, eine thatsächliche Ablehnung eintreten lassen. Die Fassung dieses Paragraphen geht nun viel weiter. Auch solche Leute, die z. B. in einer Ausschußsitzung schlafen oder in einem etwas angeheiterten Zustande hineingehen, erfüllen ebenfalls ihre Pflicht nicht, und sie würden nach dem Wortlaute des Paragraphen vom Vorstande in eine Geldstrafe bis zu 1000 Mark genommen werden können. Ich glaube denn doch, daß, wie ja bei allen Gesetzen Präzision nothwendig ist, auch hier eine andere Fassung gewählt werden muß, und ich habe mir erlaubt vorzuschlagen, statt des Satzes: „Personen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen" zu sagen: „Personen, die sich (C) der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen". Ich glaube, daß das wenigstens eine etwas präzisere Fassung ist als die gegenwärtige.

Ich gehe nun über zu der zweiten Aenderung, die in meinem Antrage liegt, zu der materiellen. Sie besteht darin. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 48 ist das Strafrecht des Vorstandes, welches ich eben wiederholt erwähnt habe, ein lediglich fakultatives. Ich glaube aber, wenn Mitglieder der erwähnten Organe, Ausschüsse u. s. w., ohne zulässigen Grund die Wahl ablehnen, ohne hinreichende Entschuldigung ihr Amt überhaupt nicht erfüllen, dann braucht man nicht bloß eine fakultative Strafbarkeit eintreten lassen; man braucht nicht zu sagen: „sie können bestraft werden", sondern man kann sagen: „sie werden bestraft".

Das sind die beiden Aenderungen, die außer der Herabsetzung der Maximalstrafe mein Antrag enthält, und ich möchte der Kürze halber mir erlauben hinzuzufügen, daß ganz ähnliche Erwägungen mich auch bei dem zu § 61 unter gleichen Verhältnissen gestellten Antrage bestimmt haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, die vom Herrn Abgeordneten von Strombeck vorgeschlagene Aenderung in der Fassung, die sich in die Worte zusammenfaßt: „oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen", erscheint auch mir als eine ganz wesentliche Verbesserung des Gesetzes. Dagegen möchten wir keinen Grund anerkennen, das Strafmaß von 1000 Mark auf 500 Mark herabzusetzen. Ich erinnere Sie nur daran, daß wir es hier zum Theil mit sehr reichen Leuten zu thun haben können, und da das Strafminimum eine Mark ist, so scheint mir auch (D) nicht die leiseste Gefahr darin zu liegen, daß man es hier bei den 1000 Mark der zweiten Lesung beläßt.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Ich ändere meinen Antrag dahin, daß ich statt der 500 Mark wieder, wie die Regierungsvorlage will, 1000 Mark aufnehme.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, die Gründe, aus denen hier jemand die Uebernahme eines Amtes ablehnen kann, sind dem Unfallversicherungsgesetze entnommen; aber sie enthalten deshalb eine größere Belästigung für den Betreffenden, weil er ja unter Umständen schon gezwungenermaßen ein Amt bei der Unfallversicherung neben der Vormundschaft übernommen hat.

Der Zweck unseres Antrags ist lediglich der, diese Ungleichheit zu beseitigen, so daß also ein in der Unfallversicherung bereits übernommenes Amt einer Vormundschaft gleichgestellt wird.

Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Strombeck hat seinen auf Nr. 257 der Drucksachen veröffentlichten Antrag modifizirt, indem er in der letzten Zeile statt „fünfhundert" „tausend" setzen will.

Will mich das Haus einstimmig dispensiren, diesen Abänderungsantrag zur Unterstützung zu stellen? — Das Haus ist damit einverstanden.

Die Diskussion über § 48 ist geschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

(A) Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 48 zwischen dem ersten und zweiten Satz des Absatzes 1, also hinter den Worten „zulässig ist", nach den Anträgen Dr. Buhl und Genossen Nr. 241 der Drucksachen einschalten wollen die Worte:

> Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherungsgesetze übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich, —

sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen den letzen Satz im ersten Absatze nach dem Antrag von Strombeck auf Nr. 257 der Drucksachen in folgender Weise fassen wollen:

> Die bezeichneten Personen, welche eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden, soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind (§ 61), vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu tausend Mark belegt, —

aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich, durch Aufstehen die Zustimmung zu dem so abgeänderten § 48 zu konstatiren.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Die Diskussion zu § 49 ist eröffnet — und geschlossen, da sich niemand zum Worte gemeldet hat. Die Annahme des Paragraphen wird mit Ihrer Genehmigung konstatirt, wenn nicht eine besondere Abstimmung verlangt wird, — was nicht geschieht.

(B) Die Diskussion über § 50 wird eröffnet mit dem Antrage von Strombeck unter Nr. 257 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, der § 50 bestimmt im Eingange:

> Die Vertreter der Versicherten haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diese Bestimmung ist aber insofern eine lex imperfecta geblieben, als irgend ein Zwangsmittel, um die Arbeiter zur Erfüllung dieser Pflicht gegenüber ihren Arbeitgebern anzuhalten, nicht gegeben ist. Das einzige Zwangsmittel würde, soweit ich die Sache übersehe, nur darin bestehen, daß sie nachher ihren Lohn verlieren; sie werden den Nachtheil haben, von dem Arbeitgeber keinen Lohn zu erhalten.

Ich glaube nun doch, wenn das Gesetz eine derartige Pflicht dem Arbeiter auferlegt, dann erfordert es die Autorität des Gesetzes auch, daß die Erfüllung dieser Pflicht erzwungen werden kann. Eine große strafbare Handlung kann ich zwar nicht darin finden. Ich glaube, es reicht aus, wenn man für den Fall, daß der Arbeiter dieser seiner Pflicht nicht nachkommt, die Möglichkeit aufstellt — bloß die Möglichkeit —, daß ihm der Ersatz der baaren Auslagen und die sonstigen nach § 46 ihm zustehenden Entschädigungen dafür, daß er als Ausschußmitglied u. s. w. fungirt, entzogen werden können. Ich bitte um Annahme des Antrags.

Präsident: Es meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion ist geschlossen.

Wir haben abzustimmen und zwar zunächst darüber, ob für den Fall der Annahme des § 50 dem ersten Satz unter Aenderung des am Schlusse desselben befindlichen Punktes in ein Komma hinzugefügt werden soll:

> „widrigenfalls ihnen die im § 46 vorgesehenen Entschädigungen versagt werden können". (C)

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen die Aenderung vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag von Strombeck ist angenommen.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche den § 50 mit der eben getroffenen Abänderung annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf § 51. Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Ich habe zu § 61 ums Wort gebeten.

Präsident: Es hat sich darnach niemand zum Worte gemeldet; die Diskussion wird geschlossen. Ohne besondere Abstimmung, wenn diese nicht verlangt wird, werde ich mit Ihrer Genehmigung konstatiren, daß das Haus dem § 51 in der Fassung der zweiten Lesung zustimmt.

(Rufe: Vertagung!)

Meine Herren, ich höre von allen Seiten den Wunsch nach Vertagung.

(Widerspruch.)

— Wer das Haus vertagt zu haben wünscht, stelle den Antrag.

(Abgeordneter Schmidt [Elberfeld]: Ich stelle den Antrag.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann. (D)

Abgeordneter **Struckmann:** Ich möchte anheimgeben, ob wir nicht bis zum nächsten Abschnitte, bis zu den Schiedsgerichten, fortfahren; bis dahin liegen bemerkenswerthe Anträge nicht vor, und da kommen wir wenigstens zu einem bestimmten Abschnitte.

Präsident: Ich will bemerken, daß das meine Absicht war.

(Abgeordneter Schmidt [Elberfeld]: Ich ziehe meinen Antrag zurück.)

Die Diskussion zu § 52 wird eröffnet — und geschlossen. Da eine besondere Abstimmung nicht verlangt wird, kann ich beim Mangel eines Widerspruchs die Annahme dieses Paragraphen konstatiren.

Ueber § 53 eröffne — und schließe ich die Diskussion. Auch hier, wenn das Haus nicht widerspricht, wird die Annahme ohne Abstimmung konstatirt werden. — Das geschieht hiermit.

Die Diskussion über § 54 mit dem Antrage Dr. Buhl und Genossen (redaktioneller Natur) wird eröffnet — und geschlossen, da niemand das Wort verlangt. Ich setze mit Ihrer Zustimmung voraus, daß für den Fall der Annahme des Paragraphen die von dem Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen vorgeschlagene redaktionelle Abänderung vorgenommen werden soll. — Das konstatire ich.

Dann will ich, wenn Sie nicht widersprechen, ebenfalls ohne Abstimmung konstatiren, daß Sie dem nach dem Antrag Dr. Buhl und Genossen abgeänderten § 54 Ihre Zustimmung geben. — Die Zustimmung ist erfolgt.

Die Diskussion über § 55 wird eröffnet.

Es liegt vor der Antrag Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen.

(A) Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen schlagen vor:

in Absatz 1 Zeile 5 hinter „aller" fortzufahren:

„Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen".

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 55 die von den Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen vorgeschlagene Einschaltung vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Das Haus ist damit einverstanden, daß der § 55 als angenommen gelten kann mit der eben getroffenen Einschaltung ohne besondere Abstimmung. — Die Genehmigung habe ich; der Paragraph ist angenommen.

Die Diskussion über § 56 wird eröffnet — und geschlossen. Die unveränderte Annahme dieses Paragraphen darf ich ohne besondere Abstimmung konstatiren. — Das thue ich hiermit.

Ich rufe den § 57 auf, — schließe die Diskussion und konstatire mit Ihrer Zustimmung hier ebenfalls die Annahme (B) des Paragraphen.

Danach wären wir bis zu dem Abschnitt „Schiedsgerichte" gelangt, und es wird jetzt auch meinerseits die Vertagung vorgeschlagen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich lade die Herren Abgeordneten ein zur nächsten Sitzung auf morgen, Donnerstag den 23. Mai, Vormittags 11 Uhr, und schlage als Tagesordnung vor:

Fortsetzung der heutigen Berathung.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich will gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten einen Einwand nicht erheben; dagegen glaube ich, daß es jetzt wohl an der Zeit sein wird und auch entsprechend dem Interesse aller Mitglieder dieses hohen Hauses, daß wir uns ungefähr ein Bild machen können, wann wir unsere Koffer packen können. Ich glaube, es wird Sache der Mitglieder der einzelnen Parteien sein, unter einander zu verabreden, ob morgen oder übermorgen die dritte Berathung dieses Gesetzes geschlossen werden kann, und ich habe gehört: am Freitag; das wird auch wohl ungefähr so herauskommen. Nun aber sind verschiedene beunruhigende Gerüchte im Gange; es heißt, daß wir nicht bloß über den § 4 des Strafgesetzes, zu dem eine Novelle (C) vorliegt, noch hier eine Entscheidung treffen sollen, sondern daß wir sogar noch Nachtragsetats bekommen. Meine Herren, ich bin heute von mindestens ein paar Dutzend unserer Kollegen deshalb angesprochen worden; man hat den Wunsch geäußert, ob es nicht möglich wäre, von dem Herrn Präsidenten zu erfahren, wie er sich ungefähr die Sache denkt. Von den Herren vom Bundesrath ist allerdings niemand anwesend

(Heiterkeit),

wie es scheint, der Auskunft geben kann. Aber vielleicht kann der Herr Präsident uns sagen, wann ungefähr wir uns zur Abreise rüsten können, und ob wir wirklich noch Vorlagen von den Bundesregierungen zu erwarten haben.

Präsident: Ich habe zwar keine offizielle Benachrichtigung darüber, wann der Schluß der Session bevorsteht, aber doch Grund zu der Vermuthung, daß dieser Schluß nicht mehr sehr weit hinausgeschoben werden wird, sondern recht bald sich ereignen könnte.

(Heiterkeit.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst. (D)

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Da nun einmal die Fragen begonnen haben, so möchte ich den Herrn Präsidenten fragen, ob das „recht bald" sich auch auf morgen beziehen kann.

Präsident: Wenn ich auch in dieser Beziehung wieder eine Vermuthung aussprechen darf, so geht sie dahin, daß dieses „recht bald" auf morgen sich nicht bezieht.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Ich verzichte.

Präsident: Meine Herren, ich habe, ehe wir schließen, die Bitte an Sie zu richten, daß Sie den Beginn der Sitzung um 11 Uhr oder wenigstens $11\frac{1}{4}$ Uhr nicht wieder durch Ihre Abwesenheit vereiteln.

(Heiterkeit.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

74. Sitzung

am Donnerstag den 23. Mai 1889.

Seite

Beurlaubungen ꝛc. 1950
Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 10, 230 der Anlagen) 1950
§§ 58 bis 60 (ohne Debatte) 1950
§ 61, Vorsitzende der Schiedsgerichte:
von Strombeck (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) . . . . . 1950 B, C
§ 62 (ohne Debatte) 1950
§ 62a (Zurückziehung des Antrags):
Hahn (zur Geschäftsordnung) 1950
§ 63, Feststellung der Rente:
von Strombeck . . . . 1950, 1952 B, D, 1953
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse: 1951, 1952
Struckmann 1951
(B) Freiherr von Stumm 1952
Hahn 1953
§§ 64 bis 82a (ohne Debatte) 1953, 1954
Struckmann (zur Geschäftsordnung) . . . 1953
§ 84, Höhe der Beiträge:
Broemel 1954, 1957, 1960
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1956, 1959
Schmidt (Elberfeld) — (zur Sache bezw. persönlich) 1957, 1958, 1959
Dr. Buhl 1958, 1960
§§ 85 bis 87 (ohne Debatte) 1960, 1961
§ 88, Entrichtung der Beiträge:
von Strombeck 1961
§ 89 (ohne Debatte) 1961
§ 89a, Einrichtung der Quittungskarte:
Hegel 1961
Struckmann 1962
§ 89aa, Ausstellung und Umtausch derselben:
Hahn 1962
von Kleist-Retzow 1963
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1963
Schrader 1964
§§ 89aaa, bb, cc, b (ohne Debatte) . . . 1964, 1965
§ 90, Bemerkungen auf der Quittungskarte:
von Strombeck 1965
Struckmann 1965
§§ 91, 91a, aa, 92, 92a, 92a, b, c (ohne Debatte): 1965, 1966
§ 94, freiwillige Festsetzung des Versicherungsverhältnisses:
Dr. Buhl 1966
Struckmann 1966
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1967
§ 94a (Antrag Ackermann und Genossen), kleinere Betriebsunternehmer betreffend:
Geibel (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) . . . . . 1968 A, B
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1968
von Kleist-Retzow 1968
§ 95, Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses:
von Strombeck 1969
Dr. Buhl 1969

Seite (C)

§ 95a, Selbstversicherungsverhältniß:
Struckmann (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) . . . . . 1969 B, D
Freiherr von Gagern (zur Geschäftsordnung): 1969
§ 96 (ohne Debatte) 1970
§ 101, Streitigkeiten:
Struckmann (zur Sache bezw. zur Geschäftsordnung) . . . . . 1970, 1971 A, B
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1971
§§ 102, 102a, 103 (ohne Debatte) 1971
§ 105, Kontrole:
von Strombeck 1971, 1972
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1972
§§ 105a, 106, 108, 109, 116, 117, 118 (ohne Debatte) 1972
§ 119, Landesversicherungsämter:
Freiherr von Gagern 1973
Gebhard 1974, 1975
Dr. Orterer 1974
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1975
Freiherr von Stumm 1976
§§ 119a ff. (Anträge Oechelhäuser bezw. Graf von Holstein), Rentensparkassen bezw. Sparkassen:
Oechelhäuser 1976
Graf von Holstein 1978
Freiherr von Stumm 1978
Dr. Meyer (Halle) 1980
Graf von Mirbach (persönlich) 1981
§§ 43, 119e, 128 bis 134 (ohne Debatte) . . 1981, 1982
§§ 135, 135a, Strafbestimmung, betreffend unterlassene Verwendung von Marken:
Freiherr von Gagern 1982
von Strombeck 1982, 1984
Klemm (Sachsen) 1983, 1984
Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath von Lenthe 1983
Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath von Woedtke 1984
§ 136 (ohne Debatte) 1985
§ 136a resp. 141a, Strafbestimmung, betreffend unterlassene Verwendung von Zusatzmarken: 1985, 1987
Gebhard 1985
Struckmann (zur Geschäftsordnung) . . . 1985 (D)
§ 137, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrige Uebereinkünfte oder Arbeitsordnungen:
Freiherr von Gagern 1985
§ 138 (ohne Debatte) 1985
§ 139, Strafbestimmung, betreffend gesetzwidrige Verhinderung der Arbeiter an der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamts:
Freiherr von Stumm 1985, 1986
Bebel 1986
Struckmann 1986
Schrader 1987
§ 140, Strafbestimmung, betreffend unrichtige Verwendung von Marken:
von Strombeck 1987
§ 141 (ohne Debatte) 1987
§ 142, Strafbestimmung, betreffend unzulässige Eintragungen oder Vermerke in Quittungskarten:
von Strombeck (zur Sache bezw. Geschäftsordnung) . . . . . 1988 A, B, D
Struckmann 1988
Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse . 1988
§§ 143 bis 146 (ohne Debatte) 1988
§§ 147, 147a, Uebergangsbestimmungen:
Struckmann 1989
§§ 147b, c, 149, 149a (ohne Debatte) . . 1989, 1990
§ 150, Gesetzeskraft:
Schrader 1990
Petitionen, zur Geschäftsordnung:
Rickert 1990
Schreiben des Reichskanzlers, betreffend eine Kundgebung des italienischen Parlaments 1990
Präsident 1991
Freiherr von und zu Franckenstein 1991
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung . . . 1991
Berichtigung zum stenographischen Bericht der 68. Sitzung: 1991

Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

(A) Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Kleine für 3 Tage und dem Herrn Abgeordneten Buddeberg für 2 Tage Urlaub ertheilt.

Für heute sind die Herren Abgeordneten Singer und Timmerman entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Grund der Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse (Nr. 230 der Drucksachen),

mit den Anträgen Nr. 241, 244, 247/248, 248a, 249, 250, 255, 257, 258, 259, 263, 264, 265, 268.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Bohtz und Hegel auf Nr. 268 der Drucksachen ist noch nicht unterstützt. Er geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 89a Zeile 2 statt „47 Beitragswochen" zu setzen:

„52 Beitragswochen".

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche diesen Antrag Bohtz-Hegel unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne die Diskussion über § 58, Schiedsgerichte. Ein Antrag liegt nicht vor. — Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion wird geschlossen. Wird eine besondere Abstimmung über den Paragraphen verlangt? — Das ist nicht der Fall. Ich darf mit Ihrer Genehmigung die Annahme des Paragraphen ohne spezielle Abstimmung konstatiren.

(B) Ich eröffne die Diskussion über § 59, zu welchem ein Antrag Dr. Buhl auf Nr. 241 der Drucksachen vorliegt. Der Antrag ist redaktioneller Natur. Wird das Wort verlangt? — Das ist nicht der Fall. Die Diskussion wird geschlossen. Wenn Widerspruch nicht erhoben wird, werde ich annehmen, daß das Haus den § 59 mit der redaktionellen Veränderung, die der Herr Abgeordnete Dr. Buhl beantragt hat, annimmt. — Ich konstatire die Annahme.

Die Diskussion über § 60 wird eröffnet — und geschlossen, da niemand sich zum Worte meldet. Auch hier darf ich mit Ihrer Zustimmung ebenso konstatiren, daß das Haus den Paragraphen annimmt. — Ich konstatire dies.

Wir gehen über zu § 61. Dazu liegt vor der Antrag von Strombeck auf Nr. 257 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Meine Herren, ich bitte um etwas Ruhe.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, der nämliche Fall, der bei § 48 vorlag, liegt auch hier vor im § 61. Nach der gegenwärtigen Fassung kann der Vorsitzende solche Schiedsrichter, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, bestrafen. Das hohe Haus hat gestern bei § 48 eine andere Fassung gewählt. Ganz die nämliche Fassung erlaube ich mir auch hier Ihnen vorzuschlagen und hoffe, daß die nämlichen Gründe, die Sie gestern bestimmt haben, meinem Vorschlage zu § 48 beizutreten, Sie auch bestimmen werden, der hier vorgeschlagenen Aenderung Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 61 nach dem Antrage von Strombeck Nr. 257 der Drucksachen in der letzten Zeile des ersten Absatzes vor den Worten „zu verpflichten" das Wort „eidlich" einschalten (C) wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß über den zweiten Antrag, den ich zu § 61 gestellt habe, noch nicht die Eventualabstimmung erfolgt ist. Ich bitte, dieselbe noch vornehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Strombeck hat beantragt:

den letzten Absatz des § 61 dahin zu fassen:

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen, oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, werden vom Vorsitzenden mit Geldstrafe bis zu 500 Mark belegt.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 61 diese Einschaltung machen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; eventuell ist diese Einschaltung angenommen.

Ich bitte nunmehr, daß die Herren, welche dem durch die angenommenen Anträge erweiterten § 61 zustimmen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich eröffne die Diskussion über § 62, — schließe dieselbe, da das Wort nicht verlangt wird.

Ich bitte beim Mangel eines Widerspruchs um die Erlaubniß, konstatiren zu dürfen, daß das Haus dem Paragraphen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung zustimmt. — Dies konstatire ich. (D)

Die Herren Abgeordneten Graf zu Stolberg-Wernigerode und Hahn haben auf Nr. 248a der Drucksachen als § 62a beantragt . . . .

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Im Namen des Herrn Mitantragstellers erkläre ich, daß, nachdem der frühere auf dieser Nummer gestellte Antrag abgelehnt ist, wir die übrigen auf dieser Nummer gestellten Anträge für erledigt erachten und sie zurückziehen.

Präsident: Die Sache ist damit erledigt.

Wir kommen zu § 63. Die Diskussion wird eröffnet.

Dazu liegt vor ein Antrag von Strombeck auf Nr. 257 der Drucksachen:

im ersten Absatz des § 63 Zeile 9 hinter dem Worte „Vertrauensmänner" hinzuzufügen:

„in gleicher Anzahl aus der Klasse der Arbeitgeber und der der Versicherten".

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, dieser kleine Antrag bezweckt, daß auch bei Anhörung der Vertrauensmänner die nämliche Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeiter gewahrt werde, wie das nach dem Gesetzentwurf beim Ausschusse, beim Aufsichtsrath bereits geschehen ist. Gerade die Anhörung der Vertrauensmänner in gleicher Anzahl aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeiter ist aber von besonderer Wichtigkeit. Ich muß mir erlauben, in dieser Beziehung folgendes hervorzuheben.

(A) Nach § 63 erfolgt die Feststellung, daß ein Versicherter dauernd erwerbsunfähig, daß er also berechtigt zur Empfangnahme der Invaliditätsrente sei, durch den Vorstand der Versicherungsanstalt. Es ist aber der unteren Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt worden, in jedem Falle ihr Gutachten über die Frage, ob die Invalidität anzunehmen sei, dem Vorstande zu unterbreiten. Während nun noch in der Denkschrift zu den Grundzügen der Alters- und Invaliditätsversicherung folgendes gesagt ist: die Invaliditätsversicherung, soweit es dabei auf die Feststellung ankommt, ob ein Versicherter noch arbeitsfähig ist oder auf Kosten seiner Mitarbeiter und des Arbeitgebers eine Rente erhalten soll, weise ganz besonders auf die Selbstverwaltung der Betheiligten hin, — während es also damals für dringend wünschenswerth erklärt war, hier der Selbstverwaltung den nöthigen Spielraum zu gewähren, ist in § 63 dieser Grundsatz wesentlich dadurch eingeschränkt, daß ein Gutachten der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen soll. Gerade dieses Gutachten wird aber der Natur der Sache nach auf die Entscheidung des Vorstandes über die Anerkennung der Invalidität von großem Einflusse sein; denn der Vorstand kennt ja die Arbeiter, die für invalide erklärt werden wollen, persönlich nicht. Er muß in dieser Beziehung also ganz dem vertrauen, was ihm die untere Verwaltungsbehörde berichtet, und was die Vertrauensmänner und eventuell die Krankenkassen außerdem noch sagen. Nur fürchte ich, — und diese Befürchtung wird von einem Theile meiner politischen Freunde getheilt, — daß diese obligatorische Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde mindestens die Möglichkeit gewähre, daß dadurch die politische Unabhängkeit der Versicherten, also die Selbstständigkeit der Arbeiter irgendwie gefährdet werden könne.

Die Sache läßt sich vielleicht an einem einzelnen Beispiele klarer stellen, als wenn ich alles generell fassen wollte. Nehmen wir z. B. einen Versicherten, der normaliter 600 Mark Lohn
(B) jährlich verdient hat, an; nehmen wir ferner an, daß nach den Bestimmungen des uns vorliegenden Gesetzes die Invalidität alsdann anzunehmen sei, wenn er nicht mehr 200 Mark verdienen könnte; — dann ist ja kein Mensch in der Lage, mit mathematischer Präzision zu bemessen und festzustellen, ob der Arbeiter etwa noch 205 Mark verdienen kann oder nur 195 Mark. Nimmt man an, er kann nur noch 195 oder 199 Mark verdienen, dann ist er rentenberechtigt; nimmt man aber an, er kann noch 201 Mark verdienen, so ist er nicht rentenberechtigt. In der bei weitem überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird es so liegen, daß aus dem von mir angedeuteten Grunde das freie Ermessen der unteren Verwaltungsbehörden über die Invalidität von großem Einfluß sein wird. Es ist ja nun durchaus unzulässig, anzunehmen, daß die unteren Verwaltungsbehörden hier irgendwie politische Rücksichten nehmen würden, ich will es auch gar nicht präsumiren; die Möglichkeit ist aber jedenfalls da, daß irgend ein einer mißliebigen Partei angehörender Arbeiter etwas schärfer angesehen wird als ein Mitglied der Majoritätsparteien.

Wenn man aber nun selbst annimmt, daß niemals derartige politische Erwägungen bei dieser Invaliditätsprüfung bei den unteren Verwaltungsbehörden Einfluß haben, dann kommt noch ferner in Betracht, daß sich in der Bevölkerung sehr leicht die irrthümliche Meinung festsetzen könne: ja, wenn wir Arbeiter Renten haben wollen, dann müssen wir uns vorsehen, daß wir uns nicht politisch mißliebig machen. Auch dieser Irrthum würde geeignet sein, die politische Unabhängigkeit der 11 Millionen Versicherten zu beeinflussen.

Ich muß mir erlauben, diese Gefahr, die in dem Gesetz liegt, um so mehr hervorzuheben, als, wenn eine Rente bewilligt ist, jederzeit auch nach einem früheren Paragraphen — ich glaube, § 24 — die Entziehung der Rente wieder beantragt werden kann. Es schwebt also immer das Damoklesschwert der Rentenentziehung über jedem Versicherten, dessen Invalidität anerkannt ist, und dem Rente zugesprochen ist. Ich glaube, meine Herren, daß wir die Verpflichtung haben, (C)
so viel wie möglich entgegenzuwirken, daß in dieser Beziehung aus dem gegenwärtigen Gesetz Nachtheile entstehen, und dazu würde in etwas beitragen, wenn Sie meinem Vorschlage beistimmen, daß die Vertrauensmänner immer in gleicher Anzahl aus den beiden Klassen der Arbeitgeber und der Arbeiter gehört werden müssen. Es könnte ja sonst vorkommen, daß die untere Verwaltungsbehörde einmal bloß einen oder einige Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber anhört. Das wäre nicht bloß eine Imparität, sondern das würde auch, wie ich mir auszuführen erlaubt habe, eine Gefährdung der politischen Selbstständigkeit der Arbeiter in sich schließen können.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: Meine Herren, ich bitte Sie namens der verbündeten Regierungen, diesen Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck abzulehnen. Wir halten den Antrag einestheils für nicht nöthig und anderntheils insofern für schädlich, als er den Vorgang bei der Invalidisirung unnöthigerweise zu erschweren geeignet ist. Der Antrag ist nicht nöthig; denn es steht ausdrücklich in der jetzigen Fassung des § 63, daß die untere Verwaltungsbehörde bei der Invalidisirung die für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Vertrauensmänner zu hören hat. Was sind das nun für Vertrauensmänner? Darüber gibt uns Auskunft der § 40:

> Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt —

und dann der § 42a unter 2a, der es ausdrücklich dem Statut überläßt, über die Art der Bestellung der Vertrauens- (D)
männer sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Meine Herren, das reicht vollkommen aus, und es kann im einzelnen Falle nur zu Schwierigkeiten führen, wenn man hier schablonenmäßig die untere Verwaltungsbehörde verpflichten will, darauf zu halten, daß immer gleich viel Vertrauensmänner aus der einen und aus der anderen Kategorie gehört werden müssen. Nöthig ist es schon deshalb nicht, weil ja der Versicherte die Rechtsmittel hat; er hat sowohl die Berufung wie die Revision.

Ich bitte Sie daher, diese Erschwerung nicht eintreten und es bei dem § 63 in der jetzigen Form bewenden zu lassen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann**: Ich kann mich dem Wunsche des Herrn Regierungsvertreters, daß der Antrag abgelehnt werde, nur anschließen. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß er unnöthig, unter Umständen schädlich sein kann. Ich glaube, es beruht der Antrag auf einer Verwechselung einzelner Persönlichkeiten, die neben einander stehen und für gewisse Zwecke nur einzeln für sich herangezogen werden, mit einem Kollegium. Es paßt die Analogie, die der Herr Antragsteller herangezogen hat von dem Ausschusse und dem Vorstande, nicht; da handelt es sich um ein Kolleg, und da ist es natürlich, daß, wenn dieses aus Interessentenkreisen zusammengesetzt ist, diese Interessentenkreise zu gleichen Theilen vertreten sein müssen. Hier dagegen handelt es sich um einzelne Personen, die herangezogen werden sollen für gewisse Zwecke, und da ist im § 40 gesagt:

> Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

(A) Es ist also hier ebenfalls nicht vorgeschrieben, daß für jeden Bezirk eine gleiche Anzahl bestellt sein müsse. Es muß aus jeder Klasse, sowohl aus den Arbeitgebern als aus den Arbeitnehmern, wenigstens einer bestellt sein; aber ob im übrigen nach den lokalen Verhältnissen nun auch mehr Vertrauensmänner von der einen oder anderen Sorte zu bestellen seien, ist ganz dem Ermessen in dem einzelnen Falle überlassen. Und wenn es nun schon hierbei nicht vorgeschrieben ist, daß eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Vertrauensmännern bestellt sein muß, so, glaube ich, ist es auch konsequent, nun, wenn es sich um die Anhörung der Vertrauensmänner handelt, ebenfalls nicht vorzuschreiben, daß dieselben in gleicher Anzahl gehört werden müssen. Es kann ja sonst der Fall eintreten, daß von der einen Sorte nur zwei, von der anderen Sorte drei, oder von der einen Sorte nur einer, von der anderen Sorte zwei Vertrauensmänner bestellt sind. Nun hat man im letzteren Falle von jeder Sorte einen gehört; stellt sich dann aber heraus, daß irgend ein Punkt noch klarzustellen ist, der gerade durch einen Vertrauensmann der einen Seite geklärt werden kann, dann dürfte man den nicht heranziehen, weil von der anderen Sorte nicht ebenfalls noch einer da wäre, der herangezogen werden könnte.

Schon daraus sehen Sie, daß das unter Umständen sogar geradezu zu praktischen Schwierigkeiten führen könnte.

Die Sache ist so gedacht: die unteren Verwaltungsbehörden haben die Sache zu instruiren und dabei die Vertrauensmänner hören, und sie sollen allerdings von beiden Sorten die Vertrauensmänner anhören; aber ob sie nun es für nöthig halten, noch weitere Instruktionen einzuholen und diese sich durch die Anhörung noch des einen oder anderen zu beschaffen, das muß man den unteren Verwaltungsbehörden überlassen. Ich glaube deshalb, daß der Antrag nicht nöthig, unter Umständen nicht durchführbar ist, und er führt zu einer unnöthigen Beengung.

(B)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck**: Meine Herren, es würde vielleicht richtig sein, daß mein Antrag unnöthig und sogar praktisch schädlich ist, wenn in den §§ 40 oder 42 Vorsorge getroffen wäre, daß die Vertrauensmänner in gleicher Zahl aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt werden müssen. Wie aber der Herr Kollege Struckmann bereits hervorgehoben hat, findet sich eine solche Parität bezüglich der wichtigen Vertrauensmänner nicht; bezüglich der Mitglieder des Ausschusses und des Aufsichtsraths ist ausdrücklich vorgeschrieben: eine gleiche Anzahl aus beiden Kreisen. Hier ist aber dies nicht der Fall. Es kann also nun, was die praktische Anwendung des § 63 betrifft, vorkommen, daß unter der Annahme, daß die Vertrauensmänner, die aus der Klasse der Arbeiter bestellt sind, verhindert seien, dann nur die Vertrauensmänner aus der Klasse der Arbeitgeber gehört werden. Das würde zu Mißtrauen bei den Arbeitern Veranlassung geben, und ich glaube, wir haben alle Ursache, daß wir Veranlassungen zu Mißtrauen beseitigen.

Der Herr Ministerialdirektor Bosse führte sodann aus: gegen den Beschluß des Vorstandes gibt es ja Rechtsmittel. Das ist richtig; es kann Berufung bei den Schiedsgerichten eingelegt werden. Aber die Schiedsgerichte stehen ja der Person des Versicherten fern; die thatsächlichen Verhältnisse werden sie in der Regel nicht kennen. Es ist also auch gerade für die Schiedsgerichte meines Erachtens von großer Wichtigkeit, daß sie in allen Fällen zu erfahren bekommen: die Vertrauensmänner aus den Kreisen der Versicherten haben sich so und so ausgesprochen.

Wenn nun Herr Kollege Struckmann sagt: es kann ja vorkommen, daß der unteren Verwaltungsbehörde es wünschenswerth ist, über einen bestimmten Punkt Aufklärung zu bekommen, über welchen gerade ein Mitglied aus den Kreisen (C) der Arbeitgeber besonders informirt ist, — so ist das richtig. Aber ganz das nämliche kann auch vorkommen bei solchen Fragen, die vor dem Ausschuß oder dem Aufsichtsrath verhandelt werden oder auch vor den Schiedsgerichten. Diese Annahme des Herrn Abgeordneten Struckmann würde also in ihrer Konsequenz dahin führen, daß man auch bei dem Ausschuß, auch bei den Schiedsgerichten unter Umständen davon abgehen müßte, als Beisitzer eine gleiche Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter zuzuziehen.

Ich kann daher meinen Antrag nur aufrecht erhalten, obgleich ich voraussehe, daß er nicht angenommen werden wird.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Strombeck und sein Antrag würden recht haben, wenn die Vertrauensmänner überhaupt abzustimmen hätten. Es handelt sich aber nicht um eine Abstimmung der Vertrauensmänner, sondern es handelt sich nur darum, daß sie gehört werden. Ferner steht im § 63 nicht etwa, daß „Vertrauensmänner" gehört werden sollen, sondern daß „die für den Wohnort bestellten Vertrauensmänner" gehört werden müssen, und daß diese Vertrauensmänner aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeiter seien. Ob nun auf der einen Seite einer mehr oder weniger gehört wird, daß ist vollständig gleichgiltig, und ich bitte Sie, meine Herren, diesen Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm**: Ja, meine Herren (D) ich glaube auch, daß der Herr Abgeordnete von Strombeck vollkommen verwechselt eine entscheidende Instanz und eine begutachtende Instanz. Im ersteren Falle kommt es auf die Zahl der Personen an, die dem Gremium angehören; im letzteren Falle werden die Stimmen lediglich gewogen, und es kann in dem einzelnen Falle eine Stimme oft mehr Gewicht haben als mehrere. Ebenso steht es beim Schiedsgericht. Beim Schiedsgericht muß die Anzahl der Arbeiter und Arbeitgeber gleich sein, um die Parität zu wahren; es ist aber dem Schiedsgericht in keiner Weise benommen, wenn das abgegebene Gutachten der Vertrauensmänner ihm nicht genügt, einen Vertrauensmann, der zufällig verhindert war, sein Gutachten bei der unteren Verwaltungsbehörde abzugeben, nachträglich zu vernehmen oder die Sache zurückzuweisen und sich mit den Gutachten, die durch die untere Verwaltungsbehörde eingereicht worden sind, gar nicht zu begnügen. Ich glaube, es ist ganz undenkbar, daß der Versicherte hier durch die Fassung, wie die Kommission sie vorschlägt, irgendwie zu kurz kommt. Der Antrag Strombeck ist nichts weiter als eine unnöthige Komplikation des, wenigstens nach meiner Auffassung, schon viel zu komplizirten Verfahrens. Das Gesetz hat an sich schon eine allzu große Menge Instanzen für Entscheidungen in einer sehr leicht zu entscheidenden Sache vorgesehen, so daß ich glaube, wir haben gar keine Veranlassung, die Komplikation noch weiter zu vermehren.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck**: Eine größere Komplikation würde durch meinen Antrag kaum herbeigeführt werden. Wenn es auch richtig ist, daß die Vertrauensmänner keine beschließende, sondern bloß eine berathende Stimme haben, so kann doch auch diese berathende Stimme

(A) für den Versicherten von sehr großem Werth sein. Der § 63 schreibt allerdings vor, daß die zuständigen Vertrauensmänner gehört werden sollen; es kann aber doch sehr leicht vorkommen, daß nur ein oder nur wenige Vertrauensmänner aus der Klasse der Arbeiter bestellt werden, und daß diese gerade verhindert sind. Dann kommen also die Kollegen der Arbeiter, wie ich kurz sagen will, vor der Entscheidung über die Invaliditätsfrage gar nicht zum Gehör. Ich wiederhole: es liegt meines Erachtens hier eine Frage vor, die in den Kreisen der Arbeiter zu Mißtrauen führen kann, und ich halte es für wünschenswerth, daß wir den Arbeitern keine Ursache zum Mißtrauen geben.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Ich kann mich auch nicht davon überzeugen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck jetzt anzunehmen ist. In § 40 ist in Absatz 3 abweichend von dem Absatz 2 bezüglich der Vertrauensmänner vorgeschrieben, daß die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gleich sein muß, und im Absatz 3 heißt es dann:

> Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Es ist hier, glaube ich, mit ganz gutem Grunde nicht hinzugefügt, daß die Zahl gleich sein muß, weil man gar nicht wissen kann, ob in einer einzigen Sache qualifizirte Vertrauensmänner aus den beiden Kategorien überall in gleicher Zahl vorhanden sind.

Es ist dann weiter in § 42 unter 2a gesagt:

> über die Art der Bestellung der Vertrauensmänner (§ 40 Abs. 3) sowie über ihre Obliegenheiten und Befugnisse.

(B) Der § 40 und § 42 ist in der dritten Lesung endgiltig erledigt. Wir wissen gar nicht, was in den einzelnen Statuten der Versicherungsanstalten über die Art der Bestellung der Vertrausmänner bestimmt werden wird, ob in den einzelnen Bezirken die Vertrauensmänner in einer solchen Zahl vorhanden sein werden, daß die untere Verwaltungsbehörde sachgemäß in der Lage sein wird, in gleicher Zahl Vertrauensmänner der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Ich glaube also, daß jetzt, nachdem die §§ 40 und 42 so, wie es geschehen ist, definitiv beschlossen sind, es nicht wohl möglich ist, den Antrag des Herrn Kollegen von Strombeck in das Gesetz einzufügen, ohne daß man zu Komplikationen Anlaß gibt, die die größten Schwierigkeiten bringen, ohne daß man nachher Veranlassung gibt, daß das Schiedsgericht oder das Reichsversicherungsamt sagt: ja, der Landrath hat hier nicht Vertrauensmänner aus beiden Kreisen gehört, die Sache ist wichtig, und es muß die Verhandlung der ganzen Sache nochmals beginnen. Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, wenn mein Antrag angenommen werden sollte, wozu keine Aussicht ist, dann würden dadurch die früher definitiv festgestellten Paragraphen gar nicht beeinflußt werden; es würde das nur die Folge haben, daß in den Statuten berücksichtigt werden müßte gemäß § 42 unter 2a, daß eine gleiche Anzahl von Vertrauensmännern bestellt werden muß, weil das nach § 63 erforderlich geworden ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Die Herren Abgeordneten Kalle, Dr. Hartmann und Henning haben den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen (C) zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß ist angenommen.

Wir kommen also zur Abstimmung.

Wir haben abzustimmen zunächst über das Amendement des Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 257 der Drucksachen und dann, je nachdem es angenommen oder abgelehnt wird, über § 63 selbst mit diesem Amendement oder ohne dasselbe.

Der Herr Abgeordnete von Strombeck beantragt:

> im ersten Absatz des § 63 Zeile 9 hinter dem Worte „Vertrauensmänner" hinzuzufügen:
>
> > „in gleicher Anzahl aus der Klasse der Arbeitgeber und der der Versicherten".

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag von Strombeck ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr über den § 63, der mit Ausnahme der bei § 4 beschlossenen kleinen Abänderung unverändert nach der zweiten Lesung angenommen ist, ab. Ich bitte, daß die Herren, welche den Paragraphen so annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Wir kommen zu § 64, zu welchem kein Antrag vorliegt. Es hat sich auch niemand zum Worte gemeldet. Ich darf auch (D) hier beim Mangel eines Widerspruchs annehmen, wenn nicht eine besondere Abstimmung verlangt wird, daß der § 64 ohne besondere Abstimmung mit derselben Majorität wie die bisherigen Paragraphen angenommen ist. — Das ist der Fall.

Ich rufe auf § 65. Ebenfalls kein Antrag und auch keine Meldung zum Wort. Ich werde auch hier ebenso annehmen, daß der § 65 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung ohne Abstimmung mit derselben Majorität wie bisher angenommen ist. — § 65 ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 66, — schließe sie, und das Gleiche nehme ich bezüglich desselben auch hier an, da sich niemand zum Worte gemeldet hat, auch kein Antrag vorliegt. — § 66 ist angenommen.

§ 67. Ebenfalls kein Antrag, keine Meldung zum Wort. Ich darf mit Ihrer Zustimmung also auch hier annehmen, daß der Paragraph angenommen ist ohne Abstimmung. — Das ist der Fall.

§ 68. Auch hier kein Antrag und keine Meldung zum Wort. Ich darf mit Ihrer Zustimmung annehmen, daß der Paragraph ohne Abstimmung, da auch eine solche nicht verlangt ist, angenommen ist. — § 68 ist angenommen.

§ 69 ist — —

(Abgeordneter Struckmann: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** § 69 ist in der zweiten Lesung abgelehnt.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das weiß ich. Wenn der Herr Abgeordnete Struckmann mich hätte

(A) ausſprechen laſſen, ſo würde er das erfahren haben; ich hätte eben geſagt: § 69 iſt in der zweiten Leſung abgelehnt.

Wir kommen alſo ſofort zu § 70. Zu § 70 liegt das Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genoſſen auf Nr. 241 vor. Ich eröffne die Diskuſſion über dieſen Paragraphen und das Amendement. — Es hat ſich niemand zum Worte gemeldet; ich ſchließe alſo die Diskuſſion.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl in Abſatz 2 in Zeile 5 ſtatt „oder" „ſowie" ſetzen wollen und in Zeile 6 hinter „leidet" ſetzen wollen:

„und daß ein Verſtoß wider den klaren Inhalt der Akten nicht vorliegt",

ſich erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; der Antrag iſt angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den § 70 mit dem eben angenommenen Antrage Dr. Buhl und Genoſſen annehmen wollen, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; der § 70 mit dem Antrage Dr. Buhl und Genoſſen iſt angenommen.

§ 71. Es liegt kein Antrag vor, auch keine Meldung zum Wort. Ich werde auch hier wieder, wenn niemand widerſpricht, annehmen, daß der § 71 angenommen iſt ohne Abſtimmung, wenn nicht eine ſolche ausdrücklich verlangt wird. Dasſelbe nehme ich ebenſo an bezüglich des § 72; dasſelbe bezüglich des § 73. — Alle dieſe drei Paragraphen ſind alſo ohne Abſtimmung angenommen.

Zu § 73a liegt vor der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genoſſen auf Nr. 241 und zwar ein redaktioneller Antrag:

(B) in Zeile 2 das Allegat zu faſſen: „§§ 63—73".

Es meldet ſich niemand zum Wort; ich ſchließe die Diskuſſion und werde, da es ſich nur um einen redaktionellen Antrag handelt, — wenn nicht eine ausdrückliche Abſtimmung verlangt wird, und niemand widerſpricht, — annehmen, daß der Antrag Dr. Buhl und Genoſſen mit derſelben Majorität wie bisher angenommen iſt, und daß demnächſt der § 73a mit dem Amendement Dr. Buhl und Genoſſen ebenfalls angenommen iſt. — Das iſt der Fall.

§ 74. — Kein Antrag und auch keine Meldung zum Wort. Ich werde auch hier ebenſo annehmen, wenn nicht eine ausdrückliche Abſtimmung verlangt wird, daß § 84 in der Faſſung der zweiten Leſung ohne Abſtimmung angenommen iſt. — Das iſt der Fall.

Desgleichen § 75, — 76. — Beide Paragraphen ſind ohne Abſtimmung wie in der zweiten Leſung angenommen.

§ 77. Das Amendement von Brand und Genoſſen Nr. 250 ad k iſt zurückgezogen; es liegt alſo zu dieſem Paragraphen kein Antrag mehr vor. — Es meldet ſich auch niemand zum Wort; ich werde daher annehmen, wenn nicht eine ausdrückliche Abſtimmung verlangt wird und niemand widerſpricht, daß § 77 angenommen iſt. — Das iſt der Fall.

Desgleichen § 78, — 79, — 80, — 81. — Alle dieſe Paragraphen ſind in der Faſſung der zweiten Leſung angenommen.

Zu § 82 liegt das Amendement Dr. Buhl und Genoſſen vor auf Nr. 241 der Druckſachen:

1. den zweiten Satz des Abſatzes 1 zu erſetzen durch folgende Beſtimmung:

   Den letzteren iſt bei der Vertheilung der Renten, welche von Verſicherungsanſtalten feſtgeſtellt ſind, die gleiche Summe von Beiträgen in Anrechnung zu bringen, welche bei Bemeſſung der Rente für die Dauer der Verſicherung des Rentenempfängers bei einer Kaſſeneinrichtung nach § 18b in Anrechnung gebracht iſt. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kaſſeneinrichtung feſtgeſtellt ſind, erfolgt, ſoweit ein Anſpruch auf dieſelben auch nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes beſtehen würde, und ſoweit dieſelben das Maß des reichsgeſetzlichen Anſpruchs nicht überſteigen, nach dem Verhältniß der den Verſicherungsanſtalten und der den Kaſſeneinrichtungen zugefloſſenen Beiträge, letzterer, ſoweit ſie für die Gewährung von Renten in der durch dieſes Geſetz feſtgeſetzten Höhe für erforderlich zu erachten ſind; (C)
2. in Zeile 1 des Abſatzes 1 das erſte Allegat zu faſſen:

   „§§ 67—71".

Ich eröffne die Diskuſſion über den Paragraphen und die Amendements. — Es hat ſich niemand zum Wort gemeldet; ich ſchließe die Diskuſſion und werde zunächſt die Anträge und dann den Paragraphen zur Abſtimmung bringen.

Ich bitte alſo diejenigen Herren, die das eben von mir verleſene Amendement Nr. 1 der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genoſſen zu § 82 annehmen wollen, ſich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; der Antrag iſt angenommen.

Der zweite Theil des Amendements unter Nr. 2 iſt nur ein redaktioneller. Ich darf wohl annehmen, daß er ſo angenommen iſt, wie er von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und Genoſſen beantragt iſt. —

Ich ſtelle nun den § 82 mit den beiden eben angenommenen Aenderungen zur Abſtimmung. Ich bitte, daß diejenigen Herren, die den ſo veränderten Paragraphen annehmen wollen, ſich erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; § 82 iſt angenommen. (D)

Zu § 82a liegt ein Antrag Dr. Buhl und Genoſſen in 2 Abſchnitten vor:

1. Abſatz 2 Zeile 2 ſtatt „§§ 65 bis 68, 70, 71" zu allegiren: „§§ 65—71";
2. am Schluſſe des Abſatzes 2 hinzuzufügen:

   „und daß die Berufung ſowie die Reviſion aufſchiebende Wirkung haben".

Ich eröffne die Diskuſſion. — Es hat ſich niemand gemeldet; ich ſchließe die Diskuſſion und werde annehmen, daß der Antrag der Herren Dr. Buhl und Genoſſen in ſeiner erſten Nummer, welcher nur die Aenderung eines Allegats betrifft, angenommen iſt. — Ich bitte aber, daß diejenigen Herren, die das Amendement in ſeinem zweiten Theile — alſo die Einſchaltung hinter Abſatz 2 — annehmen wollen, ſich von ihren Plätzen erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; alſo beide Theile des Amendements Dr. Buhl und Genoſſen ſind angenommen.

Ich bitte, daß nunmehr die Herren, die den § 82a mit dem Amendement Dr. Buhl und Genoſſen in den beiden Theilen annehmen wollen, ſich von ihren Plätzen erheben.

(Geſchieht.)

Das iſt die Mehrheit; der § 82a iſt angenommen.

§ 83 fehlt in der Zuſammenſtellung, da er in der zweiten Leſung abgelehnt und nicht wieder aufgenommen worden iſt.

Zu § 84 iſt das Amendement von Brand und Genoſſen zurückgezogen; es iſt nunmehr kein Amendement zu § 84 vorhanden. Es hat ſich auch niemand zum Wort gemeldet; — —

Der Herr Abgeordnete Broemel hat das Wort.

Abgeordneter **Broemel**: Meine Herren, die geſtrige Debatte über die Höhe der Beiträge hat wenigſtens das Eine ergeben, daß auf dieſem Gebiete durchaus nicht die auch nur

(A) einigermaßen sicheren Grundlagen vorhanden sind, welche für ein in seinem Aufbau so außerordentlich weitreichendes Gesetz unter allen Umständen mindestens dringend wünschenwerth wären. Nun, meine Herren, ich glaube, die in diesem Paragraphen angesetzten Beiträge bieten aber den Anlaß, noch einmal einen kritischen Rückblick zu werfen auf die ganze Grundlage der Versicherung, wie sie nach den Beschlüssen des Hauses konstruirt worden ist, und ich glaube um so mehr dazu berechtigt zu sein, auch noch zu dieser Stunde eine solche kritische Prüfung anzustellen, als erst in den letzten Stadien der zweiten Berathung seitens des Herrn Bundesrathsvertreters eine Auskunft über die Prämiensätze gegeben worden ist, welche bis dahin in den bisherigen Verhandlungen überhaupt nicht vorgebracht worden war. Diese Angabe ist deshalb von so besonderer Bedeutung, weil sie zum ersten Mal die Grundlage bietet zu einer einigermaßen ausreichenden Vergleichung der durch diese Zwangsversicherung geschaffenen Belastung mit den von einer privaten Versicherung geforderten Prämiensätzen.

Meine Herren, bei der zweiten Berathung lag dem Hause eine von dem Herrn Abgeordneten Schmidt aufgestellte Vergleichung der durch die Vorlage geforderten Beiträge und der von einer bestimmten Versicherungsgesellschaft, von der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft, geforderten Beiträge für die Invaliditätsversicherung resp. Altersversicherung vor. Damals hat der Herr Bundesrathsvertreter dargethan, daß, wenn man diese Vergleichung zunächst einmal annahmsweise gelten lassen wollte, man doch nothwendig dahin käme, daß die Staatsversicherung wesentlich billiger sei als die private Versicherung. Der Herr Bundesrathsvertreter hat damals auf Grund der von ihm veranlaßten Berechnungen einen jährlichen Prämiensatz von $6{,}_{64}$ Mark angeführt gegenüber der von der Magdeburger Allgemeinen Versicherungsgesellschaft geforderten Jahresprämie von $7{,}_{30}$ Mark für Versicherung einer Rente von 100 Mark sowohl für
(B) den Fall der Invalidität wie für das Alter von 70 Jahren. Diese Prämie ist — wenn ich die Ausführungen des Herrn Bundesrathsvertreters richtig verstanden habe — seinerseits berechnet auf Grund des Prämiendeckungsverfahrens, desselben Verfahrens, auf welchem die Prämiensätze der Magdeburger Gesellschaft beruhen. Unter diesen Umständen bietet diese Angabe eine wichtige Handhabe zu einer gründlichen Prüfung der Beiträge, welche auf Grund dieses Gesetzes einmal in den ersten Perioden, alsdann aber vor allem in dem Beharrungszustande gefordert werden.

Wiederholt ist bei den Berathungen des Gesetzes ausführlich dargethan worden, insbesondere in der zweiten Berathung beim § 15, daß das angenommene System des Kapitaldeckungsverfahrens nothwendig die Folge habe, die Gegenwart auf Kosten der Zukunft zu entlasten, eine insbesondere ungerechtfertigte Höhe der Belastung im Beharrungszustande herbeizuführen.

Die von dem Herrn Bundesrathsvertreter am 9. d. Mts. gemachte Angabe schafft die Möglichkeit, die Berechtigung dieser Anschauung auch ziffermäßig zu prüfen. Der Herr Bundesrathsvertreter hat sich damals leider nicht veranlaßt gesehen, seine Berechnungen dem Hause oder auch nur einem einzelnen Abgeordneten mitzutheilen.

(Zuruf.)

— Ich höre eben, daß das späterhin privatim geschehen ist; das erledigt allerdings den Vorwurf, den man meiner Ansicht nach sonst mit vollem Recht gegen diese Art des Verfahrens erheben könnte.

Nun, meine Herren, eine Jahresprämie von $6{,}_{64}$ Mark für einen Versicherten von 20 Jahren soll nach dieser Berechnung eine Invalidenrente von 100 Mark und eine Altersrente in gleichem Betrage gewähren. Im sogenannten Beharrungszustande beträgt aber der jährliche Beitrag bei dem angenommenen Kapitaldeckungsverfahren in der ersten Lohnklasse, um die es sich hierbei doch allein handeln kann, (C)
9 Mark, unter Fortlassung der kleinen Bruchtheile. Dafür leistet auf Grund des Gesetzes die Versicherungsanstalt eine Minimalinvalidenrente von $64{,}_{70}$ Mark und eine Maximalinvalidenrente von 107 Mark ohne Reichszuschuß.

Ich will nun die von dem Herrn Bundesrathsvertreter in früheren Debatten insbesondere gegen den Kollegen Schmidt geltend gemachten Einwände berücksichtigen. Ich will mich nicht halten an die Sätze der Minimal- und Maximalrente, sondern übergehend auf einen mittleren Satz zwischen beiden; ich will nicht den Reichszuschuß außer Anrechnung lassen, sondern diesen Reichszuschuß bei meiner Vergleichung einrechnen.

Verfahre ich so, und berücksichtige ich also die in dieser Rücksicht gemachten Einwendungen vollständig, so komme ich zu folgendem Resultat. Im Beharrungszustande, der doch als die eigentliche Grundlage der hier geschaffenen Versicherung angesehen werden muß, ergibt sich in der ersten Lohnklasse eine mittlere Invalidenrente ohne Reichszuschuß von $85{,}_{75}$ Mark, und mit Reichszuschuß demnach von $135{,}_{75}$ Mark. Meine Herren, wenn von vornherein das Prämiendeckungsverfahren, welches speziell meine politischen Freunde vertreten und noch bei der zweiten Berathung dem Hause in einem besonderen Antrage vorgeschlagen haben, zu Grunde gelegt würde, wie es den richtigen versicherungstechnischen Grundlagen einzig und allein entspricht, so würde es mit einer jährlichen Prämienzahlung von 9 Mark möglich sein, ohne jeden Reichszuschuß eine Invalidenrente für die erste Lohnklasse zu versichern von 136 Mark pro Jahr, und ebenso eine Altersrente von 136 Mark pro Jahr.

Meine Herren, wenn man also nicht darauf ausginge, im Augenblick einen verhältnißmäßig viel zu niedrigen Prämiensatz zu finden, sondern sich von vornherein auf die versicherungstechnische Grundlage stellte, so wäre es möglich, mit dem im Beharrungszustande ohnehin nothwendigen Prämiensatz von vornherein in der ersten Lohnklasse reichlich (D)
denselben Betrag zu versichern, der jetzt durch dieses Gesetz erst durch den Reichszuschuß erreicht werden soll.

Meine Herren, diese Berechnung ist darum von so prinzipieller Bedeutung, weil sie zeigt, daß allein dieses durchaus unzulängliche sogenannte Kapitaldeckungsverfahren eine Operation zur Folge hat, welche die Versicherungsanstalten im Anfange auf eine so schwache finanzielle Grundlage stellt, daß der Reichszuschuß nothwendig wird.

Ich kann mir sehr wohl denken, daß man, wie es ja auch von dem Professor Schäffle empfohlen ist, sich bei einer Reform dieser Art entschließt, für diejenigen, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes in einem höheren Alter sind und deshalb bei einer richtigen Versicherungstechnik mit viel höherer Prämie belastet würden, zeitweilig, in der Uebergangsperiode, einen gewissen Reichszuschuß zu gewähren. Aber ganz anders liegt es doch bei dem hier gewählten System.

Die von mir gegebene Rechnung läßt sich ebenso gut wie bei der ersten Lohnklasse bei allen durchführen. Die mir vorliegende Berechnung geht davon aus, daß die $6{,}_{64}$ Mark Jahresprämie, von der der Herr Bundesrathsvertreter gesprochen, schon 1 Mark Verwaltungskosten enthalten. Bei den weiteren Berechnungen für die andere Lohnklasse muß man diese 1 Mark in Abzug bringen, auf der einen Seite, um den Grundsätzen des jetzigen Gesetzentwurfs zu entsprechen, die Sicherheitszuschläge in den verschiedenen Lohnklassen machen. Nehmen wir nun eine andere Lohnklasse, ganz gleichgiltig welche, z. B. die vierte. In der vierten soll nach dem Gesetz im Beharrungszustand eine Jahresprämie von $29{,}_{2}$ Mark bezahlt werden. Diese Jahresprämie ergibt für einen im Alter von 20 Jahren in die Versicherung Eintretenden eine mittlere Invalidenrente von 228 Mark ohne Reichszuschuß und 278 Mark mit Reichszuschuß, und eine Altersrente von 150 Mark ohne Reichszuschuß und 200 Mark mit Reichs-

(A) zuschuß. Wenn man das System des Prämiendeckungsverfahrens gewählt hätte und die Prämie des Beharrungszustandes, wie es geboten war, dennoch von vornherein erhoben, so wäre man in der Lage, ohne jeden Reichszuschuß genau unter gleichen Verhältnissen für jeden mit 20 Jahren in die Versicherung eintretenden Arbeiter eine Rente von 339 Mark zu versichern, also in diesem Falle eine beträchtlich höhere Rente sogar, als im Mittel die jetzt angenommenen Rentensätze inklusive Reichszuschuß ausmachen.

Ich würde gern, selbst in diesem Stadium der Verhandlungen, den Versuch gemacht haben, in irgend einer Form hier eine Aenderung vorzuschlagen; aber ich muß es mir nach den gemachten Erfahrungen in der That versagen, einen bestimmten Antrag zu stellen. Denn nach meiner Ueberzeugung bliebe für diejenigen, welche heute mit ruhigem Gewissen für diese Art des Kapitaldeckungsverfahrens und die daraus resultirenden Beiträge stimmen wollen, ohne Gefahr zu laufen, daß nach kurzer Zeit, wahrscheinlich noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, an dieser Stelle wieder eine Aenderung nothwendig wird, nichts anderes übrig, als daß sie in diesem Paragraphen statt der genau angegebenen Beiträge einfach hineinsetzten: „die Beiträge werden durch ein besonderes Gesetz festgesetzt". Denn das, was Sie jetzt hier hineingefügt haben, kann meiner Ueberzeugung nach auf dem gerade von dem Herrn Bundesrathsvertreter gelieferten Boden eine strenge sachliche Prüfung durchaus nicht aushalten.

Ich gebe ja gerne zu, meine Herren, daß durch andere Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere auch durch die in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlüsse, in dem einen und dem anderen Punkte die schlimmen Folgen etwas abgeschwächt werden. Aber, meine Herren, die Hauptsache wieder aus der Welt zu schaffen, welche mit dem jetzt angenommenen Kapitaldeckungsverfahren eingeführt wird, ist überhaupt unmöglich, Sie übernehmen aus der Gegenwart in Folge der im Anfang zu geringen Beiträge eine schwebende
(B) Schuld, welche alle Zukunft belasten wird. Und das ist gerade bei diesem Gesetz von so einschneidender Bedeutung,

(Abgeordneter Rickert: Sehr wahr!)

weil es sich bei diesem unrichtigen Verfahren darum handelt, wenn ich so sagen darf, gewissermaßen künstlich die Nothwendigkeit eines Reichszuschusses zu konstruiren. Ein großer Theil aller derjenigen prinzipiellen Bedenken, welche gegen das Gesetz und gegen den Reichszuschuß geltend gemacht werden, könnten in Fortfall kommen, wenn man sich auf ein besseres, gesunderes System des Deckungsverfahrens stellte. Daß Sie das nicht gethan haben, daß Sie festhalten an einem System, welches nach keiner Seite genügt, das, meine Herren, bringt einen ganz besonderen Schaden in das Gesetz und schafft für alle Zukunft eine durchaus ungerechte Belastung der Versicherten und zwar ohne Unterschied in allen Lohnklassen.

Wie gesagt, meine Herren, ist es für mich nicht möglich und nicht rathsam, in diesem Stadium der Verhandlung mit irgend einem Abänderungsvorschlag zu kommen; aber ich kann mir nicht versagen, auch in dieser Stunde noch auf Grund der mir von fachmännischen Freunden gelieferten unanfechtbaren Rechnung, welche sich durchaus auf die vom Herrn Bundesrathsvertreter selbst gemachten Angaben stützt, noch einmal die warnende Stimme gegen das hier einzuschlagende Verfahren zu erheben.

(Bravo! links.)

Vizepräsident **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Kaiserliche Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, wir sind im Augenblicke, so viel ich weiß, beim § 84. Der § 84 setzt die Höhe der Beiträge für die erste Beitragsperiode fest. Der (C) Herr Abgeordnete Broemel hat es am Platze gehalten, bei diesem Paragraphen auf dasjenige zurückzugreifen, was bereits bei dem § 15 angenommen ist, nämlich auf die Ersetzung des Prämienverfahrens, wie es der Entwurf kannte, durch das Kapitaldeckungsverfahren mit Beitragsperioden. Meine Herren, ich glaube, aus diesem Grunde könnte ich über die ganzen Ausführungen gegenwärtig hinweggehen; denn sie beziehen sich auf etwas, was bereits definitiv angenommen ist, nämlich auf das Kapitaldeckungsverfahren im Gegensatz zum Prämienverfahren. Wenn ich diesen Weg, einfach über jene Ausführungen hinwegzugehen, nicht einschlage, sondern mir gestatte, mit kurzen Worten auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Broemel einzugehen, so veranlaßt mich dazu die Erwägung, daß er sagte, man solle, auch nachdem man die Kapitalsdeckung mit den Beitragsperioden angenommen habe, den § 84 doch ablehnen und sich darauf beschränken, eine Vorschrift des Inhalts einzufügen, daß die Höhe der Beiträge durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werde. Das wäre aber — der Herr Abgeordnete Broemel möge es mir nicht übel nehmen — ein außerordentlich unzweckmäßiges Verfahren; denn bei diesem neuen von Ihnen zu schaffenden Gesetz, welches wir doch nur aufbauen könnten auf der bereits angenommenen Grundlage des Kapitaldeckungsverfahrens mit Beitragsperioden, müßten Sie genau dasselbe erwägen, was Sie gegenwärtig bei § 84 zu erwägen haben, und wozu Ihnen die Grundlagen vorgelegt sind.

Der Herr Abgeordnete Broemel hat zwar einen Antrag in dieser Richtung nicht gestellt; ich glaube, er hatte auch guten Grund, dies nicht zu thun. Aber auch schon seine Empfehlung — vielleicht überzeugt er sich selbst — kann nur als unzweckmäßig bezeichnet werden.

Nun führt der Herr Abgeordnete Broemel zur Motivirung seines Satzes, daß das Kapitaldeckungsverfahren ein unzureichendes sei, aus, im Beharrungszustande würden dabei relativ zu hohe Beiträge gefordert werden, höher als sie er- (D) forderlich sein würden, wenn man von vornherein Prämien erhebe. Daß die Beiträge höher sein werden, muß ich zugeben; denn es sind in den einzelnen Beitragsperioden späterer Zeiten die Renten unter Umständen bis zum Maximalbeitrag zu leisten, während die Renten in den Anfangsperioden nur einen geringeren Betrag erreichen können. Daraus ergibt sich für die späteren Perioden ein höherer Beitrag. Indessen das ist bei Einführung des Kapitaldeckungsverfahrens sehr wohl erwogen worden. Man ist trotzdem zum Kapitaldeckungsverfahren übergegangen aus den Ihnen allen gegenwärtigen Gründen: erstlich, daß man keine zu hohen Kapitalien ansammeln wollte und die Ansammlung einer Prämienreserve für entbehrlich erachtete, zweitens, weil man sich sagte: bei steigenden Renten, wie sie der Entwurf kennt, ist es rathsam, daß jede Periode ihre eigene Belastung aufbringt. Es erschien unzweckmäßig, von vornherein die Höhe der Prämien solchen Renten anzupassen, die in dieser Höhe erst nach einer ganzen Reihe von Jahren überhaupt gezahlt werden könnten. Dazu kommt aber noch die weitere Erwägung, daß die Einführung der Beitragsperioden die Möglichkeit gibt, die versicherungstechnischen Grundlagen an der Hand der Erfahrung zu revidiren, und diese Möglichkeit sollte, wie ich glaube, gerade dem Herrn Abgeordneten Broemel von dem von ihm vertretenen Standpunkt aus eine erwünschte sein.

Der Herr Abgeordnete Broemel hat auch jetzt noch wieder — ich glaubte, die Sache wäre abgethan nach den Diskussionen, die ich mit dem Herrn Abgeordneten Schmidt in zweiter Lesung gehabt habe — auf die Leistungen der Privatkassen zurückgegriffen. Ich will dem Herrn Abgeordneten Broemel in dieser Beziehung nur eins noch entgegenhalten; ich will nicht einmal darauf eingehen, wie unendlich verschieden die Versicherung bei Privatversicherungsgesellschaften von der Versicherung in den jetzt geschaffenen Anstalten sind; ich will nicht einmal darauf hin-

(A) weisen, daß die Privatgesellschaft sich ihre Risiken aussucht, während die allgemeine Versicherung Leute jeden Alters, jeden Gesundheitszustandes nehmen muß. Alles das soll hier einmal außer Betracht bleiben. Aber, meine Herren, die Erfahrungen der Privatversicherung sind gleich null; es gibt überhaupt meines Wissens erst eine einzige Privatversicherungsgesellschaft, welche die Invaliditätsversicherung hat, und zwar die Magdeburger Allgemeine Versicherungsgesellschaft. Diese Gesellschaft verfolgt die Invaliditätsversicherung überhaupt erst seit 1872, also erst seit allerneuster Zeit, und die sämmtlichen Polizen, die sie überhaupt in ihrer Abtheilung für Rentenversicherung, nicht bloß für die Invaliditätsversicherung, sondern für Rentenversicherung aller Art, hat, betragen nach einem mir vorliegenden Handbuch vom Jahre 1889 nur die Summe von 427. Meine Herren, das sind Erfahrungen so minimaler Natur, daß ich mit Fug und Recht sagen kann: die Erfahrungen, auf denen die Magdeburger Allgemeine Versicherungsanstalt ihre Prämien, ihre Forderungen gründet, sind viel zu unsicher, als daß sie irgendwie, ganz abgesehen von den grundverschiedenen Verhältnissen der Privatversicherung im Gegensatz zur allgemeinen Versicherung, in Betracht gezogen werden könnten, wenn es sich um die Frage handelt, wie viel Beiträge wir hier bei der allgemeinen Invaliditätsversicherung für die erste Periode fordern sollen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, ich wollte nicht näher auf das Verhältniß der Privatversicherung zu der Vorlage eingehen. Ich habe gestern absichtlich diesen Punkt übergangen wegen der jetzigen Lage der Verhandlungen; ich muß aber auf die letzten Worte des Herrn Bundesrathsbevollmächtigten kurz erwidern. Wenn eine Verschiedenheit in der Schätzung der Leistungen, die ich des-
(B) bezüglich bei der zweiten Lesung gemacht habe, vorhanden ist, so ist sie zu Ungunsten der Privatversicherungen vorhanden. Es ist schon damals darauf hingewiesen worden, daß aus der Aufnahme aller Arbeiter der staatlichen Versicherung ein Nachtheil nicht erwächst, daß die Privatgesellschaften aus dem Umstande, daß sie nur gesunde Leute aufnehmen, einen Vortheil nicht haben. Die staatliche Versicherung hat vielmehr in der Regel durch die Aufnahme kranker Personen wegen der Wartezeit einen Vortheil. Ich muß sagen, daß ich es nicht mit der vielgepriesenen christlichen Charitas vereinbar finde, wenn dieses Gesetz die Leute, die halbinvalid sind, und die voraussichtlich kaum 5 Jahre mehr leben, zwingt, Beiträge zu zahlen für diejenigen, die später invalid werden, daß man die Halbinvaliden zwingt, in die staatliche Versicherung einzutreten und dort von ihrem kärglichen Lohne Beiträge zu zahlen, von denen sie voraussichtlich niemals oder doch bei ihrer geringen Lebenserwartung eventuell nur ganz kurze Zeit Nutzen haben werden. Ich würde nicht darauf zurückgekommen sein, wenn nicht wieder heute von Seiten des Regierungstisches davon gesprochen wäre.

Der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen hat dann gemeint, daß mein verehrter Herr Kollege Broemel bei diesem Paragraphen zurückgegriffen hätte auf § 15; trotzdem wolle er die Güte haben, darauf zu erwidern. Nun, meine Herren, ich glaube, daß, wenn der Herr Abgeordnete Broemel etwa nicht zur Sache gesprochen hätte, es dann lediglich das Recht des Herrn Präsidenten gewesen wäre, Herrn Broemel dieserhalb zu rektifiziren, und nicht die Sache des verehrten Herrn zu meiner Rechten.

Nun hat der geehrte Herr Vertreter des Bundesraths wieder das Kapitaldeckungsverfahren vertheidigt, erstens wegen der weniger hohen Kapitalsansammlung — ich will auf die Gegengründe, welche hier zur Genüge in der zweiten Lesung dargelegt sind, nicht weiter zurückkommen —; der zweite Grund war der, daß man bei steigenden Renten auch Perioden für verschieden hohe Beiträge einführen müsse, weil (C) eben die steigenden Renten in den späteren Perioden zu höheren Renten führen müßten als in den ersten Jahren. Im Regierungsentwurf sind aber doch auch steigende Renten, und dort hat man an derartige Perioden nicht gedacht. Also auch dieser Punkt scheint mir nicht mehr berechtigt zu sein. Die weitere Ausführung, daß man die Möglichkeit habe, später zu revidiren, daß man Erfahrungen sammeln würde, ist hier in der zweiten Lesung sehr ausführlich besprochen worden. Der Herr Abgeordnete Schrader hat Ihnen ausführlich nachgewiesen, daß es entweder unmöglich ist, aus den Erfahrungen der Versicherungsanstalten Schlüsse zu ziehen, oder daß die Herstellung einer Statistik aus den Quittungskarten eine Arbeit erzeuge, die größer ist, als wenn Sie von vornherein über jeden Versicherten ein Konto führen. Und ich habe damals auch noch darauf hingewiesen, wenn Sie die Arbeit des Markensystems und die Arbeit, die Ihnen die Statistik macht, um Erfahrungen zu sammeln und Berechnungen für die folgenden Perioden anzustellen, — daß diese Arbeiten zusammen größer sind, als wenn Sie von vornherein das Kontosystem einführen wollten.

Meine Herren, dann ist noch von dem Bundesrathsvertreter gegen die Privatversicherung angeführt die geringe Zahl von Versicherten bei jener Privatgesellschaft. Das ist für mich aber ein Beweis dafür, daß im deutschen Volke, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird zu einer solchen Rentenversicherung, ein sehr geringes Bedürfniß vorhanden ist, und wenn Sie glauben, daß diesem geringen Bedürfniß gegenüber Zwang eintreten müßte, so habe ich die entgegengesetzte Ansicht. Wenn man einen Zwang da einführt, wo das Bedürfniß fehlt, so würde das die Stimmung nicht verbessern, sondern verschlechtern! Ferner, meine Herren, wenn eine Privatversicherungsgesellschaft mit einer so kleinen Anzahl von Versicherten bestehen kann, so ist damit um so mehr nachgewiesen, daß ihre Berechnungen richtig sind. Der Herr Abgeordnete Broemel hat Ihnen ganz richtige Berechnungen (D) vorgeführt, nach welchen im Prämiendeckungsverfahren die erste Klasse schon bei den 9 Mark, die jetzt rund gefordert werden, das gleiche leisten könnte, wie jetzt im Durchschnitt geleistet werden soll — im Durchschnitt, nicht am Anfang und Ende — und zwar einschließlich des Reichszuschusses.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Broemel.

Abgeordneter **Broemel:** Meine Herren, ich will mir nur gestatten, zwei kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Bundesrathsvertreters zu machen. Er hat ja seinerseits selbst anerkannt und anerkennen müssen, daß das gewählte System des Kapitaldeckungsverfahrens nothwendig die Folge hat, im Beharrungszustande zu verhältnißmäßig höheren Prämien zu führen. Es hat sich in den Darlegungen, welche ich gemacht habe, nun vornehmlich darum gehandelt, festzustellen auf der uns erst in allerletzter Zeit gegebenen Grundlage, in welchem Verhältnisse denn diese höhere Belastung im Beharrungszustande thatsächlich eintritt. Daß sie der ganzen Natur des Kapitaldeckungsverfahrens nach eintreten mußte, stand von vornherein immer fest; aber die fachmännischen Berechnungen auf sicherer Grundlage sind eben erst in der letzten Zeit möglich gewesen, und das Ergebniß, zu welchem sie geführt haben, muß ich auf Grund des mir gegebenen Materials in jedem Punkte aufrecht erhalten. Diese Berechnungen kommen mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schluß, daß es möglich wäre, die gleichen Leistungen, welche dieser Gesetzentwurf vorsieht, ja, in den höheren Lohnklassen sogar höhere Leistungen ohne jeden Reichszuschuß im Durchschnitt zu beschaffen, wenn man sich von vornherein auf eine richtige versicherungstechnische Grundlage stellte.

Ich stütze mich dabei auch durchaus nicht allein, wie der Herr Bundesrathsvertreter anzunehmen scheint, auf den

(A) Bestand von 470 Versicherungsarten der Magdeburger Gesellschaft, sondern die Berechnungen stützen sich durchweg auf die in dem Gesetzentwurf selbst gewählten Annahmen, so daß in diesem Punkte die Berechnungen betreffs ihrer Richtigkeit durchaus nicht zu bemängeln sind.

Meine Herren, ich gebe auf der anderen Seite zu, daß der Herr Bundesrathsvertreter mit einem gewissen Recht fragen kann, weshalb diese Einwendungen erst beim § 84 gemacht werden, nachdem doch das Haus bereits gestern den § 15, welcher das Kapitaldeckungsverfahren enthält, selbst angenommen hat. Dieser Fall ist eben gerade als ein Beispiel anzuführen, welches den Gang der Verhandlungen in diesem Hause illustrirt. Der Herr Abgeordnete Schmidt hat es sich in der zweiten Berathung, ja, ich möchte beinahe sagen, während des ganzen Verlaufes der zweiten Berathung immer aufs neue angelegen sein lassen, darauf zu dringen, daß uns die vollständigen Berechnungen vorgelegt werden möchten, damit wir in der Lage seien, auf Grund ausreichenden Materials eine fachmännische Prüfung eintreten zu lassen. In welchem Stadium ist uns denn nun schließlich die Anlage zu Nr. 230 der Drucksachen, die ganze vorgelegte Berechnung, geliefert worden? In welchem Stadium sind denn die ersten Angaben über die Grundlage zu einer solchen Vergleichung, wie ich sie angestellt habe, gemacht worden? Der Herr Bundesrathsvertreter hat sich über diese in der Sitzung am 9. d. Mts. ausgelassen, und die vollständige Berechnung ist uns etwa am Sonnabend voriger Woche mitgetheilt worden. Die Sache ist einfach derartig gewesen, daß es einem Privatmann trotz aller aufgewandten Mühe eben nicht möglich gewesen ist, die fachmännischen Berechnungen, für die er doch nicht gebildete Fachmänner in jedem Augenblicke zu seiner Verfügung hat, zu liefern. Ich bin von den mit größter Sorgfalt angestellten Berechnungen in der That selbst aufs tiefste betroffen; denn sie haben mir gezeigt, in welchem kolassalen Maße der Fehler, der mit dem Kapital-
(B) deckungsverfahren nothwendig verbunden ist, thatsächlich wirkt und für alle Zukunft wirken wird.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, die Ausführungen der beiden Herren Vorredner sind mir einigermaßen auffallend. Die Herren beklagen auf der einen Seite, daß wir das Kapitaldeckungsverfahren an Stelle des Prämienverfahrens angenommen haben, und auf der anderen Seite führen die Herren auf Grundlage von Rechnungen, die sie angestellt haben, aus, daß wir die Beiträge für die erste Periode zu hoch gegriffen haben. Herr Abgeordneter Broemel hat eben gesagt: wenn man auf richtig versicherungstechnischen Grundlagen das ganze System aufbauen würde, so würde man ohne Reichszuschuß mit den gleichen Beiträgen so weit wie jetzt kommen. Der Herr Abgeordnete Schmidt hat in dieser Beziehung uns seiner Zeit Zahlen mitgetheilt, die noch viel weiter gehen.

Meine Herren, nach diesen Ausführungen sollte man meinen, daß das Unglück, das zunächst eintreten kann, das ist, daß wir für die ersten zehn Jahre zu hohe Beiträge erheben.

(Widerspruch links.)

Wenn aber das der Fall ist, wenn es richtig ist, daß wir zu hohe Beiträge erheben, so erreichen wir ja das, was die Herren selber wollen, daß wir für die ersten zehn Jahre Beiträge erheben, die sich den Bedürfnissen des eigentlichen Prämiensystems nähern, daß wir dem, was sie selber wollen, näher kommen.

Nun, meine Herren, ist mir von den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Broemel eine besonders interessant. Herr Abgeordneter Broemel hat anerkannt, daß für die Uebergangszeit sich vielleicht ein zeitweiliger Reichszuschuß rechtfertigen lassen könnte, weil in der Uebergangszeit eine große (C) Anzahl von älteren Arbeitern in die Versicherung eintreten. In der Uebergangszeit wird die Anzahl der älteren Arbeiter, die versicherungspflichtig werden, allerdings eine weit größere sein; aber auch im Beharrungszustande wird immer eine im Verhältniß nicht kleine Anzahl von Personen in Jahren versicherungspflichtig werden resp. die Versicherung wieder aufnehmen, in denen sie von den Versicherungsgesellschaften zu den gewöhnlichen Bedingungen nicht mehr angenommen werden. Wenn also dieses Eintreten von älteren Leuten, wie wir ja die ganze Zeit behaupten, eine Veranlassung sein kann, um auch für diese Herren den Reichszuschuß, wie sie sagen, vorübergehend annehmbarer zu machen, so ist dieser selbe Grund auch maßgebend und muß maßgebend sein für spätere Zeiten. Wir bewegen uns also in dieser Beziehung auf dem gleichen Boden.

Meine Herren, wir haben es hier mit Beiträgen für die ersten zehn Jahre zu thun, und da möchte ich hier ganz ausdrücklich konstatiren: die Beiträge, wie sie seiner Zeit von der Kommission vorgeschlagen wurden, sind vorgeschlagen auf Grund der von der Regierung uns mitgetheilten Berechnungen, die dem Hause dann auch zugänglich gemacht worden sind. Wir waren als Kommissionsmitglieder natürlich nicht, und der Reichstag ist ebenso wenig in der Lage, die Beiträge, die sich einfach als rechnerische Folgen anderer Beschlüsse ergeben, von sich aus festzustellen; wir müssen in der Beziehung dem folgen, was die Regierung als richtig bezeichnet. Wir haben Ihnen die Beiträge für die ersten zehn Jahre so vorgeschlagen, und Sie haben in der zweiten Lesung auch so beschlossen, wie dieselben von der Regierung selber als entsprechend bezeichnet worden sind.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Meine Herren, der (D) Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat meinen Freund Broemel mißverstanden. Herr Broemel hat nicht gesagt, daß die Beiträge in der ersten Periode zu hoch seien; nein, er hat im Gegentheil darauf hingewiesen, daß sie wegen des Kapitaldeckungsverfahrens zu niedrige seien. Er hat hingewiesen auf die ganz kolossale Steigerung der Beiträge bis zum Beharrungszustande, welche in der ersten Lohnklasse 57 Prozent beträgt, ein Prozentsatz, welcher in den weiteren Lohnklassen steigt bis zur vierten Lohnklasse, wo die Erhöhung 120 Prozent beträgt, nämlich von 30 auf 66 Pfennig Wochenbeitrag. Herr Broemel hat mit Recht auf die Gefahr hingewiesen, die diese hohen Beiträge verursachen. Meine Herren, 66 Pfennig per Woche sind über 30 Mark per Jahr, womit Sie in dem Beharrungszustand jeden Versicherten der vierten Lohnklasse belasten, also zu 15 Mark den Arbeitgeber und zu 15 Mark den Arbeiter selbst.

Wie hoch diese Summen sind, wie groß sie werden, ist ja insbesondere nachgewiesen z. B. bei dem größten industriellen Werk, welches Deutschland hat, bei der Firma Friedrich Krupp, bei dem sich im Beharrungszustande die Beiträge von ihm und seinen Arbeitern auf über 1 Million Mark stellen werden. Es ist nicht so unwichtig, wie man es darzustellen sucht, daß später eine solch hohe Belastung stattfindet. Es handelt sich ja nicht nur darum, daß man eine Belastung eintreten läßt, welche für die Industrie und für das gesammte Gewerbe außerordentlich drückend sein wird, sondern mit jeder Steigerung der Beiträge von Periode zu Periode wird es weniger leicht möglich, diejenigen Verbesserungen zu machen an dem Gesetz, die nothwendig sein werden, und diejenigen anderen mildthätigen Werke anzuführen, die man noch herbeiführen will. Je schwerer das gegenwärtige Gesetz die Arbeiter und die Arbeitgeber belastet, um so schwieriger wird es sein, nachher für eine Wittwen- und Waisenversorgung einzutreten.

(A) Herr Dr. Buhl sagt: wir müssen nach den Berechnungen, die uns die Regierung vorlegt, die Beiträge bemessen. Gut, wir gehen ja danach; diese Beitragssätze sind andere geworden wegen der im Gesetz aufgenommenen Abänderungen und Zusätze, namentlich der Uebergangsbestimmungen, der Rückzahlung der Beiträge u. s. w. Danach würden sich auch die Beitragssätze ändern, die von dem Herrn Regierungsvertreter am 9. d. Mts. angegeben wurden, $6{,}_{64}$ Mark Prämie für 100 Mark Rente. Aber zur Vergleichung ohne diese neuen Einrichtungen des Gesetzes sind die Zahlen durchaus geeignet, und der Herr Abgeordnete Broemel hat lediglich derartige Vergleiche gezogen.

Was Herr Abgeordneter Dr. Buhl sagte über den Beitritt älterer Arbeiter, ist durchaus unrichtig, insbesondere auch unrichtig für die Uebergangszeit; nur im ersten Jahre werden ältere Arbeiter zutreten in größerer Zahl. Die schwebende Schuld, die dadurch entsteht, daß diese Arbeiter nicht entsprechend ihrem Alter Beiträge bezahlen, sondern nur einen Durchschnittssatz, könnte allerdings durch den Reichszuschuß gezahlt werden. Dieser Vorschlag ist nicht neu; ich habe ihn schon im Dezember 1887 auf dem Berufsgenossenschaftstage gemacht, auch hier bei der zweiten Lesung und in der Kommission; ich glaube mich auch zu erinnern, daß Schäffle in seinen Schriften diese Art Reichszuschuß in den Vordergrund gestellt und empfohlen hat.

Meine Herren, von dem zweiten Jahre ab treten ältere Arbeiter nur in den seltensten Fällen ein; sie werden von da ab immer mit dem 16. Jahre eingestellt, und wenn man annimmt, daß im Durchschnitt in den späteren Jahren vom zweiten Jahre ab das Beitrittsalter 20 Jahre sei, so ist das sehr hoch gegriffen. Wie wenig es richtig ist, daß auch in späteren Jahren noch ältere Personen beitreten, das will ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl aus den Regierungsmotiven vorlesen, und, da er ja die Regierungsvorlagen und Berechnungen für durchaus fehlerlos hält, so wird er auch diese
(B) Motive für richtig anerkennen. Da heißt es wörtlich:

> Der Fall, daß Personen noch in höheren Altersjahren in eine die Versicherung begründende Beschäftigung eintreten und dadurch erst in späteren Lebensjahren Mitglied der Versicherungsanstalt werden, wird im allgemeinen nur als seltene Ausnahme vorkommen. Als Regel wird vielmehr der Beitritt zur Versicherung in jüngeren Lebensjahren erfolgen.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Der Herr Abgeordnete Broemel hat sich darüber beschwert, daß ihm eine Vergleichung der Beiträge für die erste Periode beziehungsweise den Beharrungszustand mit den Prämien erschwert worden sei um deswillen, weil ihm die Rechnung so spät zugegangen sei. Nun, glaube ich, wird der Herr Abgeordnete Broemel, wenn er gerecht sein will, mir zugeben müssen, die Rechnung über die Belastung nach den Beschlüssen zweiter Lesung sei ihm so bald vorgelegt worden, als der Abschluß der Berathungen zweiter Lesung es überhaupt gestattete. Wenn er nun aber geglaubt hat, erst diese Berechnungen abwarten zu müssen, um seinerseits einen Vergleich darüber anstellen zu können, wie sich die Beiträge in der ersten Periode, beziehungsweise im Beharrungszustande einerseits und beim Prämienverfahren andererseits gestalten würden, so, glaube ich, war er zu einem solchen Vergleich in der Lage, auch ohne diese neuesten subtilen Berechnungen vor sich zu haben. Der Herr Abgeordnete ist zwar nicht Mitglied der Kommission gewesen; ich glaube aber, es würde ihm ein leichtes gewesen sein, sich bei denjenigen seiner Freunde, welche Mitglieder der Kommission gewesen sind, darüber zu erkundigen, was denn in der Kommission vorgebracht worden ist, als es sich darum handelte, (C) das Prämienverfahren, welches der Entwurf hatte, durch das Kapitaldeckungsverfahren zu ersetzen. Da würden ihn seine Freunde zweifellos auf Nr. 31 der Drucksachen der Kommission aufmerksam gemacht haben. In dieser Nr. 31 der Drucksachen der Kommission ist bereits ausgeführt worden, — die Summen waren damals natürlich andere, weil die Leistungen andere waren, — wie sich im wesentlichen das Verhältniß der Beiträge stellen würde beim Prämienverfahren einerseits und beim Kapitaldeckungsverfahren in den einzelnen Beitragsperioden andererseits. Es ist damals in jener Drucksache ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß im Beharrungszustande — ich bitte nicht auf die Summe, sondern auf das Verhältniß zu sehen — die Beiträge beim Kapitaldeckungsverfahren auf etwa 26 Pfennige sich belaufen würden, während an Prämien für gleich hohe Ansprüche in den günstigsten Fällen, d. h. bei fortlaufender Entrichtung der Prämie und bei einem Eintrittsalter von 16 Jahren 20 Pfennige zu erheben sein würden. Es ist damals ferner darauf hingewiesen worden, daß die Arbeiter nach dem Prämienverfahren bei Privatversicherungsgesellschaften trotzdem immer noch schlechter wegkommen würden als bei diesen staatlichen Versicherungsanstalten im Beharrungszustand, weil sie von den 26 Pfennigen im Beharrungszustand nur die Hälfte, also 13 Pfennige zu zahlen haben. Das Verhältniß dieser Ziffern zu einander ist im wesentlichen noch heute giltig. Das so weit.

Nun aber hat der Herr Abgeordnete Schmidt heute einen Satz aufgestellt, den ich nicht unwidersprochen lassen kann. Der Herr Abgeordnete Schmidt studirt ja in dankenswerther Weise die Vorlagen, die von der Regierung zu diesem Gesetzentwurf gemacht werden, sorgfältig und eingehend, und es ist das eine erfreuliche Erfahrung, daß man in dieser Beziehung sachlich mit ihm diskutiren kann. Nun ist aber, glaube ich, dem Herrn Abgeordneten Schmidt doch ein Fehler untergelaufen, auf den ich ihn aufmerksam machen muß. Herr Schmidt hat darauf hingewiesen, daß nach den Motiven (D) des Gesetzentwurfs und nach der demselben beigegebenen Denkschrift bei Berechnung in Beiträge überall, sobald nur die erste Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes überwunden sei, ein Eintrittsalter von nur 18 Jahren eingestellt worden sei. Das war richtig für das Prämienverfahren; es ist aber nicht mehr zutreffend für die Rechnungen, die ihnen auf Grund des jetzt angenommenen Kapitaldeckungsverfahrens vorgelegt sind. Wenn der Herr Abgeordnete Schmidt die Güte hat, auf der ihm jetzt vorgelegten Denkschrift Seite 8 am Fuß nachzulesen, so wird er finden, daß die Altersskombination, die wir gegenwärtig haben beim Eintritt der Versicherung, der Rechnung auch zu Grunde gelegt ist für die späteren Perioden. Diese Altersskombination wird sich aller Voraussicht nach für die späteren Perioden günstiger gestalten, als angenommen ist, und daraus ist die meines Erachtens unwiderlegliche Folgerung zu ziehen, daß demnächst in den späteren Perioden die Beiträge geringer ausfallen werden, als sie gegenwärtig für diese Zukunft veranschlagt worden sind.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, nur wenige Ausführungen gegenüber den Bemerkungen des Herrn Kollegen Schmidt. Einmal möchte ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß, wenn ich den Herrn Kollegen Broemel richtig verstanden habe, seine Bemängelungen nach zwei Seiten hin gegangen sind: er hat einmal aus dem Kapitaldeckungsverfahren Konsequenzen gezogen für den Beharrungszustand; er hat aber auch auf der anderen Seite, wenn ich ihn nicht sehr mißverstanden habe, gemeint, daß die Beiträge überhaupt für das, was durch sie geleistet werden soll, zu hoch gegriffen seien. Wenn ich aber auch beim

(A) Herrn Abgeordneten Broemel diese meine Behauptungen mit einem Fragezeichen versehen muß, das weiß ich bestimmt, daß die uns mitgetheilten Rechnungen des Herrn Abgeordneten Schmidt den ausdrücklichen Zweck gehabt haben, die Beiträge, wie wir sie hier fixirt haben, als zu hohe zu bezeichnen und dagegen auszuführen, daß eine Privatversicherungsgesellschaft mit den gleichen Beiträgen viel mehr leisten kann. Herr Kollege Schmidt zieht daraus den Schluß, daß wir viel theurer wirthschaften als eine Privatversicherungsanstalt. Diesen Schluß akzeptire ich nicht, weil ich glaube, daß schon in Ansehung der außerordentlich großen Zahl von Versicherten wir billiger arbeiten müssen.

Weiter hat der Herr Abgeordnete Schmidt mich auf die Motive verwiesen, daß die älteren Arbeiter verhältnißmäßig seltener eintreten werden. Einen Theil dieser Ausführungen hat ja der Herr Regierungskommissar schon widerlegt. Ich habe bisher nicht geglaubt, genauer auf die Sachen eingehen zu sollen. Nach diesem Widerspruch muß ich jedoch den Herrn Abgeordneten Schmidt an verschiedene Aenderungen des Gesetzes erinnern. Dadurch, daß die freiwillige Versicherung wesentlich erweitert und erleichtert worden ist, dadurch, daß wir Bestimmungen getroffen haben, in welcher Weise einmal erworbene Rechte später wieder aufleben können, dadurch, daß wir die Lohnklassen an die Stelle der Ortsklassen gesetzt haben, und da es bekannt ist, daß die höheren Löhne erst im späteren Lebensalter, nicht vom 16. Jahre an, verdient werden, aus allen diesen Gründen wird die Belastung dauernd eine mit den zunehmenden Jahren der Versicherten steigende; alle diese Gründe sprechen dafür, den Satz wahr zu machen, den ich vorhin in einfacherer Weise ausgesprochen habe.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Broemel.

Abgeordneter **Broemel**: Meine Herren, ich möchte nur
(B) darauf hinweisen, daß der Herr Vertreter des Bundesraths mit der Behauptung, der einzelne Abgeordnete sei im Stande gewesen, solche Berechnungen viel früher anzustellen, im Unrecht ist. Seitens des Herrn Abgeordneten Schmidt ist gerade die Vorlegung der Berechnungen an das Haus von vornherein in der zweiten Berathung, und immer wieder vergeblich, gefordert worden. Diese Berechnungen sind dem Hause selbst erst in einem sehr späten Stadium allgemein zugänglich gemacht, und ich halte daran fest, daß nach den uns gelieferten Grundlagen es um so weniger möglich war, eine sichere Vergleichung anzustellen, als der Herr Vertreter des Bundesraths seine Angaben zur Vornahme einer Vergleichung selbst erst in der Sitzung vom 9. Mai dieses Jahres gemacht hat. Er hat damals auch seinerseits erklärt, daß er darauf verzichte, dem Hause die Grundlagen dieser Berechnungen vorzulegen. Es ist also auch in diesem Falle der einzelne Abgeordnete ohnehin selbst bei den Erklärungen des Bundesrathsvertreters gar nicht in der Lage gewesen, eine solche Vergleichung vorzunehmen.

Ich habe die Hauptfragen dieses Gesetzes von Anfang an mit der Aufmerksamkeit verfolgt, welche der Gegenstand verdient, und mit derjenigen Prüfung, welche das mir vorliegende Material ermöglichte. Ich kann nur sagen, daß ich die von mir veranlaßte rechnerische Prüfung erst in diesem Stadium habe machen lassen können, nachdem auch dem einzelnen Abgeordneten das Material auf Grund der letzten Beschlüsse in genügender Weise zugänglich gemacht worden ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Herren Abgeordneten Kalle, Dr. Hartmann, Henning und Dr. Websky. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß diejenigen, welche den Schluß annehmen (C)
wollen, aufstehen oder stehen bleiben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schluß der Diskussion ist herbeigeführt.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schmidt (Elberfeld).

Abgeordneter **Schmidt** (Elberfeld): Dem Herrn Vertreter der Bundesregierungen bin ich nicht in der Lage, durch den Schluß der Diskussion, sachlich zu erwidern; ich muß aber einen Irrthum aufklären. Der Herr Regierungsvertreter hat zu dem Herrn Abgeordneten Broemel gesagt, daß ich in der Lage gewesen sei, vorher die Höhe der Beiträge im Beharrungszustande zu kennen. Ich bin dazu nicht in der Lage gewesen; ich habe sie genau erst kennen gelernt aus den am letzten Sonnabend vertheilten Berechnungen, welche einzusehen mir am Tage vorher gestattet wurde. Die frühere Mittheilung aus der zweiten Lesung war unrichtig; damals war für den Beharrungszustand angegeben in der ersten Klasse 20 Pfennige, in der zweiten 34 Pfennige, und erst aus der letzten Berechnung habe ich ersehen können, daß die Beiträge in der ersten Klasse 22 Pfennige, also 2 Pfennige höher, und in der zweiten Klasse 38 Pfennige, also 4 Pfennige höher sind, als früher mitgetheilt wurde.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst**: Wir kommen zur Abstimmung.

Ein Antrag zu § 84 ist nicht eingebracht; es liegt also nur die Fassung vor, wie sie in der zweiten Lesung angenommen worden ist.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche § 84 in der Fassung der zweiten Lesung wiederum annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (D)

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 84 ist angenommen.

Zu § 85 liegt ein Antrag Dr. Buhl und Genossen vor, welcher wieder nur redaktioneller Natur ist:

in Absatz 1 Zeile 4 das Zitat zu fassen wie folgt: „§§ 15, 15a, 17“;

ferner der Antrag desselben Herrn Abgeordneten:

in Absatz 2 Zeile 8 hinter dem Worte „Personen“ fortzufahren:

„nach Maßgabe des § 17 selbst festzusetzen“.

Ich eröffne die Diskussion über § 85 mit diesen beiden Amendements. — Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall; die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde annehmen, daß die redaktionelle Aenderung, wenn nicht eine ausdrückliche Abstimmung darüber verlangt wird, ohne Abstimmung angenommen ist. — Das ist der Fall.

Es ist dann noch abzustimmen über das zweite Amendement der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche auch den zweiten Theil des Amendements Dr. Buhl und Genossen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; auch dieses Amendement ist angenommen.

Wir stimmen nunmehr ab über § 85 mit diesen beiden Abänderungen.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen so abgeänderten Paragraphen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 85 ist mit diesen Aenderungen angenommen.

(A) Zu § 86 liegt nur ein redaktioneller Antrag vor, nämlich:

in Zeile 5 das Zitat zu fassen wie folgt:
„§§ 15, 15a, 17".

Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie. Ich darf mit Ihrer Zustimmung annehmen, wenn nicht eine ausdrückliche Abstimmung verlangt wird, daß diese Aenderung und daß der Paragraph selbst mit dieser Aenderung ohne Abstimmung angenommen ist. — Das ist der Fall.

Zu § 87 liegt wiederum ein redaktioneller Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf 241 der Drucksachen vor:

in Absatz 1 Zeile 6 statt „zwei Jahren" zu setzen:
„zweier Jahre".

Ich eröffne — und schließe die Diskussion. Ich werde auch hier annehmen, daß diese Aenderung ohne Abstimmung genehmigt ist, und daß der § 87 mit dieser Aenderung angenommen ist, wenn nicht eine besondere Abstimmung verlangt wird oder ein Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall; § 87 ist daher angenommen.

Zu § 88 liegt kein Antrag vor.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, der letzte Absatz dieses Paragraphen bestimmt:

> Sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann, ist der Beitrag für diejenige Arbeitszeit zu entrichten, welche zur Herstellung der Arbeit annähernd für erforderlich zu erachten ist. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag eines Theils die untere Verwaltungsbehörde endgiltig.

Ich glaube, daß in dieser endgiltigen Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde in dem Falle des § 88 eine ziemlich große Gefahr liegen kann. Nehmen Sie z. B. an: ein Arbeiter hat die Anfertigung von meinethalben 12 gleich-
(B) artigen Gegenständen in Akkord übernommen; nehmen Sie z. B. Wagen oder Uhren oder sonst irgend etwas. Nachher entsteht Streit: wie viel Zeit ist erforderlich gewesen, um den ersten dieser Gegenstände fertig zu stellen? Der Arbeiter sagt vielleicht: ich habe zwei Wochen dazu gebraucht. Das wird ihm bestritten, und es wird ihm gesagt: du hast nur eine Woche dazu nöthig gehabt. Die untere Verwaltungsbehörde entscheidet endgiltig. Der Arbeiter verliert also in diesem einen Falle allerdings nur eine einzige Woche; das ist keine große Gefährlichkeit. Aber nun wiederholt sich dies, da er kontraktmäßig verpflichtet ist, noch 12 gleiche Gegenstände anzufertigen, 12 mal, und da kommen schon 12 Wochen heraus; diese 12 Wochen hat er also vielleicht zu wenig angerechnet bekommen in seiner Quittungskarte. Dieser Fehler kann aber auch unter Umständen späterhin dazu führen, daß die fünfjährige Wartezeit nicht erfüllt ist; es fehlen daran gerade diese Wochen.

Aber noch nach einer anderen Seite hin halte ich die endgiltige Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde in dem Falle des § 88 für hochbedenklich. Der Fall, den ich eben angeführt habe, kann sich auch bei anderen Akkordarbeitern im Bezirke der nämlichen unteren Verwaltungsbehörde wiederholen. Es wird dadurch dann nicht bloß der eine Arbeiter benachtheiligt, sondern es werden durch die irrthümliche Entscheidung generell die Arbeiter des betreffenden Bezirks benachtheiligt. Ganz dasselbe kann auch umgekehrt vorkommen, und es ist ebenso bedauerlich, wenn zum Nachtheile der Arbeitgeber die Arbeitszeit, die zur Anfertigung der Akkordarbeiten nöthig gewesen ist, zu hoch angenommen wird.

Ich hatte bereits in der zweiten Lesung bei einem anderen Paragraphen den Antrag gestellt, die endgiltige Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde aufzuheben. Es ist damals mein Antrag nicht angenommen worden, und ich konnte mir jetzt keine Aussicht machen, daß ein ähnlicher Antrag beim § 88 zur Annahme gelangen würde; ich habe es deshalb unterlassen, mich aber doch verpflichtet gehalten, (C) diese Bedenken hervorzuheben.

Wenn man nun auch, wie bei der zweiten Lesung von dem Herrn Staatssekretär von Boetticher hervorgehoben worden ist, mit Recht befürchten könnte, daß, wenn man eine Beschwerde zuließe, seitens der Arbeitgeber oder der Arbeiter Mißbrauch von diesem Beschwerderecht gemacht würde, so hätte es doch vielleicht einen anderen Ausweg gegeben; man hätte ausnahmsweise gerade in diesem Falle des § 88 dem Staatskommissar die Ermächtigung geben können, wenn er aus irgend welchem Grunde den Fall für wichtig genug hielt, die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zu erheben. Es würde dann nicht dem Arbeitgeber und dem Arbeiter das Beschwerderecht eingeräumt werden, aber dem Staatskommissar. Dadurch hätte man meines Erachtens große Uebelstände, die aus der gegenwärtigen Fassung des § 88 entstehen können, beseitigt.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat niemand weiter das Wort verlangt; ich schließe daher die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche den § 88 in der Fassung der zweiten Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Zu § 89 liegt der Antrag der Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen vor:

1. Absatz 2 zu fassen wie folgt:
   > Die Quittungskarte enthält das Jahr und den Tag ihrer Ausgabe, die über den Gebrauch der Quittungskarte erlassenen Bestimmungen (§ 90) und die Strafvorschrift des § 142. Im übrigen bestimmt der Bundesrath ihre Einrichtung.
2. in Absatz 3 Zeile 1 statt „derselben" zu setzen:
   „der Quittungskarte". (D)

Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen und die beiden dazu eingegangenen Anträge, — schließe dieselbe, da niemand dazu das Wort verlangt.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen, Nr. 241 der Drucksachen, den ich eben verlesen habe, annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche den § 89 mit dem Antrage Dr. Buhl in seinen beiden Theilen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; § 89 ist mit den Aenderungen angenommen.

Wir kommen zu dem § 89a, zu welchem ein Antrag der Herren Abgeordneten Bohtz und Hegel auf Nr. 268 der Drucksachen vorliegt:

in Zeile 2 statt „47 Beitragswochen" zu setzen:
„52 Beitragswochen".

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hegel.

Abgeordneter **Hegel:** Meine Herren, der § 89a bestimmt, daß jede Quittungskarte Raum bieten soll zur Aufnahme von Marken für 47 Beitragswochen. Wir beantragen, daß der Paragraph dahin geändert wird, daß die Karte Raum bietet für Marken von 52 Beitragswochen.

Es hat dies keine prinzipielle Bedeutung, sondern es ist lediglich eine Zweckmäßigkeitsfrage. Wenn die Quittungskarte nach den bisherigen Beschlüssen Raum bieten soll für 47 Wochenmarken, hat dies auch keinen prizipiellen Grund.

(A) Es sind dagegen aber praktische Bedenken geltend gemacht worden.

Wie stellt sich nämlich die Sache, wenn die Karte 47 Plätze hat, bei dauernd beschäftigten Arbeitern?

Werden diese dauernd beschäftigten Arbeiter wöchentlich gelohnt, so ist es ganz einfach: bei der 47. Lohnzahlung ist die Karte voll, und bei der 48. muß sie umgetauscht werden, dann beginnt bei der neuen Lohnzahlung eine neue Karte. Anders steht die Sache bei den monatlich gelohnten. Da wird schon beim 11. Monat die Karte nicht ausreichen, um sämmtliche Marken einzukleben für die Wochen dieses letzten Monats. Es wird also bei der Lohnzahlung zunächst die alte Karte vollgeklebt werden müssen, und dann wird der Arbeitgeber sagen dem Arbeiter: nun gehe hin und tausche die Karte um, dann erst wirst du den Lohn bekommen. In die neue Karte werden dann die noch fehlenden Marken eingeklebt werden. Das ist etwas umständlich; aber anders wird es nicht gehen. Dem Arbeiter kann man nicht zumuthen, daß er die Karte umtauscht, bevor sie voll ist; es kostet ihm nämlich 2 Pfennig, wenn er eine Karte umtauscht, bevor sie gefüllt ist.

Ebenso wird es bei den vierteljährlich gelohnten Arbeitern kommen. Die Karte reicht hier zu den ersten drei Lohnzahlungen aus; bei der vierten Lohnzahlung aber reicht die Karte nicht mehr aus; da muß dieselbe Manipulation wie oben geschildert gemacht werden, daß bei der vierten Lohnzahlung die Karte zunächst vollgeklebt, dann die Lohnzahlung verzögert, und der Arbeiter fortgeschickt wird, um sich eine neue Karte zu holen. Dazu zwingt § 135; es würde sonst, wenn dies Verfahren nicht beobachtet werden würde, der Arbeitgeber gegen § 135 verstoßen und nicht rechtzeitig die Marke einkleben, wenn er nämlich vorher den Lohn auszahlen wollte, bevor die ganze erforderliche Anzahl von Marken verwendet ist. Ebenso ist es bei den jährlich gelohnten Arbeitern. Da reicht die Karte auch nicht aus;
(B) da muß die Lohnzahlung auch gewissermaßen unterbrochen werden. Erst müssen für 47 Wochen die Marken eingeklebt werden, und dann muß der Arbeiter hingeschickt werden, um sich eine neue Karte zu lösen.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden bei den monatlich, vierteljährlich und jährlich gelohnten Arbeitern, also damit die Karte für alle Lohnzahlungen ausreicht, und damit möglichst bei jeder Lohnzahlung nur in eine Karte eingeklebt zu werden braucht, haben wir vorgeschlagen, für 52 statt für 47 Marken die Karten einzurichten.

Meine Herren, wir erkennen indessen an, daß damit nicht alle Schwierigkeiten gelöst werden. Es ist z. B. eingeworfen, daß in einem Schaltjahre die Karte doch nicht ausreichen würde, weil es vorkommen kann, daß im Schaltjahr 53 Wochenmarken verwendet werden müssen. Wir begnügen uns daher, diese Frage hier angeregt und gleich jetzt auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht zu haben, welche die Sache hat, und ziehen im Hinblick darauf, daß in der dritten Lesung eine Verständigung darüber, wie man diese Sache praktischer und zweckmäßiger einrichten könnte, wohl nicht mehr möglich ist, unseren Antrag zurück.

Vizepräsident **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Ich kann mich darnach des Weiteren enthalten. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß es nach meiner Auffassung auch bei der jetzigen Fassung durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß 52 Abtheilungen auf die Karte kommen. Ich würde aber an die Herren Vertreter der verbündeten Regierungen allerdings die Bitte richten, dafür zu sorgen, daß nicht mehr als 47 Abtheilungen darauf kommen. Es hängt das mit einer Konstruktion des Verjährungsverfahrens der Karte zusammen, die in der Kommission sehr ausführlich erörtert worden ist, die ich aber hier, weil es hier nicht das genügende Interesse hat, nicht repro- (C)
duziren will. Ich glaube, daß die Schaffung von 47 Abtheilungen am besten gerade den Interessen der Versicherten entsprechen würde. Ich will mich aber des weiteren hier enthalten.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Ich schließe die Diskussion, da niemand weiter sich zum Worte gemeldet hat.

Der Antrag Bohtz-Hegel ist zurückgezogen; wir haben also nur abzustimmen über den § 89a, der bei der zweiten Lesung angenommen ist. Ich bitte diejenigen Herren, die den Paragraphen in dritter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Zu § 89aa liegt der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen vor:

> in Absatz 1 die Worte „die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts oder durch" sowie das Wort „andere" zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Hahn.

Abgeordneter **Hahn:** Meine Herren, zu diesem Paragraphen liegt Ihnen der Antrag auf Nr. 241 der Drucksachen vor, den ich mit Herrn Dr. Buhl und Genossen zusammen gestellt habe. Nach dem Beschlusse des Reichstags in zweiter Lesung lautete der Paragraph so:

> Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes oder durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete andere Stelle.

Wir schlagen Ihnen vor, in diesem Paragraphen die Worte (D)
„die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes oder" sowie das Wort „andere" zu streichen. Es bleibt dann stehen:

> Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Stelle.

Während also der Paragraph nach den Beschlüssen zweiter Lesung es obligatorisch hinstellte, daß gerade die Ortspolizeibehörde diejenige Behörde sein müßte, bei welcher die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarte erfolgt, ist jetzt die Ortspolizeibehörde vom Gesetz nicht obligatorisch dazu berufen, sondern es ist in die Bestimmung der Landeszentralbehörde gelegt, welche Stelle als die geeignetere für die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten bezeichnet werden kann.

Es wird dadurch — ich beziehe mich damit auf die frühere Diskussion — innerhalb Preußens erreicht werden, daß nicht auf dem platten Lande der Amtsvorsteher überall nothwendig zu diesen Geschäften herangezogen werden muß. Die Landeszentralbehörde wird auch befugt sein, da, wo andere geeignete Stellen vorhanden sind, diese mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten zu betrauen. Ich glaube, daß das insofern schon häufig der Fall sein wird, da in den größeren Gemeinden der Gemeindevorsteher recht wohl dazu qualifizirt sein würde. Es wird also damit erreicht, daß eine Behörde, bezüglich deren man einen großen Werth darauf legt, daß sie nicht noch mehr belastet wird als bisher schon, zu den in Rede stehenden umfangreichen Geschäften nicht herangezogen werden muß.

Es wird aber auch weiter damit erreicht, daß die Betheiligten, welche sich Quittungskarten ausstellen lassen wollen oder umtauschen müssen, nicht den weiten Weg bis zum Amtsvorsteher haben, sondern an einer näher liegenden Stelle, namentlich bei der Gemeindebehörde, sich die betreffenden Karten werden holen können. Es ist eben nicht bloß die Entlastung, die für die hierfür bestimmte Kategorie von Ortspolizeibehörden entsteht, welche es nahe gelegt hat, den Antrag zu stellen, sondern

(A) auch das Interesse für die Betheiligten, welches dazu räth, daß man sie nicht unbedingt an die Ortspolizeibehörde weist. Wenn ich z. B. einen Vergleich anstelle zwischen den benachbarten Provinzen Rheinland und Nassau, so ist in Nassau jeder Gemeindevorsteher zugleich Ortspolizeibehörde, in der benachbarten Rheinprovinz sind die ortspolizeilichen Geschäfte dem Bezirksbürgermeister übertragen, während auch dort zum größeren Theil der Gemeindevorsteher sich genau in derselben Qualifikation befindet, wie in dem benachbarten Nassau der als Ortspolizeibehörde dastehende Gemeindevorsteher. Ich sehe keinen Grund ab, weshalb in der Rheinprovinz nothwendigerweise die Leute an den häufig entfernt wohnenden Bezirksbürgermeister gewiesen werden sollen. Andererseits aber kann ich allerdings hervorheben, daß die aus den östlichen Gegenden hervorgetretenen Bedenken gegen die Belastung des Amtsvorstehers es mir ganz besonders nahe gelegt haben, zu befürworten, daß nicht die Ortspolizeibehörde als die zur Ausstellung und zum Umtausch der Quittungskarten bestimmte Behörde durch das Gesetz bezeichnet wird.

Ich empfehle Ihnen recht dringend den von uns gestellten Antrag zur Annahme.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow:** Der verehrte Herr Vorredner hat Ihnen schon mitgetheilt, daß in der Regierungsvorlage ausdrücklich stand, daß die Ausstellung der Quittungsbücher durch die Ortspolizeibehörde erfolgen solle, mit der Ausstellung also auch der Umtausch, mit dem Umtausch die Aufrechnung. Die Ortspolizeibehörden in den nordöstlichen Provinzen sind die Amtsvorsteher, vor allen Dingen also die Amtsvorsteher, die in der Selbstverwaltung
(B) das Amt übernommen haben, nicht besoldet werden, denen damit die außerordentlich schwere Last dieser Aufrechnungen auferlegt wurde. Es lag dabei in der That die Gefahr vor, daß das auf die Uebernahme des Amtes in der nachtheiligsten Weise zurückwirken würde. In Folge dessen hat Ihre Kommission schon beschlossen, neben der Ortspolizeibehörde eine andere Stelle hinzustellen, mit dem Gedanken, einen derartigen Amtsvorsteher nicht zu nehmen, sondern eine andere Persönlichkeit, die man sehr wohl finden könnte, auf die ich nachher zurückkomme. — Vom Herrn Grafen von Mirbach wurde hier besonders lebendig hervorgehoben, und mit Recht, daß eine Ueberbürdung, die den Amtsvorstehern durch dieses Gesetz auferlegt werde, zu hindern wäre; und als ich zu weitgehenden Befürchtungen der Art entgegentrat und darauf aufmerksam machte, daß die einzige, aber in der That schwere Last, die der Entwurf darbiete, der Umtausch der Quittungskarten sei, zu welchem sie noch mit herangezogen werden könnten, hat der Herr Minister von Boetticher mit Rücksicht auf diese Verhandlungen selbst die große Güte gehabt, den Vorschlag zu machen, auf den die freie Kommission nunmehr eingegangen ist. — Ich habe das Bedürfniß, über den Paragraphen zu sprechen zur Feststellung der Interpretation desselben für die Zukunft, mit Rücksicht auf diesen Hergang, daß der Zweck zu diesem Vorschlage des Herrn Ministers war: die Amtsvorsteher dieser Art, die in der Selbstverwaltung unentgeltlich das Amt verwalten, mit diesem Geschäfte überhaupt nicht zu belasten. Wenn in Anerkennung dessen, daß bei der Ausführung des Gesetzes solche Amtsvorsteher, die nicht besoldet sind, mit Ausantwortung der Karte überhaupt nicht belastet werden, sondern andere Organe gesucht werden sollen, so muß ich dabei einen Schritt weiter gehen als mein verehrter Freund, der vor mir sprach. Sie mögen ja in großen Gemeinden, namentlich Stadtgemeinden, den besoldeten Gemeindevorsteher nehmen; — aus dem gegenwärtigen Kommissionsbeschlusse geht hervor, daß ganz dasselbe Prinzip gelten muß für die Gemeinde- (C)
vorsteher, was rücksichtlich des Amtsvorstehers zur Geltung kommen soll, namentlich also dann, wenn es dieselben Personen sind wie die Amtsvorsteher. Mir ist aus dem Lande von angesehenen Persönlichkeiten die Mittheilung gemacht worden, — welche uns hier nahe genug liegt, auf die ich aber vorher nicht gekommen war —, wir sollten uns doch erinnern, wie es mit der Verwaltung der Standesämter hergegangen ist. Wie wir die Standesämter einführten, beschloß das Herrenhaus, daß Ehrenamtmänner Standesbeamte nicht zu werden brauchten; dagegen griff das Gesetz auf die Gemeindevorsteher zurück. Bald darauf kam das Reichsgesetz; dasselbe sagt, die Gemeindevorsteher müssen das Standesamt übernehmen; rücksichtlich derjenigen Persönlichkeiten, welche größeren Verbänden vorstehen, also der Amtsvorsteher und ähnlicher, sollten die Bestimmungen der Landesgesetze stehenbleiben, d. h. wenn sie bezahlt werden, kann es ihnen übertragen werden, sonst nicht. Die Folge war, daß man allenthalben die Gemeindevorsteher, also auch die Gutsvorsteher, damit beauftragte, d. h. sehr vielfach dieselben Personen, die als Amtsvorsteher ausgeschlossen waren. Wenn man also nicht in denselben Fehler verfallen will und das Land und uns dabei irreführen, daß man hofft, die Amtsvorsteher werden frei bleiben von diesen Geschäften, und sie werden nachher als Gemeindevorsteher damit betraut, so muß man später auch verhüten, daß die Gemeindevorsteher als solche damit betraut werden.

Ja, liebe Herren, wer irgendwie mit den Gemeinden sich beschäftigt, wie das der Amtsvorsteher, wie ich es bin, thut, der muß anerkennen: unsere Gemeindevorsteher, die wir im Osten haben, sind noch mehr belastet als die Amtsvorsteher. Die neuere Gesetzgebung geht allenthalben zurück auf die Gemeindevorsteher, und so sind die Gemeindevorsteher so belastet, daß man oft zweifelt, wie sich in der Gemeinde ein Mann finden wird, der befähigt und willig ist, dieses Amt zu übernehmen. Ich habe allerdings dabei gefunden, (D)
daß unsere Bauern in den östlichen Provinzen sehr findig sind.

Die größte Schwierigkeit zeigt sich bei der Vertheilung der Abgaben in stark parzellirten Gemeinden. Da gelten zunächst die entschiedensten nach den Verträgen festgestellten Beitragsarten. Sehr oft klagen nun Uebelwollende den Gemeindevorsteher an, daß er ungerechtfertigte Erhebungen mache. Das muß der Amtsvorsteher untersuchen, und noch immer hat sich der desfallsige Schulze herausgefunden zu meiner großen Verwunderung, und zwar mit wessen Hilfe? Mit Hilfe des Schulmeisters. Der führt ihm die Rechnungen. Das ist die Stelle, die man mit den hier vorkommenden Aufrechnungen beauftragen sollte für größere Kreistheile, für die Städte, vielleicht auch für Katasterbeamte, wie Herr von Manteuffel schon auf diese Personen hinwies. Ich will aber konstatiren, daß nach dem jetzigen Beschluß, den Sie fassen, nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs von Boetticher in Folge der Geschichte der Berathung, die vorhergegangen ist, nicht der Amtsvorsteher, der nicht besoldet wird, damit betraut werden kann und auch nicht der Gemeindevorsteher der gewöhnlichen Landgemeinden, ganz besonders nicht, wenn er mit dem Amtsvorsteher dieselbe Person ist.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, die Vertreter der verbündeten Regierungen haben gegen die vorgeschlagene Fassung des Paragraphen nicht das mindeste einzuwenden. Ich erkenne auch vollständig an, was der verehrte Herr Vorredner über die Entstehungsgeschichte dieses Antrags gesagt hat. Ich erlaube mir nur, darauf hinzuweisen, daß wir allerdings die ausführenden Regierungen der Bundesstaaten nicht in der

(A) Weise festnageln können, daß wir hier ausdrücklich anerkennen, es sei in allen Fällen unmöglich und verboten, auch einmal einen Amtsvorsteher mit dieser Funktion zu betrauen; das müssen wir den verbündeten Regierungen überlassen und darin behalten Sie auch nach der neuen Fassung freie Hand. Ich bin aber überzeugt, daß die Regierungen nach der Entstehungsgeschichte dieses Antrags, wie sie hier dargelegt ist, ganz gewiß auch wohlwollende Rücksicht auf die Motive dieses Antrags nehmen werden.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Die Erklärung, welche soeben vom Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen abgegeben ist, bestätigt im wesentlichen das, was ich mir vorher gesagt habe. Die Fassung, die die Herren Kollen Hahn und Genossen vorschlagen, bindet an sich die Regierungen in keiner Weise, sondern läßt ihnen vollkommen freie Hand. Diese freie Hand hat sich allerdings auch der Vertreter der verbündeten Regierungen vorbehalten, und ich glaube ihn richtig verstanden zu haben, wenn er nur wohlwollende Berücksichtigung der Verhältnisse in Aussicht gestellt hat.

Wie weit diese wohlwollende Berücksichtigung gehen kann, wird davon abhängen, wie weit es möglich ist zu gehen, d. h., wie weit es möglich ist, andere Organe zu finden, die an die Stelle dieser beiden jetzt mit so großer Lebhaftigkeit vom Herrn Vorredner perhorreszirten Organe treten können. Sowohl der Amtsvorsteher wie der Gemeindevorsteher sollen nach den Ausführungen des Herrn von Kleist-Retzow nicht mit diesen Funktionen betraut werden: der Amtsvorsteher, weil er schon genug zu thun habe, — der Gemeindevorsteher theils aus demselben Grunde, theils weil an vielen Orten diese letzteren Beamten nicht
(B) die nöthige Qualifikation haben. Was bleibt nun übrig? Die Schulmeister! Meines Erachtens sind die Regierungen gar nicht einmal berechtigt, ohne Zustimmung des Schulmeisters, ihm irgend eine solche Funktion zu übertragen. Er ist nicht dazu angestellt, Listen zu führen u. dergl., er ist angestellt, Schule zu halten, und ich muß sagen, daß es mir unzulässig erscheint, dem Schulmeister eine solche Funktion zu übertragen, die mit seinen übrigen Funktionen, meines Erachtens, sich gar nicht verträgt. Der Umtausch der Quittungskarten ꝛc. muß geschehen in dem Momente, in welchem der Arbeiter kommt, und der Schulmeister muß in der Schule sein. Es ist eine Arbeit, die nicht in die Abend- und Freistunden verlegt werden kann, sondern es ist eine Arbeit, die im Laufe des Tages besorgt werden muß. Also nur in Ausnahmsfällen scheint mir überhaupt der Schullehrer dazu geeignet zu sein.

Ich möchte Sie außerdem bitten, davon abzusehen, heterogene Geschäfte auf diejenigen Leute zu legen, denen die Bildung der Jugend anvertraut ist. Die Ansicht des Herrn Grafen von Holstein scheint freilich zu sein, daß auf dem Lande die Schulen viel zu viel leisten. Dem Herrn Grafen Holstein erwidere ich, daß die Schulen auf dem Lande vielleicht nicht immer gerade das leisten, was sie leisten sollen. Man könnte auf dem Lande vielleicht mehr Rechnung tragen dem, was den ländlichen Verhältnissen besonders noth thut. Ich meine aber, daß der größte Nothstand der Landwirthschaft daher kommt, daß die Bildung der Landwirthe eine zu schlechte ist. Davon bin ich fest überzeugt. Nicht nur schlechtere, sondern eine bessere Bildung haben wir gerade auf dem Lande nöthig, und das ist für mich ein besonderer Grund, dringend zu bitten, daß man nicht dazu übergehen möge, den Schulmeister mit diesen Geschäften zu beauftragen, die nicht in sein Ressort gehören.

Nun ist es mir sehr auffallend, meine Herren, daß man immer nur eine einzige Seite der Sache im Auge hat, nämlich, wie man gewisse Behörden von unbequemen Geschäften entlasten kann. Die erste Aufgabe ist aber, dafür zu sorgen, (C) daß die Geschäfte, welche das Gesetz auferlegt, ordentlich besorgt werden, und die dazu geeignetsten Personen zu finden. Ich meine, die verbündeten Regierungen würden nicht richtig handeln, wenn sie andere Interessen vor das Interesse, das das erste sein soll, setzen. Ich glaube, wir müssen hier das Vertrauen zu den Regierungen aussprechen, daß sie in erster Linie dafür sorgen, daß die Geschäfte gut versehen werden, und dann mögen sie den Beamten, die in ihrer Stellung dazu da sind, solche Geschäfte zu versehen, die Geschäfte übertragen, aber nicht solchen Beamten, zu deren Geschäftskreis sie durchaus nicht gehören.

Ich möchte Sie daher nochmals dringend bitten, daß nicht dem Schullehrer, sondern nur solchen Behörden, die ihrer Stellung nach dazu berufen sind, diese Geschäfte übertragen werden.

Vizepräsident Freiherr **von Unruhe-Bomst:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Ich bitte, daß diejenigen Herren, welche dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen entgegen die Worte „die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsorts oder durch" sowie das Wort „andere" aufrecht erhalten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Die Worte sind daher dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen entsprechend gestrichen.

Nunmehr bitte ich die Herren, welche den § 89aa ohne die bezeichneten Worte annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 89aa ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum § 89aaa, zu welchem ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen in zwei Theilen vorliegt. Ich (D) eröffne die Diskussion. — Es meldet sie niemand zum Wort; ich schließe daher die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen beantragen:

in Zeile 4 statt „umgetauscht" zu setzen:
„zum Umtausche eingereicht worden".

Diejenigen Herren, welche dem Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen entsprechend das Wort „umgetauscht" mit den Worten „zum Umtausche eingereicht worden" vertauschen wollen, bitte ich, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der zweite Antrag geht dahin:

in dem zweiten Satz dieses Paragraphen statt der Worte „die Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf seinen Antrag" zu setzen:
„der Vorstand der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts auf den Antrag des Versicherten".

Ich bitte, daß die Herren, die diese Aenderung mit den Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen vornehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen ist also in seinen beiden Theilen angenommen.

Ich bitte nunmehr, daß diejenigen Herren, welche den § 89aaa, wie er nach diesen Abstimmungen geändert worden ist, im ganzen annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist auch die Mehrheit; § 89aaa ist so angenommen.

(A) Zu § 89 bb ist kein Antrag gestellt. Ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß er in der Fassung der zweiten Lesung ohne Abstimmung angenommen ist, wenn eine solche nicht verlangt wird. — Es ist nicht der Fall.

Dasselbe nehme ich an von § 89 cc, — das gleiche von § 89 b. — Diese drei Paragraphen sind nach der Fassung der zweiten Lesung angenommen.

Wir kommen zu § 90, zu welchem ein Amendement des Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 257 der Drucksachen vorliegt:

Zeile 7 vor dem Worte „einzubehalten" hinzuzufügen:

„falls der Inhaber nicht widerspricht".

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Der § 90 bestimmt im Interesse des Arbeiterstandes, daß jede Art Eintragung von Bemerkungen auf den Quittungskarten unzulässig sein soll. Der § 90 schreibt sodann vor:

Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten.

Meine Herren, diese unbedingte Vorschrift kann unter Umständen dem Arbeiterstande, der ja dadurch geschützt werden soll, erhebliche Unbequemlichkeiten bereiten. Nehmen Sie an, irgend eine Behörde bekommt eine solche Karte mit an sich ganz unerheblichen, aber gleichwohl unzulässigen Vermerken zu Gesicht, so ist sie verpflichtet, diese Karte sofort dem Arbeiter abzunehmen. Der letztere will aber vielleicht gerade auf Wanderschaft gehen, es liegt ihm dringend daran, die Karte zu behalten. Um solche Mißstände für die Arbeiter zu verhüten, habe ich mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, daß die Behörden nur dann verpflichtet sein sollen, die Karten einzubehalten, wenn der Arbeiter nicht widerspricht. Ich bitte (B) um Annahme dieses im übrigen harmlosen Antrages.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, ich möchte Sie bitten, den Antrag abzulehnen. Wir wissen genugsam, welcher Werth in weiten Kreisen der Bevölkerung — und es ist das ja hier im Reichstag in sehr entschiedener Weise zum Ausdruck gelangt — darauf gelegt wird, daß die allermöglichsten Garantien dafür gegeben werden, daß nicht die Quittungskarten durch irgendwelche Zeichen, die ihnen gegeben werden u. s. w., mißbraucht werden möchten, und es ist als eine Forderung des öffentlichen Interesses bezeichnet worden, in dieser Weise Garantien zu geben. Nun soll eine der Garantien sein, daß, wenn in derartigen Karten sich Bemerkungen finden, sie dem Verkehr entzogen werden, und es soll das nicht abhängig gemacht werden von dem Willen des Einzelnen, sondern, wenn der Behörde eine derartige Karte, worin Bemerkungen, die nicht hineingehören, gemacht sind, vorkommt, dann soll die Behörde ex officio darauf halten, daß diese Karte, die möglicherweise mißbraucht werden könnte, dazu nicht mehr dienen kann. Dann aber, meine ich, müßten wir bei einer solchen im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschrift auch darauf halten, daß sie in der That so streng aufrecht erhalten wird, wie sie hier gemeint ist, und dürfen das nicht von dem Willen der Einzelnen abhängig machen, ob sie es in ihrem Interesse halten oder nicht. Auch, glaube ich, kann die Zustimmung des Arbeitnehmers selbst daran nichts ändern, da die Vorschriften nicht im Interesse des einzelnen Arbeitnehmers, sondern im Interesse der Arbeiternehmerschaft im ganzen gegeben worden sind, und da, selbst wenn Einzelnen eine Unbequemlichkeit daraus erwachsen sollte, die in der That nicht allzu groß sein kann, sie sich dem fügen müssen, damit die Arbeitnehmer in ihrer Gesammtheit nicht darunter zu leiden (C) haben, daß das Gesetz in dieser Beziehung lax angewendet wird.

Ich glaube daher, daß Sie diesen Zusatz nicht aufnehmen, sondern es bei der Vorlage, wie sie jetzt ist, bewenden lassen sollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete von Strombeck hat auf Nr. 257 der Drucksachen beantragt:

im ersten Absatz des § 90 Zeile 7 vor dem Worte „einzubehalten" hinzuzufügen:

„falls der Inhaber nicht widerspricht".

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 90 diesen Zusatz machen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche dem unverändert gebliebenen § 90 zustimmen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 90 ist angenommen.

Die Diskussion wird eröffnet über § 91 mit dem Antrage Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen und von Strombeck auf Nr. 257 der Drucksachen. Der Antrag der Herren Abgeordneten Grafen von Stolberg und Hahn ist zurückgezogen, ebenso der Antrag der Herren Abgeordneten von Brand und Genossen.

Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion wird geschlossen.

Zunächst bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 91 die von den Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen beantragte redaktionelle Abänderung:

in Absatz 1 Zeile 5 statt „die einzelnen" „einzelne" zu setzen, (D)

sich von den Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Weiter bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme am Schlusse des § 91 statt der Worte „mit Strafe zu bedrohen" setzen wollen:

„mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu bedrohen",

aufstehen.

(Geschieht.)

Es wird die Gegenprobe gewünscht.

(Dieselbe erfolgt.)

Gegenwärtig steht die Mehrheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr muß ich bitten, daß die Herren, welche den in einer Kleinigkeit redaktionell nach dem Antrag Dr. Buhl und Genossen geänderten § 91 annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu § 91 a mit dem Antrage Dr. Buhl und Genossen, welcher dahin geht:

in Zeile 2 statt „§ 1 Absatz 2" „§ 1 a" zu setzen.

Die Diskussion wird eröffnet — und geschlossen. Ich darf, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß Sie den Antrag Dr. Buhl, welcher eine Konsequenz früher gefaßter Beschlüsse ist, annehmen wollen. — Ich konstatire das.

Ich darf weiter annehmen, daß Sie den § 91 a mit dieser Buhl'schen Abänderung akzeptiren. — Ich konstatire dies.

Ich eröffne die Diskussion über § 91 aa. — Die Diskussion wird geschlossen. Eine besondere Abstimmung wird nicht verlangt; ich konstatire dies und beim Mangel eines Widerspruchs die Annahme des § 91 aa.

(A) Die Diskussion über § 92 wird eröffnet — und geschlossen.

Auch hier bitte ich um die Erlaubniß, ohne Abstimmung Ihre Zustimmung zu dem Paragraphen feststellen zu dürfen. — Diese Erlaubniß wird mir ertheilt; ich konstatire die Genehmigung des § 92.

Wir kommen zu § 92*a* mit dem Antrage der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen:

> in Ziffer 1 das Allegat zu ändern in „§§ 89aa und 89bb".

Die Diskussion ist eröffnet — und geschlossen.

Auch dieser Antrag ist eine Konsequenz früher gefaßter Beschlüsse; ich bitte um die Erlaubniß, ohne spezielle Abstimmung Ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Aenderung für den Fall der Annahme des Paragraphen konstatiren zu dürfen. — Die Zustimmung wird mir ertheilt; die Aenderung ist vorgenommen, und meinerseits wird um die Erlaubniß gebeten, den eben abgeänderten § 92*a* ohne Abstimmung als von Ihnen beschlossen ansehen zu dürfen. — § 92*a* mit der Abänderung ist beschlossen.

Die Diskussion über § 92a wird eröffnet — und geschlossen. Auch hier nehme ich ohne Abstimmung, wenn nicht Widerspruch erfolgt, an, daß Sie dem Paragraphen beitreten. — Ich konstatire Ihren Beitritt.

Die Diskussion über § 92b wird eröffnet — und geschlossen. Auch hier gehe ich von der gleichen Annahme aus; ich konstatire, daß das Haus ohne besondere Abstimmung den Paragraphen annimmt.

Die Diskussion über § 92c wird eröffnet — und geschlossen. Das Haus verlangt eine besondere Abstimmung nicht, was ich konstatire. Ebenso konstatire ich, daß das Haus den § 92c ohne Abstimmung angenommen hat.

Die Diskussion über § 93 wird eröffnet — und geschlossen. Abstimmung wird nicht verlangt.

(B) Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** § 93 ist schon erledigt durch die Beschlüsse zu § 91a.

Präsident: Das ist richtig; § 93 ist durch einen früheren Beschluß erledigt.

Wir kommen danach zu § 94. Dazu liegen vor die Anträge Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241, die Anträge Freiherr von Gagern und Genossen auf Nr. 249 der Drucksachen sub 4, 6 und 7, während der Antrag Graf zu Stolberg und Hahn zurückgezogen ist.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, wir erlauben uns, bei § 94 einige Aenderungen vorzuschlagen. Die Hauptänderung finden Sie unter Nr. 2. Da ist beantragt:

> in Absatz 1 Zeile 4 hinter „die" einzuschalten „für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge".

Die Folge dieses Antrags wird also sein, daß die freiwillige Versicherung nur in der zweiten Lohnklasse geschehen kann. Wir waren gezwungen, einen derartigen Antrag Ihnen vorzuschlagen, weil ohne eine derartige Bestimmung in einer von dem Gesetzgeber nicht gewollten und wohl auch kaum zu billigenden Weise gewisse Verschiebungen herbeigeführt werden könnten, die dem findigen Versicherten Vortheile gewähren, die nicht erwünscht sind. Wir waren deshalb gezwungen, die freiwillige Versicherung auf eine einzige Lohnklasse zu beschränken. Wir haben sie auf die zweite Lohnklasse beschränkt, weil wir darin eine Art von Durchschnittslohnklasse sehen, und wir glaubten, daß, wenn wir sie auf die zweite Lohnklasse beschränkten, wir den Interessen derjenigen, die sich freiwillig weiter versichern wollen, kaum nahe treten würden.

Die Anträge haben, wie sich nachträglich herausgestellt hat, (C) redaktioneller Aenderungen bedurft, die Sie aus den Anträgen der Herren Freiherr von Gagern und Struckmann auf Nr. 249 der Drucksachen unter Nr. 4 und 6 finden. Die weiter dort beantragte Nr. 7 hat keinen redaktionellen Charakter, und habe ich mich deshalb der Begründung dieses Antrags zu enthalten. Ich habe Ihnen auch für meine Mitantragsteller die Annahme der redaktionellen Aenderungen Nr. 249 unter 4 und 6 zu empfehlen und ziehe die entsprechenden Theile unseres Antrags zurück.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, nach der Erklärung, die eben mein Freund Buhl im Namen seiner Mitantragsteller gegeben hat, würde sich unter den Anträgen erledigen zunächst Nr. 1, wonach das Marginale geändert werden soll. Herr von Gagern und Genossen haben unter Nr. 4 ihrer Anträge beantragt, das alte Marginale „Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses" beizubehalten, und es haben sich also die Herren Buhl und Genossen dieses angeeignet; und zwar geschieht dies aus dem Grunde, um klar den Unterschied festzustellen, der zwischen dem § 94 und § 5a besteht. Im § 5a haben wir die Selbstversicherung eingeführt. Nun kann eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung stattfinden sowohl von denjenigen Personen, welche der Versicherungspflicht unterliegen, als auch seitens derjenigen, welche nach § 5a der Selbstversicherung unterliegen. Um das nun zum Ausdruck zu bringen, damit nicht etwa es scheinen konnte, als sei „freiwillige Versicherung" gleichbedeutend mit Selbstversicherung, soll gesagt werden „freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses", indem sich dann diese freiwillige Fortversicherung bezieht sowohl auf diejenigen, welche in dem Pflichtverhältnisse, als auf diejenigen, welche in dem Selbstversicherungsverhältniß sich be- (D) finden.

Was ferner den Antrag Buhl und Genossen unter Nr. 4 betrifft, so sollte durch den Absatz klargestellt werden, daß die vorstehenden Bestimmungen des § 94 auch auf die Selbstversicherten Anwendung finden. Das läßt sich aber in einfacherer Weise dadurch erreichen, daß lediglich in der ersten Zeile, wo es heißt: „Personen, welche aus der Versicherungspflicht ausscheiden," gesagt wird: „Personen, welche aus dem Versicherungsverhältniß ausscheiden," und daß dann fortgefahren wird: „diese Personen sind berechtigt, dasselbe — nämlich das Versicherungsverhältniß — freiwillig dadurch fortzusetzen" u. s. w. Das ist der Inhalt der Nr. 6 der Anträge Freiherr von Gagern und Genossen, die die Nr. 4 des Antrags Buhl zu ersetzen bestimmt sind.

Die Nr. 2 der Anträge Buhl hat mein Freund Buhl Ihnen selbst erläutert. Zu Nr. 3 will ich nur bemerken, daß da beantragt wird, aus dem Satze:

> Während eines Kalenderjahres können jedoch mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden,

einen besonderen Absatz zu bilden, und es soll eingeschaltet werden hinter dem Worte „jedoch" das Wort „insgesammt". Es soll dadurch klargestellt werden, daß in einem Jahre überhaupt nur 52 Beitragsmarken benutzt werden können, mögen diese Marken im Wege der Versicherungspflicht, der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung geleistet sein. Es sollen also die Marken zusammen in einem Jahre nur 52 betragen können, wie ja das auch im Wesen des Gesetzes selbst liegt; das hat durch den Zusatz „insgesammt" ausgedrückt werden sollen.

Die Nr. 5 des Antrags Buhl hat lediglich eine redaktionelle Bedeutung, und brauche ich dieselbe nicht weiter zu begründen.

Es bleibt mir dann noch übrig, den Antrag des Herrn

(A) Abgeordneten Freiherrn von Gagern und Genossen auf Nr. 241 zu begründen, und zwar die Nr. 7 des Antrags. In dem Antrag heißt es:

> Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 5a für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Der Grund zu diesem Antrag ist folgender. Es ist dies Gesetz ja an sich bestimmt für Arbeiter, die der Versicherungspflicht unterliegen, und es ist dann ausgedehnt worden auf diejenigen, die sich der Selbstversicherung unterwerfen. Nun haben wir geglaubt, der freiwilligen Fortversicherung allerdings einen weiten Spielraum lassen zu müssen; derselbe darf aber nicht so weit gehen, daß der Sinn des Gesetzes vollständig eliminirt wird. Um also dem Mißbrauch vorzubeugen, der unter Umständen darin liegen könnte, daß jemand eine einzige Woche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintritt lediglich zu dem Zweck, dadurch, daß er die ganze übrige Wartezeit hindurch die Versicherung freiwillig fortsetzt, sich nach 5 Jahren eine Rente zu erwerben, deshalb haben wir diese Bestimmung einfügen zu müssen geglaubt und gesagt: es muß das Versicherungsverhältniß selbst, welches in diesem Gesetze als die Grundlage überhaupt angesehen wird, eine gewisse Anzahl von Wochen dauern, und wir haben in dieser Beziehung die Hälfte der Wartezeit angenommen, das sind 117 Wochen. Die Hälfte der Wartezeit muß also im Versicherungsverhältniß zugebracht sein, sei es im Wege der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung. Weil aber in der Uebergangszeit unter Umständen Schwierigkeiten daraus entstehen könnten, ist zugleich — darauf werden wir noch später kommen — zu den Uebergangsbestimmungen, zu § 147a, ein neuer Absatz (B) beantragt, welchen Sie unter Nr. 9 der Anträge von Gagern und Genossen auf Nr. 249 der Druckſachen finden. Die Begründung davon muß später erfolgen. Ich habe hier nur kurz darauf hinzuweisen, weil dieser Antrag in engem Zusammenhang steht mit dem Antrag unter Nr. 7.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß seitens der verbündeten Regierungen gegen den durch die Anträge der Herren Freiherrn von Gagern und Genossen modifizirten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen nichts einzuwenden ist.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Wir haben in der Weise abzustimmen, daß zunächst abgestimmt wird über den Antrag Freiherr von Gagern und Genossen Nr. 249 der Druckſachen unter Ziffer 6. Der Antrag geht dahin:

> den auf Druckſache Nr. 241 zu § 94 Nr. 4 gedachten Antrag abzulehnen, dagegen in § 94 Absatz 1 Zeile 1 statt „der Versicherungspflicht“ zu sagen „dem Versicherungsverhältnisse“ und in Zeile 2 statt „das Versicherungsverhältniß“ zu sagen „dasselbe“.

Das letztere ist nur eine Folge des ersteren. — Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl ad 1 ist zurückgezogen, und damit der Antrag Freiherr von Gagern unter Nr. 4 erledigt.

Ich bitte, daß die Herren, welche die eben von mir verlesene Einschaltung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern Nr. 249 der Druckſachen ad 6 und unter Ablehnung des Antrags Dr. Buhl Nr. 4 für den Fall (C) der Annahme des Paragraphen machen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat unter Nr. 2 seiner Anträge vorgeschlagen:

> in Absatz 1 Zeile 4 hinter „die“ einzuschalten: „für die Lohnklasse II festgesetzten Beiträge“.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen diese Einschaltung machen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat unter Nr. 3 seine Anträge vorgeschlagen:

> aus dem letzten Satz des Absatzes 1 einen besonderen Absatz zu machen und dabei zwischen den Worten „jedoch“ und „mehr“ einzuschalten: „insgesammt“,

und zu diesem Antrag hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Gagern einen Zusatz beantragt:

> dem § 94 hinter dem in Gemäßheit des Antrags zu § 94 Nr. 3 auf Druckſache Nr. 241 zu bildenden Absatz 2 als Absatz 3 hinzuzufügen:
>
> > Auf die Wartezeit für die Invalidenrente kommen die zum Zwecke der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht oder der Bestimmung des § 5a für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Es kann über diese beiden Anträge einzeln abgestimmt werden, in beiden Fällen für den Fall der Annahme des Paragraphen.

Ich bitte, daß die Herren, welche den von mir ver- (D) lesenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun, daß die Herren, welche den von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern beantragten dritten Absatz hinzufügen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; beide Anträge sind angenommen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl noch beantragt:

> den letzten Absatz mit folgenden Worten zu beginnen:
>
> > Die gemäß Absatz 1 verwendeten Marken sind zu entwerthen. Die Entwerthung erfolgt . . . .

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen den letzten Absatz mit den eben verlesenen Worten beginnen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt handelt es sich um die Abstimmung über den durch die vorausgegangenen Abstimmungen modifizirten § 94.

Ich bitte, daß die Herren, welche den Paragraphen in der gegebenen Gestalt annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu dem Antrag Ackermann auf Nr. 259 der Druckſachen, welcher einen § 94a zwischen 94 und 95 einschieben will in folgender Fassung:

> Selbstständige Betriebsunternehmer, welche regel-

(A) mäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, sind, nachdem für dieselben auf Grund der Versicherungspflicht während mindestens fünf Beitragsjahren Beiträge entrichtet worden sind, im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses von der Beibringung der Zusatzmarken befreit.

Hierzu haben die Herren Abgeordneten Geibel und Gebhard unter Nr. 264 beantragt:

im Falle der Annahme des Antrags Ackermann (Nr. 259 der Drucksachen) in dem neuen § 94a Zeile 1 hinter dem Worte „Betriebsunternehmer" die Worte einzufügen:

„und Hausgewerbetreibenden".

In der eröffneten Diskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Geibel.

Abgeordneter **Geibel:** Als ich den Antrag Ackermann las, glaubte ich als zweifellos annehmen zu dürfen, daß zu den „selbstständigen Betriebsunternehmern", welchen unter gewissen Bedingungen die Beibringung von Zusatzmarken bei der freiwilligen Weiterversicherung erlassen werden soll, auch die Hausgewerbetreibenden zu rechnen sind. Es wurde mir von verschiedenen Kollegen mitgetheilt, daß diese meine Ansicht keine zweifellos richtige sei, daß dieselbe bestritten werden könne. Um nun festzustellen und für die Zukunft einer verschiedenartigen Deutung dieses Ausdrucks „selbstständige Betriebsunternehmer" vorzubeugen, habe ich mir erlaubt, diesen Antrag zu stellen, welcher besagt, daß zu den selbstständigen Betriebsunternehmern auch selbstständige Hausgewerbtreibende gehören. Man könnte zu der Ansicht kommen, daß die selbstständigen Hausgewerbtreibenden nicht Betriebsunternehmer sind. Wie gesagt, ich bin nicht dieser Ansicht, würde aber meinen Antrag erst dann näher begründen, wenn von Seiten der verbündeten Regierungen oder aus dem Hause heraus (B) mir Entgegnungen gemacht werden sollten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Meine Herren, ich bin der Meinung, daß nach der Fassung des § 1a Absatz 1 Ziffer 2 kaum ein begründeter Zweifel darüber bestehen kann, daß Hausgewerbtreibende als selbstständige Gewerbtreibende auch Betriebsunternehmer im Sinne des uns jetzt vorliegenden Paragraphen sind. Ich bin also vollständig derselben Meinung, welche der Herr Abgeordnete Geibel an die Spitze seiner Ausführungen gestellt hat. Ist dies aber richtig, so würde ich den verehrten Herren vorschlagen, den von Herrn Abgeordneten Geibel gestellten Antrag nicht anznehmen; denn ich möchte gerade glauben, daß, wenn man jetzt einen Unterschied in diesem Paragraphen macht, dasjenige, was unserer beider Meinung entspricht, nämlich daß Hausgewerbetreibende selbstständige Betriebsunternehmer sind, verdunkelt werden wird. Ich kann den Herrn Abgeordneten Geibel nur bitten, seinen Antrag mit Rücksicht auf diese Erklärung zurückzuziehen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Geibel.

Abgeordneter **Geibel:** Nach der meine Ansicht bestätigenden Erklärung des Herrn Regierungskommissars ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordneter **von Kleist-Retzow:** Diejenigen, welche nicht zu den Zwangsverpflichteten gehören, zerfallen in zwei Klassen: die einen, welche freiwillig die frühere Zwangs- (C) verpflichtung, nachdem sie aus irgend welchen Gründen aufgehört hat, fortsetzen wollen, und in solche, die ganz freiwillig sich selbst versichern wollen. Die letzteren hat man gegenwärtig so gestellt, daß sie unter allen Umständen alle Kosten, auch die, die sonst das Reich bezahlen würde, ihrerseits zu tragen haben. Das auch auszusprechen für die ersteren, die ursprünglich zwangsverpflichtet waren und dann aus dieser Zwangsverpflichtung austraten, aber freiwillig die Versicherung fortsetzen wollen, würde zum Theil überaus hart sein. Man kann sich ja Fälle denken, wo diese neuen Verhältnisse, in welchen die Arbeitgeber selbstständig werden, so großartig sind, wie z. B. Gruson und dergleichen, daß es sich von selbst versteht, daß sie, wenn sie die Versicherung fortsetzen wollen, alle Kosten, auch die des Reichs, zu tragen haben. Es gibt aber eine ganze Reihe von Personen, wo das auf das allerhärteste empfunden werden würde; das sind namentlich die kleinen Handwerker. Denken Sie sich den Gesellen, der sich selbstständig macht, der zunächst sogar ganz für sich allein, oder vielleicht auch mit einem Lehrburschen, der nicht als ein Lohnarbeiter angesehen wird, da er kein Geld bekommt, sein Geschäft betreibt; der ist keineswegs in einer besseren Situation als etwa der Geselle, der bei einem Meister arbeitet. Wenn er nun nicht das, was er bisher in die Versicherung gegeben hat als Geselle, für sein Theil verlieren will, muß er sich selbst weiter versichern; und diese Selbstversicherung ihm so hart zu machen, daß er nicht bloß den Theil der Arbeiter und Arbeitgeber bezahlt, sondern auch noch für den Theil des Staates die Zusatzmarken geben soll, ist nach meiner Meinung untragbar hart. Eine solche Persönlichkeit wird nie sich darauf einlassen, die Versicherung fortzusetzen, wenn sie diese drei Zahlungen machen soll. Dagegen umgekehrt, wenn sie weiß: sofern du deine Versicherung fortsetzest, wirst du den Staatszuschuß bekommen, dann wird das sie reizen und locken, daß sie ihrerseits die Versicherung weiter fortsetzt.

Daraus folgt, daß wir ein Mittel finden, was sonst in (D) § 94 festgesetzt ist, in allen diesen Fällen auszunehmen, daß wir die Zusatzmarke für solche Verhältnisse, wo eben der Betreffende entweder ganz allein oder nur mit einem Gesellen arbeitet, fallen lassen.

Ich habe die Verhältnisse unserer Dorfhandwerker vor Augen. Wir haben in den Dörfern gewöhnlich von jedem Handwerker einen. Alle bis auf den Schmied arbeiten nur mit Lehrlingen; in größeren Dörfern ist es allerdings schon anders. Der Schmied muß einen Gesellen halten, weil er eines Zuschlägers bedarf. Schon aus diesem Grunde muß man nicht nur den einzelnen Meister mit Lehrlingen, sondern auch einen Gesellen mit ausnehmen. Gewerbetreibende mit einem Mitarbeiter sind noch dürftig genug, um ihnen eine solche Wohlthat zu erweisen. Erst wenn ein solcher Gewerbtreibende zwei Mitarbeiter hat, kann man annehmen, daß er im Stande ist, die Last zu tragen.

Es hat mich gefreut, daß mein Gedanke im ganzen Hause einen solchen Anklang gefunden hat, daß er wohl vom ganzen Hause angenommen werden wird. Ich bitte Sie darum.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Wir haben abzustimmen. Nachdem der Antrag der Herren Geibel und Gebhard zurückgezogen ist, liegt zu dem Paragraphen nur noch der Antrag Ackermann vor, den ich vorhin verlesen habe. Nochmalige Verlesung wird nicht verlangt.

Ich werde abstimmen lassen, ob nach dem Antrag Ackermann zwischen § 94 und § 95 ein neuer § 94a in der von ihm vorgeschlagenen Fassung eingeschoben werden soll, und bitte, daß die Herren, welche die Einschiebung des § 94a nach dem Antrag Ackermann vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

(A) Das ist die Mehrheit; § 94a ist nach dem Antrag Ackermann angenommen.

Wir kommen zu § 95. Dazu liegt vor der Antrag von Strombeck Nr. 257 der Drucksachen, welcher in der vorletzten Zeile des § 95 hinter den Worten „der Arbeitgeber" einschalten will: „oder der Versicherte".

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, im Falle der Unterbrechung der Versicherungspflicht, die im § 95 vorgesehen ist, ist bloß dem Arbeitgeber das Recht gegeben, zu Gunsten des Arbeitnehmers bis zu einem Zeitraum von vier Monaten die Versicherung fortzusetzen ohne Verwendung von Zusatzmarken. Mein Antrag empfiehlt Ihnen, nicht bloß dem Arbeitgeber im Interesse seines Arbeiters dies Recht zu geben, sondern es dem Arbeiter direkt zu geben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl.

Abgeordneter Dr. **Buhl:** Meine Herren, wenn nicht ganz besondere Bedenken von anderer Seite geäußert werden, ersuche ich Sie, den Antrag von Strombeck anzunehmen.

Präsident: Die Diskussion wird geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat. Ich werde zunächst über die Einschaltung abstimmen lassen, die der Herr Abgeordnete von Strombeck vornehmen will für den Fall der Annahme des Paragraphen.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach diesem Antrage in der vorletzten Zeile des § 95 hinter den Worten „der Arbeitgeber" einschalten wollen die Worte „oder der Versicherte", sich von ihren Plätzen erheben.

(B)

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Reichstag hat so beschlossen.

Es wird nunmehr gebeten, daß die Herren, welche dem durch diese Einschaltung abgeänderten § 95 zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich habe noch nachzutragen, daß die Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen ferner beantragen unter Nr. 6: das Marginale über § 95 „Zusatzmarken" hier zu streichen und über den § 96 zu setzen. Ich bitte, daß die Herren, welche dieser Aenderung zustimmen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit; der Reichstag hat so beschlossen.

Die Diskussion über § 95a wird eröffnet. Es liegen vor die Anträge der Herren Abgeordneten Freiherr von Gagern, Hahn und Struckmann auf Nr. 249 der Drucksachen unter Nr. 5 und Nr. 8 und der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, es wird zunächst beantragt, diesem Paragraphen die Ueberschrift zu geben „Selbstversicherungsverhältniß", weil dieses Verhältniß in dem Paragraphen behandelt wird. Ferner wird beantragt, einige Worte zu streichen, die davon reden, daß unter Umständen die Zusatzmarken erlassen werden können. Es ist bereits bei einem früheren Paragraphen (§ 5a) beschlossen, daß der Bundesrath nicht mehr dazu ermächtigt sein soll; aus dem Grunde müssen diese Worte hier wegfallen.

Dann soll das Wort „freiwillige Beitragsleistung", weil es mißdeutig ist, durch „Selbstversicherung" ersetzt werden, (C) weil hiervon die Rede ist.

Endlich bedarf es der beiden letzten Absätze nicht mehr, weil bereits in § 5a aufgenommen ist, daß für diese Personen das Gesetz maßgebend sei. Es heißt da: „daß sie sich versichern können nach Maßgabe des Gesetzes", und es ist im einzelnen besonders geregelt worden, wo Abweichungen des Verhältnisses dieser Personen von denen, die der Zwangsversicherung unterliegen, getroffen sind.

Das sind die Anträge Dr. Buhl und Genossen und der Antrag von Gagern unter Nr. 5.

Es bleibt nun noch übrig der Antrag von Gagern zu Nr. 8. Es fehlt nämlich in diesem Paragraphen bisher eine Bestimmung darüber, daß die Beitrags- und Zusatzmarken, die vermöge der Selbstversicherung verwendet werden, entwerthet werden müssen, und es bedarf deshalb des Hinweises auf die betreffende Bestimmung des § 94.

Hierbei erlaube ich mir, den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß, nachdem in § 94 der Absatz über die Entwerthung jetzt als Absatz 4 sich darstellt, indem ein Absatz getheilt, ein anderer eingeschoben worden ist, es jetzt auch hier in dem Antrage Nr. 8 von Gagern heißen muß: „Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der im § 94 Absatz **4** bezeichneten Weise zu entwerthen."

Präsident: Wird das Wort noch weiter verlangt? Es ist nicht der Fall.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gagern ist, wie ich sehe, nicht anwesend. —

(Zuruf: Jawohl!)

Ich erlaube mir die Anfrage, ob er diejenige Modifikation an seinem Antrage vornehmen will, die der Abgeordnete Struckmann vorgeschlagen hat.

Abgeordneter Freiherr **von Gagern:** Herr Abgeordneter Struckmann war von mir bevollmächtigt, mein Einverständniß (D) zu erklären; ich bin damit einverstanden.

Präsident: Herr Abgeordneter Freiherr von Gagern, ich bitte, nochmals genau zu erklären, welche Modifikation Sie vornehmen wollen.

(Abgeordneter Struckmann: Ich bitte ums Wort!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Es soll also in dem Antrage des Herrn von Gagern unter Nr. 8:

dem § 95a hinzuzufügen:

Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der in § 94 Absatz 3 bezeichneten Weise zu entwerthen, —

heißen: „§ 94 Absatz **4**."

Präsident: Danach können wir abstimmen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Gagern hat unter Nr. 5 vorgeschlagen, das Marginale „Selbstversicherungsverhältniß" voranzustellen. Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen dieses Marginale einschalten wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Der Herr Abgeordnete Dr. Buhl hat beantragt: in Absatz 1 Zeile 2 das Zitat zu ändern in „§ 5a", und in Zeile 2 bis 4 die Worte „soweit" . . . . bis „beschlossen hat" zu streichen. Die Aenderung des Zitats erklärt sich von selbst; ich darf daher ohne Abstimmung annehmen, daß das Haus mit dieser Aenderung einverstanden ist. Diejenigen Herren, welche, dem Antrag Dr. Buhl entgegen, die

(A) Worte „soweit“ . . . . bis „beschlossen hat“ aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit: die Streichung ist beschlossen.

Die Herren Dr. Buhl und Genossen haben weiter beantragt, Absatz 2 und 3 des § 95a zu streichen. Ich bitte die Herren, welche Absatz 2 und 3 aufrecht erhalten wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Streichung ist beschlossen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Gagern noch beantragt, dem § 95a hinzuzufügen:

> Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind in der in § 94 Absatz 4 bezeichneten Weise zu entwerthen.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen diesen Zusatz machen wollen aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Zusatz ist beschlossen.

Jetzt habe ich zu bitten, abzustimmen über den Paragraphen, der modifizirt ist durch die angenommenen Anträge von Gagern und Dr. Buhl. — Die Verlesung wird nicht verlangt. — Ich bitte, daß die Herren aufstehen, welche den Paragraphen annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Wir kommen zum § 96 mit dem Antrag Dr. Buhl:

> in Absatz 2 Zeile 1 hinter „Postanstalten“ einzuschalten:
>
> > „sowie bei denjenigen Stellen, welche von den Versicherungsanstalten zum Vertriebe ihrer Marken errichtet worden sind.“

(B) Es meldet sich niemand zum Wort; die Diskussion, welche eröffnet war, wird geschlossen. Wir haben abzustimmen und zwar zunächst darüber, ob der von mir soeben verlesene Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen eingeschaltet werden soll.

Die Herren, welche diese Einschaltung annehmen wollen im Falle der Annahme dieses Paragraphen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich, daß diejenigen Herren, welche den durch diese Einschaltung erweiterten Paragraphen annehmen wollen, — die Verlesung wird nicht verlangt, — aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

§ 97 und § 98 sind durch § 89b und § 89bb erledigt. Ebenso ist § 99 durch § 89cc erledigt. § 100 ist in zweiter Lesung gestrichen worden.

Wir kommen zu § 101 mit dem Antrage Buhl:

> in der zweiten Zeile hinter dem Worte „Arbeitnehmern“ einzuschalten:
>
> > „oder den in § 5a bezeichneten Personen.“

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, was diesen eben mitgetheilten Antrag Buhl betrifft, so war hier, wenn ich nicht irre, vom Herrn Abgeordneten Strombeck in zweiter Lesung darauf aufmerksam gemacht, daß über die Streitigkeiten, die ausbrechen können zwischen den Selbstversicherten und den betreffenden Organen, eine Regelung nicht getroffen sei. Der Antrag Buhl soll dieser Lücke abhelfen. Meinerseits habe ich unter Nr. 255 der Drucksachen einen Antrag eingereicht, der im allgemeinen demjenigen entspricht, den ich bereits in erster Lesung gestellt hatte, aber, wie ich von vornherein bemerken will, mit einer Hinzufügung, die allerdings (C) ihn in Einem Punkte wesentlich von dem damaligen Antrag unterscheidet. Ich habe damals bereits darauf hingewiesen, wie es nach meiner Auffassung nicht zweckmäßig sei, keine einheitliche Instanz über die Entscheidung der wichtigen Streitigkeiten zu schaffen, welche nach diesem Paragraphen zur Entscheidung gelangen können. Namentlich die Frage, wer als Arbeiter, als Versicherter im Gesetz anzusehen ist, wird vorzugsweise auf dem Wege dieses Paragraphen zur Entscheidung zu gelangen haben. Ich will nicht darauf zurückkommen, näher auszuführen, in wie vielen sehr zahlreichen Fällen das streitig werden kann, und wie eine vollständig ungleiche Rechtsentwickelung in den einzelnen Regierungsbezirken, wenn eben der Regierungspräsident oder etwa der Bezirksausschuß als oberste Instanz hingestellt ist, in Betreff ganzer Kategorien von Personen entstehen kann. Aber auch die Frage, wer Arbeitgeber ist, kann in manchen Fällen streitig werden, und auch da können innerhalb desselben Staates, auch innerhalb der verschiedenen Bundesstaaten große Ungleichheiten entstehen. Ich halte es für unbedingt erforderlich, daß eine Möglichkeit gegeben werde, diese überaus wichtigen Verhältnisse einheitlich zu regeln.

Nun ist damals, glaube ich empfunden zu haben, das Bedürfniß für die einzelnen Bundesstaaten, dieses Verhältniß zu regeln, allseitig anerkannt. Es herrschten nur in weiteren Kreisen des hohen Reichstags darüber Bedenken, ob man hier dem Reichsversicherungsamte dieses überlassen dürfe, auch in denjenigen Bundesstaaten, die für sich Landesversicherungsämter eingerichtet haben. Ich meinerseits stehe allerdings auch heute noch vollständig auf dem Standpunkt, daß ich es an sich für durchaus korrekt und in gewisser Weise nothwendig, wenigstens in hohem Grade wünschenswerth halte, wenn die Möglichkeit gegeben würde, für ganz Deutschland in dem Reichsversicherungsamt eine oberste Behörde auch für diese Streitigkeiten zu setzen; aber es hat mich die Abstimmung, wie sie bei der zweiten Lesung stattgefunden hat, (D) belehrt, daß ich damit nicht durchkommen werde, und da möchte ich in beschränkter Weise den Antrag wiederholen, nämlich in der Weise beschränkt, daß ich sogleich nun unter Nr. 2 der Drucksachen Nr. 255 den Antrag aufgenommen habe, daß dieser Paragraph in den § 119 aufgenommen werde, also in denjenigen Paragraphen, wo die Kompetenz der Landesversicherungsämter gegenüber dem Reichsversicherungsamt festgestellt ist, so daß, wenn dies geschieht, — und ich betrachte meine beiden Anträge jetzt als einheitlich, — dann der Erfolg der sein würde, daß überall, wo Landesversicherungsämter eingerichtet sind, namentlich also in Bayern, diese Sachen nicht an das Reichsversicherungsamt gelangen würden, sondern von den Landesversicherungsämtern zu entscheiden sein würden. Ich hoffe, daß damit die Bedenken der Herren, die an sich das Erforderniß der Rechtseinheit auf diesem Gebieit anerkannt haben, jedoch nicht anerkannt haben das Bedürfniß, die Entscheidung dem Reichsversicherungsamt zu übertragen, — daß nun auch diese Herren dem zustimmen werden.

Es bleibt dann ja freilich die Möglichkeit, daß von Bundesstaat zu Bundesstaat verschiedene Entscheidungen erfolgen. Das läßt sich nun allerdings nicht ändern, und wir müssen dem Reichsversicherungsamt und dessen Entscheidungen die Kraft zutrauen, daß sie zurückwirken werden auf die Landesversicherungsämter, wie uns ja bezeugt ist von dem Herrn Vertreter für Bayern, daß jetzt schon bei der Unfall- und Krankenversicherung die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, so weit man es irgendwie mit seiner Ueberzeugung vereinbar hält, bei den verschiedenen Landesversicherungsämtern, speziell in Bayern, als Anhalt zu dienen pflegen. Ich will nicht sagen, daß ich damit vollständig getröstet bin; aber es bleibt mir nichts anderes übrig, als mich zu trösten, und man wird abwarten müssen, ob jene Hoffnung in Erfüllung geht. Wird die

(A) Sache so geregelt, wie ich es jetzt hier beantrage, so stimmt dieses vollständig überein mit der Regelung im Unfallversicherungsgesetze, indem dort ganz dieselben Streitigkeiten bis an das Reichsversicherungsamt gebracht werden dürfen, aber da, wo Landesversicherungsämter vorhanden sind, der Entscheidung des Landesversicherungsamtes als höchster Instanz unterliegen.

Präsident: Herr Abgeordneter Struckmann, ich habe nicht genau verstehen können, ob Sie Ihrem gedruckten Antrage noch einen weiteren Antrag soeben hinzugefügt haben.

Abgeordneter **Struckmann:** Nein, mein Antrag steht auf Nr. 255 der Drucksachen, und es steht zur Diskussion im Augenblicke Nr. 1. Ich habe nur erläutert, daß Nr. 2 in untrennbarem Zusammenhange damit steht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, ich muß anerkennen, daß durch die Modifikation, welche der Herr Abgeordnete Struckmann seinem Antrage gegeben hat, die Bedenken, die von uns in sehr ausführlicher Weise in der zweiten Berathung hier entwickelt worden sind, ein wenig abgeschwächt sind; aber beseitigt sind diese Bedenken nicht. Ich kann sie ganz kurz — ich will Sie damit nicht ermüden — dahin zusammenfassen: wir halten die Geschäftslast, die durch die Annahme des Antrags Struckmann dem Reichsversicherungsamt zugewiesen würde, für eine so kolossale, daß man schon aus diesem formalen Grunde abrathen muß, den Antrag anzunehmen. Dann aber halten wir es auch materiell nicht für gerathen, alle, auch die kleinsten, Sachen in dieser Weise durch die drei Instanzen zu treiben. Nach einer gewissen Richtung hin
(B) wird die Sache sogar durch die Modifikation, die der Antrag jetzt erfahren, noch komplizirter, weil die Anwendung des Zwischensatzes: „insoweit die Entscheidung wegen der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes angefochten wird", auf diese kleinen Verhältnisse, von denen § 101 redet, nicht immer ganz leicht sein wird, und ich kann daher nur aus den früher dargelegten Gründen Sie bitten, dem Antrage Ihre Zustimmung zu versagen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst über die beiden Anträge Dr. Buhl und Genossen abstimmen lassen, und zwar in eventueller Abstimmung.

Ich bitte die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 101 in dessen zweiter Zeile hinter dem Worte „Arbeitnehmern" einschalten wollen: „oder den in § 5a bezeichneten Personen", sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich, daß die Herren, welche in der vorletzten Zeile hinter „Betheiligten" einschalten wollen die Worte: „binnen vier Wochen nach der Zustellung", — —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Ich dürfte bitten, erst über meinen Antrag abzustimmen; denn wenn mein Antrag angenommen würde, würde dieser Antrag hinfällig werden, weil er mit in meinen Antrag aufgenommen ist.

Präsident: Sie haben beantragt, einen ganzen Theil des Paragraphen zu streichen, und bevor über diesen Antrag abgestimmt werden kann, muß meines Erachtens der zu streichende Theil des Paragraphen so hergestellt werden, wie (C)
im Falle der Annahme das Haus ihn haben will. Dann würde er in dieser Fassung dem anderen Antrag gegenübergestellt werden. Das Haus hat dann die Wahl, ob es für diesen Antrag oder für jene Fassung sich entscheiden will.

(Abgeordneter Struckmann: Ich bin damit einverstanden!)

Also bitte ich, daß die Herren, welche in der vorletzten Zeile hinter „Betheiligten" einschalten wollen: „binnen vier Wochen nach der Zustellung", aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Dem gegenüber hat der Herr Abgeordnete Struckmann beantragt, was auf Nr. 255 der Drucksachen unter Nr. 1 zu § 101 abgedruckt steht. — Die Verlesung wird nicht verlangt; es geht darauf hinaus, den letzten Absatz des Paragraphen durch eine andere Fassung zu ersetzen. — Ich bitte, daß die Herren, welche an die Stelle des Beschlusses der zweiten Lesung, welcher durch den eben angenommenen Antrag Dr. Buhl in etwas abgeändert ist, die von dem Herrn Abgeordneten Struckmann beantragte Fassung setzen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche den § 101 mit den Zusätzen des Herrn Abgeordneten Dr. Buhl annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Die Diskussion wird über § 102 eröffnet — und geschlossen, da sich niemand zum Wort gemeldet hat. Ich darf Ihre Zustimmung voraussetzen, daß Sie eine besondere Abstimmung nicht verlangen und ohne eine solche den Para- (D)
graphen genehmigen. — Ich konstatire das.

Wir kommen zu § 102a. — Auch hier wird die eröffnete Diskussion geschlossen, weil niemand sich zum Worte gemeldet hat. In der gleichen Voraussetzung nehme ich an, daß Sie dem Paragraphen ohne Abstimmung beistimmen wollen. — Das ist der Fall.

Wir kommen zu § 103. — Auch hier liegt eine Wortmeldung nicht vor; die eröffnete Diskussion ist geschlossen. Es wird Abstimmung nicht verlangt, was ich konstatire. Mit Ihrer Genehmigung erkläre ich den § 103 für angenommen.

§ 104 fällt fort und ist durch den § 102a ersetzt.

Wir kommen zu § 105. Hierzu hat das Wort der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, mir ist die Annahme dieses § 105 in der gegenwärtigen Fassung unmöglich. Ich möchte doch bitten, jetzt, wo wir hier in den Bezirk der Strafvorschriften — wie ich mich kurz ausdrücken will — eintreten, diesem Paragraphen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Meine Herren, ich will von den mannigfachen Bedenken, die ich gegen den Paragraphen habe, der Kürze halber nur weniges hervorheben. Es heißt im § 105:

> Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark angehalten werden.

Ob Beschwerde zulässig ist, das ist nicht zum Ausdruck gebracht. Ich nehme an, es soll keine endgiltige Entscheidung sein; indessen darüber wollte ich nicht sprechen. Es kann nun der Fall vorkommen, daß Auskunft von einem Arbeiter verlangt wird über frühere Arbeitsleistungen, und

(A) er weiß in der That selber nicht mehr, wo und bei wem er gearbeitet hat, und wie lange diese Arbeit gedauert hat. Jetzt kommt die untere Verwaltungsbehörde und setzt eine Strafe fest. Er erklärt: ich weiß es nicht mehr, ich kann der Aufgabe der Behörde nicht nachkommen. Die Strafe kann, wie ich nach der Fassung des § 105 annehme, bis ins Unendliche hinein wiederholt werden. Ich glaube, schon darin liegt eine sehr große Gefahr und Härte.

Dann aber, meine Herren, kann es sein — ich will einen anderen Fall nehmen —, daß ein Arbeiter allerdings weiß, daß er zu der in Rede stehenden Zeit da und da gearbeitet hat und so und so lange gearbeitet hat. Er hat sich aber damals einer strafbaren Handlung bei der Verwendung von Marken schuldig gemacht; die Sache kann so liegen, daß er einen Betrug begangen hat, also eine kriminell strafbare Handlung. Jetzt kann er durch diese Kontrolvorschriften, die der § 105 behandelt, von der unteren Verwaltungsbehörde gezwungen werden, sich selbst zu denunziren, während sogar bei den nach dem Strafgesetzbuch strafbaren Handlungen, selbst bei den schwersten Verbrechen, die Strafprozeßordnung dem Zeugen im § 54 das Recht gibt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder gewissen seiner näheren Angehörigen die Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen würde. Hier aber kann im Verwaltungswege eine Denunziationspflicht gegen sich selber oder gegen nahe Angehörige begründet werden! Es hätte, meines Erachtens, wenigstens in dieser Beziehung eine Ausnahme statuirt werden sollen.

Etwas ganz ähnliches könnte ich ausführen in Bezug auf die Editionspflicht, in Bezug auf die Pflicht der Arbeitgeber, Korrespondenzen, Bücher u. s. w. herauszugeben. Auch da kann der Fall vorkommen, daß entgegen der schonenden Vorschrift der Strafprozeßordnung hier der Arbeitgeber gezwungen werden kann durch die darauf gesetzten Strafen,
(B) sich selbst wegen strafbarer Handlungen anzeigen zu müssen.

Ich habe Anträge nicht gestellt zu dem § 105, da ich vermuthete, damit nicht durchzudringen. Ich wiederhole aber, ich kann für diesen Paragraphen nicht stimmen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Kommissar der verbündeten Regierungen, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse**: Meine Herren, so pessimistisch, wie der Herr Vorredner den § 105 ansieht, können wir ihn nicht ansehen, und ich halte seine Bedenken, die er gegen den Paragraphen erhoben hat, auch nicht für begründet. Wenn der Herr Vorredner den Paragraphen so nicht annehmen kann, so können wir ebenfalls sagen, daß ohne derartige Bestimmungen eine Kontrole überhaupt nicht möglich ist; und eine Kontrole ist absolut nothwendig, wenn das Gesetz durchgeführt werden soll.

Irrthümlich ist zunächst die Annahme des Herrn Vorredners, daß es zweifelhaft sei, ob überhaupt eine Beschwerde gegen die Strafverfügungen der unteren Verwaltungsbehörden zugelassen werden soll. Ja, meine Herren, wenn die Beschwerde nicht ausgeschlossen ist, so ist selbstverständlich der Beschwerdeweg zulässig, wie er gegen jede Verfügung der unteren Verwaltungsbehörden zulässig ist. Also, meine Herren, dieses Bedenken dürfte damit erledigt sein.

Dann aber auch verstehe ich nicht, wie der Arbeiter soll in die Lage kommen können, gezwungen zu werden, sich selbst zu denunziren. Der Arbeiter hat weiter nichts anzugeben, als wie lange und wo er beschäftigt ist, beziehungsweise beschäftigt gewesen ist. Sollte nach dieser Richtung hin ein Bedenken bestehen, so ließe sich vielleicht damit auskommen, daß man die Pflicht zur Angabe seiner Beschäftigung darauf beschränkte, daß er nur Angaben über seine derzeitige Beschäftigung zu machen brauchte. Ich halte das (C) aber nicht für nöthig; denn es versteht sich von selbst, daß der Arbeiter keine Angaben zu machen hat, die ihn in irgend einer Weise belasten und mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen.

Ich glaube, der Paragraph ist nöthig und ungefährlich, und ich empfehle Ihnen seine Annahme.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck**: Meine Herren, ich werde die Gefahr, die in dem von mir verlesenen Passus liegt, an einem Beispiele klarzustellen suchen. Es kann also sein, daß ein Arbeiter, meinethalben im Jahre 1892, während 40 Wochen versicherungspflichtig gewesen ist — ähnliches kann ich auch von dem Arbeitgeber sagen —; es hätten also für 40 Wochen die Marken auf die Quittungskarte geklebt werden müssen; das ist nicht geschehen, es sind in Wirklichkeit nur Marken für 30 Wochen verwendet worden. Die Versicherungsanstalt ist in einem solchen Falle um den Betrag für 10 Wochen geschädigt worden. Es lassen sich Kombinationen denken, daß das in einer Weise geschehen ist, die als Betrug bestraft werden könnte. Das wäre ein solcher Fall, wo der Zwang mit Exekutivstrafen dahin führt, daß der Versicherte oder auch der Arbeitgeber sich selber denunziren muß.

Meine Herren, der Herr Ministerialdirektor Bosse sagte dann ferner: es verstehe sich ja ganz von selbst, daß der § 105 so nicht aufzufassen ist. Da muß ich mir doch erlauben, abweichender Meinung zu sein. Wir haben es hier mit einem Reichsgesetz zu thun, und durch dieses gegenwärtige jüngere Reichsgesetz könnte das ältere Reichsgesetz — der § 54 der Strafprozeßordnung, der dem Zeugen das Recht gibt, daß er sich nicht selbst anzuklagen braucht — als aufgehoben betrachtet werden; mindestens wird aber die Sache doch zweifelhaft sein. (D)

Die Erklärung des Herrn Vertreters der verbündeten Regierungen, daß die verbündeten Regierungen der Ansicht sind, daß in allen Fällen, wo die Beschwerde nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, sie zugelassen werden soll, habe ich mit Freude gehört.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den § 105 nach den Beschlüssen zweiter Lesung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit: § 105 ist angenommen.

Wir gehen weiter.

Zu § 105a liegen Anträge nicht vor. Ich darf mit Ihrer Zustimmung ohne besondere Abstimmung konstatiren, daß § 105a nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen worden ist. —

Dasselbe konstatire ich zu § 106.

§ 107 ist gestrichen.

Ferner konstatire ich dasselbe zu § 108, — zu § 109. Dieselben sind nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen.

§§ 110, 111, 112, 113, 114 und 115 sind gestrichen.

Ich konstatire beim Mangel eines Widerspruches weiter ohne besondere Abstimmung die unveränderte Annahme des § 116.

Ich kann auch ohne besondere Abstimmung die unveränderte Annahme des § 117 konstatiren; — ebenso die unveränderte Annahme des § 118.

Wir gehen über zu § 119. Zu § 119 liegt vor der

(A) Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern auf Nr. 263 der Druckſachen:

dem § 119 Abſatz 2 am Schluſſe beizufügen:

ſowie die aus § 68 und § 70 ſich ergebenden Zuſtändigkeiten dann, wenn die für den Verſicherten geleiſteten Beiträge nur ſolchen Verſicherungsanſtalten oder Kaſſeneinrichtungen zugefloſſen ſind, welche ſich über das Gebiet des Bundesſtaates hinaus nicht erſtrecken,

und ein weiterer Antrag der Herren Abgeordneten Freiherr von Gagern und Dr. Orterer (Nr. 259 der Druckſachen):

Der Reichstag wolle beſchließen,

in § 119 Abſatz 2 Zeile 3 hinter „56“ hinzuzufügen:

„68 und 70“.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Struckmann, der zu dem Paragraphen geſtellt war, wird gegenſtandslos geworden ſein, da der Antrag zu § 101, deſſen Konſequenz dieſer Antrag war, abgelehnt worden iſt.

(Zuſtimmung.)

Ich konſtatire das.

Ich eröffne die Diskuſſion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern.

Abgeordneter Freiherr **von Gagern:** Zu § 119 liegen mit meiner Unterſchrift zwei Anträge vor, der auf Nr. 269, den ich als primär angeſehen wiſſen will, und zweitens ein Antrag auf Nr. 263, welchen ich als eventuell geſtellt zu betrachten bitte. In dieſen Paragraphen iſt feſtgeſtellt, welche Befugniſſe auf die Landesverſicherungsämter überzugehen haben werden, und insbeſondere kommen hier in Betracht die §§ 68 und 70, welche von der Reviſion handeln. Im Regierungsentwurf war das Allegat, welches hier in Frage ſteht, nämlich die §§ 68 und 70, aufgenommen mit der Wirkung, (B) daß die Befugniſſe, welche aus §§ 68 und 70 für das Reichsverſicherungsamt erwachſen, auf die Landesverſicherungsämter übergehen ſollen dort, wo ſolche beſtehen. In der erſten Leſung der Kommiſſion wurde dieſe Beſtimmung herausgeſtrichen und nur das Reichsverſicherungsamt als Inſtanz feſtgehalten. In der zweiten Leſung der Kommiſſion hingegen kam das Allegat wieder zur Annahme. Die Herren werden ſich erinnern, wie die Abſtimmung in der zweiten Leſung des hohen Hauſes über den hier fraglichen Paragraphen verlaufen iſt. Ein großer Theil des Hauſes hatte nicht verſtanden, ob der Antrag Strombeck oder der Antrag Struckmann, in Folge deſſen dieſe Streichung nachher vorgenommen wurde, zur Abſtimmung ſtehe, und es hat eine Abſtimmung im entgegengeſetzten Sinne ſtattgefunden. Nun, meine Herren, es iſt ja ganz ſelbſtverſtändlich, daß von denen, die ſich dieſes Fehlers ſchuldig fühlen, Abhilfe geſucht werden muß, und dahin gehen meine Anträge, daß nämlich die Landesverſicherungsämter Reviſionsinſtanz bezüglich der §§ 68 und 70 ſeien. Dieſe Beſtimmung iſt analog gefaßt der im Unfallgeſetz beſtehenden.

Der Herr Kollege Gebhard hat in der zweiten Leſung darauf hingewieſen, daß dieſe Analogie um deswillen nicht aufrecht erhalten werden könne, weil hier verſchiedene Verſicherungsanſtalten in Frage kämen und hier betheiligt wären. Nun, meine Herren, muß ich erſtlich dagegen den Einwurf erheben, daß das Syſtem des vorliegenden Geſetzes dahin aufgebaut iſt in allen ſeinen Theilen, daß die Verſicherungsanſtalt, in welcher zuletzt ein Betheiligter verſichert war, als „Partei“ zu erachten wären, daß alſo Rekurſe von der Partei ergriffen würden, die ſich darſtellt als jene Verſicherungsgeſellſchaft, bei der zuletzt für den Verſicherten Beiträge gezahlt wurden. In dieſes ganze Syſtem hat nun der Herr Kollege Gebhard durch ſeinen Antrag, der ja bedauerlicherweiſe angenommen iſt, eine Lücke geriſſen. Es iſt durch die Beſtimmungen, wie ſie der Geſetzentwurf urſprünglich wollte, quaſi ein Domizil geſchaffen, und es iſt (C) doch ſelbſtverſtändlich, daß für dieſes Domizil auch die Inſtanz als höhere Inſtanz eingeſetzt werden muß, welche ſchon vorhanden iſt. Alſo wenn das Domizil der betreffenden Verſicherungsanſtalt in einem jener Staaten iſt, in denen Landesverſicherungsämter beſtehen, dann iſt es natürlich, daß auch die Landesverſicherungsämter die höhere Inſtanz zu bilden haben. Die übrigen in Betracht kommenden Verſicherungsanſtalten — und ich leugne nicht: es können ſehr viele Verſicherungsanſtalten in Betracht kommen — können in dieſem Stadium nicht herangezogen werden, ſondern ſie erſcheinen erſt, wenn es ſich um die Repartition der Rententheile handelt. Für den Fall aber, daß verſchiedene Anſtalten gar nicht in Betracht kommen könnten — und das iſt der Fall, den ich in meinem Eventualantrage angenommen habe —, ſind die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Gebhard in der zweiten Leſung vollſtändig hinfällig; denn in dieſer Beziehung gibt es nur einen Fall, und der wird vollkommen gedeckt durch die Entſcheidung der Landesverſicherungsanſtalt.

Wenn ich das im allgemeinen vorausgeſchickt habe, ſo fühle ich mich verpflichtet, noch einmal hervorzuheben, welche Momente dafür ſprechen, daß wir zum Entwurf zurückkehren und die Beſchlüſſe der zweiten Leſung jetzt verlaſſen.

Vor allem kommt das Intereſſe der Betheiligten in Frage. Es iſt für den Betheiligten vom höchſten Intereſſe, daß er raſch, prompt und billig zu einer Rechtſprechung kommt. Das Raſche iſt nur dann möglich, wenn der rechtſuchende Verſicherte möglichſt nahe dem Orte iſt, an dem er Recht finden kann; und es iſt eine Erfahrung — und ich glaube nicht, daß mir von irgend einer Seite darin widerſprochen werden kann —, daß von Süddeutſchland bisher noch nie ein Betheiligter hierhergereiſt iſt, um ſein Recht zu ſuchen. In häufigen Fällen wird es aber nothwendig ſein, daß der Betreffende hierherreiſt, und ich mache darauf aufmerkſam, daß es nicht nur für den Betheiligten wünſchenswerth ſein wird, ſelbſt am Platze zu erſcheinen, ſondern daß (D) er auch nothwendigerweiſe einen Advokaten haben muß, mit dem er nur perſönlich verkehren kann. Durch die weite Reiſe wird die ganze Angelegenheit für den Verſicherten vertheuert, ja in ſehr vielen Fällen unmöglich gemacht; denn Koſtenerſatz findet nicht ſtatt. Ich bin überzeugt, daß in einer großen Zahl von Fällen die Reviſion unterlaſſen werden muß, weil der Betreffende nicht in der Lage iſt, ſein Recht dort zu ſuchen, wo er es allein finden kann. Schon deswegen wird es ſich empfehlen, die Inſtanz nicht nach Berlin in das Reichsverſicherungsamt zu verlegen, ſondern in Fällen, wo Landesverſicherungsämter vorhanden, dieſe für zuſtändig zu erklären.

Ein zweites Moment iſt die Be- reſpektive Entlaſtung des Reichsverſicherungsamts. Es iſt ganz zweifellos, daß, wenn alle Reviſionen an das Reichsverſicherungsamt gehen, dieſes eine ſehr beträchtliche Erweiterung wird erfahren müſſen. Dadurch werden erſtens ſehr große Koſten entſtehen, und es wird zweitens die Rechtseinheit dabei nicht gewinnen. Es wird beim Reichsverſicherungsamt eine Mehrheit von Senaten eingerichtet werden müſſen, und dasjenige, was der Herr Kollege Gebhard in Bezug auf die Landesverſicherungsämter befürchtet, wird auch eintreten bezüglich der Senate am Reichsverſicherungsamt: daß nämlich nicht eine ganz gleichförmige Rechtſprechung ſtattfindet. Dieſe ganz gleichförmige Rechtſprechung iſt überhaupt nur illuſoriſch; denn die große Mehrzahl der Fälle kommt überhaupt nicht an dieſe Inſtanz, weil ſie ſchon bei den Schiedsgerichten und der unteren Inſtanz zum Austrag gebracht wurden. Alle Fälle, in denen ſich die Betheiligten bei dem ſchiedsgerichtlichen Spruch beruhigt haben, entziehen ſich der Kognition des Reichsverſicherungsamts als der letzten Inſtanz, und ſchon darin liegt eine gewiſſe Rechtsungleichheit, oder ſagen wir: es mangelt eine Einheitlichkeit der Entſcheidung in dieſen Fragen, eine Einheitlichkeit, welche bis zu einem gewiſſen

(A) Grade als nothwendig von mir anerkannt wird. Dieser Grad von Einheitlichkeit wird aber dadurch vollkommen erreicht, daß die Landesversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt in beständiger Beziehung zu einander stehen.

Die Landesversicherungsämter kennen die Entscheidungen, die das Reichsversicherungsamt getroffen hat, und das sind maßgebende Fingerzeige für sie. Darin liegt für mich eine vollkommen hinreichende Gewähr, daß, soweit es möglich ist, auch eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung herbeigeführt werden wird.

Unter diesen Umständen bin ich überzeugt, daß, wenn wir heute bei dem Beschluß zweiter Lesung stehen bleiben und nicht jene Remedur schaffen, die nur geschaffen werden kann, indem wir auf den Regierungsentwurf zurückgehen, in der allerkürzesten Zeit sich für die verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit herausstellen wird, mit einer Novelle an uns heranzutreten, um die Befugnisse, welche sich auf die §§ 68 und 70 beziehen, den Landesversicherungsämtern zuzuweisen und damit den Fehler, den wir in der zweiten Lesung nach meiner Ansicht gemacht haben, zu korrigiren.

Es liegt ja in der Richtung der Liberalen, die sich in verschiedenen Anträgen ausgesprochen hat, daß sie auch hier den Partikularismus möglichst abschneiden wollen. Aber wir legen ein ganz entschiedenes Gewicht darauf, daß dem berechtigten Partikularismus — und das ist ein berechtigter Partikularismus, weil er in der Sache begründet ist — Rechnung getragen wird, wo ihm Rechnung getragen werden kann, und ich hoffe, daß die, die mit uns, dem Zentrum, diese Richtung einschlagen können, die Herren von der konservativen Partei, in der Lage sein werden, für meinen primären Antrag zu stimmen.

Meine Herren, es wird ohne die Annahme meines Antrags ganz außerordentlich schwer, auf dem Standpunkt stehen zu bleiben, den ein Theil meiner Freunde bisher eingenommen hat, und ich bitte, auch diesen Schwierigkeiten
(B) Rechnung zu tragen.

Ich bin in diesem Moment noch nicht in der Lage, meinen Eventualantrag auf Nr. 263 zurückzuziehen; denn, wenn gegen meine Erwartung der primäre Antrag, den ich mit dem Herrn Kollegen Dr. Orterer auf Nr. 269 der Drucksachen gestellt habe, nicht angenommen werden sollte, dann will ich wenigstens den Versuch machen, den Antrag, wie er auf Nr. 263 formulirt ist, noch aufrecht zu erhalten.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, ich knüpfe an den letzten Gedanken an, welchen der Herr Abgeordnete von Gagern ausgesprochen hat, daß es nämlich von Wichtigkeit ist, dort dem Partikularismus Raum zu geben, wo er wirklich einen solchen verdient. Ich für mein Theil — und ich glaube damit auch die Ansicht meiner Freunde auszusprechen — theile ganz genau diesen Standpunkt, daß also überall dort, aber auch nur dort der Partikularimus zu dulden ist, wo er einen wirklichen Werth hat, wo er eine günstige Leistung besser herbeiführen kann, als es auf dem Wege der Einheit geschehen kann. Das ist aber in dem vorliegenden Falle, glaube ich, ganz entschieden nicht zutreffend. Zunächst will ich das anführen, — es bezieht sich das besonders auf den Eventualantrag des Herrn Vorredners, — ich will anführen, daß ja keineswegs der Grund allein in der vorigen Sitzung von mir angeführt ist, daß eine Entscheidung in der Revisionsinstanz, wenn sie von einem Landesversicherungsamte ausgeht, Bezug hat auf eine Reihe, auf eine Mehrheit von Versicherungsanstalten, vielleicht auf sämmtliche Versicherungsanstalten; sondern es ist dies nur einer von den Gründen, allerdings ein solcher, welcher einen wesentlichen Unterschied hierbei darstellt gegenüber der Nichtzusammenfassung der Revisionsentscheidungen in einer Behörde bei dem Unfall- (C)
versicherungsgesetze und der Ueberlassung der Entscheidung über die Revisionsanträge an die Landesversicherungsämter. Gerade hierin liegt das Unterscheidende in dieser Materie.

Aber es sprechen noch alle übrigen sachlichen Gründe ebenfalls dafür, die Revision an das Reichsversicherungsamt zu übertragen. Es spricht dafür einmal, daß auch der Reichszuschuß gewährt wird; es spricht dafür vor allem, daß nur auf diesem Wege die Einheit der Rechtsprechung gewahrt werden kann. Der Herr Vorredner hat gesagt, daß auch er ein Bedürfniß hierfür anerkannte; er hat aber dann gemeint, daß dem schon Rechnung getragen würde dadurch, daß diese Reichsversicherungsämter miteinander in naher Beziehung ständen. Faktisch würden sie das durchaus nicht thun, und je größer die Zahl der Landesversicherungsämter sein würde, desto weiter würden sie auch auseinandergehen.

Als einen besonderen Grund hat Herr Kollege von Gagern bezeichnet, daß es sich darum handle, rasch und prompt und billig die Sachen erledigen zu lassen. Daß sie rasch und prompt und billig bisher beim Reichsversicherungsamt nicht erledigt wären, und daß man hieraus einen Grund entnehmen dürfte, für eine Entlastung des Reichsversicherungsamtes zu sorgen, hat der Herr Kollege nicht gesagt, und ich glaube, es würde ihm auch sehr schwer werden, eine derartige Behauptung nachzuweisen. Meint er aber, daß es sich dann am billigsten und raschsten und promptesten erledigen ließe, wenn alle diese Angelegenheiten an die Landesversicherungsämter überwiesen würden, dann wäre das Ideal erreicht bei dem deutschen Bundesstaate Reuß, welcher ja ein Landesversicherungsamt hat; wenn nun aber für derartige kleine Bezirke Landesversicherungsämter geschaffen würden bei einer Materie, die voll von so außerordentlichen Schwierigkeiten ist, und bei der das Bedürfniß der gleichartigen Entscheidung so groß ist, dann würden wir bald in einen derartigen Zustand der Rechtszersplitterung bei Handhabung dieses Gesetzes gerathen, welcher höchst bedenklich wäre. (D)

Ich empfehle Ihnen deshalb, meine Herren, indem ich im übrigen auf die Verhandlungen in der zweiten Lesung Bezug nehme, die Aufrechterhaltung dieses Beschlusses der zweiten Lesung und kann nicht annehmen, daß das hohe Haus früher irrthümlich seinen Beschluß gefaßt hat. Bei der Wichtigkeit dieser Frage bin ich überzeugt, daß auch damals in zweiter Lesung die sämmtlichen Mitglieder gewußt haben, um was es sich handelt. Jedenfalls werden sie es heute wissen, und deswegen werden sich diejenigen dafür aussprechen, welche auf dem von mir vertretenen Standpunkte stehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Orterer.

Abgeordneter Dr. **Orterer:** Meine Herren, indem ich von der Befürchtung ausgehe, daß ich mich mit dem Herrn Vorredner über die berechtigte Bedeutung und Wahrung des Partikularismus wohl kaum werde verständigen können, nicht einmal in Bezug auf die vorwürfige Frage, werde ich mich in dem, was ich zu sagen gedenke, außerordentlich kurz fassen.

Mein verehrter Fraktionsgenosse Freiherr von Gagern hat die ganze Vorgeschichte dieses von ihm und mir unterzeichneten Antrags bereits auseinandergesetzt und auch auf die Umstände aufmerksam gemacht, unter welchen der Boden der Gesetzesvorlage bei der zweiten Lesung hier im Hause verlassen worden ist. Wäre ich damals nicht verhindert gewesen, im Hause anwesend zu sein, hätte ich meinerseits wohl nicht unterlassen, gestützt auf die Ausführungen des bayerischen Bundesrathsbevollmächtigten, des Herrn Ober-Regierungsraths Landmann, meinerseits ganz entschieden und ausdrücklich Stellung zu nehmen gegen das, was von dem Herrn Abgeordneten Gebhard namens seiner Freunde damals auseinandergesetzt worden ist.

(A) Ich meine, daß auch heute noch wie damals das volle Gewicht der Zweckmäßigkeits- und prinzipiellen Gründe für unseren Antrag aufrecht bleiben; diese sind alle in der Kommission bereits zum nachdrucksamen Ausdruck gekommen. Ich glaube, daß der Herr Bevollmächtigte Bayerns im Bundesrathe hier im Hause mit vollem Recht darauf hingewiesen hat, wie gerade die Erleichterung der Rechtsprechung, die Erleichterung der Kosten für einen jeden, der Recht sucht, hier eine außerordentlich wichtige Rücksicht ist. Ich gebe zu, meine Herren, daß dieser Punkt allein nicht durchschlagend ist, und daß der Gedanke, den der Herr Kollege Gebhard vorhin angeführt hat, es sei eine gewisse Rechtsgleichheit anzustreben, an sich berechtigt ist. Aber es ist ihm nicht gelungen, in zweiter Lesung den Beweis dafür zu erbringen, daß irgendwo, und am wenigsten den Beweis dafür zu erbringen, daß thatsächlich etwa in meinem Vaterlande Bayern Störungen und Abweichungen irgend welcher bedeutenden Art gegenüber der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Tage getreten seien. Die damals vorgebrachten Einwendungen sind ebenfalls widerlegt worden. Auch der Herr Staatssekretär des Innern hat im einzelnen die verschiedenen Gründe entkräftet und widerlegt, welche von dem Herrn Kollegen Gebhard vorgebracht worden sind, besonders mit Beziehung auf die Befürchtung, es könne durch solche Rechtsprechung des Landesversicherungsamtes der eine Bundesstaat, der eine Versicherungsanstalt für sich hat, die anderen schädigen. Ich glaube, die Gründe hierfür nicht erst reproduziren zu sollen; nur das eine möchte ich erwähnen, daß das an sich zunächst ein Verhältniß ist, das auf Gegenseitigkeit beruht und in dieser Beziehung noch zu keinen Klagen Anlaß gegeben hat auf dem analogen Gebiete der Unfallversicherung.

Für meine Person steht allerdings die prinzipielle Seite der Sache außerordentlich hoch. Ich sage: wenn schon Zweckmäßigkeitsgründe für die Aufrechterhaltung der Vorlage der Regierung zu Gunsten des Landesversicherungsamtes sprechen, (B) so zwingt mich das dazu, auch heute wiederum, mag die Sache laufen, wie sie will, auf derselben stehen zu bleiben. Und in der That ist die Frage, meine Herren, ob die Landesversicherungsämter nicht bloß Administrativämter, Verwaltungsstellen sein sollen, sondern auch die oberste Rechtsprechung in Fragen des Rekurses haben sollen, oder ob hierfür eine zentrale Reichsstelle bestimmt werden soll, für mich von einer außerordentlich weitgehenden und prinzipiellen Wichtigkeit. Wie ich seiner Zeit mit großer Freude den Anträgen zugestimmt habe, welche Freiherr von Franckenstein gestellt hat, um etwa vorhandene Zweideutigkeiten und mögliche Mißverständnisse der Vorlage in Bezug auf die Kompetenz der Einzelstaaten auszugleichen und die bestehenden Bestimmungen der Reichsverfassung vollständig bestimmt zu präzisiren, so z. B. in Sachen der Postverwaltung, muß ich hier mit voller Betonung darauf aufmersam machen, daß wir hier einen der bedeutendsten und wichtigsten prinzipiellen Punkte für die Durchführung des Gesetzes haben.

Ich gehe nicht wieder darauf ein, die Einwendungen zu widerlegen, die in dieser Beziehung vom zentralistischen Standpunkte aus bereits in der Kommission erhoben worden sind, und die auch Herr Kollege Gebhard neulich mit einem wehmuthsvollen Rückblick auf das Schicksal des § 30 angedeutet hat. Ich glaube, über diesen Punkt sind wir zur Zeit füglich hinüber. Ich möchte aber dringend bitten, das, was die Gesetzesvorlage uns bereits gesichert hatte, uns nicht noch einmal unter den Füßen wegzuziehen. Unter allen Umständen möchte ich Sie bitten, meine Herren, daß Sie dem Antrag, wie ihn Herr Freiherr von Gagern und meine Wenigkeit gestellt haben, ihre Zustimmung geben. Ich muß gestehen, daß die Eventualität, die Ihnen in dem weiteren Antrag des Herrn Freiherrn von Gagern auf Nr. 263 der Drucksachen vorgeschlagen ist, mir die Bedeutung des Antrages außerordentlich abzuschwächen scheint, abgesehen von den Schwierigkeiten für die praktische Durchführung, und daß ich mit diesen Einschränkungen die Bedeutung des Antrages als eine ganz (C) minimale bezeichnen müßte.

(Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard**: Meine Herren, ich habe mich vorhin noch nicht über den Eventualantrag von Gagern ausgelassen, der dahin geht, daß die Entscheidung über die Revisionen den Landesversicherungsämtern dann übertragen werden soll, wenn es sich um solche Personen handelt, welche nur einer Versicherungsanstalt angehören, nur an einer Beiträge bezahlt haben. Ja, meine Herren, damit würde ja allerdings der eine Einwand beseitigt sein, um den es sich in der vorigen, zweiten Lesung handelte. Aber ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn man eine derartige Bestimmung hier treffe, dann die Schwierigkeiten in der Verfolgung der Revision ganz außerordentlich gehäuft würden durch die Unsicherheit, in der sich der auf Rente Anspruch Erhebende befände, wohin er seinen Revisionsantrag zu richten haben sollte, in einem Falle an das Reichsversicherungsamt, in dem anderen an das Landesversicherungsamt; dafür wäre allein entscheidend, ob vielleicht ein halbes Dutzend Marken in einer anderen Versicherungsanstalt gezahlt worden sind. Nehmen Sie an, von wie viel Grenzen das deutsche Reich durchzogen ist, — in manchen Theilen derartig, daß es nur Grenzbezirke gibt, — so werden Sie sich vorstellen, daß die Versicherten selbst höchst unklar darüber sein werden, ob sie nur einer einzigen Versicherungsanstalt angehört haben oder mehreren. Die Leute, um die es sich handelt, sind einfache Arbeiter; für diese würden die Schwierigkeiten der Rechtsuchung dadurch außerordentlich erschwert werden. Ich fasse nochmals zusammen: der Herr Vorredner hat ebenfalls gesagt, eine Möglichkeit der Verschiedenartigkeit der Rechtsprechung (D) ist vorhanden. Ich habe auch in der vorigen Lesung nachgewiesen, daß sie schon in Wirklichkeit eingetreten ist. Es sind damals die von mir angeführten Punkte nicht vollständig erledigt, und darum wiederhole ich mein Ersuchen, es bei dem Resultat der zweiten Lesung zu lassen.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher**: Meine Herren, ich habe mich bereits in der zweiten Lesung über meine Auffassung rücksichtlich des Prinzipalantrags ausgesprochen. Ich muß sagen: der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern hat nicht meinen Beifall, weil ich wünsche, daß die Frage, wie die Revision geordnet, an welche Instanz sie gewiesen werden soll, entweder in dem Sinne, daß sie an das Reichsversicherungsamt, oder in dem Sinne, daß sie an die Landesversicherungsämter kommt, geregelt wird.

Im übrigen wird die Frage meines Erachtens überschätzt, und es ist gar nicht nothwendig, sich in einen besonderen Eifer rücksichtlich dieser Frage hineinzureden. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Entscheidungen, welche in die dritte Instanz gehen, auf dem Gebiete der Alters- und Invaliditätsversicherung gar nicht von der Bedeutung sind, welche es rechtfertigen könnte, sich darüber des weiteren zu streiten, ob das Reichsversicherungsamt oder die Landesversicherungsämter die Entscheidung fällen sollen. Es kann sich nach meiner Auffassung — und ich glaube, die Praxis wird dies bestätigen — in der Hauptsache immer nur darum handeln, ob in einem bestimmten Invaliditätsfalle eine solche Rechtsverletzung vorliegt, daß deshalb die Revisionsinstanz beschritten werden muß.

(A) Nun werden Sie mir zugeben, daß bei der Entscheidung über Gesuche um Invalidisirung in der Hauptsache immer Thatfragen zur Erörterung kommen werden, und die Sache wird deshalb schon durch ihre Natur in den allerseltensten Fällen geeignet erscheinen, in die höchste Instanz gebracht zu werden.

Deshalb könnte ich ja sagen: es ist ganz gleich, ob Sie das Reichsversicherungsamt damit befassen wollen, — das Reichsversicherungsamt, was ja gewiß die geeignetste Stelle wäre, wenn es sich darum handelte, wirklich die Einheit der Rechtsprechung auf einem sehr wichtigen Gebiete sicher zu stellen, — oder die Landesversicherungsämter, die ja, wie ich zugeben will, in bestimmten Fragen allerdings von sehr verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen können und auch verschiedene Entscheidungen fällen können.

Für mich ist aber der entscheidende Grund, aus welchem ich mich für die Ueberweisung der Revision an die Landesversicherungsämter ausspreche, der, daß von Seiten einzelner Angehöriger von Partikularstaaten ein großer Werth darauf gelegt wird, daß den Landesversicherungsämtern diese Befugniß nicht vorenthalten wird. Weil ich nun ferner in der Sache gar keine Schwierigkeiten sehe, nicht die mindesten Inkonvenienzen fürchte, wenn man diese Entscheidung den Landesversicherungsämtern überträgt, und weil, selbst wenn schließlich in einer prinzipiell wichtigen Frage eine differentielle Entscheidung ergeht, die weitere Beleuchtung des Falles in der Presse und bei den verbündeten Regierungen für die Zukunft schon zu einer Ausgleichung der verschiedenartigen Rechtsauffassung führen wird, so sehe ich in der That gar keinen Grund, weshalb man den Herren, die nun Werth darauf legen, daß ihre Landesversicherungsämter auch voll und ganz beschäftigt werden, diesen Wunsch versagen soll; dazu sehe ich, wie gesagt, in der Sache keinen Grund. Politisch aber finde ich einen wichtigen Grund für die Uebertragung an die Landesversicherungsämter darin, daß man (B) damit diese Gemüther zufriedenstellt, und wenn ich auch nicht hoffen kann, den Professor Dr. Orterer dafür zu gewinnen, daß er, wenn sein Antrag angenommen wird, dem Gesetz seine Zustimmung gibt, so sieht er doch einen Beweis von Bundesfreundlichkeit darin, wenn ich mich dafür ausspreche, daß sein Antrag angenommen wird.

(Heiterkeit. Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm**: Meine Herren, die Ausführungen des Herrn Ministers von Boetticher sind im allgemeinen vollkommen richtig, und es würde ein wesentliches Bedenken gegen den Antrag des Herrn Freiherrn von Gagern nicht bestehen, wenn der § 4 nicht existirte. Ich glaube aber, der Herr Minister von Boetticher hat in seinen Ausführungen an den § 4 nicht gedacht. Meine Herren, nach dem § 4 sollen staatliche Kassen ausdrücklich von den allgemeinen Versicherungsanstalten ausgeschlossen werden, und ich habe Ihnen vorgestern ausgeführt, wie die Schwierigkeiten, die bei den Abrechnungsbüreaus beziehungsweise beim Reichsversicherungsamt zu überwinden sein werden, wesentlich darin bestehen, daß Konflikte zwischen den Versicherungsanstalten und zwischen den auf Grund des § 4 gegründeten Kassen in großer Zahl zu entscheiden sind. Ich habe Ihnen ausgeführt — und die Herren, die meinem Antrage entgegenstanden, haben mich darin nicht widerlegt und auch gar nicht den Versuch gemacht, mich darin zu widerlegen —, daß die Schwierigkeiten fast unüberwindliche sein werden, die sich regeln müssen bei der Abrechnung, nach der Abrechnung zwischen den Versicherungsanstalten und diesen Kassen. Nun, meine Herren, wenn Sie den Antrag des Herrn von Gagern annehmen, wird also die Landesversicherungsanstalt, die doch schließlich von der Landesbehörde ressortirt, Richter sein in (C) eigener Sache; sie wird unbedingt ein Interesse daran haben, daß die Auffassung, welche von den auf Grund des § 4 gegründeten speziellen Kassen geltend gemacht wird, möglichst zur Durchführung kommt. Es ist gar nicht anders möglich; denn die vorgesetzte Behörde sowohl der Kassen wie des Versicherungsamts ist dieselbe Landesbehörde. Es ist nicht denkbar, daß hier ein Konflikt zwischen ihnen vorkommt, und die Landesbehörden werden also hier in den meisten Fällen Richter in eigener Sache sein. Dieser eine Grund, meine Herren, muß entscheidend sein für die Ablehnung des Antrags des Herrn Freiherrn von Gagern.

Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion. Wir kommen zur Abstimmung.

Zum § 119 beantragen die Herren Abgeordneten Freiherr von Gagern und Dr. Orterer:

Der Reichstag wolle beschließen,

im § 119 Absatz 2 Zeile 3 hinter „56“ hinzuzufügen: „68 und 70“.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags beantragt Herr von Gagern:

dem § 119 Absatz 2 am Schlusse beizufügen:

sowie die aus § 68 und § 70 sich ergebenden Zuständigkeiten dann, wenn die für den Versicherten geleisteten Beiträge nur solchen Versicherungsanstalten oder Kasseneinrichtungen zugeflossen sind, welche sich über das Gebiet des Bundesstaates hinaus nicht erstrecken.

Ich werde zunächst den primären Antrag zur Abstimmung bringen; sollte der abgelehnt werden, den eventuell gestellten Antrag. — Diese beiden Abstimmungen sind eventuelle. — Zuletzt werde ich abstimmen lassen über den § 119, wie er sich nach dieser Vorabstimmung gestaltet. Die Herren sind damit einverstanden. (D)

Ich ersuche die Herren, welche gemäß dem Antrage der Herren Freiherr von Gagern und Dr. Orterer in § 119 Absatz 2 Zeile 3 hinter „56“ zufügen wollen: „68 und 70“, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Büreau ist einstimmig der Ansicht, daß jetzt die Minderheit steht; der primäre Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich die Herren, welche dem Eventualantrag des Herrn Freiherrn von Gagern zustimmen wollen, — dessen Verlesung mir erlassen wird, darf ich annehmen, — sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche dem unveränderten § 119 zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 119 ist nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen.

Wir gehen nun über zu den Anträgen, welche gestellt sind von den Herren Abgeordneten Oechelhäuser auf Nr. 244 der Drucksachen und Grafen Holstein auf Nr. 258 der Drucksachen.

Ich eröffne die Diskussion über die sämmtlichen Paragraphen, die von den Herren Abgeordneten Oechelhäuser und Graf Holstein beantragt werden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Oechelhäuser.

Abgeordneter **Oechelhäuser**: Meine Herren, ich habe mir gestattet, die Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung wiederherzustellen, die zu meinem großen Bedauern im Plenum

(A) verworfen worden sind. Ich habe dieselben ergänzt durch die vom Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm gestellten Eventualanträge und hoffe, daß sie in dieser veränderten und meiner Ansicht nach verbesserten Form die Zustimmung des Hauses finden werden.

Meine Herren, ich will in dieser vorgerückten Stunde durchaus nicht näher eingehen auf die Widerlegung der Einwendungen, welche schon im Schoße der Kommission auftauchten, und die namentlich auch durch die Ausführungen meines Freundes Buhl in der Sitzung vom 10. Mai ausführlich begründet worden sind.

Die Einwendungen betrafen einmal die Befürchtung der Komplikation des Gesetzes, — ein Einwand, der meiner Ansicht nach durchaus nicht zutrifft, indem es nur einer ganz kleinen Mehrverwendung subalterner Kräfte bei den Versicherungsanstalten bedürfen wird, um die Zinseszinsberechnungen, um die es sich allein handelt, aufzustellen. Andererseits sind Bedenken hergeleitet worden aus der Konkurrenz gegen die Sparkassen und aus der Ansammlung und Verwendung von bedeutenden Beträgen, die den kleinen Bezirken entzogen und den großen Bezirken der Versicherungsanstalten zur Benutzung überwiesen würden. Meine Herren, diese Bedenken widerlegen sich, abgesehen davon, daß ich eine Konkurrenz auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit nicht kenne, schon dadurch, daß von allen Gegnern gleichzeitig ausgeführt worden ist, daß die ganze Einrichtung eine unnöthige sei, daß sie von den Arbeitern wenig oder gar nicht benutzt werden würde. In letzterer Beziehung bin ich allerdings anderer Ansicht und möchte auch noch hervorheben, was in der Diskussion am 10. Mai keine Erwähnung gefunden hat, daß nämlich meiner festen Ueberzeugung nach die Rentensparkassen in vielleicht größerem Umfange als von den Arbeitern von wohlthätigen Arbeitgebern benutzt werden dürften. Ich freue mich, darin in Uebereinstimmung zu sein mit einem Mann, dessen Autorität auf dem Gebiete der sozialen Frage von Gegnern und An-
(B) hängern nicht in Zweifel gezogen wird. Professor Schäffle sagt in einem Aufsatze in der „Allgemeinen Zeitung", in dem er nach allen Richtungen hin auf das entschiedenste für die Rentensparkassen und ihr Prinzip eintritt:

> Wir denken uns, daß wohlwollende Arbeitgeber sehr umfassend die Neigung erlangen werden, dasjenige, was sie bisher an außerordentlichen Zuwendungen ihren Geschäftshilfskassen zukommen ließen, für die Arbeiter in die Rentensparkassen einzulegen.

Meine Herren, wenn ich nun aber auch zugebe, daß alle diese Angaben nicht beweiskräftig sind, so können diese Differenzen der Ansichten doch meiner Ansicht nach im schlimmsten Falle nur zu dem Resultate führen, daß die geplante Einrichtung von keiner wesentlichen Bedeutung sein würde. Daß die Einrichtung aber sogar eine schädliche sein könnte, daß sie einen entschieden nachtheiligen Einfluß in sozialer Beziehung ausüben würde, das, meine Herren, ist zum ersten Mal bei Gelegenheit der zweiten Lesung durch den Herrn Kollegen Freiherrn von Stumm ausgeführt worden. Herr von Stumm hat zuerst die Ansicht ausgesprochen, daß diese ganze Einrichtung eine bedenkliche sei, weil sie den Sparsinn des Arbeiters, den wir alle wünschen, in eine ganz einseitige Richtung lenke, nämlich sich eine Rente zu erwerben und in Folge dessen auf Kapitalienansammlung zu verzichten. Meine Herren, ich will zunächst hierzu bemerken, daß nach den uns gemachten Aufstellungen nur ungefähr 39 Prozent der Versicherten überhaupt invalid werden, daß also 61 Prozent sterben, ehe sie invalid werden. Für diese 61 Prozent — das sind also fast zwei Drittel der Versicherten — werden die gesammelten Beträge mit Zinseszins an die Erben ausgezahlt; es sind dies also nicht egoistische Ansammlungen für die Versicherten selbst, sondern für ihre Wittwen und Waisen, überhaupt für ihre Erben. Ueberdies dürfte doch als positiv zu betrachten sein, daß innerhalb kurzer Zeit die Wittwen- und Waisenversicherung ebenfalls zu Stande kommen wird, und dann versteht es sich ja von selbst, daß diese Rentensparkassen auch auf die (C) Wittwen und Waisen ausgedehnt werden. Es ist also meiner Ansicht nach der Einwand der egoistischen Einseitigkeit einer Erhöhung bloß der Invaliditätsrente vollständig widerlegt.

Dann aber, meine Herren, möchte ich Sie aufmerksam machen, — und mein verehrter Freund Buhl hat dies bereits in der Sitzung vom 10. Mai gethan, — daß die ganze Anschauung des Herrn Freiherrn von Stumm in entschiedenem Widerspruch steht mit dem ganzen Prinzip der Zwangsversicherung, die wir diesem Gesetz zu Grunde gelegt haben. Auch in dieser Beziehung, meine Herren, freue ich mich, einige Worte des Herrn Professor Schäffle hier anführen zu können, die ich mir mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten gestatten werde vorzulesen, weil ich selbst es nicht besser und kürzer auszusprechen im Stande bin. Herr Professor Schäffle sagt:

> Alle Versicherung erfolgt durch Zurücklegungen, durch Ersparungen. Alles Versichern geht aber über das Sparen darin hinaus, daß die für Versicherung gemachten Spareinlagen nicht für beliebige andere Zwecke zurückgenommen werden können, sondern an den Versicherungszweck mehr oder weniger gebunden bleiben; mit anderen Worten, daß sie für diesen Zweck „gesperrt" werden. Will man diese Sperre nicht, so verbiete man alle Versicherung, die private wie die öffentliche. Leute, welche für 12 Millionen Arbeiter die Zwangsversicherung erstreben, erstreben für ebenso viel Menschen die Sperrung von Spareinlagen für den Versicherungszweck der Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Gesetzgeber der Arbeiterzwangsversichernng haben also am allerwenigsten das Recht, gegen die Rentensparkassen den Stein aufzuheben. Oder wäre die freie Versicherung etwa deshalb wegen „Sperrung" der Einlagen zu verdammen, weil über das allernothwendigste hinaus, was die Zwangsversicherung allein leisten kann und soll, weitere Alters- und Invalidenversorgung etwa (D) kein Bedürfniß ist? Man braucht die Frage nur aufzuwerfen, um sie zu verneinen. Das Bedürfniß einfachster, bequemster, wohlfeilster Zusatzversicherung wird sich wahrscheinlich sehr allgemein einstellen; jedenfalls ist es durchaus legitim und seine ausschließliche Verweisung auf die Privatanstalten freier Versicherung durch nichts zu rechtfertigen.

Meine Herren, ich will diesen Worten nichts hinzufügen. Keiner weniger als ich in diesem Hause kann die hohe Autorität in Abrede stellen, die gerade Herr Freiherr von Stumm auf dem ganzen Gebiet der Arbeiterfragen beanspruchen kann. Aber, meine Herren, ich bitte Sie, die Autorität dieses Herrn Kollegen nicht in die Wagschale zu werfen, wo es sich um eine Frage handelt, die das allgemeine Wesen und Prinzip der Versicherung betrifft und nicht mit speziellen Arbeiterfragen zusammenhängt.

Ich gehe nun über zu dem Antrage des Herrn Grafen Holstein. Ich kann in einer Beziehung nur sagen, daß es mich mit großer Freude erfüllt hat, wenn von einer bedeutenden Partei des Hauses die Idee des Sparkassensystems in Verbindung mit der Invaliditätsversicherung in die Hand genommen wird und hier zum Ausdruck kommt. Ich habe nnr die Befürchtung, daß dadurch eine Zersplitterung der Stimmen und für die Annahme meines Antrages ein Hinderniß entsteht. Mein erster Antrag, den ich in der Kommission stellte, ging allerdings über den jetzt vorliegenden Antrag hinaus und gerade in der Richtung, die Graf Holstein und Genossen betreten haben. Es sollte vom 50. Jahre ab den Versicherten die freie Verfügung überlassen werden, ob er seine Ersparnisse mit Zinseszinsen in Empfang nehmen oder sie zur Erhöhung seiner Altersrente verwendet sehen wollte. Außerdem wollte ich, unter gewissen Bedingungen, auch vor dieser Zeit die Rückgewährung an den Versicherten möglich machen. Mir ist aber von Seiten der Vertreter der

(A) verbündeten Regierungen damals eröffnet worden, daß eine solche Ausdehnung des Sparkassenzwecks über den reinen Versicherungszweck hinaus, der bloß dahin geht, für die Tage des Alters und der Invalidität das Kapital für Gewährung einer bestimmten Rente anzusammeln, keinesfalls annehmbar erscheine, und es sind mir außerdem versicherungstechnische Gründe von solchen Bedenken gegen meinen ursprünglichen Antrag geltend gemacht worden, daß ich freiwillig davon zurückgetreten bin.

Nun, meine Herren, bitte ich Sie, wenigstens meinem Antrage in diesem beschränkten Umfange keinen Widerstand entgegenzusetzen. Sie wissen, meine Herren, — es ist oft in diesem Hause ausgesprochen worden, — daß jedes Versicherungsgesetz in seiner sozialen Wirkung weiter nichts als ein Wechsel auf die Zukunft ist. Ich bin fest überzeugt, dieser Wechsel wird eingelöst werden, und dieses große Gesetz wird für die Zukunft einen wesentlichen Einfluß auf die Stärkung des sozialen Friedens gewinnen. Aber, meine Herren, für den Anfang wird dies nur in geringerem Maße der Fall sein, und es ist deshalb meiner Ansicht nach doppelt wichtig, daß wir derartige ergänzende Bestimmungen über eine freiwillige Mehrversicherung in das Gesetz aufnehmen, Bestimmungen, die, soweit ich die Stimmen der ganzen Presse, der Arbeitgeber und Arbeiter vernommen habe, überall den günstigsten Eindruck gemacht haben. Meiner Meinung würde es, nachdem sie einmal eingebracht sind und in der Kommission einstimmige Annahme gefunden haben, einen doppelt unangenehmen Eindruck machen, wenn sie in dritter Lesung von Seiten des Plenums verworfen würde.

Ich bitte Sie also, meine Herren, selbst wenn Sie den Antrag nicht für besonders wichtig halten, ihm nicht eine bedeutende Tragweite zuerkennen wollen, wenigstens den Gedanken fallen zu lassen, daß er irgend etwas bedenkliches enthielte, und ersuche Sie daher dringend, für denselben zu stimmen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

(B)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Holstein.

Abgeordneter Graf **von Holstein:** Ich muß zugeben, meine Herren, daß die eine Seite meines Antrags bedeutungslos geworden ist, seit die Einheitsrente beseitigt ist; im übrigen behält er seinen praktischen Werth, und ich halte ihn ganz und voll aufrecht. Was will denn das Gesetz? Es will einfach eine Lücke in der Gewohnheit der Leute ausfüllen, welche sich auf das Sparen bezieht. Wenn wir da nun mit der einen Hand zwingen, so meine ich, ist es ganz im Geiste unserer Gesetzgebung, daß wir mit der anderen Hand den betreffenden Leuten eine Gelegenheit, ich möchte sagen, eine Verlockung zum Sparen bieten, wie sie nicht günstiger, nicht bequemer und leichter an sie herantreten kann. Im übrigen beziehe ich mich auf das gestern Gesagte. Ich halte also meinen Antrag aufrecht, bitte Sie, denselben anzunehmen, und falls Sie das nicht wollen, dem Antrag des Herrn Oechelhäuser Ihre Zustimmung zu geben. Beide Anträge sind auf demselben Boden gewachsen.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, ich will dem Beispiel der beiden Herren Vorredner folgen und die Kontroverse, die hier zum Ausdruck gebracht werden soll, auch meinerseits nicht zu sehr in die Länge ziehen. Ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Oechelhäuser in seinen heutigen Ausführungen wesentlich andere Gründe vorgebracht hat als diejenigen, die uns theils direkt, theils indirekt aus den Verhandlungen der Kommission bekannt geworden sind, und ich bleibe deshalb bei der Auffassung stehen, daß die einseitige Richtung, in die der Antrag Oechelhäuser den Sparsinn des Arbeiters leiten will, zu großem Nachtheile für seine konservative Tendenz — ich meine konservativ in sozialer Beziehung —, zum großen Nachtheil für seine Wittwen und Waisen ausschlagen wird. Die 39 Prozent, die nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Oechelhäuser ihre Benefizien verlieren, sind doch ein recht bedeutender Theil des Arbeiterstandes. (C)

Der Abgeordnete Oechelhäuser hat im wesentlichen heute seine Argumentationen gestützt auf die Autorität des Professor Schäffle, und hat gemeint, daß wir anerkanntermaßen alle in ihm eine Autorität verehrten. Meine Herren, ich für meine Person weise eine solche Zumuthung in aller Bescheidenheit zurück. So lange ich die Ehre habe, in wirthschaftlichen und sozialpolitischen Dingen hier im Hause thätig zu sein, habe ich einen fast fortwährenden Kampf gegen die Herren von der Theorie zu führen gehabt und zwar merkwürdigerweise periodisch in ganz entgegengesetztem Sinne. Als ich im Jahre 1867 zuerst in den norddeutschen Reichstag eintrat, war fast die ganze Professorenwelt vom manchesterlichen Geiste erfüllt, sie schwärmten fast alle für den Nachtwächterstaat des laissez faire, laissez aller. Heute, meine Herren, ist diese Auffassung auf ein Minimum zurückgedrängt, und wir sehen fast in allen Professoren, die auf diesem Gebiete thätig sind, Staatssozialisten.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich habe gar nichts dagegen; ich will auch jetzt gar nicht eintreten in die verschiedenen Kontroversen zwischen der damaligen Zeit und der heutigen, die sich auf dem Katheder abspinnen; ich will damit nur sagen, daß die Theorie doch nicht so fest steht, daß sie unter allen Umständen der Praxis überlegen ist. Ich, meine Herren, will mir nicht einen besonderen Ruhm daraus zurecht machen; aber ich bin bereit, so ziemlich all das, was ich seit 30 Jahren öffentlich vertreten habe, auch heute noch zu vertreten, und ich glaube nicht, daß Sie das vom Katheder sagen können. Gerade die vorhin vorgelesenen Ausführungen des Professors Schäffle geben mir den Beweis, daß die theoretische Logik nicht über allen Zweifel erhaben ist. (D)

In dem Artikel der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" hat Professor Schäffle den Satz aufgestellt, daß, wenn man gegen diese Rentensparkassen sei, gegen diese freiwillige Erwerbung von Renten, man gegen das ganze Gesetz, gegen den ganzen Versicherungszwang und überhaupt gegen jede Rentengewährung stimmen müsse. Das ist doch ein Widerspruch, wie er stärker gar nicht gedacht werden kann. Ich kämpfe seit 20 oder 30 Jahren für die zwangsweise Versicherung der Arbeiter, allerdings nach dem Muster der Knappschaftskassen, welche in dieser Beziehung grundsätzlich auf demselben Boden wie dieses Gesetz stehen, d. h. für die zwangsweise Gewährung von Renten an die Arbeiter, weil auch ich der Ansicht bin, daß diese die Zukunft der Arbeiter viel besser sichern, als wenn man dieselben auf die Kapitalansammlung stellt. Aber das ist doch etwas ganz anderes, als zu sagen: weil ich dem Mann die Rente zusichern will, so will ich ihn gleichzeitig verhindern, neben dieser Rente Kapital anzusammeln, oder ihn wenigstens verleiten, es nicht anzusammeln. Das erstere mag wichtiger, das andere weniger wichtig sein; aber das weniger wichtige bleibt wichtig genug, um uns davon abzuhalten, dem Mann seine ganze Zukunft auf eine einseitige Basis zu stellen und dadurch seine Wittwe und Waisen zu verkürzen.

Nun könnte ich der Autorität des Herrn Schäffle, die für den einen von Ihnen größer, für den anderen geringer sein mag, eine große Anzahl von Zitaten gegenüberstellen, die ich in der Presse für meine Auffassung gefunden habe. So lange ich im öffentlichen Leben thätig bin, habe ich noch nie eine so ungetheilte Zustimmung gefunden wie in diesem Falle, Zustimmung aus allen Parteien und von keiner Seite

(A) einen eigentlichen entschiedenen Tadel. Die erste Klage habe ich heute aus dem Munde des Herrn Oechelhäuser gehört, die er aus einem Artikel in der Allgemeinen Zeitung vorgelesen hat. Ja sogar in den dem Herrn Oechelhäuser am nächsten stehenden Kreisen habe ich die allergrößten Sympathien gefunden. Es liegt mir ein Schreiben vor eines sehr angesehenen Mitgliedes der nationalliberalen Partei, der Jahre lang Mitglied dieses Hauses war, und der berühmt ist wegen der vortrefflichen Einrichtungen für seine Arbeiter, der in musterhafter Weise mit seinen Arbeitern in Verkehr steht und geradezu bahnbrechend in seiner Heimat in dieser Beziehung geworden ist. Dieser Herr, mit dem ich gar nicht im regelmäßigen Briefwechsel stehe, hat mir spontan mit Rücksicht auf den abgelehnten Abschnitt der Rentensparkassen geschrieben — ich lese bloß den betreffenden Passus vor —: daß in allen sachverständigen Kreisen im weitesten Umfange meine Auffassungen über die Oechelhäuserschen Einfügungen völlig gebilligt werden; man sei mir dankbar dafür, daß ich das Gesetz vor unnöthigem Ballast bewahrt hätte.

Meine Herren, das ist eine Gesinnung, welche viele andere Herren, die ich mit Namen jetzt nicht nennen will, theilen, die dem Herrn Abgeordneten Oechelhäuser politisch und persönlich ebenfalls sehr nahe stehen. Meine Herren, allen diesen Herren geht es genau wie mir: es wird ihnen außerordentlich schwer, einem Abgeordneten, dessen segensreiche Thätigkeit in engeren und weiteren Kreisen, dessen persönliche Liebenswürdigkeit ihm, glaube ich, die Sympathien von allen Mitgliedern des Hauses erworben hat, in einer Sache entgegenzutreten, auf welche er einen so großen Werth legt, wie wir dies eben wieder gehört haben. Für mich ist es deshalb ein wahrhafter Schmerz, heute die Pflicht zu erfüllen, nach wie vor für meinen schon in zweiter Lesung eingenommenen Standpunkt einzutreten. Das darf mich aber nicht bestimmen, und auch die übrigen Mitglieder des Hauses nicht, wenn wir einen derartigen Antrag für eine Schädigung des Gesetzes
(B) halten, wenn wir eine Verschlechterung des Gesetzes darin erblicken, nun für diese Vorschläge zu stimmen, bloß um einem uns sympathischen Abgeordneten einen Gefallen zu erweisen, selbst wenn uns das eine noch so große Freude wäre.

Ich komme nun zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Holstein. Der Antrag beseitigt freilich die Bedenken, die ich hinsichtlich der Wittwen und Waisen habe; er hat aber insofern dieselben Nachtheile wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Oechelhäuser, als er etwas unnöthiges schafft, und als er die Versicherungsanstalten mit einem ganz gewaltigen neuen Ballast beschwert. Und da wiederhole ich das Wort, das ich in der zweiten Lesung gesagt habe: glaubt man in der That, daß diese an sich schon sehr komplizirten Versicherungsanstalten noch nicht genügen, so führe man diese zunächst ein; man lasse sie sich einleben, und dann komme man mit Ergänzungen, statt umgekehrt die Sache, die an sich schon schwer geht, mit einem Ballast zu belasten, der die Organe, die damit zu thun haben, mit vielleicht unerträglichen Lasten belegt.

Aber, meine Herren, der Antrag ist auch überflüssig, beide Anträge sind überflüssig, wenn man bedenkt, daß wir eine segensreich wirkende Anstalt bereits besitzen, die genau dieselben Zwecke erfüllt, so weit sie berechtigt sind, die sowohl der Antrag Oechelhäuser als der Antrag Graf Holstein im Auge haben. Es ist das die Kaiser-Wilhelmspende, welche sowohl Renten als Kapital versichert. Man hat der Kaiser-Wilhelmspende entgegengehalten, daß sie den einzelnen Personen nicht nahe gerückt sei, daß sie zu große Beiträge erfordere ꝛc. Das sind aber Vorwürfe, die nicht berechtigt sind. Ich habe das ganze Material hier vor mir liegen; ich will Sie aber in der späten Stunde nicht damit belästigen, Ihnen das alles im Detail vorzuführen. Ich konstatire nur, daß ich mich durch ein genaueres Studium der Statuten der Kaiser-Wilhelmspende davon überzeugt habe, daß alle diese Vorwürfe unberechtigt sind. Es können bei der Kaiser-Wilhelmspende Einlagen angenommen werden (C)
prinzipiell erst mit 5 Mark, aber durch Theilzahlungen geht es herunter bis auf 3 Mark; und wenn bis jetzt noch wenige Annahmestellen eingeführt sind, weil leider von der Kaiser-Wilhelmspende ein viel zu geringer Gebrauch gemacht worden ist, so ist ausdrücklich in den Statuten vorgesehen, daß so viele Zahlungsstellen eingerichtet werden sollen, wie das Bedürfniß es verlangt. Sobald das Bedürfniß es verlangt, wird dem sicher sofort Rechnung getragen werden.

Wenn ich gesagt habe, es haben leider zu wenig Interessenten von der Kaiser Wilhelmspende Gebrauch gemacht, so darf man diese Behauptung nicht mißverstehen. Denn es sind doch bereits 14 431 Versicherte in der Kaiser-Wilhelmspende engagirt, davon allein 3361 Arbeiter. Die Leitung der Kaiser-Wilhelmspende ist eine vorzügliche, eine geradezu musterhafte, und sie zeichnet sich vor den Anträgen von Ihnen, meine Herren, dadurch aus, daß ihre Verwaltung vollständig kostenfrei geschieht. Die Zinsen des Kapitals sind statutenmäßig bestimmt, die Verwaltungskosten zu decken; aber die Verwaltungskosten sind geringer als die Zinsen des Kapitals, so daß die Kaiser-Wilhelmspende noch im vorigen Jahre 10 000 Mark zu einem nützlichen Zweck — ich glaube, es war für die Arbeiterkolonie in Bielefeld — überweisen konnte. Die Versicherten sind also mit Verwaltungskosten in keiner Weise belastet, was die Herren Oechelhäuser und Graf Holstein von ihren Anträgen ganz gewiß nicht werden behaupten können und wollen.

Die Kaiser-Wilhelmspende beruht außerdem auf einer eminent idealen Basis, welche die Sympathie jedes Patrioten ganz besonders herausfordert. Meine Herren, sie ist, wie Sie sich erinnern werden, gegründet nach den fluchwürdigen Attentaten des Jahres 1878, wo 17 Millionen Deutsche jeder seinen Groschen hergab, um eine dauernde Stiftung für die arbeitenden Klassen zu machen. Die Bestimmung über die 1 740 000 Mark die auf diese Weise zusammenkamen, wurde Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem (D)
damaligen Kronprinzen überlassen. Durch höchste Ordre vom 21. März 1879 hat er die Bestimmungen, welche jetzt der Kaiser-Wilhelmspende zu Grunde liegen, getroffen; d. h., sie soll eine Renten- und Kapitalsansammlungsanstalt für die weniger Bemittelten im Volke sein. Dieser Bestimmung ist die Anstalt in durchaus genügendem Maße nachgekommen, und wenn in der That nicht mehr Leute sich in der Anstalt versichert haben, so ist das nicht Schuld der Organisation, noch viel weniger Schuld der Verwaltung, sondern es ist ein Beweis, daß eben das Sparbedürfniß in dieser Richtung in der Nation nicht stark ausgebildet ist, oder daß andere Anstalten vollständig ausreichen, um diesem Sparbedürfniß zu genügen.

Nun, meine Herren, könnten Sie sagen: schaden kann es ja nicht, wenn durch diese beantragten neuen Anstalten das Sparbedürfniß dem Volke noch näher gerückt wird. Ich glaube, das würde aber eine ganz falsche Argumentation sein. Gerade die geringere Benutzung der Kaiser-Wilhelmspende beweist, daß ein Bedürfniß auf diesem Gebiete nicht vorliegt. Wenn es aber auch der Fall wäre, wenn Sie in der That die Leute verleiten — ich kann es wirklich nicht anders nennen —, an den von Herrn Grafen von Holstein und Herrn Oechelhäuser vorgeschlagenen Kassen sich zu betheiligen, die an sich viel unvortheilhafter für sie sein werden, schon weil sie die Verwaltungskosten zu tragen haben, die ganz gewiß nicht besser verwaltet werden als die Kaiser-Wilhelmspende, und die außerdem ein Institut in seiner Existenz bedrohen, das nach seiner ganzen Entstehung, seiner ganzen Organisation und seinen Leistungen die lebhaftesten Sympathien der deutschen Nation verdient, dann thun Sie kein gutes Werk; Sie schaffen nicht bloß etwas unnöthiges, sondern durch Zerstörung der Kaiser-Wilhelmspende schaffen Sie sogar etwas direkt schädliches.

(Bravo!)

(A) Vizepräsident Dr. **Buhl**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Meyer (Halle).

Abgeordneter Dr. **Meyer** (Halle): Meine Herren, ich möchte meine Ausführungen mit einem Satze beginnen, mit dem ich niemand mehr überraschen kann als mich selber, nämlich daß ich vollständig auf dem Standpunkt des Herrn Vorredners stehe und bereit wäre, fast jedes Wort, was derselbe gesagt hat, zu unterschreiben, mache nur einen Vorbehalt wegen der Bemerkung über den Nachtwächterstaat, in Beziehung auf die es mir ja nicht zugemuthet werden wird, mich anzuschließen.

Ich meine in der That auch, daß der Herr Kollege Oechelhäuser die Bedenken, die gegen seinen Antrag obwalten, in sehr hohem Grade unterschätzt. Er sagt, man schüfe ja doch nichts schädliches, sondern im ungünstigsten Fall etwas überflüssiges. Ja, meine Herren, sind wir denn schon so weit gekommen, daß wir es für etwas nicht schädliches halten, wenn wir einen großen Apparat herstellen, der eigentlich überflüssig ist? Ich meine, es geschieht immer etwas schädliches, wenn wir ein Gesetz oder eine gesetzliche Institution herstellen, die überflüssig ist. Der Schaden geht aber weiter. Wenn diese Bestimmungen, die Herr Oechelhausen vorschlägt, keinen anderen Erfolg haben, so haben sie den, daß sie den Arbeitern einen bestimmten Rath auf dem Wege des Gesetzes geben; und wenn das nun auf dem Wege des Gesetzes gegeben wird, und dieser Rath ist ein falscher, ein schlechter, so, meine ich, dürften wir das auch als etwas schädliches auffassen.

Meine Herren, ich gehe aus von einem Satz, der mir so einfach, so natürlich erscheint, daß ich mich im höchsten Grade über die Nothwendigkeit verwundern muß, ihn in einer gesetzgebenden Versammlung noch auszusprechen; der Mensch spart, um sich ein Kapital zu erwerben; das ist das eigentliche Motiv des Sparens, das verständigste Motiv des Sparens. Er spart, um seine wirthschaftliche Macht zu (B) erhöhen, und die Macht, die er sich durch seine Entsagung erworben hat, ist niemals wirksamer, als wenn er die Früchte seiner Ersparnisse in der Form eines Kapitals vor sich hat, mit dem er schalten kann, wie er will. Selbst wenn es eigentlich sein Wunsch ist, eine Rente zu erwerben, so spart er doch zunächst ein Kapital, weil er im Stande ist, in jedem Augenblick und mit der leichtesten Mühe ein Kapital in eine Rentenforderung umzusetzen. Das macht niemals Schwierigkeiten; er hat die Verfügung über das Kapital nach allen Seiten, er kann mit demselben ein kleines Unternehmen begründen, ein Häuschen erwerben oder sich ein kleines Geschäft anschaffen. Will er das nicht, so ist noch immer Zeit genug für ihn, das Kapital in eine Rente umzuwandeln in dem Augenblick, wo ihm das Kapital zufällt. Dagegen ist die Rückverwandlung einer Rentenforderung in ein reines Geldkapital außerordentlich schwierig. Durch den Erwerb einer Rentenforderung verlegt man sich sehr häufig den Weg dazu, über das Kapital verfügen zu können.

Es ist einer der Haupteinwürfe, die wir dem Gesetze machen, daß man den Arbeiter zwingt, zur Erwerbung einer Rentenforderung zu sparen. Der wirthschaftlich höher Gebildete thut es der Regel nach nicht; er spart, er versichert sich, um über ein Kapital verfügen zu können. Es ist ein Ausnahmefall, der der besonderen Erklärung bedarf, wenn jemand seine Ersparniß oder seine Versicherung sich so einrichtet, daß er nur eine Rentenforderung erwirbt.

Ich persönlich stehe dem Sparzwange im allgemeinen weit weniger gegnerisch gegenüber als die meisten meiner Fraktionsgenossen. Ich könnte mich mit einem Sparzwange, mit einem Versicherungszwange selbst befreunden; aber das ist ein Hinderniß, über welches ich nicht hinwegkomme, daß man den Arbeiter zwingt, eine Versicherungsform zu wählen, die der wirthschaftlich höher Entwickelte der Regel nach vermeidet. In der Stelle aus dem Schäffleschen Artikel, die uns hier Herr Oechelhäuser vorgelesen hat, wird gesagt, bei jeder Versicherung sperre man sich selbst die Verfügung über (C) das ersparte Kapital. Das ist doch nicht ganz richtig. Man hat bei der Lebensversicherung die Einrichtung des Rückkaufs der Polize. Diese Einrichtung ist durch lebhafte Bemühungen in das Leben gerufen worden, ist als ein Kulturfortschritt begrüßt worden, und dieser Kulturfortschritt hat nun nicht Aufnahme gefunden in das vorliegende Gesetz. Indessen das sind abgethane Dinge; auf die will ich heute nicht zurückkommen, um nicht dem Vorwurfe zu verfallen, ich erneuerte die Generaldiskussion.

Nun geht aber der Herr Kollege Oechelhäuser über die Vorschläge der Regierung in der Verbreitung dieser nach meiner Meinung wirthschaftswidrigen Form hinaus und gibt den Arbeitern den Rath, sich freiwillig eine Rentenforderung zu begründen, sich freiwillig bis auf einen gewissen Grad der Möglichkeit zu begeben, sein Kapital seinen Hinterbliebenen zufließen lassen zu können, damit diese darüber verfügen können, wie es ihren Interessen entspricht. Diesen Rath halte ich für einen falschen, und weil ich ihn für falsch halte, halte ich es für gefährlich, ihn in die Form einer gesetzlichen Bestimmung zu kleiden.

Ich gebe zu, daß gegen die Vorschläge des Herrn Grafen Holstein sehr viel weniger Bedenken obwalten. Dagegen ist auch die Nothwendigkeit für einen solchen Vorschlag viel geringer; denn was die Graf Holsteinschen Sparkassen bewirken können, das bewirken die jetzt schon bestehenden Sparkassen in gleicher Weise.

Meine Herren, ich finde es hart, daß wir noch am heutigen Tage, noch in dieser Stunde bepackt werden mit einer schwerwiegenden prinzipiellen Diskussion, wo wir uns doch alle schon auf den bevorstehenden Schluß der Session freuen. Das Gesetz wird zu Stande kommen; das ist uns nicht erfreulich; aber wir können es nicht ändern. Soll es aber zu Stande kommen, so ist es ein bescheidener Wunsch, daß man jetzt nicht am Vorabende der Beendigung dieses Gesetzes noch neue Institute wieder hineinbringt, die jedenfalls nicht er- (D) forderlich sind, und die in einer Lesung der Reichstag nach reiflicher Berathung abgelehnt hat.

Es hat sich in vollem Maße bewahrheitet, meine Herren, was bereits am 6. April d. J. der Graf Mirbach „mit Seherblicken von Athenes Geist beseelt“ uns gesagt hat.

(Heiterkeit.)

Er sagte damals: ich bekenne, daß ein recht scharfer Wind dieses Gesetz begleitet hat und vielleicht noch weht. Vielleicht noch! — Ja wohl; neben dem Hauptwinde, der aus den Schläuchen des Aeolus selber zu uns gekommen ist, hat sich ja gestern auf einem beschränkten Kreise ein Zyklon erhoben, der alles an Heftigkeit übersteigt

(Heiterkeit),

was man je auf diesem Gebiet gesehen hat, und der einige hohe Wipfel wenigstens zur Zeit gebeugt hat.

Der Herr Graf Mirbach hat fortgefahren: wenn seine Konstitution nicht eine so robuste wäre, so würde der Wind ihn vielleicht unangenehm berührt haben. Er sagt: eine „relativ robuste“. Ich weiß mich nicht mehr zu erinnern, ob er den Akzent dabei mehr auf das Wort „relativ“ oder auf das Wort „robust“ gelegt hat. Indessen naturwissenschaftlich ist seine Auffassung nicht zu halten, daß eine robuste Natur vor den Wirkungen des Sturmes leicht geschützt bleibt. Heinrich von Kleist sagt das Gegentheil; er sagt:

Die abgestorbne Eiche steht im Sturm;
Doch die gesunde wirft er schmetternd nieder,
Weil er in ihre Krone greifen kann.

(Heiterkeit.)

Der Herr Graf Mirbach ist so still geworden, daß ich

(A) wirklich ernsthaft besorgt darum war, ob gerade nicht um seiner relativ robusten Natur willen in seine Krone gegriffen ist.

(Der Abgeordnete Graf von Mirbach meldet sich zum Wort zur persönlichen Bemerkung. Große Heiterkeit.)

Jedenfalls hat der starke Wind, der am 6. April geweht hat und noch weht, den Erfolg hervorgebracht, daß es für uns aussichtslos geworden ist, auf eine Ablehnung des Gesetzes zu hoffen. Aber wir bitten Sie dringend: verschonen Sie uns damit, noch in der zwölften Stunde eine neue Institution aufzunehmen, die denn doch in allen ihren Detailbestimmungen der sorgfältigsten Erwägungen bedürfte.

(Bravo! links.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Graf von Mirbach.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Meine Herren, wenn ich mit Rücksicht auf die Mehrheit meiner Fraktionsgenossen mich darauf beschränkt habe, lediglich in der zweiten Lesung meinen Standpunkt zu deklariren, so, glaube ich, wird man diesen Standpunkt recht wohl verstehen.

(Glocke.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Ich muß den Herrn Abgeordneten unterbrechen; ich kann nicht annehmen, daß das eine persönliche Bemerkung ist.

Abgeordneter Graf **von Mirbach:** Ich möchte doch das Haus um Rücksicht bitten, wenn ich meinen Standpunkt im Rahmen einer persönlichen Bemerkung, so weit das möglich (B) ist, deklarire. Ich bitte entschieden um diese Rücksicht, und ich glaube, ich bin dazu berechtigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Meyer hat mich nicht mißverstanden, — es ist das einfach unmöglich. Ich stehe heute noch ganz auf demselben Standpunkt. Ich bin dem Herrn Abgeordneten Meyer sehr dankbar dafür, daß er mir Gelegenheit gibt, in Form einer persönlichen Bemerkung das zu deklariren. Ich stehe ganz fest gegenüber jedem Winde und jeder Strömung als alter Herr eines Korps, oder richtiger als alter Korpsstudent

(Heiterkeit),

der nie vom Breitenstein wankte und wich.

(Heiterkeit.)

Ich stehe unentwegt auf dem Felsen meiner Ueberzeugung, daß dieser Weg der Erfüllung der Tendenz der Allerhöchsten Botschaft nicht der richtige ist. Ich kann den Standpunkt meines verehrten Fraktionsgenossen, des Herrn Freihern von Manteuffel, voll anerkennen.

(Glocke des Präsidenten.)

— Ich bitte, mich gegen den „Wind" noch einen Augenblick schützen zu dürfen. — Seinen Standpunkt verstehe ich sehr wohl. Ich halte aber meinen Standpunkt für nicht minder patriotisch und nicht minder berechtigt, wenn ich meiner festen Ueberzeugung folge. Ich glaube, meinem Vaterlande und meinem Allergnädigsten Könige und Kaiser am besten zu dienen, wenn ich als Mitglied des Reichstags meiner Ueberzeugung folge, — und die führt mich allerdings dahin, diesmal mit einem Nein zu votiren.

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Dr. **Buhl:** Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, nach den Ausführungen des (C) Herrn Grafen von Holstein zuerst über den § 119a, wie er von dem Herrn Abgeordneten Grafen von Holstein beantragt wird, abzustimmen. Sollte dieser Antrag, der § 119a nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen von Holstein, abgelehnt werden, so werden wir übergehen auf den § 119a, wie er von dem Herrn Abgeordneten Oechelhäuser beantragt wird. Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, so werden wir in den Paragraphen des Gesetzes weiter fortfahren. — Die Herren sind mit dieser Fragestellung einverstanden.

Ich ersuche die Herren, welche nach dem Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Holstein auf Nr. 258 der Drucksachen hinter § 119 einen neuen Abschnitt einschalten wollen:

VII. Sparkassen.

§ 119a.

Bei jeder Versicherungsanstalt wird für deren Rechnung eine Sparkasse errichtet.

Die Errichtung und Verwaltung der Sparkasse wird durch ein Nebenstatut geregelt. Auf die Errichtung des Nebenstatuts finden die Bestimmungen des § 44 Anwendung.

sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nun über auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Oechelhäuser auf Nr. 244 der Drucksachen:

VII. Rentensparkassen.

§ 119a.

Bei jeder Versicherungsanstalt wird für deren Rechnung eine Rentensparkasse errichtet.

Die Errichtung und Verwaltung der Rentensparkasse wird durch ein Nebenstatut geregelt. Auf die Errichtung des Nebenstatuts finden die Bestimmungen des § 44 Anwendung. (D)

Ich ersuche die Herren, die so beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; § 119a ist abgelehnt.

Wir haben nun überzugehen auf den zurückgestellten § 43, zu dem ein Antrag Dr. Buhl und Genossen vorliegt, die Ziffern 5a und 5b zu streichen. Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Oechelhäuser, sowie der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen von Holstein abgelehnt sind, erscheint mir die Streichung der Ziffern 5a und 5b als eine nothwendige Konsequenz, und werde ich deshalb darüber eine weitere Abstimmung nicht mehr vorzunehmen haben. Im übrigen ist der Paragraph unverändert.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem § 43 ohne die Ziffern 5a und 5b ihre Zustimmung ertheilen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 43 ist angenommen.

Wir gehen nun, da die §§ 120 bis 127 gestrichen sind, über zu § 1191, zu dem ein besonderer Antrag nicht vorliegt. Ich darf deshalb Ihre Zustimmung ohne besondere Abstimmung feststellen, daß § 1191 nach den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen ist.

Wir gehen über zu § 128. Dazu war ein § 128a von den Abgeordneten Bohtz und Genossen beantragt; er ist aber zurückgezogen. Nun liegt zu § 128 ein weiterer Antrag nicht vor; ich setze voraus, daß ich ohne besondere Abstimmung die Annahme des § 128 nach den Beschlüssen zweiter Lesung proklamiren kann. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; ich proklamire sie.

Wir gehen über zu § 129, dessen Annahme ich unter denselben Voraussetzungen, wenn niemand widerspricht, aus-

(A) spreche; — § 130, dessen Annahme ich unter denselben Voraussetzungen proklamire.

Wir gehen über zu § 131, zu welchem die Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen beantragen:

Absatz 1 zu fassen wie folgt:

Zustellungen . . . können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen, —

und den zweiten Satz des Absatzes 1 zu streichen.

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen mit diesen Anträgen. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich ersuche die Herren, welche, dem Antrag der Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen entsprechend, den Absatz 1 fassen wollen:

Zustellungen . . . können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen, —

und welche des zweiten Satz der Absatzes 1 streichen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nun darf ich wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß der § 131 mit dieser Modifikation angenommen ist.

Wir gehen über zu § 132, zu welchem auf 241 der Drucksachen von den Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen der Antrag vorliegt:

hinter dem Worte „dem" in Zeile 3 einzuschalten:

„Arbeitgeber oder".

Ich eröffne die Diskussion über den Paragraphen mit dieser Einschaltung. — Das Wort wird nicht verlangt; ich schließe die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 132 die von den Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen beantragte Einschaltung beschließen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(B) (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Einschaltung ist beschlossen.

Ich darf nun wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß der § 132 mit dieser Einschaltung die Zustimmung des Reichstags gefunden hat. — Der Reichstag ist damit einverstanden.

Wir gehen über zu § 133, zu welchem besondere Anträge nicht vorliegen.

(Präsident von Levetzow übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Die Diskussion wird eröffnet. — Das Wort wird nicht verlangt. Ich darf mit Ihrer Zustimmung annehmen, daß das Haus dem § 133 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung beitreten will. — Ich konstatire diese Zustimmung.

Ich rufe auf § 134, über welchen die Diskussion eröffnet — und geschlossen wird. Ich nehme ebenfalls Ihre Zustimmung dazu an, daß ohne besondere Abstimmung der § 134 von dem Hause genehmigt ist. — Ich stelle das fest.

Wir kommen zu § 135.

Dazu liegen vor die Anträge von Strombeck auf Nr. 257 der Drucksachen:

im § 135 Zeile 4 hinter das Wort „rechtzeitig" zu setzen:

„(§ 91)";

Freiherr von Gagern auf Nr. 263 der Drucksachen:

in § 135 auf Zeile 9 hinter dem Worte „Arbeitgeber" einzuschalten:

„oder Betriebsleiter (§ 135a)",

und hinter § 135 einen neuen § 135a einzuschalten.

Die Diskussion wird über diese eben bezeichneten Anträge miteröffnet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Gagern.

Abgeordneter Freiherr **von Gagern:** Ich darf mir wohl (C) erlauben, Herr Präsident, zu § 135 — —

(Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um etwas Ruhe, meine Herren.

Abgeordneter Freiherr **von Gagern:** — das gleich zu sagen, was ich zur Begründung des neuen § 135a anzuführen habe?

Präsident: Ich habe vorhin schon erklärt, daß ich die Diskussion über diesen Antrag zu § 135a miteröffnet habe.

Abgeordneter Freiherr **von Gagern:** Meine Herren, schon im Gesetzentwurfe waren Bestimmungen getroffen worden, welche nothwendig erschienen, um die Arbeiter gegen Mißwollen ihrer Arbeitgeber zu schützen, und bei den Berathungen in der Kommission wurden noch weitere in dieser Richtung sich bewegende Bestimmungen aufgenommen. Angesichts dieser Thatsachen scheint es mir aber auch nothwendig, die Arbeitgeber dagegen zu schützen, daß sie ganz unschuldigerweise gestraft werden können, wie dies nach den Beschlüssen zweiter Lesung möglich ist. Dies bezwecken die Anträge, welche ich mir erlaubt habe, unter Nr. 263, II, III und IV zu stellen.

Es ist in den Strafparagraphen 134 und 135, in welchen die Ordnungsstrafen genannt werden, welche von Seiten der Vorstände der Versicherungsanstalten verhängt werden können, das Wort „Arbeitgeber" ganz allgemein angewendet. Dies schließt nicht aus, daß die Arbeitgeber Strafen erleiden können auch in solchen Fällen, in denen es ihnen schlechterdings ganz unmöglich ist, sich dagegen zu schützen. Es wird sehr häufig der Fall vorkommen, daß ein Arbeitgeber gar nicht anwesend ist, wenn die Manipulationen mit den Marken vorgenommen werden, weil er abwesend (D) ist, oder sein Domizil nicht zusammenfällt mit dem Sitze des Betriebes. Aus diesem Grunde allein schon ist es unbedingt nothwendig, die Arbeitgeber gegen Strafen sicherzustellen.

Es ist von einigen Seiten gewünscht worden, weiter zu gehen und eine Bevollmächtigung im weitesten Sinne des Wortes zuzulassen. Ich habe aber geglaubt, es sei unzulässig, soweit zu gehen, daß die Aufstellung von Strohmännern ermöglicht werde. Indem meine Anträge das letztere ausschließen, bieten sie die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber sich schützen gegen die Ordnungsstrafen, die über sie verhängt werden können für Zuwiderhandlungen oder Unterlassungen, an denen sie unschuldig sind.

Ich bitte Sie, meine Anträge annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, der kleine Antrag, den ich zu diesem Paragraphen mir zu stellen erlaubt habe, bezweckt bloß, wie ähnliches auch bei einer ganzen Anzahl anderer Paragraphen geschehen ist, eine leichtere Orientirung des betheiligten Publikums herbeizuführen. Bestraft soll werden, wer nicht rechtzeitig Marken aufklebt. Was „rechtzeitig" ist, ist aber für diejenigen, die dieses Gesetz nicht näher kennen, ziemlich schwer zu ermitteln. Ich schalte daher hinter „rechtzeitig" den § 91 ein, welcher angibt, was „rechtzeitig" ist.

Ich kann nicht umhin, auch das noch kurz zu bemerken, daß für die Arbeitgeber oder auch „Angestellten" nach dem Antrage von Gagern in diesem Worte „rechtzeitig" immerhin doch noch eine große Gefahr stecken bleibt. „Rechtzeitig" wird die Marke nur aufgeklebt unmittelbar bei der Lohnzahlung. Wenn sie ein paar Stunden, ja wenn sie wenige

(A) Minuten später aufgeklebt wird, ist streng genommen die Strafbarkeit, wenn sie auch nicht thatsächlich zu erfolgen braucht, rechtlich wenigstens zulässig. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn da ein gewisser Spielraum in das Gesetz hineingekommen wäre.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (Sachsen).

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Meine Herren, ich spreche mich über den Antrag des Herrn Kollegen Freiherrn von Gagern aus, soweit er die Einschaltung des § 135a durchzusetzen beabsichtigt. Es ist möglich, daß dem einen oder dem anderen die Frage, die hierdurch angeregt wird, wenigstens relativ, klein erscheint; sie ist aber in der That nicht kleiner als alle die Fragen, welche sich unmittelbar auf die beziehen, welche später — zu meinem größten Bedauern — das Unglück haben sollten, nach den §§ 134 und 135 bestraft zu werden, ein Malheur, das recht leicht eintreten kann. Es ist mir durchaus nicht entgangen, daß hier bei dem Antrage des Herrn Kollegen von Gagern von „Ordnungswidrigkeiten" und von „Ordnungsstrafen" nur die Rede ist. Ich bin nun auch der Meinung, — ich glaube nicht, daß sich mit Grund etwas dagegen sagen läßt, — daß diejenigen, die derartige Vorschriften anzuwenden haben, sie immerhin anwenden müßten unter der Herrschaft der allgemeinen Grundsätze, welche über die Anwendung und Auslegung strafrechtlicher Vorschriften existiren, wennschon wir es hier nur mit Ordnungswidrigkeiten und Ordnungsstrafen zu thun haben. Ist das aber richtig, so würde ich an sich davon ausgehen, daß in der Fassung beider Paragraphen 134 und 135, — in denen es heißt: Arbeitgeber, welche das und das und das thun, sind so und so zu bestrafen, können so und so bestraft werden, — unter dem Ausdruck „Arbeitgeber" nicht einseitig zu verstehen sei (B) bloß derjenige, welcher grade Chef, der Herr des Geschäftes ist, oder auf dessen Rechnung mit andren Worten die Unternehmung geht, sondern daß im Sinne dieses Paragraphen unter „Arbeitgeber" derjenige verstanden werden muß, welcher die mit Strafe bedrohte Handlung vornimmt, gleichviel, ob er unmittelbar „Herr" des Geschäfts ist, — d. h. der, auf dessen Rechnung die Unternehmung geht, — oder ob er dessen Beauftragter ist. Es ist mir aber von den allerverschiedensten Seiten glaubwürdig mitgetheilt worden, daß in ähnlichen Verhältnissen — es sind mir unter anderen da auch die steuerlichen Verhältnisse genannt worden — die Behörden gar kein Bedenken tragen, sich an den Wortlaut zu halten, und daß also analog hier das Wort „Arbeitgeber" ganz streng zu fassen und zu sagen wäre: auch wenn ein Unternehmer, wenn ein Inhaber eines großen Geschäftes, wenn ein Eigenthümer eines großen Grundbesitzes nothgedrungen Bevollmächtigte stellen muß, wenn er für die Personen dann, wenn selbst diese Bevollmächtigten in ihrer Sphäre gegen die §§ 134 oder 135 verstoßen, doch zu bestrafen ist, er als Arbeitgeber, gleichviel, ob er eine Ahnung davon gehabt hat, daß eine Ordnungswidrigkeit vorgekommen ist oder nicht, gleichviel ob er überhaupt eine solche Ahnung haben konnte, — dann, meine Herren, wird man es dem Großindustriellen, der ungeheure Unternehmungen hat, dem Großgrundbesitzer, der entfernt von seinen Gütern wohnt, nicht zumuthen können, daß er Tag für Tag, Stunde für Stunde seine Beauftragten überwacht, daß sie ja nicht gegen die §§ 134 und 135 verstoßen, und man wird es ihm nicht verargen, wenn er meint, daß er da ungerecht behandelt werde, wenn er nun doch für solche Ordnungswidrigkeiten aufkommen muß. Wenn man annimmt, daß die entscheidenden Behörden, um die es sich hier handelt, bloß die Versicherungsanstalten sind, die so verfahren können, daß der Arbeiter argwöhnisch ist, — kurz, man muß wirklich sagen: ein solcher Mann sitzt auf einer Pulvertonne; er kann alle Tage eine ganze Serie von (C) Strafen auf den Hals bekommen. Nun weiß ich recht wohl, daß es nicht gerathen ist, allgemeine Grundsätze hier hereinzuziehen bei speziellen gesetzlichen Bestimmungen und solche allgemeinen Grundsätze als Gesetzesbestimmungen ausdrücklich aufzunehmen, um spezielle gesetzliche Bestimmungen zu erläutern oder minder verfänglich zu machen. Ich weiß, daß man das der Praxis, der Anwendung überlassen muß; indessen keine Regel ohne Ausnahme! Die Bedenken, die hier gekennzeichnet worden sind auf Grund der Erwähnung praktischer Vorgänge, lassen mir es wünschenswerth erscheinen, in diesem Falle einmal das kleinere Uebel zu wählen und dem Antrag des Herrn von Gagern gemäß hier den allgemeinen Satz, daß der Arbeitgeber in dem Falle, in welchem sein Bevollmächtigter peccirt hat, nicht bestraft werden könne, noch besonders Ausdruck zu geben durch das, was der Herr Kollege von Gagern vorgeschlagen hat.

Ich muß auch noch eins bemerken. Wenn in dem Antrage des hochgeehrten Herrn Kollegen das Wort „Betriebsleiter" steht, so ist das nach meiner Ansicht nicht so zu verstehen, als sei es der Oberaufseher, der Direktor des Ganzen, welcher nicht mit der praktischen Handhabung dieser einzelnen Vorschriften es zu thun hat als Bevollmächtigter des eigentlichen Inhabers des Betriebs oder des Grundstücks, des Eigenthümers. Ich bin der Meinung, daß unter dem „Betriebsleiter" hier derjenige Bevollmächtigte zu verstehen ist, welcher innerhalb der durch seine Vollmacht gegebenen Sphäre gerade die Handlung vornimmt, welche getroffen wird durch die §§ 134 und 135.

Dann habe ich noch eine Bitte an den Herrn Präsidenten. Sie betrifft nämlich den Schlußsatz im Antrage des Herrn Kollegen von Gagern, daß wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann von dem nach dem Antrage zu Bestrafenden, nunmehr doch der Prinzipal oder Eigenthümer des Grundstücks, der Vollmachtgeber, für diese Geld- (D) strafe haften soll. Meine Herren, ich weiß recht wohl: in gewissen fiskalischen Gesetzen ist das so vorgeschrieben. Da wird, mag z. B. bei einer Einmaischung Gott weiß wer Schuld sein, der Eigenthümer mit der Ordnungsstrafe belegt. Das ist aber gar kein Grund, diese fiskalischen Ideen auch hierher zu übertragen. Ich halte das für viel zu hart. Ich bitte daher den hochgeehrten Herrn Präsidenten, es möge ihm gefallen, eventuell über den Schlußsatz des Antrags des Herrn Kollegen von Gagern, welcher mit den Worten beginnt: „Kann die Strafe", im Wege der eventuellen Abstimmung besonders abstimmen zu lassen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Ober-Regierungsrath von Lenthe.

Kommissar des Bundesraths, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrath **von Lenthe:** Meine Herren, ich bin genöthigt, Ihre Aufmerksamkeit noch für einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen.

In Folge der Rede des Herrn Abgeordneten Klemm halte ich mich nämlich für verpflichtet, der Interpretation, die der Herr Abgeordnete dem Worte: „Arbeitgeber" in den §§ 134 und 135 gegeben hat, entgegenzutreten. Nach der Absicht der verbündeten Regierungen soll allerdings unter dem Worte „Arbeitgeber" nur der Inhaber des Betriebes, d. h. derjenige verstanden werden, auf dessen Rechnung und in dessen Namen der Betrieb geführt wird. Daraus ist aber nicht mit dem Herrn Abgeordneten Klemm zu folgern, daß die Inhaber dieser Betriebe nach der Fassung der Regierungsvorlage in Strafe genommen werden könnten, auch wenn sie ihrerseits von den Ordnungswidrigkeiten, die vorgekommen wären, gar nichts wissen, und wenn man sie vernünftigerweise für dieselben nicht verantwortlich machen kann. Sowohl

(A) § 134 als auch nach meiner Auffassung § 135 hat nach seiner Wortfassung nothwendig zur Voraussetzung, daß dem Arbeitgeber, dem Inhaber des Betriebes eine Ordnungswidrigkeit, ein Verschulden zur Last fällt. Ein solches Verschulden wird in der Regel dann nicht anzunehmen sein, wenn der Arbeitgeber die Leitung des betreffenden Betriebes vollständig einer anderen Person übertragen hat, wo man ihm nicht zumuthen kann, für alle Einzelheiten des Verfahrens dieses Beauftragten selbst noch die Verantwortlichkeit weiter zu übernehmen.

Von diesem Gesichtspunkte aus halte ich bei richtiger Anwendung des Gesetzes dasjenige für selbstverständlich, was die Herren Abgeordneten von Gagern und Genossen durch den beantragten Zusatz zu § 135 im § 135a erreichen wollen. Denn wenn in der That von dem Inhaber des Betriebes ein Betriebsleiter vollständig an seine eigene Stelle gesetzt, überhaupt von ihm beauftragt war mit allen Geschäften, die dieser Betrieb mit sich bringt, so wird man ihm regelmäßig keine Verantwortlichkeit dafür zuschreiben können, wenn im einzelnen Falle unrichtige Angaben von diesem Betriebsleiter erstattet werden, oder wenn der Betriebsleiter die zu verwendenden Marken nicht rechtzeitig oder in der vorgeschriebenen Weise verwendet. Weil ein Verschulden des Arbeitgebers unter solchen Umständen nicht vorliegt, würde auch, wenn der Satz, den die Herren Abgeordneten von Gagern und Genossen beantragt haben, nicht in das Gesetz aufgenommen würde, eine gegen den Inhaber des Betriebes, den Arbeitgeber erkannte Strafe nicht als gerechtfertigt angesehen werden können. Also insoweit halte ich den beantragten Zusatzparagraphen eigentlich für unnöthig. Ich glaube aber, daß durch die Annahme desselben den Intentionen der Vorlage nicht entgegengetreten wird; es mag vielmehr gut sein, es im Gesetze zu deklariren, daß in einem solchen Falle, wo die ganze Leitung des Betriebes einem anderen, dem Betriebsleiter, übertragen ist, regelmäßig ein Verschulden des (B) Arbeitgebers als ausgeschlossen erscheine. Die Vorlage hat es nicht für nöthig gehalten, neben dem Arbeitgeber auch noch die Betriebsleiter, die Angestellten als solche mit besonderen Strafen für den Fall des Zuwiderhandelns gegen §§ 134 und 135 zu bedrohen. Wenn dies nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Gagern als erwünscht angesehen wird, so kann seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen dagegen nichts erinnert werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, nach dem Wortlaut des § 135 müßte man allerdings annehmen meines Erachtens, daß immer der eigentliche Inhaber der Fabrik u. s. w. die zu bestrafende Person sei; denn auf Seite 85 der Regierungsmotive heißt es:

> Als Arbeitgeber im Sinne dieses Entwurfs ist derjenige anzusehen, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird.

Ich glaube daher, daß Herr von Gagern allerdings Ursache zu seinem Antrage hat.

Dann hat der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen eben ausgeführt, es verstehe sich von selbst, daß dem Arbeitgeber irgend eine Ordnungswidrigkeit zur Last fallen müßte. Ich würde es doch für sehr wünschenswerth halten, daß das im Gesetze auch zum klaren Ausdruck käme. Man könnte ja vielleicht sagen: der Arbeitgeber, welcher es „schuldbarer Weise" unterläßt, — oder: wer es „ordnungswidrig" unterläßt. Die Strafe von § 135 wird verhängt vom Vorstand der Versicherungsgesellschaft, und ich halte es immerhin für möglich, sehr leicht sogar möglich, daß, wenn diese Worte fehlen, daß die Unterlassung ordnungswidrig oder schuldbarer Weise geschehen sein muß, doch eine Bestrafung eintritt, wenigstens in erster Instanz in Folge Unbekanntschaft mit den Motiven des Gesetzes.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klemm (C) (Sachsen).

Abgeordneter **Klemm** (Sachsen): Meine Herren, ich habe mich absichtlich nicht auf die Entwickelung der Theorien von culpa und dolus eingelassen. Es versteht sich von selbst, daß ich damit vollständig zufrieden bin, daß hier noch deklarirt worden ist, es treffe die Bezeichnung „Arbeitgeber" als auf denjenigen, der bestraft werden soll, nur dann zu, wenn ihm eine schuldbare oder eine absichtliche unter Strafe gestellte Handlung zur Last gelegt werden könnte. Damit bin ich vollständig einverstanden. Ich habe auch den ganzen Paragraphen, den der Herr Kollege einschalten will, nur zur Beruhigung unterstützt, d. h. zur größeren Beruhigung derer, die auf Grund praktischer Erfahrungen noch eine größere Sicherheit befürworten; und von dem Standpunkte aus befürworte ich den Antrag auch jetzt noch.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Geheime Regierungsrath von Woedtke.

Kommissar zum Bundesrath, Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath **von Woedtke:** Nur zwei Worte. In § 135 am Schluß ist eingefügt worden, daß eine Bestrafung in den und den Fällen nicht stattfindet. Es ist ganz zweifellos, daß eine Bestrafung auch in einem anderen Falle nicht stattfinden kann, wenn eine Verschuldung des Arbeitgebers überhaupt nicht vorliegen kann, nämlich dann, wenn auf Grund der §§ 92 und 92a eine Verwendung der Marken durch den Arbeitgeber überhaupt nicht stattfindet, sondern die Verwendung von Marken einer Kasse oder „Stelle" übertragen worden ist. In allen diesen Fällen kann selbstredend von einer Bestrafung der Arbeitgeber nach § 135 nicht die Rede sein. Nachdem jedoch in dieser Beziehung Zweifel erhoben worden sind, habe ich mich für verpflichtet gehalten, diese Erklärung hier abzugeben. (D)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Ich werde auf den Wunsch des Herrn Abgeordneten Klemm (Sachsen) über den letzten Satz im Antrage von Gagern, Nr. 263 der Drucksachen, der einen § 135a einfügen will, besonders abstimmen lassen.

Zu § 135 sind die Anträge von Strombeck und von Gagern gestellt. Ich bitte, daß die Herren, welche in Zeile 4 hinter das Wort „rechtzeitig" einschalten wollen „(§ 91)", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich, daß die Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern auf Nr. 263 II auf Zeile 9 hinter dem Worte „Arbeitgeber" einschaltenwollen:

„oder Betriebsleiter (§ 135a)"

aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche den durch die beiden angenommenen Amendements abgeänderten § 135 annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den von dem Herrn Abgeordneten Freiherr von Gagern beantragten § 135a. Wird die Verlesung verlangt?

(Wird verneint.)

Zunächst wird die Abstimmung nicht ausgedehnt auf den letzten Satz, sondern nur bis zu den Worten: „die in diesen

(A) Paragraphen vorgesehenen Strafen Anwendung". Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrage in der eben bezeichneten Fassung zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche dem eben angenommenen § 135a nach dem Antrage von Gagern noch folgenden Zusatz machen wollen:

Ist die Strafe von dem letzteren nicht beizutreiben, so haftet für deren Betrag der Arbeitgeber, —

sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der letzte Satz ist also nicht beliebt.

Ich eröffne die Diskussion über § 136 — und schließe sie, da sich niemand zum Wort gemeldet hat. Ich darf mit Ihrer Zustimmung ohne besondere Abstimmung annehmen, daß das Haus dem § 136 zustimmt. — Ich konstatire, der Paragraph ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Gebhard hat handschriftlich beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen,
hinter § 136 als § 136a den § 141a einzuschalten.

Dieser Antrag bedarf noch der Unterstützung. Ich bitte, daß die Herren, welche den Antrag Gebhard unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gebhard.

Abgeordneter **Gebhard:** Meine Herren, die Anordnung in Bezug auf die Strafbestimmungen war in dem Regierungsentwurf die, daß erst die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen kamen und dann diejenigen Bestimmungen, welche sich (B) auf die von den Gerichten zu erkennenden Strafen bezogen. Nun ist durch den Reichstag eine Bestimmung neu hineingefügt worden, die des § 141a, in welchem es sich ebenfalls um eine Ordnungsstrafe handelt. Es entspricht der Zweckmäßigkeit

(Zuruf.)

— Ich höre „nein" sagen. Es handelt eben der Paragraph allerdings von Ordnungsstrafen; aber es ist nicht eine Ordnungsstrafe, welche von dem Vorstand erkannt wird. Es ist zweckmäßig, daß diese Bestimmung vor diejenigen gesetzt wird, welche sich auf die gerichtlichen Strafen beziehen. Das ist der Zweck meines Antrags.

Präsident: Wird das Wort weiter verlangt? — Das ist nicht der Fall. Die Diskussion ist geschlossen. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrag Gebhard hinter dem § 136 als § 136a den § 141a einfügen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß damit der Inhalt des § 141a noch nicht angenommen ist; denn es sind dazu einige Abänderungsanträge Buhl gestellt. Es wird also darüber noch zu diskutiren sein.

Präsident: Die Diskussion über § 141a, der nur eine andere Nummer bekommen hat, ist vorbehalten.

Ich eröffne die Diskussion über § 137, wozu die Anträge des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern auf Nr. 263 der Druckſachen unter IV 1 und 2 vorliegen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von (C) Gagern.

Abgeordneter Freiherr **von Gagern:** Meine Herren, der Antrag, der gestellt ist unter IV, bewegt sich ganz in derselben Richtung, wie die, welche gestellt waren unter II und III und ihre Annahme fanden. Es betrifft den Fall, daß gerichtliche Strafen über Arbeitgeber verhängt werden können, obwohl diese ganz unschuldig. Ich will auch hier, daß der unschuldige Arbeitgeber geschützt sei, und daß der schuldige Angestellte die verdiente Strafe erleide. Ich bitte, auch diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen.

Wir haben abzustimmen zunächst eventuell über die beiden Anträge des Herrn Freiherrn von Gagern.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrag Freiherr von Gagern unter IV auf Nr. 263 in dem § 137 Absatz 1 nach dem Worte „Arbeitgebern" die Worte „und ihren Angestellten" einschalten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bitte weiter, daß die Herren, die nach dem Antrag Freiherr von Gagern in Absatz 2 nach dem Worte „Arbeitgeber" die Worte „oder deren Angestellte" einschalten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Es sind zwei Einschaltungen zu dem § 137 beschlossen worden für den Fall der Annahme desselben. Ich bitte nunmehr die Herren, welche den Paragraphen mit seinen Einschaltungen annehmen wollen, aufzustehen. (D)

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Die Diskussion über § 138 wird eröffnet. Dazu liegt vor der Antrag Dr. Buhl,

folgenden Absatz hinzuzufügen:

Die unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf den Fall des § 95 keine Anwendung.

Eine Meldung zum Worte findet nicht statt; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen die eben verlesene, von den Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen beantragte Einschaltung vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr wollen die Herren, welche den so amendirten § 138 — dessen Verlesung nicht verlangt wird — annehmen wollen aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Die Diskussion wird über § 139 eröffnet, wozu der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm dessen Streichung beantragt hat.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, es ist bezeichnend, daß die Kommission diesen Paragraphen einstimmig gestrichen hatte, und daß derselbe erst auf Antrag des Herrn Abgeordneten Singer hier im Plenum, ich glaube,

(A) wesentlich durch ein Mißverständniß, wieder Annahme gefunden hat. Es ist das für den Charakter dieses Paragraphen sehr bezeichnend, der lediglich einem wirklich gehässigen Mißtrauen gegen den Arbeitgeber Ausdruck gibt ohne jeden praktischen Zweck.

Im § 137 haben wir bereits bestimmt, daß der Arbeitgeber den Arbeiter nicht durch Verträge oder andere Mittel von der Uebernahme eines Ehrenamts abhalten darf. Was soll also dieser Kautschuckparagraph im schlimmsten Sinne des Wortes hier noch bedeuten? Was bedeutet es: der Arbeitgeber darf durch Mißbrauch seines Ansehens oder seiner Stellung den Arbeiter in der Uebernahme des Ehrenamts nicht „hindern" —? Soll das bedeuten, er darf ihm auch nicht abrathen in freundschaftlichem Sinne, ein derartiges Amt zu übernehmen? Immerhin könnte es ein Richter so auffassen. Oder, meine Herren, soll darunter fallen das Verbot, ein derartiges Amt zu übernehmen, unter Androhnung der Kündigung? Ja, meine Herren, die letztere an sich können Sie doch nicht verbieten. Sie können dem Arbeitgeber verbieten: du darfst nicht drohen mit der Kündigung; — Sie können ihm aber nicht verbieten: du darfst nicht kündigen. Gerade der Arbeitgeber, der mit seinen Arbeitern am wenigsten in einem persönlichen Verhältniß steht, wird also am ehesten in der Lage sein, sich von jedweder Gefahr dieses Paragraphen zu emanzipiren. Oder, meine Herren, sind Sie in der That der Ansicht, daß der Paragraph so ausgelegt werden soll, daß ein Arbeiter, der in ein derartiges Ehrenamt gewählt ist oder es bereits übernommen hat, von seinem Arbeitgeber überhaupt nicht mehr entlassen werden darf? Dann würden Sie eine Disziplin herstellen, mit der wirklich kein Mensch mehr auskommen kann. Jeder Arbeiter, der ein solches Amt hat, und dem vielleicht durch Schlägereien, durch Ausschweifungen aller Art, durch Mangel an Disziplin, genug, durch irgend welche Veranlassung von seinem Arbeitgeber gekündigt
(B) wird, würde sofort sagen: aha, der hat mir bloß gekündigt, weil ich das Amt angenommen beziehungsweise nicht niedergelegt habe, — und denunzirt den Arbeitgeber auf Grund des § 139. Wie der Richter in dem einzelnen Falle erkennen wird, das ist jedenfalls zweifelhaft.

Meine Herren, schon die Möglichkeit, daß man, wie ich wiederhole, ohne jeden praktischen Nutzen eine derartige gehässige Verfolgungssucht innerhalb der Arbeiter künstlich erzeugt, ist für mich genügender Grund, einen Paragraphen abzulehnen, der weiter nichts bedeutet als eine Beleidigung des gesammten Standes der Arbeitgeber; und, meine Herren, im Sinne dieses Gesetzes sind wir sämmtlich Arbeitgeber, wie wir hier in diesem Saale sitzen. Ich bitte Sie, diesen Paragraphen abzulehnen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bebel.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, ganz gegen unsere bisherige Gewohnheit, bei der dritten Lesung zu schweigen, bin ich doch gezwungen, jetzt einige Worte dem Herrn Abgeordneten Freiherr von Stumm gegenüber zu antworten. So gegenstandslos, wie er den Paragraphen hinzustellen beliebt, ist derselbe nicht. Ich gebe allerdings zu, daß ein Unternehmer, der einen Arbeiter oder Beamten im Dienst hat, der ein solches Ehrenamt versieht, und dessen Versehung dem Unternehmer unbequem ist, sehr leicht Mittel und Wege finden kann, auch trotz des § 139 demselben zu kündigen und ihn aus der Arbeit zu entlassen. Allein die Fälle, die der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm angeführt, wo nach seiner Meinung der Arbeitgeber in der Gefahr sein sollte, etwa von richterlicher Seite ungerecht verurtheilt zu werden, treffen nicht zu. Es soll mit dem Paragraphen nur verhütet werden, daß Unternehmer direkt wegen der Ausübung des Ehrenamts einen Mann aus dem Dienste entlassen und mit Hinweis (C) darauf ihm kündigen. Diese Fälle sind vorgekommen; ich erinnere an die Vorgänge vor zwei Jahren, die durch die ganze deutsche Presse gingen, wo es geschah, daß mehrfach Arbeitermitgliedern, die dem Reichsversicherungsamt angehörten, von Seiten der Unternehmer mit Hinweis darauf, daß die häufige Abwesenheit aus ihrem Dienst sich mit dem Geschäftsbetrieb nicht vereinbare, gekündigt wurde. Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung entstanden und aus keinem anderen, und wenn die Erfahrung gezeigt hat, daß es Unternehmer gibt, die in dieser Weise ihre Stellung mißbrauchen, so ist der Gesetzgeber verpflichtet, dafür Sorge zu treffen, daß dies nicht möglich ist.

Ich gebe sehr gern zu, daß der Paragraph leicht zu umgehen ist; aber lieber als gar keine Bestimmung ist er mir doch, und deshalb möchte ich bitten, daß Sie für die Aufrechterhaltung desselben stimmen. Er ist zum mindesten für manchen Unternehmer ein Schreckschuß, und das ist schon etwas werth.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Stumm.

Abgeordneter Freiherr **von Stumm:** Meine Herren, das, was der Herr Abgeordnete Bebel verhindern will, wird durch diesen Paragraphen absolut nicht verhindert. Der Betriebsunternehmer, der nicht will, daß sein Arbeiter in ein derartiges Amt eintritt, wird ihm natürlich nicht kündigen mit Berufung darauf, sondern er wird ihm einfach kündigen, und dann ist die Sache genau ebenso, als wenn der Paragraph nicht hier stände.

Im übrigen bin ich mir vollkommen bewußt, daß die Motive des Herrn Abgeordneten Bebel und die meinigen sich auf vollkommen entgegengesetztem Boden bewegen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (D) Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, ich möchte Sie ebenfalls bitten, den Paragraphen abzulehnen; nicht als ob ich ihm eine große praktische Bedeutung beimesse. Die Fälle werden im ganzen wenig vorkommen, wo derartige Ehrenämter von den Arbeitern übernommen werden müssen; es werden noch weniger vorkommen, wenn von diesem Paragraphen praktisch Gebrauch gemacht werden muß. Geschieht das aber, so wird der Richter vor eine ganz außerordentlich schwierige Frage gestellt, und außerdem wird in der That der Keim eines gewissen Mißtrauens zwischen Arbeitgeber und -nehmer durch diesen Paragraphen sehr leicht gelegt werden. Was die Anwendung betrifft, so brauchen die Herren in der That nur die Motive, auf die mein Freund Buhl schon früher, aber noch nicht vollständig, hingewiesen hat, anzusehen, um zu erkennen, in welche Kasuistik man hineingeräth. Auf Seite 141 der Motive wird gesagt:

> So wird ein Mißbrauch nicht schon dann als vorliegend angenommen werden dürfen, wenn der Arbeitgeber in Wahrnehmung der berechtigten Interessen seines Geschäftsbetriebes den von ihm beschäftigten Versicherten durch Bitten dazu zu bewegen sucht, zur Vermeidung von Störungen des Betriebes die mit dem Ehrenamt untrennbar verbundenen Unterbrechungen der Arbeitszeit zu vermeiden; ebensowenig kann ein Mißbrauch darin gefunden werden, daß der Arbeitgeber einem Versicherten gegenüber, welcher nach des ersteren Meinung durch sein Ehrenamt in einem mit den Betriebsverhältnissen unvereinbaren Maße von der Arbeit abgehalten wird, von dem ihm zustehenden Rechte der Kündigung Gebrauch macht. Andererseits

(A) kann ein Mißbrauch der Stellung als Arbeitgeber oder Betriebsbeamter sehr wohl in einer absichtlich schlechteren Behandlung oder Zurücksetzung des Arbeiters gefunden werden. In derartigen Fällen wird es sich nur noch um die weitere Feststellung handeln können, ob dieses Verhalten den Zweck verfolgt, den Arbeiter zur Vermeidung der ihm dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten zur Nichtannahme oder Nichtwahrnehmung eines in der Verwaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung ihm übertragenen Ehrenamtes zu vermögen.

Ja, meine Herren, wie will denn nun der Richter das feststellen, was der Zweck bei dieser Art der Behandlung gewesen? Ich glaube in der That, Sie stellen ihn da vor eine zum großen Theil unmögliche Aufgabe. Es wird der Arbeiter vielleicht vollständig loyal entlassen; dann proviziren Sie es geradezu, daß nachher möglicherweise allerlei Erdichtungen gemacht werden, und er sich nachher eine schlechte Behandlung auf Grund dieser Paragraphen konstruirt, an die der Arbeitgeber gar nicht gedacht hat. Ich glaube in der That, es bildet dieser Paragraph keine Zierde für das Gesetz, und ich bitte Sie, lassen wir ihn lieber fort.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Meine Herren, ich gebe ja dem Herrn Freiherrn von Stumm zu, daß dieser Paragraph nicht in vielen Fällen anwendbar ist, und daß derjenige Arbeitgeber, der einigermaßen vorsichtig ist, das, was dieser Paragraph verbietet, thun kann, ohne unter die Strafbestimmungen dieser Paragraphen zu fallen. Ich glaube aber, daß doch eine ganze Reihe von Fällen vorkommen kann, in welchen dieser Paragraph Anwendung finden (B) kann. Nach meiner Meinung will dieser Paragraph gerade die brutale Verhöhnung des Gesetzes bestrafen. Er will denjenigen Arbeitgeber bestrafen, der geradezu offen heraus dem Arbeiter sagt: weil du ein Ehrenamt hast, gerade darum will ich nun von meiner Gewalt dir gegenüber Gebrauch machen. Daß solche Fälle vorkommen können, ist nicht zu bestreiten. Nun kann man über den Werth des Paragraphen zweifelhaft sein; ich glaube aber, nachdem er einmal von der Regierung vorgeschlagen war, und nachdem er im Reichstag die Zustimmung erfahren hat, würde es besser sein, ihn jetzt nicht wieder abzulehnen. Ich glaube, das Mißtrauen der Arbeiter würde gerade, wenn man eine solche gegen die Arbeitgeber gerichtete Bestimmung in dieser letzten Stunde herausstriche, sehr lebhaft erregt werden, und ich glaube, wir haben in dem Moment, in dem wir jetzt stehen, mitten in einer großen Streikbewegung, durchaus Veranlassung, vorsichtig zu sein, wenn es sich darum handelt, in die Rechte der Arbeiter einzugreifen. Ich möchte dringend bitten, nachdem einmal der Paragraph von dem Reichstag angenommen ist, ihn nicht in letzter Lesung herauszubringen.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Wir haben abzustimmen. Dem Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Stumm wird sein Recht dadurch werden, daß wir über § 139 abstimmen.

Ich bitte, daß die Herren, welche dem Antrag Freiherr von Stumm entgegen § 139 nach den Beschlüssen der zweiten Lesung annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der § 139 ist abgelehnt.

Die Diskussion über den § 140 wird eröffnet mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Strombeck:

in § 140 Zeile 5 bis 7 anstatt der Worte „mit Geldstrafe nicht unter 100 Mark oder mit Gefängniß nicht unter einer Woche" zu setzen: (C)

„mit Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß".

Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, ich will zunächst meinen Antrag dahin berichtigen, daß ich als Maximalstrafe vorschlage nicht 500 Mark, sondern 1000 Mark. In dieser Fassung bitte ich deshalb meinen Antrag anzunehmen, indem wir sonst in einen Zustand kommen, den ich beinahe als unerhört bezeichnen kann, daß nämlich wegen dieses verhältnißmäßig geringfügigen Vergehens die Maximalstrafe bis ins Ungemessene ausgedehnt werden kann. Während bei dem schwersten Verbrechen nur Geldstrafe bis zu 6000 Mark zulässig ist, würde sie hier in infinitum gehen. Die Hauptsache ist bei meinem Antrage, daß ein festes Maximum hineinkommt. Die Höhe desselben stelle ich Ihnen, wenn Sie über 1000 Mark hinausgehen wollen, anheim.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Strombeck hat, wie Sie vernommen haben, seinen Antrag abgeändert. Er will jetzt sagen: „mit Geldstrafe von zwanzig bis eintausend Mark", nicht wie früher „bis fünfhundert Mark".

Die Diskussion wird geschlossen, da sich niemand weiter zum Wort gemeldet hat.

Ich bitte die Herren, welche für den Fall der Annahme des § 140 den von dem Herrn Abgeordneten von Strombeck gestellten und jetzt von ihm modifizirten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bitte, daß die Herren, welche den § 140 mit (D) der eben beschlossenen Abänderung annehmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Zu dem § 141, über welchen die Diskussion eröffnet wird, liegt der Antrag Dr. Buhl vor: „in Zeile 3 und in Zeile 5 statt „gegen" zu setzen „auf"". — Die Diskussion wird geschlossen. Ich glaube, Ihre Zustimmung dazu zu erhalten, wenn ich ohne Abstimmung annehme, daß das Haus den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl beantragten Abänderungen zustimmt. — Ich konstatire das. Ich bitte um die Erlaubniß, ohne Abstimmung annehmen zu können, daß der durch den Antrag Dr. Buhl modifizirte § 141 vom Hause angenommen ist. — Ich konstatire das.

Wir kommen nunmehr zu dem § 141 a, über welchen bereits beschlossen ist, daß er künftig die Nummer 136 a tragen soll, mit dem Antrage Dr. Buhl auf Nr. 241 der Drucksachen, welcher zwei kleine Abänderungen vornehmen will.

Die Diskussion wird eröffnet. — Zum Wort gemeldet ist niemand; die Diskussion wird geschlossen.

Ich bitte, daß die Herren, welche in Zeile 1 des Paragraphen für den Fall der Annahme hinzufügen wollen: „Selbstversicherung oder der", sich erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich glaube, Ihre Zustimmung zu finden, wenn ich annehme, daß die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl beantragte Aenderung des Allegats, welche selbstverständlich ist, von Ihnen ohne Abstimmung beschlossen ist. — Ich konstatire das.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche den § 141 a,

(A) der die Nummer 136a tragen soll, mit den beschlossenen Aenderungen annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu § 142. Dazu liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck auf Nr. 257, in Bezug auf die Eingangsworte und auf den Schlußsatz.

Die Diskussion wird eröffnet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Zu diesem Paragraphen muß ich mir doch einige Bemerkungen erlauben. Nach der gegenwärtigen Fassung sind die Staatsanwälte und die Gerichte gezwungen, selbst z. B. in folgenden Fällen eine Bestrafung eintreten zu lassen. Wenn aus Unkenntniß oder aus Uebereilung irgend ein kleiner Handwerker, ein kleiner Landwirth ganz harmlose Notizen, vielleicht einen Strich, auf eine solche Karte macht, so muß er obligatorisch bestraft werden. Ferner, wenn unter ausdrücklicher Zustimmung des Eigenthümers der Karte, sogar wenn von diesem selbst irgend ein Vermerk, mag es auch der harmloseste sein, auf die Karte gesetzt wird, so muß Bestrafung eintreten. Ich glaube, das geht wirklich ein bischen sehr weit. Ich bin auch allen Ernstes gewillt, den Arbeiter zu schützen; aber das in der Weise zu thun, daß, um Unrecht gegen Arbeiter zu verhüten, derartige Ungerechtigkeiten oder Härten gegen Andere zugelassen werden, das sagt mir nicht zu. Um das eine Unrecht zu verhüten, wird ein anderes — ich glaube mich fast so ausdrücken zu dürfen — gewählt. Ich habe mir deswegen erlaubt, meinen Antrag zu stellen, und stelle Ihnen die Annahme desselben anheim.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

(B)

Abgeordneter **Struckmann:** Meine Herren, ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag abzulehnen. Es ruht dieser Antrag auf demselben Boden wie der Antrag, den vorhin der Herr Abgeordnete von Strombeck gestellt hat, den wir bereits abgelehnt haben.

Dieser Paragraph enthält eine Garantie dafür, daß die Quittungskarte nicht solle mißbraucht werden können. Wenn nun der Herr Abgeordnete von Strombeck uns Fälle konstruirt hat, wo ganz unabsichtlich ein kleiner Strich u. s. w. darauf gemacht wird, dann wird der Satz Anwendung finden: minima non curat praetor; um so etwas wird nicht gleich jemand in Strafe genommen werden.

Wenn nun aber Herr von Strombeck sagt:

> Wer in Quittungskarten ohne die Zustimmung deren Inhabers Eintragungen oder Vermerke macht, welche ein Urtheil über die Führung oder die Leistungen des Inhabers enthalten, —

so ist also mit Genehmigung des Inhabers zulässig, derartige Führungsatteste in die Quittungskarten aufzunehmen und sie gerade zu dem zu machen, zu dem wir sie vermöge der sorgfältigsten Vorschriften nicht haben machen wollen. Ich glaube, hier dürfen wir es durchaus nicht der Willkür der Einzelnen überlassen, in diese Ordnung der Dinge, die öffentlichen Rechts ist, einzugreifen, und ich glaube, wir würden damit den ganzen Sinn der Quittungskarten verkehren und die sorgfältigen Kautelen, die getroffen sind, wieder beseitigen, wenn wir den Antrag annähmen. Ich bitte also um Ablehnung des Antrags.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Meine Herren, bei dem vorhin abgelehnten Antrage, den ich gestellt hatte, handelte es sich nicht um Strafen; hier müssen wir aber doch etwas (C) vorsichtiger meines Erachtens sein, da es sich um Bestrafung handelt.

Dann sagt der Herr Abgeordnete Struckmann: in ganz unbedeutenden Fällen wird nicht eingeschritten, — minima non curat praetor. Meine Herren, ich bitte zu berücksichtigen: die Staatsanwälte sind gesetzlich verpflichtet, auch in minimalen Fällen einzuschreiten; ebenso müssen die Gerichte selbst bei den unbedeutendsten Fällen der Art Strafen verhängen. Ich bitte daher, daß mein Antrag angenommen werden möge.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, Bosse.

Kommissar des Bundesraths, Direktor im Reichsamt des Innern, **Bosse:** Meine Herren, nachdem Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten von Strombeck zu § 90 abgelehnt haben, bitte ich Sie, auch diesen Antrag abzulehnen; es würde damit doch nur ein fakultatives Arbeitsbuch wieder hergestellt werden, und das liegt nicht im Interesse der Sache.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Ich bitte, daß die Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Strombeck statt der Eingangsworte:

> Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach § 90 unzulässig sind,

setzen wollen:

> Wer in Quittungskarten ohne die Zustimmung deren Inhabers Eintragungen oder Vermerke macht, welche ein Urtheil über die Führung oder die Leistungen des Inhabers enthalten,

sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.) (D)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen den Antrag von Strombeck — —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Strombeck.

Abgeordneter **von Strombeck:** Diesen Antrag ziehe ich jetzt zurück.

Präsident: Der Antrag ist zurückgezogen.

Es ist also der § 142 unverändert geblieben. Ich bitte, daß die Herren, welche dem unveränderten Paragraphen zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Paragraph ist angenommen.

Die Diskussion über § 143 ist eröffnet — und geschlossen, da niemand sich zum Wort gemeldet hat.

Ich bitte um die Erlaubniß, ohne besondere Abstimmung die Zustimmung des Hauses zu diesem Paragraphen konstatiren zu können, — und thue es, da niemand widerspricht.

Die Diskussion über § 144 wird eröffnet — und geschlossen. Auch hier bitte ich um dieselbe Erlaubniß. — Ich konstatire danach die Zustimmung des Hauses.

Die Diskussion über § 145 wird eröffnet — und geschlossen. Das Haus verlangt eine Abstimmung nicht; ich konstatire mit Ihrer Einwilligung ohne eine solche die Genehmigung dieses Paragraphen durch das Haus.

Wir gehen über zu § 146, über welchen die Diskussion eröffnet — und geschlossen wird. Auch hier bitte ich um die Erlaubniß, ohne besondere Abstimmung Ihre Genehmigung zu dem Paragraphen voraussetzen zu dürfen. — Das Haus

(A) hat mir diese Erlaubniß ertheilt. Ich konstatire die Annahme des Paragraphen.

Ich komme zu § 147, zu welchem der Herr Abgeordnete Dr. Buhl beantragt hat, § 147 und § 147a umzustellen und in dem bisherigen § 147 Zeile 9 statt: „§ 12 Ziffer 1" „§ 12 Ziffer 2" zu allegiren.

Ich werde zugleich die Diskussion auf § 147a ausdehnen, zu welchem der Herr Abgeordnete Dr. Buhl den Antrag gestellt hat:

in Absatz 1 Zeile 6 statt „(§ 12 Ziffer 2)" zu allegiren „(§ 12 Ziffer 1)" und im Absatz 2 Zeile 1 statt „§ 3a" „§ 5a" zu setzen,

sowie

dem Paragraphen folgenden Absatz hinzuzufügen:

> Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 7 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann**: Ich habe eben nicht gehört: sind wir bei § 147b?

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet über § 147 und § 147a.

Abgeordneter **Struckmann**: Meine Herren, es liegt hier zu § 147a ein Antrag auf Nr. 249 der Drucksachen vor von den Herren Abgeordneten Freiherr von Gagern und Genossen. Den Antrag möchte ich mit Zustimmung der Herren Antragsteller dahin modifiziren: es soll hier ein Absatz hinzugefügt werden:

> Die Vorschrift des § 94 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

(B) Es hängt dies zusammen mit dem vorhin gefaßten Beschluß, den Sie unter Nr. 7 derselben Drucksache finden, wonach 117 Beitragswochen im Wege der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet werden müssen, damit jemand den Anspruch auf die Invalidenrente hat.

Das könnte nun für die Uebergangszeit zu Härten führen, indem jemand, der vielleicht nur noch ein Jahr Geselle ist und dann zum Meister wird, dann nicht mehr in der Lage sein würde, die 117 Wochen der Wartezeit zu erfüllen. Dem soll dadurch abgeholfen werden, daß während der ersten 4 Jahre die Beiträge, die er etwa im Wege der freiwilligen Fortversicherung leistet, ihm angerechnet werden als solche, die er im Wege der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet haben würde. Das hat keinen vollständig korrekten Ausdruck gefunden in der Nr. 9 der Drucksache 249, wie sie hier vorlag, wird aber vollständig erreicht durch die Fassung, die ich mir eben erlaubt habe vorzulegen, zu der ich die Zustimmung der Herren Regierungsvertreter und der Antragsteller eingeholt habe.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt.

Der Herr Abgeordnete Struckmann hat in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller Freiherrn von Gagern zu § 147, bisher 147a, dessen dritten Absatz dahin geändert, daß nunmehr gesagt werden soll:

> Die Vorschrift des § 94 Absatz 3 findet auf die während der ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig geleisteten Beiträge keine Anwendung.

Ich werde zu diesem, den früheren Antrag wesentlich modifizirenden, Antrag doch zunächst die Unterstützungsfrage stellen müssen. Ich bitte, daß die Herren, die ihn unterstützen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Die Diskussion ist geschlossen. (C)

Ich werde darüber abstimmen lassen, ob nach dem Antrage Dr. Buhl und Genossen der § 147 künftig 147a und der § 147a künftig 147 heißen soll. Ich bitte, daß die Herren, welche diese Umstellung vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Dann bitte ich, daß die Herren, welche die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Buhl beantragte Aenderung des Allegats in § 147, jetzt 147a, für den Fall der Annahme des Paragraphen vornehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Ich darf hiernach mit Ihrer Zustimmung den § 147, der jetzt § 147a wird, ohne besondere Abstimmung mit dieser Aenderung als angenommen erklären. — Ich konstatire dies.

Ich darf ferner wohl ohne besondere Abstimmung Ihre Zustimmung dazu voraussetzen, daß auch umgekehrt die Allegate in dem § 147a, der jetzt 147 heißt, nach dem Antrage Dr. Buhl verändert werden sollen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche nach dem Antrag Dr. Buhl und Genossen dem bisherigen § 147a, jetzigen § 147, folgenden Absatz hinzufügen wollen:

> Bei Ermittelung des durchschnittlichen Lohnsatzes (§ 7 Absatz 3) wird für diejenige Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die erste Lohnklasse zu Grunde gelegt, —

aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich, daß die Herren, welche für den Fall der Annahme des Paragraphen nach dem modifizirten Antrage (D) des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Gagern, den ich vorhin verlesen habe, demselben einen vierten Absatz hinzufügen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir haben nun über den etwas abgeänderten § 147a, der jetzt § 147 heißt, abzustimmen. Ich bitte, daß die Herren, welche diesen Paragraphen mit den Aenderungen annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Die Diskussion über § 147b wird eröffnet. Anträge liegen dazu nicht vor. — Die eröffnete Diskussion wird geschlossen.

Ich darf ohne besondere Abstimmung die Genehmigung des Hauses für diesen Paragraphen konstatiren. — Das thue ich hiermit.

Die Diskussion über § 147c wird eröffnet. Dazu liegt vor der Antrag Dr. Buhl. — Ich schließe die Diskussion, da niemand sich zum Worte meldet.

Ich bitte, daß die Herren, welche an die Stelle des § 147c die von den Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen vorgeschlagene Fassung — deren Verlesung mir erlassen wird — annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit. Nach den Vorschlägen der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen ist der § 147c angenommen worden, — was ich konstatire.

§ 148 ist gestrichen.

Die Diskussion über § 149 wird eröffnet mit dem An-

(A) trage der Herren Abgeordneten Dr. Buhl und Genossen auf Nr. 241 der Drucksachen. — Zum Wort hat sich niemand gemeldet; die Diskussion wird geschlossen.

Ich bitte, daß die Herren, welche in Absatz 1 in der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Beiträge" einschalten wollen die Worte „in der Lohnklasse I", sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wird über § 149 eine besondere Abstimmung verlangt? — Dies ist nicht der Fall. Ich darf beim Mangel eines Widerspruchs die Genehmigung des Paragraphen mit der Dr. Buhlschen Einschaltung konstatiren.

Die Diskussion über § 149a wird eröffnet — und geschlossen, und, wenn niemand widerspricht, konstatirt, daß das Haus dem Paragraphen ohne besondere Abstimmung beitritt. — Dies konstatire ich.

Die Diskussion wird eröffnet über § 150.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schrader.

Abgeordneter **Schrader:** Ich habe nicht die Absicht, eine Rede zu halten, sondern möchte nur den Herrn Präsidenten bitten, über den dritten Absatz dieses Paragraphen separat abzustimmen. Wenn Sie den Absatz lesen, werden Sie sich den Grund, aus welchem der Antrag von mir gestellt wird, erklären können.

Präsident: Es wird danach getrennt abgestimmt werden nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schrader. Ich bitte, daß die Herren, welche die ersten beiden Absätze des § 150 Absatz 1 mit der bei § 4 beschlossenen Modifikation nach den Beschlüssen in zweiter Lesung, — die Verlesung wird mir erlassen, — annehmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

(B)

Das ist die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich, daß die Herren, welche den dritten Absatz dieses Paragraphen, folgendermaßen lautend:

> Die Bestimmungen der §§ 87 Absatz 2 und 96 Absatz 2 treten in den Königreichen Bayern und Württemberg mit Zustimmung dieser Bundesstaaten in Kraft, —

annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit.

Wir haben nunmehr noch eine Gesammtabstimmung über § 150 vorzunehmen.

Ich bitte, daß die Herren, welche den § 150 in seiner Gesammtheit annehmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Meine Herren, es bleibt noch Einleitung und Ueberschrift. — Das Wort wird nicht verlangt in der darüber eröffneten Diskussion, diese geschlossen, und ohne Abstimmung die Zustimmung des Hauses zur Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes konstatirt.

Meine Herren, es ist der Wunsch ausgesprochen worden, die Abstimmung über die Petitionen und die Berathung und Abstimmung über die Resolutionen bis morgen auszusetzen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Der Herr Präsident hat — wie ich meine, mit Absicht — einen Unterschied gemacht zwischen den „Petitionen" und der „Resolution". Ich möchte mir erlauben — ich glaube, der Herr Präsident hat damals den Vorsitz nicht geführt —, darauf hinzuweisen, daß nur unter der Voraussetzung, daß die Petitionen, von denen noch eine (C) Anzahl neuer eingegangen ist, auch bei der dritten Berathung diskutirt werden würden, wir zugestimmt haben, daß damals die Diskussion abgeschnitten wurde. Ich glaube, der Herr Präsident weiß das vielleicht nicht. Ich möchte daher bitten, daß der Vorbehalt, der damals von uns gemacht wurde, morgen auch in Kraft tritt.

Präsident: Ich erinnere mich des Hergangs sehr wohl und habe die Absicht, wenn noch Petitionen zum Vortrage kommen, die erst eingegangen sind, nachdem die früheren Petitionen vorgetragen waren, hierüber eine Diskussion nicht auszuschließen.

Das Haus ist, wie ich annehme, damit einverstanden, daß wir uns jetzt vertagen. Nachdem wir über die Petitionen und Resolutionen abgestimmt haben werden, wird die Schlußabstimmung über das Gesetz erfolgen, und diese Schlußabstimmung wird eine namentliche sein nach einem hinreichend unterstützten Antrag.

Meine Herren, es ist mir kürzlich ein Schreiben des Herrn Reichskanzlers nebst Anlage zugegangen, welches der Herr Schriftführer verlesen wolle.

Schriftführer Abgeordneter **Wichmann:**

Berlin, den 23. Mai 1889.

Euer Hohlwohlgeboren beehre ich mich anbei eine mir durch die Königlich italienische Regierung amtlich übermittelte Resolution des italienischen Parlaments mit der ergebensten Bitte zu übersenden, die Anlage zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

von Bismarck.

Seiner Hochwohlgeboren
dem Präsidenten des Reichstages
Herrn von Levetzow.

(D)

A Son Excellence le Président
du Conseil des Ministres de Sa Majesté
le Roi d'Italie
Berlin.

Rome, 21 Mai 1889.

A l'ouverture de la séance d'aujourd'hui, l'honorable Cavalletto parle du splendide et cordial accueil fait à Berlin à Notre Auguste Souverain et au Prince héréditaire par S. M. l'Empereur et par le peuple Allemand. Ces démonstrations honorent hautement notre Nation, et ses représentants doivent s'en montrer reconnaissants. L'honorable Cavaletto ajoute que l'amitié réciproque qui répond aux sentiments de l'Italie et de l'Allemagne, marque pour les deux Pays une ère nouvelle, qu'il espère devoir être une ère de paix et de justice pour les nations de l'Europe. Il propose que la Chambre manifeste ses sentiments en ce sens.

Le Président de la Chambre, M. Biancheri, remercie l'honorable Cavalletto de s'être rendu l'interprète des sentiments des collègues. La Chambre a appris avec la plus vive satisfaction la nouvelle de l'heureux voyage de Sa Majesté le Roi et de Son Altesse Royale le Prince de Naples. Avec un plaisir infini la Chambre a appris l'accueil si cordial reçu en Allemagne par Sa Majesté le Roi et par Son Auguste fils, soit de Sa Majesté l'Empereur et Roi que de Peuple Allemand tout entier. Certain de se rendre l'intreprète des sentiments de la Chambre, il envoie à S. M. Notre Auguste Souverain les hommages les plus respectueux

(A) de la Chambre et il exprime à Sa Majesté l'Empereur, à Son Auguste Famille, à Son Gouvernement, ainsi qu'à la Ville de Berlin et au Peuple Allemand, qui ont accueilli notre Auguste Souverain avec tant de démonstrations d'amitié, des sentiments de profonde reconnaissance.

S. E. M. Miceli s'associe au nom du Gouvernement aux sentiments exprimés par le Président de la Chambre.

Je remplis le très agréable mandat reçu des Représentants de la Nation en Vous priant de faire connaître la manifestation de la Chambre Italienne à Sa Majesté l'Empereur et Roi, à Sa Majesté le Roi, notre Auguste Souverain, à Son Altesse Royale le Prince héréditaire, ainsi qu'aux Prince de la Famille de Sa Majesté l'Empereur et Roi, au Peuple Allemand et à la Ville de Berlin.

Le Président de la Chambre
des députés.
signé Guiseppe Biancheri.

(B) (Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Meine Herren, der Dank, welchen die italienische Deputirtenkammer unter Zustimmung des Herrn Ministers Miceli unserem deutschen Kaiser und dem deutschen Volke für den Seiner Majestät dem König von Italien, dem erhabenen Bundesgenossen unseres Kaisers, bereiteten festlichen Empfang votirt hat, berührt uns auf das sympathischste!

(Lebhaftes Bravo.)

Solches hier zu erklären, diesen Gefühlen und unserer Freude über das zwischen Deutschland und Italien, den Weltfrieden sichernde Bündniß in geeigneter Weise und an geeigneter Stelle Ausdruck zu geben, dazu halte ich mich für ermächtigt.

(Lebhaftes Bravo.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von und zu Franckenstein.

Abgeordneter Freiherr **von und zu Franckenstein:** Meine gesammten politischen Freunde schließen sich dem Danke des Herrn Präsidenten an, thun dies aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß dadurch unserer Stellung zur (C) römischen Frage nach keiner Richtung hin präjudizirt werden soll.

(Beifall im Zentrum.)

Präsident: Meine Herren, es bleibt nur noch übrig, die Bestimmung über die nächste Sitzung zu treffen.

Ich schlage vor — —

Zunächst möchte ich noch die Ermächtigung für mich erbitten, die Umnumerirung der Paragraphen in dem heute durchberathenen Gesetze vornehmen zu dürfen. — Die Ermächtigung wird mir ertheilt.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung zu halten morgen, Freitag den 24., Vormittags 11 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung der Petitionen, welche von der Kommission für Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind (Nr. 253 der Drucksachen);
2. die erste und eventuell zweite Berathung der zu Bern am 15. Mai 1889 unterzeichneten Deklaration zum Artikel 3 der internationalen Reblauskonvention;

Diese Deklaration ist mir soeben zugegangen. Wenn es dem (D) Hause erwünscht ist, werde ich sie verlesen.

(Zuruf: Nein!)

— Das Haus verzichtet darauf.

3. die Berathung und Beschlußfassung über die Resolution auf Nr. 265 der Drucksachen zu dem heute berathenen Gesetze und über die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und
4. Gesammtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Haus ist mit der Sitzungszeit und der Tagesordnung einverstanden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung

zum stenographischen Bericht der 68. Sitzung.

Seite 1777 C Zeile 8 ist statt „40 Prozent" zu setzen: „4 Prozent".

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

(A)

75. Sitzung

am Freitag den 24. Mai 1889.

	Seite
Neu eingegangene Vorlage	1993
Entschuldigtes Mitglied	1993
Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet werden (Nr. 253 der Anlagen)	1993
Erste und zweite Berathung der zu Bern am 15. April 1889 unterzeichneten Deklaration zum Art. 3 der internationalen Reblauskonvention (Nr. 271 der Anlagen)	1993
Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher	1993
Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung	1994
Berichtigungen zum stenographischen Bericht der 73. Sitzung:	1994

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

(B)

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Meine Herren, als Vorlage ist eingegangen und schon gedruckt in Ihren Händen der

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1889/90, nebst Anlagen.

Für heute ist der Herr Abgeordnete Träger entschuldigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist:

Berathung der Petitionen, welche von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind (Nr. 253 der Drucksachen).

Ich eröffne die Diskussion. — Da sich niemand zum Worte meldet, ist die Diskussion geschlossen. Ich werde mit Ihrer Zustimmung konstatiren, daß der Reichstag dem Antrag der Petitionskommission beigetreten ist. — Ich konstatire dies, da Widerspruch nicht erhoben wird.

Die Petenten werden den geschäftsordnungsmäßigen Bescheid erhalten.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist:

erste und zweite Berathung der zu Bern am 15. April 1889 unterzeichneten Deklaration zum Art. 3 der internationalen Reblauskonvention (Nr. 271 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

(C)

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, in der vielleicht nicht ganz unbegründeten Voraussetzung, daß es nicht vielen Mitgliedern dieses hohen Hauses möglich gewesen ist, seit gestern sich in diesen Gegenstand zu vertiefen, erlaube ich mir, einige Worte zur Erläuterung des Zweckes der Vorlage dieser Berathung vorauszuschicken.

Die internationale Reblauskonvention enthält Vorschriften, welche Beschränkungen des Ausfuhrhandels mit Pflanzen, und zwar auch mit anderen Pflanzen als wie mit den Reben, enthalten. Zu diesen Ausfuhrbeschränkungen gehört auch die, daß die Pflanzen mit einem Ursprungsattest versehen sein müssen, welches bescheinigt, daß die Pflanze aus einem Orte stamme, welcher in einem Umkreise von 20 Metern Bodenfläche keine Rebe enthält und im Falle früherer Heimsuchung durch die Reblauskrankheit während eines dreijährigen Zeitraums mit voller Wirkung desinfizirt worden ist.

Außerdem ist auf Grund der Reblauskonvention die Bestimmung in Geltung, daß die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig Verzeichnisse solcher Pflanzungen und gärtnerischen Anlagen mittheilen, welche unter einer fortdauernden Kontrole bezüglich des Vorhandenseins der Reblaus gehalten werden.

Nun ist bisher die Auffassung der Kaiserlichen Regierung dahin gegangen, daß solche Pflanzen, welche aus Anlagen kommen, rücksichtlich deren eine Ueberwachung stattfindet, von der Beibringung des erwähnten Ursprungsattestes befreit sind. Aber nicht alle Konventionsstaaten haben sich dieser Auffassung angeschlossen; von einzelnen ist vielmehr bisher immer noch ein besonderes Ursprungsattest gefordert worden auch rücksichtlich der Pflanzensendungen, welche aus solchen unter Kontrole stehenden Anlagen herrühren, von denen ich eben gesprochen habe.

Nun ist es gelungen, auch diese Regierungen zu einer Deklaration der Reblauskonvention zu bestimmen, die die deutsche Auffassung zur Geltung bringt, und unsere gärtnerischen Kreise legen einen besonderen Werth darauf, daß der Ausfuhrhandel mit Pflanzen von einer Belästigung befreit werde, von der die deutsche Regierung schon bisher angenommen hat, daß sie durch die Konvention nicht geboten ist.

(D)

Sie sehen aus meinem Vortrag, meine Herren, daß die Sache ganz unbedenklich und zweifelsfrei ist. Es ist die Feststellung einer Praxis unter den Konventionsstaaten, die bisher schon von der deutschen Regierung geübt worden ist. Ich bitte Sie deshalb, auch jetzt noch, in so später Stunde, dieser Deklaration Ihre Zustimmung zu ertheilen, weil sie in unserem Pflanzenhandel von recht wesentlicher Bedeutung ist.

(Bravo!)

Präsident: Ich schließe die Generaldiskussion.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein über den Text der Vorlage. Die Diskussion wird eröffnet — und geschlossen, da niemand das Wort verlangt. Wir kommen zur Abstimmung. Wird die Verlesung der Deklaration verlangt? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte, daß die Herren, welche der Deklaration vom 15. April 1889, wie sie gedruckt vorliegt, beitreten wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Deklaration ist in zweiter Berathung genehmigt.

Meine Herren, wenn Sie den Wunsch mit mir theilen, heute noch die dritte Berathung der uns vorliegenden Deklaration vorzunehmen, so würde ich Ihnen vorschlagen, unsere Sitzung in diesem Augenblicke zu schließen und in einer halben Stunde eine neue Sitzung zu beginnen mit folgender Tagesordnung:

(A) 1. dritte Berathung der eben in zweiter Berathung erledigten Deklaration,
2. und 3. Rest der jetzigen Tagesordnung.

Das Haus ist damit einverstanden. Ich berufe die nächste Sitzung auf heute um 12 Uhr Mittags und schließe diese Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigungen (B)

zum stenographischen Bericht der 73. Sitzung.

S. 1915 C, Zeile 9, ist statt „Arbeiter" zu setzen: „Meister".

S. 1915 D, Zeile 5 von unten, ist statt „genug" zu setzen: „Honig".

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32

(A)

76. Sitzung

am Freitag den 24. Mai 1889.

Seite

Dritte Berathung der zu Bern am 15. April 1889 unterzeichneten Deklaration zum Art. 3 der internationalen Reblauskonvention (Nr. 271 der Anlagen) 1995

Berathung der von den Abgeordneten Herzog von Ratibor und Genossen eingebrachten Resolution (Nr. 265 der Anlagen):

Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1995

Graf von Behr (Behrenhoff) — (zur Geschäftsordnung) 1996

Rickert (zur Geschäftsordnung resp. zur Sache) . . . . . 1996 B, C, 1997

von Kardorff (zur Geschäftsordnung) . . . 1996

Petitionen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung:

Berichterstatter Freiherr von Manteuffel: 1997, 2001

Rickert (zur Sache bezw. persönlich): 1997, 1999, 2001

Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher 1998, 1999

Freiherr von Hammerstein 1998

von Flügge (persönlich) 2000

Gesammtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 270 der Anlagen):

(B) Nochmalige Abstimmungen über angenommene Anträge, die nicht gedruckt vorlagen 2001

Struckmann (zur Geschäftsordnung) . . . 2001

Namentliche Abstimmung 2001

Das Präsidium wird ermächtigt, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen die Glückwünsche des Reichstags zum bevorstehenden 800jährigen Regierungsjubiläum des Hauses Wettin darzubringen 2004

Schluß der Session:

Präsident . . . . . 2004, 2005 A, D

Dr. Graf von Moltke 2004

Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretärs des Innern, Staatsminister von Boetticher 2005

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten von Levetzow eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Büreau zur Einsicht offen.

Wir treten in unsere Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand derselben ist:

dritte Berathung der zu Bern am 15. April 1889 unterzeichneten Deklaration zu Art. 3 der internationalen Reblauskonvention, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage (Nr. 271 der Drucksachen).

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie, da sich niemand zum Wort gemeldet hat.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über den Text der Vorlage.

Eine Wortmeldung findet nicht statt; die Spezialdiskussion wird geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, daß die Herren, welche die Deklaration vom 15. April 1889 in der in der zweiten Berathung angenommenen unveränderten Gestalt in dritter Berathung genehmigen wollen, sich von ihren Plätzen erheben. (C)

(Geschieht.)

Das ist die Majorität; die Deklaration ist genehmigt.

Ich darf die Genehmigung auch bei der geschäftsordnungsmäßig vorzunehmenden Gesammtabstimmung voraussetzen. — Ich konstatire das.

Wir gehen über zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zunächst zur

Berathung der von den Abgeordneten Herzog von Ratibor und Genossen eingebrachten Resolution (Nr. 265 der Drucksachen).

Dieselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

im Falle der Annahme des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, mit möglichster Beschleunigung das Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in der Weise einer Revision zu unterziehen, daß die, besonders die ländlichen und kleineren Gemeinden schwer belastenden Bestimmungen desselben geändert werden.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Meine Herren, ich glaube zur Abkürzung der Diskussion über diesen uns vorliegenden Antrag beitragen zu können, wenn ich daran erinnere, daß ich bereits früher einmal Veranlassung genommen habe, die Stellung der Reichsregierung gegenüber der Frage einer Revision unserer Armengesetzgebung darzulegen. Ich habe damals die Absicht der Reichsregierung dahin bezeichnet, daß sie in Uebereinstimmung mit sehr vielen Stimmen in diesem Hause eine Reform unserer Armengesetzgebung für geboten ansieht. Es sind in dieser Beziehung auch bereits Vorarbeiten gemacht worden. Bei diesen Vorarbeiten hat man sich gegenwärtig gehalten, daß die Schwierigkeit der Reform wesentlich darin liegt, daß die Wünsche rücksichtlich der künftigen Gestaltung unserer Armengesetzgebung, namentlich rücksichtlich der Bestellung von Armenverbänden im Reiche, sehr auseinandergehen. (D)

Wir haben uns aber auf der anderen Seite gegenwärtig gehalten und halten an der Hoffnung fest, daß, wenn unsere sozialpolitische Gesetzgebung erst den beabsichtigten Erfolg dahin gehabt haben wird, daß große Kreise von Hilfsbedürftigen, welche jetzt allein auf die Fürsorge der Armenpflege der Verbände hingewiesen sind, künftig in anderer Weise rücksichtlich ihrer Existenz sichergestellt werden, dann die Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten über die Wahl der Verbände leichter sein wird als augenblicklich.

Wenn man die Armenlast der Einzelgemeinde dadurch ermäßigt, daß man die ihr angehörenden unterstützungsbedürftigen Personen, wie das durch die Unfallversicherung, durch die Krankenversicherung, und wenn, so Gott will, das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz zu Stande kommt, auch durch dieses Gesetz in größerem Umfange der Armenpflege entzieht, so werden die Meinungsverschiedenheiten an Bedeutung erheblich einbüßen. Es ist aber nicht allein die Absicht, sich auf diese Entlastung zu beschränken, sondern ich stehe nicht an, es heute schon auszusprechen, daß es weiter in der Absicht liegt, das Maß der Verpflichtung des untersten Armenverbandes gegenüber dem Unterstützungsbedürftigen auf ein bestimmtes Maß festzusetzen und das darüber hinausgehende Erforderniß auf breitere Schultern zu legen.

Schon jetzt liegt die Sache so, daß für gewisse Unter-

(A) stützungsbedürftige weitere Verbände eintreten. Wenn dieser Gedanke weiter ausgebaut wird, wenn man das Maß der Verpflichtung der Einzelgemeinde beschränkt und darüber hinaus einen weiteren Verband als den Verpflichteten hinstellt, so werden die Klagen, von denen in dieser Resolution die Rede ist, abnehmen.

Zu welchem Zeitpunkte es gerathen sein wird, mit einer solchen Reform der Armengesetzgebung vorzugehen, das läßt sich zwar nicht genau bestimmen, weil, wenn auch die Wirkung unserer Krankenkassengesetzgebung und unserer Unfallgesetzgebung eine sofort eintretende ist, naturgemäß durch die Alters- und Invalidenfürsorge, wie sie das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz anstrebt, die Gemeinden nicht sofort entlastet werden, weil alle die Invaliden, für welche die Gemeinden jetzt zu sorgen haben, bis an ihr Ende versorgt bleiben müssen, ohne an den Wohlthaten dieses Gesetzes theilzunehmen. Es werden also die jetzt verpflichteten Gemeinden erst im Laufe der Zeit in ihrem Armenbudget rücksichtlich der Personen, die künftig invalid sind, allmählich entlastet werden. Gleichwohl zweifle ich nicht daran, daß der Zeitpunkt, in dem wir diesen Zweig der Gesetzgebung anschneiden werden, nicht zu fern liegt, und Sie werden aus meinen Bemerkungen gesehen haben, daß die Reichsregierung bemüht ist, die Mängel und Schäden, sowie die Unbequemlichkeiten, welche unserer gegenwärtigen Gesetzgebung anhaften, thunlichst bald zu beseitigen. Mit Rücksicht darauf erscheint es dieser Resolution nicht zu bedürfen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Graf von Behr-Behrenhoff.

Abgeordneter Graf **von Behr-Behrenhoff:** Meine Herren, aus den Erörterungen von Seiten des Regierungs-
(B) tisches entnehme ich, daß die Angelegenheit, die in unserer Resolution vorgeschlagen ist, erwogen wird und später zur Verhandlung kommen soll. Ich gehe nicht auf die Gesichtspunkte ein, die von Seiten des Regierungstisches angeführt sind, — das würde mich zu weit führen, und ich halte es nicht für nöthig; denn wenn seiner Zeit über das Gesetz berathen wird, dann werden wir ja Gelegenheit haben, bezüglich der näheren Gesichtspunkte zu sprechen. Ich glaube aber daraus Veranlassung nehmen zu können, die Resolution zurückzuziehen auch in Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses. Ich glaube, daß die Herren mehr oder weniger damit einverstanden sein werden. Natürlich behalten wir uns vor, auf die Sache zurückzukommen; sie ist aufgeschoben, aber nicht aufgehoben.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich nehme die Resolution einstweilen wieder auf; weshalb, werde ich Ihnen gleich auseinandersetzen. Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über die wieder aufgenommene Resolution und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Rickert.

(Zwischenruf des Abgeordneten von Kardorff: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Kardorff.

Abgeordneter **von Kardorff:** Wenn die Resolution wieder aufgenommen wird, so, glaube ich, müßte sie auch wieder von neuem unterstützt werden.

Präsident: Ich kann dieser Ansicht nicht beitreten, (C)
glaube vielmehr, daß ein Antrag, der gestellt und zurückgezogen ist, von jedem Mitgliede des Hauses wieder aufgenommen werden kann und neuer Unterstützung nicht bedarf.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, ich habe die Resolution nur wieder aufgenommen, um ein paar Worte dem Herrn Staatssekretär zu erwidern.

Der ganze Vorgang ist in der That ein sehr seltsamer. Dasjenige, was der Herr Staatssekretär uns heute gesagt hat, wissen wir bereits seit Wochen; denn der Herr Staatssekretär hat genau, fast mit denselben Worten, bei der Diskussion über den Paragraphen, der von der Armenunterstützungspflicht handelt, die Auseinandersetzungen gemacht; gleichwohl haben die Herren die Resolution eingebracht. Wir waren allerdings der Meinung, daß sie das Bedürfniß hatten, insbesondere nach den Ausführungen des Herrn von Kardorff, der die Sache für sehr wichtig hält, nun eine gründliche Diskussion darüber anzuregen. Wir waren auch vollkommen darauf gefaßt; denn, meine Herren, wenn das nicht die Absicht war, diese Diskussion anzuregen, weiß ich in der That nicht, welchen Zweck die Resolution hatte. Was Sie jetzt wissen, wußten Sie und wir alle vorher. Wie vorhin der Herr Minister von Boetticher ausdrücklich erklärt hat, arbeiten die Bundesregierungen schon längere Zeit an der Frage. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß vor mehreren Jahren die preußische Regierung bereits den positiven Antrag gestellt hatte, die Frist für die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes von 2 auf 1 Jahr herabzusetzen, außerdem noch mehrere andere Aenderungen. Es ist aber ebenso bekannt, daß in Bezug auf die Armengesetzgebung und deren Reform eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit zwischen Süd und Nord und auch zwischen Stadt und Land bestand und noch besteht; die letztere halte ich allerdings nicht für so schwerwiegend, weil sie vielfach auf Mißverständnissen beruht. Wollen Sie (D)
also diskutiren, dann wäre es allerdings eine Wohlthat, daß man in dieser wichtigen Frage einmal mehr zur Abklärung der Meinungen kommt.

Wenn nun der Herr Minister gesagt hat — und das wollte ich noch hervorheben —: sobald erst durch die Wohlthaten unserer sozialpolitischen Gesetzgebung die Kosten für die Armenpflege sich vermindert haben werden, dann wird der Zeitpunkt für die Reform gegeben sein; das hat der Herr Minister auch bei der Diskussion des Invaliditätsversicherungsgesetzes gesagt. Ja, meine Herren, wenn erst dieser Tag eintreten wird! Da können Sie noch recht lange warten. Das ist eben die Meinungsverschiedenheit unter uns. Ich behaupte: wenn die Erklärung des Herrn Ministers gelten soll, dann haben wir in zehn Jahren noch kein Reformgesetz in Bezug auf die Armenpflege. Es ist das ein Beruhigungsmittel, was keinen realen Boden hat.

Während der Herr Minister erklärt — darauf beruht die ganze Deduktion —: dann, wenn die Verminderung der Armenpflegekosten eintreten wird, wird man an die rationelle Lösung der Frage gehen können, ist — und ich möchte dies namentlich aus der früheren Posener landwirthschaftlichen Petition hervorheben — in landwirthschaftlichen Kreisen, und zwar in solchen, die sich um die Sache kümmern, umgekehrt die Meinung vertreten, daß man zuerst hätte die Reform der Armengesetzgebung machen müssen, und daß man besser gethan hätte, demnächst die sozialpolitische Gesetzgebung fortzuführen.

Der einzige konkrete Gedanke, den der Herr Minister uns mitgetheilt hat, ist der, daß man das Maß der Leistungen des unteren Armenverbandes auf eine bestimmte Grenze setzen will; sobald dieses Maß erfüllt ist, wird dann ein größerer Verband — ich weiß nicht, ob Provinz, Staat oder das Reich — eintreten. Es ist ja bekanntlich eine frühere Lieblingsidee des Herrn Reichskanzlers, die Armenpflege zur Reichssache oder wenigstens zur Staatssache zu machen.

(A) Auf diese wichtige Frage will ich heute nicht näher eingehen; ich glaube nur das hervorheben zu müssen, daß es eine Illusion ist, daß das Gesetz, was Sie jetzt beschließen werden, die Armenpflegekosten erheblich vermindern wird, und daß es eine Illusion ist, wenn man glaubt, daß die Armengesetzgebung in absehbarer Zeit auf dieser sozialpolitischen Vorlage wird anders aufgebaut werden können. Ich glaube, von dieser Illusion müssen Sie sich so bald wie möglich loslösen und die Reform der Armengesetzgebung ganz abgesondert von der sozialpolitischen Reform selbstständig in die Hand nehmen.

Präsident: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet — —

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Dann ziehe ich die Resolution jetzt zurück.

(Heiterkeit.)

Präsident: Die Resolution ist zurückgezogen, und damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen jetzt zu der

Berathung der nach Abschluß der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, eingegangenen Petitionen mit der **Abstimmung über die Petitionen** (cfr. Nr. 141, 144 und zu Nr. 144 der Drucksachen).

In der eröffneten Diskussion über die bezüglichen Petitionen ad 144 hat das Wort der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Mantenffel:**

(B) Meine Herren, ich habe mich über die Petitionen, die bereits vorlagen, als die zweite Berathung zum Schluß gelangte, nicht weiter auszusprechen. Ich will nur noch einmal summarisch hervorheben, wie viel Petitionen im ganzen eingegangen sind. Es sind deren 3287; von diesen behandeln 2142 den Wunsch gegen die Quittungsbücher; 1004 wünschen die Einführung freier Kassen — das sind die Petitionen, die von Dr. Hirsch ausgegangen sind —; eine Petition spricht sich aus für die Annahme des Gesetzentwurfs in dritter Lesung nach den Beschlüssen zweiter Lesung; 20 Petitionen wünschen die Ablehnung pure; 3 Petitionen wünschen eine Aenderung, eventuell Ablehnung; 37 fernere Petitionen verlangen zunächst, daß das 65. Lebensjahr wieder eingeführt werde statt des 70. für die Erringung der Altersrente, und daß ferner diese Altersrente vorläufig 100 Mark betrage, sowie daß für alle invaliden deutschen Reichsangehörigen, wenn sie nicht anderweitig aus öffentlichen Kassen Versorgung finden, eine nach dem Maß der Invalidität abgestufte entsprechende Jahresrente ausgeworfen werde. Dann enthalten 80 andere Petitionen noch verschiedene Vorschläge zur Abänderung des Gesetzes.

Meine Herren, die Petitionen, die hier eventuell noch zur Berathung gelangen können, die also nach dem Abschluß der zweiten Lesung eingegangen sind, beziffern sich auf 56. Wenn Sie die Petitionen, die aus Schlesien eingegangen sind, und die ich vorhin mir vorzulesen erlaubte, also bezüglich der Jahresrente und der Versorgung sämmtlicher Reichsangehörigen nach dem Maße ihrer Invalidität, — wenn Sie diese Petitionen alle einzeln betrachten, so sind es, wie gesagt, 56. Von diesen 56 betreffen 9 die reine Ablehnung des Gesetzes, eine, die ich auch vorhin schon anführte, die Annahme; zwei verlangen eine Reichsanstalt, eine verlangt die Wiedereinführung des Umlageverfahrens, 33 beschäftigen sich in der Weise, die ich vorhin ausführlicher, wenn auch nicht mit vielen Worten, beleuchtet habe. Das sind die schlesischen Petitionen. Eine will das Kleingewerbe ausgeschlossen wissen, eine tritt für die Einheitsrente ein, eine bittet um (C) Ablehnung des Gesetzes für den Fall, daß die landwirthschaftlichen Arbeiter mit aufgenommen werden und sieben bitten um Ausschluß der Handlungsgehilfen.

Meine Herren, ich nehme Abstand, hier noch die Petitionen des einzelnen nach ihrem Inhalt wiederzugeben; ich glaube, daß dazu in der That zur Zeit nicht die passende Gelegenheit vorhanden ist. Ich beantrage im Namen der Kommission, die Petitionen für erledigt zu erklären nach den Beschlüssen, die wir in dritter Lesung gefaßt haben, respektive durch die Schlußabstimmung endgiltig gefaßt haben werden.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, nur ein paar Worte. Ich weiß, daß verschiedene Mitglieder in kurzer Zeit abreisen wollen, und daher werde ich mich lediglich auf wenige Bemerkungen beschränken im Anschluß an das, was der Herr Referent gesagt hat.

Ich möchte hervorheben, daß unter den letzten 56 Petitionen allerdings eine einzige ist — und das ist ein Unikum —, welche sich für die baldige Annahme der vorliegenden Gesetzesvorlage erklärt. Das ist eine Petition von dem Vorstand des Vereins für deutsche Volkswirthschaft, (gezeichnet Regierungsrath a. D. Schück), der in einer Versammlung eine dahingehende Resolution angenommen hat. Meine Herren, ich brauche hier wohl nur den Namen zu nennen, dann wissen Sie, es handelt sich hier um eine hochschutzzöllnerische bimetallistische Gruppe, die in Berlin ihren Sitz hat. Das ist die einzige Petition dieser Art; sie verdient allerdings besonders hervorgehoben zu werden. Unter den anderen Petitionen ist eine Reihe, die ich Ihnen auch noch nachträglich zur sorgsamen Lektüre empfehlen würde, insbesondere die aus landwirthschaftlichen Kreisen hervorgegangenen, dann ferner die von den 476 Industriellen, an deren Spitze der Geheime Kommerzienrath (D) Herr Leyendecker in Köln steht, ferner insbesondere die Petition der Gewerbekammer des Regierungsbezirks Osnabrück und der Handelskammer Osnabrück, unterzeichnet von dem Landesdirektor von Hannover und auch sonst von angesehenen nicht freisinnigen Männern. Das sind Petitionen, die in der That Ihrer Berücksichtigung werth sind. Ich hebe ferner eine Petition hervor, die ich ebenfalls gern der Durchsicht empfehlen möchte: die Petition des Vorstandes des Rheinischen Bauernvereins, der eine besondere Kommission niedergesetzt hat, welche sich mit dem Gesetz beschäftigt hat. Darin wird auseinandergesetzt, — und das stimmt mit dem überein, was wir Ihnen ziffernmäßig wiederholt nachgewiesen haben, und was niemals eine Erwiderung vom Regierungstisch erfahren hat, obgleich ich allein 4 bis 5 Mal die Herren provozirt habe, — daß, wie wir behauptet haben, Millionen von kleinen Landwirthen und kleinen Gewerbetreibenden auf das allerempfindlichste durch dies Gesetz geschädigt werden. Auch in der Petition des Rheinischen Bauernvereins finden Sie das auseinandergesetzt. Sie nimmt Bezug auf Verhältnisse aus dem praktischen Leben, die Sie allerdings bei diesen Beschlüssen vollkommen unberücksichtigt lassen. Das wird sich in Zukunft rächen. Allerdings, diese Petitionen sind ja vergeblich gewesen; und, meine Herren, wenn die denkwürdigen Gründe maßgebend sein sollen, die der Abgeordnete von Flügge hier in einer der letzten Sitzungen für seine Abstimmung hat maßgebend sein lassen: obwohl innerlich gegen dies Gesetz, obwohl Minister von Boetticher nur einmal eine Rede gehalten hat, die ihm gefallen, es ist der Wunsch seines Allerhöchsten Herrn, und deshalb wird er für das Gesetz stimmen, — wenn solche Grundsätze hier in der Vertretung des Volkes proklamirt werden, dann sage ich, es geht zu Ende mit dem Konstitutionalismus, dann lassen Sie uns das Verfassungswesen abschaffen; dann ist auch das Petitionsrecht überflüssig; und ich freue mich, daß

(A) wenigstens ein politischer Gesinnungsgenosse des Herrn von Flügge — —

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Rickert, das hängt nicht mit den Petitionen zusammen.

Abgeordneter **Rickert:** Ich setze auseinander, daß, wenn die Grundsätze des Herrn von Flügge maßgebend sein sollen, dann das Petitionsrecht überflüssig ist.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Wir haben es nicht mit dem Petitionsrecht hier zu thun, sondern mit ganz bestimmten Petitionen.

Abgeordneter **Rickert:** Gut, Herr Präsident, dann werde ich mich noch konkreter und bestimmter ausdrücken: daß, wenn die Grundsätze des Herrn Abgeordneten von Flügge maßgebend sein sollen, daß der Wille des Kaisers für unsere Abstimmung bestimmend sein soll, daß dann die Herren, die sich hierher bemüht haben mit Petitionen, sich die Mühe hätten ersparen können; denn das heißt: das Verfassungsleben geht über in den absoluten Staat.

Ich habe die Hoffnung, daß während der Zeit der Ruhe bis zum Jahre 1891 man sich davon überzeugen wird, daß dieses Gesetz nicht zum Heil des Vaterlandes gereicht. In den zwei Jahren können Sie noch Abänderungen treffen.

(Bravo links. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter, wir sind jetzt nicht in der Generaldiskussion.

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

(B) Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Wir haben vom Herrn Abgeordneten Rickert in den letzten Wochen sehr vieles gehört

(sehr richtig! rechts);

aber daß er sich dazu versteigen würde, aus einer Stimmabgabe für dieses Gesetz den Untergang des Konstitutionalismus und des Staates zu deduziren

(Widerspruch links),

das ist eine Hyperbel, die wahrscheinlich den beabsichtigten Eindruck auf schwankende Gemüther zu machen nicht geeignet sein wird. Ich beschränke mich darauf, zu erwidern, daß wenn der Herr Abgeordnete von Flügge, der dem Herrn Vorredner vielleicht selber noch das Nöthige erwidern wird, sich der Auffassung anschließt, welche an der Allerhöchsten Stelle besteht, das weit mehr Anerkennung verdient, als wenn man sich auf die Anschauung von Kreisen stützt, von denen man nur weiß, daß sie petitionirt haben, von denen man aber gar nicht weiß, ob und wie weit sie in das Verständniß des Gesetzes eingedrungen sind.

(Große Unruhe.)

— Ja, meine Herren, ein Theil der hohen Versammlung ist mit diesen Ausführungen nicht zufrieden; aber wir haben es erlebt, daß bei den Petitionen des ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins zwei diametral entgegengesetzte Anträge innerhalb der Frist von wenig Wochen gestellt worden sind. Wollen Sie nun annehmen, daß bei dem ersten Antrage das Verständniß des Gesetzes bereits vorhanden war, oder ist dies erst bei dem zweiten Antrage zum Durchbruch gekommen? Jedenfalls besteht zwischen den Petitionen derselben Stelle ein Widerspruch, und einmal müssen die Herren unter allen Umständen geirrt haben. Und, meine Herren, wie es mit Petitionen geht, das wissen wir ja alle. Ich (C) könnte Ihnen aus unseren Akten, eine ganze Reihe von Petitionen und Zustimmungserklärungen beibringen, welche besagen, daß man das Vorgehen der verbündeten Regierungen als ein ersprießliches und segenspendendes anerkennt. Ich habe nie von diesen Petitionen gesprochen, will auch nicht davon sprechen, weil ich sage, jeder, der hier berufen ist zu stimmen, um an diesem Werk mitzuarbeiten, muß Manns genug sein, aus sich selbst heraus die Auffassung, wie er sich zu der vorliegenden Frage stellen will, zu gewinnen

(sehr gut! rechts)

und vor sich selbst sein Votum zu rechtfertigen, ohne Rücksicht darauf, ob so und so viel tausend Petenten hinter ihm stehen oder nicht. Das ist die Pflicht des Abgeordneten: männlich und treu, fest und gewissenhaft sein Urtheil zu fällen

(Bravo! rechts)

und sich nicht auf seine Wähler zu stützen oder auf Petitionen.

Meine Herren, wir haben gewissenhaft fünf Jahre lang an dem Gesetz gearbeitet; wir haben Ihnen das Beste vorgeschlagen, was wir gewußt haben; und wenn Sie jetzt das Gesetz ablehnen, so werden Sie von uns wenigstens nicht erwarten, daß wir auf diesem Gebiete mitarbeiten; denn wir können Ihnen keine besseren Vorschläge bringen. Wir werden die Erfahrung dafür, ob unsere Vorschläge gut sind, erst aus der Praxis gewinnen. Geben Sie uns die Gelegenheit, eine solche Erfahrung zu sammeln! Mit derselben Treue, mit der wir die Vorarbeiten gefördert haben, werden wir dahin streben, daß dieses Gesetz ein verständnißvolles Entgegenkommen im Lande findet. Wir werden dahin wirken, daß die Mängel, die sich herausstellen, gewissenhaft abgestellt werden; wir werden sie nicht verschweigen und werden sie nicht beschönigen. Das aber dürfen wir jetzt von Ihnen fordern, daß jeder ein männliches, aus seiner innersten Ueberzeugung geschöpftes Urtheil fällt.

(Lebhaftes Bravo rechts.) (D)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hammerstein.

Abgeordneter Freiherr **von Hammerstein:** Ich glaube, daß der Abgeordnete Rickert bei seinen Bemerkungen über die Aeußerungen meines politischen Freundes von Flügge doch wohl nicht ganz die Dinge so aufgefaßt hat, wie der Abgeordnete von Flügge sie zum Ausdruck gebracht hat.

(Zuruf.)

Ich müßte mich sehr irren, und mein Gedächtniß müßte mich trügen, wenn nicht der Abgeordnete von Flügge ausdrücklich hervorgehoben hat, daß nicht, wie der Abgeordnete Rickert es ausführt, der Befehl oder der Wille Seiner Majestät, sondern der Wunsch des Kaisers für ihn mit bestimmend sei bei seinem bejahenden Votum.

(Oh! oh! links.)

— Ja, meine Herren, Sie müssen sich an die berechtigte Eigenthümlichkeit der konservativen Partei gewöhnen, daß dieser der Wunsch Seiner Majestät höher steht als Ihnen.

(Bravo! rechts.)

Das sind nun einmal verschiedene Ansichten zwischen den Freisinnigen und den Konservativen, und das werden Sie vielleicht noch öfter zu hören bekommen.

Dann muß ich allerdings dem Herrn Staatssekretär erwidern, wenn er den Werth der Petitionen auf ein so geringes Maß einschätzt, wie er es eben gethan hat, daß ich nicht glaube, man könne allen Petenten ohne weiteres vorwerfen, sie seien in völliger Unkenntniß dieser Gesetze gewesen. Meine Herren, man könnte vielleicht den Vor-

(A) wurf zurückgeben; man könnte vielleicht behaupten, daß viele, die hier vom grünen Tisch aus über das Gesetz votirt haben, mit den thatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Bezirke des deutschen Reichs nicht genügend bekannt sind.

(Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, auch abgesehen hiervon steht das Eine doch fest, daß diese ganze gesetzliche Materie von einer solchen Schwierigkeit ist, daß selbst an der autoritativsten Stelle nicht immer dieselben Meinungen vorgeherrscht haben. Ich sehe nicht ein, wenn selbst die Königlich preußische Regierung ihrerseits grundsätzlich für die Berufsgenossenschaften und für die Einheitsrente gewesen ist und diesen ihren Standpunkt aufgab und hier die Lohnklassen und die territoriale Versicherungsorganisation vertheidigt hat, warum es nicht möglich sein soll, daß auch ein Zentralverein in Ostpreußen allmählich zu einer anderen als seiner ursprünglichen Ansicht kommen kann.

Ich schätze deshalb diese Petitionen doch höher ein und würde geneigt sein, dieselben, anstatt sie als erledigt zu betrachten, zur Berücksichtigung zu überweisen, weil wir in diesem Falle vor einer besonderen formellen Sachlage stehen. Es ist natürlich am Schluß einer materiellen Berathung eines Gesetzes an sich nicht gewöhnlich und auch eigentlich überflüssig, dann noch Petitionen zur Berücksichtigung zu überweisen; wenn aber ein Gesetz, wie dieses, in seinem Schlußparagraphen die Bestimmung enthält, daß es den verbündeten Regierungen völlig überlassen bleibt, ob und wann sie dieses Gesetz in Kraft setzen wollen, dann ist es nicht unlogisch, solche Petitionen den verbündeten Regierungen noch zur Berücksichtigung zu überweisen, weil man hoffen darf, daß sie auf die Entschließungen in Bezug auf die Inkraftsetzung noch wesentlichen Einfluß haben können. Und, meine Herren, ich muß sagen, daß für mich dieser Schlußparagraph — jetzt Nr. 162 — an sich von so großer Be-
(B) deutung ist, daß er die Möglichkeit, das Gesetz hier zu verabschieden, sehr erleichtert. Würde in dem Gesetz eine kurze Fristbestimmung gewesen sein, so würde das unendlich schwer sein; so aber wird das Gesetz gewissermaßen den verbündeten Regierungen als ein Fideikommiß in die Hände gelegt, mit dem sie schalten und walten mögen nach ihrer eigenen Gewissenhaftigkeit.

(Sehr richtig!)

Die verbündeten Regierungen werden sich überlegen, ob sie ein Gesetz in Kraft setzen wollen, welches — davon bin ich heut noch überzeugt —, wenn es unverändert wie jetzt ohne Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit und die derzeitige Lage in den Einzelstaaten in Kraft gesetzt wird, gerade an den Stellen Unzufriedenheit erregen wird, deren Zufriedenheit für die stetige Entwickelung unseres Staatswesens von ganz besonderem Werth ist.

(Sehr richtig!)

Ich habe aber die Ueberzeugung, daß die verbündeten Regierungen, wenn sie zur Erwägung der Ausführungsbestimmungen kommen, wenn sie zur Erwägung der Frage kommen, wann und wo das Gesetz in Kraft treten soll, sich selbst überzeugen werden, daß es so und unvermittelt nicht geschehen kann.

(Sehr richtig!)

In dem Gesetz, namentlich in den Organisationsbestimmungen, ist eine weitgehende Rücksicht auf die besonderen Wünsche der Einzelstaaten genommen. Meine Herren, ich bin ein Vertreter eines berechtigten Partikularismus; aber mein preußischer Partikularismus ist reichlich so robust wie der anderer Länder, und ich habe die Ueberzeugung, daß daß Gesetz in Preußen nicht eher in Kraft gesetzt werden kann, als bis die Reform der direkten Steuern, welche Seine Majestät der König in der Thronrede vom 14. Januar feierlich ver- (C)
heißen hat, zur Thatsache geworden.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Ich bitte den Herren Abgeordneten, sich an die Petitionen zu halten.

Abgeordneter Freiherr **von Hammerstein:** Ich verzichte also darauf, den Antrag zu stellen, diese Petitionen zur Berücksichtigung zu überweisen, weil ich zu den verbündeten Regierungen das Vertrauen habe, daß sie diese von mir erhobenen Erwägungen mit aller Gründlichkeit anstellen wollen, und daß sie sich die Thatsache vor Augen halten werden, daß, wenn sie es nicht thun, wenn sie ein Gesetz in Kraft setzen, welches die Wirkung hat, Unzufriedenheit in den von mir bezeichneten Kreisen zu stiften, damit der ganze Gedanke der Kaiserlichen Botschaft ein für allemal diskreditirt werden müßte. Mit dem vollen Vertrauen, daß die verbündeten Regierungen sich ihrer schweren Verantwortlichkeit bewußt sind, stimme ich für das Gesetz.

Präsident: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich möchte mich zunächst nur gegen ein Mißverständniß des Herrn Vorredners verwahren. Ich habe nicht gesagt, daß allen Petitionen, die beim Reichstage eingegangen sind, ein mangelhaftes Verständniß des Gesetzes unterliegt, sondern ich habe sagen wollen und habe es, glaube ich, auch gesagt, man dürfe sich nicht ohne weiteres auf die Petitionen stützen, denen vielleicht ein mangelhaftes Verständniß des Gesetzes zu Grunde liegt.

Im übrigen habe ich zu den Ausführungen des Herrn (D)
Vorredners nur zu bemerken, daß die Königlich preußische Regierung die Durchführung der Einkommensteuerreform in Preußen für eine der dringendsten Aufgaben ansieht, die ihr obliegen. Darüber hat die Thronrede keinen Zweifel gelassen, und ich kann Sie versichern, daß auch in neuester Zeit fortgesetzt an diesem Werke gearbeitet wird,

(hört! hört!)

und daß die sichere Erwartung gehegt werden kann, daß es die erste Vorlage sein wird, welche dem nächsten Landtage gemacht werden wird.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, was die Reform der Steuergesetzgebung in Preußen betrifft, so haben wir uns darüber genugsam ausgesprochen. Ich glaube auch, der Herr Präsident würde mir nicht erlauben, obwohl der Herr Minister die Frage angerührt hat, darauf näher einzugehen. Ich möchte die Herren zunächst nur noch hinweisen auf die Ausführungen des Herrn Freiherrn von Hammerstein.

Unsere Verfassungszustände werden immer sonderbarer. Ein Abgeordneter tritt hervor, beklagt sich an der Hand der Petitionen, die hier vorliegen, über die Mängel des Gesetzes, welches beschlossen werden soll, und sagt dann, er stimme für das Gesetz, aber unter der Voraussetzung, daß die Regierung selbst in den nächsten zwei Jahren Veranlassung nehmen wird, Vorschläge auf Aenderungen des Gesetzes, bevor es noch in Kraft tritt, einzubringen.

Ja, meine Herren, was sind wir denn hier eigentlich? Das ist ein gesetzgebender Körper, wo die einzelnen Mitglieder so votiren!?

(Unruhe rechts.)

(A) Mir fehlt das Verständniß für ein derartiges Votum vollständig.

(Unruhe rechts. Sehr richtig! links.)

Ob die Wähler im Lande es bekommen werden, werden wir ja sehen.

Der Herr Minister spricht von den Petitionen, die hier vorliegen, etwas verächtlich; er sagt: ja, meine Herren, es kommt darauf an, ob die Petenten auch das richtige Verständniß für die Vorlage haben. Ja, mein Gott, wer hat denn nun eigentlich das richtige Verständniß?

(Sehr gut! links.)

Wir haben es nicht; der Herr Minister klagt fortwährend, auch das Land habe es nicht; so und so lange arbeiten wir daran, und nun soll es kein Mensch verstanden haben! Das kann dann doch nur an dem Gesetz selber liegen. Das Gesetz muß eben konfuse sein, wenn es kein Mensch verstehen kann! Dann bringen Sie uns doch gefälligst Klarheit über das Gesetz! Das ganze Volk soll es doch ausführen, und die Petenten auch; sie sind im Recht.

Haben denn die Herren immer so verächtlich über die Petitionen gedacht, die hier eingehen? Bei den Getreidezöllen, bei der Branntweinsteuererhöhung, — ja, da waren es die sachverständigen Leute aus dem Lande; hier aber nennt man die Leute einfach Ignoranten, deren Votum nicht ins Gewicht falle.

Ich komme nun auf den letzten Punkt. Der Herr Minister hat erklärt, ich hätte vorhin horriblerweise behauptet, daß der Erlaß dieses Gesetzes den Untergang des Konstitutionalismus herbeiführen würde. Kein Wort habe ich davon gesagt, meine Herren; vielmehr etwas ganz anderes. Ich habe nämlich gesagt: wenn die Grundsätze im Parlament zur Geltung kommen sollten, mit denen Herr von Flügge sein Votum für die Vorlage begründet hat, dann würde das zum
(B) Untergang des Konstitutionalismus führen; und das ist wahr und etwas ganz anderes.

(Sehr richtig!)

Herr von Flügge hat nach dem Bericht der „Vossischen Zeitung" erklärt:

> Ob wir das Gesetz mit dem § 16 annehmen, sage ich noch nicht; aber mein Motiv, dem Gesetz meine Zustimmung zu geben, ist der dringende Wunsch meines Kaisers, es noch in dieser Session zu Stande zu bringen.

Ehe ich ein solches Votum mit solcher Motivirung abgeben würde, — lieber würde ich mein Mandat niederlegen.

(Lebhafter Beifall links und im Zentrum.)

Das ist nicht der konstitutionelle Standpunkt eines Volksvertreters. Wir sind dazu nicht da; und ich bedaure es lebhaft, daß die Herren den Namen Seiner Majestät hier fortwährend in die Debatte für eine Vorlage ziehen. Wir lehnen dies ab; wir werden aus diesem Motiv weder für noch gegen stimmen. Der Wunsch Seiner Majestät steht uns auch hoch; aber höher noch die verfassungsmäßige Pflicht — und darin stimme ich dem Herrn Minister von Boetticher zu —, frei und treu nach unserer innersten Ueberzeugung zu stimmen.

(Lebhaftes Bravo links und im Zentrum. Große Unruhe rechts. — Glocke des Präsidenten.)

Und wir sind des Glaubens, daß, wenn wir treu und frei nach unserer Ueberzeugung stimmen

(andauernde Unruhe rechts),

wir dem Vaterlande und der Monarchie den besten Dienst erweisen; diejenigen, die anders handeln, nicht!

(Lebhaftes Bravo links und im Zentrum. Zischen rechts. Wiederholtes lebhaftes Bravo. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete (C) Richter. — Derselbe verzichtet.

Die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete von Flügge.

Abgeordneter **von Flügge:** Meine Herren, der Abgeordnete Rickert hat es für angemessen gehalten, eine Aeußerung, die ich zu § 16 betreffs der Motivirung meiner Schlußabstimmung gethan habe, als eine solche zu kennzeichnen, welche nicht nur das Petitionsrecht der Deutschen überflüssig mache, sondern überhaupt mit allem konstitutionellen Wesen in Widerspruch stehe.

(Rufe links: Jawohl!)

Ich kann ja nicht verlangen von dem Abgeordneten Rickert, daß er zuhört, wenn ich etwas sage; wohl aber kann ich verlangen, daß, wenn er nicht zugehört hat, er sich dann solcher Bemerkungen enthält.

Aus seinen Bemerkungen geht hervor, daß er überhaupt gar nicht verstanden hat, was ich gesagt habe. Ich habe gesagt, daß ich mich überzeugt halte, daß die beiden gesetzgebenden Faktoren, mit denen wir es hier zu thun haben, der Bundesrath und der Reichstag, meines Erachtens sich nicht in der Lage befänden, das Gesetz jetzt oder später in einer solchen Weise auszugestalten, daß es brauchbar würde.

(Große andauernde Heiterkeit. — Glocke des Präsidenten.)

— Bitte, meine Herren, wollen Sie mir gefälligst nun weiter zuhören. Ich glaube, wenn jemand so angegriffen wird, so hat er das Recht, sich das Ohr der Versammlung zu erbitten.

(Sehr richtig!)

Wir haben soeben aus dem Munde des Herrn Staatssekretärs gehört, daß der Bundesrath das Beste geboten hat, was er hat bieten können. Nun, das Beste war uns nicht (D) genügend. Der Reichstag hat es verbessert, und es hat noch keinem gefallen.

(Große Heiterkeit. — Bravo!)

— Ich bitte, meine Herren, hören Sie mir weiter zu! Ich rekapitulire lediglich diejenigen Argumentationen, die ich gemacht habe; das muß ich thun, um den Herrn Abgeordneten Rickert zu belehren.

Nun sage ich aber, meine Herren: nachdem ich diese Ueberzeugung gewonnen habe, daß das Gesetz nicht in einer genügenden und marschfähigen Weise zu Stande kommt, erübrigt nur noch, daß diese beiden gesetzgebenden Faktoren aus der Praxis das Nöthige lernen und nun an der Hand der Praxis, wie der Herr Staatssekretär bemerkt, dasjenige erfahren und lernen, was zu lernen übrig bleibt.

Nun komme ich zu der Hauptsache; denn ich habe gesagt — und darauf bitte ich zu achten —: es gibt außer diesen beiden gesetzgebenden Faktoren, bin ich der Meinung, doch noch einen Faktor, der gerade für uns von Wichtigkeit ist; und wenn ich sehe, daß diese beiden gesetzgebenden Faktoren es nicht so ohne praktische Erfahrung machen können, und es der Wunsch ist des ersten und prinzipalen gesetzgebenden Faktors — das ist der Kaiser —

(Unruhe),

so sage ich, daß der Wunsch des Kaisers, das Gesetz eingeführt zu sehen, um es demnächst auszugestalten, — —

(Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Herren, ich bitte um Ruhe!

Abgeordneter **von Flügge:** — für mich von erheblicher Wichtigkeit ist.

Wie der Herr Abgeordnete Rickert darin einen Stand-

(A) punkt finden kann, der das konstitutionelle Wesen überflüssig macht, ist mir unerfindlich; im Gegentheil handelt der Herr Abgeordnete Rickert in seiner ganzen Auffassung antikonstitutionell in hohem Grade, insofern er diesen wichtigsten und prinzipalen Faktor aus der Gesetzgebung, ich möchte sagen, eliminiren will.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, sich im Rahmen einer persönlichen Bemerkung halten zu wollen. — Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Ich möchte nur hervorheben, daß der Herr Abgeordnete von Flügge lediglich das bestätigt hat, was ich gesagt habe.

(Sehr richtig! links.)

Ich danke ihm für die Belehrung, die er mir hat zu Theil werden lassen. Ich glaube, daß auch das Land eine Belehrung darüber erhalten haben wird, wie die Herren ihre Aufgabe auffassen.

(Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung. Das Schlußwort hat der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich habe vorhin noch übersehen, Ihnen eine Bemerkung zu machen, die ich nach der Debatte, die die Petitionen in der zweiten Lesung erfahren haben, nothwendigerweise machen muß, dahin gehend, daß unter den 56 Petitionen, die jetzt neuerdings eingegangen sind, sich keine befindet, die sich gegen die Quittungskarten irgendwie ausgesprochen hätte.

(B) (Sehr richtig! — Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, um etwas Ruhe bitte ich.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Manteuffel:** Ich glaube also, daß daraus hervorgeht, daß die Wünsche, die bezüglich der Quittungsbücher in den ersten Petitionen vorgetragen worden sind, als erledigt erachtet werden durch die Beschlüsse zweiter Lesung.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Die Kommission hat beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen,

die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung über denselben für erledigt zu erachten.

Ich bitte, daß die Herren, welche so beschließen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Meine Herren, bevor wir zur

Gesammtabstimmung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 270 der Drucksachen)

schreiten, haben wir noch eine Reihe nachträglicher Abstimmungen theils formeller Natur vorzunehmen über handschriftlich vorgelegte Anträge, in Betreff welcher eine nochmalige Abstimmung, vor der Gesammtabstimmung, durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist.

Der erste dieser Anträge findet sich im § 13 (früher § 8) der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung. Es hat der Herr Abgeordnete Struckmann in dritter Lesung handschriftlich beantragt, an der Stelle, wo jetzt in der achten und neunten Zeile dieses Paragraphen die Worte stehen:

„als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben", (C)

dieselben einzuschalten.

Ich bitte, daß die Herren, welche in dieser Abstimmung dem von dem Hause angenommenen Antrag Struckmann abermals zustimmen wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Das Folgende steht beim § 24. Hier hat der Herr Abgeordnete Dr. Buhl im alten § 17 (jetzt § 24) Umstellungen beantragt. Er hat den letzten Satz seines alten Antrags, welcher den Schlußsatz seines Paragraphen bilden sollte, nämlich den Satz: „Dabei ist jedoch eine u. s. w." an das Ende des Alinea 2 gesetzt. Ferner haben die Worte „der Versicherungsanstalt" in Zeile 4 früher in Zeile 6 vor dem Wort „voraussichtlich" gestanden. Ich bitte, daß die Herren, welche der von dem Hause genehmigten Umstellung, welche Herr Dr. Buhl handschriftlich beantragt hat, auch gegenwärtig noch beitreten wollen, aufstehen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Abgeordneter **Struckmann:** Herr Präsident, ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Struckmann.

Abgeordneter **Struckmann:** Herr Präsident, vielleicht würde das Haus damit einverstanden sein, daß diese Anträge mit derselben Majorität, mit der sie das erste Mal angenommen sind, auch jetzt als angenommen gelten. Ich glaube, es würde zur Vereinfachung der Geschäfte sehr beitragen, wenn eine derartige Frage an das Haus gerichtet würde. (D)

Präsident: Meine Herren, wenn aus dem Hause nicht ein einziger Widerspruch sich erhebt, so würde ich das von dem Herrn Abgeordneten Struckmann beantragte Verfahren für zulässig erachten.

Ich stelle also an das Haus die Frage, ob es einstimmig der Meinung ist, daß sämmtliche in Frage stehenden Anträge als angenommen gelten sollen, welche bei der früheren Abstimmung die Mehrheit der Stimmen erhalten haben. — Es widerspricht dem niemand, was ich konstatire. Darnach kann ich feststellen, daß bei der nachträglichen Abstimmung sämmtliche Anträge, über welche diese Abstimmung geschäftsordnungsmäßig vorgenommen werden muß, mit Majorität angenommen sind.

Nun, meine Herren, kommen wir zur Gesammtabstimmung über den uns beschäftigenden Gesetzentwurf, welche nach einem genügend unterstützten Antrag der Herren Abgeordneten Schmidt (Elberfeld), Buddeberg u. s. w. eine namentliche sein soll.

Ich bitte, daß die Herren, welche in der Gesammtabstimmung dem Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, zustimmen wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, — diejenigen, welche diesen Gesetzentwurf ablehnen wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit Nein antworten.

Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben L.

Der Herr Schriftführer wolle den Namensaufruf vornehmen.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Das Alphabet wird rekapitulirt.

(Geschieht.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ackermann.	Aichbichler.
Dr. Adae.	Baron von Arnswaldt-Böhme.

(A)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf Adelmann von Adelmannsfelden.	Baron von Arnswaldt-Hardenbostel.
Ampach.	
Graf von Arnim.	
Baumbach (Altenburg).	Dr. Bamberger.
Graf von Behr-Behrenhoff.	Dr. Barth.
von Benda.	Dr. Baumbach (Berlin).
Dr. von Bennigsen.	Bayha.
Bergmann.	Bebel.
Bock (Minden).	Beckmann.
Dr. Freiherr von Bodenhausen.	Bender.
Boehm.	Berling.
Dr. Böttcher.	Biehl.
Bohtz.	Dr. Blankenhorn.
Dr. Born.	Dr. Bock (Aachen).
von Brand.	Dr. Boeckel.
Brauer.	Borowski.
von Bredow.	Brand.
Brünings.	Broemel.
Buderus.	Büsing.
Dr. Bürklin.	Dr. Bulle.
Dr. Buhl.	Freiherr von Buol-Berenberg.
Burkardt.	Burger.
von Busse.	
Buxbaum.	
Fürst zu Carolath-Beuthen.	Cegielski.
von Christen.	Dr. von Chelmicki.
Dr. Clemm (Ludwigshafen).	Prinz Czartoryski.
von Colmar.	
Dr. von Cuny.	

(B)

Dr. Deahna.	Freiherr von Dalwigk-Lichtenfels.
Dr. Delbrück.	
Delius.	von der Decken.
Dietz von Bayer.	Deuringer.
von Dietze (Barby).	Dieden.
Diffené.	Dr. Diendorfer.
Dodillet.	Dietz (Hamburg).
Graf von Dönhoff-Friedrichstein.	Dommes.
Graf zu Dohna-Finckenstein.	Graf von Droste zu Vischering.
Graf von Douglas.	Dr. von Pomian-Dziembowski.
Dr. Drechsler.	
Duvigneau.	
Freiherr von Ellrichshausen.	
Dr. Engler.	
Dr. Enneccerus.	
Dr. Esser.	
Fehling.	Dr. von Forckenbeck.
Feustel.	Fritzen (Aachen).
Fieser.	Fritzen (Düsseldorf).
von Fischer.	Frohme.
von Flügge.	
Francke.	
Freiherr von und zu Franckenstein.	
Dr. von Frege.	
Friedrichs.	
Freiherr von Friesen.	
von Funcke.	
Freiherr von Gagern.	Graf von Galen.
Gamp.	Dejanicz von Gliszczynski.
Gebhard.	Goeser.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Gehlert.	Goldenberg.
von Gehren.	Goldschmidt.
Geibel.	Grad.
Dr. Goetz.	Edler von Graeve.
von Goldfus.	Graf.
Gottburgsen.	von Gramatzki.
Dr. von Grävenitz.	Grillenberger.
Grub.	Gröber (Württemberg).
Grumbt.	Guerber.
Günther (Naumburg).	
Dr. Haarmann.	Haanen.
Hahn.	Haberland.
Freiherr von Hammerstein.	Harm.
Dr. Prinz Handjery.	Haus.
Dr. Hartmann.	Dr. Freiherr von Heereman.
Hastedt.	Dr. Hermes.
Fürst von Hatzfeldt-Trachenberg.	Dr. Freiherr von Hertling.
Hegel.	Hesse.
von Helldorff.	Hildebrand.
Henneberg.	Hitze.
Henning.	Graf von und zu Hoensbroech.
Dr. von Heydebrand und der Lasa.	Hoffmann (Rudolstadt).
Hobrecht.	Holtz.
Hoffmann (Königsberg).	Graf von Hompesch.
Hoffmann (Sachsen).	Horn.
Erbprinz zu Hohenlohe.	
Graf von Holstein.	
Holtzmann.	
Freiherr von Hornstein.	
Freiherr von Huene.	
von Hülst.	
Hultzsch.	
	Jahns.
	Jaunez.
	Johannsen.
Kalle.	von Kehler.
von Kardorff.	Keller (Immenstadt).
von Kessel.	Keller (Württemberg).
von Kleist-Retzow.	Kersting.
Graf von Kleist-Schmenzin.	Klose.
Klemm (Sachsen).	Klotz.
Klumpp.	Kochann.
Krämer.	Dr. Kohli.
Krafft.	Dr. von Komierowski.
Dr. Kropatscheck.	von Koscielski.
Dr. Kruse.	Kröber (Ansbach).
Kulemann.	Graf Kwilecki.
Dr. von Kulmiz.	
Kurlbaum.	
Kurtz.	
Freiherr von Landsberg-Steinfurt.	Landes.
Leemann.	Lang.
Leuschner (Eisleben).	Dr. Langerhans.
Leuschner (Sachsen).	Freiherr Langwerth von Simmern.
von Levetzow.	Lehner.
von Lüderitz.	Lender.
	Dr. von Lengerke.
	Lerche.
	Lerzer.
	Dr. Lieber.
	Liebknecht.

(A)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Limbourg.
	Dr. Lingens.
	Lohren.
	Lorenzen.
	Lucius.
	Lüders.
Freiherr von Maltzahn-Vanselow.	Maager.
	Meister.
Freiherr von Manteuffel.	Menken.
Dr. von Marquardsen.	Metzner.
von Massow.	Dr. Meyer (Halle).
Menzer.	Graf von Mirbach.
Merbach.	Mooren.
Dr. Miquel.	Müller (Pleß).
Dr. Graf von Moltke.	Münch.
Müller (Marienwerder).	Munckel.
Dr. Müller (Sangerhausen).	Dr. von Mycielski.
Müller (Weimar).	
Niethammer.	Freiherr von Neurath.
Nobbe.	Nickel.
Noppel.	
Oechelhäuser.	von Oertzen-Brunn.
Dr. Oetker.	von Oertzen-Parchim.
Baron von Oheimb.	Dr. Orterer.
von der Osten.	
Parey.	Panse.
Peters.	Dr. Perger.
Dr. Petri.	Pezold.
Pfähler.	von Polczynski.
Freiherr von Pfetten-Arnbach.	Poll.
Graf von Preysing (Landshut).	Ponschab.
(B) Graf von Preysing (Straubing).	Graf Praschma.
	von Puttkamer-Plauth.
Herzog von Ratibor.	Racke.
von Reden.	Reichert (Baden).
Reich.	Reichert (Bayern).
Dr. Reichensperger.	Richter.
von Rheinbaben.	Rickert.
Graf von Rittberg.	Rintelen.
	Dr. Roemer.
	Roß.
	Dr. Rudolphi.
Graf von Saldern-Ahlimb-Ringenwalde.	Sabor.
	Freiherr von Schele.
von Saldern-Plattenburg.	Schenck.
Dr. Scheffer.	Graf von Schlieffen-Schlieffenberg.
von Schlieckmann.	
Schneider.	Schmidt (Eichstätt).
Graf von Schönborn-Wiesentheid.	Schmidt (Elberfeld).
	Schmieder.
von Schöning.	Schrader.
Dr. Schreiner.	Schumacher.
Schuster.	Senestrey.
Scipio.	Seyfarth.
Sedlmayr.	Dr. Sieffermann.
Dr. von Seydewitz.	Dr. Siemens.
Siegle.	Dr. Simonis.
Smiths.	Singer.
Prinz zu Solms-Braunfels.	Spahn.
von Steinrück.	Stöcker (Rothenburg).
Steinmann.	Stötzel.
Stöcker (Siegen).	Graf zu Stolberg-Stolberg.
Graf zu Stolberg-Wernigerode.	von Strombeck.
Struckmann.	Szmula.
Freiherr von Stumm.	

(C)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Freiherr von Tettau.	Freiherr von Taenzl-Tratzberg.
Thomsen.	Timmerman.
Dr. Tröndlin.	
Uhden.	
Ulrich.	
Freiherr von Unruhe-Bomst.	
Veiel.	Dr. Virchow.
	Dr. Virnich.
Graf von Walderdorff.	Wagner.
Dr. Websky.	Weber.
von Wedell-Malchow.	Wenzel.
von Wedell-Piesdorf.	Wildegger.
Freiherr von Wendt.	Dr. Windthorst.
von Weyrauch.	Winterer.
Wichmann.	Dr. Witte.
Woermann.	Witzlsperger.
von Wrisberg.	Wolf.
Wunnerlich.	
von Wurmb.	
Zeitz.	Zach.

Der Abstimmung haben sich enthalten:

Prinz zu Carolath-Schönaich. Dr. Porsch. Graf von Schlieffen-Schwandt. Schultz.

Krank sind:

Graf von Bernstorff. Dr. Braubach. Clauß. Freiherr von Eckardstein. von Grand-Ry. Günther (Sachsen). von Kalkstein-Pluskowens. Dr. Moufang. Erbgraf zu Neipperg. Retemeyer. von Sperber. Staelin. Dr. Freiherr Schenck von Stauffenberg. Stephanus. Temper. Ziegler.

Beurlaubt sind: (D)

Buddeberg. Graf von Chamaré. Dr. Franz. Dr. Hammacher. Kleine. Dr. Meyer (Jena). Freiherr von Ow.

Entschuldigt ist:

Traeger.

Ohne Entschuldigung fehlen:

Graf von Balleſtrem. Freiherr von Dietrich. Germain. Baron von Gustedt-Lablacken. Dr. Hänel. von Kalkstein-Klonowken. Kühn. Lalance. Letocha. Mühleisen. Fürst Radziwill. von Rauchhaupt. Reindl. von Staudy. von Wendel.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen. Das Resultat wird ermittelt werden.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung, an welcher 354 Mitglieder des Hauses theilgenommen haben, ist folgendes: der Abstimmung enthalten haben sich 4 Mitglieder, mit Ja haben gestimmt 185, mit Nein 165.

(Bravo! rechts. Zischen links. Wiederholter lebhafter Beifall rechts und bei den Nationalliberalen.)

Danach ist der Gesetzentwurf, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, in dritter Berathung mit Majorität angenommen worden.

(Große freudige Bewegung der Abgeordneten im Plenarsaale, welche sich zum großen Theil nach dem Bundesrathstische begeben, dem Herrn Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher zu gratuliren.)

Hiermit, meine Herren, ist unsere Tagesordnung erledigt und, wenn alle Anzeichen nicht täuschen, der Schluß unserer Sitzungen unmittelbar bevorstehend.

(A) Ich möchte mir erlauben, noch eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Im nächsten Monat, am 15. Juni, und an den folgenden Tagen feiert Seine Majestät, der König von Sachsen, dessen Haus und und unser sächsischer Bundesstamm ein seltenes Fest, das achthundertjährige Jubiläum der Regierung des Hauses Wettin in seinen Landen. Ganz Sachsen rüstet sich zu dieser Feier; ganz Sachsen erinnert sich der Treue, die Fürst und Volk durch lange Jahrhunderte sich erhalten haben; ganz Sachsen will seinem Könige Albert neue Huldigung und warmen Dank darbringen für ein echt landesväterliches, echt deutsches Regiment.

Meine Herren, ich habe hier nicht daran zu erinnern, was das deutsche Reich Seiner Majestät dem König von Sachsen in Krieg und Frieden verdankt.

(Bravo!)

Ich weiß auch, daß es im Reichstage lauten Wiederhall findet, was die Herzen unserer sächsischen Landsleute bewegt.

(Bravo!)

Darum habe ich geglaubt, von Ihnen die Ermächtigung erbitten zu sollen für das Präsidium des Reichstages, Seiner Majestät dem König von Sachsen und dem sächsischen Volke die herzlichste Theilnahme des Reichstags an diesem seltenen Feste ausdrücken zu dürfen.

(Lebhaftes Bravo.)

Meine Herren, in der Zustimmung, welche ich höre, finde ich die ertheilte Ermächtigung. Das Präsidium wird von dieser Ermächtigung Gebrauch machen.

In gewohnter Weise werde ich Ihnen nunmehr eine Uebersicht geben von der Thätigkeit des jetzt seinem Schlusse entgegengehenden Reichstags.

Der Reichstag war vom 22. November 1888 bis heute, zusammen 184 Tage, versammelt.

Es haben während dieser Zeit

(B) 76 Plenarsitzungen,
162 Sitzungen der Abtheilungen und
177 Sitzungen der verschiedenen Kommissionen

stattgefunden.

Seitens der verbündeten Regierungen wurden folgende Vorlagen gemacht:

18 Gesetzentwürfe einschließlich des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90 und zweier Nachträge,
4 Verträge,
2 allgemeine Rechnungen über den Reichshaushalt für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86,
1 Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88,
1 Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1886/87,
1 Bericht der Reichsschuldenkommission,
1 Antrag auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstags,
1 Antrag auf Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung gegen ein Reichstagsmitglied,
19 Denkschriften, Berichte und Uebersichten 2c.

Von diesen Vorlagen haben

17 Gesetzentwürfe,
4 Verträge

die Zustimmung des Reichstags erhalten.

Die Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer und der Bericht der Reichsschuldenkommission sind durch Ertheilung der Decharge erledigt worden.

Die Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88 ist durch vorläufige Genehmigung der nachgewiesenen Etatsüberschreitungen erledigt.

Die Anträge auf Ertheilung und Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Reichstages bezw. gegen ein Reichstagsmitglied während der Dauer der Session wurden abgelehnt. (C)

Die Denkschriften, Berichte 2c. haben durch Mittheilung derselben an die Mitglieder bezw. durch die Beschlüsse des Reichstages ihre Erledigung gefunden.

Unerledigt bleiben:

1 Gesetzentwurf (Nachtragsetat),
2 allgemeine Rechnungen über den Reichshaushalt für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86.

Von den Mitgliedern des Reichstags wurden eingebracht:

12 Gesetzentwürfe,
11 Anträge.

Die vorgeschlagenen Gesetzentwürfe bleiben unerledigt;

5 Anträge haben durch Plenarberathung ihre Erledigung gefunden;
6 bleiben unerledigt.

Die Kommissionen haben 27 schriftliche und 32 mündliche Berichte erstattet.

Die Zahl der Petitionen beträgt 8903, darunter:

3287 betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung,
3331 betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,
793 betreffend die Abänderung des § 166 des Strafgesetzbuchs,
135 betreffend die Aufhebung des Impfzwanges,
114 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz,
98 betreffend den Schutz der Zeitungstelegramme gegen Nachdruck,
61 betreffend Hausirhandel, Wanderlager 2c.,
58 betreffend Einführung eines Flachszolles,
58 betreffend das Branntweinsteuergesetz,
49 betreffend den Befähigungsnachweis.

Die Petitionen haben folgende geschäftliche Behandlung erhalten: (D)

18 Petitionen sind dem Herrn Reichskanzler überwiesen,
6 Petitionen sind durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt,
6730 Petitionen sind durch Beschlüsse des Reichstages für erledigt erklärt;
740 Petitionen sind zur Erörterung im Plenum nicht für geeignet erachtet;
324 Petitionen, über welche Kommissionsberichte vorliegen, sind wegen Schlusses der Session nicht mehr im Plenum zur Verhandlung gelangt;
4 Petitionen sind zurückgezogen;
über 3 Petitionen ist eine weitere Erörterung im Plenum beantragt;
1078 Petitionen sind auch in den Kommissionen nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung gelangt, darunter 793, betreffend Abänderung des § 166 des Strafgesetzbuchs; 114, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Bei den in laufender Session stattgehabten Wahlprüfungen wurde die Wahl von 22 Mitgliedern für giltig erklärt, über eine Wahl wurde die Entscheidung ausgesetzt.

Gegenwärtig sind 4 Mandate erledigt.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf von Moltke.

Abgeordneter Dr. Graf **von Moltke**: Meine Herren, ich bin überzeugt, in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich Sie bitte, unserem verehrten Herrn Präsidenten den aufrichtigen Dank des Hauses auszusprechen für die mühevolle, gerechte und umsichtige Leitung der schwierigen Geschäfte dieser Sitzung. Ich bitte

(A) Sie, zur Bethätigung dieses Dankes sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Das Haus erhebt sich unter allseitigem Beifall.)

Präsident: Meine Herren, die Worte, welche unser hochverehrter Alterspräsident an mich gerichtet hat, ehren mich ungemein. Ich danke dem hochverehrten Herrn Grafen von Moltke und Ihnen allen, meine Herren, herzlich dafür und namentlich Ihnen für die Zustimmung, die Sie den Worten des Herrn Alterspräsidenten zollten. Meine Herren, ich habe mich redlich bestrebt, Ihre Geschäfte unparteiisch zu handhaben, unsere Arbeiten zu fördern und die Würde des Reichstags zu wahren.

(Zwischenruf vom Bundesrathstisch: Sehr wahr!)

Ich weiß sehr wohl, daß mir das nur mangelhaft gelungen ist.

(Lebhafter Widerspruch auf allen Seiten.)

Aber überall habe ich Ihre wohlwollende Unterstützung gefunden, und dafür bin ich Ihnen herzlich erkenntlich.

Ich für meine Person und — ich bin Ihrer Zustimmung dafür völlig gewiß — namens des Reichstags bringe herzlichen Dank dar meinen Herren Kollegen im Präsidium, den Herren Schriftführern, den Herren Quästoren des Hauses für ihre opferwillige Beihilfe bei der Erledigung unserer Geschäfte.

(B) (Bravo!)

Meine Herren, der Wunsch: allen wohl und niemand übel! — sei mein Abschiedsgruß an Sie.

(Lebhaftes Bravo auf allen Seiten des Hauses.)

Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatssekretär des Innern, Staatsminister **von Boetticher:** Ich habe dem Reichstage eine Kaiserliche Botschaft zu verkünden.

(Der Reichstag erhebt sich.)

Die Botschaft lautet:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
>
> thuen kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir unseren Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Boetticher ermächtigt haben, gemäß Art. 12 der Verfassung die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags in Unserem und der Verbündeten Regierungen Namen am 24. Mai dieses Jahres zu schließen.
>
> Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen (C)
> Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichem Insiegel.
> Gegeben im Schloß zu Berlin den 23. Mai 1889.
>
> Gezeichnet: **Wilhelm.**
>
> Gegengezeichnet: Fürst Bismarck.

Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten das Original dieser Allerhöchsten Ermächtigung zu überreichen.

Meine geehrten Herren, Sie stehen am Abschlusse einer besonders arbeitsreichen Sitzungsperiode. Der Reichstag hat unter lebhafter und opferfreudiger Theilnahme seiner Mitglieder ein Gesetzgebungswerk gefördert, welches, so eifrig auch um seine Gestaltung gestritten worden ist, doch in seinen auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen gerichteten Zielen die Zustimmung der Vertreter der Nation in seltenem Grade gefunden hat. Diese Zustimmung gibt eine Gewähr dafür, daß die noch ungehobenen Bedenken gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes bei der Durchführung desselben zurücktreten, und daß alle hierbei betheiligten Volkskreise gern und verständnißvoll dazu mitwirken werden, daß der angestrebte Erfolg in möglichst weitem Umfange erreicht werde.

(Bravo! rechts.)

Hierauf ist die vertrauensvolle Hoffnung Seiner Majestät des Kaisers und Seiner hohen Verbündeten gerichtet.

Indem ich dieser Hoffnung Ausdruck gebe, bin ich (D) glücklich, auf Befehl meines Allergnädigsten Herrn dem Reichstage Allerhöchstdessen warmen Dank und die volle Anerkennung der verbündeten Regierungen für seine treue und mühevolle Mitwirkung bei der Herstellung des vaterländischen Werkes aussprechen zu können.

(Bravo! rechts.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers erkläre ich im Namen der verbündeten Regierungen die Sitzungen des Reichstags für geschlossen.

Präsident: Meine Herren, in dem Gefühl der Sicherheit, welches vollstes Vertrauen und unbegrenzte Verehrung gewähren, richten wir zuguterletzt unsere Blicke empor zu unserem Kaiserthrone, uns vereinigend zu dem Rufe:

> Seine Majestät der deutsche Kaiser, König Wilhelm II. von Preußen lebe hoch! — nochmals hoch! — und zum dritten Mal hoch!

(Der Reichstag hat sich erhoben und stimmt dreimal begeistert in den Hochruf ein.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

Sachregister*)

zu den

stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags und den Anlagen derselben der IV. Session 1888/89.

7. Legislaturperiode.

Abgeordnete.

1. Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath, sowie alphabetisches Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags mit angehängter Fraktionsliste — **Dr.=S. Nr. 1** — Bd. IV —; Verzeichniß der Mitglieder nach Wahlkreisen geordnet — **Dr.=S. Nr. 1 a** — Bd. IV.
2. Mittheilung über neu gewählte Abgeordnete, 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I — (Liebknecht, Dr. Scheffer, Kröber, Dr. von Bennigsen);
   Dobillet (3. Gumbinnen), 7. Sitzg. S. 87 — Bd. I;
   Freiherr von Maltzahn=Vansełow (1. Stettin), 7. Sitzg. S. 87 — Bd. I;
   Baron von Arnswaldt=Böhme (5. Hannover), 14. Sitzg. S. 273 — Bd. I;
   Kühn (7. Breslau), 32. Sitzg. S. 727 — Bd. II;
   Steinmann (6. Gumbinnen), 33. Sitzg. S. 751 — Bd. II;
   Graf von Walderdorff (1. Oberpfalz), 34. Sitzg. S. 783 — Bd. II;
   Fritzen (9. Düsseldorf), 38. Sitzg. S. 879 — Bd. II;
   Reichert (7. Baden), 42. Sitzg. S. 957 — Bd. II;
   von der Decken (14. Hannover), 46. Sitzg. S. 1057 — Bd. II;
   Freiherr von Stumm (6. Trier), 47. Sitzg. S. 1089 — Bd. II.
   Dr. von Dziembowski (8. Posen), 63. Sitzg. S. 1593 — Bd. III;
3. Mittheilung von dem Ableben der Abgeordneten:
   Seybold (3. Mittelfranken), gestorben am 21. Juli 1888, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I;
   Saro (3. Gumbinnen), gestorben am 5. August 1888, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I;
   Kräcker (7. Breslau), gestorben am 2. Oktober 1888, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I;
   Pfafferott (9. Düsseldorf), gestorben am 20. Oktober 1888, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I;
   Dr. Freiherr von Gruben (1. Oberpfalz), gestorben am 23. Oktober 1888, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I;
   Freiherr von Degenfeld=Neuhaus (7. Baden), gestorben am 16. November 1888, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I;
   Magdzinski (8. Posen), gestorben am 1. Februar 1889, 33. Sitzg. S. 751 — Bd. II;

Abgeordnete (Fortsetzung).

   Trimborn (11. Düsseldorf), gestorben am 17. Februar 1889, 38. Sitzg. S. 879 — Bd. II;
   Haupt (2. Mecklenburg=Schwerin), gestorben am 26. März 1889, 47. Sitzg. S. 1089 — Bd. II;
   von Bernuth (8. Magdeburg), gestorben am 25. April 1889, 61. Sitzg. S. 1547 — Bd. III;
4. Fragen über die Fortdauer des Mandats der Abgeordneten:
   a) von Wedell=Piesdorf (3. Erfurt) in Folge seiner Ernennung zum Minister des Königlichen Hauses, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I —, mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung — **Dr.=S. Nr. 48** — Bd. IV — 17. Sitzg. S. 347 bis 349 — Bd. I — (nicht erloschen);
   b) Bormann (6. Trier) in Folge seiner Uebernahme als Eisenbahndirektor in den Großherzoglich oldenburgischen Staatsdienst mit dem Titel Geheimer Ober=Regierungsrath, 2. Sitzg. S. 7 und 8 — Bd. I —, Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung — **Dr.=S. Nr. 56** — Bd. IV, — 18. Sitzg. S. 395 — Bd. I — (für erloschen erklärt);
   c) Freiherr von Landsberg=Steinfurt (4. Münster) in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Münster, 3. Sitzg. S. 9 und 10 — Bd. I —, Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung — **Dr.=S. Nr. 81** — Bd. IV —, Abänderungsantrag — **Dr.=S. Nr. 99** — Bd. IV — 34. Sitzg. S. 784 bis 790 — Bd. II —, nochmalige Abstimmung 35. Sitzg. S. 841 — Bd. II — (für nicht erloschen erklärt);
   d) Dr. Delbrück (1. Stralsund) in Folge von Gehaltsverleihung in seiner bisherigen Stellung, 38. Sitzg. S. 880 — Bd. II —, Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung — **Dr.=S. Nr. 245** — Bd. VI (für erloschen erklärt);
   e) Dr. Meyer (Jena) (3. Weimar) in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor in Heidelberg, 61. Sitzg. S. 1547 und 1548 — Bd. III.

*) cfr. das Sprechregister Seite XI ff. des ersten Bandes.

Abgeordnete (Fortsetzung).
5. Mittheilung von der Mandatsniederlegung der Abgeordneten:
Baurschmidt für den 14. Wahlkreis der Provinz Hannover, 3. Sitzg. S. 9 — Bd. I;
Antoine für den 14. elsaß-lothringischen Wahlkreis, 38. Sitzg. S. 880 — Bd. II.
6. Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 22. Januar 1889, betreffend den Antrag auf Genehmigung der strafrechtlichen Verfolgung des Mitgliedes des Reichstags Grillenberger wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs während der Dauer der Session, 26. Sitzg. S. 577 — Bd. I — wird der Geschäftsordnungskommission überwiesen.
Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission — **Dr.-S. Nr. 153** — Bd. VI, 66. Sitzg. S. 1686 — Bd. III.
7. Petition des Verlegers Sonnemann zu Frankfurt a. M. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen das Mitglied des Reichstags Freiherrn von Hammerstein — II. Nr. 8774 —, mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 203** — Bd. VI —, Abänderungsantrag — **Dr.-S. Nr. 207** — Bd. VI — 60. Sitzg. S. 1519 bis 1525 — Bd. III — (vertagt).
8. Antrag Singer und Genossen: die Einstellung des Strafverfahrens gegen das Mitglied Grillenberger — **Dr.-S. Nr. 119** — Bd. V —: 40. Sitzg. S. 923 und 924 — Bd. II und 50. Sitzg. S. 1187 und 1188 — Bd. II.

Abrüstung, allgemeine, 34. Sitzg. S. 793, 795 und 796 — Bd. II.

Abstimmungen, namentliche:
1. über den § 14a der Anträge Hitze bezw. Ackermann u. Gen. den Befähigungsnachweis betreffend, 42. Sitzg. S. 977 bis 979 — Bd. II;
2. über den § 1 der Kommissionsbeschlüsse zu dem Gesetzentwurf, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, 48. Sitzg. S. 1148 bis 1150 — Bd. II;
3. über den Abänderungsantrag Rickert und Genossen — **Dr.-S. Nr. 183** — Bd. VI — zu § 14 des Gesetzentwurfs betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, 53. Sitzg. S. 1312 bis 1313 — Bd. II;
4. über den Antrag Dr. Buhl und Genossen, — **Dr.-S. Nr. 241** — Bd. VI — die Streichung der Worte: „mit deren Zustimmung" in § 8 des Invaliditätsversicherungsgesetzes, 72. Sitzg. S. 1907 bis 1909 — Bd. III;
5. Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, 76. Sitzg. S. 2001 bis 2003 — Bd. III.

Abtheilungen.
1. Verloosuug der Mitglieder des Reichstags in sieben Abtheilungen, 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I —
und
Verzeichniß derselben — **Dr.-S. Nr. 2** — Bd. IV;
2. Mittheilung über die Konstituirung der Abtheilungen, 3. Sitzg. S. 11 — Bd. I.

Abzahlungsgeschäfte, Verbot bezw. Einschränkung, siehe Gewerbeordnung unter 10.

Admiralität, Chef der, beabsichtigte Trennung des Oberkommandos von der Verwaltung, 32. Sitzg. S. 728 — Bd. II — 40. Sitzg. S. 928 bis 937 — Bd. II —; siehe auch Nachtragsetat für 1888/90, Etats- ꝛc. Wesen unter 31), bezw. Reichsmarine-Amt.

Advokatur, freie, 6. Sitzg. S. 82 und 83 — Bd. I.

Aerzte, Militär-, Gewährung von Rationen bei den Manövern, 8. Sitzg. S. 133 und 134 — Bd. I.

Afrika.
1. Die ost- und südwestafrikanische Frage, bei der Etatsberathung gestreift,
3. Sitzg. S. 14, 18, 19, 23, 25 — Bd. I.
4. Sitzg. S. 37, 38, 43, 49 und 50 — Bd. I.
20. Sitzg. S. 423 bis 425, 437 bis 447 Bd. I;
2. Sammlung von Aktenstücken, betr. den Aufstand in Ostafrika — **Dr.-S. Nr. 41, 60, 76** — Bd. IV.
3. Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst, die Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden in Afrika betreffend — **Dr.-S. Nr. 27** — Bd. IV — 15. Sitzg. S. 303 bis 321 — Bd. I.
4. Entwurf eines Gesetzes, betr. Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika — **Dr.-S. Nr. 71** — Bd. IV.
I. Berathung:
27. Sitzg. S. 603 bis 638 — Bd. I.
Mündlicher Bericht der VIII. Kommission — **Dr.-S. Nr. 78** — Bd. IV.
II. Berathung:
29. Sitzg. S. 653 bis 678 — Bd. II.
III. Berathung:
30. Sitzg. S. 679 bis 686 — Bd. II.
Peititionen: Mündlicher Bericht — **Dr.-S. Nr. 80** — Bd. IV. — 30. Sitzg. S. 686 und 687 — Bd. II.
5. Für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika werden im Nachtrags-Etat — **Dr.-S. Nr. 116** — Bd. V — in Ansatz gebracht 1 200 000 Mark, siehe 40. Sitzg. S. 924 und 925 — Bd. II — und Etats- ꝛc. Wesen unter 3A.

Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85 und 1885/86, siehe Etats- ꝛc. Wesen 6 und 7.

Alters- und Invaliditätsversicherung.
1. Besprechung über die Kosten bei der Etatsberathung:
4. Sitzg. S. 47 — Bd. I.
34. Sitzg. S. 798 und 799 — Bd. II.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung — **Dr.-S. Nr. 10** — Bd. IV.
I. Berathung:
9. Sitzg. S. 139 bis 163 — Bd. I.
10. Sitzg. S. 165 bis 197 — Bd. I.
11. Sitzg. S. 199 bis 230 — Bd. I.
Bericht der VI. Kommission — **Dr.-S. Nr. 141** — Bd. V.
Verzeichniß der eingegangenen Petitionen — **Dr.-S. Nr. 144** und zu **Nr. 144** — Bd. VI.
Mündlicher Bericht der VI. Kommission über an dieselbe zurückgewiesene Theile — **Dr.-S. Nr. 196** — und zu **Nr. 196** — Bd. VI.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: **Dr.-S. Nr. 146, 147, 149, 150, 152, 154, 155/156, 157, 158/161, 162/163, 164/165, 166, 167, 168, 170, 171, 172/173, 174, 175, 176, 177/179, 182, 183, 185, 187/188, 189/190, 191, 192, 194, 195, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 205, 206, 211, 215/216, 218, 219/220, 222/223, 224/225, 226, 227, 228/229** — Bd. VI.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).
II. Berathung:
47. Sitzg. S. 1089 bis 1122 — Bd. II.
48. Sitzg. S. 1123 bis 1154 — Bd. II.
49. Sitzg. S. 1157 bis 1186 — Bd. II.
50. Sitzg. S. 1188 bis 1218 — Bd. II.
51. Sitzg. S. 1221 bis 1250 — Bd. II.
52. Sitzg. S. 1253 bis 1288 — Bd. II.
53. Sitzg. S. 1303 bis 1330 — Bd. II.
54. Sitzg. S. 1333 bis 1364 — Bd. II.
55. Sitzg. S. 1365 bis 1391 — Bd. III.
56. Sitzg. S. 1395 bis 1428 — Bd. III.
58. Sitzg. S. 1447 bis 1481 — Bd. III.
59. Sitzg. S. 1483 bis 1518 — Bd. III.
60. Sitzg. S. 1525 bis 1545 — Bd. III.
61. Sitzg. S. 1548 bis 1567 — Bd. III.
62. Sitzg. S. 1569 bis 1591 — Bd. III.
63. Sitzg. S. 1594 bis 1616 — Bd. III.
64. Sitzg. S. 1617 bis 1641 — Bd. III.
65. Sitzg. S. 1644 bis 1677 — Bd. III.
Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Berathung — **Dr.-S. Nr. 230** — Bd. VI.
Denkschrift über die Höhe der wöchentlichen Beiträge, welche im Beharrungszustande nach den Reichstagsbeschlüssen zweiter Lesung im Durchschnitt für das Reich in jeder Lohnklasse voraussichtlich zu erheben sind. Zu **Dr.-S. Nr. 230** — Bd. VI.
III. Berathung:
Abänderungs-Anträge: **Dr.-S. Nr. 241, 242, 243/244, 247/248, 248a, 249, 250, 254, 255, 256/257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269** — Bd. VI.
69. Sitzg. S. 1781 bis 1812 — Bd. III.
70. Sitzg. S. 1813 bis 1840 — Bd. III.
71. Sitzg. S. 1841 bis 1872 — Bd. III.
72. Sitzg. S. 1873 bis 1910 — Bd. III.
73. Sitzg. S. 1911 bis 1947 — Bd. III.
74. Sitzg. S. 1950 bis 1990 — Bd. III.
Redaktion des Gesetzes nach den Beschlüssen in III. Berathung — **Dr.-S. Nr. 270** — Bd. VI.
Gesammtabstimmung:
76. Sitzg. S. 2001 bis 2004 — Bd. III.
Petitionen:
65. Sitzg. S. 1677 bis 1680 — Bd. III.
76. Sitzg. S. 1997 bis 2001 — Bd. III.

I. **Umfang und Gegenstand der Versicherung.**
Versicherungspflicht.
§ 1. II. Berathung:
47. Sitzg. S. 1089 bis 1122 — Bd. II.
48. Sitzg. S. 1123 bis 1150 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1873 bis 1879 — Bd. III.
§ 1a (2). II. Berathung:
47. Sitzg. S. 1089 bis 1122 — Bd. II.
48. Sitzg. S. 1123 bis 1150 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1873 bis 1879 — Bd. III.
§ 2 (3). II. Berathung:
48. Sitzg. S. 1150 bis 1152 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1879 — Bd. III.
§ 3 (4). II. Berathung:
48. Sitzg. S. 1152 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1879 und 1880 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).
Besondere Kasseneinrichtungen.
§ 4 (5). II. Berathung:
49. Sitzg. S. 1162 bis 1186 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1883 bis 1886 — Bd. III.
§ 4a (6). II. Berathung:
49. Sitzg. S. 1162 bis 1186 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1886 — Bd. III.
§ 4aa. III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1886 bis 1893 — Bd. III — **abgelehnt.**
§ 5 (7). II. Berathung:
49. Sitzg. S. 1162 bis 1186 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1893 bis 1901 — Bd. III.
Selbstversicherung.
§ 5a bezw. 3aa bezw. 3a (8).
II. Berathung:
49. Sitzg. S. 1158 bis 1162 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1880 bis 1883 — Bd. III.
§ 6 erledigt durch Abstimmung über § 3a.
Gegenstand der Versicherung.
§ 7 (9). II. Berathung:
50. Sitzg. S. 1188 bis 1217 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1901 bezw. 73. Sitzg. S. 1913 bis 1920 — Bd. III.
§ 7a (10). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1221 bis 1226 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1913 bis 1920 — Bd. III.
§ 7aa (11). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1226 bis 1229 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1913 bis 1920 — Bd. III.
§ 7b (12). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1229 bis 1234 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1913 bis 1920 — Bd. III.
§ 8 (13). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1234 bis 1242 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1901 bis 1910 — Bd. III.
§ 9 (14). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1242 bis 1245 — Bd. II.
III. Berathung:
72. Sitzg. S. 1910 — Bd. III.
Voraussetzungen des Anspruchs.
§ 10 (15). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1246 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1911 und 1912 — Bd. III.
§ 11 siehe § 7aa.
Wartezeit.
§ 12 (16). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1246 und 1247 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1912 — Bd. III.
Beitragsjahr.
§ 13 (17). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1247 bis 1250 — Bd. II.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1921 und 1922 — Bd. III.
§ 13a (18). II. Berathung:
51. Sitzg. S. 1250 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1921 und 1922 — Bd. III.
Aufbringung der Mittel.
§ 14 (19). II. Berathung:
52. Sitzg. S. 1253 bis 1288 — Bd. II.
53. Sitzg. S. 1303 bis 1314 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1912 — Bd. III.
§ 15 (20). II. Berathung:
53. Sitzg. S. 1314 bis 1316 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1912 — Bd. III.
§ 15a (21). II. Berathung:
53. Sitzg. S. 1316 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1912 und 1913 — Bd. III.
Lohnklassen.
§ 16 (22). II. Berathung:
53. Sitzg. S. 1316 bis 1330 — Bd. II.
54. Sitzg. S. 1333 bis 1354 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1913 bis 1921 — Bd. III.
§ 16a (23). II. Berathung:
54. Sitzg. S. 1354 und 1355 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1922 bis 1930 — Bd. III.
§ 17 (24). II. Berathung:
54. Sitzg. S. 1354 und 1355 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1922 bis 1930 — Bd. III.
Berechnung der Renten.
§ 18 (25). II. Berathung:
54. Sitzg. S. 1355 bis 1357 — Bd. II.
60. Sitzg. S. 1525 bis 1545 — Bd. III.
61. Sitzg. S. 1548 bis 1567 — Bd. III.
62. Sitzg. S. 1569 bis 1590 — Bd. III.
63. Sitzg. S. 1594 bis 1604 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1930 — Bd. III.
§ 18a (26). II. Berathung:
60. Sitzg. S. 1525 bis 1545 — Bd. III.
61. Sitzg. S. 1548 bis 1567 — Bd. III.
62. Sitzg. S. 1569 bis 1590 — Bd. III.
63. Sitzg. S. 1594 bis 1604 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1930 bis 1939 — Bd. III.
§ 18b (27). II. Berathung:
63. Sitzg. S. 1604 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1939 — Bd. III.
§ 18c (28). II. Berathung:
63. Sitzg. S. 1604 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1939 — Bd. III.
§ 19 fällt aus.
§ 20 (29). II. Berathung:
54. Sitzg. S. 1357 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1939 und 1940 — Bd. III.
§§ 21 bis 23 fallen aus.
54. Sitzg. S. 1357 — Bd. II.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).
Erstattung von Beiträgen.
§ 23a (30). II. Berathung:
54. Sitzg. S. 1357 und 1358 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1940 — Bd. III.
§ 23b (31). II. Berathung:
54. Sitzg. S. 1358 — Bd. II.
55. Sitzg. S. 1365 bis 1369 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1940 — Bd. III.
Erlöschen der Anwartschaft.
§ 23c [früher § 3a] (32).
II. Berathung:
48. Sitzg. S. 1152 bis 1155 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1940 — Bd. III.
Veränderung der Verhältnisse.
§ 24 (33). II. Berathung:
54. Sitzg. S. 1358 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1940 — Bd. III.
§ 25 (34). II. Berathung:
54. Sitzg. S. 1358 bis 1364 — Bd. II.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1940 — Bd. III.
Verhältniß zu anderen Ansprüchen.
§ 26 (35). II. Berathung:
55. Sitzg. S. 1369 bis 1379 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1940 — Bd. III.
§ 27 (36). II. Berathung:
55. Sitzg. S. 1379 bis 1391 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1940 und 1941 — Bd. III.
§ 27a (37). II. Berathung:
55. Sitzg. S. 1391 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1941 — Bd. III.
§ 27b (38).
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1941 — Bd. III.
§ 28 (39). II. Berathung:
55. Sitzg. S. 1391 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1941 — Bd. III.
Vorrechte der Renten.
§ 29 (40). II. Berathung:
55. Sitzg. S. 1391 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1941 — Bd. III.
II. Organisation.
Versicherungsanstalten.
§ 30 (41). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1395 bis 1416 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1941 bis 1943 — Bd. III.
§ 31 (42). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1416 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1943 — Bd. III.
§ 32 (43). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1416 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1943 — Bd. III.

§ 33 (44). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1416 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1943 — Bd. III.

§ 34 (45). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1416 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1943 — Bd. III.

Vorstand.

§ 35 (46). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1416 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1943 — Bd. III.

§ 36 (47). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1416 bis 1425 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1943 und 1944 — Bd. III.

Ausschuß.

§ 37 (48). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1425 bis 1428 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1944 — Bd. III.

§ 38 (49). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1428 — Bd. III.
III. Berathung
73. Sitzg. S. 1944 — Bd. III.

§ 39 (50). II. Berathung:
56. Sitzg. S. 1428 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1944 — Bd. III.

Weitere Organe.

§ 40 (51). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1449 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1944 und 1945 — Bd. III.

§ 40a (52). III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1944 und 1945 — Bd. III.

Abstimmung.

§ 41 (53). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1449 und 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1945 — Bd. III.

Statut.

§ 42 (54). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1945 — Bd. III.

§ 43 (55). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1945 — Bd. III
bezw. 74. Sitzg. S. 1981 — Bd. III.

§ 44 (56). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1945 — Bd. III.

§ 45 (57). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1945 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).

Ehrenämter.

§ 46 (58). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1945 — Bd. III.

Haftung der Mitglieder der Organe.

§ 47 (59). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1945 — Bd. III.

Ablehnung von Wahlen.

§ 48 (60). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1945 und 1946 — Bd. III.

§ 49 (61). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1946 — Bd. III.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

§ 50 (62). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1946 — Bd. III.

Staatskommissar.

§ 51 (63). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1450 bis 1454 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1946 — Bd. III.

Gemeinsame Versicherungsanstalten.

§ 52 (64). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1454 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1946 — Bd. III.

Rückversicherungsverbände.

§ 53 (65). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1454 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1946 — Bd. III.

Veränderungen.

§ 54 (66). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1455 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1946 — Bd. III.

§ 55 (67). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1455 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1946 und 1947 — Bd. III.

§ 56 (68). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1455 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1947 — Bd. III.

§ 57 (69). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1455 — Bd. III.
III. Berathung:
73. Sitzg. S. 1947 — Bd. III.

III. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 58 (70). II. Berathung:
58. Sitzg. S. 1455 und 1456 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1950 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).

§ 59 (71). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1456 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1950 — Bd. III.

§ 60 (72). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1456 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1950 — Bd. III.

§ 61 (73). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1456 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1950 — Bd. III.

§ 62 (74). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1456 bis 1460 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1950 — Bd. III.

IV. Verfahren.

Feststellung der Rente.

§ 63 (75). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1460 bis 1475 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1950 bis 1953 — Bd. III.

§ 64 (76). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1475 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1953 — Bd. III.

§ 65 (77). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1475 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1953 — Bd. III.

§ 66 (78). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1475 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1953 — Bd. III.

§ 67 (79). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1475 bis 1477 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1953 — Bd. III.

§ 68 (80). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1477 bis 1479 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1953 — Bd. III.

§ 69 fällt aus. 58. Sitzg. S. 1479 — Bd. III.

§ 70 (81). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1479 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 71 (82). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1479 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 72 (83). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1479 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 73 (84). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1479 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 73a (85). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1479 und 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).

Berechtigungsausweis.

§ 74 (86). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

Rechnungsbüreau.

§ 75 (87). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 76 (88). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 77 (89). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 78 (90). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

Auszahlung durch die Post.

§ 79 (91). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

Erstattung der Vorschüsse der Postverwaltungen.

§ 80 (92). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 81 (93). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 82 (94). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

Erstattung von Beiträgen.

§ 82a (95). II. Berathung: 58. Sitzg. S. 1480 und 1481 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 — Bd. III.

§ 83 fällt aus. 58. Sitzg. S. 1481 — Bd. III.

Höhe der Beiträge.

§ 84 (96). II. Berathung: 63. Sitzg. S. 1604 bis 1609 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1954 bis 1960 — Bd. III.

§ 85 (97). II. Berathung: 59. Sitzg. S. 1490 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1960 — Bd. III.

§ 86 (98). II. Berathung: 59. Sitzg. S. 1490 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1961 — Bd. III.

Marken.

§ 87 (99). II. Berathung: 59. Sitzg. S. 1508 bis 1518 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1961 — Bd. III.

Entrichtung der Beiträge.

§ 88 (100). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1490 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1961 — Bd. III.

Quittungskarte.

§ 89 (101). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1490 bis 1492 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1961 — Bd. III.

§ 89a (102). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1492 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1961 und 1962 — Bd. III.

§ 89aa (103). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1492 bis 1495 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1962 bis 1964 — Bd. III.

§ 89aaa (104). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1495 und 1496 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1964 — Bd. III.

§ 89bb (105). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1496 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1965 — Bd. III.

§ 89cc (106). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1496 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1965 — Bd. III.

§ 89b (107). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1496 bis 1499 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1965 — Bd. III.

§ 90 (108). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1499 bis 1503 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1965 — Bd. III.

§ 91 (109). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1503 und 1504 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1965 — Bd. III.

§ 91a (110). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1504 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1965 — Bd. III.

§ 91aa (111). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1504 bis 1506 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1965 — Bd. III.

Einziehung der Beiträge.

§ 92 (112). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1506 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1966 — Bd. III.

§ 92a (113). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1506 und 1507 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1966 — Bd. III.

§ 92a (114). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1507 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1966 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).

§ 92b (115). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1507 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1966 — Bd. III.

Abrundung.

§ 92c (116). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1507 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1966 — Bd. III.

§ 93 fällt aus.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

§ 94 (117). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1507 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1966 und 1967 — Bd. III.

§ 94a (118). III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1967 bis 1969 — Bd. III.

§ 95 (119). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1507 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1969 — Bd. III.

Selbstversicherungsverhältniß.

§ 95a (120). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1507 und 1508 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1969 und 1970 — Bd. III.

Zusatzmarken.

§ 96 (121). II. Berathung:
59. Sitzg. S. 1518 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1970 — Bd. III.

§§ 97 bis 100 fallen aus.
59. Sitzg. S. 1518 — Bd. III.

Streitigkeiten.

§ 101 (122). II. Berathung:
63. Sitzg. S. 1609 bis 1616 — Bd. III.
64. Sitzg. S. 1622 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1970 und 1971 — Bd. III.

§ 102 (123). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1617 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1971 — Bd. III.

§ 102a (124). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1617 bis 1623 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1971 — Bd. III.

§ 103 (125). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1623 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1971 — Bd. III.

§ 104 fällt aus.

Kontrole.

§ 105 (126). II. Berathung:
64 Sitzg. S. 1623 bis 1625 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1971 und 1972 — Bd. III.

§ 105a (127). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1625 und 1626 — Bd. III.
III. Berathung.
74. Sitzg. S. 1972 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).
§ 106 (128). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1626 und 1627 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1972 — Bd. III.
§ 107 fällt aus.
64. Sitzg. S. 1627 — Bd. III.

Vermögensverwaltung.
§ 108 (129). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1627 und 1628 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1972 — Bd. III.
§ 109 (130). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1628 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1972 — Bd. III.
§§ 110 bis 115. Schutzvorschriften.
II. Berathung: 64. Sitzg. S. 1628 und 1629 — Bd. III — **gestrichen.**

V. Aufsicht.

Reichsversicherungsamt.
§ 116 (131). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1629 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1972 — Bd. III.
§ 117 (132). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1629 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1972 — Bd. III.
§ 118 (133). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1629 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1972 — Bd. III.

Landesversicherungsämter.
§ 119 (134). II. Berathung:
64. Sitzg. S. 1629 bis 1635 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1972 bis 1976 — Bd. III.
§§ 119 a bis k. Rentensparkassen.
II. Berathung: 64. Sitzg. S. 1635 bis 1641 — Bd. III.
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1976 bis 1981 — Bd. III — **gestrichen.**

VI. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Krankenkassen.
§ 119 l (135). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1644 bis 1646 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1981.
§ 120 bis 127. Reichs- und Staatsbetriebe.
II. Berathung: 64. Sitzg. S. 1641 — Bd. III — **gestrichen.**

Besondere Bestimmungen für Seeleute.
§ 128 (136). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1646 und 1647 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1981 — Bd. III.

Beitreibung.
§ 129 (137). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1647 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1981 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).

Zuständige Landesbehörden.
§ 130 (138). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1647 bis 1650 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1982 — Bd. III.

Zustellungen.
§ 131 (139). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1650 und 1651 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1982 — Bd. III.

Gebühren- und Stempelfreiheit.
§ 132 (140). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1651 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1982 — Bd. III.

Rechtshülfe.
§ 133 (141). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1651 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1982 — Bd. III.
§ 133 a. Aeltere Zwangskassen.
II. Berathung: 65. Sitzg. S. 1651 bis 1656 — **abgelehnt.**

Strafbestimmungen.
§ 134 (142). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1656 bis 1658 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1982 — Bd. III.
§ 135 (143). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1658 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1982 bis 1984 — Bd. III.
§ 135 a (144). III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1982 bis 1985 — Bd. III.
§ 136 (145). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1658 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1985 — Bd. III.
§ 136 a [früher § 141 a] (146).
II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1663 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1985, 1987 und 1988 — Bd. III.
§ 137 (147). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1658 und 1659 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1985 — Bd. III.
§ 138 (148). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1659 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1985 — Bd. III.
§ 139. II. Berathung: 65. Sitzg. S. 1659 bis 1662 — Bd. III;
III. Berathung: 74. Sitzg. S. 1985 bis 1987 — Bd. III — **abgelehnt.**
§ 140 (149). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1662 und 1663 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1987 — Bd. III.
§ 141 (150). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1663 — Bd. III.

Alters- und Invaliditätsversicherung (Fortsetzung).
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1987 — Bd. III.
§ 141a [siehe § 136a].
§ 142 (151). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1663 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1988 — Bd. III.
§ 143 (152). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1663 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1988 — Bd. III.
§ 144 (153). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1663 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1988 — Bd. III.
§ 145 (154). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1663 und 1664 — Bd. III
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1988 — Bd. III.
§ 146 (155). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1664 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1988 und 1989 — Bd. III.
Uebergangsbestimmungen.
§ 147a (156). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1666 und 1667, bezw. 1671 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1989 — Bd. III.
§ 147 (157). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1664 bis 1666 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1989 — Bd. III.
§ 147b (158). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1667 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1989 — Bd. III.
§ 147c (159). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1667 bis 1671 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1989 — Bd. III.
§ 148. II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1671 — Bd. III — § 148 **gestrichen.**
§ 149 (160). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1671 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1989 und 1990 — Bd. III.
§ 149a (161). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1671 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1990 — Bd. III.
Gesetzeskraft.
§ 150 (162). II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1671 bis 1676 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1990 — Bd. III.
Einleitung und Ueberschrift.
II. Berathung:
65. Sitzg. S. 1676 und 1677 — Bd. III.
III. Berathung:
74. Sitzg. S. 1990 — Bd. III.
Resolution — **Dr.-S. Nr. 265** — Bd. V — **wird zurückgezogen.**
76. Sitzg. S. 1995 bis 1997 — Bd. III.

Altkirch, Bahn von Pfirt nach Altkirch (oberes Illthal), 21. Sitzg. S. 460 — Bd. I.

Altona,
Neubau von Magazingebäuden (Garnisonbäckerei), 16. Sitzg. S. 328 — Bd. I.
Traindepot und Kaserne, 16. Sitzg. S. 332 und 333 — Bd. I.
Erweiterung des Exerzirplatzes Altona-Hamburg, 16. Sitzg. S. 336 — Bd. I.

Anleihe, siehe auch Deckungsmittel, außerordentliche.
3. Sitzg. S. 15, 16, 22 — Bd. I,
4. Sitzg. S. 43, 46 — Bd. I,
16. Sitzg. S. 340 — Bd. I und
40. Sitzg. S. 925 und 926 — Bd. II.
1. Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze — **Dr.-S. Nr. 6** — Bd. IV.
Berathung: 4. Sitzg. S. 53 und 54 — Bd. I.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — **Dr.-S. Nr. 8** — Bd. IV.
I. Berathung in Verbindung mit dem Etatsgesetz:
3. Sitzg. S. 11 bis 26 — Bd. I.
4. Sitzg. S. 29 bis 53 — Bd. I.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83** — Bd. IV.
II. Berathung:
32. Sitzung S. 750 — Bd. II.
Beschlüsse des Reichstags in II. Berathung — **Dr.-S. Nr. 89** — Bd. IV.
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 875 — Bd. II.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres — **Dr.-S. Nr. 117** — Bd. V.
I. Berathung in Verbindung mit dem Nachtragsetat:
40. Sitzg. S. 924 bis 938 — Bd. II.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 128** — Bd. V.
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1015 — Bd. II.
Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse — **Dr.-S. Nr. 137** — Bd. V.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1019 — Bd. II.

Anstalten zum Trocknen 2c., Thierfelle siehe Gewerbeordnung unter 3.

Antoine, Abgeordneter für den 14. elsaß-lothringischen Wahlkreis. Mandatsniederlegnng siehe Abgeordnete unter 5.

Arbeiter, jugendliche, } Bestimmung über Beschäftigung in
Arbeiterinnen, } Gummifabriken, siehe Gewerbeordnung unter 1; siehe auch Frauen- und Kinderarbeit.

Arbeiterschutzgesetzgebung.
1. Nothwendigkeit der Verständigung über dieselbe, 4. Sitzg. S. 45 — Bd. I —, 23. Sitzg. S. 503 bis 523 — Bd. I.
2. Anträge, betreffend die weitere Ausbildung derselben, siehe Gewerbeordnung unter 6, 7, 9.

Arbeitseinstellung, 23. Sitzg. S. 506 und 507 — Bd. I —; siehe auch Gewerbeordnung unter 12.

Arbeitslöhne, Statistik der . . ., 23. Sitzg. S. 505 — Bd. I —, 35. Sitzg. S. 819, 820 — Bd. II.

Arbeitszeit, gesetzliche Beschränkung, 23. Sitzg. S. 505, 509, 521 — Bd. I.
Normalarbeitstag, siehe Gewerbeordnung unter 9.

Archäologisches Institut in Rom, Bibliothek, 20. Sitzg. S. 436 und 437 — Bd. I.

Armenpflege, verbesserte, 4. Sitzg. S. 34, 40, 41 — Bd. I.

Artillerie,
Verstärkung, 7. Sitzg. S. 93 bis 95 — Bd. I.
bezw. Bespannungsfrage, 40. Sitzg. S. 926, 927, 928, 930 bis 938 — Bd. II — und 44. Sitzg. S. 1001 bis 1004 — Bd. II,
und Waffenwesen, Stellenvermehrung, 8. Sitzg. S. 137 — Bd. I.

Artillerieschießschule, Verlegung von Berlin nach Jüterbog, 44. Sitzg. S. 1004 und 1005 — Bd. II.

Aurich, Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 und 481 — Bd. I —, 37. Sitzg. S. 869 bis 871 — Bd. II — **Dr.-S. Nr. 102** — Bd. IV.

Ausbeuteverhältniß, hohes, bei den kleinen Brennereien, 28. Sitzg. S. 649 bis 652 — Bd. I.

Ausgaben und Einnahmen des Reichs, Uebersicht für das Etatsjahr 1887/88, siehe Etats- 2c. Wesen unter 5.

Auswärtige Politik, 4. Sitzg. S. 29 bis 33, 35 bis 37, 40 — Bd. I.

Auswärtiges Amt. Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1 D, auch 3. Sitzg. S. 13 und 14 und unter 3 A, sowie unter 4a.

Auswanderungswesen. Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1888 2c. — **Dr.-S. Nr. 114** — Bd. V.

Aversen. Einnahmen für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1 Q.

Babenhausen, Verlegung der Garnison nach Darmstadt, 16. Sitzg. S. 333 bis 335 — Bd. I —, 24. Sitzg. S. 539 bis 549 — Bd. I — und 37. Sitzg. S. 875 — Bd. II.

Bäckereigewerbe, Beschränkung der Arbeitszeit im . . ., 23. Sitzg. S. 505, 509, 521 — Bd. I.

Banknoten, Bericht der Reichsschuldenkommission über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten, siehe Reichsschuldenkommission.

Bankwesen, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1 V.; siehe auch 66. Sitzg. S. 1687 u. 1688 — Bd. III.

Bauausführungen für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 2c., siehe Reichseisenbahnen unter 3.

Baurschmidt, Abgeordneter für den 14. Hannoverschen Wahlkreis, Mandatsniederlegung, siehe Abgeordnete unter 5.

Bayerische Quote, Berechnung bezw. Etatisirung, 3. Sitzg. S. 24 und 25 — Bd. I.

Beamtenbesoldungen, Erhöhung, 3. Sitzg. S. 25 — Bd. I —, 21. Sitzg. S. 450 — Bd. I.

Befähigungsnachweis, Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung, siehe diese unter 4.

Beglückwünschungen.
Das Präsidium wird ermächtigt, Seiner Majestät dem Kaiser und Könige zu Allerhöchstdessen Geburtstage die Glückwünsche des Reichstags darzubringen, 25. Sitzg. S. 575 — Bd. I.
Mittheilung des Präsidenten, 28. Sitzg. S. 639 — Bd. I.

Beileidsbezeugungen.
Ansprache des Präsidenten aus Anlaß des Todes Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich, 31. Sitzg. S. 703 — Bd. II.
Schreiben des Kaiserlich Königlich österreichisch-ungarischen Botschafters Grafen Széchéni vom 2. Februar 1889, 33. Sitzg. S. 751 — Bd. II — und vom 11. Februar 1889, 38. Sitzg. S. 879 — Bd. II.

Bekleidungsämter der Marine, Kriegsvorräthe, 32. Sitzg. S. 748 — Bd. II.

Beleidigung des Reichstags.
Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. März 1889, betreffend den Antrag auf Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Verfassers und Druckers des Flugblatts „An die Wähler des Westhavelländischen Kreises" wegen Beleidigung des Reichstags, 42. Sitzg. S. 957 — Bd. II — wird der Geschäftsordnungskommission überwiesen.
Bericht der Geschäftsordnungskommission — **Dr.-S. Nr. 153** — Bd. VI. — 66. Sitzg. S. 1685 und 1686 — Bd. III.

Berechtigungsscheine, Einführung in Folge des Branntweinsteuergesetzes, 28. Sitzg. S. 648 bis 652 — Bd. I — und 30. Sitzg. S. 687 bis 700 — Bd. II.

Berlin.
Militärpostanstalt, 8. Sitzg. S. 123 und 124 — Bd. I.
Garde du Corps-Kaserne, 16. Sitzg. S. 329 — Bd I.
Verlegung eines Garderegiments von Spandau, 16. Sitzg. S. 331 — Bd. I.
Dienstgebäude für die Artillerieprüfungskommission, 16. Sitzg. S. 337 — Bd. I.

Berufsgenossenschaften.
Lohnstatistik, 35. Sitzg. S. 819, 820 — Bd. II.
Rechnungsergebnisse für das Jahr 1887 — **Dr.-S. Nr. 37** — Bd. IV.

Beschlußunfähigkeit, siehe Reichstag.

Betriebsmittel für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, siehe Reichseisenbahnen unter 3.

Bezirksfeldwebel bezw. Feldwebel, siehe 8. Sitzg. S. 121 und 122 — Bd. I.

Bielefeld, beabsichtigter Neubau eines Postgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 — Bd. I.

Blei, siehe Verbleiungsanstalten.

Bleifederfabrikation, 23. Sitzg. S. 504 — Bd. I.

Börse. Petition der Handelsfirma Nietschmann u. Oehme, das Verbot bezw. die Beschränkung des Kaffeetermin-handels betreffend. Neunter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 151** — Bd. VI. —, Abänderungsantrag — **Dr.-S. Nr. 240** — Bd. VI. — 68. Sitzg. S. 1758 bis 1779 — Bd. III.

Böttcherwaare, grobe, Tarifirung, siehe Zolltarif unter 3 (Reifenstäbe).

Bormann, Abgeordneter für den 6. Wahlkreis des Regierungs-bezirks Trier, Frage über die Mandatsfortdauer, siehe Abgeordnete unter 4b.

Botenlöhne (Eilboten) nach Landorten, Ermäßigung, 22. Sitzg. S. 482 und 483 — Bd. I.

Branntweinhandel.
1. Antrag des Abgeordneten Stöcker (Siegen) und Ge-nossen, betreffend den Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien — **Dr.-S. Nr. 69** — Bd. IV. 67. Sitzg. S. 1737 bis 1749 — Bd. III.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See — **Dr.-S. Nr. 59** — Bd. IV.
   I. Berathung: 29. Sitzg. S. 653 — Bd. II.
   II. Berathung: 32. Sitzg. S. 727 und 728 — Bd. II.
   III. Berathung: 33. Sitzg. S. 752 — Bd. II.

Branntweinsteuer.
1. Vorschlag für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1Q; siehe auch 3. Sitzg. S. 13, 14, 15, 19, 20, 23, 24 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 42, 43, 46, 47, 51 — Bd. I —, 28. Sitzg. S. 648 bis 652 — Bd. I —, 30. Sitzg. S. 687 bis 700 — Bd. II. —, 34. Sitzg. S. 791, 799 und 800 — Bd. II.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 — **Dr.-S. Nr. 115** — Bd. V.
   I. Berathung: 41. Sitzg. S. 940 bis 949 — Bd. II.
   II. Berathung: 44. Sitzg. S. 1015 und 1016 — Bd. II.
   III. Berathung: 46. Sitzg. S. 1086 — Bd. II.

Braunschweig, beabsichtigter Neubau eines Postgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 — Bd. I.

Braustener, Voranschlag für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1Q; auch 3. Sitzg. S. 13 — Bd. I — und 30. Sitzg. S. 700 und 701 — Bd. II.

Bremen, Zollanschluß, in Bezug auf den Voranschlag, 4. Sitzg. S. 49 — Bd. I —, 26. Sitzg. S. 577 und 578 — Bd. I.

Brennereien, landwirthschaftliche, Lage nach dem neuen Branntweinsteuergesetz, 28. Sitzg. S. 648 bis 652 — Bd. I —, 30. Sitzg. S. 687 bis 700 — Bd. II — und 36. Sitzg. S. 866 bis 868 — Bd. II.

Briefbestellung, 21. Sitzg. S. 464 bis 468 — Bd. I.

Briefgeheimniß, 21. Sitzg. S. 465 bis 471 — Bd. I.

Brodeinfuhr an der Grenze, 3. Sitzg. S. 23 — Bd. I.

Brodtaxe, Einführung der . . ., 3. Sitzg. S. 24 — Bd. I.

Brüssel.
Gesandtschaft, Grundstückserwerb, 3. Sitzg. S. 14 — Bd. I.
Ermäßigung des Diensteinkommens des Gesandten, 20. Sitzg. S. 422 — Bd. I.

Bürgerliche Gesetzbuchskommission, 6. Sitzg. S. 83 bis 86 — Bd. I.

Dr. **Bürklin**, Abgeordneter für den 2. Wahlkreis Regierungs-bezirks Pfalz, wird zum provisorischen Schriftführer berufen, 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I —, als solcher per acclamationem gewählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Dr. **Buhl**, Abgeordneter für den 5. Wahlkreis Regierungs-bezirks Pfalz, eröffnet als erster Vizepräsident der vorigen Session die Sitzung, 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I —, und wird für die Dauer der vierten Session als solcher wiedergewählt, 2. Sitzg. S. 6 — Bd. I.

Bundesrath.
1. Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrath — **Dr.-S. Nr. 1** — Bd. IV.
2. Ausgaben für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1A.
3. Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den letzten Sessionen — **Dr.-S. Nr. 31** — Bd. IV.
4. Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1888, die Ernennung des Senators Dr. Marcus zu Hamburg zum stellvertretenden Bundes-rathsbevollmächtigten betr., 16. Sitzung S. 324 — Bd. I.
5. Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 18. Januar 1889, die Ernennung des Kapitäns zur See Heusner zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath betr., 23. Sitzung S. 499 — Bd. I.
6. Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. Februar 1889, die Ernennung des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Staatsministers A. von Bülow zum Bevollmächtigten zum Bundesrath betr., 38. Sitzg. S. 879, 880 — Bd. II.
7. Desgl. vom 23. Februar 1889, die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths, Staatssekretärs des Reichs-justizamts von Oehlschläger zum Bevollmächtigten zum Bundesrath betr., 38. Sitzg. S. 880 — Bd. II.
8. Mittheilung, betr. den Tod des stellvertretenden Be-vollmächtigten zum Bundesrath für Bremen, Senator Dr. Meier, 43. Sitzg. S. 981 — Bd. II.
9. Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 7. April 1889, die Ernennung des Staatsraths Petersen und des Geheimen Ober-Regierungsraths Steneberg seitens des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen bezw. des Fürsten zu Lippe zu Bevollmächtigten zum Bundesrath betr., 56. Sitzg. S. 1395 — Bd. II.
10. Desgl. vom 13. April 1889, die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths Dr. Otto zum Bevoll-mächtigten zum Bundesrath seitens Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig — **Dr.-S. Nr. 209** — Bd. VI — 61. Sitzg. S. 1547 — Bd. III.

Bundesrath (Fortsetzung).
11. Desgl. vom 19. April 1889, die Ernennung des Staats- und Kriegsministers General der Infanterie von Verdy du Vernois und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts, Kontreadmirals Heusner, zu Bevollmächtigten zum Bundesrath — **Dr.-S. Nr. 212** — Bd. VI — 61. Sitzg. S. 1547 — Bd. III.
12. Desgl. vom 7. Mai 1889, das Ausscheiden des Generallieutenants von Blume und die Ernennung des Generalmajors Vogel von Falckenstein zum stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath betr., 63. Sitzg. S. 1593 — Bd. III.

Bundesstaaten, Ueberweisungen, Etatisirung, 3. Sitzg. S. 12 bis 15 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 43, 46, 47 — Bd. I.

Freiherr **von Buol-Berenberg**, Abgeordneter für den 14. Wahlkreis Großherzogthums Baden, wird per acclamationem zum Schriftführer erwählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Charlottenburg, Garde du Corps-Kaserne, 16. Sitzg. S. 329 — Bd. I.

Chemiker, Einführung einer staatlichen Prüfung, 6. Sitzg. S. 75 bis 77 — Bd. I.

Cigarren, Einrichtung und Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, siehe Gewerbeordnung unter 2.

Civilprozeßordnung.
1. Abänderung, Besprechung beim Etat, 6. Sitzg. S. 82 und 83 — Bd. I.
2. Antrag des Abgeordneten Kulemann um Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung — **Dr.-S. Nr. 52** — Bd. IV. I. Berathung: 39. Sitzg. S. 906 bis 916 — Bd. II.
3. Antrag Freiherr von Buol-Berenberg um Vorlegung eines Gesetzentwurfs auf Abänderung der Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtskostengesetzes über das Zustellungswesen — **Dr.-S. Nr. 91** — Bd. IV. I. Berathung: 39. Sitzg. S. 906 bis 916 — Bd. II.
4. Petitionen des Vereins deutscher Rechtskonsulenten u. a. m., die Ausübung des Gewerbes als Rechtskonsulenten betr., siebenter Bericht der Petitionskommission — **Dr.-S. Nr. 123** — Bd. V.
5. Petition des bayerischen Immobilien-, Agenten- und Kommissionärvereins zu München um Aufhebung des Absatz 2 des § 143 der Civilprozeßordnung. Mündlicher Bericht der Petitionskommission — **Dr.-S. Nr. 133** — Bd. V.

Cöln, Bau von Kasernements (Kalk bei Cöln), 16. Sitzg. S. 332 — Bd. I.
Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 — Bd. I.

Colmar, Eisenbahnbau von Horburg nach C. . . ., 21. Sitzg. S. 459 und 460 — Bd. I.

Cotta bei Dresden, Postanstalt, Bezeichnung bezw. Einführung der Ortsbriefstaxe, 22. Sitzg. S. 483 bis 487 — Bd. I.

Cuxhaven, Kasernenbau, 32. Sitzg. S. 747 und 748 — Bd. II.

Dampfkesselgesetzgebung, einheitliche Regelung, 6. Sitzg. S. 79 — Bd. I.

Darmstadt.
Bau einer Kavalleriekaserne, 16. Sitzg. S. 333 bis 335 — Bd. I —, 24. Sitzg. S. 539 bis 549 — Bd. I — und 36. Sitzg. S. 844 bis 848 — Bd. II.
Dienstwohngebäude für einen Divisionskommandeur, 16. Sitzg. S. 335 und 336 — Bd. I.

Deckungsmittel, außerordentliche, Einnahmen für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1 AA. und Nachtragsetat unter 3 H.

Freiherr **von Degenfeld-Neuhaus**, Abgeordneter für den 7. Wahlkreis des Großherzogthums Baden, gestorben am 16. November 1888, siehe Abgeordnete unter 3.

Dr. **Delbrück**, Abg. für den 1. Wahlkreis Reg.-Bez. Stralsund, Mandatsfrage, siehe Abgeordnete unter 4 d.

Demmin, beabsichtigter Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 und 492 — Bd. I.

Deutsch-Eylau, siehe Eylau.

Drucksachen, Herabsetzung des Portos für . . ., 22. Sitzg. S. 487 bis 492 — Bd. I — und 51. Sitzg. S. 1220 und 1221 — Bd. II.

Duisburg, beabsichtigter Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 — Bd. I.

Ebersweiler, Ausbau der Theilstrecke Kedingen-Ebersweiler, 21. Sitzg. S. 459 — Bd. I.

von Ehrenberg, Hauptmann a. D., Verfahren des Militärgerichts gegen . . ., 7. Sitzg. S. 103 bis 112 — Bd. I.

Eilbotengebühr nach Landorten, Ermäßigung, 22. Sitzg. S. 482 und 483 — Bd. I.

Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Uebersicht für das Etatsjahr 1887/88, siehe Etats- 2c. Wesen unter 5. Gesetz über die . . ., 66. Sitzg. S. 1688 bis 1695 — Bd. III.

Einsalzen ungegerbter Thierfelle, Anstalten zum . . .; siehe Gewerbeordnung unter 3.

Eisen, Zollrückerstattung für englisches Roheisen, siehe Zolltarif unter 5.

Eisenbahnverwaltung, Mehreinnahmen 2c., 2. Sitzg. S. 13, 15, 19, 23 — Bd. I —; siehe auch Reichseisenbahnen.

Elbe-Travekanal, Ausführung, 35. Sitzg. S. 833 und 834 — Bd. II.

Elsaß-Lothringen.
1. Besonderer Beitrag für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1 W.
2. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89, siehe Etats- 2c. Wesen unter 9.
3. Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen u. s. w., siehe Reichseisenbahnen unter 3.

Elsaß-Lothringen (Fortsetzung).
4. Bundesrathsbeschluß in der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen vom 27. Februar 1888, Reichsgesetzblatt S. 57, vom 22. Dezember 1888, siehe Gewerbeordnung unter 8.
5. Paßverordnung vom 22. Mai 1888, Einwirkung auf den Personenverkehr und auf die Kanalschifffahrt, 21. Sitzg. S. 450 bis 457 — Bd. I.
6. Gesetzentwurf, betr. die Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen — **Dr.-S. Nr. 94** — Bd. IV.
   I. Berathung:
      37. Sitzg. S. 875 und 876 — Bd. II.
   II. Berathung:
      46. Sitzg. S. 1086 — Bd. II.
   III. Berathung:
      66. Sitzg. S. 1687 und 1688 — Bd. III.

England, direkte Verbindung der Staatstelegraphennetze mit . . ., 37. Sitzg. S. 871 bis 873 — Bd. II.

Entschließungen des Bundesraths auf Beschlüsse des Reichstags, siehe Bundesrath unter 3.

Erfurt, Erweiterung des Infanterieschießplatzes, 44. Sitzg. S. 1005 — Bd. II.

Ergänzungsgeschäft des Reichsheeres; siehe Reichsheer unter 3.

Erhebungskosten, Vergütung auf . . ., bei der Zuckersteuer, 28. Sitzg. S. 647 — Bd. I.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, siehe Genossenschaftswesen.

Etats- ꝛc. Wesen.
1. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1889/90 — **Dr.-S. Nr. 4** — Bd. IV.
   I. Berathung in Verbindung mit der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — **Dr.-S. Nr. 8** — Bd. IV.
      3. Sitzg. S. 11 bis 26 — Bd. I.
      4. Sitzg. S. 29 bis 53 — Bd. I.
   Verzeichniß der Regierungskommissare.
      3. Sitzg. S. 10 und 11 — Bd. I.

— Afrika,
Ostafrikanische Frage S. 18, 19, 23, 25, 37, 38, 43, 49, 50.
Südwestafrika S. 14.
Alters- und Invaliditätsversicherung, Kosten S. 47.
Anleihe, Aufnahme bezw. Tilgung S. 15, 16, 22, 43, 46.
Arbeiterschutzgesetzgebung S. 45.
Armenpflege, verbesserte S. 34, 40, 41.
Auswärtige Politik S. 29 bis 33, 35 bis 37, 40.
Auswärtiges Amt, Mehrausgaben bezw. Forderungen S. 13, 14.
Bayerische Quote, Berechnung bezw. Etatisirung S. 24, 25.
Beamtenbesoldungen, Erhöhung S. 25.
Branntweinsteuer:
Mindereinnahme bezw. Voranschlag S. 13, 14, 15, 19, 20, 42, 43, 46, 47.
Gesetz, Vortheile aus demselben S. 20, 23, 24.
Frage über Beibehaltung der Maischraumsteuer S. 20, 23.

Etats- ꝛc. Wesen. Etat für 1889/90. Generaldiskussion.
I. Berathung. (Fortsetzung)
Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses S. 47, 51.
Bonifikationen S. 19, 20.
Brausteuer, Mehreinnahmen S. 13.
Bremen, Zollanschluß S. 49.
Brodeinfuhr an der Grenze S. 23.
Brodtaxe, Einführung von S. 24.
Brüssel, Gesandtschaft, Grundstückserwerb S. 14.
Bundesstaaten, Ueberweisungen, Etatisirung ꝛc. S. 12, 13, 14, 15, 43, 46, 47.
Defizit (Fehlbetrag) S. 12, 13, 21, 22.
Eisenbahnverwaltung, Mehreinnahmen ꝛc. S. 13, 15, 19, 23.
Etatsaufstellung in formeller Beziehung S. 11, 12, 24, 45, 46.
Fehlbetrag des Haushalts S. 12, 13, 21, 22.
Finanzpolitik S. 18 bis 20, 29.
Fondsübertragung S. 25.
Frankreich, Verhältniß zu, S. 30 bis 33, 44.
Freihandelspolitik S. 21.
Getreidezölle, Einnahmen ꝛc. S. 20, 21, 23, 24, 37, 51.
Hamburg, Zollanschluß bezw. Nachsteuer S. 49, 13 und 14.
Handel und Industrie in überseeischer Verbindung, Entwickelung S. 22, 23.
Kaffeezoll, Aufhebung S. 20.
Kartoffelernte S. 15.
Kolonialpolitik S. 16 bis 19, 23, 37, 38, 43, 49 und 50.
Kornzölle, siehe Getreidezölle.
Manöverkosten, Mehrbedarf für 1888/89 S. 13.
Marine, Mehrbedarf und Schiffsbauten S. 13, 14, 16 bis 23, 25, 43, 48 bis 52.
Matrikularbeiträge, Höhe S. 14, 15, 46, 47.
Militärwittwenkasse, Zuschuß S. 13.
Naturalverpflegung, Ersparniß für 1888/89 bezw. Mehrbedarf für 1889/90 S. 13, 14.
Nisch, Neukreirung eines Konsulats S. 14.
Panzer- und Schlachtschiffe, Bau S. 16 bis 22, 23, 25, 43, 48 bis 52.
Pensionsfonds, Allg., Mehrbedarf S. 13, 14, 25.
Post- und Telegraphenverwaltung, Mehreinnahmen S. 13, 15.
Presse, offiziöse S. 29 bis 33, 39.
Pretoria, Neukreirung eines Konsulats S. 14.
Reichsamt des Innern, Mehrausgaben bezw. Mehrbedarf S. 13, 14.
Reichsdruckerei, Mehreinnahmen S. 15.
Reichseisenbahnen, Mehreinnahmen ꝛc. bezw. Wagenmangel S. 13, 15, 19, 23.
Reichsfestungsbaufonds, Ausschüttung S. 15.
Reichsgelder, Zinsen aus belegten . . ., Mindereinnahme S. 15.
Reichsheer, Mehrausgaben S. 13, 14, 25, 43.
Reichsjustizverwaltung, Minderausgaben für die Kommission zur Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs S. 13.
Reichsschatzamt, Etat für 1889/90 S. 15.
Reichsschuld, Tilgung S. 15, 16, 22, 43, 46.
Reisekosten und Tagegelder, Mehrbedarf S. 13.
Remonteankauf, Mehrbedarf S. 13.
Rotterdam, Vizekonsulat S. 14.
Salzsteuer, Mehreinnahmen S. 13, 20.
Schlachtschiffe, Bau S. 16 bis 23, 25, 43, 48 bis 52.
Sklaverei, Beschränkung S. 18, 25, 37, 38.
Sozialpolitik S. 30 bis 45.
Sozialreform S. 30 bis 45.
Spielkartenstempel, Mehreinnahmen S. 13, 15.
Statistische Gebühr, Mehreinnahmen S. 13, 15.
Steuern, indirekte, Steigerung S. 33, 40.
Straßburg, Kaiserpalast S. 15.
Uebertragbarkeit der Fonds S. 25.
Ueberweisungen an die Bundesstaaten S. 12, 13, 14, 15, 43, 46, 47.
Vorspann- und Transportkosten, Mehrbedarf S. 13.
Waarenverzeichniß, amtliches S. 47, 48, 50, 51.
Wechselstempelsteuer, Mehreinnahmen S. 13, 15.
Wirthschaftspolitik S. 19, 20, 21.
Zanzibar, Vizekonsulat S. 14.
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Mindereinnahmen ꝛc. S. 13, 15.
Zollausschlüsse, Fortfall S. 15.
Zölle und Verbrauchssteuern, Voranschlag ꝛc. S. 12, 15 19, 20, 24, 43.
Zollvereinsgesetz S. 47, 48, 50, 51.
Zuckersteuer, Mindereinnahmen S. 13, 15, 19, 46. —

Etats- 2c. Wesen. Etat für 1889/90 (Fortsetzung).
Nachweisung der der Kommission für den Reichshaushaltsetat überwiesenen Theile des Etats für das Etatsjahr 1889/90 — **Dr.-S. Nr. 29** — Bd. IV.
II. Berathung:
Mündliche Berichte der Budgetkommission:
Dr.-S. Nr. 34 — Bd. IV — (Reichsheer, fortdauernde Ausgaben).
Dr.-S. Nr. 40 — Bd. IV — (Reichsheer, einmalige Ausgaben).
Dr.-S. Nr. 45 — Bd. IV — (Reichseisenbahnen).
Dr.-S. Nr. 49 — Bd. IV — (Auswärtiges Amt).
Dr.-S. Nr. 53 — Bd. IV — (Reichspost- und Telegraphenverwaltung und Reichsdruckerei).
Dr.-S. Nr. 57 — Bd. IV — (Reichsamt des Innern, Reichsjustizverwaltung, Reichsheer und Reichsschatzamt).
Dr.-S. Nr. 62 — Bd. IV — (Zölle 2c. und Reichsstempelabgaben).
Dr.-S. Nr. 83 — Bd. IV — (Reichsschatzamt, Reichsschuld, Pensionsfonds 2c.).
Schriftlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 74** — Bd. IV — (Marine).
Anträge Dr. Baumbach (Berlin) — **Dr.-S. Nr. 65** — Bd. IV.
Anträge Bebel — **Dr.-S. Nr. 66** — Bd. IV.
6. Sitzg. S. 69 bis 86 — Bd. I.
7. Sitzg. S. 87 bis 112 — Bd. I.
8. Sitzg. S. 115 bis 137 — Bd. I.
16. Sitzg. S. 324 bis 344 — Bd. I.
20. Sitzg. S. 422 bis 448 — Bd. I.
21. Sitzg. S. 449 bis 471 — Bd. I.
22. Sitzg. S. 473 bis 497 — Bd. I.
23. Sitzg. S. 499 bis 526 — Bd. I.
24. Sitzg. S. 527 bis 549 — Bd. I.
26. Sitzg. S. 577 bis 601 — Bd. I.
28. Sitzg. S. 640 bis 652 — Bd. I.
30. Sitzg. S. 687 bis 701 — Bd. II.
32. Sitzg. S. 728 bis 750 — Bd. II.
Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse — **Dr.-S. Nr. 84** — Bd. IV.
Abänderungsanträge zur III. Berathung:
Dr.-S. Nr. 86, 87, 88, 97, 98, 100, 101, 102 — Bd. IV —, **104** — Bd. V.
III. Berathung:
34. Sitzg. S. 790 bis 815 — Bd. II.
(Generaldiskussion S. 790 bis 801.)
35. Sitzg. S. 818 bis 841 — Bd. II.
36. Sitzg. S. 844 bis 868 — Bd. II.
37. Sitzg. S. 869 bis 875 — Bd. II.
— Marine, Flottengründungsplan, Anschaffung von Schlachtschiffen S. 790, 791, 798.
Indirekte Steuern S. 791, 798.
Landwirthschaft, Nothstand S. 791, 798.
Branntweinsteuer S. 791, 799, 806.
Getreidezölle S. 791, 792, 793.
Währungsfrage S. 792.
Abrüstung, allgemeine S. 793, 795, 796.
Presse S. 792.
Sozialpolitik S. 793, 794, 795, 796, 797, 798.
Wirthschaftspolitik S. 793, 794.
Kolonialpolitik S. 796.
Alters- und Invalidenversorgung S. 798, 799. —

A. **Bundesrath** (Kapitel 1 der fordauernden Ausgaben), siehe Reichsamt des Innern.

B. **Reichstag** — Anlage I — (Kapitel 2 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 6 der Einnahme).

Etats- 2c. Wesen. Etat für 1889/90 (Fortsetzung).
II. Berathung:
6. Sitzg. S. 69 bis 71 — Bd. I.
— Anfertigung und Druck eines neuen Katalogs. Vergrößerung der Bibliotheksräume. —
III. Berathung:
34. Sitzg. S. 801 — Bd. II.

C. **Reichskanzler und Reichskanzlei** — Anlage II — (Kapitel 3 der fortdauernden Ausgaben und Kapitel 6a der Einnahme).
II. Berathung:
6. Sitzg. S. 71 — Bd. I.
III. Berathung:
34. Sitzg. S. 801 bis 815 — Bd. II.
— Geffcken-Untersuchung S. 801 bis 815 — Bd. II. —

D. **Auswärtiges Amt** — Anlage III — (Kapitel 4 bis 6 der fortdauernden Ausgaben, Kapitel 2 der einmaligen Ausgaben, ordentlicher Etat und Kapitel 7 der Einnahme).
Dazu:
Nachweisung der für das Jahr 1887 bezw. für das Etatsjahr 1887/88 bei den Wahlkonsulaten des deutschen Reiches vorgekommenen amtlichen Einnahmen und Ausgaben: 11. Sitzg. Seite 199 — Bd. I.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 49.** — Bd. IV. —
20. Sitzg. S. 422 bis 448 — Bd. I.
— Erhöhung des Gehaltes des Unterstaatssekretärs und Kreirung neuer Büreaubeamtenstellen S. 422.
Zulagen an Legationskanzlisten und Sekretäre S. 422.
Ermäßigung des Diensteinkommens des Gesandten in Brüssel und im Haag S. 422.
Neue Kreirung eines Konsulats in Pretoria S. 422.
Neue Kreirung eines Konsulats in Nisch S. 422.
Vizekonsulat in Zanzibar S. 423 bis 425.
Vertrag der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sultan von Zanzibar S. 423 bis 425.
Kolonialpolitik S. 423 bis 436, 437 bis 447 (Samoa 443, 446).
Royal Niger-Company S. 425 bis 427.
Kongogebiet, Lagos, Kamerun S. 425 bis 427.
Branntweinhandel in Kamerun und Togo, Einfuhr von Waffen und Munition S. 427 bis 436, 437, 444.
Sklavereifrage S. 428 bis 436, 437.
Bibliothek des archäologischen Instituts in Rom S. 436 und 437.
Verwaltungskosten für das südwestafrikanische Schutzgebiet S. 437 bis 447. —
III. Berathung:
35. Sitzg. S. 818 bis 819 — Bd. II.
— Subvention an die zoologische Station des Professor Dr. Dohrn in Neapel S. 818 und 819. —

E. **Reichsamt des Innern** — Anlage IV — (Kap. 7 bis 13b der fortdauernden Ausgaben, Kap. 3 der einmaligen Ausgaben, Ordentlicher Etat, Kap. 10 der einmaligen Ausgaben, Außerordentlicher Etat, und Kap. 8 der Einnahme).
Dazu:
Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 25. November 1888 mit den Einzelberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten aus dem Jahre 1887:
3. Sitzg. S. 10 — Bd. I.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 57A** — Bd. IV — und Antrag Bebel — **Dr.-S. Nr. 66** — Bd. IV. —
II. Berathung:
6. Sitzg. S. 71 bis 82 — Bd. I.
23. Sitzg. S. 499 bis 526 — Bd. I.
24. Sitzg. S. 527 bis 539 — Bd. I.

Etats- ꝛc. Wesen.
Etat für 1889/90 (Fortsetzung).
Reichsamt des Innern.

— Behandlung der Rückeinnahmen S. 71 und 72.
Hochseefischerei, Nachweis über die Gelderverwendung S. 72 und 73, 523 bis 526.
Vieheinfuhr, Grenzsperre zum Schutz gegen die Rinderpest S. 73 und 74.
Kunstbuttergesetz S. 74 bis 79.
Nahrungsmittelgesetz, Einführung einer staatlichen Prüfung für Chemiker S. 75, 77.
Dampfkesselgesetzgebung S. 79.
Reform des Patentgesetzes S. 79 bis 81.
Aenderung der Markenschutzgesetzgebung S. 80 bis 81.
Maßregeln zur Bekämpfung der Trunksucht S. 500.
Einheitliche Regelung der Gesetzgebung über das Vereinswesens S. 500 und 501.
Desgl. des Lagerscheinwesens (Warrant, Waarenverpfändung) S. 501 und 502.
Repräsentationskosten für den Staatssekretär S. 499, 500, 502, 508.
Berichte der Fabrikinspektoren (Form derselben) S. 503 bis 523.
Gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit S. 505; (Pferdebahnpersonal, Bäckerei) S. 509, 521.
Wohnungsgesetz S. 509, 510, 517, 521.
Mißstände in der Spiegelbelegungsindustrie (Queckfilberbelegung) S. 504, 512, 513, 514, 521.
Hausindustrie S 503 bis 523.
Spielwaarenindustrie S. 503, 504.
Bleifederfabrikation S 504.
Statistik der Arbeitslöhne S. 505.
Arbeitseinstellung S. 506 und 507.
Sonntagsruhe S. 511, 514, 515, 521.
Arbeiterschutz (Wohlfahrtseinrichtungen) S. 503 bis 523.
Reichstagsgebäude S. 527.
Nordostseekanal, Einrichtung der Unterkunftsräume der Arbeiter ꝛc., geistliche Kura ꝛc. S. 527 bis 539. —

III. Berathung: Anträge **Dr.-S. Nr. 86, 87, 97** — **Bd. IV** —
35. Sitzg. S. 819 bis 834 — Bd. II.

— Lohnstatistik der Berufsgenossenschaften (vollständige Uebersicht über die Lohnverhältnisse im Reiche) S. 819 und 820.
Unterstützung für den deutschen Fischereiverein zur Förderung der künstlichen Fischzucht S. 820 bis 824.
Erhöhung der Fonds zur Hochseefischerei S. 824.
Schutzpockenimpfungsfrage S. 824.
Kunstbuttergesetz S. 824 bis 827.
Physikalisch-technische Reichsanstalt S. 827 und 828.
Seelsorge für die beim Nordostseekanal beschäftigten Arbeiter S. 828 bis 831, 834.
Nordostseekanal, Hafenprojekt bei Rendsburg S. 831 bis 833.
Elbe-Travekanal S. 833 und 834. —

F. **Verwaltung des Reichsheeres — Anlage V — (Kap. 14 bis 44 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 5 und 12 der einmaligen Ausgaben und Kap. 9 und 9a der Einnahme).**
Mündliche Berichte der Budgetkommission — Dr.-S. Nr. 34, 40 und 57c. — Bd. IV.
II. **Berathung:**
7. Sitzg. S. 87 bis 112 — Bd. I.
8. Sitzg. S. 115 bis 137 — Bd. I.
16. Sitzg. S. 324 bis 344 — Bd. I.
24. Sitzg. S. 539 bis 549 — Bd. I.
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.

— Fürsorge für die Familien und Angehörigen der zur Uebung einberufenen Reservisten und Landwehrleute S. 87 bis 88.
Verhalten der Kriegervereine bei den Wahlen (Ueberwachung der Kriegervereine durch die Bezirkskommandos bezw. Bezirksoffiziere, politische Thätigkeit überhaupt) S. 88 bis 102, 110, 111 und 112.
Vermehrung der Artillerie S. 93 bis 95.
Ausschluß der Sozialdemokraten von der Lieferung für die Militairverwaltung S. 102 und 109.
Verfahren des Militärgerichts gegen den Hauptmann a. D. von Ehrenberg S. 103 bis 112.
Regelung der Verhältnisse der pensionirten Militärpersonen, welche in den Kommunaldienst treten S. 112.
Revision der Gesetzgebung, betr. die Militärgerichtsbarkeit (Militärstrafverfahren gegen verabschiedete Offiziere) S. 116 bis 119.
Erhöhung des Etats für Offiziere in besonderen Stellungen S. 119 und 120.
Quartiermeister und Adjutanten für 3 Oberquartiermeister S. 120.
Vermehrung der Linienkommissare S. 120, 121.
Archivar des Kriegsarchivs des großen Generalstabes S. 120.
Vermehrung des Büreaupersonals für das topographische Büreau S. 120.
Militäreisenbahnbehörden (Linienkommissare) S. 120 und 121.
Gewährung von Zulagen an Vizefeldwebel der Infanterie zur interimistischen Verwendung in Offizierstellen S. 121.
14 Adjutanten bei den Generalkommandos für die Bearbeitung des Artilleriewesens S. 121.
Offiziermanquements S. 121.
Gardes du Corps-Regiment, Gleichstellung mit den anderen Kavallerieregimentern auf denselben Etat S. 121.
Zentralisation des Meldewesens beim Bezirkskommando (pensionirte Offiziere, Bezirksfeldwebel) S. 121 und 122.
Besetzung der Stellen der Feldwebel ꝛc., welche zu Probedienstleistungen abkommandirt sind S. 122 und 123.
Militairpostanstalt in Berlin S. 123 und 124.
Besoldungen der Proviantverwaltungsbeamten S. 124.
Erhöhung der Etatssumme für Naturalverpflegung S. 124.
Desgl. der Viktualienverpflegung S. 124.
Lieferungen für die Armeeverwaltung (Produzenten) S. 124 bis 131.
Wahlfonds der Konservativen ꝛc. (Bleichröder-Cremer) S. 128, 131, 132.
Garnisonverwaltungs- und Serviswesen S. 133.
Gewährung von Rationen an die Militärärzte bei den Manövern S. 133 und 134.
Militärerziehungs- und Bildungswesen (Turnunterricht) S. 134 bis 136.
Artillerie- und Waffenwesen (Zeug- und Feuerwerkspersonal) S. 137.
Militäreisenbahn (Berlin-Kunersdorf) S. 324 und 325.
Garnisonbäckerei in Potsdam, Neubau S. 325 bis 328.
Garnisonbäckerei in Stettin, Verlegung S. 328.
Körner- bezw. Mehlmagazin in Magdeburg S. 328.
Magazingebäude in Altona, Neubau (Garnisonbäckerei) S. 328.
Barackenkaserne für das Infanterielehrbataillon in Potsdam S. 328 und 329.
Kaserne für die Gardes du Corps in Potsdam (Charlottenburg, Berlin) S. 329.
Generalkommando-Dienstgebäude in Königsberg i. Pr. S. 330.
Kavalleriekaserne in Lyck (Anleihemittel) S. 330.
Straßenentwässerungs- und Beleuchtungsanlagen auf dem ehemaligen Festungsterrain zu Stettin S. 330.
Neubau von Infanteriekasernen bezw. Erweiterung des Militärkirchhofs in Stettin (Verlegung eines Bataillons von Swinemünde nach Stettin) S. 330 bezw. 331.
Fassade des Generalkommandodienstgebäudes in Stettin S. 331.
Infanteriekaserne in Spandau (Verlegung eines Garderegiments nach Berlin) S. 331.
Trainkaserne und Depot in Posen S. 331.
Garnisonwaschanstalt in Posen S. 331 und 332.
Kasernements in Köln bezw. Kalk bei Köln S. 332.
Traindepot und Kaserne in Altona S. 332 und 333.
Kavalleriekaserne in Darmstadt (Pabenhausen) S. 333 bis 335 und S. 539 bis 549.
Petition aus Pabenhausen; siehe auch 37 Sitzg. S. 875 — Bd. II.
Dienstwohngebäude für einen Divisionskommandeur in Darmstadt S. 335 und 336.
Artilleriekaserne in Mainz S. 336.
Exerzirplätze, Erweiterung ꝛc. (Altona-Hamburg, Deutsch-Eylau, Hanau, Lyck) S. 336.
Kaserne für die Gewehrprüfungskommission in Spandau S. 336.

Etats- ꝛc. Wesen.
Etat für 1889/90 (Fortsetzung).
Reichsheer.

Etats- ꝛc. Wesen.
Etat für 1889/90: **Reichsheer** (Fortsetzung).
Militärschmiede nebst Kaserne in Frankfurt a. Main S. 336 und 337.
Dienstgebäude für die Artillerieprüfungskommission in Berlin S. 337.
Mobiliarausstattung für die Dienstwohnung des Gouverneurs in Ulm S. 337.
Evangelische Garnisonkirche in Straßburg im Elsaß S. 337 bis 340.
Hülfslazareth in Straßburg im Elsaß S 340.
Grundsätze bezüglich der Aufbringung der Geldmittel, Anleihe S. 340.
Festungsergänzung- und -Verstärkung S. 340. —
III. Berathung: **Antrag von Massow — Dr.-S. Nr. 88 — Bd. IV —, Antrag Freiherr von Huene und Genossen — Dr.-S. Nr. 98 und 100 — Bd. IV.**
35. Sitzg. S. 834 bis 841 — Bd. II.
36. Sitzg. S. 844 bis 848 — Bd. II.
— Avancementsverhältnisse der Beamten der Magazinverwaltung S. 835.
Kavalleriekaserne in Lyck S. 836.
Resolution betr. die Kasernenbauten S. 836 bis 841.
Kavalleriekaserne in Darmstadt S. 844 bis 848. —

G. **Marineverwaltung — Anlage VI — (Kap. 45 bis 64 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 6 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, Kap. 13 der einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats und Kap. 10 der Einnahme).**
Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 74 — Bd. IV.**
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 728 bis 749 — Bd. II.
— Samoa, Krieg auf S. 728, 729.
Zanzibar, Verhältnisse der Marine vor S. 728.
Admiralität, Chef der, beabsichtigte Trennung des Oberkommandos von der Verwaltung S. 728.
Vermehrung des Militärpersonals S. 729, 730.
Kontreadmiralstellen, Vermehrung S. 730.
Ober-Werftdirektoren in Kiel und Wilhelmshaven, Zulagen S. 730.
Ingenieurfrage S. 730 bis 732 bezw. bis 747.
Denkschrift, betr. die Entwickelung der Kriegsmarine S. 733 bis 747.
Küstenvertheidigung, Erneuerung und Erweiterung des Schiffsmaterials S. 733.
Panzerschiffe, Schlachtschiffe, Flottengründungsplan S. 733 bis 747.
Kuxhaven, Bau einer Kaserne S. 747, 748.
Kriegsvorräthe der Bekleidungsämter S. 748. —
III. Berathung: **Abänderungsantrag Freiherr von Huene — Dr.-S. Nr. 100 — Bd. IV.**
36. Sitzg. S. 848 und 849 — Bd II.
— Trinkwasserverhältnisse in Wilhelmshaven S. 848 und 849. —

H. **Reichsjustizverwaltung — Anlage VII — (Kap. 65 und 66 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 7 der einmaligen Ausgaben und Kap. 11 der Einnahme).**
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 57 B — Bd. IV.**
II. Berathung:
6. Sitzg. S. 82 bis 86 — Bd. I.
24. Sitzg. S. 539 — Bd. I.
— Herabsetzung der Gerichtskosten S. 82 und 83.
Freie Advokatur S. 82 und 83.
Abänderung der Civilprozeßordnung durch Vereinfachung des Verfahrens S. 82 und 83.
Bürgerliches Gesetzbuch S. 83 bis 86.
Reichsgerichtsdienstgebäude S. 539. —
III. Berathung:
36. Sitzg. S. 849 — Bd II.

J. **Reichsschatzamt — Anlage VIII — Kap. 67 bis 69 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 8 der einmaligen**

Etats- ꝛc. Wesen.
Etat für 1889/90: **Reichsschatzamt** (Fortsetzung).
Ausgaben, ordentlicher Etat, Kap. 14 der einmaligen Ausgaben, außerordentlicher Etat und Kap. 12 der Einnahme).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 57 und 83 — Bd. IV.**
II. Berathung:
6. Sitzg. S. 86 — Bd. I.
24. Sitzg. S. 548 und 549 — Bd. I.
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
— Kaiserpalast in Straßburg S. 549. —
III. Berathung:
Resolution — **Dr.-S. Nr. 101 — Bd. IV.**
36. Sitzung S. 849 bis 863 — Bd. II.
— Währungsfrage S. 849 bis 863. —

K. **Reichseisenbahnamt — Anlage IX — (Kap. 70 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 13 der Einnahme).**
II. Berathung:
16. Sitzung S. 341 bis 344 — Bd. I.
— Lieferung von Schmieröl S. 341 bis 343.
Thätigkeit des Reichseisenbahnamts S. 341 bis 343. —
III. Berathung:
36. Sitzg. S. 863 — Bd. II.

L. **Reichsschuld — Anlage X — (Kap. 71 und 72 der fortdauernden Ausgaben).**
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83 ad 2 — Bd. IV.**
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung:
36. Sitzg. S. 863 — Bd. II.

M. **Rechnungshof — Anlage XI — (Kap. 73 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 14 der Einnahme).**
II. Berathung:
16. Sitzg. S. 344 — Bd. I.
III. Berathung:
36. Sitzg. S. 863 — Bd. II.

N. **Allgemeiner Pensionsfonds — Anlage XII — (Kap. 74 bis 76 der fortdauernden Ausgaben und Kap. 15 der Einnahme).**
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83 ad 3 — Bd. IV.**
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung:
36. Sitzg. S. 863 — Bd. II.

O. **Reichsinvalidenfonds — Anlage XIII — (Kap. 77 bis 84 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 16 und 18 der Einnahme).**
II. Berathung:
16. Sitzg. S. 344 — Bd. I.
III. Berathung:
36. Sitzg. S. 863 — Bd. II.

P. **Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1887/88 — Hauptetat S. 20 — (Kap. 9 der einmaligen Ausgaben).**
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83 ad 4 — Bd. IV.**
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung:
36. Sitzg. S. 863 — Bd. II.

Etats- ꝛc. Wesen.
Etat für 1889/90 (Fortsetzung).
Q. Zölle und Verbrauchssteuern — Anlage XIV — Einnahme: Kap. 1 Tit. 1 bis 8 — Seite 28 des Hauptetats.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — Dr.-S. Nr. 62 — Bd. IV
und
Mündlicher Bericht der Petitionskommission — Dr.-S. Nr. 68 — Bd. IV.
II. Berathung:
26. Sitzg. S. 577 bis 601 — Bd. I.
28. Sitzg. S. 639 bis 652 — Bd. I.
30. Sitzg. S. 687 bis 701 — Bd. II.
— Eintritt Hamburgs und Bremens in die deutsche Zollvereinigung S. 577 und 578.
Beschwerden in Betreff des amtlichen Waarenverzeichnisses S. 578.
Aufhebung des Identitätsnachweises S. 578, 582, 583, 584.
Zollfreie Einfuhr von Brennholz S. 578 bis 580.
Schleifholz (Holz zur Spielwaarenfabrikation) S. 578 bis 580.
Frage des Petroleumfaßzolles S. 590.
Errichtung eines Reichstarifsamts S. 580, 581.
Erleichterungen für die Preßhefefabriken und Brennereien in Folge des Zollanschlusses von Hamburg und event. Vergrößerung derselben S. 581, 582, 583.
Tabacksteuer, Ermäßigung der Steuersätze und Erleichterung in der Veranlagung und Erhebung der Steuer, drückende Lage der Tabackbauer S. 584 bis 601.
Erhöhung des Tabackzolles S. 587 bis 601.
Zuckersteuer (Aufhebung der Exportprämien, Londoner Konferenz) S. 640 bis 648.
Stärkezucker- und Saccharinbesteuerung S. 645, 646, 647.
Vergütung auf die Erhebungskosten S. 647.
Salzsteuer S. 648.
Branntweinsteuer S. 648 bis 652, 687 bis 700.
Einführung der Berechtigungsscheine in Folge des Branntsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 S. 648 bis 652, 687 bis 700.
Ausbeuteverhältniß, zu hohe Kontingentirung bei den kleinen Brennereien aus Obst und Weintrebern, Beschwerden gegen die Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz S. 649 bis 652.
Braufteuer und Uebergangsabgaben von Bier S. 700, 70
Verbot der Surrogate bei der Bierbereitung S. 701. 1
Aversen S. 701. —
III. Berathung:
36. Sitzg. S. 863 bis 868 — Bd. II.
— Tabacksteuer S. 863 bis 865.
Stärkezucker S. 865 und 866.
Saccharin S. 865 und 866.
Branntweinsteuer (landwirthschaftliche Brennereien) S. 866 bis 868. —
R. Reichsstempelabgaben — Anlage XV — (Kap. 2 der Einnahme).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — Dr.-S. Nr. 62 — Bd. IV.
II. Berathung:
30. Sitzg. S. 701 — Bd. II.
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 869 — Bd. II.
S. Reichspost- und Telegraphenverwaltung — Anlage XVI — (Kap. 3 der Einnahme und Kap. 4 der einmaligen Ausgaben, ordentlicher Etat, Kap. 15 der einmaligen Ausgaben, außerordentlicher Etat).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — Dr.-S. Nr. 53 — Bd. IV — Abänderungsantrag — Dr.-S. Nr. 65 — Bd. IV.
II. Berathung:
21. Sitzg. S. 462 bis 471 — Bd. I.
22. Sitzg. S. 473 bis 493 — Bd. I.
Etats- ꝛc. Wesen.
Etat für 1889/90: Reichspost- und Telegraphenverwaltung ((Fortsetzung).
Begründung der Mehrforderung unter Darlegung des statistischen Materials über die Vermehrung des Dienstbedürfnisses S. 462 und 463.
Vermehrte Ermöglichung der Sonntagsruhe für die Beamten S. 463, 464.
Briefbestellung S. 464 bis 468.
Briefgeheimniß (Briefsperre) S. 465 bis 470, 471.
Offizier-Postmeisterstellen, angebliche Vermehrung S. 469, 471.
Bau eines Postgebäudes in Lahr S. 470.
Erhöhung des Gehalts der Postmeister S. 473, 474.
Grundsätze für die Beförderung von Postsekretären zu Ober-Postsekretären S. 474.
Gehaltserhöhung für die Postverwalter S. 474.
Hülfsunterbeamte, Frage bezüglich des Verhältnisses zu den fest angestellten (Unterschlagungen oder Veruntreuungen) S. 475 bis 478.
Entwickelung der Telegraphie und insbesondere des Fernsprechwesens S. 478 und 479.
Beabsichtigte Neubauten in Bielefeld, Oschersleben, Braunschweig, Karthaus, Demmin und Staßfurt betr. S. 480.
Neubau eines Dienstgebäudes
in Köln S. 480.
in Aurich S. 480, 481.
in Gnesen S. 481.
in Harburg S. 481.
in Lüneburg S. 481.
in Offenburg S. 482.
in Solingen S. 482.
Vergrößerung des Postgrundstücks in Thorn S. 482.
Ermäßigung des Packetbestellgeldes und der Eilbotengebühr nach Landorten S. 482, 483.
Vermehrung der Einrichtung der fahrenden Landbriefträger S. 483.
Vereinfachung im Postnachnahmeverkehr S. 483.
Petitionen des Gemeindevorstandes in Cotta, der Postanstalt in Cotta die Bezeichnung Dresden-Cotta beizulegen und für die zwischen Dresden und Cotta zur Versendung gelangenden Briefe die Taxe für Ortsbriefe einzuführen S. 483 bis 487.
Petition des deutschen Buchdruckervereins zu Leipzig um Herabsetzung des Portos für Drucksachen im Gewichte von 50 bis zu 100 Gramm S. 487 bis 492.
Petition des Bankdirektors J. F. Künning und Genossen zu Demmin, Neubau eines Postgebäudes zu Demmin im inneren Weichbilde der Stadt betr. S. 492.
Petition des städtischen Vereins, des Gewerbevereins und des kaufmännischen Vereins zu Wurzen, den Neubau eines Postgebäudes in Wurzen betr. S. 492.
Petition des Vorstandes des Kommerziums der Stadt Husum und des Magistrats und der Stadtverordneten zu Husum um Bewilligung der für die Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Husum in den Etat eingestellten Mittel S. 493. —
III. Berathung: Anträge Dr.-S. Nr. 102 — Bd. IV — Dr.-S. Nr. 104 — Bd. V.
37. Sitzg. S. 869 bis 873. — Bd. II.
— Neubau eines Dienstgebäudes in Aurich S. 869 bis 871.
Porto und Telegrammgebühren S. 871 bis 873.
Direkte Verbindung der Staatstelegraphennetze mit England S. 871 bis 873.
Verbilligung der Telephongebühren S. 873. —
Mündlicher Bericht der Budgetkommission über Petitionen — Dr.-S. Nr. 95 — Bd. IV.
37. Sitzg. S. 875. — Bd. II.
T. Reichsdruckerei — Anlage XVII — (Kapitel 3a der Einnahme und Kap. 4a der einmaligen Ausgaben ordentlicher Etat).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — Dr.-S. Nr. 53 — Bd. IV.
II. Berathung:
22. Sitzg. S. 493 bis 497 — Bd. I.
— Vertrieb der Patentschriften betr. S. 493.
Konkurrenz mit der privaten typographischen Industrie S. 493 bis 496.
Unzulänglichkeit der Räume S. 496. —

Etats- ꝛc. Wesen.
Etat für 1889/90: Reichsdruckerei (Fortsetzung).
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 873 — Bd. II.

U. Verwaltung der Eisenbahnen — Anlage XVIII — (Kap. 4 der Einnahme und Kap. 15 der einmaligen Ausgaben außerordentlicher Etat).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 45** — Bd. IV.
II. Berathung:
21. Sitzg. S. 449 bis 462 — Bd. I.
— Sonntagsruhe der Beamten S. 449, 457 und 458.
Gewährung der Gehaltszulagen nach Altersstufen S. 450.
Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Wittwen und Waisen der luxemburgischen Eisenbahnbeamten S. 450.
Paßverordnung vom 22. Mai 1888, Einwirkung auf den Personenverkehr und auf die Kanalschifffahrt S. 450 bis 457.
Bau eines Kanals von Ludwigshafen nach Straßburg und Mülhausen S. 453, 454, 455, 456, 457.
Ausbau der Theilstrecke Kedingen-Ebersweiler der Linie Diedenhofen-Teterchen S. 459.
Sekundärbahn Weilerthal-Weiler (Gießbachthal) S. 459.
Ausbau einer Linie Straßburg nach Markolsheim, von Horburg nach Kolmar bezw. Markolsheim nach Horburg S. 459 und 460.
Bahn von Pfirt nach Altkirch (obere Illthal-) S. 460.
Vermehrung der Betriebsmittel S. 460.
Bahn von Ulflingen nach St. Vieth S. 460 und 461. —
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 873 — Bd. II.
Petitionen um Vermehrung der etatsmäßigen Stellen für nichttechnische Eisenbahnsekretäre und Umwandlung der nicht pensionsfähigen Zulage in Gehalt.
21. Sitzg. S. 461 und 462 — Bd. I. und
37. Sitzg. S. 875 — Bd. II.

V. Bankwesen — Hauptetat S. 32 — (Kap. 5 der Einnahme).
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung;
37. Sitzg. S. 873 und 874 — Bd. II.
— Verwaltungsberichte der Reichsbank. — Reichsbankbeamte. —

W. Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen. — Hauptetat S. 34. — (Kap. 17 der Einnahme).
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 874 — Bd. II.

X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern. — Hauptetat S. 36. — (Kap. 19 Tit. 1 der Einnahme).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83** ad 5 — Bd. IV.
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 874 — Bd. II.

Y. Aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains. — Hauptetat S. 36. — (Kap. 20 Tit. 1 der Einnahme).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83** ad 6 — Bd. IV.
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 874 — Bd. II.

Etats- ꝛc. Wesen.
Etat für 1889/90 (Fortsetzung).
Z. Matrikularbeiträge — Anlage XIX — (Kap. 21 Tit. 1 bis 26 der Einnahme).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83** ad 7 — Bd. IV.
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 874 — Bd. II.

A A. Außerordentliche Deckungsmittel — (Hauptetat S. 40 bis 42 — (Kap. 22 bis 24 der Einnahme).
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83** ad 8 — Bd. IV.
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 749 — Bd. II.
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 874 — Bd. II.

2. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen — **Dr.-S. Nr. 8** — Bd. IV.
I. Berathung:
3. Sitzg. S. 11 bis 26 — Bd. I.
4. Sitzg. S. 29 bis 53 — Bd. I.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 83** ad 10 — Bd. IV.
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 750 — Bd. II.
Redaktion des Gesetzes nach den Beschlüssen in II. Berathung — **Dr.-S. Nr. 89** — Bd. IV.
III. Berathung:
37. Sitzg. S. 875 — Bd. II.

3. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1889/90 — **Dr.-S. Nr. 116** — Bd. V.
Verzeichniß der Kommissarien: 40. Sitzg. S. 923 — Bd. II.
I. Berathung:
40. Sitzg. S. 924 bis 938 — Bd. II.
— Kaiser Wilhelm-Denkmal, Koukurrenz S. 924.
Ostafrika, Expedition S. 924 und 925.
Kaiserpalast in Straßburg S. 925.
Anleihefonds (Frage der Deckungsmittel) S. 925 und 926.
Artillerieverstärkung S. 926, 927, 928, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938. (Wehrlos, ehrlos) S. 934, 936, 937, 938.
Oekonomiehandwerker, Verminderung S. 926, 927, 928.
Septennat S. 926, 927, 928, 933, 936, 937.
Admiralität, Zerlegung in ein Oberkommando und Reichsmarineamt S. 928, 929, 930, 932, 933, 934, 935, 937. —
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 128** — Bd. V.
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1001 bis 1015 — Bd. II.
Zusammenstellung der Beschlüsse — **Dr.-S. Nr. 136** — Bd. V.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1018 und 1019 — Bd. II.

A. Auswärtiges Amt — Anlage I — (Kap. 2 Tit. 7 der einmaligen Ausgaben).
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1001 — Bd. II.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1018 — Bd. II.

Etats- ꝛc. Wesen.

1. Nachtragsetat für 1889/90 (Fortsetzung).

B. Reichsamt des Innern — Anlage II — (Kap. 3 Tit. 7 der einmaligen Ausgaben).
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1001 — Bd. II.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1018 — Bd. II.

C. Verwaltung des Reichsheeres — Anlage III — (Kap. 24, 25, 26, 27, 29, 32, 33, 37, 40, 44 der fortdauernden Ausgaben, Kap. 5a, Kap. 12 Tit. 1a und Kap. 12a der einmaligen Ausgaben).
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1001 bis 1095 — Bd. II.
— Artilleriebespannungsfrage S. 1001 bis 1004.
Verlegung der Artillerieschießschule von Berlin nach Jüterbog S. 1004 und 1005.
Erweiterung des Infanterieschießplatzes in Erfurt S. 1005.
Uebungsplatz des Eisenbahnbataillons, Erweiterung S. 1005. —
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1018 — Bd. II.

D. Marineverwaltung — Anlage IV — (Kap. 45, 46, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58 der fortdauernden Ausgaben).
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1005 bis 1014 — Bd. II.
— Neuorganisation des Oberkommandos der Marine S. 1005 bis 1014. —
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1018 — Bd. II.

E. Reichsschatzamt — Anlage V — (Kap. 68 der fortdauernden Ausgaben).
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1014 — Bd. II.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1018 — Bd. II.

F. Reichsschuld — Anlage VI — (Kap. 72 der fortdauernden Ausgaben).
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1014 — Bd. II.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1018 und 1019 — Bd. II.

G. Matrikularbeiträge — Hauptetat S. 12 — (Kap. 21 der Einnahme).
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1014 — Bd. II.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1019 — Bd. II.

H. Außerordentliche Deckungsmittel — Hauptetat S. 12 — (Kap. 23 der Einnahme).
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1014 und 1015 — Bd. II.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1019 — Bd. II.

4. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres — **Dr.-S. Nr. 117** — Bd. V.
I. Berathung:
40. Sitzg. S. 924 bis 938 — Bd. II.
Mündlicher Bericht der Budgetkommission — **Dr.-S. Nr. 128** — Bd. V.
II. Berathung:
44. Sitzg. S. 1015 — Bd. II.

Etats- ꝛc. Wesen.

Anleihegesetz (Fortsetzung).

Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse — **Dr.-S. Nr. 137** — Bd. V.
III. Berathung:
45. Sitzg. S. 1019 — Bd. II.

4a. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1889/90, nebst Anlagen — **Dr.-S. Nr. 272** — Bd. VI.

5. Uebersicht der Reichsausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88 — **Dr.-S. Nr. 5** — Bd. IV.
Verzeichniß der Regierungskommissare, 4. Sitzg. S. 28 — Bd. I.
I. Berathung:
4. Sitzg. S. 53 — Bd. I.
Bericht der Rechnungskommission — **Dr.-S. Nr. 131** — Bd. V.
II. Berathung:
46. Sitzg. S. 1058 — Bd. II.
III. Berathung:
51. Sitzg. S. 1220 und 1221 — Bd. II.
— Herabsetzung des Portos für Drucksachen. —

6. Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes — **Dr.-S. Nr. 7** — Bd. IV.
Verzeichniß der Regierungskommissare, 4. Sitzg. S. 28 — Bd. I.
I. Berathung:
4. Sitzg. S. 53 — Bd. I.
Bericht der Rechnungskommissare — **Dr.-S. Nr. 181** — Bd. VI.
II. Berathung:
66. Sitzg. S. 1687 bis 1695 — Bd. III.
— Reichsbankfrage S. 1687 und 1688.
Kontrasignatur der Kabinetsordre S. 1688 bis 1695.
Komptabilitätsgesetz S. 1688 bis 1695. —
(An die Rechnungskommission zurückverwiesen).

7. Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1885/86 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofs — **Dr.-S. Nr. 118** — Bd. V.
I. Berathung:
41. Sitzg. S. 940 — Bd. II.

8. Rechnung der Kasse der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1886/87 bezüglich desjenigen Theiles, welcher sich auf die Reichsverwaltung bezieht — **Dr.-S. Nr. 11** — Bd. IV.
I. Berathung:
4. Sitzg. S. 53 — Bd. I.
Mündlicher Bericht der Rechnungskommission — **Dr.-S. Nr. 109** — Bd. V.
II. Berathung:
40. Sitzg. S. 924 — Bd. II.
III. Berathung:
42. Sitzg. S. 958 — Bd. II.

9. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1888/89 — **Dr.-S. Nr. 9** — Bd. IV.
I. und II. Berathung:
4. Sitzg. S. 54 — Bd. I.
III. Berathung:
20. Sitzg. S. 421 und 422 — Bd. I.

Exportprämien, Aufhebung, Londoner Konferenz, 28. Sitzg. S. 640 bis 648 — Bd. I.

Eylau, Deutsch-, Erweiterung des Exerzirplatzes, 16. Sitzg. S. 336 — Bd. I.

Fabrikinspektoren.
Einzelberichte aus dem Jahre 1887, 3. Sitzg. S. 10 — Bd. I;
Besprechung und Wünsche über die Form der Berichte derselben, 23. Sitzg. S. 503 bis 523 — Bd. I.

Faßbodentheile Faßdauben, Petitionen des M. B. Bodenheim und Genossen zu Kassel u. a. m., die Aufhebung der vom 1. Juli 1888 ab erhöhten Verzollung der eichenen Faßbodentheile und Zollrückerstattung betr. — **Dr.-S. Nr. 96** — Bd. IV — 67. Sitzg. S. 1728 — Bd. III.

Fehlbetrag des Reichshaushalts, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1P; auch 3. Sitzg. S. 12, 13, 21 und 22 — Bd. I.

Feldwebel, Gewährung von Zulagen an Vizefeldwebel der Infanterie zur interimistischen Verwendung in Offizierstellen, 8. Sitzg. S. 121 — Bd. I —, Centralisation des Meldewesens bei den Bezirkskommandos (Bezirksfeldwebel), 8. Sitzg. S. 121 und 122 — Bd. I —, Besetzung der Stellen der Feldwebel 2c., welche zu Probedienstleistungen abkommandirt sind, 8. Sitzg. S. 122 und 123 — Bd. I.

Fernsprechwesen, Entwickelung, 22. Sitzg. S. 478 und 479 — Bd. I — Verbilligung, 37. Sitzg. S. 873 — Bd. II.

Festungen, Mittel zur Ergänzung und Verstärkung, 16. Sitzg. S. 340 — Bd. I.

Festungsbaufonds, siehe Reichsfestungsbaufonds.

Finanzpolitik des Reichs, Besprechung über . . ., 3. Sitzg. S. 18 bis 20 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 29 — Bd. I.

Fischereiverein, deutscher, zur Förderung der künstlichen Fischzucht, Unterstützung — **Dr.-S. Nr. 86** — Bd. IV — und 35. Sitzung S. 820 bis 824 — Bd. II.

Flottengründungsplan, siehe 32. Sitzg. S. 733 bis 747 — Bd. II.

Fondsübertragung, 3. Sitzg. S. 25 — Bd. I.

Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge, siehe Gewerbeordnung unter 13.

Francke, Abgeordneter für den 4. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein, wird zum Quästor ernannt, 2 Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Frankfurt a. M., Militärschmiede nebst Kaserne, 16. Sitzg. S. 336 und 337 — Bd. I.

Frankreich, Verhältniß zu, 4. Sitzg. S. 30 bis 33, 44 — Bd. I.

Frauenarbeit.
Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen 2c. in Gummiwaarenfabriken, siehe Gewerbeordnung unter 1;
weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der . . ., siehe Gewerbeordnung unter 6.

Freundschafts- 2c. Vertrag mit dem Freistaat Salvador, Weitergeltung, siehe Verträge unter 2.

Fürsorge für die Familien und Angehörigen der zur Uebung einberufenen Reservisten und Landwehrleute, Frage bezüglich einer Gesetzesvorlage beim Etat, 7. Sitzg. S. 87 und 88 — Bd. I.

Fuselöl, Petition der Firma A. Leonhardt u. Co. zu Mühlheim (Hessen) und Genossen wegen Aufhebung des Zolles auf Fuselöl — **Dr.-S. Nr. 231** — Bd. VI — 67 Sitzg. S. 1730 und 1731 — Bd. III.

Gardes du Corps, Regiment, etatsmäßige Gleichstellung mit den anderen Kavallerieregimentern, 8. Sitzg. S. 121 — Bd. I.

Garnisonverwaltungs- und Servicswesen, 8. Sitzg. S. 133 — Bd. I.

Geheimmittel, Petitionen, das Verbot des Annoncirens von Geheimmitteln betr. Fünfter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 108** — Bd. V.

Generalstab.
Quartiermeister und Adjutanten für 3 Oberquartiermeister, 8. Sitzg. S. 120 — Bd. I.
Vermehrung der Linienkommissare (Militäreisenbahnbehörden), 8. Sitzg. S. 120 und 121 — Bd. I.
Archivar des Kriegsarchivs des großen Generalstabes, 8. Sitzg. S. 120 — Bd. I.
Vermehrung des Büreaupersonals für das topographische Büreau, 8. Sitzg. S. 120 — Bd. I.

Genossenschaftswesen, Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — **Dr.-S. Nr. 28** — Bd. IV.
I. Berathung:
14. Sitzg. S. 273 bis 296 — Bd. I.
Bericht der VII. Kommission — **Dr.-S. Nr. 132** — Bd. V.
Abänderungsanträge — **Dr.-S. Nr. 140** — Bd. V **143** — Bd. VI.
II. Berathung:
45. Sitzg. S. 1019 bis 1056 — Bd. II.
46. Sitzg. S. 1058 bis 1086 — Bd. II.
Zusammenstellung der Beschlüsse in II. Berathung: **Dr.-S. Nr. 145** — Bd. VI.
Abänderungsanträge — **Dr.-S. Nr. 180 und 184** — Bd. VI.
III. Berathung:
52. Sitzg. S. 1288 bis 1301 — Bd. II.
Zusammenstellung nach den Beschlüssen in III. Berathung — **Dr.-S. Nr. 186** — Bd. VI.

Gerichtskosten.
Herabsetzung der . . . ., 6. Sitzg. S. 22 und 23 — Bd. I;
Anträge der Abgeordneten Kulemann und Freiherr von Buol-Berenberg, siehe Civilprozeßordnung unter 2 und 3 bezw. Gerichtsverfassung.

Gerichtsverfassung.
Antrag des Abgeordneten Kulemann um Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung — **Dr.-S. Nr. 52** — Bd. IV
und
Antrag des Abgeordneten Freiherr von Buol-Berenberg und Genossen, die gerichtlichen Zustellungen betreffend — **Dr.-S. Nr. 91** — Bd. IV.
I. Berathung:
39. Sitzg. S. 906 bis 916 — Bd. II.

Gerste, Zollermäßigung, siehe Zolltarif unter 6.

Geschäftssprache der gerichtlichen Behörden in Elsaß-Lothringen, siehe Elsaß-Lothringen unter 6.

Getreidezölle.
Einnahme ꝛc., Besprechung beim Etat:
3. Sitzg. S. 20, 21, 23, 24 — Bd. I.
4. Sitzg. S. 37 und 51 — Bd. I.
34. Sitzg. S. 791, 793 — Bd. II.
Antrag, bezw. Petitionen auf Aufhebung, siehe Zolltarif unter 1 bezw. 6.

Gewerbegerichte, Einführung von . . ., siehe Gewerbeordnung unter 5.

Gewerbeordnung.
1. Beschluß des Bundesraths, betr. Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken — **Dr.-S. Nr. 12** — Bd. IV.
2. Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 22. November 1888 nebst Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen vom 9. Mai 1888 — **Dr.-S. Nr. 22** — Bd. IV.
3. Beschluß des Bundesraths, betr. die Aufnahme der Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie der Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§ 16 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich) — **Dr.-S. Nr. 21** — Bd. IV.
I. und II. Berathung:
5. Sitzg. S. 55 — Bd. I.
III. Berathung:
15. Sitzg. S. 303 — Bd. I.
4. Antrag der Abgeordneten Hitze, Haberland, Letocha, Metzner um Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — **Dr.-S. Nr. 19.** — (Befähigungsnachweis) — Bd. IV
in Verbindung mit
dem Antrage der Abgeordneten Ackermann und Genossen, denselben Gegenstand betr. — **Dr.-Nr. Nr. 20** — Bd. IV.
I. Berathung:
13. Sitzg. S. 253 bis 271 — Bd. I.
Abänderungsanträge — **Dr.-S. Nr. 51** — Bd. IV — **126, 127** — Bd. V.
II. Berathung:
42. Sitzg. S. 958 bis 980 — Bd. II.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die Petitionen, denselben Gegenstand betr. — **Dr.-S. Nr. 125** — Bd. V.
Abänderungsanträge zur III. Berathung — **Dr.-S. Nr. 239** — Bd. VI.
5. Antrag der Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) und Genossen, die Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über die Einführung von Gewerbegerichten betr. — **Dr.-S. Nr. 18** — Bd. IV — 19. Sitzg. S. 397 bis 419 — Bd. I.
6. Antrag der Abgeordneten Dr. Baumbach (Berlin) und Genossen, betr. die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinderarbeit — **Dr.-S. Nr. 16** — Bd. IV —, dazu Antrag Merbach — **Dr.-S. Nr. 61** — Bd. IV
in Verbindung mit dem
von den Abgeordneten Hitze, Dr. Lieber eingebrachten Gesetzentwurfe, betr. Abänderungen und Ergänzungen

Gewerbeordnung.
(Befähigungsnachweis.) (Fortsetzung).
der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — **Dr.-S. Nr. 24** — Bd. IV — (Kinder- und Frauenarbeit).
I. Berathung:
25. Sitzg. S. 551 bis 575 — Bd. I.
(Die Abstimmung über Antrag Nr. 16 bleibt ausgesetzt.)
7. Antrag der Abgeordneten Dr. Lieber, Hitze um Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — **Dr.-S. Nr. 23** — Bd. IV — (Sonntagsarbeit).
I. Berathung:
31. Sitzg. S. 703 bis 715 — Bd. II.
8. Bundesrathsbeschluß in der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen, vom 27. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 57). Vom 22. Dezember 1888; soweit sich dieselbe auf § 139a Absatz 3 und § 16 Absatz 3 der Gewerbeordnung stützt — **Dr.-S. Nr. 75** — Bd. IV.
I. und II. Berathung:
32. Sitzg. S. 727 — Bd. II.
III. Berathung:
33. Sitzg. S. 751 und 752 — Bd. II.
9. Antrag der Abgeordneten Dr. Lieber, Hitze betr. Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — **Dr.-S. Nr. 25** — Bd. IV — (Normalarbeitstag, Arbeiterschutz).
I. Berathung:
43. Sitzg. S. 981 bis 999 — Bd. II.
10. Petitionen von Handwerkerinnungen und Vereinen, das Verbot bezw. Beschränkung des Hausirhandels, der Wanderlager und Abzahlungsgeschäfte betr. Sechster Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 122** — Bd. V. — und mündlicher Bericht derselben Kommission — **Dr.-S. Nr. 236** — Bd. VI.
11. Petitionen des Vereins deutscher Rechtskonsulenten, des Vereins badischer Rechtsagenten u. a. m., dahingehend, Aenderungen zu treffen, welche die in den §§. 1 und 35 der Gewerbeordnung gewährleistete Ausübung ihres Gewerbes sichern. Siebenter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 123** — Bd. V —; siehe auch mündlicher Bericht derselben Kommission — **Dr.-S. Nr. 133** — Bd. V.
12. Petition der Agitationskommission der Maurer Deutschlands u. a. m. um Abänderung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung. Zwölfter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 238** — Bd. VI.
13. Petition des Vorstandes der kaufmännischen Innung zu Celle um Abänderung des § 154 der Reichsgewerbeordnung. Dreizehnter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 274** — Bd. VI.

Gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, siehe Gewerbeordnung unter 2 bezw. 3.

Gießbachthal, Ausbau der Sekundärbahn, 21. Sitzg. S. 459 — Bd. I.

Glimmer. Petition des Glimmerwaarenfabrikanten Max Raphael zu Breslau um anderweite Tarifirung von Glimmer und Glimmerwaaren — **Dr.-S. Nr. 96** — Bd. IV — 67. Sitzg. S. 1730 — Bd. III.

Gnesen, Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 481 — Bd. I.

Dr. **Götz,** Abgeordneter für den 13. Wahlkreis Königreichs Sachsen, Wahlprüfung, siehe diese unter 3.

Grillenberger, Abgeordneter für den 1. Wahlkreis Regierungsbezirks Mittelfranken, Sistirung eines Strafverfahrens bezw. Antrag auf Genehmigung der strafrechtlichen Verfolgung, siehe Abgeordnete unter 6 bezw. Strafverfahren unter 1.

Dr. Freiherr **von Gruben**, Abgeordneter für den 1. Wahlkreis Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg, gestorben am 23. Oktober 1888, siehe Abgeordete unter 3.

Guineakompagnie, siehe Neu-Guinea.

Gummiwaarenfabrik, Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in denselben, siehe Gewerbeordnung unter 1.

Haag, Ermäßigung des Diensteinkommens des Gesandten im Haag, 20. Sitzg. S. 422 — Bd. I.

Hamburg.
Zollanschluß bezw. Nachsteuer, 3. Sitzg. S. 13 und 14 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 49 — Bd. I. —, 26. Sitzg. S. 577 und 578, 581 bis 583 — Bd. I.
Erleichterungen für die Preßhefefabriken und Brennereien in Folge des Zollanschlusses, 26. Sitzg. S. 581 bis 583 — Bd. I.

Freiherr **von Hammerstein**, Abgeordneter für den 1. Wahlkreis Regierungsbezirks Köslin, Ermächtigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens, siehe Abgeordnete unter 7.

Hanau, Erweiterung des Exerzirplatzes bei . . ., 16. Sitzg. S. 336 — Bd. I.

Handel und Industrie, in überseeischer Verbindung, Entwickelung, 3. Sitzg. S. 22, 23 — Bd. I.

Handelsschule, siehe Handlungslehrlinge bezw Gewerbeordnung unter 13.

Handelsvertrag:
mit der Schweiz, Zusatzvertrag, siehe Verträge unter 1,
mit dem Freistaat Salvador, siehe Verträge unter 2.

Handlungslehrlinge, Abänderung des § 154 der Gewerbeordnung, siehe Gewerbeordnung unter 13.

Harburg, Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 481 — Bd. I.

Hausindustrie, Berücksichtigung in den Berichten der Fabrikinspektoren, 23. Sitzg. S. 503 bis 523 — Bd. I.

Hausirhandel, Verbot bezw. Einschränkung, siehe Gewerbeordnung unter 10.

Heeresergänzungsgeschäft, siehe Reichsheer unter 3.

Henneberg, Abgeordneter für den 2. Wahlkreis Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha, siehe Wahlen unter 8.

Dr. **Hermes**, Abgeordneter für den 7. Wahlkreis des Regierungsbezirks Liegnitz, wird zum provisorischen Schriftführer berufen, 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I —; demnächst als solcher per acclamationen gewählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Hochseefischerei, Unterstützung, 6. Sitzg. S. 72 und 73 — Bd. I. —, 23. Sitzg. S. 523 bis 526 — Bd. I —, 35. Sitzg. S. 824 — Bd. II.

Holz, zollfreie Einfuhr von Brennholz, Schleifholz und Holz zur Spielwaarenfabrikation, 26. Sitzg. S. 578 bis 580 — Bd. I —; siehe auch Reifenstäbe, Stabholz, Faßbodentheile (Faßdauben).

Horburg, Eisenbahn von H. . . . nach Kolmar bezw. Markolsheim, 21. Sitzg. S. 459 und 460 — Bd. I.

Husum, neues Postdienstgebäude, Petition, 22. Sitzg. S. 493 — Bd. I. —, 37. Sitzg. S. 875 — Bd. II.

Identitätsnachweis, Frage der Aufhebung, 26. Sitzg. S. 578, 582 bis 584 — Bd. I.

Impffrage, Schutzpockenimpfung, 35. Sitzg. S. 824 — Bd. II. — Achter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 134** — Bd. V. — und mündlicher Bericht derselben Kommission — **Dr.-S. Nr. 235** — Bd. VI.

Ingenieurfrage bei der Marine, 32. Sitzg. S. 730 bis 747 — Bd. II.

Invaliditätsversicherung, siehe Alters- und Invaliditätsversicherung.

Italien, Resolution der italienischen Deputirtenkammer betr. den Dank für den Seiner Majestät dem König von Italien bereiteten festlichen Empfang, 74. Sitzg. S. 1990 und 1991 — Bd. III.

Jüterbog, Verlegung der Artillerieschießschule von Berlin nach J. . ., 44. Sitzg. S. 1004 und 1005 — Bd. II.

Kabinetsordre, Kontrasignatur, 66. Sitzg. S. 1688 bis 1695 — Bd. III.

Kaffeeterminhandel. Petition der Handelsfirma Nietschmann u. Oehme, das Verbot bezw. Beschränkung des Kaffeeterminhandels betr. Neunter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 151** — Bd. VI. —, Abänderungsantrag — **Dr.-S. Nr. 240** — Bd. VI. —, 68. Sitzg. S. 1758 bis 1779 — Bd. III.

Kaffeezoll, Aufhebung, 3. Sitzg. S. 20 — Bd. I.

Kamerun, Branntweinhandel 2c., 20. Sitzg. S. 425 bis 437 — Bd. I.

Kanalbau von Ludwigshafen nach Straßburg, 21. Sitzg. S. 453 bis 457 — Bd. I.

Karthaus, beabsichtigter Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 — Bd. I.

Kartoffelernte in Bezug auf die Brennsteuer, 3. Sitzg. S. 15 — Bd. I.

Kasernenbau, Resolution betr. die Mittel zu denselben, 36. Sitzung S. 836 bis 841 — Bd. II.

Kauffahrteischiffe, Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderungen des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 — **Dr.-S. Nr. 13** — Bd. IV.
I. Berathung:
5. Sitzg. S. 55 — Bd. I.
II. Berathung:
12. Sitzg. S. 235 — Bd. I.
III. Berathung:
15. Sitzg. S. 302 und 303 — Bd. I.

Kedingen-Ebersweiler, Ausbau der Theilstrecke der Linie Diedenhofen-Teterchen, 21. Sitzg. S. 459 — Bd. I.

Kiel, Ober-Werftdirektor, Zulage, 32. Sitzg. S. 730 — Bd. II.

Kinderarbeit, Anträge, betr. die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der . . . ., siehe Gewerbeordnung unter 6.

Graf **von Kleist-Schmenzin,** Abgeordneter für den 4. Wahlkreis Regierungsbezirks Köslin, wird per acclamationem zum Schriftführer erwählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Koalitionsfreiheit, Abänderung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung, siehe Gewerbeordnung unter 12, bezw. 23. Sitzg. S. 506 und 507 — Bd. I.

Kochann, Abgeordneter für den 5. Wahlkreis Regierungsbezirks Koblenz, wird zum Quästor ernannt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Königsberg i./Pr., Generalkommandodienstgebäude, 16. Sitzg. S. 330 — Bd. I.

Dr. **Kohli,** Abgeordneter für den 7. Wahlkreis Regierungsbezirks Stettin, Wahlprüfung, siehe diese unter 6.

Kolonialpolitik, Besprechung bei der I. Berathung des Etats, bezw. Nachtragsetats, 3. Sitzg. S. 16 bis 19 und 23 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 37, 38, 43, 49 und 50 — Bd. I —, 20. Sitzg. S. 423 bis 436, 437 bis 447 — Bd. I —, 34. Sitzg. S. 796 — Bd. II —, 40. Sitzg. S. 924 und 925 — Bd. II.

Kolonien, siehe Schutzgebiete.

Kommissionen, Wahl und Konstituirung der Kommissionen:
I. für die Geschäftsordnung, 4. Sitzg. S. 27 — Bd. I;
II. für die Petitionen, 4. Sitzg. S. 27 — Bd. I;
III. für den Reichshaushaltsetat, 4. Sitzg. S. 27 und 28 — Bd. I;
IV. für die Rechnungen über den Reichshaushalt, 4. Sitzg. S. 28 — Bd. I;
V. für die Wahlprüfungen, 4. Sitzg. S. 28 — Bd. I;
VI. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Alters- und Invaliditätsversicherung, 14. Sitzg. S. 273 — Bd. I —, 38. Sitzg. S. 880 — Bd. II;
VII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, 16. Sitzg. S. 324 — Bd. I —, 38. Sitzg. S. 880 und 881 — Bd. II;
VIII. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika, 28. Sitzg. S. 639 — Bd. I;
IX. zur Vorberathung: 1. des von dem Abgeordneten Kulemann eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. Abänderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung — **Dr.-S. Nr. 52** —, 2. des Antrags des Abgeordneten Freiherr von Buol-Berenberg und Genossen, die gerichtlichen Zustellungen betreffend — **Dr.-S. Nr. 91** — 41. Sitzg. S. 939 — Bd. II;
X. zur Vorberathung des von den Abgeordneten Dr. Lieber, Hitze eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 — **Dr.-S. Nr. 25** — (Normalarbeitstag, Arbeiterschutz), 46. Sitzg. S. 1057 und 1058 — Bd. II;

Kommissionen (Fortsetzung).
XI. zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Broemel eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1883 — **Dr.-S. Nr. 43** — 69. Sitzg. S. 1781 — Bd. III.

Kommunaldienst, Regelung der Verhältnisse der pensionirten Militärpersonen, welche in den Kommunaldienst treten, 7. Sitzg. S. 112 — Bd. I.

Komptabilitätsgesetz, 66. Sitzg. S. 1688 bis 1695 — Bd. III.

Kongogebiet, Besprechung beim Etat, 20. Sitzg. S. 425 bis 427 — Bd. I.

Konservativer Wahlfonds (Bleichröder-Cremer), 8. Sitzg. S. 128, 131, 132 — Bd. I.

Kontreadmirale, Vermehrung der Stellen, 32. Sitzg. S. 730 — Bd. II.

Kontrole des Reichshaushalts, siehe Etats- 2c. Wesen unter 9.

Korbweiden, siehe Reifenstäbe bezw. Zolltarif unter 3.

Kräcker, Abgeordneter für den 7. Wahlkreis Regierungsbezirks Breslau, gestorben am 2. Oktober 1888, siehe Abgeordnete unter 3.

Krankenversicherung, Petition der in staatlichen Eisenbahnwerkstätten beschäftigten Arbeiter um Wiederaufnahme in die Ortskrankenkasse zu Breslau betr. Zweiter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 67** — Bd. IV —, Antrag der Kommission: Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung, 68. Sitzg. S. 1756 bis 1758 — Bd. III.

Kriegervereine, Verhalten derselben bei den Wahlen bezw. deren politische Thätigkeit überhaupt, 7. Sitzg. S. 88 bis 102, 110 bis 112 — Bd. I.

Kriegsmarine, Denkschrift, betr. die Entwickelung der . . ., 32. Sitzg. S. 733 bis 747 — Bd. II.

Kriegsvorräthe der Bekleidungsämter der Marine, 32. Sitzg. S. 748 — Bd. II.

Küstenvertheidigung, Erneuerung und Erweiterung des Schiffsmaterials, 32. Sitzg. S. 733 — Bd. II.

Dr. **von Kulmiz,** Abgeordneter für den 9. Wahlkreis Regierungsbezirks Breslau, wird per acclamationem zum Schriftführer erwählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Kunstbuttergesetz, 6. Sitzg. S. 74 bis 79 — Bd. I —, 35. Sitzg. S. 824 bis 827 — Bd. II.

Lagerscheinwesen, einheitliche Regelung, 23. Sitzg. S. 501 und 502 — Bd. I.

Lagos, Schutzgebiet, Verhältnisse daselbst, Besprechung beim Etat, 20. Sitzg. S. 425 bis 427 — Bd. I.

Lahr, Bau eines Postgebäudes, 21. Sitzg. S. 470 — Bd. I.

Landbriefträger, fahrende, Vermehrung der Einrichtung, 22. Sitzg. S. 483 — Bd. I.

Freiherr **von Landsberg-Steinfurt**, Abgeordneter für den 4. Wahlkreis Regierungsbezirks Münster, Frage über die Mandatsfortdauer, siehe Abgeordnete unter 4.

Landwehr. Fürsorge für die Familien und Angehörigen der zur Uebung einberufenen Reservisten und Landwehrleute, 7. Sitzg. S. 87 und 88 — Bd. I.

Landwirthschaft, Nothstand, 34. Sitzg. S. 791, 798 — Bd. II.

Lehrlinge, siehe Handlungslehrlinge.

von Levetzow, Abgeordneter für den 3. Wahlkreis Regierungsbezirks Frankfurt, wird für die Dauer der 4. Session 7. Leg.-Per. zum Präsidenten erwählt, 2. Sitzg. S. 5 und 6 — Bd. I.

Lieferungen für die Militärverwaltung:
Ausschluß der Sozialdemokratie, 7. Sitzg. S. 102 bis 109 — Bd. I;
durch die Produzenten, 8. Sitzg. S. 124 bis 131 — Bd. I.

Linienkommissare, Vermehrung, 8. Sitzg. S. 120 und 121 — Bd. I.

Lohnstatistik, vollständige Uebersicht über die Lohnverhältnisse im Reiche, 23. Sitzg. S. 505 — Bd. I —, 35. Sitzg. S. 819 und 820 — Bd. II.

Ludwigshafen, Bau eines Kanals von L. nach Straßburg, 21. Sitzg. S. 453 bis 457 — Bd. I.

Lüneburg, Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 481 — Bd. I.

Luxemburg, Eisenbahn, Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Wittwen und Waisen der Luxemburgischen Eisenbahnbeamten, 21. Sitzg. S. 450 — Bd. I, siehe auch Reichseisenbahnen.

Lyck. Kavalleriekaserne daselbst, 16. Sitzg. S. 330 — Bd. I —, 35. Sitzg. S. 836 — Bd. II.
Erweiterung des Exerzirplatzes, 16. Sitzg. S. 336 — Bd. I.

Magazinverwaltung, Avancementsverhältnisse der Beamten derselben — 35. Sitzg. S. 835 — Bd. II.

Magdeburg, Körner- bezw. Mehlmagazin — 16. Sitzg. S. 328 — Bd. I.

Magdzinski, Abgeordneter für den 8. Wahlkreis Regierungsbezirks Posen, gestorben am 1. Februar 1889 — 33. Sitzg. S. 751 — Bd. II.

Mainz, Bau einer Artilleriekaserne — 16. Sitzg. S. 336 — Bd. I.

Mandatsfragen, siehe Abgeordnete unter 4.

Manöverkosten, Mehrbedarf für 1888/89 — 3. Sitzg. S. 13 — Bd. I.

Marine:
1. Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1G.; siehe auch
   3. Sitzg. S. 13, 14, 16 bis 23, 25 — Bd. I.
   4. Sitzg. S. 43, 48 bis 52 — Bd. I.
   34. Sitzg. S. 790, 791 und 798 — Bd. II.

Marine (Fortsetzung).
2. Nachtragsetat für 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 3D.
3. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung derselben ꝛc., siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 2 bezw. Anleihe unter 2.
4. Schreiben des Reichskanzlers vom 30. März 1889, die Ernennung des Kontreadmirals Heusner zum Staatssekretär des Reichsmarineamts betreffend, 49. Sitzg. S. 1157 — Bd. II.
5. Mittheilung des Staatssekretärs des Reichsmarineamts, den Verlust deutscher Kriegsschiffe in den samoanischen Gewässern betreffend, 51. Sitzg. S. 1219 und 1220 — Bd. II.

Markenschutzgesetzgebung, Aenderung, 6. Sitzg. S. 80 bis 81 — Bd. I.

Markolsheim, Ausbau der Eisenbahnlinie Straßburg-Markolsheim bezw. nach Horburg, 21. Sitzg. S. 459 und 460 — Bd. I.

Matrikularbeiträge, Etat und Nachtragsetat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1Z bezw. 3G; siehe auch 3. Sitzg. S. 14 und 15 — Bd. I — bezw. 4. Sitzg. S. 46 und 47 — Bd. I.

Melasse, siehe Zuckersteuer.

Meldewesen bei den Bezirkskommandos, 8. Sitzg. S. 121 und 122 — Bd. I.

Dr. **Meyer** (Jena), Abgeordneter für den 3. Wahlkreis Großherzogthums Weimar, wird an Stelle des Abgeordneten Dr. Tröndlin zum Schriftführer per acclamationem erwählt, 20. Sitzg. S. 421 — Bd. I —; legt dasselbe nieder, 60. Sitzg. S. 1545 — Bd. III —; Frage wegen Fortdauer des Mandats, siehe Abgeordnete unter 4.

Militärärzte, Gewährung von Rationen bei den Manövern, 8. Sitzg. S. 133 und 134 — Bd. I.

Militäreisenbahn (Berlin-Kunersdorf), Erneuerung des Oberbaues ꝛc., 16. Sitzg. S. 324 und 325 — Bd. I.

Militäreisenbahnbehörden, siehe Linienkommissare.

Militärerziehungs- und Bildungswesen, 8. Sitzg. S. 134 bis 136 — Bd. I.

Militärgerichtsbarkeit:
1. Verfahren des Militärgerichts gegen den Hauptmann von Ehrenberg, 7. Sitzg. S. 103 bis 112 — Bd. I.
2. Revision der Gesetzgebung, betreffend die Militärgerichtsbarkeit (Militärstrafverfahren gegen verabschiedete Offiziere), 8. Sitzg. S. 116 bis 119 — Bd. I.
3. Antrag Rickert — **Dr.-S. Nr. 42** — Bd. IV —, siehe Militärstrafprozeß.

Militärpensionsgesetz, siehe auch Pensionswesen.
Regelung der Verhältnisse der pensionirten Militärpersonen, welche in den Kommunaldienst treten, 7. Sitzg. S. 112 — Bd. I.

Militärpersonal, Vermehrung bei der Marine, 32. Sitzg. S. 729 und 730 — Bd. II.

Militärpostanstalt in Berlin, 8. Sitzg. S. 123 und 124 — Bd. I.

Militärschwimmanstalten, siehe Schwimmanstalten.

Militärstrafprozeß.
Antrag des Abgeordneten Rickert um Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung und Annahme einer Resolution — **Dr.=S. Nr. 42** — Bd. IV.
I. Berathung:
37. Sitzg. S. 877 und 878 — Bd. II.
Verfahren des Militärgerichts gegen den Hauptmann von Ehrenberg, 7. Sitzg. S. 103 bis 112 — Bd. I.

Militärwittwenkasse, Zuschuß, 3. Sitzg. S. 13 — Bd. I.

Mülhausen i. E., Bau eines Kanals von Ludwigshafen nach Straßburg und M. . . ., 21. Sitzg. S. 453 bis 457 — Bd. I.

Nahrungsmittelgesetz, Einführung einer staatlichen Prüfung für Chemiker, 6. Sitzg. S. 75 bis 77 — Bd. I.

Nationaldenkmal.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vorarbeiten für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I. — **Dr.=S. Nr. 38** — Bd. IV.
I. und II. Berathung:
12. Sitzg. S. 233 und 234 — Bd. I.
III. Berathung:
15. Sitzg. S. 302 — Bd. I.
2. Wahl von 4 Mitgliedern zum Preisgericht für die auf Grund des Preisausschreibens vom 30. Januar d. J. — **Dr.=S. Nr. 90** — Bd. IV. — eingehenden Entwürfe, das Nationaldenkmal für den hochseligen Kaiser Wilhelm betreffend.
Auf Vorschlag des Abgeordneten Freiherrn von und zu Franckenstein werden gewählt:
der Präsident von Levetzow,
der Abgeordnete Wichmann,
der Abgeordnete Dr. Freiherr von Heereman,
der Abgeordnete Dr. Roemer.
48. Sitzg. S. 1155 — Bd. II.
3. Im Nachtragsetat für das Reichsamt des Innern unter Kap. 3 Tit. 7 der einmaligen Ausgaben ist zu einer Preisbewerbung ein Betrag von 100 000 Mark angesetzt, siehe Etats= ꝛc. Wesen unter 3 B. bezw. 40. Sitzg. S. 924 — Bd. II.

Nationalität der Kauffahrteischiffe, Abänderung des Gesetzes vom 25. Oktober 1867, siehe Kauffahrteischiffe.

Naturalverpflegung.
Ersparniß für 1888/89 bezw. Mehrbedarf für 1889/90, 3. Sitzg. S. 13 und 14 — Bd. I.
Erhöhung der Etatssumme, 8. Sitzg. S. 124 — Bd. I.

Neapel, zoologische Station des Dr. Dohrn, Subvention, 35. Sitzg. S. 818 und 819 — Bd. II.

Negerhandel siehe Sklavenhandel.

Neuguinea=Kompagnie, Nachtragsetat für das Auswärtige Amt, siehe Etats= ꝛc. Wesen unter 4a.

Nisch, Neukreirung eines Konsulats, 3. Sitzg. S. 14 — Bd. I —, 20. Sitzg. S. 422 — Bd. I.

Nordostseekanal, Einrichtung der Unterkunftsräume, geistliche Kura ꝛc., 23. Sitzg. S. 527 bis 539 — Bd. I —, 35. Sitzg. S. 828 bis 834 — Bd. II.

Nordsee.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See — **Dr.=S. Nr. 59** — Bd. IV.
I. Berathung:
29. Sitzg. S. 653 — Bd. II.
II. Berathung:
32. Sitzg. S. 727 und 728 — Bd. II.
III. Berathung:
33. Sitzg. S. 752 — Bd. II.
2. Die am 1. Februar 1889 im Haag unterzeichnete Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages zur Regelung der Nordseefischerei vom 6. Mai 1882 (Reichsgesetzblatt 1884 S. 25) — **Dr.=S. Nr. 112** — Bd. V.
I. und II. Berathung:
38. Sitzg. S. 881 und 882 — Bd. II.
III. Berathung:
41. Sitzg. S. 940 — Bd. II.

Normalarbeitstag, Festsetzung, siehe Gewerbeordnung unter 9.

Oberrechnungskammer, Rechnung der Kasse derselben für das Etatsjahr 1886/87, siehe Etats= ꝛc. Wesen unter 8.

Oekonomiehandwerker, Verminderung in Folge Verstärkung der Artillerie, Nachtragsetat, 40. Sitzg. S. 926 bis 928 — Bd. II —; siehe auch Etats= ꝛc. Wesen unter 3C.

Oel, siehe Fuselöl.

Offenburg, Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 482 — Bd. I.

Offiziere, siehe auch Militärstrafprozeß.
Ueberwachung der Kriegervereine durch die Bezirkskommandos bezw. Bezirksoffiziere, 7. Sitzg. S. 88 bis 102, 110 bis 112 — Bd. I;
Verfahren des Militärgerichts gegen den Hauptmann a. D. von Ehrenberg, 7. Sitzg. S. 103 bis 112 — Bd. I.
Revision der Gesetzgebung, betr. die Militärgerichtsbarkeit bezw. Strafverfahren gegen verabschiedete Offiziere, 8. Sitzg. S. 116 bis 119 — Bd. I;
Erhöhung des Etats für Offiziere in besonderen Stellungen, 8. Sitzg. S. 119 und 120 — Bd. I;
Quartiermeister und Adjutanten für 3 Oberquartiermeister, 8. Sitzg. S. 120 — Bd. I;
Vermehrung der Linienkommissare, 8. Sitzg. S. 120 und 121 — Bd. I;
Gewährung von Zulagen an Vizefeldwebel der Infanterie zur interimistischen Verwendung in Offizierstellen, 8. Sitzg. S. 121 — Bd. I;
Offiziermanquements, 8. Sitzg. S. 121 — Bd. I;
14 Adjutanten bei den Generalkommandos für die Bearbeitung des Artilleriewesens, 8. Sitzg. S. 121 — Bd. I;
Zentralisation des Meldewesens bei den Bezirkskommandos, 8. Sitzg. S. 121 und 122 — Bd. I;
Offizierpostmeisterstellen, angebliche Vermehrung, 21. Sitzg. S. 469 bis 471 — Bd. I.

Oschersleben, beabsichtigter Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 — Bd. I.

Ostafrika, siehe Afrika.

Packetbestellgeld nach Landorten, Ermäßigung, 22. Sitzg. S. 482 und 483 — Bd. I.

Panzer- bezw. Schlachtschiffe, Bau, 3. Sitzg. S. 16 bis 23, 25 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 48 bis 52 — Bd. I —, 32. Sitzg. S. 733 bis 747 — Bd. II.

Pappe. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die Petition des Vereins deutscher Rohpappen-fabrikanten zu Berlin, Zoll auf Rohpappe betr. — **Dr.-S. Nr. 73** — Bd. IV.

Patentgesetz, Reform, 6. Sitzg. S. 79 bis 81 — Bd. I.

Patentschriften, Vertrieb seitens der Reichsdruckerei, 22. Sitzg. S. 493 — Bd. I.

Pensionsfonds, allgemeiner . . ., Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1 N; siehe auch 3. Sitzg. S. 13, 14 und 25 — Bd. I.

Pensionswesen. Regelung der Verhältnisse der pensionirten Militärpersonen, welche in den Kommunaldienst treten, 7. Sitzg. S. 112 — Bd. I.

1. Petition des Königlich bayerischen Stabsveterinärs a. D. Kaspar Ableitner um Neuregulirung seiner Pension. Erster Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.-S. Nr. 58** — Bd. IV —, 39. Sitzg. S. 916 bis 818 — Bd. II.
2. Petition des pensionirten Feldmagazinkontroleurs Adolf Elsner zu Koburg — Pensionserhöhung betr. —, Antrag Dr. Buhl und Dr. Meyer (Jena): die Petition zur erneuten Prüfung und Berichterstattung der Petitionskommission zurückzuverweisen — **Dr.-S. Nr. 106** — Bd. V —, bezw. **Dr.-S. Nr. 79** — Bd. IV.
3. Petitionen der verwittweten Frau Generallieutenant von Bardeleben u. a. m. um Gewährung der kurhessischen Wittwenstaatspension 2c. Zehnter Bericht der Petitionskommission — **Dr.-S. Nr. 221** — Bd. VI.

Petitionen.

1. Verzeichniß der eingegangenen Petitionen:
   Dr.-S. Nr. 30, 39, 54, 63, 72, 82, — Bd. IV.
   Dr.-S. Nr. 103, 120, 139, — Bd. V.
   Dr.-S. Nr. 169, 217, 252 — Bd. VI.
2. Petitionen, welche von der Kommission für die Petitionen als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind:
   Dr.-S. Nr. 79 — Bd. IV —, Antrag Dr. Buhl — **Dr.-S. Nr. 106** — Bd. V —, 37. Sitzg. S. 875 — Bd. II.
   Dr.-S. Nr. 193 — Bd. VI —, Antrag Rintelen — **Dr.-S. Nr. 198** — Bd. VI —, 66. Sitzg. S. 1696 — Bd. III.
   Dr.-S. Nr. 253 — Bd. VI —, 75. Sitzg. S. 1993 — Bd. III.
3. Berichte der Kommission für die Petitionen:
   Erster Bericht — **Dr.-S. Nr. 58** — Bd IV — (Gewährung bezw. Neuregulirung der Pension) — 39. Sitzg. S. 916 bis 918 — Bd. II —, Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung.
   Zweiter Bericht — **Dr.-S. Nr. 67** — Bd IV — (Krankenversicherung, Wiederaufnahme in die Ortskrankenkasse betreffend) — Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler zur Erwägung —, 68. Sitzg. S. 1756 bis 1758 — Bd. III.
   Dritter Bericht — **Dr.-S. Nr. 70** — Bd. IV —, dazu Abänderungsantrag — **Dr.-S. Nr. 121** — Bd. V — (Abänderung des § 369 des Reichs-strafgesetzbuchs) — 39. Sitzg. S. 918 bis 922 — Bd. II — Tagesordnung bezw. Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler.
   Vierter Bericht — **Dr.-S. Nr. 107** — Bd. V —
Petitionen (Fortsetzung).
   (die gemeindliche Besteuerung des Weins nach dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 betreffend) —, unerledigt.
   Fünfter Bericht — **Dr.-S. Nr. 108** — Bd. V — (das Verbot des Annoncirens von Geheimmitteln betreffend) —, unerledigt.
   Sechster Bericht — **Dr.-S. Nr. 122** — Bd. V — (das Verbot bezw. Beschränkung des Hausirhandels, der Wanderlager und Abzahlungsgeschäfte betreffend) — unerledigt.
   Siebenter Bericht — **Dr.-S. Nr. 123** — Bd. V — (Sicherung der in den §§ 1 und 35 der Gewerbe-ordnung gewährleisteten Ausübung des Gewerbes als Rechtskonsulenten 2c.) —, unerledigt.
   Achter Bericht — **Dr.-S. Nr. 134** — Bd. V — (Aufhebung des Impfzwanges) — unerledigt.
   Neunter Bericht — **Dr.-S. Nr. 151** — Bd. VI — (das Verbot bezw. Beschränkung des Kaffeetermin-handels betreffend), Abänderungsantrag — **Dr.-S. Nr. 240** — Bd. VI —, 68. Sitzg. S. 1758 bis 1779 — Bd. III.
   Zehnter Bericht — **Dr.-S. Nr. 221** — Bd. VI — (Gewährung der kurhessischen Staats-Wittwen-pension 2c.) — unerledigt.
   Elfter Bericht — **Dr.-S. Nr. 232** — Bd VI — (Rückerstattung des für nachweislich in Fabrikaten in das Ausland eingeführte englische Roheisen ge-zahlten Zolles) — unerledigt.
   Zwölfter Bericht — **Dr.-S. Nr. 238** — Bd. VI — (Abänderung der §§ 152 und 153 der Gewerbe-Ordnung betreffend) — unerledigt.
   Dreizehnter Bericht — **Dr.-S. Nr. 274** — Bd. VI — (Gewerbe-Ordnung, Handlungslehrlinge) — unerledigt.
   Mündliche Berichte der Petitions-Kommission:
   Dr.-S. Nr. 47 — Bd. IV — (Handelsvertrag mit der Schweiz) — 12. Sitzg. S. 250 und 251 — Bd. I, und 15. Sitzg. S. 302 — Bd. I.
   Dr.-S. Nr. 68 — Bd. IV — (Tabacksteuer und Tabackzoll betreffend) — 26. Sitzg. S. 584 bis 601 — Bd. I.
   Dr.-S. Nr. 73 — Bd. IV — (Zoll auf Rohpappe betreffend).
   Dr.-S. Nr. 80 — Bd. IV — (Kolonialbestrebungen in Ostafrika betreffend) — 30. Sitzg. S. 686 und 687 — Bd. II.
   Dr.-S. Nr. 125 — Bd. V — (Befähigungs-nachweis betreffend) — 42. Sitzg. S. 958 — Bd. II.
   Dr.-S. Nr. 133 — Bd. V — (Aufhebung des Absatz 2 des § 143 der Civilprozeßordnung be-treffend).
   Dr.-S. Nr. 203 — Bd. VI — (Ermächtigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen ein Reichstagsmitglied). Abänderungsantrag — **Dr.-S. Nr. 207** — Bd. VI.
   Dr.-S. Nr. 233 — Bd. VI — (Beibehaltung der Getreidezölle bezw. Ermäßigung des Gersten-zolles).
   Dr.-S. Nr. 234 — Bd. VI — (Petition betreffend die Regelung des Verkehrs mit Wein).
   Dr.-S. Nr. 235 — Bd. VI — (Impfzwang).
   Dr.-S. Nr. 236 — Bd. VI — (Hausirhandel, Abzahlungsgeschäfte 2c.).
   Mündliche Berichte der Budget-Kommission:
   Dr.-S. Nr. 45 — Bd. IV — (Vermehrung der Eisenbahnsekretärstellen und Umwandlung der Zu-lage in Gehalt).

Petitionen (Fortsetzung).
Dr.=S. Nr. 53 — Bd. IV — (Herabsetzung des Portos für Drucksachen und Bewilligung der Mittel zum Bau von Postgebäuden).
Dr.=S. Nr. 57 C 2 — Bd. IV — (Belassung der Garnison in Babenhausen betreffend).
Dr.=S. Nr. 95 — Bd. IV — (Herabsetzung des Portos für Drucksachen und Bewilligung des Postbaues in Aurich).
Dr.=S. Nr. 96 — Bd. IV — (das amtliche Waarenverzeichniß, betreffend Herabsetzung des Zolles auf Reifenstäbe, Korbweiden, Faßbodentheile ꝛc.) — 67. Sitzg. S. 1717 bis 1730 — Bd. III.
Dr.=S. Nr. 231 — Bd. VI — (Aufhebung des Zolles auf Fuselöl) — 67. Sitzg. S. 1730 und 1731 — Bd. III.

Petroleumfaßzollfrage, 26. Sitzg. S. 580 — Bd. I.

Pfafferott, Abgeordneter für den 9. Wahlkreis des Regierungsbezirks Düsseldorf, gestorben am 20. Oktober 1888, siehe Abgeordnete unter 3.

Pferdebahnpersonal, Beschränkung der Arbeitszeit, 23. Sitzg. S. 505, 509 und 521 — Bd. I.

Pfirt nach Altkirch, obere Illthalbahn, 21. Sitzg. S. 460 — Bd. I.

Physikalisch-technische Reichsanstalt, 35. Sitzg. S. 827 bis 828 — Bd. II.

Poll, Abgeordneter für den 2. Wahlkreis Regierungsbezirks Bromberg, Wahlprüfung, siehe diese unter 7.

Dr. **Porsch**, Abgeordneter für den 11. Wahlkreis Regierungsbezirks Breslau, wird zum provisorischen Schriftführer berufen, 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I —, demnächst als solcher per acclamationem erwählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Porto- und Telegrammgebühren, 37. Sitzg. S. 871 und 873 — Bd. II.

Posen.
Trainkaserne und -Depot, 16. Sitzg. S. 331, 332 — Bd. I,
Garnisonwaschanstalt, 16. Sitzg. S. 331, 332 — Bd. I.

Postbeamte.
Sonntagsruhe, 21. Sitzg. S. 463, 464 — Bd. I.
Hilfsunterbeamte, Verhältniß zu den festangestellten, Veruntreuungen ꝛc., 22. Sitzg. S. 475 bis 478 — Bd. I.

Postmeister, Gehaltserhöhung und angebliche Vermehrung der Offizierpostmeisterstellen, 21. Sitzg. S. 469, 471 — Bd. I —, 22. Sitzg. S. 473, 474 — Bd. I.

Postnachnahmeverkehr, Vereinfachung, 22. Sitzg. S. 483 — Bd. I.

Postsekretäre, Grundsätze für die Beförderung zu Ober-Postsekretären, 22. Sitzg. S. 474 — Bd. I.

Postverwalter, Gehaltserhöhung, 22. Sitzg. S. 474 — Bd I.

Post- und Telegraphenverwaltung, siehe auch Militärpostanstalt.
Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1 S; siehe auch 3. Sitzg. S. 13 und 15 — Bd. I.

Potsdam.
Neubau einer Garnisonbäckerei, 16. Sitzg. S. 325 bis 328 — Bd. I.
Barackenkaserne für das Infanterielehrbataillon, 16. Sitzg. S. 328, 329 — Bd. I.
Kaserne für die Gardes du Corps, 16. Sitzg. S. 329 — Bd. I.

Presse, offiziöse, Gebahren, 4. Sitzg. S. 29 bis 33 und 39 — Bd. I —, 34. Sitzg. S. 792 — Bd. II.

Preßhefefabriken und Brennereien, Erleichterungen ꝛc. in Folge des Zollanschlusses von Hamburg, 26. Sitzg. S. 581 bis 583 — Bd. I.

Pretoria, Neukreirung eines Konsulats, 3. Sitzg. S. 14 — Bd. I —, 20. Sitzg. S. 422 — Bd. I.

Privattransitlager, siehe Vereinszollgesetz.

Proviantamtsverwaltungsbeamte, Besoldungen, 8. Sitzg. S. 124 — Bd. I.

Quartiermeister, siehe Generalstab.

Reblaus-Konvention, Deklaration zu Artikel 3, siehe Verträge unter 4.

Rechnung:
allgemeine, über den Reichshaushalt für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 6 bezw. 7,
der Kasse der Oberrechnungskammer für das Etatsjahr 1886/87, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 8.

Rechnungshof, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1 M.

Rechtskonsulenten, Petitionen des Vereins deutscher Rechtskonsulenten, des Vereins badischer Rechtsagenten u. a. m. um gesetzliche Aenderungen, welche die in den §§ 1 und 35 der Gewerbeordnung gewährleistete Ausübung des Gewerbes eines Rechtskonsulenten sichern. Siebenter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.=S. Nr. 123** — Bd. V —, siehe auch mündlicher Bericht derselben Kommission — **Dr.=S. Nr. 133** — Bd. V.

Reichsamt des Innern.
Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1 E; siehe auch bezüglich der Mehrausgaben bezw. des Mehrbedarfs 3. Sitzg. S. 13 und 14 — Bd. I.
Nachtragsetat, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 3 B.

Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 5.
Gesetz über die . . ., 66. Sitzg. S. 1688 bis 1695 — Bd. III.

Reichsbank,
Verwaltungsberichte, 37. Sitzg. S. 873 und 874 — Bd. II.
Frage: 66. Sitzg. S. 1687 und 1688 — Bd. III.

Reichsbankbeamte, Stellenvermehrung, 37. Sitzg. S. 873 und 874 — Bd. II.

Reichsdruckerei, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1 T; siehe auch bezüglich der Mehreinnahmen 3. Sitzg. S. 15 — Bd. I.

Reichseigenthum, Nachweisungen der Veränderungen im Bestande des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes. Ohne Nummer vertheilt, 2. Sitzg. S. 5 — Bd. I.

Reichseisenbahnamt, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1K.

Reichseisenbahnen.
1. Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1U; siehe auch 3. Sitzg. S. 13, 15, 19 und 23 — Bd. I.
2. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung derselben ꝛc., siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 2 bezw. Anleihe unter 2.
3. Uebersicht über den Stand der Bauausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ꝛc. am 30. September 1888 — **Dr.-S. Nr. 15** — Bd. IV.

Reichsfestungsbaufonds,
Ausschüttung, 3. Sitzg. S. 15 — Bd. I.
Bericht der Reichsschulden-Kommission; siehe diese.

Reichsgelder, Zinsen aus belegten . . ., siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1X; auch bezüglich der Mindereinnahmen 3. Sitzg. S. 13 und 15 — Bd. I.

Reichsgerichtsgebäude in Leipzig, 24. Sitzg. S. 539 — Bd. I.

Reichshaushalt.
1. Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1.
2. Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1887/88, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 5.
3. Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1884/85, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 6.
4. Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts ꝛc. für das Etatsjahr 1888/89, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 9.
5. Nachtragsetat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 3.
6. Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1885/86, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 7.
7. Zweiter Nachtragsetat, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 4a.

Reichsheer, siehe auch Offiziere, Feldwebel, Generalstab.
1. Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1F, 3. Sitzg. S. 13, 14 und 25 — Bd. I — bezw. 4. Sitzg. S. 43 — Bd. I.
   Nachtragsetat siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 3C.
2. Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung desselben ꝛc., siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 2 und 4, bezw. Anleihe unter 2 und 3.
3. Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts für das Jahr 1887 — **Dr.-S. Nr. 55** — Bd. IV.

Reichsinvalidenfonds.
1. Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1O.
2. Schreiben des Reichskanzlers vom 22. November 1888, die Wiederwahl der Herren Bevollmächtigten zum Bundesrath:
   Ministerialrath Freiherr von Stengel,
   Direktor Dr. von Stieglitz,
   Ministerialrath Scherer
   zu Mitgliedern der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds für die Zeit vom 1. Oktober 1888 ab auf drei Jahre betr., 2. Sitzg. S. 5 — Bd. I.

Bericht der Reichsschulden-Kommission; siehe diese.

Reichsjustizverwaltung.
Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1H.; bezüglich der Minderausgaben für die Kommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuchs 3. Sitzg. S. 13 — Bd. I.
Schreiben des Reichskanzlers vom 20. Februar 1889, die Ernennung des Präsidenten des Kammergerichts von Oehlschläger zum Staatssekretär des Reichsjustizamts — **Dr.-S. Nr. 111** — Bd. V.

Reichskanzler und Reichskanzlei, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1C.

Reichskriegsschatz, Bericht der Reichsschuldenkommission, siehe Reichsschuldenkommission.

Reichsmarineamt, Nachtragsetat für das Etatsjahr 1889/90; siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 3D; siehe auch Marine.

Reichspost- und Telegraphenverwaltung, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1S.

Reichsschatzamt, Etat für das Etatsjahr 1889/90 und Nachtragsetat, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1J, bezw. 3E, bezw. 3. Sitzg. S. 15 — Bd. I.

Reichsschuld, Etat für das Etatsjahr 1889/90 und Nachtragsetat, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1L, bezw. 3F; bezüglich der Tilgung ꝛc. 3. Sitzg. S. 15, 16 und 22 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 43 und 46 — Bd. I.

Reichsstempelabgaben, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1R.

Reichsschuldenkommission.
1. Bericht der Reichsschulden-Kommission
   I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des norddeutschen Bundes bezw. des deutschen Reichs;
   II. über ihre Thätigeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
      a) des Reichsinvalidenfonds,
      b) des Festungsbaufonds und
      c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;
   III. über den Reichskriegsschatz und
   IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.
   — **Dr.-S. Nr. 213** — Bd. VI.
   63. Sitzg. S. 1594 — Bd. III.
   Mündlicher Bericht der Rechnungskommission — **Dr.-S. Nr. 237** — Bd. VI.
   68. Sitzg. S. 1755 und 1756 — Bd. III.
2. Schreiben des Reichskanzlers vom 7. Mai 1889, die Wahl des Staatssekretärs des Reichsjustizamts, Wirklichen Geheimen Raths von Oehlschläger und des Senators der freien und Hansestadt Hamburg Dr. Schroeder in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 zur Verstärkung der Reichsschuldenkommission seitens des Bundesraths betr., 63. Sitzg. S. 1593 — Bd. III.

Reichstag, siehe auch Abgeordnete.
1. Eröffnung der vierten Session der 7. Legislaturperiode am 22. November 1888 im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. Sten. Ber. S. 1 und 2 — Bd. I.
2. Vorläufige Konstituirung, 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I.
   Der Erste Vizepräsident der vorigen Session, Dr. Buhl, eröffnet die Sitzung.

Reichstag (Fortsetzung).
Zu provisorischen Schriftführern werden berufen die Abgeordneten:
Dr. Bürklin,
Wichmann,
Dr. Porsch,
Dr. Hermes.
3. Namensaufruf behufs Feststellung der Beschlußfähigkeit, 1. Sitzg. S. 3 und 4 — Bd. I —, 62. Sitzg. S. 1590 und 1591 — Bd. III, —, 64. Sitzg. S. 1627 — Bd. III —; Verloosung der Mitglieder in 7 Abtheilungen, 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I.
4. Wahl der Abgeordneten von Levetzow, Dr. Buhl und Freiherr von Unruhe-Bomst zu Präsidenten für die vierte Session 7. Legislaturperiode, 2. Sitzg. S. 5 bis 7 — Bd. I.
5. Wahl der Abgeordneten Dr. Bürklin, Freiherr von Buol, Dr. Hermes, Graf von Kleist-Schmenzin, Dr. von Kulmiz, Dr. Porsch, Dr. Tröndlin und Wichmann per acclamationem zu Schriftführern, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.
6. Ernennung der Abgeordneten Kochann und Francke zu Quästoren, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.
7. Mittheilung des Präsidenten, betr. den Empfang des Präsidiums bei Seiner Majestät dem Kaiser, 3. Sitzg. S. 9 — Bd. I.
8. An die Stelle des aus dem Amte eines Schriftführers geschiedenen Abgeordneten Dr. Tröndlin wird der Abgeordnete Dr. Meyer (Jena) per acclamationem gewählt, 20. Sitzg. S. 421 — Bd. I.
9. An die Stelle des aus dem Amte eines Schriftführers geschiedenen Abgeordneten Dr. Meyer (Jena) wird der Abgeordnete Veiel per acclamationem gewählt, 61. Sitzg. S. 1548 — Bd. III.
10. Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc. Wesen unter 1 B.
11. Bemerkung vor dem Eintritt in die Tagesordnung:
Bebel, 38. Sitzg. S. 881 — Bd. II.
Präsident von Levetzow, 39. Sitzg. S. 901 — Bd. II.
Singer, 45. Sitzg. S. 1017 und 1018 — Bd. II.
Schmidt (Elberfeld) ꝛc., 58. Sitzg. S. 1447 bis 1449 — Bd. II.
12. Beschlußunfähigkeit des Reichstages wird konstatirt:
38. Sitzg. S. 899 — Bd. II (Bureaueinigkeit).
beim Namensaufrufe: 62. Sitzg. S. 1590 und 1591 — Bd. III;
bei Abstimmung über den Antrag Struckmann — **Dr.-S. Nr. 163** — Bd. VI —, zu § 101 des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes, 63. Sitzg. S. 1616 — Bd. III;
bei Abstimmung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Henneberg, 66. Sitzg. S. 1716 — Bd. III;
13. Unparlamentarische Ausdrücke werden erinnert:
4. Sitzg. S. 52 — Bd. I — (Liebknecht).
7. Sitzg. S. 100 — Bd. I — (von Helldorff).
7. Sitzg. S. 103 — Bd. I — (Bebel).
7. Sitzg. S. 105 — Bd. I — (Bebel).
7. Sitzg. S. 108 — Bd. I — (Bebel).
17. Sitzg. S. 349 — Bd. I — (Singer).
20. Sitzg. S. 424 — Bd. I — (Graf von Behr-Behrenhoff).
33. Sitzg. S. 777 — Bd. II (von Kardorff).
39. Sitzg. S. 901 — Bd. II — (Sabor).
52. Sitzg. S. 1273 — Bd. II — (Gamp).
53. Sitzg. S. 1318 — Bd. II — (Grillenberger).
58. Sitzg. 1465 Bd. III — (von Kardorff).

Reichstag. Unparlamentarische Ausdrücke (Fortsetzung).
59. Sitzg. S. 1487 — Bd. III — (Rickert).
59. Sitzg. S. 1488 — Bd. III — (Dr. Windthorst).
65. Sitzg. S. 1676 — Bd. III — (Rickert).
71. Sitzg. S. 1864 — Bd. III — (Rickert).
14. Ordnungsrufe:
Bebel (dreimal), 18. Sitzg. S. 393B und D und Seite 394 — Bd. I.
Frohme, 18. Sitzg. S. 393B. — Bd. I.
Dr. Bamberger, 20. Sitzg. S. 447 — Bd. I.
Oechelhäuser, 29. Sitzg. S. 664A Bd. II.
Broemel, 33. Sitzg. S. 753A bezw. 759B — Bd. II.
Sabor, 34. Sitzg. S. 807D — Bd. II.
Grillenberger, 47. Sitzg. S. 1104C — Bd. II.
Grillenberger, 56. Sitzg. S. 1426 — Bd. III.
15. Geschäftsordnungsfragen:
1. über den Abstimmungsmodus über Petitionen beim Etat, 22. Sitzg. S. 491 und 492 — Bd. I;
2. über den Antrag auf Rückverweisung an die Kommission ohne vorherige Diskussion, 54. Sitzg. S. 1355 bis 1357 — Bd. II. — und besondere schriftliche Berichterstattung, 59. Sitzg. S. 1483 bis 1490 — Bd. III.
3. Benutzung der Rednerbühne (§ 45), 71. Sitzg. S. 1853 — Bd. III.
16. Schluß des Reichstags am 24. Mai 1889, 76. Sitzg. S. 2005 — Bd. III.

Reichstagsgebäude.
1. Voranschlag für 1889/90, 23. Sitzg. S. 527 — Bd. I.
2. Schreiben des Reichskanzlers vom 4. Februar 1889, betr. die architektonische Ausgestaltung des neuen Reichstagsgebäudes bezw. die Ausstellung eines neuen Modells, 35. Sitzg. S. 817 — Bd. II.
3. Bericht der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Fonds zur Errichtung des . . ., siehe Reichsschuldenkommission.

Reichstarifamt, Errichtung eines . . ., 26. Sitzg. S. 580 und 581 — Bd. I., siehe auch Zolltarifamt.

Reichsversicherungsamt. Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1887 (§ 77 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885) nebst Uebersicht über das prozentuale Verhältniß der laufenden Verwaltungskosten — **Dr.-S. Nr. 37** — Bd. IV.

Reichszolltarifamt. Antrag des Abgeordneten von Benda und Genossen, betr. die Errichtung eines Reichszolltarifamtes — **Dr.-S. Nr. 64** — Bd. IV —, 67 Sitzg. S. 1733 bis 1737 — Bd. III.

Reifenstäbe, Beschwerde über eine am 1. Juli 1888 durch das amtliche Waarenverzeichniß neu eingeführte Tarifirung, siehe Zolltarif unter 3.

Reisekosten und Tagegelder bei der Militärverwaltung, Mehrbedarf, 3. Sitzg. S. 13 — Bd. I.

Remontewesen, Mehrbedarf, 3. Sitzg. S. 13 — Bd. I.

Rendsburg, Hafenprojekt des Nordostseekanals bei . . ., 35. Sitzg. S. 831 bis 833 — Bd. II.

Reserve, Fürsorge für die Familien und Angehörigen der zur Uebung einberufenen Reservisten, 7. Sitzg. S. 87 und 88 — Bd. I.

Rinderpest, Grenzsperre zum Schutz gegen die . . ., 6. Sitzg. S. 73 und 74 — Bd. I.

Rom, Bibliothek des archäologischen Instituts, 20. Sitzg. S. 436 und 437 — Bd. I.

Rotterdam, Vizekonsulat, 3. Sitzg. S. 14 — Bd. I.

Royal Niger Company, 20. Sitzg. S. 425 bis 427 — Bd. I.

Rückeinnahmen, Behandlung der . . ., 6. Sitzg. S. 71 und 72 — Bd. I.

Saccharin, Besteuerung, 28. Sitzg. S. 645 bis 647 — Bd. I —, 36. Sitzg. S. 864 und 866 — Bd. II.

Sachsen, Königreich, siehe Wettinfeier.

Salvador, Freistaat, Konvention über die Weitergeltung des Freundschafts-, Handels- 2c. Vertrages, siehe Verträge unter 2.

Salzsteuer, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1 Q.; auch 3. Sitzg. S. 13 und 20 — Bd. I —, 28. Sitzg. S. 648 — Bd. I.

Samoa.
Krieg auf, 32. Sitzg. S. 728 und 729 — Bd. II.
Sammlung von Aktenstücken, betreffend Samoa:
Dr.=S. Nr. 110 — Bd. V.
Dr.=S. Nr. 138 — Bd. V.
Dr.=S. Nr. 210 — Bd. VI.
Dr.=S. Nr. 214 — Bd. VI.
Mittheilung über den Verlust deutscher Kriegsschiffe in den samoanischen Gewässern, 51. Sitzg. S. 1219 und 1220 — Bd. II.

Saro, Abgeordneter für den 3. Wahlkreis Regierungsbezirks Gumbinnen, gestorben am 5. August 1888, siehe Abgeordnete unter 3.

Schadensersatzpflicht des Staates, Antrag des Abgeordneten Dr. Barth und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzes, betr. die Regelung der Schadensersatzpflicht des Staates bei gesetzlich nicht begründeter Beschlagnahme von Druckschriften 2c. — **Dr.=S. Nr. 208** — Bd. VI.

Dr. **Scheffer**, Abgeordneter für den 7. Wahlkreis Regierungsbezirks Marienwerder, Wahlprüfung, siehe diese unter 5.

Schifffahrts- 2c. Vertrag mit dem Freistaat Salvador, Weitergeltung, siehe Verträge unter 2.

Schlachtschiffe (Panzer), Bau von . . ., 3. Sitzg. S. 16 bis 23 und 25 — Bd. I — und 4. Sitzg. S. 43, 48 bis 52 — Bd. I. —, 34. Sitzg. S. 790, 791 und 798 — Bd. II.

Schuldenwesen, siehe Reichsschuldenkommission.

Schutzgebiete, siehe auch Afrika bezw. Sklavenhandel.
1. Sammlung von Aktenstücken, betreffend den Aufstand in Ostafrika — **Dr.=S. Nr. 41, 60, 76** — Bd. IV.
2. Sammlung von Aktenstücken, betreffend Samoa — **Dr.=S. Nr. 110** — Bd. V. —, **Dr.=S. Nr. 138** — Bd. V —, **Dr.=S. Nr. 210** — Bd. VI —, **Dr.=S. Nr. 214** — Bd. VI.
3. Verwaltungskosten für das südwestafrikanische Schutzgebiet, 20. Sitzg. S. 437 bis 447 — Bd. I.

Schutzgebiete (Fortsetzung).
4. Kosten zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika, siehe Nachtragsetat für das Etatsjahr 1889/90 unter Etats- 2c. Wesen 3.
5. Antrag des Abgeordneten Stöcker (Siegen) und Genossen, betr. den Handel mit Spirituosen in den deutschen Kolonien — **Dr.=S. Nr. 69** — Bd. IV —, 67. Sitzg. S. 1737 bis 1749 — Bd. III.
6. Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst um Annahme eines Entwurfs eines Gesetzes, betr. eine Ergänzung des Reichsgesetzes vom 17. April 1886, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — **Dr.=S. Nr. 77** — Bd. IV.

Schweiz, Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrage, siehe Verträge unter 1.

Schwimmanstalten, militärische, Benutzung durch Civilpersonen. Antrag Rintelen, die Petition der Schwimmmeister der Rheinprovinz zur Erörterung zu ziehen — **Dr.=S. Nr. 198** — Bd. VI.

See- und Schifffahrtswesen.
1. Abänderung des Gesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c. vom 25. Oktober 1867, siehe Kauffahrteischiffe.
2. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausführung des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See — **Dr.=S. Nr. 59** — Bd. IV; siehe Branntweinhandel bezw. Nordsee.

Senfsamen, Petition der Firma Julius Eglingen & Co. zu Mannheim um Erlaß des für Senfsamen erhobenen Zolles — **Dr.=S. Nr. 96** — Bd. IV —, 67. Sitzg. S. 1727 und 1728 — Bd. III.

Septennat, Besprechung beim Nachtragsetat, 40. Sitzg. S. 926 bis 928, 933, 936, 937 — Bd. II.

Servis wesen, Mehrforderung, 8. Sitzg. S. 133 — Bd. I

Seybold, Abgeordneter für den 3. Wahlkreis Regierungsbezirks Mittelfranken, gestorben am 21. Juli 1888, siehe Abgeordnete unter 3.

Sklavenhandel.
1. Beschränkung des . . ., Besprechung beim Etat, 3. Sitzg. S. 18, 25 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 37 und 38 — Bd. I —, 20. Sitzg. S. 428 bis 437 — Bd. I.
2. Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst, die Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden in Afrika betr. — **Dr.=S. Nr. 27** — Bd. IV —, 15. Sitzg. S. 303 bis 321 — Bd. I.
3. Entwurf eines Gesetzes, betr. Bekämpfung des Sklavenhandels und Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika — **Dr.=S. Nr. 71** — Bd. IV.
   I. Berathung:
   27. Sitzg. S. 603 bis 638 — Bd. I.
   Mündlicher Bericht der VIII. Kommission — **Dr..S. Nr. 78** — Bd. IV.
   II. Berathung:
   29. Sitzg. S. 653 bis 678 — Bd. II.
   III. Berathung:
   30. Sitzg. S. 679 bis 686 — Bd. II.
   Petitionen — **Dr.=S. Nr. 80** — Bd. IV:
   30. Sitzg. S. 686 und 687 — Bd. II.

Solingen, Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 482 — Bd. I.

Sonntagsarbeit, Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883, siehe Gewerbeordnung unter 7.

Sonntagsruhe, Besprechung bei den Fabrikinspektionsberichten, 23. Sitzg. S. 511, 514, 515 bis 521 — Bd. I —, für die Beamten, 21. Sitzg. S. 449, 457, 458, 463 und 464 — Bd. I.

Sozialdemokratie.
1. Besprechung beim Etat über Lieferungen für die Militärverwaltung, Ausschluß der Sozialdemokratie, 7. Sitzg. S. 102 und 109 — Bd. I.
2. Darlegung der Anordnungen, welche von der Königlich preußischen, der Königlich sächsischen, der Großherzoglich hessischen und der Regierung der freien und Hansestadt Hamburg unter dem 26. September, 28. Juni und 28. September 1888 auf Grund des § 28 Absatz 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt S. 351) mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind — **Dr.=S. Nr. 26** — Bd. IV:
   38. Sitzg. S. 885 bis 899 — Bd. II.
   39. Sitzg. S. 901 bis 906 — Bd. II.

Sozialpolitik, Sozialreform, Besprechung beim Etat, 4. Sitzg. S. 30 bis 45 — Bd. I —, 34. Sitzg. S. 793 bis 798 — Bd. II.

Spandau, Infanteriekaserne, 16. Sitzg. S. 331 — Bd. I —, Kaserne für die Gewehrprüfungskommission, 16. Sitzg. S. 336 — Bd. I.

Sperenberg, Uebungsplatz des Eisenbahnbataillons, 44. Sitzg. S. 1005 — Bd. II.

Spiegelbelegungsindustrie, Mißstände in derselben, 23. Sitzg. S. 504, 512, 513, 514 und 521 — Bd. I.

Spielkartenstempel, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats= 2c. Wesen unter 1 R; auch 3. Sitzg. S. 13 und 15 — Bd. I.

Spirituosen, siehe Branntweinhandel.

Spielwaarenindustrie nach den Berichten der Fabrikinspektoren, 23. Sitzg. S. 503 und 504 — Bd. I.

Stabholz, Petition der Alsenschen Portlandzementfabriken, Aktiengesellschaft zu Hamburg, und Genossen, die Verzollung des Stabholzes (zur Anfertigung von Fässern) betr. — **Dr.=S. Nr. 96** — Bd. IV —, 67. Sitzg. S. 1729 und 1730 — Bd. III.

Stärkezucker, Besteuerung, 28. Sitzg. S. 645 bis 647 — Bd. I —, 36. Sitzg. S. 865 und 866 — Bd. II.

Staßfurt, beabsichtigter Neubau eines Postdienstgebäudes, 22. Sitzg. S. 480 — Bd. I.

Statistik, Lohn=, Uebersicht über die Lohnverhältnisse im Reiche, 23. Sitzg. S. 505 — Bd. I — und 35. Sitzg. S. 819 und 820 — Bd. II.

Statistische Gebühr, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats= 2c. Wesen unter 1 R; auch bezüglich der Mehreinnahme 3. Sitzg. S. 13 und 15 — Bd. I.

Stempelabgaben, siehe Reichsstempelabgaben.

Steinwaaren, siehe Glimmer.

Stettin, Verlegung der Garnisonbäckerei, 16. Sitzg. S. 328 — Bd. I —, Straßen=, Entwässerungs= und Beleuchtungsanlagen 2c., 16. Sitzg. S. 330 — Bd. I —, Neubau von Infanteriekasernen 2c., 16. Sitzg. S. 330 und 331 — Bd. I —, Fassade des Generalkommandodienstgebäudes, 16. Sitzg. S. 331 — Bd. I —, Einnahme aus der Veräußerung von Parzellen des ehemaligen Stettiner Festungsterrains, siehe Etats= 2c. Wesen unter 1 Y.

Steuern, indirekte, Steigerung, 4. Sitzg. S. 33 und 40 — Bd. I —, 34. Sitzg. S. 791 und 798 — Bd. II.

Strafgesetzbuch.
1. Petition des Verbandes deutscher Schlosserinnungen, betr.:
   a) den ausschließlichen Verkauf von Schlüsseln 2c. durch Schlosser der Innung, und
   b) Abänderung des § 369 des Reichsstrafgesetzbuchs.
   Dritter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.=S. Nr. 70** — Bd. IV. —; Abänderungsantrag — **Dr.=S. Nr. 121** — Bd. V —, 39. Sitzg. S. 918 bis 922 — Bd. II.
2. Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des § 4 des Strafgesetzbuchs — **Dr.=S. Nr. 246** — Bd. VI.

Strafverfahren.
1. Antrag der Abgeordneten Singer und Genossen, betr. die Einstellung des gegen das Mitglied des Reichstags Grillenberger beim Königlichen Landgericht zu Nürnberg wegen Preßvergehens schwebenden Strafverfahrens — **Dr.=S. Nr. 119** — Bd. V:
   40. Sitzg. S. 923 und 924 — Bd. II.
   Benachrichtigungsschreiben vom 1. April 1889:
   50. Sitzg. S. 1187 und 1188 — Bd. II.
2. Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 22. Januar 1889, betr. den Antrag auf Genehmigung der strafrechtlichen Verfolgung des Mitgliedes des Reichstags Grillenberger wegen Vergehens gegen § 166 des Strafgesetzbuchs während der Dauer der Session, 26. Sitzg. S. 577 — Bd. I —, wird der Geschäftsordnungskommission überwiesen.
   Mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission **Dr.=S. Nr. 153** — Bd. VI:
   66. Sitzg. S. 1686 — Bd. III.
3. Petition des p. Sonnemann, die Ertheilung der Genehmigung zur Einleitung eines Privatklageverfahrens gegen das Mitglied des Reichstags Freiherr von Hammerstein.
   Mündlicher Bericht der Petitionskommission — **Dr.=S. Nr. 203** — Bd. VI — Abänderungsantrag — **Dr.=S. Nr. 207** — Bd. VI.
   60. Sitzg. S. 1519 bis 1525 — Bd. III — (vertagt).

Straßburg i. Elsaß.
Kaiserpalast, 3. Sitzg. S. 15 — Bd. I —, 24. Sitzg. S. 549 — Bd. I —, 40. Sitzg. S. 925 — Bd. II.
Evangelische Garnisonkirche, 16. Sitzg. S. 337 bis 340 — Bd. I.
Hülfslazareth, 16. Sitzg. S. 340 — Bd. I.
Bau eines Kanals von Str . . . nach Ludwigshafen und Mülhausen, 21. Sitzg. S. 453 bis 457 — Bd. I.
Ausbau einer Eisenbahnlinie von Straßburg nach Markolsheim, 21. Sitzg. S. 459 und 460 — Bd. I.

Swinemünde, Verlegung eines Infanteriebataillons nach Stettin, 16. Sitzg. S. 330 und 331 — Bd. I.

Syrup, siehe Zuckersteuer.

Tabacksteuer.
Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- 2c. Wesen unter 1Q bezw. 26. Sitzg. S. 584 bis 601 — Bd. I — und 36. Sitzg. S. 863 bis 865 — Bd II — und **Dr.-S. Nr. 62** — Bd. IV.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen über die die Tabacksteuer und den Tabackzoll betreffenden Petitionen — **Dr.-S. Nr. 68** — Bd. IV. 26. Sitzg. S. 584 bis 601 — Bd. I.

Tabackzoll, Erhöhung, 26. Sitzg. S. 587 bis 601 — Bd. I.

Telegraphenwesen, Entwickelung desselben, 22. Sitzg. S. 478, 479 — Bd. I.

Telephon, siehe Fernsprecher.

Thierfelle, ungegerbte, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen, siehe Gewerbeordnung unter 3.

Thorn, Vergrößerung des Postgrundstücks, 22. Sitzg. S. 482 — Bd. I.

Thonfliesen, Petition des Ludwig Jakob Berg zu Köln und Genossen um Herabsetzung des auf Flur- und Wandfliesen aller Art erhobenen Zolles auf den früheren Betrag von 1 Mark — **Dr.-S. Nr. 96** — Bd. IV —, 67. Sitzg. S. 1789 — Bd. III.

Topographisches Büreau, Vermehrung des Büreaupersonals, 8. Sitzg. S. 120 — Bd. I.

Trave-Elbe-Kanal, Ausführung, 35. Sitzg. S. 833 und 834 — Bd. II.

Trimborn, Abgeordneter für den 11. Wahlkreis Regierungsbezirks Düsseldorf, gestorben am 17. Februar 1889, 38. Sitzg. S. 879 — Bd. II.

Trockenanstalten ungegerbter Thierfelle, siehe Gewerbeordnung unter 3.

Dr. **Tröndlin**, Abgeordneter für den 12. Wahlkreis Königreichs Sachsen, wird per acclamationem zum Schriftführer erwählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I; siehe auch auch Reichstag unter 8.

Trunksucht, Maßregeln zur Bekämpfung derselben, 23. Sitzg. S. 500 — Bd. I.

Turnunterricht bei dem Militär 2c., 8. Sitzg. S. 134 bis 136 — Bd. I.

Typographie, Reichsdruckerei, 22. Sitzg. S. 493 bis 496 — Bd. I.

Uebertragbarkeit der Fonds, 3. Sitzg. S. 25 — Bd. I.

Ueberweisungen an die Bundesstaaten, 3. Sitzg. S. 12 bis 15 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 43, 46, 47 — Bd. I; siehe auch Etats- 2c. Wesen unter 1J. (Reichsschatzamt).

Ulflingen nach St. Vith, Bahnbau, 21. Sitzg. S. 460 und 461 — Bd. I.

Ulm, Mobiliarausstattung für die Dienstwohnung des Gouverneurs, 16. Sitzg. S. 337 — Bd. I.

Unfallversicherung. Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Dezember 1888 nebst Nachweisung über die gesammten Rechnungsergebnisse für das Jahr 1887 nebst Uebersicht über das prozentuale Verhältniß der laufenden Verwaltungskosten — **Dr.-S. Nr. 37** — Bd. IV.

Freiherr **von Unruhe-Bomst**, Abgeordneter für den dritten Wahlkreis Regierungsbezirks Posen, wird für die Dauer der 4. Session zum zweiten Vizepräsidenten erwählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Unterstützungswohnsitz, Revision des Gesetzes — **Dr.-S. Nr. 265** — Bd. VI —, 76. Sitzg. S. 1995 bis 1997 — Bd. III.

Veiel, Abgeordneter für den 2. Wahlkreis Königreichs Württemberg, wird per acclamationem zum Schriftführer erwählt, 61. Sitzg. S. 1548 — Bd. III.

Verbleiungsanstalten, Aufnahme in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen, siehe Gewerbeordnung unter 3.

Vereinswesen, einheitliche Regelung der Gesetzgebung über das . . ., 23. Sitzg. S. 500 und 501 — Bd. I.

Vereinszollgesetz.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — **Dr.-S. Nr. 113** — Bd. V.
   I. Berathung:
   38. Sitzg. S. 881 bis 885 — Bd. II.
   Abänderungsantrag — **Dr.-S. Nr. 124** — Bd. V.
   II. Berathung:
   41. Sitzg. S. 949 bis 955 — Bd. II.
   III. Berathung:
   44. Sitzg. S. 1015 — Bd. II.
2. Antrag des Abgeordneten Broemel auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — **Dr.-S. Nr. 43** — Bd. IV.
   I. Berathung:
   67. Sitzg. S. 1717 bis 1733 — Bd. III.
   Mündlicher Bericht der XI. Kommission — **Dr.-S. Nr. 273** — Bd. VI.

Verträge.
1. Zusatzvertrag zu dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 — **Dr.-S. Nr. 36** — Bd. IV.
   I. und II. Berathung:
   12. Sitzg. S. 235 bis 251 — Bd. I.
   Mündlicher Bericht der Petitionskommission über Petitionen — **Dr.-S. Nr. 47** — Bd. IV. —, 12. Sitzg. S. 250 und 251 — Bd. I —, und 15. Sitzg. S. 302— Bd. I.
   III. Berathung:
   15. Sitzg. S. 297 bis 302 — Bd. I.
2. Konvention zwischen dem Reich und dem Freistaat Salvador, betr. die Weitergeltung des zwischen den beiden Ländern bestandenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 13. Juni 1870 — **Dr.-S. Nr. 92** — Bd. IV.
   I. und II. Berathung:
   34. Sitzg. S. 783 — Bd. II.
   III. Berathung:
   36. Sitzg. S. 843 und 844 — Bd. II.

Verträge (Fortsetzung).
3. Die am 1. Februar 1889 im Haag unterzeichnete Erklärung zu Artikel 8 Absatz 5 des internationalen Vertrages zur Regelung der Nordseefischerei vom 6. Mai 1882 (Reichsgesetzblatt 1884 S. 25) — **Dr.=S Nr. 112** — Bd. V.
I. u. II. Berathung:
38. Sitzg. S. 881 und 882 — Bd. II.
III. Berathung:
41. Sitzg. S. 940 — Bd. II.
4. Die zu Bern am 15. April 1889 unterzeichnete Deklaration zum Artikel 3 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichsgesetzblatt von 1882 S. 125) — **Dr.=S. Nr. 271** — Bd. VI.
I. u. II. Berathung:
75. Sitzg. S. 1993 und 1994 — Bd. III.
III. Berathung.
76. Sitzg. S. 1995 — Bd. III.

Verzinkungs=Verzinnungsanstalten, Aufnahme in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen; siehe Gewerbeordnung unter 3.

Vieheinfuhr, Grenzsperre zum Schutz gegen die Rinderpest, 6. Sitzg. S. 73 und 74 — Bd. I.

Viktualienverpflegung beim Reichsheer, Erhöhung der Etatssumme, 8. Sitzg. S. 124 — Bd. I.

Vith, St., Eisenbahnbau nach Ulflingen, 21. Sitzg. S. 460 und 461 — Bd. I.

Vizefeldwebel, siehe Feldwebel.

Vorspann= und Transportkosten, Mehrbedarf, 3. Sitzg. S. 13 — Bd. I.

Waarenstatistik, Besprechung bei der Konvention mit Salvador, 36. Sitzg. S. 843 und 844 — Bd. II.

Waarenverpfändung, siehe Lagerscheinwesen.

Waarenverzeichniß, amtliches, Beschwerden über . . . ., 4. Sitzg. S. 47, 48, 50, 51 — Bd. I —, 26. Sitzg. S. 578 — Bd. I —; siehe auch Zolltarif unter 3.

Währungsfrage, 34. Sitzg. S. 792 — Bd. II —, 36. Sitzg. S. 849 bis 863 — Bd. II.

Waffen= und Artilleriewesen, 8. Sitzg. S. 137 — Bd. I.

Wahlen.
1. Verzeichniß der eingegangenen und verlooften Wahlakten, 2. Sitzg. S. 5 — Bd. I.
2. Von den Abtheilungen geprüfte und für gültig erklärte Wahlen:
6. Sitzg. S. 69 — Bd. I.
9. Sitzg. S. 139 — Bd. I.
15. Sitzg. S. 297 — Bd. I.
18. Sitzg. S. 379 — Bd. I.
24. Sitzg. S. 527 — Bd. I.
27. Sitzg. S. 603 — Bd. I.
32. Sitzg. S. 727 — Bd. II.
35. Sitzg. S. 817 — Bd. II.
44. Sitzg. S. 1001 — Bd. II.
49. Sitzg. S. 1157 — Bd. II.
52. Sitzg. S. 1253 — Bd. II.
65. Sitzg. S. 1644 — Bd. III.

Wahlen (Fortsetzung).
70. Sitzg. S. 1813 — Bd. III.
73. Sitzg. S. 1911 — Bd. III.
3. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Götz für den 13. Wahlkreis Königreichs Sachsen — **Dr.=S. Nr. 32** — Bd. IV —, Anträge **Dr.=S. Nr. 46 und 50** — Bd. IV —, 17. Sitzg. S. 349 bis 378 — Bd. I —, (gültig); siehe auch 45. Sitzg. S. 1017 und 1018 — Bd. II.
4. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Websky für den 10. Wahlkreis Regierungsbezirks Breslau — **Dr.=S. Nr. 33** — Bd. IV —, Anträge — **Dr.=S. Nr. 44** — Bd. IV —, 18. Sitzg. S. 379 bis 395 — Bd. I —, an die Wahlprüfungskommission zurückverwiesen.
Zweiter Bericht der Wahlprüfungskommission — **Dr.=S. Nr. 129** — Bd. V — (beanstandet) — 57. Sitzg. S. 1431 bis 1438 — Bd. III.
5. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission, betr. die Wahl des Abgeordneten Dr. Scheffer im 7. Wahlkreis Regierungsbezirks Marienwerder — **Dr.=S. Nr. 85** — Bd. IV — (gültig), 34. Sitzg. S. 783 und 784 — Bd. II.
6. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Kohli im 7. Wahlkreise Regierungsbezirks Stettin — **Dr.=S. Nr. 130** — Bd. V — (gültig), 57. Sitzg. S. 1429 und 1430 — Bd. III.
7. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Poll im 2. Wahlkreise Regierungsbezirks Bromberg — **Dr.=S. Nr. 142** — Bd. VI — (gültig mit Resolution), 57. Sitzg. S. 1438 bis 1445 — Bd. III.
8. Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Henneberg im 2. Wahlkreise Herzogthums Sachsen=Koburg und Gotha — **Dr.=S. Nr. 148** — Bd. VI — (gültig), 66. Sitzg. S. 1696 bis 1716 — Bd. III.
Fortsetzung der Abstimmung: 72. Sitzg. S. 1878 und 1879 — Bd. III.

Wahlfonds der Konservativen (Bleichröder=Cremer), 8. Sitzg. S. 128, 131, 132 — Bd. I.

Wahlgesetz.
Antrag der Abgeordneten Rickert und Dr. Hermes, betreffend die in den Verwaltungen vorgekommenen Verstöße gegen den § 43 Absatz 3, 4 und 5 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich, gegen § 17 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt S. 145 ff.) und gegen die §§ 9 und 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — **Dr.=S. Nr. 17** — Bd. IV.
Berathung: 5. Sitzg. S. 55 bis 67 — Bd. I.
Bericht der Wahlprüfungskommission — **Dr.=S. Nr. 251** — Bd. VI.

Wanderlager, Verbot bezw. Einschränkung, siehe Gewerbeordnung unter 10.

Warrant, siehe Lagerscheinwesen.

Dr. **Websky,** Abgeordneter für den 10. Wahlkreis Regierungsbezirks Breslau, Wahlprüfung, siehe diese unter 4.

Wechselstempelsteuer, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats= ꝛc. Wesen unter 1R, auch bezüglich der Mehreinnahmen 3. Sitzg. S. 13 und 15 — Bd. I.

von Wedell-Piesdorf, Abgeordneter für den 3. Wahlkreis Regierungsbezirks Erfurt, Frage über die Mandatsfortdauer, siehe Abgeordnete unter 4.

Weilerthal-Weiler, Sekundärbahn (Gießbachthal), 21. Sitzg. S. 459 — Bd. I.

Wein.
1. Antrag der Abgeordneten Schenck, Dr. Witte und Dr. Bamberger um Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Verkehr mit Wein — **Dr.-S. Nr. 93** — Bd. IV.
2. Desgleichen der Abgeordneten Ackermann und Genossen — **Dr.-S. Nr. 105** — Bd. V.
3. Petitionen, betr. die gemeindliche Besteuerung des Weins nach dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867, siehe Zollvereinsvertrag.
4. Petitionen, die Regelung des Verkehrs mit Wein betr.; mündlicher Bericht der Petitionskommission — **D.-S. Nr. 234** — Bd. VI.

Wettinfeier. Das Präsidium des Reichstags wird ermächtigt, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen die Glückwünsche des Reichstags zum bevorstehenden 800jährigen Regierungsjubiläum des Hauses Wettin darzubringen — 76. Sitzg. S. 2004 — Bd. III.

Wichmann, Abgeordneter für den 7. Wahlkreis Regierungsbezirks Königsberg, wird zum provisorischen Schriftführer berufen — 1. Sitzg. S. 3 — Bd. I —; demnächst als solcher per acclamationem gewählt, 2. Sitzg. S. 7 — Bd. I.

Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, Stand der Bau-Ausführungen und der Beschaffung von Betriebsmitteln, siehe Reichseisenbahnen unter 3.

Wilhelmshaven.
Oberwerftdirektor, 32. Sitzg. S. 730 — Bd. II.
Trinkwasserverhältnisse, 36. Sitzg. S. 848 und 849 — Bd. II.

Wirthschaftsgenossenschaften, siehe Genossenschaftswesen.

Wirthschaftspolitik, Besprechung beim Etat, 3. Sitzg. S. 19, 20 und 21 — Bd. I —, 34. Sitzg. S. 793 und 794 — Bd. II.

Wohnungsgesetz, 23. Sitzg. S. 509, 510, 517 und 521 — Bd. I.

Wurzen, Neubau eines Postgebäudes, Petition, 22. Sitzg. S. 492 — Bd. I.

Zanzibar.
Neuanstellung eines Vizekonsuls, 3. Sitzg. S. 14 — Bd. I —, 20. Sitzg. S. 423 bis 425 — Bd. I.
Verhältnisse der Marine vor . . ., 32. Sitzg. S. 728 — Bd. II.

Zeug- und Feuerwerkspersonal, Vermehrung, 8. Sitzg. S. 137 — Bd. I.

Zink, Zinn, siehe Verzinkungs- bezw. Verzinnungsanstalten.

Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc.-Wesen unter 1 X; bezüglich der Mindereinnahmen 3. Sitzg. S. 13 und 15 — Bd. I.

Zollanschluß Bremens und Hamburgs, Berücksichtigung beim Etatsvoranschlag, 4. Sitzg. S. 49 — Bd. I.

Zollausschlüsse, Fortfall, 3. Sitzg. S. 15 — Bd. I.

Zölle und Verbrauchssteuern, Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats- ꝛc.-Wesen unter 1 Q; siehe auch 3. Sitzg. S. 12, 15, 19, 20, 24 — Bd. I — und 4. Sitzg. S. 43 — Bd. I.

Zolltarif.
1. Antrag der Abgeordneten Schumacher, Singer um Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 — **Dr.-S. Nr. 35** — (Getreidezoll) — Bd. IV.
   I. Berathung:
   31. Sitzg. S. 715 bis 724 — Bd. II.
   33. Sitzg. S. 752 bis 781 — Bd. II.
2. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, betr. die Petition des Vereins deutscher Rohpappenfabrikanten zu Berlin, Zoll auf Rohpappe betr. — **Dr.-S. Nr. 73** — Bd. IV.
3. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über die das amtliche Waarenverzeichniß betreffenden Petitionen — **Dr.-S. Nr. 96** — Bd. IV —, 67. Sitzg. S. 1717 bis 1730 — Bd. III.
4. Desgl. über die Petition der Firma A. Leonhardt & Co. zu Mühlheim (Hessen) und Genossen, Aufhebung des Zolls auf Fuselöl betr. — **Dr.-S. Nr. 231** — Bd. VI, 67. Sitzg. S. 1730 und 1731 — Bd. III.
5. Petition der Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie „Union" zu Dortmund um Rückerstattung eines Zollbetrages von 141 012,$_{54}$ Mark für nachweislich in Fabrikaten in das Ausland eingeführtes englisches Roheisen. Elfter Bericht der Petitionskommission — **Dr.-S. Nr. 232** — Bd. VI.
6. Petitionen betr. die Beibehaltung der Getreidezölle bezw. Ermäßigung des Gerstenzolls. Mündlicher Bericht der Petitionskommission — **Dr.-S. Nr. 233** — Bd. VI.

Zolltarifamt.
Errichtung eines Reichstarifamts, 26. Sitzg. S. 580, 581 — Bd. I.
Antrag der Abgeordneten von Benda und Genossen auf Errichtung ꝛc. — **Dr.-S. Nr. 64** — Bd. IV, 67. Sitzg. S. 1717 bezw. 1733 bis 1737 — Bd. III.

Zollvereinsgesetz.
1. Aenderungen, 4. Sitzg. S. 47, 48, 50 und 51 — Bd. I.
2. Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abändernug des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — **Dr.-S. Nr. 113** — Bd. V.
   I. Berathung:
   38. Sitzg. S. 882 bis 885 — Bd. II.
   Abänderungsantrag zur II. Berathung — **Dr.-S. Nr. 124** — Bd. V.
   II. Berathung:
   41. Sitzg. S. 949 bis 955 — Bd. II.
   III. Berathung:
   44. Sitzg. S. 1015 — Bd. II.
3. Antrag des Abgeordneten Broemel auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betr. die Abänderung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 — **Dr.-S. Nr. 43** — Bd. IV.
   I. Berathung:
   67. Sitzg. S. 1717 bis 1733 — Bd. III.
   Mündlicher Bericht der XI. Kommission — **Dr.-S. Nr. 273** — Bd. VI.

Zollvereinsvertrag. Petition des Magistrats der Stadt München um Aufhebung derjenigen Beschränkungen, welche durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 für die gemeindliche Besteuerung des Weins festgesetzt sind. Vierter Bericht der Kommission für die Petitionen — **Dr.=S. Nr. 107** — Bd. V.

Zoologische Station des Dr. Dohrn in Neapel, Subvention, 35. Sitzg. S. 818 bis 819 — Bd. II.

Zuckersteuer.
Etat für das Etatsjahr 1889/90, siehe Etats= 2c. Wesen unter 1 Q.

Zuckersteuer (Fortsetzung).
Mindereinnahmen, 3. Sitzg. S. 13, 15, 19 — Bd. I —, 4. Sitzg. S. 46 — Bd. I — und 28. Sitzg. S. 640 bis 648 — Bd. I.
Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 22. November 1888, betr. den Beschluß des Bundesraths bezüglich der Erhebung einer Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm für Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) — **Dr.=S. Nr. 14** — Bd. IV.

Zustellungswesen, Abänderung der Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfahrens über das . . ., siehe Civilprozeßordnung unter 3.

Druck und Verlag der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlags-Anstalt, Berlin, Wilhelmstraße 32.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063428343